Stenographische Berichte

über die

Verhandlungen des Reichstages.

6. Legislaturperiode. — I. Session 1884/85.

Siebenter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.

Nr. 287 bis 421 und Sachregister.

Von Seite 1257 bis 2084.

Berlin, 1885.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr. 287.

Berlin, den 28. März 1885.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf das Schreiben Ihres Herrn Amtsvorgängers vom 6. Juni 1883 — I. Nr. 1. 40 ꝛc. —, betreffend die Beschlüsse des Reichstags zu den Petitionen über das Impfwesen, das Nachstehende mitzutheilen:

Die bei der Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 gemachte Wahrnehmung, daß die Impfung zuweilen mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Impflinge verknüpft ist, hatte bereits vor mehreren Jahren Anlaß gegeben, nähere Ermittelungen darüber anzuordnen, auf welche Umstände diese Gesundheitsschädigungen zurückzuführen seien, sowie in welcher Weise eventuell Abhülfe zu schaffen sein würde. Die zu diesem Zwecke ausgeführten Untersuchungen ließen in ersterer Hinsicht erkennen, daß die Schuld zum Theil der Auswahl der Lymphe, insbesondere der bisher vorzugsweise in Gebrauch befindlichen Menschen-Lymphe, sodann aber auch der Vernachlässigung der erforderlichen Kautelen von Seiten der beim Impfgeschäfte betheiligten Personen beizumessen sei. Es wurde daher in eine nähere Erörterung der Frage eingetreten, ob nicht die Impfung mit Thier-Lymphe allgemein durchgeführt und eine einheitlich geordnete Ueberwachung der Thätigkeit der Impfärzte ins Leben gerufen werden könnte.

Auch die Petitions-Kommission des Reichstags hatte sich bei Berathung der ihr vorliegenden Petitionen wegen Aufhebung des Impfzwanges wiederholt in ähnlichem Sinne ausgesprochen (vergl. Reichstags-Drucksachen, 4. Legislaturperiode II. Session 1879 Nr. 304, IV. Session 1881 Nr. 123).

Der Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe stellte sich anfangs der Umstand entgegen, daß die geringe Haltbarkeit und unsichere Wirkung der letzteren ihre Verwendung zu Massenimpfungen nicht zuließ. Später wurden jedoch Verfahren gefunden, welche diese Bedenken zu beseitigen geeignet scheinen. Bei der großen Tragweite der Sache schien es zweckmäßig, die Frage der allgemeinen Einführung der Thier-Lymphe zunächst in Verbindung mit den im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten Vorschlägen wegen Einrichtung einer erfolgreichen Beaufsichtigung des gesammten Impfgeschäftes einer Sachverständigen-Kommission zur Begutachtung vorzulegen.

Inzwischen hatte auch der Reichstag seinerseits in dem Eingangs erwähnten Beschlusse vom 6. Juni 1883 die Berufung einer solchen Sachverständigen-Kommission angeregt.

Die Kommission selbst wurde aus Delegirten der hauptsächlich betheiligten Bundesregierungen zusammengesetzt, und gleichzeitig durch Zuziehung von drei impfgegnerischen Sachverständigen dafür Sorge getragen, daß jedenfalls auch

die Einwendungen der Impfgegner, soweit sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, zu entsprechender Würdigung gelangten. Im Verlauf ihrer in der Zeit vom 30. Oktober bis 5. November v. J. zu Berlin im Kaiserlichen Gesundheitsamt abgehaltenen Berathungen ist die Kommission zur Annahme der beiliegenden Beschlüsse gelangt.

Anl. S. 1259—1266.

Indem ich mich beehre, Eurer Hochwohlgeboren diese Beschlüsse sowie ferner die nachstehenden Drucksachen:

Anl. S. 1267—1432.

I. Protokolle über die Verhandlungen der Kommission zur Berathung der Impffrage, nebst Unteranlagen:

Anl. S. 1433—1440.

1. Vorlagen für die Verhandlungen der Kommission;

Anl. S. 1441—1444.

2. Denkschrift über die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe;

Anl. S. 1445—1450.

3. Tafeln zur Veranschaulichung der Wirkungen des Impfgesetzes;

Anl. S. 1451—1459.

4. Uebersicht der Pockentodesfälle in den Regierungsbezirken Preußens in den Jahren 1875 bis 1881 nebst zwei Karten;
5. zwei Karten zur Veranschaulichung der im Deutschen Reich im Jahre 1879 bezw. im Jahre 1882 mit Thier-Lymphe ausgeführten Impfungen;

Anl. S. 1461—1637.

II. Uebersicht der Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reich für das Jahr 1882 nebst vergleichender Zusammenstellung der Impfergebnisse in den Jahren 1876 bis 1882,

zu übersenden, darf ich hiermit das ergebenste Ersuchen verbinden, die Anlagen zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn v. Wedell-Piesdorf
Hochwohlgeboren.

Beschlüsse

der

Impfkommission.

Vorlage Nr. 1.

Beschlüsse,

betreffend

den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.
2. Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.
3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre.
4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, sind mindestens zwei gut entwickelte Impfpocken erforderlich.
5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.
6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr.
7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

   Bei der Impfung mit Menschen-Lymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

   Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.
8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

Vorlage Nr. 2.

Beschlüsse,

betreffend

die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe.

1. Da die mit der Impfung mit Menschen-Lymphe unter Umständen verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben der Impflinge (Impfsyphilis, Impferysipel u. s. w.) durch die Impfung mit Thier-Lymphe, soweit es sich um direkte Uebertragung der Syphilis oder der accidentellen Wundkrankheiten handelt, vermieden werden können, und da die Impfung mit Thier-Lymphe in der Neuzeit soweit vervollkommnet ist, daß sie der Impfung mit Menschen-Lymphe fast gleichzustellen ist, so hat die Impfung mit Thier-Lymphe an Stelle der mit Menschen-Lymphe zu treten.
2. Die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe ist allmälig durchzuführen, und zwar sind unter Zuhülfenahme der bisher gewonnenen Erfahrungen Anstalten zur Gewinnung von Thier-Lymphe in einer dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechenden Anzahl zu errichten.

   Sobald der Bedarf an Thier-Lymphe seitens einer solchen Anstalt gesichert ist, sind die öffentlichen Impfungen in dem betreffenden Bezirke mit Thier-Lymphe auszuführen.
3. Für die Einrichtung und den Betrieb der Anstalten sind folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:
   a) Die Anstalt ist der Leitung eines Arztes zu unterstellen.
   b) Die Lymphe wird den Impfärzten kosten- und portofrei überlassen.
   c) Es ist gestattet, an Stelle der sogenannten genuinen Vaccine die Retrovaccine zu benutzen.
   d) Die Lymphe ist nicht eher an die Impfärzte abzugeben, als bis die Untersuchung der geschlachteten Thiere, welche die Lymphe lieferten, deren Gesundheit erwiesen hat.
   e) Ueber Alter, Pflege und Wartung der Kälber, Zeit und Art der Lympheabnahme, Methode der Konservirung, der Aufbewahrung, des Versandts u. s. w. werden durch eine Kommission von Sachverständigen spezielle Instruktionen ausgearbeitet.

Vorlage Nr. 3.

Entwurf

von

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise

deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 3.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4.

So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden; insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12.

Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13.

Die Vorschriften im §. 7, §. 10 Absatz 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14.

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15.

Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18.

Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21.

Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Vorlage Nr. 4.

Entwurf

von

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

---

§. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hembärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Vorlage Nr. 5.

Entwurf

von

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

---

§. 1.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

Vorlage Nr. 6.

Beschlüsse,

betreffend

die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte.

---

1. Die Bestellung der Impfärzte hat durch die Staatsbehörde zu erfolgen.
2. Das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen.
3. Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte hat bei Uebernahme des Impfgeschäftes stattzufinden.
4. Die Remuneration der Impfärzte bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

Vorlage Nr. 7.

Beschlüsse,

betreffend

die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

---

1. Hinsichtlich der technischen Vorbildung für die Ausübung des Impfgeschäftes sind folgende Anforderungen zu stellen:
   a) Während des klinischen Unterrichtes ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impftechnik zu ertheilen.
   b) Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.
2. Bei der ärztlichen Prüfung ist die Kenntniß der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu verlangen.

Vorlage Nr. 8.

Beschlüsse,

betreffend

die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäftes durch Medizinalbeamte.

---

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist dem nächsten Vorgesetzten der Kreis-Medizinalbeamten zu übertragen (unter der Voraussetzung, daß die Impfärzte zum größten Theile selbst Medizinalbeamte sind).
2. Die Beaufsichtigung bestehe in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.
3. Jeder Impfarzt ist mindestens alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.
4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.
5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.
6. Ebenso ist eine technische Ueberwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit Thier-Lymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen erforderlich.
7. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

Vorlage Nr. 9.

Beschlüsse,

betreffend

die Herstellung einer Pockenstatistik.

---

1. Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfall an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten eine Meldekarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

   Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Vollständigkeit der Nachweise, ein entsprechendes Zusammenwirken des Medizinalbeamten und der Standesbeamten des betreffenden Bezirks herbeizuführen.

   Innerhalb einer weiteren von der Landesregierung anzuordnenden Frist ist die Meldekarte an die statistische Zentralstelle des Staats bezw. eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Prüfung und etwaiger Verarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

2. Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheits-Amt einzusenden.

   Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20 000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben, angenommen wird.

Zu Vorlage Nr. 9.

Meldekarte

für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: ....

Verwaltungsbezirk: (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt, 2c.) ....

Staat: ....

Straße: .... **Nr.** .... des Sterbehauses (event. Bezeichnung des Krankenhauses): ....

Vor- und Familienname des/der **Gestorbenen:** ....

Geschlecht: männlich. weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)

Tag, Monat, Jahr der Geburt: ....

Beruf (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern 2c. — Beruf des Haushaltungsvorstandes): ....

Bemerkung darüber, ob der/die Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt 2c. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte ....

Tag, Monat, Jahr des Todes: ....

Ort und Datum ....

Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten.

....

Protokolle

über die

Verhandlungen der Kommission

zur Berathung

der

Impffrage.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 30. Oktober 1884.

Zur Theilnahme an den Berathungen der Kommission sind berufen:

1. Herr Köhler, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Reichsamte des Innern, Berlin; Vorsitzender.
2. Herr Dr. Koch, Geheimer Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin.
3. Herr Dr. von Scheel, Geheimer Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen statistischen Amtes, Berlin.
4. Herr Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal- und vortragender Rath im Königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Berlin.
5. Herr Dr. Pistor, Regierungs- und Medizinalrath beim Königlichen Polizeipräsidium, Berlin.
6. Herr Dr. Großheim, Oberstabsarzt II. Klasse und Dezernent im Königlich preußischen Kriegsministerium, Berlin.
7. Herr Dr. von Kerschensteiner, Ober-Medizinalrath und Referent im Königlich bayerischen Staatsministerium des Innern, München.
8. Herr Dr. Krantz, Zentralimpfarzt, München.
9. Herr Dr. Siegel, Medizinalrath, Leipzig.
10. Herr Dr. von Koch, Ober-Medizinalrath und Mitglied des Königlich württembergischen Medizinal-Kollegiums, Stuttgart.
11. Herr Dr. Arnsperger, Medizinalrath und Referent im Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe.
12. Herr Dr. Reißner, Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, Darmstadt.
13. Herr Dr. Thierfelder, Geheimer Medizinalrath und Professor, Mitglied der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Medizinal-Kommission, Rostock.
14. Herr Dr. von Conta, Geheimer Medizinalrath und Mitglied der Großherzoglich sächsischen Medizinal-Kommission, Weimar.
15. Herr Dr. Krieger, Sanitätsrath und Medizinalreferent beim Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Straßburg i. E.
16. Herr Dr. Böing, praktischer Arzt, Uerdingen a. Rh.
17. Herr Dr. Weber, praktischer Arzt, Köln.
18. Herr Dr. Betz, praktischer Arzt, Heilbronn.

Von diesen Herren hat der Regierungs- und Medizinalrath Herr Dr. Pistor krankheitshalber an den Berathungen nicht theilnehmen können.

Der Vorsitzende, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Reichsamte des Innern, Herr Köhler, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Meine Herren, ich heiße Sie von Herzen willkommen und bringe Ihnen auch von meinem Herrn Chef die herzlichsten Wünsche für ein gutes Gelingen der Berathung entgegen. Bezüglich der Vorgeschichte kann ich Bezug nehmen auf die gedruckte Einleitung zu den Vorlagen, die in kurzen Zügen eine Darstellung der Entwickelung giebt. Eine Generaldiskussion wird insofern nicht nöthig sein, als die Vorlage 1 sich als eine Vorlage genereller Art darstellt, und bei der Berathung derselben wohl alles, was im Rahmen der Generaldiskussion vorzubringen sein würde, sich vorbringen lassen wird. Die Kommission ist eine ärztliche Kommission, eine Sachverständigenkommission, und darin liegt einerseits die Begrenzung der Aufgabe, andererseits aber eine Ermahnung, Rücksicht zu nehmen darauf, daß das Ergebniß der Berathungen sehr wesentlich für nichtärztliche Kreise mit bestimmt ist. Eine Begrenzung liegt insofern darin, als wir uns nicht zu beschäftigen haben werden mit Fragen, die nicht das rein medizinische Gebiet — ich darf hinzufügen einschließlich des medizinalstatistischen Gebiets — berühren, — solchen Fragen, welche von anderer Stelle zu entscheiden sein werden; andererseits die Ermahnung, doch wieder etwas ausführlich zu sein, da sowohl die Berathungsprotokolle, wie die Ergebnisse nicht ausschließlich von ärztlichen Fachmännern zum Gegenstande weiterer Entschließungen zu machen sein werden, sondern auch von Laien, daß daher manches, was unter Ihnen als völlig bekannt vorausgesetzt wird, doch für die späteren Stadien der Sache und für diejenigen, die später damit zu thun haben werden, näher darzulegen sein wird.

Wir können nun wohl gleich in die Vorlage 1 eintreten:

> Allgemeine Fragen behufs Feststellung des physiologischen und pathologischen Standes der Impffrage,

und zwar zunächst Frage 1:

> Verleiht das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben?

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, es wird unter den Aerzten allgemein als feststehend angesehen, daß die Pocken durch das einmalige Ueberstehen einen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von dieser Krankheit verleihen. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht allein auf diese Krankheit beschränkt ist. Wir kennen eine Gruppe von Krankheiten, die ebenso wie die Pocken durch eine Betheiligung der Haut karakterisirt sind und sich in derselben Weise wie diese verhalten. Die bekanntesten sind Masern und Scharlach. Es weiß Jeder, daß das einmalige Ueberstehen der Masern oder des Scharlach einen Schutz verleiht gegen ein nochmaliges Befallenwerden. Es ist ferner bekannt, daß so ziemlich jedes Kind die Masern überstanden haben muß, und ganz ähnlich ist es auch früher mit den Pocken gewesen. Noch im vorigen Jahrhundert mußte fast Jeder die Pocken durchgemacht haben, und es war eine allgemeine Ueberzeugung im Volke und unter den Aerzten, daß die Pocken durch das einmalige Ueberstehen eine Immunität, d. h. Schutz gegen eine nochmalige Erkrankung verleihen. Ich glaube auch nicht, daß es heutzutage ein medizinisches Werk giebt, welches über diesen Gegenstand handelt und nicht diesen Satz vertreten würde. Es mußte aber, wenn der physiologische und pathologische Stand der Impffrage berathen werden sollte, dieser Punkt doch noch einmal besprochen werden, denn gerade auf der Eigenschaft der Pocken, daß sie durch einmaliges Ueberstehen eine Immunität gegen eine spätere Ansteckung verleihen, beruht ja schließlich die ganze Begründung des Impfschutzes. Die erste

These dieser Vorlage mag vielleicht manchem von Ihnen als sehr überflüssig erschienen sein, aber es ist doch nothwendig, daß wir in unseren Berathungen von derselben ausgehen.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, es ist ganz unzweifelhaft, daß die Ansicht der Aerzte dahin geht, daß das einmalige Ueberstehen der Pocken Schutz vor dem nochmaligen Befallenwerden mit Pocken verleiht. Ich muß aber diese Ansicht, wenn nicht für eine verkehrte, so doch für eine nur in beschränktem Maße gültige erklären. Es ist ja unzweifelhaft, daß man, auch namentlich im vorigen Jahrhundert, allgemein gesagt hat: Jedes Kind muß die Pocken haben, dann wird es in späterer Zeit geschützt sein. Diese Ansicht ist aber in keiner Weise statistisch oder wissenschaftlich begründet. Es giebt darüber in keiner Literatur so positive Anhaltspunkte, daß man mit Gewißheit sagen kann, dieser Schutz existirt wirklich. Die statistischen Aufzeichnungen aus früheren Jahrhunderten rühren hauptsächlich aus Kirchenbüchern her und von Nichtmedizinern; einzelne Angaben von Medizinern sind doch eben nur Erfahrungen aus allgemeinen Eindrücken, aber keine positiven Beweisstücke. Dagegen wissen Sie alle, daß es in jeder Literatur über die Impfung viele Beispiele giebt, daß in der That dieselben Personen, die bereits früher die Pocken überstanden haben, zum zweiten, zum dritten, zum vierten Male die Pocken bekommen haben, und häufig so, daß die zweite Erkrankung sogar gefährlicher und tödtlicher war als die erste. Ich will Sie nur auf Professor Kußmaul verweisen; auf Seite 40 bis 46 seines Buches sind viele Beispiele angeführt, namentlich aus Württemberg. Ich will Sie außerdem verweisen auf die Ansicht Hebras, der nicht blos zugiebt, daß ein zweimaliges Befallenwerden mit Pocken häufig vorkommt, sondern auch positiv erklärt, daß dieses zweite Befallenwerden viel gefährlicher sei als das erste, und daß circa 60 bis 70 Prozent der Erkrankten erliegen. Ich will außerdem verweisen auf die Schriften des Privatdozenten Dr. Wolfsberg in Bonn, der manche Beispiele anführt. Ich verweise ferner auf eine Pockenepidemie in Bonn, die von Dr. Velten im Jahre 1841 beschrieben ist; dieser erklärt, daß nicht nur viele mit gutem Erfolge in der ersten Kindheit geimpfte Kinder und mit Erfolg revaccinirte Personen die Pocken bekommen, sondern daß auch die überstandenen Pocken nicht vor Ansteckung geschützt hätten. Was mich aber am meisten bestimmt zu leugnen, daß ein so absoluter Schutz gegen das zweimalige Befallenwerden existirt, sind meine persönlichen Erfahrungen in den neuesten Epidemien. Ich habe die Epidemie in Duisburg studirt und habe konstatiren können, daß viele Leute, die die Pocken gehabt haben und revaccinirt waren, in der allergefährlichsten Weise von den Pocken wieder befallen wurden. Ich habe die Essener Pockenepidemie studirt und dort ebensolche Beispiele gefunden. Ferner: im Jahre 1882 herrschte in Aachen eine Epidemie, wo von 215 Fällen im Beginne der Epidemie bereits dreizehn zum zweiten Male befallen waren. Diese Leute wurden aus dem Krankenhause entlassen, desinfizirt, gewaschen, mit reinen Kleidern versehen, und kamen nach circa 4 Wochen, aufs neue erkrankt, in das Krankenhaus zurück.

Sie werden allerdings sagen: das sind Ausnahmen. Ich gehe aber von dem naturwissenschaftlichen Grundsatze aus, daß, wenn solche Ausnahmen vorkommen, sie das von Ihnen formulirte Gesetz umstoßen. Wir dürfen doch nicht sagen: die Theorie muß aufrecht erhalten werden, wenn widersprechende Fälle auftreten, sondern die Thatsachen bestimmen die Theorie, und nicht umgekehrt. Und weil es eine so große Zahl widersprechender positiver Thatsachen giebt, so glaube ich, daß wir die erste Frage nicht so absolut bejahen können, daß wir das Recht hätten, darauf ein Zwangsgesetz zu begründen.

Ich will nur auf einen Punkt exemplifiziren, den Herr Geheimrath Dr. Koch mit großer Klarheit und Exaktheit näher beleuchtet hat. Es handelt sich um die Experimente, die Pasteur mit dem Milzbrande gemacht hat. Herr Geheimrath Koch hat gesagt: wenn die erste Impfung mit Milzbrandgift gegen eine zweite Impfung schützt, die Thiere aber, wenn sie der natürlichen Ansteckung ausgesetzt werden, erkranken, so ist der Impfschutz nicht da; denn diese eine positive Thatsache beweist mehr als tausend negative Beobachtungen. Aehnlich ist es mit den Pocken, bei welchen wir in der Inokulation des vorigen Jahrhunderts ein Pasteur'sches Experiment im Großen haben, denn die Inokulation stellt einen viel geringeren Eingriff dar, als die natürliche Ansteckung; von den Inokulirten sterben höchstens 1 Prozent, von den natürlich erkrankten 10 bis 20 Prozent. Nun aber setzen Sie diese inokulirten Leute der natürlichen Ansteckung aus, die tausendmal giftiger ist, lassen Sie das Pockengift einathmen, dann werden Sie mir zugestehen müssen, daß, selbst wenn die Impfung gegen die Inokulation schützt, noch lange nicht gesagt ist, daß sie gegen die natürliche Infektion schützt, die durch die Lunge zu Stande kommt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich habe keineswegs gesagt, daß das einmalige Ueberstehen der Pocken einen absoluten Schutz verleihe. Ich beziehe mich hierbei wieder auf das Beispiel der Masern. Wir kennen auch eine ganze Reihe von Fällen — mir selbst sind solche Fälle bekannt —, wo einzelne Menschen die Masern zum zweiten, ja zum dritten Male bekommen haben. Das stößt aber nicht die Thatsache um, daß mit wenigen Ausnahmen die Menschen, die die Masern überstanden haben, nunmehr dagegen geschützt sind. Ganz ebenso verhält es sich auch mit den Pocken. Mir stehen einige Zahlen zu Gebote, die wenigstens eine Vorstellung davon geben können, in welchem Umfange das einmalige Ueberstehen der Pocken gegen spätere Erkrankungen schützt. Es sind von Bousquet aus 30 großen Blatternepidemien Zahlen gesammelt, die sich auf 16 051 Blatternkranke beziehen; davon waren nur 34, welche die Pocken zum zweiten Male bekommen hatten. Herr Geheimrath Dr. Siegel, das Mitglied unserer Kommission, hat über die Epidemien vom Jahre 1871 im Leipziger Medizinalbezirke berichtet und giebt an, daß unter 3 188 Kranken zum zweiten Male nur 26 an den Pocken erkrankt waren. Wir ersehen daraus, daß eine zweimalige Erkrankung an den Pocken allerdings vorkommt, aber in so wenigen Fällen, daß das allgemeine Gesetz entschieden bestehen bleibt. Wir kennen ja kaum eine Regel, die nicht Ausnahmen hat, und so auch diese.

Das Beispiel, welches Herr Dr. Böing aus Aachen angeführt hat, klingt mir doch etwas seltsam. Es sollen von 215 Pockenkranken 13 schon nach 4 bis 6 Wochen wieder mit Pocken in das Krankenhaus gebracht sein. Meine Herren, ich habe auch als praktischer Arzt eine nicht geringe Zahl von Pockenkranken beobachtet, aber das ist mir doch noch nicht vorgekommen, daß Jemand nach 4 oder 6 Wochen zum zweiten Male Pocken bekommen hätte. Ich erinnere mich auch nicht, von anderen Aerzten, die Hunderte von Pockenkranken selbst gesehen haben, etwas derartiges gehört zu haben. Dieses Vorkommniß würde etwas ganz exzeptionelles sein, und es kann nicht eher für wissenschaftliche Zwecke verwerthet werden, als bis nachgewiesen ist, daß es sich in der That um echte Pockenerkrankungen handelte.

Herr Dr. Böing hat ferner gesagt, daß die Immunität gegen Pocken nach dem einmaligen Ueberstehen derselben nicht wissenschaftlich und nicht statistisch begründet sei. Das ist meiner Meinung nach auch ganz Nebensache. Ueber die Immunität bezüglich der Masern besitzen wir ebenfalls weder

wissenschaftliche noch statistische Begründungen, sondern das ist etwas, was wir tagtäglich sehen, was uns als praktischen Aerzten jederzeit begegnet, und wofür wir eigentlich eine statistische Begründung gar nicht mehr nöthig haben.

Herr Dr. Böing hat dann noch meine Untersuchungen über den Milzbrand benutzt, um sie gegen die Immunität bezüglich der Pocken zu verwerthen. Mir ist gestern auch noch eine Schrift zugeschickt, das Programm des internationalen Verbandes der Impfgegner aller Länder und Welttheile, in welchem das Gleiche geschieht. Es heißt da unter anderem:

Den richtigen Maßstab zur Beurtheilung dieser Pockenlisten, welche alle mit Namen von erkrankten Geimpften gespickt sind, hat in jüngster Zeit der Geheime Regierungsrath Herr Dr. Koch aus dem Kaiserlichen Reichs-Gesundheitsamte geliefert; er schreibt in seiner Flugschrift „über Milzbrandimpfung" gegen Pasteur auf Seite 28: „Das Sterben der nicht geimpften Thiere an Milzbrand hätte also für die Präventivimpfung wenig oder gar nichts bewiesen. Die Infektion der geimpften muß dagegen einen unumstößlichen Beweis gegen Pasteurs Theorie liefern."

Aus seiner Verbindung herausgerissen klingt dieser Satz allerdings so, als ob ich die künstliche Immunität gegen Milzbrand überhaupt nicht gelten lassen wollte. Aber aus dem Zusammenhange geht hervor, daß dies nicht der Fall ist. Es handelte sich nämlich darum, nachzuweisen, daß ein Unterschied besteht zwischen der gewöhnlich durch Impfung bewirkten künstlichen und der in anderer Weise geschehenden natürlichen Infektion, daß die Präventivimpfung gegen die natürliche Infektion weniger schützend wirkt, als gegen die künstliche. Ich gehe nämlich von der Annahme aus, daß die natürliche Infektion bei den Schafen vorwiegend durch das Futter, und zwar vom Darm aus stattfindet; Pasteur nimmt dagegen an, daß sie zwar auch zum Theile durch das Futter zu Stande kommt, dann aber nur dadurch, daß durch stachliges Futter kleine Wunden in der Maulschleimhaut entstehen und von diesen aus die Thiere infizirt werden. In dem Passus meiner Schrift, aus welchem der zitirte Satz genommen ist, war nur die Rede davon, daß die Pasteur'sche Theorie — ich meine nicht die Theorie von der künstlichen Immunität überhaupt, sondern die Theorie über die Art und Weise der Infektion — eine andere ist, als die, welche ich annehme. Daß ich gegen die Lehre von der künstlichen Milzbrandimmunität durchaus nichts einzuwenden habe, sondern sie nur nicht in dem Umfange bestehen lassen will, den Pasteur ihr zuschreibt, geht daraus hervor, daß ich an einer anderen Stelle gesagt habe:

> „Die Milzbrandbazillen können durch eine eigenthümliche Behandlung abgeschwächt werden und als Impfstoff gegen virulentere Stoffe, als sie selbst in dem abgeschwächten Zustande sind, verwerthet werden. Die Immunität ist nicht bei allen Thierspezies zu erreichen. Bis jetzt ist das Pasteur'sche Verfahren anscheinend nur auf Rinder und Schafe anzuwenden. Mit diesem Verfahren sind, wenn Thiere vollständig immun gemacht und insbesondere gegen die natürliche Infektion geschützt werden sollen, bedeutende Verluste verbunden. Je geringer die Verluste bei der Präventivimpfung sind, um so geringer fällt auch der Schutz aus, welcher damit erzielt wird."

Ich glaube, daß meine Worte über die künstliche Milzbrandimmunität nicht mißzuverstehen sind und ich erkläre nochmals, daß ich nicht gegen die Pasteur'sche Auffassung von der künstlichen Erzielung einer Immunität überhaupt bin, sondern daß ich letztere nur nicht in dem Umfange gelten lassen will, wie Pasteur es thut.

Vorsitzender: Herr Geheimrath Koch hat inzwischen einen Antrag eingebracht als Antwort auf die erste Frage:

> Die Kommission hält es für feststehend, daß das einmalige Bestehen der Pockenkrankheit Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben verleihe.

Herr Dr. **Eulenberg**: Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um vorweg die Thatsache als konstatirt hinzustellen, daß die Pockenkrankheit unter Umständen Jemanden zweimal befallen kann. Dies erscheint insofern nicht auffällig, als überhaupt die Disposition zu Infektionskrankheiten eine verschiedene ist und von der Individualität abhängig bleibt. Eine Ausnahme wirft aber die Regel nicht um und muß daher ein zweimaliges Befallenwerden von den Pocken immerhin nur als eine Seltenheit betrachtet werden.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, wenn das zweimalige Befallenwerden von variola so häufig ist, so muß von den Befallenen doch auch eine gewisse Anzahl sterben, besonders da vielfach behauptet wird, daß die zweite Erkrankung die Prognose der Krankheit trüber macht; und wenn die Menschen heute daran sterben, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht in früheren Zeiten auch daran gestorben sein sollen und warum in früheren Zeiten nur Kinder die Krankheit zum zweiten Mal bekommen haben sollen, aber nicht Erwachsene. Wenn man die immerhin schätzbaren Angaben aus früherer Zeit über die an Blattern Gestorbenen ansieht, so stellt sich heraus, daß die Zahl der Erwachsenen sehr gering ist. Ich weise hin auf die Statistik von Genf, die durch Vogt bekannt geworden, und auf die der Stadt Stockholm, die durch Böing ans Licht gezogen ist. Wenn Sie die Zahl der Blatterntodten über 20 Jahre ansehen, so erscheint sie verschwindend klein, und es möchte doch daraus hervorgehen, daß damals recht wenig Erwachsene an den Blattern erkrankt sind. Das Dokument, auf das sich die Gegner der These hauptsächlich stützen, ist das bekannte Buch von Heim über die Pockenseuchen in Württemberg in den dreißiger Jahren. Herr Dr. Böing hat in einer seiner Schriften auch die Angaben von Löhnert —

(Dr. Böing: Die ziehe ich zurück!)

nun diese Löhnert'sche Berechnung führt allerdings zu absurden Resultaten, darüber ist wohl schließlich Jedermann einig.

Indeß ich kann doch diesen Punkt nicht verlassen, ohne darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Heim'schen Buche Angaben enthalten sind, die die Anschauung hinfällig machen, als wenn das zweite Befallenwerden so häufig sei. Es finden sich in dem Berichte als zum zweiten Male Ergriffene fast nur Leute unter 30 Jahren angeführt. Es werden zwei oder drei ältere Personen angeführt, aber das sind ziemlich unsichere Fälle, — wie denn überhaupt bei näherer Betrachtung zahlreicher Fälle Zweifel entstehen, ob das zweimalige Erkranken an den Blattern wirklich sicher festgestellt ist. Es wird da häufig erwähnt, der Kranke hätte nach seiner Angabe oder nach der seiner Eltern früher die Blattern gehabt oder er hätte einige, wenn auch undeutliche Narben gehabt, u. s. w. Wenn man die Fälle, die nicht genau festgestellt sind, abzieht, so bleiben außerordentlich wenig übrig. Die Kranken, die als zum zweiten Male befallen bezeichnet werden, sind fast sämmtlich um die Jahrhundertswende geboren, und die Nassauer Berichte — sie sind von dem verstorbenen Ober-Medizinalrath von Franqué in dem letzten Hefte der von der nassauischen Regierung veröffentlichten medizinischen Jahrbücher (1866) zusammengestellt, — ergaben für das Alter der zum zweiten Male Erkrankten merkwürdigerweise dasselbe Verhältniß. Es sind da fast ausschließlich solche Personen aufgeführt, die in den dem Jahre 1800 zunächst liegenden geboren sind, aber kein einziger sicherer Fall aus früherer Zeit. Den Grund

dieses sonderbaren Verhaltens, welches auf diagnostische Irrthümer hinweist, habe ich an einem anderen Orte ausführlicher behandelt.

Wenn ich mir erlauben darf, auf mein eigenes statistisches Material einzugehen, so kann ich nur kurz sagen, daß ich von 1873 ab alle Blatternerkrankungsfälle, die wir in unserem Lande gehabt haben, genau verfolgt habe. Es sind das 700 und einige. Bei einem einzigen dieser Kranken wird angegeben, er habe behauptet, schon vor 40 Jahren die Blattern gehabt zu haben. Von sämmtlichen anderen aber war nicht ein einziger, der zum zweiten Male an Blattern erkrankt wäre, obgleich wir 1870 bis 1872 mindestens 12 000 Blatternerkrankungen gehabt haben und obgleich man diesen Leuten reichlich zum Wiedererkranken Gelegenheit gegeben hat, weil ja die bereits Geblatterten sehr häufig absichtlich als Krankenwärter Verwendung finden.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte mir zunächst erlauben, eine mißverständliche Aeußerung des Herrn Geheimrath Dr. Koch zurückzuweisen. Ich habe durchaus nicht behauptet, daß Herr Geheimrath Koch gegen Pasteur so vorgegangen sei, wie er gesagt hat, sondern ich habe nur darauf exemplifizirt, daß er im Pasteur'schen Falle gesagt hat, eine widersprechende Thatsache genügt, um eine Theorie zu beseitigen, während er in unserem Falle, wo doch zugegeben wird, daß das einmalige Befallenwerden nicht vollständig schützt, sagt, diese Thatsache genügt nicht, um die Theorie zu beseitigen. Ich wiederhole, wir haben in der Naturwissenschaft das Prinzip, daß Thatsachen zu Recht bestehen gegen jede Theorie, und daß jede Theorie, die den Thatsachen widerspricht, aufgegeben werden muß, wenn diese Thatsachen nicht in einer anderen genügenden naturwissenschaftlichen Weise erklärt werden können. Die Herren Redner, welche bis jetzt gesprochen haben, haben sämmtlich zugegeben, daß es Menschen giebt, die zum zweiten und dritten Male Blattern bekommen haben, und ich muß deshalb darauf bestehen, daß die zur Berathung stehende Frage in dieser Form mit „Nein" beantwortet werde.

Sodann hat Herr Geheimrath Koch bezüglich der statistischen Angaben des Herrn Dr. Siegel einen Zweifel ausgesprochen. Meine Herren, diese Thatsache ist aber doch ein positiver Beweis, daß eine nochmalige Erkrankung vorkommt. Die statistische Berechnung ist aber nicht richtig, denn Sie können nicht sagen, von den 16 000 Blatternkranken haben 34 zum zweiten Male die Blattern bekommen, sondern zunächst müssen Sie wissen, wieviel Menschen leben, die überhaupt bereits die Blattern gehabt haben, und davon müssen Sie den Prozentsatz berechnen. Die 16 000 Erkrankten sind in Beziehung zu setzen zur gesammten Bevölkerung mit Abzug derer, die bereits die Blattern gehabt haben, und die 34 Erkrankten müssen in Beziehung gesetzt werden zu denen, die schon die Blattern gehabt haben.

Ich komme sodann darauf zurück, daß Herr Geheimrath Koch meine Angaben aus Aachen bezweifelt hat. Ich habe an das dortige Polizeipräsidium vor 8 Tagen geschrieben und habe gebeten, mir das Material hierherzuschicken, habe aber noch keine Antwort erhalten. Das Material ist aber zusammengestellt worden von einem der eifrigsten Impffreunde, von Dr. de Bey, einem außerordentlich exakten Manne, der Rubriken gemacht hat, an die ein Statistiker nicht einmal denkt, und nach diesem statistischen Material waren unter den 215 Erkrankten 13 sogenannte Recidive. Es ist in der Literatur Sitte, namentlich unter den Herren, die den Impfzwang energisch vertreten, diese Recidiven nicht als neue Erkrankungen gelten zu lassen, sondern zu sagen, das sei gerade so, als wenn einer Typhus hat, und er kommt nach acht Tagen wieder ins Spital, so ist das kein zweiter Typhus, sondern eine Recidive. Ich halte das für verkehrt. Wenn die Leute aus dem Krankenhause einmal gesund entlassen sind und nach vier oder sechs Wochen zurückkommen, so haben sie sich einer neuen Infektion ausgesetzt und sind zum zweiten Male erkrankt.

Herr Dr. **Weber**: Ein Theil dessen, was ich sagen wollte, ist schon durch die Bemerkung des Herrn Böing vorweg genommen worden.

Was seine Zurückziehung der Löhnert'schen Wahrscheinlichkeitsberechnung betrifft, so will ich doch darauf aufmerksam machen, daß Löhnert unzweifelhaft das richtige Prinzip aufstellt, nach welchem solche Berechnung stattfinden muß, wie es auch Herr Dr. Böing vorhin auseinandergesetzt hat. Es ist ja richtig, daß die Berechnung selbst aus Mangel an vollständigen Zahlen nur innerhalb der Grenzen einer gewissen Wahrscheinlichkeit hat angestellt werden können, und insofern ist zwar das erhaltene Resultat am Ende nicht einwandfrei, wohl aber das Prinzip der Kalkulation.

Was die Fälle aus Aachen betrifft, so möchte ich den Antrag stellen, daß das Polizeipräsidium von Aachen ersucht werde, schleunigst die betreffenden Akten uns einzusenden, so daß wir die Möglichkeit haben, ein vollständig beweiskräftiges Material vorlegen zu können.

Sodann weise ich darauf hin, daß der Beweis aus der Analogie meiner Ansicht nach doch nicht als so stark und geradezu ausschlaggebend heranzuziehen sei. Wenn wir auch nicht bestreiten, daß Masern und Scharlach Infektionskrankheiten sind, die den Menschen nur selten mehr als einmal befallen, so läßt sich das nicht ohne Weiteres anwenden auf die Pocken, die eine Krankheit sui generis darstellen. Wir würden unter den Infektionskrankheiten gerade den Milzbrand heranziehen können, der nach den Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nicht die Garantie giebt, daß ein einmaliges Bestehen vor einem Rückfalle schütze.

Vorsitzender: Ich möchte doch meinen, wir sind nicht befugt, einen derartigen Beschluß zu fassen bezüglich des Polizeipräsidiums in Aachen. Der Beschluß würde nicht ausführbar sein, weil wir nicht die Befugniß haben, der Behörde eines Einzelstaates Requisitionen zugehen zu lassen. Ich müßte dem Herrn Reichskanzler die Sache vorlegen, dieser würde sich mit der Zentralinstanz Preußens in Verbindung zu setzen haben, und dann würden wir wohl schon mit unseren Berathungen fertig sein, ehe das Material eintrifft.

Herr Dr. **Weber**: Wir müssen doch in den Stand gesetzt sein, das, was wir unter ausdrücklicher Hinweisung auf amtliche Akten behaupten, auch mit diesen Akten zu belegen. Wir haben vorläufig nur die gedruckten Mittheilungen des Herrn Dr. Oidtmann aus Linnich zur Verfügung, der die Pockenepidemie Aachens an der Hand amtlich revidirter Listen bearbeitet hat, nehmen aber an, daß die Ihnen von Amtswegen zuzusendende sehr genau geführte Urpockenliste aus jener Epidemie genehmer sein würde.

Vorsitzender: Ich müßte ein derartiges Ansuchen ablehnen, denn die Befugniß besteht nicht für uns. Ich könnte ein solches Ansuchen nur meiner vorgesetzten Behörde vorlegen und die letztere darüber befinden lassen.

Herr Dr. **Weber**: Es ist mir bekannt, daß die Polizeidirektion in Aachen ein Reskript erlassen hat, es solle innerhalb ihres Bezirkes alles dasjenige, was an amtlichem Materiale über die Pockenepidemie vorhanden sei, sorgfältig aufgehoben werden, weil auf dasselbe möglicherweise noch zurückgegriffen werden könne.

Vorsitzender: Ich muß wiederholen, daß ich ein solches Ersuchen an das Polizeipräsidium in Aachen nicht richten kann. Ich kann nur, wenn Sie auf Ihrem Antrage bestehen bleiben, einen derartigen Beschluß der Kommission meinem Herrn Chef vorlegen zum weiteren Befinden, und ich bitte, sich darüber schlüssig zu machen.

Herr Dr. **Großheim**: Meine Herren, kurz vor dem Beginne dieser Konferenz ist im Kriegsministerium die Statistik festgestellt über die Pockenerkrankungen, welche bei dem deutschen Heere während des Krieges gegen Frankreich 1870/71 vorgekommen sind. Dem Gegenstande, der augenblicklich zur Besprechung vorliegt, ist in dem Berichte, obgleich er einen großen Umfang erreicht hat, kaum eine Seite gewidmet, weil in der That außerordentlich wenig Fälle beobachtet worden sind, in welchen Leute, die früher die Blattern überstanden hatten, noch einmal von denselben befallen wurden. Mit Rücksicht darauf, daß unter den Aerzten allgemein die Anschauung herrschte, daß Jemand, der die Blattern einmal überstanden hat, nicht wieder von denselben befallen wird, war in bayerischen Feldlazarethen die Anordnung getroffen worden, daß für die Pflege der Pockenkranken möglichst nur solche Wärter ausgesucht würden, die schon einmal von den Blattern befallen gewesen waren. Keiner von diesen ist bei der Pflege erkrankt. Unter den französischen Kriegsgefangenen, unter denen sich eine größere Zahl von Geblatterten befand, ist nur eine verschwindend kleine Zahl, die allerdings nicht positiv angegeben werden konnte, vorgekommen von solchen, welche zum zweiten Male an den Blattern erkrankten. Ein Fall von Wiedererkrankung ist in Jülich vorgekommen, der das besondere Interesse der Aerzte erregte. Dort erkrankte nämlich ein Mann zum zweiten Male an einer leichten Pockenform, nachdem er erst drei Monate vorher variola überstanden hatte. Wenn wir nun überlegen, daß im Ganzen über 22 000 Pockenkranke (genauer 22 641) in den Militärlazarethen von den deutschen Aerzten während der Kriegsperiode 1870/71 behandelt worden sind, so ist die äußerst geringe Zahl von Wiedererkrankungen so wenig von Bedeutung, daß wir wohl im Allgemeinen uns dafür aussprechen können, daß die einmal überstandenen Pocken einen Schutz vor Rückfällen gewähren.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich muß nochmals auf die Milzbrandfrage zurückkommen. Herr Dr. Böing erwähnte, daß ich den Ausspruch gethan hätte: eine einzige Thatsache, die gegen eine Theorie spräche, wäre genügend, um die ganze Theorie fallen lassen zu müssen. Das ist für manche Verhältnisse entschieden richtig, trifft aber für den vorliegenden Fall nicht zu, weil wir überhaupt nicht annehmen, daß ein absoluter Schutz gegen Pocken erworben werden kann. Dann muß ich aber noch darauf aufmerksam machen, daß der Vergleich zwischen Milzbrandimpfung und der dadurch erzielten Milzbrandimmunität mit dem, worüber wir jetzt berathen, gar nicht zulässig ist. Wenn wir Schafe mit Milzbrand impfen, so impfen wir sie mit abgeschwächtem und nicht mit dem natürlichen, vollständig kräftigen Milzbrandgift. Bekanntlich stirbt jedes Schaf, welches mit richtigem Milzbrandgifte geimpft wird. Mir wenigstens ist noch nicht ein Schaf vorgekommen, welches dieser Impfung widerstanden hätte. Wir haben also gar nicht einmal solche Thiere zur Verfügung, die in der gleichen Weise vom Milzbrande durchseucht sind, wie ein Mensch von Pocken durchseucht ist, nachdem er die Pockenkrankheit überstanden hat.

Aber ganz abgesehen davon sprechen auch meiner Ansicht nach die Erfahrungen über die Milzbrandimpfung und die erzielte künstliche Immunität absolut nicht gegen die Schlüsse, die wir aus dem Verhalten des Menschen gegen die einmal überstandene Pockenkrankheit ziehen können. Es ist durchaus nicht nothwendig, daß sämmtliche Schafe, die wir mit solchem abgeschwächten Gifte behandeln, vollständig immun werden. Ich will einmal den Fall setzen: von 20 Schafen machen wir nur 10 durch die Impfung immun, so bleibt doch der Satz bestehen, daß es möglich ist, durch das einmalige Bestehen einer abgeschwächten Milzbrandkrankheit dem Thiere eine gewisse Immunität zu verschaffen, und wenn nur 50 Prozent der Versuche gelingen, so ist der Satz, daß eine solche Immunität zu erzielen ist, ganz unbestreitbar. Ebenso ist es auch mit dem Ueberstehen der Pockenkrankheit. Und wenn auch nur 50 Prozent durch das einmalige Ueberstehen geschützt würden, dann müßten wir noch immer den Satz bestehen lassen, daß durch das einmalige Bestehen der Pockenkrankheit ein Schutz gegen das nochmalige Befallenwerden von derselben erreicht wird. Höchstens müßten wir dem Worte „Schutz" ein einschränkendes Adjektiv zusetzen, und das können wir ja thun. Ich habe ja von vornherein betont, daß der Schutz kein absoluter ist; aber das steht auch nicht in der These, sondern hier steht nur „Schutz", und ich glaube, man wird unter allen Umständen zugeben müssen, daß ein Schutz besteht. Ob es ein Schutz von 50 Prozent oder 90 Prozent oder, wie ich annehmen möchte, ein noch erheblicherer Schutz ist, das ist eine andere Sache. Hier handelt es sich zunächst darum, ob das einmalige Bestehen der Pockenkrankheit eine mehr oder weniger große Sicherheit gegen weitere Infektion verleiht, und ich glaube, dem können wir wohl Alle beistimmen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich möchte vom Standpunkte der bayerischen Erfahrungen zur Unterstützung des Vorschlages des Herrn Geheimraths Dr. Koch Einiges beibringen. Wenn wir die Fälle von zweimaligem Befallenwerden von Pocken eintheilen in solche, welche bald nach der ersten Erkrankung vorkommen, und in solche, welche in irgend einem späteren Abschnitte des Lebens vorkommen, so müssen wir auf Grund der Kenntnisse, die uns zu Gebote stehen, sagen, daß über das erstere Vorkommen in Bayern die Erfahrungen vollständig mangeln. Ich bin selbst seit vielen Jahren in der Lage, das Material, welches bei uns ziemlich genau erhoben wird, genau zu prüfen, und ich weiß keinen Fall aus den vielen Krankenhäusern, die doch ihren Zuzug immer aus derselben Bevölkerungsklasse erhalten, — und auch aus der Privatpraxis weiß ich keinen Fall —, in welchem Erkrankungen stattgefunden hätten 4, 6, 8, 10 Wochen nach der ersten Erkrankung. Mir scheint also die Annahme ziemlich berechtigt, daß hier irgendwie ein diagnostischer Irrthum vorliegt und zwar wahrscheinlich bei der erstmaligen Erkrankung.

Was nun die andere Sorte von Vorkommnissen betrifft, bei denen es sich um Leute handelt, die in irgend einem späteren Lebensabschnitte wieder erkranken, so kommt das allerdings vor und wir in Bayern haben dadurch Gelegenheit, Erfahrungen zu machen, daß wir an unseren Grenzen zum größten Theile von dem pockenreichen Oesterreich umgeben sind. Es fehlt also nie die Gelegenheit, daß von Oesterreich nach Bayern Blattern verschleppt werden. Wir hätten ja in Bayern noch viel günstigere Verhältnisse hinsichtlich der Blattern, wenn wir nicht immerfort von dem mit sehr üblen Impfeinrichtungen versehenen Oesterreich mit Blattern versehen würden. Da machen wir die Erfahrung, daß ein Pockenkranker zu uns kommt, der vor so und so viel Jahren die Blattern bestanden hat, und zwar können wir das feststellen, weil die Leute von den ersten Pockennarben ziemlich entstellt sind und zwar in einer Weise, wie wir das in Bayern gar nicht sehen, denn das hat bei uns aufgehört, daß man nach den Pocken Erblindung, Taubheit und überhaupt größere Defekte wahrnimmt; dessen erinnern sich nur noch die alten Herren, aber unsere Generation weiß davon nichts. Jene Exemplare, die zu uns nach Bayern kommen und zum zweiten Male von den Pocken befallen

werden, haben solche Kennzeichen einer echten, vor langer Zeit bestandenen Pockenerkrankung. Ich selbst habe mit eigenen Augen einen Eisenbahnarbeiter an Pocken sterben sehen, der zweimal die echten Pocken gehabt hat; es war das auf der Klinik von Hebra in Wien, und Hebra hat diesen Mann jedesmal selbst behandelt, so daß über die Diagnose kein Zweifel sein konnte. Er bekam die Pocken zum dritten Male und starb daran.

Ich glaube also, es müssen die Fälle auseinandergehalten werden. Diejenigen Fälle von Erkrankungen, die nach kurzer Zeit vorkommen, scheinen mir zweifelhafter Natur zu sein. Was die anderen Fälle anbetrifft, so scheinen sie den Satz zu unterstützen, daß diese Ausnahmen die Regel umstoßen. Ich glaube aber, das ist nicht der Fall gegenüber der großen Masse von Erfahrungen, die auf der anderen Seite stehen. Ich halte es überhaupt für gefährlich, die Statistik in der Weise anzuwenden, daß man die Zahlen auf die Lebenden berechnen müsse. Ich glaube, es genügt vollständig, wenn man weiß, daß in der und der Bevölkerung so und so viel Blattern vorkommen, denn den Vergleich bezüglich der Häufigkeit haben wir ja aus den früheren Zeiten.

Ich würde mich also der Auffassung des Herrn Geheimrathes Koch bezüglich der ersten Frage auf Grund unserer ziemlich reichlichen bayerischen Erfahrungen anschließen.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben bezüglich der Kritik, welche Herr Dr. Böing den von Herrn Geheimrath Koch angeführten Zahlen hat angedeihen lassen. Es war da angeführt, daß von 16 051 Blatternkranken nur 34 zum zweiten Male erkrankt seien und Herr Dr. Böing sagte, man dürfe die 34 nicht auf die 16 000 beziehen, sondern müsse sie beziehen auf die gesammte Bevölkerung, die jemals die Blattern gehabt habe, —

(Dr. Böing: Die lebenden Geblatterten!)

also die Lebenden, die die Blattern bestanden haben. Ich kann aber nicht einsehen, warum dies die richtige Zahl wäre, denn es handelt sich bei den 16 000 um eine abgeschlossene Beobachtungsmasse, und man kann auf sie keine anderen Personen beziehen, als solche, die aus ihnen selber hervorgegangen sind. Außerdem glaube ich, daß die Zahl von 16 000 schon an sich so bedeutend ist, daß sie statistisch als beweiskräftig angenommen werden kann.

Herr Dr. **Krieger**: Meine Herren, da das statistische Material (allerdings nur zum kleineren Theile) anfechtbar ist, so gewinnt die persönliche Erfahrung und die eigene Statistik einen besonderen Werth, gleichsam zur Kontrole der in Frage stehenden Statistiken. Ich habe ungefähr 500 Blatternkranke selbst beobachtet, selbst untersucht, ob sie schon geblattert waren oder nicht, ob sie geimpft waren u. s. w. Ich hatte unter ihnen nur einen unzweifelhaft geblatterten Kranken, zwei, von denen ich dies in Zweifel lassen mußte. Sie wissen, daß es, wenn ein Kranker vollständig mit Pusteln bedeckt ist und delirirt, zweifelhaft gelassen werden muß, ob er wirklich geblattert war. Wenn ich aber auch die Zahl von 3 auf 500 in maximo annehme, so sind das nur $^3/_5$ Prozent. Da sich in der Gegend, wo ich meine Erfahrungen sammelte, viele Geblatterte befinden, so kann ich also, gestützt auf meine eigene Erfahrung und Statistik, die vorliegende Frage bejahen. Recidiven, wie Herr Dr. Böing sie erwähnt hat, habe ich niemals beobachtet.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich wollte nur bemerken, daß es nicht wichtig ist, die Aachener Beobachtungen hier zu haben, weil, auch wenn sie ganz richtig sind — ich lasse das unentschieden —, sie doch ein Unikum oder eine solche Rarität sind, daß man bei einer Beurtheilung des Gewöhnlichen — und das muß doch für uns das maßgebende sein — darauf nicht wird Rücksicht nehmen können. Ich glaube allerdings, daß die These wohl mit einem beschränkenden Zusatze angenommen werden sollte, z. B. mit dem Zusatze „mit seltenen Ausnahmen", um nicht zu Mißverständnissen Anlaß zu geben. Ich kann die ganze Opposition, die hier gemacht wird, doch nur als auf einem Mißverständnisse beruhend ansehen. Von einem absoluten Schutze ist nicht die Rede: man wird keine einzige Infektionskrankheit finden, deren Ueberstehen einen absoluten Schutz gegen das Wiederbefallenwerden von derselben gewährt; aber allgemein nehmen wir doch an, daß die von Herrn Geheimrath Koch genannten Krankheiten und auch noch einige andere einen Schutz gegen das Wiederbefallenwerden gewähren. Ich will nur den Keuchhusten anführen, von dem doch auch nur selten Jemand zweimal befallen wird, und doch wäre es nicht richtig zu sagen, daß es nicht vorkommt. Es kommt auch bei den Masern vor. Ich habe in einer nicht großen Epidemie selbst zwei Fälle beobachtet, wo die Kranken ein paar Wochen, nachdem sie die ersten Masern bestanden hatten, die zweiten bekamen, und ich will deshalb auch die Möglichkeit des Wiederergriffenwerdens von den Pocken nach kurzer Zeit nicht anzweifeln. Wenn aber eine große Zahl derartiger Fälle in Aachen wirklich vorgekommen ist, so ist das eine Besonderheit, die in hundert Jahren vielleicht nicht wieder vorkommt, und deshalb kann sie für unsere Maßregeln nicht maßgebe nd sein.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, daß die Masern sich nicht gegenseitig schützen, ist ja allgemein bekannt; ebenso ist allgemein bekannt, daß Scharlach das gleiche Verhalten hat. Ihre Beobachtungen werden auch dahin gehen, daß Sie Kinder gesehen haben, die drei-, viermal Scharlach bekommen haben. Uebrigens dürfen wir das nicht als Beweise betrachten gegenüber den Pocken. Die Pocken sind ja eine ganz bestimmte Krankheitsform sui generis. Wir dürfen die einen Hautkrankheiten nicht herbeiziehen, um die anderen zu erklären, sondern jede Hautkrankheit ist eine Krankheit für sich.

Was nun die Bearbeitung der Statistiken betrifft, so habe ich für meine Person kein großes Vertrauen zu derselben. Eine der ältesten Statistiken über Pocken ist die Statistik von Heim, einem Württemberger, welche häufig benutzt wird zum Belege für die Schutz- oder Nichtschutzkraft der Impfung. Wie damals die Statistik gemacht wurde, weiß ich selbstthätig. Er hat die Impfung bei den Soldaten benutzt; die Impfung wurde nach ihrem Erfolge in drei Abtheilungen abgetheilt, in die mit vollkommenem Erfolge, mit halbvollkommenem oder modifizirtem Erfolge und in die ohne Erfolg. Ich war damals Unterarzt, es war in den vierziger Jahren, und ich weiß, wie wir oft nicht in der Lage waren, zu entscheiden, ob wir einen vollkommenen oder einen modifizirten Erfolg oder ohne Erfolg eintragen sollten. Was damals vorgekommen ist, wird auch anderwärts vorgekommen sein, und wenn wir die Statistiken benutzen wollen pro oder contra, so müssen wir immer daran denken, daß dieselben von verschiedenen Menschen bearbeitet worden sind, und daß dieselben in ihren Aufzeichnungen unzuverlässig sein können.

Die Thatsache, daß eine ungeheure Anzahl Vaccinirter die Pocken nicht bekommen haben, dürfen wir nicht benutzen als einen Beweis, daß sie geschützt waren, sondern der Beweis wäre erst geliefert, wenn dieselben der Wiederansteckung ausgesetzt worden wären.

Vorsitzender: Ich darf wohl darauf aufmerksam machen, daß wir jetzt über die Pocken selbst, nicht über den Schutz der Vaccine sprechen.

Herr Dr. **Betz**: Ich bin der Ansicht, daß die erste These dahin zu beantworten ist, daß man sagt: keinen absoluten Schutz.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Dr. Thierfelder als Antwort auf die erste Frage:

Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.

Herr Dr. **Eulenberg**: Um mich gegen jedes Mißverständniß zu verwahren, betone ich nochmals, daß der Schutz, den das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben verleiht, die Regel bildet.

Vorsitzender: Es ist inzwischen ein Antrag gestellt von Herrn Dr. Weber:

es sei die Königliche Polizeidirektion in Aachen aufzufordern, die amtlichen Akten über die seit 1881 in Aachen und Burtscheid vorgekommenen Pockenfälle der Impfkommission schleunigst einzusenden.

Wenn ich den Antrag zur Debatte stelle, so thue ich es nur, weil er nun so gefaßt ist, daß nicht direkt von uns die Aufforderung ergeht, denn eine derartige Aufforderung würde ich direkt ablehnen müssen. Als Vorsitzender muß ich meine Kompetenzen kennen, und die gehen nicht so weit.

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß seit der Zeit, wo das Impfzwangsgesetz erlassen ist, in der Impffrage doch sehr vieles bekannt geworden ist, was man als etwas neues anzusehen pflegt. Die ursprünglichen Ueberschätzungen der Vollkommenheit und der Dauer des Impfschutzes, ebenso auch die sonst allgemein geltende Ansicht, daß das einmalige Bestehen der Blattern selbst einen fast absoluten Schutz vor einem zweiten Befallenwerden gewähre, ist doch in sehr wesentlichen Punkten modifizirt worden. Wenn das nicht der Fall wäre, so säßen wir gewiß nicht hier zur Berathung zusammen. Es ist der zur Diskussion stehende Satz Nr. 1 inhaltlich um so mehr von Bedeutung, als die Beantwortung dieses Satzes schon ein Präjudiz für die zweite Frage in sich schließt, in welcher von einem ähnlichen Schutze gesprochen wird.

Wenn wir mit Thatsachen kommen, so handelt es sich doch darum: sind die Thatsachen wahr oder sind sie nicht wahr? Wir glauben dafür einstehen zu können, daß sie wahr sind und sind auch bereit, die Beläge, soweit sie uns zur Hand sind, beizubringen. Ich glaube, wir müssen bei unserer Beschlußfassung um so vorsichtiger sein, weil sich so weit ausgreifende Folgen daran knüpfen. Wenn Herr Geheimrath Koch sagt, daß der Schutz nur im weiteren, d. h. relativen Sinne zu fassen sei, also so, daß wenn auch nur in 50 Prozent der Fälle der Impfschutz wahr wäre und in 50 Prozent nicht, man doch noch von einem Schutze sprechen könne, so würde das ja soviel heißen, daß die Wahrscheinlichkeit nach dem einmaligen Bestehen der Krankheit, dieselbe noch einmal zu acquiriren, ebenso groß wäre, wie die Wahrscheinlichkeit, sie nicht zu acquiriren.

(Herr Geheimrath Dr. Koch: Ich habe das nur als Beispiel gewählt!)

Ja, aber wir sehen daraus, in welcher Weise die Dinge angeschaut werden. Ich will damit auch nichts anderes sagen, als daß wir unter einem Schutze mit so und so vielen Ausnahmen keinen wahrhaften Schutz verstehen, und der Sprachgebrauch wird das auch nicht anders erlauben.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich will zuerst eine allgemeine Bemerkung machen in Bezug auf das, was vorhin gesagt worden ist. Einer der wesentlichsten Gründe, die von den Impffreunden vorgebracht werden können, um den Schutz zu beweisen, ist die Erfahrung, daß in der That die Pockenkrankheit, wie es scheint, ihren Karakter geändert hat insofern, als früher vorwiegend Kinder und jetzt vorwiegend Erwachsene befallen werden. Aber das ist kein Gesetz, denn es giebt auch jetzt noch Epidemien, in denen vorzugsweise Kinder befallen werden, z. B. die in Chemnitz. Ich habe außerdem selbst verschiedene Epidemien studirt, in denen hauptsächlich Kinder erkrankt sind. Es muß nun jedenfalls ein genügender Grund aufgefunden werden, durch den es möglich war, daß eine solche Verschiebung in der Erkrankung der Altersklassen stattgefunden hat. Nach den Berichten, die wir haben — ich habe ja selbst die schwedische Tabelle veröffentlicht — ist es schlagend, daß bis 1806 die Erkrankung sich vorzugsweise auf Kinder von 0 bis 12 Jahren erstreckte, und dann allmälig wachsend die ältere Bevölkerung in die Erkrankung hineingezogen wurde. Nun handelt es sich darum, eine Erklärung dafür zu finden. Ich sage, sie liegt nicht darin, daß seit der Zeit geimpft worden ist; meines Erachtens giebt es noch andere Erklärungen. Es ist unzweifelhaft, daß seit dem Anfange des Jahrhunderts mit der fortschreitenden Wissenschaft auch die Behandlung der Kranken eine bessere geworden ist, daß aber namentlich die Veterinärpolizei eine außerordentlich strenge geworden ist. Man kann positiv nachweisen, daß mit dem Erlasse strenger Veterinärgesetze diese Krankheiten, die mit den thierischen Krankheiten verwandt sind, nachgelassen haben. Wenn ich das auch aus der medizinischen Literatur nicht beweisen kann, denn darin kommt leider Gottes so etwas nicht vor, so kann man sich doch aus der Kulturgeschichte darüber belehren und aus der Geschichte der Bekleidung der Nationen sehen, in welcher Weise damals die nicht entschweißte Schafwolle benutzt wurde, die voll war von Pockengift, wie da die Kinder in den engen Stuben lagen, festeingewickelt, und niemals an die Luft kamen. Da ist es nicht zweifelhaft, daß damals die Pocken vorwiegend eine Kinderkrankheit sein mußten. Ich habe das erwähnen wollen, damit es nicht hieße, es wäre unsererseits dieser Einwurf unerledigt geblieben. Ich muß gestehen, daß auch meine Erklärung dafür mir nicht ausreichend erscheint, weil ich überhaupt glaube, daß die Aetiologie der Pocken noch nicht erschöpft ist, daß wir aber deshalb auch nicht das Recht haben, in einer so positiven Weise zu urtheilen bezüglich der Frage 1. Ich weiß recht gut, daß dieser Punkt entschieden für die Bejahung der Frage spricht, aber es giebt ebensogut noch viele andere Faktoren, also die andere Bekleidungsart, die ganze soziale Lage der Bevölkerung und drittens den Fortschritt der ärztlichen Wissenschaft. Alle diese Punkte sprechen dafür, daß diese Frage nicht mit ja beantwortet werden kann.

Sodann noch bezüglich eines Einwurfes gegen die statistische Berechnung mit den 16 000 Kranken ein Wort. Es ist gesagt worden, ich wäre gezwungen, die 34 Wiedererkrankten zu den 16 000 Erkrankten in Beziehung zu setzen. Das ist ein ganz falscher statistischer Standpunkt. Setzen Sie die 16 000 Erkrankten in Beziehung zu der gesammten Bevölkerung, berechnen Sie also die Zahl von 16 000 auf 2 000 000, so dürfen Sie nicht sagen, von diesen 16 000 sind 34 zum zweiten Male erkrankt, denn dann würden Sie Aehnliches mit Unähnlichem vergleichen, — sondern Sie müssen von den 2 000 000 Einwohnern die auswählen, die bereits früher die Blattern gehabt hatten und jetzt noch leben, und dann müssen Sie die gesammte Einwohnerschaft zu den 16 000 und die lebenden Geblatterten zu den 34 zum zweiten Male Erkrankten in Beziehung setzen; erst dann erhalten Sie ein richtiges Verhältniß, aus welchem Sie etwas schließen können.

Dann ist mir entgegnet worden, die Beispiele aus Aachen, Duisburg und Essen wären unerhört. Ich finde das nicht; denken Sie an Hebra oder an die Fälle im Leipziger Krankenhause 1871. Darüber sind von Professor Wunderlich Veröffentlichungen gemacht worden. Es sind im Leipziger Krankenhause damals mehrere Fälle wiederholter Erkrankung vorgekommen und ärztlicherseits untersucht und bestätigt worden.

Ich muß mich sodann zu dem Vorschlage des Herrn Geheimrath Koch wenden, wonach es zu Frage 1 nicht heißen soll: ein absoluter Schutz. Ich bin schon sehr zufrieden, daß Sie nach den Thatsachen, die vorgebracht sind, annehmen, daß ein absoluter Schutz nicht existirt. Wenn Herr Geheimrath Koch sagt, daß, wenn nur 50 Prozent geschützt werden, doch der Schutz existirt, so ist das nicht richtig, weil wir nicht wissen können, ob die Nichterkrankten deshalb gesund blieben, weil sie bereits geblattert waren, oder aus anderen Gründen. Allerhöchstens ist das ein sehr relativer Schutz; wir haben nicht das Recht, zu sagen, der Schutz existirt, aber nur mit seltenen Ausnahmen, denn dafür haben wir keinen positiven Beweis, sondern nur negative Beobachtungen. Wir können nur sagen: eventuell existirt ein Schutz, aber nur ein relativer. Und selbst wenn von einer Million Blatternkranker nur hundert wiedererkranken, so können wir nicht sagen, es existirt ein Schutz, sondern nur ein relativer Schutz.

Herr Dr. **von Koch**: Ich möchte nur auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen über Pockenkranke, — deren wir in der Zeit, wo Dr. Nittinger in Stuttgart als ein sehr heftiger Impfgegner aufgetreten ist, sehr viele machen konnten, — anführen, daß ich Recidive von Pocken nach kurzer Zeit nicht gesehen, dagegen allerdings ein paar Fälle selbst erlebt habe, wo in der Jugend Geblatterte in höherem Alter an Pocken erkrankten und starben. Andere Fälle haben wir in den Medizinalberichten niedergelegt, und einige stammen auch aus den letzten Jahren.

Im Großen und Ganzen aber geht meine Erfahrung auf Grund des amtlichen Materiales aus unserem ganzen Lande dahin, daß diese Ausnahmen selten sind, und daß der Schutz gegen die Blattern als allgemeine Regel unbedingt ausgesprochen werden muß. Ich wollte das auch auf Grund unserer Erfahrungen anführen, weil möglicherweise eine unbedingte Bejahung des ersten Satzes doch Anlaß geben würde zu Mißverständnissen. Ich möchte mich daher der Fassung anschließen, welche besagt: „mit seltenen Ausnahmen".

Herr Dr. **Siegel**: Es ist vorhin angeführt worden, daß von den 3 181 Pockenkranken meiner Statistik 26 früher geblattert waren. Ich füge dem hinzu, daß diese 26 früher Geblatterten sämmtlich Erwachsene waren, bei denen ein langer Zwischenraum zwischen der ersten und der zweiten Blatternerkrankung lag.

Ich möchte auch auf die Fälle im Leipziger Stadtkrankenhause vom Jahre 1871 hinweisen, die Professor Wunderlich veröffentlicht hat. Danach sind von 1 727 Pockenkranken 22 früher geblattert und davon 6 gestorben. Einer dieser Fälle wird von Wunderlich, der ja als ein sicherer und zuverlässiger Beobachter bekannt ist, angeführt, welcher eine Person betraf, die in derselben Pockenepidemie von 1871 schon einmal die Blattern durchgemacht hatte. Diesen einen sicher beobachteten Fall wollte ich anführen gegenüber dem Zweifel, welchen vorhin Herr Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner aussprach, daß bei kurzem Nacheinanderauftreten der Pockenkrankheit die Beobachtung vielleicht nicht richtig wäre. Aber gerade die große Seltenheit eines solchen Vorkommens, der Umstand, daß es Mühe macht, in der Literatur nur einzelne Fälle von kurz hintereinander auftretenden Erkrankungen in derselben Epidemie zusammenzusuchen, beweist die Regel, daß im Allgemeinen der Schutz ein vollständiger mit nur sehr seltenen Ausnahmen ist.

Es giebt ja andere Krankheiten, von denen wir wissen, daß sie keinen Schutz gegen nochmalige Erkrankung gewähren, wie z. B. die Diphtheritis; da ist die allgemeine ärztliche Erfahrung gegen die Annahme eines Schutzes; hier aber spricht sie dafür. Ich glaube, mit dem Zusatze des Herrn Dr. Thierfelder können wir diese Frage durchaus bejahen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich habe zunächst einiges über die Erklärung zu sagen, welche Herr Dr. Böing über die Abnahme der Pocken im Anfange dieses Jahrhunderts gegeben hat. Herr Dr. Böing nimmt an, daß die Abnahme im Zusammenhange steht mit den verbesserten veterinären Verhältnissen — zum großen Theile wenigstens — und, es wurde zwar nicht direkt gesagt, aber seine Aeußerungen ließen doch darauf schließen, daß die menschlichen Pocken mit den Schafpocken in Beziehung stehen. Diese Ansicht ist schon verschiedentlich geäußert, und es ist gut, daß wir darüber ins Klare kommen, wie es eigentlich mit dieser Frage steht. Ich kann über die Schafpocken und deren Verhältniß zu Menschenpocken aus eigener Erfahrung sprechen. Ich habe selbst vielfache Versuche gemacht, Vaccine auf Schafe zu übertragen, — es gelingt das absolut nicht. Umgekehrt gelang es mir auch nicht, das Schafpockengift direkt auf Menschen zu übertragen. Ich habe es auf mich selbst verimpft und, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß es ungefährlich sei, auf Kinder, und, auf meine Veranlassung hin, haben es andere Aerzte auch gethan, und nicht einem ist es gelungen, auch nur eine Pocke beim Menschen mit Schafpockengift zu erzeugen. Ich habe dann in den Jahren 1871 bis 1873 Gelegenheit gehabt, als praktischer Arzt große Pockenepidemien durchzumachen, und zwar in einer Gegend, wo bedeutende Schafzucht getrieben wurde. Damals konnte man konstatiren, daß während der Pockenepidemien auch nicht ein einziger Fall von Schafpocken unter den Schafen sich zeigte. Umgekehrt kamen einige Jahre später, nachdem die Menschenpocken vorüber waren, ganz bedeutende Pockenepidemien unter den Schafen in jener Gegend vor, aber wiederum nicht ein einziger Fall von Pocken unter den Menschen. Diese Thatsachen lassen sich nicht wegleugnen; sie sprechen mit absoluter Sicherheit dafür, daß die Schafpocken mit den Menschenpocken nichts zu thun haben und daß es sich um zwei ganz verschiedene Krankheiten handelt.

Ich möchte dann nochmals zurückkommen auf den Inhalt der ersten Frage, ob das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit Schutz verleihe. Ich habe von vornherein keinen Irrthum darüber aufkommen lassen, daß ich mir den Schutz nicht als einen absoluten gedacht habe. Gleich im Anfange meiner Auseinandersetzungen habe ich ausdrücklich erwähnt, daß, sowie bei Masern und Scharlach ausnahmsweise nochmalige Erkrankungen vorkommen, dies auch bei den Pocken der Fall sei. Ich habe, um diesen Satz als berechtigt hinzustellen, gesagt, daß, selbst wenn nur etwa 50 Prozent der Erkrankten dadurch gegen das nochmalige Befallenwerden geschützt würden, die Annahme einer Schutzwirkung immer noch berechtigt sei, — man möge dem Ausdrucke „Schutz" dann einen einschränkenden Zusatz geben. Es ist das dahin mißverstanden worden, als ob ich gesagt hätte, es würden nach meiner Ansicht überhaupt nur 50 Prozent geschützt. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe ausdrücklich hinzugesetzt, daß meiner Ansicht nach der Schutz ein sehr erheblicher ist. Wenn ich mich nun aber an die Zahlen halte, welche Herr Dr. Böing gewählt hat, daß also auf eine Million Menschen hundert Wiedererkrankungen vorkämen, und wenn dann Herr Dr. Böing meint, das wäre auch nur ein relativer Schutz, so stimme ich dem vollkommen bei, glaube aber doch berechtigt zu sein, einen derartigen Schutz schon als einen recht bedeutenden ansehen zu können.

Ich glaube, daß wir nach allem, was wir bis jetzt gehört haben, und namentlich nach den persönlichen Erfahrungen, die jeder Einzelne von uns als Arzt bei Pockenkrankheiten gemacht hat, mit gutem Gewissen aussprechen können, daß in der That ein Schutz mit seltenen Ausnahmen verliehen wird. Ich glaube, daß wir in allen diesen Fragen unsere persönliche ärztliche Erfahrung doch nicht hinter das statistische Beweismaterial zurückstellen sollen. Ich setze meine eigene

Erfahrung in dieser Frage entschieden über das, was uns etwa die Statistik bietet, — namentlich eine Statistik, welche aus einem unkontrolirbaren Urmateriale schöpft. Und, soweit ich aus den Aeußerungen der Anwesenden entnommen habe, scheint doch die überwiegende Mehrzahl derselben Meinung zu sein und ebenfalls die eigene Erfahrung gemacht zu haben, daß mit nur seltenen Ausnahmen ein zweimaliges Erkranken an Pocken nicht vorkommt. Ich kann daher nur befürworten, daß der vom Herrn Dr. Thierfelder gestellte Antrag angenommen werde.

Vorsitzender: Sie ziehen also Ihren Antrag zu Gunsten des Antrages des Herrn Dr. Thierfelder zurück?

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Jawohl.

Herr Dr. **von Scheel:** In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Dr. Böing über die Statistik möchte ich doch sagen, daß ich an meiner Meinung festhalten muß, daß hier eine Beziehung auf die Bevölkerung gar nicht nothwendig ist. Wir wollen nicht darüber streiten, da es sich ja nicht um eine statistische Frage handelt, ob die Beziehung angänglich ist. Aber die Zahlen, die Herr Geheimrath Koch gegeben hat, sind an sich vollständig beweiskräftig. Es ist möglich, daß ein anderer Quotient herauskommt, wenn man die Zahl der Geblatterten in der Bevölkerung kennt und heranzieht, aber die beiden in Rede stehenden Beobachtungszahlen genügen schon so vollkommen, daß aus ihnen eine sichere Schlußfolgerung gezogen werden kann.

Herr Dr. **Thierfelder:** Ich möchte meinen Antrag — also „mit seltenen Ausnahmen" hinzuzusetzen — nochmals gegen die erhobenen Bedenken vertheidigen. Einen ziffermäßigen Nachweis über die Häufigkeit der Wiedererkrankung besitzen wir nicht; wir haben aber eine beachtenswerthe Thatsache, nämlich die, daß in der Zeit, wo die Pocken noch nicht durch Impfung in ihrer Verbreitung und Bösartigkeit behindert waren, die Aerzte stets der Ansicht waren, daß die einmalige Erkrankung schütze. Ich glaube, wir würden die Geschichte unserer Wissenschaft ganz ignoriren, wenn wir nicht daraus schon einen genügenden Grund entnehmen wollten, die Thatsache anzuerkennen. Wir müssen doch unseren Vorfahren auch einiges Beobachtungsvermögen zuschreiben.

Sodann möchte ich noch auf eine Thatsache hinweisen, die gegen den Ursprung der Menschenpocken von den Schafpocken spricht. Es ist häufig beobachtet worden, daß eine Melkerin von den Pocken am Euter einer Kuh Vaccine bekam, dagegen hat, soviel mir bekannt, noch niemals jemand, der mit pockenkranken Schafen umgeht, dadurch die Pocken bekommen.

Herr Dr. **Böing:** Ich möchte darauf antworten, daß die allgemeine Uebereinstimmung der früheren Aerzte doch kein Grund sein kann, uns zu bestimmen. Wenn ich z. B. an die Aderlaßtheorie denke, auf welche früher die ganze ärztliche Welt geschworen hat, während man das jetzt Menschenmord nennt, so begreife ich nicht, wie man die allgemeine Uebereinstimmung der Aerzte als Beweis für die Schutztheorie aufstellen kann.

In Bezug auf die Aetiologie der Schafpocken, so glaube ich, sind die Beziehungen der Schafpocken und der Menschenpocken durch positive Beweise festgestellt. Es ist unter allen Thierärzten nur eine Ansicht darüber; ich verweise auf Bollinger, Roloff, Tüß, Tappe u. a., welche erklären, daß sämmtliche Pocken der Thiere und der Menschen wohl auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen seien. Es ist das namentlich neuerdings von Bollinger in den Volkmann'schen Heften ausführlich begründet worden. Ich will dafür einige positive Thatsachen anführen. Es ist von Professor Roloff das menschliche Pockengift auf Schafe übertragen worden, allerdings nicht durch Impfen, sondern durch Einathmen, und das ist ja auch der natürliche Weg, wodurch die Pockenkrankheit in der Regel auch den Menschen befällt. Roloff hat einem Schafe ein Pockenhemd vor die Schnauze gebunden und das Schaf ist erkrankt. Es sind aber auch Fälle aus der Literatur bekannt, in denen es gelungen ist, die menschlichen Pocken und Vaccinen auf Schafe zu übertragen, und zwar sagt Roloff ausdrücklich, daß der Verlauf dieser künstlichen Pockenkrankheit bei den Schafen ganz derselbe sei, als wenn die Schafe sich unter einander infizirt hätten. Das sind positive Thatsachen, gegen die die negativen Beobachtungen des Herrn Geheimrathes Koch nicht aufkommen können. Wenn solche positive Beobachtungen vorliegen, und zwar nicht in einem einzelnen Falle, wo ja Experiment-Irrthümer vorgekommen sein können, sondern wiederholt, so muß man doch diese Thatsachen, die von wissenschaftlich gebildeten Männern behauptet werden, anerkennen.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß im Anfange dieses Jahrhunderts von Jenner wie von Sacco nicht nur mit Kuhlymphe geimpft worden ist, sondern auch mit Pferdelymphe u. s. w., und sie behaupten alle, sie hätten damit denselben Schutz erzielt nach beiden Richtungen, sowohl in Bezug auf die Uebertragung auf Schafe, wie auf Menschen, wie auch umgekehrt. Die Thierärzte sind ausnahmslos der Ansicht, daß kein Unterschied in den spezifischen Giften vorhanden sei.

Ich wollte dies anführen, weil Herr Geheimrath Koch beweisen wollte, daß die Veterinärpolizei keinen Einfluß geübt haben konnte auf die Pockenseuche.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Das vom Herrn Dr. Böing angeführte Experiment des Herrn Roloff, daß einem Schafe ein Pockenhemd vorgebunden sei, und daß das Thier die Pocken bekommen habe, ist mir nicht bekannt; ich muß aber gestehen, daß ein derartiger Versuch für mich nicht eher überzeugend ist, als bis ich die volle Gewißheit habe, daß keine Fehler in der Anordnung des Experimentes untergelaufen sind. Bei einigen Experimenten, welche über den Zusammenhang zwischen Schafpocken und Menschenpocken gemacht sind, weiß man mit Bestimmtheit, daß dies der Fall war und daß sie deswegen nichts beweisen. Wie es bei diesem Experimente zugegangen ist, weiß ich augenblicklich nicht, aber ich erlaube mir doch die Frage an Herrn Dr. Böing zu richten, ob er selbst schon Schafpocken gesehen hat und sich auf eigene Erfahrung berufen kann.

(Wird verneint.)

Ich muß dabei bleiben, daß für mich in diesem Falle meine eigenen Experimente mehr maßgebend sind, als jene paar aus der Literatur zusammengesuchten Fälle, die mir sehr unsicher zu sein scheinen. Ich bin fest überzeugt auf Grund der Thatsachen, die mir zur Verfügung stehen, daß Schafpocken und Menschenpocken nichts miteinander zu thun haben, und soviel ich weiß, steht Bollinger auch auf diesem Standpunkte. Auch alle Thierärzte, deren Meinung über diesen Punkt mir bekannt ist, nehmen an, daß Schafpocken und Menschenpocken verschieden sind. Wäre die Uebertragung der Menschenpocken auf Schafe in so einfacher Weise zu erreichen, wie in dem erwähnten Experimente mit dem Pockenhembe, dann hätten doch während der letzten Pockenepidemien irgend welche Fälle von Ansteckung der Schafe durch pockenkranke Menschen vorkommen müssen. Aber es ist nichts derartiges bekannt geworden.

Herr Dr. **Weber:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz, welches die Impfung der Schafheerden verbietet, ausspricht, daß jedwede Art Impfverfahren untersagt werden solle, und zwar ist das geschehen, weil man die Ovination als die Ursache erkannte der ungewollten permanenten Fortzüchtung der Seuche in den Schafheerden,

und weil ferner das Experiment, durch die Vaccination die Ovination zu ersetzen, dieselben schlechten Früchte getragen hatte. In Folge dessen ist dann jedes Impfschutzverfahren verboten worden.

Herr Dr. **Eulenberg:** Jeder, der die Literatur nur einigermaßen verfolgt hat, kann nicht zweifelhaft sein, daß Schafpocken und Menschenpocken zwei ganz verschiedene Krankheiten sind, und hat die Uebertragung der Vaccine auf Schafe mittels Impfung noch keinen durchschlagenden Erfolg aufzuweisen. Auch zuverlässige Versuche haben überall die große Differenz, die zwischen den beiden Krankheiten besteht, bewiesen.

Herr Dr. **Böing:** Ich möchte hervorheben, daß das Experiment des Herrn Geheimrathes Koch ein anderes ist im Prinzipe, als das des Kreisthierarztes Roloff. Herr Koch hat geimpft, und Herr Roloff hat den natürlichen Infektionsweg gewählt, er hat das Gift einathmen lassen. Es ist nicht möglich, daß er einen Beobachtungsfehler gemacht hat; er hat ein Hemd von einem pockenkranken Menschen genommen, und nicht etwa eines, was schon mit Schafen in Berührung gekommen war.

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß viele Lehrer der Thierarzneikunde sich dafür aussprechen, daß die beiden Krankheiten identisch sind. Z. B. in dem Lehrbuche von Pütz steht das ausdrücklich, und in der Abhandlung Bollingers in den Volkmann'schen Heften steht das auch. Ich halte aber für das Wesentlichste, daß Herr Geheimrath Koch in anderer Weise experimentirt hat als Herr Roloff, gerade so, wie Herr Koch es auch gegenüber Pasteur gemacht hat.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Es ist nicht richtig, wenn Herr Dr. Böing sagt, daß die Impfung in diesem Falle ganz etwas anderes sei, als der Versuch mit dem Hemde. Wir wissen doch, daß, wenn man einen Menschen mit Pockengift impft, er unter allen Umständen darauf reagirt, nicht immer mit einer allgemeinen Erkrankung, aber doch mit einer örtlichen Affektion. Genau so ist es mit den Schafen. Ich habe selbst eine Anzahl von Schafen mit Ovine geimpft. Die Impfung mit Ovine erzeugt ohne Ausnahme bei den Schafen eine örtliche Reaktion. Da kann man doch voraussetzen, daß, wenn Menschenpocken und Schafpocken identisch sind, auch das menschliche Pockengift jedesmal beim Schafe eine Pocke erzeugen müßte. Das thut es aber nicht. Also müssen beide Krankheiten verschieden sein.

Herr Dr. Weber hat noch von dem Verbote der Schafpockenimpfung gesprochen. Auch diese Angelegenheit ist sehr oft mit der Impffrage in Beziehung gebracht worden. Ich möchte indessen darauf aufmerksam machen, daß die Schafpockenimpfung etwas ist, was wir mit der Vaccination gar nicht vergleichen können. Die Schafe werden bei der Schafpockenimpfung nicht mit einem abgeschwächten Gifte, sondern mit einem unabgeschwächten, mit dem natürlichen Schafpockengifte geimpft. Es entspricht das also der Impfung mit dem echten Blatterngifte, demjenigen Verfahren, welches in dem vorigen Jahrhundert ausgeübt wurde und in einigen Ländern Asiens auch jetzt noch zur Anwendung kommt. Daß die Menschen mit dem unabgeschwächten, echten Pockengifte geimpft werden, um sie vor der allgemeinen Erkrankung an Pocken zu schützen, das hat aber in Europa bekanntlich schon lange aufgehört; man hat eingesehen, daß, wenn man die Menschen in dieser Weise impft, man damit die Pockenkrankheit fortwährend erhält und immer von Neuem verbreitet, weil dieses Krankheitsgift nicht auf die geimpfte Person beschränkt bleibt, sondern von dieser auf andere Menschen auch ohne Weiterimpfung übergeht, was bei der Vaccine nicht der Fall ist. Die Impfung mit Menschenpocken ist bereits seit dem Anfange dieses Jahrhunderts verboten, während die Schafpockenimpfung, die ganz dasselbe in Bezug auf die Schafpocken ist, erst vor wenigen Jahren verboten wurde. Man darf also nicht, wie es gewöhnlich geschieht, behaupten, daß die Schafpockenimpfung verboten sei und die Menschenpockenimpfung fortbestehe.

Herr Dr. **Weber:** Der Schwerpunkt dessen, was ich gesagt habe, sollte absolut nicht in demjenigen liegen, was eben der Herr Vorredner berührt hat, sondern darin, daß die heterogene Impfung, also die Vaccination der Schafe, seit 1881 gesetzlich verboten sei und zwar lediglich aus dem Grunde, weil sie dieselbe Wirkung hatte, wie die homogene Impfung. Darum sind wir damals auch der Ansicht gewesen, es würde nun auch die Menschenimpfung abzuschaffen sein.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Es scheint mir ein Mißverständniß vorzuliegen. Herr Dr. Weber sagt, daß bei Schafen auch die Impfung mit Vaccine verboten sei. Im Gesetze ist, so viel mir bekannt, keine Rede davon. Im Gesetze ist nur die Ovination gemeint, und darunter verstehen wir die Impfung der Schafe mit Schafpocken und nicht mit Vaccine. Alle die Aerzte, welche sich bemüht haben, die Vaccine auf Schafe zu übertragen, in der Absicht, auf diese Weise die Lymphegewinnung zu verbessern, müßten ja sonst straffällig sein.

Herr Dr. **Weber:** Ich will nur darauf hinweisen, daß im Gesetze steht: jede Schutzimpfung. Darunter sind also auch die Versuche zu verstehen, die mit Schafen gemacht werden.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Ich muß es entschieden bestreiten, denn es steht dem nichts im Wege, daß wir bei Schafen alle möglichen Impfversuche anstellen können, zum Beispiel die Impfversuche mit Milzbrand. Niemand hat etwas Ungesetzliches darin gefunden, daß diese Versuche in Deutschland, bekanntlich auf Veranlassung der Regierung, auf der Domäne Packisch an Hunderten von Schafen gemacht sind.

Herr Dr. **Weber:** Ich glaube, ich bin mißverstanden worden. Ich meinte gesagt zu haben: jede Schutzpockenimpfung. Meine Aeußerung bezog sich lediglich auf diese Krankheit; an die anderen habe ich dabei nicht gedacht, und das Gesetz auch nicht.

Vorsitzender: Es ist Niemand mehr zum Worte notirt; ich würde dann die Debatte über die Frage 1 schließen. — Sie ist geschlossen, und wir würden zur **Abstimmung** zu schreiten haben.

Es liegen, nachdem Herr Geheimrath Koch seinen ersten Antrag zu Gunsten des von Herrn Dr. Thierfelder gestellten Antrages zurückgezogen hat, zwei Anträge vor. Zunächst der Antrag des Herrn Dr. Thierfelder, folgendermaßen lautend:

> Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.

Der zweite Antrag, der des Herrn Dr. Weber, steht hiermit nicht im direkten Zusammenhange; ich würde mir also gestatten, ihn zu verlesen, nachdem über den ersten Antrag abgestimmt worden ist.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche für Annahme des eben verlesenen Antrages sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ich kann konstatiren, daß der Antrag mit 12 gegen 3 ärztliche Stimmen angenommen worden ist; mein Herr Nachbar (Dr. von Scheel) und ich selbst enthalten uns der Abstimmung.

Es folgt jetzt der Antrag des Herrn Dr. Weber:

Es sei die Königliche Polizeidirektion in Aachen aufzufordern, die amtlichen Akten über die seit 1881 in Aachen und Burtscheid vorgekommenen Pockenfälle der Impfkommission schleunigst einzusenden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für Annahme dieses Antrages sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

(Pause von 12 bis 1 Uhr.)

Vorsitzender (die Sitzung wieder eröffnend): Meine Herren, zunächst theile ich mit, daß an die Kommission eine Anzahl Drucksachen aus London eingegangen ist, von der Londoner Gesellschaft zur Beseitigung der Zwangsimpfung. Ich stelle diese Drucksachen zur Verfügung der Herren, die sich dafür interessiren, und lege sie hier nieder.

Sodann hat Herr Geheimrath Dr. Koch um das Wort vor dem Eintritte in die Tagesordnung gebeten.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich möchte nur zur Berichtigung der Mittheilungen über den Zusammenhang zwischen Schafpocken und Menschenpocken einige kurze Bemerkungen machen. Es war gesagt, daß Bollinger sich dahin geäußert habe, Schafpocken und Menschenpocken seien identisch. Ich habe inzwischen mir die Schrift von Bollinger verschafft und finde darin folgenden Satz:

Aus der ganzen Pathologie der Schafe ergiebt sich, daß Menschen- und Schafpocken durchaus homologe Krankheiten sind, die, obwohl in jeder Richtung übereinstimmend, gegenwärtig in keiner direkten Beziehung zu einander stehen. Noch niemals wurde beobachtet, daß aus Menschenpocken Schafblattern entstanden sind oder umgekehrt.

Vorsitzender: Ich darf aber bitten, die Bemerkung nicht so zu fassen, daß wir in eine neue Debatte über die Frage 1 eintreten, sondern sich zu beschränken auf eine thatsächliche Berichtigung.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Dann habe ich in Bezug auf das Experiment, welches Herr Geheimrath Roloff angeblich mit dem Pockenhemde an einem Schafe gemacht haben sollte, mündlich Rücksprache mit Herrn Geheimrath Roloff genommen, und er hat mir mitgetheilt, daß ihm von diesem Versuche absolut nichts bekannt sei; er kenne auch in der ganzen Literatur der Thierarzneikunde keine zuverlässige Mittheilung darüber, daß Menschenpocken auf Schafe oder umgekehrt übertragen wären, und für seine Person halte er diese beiden Krankheiten ebenfalls für vollständig verschieden.

Herr Dr. **Böing**: Ich habe gegen diese thatsächliche Berichtigung etwas zu sagen. Ich will mich kurz darauf beziehen, daß das, was ich in Bezug auf Herrn Geheimrath Roloff gesagt habe, enthalten ist in den „Mittheilungen aus der thierärztlichen Praxis in Preußen", Berlin 1873. Ich werde ja später vielleicht Gelegenheit haben, das Nähere darüber festzustellen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr über zu Frage 2:

Ist die Impfung mit Vaccine im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken und ist die Abnahme der Pocken seit Anfang dieses Jahrhunderts der Einführung der Impfung oder anderen Ursachen zuzuschreiben?

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, bei dieser Frage, welche direkt auf den Kernpunkt der ganzen Frage hinsteuert, gehe ich davon aus, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt der Vermittler ist zwischen dem Reichstage und der Kommission, indem dasselbe nur die Fragen formulirte und vorlegte, deren Beantwortung für die weitere Stellungnahme des Reichstages von durchschlagender Wichtigkeit sein müssen. Wir werden also darauf auch unsere Besprechungen hinlenken, wenigstens diesen Gesichtspunkt nicht vergessen dürfen.

Es handelt sich um die Prüfung der Unterlagen für ein bestehendes Gesetz, welches eine der stärksten Expropriationen persönlicher Freiheit und einen tiefen Eingriff in die Rechte der Eltern an ihren Kindern darstellt. Es handelt sich um mehr als eine einfache medizinische Frage, welche die Aerzte unter sich bezw. mit ihrer Klientel durch freiwillige Uebereinkunft abzumachen haben: es steuert diese Prüfung auch darauf hinaus, ob diejenigen, welche sich diese Operation nicht gefallen lassen wollen, durch Gewalt und Strafen dazu gezwungen werden dürfen und müssen.

Vorsitzender: Ich erlaube mir, den Herrn Redner einen Augenblick zu unterbrechen. Ich möchte doch bitten, alle Hinweisungen auf das Impfgesetz hier zu unterlassen und blos die medizinischen Fragen, die hier gestellt sind, zu beantworten. Wir kommen sonst über unsere Grenzen hinaus.

Herr Dr. **Weber**: Es ist die Frage nun: auf welche Weise soll es überhaupt festgestellt werden, daß die Impfung mit Vaccine einen Schutz gegen Pockenerkrankung zu bewirken im Stande ist? Man könnte sich vielleicht wieder auf die persönlichen Erfahrungen berufen, und die persönlichen Erfahrungen pflegten, wenn sie unkontrolirt so nach dem allgemeinen Erinnerungseindruck gemacht sind, bisher immer die Antwort zu geben, daß der Impfschutz in Wirklichkeit der Fall sei. Nun hat man im Laufe der Zeit sich allerdings zu einem schon beträchtlich ins Gewicht fallenden Rabatte verstehen müssen. Ursprünglich von der Ansicht ausgehend, daß die Impfung für das ganze Leben einen Schutz gewähre, ist man später dazu gekommen, den Schutz nur für 10 Jahre zu bestimmen, eine Frist, welche ihren Ausdruck im Gesetze gefunden hat durch die Bestimmungen über den Revaccinationstermin. Es fragt sich nun, ob auch diese Einräumung der Wirklichkeit gerecht wird.

Wir richten an dieser Stelle Ihre Aufmerksamkeit darauf, daß zur aktenmäßigen Kontrole der bekannt gewordenen persönlichen Erfahrungen der Aerzte Deutschlands Urkunden vorliegen, in welchen die Thatsachen zu den Erfahrungen und Schlüssen, die die Aerzte für oder gegen den Impfschutz gewonnen haben, von Fall zu Fall niedergelegt sind. Meine Herren, wir haben 1870, 1871 und 1872 in Preußen eine dreijährige Epidemie gehabt, die im Jahre 1870 2 000 Todte, im Jahre 1871 60 000 Todte und 1872 64 000 Todte für Preußen allein geliefert hat. Es entspricht diese Anzahl von Todten ungefähr einem Morbilitätszustande von etwa 800 000 Individuen. Diese Fälle sind registrirt in den Urpockenlisten der Städte und Landgemeinden, und diese Urpockenlisten sind bis jetzt noch größtentheils ein unaufgeschlossenes Material. Diejenigen Pockenlisten nun, welche bis jetzt zur Kenntniß und zum Auszuge gekommen sind, und von denen wohl noch öfter die Rede sein soll, ergeben zur Evidenz, daß der behauptete Schutz vor Erkranken und Sterben an den Blattern nicht vorhanden ist, wenigstens sich in sehr vielen Fällen nicht sogar nicht einmal auf ein einziges Jahr behaupten läßt. Allerdings ist die Sammlung dieser Urpockenlisten ziemlich zum Stillstande gekommen, weil verschiedene Regierungen und Polizeiämter sich geweigert haben, dem unermüdlichen Forscher nach diesen Listen, Dr. Oidtmann aus Linnich, fernerhin in diese Dokumente Einsicht nehmen zu lassen, bezw. Abschriften davon zu gestatten; und sogar bei der Gelegenheit, als Herr Dr. Böing die Pocken- und Impfverhältnisse der Stadt Essen 1881 studiren wollte an amt-

lichen Akten, ihm entgegnet wurde, daß seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein ausdrückliches Verbot vorliege, Abschriften von amtlichen Akten an Privatpersonen abzugeben.

Wir bedauern höchlichst, daß es uns nicht vergönnt ist, denjenigen unter den Statistikern vom Fach, welcher sich seit einer Reihe von Jahren auf unsere Seite gestellt hat, den Statistiker Kolb, unter uns zu sehen: er ist todt. Derselbe würde mit der ihm zu Gebote stehenden Sachkenntniß und Autorität uns einer großen und theilweise für uns schwierigen Aufgabe überheben. Wir müssen uns dafür gestatten, da seine Mitwirkung doch ursprünglich mit in Aussicht genommen war, ihn wenigstens zur Genüge zu zitiren. Wenn wir hier vorläufig nothgedrungen von den unaufgeschlossenen Urpockenlisten absehen, so haben wir uns zu fragen: welches Material hat bis jetzt zur Entscheidung dieser wichtigen Frage zu Gebote gestanden?

Es ist damals bei Erlaß des Gesetzes vom 8. April 1874 der ganzen Berathung zu Grunde gelegt worden in erster Linie, wie auch die dieser Kommission vorgelegte Denkschrift ausdrücklich anerkannt hat, das Gutachten der Königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation vom 28. Februar 1872. Ich möchte beinahe behaupten, will aber auf die Behauptung keinen markirten Werth legen, daß wenige von den Herren hier am Berathungstische sitzen möchten, welche dieses Gutachten je eingesehen haben. Wenn Sie dasselbe lesen, so werden Sie finden, daß es zum allergrößten Theile sich stützt auf Statistik, und zwar auf eine Statistik, welche nicht allein im Reichstage selbst in amtlichen Erklärungen als nicht konkludent bezeichnet worden ist, sondern deren Unhaltbarkeit positiv bewiesen werden kann, wofür ich als klassischen Zeugen in erster Linie, da ich keine Autorität in dieser Sache bin, gerade Kolb anführe. Auch Kolb ist wie wir alle, wie ich auch, aufgezogen im Glauben an die Schutzkraft der Impfung. Aber schließlich, was hat ihn dazu bewogen, der Sache näher zu treten? Nichts anderes, als daß, als ihm von einem Impffreunde eine große Auswahl statistischer Zahlen vorgelegt wurde, um ihn zu überzeugen, er stutzig wurde und sich sagte, das könnten unmöglich richtige Zahlen sein. Seit dieser Zeit, etwa vor zwölf Jahren, ist er der Frage näher getreten, und das Ergebniß seiner fortgesetzten Untersuchungen ein von Jahr zu Jahr immer mehr dem Impfzwange und dem Impfschutze sich abwendendes gewesen.

Ich kann mir gar kein anderes Material vorstellen, welches einer umfassenden Untersuchung zu Grunde gelegt werden könnte, als das statistische; denn die Beobachtungen eines einzelnen Falles oder eines einzelnen Arztes, wenn sie richtig gedeutet sind, können ja nie widerlegt, sondern müssen bestätigt werden durch den statistischen Ausdruck gleichwerthiger Gesammterfahrungen von Tausenden von Aerzten.

Wir haben nun zu unterscheiden zwischen dem alten Materiale, welches zum großen Theile dem Gutachten der Königlich wissenschaftlichen Deputation zu Grunde gelegen hat, und anderem Materiale neueren Datums, gegen welches das ältere allmälig ausgewechselt worden ist. Ich verzichte vorläufig darauf, auf dieses alte Material zurückzukommen, und würde nur dann, wenn wieder darauf provozirt werden sollte, auch darin wieder eintreten. Es ist zwar wiederholt auch amtlich bestätigt worden, jene einst viel berufene Statistik sei nicht konkludent. Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Eulenberg hat erklärt, streng genommen hätten wir gar keine Statistik; seitens des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes Struck ist dieselbe Erklärung abgegeben worden, ebenso 1881 von dem Referenten der Petitionskommission, Sanitätsrath Thilenius. Die alte Wirkung aber hat man fortdauern lassen; man hat nicht ausdrücklich gesagt: da diese Statistik nicht richtig ist, müssen wir auch die Schlüsse, die einst daraus mit durchschlagender Wirkung gezogen sind, fallen lassen.

Es sind nun, wie schon angedeutet, neuere statistische Arbeiten herbeigeschafft worden, zuerst durch den Medizinalrath Dr. Flinzer. Diese Statistik bezieht sich auf die Stadt Chemnitz. Sie ist eine sehr ausführliche und auch mühsame Arbeit und als klassisch belobt worden; aber die Schlußfolgerungen, zu denen Flinzers Zahlen allein berechtigen, ergeben für den Impfschutz keinen positiv bestimmbaren Werth.

Flinzer hat sogar auf Ostindien rekurrirt und zur Bemessung des Impfschutzes gegen das Sterben an den Blattern Englands wohlgepflegtes indisches Heer statistisch mit der Gesammtbevölkerung Indiens verglichen, was man eigentlich von einem so gewiegten Statistiker, wie Flinzer, nicht hätte erwarten dürfen. Ferner hat Herr Ober-Regierungsrath Dr. von Kerschensteiner eine Pockenstatistik Bayerns herausgegeben, die auch ausgelegt worden ist als ein stringenter Beweis für den Nutzen der Impfung. Auch aus Höchst fanden wir die Statistik einer Blatternepidemie neuester Zeit, verfaßt von Dr. Senfft-Bierstadt, als Anhang zum Petitionskommissionsbericht 1882; und schließlich hat das Reichs-Gesundheitsamt am 6. Juni 1883 dem Reichstage eine graphische Tabelle vorgelegt, durch welche ebenfalls bewiesen werden sollte, daß der Impfschutz über jeden Zweifel erhaben sei.

Alle diese Arbeiten haben ihre kritische Beleuchtung seitens der Impfgegner erfahren, und es wird nur darauf ankommen, ob die Herren ein Interesse daran haben, daß darauf näher eingegangen werde. Ich lasse diese Literatur vorläufig bei Seite und werde nun einige bislang seitens der Impffreunde mit Unrecht bei Seite geschobenen statistischen Arbeiten als positive Zeugen gegen den Impfschutz aufführen.

Das sind erstens der von dem Chefarzt der Kaiserlich Königlich österreichischen Staatseisenbahn Dr. Keller, Wien, im Auftrage der Direktion herausgegebene Bericht und zweitens die Veröffentlichungen vom Geheimen Medizinalrathe Dr. Müller, Berlin, über die Erkrankungen und Sterbefälle bei der Pockenepidemie in Berlin von 1871.

Die Statistik von Keller besitzt einen besonders hohen Werth; und um dieses Urtheil für Jedermann zu bekräftigen, will ich an die Entstehung dieser Keller'schen Arbeit hier anknüpfen. Man hat Dr. Keller als einen voreingenommenen Impfgegner angesehen und darum zu diskreditiren versucht. Er ist es aber erst geworden und mußte es werden durch die Ergebnisse, welche diese Statistik ihm gegen seine eigene impffreundliche Erwartung brachte. Die Entstehung dieser Arbeit ist folgende: Zur Zeit der großen Blatternepidemie von 1871 und 1872, die vom westlichen Europa aus über Deutschland sich verbreitete und auch die österreichische Monarchie überzog, um 1874 daselbst im Banate ihr Ende zu erreichen, hatte die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahn im November 1872 auf Veranlassung des Chefarztes Dr. Keller, um den Werth der Impfung als Schutzmittel gegen die Erkrankung an Blattern aufs rückhaltsloseste zu prüfen, von sämmtlichen Bahn- und Werksärzten der Gesellschaft, 80 an der Zahl, nach einer gleichmäßigen Vorlage, welche alle Altersklassen mit Rücksicht auf Impfung, Revaccination, vorausgegangene Blatternerkrankung oder zweifelhaft gebliebene Fälle zur Anschauung bringen sollte, statistische Erhebungen eingefordert. In dem beigegebenen Cirkulare heißt es unter Anderem: „Ew. Wohlgeboren werden daher dringend aufgefordert, alle jene Fälle von Blatternerkrankungen, welche seit dem 1. Januar 1872 in Ihrem ärztlichen Bezirke unter den Bediensteten der Kaiserlich Königlichen Staatseisenbahn, ihren Frauen und Kindern vorgekommen und von Ihnen behandelt worden sind, mit der größten Gewissenhaftigkeit und ohne jede vorgefaßte Meinung durch genaue Ausfüllung der in der mitfolgenden Tabelle enthaltenen Rubriken richtig darzustellen.

— Es wird Ihnen dabei zur Ehrenpflicht gemacht, die vorgeschriebenen Daten auf das Sorgfältigste zu erforschen und bei allen jenen Kranken, welche aus Ihrer Behandlung bereits entlassen sind, wo dies überhaupt möglich ist, durch persönliche Intervention sich die genauesten Auskünfte zu verschaffen. Insbesondere werden Sie aufmerksam gemacht, daß Sie bei Geimpften oder Revaccinirten oder bei den bereits in früherer Zeit an Blattern Erkrankten sich nicht auf die Angabe der Kranken oder ihrer Angehörigen beschränken, sondern sich durch den Augenschein von den zurückgebliebenen Narben überzeugen sollen; ferner, daß sowohl bei der Impfung als Revaccination genau anzugeben ist, ob diese Operation mit oder ohne Erfolg und in welchem Lebensalter gemacht wurde; bei solchen Kranken endlich, bei welchen der Befund zweifelhaft ist, soll dies ausdrücklich in der Tabelle bemerkt werden. — Da diese zu sammelnde Statistik im wohlverstandenen Interesse der Menschheit und Wissenschaft zu dienen hat, so hoffen wir auch, daß Ew. Wohlgeboren sich dieser hochwichtigen Aufgabe mit der größten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit unterziehen und auf diese Weise den humanen Zweck der Generaldirektion zu fördern bemüht sein werden."

Das hat Keller geschrieben, weil er hoffte, es würde durch exakte Untersuchungen endlich einmal unwidersprechlich sich herausstellen, daß der Schutz wirklich existire. Die Ergebnisse liegen vollständig durchsichtig vor. Keller selbst hat nicht eine einzige Berechnungszahl in seinen Generalbericht eingestellt, deren Elemente nicht von den Bahnärzten kontrolirt werden konnten.

(Die hier folgenden Angaben über die Statistik von Keller sind von dem Herrn Vortragenden nachträglich zur Verfügung gestellt.)

Statistik von Dr. Keller.

(Entnommen der Wiener med. Wochenschrift, Jahrgang 1876.)

Behandelt . . . 3 385 Pockenkranke.
Genesen . . . . 2 760 "
Gestorben . . . . 625 "

Von 2 069 Geimpften starben 317 = 15,32 Prozent,
" 1 095 Ungeimpften " 271 = 24,74 "
" 92 Revaccinirten " 16 = 17,39 "
" 19 Geblatterten " 5 = 26,31 "
" 110 Zweifelhaften " 16 = 14,54 "

Die ersten beiden Rubriken geordnet nach Altersklassen.

Alter.	Geimpfte			Nichtgeimpfte		
	erkrankt.	gestorben.	Prozent.	erkrankt.	gestorben.	Prozent.
Jahr 0 bis 1 . .	74	36	48,65	293	134	45,73
" 2 . .	56	26	46,43	107	44	44,12
" 3 . .	64	20	31,25	90	17	18,89
" 4 . .	91	20	21,98	101	17	16,83
" 5 . .	70	14	20,00	91	13	14,29
" 10 . .	276	52	18,84	146	13	8,90
" 15 . .	233	14	6,28	58	7	12,07
" 20 . .	332	19	5,72	62	4	6,45
" 30 . .	447	31	6,93	75	7	9,07
" 40 . .	270	38	14,07	44	6	13,64
" 50 . .	104	19	18,27	10	2	20,00
" 60 . .	46	17	36,96	10	4	40,00
" 70 . .	15	10	66,67	8	3	37,50
" 80 . .	1	1	100,00	—	—	—
Summe . . .	2 069	317	15,32	1 095	271	24,74

Die Arbeit des Herrn Geheimrathes Müller aus Berlin war anders angelegt. Sie stellte einfach Todesfälle der Geimpften den Todesfällen der Ungeimpften gegenüber, ohne, wie Keller es gethan, die Sterbefälle nach Altersklassen geordnet zu vergleichen. Für den Impffreund Müller ergab sich daraus das Resultat, welches bei dieser verkehrten Anordnung immer statt hat, daß ein erheblicher Prozentsatz der Ungeimpften stirbt und ein kleinerer Prozentsatz der Geimpften, weil eben unter den Ungeimpften die kleinen Kinder sich befinden, ferner diejenigen, die wegen Schwächlichkeit zurückgestellt sind. Nachdem aber Primararzt und Krankenhaus-Direktor zu Wien Dr. Lorinser die Zahlen auf ihren richtigen Platz gewiesen, ergab sich nicht allein, daß von dem Nachweise eines Impfschutzes keine Rede mehr sein konnte, sobald man gleichaltrige Individuen einander gegenüber hatte, sondern daß auch ihre Verhältnisse merkwürdigerweise übereinstimmten mit den Zahlen, die Keller unabhängig davon gewonnen hatte, und aus denen sich ergeben hatte, daß im Großen und Ganzen die Pockensterblichkeit bei Geimpften und Ungeimpften den allgemeinen Sterbegesetzen der Lebensalter sich unterordneten, einer Mortalität, die in der ersten Kindheit die größte ist, dann allmälig bis zur Altersklasse 10. bis 35. Lebensjahr auf ein Minimum sinkt, um demnächst mit den höheren Altersklassen allmälig wieder anzusteigen. Ich werde späterhin wohl noch auf diese Dinge zurückkommen; da die Frage Nr. 2 den Kernpunkt der ganzen Debatte darstellt, so bin ich davon überzeugt, daß die Herren, denen vielleicht zum Theil diese Sachen nicht genauer bekannt sind, uns darüber anhören werden. Dann ferner sind noch zu erwähnen die größeren Schriften, die von dem Sanitätsstatistiker Professor Dr. Adolf Vogt an der Universität zu Bern herausgegeben sind. Es ist geradezu unmöglich, auf die Fälle der Literatur hier näher einzugehen, und ich will darum zum Schluß nur noch hinweisen auf das letzthin erschienene Werk meines Genossen, des Herrn Dr. Böing, betitelt: „Thatsachen zur Impffrage", gesammelt an der Hand der amtlichen Impflisten und Urpockenlisten, ausgegangen von dem Bestreben, den Impfschutz wenn möglich beweisen, und beendet mit der Erklärung, daß der Beweis nicht erbracht sei.

Damit, meine Herren, habe ich im Großen und Ganzen vorläufig das Material summarisch angegeben, welches wir zu verhandeln bereit sind.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich muß auch hier wieder bemerken, daß für mich die statistischen Gründe für die Schutzwirkung der Impfung weniger maßgebend sind als meine persönlichen Erfahrungen. Ich bin Jahre lang Impfarzt gewesen, ich habe Tausende von Menschen geimpft, ich habe außerdem eine große Zahl von Pockenkranken gesehen, und habe persönlich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Impfung gegen Pocken schützt. Ich habe eine Menge von Pockenkranken daraufhin untersucht, ob sie geimpft waren oder nicht; — ich kann meine Angaben allerdings nicht mit Zahlen belegen, aber der Eindruck, den ich gewonnen habe, war der, daß die Impfung einen ganz erheblichen Schutz gegen die Pockenkrankheit verschafft.

Ich möchte mich außerdem noch gegen die Wichtigkeit, die man den Urpockenlisten beilegt, aussprechen. Das Material für die Urpockenlisten wird ja von Nichtärzten geliefert und namentlich die Frage, ob das betreffende Individuum geimpft war oder nicht geimpft war, wird in den wenigsten Fällen vom Arzte selbst beantwortet; es ist meistens den Familienvorständen und denjenigen, welche sonst zur Anzeige verpflichtet sind, überlassen, diese Notizen zu geben. Also wir können nicht sagen, daß dieses Material in einer ganz zuverlässigen Weise gesammelt wird; namentlich werden wir über das Geimpftsein oder Nichtgeimpftsein immer nur ganz unzuverlässige Auskunft bekommen. Denn, wenn man Jemanden fragt, ob er geimpft ist oder nicht, dann wird er unter allen Umständen, wenn er sich der Sache nicht recht erinnert, sagen, er sei geimpft, weil er fürchtet, er würde sonst möglicherweise in Strafe genommen, nachgeimpft oder dergleichen. Auf diese Weise kommt es höchst wahrscheinlich zu Stande, daß in den Urpockenlisten eine Menge Menschen, die an den Pocken erkrankt sind, als geimpft angegeben werden. Wir können unmöglich aus einem solchen unsicheren Material zuverlässige Schlüsse ziehen. Aus demselben Grunde können auch die beiden Statistiken, welche von dem Herrn Vorredner als besonders schwerwiegende angegeben wurden, doch auch eine andere Auffassung finden. So zum Beispiel die Statistik von Müller. Müller hat im Ganzen für das Jahr 1871 3 552 Pockentodesfälle in Berlin angegeben; in Wirklichkeit sind es aber, wie Guttstadt nachgewiesen hat, 5 081 gewesen. Man sieht daraus, daß das Material, welches er gesammelt hat, nicht vollständig der Wirklichkeit entspricht. Es ist das nicht sein Fehler, sondern es ließ sich ein solches Material unter den damaligen Verhältnissen eben nicht besser beschaffen.

Dann ist gegen die Keller'sche Statistik geltend gemacht, daß der Autor sich in anderen ähnlichen Dingen sehr unzuverlässig erwiesen habe; er habe eine Statistik über Syphilis aufgestellt, und als nachher die Sache von einem anderen Forscher genau kontrolirt wurde, stellte sich heraus, daß nicht einmal die Ortsnamen und Entfernungen der Orte, von denen er angiebt, daß er sie besucht habe, richtig angegeben waren. Als einen sehr zuverlässigen Statistiker kann man Keller unter diesen Umständen doch wohl nicht gelten lassen.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte mir erlauben, an den Herrn Geheimrath Koch die Frage zu richten, in welcher Weise er es denn für möglich hält, diese Frage zu entscheiden, wenn nicht auf statistischem Wege. Ich halte eine andere Entscheidung gar nicht für möglich. Das Material, welches seitens der Impffreunde beigebracht worden ist, ist als mindestens nicht konkludent von den Impffreunden selbst nachgewiesen, und es ist zugegeben worden, daß nichts damit bewiesen werden könne; es ist auf der anderen Seite von Gegnern des Impfzwanges und von Gegnern des Impfens Material beigebracht worden, gegen welches ein begründeter Einwurf nicht aufgestellt werden konnte. Wenn Herr Geheimrath Koch meint, daß die Urpockenlisten nicht von Medizinern aufgestellt würden, so befindet er sich da in einem ganz entschiedenen Irrthum. Ich habe sehr viele Urpockenlisten studirt, in denen bei jedem Kranken der Name des Arztes angegeben ist, der die Behandlung geleitet und die Angaben gemacht hat. Ich gebe zu, daß auch dennoch Irrthümer vorkommen können; unzweifelhaft, — der Arzt kann mangelhaft untersucht haben, er hat vielleicht der Sache keinen großen Werth beigelegt. Aber im großen Ganzen ist es doch dieses Material, welches allein noch einer Bearbeitung fähig ist. Wenn Sie dazu das Material nehmen, das von Impffreunden bisher benutzt worden ist, dann ist das allerdings eine ganz andere Sache, das haben sie aus Ostindien, aus außereuropäischen Ländern in vielfacher Weise hergeholt, sie haben es außerdem, wenn die Zahlen richtig waren, in einer statistisch unwissenschaftlichen Weise verarbeitet. Wenn ebendasselbe Material, auf das Sie so großen Werth legen, nach wissenschaftlich statistischen Grundsätzen richtig bearbeitet wird, dann stellt sich heraus, daß mindestens ein Schutz der Impfung nicht positiv nachgewiesen werden kann. Es stellt sich heraus, daß die Pocken die Geimpften nicht mehr und nicht weniger befallen haben als die Ungeimpften. Das ist das Resultat der richtig bearbeiteten Statistiken der Impffreunde.

Meine Herren, es sind aber doch auch von anderen Seiten in der letzten Zeit Statistiken geliefert worden über

Pockenepidemien, von denen gar nichts zurückgenommen werden kann; da ist das Material vollständig und gut von den Aerzten gesammelt und ist nachher außerdem darauf kontrolirt worden, ob die Angaben richtig waren oder nicht. Nun will ich sogar auch hier zugeben, daß einzelne Fälle vorkommen, wo die Angaben nicht genau sind; ich schenke Ihnen dann noch von denjenigen, die geimpft und erkrankt sind, und von solchen Erkrankten, die den frischen Impfschutz haben, 50 Prozent, und da bleibt doch noch so viel übrig, daß positiv folgt: die Impfung hat nicht genützt, obwohl die betreffenden Individuen rechtzeitig und mit vollem Erfolg geimpft worden sind. Das geht auch zum Beispiel aus der Statistik von Geheimrath Müller hervor. Ich will nicht darauf zurückkommen; es handelt sich blos um den einen Punkt, daß er unter seinen Erkrankten über 600 geimpfte Kinder von 0 bis 10 Jahren gehabt hat. Wenn also die Impfung innerhalb dieser kurzen Zeit, innerhalb 9 Jahren nicht mehr schützt, wie kann man dann behaupten, daß sie einen noch längeren Schutz ausüben soll? wie kann man, wenn Hunderte von geimpften Kindern trotzdem an den Pocken erkranken, überhaupt sagen: Ja, aber die Anderen, die geimpft worden sind und nicht erkrankten, sind in Folge der Impfung freigeblieben!? Das ist absolut kein wissenschaftlicher Schluß; denn wenn jemand, der geimpft worden ist, der angeblich geschützt sein soll durch die Impfung, nicht erkrankt, so ist das noch lange kein Beweis dafür, daß er geschützt war, sondern es beweist blos, daß er keine Gelegenheit gehabt hat, die Pocken zu bekommen. Alle diese Schlüsse sind unlogisch; ebenso wenn ein nicht Geimpfter erkrankt, so ist noch lange nicht bewiesen, daß er deshalb erkrankt, weil er nicht geimpft gewesen ist, sondern es geht daraus nur hervor, daß er Gelegenheit gehabt hat, die Pocken zu bekommen, und daß er sie bekommen hat.

Es sind das blos allgemeine Gesichtspunkte, die ich hervorheben wollte, um darauf aufmerksam zu machen, daß man doch wohl aus der Statistik genügende Beweise für diese Materie beibringen kann, und zwar solche Beweise, die geeignet sind, darzuthun, daß der Impfschutz wenigstens nicht bewiesen werden kann. Auf das Spezielle, auf einzelne Sachen werde ich später wohl noch Gelegenheit haben zurückzukommen, wenn die einzelnen neueren Statistiken von Bayern, Württemberg u. s. w. zur Sprache kommen.

Herr Dr. **Weber:** Was den Angriff, den man gegen die Statistik von Müller erhoben hat, betrifft, und der zuerst aufgestellt ist von Lotz in seinem Werke, so ist das ja ganz richtig, daß in der That Müller nur 3 552 Pockentodesfälle notirt hat, während in Wirklichkeit 5 000 — oder aber bis zum Juli des nächstfolgenden Jahres vielleicht noch weitere 600 — Todesfälle vorgekommen sind. Er konnte nicht alle Todesfälle anführen; diejenigen aber, welche er zitirte, verlieren darum auch nicht das Geringste an ihrem Werth, er selbst, der eifrige Impffreund, konstatirt, daß unter den ihm bekannt gewordenen Fällen eine sehr große Zahl frisch und mit Erfolg geimpfter Kinder an den Pocken erkrankt und gestorben sei.

Es ergiebt sich nebenbei auch noch das Ueberraschende dabei, wenn die Herren sich die abnehmende Prozentzahl der Mortalität vorstellen, daß mit der Zunahme der Entfernung von der Impfung sich der Pockenschutz erhöht; denn Sie finden, daß die Mortalität immer geringer wird, je weiter sich der Erkrankungstermin von dem Impftermin entfernt. Es ist auch hier nichts anderes manifestirt, als die allgemeine Absterbeordnung, die auch bei allen übrigen Krankheiten, wenn auch mit Variationen, sich geltend macht: es stirbt im ersten Jahre eine große Anzahl an Bronchitis, Brechdurchfall u. s. w., woran Erwachsene viel weniger sterben. Es ist also ganz erklärlich, daß die Ungeimpften zu einem stärkeren Prozentsatz sterben als die Geimpften.

Was ferner Keller betrifft, so ist von Lotz seiner Zeit eingewandt worden, daß er unzuverlässig sei. Bei der Verhandlung im Reichstage ist Dr. Zinn hauptsächlich derjenige gewesen, welcher zunächst Keller angegriffen hat, und zwar von der Anschauung ausgehend, daß, weil er gegen die Impfung sich hat erklären müssen, er nothwendigerweise unzuverlässig sein müsse, und das sollte bewiesen werden dadurch, daß er eine abweichende medizinische Anschauung über einen dieser Frage vollständig fernliegenden Gegenstand gehabt hat. Er ist nämlich der Anschauung gewesen, es gäbe keine Syphilis, sondern es sei eigentlich nur eine Quecksilbererkrankung. Das ist eine Ansicht von ihm gewesen, eventuell eine Marotte, aber das hat doch damit nichts zu thun. Hier hat er das Material ja selbst nicht gemacht, sondern hat es sich geben lassen von Aerzten, die auf Ehrenwort angegangen, genau zu berichten u. s. w., da läßt sich doch annehmen, daß die Zahlen einigen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können.

Herr Dr. **Reißner:** Was die Zuverlässigkeit der Urpockenlisten anbetrifft, so mag ja Herrn Dr. Böing wohl konzedirt werden, daß in einzelnen Fällen seitens der behandelnden Aerzte in der That eigenhändige Bemerkungen über die Impfung ad marginem der Listen eingetragen worden sind; aber es läßt sich doch nicht annehmen, daß das in allen Fällen geschehen ist, und es wird gerade diese Müller'sche Liste nicht in der Weise ausgeführt sein. Ich denke mir, daß in Berlin in der That lediglich von Angehörigen der Kranken die Krankheit den dazu bestimmten Polizeibeamten gemeldet worden ist, ohne daß der Polizeibeamte, der die Eintragung gemacht hat, sich weiter kritisch auf die Thatsachen einlassen konnte. Nun weiß ich nicht, ob heute noch die Regulativbestimmung von 1835 zu Recht besteht — 1871 bestand sie sicher noch —, daß jeder bestraft wird, dessen Kind die Blattern bekommt, ohne geimpft zu sein; aber im Ganzen wird auch sonst die Angabe in Bezug auf den Zeitpunkt der Impfung ganz unzuverlässig sein. Es werden in vielen Fällen, wenn die Blattern ins Haus kommen, die Kinder schleunigst geimpft, und wenn sie nachher doch erkranken, so werden sie als Geimpfte angegeben. Geimpft sind sie schon, aber nicht rechtzeitig.

In den Publikationen des Herrn Dr. Böing über diese Frage vermisse ich auch bei seiner Destinguirung vollständig die Angabe über den Zeitpunkt der Impfung. Ich halte diese Angabe für außerordentlich wichtig; denn nach meinen Erhebungen in unserem Materiale, namentlich aus den letzten 11 Jahren, ist die Impfung in stadio incubationis selbst bei ganz kleinen Kindern etwas ganz außerordentlich häufiges; es sind Kinder, von elf Tagen geimpft, an Blattern gestorben und diese sind doch lediglich deshalb geimpft worden, weil ihre Mutter bereits bei der Entbindung an den Blattern erkrankt war. Es hat sich bei meinen Erhebungen das merkwürdige Resultat herausgestellt, daß in der That selbst von den unterjährigen Kindern, welche die Blattern bekommen haben, ein Drittel geimpft war; aber ich kann nachweisen, wann sie geimpft sind und daß dies zu spät geschah. Was diese große Masse von geimpften Kindern, die z. B. in Berlin die Blattern bekommen haben sollen, betrifft, so muß ich gestehen, daß das für unsere süddeutschen Anschauungen etwas absolut Räthselhaftes ist. Wir kennen eigentlich regelrecht geimpfte Kinder, die an den Blattern erkranken, gar nicht. Ich habe in meiner Statistik in den letzten 11 Jahren 2 Kinder herausgefunden, von denen das eine 2 Jahre vorher, anscheinend mit gutem Erfolge, geimpft worden war und nun die Blattern bekam — das Kind ist übrigens nicht daran gestorben —, und das andere war ein Jahr vorher geimpft worden und zwar mit dem Erfolg einer zweifelhaften Pustel. Dagegen waren in außerordentlichen Men=

gen in Blatternhäusern Kinder vorhanden, die geimpft waren und die Blattern nicht bekamen. Daß die dort vorhandenen ungeimpften älteren Kinder die Pocken fast regelmäßig bekommen, davon haben auch wir uns zu überzeugen reichliche Gelegenheit gehabt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck „Geimpft sein", wenn er statistisch verwerthet werden soll, nicht so anzusehen ist, als ob er stets denselben Werth hat. Herr Dr. Reißner hat dies bereits an dem Beispiel gezeigt, daß Kinder zu spät geimpft wurden und deswegen trotz des „Geimpftseins" an Pocken erkrankten. Aber auch in anderer Beziehung ist der Ausdruck „geimpft" ein sehr relativer. Wenn z. B. Jemand vor 5 oder 10 Jahren geimpft ist, so müssen wir ihn doch wohl in Bezug auf den Pockenschutz anders beurtheilen als einen solchen, der vor 40 oder 50 Jahren geimpft worden. Das ist hauptsächlich der Grund, weswegen ich alle Statistik bezüglich des Geimpftseins oder Nichtgeimpftseins für unzulässig halte, und weswegen ich auch auf die Urpockenlisten nichts geben kann, selbst wenn die darin enthaltenen Angaben von Aerzten herrühren; denn auch von diesen erfahren wir nichts weiter, als daß der Betreffende geimpft sei oder nicht, aber darüber, wann und wie er geimpft wurde, geben uns die Urpockenlisten auf keinen Fall die Auskunft. Dennoch bin ich durchaus nicht der Meinung, daß wir an die Impffrage gar nicht auf Grund statistischen Materials herantreten könnten; im Gegentheil hoffe ich, daß wir noch Gelegenheit haben werden, über die Pockenstatistik der Armee von dem Delegirten des Kriegsministeriums wichtige Mittheilungen zu erhalten. Auch glaube ich, daß die Pocken-Mortalitätsstatistik für viele Fragen verwerthet werden kann. Zu diesem Zwecke sind im Gesundheitsamte graphische Darstellungen der Pockenmortalität ausgearbeitet, aus denen die Wirkung des Impfgesetzes zu ersehen ist. Ueber diese Arbeit ist von manchen Seiten abfällig geurtheilt worden, aber ganz mit Unrecht. Man hat z. B. gesagt, es seien auf den Tafeln irrthümlicherweise Städte mit Zwangsimpfung als solche angegeben, welche keine Zwangsimpfung hätten. Dieser Irrthum gelte ganz besonders von London, einer Stadt, welche schon seit langer Zeit Zwangsimpfung habe. Gegen diesen Einwurf muß ich doch bemerken, daß der den Tafeln beigegebene Text keinen Zweifel darüber lassen kann, um was es sich hier handelt. Durch die Tafeln soll nämlich die Wirkung des Impfgesetzes vom Jahre 1874 illustrirt werden und da kann ich doch bei jedem Leser voraussetzen, daß, wenn von Impfzwang die Rede ist, darunter derjenige Zwang zu verstehen ist, welchen das deutsche Impfgesetz vorschreibt, also den Zwang zur Vaccination und Revaccination. Und dieser Zwang besteht ausschließlich in Deutschland; alle anderen Länder haben keinen derartigen Impfzwang. Dort kennt man und so namentlich auch in London nur den Zwang zur Vaccination. Also wenn in Bezug auf diese Tafeln vom Impfzwang die Rede ist, so kann immer nur der in Deutschland oder in deutschen Städten geltende Impfzwang gemeint sein. Insofern also kann man dieser Zusammenstellung auch nicht den geringsten Vorwurf machen, und man muß mit den überaus wichtigen und schlagenden Thatsachen, die sich daraus ergeben, rechnen. Ich bin der Meinung, daß derartige große Zahlen doch ein ungleich sichereres Resultat geben als eine Statistik, welcher engbegrenzte und auf ein unzuverlässiges Urmaterial sich stützende Erhebungen, wie es die Urpockenlisten sind, zu Grunde liegen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Da von einem Vorredner bereits auf bayerische Statistik hingewiesen worden ist, so nehme ich um so mehr Veranlassung, jetzt darauf einzugehen, als ich auch persönlich in der Sache genannt worden bin.

Was die bayerische Statistik anbelangt, so darf ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß in Bayern diese Zusammenstellungen seit dem Jahre 1803, also seit jetzt 80 Jahren, gemacht werden, und daß wir doch auf Grund dieser langen Praxis uns zuschreiben dürfen, richtige und zuverlässige Ziffern hier geliefert zu haben. Ich selber bin der Sache auch nachgegangen und habe eine Statistik, die mein Amtsvorgänger, der verstorbene Ober-Medizinalrath Dr. Klinger begonnen hat, fortgesetzt. Es ist gegen diese Statistik von dem Korreferenten der Petitionskommission, dem Pfarrer Dr. Westermayer, damals geredet worden; und zwar war seine erste Bemerkung die, daß das von mir gelieferte Material unzuverlässig sei, — „nicht verlässig" heißt der Wortlaut. Nun, über diesen Punkt kann ich nur sagen, daß dieses Material mit großer Gewissenhaftigkeit, und zwar mit Kenntniß von Seite des seligen Herrn Kolb, bearbeitet ist. Kolb war Mitglied unserer bayerischen statistischen Kommission, die seit langer Zeit besteht, jedes Jahr einige Sitzungen hält, in welchen auch über diesen Punkt gesprochen wird, und Kolb hat nie eine Bemerkung gemacht, daß unsere Ziffern, wie sie in den amtlichen Akten des statistischen Büreaus und in Spezialberichten vorlagen, nicht richtig seien. Also den Vorwurf, der damals gemacht wurde, die Ziffern wären „nicht verlässig", den kann ich getrost zurückweisen.

Herr Dr. Westermayer hat dann weiter gesagt, es spreche nicht nur die Vermuthung gegen die Richtigkeit der Zahlen, sondern es lägen auch positive Beweise dafür vor, daß sie nicht richtig seien, und dieser Beweis liege darin, daß der Natur der Dinge nach die Geimpften in drei Kategorien zerfallen: in die mit Erfolg Geimpften, die ohne Erfolg Geimpften und die mit ungewissem Erfolge Geimpften. Nun, über diesen Gegenstand hat der Herr Kollege Dr. Böing in einer Schrift, „die Impffrage in der Petitionskommission", die im Jahre 1883 veröffentlicht wurde, geschrieben. Da kommt, abgesehen davon, daß es unwahr sei, daß die Epidemie von 1871 aus Frankreich nach Bayern eingeschleppt worden sei — was übrigens nicht behauptet wurde, sondern es wurde nur behauptet, daß in jener Zeit eine ungeheure Vermehrung der allerdings damals schon in Bayern bestandenen Blatternkrankheit erfolgte —, abgesehen davon kommt hier vor (S. 22):

> „Weil über die Franzosen die Fabel verbreitet ist, daß sie entweder gar nicht oder nur mangelhaft geimpft und revaccinirt seien und weil in der Ausbeutung dieser Fabel für die Impffreunde die einzige Möglichkeit liegt, ihre einseitige Impfschutztheorie in einem zu 96 Prozent durchimpften und dennoch von Pocken schwer heimgesuchten Lande zu retten".

Daß die Blattern in Bayern durch die Anwesenheit der französischen Gefangenen ganz erheblich vermehrt wurden, ist keine Fabel, sondern das kann jeden Augenblick nachgewiesen werden.

Nun wird aber gerade das Kriegsjahr 1870/71 immer hingestellt als ein Beweis, daß gerade in Bayern, wo doch die Schutzpockenimpfung so lange im Gange ist, sie nicht im Stande war, eine schwerere Invasion der Krankheit zu verhüten. Abgesehen also von den Schwierigkeiten, die in Kriegsläufen überhaupt bestehen, liefert gerade das Auftreten der Blattern, wie es in den Jahren 1870, 71 und 72 in Bayern war, den Beweis, daß denn doch die Schutzpocken ihre ziemlich gute Wirkung hatten. Es sind allerdings — und das sieht sehr großartig aus — 30 742 Menschen im Jahre 1871 an den Blattern erkrankt; von diesen sind 4 784 gestorben, das sind 15,5 Prozent der Erkrankten. Es waren 29 429 — das sind 95 Prozent — geimpft, und 1 313 waren ungeimpft.

Es wurde das gegen den Nutzen der Schutzpockenimpfung vorgebracht; aber es erklärt sich ja selbstredend, daß die meisten

Erkrankungen Geimpfte betroffen haben müssen, denn in Bayern wird alles, was über ein Jahr alt ist — im Gegentheil, in der Regel noch vor Ablauf des ersten Jahres — der Impfung unterstellt. Wenn nun bei einer so großen und schweren Invasion, wie sie damals 1871 in Bayern war, nur $0{,}68$ Prozent der Gesammtbevölkerung erkranken, so kann man doch sagen, es ist eine besondere Veranlassung da, die eine weitere Ausdehnung der Erkrankungen als $0{,}68$ Prozent verhütete. Es ist ja bekannt, daß in früherer Zeit, vor der Einführung der Schutzpockenimpfung, man gerechnet hat: von 10 Menschen erkrankt 1 an den Blattern, also von 100 10. Es erscheinen sohin die 30 742 Menschen, welche im Jahre 1870/71 in Bayern erkrankten, als eine verhältnißmäßig geringe Anzahl gegen jene Erkrankungen, welche vor der Einführung der Impfung vorhanden waren, und man darf sich wohl fragen: wie hätten sich die Verhältnisse gestaltet, wenn im Jahre 1870/71 den Blattern, wie sie hier einbrachen, eine ungeschützte Bevölkerung gegenüber gestanden hätte? Ich bin der Meinung, daß hier die Statistik ein entschiedenes und entscheidendes Wort mitspricht; aber sie darf nicht auseinanderlaufen in eine Masse von Details, an die man die Kontrole nicht mehr anlegen kann, sondern sie muß eine konzentrirte sein, muß sich auf rein und gut beobachtete Thatsachen beschränken, und dann kann man derartige Schlüsse, wie sie manchmal gemacht worden sind, nicht machen. Gerade unsere bayerische Impfstatistik, weil sie auf so weite Zeit zurückgreift und mit aller Vorsicht aufgestellt wird, kann hier schon eine maßgebende Bedeutung beanspruchen.

Was nun den anderen Punkt anbelangt, daß mit zunehmendem Alter die Zahl der Erkrankten sich mehre, so ist das immer so erklärt worden, daß der Schutz nach einer gewissen Zeit sich abmindert, die Sterblichkeit an Pocken bei den nicht Revaccinirten sohin ansteigt, wogegen in Folge der natürlichen Absterbeordnung sie später wieder sinkt. So muß man den Gang der Dinge, wie er sich in einer durch Impfung geschützten Bevölkerung hinsichtlich der Blatternerkrankungen darstellt, zu erklären versuchen. Aber die bayerische Statistik hat so viele Kontrole und Prüfung auch durch Herrn Dr. Kolb erhalten, der bis zu dem Punkte, wo er Herrn Westermayer sekundiren mußte, mit unserer Statistik ziemlich einverstanden war, daß sie, glaube ich, die Feuerprobe der Kritik recht wohl aushalten kann, abgesehen von der Thatsache selbst, daß mit Ausnahme von Kriegszeiten die Blatternerkrankungen in außerordentlich kleiner Anzahl vorkommen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als ein großer Theil unserer Grenze an ein Land stößt, dessen Einwohner durch die Impfung nur unvollkommen geschützt sind.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Koch:

Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

Herr Dr. **Siegel:** Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Geheimraths Koch, daß in erster Linie für unsere Ueberzeugung von dem Schutzkarakter der Vaccine die große, ausgedehnte persönliche Erfahrung aller derjenigen zu setzen ist, die langjährige Impfärzte sind und die große Pockenepidemien durchgemacht haben. Ich meine aber, daß eine sorgfältig geführte Statistik auch im Stande ist, den Nutzen der Impfung zu beweisen, und zwar so zu beweisen, daß die Anfechtungen dagegen wohl großentheils verstummen müssen.

Ich gestatte mir, hier die Beobachtungen, die in Leipzig und Umgegend bei der intensiven 1871er Pockenepidemie gemacht worden sind, kurz anzuführen und dem, was von anderer Seite hervorgebracht ist, gegenüberzustellen. Wir haben in den Jahren 1870, 71 und 72 in Leipzig und Umgegend eine höchst intensive Pockenepidemie gehabt; es mögen ungefähr 8 Prozent der Gesammtbevölkerung pockenkrank gewesen sein, und es sind reichlich über 1 Tausendstel den Pocken erlegen. Wir hatten damals keine vor den Pocken durch Impfung ausreichend geschützte Bevölkerung. Einige Jahre vorher, 1867 und 1868, hatte in und um Leipzig eine starke Agitation gegen die Impfung begonnen; die Folge davon war, daß die Impfungen — wir hatten damals in Sachsen keinen Impfzwang, sondern nur ein Impfgesetz von suasorischem Karakter — außerordentlich abnahmen. In der Stadt Leipzig waren die Impfungen von 3 400 im Jahre 1868 auf 1 300 im Jahre 1870 herabgegangen; in dem Landbezirke waren vor 1867 fast alle Kinder geimpft worden, — es war zu der Zeit, wo noch keine Antiimpfagitation bestand, allgemein Sitte, impfen zu lassen, und niemand sträubte sich dagegen. — In den Jahren 1867 und 68 wurden dagegen in dem großen Komplexe der östlichen Vorstadtdörfer nur 60 bis 70 Prozent der im Vorjahre geborenen Kinder geimpft, im Jahre 1869 nur 30 Prozent und 1870 nur noch 15 Prozent, und in ähnlicher Weise nahmen auch im übrigen Bezirke die Impfungen ab. Wir hatten also eine für die Aufnahme des Pockenkontagiums außerordentlich vorbereitete Bevölkerung, und darauf kam diese intensive Epidemie, in welcher in Leipzig und Umgegend bei einer Bevölkerung von circa 200 000 über 2 500 an den Pocken starben. Als nun in dem Umkreise von Leipzig die Epidemie zu steigen anfing, forderte ich die Aerzte auf, über alle Pockenerkrankungen eine genaue Statistik zu führen und alle 14 Tage an mich einzuschicken. Diese Statistik ist also nicht hinterdrein gemacht worden, sondern sie war vorher nach der Art und Weise, wie sie ausgeführt werden sollte, vereinbart; es waren Formulare festgestellt, es war festgestellt, daß bei jedem Erkrankten angegeben werden sollte, ob geimpft und mit welchem Erfolge —; und in dieser Weise ist diese Statistik durchgeführt worden. Ich habe auch während der Epidemie mit den Aerzten öfters Rücksprache genommen, Erkrankte besucht und die von den Kollegen in eifrigster Weise ausgeführte Statistik gesammelt und kontrolirt. Das Schlußergebniß war, daß von den Aerzten 3 881 Pockenerkrankungen gemeldet wurden mit 721 Todesfällen. Unter den Erkrankten sind 1 600 Kinder von 0 bis 15 Jahren. Von diesen waren 1 350 ungeimpft und 250 geimpft; von den 1 350 ungeimpften, an Pocken erkrankten Kindern sind 488 der Krankheit erlegen, und von den 250 trotz der Impfung erkrankten Kindern nur 8. Von diesen acht ist bei sechs angegeben, daß sie mit gutem Erfolge geimpft gewesen sind, bei zweien mit geringem Erfolge. Ganz ähnliche Resultate haben die meisten Statistiken über Pockenepidemien aufzuweisen; sie unterscheiden sich aber von diesen Zahlen meist darin, daß geimpfte Kinder in noch geringerer Zahl der Krankheit erlegen sind. Daß hier überhaupt von den Aerzten 250 trotz der Impfung an Pocken erkrankte Kinder beobachtet und daß davon 8 — darunter 6 mit gutem Erfolge geimpfte — gestorben sind, das, glaube ich, hat man das Recht, dem Umstande zuzuschreiben, daß bei einer so intensiven Pockenepidemie, wo über eine ganze Bevölkerung der Ansteckungsstoff in dichter Weise ausgestreut ist und viele Ungeimpfte schwer erkrankten, auch der Schutz der Impfung ein geringerer wird und die Geimpften leichter infizirt werden. Bei den früheren Beobachtungen, die in Sachsen angestellt worden sind, waren meines Wissens Todesfälle von mit Erfolg geimpften Kindern überhaupt nicht vorgekommen; erst dieser Epidemie war es vorbehalten — anderwärts sind ähnliche Beobachtungen gemacht worden —, zu zeigen, daß bei so intensiven Epidemien selbst die geimpften Kinder vor tödtlicher Erkrankung nicht vollständig geschützt sind. Immerhin spricht das Verhältniß, wie ich es hier angeführt habe, in solchem Grade für den Schutz der Impfung, daß dies auch wohl die Impfgegner zugestehen müssen. Ich meine, daß, wenn eine große Pockenepidemie sorgfältig beob-

achtet wird, man überall wieder zu derselben Erfahrung kommen wird, daß die Impfung einen eminenten Schutz gewährt.

Herr Dr. **Arnsperger:** Meine Erfahrungen als langjähriger praktischer Impfarzt haben mich zu der Ansicht gebracht, daß die Statistik nicht durchaus befähigt ist, die Frage der Schutzwirkung der Impfung zu lösen, insofern als ich vielfach die Erfahrung gemacht habe, daß Kinder im Besitze von Impfscheinen sind, daß sie als geimpft gelten, die sowohl bei der Wirkung der Revaccination als auch nach dem Zustande ihrer Arme eben beweisen, daß sie es nicht sind. Es sind einestheils durch die Agitation innerhalb unserer Bevölkerung, dann durch Vorurtheil viele Eltern geneigt, auf irgend eine Weise, sei es durch unreelle Aerzte, sei es auf sonstigem Wege, ihre Kinder der Impfung zu entziehen, und die Zahl der Kinder, die als geimpft gelten und es nicht sind, ist keine so geringe, als man anzunehmen geneigt ist. Ich glaube, daß man das in den Städten noch viel eher annehmen kann, als in den Landbezirken, wo die Leute eher übersehen werden können. Ich glaube, daß wir zu unserer Ueberzeugung von der Schutzkraft der Vaccine gekommen sind hauptsächlich durch das Experiment, und wir haben in den Grenzorten Gelegenheit, dieses Experiment in der ausgedehntesten Weise zu beobachten; z. B. an der schweizer Grenze, wo die Leute bezüglich ihrer Lebensweise, bezüglich ihrer Konstitution, bezüglich ihrer Erwerbsverhältnisse unter ganz gleichen Bedingungen leben: auf der einen Seite ein schweizerisches Dorf, wo Impfzwang nicht existirt, und auf der anderen Seite ein badisches Dorf, welches seit langen Jahren einer regelmäßigen Impfthätigkeit unterworfen ist, seit dem Jahre 1874 auch dem Impfzwange; zwischen diesen beiden Dörfern herrscht ein außerordentlich reger Verkehr, es ist die Vermischung der Bevölkerung eine derartige, daß man sie eigentlich als denselben Volksstamm ansehen kann. Wenn nun eine Pockeninvasion diese Bevölkerung durch Einwanderung aus Italien oder Frankreich trifft, so haben wir regelmäßig die Erfahrung gemacht, daß in dem badischen Dorfe ein oder zwei Individuen erkranken, welche entweder schon über 40 oder 50 Jahre alt sind oder nachweislich nicht geimpft waren, daß aber der Ansteckungsstoff hier auf eine in Folge des geregelten Impfgeschäftes derartig immune Bevölkerung trifft, daß er nicht weiter wuchert, während in dem schweizerischen Dorfe regelmäßig sechs, acht, zehn, zwölf Erkrankte nach einander sich verpflanzen, und die Epidemie außerordentlich schwer auszurotten ist. Diese Thatsache, daß eine Bevölkerung auf dem Wege einer konsequent durchgeführten Impfung gegen das Variolagift geschützt werden kann, können Sie an Grenzgegenden ganz entschieden konstatiren, und es ist das eine Thatsache, die mich wenigstens überzeugt hat, daß doch eine Schutzwirkung durch die Vaccine erreicht wird.

Herr Dr. **Böing:** Ich will zunächst darauf zurückkommen, daß es doch nicht so ganz richtig ist, wenn Herr Dr. Koch meint, daß Berlin mit London seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in richtiger Weise verglichen wäre. Ich will betonen, daß London ein Impfzwangsgesetz seit dem Jahre 1867 hat, und daß in London die Kinder bereits in den ersten drei Monaten geimpft werden müssen; es ist gesetzliche Bestimmung, daß sie innerhalb der ersten drei Monate geimpft werden, und es ist Thatsache, daß das Impfgesetz mit fast drakonischer Strenge ausgeführt wird — denn diejenigen, die nicht impfen lassen, werden nicht blos mit Geldstrafen belegt, sondern auch ins Gefängniß geworfen. Wir haben vor 1874 in Preußen auch kein Impfgesetz gehabt; trotzdem glaube ich, daß die Durchimpfung der Bevölkerung vor Erlaß des Zwangsimpfgesetzes eine größere gewesen ist als jetzt, erstens deshalb, weil früher immer Kinder schon geimpft wurden, die nach dem jetzigen Impfgesetze noch nicht impfzwangspflichtig sind — es sind viele Kinder auch schon mit 3, 4, 5, 6 Monaten geimpft worden, die jetzt erst im folgenden Jahre geimpft werden; daraus erhellt schon ein größerer Prozentsatz der geimpften Kinder gegen jetzt —; sodann ist der Einfluß der Revaccination, den wir erst seit 1875 haben, kein großer; denn es kommen nur zehn Jahre in Betracht, nämlich die Altersklassen von 12 bis 21 Jahren, d. h. derjenige Theil der Bevölkerung, welcher nach allen wissenschaftlichen Erfahrungen auch ohne Impfung ganz außerordentlich gegen die Pocken geschützt ist. Thatsächlich kommen in dieser Altersperiode die allerwenigsten Erkrankungen an Pocken vor. Ich muß daher doch glauben, daß man Berlin in dieser Weise London nicht gegenüberstellen kann. London hat meines Erachtens einen größeren Impfzwang als Berlin, und trotzdem ist in Berlin die Pockensterblichkeit — außer im Jahre 1870 — keine größere gewesen, während in London mit dem stärkeren Impfzwange bis zum heutigen Tage die Pockenerkrankungen eine sehr hohe Ziffer erreichen.

Ich muß mich dann noch einmal gegen die allgemeine Verwerfung der Statistik wenden. Die Herren sagen immer, unser Material sei unbrauchbar. Ich muß fragen, woher datirt denn die Brauchbarkeit Ihres Materials, da Sie es durch die Aerzte, durch die Polizeibehörden, durch die Standesämter bekommen, also aus denselben Quellen, wie wir? Ich bin übrigens weit entfernt, das sämmtliche Material, welches Herr Dr. von Kerschensteiner uns vorgeführt hat, in seiner thatsächlichen Richtigkeit anzuzweifeln; ich bezweifle aber, daß die Verwendung dieses Materials richtig ist. Ich gebe vielmehr zu, daß das Material im Großen und Ganzen, von unvermeidlichen Irrthümern abgesehen, ein gut fundirtes Material ist. Nun aber handelt es sich darum: in welcher Weise ist danach die Erkrankungsfähigkeit und das Sterblichkeitsverhältniß der Geimpften und Ungeimpften berechnet worden? — und da komme ich auf die fundamentale Forderung zurück, daß in allen diesen Statistiken stets die Altersklassen auseinandergehalten werden müssen. Sie müssen bedenken, daß in Bayern die große Mehrzahl der unterjährigen Kinder nicht geimpft ist; auf der anderen Seite ist bekannt, daß die Kinder, die noch nicht 1 Jahr alt sind und an den Pocken erkranken, ein außerordentlich großes Sterblichkeitsverhältniß haben, wie das bei jeder anderen Krankheit ebenfalls der Fall ist. Diesen Kindern stehen aber fast gar keine geimpften Kinder gegenüber. Wenn also in der Altersklasse von 0 bis 1 zwei Kinder, die geimpft sind, an den Pocken erkranken und sterben, und ebenso von den Ungeimpften 500 erkranken, und 150 oder meinetwegen 200 sterben, so ist das Erkrankungsverhältniß und das Sterblichkeitsverhältniß in beiden ganz dasselbe. Gehen Sie dann weiter, so wird das Verhältniß langsam anders. In der Altersklasse 1 bis 2 sind die meisten Kinder geimpft, abgesehen von denjenigen, die wegen Krankheit oder sonst zurückgesetzt worden sind, so daß einer großen Zahl von geimpften Kindern eine ganz kleine Zahl von nicht geimpften Kindern gegenübersteht. Wenn ich nun zunächst die Altersklasse 0 bis 1 aus der statistischen Berechnung fortlasse, dann erhalte ich von allen Erkrankten im Ganzen nur noch 47 Ungeimpfte, während alle übrigen geimpft gewesen sind. Berechnen Sie nun die Zahl aller Ungeimpften, nehmen Sie dann einmal die 47 erkrankten Ungeimpften, auf der anderen Seite die Zahl der Bevölkerung und davon die Geimpften, die erkrankt sind, so ersehen Sie, daß prozentisch gerade so viel Geimpfte wie Ungeimpfte erkrankt und event. auch gestorben sind. Diese Art der Statistik, meine Herren, — darauf muß ich immer wieder zurückkommen — ist die allein richtige; die Altersklassen müssen auseinandergehalten werden; so lange und wo dies nicht geschieht, müssen Sie stets zu falschen Resultaten kommen.

Ich komme dann noch auf die aus dem Leipziger Landkreise vorgebrachte Statistik des Herrn Dr. Siegel, in der gesagt

worden ist, daß 1600 Kinder von 0 bis 15 Jahren vorhanden waren. Ich finde hier wieder denselben Fehler; diese Zusammenstellung ist absolut statistisch unzulässig. Sie müssen trennen 0 bis 1, 1 bis 5, 5 bis 10 oder 15. Ich will aber annehmen, daß dasselbe Resultat herauskäme, so ist doch hier wieder derselbe Fehler gemacht worden, daß hier nicht die Zahl der lebenden Ungeimpften berechnet worden ist und ebenso bei den Geimpften, sondern es ist wieder einfach gesagt worden, von 1 300 Ungeimpften sind gestorben 488, von 250 Geimpften 8. Ich will indeß einmal annehmen, daß dieses Resultat wirklich so wäre, daß man keinen wissenschaftlich begründeten Einwurf gegen die statistische Methode erheben könnte, so genügt für mich die Zahl, daß von diesen 1 600 Kindern 250 geimpft waren, und daß von diesen 250 frisch Geimpften, wo der Impfschutz ein verhältnißmäßig kräftiger sein soll, 8 gestorben sind. — Ich sage, es genügt dies für mich, um zu fordern, daß durch eine wirklich wissenschaftliche Methode die ganze Frage noch einmal erörtert wird, und ich halte es deshalb für nöthig, daß das Material, welches uns aus der Epidemie von 1870 bis 1872 in den Urpockenlisten zu Gebote steht, noch einmal wissenschaftlich geprüft und bearbeitet wird. Vorläufig würde ich es für unrichtig halten, zu sagen, die Impfung gewähre einen Schutz. Uns macht man immer den Einwurf, unser Material tauge nichts; ich weiß nicht, wie die Herren ihr Material anders bekommen; Sie bekommen es auch von den Polizeiämtern resp. von den Standesämtern; das ist ganz dasselbe wie mit den Urpockenlisten. Ihr Material ist aber in einer anderen Weise bearbeitet worden als das unsrige. Wir haben dasselbe Material wie Sie; aber Sie haben von den Bürgermeistern nur die Ueberſichten bekommen, die auf Verfügung des Ministeriums angefertigt worden sind, und wir haben das Original in den Händen gehabt und haben es nach einer unserer Ansicht nach richtigen statistischen Methode bearbeitet. Endlich habe ich noch zu bemerken: ich stehe durchaus nicht auf dem Standpunkte, daß ich eine jede Wirkung der Impfung leugne, — darüber bin ich mir noch lange nicht klar; ich glaube aber zu dem Resultate gekommen zu sein, daß wenigstens ein einigermaßen länger dauernder Impfschutz nicht vorhanden ist. Doch das ist eine Frage, die nicht hierher gehört; ich wollte das nur bemerken, damit die Herren nicht etwa glauben, ich wäre überhaupt keinen Gründen für den Impfschutz zugänglich und sei ein Gegner der Impfung aus Prinzip.

Herr Dr. **Großheim**: Die Impffrage hat selbstredend für die Armee die allergrößte Bedeutung, und so ist es denn die Armee gewesen, in welcher zuerst von einem Impfzwange die Rede war. Im Jahre 1834 wurde durch Allerhöchste Kabinetsordre angeordnet, daß jeder in die Armee eintretende Rekrut einer Impfung unterzogen werden muß, gleichviel, ob er Merkmale der Schutzblatternimpfung an sich trägt oder nicht. Vor dieser Zeit wurden nur diejenigen Rekruten der Impfung unterworfen, welche ohne Blatternnarben waren, und bei welchen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie schon einmal geimpft seien. Die statistischen Tabellen, welche mir vorliegen und bis auf das Jahr 1825 zurückreichen, geben bis zum Jahre 1833 eine absolute Zahl der an den Pocken Erkrankten nicht an. Das hat darin seinen Grund, weil damals in den Rapporten, welche die Militärärzte einzureichen hatten, eine Sammelrubrik eingeführt war unter dem Namen: Ausschlagfieber. Hierunter befanden sich außer den Pocken also auch Masern und sonstige Ausschlagskrankheiten, so daß wir nicht nachweisen können, wieviel Pockenerkrankungen in jener Zeit vorhanden waren. Ueber die Pockentodten aber wurden besondere Meldungen eingereicht, so daß die Zahl der Gestorbenen auch für jenen Zeitraum bekannt ist.

Werfen wir nun einen Blick auf die lange Reihe von Zahlen, von welchen die mir vorliegende Ueberſicht handelt, so tritt mit Evidenz hervor, daß seit dem Jahre 1834 eine ganz erhebliche Abnahme der Pockenerkrankungen in der Armee stattgefunden hat. Ich darf nur sagen, daß seit dem Jahre 1835 bis zum Jahre 1869 die höchste Zahl der an Pocken Verstorbenen 9 beträgt und in einigen Jahren überhaupt keine Todten vorkamen. Vor dem Jahre 1835 sind die Zahlen bis auf 108 hinaufgegangen, so in den Jahren 1831 und 1833; das günstigste Jahr war 1825 mit 12 Fällen. Wenn ich Sie nun mit der Aufführung der einzelnen Zahlen nicht ermüden möchte, so ist doch als feststehende Thatsache zu erwähnen, daß bei einem Vergleiche der Sterblichkeit an Pocken im Civil und in der Armee bis zum Jahre 1834 meistens ein Ueberwiegen der Sterblichkeit in der Armee stattfindet, und daß wir nach dem Jahre 1834 in keinem Jahre über die Sterblichkeit im Civil hinausgekommen, sondern dahinter wesentlich zurückgeblieben sind, so daß durch die Schutzmaßregel, die unseren Soldaten durch die Impfung gewährt wurde, ein ganz entschiedener Erfolg erzielt worden ist. Ich möchte dabei kurz die in den Schriften der Impfgegner vorkommende Notiz berühren, es wären in den Jahren 1831, 1832 und 1833 die Angaben nicht ganz zuverlässig, weil zwei Beobachtungskorps, die damals an der holländischen Grenze aufgestellt waren, nicht mit aufgeführt wären. Ich bin leider nicht in der Lage, Ihnen positive Zahlen darüber zu geben, ob in jenen beiden Beobachtungskorps in der That eine größere Zahl von Pockenerkrankungen beziehungsweise Pockentodesfällen vorgekommen ist. Nach dem im Kriegsministerium zusammengestellten Materiale aber ist in der Kopfstärke der Armee in jenen Jahren ausdrücklich eine Steigerung von circa 20 000 gegen das Jahr 1830 hervorgehoben; es ist also in höchstem Grade wahrscheinlich, daß in den 143 930 Mann Kopfstärke, welche für jene Zeit und zwar für die Jahre 1831 bis 1833 angegeben wurden, auch diese beiden Beobachtungskorps mit enthalten sind; denn sonst wäre gar keine Erklärung dafür, wie die Armee plötzlich zu einer solchen Steigerung der Kopfstärke kommen sollte. Die Zahl der in jenen 3 Jahren an den Pocken Verstorbenen betrug 108, 96 und 108. Gehen wir aber weiter und fragen, wie sich in unserer Armee die Pockenerkrankungen und die Pockensterblichkeit seit dem Kriege 1870/71, die später besprochen werden wird, gestaltet haben, so stehen wir in der That außerordentlich günstig da. Es giebt keine Armee, die ein ähnlich gutes Resultat aufzuweisen hätte; wohl aber giebt es Armeen mit sehr viel schlechteren Resultaten. Denn vergleichen wir unsere Zahlen, nach denen in einer zehnjährigen Friedensperiode überhaupt nur 2 Mann an den Pocken verstorben sind, mit den Zahlen, wie sie über die französische Armee aus den Jahren 1872 bis 1880 vorliegen, so beträgt dort die Gesammtzahl der Blatternerkrankungen in dem neunjährigen Zeitraume 5 586 — das ist im Durchschnitt pro Jahr berechnet 621 = 13,4 pro Mille der Heeresstärke — und die Zahl der Blatterntodesfälle 588, mithin mehr Todesfälle, als die Blatternerkrankungen der ganzen preußischen Armee in dem betreffenden Jahrzehnt, welche sich auf 376 beliefen. Aehnlich gestalten sich die Verhältnisse, wenn wir unsere Armee mit der österreichischen vergleichen, doch will ich der Kürze wegen nur hervorheben, daß z. B. im Jahre 1878 in der österreichischen Armee 1 114 Mann an Pocken erkrankten, von denen 50 gestorben sind. Wenn für die preußische Armee die Thatsache betont werden muß, daß nach der durch die Friedensverhältnisse wieder ermöglichten regelmäßigen Impfung die Zahl der Pockenkranken auf ein Minimum herabgedrückt ist, so sehen wir, daß in anderen Armeen, in der französischen, in der österreichischen, ungeachtet der Thatsache, daß wir in Europa augenblicklich keine Epidemie haben, die Verbreitung der Pockenkrankheit doch

eine erhebliche ist, und daß wir diese Erscheinung vornehmlich darauf zurückführen müssen, daß bei uns die Impfung in sachentsprechender Weise mit dem nöthigen Ernste und der nöthigen Sicherheit durchgeführt wird.

Was die Erfahrungen anbetrifft, welche wir während des Feldzuges 1870/71 gemacht haben, so lautet die einmüthige Ansicht aller Militärärzte, welche in den Feldlazarethen diesem schweren Gegner, der Pockenerkrankung, gegenüber gestanden haben, dahin, daß die Impfung in der That einen sehr wirksamen Schutz für unsere Soldaten abgegeben hat. Es sind in dem Berichte, der mir vorliegt, eine große Anzahl von einzelnen Fällen zusammengestellt, in welchen sich dieser Schutz augenscheinlich bewährt hat.

Leider ist es nicht möglich gewesen, exakte Zahlen für die ganze Armee zu erlangen, aus denen hervorginge, in welchem Verhältnisse die Geimpften zu den Nichtgeimpften bezüglich der Erkrankung an Pocken gestanden haben. Indessen ist es doch bei genauer Durcharbeitung aller Fälle möglich gewesen, für 1 005 Erkrankte, von denen im Ganzen 61 gestorben sind, ein solches Verhältniß anzugeben. Von diesen 1 005 Erkrankten waren nicht geimpft 4, von diesen 4 starb einer; revaccinirt waren mit Erfolg 109, von denen 2 verstarben; ohne Erfolg waren revaccinirt 224, von denen im Ganzen 10 verstarben; nicht revaccinirt waren 531 und von diesen sind 46 gestorben — also unzweifelhaft da, wo die Impfung in letzter Zeit nicht vorgenommen war, die größte Zahl der Todesfälle; unter den 130, welche ohne Angabe des Erfolges als wiedergeimpft bezeichnet sind, ist ein Todesfall vorgekommen, bei 7 findet sich die Notiz, daß der Erfolg der Wiederimpfung ungewiß gewesen sei. Von diesen starb keiner.

Was die Zahl der Pockenerkrankungsfälle anbetrifft, welche während des letzten Feldzuges überhaupt vorhanden waren, so hat sich herausgestellt, daß wir bei der Feldarmee 4 991 Kranke gehabt haben. In dieser Zahl sind sämmtliche Mannschaften, Offiziere und Beamte enthalten. Von diesen 4 991 sind 297 gestorben, so daß wir eine Mortalität der Erkrankten von 5,95 Prozent haben. Mannschaften allein erkrankten 4835, auf die Offiziere kommen 45, auf die Aerzte 15, auf Beamte 96 Erkrankungen. Ich will nicht näher darauf eingehen, wie die zeitliche Entwickelung der Erkrankungen im Laufe des Krieges sich gestaltet hat; doch bedarf die Thatsache der Erwähnung, daß, als wir in das Feld rückten, unsere Armee als seuchenfrei zu erachten war und daß sich die Seuche erst mit dem weiteren Vordringen in das französische Gebiet zu der in den ersten Monaten des Jahres 1871 erreichten Höhe steigerte.

Wir hatten im Monat Juli in der ganzen Feldarmee nur 7 Pockenkranke zu verzeichnen, und die ersten Zeiten des Einrückens in Frankreich waren noch verhältnißmäßig pockenfrei. Im August 1870 bezifferte sich der Zugang an Pockenkranken für die deutsche Feldarmee auf 22 Erkrankungen, im September auf 52, im Oktober auf 95 u. s. w., bis im Januar 1871 mit 1099 Neuerkrankungen und im Februar mit 1 002 Neuerkrankungen die höchsten Zahlen erreicht wurden.

Es hat sich bezüglich des Impfschutzes, den unsere in Frankreich kriegführende Armee gegenüber den dort so sehr verbreiteten Pocken genossen hat, herausgestellt, daß besonders bei denjenigen Truppen, welche Kontingenten des deutschen Heeres angehörten, in welchen die Revaccination erst verhältnißmäßig kurze Zeit eingeführt war, die größte Zahl der Erkrankungen vorgekommen ist. Es sind dies namentlich die sächsischen und die hessischen Kontingente. In Sachsen war die Revaccination im Heere erst 1868 eingeführt, und bei den hessischen Truppen erst seit 1869 — und gerade die Sachsen und Hessen wurden am meisten von den Pocken befallen. Bei den preußischen Truppentheilen, welche sich seit langen Jahren in einem guten Impfzustande befanden, ist ein verhältnißmäßig günstiges Resultat in Anbetracht der großen Ansteckungsgefahr zu konstatiren, welcher sie in den Seuchenherden Frankreichs ausgesetzt war.

Sehr interessant ist eine Uebersicht, welche über die Erkrankungen in der Umgegend von Paris geliefert worden ist. Da ergiebt sich, daß die im Norden und Westen von Paris liegenden Korps, das Gardekorps, das 4. Armeekorps, die Gardelandwehr-Infanteriedivision und das 5. Armeekorps, sowie auch die im Osten aufgestellte württembergische Division sich besonders günstig bezüglich der Pocken verhielten; auch das 6. preußische Armeekorps, welches im Süden unmittelbar zwischen dem in größerem Umfange von Pocken heimgesuchten bayerischen Armeekorps und der 21. Division stand, war wenig von den Pocken betroffen worden.

Es fragt sich nun: wie ist es gekommen, daß einzelne Truppentheile, darunter die Bayern, mehr als andere von den Pocken betroffen wurden, obgleich ihre Impfverhältnisse vielleicht ebenso gute waren? Bei den Bayern lag der Grund wohl darin, daß sie zunächst von Paris auf den südwestlichen Kriegsschauplatz abgeschickt wurden und dort außerordentlich viel Gelegenheit zur Infektion hatten. Außerdem aber hatten sie auch während dieser Zeit sehr viele Verluste an schon geimpften Leuten. Die entstandenen Lücken mußten durch Nachersatz ausgefüllt werden, welcher nicht mehr so ausgerüstet und so sorgfältig geimpft war, wie die ersten Feldtruppen. Daß dem so ist, dafür spricht eine Verfügung des bayerischen Kriegsministeriums, worin angeordnet wurde, daß der Nachersatz sorgfältiger geimpft werden müsse, damit ihm der gleiche Schutz zu Theil werden könne wie den anderen Truppen. Daß es an vielfacher Infektionsgelegenheit während des Feldzuges nicht gefehlt hat, das wissen Sie alle. Ich will Sie daher nicht länger aufhalten. Indessen geht aus Allem immer und immer wieder hervor, daß unsere Truppen mitten in dem Seuchenherde in einer außerordentlich wirksamen Weise durch die Impfung geschützt waren.

Vergleichen wir die Pockensterblichkeits- und Erkrankungsziffer der Kriegsgefangenen, welche wir nach Deutschland bekamen, mit derjenigen der immobilen Armee, so kommt folgendes heraus: von 372 918 Kriegsgefangenen erkrankten in Deutschland 14 178; von diesen verstarben 1 963, das ist über 13 Prozent der Erkrankten, — von 300 424 Mann der immobilen deutschen Truppen erkrankten im Ganzen 3472 und starben 162, das ist 4,66 Prozent der Erkrankten. Hier, glaube ich, tritt auch der segensreiche Einfluß der Impfung mit ganz schlagender Wirkung hervor, und wenn so oft erwidert worden ist, daß die Franzosen ja auch geimpft worden seien, so gut wie die Deutschen, so muß dem widersprochen werden.

Die Pockentodesfälle hatten in der französischen Armee schon vor dem Beginne des Krieges eine ziemliche Höhe erreicht, denn wir finden daselbst im Jahre 1866 46 Todte, 1867 17 Todte, 1868 169 Todte, 1869 95 Todte. Wenn wir nun aus den betreffenden Berichten erfahren, daß in den Jahren 1860 bis 1869 in Frankreich von der Gesammtzahl der Geburten nur 59 Prozent Kinderimpfungen zu verzeichnen sind, daß von allen militärärztlichen Schriftstellern darüber geklagt wird, daß die Impfung in Frankreich vor Beginn des Krieges außerordentlich lax gehandhabt worden, daß vielfach Verfügungen herausgegeben werden mußten, um das in der Armee vorschriftsmäßige Wiederimpfen in Anregung zu bringen, daß außerdem exakte Bestimmungen, wie wir sie haben, wonach jeder in den Dienst tretende Mann geimpft werden muß, nicht vorhanden waren, sondern daß nur diejenigen geimpft zu werden brauchten, welche die Blattern noch nicht überstanden hatten, bezw. noch niemals geimpft waren, so glaube ich, können wir als sicher annehmen, daß die französische Armee sich nicht unter diesem Impfschutze befunden habe, und daß auch die Kriegsgefangenen nicht in dem Maße

gegen die Pocken durch das Impfen geschützt waren, wie unsere Soldaten.

Ob die Zahl von 23 469 französischen Pockentodten in der Armee, die sich ja vielfach in Werken vorfindet, richtig ist, das haben wir nicht festzustellen vermocht, weil uns das Material dazu fehlt. Interessant ist aber doch, daß in Paris für die Besatzung von 170 000 Mann der Blatternzugang auf 11 500 geschätzt worden ist, und der Verlust durch diese Krankheit auf 1 600 Mann.

Ich will, meine Herren, im Uebrigen nochmals verweisen auf den außerordentlich eingehenden Bericht, der in neuester Zeit über die Pockenerkrankungen während des letzten Krieges im Kriegsministerium fertig gestellt ist und über alle in Betracht kommende Punkte zuverlässigsten Aufschluß giebt.

Ich will Sie daher mit weiteren Zahlen jetzt nicht mehr behelligen; indessen das darf ich wohl noch aussprechen, daß die Ueberzeugung von dem Schutze der Impfung durch die genauen Untersuchungen, die in dieser Beziehung angestellt sind, gegen früher entschieden noch gewachsen ist, und daß immer wieder aufs neue betont werden muß, wie wohlthätig sich diese Maßregel für unsere Landeskinder bisher in der Armee erwiesen hat.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich erlaube mir, meine Herren, noch einen wichtigen Beitrag zu den sehr schädlichen Folgen der Pockenkrankheit zu geben. In der französischen Armee wurden im Jahre 1870/71 von 585 wegen Krankheit invalidisirter Soldaten 94 wegen der Folgen der überstandenen Pockenkrankheit invalidisirt, und zwar haben unter diesen 94 Soldaten 28 durch die Pocken vollständig das Augenlicht verloren, 8 waren erblindet auf einem Auge mit Schwächung der Sehkraft auf dem anderen, 32 waren auf dem rechten Auge erblindet, 14 auf dem linken, 3 wurden invalidisirt wegen schwachen Sehvermögens auf einem Auge und 9 wegen anderer durch die Pocken herbeigeführter Beeinträchtigung körperlicher Funktionen. Unglückliche Folgen dieser Art hat die preußische Armee seit der Einführung der Revaccination nach keiner Richtung hin zu verzeichnen gehabt. Die gedachten Beobachtungen sind von der Militärbehörde angestellt worden und können daher als ganz zuverläsige betrachtet werden. Die erkleckliche Zahl von 94 Mann, die wegen der Pockenkrankheit ganz invalidisirt wurden, spricht ohne allen Kommentar für die verderblichen Folgen, denen alle ausgesetzt sind, die sich dem Impfschutze entziehen. Ferner wollte ich noch den Bemerkungen des Herrn Kollegen Dr. Arnsperger über das Verhalten der Pockenkrankheit an den Grenzen Einiges hinzufügen. Preußen hat fast in jedem Jahre mit den Folgen der eingeschleppten Pocken zu kämpfen, namentlich in den Provinzen Schlesien, Ost- und Westpreußen. Hätten wir nicht die obligatorische Impfung, so würde ganz Preußen vor der Invasion der Pocken nicht gesichert sein. Unter den bestehenden Verhältnissen wird sofort der Gefahr vorgebeugt; sie beschränkt sich meist auf ältere Individuen, während die jüngeren zeitig genug durch die Impfung geschützt sind, so daß sie weit weniger gefährdet sind als die älteren Personen, die 30- bis 40jährigen, bei denen die Revaccination bis jetzt noch nicht durchgedrungen ist. Unzweifelhaft gewährt aber die Vaccination und Revaccination eine starke und zuverlässige Waffe, um das Fortschreiten einer eingeschleppten Epidemie zu bewältigen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir ein auffallendes Beispiel von der mächtigen Schutzkraft der Impfung noch mitzutheilen. Im Regierungsbezirke Posen hatte ein Gutsbesitzer aus Furcht vor der nahen Krankheit im Polnischen seine ganze Arbeitermannschaft impfen lassen; sie betrug 150 Mann. Ein einziger war eigensinnig und sträubte sich mit aller Gewalt gegen die Impfung. 149 blieben nach der Impfung vollständig gesund, während der eine, der sich der Impfung entzogen hatte, krank wurde und auch an den Pocken starb. Das ist ein amtlich konstatirter Fall, dessen beweisführende Kraft in die Augen fallen muß.

Ich könnte noch mehrere Mittheilungen aus den amtlichen Berichten machen, wie durch die Macht der Vaccination und Revaccination den Pockenepidemien eine bestimmte und unüberwindliche Grenze gesetzt wird. Ich unterlasse es hier, um nicht denjenigen Kommissionsmitgliedern gegenüber, welche gewiß ähnliche Erfahrungen aufzuweisen haben, zu weitläufig zu werden.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Dr. Böing, welcher folgenden Wortlaut hat:

> Vor der Entscheidung der Frage nach dem Impfschutze mögen die auf der Polizei respektive den Standesämtern vorhandenen Urpockenlisten statistisch bearbeitet werden, insoweit sie Angaben über den Impfzustand und das Alter der Erkrankten und Gestorbenen enthalten.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Herr Dr. Böing hat nochmals bezweifelt, daß die Gegenüberstellung von London und Berlin als einer Stadt ohne Zwangsimpfung einerseits, und einer Stadt mit Zwangsimpfung andererseits nicht richtig sei. Ich muß dem entschieden widersprechen; es kann das nur ein Mißverständniß sein. Ich habe schon auseinandergesetzt, daß ich unter Zwangsimpfung den Zwang zur Vaccination und zur Revaccination verstehe, wie ihn das deutsche Impfgesetz vorschreibt. Ein solcher Zwang existirt in London nicht, aber in Berlin. Wenn Herr Dr. Böing also sagt, in London würde mit gleicher Energie und Sorgfalt die Zwangsimpfung ausgeführt als in Berlin, so kann sich das höchstens auf die erste Impfung beziehen. Meiner Ansicht nach ist hier eigentlich gar kein Irrthum mehr möglich. Auch in allen anderen Städten, welche ebenso wie Berlin Zwangsimpfung haben, d. h. also Vaccinations- und Revaccinationszwang, ist die Pockenmortalität auf ein Minimum herabgesunken, während in allen außerdeutschen Städten, wo man sich nur auf die erste Impfung beschränkt, was ich nicht als eine vollständige Zwangsimpfung ansehe, die Pockenmortalität außerordentlich hoch ist im Gegensatze zu den deutschen Städten, wie die Ihnen vorliegenden Tafeln sofort erkennen lassen.

Ganz dieselbe Erscheinung können Sie sehen, wenn Sie die Pockenmortalitätsstatistik ein- und desselben Landes, z. B. von Preußen, vergleichen aus der Zeit vor Einführung und nach Einführung der Zwangsimpfung durch das Impfgesetz vom Jahre 1874 oder auch im Verhältnisse zu einem anderen Lande, welches den vollen Impfzwang nicht hat, wie z. B. Oesterreich. Auch in diesem Falle zeigt es sich, daß von dem Jahre ab, wo die volle Zwangsimpfung eingeführt ist, die Pockenmortalität in Preußen auf ein Minimum herabsinkt, und zwar so tief, wie es noch niemals in einem Lande beobachtet worden ist, so lange Aufzeichnungen über die Pockensterblichkeit gemacht sind.

Ich halte es deswegen zur Entscheidung über den eventuellen Nutzen des Impfgesetzes auch für vollkommen ausreichend, daß wir uns allein auf die Pockenmortalität beschränken. Alles andere Material ist für diesen Zweck mehr oder weniger zweifelhaft. Herr Dr. Böing hat den Antrag gestellt, daß die Urpockenlisten zur Gewinnung einer Impfstatistik verarbeitet werden sollen. Aber ich habe schon wiederholt darauf hinweisen müssen, daß diese Listen für diesen Zweck unbrauchbar sind, weil sie uns keine genügende Auskunft geben über den Impfzustand und ich halte deswegen eine Bearbeitung desselben für eine nutzlose Mühe.

Von dem Zeitpunkte ab, wo das Impfgesetz in Wirkung getreten ist, ist die Pockenmortalität, wie ich bereits erwähnte, auf ein Minimum herabgesunken. Ich möchte nun doch von den

Herren, die die nützliche Wirkung des Impfgesetzes bestreiten, mir eine Erklärung dieser Erscheinung ausbitten. Herr Dr. Böing hat für die Abnahme der Pockensterblichkeit im Anfange dieses Jahrhunderts die veränderten sozialen Verhältnisse und die Verbesserung in der Veterinärgesetzgebung als mögliche Ursachen angeführt. Ich glaube nicht, daß diese Erklärung auch für den plötzlichen Abfall der Pockenmortalität nach der Einführung des Impfgesetzes im Jahre 1874 geltend gemacht werden kann. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß im Jahre 1874 so ganz besondere veterinärpolizeiliche Maßregeln zur Geltung gekommen wären, oder daß seitdem außergewöhnliche Veränderungen in den sozialen Verhältnissen Deutschlands vor sich gegangen wären. Man könnte höchstens noch behaupten, daß die Abnahme eine Folge der großen Epidemie von 1871 bis 1873 gewesen sei, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß auf Jahre, in welchen die Pocken ganz besonders stark herrschten, Jahre folgten, in denen die Krankheit weniger intensiv auftrat. Wenn auch zugegeben werden kann, daß dieser Einfluß vielleicht noch für die ersten Jahre 1875, 1876, 1877 bestanden hat, so sehen wir doch, daß auch in den späteren Jahren die Pockenmortalität in Deutschland andauernd eine außerordentlich niedrige bleibt, während in Oesterreich, welches keinen Revaccinationszwang hat, die Pockensterblichkeit, wie aus der Tafel zu ersehen ist, nach der großen Epidemie zwar auch auf kurze Zeit heruntergeht, aber sehr bald wieder auf die frühere hohe Zahl gestiegen ist.

Nun werden mir die Herren vielleicht einwenden können, daß auch dieses statistische Material unsicher sei; denn auch dieses Material ist ja von Polizeibehörden, von Standesämtern u. s. w. gesammelt. Das ist ganz richtig; ich glaube jedoch, daß wir darüber, ob jemand an den Pocken gestorben ist, auch von Laien eine zuverlässige Auskunft erhalten können.

Ganz etwas anderes ist es mit dem Nachweise des Geimpftseins und des Nichtgeimpftseins. Das sind, wie ich früher nachgewiesen habe, Thatsachen, welche wir in genügender Weise unmöglich von Laien feststellen lassen können. Aber ich will auch den Fall setzen, dieses für die Mortalitätsstatistik benutzte Material wäre dennoch unsicher, dann kann es höchstens zu Ungunsten der Wirkung des Impfgesetzes ausfallen. Es kann möglicherweise vorkommen, daß Pockentodesfälle gemeldet werden, die keine waren, aber schwerlich wird das Umgekehrte der Fall sein, daß Pockentodesfälle nicht zur Meldung kämen. Es würde in diesem Falle den Pockentodten also noch eine Anzahl von anderen Todesfällen hinzugezählt sein, welche die Gesammtzahl erhöhen müssen. Es ist beispielsweise in Preußen festgestellt, daß dies in der That sich so verhält, und daß eine zu große Zahl von Pockentodesfällen gemeldet wird, namentlich in den östlichen Provinzen.

Gesetzt nun den Fall, daß dieser Fehler der Pockenmortalitätsstatistik anhaftet und daß eine gewisse Anzahl von Pockentodesfällen zu viel gemeldet wird, dann bleibt dieser Fehler vor und nach Einführung des Impfgesetzes der gleiche und er wird für größere Zahlen, also vor 1874, viel weniger in Betracht kommen, als für die niedrigen Pockensterblichkeitszahlen in der Zeit nach dem Jahre 1874, welche er in einem erheblich größeren Prozentverhältnisse beeinflussen wird.

Wenn wir also, trotzdem dieser Fehler in der Mortalitätsstatistik enthalten sein sollte, dennoch eine solche außerordentliche Abnahme finden, dann können wir diese Erscheinung keinem anderen Umstande zuschreiben, als der Zwangsimpfung und, wie gesagt, nicht einer Zwangsimpfung der Kinder allein, sondern einer Zwangsimpfung, die sich auf Vaccination und Revaccination bezieht.

Vorsitzender: Meine Herren, es ist ein Antrag des Herrn Dr. Betz über die spätere geschäftliche Behandlung eingebracht: „es sollen die Beschlüsse einer zweiten Lesung und Durchberathung unterworfen werden".

Herr Dr. **Reißner:** Ich stehe der Verwerthung der Krankheitsstatistik nicht so ablehnend gegenüber, wie der Herr Kollege Dr. Koch sich soeben ausgesprochen hat. Ich glaube, daß in relativ pockenarmen Zeiten und in nicht allzu großen Städten eine Krankheitsstatistik erhoben und auch mit Nutzen verwerthet werden kann. Es sind doch eine ganze Reihe Fragen, die durch die Mortalitätsstatistik ihre Lösung nicht finden können. Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß wir unter 700 Fällen der letzten 11 Jahre 50 Kranke aus der Altersklasse von 10 bis 20 Jahren, also dem revaccinationspflichtigen Alter, hatten, bei welchem aber nicht ein einziger Todesfall vorkam. Ich glaube, daß diese Zahlen für die Frage, ob und wann revaccinirt werden soll, recht werthvoll, und daß gute Mortalitätsstatistiken überhaupt verwendbar sind; aber den Antrag des Herrn Dr. Böing, die älteren Urpockenlisten, deren Mängel heute schon wiederholt besprochen worden sind, wieder auszugraben und ihre Angaben zu verarbeiten, kann ich nicht empfehlen.

Es ist vorhin die Rede davon gewesen, daß der Nutzen der Impfung in den Grenzländern sich namentlich daran zeigte, daß die durchgeimpfte Bevölkerung des einen Landes von den Blattern verschont blieb. Das nachzuweisen sind wir bei uns nicht in der Lage, da wir keine Grenzländer mit ungeimpfter Bevölkerung haben. Dagegen haben wir eine solche ungeimpfte Bevölkerung im Staate selbst; das sind die vagirenden Elemente. Es ist auffallend, in wie kolossal größerem Maße die vagirende Bevölkerung von den Blattern heimgesucht wird, als die angesessene, und zwar nicht, weil die Leute etwa ein schlechteres Leben führen. Ich rechne zu der vagirenden Bevölkerung nicht blos die Zigeuner und Kesselflicker, sondern auch die Musikanten, Leute, die mit Theatern, Cirkus, Affen und dergl. herumziehen, Leute, die in recht guten Verhältnissen sind. Erkrankungen von Kindern über 3 bis zu 10 Jahren, die mir aus den letzten Jahren bekannt geworden sind, betreffen hauptsächlich diese vagirende Bevölkerung. Wenn man diese Leute fragt: wie es mit der Impfung des erkrankten Kindes steht, so sagen sie allerdings meistens, es wäre geimpft, wenn man sie aber auf den Mangel der Narben hinweist, geben sie zu, sie hätten es nicht impfen lassen, weil sie zur Zeit keinen festen Wohnsitz gehabt hätten. Was unsere Bevölkerung sonst betrifft, in der, wie gesagt, die Erkrankungen älterer Kinder nahezu ganz unbekannt sind, so ist sie in außerordentlich hohem Grade durchgeimpft. Ich habe mir die Mühe gemacht, soweit es möglich war, allerdings nur für einen kleineren Bezirk, an der Hand des amtlichen Materiales der Impflisten und Sterblichkeitslisten, für einen bestimmten Tag festzustellen, wie viele bis zum 5. Jahre Geimpfte und Nichtgeimpfte vorhanden waren, und ich habe diese Unterscheidung durchgeführt nicht nur für ganze Lebensjahre, sondern für das erste Jahr nach Lebensmonaten, für das zweite und dritte nach Quartalen. Schon von den Kindern im zweiten Lebensjahre waren, wenigstens auf dem Lande, mehr als 95 Prozent mit Erfolg geimpft, von den neun- bis zwölfmonatlichen zwei Drittel, von den jüngeren aber nur sehr wenige. Als wir das Reichsgesetz noch nicht hatten, aber nach unseren Spezialverordnungen die Einrichtung, daß die Kinder bis zum Alter von drei Monaten herab zum Impftermine gebracht werden mußten, hatten wir sogar noch viel bessere Bilanzen der Impfung als jetzt, damals war schon das dritte Lebensquartal zu 85 Prozent durchgeimpft. Wir haben durch diese frühe Impfung unserer Kinder, die bis 1874 dauerte, einen Vorsprung selbst vor unseren ebenfalls gut durchgeimpften Nachbarländern gehabt, die Blatternsterblichkeit der unterjährigen Kinder, nach Lebensmonaten gerechnet, nahm bei uns einen sehr schnell abfallenden Verlauf; von allen diesen Todten sind bei uns etwa zwei Drittel aus dem ersten Quartale, während nach einer badischen und einer schwedischen Statistik dort die älteren Quartale viel

mehr betheiligt sind; und ich glaube, daß dieser Punkt für den Impfschutz von Wichtigkeit ist.

Unsere Impfgesetzgebung datirt aus dem Jahre 1807, und damals hatten wir auch die letzte Pockenepidemie. Besondere Aenderungen der sozialen Verhältnisse sind in jenem Jahre nicht eingetreten, besondere veterinärpolizeiliche Verordnungen nicht erlassen worden.

Auf die Schafpocken ist man erst 1816 aufmerksam geworden, vorher scheinen sie in Süddeutschland nicht bekannt gewesen zu sein. Aus dem Wortlaute einer württembergischen Verordnung aus jener Zeit kann man schließen, daß dem Verfasser derselben die eigene Anschauung der Symptome der Schafpocken fehlte. Die letzten Blattern hatten wir, wie gesagt, im Frühjahre 1807, die erste Gesammtimpfung im Herbste desselben Jahres, und seit dieser Zeit ist die Krankheit als Kinderepidemie bei uns unbekannt geblieben, während in den benachbarten Staaten Nassau und Württemberg, welche die Impfung erst im Laufe des zweiten Dezenniums einführten, Kinderepidemien auch in den nächsten Jahren noch vorkamen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich will nur mit zwei Worten noch an die bayerische Statistik anknüpfen, und zwar deswegen, weil Herr Dr. Böing in unserer Statistik bei den Todesfällen der Ungeimpften gern die Unterscheidung im Lebensalter gewünscht hätte, die er vermisse. Es ist bei der Uebersicht, die bei uns jedes Jahr über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken veröffentlicht wird, die Eintheilung nach Altersklassen nicht gegeben. Ich habe vor mir das Ergebniß von 1872, wodurch konstatirt ist, daß von den Vaccinirten 14 Prozent, von den Revaccinirten 5 Prozent, dagegen von den Ungeimpften $45{,}5$ Prozent gestorben sind. Unter den Ungeimpften sind mindestens $^7/_8$ Kinder unter einem Jahre. Ich stellte die Tabellen selbst her, und wenn die Altersklassen hier nicht ausgeschieden sind, so weiß ich das Verhältniß der Unterjährigen doch, weil das Material durch meine Hand geht.

Herr Dr. **von Koch**: Ich will mich auf die statistische Seite der Frage nicht einlassen, obwohl aus Württemberg hinlängliches Material vorliegt, sowohl in der Schrift meines Kollegen Dr. Cleß über Impfung und Pocken in Württemberg, als in unseren Medizinal-Jahresberichten.

Nach diesen beiden Publikationen kann an dem außerordentlichen Erfolge der Impfung gegenüber der Pockenkrankheit ganz entfernt nicht gezweifelt werden. Wir befinden uns in dieser Beziehung in derselben Lage mit unseren Nachbarstaaten Bayern und Baden. Ich will darüber also jetzt nichts weiter sagen, sondern nur einige meiner Ansicht nach frappante Beispiele anführen, welche für den Nutzen des Impfens sprechen.

In dem nahezu vierten Theile unseres Landes, im Jaxtkreise, ist schon seit 30 Jahren durch die damalige Thätigkeit eines Kreis-Medizinalrathes die Revaccination der Schüler unmittelbar vor ihrem Abgange aus der Schule in ihrem 14. Lebensjahre durchgeführt worden, und nach allen unseren Erhebungen ist es ganz auffallend, wie gerade in diesem Kreise verhältnißmäßig wenig Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle vorgekommen sind.

Es erstreckte sich diese auffallende Verschiedenheit auch auf die Erfolge, welche die Vaccination beim Militär gehabt hat, wo bekanntlich alle eingetretenen Rekruten revaccinirt werden. Ebenso wie sich die Bevölkerung des Jaxtkreises gegen die Gefahr viel mehr immun gezeigt hat, als die übrige Bevölkerung des Landes, ebenso haben die Rekruten des Jaxtkreises beim Militär viel weniger auf die Vaccine reagirt. Daß es aber bei dieser Frage hauptsächlich darauf ankommt — was schon Herr Dr. Arnsperger erwähnt hat —, wie geimpft wird, davon haben wir Ende der 1870er Jahre einen sprechenden Beweis erhalten. Es herrschten in einem Grenzbezirke, im Oberamte Mergentheim, und einem paar benachbarter Oberämter damals die Pocken in ziemlich hohem Grade. Dieser Bezirk Mergentheim gehört auch in den Jaxtkreis. Er theilte aber nicht nur die eine Eigenthümlichkeit mit den anderen ebenfalls dem Jaxtkreise zugehörigen Bezirken, daß dort verhältnißmäßig weniger Pockenerkrankungen und -Todesfälle vorgekommen sind, sondern es verhielt sich ein wieder näher begrenzter Theil dieses Bezirkes so absolut unzugänglich für jede Infektion durch die Pocken aus der Nachbarschaft, daß innerhalb einiger Gemeinden gar kein Pockenerkrankungsfall vorgekommen ist. Das hat sich daraus erklärt, daß dieser Bezirk seit mehr als 30 Jahren von einem Impfarzte bedient worden ist, dessen Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Pünklichkeit in Bezug auf die Vornahme des Impfgeschäftes, sowohl des ersten als des Revaccinationsgeschäftes, in jener Gegend allgemein bekannt war. Innerhalb dieses so gut geimpften Bezirkes konnten die Pocken also gar nicht Platz greifen.

Ebenso haben wir bei den Papierfabriken ganz frappante Beispiele gesehen; in einer Papierfabrik in Göppingen z. B. kamen vor vielleicht 10 Jahren — ich habe das Material nicht bei der Hand, aber ich könnte es Ihnen zur Disposition stellen — plötzlich, durch die Hadern eingeschleppt, viele Pockenfälle vor, so daß Bestürzung bei dem ganzen Personale hervorgerufen wurde. Der Oberamtsarzt stellte sodann bei dem Fabrikbesitzer den Antrag, sogleich sämmtliche Arbeiter, etwa 200 an der Zahl, zu revacciniren und erst, nachdem die Vaccine Zeit gehabt habe, sicher ihre Schutzkraft zu entfalten, die Arbeiter wieder herbeizulassen. So geschah es, und von dieser Stunde an ist nicht ein einziger Pockenfall unter den Fabrikarbeitern mehr erfolgt.

Ein weiteres Beispiel kann ich aus einer Bettfeder-Reinigungsfabrik in Cannstatt anführen. In dieser sind seit einigen Jahren fortwährend Pockenfälle vorgekommen, deren Weiterverbreitung auf die Bevölkerung um so unangenehmer war, als die Erkrankungen sehr intensiv gewesen sind. Es ist nachgewiesen, daß diese Fabrik ihre alten Federn zusammenkauft aus Oesterreich, Rußland, Serbien u. s. w., kurz aus Gegenden, wo Pockenepidemien von großer Heftigkeit noch häufiger vorkommen. Von dem Augenblicke an, wo seit zwei Jahren angeordnet wurde, daß in diese Fabrik keine nicht unmittelbar vorher geimpften Arbeiterinnen eintreten dürfen, sind keine Pockenerkrankungen mehr vorgekommen.

Herr Dr. **von Conta**: Hinsichtlich der Erfahrungen im Großherzogthum Sachsen wollte ich mir ein paar Worte erlauben und bemerken, daß die seit längerer Zeit dort schon eingeführte Vaccination, später durch Reichsgesetz mit der Revaccination verbunden, jedenfalls sich von sehr gutem Erfolge gezeigt und die Schutzkraft vor der Erkrankung mit Pocken bestätigt hat. Am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts sind die Pocken recht stark im Großherzogthum verbreitet gewesen, und ich habe in den Akten gefunden, daß bereits im Jahre 1805 auf Antrag des Herzogs Carl August die medizinische Fakultät in Jena aufgefordert wurde, ein Gutachten darüber abzugeben, ob es nicht an der Zeit sei, die Schutzimpfung obligatorisch einzuführen, da man doch von allen Seiten darüber höre, daß sie wirklichen Schutz vor Erkrankungen mit Pocken gewähre. Das Universitätsgutachten war keineswegs vollständig zustimmend; es wurde darin gesagt, daß allerdings die Schutzkraft der Vaccination mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß indessen der Beweis der Sicherheit dieser Schutzkraft noch fehle, und daß man deshalb der Regierung noch nicht anrathen könne, mit einer desfallsigen obligatorischen Gesetzgebung vorzugehen,

sondern zunächst noch nähere Enquêten über die Bewährung der Schutzkraft der Vaccination anstellen müsse. Es wurden von der medizinischen Fakultät zu diesem Zwecke eine größere Anzahl von Fragen gestellt, wie man sie jetzt gewiß nicht besser für solche Untersuchungen stellen könnte, und von der Regierung wurden die Physikatsärzte angewiesen, möglichst reichlich Vaccinationen vorzunehmen, und die Physiker sowohl, wie alle praktischen Aerzte wurden angewiesen, wenn sie Vaccinationen vornähmen, genau die von der medizinischen Fakultät angegebenen Fragen zu erörtern, die Antworten zu notiren und alle drei Monate die betreffenden Listen und Berichte an die Herzogliche Polizeidirektion einzusenden. Das Resultat war nun ein solches, daß man sich allseitig von der günstigen Wirkung der Impfung überzeugte, und der Widerspruch gegen die Zwangsimpfung sehr bald schwand. Es sind jene Beobachtungen um so wichtiger zu einer Zeit, wo die Pocken noch regelmäßig herrschten und die Gefahr der Ansteckung daher viel größer war als jetzt, wo Blattern nur noch seltener herrschen. Das Resultat jener Enquête führte dahin, daß 1815 bereits angeordnet wurde, daß alle Kinder bis zum dritten Jahre geimpft sein müßten. Es wurden indessen die Beobachtungen fortgesetzt, und im Mai 1826 erschien ein größeres Impfgesetz, welches in ausführlichen Bestimmungen die Vaccination obligatorisch einführte, und welches bis zur Einführung des Reichs-Impfgesetzes für das Großherzogthum maßgebend geblieben ist. Die Folge war, daß die Pocken zunächst großentheils verschwanden. Später allerdings traten sie in einzelnen Fällen wieder auf, und es zeigte sich schon damals, daß es nöthig sei, die Vaccination durch die Einführung der Revaccination zu ergänzen. Man schritt aber damals hiermit nicht zwangsweise vor, sondern begnügte sich mit der Anempfehlung der Revaccination. Jedenfalls waren die Zustände durch die Anordnung der ersten Zwangsimpfung schon ganz wesentlich verbessert.

Wenn ich mich entsinne, als Kind noch eine Menge Pockeninvaliden gesehen zu haben, die z. B. das Augenlicht verloren hatten, die mit entstellenden Narben umhergingen, die das Gehör eingebüßt hatten, so war dies eine Folge der Pocken, welche vor der Zeit der Einführung der Zwangsvaccination acquirirt worden waren. Ich habe später dergleichen Pockenschädigungen nie mehr gesehen, wie das ja in ähnlicher Weise auch von anderen Herren aus ihrer Praxis konstatirt worden ist. Wenn aber trotzdem noch zuweilen Epidemien zur Erscheinung kamen, so wurden dieselben doch, Dank den Bestimmungen des Impfgesetzes vom 26. Mai 1826, nach welchem beim Auftreten der Pocken eine Zwangsimpfung aller noch nicht Geimpften eintreten mußte, sehr bald zum Stillstande gebracht. Die Einführung des Reichs-Impfgesetzes aber, welches die Revaccination nun auch zwangsweise eingeführt, hat uns noch eine ganz entschiedene Besserung gebracht. Es sind, wie fast alle diesjährigen Impfberichte der Impfärzte besagen, seit acht Jahren die Pocken im Großherzogthume eigentlich verschwunden. Wenn in den anderen Ländern ein nicht ganz gleich günstiges Resultat eingetreten sein sollte, so möchte ich das dem Umstande zuschreiben, daß das Großherzogthum nicht an Länder stößt, in denen kein Impfzwang besteht, sondern glücklicherweise nur solche Länder zu Nachbarn hat, in denen wie bei uns das Reichs-Impfgesetz Geltung besitzt.

Ich glaube, daß man ein solch glückliches Resultat, die derzeitige Tilgung der Pocken, für unser wenn auch kleines Land doch als eine recht wichtige Thatsache anerkennen muß, welche dem Reichs-Impfgesetze zu verdanken ist. Was mich betrifft, so habe ich auch nicht den geringsten Zweifel, daß die Vaccination in Verbindung mit der Revaccination einen ganz gewaltigen Schutz vor der Ansteckung mit Pocken gewährt.

Herr Dr. **Betz:** Meine Herren, ich glaube Sie nicht aufmerksam darauf machen zu müssen, mit welcher heiligen Sache wir hier zu thun haben, denn die Gesundheit so vieler Kinder ist damit verbunden und das Glück so vieler Familien. Wir haben auch Rechenschaft zu geben vor der fortschreitenden Wissenschaft über unsere heutigen Arbeiten, und es läßt sich annehmen, daß dem Einen oder Anderen dieser oder jener Gedanke, der von Wichtigkeit ist, noch kommen wird bei einer zweiten Lesung. Ich möchte deshalb bitten: wir wollen die Vorlage durchberathen und dann noch eine zweite Berathung mit ruhigerem Geiste und mit größerer Sachkenntniß vornehmen.

Herr Dr. **Krieger:** Meine Herren, es ist schon von mehreren Herren auf die Erfahrungen hingewiesen worden, die in den Grenzprovinzen resp. Grenzländern gemacht worden sind. Das bestimmt mich, mitzutheilen, daß Elsaß-Lothringen 1871/72 an der damals herrschenden Pandemie sehr starken Antheil genommen hat. Vor der Einführung des Impfgesetzes (1874), und zwar von den Jahren 1819 bis 1869, verging speziell in Straßburg fast kein Jahr ohne Pockentodesfälle, und alle 5 bis 6 Jahre kam es zu kleineren oder größeren Epidemien. Seit 1874 hatten wir nur in einem Jahre (1882) Pockentodesfälle, obgleich die Blattern relativ sehr häufig bei uns in Elsaß-Lothringen und zwar in der Regel von Frankreich her eingeschleppt wurden. Speziell für Straßburg habe ich konstatirt, daß die Pocken ungefähr zwanzigmal eingeschleppt worden sind. Es ist mit einer Ausnahme stets geglückt, die eingeschleppten Fälle derart zu bekämpfen, daß es nicht zu weiterer Ausbreitung kam. Dies glückliche Resultat kann ich nur den segensreichen Folgen der Impfung und Revaccination zuschreiben, von welch letzterer zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der Pocken ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde.

Ferner möchte ich mich bei Beantwortung der vorliegenden Frage wiederum auf meine eigene Erfahrung und meine eigene Statistik beziehen, und da möchte ich zunächst erwähnen, daß ich, als ich meine ersten Beobachtungen machte, wenn auch gerade kein Impfgegner, doch auch kein Impfgläubiger war. Ich war also vollständig unbefangen bei meinen Beobachtungen. Als Resultat meiner Erfahrungen, die mir viel höheren Werth haben als alle amtlichen Statistiken, kann ich mittheilen, daß ich gründlich bekehrt worden bin. Ich kann behaupten, daß alles, was ungeimpft oder ungeblattert in den Bereich der Pocken (die Infektionssphäre) gekommen ist, auch von den Pocken befallen wurde und in der Regel schwer erkrankt ist, während von den außerordentlich zahlreichen geimpften Personen, die in die Ansteckungsgefahr gekommen sind, relativ wenige und diese durchschnittlich viel leichter erkrankten. Berechnungen, die ich genau nach den Anforderungen des Herrn Kollegen Dr. Böing vorgenommen habe, haben mir unzweifelhaft dargethan, daß beim Wegfalle des Schutzes der Impfung eine ganz kolossale Sterblichkeit an den Blattern damit verbunden wäre.

Ich möchte noch erwähnen, daß wir doch auch auf die Geschichte der Impfung zurückblicken und daß wir nicht die außerordentlich zahlreichen Versuche vergessen sollen, die vor und nach Jenners großer Entdeckung in England, Deutschland, Frankreich und Italien gemacht worden sind. Nach vielen Tausenden von Versuchen, die von einer großen Zahl von Aerzten vorgenommen wurden, blieb stets nach der Vaccination die Inokulation der Blattern ohne Erfolg, während doch nach den Berichten aller Inokulatoren ungeblatterte resp. ungeimpfte Personen stets empfänglich für die Inokulation der Blattern waren. Wenn wir aus der Geschichte der Zeit der Blatternnoth wissen, daß jeder dritte oder vierte

Mensch im vorigen Jahrhundert geblattert war, so dürfen wir die Thatsache, daß dies jetzt selten und daß z. B. unter uns kein einziger Geblatterter ist, als einen Beweis für die Schutzkraft der Vaccination ansehen.

Vorsitzender: Es ist ein Unterantrag zu dem Antrage des Herrn Dr. Betz eingegangen von Herrn Geheimrath Dr. Koch:

> Die Abstimmung über diesen Antrag möge bis zum Ende der Durchberathung über die erste Vorlage verschoben werden.

(Herr Dr. Betz erklärt sich damit einverstanden.)

Herr Dr. **Weber:** Um anzuknüpfen an die Worte des Herrn Vorredners, daß wir alle keine Blattern aufzuweisen hätten, so weiß ich nicht, was er eigentlich damit beweisen wollte. Ich habe schon heute durchgefühlt, daß für Sie, meine Herren, die Ueberzeugung obenansteht, allein die Vaccination gebe den Pockenschutz. Wie weit, ob auf $1/2$, 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 10 Jahre oder mehr — darüber haben die Herren allerdings sich noch nicht geäußert; aber auch davon abgesehen, zeigt sich unverkennbar das Bestreben, wenn bei den jeweiligen Epidemien der Schutz sich nicht bewährte, die Erklärung immer in anderen Umständen zu suchen, entweder daß schlecht oder oberflächlich oder gar nicht geimpft sei, oder daß die Lymphe nichts getaugt, oder daß sie gleich nach der Operation abgewischt sei, oder daß das Blatterngift so stark gewesen, daß der Impfschutz durchbrochen wurde: aber wir halten uns an die Thatsache selbst. Wir sind von jeher gewohnt und auch genöthigt gewesen, uns vorzugsweise der Aussagen und Zahlen zu bedienen, wie wir sie in den Schriften der Impffreunde finden, um bezüglich des Urmateriales und der Quellen, aus denen wir schöpften, keine Einwendungen aufkommen zu lassen. Diese oben angegebenen Zahlen können nicht mehr aus der Welt geschafft werden. Wenn nach der amtlichen Müller'schen Zusammenstellung in Berlin 1871 zur Zeit der Blatternepidemie 1 191 geimpfte Kinder unter 5 Jahren an den Pocken erkrankten und von diesen geimpften Kindern nicht weniger als 484 starben, dann haben wir kein ausreichendes Recht, zu sagen, sie seien unvollständig oder gar nicht geimpft gewesen, weil sie sonst nicht gestorben sein würden. Dieses Bestreben liegt auch unverkennbar in den früheren amtlichen Beschreibungen der Pockenepidemien in Württemberg und Bayern. So finde ich hierüber von Kolb angemerkt, wie folgt:

> Wenn der verdiente bayerische Ober-Medizinalrath Klinger in der Beschreibung der Blatternepidemie von 1871 angiebt: „in den Jahren 1839 bis 1844 seien in Bayern 2 555 Menschen an den Pocken gestorben", und dann beigefügt: „unter diesen waren 1 226 Kinder unter 5 Jahren, welche wahrscheinlich gar nicht geimpft waren", so muß dagegen replizirt werden, daß für Bayern, welches seit 1807 gesetzlichen Impfzwang hat, im Gegentheile vorweg anzunehmen ist, daß mindestens der größere Theil dieser Kinder, die als geimpft angeführt sind, auch wirklich geimpft gewesen sind.

Dieselbe Ueberschiebung präsumtiv als geimpft zu betrachtender Kinder in die Kategorie der Ungeimpften wiederholt sich bei der württembergischen Epidemie von 1866 bis 1867. So heißt es in dem Berichte des Ober-Medizinalrathes Dr. Cleß:

> „Die Kinder unter 6 Jahren dürfen wir nahezu alle, wie dies auch in den meisten Berichten angegeben, als ungeimpft annehmen."

Woher hat man das Recht, dies anzunehmen? Wir können doch unmöglich voraussetzen, daß das Impfzwangsgesetz, welches seit 1818 in Württemberg besteht, so überaus mangelhaft ausgeführt gewesen sei.

Es ist heute in der letzten Stunde außerordentlich wichtiges Material herbeigeschafft worden, dem wir ja nicht überall haben folgen können. Wir haben uns nur flüchtig die Zahlen notiren können, die seitens des Herrn Oberstabsarztes Dr. Großheim aus einer neuen und erschöpfenden Militärstatistik mitgetheilt sind. Wir sind nicht in der Lage, etwas dafür oder dagegen vorzutragen; ich werde darüber nachher noch einen Antrag einbringen. Es sind unter anderem verglichen worden die Verhältnisse der preußischen im Gegensatze zur französischen Armee. Wir dürfen uns nicht verschließen dem inneren und äußeren Zustande der französischen Armee, den sozialen und sanitären Verhältnissen, in welchen sich das eingesperrte Paris, in welchen sich Metz resp. das Lager vor Metz befand, und wie es dort in den Kasernen und im Lager selbst aussah. — Sie werden zugeben müssen, wenn eine preußische Armee in solchem Schmutze gelegen hätte, dann würde sie sicherlich auch der Pockenseuche ihren vollbemessenen Tribut haben zahlen müssen. Uebrigens ist die Blatternseuche durchaus nicht gleichmäßig unter den verschiedenen französischen Heeresabtheilungen aufgetreten; die späteren Neuformationen, beispielsweise der Faidherbe'schen Armee, haben eine Pockenepidemie nicht gekannt.

Bezüglich der statistischen Verwerthung der Mortalität zur Erreichung resp. Berechnung des Impfschutzes möchte ich hier gleich schon eine Erklärung abgeben. Die Erkrankungsstatistik steht derselben unbedingt voran, wie auch das Sterben erst erfolgen kann, nachdem der Mensch erkrankt ist. Ein unverdächtiger klassischer Zeuge ist jedenfalls in Ihren Augen der Aerztetag von 1879, welcher das Votum des Statistikers, Medizinalrathes Dr. Flinzer, gut hieß, welches lautete, daß die Mortalitätsstatistik an sich den allergeringsten Werth habe. Auf die Erkrankungsstatistik muß der größte Nachdruck gelegt werden, denn, was auf das Erkranken folgt, ist das Resultat einer ganzen Menge von Faktoren, zunächst des Lebensalters, der sozialen Zustände, der ärztlichen Behandlung, des ganzen hygienischen Zustandes, unter dem das kranke Individuum sich befindet. Auf diese Weise, wie ich schon vorhin zu bemerken die Ehre hatte, kommt es ja auch, daß, wenn man die Mortalität allein betrachtet, immer die Ungeimpften in außerordentlichem Maße von den Pocken weggerafft werden im Gegensatze zu den Geimpften. Gerade solche Statistik hat dem „Gutachten" der Königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation vom 28. Februar 1872 zu Grunde gelegen, und man hat sich im Reichstage auf solche Statistik berufen, die Stimmen der Impfgegner aber, welche gegen solche einseitige Statistik protestirten, drangen bis zu den entscheidenden Faktoren nicht durch.

Bezüglich Bayerns möchte ich noch Folgendes bemerken: Der Herr Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner sprach davon, es sei ganz natürlich, daß in Bayern, wo die Nation vielleicht im Verhältnisse zu 95 Prozent durchgeimpft sei, auch mehr geimpfte als ungeimpfte Individuen erkranken. Das ist wahr, aber es ist karakteristisch, daß die Geimpften erkranken genau in dem Verhältniß ihrer Anzahl zu den Ungeimpften. Wenn von 100 Personen 95 erkranken und 5 nicht, und von ihnen auch 95 geimpft sind und 5 nicht, dann möchte ich doch wissen, ob etwas anderes daraus zu schließen wäre, als daß die Pocken eben keine Vorliebe gehabt haben für die Nichtgeimpften bezüglich des Erkrankens. Warum sollen wir aber glauben, daß bei gleich großer Disposition zur Blatternerkrankung nicht auch die gleich große Gefahr bestehen sollte, daran zu sterben?

Es ist auch gesprochen worden von den Erfahrungen an den Grenzbezirken. Ich kenne ja natürlich diese Details nicht, die zum ersten Male auf den Tisch gekommen sind. Wir kennen aber ein Land, welches ein sehr ausgebildetes inneres Grenzsystem hat: das ist die Schweiz mit ihren 25 Kantonen. Professor der Medizin Dr. Adolf Vogt in Bern, dem man in der Impffrage eine große Sachkenntniß wohl nicht abstreiten wird, hat hierzu ein Büchelchen herausgegeben, betitelt: „Die Pockenseuche und Impfverhältnisse in der Schweiz" (Bern 1882), in welchem er mit amtlichen Zahlen nachweist, daß der sehr verschiedene Impfzustand in den einzelnen Kantonen sich nirgendwie ausdrückt durch eine entsprechende kantonale Pockenheimsuchung oder Pockenfreiheit. Die Beleuchtung in die Details hinein kann ich heute nicht geben, aber wir werden es noch nachholen.

Ich wollte jetzt die Gelegenheit nehmen, den Antrag zu stellen, daß man uns, die wir doch in einer gewissen Minderzahl sind und doch mit unseren paar Gehirnen nicht dasselbe leisten können, wie die übrige Hohe Versammlung, uns zur Ordnung unseres Materiales den morgigen Tag freigebe und die Kommission auf übermorgen wieder einberufe.

Herr Dr. **Siegel:** Es ist mir bezüglich meiner Morbilitätsstatistik vorgeworfen worden, daß ich die Jahrgänge der Kinder nicht getrennt angeführt habe. Ich möchte dem gegenüber mittheilen, daß dies in der Arbeit selbst geschehen ist und daß man auch dann zu analogen Resultaten kommt. Es ist ferner gesagt worden, daß schon die Thatsache, daß, wenn bei der Leipziger Pockenepidemie es überhaupt möglich war, daß 250 geimpfte Kinder erkrankt sind und 8 starben, ein erheblicher Einwand gegen die Schutzkraft der Vaccine sei. Dem gegenüber möchte ich bemerken, daß neben der Anzahl der Erkrankungen auch die Schwere oder Leichtheit der Fälle zu berücksichtigen ist. Wenn von 1 350 Ungeimpften 488, also ziemlich 40 Prozent, starben, so geht daraus hervor, wie auch in den Urtabellen enthalten ist, daß das recht schwere Pockenerkrankungen waren. Die 250 Erkrankungen von geimpften Kindern waren aber meist leicht, wie schon aus den wenigen Todesfällen hervorgeht, und wie ich aus den Tabellen und aus meinen eigenen Beobachtungen weiß. Darunter sind die leichtesten Varioloiden, sind Erkrankungen, die die Kinder kaum 1, 2 Tage bettlägerig machten; darunter sind Erkrankungen, in welchen man kaum ein Dutzend leichte Efflorescenzen auf dem Körper verbreitet fand. Solche Erkrankungen kommen vor in überfüllten Wohnungen, bei Ansteckung durch ungeimpfte Geschwister, welche schwere Variola haben. Solche leichte Erkrankungen zeigen, daß die Befallenen in der Hauptsache geschützt waren, und nur ein Minimum von Mangel an Schutz sich durch eine so geringe Krankheit noch aussprach.

Ich möchte dann noch kurz Einiges dem hinzufügen, was von der Einschleppung in Grenzbezirken gesagt worden ist. Das Königreich Sachsen hat auch eine lange Grenze gegen Böhmen. Es herrschen bekanntlich häufig Pocken in Böhmen und es werden jedes Jahr in die Grenzdistrikte von Sachsen Pocken eingeschleppt; aber es bleibt meist bei nur wenigen Erkrankungen. Es wird sofort die Umgebung durchimpft, und dadurch ist es fast immer gelungen, diese Einschleppung auf wenige Fälle zu beschränken. Es sind auch durch böhmische Arbeiter Pocken nach Leipzig gekommen, aber nach rasch durchgeführter Impfung und Wiederimpfung der Hausbewohner bis zum frühesten Alter herunter ist stets eine Weiterverbreitung zu einer Pockenepidemie verhütet worden und wird, so lange das Impfgesetz besteht — und das wird hoffentlich immer sein — gewiß auch künftig verhütet werden können.

Es ist dann von dem Aerztetage in Eisenach und dem Flinzer'schen Vortrage gesprochen worden. Ich möchte bemerken, daß über die Einzelheiten des Vortrages keine Abstimmung stattgefunden hat. Der Vortrag ist auch ohne Diskussion entgegengenommen worden.

Ueber den Werth der verschiedenen Arten der Pockenstatistik hat Flinzer Folgendes angeführt: Das werthvollste Material für die Pockenstatistik ist das, welches er in seiner bekannten Chemnitzer Statistik niedergelegt hat, wo die an Pocken Erkrankten, sowohl Geimpfte als Ungeimpfte, den vorhandenen Geimpften und Nichtgeimpften der ganzen Bevölkerung gegenübergestellt sind. Als zweites nicht so hochwerthiges Material für Pockenstatistik führt er die Morbilitätsstatistik, wie sie gewöhnlich geführt wird, an. Diese bezeichnet er als nicht so beweiskräftig, so lange eine Anzeigepflicht fehlt; für Fälle aber, wo die Anzeigepflicht durchgeführt worden ist, will er auch der Morbilitätsstatistik ihren Werth erhalten wissen. Als dritte und von allen dreien am geringwerthigsten nennt er die bloße Mortalitätsstatistik und verwirft speziell die bekannte schwedische als unzuverlässig. Aber wenn er von diesen drei Arten der Statistik die eine die geringstwerthige nennt, so ist damit nicht gesagt, daß die Mortalitätsstatistik ohne jeden Werth ist.

Der **Vorsitzende** bringt einen Vertagungsantrag des Herrn Dr. Weber zur Abstimmung; derselbe wird abgelehnt.

Herr Dr. **Großheim:** Es ist bezüglich der französischen Armee öfter in den Schriften der Herren, welche nicht Freunde der Impfung sind, hervorgehoben, daß die französische Nordarmee pockenfrei gewesen sei, und daß unter den französischen Verwundeten bei St. Quentin keine Pocken geherrscht haben. Darin liegt aber doch kein Beweis, daß die französische Nordarmee nicht von Pocken heimgesucht gewesen sei. Exakte Zahlen über jene Armee stehen mir nicht zu Gebote, indessen ist es bekannt, daß von dem französischen Schriftsteller Colin ausgesagt worden ist, daß in der Loire- und Ostarmee viele Fälle von Pocken vorgekommen sind, und daß in dem weiteren Fortschreiten des französischen Krieges und bei der Neubildung der Armeen ganz besonders auch mit den häufigen Pockenerkrankungen zu kämpfen gewesen ist. Einen Belag hierfür bietet unter anderen die Thatsache, daß bei der französischen Ostarmee, welche in der Zahl von 19 340 Mann auf das schweizerische Gebiet übertreten mußte, während der kurzen Zeit des dortigen Aufenthaltes 156 Mann an den Blattern starben; das ist 17 pro Mille der Ist-Stärke und 91 der gesammten Mortalität. Wenn diese Mittheilung über die Ostarmee auch kein strikter Beweis dafür ist, daß auch die Nordarmee von den Pocken befallen gewesen ist, so dürfen wir doch nach dem gesammten Zustande der französischen Armee jener Zeit annehmen, daß sich dort ähnliche Verhältnisse gezeigt haben werden. Doch wir überlassen es den Herren Impfgegnern, das betreffende statistische Material noch weiter festzustellen; dem preußischen Kriegsministerium ist das nicht möglich gewesen.

Es wird hervorgehoben, daß die französischen Armeen unter schlechteren hygienischen Verhältnissen gelebt haben und daß namentlich die deprimirenden Eindrücke, unter denen der nicht siegreiche Feind sich befand, geeignet waren, die Pocken zu verbreiten und die Mortalität zu steigern. Wenn das der Fall wäre, dann müßte doch auch bezüglich der Ruhr und des Typhus dasselbe eingetreten sein; denn Ruhr und Typhus sind ganz eminent zu jenen Krankheiten zu rechnen, welche heruntergekommene Personen besonders treffen und bei denen die Mortalität dann besonders groß ist. Die Zahlen, die wir hierüber besitzen, beweisen aber, daß die deutsche Armee bezüglich dieser beiden Krankheiten

durchaus nicht erheblich hinter der französischen zurückgestanden hat. Es hat sich herausgestellt, daß von allen Infektionskrankheiten, von welchen die deutsche Armee befallen wurde, die Blattern die geringste Zahl (10,2 Prozent) betrugen. Es sind von 475 400 Lazarethkranken der Feldarmee im Ganzen nur 4 835 an Blattern behandelt worden; das macht 10,17 pro Mille der Erkrankten. Die anderen Infektionskrankheiten, von denen unsere Soldaten befallen wurden, vertheilen sich auf den Typhus mit 154,4 pro Mille, Ruhr 81,30 pro Mille, Wechselfieber 14,5 pro Mille. Die Blattern sind also, wie schon bemerkt, unter allen Infektionskrankheiten, die unsere Armee betroffen haben, in der geringsten Zahl vertreten.

Blicken wir dagegen z. B. auf die Besatzung von Paris, so sind dort im Ganzen während der Zeit vom 4. September 1870 bis 18. März 1871 77 231 Todesfälle vorgekommen, und davon 8 068 an Blattern, 4 821 an Typhus und 1 042 an Ruhr; das macht 62,42 pro Mille gegenüber unseren 154,4 bei Typhus, und 13,49 pro Mille bei der Ruhr gegenüber unseren 81,30.

Es sind das Zahlen, die sich nicht direkt vergleichen lassen, weil es sich in dem einen Falle um die Mortalität, in dem anderen um Erkrankung an den Blattern handelt. Aber das werden Sie zugeben, daß die Beweisführung, daß die Kriegsgefangenen in größerer Zahl von Pocken befallen waren, weil sie unter deprimirenden Eindrücken gestanden haben, gegenüber den vorliegenden Thatsachen nicht haltbar ist.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich hätte gern zu meiner Orientirung darüber Auskunft erbeten, ob die Verhandlungen der wissenschaftlichen Deputation, welche stets als die einzige gewissermaßen wissenschaftliche Begründung dieses Gesetzes betont werden, dies in der That waren. Die Gesellschaft für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg und ein sehr genau motivirter Antrag der Lebensversicherungsgesellschaften haben jedoch, ehe das Impfgesetz erlassen wurde, die Sterblichkeitsverhältnisse und die Todesfälle bei den Pocken ebenfalls hervorgehoben. Außerdem haben offenbar auch die Bevölkerung, Reichstag und Regierung unter dem Eindrucke sowohl des Schreckens der Epidemie von 1871/72 gestanden, als auch unter der damals erprobten Thatsache, daß die Impfung wirklich eine günstige Wirkung ausgeübt hat.

Herr Dr. **Krieger**: Gegen Herrn Dr. Weber möchte ich nur erläuternd bemerken, daß ich bei meinen Schlußbemerkungen selbstverständlich vorausgesetzt habe, daß wir alle geimpft sind, und daß die große Mehrzahl von uns Aerzte sind, welche schon häufig in Berührung mit Blatternkranken gekommen sind.

Was die von den Impfgegnern stets angeführten Statistiken von Müller 2c. anlangt, so muß ich dieselben einfach als schlecht bezeichnen. Unter den Tausenden von Statistiken, die schon gemacht worden sind über den Werth der Impfung, giebt es natürlich auch einige, die auf lüderlichem Materiale beruhen. Den Werth derselben kann ich, gestützt auf meine persönlichen Erfahrungen und auf meine eigene Statistik, die hierfür vollständig groß genug ist, nicht anerkennen.

Insbesondere kann ich die Schlüsse von Kolb und Vogt, welche nicht über eigene Erfahrungen verfügen konnten und sich lediglich auf fremdes und schlechtes statistisches Material stützen, in keiner Weise anerkennen.

Herr Dr. **von Koch**: Herr Dr. Weber hat in Bezug auf die württembergische Impfstatistik, speziell auf die Schrift von Cleß, es auffallend gefunden, daß Cleß von einer verhältnißmäßig großen Zahl von erkrankten Kindern von 1 bis 5 Jahren ohne Weiteres annahm, dieselben seien nicht geimpft gewesen. Es sei das besonders auffällig in einem Lande wie Württemberg, wo der Impfzwang schon lange geherrscht habe. Darauf habe ich zu sagen, daß die Cleß'sche Annahme meines Erachtens wohl die richtige ist. In jener Zeit, aus welcher die Zahlen herstammen, war die Agitation gegen das Impfen in Württemberg sehr verbreitet, und es ist damals nicht mit besonderer Strenge gegen die Impfrenitenten und Impfsäumigen vorgegangen worden Dieser Umstand allein würde schon eine ziemliche Anzahl Ungeimpfter erklären. Außerdem werden kränkliche Kinder zu jeder Zeit zurückgestellt; diese muß man ebenfalls hineinrechnen; und dann haben auch wir immer ein gewisses Kontingent einer vagirenden Bevölkerung, deren Kinder man in der Impfzeit im ersten und zweiten Lebensjahre nicht habhaft werden kann. Die wirksamste Herbeiziehung der Impfsäumigen und Impfrenitenten beginnt in der Regel erst beim Eintritte in die Schulen im sechsten und siebenten Jahre. Da müssen die Kinder Impfscheine vorweisen und es werden deshalb viele erst vor diesem Termine noch nachgeimpft. Hiernach erscheint mir die Cleß'sche Annahme, daß die gestorbenen Kinder im ersten bis fünften Lebensjahre ungeimpft gewesen seien, als gerechtfertigt.

Herr Dr. **Weber**: Ich habe auf Vieles auf einmal zu antworten. Erstens hat Herr Oberstabsarzt Dr. Großheim davon gesprochen, daß der hygienische Zustand nicht ein unter Umständen durchschlaggebender sein sollte. Das ist mir neu. Das Gegentheil können wir z. B. schon aus den Berichten ersehen, die jetzt bezüglich der Cholera aus Neapel kommen. Wo hat diese Seuche die Bevölkerung fast dezimirt? Allein in denjenigen vier elendesten Quartieren jener Stadt, in welchen 179 000 Einwohner auf engstem Raume zusammengepreßt wohnten, erkrankten an der Cholera innerhalb drei Wochen 7 198 Personen, von denen 3 459 starben, während in ganz Neapel zusammen die Erkrankungszahl 9 879 betrug mit 5 269 Todesfällen. Der Bericht lautet: „In jenen Quartieren war alles faul, Boden, Luft, Wasser, Häuser; jeder Stein durchseucht und mit Krankheitsjauche durchsetzt". Das waren hygienische Zustände, wie man sie zu seinem Schrecken entdeckt hat. So hat man auch Blatternberichte gebracht fern aus Montevideo, aus Chili, aus Ländern mit auf tiefster Kulturstufe stehender ureingeborener indianischer Bevölkerung. Ich habe vor einigen Jahren den Direktor einer Minengesellschaft in dem Staate Chili gesprochen, wo hauptsächlich die eingeborene Bevölkerung in den Silberminen arbeitet. Wenn man aus dessen Beschreibung ersieht, in welchem Elende und Schmutze diese Menschen mit ihren Familien zusammenliegen, so können wir daraus schon die Wirkung einer hereinbrechenden Pockenseuche begreifen. Des weiteren läßt sich an der Stadt London, wo doch eine gleichmäßige und strengste Zwangsimpfung stattfindet, zeigen, daß im Jahre 1877 im Stranddistrikte mit 41 339 Einwohnern, wo die vornehme, reichere Bevölkerung wohnt, nur Ein Pockentodesfall sich ereignete, wogegen auf den Bezirk Hampstead mit 32 281 Bewohnern, den am schlimmsten bestellten Stadttheil Londons, 352 Pockentodesfälle entfielen. Ich meine, daß die hygienischen Verhältnisse geradezu durchschlagend wirken, und daß man sehr mit Unrecht immer nur die Impfung in den Vordergrund gestellt hat.

Nehmen Sie einmal ein Beispiel: In jüngster Vergangenheit, als die Cholera in Alexandrien ihren Einzug gehalten, hieß es in den Zeitungsberichten, es sei eine ganze Menge von Eingeborenen schon gestorben, von Europäern aber noch Niemand. Als derselbe Bericht bezüglich der Pocken aus Montevideo kam, so lautete er: die ungeimpften Eingeborenen starben haufenweise, die geimpften Europäer blieben verschont. Wenn es sich um die Cholera oder andere

verwandte Infektionskrankheiten handelt, dann sieht man gleich, wo die Quelle dieser Infektion und worin die Ursache ihrer Verbreitung liegt; bei den Pocken sieht man daran vorbei und fragt immer zuerst nach dem Impfzustande.

Was die Angaben bezüglich des amtlichen Pockenberichtes aus Württemberg betrifft, so habe ich diese ausdrücklich auf die Aussage von Kolb hin mitgetheilt, weil ich mir dachte, daß, wenn Kolb als Statistiker etwas sagt, es mehr Bedeutung hat, als wenn ich es sage. Kolb hat sich doch lange Zeit mit der Impffrage beschäftigt; er ist sogar anfänglich mit einem gewissen Widerstreben herangegangen. „Ich fürchtete", sagt er, „es möchte eine Maßregel, die ich bis dahin als eine außerordentlich sanitäre gehalten habe, sich nicht bewähren". Er ist also sicherlich nicht mit Vorurtheilen gegen die Impfung in die Untersuchung eingetreten.. Dies beiläufig. Bezüglich der württemberger Pockenepidemie wird nun nachträglich eine Erklärung versucht, weswegen die betreffenden Kinder unter 6 Jahren als ungeimpft betrachtet werden müßten. Meine Herren, wir berathen hier nicht über eine Frage, die für ihre daraus zu ziehenden praktischen Konsequenzen vollständig erledigt ist. Wenn es sich darum handeln soll, daß die Impfung als Zwang installirt werde, so muß man doch viel penibler mit den Beweisgründen umgehen, wir dürfen nicht von vornherein immer als schon bewiesenen Obersatz aufstellen: Es sei über jeden Zweifel erhaben, daß die Impfung schützt — und nun die widersprechenden Thatsachen von dem Gesichtspunkte aus ansehen, es liege der Grund dafür an der mangelhaften oder ermangelnden Ausführung der Impfung. Ich meine, das dürften wir doch auch nicht thun.

Herr Dr. **Großheim:** Ich möchte dem Mißverständnisse vorbeugen, als ob ich davon gesprochen hätte, daß die hygienischen Einflüsse überhaupt bei Pockenkranken zu vernachlässigen wären. Das hat mir durchaus fern gelegen, sondern ich habe nur bei dem Vergleiche zwischen dem Auftreten von Ruhr und Typhus bei der französischen und deutschen Armee darauf hinweisen wollen, daß auch unsere Truppen vielfach den sehr ungünstigen hygienischen Verhältnissen ausgesetzt gewesen sind und in gleicher Weise die Nachtheile der Witterung, Unterkunft u. s. w. haben ertragen müssen, namentlich aber auch, daß unsere Truppen vielfach in die Lage gekommen sind, in die allerintimste Berührung mit Pockenherden zu treten und sich dagegen absolut nicht schützen konnten. Sie sind vielfach einquartiert gewesen in solchen Häusern, in welchen vorher Pockenkranke gewesen waren, sie haben sich in Betten gelegt, in welchen vorher Pockenkranke gelegen hatten, und nichtsdestoweniger sind sie gegen Ansteckung geschützt geblieben. Daß ungünstige hygienische Einflüsse in fast gleicher Weise auf unsere Armee einwirkten, wie es bei den Franzosen der Fall gewesen ist, wird gewiß auch von Ihnen beistimmend anerkannt.

Herr Dr. **Betz:** Meine Herren, ich habe in Heilbronn die Cholera erlebt und auch zwei große Pockenepidemien, und ich will Ihnen den Gesammteindruck, welchen ich bekommen habe, in Bezug auf die Kontagiosität oder Nichtkontagiosität nicht vorenthalten. Ich bin bei beiden Krankheiten noch nicht ganz sicher, ob und wie weit sie kontagiös sind, denn die Pocken haben sich auf Stadttheile beschränkt, trotzdem der Verkehr mit ihnen nicht abgeschlossen war, die Cholera hat sich auf Stadttheile beschränkt, trotzdem der Verkehr nicht abgeschlossen werden konnte und immer sind es Haushaltungen gewesen, welche insanitär, deren Häuser dunkel und schmutzig waren, so daß es bei mir nicht ganz sicher ist, ob die beiden Krankheiten so kontagiös sind, als man gewöhnlich glaubt, daß sie es seien.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Mich hat die Auseinandersetzung des Herrn Kollegen Weber doch wesentlich dazu geführt, anzunehmen, daß wir da, wo Blattern sind und wo sie sich in Folge schlimmer hygienischer Verhältnisse so sehr ausbreiten, zunächst auf die Ausrottung der Blattern sehen müssen und nicht zunächst auf die Besserung der hygienischen Verhältnisse. Die Besserung der hygienischen Verhältnisse ist etwas, was man nicht jeden Augenblick machen kann. Es ist von außerordentlichem Werthe, in allen Fällen ein Mittel zu besitzen, mit dem man rasch einen günstigen Einfluß ausüben kann.

Kollege Weber hat Neapel angeführt: nehmen Sie an, es wären in dieser Stadt Blattern statt Cholera gewesen und es würde unter geordneten sanitären Verhältnissen eine wirksame Impfung geübt, so habe ich die Ueberzeugung, daß man dieser Krankheit, wenn es Blattern gewesen wären, viel leichter hätte beikommen können, als es bei der Cholera geschehen konnte. Wenn man der Cholera entgegentreten will, so muß man Forderungen erfüllen, welche erst mit der Zeit erreichbar sind. Wenn man aber die Schutzpockenimpfung besitzt, so hat man hierin schon ein genügendes, rasch wirkendes Mittel gegen die Krankheit. Man muß gerade bei diesen Krankheiten, welche auf einem fixen Kontagium, wenn man es nach der alten Terminologie so nennen darf, beruhen, etwas vorsichtig sein. Wir können absolut nicht verstehen, daß jemand durch Hunger, Elend, Schmutz an den Blattern erkrankt; er kann an irgend etwas erkranken, aber wenn er nicht infizirt ist von den Blattern, erkrankt er nicht an den Blattern. Dagegen ist zuzugeben, daß, wenn er an den Blattern erkrankt ist, und in einem schlechten Quartiere leben muß, es nicht gleich ist, wie er verpflegt ist. Wenn nun bei dem Auftreten einer Blatternepidemie sogleich gefragt wird, ob die Bevölkerung geimpft ist oder nicht, so ist das doch außerordentlich nützlich. Wenn man die Art der Weiterverbreitung einer Pockenepidemie im Gedächtnisse festhält, so muß sich jeder, der mit derselben vertraut ist, zunächst nach den Impfverhältnissen erkundigen. Und wenn er in zweiter und dritter Linie nach jenen Dingen frägt, welche weiter zu erheben sind, so ist das naturgemäß.

Wenn auf die Rothhäute hingewiesen ist, die durch die Blattern theilweise vertilgt worden sind, so ist das meiner Meinung nach ein außerordentlich bemerkenswerthes Beispiel. Es hat ihnen aller Schutz gefehlt, der sie gegen die Krankheit überhaupt widerstandsfähig gemacht hätte, und man hat mit Fug und Recht angenommen — ich weiß nicht, ob Experimente gemacht worden sind —, daß, wenn sie durch die Schutzpockenimpfung geschützt gewesen wären, sie doch nicht in dem Maße gestorben wären, als es thatsächlich der Fall war und vielleicht noch ist. Aus diesen Dingen geht hervor, daß man nicht außer Acht lassen soll, eine Krankheit da zu fassen, wo sie mit Erfolg bekämpft werden kann.

Wenn ich die Erkrankungen an Blattern in Bayern jetzt zeichnen könnte, so würden Sie sehen, daß die Linie sich parallel bewegt mit der österreichischen Grenze; sehr selten kommt ein Fall aus Württemberg, Hessen und Preußen. Die Regierung ist daher auch dazu gekommen, gewissermaßen Mausefallen aufzustellen. Wo ein Thal in das Land sich öffnet, z. B. am Eintritte des Lechs, der Isar, des Inns u. s. w., stehen Häuschen, die nicht groß sind und die nur dazu dienen, die aus der wandernden Bevölkerung zugehenden Blatternkranken dahinein zu verwahren, so lange sie krank sind. Diese Maßregel hat außerordentlichen Schutz gewährt, und dadurch sind die Aemter, welche mehr im Zentrum des Königreiches liegen, von den Blattern ziemlich verschont geblieben. In Oesterreich sind die Erfahrungen außerordentlich schlimm. Wer näher an Oesterreich wohnt und Praxis übt, in

München z. B., weiß, daß die Flucht vor Pocken aus Meran, aus Botzen, aus dem Pusterthal u. s. w. nicht selten ist. Alle 2 bis 3 Jahre wiederholt sich eine derartige Panik, und wir erhalten in München die Flüchtlinge. Ich bin fest überzeugt, wenn man in der Nähe der jenseitigen Grenze einmal der Blattern Herr werden würde, so hätte man an der diesseitigen Grenze mit den Blattern nicht so viel zu thun.

Mit der Cholera kann man die Blattern auch nicht vergleichen, dies ist doch etwas ganz anderes. Abgesehen davon, ist meiner Erinnerung nach jemand, der reich ist oder in einer guten Straße wohnt, von den Blattern nicht mehr geschützt, als irgend ein armer Mann. Unsere Erfahrungen gehen dahin, daß in dieser Beziehung Standesunterschiede nicht bestehen. Was geimpft ist, ist bis zu einem gewissen Grade geschützt, was nicht geimpft ist, erkrankt leicht an Blattern. Deshalb wird sich eine Regierung nicht verleiten lassen, das posterius in das anterius zu verwandeln, sondern man wird die Krankheit da packen, wo man sie am sichersten und der Erfahrung nach am treffendsten anfassen kann.

Der **Vorsitzende** bringt einen Schlußantrag und einen Vertagungsantrag zur Abstimmung; dieselben werden abgelehnt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Der Einfluß, welchen soziales Elend, Zusammengedrängtsein der Bevölkerung, Schmutz und dergleichen auf die Pockensterblichkeit einer Bevölkerung ausüben, wird doch oft weit übertrieben. Wir müssen in die Erinnerung zurückrufen, daß im vorigen Jahrhundert, wo ganz gewiß auch ein großer Theil der Bevölkerung in recht guten Verhältnissen lebte, eigentlich kein Mensch existirte, der die Blattern nicht durchgemacht hätte. Es ist ja bekannt, daß eine Menge der hochgestelltesten Menschen der damaligen Zeit, daß selbst Fürsten, wie zum Beispiel Ludwig XV. von Frankreich, an den Pocken gestorben sind.

Bezüglich der Behauptung, daß die Pocken möglicherweise gar nicht ansteckend seien, möchte ich noch auf die große Zahl von Erfahrungen hinweisen, die man hierüber bei der früher üblichen Verimpfung des Pockengiftes gemacht hat. Es giebt Millionen von Individuen, die auf diese Weise geimpft wurden und bei denen es nicht etwa allein zu einer lokalen Entwickelung von wenigen Impfpocken kam, sondern bei denen sehr oft auch eine allgemeine Erkrankung an Pocken in mehr oder weniger hohem Grade sich einstellte. Es giebt kaum etwas in der Medizin, worüber wir so sicher orientirt sind, als daß die Pocken eine ansteckende Krankheit sind.

Der **Vorsitzende** läßt über einen Antrag des Herrn Dr. Thierfelder abstimmen, die Diskussion über Frage 2 auf morgen zu vertagen. Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen und die Sitzung um 4¾ Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung.

Freitag, den 31. Oktober 1884.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr.

Anwesend: Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des kranken Herrn Dr. Pistor.

Vorsitzender: Meine Herren, wir fahren fort in der Berathung der Frage 2.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst, Ihnen dafür zu danken, daß Sie gerade mir, der ich als Gegner des Impfzwanges diese zweite Frage für sehr wichtig halte, Gelegenheit gegeben haben, dieselbe heut nochmals zu erörtern. Außerdem muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich gezwungen bin, häufiger, als es wohl Usus ist, um das Wort zu bitten; aber ich bin dazu gezwungen, weil wir zu Dreien einer sehr großen Majorität gegenübersitzen, und es deshalb zuweilen nothwendig wird, da zu sprechen, wo man es sonst wohl unterlassen würde.

Ich möchte zunächst als Resultat der gestrigen Debatte hervorheben, daß es für mich den Anschein gewonnen hat, als ob die geehrte Versammlung im Großen und Ganzen der Meinung wäre, daß die Statistik, insofern sie gleichzeitig das Geimpftsein und das Nichtgeimpftsein in Berücksichtigung zieht, eigentlich verworfen werden müsse, weil sie immer zu ungenauen Resultaten führe; im Gegensatze dazu beruft sich die große Mehrzahl der Herren auf ihre persönlichen Erfahrungen, ohne aber dabei solche Daten anzugeben, daß dieselben einer sachlichen Kritik unterworfen werden können: es sind das aber lediglich persönliche Erfahrungen, die keine statistische Unterlage haben, auf die wir also in keiner Weise zu antworten in der Lage sind. Meine Herren, es ist ja selbstverständlich, daß jeder Arzt nach seiner persönlichen Erfahrung seine Ueberzeugung bildet; wenn er aber diese Ueberzeugung Anderen mittheilen will, dann muß er doch dafür positive Unterlagen bringen; denn auf die einfache Behauptung: „ich habe das erfahren", kann jeder Andere sagen: ich habe das Gegentheil erfahren, — und damit kann durchaus nichts bewiesen werden. Ich halte deshalb dieses Zurückgreifen auf die persönlichen Erfahrungen ohne statistische Unterlagen gegenüber der Impffrage für durchaus unzweckmäßig und unthunlich, sobald nicht eben ein positives Material angegeben wird.

Ich will nun noch bemerken, daß das übrigens nicht heute zum ersten Male geschieht, sondern daß das schon seit lange die Regel für die Anhänger des Impfzwanges gewesen ist. Ich will darauf verweisen, daß Herr Professor Bohn z. B. in seinem „Handbuch für Vaccination" in dieser Weise ganz charakteristisch vorgeht. Er bringt — ich glaube, es ist Seite 185 — eine kolossale Expektoration gegen die ganze Statistik und sagt, es wäre ein handwerkmäßiges Arbeiten, auf das gar kein Werth zu legen wäre; und trotzdem bringt er dann hinterher 18 Seiten lang ganz dieselbe Statistik aus aller möglichen Herren Ländern, die an sich ohne jeden positiven Werth ist. Es heißt also mit anderen Worten: Herr Professor Bohn verwirft zwar das statistische Material, soweit es gegen die Impfung spricht; aber auf der anderen Seite benutzt er dieses Material wieder in demselben Athem doch, um den Nutzen

der Impfung damit zu beweisen. Das ist ein Verfahren, welches meines Erachtens wissenschaftlich nicht zugelassen werden kann. Also das im Allgemeinen.

Im Speziellen aber sind drei Ausnahmen gestern gemacht worden. Diese sind erstens die Statistik von Leipzig resp. dessen Umgebung —, zweitens die Statistik des Herrn Ober-Medizinalrathes von Kerschensteiner —, und drittens die des Herrn Oberstabsarztes. Ich will mir gestatten, meine Herren, auf diesen Punkt etwas näher einzugehen, weil ich ihn für von ganz fundamentaler Bedeutung halte.

Ich könnte zunächst die Statistik aus Leipzig a limine zurückweisen und zwar aus denselben Gründen, aus welchen Sie die Pockenstatistik des Herrn Dr. Müller aus Berlin zurückgewiesen haben, denn aus der Umgebung von Leipzig sind von 1 485 an Pocken Verstorbenen auch nur 721 von Aerzten angegebene Fälle; also 764 sind einfach dem Todtenregister entnommen. Demnach ist also die Statistik der Epidemie in der Umgebung von Leipzig ganz in derselben Weise unvollkommen, und man muß ihr denselben Vorwurf machen, wie Sie ihn der Müller'schen Statistik gemacht haben, und weshalb Sie die Müller'sche Statistik reprobiren. Meine Herren, ich will dies aber nicht einmal thun; meines Erachtens ist die Arbeit des Herrn Dr. Siegel — ich habe sie der Freundlichkeit des Herrn Geheimrathes zu verdanken — eine sehr sorgfältige und gut zusammengestellte, obgleich sie ja zu dem meinen Ansichten entgegengesetzten Resultate kommt. Ich will also diese statistischen Daten gar nicht bemängeln; ich will nur noch einmal erstens das Eine hervorheben, daß, wie allgemein zugegeben ist, in dieser Epidemie auch eine ziemlich große Anzahl von gut geimpften Kindern erkrankt und auch gut geimpfte Kinder gestorben sind. Das ist für mich das Durchschlagende; auf ein paar Kinder mehr oder weniger kommt es mir dabei nicht an. Ich meine, es ist ein logischer Schluß, der nicht bekämpft werden kann, wenn ich sage, daß die Theorie des Schutzes an sich unhaltbar ist, daß man sie vielleicht höchstens noch als eine Hypothese bezeichnen kann, welcher man nun die widersprechenden Thatsachen in irgend einer Weise adäquat machen muß, und zweitens, daß es jedenfalls nöthig ist, weitere Untersuchungen anzustellen, ob sich nicht etwa überall herausstellt, daß auch die geimpften Kinder nicht nur zahlreich erkranken, sondern auch dem Pockentode unterworfen sind. Außerdem aber kommt sehr wesentlich in Betracht, was Herr Dr. Siegel selbst auf Seite 131 sagt: es sind nämlich das die sozialen Verhältnisse, wie sie in der Arbeiterbevölkerung in der Umgegend von Leipzig vorhanden sind — es ist blos eine Reihe, die ich Ihnen vorlesen will:

> Die Aehnlichkeit beider Sterblichkeitszahlen (d. i. Leipzig und die Landbevölkerung) entspricht den ähnlichen sozialen Verhältnissen, indem unter der Bevölkerung des Landbezirkes ein Arbeiterproletariat, welches zu einem großen Theile nicht viel günstiger situirt ist, als die Leipziger Armenbevölkerung, ganz wesentlich überwiegt. Zu den beiden Bevölkerungskategorien gemeinsamen ungünstigen sozialen Verhältnissen rechne ich aber neben Armuth und vielfach ungesunden, überfüllten Wohnungen ganz besonders auch die sowohl die Pockenmortalität als die Ausbreitung der Epidemie in erster Linie beeinflussenden ungünstigen Impfungsverhältnisse.

Meine Herren, diese ungünstigen äußeren Verhältnisse sind meines Erachtens von außerordentlicher Wichtigkeit, namentlich auch den Pocken gegenüber. Es ist ja ganz unzweifelhaft, daß der Schmutz und die ungünstige soziale Lage nicht als direkte Ursache der Infektionskrankheiten bezeichnet werden können; aber es ist ebenso bekannt, daß die engen und schmutzigen Wohnungen, die unreinen Kleider und Leiber eine wahre Brutstätte für das Pockengift sind, gerade so gut wie für das Choleragift, bezüglich dessen Herr Geheimrath Koch es so schlagend nachgewiesen hat. — Ferner können Sie an kleinen Orten Alles genau kontroliren, wann geimpft wird, wer geimpft hat, Sie können nachsehen, ob das Kind noch Narben hat, der Arzt kann Ihnen ganz bestimmte Auskunft geben, er kennt jedes Haus, kennt die Familie oft bis zum Urgroßvater hinauf. Ich bin Arzt in einer solchen kleinen Stadt, und ich kann sagen, es giebt keine Familie, von der ich nicht die Verhältnisse ganz genau kenne. Wenn Sie dann betrachten, welche Leute an den Pocken erkranken, und welche Leute daran sterben, so werden Sie ausnahmlos finden, daß das in den Hütten der Armuth und namentlich bei den Leuten, die ganz bestimmten Geschäften obliegen, also bei Leuten, die mit Lumpen arbeiten, die in Häutefabriken beschäftigt sind, der Fall ist. Ich habe viele solche kleinen Ortsepidemien studirt, und überall gehört es zu den Ausnahmen, daß ein Ungeimpfter erkrankt; es sind stets Geimpfte, die erkranken und sterben. Ich kann da ein reichhaltiges Material vorlegen, auf welches ich großes Gewicht legen muß, weil ich mich persönlich von den Verhältnissen überzeugt habe. Betrachten Sie ferner die Krefelder Epidemie von 1871. Krefeld ist eine Stadt von 80 000 Einwohnern mit ungefähr 60 Prozent Proletariat; sie ist ziemlich gleichmäßig durchgeimpft. Die wohlhabende Bevölkerung wohnt auf den Wällen. In dieser Epidemie ist in all den Wohnungen, die eine geordnete Ventilation hatten, die von einem bedeutenden Luftmeer umgeben waren, kein einziger Pockenfall vorgekommen; die Erkrankungsfälle beziehen sich alle auf die Straßen, wo die Bevölkerung in engen Kasernen zusammenlebt. Meine Herren, das ist doch ein so schlagendes Beispiel, wie es schlagender kaum gefunden werden kann. In dieser Stadt sind die Impfverhältnisse von absolut keiner Wirkung gewesen, wenigstens von keiner solchen, daß man einen Schutz klar und deutlich nachweisen könnte.

Sie sehen also, daß man doch wohl gezwungen ist, auf die soziale Lage ein viel größeres Gewicht zu legen, als wie es mir geschienen hat, wenigstens gestern thatsächlich von den Herren beliebt worden ist.

Ich möchte nur noch einmal eine Analogie anwenden. Nehmen wir an, hier bricht der Typhus aus und wir haben eine Typhusmortalität von 5 bis 10 Prozent, hier, wo wir die Abortiv-Kalomelkur gebrauchen; gleichzeitig haben wir den Typhus in Oberschlesien, wo keine Kalomelkur gebraucht wird, und die Mortalität dort beträgt 30 bis 40 Prozent: soll da in der Nichtanwendung der Kalomelkur die Ursache der größeren Mortalität Schlesiens gefunden werden? Nein, gewiß nicht, sondern es sind lediglich die sozialen Verhältnisse, mit einem Worte, der Hunger, wie dies von Virchow mit positiver Gewißheit nachgewiesen ist. Es ist dies ein analoges Beispiel, welches sich sehr gut in dieser Frage verwerthen läßt.

Meine Herren, ich komme jetzt zu der zweiten positiven Statistik, die uns vorgeführt worden ist, und das ist diejenige des Herrn von Kerschensteiner. Diese Statistik ist also in Ihren Augen eine durchschlagende. Nach dieser Statistik starben in Bayern im Jahre 1871 von Ungeimpften über 60 Prozent, von Geimpften über 31 Prozent und von Revaccinirten über 8 Prozent. Dieses Resultat, meine Herren, ist auch vom Herrn Geheimrath Struck im Reichstage als das glänzendste Resultat, das man durch die Impfung erzielen könne, verkündet, und es ist dort auch wohl allgemein daran geglaubt worden. Dasselbe ist außerdem vom Herrn Geheimen Ober-Medizinalrathe Eulenberg in seiner gerichtsärztlichen Zeitschrift entwickelt worden. Und, meine Herren, es ist doch nichts einfacher darzulegen, als daß diese Statistik eine durchaus unhaltbare ist, daß sie wissenschaftlich unhaltbar ist, und daß eben diese wissenschaftlich bearbeitete Statistik zu ganz entgegengesetztem Resultate führt. Ich will Ihnen diesen Beweis nach lediglich amtlichen Quellen jetzt führen, und ich

möchte Sie ersuchen, gerade auf diese Statistik etwas Werth zu legen, weil sie ja aus amtlichen Quellen herstammt und weil Bayern das bestdurchgeimpfte Land ist, das wir haben; denn es besteht dort eine gut geregelte Impfung seit 1805, wenn ich nicht irre, oder 1808 — es kommt ja auf ein paar Jahre nicht an.

Meine Herren, ich muß also zunächst auf die Impfverhältnisse in Bayern eingehen. Nach einer vom Regierungsrathe Klinger amtlich aufgestellten Statistik seit 1834 — von früher stehen mir die Daten nicht zu Gebote — kommen auf 100 unterjährige Kinder über 96 Impfungen; das hat Klinger statistisch festgestellt. Es geht daraus mit fast positiver Sicherheit hervor, daß die ganze Bevölkerung Bayerns — abgesehen von den Zuzüglern natürlich — in einem Verhältnisse von mindestens 96 zu 4 geimpft ist; auf 100 lebende Bayern kommen 96 Geimpfte und 4 Ungeimpfte. Trotzdem sind in Bayern die Pocken niemals erloschen; vor den siebziger Jahren sind immer Pockenepidemien da gewesen — sie haben natürlicherweise geschwankt zwischen größeren und kleineren Zahlen. Ich will indeß darauf weniger Gewicht legen und will nur hier anführen, wie die Epidemie von 1871 verlaufen ist. Im Jahre 1871 erreichte die Zahl der Erkrankungen 31 518; davon waren geimpft 29 429, revaccinirt 776 und nicht geimpft 1 313. An den Pocken starben 4 848; davon waren geimpft 3 994, revaccinirt 64, nicht geimpft 790. Daraus berechnen sich nach der amtlichen Methode die vorhin von mir mitgetheilten Mortalitätsziffern von 60 Prozent für die Ungeimpften, von 31 Prozent für die Geimpften und von 8 Prozent für die Revaccinirten. Nun, meine Herren, ich will zunächst alle nähere Statistik bei Seite lassen. Wenn eine Mortalität der Geimpften von 31 Prozent besteht, so geht daraus mit absoluter Sicherheit hervor, daß der Impfschutz doch im besten Falle nur ein ganz relativer, daß er ein ganz geringer ist, daß er jedenfalls als ein einigermaßen durchgreifender nicht bezeichnet werden kann! Wenn außerdem von den Revaccinirten 8 Prozent starben, so geht daraus mit nicht minderer Sicherheit hervor, daß auch die Revaccination absolut nicht weder vor dem Erkranken, noch auch vor dem Sterben an den Pocken schützt, während doch behauptet wird, daß die Revaccination einen noch viel größeren Einfluß ausüben soll, als die erste Impfung.

Nun, meine Herren, es ist in dieser Statistik — jetzt kommen die Aussetzungen, die ich an derselben zu machen habe — zunächst keine Rücksicht auf die Morbilität genommen. Klinger sagt, daß auf 1 000 Impflinge 964 Geimpfte kommen, also von 1 000 Bayern sind 964 geimpft und 36 nicht geimpft; nun kommen aber als Verhältniß der erkrankten Geimpften und Revaccinirten zusammen — wir wollen sie als gleich geschützt annehmen — im Jahre 1871 30 205 heraus, und die Nichtgeimpften betragen 1 313, das ist also ein Zahlenverhältniß von 958 zu 42. Sie haben also auf 1 000 lebende Bayern 964 Geimpfte und 36 Nichtgeimpfte und Sie haben auf 1 000 erkrankte Bayern 958 Geimpfte, 42 Nichtgeimpfte. Das ist ein Zahlenverhältniß, welches positiv und ohne jeden Widerspruch beweist, daß die Pocken im Jahre 1871 geherrscht haben, als ob gar keine Impfung existirte; sie haben sich an das Geimpftsein oder Nichtgeimpftsein in keiner Weise gekehrt; je nachdem die Menschen mit dem Pockenkontagium in Berührung gekommen sind, so sind sie erkrankt und so sind sie auch gestorben. Meines Erachtens ist dieser statistische Beweis ein ganz unwiderleglicher, und ich bitte sehr darum, daß Sie ihn genau prüfen; — und wenn Sie mir diesen Beweis widerlegen: ich gestehe Ihnen offen, ich werde mich dann bekehren lassen, das Impfzwangsgesetz zu genehmigen.

Nun, meine Herren, kommt die Mortalität. Das ist auch eine außerordentlich interessante Sache und zugleich am allerwichtigsten. Wir haben da im Ganzen eine Mortalität von 60 Prozent für Ungeimpfte, von 30 Prozent für Vaccinirte und von 8 Prozent für Revaccinirte. Von den Ungeimpften starben im Ganzen 790, und von diesen 790 standen 734 im Alter von 0 bis 1 Jahr, gehörten also einer Altersklasse an, in welcher nicht geimpft wird; sie müssen also, wie auch Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Struck gethan hat, zu den Ungeimpften gerechnet werden. Im Ganzen aber starben Ungeimpfte 790; das heißt, es bleiben für alle übrigen Altersklassen nur 47 ungeimpfte Gestorbene übrig. Meine Herren, wenn Sie nun nachsehen wollen, wie viele Geimpfte an den Pocken gestorben sind: das geht ja in die Tausende; und wenn diesen in die Tausende gehenden gestorbenen Geimpften 47 gestorbene Ungeimpfte gegenüberstehen, so verstehe ich nicht, wie Sie von einem durchschlagenden Impfschutze in Bayern sprechen wollen. Und da Sie selbst dieses Material als ein amtliches, nach allen Richtungen gut fundirtes ausgeben, so muß ich, bevor ich widerlegt bin, gerade nach dieser Statistik positiv behaupten, daß im Jahre 1871 der Impfschutz in Bayern ein illusorischer gewesen ist.

Nun, meine Herren, eines muß ich noch erwähnen. Herr Dr. von Kerschensteiner hat allerdings gestern gesagt: Ja, das ist richtig, wir haben eine kolossale Epidemie in Bayern gehabt, aber, so fragte er, was würde die Folge gewesen sein, wenn wir die Impfung nicht gehabt hätten? Dann würden wir gewiß die zehnfache Morbilitäts- und die zwanzigfache Mortalitätsziffer gehabt haben. Ich muß gestehen, daß ich mit solchen Zahlen nicht rechnen kann; was erfolgt sein würde, wenn etwas nicht gewesen wäre, das ist ein wissenschaftlich ganz unfaßbares Ding.

Sie können sich auch nicht darauf berufen, daß vor der Impfung die Pocken immer viel gefährlicher gewesen sind. Auch im vorigen Jahrhundert hat es Epidemien gegeben, die so gutartig waren, daß die Kinder auf der Straße umherliefen; Sie wissen dies Alle und können es in verschiedenen Büchern nachlesen; so in den Werken von Vogt u. A., — und auch Herr Dr. Wolffberg, ein eifriger Impffreund, hat kürzlich in der Monatsschrift für öffentliche Gesundheitspflege darüber geschrieben; kurz und gut, es ist darüber so viel Material vorhanden, daß ich gar nicht nöthig habe, etwas darüber zu sagen. Also auch dieser Grund ist nicht stichhaltig und man kann mit solchen Dingen nicht rechnen, — das sind Phantasiegebilde.

Ich würde jetzt dazu übergehen, etwas zu erwidern auf die vom Herrn Oberstabsarzte Dr. Großheim uns gestern vorgelegte Militärstatistik. Meine Herren, Sie werden selbst einsehen, daß das außerordentlich schwierig ist. Zunächst ist uns hier ein ganz neues, sehr umfangreiches Material vorgelegt worden, von dem wir gar keine Ahnung hatten; im Gegentheile hat es bis vor Kurzem geheißen, daß über die Pockenerkrankungen und Todesfälle in den Jahren 1870 und 1871 im Kriegsministerium gar nichts vorhanden wäre, — das ist, wie ich gelesen habe, vom Kriegsministerium an einen englischen Forscher direkt geschrieben worden. Nun, glücklicherweise hat sich jetzt herausgestellt, daß das Material doch da ist. Es ist mir indeß, wie gesagt, ganz unmöglich, heute auf dieses Material speziell einzugehen; dazu gehört ein sorgfältiges Studium. Ich habe aber doch Einiges, was ich vorbringen möchte und ich will in dieser Beziehung zunächst einige allgemeine Punkte erörtern. Es ist da die Behauptung aufgestellt, daß der Schutz, den unsere Soldaten in Frankreich genossen hätten, hauptsächlich der Revaccination zu verdanken wäre, und es ginge dies daraus hervor, daß sie dort vielfach in infizirten französischen Häusern geschlafen hätten u. s. w., ohne ihrerseits infizirt zu werden. Ich selbst bin ebenfalls in dieser Lage gewesen; ich stand beim 2. Hannöverschen Infanterie-Regiment Nr. 77; vom ganzen Regimente erkrankte nur einer, und zwar schwer, nämlich ein Kollege, welcher revaccinirt war; er erlag der

Krankheit aber nicht, sondern ein Vierteljahr später dem Typhus. Als wir nun aber vor Metz lagen und wegen der großen Verluste bei Spicheren Ersatz bekamen, war von diesem Ersatze keiner revaccinirt. Nun, auch diese nicht revaccinirten jungen Leute haben später in infizirten französischen Häusern gelegen, — sie sind ebensowenig erkrankt, wie die revaccinirten. Was aber folgt daraus? Jedenfalls das, daß man daraus, daß ein Revaccinirter nicht erkrankt, noch lange nicht schließen kann, daß er in Folge der Revaccination nicht erkrankt sei; denn wenn andere, die nicht revaccinirt sind, unter denselben Verhältnissen auch nicht erkranken, so kann doch unmöglich in dem Revaccinirtsein der Grund des Nichterkrankens gesucht werden. Ferner, meine Herren, giebt es mancherlei Momente, die es sehr wohl erklärlich machen, daß unsere Armee nicht so sehr von den Pocken zu leiden hatte, wie die französische. Erstens ist es nicht vorgekommen, daß wir so lange eingeschlossen gewesen sind, wie die Franzosen; wir sind immer in der freien Luft gewesen. Was das bei den Pocken zu sagen hat, das leuchtet ja ein. Das Eintrittsthor für die Pockenkrankheit sind die Lungen; sind die in frischer Luft, so ist die Gefahr lange nicht so groß. Die Luft ist für die Lunge bei den Pocken ungefähr dasselbe, wie die Salzsäure bei der Cholera für den Magen; — es stimmt das vielleicht nicht ganz, aber es läßt sich doch einigermaßen vergleichen. Wenn also die Lunge gut ventilirt ist, und wenn die sonstigen Verhältnisse für die Soldaten günstig sind, so sind sie tausendmal so widerstandsfähig, als wenn sie schlecht gekleidet, schlecht genährt, dem Hunger und allem sozialen Elende ausgesetzt sind, wie das in der französischen Armee bekanntlich in hohem Grade der Fall war. In bin in die Pockenhäuser hineingekommen, da lagen die Menschen in Stuben, die höchstens zwei Quadratmeter groß und wo möglich geheizt waren, bei geschlossenen Fenstern, unter dicken Federbetten, ein Gemisch von Fliederthee und Oleanderblüthen trinkend, und die Zipfelmütze über die Ohren gezogen; — d. h. sie befanden sich unter einer Behandlung, welche zehnmal schlimmer war, als die Krankheit, und einen tödtlichen Ausgang um so sicherer zur Folge haben mußte, als sich bei jeder entzündlichen Komplikation Aderlaß und Blutegel anschlossen und die Scene naturgemäß beendeten.

Ganz ähnliche Verhältnisse der Mortalität besitzt übrigens die französische Armee auch beim Typhus; da starben 40 Prozent Typhuskranke, bei uns höchstens 5 bis 10 Prozent; und als neulich diese Verhältnisse in der Akademie zur Sprache kamen, da stellte sich heraus, daß die französischen Aerzte von der antifebrilen Methode durch kaltes Wasser, Chinin rc. kaum eine Ahnung hatten. Meine Herren, wenn ich blos diese Thatsachen ins Auge fasse, so geht schon aus ihnen hervor, daß es fast absolut nothwendig war, daß die Franzosen eine viel größere Zahl von Pockenerkrankungen und Todesfällen in der Armee hatten als wir.

Inzwischen sind das ja allerdings keine durchschlagenden Beweise dafür, daß unsere Soldaten nicht auch durch die Impfung geschützt waren; es giebt aber doch auch noch andere Punkte, die dabei zu berücksichtigen sind. Es ist nicht so vollständig richtig, daß in der französischen Armee so außerordentlich wenig geimpft wurde; es sind im Gegentheil von Vogt statistische Tafeln vorgelegt — aus dem französischen Kriegsministerium und der Verwaltung des Innern zusammengestellt —, aus denen hervorgeht, daß doch immer ein ganz bedeutender Prozentsatz in der französischen Armee geimpft ist; es sind in einzelnen Jahren sogar 93 Prozent geimpft und revaccinirt worden. Ich muß allerdings zugeben, daß von einer solchen allgemeinen Revaccination, wie sie in der preußischen Armee stattfindet, in Frankreich gar keine Rede ist. Ich lege aber aus den eben entwickelten Gründen auf dieses Verhältniß weniger Gewicht; denn ich bin gar nicht in der Lage, solche Zahlen zu geben, auf die man keinen Einwurf erheben könnte, und verzichte deshalb lieber darauf, etwas weiteres darüber zu sagen.

Ich möchte mir nun an den Herrn Vorsitzenden die Frage erlauben, ob nicht vielleicht zunächst über diesen Punkt diskutirt werden soll; ich würde dann später noch auf die Mortalitätsstatistik des Herrn Geheimrathes Koch eingehen. Ich glaube, die Diskussion könnte darunter leiden, wenn ich gleich jetzt diesen Punkt mit erörtere.

Vorsitzender: Eine Trennung der Diskussion nach einzelnen Punkten ist an sich ja nur angezeigt, wenn sich spezielle Anträge an die einzelnen Punkte knüpfen. Da dies aber nicht der Fall ist, so würde ich dafür sein, daß möglichst jetzt gleich das Material erschöpfend beigebracht wird. Eine genaue Innehaltung einer Reihenfolge ist schon deshalb nicht möglich, weil die Herren, die sich zum Worte melden, in einer ganz anderen Ordnung zum Worte kommen, als eigentlich die Ursache entstanden ist, die sie zur Meldung veranlaßt hat. Ich möchte deshalb anheimgeben, daß Herr Dr. Böing die Freundlichkeit hat, das Uebrige gleich anzuknüpfen.

Herr Dr. **Böing:** Ich bin gern dazu bereit.

Ich würde also jetzt, nachdem ich nachgewiesen zu haben glaube, daß die Statistik namentlich aus Bayern wissenschaftlich unhaltbar ist, daß also die positiven Angaben, die hier über Statistik gemacht worden sind, nicht zu Gunsten des Impfschutzes verwandt werden können, dazu übergehen, die Mortalitätsstatistik des Herrn Geheimrathes Koch zu besprechen. Es ist mir gar nicht wunderbar, daß Herr Dr. Koch sich auf die Mortalitätsstatistik allein stützen will, und zwar deswegen nicht, weil eben für den Impfschutz überhaupt keine Mortalitätsstatistik und keine Statistik beigebracht werden kann, die von Geimpften und Ungeimpften spricht. Aber ich muß doch dagegen bemerken: die einfache Mortalitätsstatistik ist an sich durchaus nicht beweisend. Sehen Sie, meine Herren, wenn irgend eine Pockenepidemie vorkommt — ich will einmal sagen hier, also wo geimpft wird — und sie kommt außerdem in einem Lande vor, wo nicht geimpft wird: da ist es ja recht gut möglich, daß sie in dem einen Falle bösartig ist und in dem anderen Falle weniger bösartig. Das ist aber noch das Wenigste. Gerade bei den Infektionskrankheiten hängt das Allermeiste ab von der Konstitution des Befallenen, von den häuslichen Verhältnissen, in denen er lebt, von dem Arzte, der ihn behandelt, kurz von der ganzen hygienischen Lage. Namentlich auch bei den Pocken ist dies von der allergrößten Wichtigkeit. Wir haben ja aus der Umgegend von Leipzig gehört, wie es mit der Arbeiterbevölkerung aussieht, wie außerordentlich zusammengedrängt die Leute wohnen; ebenso ist es in Essen, wo eine kolossale Fabrikbevölkerung in einem engen Raume zusammenwohnt. Wenn Sie bedenken, daß die Krankheit fast ausschließlich dieses Proletariat befällt, dann ist es ja selbstverständlich, daß die oben bezeichneten Faktoren einen außerordentlichen Einfluß gerade auf die Mortalität ausüben müssen, daß also sehr wohl zu erwägen ist: was ist wichtiger, der Einfluß der äußeren Verhältnisse oder der Einfluß der Impfung? das muß doch auseinander gehalten werden; wenn wir etwas Positives beweisen wollen, dann müssen wir die sämmtlichen Faktoren, die zur Aetiologie beitragen, berücksichtigen und nicht blos einen. Das geschieht doch bei allen anderen Infektionskrankheiten mit der größten Sorgfalt, warum nicht auch bei den Pocken? Bei diesen ist bisher immer nur gesagt worden: hier ist geimpft, hier ist Schutz, — und hier ist nicht geimpft, hier ist kein Schutz. Es läßt sich aber gerade positiv beweisen, und das geht aus den einzelnen Epidemien mit großer Deutlichkeit hervor, daß, je schlechter die soziale Lage ist, desto bösartiger auch die Pocken auftreten, so daß z. B. da, wo die sozialen Verhältnisse günstig sind, unter 100 Erkrankten vielleicht 5 oder 10

sterben, in anderen Verhältnissen, wo sie ganz ungünstig sind, vielleicht 50 Prozent.

Nun sind auf Grund der Ansicht des Herrn Dr. Koch, daß die nackte Mortalitätsstatistik beweisend sei, unter seiner Leitung im Kaiserlichen Gesundheitsamte Tafeln zusammengestellt worden, die ganze Länder oder Städte mit Impfzwang mit Ländern oder Städten ohne Impfzwang vergleichen. Es ist darüber doch sehr Vieles zu sagen; ich möchte nur auf eine Bemerkung zurückkommen, die Herr Dr. Koch gestern gemacht hat. Ich habe speziell das, was darüber in den Pockentafeln steht, nachgelesen und habe nicht gefunden, daß davon die Rede ist, daß die Revaccination so sehr in Betracht käme; das will ich aber jetzt nicht mehr urgiren, — ich betone nur, daß in der Gegenüberstellung von London und Berlin es heißt, das seien Städte mit Zwangsimpfung und ohne Zwangsimpfung. Wenn nun auch Herr Dr. Koch sich dahin ausdrückt, daß er die Revaccination, die in Preußen bestände, meine, so ist deshalb doch London noch lange keine Stadt, die keine Zwangsimpfung hat. London hat, wenn auch keinen Revaccinationszwang, doch einen ganz intensiven Impfzwang, und zwar einen so kolossalen, daß er von keinem anderen Lande erreicht wird, weil die Kinder bis zum dritten Lebensmonate geimpft sein müssen. In dem Vergleiche der beiden Tafeln wird gesagt, daß, seitdem wir das Impfzwangsgesetz haben, also vom Jahre 1875 ab, in Preußen die Pocken in einer ganz auffälligen Weise gefallen seien. Meine Herren, ich möchte mir denn doch erlauben, zu bemerken, daß dies unmöglich die Folge der Revaccination sein kann. Im Jahre 1874 ist das Gesetz erst promulgirt worden, es kann also von einem Einflusse des Gesetzes noch keine Rede sein, denn es hat hier doch keine rückwirkende Kraft; im Jahre 1874 hatten wir schon eine ganz geringe Pockenmortalität. Nun sagt man, das wäre die Folge davon, daß die Epidemien, wenn sie ihren Kulminationspunkt erreicht haben, von selber nachlassen. Das hat ja auch seine Richtigkeit; jedenfalls aber ist klar, daß die niedrige Mortalitätsziffer aus den Jahren 1874 und 1875 nicht von der Einführung des Zwangsimpfgesetzes herrührt. Meine Herren, ich behaupte dasselbe auch für die folgenden Jahre bis heute. Erstens sind die Revaccinirten solche, die im Alter von 12 Jahren stehen; die im Jahre 1875 Revaccinirten sind also gegenwärtig 21 Jahre alt und es handelt sich also um die Altersklasse von 12 bis 21. Es steht notorisch fest, daß diese Altersklasse am allerwenigsten von den Pocken zu leiden hat, am allerwenigsten daran erkrankt und auch stirbt. Die geringe Zahl dieser Revaccinirten wird aber vollständig ausgeglichen dadurch, daß durch das neu eingeführte Gesetz der Impfzwang für die Kinder ein halbes Jahr zurückdatirt ist; was wir in Folge dieses Gesetzes an Revaccinirten gewinnen, das verlieren wir an den Unterjährigen und zwar um so mehr, als jetzt von allen Impfärzten darauf gesehen wird, daß keine irgendwie verdächtigen Kinder geimpft werden, weil der Arzt weiß, daß, wenn etwas passirt, die Eltern sofort sagen: ja bis zur Impfung war das Kind gesund, nun ist es geimpft worden und deshalb ist es krank geworden. Die zurückgestellten unterjährigen Kinder betragen in einzelnen Gegenden 20 bis 30 Prozent. Wir haben also in der That durch das Impfzwangsgesetz in Bezug auf die Durchimpfung der Bevölkerung gar nichts gewonnen, im Gegentheile, nach meiner Ueberzeugung sogar verloren, wenigstens in Preußen.

Es kann dann gesagt werden: ja, nachdem wir das Zwangsimpfgesetz eingeführt haben, ist der Abfall der Pockenfälle ein ganz kolossaler. Das ist ja gar nicht möglich, da müßte dem Gesetze in der That rückwirkende Kraft zugeschrieben werden. Meines Erachtens ist das ein durchaus unzulässiger Schluß.

Was Oesterreich anbetrifft, meine Herren, so sind die Angaben darüber mangelhaft. Im Großen und Ganzen sagt die Tabelle mit Recht, daß in den früheren Jahren die Pockensterblichkeit in Oesterreich eine etwas größere gewesen sei, als in Preußen vor Erlaß des Zwangsimpfgesetzes, daß in den Jahren 1872, 1873 und 1874 nach der großen Pockenepidemie allerdings auch ein Abfall eingetreten sei, daß aber die Pocken nachher wieder bedeutend zugenommen haben. Meine Herren, ich wundere mich darüber gar nicht; es wundert mich im Gegentheile sehr, daß wir in Oesterreich nicht noch viel mehr Pockentodte zu verzeichnen haben. Denn es giebt in Oesterreich eine große Zahl von Provinzen, die eine Mortalität haben von 45 bis 70 Prozent. Nun, meine Herren, geschieht es, daß in eine Bevölkerung mit einer solchen Mortalitätsziffer eine Pockenepidemie einbricht, sind Sie dann erstaunt, wenn sie eine ganz mörderische Wirkung hat? oder daß sie bei einer Bevölkerung mit solchen antihygienischen Verhältnissen fortwährend Nahrung zu weiterer Ausbreitung findet? Gewiß nicht! und ich will es deshalb vorläufig unterlassen, spezielle statistische Daten in dieser Beziehung anzuführen.

Demnach halte ich den Vergleich Oesterreichs mit Preußen für einen unglücklichen, weil in der That die Verhältnisse in beiden Ländern durchaus verschieden sind. Die Differenz von 30 Prozent Mortalität in Preußen und von 40 bis 70 Prozent in vielen österreichischen Provinzen erklärt mehr als alle Impfung.

Ich komme nun zu dem Vergleiche der Städte. Bezüglich Londons habe ich schon bemerkt, daß es ein Impfzwangsgesetz hat, das an Brutalität alle Impfgesetze übersteigt, weil jedes Kind bis zum dritten Monate geimpft sein muß und die Renitenten sogar mit Gefängniß bestraft werden. Ich kann demnach nicht zugeben, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt berechtigt ist, London als eine Stadt ohne Impfzwang in Gegensatz zu bringen zu Berlin als einer Stadt mit Impfzwang, muß vielmehr betonen, daß diese Parallele eine verkehrte und zu keinerlei Schlüssen berechtigende ist.

Es kommt dann Paris mit seiner schlecht durchgeimpften Bevölkerung. Wenn Sie da die Jahre 1872 und 1873 betrachten — für 1871 fehlen die Angaben — so sehen Sie, daß auch dort, was ich besonders hervorhebe, ein Nachlaß nach der Pockenepidemie stattgefunden hat, ohne daß irgendwie eine Zwangsimpfung existirt. Es geht daraus hervor, daß auch andere Momente einen solchen Abfall bewirken können, als die Impfung und daß letztere nie ohne Weiteres zur Erklärung herangezogen werden kann. Ich kenne die Pariser Verhältnisse nicht aus persönlicher Anschauung; aber es ist doch merkwürdig, wenn man liest, daß z. B. in der Vorstadt Clichy, wo 15 000 Lumpensammler zusammenwohnen, die also einer Beschäftigung obliegen, welche am meisten geeignet ist, das Pockengift aufzubewahren — ich sage, es ist merkwürdig, daß, obgleich fortwährend diese Epidemieherde vorhanden sind, die Pocken bei der ungeimpften Bevölkerung nicht viel schlimmer sind, als sie es in Berlin nach der Darstellung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes waren; sie sind in Berlin 1870 und 1871 schlimmer gewesen, als in Paris, wo die Armee eingeschlossen, wo nach allen Richtungen die Hygiene eine schlechte war, und wo der Hunger und die moralische Depression die Leute an den Rand des Grabes brachte. Eine derartige Gegenüberstellung ist also eigentlich von gar keiner Bedeutung.

Ich hätte dann noch in Bezug auf Wien etwas zu bemängeln; die Pocken steigen dort nach meinen Quellen in den Jahren 1875 bis 1877 nicht so hoch, wie es hier angegeben worden ist. Ich weiß indessen nicht, ob meine Quellen denjenigen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vorzuziehen sind oder nicht, und will dies daher nicht weiter urgiren.

Ich muß nun, meine Herren, nochmals die Statistiken berühren. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß Bayern nicht geschützt war; ich möchte aber auch noch auf einen sehr

wesentlichen Umstand aufmerksam machen, der bei allen Pockenepidemien wieder vorkommt: es sind niemals die Ungeimpften, die zuerst erkranken, es sind stets die Geimpften. Sie sprachen davon, daß die Nichtgeimpften die Geimpften gefährden sollen; wenn in der That die Impfung schützt und die Nichtimpfung gefährdet, dann wäre doch das natürliche Verhältniß, daß die Nichtgeimpften zuerst erkranken. Das ist aber nicht der Fall, und daraus geht doch offenbar hervor, daß das Nichtgeimpftsein nicht gefährdet und das Geimpftsein — ich will sagen — nicht absolut schützt. Wenn aber das Nichtgeimpftsein den Betreffenden selber nicht gefährdet, dann haben wir doch gar keinen Grund, einen solchen Nichtgeimpften für gefährlich zu halten und ihn mit Zwangsmaßregeln zu bedrohen, wenn er sich nicht impfen läßt.

Ich möchte noch außerdem, hieran anschließend, auf die Epidemie zurückkommen, die von Dr. Senft in Höchst beobachtet worden ist und die auch im Bericht des Reichstages von Thilenius als ein ganz eklatanter Beweis für den Impfschutz dargestellt wurde. Auch hier werden wieder 75 Prozent berechnet, die ungeimpft gestorben seien, 25 Prozent, die geimpft, und 22 Prozent, die revaccinirt gestorben seien. Es ist das ganz dasselbe Verhältniß, wie bei der Statistik des Herrn Dr. von Kerschensteiner. Bearbeitet man diese Zusammenstellung nach Altersklassen, so stellt sich das umgekehrte Verhältniß heraus, daß die Mortalität der Nichtgeimpften sich lediglich bezieht auf die Altersklasse 0 bis 1 Jahr, daß nachher gar keine Ungeimpften erkrankt sind, und daß die große Mortalität von 25 Geimpften und 22 Revaccinirten vorhanden war. Dabei ist doch gewiß merkwürdig, daß bei dieser kleinen Epidemie nur ganz einzelne ungeimpfte Kinder erkrankt, dagegen die große Zahl der übrigen ungeimpften Kinder und alle ungeimpften Erwachsenen nicht erkrankt sind. Wäre Ihre Theorie richtig, so hätten doch gerade diejenigen, die nach dieser Theorie ungeschützt sind, das heißt hier in Höchst die Kinder von 0 bis 1 Jahr, vorwiegend erkranken müssen. Das ist aber auch nach dieser Statistik des Herrn Dr. Senft, die dem Reichstage in der Petitionskommission vorgetragen ist, gar nicht der Fall; es sind im Gegentheil gerade die Geimpften erkrankt.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich wollte mir erlauben, an die gestrige Debatte noch anzuknüpfen. Es wurde da als besondere Autorität in Bezug auf Impfstatistik der Statistiker Kolb angeführt mit einem mich überraschenden Nachdruck, weil er eben Statistiker sei, und ich möchte daher Gelegenheit nehmen, die Schriften des Herrn Kolb, welche über die Impfstatistik handeln, ihrem Inhalte nach kurz zu kennzeichnen. Ich muß vorausschicken, daß Kolb meines Wissens niemals in dem Sinne Statistiker war, daß er aus dem Quellenmaterial eine Statistik herausgearbeitet hätte, sondern er hat ein vielfach verdienstvolles und in mehreren Auflagen verbreitetes Handbuch geschrieben, dessen Zahlen ich jedoch für wissenschaftliche Arbeiten nicht gerade benutzen würde. Die beiden Schriften von Kolb, die mir bekannt sind, über Impfstatistik heißen „Zur Impffrage" und „Der heutige Stand der Impffrage"; das eine erschien im Jahre 1877, das andere 1879. Das Hauptwerk ist das zuerst genannte, „Zur Impffrage". Der Inhalt desselben ist der, daß Herr Kolb, ohne größere Zahlenreihen oder irgendwie Material in nennenswerther Weise beizubringen, behauptet, daß eine wirklich beweisende Impfstatistik bis jetzt nicht existire und überhaupt nicht existiren könne, daß also überhaupt kein brauchbares statistisches Material bis jetzt vorhanden sei. Dann aber benutzt er doch zwei impfgegnerische Schriften, um Material aus ihnen zu entnehmen, nämlich Schriften von Keller und Oidtmann, und exemplifizirt daran, daß man die Altersklassen unterscheiden müsse, um zu einer richtigen Impfstatistik zu kommen, was ja ohne Frage auch ganz richtig ist. Er benutzt aber dann auch diese Zahlen, um den Beweis zu versuchen, daß mehr Geimpfte als Nichtgeimpfte in gewissen Altersklassen an den Pocken sterben, ohne irgendwie kritisch darauf einzugehen, ob denn die Bezeichnung geimpft oder nichtgeimpft hier stichhaltig angewandt sei — eine Kritik, die er als Statistiker doch in jedem Falle hätte vornehmen müssen —, und er schlägt dann, um eine richtige Durchschnittszahl aus den Kellerschen Zahlen herauszubringen, Seite 36 der in Rede stehenden Schrift eine ganz ungeheuerliche Berechnungsart vor, indem er nämlich zur Berechnung des Durchschnittes der Gestorbenen im Verhältniß zu den Erkrankten nicht die absolute Zahl der Gestorbenen in Beziehung setzen will zu der absoluten Zahl der Erkrankten, sondern alle Prozente, die sich aus den dort zufällig gebildeten Altersklassen ergeben, addiren und daraus eine Durchschnittszahl ziehen will, so daß er also ganz willkürlich, je nachdem er die Altersklasse mehr oder weniger auseinanderzieht, andere Zahlen erhalten würde. Dann knüpft Herr Kolb namentlich an eine Arbeit von Herrn Guttstadt an und legt nur Gewicht darauf, daß, weil überhaupt Geimpfte von den Pocken ergriffen würden, die Impfung nicht schütze. Er geht dann noch auf die Impfschädlichkeiten über und schreibt diesen ein besonderes Gewicht als gegen die Impfung sprechend zu. Alles dieses sein Material ist nur aus zweiter Hand genommen bis auf einzelne Zahlen, z. B. die von Guttstadt, die ich als aus erster Hand kommend bezeichnen will, und in keiner Weise kritisch gesichtet; es ist absolut nicht zu sehen, daß Kolb selber das Material studirt und daraus Schlußfolgerungen zu ziehen versucht hätte, und er wirft auch fortwährend zusammen die Frage, ob überhaupt die Impfung schütze, und die Frage, ob die Impfung nicht gewisse Schädlichkeiten mit sich führe, wenn sie unvorsichtig gehandhabt werde, was ja Niemand leugnen wird.

Dann aber, bei diesem sehr flüchtigen Ueberblick über einen Theil der impfstatistischen Literatur, bekennt sich Herr Kolb zu wiederholten Malen zu dem Satze, daß die Impfung immerhin für manche, vielleicht gar für viele einen gewissen relativen Schutz gewähren möge; er wiederholt diesen Satz in der einen oder anderen Wendung dreimal, ist also durchaus nicht als unbedingter Impfgegner anzusehen und seine Schlußthese ist nur die, daß er zwar an einen gewissen Schutz der Impfung glaube, daß aber dieser Schutz noch nicht so strikte bewiesen sei, um ein Zwangsgesetz, einen Zwang zur Impfung zu rechtfertigen.

Ich kann auf Grund dieser Arbeit von Kolb — und die folgende Arbeit resumirt nur im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte und bringt nichts neues hinzu — es nicht gerechtfertigt finden, Kolb als Autorität in impfstatistischen Sachen anzurufen; er spricht hierbei einfach als Laie, der einiges in der Impfstatistik gelesen hat, von der Sache nicht befriedigt ist und mehr Beweise fordert. Vielleicht würde Kolb, wenn er wirklich in das impfstatistische Material eingegangen wäre und nicht blos aus zweiter Hand sich ein Urtheil gebildet hätte, zu anderen Ansichten gekommen sein.

Dieses wollte ich nur anführen, um mich dagegen zu verwahren, als ob ich den Statistiker Kolb als eine statistische Autorität in diesem Sinne unwidersprochen hätte nennen lassen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, Herr Dr. Böing hat erklärt, daß er den persönlichen Erfahrungen kein besonderes Gewicht zugestehen könne, und er ist geneigt, hauptsächlich sich an statistisches Material zu halten. Ich habe gestern schon verschiedentlich darauf hinweisen müssen, daß jede Statistik, welche den Nachweis des Geimpft- oder Nichtgeimpftseins voraussetzt, mehr oder weniger unsicher, in den meisten Fällen sogar ganz werthlos ist, speziell für die Frage, ob die Impfung einen Schutz verleiht oder nicht. Es kann ja — darin gebe ich Herrn Medizinalrath Reißner Recht — für manche andere Fragen, z. B. über

die Dauer des Schutzes und ähnliches, eine solche ins Detail getriebene Impfstatistik immer noch von Nutzen sein; aber um uns eine absolut unangreifbare Unterlage zu geben für die Frage nach dem Nutzen der Impfung und speziell des deutschen Impfgesetzes, können wir eine derartige Statistik doch nicht brauchen. Ich muß also dabei bleiben, daß wir uns für diesen Zweck nur auf die Mortalitätsstatistik beschränken, und daß wir, gerade weil die übrigen statistischen Unterlagen recht unsicherer Natur sind, auch unseren persönlichen Erfahrungen das volle Recht lassen müssen. Wir sind ja in der Medizin so außerordentlich oft darauf angewiesen, unser Handeln und unser Denken nach der persönlichen Erfahrung einzurichten und nicht nach statistischen Tabellen; so auch in diesem Falle. Es ist ja ganz richtig, daß der Einzelne auch wohl einmal auf einen falschen Weg durch seine persönliche Erfahrung geleitet werden kann; aber wenn, wie hier, eine Anzahl von Aerzten, die in der Praxis stehen und selbst eine Menge von Pockenkranken behandelt haben, sich auf ihre Erfahrungen berufen, dann hat das doch eine gewisse Bedeutung.

Herr Dr. Böing hat sich ferner insbesondere auf eine Kritik der bayerischen Impfstatistik eingelassen und hat gefunden, daß in Bayern jährlich auf 1 000 Impflinge 36 Restanten kommen: er rechnet dann aus, daß in Bayern unter diesen Verhältnissen zur Zeit der Epidemie 200 000 Ungeimpfte existiren mußten, und daß, wenn man nun das Verhältniß der erkrankten Geimpften und Ungeimpften berechnet, dieses Verhältniß mit dem der überhaupt vorhandenen Geimpften und Ungeimpften übereinstimmt. Dieses Beispiel stellt Herr Dr. Böing als einen Beweis gegen den Nutzen der Impfung so hoch, daß er sagt: wenn ihm das widerlegt würde, dann wolle er die Berechtigung des Impfgesetzes anerkennen. Nun, wenn dies sein Ernst ist, dann glaube ich, werden wir bald die Freude haben, ihn als Verfechter des Impfgesetzes begrüßen zu können. Es zeigt sich gerade an diesem Beispiel, wie schwach es mit einer derartigen Statistik bestellt ist. Jeder, der selbst Impfarzt gewesen ist, weiß, daß, wenn eine Anzahl Restanten in einem Jahre bleibt, sie in der Regel im nächsten Jahre nachgeimpft werden. Außerdem besteht ein Theil der Restanten aus den wegen Krankheit oder allgemeiner Schwäche zurückgestellten Kindern, von denen eine Anzahl stirbt. Der Rest bleibt also keineswegs fortwährend unverändert und kann nicht einfach summirt werden. In Bayern wird es sich mit den Impfrestanten ganz ebenso verhalten; vielleicht giebt uns Herr Ober-Medizinalrath von Kerschensteiner darüber noch spezielle Auskunft. In diesem Falle werden aber nicht 200 000 Ungeimpfte zu rechnen sein, sondern ein ganz verschwindender Bruchtheil; es ist allerdings nicht gesagt, daß Alles nachgeimpft wird, aber jedenfalls bleibt nur ein ganz verschwindender [illegible] von Kindern ungeimpft. Ich weiß nicht, ob Herr Dr. Böing Impfarzt gewesen ist, —

(Dr. Böing: Allerdings!)

ja dann verstehe ich nicht, wie er das übersehen konnte. Auf diesen Fehler ist übrigens schon 1883 in der Berliner klinischen Wochenschrift durch Dr. L. Voigt in Hamburg hingewiesen. Es ist mir überhaupt nicht recht erklärlich, warum die Herren Impfgegner für Beweise und Widerlegungen so wenig zugänglich sind; sie wiederholen stets dasselbe, und wir sind in Folge dessen gezwungen, auch die Widerlegungen stets zu wiederholen. Wenn unsere Berathung in der Weise fortgeht, dann werden wir schwerlich zu einem Ende kommen; es zeigt sich das in gleicher Weise auch an der gestrigen Diskussion über die im Gesundheitsamte aufgestellten Tafeln zur Veranschaulichung der Wirkung des Impfgesetzes in Deutschland. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, daß schon durch den eben angeführten Titel der Tafeln ihr Zweck unverkennbar ausgesprochen ist. Außerdem ist es allbekannt, daß dieselben dem Reichstage vorgelegt sind, um gewissermaßen als Rechenschaft über die Wirkung des Impfgesetzes zu dienen. Unter diesen Umständen kann absolut kein Zweifel darüber bestehen, daß der Ausdruck Impfzwang, wenn er in denselben gebraucht ist, nur im Sinne des deutschen Impfgesetzes gemeint sein kann. Selbst wenn jemand sich die Einleitung hinwegdenkt und die Sätze, die nachher zur Erläuterung gegeben sind, gar nicht berücksichtigt, so kann er doch nicht darüber in Zweifel sein. Ich muß also alle die Ausstellungen, die Herr Dr. Böing nochmals gemacht hat und die ich gestern schon zweimal widerlegte, heute nochmals zurückweisen; hauptsächlich die Behauptung, daß London eine Stadt mit Zwangsimpfung im Sinne des deutschen Impfgesetzes wäre. Wenn man die kleinen Kinder noch so regelmäßig und sorgfältig impft, so ist das etwas ganz Anderes, als eine Zwangsimpfung, bei der man nicht blos kleine Kinder impft, sondern auch die Zwangsrevaccination durchführt. Wir werden später noch sehen, daß die Impfung keinen absoluten Schutz giebt, sondern nur für eine Reihe von Jahren, und daß es deswegen ein gewaltiger Unterschied ist, ob die Impfung sich allein auf die Erstimpfung beschränkt oder ob im späteren Lebensalter noch einmal eine zweite Impfung erfolgt.

Auch die anderweitigen Einwendungen, welche Herr Dr. Böing gegen diese Tafeln gemacht hat, sind durchaus unzutreffend. Zunächst wurde gesagt, daß andere Faktoren zu wenig berücksichtigt seien; die Pockenmortalität sei abhängig zum Theil von dem ganzen Karakter der Epidemie, von der ärztlichen Behandlung, von dem sozialen Elend, von dem gestern auch schon die Rede gewesen ist, und welches meiner Ansicht nach in der Bedeutung, welche ihm von den Herren Impfgegnern gestern gegeben wurde, vollständig widerlegt ist, aber immer von Neuem wieder ins Feld geführt wird. Nach meiner Meinung sind gerade bei dieser Mortalitätsstatistik alle in Betracht kommenden Faktoren berücksichtigt. Wenn der Zustand der Bevölkerung in Preußen vor dem Jahre 1874 mit demjenigen nach dem Jahre 1874 verglichen wird, dann sind alle übrigen Faktoren dieselben geblieben; nur der Impfzustand hat sich geändert und wenn von diesem Zeitpunkte ab die Pockensterblichkeit auf ein Minimum sinkt und auch andauernd verbleibt, dann können wir das einzig und allein der Wirkung des Impfgesetzes zuschreiben. Es ist allerdings noch zu berücksichtigen, daß der Abfall der Pockensterblichkeit in den Jahren 1874, 1875 und vielleicht auch noch 1876 nicht ganz allein der Impfung zuzuschreiben ist. Das ist auch nie geschehen; in der Erklärung zu den Tabellen ist es ganz klar und deutlich ausgesprochen, daß das Abnehmen der Mortalität in diesen Jahren höchst wahrscheinlich zum Theile der unmittelbar voraufgegangenen großen Epidemie zugeschrieben werden muß. Um aber zu zeigen, daß der Einfluß der vorangegangenen Epidemien sich nur auf einige Jahre erstreckt, ist der Vergleich mit Oesterreich gemacht, in welchem Lande die Pockensterblichkeit nach einem kurz vorübergehenden Sinken schnell wieder den früheren hohen Stand erreicht hat. Herr Dr. Böing hat allerdings gegen diesen Vergleich geltend gemacht, daß Oesterreich in dieser Weise mit Preußen nicht verglichen werden könne, weil es eine erheblich größere Gesammtsterblichkeit habe —

(Dr. Böing: In einzelnen Provinzen!)

— in einzelnen Provinzen! Der Einwand ist in diesem Falle um so weniger berechtigt, da es durchaus unzulässig ist, einzelne Provinzen eines Staates herauszugreifen und deren hohe Gesammtsterblichkeit an die Stelle derjenigen des ganzen Landes zu setzen. Die Pockenmortalitätsstatistik von Preußen bezieht sich ja auch nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf das ganze Land. Wenn wir aber die Pockensterblichkeit der beiden in Vergleich gestellten Länder in den Jahren

vor 1874 betrachten, dann stellt sich heraus, daß sie in Oesterreich und Preußen ziemlich die gleiche Höhe hat; es finden sich keine erheblichen Unterschiede. Auch in Oesterreich kam dann in den Jahren 1872, 1873 und 1874 eine ziemlich bedeutende Pockenepidemie vor, welche der preußischen von 1871 und 1872 wenig nachgiebt. Die Mortalität sinkt nach dieser großen Epidemie in Oesterreich ebenfalls erheblich und geht bis zum Jahre 1878 bis auf ungefähr $5,_5$ auf 100 000 Einwohner zurück. In Preußen dagegen ist sie in Folge der gleichzeitigen Wirkung des Impfgesetzes noch viel weiter heruntergegangen, nämlich bis auf $0,_{34}$ im Jahre 1877. Während sie nun aber in Preußen sich dauernd niedrig gehalten hat und bis zum Jahre 1881 nur auf ungefähr $3,_6$ gestiegen ist, hat sie in Oesterreich im Jahre 1880 bereits wieder eine Höhe von 64 und im Jahre 1881 von $78,_8$, also mehr als das Zwanzigfache der preußischen Pockensterblichkeit erreicht. Der Einfluß der Epidemie, welche in Oesterreich um fast 2 Jahre später auftrat als in Preußen, ist in Oesterreich schon längst wieder verschwunden, und die Pockensterblichkeit ist dort schon wieder eben so hoch gestiegen wie früher, während sie in Preußen dauernd niedrig geblieben ist. Dafür giebt es nach meiner Ansicht, da alle übrigen Faktoren unverändert geblieben sind, und nur ein einziger Faktor, nämlich der Impfzustand in Preußen eine Aenderung erfahren hat, keine andere Erklärung, als daß die Zwangsimpfung, d. h. also das Impfgesetz, in Preußen jene andauernd niedrige Pockensterblichkeit bewirkt hat.

Ganz dasselbe gilt von den großen Städten. Herr Dr. Böing hat nunmehr, wenn ich ihn recht verstanden habe, selbst zugegeben, daß in London die Pockenmortalität eine erheblich höhere ist als in Berlin; in Paris höher als in Hamburg; in Wien sogar bedeutend höher als in Breslau. Nun unterscheidet sich aber London von Berlin durch eine bedeutend günstigere allgemeine Mortalitätsziffer. Und in Bezug hierauf möchte ich Herrn Dr. Böing doch fragen, wie er das in Einklang bringt mit seiner Auffassung bezüglich der Sterblichkeitsverhältnisse von Oesterreich. Wenn er Oesterreich als ein Land mit hoher Mortalitätsziffer hinstellt, welches dem entsprechend auch hohe Pockenziffern haben müsse, dann müßte doch auch Berlin, mit einer bei Weitem höheren allgemeinen Mortalitätsziffer als London, eine entsprechend höhere Pockenmortalitätsziffer als letztere Stadt haben. Es ist aber gerade das Umgekehrte der Fall: Berlin hatte im Jahre 1878 eine Pockensterblichkeit von $0,_{78}$, 1879 $0,_{75}$, 1880 $0,_{81}$, 1881 $4,_{74}$, während London im Jahre 1878 $38,_8$, im folgenden Jahre $12,_{13}$, im darauffolgenden $12,_{50}$, im Jahre 1881 sogar $61,_{91}$ hatte. Das sind die Zahlen, welche diese bekanntlich unter den besten hygienischen Verhältnissen befindliche Stadt aufweist. London unterscheidet sich aber von Berlin in Bezug auf die Impfverhältnisse ganz allein dadurch, daß in London nur für die einjährigen Kinder Zwangsimpfung besteht und daß keine Revaccination stattfindet, während in Berlin sowohl Vaccinations- als Revaccinationszwang gilt. Noch in den sechsziger Jahren war das Verhältniß der Pockensterblichkeit auch in Berlin ungefähr das nämliche wie jetzt in London. Ganz dieselbe Erscheinung begegnet uns nun aber auch in sämmtlichen übrigen deutschen Städten, für welche ja ebenfalls das deutsche Impfzwangsgesetz gilt und welche somit Vaccination und Revaccination haben, während in ausländischen Städten, z. B. Paris, Wien, Petersburg, Prag u. s. w., auffallend hohe Pockensterblichkeit besteht. Daß in Paris die Pockenmortalität, wie Herr Dr. Böing ganz richtig angegeben hat, auf einige Jahre, nämlich bis zum Jahre 1878, ebenfalls niedrig war, das hatte darin seinen Grund, daß die Epidemie während der Kriegsjahre in Paris ganz außerordentlich heftig gewüthet hat. Alles, was überhaupt dort pockenempfänglich war, ist ergriffen worden, und es blieb also für mehrere Jahre eine von dieser vorhergegangenen Pockenepidemie durchseuchte und in Folge dessen bedeutend geschützte Bevölkerung zurück. Allmälig verliert sich aber dieser Schutz durch den Nachwuchs und durch den Zuzug, und so sehen wir, daß in Paris die Pockenzahl ebenfalls wieder zu steigen anfängt, und z. B. im Jahre 1879 $45,_{81}$ erreicht, 1880 geht sie sogar über 100, im Jahre 1881 auf 49 u. s. w. Das sind Zahlen, wie sie in den deutschen Städten, mit Ausnahmen, welche später zu erwähnen sind, gar nicht mehr vorkommen. Die Pockenverhältnisse in Petersburg, in Prag, Warschau, Wien, also in östlicher und südöstlicher Richtung, sind geradezu erschrecklich, und ich bin sehr gespannt, von Herrn Dr. Böing eine Erklärung dafür zu bekommen, weshalb in diesen Städten so außerordentlich viel Menschen, und zwar Jahr für Jahr, an den Pocken sterben und bei uns nicht. Steht denn dort die Bevölkerung etwa auf einer so niedrigen Stufe der Kultur, herrscht etwa ein so viel größeres soziales Elend in diesen Städten, als in den unserigen, daß damit diese exorbitante Pockenmortalität erklärt werden könnte? Alle diese Städte haben keinen Impfzwang, darin ist die am nächsten liegende und auch die einzig richtige Erklärung dieser Erscheinung zu finden.

Es bleiben nun noch einige andere Bemerkungen des Herrn Dr. Böing, welche einer Entgegnung bedürfen. So soll die Empfänglichkeit für Pocken vom 12. Jahre ab gerade die geringste sein. Es mag ja richtig sein, daß die Sterblichkeit im 12. Jahre die niedrigste ist, aber wir dürfen daraus noch nicht auf eine geringere Empfänglichkeit der Menschen gegen Pocken schließen. Im Gegentheil, alle ärztliche Erfahrung spricht dafür, daß unter den Geimpften schon vom 10. Jahre ab die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit ganz erheblich wieder zunimmt. Wenn nun aber daraus, daß einerseits die Kinder jetzt nicht mehr so frühzeitig wie früher und daß andererseits nunmehr die zwölfjährigen Kinder geimpft werden, der Schluß gezogen wurde, daß damit für die allgemeine Durchimpfung der Bevölkerung nichts gewonnen sei, weil dasjenige, was durch die Revaccination gewonnen werde, durch die spätere Erstimpfung wieder verloren gehe, so ist das durchaus irrig. Denn einmal sind in Bezug auf die Verbreitung der Pocken die kleinen Kinder durchaus nicht den Kindern von 10 und 12 Jahren gleich zu stellen. Nach meinen Erfahrungen, die ich während der Pockenepidemie von 1871 bis 1873 gemacht habe, haben gerade die Schulkinder, welche an ganz leichten Pocken erkrankten, weil sie noch mehr oder weniger geschützt waren, ganz besonders zur Verbreitung der Pockenepidemie beigetragen. Sehr oft waren diese Kinder so leicht erkrankt, daß sie kaum einen Tag im Bett zubringen mußten — wie auch Herr Medizinalrath Siegel solche Fälle gestern erwähnte — und gerade diese Kranken sind es, welche die Epidemie am meisten und schnellsten verschleppen.

Dann ist aber bei dieser Frage besonders zu berücksichtigen, worauf immer von neuem hingewiesen werden muß, daß von den Herren Impfgegnern die Bezeichnung „geimpft" durchaus nicht in der Weise gebraucht wird, wie sie gebraucht werden sollte. Die Geimpften sind durchaus nicht gleichwerthig in Bezug auf den Schutz gegen Pocken, um den es sich doch bei dieser Bezeichnung einzig und allein handelt. Diejenigen Menschen, welche schlecht geimpft sind, fungiren in den Listen auch als geimpft; für uns sind sie so gut wie gar nicht geimpft. Solche, welche vor mehr als zehn oder zwölf Jahren geimpft sind, werden in den Listen natürlich ebenfalls als geimpft aufgeführt; und doch können wir sie nicht mehr als sicher gegen die Pocken geschützt ansehen, weil wir wissen, daß sie wieder mehr oder weniger empfänglich für die Pocken geworden sind. Deswegen können wir auch alle diejenigen Beweisführungen, welche diese Unter-

schiede unter den Geimpften nicht machen, unter keinen Umständen als richtig anerkennen.

Zum Schluß möchte ich nur Herrn Dr. Böing noch darauf aufmerksam machen, daß das Beispiel vom Typhus, welches er dafür anführte, daß die Statistik alle Faktoren berücksichtigen müsse, nicht richtig gewählt ist. Er verwechselt offenbar Flecktyphus und Abdominaltyphus, da bekanntlich die Epidemien in Oberschlesien, welche von Virchow untersucht und beschrieben sind, Flecktyphusepidemien waren, aber diese behandeln wir meines Wissens nicht mit Kalomel.

Herr Dr. **Großheim:** Meine Herren, es ist von Dr. Böing bedauert worden, daß er und seine Freunde nicht früher Nachricht bekommen haben über die im Kriegsministerium bearbeitete Pockenstatistik. Er nimmt dabei Bezug auf ein Schreiben, welches von der Militär-Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums an einen Herrn George Gibbs in England ergangen sein soll, und welches in einer Nummer des „Impfgegners" aus dem Jahre 1883 aufgeführt ist. Die Thatsache, meine Herren, daß an diesen Herrn Gibbs geschrieben worden ist, steht fest; indeß muß ich es auf das höchste bedauern, daß die Antwort, welche vom Kriegsministerium diesem Herrn zugegangen ist, in einer merkwürdigen Weise entstellt worden ist. Es wurde unter dem 7. Juli 1883 folgendes dem Herrn Gibbs geantwortet — —

Vorsitzender: Ich nehme an, daß der Vorwurf der Entstellung nicht gegen Herrn Dr. Böing gerichtet ist.

Herr Dr. **Großheim:** Nein! Ich spreche von der Zeitschrift „Der Impfgegner", in welcher das Schreiben abgedruckt ist. Das Schreiben, welches von der Militär-Medizinalabtheilung erlassen wurde, lautete:

„Euer Wohlgeboren übersendet die Militär-Medizinalabtheilung in Erwiderung des an Se. Excellenz den Herrn Kriegsminister gerichteten Schreibens vom 6. Juli d. J. nachstehend ergebenst ein nach Monaten geordnetes Verzeichniß der in der preußischen Armee während der Jahre 1869 und 1870/71 vorgekommenen Todesfälle an Blattern."

Es folgt dann eine kleine Zahlenübersicht, die den veröffentlichten statistischen Sanitätsberichten über die preußische Armee pro 1868/69 und 1870/73 entnommen worden ist. Das Schreiben fährt, nachdem diese Zahlen gegeben sind, folgendermaßen fort:

„Für die Zeit vom Juli 1870 bis Juni 1871 sind die gewünschten Zahlenangaben dienstlich noch nicht veröffentlicht, und bedauert die Abtheilung deshalb, sie Euer Wohlgeboren nicht übermitteln zu können."

Diesen Schlußpassus giebt „Der Impfgegner" in nachstehender Weise wieder:

„Für die Zeit vom Juli 1870 bis Juni 1871 — die zwölf Kriegsmonate — sind die erbetenen Zahlenangaben nicht vorhanden; wir drücken daher unser Bedauern aus, daß die gewünschte Auskunft nicht ertheilt werden kann."

Ich frage Sie, meine Herren, ob das mit der Wahrheit übereinstimmt oder nicht! — —

Weiter wollte ich mir erlauben, auf die Impfverhältnisse des französischen Heeres vor Beginn des Krieges einzugehen. Uns ist wohl bekannt, daß unter dem 31. Dezember 1857 von dem französischen Kriegsministerium aufs neue, und zwar mit großer Präzision angeordnet wurde, daß jeder zur Einstellung gelangende Rekrut in der französischen Armee geimpft werden solle. Der Erfolg dieser Maßregel blieb auch damals nicht aus; denn die Pockensterblichkeit, welche von 1832 bis 1859 39 Prozent aller Todesfälle in der Armee betrug, sank von 1862 bis 1872 (ausschließlich der Kriegsjahre) auf 19 Prozent. Ein besonderes Gewicht aber muß auf die Berichte gelegt werden, welche über den Impferfolg in der französischen Armee bekannt geworden sind, und da liegen uns zum Beispiel Berichte vor von Anthony, welcher seine Impferfolge im Jahre 1876 berechnet auf $50,_{78}$ Prozent, im Jahre 1877 auf $33,_{09}$ Prozent, 1878 auf $59,_{79}$ Prozent, 1879 auf $69,_{06}$ Prozent, 1880 auf $71,_{90}$ Prozent. Aus diesen Zahlen, welche nach dem Kriege gegeben sind, sehen wir schon, daß der in der französischen Armee gewonnene Impferfolg entschieden dem Impferfolge nachsteht, welchen wir in unserer Armee zu erzielen gewohnt sind. Die Zahlen, welche wir in den Friedens-Sanitätsberichten über die preußische Armee veröffentlicht haben, ergeben, daß zum Beispiel im Jahre 1880 von 122 100 Mann 106 264 mit Erfolg geimpft sind; wir kommen also auf einen sehr erheblich höheren Prozentsatz der Impferfolge. Mir liegt außerdem eine Uebersicht vor über die Zahl der Rekruten, welche in den Jahren 1866, 1868 und 1869 in der französischen Armee geimpft worden sind, und ich ersehe daraus, daß im Jahre 1869 — um Sie mit den anderen Zahlen nicht aufzuhalten — im Ganzen 115 876 Rekruten eingestellt worden sind; davon waren geblattert 3 916, geimpft 107 343, weder geimpft noch geblattert 4 617. Es wurden ausgeführt Vaccinationen überhaupt 4 423, davon nur $46,_{91}$ Prozent mit Erfolg, Revaccinationen 50 297, davon mit Erfolg nur $33,_{14}$ Prozent. Diese Zahlen bitte ich ganz besonders zu beachten. Sehr fällt es auf, daß von den 115 876 eingestellten Rekruten überhaupt nur 54 720 geimpft worden sind, und zwar mit einem Erfolge von $34,_{25}$ Prozent. Ich glaube, daß dieser Erfolg ein sehr ungünstiger ist im Vergleich zu dem in unserer Armee gewöhnlich erzielten. Etwas weniger gut als im Frieden war ja auch unser Erfolg der Impfung in den Kriegsjahren 1870/71; denn es ist ermittelt, daß bei dem Nachersatz und den Rekruten, welche nach Frankreich geschickt werden mußten, in der That auch nur ein Impferfolg von $69,_{9}$ Prozent erreicht wurde. Dies lag daran, daß einerseits der Bezug der Lymphe außerordentlich erschwert war, und andererseits die in der Ruhe des Friedens in der Armee geübte Methode der Impfung dadurch erschwert wurde, daß die Schnelligkeit der Ausbildung der Mannschaften die erforderliche Schonung nicht ermöglichte, welche ihnen sonst während des Impfgeschäftes zu Theil wird, und daß in Folge dessen oft die Entwickelung guter Pusteln beeinträchtigt wurde. Daß in der Zahl der Nichtrevaccinirten oder mit schlechtem Erfolge Geimpften ein wesentlicher Grund dafür liegt, daß wir noch so viele Pockenkranke hatten, wie wir überhaupt gehabt haben, ist klar.

Auf die allgemeinen hygienischen Verhältnisse, meine Herren, möchte ich nicht nochmals eingehen; dieselben haben gestern schon Erwähnung gefunden, und Herr Geheimrath Koch hat heute auch schon die Frage wiederholt erörtert. Ich möchte nur noch auf eins kommen. Es wird bei diesen hygienischen Verhältnissen oft hervorgehoben, daß die Unterbringung der Truppen in Kasernen besonders geeignet sei, sie vor der Verbreitung der Pocken in ihren Reihen zu schützen. Auch das können wir nicht ohne Weiteres behaupten; so groß der Nutzen der Kasernirung der Truppen für die hygienischen Verhältnisse ist, so ist doch andererseits das Zusammenwohnen der Leute wohl geeignet, die Verbreitung einer Epidemie innerhalb der Kaserne zu befördern, sobald genügender Ansteckungsstoff hineingekommen ist. Daß dem so ist, erfahren wir ja täglich an anderen ansteckenden Krankheiten; wir beobachten es an der Cholera, am Typhus, am Scharlachfieber, an den Masern; alle diese Krankheiten sind, wie aus einer allerdings nur kleinen, aber immerhin einen Anhalt bietenden Zusammenstellung hervorgeht, z. B. im Bereiche des Gardekorps zahlreicher aufgetreten als in der Civilbevölkerung Berlins. Wir sind leider noch nicht im Stande, solcher Ausbreitung von Infektionskrankheiten in den

Kasernen immer erfolgreich zu begegnen, trotzdem wir alles aufbieten, die Mannschaften vor Ansteckung zu schützen und der Uebertragung von Infektionskrankheiten von Mann zu Mann in der Kaserne bei den engen Wohnungsverhältnissen vorzubeugen. Ich möchte diesen Grund, der oft für die Immunität der Armee gegen Pocken angeführt wird, hiermit zurückgewiesen haben.

Herr Dr. **Eulenberg**: Meine Herren, ich möchte nur mit ein paar Worten noch einmal den prinzipiellen Punkt erwähnen, der eben wieder zur Sprache kommt und den auch Herr Geheimrath Koch berührt hat, nämlich den, daß Herr Dr. Böing den Vertheidigern der Impfung vorwirft, sie stützten sich stets auf subjektive Anschauungen und persönliche Erfahrungen. Da möchte ich doch fragen: was thut Herr Dr. Böing denn anderes? Er spricht immer nur von den ungünstigen, hygienischen Verhältnissen, unter deren Einwirkung die Pockenkrankheit entstände und sich weiter entwickele; er geht daher von einer durchaus subjektiven Ansicht aus, die im Widerspruche mit allen Erfahrungen über das Wesen der Pockenkrankheit steht, da wir doch Alle wissen, daß die Entwickelung der Pockenkrankheit ganz unabhängig von den äußeren Verhältnissen ist, daß sie den in Lumpen und den in Seide gekleideten Menschen befällt und affizirt, sobald derselbe sich den Einwirkungen des Pockenkontagiums aussetzt.

Aber abgesehen hiervon möchte ich mir doch in Anbetracht der Wichtigkeit der Angelegenheit, die wir hier verfolgen, erlauben, noch einige Beispiele für die positive Schutzkraft der Vaccination zu liefern. Meine Herren, wir haben noch gar nicht die großartigen Erfolge der Impfung berücksichtigt, die in Indien und überhaupt bei den orientalischen Völkern sich gezeigt haben. Wir wissen ja, wie fürchterlich oft Pockenepidemien unter Negern und Indiern auftraten, und wie oft sich hier die außerordentliche Wirksamkeit der Impfung bewährt hat. Ich will in dieser Beziehung nur eine kleine, aber bemerkenswerthe plastische Thatsache erwähnen, die aus dem Jahre 1880 stammt, und in „Sanitary record" mitgetheilt worden ist. Es besteht in einem Dorfe in Britisch-Indien die unglückselige Sitte, daß die weiblichen Nachkommen durchaus vernachlässigt und theilweise getödtet werden, während man den Knaben die größte Aufmerksamkeit erweist. Als nun die Engländer sich bemühten, die Impfung dort einzuführen, da stießen sie auf den größten Widerstand bei den Einwohnern, weil dieselben glaubten, die Europäer wollten durch die Impfung nur ihren Untergang bewirken. Schließlich machten sie sich doch dahin schlüssig, daß sie wenigstens ihre Töchter der Impfung preisgeben wollten.

(Heiterkeit.)

Als nun ein paar Monate später eine Epidemie auftrat, da starben alle Söhne, und die Töchter blieben am Leben. Angesichts dieses Ereignisses mußten sich selbst die beschränkten Indier von der Macht der Thatsache überzeugen. Sie entschlossen sich, künftig nur die Söhne, nicht aber die Töchter impfen zu lassen.

(Heiterkeit.)

Ganz besonders gewähren auch engbegrenzte Pockenepidemien ein anschauliches Bild von der segensreichen Wirksamkeit der Impfung. In dieser Beziehung steht mir eine zuverlässige Beobachtung aus dem Jahre 1871 zu Gebote. Im Regierungsbezirke Arnsberg trat im Jahre 1871 nur in einem Dorfe von 532 Einwohnern eine Pockenepidemie auf, welche von einem Manne und seinen zwei Kindern ausging. Der erstere hatte auf seinen Wanderungen als Marketender sich die Krankheit zugezogen. Die Erkrankung und der Tod des jüngsten Kindes hatte die Folge, daß 78 Menschen von den Pocken befallen wurden, weil die Leute noch wenig Pockenkranke gesehen hatten und sehr neugierig waren, diese neue Krankheit kennen zu lernen; auch der Ortsvorsteher, der nicht wußte, was er aus der Sache machen sollte, nahm die Leiche in Augenschein und wurde ein Opfer dieser Krankheit. Es dauerte einige Zeit, bis ein Arzt requirirt wurde, und dann erst wurde durch fleißige Vaccination und Revaccination der Seuche Halt geboten. Auch der Todtengräber, der sich gegen die Krankheit gestählt glaubte, wurde für seine Gleichgültigkeit bestraft. Von Kindern unter 10 Jahren befanden sich unter den Erkrankten nur 9 (inkl. der beiden zuerst erkrankten ungeimpften Kinder, welche der Krankheit erlagen), im Alter von 10 bis 15 Jahren 4, von 15 bis 20 Jahren 9, aber dagegen kamen im Alter von 30 bis 40 Jahren 15 und von 40 bis 50 Jahren 20 Erkrankte vor, ein Beweis, daß sich in diesem Lebensalter die Empfänglichkeit für Pocken vermehrt. Die durchgeführte Impfung hatte nun zur Folge, daß in den Jahren von 1 bis 10, von 10 bis 15, von 15 bis 20 durchaus kein einziger Sterbefall vorkam, aber im Alter von 20 bis 30 einer, von 30 bis 40 auch einer, während in den Jahren von 40 bis 50 wieder 4 Todesfälle vorkamen, so daß ganz vollkommen entsprechend den Erkrankungen auch die Zahl der Todesfälle war. Wir haben, meine Herren, somit ein treffliches Beispiel, welches beweist, wie man durch Vaccination und Revaccination Pockenepidemien zu bekämpfen vermag. Nach dem Erlöschen der Epidemie ist kein Fall dort mehr vorgekommen.

Noch eins wollte ich erwähnen. Eine ganz besonders sorgfältige Statistik hat der Gesundheitsrath von Bremen geliefert. Man hat nachgewiesen, daß bei allen Kindern unter 10 Jahren das Sterblichkeitsverhältniß 2 Prozent beträgt bei den Geimpften, bei allen Ungeimpften etwa 76 Prozent. Die Angaben sind zuverlässig, weil dort der Gesundheitsrath der Statistik große Aufmerksamkeit zuwendet. Außerdem hat der Sanitätsbericht eine vergleichende Uebersicht geliefert und weist darauf hin, daß im Jahre 1881, in welchem Jahre im ganzen Deutschen Reiche in den Städten über 15 000 Einwohnern nur 311 positiv nachgewiesene Sterbefälle an Pocken vorgekommen sind, Wien schon während des ersten Quartales 278 Todesfälle, Paris 498, London sogar 614 Todesfälle hatte. Diese Thatsachen sprechen klar und deutlich genug und sind ganz frei von subjektiven Anschauungen, es handelt sich nur um verbürgte Thatsachen.

Herr Dr. **Siegel**: Ich möchte nur mit ein paar Worten auf die Einwendungen eingehen, die gegen meine Statistik vorgebracht wurden. Es ist da hervorgehoben worden, daß sie deshalb weniger Werth hätte, weil sie, soweit sie Morbilitätsstatistik ist, sich auf nur 721 von den überhaupt vorgekommenen 1 485 Todesfällen beschränkt. Meine Herren, diese 721 Todesfälle entsprechen den 3 881 von den Aerzten beobachteten Erkrankungen, und das Resultat ist eben das schon gestern dargelegte. Wenn Herr Dr. Böing gegenüber diesem Resultate sagt, daß es ihm auf ein paar mehr oder weniger Erkrankungs- und Todesfälle nicht ankommt, nun, so meine ich doch, daß ein Verhältniß von 8 gestorbenen geimpften Kindern gegenüber 488 gestorbenen ungeimpften Kindern — ein Verhältniß von 3 Prozent gegenüber 36 Prozent der Erkrankten — nicht ein Verhältniß ist, welches man mit dem Ausdrucke „ein wenig mehr oder weniger" bezeichnen kann; es ist eben das Verhältniß, welches sich ähnlich in allen Morbilitätsstatistiken, in allen den vielen Beobachtungen wiederholt, welche in den Polikliniken, in den Krankenhäusern gemacht worden sind, — es ist das Verhältniß, welches unser Aller Erfahrung, die wir Pockenkranke beobachtet haben, entspricht.

Es ist denn auch gegenüber der von mir vorgebrachten Statistik speziell die soziale Frage berührt worden: Diese ist ja genügend von allen Seiten erörtert; ich möchte aber doch

immer wieder hervorheben, daß es eine bekannte pathologische Thatsache ist, daß die Pocken nicht, wie z. B. das recurrens, eine Krankheit der armen Bevölkerung sind, sondern eine Krankheit aller Bevölkerungsklassen, eine Krankheit auch der vornehmsten; wie ja die Geschichte lehrt, daß zu der Zeit, wo die Schutzimpfung noch nicht eingeführt war, sie allgemein in den höchsten Gesellschaftsklassen verbreitet war; wie es ja bekannt ist, daß viele fürstliche Personen in den vorigen Jahrhunderten der Krankheit erlegen sind. Daß auf diese sozialen Verhältnisse gelegentlich meiner Statistik wieder zurückgekommen worden ist, das basirt Herr Dr. Böing auf die von mir hervorgehobene Thatsache, daß sowohl in Leipzig, als ganz besonders im Landbezirke eine ärmliche Arbeiterbevölkerung vorwiegend befallen gewesen ist. Den von mir vorgebrachten wesentlichsten Grund, durch den ich diese Thatsache erkläre, hat Herr Dr. Böing aber nicht angeführt, d. i., daß gerade in dieser Arbeiterbevölkerung die ungünstigsten Impfungsverhältnisse herrschten und auch zahlenmäßig von mir nachgewiesen sind. Er hat nicht erwähnt, was ich ausdrücklich hervorgehoben habe, daß die im Jahre 1867 begonnene, vorher kaum dagewesene Antiimpfagitation, welche in Volksversammlungen durch die sogenannten Naturärzte und andere Personen ausgeübt wurde, gerade in der Arbeiterbevölkerung, und zwar fast nur in dieser einen günstigen Boden fand. Herr Dr. Böing hat nicht erwähnt, daß ich dann gezeigt habe, wie in denjenigen Ortschaftsgruppen, in denen laut zahlenmäßigen Nachweises die Impfung in den vorhergehenden Jahren am weitesten heruntergegangen war, die Sterblichkeit an Pocken auch eine höhere war, als in den Ortschaften, in welchen die Impfverhältnisse nicht so ungünstig beeinflußt waren.

Herr Dr. **Reißner:** Meine Herren, die Anschauung des Herrn Dr. Böing, daß man aus den jährlichen Rückständen bei der Impfung einen Rückschluß machen könnte auf die Zusammensetzung der Bevölkerung aus Geimpften und Ungeimpften, ist vom Herrn Geheimrath Koch vorher als irrthümlich nachgewiesen. Ich darf vielleicht auf diesen Punkt zurückkommen, weil ich einiges ziffernmäßige Material habe, welches zur Klarstellung dienen kann. Ich hebe hier nur hervor die Impfung der Stadt Darmstadt nach Jahresaltersklassen, ich wähle daraus die Altersklasse der im Jahre 1875 geborenen Kinder. Die Kinder, die schließlich durch andere Rücksichten erledigt sind, als durch den Tod, belaufen sich auf 1 052; von diesen waren nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres noch rückständig 154, am Ende des zweiten Geschäftsjahres noch 30, des dritten noch 8, des vierten noch 4, des fünften noch 1, des sechsten 0, so daß schließlich die Sache glatt aufging und aus diesem Jahrgange amtsbekannte Ungeimpfte nicht existiren, obgleich die erste Uebersicht etwa 15 Prozent angab.

Ich habe dann weiter eine Uebersicht der Impfung im Großherzogthum Hessen während der Geschäftsjahre 1866 bis 1874. Hier bewegt sich die Gesammtzahl der Pflichtigen jährlich auf etwa 22 000, und die der wegen allerhand Gründe Zurückgestellten zwischen 6 bis 8 Prozent. In dieser Uebersicht sind die größten Städte, Mainz und Darmstadt, noch gar nicht einmal enthalten, weil der jährliche Abschluß der Listen bei ihnen damals große Schwierigkeiten hatte, es blieben am Ende des Jahres ca. 50 bis 60 Prozent angeblich Unerledigte übrig. Nun habe ich ferner aus diesen Jahrgängen oder vielmehr aus denen von 1863 bis 1869 — das macht ja nichts aus, unsere Impfverhältnisse waren auch damals jahraus jahrein ganz gleichmäßig — im Kreise Darmstadt bei der Wiederimpfung diejenigen Kinder gezählt, welche Pocken der Erstimpfung hatten. Es hat sich herausgestellt, daß im Landbezirke von 4 536 Kindern 23, in der Stadt von 3 883 Kindern 40 ohne Impfnarben waren. Indessen sind davon abzuziehen 2 bezw. 3 als notorisch im Auslande geboren und 3 bezw. 2 Kinder, welche notorisch in der ersten Jugend Blattern gehabt haben, und es berechnet sich also, daß 0,4 Prozent aller zur Revaccination gekommenen Kinder im Landbezirke und 0,9 derer im Stadtbezirke ohne Impfnarben waren. Unter diesen sind ohne Zweifel noch einige, die mit Erfolg geimpft worden sind, deren Narben aber für den untersuchenden Arzt nicht mehr sichtbar waren. Die Zahl der Ungeimpften ist also ganz außerordentlich viel kleiner, als Herr Dr. Böing auf Grund der Jahresübersichten anzunehmen geneigt ist, und wenn man auf die Zahl der Geimpften und der Nichtgeimpften die Zahl der Blatterntodten reduzirt, so wird sich das Verhältniß derselben doch ganz anders herausstellen, als vorher gesagt ist.

Es wurde auch angeführt, daß von der Zahl der Revaccinirten 8 Prozent an den Blattern erkrankt wären. Darauf gebe ich gar nichts. Man weiß, wie damals diese Tabellen gemacht wurden; die Leute, die schon früher revaccinirt waren, wurden gar nicht mit angeführt, und von denen, die damals revaccinirt wurden, wurde meistens der Erfolg nicht angegeben; es wurden vielfach Leute erst revaccinirt, wenn die Blattern schon ins Haus oder ins Dorf gekommen waren und von diesen sind natürlich viele erkrankt. Ich habe derartige Tabellen gesehen, nach welchen sogar die größere Hälfte der Revaccinirten erkrankt sein sollte.

Die Auseinandersetzung des Herrn Geheimraths Koch auf Grund der Tafeln des Reichs-Gesundheitsamtes erstreckt sich vorzugsweise auf Preußen und Oesterreich. Es ist vielleicht interessant, wenn ich aus meinem Materiale noch einen weiteren Staat anführe, den der von Herrn Dr. Böing gemachte Vorwurf der sanitären Mißstände bei weitem geringer trifft, als Oesterreich. Dieser Staat — es handelt sich um Belgien — wird sogar unter die höchst kultivirtesten gerechnet. Ich habe aus dem Annuaire du ministère de l'Intérieur die Zahlen von 1865 bis 1881 herausziehen können.

Demnach waren vor 1870 die Verhältnisse denen von Preußen und Oesterreich beiläufig ähnlich, bei der 1870er Epidemie aber, zu einer Zeit, wo in Belgien kein Krieg herrschte, war die Anzahl von über 4 000 Blatterntodten auf die Million Einwohner nicht allein höher, als die betreffende Zahl in Preußen, sondern auch wesentlich höher als die Zahl von 1873 in Oesterreich. Das folgende Jahr 1872 war mit einer Anzahl von 1 689 Blatterntodten auf die Million ebenfalls noch sehr stark betheiligt, dann folgten einige Jahre mäßigen Abfalles, in den beiden letzten Triennien aber kommen, ohne daß darüber dort große Worte gemacht würden, zusammen je 1 600 bis 1 700 auf die Million, d. h. etwa ebensoviel, als die süddeutschen Staaten in den Epidemiejahren 1871 und 1872 hatten, wo diese Zahlen einen ganz kolossalen Eindruck machten. Es ist also jetzt in Belgien dasselbe Verhältniß wie in Oesterreich, dessen Zahlen übrigens in meinen Tabellen für einige der letzten Jahre wesentlich höher sind, als die der Tafeln des Gesundheitsamtes. Woher die Differenz stammt, weiß ich nicht, ich glaube, daß meine Zahlen richtig sind.

Da in Preußen und einigen anderen Ländern erst in ganz nahe zurückliegender Zeit der Impfzwang eingeführt worden ist, so lag die Untersuchung nahe, ob sich der Einfluß dieser Einführung ziffernmäßig nachweisen ließe aus der Pockenstatistik jedes einzelnen Landes selbst, und zwar durch Veränderungen in der Mortalität gewisser Altersklassen. Es ist ja allgemein bekannt, daß bei den einzelnen Altersklassen das Sterben an den Blattern in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist, und ich glaube keinen Irrthum auszusprechen, wenn ich behaupte, daß das Sterben in den Altersklassen zwischen 2 und 15 Jahren in umgekehrtem Verhältnisse steht zu der Vollständigkeit, mit der der Impfzwang

in den betreffenden Ländern durchgeführt ist. Kinder im ersten Lebensjahre muß ich wohl ausschließen, obgleich auch sie durch die Verhältnisse des Impfzwanges berührt werden, und zwar deshalb, weil man nicht weiß, in welchem Alter in der Regel die kleinen Kinder zur Impfung kommen. Dagegen ist es bei den Kindern vom zweiten und namentlich dritten Lebensjahre an unzweifelhaft, daß sie in den Ländern, in welchen der Impfzwang schon seit langer Zeit und ohne Widerstreben durchgeführt ist, meist durchgeimpft sind. Nun ist namentlich in den süddeutschen Staaten, die schon zwei bis drei Menschenalter lang einen allgemeinen Impfzwang und auch außer Württemberg nie eine Antiimpfagitation gehabt haben, der Antheil des zweiten bis fünfzehnten Lebensjahres an der Blatternsterblichkeit (und Morbidität) außerordentlich gering. In den Tabellen dieser Länder sieht es so aus, als ob jene Altersklassen beinahe herausgeschnitten wären; mit einzelnen Theilen von Preußen verhält es sich übrigens ebenso, z. B. mit dem Bezirke Uerdingen, wo Herr Dr. Böing Impfarzt ist, und wo die Kinder immer gut geimpft wurden und auch jetzt noch gut geimpft werden.

Der Impfzwang ist vor verhältnißmäßig kurzer Zeit eingeführt in Preußen, in Sachsen, welches ja, wie Herr Dr. Siegel wiederholt betont hat, gerade vor der Kriegsepidemie eine sehr bedeutende Antiimpfagitation hatte, und ferner in England.

Was die Verhältnisse in Preußen betrifft, so ist es nicht gut möglich, aus den Zahlen der dortigen Statistik einen Schluß zu ziehen, weil Blatternfälle seit 1874 meist in Oberschlesien und in den sonstigen polnisch-gemischten Provinzen vorgekommen sind, und dort, wie Herr Dr. Koch gestern angeführt hat, die Statistik wegen der Nomenklatur einigermaßen unsicher ist, weil aus den Angaben der Standesämter nicht genau festgestellt werden kann, was Blattern sind und was nicht.

In Sachsen existirt über die Pocken seit 1872 eine jährliche Sterblichkeitstabelle nach Altersklassen. Von 1872 bis 1874 starben zahlreiche ältere Kinder, je mehr aber die Durchführung des Impfgesetzes vorschritt, desto geringer wurde das Verhältniß der älteren Kinder zur Anzahl der erwachsenen Todten. Die Erwachsenen sind von allen Impfgesetzen, von denen hier die Rede ist, natürlich nicht betroffen worden; man kann also annehmen, daß bei ihnen, wenn auch in manchen Jahren mehr, in manchen weniger Todesfälle vorgekommen sind, doch die Impfverhältnisse sich gleich blieben, und kann sie deshalb als Vergleichsmaßstab benutzen. In Ländern aber, wo der Impfzwang schon längst existirt, bleibt das Verhältniß der Erwachsenen zu den Kindern unter den Pockentodten stets beiläufig dasselbe.

Die für Sachsen eingetretene Aenderung zeigt sich vor allen Dingen auch in England. Mit dem Umstande, daß 1871 und 1872, nachdem die Impfung in England 1871 so wesentlich verschärft worden ist, eine große Vermehrung der Blatternsterblichkeit stattgefunden hat, ist viel Unfug getrieben worden. Man hat das, bewußt oder unbewußt, direkt oder indirekt, einfach der Vermehrung der Impfungen zugeschrieben. Der Ansicht ist niemand, daß irgendwo die Impfung so durchgeführt werden kann oder wenigstens bis jetzt durchgeführt worden ist, um die gelegentlich größere Verbreitung von Blattern zu verhindern. Wenn in England in erhöhtem Maße Blatternsterblichkeit entstanden ist, so ist daran die Impfgesetzgebung ebensowenig Schuld, wie an der gleichzeitigen Vermehrung in Deutschland, Oesterreich oder Belgien, deren Impfverhältnisse sich damals nicht geändert haben. Wenn man nun nach den englischen Zusammenstellungen, die seit vielen Jahren mit großer Genauigkeit veröffentlicht werden, die Blatterntodten aus den Altersklassen von über 15 Jahren mit denen unter 15 Jahren in beliebige Unterabtheilungen in Relation setzt, so stellt sich heraus, daß von 1871 ab, das heißt von der Zeit des verschärften Impfzwanges an, auf 1 000 erwachsene Blatterntodte regelmäßig viel weniger Kinder fallen als vorher, und zwar ganz unabhängig von der jeweiligen absoluten Ausbreitung der Epidemie.

Auf einen Punkt möchte ich noch eingehen, den Herr Dr. Böing hervorgehoben hat, auf die sogenannte Priorität der Erkrankung der Ungeimpften. Er hat gesagt, es erkranken immer zuerst die Geimpften. Ich möchte das nicht Wort haben; das ist eine angebliche Thatsache, die zuerst von irgend jemand behauptet worden ist, dem es gerade gepaßt hat, und die Behauptung wird nachgesprochen. Es verhält sich damit ebenso, als mit der bekannten Behauptung, daß in den Städten mehr Leute an Pocken sterben als auf dem Lande; auch das läßt sich in vielen Fällen nicht beweisen und ist zum Theile auch nicht einmal richtig; bei uns sterben zum Beispiel auf dem Lande etwas mehr.

Was aber die Frage der Priorität betrifft, so habe ich in meinen historischen Notizen aus dem Großherzogthum Hessen vom Anfange des Jahrhunderts bis jetzt eine ganze Reihe von Fällen gesammelt, in denen Ungeimpfte die ersten Kranken einer Ortsepidemie waren. Einen wesentlichen Werth möchte ich auf die Sache nicht legen; denn darauf müssen wir immer zurückkommen, daß ein Geimpfter noch lange nicht geschützt ist. Wenn man die Frage so formulirt, ob Geschützte oder Ungeschützte zuerst erkranken, dann wird die Antwort dahin lauten, daß Ungeschützte zuerst erkranken. Das brauchen aber natürlich nicht gerade unterjährige Kinder zu sein, denn diese laufen nicht auf der Straße herum und sind daher den Gefahren der Ansteckung durch den Verkehr nicht so sehr ausgesetzt, sie müssen warten, bis die Blattern zu ihnen ins Haus kommen.

Herr Dr. **Weber**: Ich möchte zunächst direkt anknüpfen an das, was der Herr Vorredner erwähnt hat, wenn wir je die Frage, ob der Staat eine Berechtigung zu dem persönlichen Impfzwange habe, als eine fundamentale betrachten sollen.

Wir wollen ja nicht behaupten, daß das Ungeimpftsein vor den Blattern schütze, sondern wir wollen nur sagen, daß, wenn eine Berechtigung zum Zwange existiren soll, zunächst nachgewiesen werden muß, daß die Ungeimpften fast ausnahmsweise es sind, welche die ersten Pockenfälle liefern: denn die ganze Theorie der Anhäufung der Ungeimpften wurzelt ja in dieser Ansicht, daß die Blattern, hineinfallend ins Land, zuerst immer die Ungeimpften, als die Seuchenzünder, erfassen. Um dieser Invasion vorzubeugen, solle man darum, nach der Ansicht der Impffreunde, diese Ungeimpften impfen, um sie seuchenfest zu machen. Es liegt nun außerhalb der Aufgabe der Impfgegner, zu beweisen, daß die Geimpften immer die Erstergriffenen seien, sondern wir brauchen nur nachzuweisen, daß die Ungeimpften in der Reihenfolge der Erkrankungen die Priorität nicht haben.

Nun giebt es eine ganze Reihe von Ortsurpockenlisten, deren wir mehr als ein Dutzend auflegen könnten, in welchen sich die Thatsache ganz deutlich und offenbar kund giebt, daß bei Pockenepidemien eine ganze Reihe, bis hundert und mehr Geimpfte und Revaccinirte im Laufe von Monaten erkrankten, ehe ein ungeimpftes Kind ergriffen wurde. Daraus will ich hier noch nicht einmal folgern, daß gerade die Geimpften diejenigen wären, von welchen die Ungeimpften angesteckt würden: aber sicherlich kann man doch nicht das Gegentheil daraus folgern, welches der Anhäufung der Ungeimpften ein wirksames Relief geben sollte. Insofern legen wir auf diese von uns behauptete Thatsache Werth und sind bereit, haben auch dazu aufgefordert, daß man uns 100 oder 200 etwa nach dem Loose ausgewählte Urpockenlisten zur Verfügung stelle, woraus wir unsere Behauptung des weiteren erweisen wollen.

Die Diskussion hat sich bisher dahin gewandt, daß man impffreundlicherseits die vorhandene Statistik als nicht konkludent ablehnte. Zwar griff man immer wieder darauf zurück, stellte ihr aber als durchschlagend gegenüber die persönliche Erfahrung.

Wir sind weit davon entfernt, die persönliche Erfahrung für nichts werth zu erklären, aber unsere einzelnen persönlichen Erfahrungen dürfen wir gewissermaßen nur als Bausteine hingeben zu dem Aufbaue einer allgemeinen, das ganze Reich umfassenden Statistik. Wenn die einzelnen persönlichen Erfahrungen und die daraus gezogenen Schlüsse richtig sind, dann kann doch ihre Summation unmöglich das Gegentheil ergeben.

Wenn wir nun zurückgehen auf die Ortspockenstatistik aus den Blatternepidemiejahren 1871 und 1872, so können wir, wenn sie auch nicht genau sein sollte, doch das annehmen, daß die Mängel dieser Statistik sicherlich nicht den impfgegnerischen Behauptungen zu Gute gekommen sein dürften. Deshalb legen wir hier gerade einen besonders großen Werth darauf. Wir haben demselben Ausdruck gegeben durch einen besonderen Antrag auf Herbeischaffung solcher Urpockenlisten, welchen anzunehmen die Versammlung nicht beliebt hat. Aber wir erklären nochmals: es mögen uns durchs Loos gezogene 100, auch 200 Ortsurpockenlisten geliefert werden, wo die persönlichen Erfahrungen der einzelnen Aerzte von Fall zu Fall gebucht stehen. Denn die Vermerke in diesen Listen, ob geimpft bezw. revaccinirt oder nicht geimpft, sind durchaus nicht in der Regel von der Polizeibehörde gemacht, sondern die Aerzte selbst mußten in den Meldescheinen diese bezüglichen Rubriken ausfüllen. Hier sind die Unterlagen für das Urtheil der Aerzte gebucht, und wir brauchen nur nachzuschlagen, ob die behaupteten persönlichen Erfahrungen nicht zurückgedrängt werden durch das, was da gebucht ist.

Was die persönliche Erfahrung betrifft, so wird sie ja unvermeidlich verdunkelt durch das außerordentlich angestrengte Leben, welches ein beschäftigter Arzt führt, und namentlich, weil die Gegenstände seiner Beobachtung außerordentlich rasch wechseln und durch die dominirenden Eindrücke der jeweiligen Gegenwart die Erinnerungseindrücke allzu leicht verwischt werden. Deshalb sind Aerzte vielfach auf Erinnerungen angewiesen, die sie nachher nicht mehr kontroliren können. Wenn die Aerzte sich allgemein gewöhnt hätten, jeden einzelnen Fall, wie ich und andere Aerzte es sich zum Gesetze gemacht haben, genau zu buchen, sein ganzes Nationale, seine Krankengeschichte und Alles, was dem Kranken während der Behandlung an Arzenei und Rath gegeben ist, dann ist, wenn es, namentlich nach längeren Zeiträumen, darauf ankommt, sich auf seine Erfahrungen zu berufen, kontrolfähiges Material zum Nachschlagen vorhanden. Wenn der Arzt so viele Tausende durch die Hand hat gehen lassen, wie will er sich dann ohne Buchung an die Einzelheiten erinnern! In der Urpockenliste stehen aber auf Grund der Meldescheine die Namen der Aerzte hinter den bezüglichen Rubriken über den Impfzustand, und wenn wir auch vorgekommene Irrthümer zugeben, so werden wir doch nicht präsumiren können, daß genau das Gegentheil von dem durch Namensunterschrift der Aerzte bezeugt sein solle, was sie damals mit ihren Augen gesehen haben.

Es ist doch gewissermaßen ein Risiko für uns, daß wir auf Listen provoziren, deren es tausende und mehr giebt, und die wir noch nicht einmal kennen. Denn wir können uns nur auf etwa 30 solcher Listen stützen; die Behörden aber verschließen sie uns, und zwar, wie von einer Seite ausgesprochen ist, „um der Agitation gegen das Impfgesetz keinen weiteren Boden zu verschaffen“. Diese amtliche Aeußerung kann verbürgt werden.

Das ist die allgemeine Frage. Was die Militärstatistik betrifft, so komme ich noch einen Augenblick auf den Umstand zurück, daß wir uns freuen, endlich einmal eine ausführliche und alle Verhältnisse auf das minutiöseste behandelnde Statistik zu haben; bisher war das nicht der Fall. Wir sind darum zu entschuldigen, daß wir mit den Zahlen agiren mußten, die wir zur Verfügung hatten. Es sind dies lediglich offizielle Zahlen gewesen. Diese sprechen beispielsweise von einem Pockenzustande der Armee von 1866 in Böhmen, der für die ganze Armee nur 8 Pockentodte aufzuweisen gehabt hätte. Dieser Ausdruck: „die ganze Armee hat nur 8 Pockentodte gehabt“, hat gewirkt, hat jede Opposition gegen Impfung und Wiederimpfung vollständig todt gemacht; denn dagegen hat man gar nicht aufkommen können.

Aber wie ist es denn in Wirklichkeit damit gewesen? Es ist bezweifelt worden, man hat sich danach erkundigt, und es hat sich dann herausgestellt, daß diese 8 Todten sich überhaupt nur beziehen konnten auf die immobile Armee, also auf den bei weitem kleinsten Theil des Heeres. Weitere Nachforschungen im Militär-Wochenblatte von 1871 (Nr. 56, 64, 76, 84, 94 und 118) haben dazu herausgestellt, das anstatt dieser 8 Pockentodten in Wirklichkeit 70 in Rechnung gestellt werden mußten, die im Verlaufe von 4 Monaten bei der immobilen Armee an den Pocken gestorben waren. Wie viele in Böhmen oder im übrigen Oesterreich erkrankt sind, davon wissen wir heute noch nichts. Ich mache nur darauf aufmerksam, wie eine solche Zahl wirkt; sie schlägt vollständig allen Zweifel zu Boden, und wenn Jemand von uns, nachdem einmal eine solche Zahl als amtlich festgestellt gilt, kommen und dagegen sprechen wollte, der würde vor verschlossenen Thüren ankommen.

Wir haben das neue Werk über die Pockenstatistik der deutschen Armee von 1870/71 noch nicht prüfen können; es ist ja klar, wenn uns hier eine kontradiktorische Behandlung der ganzen Impffrage bezüglich eines wichtigen Punktes gestattet werden soll, diese hierbei erst dann eintreten kann, wenn wir Gelegenheit gehabt haben, das im Buchhandel noch nicht erschienene Material einzusehen. Denn es soll ja für den Reichstag verwandt werden, damit er daraus ein Urtheil schöpfe; und da will man uns doch sicherlich nicht die Möglichkeit verschließen, daß wir Zeit und Gelegenheit haben, auch unser motivirtes Gutachten darüber abzugeben. Ich werde mir erlauben, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen und der Versammlung anheimgeben, darüber zu beschließen.

Wir haben ferner — es ist vorhin eine darauf bezügliche Anfrage eines Engländers respektive die Antwort darauf verlesen worden — damals in der Petitionskommission, als die Gelegenheit, die Militärstatistik ins Feld zu führen, gegeben war, Zahlen bekommen, welche in der That die wichtigsten und durchschlagendsten von den hier in diesem neuen Werke erwähnten Zahlen absolut verschweigen, weil sie noch im Kriegsministerium zurückgehalten waren. Man hätte doch wenigstens nicht, wie es faktisch geschehen ist, jene fragmentarische Statistik gegen uns anwenden sollen.

So hieß es damals, im Kriegsjahre 1866 habe es beim preußischen Heere nur 8 Pockentodte gegeben; des ferneren, es seien 1870 im ersten Halbjahre und 1871 im zweiten Halbjahre — also das ganze Kriegsjahr ausfallen lassend! — zusammen nur 37 preußische Soldaten den Pocken erlegen.

Wir haben heute die Aussicht auf außerordentlich dankenswerthe Ergänzungen in dem vorhin erwähnten Werke und wir werden sobald wie möglich darauf zurückkommen. Soviel ich bei der Kürze der gegebenen Zeit schon daraus ersehen habe, übertrifft allerdings die Zahl der im französischen Feldzuge an den Blattern erkrankten Soldaten diejenige Anzahl, die wir bisher angenommen haben. Es ergiebt sich außerdem ein Mortalitätsprozent von $5{,}95$, und dieses Durch-

schnittsprozent drückt nach meiner Meinung aus, daß jedenfalls die Pocken sehr intensiver Natur gewesen sein müssen. Wenn ich das Menschenmaterial, was hier bei der Armee zur Geltung kommt, mit der Sterblichkeit der Civilbevölkerung vergleichen will, so muß ich aus der Gesammtcivilbevölkerung alles dasjenige ausscheiden, was nicht annähernd gleichen Werth hat. Ich muß also ausscheiden alle Lebenden bis zum 20. Jahre, ich muß die ganze weibliche Bevölkerung ausscheiden, um dem Heere gegenüberzustellen nur die männliche Bevölkerung von 20 bis 70 Jahren. Erst wenn dieses geschehen ist, so habe ich annähernd gleiches Material. Dann kommt als Ergebniß heraus, daß bei allgemein schwachen Epidemien die Sterblichkeit des Heeres etwas geringer ist, als die der Civilbevölkerung, hingegen sogar größer ausfällt im Vergleiche zu den gleichen Altersklassen der männlichen Civilbevölkerung bei stärkeren Epidemien.

Es ist die nackte Gegenüberstellung der Civilbevölkerung und der männlichen Elite der Erwachsenen im Heere auch in diesem Buche durchgeführt worden. Wenn wir diese Vergleichszahlen von oben bis unten durchsehen, so finden wir, daß das Sterblichkeitsprozent beim Militär zeitweilig noch größer gewesen ist als im Civil. Aber ich würde auch dies nicht zu Gunsten meiner Meinung anführen, sondern sagen: „Erst muß die Rechnung richtig gemacht und was dann heraus kommt acceptirt werden".

Es ist ferner in Vergleich gezogen worden die Garnison von Langres und das übrige preußische Heer. Wenn Sie sagen, daß lediglich der Impfzustand und kein anderer Faktor für das Pockenverhältniß durchschlagend sei, so giebt es solcher Faktoren doch jedenfalls hier wie überall von ganz bedeutender Wichtigkeit. Gerade in Langres z. B. haben wir eine auf engem Raume zusammengepreßte, eingeschlossene Civil- und Militärbevölkerung in Rechnung zu ziehen, und können diese nicht so ohne Weiteres vergleichen mit der ganzen preußischen Armee, welche in ausgezeichneter äußerer und innerer Verfassung, niemals eingesperrt, immer in freier Bewegung war. Hier möchte ich die Bemerkung anschließen, daß der Umstand der Strapazen an sich durchaus nicht als deprimirend angerechnet werden dürfte; denn wir haben erlebt, daß in der Zeit, wo an die Soldaten die allerstärksten Marschanforderungen gestellt wurden, der Gesundheitszustand der Soldaten sich verhältnißmäßig am günstigsten stellte und nur, wo sie lange in engen Quartieren liegen mußten, infektiöse Krankheitszustände einrissen.

Waren die preußischen Truppen in Gegenden, wo ein reichliches Pockenmiasma ausgebreitet war, dann sind sie auch daran erkrankt und auch gestorben; in Summa sind fast 5 000 Militärs erkrankt, 297 daran gestorben. Diese sind erkrankt, wo sie erkranken mußten, wo sie aber in freier Luft lebten und sich bewegten, wo das auch bei ihnen gelegentlich zu den Lungen eindringende Pockenmiasma rasch wieder ausgeschieden werden konnte, sind die Soldaten auch nicht erkrankt, ebensowenig wie die nicht revaccinirte Faidherbe'sche Feldarmee im Felde an den Blattern erkrankte.

Der Herr Oberstabsarzt Dr. Großheim hat gesagt, wir könnten doch nicht behaupten, daß der Gesundheitszustand oder die sanitären Verhältnisse viel günstiger gewesen wären als bei den Franzosen, weil die Preußen soviel an Typhus und Ruhr erkrankt seien. Ja, sie sind an Typhus und Ruhr erkrankt, weil und wo die Bedingungen dazu vorhanden waren. Sind die spezifischen Bedingungen, an Typhus und Ruhr zu erkranken, nicht vorhanden gewesen, so konnten sie in noch so schlechter Verfassung liegen, es hätte zu keiner Typhus- oder Ruhrerkrankung kommen können. Die Infektionserkrankungen entstanden nur aus dem Miasma, welches jeweilig vorhanden war.

Man ist darauf zurückgekommen, die persönlichen Eindrücke seien durchschlagend. Ich erinnere mich, ein Zitat in der Kolb'schen Broschüre „Zur Impffrage" gefunden zu haben, in welchem der Kreisphysikus Dr. Werner aus Sangerhausen erklärt: „Jeder Arzt werde während der letzten Epidemien die Erfahrung gemacht haben, daß Personen, die selbst vor ganz kurzer Zeit mit Erfolg revaccinirt worden waren, dennoch von den Pocken befallen wurden". Das ist wieder ein Beweis dafür, daß der eine Arzt eine andere persönliche Anschauung hat als der andere; dabei kann jeder Recht haben innerhalb des Kreises seiner Erfahrungen: ein richtiges Gesammtbild wird sich aber nur dann ergeben, nachdem die persönlichen Erfahrungen statistisch, methodisch, zusammengestellt worden sind.

Es ist vom Herrn Geheimrathe Koch gesagt, daß in Preußen bezüglich der Blattern alle Faktoren eine Aenderung seit dem Jahre 1874 nicht gefunden hätten mit Ausnahme der Zwangsimpfung. Das sollte die einzig mögliche Deutung dafür sein, daß nach dem Jahre 1874 die Pockenseuche sozusagen verschwunden war.

Aber meiner Meinung nach ist ein zweiter Faktor, der hier gar nicht in Betracht gezogen wurde, noch viel wesentlicher, nämlich, das Pockenmiasma selbst: denn das ist doch dasjenige, welches die Ansteckung verursacht. Es wird ja keiner in der Versammlung glauben, daß es einen Pockenkeim in uns gäbe, der durch die Impfung zerstört werde, um uns dadurch immun werden zu lassen. Vor langer Zeit allerdings ist die Anschauung so gewesen; aber das ist doch sicher: Wenn kein Pockenmiasma vorhanden ist, dann mag die Bevölkerung geimpft sein oder nicht, es wird keiner daran erkranken und wenn nach einem so gründlichen Austoben einer Welt-Pockenepidemie, wie die aus den Jahren 1871 bis 1874, die Pockenruhe eintrat, so ist dies doch allein der Thatsache zuzuschreiben, daß das aufgestaut gewesene Pockenmiasma durch seinen Ausbruch selbst auch auf irgend einem Wege fortgeschafft oder zerstört wurde, und durchaus nicht dadurch, daß für Preußen eine neue und eher gelindere Zwangsimpfung geschaffen wurde, als vorher.

Es ist auch hier wieder gesagt worden, — es liegt in der zur Berathung stehenden Frage Nummer 2, — die Pockenepidemien des vergangenen Jahrhunderts seien durch die Einführung der Vaccination um die Wende des Jahrhunderts zum Abfall gekommen. Nun, es handelt sich für diese Behauptung nur darum, den Beweis zu liefern. Wir wissen aber, daß dieser Abfall schon früher stattgefunden hat, und können ohne Annahme einer rückwirkenden Kraft die Vaccination darum nicht als die Ursache dieses Abfalles anerkennen. Es sind rücksichtlich dieser historischen Frage in den graphischen Tabellen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die Pockenepidemien speziell Preußens zusammengestellt worden. Bald nach 1800 ist die Pockenruhe in der ganzen Welt ziemlich gleichmäßig eingetreten: die Ursachen dieser Erscheinung kennen wir noch nicht genügend. Nach dem allgemeinen Glauben soll es allein der Vaccination zuzuschreiben sein. Ebenso allgemein aber ist es bekannt, daß dieselbe damals noch in den Windeln lag, für das stehende Heer ebenso wie für die Civilbevölkerung, daß man bei uns 1809 erst damit angefangen hat; daß 1801 in Schweden die erste Vaccination vorgenommen wurde, und bis Ende desselben Jahres überhaupt erst 8 000 vaccinirt worden waren. Es kann also diese geringe Zahl der mit Kuhpocken Geimpften nicht die Ursache sein, daß die Mortalität an Pocken, die im Laufe des 18. Jahrhunderts vornehmlich in Schweden gewüthet hatten, so fast plötzlich herunterging. Wenn wir überhaupt etwas folgern wollten aus jenem Abfalle der Epidemienzüge, so könnten wir für diese Thatsache als Grund nur die Abschaffung der bis dahin schwunghaft betriebenen Inokulation, der Impfung mit den Blattern selbst anerkennen, gerade so wie man bei den Schafen zur Einsicht gekommen ist, daß das Aufhören mit diesem Verfahren der wesentliche Grund dafür gewesen ist, daß die Schafpockenseuchen selbst

aufhörten. Denn wie früher in Schweden variolirt oder inokulirt wurde, mit welchem Eifer die Aerzte, die Regierung und die Geistlichkeit diese Pockeneinsetzung beförderten, dafür liegen uns ausführliche geschichtliche Zeugnisse vor. Ich will Ihnen nur die Hauptsachen darüber vorführen. Es heißt: Nachdem aus der Türkei durch den schwedischen König Karl XII. jenes ältere Impfverfahren in Schweden Eingang gefunden hatte, wurde es bald in großartigem Stile ins Werk gesetzt. Impfhäuser wurden errichtet, Impfmedaillen an Aerzte vertheilt, und der ganze Heerbann der Aerzte, der Regierung und der Geistlichkeit aufgeboten, um das Verfahren durchzuführen. Man sagte sich: wir werden die ganze Bevölkerung inokuliren; es soll wo möglich Niemand im Lande bleiben, der nicht geimpft sei. Dann werden wir Herr der Seuche geworden sein. Man hat davon ablassen müssen. Es wurde anstatt besser nur schlimmer.

Und wie sah es damals mit der landgängigen Pockenbehandlung aus? Sie war wahrhaft mörderisch, so daß viele mit dem Leben davon gekommen sein würden, wenn sie keinem Arzte in die Finger gefallen wären. Da war Aderlassen bis zur Ohnmacht, Einreiben mit Pustelsalbe auf den geschorenen Kopf, reichlich gespendetes Quecksilber an der Tagesordnung. Die Kranken wurden von jedem Luftzuge abgesperrt, unter heißen Betten gehalten, die außerdem noch rothgefärbt sein mußten, um die erhitzende Wirkung zu erhöhen. Wenn man Menschen hätte zu Tode behandeln wollen, man hätte keine wirksameren Prozeduren erfinden können.

Zum Beweise der schonungslosen Heftigkeit der alten Blatternepidemien hat man eine Reihe von Fürsten angeführt, die an den Pocken gestorben sind, obwohl solche Personen doch in den besten Verhältnissen gelebt hätten. Jedoch haben solche vornehmen Häupter im Vergleiche mit unseren heutigen hygienischen Anforderungen vielfach noch viel schlechter gelebt, als die Menschen, die den Tag über auf der Straße lagen; denn sie wurden, wie herkömmlich, nicht nur von einem einzigen Arzte behandelt, sondern, wenn es bedenklich wurde, von einem ganzen Konzilium. Daß es dazu in jenen großen Palästen nicht modern reinlich herging, davon weiß die Kulturgeschichte Beispiele genug zu sagen.

Es ist gesagt worden, wenn jemand geimpft ist, so heiße das noch nicht so viel wie: er sei geschützt, dann müsse erst nachgewiesen werden, daß er rite geimpft sei, daß er Narben aufweisen könne, und daß nach der Impfung noch nicht zu wenig oder zu viel Zeit verflossen sei: also seien die statistischen Angaben meistens ohne Beweiskraft. Aber die ganze Statistik, welche jetzt als nicht konkludent abgewiesen wird, ist in dem Gutachten der Königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation vom 28. Februar 1872 als Unterlage für die Impftheorie vorgelegt worden. Wenn damals diejenigen, welche den Gesetzentwurf im Reichstage vertheidigten, sich nur berufen hätten auf ihre persönliche Erfahrung, dann wären sie damit nicht durchgekommen. Aber mit den vorgeführten statistischen Zahlen, wo es heißt: Mortalität von 40 Prozent Ungeimpften auf 8 Prozent Geimpfte, beim Heere im Feldzuge 1866 nur 8 Soldaten den Pocken erlegen, da war natürlich jeder Gegner, der überhaupt den Mund dagegen aufthun wollte, von vornherein geschlagen. Damals hat man diese jetzt übel beleumdete Statistik im Reichstage wirksam angewandt; wenn wir jetzt die Statistik fallen lassen sollen, dann möchte ich bitten, daß die Versammlung die Erklärung abgäbe, daß unter den Punkten des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation, welche man damals dem Gesetze zu Grunde gelegt hat, die auf die Statistik gegründeten des Grundes entbehrten.

Es ist vorher von dem Herrn Geheimrathe Eulenberg einer Statistik aus dem Dörfchen Grevenstein Erwähnung gethan. Ich könnte ja sagen: Wir wollen uns die Vorführung dieser kleinen Dorfepidemie gefallen lassen; kann aber so ein einziges Beispiel ausreichen, um auf die Bevölkerung eines ganzen Landes angewandt zu werden?

Ich möchte dagegen eine andere Thatsache anziehen, die so gut amtlich bestätigt ist, daß die Herren nichts dagegen einwenden werden können. In Lübeck erkrankten vom 18. Januar bis 6. April 1881 48 Personen, lauter Geimpfte, von denen 7 den Pocken erlagen. Nur ein einziges ungeimpftes Kind von $4\frac{1}{2}$ Monaten erkrankte als 17. Fall 29 Tage nach dem Beginne der Epidemie, angesteckt von seiner pockenkranken geimpften Mutter, und genas. Laut Ausweises des Stadtphysikus waren aber 1 427 ungeimpfte Kinder beim Beginne der Epidemie ortsanwesend, von denen keines erkrankte.

Mit der Statistik vor 1874 hat man impffreundlicherseits eigentlich eine Art doppelter Buchführung eingerichtet. Wenn es sich darum handelte, durch die Mortalitätszahlen den Schutz der Impfung gegen das Sterben darzustellen, hat man diejenigen, welche als geimpft resp. revaccinirt notirt waren, als geschützt gerechnet, unbekümmert darum, ob nach dem Momente der Vaccination oder Revaccination zwanzig, dreißig oder vierzig Jahre und mehr verflossen waren. Man trennte einfach Geimpfte und Ungeimpfte, wobei die meist geimpften Erwachsenen gegenüberstanden den meist ungeimpften kleinen Kindern. Bezüglich des Erkrankens, wo die meist geimpften Erwachsenen die Mehrzahl bilden, heißt es aber: die als geimpft Aufgeführten waren eigentlich nicht geschützt, oder haben ihren Schutz im Laufe der Jahre wieder verloren. Existirt aber bei einem großen Theile der Erwachsenen der Schutz nicht mehr, dann müssen sie wieder von der Seite der Geimpften zurück auf die Seite der kleinen schwachen und ungeimpften Kinder mit ihrem großen Mortalitätsprozente; die Rechnung bezüglich Erkrankungs- und Sterbeprozent wird dann allerdings anders lauten.

Was das dem ganzen Gesetze zu Grunde liegende „Gutachten“ betrifft, so würden wir, wenn wir auf die Details eintreten wollten, die dort bekannt gemacht sind, auf die Statistiken, die dort herangeholt sind aus Gegenden und Zeiten her, von denen niemand etwas Gewisses weiß, von denen Kolb ausdrücklich sagt, daß es von dorther und damals gar keine statistischen Erhebungen gäbe, allerdings noch manches Merkwürdige zu hören bekommen. Wenn ich darauf provozirt werde, werde ich bereit sein, den Beweis davon zu liefern.

Da gesagt wurde, die Vaccination und die Revaccination löschte die Pockenepidemien, so frage ich, warum hat sie das nur in Grevenstein gethan, warum nicht auch z. B. in Berlin 1871 und 1872? Wenn eine Pockenepidemie überhaupt in Sicht kommt, ist es eine Thatsache, daß sogar mancher von denjenigen, welche sonst von der Impfung nichts wissen wollen, entweder zur größeren Sicherheit aus Furcht dazu kommt oder durch einen leichten Zwang dazu veranlaßt wird. Wir haben schon 1869 die Pocken in Preußen deutlich signalisirt gehabt; 1870 sind in Preußen schon 2 000 Menschen daran gestorben. Es hat nie an Aufforderungen zum Nachholen oder Wiederholen der Impfung gefehlt, und es wurde natürlich in jenem Jahre schon mehr als je zuvor geimpft, bald galten $97\frac{1}{2}$ Prozent der lebenden Bevölkerung Berlins als geimpft resp. revaccinirt; aber die Pockenseuche hat sich nicht abschrecken lassen in ihrer Steigerung, sondern hat um so weiter ausgegriffen, je mehr geimpft wurde, bis sie schließlich zu Ende ging, aus Mangel an pockenfähigem Materiale, wie die Herren sagen, oder weil der Pocken-Ansteckungsstoff mittlerweile fortgeschafft war, wie ich hinzufüge.

Es ist auch Konjekturalstatistik getrieben worden. Dr. Lotz-Basel sagt in seinem Buche „Pocken und Vaccination“: wenn nicht geimpft gewesen wäre, so würden in der Schweiz, in der letzten großen Epidemie, 5 000 Menschen mehr an den

Blattern gestorben sein; Dr. Becker in seinem „Handbuche der Vaccination" rechnet aus: in Europa würden ohne den Segen der Vaccination 200 000 Menschen mehr gestorben sein. Wenn die Herren der Gegenpartei solche Rechnung gelten lassen wollen, dann könnte man genau mit demselben Rechte sagen: Wenn alle Menschen bis auf Einen einzigen von den Blattern hinweggerafft wären, so dürfte der Eine Ueberlebende, wenn er ein Geimpfter ist, immer noch sagen, wenn er nicht geimpft gewesen wäre, so würde er auch gestorben sein. Ein Parlamentarier von Ruf gefragt, wie er sich zur Impfung stelle, sagte: Ich bin für die Impfung, denn ich habe es an mir selbst erlebt, was die Impfung nutzt; sehen Sie mein von Narben zerrissenes Gesicht an! wäre ich nicht geimpft, ich stände jetzt nicht vor Ihnen!

Herr Dr. von Kerschensteiner: Ich glaube, wir werden uns allmälig in der Zeit mäßigen müssen, die wir für unsere Auseinandersetzungen brauchen; denn sonst dauert es doch etwas gar zu lange. Ich habe nur in Kürze einzugehen auf das, was der Herr Kollege Dr. Böing in Bezug auf die bayerische Impfung vorgebracht hat. Es ist ja außerordentlich schmeichelhaft zu hören, daß unsere Statistik so gut wäre, daß sie Herrn Dr. Böing auf einen anderen Standpunkt zu bringen vermöchte, wenn sie nur richtig wäre. Das veranlaßt mich, mit zwei Worten auf die Methode einzugehen, wie die Statistik bei uns gemacht wird.

Sie finden die Statistik der Blatternsterblichkeit fortlaufend in den General-Sanitätsberichten über das Königreich Bayern. Sie sind auch in vielen anderen Schriften veröffentlicht, aber hier finden Sie den dazu gehörigen Text. Die Aufstellung geschieht im Medizinalreferate unter nachfolgender Kontrole des statistischen Bureaus. Diese Ziffern tragen also nicht die Färbung tendenziöser Darstellung.

Das erste Bedenken, welches Herr Böing äußerte, ist das Verhältniß, wie die Geimpften hier behandelt werden, und hier sieht Herr Dr. Böing einen Mangel unserer Statistik, vielleicht auch eine Unrichtigkeit in Folge dieses Mangels. Es verhält sich nun so: Wir haben am Ende des ersten Jahres bei den Unterjährigen eine Zahl von circa 96 Prozent Geimpften und 4 Prozent Ungeimpften. Sie finden alle diese Zahlen in der Uebersicht, die wir jedes Jahr über das Ergebniß der Schutzpockenimpfung veröffentlichen; die ist so ausführlich, daß sie auf alle Details eingeht, und ich glaube, gerade für die Herren hier oben finden sich alle Details hier eingetragen. Die Ziffer, die hierauf Bezug hat, kann ich aus dem Jahre 1883 mittheilen; sie beträgt 147 362, darunter im Geburtsjahre geimpfte Kinder 22 157, eine ziemlich große Zahl.

Nun scheint es mir — ich bin in der Technik der Statistik nicht so bewandert — sehr schwer zu sein, diese Ziffer der eigentlich ungeimpften anwesenden Bevölkerung festzustellen. Die Ziffer wechselt mit jedem Tage, und man müßte auf *einen* Tag eine Zählung vornehmen, die nicht gemacht werden kann. Für uns hat es auch kein großes, sanitätspolizeiliches Interesse. Diese Bevölkerung der ungeimpften Kinder unter einem Jahre hat für uns ein anderes Interesse, und das ist der Umstand, daß diese Kinder sehr häufig der Ausgangspunkt von kleineren oder größeren Epidemien sind.

Es ist hier behauptet worden, daß es nicht oft vorkäme, daß Ungeimpfte zuerst erkranken. Die bayerische Erfahrung sagt das Gegentheil, und deshalb verschärfen wir an der ganzen Grenze die Impfung so gut wir können. Es wird jahraus, jahrein geimpft, aber es bleiben immer noch ungeimpfte Kinder, die nicht nur die ersten sind, die von den Blattern ergriffen werden, sondern auch diejenigen, welche die größte Zahl der Todesfälle der an Blattern Verstorbenen liefern. Wenn wir diese ungeimpfte Bevölkerung nicht hätten, so hätten wir ein viel besseres Verhältniß der Erkrankten und ein noch viel besseres der Verstorbenen. Die Ziffern bei uns sind sehr genau gemacht, und es waren hier — und das muß ich ausdrücklich bemerken — unter den Pockenerkrankungen nicht blos die Inländer, sondern die Ausländer, die bei uns die Blattern durchmachen, hauptsächlich jene Leute aus Oesterreich, von denen ich schon gesprochen habe.

Nun erlaube ich mir aber, um in der Sache ein auch dem Herrn Kollegen Dr. Böing entsprechendes Resultat herbeizuführen, ihm das Anerbieten zu machen, daß ich die Lücke, die er so schwer empfand, thunlichst ergänzen lassen will, indem ich ihm das Material hierzu zur Verfügung stelle; ich kann es ihm besorgen lassen oder er kann es sich selbst besorgen.

Es ist gesagt worden, daß in Bayern, trotz der Impfung — ich verstehe hier die einfache Impfung bis zum Jahre 1874, von da ab die Impfung im Sinne des Herrn Geheimrathes Koch — Blatternerkrankungen vorkommen. Seit dem Jahre 1839, seit wann die Blatternerkrankungen aufgezählt sind, ist allerdings kein einziges Jahr, in dem Blattern nicht vorkommen.

Nun sind hier zunächst doch die Unterschiede in den Jahrgängen von ziemlich erheblicher Art, wir haben Jahrgänge, in denen sehr wenig Blatternfälle vorkamen, und solche, in denen mehr vorkamen. Das liegt in dem Zuzuge und in den zufälligen Verhältnissen, die eine Ansteckung möglich machten. Ich muß eigens darauf aufmerksam machen, und hier scheint mir auch ein Mißverständniß obzuwalten, daß eine ganze Reihe ungeimpfter Kinder vorhanden sein können, die von den Blattern nicht ergriffen werden; das geschieht jedes Mal in dem Falle, wenn sie mit Blatternkontagium nicht in Berührung kommen. Es ist sehr wohl möglich, daß sich in Bayern 100 000 ungeimpfte Kinder befinden, eine Epidemie ausbricht, und diese Kinder nicht krank werden; sie sind eben nicht angesteckt worden.

Nun ist hier die Statistik, wie mir scheint, ein Prokrustesbett, auf welchem man sich die Ziffern zurechtlegen kann, wie man will. Deswegen lege ich auf unsere *vaterländische* Statistik als eine gerade durch die einfache Methode ihrer Herstellung zuverlässige, einen großen Werth. Ich wüßte nicht, daß in der Statistik, welche ich aufgestellt habe, irgend etwas, was für den Beweis der Schutzkraft der Impfung nothwendig ist, nicht enthalten ist.

Ich bin nicht befugt, über die Verhältnisse der Armee zu sprechen; da aber Bayern hier einen militärärztlichen Vertreter nicht hat, so darf ich aus den Sachen, die im Drucke erschienen sind, wenigstens darauf hinweisen, wie es sich während des Feldzuges mit den Pocken verhalten hat. Der Spezialbericht wird in dem großen Generalstabswerke noch folgen, aber es ist vorläufig schon von einem ganz zuverlässigen und außerordentlich vorurtheilsfreien Beobachter, vom Oberstabsarzte Dr. Seggel in München, ein Bericht veröffentlicht über die Krankenbewegung in dem ersten bayerischen Armeekorps während des französischen Krieges 1870/71 im ersten Bande der militärischen Zeitschrift. Das Ergebniß ist außerordentlich günstig für die bayerische Armee gewesen, obwohl die bayerische Armee in Frankreich sich in außerordentlich schlimmen Situationen befand; ich darf an die Verhältnisse des ersten Armeekorps erinnern, welches zwischen Paris und Orleans und bei Orleans wahrlich nicht auf Federn gebettet war. Ich kann mich wohl erinnern, welch tiefen Eindruck die Affaire gemacht hat, als das bayerische Armeekorps aus Orleans zurück mußte und erst nach circa vier Wochen wieder zurückkehren konnte. Es waren alle Bedingungen da, um Pockenkranke, wenn solche dagewesen wären, in eine sehr schlimme Lage zu bringen. Trotzdem ist die bayerische Armee im Kriege außerordentlich glücklich durch-

gekommen, und wir nehmen an, daß die beim Militär durchgeführte Impfung, so schnell sie eben noch möglich war, die Ursache dieses günstigen Verhältnisses war. Ich muß bemerken, daß bei der Mobilmachung das Wiederimpfen und Nachsehen der Truppen nicht so vor sich gehen kann, wie in gewöhnlichen ruhigen Zeiten.

Die Darstellung des Herrn Dr. Böing hat mir fast den Eindruck gemacht, als ob wir in Bayern besser wegkämen, wenn unsere Ziffern für Blatternsterblichkeit höher wären. Ich habe doch auch einen Eindruck von der Sache bekommen und weiß in meiner Stellung im Ministerium jede Woche genau, wie es sich in Bayern mit den Blattern verhält; wir sind seit einiger Zeit ganz frei davon. Aber ich kenne auch die Empfindungen, wenn wir einmal an einem Orte 20, 30 und bis 40 Blatternkranke haben; ich fühle eine gewisse Verantwortung, wenn mehr Blattern kommen, und sage mir: Wenn überall die Impfung gut vollzogen wäre, dann wären wir in der Lage gewesen, die Ziffer abzumindern, so weit wir es in einem guten Staate können, und in Bayern sind wir dazu in der Lage. Ich verweise auf die Sanitätsberichte, die in 15 Bänden gedruckt sind und einen 25jährigen Zeitraum umfassen, in welchem jede einzelne Epidemie, ich möchte fast sagen, jede einzelne Erkrankung, in Bezug auf ihren Verlauf genau beschrieben ist. Es ist das ein Material, was ich ja nicht vorführen kann, weil es viel zu groß ist, aber das für alle Zeiten feststehen wird.

Nun noch eine Bemerkung über Herrn Kolb, welcher so oft zitirt wird. Ich kannte ihn persönlich und war mit ihm in der zentralstatistischen Kommission und ich habe meinen Kollegen sehr hoch geschätzt. Aber ich kann mich nicht genug wundern, daß er immer als Impfgegner angeführt wird. Er hatte gegen unsere Statistik absolut nichts zu erinnern; die Erhebungen und deren Ergebnisse waren ihm bekannt; von Herrn Dr. Kolb wurde keinerlei Erinnerung erhoben, und es findet sich auch nichts in den diesbezüglichen Verhandlungen vor. Kolb war Impfgegner aus rein politischen, nicht aus sachlichen und nicht aus technischen Gründen.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag von Herrn Dr. Weber eingegangen:

> Es werde den Mitgliedern der Kommission je ein Exemplar der eben erschienenen Militär-Pockenstatistik zur Information übergeben.

Der Antrag würde im Falle der Annahme doch schließlich an meine vorgesetzte Behörde zu befördern sein. Ich kann nur sagen, daß weder mir noch meiner Behörde weitere Exemplare zur Verfügung stehen; eins ist an das Gesundheitsamt geliefert worden und das andere liegt mir vor. Ich darf wohl Herrn Oberstabsarzt Dr. Großheim bitten, sich bei seinem Herrn Chef Instruktionen einzuholen, ob es möglich ist, dem Antrage Folge zu geben.

Herr Dr. **Großheim**: Es ist bis jetzt überhaupt nur möglich gewesen, die beiden Exemplare des Berichtes, die dem Reichsamte des Innern überreicht sind, zusammenzustellen; außerdem habe ich hier noch ein Exemplar, und eins hat der Verfasser. Diese vier vollständigen Exemplare existiren vorläufig nur.

Uebrigens hat das Kriegsministerium in einem Schreiben an den Herrn Reichskanzler ganz besonders ausgesprochen, daß die Veröffentlichung des Berichtes über die Pockenerkrankung in der Armee während des Krieges 1870/71 erst später in der Gesammtheit des Kriegs-Sanitätsberichtes erfolgen soll. Ich würde es auch sehr gern sehen, wenn Sie ihn heute schon vor sich hätten, und bedaure, daß die allgemeine Verausgabung oder auch nur die Verausgabung in größerer Zahl noch nicht bewirkt werden kann.

Der **Vorsitzende** läßt hierauf eine einstündige Pause eintreten und eröffnet die Sitzung wieder mit der Mittheilung:

Es sind inzwischen der Kommission von dem praktischen Arzte Dr. Protze in Elberfeld mehrere Drucksachen vorgelegt worden:

1. die Elberfelder Lymphanstalt betreffend,
2. Bericht der Elberfelder Lymphanstalt über die von derselben im Sommer 1884 zu Massenimpfungen abgegebene Animallymphe (in 15 Exemplaren),
3. Anlagen, welche dem Berichte ad 2 zu Grunde gelegt worden sind.

Ich lege diese Sachen hier nieder und stelle Ihnen anheim, eventuell davon zu nehmen beziehungsweise von den Anlagen Einsicht zu nehmen.

Herr Dr. **Böing**: Ich werde mich möglichst kurz fassen, muß aber zu meinem Bedauern auf das zurückkommen, was Herr Geheimrath Koch vorhin gesagt hat in Bezug auf das Verhältniß von Berlin und London. Herr Geheimrath Koch hat mir den Vorwurf gemacht, ich brächte immer wieder Dinge vor, die bereits erledigt seien, und so kämen wir nicht vorwärts. Es heißt nämlich in der Einleitung zu den Tafeln: „Es können statistisch verglichen werden drittens die Pockentodesfälle aus den großen Städten mit Zwangsimpfung und aus solchen ohne Zwangsimpfung".

Ich habe nun nichts Anderes gesagt, als es sei unrecht, London als eine Stadt ohne Zwangsimpfung zu bezeichnen; denn London ist doch in der That eine Stadt, die Zwangsimpfung hat. Ich habe also blos in diesem Sinne meine Rekrimination ausgestellt. Wenn Herr Geheimrath Koch sagt, daß er es für Preußen so verstanden hätte, daß die Revaccination mit eingeschlossen sei, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Dagegen betone ich nochmals, daß London vom Kaiserlichen Gesundheitsamte als eine Stadt bezeichnet ist, die keine Zwangsimpfung hat, und das ist unrichtig; London hat eine Zwangsimpfung.

Ich muß dann hauptsächlich zurückkommen auf die bayerische Statistik, die für mich eigentlich die Lebensfrage bei der ganzen Verhandlung ist. Es hat zunächst Herr Geheimrath Koch nachweisen wollen, daß ich mich in einem Irrthume befände in Bezug auf die Zahl der lebenden Ungeimpften; es wären das nicht 200 000, weil von den Restanten noch diejenigen abgehen, die im nächsten Jahre bei der Impfung nachgeholt würden; daraus folge, daß ein viel niedrigerer Satz herauskäme. Genauer hat Herr Dr. Siegel die Berechnung so angestellt, daß in Bayern etwa 99 Prozent geimpft seien. Meine Herren, wenn ich das auch zugeben müßte, bin ich doch noch lange nicht in der Lage, daß ich in Folge dessen mein Versprechen, mich zum Impfzwang zu bekehren, erfüllen müßte. Ganz im Gegentheil! denn wenn in einer Bevölkerung, die bis zu 99 Prozent durchgeimpft ist, eine Epidemie ausbrechen kann, die in einem Jahre über 30 000 Pockenkranke und circa 5 000 Todte hat, so ist das doch ein Beweis, daß diese Durchimpfung, wie sie höher nie erzielt werden kann, nicht einmal so viel Schutz gewährt, daß die Todesfälle geringer werden als in einzelnen der schlimmsten Epidemien im vorigen Jahrhundert; denn es giebt nicht viele Epidemien im vorigen Jahrhundert, deren Mortalität die von Bayern im Jahre 1871 übertroffen hätte. Wie wollen Sie nun durch verschärfte Maßregeln bei der Impfung bewirken, daß noch ein größerer Schutz erzielt wird? Sie können doch nicht von 2 zu 2 Jahren oder von 5 zu 5 Jahren impfen! Das ist doch undurchführbar.

Angenommen nun mit Herrn Dr. Siegel, es seien 99 Prozent Geimpfte in Bayern vorhanden, so bleibt 1 Prozent Ungeimpfter übrig. Meine 200 000 Ungeimpfte würden sich dann auf 50 000 reduziren respektive auf 40 000; von diesen erkrankten 47 Erwachsene, das macht eine Mor-

talität der Ungeimpften von 0,9 bis 1; d. h. eine so geringe Mortalität, daß sie sich von der Mortalität der Geimpften gar nicht unterscheidet.

Was ich über die bayerische Statistik gesagt habe, muß ich aufrecht erhalten, daß sie nämlich keine Resultate gegeben hat, die mit positiver Sicherheit beweisen, daß ein irgendwie deutlich hervortretender Impfschutz in Bayern erzielt sei.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es haben sich in Bezug auf die statistischen Tafeln, welche vom Gesundheitsamte veröffentlicht sind, einige Male Abweichungen in den aus anderen Quellen citirten Zahlen bemerklich gemacht. So differirte ich in Bezug auf die Zahlen der Pockensterblichkeit in Wien mit Herrn Dr. Böing und in Bezug auf die Zahlen von Oesterreich mit Herrn Medizinalrath Reißner. Die Differenzen sind allerdings so unbedeutend, daß sie auf das Gesammtergebniß, welches wir aus diesen Tabellen ziehen, von keinem Einflusse sind; aber um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich doch die Quellen, aus welchen die Zahlen für die Tafeln genommen sind, angeben. Das zur Verwendung gekommene Material ist ausschließlich offiziellen Statistiken entnommen, insbesondere für Oesterreich und Wien aus den österreichischen Jahrbüchern für Statistik; für die Zeit nach 1875 sind die Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes benutzt.

Ich bedaure, daß Herr Dr. Böing mich zwingt, immer wieder auf dieselbe Frage zurückzukommen, indem er nochmals behauptet, daß es ein Fehler sei, London und Berlin in Bezug auf den Impfzustand der Bevölkerung gegenüberzustellen, weil die eine Stadt ebensowohl Zwangsimpfung habe als die andere. Jemand, der sich noch niemals mit der Impffrage beschäftigt hat, kann allenfalls auf diese Idee kommen und sagen, daß sowohl in London die Zwangsimpfung herrsche, weil alle kleinen Kinder bis zum dritten Monate geimpft sein müssen, und ebenso auch in Berlin die Zwangsimpfung in Bezug auf die Kinder zur Durchführung gelangt; also könne man beide Städte in Betreff der Zwangsimpfung gleich, aber nicht einander entgegenstellen. Aber ich darf doch wohl erwarten, daß ich Herrn Dr. Böing, welcher sich bereits seit Jahren mit der Impffrage beschäftigt, nicht immer und immer wieder auseinanderzusetzen habe, daß der Impfzustand beider Städte nicht in dieser Weise aufzufassen ist, sondern daß Berlin außer dem Zwange für die Vaccination auch den für die Revaccination hat, was für London nicht zutrifft. Das ist ja gerade der Punkt, worin der Impfzustand vor und nach dem Inkrafttreten des Impfgesetzes in Deutschland sich geändert hat. Es ist auch früher schon in vielen Gegenden von Deutschland recht gut geimpft, und man ist dem jetzigen Impfzustande dort ziemlich nahe gekommen. Es fehlte aber früher die Verpflichtung zur Revaccination, und das veranlaßt gerade einen so erheblichen Unterschied, worauf ich immer und immer wieder hinweisen muß, da die Herren Impfgegner diesen Umstand stets außer Acht lassen.

Wenn ferner noch die Rede davon war, daß in Bayern, trotzdem dieses Land zu den am besten durchgeimpften gehörte, in den Jahren 1871 und 1872 31 000 Erkrankungsfälle vorgekommen sind, so beweist das für die Unwirksamkeit der Impfung gar nichts; denn unter der geimpften Bevölkerung befand sich eine ganz bedeutende Zahl von Menschen, die älter als 12 Jahre waren, welche also hätten revaccinirt werden müssen, um des Impfschutzes in solchem Grade theilhaftig zu werden, wie durch das Impfgesetz beabsichtigt wird. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß Bayern trotz der guten Durchführung der Erstimpfung immer noch 31 000 Erkrankte lieferte. Das ist ja gerade der Grund gewesen, weswegen das deutsche Impfgesetz von allen Seiten gewünscht wurde und zum Heile des Landes auch vom deutschen Reichstage schließlich angenommen ist. Wir haben eingesehen, daß das einmalige Impfen allein noch nicht einen ausreichenden Schutz gewährt und daß die Zwangsrevaccination noch hinzukommen muß. Jetzt, wo die Bevölkerung von Bayern, außer der ersten Impfung auch der Zwangsrevaccination unterworfen wird, macht sich schon ein außerordentlich günstiger Einfluß geltend, denn wir haben vorhin durch die Mittheilungen des Herrn Ober-Medizinalrathes von Kerschensteiner erfahren, daß die Pocken in Bayern so gut wie verschwunden sind. Mehr kann man doch nicht verlangen.

Es ist dann in Bezug auf die Pockenstatistik, welche dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation zu Grunde gelegt ist, gesagt, daß diese Statistik ganz hinfällig sei und nicht zur Begründung eines Impfgesetzes hätte dienen sollen.

Meine Herren, ich habe Ihnen meine Stellung zur Statistik bereits mehrfach zu erkennen gegeben. Ich lasse der Statistik ihr volles Recht; nur kann ich alle diejenige Statistik, die auf dem Nachweise des Geimpftseins und Nichtgeimpftseins beruht, nicht als beweisend anerkennen. In Bezug auf der Beurtheilung der Schutzwirkung der Impfung halte ich nur die Mortalitätsstatistik — und das ist im Wesentlichen die Statistik, welche jenem Gutachten zu Grunde gelegt worden ist — für anwendbar. Deswegen läßt sich auch nicht behaupten, daß das Impfgesetz ohne sichere Grundlage entstanden sei. Aber ich will wirklich den Fall setzen, es würde jene Statistik nicht zu halten sein, dann müssen Sie mir doch zugeben, daß es ganz unpraktisch wäre, uns über Werth und Unwerth der früheren Statistik zu streiten, während wir doch seit dem Inkrafttreten des Impfgesetzes die segensreichen Folgen desselben schon so unmittelbar und so klar vor Augen haben. Halten wir uns doch zunächst und vor allen Dingen an das, was das Impfgesetz geleistet hat, und streiten uns nicht darüber, inwieweit diese frühere Statistik richtig sei oder nicht.

Herr Dr. Weber hat noch einmal den Wunsch ausgesprochen, die Urpockenlisten zur Verfügung zu bekommen, und hat sich darauf berufen, daß in den Urpockenlisten der Nachweis der Impfung zum großen Theile durch Aerzte geliefert und deswegen zuverlässig sei. Ich will nun den Fall setzen, daß es so ist, so muß ich dennoch dabei bleiben, daß die Urpockenlisten auch unter dieser Voraussetzung nur zu ganz falschen Resultaten führen können. Wie ich schon mehrfach auseinandergesetzt habe, kommt es ja für die uns interessirenden Fragen gar nicht darauf an, überhaupt nur zu wissen, daß der Mensch geimpft ist, sondern wir müssen außerdem erfahren, ob er mit Erfolg geimpft war, wieviel Impfnarben er hatte, und namentlich vor wie langer Zeit die Impfung stattgefunden hatte. Wenn in den Urpockenlisten nichts weiter steht, als daß die betreffende Person geimpft oder nicht geimpft sei, so kann uns dies gar nichts nützen, um irgend welche Schlußfolgerungen daraus über denjenigen Grad von Pockenschutz zu ziehen, in welchem sich die angeblich Geimpften befanden, und daran wird auch nichts dadurch geändert, daß der Nachweis des Geimpftseins durch Aerzte geliefert ist.

In gleicher Weise ist auch das Beispiel zu beurtheilen, welches Herr Dr. Weber angeführt hat, von der geimpften Mutter, welche ihr ungeimpftes Kind angesteckt haben soll. Das finde ich durchaus nicht wunderbar, zunächst entspricht es der allgemeinen Erfahrung, daß Frauen in den mittleren Lebensjahren, weil sie früher nicht revaccinirt wurden, der Ansteckung wieder mehr zugänglich sind. So finde ich es auch ganz erklärlich, daß diese Frau, welche schon Kinder hat und bei der die Impfung gewiß schon vor zwanzig und mehr Jahren stattgefunden hatte, wieder empfänglich war für die Ansteckung durch das Pockengift; die Frau war vor dem Pockengifte wahrscheinlich ebensowenig geschützt wie ihr Kind.

Die Forderung, welche Herr Dr. Böing an die Militärstatistik stellte, daß es nämlich nur zulässig sei, die Soldaten, welche geimpft waren und welche an den Pocken erkrankten, der gleichaltrigen männlichen Bevölkerung gegenüberzustellen sei, halte ich nicht für gerechtfertigt; denn die der Armee gegenüberstehende gleichaltrige männliche Bevölkerung verhält sich in Bezug auf den Impfzustand ganz exzeptionell. Diese Leute sind nämlich größtentheils beim Militär revaccinirt und befinden sich in einem wesentlich anderen Impfzustande, als die übrige Bevölkerung. Ich erinnere mich aus der Epidemie von 1871/72, daß es ganz auffallend war, wie gerade die beim Militär revaccinirten Männer in den mittleren Lebensjahren verschont blieben, während unverhältnißmäßig viel Frauen erkrankten.

Herr Dr. Weber hat dann noch die Theorie aufgestellt, daß die Abnahme der Pockenmortalität nach einer größeren Pockenepidemie dadurch zu erklären sei, daß das Pockenmiasma durch die Pockenepidemie selbst zerstört oder gelöscht werde. Gesetzt den Fall, es wäre so, dann müssen wir annehmen, daß in Preußen durch die Epidemie von 1871/72 das Pockenmiasma bis auf ein Minimum vernichtet sei und daß es in diesem Lande nur noch in ganz kümmerlicher Weise fortvegetirt. Wie kommt es nun aber, daß in Oesterreich und allen außerdeutschen Ländern, die ganz gleiche, unter Umständen noch stärkere Epidemien durchgemacht haben als Deutschland, das Pockenmiasma schon längst in der früheren Höhe wieder zur Wirkung kommt. Wir können unmöglich bei derartigen Betrachtungen die außerdeutschen Verhältnisse außer Acht lassen.

Herr Dr. **von Scheel**: Meine Herren, nur ein paar kurze Bemerkungen in Bezug auf den Vortrag des Herrn Dr. Weber. Zuerst eine prinzipielle Frage. Herr Dr. Weber hat den Werth der Statistik einerseits und der persönlichen Erfahrung andererseits gegenübergestellt und einen besonderen Nachdruck auf den der Statistik gelegt. Ich wäre ja nun gewiß der erste, der die Statistik als werthvoll zu vertheidigen hätte. Ich kann aber in diesem Falle die Gegenüberstellung, wie sie von Herrn Dr. Weber gemacht worden ist, nicht als zutreffend anerkennen. Es handelt sich ja bei den persönlichen Erfahrungen, die vorliegen und theilweise hier vorgetragen worden sind, nicht um die Beobachtung nur einzelner Fälle, sondern um Statistik, die in einem kleineren Beobachtungskreise angestellt worden ist. Eine solche Statistik in kleinerem Beobachtungskreise, die auf einem besonders übersichtlichen Felde von besonders dafür interessirten und vorgebildeten Organen angestellt wird, kann unter Umständen und, glaube ich, vielfach gerade in diesem Falle der Impffrage viel höheren Werth beanspruchen als eine Statistik, die sich über ganze Länder erstreckt und von allen möglichen, sozusagen roheren Organen gesammelt ist. Wir haben ja noch später darüber zu verhandeln, wieweit sich diese Statistik erstrecken soll. Ich möchte vorläufig nur diese prinzipielle Gegenüberstellung von Statistik und sogenannten persönlichen Erfahrungen abweisen und dafür plaidiren, daß bei den persönlichen Erfahrungen uns vielfach ebensogut Statistik geboten wird, und daß sie unter Umständen mindestens ebenso konkludente Thatsachen ergeben können als eine Statistik, die sich über ganze Länder oder weitere Kreise erstreckt.

Dies vorläufig über diesen prinzipiellen Gesichtspunkt. Dann noch eine Einzelfrage. Herr Dr. Weber hat darauf aufmerksam gemacht, daß vielfach die Geimpften zuerst ergriffen würden, und dann erst nach langer Zeit die Ungeimpften von den Pocken befallen würden. Nun glaube ich, das läßt sich statistisch auf sehr einfache Weise für diejenigen Länder erklären, wo der größte Theil der Bevölkerung durchgeimpft ist. Die Geimpften sind natürlich in außerordentlich viel größerer Zahl vorhanden, und die Pocken müssen sich so zu sagen besondere Mühe geben und besondere Zeit anwenden, um Ungeimpfte zu finden. Es ist daher durchaus nicht auffallend, wenn zuerst Geimpfte und dann erst Ungeimpfte ergriffen werden. Wenn aber bei einer solchen durchgeimpften Bevölkerung die Ungeimpften häufig zuerst ergriffen werden, die in einer weit kleineren Zahl vorhanden sind, so würde das ein Beweis mehr für die Impfung sein.

Dann war die Rede von der Vergleichung der Civil- und Militärbevölkerung, und Herr Dr. Weber glaubt, daß es nur zulässig wäre, die zwanzig- bis sechzigjährige männliche Civilbevölkerung der Militärbevölkerung gegenüberzusetzen.

Es ist nun unzweifelhaft richtig, daß man nur Gleichartiges Gleichartigem gegenübersetzen darf. Um das in diesem Falle zu thun, wird man aber meines Erachtens nicht zwanzig- bis sechzigjährige männliche Civilbevölkerung der Militärbevölkerung gegenübersetzen müssen, sondern etwa die zwanzig- bis dreißigjährige, da ja beim Militär die Altersklassen nach dem dreißigsten Jahre verhältnißmäßig sehr schwach vertreten sind.

Herr Dr. **Großheim**: Meine Herren, ich darf vielleicht sogleich an das Letzte anknüpfen, was von dem Herrn Vorredner erörtert wurde. Die größeren vergleichenden Uebersichten, welche in dem Kriegsberichte bezüglich des Auftretens der Pocken in der Armee und in der Civilbevölkerung gegeben sind, sind allerdings insofern nicht ganz beweisender Natur, als im Civil sämmtliche Altersklassen zum Vergleiche herangezogen sind. Indessen ist doch auch dieser Gesichtspunkt — Vergleich möglichst Gleichaltriger — in dem Berichte über die Pockenerkrankungen im Jahre 1870/71 nicht ganz unberücksichtigt gelassen. Wir haben gegenübergestellt, wie sich die Civilbevölkerung von Berlin zwischen 20 und 35 Jahren verhält zu unseren Soldaten, die im Felde waren. Wir haben das 35. Lebensjahr als Grenzjahr gewählt, weil in der Armee auf dem Kriegsschauplatze eine erhebliche Anzahl von Landwehrleuten vorhanden war, die das 35. Lebensjahr erreicht hatten. Bei diesem Vergleiche hat sich herausgestellt, daß bei der Civilbevölkerung in Berlin zwischen 20 und 35 Jahren eine Blatternmortalität von $20{,}_0$ auf 10 000 besteht, während bei der Feldarmee $2{,}_{47}$ auf 10 000 kommen. Die Differenz ist doch recht erheblich; es handelt sich um 17 bis 18 pro 10 000.

Wenn vorher angeführt war, daß wir bezüglich des Krieges 1866 keine exakten Zahlen anzuführen haben, so muß ich sagen, daß in diesem Berichte das Jahr 1866 aufgeführt ist mit 91 Erkrankten und 8 Todesfällen. Ich setze hinzu, daß wir nicht in der Lage gewesen sind, die Kopfstärke des Heeres von 1866 genau wiederzugeben. Es liegt die Ungenauigkeit der betreffenden Angaben nicht daran, weil wir irgend ein Interesse daran haben, die Thatsachen, welche 1866 hinsichtlich der Blattern bestanden, zu verschleiern, sondern weil es bisher noch nicht möglich war, eine Kriegsgeschichte von 1866 bezüglich des sanitären Theiles zu schreiben. Es hat das in äußeren Verhältnissen seinen Grund, die ich jetzt nicht entwickeln kann. Ob die Zahl, welche wir über die Pockentodesfälle im Jahre 1866 angeführt haben, Anspruch auf absolute Wahrheit hat, kann ich noch nicht mittheilen, ich glaube aber, daß dieses eine Jahr ganz ohne Einfluß auf die Sache ist; denn wenn sich auch wirklich durch unsere Erhebungen herausstellen sollte, daß im Jahre 1866 die Zahl der Pockentodten eine etwas größere gewesen ist, als bisher nach unseren amtlichen Vorlagen bekannt ist, so kann sich eine größere Epidemie damals sicher nicht entwickelt haben. Sollte die Zahl im Jahre 1866 ein klein wenig gestiegen sein, so ist das auf die gleiche Ursache zurückzuführen, der wir im Jahre 1870 die erhöhte

Zahl zuzuschreiben haben, d. h. auf die unvollkommenere Impfung, die sowohl bei Rekruten, als bei dem nachgeschickten Ersatze stattfand.

Es ist weiter vielfach zur Sprache gekommen, wieweit die Revaccinirten geschützt sind vor nochmaliger Erkrankung. Ich habe schon gestern eine Zusammenstellung gegeben, welche von 1 005 Erkrankten handelt. Von diesen waren 531 nicht revaccinirt und aus der Reihe der letzteren 46 verstorben. Ich glaube, daß diese Zahl an sich schon hinreicht, um einen Beleg dafür zu geben, wie ganz besonders die Nichtrevaccinirten betheiligt waren an den Pockenverlusten, die wir zu verzeichnen haben. Wenn ich heute auf diesen Gegenstand nicht wieder eingehen will, so möchte ich doch das feststellen, daß außer dieser allgemeinen Zahl, die ich gestern mitgetheilt habe, noch eine Anzahl von Spezialberichten ärztlicher Berichterstatter aus den Lazarethen vorliegen, welche einmüthig der Ansicht Ausdruck geben, daß die Revaccinirten in der That viel erheblicher gegen die Infektion geschützt waren, und daß, wenn sie erkrankten, der Verlauf der Krankheit dann ein viel milderer war, als sonst.

Herr Dr. **Eulenberg:** Es ist hier öfter die Rede gewesen von statistischen Daten in dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation. Ich will daher nur erwähnen, daß die neueren Erhebungen in dieser Beziehung die dort vertretene Ansicht bestätigen, daß nämlich der Schutz gegen die Pockenkrankheit bei den Ungeimpften weit geringer ist als bei den Geimpften. Namentlich kann ich in dieser Richtung auf eine sehr ausführliche Statistik von Dr. Tripe verweisen, die in dem „Sanitary record“ veröffentlicht ist. Daraus ergiebt sich mit positiver Bestimmtheit, daß in den Jahren vor der Einführung der Impfung — die Statistik beginnt mit dem Jahre 1620 — durchschnittlich $^1/_{12}$ der Bevölkerung der Pockenkrankheit erlegen ist. Nach der Impfung reduzirt sich die Durchschnittszahl der Pockentodesfälle jährlich in London auf nur 36 unter 100 000, — also ein ganz eklatanter Erfolg. Uebrigens hat man auch in England schon vielfach mit den Einwürfen der Impfgegner zu kämpfen gehabt, namentlich mit der Behauptung, daß unter den Geblatterten die Pockenkrankheit häufiger auftrete. Mein Herr Nachbar (Herr von Scheel) hat schon vorhin eine Ursache angeführt, welche darin zu suchen ist, daß es gegenwärtig weit mehr Geimpfte als früher giebt und daher auch Geimpfte unter Umständen der Pockenkrankheit mehr als sonst unterworfen sind. Außerdem hat man aber auch die Art und Weise der Ausführung der Vaccination in Betracht zu ziehen. In Preußen ist die Erfahrung gemacht worden, daß gerade seit der Ausführung des Reichs-Impfgesetzes die Erfolge oft unvollständig sind, weil man bei der Auswahl der Impfärzte nicht vorsichtig genug gewesen ist, weil man namentlich sehr viele junge Aerzte als Impfärzte anstellte, die durchaus keine Erfahrungen hatten, so daß man positiv nachweisen kann, daß in den Kreisen, wo die älteren Aerzte ihre Thätigkeit fortgesetzt hatten, auch die Resultate entschieden günstiger waren als da, wo unerfahrene Impfärzte thätig gewesen sind. So geringfügig auch die Vaccination zu sein scheint, so erfordert diese Operation immerhin eine gewisse manuelle Sicherheit, die erst angelernt werden muß und erst allmälig durch die Uebung vervollkommnet wird. Man hat auch z. B. auf die nicht hinreichende Zahl der Impfstiche aufmerksam gemacht und auch in diesem Umstande einen Grund gesucht, warum die Erfolge nicht immer so sicher waren, wie man sie hätte erwarten sollen.

Auf diesen Umstand werden wir noch später zurückkommen. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß man die Wirksamkeit der Revaccination ganz besonders in einigen Kreisen, z. B. bei Telegraphisten, Postbeamten, Krankenkassen rc. zu verfolgen vermag.

Ferner will ich noch auf eine andere Erfahrung verweisen, die noch nicht zur Sprache gekommen ist. Es ist nämlich eine konstatirte Thatsache, daß in den Pockenhospitälern, wo die Wärter und Wärterinnen gehörig revaccinirt sind, unter diesen niemals eine Erkrankung oder ein Todesfall vorkommt. Ein englischer Arzt, der sich auf eine vierzigjährige Praxis stützt und viele Tausende von Pockenkranken behandelt hat, bürgt für die Thatsache, daß die Wärter und Wärterinnen niemals erkrankt seien, wenn die Impfungen rechtzeitig und ordnungsmäßig ausgeführt werden. Nur einmal ist ein Fall vorgekommen, daß eine Wärterin gestorben ist, weil sie sich durchaus geweigert hatte, sich revacciniren zu lassen. Auch diese Erfahrungen sprechen hinreichend für die Schutzkraft der Impfung und Wiederimpfung. Von sämmtlichen Studenten, die während der letzten zwei Jahre das Hospital besucht hatten, aber sich vorher hatten revacciniren lassen, erkrankte keiner.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Ich habe meinen vorhin gegebenen Auseinandersetzungen noch eine Bemerkung bezüglich der bayerischen Impfstatistik hinzuzufügen, welche von Herrn Dr. Böing noch immer in seinem Sinne vertheidigt wird. Herr Dr. Böing sagt, daß er annehmen wolle, 99 Prozent seien in Bayern geimpft und 1 Prozent ungeimpft; man kommt dann allerdings nur auf 40 000 Ungeimpfte, aber das Resultat der Prozentberechnung bleibe trotzdem fast unverändert. Also von 200 000 Ungeimpften sind wir nun schon auf 40 000 angekommen. Ich glaube jedoch, daß auch diese Zahl noch viel zu hoch gegriffen ist. Wieviel ungeimpfte Restanten in Bayern vorhanden gewesen sind, wissen wir überhaupt nicht. Wir haben gehört, daß unter Umständen, wenigstens den Listen nach zu urtheilen, von den Impfrestanten in Folge der in den folgenden Jahren stattfindenden Nachimpfungen gar keine übrig bleiben, wie zum Beispiel Herr Medizinalrath Reißner uns aus Hessen berichtet hat. Diese Art der Statistik ist denn doch nicht zuläßig, daß man ohne Weiteres 40 000 Ungeimpfte aus der Luft greift und damit rechnet.

Vorsitzender: Ich glaube, der Vorwurf ist doch nicht persönlich aufzufassen?

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Nein, durchaus nicht. Ich will nur konstatiren, daß wir über diesen Punkt überhaupt nichts wissen. Wir können doch unmöglich Statistik machen mit Zahlen, die wir uns beliebig konstruiren, von denen wir etwas Sicheres gar nicht wissen können.

Wenn Herr Dr. Böing uns nicht bessere Beweise dafür beibringen kann, daß die Ungeimpften in Bayern während der Epidemie sich ebensogut oder noch besser gestanden hätten, als die Geimpften, dann wird er schließlich doch noch seine Zusage erfüllen und ein Verfechter des Impfgesetzes werden müssen.

Ich habe noch eine kurze Bemerkung zu machen, welche dazu dienen soll, einen anderen Irrthum, welcher sich möglicherweise einschleichen kann, zu berichtigen. Es war die Rede davon, daß die Abnahme der Pocken nach der Epidemie von 1871 und 1872 nicht mit dem Jahre 1874 zusammenfalle, sondern schon 1873, also vor Einführung des Impfgesetzes, begonnen habe. An und für sich ist es richtig, daß 1873 viel weniger Pockentodesfälle in Preußen vorkamen, als in den beiden vorhergehenden Jahren. Aber sie betrugen doch immer noch $35^1/_2$ auf 100 000 Lebende, während nach dem Inkrafttreten des Impfgesetzes diese Zahl niemals über 3,6 hinausgegangen ist. Also sie betrug in jenem Jahre noch das Zehnfache. Man kann demnach nicht sagen, daß schon vor dem Inkrafttreten des Impfgesetzes eine solche Abnahme der Pockenmortalität stattgefunden habe, wie nachher. Es bleibt also zweifellos als Ursache für die ganz er-

hebliche Abnahme in den Jahren 1875, 1876 und 1877 die vereinigte Wirkung der durch die große Epidemie bedingten Immunität und des Impfgesetzes.

Dann ist noch die Rede davon gewesen, daß in Langres die französischen Truppen in Folge der Strapazen und des Eingeschlossenseins so bedeutende Verluste an Pocken gehabt hätten. Ich kann über diese Angelegenheit aus eigener Erfahrung sprechen, da ich während des Krieges fast zwei Monate lang einem in der Nähe von Langres befindlichen Lazarethe angehörte. Die Besatzung von Langres schien damals viel weniger das Bewußtsein des Eingeschlossenseins zu haben, wie die geringe Bedeckungsmannschaft des Lazarethes, bei dem ich mich befand. Die Besatzung von Langres ist bekanntlich während des ganzen Feldzuges nur 1 bis 2 Wochen cernirt gewesen, im Uebrigen aber hat sie sich der größten Freiheit erfreut und hat die ganze Umgegend mehr oder weniger beherrscht. Ich ersehe nun aber aus den Mittheilungen der Militär-Medizinal-Abtheilung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, Seite 83, daß die französische Armee und Besatzung von Metz, welche vielleicht zehnmal größer war, als die Besatzung von Langres, während der Belagerung 176 Pockentodesfälle hatte, während die Garnison von Langres — allerdings in 7 Monaten — bei einer Stärke von nur 15 000 Mann 334 Todesfälle an Pocken gehabt hat, also fast doppelt so viel als die zehnmal größere Armee in Metz und, beiläufig bemerkt, mehr als die gesammte deutsche Armee während des Aufenthaltes in Frankreich. Unter diesen Verhältnissen kann man doch wohl nicht mehr behaupten, daß die Ursache der größeren Pockenmortalität der Truppen von Langres mit den Entbehrungen und Strapazen des Feldzuges in Zusammenhang steht. Die Sache liegt ganz anders, und sie ist in dem Berichte der Militär-Medizinal-Abtheilung in der Weise auseinandergesetzt, daß die Truppen, welche in Metz eingeschlossen waren, dem stehenden Heere angehörten, also viel besser revaccinirt waren, während die in Langres befindliche Garnison aus Mobilen und Nationalgarden bestand, die schnell zusammengerafft und nicht revaccinirt waren. So erklärt es sich in sehr einfacher Weise, daß die Truppen in Metz trotz der schweren Entbehrungen und Strapazen und der sonstigen Noth des Krieges, welche sie während der Belagerung auszustehen hatten, immer noch weniger Todesfälle an Pocken hatten, als die kleine Besatzung von Langres, welche sich unter viel günstigeren Verhältnissen befand.

Herr Dr. **Böing**: Es ist ja bekannt, daß in Bayern die unterjährigen Kinder sämmtlich ungeimpft sind, daß ich also Herrn Geheimrath Koch erwidern kann, daß wir schon einen ganz bestimmten Satz von Ungeimpften in Bayern haben. Ich will aber Herrn Geheimrath Koch noch das $1/2$ Prozent zugeben, also daß wir $99\frac{1}{2}$ Prozent Geimpfte haben, so bleibt doch die Thatsache übrig, daß bei einer fast vollständig geschützten Bevölkerung doch über 30 000 Geimpfte erkrankt und von diesen $31_{,6}$ Prozent an den Pocken gestorben sind, abgesehen von den Revaccinirten. Darauf ist aber Herr Geheimrath Koch nicht eingegangen.

Herr Dr. **Weber**: Es ist vorhin die Militärstatistik wieder angeführt worden. Ich muß bei dem bleiben, was ich gesagt habe: nur flüchtig habe ich das neue Werk, auf dessen Herausgabe wir warten, durchblättern können und enthalte mich darum jeder Entgegnung, weil ich das Material nicht beherrsche. Wir würden das bei anderer Gelegenheit, sobald wir in den Besitz des Materials gekommen sein werden, nachholen können.

Ich möchte aber hier anschließend noch eine Thatsache anführen, die sich auf die bayerische Armee bezieht. Es wird in der bayerischen Armee revaccinirt seit 1843, — wenigstens steht das hier in dem „Gutachten". Wenn mir darin nicht widersprochen wird, so mache ich des weiteren darauf aufmerksam, daß diejenige männliche Bevölkerung, die durch das Heer durchgegangen ist, offenbar stärker geimpft ist, als die weibliche Bevölkerung der gleichen Jahrgänge, welche die Revaccination in den entsprechenden Jahren nicht hat mitzumachen brauchen.

Nun steht in den Mittheilungen über die Pockenepidemie in München von 1871/72, daß in der männlichen Bevölkerung von 20 bis 50 Jahren, unter der sich also auch diejenigen befanden, welche durch das Heer hindurchgegangen waren, 559 erkrankten, dagegen nur 470 weibliche Personen von 20 bis 50 Jahren. Von jenen 559 sind gestorben 43 = $7_{,87}$ Prozent, von diesen nur 30 = $6_{,39}$ Prozent. Das ist jedenfalls eine Thatsache, welche dazu angethan ist, der Behauptung zu widersprechen, daß die Revaccination sich bewährt habe. Ich habe die Quelle angegeben und berufe mich auf diese Zahlen. Ob die Richtigkeit der Zahlen angegriffen werden kann, weiß ich nicht; der Schluß daraus ist nicht angreifbar.

Sodann sind einander gegenübergestellt worden Oesterreich und Preußen, also daß in Oesterreich die Pockensterblichkeit eine größere sei, als in Preußen. Nun ist aber Preußen selbst auch nicht ein einheitlicher Begriff, sondern die verschiedenen Provinzen von Preußen sind bezüglich ihres Pockenzustandes sehr verschieden. Bezüglich des Impfzustandes sind wir a priori gezwungen, anzunehmen, daß derselbe ein annähernd gleicher sei, weil doch überall die Impfbestimmungen für den Staat dieselben sind. Es sind aber die Mortalitätsverhältnisse bezüglich der Pocken sehr verschieden, derart, daß von 1 Million Rheinpreußen in den Jahren von 1807 bis 1850 — die Kußmaul'sche Tabelle ist hier zu Grunde gelegt — und ferner in den Jahren 1862 bis 1869 — die Guttstadt'sche Statistik ist hier zu Grunde gelegt — an den Pocken im Jahresdurchschnitte starben, wie das Zahlentäfelchen hier angiebt:

(Vom Redner nachträglich gelieferte Tabelle.)

Verschiedene große Pockensterblichkeit ohne Verschiedenheit des Impfzwanges nach Landestheilen.
(Aus C. Löhnert's Tabellen.)

In Preußen starben durchschnittlich **jährlich** an den Pocken:

Von einer Million.	Nach der Kußmaul'schen Tabelle. Zeit: 1807 bis 1850.	Nach Dr. Guttstadt. Zeit: 1862 bis 1869.	
Rheinpreußen . . .	90	87	90 Prozent der Bevölkerung geimpft.
Westfalen	114	291	
Pommern	130	353	
Sachsen	170	215	
Berliner	176	279	
Brandenburger . .	181	275	
Westpreußen . .	**356!**	**756!**	
Ostpreußen . . .	**556!**	**644!**	
Posener	**743!**	**851!**	

Die Mortalität an den Blattern ist bei ziemlich gleichen Impfzuständen eine so eminente, und zwar bis ums Acht-fache bezw. Zehnfache, verschiedene, daß sie unbedingt hinweist auf andere Ursachen, die mit der Impfung nichts zu thun haben.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Herr Dr. Böing hat gesagt, daß ich ihm noch nicht geantwortet habe auf die Thatsache, daß in Bayern von der gut geimpften Bevölkerung 1871/72 immerhin noch eine so erhebliche Anzahl an den Pocken erkrankte. Meines Wissens habe ich mich schon darüber ausgesprochen, sollte es aber nicht geschehen sein, dann will ich noch einmal wiederholen, daß ich dies vollkommen erklärlich finde. Die bayerische Bevölkerung war damals allerdings gut geimpft, d. h. nur in Bezug auf die Erstimpfung, aber sie war nicht revaccinirt, weil damals leider noch nicht das Zwangsimpfgesetz existirte. Darin sind wir ja einig, daß der Schutz, den eine einmalige Impfung gewährt, doch nur von einer bestimmten Dauer ist. Aus der Thatsache, daß in einer gut geimpften Bevölkerung, wie in Bayern, doch noch Pockenerkrankungen und Todesfälle vorgekommen sind, kann man demnach keineswegs den Schluß ziehen, daß die Impfung überhaupt nichts tauge. Es hat sich dadurch nur herausgestellt, daß die Impfung, wie wir sie früher hatten, noch nicht ausreichend war und daß sie durch die Revaccination vervollständigt werden mußte. Nachdem dies geschehen ist, sind die Pocken aus Bayern so gut wie ganz verschwunden, wie wir gehört haben.

Dann ist noch gegen die Pockenstatistik des Gesundheitsamtes gesagt, daß die einzelnen Theile von Preußen sich doch sehr verschieden verhielten und daß man nicht ohne Weiteres die niedrige Pockensterblichkeit auf das ganze Land beziehen könne. Es ist mir recht wohl bekannt, daß die Pockenverhältnisse in Preußen nicht gleichmäßig sind. Es sind deswegen in der Zusammenstellung der Städte auch absichtlich Beispiele aus recht verschiedenen Gegenden genommen, z. B. München, Breslau, Dresden, Hamburg. Aber beim Anblicke der Tafeln werden Sie sich überzeugen, daß überall dieselbe Erscheinung wiederkehrt, und doch hatten alle diese Städte eine erheblich höhere Pockensterblichkeit in den sechsziger Jahren. Ich verfüge aber noch über die Zahlen der Pockensterblichkeit in einer Anzahl anderer deutscher Städte, die in den verschiedensten Theilen des Reiches liegen. Auch diese verhalten sich im Großen und Ganzen ebenso wie die Städte, die hier angeführt sind. Die genannten Städte sind hauptsächlich deshalb gewählt, weil sie in ihren Verhältnissen ungefähr mit den als Beispiele gewählten ausländischen Städten in Vergleich zu stellen waren. Wir sehen nun allerdings, wenn wir die Pockenverhältnisse von ganz Preußen und namentlich einzelner Städte berücksichtigen, daß noch erhebliche Unterschiede vorkommen, aber diese Unterschiede sind durchaus nicht so unerklärlich. Ich werde noch bei einer späteren Gelegenheit mir erlauben, Karten vorzulegen, in welche die jährliche Pockenmortalität in Preußen von 1875 ab verzeichnet ist, also von dem Zeitpunkte ab, wo wir wohl rechnen können, daß das Impfgesetz seine Wirkung ausgeübt hat. Eine derartige Zusammenstellung zeigt aber, daß die Pocken jetzt fast nur noch an den Grenzen auftreten. Namentlich ist die Ostgrenze fortwährend mehr oder weniger von Pocken heimgesucht, weil die Pocken in Rußland noch stark verbreitet sind, und von dorther fortwährend in die östlichen Provinzen eingeschleppt werden. Im Innern des Landes macht sich, soweit mir darüber Zahlen vorliegen, unzweifelhaft auch die Impfagitation durch ihre Einwirkung auf die Pockensterblichkeit bemerklich. In den Städten, wo die Impfagitation recht lebhaft gewesen ist, wie in Aachen und Heilbronn, ist auch die Pockenmortalität am höchsten gestiegen.

Herr Dr. **Betz**: Ich sagte gestern, daß die Pocken nicht so kontagiös seien, als man gewöhnlich annehme. Ich möchte nun zur Klarstellung dieses Ausspruches Folgendes anführen. Ich nehme an, daß die Pockenpilze, i. e. der infectiöse Pockenstoff zu den organischen Atmosphärilien gehören, — denn als einen chemischen Stoff wird ihn wohl Niemand ansehen, — welche sich von Zeit zu Zeit in mehr oder weniger großer Menge auf gewisse Gegenden und Länderstriche werfen und in denselben sich weiter entwickeln. Die Verbreitung geschieht aber auch noch auf eine andere Weise, nämlich durch den Transport, indem die Pockenpilze von einem Menschen auf den anderen durch mittelbaren oder unmittelbaren Kontakt, wie durch Kleider, Zimmerluft u. s. w., weiter verbreitet oder übertragen werden. Es dürfen also besonders bei Massenerkrankungen nicht alle Pockenfälle auf Rechnung des mittelbaren oder unmittelbaren Transportes, d. i. auf eine Kontagion, gesetzt werden, sondern auch welche auf direktes Befallenwerden von diesen spezifischen Atmosphärilien zurückzuführen sein, zumal die Weiterverbreitung durch Einschleppung und Kontagion nicht immer zu konstatiren ist. Ferner möchte ich daran erinnern, daß die Pockenepidemien einen Anfang und ein Ende haben, sie kommen und gehen, wie andere Epidemien auch, allerdings nach uns noch unbekannten Gesetzen, und obwohl die Wege zur Weiterverbreitung noch offen stehen. Dieses Aufhören von Pockenepidemien muß nothwendig mit einem Nachlassen der Germination der Pockenpilze zusammenhängen, so daß die Sporen steril werden, die Germinationsfähigkeit derselben abnimmt oder dieselben in einen Dauerzustand verfallen. Nur diese Annahme erklärt das spontane Aufhören einer Pockenepidemie. Ich halte mich also für berechtigt, zu sagen, daß die Pocken nicht so, d. h. auf die Weise, wie man gewöhnlich glaubt, kontagiös seien.

Dieser Wechsel, dieses Ansteigen und Abnehmen der Pockenerkrankungen, ist aber eine Erscheinung, welche wir auch an vegetabilischen Seuchen, z. B. beim Traubenschimmel sehen. Bei diesem findet auch zuerst ein Niederfallen von Schimmelpilzen von der Atmosphäre herab statt, die Weiterverbreitung auf die Umgebung geschieht durch Vermittelung der bewegten Luft, also durch Transport von Blatt zu Blatt, von Stock zu Stock, bis die Keimfähigkeit der Pilze aufhört oder die Sporen in einen Dauerzustand oder eine Latenz verfallen. — Ich leugne also nicht die Kontagiosität der Pocken, sondern nehme nur noch eine direkte Infektion durch in der Atmosphäre sich befindende Pockensporen an.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Herr Kollege Dr. Weber sprach von der Epidemie in München im Jahre 1871 und legte auf die Thatsache Werth, daß 551 Männer erkrankt sind und nur 470 Frauen. Nun nimmt Herr Dr. Weber an, daß die 551 Männer alle revaccinirt waren, die Frauen aber nicht. Der Schluß, glaube ich, ist nicht ganz richtig. Erstens ist es doch nicht wahrscheinlich, daß alle 551 Männer beim Militär waren, sondern es wird eine Reihe solcher dabei gewesen sein, die nicht gedient haben. Andererseits werden auch unter den Frauen welche gewesen sein, die revaccinirt waren. Ich darf hier daran erinnern, daß die Revaccination bei uns auch erst mit dem Reichsimpfgesetze als Regel entstand, und daß früher bei uns die Sache so gehalten wurde, daß die Leute sich häufig revacciniren ließen, wenn sie heiratheten. Es war das so üblich. Es können somit unter den Frauen sehr viele gewesen sein, die revaccinirt waren. Diese Ziffern sind also nach der Richtung, wie Herr Dr. Weber sie verwerthet hat, nicht zu verwerthen.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte nur betonen, daß, wenn Herr Geheimrath Dr. Koch zugiebt, daß 30,6 Prozent der Geimpften in einem gut durchimpften Staate starben, dann die Pockensterblichkeit nicht besser ist, als im vorigen Jahrhundert, so daß wir effektiv, wenn es sich so verhält, durch die Impfung nichts gewonnen haben.

Wenn ferner Herr Geheimrath Dr. Koch sagt, daß die Pockenmortalität dort am größten sei, wo die Impfagitation am größten gewesen sei, so ist die Sache nach meinen Erfahrungen umgekehrt. Wo die Mortalität am größten war, da ist die Agitation am größten gewesen, weil sich die Leute

gesagt haben: wir sind geimpft und revaccinirt worden, wir sind aber nicht geschützt, jetzt wollen wir damit nichts mehr zu thun haben.

(Herr Geheimrath Dr. Koch: Beispiele!)

Wenn Sie gestatten, will ich sie später anführen. Uebrigens ist es auch eine nebensächliche Bemerkung und auch leicht psychologisch zu erklären, daß es so kommt.

Sodann sagt Herr Geheimrath Dr. Koch immer, daß man schon von 1875 ab sehen könne, wie das deutsche Revaccinationsgesetz gewirkt habe. Ich halte das für eine absolute Unmöglichkeit, daß dieses Gesetz schon von 1875 ab in Wirkung gekommen ist. Bedenken Sie, im Jahre 1875 sind doch erst die zwölfjährigen Kinder geimpft worden, also im Jahre 1876 waren revaccinirt die zwölf- und dreizehnjährigen u. s. w. Das sind also bis zum Jahre 1884 doch nur wenig Jahrgänge. Sind denn dadurch auch die übrigen Nichtrevaccinirten geschützt? also die vom 22. Jahre aufwärts? Wenn Sie nun auf der anderen Seite eine Sterblichkeitstabelle nach Altersklassen ansehen, so ist ja in der neueren Zeit die Mortalität eine solche gewesen, daß vom 10. bis zum 15. Jahre die geringste Mortalität herrschte, und dann vom 15. Jahre ab die Mortalität langsam stieg, bis sie vom 20. Jahre ab bis ins 30., 40., 50. hinein enorm zunahm und dann wieder langsam abnahm. Das heißt, die Mortalität ist in den Altersklassen noch sehr stark, die bisher gar keinen Revaccinationsschutz genossen haben, und wir würden, wenn wir das beweisen wollten, was Herr Geheimrath Koch sagt, abwarten müssen, bis diese Jahrgänge der Revaccinirten erreicht sind. Jetzt kann man noch absolut keine Schlüsse über die Wirkung des Gesetzes ziehen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich muß darauf erwidern, daß ich die Sache doch anders auffasse. Ich habe überhaupt nicht gesagt, daß ich die Abnahme der Pockensterblichkeit im Jahre 1875 und in den unmittelbar darauf folgenden Jahren allein auf Rechnung des Impfgesetzes bringe. Diese Abnahme ist wesentlich mit bedingt gewesen durch die Rückwirkung der großen Epidemie. Wir sehen ganz dieselbe Erscheinung in allen Pocken-Mortalitätstabellen. In Oesterreich geht z. B. in Folge der Pockenepidemie die Mortalität im Jahre 1878, also zwei bis drei Jahre nach dem Aufhören der Epidemie, so weit herunter, wie sie nach den uns zu Gebote stehenden Angaben überhaupt in Oesterreich noch niemals beobachtet ist. Dann aber geht sie sehr rasch wieder in die Höhe, im Jahre 1879 auf $50,_8$ und im Jahre 1881 auf $78,_8$. Der Einfluß der Epidemie macht sich also nur sehr wenige Jahre geltend, durch den Nachwuchs der Nichtgeimpften und durch Zuzug von Nichtgeimpften wird die Bevölkerung sehr bald wieder mehr empfänglich für das Pockengift. In Preußen ist das nicht der Fall, weil von da ab allmälig immer mehr und mehr die Wirkungen des Zwangsimpfgesetzes sich geltend machen. Nun macht aber Herr Dr. Böing den Einwand, daß diejenigen Altersklassen, welche geimpft wurden, noch nicht hinreichen könnten, um den Rückgang der Pockensterblichkeit zu erklären. In Bezug hierauf ist aber zu berücksichtigen, daß in den Jahren 1872 und 1873 überall, wo damals noch Pocken herrschten, selbst bis 1874 hin, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, im ganzen Lande Massenimpfungen vorgenommen sind. Ich habe selbst Tausende von Menschen geimpft, nicht blos Schulkinder, sondern alles, was unter dem Schrecken der damals herrschenden Epidemie den Wunsch hatte, sich impfen zu lassen. Wir dürfen auch in der Beurtheilung dieser Verhältnisse nicht allein die statistisch festgestellten Zahlen als maßgebend ansehen, sondern müssen immer wieder auf unsere persönlichen Erfahrungen zurückgreifen, da über jene Massenimpfungen in den meisten Fällen gar keine Aufzeichnungen gemacht sind.

Schließlich habe ich noch etwas zu dem von Herrn Dr. Betz Vorgetragenen zu sagen. Herr Dr. Betz spricht von Pockenpilzen, schreibt denselben alle möglichen Eigenschaften zu und operirt mit den Pockenpilzen, wie mit ganz bekannten Größen. Ich neige mich allerdings ebenfalls der Annahme zu, daß den Pocken ein organisirter Krankheitsstoff zu Grunde liegt, aber was das für ein Stoff ist, das wissen wir noch nicht. Seine Eigenschaften kennen wir noch nicht weiter, als wie wir sie aus unseren Erfahrungen über die Art und Weise der Infektion der Pocken entnehmen können. Mir ist nichts darüber bekannt, daß man mit den Pockenpilzen schon so rechnen könnte, wie z. B. mit den Milzbrandbacillen und anderen pathogenen Mikroorganismen. Es wäre mir deswegen sehr interessant, zu erfahren, ob Herr Dr. Betz solche Pockenpilze schon gesehen hat.

Herr Dr. **Weber**: Wenn Herr Geheimrath Dr. Koch sagte, daß nach 1872 und 1874 mehr Leute geimpft sind, als dazu gezwungen waren, so ist dasselbe auch passirt vor 1871. Wenn nun diese Impfung in großem Maßstabe uns nicht davor geschützt hat, daß wir eine Pockenepidemie in Preußen bekamen, welche relativ gleich war der Pockenepidemie von 1796, der schlimmsten des vergangenen Jahrhunderts, dann können wir auch nicht annehmen, daß die Impfung nachher den ihr zugeschriebenen Erfolg gehabt hat.

Es ist mir auch entgegnet worden, Lübeck beweise nichts. Wir wollen auch nicht mit einer Geschichte Alles beweisen, aber man möge es ansehen als eine Artigkeit, auf die kleine Epidemie von Grevenstein auch mit einer Kleinigkeit zu antworten.

Von Herrn von Kerschensteiner bin ich mißverstanden worden. Ich habe nicht behaupten wollen, daß diese 559 alle im Heere gesteckt hätten, sondern ich habe nur gesagt, daß ein größerer Prozentsatz unter der männlichen Bevölkerung vom 20. bis 50. Lebensjahre revaccinirt ist, als unter der weiblichen Bevölkerung. Wenn das Verhältniß umgekehrt gewesen wäre, daß also die männliche Bevölkerung in Bayern zwischen dem 20. und 50. Lebensjahre weniger an den Pocken erkrankt und mit einem geringeren Mortalitätsprozente daran gestorben wäre, so wäre uns die praktische Anwendung gegen uns sicherlich nicht erspart geblieben, daß die Impfung hiervon die Ursache sein müsse.

Zum Schlusse noch eine persönliche Bemerkung, mit der ich glaube eintreten zu müssen für Kolb. Es ist uns ein großer Schmerz gewesen, daß wir Kolb, diese bewährte statistische Autorität für uns, nicht haben hier sehen können, aber ich weiß nicht, inwiefern Herr von Kerschensteiner dazu berechtigt ist, anzunehmen, daß seine Motive auf einem anderen Felde gelegen hätten, als auf dem sachlichen Felde. Das, was Kolb wenigstens geschrieben hat, lautet anders; und da es sich hier um eine authentische Deutung seiner Intentionen in der Impffrage handelt, so möchte ich um die Erlaubniß bitten, kurz zu verlesen, was Kolb über die Ursache schreibt, wegen deren er an die Sache herangegangen ist.

In seiner Brochüre „Zur Impffrage. Unzulänglichkeit der bisherigen Ermittelungen und Verlangen nach Aufhebung des Impfzwanges. Leipzig 1877“ heißt es Seite 8 und 9:

> „Zunächst einige Worte darüber, was den Verfasser (Kolb) veranlaßte, in dieser Angelegenheit die Feder zu ergreifen. In seiner frühen Jugendzeit vernahm er nicht ein Wort des Zweifels über die unbedingte Schutzkraft der Vaccine für die ganze Dauer des menschlichen Lebens. Erst im Beginne der 1820er Jahre hörte er von bedenklichen Blatternerkrankungsfällen Geimpfter. Anfangs bestritt man die Vorkommnisse überhaupt. Als aber die Fälle immer mehr sich häuften und alsbald auf Hunderte anwuchsen, mußten Vernachlässigungen bei der Im-

pfung die Schuld tragen; auch tauchten Zweifel auf, ob die fortwährend von Menschen auf Menschen übertragene Lymphe noch ihre ursprüngliche Heilkraft bewahrt habe, weshalb auf Entdeckung von Blattern an Kühen Preise gesetzt wurden. Allein auch solche Personen wurden von der Krankheit ergriffen, welche von notorisch geschickten und sorgsamen Aerzten schon so frühzeitig vaccinirt worden waren, daß von einer im Laufe der Zeit eingetretenen Entartung der Lymphe keine Rede sein konnte. Nun kam man auf den Gedanken, daß die Impfung nicht Alle für das ganze Leben, sondern Manche nur auf eine Reihe von Jahren schütze; damit gelangte die Revaccination in Aufnahme. Wie lange die Schutzkraft dauere, dafür ließ sich kein Anhaltspunkt auffinden; man nahm 20, dann weiter beschränkend 15 oder selbst 10, zuletzt nicht mehr als 5 Jahre an, — Ziffern, die in der Folge aber doch wieder sich nicht bewährten. Der Verfasser vernahm diese Dinge mit Bedauern, da der Glaube an Ausrottung einer schlimmen Seuche jedenfalls bedeutend beschränkt war; doch beschäftigte er sich nicht näher mit dem Gegenstande.

Zur Zeit nun, als der deutsche Reichstag das Impfzwangsgesetz berieth, trug es sich zu, daß ein dem Verfasser befreundeter und nahestehender Arzt ihm eine statistische Gegenüberstellung von Pockenerkrankungs- und Sterbefällen vor und nach Einführung der Impfung mittheilte, als ziffernmäßigen Beweis, wie thöricht und unheildrohend das Auftreten der Impfgegner sei. Der Verfasser glaubte unbedingt an den, trotz der Beschränkung jedenfalls unendlich hohen Nutzen der Vaccination; aber trotzdem forderte der erste Ueberblick dieses Tabellchens die Kritik des Statistikers heraus. „Das sind keine richtigen Zahlen," rief er, „das kann ich sofort mit Bestimmtheit sagen, ohne auch nur irgendwie nachzusehen. Jeder Statistiker muß wissen, daß man im vorigen Jahrhunderte, mit ganz wenigen lokalen Ausnahmen, nirgends eine so hoch entwickelte Statistik besaß, um über Erkrankungen und Todesfälle, sowohl überhaupt, als insbesondere über solche an einer einzelnen Krankheit, genaue ziffernmäßige Auskunft geben zu können, ganz besonders, wenn es sich um Länder handelt, deren Bevölkerung sich auf einer so niedrigen Kulturstufe befand, wie die von Posen, Ost- und Westpreußen, Galizien, Böhmen, Mähren, Salzburg u. s. w., die alle hier bis auf die Einer herab mit den stattlichsten Zahlen paradirten; aber nicht blos von der Zeit vor der Einführung der Impfung, sondern auch von der späteren Periode gilt dies."

Der Verfasser ahnte damals noch nicht, in welchem, alle seine Vermuthungen weit übersteigenden Maße, diese Bemerkungen gelegentlich der alsbald eingetretenen jüngsten furchtbaren Pockenepidemie eine neue praktische Bestätigung erhalten würden. Durch jenes statistische Tabellchen, welches alle Einwendungen niederschlagen sollte, war gerade sein Zweifel und sein Mißtrauen rege gemacht, war seine Kritik in dem ihn speziell berührenden Fache geweckt; von nun an verfolgte er den Gegenstand näher, doch erst in der jüngsten Zeit in umfassenderer Weise, mehr systematisch." —

Dies sind also Kolb's sachliche Gründe, mit denen er in die Kampagne eingetreten ist; andere sind mir nicht bekannt geworden.

Herr Dr. **Arnsperger**: Die Aeußerung des Herrn Dr. Betz veranlaßt mich doch, in Kurzem eine Thatsache und Beobachtung zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen, die ich sonst gern übergangen hätte. Wir haben im Großherzogthume Baden seit 1881 eine Anzeigepflicht aller Infektionskrankheiten auf Grund von Zählblättchen, wie sie in der Vorlage projektirt sind. Wir gelangen also seitens der Aerzte zu einer ziemlich genauen Kenntniß der Kranken und ich bin dienstlich dazu geführt worden, diese Sache zu übersehen. Ich habe hier nur die Darstellung von 1882 vor mir, — es steht aber mit 1883 und 1881 ganz ähnlich. Im Jahre 1882 sind im Großherzogthum Baden 28 Erkrankungsfälle an Blattern konstatirt durch diese Zählblättchen. Diese vertheilen sich auf 14 Bezirksämter, und zwar liegen die 14 Bezirksämter theils an der schweizer Grenze, theils an der Nordgrenze in Mannheim, Heidelberg und Weinheim, wo der Eintritt der Zuziehenden, besonders der herumziehenden Bevölkerung vom Rheine her, von Holland, Belgien und England stattfindet. Diese Erkrankungen betrugen in jedem Bezirksamte höchstens 3, nur in einem waren es 8; und von diesen 28 Fällen ist jeden Augenblick der Nachweis zu liefern, daß dieselben einen von auswärts eingeschleppten Krankheitsfall betreffen, einen Menschen, der als Arbeiter aus der Schweiz gekommen war, oder Leute, die mit dem Dampfschiffe von Holland in Mannheim und Heidelberg angekommen sind, und die weiteren Erkrankungen sind Leute von der anwesenden Bevölkerung, meist Männer über 60 Jahre oder ungeimpfte Kinder. Diese Thatsache, die sich in 3 Jahren gleichmäßig wiederholt, spricht doch entschieden dafür, daß der Ansteckungsstoff keinen günstigen Boden findet. Ich glaube auch, daß wir das aussprechen müssen, daß die Blattern nur durch Einschleppung entstehen. Diese Thatsache beweist auch auf das Evidenteste, wie es möglich gewesen ist, eine Bevölkerung gegen das Blatterngift nahezu immun zu machen. Ich spreche nicht aus Lokalpatriotismus, sondern im Großherzogthume Baden besteht seit dem Jahre 1811 die Zwangsimpfung, und zwar wird sie seit 1811 durch beamtete Aerzte mit großer Exaktheit ausgeführt, und mit Ausnahmen der Epidemie von 1871 und 1872, die sich allerwärts als Ausnahmezustand erwiesen hat, ist die Bevölkerung für die Blatternkontagion fast gar nicht empfänglich.

Ich will noch einen Fall erzählen, der in der Nähe von Straßburg vorkam. Es kehrte ein Mann aus Amerika zurück, der über Holland gereist war, und der mit einem Gesichte voll Krusten in einen Ort kam, dort seine Verwandten begrüßte und in Arbeit trat und bei verschiedenen Leuten im Dorfe herumging. Man hatte es allgemein für einen Hautausschlag irgend welcher Art betrachtet, vielleicht syphilitischer Natur oder dergleichen. Nach einiger Zeit erkrankte plötzlich seine Schwester, eine ältere Frau, an den Blattern und starb, und der Mann hat dann selbst angegeben, daß er auf dem Schiffe von Amerika her mit mehreren Leuten zusammen gewesen sei, die die Blattern gehabt hätten; er sei auch krank geworden und da habe sich dieser Krustenausschlag entwickelt. Das Dorf hat ungefähr 500 Seelen, und wenn eine solche Infektionsgelegenheit in solchem Umfange eine solche Bevölkerung trifft, ohne mehr als eine dafür empfängliche Person zu treffen, so ist doch anzunehmen, daß durch eine Zwangsimpfung es nach und nach gelingen muß, eine Immunität der Bevölkerung herbeizuführen, wenn man zugleich die Einschleppung verhindert.

Herr Dr. **Großheim**: Herr Geheimrath Koch hat vorhin die Verhältnisse bezüglich der Besetzung der Festung Langres auseinandergesetzt, und er erwähnte auch die Zahl der bei der Besetzung von Metz vorgekommenen Todesfälle mit 176. Ich möchte mir noch hinzuzufügen erlauben, daß

der Krankenzugang bei der Belagerungsarmee vor Metz, welche bekanntlich aus einer großen Anzahl von Armeekorps bestand, im Ganzen nur 38 betragen hat, eine gewiß außerordentlich geringe Zahl angesichts der Thatsache, wie unsere Leute dort untergebracht waren, welche Strapazen sie dort auszuhalten hatten, und in wie infizirte Orte sie dort kamen.

Herr Dr. **Betz**: Ich wollte blos die Gelegenheit ergreifen, kurz zu erwidern, daß gerade durch diese Fälle, die Sie angegeben haben, die Kontagiosität der Pocken überhaupt in Zweifel gezogen werden kann. Wenn Sie sagen, es sei vorher geimpft worden, so kann von Ihrem Standpunkte aus allerdings die weitere Verbreitung der Pocken erklärt werden. Ich habe gesagt, es können nicht Pocken von Menschen zu Menschen weiter transportirt werden. Es giebt also zwei Wege der Verbreitung. Der betreffende Amerikaner hat sie herübergebracht und in das Haus eingeschleppt; weiter ging die Verbreitung nicht. Es giebt nämlich eine isolirte Verbreitung und eine Massenverbreitung des infektiösen Stoffes. In Belgien z. B. hat man ja dieselbe Erscheinung gehabt im Jahre 1871 und 1872 und auch in Oesterreich, wo doch keine Franzosen hinkamen; hier müssen also anderweite Ursachen, atmosphärische Ursachen zur Weiterverbreitung mitgewirkt haben.

Bezüglich der Sterilität der Pilze möchte ich nicht behaupten, daß sie ganz unfruchtbar bleiben; sie können aber latent bleiben. Die Keime fallen dann in einen sogenannten Dauerzustand, den ich als latent bezeichnen möchte, d. h. sie hören auf zu germiniren.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Was die Angelegenheit des Herr Dr. Kolb betrifft, so kann ich zunächst erklären, daß ich gegen Kolb eine große Pietät habe. Ich hatte schon erwähnt, daß ich so glücklich war, mit ihm persönlich zu verkehren, und ich habe ihn stets als einen Karakter hochgeschätzt. Gleichwohl ist das richtig, was ich gesagt habe, daß er diese Dinge aus politischen Gründen aufgegriffen hat. Ich müßte sehr weit ausgreifen und die ganze politische Laufbahn Kolbs vortragen, und das, glaube ich, ist hier nicht am Platze.

Das, was Herr Dr. Weber vorgetragen hat, spricht nicht im Geringsten gegen das, was ich gesagt habe. Gewiß, Kolb hatte ein aufrichtiges Gemüth und war ein braver Mann; dabei ein sehr fester Karakter, der seinen eigenen Weg ging. Ich glaube, es genügt diese Erklärung, um sich zu überzeugen, daß es keine persönliche Abneigung gegen Kolb bei mir war. Im Gegentheil, ich hätte Kolb sehr gern in der Berathung gesehen, und ich glaube, daß er gerade auf Ihrer Seite sehr nützlich hätte sein können. Hiermit dürfte dieser Zwischenfall abgethan sein.

Vorsitzender: Ich möchte bitten, auf die persönlichen Verhältnisse eines nicht mehr Lebenden nicht weiter einzugehen; das kann ja Niemand mehr entscheiden.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich möchte nur erklärt haben, daß ich nicht persönlich gegen Kolb bin, und daß ich des Näheren darlegen kann, daß es politische Gründe waren, welche ihn bestimmt haben; aber ich denke, das paßt nicht hierher.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand mehr gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Herr Dr. **Böing** (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, die Frage zerfällt in 2 Abtheilungen, und ich möchte bitten, daß getrennt abgestimmt werde.

Herr Geheimrath Dr. **Koch** (zur Geschäftsordnung): Ich habe meinem Antrage schon eine derartige Fassung gegeben, daß der zweite Satz weggelassen ist.

Vorsitzender: Ich kann konstatiren, daß eine Antwort auf die zweite Abtheilung der Frage gar nicht formulirt worden ist. Die Frage an sich kann nicht zur Abstimmung kommen, sondern nur eine etwaige Antwort. Eine Antwort ist aber nur formulirt worden zu dem ersten Theile, und da die Debatte geschlossen ist, so würde es nicht mehr angängig sein, noch eine Antwort auf den zweiten Theil einzubringen.

Es liegen also 2 Anträge vor, der eine vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch:

> Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

sodann ein Antrag von Herrn Dr. Böing:

> Vor der Entscheidung der Frage nach dem Impfschutze mögen die auf den Polizei- resp. Standesämtern vorhandenen Urpockenlisten statistisch bearbeitet werden, insoweit sie Angaben über den Impfzustand und das Alter der Erkrankten und Gestorbenen enthalten.

Herr Dr. **Weber** (zur Geschäftsordnung): Läßt sich dazu noch ein Amendement stellen?

Vorsitzender: Nein, die Diskussion ist geschlossen; Sie müssen sich das vorbehalten für den Fall, daß eine zweite Lesung beliebt werden sollte.

(In der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Dr. Böing abgelehnt mit 14 gegen 2 Stimmen.

Der Antrag des Herrn Geheimraths Dr. Koch wird mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen; 2 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.)

Wir fahren fort in der Berathung und kommen zur dritten Frage:

> Von welcher Dauer ist der durch Impfung erzielte Schutz gegen Pocken?

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich habe ein paar Worte zur Einleitung dieser These zu sagen: Es wird von Seiten derjenigen, welche der Impfung einen Schutz zuschreiben, angenommen, daß dieser Schutz kein absoluter ist; er ist es nur für eine gewisse Zeit, und zwar erfahrungsmäßig für eine kürzere Zeit, als derjenige, welcher durch das Ueberstehen der Pockenkrankheit selbst erlangt wird. Es ist im Allgemeinen kaum anzugeben, von welcher Dauer derjenige Schutz ist, welcher durch die Vaccination erzielt wird, weil er individuell außerordentlich verschieden ist. Es giebt Menschen, die durch eine einmalige Impfung schon für ihr ganzes Leben geschützt sind; es giebt aber auch andererseits Menschen, bei denen verhältnißmäßig kurze Zeit nach der Impfung, — soweit meine Erfahrung reicht, doch mindestens einige Jahre — der Schutz dauert. Wenn wir also diese These einer Diskussion unterziehen und eine bestimmte Zahl für die Dauer des Impfschutzes normiren wollen, so können wir uns nur an Durchschnittswerthe halten. Das Impfgesetz nimmt als den Zeitpunkt, in welchem die Impfung wiederholt werden soll, das 12. Lebensjahr an. Ich weiß nicht, ob für die Annahme dieses Jahres nur die Erfahrungen über die Dauer des Impfschutzes zu Grunde gelegen haben, oder andere Rücksichten. Soweit meine persönliche Erfahrung reicht, und wenn ich die Mittheilungen Anderer berücksichtige, so möchte ich daraus schließen, daß schon mit dem 10. Lebensjahre bei ungefähr der Hälfte der Menschen oder selbst bei einem größeren Prozentsatze der Schutz gegen die Pockenkrankheit wieder verschwunden ist, und ich würde deshalb in Vorschlag bringen, den durch die Impfung erzielten Schutz gegen die Pocken auf eine Dauer von durchschnittlich 10 Jahren zu normiren.

Herr Dr. **Eulenberg**: In England hat man ebenfalls die Beobachtung gemacht, daß bei mehr als 30 Prozent aller Pockenkranken es sich um Kinder unter dem 15. Lebensjahre handelte. Es wird in England deshalb die Zeit zwischen dem 7. und 10. Lebensjahre für die Wiederimpfung empfohlen, obwohl sich die meisten Erfahrungen für das

10. Lebensjahr ausgesprochen haben. Alte und bewährte Impfärzte, z. B. Marson, Gregory u. s. w., die einen großen Theil ihres Lebens in Pockenhospitälern zugebracht haben, kommen auch zu dem Resultate, daß ungefähr das 10. Lebensjahr für die Wiederimpfung das geeignetste ist, wenn man von Revaccination überhaupt sprechen will.

Herr Dr. **Arnsperger:** Es kommt in den Revaccinationslisten sehr häufig vor, daß durch Unrichtigkeit der Daten oder durch Unkenntniß der sie aufstellenden Lehrer Kinder schon vom 10. bis 11. Jahre auf diese Liste gesetzt werden, und ich habe die Erfahrung mehrfach gemacht, daß, wenn diese Kinder mit gleicher Sorgfalt und demselben Stoffe geimpft werden, wie die Kinder von 12 Jahren, ungefähr 50 Prozent derselben keinen Erfolg der Impfung zeigen; wenn sie dagegen im nächsten Jahre oder nach 2 Jahren herangezogen werden, so zeigt sich die Wirkung der Revaccination. Wenn man einmal längere Zeit geimpft hat, so bekommt man ja eine gewisse Routine darin, und ich kann Ihnen sagen, unter diesen ohne Erfolg geimpften 12jährigen Kindern ist immer eine gewisse Zahl, die deshalb noch nicht auf die Vaccine reagirt, weil erst im nächsten Jahre die Schutzkraft erlischt. Dieselbe erlischt zwischen dem 12. und 13. Jahre; aber ich glaube, daß das Reichsimpfgesetz die richtige Grenze in die Vollendung des 12. Lebensjahres gelegt hat.

Herr Dr. **Böing:** Es ist wohl zunächst anzuerkennen, daß der Schutz für das ganze Leben von der Versammlung aufgegeben worden ist. Allerdings hat Herr Geheimrath Koch gesagt, daß in einzelnen Fällen der Schutz wohl für das ganze Leben vorhanden sei; aber ich möchte den Herrn Geheimrath bitten, mir dafür irgend einen Beweis zu bringen. Es giebt viele Menschen, die geimpft und revaccinirt worden sind und keine Pocken bekommen haben; aber daß in dieser negativen Thatsache schon der Beweis liegt, daß die Impfung die Ursache davon ist, das glaube ich, wird doch Herr Geheimrath Koch selbst nicht zu behaupten vermögen. Darin liegt lediglich eine petitio principii. Auf der anderen Seite hat aber Herr Geheimrath Koch auch zugegeben, daß bei anderen der Impfschutz schon nach wenigen Jahren erloschen sei, und das ist ein Zugeständniß, das ich für sehr wichtig halte. Im Durchschnitte ist angenommen, daß der Schutz mit dem zwölften Jahre aufhört; denn, wäre das nicht der Fall, so würde man ein späteres Revaccinationsjahr gewählt haben. Meine Herren, es giebt ja aber außerordentlich viel Fälle, und auf die lege ich von meinem Standpunkte aus ganz besonderes Gewicht, in welchen Kinder 1 oder 2 Jahre nach erfolgreicher Impfung, mit guten Narben, erkrankt und gestorben sind, und ebenso giebt es auch Fälle, daß sie nach längerer Zeit erkrankt sind. Im Großen und Ganzen muß man konstatiren, daß die Mehrzahl der Erkrankungen stattfindet nach dem 20. Lebensjahre. Es würde sich allerdings fragen, ob Sie das Recht haben, daraus zu schließen, daß die Impfung so lange vorgehalten hat. Meines Erachtens ist schon deshalb, weil die gesetzgebenden Faktoren den Revaccinationszwang in das 12. Jahr verlegt haben, bewiesen, daß sie selbst nicht daran glauben, daß eine so lange Dauer des Impfschutzes stattfindet. Ich möchte noch hinzufügen, daß Herr Heinrich Rohlfs, ein bekannter Epidemiologe, der eine gewisse Autorität in Bezug auf Epidemien hat, nur von einem Impfschutze für höchstens 5 Jahre spricht. Ich habe außerdem vor 2 Jahren in der Berliner klinischen Wochenschrift von einem Impffreunde Beispiele angeführt gelesen, daß der Impfschutz häufig in kurzer Zeit erlösche, etwa in 1 bis 2 Jahren. Ich selbst kann Ihnen viele Beispiele anführen. Ich glaube also, daß es nicht thunlich ist, eine Durchschnittszahl festzusetzen; und Herr Geheimrath Koch, der sich sonst so sehr sträubt, bestimmte Zahlen anzugeben, wenn sie nicht zu beweisen sind, sollte auch hier seiner Gewohnheit treu bleiben; meines Erachtens muß man erklären, daß man über die Dauer dieses Schutzes nichts Bestimmtes aussagen könne, und ich beantrage eine solche Erklärung.

Vorsitzender: Es ist inzwischen folgender Antrag von Herrn Geheimrath Koch eingegangen:

> Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken beträgt im Durchschnitte 10 Jahre.

Herr Dr. **Weber:** Ich habe ebenso, wie Herr Dr. Böing, auch die Frage zu stellen, woran man erkennen könne, ob ein Geimpfter auch ein Geschützter sei. Es ist vorhin ausgesprochen worden, daß Geimpftsein und Geschütztsein unter Umständen einen Unterschied mache. Wenn ich mich nicht sehr irre, ist als Beweis dafür, daß man des Impfschutzes entbehre, das Experiment einer mit Erfolg ausgeführten Revaccination angesehen worden. Ich halte zwar diesen Beweis nicht für richtig, weil ich immer noch unterscheide — und zwar nach dem Vorgange des Herrn Geheimrath Koch in der Milzbrand-Impffrage, der mir in der Behandlung dieser Frage ein Vorbild ist, — zwischen einer Infektion durch Impfung und einer Infektion auf natürlichem Wege. Wenn ich einen mit Vaccine geimpften Menschen in eine Bevölkerung hineinlasse, wo Pocken vorkommen, und derselbe wird nicht von den Pocken ergriffen, dann ist noch nicht gesagt, daß die Impfung es gewesen ist, die ihn geschützt hat, sondern es ist doch noch immerhin der Fall in Rechnung zu stellen, daß er mit dem Pockengifte nicht in Berührung gekommen. Erst dann, wenn er geimpft und zwar lege artis geimpft, an derselben Krankheit erkrankt, vor der er geschützt werden sollte, dann ist der positive Beweis gegeben, daß die Impfung in diesem Falle nichts genützt hat. Also das Nichtergriffenwerden von den Pocken beweist nicht die Immunität, das Ergriffenwerden dagegen liefert den positiven Beweis, daß die Immunität nicht vorhanden war.

Was das Experiment mit der Revaccination betrifft, so kommt noch ein Umstand in Betracht. Es sind von dem Bezirksarzte Dr. Gregor Schmidt in Würzburg in der letzten Zeit ausführliche Berichte über seine Revaccinationsergebnisse bekannt gemacht. Schmidt erklärt unter Zeugenbeweis, daß ihm bei seinem Verfahren alle Revaccinationen gelungen seien mit vollständig gut ausgebildeten Pocken, während man früher in der großen Anzahl von Fehlrevaccinationen den Beweis geliefert zu sehen vermeinte, daß diese versagenden Individuen noch den Pockenschutz zum größten Theile besäßen, denn sonst würde die Revaccination Erfolg gehabt haben. Wenn also im 12. Jahre der vollkommene Revaccinationserfolg eine vollkommene Erlöschung des Vaccinationsschutzes aus der Zeit der Kindheit bedeuten soll, so liegt doch die Frage nahe, ob man die Versuche nicht methodisch erweitern könnte. — Man versuche es also einmal, ob die Revaccination nicht auch bei Kindern von 10, von 7, von 5, von 4, von 3, von 2 Jahren anschlägt. Sollten diese Versuche positiv ausfallen, so würde man folgern müssen, die Revaccination sei schon viel früher, vielleicht nach 3 oder 2 oder einem Jahre indizirt. Gemacht sind solche Versuche von dem Stadt-Impfarzte in New-Orleans Dr. Schuppert. Es ist ihm gelungen, durch wiederholte Vaccinationen Kinder kurz nach dem Termine der vorausgegangenen Vaccinationen mit Erfolg wieder zu revacciniren. Ich beziehe mich hierbei auf nebenstehende von ihm gemachte Versuchsreihen.

(Vom Redner nachträglich hinzugefügt.)

30 Knaben zwischen 8 und 14 Jahren, unter denen 5 von 2 bezw. 1 Jahre Gepockte und 4 Geimpfte, waren den Versuchen unterworfen. Wiederholung der Vaccinationen von 8 zu 8 Tagen.

Erste Vaccination b. 30 Kn.: 23 ohne u. 7 m. Erf. od. 23 Proz.
(darunter 4 Gepockte).
Zweite " " 23 " 14 " u. 9 m. Erf. od. 39 Proz.
Dritte " " 14 " 9 " u. 5 " " od. 36 "
Vierte " " 9 " 6 " u. 3 " " od. 33 "
Fünfte " " 6 " 2 " u. 4 " " od. 67 " .

Die 7 mit Erfolg geimpften Knaben der ersten Reihe drei Wochen nachher revaccinirt mit vollkommenem Erfolge = 100 Prozent.

Die 9 entsprechenden Knaben der zweiten Reihe nach drei Wochen revaccinirt mit 6 Erfolgen = 67 Prozent.

Die 5 am dritten Termine mit Erfolg Geimpften revaccinirt mit 4 Erfolgen = 80 Prozent.

Die 7 mit Erfolg vaccinirten und mit Erfolg revaccinirten Knaben der ersten Reihe zum zweiten Male revaccinirt, und bei 6 derselben zum dritten Male ein vollkommener Erfolg. (Der 7. ohne Pustelung, weil gleichzeitig an Ruhr erkrankt.)

Schuppert konnte seine Versuche (vergl. Vogt, der alte und der neue Impfglaube, Seite 267) nicht weiter verfolgen, „weil er durch die obigen Erfahrungen seinen Impfglauben verloren hatte und in Folge dessen, wie es gebräuchlich ist, der Stelle als Stadtarzt entkleidet wurde“.

Die Zeitdauer eines Impfschutzes von 10 oder 12 Jahren ist ja überhaupt nur nach einem unbestimmbaren Ermessen aufgestellt, denn beweisen konnte man das alles nicht. Im Gegentheile haben wir aus einer Fülle von Belegen den positiven Beweis, daß 10, 7, 6, 3, auch 2 Jahre und weniger nach geschehener Vaccination, Fälle ernstlicher Pockenerkrankungen vorgekommen sind. Die übliche Bestimmung der Dauer des Impfschutzes hat keinen Boden unter den Füßen, und ich muß immer wieder darauf zurückkommen, daß dieselbe völlig in der Luft schwebt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Das Impfgesetz nimmt allerdings das zwölfte Jahr an. Ich glaube jedoch, daß es richtiger sein dürfte, schon im zehnten Jahre wieder zu impfen. Auch über diese Frage steht mir eine ziemlich reiche eigene Erfahrung zu Gebote. In der Provinz Posen wurden schon vor Erlaß des Impfgesetzes auf Veranlassung der Regierung die Schulkinder revaccinirt, und als Impfarzt hatte ich Gelegenheit, eine sehr große Anzahl von Schulkindern von verschiedenem Lebensalter zu impfen. Damals lautete die Vorschrift, daß die zehnjährigen Kinder geimpft werden sollten. Aber die Lehrer brachten außer den zehnjährigen häufig auch noch die acht- und neunjährigen Kinder zum Impftermine. Bei der Impfung dieser in verschiedenem Alter stehenden Kinder zeigte sich, daß die Empfänglichkeit der jüngsten Schulkinder eine geringere war, als bei den Zehnjährigen. Letztere gaben aber doch schon ungefähr 50 Prozent erfolgreiche Impfungen, woraus sich auf eine bereits erhebliche Abnahme des Pockenschutzes bei diesen Kindern schließen läßt. Ich glaube deswegen auch, daß schon mit dem zehnten Jahre der Zeitpunkt gekommen ist, in welchem die Wiederimpfung stattfinden sollte. Es läßt sich ja darüber diskutiren, ob gerade das zehnte oder das zwölfte Jahr zu wählen ist; aber ich würde diesen Termin lieber etwas niedriger greifen, auch schon aus dem Grunde, weil die meisten Kinder, wenn sie nach dem zwölften Jahre ohne Erfolg geimpft werden, zwar nach dem Gesetze noch zweimal nachgeimpft werden sollen, aber nicht dazu kommen, weil sie sehr oft bereits im dreizehnten Jahre die Schule verlassen, und der Nachimpfung dadurch entzogen werden.

Herr Dr. Böing hat gesagt, daß es nicht zweckmäßig sei, eine bestimmte Altersgrenze für die Dauer des Impfschutzes aufzustellen. Ich stimme den dafür geltend gemachten theoretischen Gründen vollständig bei, aber aus praktischen Gründen können wir nicht darüber hinwegkommen. Wenn diese Verhältnisse gesetzlich geregelt werden sollen, so muß doch irgend eine Altersgrenze für den Eintritt der Wiederimpfung bezeichnet werden, und da scheint mir nach meinen Erfahrungen das zehnte Lebensjahr das richtige zu sein. Es ist ja möglich, daß unter den zehnjährigen Kindern noch eine Anzahl solcher sind, welche eigentlich der Impfung noch nicht wieder bedurften, aber das kann doch kein Grund sein, um nicht dieses Lebensalter zu wählen. Die Nachimpfungen der etwa erfolglos Geimpften ziehen sich durch die nächsten 2 Jahre, also bis zum zwölften Jahre hin, so daß auch diejenigen Kinder, welche erst im zwölften Jahre wieder empfänglich für die Impfung werden sollten, auch in der That geimpft werden.

Es wurde sodann in Zweifel gezogen, ob es Menschen gebe, die ihr ganzes Leben hindurch durch eine einmalige Impfung geschützt seien. Ich habe mit manchen Aerzten und Nichtärzten über diesen Punkt Rücksprache genommen und mir ist mehrfach versichert worden, auch von einigen Personen, die jetzt nicht mehr unter den Lebenden sind, daß sie in ihrer Jugend geimpft seien, und daß spätere Revaccinationen keine Erfolge gehabt hätten. Auch ich selbst kann hierfür als ein Beispiel, wenigstens bis zu diesem Momente, gelten. Ich habe mich sehr häufig geimpft, und niemals ist bei mir eine Revaccinationspocke gewachsen, und doch bin ich in meinem Leben soviel mit Pockenkranken und Pockenleichen in Berührung gekommen, daß ich Gelegenheit genug zur natürlichen Infektion gehabt habe. Ich glaube also, daß ich durch die erste Impfung bis jetzt vollständig geschützt bin. Solche Erfahrungen stehen aber, wie gesagt, durchaus nicht vereinzelt da.

Es ist also nicht zu bestreiten, daß der Schutz gegen die Impfung ein sehr verschieden langer ist; dennoch können wir nicht umhin, für die Praxis eine ganz bestimmte Altersgrenze anzugeben, und ich bleibe dabei, daß es am zweckentsprechendsten ist, das zehnte Lebensjahr als solche anzunehmen.

Vorsitzender: Von Herrn Dr. Böing ist folgender Antrag eingegangen:

> Ueber die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken läßt sich keine bestimmte Angabe machen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich kann mich im Großen und Ganzen dem anschließen, daß keine bestimmte Angabe zu machen ist. Ich stehe in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des erfahrenen Cleß, der im Jahre 1871 eine kleine, aber sehr gehaltreiche Brochüre unter dem Titel: „Impfung und Pocken“ herausgegeben hat. Nach seiner Auffassung dauert die Schutzkraft der Vaccine oft viel länger als die Empfänglichkeit für die Wiederaufnahme der Vaccine. Die Revaccination ist daher nicht für Alle geboten, weil wir nicht wissen können, wie lange die Schutzkraft dauert; aber darüber kann kein Zweifel herrschen, daß sie im Allgemeinen für durchaus nothwendig zu erklären ist. Dies ist ein unbestrittenes Axiom. Eine erfolgreiche Vaccination bei Personen, welche auch schon die Pockenkrankheit überstanden haben, ist kein seltenes Ereigniß, während die Pockenkrankheit selbst den Menschen nur höchstens 2 Mal befällt. Nun kann die Vaccination 2, 3 bis 4 Mal mit Erfolg ausgeführt werden. Die Vaccination ist ja eine Operation, bei welcher das Virus direkt dem Blute zugeführt wird; der Organismus reagirt daher viel leichter auf diese Einwirkung. Die Empfänglichkeit für Vaccine ist erfahrungsgemäß weder von der Zahl der Impfnarben, noch von der der Blatternnarben abhängig. Dessenungeachtet spricht die Erfahrung dafür, daß im 10. Lebensjahre die geeignetste Zeit für die Revaccination ist. Das Reichs-Impfgesetz hat bekanntlich das 12. Jahr mit Rücksicht auf die Schule gewählt, weil darüber hinaus die Schulkinder dem Blicke entschwinden.

In Uebereinstimmung mit Herrn Geheimrath Koch möchte ich insofern das 10. Lebensjahr vorziehen, als dann noch Gelegenheit vorhanden ist, bei erfolgloser Revaccination die Impfung zu wiederholen.

Vorsitzender: Herr Geheimrath Dr. Koch hat seinen Antrag dahin modifizirt:

Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitte 10 Jahre.

Sodann ein Antrag von Herrn Dr. Krieger:

Der durch Impfung erzielte Schutz gegen Pocken ist von verschieden langer Dauer. Bei manchen Menschen währt derselbe wohl das ganze Leben hindurch. In einzelnen seltenen Fällen lebt die Disposition schon in relativ kurzer Zeit nach der Impfung wieder auf; hierbei ist aber zu bemerken, daß die fragliche Disposition nicht sofort wieder in vollem Maße, sondern nach und nach erwacht, so daß die Erkrankungen an Pocken durchschnittlich um so leichter verlaufen, als dieselben bald nach der Impfung auftreten. — Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß eine durchschnittliche Dauer des fraglichen Schutzes sich nicht in bestimmter Weise feststellen läßt.

Herr Dr. **Reißner:** Meine Herren, ich bin Herrn Geheimrath Dr. Koch sehr dankbar, daß er die Frage nach praktischen Gesichtspunkten formulirt hat, welche der Legislatur zur Grundlage dienen sollen. Darin bin ich mit den Herren Rednern auch einverstanden, daß die Dauer des Schutzes sich schwer formuliren läßt. Das Minimum der Erkrankungen fällt wohl etwa in das 12. Jahr, also beiläufig mit unserer Revaccinationszeit zusammen. Ich glaube aber, daß es nichts schadet, wenn man einige Jahre weiter zurückgreift, da auch dann schon Erkrankungen vorkommen, und für mich wesentlich bestimmend ist der geschäftliche Grund, der von Herrn Geheimrath Koch angeführt ist, daß die dritte Wiederholung der Impfung in der That bei vielen Schulkindern nicht mehr stattfinden kann, nicht weil sie schon mit dem 13. Lebensjahre die Schule verlassen, sondern weil die Entlassung erfolgt zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie 14 Jahre alt werden, während die Impfung erst am 1. Mai, also nach Ostern, anfängt. Ich glaube, daß es kein Bedenken hat, die Revaccination 1 oder 2 Jahre zurückzuverlegen, und kann nach meinen Erfahrungen Herrn Dr. Arnsperger nicht Recht geben, daß ein so prägnanter Unterschied zwischen 11jährigen und 12jährigen Kindern sich auffinden lasse. Es kommt ganz wesentlich auf die Qualität des Impfstoffes an. Wenn man mit ganz brillantem Impfstoffe impft, so wird man weit zurück eine gute Wirkung haben, bei schwächerem Stoffe aber, der in der Praxis nicht immer zu vermeiden ist, werden mit dem abnehmenden Lebensalter die Mißerfolge zunehmen.

Was die Schuppert'schen Versuche anbetrifft, so habe ich dieselben auch in einer Schrift des Herrn Dr. Böing gefunden, und dieser hat sich seinerzeit dahin ausgesprochen, daß ihm die Versuche von fundamentaler Wichtigkeit zu sein schienen. Ich weiß nicht, ob Sie noch daran festhalten. Diese Versuche sind im Jahre 1865 vorgenommen, Herr Schuppert hat 30 Kinder geimpft. Er hat diejenigen, die ohne Erfolg geimpft waren, noch ein oder mehrere Male geimpft, und bei denjenigen, die mit Erfolg geimpft waren, die Impfung auch noch ein oder mehrere Male wiederholt, und er hat merkwürdigerweise nicht blos bei denjenigen, die ursprünglich erfolglos geimpft waren, bei wiederholter Impfung Erfolg gehabt, sondern auch bei anderen, die mit Erfolg geimpft waren, hat er bei der zweiten und dritten Impfung gleichfalls positive Erfolge gehabt. Von den 30 Kindern im Alter von 8 bis 14 Jahren (5 hatten die Pocken vor 1 bis 2 Jahren überstanden mit deutlichen Narben, 1 hatte die Pocken gehabt, aber keine Narben, 21 hatten weder Impf- noch Pockennarben, und 4 hatten deutliche Impfnarben. Es muß da übrigens ein kleiner Rechenfehler untergelaufen sein —) waren bei der ersten Impfung 7 mit und 23 ohne Erfolg geimpft, und zwar befanden sich unter den mit Erfolg geimpften einige Pockennarbige. Von den 23 ohne Erfolg geimpften wurden bei der zweiten Impfung 9 mit und 14 ohne Erfolg geimpft, und von diesen 14 sind bei der dritten Impfung 5 mit Erfolg und 9 ohne Erfolg geimpft worden. Es ist also das unglaubliche Resultat herausgekommen, daß von 30 Kindern nicht weniger als 9 drei Mal ohne Erfolg geimpft worden sind, während ich z. B. in meinem Impfbezirke bei 14 000 Impfungen im Ganzen nur 2 derartige Kinder gehabt habe. Ich kann diesem Versuche nicht die Wichtigkeit beimessen, wie Herr Dr. Böing, denn ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß das, womit jener Experimentator geimpft hat, gar keine ordentliche Lymphe gewesen ist. Er hat sich offenbar mit ganz abortiven Pusteln herumgeplagt, denn sonst müßten die Kinder mit Erfolg geimpft worden sein. Die zahlreichen, von anderen gemachten, und auch meine persönlichen Erfahrungen zeigen, daß es nach 1 oder 2 Jahren niemals gelingt, etwas, was wie eine ordentliche Impfpustel aussieht, bei einem rite geimpften Kinde zu erzielen. Also so ängstlich braucht man nicht zu sein, man kann wohl bis zum 10. Jahre warten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Ich schließe mich aus rein praktischen Gründen der ersten Fassung, die Herr Geheimrath Dr. Koch vorgelegt hat, an. Ich glaube, sie enthält das, was hier für den Gesetzgeber wichtig ist, zu wissen; wenn wir aussprechen, daß die Dauer des Schutzes mit Sicherheit nicht angegeben werden kann, so ist damit den praktischen Zwecken nicht gedient. Ich habe mich vom 19. Jahre an jedes Jahr selbst revaccinirt, und erst im 40. Jahre hat die Revaccination gehaftet. Viele Kollegen haben andere Erfahrungen gemacht; der Zeitraum ist also ein sehr verschiedener. Außerdem möchte ich bemerken, daß bei der ersten Impfung dasjenige ein Erfolg genannt wird, was eine ordentliche Blatter im Sinne des Gesetzes darstellt; bei der Revaccination dagegen wird eine unvollständige Blatter, eine rasch abfallende und mit einer Kruste sich bedeckende Efflorescenz bereits für einen Erfolg gerechnet. Man muß das aus praktischen Gründen thun, weil hier ein geringer Erfolg immerhin schon derjenige Erfolg ist, der für nothwendig erachtet wird. Nun ist die erste Fassung des Antrages des Herrn Geheimrathes Koch sehr praktisch deswegen, weil sie den Zeitpunkt angiebt, in welchem man die männliche und, was von besonderer Wichtigkeit ist, auch die weibliche Bevölkerung noch beisammen hat, um sie zur Revaccination zu bekommen. Wenn ich nicht irre, waren das die Gründe für das Gesetz, nämlich einen Zeitpunkt festzusetzen, an welchem man die Bevölkerung beiderlei Geschlechts herbeiziehen kann. Die Männer kann man ja bei einer anderen Gelegenheit nochmals heranziehen. Aus diesem Grunde möchte ich empfehlen, die erste Fassung des Herrn Geheimrathes Koch anzunehmen, weil sie das enthält, was für den Zweck der Gesetzgebung nothwendig ist.

Herr Dr. **Böing:** Ich habe die Versuche von Schuppert in meiner ersten Arbeit angeführt, nicht etwa weil sie mir ganz zweifellos erschienen — ich muß ganz offen gestehen, daß ich selbst einige Bedenken dagegen gehegt habe —, sondern weil ich die Methode, die er eingeschlagen hat, für eine außerordentlich einfache halte, um experimentell nachzuweisen, wie lange wohl ein Geimpfter vor der Revaccination geschützt ist. Ich muß gestehen, wenn ich an einer Anstalt wäre, so würde ich diesen Weg längst eingeschlagen haben. Ich habe aber nicht das

Recht als Impfarzt, über die Kinder in solcher Weise zu verfügen; an einer Anstalt, namentlich in größeren Städten, läßt sich das aber sehr leicht machen. Dieses Experiment ist allerdings leider bis jetzt noch nicht gemacht worden, und ich wünschte wirklich, daß einer der Kollegen es einmal machte.

Herr Dr. Reißner hat gesagt, daß das Minimum der Erkrankungsfälle in das 12. Lebensjahr fiele.

(Herr Dr. Reißner: Ich habe die Todesfälle gemeint.)

Das macht nichts aus, denn auch daraus würde nach der Schlußmethode der Impffreunde hervorgehen, daß je länger die Impfung dauert, desto stärker der Schutz wird. Wenn man danach verfährt, wie man es bisher immer gethan hat, ohne daß man den Einfluß der Altersklassen auf die Mortalität in Rechnung setzt, so muß man zu diesem Schlusse kommen, und ich wollte konstatiren, daß dieses einseitige und die Wirkung der Altersklassen nicht berücksichtigende System der Schätzung zu falschen Resultaten führen muß. Wenn wirklich keine andere Ursache als die Impfung die Mortalität begründet, dann müßte man sagen, je länger die Impfung dauert, desto stärker ist ihre Wirkung, weil in das 12. Jahr das Minimum der Mortalität fällt.

Heute nun wollen Sie gegenüber dem Reichsgesetze feststellen, daß der durchschnittliche Schutz der ersten Impfung 10 Jahre dauert, und wollen die Revaccination im 10. Jahre vornehmen. Ich will nicht auf die Gründe eingehen, die dafür angegeben worden sind, sondern ich will nur die Frage stellen, wie viel Jahre denn nun diese zweite Impfung schützt, und ob Sie es vielleicht für zweckmäßig halten, im 20., 30., 40. Jahre wiederholt zu revacciniren. Ich bin begierig, darauf eine Antwort zu vernehmen, denn wenn Sie mir erklären, daß die zweite Impfung auch nicht länger schützt als die erste, so muß ich daraus schließen, daß die übrigen Altersklassen höchstens noch ganz minimal geschützt sind, daß also das Resultat des Zwangsimpfgesetzes auch in der Form, wie es jetzt vorgeschlagen werden soll, ein nicht durchgreifendes sein würde.

Herr Dr. **Weber**: Ich möchte hierzu bemerken, daß Dr. Gregor Schmidt ausdrücklich darauf hingewiesen hat, die Ursache des häufigen früheren Versagens der Revaccinationen im Lebensalter von 12 Jahren — so daß man sich begnügt hätte mit einem einzigen Pöckchen oder Knötchen — habe nur in der Impfmethode gelegen. Man solle beim Impfen nur Rücksicht nehmen auf die derbere Hautbeschaffenheit der Revaccinanden, so würde man immer einen vollen Erfolg erzielen.

Sodann möchte ich, da die Frage nach ihrer wissenschaftlichen Seite jetzt ihrem Ende sich nähert, mir noch einen Augenblick Gehör erbitten, um die Herren darüber ins Klare zu setzen, daß ich eine Immunität im Prinzipe nicht ablehne, und zwar deshalb, weil es eine ganze Reihe solcher Immunitäten gegen gewisse vorausgegangene Kranheitszustände giebt, und zwar nicht allein Immunitäten gegenüber zeitweilig auftretenden Krankheiten, sondern auch gegen permanent wirkende Krankheitsursachen. Meine Folgerungen sind allerdings etwas anders gestaltet. Immunitäten in der Körperkonstitution giebt es in großer Auswahl und in verschiedenem Grade. Der Arsenikesser ist z. B. immun gegen solche Quantitäten dieses Giftes, welche einen anderen Menschen tödten würden. Der Trinker kann Alkoholquantitäten vertragen, die einen an den Genuß geistiger Getränke nicht Gewöhnten an den Rand des Schlagflusses bringen würden. Arbeiter in Tabacksfabriken, Spinnereien, Wollfabriken und überhaupt in allen solchen Betriebsanlagen, die andauernd einen gewissen Angriff auf die gesunde Konstitution der jeweilig exponirten Organe ausüben, werden mit der Zeit gewissermaßen immun, d. h. reaktionslos gegen die akuten Wirkungen dieser feindseligen Eingriffe. Sie erliegen nicht, weil sie im Laufe der Zeit sich an die ihnen aufgezwungenen Krankheitsursachen akkomodirt haben. Wenn man in die Sperrluft einer Schneiderwerkstätte, oder in den Dunst der Schlichterei einer Baumwollenfabrik einen Seemann hineinschicken würde, der an große Quantitäten von reiner Luft und Sauerstoff gewöhnt ist, so würde derselbe ohnmächtig werden. Der bleiche, schmächtige Tabackarbeiter fühlt sich sogar ganz wohl in seiner Tabackatmosphäre, wo ein robuster Mensch es nicht lange aushalten würde. Solche Immunität, darstellend eine dauernde künstliche Anpassung an Krankheitserreger, ist nichts anderes, als typische Entartung. Sie hört auf, oder geht allmälig wieder in den Zustand ideeller Gesundheit über, sobald der Körper dauernd aus der feindlichen Atmosphäre herausgebracht ist. Wenn der Alkoholtrinker das Trinken läßt, der Arsenikesser das Gift nicht mehr zu sich nimmt, und wenn jemand, der in staubvoller, dunstiger Sperrluft hat arbeiten müssen, dauernd wieder an die freie Luft kommt, so nähert sich sein Organismus allmälig auch wieder seiner unverkrüppelten Normalität. In vielen Fällen also bedeutet die reaktionslose Immunität nichts anderes, als einen Euphemismus für die Abstumpfung der natürlichen Lebensenergie, einen Kompromiß, der zur Voraussetzung hat: den Fortbestand des Lebens um den Preis der vollen Gesundheit.

Es giebt nun auch Immunitäten vorübergehender Art gegen gewisse Krankheitsursachen; dazu gehört die Beobachtung, die der Arzt ja an sich selber machen kann, daß er in einem Spitale, wo Typhus oder Ruhr oder die Pocken herrschen, ganz oder annähernd immun wird, nicht oder doch nicht in dem Maße ergriffen wird, wie diejenigen, welche seiner Behandlung anvertraut sind. Aehnlich geht es mit dem Wartepersonale. Diese Personen leben zwar auch in der Krankenluft, aber sie bekommen dieselbe gewissermaßen langsam und mit Pausen in verdünnter Dosis, so daß sie Zeit haben für eine allmälige Wiederausscheidung der aufgenommenen Kontagien, so daß es nicht zu einer stürmischen unter dem ausgeprägten Bilde der jeweiligen Krankheit auftretenden Entladung desselben kommen kann. Diese vorübergehende Immunität kann auch nach einer Pocken- oder Vaccine-Impfung eintreten. Sie zeigt ihre volle Wirkung von dem Momente an, wo der Organismus seine Reaktion gegen das eingeführte Gift so weit geordnet hat, daß er dasselbe durch Lunge und Haut, mit besonderer Berücksichtigung der Impfstellen wieder hat ausscheiden können, das heißt aber nichts anderes, als, sobald er in sich die nothwendigen Bedingungen zur Genesung geschaffen hat. In diesem Zustande kann er noch eine Zeit lang immun sein, vorausgesetzt, daß er den ersten Eingriff ohne Knickung seiner ursprünglichen vollen Gesundheit abzuwehren im Stande gewesen ist, und ein neuer Angriff das Maß des frisch organisirten Widerstandes nicht überfluthet. Dieser Zustand erlischt von dem Momente an, wo der Körper wieder in sein altes stabiles Gleichgewicht eingerückt ist.

Das ist nach meiner Ansicht dasjenige, was von der Pockenimmunität und dem Impfschutze übrig geblieben ist. Dieser Schutz erlischt allerdings viel früher, als allgemein immer noch festgehalten wird, und darin mag die Ursache liegen, daß Revaccinationen, die verhältnißmäßig kurz nach der ersten Impfung ausgeführt wurden, gelangen, und daß in unzähligen Fällen, verhältnißmäßig sehr kurze Zeit nach geschehener Impfung das Individuum dennoch an den Pocken erkrankte.

Herr Dr. **Krieger**: Meine Herren, ich kann nicht anerkennen, daß es praktisch ist, uns für eine bestimmte Zeitdauer des Schutzes auszusprechen, und zwar deshalb, weil in der Frage Nummer 3 Gelegenheit gegeben ist, auszusprechen, nach welcher Zeitdauer die Revaccination erfolgen soll. Meines Erachtens läßt sich auch keine mittlere Zeit an-

geben, denn der Schutz, den die Impfung gewährt, ist theils ein absoluter, theils nur ein relativer. Es handelt sich also um inkommensurable Werthe, für die ein Mittelwerth überhaupt nicht gegeben werden kann. Deswegen schlage ich vor, die Sache gerade so darzustellen, wie sie thatsächlich liegt; es läßt sich dies ja auch in einigen kleinen Sätzen, wie ich dies in meinem Antrage versucht habe, recht wohl erreichen und empfehle ich deshalb letzteren zur Annahme.

Herr Dr. **Reißner**: Mir ist vorhin so vorgekommen, als wenn Herr Dr. Böing mir nachsagte, ich nähme an, daß der Schutz der Impfung gegen die Blattern mit den Jahren zunähme. Durchaus nicht! Wenn ich sage, das Minimum der Mortalität fällt in das 12. Lebensjahr, — ich habe, glaube ich, vorher irrthümlich Morbilität gesagt — so weiß ich sehr wohl, daß die Pockenmortalität sich zusammensetzt aus dem Ergriffensein von der Krankheit einerseits und aus den allgemeinen Sterblichkeitsverhältnissen der betreffenden Altersklasse andererseits. Großen Werth habe ich dieser Thatsache bezüglich des Zeitpunktes der Wiederimpfung überhaupt nicht beigelegt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Die Frage des Herrn Dr. Böing, wie lange man nun den Schutz der Revaccination bemessen soll, läßt sich unter Berücksichtigung der Wirkung des Impfgesetzes nicht wohl beantworten. Die Einführung der Revaccination hat die Pockenmortalität auf einen noch erheblich niedrigeren Standpunkt gedrückt, als die erste Impfung, und mir scheint dieser Erfolg schon ein hinreichender zu sein. Aber nehmen wir einmal an, daß das Herabsinken der Pockenmortalität, nachdem das Impfgesetz zur vollen Wirkung kam, kein so weitgehendes gewesen und der Schutz, welchen die Revaccination lieferte, weniger ausreichend gewesen wäre, dann würde ich keinen Anstand genommen haben, vorausgesetzt, daß es praktisch durchzuführen gewesen wäre, noch eine weitere Impfung anzurathen. Wir Aerzte verlassen uns ja auch nicht auf eine einzige Revaccination, sondern impfen uns, weil wir uns häufiger als Andere der Gefahr der Ansteckung aussetzen müssen, so oft als thunlich wieder in der Ueberzeugung, daß in vielen Fällen eine einzige Revaccination noch nicht genügend schützt. Auch der Schutz, welchen die Revaccination bewirkt, ist von verschiedener Dauer, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß er im Allgemeinen zur Abwehr der Pockengefahr genügend ist. Der Vortheil, welchen die gleichmäßige Impfung und Wiederimpfung einer Bevölkerung schafft, hat sich schon unverkennbar herausgestellt. Die Bevölkerung von Deutschland ist zwar nicht absolut, aber doch verhältnißmäßig immun gemacht. Wir entziehen dadurch der Seuche so viel Boden, daß sie überhaupt unter unserer Bevölkerung keinen rechten Fuß mehr fassen kann, obgleich unter derselben noch recht viel Menschen sein mögen, die nicht ganz immun gegen Pocken sind.

Sodann freut es mich noch, konstatiren zu können, daß die Herren Dr. Böing und Dr. Weber sich bei dieser These dazu verstanden haben, eine Immunität nach der Impfung zuzugestehen. Die beiden Herren haben ja bei den Thesen 1 und 2 das Zustandekommen einer Immunität überhaupt bestritten, während sie jetzt anerkennen, daß wenigstens ein gewisser Grad von Immunität durch die Impfung erzielt wird, oder, mit anderen Worten, daß die Impfung einen gewissen Schutz verleiht. Ob der Schutz nur ein Jahr oder zehn Jahre dauert, darüber läßt sich ja streiten, aber daß die Menschen durch die Impfung gegen die Pockenkrankheit immun zu machen sind, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, ist doch ein großer Vortheil. Mit ihrer Abstimmung über die beiden ersten Thesen befinden sich die beiden Herren entschieden in einem gewissen Widerspruche.

Der Art und Weise, in welcher Herr Dr. Weber die Immunität theoretisch auffaßt, möchte ich mich nicht zuneigen. Man kann unmöglich die Immunität, die sich ein Arsenikesser gegen Arsenik oder ein Alkoholtrinker gegen den Alkohol verschafft, vergleichen mit der Immunität, die durch das einmalige Bestehen einer ansteckenden Krankheit erworben wird. Der Arsenikesser bekommt seine Immunität nicht dadurch, daß er etwa einmal eine große Dosis Arsenik verzehrt und nun für ein Jahr oder für zehn Jahre gegen die Giftwirkung des Arseniks geschützt wird, — ein solcher Versuch würde ihm denn doch recht schlecht bekommen. Dasselbe gilt auch vom Alkohol. Diese Art von Immunität wird nur durch eine allmälige, Jahre hindurch fortgesetzte Gewöhnung an das Gift erworben. Es ist dies etwas ganz Anderes als die Immunität, welche durch einmaliges Ueberstehen einer Krankheit erlangt wird, oder gar nur durch eine einmalige unbedeutende Operation, wie es die Kuhpocken-Impfung ist. In Folge einer solchen Impfung entwickeln sich ohne eigentliche Krankheit ein paar Pusteln, und dennoch wird dadurch der Geimpfte 10 Jahre lang oder länger gegen Pocken geschützt. Diese beiden Arten von Immunität müssen wir daher streng auseinanderhalten. Man hat allerdings schon versucht, Erklärungen von dem Zustandekommen der Immunität zu geben, doch beschränken sich dieselben noch auf rein theoretische Erörterungen, die wir nicht zur Grundlage von praktischen Maßnahmen machen können, und deshalb unterlasse ich es, weiter darauf einzugehen.

Herr Dr. **Großheim**: Meine Herren, darüber, wie lange der Impfschutz fortwirkt, können wir Ihnen aus der Armee keinen zahlenmäßigen Nachweis geben. Wir haben versucht, eine kleine Zusammenstellung zu machen, aus der sich ergeben hat, daß auch die Landwehrmänner der älteren Jahrgänge verhältnißmäßig noch in erheblichem Maße geschützt waren, wenn sie nur aus solchen Staaten stammten, in welchen geordnete Impfzustände schon vor dem Kriege bestanden haben.

Ich möchte noch bemerken, daß das Desiderat, welches Herr Dr. Böing vorhin äußerte, daß nämlich auch später eine Revaccination eintreten möchte, in der Armee in vollstem Maße erfüllt wird. Wir impfen bekanntlich beim Eintritte in die Armee jeden Eintretenden wieder, und die Resultate zeigen, daß dann die Revaccination den besten Boden findet, daß sich eine Menge Pusteln entwickeln und die Erfolge als günstig bezeichnet werden können. Wir werden aber abwarten müssen, wie die Sache sich stellt, wenn solche Leute eintreten, die im 12. Jahre revaccinirt sind, und werden dann nicht ermangeln, später die Erfahrungen mitzutheilen.

Herr Dr. **Weber**: Ich möchte an die Bemerkung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch anschließen, daß diese theoretischen Erwägungen nicht für die Gesetzgebung benutzt werden können. Jedenfalls aber sind sie dazu benutzt worden, um nachzuweisen, daß ich mich in einen Widerspruch gesetzt hätte mit meiner vorigen Abstimmung. Es brauchte so schwierig gar nicht zu sein, mich nicht mißzuverstehen; ich habe genau unterschieden zwischen permanent einwirkenden Krankheitsursachen, die allmälig den Körper dazu zwingen, sich den kränkenden Bedingungen seines Daseins anzupassen, und andererseits nur zeitweise und vorübergehend andringenden Krankheitserregern, und dazu rechne ich die in unbestimmten Perioden auftauchenden Infektionskrankheiten, für deren Erscheinen es keine Gesetze giebt, wie z. B. Cholera, Typhus, Ruhr, bei denen es denkbar ist, dagegen unempfänglich zu werden, nachdem man die Anläufe der Krankheit überwunden hat, aber nur für einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum, den ich nicht zu bestimmen wage, der aber auch schon nach 6 bis 8 Wochen abgelaufen sein kann. Diese Analogie habe ich auch auf die Pocken übertragen. Ich sagte, das, was ich mir als Schutz denke, gelte nur so lange, als bis die normalen Nachwirkungen der Lympheeinverleibung im Körper sich vollständig abgespielt hätten, und das ist thatsächlich von kurzer Dauer.

Ich bin erstaunt, zu hören, daß es sich bei der Vaccination lediglich um eine lokale Wirkung handeln soll. Nein, es soll ja eine Durchseuchung des ganzen Organismus stattfinden; man ist nicht zufrieden mit einer lokalen Pustel, sondern man will in guter Absicht das Kind spürbar krank machen, es soll unter fieberhafter Reaktion des ganzen Organismus davon ergriffen werden: dann nennt man es immun. Auch bei einer erfolgreichen Revaccination beschränkt sich die Impfkrankheit durchaus nicht auf eine lokale Pustelbildung; wir sehen auch nach der Wiederimpfung, daß viele Schulkinder 10 und 14 Tage lang wegen der Impfrose ihre Arme nicht zum Schreiben gebrauchen können, und zwar sind dies gerade die kräftigsten, vollsaftigsten Kinder, die am stärksten auf die Operation reagiren.

Ich komme mit zwei Worten noch auf die Bestimmbarkeit der Dauer des Impfschutzes zurück. Will man ihn prüfen vermittels der Revaccination, so sollte man doch auch einmal den Versuch machen, geimpfte Kinder nach einem halben Jahre oder nach einem Jahre wieder zu impfen, um zu sehen, ob das nicht Erfolg hat. Ich wüßte nicht, wie man den Impfschutz experimentell anders nachweisen wollte; aber auch dann habe ich noch nicht einmal den Schutz gegen die natürliche Infektion bestimmt, sondern vielleicht gegen die lokale Wirkung; denn ich weiß nicht, ob nicht vielleicht durch eine vorausgegangene energische Vaccination das einmal heimgesuchte Stück Haut für eine Zweitimpfung steril geworden ist.

Von hauptsächlichem Werthe war es mir, mich zu äußern über eine Art von Immunität, von der ich mir eine Vorstellung machen kann. In den Jahren, in denen ich mich mit der Impffrage beschäftigte, hat es nichts gegeben, was mich dazu hätte bringen können, darüber hinauszugehen.

Herr Dr. **Böing**: Es thut mir leid, daß ich Herrn Geheimrath Koch nicht eher das Vergnügen gemacht habe, zu sagen, daß auch ich an Immunität glaube. Ich glaube an Immunität, aber ich halte die Dauer derselben für so kurz, daß ich es nicht für berechtigt halte, darauf ein Zwangsimpfgesetz zu begründen. Wenn die Fassung der ersten Frage anders gelautet hätte, wenn es da nicht positiv geheißen hätte, daß das einmalige Ueberstehen der Krankheit Schutz verleiht gegen das nochmalige Befallenwerden, so würde ich ganz gut die prinzipielle Frage zugegeben haben, daß eine gewisse Immunität eventuell erzielt werden kann; da aber die scharfe Fassung der Antwort beliebt wurde, so mußte ich mit Nein stimmen und mich bei der zweiten Frage der Abstimmung enthalten. Ich glaube also, daß die Immunität nur ganz kurze Zeit dauert; weil ich sie aber nicht ganz leugne, so kann ich sehr gut über die Dauer des Schutzes diskutiren. Wenn mein Standpunkt nicht so wäre, so würde ich ja meine Stellung als Impfarzt haben niederlegen müssen, ich hätte mit gutem Gewissen gar nicht mehr Impfarzt bleiben können. Sie können schon daraus ersehen, daß ich der Immunität nicht prinzipiell entgegenstehe, sondern, daß ich nur glaube, daß sie viel beschränkter ist, als allgemein angenommen wird.

Herr Dr. **Arnsperger**: Da Herr Dr. Weber wieder betont, daß das Experiment mit der Wiederimpfung nach kurzer Zeit nicht gemacht sei, so muß ich hervorheben, daß dieses Experiment jedem beschäftigten Impfarzte vorkommt. Es kommt mir jedes Jahr ein- bis zweimal vor, daß eine verspätete Pustel am 9. oder 11. Tage nach der Impfung eingetreten ist. Diese Kinder werden dann nochmals geimpft, und zwar von Arm zu Arm, mit der größten Sorgfalt, und ich habe jedesmal konstatiren können, daß diese nochmalige Impfung von Arm zu Arm auf Grund des einmaligen Ergriffenseins von einer kleinen Pustel beim zweiten Impftermine keine Pustel erzielt hat. Ich habe sogar bei einer Bevölkerung, die sehr vertrauensvoll war, hier und da versucht, die zweite Impfung als noch nicht vollständig dem Gesetze genügend darzustellen, und ein drittes Mal geimpft und habe auch da keine Pustel mehr erzielt. Also bis zu einem gewissen Grade ist das Kind durch eine leichte Eruption geschützt, aber ich vermesse mich nicht, zu sagen, wie lange der Schutz dauert. Es kommt vor, daß eine abortive Entwicklung einer kleinen Pustel den Menschen davor schützt, daß im nächsten Jahre die Vaccine bei ihm haftet, was man doch annehmen muß, wenn 30 Kinder vaccinirt werden, wovon 29 Vaccinationspusteln bekamen, während nur das eine, welches im vorigen Jahre mit abortiver Wirkung geimpft worden war, keinen Erfolg zeigte. Das ist zwar kein apodiktischer Beweis, aber es liegt doch nahe, daß durch diese geringe Eruption ein zeitweiliger Schutz gewährt worden ist.

Die Diskussion wird geschlossen.

In der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Dr. Böing mit 13 gegen 2 Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt; desgleichen und mit demselben Stimmenverhältniß der Antrag des Herrn Dr. Krieger. Der modifizirte Antrag des Herrn Dr. Koch wird angenommen, und zwar mit 12 Stimmen gegen 4 bei 1 Stimmenthaltung.

Hierauf wird die Sitzung um 4 Uhr geschlossen.

Dritte Sitzung.

Sonnabend, den 1. November 1884.

Anwesend sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des kranken Herrn Dr. Pistor und des entschuldigten Herrn Dr. von Scheel.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 10 Minuten und ertheilt vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort Herrn Dr. Böing.

Herr Dr. **Böing:** Meine Herren, ich wollte mir gestatten, blos eine kurze Mittheilung zu machen. Ich hatte Ihnen gesagt, daß ich mich an das Polizeipräsidium in Aachen gewandt habe, mit der Bitte um Mittheilung der statistischen Berichte über die letzte Pockenepidemie. Ich habe zu meinem großen Bedauern von dem Polizeipräsidium die Antwort bekommen, daß es nicht möglich sei, mir diese Liste zu verabfolgen, erstens, weil dadurch früher schon Unannehmlichkeiten entstanden seien, und zweitens mit Rücksicht auf die für diesen Fall von der Königlichen Regierung selbst erlassene Verfügung. Ich bedaure, daß ich nicht in der Lage bin, das Material, was ich vorgelegt habe, amtlich zu verifiziren. Es wird mir aber bennoch vielleicht später möglich sein — auf amtlichem Wege natürlich — das Material zu erhalten, und wir würden dann darauf zurückkommen können.

Vorsitzender: Wir treten in die Tagesordnung ein. Die Berathung der Frage 4 der Vorlage 1:

> In welchem Verhältnisse steht die Schutzwirkung zur Zahl der Vaccinepusteln?

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Als Einleitung zu dieser These möchte ich einige Worte sagen. Es ist bekannt und wird wohl von keiner Seite bestritten werden, daß die Zahl der zur Entwickelung gekommenen Impfpusteln in Bezug auf den Impfschutz, der dadurch erzielt wird, von größter Bedeutung ist. Es bestehen jedoch darüber Differenzen, für welche Zahl von gut entwickelten Impfpocken man den Impfschutz als genügend annehmen soll, und deswegen ist es gewiß nicht überflüssig, wenn wir auch hierüber unsere Meinung äußern.

Meistens hat man angenommen, daß schon eine einzige gut entwickelte Pocke dem Geimpften einen hinreichenden Schutz verleiht. Dem stehen nun aber andere Erfahrungen gegenüber, welche beweisen, daß im Verhältnisse mit der Zahl der gut entwickelten Impfpocken auch der Impfschutz erheblich wächst, und daß eine einzige Impfpocke sich nicht durchweg als genügend erwiesen hat.

Mir liegt hier eine Tabelle vor aus dem Stockwell-Blatternspital. Nach derselben sind von 703 Pockenkranken, welche gar keine Narbe hatten, $47\frac{1}{2}$ Prozent gestorben, von 516 Pockenkranken mit schlechter Narbe 25 Prozent, von 632 mit einer guten Narbe starben 5,3 Prozent, von 677 mit 2 guten Pockennarben starben 4,1, von 301 mit 3 Narben 2,8 und von 259 mit 4 und mehr Narben starb nur noch 1,1 Prozent. Das sind so beweisende Zahlen, daß man ihnen kaum noch etwas hinzuzufügen braucht; sie zeigen, daß es ein erheblicher Unterschied ist, ob die vorgefundenen Narben gut oder schlecht waren. Eine einzige gute Narbe drückt schon die Sterblichkeit auf 5,3 Prozent herab. Aber ein bedeutender Impfschutz tritt erst mit 4 oder mehr Narben ein.

Es läßt sich auch diese Frage nicht mit aller Bestimmtheit dahin beantworten, daß gerade mit einer ganz bestimmten Pockenzahl der Impfschutz genügend sei. Die Beantwortung dieser These gestaltet sich ganz ebenso, wie diejenige der vorhergehenden, bei welcher wir uns doch auch aus rein praktischen Gründen über eine bestimmte Zahl schlüssig gemacht haben. Ich halte es deshalb auch hier lediglich aus praktischen Gründen für wünschenswerth, daß wir eine Grenze in der Zahl der Impfpocken bezeichnen, welche als genügend für die Schutzwirkung anzunehmen ist, und ich bringe zu diesem Zwecke in Vorschlag, daß wir nicht eine Pocke als ausreichend halten, sondern mindestens zwei verlangen.

Herr Dr. **Böing:** Meine Herren, ich habe eigentlich sehr wenig Lust, in diese Debatte einzutreten, weil für mich irgend ein zuverlässiges Material in der Sache gar nicht vorhanden ist, es auch unmöglich ist, ein sachliches Urtheil darüber zu fällen. Ich muß mich nur darüber verwundern, daß Herr Geheimrath Koch, der doch sonst die Morbilitätsstatistik verwirft, jetzt glaubt, durch die von einem einzigen Beobachter zusammengestellte Morbilitätsstatistik beweisen zu können, wie die Zahl der Pocken auf den Impfschutz von Einfluß sein soll. Herr Geheimrath Koch hat gesagt, von so und so viel Kranken mit so und so viel Pocken sind so und so viel gestorben, und entwickelt nun daraus, daß in Folge dessen man annehmen müsse, daß die Zahl der Pocken von außerordentlicher Bedeutung für den Impfschutz sei. Ich halte das Verfahren, hier die Morbilitätsstatistik zu verwerfen und da sie zur Beweisführung zu benutzen, für eine sehr große Inkonsequenz. Dann muß ich darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß in der Denkschrift, die seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes uns übergeben worden ist, auf Seite 4 ausdrücklich zu lesen ist:

> Dieser geringe Unterschied kommt aber aus dem Grunde kaum in Betracht, weil das Ausbleiben einzelner Impfstellen bei einem Impflinge noch nicht zur Folge hat, daß der Zweck der Impfung unerreicht bleibt. Zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes ist schon eine gut entwickelte Vaccinepustel ausreichend.

Ich weiß natürlich nicht, wer der Verfasser der Denkschrift ist, aber es ist offenbar ein großer Widerspruch zwischen den Mittheilungen des Herrn Geheimrathes Koch und den Mittheilungen der Denkschrift.

Dann, meine Herren, glaube ich aber auch aus wissenschaftlichen Gründen nicht die Richtigkeit der Schlüsse zugeben zu können, denn man muß sich nur vorstellen, in welcher Weise eigentlich die Impfpusteln bei den verschiedenen Menschen verlaufen. Mit den Impfwunden ist es gerade so wie bei anderen Wunden: der eine hat eine gute, der andere eine schlechte Heilhaut; bei dem einen sind die Narben tief und deutlich, bei den anderen sind sie oberflächlich und kaum sichtbar. Außerdem ist es ein großer Unterschied in der Zeit, in welcher sich die Narben ausgleichen; bei dem einen geschieht das sehr rasch, bei dem anderen dauert es viel längere Zeit, so daß es meines Erachtens unrichtig ist, aus der Zahl und Beschaffenheit der Narben auf den Grad der Schutzkraft der vorhergegangenen Vaccination zu schließen.

Wenn man diese Frage überhaupt wissenschaftlich beantworten will, dann muß man zuerst feststellen, in welcher Weise der Schutz zu Stande kommt. Davon aber ist bis jetzt noch gar keine Rede gewesen. Ich halte diesen Nachweis aber für nothwendig, und ich bitte Herrn Geheimrath Koch um Aufklärung darüber, wie der Einfluß stattfindet. Vielleicht kann er mir, wenn auch keine streng wissenschaftliche, so doch eine hypothetische Erklärung dafür geben.

Da vom Herrn Geheimrathe Koch nur ein einziges statistisches Zeugniß vorgebracht worden ist, so muß ich noch konstatiren, daß andere Beobachter ganz abweichende Resultate über den Einfluß der Zahl und Qualität der Narben auf die Dauer des Schutzes veröffentlicht haben. Außerdem ist das gesammte Material — ich kenne es auch zum großen Theile — so gering, daß ich seine Verwendbarkeit zur Lösung dieser Frage verneinen muß.

Endlich muß ich gestehen, daß der Antrag des Herrn Geheimrathes Koch seinen eigenen Ausführungen widerspricht. Er sagt: Nach dem, was er für maßgebend hält, nach der Statistik, sind mindestens vier Narben nothwendig, um einen guten Schutz zu erzielen. Die Denkschrift sagt, es sei eine Narbe nothwendig. Aus diesen beiden Zahlen macht nun Herr Geheimrath Koch ein Kompromiß auf zwei Pusteln — und das ist doch ein ganz willkürliches Verfahren.

Herr Dr. **Eulenberg:** Wenn Herr Dr. Böing über das kärgliche Material Klage geführt hat, so muß ich doch entgegnen, daß zwei erfahrene englische Aerzte gründliche Beobachtungen über die Impfnarben mitgetheilt haben. Ich zitire Marson, eine Autorität in Pockenangelegenheiten, da er dem großen Pockenhause zu London eine lange Reihe von Jahren hindurch vorgestanden hat, sowie seinen Nachfolger Gregory mit seiner ebenso reichen Erfahrung. Ferner kann ich einen deutschen Arzt vorführen, den Dr. Oppert in Hamburg, der ebenfalls ganz sorgfältige Untersuchungen hierüber in einem Pockenhospitale in Hamburg gemacht hat. Aus diesen Untersuchungen geht mit Bestimmtheit hervor, daß eine geringere Intensität oder der leichtere Verlauf der Krankheit mehr oder minder mit den entwickelten Pockennarben in Verbindung gestanden hat. Ich setze stets voraus, daß es sich um eine ordnungsmäßig ausgeführte Vaccination handelt.

Diese Beobachter und namentlich Oppert, der mit großer Sorgfalt diese Angelegenheit verfolgt hat, sind im Allgemeinen zu dem Resultate gekommen, daß bei leichteren Erkrankungen sich immer mindestens fünf Narben auf dem Arme der betreffenden Kranken gezeigt haben, bei mittleren Erkrankungen waren immer circa vier und bei schweren circa drei Narben vorhanden. Die Oppert'schen Untersuchungen machen um so mehr auf Glaubwürdigkeit Anspruch, als sie in einem begrenzten Beobachtungskreise angestellt worden sind. Ebenso verhält es sich mit den Beobachtungen von Marson und Gregory. Ersterer ist nach seiner 16jährigen Erfahrung im Londoner Pockenhospitale zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Zahl von 10 Narben immer mit den geringsten Krankheitserscheinungen verbunden gewesen war; er sei seiner Sache so gewiß — fügt er ausdrücklich hinzu — daß er später weitere Aufzeichnungen unterlassen habe, weil sich seine Erfahrung als sicher herausgestellt habe.

Es ist natürlich eine gewisse Begrenzung der Schutzpocken nothwendig; denn aus den Beobachtungen, die man aus der Einsicht in die amtlichen Impflisten und Berichte schöpft, muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß andererseits eine zu große Anzahl von Pocken leichter zufällige und nachtheilige Komplikationen erzeugt, so daß viele erfahrene Impfärzte fünf Pocken als das Maximum bezeichnen, um jeder unangenehmen Nachwirkung vorzubeugen. Jedenfalls dürfte aber bei der Vaccination eine Zahl von einer Pocke nicht ausreichend sein.

Ich will Herrn Dr. Böing noch darüber Aufklärung geben, wann eine Pocke ausreicht. Die Festsetzung von nur einer Pocke ist in den im Bundesrathe gepflogenen Verhandlungen erfolgt; sie bezieht sich aber nur auf die Revaccination. Meinerseits stütze ich mich mehr auf die in englischen und deutschen Hospitälern gemachten Erfahrungen, wonach fünf Pocken das Minimum ist, was man anstreben soll. Hiermit stimmen die Beobachtungen in anderen Ländern überein. Noch vor Kurzem habe ich z. B. den Impfungen im Haag beigewohnt. Dort ist es seit langer Zeit Regel, auf jeden Arm 5 Pocken zu setzen, die in gehöriger Entfernung von einander stehen. Man muß aber hierbei Stich oder Schnitt unterscheiden. Mit dem Stiche, wie er in Holland ausgeführt wird, kann man ganz genau die einzelnen Pocken isoliren. Ich habe bei den Kindern, die nur mit Thierlymphe geimpft wurden, gesehen, daß nirgends eine bedenkliche Reizung in der nächsten Umgebung der Pusteln auftrat. Es wird dabei die Vorsicht angewandt, daß die Pocken stets in einer angemessenen Entfernung von einander stehen, so daß niemals ein Zusammenfließen der Pusteln eintreten kann. Lange Schnitte erzeugen leicht eine sehr starke Reaktion und gestatten kein zuverlässiges Urtheil über die Zahl der Pusteln. Nun ist es aber eine unbestrittene Erfahrung, daß eine zu große Zahl von Schutzpocken leicht nachtheilig auf die Impflinge einwirken könne. In dieser Beziehung ist daher große Vorsicht nöthig und die Festsetzung der Zahl der Pusteln geboten. Die meisten Regierungen haben deshalb auch darauf hinzuwirken gesucht, daß das Uebermaß der Pocken vermieden wird. Während ein solches Uebermaß mehr schaden als nützen kann, muß doch andererseits eine angemessene Zahl derselben die Schutzkraft der Impfung sicherstellen.

Nun führen aber die Beobachtungen, die man sowohl beim Impfgeschäfte als auch bei der Behandlung der Pocken in Hospitälern gewonnen hat, zu dem Resultate, daß die Zahl von 5 Pocken immerhin das Minimum bleiben muß. Das ist ein Erfahrungssatz, dem hoffentlich die ärztlichen Kollegen zustimmen werden.

Herr Dr. **Kranz:** Meine Herren, ich kann in Bezug auf die Narbenzahl, die nöthig ist, um von der Variola ergriffen zu werden, wenig mittheilen; ich weiß das nur aus dem, was in der Literatur steht. Hingegen haben wir in München Versuche darüber angestellt, wie die Blatternzahl von der ersten Impfung her in Relation steht zu der zweiten Impfung, oder wie viel Blattern bei im übrigen gleichen Revaccinationsarten sich bei der Revaccination ergeben, wenn in der ersten Impfung mehr oder weniger Narben vorhanden waren resp. Blattern gesetzt wurden. Wir haben in München 1 000 zwölfjährige Kinder nach der gleichen Methode mit Lymphe von Arm zu Arm und mit 6 Impfstichen auf jeden Oberarm geimpft, darauf die Narben gezählt und folgende Resultate erhalten: Kinder mit einer Narbe bekamen 278, mit zwei 200, mit drei 252, mit vier 83, ferner 68, 65, 38 und mit 12 Narben 31 Revaccinationserfolge. Man sieht also deutlich, daß Kinder, welche in der ersten Impfung 12 Impfblattern bekommen hatten, bei der Revaccination 31 Revaccinationserfolge bekamen, während die, die nur eine hatten, 278 oder zehnmal mehr bekamen. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß eine Mehrzahl der bei der ersten Impfung gesetzten Blattern später einen längeren Schutz gewährt.

Wir haben die Sache auch umgekehrt ausgerechnet und haben die Kinder mit keinem Revaccinationserfolge zusammengestellt mit denen, die Knötchen hatten, und denen, die nahezu Bläschen hatten, denen, die Bläschen hatten, und denen, die vollständige Blattern hatten, und haben gefunden:

Kinder mit keinem Revaccinationserfolge hatten durchschnittlich 8,7 Narben,
" " Knötchenbildung hatten . . . . 7,4 "
" " Bläschen hatten . . . . . . 7,0 "
" " Bläschen, nahezu Blattern . . . 6,4 "
" " vollkommene Blattern . . . . . 5,6 "
von der ersten Impfung her.

Es ist also ganz auffallend, daß eine Differenz von drei Blattern, die man in der ersten Impfung setzt, schon im

zwölften Jahre eine Differenz von einem Erfolge von Blattern und keinem Erfolge voraussetzt. Herr Dr. Böing hat über die schwächeren und stärkeren Erfolge gesprochen. Es ist ganz richtig, daß, wenn Kinder bei der ersten Impfung schwache Narben hatten, sie bei der Revaccination stärkere Erfolge bekamen. So erzielten eine schwache Narbe bei der Revaccination 178 Blattern und eine starke Narbe 80. Als Resultat aus dem Ganzen geht hervor, daß eine stark entwickelte Pocke, weil sie in der Jugend gesetzt ist, noch mal so kräftig wirkt, als eine schwache.

Ich glaube, daß diese Resultate sich auch in Bezug auf Variolaerkrankungen in ähnlicher Weise geltend machen.

Herr Dr. **Großheim:** Meine Herren, wie Ihnen bekannt, ist in der Vorschrift von 1834 vorgeschrieben, daß in der Armee jeder Rekrut, der geimpft wird, 10 Impfstiche auf jeden Arm bekommt. Von dieser Zahl ist gelegentlich in neuerer Zeit abgewichen, aber in der Regel wird es noch so geübt. Aus dem Jahre 1872 existirt eine Erfahrung, die der Oberstabsarzt Burchardt, der damals im Kassel beim Feldartillerie-Regimente stand, bezüglich der Rekruten gemacht hat, die er vom Jahre 1868 bis 1870 impfte — es waren im Ganzen 1 924. Er stellte fest, daß bei 57, die ohne Narbe waren, eine Impfung mit Erfolg in 73,7 Prozent der Fälle eintrat, während bei den übrigen, welche Pockennarben in der Zahl von 1 bis 10 und sogar auch noch über 10 aufwiesen, im Ganzen 67,9 Prozent mit Erfolg geimpft wurden. Es ergab sich also, daß der Erfolg bei denjenigen, welche keine Narbe hatten, ein erheblich höherer war, als bei denjenigen, welche eine Anzahl von Narben erkennen ließen. In Betreff der Zahl der Narben hat sich merkwürdigerweise herausgestellt, daß sich bei denjenigen, welche noch 10 Narben aufzuweisen hatten, der geringste Erfolg bei der Wiederimpfung zeigte, daß also da eine größere Immunität vorhanden war. Indessen schwanken doch wieder bei den anderen Narbenzahlen die Resultate ziemlich erheblich; denn zum Beispiel bei denjenigen, die eine Narbe aufzuweisen hatten, wurden 71,2, bei denen, die zwei Narben aufwiesen, 71,7, bei denen mit sechs Narben noch 74 Prozent mit Erfolg geimpft.

Die Beobachtungsreihe war ihm damals noch zu klein, und er forderte deshalb andere Militärärzte auf, sie möchten ihm die Erfahrungen mittheilen, welche sie bezüglich dieses Punktes gemacht hätten. Auf diese Weise gelang es ihm, über eine Zahl von 10 436 Fällen, in welche die oben erwähnten miteinbegriffen sind, ein statistisches Material zu sammeln und dabei zu ermitteln, daß von denjenigen, welche keine Narben aufzuweisen hatten, 76,7 Prozent mit Erfolg geimpft wurden, und von denjenigen, welche Narben von 1 bis 10 aufzuweisen hatten, 70,8 Prozent mit Erfolg geimpft wurden. Auch hier trat die Erscheinung hervor, daß die mit 10 Narben Versehenen verhältnißmäßig die größte Immunität besaßen, denn bei ihnen wurden nur noch 63,8 Prozent Erfolge erzielt.

Die Militär-Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums nahm in Folge dieser privatim von Burchardt angestellten Ermittelungen Veranlassung, ihn aufzufordern, von den Rekruten, welche 1873 eingestellt wurden, einige auszusuchen, diese mit 4 bis 5 Impfstichen zu impfen und dann nach einiger Zeit die Impfung mit ihnen zu wiederholen. Es wurden dementsprechend im Ganzen 74 Rekruten ausgewählt und mit je 4 bis 5 Stichen geimpft, und zwar mit einem Erfolge von 1 bis 5 Pusteln bei dem Einzelnen. Bei der kurz darauf wiederholten Revaccination, die innerhalb eines Zeitraums von 14 bis 43 Tagen vorgenommen wurde, reagirte keiner der vorher Geimpften. Sämmtliche wurden erfolglos geimpft, so daß daraus hervorzugehen schien, daß alle, gleichviel ob sie eine oder mehrere Pockennarben hatten, in gleicher Weise geschützt waren.

Burchardt hat damals aus diesen Versuchen gefolgert, erstens, daß die im ersten Lebensjahre vollzogene Impfung — es handelt sich meistens um in der Jugend Geimpfte — in dem Alter von 21 Jahren immerhin noch einen erheblichen Schutz gewährt; dann aber, daß die Immunität gegen das Pockenkontagium nicht direkt mit der Zahl der Pockennarben wächst und demgemäß eine geringere Zahl von Impfstichen ausreicht.

Es ist aus diesen Versuchen niemals Veranlassung genommen, allgemeine Bestimmungen zu treffen; es ist vielmehr in der Armee bei der alten Zahl der Impfstiche geblieben, welche früher vorgeschrieben war und wohl hauptsächlich aus dem praktischen Gesichtspunkte heraus, daß sich bei den Rekruten, wenn ihnen wenige Impfstiche beigebracht werden, eine geringere Chance für den Erfolg der Impfung bieten würde, weil sie doch vielfach dienstlich beschäftigt werden, und dabei leicht einzelne Impfstellen leiden. Eine zu geringe Zahl von Impfstichen würde das Impfgeschäft wahrscheinlich verzögern, weil eben die Mißerfolge der ersten Impfung eine nochmalige Revaccination bedingen würden.

Usuell ist bei der Armee, daß ein Rekrut als erfolgreich geimpft angesehen wird, wenn er eine in jeder Beziehung gut ausgebildete Pustel aufzuweisen hat.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch hat folgenden Wortlaut:

Die These soll lauten:

> Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, sind mindestens zwei gut entwickelte Impfpocken erforderlich.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Von Herrn Dr. Böing ist mir eine Inkonsequenz vorgeworfen worden, insofern ich jetzt mit einem Male eine Morbilitätsstatistik acceptirte, während ich sonst von derselben nichts habe wissen wollen. Ich glaube jedoch, keineswegs inkonsequent gewesen zu sein. Bisher war von einer Statistik die Rede, welche dazu dienen sollte, die Wirkungen des Impfgesetzes, den Impfschutz, zu beweisen. Für diesen Zweck lasse ich allerdings nur die Mortalitätsstatistik als beweiskräftig zu, und halte jede Morbilitätsstatistik einfach aus dem Grunde für ungenügend, weil sie auf den gar nicht mit Sicherheit zu erbringenden Nachweis des Geimpftseins und Nichtgeimpftseins begründet ist. Ganz etwas anderes ist es, wenn wir, wie es in der vorliegenden Frage der Fall ist, über einzelne Verhältnisse des Impfwesens uns Aufschluß verschaffen wollen. Ich habe gestern schon einmal dem Herrn Medizinalrathe Reißner gegenüber erwähnt, daß ich für derartige Fragen allerdings statistische Untersuchungen für zuläßig halte, z. B. über die Frage, wie lange die Impfung von Wirkung sei; dasselbe gilt auch für die Frage, wie viel gut entwickelte Pocken nothwendig sind, um genügenden Impfschutz zu erzielen. Das sind Untersuchungen, bei denen wir uns auf Zahlen, die in Hospitälern und von Aerzten auf ganz sicherer Grundlage zusammengestellt sind, mehr oder weniger stützen können.

Wenn ich Ihnen hier eine Tabelle vorgelegt habe, so geschah das nur, um der Berathung sofort ein bestimmtes Objekt als Unterlage zu geben. Es giebt ja noch eine ganze Anzahl ähnlicher Tabellen und Beobachtungen aus Hospitälern, doch hätte es gar keinen Zweck gehabt, wenn ich Ihnen das gesammte hierüber zur Verfügung stehende Zahlenmaterial vorgelegt hätte. Ich hielt es für zweckmäßiger, mich auf diese eine zu beschränken, und das um so mehr, als alle übrigen Beobachtungen zu demselben Resultate gelangt sind. Im Uebrigen kann ich mich auf das, was ich früher gesagt habe, berufen und nochmals wiederholen, daß ich durchaus nicht bestreite, daß eine Pocke unter Umständen auch einen genügenden Impfschutz gewähren kann; denn wir haben aus der von mir zitirten Tabelle erfahren, daß von 632 Pocken-

kranken mit einer guten Narbe nur noch 5,8 Prozent starben. Man hat also hinreichenden Grund, zu sagen, daß auch eine Pocke schon genügenden Impfschutz, d. h. einer gewissen Prozentzahl der Geimpften geben kann, und so war das auch in der Denkschrift gemeint. Hätte ich gewußt, daß man diesen Satz nicht nach seinem Sinne, sondern wörtlich auslegen würde, dann hätte ich einen entsprechenden Zusatz gemacht. Auch zwei Pocken geben noch nicht allen Menschen genügenden Impfschutz. Ich dürfte also, wenn ich mich auf einen rein theoretischen Standpunkt stellen wollte, nicht im Allgemeinen von einem Impfschutze durch zwei Pocken sprechen, wie ich es jetzt in Vorschlag bringe, sondern müßte ebenfalls einen einschränkenden Zusatz hinzufügen. Ich hatte Ihnen indessen bereits erklärt, daß ich ganz allein aus praktischen Gründen beantrage, sich über eine bestimmte Zahl schlüssig machen zu wollen. Man wird überhaupt von keiner Zahl der Impfpocken behaupten können, daß sie vollkommenen Schutz garantirt. Selbst zwölf gute Impfpocken geben unter Umständen keinen genügenden Impfschutz, ja, wenn wir den ganzen Menschen mit Impfpocken bedecken würden, könnten wir immer noch nicht behaupten, daß er nun ein- für allemal geschützt sei. Es ist in unseren Berathungen schon sehr oft die Rede davon gewesen, daß wir uns nicht der Illusion hingeben, als ob durch die Impfung ein absoluter und für die ganze Lebenszeit wirksamer Impfschutz erzielt werden könne. Der Impfschutz kann immer nur ein relativer sein, aber damit sind wir ja auch zufrieden. Um aber diesen relativen Impfschutz nicht zu gering werden zu lassen, wird es erforderlich sein, gewisse Grenzen aufzustellen, einmal in Bezug auf das Alter, in welchem die Impfung wegen Abnahme des Impfschutzes zu wiederholen ist, und zweitens in Bezug auf die Zahl der Impfpocken, welche zur Erzielung des Pockenschutzes als genügend gelten sollen. Wer selbst geimpft hat, der weiß, daß darüber, ob eine einzelne Pocke als gut entwickelt anzusehen ist, Zweifel entstehen können, und daß der Impfarzt, wenn das Impfgeschäft drängt, geneigt sein könnte, eine Impfpocke als gut entwickelt anzusehen, die es vielleicht doch nicht ist. Wenn es sich aber um zwei Impfpusteln handelt, dann wird kaum noch Gelegenheit zu solchem Zweifel geboten, und es ist deswegen im Interesse des Schutzes, den wir gewähren wollen, viel besser, wenn wir die Zahl der zur erfolgreichen Impfung nothwendigen Impfpocken auf zwei normiren.

Herr Dr. Böing hat dann noch die Frage aufgeworfen, es müsse, ehe man die Impfung als berechtigt ansehen könne, doch vor allen Dingen eine Erklärung darüber verlangt werden, wie denn eigentlich der Impfschutz zu Stande käme. Auch dieses Verlangen ist von den Impfgegnern schon oft geäußert; wie denn überhaupt bei den Verhandlungen, soweit sie bis jetzt gediehen sind, von den Herren Impfgegnern nichts Neues vorgebracht worden ist.

Die Antwort, welche auf diesen der Impfung gemachten Vorwurf gewöhnlich gegeben wird, lautet dahin, daß wir in der Medizin überhaupt eine ganze Menge anderer Dinge haben, von denen wir auch nur erfahrungsgemäß wissen, daß sie wirken, von denen wir aber nicht angeben können, wie sie wirken. Wir wissen z. B., daß das Chinin gegen das Fieber hilft, aber nicht, wie es hilft; trotzdem wird kein Arzt auf das Chinin als Heilmittel verzichten wollen, weil noch Niemand im Stande ist, ihm eine Erklärung für die Wirkung des Mittels zu geben. Ganz genau so verhält es sich mit der Impfung. Wir wissen, daß durch die Impfung, wenn sie richtig durchgeführt wird, d. h. wenn eine Bevölkerung vaccinirt und revaccinirt wird, die Pockenmortalität ganz bedeutend herabgesetzt wird, und wir müssen uns darüber freuen, daß wir ein so ausgezeichnetes Mittel gegen die früher schrecklich wüthende Pockenkrankheit besitzen, unbekümmert darum, daß uns die Erklärung für die Wirkung dieses Mittels noch fehlt. Vielleicht kommt noch einmal die Zeit, daß uns die Wissenschaft auch über diese Räthsel Aufklärung verschafft. Aber so lange dies noch nicht der Fall ist, wollen wir doch ruhig weiter mit dem Chinin das Fieber kuriren und durch die Impfung uns die Pockenkrankheit vom Halse halten.

Vorsitzender: Mir ist ein Antrag übergeben worden vom Herrn Geheimen Ober-Medizinalrathe Dr. Eulenberg:

> Um den Schutz der Vaccination sicher zu stellen, ist zum wenigsten die vollständige und normale Entwickelung von drei Pocken für nöthig zu erachten.

Herr Dr. **Siegel:** In Pfeiffer's neuester, erst vor Kurzem erschienenen Veröffentlichung über Vaccination führt er eine Mittheilung des Dr. Feiler in Berlin an. Dieser hat die ohne Impfschein zur Schule angemeldeten Kinder, um den vorschriftsmäßigen Schein zu erlangen, noch einmal im 6. Jahre impfen müssen, und er hat beobachtet, daß diese Impfungen bei Kindern mit einer Narbe fast immer haftete, bei Kindern mit vier bis acht Narben fast ausnahmslos nicht. Wie groß das Material ist, welches Herr Dr. Feiler den Beobachtungen zu Grunde gelegt hat, ist nicht angegeben, es würde aber sehr leicht sein, es zu erfahren. Es geht aus diesen Feiler'schen Beobachtungen hervor, daß der Schutz der einen Narbe im 6. Jahre bezüglich des abermaligen Haftens der Impfung sich fast immer als ungenügend herausstellte.

Andererseits ist bekannt, daß Jenner und die älteren Impfärzte immer nur eine Blatter impften und einen genügenden Schutz annahmen, wenn diese eine Blatter vollständig entwickelt war. Es ist auch bekannt, daß die zahlreichen Nachimpfungen sowohl mit Vaccine als mit Variola von Jenner und den ersten Impfärzten bewiesen, daß der Schutz wenigstens einige Zeit nach der Impfung dieser einen Pustel vorhanden war. Es ist demnach anzunehmen, daß eine Pustel eine bestimmte Zeit lang Schutz gewährt. Wie lange dieser Schutz von einer Pustel dauert, kann nicht gesagt werden; jedenfalls geht aus den Beobachtungen hervor, daß der Schutz von kürzerer Dauer ist, als wenn eine Mehrzahl von Narben entwickelt wird.

Ich habe auch in den Impfbezirken meines Medizinalbezirkes die Beobachtung gemacht, daß eine Pustel für das folgende Jahr Schutz gewährt. Ich habe vielfach darauf gedrungen, daß, wenn eine Impfpustel nicht vollständig schön entwickelt war, den geimpften Kindern die Aushändigung des Impfscheines versagt wurde oder vielmehr, daß sie nur einen Impfschein erhielten, auf welchem vermerkt war: Die Impfung ist im nächsten Jahre zu wiederholen — und es sind diese Kinder dann im nächsten Jahre wieder zur Impfung vorgestellt und geimpft worden. In allen diesen Fällen, wo im folgenden Jahre die Impfung wiederholt wurde, selbst wenn die Pustel ziemlich dürftig ausgesehen hatte, hat sie nicht gehaftet; aber es ist anzunehmen, daß sie später nach 6 oder 10 Jahren wieder haften wird, und deshalb ist es nothwendig, daß mehrere Pusteln sich entwickeln.

Von großer praktischer Wirkung ist ja die Sache nicht, weil wir die Revaccination haben, aber immerhin ist es zu befürchten, daß, wenn wir intensive Pockenepidemien bekommen, auch die Kinder innerhalb der ersten 10 Jahre, ehe die Revaccination eintritt, nicht genügenden Schutz haben würden. Es ist deshalb wünschenswerth, daß man sich nicht mit dieser einen Pocke begnügt, sondern eine andere Zahl annimmt; ob zwei, wie Herr Geheimrath Koch will, oder drei, wie Herr Geheimrath Eulenberg will, das bleibe dahingestellt. Ich würde die größere Zahl vorziehen.

Herr Dr. **Reißner:** Meine Herren, ich habe über das Verhältniß der Zahl der Impfnarben zu einer später etwa eintretenden Blatternkrankheit keine persönlichen Erfahrungen, dagegen habe ich, wie der Herr Kollege Kranz in München,

Aufzeichnungen über das Verhältniß der Impfnarben bei der Revaccination. Es handelt sich in meinen Aufzeichnungen um beinahe 6 000 Schüler, und zwar habe ich sie in einzelne Kategorien gebracht, nämlich in solche ohne und in solche mit Impfnarben, und aus den letzteren habe ich noch solche mit nur einer Impfnarbe speziell ausgeschieden. Ich habe geglaubt, man dürfe in diesem Falle nicht zu weit spezialisiren. Nach den Erfahrungen in meinem Impfbezirke ist es mir eigentlich nicht möglich, zu sagen, wie sich die Wiederimpflinge mit 2, 3, 4, 5 u. s. w. Impfnarben verhalten. Es ist das wohl nur dort möglich, wo überall mit Stich geimpft wird, und deshalb die Narben ziemlich gleich groß sind und diskret stehen. Wo mit Schnitt geimpft wurde, findet man Narben von verschiedener Größe und Gestalt. Man kann aber kein Urtheil aus Zahlen fällen, welche nicht äquivalent sind. Wenn ich aber aus meinen Impflingen diejenigen ausscheide, die nur eine Narbe haben, so habe ich doch erreicht, daß ich im Großen und Ganzen die Summe der kleinsten Impfnarbenflächen habe, die sich denken lassen. Ich bemerke noch, daß ich die Zahl der Pusteln so gezählt habe, daß ich alles, was auf einen Schnitt entstand, als Einheit betrachtete, — daß also auf 10 Schnitte höchstens 10 Pusteln kommen können.

Die Pusteln habe ich nach ihrer Qualität, allerdings, wie ich zugeben muß, nach einigermaßen subjektiver Schätzung, in vier Kategorien eingetheilt, deren beste ich mit „a" und deren geringste ich mit „d" bezeichnete.

Von 50 Narbenlosen wurden mit Erfolg wiedergeimpft 49 oder 98 Prozent, das einzige Kind ohne Erfolg gehörte indessen vielleicht gar nicht in diese Kategorie. Bei 5 448 mit Impfnarben und, ebenso wie die vorigen, nicht mit Blatternnarben versehenen Schülern ergab sich ein Erfolg von 94,7, bei 350 nur mit einer Narbe versehenen ein solcher von 96,3 Prozent.

Die Kategorie, welche ich mit „a" bezeichne, findet sich in 71,3 Prozent aller derjenigen, die überhaupt Narben, dagegen in 73,9 Prozent derjenigen, die nur eine, und in 95,8 Prozent derjenigen, die gar keine Narbe hatten.

Ferner betragen diejenigen Schnitte, aus denen sich gar keine Pusteln entwickelt hatten, 13,7 bei denen ohne Narbe, 25,9 bei denen mit einer Narbe und 29 Prozent bei denen mit Narben überhaupt. Also das Verhältniß ist überall dasselbe: die narblosen zeigen entschieden die besten Erfolge und diejenigen, die nur eine Narbe haben, zeigen einen etwas größeren Erfolg als diejenigen, die mehrere Narben haben. Immerhin besteht also in Bezug auf die Revaccination unzweifelhaft ein Unterschied je nach der Zahl der Narben, und wenn sich auch bezüglich der Blattern vielleicht nicht ganz dasselbe quantitative Verhältniß findet, so ist doch anzunehmen, daß eine solche Differenz auch für sie vorhanden ist.

Ich bin also der Ansicht, daß man sich mit einer einzigen Pustel nicht begnügen soll. Ich habe aber gegen die Formulirung sowohl des Koch'schen als auch des Eulenberg'schen Antrages das Bedenken: was wird damit erzielt, daß wir sagen, ein Blatternschutz wird nur durch zwei oder drei Impfpusteln hervorgerufen? Was geschieht in dem Falle, daß in der That nur eine Pustel entsteht? Soll man diese Kinder als erfolglos geimpft betrachten? Soll man sie nochmals impfen? Gegen das letztere habe ich nichts. Wie sollen aber die Kinder verrechnet werden, bei denen die Wiederholung erfolglos bleibt? Nach meinen Erfahrungen ist bei denjenigen Kindern, die nur eine Pustel haben, wenn sie sofort wiedergeimpft werden, in der Regel noch ein erheblicher Erfolg zu erzielen, vorausgesetzt, daß diese eine entwickelte Pustel nicht schon mit einem normalen rothen Hof umgeben ist. Ist dagegen die Pustel, auch wenn sie klein ist, so weit vorgeschritten, daß sie die umgebenden Gewebe infizirt hat, dann erzielt man bei sofortiger Impfung keinen Erfolg wieder und im nächsten Jahre erzielt man überhaupt regelmäßig keinen Erfolg. Es ist mir nur ein Fall vorgekommen, in dem eine nahezu mikroskopische Narbe vorhanden war und im nächsten Jahre ein Erfolg stattfand. In allen anderen Fällen ist es mir nicht gelungen, einen Erfolg zu erzielen. Wenn zwei Pusteln entwickelt sind, dann kommt es auch zuweilen vor, daß bei sofortiger Nachimpfung wesentliche Erfolge erzielt werden; es ist aber doch schon seltener. Sind mehr als zwei Pusteln entwickelt, dann kann man wohl stets auf einen Mißerfolg rechnen.

Ich möchte den Herren Antragstellern anheimgeben, ob sie nicht eine andere Formulirung des Antrages eintreten lassen wollen in der Weise, daß nicht die Zahl der entwickelten Pusteln, sondern nur die Zahl der zu setzenden Schnitte normirt wird. Bei einer einigermaßen guten Ausführung des Impfgeschäftes kann man erwarten, daß man mit einem mäßigen Aufschlage auf die gewünschte Zahl den Zweck erreicht. Ich würde für den Antrag stimmen, aber ich wüßte nicht, was zu thun ist, wenn die erste Impfung als erfolglos betrachtet wird und die Nachimpfung auch erfolglos bleibt. Es würde eine Verwirrung in den Listen und Uebersichten entstehen.

Herr Dr. **Böing**: Um an die letzte Bemerkung anzuknüpfen, so könnte man ein Verfahren einschlagen, daß man sagte: die Kinder sind mit ungenügendem Erfolge geimpft worden und müssen unter einer besonderen Rubrik in die Listen eingetragen werden. Meines Erachtens würde sich diese praktische Schwierigkeit leicht beseitigen lassen.

Nach meiner Erinnerung ist die Sache so: ich habe die Beobachtung des Herrn Medizinalrathes Reißner auch gemacht, daß auch schon eine einzelne Pustel in der Regel einen gewissen Schutz gewährt, nämlich bis zur nächsten Impfung. Ich habe in solchen Fällen die Impfung wiederholt, und bald guten Erfolg gefunden, bald keinen. —

Ich benutze absichtlich diese Gelegenheit, um Herrn Geheimrath Koch zu erklären, daß ein prinzipieller Unterschied in Bezug auf die Immunitätsfrage zwischen uns gar nicht besteht; wenigstens ist meines Erachtens die Differenz keine große. Wenn ich aber die Immunität im Prinzipe annehme, so kann ich aus der Erfahrung nicht folgern, daß sie eine verhältnißmäßig langdauernde ist. Ich halte sie vielmehr für eine kurzdauernde, und alle die Einwürfe, die ich mache, resultiren demnach nicht daraus, daß ich die Immunität als solche leugne, sondern sie richten sich gegen Ihre Annahme, die Immunität halte lange genug vor, um zum Erlasse eines Zwangsimpfgesetzes zu berechtigen. Das sind meine Motive, und ich glaube, es würde gut sein, daß die Herren diesen Punkt immer im Auge behalten, damit sie mir nicht Einwendungen machen, die eigentlich gar nicht an meine Adresse gerichtet werden können.

Ich möchte dann in Bezug auf die Ausführungen der einzelnen Redner nur bemerken, daß es mir wie jedem Anderen vollständig unmöglich ist, auf diese Differenzrechnungen zwischen den Pustelzahlen einzugehen: es sind eben keine kontrolirbaren Zahlen zur Rechnung vorhanden.

Vor allen Dingen aber muß ich betonen, daß die Mittheilungen des Herrn Oberstabsarztes mich in meiner Ansicht bestärkt haben, daß ein so großer Unterschied zwischen der Zahl der Narben nicht bestehen kann. Er konstatirt in dem besten Falle 3 bis 4 Prozent Unterschied; bei anderen, hat er gesagt, schwanken die Beobachtungen sogar nach der entgegengesetzten Seite hinüber, so daß die mit weniger Narben versehenen sogar noch besser geschützt waren, als die mit mehr Narben Versehenen. Demnach muß ich nicht nur das Resultat der Beweisführung, sondern auch ihre Methode ablehnen.

Nur eins möchte ich noch erwähnen: es ist die Analogie, die Herr Geheimrath Koch zwischen dem Chinin und der

Impfung aufgestellt hat. Dieser Vergleich scheint mir absolut unzulässig zu sein. Denn Chinin wird angewendet gegen bestehende Krankheiten, und wir können seinen Einfluß auf die Krankheitssymptome direkt beobachten, während die Impfung am gesunden Menschen vollzogen wird und nach 10 Jahren vielleicht erst wirken soll. Wir haben also in dem einen Falle eine direkte positive und leicht zu beobachtende Wirkung, im anderen lediglich eine negative Beobachtung; kann man diese beiden nun wohl mit einander vergleichen, ohne den Regeln der Statistik und der Logik Zwang anzuthun? Sicher nicht!

Herr Dr. **Arnsperger**: Nachdem der Herr Kollege Reißner bereits das erwähnt hat, was ich im Allgemeinen sagen wollte, könnte ich verzichten. Ich halte es aber doch für meine Pflicht, aus dem Kreise der praktischen Impfärzte heraus zu konstatiren, daß einer Festsetzung, ob 2 oder 3 Pusteln, erhebliche praktische Schwierigkeiten gegenüberstehen. Ich bin durch meine Erfahrungen bei der Revaccination als auch durch die Beobachtung der Blatternepidemie 1871 zu der festen Ueberzeugung gekommen, daß der Impfschutz prozentual nach der Zahl resp. der Intensität des Revaccinationsverfahrens steigt. Ich möchte betonen, daß, wenn wir aussprechen, es gehören 2 oder 3 Pusteln zu einer erfolgreichen Impfung, wir dann eigentlich die Verpflichtung haben, die Bestimmung des Impfgesetzes zu reformiren, und diese Bestimmung hat ihren guten Werth insofern, als man sagen muß: ein Kind, welches eine gut ausgebildete Pustel hat, kann für die nächste Zeit nicht mehr erzielen. Ich halte es für absolut unthunlich, dieses Kind noch 3, 4 Jahre in den Listen mitzuschleppen, bis endlich die Vaccinationswirkung der einen Pustel soweit erloschen ist, daß es wieder zwei Pusteln erzeugen kann. Es würde das eine furchtbare Erschwerung des Impfgeschäftes darstellen, und wenn Sie die Erfahrung machen, wie schwer es überhaupt bei der Revaccination hält, Impflinge noch 3, 4 Jahre mitzuschleppen, dann werden Sie gewiß die Ueberzeugung haben, daß mit dieser einen Pustel bei der Revaccination erklärt werden soll: der momentanen Impfpflicht ist genügt. Und so gern ich für meine Person die 2 oder 3 Pusteln sehen möchte, möchte ich doch nochmals vom praktischen Standpunkte auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die sich besonders bei der Revaccination entgegenstellen; denn bei der Revaccination ist ein ganz erheblicher Unterschied in dem Umfange, in welchem die Vaccinationswirkung sich zeigt. Wenn wir also einen Revaccinanden 3 bis 4 Jahre, wo er aus der Schule tritt, nicht fortschleppen wollen, so müssen wir mit einer Pustel ihm schon den Impfschein geben, daß er der Impfpflicht genügt hat.

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, was diesen gegenwärtig in Berathung stehenden Punkt betrifft, so hat er für uns verhältnißmäßig sehr wenig Interesse gegenüber der allgemeinen Grundfrage, die hier verhandelt wird. Wenn ich annehme, daß eine Impfung schützt, so ist es mir nach der Richtung gleich, ob das mit 2 oder 3 Pusteln der Fall sein wird; das ist eine Sache der Technik, die mich hier erst in letzter Linie berührt. Nur eine andere Frage wollte ich bei dieser Gelegenheit stellen: was ist die Ursache des Versagens einer zweiten Impfung? Ist die Ursache darin begründet, daß die Konstitution des ganzen Impflinges so verändert ist, daß die alte konstitutionelle Beziehung des durch die Revaccination eingeführten Pockengiftes oder vielmehr der Vaccine ganz umgeändert ist? Oder aber ist es nicht möglich und liegt es vielleicht nahe, anzunehmen, daß die Aufpustelung auch dadurch ausbleiben kann, weil durch die vorausgegangene erste Impfung mit einer großen Anzahl von Narben die ganz anders beschaffene Haut mit ihrem Unterhautbindegewebe und zugehörigen Lymphgefäßsysteme so verändert ist, daß der Durchgang des neu importirten Giftes zum allgemeinen Körper-Saft- und Blutsysteme nicht mehr stattfindet resp. erheblich gehemmt ist. Ich knüpfe daher die Frage an, ob die alljährlichen Revaccinationen in der Nähe der alten Impfnarben, oder auf einem mit der Impfung bisher nicht versehenen Armtheile gemacht werden. Ich werde vielleicht diese Frage nachher noch beantwortet bekommen.

In Bezug auf die vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch uns gegenüber gemachten Bemerkungen, daß wir nichts Neues brächten, möchte ich ihm erwidern, daß wir nothgedrungen in der Lage sind, immer zu wiederholen, was wir gesagt haben, weil immer dieselben Einwände gemacht werden. Wenn Sie fortwährend daran festhalten, daß die Pockenseuchenzüge des vorigen Jahrhunderts in diesem Jahrhundert allein durch die Vaccination ihr Ende gefunden hätten, so werden wir das fortwährend bestreiten und fortwährend sagen: das ist nur möglich, wenn wir der Vaccination eine rückwirkende Kraft geben. Und wenn es uns hundertmal gesagt wird, so müssen wir es hundertundeinmal bestreiten. Wir können nicht immer Neues sagen, das ist richtig, aber wir haben gesehen, daß seit der Zeit, in welcher wir öffentlich gegen Impfung und Impfzwang aufgetreten sind, die Wirkung dessen, was wir gesagt haben, doch schon sehr deutlich fühlbar geworden ist. Denn nachdem bis vor nicht langer Zeit die allgemeine Ueberzeugung geherrscht hat, daß die Statistik mit Millionen von Zahlen ziffernmäßige Beweise für den Impfschutz liefern,

Vorsitzender: Ich darf aber wohl bitten, nicht auf die allgemeine Frage des Impfschutzes (zu 2) soweit zurückzugehen.

Herr Dr. **Weber**: — erfahren wir seit kurzem, daß dieselbe Statistik als nicht konkludent bei Seite geschoben wird.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Gegen die Annahme einer bestimmten Zahl von Impfpocken ist vom Herrn Medizinalrathe Reißner geltend gemacht, daß, wenn beispielsweise drei Impfpocken als Minimalgrenze festgesetzt würden, ein Kind mit ein oder zwei gut entwickelten Impfpocken nothwendigerweise als ohne Erfolg geimpft in die Listen eingetragen und dann nachgeimpft werden müßte. Es wäre aber dann zu erwarten, daß auch die nachfolgenden Impfungen keinen Erfolg mehr hätten, wie ja die Erfahrung überall gezeigt hat. Dagegen habe ich zu bemerken, daß ganz dasselbe Bedenken auch bestehen bleiben würde, wenn die Entwickelung nur einer Pocke als Bedingung für eine erfolgreiche Impfung gelten soll. Herr Medizinalrath Siegel und ebenso Herr Medizinalrath Reißner haben erwähnt, daß, wenn sich nur eine einzige Pocke, und selbst unvollkommen, entwickelt hätte, meistens die Impfung im nächsten Jahre ohne Erfolg wiederholt wurde; also die Verlegenheit, in die man durch eine derartige aus praktischen Gründen aufgestellte Grenze versetzt wird, muß auch bei einer Pocke ganz genau ebenso eintreten, als bei zwei oder drei. Ich möchte andererseits über zwei Impfpocken nicht hinausgehen, weil, je höher wir greifen, um so größer auch die Schwierigkeiten in der Praxis werden, die sich uns entgegenstellen. Eine Pocke halte ich für zu wenig, zwei halte ich gerade für ausreichend, drei möchte ich schon für zu viel halten. Ich setze auch voraus, daß es einem erfahrenen Impfarzte gar nicht schwer wird, bei seinen Impfungen stets mehr als zwei gut entwickelte Pocken zu erzielen. Ich beabsichtige mit dieser Maßregel hauptsächlich einen Einfluß auf die weniger erfahrenen und noch ungeübten Impfärzte auszuüben, die gezwungen werden sollen, sich so schnell als möglich eine Impftechnik anzueignen, bei welcher sie mindestens zwei gut entwickelte Pocken erzielen. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß im Impfgesetz gar nicht einmal das Vorhandensein einer Pocke als für den Impferfolg erforderlich vorgeschrieben ist — dies steht nur in den von den Behörden zum Impfgesetze erlassenen Instruktionen, die gar nicht einmal alle gleichlautend sind.

Dann möchte ich Herrn Dr. Böing noch erwidern, daß, wenn ich das Chinin als ein ärztliches Hülfsmittel anführe, das wir praktisch anwenden, trotzdem wir die Art und Weise der Wirkung theoretisch noch nicht begründet haben, dies als ein Beispiel zum Vergleiche mit der Impfung durchaus zutreffend ist. Es macht dabei keinen Unterschied, daß Chinin bei einem kranken Menschen und daß die Impfung bei einem gesunden Menschen angewendet wird. Es handelt sich überhaupt darum, ob ärztliche Hülfsmittel, deren Wirksamkeit wir theoretisch noch nicht kennen, deswegen in der Praxis nicht benutzt werden sollen. Uebrigens möchte ich Herrn Böing darauf aufmerksam machen, daß Chinin nicht blos kranken Menschen gegeben wird, sondern in vielen Gegenden auch als Prophylaktikum von gesunden Menschen gebraucht wird, um das Fieber zu verhüten.

Dann scheint es mir doch, als ob Herr Dr. Böing und ich in unseren Ansichten uns immer mehr nähern: Sie erklären ja, daß Sie durchaus nicht gegen die Annahme der Immunität sind, sondern daß wir nur in Bezug auf die Dauer der Immunität differiren; ich glaube, daß wir uns auch in diesem Punkte noch einigen werden. Aber, um festzustellen, welche Zeitdauer Sie der Immunität zuschreiben, würde ich bitten, aus Ihrer persönlichen Erfahrung, auf die ich doch auch etwas geben möchte, uns mitzutheilen, wie viel Kinder nach Prozenten bei der ersten Impfung von Ihnen mit Erfolg geimpft werden, und wie viel von Ihnen bei der Revaccination mit Erfolg geimpft werden. Sie beobachten doch gewiß, wie wir Alle, daß die erste Impfung fast ausnahmslos einen Erfolg hat, und Sie finden später bei der Revaccination, daß nicht alle Kinder mit Erfolg geimpft werden. Nun sagen Sie ja auch, daß, wenn die Impfung keinen Erfolg hat, dies einer Immunität zuzuschreiben ist, welche dem Betreffenden durch eine vorhergehende Impfung ertheilt wurde. Also möchte ich von Ihnen eine Erklärung darüber ausbitten, warum bei der Revaccination ein so großer Prozentsatz an Fehlimpfungen vorkommt, warum also in einem späteren Alter die Impfung nicht mehr so wirkt, wie in der Jugend; ob Sie das nicht auch als eine Immunität ansehen, die sich über eine längere Reihe von Jahren erstreckt.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte zunächst erwähnen, daß die vorhin vorgetragenen Beobachtungen über die Revaccination in Bezug auf die wiedergekehrte Empfänglichkeit für die Variola doch nicht immer maßgebend sind. Ich habe schon gestern mir zu bemerken erlaubt, daß der Organismus für die Vaccine sehr empfänglich ist, weit mehr als für Variola. Wenn Sie nun bedenken, daß jede Vaccination ein Akt ist, wobei das virus dem Blute direkt zugeführt wird, so wird auch die Empfänglichkeit für die Vaccine bedeutend größer sein als für Variola. Dagegen halte ich die Beobachtungen, welche man über den Zusammenhang des Grades der Pockenkrankheit mit vorhandenen Vaccinennarben gemacht hat, nicht für unwichtig. Ich muß in dieser Beziehung immer wieder auf die in Pockenhäusern gemachten Beobachtungen zurückkommen, wonach ein heftiger oder milder Verlauf der Pockenkrankheit bemerkt worden ist, je nachdem weniger oder mehr Impfnarben vorhanden waren.

Nun möchte ich noch die Frage des Herrn Kollegen Reißner beantworten: was soll geschehen, wenn wir nur noch eine Pustel haben? Da möchte ich empfehlen, in solchen Fällen die sogenannte Autorevaccination vorzunehmen, d. h. aus der vorhandenen Pocke Lymphe zu nehmen und damit zu impfen, um die festgesetzte Mindestzahl zu erreichen. Es ist faktisch bewiesen, daß die eigentliche Schutzkraft der Vaccine erst nach 12 Tagen eintritt. Schon die ältesten Aerzte, namentlich Sacco, haben solche Versuche gemacht. Das virus muß sich erst im Körper entwickeln und alle Zellen durchdringen, wozu es durchschnittlich 12 Tage bedarf.

Schlägt die Autorevaccination an, so würde höchstens noch ein zweiter Revisionstermin anzusetzen sein, um sich davon zu überzeugen, ob die erste Impfung wirklich nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Auch in Holland ist diese Methode eingeführt. Man macht dort die Autorevaccinationen in jedem Falle, in welchem nicht 10 Blattern zur Entwickelung gelangt sind. Ich möchte diese Methode Ihrer gefälligen Erwägung recht dringend anheimstellen, um dadurch den Erfolg der Vaccination sicherzustellen.

Ueber die Revaccination werden wir noch später verhandeln; die Vaccination ist unter allen Umständen mit der größten Sorgfalt durchzuführen, um für den Erfolg bürgen zu können.

Nimmt man als die Mindestzahl drei Pusteln an, so befürchte ich, daß eine gewisse Lässigkeit der Impfärzte leicht eintreten könnte, indem man sich vorherrschend mit der Mindestzahl begnügen wird. Die Vorliebe, sich eine Sache leicht zu machen, kann dann leicht Platz greifen, namentlich dann, wenn es sich um Impfstationen handelt, wo viele Kinder versammelt sind. Es könnte dann leicht das ganze Impfgeschäft Gefahr laufen, wenn die Vaccination nicht gründlich stattfindet.

Herr Dr. **Siegel**: Herr Geheimrath Koch hat schon angeführt, daß die Bestimmung über die Zahl der nothwendigen Pusteln im Impfgesetze nicht angegeben ist, sondern nur in den Instruktionen der verschiedenen Staaten. In Sachsen begnügt man sich gemäß der betreffenden Verordnung mit einer Pustel, ebenso nach dem, was Pfeiffer anführt, in Württemberg. Man begnügt sich mit einer Pustel nicht in Gotha und in der preußischen Provinz Hannover. Wie es aber in den übrigen Staaten ist, ist mir nicht bekannt.

Bezüglich der Schwierigkeiten, die Herr Dr. Arnsperger hervorgehoben hat, wenn man sich nicht mit einer Pustel begnügt, theile ich auch vollständig den Standpunkt des Herrn Vorredners, des Herrn Geheimrathes Dr. Eulenberg, daß man über die Schwierigkeiten hinwegkommt, wenn man die Betreffenden nicht für das nächstfolgende, eventuell für die beiden nächstfolgenden Jahre wieder vorladet, sondern sofort die Autorevaccination ausführt. Seit dem Jahre 1880, wo in Leipzig die öffentlichen Impfungen mit animaler Lymphe ausgeführt werden, ist die Autorevaccination zur Regel gemacht in allen den Fällen, wo nur eine Pustel erschienen, und in der Mehrzahl der Fälle, wo nur zwei Pusteln sich entwickelten; sie ist fast ausnahmslos von Erfolg gewesen; allerdings ist sie vorgenommen am 7. Tage, also sechsmal 24 Stunden nach der Impfung, nicht am gleichnamigen Tage, weil in Leipzig die Revision nicht am gleichnamigen Tage, wo die Impfung der neuen Kinder stattfindet, geschieht, sondern einen Tag vorher. Auf diese Weise braucht man nicht zu befürchten, daß der Umstand eintritt, den Herr Ober-Medizinalrath Reißner hervorgehoben hat, daß eine starke Randröthe, also eine stärkere Reaktion eingetreten ist. Selbst in den Fällen, wo man bei dem gleichnamigen Tage als Revisionstermin bleiben will, glaube ich, daß dieses Hinderniß nur in den seltensten Fällen eintreten wird; denn es handelt sich in der Hauptsache um die Fälle, wo nur ein bis zwei dürftige Pusteln zur Entwickelung gekommen sind, und bei solchen tritt die Reaktion meist erst später ein. Ich glaube also, daß durch die Einführung der Autorevaccination den Schwierigkeiten — wie es ja auch in Holland Regel ist — mit Erfolg begegnet werden kann.

Ich nehme übrigens an, daß die Abstimmung über diese Frage sich nur auf die erste Impfung bezieht.

Herr Dr. **Großheim**: Ich wollte nur gegenüber den Bemerkungen des Herrn Dr. Böing erwidern, daß ich Ihnen die kleine Statistik, die vorhin erwähnt worden, lediglich als Material unterbreitet habe, daß aber die Militärverwaltung keinerlei Veranlassung genommen hat, Maßregeln danach zu

treffen, und daß die Mittheilungen über die Revaccinirten sich auf Leute beziehen, die durchschnittlich etwas über 20 Jahre alt und nur als kleine Kinder geimpft worden waren. Die betreffenden Tabellen sind keine offiziellen, und ich habe deshalb den Namen des Oberstabsarztes angeführt, der sie persönlich aufgestellt hat.

Herr Dr. **Thierfelder:** Ich möchte blos eine gewissermaßen technische Frage hier anregen. Wenn man mit Stichen impft, ist ja die Zählung der entstandenen Pocken sehr einfach; wenn man aber mit Schnitten impft, wie es in manchen Gegenden, z. B. in Mecklenburg und, wie ich nach des Herrn Geheimrathes Reißner Bemerkungen annehmen möchte, auch in seinem Gebiete vielfach Gebrauch ist, dann scheint es mir doch nicht ganz angängig, die auf einem Schnitt entstandenen Efflorescenzen für eine einzige Pustel zu rechnen, wenigstens sieht man mitunter drei und vier deutliche, wenn auch nicht vollständig abgegrenzte, so doch durch Einbuchtungen geschiedene Efflorescenzen. Warum man diese für eine rechnen will, ist mir nicht recht verständlich, denn die normale Efflorescenz ist eine runde Scheibe, und, wenn sich drei oder vier so aneinanderlegen, daß sie sich mit dem Rande zusammenschließen, so bleiben es doch immer drei oder vier Pusteln. Es kommt doch etwas darauf an, ob man eine solche auf einer Linie stehende Reihe für eines hält, oder für so viele, als durch die Einbiegung deutlich von einander getrennt, wenn auch nicht vollständig getrennt, erscheinen.

Herr Dr. **Böing:** Meine Herren, Sie erlassen es mir wohl, auf die prophylaktischen Wirkungen des Chinins noch einmal einzugehen.

Herr Geheimrath Koch hat dann bemerkt, es schiene wohl, daß unsere Ansichten einander immer näher kämen. Ich bin mir bewußt, meine Herren, meine Ansicht durchaus nicht geändert zu haben; ich bin das geblieben, was ich bisher war; ich habe nur keine Gelegenheit gehabt, bei den vorhergehenden Fragen meinen Standpunkt zu entwickeln. Er ist derselbe geblieben, wie ich ihn früher in meinen Schriften über die Impffrage auseinandergesetzt habe. Wenn Herr Geheimrath Koch eine andere Meinung hegt, so muß das wohl daran liegen, daß er mich früher falsch beurtheilt, daß er mich als auf einem anderen Standpunkte stehend betrachtet hat, als es der Fall ist. Die Annäherung ist demnach in der Weise erfolgt, daß Herr Geheimrath Koch zu einer richtigen Anschauung gekommen ist darüber, welche Ansicht ich über die Impffrage habe, aber sie beruht nicht auf einer Aenderung meiner Stellung zur Impffrage.

Ich möchte konstatiren, daß Herr Geheimrath Koch vorhin zwei Erklärungen abgegeben hat, daß erstens kein wissenschaftlicher Beweis für den Impfschutz vorhanden ist, und zweitens, daß überhaupt nur ein relativer Schutz durch die Impfung erzielt wird. Mit diesen beiden Erklärungen bin ich selbstverständlich vollständig einverstanden; ich wollte es aber hier ausdrücklich konstatiren, damit, wenn noch ein Widerspruch des Herrn Geheimrathes Koch möglich ist, er jetzt erhoben werde.

Ich will dann noch die Frage beantworten, die Herr Geheimrath Koch über die Revaccination an mich als Impfarzt gerichtet hat. Ueber meine Erfahrungen vor Erlaß des neuen Gesetzes will ich nicht sprechen, weil da noch keine Zwangsrevaccination bestand, sondern erst über die Erfahrungen von 1874 ab. Zunächst bei den Erstimpfungen habe ich fast volle Erfolge gehabt: 98 Prozent. Ich impfte mit humanisirter Lymphe von Arm zu Arm; ich machte erst sechs Stiche auf jedem Arme, später nur auf dem linken. Ich habe im Durchschnitte mindestens drei Pocken erzielt bei der leichtesten Technik, die es giebt.

Was nun meine Revaccinationen anbetrifft, so muß ich sagen, daß sich meine Erfolge mit jedem Jahre gebessert haben. Ich hatte anfangs, als ich die zu Revaccinirenden von Arm zu Arm impfte, zuweilen 80 Prozent Erfolge, in einem Jahre indeß auch einmal 60 Prozent. In den letzten Jahren, wo ich nur mit animalischer Lymphe geimpft habe, auch nicht in Schnitten, sondern in kreuzweisen Schnittchen, waren die Resultate ebenso gut, in dem letzten Jahre, wie bei der Erstimpfung auch, über 90 Prozent, so daß ich glaube, daß es außerordentlich wichtig ist, wie man technisch verfährt. Es ist ja richtig, daß die Aufnahmefähigkeit des zwölfjährigen, also nahezu erwachsenen, Menschen verschieden ist. Es kommt darauf an, ob man ziemlich blutig impft oder nicht. Wenn ich recht tief impfe, und so viel Blut kommt, daß ein Streifen den Arm herunterläuft, so ist in der Regel der Erfolg zweifelhaft. Ich habe seit zwei Jahren so verfahren, daß ich in dieses Impfschnittchen hinein die animalische Lymphe verrieb. In Betreff der Zahl der erreichten Pusteln ist dadurch ein außerordentlicher Erfolg erzielt worden.

Herr Dr. **von Koch:** Ich kann das, was Herr Geheimrath Eulenberg über die Autorevaccination gesagt hat, aus meiner langjährigen Erfahrung nur bestätigen; ich habe ganz dasselbe Verfahren nahezu seit Beginn meiner Impfthätigkeit geübt. Wo nur eine einzige nicht absolut vollkommen entwickelte Pustel oder Blatter, oder nur zwei nicht ganz unzweifelhafte Blattern vorhanden waren, — versteht sich, bei der ersten Impfung —, habe ich mit diesem Ergebnisse mich nie begnügt, sondern jedesmal nachträglich noch 2 oder 3 Impfschnitte gemacht und dazu die Lymphe aus den vorhandenen Blattern gebraucht. Der Erfolg war in zweifelhaften Fällen fast immer der, daß mehr oder weniger rudimentäre Impfpocken sich noch ausgebildet haben. In der letzten Zeit hat sich nun noch mehr Gelegenheit hierzu gegeben, weil bei der Impfung mit animaler Lymphe die Pusteln häufig eine verspätete Entwickelung zeigen und zu der Zeit, wo die Kinder am 7. Tage zum Revisionstermine kommen, häufig Zweifel über den genügenden Grad der Entwickelung der Pusteln entstehen, wie solche bei der Impfung mit humanisirter Lymphe nicht vorkommen. In der Privatpraxis kann man solche Fälle verfolgen, es sind mir deren zahlreiche begegnet, wo mit animaler Lymphe nur eine Pustel angegangen ist, die am 7. Tage, also am Revisionstage, ein zweifelhaftes Stadium der Entwickelung zeigte und welche erst am 10. bis 14. Tage zu einer absolut vollkommenen Entwickelung kam. Wo ich also dies weiter verfolgen konnte und von Einer vollkommen entwickelten Pustel etwa am 11. oder 12. Tage Autorevaccinationsversuche gemacht habe, waren diese vollständig ergebnißlos. Der Beweis war also geliefert, daß Eine Pustel entschieden Schutz brachte. Ich habe dieses Verfahren mit Konsequenz geübt und später bei der Revaccination solcher Kinder keine besseren Erfolge gesehen als bei anderen, welche nach der ersten Impfung mehr Pusteln gezeigt hatten. Ich bin übrigens der Ansicht, daß die Bestimmung der Zahl der Pusteln, welche zu verlangen wäre, besser in der Beantwortung zur Frage 4 bestimmt würde, da wir an einem anderen Orte, wie schon Herr Kollege Siegel hervorgehoben hat, bei den Impfinstruktionen ganz speziell auf diesen Punkt zu sprechen kommen (Seite 22 und 23 unserer Vorlage). Es wäre wohl besser, an dieser Stelle nur eine mehr allgemeine Fassung zu wählen und zu sagen, die Schutzwirkung stehe in einem gewissen direkten Zusammenhange mit der Zahl der entwickelten Pusteln.

Herr Dr. **Reißner:** Dem Herrn Kollegen Thierfelder möchte ich auf eine Bemerkung von vorhin erwidern, daß ich selbstverständlich nichts dagegen habe, wenn jemand eine anatomische Pusteleinheit auch als Pustel zählt. Ich habe die Art der Berechnung, die ich vorhin angeführt habe, nur deshalb gewählt, weil es mir vorkam, als ob man mit dem Urtheile über den Erfolg einer Impfung und die Haftungsfähigkeit der Lymphe auf diese Weise eher zum Ziele käme.

Wenn ich 10 Schnitte setze, auf einem Schnitte entwickelt sich nichts und auf den neun anderen entwickelt sich je eine gute Pustel von der Länge des Schnittes, und wenn ich andererseits 10 Schnitte setze, von welchen 9 erfolglos bleiben, während auf dem zehnten sich ein Rosenkranz mit 10 leichten Blattern entwickelt, so glaube ich, daß in dem ersten Falle der Erfolg größer und die Lymphe besser war als in dem zweiten, obgleich derselbe nach der von mir perhorreszirten Berechnungsweise eine größere Pustelzahl giebt.

Herrn Geheimrath Eulenberg stimme ich in Bezug auf das Verfahren vollständig zu, welches man mit dem etwas barbarischen Namen Autoreinokulation bezeichnet hat. Ich übe dieses Verfahren seit vielen Jahren regelmäßig aus und habe es auch unseren Impfärzten amtlich empfohlen. Selbst wenn die Pustel 1 Centimeter lang oder noch länger und $1/2$ Centimeter breit ist, mache ich die Operation auch, obgleich ich überzeugt bin und oft gesehen habe, daß in diesem Falle ein weiterer Erfolg nicht zu erzielen ist.

Ich komme aber immer wieder darauf zurück: was soll geschehen, wenn jemand eine Pustel oder nach dem Eulenberg'schen Antrage zwei Pusteln hat und die Autoreinokulation nicht gelingt? Soll man den Betreffenden als zwei- oder schließlich dreimal ohne Erfolg geimpft bezeichnen? Ich möchte bemerken, daß nach dem jetzt gültigen Rechte eine Pustel vollständig ausreicht, wie die Instruktion, die vom Bundesrathe zu dem Listenformulare ergangen ist, ergiebt.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich wollte dieselbe Frage, die Herr Professor Thierfelder angeregt hat, beantworten und betonen, daß ich unter Pusteln immer die durch Stich hervorgerufenen verstehe. Die Modifikationen, die das Verfahren erleidet, wenn Schnitte zur Anwendung kommen, werden wir ja späterhin besprechen.

Dann wollte ich Herrn Kollegen Reißner versichern, daß ich doch viele Fälle gesehen habe, in denen die Autorevaccination einen recht guten Erfolg gehabt hat; wenn sie aber keinen Erfolg hat, dann kann man überzeugt sein, daß ein ausreichender Schutz vorhanden ist.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag von dem Herrn Ober-Medizinalrathe Dr. von Koch eingegangen, die These, wie folgt zu fassen:

> Die Schutzwirkung steht in einem gewissen direkten Verhältniß zur Zahl der Vaccinepusteln.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich möchte nur dem Herrn Kollegen Thierfelder erwidern, daß ich für meine Person in den Zusammenstellungen oder in dem Berichte der mir untergebenen 52 Impfärzte jeweils darauf bringe, daß nur die von den einzelnen Schnitten oder Stichen angezeigte Reaktion bei der Berechnung in Betracht gezogen wird. Wir unterscheiden bekanntlich bei den statistischen Aufstellungen zwischen Personalerfolg und Schnitterfolg. In beiden Fällen dürfen wir aber doch nicht annehmen, daß unter Umständen 130 Prozent Schnitterfolge herauskommen. Es können doch nur 100 Prozent Schnitterfolge herauskommen. Wenn also ein einzelner Schnitt in zwei Pusteln zerfällt, so ist das doch eine Reaktion auf einen Schnitt; deshalb dürfen wir doch nur sagen: ein Schnitt kann nur eine Reaktion herbeiführen — vom Standpunkte der gemeinschaftlichen Berechnung des Schnitterfolges.

Der **Vorsitzende** schließt die Diskussion, da Niemand mehr gemeldet ist.

Der Antrag des Herrn Ober-Medizinalrathes Dr. von Koch, sich nur allgemein zu äußern, wird mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt; zwei Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch, zwei Pusteln als Minimalzahl anzunehmen, wird mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Damit ist der Antrag des Herrn Dr. Eulenberg erledigt.

Vorsitzender: Wir fahren in der Berathung fort und kommen zu Frage 5:

> Bedarf es einer Revaccination und nach welcher Zeitdauer?

Herr Dr. **Eulenberg:** Nachdem wir das 10. Lebensjahr für die Ausführung als zweckmäßig erklärt haben, während nach dem Gesetze das 12. Lebensjahr bestimmt ist, so fragt es sich, ob wir dem Wunsche Ausdruck geben sollen, dem 10. Lebensjahre deshalb den Vorzug zu geben. Es ist schon erwähnt worden, daß dasselbe den Vorzug darbietet, eine erfolglose Revaccination besser verfolgen zu können, weil viele Kinder schon nach dem 12. Lebensjahre die Schule verlassen und dann jeder Kontrole entzogen sind. Ich glaube, daß das 13. Lebensjahr wohl durchschnittlich der äußerste Termin ist.

(Zuruf: Die Mädchen gehen etwas früher aus der Schule!)

Jedenfalls hat das 10. Lebensjahr immerhin den Vortheil, daß man die Schulkinder auch unter Kontrole hält.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch eingegangen, die Antwort so zu formuliren:

> Es bedarf einer Revaccination nach Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Impfung.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich glaube, es ist wohl nicht nöthig, den Antrag weiter zu begründen. Wir haben uns schon früher darüber erklärt, daß die Impfung keinen absoluten Schutz für das ganze Leben gewährt, und daß die Dauer dieses Schutzes im Durchschnitte ungefähr auf 10 Jahre zu bemessen ist. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß wir dieser These die von mir in Vorschlag gebrachte Fassung zu geben haben.

Herr Dr. **Reißner:** Ich möchte mich auch für den Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch aussprechen. Ich will nur die thatsächlichen Verhältnisse feststellen, die ja in den einzelnen Ländern verschieden sind. In Hessen soll jedes Kind die Schule 8 Jahre besuchen, das Schuljahr beginnt zu Ostern und Kinder unter 6 Jahren werden im Allgemeinen nur aufgenommen, wenn ihnen nur noch einige Monate an den 6 Jahren fehlen. Im Großen und Ganzen verlassen die Kinder die Schule zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie 14 Jahre alt werden, und da sie in dem Jahre, in welchem sie 12 Jahre alt werden, zum ersten Male zur Wiederimpfung kommen, so fällt deren dritte Wiederholung mit Ausnahme der Gymnasien und der höheren Schulen überhaupt fort, weil das Schuljahr zu Ostern schließt und erst im Mai die Impfung beginnt. Wenn Sie den Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch annehmen, so wird die erste Revaccination in dasjenige Jahr fallen, in welchem das 11. Lebensjahr vollendet wird, und es wird für die erste Wiederholung der Wiederimpfung das 12., für die zweite Wiederholung das 13. Lebensjahr zur Verfügung stehen. Es wird also mit seltenen Ausnahmen nicht vorkommen, daß das Kind der dritten Wiederholung entzogen wird. Da die dritte Wiederholung im Gesetze steht, so muß man ja darauf Rücksicht nehmen; praktisch hat sie ja bei wirksamer Lymphe wenig Bedeutung.

In meiner Zusammenstellung über die Impferfolge, die sämmtlich auf Impfungen mit vorzüglicher humanisirter Glycerinlymphe beruhen, sind 108 Kinder aufgeführt, welche zur drittmaligen Wiederimpfung kamen. Nur ein einziges von diesen hatte dabei Erfolg, und zwar den Erfolg einer einzigen Pustel allergeringster Qualität.

(Die Diskussion wird geschlossen, der Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch wird mit 12 Stimmen angenommen, 3 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.)

Vorsitzender: Wir kommen zur 6. Frage:

> Erhöht das Geimpftsein der Umgebung den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat und gewährt also die Impfung nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr?

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, die These, welche jetzt zur Berathung steht, behandelt eine der wichtigsten auf die Impfverhältnisse bezüglichen Fragen. Ich kann Herrn Dr. Böing nur bestätigen, daß er mich ganz richtig verstanden hat und daß, meiner Auffassung nach, der durch die erste Impfung erzielte Impfschutz nur ein relativer ist. Auch die Erhöhung des Impfschutzes durch die Revaccination repräsentirt immer noch nicht einen absoluten Schutz. Nur möchte ich den Ausdruck „relativ" in meinem Sinne aufgefaßt wissen, nicht etwa, wie Herr Dr. Böing anzunehmen schien, sehr gering, sondern schon recht erheblich. Dieser relative Schutz ist nun in Bezug auf die Dauer der Immunität durch die Revaccination noch ganz erheblich gesteigert, wie die Mortalitätsziffern aus Preußen im Verhältnisse zu anderen Ländern und zur Zeit, bevor das Impfgesetz eingeführt war, zeigen. In Preußen ist die Mortalität auf ein Minimum gesunken; in anderen Ländern, welche noch keine Zwangsrevaccination haben, ist sie noch sehr hoch. Es ist allerdings die Pockenmortalität auch in Deutschland und speziell in Preußen noch nicht vollständig getilgt. Das stimmt aber auch ganz mit dem überein, was ich sagte, daß nämlich der Impfschutz auch bei uns noch kein absoluter ist, und daß er, so weit wie unsere Erfahrung reicht, auch niemals ein absoluter werden kann. Es ist also danach vorauszusetzen, daß auch unter einer gut durchimpften Bevölkerung, wie derjenigen von Preußen, sich doch noch eine gewisse Zahl von Menschen befindet, die trotz der Impfung und Wiederimpfung noch nicht hinreichend geschützt ist. Es können eben nicht alle Menschen mit voller Sicherheit durch eine Impfung und eine Revaccination gänzlich geschützt werden. Ich muß es dahingestellt sein lassen, ob es nicht möglich ist, einen einzelnen Menschen durch fortwährendes Wiederimpfen doch vollständig immun gegen die Pocken zu machen; das würde sich aber einer ganzen Bevölkerung gegenüber praktisch nicht ausführen lassen. Wir können froh sein, daß eine einmalige Vaccination und Revaccination erreicht ist. Es bleiben also, wie gesagt, noch immer eine gewisse Anzahl von Menschen, die dem Pockengifte gegenüber noch nicht vollständig geschützt sind. Wenn sich nun solche Menschen in einer Umgebung befinden, die frei von Pocken ist, dann kommen sie gar nicht in Gefahr, daß sie unter diesem Mangel an Impfschutz zu leiden haben, aber sobald solche Menschen mit Pockenkranken in Berührung kommen, dann erliegen sie natürlich der Ansteckung, sie erkranken an den Pocken, und gerade diese Menschen sind es, welche noch die Mortalitätsziffern liefern, die wir in unseren statistischen Tabellen für Preußen zu verzeichnen haben. Wenn wir also von dem Grundsatze ausgehen, daß der einzelne Mensch durch die Vaccination und Revaccination noch nicht vollständig geschützt werden kann, so wird es nothwendig werden, seine Umgebung so viel wie möglich von den Pocken frei zu halten. Es ist also nicht einerlei, wenn jemand geimpft ist, und dadurch noch keinen vollständigen Schutz gegen die Pockengefahr erlangt hatte, ob derselbe Nachbarn hat, die ebenfalls geimpft sind, oder solche, die die Impfung unterlassen haben und also voraussichtlich viel eher der Gefahr ausgesetzt sind, an den Pocken zu erkranken, als andere Menschen.

Es wird nun außerordentlich schwierig sein, das in der Praxis für den einzelnen Menschen wirklich nachzuweisen. Es ist das aber auch nicht nöthig, da uns Erfahrungen zu Gebote stehen, welche sich auf umfangreiches statistisches Material und auf große Zahlen stützen. Gerade diese Frage giebt uns ein ausgezeichnetes Beispiel, daß wir mit der Mortalitätsstatistik allein schon manche Fragen lösen können, die man früher immer nur an der Hand der äußerst unsicheren Pockenmorbiditätsstatistik beantworten wollte. Ich möchte Sie bitten, die Tafeln über die Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken in den verschiedenen Armeen zur Hand zu nehmen. Da werden Sie sehen, daß in der preußischen Armee ein erheblicher Unterschied besteht in Bezug auf die Pockenerkrankungen und Todesfälle in der Zeit vor dem Impfgesetz, und nach demselben. Ich bin fest davon überzeugt, daß die Impfverhältnisse der preußischen Armee vor dem Jahre 1874 genau dieselben waren, wie nach dieser Zeit. Für die preußische Armee ist schon seit den dreißiger Jahren die Revaccination eingeführt, und man kann wohl annehmen, daß nach einer so langen Impfpraxis das Impfgeschäft sich dort ganz gleichmäßig vollzieht, daß es also in den Jahren 1867, 1868 und 1869 genau so gehandhabt ist, wie in den Jahren 1879, 1880, 1881 u. s. w. Nun sind aber in den erstgenannten Jahren erheblich viel höhere Erkrankungsziffern und auch einige Todesfälle an den Pocken in der preußischen Armee vorgekommen, während seit dem Jahre 1875 überhaupt kein einziger Pockentodesfall sich in der preußischen Armee mehr ereignet hat. Wie sollen wir uns das erklären? Meiner Ansicht nach giebt es nur eine Erklärung. Wenn Sie nämlich die Pockenmortalitätstabellen von Preußen auf der ersten Tafel mit derjenigen der Armee vergleichen wollen, dann finden Sie daselbst ein ganz ähnliches Verhältniß. Die Bevölkerung von Preußen hatte in den Jahren 1867, 1868 und 1869 ebenfalls erheblich höhere Pockenmortalitätszahlen als in den Jahren 1879, 1880, 1881. Es folgt daraus, daß in der Bevölkerung sich auch eine entsprechend größere Anzahl von Pockenkranken in den Jahren 1867 bis 1869 befinden mußte, als in den Jahren 1879 bis 1881. Dies war der einzige Unterschied, welcher für die gleichmäßig geimpfte Armee zur Geltung kam. Die Armee lebte nämlich in den Jahren 1867, 1868 und 1869 inmitten einer Bevölkerung, welche viel mehr Pockenkranke unter sich barg, als später in den Jahren 1879, 1880 und 1881. Wir haben ja vom Herrn Oberstabsarzte Dr. Großheim gehört, daß auch in der Armee unter den Revaccinirten immer noch einige Erkrankungsfälle vorgekommen sind. Das entspricht aber auch ganz dem, was wir annehmen. Es zeigt sich daraus, daß selbst die Armee bei ihren ausgezeichneten Impfverhältnissen noch nicht absolut geschützt ist, und daß es für dieselbe durchaus nicht gleichgültig ist, ob sie inmitten einer Bevölkerung sich aufzuhalten hat, welche reich an Pockenkranken ist, oder ob sie sich in einer pockenfreien Umgebung befindet. Ganz dasselbe, was von der Armee gilt, gilt aber nun auch mehr oder weniger von der gesammten Bevölkerung. Ich lege Ihnen hier einige Karten vor, auf welchen das Auftreten der Pocken in Deutschland seit 1875 verzeichnet ist. Daraus werden Sie sofort erkennen, daß die Pocken jetzt eigentlich nur noch an unseren Grenzen herrschen, und zwar vorwiegend an unseren östlichen Grenzen. Doch haben auch die westlichen Grenzen in einzelnen Jahren ein stärkeres Auftreten der Pocken gehabt. Ich glaube also, daß wir hier einer Erscheinung gegenüberstehen, die wir ganz in derselben Weise erklären müssen, wie es vorher in Bezug auf die Armee geschehen ist. Die Nachbarländer Deutschlands sind, wie wir ja alle wissen, noch recht arg von Pocken heimgesucht, ganz besonders Rußland und Oesterreich, und so ist es nicht zu verwundern, daß uns die Pocken immer und immer wieder von Osten und Südosten

her in die diesen Ländern benachbarten Provinzen eingeschleppt werden. Daß es sich in der That so verhält, zeigen hier noch einige andere Aufzeichnungen. Es sind Regierungsbezirke, welche an der Grenze liegen, mit den benachbarten Ländern in Bezug auf Pockensterblichkeit verglichen. Es stellt sich dabei heraus, daß z. B. der Regierungsbezirk Oppeln und die sächsischen Bezirke an der böhmischen Grenze gerade diejenigen sind, welche sich durch eine höhere Pockenmortalität auszeichnen, und daß zu gleicher Zeit auch die angrenzenden Länder ganz besonders durch Pocken heimgesucht sind. Außerdem sind noch die Pockensterblichkeitszahlen einer Anzahl von Städten aus den Nachbarländern zusammengestellt, da es an zuverlässigen Zahlen über die Pockenverhältnisse der Gesammtbevölkerung dort fehlt. Auch diese lassen erkennen, daß unsere Nachbarländer noch außerordentlich hohe Pockenmortalität haben. Es ist also erwiesen, daß auch für eine Gesammtbevölkerung und für Bevölkerungsgruppen dasselbe gilt, was wir für das einzelne Individuum angenommen haben, daß es für sie nämlich nicht gleichgültig ist, in welchem Impfverhältnisse sich ihre Umgebung befindet. Ich möchte also aus diesen Thatsachen die Schlußfolgerung ziehen, daß, da es dem Einzelnen nicht wohl möglich ist, durch einfache Impfung und Wiederimpfung, welche durch das Impfgesetz vorgeschrieben sind, absoluten Schutz gegen die Pocken für sich zu gewinnen, der Staat mehr oder weniger das Recht und auch die Pflicht hat, von seinen Angehörigen zu verlangen, daß sie sich impfen lassen, damit der theilweise Schutz, welchen die Impfung der Bevölkerung nur gewähren kann, durch die allgemeine Durchführung dieser Maßregel möglichst vervollständigt werde.

Man hat oft gesagt, es mag ja sein, daß das Impfen ganz gut ist, aber dann möge doch derjenige, der diese Ueberzeugung hat, sich impfen lassen, nur solle man andere, welche nicht davon überzeugt sind, damit verschonen. Das ist nicht richtig. Ja, wenn es so wäre, daß der Einzelne sich durch die Impfung einen absoluten Schutz für seine ganze Lebensdauer erwerben könnte, dann wäre diese Forderung berechtigt, und dann könnte es dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt bleiben, sich impfen zu lassen oder nicht. Aber weil wir nur einen relativen Schutz erlangen können, so erwächst uns gegenüber denjenigen Personen, welche durch die Impfung noch nicht hinreichend geschützt sind, die Verpflichtung, ihren unvollkommenen Schutz dadurch zu ergänzen, daß wir ihnen eine geimpfte, d. h. möglichst pockensichere Umgebung verschaffen.

Vorsitzender: Sie haben erwähnt, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, eine geschützte Umgebung zu verschaffen. Ich möchte nur dem vorbeugen, daß wir uns nicht in eine Debatte darüber verlieren, welche Rechte und Pflichten der Staat hat, sondern daß wir uns lediglich an die Beantwortung der Frage vom wissenschaftlichen Standpunkte aus halten.

Herr Dr. **Weber**: Es ist offenbar und von mir sehr gut verstanden, daß dies eigentlich der allerwichtigste Satz des Programmes ist, denn er schließt diejenigen Folgen in sich, welche dazu führen müssen, die Impffrage anzusehen nicht allein als eine blos medizinische Frage, sondern als eine, welche politische Rechte berührt. Es wird davon ausgegangen, daß der individuelle Schutz nicht ausreichend sei. Das wird von uns auch nicht bestritten. Der Schutz könne aber dadurch gesteigert werden, daß man unter den durch die Impfung Geschützten Ungeimpfte nicht mehr duldet, weil die Ungeimpften für die Geimpften eine Gefahr darstellten und es nicht in dem Belieben des Einzelnen liegen dürfte, seine persönliche Freiheit auszudehnen auf Kosten des Wohles der Gesammtheit.

Ich habe es nie einen Augenblick geleugnet, ich habe es schon vor Jahren ausdrücklich betont, daß ich dieses Prinzip der Unterordnung des Einzelnen unter das allgemeine Wohl zweifellos anerkannte, ebenso wie ich dasselbe anerkenne in denjenigen Fragen, welche die persönliche Freiheit auf anderen Gebieten einengen, so bei der Schulpflicht und Militärpflicht. Aber bei allen solchen Expropriationsfragen hat doch die unbestrittene Voraussetzung gegolten, daß es dazu einer Begründung bedarf, die einem irgendwie berechtigten Zweifel nicht mehr ausgesetzt sei. Und das müßte auch hier beim Impfzwange gelten; um so mehr, als gerade diese Frage sehr tief hineingreift in die intimsten Verhältnisse der Eltern zu ihren Kindern. Nun fragt es sich: sind solche Beweise für die staatliche Berechtigung zum Impfzwange vorhanden? Ich glaube, der Nachweis kann nicht anders geliefert werden, als in erster Linie durch die Ueberführung der Ungeimpften als der zuerst Erkrankenden, von denen die Seuche unter die Geimpften fahre, und in zweiter Linie durch den Zusatz, daß die Ungeimpften die Seuchengefahr dadurch steigern, daß sie in einem höheren Verhältnisse zu ihrer Zahl als die Geimpften an den Pocken erkranken und sterben. Dieser Beweis ist nach meiner besten Ueberzeugung nicht geliefert worden, und wenn man auch durch seine jeweiligen persönlichen Eindrücke zu der gegentheiligen Ueberzeugung gekommen sein sollte, so würde diese so gewonnene Meinung noch immer nicht genügen, eine solche Behauptung gegen die Ungeimpften positiv aufzustellen. Darin unterscheidet sich unsere Frage von der Anschauung, welche seiner Zeit in der Petitions-Kommission des Reichstages ihren Ausdruck gefunden, daß eine medizinische Frage nicht lediglich danach zu beurtheilen sei, ob ihre Wahrheit ganz unzweifelhaft nachgewiesen werden könne. Denn dann müsse, wie seinerzeit der Referent Dr. Thilenius sagte, die Hälfte der Arzneimittel über Bord geworfen werden, wenn man solches Verlangen an die Erklärung ihrer Wirksamkeit stellen würde. Das sind Fragen, die außerhalb unserer Sache liegen. Denn in jenen Fällen haben wir ein vollständig freiwilliges Verhältniß zwischen Patient und Arzt bezüglich einer Operation oder der Darreichung eines Mittels. Hier aber soll es zu einer Pflicht, zu einem Zwange gemacht, und das individuelle Recht auf Grund einer ärztlich empfohlenen Expropriation in empfindlicher Weise beschnitten werden.

Ich will weiter nicht darauf zurückkommen, daß gesagt wird, diejenigen, welche sich schützen können, mögen es thun und mögen die anderen, die den Schutz nicht achten, nicht belästigen. Wenn die Anwendbarkeit des Grundsatzes „vom allgemeinen Besten" nachgewiesen wird, so bin ich auch heute noch der erste, der sagen würde: dann hat sich der einzelne zu unterwerfen. Aber die Voraussetzung dazu muß unter allen Umständen sicher bewiesen werden, sonst dringen wir in Rechte ein, in welche einzudringen wir ein Unrecht begehen würden.

Die Impffreunde setzen den Impfschutz und die Verpflichtung zum Impfen als bewiesen voraus. Ich halte dem immer wieder entgegen: Wo sind die Beweise? Wir müssen immer wieder darauf hindringen, die aktenmäßigen Nachweise herbeizuschaffen. Wir haben schon so viel Material dieser Gestalt bis jetzt beigebracht, daß man daraus die Berechtigung uns zusprechen muß, immer darauf zurückzugreifen, wie wir unsererseits es auch als eine gewisse Verpflichtung für unsere Gegner ansehen, mit uns auf das Beweismaterial einzugehen, welches in Hülle und Fülle noch unaufgeschlossen in den amtlichen Urpockenlisten der Stadt- und Landgemeinden zur Verfügung liegt, so daß also das statistische Prinzip der großen Zahlen mit engbegrenzten Fehlerquellen gewahrt bleibt, und wir nicht auf Zufälligkeiten und prozentualische Berechnungen angewiesen sind, bei denen die Prozente oft eine größere Ziffer ausmachen, als die Grundzahlen der Erkrankungen und Todesfälle. Aus dem, was bis jetzt zu Tage gekommen ist, ist erwiesen, daß es nicht die Ungeimpften sind, welche zuerst ergriffen werden und daß es wieder nicht die

Ungeimpften sind, welche in einem außergewöhnlich großen Verhältnisse zu ihrer Zahl an den Blattern sterben. Ein amtliches Beweisstück, das keinen Widerspruch verträgt, liegt schon in den Zahlen, die wir aus Bayern haben. Wenn ich dort unanfechtbar nachweisen konnte, daß die Geimpften und Ungeimpften genau in dem Verhältnisse ihrer vorhandenen Anzahl in der Bevölkerung an den Blattern erkrankten, so sind das doch Thatsachen, die uns nicht gestatten, darüber hinweg in das persönliche Recht Anderer hineinzudringen.

Nun ist der Beweis dafür, daß die Vaccination wirklich alles das erreicht, was man von ihr verlangt, aus den graphischen Tabellen des Kaiserlichen Reichs-Gesundheitsamtes hergenommen worden, welche am 6. Juni 1883 dem Reichstage vorgelegt worden sind. Sehen wir uns die Pockentodesfälle in Preußen an, so haben wir zwei Perioden zu unterscheiden. Zunächst die Periode des großen Abfalles der Pockenseuche um die Wende des vergangenen Jahrhunderts. Darüber habe ich schon gesprochen, daß die damals eben erst auftauchende Vaccination unmöglich die Ursache habe sein können des überall um jene Zeit erfolgten Abfalles der Pockenseuche, sondern daß es andere Ursachen gewesen sein müssen. Wenn wir nun auch nicht alle Ursachen wissen, so können wir doch mit großer Wahrscheinlichkeit einige Umstände als solche angeben und müssen die übrigen vorläufig noch als unbekannte Größen betrachten. In Anwendung auf die Tabelle „Preußen" ist es darum sicher, daß für die Vaccination das Verdienst nicht aufrecht erhalten bleiben kann, denn in Preußen war sie um das Jahr 1810 höchstens bei 10 Prozent der Bevölkerung ausgeführt, eine so geringe Zahl, daß diese auch in den Augen der Impffreunde nicht im Stande gewesen sein dürfte, die 90 Prozent der übrigen ungeimpften Bevölkerung zu schützen. Wollte man aber einwenden, die damalige Bevölkerung sei schon durchseucht gewesen und in Folge dessen sei für die verschont Gebliebenen und Heranwachsenden die Vaccination als eine Ergänzung des Impfschutzes zu betrachten gewesen, so kann man dem entgegen halten, daß die permanente künstliche Verseuchung vermittels der Blatterneinimpfung im vorigen Jahrhundert nicht im Stande gewesen war, die Krankheit zu unterdrücken. Wir müssen im Gegentheile sagen: die Ursache hat vornehmlich darin gelegen, daß vor Beginn der Kuhpockenimpfung die systematische Einimpfung des Pockengiftes aufgehört hatte. Das war ein Moment.

Nun kommen aber noch andere soziale Momente hinzu. Was thaten Staat und Gemeinden damals für diejenigen Armen und Kranken, die hauptsächlich der öffentlichen Fürsorge bedurften? Gar nichts! Was war das für ein Elend vergangener Jahrhunderte in den großen breiten Volksschichten, die, so zu sagen, noch nicht einmal als Menschen betrachtet wurden? Ganz anders als heutzutage. Und was wir von damaligen Zuständen wissen, finden wir mit abgeschwächten Verhältnissen in der Gegenwart wieder abgespiegelt in den verschiedenen Provinzen unseres engeren Vaterlandes. Wir sehen, daß in Orten, wo die allgemeinen sanitären Zustände und Kulturverhältnisse eine niedrigere Stufe einnehmen, wie in Posen, und Theilen von Schlesien, die Pocken auch heute noch einen fruchtbaren Boden finden, während der Impfzustand dort doch annähernd der gleiche sein muß, wie in den reicheren Provinzen. Wenn in der Rheinprovinz in längeren Zeitperioden durchschnittlich jährlich auf 1 Million Menschen 70 erkrankten und in Posen über 700, so kann das unmöglich blos auf einem Unterschiede des Impfzustandes beruhen.

Es ist ferner im Verlaufe der Diskussion von der Statistik gesagt, sie sei nicht beweiskräftig, so lange nicht konstatirt sei, daß die Geimpften auch lege artis geimpft worden sind. Wenn wirklich eine Impfung gut ausgeführt wäre, so würde sie einen relativen Schutz garantiren, und zwar einen um so größeren, je sorgfältiger sie ausgeführt wäre. Von den Jahren vor 1870 könne man das nicht sagen, wohl aber seit Erlaß des Impfgesetzes. Wir hätten also eine Reihe schlecht Geimpfter, die anderen wären aber so gut geimpft und dadurch auch wirklich geschützt, so daß sich bei einer etwa wieder auftauchenden Pockenepidemie das Schutzverhältniß aufs deutlichste herausstellen würde. Es ist darum in der Reichstags-Petitionskommission gerade vom Herrn Geheimrathe Koch die Aufhebung des Impfzwanges betont worden als ein gefährliches Experiment für die Zukunft.

Dieses Experiment ist bereits lange Jahre hindurch und in gesteigerter Ausführung in der Schweiz zur Ausführung gekommen, und die Ergebnisse liegen vor in einem Werkchen, betitelt: „Die Pockenseuche und Impfverhältnisse in der Schweiz". Dargestellt für Aerzte und gebildete Laien von Professor der Medizin Dr. Adolf Vogt an der Hochschule zu Bern. 1882.

Es ist in den 25 Schweizerkantonen der Impfzustand ein vollständig verschiedener, und zwar von Null bis zum Maximum der Durchführung. Die Zahlentabellen sind geschöpft aus den erreichbaren offiziellen Daten. Danach scheinen die Pocken in den verschiedenen Kantonen sich um den jeweiligen Impfzustand gar nicht zu kümmern. Es wird vielmehr nachgewiesen, daß, wo und wann die Impfung nach Gesetz oder Herkommen am strengsten gehandhabt wurde (Kantone Tessin, Zug, Genf, Luzern, Neuenburg), die Pocken auch am stärksten auftraten und daß in Kantonen mit vernachlässigter oder ermangelnder Impfung die Pocken in keiner nennenswerthen Zahl ausbrachen, ja sogar mehrere dieser Kantone durch gänzliche Abwesenheit der Pocken glänzten.*)

Meine Herren, auch in den Augen der am meisten für die Impfung eingenommenen Anhänger derselben ist doch, wenn ich mich nicht irren sollte, die Impfung im allergünstigsten Falle zu betrachten als eine Art Nothbehelf. Denn zugegeben, daß ich die Empfänglichkeit für das Pockengift

---

*) Vom Vortragenden später gelieferte Anmerkung. Ich beziehe mich hierbei auf die nach den amtlichen Publikationen zusammengestellte Pockenmortalitäts-Rangliste der schweizer Kantone durch Professor Dr. Vogt aus Bern in dem oben angezogenen Werkchen desselben.

Es kamen während der Jahre 1876 bis 1880 Pockentodte auf je 100 000 Einwohner in den Kantonen: Tessin 28,3, Zug 26,4, Genf 18,4, Luzern 12,8, Neuenburg 9,7, Uri 6,3, Schwyz 3,9, Waadt 2,8, Graubünden 2,6, Bern 1,1, Aargau 1,0, Basel (Stadt) 1,0, Zürich 0,7, Solothurn 0,7, Thurgau 0,6, Wallis 0,5, Appenzell a. Rh. 0,5, Basel (Land) 0,4. Appenzell J. Rh., St. Gallen, Glarus, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen, Freiburg hatten keinen Todesfall an Pocken.

Für die ganze Schweiz:

1876:	8	Pockentodesfälle,	
1877:	105	"	
1878:	48	"	
1879:	135	"	
1880:	173	"	
1881:	167	"	
1882:	22	"	(Verwerfung der Eidgenössischen Impfzwangsgesetzvorlage.)

Kanton Glarus hat 1876 den Impfzwang aufgehoben und von 1876 bis 1882 keinen Pockentodesfall gehabt.

Kanton Basel (Stadt) impfte 1870 bis 1872 durchschnittlich 84 Prozent seiner einjährigen Kinder (d. h. Lebendgeborene, abzüglich der im 1. Lebensjahre Verstorbenen) und hatte in den drei Jahren 85 Pockentodte. 1878 Suspension, 1882 Aufhebung des Impfzwanges. In den drei Jahren 1878 bis 1880 zählte der Kanton nur noch 30 Prozent Impfungen und hatte während der drei Jahre nur 4 Pockentodte. 1881: 3 und 1882: 0 Pockentodte.

Kanton Tessin gehört zu den bestgeimpften Kantonen. Regierungsverfügung vom 17. April 1837 befahl die Vaccination aller einjährigen Kinder bis spätestens Juni jeden Jahres. 1846 Einrichtung von Medizinalbezirken mit Bezirksimpfärzten. Mehr Impfungen, als einjährige Kinder vorhanden waren, verlegten das Mittel der Impftermine auf den 11. Lebensmonat. Dazu traten die Revaccinationen. Die amtlichen Berichte lauten bis in die Neuzeit, „daß sich die Impfung in vollständiger Regelmäßigkeit" vollziehe. Von 1876 bis 1880 ist der Kanton Tessin der pockenreichste unter allen Kantonen und steht in der Pockentodtenrangliste an der Spitze.

in dem betreffenden einzelnen Individuum durch die Impfung abgeschwächt hätte, so habe ich doch noch nichts gethan, um das Pockengift selbst zu zerstören. Dieser Gesichtspunkt der ätiologischen Prophylaxis ist bis jetzt bei allen übrigen seuchenartigen Erkrankungen als der wichtigste für das allgemeine Wohl vorangestellt worden. Man hat überall sonst nach den Ursachen der Erkrankungen geforscht, bei den Pocken dagegen bis jetzt nur die Impfung oder Wiederimpfung in den Vordergrund gedrängt. Es wäre auf alle Fälle hin besser, wenn wir in den Stand kämen, das Pockengift selbst oder wenigstens seine Keimlager zu entdecken und zu zerstören. Dann würde die Impfung auch in den Augen der Impfanhänger eine absolut überflüssige werden; denn sie hat ja keinen Selbstzweck, sondern sie soll nur dazu dienen, etwas zu erreichen, was wir sicher allein dadurch erreichen können, daß wir dem Pockengifte in seinen Brutstätten und Depots nachgehen und es dort aus der Welt schaffen. Wenn im vorigen Jahrhundert die Pocken, wie alle anderen Seuchen, viel schlimmer gewüthet haben, als in diesem Jahrhundert, so können wir doch unmöglich alles das der Impfung zuschreiben, was wir ohne Impfung in dem Erlöschen auch anderer Seuchen historisch erfahren haben. Lediglich die massenhafte Produktion resp. Aufstauung von Infektionsstoffen ist für den Ausbruch aller seuchenartigen Erkrankungen das gewesen, was sie zu Völkergeißeln hat machen können. Es giebt also unbedingt für die Seuchen löschende natürliche Ursachen, und das Kommen und Gehen aller Epidemien, der Pest, der Cholera, der Ruhr und der Pocken selbst, beweist unzweifelhaft, daß den Zügen der Seuchen zündende und löschende natürliche Ursachen zu Grunde liegen. Warum wollen wir also mit Gewalt bei den Blattern immer Alles nur auf die Impfung allein schieben?

Sodann möchte ich noch einzelne Beispiele anführen — bei denen es sich nicht um wenige Menschen handelt, sondern um eine beträchtliche Anzahl —, um die Möglichkeit zu beweisen, daß Bevölkerungen mit gleichen Impfzuständen nebeneinander und durcheinander verkehren konnten, bei denen der eine Theil sogar sehr stark von den Blattern mitgenommen war, während der andere kaum davon berührt wurde.

In den Jahren 1871 und 1872 ist die stärkste Orts-Epidemie, welche je in Preußen existirt hat, ausgebrochen in der Stadt Bochum, und zwar steht in der Liste der Mortalität Bochum obenan. Es sind von der gesammten Bevölkerung etwa 3½ Prozent an den Pocken gestorben. Unmittelbar mit der Stadt Bochum zusammenhängend liegt die Bochumer Gußstahlfabrik mit ihren Arbeiterhäusern, in denen 700 Arbeiter mit ihren Familienangehörigen untergebracht sind. Es ist mir positiv versichert worden — ich berufe mich auf das Zeugniß des Dr. Oidtmann in Linnich, der selbst an Ort und Stelle gewesen ist und die Verhältnisse sich angesehen hat, so daß es sich allein darum handelt, ob die Thatsache konstatirt werden kann oder zurückgewiesen werden muß —, daß von diesen 700 Arbeitern, die nicht ad hoc revaccinirt worden waren, also bezüglich des Impfzustandes unter den gleichen Verhältnissen lebten wie die übrige Bevölkerung in Bochum, nur 2 Personen leicht an den Pocken erkrankten, ohne daß in dem freien Verkehre jener Arbeiterfamilien mit der Stadtbevölkerung irgend eine Sperre bestanden hätte.

Und der große Van Zwieten schreibt im vorigen Jahrhundert — ich zitire diese Stelle aus Professor Vogts „Für und wider die Impfung“ Seite 140 —:

> „Man beobachtete bisweilen, daß große Städte frei von Pocken waren, während sie in den umliegenden Dorfschaften epidemisch wütheten, und daß umgekehrt einzelne große Städte von der Krankheit ganz überzogen wurden, während die benachbarten Dörfer gesund blieben, obgleich die Bewohner täglich miteinander in Berührung kamen.“

Es ist also diese absolute Ansteckungsfähigkeit der Pocken doch nicht nachgewiesen.

Vorsitzender: Vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch ist ein Antrag eingegangen, der These folgende Fassung zu geben:

> Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf die Pockengefahr.

Herr Dr. **Arnsperger**: Zunächst möchte ich meine Uebereinstimmung damit aussprechen, daß wir immer nur von einem relativen Schutze reden können. Bei allen hygienischen Maßregeln, welcher Art auch immer, können wir nur von einer Relativität sprechen, sowohl bei der Desinfektion, bei der Vorzüglichkeit einer Wasserversorgung, als auch überhaupt auf allen Gebieten dieser Art; überall spielt das Prinzip der Verdünnung des Ansteckungsstoffes die Hauptrolle. Bezüglich dieser Frage wird das Nebeneinanderbestehen einzelner Bezirke von Bedeutung sein für die, welche von Blattern ergriffen werden, und ich erlaube mir in dieser Beziehung ein Beispiel anzuführen, was ich in jüngster Zeit zu erleben Gelegenheit hatte. Es entstand im Januar 1882 im Dorfe Neckargartach in der Nähe von Heilbronn eine Blatternepidemie; dieselbe verbreitete sich allmälig über die württembergischen Aemter Heilbronn, Neckarsulm und Weinsberg mit 146 Erkrankungen und 24 Todesfällen. Diese Aemter grenzen nahe an die badischen Aemter Heidelberg, Sinzheim und Eppingen, und die Bevölkerung lebte unter vollständig gleichen sozialen Bedingungen. Es finden sich in dem Bezirke Eppingen Dörfer, die gleichfalls ganz arm sind, und da Heilbronn die einzige größere Stadt auf eine Entfernung von 10 Stunden ist, so findet ein ausgedehnter Verkehr zwischen den Aemtern Eppingen, Sinzheim und Heilbronn statt. Wenn wir nun konstatiren, daß in den Aemtern Eppingen, Sinzheim und Heidelberg je ein Blatternfall vorgekommen ist, welcher notorisch bei einem Menschen entstanden ist, der in Heilbronn verkehrt hat und auf diesen einen Menschen beschränkt geblieben ist, so müßten wir doch die logische Schlußfolgerung ziehen — wenn wir nicht etwa annehmen wollen, daß die Mikroorganismen der Pocken sich vor den badischen rothgelben Grenzpfählen gefürchtet, oder daß die Miasmen des Kollegen Dr. Betz an der Grenze Halt gemacht hätten —, ich sage, wir müssen dann annehmen, daß eine Ursache vorliegt, welche dieses verschiedene Verhalten der Bevölkerung zu den Blattern bewirkt hat. Da ist nun immer wieder die Frage die entscheidende, daß es die wohldurchgeimpfte, seit Jahrzehnten unter staatlicher Aufsicht wiedergeimpfte badische Bevölkerung ist, welche nicht in demselben Grade renitent ist gegen die Impfung, wie es die württembergische Bevölkerung notorisch ist, welche das differente Verhalten hervorgerufen hat. Ich will nicht in Abrede stellen, daß das Impfgeschäft in Württemberg mit derselben Energie betrieben wird, wie in Baden; aber wenn Sie die Uebersicht betrachten über die, welche in Württemberg nicht geimpft sind, so sind das mindestens sechs- bis achtmal so viel wie in Baden, und insbesondere zeichnen sich diese beiden angrenzenden Bezirksämter durch tüchtige Bezirksärzte und durch das loyale Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Impfgeschäfte aus, wo nicht ein einziger Renitenter konstatirt ist. Diese Thatsachen sprechen doch entschieden dafür, daß es von dauerndem Werthe für eine Bevölkerung ist, wenn die Nachbarn auch geimpft sind. Wenn von den erkrankten Personen in Eppingen oder Sinzheim einer gestorben

oder erblindet wäre, so wäre die Renitenz gegen das Impfgeschäft in Heilbronn anzuklagen gewesen.

Was nun aber andererseits die löschenden Ursachen betrifft, die eine Begrenzung der Epidemie herbeiführen, so muß ich sagen, daß meinen Erfahrungen nach überall löschende Ursachen darin bestehen, daß die Bevölkerung den Schreck bekommt, sich impfen läßt, oder den abschließenden Zwangsmaßregeln mit größerer Theilnahme gegenübersteht, als es so lange geschieht, wie nicht eine gehörige Mortalität auftritt. Sowie diese auftritt, kommt sowohl bei Blattern wie beim Typhus und bei der Ruhr die Bevölkerung mit größerer Bereitwilligkeit den Absperrungsmaßregeln entgegen, und diese sind es, welche das Erlöschen herbeiführen, aber keineswegs ein Nachlassen der Intensität der Mikroorganismen.

Wenn wir nun die Ueberzeugung haben, daß wir durch Impfung dasselbe erreichen wie durch Absperrung, so legt sie uns die Verpflichtung auf, die Impfung durchzuführen.

Was die schweizerische Statistik betrifft, so möchte ich darauf keinen zu großen Werth legen.

Die Schweizer huldigen in jeder Beziehung, insbesondere aber in hygienischen und statistischen Fragen, einer ausgedehnten Demokratie. Schweizerische Thatsachen werden daher stets mit gewisser Vorsicht aufzunehmen sein, denn in der Schweiz giebt jeder an, was er will. Die Zahl der Blatternfälle ist höchstwahrscheinlich in der Schweiz erheblich größer, sie wird aber sicher im Interesse der Fremdenindustrie etwas geringe angegeben.

Herr Dr. **Böing**: Es ist ja ganz selbstverständlich, daß auch wir der Ansicht sind, daß die beste Maßregel in der Absperrung besteht. Ich halte sogar die Isolirung der Kranken für die Hauptmaßregel, und ich weiß deshalb nicht, ob das, was der Herr Vorredner gesagt hat, etwa an meine Adresse gerichtet sein soll.

(Wird verneint.)

Ich bin selbstverständlich der Ansicht, daß da, wo der Blatternkranke isolirt wird, von demselben auch kein Ansteckungsstoff auf die Umgebung ausgehen darf, und daß, wenn durch gute Ventilation und Desinfektion der Krankheitsstoff bei dem Einzelnen möglichst verdünnt, wenn auch nicht vernichtet wird, dann auch die Umgebung geschützt wird. Herr Kollege Dr. Weber bittet mich, das auch in seinem Namen zu erklären, so daß also unsererseits darüber nichts mehr gesagt zu werden braucht.

Einer der Vorredner hat gesagt, daß in der dortigen Bevölkerung von Impfrenitenten keine Rede, und daraus die Thatsache zu erklären sei, daß die Blattern dort niemals um sich greifen können. Mir fiel da gerade ein, daß in dem Buche von Vogt auch etwas über Bezirke mit oder ohne Impfrenitente steht. Ich gestatte mir, die Zahlen abzulesen; es handelt sich um Oesterreich. Die Bezirke mit Impfrenitenten hatten im Jahre 1873 16 790 und im Jahre 1874 7 259 Pockentodte; diejenigen ohne Impfrenitente hatten aber im Jahre 1873 48 059 und im Jahre 1874 28 917 Pockentodte. (Vogt, Für und Wider, S. 133.)

Wollte ich nun diese Zahlen nach derselben Beweismethode verwenden, wie jener Vorredner, so müßte ich nach gleicher Logik daraus schließen, daß die größere Zahl der Renitenten einen Pockenschutz bewirkt habe, oder, mit anderen Worten, daß die Impfung die Pockenmortalität erhöhe; ich ziehe diesen Schluß selbstverständlich nicht, denn er ist absolut verkehrt; ich würde aber das Recht haben, ihn zu ziehen, wenn die Beweismethode des Herrn Vorredners richtig wäre. Diese als falsch und damit zugleich ihr Resultat, den Impfschutz als unbewiesen demonstrirt zu haben, ist der Zweck meines Beispiels.

Ich wende mich dann an Herrn Geheimrath Koch und konstatire, daß er die Bemerkung ja an alle diejenigen gerichtet hat, die überhaupt an Immunität glauben, indem er sagt, daß da, wo eine große Zahl von Geimpften, also Geschützte sind, auch die Ungeimpften einen relativen Schutz genießen. Das ist ja logisch unbestreitbar; wenn der Ungeimpfte nicht in die Lage kommt, vom Blatterngifte berührt zu werden, so bekommt er auch nicht die Pocken, und ebensowenig kann er, wenn er nicht blatternkrank ist, andere anstecken. Darum handelt es sich nicht, sondern nur darum, ob die Geimpften so geschützt sind, daß, wenn sie mit dem Blatterngifte in Berührung kommen, sie dann auch nicht die Pocken bekommen. Das ist die Kernfrage. Es müßte aber, wenn das, was Herr Geheimrath Koch mittheilte, vollständig richtig wäre, doch mit der größeren Zahl der Geimpften auch die Zahl der Pockentodten abnehmen. Herr Geheimrath Koch hat zu diesem Beweise wieder große Zahlen aus der Mortalitätsstatistik angeführt. Ich bestreite die Richtigkeit dieser Zahlen durchaus nicht; ich bestreite aber, daß es absolut nothwendig ist, diesen Schluß daraus zu ziehen, und zwar deshalb, weil es auch viele Beispiele giebt von sehr großen Mortalitätszahlen, die das Gegentheil beweisen. Ich will das durch mehrere Zahlen belegen. Auf die Statistik der Schweiz ist allerdings ein so großer Stein geworfen worden, daß ich kaum hoffe, mit ihren Zahlen Eindruck zu machen; indessen sind sie doch so sprechend, daß ich sie als erstes Geschütz ins Treffen führen will. Die Quelle, aus der ich schöpfe, ist Vogt, und der Gewährsmann ist der praktische Arzt Dr. Alfred Brunner, in einer Arbeit über die Pocken im Kanton Zürich. Brunner, ein entschiedener Anhänger der Impfung, giebt zu, daß von 1820 bis 1870/71 die Impfverhältnisse im Kanton Zürich sich bedeutend verbessert haben. Trotzdem weist er nach, daß in den zehnjährigen Perioden von 1821 bis 1870 die Mortalität an Pocken mit wenigen Unterbrechungen stets zugenommen hat. Auf die Jahre 1821 bis 1830 kamen auf 100 000 Einwohner 115 an Pocken Gestorbene; auf die Jahre 1831 bis 1840 468; auf die Jahre 1841 bis 1850 417; bis zum Jahre 1860 331, bis 1870 901, und in den beiden Jahren 1871 und 1872 bereits 445. Ich sehe eben, daß es sich um Pocken*erkrankungen* handelt. Ich kann also diese Zahlen nicht mit denen des Herrn Geheimrathes Koch in Vergleich bringen. Trotzdem beweisen sie, daß die Pockenerkrankungen auch zunehmen können, selbst wenn die Impfverhältnisse sich bessern und zwar innerhalb längerer Zeiträume, also hier in den 50 Jahren von 1820 bis 1870.

In dem Folgenden, was ich anführen werde, handelt es sich um die Analogie zu den Mortalitätszahlen des Herrn Geheimrathes Koch. Da ist zunächst die Mortalität von Schweden. Schweden ist bekanntlich ein Land mit musterhaft durchgeführter Impfung. Das einzige, was hiergegen eingewandt werden könnte, ist vielleicht, daß in der Hauptstadt einige Jahre lang ungünstige Impfverhältnisse gewesen sind. Ich habe hier nur die Zahlen von 1850 bis 1875, und diese Jahre sind abgetheilt nach Epidemien. In der dreijährigen Epidemie 1850 bis 1852 kamen auf 100 000 Einwohner 51 Pockentodte; in der zweijährigen Epidemie 1858 bis 1859 37, in der fünfjährigen von 1865 bis 1869 61, aber in der zweijährigen 1874 bis 1875 70 Pockentodte, und zwar auf das ganze Land berechnet, so daß die Fehler, die mit den Einzelerhebungen verbunden sind, fortfallen.

Dann habe ich noch eine gleiche Statistik für Preußen für die Jahre 1842 bis 1871. Man könnte dieselbe leicht ergänzen aus den Mittheilungen des Reichs-Gesundheitsamtes für die Zeit nach 1871. Während der dreijährigen Epidemie von 1842 bis 1844 kamen auf 100 000 Einwohner 26 Pockentodte; in der zweijährigen Epidemie von 1853 bis 1854 44; in der Epidemie von 1864 bis 1867 49, und in der einjährigen Epidemie von 1871 sogar 243. Ich kann nun freilich nicht sagen, daß von 1842 bis 1871 in Preußen in

einem zunehmenden Maße geimpft worden sei. Ich nehme nur an, daß innerhalb dieser Zeit ziemlich gleichmäßig geimpft worden ist. Aber dann ist es doch eigenthümlich, daß bei einem gleichbleibenden Impfzustande eine Steigerung der Pockenmortalität von 26 auf 243 stattfinden konnte, und zwar so, daß die erste Epidemie, in welcher die geringere Todeszahl vorhanden war, sich auf 3 bis 4 Jahre erstreckte, während in der einjährigen Epidemie von 1871 sogar 243 Todte auf 100 000 Einwohner kamen. Das ist doch eine kolossale Steigerung trotz der gleichmäßigen Durchimpfung der Bevölkerung.

Als letztes Beispiel muß ich England anführen. Es wird da immer gesagt, England habe keinen Impfzwang, und das könnten wir nicht mit uns vergleichen. Ich will das auch nicht thun, sondern ich nehme das Beispiel, weil innerhalb Englands ein solcher Vergleich möglich ist. — England hat verschiedene Impfgesetze in Folge des Umstandes, daß trotz der bestehenden Impfgesetzgebung die Pockenmortalität sich stetig steigerte. Die Impfgesetze wurden deshalb verschärft, namentlich im Jahre 1867. Hätte nun diese Verschärfung gute Wirkungen gehabt, so müßten dieselben in den Zahlen hervortreten. Das ist aber nicht der Fall. Während in den Jahren 1858 bis 1859 auf 100 000 Einwohner 16 Pockentodte kamen, waren es in der dreijährigen Epidemie von 1863 bis 1865 22 Pockentodte, und nach der Einführung des sehr verschärften Impfzwanges waren es 1871/72 47 Pockentodte. Ebenso steigerten sich in London die Pockentodesfälle; in den 10 Jahren von 1857 bis 1867 hatte es 284 Pockentodte auf 1 Million Einwohner, von 1868 bis 1878 dagegen 446. — Sie haben also auch hier statt einer Abnahme eine Steigerung von 16 : 22 : 47 resp. von 284 auf 446. Meine Herren, ich folgere daraus vorläufig nichts, als daß die Methode, nach welcher man den Einfluß der Impfung aus den Mortalitätsverhältnissen, wie Herr Geheimrath Koch das thut, ergründen will, nicht richtig sein kann. Wenn Sie das Recht haben, aus Ihren Zahlen die verbesserte Impfung als die Ursache der Abnahme zu erschließen, dann schließe ich mit demselben Rechte für meine Beispiele, daß die verbesserte Impfung die Ursache der Zunahme der Pockentodesfälle war. Dazu habe ich logisch dieselbe Berechtigung wie Sie. Ich thue das aber nicht. Ich benutze das nur zu dem Beweise, daß Ihre Schlußfolgerung nicht konkludent ist, daß Sie aus Ihren Zahlen nicht beweisen können, daß die Abnahme der Pockensterblichkeit eine Folge des Impfens resp. des verstärkten Impfzwanges sei.
(Es folgte hierauf eine einstündige Pause von 12 bis 1 Uhr.)

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, es thut mir leid, wenn ich auf einige Dinge, die wir eigentlich schon erledigt haben, nochmals zurückkommen muß, aber die Herren Impfgegner wiederholen ihre Einwände gegen unsere Ansichten immer aufs Neue, und es bleibt uns nichts übrig, als auch dieselben Gegengründe dagegen wieder vorzubringen. Ob damit die Diskussion einen raschen Fortgang nehmen wird, das bezweifle ich, aber es bleibt uns nichts Anderes übrig, als auch unsere Gegenbeweise zu wiederholen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob wir den Gegnern zugestimmt hätten.

Ich habe zunächst über die bayerische Statistik, welche von Herrn Dr. Weber angeführt worden ist, einige Worte zu sagen. Sie erinnern sich, daß die Berechnung, wie Herr Dr. Böing sie auf Grund der angeblich vorhandenen Impfrestanten aufgestellt hatte, nicht als zuläsig erachtet werden konnte. Man kennt die Zahl der wirklich auf die Dauer in Bayern ungeimpft gebliebenen Kinder absolut nicht. Herr Dr. Böing hat schließlich noch gesagt, daß, wenn man auch von den Impfrestanten absehen wolle, doch immer noch ungeimpfte Kinder vorhanden gewesen seien, nämlich diejenigen, welche überhaupt noch nicht zur Impfung gebracht waren. Ja, auch deren Zahl kennen wir nicht so ohne Weiteres, und übrigens hat Herr Dr. Böing in seiner ursprünglichen Berechnung gar nicht von diesen noch nicht zur Impfung gebrachten Kindern, sondern nur von den Impfrestanten gesprochen. Es handelt sich da also um Dinge, die wir zahlenmäßig überhaupt nicht nachweisen und also statistisch gar nicht verwerthen können. Also können wir auch die Folgerungen, welche aus einer derartigen unhaltbaren Statistik gezogen werden, nicht als beweisend anerkennen, was von uns gestern schon hinreichend geltend gemacht wurde. Da aber heute nochmals die Zahl der 200 000 Impfrestanten und deren prozentualische Berechnung gegenüber den Geimpften wieder vorgebracht worden ist, so bleibt nichts übrig, als nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß wir eine solche Statistik mit ihren Folgerungen unter keinen Umständen acceptiren können. Ueberhaupt schleicht sich immer wieder das Mißverständniß ein, daß Geimpfte ohne Weiteres angenommen werden als solche, die nun den vollständigen Impfschutz genössen. So führt Herr Dr. Böing in der Statistik von Schweden und aus der Epidemie in Preußen in den Jahren 1870/71 stets eine Bevölkerung als in dem Sinne geimpft an, daß sie nun vollständig immun sein müsse. Wir erkennen eine derartige Bevölkerung auch in gewissem Sinne als geimpft an, aber dennoch nicht als vollständig geimpft, wie es die Bevölkerung von Deutschland nach Einführung des Impfgesetzes in Folge der Durchführung von Vaccination und Revaccination ist. In Bezug auf die angebliche Zunahme der Pocken im Laufe dieses Jahrhunderts habe ich Folgendes zu bemerken: Ein Blick auf die Pockentabelle von Preußen lehrt, daß in den dreißiger Jahren auch eine Epidemie geherrscht hat, die derjenigen in den sechsziger Jahren kaum etwas nachgiebt. Ueberhaupt finde ich gar nicht ein so ausgesprochenes Ansteigen der Pockenmortalität vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zu der großen Epidemie von 1871/72. Vor dieser letzten Epidemie erscheint im Gegentheile die Pockenmortalität in Preußen im Großen und Ganzen ziemlich gleichmäßig zu sein. Eine ganz plötzliche Steigerung tritt erst ein in den Jahren 1871 und 1872, und dafür haben wir ja auch eine genügende Erklärung durch die Kriegsverhältnisse und durch die massenhafte Einschleppung des Pockenkontagiums nach Preußen. Aber gesetzt auch den Fall, wir lassen eine verhältnißmäßig geringe Steigerung gelten, so erkläre ich mir dieselbe sowohl für Schweden, Preußen, und wenn sie sonst noch wo konstatirt werden sollte, in gleicher Weise, wie es bereits von Herrn Dr. Arnsperger angedeutet wurde. Der Schrecken vor den Pocken schwindet, je länger wir von großen Epidemien entfernt sind, immer mehr und mehr in der Bevölkerung, und das Volk wird sich in gleichem Maße immer weniger und weniger dessen bewußt, welche Segnungen ihm die Impfung bringt. Es wendet sich von der Impfung ab und das besonders in den Gegenden, wo die Impfagitation sich geltend gemacht hat Herr Dr. Böing hat nochmals die Art und Weise, wie die Mortalitätsstatistik in diesen Tabellen verwerthet ist, angefochten. Ich habe immer betont, daß diese Mortalitätsstatistik nur zusammengestellt ist, um die Wirkung des Impfgesetzes darzulegen, und daß wir alle unsere Vergleiche immer mit Rücksicht auf diesen Punkt angestellt haben. Also wir stellen immer nur das, was keine Zwangsvaccination und -Revaccination hat, demjenigen gegenüber, was unter dem Einflusse des deutschen Impfgesetzes steht und demgemäß Zwangsvaccination und -Revaccination besitzt, und gegen eine solche Statistik läßt sich absolut nichts sagen.

Die Herren Dr. Böing und Dr. Weber haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Pocken ansteckend seien. Sie sagen, daß das beste Mittel zur Bekämpfung der Pocken

die Isolirung der Pockenkranken sei, und sie meinen, daß, so lange uns ein solches Mittel zur Verfügung stände, die Zwangsimpfung nicht berechtigt sei. Nun möchte ich aber einmal sehen, wenn wir durch Isolirung sämmtlicher Pockenkranken die Ausbreitung der Pocken bekämpfen wollten, ob nicht eine solche Zwangsmaßregel hundert- und tausendfältig so eingreifend in die persönlichen Verhältnisse der Bevölkerung sein und auf einen tausendmal energischeren Widerstand stoßen würde, wie es mit dem unverhältnißmäßig geringeren Eingriffe der Zwangsimpfung der Fall ist. Außerdem ist aber dabei immer noch zu bedenken, daß wir auch durch solchen Zwang selbst im günstigsten Falle nicht allzuviel ausrichten könnten, denn die Pocken würden von unseren Nachbarländern her immer wieder zu uns eingeschleppt werden. Wir könnten damit die Pocken also niemals vollständig ausrotten, oder wir müßten es durchsetzen können, daß in sämmtlichen Ländern der Erde in gleicher Weise vorgegangen würde. Das ist aber etwas, was doch wohl Niemand als durchführbar ansehen wird. Ich kann die Hoffnung, daß man durch Zwangsisolirung die Pocken zurückhalten könne, nicht theilen und halte immer noch die Impfung für die am wenigsten lästige und für die zweckentsprechendste Maßregel.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Es ist meiner Meinung nach dargethan worden, daß das Geimpftsein der Umgebung den relativen Schutz, welchen der einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, erhöht. Ich möchte aber noch einen Schritt weitergehen: das Geimpftsein der Umgebung erhöht nicht allein den relativen Schutz des Einzelnen, sondern man könnte sagen: des Hauses, des Ortes, des Bezirkes, ja sogar des Staates, in welchem eine Impfung ordentlich durchgeführt ist. Die mit richtiger Schutzpockenimpfung ausgerüsteten Staaten bilden zugleich einen Schutz für den Nachbarstaat; und gerade für einen solchen Nachbarstaat, der eine derartige Vorsorge nicht getroffen hat, insofern, als diesem nicht noch mehr Pockenmaterial zugeführt wird, als ohnehin darin ist. Es ist deshalb das Verhältniß der Häufigkeit der Blatternerkrankungen an den beiderseitigen Landesgrenzen in solchen Staaten sehr beweiskräftig. Die meisten Pockenerkrankungen kommen vor durch eine Einschleppung aus dem immer mit Pocken versehenen Lande, und letztere Fälle nehmen ab, jemehr man sich dem Zentrum eines solchen Staates nähert. Es ist das gerade bei Oesterreich zu sehen: in Innsbruck, in Salzburg, in Linz treten die Blattern nicht so heftig auf, wie an denjenigen Orten, die weiter gegen das Zentrum liegen, wie z. B. in Wien. Wien ist dafür ein ganz schlagendes Beispiel. Es leuchtet nun von selbst ein, von welchem hohen gesundheitswirthschaftlichen Werthe ein solches Nachbarverhältniß ist. Wie es bei dem Einzelnen der Fall ist, so verhält es sich in noch viel größerem Maße bei einer Gemeinde, bei einem Bezirke, bei einem Staate; und deswegen bin ich der Meinung, daß die Schutzimpfung von einem außerordentlichen gesundheitswirthschaftlichen Vortheile für die betreffenden Staaten ist.

Herr Dr. **Eulenberg:** Nur noch ein paar Worte über die schweizer Statistik. Die Schlußfolgerungen, die Vogt daraus gezogen hat, sind von sachkundigen Statistikern als unrichtig bezeichnet worden, weil er die Statistik unrichtig bearbeitet hat. Hieraus sind dann die unrichtigen Schlüsse entstanden. Ich muß überhaupt hervorheben, daß die Impfgegner sich häufig eine unrichtige Bearbeitung der Impflisten haben zu Schulden kommen lassen. Ich kann Beispiele genug dafür anführen, es ist aber hier nicht der Ort, um alle Einzelheiten weiter zu verfolgen. Die betreffende Literatur liefert hierfür ausreichende Beweise.

Hinsichtlich der Grenzbezirke möchte ich noch die preußischen Verhältnisse schildern. Wie Ihnen die vorgelegten Karten zeigen, sind die Grenzdistrikte überall vorzugsweise dunkel gezeichnet, und die Zahl lichtet sich immer mehr und mehr, je mehr man nach den inneren Provinzen kommt. Nur die aufmerksame und rechtzeitige Durchführung der Vaccination und Revaccination in den Grenzdistrikten schützt Preußen vor großer Gefahr.

Nun noch ein Wort betreffs der Hauptfrage. Man kann es als Axiom aufstellen, daß mit der Zahl der Ungeimpften die In- und Extensität einer Epidemie wächst. Es kommt aber noch die Erfahrung hinzu, daß selbst die Geimpften unter diesen Verhältnissen viel gefährdeter sind; denn jedenfalls muß mit der Intensität der Epidemie auch die Gefahr für die bereits Geimpften gesteigert werden, weil man nie bestimmen kann, wie weit der Schutz der Geimpften reicht, und ob ihr Schutz auch einer intensiven Epidemie gegenüber Stand hält. Schon aus diesen Gründen liegt die dringende Nothwendigkeit vor, daß man Ungeimpfte in einer Bevölkerung als solche betrachten muß, welche der öffentlichen Gesundheit Gefahr bringen.

Herr Dr. **Betz:** Meine Herren, Sie haben schon viele Beweise meines geringen Rednertalentes erhalten, so daß ich nicht nöthig habe, Sie um weitere Nachsicht zu bitten. Es ist nicht jedermanns Gabe, sich fließend auszudrücken, doch werde ich das Möglichste thun, um Sie nicht zu langweilen.

Herr Geheimrath Dr. Koch hat darauf hingewiesen, daß, wenn unsere Verhandlungen sich hinschleppen, es den fortwährenden Fragen der Impfgegner in die Schuhe geschoben werden müsse. Ich glaube, wenn wir nicht vorwärts kommen, so liegt das wohl in der Natur der Sache, und dieser Vorwurf trifft nicht meine Person, denn ich habe den Grundsatz, Fragen möglichst zu meiden, die mich als Impfgegner nicht persönlich berühren.

Nun zur Sache. Der verehrte Herr Medizinalrath Dr. Arnsperger hat die Pockenepidemie in Heilbronn erwähnt. Nun ist es vollkommen richtig, daß diese Pockenepidemie in Heilbronn bei einer Bevölkerung von etwa 24 000 Einwohnern sehr lange anhielt, und sie hat ganz kleine Ausläufer radienartig in Form von einzelnen Erkrankungen in die Umgebung verpflanzt, ohne daß die Enden der Radien neue Infektionsherde bildeten. So ist es geschehen, daß in einzelnen badischen Orten nur vereinzelte Fälle vorgekommen sind, wenn ich mich recht erinnere. Worin liegt aber der Grund dafür, daß die Pockenepidemie längere Zeit hindurch anhielt? Man hat zuerst vielleicht daran gedacht, daß ich meinen Einfluß als Arzt auf die Bevölkerung dahin geltend machte, daß ich die Renitenz gegen die Impfung schürte. Das ist vollkommen unwahr. Ich verweise alle meine Klienten auf den Gehorsam gegen das Gesetz. Ich habe in den 34 Jahren, in welchen ich in Heilbronn praktizire, und ich habe eine ziemliche Klientel, noch keine Impflanzette angerührt, weil ich nicht schuld sein will, daß ein Kind auf diese Operation hin erkranke, und weil das Impfen gegen mein besseres Wissen und Gewissen ist. Ich stehe also in obiger Hinsicht vollkommen bei Seite. Was meine Kollegen betrifft, so sind dieselben beflissen, die Gesetze des Staates über das Impfen zu befolgen; sie impfen mit voller Gewissenhaftigkeit.

Wenn nun trotzdem einzelne Pockenfälle ins Badische eingeschleppt worden sind und dort keine weitere Ausdehnung fanden, so möchte ich das auch nicht der besseren Impfung im Badischen zuschreiben, sondern einer ganz anderen Ursache. Meine Herren, es giebt also zweierlei Wege der Verbreitung, einmal den Transport und dann die tellurischen Verhältnisse, welche den Boden zur Germination der Impfpilze, oder wie Sie den Stoff nennen wollen, geeignet machen. Von Heilbronn nach Sontheim, Neckar aufwärts, ist es ungefähr eine halbe Meile oder 3/4 Stunden weit; von Heilbronn nach Neckarsulm, Neckar abwärts, ist es eine Stunde weit. Dort ist ebenfalls trotz eines gleich fleißigen Verkehrs mit Heilbronn keine Pockenerkrankung, so viel ich weiß, vorgekommen. Also nicht blos im Badischen fand keine Verbreitung statt, sondern

auch in den württembergischen Orten. Woher kommt das? Das Impfen ist nicht schuld daran. Ich will es Ihnen sagen: Heilbronn liegt in einer Mulde der Trias; in diese Triasmulde wurde hauptsächlich das Geröll vom Jura hineingeschwemmt, und über diesem Gerölle liegt die Diluvialschicht des Lehms. Diese Lehmschicht ist aber in Heilbronn gerade da, wo die Stadt steht, am dünnsten; das Geröll mit seiner Feuchtigkeit bildet also die nächstliegende geologische Schicht. Wir haben in Heilbronn die Choleraepidemie, und zwar in sehr intensiver Weise, gehabt, glücklicherweise aber nur von sehr kurzer Dauer, und die Pocken haben die Stadttheile am meisten heimgesucht, welche auch von der Cholera befallen wurden. Ich schreibe nun diesen geologischen Verhältnissen die Ursache zu, warum Heilbronn das Zentrum, die Hauptbrutstätte der Pockenepidemie bildete. In das Badische wurden einige Fälle hineingeschleppt. Die Lebensweise der badischen Bevölkerung ist allerdings dieselbe wie im Württembergischen; allein von der württembergischen Grenze ab erhebt sich das Diluvium in einer viel größeren Schicht, und wir haben auch bei der Choleraepidemie gesehen, daß von dem Anstiege des diluvialen Lehmes die Cholera abnahm, wie auch die Pockenepidemie. Wir können also nicht annehmen, daß nur Mangel an Verbreitungsstoff schuld sei, daß die Pockenepidemie sich nicht weiter ausdehnte, sondern es sind ganz andere, tellurische, Ursachen gewesen, welche die Pocken in Heilbronn so lange fixirten. Diese Ursachen finden wir aber im Badischen nicht.

Ich habe mich vielleicht nicht vollständig ausgesprochen, weil es mir als einem schlechten Redner bisweilen so geht, wie Gemeinderäthen, denen der beste Gedanke dann kommt, wenn sie vom Rathhause weg sind.

Herr Dr. **Thierfelder**: Gegen die Annahme bezüglich der geringen Infektion in Baden gegenüber der bedeutenderen in Württemberg hat Herr Dr. Böing Zahlen angeführt aus Oesterreich, wonach in den Provinzen, in denen eine Impfrenitenz bestand, viel weniger Erkrankungen stattgefunden haben, als in den anderen Provinzen. Wenn man das blos so hört: Provinz mit Impfrenitenz und solche ohne Impfrenitenz, so muß man doch fragen, wie groß war das betreffende Territorium, wieviel Menschen waren in den Provinzen mit Impfrenitenz und wieviel in den anderen; denn die bloßen Zahlen der Erkrankungen ohne Beziehung zu den Zahlen der Einwohner gestatten doch keinen Schluß auf die Intensität der Pockenerkrankungen. Ich bitte also Herrn Dr. Böing, diese Lücke noch auszufüllen und das Verhältniß mitzutheilen.

Herr Dr. **von Conta**: Da die Herren Impfgegner auch bei dieser Frage auf ihren Haupteinwand zurückkommen, daß sie den Schutz der Vaccination überhaupt leugnen, so möchte ich auf einige Experimente hinweisen, die mir recht schlagend erscheinen und bisher keine Erwähnung gefunden haben. Es ist bekannt, daß während der letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts, während des Herrschens einer starken Pockenepidemie in Europa, mehrfach die Beobachtung gemacht worden war, daß diejenigen Personen, die sich zufällig mit Vaccine angesteckt hatten, von der Pockenkrankheit verschont blieben, und es gab dies die Veranlassung dazu, daß Jenner weitere Versuche in dieser Beziehung anstellte. Die Versuche machte er, nachdem er anfangs direkt variolisirt hatte, später in der Weise, daß er mit humanisirter Lymphe impfte und hierauf die Geimpften mit wirklichem Variolagifte wiederimpfte. Es stellte sich heraus, daß die Variolaimpfung nunmehr nicht haftete. Nach Jenner aber haben Pearson und Woodville in Tausenden von Fällen die Impfung mit Vaccine und dann die nachträgliche Impfung mit echter Variola wiederholt, und in Tausenden von Fällen hat sich gezeigt, daß bei den Vaccinirten die Variolaimpfung wirkungslos blieb. Das Experiment, welches wir jetzt zu wiederholen wohl Anstand nehmen würden, hat jedenfalls, da es in tausenden von Fällen sich bewährt hat, eine große beweisende Kraft.

Herr Dr. **Siegel**: Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Zwangsisolirung die Zwangsimpfung ersetzen könnte, und Herr Geheimrath Dr. Koch hat schon darauf erwidert. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß eine Absperrung nützlich sein kann, wenn eine Bevölkerung durch gutes Geimpftsein schon einen relativen Schutz hat, z. B. in Bayern, wo an den Grenzen Isolirhäuser benutzt werden, nicht aber wo eine ungeimpfte oder schlecht geimpfte Bevölkerung vorhanden ist. Bei einer so eminent kontagiösen Krankheit, wie die Pocken es sind, wird die Absperrung des Erkrankten schon viel zu spät erfolgen, nachdem schon eine Menge von Individuen infizirt sind. Gesetzt auch, daß wir eine streng durchgeführte Anzeigepflicht hätten, so ist doch noch nicht gesagt, daß der erste eingeschleppte Pockenfall auch gleich als solcher erkannt wird. Er wird in den ersten Stadien mit anderen Krankheiten verwechselt werden können, z. B. mit Varicellen. Wird schließlich der Kranke auch isolirt, so treten voraussichtlich in einer schlecht geimpften Bevölkerung nach Ablauf der Inkubationszeit, also nach 12 bis 14 Tagen, mehrere weitere Fälle auf, und durch die labyrinthischen Wege des Verkehrs wird die Krankheit weiter verbreitet. Insbesondere in unseren Bevölkerungszentren, wo die Bevölkerung sich in dem einzelnen Hause in großen Massen zusammenhäuft, wo Sie in einem Hause 100, 200 Bewohner haben, wo mehrere Familien in einer Stube wohnen, — wenn in solchen überfüllten Häusern, bei schlecht durchimpfter Bevölkerung ein Pockenfall eintritt, so ist es gar nicht möglich, durch eine Absperrung die Gefahr der Ausbreitung der Pocken ausreichend zu verhindern.

Herr Dr. **Reißner**: Als ich mir das Wort erbat, meine Herren, hatte ich die Absicht, ohne die Stellung eines gehässigen Schlußantrages die Möglichkeit zu ventiliren, der Diskussion, die ja wesentlich nicht um Punkt 5 und 6, sondern immer noch um die Punkte 1 und 2 bisher sich gedreht hat, ein Ende zu machen. Ich bin davon zurückgekommen, erstens, weil seit meiner Meldung zum Wort mehrere Stunden verflossen sind, und dann, weil sich damit der Wunsch meines verehrten Herrn Nachbarn zur Rechten (Herr Dr. Betz) nach einer zweiten Lesung von vornherein erfüllt; denn ich sehe nicht ein, was das anders ist, was wir jetzt treiben, als eine zweite Lesung.

Da ich am Worte bin, möchte ich gleich einen Punkt erwähnen, der etwas Neues betrifft. Herr Dr. Böing hat darauf aufmerksam gemacht, daß seit Einführung der Impfung gradatim die Pockenfälle zugenommen hätten; Herr Geheimrath Koch hat dann sich auch über diesen Punkt ausgesprochen und hat sich dahin resumirt, daß ihm die Zunahme noch gar nicht so wesentlich und erheblich zu sein schiene. Was die Gründe dieser Zunahme, die sich an manchen Orten vielleicht deutlicher ausgesprochen hat als an anderen, betrifft, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die einfach darin liegen, daß seit Einführung der Impfung und mit dem Aufhören der großen Blatternepidemien allmälig immer mehr ältere Leute in die Klasse derjenigen eingerückt sind, die von den Blattern früher noch nicht befallen waren und deshalb jetzt von ihnen befallen werden können. Man sieht das an der von mir schon erwähnten Zusammenstellung aus dem Herzogthume Nassau, wo ganz regelmäßig mit jedem Lustrum weitere Altersklassen in die Blatternmorbilität und -Mortalität einrückten.

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen und auf diese Weise den Beweis liefern, daß es doch zu etwas gut ist, wenn gewisse Dinge öfter wiederholt werden, — denn man braucht sich dann nur kurz darauf zu

berufen und nicht von vorn wieder anzufangen. Bezüglich der bayerischen Statistik brauche ich nur zu sagen, daß mich in dieser Beziehung kein Vorwurf trifft; denn ich habe die amtlichen Zahlen, ohne etwas daran zu ändern, nur genommen nach ihrer Größe und dem ihnen selbst amtlich beigelegten Werthe; ich habe sie nur anders geordnet, und daraufhin andere Schlüsse daraus gezogen.

Ferner: die Erklärung, warum 1871 und 1872 diese heftigste Pockenepidemie dieses Jahrhunderts in Preußen ausgebrochen ist, brauche ich nicht zu suchen: sie wird mir aber durchaus nicht gegeben durch das, was Herr Geheimrath Koch darüber gesagt hat. Denn wenn eine Impfung nützen soll, so soll sie, wenn die Stunde der Gefahr gekommen ist, die Probe ihrer Nützlichkeit ablegen, und diese Probe hat die Impfung für Preußen 1871 und 1872 nicht bestanden.

Ferner haben wir nicht behauptet, die Isolirung allein solle es thun, sondern wir haben nur gesagt, sie solle mit dazu beitragen, den Pockenherd einzudämmen. Wir haben nicht ausgeschlossen, daß es noch andere Hülfen gäbe, z. B. die Desinfektion, im engeren Sinne eine solche spezifische Desinfektion, welche gerade dazu angethan wäre, das spezifische Gift der Pocken in seinen Depots zu zerstören. Das muß ja gerade Sache der Wissenschaft sein, diese aufzusuchen und auf diese Weise die Aetiologie prophylaktisch auszunützen. Das ist die Aufgabe, welche speziell dem Kaiserlichen Gesundheitsamte noch als eine Aufgabe der Zukunft vorliegt.

Dann hat der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Eulenberg über den medizinischen Schriftsteller und Statistiker Professor Vogt gesprochen und die Richtigkeit seiner Rechnungen und der daraus gezogenen Schlüsse angezweifelt, indem er sich auf Autoritäten berief. Ich kenne nun keine andere Autorität, die Herr Geheimrath Eulenberg dabei in Gedanken haben mochte, als die Autorität von Dr. Lotz aus Basel. Lotz ist für die Schweiz der einzige Gegner, der einem Manne wie Vogt gegenüber in Betracht kommt. Ich für meine Person kenne Professor Vogt genau genug und weiß so viel von ihm, daß es ein vollkommen unabhängiger, geistig bedeutender Mann ist von außerordentlicher Arbeitskraft und Gelehrsamkeit, und auch gewillt, wenn ein Irrthum ihm nachgewiesen wird, ihn freimüthig zuzugestehen. Er drückt diese ihn leitende Gesinnung auch besonders aus in der Vorrede zu seinem Buche: „Für und wider die Impfung", und hat sie noch entschiedener kundgegeben in seinem zweiten Buche: „Der alte und der neue Impfglaube", welches ich augenblicklich nicht zur Hand habe. Es genügt aber, die paar Zeilen Ihnen mitzutheilen:

> „Sollte ich auch hie und da einen Irrthum begehen — und ich hoffe das, um dem anmaßlichen Unfehlbarkeitsdünkel nicht zu verfallen —,
>
> (Er wendet sich hiermit an die Adresse seiner Schweizer Kollegen.)
>
> so tröste ich mich mit Lessing, welcher am 9. Juni 1766 an Geheimrath Klotz schrieb: „Schreibt man denn nur darum, um immer Recht zu haben? Ich meine mich um die Wahrheit ebenso verdient gemacht zu haben, wenn ich sie verfehle, mein Fehler aber die Ursache ist, daß ein Anderer sie entdeckt, als wenn ich selber sie entdecke.""

Zum Schluß bemerke ich noch, daß, was die anderen Deduktionen des Herrn Geheimrathes Koch betrifft, ich mich lediglich auf dasjenige berufe, was ich vorher schon auszuführen Gelegenheit hatte.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich habe zunächst eine persönliche Bemerkung zu machen. Ich bin jetzt, nachdem ich heute Vormittag schon eine Erklärung dahin abgegeben habe, wiederholt als Impfgegner bezeichnet worden. Ich muß dringend bitten, das nicht zu wiederholen, sondern mir die Bezeichnung zukommen zu lassen, die mir zukommt, also: Gegner des Impfzwanges; und ich möchte dringend bitten, in den Protokollen das zu verbessern, denn es können dadurch in der Bevölkerung — für die ja nach Herrn Geheimen Regierungsrath Köhler diese Verhandlungen auch bestimmt sind — Irrthümer erregt werden, die sich nachher schwer redressiren lassen.

Ich habe dann noch eine Frage an Herrn Geheimrath Koch zu richten; es könnte sein, daß ich ihn mißverstanden habe. Es handelt sich nämlich blos um einen Ausdruck. Er hat gesagt, wir diskutirten hier über den Nutzen des Impfgesetzes, und machte uns dabei den Vorwurf, daß wir immer dasselbe wiederholten. Ich für meine Person habe geglaubt, daß wir über den Nutzen der Impfung überhaupt diskutirten und nicht allein über den Nutzen des Impfgesetzes. Wenn das letztere der Fall ist, dann hätte ich mir den größten Theil meiner Auseinandersetzungen sparen können und auch eine große Anzahl der übrigen Redner wäre in derselben Lage gewesen. Ich bitte also, zu konstatiren, ob ich den Herrn Geheimrath mißverstanden habe oder nicht.

Dann hat Herr Geheimrath Koch gesagt, die Ursache des Erlöschens der Epidemie läge zum Theile mit daran, daß, wenn die Pocken wieder auftreten, die Furcht der Bevölkerung eine so große wäre, daß sie in hellen Haufen sich impfen ließe. Nun, es läßt sich nicht leugnen, daß die Pocken, wenn sie einbrechen, eine kolossale Furcht verursachen; es giebt aber doch trotzdem einzelne Ausnahmen davon. Z. B. in Essen bei der Epidemie im Jahre 1881 kann ich Ihnen ziffernmäßig nach den amtlichen Impflisten nachweisen, daß, obgleich die Epidemie eine sehr starke war, trotzdem die Zunahme der Impfrenitenten bis zum Jahre 1882 eine stetige blieb; die Zahl stieg vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1882 von $9{,}8$ Prozent auf $28{,}2$ Prozent. Trotzdem aber erlosch die Epidemie. Das ist doch jedenfalls ein positiver Beweis, daß nicht alle Bevölkerungen der Furcht so zugängig sind. Nun erinnere ich ferner daran, daß Essen eine kolossale Proletariatbevölkerung hat. Die großen Fabriken von Krupp haben eine ungeheure Masse von Arbeitern, — das geht in das Zehntausende hinein. Die Leute wohnen zum Theil außerordentlich schlecht, in engen Räumen, genau so eine Fabrikbevölkerung, wie der Herr Geheimrath es eben geschildert hat, in engen Räumen, in Miethskasernen. In Essen wurde konstatirt, daß die Pocken eingeschleppt sind von einem Holländer, der dort in einem Hause gewohnt und einen Arbeiter angesteckt hat; dieser hat dann die Krankheit unter seinen Mitarbeitern und in die schlecht situirte Bevölkerung getragen. Eine Zwangsrevaccination in Folge des Ausbruches der Pocken wurde nicht ausgeführt, — im Gegentheil, die Impfungen haben in einem geringeren Maße stattgefunden. Aber was stattgefunden hat, ist das: Sobald ein Arbeiter erkrankte oder ein Kind, wurden sie herausgeholt aus den Häusern und in großen von Krupp erbauten Isolirhäusern ganz vorzüglich untergebracht. Sie wurden dort nicht blos rein gekleidet, gewaschen und mit Karbolsäure desinfizirt, sondern es wurden, wenn sie genesen herauskamen, die alten Kleidungsstücke verbrannt und sie mit neuen versehen. Diesen hygienischen Maßregeln ist auch nach dem Zeugnisse der dortigen Aerzte es zuzuschreiben, daß die Epidemie erlosch, ohne sich über den wohlhabenden Theil der Bevölkerung ausgebreitet zu haben. Es sind allerdings auch hier einige Familien von der Zivilbevölkerung ergriffen worden, aber immer nur solche, die in engen Straßen wohnten. Sie haben da einen bestimmten Beweis, daß das Isoliren helfen kann auch ohne Zwangsrevaccination und sogar in einer Bevölkerung, die unter ungünstigen Verhältnissen lebt. Das ist ein positives Beispiel, welches in meinen Augen einen ganz bedeutenden Werth hat.

Es ist mir dann noch der Vorwurf gemacht worden,

ich hätte aus Oesterreich eine Statistik beigebracht, die nicht stringent sei. Aber ich habe sie ja gar nicht als für mich beweisend angeführt, sondern nur deshalb, weil von anderer Seite behauptet worden war, daß in einem Orte, wo es keine Impfrenitenten gegeben hatte, die Pocken sich nicht ausgebreitet hätten, an einem anderen Orte, wo Impfrenitente waren, aber sehr. Lediglich die Unzulässigkeit dieser Beweismethode der Impffreunde habe ich erweisen wollen und das ist mir, glaube ich, auch vollständig gelungen.

Ich will dann noch mit zwei Worten das Jennersche Experiment erwähnen.

Es ist zweifelhaft, wie Jenner experimentirt hat; nach meinem Wissen hat er nicht auf die gesunde Haut, sondern auf die Impfnarben geimpft, die nicht mehr empfänglich sind, und darum bin ich nicht in der Lage, ein Urtheil über seine Experimente abzugeben, die ja auch nicht verifizirt werden können. Wenn Sie mir ein Beispiel bringen, daß Jemand, der variolirt wird — es ist das jetzt freilich verboten — nach sechs Wochen keine Pockenansteckung bekommt, dann würde ich die Beweiskraft vollständig zugeben.

Ich bin durchaus nicht dagegen, daß beim Eintreten einer Epidemie eine Impfung erfolgt; was ich an meinem Orte thun würde, wäre das: ich würde den Kranken sofort isoliren und eine Aufforderung an die Bevölkerung richten, sich impfen zu lassen; denn ich glaube allerdings, daß durch die Impfung ein relativer Schutz für kurze Zeit gewährt wird, und ich halte die Impfung dann für einen Nothbehelf, auf den wir rekurriren können. Aber ich kann mich nicht für berechtigt halten, die Bevölkerung durch ein Zwangsgesetz zu einer Maßregel anzuhalten, welche sie vor einer vielleicht erst nach 5 oder 10 Jahren oder auch gar nicht eintretenden Gefahr in relativer Weise schützen soll.

Herr Dr. **Großheim**: Meine Herren, es sei nur mit wenigen Worten erwähnt, daß Absperrungsmaßregeln, von welchen sich Herr Dr. Böing so großen Erfolg verspricht, gerade im Jahre 1820 vom Generalstabsarzte der Armee empfohlen sind und daß dieselben mit aller Strenge durchgeführt wurden, so gut die militärischen Verhältnisse es gestatteten; nichtsdestoweniger führte das zu dem Resultate, daß man trotz der allerintensivsten Absperrungsmaßregeln, trotz der minutiösesten Vorschriften darüber, in welcher Weise man die Kranken absperren sollte, welche Anzüge die Aerzte anlegen sollten, wie viele Aerzte zu den Kranken gehen dürften u. s. w., doch die Truppen vor den Pockenerkrankungen nicht schützen konnte. Gerade das ist der Grund gewesen, weshalb sich die Armee damals dafür entschied, mit einer Impfung der Rekruten energisch vorzugehen.

Abgesehen hiervon wollte ich noch meine volle Uebereinstimmung mit dem erklären, was vorher Herr Geheimrath Koch gesagt hat, daß nämlich der Armee die Einführung der obligatorischen Impfung in Deutschland unzweifelhaft zu gute kommt, und daß ihr derjenige Schutz, welcher der Bevölkerung überhaupt gegen die Erkrankung an den Pocken gewährt wird, entschieden auch mit zu dem guten Resultate verhilft, welches sie seit dem Jahre 1872 zu verzeichnen hat. Meine Herren, daß dem so ist, daß in der That das Impfen oder Nichtimpfen in der Bevölkerung wesentlich auch Einfluß hat auf die Erkrankung in der Armee, das geht z. B. aus der Statistik, die für die österreichische Armee vorhanden ist, verglichen mit der Statistik der dortigen Zivilbevölkerung, unzweifelhaft hervor. Ich will Sie mit den einzelnen Zahlen nicht aufhalten und nur als Beleg dafür, daß der Erfolg der Impfung seit dem Jahre 1875 in Preußen ein ganz erheblicher ist, anführen, daß in dem achtjährigen Zeitraume von 1875 bis 1882 Paris 5 735 Pockentodte bei einer Einwohnerzahl von etwa 2 Millionen hatte, mithin mehr als das ganze Königreich Preußen, in welchem der Blatternverlust sich bei einer Bevölkerungszahl von etwa 26½ Millionen auf nur 5 055 Köpfe belief. Ich glaube, daß das wesentlich dem Einflusse der Impfung zuzuschreiben ist, und enthalte mich weiterer Ausführungen mit Bezugnahme auf das, was ich früher schon gesagt habe.

Herr Dr. **von Koch**: Ich hätte über die Heilbronner Pockenepidemie zunächst nichts erwähnt, weil die Zusammenstellungen über diese Epidemie, soweit sie Württemberg betreffen, noch nicht vollendet sind — die Epidemie hat sich nämlich in einzelnen Ausläufern bis in die letzten Monate hineingezogen —; nachdem aber auf diesen Fall von dem Herrn Medizinalrathe Arnsperger exemplefizirt worden ist und über die Art der Ausbreitung und Festhaltung der Pocken in Heilbronn von Herrn Dr. Betz besondere Lokaltheorien aufgestellt worden sind, will ich wenigstens das sagen, was mir amtlich bis dahin bekannt geworden ist.

Herr Dr. Arnsperger hat die Gründe der Verbreitung hauptsächlich in der Impfgegnerschaft und in der Impfsäumniß gesucht, welche innerhalb dieser Bezirke geherrscht haben, im Gegensatze zu den badischen Bezirken. Ich muß das bis auf einen gewissen Grad zugeben, und es wird auch aus den Ziffern, die ich nachher anführen werde, diese Begründung als ziemlich zutreffend erscheinen. Dabei muß ich aber doch gleichzeitig bemerken, daß trotz der Impfgegnerschaft, die in Württemberg herrscht, und die sich doch nur auf einzelne Bezirke, auf gewisse Zentren, insbesondere und zwar schon vor längerer Zeit auf die Hauptstadt erstreckte, unsere Impfverhältnisse durchaus günstige sind. Ausgedehntere Blatternerkrankungen treten in Württemberg nur dann auf, wenn sie von auswärts eingeschleppt werden, in ganz ähnlicher Weise wie in Bayern. Wir haben sehr viele Eisenbahnarbeiter, namentlich Wälschtiroler, welche in den letzten 20 bis 30 Jahren des Oefteren die Blattern in das Land brachten. Außerdem erhalten wir Blattern durch Dienstboten, welche aus der Schweiz zurückkehren. Die pockenkranken französischen Kriegsgefangenen sind bekannt; auch Reisende, die sich nach Wien begeben, bringen nicht selten nach ganz kurzem Aufenthalte daselbst die Blattern mit. Auch Fälle der Einschleppung durch Auswanderer, die aus Amerika zurückkommen oder zurückgeschickt werden, kommen vor. Desgleichen sind, wie ich schon angeführt habe, Hadern und Bettfedern als Quellen der Einschleppung mehrfach ganz unzweifelhaft nachgewiesen. In der Regel bleiben die Pockenfälle, welche durch diese Einschleppung veranlaßt sind, ganz vereinzelt, ähnlich wie Herr Dr. Arnsperger es angeführt hat; wir werden durch Isolirung und Revaccination der Umgebung leicht mit denselben fertig. Die Verbreitung bei der besprochenen Heilbronner Epidemie hatte aber besondere Gründe. Einestheils befanden sich unter den 146 Erkrankten, die wir nach einer bisherigen noch nicht vollendeten Zusammenstellung hatten, 17 nicht oder ohne Erfolg geimpfte Kinder, von denen 5 gestorben sind. Außerdem waren unter den 146 Erkrankten 50 bereits über 45 Jahre alt, von denen 12 gestorben sind. Es sind also offenbar sehr viele besonders Disponirte vorhanden gewesen. Was aber der Sache gleich von Anfang an eine schlimme Verbreitung verschafft hat, das war der Umstand, daß der erste durch die Einschleppung angesteckte Kranke ein ungeimpftes Kind war, und daß von diesem aus sich weitere Fälle mit großer Intensität verbreitet haben. Die weitere Ausbreitung von Heilbronn aus in die Nachbarbezirke ist in der gewöhnlichen Weise erfolgt. Wie gefährlich ein nicht geimpftes Kind, wenn es die erste Quelle einer Pockenepidemie an einem Orte und in einer Bevölkerung wird, für diese Bevölkerung ist, das habe ich bei der ersten kleinen Epidemie erlebt, welche ich seinerzeit als Bezirksarzt zu behandeln hatte. Damals war durch einen wälschtiroler Eisenbahnarbeiter das nicht geimpfte Kind einer besseren

Familie einer größeren Ortschaft angesteckt worden, und es haben sich nachher fast dieselben Ereignisse zugetragen, wie sie der Herr Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Eulenberg bei Gelegenheit eines anderen Falles gestern erwähnt hat. Es wurden bei dem Kranken viele Besuche gemacht, und ehe die Sache zur Kenntniß der Bezirksbehörden gelangte, ein öffentliches Leichenbegängniß abgehalten, so daß innerhalb von 1 oder 2 Wochen sowohl im Mutterorte als auch in den zugehörigen Parzellen Pockenkranke zu finden waren, allerdings innerhalb einer sehr gut geimpften Bevölkerung und, so viel ich mich erinnere, mit sehr wenigen Todesfällen und verhältnißmäßig rascher Beendigung der ganzen Epidemie in Folge der eingeleiteten Revaccination.

Schließlich will ich doch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, zu erwähnen, daß zur Zeit der höchsten Blüthe der Impfgegnerschaft in Stuttgart, wie sie durch Dr. Nittinger seinerzeit ins Werk gesetzt wurde, Pockenfälle sich wegen der vielen Ungeimpften in der Stadt fast immer fortgeschleppt haben. Die vielen Pockengesichter aus jener Periode, die man in Stuttgart sehen kann, sind mir von Fremden schon mehrfach als auffällig bezeichnet worden. Die Impfgegnerschaft hat mit dem Ableben Nittinger's in der Hauptsache abgenommen, inzwischen sind zwar auch wiederholt Fälle, namentlich von Wien und im letzten Jahre von Heilbronn nach Stuttgart eingeschleppt, aber durch Isolirung und Revaccination der zunächst Betheiligten für die übrige Bevölkerung unschädlich gemacht worden.

Was die Zuverlässigkeit der schweizerischen Statistik betrifft, so möchte ich für meine Person unter keinen Umständen Herrn Vogt weiter angreifen; ich möchte nur die Zuverlässigkeit der schweizerischen Urerhebungen einigermaßen anzweifeln; die sind nicht so vollwichtig, wie aus anderen Ländern.

Herr Dr. **Thierfelder**: Herr Dr. Böing hat die Güte gehabt, mir die Schrift, in der die Zahlen, die er uns mittheilte, enthalten sind, zur Ansicht zu geben. Ich glaube, daß man diese Zahlen doch nicht verwerthen kann, um impfrenitente Gegenden und solche, in denen die Renitenz nicht besteht, einander gegenüber zu stellen. In den Gegenden, die als renitent aufgefaßt werden, beträgt das Prozent der Geimpften $89{,}_{92}$ und in den anderen Gegenden, in denen die Renitenz nicht angenommen wird, $90{,}_{29}$; es ist also eine Differenz von $^1/_3$ Prozent. Unter der letzteren Rubrik befinden sich Provinzen, in denen die Nichtrenitenz angenommen wird, wo die Impfungen betragen haben 72, 51, 35 Prozent; also jedenfalls doch Gegenden, in denen gerade eine besonders vollzählige Impfung nicht stattgefunden hat. Ich wollte das nur anführen, weil es sonst scheinen könnte, als ob wirklich die Impfrenitenz einen entgegengesetzten Einfluß wenigstens unter Umständen hätte. Hier ist von einer Impfrenitenz in dem Sinne, wie es vorhin von der württembergischen Bevölkerung gegenüber der badischen gesagt wurde, gewiß nicht die Rede.

Die ganze Statistik scheint mir insofern nicht brauchbar zu sein, als allzu große Differenzen in den Ziffern vorliegen. Es sind im Jahre 1874 in einem großen Theile der Provinzen nur 2, 3, 7, höchstens 9 Pockentodesfälle auf 100 000 Einwohner verzeichnet, und in den anderen schwankt die Zahl der Pockentodesfälle zwischen 600 und mehr als 1 300. Also ist wohl anzunehmen, daß in diesen letzteren Provinzen eine Epidemie geherrscht hat, in den anderen nicht. Wenigstens möchte ich darüber erst eine Erklärung haben, ehe ich so vollkommen von einander abweichende Mortalitätszahlen wie 2 und 1 367 auf je 100 000 Einwohner als unter gleichen Verhältnissen beobachtet annehmen kann.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es ist von Herrn Dr. Böing darauf hingewiesen, daß wir hier über den Nutzen der Impfung und nicht über die Wirkung des Impfgesetzes berathen. Ich weiß nicht recht, wie wir das auseinanderhalten sollen. Meines Wissens geht unsere ganze Berathung der ersten Vorlage, obwohl dieselbe betitelt ist: „Ueber den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage", darauf hinaus, zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Unterlagen, welche man als Stützen für das Impfgesetz aufstellen kann, auch wirklich fest begründet sind, und dabei ist es gar nicht zu umgehen, daß wir mehr oder weniger auch unsere Ansichten über die Zweckmäßigkeit und über den Nutzen des Impfgesetzes aussprechen. Ich will den Fall setzen, daß wir das Zwangsimpfgesetz nicht hätten: dann würde wohl kaum eine Veranlassung dazu vorliegen, daß man eine Kommission berufen hätte, um über den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage zu berathen. Also ist doch schließlich das Endziel unserer ganzen Berathung, uns darüber klar zu werden und schlüssig zu machen, ob wir die Wirkungen des Impfgesetzes als so nützliche bezeichnen müssen, daß wir dasselbe als ganz berechtigt und unumgänglich nothwendig erachten müssen.

Was die Bemerkung des Herrn Dr. Böing betrifft bezüglich des Ausdruckes „Impfgegner", so sind bekanntlich alle diejenigen, welche dem Impfgesetze nicht beistimmen zu können glauben und welche darauf angetragen haben, daß die Impffrage nochmals einer Diskussion unterzogen werden solle, in neuerer Zeit sowohl von sich selbst, als auch von der ihren Parteizwecken dienenden Presse immer als „Impfgegner" bezeichnet worden. Auch in allen Petitionen, die von impfgegnerischer Seite an den Reichstag gegangen sind, ist diese Bezeichnung gebraucht und ich wende dieselbe auch nur in diesem Sinne an, so daß ich nicht glauben kann, damit Herrn Dr. Böing zu nahe getreten zu sein.

Nun ist von den Herren Dr. Böing und Dr. Weber in Bezug auf die Maßregeln, welche wir statt der Impfung gegen die Pocken gebrauchen sollen, insbesondere noch darauf hingewiesen, daß das Wesentlichste neben der Isolirung die Desinfektion sei; Herr Dr. Weber hat sogar gesagt, man müsse ein spezifisches Desinfektionsmittel anwenden, und da man ein solches noch nicht habe, so sei es eine Aufgabe des Gesundheitsamtes, ein derartiges Mittel aufzufinden. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß das Gesundheitsamt sich mit Untersuchungen über Desinfektion schon sehr vielfach beschäftigt hat. Leider haben aber alle bisherigen Bemühungen zu dem Resultate geführt, daß sehr wenig Aussicht vorhanden ist, jemals ein spezifisches Desinfektionsmittel gegen Pocken zu finden. Sie werden mir allerdings entgegenhalten: bei der Epidemie in Essen hat man desinfizirt und die Epidemie hörte danach auf, folglich war auch die Desinfektion eine wirksame. Dem gegenüber könnte ich Ihnen aber wiederum Hunderte von Beispielen anführen, wo man in Pockenepidemien sehr gründlich desinfizirt hat, ohne daß es auch nur das Geringste genützt hatte. Wir wissen bestimmt, daß mit den Desinfektionsmitteln, die uns jetzt zu Gebote stehen, gegen die Pocken nichts auszurichten ist. Ein flüchtiges Kontagium, wie dasjenige der Pocken, haftet an allen Dingen: es haftet an den Wänden, an den Möbeln, an den Fußböden, — und wie wollen Sie denn alle diese Gegenstände in einem Pockenhause desinfiziren? Sie werden wahrscheinlich sagen: man möge gasförmige Desinfektionsmittel anwenden, um einen solchen flüchtigen Infektionsstoff zu zerstören. Aber gerade in dieser Richtung sind viele Versuche gemacht worden mit schwefliger Säure, mit Chlor, mit Brom u. s. w., und es hat sich immer wieder herausgestellt, daß, wenn die gasförmigen Desinfektionsmittel auch an und für sich wohl im Stande sind, den Infektionsstoff zu zerstören, sie doch nicht in genügender Konzentration überall dahin bringen, wo sich derselbe festgesetzt hat.

Es würde hiernach von wirksamen Maßregeln, welche man gegen die Pocken noch anwenden könnte, den

Herren Impfgegnern nichts weiter übrig bleiben, als die Isolirung der Pockenkranken; Herr Dr. Böing hat uns schon erzählt, und ich trete seiner Auffassung in diesem Falle vollständig bei, daß in einer Epidemie durch die frühzeitige und gründliche Isolirung der Kranken der Krankheit mit vielem Erfolge entgegengetreten wurde. Das geht allerdings in kleinen Verhältnissen, wenn z. B. eine Epidemie in einzelnen Häusern, in einer Fabrik oder dergleichen ausbricht; man könnte zur Noth noch daran denken, die Isolirung in einem Dorfe oder in einer kleinen Stadt durchzuführen; aber stellen Sie sich nur einmal vor, wenn wir hier in Berlin eine Epidemie bekämen wie 1871 und 1872, — was, wenn die Zwangsimpfung aufhören sollte, keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehören würde —: wie sollten wir es da wohl anfangen, um Tausende von Pockenkranken zu gleicher Zeit in wirksamer Weise zu isoliren! Es macht jetzt schon außerordentlich viel Umstände und ist kaum durchzuführen, einen einzelnen Kranken gut zu isoliren. Sie müssen außerdem immer bedenken, daß sich die Isolirung eines Pockenkranken doch immer nur mit Hülfe eines Wärterpersonals durchführen läßt, welches, wenn es nicht durch die Impfung geschützt ist oder selbst schon die Pocken durchgemacht hat, ebenfalls der Ansteckung zugänglich ist. Die Verhältnisse liegen in diesem Falle ähnlich, als wenn man beispielsweise Feuer dadurch eindämmen wollte, daß man ihm Holz oder andere brennbare Stoffe entgegenstellt. Es widerstreitet durchaus der medizinischen Erfahrung, wenn wir uns der Hoffnung hingeben wollten, eine Krankheit, die einen so leicht übertragbaren Ansteckungsstoff besitzt, wie die Pockenkrankheit, durch Isolirung unter allen Verhältnissen einschränken zu können. Namentlich würde aber, worauf ich nochmals zurückkomme, der Zwang, der durch die Isolirung der Pockenkranken der Bevölkerung auferlegt würde, in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem Zwange, der ihr jetzt durch das Impfgesetz verursacht wird. Ich bin fest davon überzeugt, wenn die Herren Impfgegner dem Volke mit dem Vorschlage kommen würden, daß an Stelle des Impfgesetzes die Isolirung der Kranken eingeführt werden soll, und wenn sie ihren Anhängern statistisch berechnen würden, wie viel Tausende dann alljährlich isolirt werden müßten auf Wochen, vielleicht auf Monate hinaus, dann würde man doch auch im Volke sehr bald zu der Einsicht kommen, daß es besser ist, bei dem Impfgesetze zu bleiben und die Bevölkerung nicht einem solchen Zwange auszusetzen, wie die Isolirung der Kranken ihn zur Folge haben würde.

Vorsitzender: Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten das Impfgesetz zum Gegenstande der Debatte gemacht worden; ich halte mich in Folge dessen verpflichtet, unsere Stellung demselben gegenüber etwas zu präzisiren. Ich habe bereits hervorgehoben, daß wir die Vorlagen so aufzufassen haben, wie sie lauten, daß wir also direkt über das Impfgesetz nicht zu verhandeln haben. Es ist ja richtig, daß das Impfgesetz und dessen Wirksamkeit schließlich der Ausgangspunkt der Berathung insofern gewesen ist, als es die Ursache war, weshalb eine Kommission berufen wurde, daß vielleicht und wahrscheinlich die Ergebnisse unserer Berathungen auch wieder auf das Impfgesetz zurückwirken werden; wir stehen aber hier zunächst mit unseren Berathungen nicht unmittelbar im Rahmen des Impfgesetzes. Wir wollen die Sache allgemein erwägen. Wir werden es ja vielleicht nicht umgehen können, manchmal die Erfahrungen, die an der Hand des gegenwärtigen Zustandes in Deutschland gesammelt sind, auch hier mit zu verwerthen; aber wir haben es doch immerhin nicht so unmittelbar mit dem Impfgesetze zu thun, wie es dem Anscheine nach hier von einzelnen Seiten geglaubt wird. Es soll eine wissenschaftliche Erörterung der gesammten Fragen, die mit dem Impfwesen zusammenhängen, stattfinden, und wir werden das Impfgesetz nur insofern in Betracht ziehen müssen, als es das geltende in Deutschland ist, insofern es eine gewisse Wirkung gehabt hat, welche wiederum als wissenschaftliches Material verwerthet werden kann, sei es statistisch oder auf andere Weise.

Herr Dr. **Eulenberg**: Meine Herren, nur ein paar Worte über Desinfektion und Isolation. Auf Grund vielfacher Erfahrungen, die ich über die Pockenkrankheit in allen Verhältnissen gemacht habe, kann ich sagen, daß man sich auf die Isolation nicht verlassen kann. Unter Privatverhältnissen, wie Herr Dr. Siegel das schon erörtert hat, ist sie unmöglich durchführbar, und deshalb sind ja auch alle Behörden bestrebt, überall, wo es nur geht, ein Barackenlazareth zu bauen, um die ersten Fälle sofort dem Verkehre zu entziehen und auf diese Weise eine sichere Absonderung zu bewirken. Auf einem anderen Wege ist es gar nicht möglich.

Was die Desinfektion betrifft, kann ich an die Versuche erinnern, die vor einigen Jahren mit der rohen Holzessigsäure gemacht worden sind, die bekanntlich als ein ausgezeichnetes Desinfektionsmittel gilt. Mit derselben hat man die Pockenkranken bestrichen, um hierdurch auch die Gefahr für die Umgebung zu beseitigen und theilweise den Verlauf der Krankheit zu mildern. Aber das Resultat war Null; im Gegentheil, es hat den Kranken mehr geschadet als genützt und der nächsten Umgebung keinen Vortheil gebracht. Alle diese Versuche sind hinsichtlich der Vernichtung des Kontagiums ohne irgend eine Bedeutung.

Herr Dr. **Weber**: Ich will mit ganz kurzen Worten an dasjenige anknüpfen, was uns vorhin von den Herren Dr. Koch und Dr. Eulenberg gesagt ist. Man sollte uns doch nicht auf den Ausdruck „isoliren" pressen. Wir haben nicht gesagt, daß wir die Isolirung als einziges Mittel betrachten, sondern nur, daß sie Eine von den anzuwendenden Maßregeln sei. Ob im Hause oder in Baracken, wird sich danach richten, was überhaupt ortsüblich respektive am Orte möglich ist; ob das mehr oder weniger vollkommen möglich ist, haben wir ja nicht in der Hand.

Dann ferner ist der Ausdruck „Desinfektion" von mir auch in einem anderen Sinne gedacht worden, insofern ich unter Infiziren beziehungsweise unter Infektion verstehe die Thätigkeit des Eindringens beziehungsweise den Zustand des Behaftetseins mit einem Gifte, und ich denke bei Desinfiziren durchaus nicht allein an die chemischen Desinfektionspräparate. Ich habe selbst auch die Erfahrung gemacht, daß Arbeiter, die zwanzig Jahre in einer Chlorkalkfabrik gearbeitet haben, so zu sagen gar nicht aus dem Chlordunst der Fabrikräume, mindestens nicht ihrer durchchlorten Kleider herausgekommen sind, gerade so schön erkrankt sind als andere auch. Ich bin der Ansicht: wenn ein Mensch in reinlichen Kleidern einhergeht, in einem reinlichen Zimmer, in einem reinlichen Hause, an einer reinlichen Straße wohnt, in einem reinen Bette schläft, sich wäscht und sich in seinem sozialen Leben so hält, wie wir es bei denjenigen Ständen finden, die wir als die höheren Stände anzusehen gewohnt sind, so ist das eine natürliche Desinfektion, welche weit über alle jene chemischen Desinfektionsmittel hinaus wirkt.

Und was das anbetrifft, was Herr Geheimrath Köhler vorhin sagte, so reden wir ja allerdings nicht über das Gesetz selbst, aber wir sprechen mit Hinblick auf das Gesetz, und wir haben dabei zu bedenken, daß wir hier nicht sprechen de lege ferenda, sondern im Hinblicke auf eine lex lata, und ich beziehe mich hier auf die Worte, die Herr Geheimrath Köhler damals in der Petitionskommission des Reichstages gesprochen hat; daß es sich hier handle um ein zu Recht bestehendes Gesetz, welches allerdings die Vermuthung für sich habe, daß es auf genügenden Grundlagen aufgebaut sei. Und diese Grundlagen sind ja der Gegenstand unserer

Berathung. Es würde sich — sagte Herr Geheimrath Köhler weiter — die Aufhebung eines solchen Gesetzes rechtfertigen lassen entweder mit einer inzwischen eingetretenen Veränderung der Verhältnisse oder mit dem Nachweise, daß die bei Erlaß des Gesetzes bestandenen Voraussetzungen unzutreffend gewesen seien. Das ist für uns ein sehr wichtiger Gesichtspunkt. Wenn wir de lege ferenda sprechen müßten, so würden alle diejenigen Thatsachen, die unserer persönlichen Ueberzeugung zum Ausdruck dienen könnten, einen maßgebenden Werth haben; jetzt ist aber mit Hauptnachdruck auf dasjenige hinzuweisen, was damals der Gesetzesvorlage als Unterlage mit auf den Weg gegeben ist; und darin ist allerdings eine bedeutende Modifikation eingetreten in einem Punkte, der uns zunächst beschäftigen wird.

Vorsitzender: Ich möchte nur kurz darauf aufmerksam machen, daß wir hier in einer ganz anderen Kommission sitzen, als in der Petitionskommission des Reichstages, die ein weiteres Arbeitsgebiet hat und weitere Gesichtskreise sich aneignen muß, sodann aber, daß wir hier weder die Aufhebung noch das Fortbestehen des Impfgesetzes zu berathen haben.

Herr Dr. **Reißner:** Unser Ländchen gehört zu den glücklichen, wo die Blatternkrankheit am allerwenigsten vorkommt; sie kommt aber doch gelegentlich vor, und ich habe als Kreisarzt eines großen Kreises wiederholt Gelegenheit gehabt, mich mit der Ausführung der dagegen erforderlichen Maßregeln des Näheren zu beschäftigen: also mit Isolation, Desinfektion, Nothimpfung. Das geht, sobald man 1 oder 2 Fälle vor sich hat, recht gut; aber wenn man nun etwa ein Dutzend Fälle innerhalb acht Tagen bekommt, so ist man mit seiner Thätigkeit vollständig absorbirt. Und nun möchte ich wissen, wie man in einer größeren Stadt das anfangen sollte, die technisch richtig geschulten Kräfte heranzubekommen, um diese Leute zu isoliren, die Desinfektion in ihren Wohnungen zu überwachen und die Nothimpfungen einer solchen Bevölkerung vorzunehmen. Ganz abgesehen von dem Impfstoffe, der vielleicht nicht zu beschaffen ist, wer soll dann die große Zahl der Impfungen ausführen? wieviel Zeit ist dazu nöthig? da bekommen ja unterdessen soviel Leute die Blattern, als sie überhaupt nur bekommen können.

Was die Isolation anbetrifft, so sagt Herr Dr. Weber ganz mit Recht: man muß eben mit den Isolationseinrichtungen zufrieden sein, wie sie sind; und ich muß gestehen, sie sind manchmal recht schlecht, nicht blos in Dörfern, sondern auch in kleineren und selbst in größeren Städten. Die Städte sind eben nicht immer in der Lage, für solche hygienischen Bedürfnisse viel Geld aufzuwenden; man ist genöthigt, die Kranken in den gewöhnlichen Hospitälern unterzubringen, und wenn man auch deren Wärter periodisch vacciniren kann, so kann man es doch nicht mit den Kranken thun; man bekommt dann Erkrankungen der sonstigen Hospitalinsassen. Ich erinnere an Mainz, welches im Jahre 1870/71 in seinem Hospitale zusammen etwa 100 aus anderen Gründen aufgenommene Kranke und Personal an den Pocken erkranken sah, von denen etwa ein Dutzend gestorben sind. Also, wenn man derartige Sachen durch prophylaktische Maßregeln selbst mit einigen Unannehmlichkeiten vermeiden kann, so ist das doch meines Erachtens recht nützlich.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion über Frage 6.

Zur Abstimmung liegt nur der Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch vor, dahin lautend:

> Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr.

(Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen eine angenommen; 2 Herren enthielten sich der Abstimmung.)

Vorsitzender: Wir gehen über zu Frage 7:

> Ist die Impfung mit Gefahr für den Impfling verbunden? Welcher Art ist diese Gefahr und in welchem Umfange besteht sie?

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Meine Herren, die Thesen, welche wir bis jetzt berathen haben, entsprechen einigermaßen den drei ersten Sätzen des Gutachtens, welches die wissenschaftliche Deputation als Unterlage für das Impfgesetz geliefert hat. Wir sind also, was ich hier konstatiren möchte, in Bezug auf diese drei ersten Sätze zu demselben Resultate gekommen und haben damit unsere Zustimmung zu dem, was damals die wissenschaftliche Deputation gesagt hat, ausgesprochen. Anders liegen die Verhältnisse aber mit dem vierten Satze, welchen damals das Gutachten noch aufstellen zu können glaubte. Der vierte Satz lautet:

> Es liegt keine verbürgte Thatsache vor, welche für einen nachtheiligen Einfluß der Vaccination auf die Gesundheit der Menschen spricht.

Diesen Satz, glaube ich, können wir in dem Umfange nicht mehr aufrecht erhalten, denn es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß die Impfung in einzelnen Fällen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Geimpften zur Folge gehabt hat. Wir würden also diese These 7 in ihrem ersten Satze dahin zu fassen haben, daß die Impfung unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein kann.

Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß wir die Berathung über diese These insofern trennen, daß wir zunächst im Allgemeinen den ersten Satz berathen und darauf die Erörterung des zweiten Satzes folgen lassen, in welchem die Art der Gefahr und der Umfang derselben zur Sprache kommt. Wir würden bei Berathung dieses zweiten Satzes speziell auf die Krankheiten einzugehen haben, welche durch die Impfung unter gewissen Umständen hervorgerufen werden können.

Vorsitzender: Wenn die Herren damit einverstanden sind, — und ich darf dies konstatiren, — so beschränken wir uns demnach vorläufig darauf, die erste Frage zu berathen, ob überhaupt eine Gefahr vorhanden ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Ich würde mir in diesem Falle erlauben, den Antrag zu stellen, daß der erste Satz der These 7 lauten soll:

> Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Herr Dr. **Eulenberg:** Ich meine, daß man hierbei strenger unterscheiden muß. Die Impfung ist an und für sich nicht gefährlich; es sind nur die hinzutretenden Schädlichkeiten, welche die Gefahr bedingen können. Die Impfung fällt ja in die Kategorie eines ganz einfachen Ritzens. Bei einer sensiblen Haut kann auch die einfachste Hautläsion die verschiedensten Folgezustände veranlassen, aber man wird doch nicht von vornherein eine geringfügige Hautverletzung für gefährlich erachten.

Vorsitzender: Es ist mir so eben ein zweiter Antrag eingereicht von Herrn Dr. Böing. Derselbe lautet:

> Die Impfung bewirkt stets eine Erkrankung des Impflings, welche unter Umständen mit Gefahren verbunden ist.

Herr Dr. Großheim: Meine Herren, daß die Impfung unter Umständen mit Erkrankung für den Impfling verbunden sein kann, ist ja aus manchen Fällen bekannt; indeß ich muß hier doch konstatiren, daß in den Kriegsberichten pro 1870/71 von keiner Seite irgend welche Mittheilung darüber gemacht worden ist, daß eine dyskrasische Krankheit auf dem Wege der Impfung verpflanzt worden sei. Ich muß außerdem hervorheben, daß die Militär-Medizinalabtheilung auf Grund der mehrfachen Stimmen, die sich gegen die Impfung erhoben, und auch mit Rücksicht darauf, daß behauptet wurde, es würden dyskrasische Krankheiten u. s. w. durch die Impfung übertragen und dadurch schwere Nachtheile für den Impfling herbeigeführt, im Jahre 1882 die sämmtlichen Militärärzte zu einem Berichte darüber aufforderte, welche Erfahrungen sie bezüglich dieser Frage während ihrer Thätigkeit gemacht hätten. Es liefen darauf Berichte ein über 1 200 000 Wiedergeimpfte. Unter diesen 1 200 000 Wiedergeimpften wurden nur 78 Fälle von ernsterer Gesundheitsstörung nach der Impfung aufgeführt und unter diesen 78 Fällen einer, der in Folge von Blutvergiftung zum Tode führte. Es stellte sich also heraus, daß auf je 100 000 Revaccinirte 6 Kranke gekommen sind, wenn wir annehmen, daß sich diese Zahlen etwa auf einen Zeitraum von 10 Jahren beziehen. Dieser Zeitraum ist aber wohl als ein viel längerer anzunehmen, da viele Militärärzte über Erfahrungen berichteten, die sich auf einen größeren Zeitraum ausdehnen. Die eben erwähnten Ermittelungen fordern bis jetzt in keiner Weise dazu auf, eine Aenderung in dem, was in der Armee für die Impfung vorgeschrieben ist, zu veranlassen.

Herr Geheimrath Dr. Koch: Unter dem Ausdrucke „Impfung" verstehe ich nicht etwa nur die kleine Operation des Schneidens oder Stechens, sondern überhaupt Alles, was sich daran knüpft, also auch die Einführung der Vaccine und die Entwickelung der Pusteln. Ich glaube, daß diese Auffassung auch unserem Sprachgebrauche entspricht, und ich kann mir nicht denken, daß in diesem Sinne das Wort „Impfung" mißverstanden werden kann. Ich will den Fall setzen, es würde irgend ein Krankheitsgift mit der Vaccine in demselben Augenblicke auf eine Impfwunde übertragen, in welchem der Schnitt mit der Lanzette gemacht wird, dann wird auch schon in diesem Moment die Gefahr für den Impfling beginnen.

Wenn Herr Dr. Böing in Vorschlag gebracht hat, zu sagen, die Impfung erzeugt in jedem Falle eine Krankheit, so ist das, meiner Meinung nach, überflüssig. Es bezweifelt kein Arzt, das es eine Krankheit ist, wenn sich bei einem Menschen die Vaccinepusteln entwickeln, aber ebenso wissen wir auch Alle, daß dies eine höchst geringe Krankheit ist. Wenn wir hier ausdrücklich sagen würden, daß die Impfung unter allen Umständen eine Krankheit erzeugt, so könnte das doch so aussehen, als ob wir darunter, als Aerzte eine *wesentliche* Krankheit verständen. Wir müßten dann schon hinzufügen: eine unbedeutende Krankheit. Ich glaube aber, es ist besser, wir lassen, um Mißverständnissen vorzubeugen, diesen Ausdruck überhaupt weg und beschränken uns darauf, zu sagen, daß die Impfung unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein kann.

Herr Dr. Böing: Meine Herren, ich glaube, daß die von mir beantragte Formulirung der Sachlage entschieden entspricht. Herr Dr. Koch sagt, für Aerzte sei gar kein Zweifel, daß die Impfung stets eine Erkrankung ist; alle Aerzte glauben das aber keineswegs. Ich habe selbst mit manchen Kollegen gesprochen, die überhaupt die Sache in jeder Beziehung blos für eine lokale Affektion hielten, während es ja doch keinem Zweifel unterliegt, daß zur Erzielung eines Erfolges die Vermehrung des Giftes in der Blutbahn eine Nothwendigkeit ist. Da ja aber unsere Berathungen nicht blos für Aerzte stattfinden, sondern auch für das große Publikum, — ich betone, daß das hier von den Herren selbst hervorgehoben ist —, so halte ich es für besser, daß man den Leuten auch die vollständige Wahrheit sagt, resp. sie ihnen so sagt, daß sie sie auch verstehen können. Im Publikum würde man, wenigstens so weit ich die Leute kenne, die Fassung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch so verstehen, daß die Impfung an sich keine Krankheit sei; sie würden sagen: ja in der Regel ist es keine Krankheit, aber sie wird es zuweilen. Ich halte es deshalb für richtiger, wenn wir uns da vollständig klar ausdrücken und sagen, daß die Impfung stets eine Erkrankung ist, welche unter Umständen mit Gefahr verbunden ist. Darin liegt ja dasselbe ausgesprochen, was Herr Geheimrath Koch will, d. h., daß diese Gefahr nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen, wie ja auch ich zugebe, auftritt.

Herr Dr. Thierfelder: Ich glaube, daß die Fassung der Frage, ob die Impfung mit Gefahr für den Impfling verbunden ist, uns doch schon darauf hinweist, daß es sich nicht überhaupt um den Begriff einer Krankheit handelt. Denn wenn Jemand einen Schnupfen bekommt, so hat er auch eine Krankheit, und es wird doch wohl im Allgemeinen Niemand behaupten, daß er dann in einer Gefahr ist. Wenn man aber auch Herrn Dr. Böing das zugeben kann, daß der durch die Impfung bewirkte Vorgang im Körper eine Krankheit ist, so ist doch die Fassung seines Antrages nicht annehmbar; denn die Krankheit, die man durch die Impfung erzeugt, ist nie mit einer Gefahr verbunden; nur dann tritt Gefahr ein, wenn neben dem Impfstoffe noch etwas anderes inserirt wird, oder wenn etwas hinzukommt, was in die Wunde, die wir gemacht haben, oder in die Oeffnung, die beim Bersten der Pusteln entsteht, sich eindrängt u. s. w. Jedenfalls müssen wir uns darüber ganz klar aussprechen, daß die Krankheit, die wir durch das Impfen erzeugen, an sich eine ganz ungefährliche Sache und nie mit einer Gefahr verbunden ist.

Herr Dr. Böing: Meine Herren, ich muß darauf erwidern, daß ich auch die ganz einfache Impfung unter Umständen mit Gefahren verbunden halte, ohne daß — wenigstens nachweislich — eine spätere Infektion oder Sonstiges dazu kommt. Ich habe mir die Mühe gegeben, bei vielen meiner Impflinge die Temperatur am fünften, sechsten und siebenten Tage zu messen, und habe, trotzdem keine excessive Randröthe vorhanden war, die man als Erysipelas bezeichnen könnte, Temperaturen von 40° C. und darüber konstatirt. Ich glaube doch, daß man das als eine ziemlich bedeutende Erkrankung des kindlichen Organismus bezeichnen kann. Es kommt hinzu, daß ziemlich allgemein konstatirt ist, daß diese Operation, wenn sie auch in ihrem Verlaufe nicht zu einem ungünstigen Ausgange führt, trotzdem der Organismus des Kindes in einem ganz bedeutenden Grade schwächt, so daß auch ohne Entstehung einer Krankheit ein Schaden erwächst; die Widerstandskraft des Kindes gegen andere Krankheiten wird entschieden vermindert. Ich würde, wenn unsere Berathungen blos für Aerzte bestimmt wären, gegen die Fassung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch nichts einzuwenden haben; weil es sich aber darum handelt, über diesen Punkt auch im Publikum Klarheit zu verbreiten, deshalb beantrage ich meine Fassung.

Herr Dr. von Kerschensteiner: Gerade das, was Herr Dr. Böing zuletzt gesagt hat, würde mich bestimmen, für die Fassung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch zu sein; gerade weil diese Sätze, wie sie hier festgestellt werden, vielleicht mit den Verhandlungen auch zur Kenntniß des Publi-

kums kommen sollen, wollen wir um so vorsichtiger sein mit den Ausdrücken, die wir wählen. Wenn bekannt wird, daß die Kommission sagt, die Impfung bezw. der Verlauf der Impfung ist eine Krankheit, so wird damit etwas ausgesprochen, was schon im Allgemeinen sehr mißverständlich wirkt. Wir Aerzte wissen, daß das eine Krankheit ist, — aber eine Krankheit im allerleichtesten Sinne, wie das auch schon vom Professor Thierfelder hervorgehoben ist. Man muß sich nur die Sache vorstellen, wie sie in der Presse sich auswachsen wird. In jenem Theile der Presse, welcher gegen die Impfung spricht, wird dieser Satz sofort mit den allerbedenklichsten Garnituren umgeben werden, und es wird gar nicht daran fehlen, daß gesagt wird: nun haben wir die Geschichte, die Impfung ist eine Krankheit, jetzt wissen wir's, das ist in der Kommission gesagt worden. Das macht so eine totale Revolution auch in guten Köpfen, daß man, glaube ich, an der Schwere der Folgen dieses Ausspruches lange wird zu zehren haben.

Das ist ja auch ganz richtig, was Herr Kollege Böing sagt; die Temperaturmessungen sind ja überall gemacht worden und die Höhe von 40 Grad muß doch auch richtig gedeutet werden. Erstlich dauert diese hohe Temperatur außerordentlich kurze Zeit an; meinem Wissen nach dauert sie kaum über 12 oder 15 Stunden, damit ist die eigentliche kritische Bedeutung der Sache abgemacht und es geht die weitere Konvalescenz dann vor sich, — d. h. in den Fällen, die normal sind; wir werden ja von den anderen Dingen, von den Unfällen, die eintreten können, später, wie ich annehme, sprechen. Dabei kommt aber doch zur Berücksichtigung, daß es eine ganze Reihe von Fällen giebt, in denen eine Temperatur bis zu 40 Grad gewiß nicht erreicht wird.

Mir scheint die Fassung, wie sie Herr Geheimrath Dr. Koch gegeben hat, zutreffend zu sein. Es darf ja nicht gesagt werden, daß die Impfung unter allen Umständen ein vollkommen gefahrloser Akt ist; im Gegentheil, Jeder, der das Impfgeschäft gewissenhaft treibt, weiß recht wohl, daß er mit jeder Impfung eine gewisse Verantwortlichkeit für Gefahren übernimmt, die ja eintreten können. Aber so, wie die Sache von Herrn Dr. Böing hingestellt worden ist, würde sie doch nicht die Wahrheit treffen, weil eben das Publikum unter „Krankheit" sich etwas anderes vorstellt, als was wir Aerzte in diesem Falle darunter zu verstehen haben. Wir müßten dann eine pathologische Abhandlung darüber, was Krankheit ist, vorausschicken. Es giebt eine Menge Dinge, die Krankheiten sind: Zahnweh, ein eingewachsener Nagel, ein Absceß, das sind alles Krankheiten; aber es fällt Niemandem ein, sie so zu nennen, und wenn wir herumsuchen wollten, so würden wir vielleicht in der Stadt Berlin Niemand finden, der gesund ist im Sinne eines idealen gesunden Menschen.

Ich werde mich aus diesen Gründen der Fassung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch anschließen.

Vorsitzender: Es ist ein dritter Antrag eingegangen vom Herrn Geheimen Medizinalrathe Dr. von Conta; derselbe lautet:

> Die unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von Seiten des Impfarztes und des Impflinges bezüglich dessen Angehörigen ausgeführte Impfung muß an und für sich als ungefährlich gelten.

Herr Dr. **Reißner:** Ich wollte hauptsächlich dasselbe sagen, was der Herr Kollege von Kerschensteiner viel besser ausgesprochen hat. Ich bin auch der Ansicht, daß der Böing'sche Antrag nicht angenommen werden sollte, weil der Ausdruck „Krankheit" bei dieser Gelegenheit mißverstanden werden würde.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Ich möchte, obgleich ich im Uebrigen vollständig mit dem Antrage des Herrn Geheimen Medizinalrathes von Conta übereinstimme, doch wünschen, daß in dieser These unsere Ueberzeugung, daß die Impfung unter Umständen eine Gefahr bringen kann, zum Ausdruck gelangt. Man könnte uns sonst, wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird, das Nichterwähnen dahin auslegen, als ob wir möglicherweise das Vorhandensein der Gefahr nicht anerkennen wollten.

Außerdem glaube ich doch, daß es immer besser ist, wir fassen die These möglichst kurz und bündig. Wir kommen ja später noch zur Berathung aller Vorsichtsmaßregeln, und ich würde also auch in dieser Hinsicht empfehlen, meinen Antrag annehmen zu wollen.

Vorsitzender: Es ist ein vierter Antrag eingegangen von Herrn Dr. Weber:

> Die Impfung ist mit Gefahr für den Impfling verbunden.

Dr. **von Conta:** Ich stimme ja prinzipiell nicht gegen den Antrag, den Herr Geheimrath Koch zunächst eingebracht hat; ich glaube aber, daß es nicht gerade glücklich ist, in so einer Sache die Gefahr voranzustellen, die doch eine große Ausnahme bildet. Was die Sache selbst betrifft, ob an und für sich die Operation der Impfung unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt, eine Gefahr bedingt oder nicht, so glaube ich, es werden wohl die meisten Aerzte, die in der Impfung einige Erfahrung gesammelt haben, damit übereinstimmen, daß eine solche Gefahr an und für sich mit der Impfung nicht verbunden ist, sondern daß blos zufällig hinzutretende andere Momente eine etwaige Gefahr bedingen. Es folgt also daraus schon, daß ich nicht behaupte, daß überhaupt bei der Impfung gar keine Gefahr bestehe. Es läßt sich aber annehmen, daß prinzipiell durch gehörige Vorsicht die Gefahren zu vermeiden, wenigstens zum größeren Theile zu vermeiden sind, wie das ja auch durch die Statistik in vielen Kreisen und Ländern bestätigt wird. Da nun die von mir beantragte Fassung auch auf eine größere Beruhigung des Publikums Rücksicht nimmt, ohne daß sie etwas Unwahres sagt, so würde ich zunächst deren Annahme empfehlen; es könnte dann in einem Nachsatze gesagt werden, unter welchen hinzukommenden Umständen die Impfung doch Gefahr bringen könne.

Herr Dr. **Eulenberg:** Das ist dasselbe Moment, was auch mich veranlaßt, der Fassung des Herrn Geheimrathes Koch nicht so ganz zuzustimmen. Ich möchte eben die Gefahr nicht sogleich in den Vordergrund schieben. Warum soll man dem Publikum gegenüber von Gefahr sprechen, wo noch keine ist und nur unter besonderen Umständen eintreten kann! Wir wissen ja Alle, daß die Impfung an und für sich ungefährlich ist, daß sie höchstens mit einem einfachen Fieberzustande verbunden ist. Ihre Gefährlichkeit hängt stets vom Hinzutritt anderer Schädlichkeiten ab. Deshalb soll man die „Gefahr" nicht in den Vordergrund stellen. Mein Antrag würde dahin gehen, daß man sage: Die Impfung ist an und für sich unschädlich; durch hinzutretende Schädlichkeiten kann aber unter Umständen sich ein Krankheitszustand damit verbinden.

Herr Dr. **Arnsperger:** Ich wollte betonen: wir können unmöglich als Aerzte von dem Standpunkte des Herrn Geheimrathes Koch abgehen, denn wir müssen uns doch sagen, jede leichte Verletzung, sei sie noch so unbedeutend, kann eine Gefahr mit sich bringen. Der verstorbene Kollege Stephany, den Sie ja auch größtentheils gekannt haben, hat sich mit einem Nagel eine Wunde beigebracht, nicht größer als ein Stecknadelknopf, und ist daran gestorben. Wir können daher

als Aerzte nicht ohne Weiteres der Impfung die Gefahr absprechen. Von diesem Standpunkte aus, glaube ich, müssen wir, so sehr ich die Gründe, die die beiden Herren entwickelt haben, anerkenne, dem Antrage des Geheimrathes Dr. Koch beipflichten.

Vorsitzender: Es ist ein fünfter Antrag eingegangen, vom Herrn Geheimen Medizinalrathe Dr. Thierfelder:

Die Impfung ist nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich will nur konstatiren, daß allgemein zugegeben worden ist, daß die Impfung an sich eine Krankheit darstellt, und zwar eine Infektionskrankheit, und daß es nur das Ergebniß unserer Verhandlungen sicherstellt, wenn wir den Satz so formuliren, wie es der Wahrheit entspricht: die Impfung stellt eine Erkrankung dar, — und dann hinzufügen: welche unter Umständen auch mit Gefahren verbunden ist. Ich bitte Sie, hier der Wahrheit gemäß auch Ihren Ausspruch zu thun, da Sie ja selbst konstatirt haben, daß die Impfung eine Erkrankung darstellt.

Herr Dr. **Weber:** Daß die Impfung mit Gefahr für den Impfling verbunden ist, muß meiner Ansicht nach generell bejaht werden. Ob wir unter Umständen diese Beziehung dem Publikum gegenüber zu scheuen haben, ist eine zweite Frage. Umfang und Art der Gefahr wird ja präzisirt in dem zweiten Satztheil. Das Gegentheil zu sagen, die Impfung sei nicht mit Gefahr verbunden, wäre offenbar eine Behauptung, welche von keinem der Anwesenden aufrecht erhalten werden würde. Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß je verschleierter Sie diesen Satz ausdrücken, desto argwöhnischer seine Fassung aufgenommen werden wird. Sollte aber die Impfung hingestellt werden als eine Operation, die nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen zu einer Gefahr führe, so thäten wir damit nichts anderes, als daß wir die Impfärzte sehr stark belasteten; denn wenn nun doch ein Unglück passirt, so wird daraus der Schluß gezogen werden, daß der Impfarzt etwas Außergewöhnliches versehen habe. Deshalb würden Sie in ihrem eigenen Interesse die Schuld lieber der Impfung zuschreiben und nicht dem Impfarzte.

Vorsitzender: Ich habe zur Kenntniß zu bringen, daß Herr Geheimrath Dr. Koch seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Thierfelder zurückgezogen hat.

Herr Dr. **Reißner**: Von den beiden letzten Herren Rednern hat der eine von Verschleierung gesprochen, der andere hat uns in einer gewissen Weise zur Wahrheit ermahnt. Ich möchte doch solche Ausdrücke mit Protest zurückweisen. Wir wollen gar nichts verschleiern und wollen auch die Wahrheit nicht hinterziehen. Wir scheuen uns nur vor einem Ausdrucke, der im Publikum zu Mißverständnissen führen kann. Ich glaube nicht, daß solche Ausdrücke zulässig sind.

Vorsitzender: Ich habe die Ausdrücke nicht gehört, da ich gerade anderweit in Anspruch genommen war. Nachdem sie zu meiner Kenntniß gelangt sind, möchte ich doch mit Zustimmung des betreffenden Herrn konstatiren, daß sie nicht gegen irgend einen der Anwesenden persönlich gerichtet sind?

(Dr. Böing und Dr. Weber stimmen zu.)

Herr Dr. **Thierfelder:** Ich wollte nur zur Begründung der von mir vorgeschlagenen Fassung hinzufügen, daß ich glaube, man kann sie mit gutem Gewissen aufrecht erhalten. Es sind eben nur ganz ungewöhnliche Umstände, ganz eminent seltene Fälle. Unter den vielen Millionen, die geimpft werden, sind höchstens ein paar Tausend, bei denen eine Krankheit eintritt, die durch den mit der Impfung selbst gesetzten Eingriff hervorgerufen wird; und wenn es selbst ein paar Hunderttausende wären, so bliebe es den vielen Millionen gegenüber doch immer nur seltene Ausnahme.

Vorsitzender: Auch Herr Geheimrath von Conta hat seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Thierfelder zurückgezogen. Es liegen also nun noch drei Anträge vor, und zwar herrührend von Herrn Dr. Böing, Dr. Weber und Dr. Thierfelder.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Nachdem Herr Geheimrath Koch seinen Antrag zurückgezogen hat, der mir, wie ich schon bemerkt habe, am meisten zusagt, so möchte ich ihn zu dem meinigen machen. Nämlich, ich kann mich nicht davon losmachen, daß diese Fassung die entsprechendste ist, indem es heißt: die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein. Wenn Herr Dr. Thierfelder sagt: unter ganz besonderen Umständen, — so geht das doch weiter, als die Erfahrung lehrt. Etwas Anderes wäre es, wenn wir diese ganz besonderen Umstände dann recht genau präzisiren könnten. Das, fürchte ich aber, wird nicht der Fall sein, und es hat auch das, was Herr Dr. Weber gesagt hat, ein gewisses Recht: es geht dann so ziemlich Alles auf das Risiko und das Odium desjenigen Arztes, der die Impfung ausführt. Denn diese ganz besonderen Umstände soll dann der ausführende Arzt genügend definiren, beziehungsweise verhüten oder unschädlich machen.

Was nun das Andere betrifft, so komme ich noch mit einem Wort darauf zurück. Herr Dr. Böing meint, es würde nicht der Sache entsprechen, es würde nicht vollkommen der wahrheitsgemäße Ausdruck sein, wenn man das Wort „Krankheit" nicht bringt. Das kann ich nicht annehmen. Die Erkrankung, wie sie hier eintritt, gehört zu denjenigen Erkrankungen allerleichtesten Grades, welche im gewöhnlichen Sprachgebrauche als Krankheiten nicht bezeichnet werden. Da wir es nun hier nicht nur mit einem rein technischen, pathologischen, der richtigen Terminologie, wie sie die Medizin aufstellt, entsprechenden Ausdrucke zu thun haben, sondern mit einem allgemein verständlichen, im besten Sinne des Wortes allgemein verständlichen Ausdrucke, so müssen wir eine Fassung wählen, die unter allen Umständen eine mißverständliche Deutung zu verhüten in der Lage ist. Ich kann nicht genug empfehlen, in dem Punkte möglichst vorsichtig zu sein; und wenn dennoch eine derartige Fassung, wie sie Herr Dr. Böing vorschlägt, beschlossen werden sollte, so werden die sehr verehrten Herren es später sehen, wie das wirkt. Die Fassung des Herrn Geheimrathes Koch entspricht vollkommen der Wahrheit und sie entspricht auch der Fragestellung im ersten Satze der Ziffer 7. Deswegen möchte ich bitten, den Antrag des Herrn Geheimrathes Koch — oder wenn Sie ihn lieber den meinigen nennen wollen — auch zu dem Ihrigen zu machen.

Vorsitzender: Auch Herr Dr. Weber hat seinen Antrag zurückgezogen, dagegen ist der ursprünglich von Herrn Dr. Koch gestellte, später zurückgezogene, wieder aufgenommen worden von Herrn Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich verstehe nicht, wie durch eine Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe, alle Schuld auf den Impfarzt kommen soll. Solche ganz ungewöhnlichen Umstände können doch von allerlei Ursachen herrühren; der Impfarzt ist da direkt nicht gemeint. Denn ob er diese ungewöhnlichen Umstände verhüten kann oder nicht, ist ja eine andere Frage.

Wenn der Herr Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner meint, daß wir diese Umstände ja nicht näher angeben könnten, so glaube ich gerade, wir haben bei der Beantwortung des zweiten Theiles dieser Frage alle Veranlassung, diese Umstände näher zu präzisiren.

Vorsitzender: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Der weitestgehende der noch vorliegenden Anträge ist derjenige des Herrn Dr. Böing; ich werde ihn zuerst zur Abstimmung bringen; wenn derselbe abgelehnt werden sollte, den Antrag des Herrn Dr. von Kerschensteiner, und, wenn auch dieser abgelehnt werden sollte, dann den Antrag des Herrn Dr. Thierfelder.

Die Herren sind mit der Fragestellung einverstanden und wir schreiten zur Abstimmung.

(Der Antrag Dr. Böing wird mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt, darauf der Antrag Dr. von Kerschensteiner — früher Dr. Koch — mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen. Der Antrag Dr. Thierfelder ist damit erledigt.)

Wir gehen über zum zweiten Theile der Frage Nr. 7: Welcher Art ist diese Gefahr und in welchem Umfange besteht sie?

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Daß eine Gefahr unter Umständen mit der Impfung verbunden sein kann, das haben wir soeben erörtert; es würde sich nun darum handeln, die Art dieser Gefahr näher zu präzisiren und uns darüber auszusprechen, in welchem Umfange dieselbe besteht. Ich bezweifle, ob es zweckmäßig sein würde, auch diesen Satz noch weiter zu zergliedern und alle Krankheiten, die dabei in Frage kommen, einzeln durchzuberathen. Ich möchte vorziehen, daß wir den Satz im Ganzen erörtern, und erlaube mir, dazu Folgendes zu bemerken.

Die am meisten bekannte Gefahr, welche mit der Impfung verbunden sein kann, ist die der Uebertragung von Syphilis, obwohl dies gar nicht einmal diejenige Impfkrankheit ist, welche so in den Vordergrund gestellt zu werden verdiente. Ich glaube, es thut vielmehr der Name dieser Krankheit und der Abscheu, den Jedermann davor hat, als die damit verbundene Gefahr, daß dies geschehen ist. Ich weiß nicht, ob wirklich Todesfälle durch Impfsyphilis festgestellt sind; es mag ja in vereinzelten Fällen vorgekommen sein, aber im Großen und Ganzen handelt es sich doch um eine, wenn auch unangenehme, so doch heilbare Krankheit, die höchst wahrscheinlich auch in den allermeisten Fällen geheilt worden ist. Die Zahl der bis jetzt konstatirten Fälle von Impfsyphilis ist eine verhältnißmäßig geringe; es wird meines Erachtens ganz unmöglich sein, diese Zahl etwa genau festzustellen und daraus das Prozentverhältniß der Wahrscheinlichkeit, mit welcher Jemand bei der Impfung durch Syphilis infizirt werden könne, zu berechnen. Eine ganze Anzahl von denjenigen Fällen, die in der Literatur verzeichnet sind, und über die viel geschrieben ist, haben sich nachher als unrichtig herausgestellt; andere, die in Wirklichkeit vorgekommen sind, mögen vielleicht gar nicht zur Kenntniß gekommen sein. Ich glaube, es hat auch gar keinen Zweck, hier bestimmte Zahlen aufzustellen; es dürfte genügen, wenn wir unsere Ansicht dahin äußern, daß in der That Syphiliserkrankungen in Folge von Impfung vorgekommen sind; daß ihre Zahl nur eine sehr geringe ist, und daß wir entweder bei einer späteren Gelegenheit oder auch schon bei der Fassung dieser These sofort betonen, daß durch die Art und Weise der Impfung diese Gefahr in Zukunft vollkommen vermieden werden kann.

Von anderen sicher konstatirten Impfschädigungen kommt eigentlich nur noch Rothlauf in Betracht. Der Herr Oberstabsarzt Dr. Großheim hat einen Fall von Blutvergiftung als Folge der Impfung angeführt. Es ist schwer, Blutvergiftung und Erysipel in solchen Fällen sicher auseinander zu halten, die meisten derartigen Erkrankungen fangen mit Erysipel an, nachträglich bringen noch andere Infektionsstoffe in die Wunde, und es kann dann in eine sogenannte Blutvergiftung übergehen. Ich weiß nicht, wie in jenem Falle der Verlauf gewesen ist; aber ich möchte immer noch annehmen, daß es sich auch dabei ursprünglich um Erysipel handelte, welches erst im weiteren Verlaufe den Karakter der Blutvergiftung angenommen hat. Ich möchte nicht auf Grund vereinzelter Beobachtungen und ohne unabweisbare Gründe alle möglichen Krankheiten der Zahl der Impfschädigungen hinzurechnen. Man muß ja zugeben, daß auch noch anderweitige Gefahren existiren **können**; so z. B. die jetzt gar nicht mehr von der Hand zu weisende Möglichkeit, daß die Tuberkulose durch eine solche Impfung auf den Impfling übertragen werden könnte. Behauptet ist dies schon außerordentlich oft, unumstößlich nachgewiesen aber noch niemals; man hört sehr oft, daß dieses oder jenes Kind seit der Impfung zu kränkeln angefangen habe, daß es skrophulös geworden sei, und das dies natürlich eine Folge der Impfung sei. Ich habe derartige Klagen früher in meiner Praxis nicht selten zu hören bekommen. Derartige Behauptungen spielen auch in der impfgegnerischen Presse eine große Rolle und werden außerordentlich oft der Impfung entgegengehalten. Aber wir wissen Alle, daß wenn wirklich einmal — die Möglichkeit geben wir ja zu — eine solche Uebertragung von Tuberkulose durch die Impfung stattgefunden hätte, das Inkubationsstadium, d. h. der Zeitraum zwischen der Uebertragung des Infektionsstoffes und dem unverkennbaren Ausbruche des Leidens, gerade bei dieser Krankheit ein so langes ist, daß es ganz unmöglich sein würde, den Zusammenhang derselben mit der Impfung noch zu beweisen. Es existiren außerordentlich viele andere Gelegenheiten für Kinder, von dem Krankheitsgifte der so weit verbreiteten Tuberkulose ergriffen zu werden, und es ist deswegen geradezu unmöglich, mit überzeugender Sicherheit zu konstatiren, daß ein solches Kind wirklich in Folge der Impfung skrophulös oder tuberkulös geworden sei.

Ich will auf zahlreiche andere Krankheiten, die man angeblich nach der Impfung und als eine Folge derselben beobachtet haben will, nicht weiter eingehen, — weil derartige Beobachtungen zu wenig wissenschaftlich begründet sind.

Es bleibt noch der Impfrothlauf zu besprechen. In Bezug auf diese Krankheit müssen wir bekanntlich unterscheiden zwischen Früh-Erysipel und Spät-Erysipel. Das Früh-Erysipel ist, wenn es in Massenerkrankungen auftritt, wie es fast ausnahmslos der Fall ist, immer durch eine fehlerhafte Beschaffenheit des Impfstoffes bedingt. Eine solche Masseninfektion kann nicht etwa durch die Luft, die in dem Raume sich befindet, oder sonst durch ähnliche Dinge zu Stande kommen, sondern ganz allein dadurch, daß der Infektionsstoff des Rothlaufes sich in der Lymphe befand und mit dieser verimpft wurde. Daß es sich wirklich so verhält, kann nicht mehr zweifelhaft sein, seitdem wir wissen, daß der Infektionsstoff des Rothlaufes aus bestimmten Mikroorganismen besteht, und seitdem wir gelernt haben, damit zu experimentiren. Wir kennen die Bedingungen, unter welchen er sich entwickelt, und können daraus entnehmen, daß er eventuell auch in die Lymphe hineingerathen kann, ebenso aber auch, daß durch eine richtige Auswahl und Behandlung der Lymphe die Verunreinigung durch diesen Infektionsstoff sicher vermieden werden kann. Wie das zu geschehen hat, werden wir später bei den Berathungen über die Ausführung der Impfung noch zu erörtern haben.

Ich halte es somit für vollkommen ausreichend, wenn wir uns darauf beschränken, die Syphilis und den Rothlauf als Impfschädigungen zu erwähnen und der These die Bemerkung hinzufügen, daß nach unserer Ueberzeugung durch die sorgfältige Ausführung der Impfung — was wir darunter verstehen, werden wir ja später noch genauer präzisiren, — die mit der Impfung verbundene Gefahr auf ein so geringes Maß beschränkt wird, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich will nur ganz kurz konstatiren, daß Herr Geheimrath Dr. Koch gesagt hat, es würde durch die Impfung blos Syphilis und Erysipele übertragen; bei allen übrigen Krankheiten, von denen man das noch behauptet hätte, wäre es allerdings möglich, aber es lägen keine Beweise dafür vor. Ich muß gestehen, daß ich das nicht für richtig halte. Professor Bohn, der doch darin Erfahrung hat, spricht mindestens von zehn verschiedenen Krankheiten, die durch die Impfung übertragen worden sind; außerdem muß ich sagen, daß ich selbst gesehen habe, daß tiefgreifende Impfgeschwüre sich aus den Impfpusteln gebildet haben, und daß sehr häufig Lymphdrüsenanschwellungen vorkommen. Das sind auch keine ganz unerheblichen Krankheitszustände und ich betone, daß die Behauptung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch, daß lediglich Syphilis und Erysipele übertragen worden seien, eine unrichtige ist.

Dann, meine Herren, muß ich noch auf einen Punkt zurückkommen, den ich früher absichtlich nicht erwähnt habe, weil man ja die Sache anders erklären könnte. Ich muß nach dem, was die Impffreunde dazu gesagt haben, glauben, daß es auch möglich ist, Pockenepidemien durch die Impfung zu verbreiten; entweder in der einen oder in der anderen Weise. In Bezug auf die berühmte Epidemie von Oedt haben einzelne Impfgegner gesagt, die habe sich entwickelt aus Impfung mit Vaccine. Das wird im Virchow'schen Archive geleugnet, und dort gesagt: Allerdings hat sich die Pockenepidemie an die Impfung angeschlossen, aber sie ist nicht dadurch entstanden, daß sich das Vaccinegift in eigentliches Variolagift umwandelte, sondern letzteres ist später hinzugetreten und dann weiter verbreitet worden. Solcher Beobachtungen giebt es mehrere und ich führe sie hier absichtlich an, damit man nicht glaubt, die Oedter Epidemie sei ein ganz vereinzeltes Faktum; die mir sonst noch bekannt gewordenen Fälle sind beschrieben von Kuhk in Erfurt, Gröll in Amöneburg, Monteils-Pont in Vimes, Gintrac in Bordeaux und Bakewell auf Trinidad. Ich halte es nun nicht für nothwendig, näher darauf einzugehen; aber ich möchte doch konstatiren, daß diese Weiterverbreitung der Pocken im Anschlusse an die Impfung eine mehrfach beobachtete ist. Entweder haben sie sich entwickelt aus dem abgeschwächten Giftstoffe, oder es ist gleichzeitig mit der Impfung das Pockenkontagium auf den Impfling übertragen worden. In beiden Fällen aber ist doch die Uebertragung auf diese kleine Operation zurückzuführen.

Herr Dr. **Weber**: Ich möchte das, was Herr Dr. Böing gesagt hat, noch vervollständigen. Es handelt sich bei dem, was ich hinzufüge, nicht um eine Erkrankung, welche übertragen ist, sondern welche direkt durch den Impfakt resp. durch die unmittelbar sich daran knüpfenden Folgezustände hervorgerufen wird. Ich habe selbst beobachtet, daß etwa am achten, neunten, zehnten Tage nach geschehener Impfung sich bei manchen Kindern eine in permanenten Nachschüben auftretende Furunkulose entwickelt, resp. Abscesse in großer Anzahl im Zellgewebe unter der Haut auftraten, die ein Kind sehr stark herunterbringen können, so daß es monatelang nachkränkelt. Wenn das ein kräftiges, vollsaftiges, gutsituirtes Kind trifft, so wird dasselbe diese Eiterungen überstehen; muß sich aber ein Kind, welches mit einer schwachen Gesundheit belastet ist, damit herumschlagen, so kann der Zustand allerdings auch lebensgefährlich werden.

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag vor vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch, den Satz dahin zu fassen:

> Bei der Impfung mit humanisirter Lymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweislich nur Erkrankungen an Rothlauf vor. Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich muß gestehen, daß ich durch die Auseinandersetzungen der Herren Dr. Böing und Dr. Weber noch nicht davon überzeugt bin, daß der von mir aufgestellte Satz unrichtig sei. Ich habe gesagt, daß andere Impfschädigungen n a c h w e i s b a r nicht vorkommen, ich habe aber nicht gesagt, daß sie bis jetzt überhaupt nicht vorgekommen seien. Ich kann nur die Beweise, welche dafür angeführt sind, nicht als genügend anerkennen. Wenn von Bohn in seinem Buche zehn oder zwölf verschiedene Krankheiten als Folgen der Impfung angeführt sind, so ist mir das sehr wohl bekannt; aber ein Schriftsteller muß, wenn er ein Handbuch über die Impfung schreibt, der Vollständigkeit wegen alles aus der Literatur zusammensuchen, was jemals über diese Frage geschrieben ist, ohne daß damit gesagt ist, daß er selbst von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt ist.

Auch das angeführte Beispiel von der Uebertragung der natürlichen Pocken durch die Impfung kann ich nicht als beweiskräftig anerkennen; denn das erste Kind, von dem die Lymphe entnommen wurde und welches zum Ausbruche der Pockenkrankheit Veranlassung gab, mußte doch schon pockenkrank sein, als es ins Impflokal gebracht wurde, und wir wissen, daß, wenn ein Pockenkranker mit ungeimpften Menschen zusammengebracht wird, wie das hier der Fall war, nicht erst eine Impfung nothwendig ist, um die Ansteckung zu vermitteln. Das Pockengift ist ein Ansteckungsstoff, welcher sich schon bei dem einfachen Zusammensein in demselben Zimmer anderen Menschen mittheilt. Ich gebe ja zu, daß es so gewesen sein kann, wie Herr Dr. Böing annimmt, aber wissenschaftlich unanfechtbar ist diese Auffassung nicht; es kann ebensogut auch so gewesen sein, daß das pockenkranke Kind die anderen Kinder unmittelbar und ganz unabhängig von der eigentlichen Impfung angesteckt hat.

Ueber die Furunkulose, welche Herr Dr. Weber anführt, habe ich auch Erfahrungen als Impfarzt gemacht. Solche Fälle kommen bisweilen vor, aber man sieht auch nicht selten ebensolche Fälle von Furunkulose bei Kindern, die nicht geimpft waren. Wie soll man da den Nachweis führen, daß die Furunkulose gerade die Folge der Impfung war? Ich habe die Möglichkeit von diesen und ähnlichen Nachkrankheiten zugestanden; wir können uns aber doch nicht mit solchen Möglichkeiten aufhalten, wenn es gilt, die notorisch beobachteten Impfschädigungen zu bezeichnen.

Auch die Fälle von Gangrän der Impfstiche und die Folgen, die sich daran knüpfen, sind meiner Ansicht nach keine primäre Gangrän, sondern Erysipele, an welche sich eine Gangrän des Impfstiches anschloß. Ich fasse diese Fälle als Spät-Erysipele auf, welche sich später mit anderen Wundinfektionskrankheiten kombinirten und zur Gangrän des Impfstiches oder im allerschlimmsten Falle sogar zum Tode führten. Ich sehe aber gar nicht ein, warum wir diese spätere Folge des Erysipel als besondere Krankheit aufführen sollen. Ich bleibe dabei, daß als sicher nachweisbar keine anderen unmittelbaren Impfschädlichkeiten als Syphilis und Erysipel anzunehmen sind.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, ich habe mehr, als Sie glauben, Gelegenheit, die schädlichen Folgen der Impfung zu beobachten; denn wenn meine Klienten von dem Herrn Impfarzte versorgt sind, so sieht der nach 8 oder 9 Tagen einmal, vielleicht auch ein zweites Mal nach, und im Uebrigen überläßt er das Weitere dem Hausarzte. Wir müssen außer der Syphilis und dem Rothlauf nothwendig auch andere Haut-

krankheiten als Folgekrankheiten der Impfung bezeichnen; also nicht nur Furunkulose, sondern auch Ekzeme sind als solche anzuführen. Ich habe sogar schon zwei Todesfälle unter meinen Klienten gehabt, welche ich einzig und allein dem Impfen zuschreiben mußte. Das eine Kind bekam einen wandernden Rothlauf, der ging von den Impfstellen bis in die Fingerspitzen, verbreitete sich zuletzt auf dem Thorax und führte so den tödtlichen Erfolg herbei; das andere Kind hatte mehrere Monate lang eine unheilbare Hautkrankheit, bis endlich eine tödtliche Infektion des Blutes entstand. Wenn wir also solche Impfschädigungen nicht leugnen können, und wenn wir Impfgegner trotzdem den Beweis liefern sollen, daß das Impfen an denselben schuld sei, dann kehren wir den Stiel um und sagen: beweisen Sie uns, daß das Impfen vor Pocken schützt! Es ist das ganz derselbe Standpunkt.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, es kommen ja nach der Impfung allerhand Krankheiten vor, und bezüglich einiger davon sind wir ja alle einverstanden, daß sie übertragen werden. Aber wenn man diejenigen ausscheidet, die nicht durch Uebertragung, sondern aus anderen Gründen zu Stande kommen, so bleiben übertragbare nicht sehr viele übrig. Ich glaube, es giebt wohl keine leichte Verletzung, die so malträtirt wird von den Angehörigen, wie die Impfstellen. Die Impfmütter legen vor allen Dingen, wenn sie bei der Nachschau gewesen sind, dem Impflinge als Universalmittel einen Lappen mit ranziger Butter auf die Impfstelle, — und was nachher daraus wird, das wissen die Götter. Ich habe auch schon Ekzeme gesehen, die erkennbar von den Impfstellen ausgingen; aber da konnte man auch sehen, wie das Kind mit der Impfstelle umgegangen war. Man hatte es nicht gehindert, darauf zu kratzen u. s. w.; und wenn es nun zufälligerweise schon ein Ekzem am Ohre hatte, so hat es das auf die Impfstelle mit übertragen.

Ueber den Fall in Oedt ist ja verschiedenes geredet worden; es mag aber gewesen sein wie es will, so ist meines Erachtens das Uebertragen von Blattern dasjenige, was am leichtesten vermieden werden kann; es gehört dazu nur etwas Sanitätspolizei. Wenn die Blattern angezeigt werden müssen und der Impfarzt mit der Anwendung der gewonnenen Lymphe 14 Tage wartet, dann muß er wissen, ob das Kind die Blattern bekommen hat, oder ob er weiter impfen kann. Ich möchte noch anführen, daß vor 30 Jahren es einem Impfarzte passirte, daß er von einem 17jährigen noch nicht geimpften Mädchen abgeimpft hat, welches 1 oder 2 Tage nachher sehr bedeutende Blattern bekommen hat; damals ist kein Blatternstoff auf die anderen Impflinge übertragen worden. Aber es mag ja vorkommen, das ist kein Zweifel.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich muß auf die Beobachtung, die zu Oedt im Kreise Kempen gemacht worden ist, zurückkommen.

Herr Dr. Böing glaubte, daß in diesem Falle die Variola mit der Vaccine übertragen worden sei. Ich kann Ihnen, meine Herren, positiv versichern, daß der verstorbene Dr. Blümlein, von welchem diese Mittheilung herrührt, von einer ganz falschen Auffassung ausgegangen ist. Bei einer schon begonnenen Pockenepidemie hat er Kinder geimpft, die schon sicher mit dem Pockenkontagium behaftet waren. Wer sich näher hierüber belehren und den Fall noch weiter verfolgen will, den verweise ich auf die Abhandlung von Professor Strohl in Straßburg, die in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin erschienen ist, wo die Gegengründe ausführlich dargelegt sind. In meiner eigenen Praxis habe ich gerade nicht selten beobachtet, daß bei vaccinirten Kindern mit der Entwickelung der Schutzpocken auch die Variola auftritt, weil bei der herrschenden Pockenepidemie die betreffenden Kinder das Pockenkontagium bereits aufgenommen hatten.

Dr. Blümlein hatte es versäumt, früher zu impfen; er konnte daher durch die Vaccination die Epidemie nicht mehr bekämpfen. Was nun die Hautkrankheiten betrifft, die angeblich nach der Impfung entstehen, wie Ekzem und Prurigo, so gehören diese zu einem vielfach behandelten und mißhandelten Kapitel, daß ich fast scheue, darauf zurückzukommen. Bekanntlich hat Felix Niemeyer in seiner weit verbreiteten Therapie an das Ohrenstechen erinnert, welches ebenso leicht wie der Impfakt Ekzem hervorrufen kann. Bei einer vorhandenen skrophulösen Anlage können sich leicht bei Hautreizen Ekzema, Prurigo, Furunkulosis entwickeln, je nachdem die Vulnerabilität der Haut eine größere oder geringere ist.

Ich habe in meiner eigenen Familie die Beobachtung gemacht, daß sich nach jeder Vaccination verschiedene Hauteruptionen von kurzer Dauer entwickelten. Aber leider giebt es auch unter den Aerzten solche Impfgegner, die jede krankhafte Erscheinung nach der Vaccination auf diese zurückführen. Hierzu bieten die Berliner Zeitungen viele Belege, indem unter der Inspiration eines Wundarztes Anzeigen über die schädlichen Folgen der Impfungen publizirt werden, die sich bisher im Wege der polizeilichen Ermittelungen stets als unbegründet erwiesen haben. Alle diese Publikationen sind nur darauf gerichtet, das Publikum zu beunruhigen. Neuerdings ist es ein angeblicher Doktor der Medizin, der aus Posen, Danzig ꝛc. Impfgeschichten mittheilt, die nur vage Beschuldigungen der gröbsten Art enthalten.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich weiß aus eigener Erfahrung ganz genau, wie außerordentlich schwer es ist, zu konstatiren, ob eine Krankheit, die nach der Impfung eintritt, auch durch die Impfung entstanden ist oder nicht. Ich habe in dieser Beziehung selbst sehr viel Fälle genau beobachtet. Sehr häufig kamen mir die Mütter mit der Klage, daß ihr Kind durch die Impfung erkrankt sei, meist handelte es sich dabei um den Ausbruch der Skrophulose auf der Haut und den Schleimhäuten; in den allermeisten Fällen mußte ich die Leute ermahnen, von der Sache kein weiteres Aufhebens zu machen, weil ich nicht als Impfarzt sondern als Arzt konstatiren mußte, daß da kein Zusammenhang vorhanden sei. Aber es bleiben doch manche Fälle übrig, die bei gewissenhafter Prüfung nicht anders aufgefaßt werden können. Der Herr Geheime Ober-Medizinalrath Eulenberg hat uns ja eben erzählt, daß in seiner eigenen Familie fast jedesmal die Impfung mit der Entwickelung von katarrhalischen Affektionen der Haut, wie er das nannte, verbunden gewesen sei. Auch ich kann in dieser Beziehung von meinen eigenen Kindern sprechen; sie erkrankten zwar nicht in jener Weise, aber doch ziemlich heftig an der Allgemein-Infektion; aber in anderen Fällen erlitten die Kinder doch dauernden Schaden, indem sie für längere Zeit in ein chronisches Siechthum verfielen oder indem die bisher latente Skrophulose zum deutlichen Ausbruch kam. Den Ausführungen des Herrn Geheimrathes Koch gegenüber muß ich Folgendes bemerken: Derselbe beruft sich immer gern auf seine persönlichen Spezialerfahrungen und hat dieselben namentlich gegen meine Statistik ins Feld geführt; jetzt, da ich auch einmal eine von mir vielfach gemachte persönliche Erfahrung vorbringe, daß sich nämlich Impfgeschwüre entwickeln, da sagt Herr Geheimrath Koch, das könne er nicht anerkennen. Das heißt doch mit ungleichem Maße messen. Wenn es sich um ein Experiment handelte, da würde ich unbedingt sagen: seine Autorität übertrifft die meinige um das Tausendfache; aber wo es sich um einfache ärztliche Beobachtungen handelt, da nehme ich für meine Beobachtung ganz dieselbe Autorität in Anspruch, die er für die seinige in Anspruch nehmen kann.

Ich möchte hervorheben, daß auch ich nicht viel gegen den Satz, den Herr Geheimrath Koch zur Beantwortung der Frage aufgestellt hat, einzuwenden hätte, wenn nicht gesagt

wäre: die Gefahr besteht in der humanisirten Lymphe. Hierüber haben wir bis jetzt noch gar nicht gesprochen. Ich bin mit Herrn Geheimrath Koch überzeugt, daß wir die Syphilis absolut oder fast absolut, wenn der Impfarzt nicht unvorsichtig ist, vermeiden können durch Einführung der animalen Impfung. Aber ich glaube durchaus nicht, daß auch Erysipelas vermieden werden kann. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Gefahr der Uebertragung von Erysipel mindestens ebenso groß bleibt — nach meinen Erfahrungen wird sie sogar noch größer sein —, als wenn wir die Impfung mit humanisirter Lymphe beibehalten. Ich kann deshalb von meinem Standpunkte aus es nicht für richtig halten, daß der Ausdruck „humanisirt" auch auf Impferysipele bezogen wird; bezöge er sich blos auf Syphilis, dann würde ich dem Satze zustimmen können. Da er sich aber auch auf Erysipele bezieht, so würde ich diese Form ablehnen müssen.

Herr Dr. **Großheim**: Meine Herren, ich wollte nur in Bezug auf den Todesfall durch Blutvergiftung, welchen ich vorhin erwähnte, bemerken, daß ich leider nicht in der Lage bin, Ihnen jetzt die Details dieses Falles mitzutheilen, behalte mir aber vor, Recherchen darüber anzustellen und werde demnächst darüber berichten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Zu dem Koch'schen Antrage möchte ich mir nur einige allgemeine Bemerkungen gestatten. Wenn man die ungeheuer umfangreiche Literatur, die ja über Impfschädigungen seit langer Zeit besteht, durchgeht, so bekommt man doch den Eindruck, daß kaum in irgend einem Punkte der Medizin, hier der Pathologie, eine solche Kritiklosigkeit herrscht, wie gerade in diesem Kapitel. Ich glaube, nirgends ist das „post hoc, ergo propter hoc" in so weitem Umfange und so ungeschickt angewendet worden — und vielleicht auch manchmal absichtlich —, als es bei diesen Dingen der Fall war. Es ist in der That nicht blos eine Pflicht der Behörden — die thun es ja ex officio oder auf Anregung hin —, sondern es ist die Pflicht eines jeden Arztes, solchen Anzeigen von Impfschädigungen nachzugehen. Wir in Bayern nehmen Veranlassung — und es wird in Preußen wohl ebenso sein —, aus den uns zugehenden Berichten, entweder Sonderberichten oder aus den in den allgemeinen Impflisten erstatteten Berichten, jedem Falle von Impfschädigungen speziell nachzugehen. Es ist allerdings eine beliebte Methode, Impfschädigungen möglichst spät zur Anzeige zu bringen; man erfährt sie in der Regel ein paar Monate später, als sie passirt sind, und dann erfährt man sie in der Regel nicht durch die amtlichen Berichte, sondern aus Zeitungen. Da sind ja dann die Nachforschungen, die angestellt werden, viel schwieriger geworden, als sie vor ein paar Monaten gewesen sein würden; man erhält nicht mehr die genauen Aufschlüsse. Aber das kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen, daß der bei weitem größte Theil aller dieser Fälle, bei denen sorgfältige Erhebungen gepflogen waren, sich als unrichtig, als unwahr — darf ich sagen — herausgestellt hat. Es ist hier nicht blos Absicht oder Tendenz, sondern ich muß sagen, es ist eine ungeheure Kritiklosigkeit aller der Vorgänge, die hier mit in Betracht kommen; und mich erinnert die Sache sehr oft an ein Kapitel, welches wir früher zu behandeln hatten, welches aber jetzt aus der Sanitätspolizei ziemlich verschwunden ist: an die Anzeigen vom Lebendigbegrabenwerden. Da hat sich auch noch jedesmal herausgestellt, daß der angeblich Lebendigbegrabene ganz richtig und zur rechten Zeit todt war.

Und so ging es auch mit diesen Dingen. Dabei bleibt aber immer eine kleine Gruppe übrig, von welcher man sagen muß: die Krankheit ist in der That eine Folge der Impfung. Ich glaube, wir würden der Sache ungeheuer schaden, wenn wir hier nicht mit voller Objektivität zu Werke gingen und die einzelnen Fälle einer Kritik unterzögen; und bin ich der Meinung, wir sollten uns die Mühe nicht verdrießen lassen, vielleicht übermorgen Vormittag die Sitzung auf diesen Gegenstand zu verwenden, um die Fälle, die bekannt sind und insbesondere jene Fälle, die den Mitgliedern der verehrten Kommission bekannt geworden sind, hier durchzugehen. Ich habe aus Bayern nicht sehr viel mitzutheilen; was ich aber mittheilen kann, das wird, glaube ich, im Ganzen zur Beruhigung über dieses Kapitel dienen. Denn auf dieses Kapitel wird das Publikum wohl am allermeisten sehen, und wir haben die Pflicht, es möglichst genau und pünktlich zu nehmen.

Das wollte ich nur im Allgemeinen bemerken, und also die Herren ersuchen, gleich über diesen Gegenstand sich ausführlich zu äußern — d. h. nicht ausführlich in dem Sinne, daß viel darüber geredet wird, sondern daß die Fälle, die in der That erweislich Impfschädigungen sind, in Kürze hier verhandelt werden können. Wir hätten dann ein Material, mit dem wir, glaube ich, die Frage 7 sehr prompt zu beantworten in der Lage wären.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, so wünschenswerth auch der Antrag des Herrn Geheimen Medizinalrathes von Kerschensteiner sein mag, so kann ich mich doch nicht für denselben erklären. Wenn wir hier alle diejenigen Impfschädigungen, die uns bekannt sind, wozu natürlich auch die in der Literatur gesammelten gehören, einzeln durchsprechen wollten, dann müßten wir sehr viel Zeit gebrauchen, um Alles das Für und Wider, was bei jeder einzelnen Impfschädigung geltend gemacht ist, sorgfältig zu erwägen und zu einem Schlusse darüber zu kommen. Wir geben ja zu, daß Impfschädigungen vorkommen; wir haben sie auch bezeichnet, und ich glaube, daß wir dieselben durch den Wortlaut, welcher für die These in Vorschlag gebracht ist, auf ihr richtiges Maß zurückführen; das scheint mir aber auch im Interesse der Sache vollauf genügend zu sein. Ich bin aber durchaus nicht prinzipiell dagegen, daß wir dem Antrage des Herrn von Kerschensteiner Folge geben; ich fürchte nur, daß wenn wir darauf eingehen, wir in einigen Wochen hier nicht mit unseren Berathungen fertig werden.

Vorsitzender: Es ist ein Vertagungsantrag von Herrn Geheimen Medizinalrath von Kerschensteiner gestellt worden „zur eingehenderen Behandlung des Satzes 7".

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Darf ich zu meinem Antrage mir noch das Wort erbitten?

Vorsitzender: Da wir über diesen Antrag vor Weiterführung der materiellen Diskussion zu entscheiden haben, so glaube ich, werden wir auch den Herrn Antragsteller noch erst hören müssen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich wollte nur die Befürchtung des Herrn Geheimrathes Koch etwas abmindern. Ich meine nicht, daß hier die ganze Literatur voll erschöpft werden soll; aber ich denke mir, daß die Herren Vertreter der Nachbarstaaten aus ihrem eigenen Materiale eine kleine gedrängte Zusammenstellung machen können, bei welcher nicht gerade jeder Fall für sich erörtert werden muß, — aber wir bekommen nur auf diese Weise ein Bild über die Sache, was gegenwärtig in der Literatur nicht existirt. Es wäre ja unmöglich, die ganze Literatur durchzugehen, wie die Frage von impfgegnerischer Seite aufgefaßt ist; da würden wir überhaupt nicht mehr fertig werden; aber ich glaube, diejenigen Fälle, die die hervorragenderen in Deutschland sind, vielleicht auch in außerdeutschen Ländern, die könnten hier ganz kurz besprochen werden. Ich mache mich anheischig, mit dem Königreiche Bayern in zehn Minuten fertig zu sein; mögen dann die Herren mein Beispiel nachahmen, dann wird es sehr wohl gehen.

Vorsitzender: Nachdem wir dem Herrn Antragsteller das Wort verstattet haben, werden wir nun auch die anderen Herren hören müssen, welche zu dem Vertagungsantrage zu sprechen wünschen.

Herr Dr. **Arnsperger** (zum Vertagungsantrag): Ich möchte nur wenigstens die Beschlußfassung vertagt haben und Herrn Geheimrath Koch ersuchen, in seinen Antrag doch noch vielleicht das hineinzubringen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß accidentelle Wundkrankheiten zu der Impfung hinzutreten, damit wir darüber am Montag uns dann noch weiter klar werden; denn es kommen Fälle vor, die in den Bereich der accidentellen Krankheiten gehören, die aber strikte der Impfung als solcher, der eigentlichen Manipulation der Uebertragung des Giftes, nicht zugeschoben werden können. Mit der Impfung kann nur Syphilis und Erysipelas übertragen werden; dagegen setzt man sich durch die Impfung den accidentellen Wundkrankheiten aus.

Herr Geheimrath Dr. **Koch** (zum Vertagungsantrag): Meine Herren, ich würde doch dafür sein, daß wir uns jetzt noch über diese Sache schlüssig machen, weil ich fürchten muß, daß, wenn wir unsere Erfahrung und das uns zu Gebote stehende Material über die Impfschädigungen hier noch zur Verfügung stellen und berathen wollen, das zu weit führen wird. Wir haben hier im Gesundheitsamte ein sehr umfangreiches Aktenmaterial über angebliche Impfschädigungen, aus dem allerdings schließlich, wenn es bei Licht betrachtet wird, nur außerordentlich wenig Positives zu gewinnen sein würde. Aber ich kann Ihnen doch nicht blos den kleinen Rest von wirklich thatsächlichem bieten, damit werden die Herren von der anderen Seite kaum zufrieden sein; wir müßten dann das ganze Material nochmals von Anfang an einer Prüfung und sorgfältigen Kritik unterwerfen, und das würde doch eine außerordentlich zeitraubende Arbeit sein. In Bezug auf die Fassung der These stimme ich übrigens den Bemerkungen des Herrn Medizinalrathes Arnsperger bei, und bin ebenfalls dafür, daß wir, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, den Ausdruck „accidentelle Wundkrankheiten" gebrauchen. Der Rothlauf ist ja auch eine accidentelle Wundkrankheit. Ich würde also in meinem Antrage an Stelle des Wortes „Rothlauf" „accidentelle Wundkrankheiten" setzen. In Bezug auf die humanisirte Lymphe ist der Antrag so gefaßt, daß sich das nur auf die Syphilis beziehen kann. Der erste Satz schließt mit einem Punkte, und er kann in Folge dessen nicht mißverstanden werden. Ich glaube, es ist nothwendig, daß wir an dieser Stelle den Ausdruck „humanisirte Lymphe" gebrauchen, weil sich doch wohl schwerlich Jemand finden wird, der der animalen Lymphe unter allen Umständen einen ähnlichen Erfolg in Bezug auf die Verhütung von Impfsyphilis beimessen wollte.

Herr Dr. **Weber** (zum Vertagungsantrage): Ich bin auch gegen den Vertagungsantrag, wenn durch Annahme des Antrages des Herrn Geheimrathes Koch die Sache vorläufig zum Abschlusse gebracht werden kann. Ich wollte nur die Gelegenheit nehmen, zu erklären, daß es mir ebensowenig wie dem Herrn Kollegen Böing und vielen Anderen von unserer Partei vorzüglich darauf ankommt, die Impfschäden und das Impfunglück an die große Glocke zu hängen, um dadurch die Impfung als solche über das Maß dessen hinaus zu diskreditiren, was wir verantworten können, sondern daß diese Uebertreibungen zum größten Theile in die Schuhe zu schieben sind einem Anhängsel, welches sich an uns anklammert, und welches wir auch nicht so ohne Weiteres abstoßen können. Wir bilden eine Partei, Aerzte und auch Nichtärzte, welche mit ehrlichen und sachgemäßen Gründen ihre Ueberzeugung zu vertreten sucht, und das Andere, was sich sonst wohl breit macht, ist ein großer Troß, mit dem wir bezüglich einer sachlichen Behandlung der Streitfrage nichts gemein haben wollen. Ich nehme durchaus nicht an, daß Herr von Kerschensteiner mich oder meine Herren Kollegen zu diesem Theile der Impfgegnerschaft gerechnet hätte; aber es ist doch gut, daß dieser Punkt einmal zur Sprache gekommen ist.

Herr Dr. **Thierfelder**: Gegen die Veränderung des Antrages des Herrn Geheimrathes Dr. Koch habe ich doch ein Bedenken. Wenn wir neben der Syphilis nur die accidentellen Wundkrankheiten nennen, so schließen wir die Fälle aus, wo das Rothlaufgift mit übergeimpft wird.

Herr Dr. **von Kerschensteiner** (persönlich): Ich möchte nur persönlich bemerken, daß mir das, wovon Herr Dr. Weber spricht, gar nicht in den Sinn gekommen ist; im Gegentheil, ich habe hier nur von Kritiklosigkeit gesprochen, die in diesem Kapitel herrscht, und das werden auch die Herren zugeben, die mit der Literatur bekannt sind. Diese Kritiklosigkeit trifft besonders eine Reihe von Aerzten, welche die ihnen vorgebrachten Fälle, gleichviel, ob sie sie von Anfang an haben konstatiren können oder nicht, hervorheben und daraus Kapital zu schlagen suchen. Ich muß aber ausdrücklich bemerken, daß es mir nicht im Entferntesten eingefallen ist, die Herren der Kommission irgendwie in Zusammenhang zu bringen mit diesen Bestrebungen; im Gegentheil, ich ergreife die Gelegenheit, hier zu betonen, daß die Herren mit großer Objektivität und mit großem Interesse für die Sache sich an der Debatte betheiligen, woraus man ersehen kann, daß sie den Gegenstand durchaus nicht in persönlicher Weise, sondern lediglich aus Liebe zur Wahrheit behandeln. Damit die Herren beruhigt sind, bitte ich die übrigen Mitglieder, dasselbe zu erklären.

(Allseitige Zustimmung.)

Herr Dr. **Siegel**: Was ich sagen wollte, ist eigentlich schon durch Herrn Dr. Thierfelder ausgesprochen worden. Ich habe bis jetzt auch unter einem eingeimpften Früh-Erysipel nicht eine accidentelle Wundkrankheit verstanden.

Herr Dr. **Weber**: Ich konstatire nochmals, daß ich ausdrücklich erklärt habe, nicht irgendwie an einen Vorwurf seitens des Herrn Dr. von Kerschensteiner uns gegenüber überhaupt nur gedacht zu haben. Des Ferneren will ich bemerken: wenn hingewiesen wird auf eine große Anzahl von Solchen, die unmotivirte Anklagen auf Impfschädigungen gegen die Impfung erhoben hätten — auch von ärztlicher Seite —, daß diesem Konto gegenüber steht eine ganz entsprechende Reihe von Fällen, wo notorisch stattgefundene Impfschädigungen abgeleugnet worden sind, alles natürlicherweise zum guten Zweck.

Vorsitzender: Wir würden nunmehr zunächst zur Abstimmung über den Vertagungsantrag kommen.

(Dr. von Kerschensteiner: Ich ziehe denselben zurück.)

Der Antrag ist zurückgezogen.

Die Rednerliste zu Frage 7b ist erschöpft. Ich schließe also die Diskussion und stelle den einzigen zur Abstimmung eingegangenen Antrag in seiner jetzigen Fassung zur Votirung. Derselbe lautet:

> Bei der Impfung mit humanisirter Lymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfbeschädigungen kommen nachweislich nur accidentelle Wundkrankheiten vor.
>
> Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

(Die Abstimmung findet auf Antrag des Herrn Dr. Böing getrennt statt, und zwar zunächst über die beiden ersten Sätze, welche einstimmig, sodann über den letzten Satz, welcher gleichfalls einstimmig, aber mit drei Stimmenthaltungen angenommen wird.)

(Schluß der Sitzung gegen 4¼ Uhr.)

Vierte Sitzung.

Montag, den 3. November 1884.

Anwesend: außer den Herren Dr. von Scheel und Dr. Pistor sämmtliche Mitglieder.

Vorsitzender: Wir fahren fort mit der Frage 8:

Haben seit Einführung der Vaccination bestimmte Krankheiten oder die Sterblichkeit im Allgemeinen eine Zunahme erfahren?

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn die Vaccination auch einen gewissen Nutzen habe, es doch andererseits möglich sei, daß durch dieselbe im Laufe der Zeit eine Zunahme bestimmter Krankheiten, z. B. Skrophulose, stattgefunden oder daß sogar die Sterblichkeit im Allgemeinen zugenommen habe. Wiederholt ist nicht blos die Möglichkeit, sondern sogar die bestimmte Behauptung ausgesprochen, daß es so sei. Auf jeden Fall müssen wir auch auf diesen Vorwurf, den man der Impfung gemacht hat, eingehen. Ich kann mich aber, da niemals ernsthaft der Versuch gemacht ist, jene Behauptung wissenschaftlich zu begründen, einfach darauf berufen, daß weder die medizinische Literatur etwas enthält, noch auch die eigene Erfahrung etwas an die Hand giebt, was dafür sprechen würde, daß eine Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen in Folge der Impfung stattgefunden hätte. Ich beschränke mich deswegen darauf, zu beantragen, daß der These folgender Wortlaut gegeben werden möge:

Seit Einführung der Impfung hat sich keine Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge dieser Maßregel angesehen werden könnte.

Ich glaube, daß wir damit der Auffassung vorbeugen, als ob unserer Meinung nach überhaupt keine Zunahme der allgemeinen Sterblichkeit oder einzelner Krankheiten stattgefunden hätte. Wir wollen damit nur unsere Ueberzeugung aussprechen, daß die Impfung etwas derartiges nicht zur Folge gehabt hat, und das kann man gewiß thun, auch ohne sich darüber auf eine ausführliche Beweisführung einzulassen, lediglich auf Grund der persönlichen Erfahrungen.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich stehe im Allgemeinen vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Geheimrathes Dr. Koch. Die Ermittelung der Ursachen der Zunahme oder Abnahme der Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten ist ja so schwierig, daß es kaum möglich ist, bestimmte wissenschaftliche Beweise zu bringen. Man hat auf der anderen Seite wohl versucht, eine Zunahme der Skrophulose und Tuberkulose durch Zahlen nachzuweisen, und es ist namentlich, wenn ich nicht irre, Professor Vogt, der für England derartige Zahlen bringt und beweist, daß eine Zunahme der Erkrankungen respektive der Sterblichkeit erfolgt sei, namentlich bezüglich der Skrophulose. Die Zahlen sind auch ziemlich groß, aber es ist damit noch lange nicht bewiesen, daß die Zunahme letzten Endes auf die Impfung zurückzuführen sei.

Ich möchte mir erlauben, zu dem Antrage des Herrn Geheimrathes Dr. Koch das Amendement zu stellen, die drei letzten Worte etwas anders zu fassen, nämlich zu sagen: „wissenschaftlich nachweisbar wäre“.

(Dr. Koch: Damit bin ich einverstanden!)

Herr Dr. **Weber**: Ich möchte bezüglich dieses Punktes doch nicht so unbedingt zustimmen. Es ist allerdings ein Unterschied, eine Sache juristisch positiv zu beweisen oder, wie hier, die Impfoperation aus guten Gründen unter einen bestimmten Verdacht zu stellen. Die von Professor Vogt aus England gebrachten Zahlen haben allerdings nicht die verlangte exakt wissenschaftliche Beweiskraft, aber sie sind doch ganz dazu angethan, die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Maße in Anspruch zu nehmen. Gehen wir von der Thatsache aus, daß die Impfung jedesmal eine Krankheit verursacht, manchmal sogar eine recht ernsthafte Krankheit, ja daß man sogar im Interesse der Schutzwirkung wünscht, es möge durch ein allgemeines Ergriffensein der ganze Körper des Kindes durchseucht werden: so läßt sich doch nicht leugnen, daß durch Vermittelung der Lymphgefäße und Lymphdrüsen eine Alteration in dem Zustande der Impflinge künstlich geschaffen wird, deren Manifestationen wir, manchmal mehr als uns lieb und den Impffreunden erwünscht ist, unter dem Begriffe der unangenehmen Nebenwirkungen begreifen.

Meine Herren, im englischen Parlamente hatte man am 13. August 1880 eine Untersuchung angeordnet über die Todesursachen der Kinder im Ersten Lebensjahre. Das Ergebniß dieser Untersuchungen lautete folgendermaßen. Die daraus entnommenen Zahlen aus den Jahren 1847 bis 1878 sind gruppirt nach drei Perioden, 1847 bis 1853, 1854 bis 1867 und 1868 bis 1878, welche sich anschließen an die drei Perioden der verschärften englischen Impfzwangsgesetzgebung, und unter den Krankheiten als Todesursachen sind zum vorliegenden Zwecke als mit der Impfung mehr oder weniger zusammenhängende Erkrankungsformen ausgesucht die Hautkrankheiten im Allgemeinen, die Skrophulose und die Syphilis. Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß bei allen diesen Krankheiten permanent eine Zunahme der Todesfälle stattgefunden hat, und zwar merkwürdigerweise nicht parallel einer Zunahme der allgemeinen Mortalität der Kinder im ersten Lebensjahre, sondern umgekehrt bei gleichzeitigem konstanten Sinken der Sterblichkeit an allen übrigen Krankheiten zusammengenommen. Während also ein allgemeiner sanitärer Fortschritt zu bemerken ist, nehmen gerade merkwürdigerweise diese drei genannten Krankheitsreihen konstant zu. Ganz besonders auffällig ist das bei der Skrophulose, weil die Drüsenkrankheit bei Säuglingen doch nicht zu den gewöhnlichen Dingen gehört. Ich lege dabei hauptsächlich das Gewicht auf die Zunahme der Skrophulose. Was die Syphilis im Ersten Lebensjahre betrifft, so hat sie zwar noch stärker zugenommen, aber ich gestehe zu, daß die Ursachen dafür zu vielfache sind, um daraus bestimmte Schlüsse ziehen zu können.

(Vom Vortragenden nachträglich gelieferte Tabelle.)

Zeitperioden	In England starben von 100 000 Kindern unter Einem Jahre durchschnittlich pro Jahr an			An allen übrigen Krankheiten starben von 100 000 Kindern unter Einem Jahre jährlich
	Hautkrankheiten	Skrophulosis	Syphilis	
1847 bis 1853	**17**	**35**	**56**	15 500
	1853: Obligatorische Impfung ohne Kontrole.			
1854 bis 1867	**25**	**61**	**121**	15 100
	1867: Kontrolirter Impfzwang in den ersten drei Lebensmonaten.			
1868 bis 1878	**34**	**91**	**175**	14 900

Herr Dr. **Reißner:** Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in der Periode, über welche diese englische Statistik handelt, außer der Verschärfung des Impfgesetzes doch auch noch einige andere Erscheinungen sich historisch vollzogen haben, die auf die Zahlen von größerem Einflusse sind, als die Verschärfung. Zunächst war dies die Ausbildung des Sinnes des ärztlichen Publikums für statistische Aufzeichnungen, sodann die Umwandlung des ärztlichen Personals aus einem naturphilosophischen in ein naturwissenschaftlich-physiologisch gebildetes. Ich glaube, daß daraus sich die Zahlen viel besser erklären, als aus dem Impfgesetze.

In der öffentlichen Agitation ist in der letzten Zeit eine ganz andere Krankheit besprochen worden, die angeblich mit der Impfung zusammenhängen soll, nämlich die Diphtheritis. Ich habe wiederholt in impfgegnerischen Publikationen den Hinweis gefunden, daß seit der Einführung der obligatorischen Impfung die Diphtheritis zugenommen habe; ein näherer Beweis war nicht gegeben. Ob diese Annahme von Herrn Dr. Oidtmann ausgeht, weiß ich nicht bestimmt. Ich möchte nur sagen, daß die Zunahme der Diphtheritis etwa seit dem Anfange der sechsziger Jahre stattgefunden hat, sowohl in den Ländern, welche schon 60 Jahre den Impfzwang hatten, als in denen, die ihn 1874 einführten. Von einem solchen Zusammenhange kann also nicht die Rede sein.

Herr Dr. **Thierfelder:** Was der Herr Vorredner in Betreff der Bedeutung der Statistik im Allgemeinen gesagt hat, entspricht auch meiner Ansicht, und ich möchte insofern den englischen Zahlen nicht viel Gewicht beilegen. Ich glaube aber, man darf auch darauf hinweisen, daß, wenn die Zahl der Todesfälle an den Pocken im ersten Lebensjahre abnimmt, mehr Menschen übrig bleiben, die an anderen Krankheiten sterben können, und so scheint mir wenigstens ein Theil der Vermehrung sich ganz einfach in der angedeuteten Weise begreifen zu lassen. Ich will nicht sagen: erklären, denn zur Erklärung würde eine viel vollkommenere Kenntniß aller Umstände gehören, die auf die Gewinnung dieser Zahlen eingewirkt haben.

Die Syphilis hat Herr Dr. Weber ja selbst nicht damit in Zusammenhang gebracht. Die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Syphilis und Impfung ist mir allerdings ganz unerfindlich, und was die Skrophulosis betrifft, so wird auch hier ein Zusammenhang doch nur dann supponirt werden können, wenn man ähnliche Auffassungen festhalten will, wie sie neulich schon zur Sprache gebracht und im Allgemeinen als nicht haltbar bezeichnet worden sind.

Herr Dr. **Grossheim:** Meine Herren, in der Armee hat sich keinerlei Anhalt dafür ergeben, daß seit Einführung der Vaccination eine Zunahme der Krankheiten eingetreten sei. Es hat sich im Gegentheil aus einer in letzter Zeit auch veröffentlichten Zusammenstellung über die Erkrankungen in der Armee für den Zeitraum vom 1. April 1873 bis 1. April 1882 ergeben, daß wir seit 1873 eine stetige Abnahme sämmtlicher Erkrankungen in der Armee zu konstatiren haben. Wir sind seit 1873 von einer Erkrankungsziffer, welche 1 311,0 pro Mille der Ist-Stärke betrug, auf 1 135,0 pro Mille herabgesunken. Ein ähnlich günstiges Verhältniß ist auch bezüglich der Mortalitätsziffer und des Abganges durch Dienstunbrauchbarkeit oder Invalidität festgestellt.

Herr Dr. **Krieger:** Ich bin mit der Beantwortung der Frage 8, wie sie von Herrn Geheimrath Dr. Koch vorgeschlagen ist, einverstanden, wenn ich auch meine, daß man noch weiter gehen könnte, insofern die „Zunahme der Sterblichkeit“ hier in Frage steht. Ich beziehe mich hierbei auf eine Statistik, die sehr genau studirt ist, nämlich auf die Straßburger Statistik in dem zehnten Hefte der statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen. Es ist in diesem Buche eine graphische Darstellung über die Geburten und Sterbefälle von 1564 bis 1877, welche ich Ihnen hiermit vorzeige. Es ergiebt sich aus derselben für die Straßburger Verhältnisse mit voller Bestimmtheit, daß die Sterblichkeit seit Einführung der Vaccination beträchtlich abgenommen hat und zwar, was in dieser Tabelle resp. Buche nicht erwähnt, mittlerweile aber genau ermittelt ist, in Folge der Abnahme der Pockenepidemien. Daß es aber in den anderen großen Städten und überhaupt in Deutschland ähnlich war wie in Straßburg, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, denn sonst wäre eine Zunahme der Bevölkerung, wie sie thatsächlich vorliegt und jetzt beobachtet wird, seit Anfang dieses Jahrhunderts nicht möglich. Die Geburten haben nicht zugenommen, wohl aber haben die Sterbefälle in Folge Abnahme der Pockensterblichkeit abgenommen, wie das für Straßburg in genauer Weise nachgewiesen ist. Man könnte also bei der Beantwortung dieser Frage noch weiter gehen zu Gunsten der Impfung; ich werde aber eine Abänderung nicht beantragen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch lautet jetzt:

> Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

Herr Dr. **Eulenberg:** Da Herr Dr. Weber sich auf die Statistik berufen hat, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß man in der gedachten Richtung in Schweden schon längst eine Statistik aufgestellt hat. Es liegt mir eine Tabelle vor, die einen Zeitraum von 1715 bis 1795 umfaßt, und ferner eine ähnliche statistische Erhebung, die nach der Impfung erhoben worden ist, nämlich von den Jahren 1825 bis 1840 und dann weiterhin von 1840 bis 1850. In diesen statistischen Erhebungen waren die Lebensalter vom 1. bis zum 5., bis zum 10. u. s. w. bis zum 50. Lebensjahre genau bezeichnet. Aus diesen im Ganzen doch zuverlässigen Angaben geht hervor, daß überall eine Abnahme der Krankheiten in den verschiedenen Lebensaltern nach der Einführung der Vaccination konstatirt werden kann. Vom 1. bis 5. Lebensjahre ist ja schon zugegeben worden, daß dort die Mortalitätsverhältnisse dieselben sind. Aber auch in den weiteren Lebensaltern, namentlich in den fünfziger Jahren, hat sich jedenfalls auch nach der Impfung nicht im geringsten ein Anhaltspunkt für die Vermehrung der Sterblichkeit überhaupt herausgestellt. Ich lege ein besonderes Gewicht hierauf, weil bekanntlich in Schweden diese Aufzeichnungen mit thunlichster Genauigkeit geschehen.

Sodann noch ein paar Worte über Tuberkulose und Skrophulose. Ein allgemeines Urtheil läßt sich aus dem statistischen Berichte über die Verbreitung dieser beiden Krankheiten doch unmöglich entnehmen, da bekanntlich beide Krankheiten mit so verschiedenen Verhältnissen zusammenhängen, daß man die speziellen Fälle ganz genau auseinander halten muß.

Was Herr Dr. Reißner von der Diphtheritis gesagt hat, kann ich bestätigen; viele Impfgegner haben dieselbe auch als Folge der Impfung betrachtet. Ich gehe aber darauf nicht weiter ein, weil Herr Dr. Reißner schon die Hinfälligkeit dieser Behauptung mit kurzen und schlagenden Worten bewiesen hat.

Herr Dr. **Böing:** Meine Herren, zunächst möchte ich doch wohl behaupten, daß in Bezug auf die Erkrankungen, um die es sich handelt, die Aerzte der früheren Periode ziemlich in derselben Lage waren, die Diagnose zu stellen, wie wir: z. B. die Aerzte der Schönlein'schen Periode konnten doch diese Krankheit ebensogut erkennen, wenn sie sie auch

pathologisch-anatomisch nicht so genau kannten, wie wir jetzt. In Bezug auf die Statistik gebe ich die Einwürfe des Herrn Dr Reißner im Großen und Ganzen zu, insofern als es unzweifelhaft ist, daß sich die statistische Methode in den letzten Jahrzehnten bedeutend gebessert hat.

In Bezug auf die englische aber möchte ich darauf aufmerksam machen, daß England schon seit sehr langer Zeit ein Leichenschaugesetz hat, und daß die Todesursachen jedesmal von einem Arzte gegeben werden müssen, so daß die Zuverlässigkeit dieser Angaben doch nicht so sehr in Frage gestellt werden kann, wie das meines Erachtens Herr Dr. Reißner gethan hat.

Was die Straßburger Statistik von Herrn Dr. Krieger betrifft, so muß ich bemerken, daß mir erstens die Statistik einer einzelnen Stadt nicht beweiskräftig ist, und daß mir zweitens die Zahlen von 1560 an durchaus nicht imponiren. Ich halte dieselben für durchaus unbrauchbar zu statistischer Verwendung, denn sie stammen doch nicht von Aerzten her, sondern von Laien und, wie ich vermuthe, aus Kirchenbüchern und dergleichen.

Was dann den Vorwurf betrifft, der den Impfgegnern gemacht worden ist, daß sie die Impfung mit der Diphtheritis in Zusammenhang bringen, so kenne ich keinen einzigen impfgegnerischen oder impfzwangsgegnerischen Arzt, der diesen Versuch gemacht hätte. Daß das von Laien irgend einmal geschehen ist, bezweifle ich nicht, obgleich ich es nicht positiv weiß; aber die bringen ja mit einer Ursache alle möglichen Krankheiten in Verbindung. Herr Dr. Oidtmann dagegen hat es ganz entschieden nicht gethan; der hat vielmehr gesagt, daß, wenn man die statistische Methode der Impffreunde anwenden wollte, man dann auch ebensogut einen ursächlichen Zusammenhang nachweisen könne zwischen der Zunahme der Pockenimpfung und der Diphtherie. Er hat aber nicht behauptet, daß ein solcher Zusammenhang auch wirklich bestände. Es freut mich, daß die Sache hier zur Sprache gekommen ist, weil, wenn ich mich nicht sehr täusche, auch Herr Geheimrath Dr. Koch Herrn Dr. Oidtmann in den Verhandlungen der Petitionskommission des Reichstages diesen Vorwurf gemacht hat, und ich halte es für meine Pflicht, Herrn Dr. Oidtmann in dieser Beziehung zu rechtfertigen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich wollte zur Begründung der These, der ich mich ganz anschließe, nur sagen, daß die bayerischen Tabellen irgend einen äußeren Einfluß auf die Sterblichkeit im Allgemeinen oder auf einzelne besondere Krankheiten in keiner Weise nachweisen lassen. Dagegen haben die Aufzeichnungen aus früheren Zeiten doch immerhin so viel ergeben, daß die außerordentlich langsam vor sich gehende Bevölkerungszunahme sehr häufig doch nur durch die außerordentlich große Blatternsterblichkeit bedingt war. So konnte man das gerade für die Stadt München im vorigen Jahrhundert ziemlich beweisen. Es sind nicht selten derartige Sterblichkeitshäufungen vorgekommen, daß der Ueberschuß der Bevölkerung dadurch aufgezehrt wurde, abgesehen davon, daß ein großer Theil über das erste Lebensjahr überhaupt nicht hinauskam in Folge der Krankheit.

Herr Dr. **Weber**: Bezüglich der Abnahme der allgemeinen Mortalität und des damit in Zusammenhang gebrachten Umstandes der Vaccination als Ursache dieser Abnahme muß ich doch entgegenhalten, daß das Sinken der allgemeinen Mortalität schon vorher stattgefunden hat. Daß die Abnahme der Pockenepidemien an dieser Verbesserung der Mortalität einen bedeutenden Antheil hat, habe ich nicht einen Augenblick bezweifeln wollen. Ich will mich gegen dieses Mißverständniß ausdrücklich verwahren. Aber daß die Vaccination die Ursache sein soll, das ist gerade der Fehlschluß, der durch die ganze impffreundliche Literatur hindurchgeht. Es ist darüber schon in der vorigen Sitzung des Weiteren gesprochen worden: ich kann mich also darauf berufen.

Wenn Herr Geheimrath Dr. Thierfelder ausgesprochen hat, daß die Syphilis mit der Vaccination nicht in Zusammenhang zu bringen sei, so ist das möglicherweise gegen seinen Willen mißverständlich geschehen, denn es ist ja die Intention der Einführung der animalen Lymphe hauptsächlich darauf gegründet, daß Ueberimpfungen von Syphilis stattgefunden haben.

Herr Dr. **Krieger**: Wenn Herr Dr. Böing sagt, er lege auf die Straßburger Statistik nicht den geringsten Werth, so ist dies nur ein Beweis, daß er dieselbe nicht kennt. Statt einer einfachen Negation hatte ich die Frage erwartet, auf welche Art diese Statistik gewonnen worden sei. Herr Dr. Böing hätte dann gehört, daß seine Vermuthungen und Voraussetzungen vollständig irrig sind. Die Straßburger Zahlen sind nicht aus den Kirchenbüchern, sondern genau auf dieselbe Art gewonnen, wie heutzutage das statistische Urmaterial in den Civilstandsbüreaus gewonnen wird. Im Jahre 1564 ordnete nämlich der Magistrat in Straßburg an, daß jeden Samstag die Geburten und Sterbefälle angezeigt würden. Auch die Angaben über die Volkszählungen verdienen Glauben. Um Ihnen genaue Zahlen zu geben, theile ich mit, daß die mittlere jährliche Sterblichkeit, auf die Bevölkerungsziffer berechnet, in Straßburg i. E. vom vorigen Jahrhundert bis zu diesem gesunken ist von etwa 37 auf 32 bis 33 pro Mille, und diese Abnahme ist theilweise dem günstigen Einflusse der Impfung zuzuschreiben.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte nur kurz bemerken, daß ich die Gesammtzahlen in ihrem Werthe nicht habe heruntersetzen wollen, sondern nur diejenigen bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Es ist ja von allen diesen statistischen Aufzeichnungen aus vergangener Zeit bekannt, sie mögen herrühren, von wem sie wollen, daß darauf sehr wenig Werth zu legen ist. Im Uebrigen halte ich Herrn Krieger's Arbeit für sehr interessant und habe sie mir sofort zur Anschaffung notirt.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich möchte nur, um Herrn Dr. Weber meine Ansicht über die Beziehungen der Syphilis zur Impfung deutlich auszusprechen, bemerken, daß ich es fast für unmöglich halte, daß die Fälle von Syphilis, welche man in England in der von Herrn Dr. Weber mitgetheilten Statistik aus dem ersten Lebensjahre als tödtlich endende angeführt hat, mit dem Impfen zusammenhängen; denn bei den vielfachen Bemühungen gerade in England, über die Nützlichkeit der Impfung Gewißheit zu erlangen, würde doch eine solche enorme Zahl von Syphilistodesfällen, wenn dieselben auf die Impfung zurückzuführen wären, nicht unbemerkt und ungerügt geblieben sein; mir ist aber überhaupt noch nicht ein einziger bewiesener Fall bekannt, in welchem die Impfsyphilis zum Tode geführt hätte.

Herr Dr. **Weber**: Ich beziehe mich auf meine ausdrückliche Erklärung, daß zur Entstehung und Vermehrung der Syphilisfälle und der Syphilistodesfälle im ersten Lebensjahre noch eine Reihe anderer Momente mit Platz greift. Bei der Skrophulosis jedoch liegt die Sache etwas anders, insofern als gerade durch die Impfung, sei es die direkte übertragene Ursache oder durch ihre Wirkung auf das Lymphgefäßsystem, der erste Anstoß zur Entwickelung der Skrophulosis gegeben werden kann.

Was im Uebrigen die ärztliche Konstatirung der Vaccination als Ursache von Todesfällen betrifft, und zwar sowohl beim Impfrothlauf wie bei der Skrophulose und bei der Syphilis, so weise ich auch hier wieder darauf hin, daß die Anforderungen, welche man an den Zusammenhang zwischen solcher Todesursache und dem Tode selbst gestellt hat, immer außergewöhnlich rigorös von den impffreundlichen Aerzten Eng-

lands gestellt sind, und daß sie nur dann diesen Zusammenhang zugestanden haben, wenn die Thatsachen nicht mehr abgeleugnet werden konnten.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich nehme an, daß die Diskussion sich ihrem Schlusse zuneigt, und da ich einige einleitende Worte zu dieser These gesprochen habe, so gestatten Sie mir wohl, daß ich das Ergebniß der Diskussion nunmehr kurz zusammenfasse.

Daß die Sterblichkeit im Allgemeinen seit der Einführung der Vaccination zugenommen haben sollte, ist meines Wissens von Niemandem behauptet. Dagegen ist es doch noch zweifelhaft gelassen, ob nicht einzelne Krankheiten, wie Syphilis und Skrophulosis seit Anfang dieses Jahrhunderts zugenommen hätten. Ein Beweis dafür, daß diese Zunahme mit der Vaccination in einem ursächlichen Zusammenhange stände, ist nicht erbracht. Wir dürfen bei dieser Frage auch nicht unberücksichtigt lassen, daß im Laufe dieses Jahrhunderts außer der Impfung manche andere Dinge zur Entwickelung gekommen sind. Ich erinnere z. B. an das öffentliche Verkehrswesen und die Entwickelung der Eisenbahnen mit allem, was damit in Zusammenhang steht. Wer könnte wohl bestreiten, daß nicht gerade der höher entwickelte Verkehr einen viel größeren Einfluß auf die Zunahme solcher Krankheiten ausgeübt hat, als die Impfung? In dem Antrage, den ich vorgeschlagen habe, ist das aber auch alles offen gelassen. Es wird in demselben nur gesagt, daß eine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme, welche damit in Zusammenhang stände, nicht stattgefunden hat, und ich glaube, daß wir sämmtlich, auf so verschiedenem Standpunkte wir auch stehen, diesem Antrage mit dem einschränkenden Zusatze, den er nachträglich erfahren hat, unter allen Umständen zustimmen können.

(Die Diskussion wird geschlossen. — In der Abstimmung wird der modifizirte Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch einstimmig mit einer Stimmenthaltung angenommen.)

Vorsitzender: Wir würden nun mit der Vorlage I fertig sein und würden uns schlüssig zu machen haben über einen Antrag des Herrn Dr. Betz, nach welchem die Beschlüsse erster Lesung einer zweiten Lesung und Durchberathung unterworfen werden sollen, und zwar nicht blos die Beschlüsse über die erste Vorlage, sondern auch über alle folgenden Vorlagen.

Herr Dr. **Betz**: Ja, aber ohne daß eine Diskussion über jeden Punkt stattfindet, — nur über einzelne Punkte vielleicht. — Ich würde aber bitten, über diesen Antrag erst nach Schluß der ganzen ersten Lesung abzustimmen.

Vorsitzender: Ich würde dann jetzt nicht weiter darauf eingehen.

Wir würden nun zu der Vorlage II: „Zur Berathung über die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe", kommen. Hier ist unterschiedlich von der ersten Vorlage der Grundsatz festgehalten, daß nicht Fragen aufgestellt sind, sondern Thesen, so daß eventuell Abänderungsanträge einzubringen sein würden.

Also zunächst:

1. Da die mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben der Impflinge (Impfsyphilis, Impferysipel u. s. w.) durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden können, und da die letztere in der Neuzeit soweit vervollkommt ist, daß sie der ersteren fast gleichzustellen ist, so hat die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich bin mit dem Zwecke vollkommen einverstanden, habe aber das Bedenken, ob wir wirklich behaupten können, daß durch die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe das Impferysipel sich vollkommen vermeiden läßt. Ich möchte darüber die Erfahrungen derjenigen hören, welchen eine größere Beobachtung über die Impfung mit animaler Lymphe zu Gebote steht. Soviel ich aber weiß, ist auch hierbei Impferysipel vorgekommen.

Vorsitzender: Von Herrn Geheimrath Dr. von Conta ist folgender Antrag eingegangen, zu sagen:

> Zur Erreichung des Impfzweckes ist sowohl die humanisirte als auch die animale Lymphe geeignet. Keine der beiden Lympharten — vorausgesetzt, daß deren Gewinnung unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln erfolgt, — verdient eine ausschließliche Bevorzugung vor der anderen.

Herr Dr. **von Conta**: Meine Herren, gleich Herrn Dr. Thierfelder kann auch ich nicht die Behauptung, daß die mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden könnten, als richtig anerkennen, und ich vermag deshalb auch nicht der Schlußfolgerung der Vorlage beizustimmen, daß die humanisirte Lymphe in Zukunft gänzlich aufzugeben und durch die animale Lymphe zu ersetzen sei. Wenn in der Denkschrift die Einführung der animalen Lymphe befürwortet wird, so handelt es sich nicht um die Anwendung der originären Kuhpocken, die ja überhaupt nur selten vorkommen, dabei sehr häufig übersehen werden, und deren erfolgreiche Verimpfung auch manchen Schwierigkeiten unterliegt. Es handelt sich vielmehr allein um die Benutzung der animalen Lymphe, wie sie durch die neueren Verfahrungsweisen von Pissin, Reißner und Pfeiffer in größerer Menge durch Impfung der Kälber gewonnen wird. Ich brauche nicht auf die verschiedenen Verfahrungsweisen, die von den einzelnen Gewährsmännern angewandt werden, näher einzugehen, sondern ich bemerke nur, daß diese Verfahrungsweisen sämmtlich das gemeinsam haben, daß zunächst eine größere Fläche der Bauchhaut des Kalbes, nach Entfernung der Haare, wund gemacht wird, sei es durch Stiche oder Schnitte u. s. w. In die Wunde wird dann der Impfstoff, und zwar meist humanisirte Lymphe, von einigen aber auch animale Lymphe, eingerieben, und, nachdem sich die Pusteln entwickelt haben, wird die nach Beseitigung der oberflächlichen, leicht ablösbaren Kruste noch darunter sitzende Kruste, sowie der Pockenboden mit den darin befindlichen organischen Gewebstheilen und dem austretenden Blute abgeschabt und, mit Glycerin verdünnt, als Impfstoff verarbeitet, welcher dann entweder in flüssiger Form oder auch zu Pulver getrocknet aufbewahrt und angewendet wird. Dieses Verfahren wird noch nicht sehr lange geübt, es wird wohl erst eine geringe Anzahl von Jahren her sein, seit es in Vorschlag und Anwendung gekommen ist, und wenn man demselben auch das größte Vertrauen entgegentragen will, so muß man doch immerhin gestehen, daß sowohl der Zeit als dem Umfange der Anwendung nach die Erfahrungen noch nicht als abgeschlossene angesehen werden können, um daraufhin die langjährigen günstigen Erfolge der humanisirten Lymphe, als dem Erfolge mit animaler Lymphe untergeordnete, bezeichnen zu dürfen. Die unter den obwaltenden Umständen maßgebendsten Urtheile können natürlich nur von denen gegeben werden, die sich speziell nicht nur mit der Gewinnung dieser Lymphe beschäftigt haben, sondern welche auch in größerem Maßstabe Versuche, wie früher mit humanisirter Lymphe, so in neuerer Zeit mit animaler Lymphe angestellt haben. Wir im Großherzogthum Sachsen-Weimar haben schon seit langer Zeit animale Lymphe mit in Anwendung gebracht. Seit einer Anzahl von Jahren ist auch das Verfahren der Benutzung des Pockenbodens der geimpften Kälber von dem durch seine Forschungen in Betreff des Impfwesens und durch seine

Publikationen auf diesem Gebiete auch in weiteren Kreisen bekannten, sehr verdienstvollen Vorstande des Weimarischen Impfinstitutes, Geheimen Medizinalrathe Dr. Pfeiffer in Weimar, angestellt worden, welcher nicht nur die sämmtlichen Impfärzte des Großherzogthums, sondern auch eines großen Theiles der benachbarten Thüringer Staaten mit Lymphe versorgt. Derselbe hat ferner als Impfarzt des größten Weimarischen Impfbezirkes nicht nur seit längerer Zeit mit animaler Lymphe Versuche gemacht, sondern er impft auch seit einigen Jahren ausschließlich mit der nach dem neuen Verfahren gewonnenen animalen Lymphe. Sie werden mir zugeben, daß nicht anzunehmen ist, daß derselbe unter solchen Umständen voreingenommen gegen sein Verfahren wäre, und trotzdem kommt er nicht zu dem Schlusse, den die Vorlage hier zieht, daß die animale Lymphe wesentlich der humanisirten Lymphe vorzuziehen sei. Ich bitte um die Erlaubniß, aus dem neuesten, eben erschienenen Werke Pfeiffer's eine Stelle über diesen Punkt vorlesen zu dürfen, da ja auf solche Erfahrungen doch hier viel ankommt, und außerdem Herr Dr. Thierfelder ausdrücklich zur Mittheilung solcher Erfahrungen aufgefordert hat. Sie lautet:

> „Die sogenannten echten Cowpoxstämme (variola vaccine), die durch Rückimpfung auf Kälber gewonnene Lymphe und der humanisirte Stoff beliebiger Generation sind in Bezug auf Haftsicherheit, Impfverlauf und Schutzkraft bei Kindern gleichwerthig. Animaler Stoff hat nur den einen prinzipiellen Vorzug, daß bei seinem Gebrauche die Ueberimpfung von Syphilis ganz ausgeschlossen ist, welcher Vortheil sich aber auch für den humanisirten Stoff bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht erreichen läßt. Demnach liegt kein wesentlicher Grund vor für eine Bevorzugung der Variola-Vaccine vor der Retrovaccine oder überhaupt der animalen Lymphe vor einem gut gepflegten humanisirten Stoff."

Meine Herren, ich stimme diesem Urtheile im Wesentlichen bei und möchte mir erlauben, auch auf die Frage im Einzelnen eingehen zu dürfen, namentlich auf die der humanisirten Lymphe gegenüber der animalen Lymphe gemachten Vorwürfe.

Ich komme da zunächst auf die Impfsyphilis.

Es ist bei früherer Gelegenheit schon bemerkt worden, daß von den bisher beobachteten Fällen der Art im Ganzen wohl mehr Aufsehen gemacht worden ist, als die Sache verdient. Ich will damit nicht sagen, daß die Ansteckung mit Syphilis eine geringfügige Beschädigung wäre, aber ich meine, man hat das Verfahren angeklagt, wo lediglich Fehler der Impfärzte vorgelegen haben. Es würde zu weit führen, die einzelnen beschriebenen Fälle von Impfsyphilis zu verfolgen und kritisch zu beleuchten. Es ist das übrigens von anderer Seite wiederholt geschehen, und ich möchte da u. A. an eine solche kritische Beleuchtung von Freund in Breslau erinnern, die sich in dem ärztlichen Vereinsblatte von 1879 Seite 203 ff. findet. Es wird daselbst eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher in der Literatur enthaltenen Fälle von Impfsyphilis gegeben, derzufolge es sich um 52 Uebertragungen mit 510 einzelnen Fällen von Ansteckung handelt, die sich auf viele Millionen von Impfungen vertheilen. Freund kommt im Verlaufe seiner kritischen Untersuchungen zu dem Schlusse, daß die Uebertragung in 25 Fällen leicht hätte vermieden werden können, und daß in 17 anderen Fällen jede sichere Angabe fehlt, die eine kritische Beleuchtung zuläßt. Ich glaube bestimmt, daß die Syphilis sich durch Aufmerksamkeit in der größeren Anzahl von Fällen vermeiden läßt. Ich möchte als Beispiel hierfür die Zustände im Großherzogthum Sachsen anführen, in dem mir überhaupt kein Fall von vorgekommener Impfsyphilis bekannt geworden ist. Ich bin seit 20 Jahren Referent für die Medizinalangelegenheiten im Großherzoglichen Ministerial-Departement des Innern und hätte wohl Gelegenheit gehabt, einen solchen Fall, wenn er vorgekommen wäre, zu erfahren. Ich habe auch in den früher ergangenen Impfakten nichts von Impfsyphilis finden können. Die Einrichtungen im Großherzogthum sind in mancher Beziehung vielleicht anders, als in anderen Staaten, und ich glaube, daß sie die Vermeidung von Syphilisverimpfung begünstigen. Ich erwähne, daß wir im Ganzen ziemlich kleine Bezirke haben, die leicht zu übersehen sind, daß der Impfarzt in der Regel, mit Ausnahme einiger größerer Städte, als der alleinige oder doch als der vorwiegend beschäftigte praktische Arzt des Impfbezirkes fungirt. Nach unseren Impfeinrichtungen muß ferner der Impfarzt an jedem Orte seines Bezirkes Impf- und Revisionstermin abhalten. Unter diesen Umständen kommt es oft vor, ja, ich möchte sagen, es ist die Regel, daß die Impfärzte in ihren Berichten betreffs etwaiger Impfschädigungen aussprechen, sie kennten schon seit Jahren fast jede Familie in ihrem Impfbezirke und wären schon im Voraus genau instruirt, wo der Verdacht einer vererbbaren Krankheit begründet sei oder nicht; es wäre ihnen auch deshalb noch keine Impfschädigung vorgekommen.

Wir haben außerdem noch eine Bestimmung, die meines Wissens nur noch in Württemberg besteht, daß der Impfarzt berechtigt ist, von einem zur Abimpfung geeigneten Kinde die Abnahme zu verlangen, bei Strafe von 5 bis 10 Mark für diejenigen, welche diese Abimpfung verweigern. Allerdings ist diese Bestimmung bereits angegriffen worden und hat im Bundesrathe zu Verhandlungen geführt; das Resultat war aber, daß man sie hat bestehen lassen. Wenn man den Impfärzten die Möglichkeit nehmen will, von den zur Abimpfung geeignet befundenen Kindern, die sich in einem öffentlichen Impftermine impfen lassen, die Lymphe zu entnehmen, so würde man ihnen allerdings das beste Mittel nehmen, unverdächtige Lymphe zur Verwendung zu bringen. Nun kann man ja allerdings sagen, daß die Gewissenhaftigkeit der Aerzte nicht immer eine so große sei, daß nicht auch hie und da einmal ein Versehen vorkommen könnte, und die aufgeführten Impfsyphilisfälle geben ja in der That den Beweis dafür, daß diese den Menschen anhaftende Unvollkommenheit zur Uebertragung solcher Krankheiten wiederholt geführt hat. Das kann und will ich natürlich nicht bestreiten. Ich möchte aber dem gegenüber doch auch angeführt haben, daß wenigstens theoretisch die Impfung mit animaler Lymphe auch nicht von dem Verdachte freigesprochen werden kann, unter besonderen Umständen Syphilis weiter zu verbreiten. Ich nehme an, daß die Syphilis den Thieren nicht anhaftet, ich hege gegen diese Beobachtung nicht den geringsten Zweifel. Ich frage Sie aber, wenn Sie das Experiment anstellen wollten, die wundgemachte Bauchhaut eines Kalbes mit der Lymphe eines notorisch syphilitischen Kindes zu imprägniren und wenn Sie dann nach 4 Tagen den abgeschabten Pockenboden mit den daran haftenden Gewebs- und Bluttheilen zur Weiterimpfung verwenden wollten, hätten Sie dann wohl die Gewißheit, daß das vorher in der Vaccine enthaltene Syphilisgift mittlerweile zerstört oder unschädlich geworden sei? Ich glaube, man wird immer noch einen Zweifel daran hegen können. Indessen gebe ich darauf nicht viel, da ich ja annehme, daß man in der Regel schon bei der Anwendung von humanisirter Lymphe die Impfsyphilis vermeiden kann. Ich habe deshalb nur sozusagen aus akademischen Gründen diese Möglichkeit erwähnen wollen und will als Schluß wieder zugeben: einen Vorzug hat in der That der Gebrauch der animalen vor dem der humanisirten Lymphe mit Rücksicht auf die Impfsyphilis. Dieser Vorzug wird aber wieder aufgehoben durch andere Umstände, namentlich wie schon Herr Dr. Thierfelder als Vermuthung aufgestellt hat, durch die große Gefahr, Impferysipel und andere septische Wundkrankheiten zu erzeugen. In der Denkschrift wird diese Möglichkeit nicht angenommen; es wird sogar an-

genommen, daß der Gebrauch animaler Lymphe vor Erysipel und septischen Wundkrankheiten in gewissem Grade schütze, und es wird hinzugefügt, daß derartige Erkrankungen nur vorgekommen wären, wenn die Konservirung der benutzten animalen Lymphe die Zersetzung und Fäulniß derselben zugelassen habe. Dem muß ich nach den mir bekannt gewordenen Erfahrungen widersprechen. Wir haben im Großherzogthum auch Gelegenheit gehabt, die Erfolge der animalen Lymphe in dieser Beziehung zu beobachten, und ich kann Ihnen sagen, daß nach der Impfung mit animaler Lymphe häufiger erysipelatöse Krankheiten vorgekommen sind, als bei der Verwendung von humanisirter Lymphe. Ich muß mich auch hier auf das Urtheil des Vorstandes unseres Impfinstituts, Dr. Pfeiffer, beziehen. Er sagt:

> „Durch die Verwendung von animalem Stoff kann das Impferysipel nicht umgangen werden. In früheren Jahren, als man meist erst am 7. Tage von den Kühen und Kälbern den Impfstoff abnahm, kam ein die gewöhnliche Randröthe überschreitendes Erysipel viel häufiger vor."

Er erwähnt ferner, daß die Wirkung der animalen Lymphe durchaus nicht immer einen gleichen Verlauf gehabt habe, und sagt alsdann:

> „So war im Frühjahr 1871 die von einigen Kühen entnommene Lymphe besonders energisch und gab zu vielfachen Klagen Veranlassung. Stärkere erysipelatöse Röthe am 7. bis 12. Tage kam öfter zur Beobachtung. Ebenso wurden alljährlich einige Fälle beobachtet, in denen statt Eintrocknung eine Heilung durch eiternde Granulationen erst nach dem 21. Tage erfolgte."

Es sind auch in neuerer Zeit derartige Fälle vorgekommen, so vor zwei Jahren in Herbsleben, wo nach der Impfung mit ganz frischer animaler Lymphe eine Massenerkrankung an Erysipel aufgetreten ist, und, wie mir vor einigen Wochen Herr Dr. Pfeiffer in Weimar erzählte, hat sich dort diese Beobachtung in diesem Jahre an demselben Orte wiederholt.

Ich möchte sodann betonen, daß mir die Art, wie die Lymphe gewonnen wird, ganz besonders dazu geeignet scheint, meine Befürchtungen zu begründen. Vergegenwärtigen Sie sich, daß man an dem Bauche des Kalbes nach Entfernung der Haare in einer größeren Ausdehnung mit vielen Schnitten und Stichen Wunden macht, daß man das Kalb, nachdem die Verimpfung des Impfstoffes stattgefunden hat, mit der unbedeckten großen Wunde in den Stall bringt, wo diese Wundfläche den Emanationen des Stalles, der Verunreinigung mit Koth und dem Zutritte der Fliegen und anderer Insekten preisgegeben ist. Wenn man nun daran festhält, daß das Erysipel und andere septische Wundkrankheiten als Folge der Aufnahme von Mikrokokken oder Bacillen in die Wunde zu erachten sind, so werden Sie mir wohl zugeben, daß bei einer so großen ungeschützten Wunde eines Thieres, welches man nicht weiter beaufsichtigen kann und welches sich in einer nicht mustergültigen Stallluft befindet, eine viel größere Gefahr der Aufnahme des septischen Stoffes vorhanden ist, als bei den kleinen Impfwunden eines Kindes, welches unter guter Pflege seiner Eltern oder Angehörigen vor Verunreinigungen oder vor Fliegenstichen u. s. w. in höherem Grade geschützt ist. Nun ist ja allerdings in der Denkschrift angegeben worden, man könne sich vor jenen Schädlichkeiten schützen, wenn man die gewonnene Lymphe zunächst auf andere Kälber wieder verimpfe und die Resultate abwarte. Ja, meine Herren, wenn man annehmen könnte, daß diese Resultate für den Menschen maßgebend wären, so würde ich dem zustimmen. Wir haben aber beispielsweise in den früheren Sitzungen von Herrn Geheimrath Dr. Koch gehört, daß die Verimpfung von Schafpocken auf den Menschen vollständig mißglückt sei; wir wissen ferner, daß die Syphilis zwar auf dem Menschen haftet, aber nicht auf dem Thiere; wir haben ferner von den Impfärzten, die sich eingehend damit beschäftigt haben, erfahren, daß animale Lymphe, die bei dem Menschen noch ganz gut haftet, bei dem Kalbe unter Umständen keine Reaktion hervorbringt. Das sind doch alles Beweise dafür, daß die Resultate der Impfung für den Menschen nicht ganz dieselben sein werden, wie für ein Thier. Man muß daher annehmen, daß gewisse Stoffe bei der Impfung zwar dem Thiere schaden, aber dem Menschen nicht, und umgekehrt.

Es ist ferner gesagt worden, es lasse sich ja die Verimpfung unter aseptische Kautelen stellen. Ich muß gestehen, ich habe keinen rechten Begriff davon, wie das geschehen soll. Nach meinen Erfahrungen, beziehungsweise nach dem, was ich von anderen Beobachtern darüber gehört habe, hat z. B. die Karbolsäure einen nachtheiligen Einfluß auf die Wirkung der Vaccine. In Eulenbergs „Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens" findet sich ein Artikel von Lothar Meier, wonach dieser angiebt, daß Lymphe mit 2 Prozent Karbolsäure versetzt, keine Wirkung gehabt habe; während dieselbe Lymphe ohne Karbolsäure vollständig normale Impfpusteln bewirkt habe; mit $1^1/_2$ Prozent sei eine Wirkung noch eingetreten. Ferner habe ich in den letzten Impfberichten gefunden, daß ein sehr tüchtiger Impfarzt in Eisenach berichtet, er habe die Beobachtung gemacht, daß die auf Stäbchen gebrachte Lymphe, die in Reagenzgläschen verwahrt worden, welche mit Karbolwatte verschlossen waren, ihre Wirksamkeit verloren habe. Ich will zugeben, die Versuche sind nicht sehr zahlreich, und wahrscheinlich werden wir aus dem Reichs-Gesundheitsamte von kompetentester Seite Näheres darüber hören können. Ich habe aber bis jetzt solche Resultate noch nicht gefunden und möchte mir deshalb wohl den Zweifel erlauben, ob es ein antiseptisches Mittel giebt, welches alle anderen schädlichen Pilze und Infektionsstoffe zerstört, ohne der Wirksamkeit des Vaccinegiftes zu nahe zu treten. Auch wenn es ein solches Mittel gäbe, ist es mir nicht recht begreiflich, wie man es bei einem Thiere anwenden könnte, und wie man verhüten könnte, daß diese Verbände mit Koth oder mit anderen Dingen verunreinigt würden.

Ich wiederhole also nochmals meine Behauptung, daß, wenn ich auf der einen Seite der animalen Lymphe einen gewissen Vorzug vor der humanisirten Lymphe in Bezug auf die Möglichkeit der Uebertragung der Syphilis zugestehe, mein Urtheil in Bezug auf die Veranlassung von Rothlauf und anderen septischen Wundkrankheiten mehr zu Ungunsten der animalen Lymphe ausfällt, so daß hier ein Ausgleich angenommen werden kann.

Auf die andere Anklage wegen Ueberimpfung von Tuberkulose und Skrophulose brauche ich wohl nicht näher einzugehen; es ist uns von sachverständiger Seite gesagt worden, daß dergleichen Ueberimpfungen sicher noch nicht beobachtet wären. Die von den betreffenden Forschern ausgeführten Versuche sprechen auch nicht dafür, daß durch eine oberflächliche Hautimpfung eine Verpflanzung solcher Krankheiten wahrscheinlich sei. Auch die Beobachtung, daß Anatomen und Fleischer sich nicht leicht mit Tuberkulose anstecken, obgleich sie mit Tuberkelknoten und Perlsuchtknoten viel zu thun haben, spricht dagegen. Es ist aber gesagt worden, daß man noch in neuerer Zeit die Tuberkelbacillen im Blute gefunden hätte, und daß deshalb doch die Frage immerhin im Auge behalten werden müßte.

Da möchte ich nun darauf aufmerksam machen, daß, wenn bei Verwendung der Lymphe eines Kindes irgend welche Gefahr derart bestände, durch die Benutzung des Kalbes die Gefahr auch nicht ganz ausgeschlossen ist, da erfahrungsmäßig doch die Perlsucht eine der Tuberkulose gleiche Krankheit ist, und da einige Forscher nachgewiesen haben, daß die Ansteckung mit Perlsucht bei den Kälbern bereits intrauterin er-

folge. Wenn ich eine Quelle anführen soll, so ist es ein Artikel von Johne in dem Handbuche von Eulenberg, Band 2 Seite 579. Es heißt da:

> Die für die menschliche Tuberkulose allerdings vielseitig geleugnete, intrauterine Infektion (die Vererbung) ist für die Tuberkulose des Rindes zweifellos eine der häufigsten Ursachen. Mehrfach wurde die ausgebildete Tuberkulose der porösen Häute oder der Lungen oder beider zugleich schon beim Fötus, bei abortirten, öfter aber bei regelmäßig geborenen im Alter von 3 bis 6 Wochen geschlachteten Kälbern nachgewiesen, welche von hochgradig tuberkulosen Müttern abstammten. Zahlreiche Beweise hierfür sind in der Literatur geliefert worden.
>
> Meist treten die Erscheinungen der Tuberkulose erst später im Alter von 2 bis 3, bis 4 Jahren hervor. Ob es sich in diesen Fällen ebenfalls um eine intrauterinale Infektion und einem langen Latenzzustand des Virus oder nur um die Vererbung einer gewissen Prädisposition handelt, ist bis jetzt ebenso wenig entschieden, wie für die Tuberkulose des Menschen.

Ich bin in Veterinärangelegenheiten kein Sachverständiger und muß es anderen überlassen, die etwaige Unrichtigkeit dieser Behauptungen zu begründen.

Wenn nun das Blut der gefährliche Stoff wäre, der Krankheiten fortpflanzen könnte, so steht mir wieder die humanisirte Lymphe höher, als die animale Lymphe. Bei der humanisirten Lymphe kann man viel besser helle Lymphe bekommen, bei der animalen Lymphe dagegen befinden sich immer Massen von Borken, Gewebstheilen und namentlich Blut in dem Impfstoffe. Also auch nach dieser Richtung würde der humanisirte Impfstoff weniger bedenklich sein, als der animale.

Ich möchte aber dann noch in Bezug auf die Vergleichung dieser beiden Impfstoffe einen idealeren Standpunkt berühren. Wir werden gewiß berechtigt sein, das Erforderniß aufzustellen, daß der wirksame Impfstoff möglichst isolirt werde, und man hat in dieser Beziehung die ziemlich klare Flüssigkeit, welche aus den geöffneten Vaccinepusteln des Kindes ausfließt, noch nicht als genügend erachtet. Vergleichen Sie aber damit den Impfstoff, der sich in der animalen Lymphe von Kälbern befindet, also in der Mischung verschiedener organischer Gewebstheile des Blutes u. s. w., so ist in Bezug auf das Erforderniß, eine möglichst isolirte Lymphe zu beschaffen, bei der fraglichen animalen Lymphe gewiß ein Rückschritt nicht zu bestreiten.

Nun muß ich auch behaupten, die Ausführung des Vorschlages, daß die humanisirte Lymphe vollständig von der animalen Lymphe verdrängt werden solle, ist gar nicht möglich. Einmal haben wir von denjenigen Impfärzten, welche sich mit der Beschaffung der nach dem neueren Verfahren gewonnenen Lymphe beschäftigen, gehört, daß sie die humanisirte Lymphe zur Animpfung der Kälber kaum entbehren können. Sodann möchte ich Sie an die Erfahrungen erinnern, denen zufolge die animale Lymphe während der heißen Jahreszeit nicht zu haften pflegt. Bekommen wir also eine Pockenepidemie während der heißen Jahreszeit, so müssen wir auf die Schutzimpfung verzichten, wenn wir nicht die viel widerstandsfähigere humanisirte Lymphe noch gebrauchen.

Endlich muß ich noch erwähnen, daß bei dem Auftreten ausgebreiteter Viehseuchen unter dem Rindvieh auch nicht immer auf die animale Lymphe zurückgegriffen werden kann, und daß man dann auch vorziehen wird, die humanisirte Lymphe zu verwenden.

Andererseits möchte ich aber auch die animale Lymphe nicht entbehren. Sie scheint mir nöthig zu sein, um den für den Gebrauch erforderlichen großen Vorrath von Lymphe zu beschaffen, und um nicht genöthigt zu sein, von der skrupulösesten Auswahl der Kinder zur Lymphabnahme abzusehen. Sie wird also namentlich dann erfordert werden, wenn zu gleicher Zeit eine große Anzahl von Impfärzten das Impfgeschäft beginnen wollen, und binnen kurzer Zeit eine große Menge Lymphe zu beschaffen ist. Ferner wird sie ausschließlich nothwendig sein in Bezirken, die besonders von verimpfbaren Krankheiten heimgesucht sind. Wenn also z. B. in einem Bezirke die Syphilis besonders häufig vorkommt, so würde ich es für berechtigt halten, zu sagen, auf diesem Bezirke ruht der Verdacht unbrauchbarer Lymphe auf sämmtlichen Kindern, und in einem solchen Falle darf nur animale Lymphe angewendet werden.

Endlich möchte ich sie auch nicht entbehren für solche Personen, die ihr besonderes Vertrauen auf sie gesetzt haben und die in der Furcht leben, es würden Menschenkrankheiten durch humanisirte Lymphe auf ihre Angehörigen verimpft. Diesem Vertrauen des Publikums muß man möglichst Rechnung tragen.

Wenn ich nun auf Grund der vorstehenden Motive meinen Antrag befürworte, demzufolge zur Erreichung des Impfzweckes sowohl humanisirte als animale Lymphe geeignet sein und keine der beiden Lympharten — vorausgesetzt, daß deren Gewinnung unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln erfolgt — eine ausschließliche Bevorzugung vor der anderen verdienen soll, so muß ich doch hinzufügen, daß meiner Ansicht nach die wichtigste Aufgabe darin bestehen wird, diejenigen Kautelen festzustellen, welche für die Gewinnung einer wirksamen und im Uebrigen unschädlichen humanisirten, wie animalen Lymphe thunlichste Sicherheit gewähren können. Ich möchte mich aber dagegen verwahren, daß eine dieser Lympharten unter Interdikt gesetzt werde, wodurch eine Anzahl von Impfärzten genöthigt sein würde, von einem Verfahren, mit dem sie bisher zufriedenstellende Resultate erzielt haben, wieder abzugehen.

Vorsitzender: Es liegen vier Anträge vor, außer dem von Herrn Dr. von Conta eingebrachten. Zunächst ein Antrag von Herrn Dr. Böing:

> „die eingeklammerten Worte „(Impfsyphilis, Impferysipel u. s. w.)" zu streichen und dafür zu setzen: „wenigstens bezüglich der Syphilis".

Sodann ein Antrag vom Herrn Geheimen Regierungsrathe Dr. Koch:

> zwischen den Worten: „mit animaler Lymphe" und „vermieden werden können" einzuschalten:
>
> „soweit es sich um Uebertragung der Syphilis oder der accidentellen Wundkrankheiten handelt".

Ferner ein Antrag von Herrn Dr. Arnsperger:

> folgende Fassung zu wählen:
>
> „Da die wichtigste der mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundenen Gefahren, die Uebertragung der Syphilis, durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden kann, so ist die Ersetzung der Impfung mit humanisirter Lymphe durch die Impfung mit animaler Lymphe zu erstreben."

Sodann ein Antrag von Herrn Dr. von Kerschensteiner:

> zu sagen:
>
> „Da die mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundenen Gefahren durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden können und, da die letztere so weit vervollkommnet ist, daß sie der ersteren fast gleich zu stellen ist, so kann die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der Impfung mit humanisirter Lymphe treten."

Wir fahren in der Diskussion fort, und ich gebe das Wort Herrn Dr. Krieger.

Herr Dr. **Krieger**: Ich möchte mich der Fassung des Herrn Dr. von Kerschensteiner anschließen. Ich kann nicht für die obligatorische Einführung der animalen Lymphe schon jetzt stimmen, weil meines Erachtens ein so dringendes Bedürfniß nicht vorliegt. Da bei einiger Vorsicht die Impfung mit humanisirter Lymphe keine Gefahren in sich schließt, so ist es nicht nothwendig, sie zu verbieten. Andererseits sind so viele Fragen, welche die animale Impfung betreffen, noch nicht ganz erledigt, daß ich Bedenken trage, jetzt schon ihre obligatorische Einführung zu befürworten. Diese Fragen betreffen die Gewinnung und Haltbarkeit der animalen Lymphe; ferner bin auch ich im Zweifel, ob alle die Vortheile der Impfung mit animaler Lymphe, namentlich also die Vermeidung des Spät-Erysipel zutreffen. In Straßburg sind im laufenden Impfjahre sämmtliche Impfungen mit animaler Lymphe durchgeführt. Wir hatten hierzu Lymphe von Mailand beschaffen lassen und waren außerordentlich zufrieden. Früh-Erysipel ist nicht vorgekommen, wohl aber sind einige leichte Fälle von Spät-Erysipel vorgekommen. Letztere müssen aber auch in Betracht gezogen werden, und ich glaube, es ist zu viel gesagt, wenn gesagt wird, daß das Impf-Erysipel ganz vermieden werden kann. Nach meiner Ansicht können nur die Früh-Erysipele, nicht die späteren Infektionen, vermieden werden.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Der Schlußpassus dieser These, welcher lautet: „Die Impfung mit animaler Lymphe hat an die Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten", scheint die Auffassung hervorgerufen zu haben, als ob damit gesagt werden sollte, die Impfung mit animaler Lymphe solle nunmehr obligatorisch sein. Das ist aber durchaus nicht die Meinung dieser Worte. Bis jetzt ist auch die Impfung mit humanisirter Lymphe nicht obligatorisch gewesen, sondern sie war nur die allgemein übliche, und es ist daneben mit animaler Lymphe geimpft worden, so viel man wollte. Wir haben ja das Beispiel, daß ein ganzer Staat, daß manche Städte die animale Impfung ganz allgemein, oder doch in einem Umfange angenommen haben, wie er ihnen gerade zweckmäßig erschien. Wenn hier also steht: „so hat die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten", so heißt das nichts weiter, als daß in Zukunft für diejenigen öffentlichen Impfungen, bei denen man es für zweckmäßig hält, animale Lymphe anzuwenden ist. Deshalb kann immer noch eine Stadt oder ein ganzer Staat, wenn er die Verantwortung dafür übernehmen will, in Zukunft die humanisirte Lymphe verwenden. Wenn wir diesen Satz annehmen, so sprechen wir damit nur aus, daß wir es für das Zweckmäßigste halten, daß die Impfung mit animaler Lymphe in den Vordergrund zu treten hat. Daß dem aber so sein muß, darüber kann, meiner Ansicht nach, gar kein Zweifel mehr obwalten.

Wenn ich ganz allein in der Eigenschaft als Impfarzt die Wahl haben sollte, mit humanisirter Lymphe oder mit animaler Lymphe das Impfgeschäft zu verrichten, so würde ich mich stets für die Impfung mit humanisirter Lymphe erklären. Sie ist leichter und bequemer bei der Impfung und hat eine Menge von Vortheilen, die den Impfarzt immer dazu bestimmen werden, die humanisirte Lymphe an und für sich vorzuziehen. Es müssen also ganz bestimmte und schwerwiegende Gründe sein, welche mich, der ich doch selbst früher Impfarzt gewesen bin, dazu bestimmen, mich für animale Lymphe zu erklären. Meine Gründe sind folgende. Es ist unbestritten, daß durch die Impfung mit humanisirter Lymphe Schädigungen vorgekommen sind, vor allen Dingen Syphilis und Erysipel. Wenn man nun aber die Möglichkeit hätte, durch die Impfung mit animaler Lymphe die Syphilis und das in Massenerkrankungen auftretende Früh-Erysipel mit Sicherheit vermeiden zu können, dann würde ich doch alle anderen Vorzüge, die die humanisirte Lymphe hat, in den Hintergrund stellen und mich sofort für die animale Lymphe entscheiden. Von der Impfsyphilis ist zwar mehrfach behauptet, daß sie bei großer Sorgfalt hätte vermieden werden können. Das ist allerdings recht gut nachträglich gesagt; aber wir haben es doch nicht immer mit Idealen von Impfärzten zu thun, sondern unter der großen Zahl derselben wird doch immer einer oder der andere sein, der vielleicht im Drange des Geschäftes es an der äußersten Vorsicht fehlen läßt, und so lange wir mit humanisirter Lymphe impfen, können wir unmöglich sagen, daß unter allen Umständen die Gefahr der Syphilis ausgeschlossen ist. Wenn im Großherzogthume Weimar derartige Fälle noch nicht vorgekommen sind, so ist das sehr erfreulich; aber wie Herr Geheimrath von Conta gesagt hat, liegen dort die Impfverhältnisse auch äußerst günstig, es sind da kleine Impfbezirke und vermuthlich auch sehr tüchtige Impfärzte. Je größer aber die Kreise sind und je größere Anforderungen an den Impfarzt herantreten, desto größer wird auch die Gefahr werden, daß die Syphilis bei einem Stammimpflinge übersehen wird. Die Gefahr der Impfsyphilis besteht also unbestreitbar bei der Impfung mit humanisirter Lymphe, und wir können diese Gefahr unter allen Umständen durch die Impfung mit animaler Lymphe vermeiden. Herr Geheimrath von Conta hat allerdings gesagt, wenn Lymphe von einem mit Syphilis behafteten Kinde auf ein Kalb verimpft werde, dann sei es möglich, daß nach 4 bis 5 Tagen bei der Abimpfung doch noch das unveränderte Syphilisgift auf das Kind übertragen werden könne. Wenn man aber diese Befürchtung hegt, da liegt doch nichts näher, als daß man einfach von dem ersten Kalbe nochmals auf ein anderes und wiederum auf ein drittes Kalb impft und die Lymphe nicht eher verwendet, als bis sie so oft durch den Körper des Thieres hindurchgegangen ist, daß sie nach allem menschlichen Ermessen von Syphilisgift absolut frei ist. Also dieser Vorwurf kann der Verwendung der animalen Lymphe prinzipiell unmöglich gemacht werden. Nach meinem Dafürhalten ist aber die mehrfache Uebertragung des Impfstoffes auf Kälber gar nicht einmal nöthig, um die Lymphe von dem Syphilisgift zu befreien, da letzteres 4 bis 5 Tage nach der Impfung unzweifelhaft schon längst abgestorben oder verschwunden ist. Wir haben bis jetzt noch nicht ein einziges Beispiel in der Medizin, daß das Syphilisgift sich längere Zeit außerhalb des menschlichen Körpers in einem ansteckungsfähigen Zustande erhalten hätte. Die Syphilis wird immer nur durch den unmittelbaren Kontakt übertragen. Auch dafür, daß durch den Thierkörper die Uebertragung der Syphilis vermittelt wäre, liegt nicht der geringste Anhalt vor, und ich muß deswegen die Befürchtung, daß das Syphilisgift in wirksamem Zustande in der Haut des Kalbes konservirt werden könne, als vollkommen unbegründet ansehen.

In ähnlicher Weise wie die Impfsyphilis kann nach meiner Ueberzeugung auch die direkte Uebertragung des Erysipels, die zu den Massenerkrankungen an Früh-Erysipel Veranlassung gegeben hat, mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden. Um mich hierüber verständlich zu machen, möchte ich an die Zeit erinnern, ehe die antiseptische Methode in die Chirurgie eingeführt war. Damals war in den chirurgischen Kliniken nichts häufiger als Erysipel, das sich zu den Wunden gesellte; jetzt ist diese Krankheit fast ganz aus den chirurgischen Hospitälern verschwunden. Wir verdanken dies doch ganz allein der antiseptischen Methode. Und es steht dem nichts im Wege, dasselbe Mittel anzuwenden, um auch von den Impfwunden das Erysipel fern zu halten. Herr Geheimrath von Conta bezweifelt zwar, daß sich die antiseptische Methode bei der Erzeugung der Lymphe und namentlich bei Kälbern anwenden ließe. Das ist mir nicht recht klar. Warum sollen wir nicht auch ein Kalb ebensogut antiseptisch behandeln können wie einen Menschen? Man macht in neuerer Zeit an Thieren alle die mit Operationen verbundenen Experimente,

die eine solche Vorsichtsmaßregel erfordern, bereits antiseptisch. Warum sollte man also nicht in gleicher Weise bei einem Kalbe verfahren können? Es kommt dabei nur auf die Vervollkommnung der Technik an. Bisher sind schon viel schwierigere Aufgaben durch die antiseptische Methode gelöst und daher habe ich das feste Vertrauen, daß wir auch diese lösen können.

Nun scheint Herr Geheimrath von Conta anzunehmen, daß man bei der antiseptischen Methode die Wunde unmittelbar mit den antiseptischen Mitteln in Berührung bringt. Das ist nicht der Fall. Man würde nicht die Lymphe mit so und soviel Prozent Karbolsäure und Sublimat zu mischen haben, sondern man würde nur die Haut mit einem antiseptischen Mittel reinigen, dieses wieder auf das Sorgsamste entfernen und dann erst unter solchen Vorsichtsmaßregeln, daß eine erneute Verunreinigung nicht stattfinden kann, den Impfstoff in die Impfwunde hineinbringen und durch einen geeigneten Verband gegen spätere Verunreinigungen abschließen.

Sodann möchte ich doch in Erinnerung bringen, daß man diese Versuche an Kindern schon oft gemacht hat; viele Impfärzte haben denselben Gedanken, da er so nahe lag, schon früher gehabt und durchzuführen versucht; sie haben Kinder in der That antiseptisch geimpft, die Pocken antiseptisch sich entwickeln lassen und dann Lymphe daraus genommen.

(Geheimrath Dr. von Conta: Bei Kindern ja, aber bei Kälbern ist das doch noch nicht geschehen!)

Ich will den Fall setzen, es sei bei Kälbern noch nicht geschehen, so kann es doch jeder Zeit ausgeführt werden. Es ist noch nicht so lange her, als man glaubte, daß die antiseptische Methode sich z. B. gar nicht bei Operationen am Bauche, am Darme und dergleichen anwenden lasse, und jetzt geht das Alles. Warum soll es also nicht einmal ausführbar sein, ein Kalb antiseptisch zu impfen? Auch die übrigen Bedenken, welche man bisher gegen die animale Lymphe vorgebracht hat, hat Herr Geheimrath von Conta sorgfältig gesammelt, und sie uns hier gleich in ihrer Gesammtheit vorgetragen. Ich bin ihm dafür sehr dankbar, weil er mich dadurch in den Stand gesetzt hat, alle diese Einwände einzeln zu beantworten.

Es gehört dazu die Frage von der Uebertragung der Tuberkulose. Ich bemerke beiläufig, daß alle diese Einwände schon in der Denkschrift über die Einführung der animalen Impfung bereits besprochen sind, und daß ich manches wiederholen muß, was dort bereits gesagt ist. Die Gegner der animalen Impfung stellen die Behauptung auf, daß bei der Impfung mit humanisirter Lymphe die Gefahr der Uebertragung des Tuberkelgiftes viel geringer sein soll, als bei der Impfung mit animaler Lymphe, denn man verimpfe in der humanisirten Lymphe eine außerordentlich reine Flüssigkeit, die, wie Herr Geheimrath von Conta sagt, fast kein Blut mehr enthalten soll; früher wurde immer gesagt: die humanisirte Lymphe enthalte überhaupt kein Blut. Nun braucht man aber solche Lymphe nur unter das Mikroskop zu bringen, so sieht man, daß jede humanisirte Lymphe Blut enthält. Ob ihr viel oder wenig Blutkörperchen beigemischt sind, ist für diese Frage ganz gleichgültig; sie enthält stets Blutbestandtheile. In diesem Blute kann aber, weil die Tuberkelbacillen nicht selten auch in die Blutgefäße dringen und sich dem Blute beimischen, unter Umständen der Infektionsstoff der Tuberkulose enthalten sein. Es folgt daraus, daß die humanisirte Lymphe an und für sich keine Sicherheit gegen die Möglichkeit einer Verimpfung von Tuberkelgift bietet.

Sodann soll Tuberkulose von oberflächlichen Wunden nicht verimpfbar sein. Ich weiß nicht, womit Herr Geheimrath von Conta diese Behauptung begründen will. Er schien anzunehmen, daß ich diesen Satz aufgestellt hätte. Das ist doch wohl nicht richtig. Ich habe allerdings gesagt, daß es nicht häufig sei, daß die tuberkulose Infektion von oberflächlichen Wunden aus geschehe; aber daß es gar nicht vorkäme, habe ich niemals behauptet. Man hat sogar in neuerer Zeit im Hinblicke auf die Impffrage Versuche hierüber an Meerschweinchen gemacht und gefunden, daß man in der That von ganz oberflächlichen Wunden aus die Thiere tuberkulös machen kann.

Schließlich ist noch in Bezug auf Tuberkulose hervorgehoben, daß die Perlsucht, von der wir annahmen, daß sie mit Tuberkulosis identisch ist, beim Rindvieh so außerordentlich häufig vorkomme, und daß wegen des häufigen Vorkommens von intrauteriner Perlsucht die Verwendung der Kälber zur Lymphgewinnung sehr bedenklich sei. Daß die intrauterine Perlsucht so häufig vorkommen soll, ist mir ganz neu. Ich weiß nicht, woher Johne, welcher als Gewährsmann zitirt wurde, diese Angabe genommen hat; er selbst vertritt sie sicher nicht; vermuthlich ist es eine Literaturzusammenstellung, um die es sich bei diesem Zitate handelt. Bekanntlich ist nichts seltener als Perlsucht bei Kalbern. Wir haben darüber aus einer ganzen Anzahl von Schlachthäusern umfassende Angaben. Die Perlsucht kommt unter den erwachsenen Rindern an manchen Orten allerdings ziemlich häufig vor. Aber überall, wo man die Kälber untersuchte, hat sich ergeben, daß sich nach der Schlachtung die Perlsucht außerordentlich selten vorfand. Es handelt sich da immer um 30 000, 50 000 und mehr Kälber, unter denen einmal ein einziges mit Perlsucht gefunden wurde. Ein Fall von unzweifelhafter intrauteriner Perlsucht ist meines Wissens in der Literatur nicht erwähnt. Ich muß also auf Grund dieser Thatsachen bestreiten, daß die Perlsucht so häufig bei Kälbern vorkäme. Damit will ich selbstverständlich nicht leugnen, daß sie vorkommen kann. Aber gegen diesen Fall können wir uns dadurch sichern, daß das Thier geschlachtet und untersucht wird, ehe die von ihm gewonnene Lymphe zur Verwendung kommt. Sollte dies Kalb wirklich bereits tuberkulös sein, dann kann dies unmöglich verborgen bleiben, denn wo Tuberkulose oder Perlsucht vorhanden ist, da zeigen sich sofort die deutlichen Kennzeichen derselben in der Bildung von Tuberkeln oder Perlsuchtknoten, welche man bei einiger Aufmerksamkeit nicht übersehen kann.

In Bezug auf die Vermeidung des Impfrothlaufes bei Verwendung der animalen Lymphe habe ich noch nachträglich zu erwähnen, daß man sich durch eine vorhergehende Probeimpfung von der Reinheit der Lymphe versichern kann. Eine derartige Probeimpfung, welche die Abwesenheit des Rothlaufsgiftes in der Lymphe erweisen soll, wird nun aber nicht auf ein Kalb, wie Herr Geheimrath von Conta zu meinen scheint, sondern an solchen Versuchsthieren ausgeführt, welche für Erysipel und ähnliche Krankheiten empfänglich sind. Ich möchte Herrn Geheimrath von Conta empfehlen, hierüber die Schrift von Dr. Fehleisen über das Wesen des Erysipels zu vergleichen. Durch die Untersuchungen von Fehleisen ist es bewiesen und durch spätere Arbeiten über denselben Gegenstand auch andererseits mehrfach bestätigt, daß man die Erysipelmikrokokken, d. h. das Rothlaufgift, auf Thiere überimpfen und bei diesen ganz dieselbe Krankheit, wie es der Rothlauf beim Menschen ist, erzeugen kann. Also wenn ich beispielsweise eine Lymphe auf das Ohr eines Kaninchens verimpfen würde, und wenn in dieser Lymphe Erysipelmikrokokken enthalten sind, dann entsteht an dem Kaninchenohre ein Erysipel. In diesem Falle würde man unter allen Umständen die Lymphe verwerfen müssen. Die antiseptische Gewinnung der Lymphe und die Prüfung der Lymphe durch Probeimpfung können wir nur auf die animale Lymphe anwenden und nicht auf die humanisirte Lymphe, und zwar aus dem Grunde, weil die humanisirte Lymphe immer nur in geringen Quantitäten, soviel wie die Pocken eines Kindes ergeben, ge-

wonnen wird. Die antiseptische Gewinnung größerer Mengen würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten in der Praxis stoßen, ebenso würde die Prüfung zahlreicher kleiner Lymphequantitäten durch die Probeimpfung unausführbar sein. Bei der animalen Lymphe fallen alle diese Schwierigkeiten weg, weil wir es mit großen Lymphequantitäten zu thun haben. Ein einziges Kalb kann Lymphe bis zu 1 000 Impfportionen liefern und solche Quantitäten Lymphe können leicht durch Probeimpfung geprüft werden.

Sodann habe ich noch eine Bemerkung über die animale Lymphe gehört, welche mir ganz neu war, daß nämlich die animale Lymphe in der heißen Jahreszeit nicht haften soll. Ich habe mit animaler Lymphe in der heißen Jahreszeit geimpft und keinen Unterschied gefunden. Ueberhaupt möchte ich in Bezug auf die Gründe, welche Herr Geheimrath von Conta gegen die Impfung mit animaler Lymphe aus den Beobachtungen im Weimarischen Impfinstitute entnommen hat, bemerken, daß diese übrigens sehr werthvollen Beobachtungen nicht so ohne Weiteres als Beweismaterial dienen können, weil sie aus einer früheren Zeit herstammen. Es wurde gesagt, daß man mit der Verimpfung der animalen Lymphe in Thüringen trübe Erfahrungen gemacht habe, man habe wiederholt Massenerkrankungen an Erysipel bekommen. Nun müssen wir aber doch bedenken, daß die Impfung mit animaler Lymphe gerade erst in der allerletzten Zeit bedeutend verbessert ist. Ich bestreite nicht, daß im Jahre 1871 die animale Lymphe vielleicht so beschaffen war, daß sie Früh-Erysipel erzeugen konnte. Ich halte es aber doch für richtiger, daß wir nicht die früheren, sondern die jetzigen Verhältnisse als maßgebend erachten. Wenn in der Denkschrift steht, daß die animale Lymphe eine Gefahr böte, wenn sie in Zersetzung oder in Fäulniß übergegangen sei, so halte ich das vollkommen aufrecht. Ich bin auch jetzt noch der Meinung, daß eine solche Lymphe zu verwerfen ist. Noch vor wenigen Jahren war die Methode der Lymphegewinnung derartig, daß sie in Bezug auf die animale Lymphe nicht vor Zersetzung und Fäulniß schützte. Jetzt wird man etwas Derartiges kaum noch zu befürchten haben. Sollte nun wirklich noch in diesem oder dem vorigen Jahre einmal ein solches Früh-Erysipel nach Impfung mit animaler Lymphe eingetreten sein, so berührt das meine Auffassung von der Sache durchaus nicht, denn die Lymphe war nicht nach der antiseptischen Methode gewonnen und nicht vorher durch Probeimpfung geprüft worden. Wir dürfen also doch nicht diese wichtige Verbesserung des Impfgeschäftes deshalb abweisen, weil irgendwo einmal Unzuträglichkeiten vorgekommen sind, welche hätten vermieden werden können.

Herr Geheimrath von Conta hat dann noch gesagt, daß, wenn Viehseuchen herrschen, die Lympheproduktion unterbrochen und daß man dadurch in Verlegenheit kommen werde. Auch das ist schon in der Denkschrift berührt. Ich setze voraus, daß eine Anzahl von größeren Anstalten für die Gewinnung der animalen Lymphe eingerichtet wird, und daß, wenn wirklich eine dieser Anstalten wegen des Herrschens einer Viehseuche keine Lymphe produziren kann, die andere aushelfen werde. Derartige Bedenken sind doch von zu geringer Bedeutung, als daß wir uns dadurch abhalten lassen würden, uns aus anderen triftigen Gründen für die Impfung mit animaler Lymphe zu erklären.

Ganz dasselbe gilt auch von dem ästhetischen Standpunkte, den Herr Geheimrath von Conta der Lymphe gegenüber einnimmt. Ich kann mich auf diesen Standpunkt nicht stellen; mir ist es ganz einerlei, ob die Lymphe schön und reinlich aussieht, oder ob sie, wie die jetzige animale Lymphe, etwas trübe, von breiartiger Konsistenz und gelblich grauer Farbe ist, wenn sie nur eine gute Wirkung hat und einen genügenden Schutz gegen die Pocken giebt. Wenn wir die Lymphe genau untersuchen, dann ist ja die graue und trübe animale Lymphe auch schließlich weiter nichts, als ausgetrocknetes Serum, Bestandtheile der Epidermis und von dem Gewebe der Haut, mit Glycerin gemischt. Das sind aber alles Dinge, aus denen die humanisirte Glycerinlymphe auch besteht, wenn sie auch noch so klar aussieht. Also es handelt sich da durchaus nicht etwa um andere Stoffe, aus denen die beiden Lymphearten bestehen, sondern nur um eine etwas andere Form.

Fassen wir Alles, was für und wider die Verwendung der animalen Lymphe gesagt ist, zusammen, dann müssen wir doch schließlich dahin kommen, daß, wenn wir die Zwangsimpfung aufrecht erhalten wollen, wir auch allen Grund haben, der animalen Lymphe den Vorzug zu geben. Hoffentlich sind Sie Alle davon überzeugt, daß wir durch die animale Impfung die Impfsyphilis unter allen Umständen und die accidentellen Wundkrankheiten zum größten Theile vermeiden können. Wenn wir uns aber durch die bisher angenommenen Thesen auf den Standpunkt gestellt haben, daß die Zwangsimpfung durchgeführt werden muß, dann haben wir auch die Pflicht, die Impfung selbst, soweit es nur irgend menschenmöglich ist, aller ihrer Schädlichkeiten zu entkleiden. Und das, werden Sie mir zugeben, thun wir, wenn wir zur Impfung mit animaler Lymphe übergehen. Wir wissen allerdings recht wohl, daß wir auch damit die Impfung noch nicht absolut ungefährlich machen; aber wir werden ja später noch über die Maßregeln zu berathen haben, welche das Impfgeschäft in einer Weise regeln sollen, daß dadurch auch die übrigen Impfschädigungen soviel als nur irgend möglich eingeschränkt werden. Ob sie ganz zu vermeiden sein werden, das ist mir zweifelhaft. Ich habe deswegen auch, um darüber keinen Irrthum aufkommen zu lassen, daß ich etwa meine, die animale Lymphe kann alle und jede Gefahr beseitigen, den Antrag gestellt, daß wir an einer geeigneten Stelle einschieben: „soweit es sich um direkte Uebertragung der Syphilis und der accidentellen Wundkrankheiten handelt“.

In Bezug auf den letzten Satz, zu dem Abänderungsanträge vorliegen, bitte ich nochmals, in Erwägung ziehen zu wollen, ob wir ihn nicht in derselben Form, wie er in der Vorlage steht, lassen wollen, denn es liegt durchaus nicht in der Fassung dieses letzten Satzes, daß wir damit etwa die obligatorische Einführung der Impfung mit animaler Lymphe annehmen, — es würde nur damit ausgesprochen sein, daß der Impfung mit animaler Lymphe der Vorzug zu geben ist.

Vorsitzender: Herr Dr. Böing hat sein Amendement zurückgezogen zu Gunsten des von Herrn Geheimrath Koch modifizirten Antrages, nachdem das Wort „direkte“ Uebertragung ꝛc. in denselben eingeschaltet ist.

Herr Dr. Thierfelder hat einen Antrag folgenden Wortlautes eingebracht:

> Da die mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundene Gefahr der Uebertragung von Syphilis und accidentellen Wundkrankheiten durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden kann, so hat bei öffentlichen Impfungen die Verwendung von animaler Lymphe an Stelle der von humanisirter Lymphe zu treten.

Herr Dr. **Arnsperger:** Nach den Erläuterungen, die wir seitens des Herrn Geheimrathes Koch zu dem Schlußpassus: „so hat die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten“, erhalten haben, könnte ich allerdings meine beantragte Fassung fallen lassen. Ich halte mich aber doch für verpflichtet und halte es für nothwendig, darauf hinzuwirken, daß einen Grad weniger bestimmt die sofortige Inangriffnahme der animalischen Impfung ausgedrückt werden soll. Ich bin der Ueberzeugung, daß die in dem Publikum befindliche Aufregung

wegen Uebertragung von Impfsyphilis und vielleicht auch von anderen konstitutionellen Krankheiten es unbedingt nöthig macht, daß etwas in dieser Richtung geschieht, damit eine möglichst große Sicherheit erzielt wird. In Baden haben wir zum Glück nur in früheren Zeiten einzelne Fälle von Syphilisübertragung konstatirt, ich selbst habe sie nicht beobachten können, ich muß aber den Thatsachen Glauben schenken, wie sie seitens der preußischen Regierung insbesondere als konstatirt hingestellt worden sind, und glaube ebenfalls aussprechen zu müssen, daß wir dem vorzubeugen die Pflicht haben. Ich bin auch nicht der Ueberzeugung, daß wir die Impfgegner damit bekehren, — es ist dies meiner Ansicht nach keineswegs eine Maßregel, die gegen die Impfagitation an und für sich gerichtet ist, sondern ich betrachte die einschlägigen Maßregeln als eine Beruhigung unseres eigenen Gewissens, als eine Verpflichtung unsererseits, diese Operation und Manipulation zu einer möglichst gefahrlosen zu machen. Auf Grund der Ausführungen, welche im Jahre 1882 seitens der Reichsregierung den Einzelregierungen unterbreitet wurden, und insbesondere im Anschlusse an die damals mitgetheilten Untersuchungen des Herrn Geheimrath Koch, hat die großherzogliche Staatsregierung in Baden sich für verpflichtet gesehen, die sofortige Inangriffnahme einer Einführung der anymalen Lymphe zu insceniren. Und ich muß sagen, ich freue mich, selbst dabei mitgewirkt zu haben als Referent für das Impfwesen, und glaube auch, daß die Erfolge dieser Impfanstalt sehr ermunternd und sehr erfreulich sind.

Ich glaube aber andererseits doch, daß die obligatorische Einführung noch eine Zeit wird auf sich warten lassen, wie dies auch in der zweiten, dritten und vierten These ausgesprochen ist. Wenn Sie erlauben, will ich nur noch ganz in Kurzem die Ergebnisse dieser Impfanstalt und insbesondere damit hervorheben, welches außerordentlich große Zutrauen sich die Impfung mit animaler Lymphe im Publikum in kurzer Zeit erworben hat.

Wir haben im Jahre 1882 11 Kälber geimpft, welche für 348 Kinder Stoff abgaben; wir haben im Jahre 1883 25 Kälber geimpft, welche für 2 337 Kinder Stoff gaben, und im Jahre 1884 45 Kälber, womit der sehr tüchtige Vorstand dieser Anstalt für 30 000 Impflinge Stoff abgegeben zu haben behauptet. Ich habe als praktischer Impfarzt von diesem Stoffe selbst Gebrauch gemacht und zwar fast ausschließlich, und ich muß sagen: ich habe, trotzdem ich aus den vom Herrn Geheimrathe von Conta angegebenen Gründen gerade als praktischer Impfarzt gegen diese Anwendung der animalen Lymphe anfangs war, mich sehr damit befreundet in durchaus vorurtheilsfreier Weise. Ich will nicht alle Gründe hier rekapituliren, sondern nur zwei hervorheben, die mir eben für die Praxis außerordentlich wichtig zu sein scheinen. Es ist das einestheils die Gleichmäßigkeit des Impfstoffes für ein ganzes Land oder für einen ganzen Bezirk und anderntheils der Wegfall der mit der Stoffentnahme jedes Jahr sich vermehrenden Querelen der Eltern. Die Gleichmäßigkeit des Impfstoffes, der aus einer Anstalt für animale Lymphe geliefert wird, berechtigt die polizeiliche Aufsicht über die Impfung, einen ganz anderen Standpunkt einzunehmen, als wenn der Impfarzt selbst für den Stoff verantwortlich gemacht werden kann. Die Gleichmäßigkeit dieses Impfstoffes bewirkt auch zugleich, daß auch das Impfgeschäft ein geregelteres werden kann, wenn es, worauf ich nachher zu sprechen komme, gelingt, eine regelmäßige Konservirung des Stoffes herbeizuführen; und die Stoffentnahme ist etwas, was mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Ich genieße in meinem Bezirke ein außerordentliches Vertrauen und habe jederzeit gute humanisirte Lymphe zur Disposition, aber ich kann nicht verkennen, daß der Widerwille gegen die Stoffentnahme mit jedem Jahre sich steigert. Es haben mir zahlreiche Eltern, deren Familienverhältnisse ich genau kenne, und die mir früher ohne Weiteres die Stoffabnahme gestattet haben, in den letzten Jahren Schwierigkeiten gemacht. Davon den Impfarzt zu emanzipiren, würde ich als einen großen Gewinn betrachten.

Ich kann auch dieser animalen Lymphe nicht die Vorwürfe vindiziren, die ihr gemacht worden sind. Ich für meine Person habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die Erysipelgefahr durch die animale Lymphe erheblich vermindert wird. Man muß nur auf den Begriff des Erysipels genau eingehen. Eine abnorme Reaktion durch die Intensität der Wirkung ist doch kein Erysipel; ein Erysipel ist nur die Aufnahme eines spezifischen Krankheitsstoffes in die Wunde — und die halte ich auch bei der animalen Lymphe auf ein Minimum reduzirt. Auch die Geschwürsbildung, glaube ich, hat bei der animalen Lymphe abgenommen; sie kommt zwar noch vor, aber in Folge von Ursachen, die nach der Entwickelung der Impfung auf die Pusteln einwirken. Jedenfalls ist sie doch nicht so häufig, wie bei der humanisirten Lymphe. Es ist das eine Beobachtung, die sich allerdings auf zwei, drei Jahre erstreckt; aber gerade von diesem Standpunkte aus habe ich mich für meine Person mit der animalen Lymphe, ganz abgesehen von theoretischen Vortheilen, außerordentlich befreundet, und die außerordentliche Nachfrage, die von Seiten unserer Impfärzte nach dieser animalen Lymphe stattfindet, spricht dafür, daß diese Erfahrung im Großen und Ganzen auch von jedem einzelnen Arzte gemacht ist.

Bei allen Vorzügen der Impfung mit animaler Lymphe muß aber doch immer wieder hervorgehoben werden, daß die Konservirungsmethoden noch nicht genug ausgebildet sind, daß sie noch nicht in dem Grade ausgebildet sind, um einen systematischen, gleichmäßig organisirten Vollzug des Impfgeschäftes herbeizuführen. Wir haben verschiedene Arten Konservirungsmethoden angewendet. Wir haben insbesondere recht viel Gebrauch gemacht von der Methode von Schenk — Kreisarzt in Alzey —; aber es ist eben die Thatsache immer wieder unzweifelhaft, daß bei hoher Temperatur, wenn die eigentliche Sommerwärme kommt, oder wenn äußere Verhältnisse den Impfarzt nöthigen, den ihm gelieferten Stoff etwa mehr als 8 bis 10 Tage liegen zu lassen, der Stoff wirkungslos wird. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Impfung mit animaler Lymphe einen sehr guten Erfolg oder gar keinen giebt; aber eine schädliche Nebenwirkung glaube ich nicht aussprechen zu können.

Deshalb möchte ich empfehlen, die Fassung, die ich meinem Antrage gegeben habe, zu acceptiren, daß mit Rücksicht auf die unzweifelhaft beseitigte Gefahr der Uebertragung von Impfsyphilis — wobei ich noch hinzufüge, daß auch die Gefahr der Uebertragung der anderen Wundkrankheiten erheblich vermindert ist — die Einführung der animalen Lymphe erstrebt werden soll, wozu aber eine erhebliche Verbesserung der Konservirungsmethoden in erster Linie erforderlich ist.

Herr Dr. **Großheim:** Meine Herren, die Armee hat nach den reichen Erfahrungen, welche sie über die Impffrage hat, eigentlich keinerlei Veranlassung, von dem bisher geübten Verfahren mit humanisirter Lymphe abzugehen. Indeß wird doch, sobald die Beschaffung guter animaler Lymphe soweit gesichert ist, daß sie in der Armee für unsere Massenimpfungen ausreicht und allen Anforderungen entspricht, die Anwendung animaler Lymphe auch bei der Armee einzuführen sein. Als Motiv dafür kommt namentlich in Betracht, dem Lymphemangel vorzubeugen, welcher in der Armee mehrfach hervorgetreten ist; denn die Maßregel, wonach die Unteroffizierskinder uns die Lymphe liefern sollen, hat doch immerhin ihre Schattenseiten. Ich möchte aber glauben, daß wir mit der animalen Lymphe allein in der Armee nicht auskommen werden, und zwar namentlich dann nicht, wenn wir etwa in Kriegszeiten Veranlassung haben sollten, auf dem Kriegsschauplatze selbst impfen zu müssen. Ob wir da ganz

und gar davon werden absehen können, von Arm zu Arm zu impfen, wenn wir erst einmal eine Anzahl von Rekruten oder Ersatzmannschaften angeimpft haben, ist sehr zweifelhaft. Deshalb möchte ich vorschlagen, daß die Fassung in Passus 1: „so hat die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten", die kleine Modifikation erfährt, welche von bayerischer Seite beantragt wurde, oder es könnten vielleicht die Worte: „kann — treten" in dieser modifizirten Fassung ersetzt werden durch die Worte: „empfiehlt es sich — treten zu lassen". Es scheint mir das um so mehr erforderlich, als in dem vierten Satze auf dieser Seite steht:

> sobald der Bedarf an animaler Lymphe gesichert ist, wird die Impfung mit animaler Lymphe für den betreffenden Bezirk obligatorisch.

Darin scheint mir doch zu liegen, daß beabsichtigt wird, später die animale Lymphe obligatorisch einzuführen, und wie gesagt, bei der Armee könnten doch einige Schwierigkeiten in dieser Beziehung entstehen.

Herr Dr. **von Koch**: Ich glaube auch, daß die Impfung mit animaler Lymphe diejenige ist, welche in der Zukunft die Herrschaft behaupten wird, und daß wir alles thun müssen, um die möglichste Vervollkommnung soweit herbeizuführen, daß sie zum allgemeinen Gebrauche verwandt werden kann. Daß bei der animalen Lymphe durch das Schlachten der Thiere vor der Benutzung bei Menschen die schlimmsten Gefahren beseitigt werden können, ist von zu großem Belang, als daß man nicht darnach streben sollte, die Impfung mit animaler Lymphe mit der Zeit allgemein einzuführen. In Württemberg ist übrigens noch nie ein Fall von Impfsyphilis konstatirt worden. Nur die soeben von Herrn Dr. Großheim zitirte Ziffer 4 unserer Vorlage hat bei mir und bei meinen Kollegen entschieden Bedenken hervorgerufen. Der Satz:

> sobald der Bedarf an animaler Lymphe gesichert ist, wird die Impfung mit animaler Lymphe für den betreffenden Bezirk obligatorisch,

hat speziell in unserem Kollegium einen gewissen Schrecken erregt mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Gewinnung und Qualität der animalen Lymphe. In dieser Beziehung darf ich es durchaus nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß bei unseren Versuchen die durchschnittliche Wirkung der Impfung mit animaler Lymphe zur Zeit noch entschieden unsicherer ist, als diejenige der Impfung mit humanisirter Lymphe, daß namentlich auch der Verlauf ungleichförmiger ist. Dieses Urtheil stützt sich nicht auf unsere ersten Versuchsjahre — von diesen will ich vollständig absehen —, sondern auf das neueste, nämlich das laufende Jahr, in welchem unsere Impfärzte, welche mit der Züchtung von animaler Lymphe betraut waren, doch schon viele Erfahrungen hatten, und namentlich auch unserem Centralimpfarzte zuvor noch Gelegenheit gegeben war, sich an anderen Impfanstalten von dem dort geübten Verfahren zu überzeugen. Ich habe wenige Tage vor meiner Hierherreise noch die erforderlichen genauen Notizen erhalten. Danach sind im Königreich Württemberg in diesem Jahre 4 233 Erstimpflinge geimpft worden mit animaler Lymphe, darunter 3 561 mit Erfolg, 672 ohne Erfolg. Die Gesammtzahl aller gemachten Schnitte betrug 25 247; mit diesen Schnitten wurden Pusteln erzeugt 13 886; es berechnet sich sonach das Prozentverhältniß der erfolgreichen Impfungen auf $84,_1$, die Zahl der entwickelten Pusteln auf 55 Prozent. Revaccinationen wurden gemacht 5 111, davon mit Erfolg 3 868, ohne Erfolg 1 243. Die Gesammtzahl aller gemachten Schnitte betrug 24 976; mit diesen Schnitten wurden Pusteln erzeugt 9 672; somit ist die Prozentzahl der erfolgreichen Impfungen $75,_6$, diejenige der entwickelten Pusteln $38,_7$. Außerdem ist in den Berichten vielfach angegeben, daß die einzelnen Pusteln sehr häufig klein und theilweise so wenig entwickelt gewesen seien, daß sich die betreffenden Aerzte zu der sogenannten Auto-Revaccination veranlaßt sahen.

Außerdem habe ich auch eine Zusammenstellung der bis jetzt von uns geimpften Kälber und Farren zur Verfügung. Wir haben im Jahre 1878 angefangen, Farren zu impfen nach dem damaligen Beispiele von Basel; erst im Jahre 1879 dann auch Kälber verwendet — unter Farren verstehe ich immer jüngere Farren etwa bis zu $^3/_4$ oder 1 Jahre —, und jetzt benutzen wir abwechselungsweise Farren und Kälber. Farren mußten von uns deshalb eingestellt werden, weil wir ältere Kälber beinahe absolut nicht bekommen können, selbst mit Aufwendung großer Kosten. Wir haben schließlich nur dadurch Kälber beschaffen können, daß wir sie angekauft und noch mehrere Wochen haben aufziehen lassen. — Die Erfolge waren also folgende:

Unter 169 Farren hatte die Impfung Erfolg bei 162, keinen Erfolg bei 4; unter 79 Kälbern hatte die Impfung Erfolg bei 46, keinen bei 32. Bei 4 Thieren ist der Erfolg der Impfung nicht angegeben. Der Prozentsatz der Erfolge war also bei den Farren $97,_6$ und bei den Kälbern 59. Der verhältnißmäßig geringere Erfolg bei den Kälbern rührt, wie ich schon erwähnt habe, davon her, daß unter den Kälbern auch jüngere gewesen sind, bei welchen die Impfung erfahrungsgemäß viel weniger haftet.

Ich bin nun überzeugt, daß mit der Zeit durch weitere Ausbildung der Impftechnik die Impfung mit animaler Lymphe sich zu dem gewünschten Grade der Vollkommenheit entwickeln wird. Ich habe gerade noch in den letzten Wochen mit einer von Dr. Riesel in Halle produzirten Lymphe geimpft, und zwar aus demselben Gläschen zu verschiedenen Zeiten, und mit dieser Lymphe sehr günstige, ja ebenso schöne Erfolge erzielt, wie sonst mit humanisirter Lymphe. Auch einer unserer Oberamtsärzte hat mir im September und Oktober einige Kapillaren Kälberlymphe geliefert, bei welcher ich in Beziehung auf den Erfolg auch nicht das Geringste aussetzen konnte.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß eben noch eine große Ungleichförmigkeit besteht in Beziehung auf die Wirkung der Lymphe. Man kann, wenn man Lymphe von einem Thiere abnimmt, sich nie sicher darauf verlassen, daß die Lymphe haftet; bei gleichzeitig eingestellten Kälbern haben wir es noch in den letzten Jahren erlebt, daß das eine ganz wirksame und das andere eine fast unwirksame Lymphe geliefert hat.

Unter diesen Umständen muß ich also nicht blos meinerseits, sondern auch in Uebereinstimmung mit meinen Kollegen, dringend wünschen, daß die Antwort auf Ziffer 1 so gefaßt wird, wie sie jetzt vom Geheimrathe Koch schon vorgeschlagen ist, daß nur die Tendenz und die Forderung, die Impfung mit animaler Lymphe in den Vordergrund zu stellen, betont, nicht aber ihre obligatorische Einführung hier ausgesprochen wird.

Es kommen dabei noch zwei Verhältnisse in Betracht. Mit der obligatorischen Einführung würde ja die Impfung mit humanisirter Lymphe ausgeschlossen; und gegenwärtig wenigstens kommt es noch vielfach vor, daß Leute, die mit der Impfung durch animale Lymphe eine schlechte Erfahrung gemacht haben, ihre Kinder nur mit guter humanisirter Lymphe impfen lassen wollen. Andererseits steht, so lange noch, wenigstens theilweise und verhältnißmäßig ziemlich häufig, unvollständige Erfolge mit der Impfung durch animale Lymphe erzielt werden, entschieden die Befürchtung nahe, daß allmälig die Bevölkerung nicht mehr hinlänglich geschützt wäre, und damit der Segen der Vaccination durch vorschnelle obligatorische Einführung der Impfung mit animaler Lymphe geradezu in Frage gestellt würde.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Die Gründe, welche mich zur Abänderung der Ziffer 1, welche zur Berathung vorliegt, gebracht haben, sind folgende:

Herr Geheimrath Koch hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Sache so aufgefaßt, daß die Impfung mit

animaler Lymphe in den Vordergrund gestellt werden solle gegenüber der Impfung mit humanisirter Lymphe. Ich habe die Auffassung, daß das Wort „hat" eine imperative Bedeutung besitzt, aus dem letzten Satze der Denkschrift entnommen, welcher lautet:

„Aus diesen Gründen muß die Impfung mit animaler Lymphe in Zukunft an die Stelle derjenigen mit humanisirter Lymphe treten."

Nun muß ich doch gestehen, das würde zur Zeit noch nicht genügsam zu begründen sein. Wenn auch die Methoden zur Ausbildung der Vaccination mit animaler Lymphe sich rasch und hübsch entwickeln, so daß ja in Aussicht genommen werden kann, daß diese Impfung seiner Zeit so viel Vorzüge besitzen wird, daß man die andere dagegen möglicherweise aufgeben kann, so sind doch noch so viele Schwierigkeiten zu überwinden, es haftet noch so viel Unvollkommenheit am Vollzuge des Massen-Impfgeschäftes, daß die Sicherheit der Erfolge denn doch noch in Frage gestellt werden kann. Ein Beweis hierfür dürfte der Umstand sein, daß jene Impfärzte, welche mit der Impfung mit animaler Lymphe derartige Versuche in größerem Maßstabe gemacht haben, schließlich doch immer auf die Impfung mit humanisirter Lymphe rekurriren, und sehr oft wieder von der Central-Impfanstalt eine ordentliche humanisirte Lymphe sich erbitten. Bis zur vollkommenen Vollendung der Methode muß man denn doch immer sagen: etwas Idealeres, etwas Vollkommeneres giebt es nicht, als ein gesundes, schönes Kind mit typischen Impfblattern auf dem Arme; das, glaube ich, ist doch die richtige und für die Praxis normale Vorstellung von der Gewinnung eines brauchbaren Impfmateriales. Ich sehe auch nicht darauf, ob die Lymphe klar ist oder trübe, ob Blut darin ist oder sonst irgend etwas, wenn sie nur ihren Zweck erfüllt, und, wenn sie noch nicht soweit unappetitlich ist, daß das Geschäft darunter Schaden leidet. Aber darauf muß man sehen, daß man ein möglichst gesundes und gutes Material hat, und ich sehe keinen Grund ein, warum man nicht von einem Kinde, welches gesund ist, dessen Eltern man kennt, dessen Geschwister man kennt, welches man vor sich sieht und so und so oft in ausgekleidetem Zustande untersucht hat, Impfstoff abnehmen soll. Es hat sich auch bei uns im Königreiche Bayern ein Bedürfniß zur Abänderung des bisherigen Zustandes nicht in vordringlicher Weise dargethan.

Was Syphilis anbelangt, so ist in Bayern thatsächlich ein Unglück vorgekommen, es ist das der Hübner'sche Fall, welcher im Anfange der dreißiger Jahre und zwar nicht in der Stadt, sondern in einem Landbezirke im Bamberg'schen sich abgespielt hat; es sind dort bekanntermaßen 14 Kinder in Folge der Abimpfung an Syphilis erkrankt. Die gerichtliche Untersuchung, Kriminaluntersuchung, hat das Verschulden des Impfarztes zur Genüge nachgewiesen und er ist mit einer sehr schweren Strafe belegt worden. Es hat sich gezeigt, daß in der That jenes Unglück hätte verhütet werden können, wenn der Impfarzt seiner Pflicht nachgekommen wäre. Seit jener Zeit — es sind nun über 50 Jahre — ist in Bayern von der Art nichts vorgekommen, resp. zur Kenntniß gelangt, so daß also, was Impfsyphilis anbelangt, wir gerade kein dringendes Bedürfniß nach der Einführung der Impfung mit animaler Lymphe hätten.

Etwas anders verhält es sich allerdings mit Rothlauf; es vergeht kein Jahr, in dem nicht nach der Richtung hin unangenehme Dinge passiren mit dem Früh-Rothlauf. Aber auch hier haben doch die Erhebungen ergeben, daß sehr häufig ein mangelhafter Vollzug des Impfgeschäftes unterläuft; wenigstens sind uns Fälle bekannt geworden, in denen die Unreinlichkeit und Sorglosigkeit in der Handhabung des Materiales und insbesondere auch der Geräthschaften unzweifelhaft die Veranlassung zu dem Erysipel war. Ganz derselbe Fall kann natürlich auch bei der Impfung mit animaler Lymphe eintreten, vorausgesetzt, daß nicht die dazu gehörige antiseptische Methode richtig angewandt wird. Wenn einmal die Methoden so ausgebildet sein werden, daß sie der Impfung mit humanisirter Lymphe vollkommen gleichwerthig sind, dann mag man sie einführen; aber gegenwärtig halte ich den Zustand, wie er im Gesetze selbst, und zwar hier im gegenwärtigen §. 9 ausgesprochen ist, für den richtigen. Es ist eine Methode der Gewinnung des Impfstoffes überhaupt nicht vorgeschrieben, es ist freigelassen, welcher Methode man sich bedienen will; und dies, glaube ich, war eine weise und vorsorgliche Bestimmung im Gesetze. Anders verhält es sich allerdings mit den Vollzugsvorschriften, welche die Regierungen zu diesem Gesetze gemacht haben. Da wäre allerdings für Bayern eine Abänderung der Vollzugsbestimmungen noch nothwendig, weil dort im §. 9 deutlich von jenen Methoden die Rede ist, die angewandt werden sollen, und es daselbst heißt: es solle von Arm zu Arm und nur ausnahmsweise in anderer Weise geimpft werden.

Ich möchte also bei der dermaligen Sachlage empfehlen, diese etwas — man kann sagen — zu imperative Forderung: „so hat die Impfung an die Stelle zu treten", dahin abzuschwächen: „sie kann an ihre Stelle treten", — oder, wie der Herr Oberstabsarzt empfohlen hat: „es empfiehlt sich, sie an die Stelle treten zu lassen".

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, auch ich will Ihnen einige Erfahrungen mittheilen, die ich bei Gelegenheit der öffentlichen Impfungen seit mehreren Jahren gemacht habe. Ich habe vor 5, 6 Jahren versucht, an Stelle der Impfung mit humanisirter Lymphe die Impfung mit animaler Lymphe in meinem Bezirke einzuführen. Ich habe damals zu meinem großen Bedauern wieder davon abstehen müssen, weil die Erfolge sehr schlecht waren und die Lymphe sich außerordentlich rasch zersetzte. Vor einigen Jahren habe ich den Versuch wiederholt und kann nunmehr konstatiren, daß die Erfolge ganz ausgezeichnete gewesen sind und daß auch die Lymphe sich sehr gut konservirt. Ich war in diesem Jahre wegen Ausbruches einer Scharlachepidemie genöthigt, die Impfung 6 Wochen lang zu unterbrechen; ebenso in dem vorigen Jahre, wo mehrere Erysipelfälle vorkamen; ich mußte die Lymphe demnach ziemlich lange aufbewahren, konnte aber trotzdem das schöne Resultat von über 90 Prozent — ich glaube 96 — Erfolg konstatiren; auch beim Revacciniren erhielt ich ebenfalls außerordentlich günstige Resultate. Die Lymphe stammt aus einer Privatanstalt von dem Apotheker Dr. Aehle in Burg an der Wupper. Wie Sie sehen, sind meine praktischen Erfahrungen nur wenige, aber sie scheinen mir doch wenigstens insofern von Bedeutung zu sein, als sie beweisen, daß den verbesserten Methoden der Gewinnung und Konservirung doch eine außerordentliche Bedeutung auf die Beurtheilung dieser Frage beigelegt werden muß, namentlich auch bezüglich der zahlreichen Einwendungen, welche der erste Redner, Herr von Conta, gegen die animale Impfung gemacht hat. Auch ich habe konstatiren können, daß auch in der heißen Jahreszeit die Lymphe sich sehr gut gehalten und sehr gute Resultate ergeben hat, — ich habe die Impfung vorgenommen im Juli und August, wo es bekanntlich in diesem Jahre recht heiß war.

Auf einen Punkt, den Herr von Conta berührte, möchte ich noch besonders zurückkommen; er sagte, es sei möglich, daß auch bei der Impfung mit humanisirter Lymphe die Uebertragung von Syphilis vermieden werden könne. Meine Herren, ich halte das auch für möglich. Es ist dabei der große Gegensatz zwischen Stadt und Land in Betracht zu ziehen. Ich für meine Person, wenn ich von Kindern abimpfe, bin positiv sicher, daß eine derartige Uebertragung nicht vorkommen kann; denn ich nehme Lymphe nur von Kindern, die ich seit Jahren kenne, deren Eltern und Ge-

schwister ich kenne, impfe nie von einem Kinde, bevor es ein halbes Jahr geworden ist: da kann nach menschlichem Ermessen eine Uebertragung nicht stattfinden. Aber in der Stadt liegen die Sachen anders; da kennt der Impfarzt womöglich die Familie gar nicht, er kann auch nicht hingehen und sich von dem Gesundheitszustande derselben überzeugen, es ist das auch nirgendwo vorgeschrieben —; er wird also blos die Mutter oder eine ältere Schwester, die das Kind bringt, und das Kind selbst untersuchen, und daß auch diese Untersuchung in dem großen Raume, wo so viele Andere zugegen sind, häufig keine so ganz genaue sein wird, wage ich nach meinen Erfahrungen wohl zu behaupten; ich muß also ganz entschieden bestreiten, daß in den Städten bei Impfung mit humanisirter Lymphe die Uebertragung der Syphilis sich mit Sicherheit vermeiden läßt.

Ich habe nun noch einen anderen Punkt zu erwähnen, der blos gestreift, aber nicht ausführlich erörtert worden ist, und den ich für wichtig halte. Das Reichsimpfgesetz, das den Impfzwang eingeführt hat, sagt, daß die Lymphe den Aerzten geliefert werden solle; das Reichsimpfgesetz hat aber so wenig dazu gethan, sie zu liefern, daß es Usus geworden ist, daß die Impfärzte für ihre Lymphe selber Sorge tragen. Es giebt ja einzelne Institute, aber die meisten Aerzte sind bald davon zurückgekommen, Lymphe von ihnen zu beziehen, weil sie ganz miserabel war. Ich kann das vom Kölner Impfinstitute ganz bestimmt behaupten; es ist das eine persönliche Erfahrung, die ich gemacht habe, und nicht ich allein, sondern auch viele andere Kollegen; und ich kann hinzufügen, daß seitens der Königlichen Regierung von Köln sogar ein Schreiben an die Impfärzte gekommen ist, in welchem es etwa hieß: Da seit mehreren Jahren die lebhaftesten Klagen über die vom Kölner Institute gelieferte Lymphe an uns gelangen u. s. w., — so daß hervorgeht, daß auch die Regierung über die Sache wohl unterrichtet gewesen ist.

Also, meine Herren, es ist durch das Impfgesetz nicht dafür gesorgt, daß die Impfärzte mit Lymphe versehen werden; außerdem aber hat das Impfgesetz auch nicht vorgeschrieben, daß die Mütter verpflichtet sind, ihre Kinder zum Abnehmen der Lymphe herzugeben. Ich habe nun heute allerdings gehört, daß in Weimar ein solcher Zwang existirt — und in Württemberg vielleicht auch —; in Preußen aber existirt er nicht und kann jetzt auch nicht mehr eingeführt werden. Denn in Preußen ist die Frage bereits zur Verhandlung gekommen; die Leute sind vom Impfarzte verklagt und vom Staatsanwalte in Anklagezustand versetzt worden, das Obertribunal hat entschieden, daß das Impfgesetz an sich schon einen solchen Eingriff in die natürlichen Rechte der Eltern involvire, daß eine weitere Ausdehnung dieses Zwanges nicht zugelassen werden könne.

Also, meine Herren, wenn das bei uns Rechtens ist, dann ist es sehr leicht möglich, daß die Impfärzte, die mit humanisirter Lympfe impfen wollen, völlig kalt gestellt werden; denn sobald sich die Mütter weigern, ihre Kinder herzugeben, so sitzen die Impfärzte auf dem Trockenen. Es ist also unbedingt nöthig, daß auch nach dieser Richtung eine Aenderung getroffen wird. Ich kann persönlich hinzufügen, daß ich auf die allergrößten Schwierigkeiten stoße, wenn ich Lymphe von Kindern entnehmen will; gerade bei Kindern, die ich gern verwenden will, sagt die Mutter: „Ich thue es absolut nicht," so daß ich mitunter nur gegen eine ganz bedeutende Entschädigung zum Ziele gelangen konnte.

Gerade auch aus diesem Grunde halte ich es für außerordentlich zweckmäßig, daß wir dazu übergehen, die Impfung mit animaler Lymphe allgemein zu machen, und ich trete deshalb entschieden für den Antrag Koch ein. Wenn in demselben steht: „so hat die Impfung mit animaler Lymphe an die Stelle derjenigen mit humanisirter Lymphe zu treten," — so heißt das meines Erachtens durchaus nicht, daß das nun eine direkte, unmittelbar obligatorische Einführung sein soll. Das geht ja auch aus dem folgenden Paragraphen hervor. Es würde ja zum Beispiel gar nicht heißen können:

„so lange die Lympheproduktion der Anstalt den Bedarf des ihr zugewiesenen Bezirkes nicht deckt, bleibt die Impfung mit animaler Lymphe nur fakultativ".

Es sind außerdem noch mehrere Ausnahmen festgestellt, die gar nicht gemacht werden könnten bei der Auslegung, die Impfung mit animaler Lymphe solle jetzt direkt obligatorisch gemacht werden.

Für mich liegt die Sache so: Der Umstand allein, daß wir mit Einführung der Impfung mit animaler Lymphe die schlimmste direkte schädliche Folge der Impfung vermeiden können, d. h. die Uebertragung der Syphilis, zwingt mich zu der Forderung, daß wir so rasch wie möglich die obligatorische Impfung mit animaler Lymphe einführen. Ich sage, so rasch wie möglich, d. h. sobald es möglich ist, die technischen Schwierigkeiten, die etwa noch vorhanden sind, zu überwinden.

Ich bitte demgemäß, den Antrag in der Form, wie er vom Herrn Geheimrathe Koch gefaßt ist, annehmen zu wollen.

Vorsitzender: Zu dem Antrage des Herrn Dr. von Kerschensteiner ist ein Amendement des Herrn Oberstabsarztes Dr. Großheim eingegangen, an Stelle der Worte:

so hat die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten,

zu setzen:

so empfiehlt es sich, die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe treten zu lassen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich ziehe meine Fassung zu Gunsten dieser Modifikation zurück.

Vorsitzender: Es liegt also jetzt ein gemeinsamer Antrag von Herrn Dr. von Kerschensteiner und Dr. Großheim vor.

(Pause von 12 bis 1 Uhr.)

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, in meiner ersten Publikation über die Impfung mit animaler Lymphe habe ich betont, daß durch dieselbe hauptsächlich die Syphilis vermieden wird. Ich stehe noch heut auf dem Standpunkte, daß in der That die Vermeidung der Syphilis der Hauptgewinn der Impfung mit animaler Lymphe ist, und ich glaube, daß das überhaupt der Kernpunkt der ganzen Frage ist, daß das ganze Impfwesen davon abhängt, ob es uns gelingt, die Syphilis zu vermeiden oder nicht, und daß sich in Zukunft die ganze Diskussion um diesen Punkt drehen wird; und daß wir deshalb auch da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Impfung mit animaler Lymphe werden einführen müssen.

Was die anderen durch Impfung übertragbaren Krankheiten betrifft, so steht der Tuberkulose u. s. w. die Impfung mit animaler Lymphe offenbar in derselben Weise gegenüber, wie die Impfung mit humanisirter Lymphe auch. Ueber die accidentellen Wundkrankheiten möchte ich mir mein Urtheil noch offen halten; ich kann nur bemerken, daß ich zwar häufig bei der Impfung mit animaler Lymphe recht intensive Entzündungserscheinungen gesehen habe, aber doch niemals ein eigentliches Erysipelas. Es ist das auch wohl nicht möglich, da unsere Kälber auch kein Erysipelas hatten und bei der Art, wie bei uns die animale Lymphe verwendet wird — durch Trocknung — es auch nicht möglich ist, daß eine Zersetzung der Lymphe eintritt, die nachher zu accidentellen Wundkrankheiten führt.

Es ist vorher bemängelt worden, ob es denn möglich wäre, die Kälber überall leicht zu beschaffen, die für die animale Lymphe nöthig sind. Ich glaube, daß man sich in der Beziehung Befürchtungen hingiebt, die nicht ganz berechtigt sind; je mehr wir in der Technik vorschreiten, desto geringer wird die Zahl der erforderlichen Kälber sein. Bei uns haben wir im Jahre 1882 über 300 Kälber gebraucht; im vorigen Jahre, wo durch die Erledigung zahlreicher Mißerfolge aus dem Jahre 1882 die Zahl der zu bewältigenden Impfungen bei weitem größer war, betrug die Zahl nur 200, im laufenden Jahre 1884 bis jetzt nur 130, und wir würden mit der Hälfte oder höchstens $^2/_3$ dieser letzteren Ziffer ausgereicht haben, wenn nicht wegen Unvollkommenheiten in der Beschaffenheit des Stalles und in der Verpflegung der Kälber eine nicht unerhebliche Summe von Thieren dadurch unbrauchbar geworden wäre, daß sie an Diarrhöe litten und daher zum Abimpfen nicht zu brauchen waren. Ich glaube, daß für eine Anzahl von einer Million Menschen eine Summe von 100, 150 und selbst 200 Kälbern alljährlich ohne alle Schwierigkeit zu beschaffen ist.

Was nun die Erfolge bei den Kälbern betrifft, so muß ich, abgesehen von solchen accidentellen Stallkrankheiten, wie Diarrhöe u. s. w., sagen, daß eigentlich kaum jemals ein Kalb sich findet, welches nicht mit Erfolg geimpft würde; es gehört zu den allergrößten Ausnahmen, daß sich gar keine Reaktion zeigt. Aber Erfolg und Erfolg ist zweierlei. Wenn man hundert Kinder impft, so zeigen sie bei genügender Technik alle Erfolg, man verlangt aber nicht, daß sie alle Pusteln von einer Qualität zeigen, von der man Lymphe abnehmen kann. Gerade so ist es bei den Kälbern auch: das eine liefert vorzüglichen Impfstoff und das andere schlechten. Wenn man sich darauf beschränkt, nur die vorzüglichen oder besseren Impfpusteln abzunehmen, so wird man mit der weiteren Impfung auch überall guten Erfolg haben, man mag Konservirungsmethoden anwenden, wie man will. Man kann nicht verlangen, daß ein schlechter Impfstoff ein gutes Konservepräparat liefert. Wenn die Erfolge in der Hand der Impfärzte und überhaupt der Impfer nachher nicht überall so gut sind, als es wünschenswerth wäre, so ist nicht immer das Impfinstitut daran schuld. Es wird in der Beziehung außerordentlich viel gesündigt und bei der Aufbewahrung des nicht gleich zur Verwendung kommenden Impfstoffes oft die allernächstliegende Sorgfalt vernachlässigt. Im Allgemeinen sind höhere Wärmegrade nicht geeignet, die Erfolge der Impfung mit animaler Lymphe in irgend einer Weise zu deterioriren. Ich habe im heißen Sommer 1881 Impftermine bei beinahe 30 Grad Réaumur abgehalten, und es ist mir von mehr als 100 Kindern damals auch nicht ein einziges ausgeblieben.

Meine Herren, wir haben, wie Sie wissen, im Großherzogthum Hessen schon im Jahre 1882 die allgemeine Verwendung des animalen Impfstoffes eingeführt. Wir haben im ersten Jahre, trotzdem im Jahre vorher bei kleinem Betriebe unsere Erfolge gut waren, schlechte Erfolge gehabt; unsere ganze Impfung ist damals sozusagen mißglückt. Es lag das daran, daß wir uns darauf — möchte ich sagen — kaprizionirten, den Impfstoff von Kalb zu Kalb zu verpflanzen, was uns früher mit Erfolg gelungen war, aber damals durch äußere Umstände, die ich hier nicht näher erörtern will, nicht gelingen wollte. Wir sind später dazu übergegangen, in den meisten Fällen den Impfstoff nicht weiter zu verpflanzen, sondern uns der Retrovaccine zu bedienen, d. h. wir haben Kinderlymphe auf Kälber verpflanzt, und wir haben in den beiden letzten Jahren Erfolge gehabt, mit denen wir vollständig zufrieden sein können, und die beweisen, daß man selbst in großen Bezirken die Impfung mit animaler Lymphe ohne große Schwierigkeiten durchführen kann. Initiale Schwierigkeiten giebt es ja natürlich überall. Wenn Sie Jemand zum Impfarzte ernennen, der bis dahin noch gar nicht oder nur einzelne Kinder geimpft hat, und ihn in einen Termin mit 100 oder 150 Kindern setzen, so wird er eine große Reihe von Mißerfolgen haben, von denen er nach einem halben Jahre nicht mehr begreifen kann, wie er dazu gekommen ist. Ebenso ist es mit der Impfung mit animaler Lymphe; die Technik ist ganz sicher schwieriger, und es giebt im Anfange personelle Mißerfolge, die nachher vollständig aufhören. Wir haben im vorigen Jahre, 1883, variirend in unseren einzelnen Impfbezirken, Mißerfolge von $^1/_2$ bis 20 Prozent bei der ersten Impfung — die Wiederimpfung ist zu schwierig zu beurtheilen, weil die Beurtheilung des Erfolges zu subjektiv ist, — und zwar bei Anwendung desselben Impfstoffes, der aus einem größeren Vorrathe genommen und an demselben Tage versandt wurde. Es kann das also nicht an dem Impfstoffe an sich liegen, sondern es liegt, da es sich bei verschiedenen Sendungen wiederholt hat, ganz entschieden an der Persönlichkeit des Impfarztes. Das hebt sich mit der Zeit; es hat schon im Laufe des vorigen und noch mehr des laufenden Jahres abgenommen. Ich weiß von verschiedenen Impfärzten, die im vorigen Jahre darüber geklagt haben, sie kämen mit der animalen Lymphe nicht zurecht: sie haben in diesem Jahre der Impfanstalt ihr Kompliment gemacht, daß sie so vorzügliche Lymphe bekommen hätten. Dabei war die Methode absolut dieselbe geblieben; was verändert war, war die Erfahrung der betreffenden Herren. Also ich glaube, daß die Bedenken, die man aus der mangelhaften Haftbarkeit herleiten will, bei einigermaßen im Großen gemachten Erfahrungen nicht stichhaltig sein werden.

Ich bin mit jeder Fassung des Artikels 1 zufrieden, auch mit der allerschärfsten; denn wir haben, wie gesagt, die Erfahrung gemacht, daß Bedenken nicht vorliegen.

Von einer Seite ist darauf hingewiesen, man möchte die obligatorische Verwendung des animalen Impfstoffes auf die öffentliche Impfung beschränken. Diese Einrichtung besteht bei uns. Wir haben uns nicht für berechtigt gehalten, von Landeswegen den praktischen Aerzten eine Vorschrift zu machen; wenn es aber von Reichswegen geschähe, würde ich keine Bedenken haben. Wir haben übrigens in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß die Anforderungen der praktischen Aerzte in Bezug auf Lieferungen von animalem Impfstoffe, den sie — nebenbei bemerkt — von uns unentgeltlich bekommen, von Jahr zu Jahr sich gesteigert haben. Sobald man sich überzeugt hat, daß der Erfolg ein guter ist, ist dies ja ganz natürlich; die praktischen Aerzte werden damit jeder Verantwortung in Bezug auf die Qualität des Impfstoffes überhoben. Diese Verwendung der Animallymphe in der Privatpraxis liegt auch im öffentlichen Interesse, denn es giebt überall Aerzte, die bezüglich der Abnahme des Impfstoffes keineswegs mit der Skrupulosität verfahren oder auch nur zu verstehen gelernt haben, welche dem öffentlichen Impfarzte nach kurzer Zeit geläufig wird.

Herrn Dr. Böing möchte ich in Bezug auf sein Urtheil über die Impfinstitute bemerken, daß er da zu sehr verallgemeinert hat. Es ist nicht überall so schlimm gewesen, wie er es für Köln angiebt. Ich erinnere mich aus der Zeit, in der wir nur humanisirte Lymphe zu versenden hatten, daß unser Institut mit Bestellungen geradezu überhäuft wurde, und daß Alle mit der Glycerinlymphe, die wir lieferten, vollständig zufrieden waren.

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, ich habe zu dieser Nummer 1 des vorliegenden Gegenstandes nur eine Erklärung abzugeben. Ich hatte ursprünglich vor, einen Antrag zu stellen; aber ich habe das fallen lassen. Ich bin ja vollständig davon überzeugt, daß die ganze Tendenz dieser Berathungen bezüglich dieses Theiles darauf hinausgeht, die Impfung zu einem möglichst unschädlichen Eingriffe zu

machen; ich halte aber das Ziel, welches dabei erstrebt werden soll, für absolut unausführbar. Nach meiner Ueberzeugung wird kein Arzt, auch nicht von Fall zu Fall, die ausdrückliche Verantwortung für einen ungefährlichen Ablauf der Impfung, sei es mit humanisirter Lymphe oder sei es mit Thierlymphe, vorher übernehmen können; und wenn die Operation Gegenstand einer Zivilklage werden könnte, so würde sich der Arzt vorher durch Vertrag sichern müssen; sonst würde ihn unbedingt der Richter verurtheilen. Denn es ist ein großer Unterschied, wie sich jemand der Impfung gegenüberstellt. Stelle ich mich freiwillig zur Impfung, so muß ich mir die etwaigen üblen Folgen gefallen lassen; stehe ich aber der Impfung gegenüber als jemand, der dazu gezwungen werden soll, so habe ich das Recht, die weitestgehenden Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Ich habe die Erklärung abzugeben: „Die mit der Impfung verbundenen und unter Umständen auch eintretenden Gefahren können, mit Ausnahme der Syphilis, durch die animale Lymphe nicht beseitigt werden. Nach dieser einen Seite hin stellt also die animale Lymphe einen Fortschritt dar. Alle anderen Gefahren, in specie die des normalen Impf-Erysipels, bleiben bei beiden Lympharten gleich groß. Dieses Erysipel stellt, abgesehen von den Fällen infektiöser Uebertragung, eine unbeabsichtigte und von dem Willen des Impfarztes unabhängige Ausschreitung der um jede Impfpustel sich bildenden entzündlichen Randröthe dar, und ist von da ab der weitere Ablauf oder die weitere Komplikation dieser Erkrankung vornehmlich abhängig von dem Alter, der Konstitution, den Wohnungsverhältnissen, der Ernährung und generell der häuslichen und ärztlichen Pflege des Impflings, Funktionen von Faktoren, die außerhalb der Funktionen des Amts-Impfarztes liegen und auch sich außerhalb seiner amtlichen Kenntniß abspielen!"

Herr Dr. **Eulenberg**: Meine Herren, in Betreff der Frage, ob durch die Impfung mit Thierlymphe Tuberkulose und Skrophulose übertragen werden könnten, möchte ich doch noch auf die Erfahrungen in Holland hinweisen, wo man bekanntlich seit Dezennien nur von Körper zu Körper geimpft hat; bisher ist aber niemals in der Literatur eine Beobachtung mitgetheilt worden, daß dadurch irgend ein Schaden hervorgerufen wäre. Bei meinem Aufenthalte im Haag im verflossenen September hat mich Dr. Carsten, der eine Stimme in der Impffrage und namentlich in der Impfung mit Thierlymphe hat, versichert, daß er während der langen Zeit, innerhalb deren die Impfung mit animaler Lymphe von Körper zu Körper stattgefunden hat, niemals einen Fall beobachtet hat, der nur im Entferntesten den Verdacht hätte erregen können; daß es sich hierbei um eine Uebertragung von Krankheit gehandelt habe. Dr. Carsten ist ein zuverlässiger und ruhiger Beobachter, der sich nur auf Thatsachen beruft. Bollinger in München, eine Autorität in dieser Angelegenheit, hat wiederholt hervorgehoben, daß die Tuberkulose der Kälber nur in einem außerordentlich minimalen Verhältnisse vorkommt.

Dann wollte ich erwähnen, daß in Preußen in den verschiedenen Impfinstituten schon seit Jahren Veranlassung gegeben worden ist, die Impfung mit Thierlymphe zu kultiviren. Wir haben vier Impfinstitute, die auch ihre Resultate mitgetheilt haben, und worüber ich in der Vierteljahrsschrift Bericht erstattet habe; ein ausführlicher Bericht wird auch im Januarheft des Jahres 1885 erscheinen. Sie werden sich davon überzeugen, daß die Ansichten über die beste Methode der Impfung noch sehr auseinandergehen; aber im Allgemeinen ist man doch von der großen Bedeutung der Impfung mit Thierlymphe überzeugt und hält sie für nachahmenswürdig. Die bezüglichen Versuche werden noch weiter fortgesetzt werden.

Ich kann Sie ferner versichern, daß schon fünf Kreisphysiker die Thierlymphe bei der öffentlichen Impfung benutzt haben, und zwar größtentheils mit Erfolg, nicht immer mit ganz gleichmäßigem Erfolge, aber doch im Allgemeinen mit einem günstigen Erfolge. Andererseits ist aber nicht zu leugnen, daß auch sehr viele Versuche, namentlich seitens der Privat-Impfärzte, aber auch seitens einiger öffentlichen Impfärzte, fehlgeschlagen sind und kein günstiges Resultat erzielt haben. In den neuesten Berichten von 1883 wird sogar die Ursache eines weniger günstigen Resultates des Impfgeschäftes auf vergebliche Versuche mit Kälberlymphe geschoben. Dies ist ein Faktum, welches zu konstatiren ist, aber auch beweist, daß die Impfung mit Thierlymphe ganz besonders eine gewisse Uebung voraussetzt. Unsere Impfärzte sind aber noch nicht mit allen bezüglichen Erfordernissen vertraut, so daß schon aus diesem Grunde von einer obligatorischen Verwendung derselben noch nicht die Rede sein kann.

Schließlich muß ich mich noch der von Herrn Dr. Böing hingeworfenen herben Kritik der preußischen Impfinstitute zuwenden. Er nennt die preußischen Impfinstitute miserabel.

(Dr. Böing: O nein!)

— Ja wohl, Sie haben ausdrücklich dieses Wort gebraucht, und namentlich das Kölner Impfinstitut miserabel genannt. Das muß ich entschieden bestreiten und die ausgesprochene Behauptung für ganz unbegründet erklären, denn gerade die betreffs des Kölner Impfinstitutes bei den Impfärzten angestellten Ermittelungen haben die Grundlosigkeit der diesem Institute gemachten Vorwürfe bewiesen. Die Hälfte der Impfärzte hat sich zu Gunsten der versandten Lymphe ausgesprochen, und nur die andere Hälfte hat getadelt. Wenn Andere dieselbe getadelt haben, so erschien der Vorwurf bei näherer Nachforschung wenig begründet. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß manche Impfärzte die Lymphe nicht ordnungsmäßig behandeln, so daß Fehlimpfungen vorkommen müssen.

In mehreren Impfdistrikten wurde im Geschäftsjahre 1883 ausdrücklich erwähnt, daß sich die Kölner Institutslymphe gut bewährt habe und in ihren Erfolgen nichts zu wünschen übrig lasse. Ich bitte demnach, die fragliche Behauptung zurückzunehmen. Es ist Thatsache, daß alle Dirigenten der Impfinstitute gewissenhaft bemüht sind, ihrer Aufgabe nachzukommen und einige von ihnen sich auch in der Kultivirung der Thierlymphe ausgezeichnet haben.

Vom hiesigen Königlichen Impfinstitute wissen wir, daß es nach allen Welttheilen Lymphe versendet. Ueberhaupt ist die Thätigkeit der preußischen Impfinstitute eine ausgedehnte und erfolgreiche.

Herr Dr. **von Conta**: Herr Geheimrath Koch hat geäußert, ich hätte alle Gründe, die gegen die Impfung mit animaler Lymphe vorgebracht worden wären, zusammengetragen. Ich muß gestehen, daß diese Aeußerung den Eindruck machen könnte, als ob ich ein prinzipieller Gegner dieser Impfung wäre, und nun nur nach den Gründen gesucht hätte, die man etwa gegen die animale Lymphe vorbringen könnte. Dagegen bemerke ich, daß ich schon als praktischer Arzt seit lange mein volles Interesse auch der Impffrage zugewendet und seit 20 Jahren als Medizinalreferent Gelegenheit gehabt habe, das Impfwesen im Großherzogthum Sachsen zu verfolgen, Erfahrungen darüber zu sammeln und mir ein Urtheil über die diesen Gegenstand betreffenden Fragen zu bilden, gerade so gut wie Andere. Ich habe daher nicht nöthig gehabt, erst Gründe für meine selbständig gewonnenen Ansichten zusammenzutragen.

Ich möchte dann bemerken, daß ich auch keineswegs als prinzipieller Gegner der animalen Lymphe gesprochen habe, weil ich aber die Behauptung, daß alle die mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundenen Ge-

fahren durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden könnten, und die letztere somit eine entschiedene Verbesserung gegenüber der ersteren darbiete, bekämpfen wollte, und weil ich in Folge dessen nur Bedenken gegen die animale Lymphe erhoben habe, so mag es vielleicht den Anschein gewonnen haben, als ob ich ein Gegner dieser Impfung sei, was ich in Wirklichkeit gar nicht bin. Ich konstatire ferner, daß wir im Großherzogthume die animale Lymphe auch nach dem neueren Verfahren in ziemlich ausgedehnter Weise bereits im Gebrauche haben, z. B. im Jahre 1882 sind schon circa $15^1/_2$ Prozent der sämmtlichen Impflinge mit animaler Lymphe geimpft worden, und im Jahre 1883 sogar $24^1/_5$ Prozent, also fast der vierte Theil der Impflinge. Ich muß außerdem noch bemerken, daß, wenn ich von dem öfteren Vorkommen von Impf-Erysipel — übrigens meistens leichterer Art — und von anderen Wundkrankheiten, z. B. Verschwärungen, gesprochen habe, gerade in den letzten Jahren dergleichen Klagen aus dem Großherzogthume nicht hervorgetreten sind, sondern daß sich die meisten Impfärzte sehr zufrieden über die fragliche Lymphe geäußert haben, und daß die Gleichmäßigkeit und Unschädlichkeit der Wirkung jedenfalls einen Fortschritt gemacht hat. Das verhindert aber doch nicht, zu behaupten, daß die Wirkung der animalen Lymphe, wie sie nach dem neueren Verfahren gewonnen wird, immerhin noch eine unsichere ist, und daß dieser Umstand auch von den meisten der hier anwesenden Herren, welche Erfahrung in der Sache haben, konstatirt worden ist.

Aber auch gegenüber der sehr günstigen Resultate, die Herr Geheimrath Reißner nach seinen Erfahrungen gehabt hat, und gegen welche ich natürlich nicht den geringsten Zweifel hege, muß ich doch immer wieder betonen: das sind 2 Jahre der Beobachtung! — und was ist das für die Beurtheilung einer so wichtigen Frage? Hat man doch in der Denkschrift die gutachtlichen Aeußerungen der wissenschaftlichen Deputation als nicht begründet angegriffen, die sich auf die Erfahrungen von 50, 60 oder noch mehr Jahren seit Anwendung der humanisirten Lymphe gründeten. Um wie viel weniger ist man wohl berechtigt, bei einer Sache, die noch so neu ist, die noch alljährlich — und ich möchte sagen, allmonatlich — Veränderungen und Verbesserungen erfährt und erfahren kann, schon jetzt ein endgültiges Urtheil zu fällen!

Dieser Einwand ist, wie ich konstatire, vom Herrn Geheimrath Koch nicht widerlegt worden, und ich möchte dann weiter bemerken, daß mir auch das, was derselbe in Bezug auf die Antiseptik bei Gewinnung der animalen Lymphe gesagt hat, keineswegs genügt. Er sagt: Die Möglichkeit besteht; warum soll das nicht geschehen? Ja, da sage ich: Die Möglichkeit besteht auch, daß man den die Vaccine erzeugenden Pilz findet und ihn isolirt. Mir kommt es mehr darauf an, daß diese Antiseptik in einer vollständig befriedigenden Weise, soweit mir bekannt, bisher nicht in Ausführung gebracht worden ist, mindestens nicht in so ausreichender Weise, daß alle Zweifel gegen deren Wirksamkeit ausgeschlossen werden könnten.

Ich komme dann nochmals auf die Probe-Impfung. Herr Geheimrath Koch hat darauf hingewiesen, daß durch besondere Forschungen dargelegt sei, daß die Verimpfung des Erysipelas-Mikrokokkus auf einige Thiere, namentlich auf Kaninchen, einen ganz bestimmten und prägnanten Schluß zulasse, ob solche Krankheitserreger in der Lymphe vorhanden seien oder nicht. Ich weise dabei auf das hin, was ich gesagt habe, nämlich: das Ergebniß der Verimpfung von Stoffen auf Thiere kann nicht überall maßgebend sein für die Wirkung der Verimpfung desselben Stoffes auf Menschen. Diesen Satz halte ich auch jetzt noch fest. Wenn man in einzelnen Punkten bezüglich einzelner bestimmter Krankheiten dies widerlegen kann, so bleibt der Satz doch im Uebrigen bestehen. Ist es denn z. B. schon erwiesen, daß nicht in dem von Kälbern gewonnenen Impfstoffe sich Bestandtheile finden, deren Einimpfung Nachtheile verursachen kann, Nachtheile, die nur bei der Impfung auf Menschen sich äußern, auf Thiere aber nicht?

Das bringt mich auch auf die Aeußerung, die Herr Geheimrath Koch in Bezug auf die äußere Beschaffenheit der Lymphe gethan hat, indem er sagte: es ist mir ganz gleichgültig, ob die Lymphe schön klar aussieht, oder ob sie so trübe ist, wie man sie von den Kälbern bekommt. Ich muß gestehen, das ist mir gar nicht gleichgültig, und gerade hier liegt der Kernpunkt, der mir immer noch einiges Bedenken gegen die animale Lymphe einflößt. Wenn sich auch die Lymphe einer Kinder-Vaccinapustel vielleicht mit einem minimalen Theile von Blut vermischt — denn das ist nicht zu verhindern —, so haben wir doch immer verhältnißmäßig einen reineren und einheitlicheren Stoff, als der nach den neueren Verfahren bei Gewinnung der animalen Lymphe erhaltene Pockenstoff und Pockenbrei ist. Wenn man sieht, wie ganze Massen des Pockenbodens vermengt mit den daselbst befindlichen organischen Gewebstheilen und dem Blut zusammengekratzt und zu einer Paste verrührt werden, so macht mir das einen etwas unheimlichen Eindruck. Was kann sich da alles von Mikroorganismen drin befinden! Ich weiß nicht, ob Herr Geheimrath Koch schon in einer größeren Anzahl von Fällen genaue bakteriologische Untersuchungen über diesen Stoff angestellt hat, und ob er auf Grund dessen glaubt, die Möglichkeit ausschließen zu können, daß einzelne dieser Theile unter Umständen bei der Verimpfung eine Benachtheiligung auszuüben vermöchten? Und da komme ich immer wieder auf das zurück, was ich schon ein paar Mal gesagt habe: die ganze Frage ist mir noch zu unreif, um eine so bestimmte Behauptung aufstellen zu können, daß die animale Lymphe, wie sie seit zwei Jahren gewonnen wird, besser sei, als die humanisirte Lymphe, wie sie sich seit 70 Jahren bewährt hat.

Die Vortheile der animalen Lymphe habe ich unumwunden anerkannt, und ich habe deshalb in meinem Antrage auch keineswegs mich dazu verstiegen, die animale Lymphe zurückzuweisen, sondern ich habe gesagt, daß beide Lympharten zu den Zwecken der Schutzpockenimpfung zu verwenden seien. Keine von beiden Lympharten aber verdiene — vorsichtige Gewinnung vorausgesetzt — bis jetzt eine ausschließliche Bevorzugung vor der anderen. Das ist eine Ansicht, die, wie ich glaube, auch von vielen anderen Aerzten, die Erfahrung in der Sache haben, getheilt wird, und die ich in jeder Beziehung aufrecht erhalten möchte.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich möchte vor allen Dingen darauf aufmerksam machen, daß diese Vorlage bereits vor 2 Jahren entstanden ist. Die Einberufung dieser Kommission war, wie Ihnen bekannt ist, schon seit längerer Zeit in Aussicht genommen und hat sich nur dadurch hingezogen, daß immer neue Berathungsgegenstände zu den früheren hinzugekommen sind, welche für die Kommission vorbereitet werden mußten; Sie wollen daher gefälligst immer bei dem Wortlaute dieser Vorlage berücksichtigen, daß sie schon älteren Datums ist. Später noch Verbesserungen daran vorzunehmen, war aus dem Grunde nicht thunlich, weil diese sämmtlichen Vorlagen den Einzelregierungen zur Begutachtung mitgetheilt sind. Nachträgliche Aenderungen hätten also einer wiederholten Mittheilung an die Regierungen und damit eine weitere Verzögerung in der Einberufung der Kommission zur Folge haben müssen. Sie finden also in dieser Vorlage einzelne Vorschläge, welche dem damaligen Stande der animalen Impfung entsprechen, welche ich aber durchaus nicht beabsichtige, auch jetzt noch aufrecht zu halten. Die Impfung mit animaler Lymphe hat gerade in der letzten Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, theils in Folge der ver-

besserten Technik der Lymphegewinnung, theils wohl in Folge der immer tiefer eindringenden Ueberzeugung unter den Aerzten, daß sie durch die Verwendung der animalen Lymphe einer außerordentlichen Verantwortung überhoben werden. Im Gesundheitsamte ist eine graphische Darstellung der Zunahme der Impfung mit animaler Lymphe im Deutschen Reiche ausgeführt; ich erlaube mir, Ihnen die Karten vorzulegen, und bitte, sie zirkuliren zu lassen; Sie werden daraus sehen, daß von Jahr zu Jahr die Impfung mit animaler Lymphe sich ein größeres Gebiet erobert hat. Es reicht diese Aufzeichnung nur bis zum Jahre 1882; aber Sie sehen aus dem letzten Blatte, daß doch schon in einem größeren Gebiete des Deutschen Reiches die Impfung mit animaler Lymphe sich das Terrain in einem Umfange erobert hat, daß es unwahrscheinlich ist, daß sie dort jemals wieder verdrängt werden wird.

Ich glaube also, daß wir der weiteren Entwickelung dieser Frage eigentlich mit großer Ruhe entgegensehen könnten, und ich bin fest davon überzeugt, daß über kurz oder lang auch ohne unser Zuthun die Impfung mit animaler Lymphe die Bedeutung erworben haben wird, die ihr zukommt. Aber diesen Standpunkt können wir doch hier bei unseren Berathungen nicht einnehmen.

Es ist der Vorschlag gemacht, in dem letzten Satze statt der Worte „hat — zu treten“ zu sagen: „kann — treten“, oder: „es empfiehlt sich, — treten zu lassen“. Das würde allerdings darauf hinauskommen, als ob wir ruhig abwarten wollen, bis die animale Impfung sich selbst ihr Terrain erobert. Aber das könnte doch auch unter Umständen eine längere Zeit in Anspruch nehmen, und meines Erachtens ist es in vieler Hinsicht nothwendig, namentlich mit Rücksicht auf die Gefahren der Syphilisübertragung und die Beunruhigung, welche sich gerade durch die Gefahr der Impfsyphilis in der Bevölkerung entwickelt hat, daß wir das Fortschreiten der animalen Impfung nicht sich selbst überlassen, sondern so viel als irgend möglich fördern. Eine einfache Empfehlung oder der Ausdruck: „es kann die Impfung an die Stelle treten“, würde für diesen Zweck doch nicht genügen; das würde nicht mehr bedeuten, als was wir jetzt schon haben, das brauchen wir gar nicht mehr auszusprechen. Ich bitte dringend, daß wir den Wortlaut der Vorlage stehen lassen, und ich behalte mir vor, für die folgenden Thesen solche Abänderungsvorschläge einzubringen, daß der Befürchtung, als ob etwa damit eine obligatorische Einführung der animalen Lymphe bezweckt würde, vorgebeugt wird. Ich würde also, um das jetzt schon zu präzisiren, vorschlagen, daß wir den zweiten Paragraphen etwa in der Weise fassen, daß wir sagen: die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist allmälig durchzuführen. Schon durch das Wort allmälig ist vorgebeugt, daß eine Ueberstürzung eintritt. Es würde ferner der Vorschlag zur vorläufigen Errichtung nur einer Anstalt, welche in Berlin sich befinden soll, jetzt vollständig wegfallen, nachdem schon so ausgezeichnete Resultate anderswo erlangt sind. Der betreffende Satz könnte ungefähr so lauten: „und zwar sind dem Lympheverbrauche der betreffenden Bezirke entsprechend die erforderlichen Anstalten zu errichten“, also wir könnten uns ganz allgemein ausdrücken und die spezielle Ausführung den betreffenden Landesbehörden überlassen. Auch die dritte These könnte eine entsprechende Formulirung erhalten. Ich denke mir den Uebergang zur animalen Impfung in der Weise, daß derselbe weder überstürzt, noch auch sich selbst überlassen wird. In Bezug auf die vierte These, in welcher der Ausdruck „obligatorisch“ vorkommt, scheint es mir am zweckmäßigsten, daß wir sie ganz fallen lassen. Man könnte sich so ausdrücken, daß, so lange die Lympheproduktion einer solchen Anstalt den Bedarf des ihr zugewiesenen Bezirkes nicht deckt, die öffentliche Impfung mit animaler Lymphe nur fakultativ bleibt, und daß später, sobald der Bedarf von animaler Lymphe gesichert ist, in den öffentlichen Terminen die Impfung mit animaler Lymphe ausgeführt wird. Der Ausdruck „obligatorisch“ kann dann ganz wegbleiben. Ich halte es aber doch für nothwendig, daß wir einer der Thesen eine Fassung geben, welche erkennen läßt, daß nach unserem Dafürhalten im Interesse der ganzen Impfverhältnisse wenigstens die öffentlichen Impfungen mit Hülfe von animaler Lymphe durchzuführen sind. Die Privatimpfungen bleiben dadurch unberührt und es mag zu diesen diejenige Lymphe benutzt werden, für welche der impfende Arzt sich entscheidet. Wenn wir nur das erreichen, daß eine Anzahl von Anstalten zur Gewinnung von animaler Lymphe gegründet werden, dann bin ich fest davon überzeugt, daß diese sich recht bald das ganze Terrain erobern werden. Aber wenn wir uns nicht dafür erklären, daß bei den öffentlichen Impfungen die animale Lymphe verwendet werden soll, dann liegt überhaupt kein Grund vor, solche Anstalten zu schaffen.

Ich habe nur noch auf eine Bemerkung des Herrn Geheimrathes von Conta zu erwidern, daß, wenn auch in der Denkschrift das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation nicht in allen Punkten acceptirt ist, sie doch im Allgemeinen auf demselben Standpunkte steht und sich keineswegs mit einer Widerlegung desselben befaßt. Sie erinnern sich, daß wir hierüber bereits gesprochen haben. Die Differenz mit dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation bezieht sich ganz allein auf den letzten Satz desselben, in welchem gesagt ist, daß keine verbürgte Thatsache vorliege, welche für einen nachtheiligen Einfluß der Vaccination auf die Gesundheit der Menschen spricht. Dieser Satz war, nachdem sich mit aller Evidenz herausgestellt hatte, daß Impfsyphilis und Impfrothlauf vorgekommen sind, nicht mehr haltbar. Dies ist aber auch der einzige Widerspruch, welcher zwischen der Denkschrift und dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation herausgefunden werden kann. Im Uebrigen ist in der Denkschrift das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation gar nicht weiter berührt.

Was die anderen Einwände betrifft, die Herr Geheimrath von Conta gegen die animale Impfung noch gemacht hat, nämlich bezüglich der Uebertragung von Krankheitsstoffen vom Kalbe auf den Menschen und des Vorhandenseins von Krankheitsstoffen in der Lymphe, die sich durch die Probe am Thiere gar nicht nachweisen lassen, und dann, daß die humanisirte Lymphe ein reiner, einheitlicher Stoff, die animale Lymphe dagegen ein Pockenbrei sei u. s. w., muß ich gestehen, daß mir dieselben nicht recht verständlich gewesen sind. Ich wüßte nicht, warum wir nicht im Stande sein sollten, die Krankheitsstoffe, die wir kennen, durch Impfung am Thiere nachzuweisen. Es sind überhaupt gar keine Krankheitsstoffe bekannt, die vom Kalbe auf den Menschen übertragen werden könnten und deren Vorhandensein wir nicht durch Probeimpfungen an Kälbern in der Lymphe erkennen könnten. Es wäre doch sehr erwünscht gewesen, wenn Herr von Conta sich über diesen Punkt deutlich ausgesprochen und die Krankheiten, die er dabei im Auge hatte, genannt hätte. Es kann sich hierbei immer nur um Erysipel und um Syphilis handeln, welche aber, wie wir überzeugt sind, ganz sicher vermieden werden können. Wenn Herr von Conta an solche Thierkrankheiten gedacht hat, die bei Rindern vorkommen, wie zum Beispiel Milzbrand, Klauenseuche oder dergleichen — —

(Dr. von Conta: Ich habe hauptsächlich gesagt, es lägen keine genügenden Erfahrungen vor.)

Wenn keine Erfahrungen vorliegen, dann haben wir auch keinen Grund, uns darüber zu streiten, ob derartige Krankheiten die Impfung mit animaler Lymphe gefährlich machen könnten. Aber es sind doch schon Millionen von Impfungen mit animaler

Lymphe gemacht — ich glaube nicht, daß ich da zu hoch greife, — und doch ist niemals durch die animale Lymphe eine Ansteckung mit Milzbrand, Klauenseuche und anderen Thierkrankheiten vorgekommen. Also die Erfahrung, und zwar eine sehr reiche Erfahrung spricht direkt gegen die von Herrn von Conta ausgesprochenen Befürchtungen.

Ich bitte nochmals, daß wir doch in irgend einer Weise — ich bestehe durchaus nicht auf dem Stehenbleiben des Wortes „hat" in der These — es nicht nur bei einer einfachen Empfehlung der animalen Lymphe bewenden lassen. Ich bin gern bereit, bei den folgenden Thesen derartige Anträge zu stellen, daß jeder Schein, als ob nun die humanisirte Lymphe vollständig von dem Impfgeschäfte ausgeschlossen werden sollte, vermieden wird.

Herr Dr. **Arnsperger:** Wie ich Ihnen bereits vorhin gesagt habe, bin ich aus einem Gegner der Impfung mit animaler Lymphe ein Freund derselben geworden, insofern als ich früher aus praktischen Gründen entschieden der Ansicht war, daß sich dieselbe nicht durchführen lasse. Es sind auch jetzt noch einzelne Bedenken, die der Sache gegenüberstehen; insbesondere die Beschaffung der älteren Kälber, die zur Erzielung einer wirksamen Lymphe unbedingt nöthig sind, ist in Süddeutschland mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil bei der besonderen Art der Ernährung der Kälber zum Zwecke ihrer Verwendung es außerordentlich schwer hält, dieselben soweit außerhalb des Stalles heranzubilden, als es zur Impfung nöthig ist, und Herr Kollege Reißner wird das bestätigen, daß, sowie zu junge Kälber geimpft werden, der Erfolg der Impfung ein sehr fragmentarischer ist. Also diese Herbeischaffung der Kälber ist nur mit großen Kosten möglich. Außerdem ist die Gefahr nahe, daß durch die mangelhafte Wirksamkeit des Stoffes, der — trotz aller Behauptungen muß ich das festhalten — in manchen Fällen erheblich beeinträchtigt und sogar ganz vernichtet wird, eine Desorganisation unseres Impfstoffes möglich ist. Nach den Worten, die hier stehen: „da die letztere in der Neuzeit so weit vervollkommnet ist, daß sie der ersteren fast gleichzustellen ist", könnte man annehmen, daß eine derartige Methode gefunden ist; — ich halte sie nach meinen Erfahrungen noch nicht für gefunden. Auch ist die vom Herrn Kollegen von Koch aus Stuttgart angeregte Frage, ob die Kinder wirklich geschützt sind, noch nicht ganz erledigt. Diese Bedenken jedoch waren mir vollständig verschwindend gegenüber der Thatsache, daß die Impfung mit animaler Lymphe ein Entstehen der Syphilis ausschließt, daß wir in Baden bei sorgfältiger Ausführung nie unter 94 Prozent des Erfolges gefunden haben, daß auch die kleinen Pusteln, die allerdings bei der Impfung mit animaler Lymphe viel kleiner sind, als bei der Impfung mit humanisirter Lymphe, ein durchaus wirksames Vaccinegift enthalten — gerade von diesen kleinen Pusteln aus läßt sich mit Erfolg weiter impfen —, daß aber dann durch diese Impfung nach meiner Ueberzeugung — ich muß da Herrn von Conta widersprechen — die Uebertragung von spezifisch menschlichen Krankheitsstoffen oder Krankheitsorganismen eigentlich ebenfalls ausgeschlossen ist. Ich halte das Erysipelgift für ein spezifisch menschliches Krankheitsgift und glaube, daß eine Uebertragung desselben durch einen animalischen Impfstoff nicht möglich ist; wo dieselbe dennoch erfolgt ist, glaube ich, ist sie unbedingt auf unreine Instrumente oder auf unreines Verfahren bei der Impfung zurückzuführen.

Diesem Gesichtspunkte gegenüber halte ich eben dafür, daß die Impfung mit animaler Lymphe in der That das Ideal ist, welches wir anstreben müssen; und wenn Herr Dr. von Kerschensteiner den Antrag stellt, es solle es jeder machen können, wie er wolle, so muß ich sagen: wenn einmal der Staat die Zwangsimpfung einführt, dann ist von keinem „machen, wie er will," die Rede; man muß sich also impfen lassen, kann also auch verlangen, daß der Stoff so gut wie möglich sei. Wenn nun die Wissenschaft die Ueberzeugung hat, daß das Animalische vorzuziehen ist, dann muß der Staat darauf ausgehen, es einzuführen, weil es besser ist. Damit wird dann auch die Verantwortung von Seite des Impfarztes auf den Staat abgewälzt, der sie ja in erster Linie hat. Diese Idee ist die durchschlagende für die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe. Die Stellung des Impfarztes, der mit humanisirter Lymphe impft, ist eine außerordentlich verantwortliche und wird mit jedem Tage eine schwierigere. Deswegen muß der Staat unbedingt die Verantwortung übernehmen und muß dem Impfarzte den Stoff liefern; und wenn der Staat diese Verantwortung übernehmen will, dann kann er es nicht anders thun, als mit der animalen Lymphe.

Ich bin also meinerseits entschieden für animale Lymphe; ich glaube aber, daß wir dem Staate Zeit lassen sollen, vom organisatorischen Standpunkte aus diese Impfung einzuführen; und nach den Erklärungen, die Herr Geheimrath Koch gegeben hat, daß mit dem Ausdrucke: „die Impfung mit animaler Lymphe hat an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten", nicht ein sofortiger Druck auf die Staatsverwaltung ausgeübt werden soll, daß sie jetzt sofort mit der Einführung vorgehen müsse, und nach den Erklärungen, die später folgen, kann ich mich mit dem Antrage einverstanden erklären und möchte deshalb zur Vereinfachung der Sache meinen Antrag zurückziehen.

Herr Dr. **Kranz:** Es ist nun über die Frage schon so viel gesprochen, daß ich glaube, daß neue Gesichtspunkte wohl kaum mehr aufzufinden sind; doch bei der hohen Wichtigkeit der Sache möchte ich einige Worte sagen, was in der Richtung in Bayern geschehen ist. Animal impfen wir, wenigstens einige Male im Jahre, bereits seit 50 Jahren. Wir haben die Bestimmung, daß aller Impfstoff, der hinausgegeben wird, zuerst ein- oder zweimal durch das Thier gehen muß; größere Versuche aber über Impfung mit animaler Lymphe wurden gemacht im Jahre 1879. Es liegen mir hier Berichte in mehreren Exemplaren vor, und ich bitte die Herren, die sich dafür interessiren, sie sich von mir geben zu lassen. Damals wurde das so gemacht: jeder öffentliche Impfarzt bekam aus der Zentralimpfanstalt ein Gläschen humanisirten Stoff und ein Gläschen direkt von einem Kalbe entnommenen, und zwar letzteren unmittelbar nach der Abnahme vom Thiere; er war gehalten, diesen Impfstoff sofort auf Kinder zu verimpfen und wo möglich in der Weise, daß er auf dem einen Arme mit humanisirtem, auf dem anderen mit animalem Impfstoffe impfte. Die Herren sind dem nachgekommen; es haben aber nur 174 davon Berichte erstattet. Dieselben haben 695 Kinder geimpft, davon 495 ohne Erfolg und 200 mit Erfolg. Sie sehen, wir Bayern stimmen mit dem, was wir vorhin gehört haben, insbesondere aus den ausgezeichneten Berichten über Weimar und Württemberg, vollkommen überein, daß wir im Anfange ganz miserable Erfolge hatten. Später aber, wo die Technik vervollkommnet wurde, waren die Erfolge bessere; während wir früher 71 Prozent Fehlimpfungen mit animalischem Stoffe hatten, haben wir jetzt nur 9 Prozent.

Nun wurden von einzelnen, zum Theile von mir, zum Theile von anderen Bezirksärzten Versuche gemacht über Impfung mit animaler Lymphe, und wir stehen gegenwärtig so, daß, wenn wir die ganzen Impfungen vom Jahre 1875 bis Ende 1883 durchstudiren, wir finden, daß bei der Impfung mit humanisirtem Stoffe auf ein Kind 8 und mit Thierstoff 4 Blattern treten. Auch etwas, was von großer Wichtigkeit ist, ist dies, daß $1{,}7$ Prozent je Einer Blatter fürs Kind bei humanisirtem Stoffe, hingegen $10{,}9$ Pro-

zent, also beinahe 11 Prozent bei animalem Stoffe vorgekommen; ein Punkt, der mir wichtiger ist als der, daß wir nur 0,5 Prozent Fehlerfolge bei Impfung mit Menschenstoff haben, während wir 13 Prozent mit animalem haben.

Denn, wenn jemand nach der Impfung gar keine Blatter bekommt, so impft man ihn einfach wieder; der sichere Modus der Impfung von Arm zu Arm wird anschlagen. Entsteht aber nur eine einzige Blatter, so habe ich wiederum die Mühe der Autorevaccination, und der Schutz ist dann immerhin ein kleinerer als bei der Impfung von Arm zu Arm. Bei der Revaccination mit animalem Stoffe haben sich 25,9 Prozent Mißerfolge ergeben. Jedenfalls hat sich Würzburg am meisten um die Impfung mit animaler Lymphe gekümmert; Würzburg hat seit 4 Jahren die Impfung mit animalem Stoffe durchgeführt, und es ging im Anfange ebenfalls schlecht, dann besser und besser; es hatte z. B. noch im vorigen Jahre 100 Prozent Erfolg, also soviel als bei der Impfung von Arm zu Arm.

Nun kommt es immer vor, daß einmal jahrelang die Erfolge mit animaler Lymphe brillant erscheinen, und daß sie ein anderes Mal wieder im Stiche läßt. Ebenso ist es in Würzburg; also einem Orte, von dem man in keiner Weise behaupten kann, daß der betreffende Arzt, der ja so lange die Impfung mit animaler Lymphe im großen Maße angewendet, nicht auf der Höhe der Technik steht. Derselbe hat im Jahre 1884 nach einem Berichte vom 28. Oktober von 618 vom Kalbe geimpften Kindern 440 mit Erfolg gehabt und 178 ohne Erfolg. Dabei bei 114 nur Eine Pustel, hingegen bei nur 5 Kindern 10. Ebenso bei der zweiten Impfung. Da waren von 1 194 Kindern 924 mit Erfolg und 270 ohne Erfolg geimpft.

Was geht daraus hervor? Wir impfen doch nicht deswegen, damit der Mensch geimpft ist, sondern deswegen, damit der Mensch möglichst vor den Blattern geschützt ist. Was die Uebertragung von Syphilis anbelangt, und was etwa das zufällige Erysipelas angeht, so kann das hier dem Impfarzte ziemlich gleichgültig sein. Ein Erysipel kann auch kommen auf einen Nadelstich. Aber so viel geht jedenfalls hervor, daß, wie diese Versuche gegenwärtig sind, wir durch animale Lymphe einen so sicheren Schutz noch nicht erzielen können, als durch Impfung von Arm zu Arm. Aber wir müssen darauf hinarbeiten, daß bei den großen Vortheilen, welche die Impfung mit animaler Lymphe ja in der That besitzt, sie vervollkommnet werde, und daß wir dann später auftreten können und sagen: nun ist das Richtige gefunden. Dazu gehören aber, wie auch Herr Geheimrath Dr. Koch sagt, vor Allem noch weitere Versuche. Gegenwärtig mit einer Zwangsimpfung bezüglich der animalen Lymphe vorzugehen, dafür wäre ich niemals, weil wir noch nicht so weit sind; aber Institute gründen, die Versuche fortsetzen, das ist unsere gegenwärtige Aufgabe, und ich glaube, der Antrag, wie er hier steht, hat ja auch zunächst nur dies im Sinne.

Herr Dr. **Siegel:** Meine Herren, der Uebergang von der früheren ausschließlichen Verwendung der humanisirten Lymphe zu der künftigen ausschließlichen Verwendung der animalen Lymphe vollzieht sich unter unseren Augen, wie ganz prägnant aus den uns vorgelegten Karten hervorgeht. Wir in Sachsen haben 1878 2 Prozent aller Erstimpfungen, sowohl der öffentlichen wie der privaten, mit animaler Lymphe gehabt, und im vorigen Jahre hatten wir 33 Prozent. Aehnlich verhält es sich mit den Wiederimpfungen. Diese Zunahme der Impfungen mit animaler Lymphe erfolgt schrittweise mit der Vervollkommnung der Methoden, wodurch sowohl die Konservirung als auch die Haftbarkeit besser geworden sind. In letzterer Beziehung bleibt aber doch noch vieles zu wünschen. Es ist allseitig zugegeben, daß die Haftbarkeit eine geringere als die der humanisirten Lymphe ist, und hierauf beruht das Bedenken, das ich gegen ein obligatorisches Vorgehen zur Zeit noch habe. Auch dem besten Kalbsimpfer passirt es, daß die Lymphe eines geimpften Kalbes, die er verwendet, schlecht oder gar nicht haftet, ohne daß er das vorhersehen konnte, ohne daß er sich bei der Beobachtung des Impferfolges sagen konnte, daß voraussichtlich ein schlechter Erfolg eintreten werde. Nach der Anwendung solcher Lymphe — ich habe das vielfach auf Impfterminen gesehen — macht es dann einen kläglichen Eindruck, wenn von einer großen Anzahl Geimpfter vielleicht drei Viertel ganz erfolglos geimpft sind und bei den Uebrigen sich nur wenige dürftige Pusteln entwickelt haben, also der ganze Impftermin in der Hauptsache erfolglos ist. Es ist das auch deshalb bedenklich, weil, wenn es öfter vorkommt, es den Anlaß geben kann, daß in der betreffenden Gegend ein Theil der Bevölkerung nicht genügend vor den Pocken geschützt ist.

Aber auch eine bessere Haftbarkeit wird voraussichtlich durch die fortschreitende Verbesserung erzielt werden. Nach den Erklärungen des Herrn Geheimrathes Koch ist zu erwarten, daß eine obligatorische Einführung der animalen Impfung nicht über Hals und Kopf kommen wird, sondern daß noch die weitere Entwickelung des Verfahrens abgewartet wird. Es wird auch möglich sein, durch die Verhaltungsmaßregeln, die wir später zu berathen haben, manchen Gründen der schlechten Haftbarkeit vorzubeugen, z. B. ein schärferes Auge auf die Privatimpfinstitute zu haben, die des Gelderwerbes wegen impfen und nicht selten eine recht miserable Lymphe herausgeben.

Wie die Frage jetzt liegt, und da uns, wie Herr Geheimrath Koch mitgetheilt hat, in den §§. 2, 3 und 4 Abänderungen in Aussicht gestellt sind, die die Bedenken gegen den imperativen Ausdruck „hat" abschwächen, so werde auch ich dem unveränderten Koch'schen Antrage zustimmen und möchte empfehlen, daß wir eine möglichste Stimmeneinheit im Interesse der Sache auf diesen ersten Punkt vereinigen.

Herr Dr. **Böing:** Meine Herren, ich habe zunächst auf das zu antworten, was mir von Herrn Reißner und Herrn Eulenberg in Bezug auf die Impfinstitute bemerkt worden ist. Ich habe mich ja selbst sofort rektifizirt, nachdem ich den Ausdruck gebraucht hatte und habe speziell auf Köln hingewiesen. Es würde Unrecht sein, wenn ich ihn auch auf die außerpreußischen Institute ausdehnen wollte, denn darüber habe ich keine persönlichen Erfahrungen. Aber in Bezug auf Köln muß ich bemerken, daß es nach den Aeußerungen des Herrn Geheimrathes Eulenberg selbst schon ziemlich stark ist, wenn die Hälfte aller Aerzte, wie er selbst sagt, sich zu Beschwerden veranlaßt sieht. Dann muß doch etwas daran sein. Außerdem habe ich diese schlimmen Erfahrungen selbst, wenn auch vor längerer Zeit gemacht; einmal habe ich Lymphe bekommen, die völlig unwirksam war. Ein Jahr darauf passirte das meinem Bruder ebenfalls. In dem zweitfolgenden Jahre habe ich auf die bestellte Lymphe so lange warten müssen, daß ich auf dem ersten Termine die Leute wieder nach Hause schicken mußte.

Ich bin übrigens sehr gern bereit, den Ausdruck „miserabel" zurückzunehmen; er ist mir in der Debatte entschlüpft; und ich möchte deshalb sagen, „daß das Kölnische Impfinstitut nicht ganz frei von Mängeln und Unvollkommenheiten gewesen ist". Heute mag es ja vollkommen auf der Höhe der Zeit stehen.

Herr Dr. **Thierfelder:** Weil unsere Berathungen wohl noch vor andere Ohren kommen, die nicht medizinisch Gebildeten angehören, möchte ich etwas erwähnen, in Betreff der Bedenken, die gegen die Kuhlymphe erhoben worden sind. Es scheint mir, daß diese Bedenken schon dadurch hinfällig werden, daß alle unsere Lymphe von der Kuh stammt; auch

die humanisirte Lymphe ist ursprünglich eine Kuhlymphe gewesen; und die Kuhlymphe ist bekanntlich schon seit den 20er Jahren immer wieder als etwas sehr wünschenswerthes angesehen worden. Man hat Prämien darauf gesetzt, wenn wieder Kuhlymphe beschafft werden könnte, um, wie man sagte, die humanisirte Lymphe zu regeneriren. Also die Bedenken scheinen mir prinzipiell nicht zu existiren.

Dann wollte ich in Bezug auf meinen Antrag noch eine Aenderung vornehmen, indem ich nicht sage: „vermieden werden kann", sondern: „vermieden wird".

Herr Dr. **Eulenberg**: Zunächst wollte ich meine volle Zustimmung zu der Auffassung des Herrn Geheimrathes Koch geben, daß eine Verpflichtung vorliegt, die animale Lymphe so viel als möglich zu kultiviren. Daß auch seitens der preußischen Impfinstitute diese Kultivirung angestrebt wird, habe ich schon erwähnt. Die bezüglichen Versuche sollen noch in einem erhöhten Grade fortgesetzt werden.

Dann wollte ich die Gelegenheit benutzen, dem Herrn Dr. Böing zu sagen, daß seine Ansicht, am Impfinstitute in Köln bleibe immer noch ein Makel haften, durchaus nicht zutrifft. Ich kann nur wiederholen, daß die Aerzte, welche hierüber vernommen worden sind, keinen triftigen Grund anführen konnten, worüber sie sich zu beklagen hätten. Wenn eine versandte Lymphe mitunter keinen Erfolg hat, so kann man diesen Umstand nicht immer einem Impfinstitute zum Vorwurfe machen; man muß vielmehr alle hierbei obwaltenden Verhältnisse berücksichtigen. Vor einiger Zeit wurde einem der gewissenhaftesten Dirigenten eines Impfinstitutes vorgeworfen, daß die von ihm versandte Lymphe Erysipelas verursacht habe. Diesen Vorwurf konnte er durch den bestimmten Nachweis, daß dieselbe Lymphe in allen anderen Fällen den besten Erfolg gehabt hatte, gründlich zurückweisen. Außerdem können die Impfinstitute nicht alle Wünsche befriedigen; sie können nicht die eigene Sorglosigkeit der Impfärzte verhüten.

Herr Dr. **Großheim**: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Geheimrathes Koch bezüglich der Frage, in welcher Weise mit der Einführung der Impfung mit animaler Lymphe vorgegangen werden solle, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Herr Dr. von Kerschensteiner zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.)

Herr Dr. **von Conta**: Gegen die Bemerkung des Herrn Dr. Thierfelder, daß gegen die animale Lymphe gar nichts einzuwenden sei, da man ja ursprünglich gerade mit originärer Kuhpockenlymphe geimpft habe, bemerke ich, daß ich gegen den Gebrauch der originären Kuhpockenlymphe gar nichts einzuwenden haben würde und gleich im Anfange meiner Bemerkungen heute morgen ausdrücklich hervorgehoben habe, daß weder originäre Kuhpockenlymphe noch Retrovaccine, wie sie früher gewonnen wurde, bei meinen Bemerkungen über die animale Impfung von mir ins Auge gefaßt sei, sondern daß ich lediglich gegen die nach der neueren Verfahrungsweise, mit Zuhülfenahme des Pockenbodens und der umgebenden Gebilde gewonnene Lymphe, meine Bedenken erhebe. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß durch diese Gebilde Krankheiten entstehen müßten; ich habe nur gesagt, es ist mir die Zeit der Beobachtung eine zu kurze, als daß man derartige Bedenken schon endgültig zurückweisen könnte. So gut wie uns die neuere Zeit und gerade Herr Geheimrath Koch die Entdeckung von Krankheitsbacillen gebracht hat, an die früher Niemand dachte, trotzdem lange Jahre hindurch tüchtige Forscher sich mit ähnlichen Untersuchungen beschäftigt haben, so gut ist es auch möglich, daß neue Krankheitskeime und mikroskopische Gebilde entdeckt werden an Orten, wo man sie früher nicht vermuthet hat. Es wird mir gerade ein Forscher, der krankmachende Mikroorganismen entdeckt hat, die früher Niemand geahnt hat, nicht bestreiten, daß noch mehr zu entdecken übrig bleibt, und wir noch nicht am Ende aller Weisheit angelangt sind. Es ist ja auf dem Gebiete der Naturforschung etwas mißlich, auf Dinge hinzuweisen, die man nicht positiv nachweisen kann; aber wenn auch von einem positiven Nachweise noch nicht die Rede sein kann, so halte ich es doch mit Rücksicht auf die vielen von einander abweichenden Beobachtungen in Betreff der Wirkung der animalen Lymphe, die jetzt von allen Seiten auch hier konstatirt worden sind, für nöthig, daß man erst eine längere Erfahrung hinter sich habe, ehe man zu dem Ausspruche kommen kann, die eine Lymphe habe einen Vorzug vor der anderen. Darin sehe ich den Kernpunkt meiner Bedenken. Wer schon jetzt einen sicheren wesentlichen Vorzug des einen Stoffes vor dem anderen anerkennt, der muß konsequenter Weise auch auf die Zwangseinführung dieses Stoffes hinzielen; wer sich aber noch nicht getraut, ein Urtheil in dieser Beziehung abzugeben, der muß auch für einen Antrag stimmen, daß zur Zeit eine ausschließliche Bevorzugung einer dieser beiden Lympharten noch nicht ausgesprochen werden kann. Ich glaube auch, daß es nothwendig ist, daß gerade über meinen Antrag zunächst abgestimmt werde, weil alle diejenigen, die gegen ihn stimmen, meiner Ueberzeugung nach, dann dafür stimmen müssen, daß die bessere Lymphe zwangsweise eingeführt werde.

Wenn ich wiederhole, daß ich eine Bevorzugung einer Lymphe jetzt noch nicht für angemessen anerkennen kann, so halte ich es doch für wünschenswerth, daß in jedem Staate, und in größeren Staaten in jeder Provinz mindestens eine Animal-Lymphe-Bereitungsanstalt errichtet werde, und daß, von der Regierung begünstigt, recht viele sachgemäße Beobachtungen angestellt werden, damit man auf Grund dieser Erfahrungen und auf Grund der erzielten Verbesserungen der fraglichen Einrichtungen wenigstens nach einer Reihe von Jahren mit Bestimmtheit zu einem Resultate gelange. Wenn dann die Erfahrungen, die jetzt noch auseinander gehen, über den Vorzug der animalen Lymphe übereinstimmen sollten, dann werde ich mit Freuden auch der Zwangseinführung derselben zustimmen, was ich jetzt noch nicht kann.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich kann meine Stellung zu dem Antrage kurz dahin aussprechen, daß ich entschieden der Ansicht bin, daß der Staat die Errichtung von Impfinstituten in die Hand nehmen muß. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Impfung mit animaler Lymphe die Syphilis ausschließt; wenn Sie also das wesentlichste Beunruhigungsmittel, das im Volke gegen die Impfung vorhanden ist, beseitigen wollen, so können Sie es nur in dieser Weise. Ich spreche in diesem Falle nicht im Interesse meiner persönlichen Stellung zur Impffrage, weil ja jede Schädigung der Gesundheit ein direktes Beweismittel gegen die Berechtigung des Zwanges, eine Waffe in meiner Hand ist; aber da ich, so lange das Gesetz zu Recht besteht, mich demselben unterwerfe, so will auch ich die Mißstände, die es hat, so viel als möglich beseitigen helfen, und ich kann das ohne Beeinträchtigung meiner prinzipiellen Stellung zur Sache. — Meine Meinung ist also: wenn der Staat den Zwang einführt, so muß er auch alle Mittel liefern, um diesen Zwang und seine Folgen möglichst ungefährlich zu machen. Das gilt auch für die Lymphegewinnung. Ueberlassen Sie, wie es jetzt geschieht, hier die Erzeugung der Lymphe der Privatspekulation, so ist nach keiner Richtung eine Garantie geboten, ob etwas Brauchbares oder etwas Schlechtes geliefert wird.

Die Entlastung der Impfärzte, von der schon die Rede gewesen ist, kommt hier auch in Betracht. Wem es einmal passirt ist, daß in Folge einer von ihm gemachten Operation ein Kind gestorben ist, nachdem es vielleicht 4 bis 6 Wochen

schwer krank gelegen, wer sich dabei sagen muß, daß er selbst den Tod des Kindes, wenn auch ohne Schuld, herbeigeführt, der muß sich von einer Zentnerlast befreit fühlen, wenn er die Verantwortung für solche Fälle von sich auf den Staat abwälzen kann.

Ich bin dafür, daß der §. 2 in der Form angenommen wird, wie er in der Vorlage steht, und nicht in der Abschwächung, die Herr Geheimrath Koch vorgeschlagen hat.

Herr Dr. **Arnsperger**: Meine Herren, ich muß meine große Befriedigung aussprechen über die Aeußerungen des Herrn Vorredners, und bemerke, daß man bei uns einen großen Theil der Impfschäden, die bei Ihnen vorkommen, zurückführt darauf, daß in Preußen jeder Apotheker, jeder beliebige Arzt, der sich daraus einen Industriezweig machen will, das Recht hat, Impfstoff unter die Leute zu werfen. Wir haben bei uns in Baden eingeführt, daß der Staat den Impfstoff produzirt; es sind vielleicht nur eins pro Mille, die mit Privatimpfstoff geimpft werden. Wenn Sie das erreichen, daß die Privat-Impfproduktionsanstalten unter staatliche Kontrole gestellt werden, daß sie eine bestimmte gesetzliche Garantie für die Güte ihres Impfstoffes übernehmen müssen, werden Sie damit der Bevölkerung einen außerordentlich großen Dienst erweisen, — wie überhaupt, worauf ich später noch zurückkommen werde, in Preußen die bezügliche impfärztliche Thätigkeit und der Impfstoff vielfach zu Klagen der Bevölkerung Anlaß gegeben hat.

Abstimmung.

Der Antrag von Conta wird mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt; ebenso wird der dahin modifizirte Antrag des Herrn Dr. Thierfelder: für „vermieden werden kann" zu setzen „vermieden wird" mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt (2 Enthaltungen).

Im Uebrigen wird die These nach dem Antrage Koch mit 11 gegen 2 Stimmen (2 Stimmen enthalten sich) angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu These 2. Dazu liegt ein Antrag des Herrn Geheimrathes Koch vor: die Debatte über die §§. 2 bis 4 zu vereinigen. Da der Antrag keinen Widerspruch findet, ist er genehmigt.

Diese Paragraphen lauten:

2. Die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist allmälig durchzuführen, und zwar ist zuerst eine dem Lympheverbrauche einer Provinz entsprechende Anstalt zur Gewinnung von animaler Lymphe in Berlin einzurichten.
3. Unter Zuhülfenahme der bei der Einrichtung der ersten Anstalt gewonnenen Erfahrungen sind alsdann nach und nach in anderen größeren Städten ebenfalls Anstalten zu errichten.
4. So lange die Lympheproduktion der Anstalt den Bedarf des für zugewiesenen Bezirkes nicht deckt, bleibt die Impfung mit animaler Lymphe nur fakultativ. Sobald der Bedarf an animaler Lymphe gesichert ist, wird die Impfung mit animaler Lymphe für den betreffenden Bezirk obligatorisch.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich habe früher schon kurz darauf hingewiesen, daß es nothwendig sein wird, den drei Thesen eine andere, dem jetzigen Stande der animalen Impfung entsprechende Fassung zu geben. Ich werde mir erlauben, folgende Anträge zu stellen. Einer Motivirung bedarf es wohl nicht, sie liegt in dem Wortlaute selbst. Die Thesen 2 und 3 würde ich bitten, folgendermaßen zusammenzufassen:

> „Die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist allmälig durchzuführen."

Auf das „allmälig" lege ich besonderen Werth, damit ausgesprochen wird, daß jede Landesbehörde die animale Impfung nach ihren Kräften und ihren sonstigen Intentionen entsprechend einführen möge.

Der zweite Satz, zusammengefaßt mit These 3, würde folgendermaßen lauten:

> „und zwar sind unter Zuhülfenahme der bisher gewonnenen Erfahrungen Anstalten zur Gewinnung von animaler Lymphe in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl herzurichten".

Wir greifen dadurch Niemandem vor; es mag jeder selbst bestimmen, ob er die Anstalten in eine große Stadt legen will, oder wohin sonst, und in welcher Zahl sie errichtet werden sollen; es bleibt in jeder Richtung die volle Freiheit gewährt; aber es ist unbedingt nothwendig, zu erklären, daß Anstalten zur Gewinnung solcher Lymphe eingerichtet werden.

Die These 4 würde ich beantragen in der Weise abzuändern, daß der erste Satz von „so lange" bis „fakultativ" überhaupt wegfällt, und daß wir dem zweiten Satz folgenden Wortlaut geben:

> „sobald der Bedarf an animaler Lymphe seitens einer solchen Anstalt gesichert ist, sind die öffentlichen Impfungen mit animaler Lymphe einzuführen".

Ich habe das Wort „obligatorisch" weggelassen; das Wort „sind" kann allerdings einer verschiedenen Auffassung unterliegen, aber auf keinen Fall liegt darin, daß die Impfung mit animaler Lymphe obligatorisch eingeführt werden soll. Das gewählte Wort ist der Deutung fähig, und es möge ein jeder Staat und eine jede Behörde es in dem Sinne deuten, wie sie es für angemessen hält. Ich halte es aber für unumgänglich nothwendig, uns dahin zu erklären, daß die öffentlichen Impfungen mit animaler Lymphe später einzuführen sind, weil das doch die Maßregel ist, die zur Beruhigung der öffentlichen Meinung über die mit der Impfung verbundenen Gefahren am meisten beitragen wird.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich hätte im Anschluß an das bisher Gesagte gewünscht, daß vielleicht Herr Geheimrath Koch seinem Antrage noch eine Bemerkung beigefügt hätte, daß die für die öffentliche Impfung zu gewinnende Lymphe in staatlichen oder unter staatlicher Kontrole stehenden Anstalten herbeigeführt werden sollte. Dann sollte doch wohl ein Beisatz gemacht werden: sobald der Bedarf an „gut konservirter Lymphe" gesichert ist.

Herr Dr. **Reißner**: Ich kann mich mit der Fassung, die jetzt für diese drei Punkte vorgeschlagen wird, einverstanden erklären; mit der früheren würde ich es nicht gekonnt haben, weil aus ihr nicht hervorging, ob es dennoch möglich gewesen wäre, unsere bisher schon bestandenen Einrichtungen zu konserviren. Einen Partikularismus in dieser Beziehung wird man mir nicht verübeln.

Vorsitzender: Herr Dr. von Kerschensteiner hat beantragt:

> Die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist allmälig durchzuführen, zu welchem Behufe entsprechende Anstalten zu errichten sein werden.

Herr Dr. **Böing**: Ich beantrage, den Schlußsatz so stehen zu lassen, wie er in der ursprünglichen Vorlage enthalten ist:

> Sobald der Bedarf an animaler Lymphe gesichert ist, wird die Impfung mit animaler Lymphe für den betreffenden Bezirk obligatorisch.

Zur Begründung verweise ich auf meine früheren Ausführungen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Ich bin der Meinung, daß die kurze Fassung, die ich mir erlaubt habe vorzuschlagen, für diese drei Ziffern genügen könnte. Erstens ist ausgesprochen, daß die Einführung allmälig vor sich gehe. Ich habe vorausgesetzt, daß diese Anstalten, so gut wie jetzt unsere Zentralimpfanstalten, unter Kontrole des Staates bleiben, wie sie es bisher schon sind. Deshalb ist mir ein weiterer Zusatz nicht nöthig erschienen. Dann brauche ich nicht auszusprechen, daß Anstalten errichtet werden sollen, da wir deren schon genug an verschiedenen Orten besitzen, und von da aus wird sich die Sache ohne übermäßigen zentralen Hochdruck verbreiten lassen.

Dem letzten Satz in Ziffer 4 wegen der obligatorischen Einführung der animalen Impfung kann ich mich gar nicht anschließen; ich glaube, daß hier dieselbe Freiheit bestehen bleiben soll, welche wir bisher hatten; das Impfgesetz hat bisher ohnehin frei gelassen, welche Methode man anwenden will zur Beschaffung der Lymphe. Ferner kann es Spezialverhältnisse genug geben, wo ich es für ein Unglück halte, humanisirte Lymphe durch die animale zu verdrängen, sie ist ja in vielen Fällen gut und für die großen Geschäftskreise der Impfenden noch nicht zu ersetzen. Ich würde dagegen sein, die humanisirte Lymphe aus der Anwendung zu verdrängen. Denken Sie sich eine Privatpraxis, wo gutes und schönes Material für den Impfarzt zur Verfügung steht, warum soll von einem gesunden Kinde in einer Familie, wenn sie es wünscht, nicht weiter geimpft werden? Das würde entschieden zu weit gehen, und deshalb, glaube ich, die kürzeste Fassung wäre hier die beste, wie die unbedenklichste. Deshalb habe ich mir erlaubt, dieselbe so kurz wie möglich zu machen.

Herr Dr. **Eulenberg:** Ich wollte mich dafür aussprechen, daß die Vermehrung der Anstalten einem jeden einzelnen Staate überlassen werde könnte. Wir haben in Preußen Impfinstitute genug. Sie haben bisher vorzugsweise die Pflege der humanisirten Lymphe in die Hand genommen.

Wenn auf die größeren Städte als Sitz der Impfinstitute Nachdruck gelegt werden soll, so möchte ich bemerken, daß alle unsere Impfinstitute in größeren Städten liegen und meistens in der Mitte einer Provinz; obgleich die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß sich die Thätigkeit der einzelnen Impfinstitute durchaus nicht auf die Provinz beschränkt, wofür dieselben errichtet sind. Auch hierbei spielt das persönliche Zutrauen eine Rolle, so daß z. B. die Rheinprovinz nach Brandenburg und Schlesien und umgekehrt diese Provinzen die Lymphe nach der Rheinprovinz versenden.

Herr Dr. **von Conta:** Ich wollte fragen, ob vielleicht die Fragestellung getrennt gestellt werden könnte. Ich habe mich schon dafür ausgesprochen, daß die Errichtung von animalen Lymphe-Bereitungsanstalten mir im allgemeinen Interesse zu liegen scheint. Ich bin aber mit dem anderen Theile des Antrages schon nach meiner vorigen Abstimmung nicht einverstanden. Ich bin allerdings ganz einverstanden mit der Begründung, welche Herr Geheimrath von Kerschensteiner vorgebracht hat, weshalb er gegen den Schlußsatz der Frage 4 ist; ich verstehe hiernach aber eigentlich nicht recht, wie er dann für den ersten Theil der Frage 2 stimmen kann, in dem es heißt: „die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist allmälig durchzuführen". Ist das nicht dasselbe, als: wir haben uns für die animale Lymphe entschieden, und die Einführung derselben ist daher nach und nach obligatorisch zu machen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Ich halte „allgemein" nicht für gleichbedeutend mit „obligatorisch". „Allgemein" drückt meiner Meinung nach nur das Häufigkeitsverhältniß aus. Wenn heute 90 Theile der deutschen Bevölkerung anstatt mit humanisirter mit animaler Lymphe geimpft werden, so liegt darin noch nicht der geringste Verstoß gegen das Impfgesetz. Ich glaube, daß auch Herr Geheimrath Koch „im Allgemeinen" so verstehen will: zum großen Theile der Bevölkerung; während „obligatorisch" heißt: man hat die Pflicht, in der Weise zu impfen, und es ist verboten, auf andere Weise zu impfen.

Herr Dr. **von Conta:** Ich würde meinen, es wäre dann zweckmäßiger, zu sagen: „Die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist möglichst zu befördern", denn wenn einmal erst die Bestimmung hinsichtlich der animalen Lymphe in der vorgeschlagenen Fassung angenommen ist, dann glaube ich auch, daß man diese dahin auslegen könnte, daß im Laufe der Zeit die Impfung mit animaler Lymphe obligatorisch gemacht werden müßte. Wollen Sie nun solche Bedeutung ausschließen, dann, meine Herren, glaube ich, müssen Sie den ersten Theil der Ziffer 2 anders fassen.

Herr Dr. **Arnsperger:** Wir müssen auch anerkennen, daß wir in die Lage kommen, unter Umständen bei dem vielseitigen und außerordentlichen Bedarf oder auch in Feindesland humanisirte Lymphe verwenden zu können. Wenn wir sagen: „obligatorisch" — dann müssen wir doch sagen: „sie muß verwendet werden".

Selbst der Herr Kollege Reißner aus Darmstadt, wo so vieles für die animale Lymphe geschieht, muß zugestehen, daß er zu Zeiten der Noth gezwungen war, auf die humanisirte Lymphe zurückzugreifen.

Herr Dr. **von Koch:** Ich anerkenne auch einen Unterschied zwischen dem Worte „allgemeine Einführung" und „obligatorische Einführung". Nur an dem letzteren Ausdrucke habe ich von Anfang an Anstoß genommen. Ich möchte anheimgeben, den Antrag Kerschensteiner mit der Modifikation anzunehmen:

> „Die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist bei öffentlichen Impfungen allmälig durchzuführen."

Herr Dr. **Reißner:** Dem Herrn Kollegen Arnsperger möchte ich erwidern, daß unser Institut allerdings im Anfange, als es mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, Kinderlymphe von auswärts bezogen hat, um Kälber damit zu impfen; aber seitdem wir in geregeltem Betriebe sind, seit über zwei Jahren, sind wir nicht in der Lage gewesen, noch solche Lymphe zu requiriren.

Wenn Herr Dr. Eulenberg sagt, daß die in Preußen bestehenden Institute seiner Ansicht nach genügen, so wird dies doch wohl nur der Zahl nach sein, denn was die Produktion derjenigen Institute betrifft, die Kälberlymphe züchten, so ist sie entschieden nicht genügend. Ich bekomme häufig aus Preußen von den Vorstehern des Impfwesens ganzer Kreise Anfragen, ob unser Institut nicht in der Lage wäre, dorthin animale Lymphe für den ganzen Umfang der öffentlichen Impfung zu liefern.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Meine Herren, der von mir formulirte Antrag schließt ja durchaus nicht aus, daß man in Zukunft im Nothfalle und unter ganz besonderen Verhältnissen noch mit humanisirter Lymphe impfen kann. Ich habe ja schon darauf hingewiesen, daß der von mir in Vorschlag gebrachte Wortlaut derjenige ist, welcher am ehesten von allen angenommen werden kann; er präjudizirt durchaus nichts; es ist damit keineswegs ausgesprochen, daß die Impfung mit humanisirter Lymphe vollständig verbannt werden soll.

Herr Dr. **Eulenberg:** Ich wollte dem Herrn Kollegen Reißner blos erwidern, daß er mich mißverstanden hat. Ich

habe nicht gesagt, daß die Anstalten jetzt schon ausreichen für die animale Lymphe; ich habe gesagt: wir haben blos 3 Institute, die animale Lymphe produziren; wir sind noch nicht so weit, wie Sie in Darmstadt mit Ihrem Impfinstitut, wir suchen Sie erst zu erreichen.

Abstimmung.

Der Antrag von Kerschensteiner wird mit 7 gegen 6 Stimmen (zwei enthalten sich) abgelehnt.

Der erste Theil des Antrages **Koch** wird mit 12 Stimmen gegen 1 (zwei enthalten sich) angenommen.

Der Antrag Böing, im zweiten Theile die Fassung der Vorlage beizubehalten, wird mit 9 gegen 4 Stimmen (zwei enthalten sich) abgelehnt, und schließlich der zweite Theil des Antrages **Koch** mit 11 gegen 1 Stimme (zwei enthalten sich) angenommen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu Ziffer 5.

5. Für die Einrichtung und den Betrieb der Anstalten sind folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:
   a) Die Anstalt ist mit bestehenden Schlachthofsanlagen zu verbinden.
   b) Dieselbe ist der Leitung eines Arztes zu unterstellen.
   c) Zunächst ist das Pissin'sche Verfahren zu benutzen, vielleicht mit der Modifikation von Pfeiffer. Daneben sind weitere Versuche mit dem Reißner'schen Verfahren anzustellen und auch sonstige Verbesserungen, z. B. eine noch mehr gesicherte Haftbarkeit der animalen Lymphe anzustreben.
   d) Die Lymphe wird den Impfärzten kosten- und portofrei überlassen.
   e) Für höchstens 300 Impflinge ist ein Kalb zu rechnen.
   f) Es ist gestattet, an Stelle der sogenannten genuinen Vaccine die Retrovaccine zu benutzen.
   g) Die Lymphe ist nicht eher an die Impfärzte abzugeben, als bis die Untersuchung der geschlachteten Thiere, welche die Lymphe lieferten, deren Gesundheit erwiesen hat, und bevor nicht die Lymphe bei Probeimpfungen als von guter Beschaffenheit gefunden ist.
   h) Ueber Alter, Pflege und Wartung der Kälber, Zeit und Art der Lympheabnahme, Methode der Konservirung, der Aufbewahrung, des Versandts u. s. w. werden vom Gesundheitsamte spezielle Instruktionen ertheilt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Von dieser These gilt das nämliche, was ich in Bezug auf die erste These sagte, daß nämlich manches darin schon durch die Ergebnisse der letzten Jahre überholt ist. Ich würde vor allen Dingen den Antrag stellen, den Absatz c zu streichen. Damals, als die Vorlage aufgestellt wurde, war diese Fassung noch vollständig gerechtfertigt. Ich glaube aber, daß wir es jetzt den Anstalten ganz überlassen müssen, welches Verfahren sie einschlagen wollen, und ich bin dafür, daß wir den Absatz e gleichfalls streichen. Für die Vorlage wurde die Zahl von 300 Impfportionen angenommen, weil in jener Zeit von einzelnen Seiten die Ausnutzung eines Kalbes im Verhältniß zu den früheren Gewinnungsmethoden übertrieben wurde. Jetzt hat sich dies Alles bekanntlich in Folge weiterer Fortschritte in dem Verfahren der Lymphegewinnung gänzlich geändert.

Dann möchte ich noch vorschlagen, am Ende des Absatzes h den Wortlaut dahin abzuändern, daß nicht gesagt wird: „werden vom Gesundheitsamte spezielle Instruktionen ertheilt". Die Ausarbeitung dieser Instruktionen würde doch erfordern, daß Sachverständige, denen spezielle Erfahrungen über Lymphegewinnung zur Seite stehen, ebenfalls daran betheiligt werden. Ich würde daher vorziehen, zu sagen: „werden durch eine Kommission von Sachverständigen spezielle Instruktionen ausgearbeitet werden".

Dann möchte ich noch über den ersten Satz a anheimstellen, ob wir ihn fallen lassen, oder stehen lassen sollen. Meiner Ansicht nach ist er eigentlich selbstverständlich. Man wird kaum anderswo Lymphe-Gewinnungsanstalten herrichten können, als in Verbindung mit Schlachthausanlagen. Es erscheint mir unnöthig, daß das gerade vorgeschrieben werden soll.

Schließlich habe ich noch eine Bemerkung zu machen zu dem Schlußsatze von g: „und bevor nicht die Lymphe bei Probeimpfungen als von guter Beschaffenheit gefunden ist". Nach den günstigen Resultaten, welche namentlich mit der Methode des Herrn Medizinalrathes Reißner gewonnen sind, und nach den dabei gemachten Erfahrungen, scheint es nicht nothwendig zu sein, die Lymphe jedesmal durch Probeimpfungen zu prüfen. Ich stelle also anheim, diesen Satz eventuell zu streichen.

Vorsitzender: Es liegen bis jetzt zwei Anträge vor:

1. Von Herrn Geheimrath Dr. Koch:
   „Die Absätze c und e sind zu streichen, am Schlusse des Absatzes h den Wortlaut dahin umzuändern: „werden durch eine Kommission von Sachverständigen spezielle Instruktionen ausgearbeitet";
2. ein Antrag von Herrn Medizinalrath Dr. Siegel:
   „Den Absatz a zu streichen".

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich wollte nur bemerken, daß, wie Herr Geheimrath Koch schon sagte, die Verbindung der Untersuchung der geschlachteten Thiere mit der Probeimpfung doch eine sehr große Erschwerniß ist, und würde gern zustimmen, wenn der Schlußpassus des Absatzes g gestrichen würde. Wenn wir die Probeimpfung mit Lymphe vornehmen wollen, so müssen wir doch 7 Tage warten, ehe wir sie fortschicken.

Dann stimme ich dagegen, den Absatz a zu streichen. Ich glaube, daß nur mit guten Schlachthofanlagen eine genügende Anzahl guter Kälber und ein geeignetes Impflokal zur Verfügung steht. Die Idee, daß man auf dem Lande solche Impfanstalten einrichten könne, halte ich für undurchführbar, denn die Kälber kommen in die Stadt und werden dort geschlachtet, unmittelbar nachdem ihnen die Vaccine abgenommen ist. Ich halte den Absatz a für eine ganz zweckmäßige instruktive Bemerkung.

Vorsitzender: Herr Dr. von Kerschensteiner hat beantragt:

den Schußsatz von g zu streichen.

Außerdem Herr Dr. Eulenberg zu a:

Die Anstalt ist überall in Städten, die mit Schlachthäusern versehen sind, mit diesen zu verbinden.

Herr Dr. **Siegel**: Meine Herren, wenn wir solche Anstalten nur da errichten oder bestehen lassen dürfen, wo Schlachthausanlagen sind, so würde dadurch eine Anzahl bewährter Anstalten gestrichen werden. Ich erinnere in erster Linie an die Weimar'sche Anstalt vom Geheimen Medizinalrathe Pfeiffer, welche mit zuerst in Deutschland die animale Lymphe eingeführt und vorzugsweise weiter ausgebildet hat, welche seit langer Zeit die Impfärzte in Thüringen und auch in Sachsen und anderwärts mit einer vortrefflichen animalen Lymphe versorgt. Es werden auch in der Pfeiffer'schen Anstalt die benutzten Kälber sofort nach der Abimpfung geschlachtet, und es steht nichts entgegen, daß in den Impfanstalten, welche nicht mit Schlachthausanlagen verbunden

sind, von einem beamteten Thierarzte eventuell im Beisein des Impfarztes das Kalb geschlachtet und untersucht wird. Ich meine also, die Nothwendigkeit der Verbindung mit einer Schlachthausanlage ist nicht vorhanden.

Ich habe aber auch Bedenken dagegen, daß stets das Schlachten des geimpften Thieres erfolgen soll, und zwar deshalb, weil wir uns dadurch die Benutzung einer Anzahl der zur Kälberimpfung geeignetsten Thiere von selbst verschließen; das ist die Benutzung der Zuchtkälber. Es ist bekannt, daß Kälber von 3 und 4 Wochen, welche nicht im Mutterstalle geimpft werden, sondern im Schlachthausstalle oder in einem Impfstalle, sehr geneigt zu Erkrankungen, besonders am Durchfalle, sind. Es ist vielfach beobachtet worden, daß dann bei solchen Kälbern die Pusteln verkümmern. Es ist mir bekannt, daß trotzdem die Lymphe aus solchen verkümmerten Pusteln in die Welt hinausgeschickt worden ist und zu sehr schlechten Impfresultaten Anlaß gegeben hat. Bei uns in Sachsen kommt es so gut wie gar nicht vor, daß man Kälber zum Schlachten bringt, die älter als 3 oder allerhöchstens 4 Wochen sind.

Will man statt dieses weniger günstigen Materiales die Aufzuchtkälber benutzen, so kann man sie nur dadurch erhalten, daß man sie gegen eine bestimmte Leihgebühr von dem betreffenden Gutsbesitzer borgt und nach beendigter Impfung demselben wieder zurückschickt. In dieser Weise wird der Bedarf der Impfanstalt für die Stadt Leipzig seit den 5 Jahren, wo diese Anstalt besteht, regelmäßig gedeckt; es werden Aufzuchtkälber im Alter von 12, 14, 16 Wochen gegen eine bestimmte Gebühr (15 Mark) entliehen, und diese längst nicht mehr an der Mutter saugenden Thiere, welche an gemischte Nahrung gewöhnt sind, welche gegen Erkrankungen viel widerstandsfähiger sind, auch wenn sie aus dem heimischen Stalle nach dem Impfstalle übergeführt werden, liefern ein ganz vorzügliches Material zur Erzeugung einer kräftigen Lymphe.

Es ist nun die Frage zu entscheiden, wie man bei diesen Kälbern der Gefahr der Uebertragung von Tuberkulose — denn um diese allein kann es sich wohl handeln — vorbeugt. In Leipzig ist bis jetzt so verfahren worden, daß die Kälber vor, beziehentlich auch während und nach der Impfung von einem Thierarzte untersucht und beobachtet wurden, und wir sind und ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß eine derartige Untersuchung genügt, insbesondere, wenn sie noch verbunden wird, wie dies in unseren Lymph-Regenerationsanstalten geschieht, mit einer durch den Thierarzt ausgeführten Untersuchung des Stalles, speziell des Mutterthieres. Es ist ja bekannt — und Pfeiffer hat Mittheilungen darüber veröffentlicht — daß die Tuberkulose bei den Kälbern außerordentlich selten ist. Es sind Zahlen angeführt von dem Würzburger Schlachthofe, wo auf 150 000 Kälber nicht ein einziges mit Tuberkulose behaftetes gefunden worden ist. Die Mittheilungen von Bollinger sprechen von Einem auf circa 6 000 bis 8 000 und zeigen, daß bei den männlichen Kälbern die Tuberkulose noch seltener vorkommt, als bei den weiblichen.

Gegenüber dieser geringen Gefahr und zusammengehalten mit einer Untersuchung des Mutterthieres und der Beobachtung und Untersuchung des Impfkalbes vor, während und nach der Impfung, sowie die ins Auge gefaßten Probeimpfungen, brauchen wir diese sehr geeigneten Thiere nicht auszuschließen, auch wenn die Schlachtung, die bei diesen nicht möglich sein würde, nicht erfolgt. Ich beantrage deshalb die Verwandlung des Wortes „und“ in Absatz g in „oder“, wobei die Schlachtung für alle drei- bis vierwöchentlichen Kälber immerhin bestehen bleibt.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, auf die Bestimmung sub a können wir wohl Verzicht leisten. Ich weiß in der That nicht, was an der Verbindung mit einer Schlachthausanlage Wichtiges ist. Das Wichtige ist die Fleischbeschau; wo sie geschieht, ist gleich, wenn nur der, der sie vornimmt, ein brauchbarer Thierarzt ist. Durch die obligatorische Verbindung mit einem Schlachthause könnte das Institut leicht Noth leiden, am wenigsten aber möchte ich eine Anstalt von dem Rufe der Weimar'schen deshalb aufgehoben sehen, weil dort kein Schlachthaus ist.

Eine zweite Frage hat Herr Kollege Siegel angeregt in Betreff der weiteren Verwendung der geimpften Thiere. Bei uns werden dieselben häufig nicht geschlachtet, sondern zur Aufzucht verwendet; aber ich habe nichts dagegen, mich zwingen zu lassen, das es anders wird. Nachher kommt nämlich jeder Bauer gelaufen, dem sein Thier nicht gefällt, und behauptet, die Impfung sei schuld daran, daß es nicht gedeihen wolle. Herr Medizinalrath Siegel hat empfohlen, die Mutterthiere der Kälber zu untersuchen. Unsere besten Impfkälber kommen nun aus dem unwirthlichen Westerwalde, unsere meisten aus dem fernen Ostfrieslande. Ich kann aber doch weder nach dem Westerwalde noch nach Ostfriesland gehen, um die Gesundheit der Mutterkühe zu prüfen.

Herr Dr. **von Conta**: Ich möchte mir eine Frage an den Herrn Geheimrath Koch erlauben. Im Impfinstitut in Weimar ist der Versuch gemacht worden, Blut von geimpften Kälbern in die Venen eines anderen nicht geimpften Kalbes zu transfundiren. Nach einiger Zeit hat man das letztere Kalb geimpft, jedoch die Impfung hat vollständig fehlgeschlagen. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß auch die Ueberführung von Blut in die Blutbahn eines anderen Kalbes eine Art Schutz gewährt, und daß demnach wohl ein Theil der Vaccine oder des betreffenden wirksamen Stoffes im Blute enthalten ist. Ich möchte nun wohl wissen, ob vielleicht im Kaiserlichen Gesundheitsamte Untersuchungen darüber angestellt worden sind, ob durch diese Veränderung des Blutes das Fleisch des Kalbes an Nährwerth eine Veränderung erleidet, und ob man irgend einen Grund hat, Bedenken gegen den Genuß dieses Fleisches zu erheben.

Nun möchte ich auch noch auf den Vorschlag hinsichtlich des Aufgebens der Sektion und der Probeimpfung eingehen. Ich hätte gar nichts dagegen einzuwenden, weil ich unter den obwaltenden Umständen auf beide kein sehr großes Vertrauen setze; indessen da man diese beiden Hülfsmittel zur Verhütung von Impfschädigungen in der Vorlage besonders betont hat, so weiß ich nicht, weshalb man sie von anderer Seite so leicht wieder aufgiebt.

Was dann die Fassung unter a betrifft, so sehe ich in derselben nicht die Befürchtung begründet, daß die Impfinstitute an Orten, welche noch keine Schlachthäuser haben, aufhören müssen. Es heißt ja, mit „bestehenden“, wo keine bestehen, kann die Verbindung natürlich nicht stattfinden. Es dürfte aber meines Erachtens immerhin zweckmäßig sein, die Einrichtungen zur Impfung der Kälber mit einem wohl geordneten Schlachthause, wo dasselbe vorhanden, in Verbindung zu bringen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich wollte nur noch bemerken: wenn man statuirt, daß es statthaft ist, Kälber, die geimpft sind, und von denen der Impfstoff entnommen ist, zur weiteren Schlachtung wieder hinauszusenden, so bin ich gern bereit, auf den weiteren Passus zu verzichten; ich habe aber stets darauf gehalten, daß der Stoff erst verschickt wird, wenn das Thier geschlachtet ist, und wir bekommen in Baden zur Impfung keine fünf- bis sechswöchentlichen Kälber, wenn wir sie nicht kaufen und in der Impfanstalt von 3 bis 5 Wochen mit Milch aufziehen; dann müssen wir sie wieder verkaufen, und die Aenderung zwischen dem Einkaufspreise und dem Verkaufspreise und die Sorge für die Kost bildet die Haupt-

belastung der Anstalt. Auf diese Weise haben wir im Jahre 1883 für 75 Kälber in der Anstalt für den Ankauf, für Futter und Milch 809 Mark ausgegeben.

Das sind die Hauptunkosten für das Kalb. Wenn Sie überhaupt statuiren, daß man ein Kalb leihen und nach der Impfung wieder herausgeben darf, so bin ich gern bereit, auf den ersten Passus zu verzichten; nur wenn sie geschlachtet und vom Staate an den Markt gebracht und vom Staate besichtigt werden sollen, halte ich die Verbindung mit dem Schlachthause für besser, als wenn in einer Stadt mit 20- bis 30 000 Einwohnern die Thiere auf 10 Schlachtstellen vertheilt sind.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Die Frage des Herrn Geheimrathes von Conta kann ich dahin beantworten, daß mir diese Versuche über die Injektion von Blut geimpfter Thiere bekannt sind. Auch in Frankreich sind früher schon ähnliche Versuche gemacht, und man kann noch gar nicht absehen, von welcher Tragweite sie sind. Vorläufig haben sie nur ein theoretisches Interesse. Herr von Conta schloß aus diesen Versuchen, wenn ich recht verstanden habe, daß der ganze Körper des Thieres bei der Impfung und Entwickelung der Impfpocken in Mitleidenschaft gezogen werde, und daß möglicherweise das Fleisch dieser Thiere an Werth einbüße. Bei den Versuchen, welche mit einer Anzahl von Kälbern hier gemacht sind, hat sich etwas derartiges nicht ergeben. Die Kälber wurden nachher geschlachtet, und das Fleisch ist ohne die geringste Schwierigkeit wie jedes andere Kalbfleisch verwerthet. Ich habe die ausgeschlachteten Thiere selbst gesehen und mich davon überzeugt, daß das Fleisch derselben ebenso gut aussah wie dasjenige von anderen Kälbern. Ich bin deswegen davon überzeugt, daß eine Verringerung des Fleischwerthes bei den Impfkälbern nicht zu befürchten ist.

Herr Dr. **Krieger**: Meine Herren, ich möchte mich für die Streichung des letzten Paragraphen (h) aussprechen. Meines Erachtens ist es nicht nothwendig, Alles zu reglementiren und zu instruiren, und, wenn es im vorliegenden Falle sich nothwendig oder wünschenswerth erweisen sollte, so erscheint es mir nicht zweckmäßig, der Zukunft vorzugreifen. Gerade die heutige Diskussion zeigt ja, wie sehr die Ansichten auseinandergehen. Die einen Herren wollen die Thiere nach Entnahme der Lymphe schlachten, die anderen wollen die Kälber wieder zurückgeben u. s. w.; es ist auch nicht zu erwarten, daß sich die Herren Vorsteher der jetzt schon bestehenden animalen Impfanstalten so rasch einigen werden. Wozu also sich die Hände binden durch einen derartigen Paragraphen? Man kann es ja immer noch thun, sobald sich die Nothwendigkeit oder das Bedürfniß zu einer derartigen Instruktion herausstellt. Aus diesem Grunde spreche ich mich für die Streichung dieses Absatzes aus.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich wollte Sie dringend bitten, den Absatz g unverändert bestehen zu lassen. Ich halte es für sehr wichtig, daß alle Maßregeln getroffen werden, respektive daß Alles geschieht, um sich zu überzeugen, daß nur vollständig gesunde und pilzfreie Lymphe versandt wird. Ich meine, es ist besser, wenn in solchen Maßregeln eher etwas zu viel, als zu wenig geschieht.

Herr Dr. **Reißner**: Ueber die Auslegung des Wortlautes der Position h bin ich ganz anderer Ansicht als Herr Dr. Krieger. Ich glaube nicht, daß die Kommission über jeden dieser Punkte ohne Weiteres Vorschriften erlassen muß, sondern vor Allem zu prüfen hat, welche Punkte reglementirt werden müssen. Gegen die Fassung habe ich kein Bedenken.

Dem Herrn Geheimrath von Conta möchte ich, was die Verminderung des Nährwerthes des Kalbes betrifft, erwidern, daß dieselbe von den Schlächtern bereits gründlich eskomptirt wird; die sorgen schon dafür, daß das Impfinstitut eher zu wenig als zu viel für das Fleisch bekommt. Die Konsumenten bezahlen es für den richtigen Nährwerth, und dafür sorgen die Fleischer ebenfalls. Die Verbindung des Impfinstitutes mit einer Schlachthofsanlage denke ich mir nicht so, wie Herr Geheimrath von Conta. Die Kälber gehören bis zur Abnahme der Lymphe in den Impfstall und nicht in die Schlachthofsanlage. In den Schlachthof gehören sie erst, wenn sie geschlachtet werden sollen.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, wenn ich auch meine Klienten nicht vor dem Impfen schützen kann, so muß ich doch dafür sorgen, daß sich nicht weitere gefährliche Momente beim Impfen hinzugesellen. Ich habe daher den Absatz g freudig begrüßt, und bitte, denselben verbotenus anzunehmen.

Abstimmung.

Die Einleitung des Absatzes, welcher die Ziffer 3 erhält, wird anstandslos genehmigt.

Bezüglich des Alinea a wird der Antrag des Herrn Dr. Siegel, dasselbe zu streichen, mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen (2 enthalten sich).

Alinea b wird mit 13 gegen 1 Stimme angenommen (1 enthält sich).

Alinea c wird nach dem Antrage des Herrn Dr. Koch gestrichen.

Alinea d wird mit 12 gegen 1 Stimme angenommen (2 enthalten sich).

Alinea e wird nach dem Antrage des Herrn Dr. Koch gestrichen.

Alinea f wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen (2 enthalten sich).

Von Alinea g wird der erste Theil bis zum Worte „und" mit 12 gegen 2 Stimmen (1 enthält sich) angenommen, der zweite Theil nach dem Antrage Koch mit 11 gegen 2 Stimmen (2 enthalten sich) abgelehnt.

Alinea h wird gegen den Antrag Krieger, den Passus zu streichen, mit 8 gegen 5 Stimmen (2 enthalten sich) beibehalten und nach dem Antrage Dr. Koch einstimmig (1 enthält sich) abgeändert, wonach der Schluß lautet: „werden durch eine Kommission von Sachverständigen spezielle Instruktionen ausgearbeitet".

Ein Vertagungsantrag des Herrn Dr. Weber wird abgelehnt und auf den Antrag des Herrn Dr. von Kerschensteiner außer der Reihe die Vorlage 6: „Zur Berathung über die technische Vorbildung der Impfärzte" durchberathen, welche lautet:

1. An die technische Vorbildung der Impfärzte sind folgende Anforderungen zu stellen:
   a) Während des klinischen Unterrichtes ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impftechnik zu ertheilen.
   b) Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.
2. Bei der Staatsprüfung ist die Kenntniß der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu verlangen.

Nr. 1 Alinea a wird ohne Diskussion und Abstimmung angenommen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Bezüglich des Unterrichtes in der Impftechnik kann ich nur meine große Freude ausdrücken, daß dieser Passus hier zur Besprechung kommt. Es war das in der That eine Lücke, die längst hätte ausgefüllt

werden sollen. Es giebt eine Reihe von Hochschulen, in welchen das Impfwesen gar nicht gelehrt wird, und ich halte es gerade für den erspießlichen Vollzug nothwendig. Wie es anderwärts ist, weiß ich nicht genau, aber in Bayern machen wir die Erfahrung, daß es eine Reihe von Aerzten giebt, die das Geschäft, so einfach es ist, nicht vornehmen können, und Fehlimpfungen kommen immer an solchen Stellen vor, wo derartige ungeschickte Aerzte hantiren.

Herr Dr. **Reißner**: Eine kleine Abänderung wäre doch wohl erforderlich. In diesem Satze fehlt die Vorschrift, daß der Betreffende sich die nöthige Kenntniß in der Einverleibung des Impfstoffes erwirbt. Was er auf dem Termin treibt, ist nicht gesagt; es ist nur gefordert, daß er anwesend ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Aus Nr. 2 geht hervor, daß bei der Staatsprüfung vom Examinanden die Kenntniß der Impftechnik verlangt wird. Wir können daher voraussetzen, daß schon die Studirenden sich damit bekannt machen müssen.

Herr Dr. **Krieger**: Ich beantrage, die Worte „und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben" zu streichen. Mit der Einführung der obligatorischen animalen Lymphe erhält ja jeder Impfarzt die animale Lymphe zugeschickt, und es ist nicht erforderlich, daß er sich die nöthigen Kenntnisse über die Gewinnung und Konservirung der Zukunftslymphe erwirbt.

Herr Dr. **Reißner**: Ich bin nach dem, was der Herr Kollege Koch erklärt hat, vollständig mit der Sache einverstanden und bin zu meiner mißverständlichen Auffassung dieses Resultats durch das Wort „Staatsprüfung" gekommen. Bei uns nennt man „Staatsprüfung" das, was man hier „Physikatsprüfung" nennt. Hier ist „Staatsprüfung" genannt, was von Reichswegen „Aerzteprüfung" genannt wird.

Herr Dr. **Betz**: Ich wollte den Antrag stellen, daß diejenigen Aerzte, welche stark an zitternden Händen leiden, nicht als Impfärzte fungiren dürfen. Es ist nicht selten, daß gerade die älteren Herren Physiker dieses Geschäft noch besorgen, während sie zu anderen chirurgischen Operationen nicht mehr die nöthige Festigkeit ihrer Hände haben. Da ist es natürlich, daß das Impfgeschäft und die Impftechnik nicht so pünktlich ausgeführt werden kann, als erforderlich ist.

(Zuruf: Das gehört zu Vorlage 5!)

Ich ziehe also diesen Antrag zurück bis auf die spätere Berathung der betreffenden Vorlage.

Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Dr. Krieger, die letzten Worte (und sich die erforderlichen Kenntnisse 2c.) des Alinea b zu streichen, wird mit 12 gegen 2 Stimmen (1 enthält sich) abgelehnt, und darauf das veränderte Alinea b mit derselben Majorität unverändert angenommen.

Nr. 2 wird mit der Veränderung des Wortes „Staatsprüfung" in „ärztliche Prüfung" mit 12 gegen 2 Stimmen (1 enthält sich) genehmigt.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Fünfte Sitzung.

Dienstag, den 4. November 1884.

Mit Ausnahme der Herren Dr. von Scheel und Dr. Pistor sind sämmtliche Mitglieder der Kommission anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und giebt zunächst dem Herrn Dr. Weber vor dem Eintritte in die Tagesordnung das Wort.

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, es ist mir gestern Abend ein Artikel: „Zur Impffrage" in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 2. November telegraphisch avisirt worden, welcher sich bezieht auf Mittheilungen aus dem statistischen Amte, demnächst eine allgemeine schimpfliche Karakteristik der Impfgegner insgesammt giebt, — also auch uns einbegriffen — und schließlich sich bezieht gerade auf diese Kommission. Es würde mir ja gleichgültig sein, was jede andere Zeitung brächte; aber die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", sie mag sich ja selbst freiwillig-gouvernemental nennen, gilt doch als inspirirt von der Regierung, und wenn da ein Artikel steht, so hat er mehr Gewicht als in irgend einem anderen Blatte. Meine Herren, wir müssen uns entschieden verwahren gegen die Insinuationen, die uns in diesem Artikel entgegengeworfen werden, und wir wollen nur so viel sagen, daß alle übrigen Blätter, wenigstens während der Zeit, wo die Berathungen stattfinden, so weit den publizistischen Anstand gewahrt haben, daß sie über die Streitfrage schweigen. Meine Herren, wir genießen hier das Gastrecht der deutschen Nation, und dieses sollte wenigstens bei solchen Blättern, welche Fühlung mit den Regierungskreisen haben, in einer anderen Weise respektirt werden, als es hier geschehen ist. Dagegen möchte ich hier öffentlich Verwahrung einlegen.

Vorsitzender: Es ist provozirt auf das „Gastrecht der deutschen Nation" und auf „Aeußerungen von Blättern, welche mit der Regierung Fühlung haben". Ich kann als Delegirter der Regierung nur sagen, daß mir der Inhalt dieses Artikels vollständig unbekannt war. Er ist mir erst kurz vor der Sitzung von Herrn Dr. Weber persönlich mitgetheilt, und es war dies überhaupt das Erste, was ich davon erfahren habe. Was die Aeußerung „Gastrecht der deutschen Nation" anlangt, so habe ich zu bemerken, daß Sie hier auf Einladung des Herrn Reichskanzlers versammelt sind und daß der letztere, so viel mir bekannt, dem Artikel in keiner Weise nahe steht. Der Herr Vorredner thut meines Erachtens dem Artikel zu viel Ehre an, wenn er denselben in der dargelegten Weise ansehen will.

Wir gehen nunmehr zur Vorlage 3 über, und zwar zunächst zu A: Verhaltungsregeln für die Impfärzte bei Ausübung der öffentlichen Impfungen. Ich werde so prozebiren, daß ich die Paragraphen des Entwurfes des Kaiserlichen Gesundheitsamtes einzeln zur Debatte stelle und, da ja die sämmtlichen Bundesregierungen, welche Abänderungen angeregt haben, hier vertreten sind, es den Herren Delegirten dieser Regierungen überlassen, eventuell Abänderungsanträge zu stellen und diese zu formuliren, daß wir also ex officio uns nur mit der Vorlage des Gesundheits-

amtes beschäftigen, auf Abänderungsanträge nur eingehen, wenn sie hier in der Kommission gestellt werden.

§. 1 lautet:

> Der Impfarzt hat unter Beihülfe eines Ortsbeamten für die nöthige Ordnung im Impftermine zu sorgen, eine Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und die ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.
>
> Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Schulkinder ist zu vermeiden.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich möchte zunächst zu dem zweiten Absatze dieses Paragraphen den Antrag stellen, daß zwischen „ist" und „zu vermeiden" einzuschalten ist „streng". Meines Erachtens geht das sehr gut. Es ist ja in den meisten Städten die Sache so, daß in den Schulen geimpft wird, und es wird in der Regel zwei gegenüberliegende Zimmer geben. Ebenso wird auf den Dörfern gewöhnlich in der Schule oder aber in einem Raume des Wirthshauses geimpft. Ich lege auf diese Bestimmung außerordentlich großes Gewicht; es wird dadurch unmöglich gemacht, daß die erwachsenen Kinder mit den kleinen zusammenkommen und mit den Frauen; andernfalls wird die Zahl der in einem Raume Versammelten oft so groß, daß es in der That zu den allergrößten Mißständen in Bezug auf Ventilation und zu der Verbreitung von Ansteckungsstoffen führen könnte. Es kann da leicht vorkommen, daß irgend ein mit Erysipelas behaftetes größeres Schulkind längere Zeit anwesend ist, oder daß die Schwester des Impflinges, welche das Kind präsentirt, mit leichtem Erysipel behaftet ist, so daß dadurch die direkte Uebertragung des Erysipels schon allein durch die Gegenwart eines der Impfung gar nicht unterworfenen Kindes möglich wird.

Zweitens möchte ich in Beziehung auf den ersten Absatz bemerken, daß es wohl kaum dem Impfarzte zuzumuthen ist, selbst für die Ventilation der zur Impfung bestimmten Räume zu sorgen. Ich glaube, daß wir da sagen müssen, daß der Ortsbeamte verpflichtet ist, vor jedem Impftermine für sorgfältige Reinigung und Lüftung der Impflokale und namentlich der Schule Sorge zu tragen. Der Impfarzt kann das unmöglich. Es ist ja allerdings bisher Praxis gewesen, daß nur ganz untergeordnete Beamte dem Impfarzte zur Seite standen, um die Leute zu beaufsichtigen und dem Arzte Hülfe zu leisten. Ich glaube, das muß geändert werden; wir müssen einen Beamten dort haben, der mehr Autorität für die Leute besitzt, und der verpflichtet ist, vorher durch den Polizeidiener oder andere Angestellte für eine sorgfältige Reinigung und Lüftung Sorge zu tragen. Ich werde mir erlauben, diese Anträge zu formuliren.

Herr Dr. **von Conta**: Ich glaube, es kommt bei diesem zweiten Absatze doch wesentlich auf die Anzahl der vorhandenen Erstimpflinge und Schulkinder an, und, wie ich schon gestern zu bemerken Gelegenheit hatte, besteht im Großherzogthume die Einrichtung, daß in jedem Orte die erforderlichen Impf- und Revisionstermine abgehalten werden müssen. Es kommt daher sehr oft vor, daß nur einige wenige Kinder, manchmal zusammengenommen nur drei bis vier Impflinge beider Kategorien vorhanden sind. In einem solchen Falle dürfte kein Grund vorliegen, die gleichzeitige Anwesenheit aller Impflinge in einem Impflokale zu untersagen. Ich glaube deshalb, daß man, mit Rücksicht auf die besonderen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, die Fassung so wählen muß, wie sie für Preußen vorgeschlagen ist, nämlich: „thunlichst zu vermeiden". Ich beantrage, den Satz in dieser Form anzunehmen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Der von der mecklenburgischen Regierung gewünschte Zusatz „soweit erforderlich" hat darin seine Berechtigung, daß wenigstens in den sehr kleinen Verhältnissen, wie sie eben in Mecklenburg-Schwerin sich so häufig finden, die Hinzuziehung eines Ortsbeamten oft wirklich ganz entbehrlich ist. Der Impfarzt kann hier sehr wohl allein damit fertig werden, Ordnung zu halten. Daß ein Ortsbeamter das Erforderliche hinsichtlich des Lokals u. s. w. vorbereitet, ist allerdings unerläßlich; aber daß er gerade während des Impfens zugegen ist, würde wenigstens für die mecklenburgischen Verhältnisse vielfach überflüssig erscheinen.

Herr Dr. **Krieger**: Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Dr. von Conta anschließen. Auch bei uns in Elsaß-Lothringen giebt es zahlreiche kleine Orte, und es kommt vor, daß nur wenige Erstimpflinge und Schulkinder an einem Orte zu impfen sind. Ich halte es nicht für ein so großes Unglück, wenn da die Kinder und Schulkinder zusammen geimpft werden. Ich glaube deshalb, daß man das Wort „thunlichst" einschieben sollte.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich will das ja zugeben, daß in manchen Orten außerordentlich wenig Kinder zusammenkommen, und daß es in diesen Fällen auch wohl keinen Schaden anrichten würde. Es ist aber doch in der allergrößten Mehrzahl der Orte das Gegentheil der Fall, namentlich stets in den größeren Städten und in den kleineren meistens. Wenn wir da die beiden Kategorien zusammenbringen, so würden event. 150, 200 und 250 Personen in einem Lokale zusammen sein, was entschieden gefährlich ist; da ich es aber für unsere Hauptaufgabe halte, die Gefahren, die mit dem Impfen verbunden sind, in möglichster Weise zu vermindern, so sollten wir lieber eine strenge Maßregel anordnen resp. vorschlagen, als eine gelinde, die die Möglichkeit des Uebertragens von Krankheiten zuläßt, und zwar auch dann, wenn dies verhältnißmäßig selten vorkommt, was ich vollständig zugebe.

Vorsitzender: Meine Herren, es liegen mehrere Anträge vor; zunächst der Antrag von Herrn Dr. Böing, Absatz 1:

> Der Ortsbeamte hat vor jedem Impftermine für eine sorgfältige Reinigung und Lüftung der Impflokale, namentlich der Schulen, Sorge zu tragen.

Ich möchte anheimgeben, ob es nicht richtiger ist, dies in die Instruktion für die Ortsbeamten aufzunehmen.

Herr Dr. **Böing**: Ich bin damit einverstanden und ziehe diesen Antrag vorläufig zurück.

Vorsitzender: Zweitens beantragt Herr Dr. Böing zwischen „ist" und „zu vermeiden" das Wort „streng" einzuschalten.

Sodann beantragt Herr Geheimrath Dr. von Conta, zu sagen: „thunlichst zu vermeiden". Ferner ist von Herrn Dr. Thierfelder beantragt, das erste Alinea, wie folgt, anfangen zu lassen:

> Der Impfarzt hat, soweit erforderlich, unter Beihülfe eines Ortsbeamten . . .

Herr Dr. **Reißner**: In der Praxis liegen die Verhältnisse so, daß, wo viele Erst-Impflinge und viele Schulkinder sind, die Trennung ohnehin durchgeführt wird, und wo wenige sind, sie manchmal mit dem besten Willen und ohne allen Schaden nicht durchgeführt werden kann. Ich schließe mich deshalb dem Antrage auf Aufnahme des Wortes „thunlichst" vollständig an; wie es auch unsererseits bereits in den Vorverhandlungen geschehen ist.

Was die Anwesenheit des Ortsbeamten im Termine betrifft, so halte ich deren generelle Anordnung für recht wichtig; in der Praxis kommt es auf die Persönlichkeit des Impfarztes an, ob er gelegentlich auch ohne solchen Beamten zurechtkommt.

Herr Dr. **Eulenberg**: Im Allgemeinen bin ich auch so viel als möglich für die Trennung der Erst-Impflinge und der Schulkinder, um alle Uebelstände, die durch die Anhäufung der Impflinge entstehen, zu vermeiden.

Die Bemühungen, Wartezimmer von den eigentlichen Impfzimmern zu trennen, verdienen die größte Beachtung. Unter den Fragen für das Impfgeschäft im Deutschen Reiche ist die Frage nach einem besonderen Warteraume von besonderer Wichtigkeit. Die Impfung selbst soll in einem luftigen, freien und hellen Lokale vorgenommen werden, damit nicht schlechte Ausdünstungen die Impfwunden infiziren. Es ist allerdings schwierig, diese Trennung überall zu bewerkstelligen; dessenungeachtet soll man soviel als möglich darnach streben, enge und dumpfe Räume zu vermeiden. Auf dem Lande sind die Wirthshäuser auch deshalb nicht zur Impfstation geeignet, weil oft Tabaksqualm und Branntweingeruch einen nachtheiligen Einfluß ausüben. In Schlesien hat man bei guter Jahreszeit oft schattige Baumplätze gewählt, um im Freien zu impfen, während man in Posen Scheunentennen hierzu verwandt hat. Es wird immerhin noch Mittel und Wege geben, um den Nachtheil der überfüllten Stuben zu vermeiden. In Württemberg hat man das Auftreten von Impfrothlauf mit überfüllten Impfstuben in Verbindung bringen zu sollen geglaubt. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist offenbar.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich wollte nur bemerken, daß ich die Beihülfe eines Ortsbeamten unter allen Umständen für nöthig erachte. Ich möchte keine Impfung vornehmen ohne einen Ortsbeamten dabei zu haben. Ich halte es nicht für meine Aufgabe, mich mit lärmenden Weibern oder Eindringlingen oder sonstigen Geschichten zu befassen. Es steht in unserer Instruktion, daß der Rathsschreiber anwesend sein muß und der Bürgermeister und ein Polizeidiener, und ich bin entschieden für Beibehaltung der Fassung, wie sie uns vorgeschlagen ist.

Vorsitzender: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung.

Der Antrag Thierfelder, in Absatz 1 hinter „hat" einzuschalten „soweit erforderlich", wird abgelehnt (3 für, 12 gegen, 1 Stimmenenthaltung).

Absatz 1 wird hierauf mit allen 14 Stimmen gegen 1 Stimmenenthaltung unverändert angenommen.

Zu Absatz 2 wird der Antrag Böing, das Wort „streng" einzuschalten, abgelehnt (1 für, 13 gegen, 1 Enthaltung), der Antrag von Conta, „thunlichst" einzuschalten, einstimmig angenommen (14 für, 1 enthalten). Absatz 2 wird hierauf mit dieser Abänderung für angenommen erklärt.

Vorsitzender: Wir kommen zum §. 2:

> Zum Einleiten der Impfung steht den Impfärzten Lymphe aus den Landes-Impfinstituten zur Verfügung. Die Impfärzte haben zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte, für ein ausreichendes Material durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zu sorgen.

Hier liegt vor ein Antrag des Herrn Dr. Böing, die Worte „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" zu streichen; sodann hinzuzufügen ein drittes Alinea nach Maßgabe des hessischen Antrages, also:

> Bezüglich der Verwendung des in den Landes-Impfinstituten etwa erzeugten thierischen Impfstoffes haben sich die Impfärzte nach den von ihrer Landesregierung erlassenen besonderen Bestimmungen zu richten.

und §. 3 von Sachsen:

> Falls die Impfärzte nicht über die zur Durchführung der ordentlichen sowohl, als auch der außerordentlichen Impfungen erforderlichen Lymphemengen verfügen, so haben sie sich behufs Beschaffung von Lymphe an die betreffenden Lympheversendungsanstalten zu wenden.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich beantrage, den Ausdruck „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" zu streichen, aus verschiedenen Gründen. Zunächst habe ich schon früher betont, daß die Mütter nicht gezwungen werden können, von ihren Kindern abimpfen zu lassen, so daß eventuell der betreffende Arzt in die Verlegenheit kommt, die genügende Lymphe kaum beschaffen zu können. Das geht auch schon aus Alinea 3 des Antrages Sachsen hervor, in welchem gesagt wird:

> „Falls die Impfärzte nicht über die zur Durchführung der ordentlichen sowohl, als auch der außerordentlichen Impfung erforderlichen Lymphemengen verfügen u. s. w."

Es ist also darauf Rücksicht genommen, daß dies eventuell vorkommen kann. Außerdem muß ich betonen, daß erstens die Privatärzte von ihren Kunden für die Impfung in der Regel sehr reichlich bezahlt werden, so daß sie deshalb wohl in der Lage sind, sich animale Lymphe aus den Instituten, die ja überall vorhanden sind, zu beschaffen, und ich sehe nicht ein, weshalb man die angestellten Aerzte zu Gunsten der Privatärzte in dieser Beziehung belasten soll. Zweitens aber können dem Impfarzte möglicherweise sehr große Unannehmlichkeiten erwachsen. Gesetzt, der Arzt, der die Lymphe von dem beamteten Arzte bekommen hat, geht mit dieser Lymphe schlecht um und verunreinigt sie, impft nun Kinder, und es treten Krankheiten danach ein, da wird er ja natürlich sagen: Ja, das liegt daran, daß mir der andere Arzt schlechte Lymphe gegeben hat; und es würde jedenfalls sehr schwierig sein, zu entscheiden, wen die Schuld trifft. Es können da außerordentlich häßliche Verwickelungen entstehen. Ich glaube daher, daß es viel besser ist, wenn wir diese Fassung „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" einfach streichen.

Die beiden übrigen Amendements zu begründen glaube ich nicht nöthig zu haben, weil ja ihre Begründung eigentlich in ihnen selbst enthalten ist.

Herr Dr. **Reißner**: Mit dem, was Herr Kollege Böing über die Abgabe der Lymphe an Privatärzte gesagt hat, bin ich an sich ganz einverstanden; ich schwärme auch nicht dafür, daß den Privatärzten das Impfen übermäßig erleichtert wird. Im Gesetz steht aber ausdrücklich, daß die Impfärzte, soweit ihr Vorrath reicht, an praktische Aerzte Lymphe abgeben müssen. Durch Weglassung der hier vorliegenden Bestimmung würden wir also mit dem Gesetze einigermaßen in Widerspruch kommen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es ist zu berücksichtigen, daß diese Vorlage aufgestellt ist, als man eigentlich noch gar nicht an die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe dachte, und es wird nöthig sein, daß wir den einzelnen Punkten eine der jetzigen Situation entsprechende Fassung geben. Ich würde vorschlagen, daß wir folgenden Wortlaut wählen: „So lange die Impfung mit animaler Lymphe nicht für die öffentliche Impfung eingeführt ist", — alsdann folgt der Text des Paragraphen; darauf würde es weiter lauten: „nach Eintreten der Impfung mit animaler Lymphe haben die Aerzte ihren sämmtlichen Lymphebedarf aus den öffentlichen Impfinstituten zu beziehen".

Herr Dr. **Siegel**: Ein „Antrag Sachsen" liegt nicht vor; es ist hier nur der Abdruck der im Königreich Sachsen bestehenden Instruktion für die Impfärzte gegeben. Wir

beanspruchen natürlich nicht, diese Instruktion in ihren einzelnen Paragraphen an die Stelle des Entwurfes des Kaiserlichen Gesundheitsamtes setzen zu wollen. Was besonders die Trennung zwischen Lympheregenerationsanstalten, die für den Anfang der Impfperiode die Impfärzte zu versorgen hatten, und Lympheversendungsanstalten anbelangt, so wird das voraussichtlich schon vom nächsten Jahre an überholt sein; es sollen künftig nur noch Anstalten zur Erzeugung von animaler Lymphe bestehen, welche sämmtliche Impfärzte für alle öffentlichen Impfungen mit animaler Lymphe versorgen werden.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Mir scheint, daß man bei der Berathung dieses Paragraphen doch nicht umhin kann, auf den Wortlaut des Gesetzes zurückzugehen. Es ist vom Herrn Kollegen Böing der Antrag gestellt worden, die Worte „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" wegzulassen. Nun steht das gleichlautend im Gesetz; das Reichs-Impfgesetz sagt im §. 9 Alinea 3:

> „Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben."

Man wird über diesen Wortlaut des Gesetzes nicht hinauskommen. Die bayerische Bestimmung lautet:

> „Der Impfarzt erhält auf Ansuchen von der Central-Impfanstalt in München den nöthigen Impfstoff zur Bethätigung der Vorimpfung (§. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend).

Diese Fassung schien uns dem Wortlaute des §. 9 des Reichsgesetzes zu entsprechen, und ich bin der Meinung, daß man die Worte „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit der Praxis nicht wohl wird weglassen können. Das Gesetz unterscheidet, wenn ich recht verstehe, öffentliche Impfärzte und Impfärzte; mir scheint also, daß unter den Impfärzten schlechtweg die nicht öffentlichen, d. h. alle anderen Aerzte zu verstehen sind. Da nun der Fall sehr wohl denkbar ist, daß solche Kalamitäten vorkommen, in denen der Impfarzt von jedem beliebigen Arzte um Impfstoff angegangen wird, so werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit diese Worte nicht wohl wegzulassen sein.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich wollte nur gerade zu diesem Gegenstande bemerken, daß ich der Ansicht bin, daß der Staat nicht die Verpflichtung hat, an jeden Arzt unentgeltlich ohne Weiteres Lymphe zu liefern, und daß gerade im Sinne des Gesetzes es nur heißt: „soweit das Material zur Verfügung steht". Uebrigens glaube ich, wir müssen doch noch einige Zeit mit der humanisirten Lymphe rechnen; deswegen müssen wir diesem Paragraphen so beistimmen, wie er seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vorgeschlagen ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich glaube, daß die Sache in der Praxis sich außerordentlich einfach gestalten wird. Wenn wir erst öffentliche Institute für die Gewinnung der animalen Lymphe haben, welche Lymphe in hinreichender Menge und guter Beschaffenheit liefern, dann wird sich kein Arzt mehr die Lymphe vom Impfarzt ausbitten; er wird sich immer an ein renommirtes und bewährtes Impfinstitut wenden.

Vorsitzender: Ich möchte mir, bevor wir in der Diskussion weitergehen, eine kleine Bemerkung erlauben. Ich glaube, wir werden nicht umhin können, nach Beendigung unserer Berathung den Entwurf noch redaktionell durcharbeiten zu lassen. In der jetzigen Gestalt spricht ein Paragraph von humanisirter Lymphe, dann kommt eine Bestimmung, die sich auf die animale Lymphe bezieht, dann kommt wieder ein Paragraph, der auf beide Lympharten anwendbar ist. Wir werden also wohl ins Auge fassen müssen, daß einzelne der Herren zusammentreten und, nachdem wir die sachlichen Beschlüsse gefaßt haben, sie in eine angemessene Form bringen. Wahrscheinlich werden wir darauf hinauskommen, einen besonderen Abschnitt für die humanisirte Lymphe und einen besonderen für die animale Lymphe zu bilden und vielleicht dasjenige, was für beide Lympharten gemeinschaftlich gilt, vorauszuschicken. Ich halte es unter diesen Umständen nicht für so wichtig, daß die Anträge gleich in sorgfältig durchgefeilter Form hier zur Abstimmung kommen.

Es ist so eben ein Antrag vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch eingegangen:

> So lange die Impfung mit animaler Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte zur Einleitung der Impfung Lymphe aus den Landesimpfinstituten. Die Impfärzte haben zum Fortführen der Impfung beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte für ein ausreichendes Material durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zu sorgen. Nach Einführung der Impfung mit animaler Lymphe erhalten die öffentlichen Impfärzte ihren sämmtlichen Lymphbedarf aus den Landesimpfinstituten.

Herr Dr. **von Conta**: Ich wollte erwähnen, daß im Großherzogthume die Frage bezüglich der Abgabe von Lymphe an die Privatärzte bereits geregelt ist. Natürlich bleiben die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes maßgebend, demzufolge die Impfärzte anderen Aerzten nach Möglichkeit Lymphe abzugeben haben; es kommt dies indessen wenig vor, da wir in der Ausführungsverordnung zum Reichsimpfgesetze noch die Bestimmung besitzen, daß nicht nur die öffentlichen Impfärzte, sondern auch die Privatärzte die zur Einleitung des Impfgeschäftes und zur Aushülfe in besonderen Fällen erforderliche Schutzpockenlymphe aus dem öffentlichen Impfinstitute zu Weimar zu beziehen berechtigt sind. Ich möchte mich nun dafür aussprechen, daß eine solche Bestimmung, derzufolge nicht blos die Impfärzte, sondern auch die Privatärzte die zur Einleitung des Impfgeschäftes und zur Aushülfe in besonderen Fällen erforderliche Schutzpockenlymphe aus den öffentlichen Impfinstituten unentgeltlich erhielten, allgemein eingeführt würde.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich muß nochmals darauf zurückkommen: wir berathen doch jetzt über eine herauszugebende Instruktion für Impfärzte. Es werden immerhin noch zwei Jahre hingehen, bis die animale Lymphe durchgeführt ist; es war aber schon bis jetzt ein dringendes Bedürfniß, eine allgemein gültige Instruktion für Impfärzte aufzustellen, und wir in Baden haben, da diese Vorlage seitens des Reiches seit zwei Jahren in der Schwebe war, im vorigen Jahre eine Instruktion erlassen, die sich im Wesentlichen an den Entwurf des Kaiserlichen Gesundheitsamtes anschließt, und wo eben die Bestimmung bezüglich der humanisirten Lymphe aufgenommen worden ist. Das wird also durch die jetzige Vorlage keine Abänderung erfahren.

Vorsitzender: Ich fasse doch die Sache so auf, daß wir eine Instruktion für das Impfgeschäft überhaupt berathen, also sowohl für humanisirte Lymphe, als auch für animale Lymphe.

Herr Dr. **Arnsperger**: Dann trägt also der Antrag des Herrn Geheimrathes Koch den Karakter einer Uebergangsbestimmung.

Herr Dr. **Böing:** Ich ziehe meine Anträge zu Gunsten des Antrages des Herrn Geheimrathes Koch zurück, mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher die Streichung der Worte „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" verlangt. Meine Herren, wenn wir diese Worte streichen, so machen wir da gar keine Aenderung des Gesetzes, sondern wir machen blos einen Vorschlag, daß in Zukunft an einer etwaigen Revision des Gesetzes diese Veränderung vorgenommen werden soll. Die Verpflichtung der öffentlichen Impfärzte bleibt ja jetzt noch bestehen. Wir haben Aehnliches auch schon früher gethan; wir haben uns z. B. dafür ausgesprochen, daß möglichst die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe allgemein zum Gesetze erhoben werde. Wir überschreiten also durchaus nicht unsere Kompetenz, und ich glaube, wir sind in der Lage, ohne jedes Bedenken diese Streichung vornehmen zu können.

Herr Dr. **Eulenberg:** Ich stimme dem Antrage des Herrn Geheimrathes Koch bei und möchte nur hervorheben, daß die aus den Impfinstituten zu liefernde unentgeltliche Lymphe nur für die Einleitung des öffentlichen Impfgeschäftes bestimmt ist. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Impfärzte oft große Ansprüche an die Impfinstitute machen und für jeden neuen Impftermin eine erneuerte Lymphesendung verlangen, anstatt für die Wiedergewinnung derselben selbst Sorge zu tragen.

Abstimmung.

Der Antrag Koch, den ersten Satz, wie folgt, zu fassen:

> So lange die Impfung mit animaler Lymphe für die öffentliche Impfung nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte zur Einleitung der Impfung Lymphe aus den Landes-Impfinstituten, —

wird mit allen 14 Stimmen gegen eine Stimmenthaltung angenommen.

Das Amendement Böing: Im zweiten Satze die Worte „beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte" zu streichen, erhält 7 annehmende und 7 ablehnende Stimmen (1 Stimmenthaltung); der Vorsitzende konstatirt unter Zustimmung der Versammlung, daß dieses Amendement **nicht** angenommen sei.

Der Antrag Koch, folgenden dritten Satz hinzuzufügen:

> Nach Einführung der Impfung mit animaler Lymphe erhalten die öffentlichen Impfärzte ihren sämmtlichen Lymphbedarf aus den Landes-Impfinstituten, —

wird wiederum mit allen 14 Stimmen (1 Stimmenthaltung) angenommen.

Die weiteren Anträge des Herrn Dr. Böing sind, wie Vorsitzender nochmals konstatirt, zurückgenommen.

Damit wird §. 2 in der vorgetragenen Fassung für angenommen erklärt.

Vorsitzender: Wir gehen über zu §. 3:

> Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen wird (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, speziell dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Wir haben es hier also mit Bestimmungen zu thun, die sich auf humanisirte Lymphe beziehen.

Herr Dr. **Siegel:** Von unserem Landes-Medizinalkollegium ist hierzu bemerkt worden, in Uebereinstimmung mit Baden und Hessen, daß die Frage nach dem Abortirthaben sehr häufig in dem Impftermine nicht wird beantwortet werden können, andererseits daß, wenn Erkundigung nach vererbbaren Krankheiten stattfinden soll, eine Namhaftmachung dieser Krankheiten empfehlenswerth sei. Diesen Auslassungen des Landes-Medizinalkollegiums entsprechend würde ich den Antrag stellen, als solche vererbbaren Krankheiten Lues und Tuberkulose zu nennen und den darauf folgenden Satz ganz wegzulassen.

Vorsitzender: Meine Herren, ich muß um Entschuldigung bitten — der §. 3 ist auf der vorliegenden Seite 8 noch nicht zu Ende, auf Seite 10 geht er weiter, und dadurch dürfte sich vielleicht auch manches von dem, was der Herr Vorredner dem Entwurf eben zum Vorwurf gemacht hat, erledigen.

Ich denke aber, wir debattiren zunächst über Absatz 1 weiter.

Es hat sich zum Absatz 1 niemand mehr zum Worte gemeldet.

Abstimmung.

Absatz 1 wird mit 12 gegen 2 Stimmen (1 Stimmenthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Absatz 2:

> Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Ausnahmen hiervon sind nur gestattet, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Wir haben es hier zu thun mit den allgemeinen Verhältnissen des Abimpflinges, abgesehen von dem, was er persönlich für einen Anblick bietet.

Abstimmung.

Der Absatz 2 wird einstimmig (1 Stimmenthaltung) angenommen.

Absatz 3:

> Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis und Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte mir nur gestatten, den Antrag zu stellen, hinter Skrophulosis noch Tuberkulosis einzutragen.

(Redner wird darauf hingewiesen, daß unmittelbar darauf die Worte „oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit" folgen.)

Ich ziehe den Antrag zurück.

Abstimmung.

Absatz 3 wird gleichfalls einstimmig (1 Stimmenthaltung) unverändert angenommen.

Vorsitzender: Ich glaube, wir können uns jetzt die Sache dadurch vereinfachen, daß ich ohne jedesmalige Abstimmung die einzelnen Bestimmungen vorlese, hinter einer jeden eine kleine Pause mache, während welcher ich diejenigen Herren, die das Wort dazu zu ergreifen wünschen, bäte, sich zu melden. Ich sehe, daß in den technischen Bestimmungen keine großen Differenzen bestehen und wir kommen so vielleicht etwas rascher vorwärts.

§. 4:

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen rein und unverletzt sein und auf einem mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

Herr Dr. **Böing**: Ich beantrage, dem ersten Absatz des §. 4 den Vorschlag von Hessen hinzuzufügen:

Die Abnahme darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf der Impfung folgenden Woche stattfinden.

Herr Dr. **Kranz**: Ich bin gegen diesen Antrag, daß die Abnahme nicht später als am gleichnamigen Tage der nächst folgenden Woche stattfinden soll. Gegenwärtig z. B., wo es sehr kalt ist, reifen die Blattern um 1 oder 2 Tage später. Allerdings sollte der siebente Tag die Regel sein; ich bitte daher, die Worte „in der Regel" hinzuzusetzen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Dr. Böing liegt mir schriftlich vor; er geht dahin:

dem §. 4 Absatz 1 den Antrag Hessen hinzuzufügen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich muß mich nach meinen praktischen Erfahrungen entschieden für den Antrag aussprechen; denn ich glaube, daß viel Unheil dadurch passirt, daß der Stoff von Blattern am achten oder neunten Tage abgenommen wird, wo sich sehr große Massen von Stoff ergeben, der dann aber in der Regel Zersetzungsprodukte, Eiter u. s. w. enthält, welche die natürliche normale Vaccine, wie wir sie wünschen müssen, nicht hat. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Kollegen Böing.

Vorsitzender: Es ist als Unterantrag zu dem Antrage des Herrn Dr. Böing von dem Herrn Central-Impfarzt Dr. Kranz beantragt, zu sagen:

Die Abnahme darf in der Regel nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Abstimmung.

Der Antrag Kranz wird mit 12 gegen 2 Stimmen (eine Stimmenthaltung) abgelehnt, demnächst die von Herrn Dr. Böing beantragte Einfügung des unveränderten hessischen Antrages hinter dem ersten Absatze des §. 4 einstimmig (eine Stimmenthaltung) angenommen, und §. 4 mit dieser Modifikation für angenommen erklärt.

§. 5:

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Parallelschnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich muß Ihnen gestehen, daß ich gar keine Erfahrung über die Eröffnung der Pusteln mit Parallelschnittchen habe; ich habe immer Stiche gemacht. Ich meine, wenn man parallel schneidet, so wird man die Blatter zerreißen. Ich bin einer Belehrung darüber sehr zugänglich, weil ich eventuell später es dann selbst besser machen werde. Ich enthalte mich für jetzt, einen Antrag zu stellen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich glaube, man kann es doch nicht einen Stich nennen; wenn Sie eine etwa 1 Centimeter lange Pustel haben und mit einer feinen Lanzette an der Basis derselben die oberste Epidermis einritzen, so ist das ein Schnittchen, und wenn Sie das drei Mal hintereinander machen, so sind das keine Stiche, sondern Parallelschnittchen. Durch das Stechen reizen Sie unter Umständen die Basis der Pustel.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich habe mich allerdings insofern geirrt; aber der Ausdruck der Vorlage ist mißverständlich. Ich habe angenommen, daß jedesmal zwei Parallelschnitte gemacht werden. Ich meine indessen, man kann wohl das Wort „parallel" streichen.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, ich möchte Sie dringend bitten, daß Sie sich in dieser Beziehung ganz präzise aussprechen, d. i. in Beziehung auf die Eröffnung der Vaccinepusteln; denn ich glaube, daß hierin viel gesündigt wird. Ich wünsche deshalb, daß Sie ganz genau angeben, auf welche Art und Weise die Pustel zu eröffnen ist. Dies bildet ja zu gleicher Zeit auch eine der Grundlagen für die Instruktion der künftigen Impfärzte. Mein Standpunkt, der allerdings mehr theoretischer Art ist, weil ich selbst nicht impfe, ist übrigens der, daß man die Pustel mit Parallelschnitten, und zwar an der Spitze derselben eröffnen soll, weil bei der Erangung der Lymphe durch Stiche eine zitternde Hand leicht eine Blutung veranlassen kann.

Noch etwas. Wenn die Parallelschnitte ganz nahe an der Basis der Pustel stattfinden, so läuft man Gefahr, daß man hier schon septische Stoffe mit der Vaccinelymphe bekommt; denn wo sich eine Entzündung gebildet hat, da muß man doch annehmen, daß dort schon Entzündungserreger und Entzündungsprodukte mit der Vaccinelymphe vermischt sind, und also die Gefahr, eine verunreinigte Lymphe zu gebrauchen, nahe liegt. Ich habe keine Erfahrungen, aber ich wünsche, daß Sie in dieser Beziehung sich ganz genau ausdrücken oder Ihre Erfahrungen bekannt machen, weil ich glaube, daß durch die Art und Weise der Entnahme der Lymphe auch sehr viele Impfschädigungen vorkommen.

Vorsitzender: Es ist eingegangen ein Antrag des Herrn Sanitätsrathes Dr. Krieger:

in dem Worte „Parallelschnittchen" den Worttheil „Parallel" zu streichen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Dem Herrn Kollegen Betz möchte ich erwidern, daß das mehr oder weniger Sache der persönlichen Thätigkeit des einzelnen Impfarztes ist, daß er im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit die Verpflichtung fühlt, hierbei so sorgfältig und exakt wie möglich zu Werke zu gehen. Hat er dieses Bewußtsein nicht, dann nützen alle Vorschriften nicht. Ich habe für meine Person die Ueberzeugung, daß man bei der Impfung unbedingt aseptisch verfahren muß, wie bei allen anderen Wunden; aber in die Instruktion das hineinzuschreiben, halte ich nicht für zweckmäßig. Ich lege jedem Kinde ein Läppchen von Borlint auf die Pustel und befestige dieses Läppchen mit ein paar Streifen einer Karbolbinde; ein Anderer macht das anders. Ich glaube nicht, daß wir bestimmte Vorschriften in dieser Beziehung machen sollen.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, Sie werden mir nicht zumuthen — und ich bin überzeugt, daß Sie darin Alle auf meiner Seite stehen — zu glauben, daß bei allen Impfärzten eine gleiche Gewissenhaftigkeit anzunehmen ist. Das ist gar nicht möglich; denn man sagt schon, wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht das Gleiche. Also gleiche Gewissenhaftigkeit und gleiche Impftechnik bei den Tausenden von Impfärzten anzunehmen, ist mir ganz unmöglich; und wer hat den Schaden davon?

Abstimmung.

Der Abänderungsantrag Dr. Krieger, das Wort „Parallel" zu streichen, wird mit 12 gegen 2 Stimmen (eine Stimmenthaltung) angenommen, und §. 5 mit dieser Abänderung für angenommen erklärt.

§. 6:

Nur die freiwillig austretende, klare, schwach gelb gefärbte Lymphe, welche, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter noch Gerinnsel enthält, darf zum Impfen benutzt werden.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Dieser Paragraph kann sich selbstverständlich nur auf die humanisirte Lymphe beziehen, und ich schlage deswegen vor, daß wir dies auch dadurch zu erkennen geben, daß wir den Paragraphen dementsprechend abändern, vielleicht in der Weise, daß gesagt wird:

Die humanisirte Lymphe darf nur dann benutzt werden, wenn sie, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Ich lasse die übrigen Kennzeichen absichtlich fort, denn die ergeben sich von selbst, da nach dem vorigen Paragraphen die Blattern nicht gequetscht werden dürfen. Daß die Lymphe größere Mengen von Blut oder Eiter nicht enthalten solle, das kann man wohl vorschreiben. Der Ausdruck „Gerinnsel", welcher in dem Entwurfe steht, ist von mehreren Regierungen beanstandet worden, und das wohl mit Recht; denn es ist ja bekannt, daß manche Impfärzte gerade diese Gerinnsel als ganz besonders guten Impfstoff ansehen.

Gegen den zweiten Absatz des Paragraphen würde ich nichts einzuwenden haben.

Vorsitzender: Es liegt zu dem Paragraphen blos der eben mitgetheilte Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch vor:

Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Die humanisirte Lymphe darf nur dann benutzt werden, wenn sie, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: In Betreff der animalen Lymphe ist es wohl besser, keine bestimmten Vorschriften zu geben. Man kann ja nicht wissen, ob nicht in Zukunft noch weitere Verfahren gefunden werden, die der Lymphe ein besonderes Aussehen ertheilen. Von der humanisirten Lymphe, die aus den Pocken entnommen wird, wissen wir erfahrungsgemäß, welchen Bedingungen dieselbe zu entsprechen hat; was aber die animale Lymphe betrifft, so wird immer diejenige, welche die besten Wirkungen hat, vorzuziehen sein; ob Spuren von Blut darin sind, oder Gewebsbestandtheile oder Gerinnsel, das wird nicht weiter in Betracht kommen.

Dr. **Böing**: Ich lege Werth auf den Ausdruck „freiwillig austretende". Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß es möglich ist, durch Einsenken der Impflanzette noch Lymphe abnehmen zu wollen, ohne Quetschen und Drücken.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich lege nicht so viel Werth auf die von mir vorgeschlagene Fassung und bin einverstanden, daß wir die fraglichen Worte eventuell wieder hineinbringen. Also es würde dann heißen:

die humanisirte Lymphe darf nur dann benutzt werden, wenn sie freiwillig ausgetreten ist und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Vorsitzender: Ich darf konstatiren, daß der zweite Absatz des §. 6 sich sowohl auf humanisirte Lymphe als auf animale Lymphe bezieht

(Zustimmung);

es hängt davon eventuell ab, ob nicht lieber eine Umstellung der beiden Absätze des §. 6 vorgenommen wird, — falls wir nicht dazu kommen, die verschiedenen Arten der Lymphe in verschiedenen Abschnitten zu behandeln.

Abstimmung.

Absatz 1 wird in der von Herrn Geheimrath Dr. Koch zuletzt beantragten Fassung:

Die humanisirte Lymphe darf nur dann benutzt werden, wenn sie freiwillig ausgetreten ist und, mit bloßem Auge beobachtet, weder Blut noch Eiter enthält, —

mit sämmtlichen 14 Stimmen (eine Stimmenthaltung) angenommen.

Absatz 2 wird ohne Abstimmung für angenommen erklärt unter der ausdrücklichen Feststellung, daß sich derselbe sowohl auf humanisirte Lymphe als animale Lymphe bezieht.

§. 7 Absatz 1:

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande geschieht in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt.

Herr Dr. **Böing**: Ich stelle den Antrag, daß hinter „reine" eingeschaltet wird „desinfizirte" oder vielmehr, daß der Ausdruck „reine" ersetzt wird durch „desinfizirte".

Herr Dr. **Arnsperger**: Da möchte ich doch fragen, wie Sie diese Kapillarröhrchen desinfiziren wollen.

(Dr. Böing: Durch Auskochen in Karbolwasser.)

Ja, wenn die Röhrchen aufgemacht und ausgekocht sind, dann sind sie nicht mehr zu gebrauchen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich möchte zu dieser Frage bemerken, daß neue Kapillarröhrchen nicht desinfizirt zu werden brauchen. Die Herstellung derselben erfordert, daß sie einem Hitzegrade ausgesetzt werden, bei welchem das Glas schmilzt. Das Innere eines solchen Kapillarröhrchens ist durch diese Hitze ganz sicher desinfizirt.

Etwas Anderes ist es mit den Glasgefäßen. Wenn es ungebrauchte Gefäße sind, dann genügt eine einfache Reinigung mit Wasser oder dergleichen; die gebrauchten müßten allerdings desinfizirt werden, wie das im nächsten Absatze angegeben ist.

Herr Dr. **Böing**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Ich darf hiernach Absatz 1 des §. 7 für unverändert angenommen erklären.

Absatz 2:

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande werden Platten aus Glas, Elfenbein, Fischbein und Horn (Spatel) benutzt. Dieselben dürfen ohne gründliche Reinigung und Desinfektion nicht zum zweiten Male benutzt werden.

Hierzu ist ein Antrag gestellt vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch:

Hinter „Desinfektion" dem Antrage Hessen gemäß, in Klammern hinzuzufügen:

(am besten durch Auskochen mit Wasser.)

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich möchte nur noch zu diesem Satze bemerken, daß ich selbst anfangs, als ich meine Thätigkeit als Impfarzt begann, auch die unangenehme Erfahrung gemacht habe, daß, wenn man Impfröhrchen, in denen vorher schon Glycerinlymphe war, zum zweiten Male benutzt, die Lymphe darin außerordentlich leicht verdirbt. Der Zusatz, welcher von Hessen empfohlen ist, scheint mir deswegen sehr zweckmäßig zu sein. Wenn man einfach sagt „Desinfektion", dann werden die Meisten im Zweifel sein, in welcher Weise und womit sie desinfiziren sollen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Es ist ja im Allgemeinen wohl nicht zu erwarten, daß man die Glasröhrchen wieder benutzen wird,

(Widerspruch)

— ja, dann muß es aber ausdrücklich ausgesprochen werden, daß sie gereinigt werden müssen, ebenso wie es bei den Spateln gesagt ist. Die Bestimmung, wie sie hier steht, bezieht sich nicht auf die Röhrchen.

Herr Dr. **von Koch**: Wir hatten von Württemberg aus den Antrag gestellt, dem Schlußsatze eine solche Fassung zu geben, daß die Desinfektionsbestimmung sich auch auf die Glasgefäße bezieht. Es würde das also dem entsprechen, was eben Herr Dr. Thierfelder ausgesprochen hat.

Vorsitzender: Es ist mir von Herrn Dr. Thierfelder folgender Antrag übergeben worden:

> Alle zur Aufbewahrung dienenden Gefäße und Platten dürfen ohne gründliche Reinigung und Desinfektion nicht zum zweiten Male benutzt werden.

Also der Sinn ist der, daß diese Gefäße und Platten vor der zweiten Benutzung jedesmal desinfizirt werden.

Abstimmung.

Der Antrag Dr. Koch, die Desinfektion noch spezieller zu bezeichnen durch den Zusatz: „(am besten durch Auskochen mit Wasser)", wird einstimmig (eine Stimmenthaltung) angenommen; demnächst wird der Antrag Thierfelder in der Fassung, die er durch diese Vorabstimmung erhalten hat:

> Alle zur Aufbewahrung dienenden Gefäße und Platten dürfen ohne gründliche Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) nicht zum zweiten Male benutzt werden, —

gleichfalls einstimmig (eine Stimmenthaltung) angenommen.

§. 7 Absatz 3:

> Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 ° C. zu schützen.

Dieser Absatz wird ohne Debatte für angenommen erklärt, wobei der Vorsitzende konstatirt, daß derselbe sich sowohl auf die animale Lymphe als auf die humanisirte Lymphe bezieht.

Absatz 4:

> Es ist gestattet, die Lymphe vor dem Aufbewahren mit höchstens 3 Theilen Glycerins und unmittelbar vor dem Gebrauche mit einem Theile reinen destillirten Wassers zu vermischen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß wir die Mengen des Mischungsverhältnisses überhaupt nicht bezeichnen. Nur das würde ausdrücklich zu erwähnen sein, daß das allerreinste Glycerin angewendet werden soll.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte mir die Frage erlauben, weshalb es verboten werden soll, unmittelbar vor dem Gebrauche die Lymphe auch mit verdünntem Glycerin zu vermischen. Ich habe das bisher immer gethan und habe niemals Nachtheile dabei gefunden.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich habe nur gesagt, daß zur Vermischung nur das reinste Glycerin genommen werden soll.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte meinerseits eine Vorschrift für die Glycerinmischung vorziehen. Es liegt die Erfahrung vor, daß viele Aerzte die Lymphe zu sehr mit Glycerin verdünnen und dadurch das Resultat der Impfung zweifelhaft machen. Um diesen Nachtheil zu verhüten, muß ein bestimmtes Verhältniß vorgezeichnet werden.

Herr Dr. **Reißner**: Ich bin der Ansicht, daß man die Maßbestimmung weglassen soll. Wenn einzelne Impfärzte oder praktische Aerzte zu viel zusetzen und Mißerfolge haben, so mögen sie eben noch einmal impfen, sie werden dann schon lernen, Maß zu halten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich halte gerade die Bestimmung, daß hier das Maß, welches nicht überschritten werden soll, angegeben wird, für einen großen Fortschritt in der Instruktion; denn es hat sich herausgestellt, daß sehr häufig Glycerinlymphe in Anwendung kommt, die so viel Glycerin und so außerordentlich wenig Lymphe enthielt, daß die Erfolge sehr mangelhaft waren. Und es ist doch nicht so, wie der Herr Vorredner sagt: „dann soll er noch einmal impfen"; die Instruktion ist dazu da, daß gleich die rechten Erfolge sich ergeben. Ich halte die Bestimmung, wie sie hier steht, mit der hessischen Modifikation — Hinzufügung des Wortes „reinsten" vor „Glycerins" — für eine ganz zweckmäßige Bestimmung, und ich würde dringend bitten, dieser Bestimmung zuzustimmen.

Vorsitzender: Es handelt sich zunächst um die Frage, ob statt „Glycerins" „reinsten Glycerins" gesetzt werden soll, dann um den Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch, überhaupt jede Maßbestimmung fallen zu lassen; würde dieser Antrag abgelehnt, so würde ich die Maßbestimmung bezüglich des Glycerins zur Abstimmung bringen, dann die Maßbestimmung bezüglich des Wassers und schließlich die Frage zur Entscheidung stellen, ob destillirtes Wasser. Es liegt in letzterer Hinsicht zwar kein ausdrücklicher Antrag vor, aber es schienen mir doch Wünsche nach Streichung des Wortes „destillirten" geäußert zu werden.

Herr Dr. **Reißner**: Ich habe mir für den Fall der Annahme des Koch'schen Antrages den Antrag auf Streichung des Wortes „destillirtes" vorbehalten.

Abstimmung.

Die von Herrn Geheimrath Dr. Koch beantragte Einschaltung des Wortes „reinsten" vor „Glycerins" wird einstimmig (eine Stimmenthaltung) angenommen.

Bei der Abstimmung über den weiteren Antrag Dr. Koch: jede Maßbestimmung fallen zu lassen, ergaben sich 7 annehmende und 7 ablehnende Stimmen (eine Stimmenthaltung); der Vorsitzende konstatirt hiernach die Nichtannahme beziehungsweise die Ablehnung des Antrages, und eröffnet auf desfallsigen geäußerten Wunsch unter der Zustimmung der Versammlung die Diskussion über die Mischungsverhältnisse von Neuem.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich möchte für den Fall, daß überhaupt eine Bestimmung über das Maßverhältniß gewünscht wird, in Vorschlag bringen, daß wir einen sehr viel geringeren Verdünnungsgrad nehmen, als hier angegeben ist. Nach meinen Erfahrungen würde nur die Hälfte an Zusatzflüssigkeit zulässig sein.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich halte es durch eine derartige Bestimmung nicht für ausgeschlossen, daß unter Umständen ein Verfahren gewählt wird, wie es unter den badischen Impfärzten sehr beliebt ist, und wie es auch in die neueste Instruktion für unsere Impfärzte aufgenommen ist, daß unmittelbar nach der Stoffentnahme der Stoff mit einer Mischung von Glycerin und destillirtem Wasser zu gleichen Theilen versetzt wird. Ich halte das für durchaus zweckmäßig, weil ich glaube, daß reines Glycerin und Impfstoff längere Zeit brauchen, bis sie sich gut und intensiv mit einander mischen; während, wenn das Glycerin mit der Hälfte Wasser vermischt ist, dies eine sehr zweckmäßige Mischung ergiebt, die sich rasch mit der Lymphe verbindet.

Herr Dr. **Siegel**: Ich habe eine ausgedehnte Erfahrung über die Vermischung der humanisirten Lymphe mit Glycerin, und diese Erfahrung spricht dafür, daß man viel, viel weiter gehen kann: Sie können auf das Fünffache, auf das Zehnfache gehen. In den großen Impfbezirken in der Umgebung von Leipzig ist es vielfach üblich, daß eine so starke Verdünnung sorgfältig ausgewählter humanisirter Lymphe stattfindet, und ich weiß aus eigener Beobachtung, daß selten ein Schnitt fehlschlägt, daß die ausgezeichnetsten Resultate damit erzielt werden. Was die animale Lymphe

anlangt, so läßt sich bei dem Verfahren zum Beispiel von Pfeiffer in Weimar mit den Flächenimpfungen nicht genau nachweisen, welche Mischung stattfindet; aber weit größere Verdünnung als 1 : 1 ist da auch üblich und giebt die so erzeugte Lymphe sichere Resultate. Ich bedaure, daß überhaupt hier eine Maßbestimmung, zumal bei dem Verfahren, das bezüglich der animalen Lymphe noch ganz im Versuchsstadium ist, gewünscht wird. Wenn Sie aber einmal eine Maßbestimmung annehmen wollen, dann beschränken Sie nicht die Verdünnung so außerordentlich im Verhältniß von 1 : 1, dann lassen Sie wenigstens 1 : 3 stehen.

Herr Dr. **Grosheim**: Meine Herren, nach den Erfahrungen in der Armee über die Verwendung der Glycerinlymphe — und diese Erfahrungen sind ziemlich umfangreich — hat sich ebenfalls ergeben, daß ein Mischungsverhältniß von 1 : 3 vollkommen genügt; einzelne Militärärzte sind zu dem Verhältnisse 1 : 10 übergegangen, und auch da sind noch ganz erträgliche Resultate erzielt. Namentlich war ein Fall interessant, wo es sich um schnelle Impfung von 3 000 französischen Kriegsgefangenen in Alt-Damm handelte. Dabei wurde Glycerinlymphe im Verhältnisse von 1 : 10 angewandt und, wie ich aus dem Berichte ersehe, mit sehr befriedigendem Erfolge. Ich würde es vorziehen, wenn gar keine Maßbestimmung gegeben würde, weil dieselbe der Technik überlassen bleiben kann.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, nach meinen Erfahrungen mit Glycerinlymphe, die auch recht umfassende sind, kommt es einerseits wesentlich darauf an, wie kräftig die Lymphe von Hause aus ist, und andererseits, wie lange man sie aufheben will. Bei längerer Aufbewahrung empfiehlt es sich, eine geringere Verdünnung zu nehmen. Wenn wir aber überhaupt Maßbestimmungen treffen wollen, dürfen wir jedenfalls nicht, wie Herr Kollege Arnsperger will — falls ich ihn recht verstanden habe — Wasser ad libitum zusetzen. Denn es kommt doch wesentlich darauf an, wie hoch das Prozentverhältniß der ursprünglichen Lymphe in der Mischung ist.

Herr Dr. **von Conta**: Ich halte die Unterscheidung, die vom Herrn Geheimrathe Koch gemacht worden ist, für wesentlich, und beantrage, daß man diese Bestimmung der Verdünnung nur auf die humanisirte Lymphe anwende. In Bezug auf die Gewinnung der animalen Lymphe ist eine analoge Bestimmung um so weniger nothwendig, als diese Lymphe nicht, wie die humanisirte, von jedem Impfarzte selbst gewonnen, sondern in der Regel nur aus Impfinstituten bezogen wird, an deren Spitze erfahrene und gewandte Direktoren bezw. Impfärzte stehen, deren bewährter Sachkenntniß man wohl den Maßstab der Mischung überlassen kann. Also die Gefahr, daß man unnöthigerweise viele Fehlimpfungen zu gewärtigen hätte, ist im letzteren Falle nicht zu befürchten, während dies allerdings dann eher zu befürchten wäre, wenn man die Verdünnung der humanisirten Lymphe in die Hand eines jeden — auch noch jungen und unerfahrenen — Arztes legen wollte. Ich würde vorschlagen, zu sagen:

> „Es ist gestattet, die humanisirte Lymphe u. s. w."

und das hinsichtlich der animalen Lymphe dann später etwas zu ändern.

Herr Dr. **Arnsperger**: Herrn Dr. Reißner wollte ich nur erwidern: es fällt mir gar nicht ein, ad libitum Wasser zuzusetzen, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich zu dem reinen Impfstoffe unmittelbar nach dessen Entnahme eine Mischung von gleichen Theilen destillirten Wassers und reinsten Glycerins zusetze, wieder zu gleichen Theilen, und diese Mischung gleich im Kapillare auffauge und dasselbe in demselben Momente verschließe.

Herr Dr. **Reißner**: Dann bitte ich wegen des Mißverständnisses um Entschuldigung.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte mich noch einmal entschieden gegen die große Verdünnung der Lymphe aussprechen. Je geringer die Verdünnung, desto besser ist sie nach meiner Auffassung; wo die Verdünnung bedeutend ist, können Sie zwar oft Pustelbildung auf der Haut erzeugen, aber Sie sind doch nicht sicher, ob der Organismus dadurch auch hinreichend gegen Variola geschützt ist. Schon in der früheren Verhandlung ist die Rede davon gewesen, das der Organismus die Vaccine leicht aufnimmt. Aber man muß hierbei auch die Garantie haben, daß ein hinreichendes Quantum von Impfstoff in den Körper eingeführt wird. Ich möchte fragen, ob die mit einer zehnfachen Verdünnung ausgeführten Impfungen auch einen ausreichenden Schutz gewähren. Meinerseits möchte ich doch sehr dringend die Bestimmung eines bestimmten Mischungsverhältnisses beantragen, um allen Uebelständen zu begegnen und die Schutzkraft der Vaccination vor Zweifeln zu bewahren. In den Impfberichten wird zwar oft mitgetheilt, daß auch bei einer großen Verdünnung ein Effekt erzielt wird; aber man dürfte doch zu der Frage berechtigt sein, ob auch die erzielte Wirkung eine befriedigende ist.

Vorsitzender: Herr Dr. Siegel hat beantragt, den §. 7 einer zweiten Lesung zu unterziehen. Ich meine, hierüber wird die Versammlung sich nach Erledigung des Paragraphen zu entscheiden haben.

Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet; wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung.

Die Frage, ob es gestattet ist, die Lymphe vor dem Aufbewahren mit höchstens „3 Theilen reinsten Glycerins" zu vermischen, wird von 5 Stimmen bejaht, von 9 Stimmen verneint, während 1 Mitglied sich der Abstimmung enthält.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu der Frage, ob destillirtes Wasser zur Mischung verwendet werden soll. Es ist ja auch über diese Frage die Diskussion eröffnet gewesen.

Herr Dr. **Reißner**: Es ist über diese Frage bisher nicht gesprochen worden; sie kommt indeß bei dem nächsten Punkte wieder vor, und da wird man die Diskussion nachholen können.

Herr Dr. **von Conta**: Daß eine Bestimmung über die Verdünnung stattfinden soll, ist ja bereits angenommen durch Stimmengleichheit zu Gunsten des ursprünglichen Antrages. Also ich meine, die Sache ist damit nicht abgethan, daß für die Verdünnung von 3 Theilen Glycerins zu 1 Theil Lymphe eine Majorität sich nicht gefunden hat, sondern man muß nun über ein anderes Verhältniß die Meinung der Kommission extrahiren.

Vorsitzender: Wenn das Verhältniß, welches vorgeschlagen worden ist, abgelehnt wird und ein anderer Antrag nicht vorliegt, dann ist eben die Maßbestimmung überhaupt abgelehnt.

Fortsetzung der **Abstimmung.**

Die Abstimmung über das Wort „destillirten" ergiebt Stimmengleichheit, 7 für, 7 gegen, 1 Stimme Enthaltung; der Vorsitzende konstatirt hiernach die Annahme der Vorlage in diesem Punkte, also die Ablehnung der Streichung.

Das Mischungsverhältniß: 1 Theil destillirten Wassers, wird abgelehnt.

Vorsitzender: Nun kommen wir von selbst dazu, in die Diskusion des Antrages des Herrn Medizinalrathes Siegel, betreffend Vornahme einer zweiten Lesung, einzutreten.

Herr Dr. **Siegel**: Ich halte die zweite Lesung für nöthig, einestheils weil es doch scheint, daß die Ansichten sich noch sehr entgegenstehen, also auch eine weitere Diskussion hier nicht überflüssig ist, und andererseits weil ich diese Bestimmung für sehr eingreifender und wichtiger Natur halte. So lange wir noch nicht die Impfung mit animaler Lymphe allgemein eingeführt haben, so lange wir die humanisirte Lymphe noch brauchen, müssen wir auch mit derselben rechnen. Wenn Sie in großen Bevölkerungszentren, z. B. in einem großen Arbeiterdorfe, eine große Menge von Erst-Impflingen, über hundert, in einem Impftermine haben, und es hat dann der Impfarzt unter den zur Revision erschienenen Kindern mit Mühe und Noth ein gesundes Kind herausgefunden, dessen Mutter auch wirklich abimpfen läßt, und bei dem eine vollkommen schöne Lymphe entwickelt ist, und er weiß aus seinen Erfahrungen, daß er diese Lymphe, wenn er sie sofort mit Glycerin vermischt und sofort im Impftermine selbst verwendet — darauf ist ein großes Gewicht zu legen, wie schon Herr Kollege Reißner anführte —, ganz getrost zehnfach verdünnen kann, und Sie wollen ihn darin durch eine Instruktion beschränken, so stören Sie damit das Impfgeschäft, so zwingen Sie ihn indirekt, noch nach einer anderen Lymphquelle zu suchen, die vielleicht nicht so günstig ist wie diese. Ich spreche das aus zur Motivirung der zweiten Lesung und zugleich zur Unterstützung des Wegfalles jeder Maßbestimmung.

Vorsitzender: Wünschen Sie, daß gleich in die zweite Lesung eingetreten werde oder später?

Herr Dr. **Siegel**: Gleich.

Herr Dr. **von Conta**: Ich nehme an, daß eine neue Redaktion unserer jetzigen Beschlüsse nothwendig ist, um die Bestimmungen auseinanderzuhalten, welche nur für humanisirte Lymphe oder nur für animale Lymphe passen. Wenn diese Redaktion erfolgt ist, nehme ich ferner an, wird sie den einzelnen Kommissionsmitgliedern zugestellt werden, welche dann in einer zweiten Lesung eventuell Veränderungen einzelner Beschlüsse beantragen können. Es ist wohl kaum zu befürchten, daß dies eine längere Diskussion verursachen würde, da ja nur über diejenigen Punkte, die etwa in der Fassung oder sonst Anstand erregen sollten, eine neue Diskussion zu erwarten wäre. Bei dieser Gelegenheit könnte dann die zweite Lesung auch dieses Paragraphen mit stattfinden, nachdem man dessen Fassung vorher nochmals näher erwogen hätte. Ich möchte mir hiernach die Frage erlauben, ob eine Vorlegung der Kommissionsbeschlüsse in der Weise in Aussicht genommen ist, daß den einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wäre, gegen einzelne Punkte noch Einwände zu erheben, oder ob beabsichtigt wird, das Resultat dieser Redaktion, ohne daß alle Kommissionsmitglieder vorher Kenntniß von der redigirten Fassung erhielten, als definitiv gültig schon im Voraus anzuerkennen.

Vorsitzender: Ueber diesen Punkt würde sich wohl die Kommission demnächst schlüssig zu machen haben, wenn die Vorlage durchberathen ist; dann läßt sich der Zeitpunkt übersehen, bis zu welchem die Redaktionskommission ihre Thätigkeit erledigt haben wird, ob wir dann noch zusammen sind oder nicht.

So wie die Beschlüsse zu dem jetzt zur Berathung stehenden Absatz bisher ausgefallen sind, gehen sie dahin, daß zwar der Antrag Dr. Koch abgelehnt ist, daß jedoch auch, sowohl beim Glycerin wie beim Wasser, abgelehnt ist, die vorgeschlagene Maßbestimmung einzusetzen. Ich würde also unmaßgeblich meinen, die Vorlage würde jetzt so lauten:

> Es ist gestattet, die humanisirte Lymphe mit reinstem Glycerin und mit reinem destillirtem Wasser zu vermischen.

Eine andere Theilbestimmung, als die der Vorlage, ist von keiner Seite beantragt; also kann man auch unmöglich eine einsetzen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich halte dafür, daß eine Angabe einer Theilbestimmung insofern doch zweckmäßig ist, als die Behörde die Verpflichtung oder die Aufgabe hat, den von ihr bestellten Impfärzten eine gewisse Direktive über das zweckmäßige Verfahren zu geben, und glaube auch, daß die Verdünnung von 1 : 10 nicht zureichend ist. Diese Resultate der Verwendung von Glycerinlymphe in der zehnfachen Verdünnung sind Glücksresultate, wie sie unter hundert Mal ein Mal eintreten und neunundneunzig Mal nicht.

Vorsitzender: Ich nehme an, daß die Herren einverstanden sind, jetzt gleich in die zweite Lesung dieser Bestimmung einzutreten.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich möchte mich doch entschieden dagegen aussprechen, daß diese Beschlüsse von der eventuellen Redaktionskommission nochmals einer Berathung unterzogen werden. Ich denke es mir so, daß diese Redaktionskommission den Sinn und Inhalt unserer Beschlüsse kennt und dieselben nur — was ja in dem Worte „Redaktionskommission" liegt — in eine entsprechende Form zu bringen hat, daß wir aber nicht nochmals über das Materielle dieser Dinge debattiren.

Vorsitzender: Es liegen bisher zwei Anträge vor; der eine von Herrn Dr. Thierfelder:

> Eine Verdünnung der frischen humanisirten Lymphe mit reinstem Glycerin ist gestattet. Wenn die verdünnte Lymphe aufbewahrt werden soll, darf die Verdünnung mit höchstens drei Theilen Glycerin geschehen.

Sodann ein Antrag des Herrn Ober-Medizinalrathes Dr. von Kerschensteiner:

> Es ist gestattet, die humanisirte Lymphe vor dem Aufbewahren bezw. unmittelbar vor dem Gebrauche mit dem gleichen Theile reinsten Glycerins zu vermischen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich glaube, die von mir vorgeschlagene Fassung würde eine Art Kompromiß sein, insofern der Verdünnung, wenn sie zur unmittelbaren Verwendung der Lymphe geschehen soll, keine Grenzen gesetzt sind; und nach den Mittheilungen, die wir vom Herrn Medizinalrathe Dr. Siegel und vom Herrn Oberstabsarzte Dr. Großheim bekommen haben, scheint ja die Erfahrung dafür zu sprechen. Es würde also gerade in gewissen Nothfällen, wie sie von den beiden Herren bezeichnet wurden, leicht eine Verschlimmerung der Situation des Impfarztes herbeiführen, wenn man ihm für die Verdünnung Grenzen stecken wollte. Dagegen ist sicher, daß durch die längere Aufbewahrung jede Lymphe an Wirksamkeit verliert, und daß, wenn man auch da eine völlige Freiheit gestatten wollte, allerdings die von anderer Seite hervorgehobenen Uebelstände leicht eintreten könnten. Persönlich bin ich der Meinung, daß diese Uebelstände nicht so groß sein würden, weil eben der Impfarzt sehr bald die schlimmen Folgen einer solchen zu starken Verdünnung zu büßen haben würde.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, es hat sich bei der Diskussion herausgestellt, daß die Meinungen über den zulässigen Grad der Verdünnung der Lymphe doch so weit auseinandergehen, daß eine Einigung wohl nicht zu erzielen ist. Es ist das der beste Beweis dafür, daß es wohl das Richtigste sein würde, eine Maßbestimmung überhaupt wegzulassen. Ich nehme deshalb meinen früheren Antrag wieder auf und schlage vor, daß wir uns darauf beschränken, die Beschaffenheit des Glycerins vorzuschreiben. Im Uebrigen kann man den Grad der Verdünnung den Impfärzten, so

lange sie noch mit humanisirter Lymphe impfen werden, überlassen. Einzelne scheinen mit Verdünnungen von 1 : 10 gute Resultate zu haben, andere, zu denen ich mich selbst rechne, würden nicht über eine Verdünnung von 1 : 1 hinausgehen. In Bezug auf animale Lymphe können wir überhaupt noch keinen Vorschlag machen. Also wird es am zweckmäßigsten sein, eine Feststellung des Mischungsverhältnisses ganz zu unterlassen.

Vorsitzender: Es sind zwei neue Anträge eingegangen. Zunächst hat Herr Geheimrath Koch seinen alten Antrag wieder aufgenommen:

> Zur Vermischung mit der Lymphe ist nur das reinste Glycerin zu benutzen.

Dann ein Antrag des Herrn Oberstabsarztes Dr. Großheim, zu sagen:

> Es ist gestattet, die humanisirte Lymphe mit chemisch reinem Glycerin und reinem destillirten Wasser zu vermischen. Als zweckmäßig hat sich eine Mischung von einem Theile Lymphe mit höchstens drei Theilen Glycerin herausgestellt.

Herr Dr. **Reißner**: Ich komme noch einmal auf die Bestimmung des destillirten Wassers zurück. Ich stehe noch ganz auf dem Standpunkte, den ich bei der Vorberathung dieser Vorlage eingenommen habe, und zwar deswegen, weil destillirtes Wasser, welches man bei heißem Wetter in der Tasche herumgetragen hat, viel weniger werth ist, als frisches, kaltes Brunnenwasser.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich muß noch einmal das Wort gegen eine zu große Verdünnung der Lymphe ergreifen. Ich muß es für bedenklich erachten, wenn man die Art und Weise der Verdünnung den Impfärzten überläßt. Die in Sachsen gebräuchliche Verdünnung von 1:10 kann ich nicht für empfehlenswerth erachten. Eine sehr verdünnte Lymphe kann nicht so kräftig einwirken, wie die reine und unvermischte. Aus diesem Grunde giebt es noch sehr viele Anhänger der Impfung von Arm zu Arm. Ich ziehe daher meinerseits eine Bestimmung hinsichtlich des Grades der Verdünnung vor.

Herr Dr. **Großheim**: Mein Vorschlag bezweckt eine gewisse Vermittelung, insofern durch den Satz: „Als zweckmäßig hat sich eine Mischung von einem Theile Lymphe mit höchstens drei Theilen Glycerin herausgestellt", nur eine allgemeine Direktive für die Impfärzte gegeben werden sollte.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich habe in meinem Antrage absichtlich die Vorschrift bezüglich des destillirten Wassers ausgelassen, weil ich auf die Beschaffenheit des zugesetzten Wassers nicht so großen Werth lege. Man kann das sogenannte reine destillirte Wasser nehmen oder Brunnenwasser. Zersetzungserreger enthalten diese Wässer immer, und es kommt doch wesentlich darauf an, daß ein reines Glycerin verwendet wird, welches die weitere Zersetzung der Lymphe verhütet.

Herr Dr. **Siegel**: Ich möchte dem Herrn Geheimrathe Dr. Eulenberg gegenüber doch noch Folgendes hervorheben. Wenn ein tüchtiger Impfarzt eines Bezirkes, der seit circa dreißig Jahren impft, der einen Impfbezirk von über 20 000 Seelen hat, sich dieses Verfahrens regelmäßig bedient, und wenn er stets die besten Resultate hat, wenn ich in seinen Impfterminen bei häufig wiederholter Anwesenheit mit eigenen Augen gesehen habe, wie fast kein Impfschnitt fehlschlägt, wie die schönste Pockenentwickelung stattfindet, so sind das doch Erfahrungen, die die Möglichkeit beweisen und dafür sprechen, daß bei geeigneter Auswahl von Impflingen eine solche Verdünnung statthaft und wirksam ist, und auch, wo sich solche Pusteln entwickeln, ein Zweifel am Pockenschutze nicht berechtigt ist.

Herr Dr. **von Koch**: Ich habe zu Beginn der Diskussion auch für die Forderung einer möglichst geringen Verdünnung mich ausgesprochen, sehe aber, daß schwer eine positive Grenze zu ziehen ist, und muß auf der anderen Seite auch beachten, daß wir seit 1880 für unsere Impfärzte die Vorschrift haben: „das Versetzen von Impflymphe mit chemisch reinstem Glycerin ist gestattet", ohne daß sich inzwischen besondere Uebelstände ergeben hätten. Eben deshalb möchte ich mich jetzt entschließen, dem Antrage des Herrn Geheimrathes Koch zuzustimmen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Wenn wir es unterlassen, bestimmte Zahlen anzugeben, dann bleibt es den einzelnen Landesbehörden unbenommen, für die Impfärzte spezielle Instruktionen darüber zu ertheilen. Sobald wir aber bestimmte Vorschriften machen, dann gehen wir, wie Sie hören, dem einen nicht weit genug, dem anderen zu weit. Ueberlassen wir also die speziellen Instruktionen den einzelnen Staaten; ich glaube, daß wir bei meinem Antrage den augenblicklichen Verhältnissen am meisten Rechnung tragen.

Abstimmung.

Der Antrag Dr. Thierfelder wird mit 13 gegen eine Stimme (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der Antrag Dr. Großheim wird mit 12 gegen 2 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der Antrag Dr. von Kerschensteiner wird mit 8 gegen 6 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der Antrag Dr. Koch wird mit 14 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr über zu dem folgenden Absatze:

> Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe diene ausschließlich destillirtes Wasser.

Herr Dr. **von Koch**: Ich möchte anheimstellen, ob nach den Verhandlungen über den vorigen Absatz dieser Absatz nicht ganz gestrichen werden könnte.

Herr Dr. **Reißner**: Das darf deshalb nicht geschehen, weil manche Aerzte, die mit der Reinlichkeit auf etwas gespanntem Fuße stehen, die Stäbchen mit Speichel anfeuchten.

Herr Dr. **Böing**: Ich stelle die Frage, weshalb nicht verdünntes Glycerin gestattet sein soll?

Vorsitzender: Es sind folgende Anträge eingegangen:

1. Herr Ober-Medizinalrath Dr. Reißner beantragt, statt „destillirtes Wasser" zu sagen „reines Wasser";
2. Herr Dr. Böing beantragt, zu sagen: „dient reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden".

Abstimmung.

Herr Dr. Reißner zieht seinen Antrag zurück. Der Absatz wird nach dem Antrage Böing mit 12 gegen 1 Stimme angenommen (2 Enthaltungen).

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zum sechsten Absatze:

> Nur ein reiner Glasstab werde zum Mischen der Lymphe verwendet.

Herr Dr. **von Conta**: Die Bestimmung, daß es ein Glasstab sein müsse, scheint mir zu ausschließlich zu sein. Es hat jeder in seiner Praxis eine andere Gewohnheit; so zum Beispiel wird die Mischung in der Landes-Impfanstalt für animale Lymphe in Weimar in einem Achatmörser und mit einem Achatkolben vorgenommen. Ich würde dafür sein, zu sagen, daß nur Instrumente aus reinem Glas, Porzellan und nicht porösem Steine zu verwenden seien.

Vorsitzender: Herr Dr. Reißner beantragt, statt „Glasstab" zu setzen „Glas- oder Platinstab", und die Vorschrift auf humanisirte Lymphe zu beschränken.

Herr Dr. **Reißner:** Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich ein Instrument ganz ähnlich wie das vom Herrn Geheimrathe Koch zu so vielseitiger Verwendung eingeführte, nämlich einen Glasstab mit eingeschmolzenem Platindrahte, zum Mischen der Lymphe seit vielen Jahren verwandte; der Draht wurde an der Spitze etwas umgebogen und diente dazu, theils die Gerinnsel zu entfernen, theils durch quirlartige Drehungen die Mischung zu bewerkstelligen; er wurde nach jeder Mischung ausgeglüht. Die Achatmörser kann man bei der animalen Lymphe kaum entbehren.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen vom Herrn Ober-Medizinalrathe Dr. von Conta:

> Zum Mischen der Lymphe sind nur Instrumente aus Glas, Porzellan, hartem Stein oder Platin zu verwenden;

sodann ein Antrag vom Herrn Ober-Medizinalrathe Dr. Eulenberg:

> Zum Mischen der Lymphe sind Haarpinsel nicht zu verwenden.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Ich meine, wir bleiben bei der ursprünglichen Fassung; sie empfiehlt sich durch Einfachheit und zugleich durch Billigkeit. Je einfacher eine solche Bestimmung ist, um so sicherer sind wir, daß sie vollzogen wird. Ein Glasstäbchen kostet 1 oder $^1/_2$ Pfennig, und man ist sicher, daß die Sache damit in Ordnung gebracht wird. Warum Platin oder Achat nehmen, wenn man ein so einfaches Ding vor sich hat, gegen das gar nichts zu erinnern ist! Die Fassung ist doch sehr klar: „nur ein reiner Glasstab werde zum Mischen der Lymphe verwendet".

Herr Dr. **Arnsperger:** Ich schließe mich dem vollständig an; überhaupt glaube ich, daß wir in dem Entwurfe des Reichs-Gesundheitsamtes ein Elaborat vor uns haben, was wir nur im Nothfalle abändern sollen. Ich selbst spreche auch dafür, weil dieses Elaborat mehr oder weniger in unsere Impfinstruktionen übergegangen ist. Wenn man schreibt „Glasstäbe", so ist damit doch unbedingt ausgesprochen, daß es auch Porzellan- und Achatstäbe sein dürfen.

Abstimmung.

Die beiden Anträge von Conta und Reißner werden mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt (2 Enthaltungen) und die Fassung des Entwurfes mit demselben Stimmenverhältniß angenommen. Damit ist auch der Antrag Eulenberg erledigt.

Mit 12 gegen 1 Stimme (2 Enthaltungen) wird ferner beschlossen, daß die Bestimmung nur auf humanisirte Lymphe Anwendung finden soll.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr über zu §. 8:

> Lymphe von Revaccinirten darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.
>
> Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines revaccinirten Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 3 aufgestellten Kautelen geschehen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Dieser Paragraph muß auch stets für die Impfung mit animaler Lymphe Anwendung finden, weil die Retrovaccination zugelassen ist, und in Folge dessen Lymphe von Kindern zur Impfung von Kälbern zu benutzen ist. Ich halte es daher nicht für überflüssig, daß auch für diese Kinder ganz dieselben Vorschriften gelten wie für die Abimpflinge, welche die humanisirte Lymphe zur direkten Impfung von Kindern liefern. Diese Bestimmung gilt also gleichzeitig für humanisirte und animale Lymphe.

Herr Dr. **Siegel:** Ich stimme dem zu, aber dann müßte man sagen: „von Erstimpflingen und von Kälbern".

Abstimmung.

Mit dieser Abänderung des Herrn Dr. Siegel wird §. 8 mit 12 gegen 1 Stimme angenommen (2 Enthaltungen).

Vorsitzender: Wir gehen über zu §. 9:

> Wenn Impfärzte Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren, haben sie sich Aufzeichnungen über den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und über den Tag der erfolgten Abnahme zu machen, auch ist die Lymphe selbst der Art zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Herr Dr. **Reißner:** Ich erneuere zu diesem Paragraphen den Antrag, den Sie in den hessischen Bemerkungen der Drucksache finden, daß nämlich die sogenannte Sammellymphe verboten und nur die Lymphe von einzelnen Impflingen genommen werden soll, weil ich glaube, daß im Falle einer Untersuchung auf Impfschädigung, sobald Sammellymphe genommen worden ist, die Feststellung des Thatbestandes im allerdicksten Dunkel stecken bleiben muß. Die Schwierigkeiten der Verwendung von Einzellymphe lernt man überwinden; wir haben dieses Verfahren Jahre lang im größten Maßstabe durchgeführt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Meine Herren, ich möchte mich gegen diese Beschränkung erklären. Es ist kaum möglich, bei der Gewinnung der Glycerinlymphe die einzelnen Lymphportionen getrennt zu halten, wenn man von einer größeren Anzahl von Impflingen die Lymphe zu sammeln hat. So weit meine Erfahrung geht, verfahrt man auch in Impfinstituten so, daß die Lymphe mehrerer Kinder zusammengemischt und auf diese Weise die Lymphe in größeren Portionen präparirt wird. Ich sehe auch nicht ein, daß man dies nicht zulassen soll. Wenn beispielsweise die Lymphe von 4 oder 5 Kindern genommen ist — um mehr wird es sich wohl nicht handeln —, dann kann man ebenso gut die Namen der sämmtlichen Kinder, von denen die Lymphe gesammelt wurde, notiren. Ich glaube, man wird den Aerzten, so lange sie noch mit humanisirter Lymphe zu thun haben, das Impfgeschäft außerordentlich erschweren, wenn man verlangen wollte, daß sie die Lymphe, die sie von einzelnen Kindern abnehmen, auch immer ganz getrennt aufbewahren und getrennt verwerthen sollen. In Bezug auf animale Lymphe würde dies keine Schwierigkeiten machen, denn da werden wohl stets von einem Kalbe so große Lymphportionen gewonnen, daß man sie im Ganzen behandeln und immer auch nur als von dem betreffenden Thiere herstammend bezeichnen kann; aber von Kindern gewinnt man verhältnißmäßig so wenig, daß es schwierig ist, die einzelnen Portionen auseinander zu halten. Ich bin dafür, daß wir den Paragraphen unverändert annehmen.

Herr Dr. **Siegel:** Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Ober-Medizinalrathes Dr. Reißner; ich halte die Statthaftigkeit einer Sammellymphe für sehr bedenklich, weil die Nachforschung nach dem Ursprunge der Lymphe bei vorkommenden Impfschädigungen dadurch sehr erschwert wird. Ich meine auch nicht, daß diese Methode einen besonderen Vortheil gewährt, oder daß die Einzelaufbewahrung von Kinderlymphe schwierig ist. Mir ist diese Zulässigkeit nie sympathisch gewesen, und ich habe in meinem Medizinalbezirke es nie zugelassen, daß die Impfärzte Sammellymphe anwandten. Es läßt sich auch leicht ausführen, daß die von den einzelnen

Kindern entnommene Lymphe in verschiedenen Kapseln aufbewahrt oder mit verschiedenfarbigem Siegellack zugeschmolzen oder bei der Anwendung von Glycerinlymphe dieselbe in verschiedenen kleinen Fläschchen aufbewahrt wird. Ich habe das praktisch für möglich gefunden, auch bei der Durchimpfung ausgedehnter Impfbezirke. Da nun die Sammellymphe meiner Ueberzeugung nach aus dem angeführten Grunde bedenklich ist, so werde ich für den Reißner'schen Antrag stimmen.

Herr Dr. **Reißner**: Die technische Ausführung ist außerordentlich einfach: man hat nur eine Anzahl kleiner Gläschen nöthig, deren Stopfen numerirt sind, und schreibt, nachdem das Glas gefüllt ist, die Nummer des Stopfens in der Impfliste in die Kolumne des betreffenden Kindes ein.

Vorsitzender: Es liegt nur ein Antrag des Herrn Ober-Medizinalrathes Dr. Reißner vor:

erstens die Worte „der Impflinge, von denen" zu ändern in die Worte: „des Impflinges, von welchen",

und sodann am Schlusse hinzuzufügen:

Die Vermischung der Lymphe mehrerer Abimpflinge ist verboten.

Herr Dr. **Arnsperger**: In der Impfinstruktion für badische Impfärzte war ursprünglich diese Fassung in der Weise aufgenommen, wie Herr Dr. Reißner beantragt. Nach dem ersten Jahresberichte waren die tüchtigsten Impfärzte der Ansicht, daß sie sich nicht durchführen ließe, und deshalb werde ich, trotzdem ich es für wünschenswerth halte, für den Antrag Koch stimmen.

Abstimmung.

Der Antrag Reißner wird mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt (1 Enthaltung) und darauf der §. 9 ohne besondere Abstimmung unverändert angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu §. 10:

Die Impfärzte dürfen Lymphe, welche sie nicht selbst gesammelt oder aus einem der deutschen Impfinstitute bezogen haben, bei den öffentlichen Impfungen nur dann verwenden, wenn sie im Stande sind, nachzuweisen, von welchem Kinde die Lymphe stammt, und wann und von welchem Arzte dieselbe abgenommen worden ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich würde vorschlagen, daß wir diesen Paragraphen fallen lassen, namentlich mit Rücksicht auf die animale Lymphe. Es ist bereits davon die Rede gewesen, daß die Aerzte stets über die Lymphe, welche sie verwenden, Rechenschaft ablegen müssen; namentlich sind in Bezug auf die öffentlichen Impfungen schon hierauf bezügliche Beschlüsse gefaßt. Wenn der Paragraph angenommen werden soll, müßte er eine ganz andere Fassung erhalten.

Herr Dr. **Siegel**: Ich glaube, dieser Paragraph wendet sich hauptsächlich gegen den Abusus, der vielfach mit der aus Apotheken bezogenen Lymphe gemacht wird, wo man die Lymphe ohne jede Bezeichnung kauft. Aus diesem Grunde halte ich diesen Paragraphen für zweckmäßig, auch in der vorgelegten Fassung.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Man könnte die Wünsche, welche in diesem §. 10 ausgesprochen werden, mit §. 11 verbinden, wonach die Impfärzte betreffs der aus einem deutschen Impfinstitute erhaltenen Lymphe aufzuzeichnen haben, von wo und wann sie die Lymphe erhalten haben. Man brauchte nur hinzuzusetzen: „betreffs der aus jeder beliebigen Quelle erhaltenen Lymphe".

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich würde mich auch der Meinung des Herrn Geheimrathes Koch anschließen, den §. 10 fallen zu lassen und zu §. 11 einfach zu sagen: „betreffs der Lymphe haben die Aerzte aufzuzeichnen u. s. w.". Es ist eine allgemeine Bestimmung, daß der Nachweis geliefert werden muß.

Herr Dr. **Reißner**: Ich wäre auch sehr dafür, daß man den Lymphe verkaufenden Apotheken das Handwerk legte. In Bezug auf die Impfärzte hätte das keine Schwierigkeit, aber wir können bis jetzt nicht hindern, daß die Apotheken Lymphe an praktische Aerzte verkaufen. Deshalb lege ich auch keinen großen Werth auf §. 10.

Abstimmung.

§. 10 wird mit 12 gegen 2 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen zu §. 11:

Betreffs der aus einem deutschen Impfinstitute erhaltenen Lymphe haben die Impfärzte aufzuzeichnen, von wo und wann sie die Lymphe erhalten haben.

Die vorstehend erwähnten Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Dazu ist ein Antrag des Herrn Ober-Medizinalrathes Dr. von Kerschensteiner eingegangen, den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er die Lymphe erhalten hat.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Es läßt sich das begründen insofern, als auf Seite 48 es heißt: „die Revision hat sich . . . auf die Listenführung, Auswahl des Impflokales, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken". Es wird dort Gelegenheit sein, über diesen Gegenstand des Näheren noch zu sprechen.

Vorsitzender: Es ist die Frage entstanden, ob sich das auch auf die Privatärzte beziehen soll. Das ist nicht der Fall, weil nach der Ueberschrift die Verhaltungsmaßregeln für die „Ausübung der öffentlichen Impfung" gegeben werden. Innerhalb des Rahmens der Vorlage würde also nur die öffentliche Impfung in Betracht kommen, und da ist hier die Ansicht ausgesprochen, wenn auch die Privatärzte das beachten sollen, daß dann ein entsprechender Wunsch noch außerhalb der gegenwärtigen Vorlage auszusprechen sei. Das dürfte noch vorbehalten bleiben.

Abstimmung.

Der Antrag Kerschensteiner wird mit 14 Stimmen (1 Enthaltung) und der erste Absatz mit dieser Aenderung ohne formelle Abstimmung angenommen.

Der zweite Absatz wird mit 8 gegen 6 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu §. 12:

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein und scharf sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflinges gereinigt werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

Hierzu ist ein Antrag eingebracht vom Herrn Geheimrathe Koch, das Wort „scharf" im ersten Absatze zu streichen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Diejenigen Herren, welche selbst viel geimpft haben, werden hoffentlich mit mir darin übereinstimmen, daß gerade sehr scharfe Instrumente zum Impfen wenig geeignet sind. Es ist viel besser, Instrumente zu haben, welche, ich will nicht sagen, stumpf sind, aber doch auch nicht frisch geschliffen sind. Letztere schneiden sehr tief, es entstehen Blutungen, und das erschwert die Impfung außerordentlich.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich möchte beantragen, hinter dem Passus „eines neuen Impflinges" einzufügen: „mit aseptischer Flüssigkeit". Sie haben unter den Bemerkungen von Baden gelesen, daß wir beantragt haben, daß zu diesen Reinigungen eine Karbolsäurelösung verwendet werden soll. Ich glaube, daß die 2prozentige Karbolsäurelösung noch nicht genügt. Es sind aber von einzelnen Bezirksärzten unseres Landes verdünnte Sublimatlösungen verwendet worden, und eine 5prozentige Karbollösung habe ich selbst verwendet, und muß doch sagen, daß von dieser ausgedehnten Anwendung der 5prozentigen Karbollösung zur Reinigung der Arme und Instrumente eine erhebliche Verminderng der Rothlauftendenz erkannt werden kann. Einzelne Aerzte unseres Landes verwenden auch übermangansaures Kali mit gutem Erfolge; aber ich meine, man soll da keine Vorschriften machen und nur sagen, daß die Reinigung vor jeder Impfung mit aseptischer Flüssigkeit geschehe.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Wenn es möglich wäre, die Instrumente durch das einfache Abspülen oder Abwaschen mit einer aseptischen Flüssigkeit vollständig zu desinfiziren, so würde ich bereitwilligst den Antrag des Herrn Geheimrathes Arnsperger annehmen. Aber es ist das leider nicht möglich. Eine Lösung von Karbolsäure zerstört die Infektionskeime nicht in den paar Sekunden oder Minuten, während deren man das Instrument damit in Berührung bringt. Dazu gehören Stunden, unter Umständen selbst Tage. Wir dürfen uns also nicht der Illusion hingeben, daß, wenn wir ein Instrument in 2prozentige oder auch selbst 5prozentige Karbolsäure legen, dies eine wesentlich andere Wirkung habe, als wenn es in einfaches Wasser gelegt wird. Das einzige Desinfektionsmittel, welches Infektionskeime in wenigen Minuten vernichtet, ist Sublimat. In Sublimatlösungen können wir aber keine metallenen Gegenstände bringen, weil das Quecksilber sofort reduzirt und dadurch nicht allein die desinfizirende Wirkung der Lösung aufgehoben wird, sondern auch die Metalltheile der Instrumente beschädigt werden.

So sehr ich ebenfalls wünschen möchte, daß die Instrumente vor jeder einzelnen Impfung in der sorgfältigsten Weise desinfizirt werden, so muß ich mir doch sagen, daß der praktischen Ausführung einer derartigen Desinfektion solche Hindernisse entgegenstehen, daß wir davon abstehen und uns darauf beschränken müssen, die gründliche Reinigung mit Wasser vorzuschreiben.

Das einzige, was außer dem Sublimat noch in Frage kommen könnte, wäre kochendes Wasser, was neuerdings vielfach zur Desinfektion der Instrumente bei Operationen angewendet wird. Bei der Impfung ist dieses Verfahren aber nicht durchführbar, und deswegen bin ich der Meinung, daß es genügt, die Instrumente gründlich mit Wasser reinigen zu lassen. Höchstens könnte man ausdrücklich sagen, daß die Reinigung mit reinem Wasser geschehen soll, und außerdem anordnen, daß die Instrumente nicht an einem schmutzigen Handtuche abgetrocknet werden. Aber die Desinfektion mit Karbolsäure oder anderen Mitteln halte ich für ungenügend und kann dieselbe nicht befürworten.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich bin für diese Ausführungen außerordentlich dankbar und beuge mich vor der Autorität. Ich hoffe, daß, wenn das so ist, ich den badischen Impfärzten manches zeitraubende und schwierige Geschäft ersparen kann, und ziehe auf diese Aeußerungen hin meinen Antrag zurück.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich möchte die Fassung des Paragraphen empfehlen mit dem Zusatze der zwei Worte „mit Wasser" hinter den Worten „jeden neuen Impflinges". Es ist das, glaube ich, vollkommen genügend. Man muß sich nur ein Geschäft in großem Maßstabe vorstellen, wo 500 bis 600 Kinder in einem Termine zu impfen sind. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Desinfektion mit wirksamen Mitteln dürfte es genügen, wenn der höchst erreichbare Grad der Reinlichkeit erreicht wird.

Vorsitzender: Herr Dr. Betz beantragt:

> Eine Lanzette, welche mit Blut beschmutzt ist, muß sofort gereinigt werden.

Herr Dr. **von Koch**: Ich werde mich in der Hauptsache auch dem Antrage Koch anschließen, weil wir unsere Vorschriften für die Impfärzte doch möglichst so fassen müssen, daß sie in der Praxis auch gehalten werden. Wir haben in unseren Vorschriften von 1880 die Bestimmung:

> Die Impfärzte haben ihre Instrumente nicht nur unmittelbar vor jedem Impftermine, sondern auch vor jeder Impfung eines neuen Impflinges zu reinigen.

Die Vorschrift der Reinigung der Instrumente vor jedem Impftermine erachte ich als wesentlich für die Vermeidung von Infektionen.

Vorsitzender: Es sind noch zwei Anträge eingegangen:

> Von Herrn Geheimrath Eulenberg, hinter „Impflinges" zu sagen „mittelst Wasser und Abtrocknung" und
>
> von Herrn Medizinalrath von Kerschensteiner, an derselben Stelle hinter „Impflinges" zu sagen „mit Wasser".

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, wenn ich sagte, man soll jede mit Blut beschmutzte Lanzette sofort reinigen, so will ich damit haben, daß auch bei dem betreffenden Impflinge selbst kein weiterer Einstich mit einer mit Blut beschmutzten Lanzette gemacht werden darf, weil ich befürchte, daß durch das Blut eine Weitertragung eines etwa dem Blute beigemengten Infektionsstoffes und dessen Folgen ermöglicht wird.

Vorsitzender: Herr Dr. Böing hat beantragt:

> Zur Abtrocknung der Lanzette dürfen nie Handtücher 2c., sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwandt werden.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte vermeiden, daß die Impfärzte bei der Reinigung der Lanzette dieselbe blos in das Wasser tauchen; sie muß auch mittelst eines reinen Tuches abgetrocknet werden. Ich möchte daher zu der betreffenden These hinzufügen, mittels Wassers und Abtrocknung.

Herr Dr. **Böing**: Wenn mit Tüchern abgetrocknet wird, so kann dadurch die Lanzette mit Infektionsstoff versehen werden. Der Antrag des Herrn Dr. Betz erledigt sich dadurch, daß es nichts schadet, wenn man von dem Kinde Blut an der Lanzette hat und dasselbe demselben Kinde wieder imprägnirt.

Herr Dr. **Betz**: Da stehe ich auf einem anderen wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte, denn ich habe gefunden, daß man mit dem einen Instrumente zweierlei Verletzungen erzeugen kann. Ich denke dabei zum Beispiel an die Punktionirung des Oedems der Füße, welche ich sehr häufig mache, und da ist es merkwürdig, wie bei einem und demselben Individuum mit dem einen und gleichen Instrumente zwei, drei Stiche sich entzünden, während die anderen sich nicht entzünden. Woher es kommt, weiß ich nicht, aber gewöhnlich sind es solche Stellen, welche bluteten. Es ist das Bluten deshalb auch bei der Vaccination sehr gefährlich; selbst das eigene Blut kann zur lokalen Infektion dienen, und deshalb bin ich dafür, auch um den Impfärzten ihre Pflicht recht dringend ans Herz zu legen: die Reinlichkeit der Instrumente besonders zu betonen. Ich wäre der Ansicht, daß jeder Impfarzt zwei, drei Lanzetten mit sich führen solle, um stets eine Auswahl von reinen Instrumenten zur Stelle zu haben.

Abstimmung.

Der Antrag Koch, das Wort „scharf" zu streichen, wird mit 14 (1 Enthaltung) Stimmen angenommen.

Der Antrag von Kerschensteiner, „mit Wasser zu reinigen" wird einstimmig (1 Enhaltung) angenommen.

Der Zusatz Eulenberg, betreffend die Abtrocknung wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) angenommen.

Der Antrag Böing, zur Abtrocknung nur Karbol- und Salicylwatte zu verwenden, wird mit 10 gegen 4 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

Der Antrag Betz wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der ganze Paragraph wird mit diesen Abänderungen ohne formelle Abstimmung angenommen.

(Hierauf tritt eine Pause von einer Stunde ein.)

Vorsitzender: Sie finden inzwischen auf Ihren Plätzen eine metallographische Vervielfältigung der Beschlüsse erster Lesung zur Vorlage 1 und zur Vorlage 2.

Mit der Berathung fahren wir fort in der Vorlage 3 §. 13.

> Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen drei bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen fünf bis acht seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.
>
> Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.
>
> Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Herr Dr. **Siegel:** Ich halte in der Praxis „1 cm Länge" für eine zu scharfe Beschränkung und schlage vor, zu sagen: „1 bis 2 cm".

Herr Dr. **Böing:** Ich habe bisher die Gewohnheit gehabt, bei Erstimpflingen nur an einem Arme, und zwar am linken zu impfen mit sechs bis acht Stichen. Meines Erachtens wird diese Impfmethode auch wohl genügen; wir haben ja selbst angenommen, daß zwei Blattern genügen, um den nöthigen Impfschutz zu erzielen. Ich möchte nicht, daß man den Arzt absolut zwingen soll, an beiden Armen zu impfen. Man könnte ja sagen, daß an einem Arme acht bis zehn Stiche gemacht werden.

Vorsitzender: Herr Medizinalrath Dr. Siegel hat beantragt, statt „höchstens 1 cm" zu sagen: „1 bis 2 cm".

Herr Dr. **Krieger:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Böing an. Ich glaube, daß es völlig genügt, auf einem Arme zu impfen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf eine Vorschrift oder Sitte, die in Ober-Italien, speziell in Mailand, besteht, aufmerksam machen: bei den Impfungen nur auf einem, und zwar bei der ersten Impfung auf dem linken Arme, bei der zweiten auf dem rechten Arme zu impfen. Dies Verfahren hat gewisse Vortheile bei der Revision der Erfolge der Revaccination. Meines Erachtens sollten wir eine ähnliche Bestimmung einführen, daß nämlich die Vaccination auf dem linken Arme, die Revaccination auf dem rechten stattzufinden habe.

Herr Dr. **Arnsperger:** Meine heimathliche Impfinstruktion spricht aus:

> Es soll nur durch ganz oberflächliche Schnittchen von 1 cm Länge geimpft werden, und sollen nicht mehr als 4 Impfschnittchen auf einen Arm kommen.

Wir haben uns enthalten, darüber zu bestimmen, ob auf einem oder beiden Armen geimpft werden soll, aber auf einen sollen nicht mehr als 4 Schnitte kommen. Denn 5 oder gar 8 Schnitte dürften bei einem kleinen Kinde doch unter Umständen eine Geschwulst erzeugen, die gefährlich wird, und ich glaube, daß wir uns nicht auf einen Arm beschränken sollen.

Vorsitzender: Herr Dr. Böing beantragt:

> Bei Erst-Impflingen genügen 6 bis 8 seichte Schnitte von höchstens 1 bis 2 cm Länge oder ebensoviel oberflächliche Stiche auf einem Arme.

Herr Dr. **Thierfelder:** Wenn das Amendement, das eben mit Rücksicht auf den italienischen Gebrauch in Vorschlag gebracht wurde, durchgehen sollte, würde ich für richtiger halten, bei der ersten Impfung den rechten Arm und bei der Revaccination den linken Arm zu wählen.

Herr Dr. **Reißner:** Ich wollte ganz dasselbe bemerken, was Herr Dr. Thierfelder eben gesagt hat, mit der sehr einfachen Motivirung, daß man damit den revaccinirten Schülern das Schreiben erleichtert. Meines Erachtens soll man nicht so speziell in die Sache eingehen. Was wir durch diese Bestimmung erreichen, kann nicht mehr sein, als was früher beschlossen war, daß nämlich eine bestimmte Anzahl von Impfpusteln zur Entwickelung kommen solle. Es kommt mir so vor, als ob, wenn überhaupt mit zwei Impfpusteln ein genügender Schutz erreicht wird, es etwas viel verlangt ist, daß man in jedem Falle 6 bis 8 oder 10 Schnitte machen soll. Es handelt sich hauptsächlich darum, für wie gesund man die Kinder erachtet; dem einen wird man etwas mehr geben können als dem anderen. Ich weiß nicht, ob man nicht die Zahlbestimmung ganz ausfallen lassen soll.

Herr Dr. **Betz:** An §. 13 erlaube ich mir folgenden Wunsch anzureihen: was den Ort oder die Gegend der Impfung betrifft, so möchte ich beantragen, daß dieselbe nur in der Gegend des Deltoideus vorzunehmen sei, weil unterhalb dieser Stelle ein viel größerer Blut- und Säftereichthum herrscht und deshalb Impfschädigungen viel leichter vorkommen können. Dann habe ich den Wunsch, die rechte Seite zuerst zu verwenden, weil die ganze linke Seite sehr vieler Menschen, also auch der Arm, viel leichter zu Entzündungen nach Verwundungen geneigt ist, und zwar bedingt durch den stärkeren Gehalt an Blut und serösen Säften. Namentlich bei weiblichen Impflingen sollte man die Gegend des Deltoideus nicht verlassen, damit die Impfnarben beim Bloßtragen der Arme nicht so sichtbar sind.

Vorsitzender: Herr Medizinalrath Dr. Arnsperger beantragt, den zweiten Satz im ersten Absatze lauten zu lassen:

> Sie soll nur durch oberflächliche Schnitte von 1 cm Länge bewirkt werden, und sollen nicht mehr als 4 Impfschnitte auf einen Arm applizirt werden.

Herr Dr. Krieger beantragt statt des ersten Absatzes:

> Bei Erstimpflingen sollen mindestens 3, höchstens 6 seichte Schnitte von 1 bis 2 cm Länge auf dem rechten Oberarme oder ebenso viel oberflächliche Stiche, bei Wiederimpfungen ebenso viel Schnitte oder Stiche an dem linken Arme vorgenommen werden.

Herr Dr. **Krieger:** Meines Erachtens genügt die Revaccination auf einem Arme vollständig, und ich sehe nicht ein, warum man bei der Wiederimpfung mehr Stiche oder Schnitte machen soll als bei der ersten Impfung. Eine gewisse Latitüde wird man wohl den Impfärzten zugestehen müssen, und ich glaube, daß das Verhältniß 3 bis 6 dem ungefähr entsprechen würde. Unter 3 werden wir wohl nicht gehen können und über 6 auch nicht, weil die Reaktion zu groß sein würde.

(Herr Dr. Böing zieht seinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Dr. Krieger zurück.)

Herr Dr. **von Koch**: Ich möchte die Fassung des Entwurfes der anderen entschieden vorziehen. Die Festsetzung der Zahl der Schnitte zwischen 6 und 10 bei Erstimpflingen und 5 bis 8 bei Revaccinanden scheint mir nach meinen Erfahrungen durchaus richtig zu sein. Ebenso halte ich die Applikation der Impfschnitte auf beide Arme der Erstimpflinge für entschieden zweckmäßiger, als die auf einen Arm. Die Größe der Reaktion würde bei manchen Kindern, wenn ich denke, daß 6 Schnitte auf einen Arm angebracht werden, so bedeutend sein, daß eine derartige Entzündung zu üblen Folgen führen könnte. Ich beantrage daher, den ersten Satz des §. 13 unverändert anzunehmen. Auch die Länge von höchstens 1 cm halte ich für durchaus genügend.

Vorsitzender: Herr Dr. Eulenberg beantragt:

> Bei Erstimpflingen genügen 3 Schnitte oder Stiche von höchstens 1 cm Länge auf jedem Oberarme.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich gehe von dem Standpunkte aus, daß man so wenig als möglich die Pusteln ineinander übergehen lassen darf, wie Herr Dr. von Koch mit Recht hervorgehoben hat. Um diesem Uebelstande zu begegnen, möchte ich mich auf 3 Stiche oder Schnitte auf jedem Arme beschränken, ein Maß, welches den Anforderungen entspricht. Bei 3 hat man viel weniger nachtheilige Folgen zu befürchten, als bei vermehrten Pusteln. Die Erzeugung von 6 Pusteln entspricht dem Impfzwecke, wenn sie ganz normal entwickelt sind.

Abstimmung.

Der Antrag Siegel, betreffend die Länge der Schnitte von 1 bis 2 cm, wird mit 9 gegen 5 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der Antrag Krieger, die Vertheilung der Impfung auf beide Arme betreffend, wird mit 10 gegen 4 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der Antrag Arnsperger wird mit demselben Stimmenverhältniß abgelehnt.

Der Antrag Eulenberg wird mit 12 gegen 2 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Darauf wird die Vorlage mit 8 gegen 6 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu dem neuen Zusatze zu §. 13:

> Bei Verwendung von animaler Lymphe ist die Impfung in folgender Weise auszuführen:
>
> Fünfzehn bis zwanzig möglichst seichte und vielfach sich kreuzende Schnitte, von denen jeder einige Millimeter lang ist, werden auf einer ungefähr $^1/_2$ cm im Durchmesser haltenden Stelle der Haut angebracht. Steht Glycerinlymphe zur Verfügung, dann wird dieselbe mit Hülfe der Impflanzette auf der skarifizirten Stelle verrieben. Getrocknete Pulverlymphe ist durch destillirtes Wasser unter Zusatz von einer geringen Menge Glycerin aufzuweichen bis zur Konsistenz eines dünnen Breies und ebenfalls auf der Impfstelle zu verreiben.
>
> Es genügen drei bis vier Impfstellen auf jedem Oberarme; die Entfernung zwischen den einzelnen Impfstellen muß ungefähr 2 cm betragen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es wird zweckmäßig sein, daß nicht, wie es noch in der Vorlage geschehen ist, eine bestimmte Art und Weise der Impfung ein- für allemal vorgeschrieben wird; denn es scheint in neuerer Zeit auch mit anderen Methoden der Verimpfung von animaler Lymphe guter Erfolg erzielt zu sein. Als dieser Zusatz aufgestellt wurde, war man allgemein der Meinung, daß es nicht anders ginge, als mit Kritzelschnitten. Ich würde vorschlagen, daß wir gleich im Eingange des Satzes sagen:

> Bei Verwendung von animaler Lymphe ist die Impfung in der Regel folgendermaßen auszuführen,

d. h. daß wir vorläufig diese spezielle Impfmethode für die zweckmäßigste halten, daß aber eine Verbesserung und andere Impfverfahren nicht ausgeschlossen sind.

Herr Dr. **Krieger**: Bei der Verwendung der Mailänder Lymphe haben wir in Straßburg die Erfahrung gemacht, daß wir genau so impfen können, wie mit irgend einer anderen Lymphe. Wir verdünnen die Mailänder Lymphe mit einem Tropfen Wasser oder auch mit Glycerin. Wir machen in der Regel 3, 4 auch 6 Schnitte auf einem Arme und haben einen hohen Prozentsatz von Erfolgen bekommen. Ich finde die ganze Ausführung unnöthig und würde für die Streichung des ganzen Zusatzes stimmen.

Herr Dr. **von Koch**: Ich wäre auch für die Streichung dieses ganzen Passus. Bei der Verwendung ganz guter Lymphe, wie sie mir in der letzten Zeit zu Gebote gestanden hat, habe ich öfter ganz genau auf dieselbe Art geimpft, wie mit der humanisirten Lymphe, und mit den gewöhnlichen Schnittchen dieselben günstigen Erfolge gehabt, während sich bei schlechter animaler Lymphe früher trotz aller möglichen Kreuz- und Querschnitte keine besseren Resultate erzielen ließen, als bei einfachen Schnitten.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich möchte den Antrag stellen, diesen Zusatz aus den eben angeführten Gründen wegfallen zu lassen. Ich halte es nach meiner persönlichen Erfahrung absolut undurchführbar, in einem Impftermine von 30 bis 40 Kindern diese Skarifikation vorzunehmen. Der Vorsteher unserer animalen Impfanstalt hat außerdem die persönliche Erfahrung gemacht, daß dieses Verfahren bei den Müttern derartig mißliebig und gehässig ist, daß der Arzt persönlichen Invektiven ausgesetzt war und sämmtliche Anwesenden das Lokal zu verlassen drohten, sobald er bei einem einzigen Kinde diese Skarifikation vorgenommen hätte.

Vorsitzender: Herr Medizinalrath Dr. Arnsperger hat schriftlich beantragt, den Zusatz fallen zu lassen.

Herr Dr. **Reißner**: Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die animale Lymphe, sobald der Impfstoff gut ist, auch auf Schnitte reagirt, die auf ganz gewöhnliche Weise gesetzt sind. Ich stelle es anheim, ob Jemand die Fassung dahin formuliren will, daß die spätere Kommission darüber noch Spezialvorschriften giebt.

Herr Dr. **Siegel**: Ich bin auch ein entschiedener Gegner dieser Skarifikation und halte nach meinen Erfahrungen das gewöhnliche Verfahren bei guter Lymphe für vollständig ausreichend. Es sind in Leipzig bei den öffentlichen Impfungen in den Jahren 1880 bis 1882, wenn man 3 Impfkälber ausschließt, die eine ungenügend wirksame Lymphe ergeben haben, mit der gewöhnlichen Schnittmethode 99 Prozent Erfolge bei den Erstimpflingen erzielt worden. Da im §. 13 nicht steht: „humanisirte Impfung“ sondern nur „Impfung“, so ist es auch gar nicht nothwendig, etwas Anderes zu thun, als den neuen Zusatz zu streichen.

Herr Dr. **Krieger**: Ich wollte nur den Antrag stellen, daß wir sagen sollen, wenn überhaupt eine derartige Bestimmung nöthig ist: „Vorschriften über die Impfung mit animaler Lymphe bleiben vorbehalten, insofern sich solche als nothwendig ergeben sollten“. Ich habe das von vornherein so verstanden, daß der Paragraph sich auf humanisirte und animale Lymphe beziehen soll.

Vorsitzender: Wenn der Zusatz gestrichen wird, gewinnt der §. 13 eine ganz andere Bedeutung, der Zusatz des Herrn Dr. Kieger reservirt aber für die erste Bestimmung ihre Anwendung auf humanisirte Lymphe.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich wollte noch hervorheben, was schon theilweise berührt worden ist, daß ich keinen generellen Unterschied zwischen Impfung mit humanisirter und animaler Lymphe mache. Bei einer normalen animalen Lymphe muß das Verfahren gerade so sein, wie bei der humanisirten Lymphe. Ich kann Sie versichern, daß namentlich die Methode, kreuzweise zu impfen, oder die sogenannten Kritzelstiche das Vertrauen zu der Impfung mit Thierlymphe geschwächt haben. Wie viele Mütter haben sich über diese Impfmethode beklagt und wollen ihre Kinder diesen Quälereien nicht mehr aussetzen. Ich möchte daher daran festhalten, daß die Methode der Impfung bei der humanisirten und animalen Lymphe dieselbe sein muß. Daß dies ausführbar ist, davon habe ich mich in Holland zur Genüge überzeugt. Jeder Unterschied muß wegfallen, ob man von Arm zu Arm oder von Körper zu Körper impft.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, wenn der Zusatz überhaupt gestrichen werden soll, so kann ich mich auch damit einverstanden erklären. Dann würde alles das, was in den ersten drei Sätzen gesagt ist, zu gleicher Zeit auch von der animalen Lymphe gelten. Im Eingang des §. 13 ist schon gesagt, was ich beantragen wollte, nämlich: die Impfung wird „der Regel nach" an dem Oberarme vorgenommen, so daß also ein gewisser Spielraum gelassen ist. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich habe im Laufe dieses Sommers 500 Impfungen mit animalen Stoffen vorgenommen, ganz auf dieselbe Weise, wie es mit humanisirter Lymphe geschieht; vielleicht 2 Prozent sind ausgeblieben. Ich halte diese Skarifikation für vollständig unnöthig.

Abstimmung.

Der Antrag Arnsperger, den Zusatz zu streichen, wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) angenommen. Dr. Krieger hat seinen Antrag zurückgezogen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu §. 14:

> Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von wenigstens 3 Monaten überschritten haben.
>
> Kinder unter 3 Monaten, ferner solche, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft werden.
>
> Ausnahmen sind (namentlich während des Ausbruches einer Pockenepidemie) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

Herr Dr. **Siegel**: Ich beantrage, statt „nicht geimpft werden" am Ende des zweiten Absatzes zu setzen „nicht geimpft oder nicht wieder geimpft werden". In der sächsischen Instruktion ist ausdrücklich gesagt: „Auch die Vornahme der Revaccination setzt voraus, daß die zu revaccinirenden Impflinge sich in gutem Gesundheitszustande befinden". Wir stimmen wohl Alle überein, daß wir das wünschen, aber der Ausdruck „geimpft" bezieht sich nicht auf die Wiederimpfung und deshalb beantrage ich diese Zufügung.

Abstimmung.

Dieser Zusatzantrag wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) und der ganze Paragraph ohne besondere Abstimmung angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu §. 15:

> Die erstmalige Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.
>
> Bei der Revaccination genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen resp. Bläschen an den Impfstellen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Wir haben früher beschlossen, daß für einen genügenden Pockenschutz mindestens 2 gut entwickelte Impfpocken erforderlich sein sollen. Es steht das in der 4. These der ersten Vorlage. Wenn wir konsequent sein wollen, müssen wir auch an dieser Stelle statt „mindestens eine Blatter" sagen: „mindestens zwei Blattern". Ich beantrage, daß wir eine dem entsprechende Aenderung eintreten lassen.

Herr Dr. **Krieger**: Es kommen jetzt die Konsequenzen der früheren Bestimmung, die meines Erachtens nicht richtig war. Diese Bestimmung wird zu Ungunsten des betreffenden Impfarztes zur Folge haben, daß der Impfarzt, wenn er nur Eine Impfpustel erzielt hat, gezwungen sein wird, im zweiten und dritten darauf folgenden Jahre wieder zu impfen und nach meinen Erfahrungen werden auch diese Impfungen keinen Erfolg haben. Wir werden also aus dieser Bestimmung den Impfärzten unnöthige Arbeit auferlegen.

Herr Dr. **Kranz**: Ich glaube, daß das vollkommen richtig ist, was bemerkt wurde; aber wir haben schon darüber gesprochen, daß, wenn eine Blatter allein da ist, in diesem Falle die Autorevaccination eintritt, mit der man diesen Schwierigkeiten mit Leichtigkeit und vollkommenen Schutz gewährend entgegenkommt. Ich würde also vorschlagen, daß, wenn nur Eine Blatter bei dem betreffenden Impfkinde vorhanden ist, die Autorevaccination gemacht wird.

Herr Dr. **Reißner**: Ich bitte die Herren nur, bei der Formulirung dieser autoreinokulatorischen Anträge Rücksicht darauf zu nehmen, daß immerhin Fälle vorkommen, in welchen das mit einer Pustel versehene Kind bei einer Wiederholung der Impfung keinen Erfolg mehr zeigt. Wie soll die Sache hier geschäftlich behandelt werden?

Herr Dr. **Arnsperger**: So viel ich die Ausführungen der Herren über die Autorevaccination verstanden habe, soll dem Kinde, wenn es nur eine Pustel hat und autorevaccinirt ist, der Impfschein ausgehändigt werden? (Zustimmung.) Es ist mir sehr wichtig, daß darüber diskutirt wird, denn das ist eine für die Praxis äußerst wichtige Frage. Wenn ich an einem Orte ein Kind beobachte, das eine sehr wohl ausgebildete Pustel hat, und ich revaccinire dieses Kind am Tage der Impfrevision selbst wieder, so könnte ich ihm unter Umständen den Impfschein nicht geben, bevor ich mich überzeugt habe, ob diese Autorevaccination gelungen ist oder nicht. Dann müßte ich das Kind wieder in der Liste mitführen oder acht Tage später an den mehrere Stunden entfernten Ort fahren, um zu sehen, ob die Pusteln aufgegangen sind.

Herr Dr. **Kranz**: Ich möchte diese Frage nicht für sehr wichtig halten. Es kommt regelmäßig bei Impfungen vor, daß bei einem Impflinge nur eine Blatter sich entwickelt. Bei meinen Impflingen kommt es im Jahre ungefähr zehnmal vor. Ich durchsteche dann die eine Blatter des Kindes und impfe ohne Weiteres an demselben Arme noch mehrere Impfstiche hinauf. Ich habe das jahrelang gethan und der Erfolg war, daß 14 Tage nach der ersten Impfung resp. sieben Tage nach der Autorevaccination sich die Blattern mehr oder weniger entwickelt hatten, und in Folge dessen habe ich die Gepflogenheit gehabt, daß, wenn ich die Autorevaccination sehr vorsichtig vornahm, gleich nachdem ich sie gemacht hatte, den Impfschein ausstellte in der sicheren Voraussicht, daß der Schutz gewährt werde, und darum würde ich den Zusatz beantragen: „ist die Autorevaccination vorzunehmen und der Impfschein auszufüllen", weil wir sonst noch eine ganze Reihe Dinge hineinbekommen, die die Sache sehr erschweren.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Medizinalrath Dr. Siegel:

> Wenn dies nicht der Fall ist, soll die Autorevaccination vorgenommen werden, wenn auch diese erfolglos bleibt, gilt das Kind als ohne Erfolg geimpft.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, wir haben eben gehört, daß die Autorevaccination, wenn nur eine Pocke zur Entwickelung gekommen war, fast regelmäßig oder, wie Herr Central-Impfarzt Dr. Kranz uns sagte, in seinen Fällen ohne Ausnahme Erfolg gehabt hat. Das ist doch der beste Beweis, daß es recht zweckmäßig ist, ein solches Kind mit einer Pocke noch nicht seinem Schicksale zu überlassen, und daß also der frühere Beschluß ganz gerechtfertigt ist.

An und für sich kommt es ja nicht oft vor, daß Kinder nur eine Pocke haben. Nach meiner Erfahrung habe ich, glaube ich, unter 1 000 Kindern nicht 10 gehabt. Nehmen wir aber an, daß dieser Fall eintritt, dann würde in dem Revaccinationstermine sofort die Autorevaccination vorgenommen werden; aber ich halte es eigentlich nicht für zulässig, daß man dann ohne Weiteres, in der Voraussetzung, daß die Autorevaccination von Erfolg ist, den Impfschein aushändigt. Ich habe als Impfarzt den Impfschein nicht anders ausgestellt, als wenn ich die entwickelten Pocken oder, wenn ich daran z. B. durch eine Krankheit des Kindes verhindert war, die gut entwickelten Narben gesehen hatte. Nur dann habe ich mich berechtigt gehalten, den Impfschein auszustellen. Nach meinem Dafürhalten wird in solchem Falle nichts übrig bleiben, als das betreffende Kind doch noch zu einer Revision kommen zu lassen, was auch deswegen keine zu große Zumuthung ist, weil der Impfling entweder zu der im selben Orte noch stattfindenden Nachschau der Revaccinirten oder zum Impftermine der nächstfolgenden, gewöhnlich nahe gelegenen Impfstation bestellt werden kann. Im Uebrigen bin ich vollständig damit einverstanden, daß der Zusatz hier eingefügt wird, daß in dem Falle, wo nur eine Blatter zur Entwickelung gekommen ist, sofort der Impfarzt die Autorevaccination vorzunehmen hat. In den wenigen Fällen, in denen auch die Autorevaccination ohne Erfolg geblieben ist, wird schließlich nichts Anderes übrig bleiben, als das Kind als ohne Erfolg geimpft in die Listen einzutragen, da dann den Anforderungen des Impfgesetzes auf jeden Fall genügt ist.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, wir kommen bei dieser Sache aus den Inkongruenzen nicht heraus, wenn wir nicht entweder wirklich eine neue Rubrik in die Liste einschieben — und dagegen wäre ich entschieden — oder das von Herrn Zentralimpfarzt Kranz vorgeschlagene Verfahren annehmen. Ein Kind, bei welchem nur eine Pocke aufgegangen ist und welches auf die Autorevaccination, wie auf eine nochmalige Wiederholung nicht reagirte, geschäftlich als dreimal ohne Erfolg geimpft zu behandeln, geht schon deshalb nicht an, weil man bei einer späteren Revision, welche von den ursprünglichen Verhältnissen nichts weiß, dieses angeblich ohne Erfolg geimpfte Kind mit einer unter Umständen ganz großen Impfnarbe finden könnte.

Herr Dr. **Siegel**: Es kann auch vorkommen, daß mit der einen Pustel das Kind nicht weiter revaccinirt werden kann, weil die Pustel zerkratzt ist. Mit Rücksicht auf diesen Fall, könnte man sagen, ist die Autorevaccination oder nochmalige Impfung mit fremder Lymphe vorzunehmen. Im Uebrigen erkenne ich das Praktische der Ansichten, welche Herr Dr. Kranz und Herr Dr. Reißner ausgeführt haben, an. Ich würde, wenn mein Antrag abgelehnt werden sollte, auch einem solchen Antrage zustimmen können, daß sofort der Impfschein der erfolgreichen Impfung ausgehändigt wird, auch wenn die Autorevaccination erfolglos bleibt.

Herr Dr. **Krieger**: Mit der Annahme des Antrages des Herrn Dr. Kranz würden wir eine außerordentlich komplizirte Bestimmung aufnehmen und ich wäre deshalb vielmehr für eine Reform des früheren Beschlusses. Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Dr. Kranz nur noch bemerken, daß auch in Straßburg von Herrn Dr. Nourney Versuche gemacht worden sind. Ich habe selbst Versuche vorgenommen, allerdings habe ich die Revaccination nicht am achten Tage vorgenommen, sondern etwas später, aber mir ist es nie mehr gelungen, einen Erfolg zu erzielen, auch wenn nur eine Pustel da war. Es ist ein großer Unterschied, am wievielten Tage man revaccinirt. Nourney hat nachgewiesen, daß, wenn am dritten Tage nochmal geimpft wird, die Impfung vom dritten Tage die vom ersten Tage einholt.

Ich würde mich der Einfachheit halber für eine Reform des früheren Beschlusses aussprechen. Ich erachte denselben nach wie vor für nicht vollständig begründet, weil es sich am Ende doch immer nur um den relativen Schutz handelt, und wir sind meines Erachtens nicht berechtigt, die Impfung mit einer Pustel, weil sie vielleicht etwas kürzere Zeit durchschnittlich schützt, als die Impfung mit zwei Pusteln, einfach als eine nicht gelungene Impfung zu erklären. Ich erkläre mich gegen diese willkürliche Fixirung des Impfschutzes.

Herr Dr. **von Koch**: Ueber diese Frage stehe ich jetzt auf einem anderen Standpunkte, seitdem wir zu Ziffer 4 der Vorlage 1 die Bestimmung angenommen haben, daß zum ausreichenden Impfschutze mindestens zwei gut entwickelte Impfpusteln gehören. Unsere Fassung in der württembergischen Verfügung, worin es heißt: „eine vollkommene, mit einem Entzündungshof umgebene Blatter", wollte eben gegenüber dem Wortlaute in der Vorlage noch bestimmter den Entwickelungsgrad und die Beschaffenheit dieser Impfpustel betonen, weil eben Eine schwach entwickelte Blatter als ungenügend erachtet und in diesem Falle die Autorevaccination als geboten angesehen werden müßte. Nachdem nun aber die Entwickelung zweier Pusteln verlangt ist, scheint mir die erforderliche Garantie gegeben, und ich glaube, daß wir die Bestimmung der Vorlage annehmen können.

Abstimmung.

Der Antrag des Geheimrathes Dr. Koch („mindestens zwei Blattern") wird mit 8 gegen 5 Stimmen (2 Enthaltungen) angenommen.

Die Bestimmung, daß, wenn nicht 2 Blattern erschienen sind, sofort die Autorevaccination oder nochmalige Impfung vorgenommen werden soll (erster Theil des Antrages Dr. Siegel), wird mit 12 gegen 1 Stimme (2 Enthaltungen) angenommen.

Bezüglich der weiteren Behandlung wird der Antrag Dr. Siegel, das Kind, wenn die neue Impfung erfolglos bleibt, als ohne Erfolg geimpft anzusehen, mit 11 gegen 3 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt, der Antrag Dr. Kranz, es als mit Erfolg geimpft anzusehen, und den Impfschein auf alle Fälle sogleich nach der neuen Impfung auszustellen, mit 10 gegen 4 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum zweiten Alinea des §. 15:

> Bei der Revaccination genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen resp. Bläschen an den Impfstellen

Herr Dr. **Siegel:** Es ist auf die Differenz dieser Bestimmung und derjenigen aufmerksam gemacht worden, welche im Formular V Punkt IV aufgenommen ist. Ich möchte bitten, daß diese Bestimmung verlesen wird

Vorsitzender: Wir gehen dann vorläufig über zu §. 16 und kehren nachher zu §. 15 Absatz 2 zurück, sobald das Material herbeigeschafft ist. Also §. 16:

> Tritt an einem Orte eine ansteckende, Kinder besonders gefährdende Krankheit in größerer Verbreitung auf (wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus) oder zeigen sich an demselben auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat der Impfarzt hierüber nach genommener Kenntniß unverzüglich an die zuständige Polizei-

behörde zu berichten und eventuell die Unterbrechung des Impfgeschäftes an diesem Orte zu beantragen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung beim Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Herr Dr. **Arnsperger**: Die Bestimmung enthält zwei Krankheitsnamen „Croup" und „Keuchhusten", welche doch keinen zu großen Einfluß auf die Impfung haben. Bei uns z. B. kommt Croup jahraus, jahrein vor, und es wäre eigentlich kaum möglich, eine Impfung konsequent durchzuführen, wenn beim Croup die Impfung sistirt werden sollte. Beim Keuchhusten wird manchmal sogar auf die Revaccination als auf ein Heilmittel rekurrirt. Man wird ja ein Kind, welches an schwerem Keuchhusten leidet, nicht impfen, aber schaden wird es ihm auch nichts.

Sodann hat in Baden wenigstens der Bezirksarzt gar nichts mit der Polizeibehörde beim Impfgeschäft zu thun, und die Anzeige von einer ansteckenden Krankheit muß der behandelnde Arzt dem Impfarzte machen. Ich würde also den Antrag stellen, „Croup- und Keuchhusten" zu streichen und den Absatz so zu fassen:

„hat der Impfarzt das Impfgeschäft sofort zu sistiren".

Herr Dr. **Siegel**: Es ist von der sächsischen Regierung auf die Schwierigkeit der Ausführung der Bestimmung aufmerksam gemacht worden, wonach, wenn an einem Orte sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, sofort das Impfgeschäft zu unterbrechen ist, und zwar mit Rücksicht auf große Ortschaften, die in mehrere Impfbezirke eingetheilt sind, wie z. B. Dresden und Berlin. Ich will nur die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß diese Bemerkung gemacht worden ist.

Herr Dr. **Reißner**: Den Bedenken, die Herr Dr. Arnsperger gegen die Kompetenzbestimmungen des Paragraphen ausgesprochen hat, habe ich seinerzeit schon in den Vorverhandlungen Ausdruck gegeben. Ich glaube, daß dies lediglich eine Redaktionssache ist.

Was Croup und Keuchhusten betrifft, so soll es sich ja nach der Vorlage um eine größere Verbreitung handeln, und ich meine doch, daß es Bedenken haben würde, wenn eine Keuchhustenepidemie in einem Dorfe herrschte, dort einen Impftermin anzusetzen.

Vorsitzender: Es liegen also zwei Anträge vor; zunächst der Antrag des Herrn Dr. Arnsperger:

Croup und Keuchhusten zu streichen, und sodann den Schlußsatz so zu fassen:

„hat der Impfarzt das Impfgeschäft sofort zu sistiren".

Herr Dr. Thierfelder beantragt zu sagen:

„hat der Impfarzt das Impfgeschäft sofort zu sistiren und der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen".

Herr Dr. **Betz**: Ich bitte, unter die Krankheiten, bei welchen das Impfen zu verbieten ist, auch noch die Varicellen, den Typhus, die Dyssenterie, die epidemische Diarrhoe und Pneumonie einzuschalten.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte mich dafür aussprechen, daß wir das Wort „Croup" stehen lassen. Es ist bekannt, daß die Differenzialdiagnose zwischen „Croup" und Diphtherie oft eine sehr schwere ist, und es würde doch sehr böse sein, wenn wir ein diphtheritisches Kind in die ganze Masse der Kinder hineinbrächten.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich habe den Antrag gestellt, weil ich glaube, daß bei Scharlach, Masern, Diphtherie und Flecktyphus eine sofortige Sistirung des ganzen Impfgeschäftes nöthig ist, daß dagegen, wenn ein Croupfall oder ein Keuchhustenfall vorkommt, es nicht nöthig ist. Bei Croup und Keuchhusten kann man es dem Ermessen des Impfarztes überlassen, ob er die Verantwortlichkeit des Impfens übernehmen will. Ein croupkrankes Kind wird ja doch nicht zum Impfen gebracht werden, und auch Kinder mit schwerem Keuchhusten werden nicht zum Impfen gebracht werden. Wenn dagegen Scharlach, Masern, Diphtheritis und Flecktyphus an einem Orte herrschen, so sind die Geimpften ebenfalls heftig bedroht, was sie doch nicht sind beim Keuchhusten. Ich kann nicht annehmen, daß der Keuchhusten einen schädlichen Einfluß auf einen Impfschnitt ausübt, während das bei den anderen Krankheiten doch anders ist.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte nur bemerken, daß im vorigen Berichtsjahre die Masern im ganzen Königreiche Preußen geherrscht haben. Man hätte also die Impfung ganz aufheben müssen, wenn man sich ganz danach gerichtet hätte. Diese Epidemien haben auch den Aerzten Veranlassung gegeben, die Impfung zu verschieben, aber nicht ganz auszusetzen. Nur in zwei Ortschaften ist sie bis auf das nächste Jahr verschoben worden wegen Masern und Scharlach. Auch der Keuchhusten hat mehrere Male eine Unterbrechung des Impfgeschäftes veranlaßt. Ausdrücklich ist diese Vorsicht „bei größerer Verbreitung" von Epidemien angewandt worden. Man hat auch in einzelnen Fällen, wo die Verbreitung nicht groß war, es vorgezogen, die in infizirten Häusern wohnenden Impflinge von der Impfung auszuschließen. Man hat sich daher überall nach Befinden der Umstände zu richten, so daß der Impfarzt vielfach nach seinem eigenen Ermessen handeln muß.

Vorschriftsmäßig soll der Impfarzt von herrschenden Epidemien der Polizeibehörde Anzeige machen, obgleich auch Fälle vorkommen, daß der Impfarzt nicht früher hiervon Kenntniß erhält, als bis er in seinen Impfbezirk kommt. Gerade während der Impfperiode ist es von großer Wichtigkeit, den Gang der Epidemien genau im Auge zu behalten. Wir haben einzelne Kreise, wo der Kreisphysikus für den ganzen Kreis als Impfarzt angestellt ist; er kann dann unmöglich wissen, ob in diesem oder jenem Impfdistrikte eine epidemische Krankheit herrscht. Wird er dies erst an Ort und Stelle gewahr, so wird er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen verfahren und in erster Linie der Polizeibehörde Anzeige hiervon machen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich könnte mich auch mit den Worten „Unterbrechung an dem Orte" begnügen, aber ich glaube, in Bezug auf den Rothlauf müßte eine vollständige Sistirung eintreten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich meine, daß man das Wort „Keuchhusten" doch nicht gut weglassen kann. Wenn ich den Sinn dieser Bestimmung recht verstehe, so handelt es sich doch nicht allein darum, daß das am Keuchhusten leidende Kind, welches zur Impfung kommt, allenfalls durch die Impfung einen Schaden erleiden könnte. Im Gegentheil, ich stimme, meiner Erfahrung nach, Herrn Dr. Arnsperger vollkommen bei, daß die Impfung in der Regel gar keinen merkbar schädlichen Einfluß übt. Ich habe es sogar beobachtet, daß Kinder durch diesen kleinen Eingriff eine günstige Wendung in dem Keuchhusten erfahren haben, aber ich glaube, daß durch das Vorhandensein eines Keuchhusten-kranken Kindes mitten unter 40, 50 anderen die ganze Gesellschaft der Kinder den Keuchhusten bekommen kann, und daß das Geschäft der Impfung den Anlaß mancher direkten Weiterverbreitung des Keuchhustens geben kann. Das Ding ist doch zweiseitig und deswegen bin ich der Meinung, daß man entweder solche Kinder fernhalten soll oder daß, wenn sie da sind, die Impfung sistirt wird. Es ist deswegen ungefährlich, weil ja alle diese Sachen von dem Gutachten des Impfarztes abhängen. Hat er die Ansicht,

daß das Impfgeschäft ruhig fortgehen kann, so wird er den Antrag bei der Behörde stellen, wenn nicht, so wird er das andere veranlassen. Bei der Bestimmung wegen Scharlach, Masern u. s. w. ist es ja dem Arzte überlassen, seine diesbezügliche Anschauung zur Geltung zu bringen.

Herr Dr. **Krieger**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den ersten Absatz des §. 16 genau zu belassen, wie er vorgeschlagen ist. Ich habe mich gefreut, daß die Fassung eine etwas unbestimmte ist, resp. daß dem betreffenden Impfarzte ein gewisser Spielraum gelassen werden soll. Man soll da nicht zu viel reglementiren. Es kommt in häufigen Fällen weniger auf das Vorhandensein der fraglichen Krankheiten an, als auf andere Umstände, welche es räthlich erscheinen lassen, die Impfung zu unterbrechen, auch wenn dies nicht unbedingt nothwendig ist. So kann z. B. das Vorurtheil der Bewohner so groß sein, daß der Impfarzt es für zweckmäßig findet, die Impfung zu unterbrechen, auch wenn dies nicht nothwendig ist.

Herr Dr. **Arnsperger**: Die badischen Impfärzte würden der zuständigen Polizeibehörde dann aber nochmals Anzeige zu machen haben, während sie es schon Tags zuvor als Bezirksärzte gethan haben, ich sehe nicht ein, warum dies nöthig ist.

Vorsitzender: Es wird allerdings eine Fassung zu wählen sein, welche volle Freiheit läßt in der Organisation der Beziehungen zwischen dem Impfarzte und den Polizeibehörden.

Herr Dr. **Thierfelder**: Zur Begründung meines Antrages, daß der Impfarzt zunächst das Impfgeschäft unterbreche und der zuständigen Behörde Anzeige machen soll, möchte ich bemerken, daß die zuständige Behörde ja nicht die Polizeibehörde zu sein braucht; es muß aber doch eine Behörde vorhanden sein, welche das Impfgeschäft überwacht, und dieser wird dann angezeigt, aus dem und dem Grunde wird hier jetzt nicht geimpft.

Herr Dr. **Arnsperger**: Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Vorsitzenden ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Dr. Thierfelder:

> so hat der Impfarzt das Impfgeschäft sofort zu sistiren und der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen.

wird mit 8 gegen 6 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen, der Antrag des Herrn Dr. Betz:

> Unter die Krankheiten, bei deren Herrschen die Impfung zu unterlassen ist, auch die Varicellen, den Typhus, die Cholerine, rothe Ruhr und die epidemische Pneumonie aufzunehmen.

wird mit 12 gegen 2 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Der zweite Absatz des §. 16 wird unverändert nach der Vorlage angenommen.

Vorsitzender: Wir greifen nunmehr zurück auf Absatz 2 §. 15. Die preußische Cirkularverfügung vom 4. Oktober 1878 ist inzwischen beschafft, und es wäre hier die Bemerkung IV auf dem Formular 5 zu verlesen:

> Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.
>
> Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen karakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Herr Dr. **Siegel**: Ich beantrage die Wiederherstellung des Wortlautes in diesem Formulare an Stelle des zweiten Absatzes des §. 15. Die Fassung, wie sie hier getroffen ist, scheint mir mit einem zu geringen Erfolge sich zu begnügen. Ich werde den Antrag einreichen.

Vorsitzender: Wir können dann inzwischen zum §. 17 übergehen.

> Ueber die geeignete Behandlung des Impflinges während der Entwickelung der Impfblattern wolle der Impfarzt die Angehörigen der Impflinge resp. diese selbst in geeigneter Weise belehren.

Hierzu ist von Herrn Dr. von Conta folgender Antrag eingegangen:

> Schon bei der Vorladung der Impflinge zur Impfung sind den Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentliche Impfung und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern durch den Impfarzt zuzustellen.

Herr Dr. **von Conta**: Meine Herren, eine Aufklärung bezüglich Belehrung der Angehörigen der Impflinge ist ja absolut nothwendig, um Nachtheile für die letzteren zu verhüten. Es liegt aber auf der Hand, daß diese Belehrung viel besser verstanden und befolgt werden kann, wenn sie den Angehörigen gedruckt übergeben wird und ihnen verbleibt.

Es genügt auch nicht, daß sie blos belehrt werden über die Verhaltungsmaßregeln *nach der Impfung*, sondern es sind die Eltern und sonstigen Angehörigen *schon bei der Vorladung* auch darüber zu unterrichten, wie sie die Kinder für die Impfung in das betreffende Lokal zu bringen haben; also namentlich, daß sie dieselben am Körper, besonders an den Armen und Händen vorher rein zu waschen und ihnen saubere Wäsche und Kleider anzulegen haben. Auch Vorschriften über das im Impftermine einzuhaltende Verfahren dürften am Platze sein. Eine solche Belehrung, die ja nur einen geringen Umfang zu haben braucht, ist in einem Theile der weimarischen Impfbezirke eingeführt und hat sich dort sehr gut bewährt. Die fragliche Belehrung nimmt nur den Raum eines kleinen Zettels ein und auf einen solchen Umfang kann man sich auch recht gut beschränken.

Vorsitzender: Würden Sie Bedenken haben, die Worte „durch den Impfarzt“ in Ihrem Antrage zu streichen? Die Vorladung erfolgt gewöhnlich nicht durch den Impfarzt.

Herr Dr. **von Conta**: Bei uns schickt der Impfarzt diese Belehrung dem Ortsvorstande zur Vertheilung an die Impfpflichtigen zu. Ich wollte nur den Impfarzt als Vermittler haben, bin aber auch mit der Streichung dieser Worte einverstanden.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte bemerken, daß in einzelnen Regierungsbezirken solche Blätter versandt worden sind, die eine Anleitung über das Verhalten bei und nach der Impfung enthalten. Ich möchte deshalb den Vorschlag, eine gedruckte Belehrung überall zu vertheilen, sehr empfehlen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich verkenne gar nicht den Vortheil, den es hat, eine solche Belehrung bereits bei der Ladung zum Impftermine den Angehörigen einzuhändigen. In den größeren mecklenburgischen Städten findet aber eine solche Ladung überhaupt nicht statt, sondern es wird nur angezeigt, wann der Impftermin ist, und es wird den Betreffenden überlassen, zu kommen. Die Impflinge werden nur bis zu einer bestimmten Zahl angenommen, und die dann noch kommen, auf einen der folgenden Termine verwiesen. Mir scheint es völlig genügend, wenn die Belehrung beim Impfen ertheilt wird. Daß die Kinder rein gewaschen kommen müssen, das ist ja eine Sache, die sich sehr bald unter den Leuten verbreitet; man braucht nur ein unreines Kind zurückzuweisen.

In den kleineren Orten, wo der Ortsvorstand oder eine sonstige Amtsperson den Impftermin vorbereitet, wird es dessen Sache sein, den Leuten das einzuschärfen. In größeren Orten wird es sehr bald bekannt werden, daß man ungenügend reine Kinder zurückweist.

Herr Dr. **von Koch**: Bei uns wird eine derartige Belehrung schon seit 1880 ertheilt, und die Impfärzte haben in ihren Jahresberichten sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, es möchte diese Belehrung den Vertretern der Impflinge nicht erst bei der Impfung eingehändigt werden, sondern schon bei der Vorladung zur Impfung, welche durch die Schultheißenämter erfolgt. Die Belehrung enthält nach der Vorlage nicht nur die Bestimmung, daß die Kinder, welche zur Impfung gebracht werden, zuvor gründlich gereinigt werden müssen u. s. w., sondern noch die weitere wichtige Bestimmung, daß Kinder aus Familien und Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Masern u. s. w., herrschen, nicht zur Impfung gebracht werden dürfen. Von diesem praktischen Gesichtspunkte aus kann ich nur empfehlen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Belehrung schon bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung ausgehändigt wird.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Das, was Herr Dr. von Koch gesagt hat, ist ja ganz gut, aber ich weiß nicht, wie das für Bayern zu machen ist. Eine Ladung in dem Sinne, daß man jedem Kinde eine Belehrung giebt, besteht bei uns nicht. Bei uns wird im Amtsblatte die Impfung ausgeschrieben, und der Impfarzt sieht die Impflinge zum ersten Male bei der Hauptimpfung, und das ist der rechte Platz, wo die Belehrung erfolgen kann.

Herr Dr. **Reißner**: Ich glaube, das ist auch einer der Punkte, die einer redaktionellen Erwägung unterliegen müssen. Ein Vorladungsrecht für die Impftermine giebt es nicht. Wenn eine allgemeine Bekanntmachung durch das Amtsblatt erfolgt, so kann dort die Belehrung gleich mit abgedruckt werden. In vielen Orten aber erfolgt die Bekanntmachung des Termines durch die Schelle und man kann doch die Belehrung nicht auch ausschellen lassen. Es wird sich wohl eine Fassung der allgemeinen Bestimmung finden lassen, welche die örtlichen Abweichungen berücksichtigt.

Herr Dr. **von Conta**: Die Mittel und Wege können ja verschieden sein, je nach den besonderen Verwaltungseinrichtungen des betreffenden Landes. Ein sehr einfaches Mittel aber würde darin bestehen, daß man da, wo andere Wege zur direkten Zustellung dieser gedruckten Verhaltungsmaßregeln nicht zu Gebote stehen, in der öffentlichen Bekanntmachung über Anberaumung eines Impftermines sagte: diejenigen Angehörigen, welche Kinder zur Impfung zu bringen haben, haben sich vorher an der und der Stelle eine gedruckte Belehrung über ihr bezügliches Verhalten abzuholen. Eine Zustellung der betreffenden Belehrung noch vor dem Erscheinen im Impflokale ist namentlich auch aus dem Grunde, den Herr Dr. von Koch angegeben hat, sehr wichtig, nämlich um zu verhüten, daß Kinder aus Häusern mit ansteckenden Krankheiten in das Impflokal gebracht werden.

Herr Dr. **Thierfelder**: Mir scheint es nicht geeignet, eine bindende Bestimmung darüber zu treffen, wie die Belehrung den Angehörigen der Impflinge zuzustellen ist und wann sie zuzustellen ist.

Vorsitzender: Es genügt ja, wenn wir sagten: es ist den Angehörigen Gelegenheit zu geben, sich darüber zu informiren, oder eine ähnliche Fassung.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Mir scheint mit dem Ausdrucke der Vorlage: „in geeigneter Weise" Alles gesagt zu sein, denn das heißt doch: in landesüblicher Weise. Man kann das sehr wohl den Aerzten oder dem Impfarzt überlassen. Ich sehe den Grund nicht ein, warum wir uns darüber noch lange herumstreiten; es bleibt ja den Aerzten überlassen, wie sie es machen wollen. In der Vorlage B heißt es ja, daß die Kinder rein gewaschen erscheinen sollen, und alles Andere bezieht sich auf das Verhalten, nachdem die Impfung vollzogen ist. An dem Tage, an dem die Impfung stattfindet, legt man die Zettel auf einen Tisch, und dann kann sich ja Jeder seinen Zettel mitnehmen.

Herr Dr. **Krieger**: Meine Herren, ich erachte die vorherige Belehrung für sehr wichtig. Ich stimme deshalb Herrn Dr. von Conta bei, daß den Eltern eine schriftliche Belehrung zugestellt werde und zwar vor der Impfung. Ich glaube auch, daß die Sache in der Ausführung gar nicht so schwierig ist. Der Druck der Formulare kostet ja nicht viel. Ferner ist es Sache der Verwaltung, den betreffenden Eltern diese Belehrung ins Haus zu schicken, und es unterliegt das auf dem Lande großen Schwierigkeiten nicht. In den Städten erhalten ja so wie so die Eltern der Impflinge die Vorladung. Die Schulkinder bekommen die Vorladung von den Lehrern, — kurz und gut, es ist für die Verwaltung gar nicht schwierig, die Sache zu arrangiren.

Herr Dr. **Arnsperger**: Es kommt doch auf die Verhältnisse des Landes an. In Baden, glaube ich, mehr damit erreicht zu haben, daß ich unmittelbar nach der Impfung den Angehörigen die Behandlung und Schonung der Kinder in eindringlichen Worten an's Herz gelegt habe, als wenn ich ihnen einen gedruckten Zettel gebe, da ich mich hundertmal überzeugt habe, daß die Leute ihn doch nicht lesen.

Herr Dr. **von Conta**: Ich kann mich der Ansicht nicht anschließen, daß die mündliche Belehrung ausreichend sei. Die Leute werden oft schon kurze Zeit nach der Impfung darüber im Unklaren sein, was ihnen gesagt worden ist, und es ist jedenfalls viel zweckmäßiger, alles das, was zur passenden Behandlung der Kinder nothwendig und im Impftermine gesagt worden ist, den Eltern zur Unterstützung ihres Gedächtnisses gedruckt mitzugeben, die gedruckten Verhaltungsvorschriften können sie dann jeden Tag zu Hause nachlesen. Gewisse Erscheinungen, die nach der Impfung zu beachten sind, treten bekanntlich nicht in den ersten Tagen ein, sondern erst am vierten, fünften, siebenten Tage oder später, wo die Eltern dann gar gerne eine Belehrung hätten, aber die Verhaltungsvorschriften des Impfarztes längst wieder vergessen haben. Außerdem ist aber die Belehrung auch schon vor dem Impftermine erforderlich, und ich muß in dieser Beziehung wiederholen, daß nicht blos die Reinlichkeit des Kindes und der Kleidung in Frage kommt, sondern daß namentlich das, worauf Herr Dr. von Koch hingewiesen hat, besonders wichtig ist, nämlich das Verbot, Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder aus Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, ins Impflokal zu bringen.

Um nun den Bedenken zu begegnen, die hinsichtlich der Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Staaten geltend gemacht worden sind, so möchte ich meinem Antrage eine andere Redaktion geben, indem ich sage:

> Bei Vorladung der Impflinge ist dafür Sorge zu tragen, den Angehörigen der Impflinge gedruckte Vorschriften über die Behandlung u. s. w. in geeigneter Weise zukommen zu lassen.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, es liegt auch im Interesse des Impfgegners, daß die Leute ganz genau instruirt werden, wie sie die Impflinge zu behandeln haben, denn ich muß gestehen, die Behandlung ist oft eine so zweifelhafte, daß ich in manchen Fällen nicht wußte, ist die Lymphe oder die schlechte Nachbehandlung an den üblen Folgen der Impfung schuld. Es liegt also in meinem wie in Ihrem Interesse, daß wir hierüber sehr strenge und ausführliche Instruktionen geben. Namentlich aber möchte ich die Krankheiten, welche ich vorhin aufgeführt habe, mit in die schriftliche Be-

lehrung aufgenommen wissen. Eine schriftliche Belehrung ist entschieden besser als eine mündliche. Allein noch besser ist es, wenn der Impfarzt in dem Impftermine den Betreffenden die Belehrung zuerst vorliest und sie ihnen dann nach Hause giebt.

Die Diskussion wird geschlossen. — In der Abstimmung wird der veränderte Antrag des Herrn Dr. von Conta:

> Bei Vorladung der Impflinge zur Impfung ist dafür Sorge zu tragen, den Angehörigen der Impflinge gedruckte Vorschriften über die Behandlung der Impflinge u. s. w. zukommen zu lassen.

mit 9 gegen 5 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Wir würden jetzt wieder zum §. 15 Absatz 2 zurückkehren.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte bitten, den Ausdruck „Knötchen" im §. 15 Absatz 2 abzuändern oder ganz zu streichen. Ich habe oft gesehen, daß Knötchen vorhanden waren, und konnte nicht annehmen, daß dieselben von irgend welchem Schutzeffekt für das betreffende Kind wären. Ich habe vielfach gesehen, daß auch solche kleine Knötchen als genügende Pusteln angegeben sind, habe mich selbst aber niemals entschließen können, dieselben als eine erfolgreiche Impfung in die Listen einzutragen.

Herr Dr. **Siegel**: Wenn wir nur Pusteln und pustelähnliche Efflorescenzen gelten lassen wollen, dann bekommen wir 30 bis 40 Prozent Nichterfolge. Ganz deutlich entwickelte, stark hervortretende, mit Reaktion versehene Knötchen, sowie den Impfschnitt bedeckende Infiltrationen, ohne daß es zur Entwickelung von Pusteln gekommen ist, sind nach meiner Auffassung für den Impferfolg genügend.

Herr Dr. **Großheim**: Ich möchte nur noch einmal erwähnen, daß bei der Revaccination in der Armee das Vorhandensein einer gut entwickelten Pustel genügt, um einen Erfolg zu konstatiren, nicht aber Knötchen und ähnliche Dinge.

Herr Dr. **Reißner**: Die Revaccination in der Armee unterscheidet sich von der der Schüler dadurch, daß die Impflinge durchschnittlich 8 Jahre älter sind, und die Produkte der Reaktion im Allgemeinen besserer Natur sind. Ich weiß nicht, ob dem Wunsche des Herrn Dr. Böing dadurch genügt würde, daß hinter dem Worte „Knötchen" in Klammer gesetzt würde: (Papeln).

Herr Dr. **Böing**: Ich lege für meine Person wenig Gewicht darauf, aber ich halte es im Interesse der Impfung selbst für gut, daß man nicht einen Schutz annimmt, der gar nicht existirt.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich möchte nur anführen, daß oft am achten oder neunten Tage sich noch eine solche verspätete Revaccinationspustel entwickelt. Sie kommen nicht alle auf einen Tag, und da man die Revaccinationsnachschau doch nur auf einen Tag verlegen muß, so können wir diese Bestimmung bestehen lassen.

Herr Dr. **Kranz**: Ich wollte ungefähr dasselbe sagen, wie der Herr Vorredner. Wir haben Versuche darüber gemacht bei Papeln, welche erhaben waren und welche am achten Tage noch standen. Wenn man gleich darauf das Kind wiederum impft, so entsteht nicht eine Papel, sondern es entsteht eben gar nichts, höchstens eine Kruste der Impfverletzung. Ich halte es aber für wesentlich, daß nicht die Bildung eines Knötchens allein schon den Erfolg ausmacht, sondern eines Knötchens, welches am achten Tage noch als Knötchen vorhanden ist. Ich würde also den Antrag stellen, zu sagen:

> Bei der Revaccination genügt schon die Bildung eines Knötchens oder Bläschens, welches in 8 Tagen noch steht.

Herr Dr. **Krieger**: Ich habe mich immer von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß der Impfarzt Alles, was bei der Revaccination über die traumatische Reaktion hinausgeht, als Erfolg anzusehen hat. Ich habe allerdings keine große Reihe von Versuchen aufzuweisen, aber nach meinen Erfahrungen kann man es schon als Erfolg bezeichnen, wenn Knötchen, also kleine Papeln vorhanden sind. Sind diese vorhanden und man revaccinirt, so erhält man keinen Erfolg mehr. Ich glaube also, man kann den Satz ruhig so stehen lassen, wie er in der Vorlage enthalten ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich werde gegen den Antrag des Herrn Dr. Kranz nicht aus dem Grunde stimmen, weil ich ihn für unrichtig halte, sondern weil er mir überflüssig zu sein scheint. Wir revidiren überhaupt nur am Kontroltage.

Herr Dr. **Kranz**: Wenn das so verstanden ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der §. 15 Absatz II wird unverändert angenommen.

Vorsitzender: Von Herrn Dr. Siegel ist beantragt, noch einen neuen §. 18 folgen zu lassen:

> Alle Vorschriften dieser Instruktion, mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impftermine sich beziehenden §§. 1, 2, 16 und 17, gelten auch für die Ausführung von Privatimpfungen.

Herr Dr. **Siegel**: Es war im Eingange der Berathung dieser Instruktion in Aussicht genommen worden, das am Schlusse der Berathung das, was auch für die Privatärzte und für die Privatimpfungen gelten soll, hervorgehoben werden sollte. Ich habe die einzelnen Paragraphen verfolgt und gesehen, daß, mit Ausnahme der von mir angeführten, alle übrigen Bestimmungen solche sind, welche auch für Privatimpfungen zu gelten haben werden, damit diese ordnungsmäßig ausgeführt werden. Deshalb habe ich meinen Antrag gestellt.

Der Antrag des Herrn Dr. Siegel wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu der Vorlage B.

Belehrung über die Behandlung der Impflinge nach der Impfung.

Die §§. 1 bis 4:

§. 1.

> Zum Impftermine müssen die Kinder mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 2.

> Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 3.

> Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 4.

> Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

werden unverändert angenommen.

Es folgt:

§. 5.

> Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

Herr Dr. **Betz**: Ich möchte den Zusatz beantragen:

> Bei günstigem Wetter darf dasselbe, so lange kein Fieber vorhanden ist, ins Freie gebracht werden u. s. w.

Der Antrag des Herrn Dr. Betz wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) abgelehnt und der §. 5 unverändert angenommen.

§. 6.

Die Impfstellen sind mit der größesten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

wird unverändert angenommen.

§. 7.

Absatz I:

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

wird unverändert angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu §. 7 Absatz II und III:

Die Entnahme der Lymphe zum Zweck weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich würde dafür sein, den Absatz II zu streichen, denn so ganz schmerzlos ist die Entnahme der Lymphe doch nicht.

Die Absicht dieses Satzes soll doch offenbar nur die sein, die Mütter für die Entnahme der Lymphe geneigt zu machen. Wenn aber der Arzt sich nicht sonst das Vertrauen der Mütter erwirbt, und sie dafür gewinnt, die Lymphe von den Kindern abnehmen zu lassen, dann wird dieser Satz ihm gewiß auch nicht hülfreich sein. Ich glaube also, es ist richtiger, man läßt ihn weg, er giebt höchstens zu Mißverständnissen Veranlassung. Die Mütter lassen sich doch nicht einreden, daß die Abnahme der Lymphe schmerzlos sei.

Herr Dr. **Betz**: Ich opponire gegen die Behauptung: „und bringt dem Kinde keinen Nachtheil". Allerdings, wenn die Entnahme mit großer Vorsicht geschieht, so kann, wenn die Lymphe ganz rein herausläuft und die Wunde klein ist, nicht viel Nachtheil entstehen. Wenn aber die Wunde groß ist, dann kann leicht Luft in die Pustel hineinkommen, und eine sekundäre Entzündung bedenklicher Art folgen. Auch haben die Mütter einen gewissen instinktiven Widerwillen, wenn sie keine Lymphe von den Kindern entnehmen lassen wollen. Es ist eine Erfahrung, die unter den Müttern von der einen zur anderen wandert, und die auch ganz bestimmt nicht ohne Grund ist. Einen Antrag zu stellen unterlasse ich.

Vorsitzender: Herr Geheimrath Dr. Koch hat beantragt, den Absatz II und demnächst auch den Absatz III zu streichen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Wenn der Absatz II gestrichen würde, so muß ja ohnehin auch der Absatz III fallen; ich meine aber, auch der Absatz II sollte nicht wegbleiben. Wer wirklich praktisch sich mit dem Impfgeschäfte zu befassen hat, der weiß, wie wohl es thut, wenn von autoritativer Stelle aus ganz kurz gesagt wird, die Sache ist schmerzlos. Wenn der Impfarzt es sagt, so kommt es noch darauf an, ob der Mann das Vertrauen hat oder nicht. Wenn aber von hier aus, von einer Versammlung, die doch gute Erfahrungen in der Impfung hat, ein solcher Satz in der Instruktion ausgesprochen wird, so wird der von ganz Deutschland mit großem Vertrauen entgegengenommen werden, und ich glaube, daß es für das Impfgeschäft selbst eine große Erleichterung ist, ganz besonders für die Impfstoffgewinnung am Kontroltage, zu sagen, daß die Entnahme der Lymphe dem Kinde keinen Nachtheil bringt. Daß sie keinen Nachtheil bringt, ist ganz sicher; Nachtheil kann nur der Impfarzt bringen. Wenn ein ungeschickter Mann darüber kommt, so kann er dem Kinde wehe thun und auch eine kleine Entzündung verursachen. Wir setzen aber voraus, daß das nicht geschieht, und unter dieser Voraussetzung ist der Satz vollständig richtig; und da er offenbar gute Früchte bringen würde, so würde ich bitten, ihn stehen zu lassen.

Herr Dr. **von Koch**: Ich muß um so mehr wünschen, daß der Satz stehen bleibe, weil er wörtlich mit der Fassung der württembergischen Belehrung übereinstimmt. Wir brauchen eben humanisirte Lymphe auch noch in Zukunft zur Verimpfung auf die Kälber. Sicher wird ein solcher Satz die Impfärzte bei der Impfstoffgewinnung wesentlich unterstützen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich bin nur dagegen, daß wir sagen, die Entnahme der Lymphe ist schmerzlos; gegen den anderen Theil dieses Absatzes II: „die Entnahme der Lymphe bringt dem Kinde keinen Nachtheil" habe ich prinzipiell nichts einzuwenden. Mir wollen aber die beiden Sätze an dieser Stelle überhaupt nicht recht gefallen; ich glaube, sie gehören nicht in diese Belehrung hinein; und es erscheint mir nicht zweckmäßig, diesen Theil des Impfgeschäftes den Müttern schon vorher durch einen gedruckten Zettel zur Kenntniß zu bringen. Nach meinen Erfahrungen könnte es sogar das Gegentheil von dem bewirken, was man damit beabsichtigt: die Mütter werden erst aufmerksam darauf, sie besprechen sich untereinander; die eine erzählt der anderen: ich habe mein Kind einmal abimpfen lassen, es hat sehr dabei geschrieen und also große Schmerzen gehabt, — und man wird dann bei den Müttern viel eher auf Widerstand stoßen. Wenn aber der Impfarzt sich das betreffende Kind aussucht und ohne Weiteres die Mutter darum bittet, die Abimpfung zu gestatten, ohne daß eine lange Verhandlung darüber stattfindet, dann wird das Abimpfen weit eher gestattet, als wenn die Aufmerksamkeit der Mütter schon lange Zeit vorher darauf gelenkt wird.

Die Diskussion wird geschlossen. In der Abstimmung werden die Absätze II und III des §. 7 mit 11 gegen 3 Stimmen (1 Enthaltung) beibehalten.

Vorsitzender: Es folgt:

§. 8.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke und breite Röthe entstehen sollte, oder falls die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder mit frischer ungesalzener Butter bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich glaube, daß wenn man die ungesalzene Butter beibehalten will, man wenigstens eine täglich einmalige Erneuerung empfehlen muß, oder noch besser eine zweimalige.

Herr Dr. **Böing**: Ich halte es für sehr zweckmäßig, die ganze Bestimmung zu streichen. Bedenken Sie, wie leicht solche Butter auf einem solchen Arme in 24 Stunden ranzig wird, und dann schadet sie, statt zu nützen. Es wäre dann besser, ausgebratenen Talg zu nehmen, denn das ist ein viel konsistenteres Fett.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte das Wort zur Empfehlung von Vaselin ergreifen. Man kann dasselbe jetzt sehr billig haben, und es ist wunderbar wohlthätig wirkend bei solchen Reizwunden. Daß man aber diesen Wunden Beachtung schenke, halte ich für höchst wichtig, denn Erysipele entstehen doch um so eher, wenn man den kleinen Wunden nicht die gehörige Sorgfalt zuwendet. Das Vaselin hat

den großen Vortheil, daß es nicht ranzig wird und daher stets heilend wirkt.

Herr Dr. **Reißner**: Welche Ansicht ich habe, geht aus dem hessischen Antrage in den Drucksachen hervor. Ich glaube aber, man kann die Sache noch vereinfachen und sich blos auf das Vaselin beschränken und allenfalls noch kalte Umschläge hinzufügen, die in vielen Fällen gute Dienste thun und von den Müttern auch gern gemacht werden.

Herr Dr. **Krieger**: Ich möchte mich gegen kalte Umschläge aus dem Grunde erklären, weil das Wasser, welches dazu verwendet wird, sehr häufig nicht rein ist. Wenn die Pusteln offen sind, und wenn dann Umschläge mit schmutzigem Wasser oder Lappen gemacht werden, so entsteht die Gefahr, daß Entzündungen, Erysipele oder Lymphgefäßentzündungen entstehen.

Ferner glaube ich, daß man das Wort „Baumöl" stehen lassen sollte. Auf dem Lande hat man nicht immer gleich Vaselin zur Hand, also warum soll man nicht Baumöl nehmen? — Wir können ja auch beides setzen, und es wäre dann allen Verhältnissen Rechnung getragen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich muß mich auch gegen das kalte Wasser aussprechen. Wenn man den Leuten die Anwendung von feuchten Umschlägen anräth, so verfahren sie meist unzweckmäßig und geben nur Anlaß zu Erkältungen der Impflinge.

Vorsitzender: Herr Dr. Eulenberg hat beantragt:

zu sagen:

. . . ., so umwickelt man den Oberarm mit einem mit Vaselin bestrichenen Läppchen.

Herr Dr. Reißner beantragt:

zu sagen:

. . . ., so behandelt man die Impfstelle am besten mit einem Vaselinverbande.

Herr Dr. von Conta beantragt:

zu sagen:

. . . ., so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaselin bestrichenen Leinwandläppchen.

Der Antrag des Herrn Dr. Reißner wird zurückgezogen.

Der Antrag des Herrn Dr. Eulenberg wird mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Herrn Dr. von Conta wird einstimmig (1 Stimmenthaltung) angenommen.

Vorsitzender: Es folgt §. 9, und zwar zunächst Absatz 1:

Kann ein Kind am Tage des Besichtigungstermines wegen erheblicher Erkrankung nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern resp. deren Vertreter an diesem Tage dem Impfarzte eine von der Ortsbehörde bescheinigte Anzeige vorzulegen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich würde beantragen, die Worte „eine von der Ortsbehörde bescheinigte Anzeige vorzulegen" zu streichen. Man muß wissen, wie schwer sich das auf dem Lande oft machen läßt. Die Leute schicken ihre Kinder zur Impfung, und wenn ein Kind krank ist, so lassen sie einfach wissen, daß das Kind nicht kommen kann. Ist es gesund geworden, so kommt es 8 Tage später; wird es wirklich kränker, so kommt das ohnehin zur Kenntniß des Arztes.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte bemerken, daß doch damit Mißbrauch getrieben werden kann, namentlich in den Städten. Da kommt es oft vor, daß die Leute widerwillig zur Impfung kommen, und wenn sie zur Revision kommen sollen, so sagen sie, die Pocken sind aufgegangen, und kommen dann nicht.

(Zuruf: Dann kriegen sie keinen Schein.)

An vielen Orten der Rheinprovinz ist es gar nicht Sitte, einen Schein zu geben. Es wird so gemacht, daß, wenn die Leute einen Schein brauchen, er ihnen erst von der Polizeibehörde ausgestellt wird. Der Impfarzt unterschreibt den Schein natürlich, aber er wird dem Betreffenden von der Polizeibehörde ausgehändigt. Es ist möglich, daß das bei uns zu Unrecht geschieht, aber es geschieht doch so.

Herr Dr. **Reißner**: Bei uns kennt man Refraktäre von der Nachschau nur auf dem Lande, nicht in den Städten. Es liegt das wohl in den schwierigen Verkehrsverhältnissen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. von Kerschensteiner vollkommen an, weil er die Möglichkeit beläßt, daß der Impfarzt sich davon überzeugt, ob die Begründung genügt, und weil, wenn sie ihm nicht genügend erscheint, ihm vorbehalten ist, einen Strafantrag zu stellen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Dem Herrn Kollegen Dr. Böing kann ich auf seine Klage, daß eine große Unordnung in der Ausstellung der Impfscheine im Regierungsbezirke Düsseldorf herrsche, erwidern, daß dies doch nur ausnahmsweise vorkommen wird. Nach eigenen Erfahrungen in der Rheinprovinz, namentlich in den Regierungsbezirken Köln und Koblenz hat man stets auf die regelmäßige Ausfertigung der Impfscheine Werth gelegt.

Die Diskussion wird geschlossen. — Ein Antrag des Herrn Dr. von Kerschensteiner, die Worte „eine von der Ortsbehörde bescheinigte Anzeige vorzulegen" zu ersetzen durch die Worte „dies anzuzeigen", wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Stimmenthaltung) angenommen.

§. 9 Absatz 2:

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

wird unverändert angenommen; desgleichen §. 10:

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den sorgfältig zu verwahrenden Impfschein.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu §. 11:

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Croup, Diphtheritis, Flecktyphus oder die wahren Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Von diesem Behinderungsgrunde ist dem Impfarzte spätestens am Tage des Impftermines durch eine von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung Mittheilung zu machen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: In Konsequenz meines Antrages, den Sie zu §. 9 angenommen haben, würde ich es für zweckmäßig halten, auch hier die Worte „durch eine von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung" zu streichen. Je größer der Ort ist, an welchem die Impfung stattfindet, desto schwerer ist das durchzuführen. Wie sollen die Leute in München oder in Berlin zur Polizei laufen und sich das bestätigen lassen. Ich glaube, daß das Publikum sich für diese Belästigung sehr bedanken wird.

Herr Dr. **von Koch**: Unsere diesbezügliche Bestimmung lautet fast ganz so, wie Herr Dr. von Kerschensteiner beantragt; ich werde also diesem Antrage beitreten.

Weiter habe ich aber zu bemerken, daß dieser ganze Paragraph meines Erachtens an die Spitze dieser Verfügung gehört. Er eignet sich auch ganz gut zur Verbindung mit §. 1. Wir haben das in den der Vorlage beigesetzten württembergischen Anträgen übrigens schon bemerkt. Ich möchte also einen Antrag dahin ausdrücklich stellen.

Herr Dr. **Reißner**: Das, was Herr Dr. von Koch sagte, ist ja ganz richtig, aber es trifft doch nur zu in Bezug

auf die erste Hälfte, denn von dem Behinderungsgrund, wegen dessen ein Kind nicht zur Impfung gebracht werden soll, braucht man dem Impfarzte keine Anzeige zu machen. Aus dem §. 11 Absatz II ergiebt sich ganz klar, daß dieser Paragraph sich nur auf die Nachschau bezieht, denn sonst müßte der erste Absatz an zwei verschiedenen Stellen der Instruktion stehen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich hatte einen ähnlichen Antrag, wie ihn Herr Dr. von Koch gestellt hat, niedergeschrieben, habe ihn aber zurückgezogen, weil ich schließlich dachte, es sei ja gleichgültig, ob das am Anfange oder am Ende steht. Daß sich aber die Bestimmung auf beide Impftermine bezieht, halte ich für unzweifelhaft, denn es ist nicht gesagt, daß die Kinder gebracht werden müssen, sondern es ist nur gesagt, daß ein solches Kind unter Umständen nicht gebracht werden darf. Die Freiheit, sein Kind zu bringen, mag der Vater haben, aber er hat nicht das Recht, es hinzubringen, wenn eine solche Krankheit in seinem Hause herrscht. Wenn man also ein solches Mißverständniß voraussehen kann, so ist es doch richtiger, den Paragraphen an den Anfang zu stellen.

Herr Dr. **Reißner**: Ich bestreite nicht, daß man den ersten Theil des §. 11 an den Anfang stellen kann, aber den zweiten Theil kann man nicht dorthin stellen, sondern der gehört an den Schluß.

Vorsitzender: Der inzwischen eingereichte Antrag des Herrn Dr. Thierfelder lautet:

Als §. 1 zu sagen:

Aus Häusern, wo sich Personen mit ansteckenden Krankheiten befinden, darf kein Kind zur Impfung gebracht werden.

Herr Dr. **von Conta**: Ich weiß nicht, ob in der fraglichen Beziehung die Ausführungsverordnungen der einzelnen Länder verschieden sind. Wir im Großherzogthum Sachsen haben eine Bestimmung, welche die Anwendung dieses letzten Absatzes für Impf- und Revisionstermine als gültig erscheinen läßt. Es heißt bei uns im §. 8 der fraglichen Ausführungsverordnung:

Diejenigen Kinder, welche zufolge der Bestimmungen in §§. 1 und 2 des Impfgesetzes zeitweise oder dauernd von der Impfung bezüglich Wiederimpfung befreit sind, ferner diejenigen, welche privatim in gesetzmäßiger Weise bereits geimpft sind, oder während des laufenden Jahres noch geimpft werden sollen, brauchen im Impftermine nicht zu erscheinen. Es sind jedoch deren Angehörige verbunden, eine schriftliche Anzeige über den Grund des Ausbleibens der bezüglichen Impflinge unter Beilage der vorschriftsmäßigen ärztlichen Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstatten.

Vergleicht man diese Bestimmung des §. 8 unserer Ausführungsverordnungen mit den Bestimmungen im §. 7, so ergiebt es sich, daß die fragliche Vorschrift sowohl auf die Impf- als Revisionstermine Anwendung findet.

Sind aber in anderen Ländern solche Anzeigen bisher nicht nothwendig gewesen, so würde ich doch deren Einführung für zweckmäßig erachten. Ich möchte nun vorschlagen, daß der erste Absatz des §. 11 des Entwurfes an die Spitze der Belehrung gesetzt würde, und daß der letzte Absatz eine solche Einleitung bekäme, daß man daraus ersehen könnte, daß er sich auch auf die Revisionstermine beziehe. Ich bin aber zunächst für die Beibehaltung der vorliegenden Fassung, in der Voraussetzung, daß sich die betreffende Bestimmung sowohl auf den Impf- wie auf den Revisionstermin beziehen läßt.

Vorsitzender: Von Herrn Dr. Betz ist folgender Antrag eingereicht worden:

Da eine vom Reichs-Gesundheitsamte besonders verfaßte Belehrung mir im Volke von besonderem Eindrucke zu sein scheint, so stelle ich einen diesbezüglichen Antrag.

Sodann hat Herr Dr. Thierfelder nachträglich beantragt: im §. 9 einzuschalten:

oder weil in dem Hause, wo es wohnt, eine ansteckende Krankheit herrscht (vergl. §. 1) nicht . . .

Von Herrn Dr. Arnsperger ist zu §. 11 Absatz 1 beantragt:

vor das Wort „Termin" zu setzen: „Revisions-".

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, dieser Punkt ist doch sehr wichtig, es handelt sich hier um den Rothlauf, wie auch in dem preußischen Gutachten erwähnt ist. Das müßten wir also noch hineinsetzen, oder wir müßten es der Redaktionskommission zur Erwägung anheimgeben.

Vorsitzender: Wir würden zunächst die Fassung des Absatzes 1 des §. 11 festzustellen haben, und es wäre darüber abzustimmen, ob derselbe an dieser Stelle bleiben soll, oder ob er an die Spitze der ganzen Belehrung treten soll.

In der Abstimmung wird mit allen gegen 1 Stimme beschlossen, den Absatz 1 des §. 11 an die Spitze der Belehrung zu stellen (13 gegen 1 Stimme). — Der Antrag des Herrn Dr. Arnsperger wird hierauf zurückgezogen. — Der Absatz 2 des §. 11 soll entsprechend dem Antrage des Herrn Dr. Thierfelder durch eine ähnliche Bestimmung im §. 9 ersetzt werden (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung). — Der Antrag des Herrn Dr. Betz wird mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender: Wir würden nun übergehen zu der Vorlage Nr. 4:

Verhaltungsregeln bei der polizeilichen Beaufsichtigung des öffentlichen Impfgeschäftes.

§. 1 lautet:

Für die öffentliche Impfung sind zweckmäßige, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereitzustellen, welche auch die Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits auf Seite 6 der Vorlage, wo es sich um die Verhaltungsregeln für die Impfärzte handelt und wo es heißt, der Impfarzt hat dafür zu sorgen u. s. w.

Zu dem Inhalte des §. 1 möchte ich mir doch ein paar Worte gestatten. Es sind hier die Qualitäten bezeichnet, die ein ordentliches Impflokal haben soll, und es wird gesagt: „zweckmäßige Räume". Darunter kann man ja alles verstehen, was überhaupt zum Zwecke der Impfung nothwendig ist. Ich möchte aber bemerken, daß hier eine wesentliche Qualität des Warteraumes fehlt, und das ist die Heizbarkeit des Lokales. Wir haben in dieser Beziehung die unangenehmsten Erfahrungen auf dem Lande zu machen Gelegenheit gehabt. Die Heizbarkeit des Lokales ist für die Gesundheit der Impflinge, die genöthigt sind, sich auszukleiden, außerordentlich wichtig. Ich werde mich nicht irren, wenn ich annehme, daß ein Theil der schweren Bronchiten, ja Pneumonien, die in der Impfperiode bei Kindern vorkommen, darauf zu schieben sind, daß die Wartelokale nicht geheizt waren. Bei uns auf dem Lande, im Gebirge und bei ganz schlechter Witterung kommt es vor, daß es selbst zur Impfzeit, wenn große Kälte eintritt, schneit. Das wäre also hinzuzufügen.

Sodann enthält die bayerische Bestimmung einen Zusatz, auf den wenigstens bei uns großer Werth gelegt wird, nämlich die Beschaffung eines geeigneten Schreibepersonales. Mir ist von verschiedenen sehr beschäftigten Impfärzten gesagt worden, daß sie lieber auf einen Assistenten verzichten, als auf einen ordentlichen Schreiber. Wer das Quantum von Schreiberei, wie es jetzt vorhanden ist, kennt, der wird mit

diesem Desiderat übereinstimmen. Ich werde mir erlauben, einen Antrag einzubringen.

Vorsitzender: Herr Dr. Thierfelder hat beantragt: zu sagen: statt „zweckmäßige" — „helle", und nach dem Wort „welche" einzuschieben „womöglich".

Von Herrn Dr. von Kerschensteiner ist folgender Antrag eingegangen:

Den §. 1 so zu fassen:

— — sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung . . . gestatten.

Herr Dr. **Thierfelder:** Ich ziehe zu Gunsten dieses Antrages meinen Antrag zurück.

In der Abstimmung wird der §. 1 nach dem Antrage des Herrn Dr. von Kerschensteiner einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Es folgt §. 2, welcher lautet:

Ein Ortsbeamter sei im Impftermine zur Stelle, welcher den Impfarzt bei Aufrechthaltung der Ordnung unterstützt.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Hier möchte ich den Schreiber einfügen und möchte also einen Zusatz beantragen: Für entsprechende Schreibhülfe ist zu sorgen.

Herr Dr. **Eulenberg:** Nach den Erfahrungen in Preußen fehlt es nicht an Klagen über mangelhafte Schreibhülfe. Ich unterstütze daher den Antrag des Kollegen von Kerschensteiner lebhaft.

Herr Dr. **Arnsperger:** Wir haben nach unserer badischen Vollzugsverordnung das Recht, eine Schreibhülfe herbeizuziehen, ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß ich die Notizen, die ich persönlich machte, viel rascher mache, als ein Rathsschreiber, wenn der ein Kind in einer Liste von 60 oder 70 Namen zu suchen hat. Ich will aber nicht dagegen sein.

Herr Dr. **von Conta:** Ich möchte bemerken, daß im Großherzogthum Weimar diese Sache in folgender Weise geordnet ist. Es heißt da im §. 6 der Einführungsverordnung:

Die Gemeindevorstände und Schulvorsteher bezüglich deren Vertreter, welche zufolge der vorstehenden Bestimmung den Impfterminen beizuwohnen haben, sind auch verpflichtet, auf Ersuchen des Impfarztes die zur Ausfüllung der Kolonnen 7 bis 27 bezüglich 28 der betreffenden Impfliste erforderlichen Einzeichnungen nach Angabe des Impfarztes im Impftermine selbst zu bewirken.

Dementsprechend wird auch bei uns verfahren und ich habe erst vor Kurzem den Antrag eines Bezirksdirektors in Händen gehabt, demzufolge den Protokollführern eines größeren Impfbezirkes eine Anerkennung des Ministeriums ausgesprochen werden sollte, weil sie den guten und glatten Verlauf des Impfgeschäftes nicht nur durch ihre gute Protokollführung, sondern überhaupt durch ihre Unterstützung in den Impfterminen recht wesentlich gefördert hätten. Wenn es möglich wäre, für die anderen Staaten ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, so würde ich dies nur befürworten können; ich muß mich aber bescheiden, wenn versichert wird, daß dies nicht in allen Ländern des Deutschen Reiches ausführbar sei.

Vorsitzender: Es ist noch ein Antrag eingegangen von Herrn Dr. Thierfelder:

Wenn es der Impfarzt verlangt, muß ein Ortsbeamter im Impftermine zur Stelle sein.

Sodann ein Antrag von Herrn Dr. Siegel:

hinter den Worten „bei Aufrechthaltung der Ordnung" einzuschalten: „und bei Führung der Impfliste".

Herr Dr. **Reißner:** Meine Herren, ich habe wieder einen Wunsch an die Redaktionskommission, nämlich die Formulirung der Festsetzung, daß es sich einerseits nur um die Erstimpfung handelt, andererseits aber auch um den Revisionstermin.

Die Anwesenheit des Lehrers halte ich für sehr nothwendig. Unsere Schuljugend läßt sich bei derartigen Anlässen nicht gern von der Ortspolizei überwachen.

Herr Dr. **Siegel:** Ich glaube, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse dem Paragraphen eine weitere Fassung gegeben werden muß. In der sächsischen Instruktion steht: „in den Impf- und Revisionsterminen hat ein Ortsbeamter — hier würde einzuschalten sein: oder ein von demselben Beauftragter — anwesend zu sein". Das würde doch auch für Preußen Geltung haben können. Sodann ist es nothwendig, daß für die Schulimpfung der Lehrer die betreffenden Kinder im Impftermine vorzuführen hat.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Meine Intention war lediglich die, den Gedanken auszusprechen. Ich glaube, es würde zu weit führen, wenn wir auf alle diese Details in den einzelnen Ländern eingehen wollten, und darauf, woher die Schreibhülfe genommen werden solle. Ich glaube, unser Wunsch findet den richtigen Ausdruck in dem Satz: für entsprechende Schreibhülfe ist zu sorgen. Ich glaube, das Nähere muß dem Vollzuge überlassen bleiben.

Der Antrag des Herrn Dr. Thierfelder wird mit 13 gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) abgelehnt. — Der Antrag des Herrn Dr. von Kerschensteiner,

hinzuzusetzen:

für entsprechende Schreibhülfe ist zu sorgen, —

wird einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Von Herrn Dr. Siegel ist ein Antrag eingegangen:

zu sagen:

bei der Wiederimpfung und deren Revision sei ein Lehrer zur Stelle.

Herr Dr. **Eulenberg:** Nach dem preußischen Usus ist es gegenwärtig Regel, daß die Lehrer die Kinder begleiten; hier und da kommt es natürlich vor, daß es nicht geschieht, aber auf die eingebrachte Klage des Impfarztes wird dem Mangel abgeholfen. Ich bin aber nicht dagegen, daß hierüber eine besondere Bestimmung getroffen wird; ich bin sogar sehr dafür, weil es allgemein als ein Bedürfniß anerkannt worden ist, daß die Lehrer bei der Impfung zugegen sind. Die Impfärzte versichern wiederholt, es könne nur auf diese Weise gehörige Zucht unter der Jugend gehalten werden.

Vorsitzender: Wir würden damit wohl auch zum Ausdruck bringen, daß die vorhergehende Bestimmung nur für die erste Impfung gilt?

(Zustimmung.)

In der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Dr. Siegel:

hinzuzufügen:

bei der Wiederimpfung und deren Revision sei ein Lehrer zur Stelle.

mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf wird die Sitzung um 4 Uhr 20 Minuten geschlossen.

Sechste Sitzung.

Mittwoch, den 5. November 1884.

Anwesend sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Dr. Pistor.

Vorsitzender: Wir stehen bei §. 3 des Entwurfes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung des Impfgeschäftes; er lautet nach dem Entwurfe:

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

Man verhüte, daß die Impfung mit der Revision der Geimpften unmittelbar zusammenfällt.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich glaube, daß in dem dritten Satze insofern etwas schwer zu erfüllendes verlangt wird, als doch die Revision mit der Impfung, räumlich wenigstens, vielfach zusammenfallen muß, so lange noch von Arm zu Arm geimpft wird.

Vorsitzender: Herr Dr. Thierfelder beantragt, im dritten Absatze zu sagen:

man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Revision der Geimpften unmittelbar zusammenfällt.

Abstimmung.

Dieser Antrag wird mit 13 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen, und darauf der ganze Paragraph ohne formelle Abstimmung.

Ebenso §. 4:

Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) sind möglichst von einander zu trennen.

Vorsitzender: Wir kommen zu §. 5.

In Zeiten großer anhaltender Hitze werde nicht geimpft.

Herr Dr. **Böing**: Nach den Erfahrungen, die ich namentlich im letzten Jahre und auch schon früher gemacht habe, ist der Einfluß der großen Hitze auf die Entwickelung der Pusteln nur gering. Ich möchte den Ausspruch nicht so allgemein hinstellen, daß man die Zeit der großen Hitze vermeiden soll. Ich bitte nur, zu bedenken, daß wir mal einen heißen Sommer haben können, wo vom Monat Mai bis inklusive August permanent eine große Hitze herrscht. Da würde der Impfarzt in eine ganz bedeutende Verlegenheit gerathen. Ich möchte deshalb beantragen, wenigstens den Ausdruck „thunlichst" einzuschalten.

Herr Dr. **Krieger**: Ich spreche mich für die Streichung des ganzen §. 5 aus, weil nach meinen Erfahrungen selbst bei großer anhaltender Hitze sich die Pusteln durchaus nicht abnorm entwickeln.

(Herr Dr. Böing schließt sich diesem Antrage an.)

Herr Dr. **Eulenberg**: Es ist zu erwähnen, daß in den amtlichen Impflisten sehr häufig hervorgehoben wird, daß wegen großer Hitze die Impfungen unterbrochen werden mußten. Viele Impfärzte sind auch der bestimmten Ansicht, daß eine große Hitze auf die Entwickelung der Pusteln stets einen ungünstigen Einfluß ausübe. Auch in den neuesten Berichten über das Geschäftsjahr 1883 wiederholen sich die bezüglichen Erfahrungen.

Herr Dr. **von Conta**: Ich möchte konstatiren, daß im Großherzogthum ganz ähnliche Beobachtungen gemacht worden sind, und daß namentlich die große Majorität der Impfärzte ausgesprochen hat, daß sie am häufigsten während der heißen Zeit erysipelatöse Entzündungen der Impfstellen beobachtet hätten, und daher die heiße Zeit zur Impfung vermieden. Ich muß hiernach für die Beibehaltung dieses Paragraphen stimmen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Auch ich muß entschieden dafür stimmen; ich würde sogar lieber schreiben: die Impfung muß in den Monaten Juli und August ausgesetzt werden. Ich habe die hundertfache Erfahrung gemacht, daß bei der großen Hitze die Kinder die Pusteln viel leichter aufkratzen, daß der Impfstoff degenerirt, daß das Impfen außerordentlich erschwert ist.

Herr Dr. **Betz**: Ich muß auch bestätigen, daß gerade in der Zeit von Juli bis August die Hautkrankheiten nach dem Impfen häufiger beobachtet werden und gerade zu der Zeit, wo die Urticaria sich einstellt, die bekannt ist unter dem Namen Hundsblatter, weil die Höhe dieser Epidemie, die alljährlich mehr oder weniger stark eintritt, in die Zeit der Hundstage fällt. Daß die Hitze einen schädlichen Einfluß auf die Vaccination hat, ist mir unzweifelhaft, und so viel ich weiß, ist auch in dem württembergischen Impfgesetze vorgesehen, daß man während der heißesten Jahreszeit das Impfen zu unterlassen hat. Während der Hitze entstehen allerhand Formen von Hautentzündungen, wie Schweißfriesel, Ekzeme und andere ähnliche Eruptionen.

Herr Dr. **Kranz**: Wenn ich da von meinen Erfahrungen reden darf, so sind sie folgende: Wir impfen in München, wie in jeder großen Stadt, das ganze Jahr hindurch. Dabei sind allerdings auch Impftermine, bei denen es sehr heiß ist. Ich habe aber nie gesehen, daß eine Schädigung vorgekommen wäre. Allerdings sind zwei Momente zu berücksichtigen: es entwickeln sich nämlich die Blattern sehr viel rascher, so daß sie am siebenten Tage schon so sind, wie etwa sonst am zehnten. Es entwickeln sich aber auch weniger Blattern, weil, wenn die Kinder mehr schwitzen, der Impfstoff sich mit Schweiß mischt. Beides ist leicht zu verhindern. Ich lasse meine Räume ordentlich lüften, ehe ich die Kinder hineinlasse, und ich habe einen Assistenten, welcher neben jedem Kinde steht und ihm den Schweiß nimmt, und erhalte dadurch noch sehr gute Resultate. Wenn ich nicht impfen dürfte, so würde etwas anderes eintreten, daß sich nämlich im Herbste die Impfräume überfüllen müßten, eine viel schlimmere Sache. Ich bin also dafür, daß man §. 5 streicht und diese Verhältnisse dem Ermessen des Impfarztes überläßt.

Herr Dr. **von Koch**: Unsere Erfahrungen gehen ebenfalls dahin, daß die Pusteln bei großer Hitze leicht einen zu raschen und weniger typischen Verlauf nehmen, daß insbesondere zuweilen auch eine viel stärkere entzündliche Reaktion auf die Impfschnitte eintritt, so daß beim Revisionstermine oft keine tadelfreie Lymphe mehr gewonnen werden kann. Es werden daher bei uns schon seit längerer Zeit von vielen Impfärzten selbst die Impfungen in den beiden heißen Monaten Juli und August ausgesetzt. Auch in unseren Medizinal-Jahresberichten haben wir auf diesen Umstand wiederholt hingewiesen.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, ich möchte fast beantragen, das Inkrafttreten dieser Vorschrift so lange zu verschieben, als die Ortspolizeibehörde oder die Impfärzte nicht im Stande sein werden, die Temperatur auf mehrere Wochen

voraus zu berechnen. So lange das nicht der Fall ist, nützt die ganze Vorschrift nichts. Ich halte aber den Paragraphen für im höchsten Grade bedenklich da, wo die Ansetzung der Termine nicht von den Impfärzten, sondern von den Ortspolizeibehörden ausgeht. Ich glaube nicht, daß man diesen die Bestimmung überlassen darf, ob ein Termin wegen Hitze ausfallen soll oder nicht. Wir haben auch Sommer mit kontinuirlicher Hitze, und wenn wegen Hitze vom 1. Mai bis zum 1. September die Impfung verschoben wird, im September die hohe Temperatur auch noch nicht nachgelassen hat, so haben wir neben dem Fortbestande des Mißstandes, den wir vermeiden wollten, auch noch den weiteren Uebelstand einer Ueberstürzung des Impfgeschäftes. In den Vorberathungen hat die hessische Regierung auch schon ausgesprochen, daß man diesen Paragraphen in die Vorschriften für die Impfärzte und nicht in die für die Polizeibehörden setzen sollte.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag auf Streichung von Herrn Dr. Böing eingegangen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich will die Erfahrungen des Herrn Dr. Kranz gar nicht bestreiten, aber doch hervorheben, daß in einer Anstalt ganz andere hygienische Verhältnisse herrschen, als wir sie in unseren gewöhnlichen Verhältnissen haben können. In einer Anstalt kann man unschädliche Einflüsse vermeiden, während wir im praktischen Leben noch mit vielen Nachtheilen, z. B. mit der Ueberfüllung der Impfräume, zu kämpfen haben. Ich muß Werth auf die Erfahrung bewährter Impfärzte legen, welche den nachtheiligen Einfluß der großen Hitze auf das Impfgeschäft behaupten. Allerdings wird es dem sachverständigen Ermessen der Impfärzte zu überlassen sein, ob die Verschiebung oder gänzliche Aussetzung eines Impftermines angezeigt ist; sie werden daher auch die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen haben, wenn sie eine nachtheilige Wirkung derselben auf das Impfgeschäft befürchten.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich bin durch die Ausführungen des Herrn Ober-Medizinalrathes Reißner in keiner Weise belehrt. Ich weiß auch, daß es im Februar warm und im Mai kalt sein kann; aber die Thatsache steht doch so sicher fest, daß Juli und August die heißesten Monate sind, und deshalb auch, wie Herr Dr. Betz mit Recht hervorgehoben hat, Hundstage genannt werden. Wenn wir den Impfärzten die Berechtigung geben, an heißen Tagen zu impfen, erhalten wir eine Menge von Klagen, und ich weiß aus persönlicher Erfahrung bestimmt, daß alle diese Geschwürbildungen, diese vermehrte Röthe der Pusteln viel mehr im heißen Sommer als im März auftreten. Ich würde eher im März mit der Impfung beginnen und halte es für besser, in einem geheizten Lokale zu impfen, als in der Zeit, wo wegen der Hitze Erwachsene und Kinder transpiriren.

Vorsitzender: Herr Dr. Siegel beantragt, den Paragraphen in die Instruktion für die Impfärzte aufzunehmen.

Herr Dr. Thierfelder beantragt, ihn so zu fassen:

> Ob zu Zeiten großer, anhaltender Hitze die Impfung ausgesetzt werden soll, ist dem Ermessen des Impfarztes zu überlassen.

Abstimmung.

Der Antrag Siegel wird mit allen gegen eine Stimme angenommen, für den Fall, daß der Paragraph an sich angenommen wird.

Dadurch ist der Antrag Thierfelder erledigt, der nur für den Fall gestellt war, daß der Paragraph an dieser Stelle bleibt.

Der Antrag Böing wird mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Herr Dr. **Krieger**: Herr Dr. von Kerschensteiner hat beantragt, daß eine Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach das Impflokal heizbar sein muß. Es ist vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich zu bestimmen, daß bei kühler Witterung auch wirklich geheizt werde.

Vorsitzender: Herr Dr. Krieger beantragt, einen neuen Paragraphen einzuschalten:

> Bei kühler Witterung ist das Impflokal zu heizen.

Abstimmung.

Dieser Paragraph wird mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu §. 6 Absatz 1:

> Herrschen an einem Orte Epidemien, wie Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Croup, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, so werde die Impfung ausgesetzt.

Herr Dr. **Siegel**: Das steht schon im §. 16 der Instruktion für die Impfärzte. Die Bestimmung über das Aussetzen wurde dort nicht der Ortspolizeibehörde, sondern dem Impfarzte zugewiesen. Hier war diese Bestimmung nothwendig bei der Fassung, wie sie im Entwurfe ist, sie ist es aber nicht mehr bei der abgeänderten Fassung, nach welcher das Aussetzen dem Impfarzte überlassen ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ich glaube doch, daß wir diesen Satz hier stehen lassen müssen. Es ist bereits von anderer Seite hervorgehoben, daß der Impfarzt, wenn er einen großen Bezirk, wie z. B. in Preußen der Kreisphysikus einen halben oder ganzen Kreis hat, sehr oft gar nicht wissen kann, ob in einem entfernten Orte eine Epidemie herrscht. Den Ortsbehörden wird es gewöhnlich bekannt sein und sie werden den Arzt und die Kreisbehörden benachrichtigen können. Ich halte es durchaus nicht für überflüssig, daß sowohl der Impfarzt als die Ortsbehörde von dem Vorhandensein von Epidemien benachrichtigt werden.

Vorsitzender: Wir werden das bei der Redaktion so zu formuliren haben, daß die Ortsbehörden es nur dem Impfarzte anzuzeigen haben, so daß dieser über den Ausfall der Termine zu bestimmen hat.

Dann würden wir die aufzuführenden Krankheiten in Uebereinstimmung zu bringen haben mit §. 16 der ersten Instruktion und auch mit §. 11 der Belehrung über die Behandlung der Impflinge. Im §. 16 der ersten Instruktion sind die rosenartigen Entzündungen nicht erwähnt und im §. 11, demnächst §. 1, der Belehrung für die Impflinge ebenfalls nicht. An ersterer Stelle ist nur der Rothlauf hervorgehoben worden; wir würden wohl überall „rosenartige Entzündungen“ setzen müssen.

Abstimmung.

Absatz 1 wird einstimmig angenommen, ebenso Absatz 2 und Absatz 3:

> Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich derartige Erwachsene vom Impftermine fern zu halten.
>
> Etwa nöthig werdende Revisionen oder Impfungen an diesen Kindern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Vorsitzender: Es folgt nunmehr der Absatz 4, welcher lautet:

> Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Menschenpocken aufgetreten sind, in welchem Falle das zur Impfung benutzte Lokal, sofern es nicht zur Wohnung des Erkrankten gehört, sogleich nach dem Gebrauche zu desinfiziren ist.

Herr Dr. **Reißner**: Es fragt sich, ob die beiden Absätze nicht besser in die Instruktion für die Impfärzte gesetzt werden. Es werden dem Gemeindevorsteher Obliegenheiten auferlegt, von denen er nichts versteht. Der Impfarzt kann die nöthigen

Anordnungen mit dem Gemeindevorsteher vereinbaren, sobald ihm nur nach dem ersten Absatze angezeigt wird, daß die betreffende Krankheit überhaupt an dem Orte herrscht.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Der letzte Theil des vierten Absatzes besagt, daß das zur Impfung benutzte Lokal, wenn wegen Auftretens von Menschenpocken geimpft wurde, und wenn es zur Wohnung des Erkrankten gehört, sofort nach dem Gebrauche zu desinfiziren sei. Ich setze voraus, daß die Menschen, welche zu einem Pockenhause gehören, nicht außerhalb dieses Hauses geimpft werden. Ein umsichtiger Arzt würde das wenigstens nicht thun. Wenn nun aber in einem solchen Hause geimpft wurde, und das Lokal dieser Vorschrift gemäß desinfizirt werden soll, dann müßten wir doch mindestens auch angeben, in welcher Weise die Desinfektion zu geschehen hat. Das gehört aber offenbar nicht in diese Vorschriften hinein und es ist deswegen wohl besser, daß wir den Satz überhaupt streichen.

Herr Dr. **von Conta**: Für den Antrag, daß der zweite Passus in die Instruktion für die Impfärzte verlegt werden soll, möchte ich mich nicht aussprechen, weil ja die Ortspolizei, für die diese Instruktion entworfen ist, diese Bestimmung auch kennen muß, um schon vor dem Eintreffen des Impfarztes möglichst zu verhüten, daß solche Kranke sich im Impflokale einfinden. Ich halte es also keineswegs für überflüssig, daß diese Vorschrift auch an dieser Stelle stehen bleibt, gerade so wie ich es nicht für überflüssig gehalten habe, daß die im ersten Absatze enthaltene Bestimmung hier nochmals wiederholt worden ist, um auch von Seiten der Polizei Berücksichtigung zu finden.

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag vom Herrn Geheimrathe Dr. Koch vor, die Worte: „in welchem Falle das zur Impfung benutzte Lokal, sofern es nicht zur Wohnung des Erkrankten gehört, sogleich nach dem Gebrauche zu desinfiziren ist", zu streichen.

Abstimmung.

Dieser Antrag wird einstimmig (eine Enthaltung) und der übrig bleibende Theil des Absatzes ohne formelle Abstimmung angenommen.

Ebenso wird der §. 7:

> Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit sauberer Haut und gewaschenen Kleidern zum Impftermine kommen.
>
> Kinder mit schmutziger Haut und unreinen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

ohne formelle Abstimmung angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zu Vorlage 5:

betreffend die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte.

1. Das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen.

Herr Dr. **Siegel**: Die sächsische Ausführungsverordnung zum Impfgesetze sagt, daß die Bezirksärzte an der Uebernahme der Funktion eines Impfarztes nicht behindert sind. Es wird aber bei uns ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß das Impfgeschäft, die Impftermine, die Impfärzte von dem Bezirksarzte überwacht werden, daß die in einem späteren Paragraphen zur Sprache kommende Beaufsichtigung der Impfärzte in den Händen derjenigen Medizinalbeamten liegt, welche die Verhältnisse des Bezirkes am meisten kennen und das nächstliegende Interesse daran haben, zu beobachten, ob es nöthig ist, irgendwo einzugreifen. Der erste Paragraph könnte diese bei uns bewährte Einrichtung in Frage stellen; er ist allerdings durch das Wort „vorzugsweise" etwas abgemildert, aber ich habe trotzdem mein Bedenken.

Herr Dr. **Böing**: Ich kann mich doch nicht so ganz für die Beibehaltung dieses Paragraphen aussprechen. Ich sehe darin eigentlich eine Zurücksetzung der Privatärzte gegenüber den beamteten Aerzten in einer Sache, wo dieselben ja im großen Ganzen ebenso kompetent sind. Ich wüßte nicht, daß man irgend etwas Anderes darin finden könnte. Ich halte es wohl praktisch für besser, daß die beamteten Aerzte mit der Ausführung der Sache allein beauftragt werden, und zwar gerade zur Klärung der Stellung der Frage der praktischen Aerzte zum Impfgesetze. Es ist ganz sicher, daß die Beurtheilung des Impfgesetzes seitens der praktischen Aerzte viel unbefangener und ruhiger sein wird, wenn sie als solche mit der Ausführung nichts zu thun haben.

Auf der anderen Seite habe ich einen anderen Punkt, der es wünschenswerth macht, daß die Privatärzte nicht ausgeschlossen werden; das ist der, daß sie in den Städten und auf dem flachen Lande viel besser in der Lage sind, Impflinge zu finden, von denen sie mit ruhigem Gewissen abimpfen können, weil sie in den kleineren Städten und auf dem Lande Hausärzte sind. Sie kennen die Familien, Eltern und Geschwister der Kinder und werden kaum in die Lage kommen, so lange die Impfung mit humanisirter Lymphe noch zu Recht besteht, ein ungesundes Kind auszuwählen. Die beamteten Aerzte sind lange nicht so gut orientirt, sie kennen weder die einzelnen Familien, noch die Kinder, weil sie nicht in nähere Beziehungen zu ihnen treten, insbesondere nicht zu den Kreisen, aus denen die Abimpflinge genommen werden, zu den schlecht situirten Theilen der Bevölkerung. Ich habe nur meine Bedenken gegenüber dem Paragraphen aussprechen wollen, enthalte mich aber eines direkten Antrages.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich bin auch davon überzeugt, daß alle Aerzte, die sich die nöthige Kenntniß und die erforderliche Technik angeeignet haben, in gleicher Weise impfen und ein Impfgeschäft leiten können. Wenn hier trotzdem gesagt ist, daß vorzugsweise den beamteten Aerzten das öffentliche Geschäft übertragen werden möchte, so hat das nicht darin seinen Grund, daß die beamteten Aerzte als etwa ganz besonders zur Ausführung des Impfgeschäftes befähigt gehalten werden, sondern es sind andere Gründe dafür maßgebend gewesen. Es kommt bei dem Impfgeschäfte außerordentlich viel darauf an, daß kein zu häufiger Wechsel der Impfärzte stattfindet. Das wissen wir Alle selbst aus eigener Erfahrung, daß der Impfarzt einige Jahre gebraucht, ehe er die volle Uebung und die nöthige Erfahrung in Bezug auf Technik u. s. w. erlangt hat, und es ist deswegen nothwendig, daß das Impfgeschäft womöglich in festen Händen ruht. Nun bilden aber die beamteten Aerzte ein stabileres Element unter den Aerzten als die praktischen Aerzte, welche öfters in die Lage kommen, ihr Domizil zu ändern. Wenn ein solcher Fall eintritt, dann ist man gezwungen, sofort einen neuen Impfarzt anzustellen, der erst wieder Jahre gebraucht, ehe er sich ordentlich eingeübt hat, und ich weiß aus eigener Anschauung, in welcher Weise das Impfgeschäft lange Zeit hindurch darunter leiden kann. Es ist durchaus nicht ein Mißtrauensvotum, welches den praktischen Aerzten durch die vorzugsweise Berücksichtigung der beamteten Aerzte ertheilt wird, sondern es würde den beamteten Aerzten das Impfgeschäft nur deswegen zu übertragen sein, weil sie weit eher in der Lage sein werden, das Impfgeschäft lange Zeit hindurch an ein und demselben Orte ausüben zu können. Die Erfahrungen, welchen diese These ihren Ursprung verdankt, sind unter den in Preußen bestehenden Verhältnissen gemacht. Es ist recht wohl möglich, daß es sich in anderen Staaten anders verhält, und daß man dort deswegen, wie Herr Medizinalrath Siegel auseinandergesetzt hat, in anderer Weise verfahren wird. Dazu ist aber auch vollständige Freiheit gelassen, wenn in der These der Ausdruck „vorzugsweise" gebraucht wird.

Ich bin fest davon überzeugt, daß man auch in Preußen nicht etwa ausnahmslos auf beamtete Aerzte das Impfgeschäft

übertragen wird, sondern daß man auch tüchtige und zuverlässige praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie ihr Domizil nicht so bald wieder verlassen werden, als Impfärzte anstellen wird. Ich würde also bitten, daß wir diese These in der vorgeschlagenen Fassung annehmen.

Vorsitzender: Herr Dr. Arnsperger hat beantragt, das Wort „vorzugsweise" zu streichen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Wir können die beamteten Aerzte nicht ausschließlich heranziehen. Im großen Ganzen muß ich der Auffassung vollständig beitreten, daß so viel als möglich den beamteten Aerzten das Impfgeschäft übertragen wird. Es ist richtig, was Herr Geheimrath Koch erwähnte, daß wir in Preußen hierüber sehr trübe Erfahrungen gemacht haben und gerade bei Privatärzten die unangenehmsten Uebelstände beobachtet worden sind. Es liegt dies auch in den Verhältnissen. Die Privatärzte sind durch ihre anderen Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen; sie sind daher dazu gedrängt, sich zu übereilen, und sie können der Sache nicht die Aufmerksamkeit widmen, die ihr gebührt. Daher hat man auch in allen den Kreisen, wo die Impfung in den Händen der beamteten Aerzte lag, günstigere Erfolge zu verzeichnen gehabt. Außerdem liegt den beamteten Aerzten noch die Pflicht ob, das gesammte Gesundheitswesen überall im Auge zu behalten. Das Impfgeschäft soll sie auch noch mit anderen Verhältnissen des Kreises bekannt machen. Die praktischen Aerzte können unmöglich ausgeschlossen werden, da wir nur wenige Kreise haben, welche von den Kreisphysikern allein besorgt werden können. Sehr viele Kreise sind ja so ausgedehnt in ihren territorialen Verhältnissen, daß da unmöglich ein Physikus ausreicht. Aber es ist immer sehr gut, daß der beamtete Arzt dadurch, daß er mehrere Impfdistrikte erhält, die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse genauer kennen lernt.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich bin zu meinem Antrage gekommen, indem ich meine heimatlichen Verhältnissen berücksichtigte. Die bayerische Instruktion zum Impfgesetze sagt in §. 3:

„Der für einen Impfbezirk angestellte Arzt ist für diesen Bezirk der Impfarzt."

In Baden heißt es in §. 1:

„Impfärzte sind die Bezirksärzte",

und wir haben damit die allerbesten und geordnetsten Erfahrungen gemacht. In der Stadt Karlsruhe sind 40 Aerzte, welche nach gegenseitiger Besprechung übereinstimmend erklärt haben, sie verzichten auf jedes Impfgeschäft. Ebenso in Mannheim. In Baden wird vielleicht noch 1 pro Mille von nicht beamteten Aerzten geimpft, und die Erfahrungen sind nicht schlecht. Die beamteten Aerzte sind der Einwirkung der Polizeibehörden bezw. der Staatsverwaltung in viel leichterer Weise zugänglich, als die Privatärzte. Diese sind in Baden von den Polizeibehörden gar nicht abhängig; wenn eine Einwirkung geschieht, geschieht sie nur durch das Ministerium.

Der Besorgniß, daß die beamteten Aerzte ihre Kinder nicht so genau kennen, möchte ich auch widersprechen. Die beamteten Aerzte sind in zwei Drittel der Bezirke zugleich die beschäftigtsten Privatärzte. Die Bezirksärzte sind in der Regel 10 Jahre an einem Orte; ich war als Bezirksarzt 20 Jahre an einem Orte und habe die Verhältnisse viel besser gekannt als die Privatärzte, die nur einen eng umschriebenen Kreis von Patienten hatten. Man darf natürlich nicht einen schlechten Bezirksarzt als Ideal nehmen, sondern einen guten; der schlechte wird seiner Bevölkerung nicht zu nahe treten, aber der gute wird mit der Bevölkerung in so intime Beziehungen treten, daß er ganz genau weiß, von welchen Kindern er die Lymphe zu nehmen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß ich nicht möchte, daß die Privatärzte sich wieder in vermehrter Zahl dem Impfgeschäfte zuwenden, sondern daß ich wünsche, daß unsere jetzige bessere Organisation beibehalten werde, möchte ich beantragen, daß das Wort „vorzugsweise" gestrichen wird.

Herr Dr. **Böing**: Ich wollte nur erklären, daß die Auseinandersetzungen des Herrn Geheimrathes Koch in Bezug auf die praktischen Aerzte mich vollständig befriedigt haben.

Herr Dr. **Siegel**: Bezüglich des Antrages des Herrn Geheimrathes Koch bemerke ich, daß man unter beamteten Aerzten auch solche verstehen kann, die mit gemeindeärztlichen Funktionen betraut sind, Armenärzte u. s. w. Gegenüber dem Antrage des Herrn Medizinalrathes Arnsperger möchte ich sagen, daß es ja keinem Staate benommen ist, durch Partikularbestimmung lediglich den beamteten Aerzten das Impfgeschäft zu übertragen, wie das in Baden der Fall ist. Aber das durch reichsgesetzliche Bestimmung auf das ganze Reich zu übertragen, scheint mir doch viel zu weitgehend zu sein. Bei uns würde das bei den größeren bezirksärztlichen Kreisen von 100 bis 200 000 Seelen unmöglich sein. Ich bitte daher, dem Antrage Arnsperger nicht zuzustimmen.

Herr Dr. **Reißner**: Ich habe gegen das Stehenbleiben von „vorzugsweise" durchaus nichts einzuwenden, wenn auch bei uns z. B. die Impfung gerade so organisirt ist, wie in Baden, nämlich mit prinzipieller Uebertragung an beamtete Aerzte. Es kommen aber doch Ausnahmefälle vor, auf etwa 40 Impfärzte unseres Landes haben wir drei, die nicht beamtet sind. Ich bin auch der Ansicht, daß der Ausdruck „vorzugsweise" von den einzelnen Staaten in größerer oder geringerer Weise ausgedehnt werden kann.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich würde mich am liebsten der Auffassung des Herrn Kollegen Arnsperger anschließen. In Bayern liegt die Sache so: Durch die noch zu Recht bestehende Organisation ist die Impfung damals den Gerichtsärzten zugewendet worden. Das Impfgesetz von 1874 theilt ebenfalls jene ärztlichen Personen in zwei Kategorien: 1. öffentliche Impfärzte und 2. Impfärzte. In Bayern hat man das Wort Impfärzte einfach übertragen auf Bezirksärzte, und hat deswegen in der Vollzugsordnung gesagt:

Der für einen Bezirk bestellte amtliche Arzt oder dessen Stellvertreter ist für diesen Bezirk der zuständige Impfarzt; in der Haupt- und Residenzstadt München ist der Central-Impfarzt der zuständige Impfarzt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Verordnung viel Gutes an sich hat; durch diese Einrichtung erreichen wir bei den Impfärzten eine gewisse Stetigkeit und Sicherheit, die ihnen sonst nicht zukommen würde. Die Zahl der Fehlimpfungen ist ein genauer Maßstab für den ordentlichen und prompten Vollzug des Impfgeschäftes. Je mehr Fehlimpfungen vorkommen, desto sicherer darf man annehmen, hat irgend ein Fehler in der Impfung selbst stattgefunden. Ich hätte es hier für zweckmäßig erachtet, die Ziffer 1 gleich mit der Ziffer 2 zu verbinden; man könnte dann dem Sachverhalt einen richtigen Ausdruck geben. Wenn der Absatz 1 im Arnsperger'schen Sinne lauten würde: „das öffentliche Impfgeschäft ist den beamteten Aerzten zu übertragen" und dann dem entsprechend eine Abänderung des §. 2 eintreten würde, wo es heißt: „unter Umständen kann das öffentliche Impfgeschäft einem nicht beamteten Arzte übertragen werden", dann wären alle Fälle gedeckt, die im Leben vorkommen, und wäre garkeinerlei Organisation in den deutschen Bundesstaaten irgendwie alterirt. Denn das wird bei uns allerdings schwer halten, aus der Organisation diesen Satz, der bald seit 80 Jahren darin steht, und der sich außerordentlich gut bewährt hat, abzutrennen. Mein Antrag geht also dahin, den Antrag des Herrn Dr. Arnsperger anzunehmen, zugleich aber

im §. 2 für die nöthige Stellvertretung Sorge tragen zu wollen.

Herr Dr. **Arnsperger:** Ich habe den Antrag gestellt, weil ich einestheils unser heimisches Impfwesen nicht aufs neue diesen Schwankungen ausgesetzt sehen möchte, und dann auch, weil ich mir doch die Freiheit nehmen möchte, für Preußen zu empfehlen, von dieser Bestimmung möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen, wenn es erlaubt ist, daß einmal ein kleiner Staat einem so großen Staate auf seine Erfahrungen aufmerksam macht. Es ist ganz sicher, daß auf diesem Wege die Beseitigung der Impfschäden sehr erleichtert, und vieles ist dadurch passirt, daß die Impfärzte von den Gemeinden um einen billigen Preis angestellt worden sind. Ich will ja den Privatärzten das Impfen nicht verbieten, es wird das jederzeit stattfinden, aber die öffentliche Impfung soll durch einen beamteten Arzt stattfinden.

Herr Dr. **Betz:** Meine Herren, es wird das Privatimpfgeschäft, wie mir scheint, öfters verwechselt mit dem ersten Paragraphen. Da heißt es aber: „das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen". Dagegen wird wohl niemand etwas haben, aber soll das Privatimpfgeschäft auch den beamteten Aerzten übertragen werden?

(Nein!)

Herr Dr. **von Koch:** Nach unseren Verhältnissen könnte ich dem Satze: „das öffentliche Impfgeschäft ist nur den beamteten Aerzten zu übertragen" nicht zustimmen. Im Gegentheil bitte ich, den Satz so zu lassen, wie er hier steht: „ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen". Nach unserer Ausführungsverfügung zum Impfgesetze sind auch die Physici die Impfärzte des ganzen Bezirkes. In einzelnen Gemeinden aber konnten wir dies auf die Dauer nicht durchführen, weil wir noch niedere Wundärzte haben, und diese von der öffentlichen Impfung ausgeschlossenen niederen Wundärzte einen solchen Wettlauf auf die Kinder anstellten, daß der Physikus bei den öffentlichen Impfterminen in solchen Distrikten fast keine oder gar keine ungeimpfte Kinder mehr angetroffen hat. Die Berechtigung zur Vornahme der Impfung haben eben diese Wundärzte zur Zeit noch, es blieb uns also nichts übrig, als die besseren unter den Wundärzten in solchen kleinen Distrikten, in welchen sie ohnehin ihre Wirksamkeit hatten, auch als öffentliche Impfärzte zu bestellen. Auf diese Art haben wir eine sicherere Ueberwachung ihrer Thätigkeit bezweckt, als sie zu der Zeit erreichbar war, wo sie von dem öffentlichen Impfgeschäfte ganz ausgeschlossen gewesen sind. Ich bitte also, den Satz, wie er dasteht, mit dem Worte „vorzugsweise" beizubehalten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Ich möchte mir bei der Gelegenheit eine Anfrage erlauben, die vielleicht Herr Dr. Eulenberg zu beantworten in der Lage ist. Man erzählt sich bei uns in Süddeutschland, daß es in Norddeutschland recht häufig vorkäme, daß das öffentliche Impfgeschäft an den wenigst Nehmenden submittirt werde. Ich möchte einmal wissen, ob sich das wirklich so verhält oder ob es eine Fabel ist.

Herr Dr. **Eulenberg:** Kurz nach dem Inkrafttreten des Reichs-Impfgesetzes ist es thatsächlich in einigen Gemeinden vorgekommen, daß das öffentliche Impfgeschäft an den wenigst Fordernden vergeben wurde. Aber gerade dieser Uebelstand war die Hauptveranlassung, daß man der Regelung des Impfwesens näher trat und besonders beamtete Aerzte für das Impfgeschäft heranzog. Die Impfung an den wenigst Fordernden zu übertragen, resultirt bekanntlich aus dem Bestreben der Gemeinden, so wenig als möglich Kosten zu haben. Es wurden daher hauptsächlich junge, noch unbeschäftigte Aerzte herangezogen; sie suchten diese Stellung zu gewinnen, um dadurch Gelegenheit zu bekommen, Praxis zu erlangen. Aber die Thätigkeit dieser unerfahrenen Impfärzte hat gerade wegen der unglücklichen Erfolge mit zur Vermehrung der Agitation gegen die Impfung beigetragen.

In der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Dr. Arnsperger, das Wort „vorzugsweise" zu streichen, abgelehnt mit 10 gegen 4 Stimmen, und somit die These 1 unverändert angenommen.

Vorsitzender: Es folgt:

2. Bei der Uebertragung des Impfgeschäftes an nichtbeamtete Aerzte ist eine Mitwirkung der Staatsbehörde erforderlich.

Hierzu hat Herr Dr. von Kerschensteiner beantragt, zu sagen:

> Unter Umständen und ausnahmsweise kann das öffentliche Impfgeschäft einem nicht beamteten Arzte übertragen werden.

Herr Geheimrath Dr. **Koch** Ich weiß nicht, ob und in welcher Weise in den übrigen deutschen Einzelstaaten eine Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Uebertragung des Impfgeschäftes stattfindet.

Zur Aufstellung dieser These hat der Umstand geführt, daß in Preußen die Uebertragung des Impfgeschäftes an Aerzte ohne jede Mitwirkung der Staatsbehörde stattfinden kann, und daß in Folge dessen gar nicht selten das Impfgeschäft an den Mindestfordernden vergeben ist. Das ist ein Mißstand, der unter allen Umständen beseitigt werden muß. Wenn also auch die Herren aus anderen Staaten diese These für überflüssig halten sollten, so bitte ich bennoch auf Grund dieser Thatsache Ihre Zustimmung dazu ertheilen zu wollen.

Herr Dr. **von Koch:** Ich glaube, daß es gar keinen Anstand hat, diese Bestimmung in einer noch imperativeren Form aufrecht zu erhalten, so daß durch dieselbe allen Mißbräuchen entgegengewirkt werden kann. Wenn bei uns auch besondere Anträge von Gemeindebehörden vorkommen, so kann der öffentliche Impfarzt doch nur durch die Staatsbehörde bestellt werden.

Herr Dr. **von Kerschensteiner:** Ich glaube auch, daß die Fassung der These 2 in dem Koch'schen Sinne, so wie sie beantragt war, paßt. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die betreffende Behörde die Staatsbehörde ist, — bei unserer Organisation die Kreisregierung.

Was nun die Mitwirkung der Staatsbehörde betrifft, so glaube ich, ist die in allen deutschen Ländern eine ziemlich gleiche. Nur bei uns wäre der Fall in der Weise denkbar, daß ein approbirter Arzt das Impfgeschäft übernehmen soll. Da hätte der Staat lediglich die negative Seite der Sache zu betrachten, nämlich zu untersuchen, ob die Uebertragung dieser Funktion an einen approbirten Arzt einer Beanstandung unterliegt oder nicht. Liegt nichts vor, was die Uebertragung des Impfgeschäftes an ihn verbietet, so kann man es thun. Die Sache ist um so unbedenklicher, als ja in der nächstfolgenden Instruktion, die wir schon durchberathen haben, in Zukunft eine besondere Sicherheit dafür getroffen werden soll, daß die jungen Aerzte im Impfgeschäfte vollkommen ausgebildet sind.

Herr Dr. **Siegel:** Durch die Annahme des Antrages des Herrn Dr. von Kerschensteiner würde das, was im ersten Punkte schon anders festgestellt worden ist, hier wieder aufgenommen werden, und durch das Wort „ausnahmsweise" würde eine Verschärfung des angenommenen ersten Punktes in den zweiten hineingetragen werden. Deshalb bitte ich, damit nicht auf bestehende Verhältnisse ein Zwang ausgeübt werde, was durch solche Worte, wie „unter Umständen" oder „ausnahmsweise" geschieht, den Antrag abzulehnen.

Herr Dr. **von Conta:** Ich möchte in Betreff der Zustände des Großherzogthums Sachsen bemerken, daß bei

uns der Staat die sämmtlichen Kosten der Impfung trägt und hiernach auch die Berechtigung sich zugesprochen hat, die sämmtlichen Impfärzte anzustellen und zu verpflichten.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Meine Absicht ist hauptsächlich, zu verhüten, daß Gemeinden ein solches Recht zustehe, denn das ist das unzuverlässigste.

Herr Dr. **Böing**: Wir haben in der These 1 gesagt: das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen. Nun frage ich, weshalb sollen wir jetzt nur sagen „ausnahmsweise"? Es ist das jedenfalls unnöthig. Der Schwerpunkt liegt doch darauf, daß die Herren alle wollen, es soll eine Mitwirkung der Staatsbehörde erfolgen. Wenn Sie das aber wollen, so sagen Sie: „die nicht beamteten Aerzte werden durch die Staatsbehörde bestellt".

Herr Dr. **von Koch**: Ich möchte beantragen, zu sagen:

> Die Uebertragung des öffentlichen Impfgeschäftes kann nur durch die Staatsbehörde erfolgen.

Herr Dr. **Siegel**: Ich finde die Fassung, wie sie hier vorliegt, allen Verhältnissen am besten entsprechend. Ich meine auch, daß ein Mitwirken der Gemeinde in allen Fällen auszuschließen, doch etwas weitgehend ist. Denken Sie doch an die großen und größten Städte.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Gerade im Interesse der großen Städte bitte ich, das nicht anzunehmen.

Herr Dr. **von Koch**: Dann würde ich sagen:

> Die Bestellung von öffentlichen Impfärzten kann nur durch die Staatsbehörde erfolgen.

Dieser Antrag des Herrn Dr. von Koch wird angenommen mit 10 gegen 4 Stimmen; dadurch wird der Antrag des Herrn Dr. von Kerschensteiner erledigt.

Vorsitzender: Es folgt These 3:

> Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte hat bei Uebernahme des Impfgeschäftes stattzufinden.

(Diese These wird unverändert angenommen.)

Es folgt These 4:

> Die Remuneration der Impfärzte ist der Bestätigung seitens der Staatsbehörde unterworfen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Nachdem wir den Satz angenommen haben, daß die Anstellung der Impfärzte unter allen Umständen durch die Staatsbehörde zu erfolgen hat, kann dieser Satz wegfallen. Ich beantrage daher, diese These zu streichen.

Herr Dr. **Reißner**: Ich möchte dieser Streichung nicht beistimmen. Bei uns wird der Impfarzt von jeher vom Staate angestellt, die Bezahlung ruht auf der Gemeinde, ist aber gesetzlich normirt. Ich kann mir denken, daß das letztere nicht überall der Fall ist, und möchte die Möglichkeit ausschließen, daß der vom Staate bestellte Impfarzt von der Gemeinde schlecht remunerirt wird.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich stimme dem Antrage des Herrn Dr. Koch um so lieber bei, als bei uns in Bayern die Sache gerade so geordnet ist und ich der Meinung bin, daß dieser Punkt immer auf der Landesspezialgesetzgebung beruht. Es giebt Staaten, in denen die Remuneration der Impfärzte auf das Budget des Staates geht, und solche, in denen sie auf das Budget der Gemeinden geht. In Bayern ist die Remuneration der Impfärzte eine Gemeindepflicht, und sie war es von jeher. Es müßte also das bayerische Gesetz geändert werden. Wir in Bayern haben gar keinen Anlaß, diesen Satz zu ändern, und ich schließe mich deshalb auch dem Vorschlage des Herrn Dr. Koch an.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich muß dafür stimmen, daß der Satz stehen bleibt. In Mecklenburg z. B. würde, auch wenn die Regierung den Impfarzt bestellt, doch der Gemeinde immer die Bezahlung desselben obliegen und da kann es unter Umständen doch gut sein, wenn ein Minimalsatz festgestellt wird. Ich glaube, daß es nicht schadet, wenn man den Satz stehen läßt, und für einzelne Verhältnisse das Interesse des Impfarztes fördert.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Nachdem ich gehört habe, daß von einzelnen Vertretern der deutschen Staaten Bedenken dagegen geäußert sind, diese These fallen zu lassen, bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich hielt die These ja nur für überflüssig, weil ich glaubte, daß durch die Fassung der These 2 unter allen Umständen die Staatsbehörde es in der Hand haben würde, die Remuneration des Impfarztes festzustellen. Wenn aber Bedenken dagegen geäußert werden, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Ich möchte nur noch bemerken, daß wir in Bayern zwei Gesetze nöthig haben würden, eins für das diesseitige Bayern und eins für das jenseitige, weil dort ursprünglich ein anderes Landesgesetz, nämlich das französische Recht maßgebend ist. Wenn man also in einem Lande, wie Bayern, zwei Gesetze für zwei Landestheile machen müßte, so kann ich mir wohl denken, daß das in jedem deutschen Bundesstaate anders sein wird, und daß da auch zwei bis drei verschiedene Gesetze gemacht werden müssen. Ich glaube aber, so viel ist sicher, daß die Staatsbehörde selber die Aufsichtsbehörde über die Impfärzte ist; ich möchte also doch den Antrag stellen, die Ziffer 4 fallen zu lassen. Ich nehme den Antrag des Herrn Geheimrathes Dr. Koch somit wieder auf.

Die These 4 wird mit 10 gegen 4 Stimmen (2 Stimmenthaltungen) angenommen.

Vorsitzender: Es folgt These 5:

> Denjenigen Aerzten, welche ihren Obliegenheiten als Impfärzte nicht in genügender Weise nachkommen, ist die fernere Ausübung der Impfung zu untersagen.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, es könnten daraus wohl Mißverständnisse entstehen, wenn wir nicht vor den Impfärzten einsetzen: „öffentliche" und auch sagen: „Ausübung der öffentlichen Impfung"; ich würde es selbstverständlich für sehr gut halten, wenn man auch den Privatimpfärzten, die nicht ihrer Pflicht nachkommen, die Impfung untersagen könnte; aber ich weiß nicht, wie man das machen soll. Das kann doch nur durch ein gerichtliches Verfahren geschehen, aber nicht durch Einschreiten der Verwaltungsbehörde. Wir nehmen hier eine Bestimmung auf, die nicht ausführbar ist, und ich möchte beantragen, daß das lediglich auf die öffentlichen Impfärzte Bezug habe.

Vorsitzender: Ich möchte konstatiren, daß dies Wort dann überall zugesetzt werden müßte. Ich fasse die Vorlage so auf, daß es sich nur um die Auswahl der öffentlichen Impfärzte handelt.

Herr Dr. **Böing**: Es könnte doch ein Mißverständniß eintreten.

Herr Dr. **Reißner**: Ich glaube, man kann den §. 5 ganz streichen. Die Ausdehnung einer solchen Maßregel auf die nichtöffentlichen Impfärzte würde ja eine partielle Approbationsentziehung darstellen, für die uns die gesetzlichen Unterlagen fehlen. Was die öffentlichen Impfärzte betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie unter einer gewissen Disziplinargewalt stehen, und daß man sie entfernt, wenn sie nicht tauglich sind. Ich beantrage also, die These zu streichen.

Vorsitzender: Ich werde die Frage so stellen: ist Jemand nicht damit einverstanden, daß wir es nur mit den öffentlichen Aerzten zu thun haben?

(Niemand meldet sich.)

Ich konstatire, daß der Ausdruck „Impfarzt" hier nur „öffentlicher Impfarzt" zu bedeuten hat.

In der Abstimmung wird die These mit 10 gegen 4 Stimmen (2 Stimmenthaltungen) gestrichen.

Vorsitzender: Die Vorlage Nr. 6 ist schon erledigt, wir würden also zu der Vorlage Nr. 7 übergehen.

Zur Berathung über die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung der Impfärzte durch Medizinalbeamte.

These 1:

Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist dem nächsten Vorgesetzten der Kreis-Medizinalbeamten zu übertragen (unter der Voraussetzung, daß die Impfärzte zum größten Theil selbst Medizinalbeamte sind).

Hierzu ist ein Antrag von Herrn Dr. Siegel eingegangen, zu sagen:

Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist den Medizinalbeamten zu übertragen.

Herr Dr. **Siegel**: Es schließt sich das dem an, was ich schon in der vorhergehenden Berathung mir zu sagen erlaubte, daß in Sachsen die überwiegende Mehrzahl der Impfärzte nicht Bezirksärzte sind, und daß es sich bei uns durchaus als zweckmäßig herausgestellt hat, die Beaufsichtigung den Bezirksärzten zu übertragen. Bei der Fassung, wie sie hier steht, würde diese Einrichtung, an der wir als durchaus bewährt festhalten möchten, in Frage gestellt. Ich habe deshalb empfohlen, zu sagen: „die Beaufsichtigung erfolgt durch Medizinalbeamte". Durch den Ausdruck „Medizinalbeamte" ist nicht ausgeschlossen, daß die Beaufsichtigung dem Regierungs-Medizinalrathe zugewiesen werden kann. Wo aber die Physici nicht Impfärzte sind, da sagt dieser Ausdruck „Medizinalbeamte", daß es die Physici sein können. Ich bitte also, meinen Antrag anzunehmen, weil dadurch dasselbe erreicht wird, ohne Mißverständnisse zu veranlassen und ohne das, was bei uns bewährt ist, auszuschließen.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Dr. Reißner:

die in Parenthese enthaltenen Worte zu streichen.

Herr Dr. **Reißner**: Diesen Antrag habe ich nur aus redaktionellen Gründen gestellt, denn es ist in dem Absatze nicht gesagt, was geschehen soll, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft. Die Fassung des ersten Theiles dieses Paragraphen halte ich für eine durchaus glückliche. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Kreis-Medizinalbeamte die Impfärzte seines Bezirkes revidiren soll, weil er unter Umständen deren Konkurrent in der Praxis ist und es deshalb nicht wünschenswerth erscheint, daß ihm eine Disziplinarbefugniß über die anderen Aerzte zustehe. Ich bin also der Meinung, daß die Revision stattfinden soll durch einen höheren Medizinalbeamten.

Herr Dr. **Siegel**: Das, was Herr Dr. Reißner anführt, setzt voraus, daß der Bezirksarzt in der Privatpraxis mit dem Privatarzt konkurrirt. Das ist bei uns vielfach nicht der Fall. Bei uns haben die Bezirksärzte zum Theil so große Kreise, daß sie zur Praxis wenig Zeit haben. Bei unseren Verhältnissen ist der Bezirksarzt, welcher die örtlichen Verhältnisse kennt und bei der Bestellung der Impfärzte mitwirkt, am geeignetsten, in ausreichender Weise, mit genügender Häufigkeit die Impftermine zu bereisen und die Aufsicht auszuüben.

Herr Dr. **von Koch**: Meine Herren, wir stehen hier wieder vor derselben Schwierigkeit wie schon in mehreren anderen Fällen, daß wir nämlich einen Wortlaut finden müssen, der nicht blos den sächsischen Verhältnissen oder den bayerischen oder badischen genügt, sondern allen gerecht wird, und zwar scheint es mir unter diesen Verhältnissen das richtigste, den Paragraphen mit dem Satze in Parenthese stehen zu lassen. Der Satz in Parenthese würde sich dann auf die sächsischen Verhältnisse beziehen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Mir geht die Bestimmung der Ziffer 1, wie sie hier steht, überhaupt contre coeur. Ich bin selbst Medizinalbeamter und mit dem Aufsichtsgeschäfte über diese Dinge betraut, aber wir kennen doch keine derartige Beaufsichtigung, wie sie hier intendirt ist. Wie aus den weiteren Bestimmungen hervorgeht, sollen die Impftermine revidirt werden alle zwei Jahre, und zwar die Technik, die Listenführung, die Lokale, die Impflinge, sogar die Impfärzte, die in Instituten impfen, und der Handel mit Lymphe. Nun ist das Alles ja sehr schön und nimmt sich hier sehr hübsch aus, aber im Vollzuge ist das doch etwas Anderes als es hier ist. Man muß nur die Verhältnisse so nehmen, wie sie sind. Auf dem Lande also wäre ein praktischer Arzt der Impfarzt, und sein nächster Aufsichtsbeamter ist Bezirksarzt. Das giebt nun zunächst Kollisionen, wenn da eine Kontrole ausgeübt werden sollte. Einen Kreisarzt giebt es bei uns nicht; der Kreisarzt ist ein Regierungsrath. Es giebt da so viele Kollisionen, daß ich schlimme Karambolagen befürchte. Ich bin mir nicht ganz klar, ob der Absatz 1 in der Weise, wie ihn die Vorlage gefaßt hat, auf die Verhältnisse im Allgemeinen paßt. Ich bin kein Freund von dem sogenannten Disziplініren der ausübenden Aerzte. Meiner Erfahrung nach, die sich auch schon auf 23 Jahre erstreckt, kommt dabei sehr wenig heraus. Wenn ich mir die Erfolge der Disziplinirung ins Gedächtniß rufe, die wir bei uns in Bezug auf Aerzte erzielen, so sind sie fast gleich Null. Wenn einmal das Impfwesen so organisirt ist, wie es in Aussicht steht, so müssen wir das Vertrauen haben, besonders da die Auswahl der Impfärzte der Regierung freisteht, daß diese auch ihre Pflichten ordentlich erfüllen werden. Ich werde mich zwar der These 1 auch anschließen, weil es ja immer besser ist, so etwas zu beschließen, aber nach unseren Verhältnissen ist sie ein Superfluum. Auch müßte das Wort „öffentlich" wieder hineinkommen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich fasse das Wort „Kreis-Medizinalbeamte" so auf, daß es nicht der Bezirksarzt ist. Wenn der Impfarzt ein praktischer Arzt ist, so wird er von dem höheren Medizinalbeamten visitirt. Also in den Ländern, wo zwischen Kreis- und Bezirksarzt keine Zwischenstufe ist, muß ein Mitglied des Ministeriums die Obliegenheit übernehmen.

Was die Nothwendigkeit betrifft, so bin ich auch kein Freund vom Disziplіniren, aber das Bewußtsein einer Ueberwachung ist doch sehr wünschenswerth. Ich bin sehr dafür, die Herren selbständig wirken zu lassen, aber es giebt auch Herren, die durchaus zu selbständig sind, und wenn da das Bewußtsein herrscht, daß Jemand dahinter steht, der die Sache überwacht, so halte ich das für sehr gut. Ich muß sagen, gegenüber den Impfschädigungen und Klagen darüber sind wir verpflichtet, eine strenge Ueberwachung der Impfärzte eintreten zu lassen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Bei der Aufstellung der These schwebte mir etwas Aehnliches vor, wie die Revision der Apotheken. Die Apotheken werden in regelmäßigen Zwischenräumen revidirt, und es ist dies ein viel umständlicheres Geschäft, als es die Revision des Impfgeschäftes sein kann. Eine Apothekenrevision nimmt immer längere Zeit in Anspruch. Die Revision des Impfgeschäftes denke ich mir dagegen verhältnißmäßig einfach. Meistens wird es doch genügen, eine Anzahl der geimpften Kinder zu besichtigen, einen Blick in die Impfliste zu werfen und vielleicht bei einigen Impfungen gegenwärtig zu sein. Dadurch wird der revidirende Beamte ein vollständiges Urtheil über

die Art und Weise gewinnen, in welcher das Impfgeschäft von dem betreffenden Arzte ausgeführt wird. Es soll ja nicht jede einzelne Impfstation, sondern es sollen die Impfärzte selbst revidirt werden. Also so außerordentlich groß kann die Last nicht sein, die dem betreffenden Medizinalbeamten dadurch erwächst. Er kann außerdem die Impfrevision sehr oft mit der Apothekenrevision und anderen Dienstreisen verbinden. Wir müssen eine strenge Beaufsichtigung des Impfgeschäftes haben, und das Impfgeschäft darf nicht blos auf dem Papiere kontrolirt werden, sondern es muß wirklich an Ort und Stelle revidirt werden. Ich wüßte aber nicht, wem anders die Revision übertragen werden sollte, als den höheren Medizinalbeamten, weil in den meisten Fällen die Kreis-Medizinalbeamten selbst Impfärzte sein werden.

Vorsitzender: Es ist von Herrn Dr. Thierfelder der Antrag eingegangen, zu sagen:

> Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist dem vorgesetzten Medizinalbeamten zu übertragen.

Herr Dr. **Reißner**: Meine Herren, das Wort „Disziplinargewalt", welches ich vorhin gebraucht habe, scheint mißverstanden zu sein. Vom Disziplinieren bin ich auch kein Freund, aber daß der öffentliche Impfarzt unter der Disziplinargewalt der Regierung steht, scheint mir unzweifelhaft zu sein, und ich habe Bedenken getragen, demjenigen Medizinalbeamten, der möglicherweise dem Impfarzte auch privatärztliche Konkurrenz macht, diese Disziplinargewalt zu übertragen.

Die Unmöglichkeit der Revision kann ich nicht anerkennen, wir haben sie schon seit acht Jahren. Das einzige, was ich an der Vorlage auszusetzen hätte, wäre vielleicht die Normirung einer bestimmten Zeit. Daß jeder Impfarzt alle zwei Jahre revidirt werden soll, scheint mir etwas zu viel zu sein.

Herr Dr. **Siegel**: Herr Dr. von Kerschensteiner fürchtet bei der Beaufsichtigung der Impfärzte durch die Bezirksärzte Kollisionen. Wir wissen aus einer zehnjährigen Erfahrung in Sachsen, daß solche Kollisionen nicht zu befürchten sind, daß sie nicht stattfinden. Die Impfärzte sind mit den Besuchen der Bezirksärzte sehr einverstanden; sie wissen, daß sie von den revidirenden Bezirksärzten unterstützt werden, ganz besonders auch gegenüber lässigen Gemeindebeamten.

Was die Apothekenrevisionen anlangt, so werden auch diese bei uns nicht von den Regierungs-Medizinalräthen, sondern von den Bezirksärzten ausgeführt.

Die große Ausdehnung unserer Regierungsbezirke würde die Uebertragung der Revision der Impfärzte auf die Regierungs-Medizinalräthe zu einer großen Last für diese werden lassen.

Ich halte meine Fassung für eine ganz geeignete, würde aber auch der des Kollegen Dr. Thierfelder zustimmen können und ziehe meine Fassung zu Gunsten dieser zurück.

(Der Antrag des Herrn Dr. Reißner wird ebenfalls zurückgezogen.)

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen die Wichtigkeit dieser Anordnung ans Herz zu legen. Wir haben zwar in Preußen noch keine großen Erfahrungen darüber; die Ueberwachung der Impfärzte ist bisher nur in zwei Regierungsbezirken ausgeübt worden, aber wenn man die Berichte des betreffenden Beamten liest, so muß man doch gestehen, daß die Ueberwachung der öffentlichen Impfungen recht nützlich ist. Es werden da kleinere und größere Mißstände beobachtet, die dem ausübenden Arzte oft ganz entgehen; aus Gewohnheit sehen sie manches nicht, was Jemand, der plötzlich hinzukommt, viel besser überschaut. In Preußen kann nur den Regierungs-Medizinalräthen dies Geschäft übertragen werden, weil sie eben über den Parteien stehen und sich nicht mit der Impfung beschäftigen. Die tadelnden Bemerkungen bezogen sich zwar nur auf kleine Fehlgriffe, die aber doch nachtheilig werden können. Bald war es eine unangemessene Ueberfüllung der Impflokale, bald ein zu spätes Erscheinen des Impfarztes zum Impftermine, so daß das lange Warten der Mütter der Impflinge eine große Verwirrung erzeugte, bald eine nicht sachgemäße Impftechnik, wodurch Ausstellungen veranlaßt wurden. Daß die Ueberwachung möglicherweise eintreten kann, ist in mancher Beziehung von wohlthätiger Wirkung. Es wird dabei ein kollegialisches Auftreten des überwachenden Beamten vorausgesetzt, wobei den Kollegen gegenüber mit der angemessenen Schonung zu verfahren ist. Ich bitte daher dringend, die Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, ohne einen bestimmten diesbezüglichen Entschluß zu fassen.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich erfahre soeben, daß der von mir gewählte Ausdruck doch den Verhältnissen nicht entspricht, insofern der Kreisphysikus oder der Bezirksarzt nicht als Vorgesetzter des Arztes schlechtweg bezeichnet werden kann. Das würde sich dadurch erledigen, daß in jedem Staate die Regierung bestimmt, welcher Medizinalbeamte der nächste Vorgesetzte des Impfarztes ist.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Wenn wir die These so annehmen, wie sie hier steht, dann ist nach jeder Richtung gesorgt.

Herr Dr. **Siegel**: Die Thierfelder'sche Fassung würde unseren Verhältnissen entsprechen, denn der Bezirksarzt ist bei uns der Vorgesetzte des Impfarztes in dessen Stellung als Impfarzt.

Vorsitzender: Es liegt nur noch ein Antrag zur Abstimmung vor, nämlich der des Herrn Dr. Thierfelder.

Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Dr. Thierfelder wird mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, die These 1 der Vorlage wird unverändert angenommen.

These 2:

> Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

wird gleichfalls unverändert angenommen.

Vorsitzender: Es folgt These 3:

> Die Revisionen der Impfärzte haben mindestens alle zwei Jahre stattzufinden.

Ich möchte konstatiren, es soll nicht heißen, daß nur alle zwei Jahre revidirt werden soll, sondern daß jeder Impfarzt alle zwei Jahre revidirt werden soll.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich halte den Termin für etwas kurz, insofern, als wir in Süddeutschland, in Württemberg, Bayern und Baden die Institution der sogenannten Physikatsvisitationen haben. Es ist aber schwer, 52 Bezirksämter in Baden alle zwei Jahre einer Physikatsvisitation zu unterziehen. Es wird etwa drei Jahre dauern, in Bayern sind es fünf Jahre. Wenn wir diese Revisionen, die wir für sehr wünschenswerth halten, mit diesen Physikatsvisitationen verbinden könnten, so würde dadurch jedenfalls auch bei der Staatsverwaltung mehr Geneigtheit entstehen, weil dadurch keine Extrakosten erwachsen würden. Deshalb möchte ich mich einem Antrage gern anschließen, der vielleicht drei Jahre sagt.

Herr Dr. **Krieger**: Ich spreche mich für die Streichung dieses ganzen Paragraphen aus, und zwar weil man es meiner Ansicht nach den einzelnen Regierungen überlassen kann, zu bestimmen, wie oft die Impfärzte zu revidiren sind. Es kann bei einzelnen, insbesondere jüngeren Impfärzten nothwendig werden, sie öfter als alle zwei Jahre zu revidiren ältere Impfärzte, die mit dem Impfgeschäfte vertraut sind, ihre Listen gut führen, zu revidiren, und daß sind doch die Mehrzahl der Impfärzte, erachte ich nicht für nothwendig Es giebt doch recht zahlreiche Impfärzte, welche schon seit 20 oder 30 Jahren vorzüglich impfen, und diese sollen nun

in dieser relativ so einfachen Thätigkeit alle zwei Jahre revidirt werden. Für uns in Elsaß-Lothringen hätte dies die unangenehmen Konsequenzen, daß die Revision durch relativ junge Kreisärzte vorgenommen werden müßte, die zum Theil weniger Erfahrung im Impfen haben, als die Mehrzahl der Impfärzte, die sie revidiren sollen. Ich bitte Sie, streichen Sie den ganzen Passus.

Herr Dr. **von Koch**: Ich muß entschieden beantragen, daß man den einzelnen Landesregierungen überläßt, in welchem Turnus sie die Beaufsichtigung anordnen wollen. Ein zweijähriger Turnus wäre bei uns rein unmöglich durchzuführen. Es kommt dabei doch wesentlich in Betracht, daß in einzelnen Bezirken häufiger eine Visitation stattfinden muß, weil der betreffende Beamte als nachlässig bekannt ist, in anderen dagegen seltener. Ich bitte dringend, diesen Passus über die Bestimmung eines Minimal-Turnus der Visitationen fallen zu lassen.

Vorsitzender: Herr Dr. Reißner hat beantragt, für den Fall, daß die These 3 nicht abgelehnt werden sollte, statt „2 Jahre" zu setzen „3 Jahre".

Herr Dr. **Eulenberg**: Ich möchte mir erlauben, zu empfehlen, die Zeitbestimmung für die Revisionen ganz wegzulassen. Wie Herr Dr. Krieger schon hervorgehoben hat, sind ja manche Impfärzte in ihrer Thätigkeit gut bewährt; solche braucht man also nicht zu beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung wird sich immer nur erstrecken auf diejenigen, die sich Unaufmerksamkeiten und Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Es ist faktisch der Fall gewesen, daß manche Impfärzte jedes Jahr der Revision ausgesetzt werden mußten, weil sie sich nicht bewährten und weil immerfort Mißstände eintraten. Ich möchte daher den Passus nicht ganz weglassen, sondern möchte empfehlen, zu sagen: die Revision der Impfärzte hat auf Grund der gemachten Erfahrungen und nach dem vorliegenden Bedürfnisse stattzufinden.

Herr Dr. **Krieger**: Ich möchte nur noch einmal die Unzuträglichkeiten hervorheben, die bei uns speziell in Elsaß-Lothringen entstehen würden. Dort haben wir eine große Anzahl von tüchtigen Impfärzten aus der französischen Zeit, ältere Herren von 50 bis 60 Jahren (Kantonalärzte), die revidirt würden von den Kreisärzten, welche häufig in einem Alter von 30 bis 35 Jahren stehen. Wir müssen das nach unseren Institutionen so machen und müssen uns nach unseren Verhältnissen richten. Ich wüßte also wirklich nicht, was wir in Elsaß-Lothringen mit derartigen Bestimmungen anfangen sollen.

Herr Dr. **Reißner**: Ich möchte mich doch dagegen aussprechen, daß man eine Relation zwischen der Qualifikation und der öfteren Wiederholung der Revision in diese Bestimmung hineinsetzen soll. Es müssen auch die guten Impfärzte revidirt werden, damit nicht von vorn herein ein Odium auf die Revidirten fällt. Selbstverständlich wird der minder gute Arzt öfter revidirt werden, als der gute, aber man soll das nicht in den Text der Bestimmung aufnehmen.

Die Empfindlichkeit eines Bezirksarztes über die Vornahme der Revision durch einen Medizinalrath, dem er an Alter überlegen ist, halte ich nicht für gerechtfertigt; solche Vorkommnisse liegen in unserer Organisation.

Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Dr. Krieger, die These zu streichen, wird mit 8 gegen 6 Stimmen (2 Enthaltungen) abgelehnt; der Antrag des Herrn Dr. Reißner, statt „2 Jahre" zu setzen: „3 Jahre", wird mit 11 gegen 3 Stimmen (2 Enthaltungen) angenommen, so daß die These lautet:

> Die Revisionen der Impfärzte haben mindestens alle 3 Jahre stattzufinden.

Vorsitzender: Es folgt These 4:

> Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokales, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

(Dieselbe wird unverändert angenommen.)

Vorsitzender: Es folgt These 5:

> Auch die Impfungen der Privat-Impfärzte sind der Revision unterworfen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Wenn hier gesagt ist, daß die Impfungen der Privat-Impfärzte ebenfalls zu revidiren sind, so darf ich wohl annehmen, daß Niemand daraus folgern wird, daß etwa in den Familien ausgeführte Einzelimpfungen des Privatarztes einer Revision unterworfen werden sollen oder können. Es ist hierbei nur an diejenigen Fälle gedacht, in welchen die Privat-Impfärzte ein Geschäft aus der Impfung machen, bestimmte Termine ansetzen und in diesen impfen. Es giebt nicht wenige solcher Impfärzte, und ich bin der Meinung, daß dieselben doch auch unter allen Umständen derselben Revision unterliegen müssen, wie die öffentlichen Impfärzte.

Herr Dr. **Böing**: Wenn das so aufgefaßt wird, bin ich damit einverstanden; ich würde mich sonst entschieden dagegen erklären müssen. Ich würde aber wünschen, daß das auch in dem Satze ausgesprochen wird, — etwa so:

> . . . ., auch die Impfungen der Privat-Impfärzte, soweit sie außerhalb der Familien stattfinden.

Herr Dr. **Reißner**: Sobald der Privat-Impfarzt die Vorsicht gebraucht, daß er terminähnliche Massenimpfungen in seiner Wohnung abhält, kann man nichts dagegen machen; war er aber so unvorsichtig, daß er etwa mit Hülfe der ihm befreundeten Ortspolizeigewalt als Impflokal sich der Schule oder ähnlicher Orte bediente, so haben wir in solchen Fällen die Sache ans Gericht abgegeben, wegen Anmaßung öffentlicher Funktionen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Es wird mir nicht klar, worin die Revision der Impfungen der Privat-Impfärzte bestehen soll. Die Behörden stehen mit denselben nur insofern in Verbindung, als sie ihre jährlichen Impflisten einsenden müssen. Dieser Verpflichtung kommen sie nicht selten in mangelhafter Weise nach, so daß die Aufstellung der allgemeinen Uebersichten oft dadurch verzögert wird. Ich wünschte, daß hierauf ein etwas schärferer Nachdruck gelegt würde; nur wie sie die Impftechnik ausüben, das läßt sich nicht revidiren, in dieser Hinsicht entziehen sich die Privat-Impfärzte ganz der Beaufsichtigung. Nur dazu sollten sie verpflichtet werden, daß sie die ausgeführten Privatimpfungen gehörig registriren und die vorgeschriebenen Listen ausfüllen. Durch eine regelmäßige Beachtung dieses Verfahrens würden manche Unannehmlichkeiten beseitigt werden, abgesehen davon, daß auch die amtlichen Listen dadurch vervollständigt würden, da sie noch eine Reihe von Impfungen zu verzeichnen haben, über deren Erfolg genauere Nachrichten fehlen.

Vorsitzender: Es sind zwei sich im Wesentlichen deckende Anträge eingegangen; der eine von Herrn Dr. Siegel: zu sagen:

> . . . ., soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in Familien ausgeführt werden;

der andere von Herrn Dr. Böing:

zu sagen:

> . . . ., insofern sie die Impfungen nicht als Hausärzte in jeder einzelnen Familie vornehmen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Wenn Sie die folgende These in Betracht ziehen, so erstreckt sich dieselbe selbstverständlich auch auf die technische Ueberwachung der Privatimpf-

institute für die Produktion animaler Lymphe. Dann werden wir doch nicht umhin können, diese These in irgend einer Fassung — vielleicht der, welche Herr Dr. Siegel jetzt vorgeschlagen hat — stehen zu lassen.

Herr Dr. **Böing**: Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrages des Herrn Dr. Siegel zurück.

Abstimmung.

Die These 5 wird hierauf mit dem Zusatze des Herrn Dr. Siegel mit 8 gegen 6 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

> Auch die Impfungen der Privat-Impfärzte sind der Revision unterworfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in Familien ausgeführt werden.

These 6:

> Ebenso ist eine technische Ueberwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit animaler Lymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen erforderlich.

wird unverändert angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu These 7:

> Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

Herr Dr. **Reißner**: Wenn durch die vorliegende Fassung der These die Möglichkeit gegeben ist, nicht allein die im Handel vorkommende Lymphe auf ihre Qualität zu prüfen, sondern auch zu bestimmen, wer überhaupt mit Lymphe handeln darf, so bin ich sehr mit ihr einverstanden. Meines Erachtens sollen nur Aerzte dazu befugt sein; den seitens vieler Apotheker betriebenen Handel mit Lymphe halte ich für absolut unzuläßig. Allerdings kann wohl jede einzelne Landesregierung die Apotheker ihres Gebietes daran hindern, ich glaube aber doch, daß es besser wäre, eine generelle Bestimmung für das ganze Reich zu erlassen.

Herr Dr. **Großheim**: Ich darf der Voraussetzung Ausdruck geben, daß alle diese Festsetzungen für die Militärverwaltungen nicht berechnet sind, sondern daß diese ihre eigenen Bestimmungen trifft.

Herr Dr. **Eulenberg**: Es läßt sich natürlich der Handel mit Lymphe nicht verbieten, obgleich er in mancher Beziehung bedenklich ist. Ein Umstand, der besonders Verlegenheiten bereitet, ist der, daß viele Apotheker ein Geschäft hieraus machen. Diesem Treiben einigermaßen Einhalt zu gebieten, würde sehr erwünscht sein. Die Apotheker müßten wenigstens zu verpflichten sein, beim Verkaufe der Lymphe die Bezugsquelle anzugeben.

Vorsitzender: Ich möchte bemerken, daß nach Lage der Reichsgesetzgebung ein absolutes Verbot seitens des Reiches gegen den Handel mit Lymphe nicht ausgesprochen werden kann. Es könnte nur ein relatives Verbot auf Grund der Gewerbeordnung im Anschlusse an die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 erlassen werden, insofern man die Lymphe als Heilmittel betrachtete — was doch auch noch ein fraglicher Punkt ist —, sie würde dann in die Tabelle der Zubereitungen kommen, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Das wäre aber wieder nicht genügend, weil gerade dem Handel in den Apotheken entgegengetreten werden soll. Sonach wäre es Sache der einzelnen Regierungen, für die Apotheken bindende Bestimmungen zu erlassen.

Herr Dr. **Reißner**: Es würde sich fragen, ob nicht deswegen die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen wäre?

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich glaube, daß, wenn das acceptirt ist, die Impfaufsichtsbehörde eine Instruktion geben wird, durch welche eine detaillirte Ueberwachung des Handels mit Lymphe geregelt wird.

Abstimmung.

These 7 wird hierauf unverändert angenommen.

Vorsitzender: Es folgt nun Vorlage Nr. 8:

Zur Berathung über die Herstellung einer Pockenstatistik.

Zunächst These 1 Absatz 1:

> Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfalle an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten eine Meldekarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

Zu dem Absatze 1 ist von Herrn Dr. Böing beantragt worden, vor „Todesfall" zu setzen „Erkrankungsfall und".

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich habe dagegen nichts einzuwenden, denn im Großherzogthum Baden besteht schon seit dem Jahre 1880 die Verordnung, daß jeder Erkrankungsfall innerhalb 24 Stunden auf Grund der Anzeigekarten angezeigt werden muß von Seiten des Arztes oder des Hauseigenthümers. Auch der Todesfall wird durch die Leichenschauordnung und die bestehende Blatterngesetzgebung derartig zur Kenntniß gebracht, daß diese acht Tage nicht in Betracht kommen.

Herr Dr. **Böing**: Ich glaube, daß diese Bemerkungen deshalb nicht zutreffen, weil es sich hier handelt um die Berathung über die Herstellung einer Vorlage über die Pockenstatistik. Sie haben ja in dem vorigen Beschlusse, namentlich auf Veranlassung des Herrn Geheimrathes Dr. Koch, ausgesprochen, daß diese Vorlage nur im Großen und Ganzen eine sogenannte Mortalitätsstatistik sein solle, und meines Erachtens ist diese Vorlage auch der Ausdruck der Ansichten des Herrn Geheimrathes Dr. Koch.

Ich, meine Herren, bin ganz entgegengesetzter Ansicht. Ich glaube, daß wir gerade die Pockenepidemien benutzen können, um eine gute und brauchbare allgemeine Statistik zu erhalten, die sich auch auf die Erkrankungsfälle bezieht, also eine Morbiditätsstatistik zu schaffen, die außerdem auch die Impfverhältnisse der Erkrankten und Gestorbenen ganz genau in Betracht zieht. Meines Wissens ist das verhältnißmäßig eine geringe Arbeit, weil wir ja die strengste Anzeigepflicht der Aerzte in Bezug auf die Pockenerkrankungen schon haben, und weil auch in Preußen — die übrigen Verhältnisse kenne ich nicht — ein ganz genauer Fragebogen existirt, wonach diese Mittheilungen gemacht werden sollen. Auf diesem Schema ist auch eine Rubrik für die Impfverhältnisse.

Wenn Sie blos die nackte Mortalitätsstatistik im Sinne des Herrn Geheimrathes Dr. Koch wollen, so ist es ja klar, daß wir daraus über die Aetiologie der Pockenerkrankungen gar nichts erfahren können. Daraus können wir nur erfahren, ob eine Abnahme oder Zunahme der Sterblichkeitsziffer in Folge der Pocken stattgefunden hat, und weiter nichts. Wenn Sie sagen, daß Sie in den Impflisten auf der anderen Seite das Material haben, um zu ermitteln, wie groß die Durchimpfung der Bevölkerung ist, und daß Sie also diese beiden Dinge nachher in Relation stellen wollen, so kann ich nicht zugeben, daß daraus irgend ein bestimmter Schluß auf den Einfluß der Impfung gezogen werden kann, denn Sie haben selbst zugegeben — und es ist besonders aus der bayerischen Statistik klar —, daß eine große Zahl von Geimpften, Frischgeimpften und Revaccinirten, an den Pocken erkrankten und starben. Ich will einmal sagen, auf zehn Geimpfte würde ein Ungeimpfter erkranken, — aus Ihrer Mortalitätsstatistik können Sie nicht entnehmen, welche von den Erkrankten geimpft gewesen sind; Sie erhalten darüber auch gar keinen Aufschluß aus den Impflisten, Sie können also gar nicht feststellen, ob die

Pockenerkrankungen oder der Pockentod — ich kann ja im Sinne des Herrn Geheimrathes Dr. Koch nur von Pockentod sprechen — in der That Geimpfte oder auch Ungeimpfte betroffen habe. Sie sagen ja allerdings immer: für uns ist die Sache erledigt, Sie halten den Impfschutz für positiv bewiesen. Für mich ist das aber noch keine im strengen Sinne wissenschaftlich bewiesene Frage, und ich bin deshalb der Meinung, daß wir eine Frage, die wir auf wissenschaftlichem Wege lösen können, auch auf wissenschaftlichem Wege zu lösen versuchen müssen. Die Möglichkeit dazu ist ganz unzweifelhaft gegeben; das ergiebt sich schon aus unserer Vergangenheit, wenigstens aus dem preußischen Meldebogen und aus der Art, wie sie ausgefüllt und an die Medizinalbeamten eingeschickt worden sind. Ich würde indessen, wenn es blos eine wissenschaftliche Streitfrage, eine rein ärztliche Frage wäre, nicht einmal ein so großes Gewicht darauf legen, daß die Sache in der von mir beantragten Weise gemacht werde. Es ist aber klar, daß die Frage in ihrer Konsequenz zugleich in hohem Grade eine staatsrechtliche ist. Wir sollen ja den gesetzgebenden Faktoren das Material liefern, auf Grund dessen sie darüber beschließen sollen, ob das Zwangsgesetz in dieser Form oder in einer anderen Form, überhaupt noch oder gar nicht mehr aufrecht erhalten werden kann; und deshalb glaube ich, daß wir die ganz bestimmte Pflicht haben, Alles, was wir durch eine positive Untersuchungsmethode feststellen können, herbeizubringen. Ich halte das für unsere Hauptaufgabe. Ich habe mir also erlaubt, in dieser Beziehung die Amendements zu der ganzen Vorlage zu stellen und in Bezug auf die Meldekarten eine Ergänzung nach derselben Richtung vorzunehmen.

Herr Dr. **Weber**: Meine Herren, Pockenstatistik und Pockensterbestatistik sind doch nicht identisch zu nehmen; mindestens ist die Pockenstatistik, wie sie hier intendirt wird, unvollständig, denn wenn durchschnittlich von den an Pocken Erkrankten 15 Prozent sterben, bekommen wir über die anderen 85 Prozent nichts zu hören, und die Statistik wäre nur dann eine vollständige, wenn alle Erkrankten stürben. Die Statistik soll doch der Zahlenausdruck sein für die Gesammtbewegung einer Krankheit unter der Bevölkerung, und zwar von ihrem ersten Auftreten bis zu ihrem Erlöschen. Darum müssen die Aufzeichnungen auch da einsetzen, wo die Krankheit ihren Anfang nimmt; es muß nachgewiesen werden, wann und wo der erste Krankheitsfall eintrat, wer zuerst erkrankte, ob er ein Geimpfter, Revaccinirter oder Gepockter, oder ein Ungeimpfter, Ungepockter war, wieviel überhaupt erkrankten, wie groß das Sterbeprozent war, und zwar geordnet nach Altersklasse und Geschlecht — und speziell zur Kontrolirung des Impfschutzes: wie lange Zeit nach der Impfung, Wiederimpfung oder ersten Blatternerkrankung die Pocken eingetreten sind. Auf alle diese, die Bevölkerung und die Legislative interessirenden Fragen bekommen wir durch diese Statistik keine Antwort. Wenn wir den Motiven zustimmen, welche die Morbilitätsstatistik ausschließen wollen, dann wird formell und ausdrücklich damit anerkannt, daß alle bisherige Statistik, soweit sie sich auf den Impfschutz bezieht, werthlos sei. Dieselbe aber nur soweit zu verwerthen und gelten zu lassen, wie sie für den Schutz spricht, aber sie sofort zu verwerfen, sobald sie dem Schutze widerspricht, das halte ich für eine doppelte Behandlung, die nicht annehmbar genannt werden kann.

Herr Dr. **Reißner**: Ich spreche mich auch für die Erweiterung dieser Statistik zu einer Morbilitätsstatistik aus. Es ist ja kein Gegensatz; die Mortalitätsstatistik ist in der Morbilitätsstatistik ohne Weiteres enthalten. Wenn also schließlich sich herausstellt, daß die Morbilitätsstatistik nicht verwendbar ist, so bleibt uns doch die gute Mortalitätsstatistik noch übrig. Man sollte doch den Versuch einmal machen. Nach den Erfahrungen, die ich habe, läßt er sich in der That durchführen, und wenn das in einem kleinen Staate gehen kann, dann sehe ich nicht ein, warum es nicht in einem preußischen Regierungsbezirke auch gehen könnte. Wenn nichts anderes bestimmt wird, bin ich selbstverständlich auch mit der Vorlage zufrieden, bin aber jeder Erweiterung dieser statistischen Aufnahme von vornherein günstig gesinnt.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich möchte vorerst nur im Allgemeinen darauf hinweisen, daß diese Statistik, wie sie gefordert ist, die Mindestleistung darstellt, die für das Reich nach dem Urtheile des Gesundheitsamtes erwünscht erscheint, und daß dadurch die Landesstatistik in keiner Weise beschränkt wird, weitere Aufnahmen zu machen; und daß ebensowenig dadurch ausgeschlossen wird, daß privatim oder halbamtlich in kleineren Kreisen eingehendere Beobachtungen angestellt werden. Vom statistischen Standpunkte aus möchte ich, da ich den medizinischen Theil der Motivirung Herrn Geheimrath Dr. Koch überlassen muß, darauf aufmerksam machen, daß allerdings eine statistische Aufnahme der Erkrankungen technisch nicht unmöglich ist. Indessen muß doch berücksichtigt werden, daß wir den betreffenden Medizinalbeamten, die ohnehin sehr beschäftigt sind, von Reichswegen — Sie können das ja von Landeswegen thun — nicht zu viel Arbeit auferlegen dürfen und namentlich nicht eine Arbeit, über deren Erfolg doch noch sehr bedeutende Zweifel bestehen, wie ich auch aus diesen Verhandlungen entnommen habe. Eine Statistik der bloßen Mortalität würde für gewöhnliche Jahre den betreffenden Beamten eine geringe Arbeitslast verursachen.

Wenn wir nach den preußischen Verhältnissen von 1882 annehmen, daß 3,64 oder rund 4 auf 100 000 Einwohner jährlich an den Pocken sterben, so würde das für das Reich, eine Bevölkerung von 50 Millionen, nur 2 000 Karten ausmachen, die von den Medizinalbeamten anzufertigen, von den höheren Behörden zu prüfen, und dem Reichs-Gesundheitsamte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben wären; während, wenn wir eine Statistik der Morbilität wollen und eine Sterblichkeit von 10 Prozent voraussetzen, das zehnfache, also schon 20 000 solcher Meldekarten herauskommen, und die Arbeit ganz außerordentlich vergrößert wird.

Ich will für jetzt nur nochmals nachdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um eine für die einzelnen Landesstatistiken bindende Grenze bezüglich des Umfanges der Aufnahmen handelt, sondern nur um das, was vom Reiche und für das Reich verlangt wird, und daß dadurch andere, feinere, bessere Untersuchungen durchaus nicht ausgeschlossen sind.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es liegt vor allen Dingen daran, keinen Irrthum darüber aufkommen zu lassen, daß es auch mir so erwünscht wie nur irgend Jemandem ist, wenn wir eine möglichst eingehende und in weitestem Umfange angelegte Statistik über die Pocken sowohl in Bezug auf die Mortalität, wie auch auf die Morbilität und auf die ganzen Impfverhältnisse uns verschaffen könnten, um aus einer solchen nach allen Richtungen hin gründlich durchgearbeiteten Statistik alles Wünschenswerthe über die Impfung zu erfahren, theils Bestätigungen von dem, was wir schon als sicher annehmen, theils Antworten auf manche Fragen, die wir noch zu stellen haben.

Nun werden Sie mir aber zugestehen, daß eine derartige Statistik sehr verschiedener Art sein wird: es wird theils eine solche sein, für die wir ein ganz sicheres Urmaterial uns verschaffen können, aus dem wir dann auch ganz sichere und gar keine Irrthümer zulassende Schlüsse ziehen können. Dann aber wird diese Statistik sich auch zum großen Theile mit Dingen befassen müssen, für die sich das Urmaterial nicht mehr mit genügender Sicherheit beschaffen lassen wird, in welchem Falle wir dann auch nicht mehr zu ganz feststehenden Ergebnissen kommen werden. Und gerade wegen der ungleichartigen Zuverlässigkeit des uns zu Gebote stehenden

statistischen Materiales müssen wir von vornherein uns klar machen, zu welchem Zwecke wir eigentlich diese Statistik haben wollen. Die Statistik, mit deren Berathung wir hier seitens der Reichsbehörden beauftragt sind, soll nun aber keineswegs eine Statistik sein, welche sich mit akademischen Fragen zu befassen hat, oder eine Statistik, welche andere rein wissenschaftliche Dinge zu berücksichtigen hat, sondern sie soll in erster Linie darüber Auskunft geben, welche Wirkungen das deutsche Impfgesetz gehabt hat, und wenn wir diesen Maßstab an die Statistik legen, über die wir uns hier schlüssig zu machen haben, dann werden wir uns, so schwer es uns auch fallen mag, auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Pockenstatistik beschränken müssen, denn wir können uns für diesen speziellen Zweck nur auf eine Statistik einlassen, welche aus absolut sicherem Urmaterial aufgebaut ist und keine mehrfache Deutung zuläßt. Es fällt auch mir sehr schwer, auf eine Menge statistischen Materiales verzichten zu müssen, welches zu Gunsten der Impfung spricht.

Vor allen Dingen werden wir auf die ganze Morbiditätsstatistik verzichten müssen; denn was nutzt uns dieselbe, wenn wir nicht von jedem einzelnen Falle ganz genau wissen, wie und mit welchem Erfolge und wann geimpft war. Sie werden allerdings sagen: Es ist nicht so schwierig, dies festzustellen, jeder Arzt kann das thun. Ich habe schon mehrfach Gelegenheit gehabt, mich über diesen Punkt zu äußern und auszuführen, daß diese Aufgabe doch nicht so ganz einfach ist. Zunächst wird der Arzt, wenn es sich um eine größere Epidemie handeln sollte, nicht im Stande sein, jeden Einzelnen daraufhin zu untersuchen, ob er geimpft ist oder nicht; er wird sich also auch in den meisten Fällen darauf beschränken müssen, die betreffenden Personen einfach zu fragen: ob sie geimpft oder nicht geimpft seien? Und da werden Sie mir wohl zugeben, daß eine sichere Auskunft auf diese Frage nicht zu erwarten ist. Voraussichtlich wird die Antwort viel eher dahin gehen, daß der Erkrankte oder Gestorbene geimpft sei, als daß er nicht geimpft sei, selbst wenn der Betreffende auch nicht geimpft war. Denn das Publikum wird glauben, daß, wenn die Impfung unterlassen war, mit der wahrheitsgemäßen Beantwortung dieser Frage nachtheilige Folgen oder Weiterungen verknüpft sein könnten. Es liegt ein gewisser Vorwurf darin, wenn man Jemanden, der krank geworden ist, oder wenn man die Angehörigen eines Menschen, der an den Pocken gestorben ist, fragt, ob der Betreffende auch geimpft war.

Nun will ich aber annehmen, der hieraus resultirende Fehler sei nicht so groß, und wir erhielten dennoch bezüglich der an Pocken Erkrankten und Gestorbenen einen genügend sicheren Nachweis des Geimpftseins, dann sind wir aber auch noch nicht viel weiter; denn wir müssen außerdem noch wissen, vor wie langer Zeit der Mensch geimpft war. Wir nehmen doch an, daß die Schutzwirkung der Impfung nur von einer gewissen Zeitdauer ist, und da ist es ganz unerläßlich, daß, wenn wir den Werth der Impfung auf Grund statistischer Erhebungen untersuchen wollen, wir die Geimpften je nach der Zeitdauer der Impfung gruppiren. Jemand, der vor 5 Jahren geimpft ist, kann, wenn er zur Beurtheilung des Impfschutzes statistisch in Rechnung gebracht werden soll, nicht mit Anderen gleichwerthig geschätzt werden, die vor 10 Jahren geimpft sind, oder vor 20 oder vor 40 Jahren. Also mit dem einfachen Ausdruck „geimpft" ist uns noch gar nicht geholfen. Damit haben wir ein statistisches Material, mit dem wir absolut nichts anfangen können; wir müssen also zunächst noch wissen, vor wie langer Zeit die Impfung stattgefunden hat, dann aber müssen wir ferner noch erfahren, mit welchem Erfolge geimpft ist. Denn es ist gleichfalls in Bezug auf den Impfschutz nicht einerlei, wie viel Pocken ein Mensch gehabt hat. Wir brauchen also noch mehrere unumgänglich nothwendige Thatsachen, die außer dem einfachen Nachweise des Geimpftseins noch geliefert werden müssen.

Nun will ich aber den Fall setzen, daß wir auch über alles dies eine genügende Auskunft erhalten, dann sind wir doch noch nicht mit dem vollständigen Materiale versehen, um eine den Anforderungen entsprechende statistische Berechnung aufstellen zu können. Denn wir würden bisher nur die Kenntniß des Impfverhältnisses der Erkrankten und Gestorbenen gewonnen haben. Nun wird es aber nothwendig sein, diese Werthe in Beziehung zu bringen mit den Impfverhältnissen der ganzen Bevölkerung. Wie wollen Sie es aber möglich machen, das Impfverhältniß einer ganzen Bevölkerung zu erfahren? Das läßt sich im alleräußersten Falle noch für ein paar Häuser, für ein kleines Dorf machen; aber selbst da halte ich es schon für außerordentlich unsicher. Aber für die ganze Bevölkerung eines Landes — z. B. von Preußen — den Nachweis der Impfverhältnisse zu schaffen, das ist geradezu unmöglich. Anfangs gab man sich bei den Berathungen über diese Vorlage noch der Hoffnung hin, man könnte das Impfverhältniß der Gesammtbevölkerung aus den Impflisten erfahren. Aber einmal würde es eine kolossale Arbeit erfordern, wenn man diesen Weg einschlagen wollte, und dann ist zu bedenken, daß den gewöhnlichen Impflisten denn doch nicht eine solche Genauigkeit zugeschrieben werden kann, wie es für derartige statistische Untersuchungen nothwendig ist. Es ist dann ferner, wenn wir die Impflisten verwerthen wollten, zu berücksichtigen, daß dieselben sich für den größten Theil der Bevölkerung auf eine Zeit beziehen, die verhältnißmäßig weit zurückliegt. Bei den jetzigen Verkehrs- und sonstigen sozialen Verhältnissen, welche eine starke Fluktuation der Bevölkerung bedingen, läßt sich aber nicht annehmen, daß die Impflisten, selbst wenn sie im Uebrigen zuverlässig sind, für den Zeitabschnitt, welcher in Frage kommt, noch zutreffend sind.

Man hat sogar daran gedacht, — Sie können daraus entnehmen, wie ernst diese Frage genommen ist, und wie sehr man sich bemüht hat, die Mortalitätsstatistik zu verwerthen, — ob es nicht angängig sei, gelegentlich der Volkszählung die betreffenden Daten zu schaffen; aber auch dieser Ausweg verbietet sich, wie von sachverständiger Seite bemerkt ist, aus dem Grunde, weil eine solche Erhebung mit ganz unverhältnißmäßig hohen Kosten verbunden sein würde, und man auch auf diesem Wege nur ganz unsichere Auskunft erlangen könnte. Man würde auch da nur fragen: Bist du geimpft oder nicht? und wie die Antwort auf diese Frage ausfallen wird, das habe ich bereits früher auseinandergesetzt.

Aus allen diesen Gründen bin ich der Meinung, daß wir alle unsichere Statistik, d. h. alle diejenige, welche den Nachweis des Geimpftseins und Nichtgeimpftseins voraussetzt, unter allen Umständen fallen lassen, sobald diese Statistik die Untersuchung über die Wirkung des Impfgesetzes zum Zwecke hat.

Es ist noch in Erwägung gezogen, ob man nicht wenigstens für bestimmte Bevölkerungsklassen diese Daten, von denen ich eben sagte, daß sie für die Gesammtbevölkerung unmöglich zu beschaffen sind, gewinnen könne. Aber auch da haben die sorgfältigsten Erwägungen dahin geführt, daß die einzige Bevölkerungsklasse, die sich hierfür eignet, die Armee ist, und in Bezug auf die Armee wird ja bereits eine so sorgfältige Statistik geliefert, daß wir uns damit, glaube ich, nicht weiter zu befassen brauchen. Es wurde ferner daran gedacht, Krankenkassen, Knappschaftskassen, die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung heranzuziehen; aber auch da ist es nicht möglich, sichere Zahlen zu beschaffen, weil unter diesen Bevölkerungsklassen ebenfalls eine zu große Fluktuation stattfindet. Man müßte das Impfverhältniß derselben in ganz kurzen Zeiträumen feststellen, und das würde einen Aufwand an Arbeit erfordern, der mit dem Erfolge, den wir uns davon versprechen können, in gar keinem Verhältniß steht. Es würden übrigens bei diesen Bevölkerungsklassen auch nur ganz

bestimmte Altersklassen in Betracht kommen, so daß wir daraus doch nur lückenhafte Resultate gewinnen würden.

Wenn Sie mir in diesen Erwägungen zustimmen, dann werden Sie auch dahin kommen, daß wir uns speziell für die Zwecke, über die wir hier berathen sollen, auf eine Mortalitätsstatistik beschränken, ganz abgesehen davon, daß außerdem für wissenschaftliche Zwecke soviel Pockenstatistik oder auch Impfstatistik getrieben wird, wie nur irgend möglich.

(Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Koch und Herr Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Eulenberg nehmen wegen anderweitiger Abhaltung an der folgenden Berathung nicht Theil.)

Vorsitzender: Herr Dr. Böing hat seinen Antrag nunmehr dahin erweitert, generell zu bestimmen, daß Vorlage 8 auch auf Einführung zu einer Morbiditätsstatistik erstreckt werden soll. Ich habe es eigentlich auch so aufgefaßt, daß bei diesem speziellen Punkte — es ist ja ein Spezialantrag, der zur Debatte gestellt war, der erste in einer Reihe von weiteren, aus demselben Prinzipe hervorgehenden Anträgen — das Prinzip entschieden würde, und daß wir von selbst hier die Frage generell erörtern; ich möchte konstatiren, daß es nicht nöthig ist, sich in dieser Hinsicht bei der Debatte ausdrücklich auf Absatz 1 zu beschränken, sondern daß Alles, was für die Morbiditätsstatistik überhaupt angeführt werden kann, gleich bei diesem Anlasse zur Sprache gebracht werde.

Herr Dr. **Böing:** Um möglichst rasch fertig zu werden — ich hatte für die ganze Vorlage Amendements ausgearbeitet —, beantrage ich prinzipiell, daß an die Stelle der Mortalitäts- eine Morbiditätsstatistik trete.

Ich möchte mir dann noch einige allgemeine Bemerkungen erlauben. Zunächst hat Herr von Scheel gesagt, daß die Durchführung der Morbiditätsstatistik eine sehr große Belastung für die Reichsbeamten wäre. Meine Herren, ich halte es aber trotzdem, weil es im Reichsinteresse liegt, weil beim Reiche die Gesetzgebung ist, für nothwendig, daß die Reichsbeamten mit dieser Frage betraut werden. Hinge davon nicht die Gesetzgebung ab, so würde ich auch ohne Weiteres verzichten.

Ich bedauere, daß Herr Geheimrath Koch uns hat verlassen müssen; ich hätte ihm vieles zu erwidern. Ich will mich aber darauf beschränken, zu sagen, daß seine Auseinandersetzungen mich nicht davon überzeugt haben, daß die Ausführung einer Morbiditätsstatistik unmöglich sei. Ich halte sie für sehr gut möglich, und zwar weil wir schon von früher her eine Vorschrift darüber haben, die auch von den Aerzten befolgt worden ist. Meines Erachtens ist ein schlechter Zeugenbeweis besser, als ein guter Indizienbeweis, und weil wir diesen Zeugenbeweis führen können, wollen wir ihn auch suchen.

Herr Dr. **Siegel**: Auch ich fühle mich durch die Koch'schen Ausführungen nicht vollständig in meiner Ansicht widerlegt, daß eine Morbiditätsstatistik anzustreben und wünschenswerth sei. Vor der Arbeit, die dadurch den Medizinalbeamten erwächst, soll man sich nicht fürchten. Es wird wohl überall Bestimmung sein, daß, wenn ein Pockenerkrankungsfall gemeldet wird, es Pflicht des Medizinalbeamten ist, sich an Ort und Stelle zu begeben und die nöthigen Erörterungen anzustellen. Diese Erörterungen werden natürlich von der Person des Erkrankten ihren Ausgang nehmen, und bei dieser Gelegenheit sind die Anfänge der Morbiditätsstatistik schon von selbst gegeben. Man wird die Fragen, ob, wann, mit welchem Erfolge, mit welcher Narbenzahl geimpft ist, so gut und so gewissenhaft, als es möglich ist, feststellen, und mit diesen Thatsachen wird man dann rechnen müssen, aber auch rechnen können.

Herr Dr. **Weber**: Ich wollte nur noch ganz kurz wiederholen, daß nach meiner Ansicht die Morbiditätsstatistik die Hauptsache ist. Das Sterben an Pocken ist ganz etwas Anderes und ist das Resultat einer ganzen Reihe von Faktoren, die nur dann ausgeschlossen würden, wenn sich die menschliche Gesellschaft verhielte etwa wie eine Schafheerde, wo jedes Individuum durchschnittlich als gleichwerthig angesetzt werden darf. Da aber die Lebensverhältnisse bei den Menschen ganz außerordentlich verschiedene sind, so muß das Sterben an Pocken durch diese Faktoren als vielmehr bedingt gelten, als durch das Geimpftsein.

Herr Dr. **Großheim**: Wenn von Herrn Dr. Weber gesagt wurde, daß die ganze Pockenstatistik werthlos sei, so darf ich wohl voraussetzen, daß er dabei die Armeestatistik nicht gemeint hat.

Herr Dr. **Weber**: Ich werde mir ein Urtheil über die Armeestatistik erst dann erlauben, wenn ich in der Lage bin, dieselbe zu kennen. Was wir bis jetzt wissen, sind Bruchstücke, die sich absolut werthlos erwiesen haben.

(Bewegung.)

— Ich glaube, daß ich mißverstanden bin. — Ich hatte angeführt, daß man uns gegenüber behauptet habe, 1866 seien bei der ganzen Armee nur 8 Pockentodesfälle vorgekommen; das hat sich als unrichtig herausgestellt und ist in Folge dessen werthlos für den Gebrauch. Was wir von Herrn Dr. Großheim gehört haben, habe ich gesagt, kann ich nicht beurtheilen, weil ich es noch nicht kenne; darüber habe ich also auch ein Urtheil nicht aussprechen wollen.

Herr Dr. **Großheim**: Ich gebe zu, daß Herr Dr. Weber nicht in der Lage gewesen ist, die Kriegssanitätsstatistik kennen zu lernen, hätte dann aber auch eine größere Zurückhaltung in seinem Urtheile gewünscht. Für die Friedenssanitätsstatistik der Armee muß ich ebenfalls den Anspruch auf größte Zuverlässigkeit erheben. Was die Mittheilungen über das Jahr 1866 anbetrifft, so habe ich mich darüber schon ausgesprochen.

Herr Dr. **von Scheel**: Den Gründen, welche Herr Geheimrath Koch gegen die Morbiditätsstatistik angeführt hat, muß ich mich durchaus anschließen, und auch ich fürchte, daß wir durch die Morbiditätsstatistik eine ebenso wenig befriedigende Statistik schaffen werden, als durch die bisher schon vorhandenen derartigen Arbeiten geliefert ist, daß gegen die künftige ganz dieselben Angriffe sich richten werden, welche wir gegen die bisherige gehört haben, und daß eine große Menge von Arbeit und Mühe auf ein Werk verwendet werden wird, was schließlich doch nichts nutzt und Niemand überzeugt. Ich glaube, wenn von Seiten des Reichs-Gesundheitsamtes ausgesprochen wird, daß es sich mit einer Mortalitätsstatistik begnügen könne, wenn in keiner Weise einer besseren Landesstatistik vorgegriffen wird, und es zunächst kleineren Kreisen überlassen werden kann, festzustellen, ob man eine bessere Statistik herzustellen vermag, und da es dem Reiche immer noch freisteht, später seine Statistik auszudehnen, — daß aus allen diesen Gründen ich Sie bitten darf, sich auf das Verlangen einer Mortalitätsstatistik zu beschränken.

Herr Dr. **Betz**: Meine Herren, als ich die Meldekarte für Todesfälle an Pocken las, ohne irgend welche Bezugnahme auf die Morbidität, war ich ganz erstaunt, und dachte mir: Was für einen Werth soll diese Meldekarte haben, als zu konstatiren, so und so viele Todesfälle sind vorgekommen? Es ist dies ein für unseren Zweck völlig unbrauchbares Resultat; denn die Zahl der Todesfälle ist bei den einzelnen Epidemien verschieden; sie sind verschieden bei den einzelnen Nationen und Völkern und Gegenden. Wenn wir also nicht auf die Vaccination zurückgreifen, so hat diese Karte gar keinen wissenschaftlichen Werth, und da wir immer noch auf dem Boden der Prüfung stehen, so scheint es mir absolut

nothwendig, bei der Meldekarte für Todesfälle auch auf die Vaccination und Morbidität Rücksicht zu nehmen. Ich schließe mich deshalb den Ausführungen meines Kollegen Böing an.

Herr Dr. **Arnsperger**: Anknüpfend an die vorhin von mir gemachte Bemerkung über die Morbiditätsstatistik in Baden, die seit drei Jahren existirt, möchte ich darauf hinweisen, daß eine Pocken-Morbiditätsstatistik insofern außerordentliche Schwierigkeiten hat, als eine große Anzahl Aerzte noch Varicellen unter die Pocken rechnen und wir die größten Schwierigkeiten gehabt haben, bei der Sonderung des Materiales festzustellen, was Varicellen und was Variola war. Ich bin der Ansicht — und Herr Dr. Böing wird mir zustimmen —, daß Varicellen keine Krankheit sind, wie die Pocken. Ich glaube, für das Reich giebt es eine Herkulesarbeit, diese beiden Krankheiten auseinanderzuhalten.

Herr Dr. **Krieger**: Ich möchte mich für die Morbiditätsstatistik aussprechen, weil sie nach meinen Erfahrungen recht wohl durchführbar ist. Auch wäre die Mehrbelastung der Medizinalbeamten nicht so groß, daß sie ins Gewicht fallen könnte. Was ihren Werth anlangt, so hätte eine solche Statistik meines Erachtens einen unbestreitbaren Werth, auch wenn wir, wie Herr Geheimrath Dr. Koch sagt, die Zahlen nicht beziehen können auf die Anzahl derer, die geimpft und die nicht geimpft sind.

Herr Dr. **Böing**: Nur noch eine kurze Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Geheimrathes Koch. Herr Dr. Koch hat immer darauf exemplifizirt, daß die Entscheidung über alle den Impfzustand des Erkrankten betreffenden Fragen von dem Kranken abhinge. Dem kann ich nicht zustimmen, denn wir haben ja stets die Möglichkeit der objektiven Untersuchung seitens des Arztes, und wenn dieser sie nicht führt, so entspricht er nicht seiner Aufgabe. Wenn wir die objektive Entscheidung nicht in der Hand hätten, würde ich vielleicht auf die Morbiditätsstatistik verzichten; so lange das aber der Fall ist, würde ich wünschen, daß das Reich, weil es bei der Gesetzgebung so sehr interessirt ist, auch alles thut, um zu einer klaren Kenntniß der Sachlage zu kommen.

Herr Dr. **Krieger**: Gegenüber der Bemerkung des Herrn Dr. Arnsperger, daß die Differenzialdiagnose von Varicellen und Variola seitens der Aerzte nur schwer zu stellen sei, möchte ich erwähnen, daß wir, wenn wir die Impfärzte in ihren öffentlichen Impfungen kontroliren wollen, doch auch die Blatternerkrankungen durch die Medizinalbeamten kontroliren lassen können. Letzteres wäre doch viel wichtiger, als daß die Medizinalbeamten in den Impftermin hineinlaufen und nachsehen, ob der Arzt ordentlich seine paar Impfstiche macht.

Herr Dr. **Thierfelder**: Ich wollte nur auf die Bemerkung des Herrn Dr. Böing, daß die Frage, ob Jemand geimpft sei oder nicht, sich objektiv und ohne Zuhülfenahme der Anamnese entscheiden lasse, erwidern, daß aus der Besichtigung allerdings wohl entnommen werden kann, ob Jemand Narben hat, auch wieviel er hat, nicht aber, seit wann er sie hat, daß also über die Zeit, wann die Impfung stattgefunden hat, aus der Narbe nichts zu entnehmen ist, ein immerhin sehr wichtiger Punkt, da auf diese Weise nichts erledigt werden kann, sondern nur durch Anamnese.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich möchte bemerken, daß es nicht so leicht sein möchte, bei der Morbiditätsstatistik eine wirklich gute Kontrole eintreten zu lassen. Es wird sich meines Erachtens kaum ausführen lassen, daß jede Meldekarte, die Pockenerkrankungen betrifft, von einem Medizinalbeamten an Ort und Stelle kontrolirt und verifizirt wird. Daraus würde den Medizinalbeamten eine außerordentlich große Arbeit entstehen, und wir dürfen nicht daran denken, auf diese Weise die Statistik richtig stellen zu lassen.

Dann will ich ein paar Zahlen aus Preußen anführen, welche in einer mir vorliegenden Statistik aus dem preußischen statistischen Büreau vorkommen, worin es sich um die Pockenfälle handelt, die im Jahre 1881 und 1882 in Preußen konstatirt worden sind. Danach sollen Sterbefälle an Pocken im Jahre 1881 vorgekommen sein 1 473. Nun sind für diese beiden Jahre amtliche Recherchen über die Richtigkeit dieser Angaben angestellt worden, und es hat sich ergeben, daß in Wirklichkeit von diesen 1 473 Todesfällen nur 979 wirklich den Pocken zuzuschreiben sind und 494 Fälle auf andere Krankheiten kommen. Es kommen also sogar in Bezug auf die Sterbefälle außerordentliche Unsicherheiten vor, und es wird sich hier jedenfalls die Nothwendigkeit einer viel strengeren Recherche, als sie bisher angewendet worden ist, ergeben. Man darf ja hoffen, daß bei der geringen Zahl der Sterbefälle im Allgemeinen diese Recherchen zu einem günstigen Resultate führen werden; wenn aber schon bei Angabe der Sterbefälle so kolossale Irrthümer vorkommen können und einer Richtigstellung bedürfen, so kann man sich vorstellen, daß bei den Krankheitsfällen noch sehr viel mehr Fehler vorkommen werden, und daß wir da zu ganz falschen Resultaten kommen, die wir aus Mangel an Kontrole für richtig halten oder als unbrauchbar fallen lassen müßten.

Ich möchte deshalb nochmals dafür plädiren, lieber in kleinen Kreisen mit der Morbiditätsstatistik Erfahrungen zu sammeln und diese zu verbessern zu suchen, als daß wir gleich dem Reiche diese Arbeit aufbürden und uns der Gefahr aussetzen, hier ein recht schlechtes Material zu bekommen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Daß ich kein Gegner der Morbiditätsstatistik in Bezug auf Pocken bin, daß wir es in Bayern überhaupt nicht sind, geht daraus hervor, daß wir seit 1858 alljährlich eine Uebersicht über die Erkrankungen und Todesfälle an Pocken publiziren. Das Formular ist ein ziemlich gedrängtes; es hat in 17 Kolumnen das, was wir für nothwendig erachten. Diese Statistik weist uns nach, was wir über Morbidität und Mortalität zu wissen brauchen. Wir wissen, wie groß die Landesbevölkerung ist, wie groß die Gesammtzahl der an Pocken Erkrankten und wieviel darunter geimpft, revaccinirt und ungeimpft.

Es hat sehr langer Zeit bedurft, ehe man zu einer wirklich guten Statistik gelangte. Es mußten alle Jahre so und so viele Erhebungen gepflogen werden; man kann aber sagen, daß sich im Laufe von 25 Jahren das Formular so eingelebt hat und die Aerzte sich mit demselben so vertraut gemacht haben, daß diese Statistik jetzt viel brauchbarer ist als früher.

Der Werth dieser Statistik liegt darin, daß wir immer noch in der Lage sind, dem Detail nachzugehen, d. h. die einzelnen Angaben kontroliren zu können, und da stellt sich, wenn auch nicht in dem Verhältnisse, wie es der Herr Vorredner für Preußen hervorgehoben hat, heraus, daß die Ziffern vor ihrer Zusammenstellung und Verwerthung noch einer Rektifizirung bedürfen.

Wenn ich mir nun denke, daß eine Statistik mit unserem konzentrirten Formulare auf das Reich ausgedehnt werden soll, so wird es, glaube ich, viel schwieriger, den einzelnen Fällen nachzugehen. Der Werth der Statistik liegt nicht darin, daß man die Zahlen nude crude nimmt, sondern daß die Mehrung dort, die Minderung da Anlaß geben, den einzelnen Ziffern nachzugehen und zu fragen: Warum ist die Ziffer da größer und da kleiner? warum ist sie zu der Zeit größer und zu der Zeit kleiner? Das ist der eigentliche Werth der Ziffern, und wenn ich Herrn Dr. Weber richtig verstanden habe, so ist das die Hauptsache, daß man eine Statistik erhält, auf Grund deren man die Einzelheiten feststellen kann.

Nun wird durch das, was Herr Dr. Weber in das Formular hineinbringen will, dasselbe so groß, daß daran

allein schon der Erfolg scheitern muß. Es giebt nichts Unglücklicheres, als eine Statistik, die nach Dingen fragt, die man nicht beantworten kann. Solche Versuche sind schon gemacht und, nachdem sie außerordentlich viel Geld gekostet haben, als erfolglos angesehen worden.

Wenn man sagt: die Todtenzahl nützt uns nichts, Tod ist etwas Anderes als Erkrankung und kann durch dies oder jenes erfolgt sein, so ist das doch nur bis zu einem kleinen Grade richtig. Wir kennen doch von jeder Krankheit ein approximatives Sterbeverhältniß; wir würden uns wundern, wenn einmal an Lungenentzündung 80 Prozent sterben oder an Typhus 60 Prozent. Auch die Blattern haben ihr approximatives Sterbeverhältniß, und wenn da 16 von 100 sterben, so kann man nicht annehmen, daß 8 gestorben sind, weil sie in einem niedrigen Zimmer oder in einem schlechten Bett gelegen haben, sondern im Großen und Ganzen müssen wir annehmen, daß sie an der Krankheit an sich gestorben sind.

Wie schwer derartige Erhebungen sind, zeigen die Versuche, die man im Kleinen freiwillig angestellt hat. Einige Aerzte bei uns haben durch Vereinsthätigkeit — ich nenne Egger in Baireuth, Reuter in Waldkirchen, Bauer in Augsburg — eine Morbiditätsstatistik erhalten wollen. Im ersten Jahre waren die Zahlen ganz unbrauchbar, und auch jetzt getrauen sich die Herren noch nicht, ihre Morbiditätsstatistik zu veröffentlichen, weil, wenn das statistische Büreau diese Dinge prüft, sich eine ungeheure Menge von Fehlerquellen und Unvollständigkeiten zeigt, so daß sich das statistische Büreau in der Regel dahin äußert, die Sache wäre nicht so zu verwerthen, wie es im Interesse der Wissenschaft oder der Verwaltung nothwendig wäre. Aber immerhin halte ich das für den richtigen Anfang und habe deswegen in Bayern diese Vereinsstatistik so viel als möglich gefördert; sie ist nur noch in einem Stadium, in welchem sie für öffentliche Zwecke nicht recht verwerthbar ist. Wenn man sie aber auf eine große Reichsstatistik mit ungefähr 50 Millionen anwendet, so erwächst daraus eine vollständige Werthlosigkeit aller dieser Ziffern. Niemand ist im Stande, wenn ein Revisionsnotat vom reichsstatistischen Amte kommt, diesen Dingen noch nachzugehen, und so bleiben einfach die unrichtigen Ziffern stehen. Die Unrichtigkeit vermehrt sich bei 50 Millionen in ungeheurem Maßstabe, und man erhält ein total falsches Bild. Deshalb bin ich gegen die Reichs-Morbiditätsstatistik, nicht aber gegen die Statistik in kleineren Grenzen und vielleicht auch in kleineren Ländern.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich habe nur einen kleinen Nachtrag zu dem vorhin Vorgetragenen zu machen. Ich wollte Zahlen anführen über die Pockensterbefälle der Jahre 1881 und 1882, habe aber nur die Zahlen für 1881 gegeben und es unterlassen, auch die Zahlen für 1882 vorzuführen. Die Sache stellt sich also so, daß in Preußen im Jahre 1881 1 473 Pockensterbefälle angezeigt worden sind, und daß davon nur 979, also 66 Prozent, als wirklich an den Pocken erfolgt bei amtlicher Recherche sich ergeben haben, und daß im Jahre 1882 1 330 Sterbefälle an den Pocken angezeigt sind, und daß sich nur 997, also 75 Prozent, als an den Pocken wirklich erfolgt ergeben haben.

Herr Dr. **Krieger**: Ich möchte nur erwähnen, daß, wenn wir keine Morbiditätsstatistik machen, ich eigentlich nicht weiß, wozu wir dann über die Statistik, die uns hier vorgeschlagen wird, berathen. Eine solche haben wir ja, wenigstens in unserem Lande in Elsaß-Lothringen haben wir sie.

(Zuruf: Aber für das Reich!)

Ganz gut; dann verlangen Sie von den einzelnen Regierungen die Ziffern. Die kann ja das Reich jederzeit haben. Ich würde mich gegen die ganze Vorlage 8 aussprechen.

(Die Sitzung wird hierauf um 12 Uhr 25 Minuten vertagt bis Nachmittags $2^1/_2$ Uhr.)

Vorsitzender (die Sitzung, an welcher nunmehr auch die Herren Geheimer Regierungsrath Dr. Koch und Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Eulenberg wieder theilnehmen, nach $2^1/_2$ Uhr wieder eröffnend): Meine Herren, wir hatten die Berathung über die prinzipielle Frage, ob die Morbiditätsstatistik mit aufzunehmen sei, abgebrochen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Meine Herren, ich war leider verhindert, dem letzten Theile der Berathung beizuwohnen und ich weiß nicht, wie weit dieselbe inzwischen gediehen ist. Es wird mich auf jeden Fall interessiren, noch die Gründe zu hören, welche man von anderer Seite für die Einführung der Morbilitätsstatistik geltend machen will. Darin werden Sie mir, glaube ich, wohl Alle zustimmen, daß wir den Nachweis des Geimpftseins oder Nichtgeimpftseins nicht so vollständig und genügend sicher gewinnen können, daß derselbe als Grundlage für eine Statistik dienen kann. Sollten Sie anderer Meinung sein, dann bitte ich darum, auseinandersetzen zu wollen, in welcher Weise das hierzu erforderliche statistische Material beschafft werden soll.

Herr Dr. **Böing**: Ich wollte nur ganz kurz die Frage des Herrn Geheimrathes Dr. Koch beantworten. Derselbe hat in Bezug auf sie erklärt, daß der Betreffende, der diese Untersuchungen macht, darauf angewiesen werde, das durch Fragen von dem Kranken herauszubekommen. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß das durchaus nicht richtig ist, sondern daß uns die objektive Untersuchung zu Gebote steht; und wenn der Arzt die Instruktion bekommt, das Schema genau auszufüllen, dann wird er auch diese objektive Untersuchung anstellen. Dies bezieht sich also einmal darauf, ob überhaupt geimpft ist, ob Narben vorhanden sind, zweitens wie viel Narben vorhanden sind, drittens wie stark und deutlich sie sind u. s. w., so bleibt nur die eine Frage, die er objektiv nicht erledigen kann: wann ist geimpft. Das aber kann man von dem Betreffenden selber, von seinen Angehörigen u. s. w. erfahren. Ich glaube doch, daß man so allerdings ein verhältnißmäßig gutes Material zu sammeln im Stande ist.

Ich will aber auch annehmen, daß vielleicht bei einem Viertel oder einem Fünftel dieser Fälle es nicht möglich ist, daß also die eine oder die andere dieser Fragen ausfällt, so würde man diesen fünften Theil des Materials einfach absondern; es würden dann doch immer vier Fünftel oder meinetwegen drei Viertel übrig bleiben, und die Fehler würden, weil sie so große Zahlen betreffen, sich ausgleichen; denn das ist gerade bei der Wahrscheinlichkeitsrechnung das Gute, daß durch die großen Zahlen viele Fehlerquellen eliminirt werden können. Das ist, meine ich, das Entgegengesetzte von dem, was Herr Ober-Medizinalrath von Kerschensteiner vorhin gesagt hat.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Bis zu einem gewissen Grade ist das, was Herr Dr. Böing gesagt hat, richtig. Ich gebe auch zu, daß es namentlich bei den jetzigen so überaus günstigen Pockenverhältnissen in Deutschland möglich ist, jeden einzelnen Fall durch einen Arzt untersuchen zu lassen. Aber nun rufen Sie sich doch einmal die Verhältnisse ins Gedächtniß zurück, unter denen der Arzt einen Pockenkranken untersucht. Auf dem Lande kennt der Arzt vielleicht den Kranken selbst, er kennt die Angehörigen und weiß, wie er dieselben zu examiniren hat, um zuverlässige Angaben zu erhalten. Nun berücksichtigen Sie aber einmal die Verhältnisse in großen Städten, auf welche sich ja augenblicklich die Pockenmortalität, mit Ausnahme einzelner Grenzbezirke, fast ganz beschränkt. Es handelt sich aber gerade in den großen Städten und in den Grenzbezirken zum größten Theile um pockenkranke Menschen, die nicht ortsangehörig, sondern zugezogen sind, die krank in ein Hospital eingeliefert werden und deren Angehörige nicht zur Stelle sind. Von dem kranken Menschen selbst wird man in solchem Falle über seinen

Impfzustand überhaupt nichts erfahren. Wenn er außerdem z. B. konfluirende Pocken hat, dann kann auch die ärztliche Untersuchung nicht mehr feststellen, ob er Narben hat und wie viele Narben. In verschiedenen Hospitalberichten ist angegeben, daß allein aus diesem Grunde bei einer ganzen Anzahl von Kranken das Impfverhältniß nicht festgestellt werden konnte. Nun stirbt der Mensch inzwischen, aber selbst wenn er auch gesund wird, kann er immer noch nicht angeben, wie viel Pockennarben er hatte, und es läßt sich dann auch nicht mehr auf seiner Haut erkennen, was Impfnarben und was Pockennarben sind. Also gerade wegen der Eigenartigkeit der jetzigen Pockenverhältnisse ist es mir unzweifelhaft, daß wir bei der allererdenklichsten Mühe und bei der besten Fürsorge bei Untersuchung der Pockenkranken durch Aerzte doch für einen erheblichen Theil der Pockenkranken nicht im Stande sein werden, die Impfverhältnisse festzustellen. Wenn wir aber auch für die Mehrzahl der Pockenkranken sichere Angaben über das Impfverhältniß erhalten sollten, so nützt uns das alles noch nichts, wenn wir nicht zu gleicher Zeit das Impfverhältniß der ganzen zugehörigen Bevölkerung kennen. Aber hierüber eine Auskunft zu schaffen, ist absolut unmöglich. Was sollen wir wohl damit anfangen, wenn wir weiter nichts zur Verfügung haben, als daß z. B. 1 000 Pockenkranke in einer bestimmten Gegend oder Stadt und in einem bestimmten Zeitraume vorgekommen sind, von denen vielleicht einige Hundert wegen ungenügender Angabe als nicht verwerthbar abzuziehen sind, und von denen im Uebrigen so und so viel mit der und der Zahl von Pockennarben versehen gewesen, vor der und der Zeit geimpft wurden und von denen so und so viel gestorben sind. Aus diesen Daten erhalten wir durchaus noch keine Auskunft über die Wirkung des Impfgesetzes; denn wir können daraus höchstens entnehmen, daß von einer bestimmten Anzahl Pockenkranken eine gewisse Anzahl, welche geimpft war, gestorben oder wieder gesund geworden ist. Wir können aber auf keinen Fall aus einem derartigen statistischen Material berechnen, daß von so und so viel geimpften Menschen so und so viel an den Pocken erkrankt sind; um das feststellen zu können, müssen wir vorerst wissen, wie viel und in welcher Weise geimpfte Menschen in dem betreffenden Bezirke vorhanden sind, wir müssen also die Impfverhältnisse der ganzen übrigen Bevölkerung kennen. Die Zuverlässigkeit des Materiales vorausgesetzt, könnte man aus demselben höchstens folgern, daß die Schwere der Erkrankung abgenommen hat, indem wir erfahren, daß jetzt auf eine bestimmte Anzahl von Kranken weniger Todesfälle kommen, als es früher der Fall war. Aber um dies allein festzustellen, macht man doch nicht eine mit so großen Kosten und einem solchen Aufwande von Mühe verbundene Statistik; dazu genügt die jetzt schon vorhandene Statistik der Krankenhäuser.

Ich kann mich also nur in dem Falle für eine Morbiditätsstatistik erklären, daß Sie mir Mittel und Wege zeigen, wie wir mit Sicherheit und mit der für diese Frage nöthigen Zuverlässigkeit das Impfverhältniß der gesammten Bevölkerung erfahren. Bis jetzt sehe ich noch keinen Ausweg, und deswegen sehe ich mich auch gezwungen, auf die Morbiditätsstatistik zu verzichten.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner:

> Die Kommission erachtet die Herstellung einer Pocken-Morbiditätsstatistik in den Einzelstaaten, soweit sie in denselben nicht schon besteht, für sehr wünschenswerth, sieht aber von der Befürwortung einer Reichs-Morbiditätsstatistik angesichts der gegebenen Darlegungen ab.

Herr Dr. **von Scheel**: Herr Dr. Böing sagte, man würde bei der Feststellung des Impfverhältnisses eine gewisse Quantität aussondern können, bei der es zu ermitteln gewesen war; etwa ein Viertel, nimmt er an, würde nicht festgestellt sein. Es würde das also auf die Weise zu machen sein, daß man in die betreffenden Listen eine Rubrik hineinschiebt: „Impfverhältniß unbestimmt“. Sowie aber eine Rubrik da ist, die eine solche Freiheit läßt und das Nicht-Nachforschen erleichtert, dann wird sie erfahrungsmäßig ganz außerordentlich ausgiebig benutzt; und ob uns da nur ein Viertel auszusondern bleiben, das muß ich als sehr fraglich hinstellen. Trotz dieses auszusondernden Viertels wird aber immer dann noch ein weiteres Viertel oder ein weiterer Bruchtheil übrig bleiben, wo zwar scheinbar richtige Antworten vorhanden sind, aber eben doch der Zweifel bestehen bleibt, ob die Sache richtig aufgefaßt und richtig angegeben ist.

Dann möchte ich noch in Bezug auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Zahl der Geimpften in der Bevölkerung festzustellen, bemerken, daß dies meiner Ansicht nach absolut unmöglich ist, zumal bei der heutigen starken Bevölkerungsbewegung, bei dem starken Verkehre mit dem Auslande. Auf dem Wege einer Volkszählung das zu machen, wäre durchaus nicht rathsam; man würde da zu ganz unzuverlässigen, absurden Resultaten kommen, und ein anderer Weg, es zu erforschen, ist nicht ersichtlich. Man kann ja allerdings sehr leicht in die Zählkarten der Volkszählung eine Rubrik einsetzen, die jeden Menschen fragt: sind Sie geimpft oder nicht? sind Sie revaccinirt oder nicht? wann sind Sie zum letzten Male geimpft? u. s. w. Ja man hat solche Fragen medizinischer Natur schon bei anderen Zählungen eingesetzt, wie z. B. die Fragen nach dem Irrsinne und Blödsinne. Man hat auf den Zählkarten jeden Menschen gefragt: sind Sie blödsinnig? sind Sie verrückt? u. s. w. Man kann alles Mögliche fragen. Aber, meine Herren, ob man ein richtiges Resultat erzielen wird, das ist eben wieder eine andere Frage. Schon bei der Statistik des Irrsinnes und Blödsinnes, die auf dem Wege der Volkszählung versucht worden ist, hat man recht üble Erfahrungen gemacht, und ich kann versichern, daß man bei der Statistik des Geimpftseins oder Nichtgeimpftseins noch viel üblere machen würde.

Wenn dann Herr Dr. Böing sagte, daß durch die großen Zahlen sich die Fehler auszugleichen pflegen, so möchte ich doch bitten, sich nicht ohne Weiteres hier mit diesem Troste zu beruhigen. Denn einerseits sind diese Zahlen, die wir überhaupt bekommen, vom statistischen Standpunkte aus ja nicht gar so groß, und dann ist es auch nicht ausgeschlossen, daß in großen Zahlen auch große Fehler stecken.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich leugne durchaus nicht die sehr großen Schwierigkeiten, die für eine Morbilitätsstatistik vorhanden sind. Aber trotzdem fühle ich mich gar nicht versucht, deshalb von meinem Antrage zurückzustehen. Herr Geheimrath Dr. Koch meint namentlich, daß es gar nicht möglich sei, eine zuverlässige Impfstatistik zu erhalten, also zu erfahren, ein wie großer Theil der Bevölkerung geimpft sei und ein wie großer Theil nicht. Das ist ja insofern richtig, als man das nicht auf $^1/_4$ Prozent genau erfahren wird; wenn aber die Impflisten, wie es jetzt bald der Fall sein wird, recht genau geführt werden, namentlich wenn erst lauter beamtete Aerzte an der Spitze des Geschäftes stehen, dann wird man das doch wohl einigermaßen zuverlässig erfahren und wird auch für kleinere wie für größere Bezirke ziemlich genau sagen können: dieser Bezirk ist auf 96, 97 98 oder 99 Prozent durchgeimpft. Dann hat man doch schon Vergleichungspunkte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Aber ich will davon ganz absehen. Ich habe den aufrichtigen Wunsch, daß Herr Geheimrath Koch Recht haben möge, daß in Zukunft die Pockenepidemien sich lediglich auf die großen Städte beschränken mögen. Ich glaube das aber nicht. Bekanntlich machen diese Epidemien oft sehr lange Pausen, um dann mit erneuter Kraft hervorzubrechen. Wir haben ja aber auch die kleinen Städte, in denen solche sta-

tistische Erhebungen mit verhältnißmäßig großer Genauigkeit gemacht werden können und die uns daher eine vorzügliche Grundlage geben müssen. Hierbei will ich noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, der allerdings keine ganz sichere Statistik bietet. Wenn nämlich eine Morbilitätsstatistik beschlossen wird, so muß selbstverständlich auch auf der Meldekarte der Tag der Genesung angegeben werden. Wir würden dann erstens festgestellt haben bei einem Theil der Erkrankten, wann sie erkrankt, ob sie geimpft sind, ob sie nicht geimpft sind, wann sie genesen sind resp. gestorben, und wir würden dann aus der Dauer der Erkrankung resp. aus dem Zeitraum zwischen der Erkrankung und dem Tode auch Anhaltspunkte dafür gewinnen, ob die Geimpften in einem geringeren Grade erkrankt gewesen sind als die Nichtgeimpften. Das ist meines Erachtens auch schon wieder ein statistischer Punkt, den zu ermitteln nicht ohne Interesse ist.

Ich will aber annehmen, wir ermittelten gar nichts als die Mortalität der geimpften Erkrankten und der nicht geimpften Erkrankten, so würde auch das schon zu einigen Schlüssen, wenn auch nicht mit Sicherheit, aber mit annähernder Sicherheit, Veranlassung geben können; so daß, meine Herren, ich Sie dringend bitte, auch die Morbilitätsstatistik hier zu beschließen.

Herr Dr. **Weber**: Ich habe schon vorhin erwähnt, wenn wir nur die Mortalitätsstatistik ins Auge fassen, so bleiben 85 Prozent der gesammten Erkrankten vollständig für die Statistik wegfallend. Wir erfahren von diesen nichts. Die Statistik ist ja keine Wissenschaft des exakten Experimentes, sondern eine solche, welche mit Wahrscheinlichkeiten zu rechnen hat, und es besteht gerade die Kunst darin, die Größe der Fehlerquelle zu berechnen, innerhalb deren die Zahlen sich bewegen. Wenn wir nun auch nicht den Impfzustand der gesammten Bevölkerung jeweilig oder in kürzeren Zeiträumen feststellen können, so handelt es sich ja hier vorläufig nur darum, daß wir den Impfzustand der Erkrankten und der Gestorbenen feststellen.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Ja, meine Herren, wenn es sich um ganz rein wissenschaftliche Fragen handelte, dann möchte man meinethalben so viel Statistik machen, wie man will, — je mehr desto besser, vorausgesetzt, daß es nicht zu viel kostet und daß die beabsichtigte Statistik nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchführbar ist. Aber wir müssen hier immer im Auge behalten, um was es sich in unserem Falle eigentlich handelt! Wir sollen hier über die Herstellung einer Statistik berathen, welche uns Auskunft über die Wirkung und den eventuellen Nutzen des Impfgesetzes giebt. Von der einen Seite wird der Nutzen des Impfgesetzes behauptet, von der anderen Seite wird er bestritten; es stehen sich hier zwei Meinungen ganz unvermittelt entgegen. Und da bin ich der Ansicht, daß wir unter allen Umständen gerade wegen dieses schroffen Gegensatzes der Meinungen alle Statistik bei Seite lassen, welche nur irgendwie unsicher, welche mehrfacher Deutung fähig ist. Wir haben ja gesehen, daß im Laufe unserer Diskussion weder wir durch die gegen die Impfung vorgebrachten Gründe überzeugt sind, noch daß wir die Herren Impfgegner überzeugt haben. Es ist Jeder auf seinem Standpunkt stehen geblieben. Also ich glaube, es liegt in unserem beiderseitigen Interesse, daß wir uns da nicht mit einer Statistik befassen, welche sich nach der einen oder anderen Seite hin auslegen läßt, sondern nur eine solche zulassen, die wie die Mortalitätsstatistik eine einzige Deutung zuläßt.

Herr Dr. Böing sagt zwar, es wäre ganz gut, wenn man in vielen Punkten auch nur eine annähernde Sicherheit erreichte. Ich bin anderer Meinung und erinnere Sie nur an das Beispiel der bayerischen Impfstatistik, an die angeblich vorhandenen 200 000 Ungeimpften. Zu solchen Dingen führt eine derartige Statistik. Sollten wirklich die Impflisten benutzt werden, so würden sie, auch wenn man sie noch so sorgfältig geführt, doch in Folge der Fluktuation der Bevölkerung ganz unsicher werden und es würde nicht ausbleiben, daß der eine das Facit nach seiner Seite hinzieht, und der Andere nach der anderen. Zu einem Abschluß würden wir dann niemals kommen. Ueber die Mortalitätsstatistik läßt sich dagegen absolut nicht streiten. Wenn so und so viele Pockentodesfälle im Deutschen Reiche oder in einem der Einzelstaaten vorkommen, dann wissen wir ganz genau, daß dieser Zahl auch eine ganz bestimmte Anzahl von Pockenkranken entspricht. Insofern kann ich auch Herrn Dr. Weber nicht Recht geben, daß wir nunmehr die Morbilitätsstatistik ganz vernachlässigen würden.

Wir dürfen von diesem Standpunkte nicht abgehen, und ich bin auch überzeugt, daß wir mit der Mortalitätsstatistik vollständig alles das erreichen, was wir wollen. Denn wenn in Deutschland die Pockenmortalität so gering bleibt, wie es augenblicklich der Fall ist und wenn wir zu gleicher Zeit erfahren, daß in allen unseren Nachbarländern die Pockenmortalität vielleicht zehn- oder zwanzigmal so hoch, d. h. also ungefähr so hoch ist, wie sie früher vor der Einführung des Impfgesetzes in Deutschland ebenfalls war, — nun, dann können wir mit gutem Gewissen sagen: so lange es sich so verhält, haben wir gar keine Veranlassung, am Impfgesetze zu rütteln und zu rühren. Also das, was wir erfahren wollen, das erfahren wir ganz entschieden schon durch die Pockenmortalitätsstatistik, und wir erfahren es auch mit der Sicherheit, die gerade für diesen Fall nothwendig ist. Bei dieser Statistik kann keine Zweideutigkeit entstehen und wir werden uns nicht wieder darum zu streiten brauchen, ob in Bayern 200 000 Ungeimpfte vorhanden wären oder nur 40 000, oder noch viel weniger.

Eine zuverlässige Mortalitätsstatistik wird wie ein zweischneidiges Schwert sein, sie wird mit derselben Sicherheit uns darüber belehren, ob das Impfgesetz von Nutzen ist oder nicht. Ich halte es deswegen auch gerade im Interesse der Impfgegner für geboten, daß wir uns ganz allein auf die Mortalitätsstatistik beschränken, denn wenn ihre Anschauung die richtige ist, dann muß sie selbstverständlich auch mit den Ergebnissen dieser Statistik übereinstimmen.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Zur Begründung des von mir eingebrachten Antrages könnte ich mich ja lediglich beziehen auf das, was von sachverständiger Seite von Herrn Geheimrath Koch und von statistisch-technischer Seite von dem Herrn Vertreter des reichsstatistischen Amtes vorgebracht worden ist, und theilweise auch auf das, was ich schon vorher zu sagen die Ehre hatte; aber Sie gestatten mir doch noch ein Wort zu einer Bemerkung. Die Wichtigkeit der Morbilitätsstatistik soll ja in gar keiner Weise bestritten werden; nach der Mittheilung, die ich Ihnen durch ein Exemplar unserer Amtszeitung gemacht habe, sind wir ja in Bayern darüber längst im Klaren, daß das geschehen soll, und es geschieht innerhalb der Dinge, die hier konstatirt werden sollen. Es wundert mich nur, daß Herr Dr. Böing, der jetzt auf diese Statistik und diese größeren Details so sehr großen Werth legt, die unsrige doch so sehr angegriffen hat; denn die Zahlen sind ja absolut, wie sie da sind, richtig, sie konnten nur nicht in jenes Abhängigkeitsverhältniß gebracht werden, welches dorten gewünscht wird. Ich glaube aber, man dürfte sich gratuliren, wenn überall in allen Ländern vorläufig diese Daten, wie wir sie aufgestellt haben, festgestellt werden, und es liegt meiner Ansicht nach in ihnen jene Beweiskraft, die Sie für den Pockenschutz verlangen. Es ist also außerordentlich diffizil, solche gleichmäßigen, klaren Unterschiede, wie sie verlangt werden, in Rubriken aufzunehmen; denn schließlich, wenn hierdurch nicht bewiesen wird, was von jenen Herren gewünscht wird, so kann man auch noch weiter gehen, man kann noch verschiedene andere Dinge aufnehmen, man kann

auch fragen, was die Leute gegessen und getrunken haben; denn nachdem überhaupt soziale Schädlichkeiten ins Gefecht geführt werden, so gehören auch diese Dinge schließlich dazu. Es ist also ein Ende von den vielen Fragen nicht abzusehen. Man wird sich auch bei statistischen Morbilitätserhebungen auf gewisse Dinge beschränken müssen, denn sonst wäre das Material technisch für eine Behörde, die es verwerthen soll, ganz unbrauchbar. Wer je ein großes statistisches Büreau gesehen hat, der weiß, daß, wenn diese kleinen Kästen zu viel werden, kein Mensch mehr etwas herausbringt.

Nun meine ich, der Antrag, den ich mir erlaubte zu stellen, ist doch ganz unverfänglich. Die Reichsregierung ist in der Sache gar nicht engagirt, sie bleibt außer Spiel; die Einzelstaaten machen die Arbeit, die sie begonnen haben, in der Weise weiter, wie sie sie begonnen haben, oder, wenn sie sie nicht begonnen haben, fangen sie vielleicht an, sie zu beginnen. So kommen wir allmälig vom Fleck, es wird das nicht ganz, aber doch zum Theil und in guter, in sich vollständiger Weise erreicht, was gewünscht wird, ohne daß nachher die Einzelregierungen so sehr mit großen Arbeiten überhäuft werden, und ohne daß das Reich sich hierfür jetzt zu plagen braucht. Deswegen möchte ich den Antrag, wie ich ihn gestellt habe, empfehlen.

Herr Dr. **Eulenberg**: Meine Herren, ich erlaube mir noch ein paar Worte darüber, was bereits die beiden Herren Vorredner, namentlich der Herr Kollege von Kerschensteiner vorgetragen haben. Ich wollte nämlich bemerken: wenn man die Statistik, wie es die Herren Böing und Weber wünschen, behandeln wollte, so würde man gerade in den Fehler verfallen, den man der bisherigen Statistik vorgeworfen hat. Man würde ein Material erhalten, woraus sich keine positiven Schlüsse ziehen lassen. Wie schon Geheimrath Koch hervorgehoben, müssen wir die Verhältnisse in der ganzen Bevölkerung vergleichen können. Es ist hierzu nicht nur die Vergleichung der Zahl der an den Pocken Erkrankten und Gestorbenen mit der Zahl der Geimpften, Wiedergeimpften und Ungeimpften unter der übrigen Bevölkerung, sondern auch unter der Bevölkerung des entsprechenden Alters und der entsprechenden Verwaltungsbezirke erforderlich. Schon der Nachweis der gleichalterigen Geimpften und Ungeimpften ist eine Aufgabe, die sich nicht bewältigen läßt. Statistiker von Fach, wie die Vorsteher des Kaiserlichen statistischen Amtes und des preußischen statistischen Büreaus, erklären sich außer Stande, einer derartigen Statistik näher zu treten. Dessenungeachtet werden die einzelnen Bundesstaaten sicher bei auftretenden Epidemien die Zahl und das Alter der Erkrankten und Gestorbenen, auch das Geimpft- oder Nichtgeimpftsein registriren, um über den Grad der Verbreitung der Epidemien Kenntniß zu erhalten. Weitergehende Schlüsse lassen sich daraus nicht ziehen. Weit eher läßt sich aus der Mortalitätsstatistik ein verwerthbares Material gewinnen. Meinerseits stimme ich daher ebenfalls für die Durchführung einer allgemeinen Mortalitätsstatistik, während die Morbilitätsstatistik den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen ist.

Herr Dr. **von Koch**: In dieser Frage stelle ich mich lediglich auf den Standpunkt der Erfahrung, und von diesem aus muß ich mich gegen die Ausdehnung einer so eingehenden Morbiditätsstatistik auf das Reich aussprechen. Auf Anregung meines verstorbenen Kollegen von Cleß, welcher dieser Frage, wie wir Alle, das höchste Interesse entgegenbrachte, hat sich unsere oberste Medizinalbehörde alle Mühe gegeben, eine umfassende Morbiditätsstatistik in Württemberg durchzuführen; von Cleß hat einen Feuereifer entwickelt, die Oberamtsärzte persönlich in der Sache engagirt — ich selbst war damals Physikus — und überhaupt das Möglichste gethan. Aber was war das Ende dieser Bestrebungen? Wir haben beinahe nirgends sichere Zahlen über die Erkrankten und namentlich nicht genugsam sichere Daten über die Vaccinationsverhältnisse bekommen; man hat die Morbidität aufgeben müssen. Seit mehr als 12 Jahren sind wir in der Hauptsache wieder auf den Standpunkt der Mortalitätsstatistik zurückgekommen. Um jedoch in jeder Beziehung den Ansprüchen, die man gegenwärtig an die Pockenstatistik erhebt, gerecht zu werden, haben wir im vorigen Jahre abermals einen neuen Versuch mit der Einführung einer Pocken-Morbiditätsstatistik unternommen. Bei der Berathung der betreffenden Zählkarten und der betreffenden bereits in Kraft befindlichen Verfügung hat insbesondere der Vorsteher des größten Krankenhauses im Lande schwere Bedenken gegen deren Durchführbarkeit ausgesprochen. Gegenüber der Forderung, die Verhältnisse der Impfung, bezw. der Revaccination bei den einzelnen Kranken aufzunehmen, hat er dieselben Gründe geltend gemacht, die Herr Geheimrath Koch vorhin angeführt hat und bemerkt, daß in Pockenspitälern, wo man es häufig nicht mit der eingesessenen Bevölkerung zu thun habe, fast in einem Drittel der Fälle die Erhebungen über die Vaccinationsverhältnisse durchaus unsichere bleiben werden. Mit Rücksicht auf den großen Eifer, der bei uns, wie ich erwähnt, entwickelt und wenigstens bisher umsonst entwickelt ist, möchte ich den Herren dringend rathen, daß Sie von der Ausdehnung des Unternehmens einer Morbiditätsstatistik auf das Reich, dieses große Ganze, abstehen.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich muß zunächst den Vorwurf zurückweisen, der mir soeben in Bezug auf die bayerische Statistik gemacht worden ist. Herr Ober-Medizinalrath von Kerschensteiner hat gesagt, ich hätte die bayerischen Zahlen angegriffen. Das ist durchaus nicht der Fall, und ich hatte bereits früher Gelegenheit zu sagen, daß ich die Zahlen nicht angreife; ich habe lediglich die Methode angegriffen, nach welcher diese Zahlen bearbeitet sind, und ich halte auch heute noch, gerade wie damals, diese Methode der Berechnung aus den Zahlen für eine unrichtige.

Was die Einwürfe des Herrn Geheimrathes Dr. Koch anbetrifft, so muß ich gestehen, daß ich ihn für einen ausgezeichneten Strategen in dieser Frage halte; er hat entschieden sehr gute taktische Gründe für seinen Antrag entwickelt, auf der anderen Seite aber zugegeben, daß er wissenschaftlich entschieden für eine Morbilitätsstatistik wäre. Ich will darauf nicht näher eingehen, aber einen Punkt muß ich doch hervorheben. Es ist mir vorgeworfen worden, daß die von mir berechneten 200 000 Ungeimpften der bayerischen Statistik auf einer Illusion beruhten. Ich muß in dieser Beziehung bemerken, daß die Annahme von 200 000 Ungeimpften in dieser Frage die günstigste Annahme für die Theorie der Impffreunde ist, und daß, wie ich heute nochmals erkläre, selbst wenn man sie auf 40 000 und noch weniger reduzirt, daraus noch nicht ein Schluß auf den Erfolg der Impfung gezogen werden kann. Also ich lege auf diese 200 000 durchaus kein Gewicht, erkläre im Gegentheil nochmals, daß auch bei einem viel geringeren Prozentsatz von lebenden Ungeimpften kein Resultat zu Gunsten des Impfschutzes sich ergiebt.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: So sehr ich im Uebrigen auf demselben Standpunkte stehe, wie Herr Ober-Medizinalrath von Kerschensteiner, so möchte ich doch seinem Antrage, der dahin geht, daß die Vornahme einer Pockenmorbilitätsstatistik den Einzelstaaten empfohlen werden soll, nicht beistimmen. Wenn wir bei dieser Gelegenheit eine solche Empfehlung aussprechen, dann kann das, wie ich glaube, sehr leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Auch scheint es mir nach den Mittheilungen, welche wir soeben von den Versuchen in Württemberg gehört haben, doch besser zu sein, wenn wir das den einzelnen Staaten überlassen, ohne es ihnen gerade zu empfehlen. Daß man trotz der bisherigen

schlechten Resultate immer wieder mit neuen Versuchen vorgehen werde, davon, glaube ich, sind wir alle überzeugt. Einer Empfehlung an dieser Stelle bedarf es deswegen nicht; dieselbe könnte doch so aussehen, als ob wir auch dem Reiche derartige Versuche anempfehlen wollten.

Herr Dr. **Eulenberg**: Herr Geheimrath Koch erwähnte, daß man in einer begrenzten Epidemie solche Aufstellungen machen könnte. Deswegen verweise ich nochmals auf die Epidemie, die ich früher zur Sprache gebracht habe. Bleibt die Epidemie, wie in dem gedachten Falle, auf ein Dorf beschränkt, so können eventuell auch die Altersverhältnisse unter der Bevölkerung, die Zahl der Geimpften und Ungeimpften und alle übrigen Erfordernisse registrirt werden, um bestimmte statistische Fragen zu beantworten. Jeder, der ein Interesse an der Sache hat, wird eine solche Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen.

Vorsitzender: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion über diese allgemeine Frage.

Abstimmung.

Der Antrag Dr. Böing, die Vorlage 8 zu einer Morbiditätsstatistik zu erweitern, wird mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt; der Antrag von Kerschensteiner wird hierauf zurückgezogen, ebenso die Einzelanträge des Herrn Dr. Böing.

Vorsitzender: Ich gehe nunmehr wieder zu der Vorlage 8 im Einzelnen über.

Ziffer 1, Absatz 1:

> Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfall an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten eine Meldekarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

Es wird von keiner Seite eine Einwendung hiergegen erhoben.

Wir haben im Anschlusse hieran die Meldekarte zu berathen:

> Meldekarte für Todesfälle an Pocken.
> Gemeinde: . . . . .
> Verwaltungsbezirk: (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt, ꝛc.) . . . . .
> Staat: . . . . .
> Straße: . . . . . Nr. . . des Sterbehauses (event. Bezeichnung des Krankenhauses): . . . . .

Herr Dr. **Reißner**: Was das Sterbehaus anbetrifft — das ist die einzige Bemerkung, die ich machen wollte —, so möchte ich fragen, ob bei Leuten, die im Hospital sterben, es sich nicht aus praktischen Gründen empfiehlt, das Haus anzugeben, aus welchem sie in das Hospital gekommen sind.

Herr Geheimrath Dr. **Koch**: Es sollte mit dieser Frage nur vermieden werden, daß derselbe Kranke etwa zweimal gezählt wird. Also ich glaube, wir können davon wohl Abstand nehmen, das „woher“ hier einzuschalten.

Herr Dr. **Reißner**: Ich bin damit einverstanden, und stelle keinen Antrag.

Vorsitzender: Ich gehe hiernach weiter:

> Falls von auswärts zugereist — woher? . . . . .

Herr Dr. **Krieger**: Sollte hier nicht auch hinzugefügt werden: „wann“ zugereist? denn das ist doch nicht gleichgültig, insofern die Ansteckung in Betracht kommt; der Erkrankte kann ja vor vier Wochen zugereist sein, er kann auch vor drei Tagen zugereist sein.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich weiß nicht, ob diese Angabe: „wann zugereist“ nicht in vielen Fällen Schwierigkeiten machen würde. Es ist selbstverständlich, daß man hier nur solche Zugereiste versteht, die kurz vor ihrem Zureisen erkrankt sind oder schon krank in den betreffenden Ort gekommen sind.

Herr Dr. **Krieger**: Ich meine, wenn der Medizinalbeamte die Meldekarte unterschreibt, dann wird er auch wissen, um was es sich hier handelt. Allzu ausführlich braucht die Meldekarte ja schließlich nicht zu sein. Wenn der Medizinalbeamte nicht weiß, um was es sich im gegebenen Falle handelt, dann werde ich überhaupt der Karte wenig Werth beilegen.

Herr Dr. **von Scheel**: Es ist dieser Zusatz auf einen Vorschlag von mir in die Karte hineingesetzt. Ich hatte diesen deshalb gemacht, um die Fälle zu ermitteln, wo es sich etwa um zugereiste Ausländer handelt, damit man im Stande wäre, die Todesfälle dieser kürzlich zugereisten Ausländer von unserer Pockenmortalität abzuziehen. Dieser Zweck ist für mich der maßgebende.

Herr Dr. **Reißner**: Ich glaube, es ist am besten, wenn in diesen Zählblättchen die ganze Frage fallen gelassen wird; soweit es sich um eine sanitätspolizeiliche Maßregel handelt, muß der Medizinalbeamte doch gewiß noch mehr thun, als in diesen Blättchen registrirt wird, und nach dem, was ich gehört habe, kann die Frage zu ganz verschiedenen mißverständlichen Auffassungen Veranlassung geben.

Herr Dr. **Thierfelder**: Mir scheint es doch, daß der Gesichtspunkt, den Herr Geheimrath von Scheel hierbei im Auge hatte, immerhin die Aufstellung der Unterfrage rechtfertigt. Durch das „wann“ wird die Möglichkeit, daß man Jemand als zugereist bezeichnet, der vielleicht schon vor einem halben Jahre angekommen ist, leicht beseitigt. Wenn die Feststellung des „wann“ nicht möglich ist, dann unterbleibt sie eben; aber wo sie möglich ist, wird sie sogleich ergeben, ob der Fall in dem betreffenden Sinne verwerthbar ist oder nicht. Ich halte es nicht für bedenklich, wenn man „wann“ und „woher“ beifügt. Die ganze Frage fallen zu lassen, scheint mir aus den angegebenen Gründen nicht rathsam; zu großen Mißverständnissen kann sie meiner Ansicht nach nicht Veranlassung geben, nicht einmal zu einer mehrdeutigen Auffassung.

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag von Herrn Dr. Reißner vor:

> die Frage: „falls von auswärts zugereist — woher“ zu streichen.

Herr Dr. **Arnsperger**: Ich unterstütze diesen Antrag. Ich erinnere nur daran: Es werden von allen deutschen Staaten jede Woche statistische Erhebungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt eingeschickt, auf denen eine Rubrik „Ortsfremde in Hospitälern“ ist. Nun ist das eine Rubrik, die zu verschiedenartigen Beurtheilungen Veranlassung giebt. Diese „Ortsfremde in Hospitälern“ sind theilweise von Standesbeamten aufgefaßt als solche, welche erst im Momente ihrer Erkrankung, zum Beispiel behufs einer Operation, in das Krankenhaus eingetreten sind; andere fassen es so auf, daß solche, die nicht an dem Orte seßhaft sind, zum Beispiel Dienstboten, alle unter diese Rubrik gerechnet werden. Deswegen möchte ich den Antrag des Kollegen Reißner unterstützen, diese Bestimmung hier fallen zu lassen.

Abstimmung.

Der Antrag Reißner auf Streichung der Bestimmung wird mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen; damit erledigt sich der Antrag Dr. Krieger auf Hinzufügung der Worte „wann und“.

Vorsitzender: Ich lese weiter:

Vor- und Familienname $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Gestorbenen: . . . . .

Geschlecht: männlich. weiblich.
(Zutreffendes zu unterstreichen.)

Tag, Monat, Jahr der Geburt: . . . . .

Beruf (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern 2c. — Beruf des Haushaltungsvorstandes): . . . . .

Bemerkung darüber, ob $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt 2c. — und welcher Art — (z. B. Papierfabrik) beschäftigt war, oder eine Schule besuchte: . . . . .

Wir werden hier den Querstrich hinter den Worten „z. B. Papierfabrik" einschalten müssen.

Herr Dr. **Arnsperger:** Ich möchte die Anfrage stellen, ob es nicht vielleicht möglich wäre, vor diesen Passus einzufügen: „ob ärztlich behandelt oder nicht".

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** Ich würde bitten, daß wir in das Schema nichts hineinbringen, was nicht absolut hineingehört. Jeder einzelne Staat kann sich nachher das Schema vervollkommnen, wie er will. Was hier steht, ist so viel, als für die Mortalitätsstatistik unumgänglich nothwendig ist. Es ist absichtlich Alles vermieden, was darüber hinaus ging und überflüssig erschien. Dann mache ich noch darauf aufmerksam, daß, wie die Unterschrift zeigt, die Karte noch einmal vom betreffenden Medizinalbeamten kontrolirt wird. Also hat es hier kein besonderes Interesse, zu erfahren, ob der Betreffende ärztlich behandelt wurde oder nicht.

Vorsitzender: Es liegt von Herrn Dr. Arnsperger der Antrag vor, hinter den Worten „Bemerkung darüber" einzuschalten: „ob ärztlich behandelt oder nicht".

Herr Geheimrath Dr. **Koch:** In dieser Beziehung möchte ich darauf hinweisen, wie die Verhältnisse in Preußen liegen. Es existirt daselbst eine Anzeigepflicht des Arztes für die Erkrankung an Pocken, aber nicht für den Todesfall; der Arzt hat nur anzugeben, daß er einen Pockenkranken in Behandlung bekommen hat, er braucht aber nicht anzuzeigen, daß derselbe gestorben ist. Letzteres geschieht vom Standesbeamten. Dann aber wird regelmäßig — ich glaube seit 1878 — jeder einzelne Fall von dem betreffenden Physikus nochmals geprüft, eventuell durch Nachfrage an Ort und Stelle, ob es sich wirklich um Pocken gehandelt hat. Beim Standesbeamten werden, namentlich in den östlichen Provinzen, oft Fälle als Pockentodesfälle gemeldet, die keine sind. Es hat dies darin seinen Grund, daß die polnische Bevölkerung manche Hautkrankheiten mit demselben Namen belegt wie die Pocken. Es kommt in Folge dessen nicht selten vor, daß beim Standesbeamten Pockentodesfälle gemeldet werden, welche sich nachher in Folge der Recherchen des Medizinalbeamten als irrthümlich herausstellen. Durch dieses Verfahren wird also in jedem einzelnen Falle die Zuverlässigkeit der in der Anmeldekarte enthaltenen Daten gesichert, und es erschien nothwendig, eine solche Kontrole durch den Medizinalbeamten für die Pockenstatistik im Deutschen Reiche allgemein durchzuführen.

Herr Dr. **Siegel:** Es steht nicht fest, daß in jedem deutschen Staate eine Vorschrift darüber besteht, daß jeder Pockenerkrankungsfall oder Pockentodesfall von dem Haushaltungsvorstand oder dem behandelnden Arzte anzumelden ist. Ich meine deshalb, die Voraussetzung dieser Pockenstatistik wäre wohl erst eine reichsgesetzliche Bestimmung, daß eine Meldepflicht festgestellt wird, wo sie noch nicht besteht.

Vorsitzender: Es ist nicht nöthig, daß dies durch Reichsgesetz geschieht. Zum Beispiel die Choleraanzeigepflicht ist auch durch die einzelnen Landesregierungen eingeführt worden, und zwar in einheitlicher Ordnung für das ganze Reich.

Herr Dr. **Reißner:** Ich glaube, daß die Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten garantirt, daß der Fall amtlich erwogen worden ist, und daß nicht kurzer Hand Fälle als Pockenfälle gerechnet werden, von denen Niemand außer dem Standesbeamten und dem Anzeigenden etwas gewußt hat. Ich glaube deshalb, daß die vorgeschlagene Bestimmung fortgelassen werden kann.

Herr Dr. **Böing:** Ich bin derselben Ansicht. Es ist ja ganz gleichgültig, ob festgestellt wird, ob ein Arzt den Kranken behandelt hat oder nicht; und weil es mir darauf ankommt, nicht Unnöthiges hineinzubringen, möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen.

Herr Dr. **Eulenberg:** Der vom Kollegen Arnsperger gemachte Vorschlag, betreffend die ärztliche Behandlung, ist insofern immer wichtig, als dadurch die Diagnose gefolgert wird. Vor einigen Jahren wurden bei statistischen Erhebungen auch 6 Fälle von tödtlich gewordenen Pockenerkrankungen gemeldet, bei näherer Ermittelung stellte sich heraus, daß es sich hierbei gar nicht um Pockenerkrankungen gehandelt hatte.

Herr Dr. **Arnsperger:** Wenn die Herren aus Preußen keinen Werth darauf legen, ich für meine Person habe es nicht nöthig. Ich hatte nur die Uebereinstimmung dieses Scheines mit unseren Sterbescheinen befürworten wollen und zugleich darauf hinweisen mögen, daß dadurch die Sicherheit erhöht ist. Wir haben die Anzeigepflicht innerhalb 24 Stunden für jeden einzelnen Krankheitsfall; für einen Todesfall macht sich ja die Sache von selbst. Ich ziehe also den Antrag zurück.

Vorsitzender: Ich gehe demnach weiter:

Tag, Monat, Jahr des Todes: . . . . . .

Ort und Datum: . . . .

Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten:

. . . .

Ich konstatire, daß gegen diese Bestimmung kein Bedenken erhoben ist, und kehre nun zur Vorlage selbst zurück.

Zweiter Absatz der Ziffer 1:

> Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Vollständigkeit der Nachweise, ein entsprechendes Zusammenwirken des Medizinalbeamten und der Standesbeamten des betreffenden Bezirkes herbeizuführen.

Ich konstatire die Genehmigung.

Dritter Absatz der Ziffer 1:

> Innerhalb einer weiteren von der Landesregierung anzuordnenden Frist ist die Meldekarte an die statistische Zentralstelle des Staates bezw. eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Prüfung und etwaiger Verarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

Gleichfalls angenommen.

Ziffer 2 Absatz 1:

> Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Angenommen.

Ziffer 2 Absatz 2:

> Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20 000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern

für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben, angenommen wird.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, ich möchte bitten, hier die Altersklassen etwas genauer anzugeben; es hat auch für die Mortalitätsstatistik großes Interesse. Ich würde sie bitten, die Altersklassen, wie folgt, zu ordnen: 0 bis 1, 1 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 20 u. s. w.

Herr Dr. **Krieger**: Nachdem ich jetzt die ganze Vorlage nochmals übersehe, muß ich offen sagen: da ist nichts drin, was nicht jederzeit die einzelnen Bundesregierungen ziffermäßig dem Reiche geben könnten. Alle Daten, welche diese Vorlage haben will, kann Ihnen unsere Statistik jederzeit geben, und ich glaube, daß es in allen anderen Staaten auch so ist. Das Reich ist also jederzeit in der Lage, ziffermäßig von den einzelnen Bundesstaaten das, was hier verlangt wird, zu bekommen. Ich werde mich also gegen die ganze Vorlage aussprechen.

Herr Dr. **von Scheel**: Ich muß gleich anknüpfend an das, was Herr Dr. Böing gesagt hat, bemerken, daß, wenn es sich um Berechnungen, nicht um Erhebungen von gewissen Altersklassen handelt, die Fehler bedeutend größer werden, wenn wir kleinere Altersklassen nehmen, und ich möchte nicht empfehlen, unter die zehnjährigen Altersklassen herabzugehen, wo es sich um solche Berechnungen handelt.

Wenn dann Herr Dr. Krieger sagte, daß wir ohnehin in der Lage sein würden, auch ohne eine Anordnung von Seiten des Bundesrathes bezüglich solcher Zählkarten das Material zu bekommen, so muß ich doch bemerken, daß das nicht der Fall ist. Es giebt aus einer ganzen Anzahl von deutschen Staaten wenigstens bis jetzt noch kein oder kein regelmäßig publizirtes Material; und jedenfalls bedarf es, um eine Gleichmäßigkeit der Daten zu erzielen, und um auch den terminlich richtigen Eingang der Meldekarten an das Gesundheitsamt zu sichern und die regelmäßige Verarbeitung zu ermöglichen, immerhin einer solchen oder ähnlichen Vorschrift von Seiten des Reiches.

Herr Dr. **Krieger**: Nach dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Herr Dr. **Arnsperger**: Der Passus scheint also gewissermaßen eine Instruktion an die statistischen Büreaus zu sein; denn sonstige Meldebeamte oder auch Standesbeamte kennen doch nicht in allen Städten von 20 000 Einwohnern und mehr die Zu- und Abnahme der je zehnjährigen Altersklassen.

Herr Dr. **von Scheel**: Nein, es handelt sich nur darum, dem Gesundheitsamte die Angabe gewisser Altersklassen für gewisse Städte, für die es dieselben zu haben wünscht, zu sichern.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte mir die Frage an Herrn Geheimrath von Scheel erlauben, ob es nicht möglich ist, wenigstens die Altersklassen von 0 bis 1 und dann von 1 bis x zu ermitteln.

Herr Dr. **von Scheel**: Die Zahlen in der Altersklasse 0 bis 1 unterliegen naturgemäß großen Schwankungen. Die Volkszählungen finden höchstens alle fünf Jahre statt; alle fünf Jahre können also die Altersklassen vollständig ermittelt werden, und die für die dazwischen liegenden Jahre müssen interpolirt werden. Je kleiner die Altersklassen genommen werden, desto größer ist die Fehlermöglichkeit, der wir ausgesetzt sind, und ich möchte also nicht empfehlen, dem Vorschlage zuzustimmen.

Herr Dr. **Böing**: Ich möchte doch, da es möglich zu sein scheint, meinen Antrag auf Eintheilung der Altersklassen in 0 bis 1 und dann 1 bis 10 u. s. w. aufrechterhalten.

Vorsitzender: Herr Dr. Krieger beantragt:

> Die Kommission spricht sich gegen die Herstellung einer Pockenstatistik nach der Vorlage und von Reichswegen aus, da die Einzelregierungen wohl in der Lage sind, die in der Vorlage verlangten Daten ziffermäßig zu geben.

Ich glaube, wir können diesem Antrage, der nicht gegen die zur Berathung stehende Spezialbestimmung, sondern gegen die Vorlage 8 überhaupt gerichtet ist, durch eine am Schlusse der Spezialberathung vorzunehmende Gesammtabstimmung über die Vorlage gerecht werden.

Es hat sich Niemand mehr zu Absatz 2 der Ziffer 2 zum Worte gemeldet; wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung.

Der Antrag Böing, die Altersklasse 0 bis 1 besonders ersichtlich zu machen, wird mit Stimmengleichheit (8 gegen 8) abgelehnt und Absatz 2 der Ziffer 2 somit unverändert angenommen.

Es folgt hierauf, um dem eben mitgetheilten Antrage Krieger gerecht zu werden, die Gesammtabstimmung über die Vorlage; dieselbe wird mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Wir sind am Schlusse der ersten Lesung und würden nunmehr uns über den Antrag des Herrn Dr. Betz auf Vornahme einer zweiten Lesung schlüssig zu machen haben. Ich weiß nicht, ob eine Theilung dieses Antrages nach den einzelnen Vorlagen verlangt wird, oder ob insgesammt, bezüglich aller Vorlagen auf einmal, über den Antrag abgestimmt werden soll.

Herr Dr. **Reißner**: Ich möchte doch zunächst festgestellt wissen, was unter zweiter Lesung verstanden wird. Wenn darunter eine zweite Diskussion verstanden wird, dann würde ich mich dagegen aussprechen; wenn nur zweite Abstimmung, so könnte ich damit einverstanden sein.

Vorsitzender: Der Antrag lautet:

> Es sollen die Beschlüsse einer zweiten Lesung und Durchberathung unterworfen werden.

Herr Dr. **Reißner**: Es wird doch wohl durch die Ablehnung der zweiten Lesung der Frage, ob nicht das Elaborat einer Redaktionskommission nochmals berathen werden soll, nicht präjudizirt?

Vorsitzender: Ich glaube, wir thun doch am besten, wenn wir uns bezüglich der einzelnen Vorlagen über die zweite Lesung entscheiden. Eine Redaktionskommission ist wohl eigentlich nur nöthig für die Vorlagen 3 und 4; die anderen Vorlagen sind ja klar.

Herr Dr. **Weber**: Ich möchte doch, daß die zweite Lesung nicht vollständig abgeschnitten werde. Wir haben durchaus nicht vor, eine nochmalige Durchberathung zu provoziren — außerdem würden die Herren es ja in der Hand haben, durch Schlußanträge die Berathung sofort zu beendigen. Wir wollen nur Gelegenheit nehmen, unseren Minoritätsstandpunkt durch eine kurze Erklärung zu präzisiren.

Vorsitzender: Meine Absicht bezüglich der Vorlagen 3 und 4 ginge dahin, morgen die Redaktionskommission zusammentreten zu lassen, weil es heute nicht mehr möglich sein

wird, die Vorarbeiten für dieselbe fertig zu stellen. Wenn die Redaktionskommission auch bis morgen Mittag fertig wäre, so würde es doch nicht möglich sein, schon bis morgen Nachmittag alles zu vervielfältigen. Es würde also darauf hinauskommen, daß wir Freitag früh noch einmal zusammenkämen, wenn auch nur zu einer kurzen Sitzung.

Herr Dr. **Betz**: Als ich den Antrag stellte, war mir nicht bekannt, daß eine Redaktionskommission vorgesehen war. Mein Antrag geht also dahin, daß die Beschlüsse noch einmal rekapitulirt werden, um dem Einzelnen Gelegenheit zu geben, zu kontroliren, ob er auch richtig verstanden worden ist, event. auch festzustellen, ob er nicht im Laufe der Zeit eine Meinungsänderung erfahren hat.

Außerdem habe ich noch einen Wunsch, nämlich statt „animale Lymphe" zu setzen „animalisirte Lymphe". Es scheint mir das Wort „animalisirt" mehr der Sachlage zu entsprechen; denn eine „animale" Lymphe ist es ja doch eigentlich nicht mehr, wenn sie, die humanisirte, auf einem Thiere weiter gezüchtet wird.

Vorsitzender: Es würde dies ein Wunsch für die Redaktionskommission sein, damit man dort vom logischen Standpunkte aus kritisirt, welcher Ausdruck der richtigere ist.

Wir werden nun doch wohl in der Weise zur Abstimmung zu gehen haben, daß wir die Frage der zweiten Lesung zunächst auf die Vorlagen 1 und 2, dann auf 3 und 4, schließlich auf 5 bis 8 richten.

Abstimmung.

Die zweite Lesung wird für Vorlage 1 und 2 mit 12 gegen 4 Stimmen, für Vorlage 3 und 4 mit 11 gegen 5 Stimmen, für Vorlage 5 bis 8 mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt, die Einsetzung einer Redaktionskommission mit 11 gegen 3 Stimmen (2 Enthaltungen) angenommen.

Vorsitzender: Hiermit hätte also die Redaktionskommission das Mandat bekommen, die Beschlüsse der Hauptkommission unter eigener alleiniger Verantwortung in richtiger Weise zu formuliren und zusammenzustellen.

Wir hätten nunmehr die Mitglieder der Redaktionskommission zu bestimmen, und ich möchte jetzt mehr für eine reichlichere Besetzung sein, schon um die Verantwortung auf möglichst viele Schultern zu vertheilen. Ich würde vorschlagen die Herren Dr. Koch, Dr. Böing, Dr. Reißner, Dr. Siegel, Dr. von Koch, Dr. von Kerschensteiner, Dr. Arnsperger, Dr. Eulenberg.

(Die Versammlung erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.)

Ich bitte die Herren Mitglieder der Redaktionskommission, morgen Mittag um 12 Uhr zusammenzutreten; ich habe mir die nöthigen Notizen gemacht und werde dann den Herren speziellere Vorschläge machen können.

Wir sind damit am Ende unserer Arbeiten. Ich gestatte mir, den Herren meinen Dank dafür auszusprechen, daß Sie die Berathungen so gefördert haben, daß wir in so verhältnißmäßig kurzer Zeit und auch in so konziliánter Weise zu einem Ergebniß gekommen sind. Wir wollen hoffen, daß das Ergebniß die Wünsche rechtfertigt, welche sich an die Berathungen knüpften.

Herr Dr. **Böing**: Meine Herren, Sie wollen mir erlauben, Ihnen — der Majorität — unseren verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie unsere oft sehr langen Erörterungen mit so großer Geduld angehört haben.

Herr Dr. **von Kerschensteiner**: Gestatten Sie, meine Herren, daß ich am Schlusse unserer Berathungen dem Herrn Vorsitzenden den Dank ausspreche für die klare, deutliche, objektive und zugleich so wohlwollende Behandlung der Ma-

terien, die hier zur Sprache kamen. Es war eine schwierige Aufgabe, gerade einer solchen Kommission die Leitung angedeihen lassen zu müssen; aber wir wollen mit großer Befriedigung die glückliche Lösung dieser Aufgabe konstatiren, und ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem Herrn Vorsitzenden den Dank für die so vorzügliche Leitung unserer Verhandlungen ausspreche.

Daran möchte ich aber noch einen Dank fügen, und der gebührt offenbar dem in dieser Sache in hervorragender Weise betheiligten Herrn Geheimrath Koch. Er hat einen großen Theil der Vorlagen mit Sachverständniß und mit dem richtigen Interesse und Gefühl für die Wichtigkeit dieser Sache aufgestellt. Wir sind ihm auch für die vielen klaren Darlegungen, die er gewissermaßen als Referent in dieser Sache uns gebracht hat, zu besonderem Danke verpflichtet.

Und mit diesem Danke an diese beiden Herren wollen wir uns verabschieden.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich danke Ihnen sehr für die freundliche Gesinnung, die Sie hier zum Ausdruck gebracht haben. Aber ich muß doch hervorheben, daß es nur dadurch möglich war, in dieser Weise vorwärts zu kommen und die Verhandlungen zu leiten, daß die Herren sammt und sonders in so nachsichtiger Weise meine Leitung beurtheilt haben, und zweitens, daß Sie in jeder Beziehung der Sache selbst förderlich gewesen und entgegengekommen sind.

Ich erkläre hiermit die Verhandlungen der Kommission für geschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 4¼ Uhr.)

Protokolle der Impfkommission.

Anlage 1.

Vorlagen,

welche

den Verhandlungen der Kommission zur Berathung über den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage, über die Einführung der Impfung mit animaler Lymphe, über die Beaufsichtigung des Impfgeschäfts und über die Herstellung einer Pockenstatistik als Grundlage zu dienen haben.

Vorlage Nr. 1.

Allgemeine Fragen

behufs

Feststellung des physiologischen und pathologischen Standes der Impffrage.

1. Verleiht das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben?
2. Ist die Impfung mit Vaccine im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken, und ist die Abnahme der Pocken seit Anfang dieses Jahrhunderts der Einführung der Impfung oder anderen Ursachen zuzuschreiben?
3. Von welcher Dauer ist der durch Impfung erzielte Schutz gegen Pocken?
4. In welchem Verhältniß steht die Schutzwirkung zur Zahl der Vaccinepusteln?
5. Bedarf es einer Revaccination und nach welcher Zeitdauer?
6. Erhöht das Geimpftsein der Umgebung den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und gewährt also die Impfung nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr?
7. Ist die Impfung mit Gefahr für den Impfling verbunden? Welcher Art ist diese Gefahr und in welchem Umfange besteht sie?
8. Haben seit Einführung der Vaccination bestimmte Krankheiten oder die Sterblichkeit im Allgemeinen eine Zunahme erfahren?

Vorlage Nr. 2.

Zur Berathung

über

die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe.

1. Da die mit der Impfung mit humanisirter Lymphe unter Umständen verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben der Impflinge (Impfsyphilis, Impf-Erysipel u. s. w.) durch die Impfung mit animaler Lymphe vermieden werden können, und da die letztere in der Neuzeit soweit vervollkommnet ist, daß sie der ersteren fast gleichzustellen ist, so hat die Impfung mit animaler Lymphe an Stelle der mit humanisirter Lymphe zu treten.
2. Die allgemeine Einführung der Impfung mit animaler Lymphe ist allmälig durchzuführen, und zwar ist zuerst eine dem Lympheverbrauch einer Provinz entsprechende Anstalt zur Gewinnung von animaler Lymphe in Berlin einzurichten.
3. Unter Zuhülfenahme der bei der Einrichtung der ersten Anstalt gewonnenen Erfahrungen sind alsdann nach und nach in anderen größeren Städten ebenfalls Anstalten zu errichten.
4. So lange die Lympheproduktion der Anstalt den Bedarf des ihr zugewiesenen Bezirkes nicht deckt, bleibt die Impfung mit animaler Lymphe nur fakultativ. Sobald der Bedarf an animaler Lymphe gesichert ist, wird die Impfung mit animaler Lymphe für den betreffenden Bezirk obligatorisch.
5. Für die Einrichtung und den Betrieb der Anstalten sind folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:
   a) Die Anstalt ist mit bestehenden Schlachthofsanlagen zu verbinden.
   b) Dieselbe ist der Leitung eines Arztes zu unterstellen.
   c) Zunächst ist das Pissin'sche Verfahren zu benutzen, vielleicht mit der Modifikation von Pfeiffer. Daneben sind weitere Versuche mit dem Reißner'schen Verfahren anzustellen und auch sonstige Verbesserungen, z. B. eine noch mehr gesicherte Haftbarkeit der animalen Lymphe anzustreben.
   d) Die Lymphe wird den Impfärzten kosten- und portofrei überlassen.
   e) Für höchstens 300 Impflinge ist ein Kalb zu rechnen.
   f) Es ist gestattet, an Stelle der sogenannten genuinen Vaccine die Retrovaccine zu benutzen.
   g) Die Lymphe ist nicht eher an die Impfärzte abzugeben, als bis die Untersuchung der geschlachteten Thiere, welche die Lymphe lieferten, deren Gesundheit erwiesen hat, und bevor nicht die Lymphe bei Probeimpfungen als von guter Beschaffenheit gefunden ist.
   h) Ueber Alter, Pflege und Wartung der Kälber, Zeit und Art der Lympheabnahme, Methode der Konservirung, der Aufbewahrung, des Versandts u. s. w. werden vom Gesundheitsamte spezielle Instruktionen ertheilt.

Vorlage Nr. 3.

Zur Berathung

über

die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Impfärzte.

Entwürfe des Kaiserlichen Gesundheitsamtes:

A.

Verhaltungsregeln für die Impfärzte bei Ausübung der öffentlichen Impfung.

§. 1.

Der Impfarzt hat unter Beihülfe eines Ortsbeamten für die nöthige Ordnung im Impftermine zu sorgen, eine Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und die ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Schulkinder ist zu vermeiden.

§. 2.

Zum Einleiten der Impfung steht den Impfärzten Lymphe aus den Landes-Impfinstituten zur Verfügung. Die Impfärzte haben zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte, für ein ausreichendes Material durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zu sorgen.

§. 3.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen wird (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, speziell dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Ausnahmen hiervon sind nur gestattet, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis und Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 4.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 5.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Parallelschnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 6.

Nur die freiwillig austretende, klare, schwach gelb gefärbte Lymphe, welche, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter noch Gerinnsel enthält, darf zum Impfen benutzt werden.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 7.

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande geschieht in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande werden Platten aus Glas, Elfenbein, Fischbein und Horn (Spatel) benutzt. Dieselben dürfen ohne gründliche Reinigung und Desinfektion nicht zum zweitenmale benutzt werden.

Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 ° C. zu schützen.

Es ist gestattet, die Lymphe vor dem Aufbewahren mit höchstens 3 Theilen Glycerin und unmittelbar vor dem Gebrauche mit einem Theile reinen destillirten Wassers zu vermischen.

Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe diene ausschließlich destillirtes Wasser.

Nur ein reiner Glasstab werde zum Mischen der Lymphe verwendet.

§. 8.

Lymphe von Revaccinirten darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines revaccinirten Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 3 aufgestellten Kautelen geschehen.

§. 9.

Wenn Impfärzte Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren, haben sie sich Aufzeichnungen über den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und über den Tag der erfolgten Abnahme zu machen, auch ist die Lymphe selbst der Art zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

§. 10.

Die Impfärzte dürfen Lymphe, welche sie nicht selbst gesammelt oder aus einem der deutschen Impfinstitute bezogen haben, bei den öffentlichen Impfungen nur dann verwenden, wenn sie im Stande sind, nachzuweisen, von welchem Kinde die Lymphe stammt, und wann und von welchem Arzte dieselbe abgenommen worden ist.

§. 11.

Betreffs der aus einem deutschen Impfinstitute erhaltenen Lymphe haben die Impfärzte aufzuzeichnen, von wo und wann sie die Lymphe erhalten haben.

Die vorstehend erwähnten Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 12.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein und scharf sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflinges gereinigt werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 13.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Neuer Zusatz zu §. 13.

Bei Verwendung von animaler Lymphe ist die Impfung in folgender Weise auszuführen:

Fünfzehn bis zwanzig möglichst seichte und vielfach sich kreuzende Schnitte, von denen jeder einige Millimeter lang ist, werden auf einer ungefähr $1/2$ cm im Durchmesser haltenden Stelle der Haut angebracht. Steht Glycerinlymphe zur Verfügung, dann wird dieselbe mit Hülfe der Impflanzette

auf der skarifizirten Stelle verrieben. Getrocknete Pulverlymphe ist durch destillirtes Wasser unter Zusatz von einer geringen Menge Glycerin aufzuweichen bis zur Konsistenz eines dünnen Breies und ebenfalls auf der Impfstelle zu verreiben.

Es genügen drei bis vier Impfstellen auf jedem Oberarme; die Entfernung zwischen den einzelnen Impfstellen muß ungefähr 2 cm betragen.

§. 14.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von wenigstens 3 Monaten überschritten haben.

Kinder unter 3 Monaten, ferner solche, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich während des Ausbruchs einer Pockenepidemie) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 15.

Die erstmalige Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Revaccination genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen resp. Bläschen an den Impfstellen.

§. 16.

Tritt an einem Orte eine ansteckende, Kinder besonders gefährdende Krankheit in größerer Verbreitung auf (wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus) oder zeigen sich an demselben auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat der Impfarzt hierüber nach genommener Kenntniß unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde zu berichten und eventuell die Unterbrechung des Impfgeschäftes an diesem Orte zu beantragen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung beim Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 17.

Ueber die geeignete Behandlung des Impflinges während der Entwickelung der Impfblattern wolle der Impfarzt die Angehörigen der Impflinge resp. diese selbst in geeigneter Weise belehren.

B.

Belehrung über die Behandlung der Impflinge nach der Impfung.

§. 1.

Zum Impftermine müssen die Kinder mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 2.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 3.

Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 4.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 5.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 6.

Die Impfstellen sind mit der größesten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 7.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern, und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 8.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke und breite Röthe entstehen sollte, oder falls die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder mit frischer ungesalzener Butter bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

§. 9.

Kann ein Kind am Tage des Besichtigungstermines wegen erheblicher Erkrankung nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern resp. deren Vertreter an diesem Tage dem Impfarzte eine von der Ortsbehörde bescheinigte Anzeige vorzulegen.

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den sorgfältig zu verwahrenden Impfschein.

§. 11.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Croup, Diphtheritis, Flecktyphus oder die wahren Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Von diesem Behinderungsgrunde ist dem Impfarzte spätestens am Tage des Impftermines durch eine von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung Mittheilung zu machen.

Vorlage Nr. 4.

Zur Berathung

über

die polizeiliche Beaufsichtigung des Impfgeschäftes.

Verwaltungsmaßregeln bei der polizeilichen Beaufsichtigung des öffentlichen Impfgeschäftes.

§. 1.

Für die öffentliche Impfung sind zweckmäßige, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche auch die Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

§. 2.

Ein Ortsbeamter sei im Impftermine zur Stelle, welcher den Impfarzt bei Aufrechthaltung der Ordnung unterstützt.

§. 3.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

Man verhüte, daß die Impfung mit der Revision der Geimpften unmittelbar zusammenfällt.

§. 4.

Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) sind möglichst von einander zu trennen.

§. 5.

In Zeiten großer anhaltender Hitze werde nicht geimpft.

§. 6.

Herrschen an einem Orte Epidemien, wie Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Croup, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, so werde die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich derartige Erwachsene vom Impftermine fern zu halten.

Etwa nöthig werdende Revisionen oder Impfungen an diesen Kindern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Menschenpocken aufgetreten sind, in welchem Falle das zur Impfung benutzte Lokal, sofern es nicht zur Wohnung des Erkrankten gehört, sogleich nach dem Gebrauche zu desinfiziren ist.

§. 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit sauberer Haut und gewaschenen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit schmutziger Haut und unreinen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Vorlage Nr. 5.

Zur Berathung

über

die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte.

---

1. Das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen.
2. Bei der Uebertragung des Impfgeschäftes an nicht beamtete Aerzte ist eine Mitwirkung der Staatsbehörde erforderlich.
3. Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte hat bei Uebernahme des Impfgeschäftes stattzufinden.
4. Die Remuneration der Impfärzte ist der Bestätigung seitens der Staatsbehörde unterworfen.
5. Denjenigen Aerzten, welche ihren Obliegenheiten als Impfärzte nicht in genügender Weise nachkommen, ist die fernere Ausübung der Impfung zu untersagen.

Vorlage Nr. 6.

Zur Berathung

über

die technische Vorbildung der Impfärzte.

---

1. An die technische Vorbildung der Impfärzte sind folgende Anforderungen zu stellen:
   a) Während des klinischen Unterrichtes ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impftechnik zu ertheilen.
   b) Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und eben so vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.
2. Bei der Staatsprüfung ist die Kenntniß der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu verlangen.

Vorlage Nr. 7.

Zur Berathung

über

die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung der Impfärzte durch Medizinalbeamte.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist dem nächsten Vorgesetzten der Kreis-Medizinalbeamten zu übertragen (unter der Voraussetzung, daß die Impfärzte zum größten Theil selbst Medizinalbeamte sind).
2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.
3. Die Revisionen der Impfärzte haben mindestens alle 2 Jahre stattzufinden.
4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokales, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.
5. Auch die Impfungen der Privat-Impfärzte sind der Revision unterworfen.
6. Ebenso ist eine technische Ueberwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit animaler Lymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen erforderlich.
7. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

Vorlage Nr. 8.

Zur Berathung

über

die Herstellung einer Pockenstatistik.

---

1. Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfalle an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten eine Meldekarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

   Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Vollständigkeit der Nachweise, ein entsprechendes Zusammenwirken des Medizinalbeamten und der Standesbeamten des betreffenden Bezirkes herbeizuführen.

   Innerhalb einer weiteren, von der Landesregierung anzuordnenden Frist ist die Meldekarte an die statistische Zentralstelle des Staates bezw. eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Prüfung und etwaiger Verarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

2. Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

   Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben, angenommen wird.

Zu Vorlage Nr. 8.

Meldekarte
für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk: (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt, ꝛc.)

Staat:

Straße: Nr. des **Sterbehauses** (event. Bezeichnung des Krankenhauses):

Falls von auswärts zugereist — woher?

Vor- und Familienname $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Gestorbenen:

Geschlecht: männlich. weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)

Tag, Monat, Jahr der Geburt:

Beruf (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern ꝛc. — Beruf des Haushaltungsvorstandes):

Bemerkung darüber, ob $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt ꝛc. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte:

Tag, Monat, Jahr des Todes:

Ort und Datum

Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten.

Protokolle der Impfkommission.

Anlage 2.

Denkschrift

über

die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

In der Zeit, als das Impfgesetz geschaffen wurde, hielt man die mit der Impfung für das Leben und die Gesundheit der Impflinge verknüpften Gefahren allgemein für unbedeutend oder vielmehr für gar nicht vorhanden. So heißt es in den Schlußsätzen des von der Königlich preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Februar 1872 abgegebenen Gutachtens, welches die wesentlichste Stütze für den Gesetzentwurf bildete, unter Nr. 4, „daß keine verbürgte Thatsache vorliegt, welche für einen nachtheiligen Einfluß der Vaccination auf die Gesundheit der Menschen spricht". Leider hat sich später immer unzweifelhafter herausgestellt, daß dieser Satz nicht aufrecht zu erhalten ist. Es sind in der That recht ernste Impfbeschädigungen, und zwar anscheinend gar nicht selten, sowohl vor als auch nach dem Erlasse des Impfgesetzes vorgekommen. Die neueren Schriften über Impfung führen eine nicht geringe Anzahl von Fällen stattgefundener Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Impfung auf. So sind bis zum Jahre 1880 fünfzig Fälle bekannt geworden, in denen Syphilis, mit der Vaccine verimpft, die Veranlassung zur Erkrankung von ungefähr 750 Menschen wurde. (Lotz, Pocken und Vaccination, 1880 S. 113.) Einzelne dieser Fälle von Impfsyphilis werden zwar als unsicher anzusehen sein, dagegen sind gewiß andere nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt, so daß jene Zahlen vermuthlich noch ziemlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben werden. Bei weitem größere Gefahren als die Impfsyphilis bietet der Impfrothlauf, welcher, wie jetzt allgemein zugestanden wird, nicht selten vorkommt. Oft wird allerdings der Rothlauf nicht der Impfung an und für sich zuzuschreiben sein, namentlich dann, wenn es sich um Einzelerkrankungen und um das sogenannte Spät-Erysipel handelt. Aber es sind eine Anzahl von Massenerkrankungen an Erysipel konstatirt, welche unmittelbar der Impfung folgten und nach den neuesten Erfahrungen über die Aetiologie des Erysipels keine andere Erklärung zulassen, als daß sie durch die Impfung selbst bewirkt wurden. Auch andere Krankheiten sind durch die Impfung übertragen, oder es muß doch wenigstens die Möglichkeit ihrer Uebertragung zugestanden werden. So können septische, zur Klasse der Wundinfektionskrankheiten gehörige Krankheitsprozesse durch die Impfung bewirkt werden, wie die Massenerkrankung der Impflinge in Grabnick beweist. Ebenso müssen einige Beobachtungen über das Entstehen von Geschwüren und Entzündungen des Unterhautzellgewebes nach Verimpfung von in Zersetzung befindlicher Lymphe hierher gerechnet werden.

Die Uebertragung von Tuberkulose und Skrophulose durch die Impfung ist bis jetzt noch nicht mit Sicherheit beobachtet und wird auch möglicherweise in Zukunft nicht in unzweifelhafter Weise nachgewiesen werden können, weil diese Krankheitszustände schon an und für sich außerordentlich häufig sind und weil die ersten Symptome der Erkrankung zu spät nach der Infektion auftreten werden, als daß noch ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Infektion und sichtbarer Erkrankung zu konstatiren ist. Dagegen kann aber auch die Möglichkeit einer Uebertragung der Tuberkulose oder Skrophulose nicht bestritten werden, wenn berücksichtigt wird, daß nach den Resultaten der neuesten Forschungen das Tuberkelvirus recht häufig, und zwar besonders bei Kindern, in die Blutbahn eindringt und sich dem Blute beimischt, daß ferner die Pockenlymphe niemals ganz frei von den Bestandtheilen des Blutes zu erhalten ist und daß schließlich die tuberkulösen oder skrophulösen Erkrankungen unter Kindern so überaus häufig sind. Namentlich in großen Städten wird es schwierig sein, Abimpflinge in genügender Zahl zu finden, deren Freisein von Skrophulose mit genügender Sicherheit behauptet werden kann; denn Albu fand beispielsweise unter 500 Berliner Impflingen 292, welche mit skrophulösen Affektionen behaftet waren.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen kann man die Impfung nicht mehr, wie zur Zeit der Berathungen über das Impfgesetz, als absolut frei von Gefahren für die Gesundheit der Impflinge hinstellen.

In erster Linie wird immer die Impfsyphilis zu fürchten sein, welche die Hauptwaffe in den Händen der Impfgegner bildet. Man hat allerdings geltend gemacht, daß alle Fälle von Impfsyphilis sich auf Nachlässigkeiten der Impfärzte zurückführen lassen und daß bei Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln die Impfsyphilis zu vermeiden sein müsse. Demgegenüber muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß unter Umständen die Anzeichen der Syphilis bei Kindern kaum bemerkbar sind und vom Impfarzte im Drange der Geschäfte gar zu leicht unbeachtet bleiben können. In dieser Hinsicht ist der in Lebus im Jahre 1876 vorgekommene Fall von Impfsyphilis bei 15 revaccinirten schulpflichtigen Mädchen so beachtenswerth, daß es zweckmäßig erscheint, die für die Beurtheilung dieses Falles maßgebenden Umstände in Erinnerung zu bringen. Die Lymphe war von einem sieben Monate alten Kinde entnommen, welches zur Zeit der Impfung anscheinend gesund war und auch bei mehreren späteren Untersuchungen gesund befunden wurde. Das Einzige, was die Aufmerksamkeit des Impfarztes hätte erregen können, war, daß das Kind früher einmal an Furunkeln gelitten hatte. Allerdings soll die Mutter des Stammimpflinges einmal eine Frühgeburt gehabt, ferner ein todtes Kind geboren und außerdem ein Kind am Pemphigus verloren haben; doch ist es fraglich, ob diese Thatsachen dem Impfarzte bekannt waren. Auch die Mutter wurde bei den späteren gerichtlichen Untersuchungen frei von Syphilis gefunden. Ferner sollen die Impfpocken des Kindes am Tage der Revision (am siebenten Tage nach der Impfung) ein ganz normales Aussehen gehabt haben. Ein sehr vorsichtiger Impfarzt würde zwar von einem Kinde, welches früher wegen Furunkeln ärztlich behandelt ist, keine Lymphe entnommen haben, doch werden sich stets Aerzte finden, welche das Ueberstehen einer Furunkulosis allein nicht für hinreichend halten, um auf die Lympheentnahme zu verzichten, zumal wenn nicht bessere Lymphequellen zur Verfügung stehen. Von dieser Ansicht gingen auch die gerichtlichen Sachverständigen und die Verwaltungsbehörde, welche sich über diesen Fall zu äußern hatten, aus, so daß das gegen den Impfarzt eingeleitete gerichtliche Verfahren mit der Freisprechung desselben endete. Eine absolute Vollkommenheit wird das Impfgeschäft niemals erreichen, und Fälle, wie der in Lebus vorgekommene, werden auch in Zukunft nicht ganz ausbleiben,

da unter der großen Zahl der Impfärzte sich immer einige finden werden, welche in der Auswahl der Stammimpflinge nicht die zur Vermeidung von Impfsyphilis gebotene äußerste Vorsicht einhalten.

Die mit der Impfung also unleugbar verbundenen Gefahren haben in neuerer Zeit immer mehr Beachtung gefunden; sie sind, wie es in solchen Fällen gewöhnlich zu geschehen pflegt, von den Gegnern außerordentlich übertrieben, haben aber auch bei denen, welche von dem Nutzen der Impfung überzeugt sind, eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, welche zu wiederholten Malen ihren Ausdruck in den Beschlüssen der Petitions-Kommission des Reichstages gefunden hat. So beantragte im Jahre 1879 diese Kommission die Anstellung von Untersuchungen über die gegenwärtige Verbreitung der Syphilis mit besonderer Berücksichtigung des Kindesalters, sowie über die Frage, ob die Impfung mit Thierlymphe allgemein im Deutschen Reiche durchgeführt werden könne, und über die zweckmäßigste Form einer Beaufsichtigung der Impfärzte. Zu ähnlichen Beschlüssen gelangte die Petitions-Kommission in den Jahren 1881 und 1883, in welch letzterem Jahre das Plenum des Reichstages unterm 6. Juni insbesondere beschloß:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, er wolle thunlichst bald eine Kommission von Sachverständigen berufen, welche unter Oberleitung des Reichs-Gesundheitsamtes den gegenwärtigen physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage, insbesondere in Bezug auf die Kautelen prüft, die geeignet sind, die Impfung mit der größtmöglichsten Sicherheit zu umgeben, und die — eventuell unter allgemeiner Durchführung der Impfung mit animaler Lymphe — Maßregeln zum Zwecke dieser Sicherung vorschlägt.

Auch von ärztlicher Seite ist die Frage vielfach diskutirt worden, ob es nicht zu ermöglichen sei, die Impfbeschädigungen auszuschließen, und es wurde als einzige sichere Maßregel, um insbesondere die Impfsyphilis zu vermeiden, die Impfung mit Thierlymphe bezeichnet. Der Ausführung dieser Maßregel stellten sich indessen die unsichere Wirkung und die geringe Haltbarkeit der Thierlymphe entgegen und es blieb nichts übrig, als immer wieder auf den großen Nutzen der Zwangsimpfung im Verhältniß zu den in der Masse von vielen Tausenden von Impfungen fast verschwindenden Nachtheilen derselben hinzuweisen, um dem Volke die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Impfung beizubringen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß diese Ueberzeugung, welche sich dem Arzte von selbst aufdrängt, den Nichtärzten sehr schwer oder gar nicht zu verschaffen ist und daß sich immer weitere Kreise gegen die Fortdauer der Zwangsimpfung erklären. Es ist deswegen auch zu befürchten, daß schließlich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung die Zwangsimpfung aufgegeben werden muß, wenn es nicht gelingen sollte, die Impfung zu einem möglichst unschädlichen Eingriff zu machen.

Es hat sich in neuerer Zeit die Möglichkeit ergeben, dieses Ziel zu erreichen. Die fortgesetzten Bemühungen zur Verbesserung der Impfung mit Thierlymphe haben schließlich dahin geführt, eine haltbare und ebenso sicher, wie die Menschenlymphe wirkende Thierlymphe herzustellen, und zwar läßt sich dieselbe in solchen Mengen beschaffen, daß sie für Massenimpfungen in jedem Umfange hinreicht.

Es würde sich nur noch fragen, ob nicht irgend welche Gründe vorliegen, welche es trotzdem als unzuläſſig erscheinen lassen würden, die Impfung mit Thierlymphe nunmehr an die Stelle der mit Menschenlymphe zu setzen.

Von den Anhängern der Impfung mit Menschenlymphe werden gegen die Einführung der Thierlymphe folgende Bedenken geltend gemacht:

Zunächst wird behauptet, daß auch die mit dem neueren Verfahren gewonnene Thierlymphe in Bezug sowohl auf Wirkung als auf Haltbarkeit unsicher sei. Dem stehen aber die im Gesundheitsamte und an mehreren anderen Stellen ausgeführten Versuche, sowie die umfangreiche Erfahrung der letzten Jahre entgegen, welche zwar ergeben haben, daß die Gewinnung der Lymphe eine sehr sorgfältige Handhabung der Technik voraussetzt, doch aber bei einiger Uebung ganz gleichmäßige und zuverlässige Resultate giebt. Insbesondere giebt die Thierlymphe der Menschenlymphe an Haltbarkeit nichts nach.

Ein weiterer und anscheinend nicht unberechtigter Einwand ist der, daß die Thierlymphe weniger leicht hafte, als die Menschenlymphe. Es verhält sich nun in der That so, daß bei der gewöhnlichen Art und Weise, wie die Impfung ausgeführt wird, nämlich vermittelst eines Einstiches in die Haut oder eines flachen Schnittes, die Thierlymphe noch bis vor Kurzem einen hohen Prozentsatz von Fehlimpfungen gab, während die Menschenlymphe fast ausnahmslos gut entwickelte Pocken bei der einfachen Stich- und Schnittimpfung erzielt. Wenn aber die von Pissin eingeführte Methode der Impfung benutzt wird, welche darin besteht, daß eine größere Anzahl kleiner, seichter, sich kreuzender Schnitte gemacht wird, dann erhält man auch mit der konservirten Thierlymphe ganz ausgezeichnete Erfolge, welche fast gar nicht hinter denen der Menschenlymphe zurückbleiben. In neuester Zeit haben viele Impfärzte auch mit der einfachen Stich- oder Schnittimpfung vollkommenen Erfolg erzielt. Sollte aber auch noch ein sehr geringer Unterschied in Bezug auf die Haltbarkeit bestehen, dann kommt dies aus dem Grunde kaum in Betracht, weil das Ausbleiben einzelner Impfstellen bei einem Impflinge noch nicht zur Folge hat, daß der Zweck der Impfung unerreicht bleibt. Zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes ist im Allgemeinen schon eine gut entwickelte Vaccinepustel ausreichend. Gewöhnlich werden aber 6 bis 8 Impfstellen bei einem Impfling angelegt und wenn von diesen also auch einige keine Pusteln liefern, so bleiben doch insgesammt immer noch so viel Pusteln, als für die Schutzwirkung erforderlich sind. Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn auf einer bestimmten Zahl von Impfstellen mit Menschenlymphe einige Prozent mehr Pusteln im Ganzen erzielt werden, als mit der Thierlymphe, deswegen doch die Zahl der erfolgreich geimpften, d. h. mit ein und mehr gut entwickelten Pocken versehenen Impflinge bei beiden Verfahren dieselbe sein kann. In Wirklichkeit hat sich auch bei allen den Versuchen, bei welchen eine gut konservirte Thierlymphe mit Kreuzschnitten verimpft wurde, ein derartiges Verhältniß ergeben, daß ebenso wie nach Verimpfung der Menschenlymphe nur wenige Prozent der Impflinge als ohne Erfolg geimpft bezeichnet werden mußten.

Um solche Erfolge zu erzielen, ist allerdings eine sorgfältigere und etwas umständlichere Art der Impfung erforderlich, und dies ist ebenfalls gegen die Impfung mit Thierlymphe geltend gemacht. Wenn man aber erwägt, daß die Impfung überhaupt nur von Aerzten ausgeübt wird und daß jeder Arzt, um den Anforderungen seines Berufes gerecht zu werden, weit schwierigere und komplizirtere Operationen und technische Manipulationen auszuführen verstehen muß, als es die Impfung mit Kreuzschnitten ist, so darf dieser Einwand gegen die Einführung der Impfung mit Thierlymphe als unbegründet angesehen werden.

Man hat auch auf die erhöhte Gefahr einer Infektion durch septische Stoffe und besonders durch Erysipel aufmerksam gemacht, wenn die Impfung nicht mit einem einfachen Stich oder Schnitt, sondern durch eine größere Zahl von sich kreuzenden Schnitten gemacht werde. Diesem Bedenken lag die Anschauung zu Grunde, daß die größere Zahl der Schnitte eine erhöhte Reizung der Impfwunde bewirke, und daß in Folge dieser Reizung Erysipelas entstehen können. Aber durch die neueren Erfahrungen über die antiseptische Wund-

behandlung und über die Entstehung des Erysipels sind jene Anschauungen längst als unrichtig erwiesen. Man weiß jetzt, daß Wunden, speziell also auch Impfwunden, nur dann septisch oder erysipelatös werden können, wenn die spezifischen Infektionsstoffe der septischen Wundkrankheiten oder die Erysipelas-Mikrokokken in dieselben gelangen. Es ist allerdings eine Thatsache, daß auch nach Verimpfung von Thierlymphe mehrfach Impf-Erysipel vorgekommen ist; doch war dies nur dann der Fall, wenn die Konservirung der Lymphe eine derartige war, daß sie die Zersetzung und Fäulniß der Lymphe zuließ. Bei einer richtigen Behandlung und Konservirung der Lymphe läßt sich aber Zersetzung derselben vermeiden, namentlich läßt sich, wie später noch zu erwähnen sein wird, die Gewinnung der Thierlymphe derartig einrichten, daß die Verunreinigung derselben mit Fäulniß- oder Infektionsstoffen weit sicherer ausgeschlossen werden kann, als es bei der Menschenlymphe der Fall ist. Mit Rücksicht hierauf kann die besondere Art der Impfung mit Kreuzschnitten, wenn dieselbe sich als unumgänglich nothwendig herausstellen sollte, nicht als gefährlicher gelten, als die gewöhnliche Impfmethode.

In einem Punkte allerdings wird die Impfung mit Thierlymphe unbestritten der mit Menschenlymphe nachstehen, nämlich in Bezug auf die dadurch bedingten Kosten. Die Gewinnung der Menschenlymphe verursacht keine unmittelbaren Kosten, während die Thierlymphe, wenn die Unterhaltung eines Kalbes auf 40 Mark veranschlagt wird und ein Kalb Lymphe für 800 bis 1 000 Impflinge liefert, für die Einzelimpfung auf $^1/_{20}$ Mark zu stehen kommt. Die Kosten, welche das Impfgeschäft an und für sich verursacht, werden gewöhnlich auf 1 Mark für einen Impfling veranschlagt und eine Erhöhung dieser Kosten um $^1/_{20}$ kann nicht allzu hoch ins Gewicht fallen. Wenn daher die Gewinnungskosten der Thierlymphe in Anbetracht der großen Zahl von Impfungen, welche alljährlich zur Ausführung kommen müssen, sich auch ziemlich hoch stellen, so dürfte dieser Umstand nicht von der Einführung der Impfung mit Thierlymphe zurückhalten, da dieselbe die mit der Impfung vermittelst Menschenlymphe verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben der Impflinge beseitigt und es ohne ihre Hülfe kaum angängig sein wird, die Zwangsimpfung aufrecht zu erhalten.

Die Befürchtung, daß nicht immer die erforderliche Zahl von Kälbern zu beschaffen sei, um hinreichende Lymphe für Massenimpfungen zu gewinnen, ist ganz unbegründet, denn die Gewinnung der Lymphe kann, weil letztere haltbar und versendbar ist, auf verhältnißmäßig wenige größere Institute beschränkt werden. Diese würden selbstverständlich nur in solche Städte zu verlegen sein, welche über eine hinreichende Zufuhr von Kälbern verfügen. Sollte durch Viehseuchen und Sperrmaßregeln das eine oder andere dieser Institute in seinem Betriebe eine Störung erleiden, dann können die anderen aushelfend eintreten.

Von Seiten der Impfgegner ist der Impfung mit Thierlymphe noch der Vorwurf gemacht, daß sie nicht sicher gegen Syphilis schütze, denn auch Thiere könnten syphilitisch und Zwischenträger der syphilitischen Infektion sein. Dem gegenüber muß auf Grund der sorgfältigsten experimentellen Untersuchungen darauf hingewiesen werden, daß diese Behauptung irrig ist. Einige Experimentatoren, so beispielsweise in neuerer Zeit französische Forscher, haben angegeben, daß es ihnen gelungen sei, Syphilis auf Thiere, z. B. Affen, Schweine zu übertragen. Doch beruhen alle diese Angaben auf Irrthümern. Sowohl bei zahlreichen Versuchen, welche im Gesundheitsamte angestellt sind, als auch bei den Experimenten anderer Forscher, wie z. B. des Professors Neumann in Wien, hat sich herausgestellt, daß die Syphilis nicht auf Thiere übergeht, und daß mithin die Impfung mit Thierlymphe einen absolut sicheren Schutz gegen Impfsyphilis gewährt.

Außerdem hat man noch vielfach die Befürchtung geäußert, daß die Thierlymphe die Veranlassung zur Uebertragung von thierischen Infektionskrankheiten, wie Milzbrand, Perlsucht, Aphthenseuche u. s. w. geben könne. Auch diese Befürchtung kann als durchaus unbegründet bezeichnet werden, weil die vom Kalbe gewonnene Lymphe sich in einer sehr einfachen Weise darauf prüfen läßt, ob sie frei von derartigen Infektionsstoffen sei. Es würde nämlich zunächst die Untersuchung des Kalbes, welches die Lymphe geliefert hat, nachdem es geschlachtet worden, die Abwesenheit der genannten Infektionskrankheiten mit Sicherheit erkennen lassen; außerdem würde aber noch die Lymphe, ehe sie zur Impfung von Menschen benutzt wird, durch Probeimpfungen an Kälbern oder geeigneten anderen Thieren auf ihre Reinheit versucht werden können.

Die einzigen Punkte, in welchen die Menschenlymphe der Thierlymphe überlegen ist, sind demnach die einfachere Technik der Impfung und der Wegfall besonderer Kosten für die Gewinnung der Lymphe.

Andererseits bietet aber die Thierlymphe außer der Gewährung des Schutzes gegen Impfsyphilis noch einige weitere bei der Beurtheilung ihres Werthes nicht zu unterschätzende Vortheile gegenüber der Menschenlymphe.

Die Produktion der Thierlymphe wird sich naturgemäß auf verhältnißmäßig wenige größere Anstalten konzentriren und die Lymphe wird deswegen immer von einer gleichmäßigen Beschaffenheit sein. Von der Menschenlymphe läßt sich das nicht behaupten. Aeltere erfahrene Impfärzte besitzen allerdings in der Gewinnung und Konservirung von Lymphe eine solche Routine, daß die von ihnen bereitete Lymphe nichts zu wünschen übrig läßt. Aber um zu dieser Sicherheit zu gelangen, ist eine mehrjährige Erfahrung nöthig. Ehe der Impfarzt sich letztere erwirbt, werden je nach der Beschaffenheit der Lymphe seine Impferfolge mehr oder weniger ungleichmäßig ausfallen. Diese Abhängigkeit des Impferfolges von der Uebung, welche der einzelne Impfarzt in der Behandlung der Lymphe besitzt, würde wegfallen, wenn dem Impfarzte sein gesammter Bedarf an Lymphe fertig geliefert wird.

Noch erheblich wichtiger erscheint aber die Erleichterung, welche für den Impfarzt daraus erwächst, daß er des Einsammelns der Lymphe überhoben wird. Es ist dies, wie jeder Impfarzt bestätigen wird, der unangenehmste Theil des ganzen Impfgeschäftes. Die Verantwortlichkeit, welche auf dem Arzte bei der Auswahl der Abimpflinge ruht, ist eine sehr große, und bei einer sorgfältigen Untersuchung derselben finden sich oft unter einer großen Zahl von Impflingen nur wenige, die allen Anforderungen entsprechen. Ist es ihm schließlich gelungen, eine für seinen Bedarf ausreichende Zahl mit guten Impfpusteln versehener und durchaus gesunder Kinder aufzufinden, dann muß sich der Impfarzt darauf gefaßt machen, daß die Lympheabnahme, für welche keine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, seitens der Mutter des Kindes verweigert wird. Welche Verlegenheiten für den Impfarzt entstehen, wenn er nur wenige gesunde zum Abimpfen geeignete Kinder vorfindet und außerdem auf nicht oder schwer überwindliche Hindernisse seitens der Angehörigen der Abimpflinge stößt, bedarf wohl keiner ausführlichen Darlegung. Wenn das Impfgeschäft in solchen Fällen keine Unterbrechung erleiden soll, dann müssen nothgedrungen die Anforderungen, welche bezüglich des Gesundheitszustandes der Abimpflinge und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Lymphe liefernden Pusteln zu stellen sind, entsprechend herabgesetzt werden. In gleichem Maße wird aber auch die Garantie für die gute Beschaffenheit der Lymphe abnehmen. Wenn dem Impfarzte eine gleichmäßig wirkende und zuverlässige Lymphe geliefert wird, dann ist er damit der größten Sorge und der schwerlastenden Verantwortlichkeit, welche mit dem Impfgeschäfte in seiner jetzigen Gestalt verknüpft ist, überhoben; er gewinnt außerdem erheblich an Zeit und kann letztere dazu benutzen, um alle Sorgfalt auf die

Impfung selbst zu verwenden, in welcher bei der Impfung mit Thierlymphe der Schwerpunkt der impfärztlichen Thätigkeit liegen würde.

Erwähnt wurde schon, daß die Thierlymphe, wenn sie in größeren Mengen produzirt wird, sehr leicht durch Probeimpfungen an Thieren vor der Abgabe auf ihre Güte und die Abwesenheit von fremden Infektionsstoffen geprüft werden kann; auch dies ist ein Vorzug, welcher der Menschenlymphe abgeht, weil letztere in zu vielen getrennten Posten gewonnen wird, als daß eine solche Kontrole ermöglicht werden könnte. Um aber der Lymphe noch weitere Sicherheit gegen die Verunreinigung mit Infektionsstoffen und insbesondere mit Erysipel-Mikrokokken zu geben, würde es nicht allzu schwierig sein, die Kälberimpfung unter antiseptischen Kautelen durchzuführen, während auch diese Maßregel bei der Gewinnung von Menschenlymphe auf unüberschreitbare Hindernisse stoßen muß. In Vorschlag hat man sie zu demselben Zwecke bereits mehrfach gebracht und in Einzelfällen auch ausgeführt, aber es ist bis jetzt nicht gelungen, sie bei einer größeren Zahl von Kindern beim öffentlichen Impfgeschäfte durchzusetzen.

Werden nunmehr die Gründe, welche für und gegen die Impfung mit Menschenlymphe auf der einen Seite und der Impfung mit Thierlymphe auf der anderen Seite sprechen, nochmals kurz zusammengefaßt, so ergiebt sich Folgendes:

Für die Impfung mit Menschenlymphe sprechen ihre durch vieljährige Erfahrung bestätigte Sicherheit der Wirkung, die Einfachheit der Impftechnik, die kostenfreie Gewinnung der Lymphe.

Gegen dieselbe: die erwiesene Gefahr der Impfsyphilis, des Impf-Erysipels, die Möglichkeit der Uebertragung von Tuberkulose, die Schwierigkeiten, welche sich für den Impfarzt bei der Lymphegewinnung ergeben.

Für die Impfung mit Thierlymphe sprechen: Die Sicherheit gegen Impfsyphilis, die mit der Massenproduktion der Lymphe verbundenen Vortheile (gleichmäßige Beschaffenheit, Kontrole durch Probeimpfungen), Vereinfachung des Impfgeschäftes, Möglichkeit der antiseptischen Lymphegewinnung und damit sicherer Ausschluß des Früh-Erysipels.

Gegen dieselbe: Etwas geringere Sicherheit des direkten Erfolges, als der Menschenlymphe zukommt, eine komplizirtere Impftechnik, Kosten der Lympheproduktion.

Im Ganzen genommen wird man sich bezüglich der Thierlymphe dem Eindrucke nicht verschließen können, daß die mit ihr verbundenen Nachtheile durch die Vortheile, welche sie gewährt, mehr als aufgewogen werden, und daß sie jetzt im Stande ist, die Menschenlymphe zu ersetzen.

Wie nothwendig es aber ist, gerade jetzt einen Ersatz für die Menschenlymphe zu schaffen, wurde im Eingange dieser Darlegung auseinandergesetzt.

Zum Schlusse sei nochmals auf die Hauptpunkte hingewiesen, welche sich kurz dahin präzisiren lassen:

Die Zwangsimpfung ist nur dann aufrecht zu erhalten, wenn Impfschädigungen, vor allen Dingen die Impfsyphilis, zu verhüten sind.

Die Impfung mit Menschenlymphe vermag diese Bedingung nicht zu erfüllen.

Die Impfung mit Thierlymphe, welche in ihrer verbesserten Gestalt der Anwendung der Menschenlymphe an Sicherheit der Wirkung nahezu gleichkommt, schließt das Vorkommen von Impfsyphilis aus und bietet auch eine gegen sonstige Impfbeschädigungen (Impf-Erysipel u. s. w.) erheblich größere Sicherheit als die Impfung mit Menschenlymphe. Aus diesen Gründen muß die Impfung mit Thierlymphe in Zukunft an die Stelle derjenigen mit Menschenlymphe treten.

Protokolle der Impfkommission.

Anlage 3.

Tafeln

zur Veranschaulichung

der

Wirkung des Impfgesetzes

in

Deutschland.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Den Reichstagsmitgliedern vorgelegt am 6. Juni 1883.

(Mit nachträglichen Ergänzungen.)

Den sichersten Maßstab für den Stand der Pockenkrankheit gewähren die Zahlen der Pockentodesfälle.

Um die Wirkung des Impfgesetzes, welches die Zwangsimpfung als Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit eingeführt hat, zu erfahren, können statistisch verglichen werden:

erstens die Pockentodesfälle eines ganzen Landes aus den Jahren vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes;

zweitens die Pockentodesfälle der Gesammtbevölkerung eines Landes, in welchem die Zwangsimpfung Geltung hat, mit denjenigen eines Landes ohne Zwangsimpfung;

drittens die Pockentodesfälle aus den großen Städten mit Zwangsimpfung und aus solchen ohne Zwangsimpfung.

Zuverlässige Angaben über Pockenerkrankungen im Gegensatze zu den Pockentodesfällen sind nur den Armeestatistiken zu entnehmen. Auch nach dieser Richtung hin lassen sich Thatsachen zur Beurtheilung des Impfgesetzes gewinnen, und es sind daher

viertens die Pockenerkrankungen einer Armee, in welcher die Revaccination streng durchgeführt wird, und welcher außerdem der relative Schutz einer gut geimpften Bevölkerung zu Gute kommt, mit den Pockenerkrankungen solcher Armeen verglichen worden, welche in mangelhafter Weise revaccinirt werden und von einer schlecht geimpften Bevölkerung umgeben sind.

I. Die Pockentodesfälle in Preußen vor und nach dem Inkrafttreten des Impfgesetzes.

(Tafel I A.)

Bis zum Jahre 1870 ist die Pockenkrankheit eine ziemlich gleichmäßige, in Zwischenräumen von 10 bis 15 Jahren durch Epidemien vorübergehend gesteigerte gewesen. In die Jahre 1871 und 1872 fällt die mit dem französischen Kriege in Zusammenhang stehende große Pockenepidemie. In den Jahren 1873 und 1874 sinkt die Sterblichkeit in ähnlicher Weise, wie es nach heftigen Pockenepidemien zu geschehen pflegt. Vom Jahre 1875 an zeigt sich aber der Einfluß des Impfgesetzes. Während ohne dasselbe die Pockensterblichkeit sehr bald wieder zugenommen haben würde, fällt sie in Folge der Zwangsimpfung dauernd so erheblich unter die geringste Zahl, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts vorgekommen ist.

Daß diese Abnahme in der That eine Folge der Zwangsimpfung und nicht eine Nachwirkung der Epidemie von 1871 bis 1872 ist, lehren die folgenden Abtheilungen.

Taf. I.

Pockentodesfälle in Preussen und Oesterreich in den Jahren 1816 - 1882.

Von je 100,000 Einwohnern starben an den Pocken im Jahre:

Preussen.

Oesterreich.

Nach Erlaß des Impfgesetzes.

Lith. Anst. v. Leop. Kraatz, Berlin.

1816 - 1882.

73	74	75	1876	77	78	79	80	1881	82
	9,62	3,60	3,14	0,34	0,71	1,26	2,60	3,62	3,64

90 80 70 60 50 40 30 20 10

73	74	75	1876	77	78	79	80	1881	82
323,38	178,19	57,73	39,28	53,78	60,59	50,83	64,31	82,67	

90 80 70 60 50 40 30 20 10

Lith. Anst. v. Leop. Kraatz Berlin

Poc

Be

1870	1871	1872	1873
22,37	632,50	138,01	11,21

Lon

1870	1871	1872	1873	1874
30,10	242,10	53,80	3,55	7,60

Taf. II.

Pockentodesfälle in einer Anzahl größerer Städte des In- und Auslandes in den Jahren 1870 - 1883.

Von je 100,000 Einwohnern starben an den Pocken:

Berlin.

Hamburg.

Breslau.

München.

Dresden.

London.

Paris.

Mangelhafte Angaben

Angaben fehlen

Wien.

Petersburg.

Angaben fehlen

Prag.

Angaben fehlen

Angaben fehlen

Angaben fehlen

Nach Erlaß des Impfgesetzes.

Lith. Anst. v. Leop. Kraatz, Berlin.

II. Die Pockentodesfälle in Preußen, verglichen mit den Pockentodesfällen in Oesterreich.

(Tafel I A und B.)

In Oesterreich unterscheidet sich die Pockensterblichkeit in früherer Zeit nicht wesentlich von derjenigen in Preußen.

Im Allgemeinen ist sie etwas höher. Auch die letzte große Epidemie, welche in Oesterreich auf die Jahre 1872 bis 1875 fiel, weist eine größere Sterblichkeit und eine längere Dauer auf, als die fast gleichzeitige Pockenepidemie in Preußen.

Nach der großen Epidemie von 1872 bis 1875 fällt die Sterblichkeit in Oesterreich während der drei folgenden Jahre in ähnlicher Weise, wie in Preußen. Damit hört aber der Einfluß der Epidemie auf und es steigt im Jahre 1879 die Pockensterblichkeit in Oesterreich wieder auf ihr früheres Maß. Diese Steigerung ist auch nicht etwa eine vorübergehende, denn in den Jahren 1880 und 1881 nahmen die Pocken in Oesterreich wieder dieselbe Verbreitung an wie früher, es fehlt nur an zuverlässigen Zahlenangaben und es mußte deswegen von einer Eintragung in die Tabelle Abstand genommen werden.

Aus dem Vergleiche der Pockensterblichkeit in Oesterreich und Preußen nach dem Jahre 1874 ist zu schließen, daß die bedeutende und andauernde Abnahme der Pockentodesfälle in Preußen nur in der Wirkung des Impfgesetzes ihren Grund haben kann, da alle übrigen Verhältnisse in Bezug auf die Pockenkrankheit in beiden Staaten die gleichen geblieben sind.

III. Die Pockentodesfälle in deutschen Städten, verglichen mit denjenigen in außerdeutschen Städten.

(Tafel II.)

Sowohl die deutschen als die fremden Städte haben im Anfange der siebenziger Jahre bedeutende Pockenepidemien zu überstehen gehabt. Trotzdem ist die Pockensterblichkeit in allen Städten ohne Impfzwang nach einer vorübergehenden Abnahme sehr bald wieder auf bedeutende Höhen gestiegen, während sie in allen deutschen Städten, ebenso wie es in der Gesammtbevölkerung der Fall ist, seit 1874 andauernd auf sehr geringe Zahlen herabgegangen ist. Es läßt sich wohl kaum eine bessere Illustration der Wirkung des Impfgesetzes denken, als der Vergleich zwischen Städten wie Breslau und Wien, Dresden und Prag, Berlin und London u. s. w.

IV. Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in der preußischen bezw. deutschen Armee, verglichen mit denjenigen in der österreichischen und französischen Armee.

(Tafel III.)

Ebenso wie die Gesammtbevölkerungen der betreffenden Länder, haben auch die Armeen im Beginn der siebenziger Jahre eine Pockenepidemie zu überstehen gehabt. Bezüglich der französischen Armee fehlen sichere Zahlenangaben, doch steht fest, daß die Verluste derselben ganz bedeutende gewesen sind.

Die bei weitem geringsten Verluste hat die preußische Armee während der Kriegsjahre gehabt, obwohl dieselbe in Frankreich beständig mit der von Pocken in erheblichem Maße befallenen Bevölkerung in Berührung kam.

Der Krieg an und für sich mit seinen Strapazen, Entbehrungen u. s. w. kann die Zunahme der Pockentodesfälle in der Armee nicht bewirkt haben, denn die österreichische Armee hat in derselben Epidemie sehr viel größere Verluste an Pocken gehabt.

Der einzige Unterschied in Betreff der Pockenverhältnisse in den drei Armeen ist darin zu suchen, daß die österreichische und französische Armee, wie zugestanden ist, mangelhaft revaccinirt wurden und sich innerhalb mangelhaft geimpfter und deswegen von den Pocken stärker heimgesuchter Bevölkerungen befinden, während die preußische Armee den Vortheil einer sorgfältig ausgeführten Revaccination und den relativen Schutz genießt, welchen eine fast pockenfreie Umgebung gewährt.

Der nachtheilige Einfluß einer mit Pocken behafteten und der relative Schutz einer pockenfreien Umgebung ist aus der Tabelle der Pockenerkrankungen in der preußischen Armee sofort ersichtlich. Denn es ist wohl anzunehmen, daß die Revaccination schon seit mehreren Jahrzehnten mit gleichmäßiger Sorgfalt in der Armee gehandhabt wird. Trotzdem sind die Pockenerkrankungen in den Jahren 1867 bis 1869, also vor der Zeit des Impfgesetzes, zahlreicher als nach dem Jahre 1874.

Hierfür giebt es wohl keine andere Erklärung, als daß in gleicher Weise, wie sich die Pocken in der Armee in Folge der massenhaften Berührung mit Pockenkranken in Frankreich erheblich steigerten, so auch früher häufiger unter dem Militär sein mußten, als noch die Civilbevökerung mehr Pockenkranke hatte als jetzt.

Bemerkenswerth ist noch, daß in der preußischen Armee seit dem Jahre 1874 überhaupt kein Todesfall an Pocken mehr vorgekommen ist, während die beiden anderen zum Vergleich herangezogenen Armeen noch ganz erhebliche Mortalitätszahlen für Pocken aufweisen.

Irgend einen anderen Grund, als die Wirkung einer streng durchgeführten Impfung und Wiederimpfung kann man für diese so überaus auffallenden Unterschiede der Pockenerkrankungen in den drei Armeen nicht geltend machen.

Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in verschiedenen Armeen in den Jahren 1867 - 1883.

Von je 100,000 Mann erkrankten bezw. starben an den Pocken:

Preufsische (bezw. deutsche) Armee.

1867	1868	1869	1870 I. Sem.	1870/71	1871 II. Sem.	1872	1873 I. Quartal	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83
74,34	38,74	43,42	30,61	365,63	684,16	161,35	36,16	7,36	8,34	6,42	6,35	4,69	4,58	2,12	6,93	4,5	2,2

Oesterreichische Armee.

1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879

Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in verschiedenen Armee'n in den Jahren 1867 - 1883.

Von je 100,000 Mann erkrankten bezw. starben an den Pocken:

Preufsische (bezw. deutsche) Armee.

Jahr	Erkrankungen	Todesfälle
1867	74,24	0,79
1868	38,74	0,40
1869	43,62	0,40
1870 I. Sem.	30,62	0,00
1870/71	565,65	33,32
1871 II. Sem.	684,16	27,67
1872	181,35	5,65
1873 I. Quartal	36,16	2,68
1873/74	7,36	0,33
1874/75	8,34	—
1875/76	6,42	—
1876/77	6,35	—
1877/78	4,89	—
1878/79	4,58	—
1879/80	2,12	—
1880/81	6,93	—
1881/82	4,5	—
1882/83	2,2	—

Oesterreichische Armee.

Jahr	Erkrankungen	Todesfälle
1867		
1868		
1869		
1870	687,35	17,28
1871	815,8	40,1
1872	1798..	101,4
1873	1658..	109
1874	1003.	67
1875	338,5	21,5
1876	274,1	10,4
1877	412,0	25,5
1878	344,0	15,4
1879	302,8	22,7

Französische Armee.

Jahr	Erkrankungen	Todesfälle
1867	231,14	18,22
1868	632,80	42,82
1869	372,70	22,75
1870	Angaben fehlen	
1871	Angaben fehlen	
1872	88,00	10,7
1873	27,5	4,0
1874	39,7	3,3
1875	141,83	17,62
1876	230,41	[illegible]
1877	222,26	10,62
1878	213,00	[illegible]
1879	115,6	8,9
1880	153,6	14,9
1881	111,2	7,9
1882		

Erkrankungen. Todesfälle.

Pockentodesfälle in einer Anzahl deutscher Städte in den Jahren 1868–1883.

Von je 100,000 Einwohnern starben an den Pocken:

Hannover.

2,6 · 19,8 · 2,4 · 39,9 · 96,3 · 59,7 · 1,0 · 2,4

Elberfeld.

1,5 · 408,9 · 426,1 · 1,3 · 4,3

Magdeburg.

3,7 · 22,9 · 636,4 · 50,4 · 7,0 · 2,3 · 2,3

Altona.

1,4 · 25,6 · 2,6 · 1,2 · 1,1

Stettin.

10,8 · 16,0 · 17,2 · 342,7 · 164,9 · 2,3 · 33,9 · 2,5 · 1,2 · 1,0

Aachen.

5,9 · 57,8 · 117,3 · 5,3 · 1,3 · 1,3 · 92,2 · 3,5 · 1,1

Crefeld.

872,4 · 388,6 · 1,6 · 1,5 · 1,4

Dortmund.

44,8 · 2,8 · 5,1 · 230,3 · 362,2 · 27,2 · 3,9 · 4,4

Nach Erlaß des Impfgesetzes.

Lith. Anst. v. L. Kraatz, Berlin.

d.

ith Anst. v. L. Kraatz Berlin.

90
80
70
60
50
40
30
20
10

Pockentodesfälle in einer Anzahl außerdeutscher Städte in den Jahren 1870–1883.

Von je 100,000 Einwohnern starben an den Pocken:

Triest.

Jahr	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Todesfälle	54,5	74,0	32,5	9,4	62,0	115,2	20,6	94,4	16,6	0,7	2,7

Budapest.

Jahr	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Todesfälle	28,2	68,5	123,3	104,9	119,2	97,9	18,0

Lemberg.

Jahr	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Todesfälle	559,0	120,9	82,2	220,0	97,2	4,7	—	0,9	66,8

Krakau.

Jahr	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Todesfälle	61,0	96,1	95,4	126,3	256,2	41,2	153,2	214,8	136,1	98,5	62,3

Troppau.

Jahr	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Todesfälle	88,7	38,0	—	—	77,0	297,3	—	—	43,1

Brünn.

Jahr	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881
Todesfälle	371,4	83,5	26,7	6,3	—	19,7	—	118,8	52,7

Warschau.

Jahr	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Todesfälle	340,6	33,0	11,3	174,6	361,8	38,3

Brüssel.

Jahr	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Todesfälle	126,8	577,8	9,2	2,2	3,2	14,9	86,0	70,5	0,6	5,1	2,8	5,4	49,6	81,8

Lith. Anst. v. L. Kraatz, Berlin

In den vorstehenden Zusammenstellungen ist streng nach den Grundsätzen der Statistik verfahren. Es sind nur vergleichbare Objekte zum Vergleich herangezogen und Gesammtbevölkerungen, Städte, Armeen mit einander in Parallele gestellt. Auch bewegen sich die Vergleichsobjekte in so großen Zahlen, daß die mit kleinen Zahlen verbundenen Fehler als sicher ausgeschlossen gelten können.

Das Ergebniß dieser Zusammenstellungen spricht in entschiedenster Weise für die nützliche Wirkung des Impfgesetzes: die Pocken haben seit dem Inkrafttreten des Impfgesetzes in Deutschland in einer früher nie gekannten Weise abgenommen. In den Nachbarstaaten, welche bisher die Zwangsimpfung nicht eingeführt haben, herrschen die Pocken dagegen nach wie vor in erheblichem Maße.

Die deutschen Großstädte haben von der Pockenkrankheit fast gar nicht mehr zu leiden, während in den großen Städten des Auslandes die Pocken noch immer zahlreiche Opfer fordern.

Die deutsche Armee ist fast frei von Pocken, die österreichische und französische Armee leiden dagegen noch sehr von dieser Krankheit.

Soweit der Statistik ein Urtheil zu entnehmen ist, muß also das Impfgesetz als eine außerordentlich nützliche und segensreiche Institution angesehen werden.

Uebersicht

der

Pockentodesfälle in einigen außerdeutschen Städten in den Jahren 1870 bis 1883.

Jahr.	Triest.			Budapest.			Lemberg.			Krakau.		
	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner.	Pockentodesfälle	Auf 100 000 Lebende berechnet.
1870												
1871												
1872												
1873	97 262	53[1])	54,5				95 525	534[1])	559,0	55 747	34[1])	61,0
1874	104 009	77[1])	74,0				97 629	118[1])	120,9	57 225	55[1])	96,1
1875	110 756	36[1])	32,5				99 733	82[1])	82,2	58 703	56[1])	95,4
1876	117 503	11[1])	9,4				101 837	224[1])	220,0	60 181	76[1])	126,3
1877	124 250	77[1])	62,0	315 401	89[2])	28,2	103 941	101[1])	97,2	61 659	158[1])	256,2
1878	130 997	151[1])	115,3	319 530	219[2])	68,5	106 045	5[1])	4,7	63 137	26[1])	41,2
1879	130 997	27[1])	20,6	323 659	399[2])	123,3	108 149	—	—	64 615	99[1])	153,2
1880	137 744	130[1])	94,4	327 788	344[2])	104,9	110 250	1[1])	0,9	66 095	142[1])	214,8
1881	144 491	24[1])	16,6	370 037	441[2])	119,2	112 354	75[1])	66,8	67 573	92[2])	136,1
1882	144 491	1[1])	0,7	387 143	379[2])	97,9				68 000	67[2])	98,5
1883	146 357	4[2])	2,7	411 576	74[2])	18,0				69 000	43[2])	62,3
1884												

Jahr.	Troppau.			Brünn.			Warschau.			Brüssel.		
	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf 100 000 Lebende berechnet.
1870										176 706	224[3])	126,8
1871										185 000	958[3])	517,8
1872										185 000	17[3])	9,2
1873	18 046	16[1])	88,7	77 002	286[1])	371,4				185 000	4[3])	2,2
1874	18 406	7[1])	38,0	77 810	65[1])	83,5				185 000	6[3])	3,2
1875	18 765	—	—	78 608	21[1])	26,7				188 264	28[3])	14,9
1876	19 124	—	—	79 416	5[1])	6,3				188 264	162[3])	86,0
1877	19 483	15[1])	77,0	80 224	—	—				173 000	122[3])	70,5
1878	19 843	59[1])	297,3	81 032	16[1])	19,7	308 548	1051[2])	340,6	173 670	1[3])	0,6
1879	20 202	—	—	81 840	—	—	315 199	104[2])	33,0	175 188	9[3])	5,1
1880	20 562	—	—	82 655	99[1])	119,8	336 703	38[2])	11,3	177 086	5[3])	2,8
1881	20 882	9[1])	43,1	83 463	44[1])	52,7	379 763	663[2])	174,6	165 366	9[2])	5,4
1882							379 763	1374[2])	361,8	165 350	82[2])	49,6
1883							383 973	147[2])	38,3	166 351	136[2])	81,8
1884												

[1]) Oesterreichisches statistisches Jahrbuch.

[2]) Bulletin hebdomadaire de statistique demographique et medicale de la ville de Bruxelles.

[3]) Annuaire de la mortalité dans la ville de Bruxelles.

90
80
70
60
50
40
30
20
10

90
80
70
60
50
40
30
20
10

Darstellung der Pockentodesfälle in Preussen im Jahre 1875.

Zeichen-Erklärung.

Auf je 100.000 Lebende kommen Pockentodesfälle.

- 0,00
- 0,01 – 1,00
- 1,01 – 5,00
- 5,01 – 10,00
- 10,01 – 20,00
- 20,01 – 30,00
- 30,01 – 50,00
- 50,01 – 100,00
- 100,01 u. dar.

Abkürzungen.

W.1	*Neckarkreis*
W.2	*Schwarzwaldkreis*
W.3	*Jagstkreis*
W.4	*Donaukreis*
B.1	*Landescommissariat Mannheim*
B.2	" " " *Karlsruhe*
B.3	" " " *Freiburg*
B.4	" " " *Konstanz*
H.1	*Provinz Starkenburg*
H.2	" " *Oberhessen*
H.3	" " *Rheinhessen*
Sch.	*Landwehrkompagniebez. Schönberg*
O.1	*Oldenburg: Fürstenthum Lübeck*
O.2	" " " " *Birkenfeld*
Br.1	*Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel,* " *Helmstedt*
Br.2	" *Holzminden, Gandersheim*
Br.3	*Kreis Blankenburg*
S.	*Schaumburg Lippe*
H.	*Hamburg*
L.	*Lübeck*
Br.	*Bremen*

Maasstab 1 : 5 000 000.

Lith. Anst v. Leopold Kraatz in Berlin.

Protokolle der Impfkommission.

Anlage 4.

Uebersicht

der

Pockentodesfälle in den Regierungsbezirken Preußens in den Jahren 1875 bis 1881 mit Angabe derjenigen Kreise, in welchen in denselben Jahren mehr als 10 Pockentodesfälle auf 100 000 Einwohner vorgekommen sind,

nebst zwei Karten.

Anmerkung. Die Angaben sind der preußischen Statistik entnommen.

Regierungsbezirke bezw. Kreise.	Einwohner.	1875.		1876.		1877.	
		Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.
Stadtkreis Königsberg	—	—	—	—	—	—	—
Kreis Heilsberg	—	—	—	—	—	—	—
" Ortelsburg	64 022	21	32,8	8	12,5	—	—
" Neidenburg	53 509	15	28,0	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Königsberg	1 103 555 986 024[1]	64 28[1]	5,8 2,8[1]	42	3,8	9	0,8
Kreis Ragnit	—		—	—	—	—	—
" Pillkallen	—	—	—	—	—	—	—
" Stallupönen	45 592	—	—	—	—	—	—
" Oletzko	—	—	—	—	—	—	—
" Lyck	48 227	13	27,0	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Gumbinnen	755 625 707 398[1]	32 19[1]	4,2 2,7[1]	20	2,6	3	0,4
Kreis Berent	44 715	5	11,2	—	—	—	—
" Neustadt i. W.	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Danzig	543 167	21	3,9	13	2,4	1	0,2
Kreis Marienwerder	65 684	7	10,7	7	10,7	—	—
" Thorn	—	—	—	—	—	—	—
" Strasburg	66 540	—	—	8	12,0	—	—
" Graudenz	59 793	6	10,0	—	—	—	—
" Schwetz	73 960	8	10,8	9	12,2	—	—
" Konitz	46 235	—	—	13	28,1	—	—
" Löbau	51 284	6	11,7	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Marienwerder	801 801	55	6,9	48	6,0	—	—
Berlin	968 027	48	5,0	18	1,9	4	0,4
Kreis Niederbarnim	108 274	15	13,9	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Potsdam	1 101 442	28	2,5	12	1,1	1	0,1
Ueberhaupt Reg. Bez. Frankfurt	1 060 409	29	2,7	23	2,2	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Stettin	696 641	7	1,0	2	0,2	—	—
Kreis Dramburg	35 943	7	19,5	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Köslin	558 600	14	2,5	8	1,4	1	0,2
Ueberhaupt Reg. Bez. Stralsund	208 984	3	1,4	1	0,5	—	—

1878.		1879.		Einwohner.	1880.		1881.		Bemerkungen.
Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.		Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	
—	—	—	—	55 802	—	—	27	48,4	
—	—	—	—	141 010	27	19,1	68	48,2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	0,2	8	0,7	1 156 975	37	3,2	101	8,7	[1]) exkl. Kreis Ortelsburg und Neidenburg.
				960 163[2])			6[2])	0,6[2])	[2]) exkl. Stadtkreis Königsberg und Kreis Heilsberg.
—	—	—	—	54 411	25	45,9	—	—	
—	—	—	—	46 134	5	10,8	—	—	
—	—	5	11,0	46 114	11	23,9	—	—	
—	—	—	—	40 520	—	—	15	37,0	
—	—	—	—	51 241	—	—	11	21,5	
7	0,9	9	1,2	779 134	48	6,2	31	4,0	[1]) exkl. Kreis Lyck.
				687 373[2])			5[2])	0,7[2])	[2]) exkl. Kreis Oletzko und Lyck.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	1,1	569 766	6	1,1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	81 527	13	15,9	—	—	
—	—	—	—	69 926	—	—	8	11,4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	0,4	838 037	17	2,0	15	1,8	
8	0,8	8	0,8	1 123 880	9	0,8	54	4,8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	0,3	1	0,1	1 162 809	1	0,1	3	0,3	
—	—	—	—	1 107 059	5	0,5	8	0,7	
—	—	—	—	738 875	—	—	1	0,1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	586 927	—	—	3	0,5	
3	1,4	—	—	—	—	—	—	—	

Regierungsbezirke bezw. Kreise.	Einwohner.	1875.		1876.		1877.	
		Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.
Kreis Wreschen	39 410	11	27,9	4	10,1	—	—
„ Pleschen	64 330	17	26,4	7	10,9	—	—
„ Schroda	49 930	—	—	—	—	—	—
„ Schrimm	57 466	7	12,2	1	12,2	—	—
„ Kosten	68 373	—	—	34	49,7	—	—
„ Buk	58 211	13	22,3	—	—	—	—
„ Posen (Landkreis)	60 155	—	—	—	—	8	13,3
„ Obornik	47 337	7	14,8	10	21,1	—	—
„ Samter	50 524	6	11,9	7	13,9	—	—
„ Krotoschin	67 356	8	11,9	8	11,9	—	—
„ Adelnau	59 417	—	—	10	16,8	9	15,1
„ Schildberg	63 884	12	—	—	18,8	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Posen	1 035 547 873 596[1])	90 49[1])	8,7 5,6[1])	124	12,0	33	3,2
Kreis Inowrazlaw	76 909	—	—	—	—	—	—
„ Mogilno	44 811	11	24,5	5	11,2	—	—
„ Gnesen	60 955	—	—	9	14,8	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Bromberg	573 384 528 573[1])	43 32[1])	7,5 6,1[1])	43	7,5	2	0,3
Kreis Frankenstein	50 310	—	—	—	—	—	—
„ Reichenbach	67 685	14	20,7	10	14,8	—	—
„ Waldenburg	111 407	23	20,6	—	—	—	—
„ Neurode	50 054	—	—	—	—	—	—
„ Habelschwerdt	61 200	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Breslau	1 474 263 1 295 171[1])	58 21[1])	3,9 1,6[1])	34	2,5	7	0,5
Kreis Sagan	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz (Landkreis)	44 008	—	—	8	18,2	—	—
„ Bolkenhain	—	—	—	—	—	—	—
„ Landeshut	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirschberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Lauban	—	—	—	—	—	—	—
„ Görlitz (Stadtkreis)	—	—	—	—	—	—	—
„ Hoyerswerda	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Liegnitz	995 808	17	1,7	15	1,5	6	0,6

1878.		1879.			1880.		1881.		
Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Einwohner.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Bemerkungen.
—	—	—	—	41 594	5	12,0	—	—	
—	—	—	—	64 863	13	20,0	—	—	
—	—	7	14,0	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	65 940	—	—	14	21,2	
5	0,5	22	2,1	1 097 389 1 031 449[2])	20	1,8	18 4[2])	1,6 0,4[2])	[1]) exkl. Kreis Wreschen, Pleschen und Buk. [2]) exkl. Kreis Schildberg.
—	—	15	19,6	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	0,3	18	3,1	608 714	4	0,7	8	1,3	[1]) exkl. Kreis Mogilno.
6	11,3	—	—	50 791	—	—	6	11,8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	13	11,7	112 558	37	32,9	—	—	
14	28,0	6	12,0	51 422	14	27,2	—	—	
—	—	22	35,9	62 414	7	11,2	—	—	
31	2,1	53	3,6	1 546 046	74	4,8	23	1,5	[1]) exkl. Kreis Reichenbach und Waldenburg.
—	—	—	—	56 984	—	—	11	19,3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	32 220	8	24,8	—	—	
—	—	—	—	49 128	6	12,2	—	—	
—	—	—	—	67 830	40	59,0	—	—	
—	—	—	—	67 358	—	—	—	—	
—	—	—	—	50 359	8	15,9	—	—	
—	—	—	—	32 896	—	—	5	15,2	
10	1,0	8	0,8	1 023 101	81	7,9	26	2,5	

Regierungsbezirke bezw. Kreise.	Einwohner.	1875.		1876.		1877.	
		Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.
Kreis Rosenberg	45 913	8	17,4	—	—	—	—
„ Oppeln	104 208	—	—	—	—	—	—
„ Groß-Strehlitz	—	—	—	—	—	—	—
„ Tost-Gleiwitz	88 893	44	49,5	31	34,9	—	—
„ Tarnowitz	40 816	32	78,4	8	19,6	—	—
„ Beuthen	101 713	25	24,6	27	26,5	—	—
„ Zabrze	46 072	23	49,9	59	128,1	—	—
„ Kattowitz	89 581	69	77,0	13	14,5	—	—
„ Pleß	94 340	16	17,0	26	27,6	—	—
„ Rybnik	77 479	26	33,6	18	23,2	—	—
„ Ratibor	122 005	18	14,8	—	—	—	—
„ Kosel	66 006	22	33,3	10	15,2	—	—
„ Leobschütz	84 433	—	—	—	—	—	—
„ Neustadt O. Schl.	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Oppeln	1 378 163 867 603[1])	313 72[1])	22,7 8,3[1])	235	17,1	15	1,1
Ueberhaupt Reg. Bez. Magdeburg	880 793	10	1,1	11	1,2	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Merseburg	905 176	18	2,0	13	1,4	2	0,2
Ueberhaupt Reg. Bez. Erfurt	386 134	6	1,6	5	1,3	—	—
Kreis Oldenburg	46 298	—	—	—	—	—	—
„ Lauenburg	48 785	—	—	—	—	—	—
„ Sonderburg	34 466	—	—	8	23,2	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Schleswig	1 074 846	4	0,4	11	1,0	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Hannover	430 672	—	—	2	0,5	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Hildesheim	413 825	1	0,2	1	0,2	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Lüneburg	386 820	—	—	3	0,8	—	—
Kreis Lehe	55 391	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Stade	308 377	2	0,6	4	1,3	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Osnabrück	278 009	4	1,4	1	0,4	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Aurich	201 184	—	—	1	0,5	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Münster	443 499	2	0,5	1	0,2	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Minden	481 105	4	0,8	3	0,6	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Arnsberg	983 354	11	1,1	22	2,2	—	—

1878.		1879.		Einwohner.	1880.		1881.		Bemerkungen.
Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.		Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pocken-todes-fälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	26	25,0	110 989	10	9,0	56	50,5	
—	—	—	—	64 085	—	—	33	51,5	
—	—	—	—	92 578	15	16,2	—	—	
—	—	5	12,3	44 208	7	15,8	—	—	
—	—	14	13,8	113 943	112	98,3	27	23,7	
6	13,0	46	99,8	51 084	62	121,4	—	—	
—	—	13	14,5	96 541	40	41,4	68	70,4	
—	—	—	—	95 887	15	15,6	22	22,9	
—	—	—	—	79 083	20	25,3	21	26,6	
20	16,4	28	22,9	126 579	—	—	44	34,8	
13	19,7	—	—	68 623	66	96,2	176	256,5	
39	46,2	—	—	86 557	—	—	13	15,0	
—	—	—	—	93 379	—	—	45	48,2	
97	7,0	152	11,0	1 442 758	362	25,1	525	36,4	[1]) exkl. Kreis Tost-Gleiwitz, Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Rybnik und Kosel.
				593 649[2])	—	—	33[2])	5,6[2])	[2]) exkl. Kreis Oppeln, Gr. Strehlitz, Kattowitz, Ratibor, Kosel, Neustadt O. Schl., Beuthen, Pleß und Rybnik.
—	—	—	—	938 367	1	0,1	3	0,3	
—	—	4	0,4	972 671	1	0,1	—	—	
—	—	—	—	404 103	1	0,2	—		
—	—	8	17,3	—	—	—	—	—	
—	—	22	45,1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	34	3,2	1 128 237	1	0,1	1	0,1	
—	—	—	—	462 524	1	0,2	1	0,2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	0,3	1	0,3	401 670	—	—	4	1,0	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	6	1,9	322 536	—	—	1	0,3	
1	0,4	2	0,7	290 371	1	0,3	1	0,3	
2	1,0	—	—	211 931	—	—	1	0,5	
—	—	—	—	470 965	—	—	2	0,4	
1	0,2	—	—	—	—	—	—	—	
1	0,1	1	0,1	1 069 590	—	—	1	0,1	

Regierungsbezirke bezw. Kreise	Einwohner.	1875.		1876.		1877.	
		Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.
Kreis Homberg	22 117	—	—	10	45,2	—	—
„ Hanau	76 804	—	—	17	23,4	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Kassel	789 756	6	0,8	35	4,4	3	0,4
Kreis Frankfurt a. M.	124 217	—	—	18	14,5	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Wiesbaden	679 786	3	0,4	26	3,8	1	0,1
Ueberhaupt Reg. Bez. Koblenz	571 966	5	0,8	7	1,2	—	—
Kreis Essen	—	—	—	—	—	—	—
„ Rees	60 149	—	—	7	11,6	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Düsseldorf	1 462 456	10	0,7	10	0,7	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Köln	655 544	5	0,8	7	1,1	—	—
Kreis Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Trier	615 938	10	1,6	5	0,8	—	—
Kreis Düren	—	—	—	—	—	—	—
„ Aachen	—	—	—	—	—	—	—
„ Eupen	—	—	—	—	—	—	—
„ Malmedy	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt Reg. Bez. Aachen	502 707	3	0,6	4	0,8	—	—
Ueberhaupt Sigmaringen	66 534	—	—	—	—	—	—

1878.		1879.		Einwohner.	1880.		1881.		Bemerkungen.
Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.		Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	Pockentodesfälle.	Auf je 100 000 Lebende berechnet.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	824 731	4	0,5	3	0,4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	732 144	2	0,3	4	0,5	
1	0,2	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	57 045	—	—	12	21,0	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1 593 629 1 536 584[1])	12	0,8	25 13[1])	1,6 0,8[1])	[1]) exkl. Kreis Essen.
11	1,7	3	0,5	703 570	10	1,4	—	—	
—	—	—	—	111 717	—	—	16	14,3	
—	—	—	—	652 399	6	0,9	19	2,9	
—	—	—	—	72 716	—	—	8	11,0	
—	—	—	—	85 615	—	—	83	96,9	
—	—	—	—	25 895	—	—	7	27,0	
—	—	—	—	30 972	—	—	4	12,9	
1	0,2	—	—	524 385 412 875[1])	5	1,0	108 18[1])	20,6 4,4	[1]) exkl. Kreis Aachen und Eupen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	

DEUTSCHES REICH

Düsseldf.
Aachen
Luxembg.
Trier
Pfalz
Lothringen
O.Elsass

Darstellung der Pockentodesfälle in Preussen im Jahre 1881.

Zeichen-Erklärung.

Auf je 100,000 Lebende kommen Pockentodesfälle

- 0,00
- 0,01 – 1,00
- 1,01 – 5,00
- 5,01 – 10,00
- 10,01 – 20,00
- 20,01 – 30,00
- 30,01 – 50,00
- 50,01 – 100,00
- 100,01 u. dar.

Abkürzungen.

W.1 *Neckarkreis*
W.2 *Schwarzwaldkreis*
W.3 *Jagstkreis*
W.4 *Donaukreis*
B.1 *Landescommissariat Mannheim*
B.2 " " " *Karlsruhe*
B.3 " " " *Freiburg*
B.4 " " " *Konstanz*
H.1 *Provinz Starkenburg*
H.2 " " *Oberhessen*
H.3 " " *Rheinhessen*
Sch. *Landwehrkompagniebez. Schönberg*
O.1 *Oldenburg: Fürstenthum Lübeck*
O.2 " " " " *Birkenfeld*
Br.1 *Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel,*
" *Helmstedt*
Br.2 " *Holzminden, Gandersheim*
Br.3 *Kreis Blankenburg*
S. *Schaumburg Lippe*
H. *Hamburg*
L. *Lübeck*
Br. *Bremen*

NORD SEE — OST-SEE

Schleswig, Stade, Aurich, Oldenbg., Br., Osnabrück, Hannover, Lüneburg, Münster, Lippe, Minden, Br.1, Br.2, Br.3, Hildeshm., Magdeburg, Anhalt, Düsseldf., Arnsberg, Kassel, Köln, Aachen, Wiesbaden, H.2, Koblenz, Trier, O.2, Luxembg., Lothringen, Pfalz, U.Elsass, O.Elsass, Erfurt, Merseburg, Leipzig, Thüringen, Zwickau, Dresden, Bautzen, O.1, L., Sch., Mecklnbg. Schwerin, Strals., Strelitz, Stettin, Potsdam, Berlin, Frankfurt, Köslin, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Königsberg, Gumbinnen, U.Franken, O.Franken, M.Franken, Oberpfalz, Niederbayern, Oberbayern, Schwaben, H.1, H.3, B.1, B.2, B.3, B.4, W.1, W.2, W.3, W.4, Hhz.

Maasstab 1:5 000 000.

Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

DEUTSCHES REICH

24

55

N O R

S E

Aurich

53

Osnabrück

Münster

Düsseldf.

Arns

51

Köln

Aachen

Wiesb

Koblenz

Luxemb

Trier

O.2

Pfalz

49

Lothringen

U.Elsass

B.3

O.Elsass

24

2

№ 3.

Protokolle der Impfkommission.

Anlage 5.

DEUTSCHES REICH

Tafel 1

Darstellung der im deutschen Reiche mit Thier-Lymphe ausgeführten Impfungen im Jahre 1879.

Zeichen-Erklärung.
Mit Thier-Lymphe wurden geimpft %.

von	bis
0,00	1,00
1,01	5,00
5,01	10,00
10,01	20,00
20,01	50,00
50,01	u. dar.

Abkürzungen.

W.1	*Neckarkreis*
W.2	*Schwarzwaldkreis*
W.3	*Jagstkreis*
W.4	*Donaukreis*
B.1	*Landescommissariat Mannheim*
B.2	*" " " Karlsruhe*
B.3	*" " " Freiburg*
B.4	*" " " Konstanz*
H.1	*Provinz Starkenburg*
H.2	*" " Oberhessen*
H.3	*" " Rheinhessen*
Sch.	*Landwehrkompagniebez. Schönberg*
O.1	*Oldenburg: Fürstenthum Lübeck*
O.2	*" " " " Birkenfeld*
Br.1	*Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, " Helmstedt*
Br.2	*" Holzminden, Gandersheim*
Br.3	*Kreis Blankenburg*
S.	*Schaumburg Lippe*
H.	*Hamburg*
L.	*Lübeck*
Br.	*Bremen*

NORD SEE

OST SEE

Schleswig, Mecklnbg. Schwerin, Strals., Stettin, Köslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Strelitz, Aurich, Oldenbg., Stade, Lüneburg, Hannover, Osnabrück, Potsdam, Berlin, Frankfurt, Posen, Münster, Lippe, Br.1, Magdeburg, Minden, Br.2, Anhalt, Hildesheim, Br.3, Düsseldorf, Arnsberg, Erfurt, Merseburg, Liegnitz, Kassel, Köln, Leipzig, Bautzen, Aachen, Dresden, Breslau, Wiesbaden, H.2, Thüringen, Zwickau, Oppeln, Koblenz, U.Franken, O.Franken, Luxemb., Trier, H.3, H.1, O.2, Pfalz, B.1, M.Franken, Oberpfalz, Lothringen, B.2, W.1, W.3, U.Elsass, W.2, Niederbayern, Hhz., B.3, W.4, Schwaben, O.Elsass, B.4, Oberbayern, L., Sch., O.1

Maasstab 1 : 5 000 000.

Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

DEUTSCHES REICH

24
26
55
NORD
SEE
Aurich
53
Oldenbg.
Osnabrück
Hann
Münster
Lipp
Mind
Düsseldf.
Arnsberg
51
Köln
Aachen
Wiesbaden
H.2
Koblenz
Luxemb
Trier
H.3
H.1
Pfalz
49
Lothringen
B.2
W.2
U.Elsass
B.3
O.Elsass
B.4
24
26

№ 3.

Protokolle der Impfkommission.

Anlage 5.

DEUTSCHES REICH

Tafel 1

Zeichen-Erklärung.

Mit Thier-Lymphe wurden geimpft %

von	bis
0,00	1,00
1,01	5,00
5,01	10,00
10,01	20,00
20,01	50,00
50,01	u. dar.

Abkürzungen.

W.1	*Neckarkreis*
W.2	*Schwarzwaldkreis*
W.3	*Jagstkreis*
W.4	*Donaukreis*
B.1	*Landescommissariat Mannheim*
B.2	*" " " Karlsruhe*
B.3	*" " " Freiburg*
B.4	*" " " Konstanz*
H.1	*Provinz Starkenburg*
H.2	*" " Oberhessen*
H.3	*" " Rheinhessen*
Sch.	*Landwehrkompagniebez. Schönberg*
O.1	*Oldenburg: Fürstenthum Lübeck*
O.2	*" " " " Birkenfeld*
Br.1	*Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, " Helmstedt*
Br.2	*" Holzminden, Gandersheim*
Br.3	*Kreis Blankenburg*
S.	*Schaumburg Lippe*
H.	*Hamburg*
L.	*Lübeck*
Br.	*Bremen*

Darstellung der im deutschen Reiche mit Thier-Lymphe ausgeführten Impfungen im Jahre 1879.

Maasstab 1 : 5 000 000.

Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

DEUTSCHES REICH

24

55

NORD

SEE

53

Aurich

Oldenb

Osnabrück

Münster

Düsseldf.

Arnsberg

51

Köln

Aachen

Wiesbaden

Koblenz

Luxembg.

Trier

H.3

Pfalz

49

Lothringen

B.2

U.Elsass

W.

B.3

O.Elsass

B.4

24

26

Darstellung der im deutschen Reiche mit Thier-Lymphe ausgeführten Impfungen im Jahre 1882.

Zeichen-Erklärung.
Mit Thier-Lymphe wurden geimpft %

0,00 – 1,00
1,01 – 5,00
5,01 – 10,00
10,01 – 20,00
20,01 – 50,00
50,01 – u. dar.

Abkürzungen.

W.1	*Neckarkreis*
W.2	*Schwarzwaldkreis*
W.3	*Jagstkreis*
W.4	*Donaukreis*
B.1	*Landescommissariat Mannheim*
B.2	" " " *Karlsruhe*
B.3	" " " *Freiburg*
B.4	" " " *Konstanz*
H.1	*Provinz Starkenburg*
H.2	" " *Oberhessen*
H.3	" " *Rheinhessen*
Sch.	*Landwehrkompagniebez. Schömberg*
O.1	*Oldenburg: Fürstenthum Lübeck*
O.2	" " " " *Birkenfeld*
Br.1	*Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel,* " *Helmstedt*
Br.2	" *Holzminden, Gandersheim*
Br.3	*Kreis Blankenburg*
S.	*Schaumburg Lippe*
H.	*Hamburg*
L.	*Lübeck*
Br.	*Bremen*

NORD SEE
OST - SEE

Schleswig, Stade, Aurich, Oldenbg., Osnabrück, Hannover, Lüneburg, Meckl.bg. Schwerin, Strals., Stettin, Köslin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Posen, Potsdam, Berlin, Frankfurt, Magdeburg, Münster, Lippe, Minden, Hildesheim, Anhalt, Merseburg, Erfurt, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Düsseldorf, Arnsberg, Köln, Aachen, Kassel, Leipzig, Bautzen, Dresden, Thüringen, Zwickau, Wiesbaden, Koblenz, Trier, Luxemb., U.Franken, O.Franken, Pfalz, M.Franken, Oberpfalz, Lothringen, U.Elsass, O.Elsass, Niederbayern, Schwaben, Oberbayern

Maasstab 1:5 000 000.

Lith. Anst v. Leopold Kraatz in Berlin.

Uebersicht

der

Ergebnisse des Impfgeschäftes

im Deutschen Reiche

für das Jahr

1882.

I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der eingetragenen zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Summa Kol. 3 u. 4.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	Bleibt Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
I. Preußen.								
1. Nach Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken								
Königsberg	1 155 545	45 411	1 273	46 684	5 329	3 068	8 397	38 287
Gumbinnen	778 391	32 766	911	33 677	5 055	2 708	7 763	25 914
Danzig	569 181	23 727	679	24 406	2 560	2 413	4 973	19 433
Marienwerder	836 717	40 502	1 096	41 598	3 899	4 115	8 014	33 584
Berlin	1 122 330	39 622	603	40 225	3 798	1 290	5 088	35 137
Potsdam	1 161 332	43 121	1 220	44 341	6 196	2 940	9 136	35 205
Frankfurt	1 105 493	40 655	853	41 508	5 345	2 382	7 727	33 781
Stettin	737 789	28 314	1 193	29 507	2 719	2 356	5 075	24 432
Köslin	586 115	22 452	432	22 884	1 390	1 662	3 052	19 832
Stralsund	216 130	7 161	298	7 459	674	635	1 309	6 150
Posen	1 095 873	41 211	1 876	43 087	3 640	3 438	7 078	36 009
Bromberg	607 524	25 700	925	26 625	1 918	2 165	4 083	22 542
Breslau	1 544 292	57 746	1 887	59 633	10 019	3 813	13 832	45 801
Liegnitz	1 022 337	32 139	917	33 056	4 057	2 050	6 107	26 949
Oppeln	1 441 296	62 132	1 636	63 768	10 412	3 507	13 919	49 849
Magdeburg	937 305	35 971	982	36 953	4 335	2 074	6 409	30 544
Merseburg	971 098	37 109	1 694	38 803	3 103	2 447	5 550	33 253
Erfurt	403 604	13 610	422	14 032	824	677	1 501	12 531
Schleswig	1 127 149	40 102	1 914	42 016	1 844	3 247	5 091	36 925
Hannover	462 099	16 178	297	16 475	959	912	1 871	14 604
Hildesheim	432 694	15 169	410	15 579	1 339	562	1 901	13 678
Lüneburg	401 339	11 776	397	12 173	861	560	1 421	10 752
Stade	322 249	10 733	316	11 049	887	495	1 382	9 667
Osnabrück	290 135	9 588	159	9 747	879	378	1 257	8 490
Aurich	211 652	7 139	305	7 444	699	450	1 149	6 295
Münster	470 644	16 777	176	16 953	973	539	1 512	15 441
Minden	504 657	17 822	374	18 196	977	676	1 653	16 543
Arnsberg	1 068 141	50 338	1 371	51 709	3 399	3 297	6 696	45 013
Kassel	822 951	26 888	542	27 430	1 509	960	2 469	24 961
Wiesbaden	731 425	25 200	1 274	26 474	1 757	1 700	3 457	23 017
Koblenz	604 052	21 862	196	22 058	1 753	617	2 370	19 688
Düsseldorf	1 591 369	69 928	2 851	72 779	7 656	4 243	11 899	60 880
Köln	702 934	27 815	954	28 769	3 821	2 050	5 871	22 898
Trier	651 548	25 027	274	25 301	2 265	853	3 118	22 183
Aachen	524 097	21 228	422	21 650	2 754	791	3 545	18 105
Sigmaringen	67 624	2 051	7	2 058	141	47	188	1 870

A. Erstimpfungen.

Hiervon sind								
befreit von der Impfung				impfpflichtig geblieben				
weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	weil bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.
7.	8.	9.	d.	10.	11.	12.	e.	13.
42	2 346	26	2 414	34 862	899	112	—	35 873
22	875	111	1 008	24 559	322	25	—	24 906
1	799	26	826	18 385	183	39	—	18 607
24	1 201	297	1 522	31 020	976	66	—	32 062
8	1 049	11	1 068	29 381	3 718	970	—	34 069
4	1 795	53	1 852	32 479	690	184	—	33 353
10	4 011	44	4 065	29 361	295	60	—	29 716
7	2 188	73	2 268	21 763	361	40	—	22 164
7	1 319	77	1 403	18 096	297	36	—	18 429
2	594	7	603	5 350	177	20	—	5 547
54	589	144	787	34 428	712	82	—	35 222
4	378	54	436	21 901	179	26	—	22 106
24	3 969	38	4 031	40 770	873	127	—	41 770
—	3 128	13	3 141	23 245	487	76	—	23 808
226	7 065	133	7 424	42 143	252	30	—	42 425
1	2 571	61	2 633	27 059	699	153	—	27 911
4	3 431	242	3 677	28 891	619	66	—	29 576
—	1 026	37	1 063	11 123	296	49	—	11 468
—	2 447	31	2 478	32 971	1 327	149	—	34 447
1	1 647	17	1 665	12 696	213	30	—	12 939
—	1 343	55	1 398	11 858	374	48	—	12 280
1	1 224	7	1 232	9 359	147	14	—	9 520
2	1 594	1	1 597	7 900	146	24	—	8 070
—	723	8	731	7 559	157	43	—	7 759
—	491	68	559	5 471	232	33	—	5 736
—	774	40	814	13 496	810	321	—	14 627
1	718	23	742	15 518	222	61	—	15 801
19	2 414	144	2 577	39 746	2 158	532	—	42 436
2	3 281	47	3 330	20 991	545	95	—	21 631
6	606	23	635	20 262	1 646	474	—	22 382
21	1 332	89	1 442	17 110	961	175	—	18 246
32	3 226	149	3 407	54 032	2 772	669	—	57 473
7	1 371	8	1 386	20 888	541	83	—	21 512
2	1 633	125	1 760	20 072	337	14	—	20 423
16	1 098	14	1 128	15 930	915	132	—	16 977
—	150	17	167	1 657	45	1	—	1 703

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der eingetragenen zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Summa Kol. 3 u. 4.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	Bleibt Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
Noch:								
I. Preußen.								
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	1 933 936	78 177	2 184	80 361	10 384	5 776	16 160	64 201
Westpreußen	1 405 898	64 229	1 775	66 004	6 459	6 528	12 987	53 017
Brandenburg	3 389 155	123 398	2 676	126 074	15 339	6 612	21 951	104 123
Pommern	1 540 034	57 927	1 923	59 850	4 783	4 653	9 436	50 414
Posen	1 703 397	66 911	2 801	69 712	5 558	5 603	11 161	58 551
Schlesien	4 007 925	152 017	4 440	156 457	24 488	9 370	33 858	122 599
Sachsen	2 312 007	86 690	3 098	89 788	8 262	5 198	13 460	76 328
Schleswig-Holstein	1 127 149	40 102	1 914	42 016	1 844	3 247	5 091	36 925
Hannover	2 120 168	70 583	1 884	72 467	5 624	3 357	8 981	63 486
Westfalen	2 043 442	84 937	1 921	86 858	5 349	4 512	9 861	76 997
Hessen-Nassau	1 554 376	52 088	1 816	53 904	3 266	2 660	5 926	47 978
Rheinland	4 074 000	165 860	4 697	170 557	18 249	8 554	26 803	143 754
Dazu: Hohenzollern	67 624	2 051	7	2 058	141	47	188	1 870
zusammen	27 279 111	1 044 970	31 136	1 076 106	109 746	66 117	175 863	900 243
II. Bayern.								
Regierungsbezirke: Oberbayern	951 977	30 181	1 370	31 551	2 940	2 241	5 181	26 370
Niederbayern	646 947	21 807	621	22 428	3 168	1 150	4 318	18 110
Pfalz	677 281	23 989	421	24 410	1 511	837	2 348	22 062
Oberpfalz	528 564	17 997	450	18 447	2 225	802	3 027	15 420
Oberfranken	575 357	18 268	304	18 572	1 276	593	1 869	16 703
Mittelfranken	643 817	20 956	619	21 575	2 103	897	3 000	18 575
Unterfranken	626 305	19 834	667	20 501	1 864	575	2 439	18 062
Schwaben	634 530	19 635	477	20 112	1 745	904	2 649	17 463
zusammen	5 284 778	172 667	4 929	177 596	16 832	7 999	24 831	152 765
III. Sachsen.								
Regierungsbezirke: Dresden	808 512	31 647	942	32 589	2 170	2 545	4 715	27 874
Leipzig	707 826	30 481	1 029	31 510	1 847	2 681	4 528	26 982
Zwickau	1 105 141	47 844	1 490	49 334	3 473	2 506	5 979	43 355
Bautzen	351 326	11 786	272	12 058	825	592	1 417	10 641
zusammen	2 972 805	121 758	3 733	125 491	8 315	8 324	16 639	108 852
IV. Württemberg.								
Kreise: Neckarkreis	622 912	23 725	367	24 092	1 560	1 021	2 581	21 511
Schwarzwaldkreis	472 758	16 098	219	16 317	1 025	434	1 459	14 858
Jagstkreis	407 613	14 687	168	14 855	1 107	471	1 578	13 277
Donaukreis	467 835	15 011	241	15 252	914	506	1 420	13 832
zusammen	1 971 118	69 521	995	70 516	4 606	2 432	7 038	63 478

A. Erstimpfungen.

Hiervon sind								
befreit von der Impfung				impfpflichtig geblieben				
weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	weil bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.
7.	8.	9.	d.	10.	11.	12.	e.	13.
64	3 221	137	3 422	59 421	1 221	137	—	60 779
25	2 000	323	2 348	49 405	1 159	105	—	50 669
22	6 855	108	6 985	91 221	4 703	1 214	—	97 138
16	4 101	157	4 274	45 209	835	96	—	46 140
58	967	198	1 223	56 329	891	108	—	57 328
250	14 162	184	14 596	106 158	1 612	233	—	108 003
5	7 028	340	7 373	67 073	1 614	268	—	68 955
—	2 447	31	2 478	32 971	1 327	149	—	34 447
4	7 022	156	7 182	54 843	1 269	192	—	56 304
20	3 906	207	4 133	68 760	3 190	914	—	72 864
8	3 887	70	3 965	41 253	2 191	569	—	44 013
78	8 660	385	9 123	128 032	5 526	1 073	—	134 631
—	150	17	167	1 657	45	1	—	1 703
550	64 406	2 313	67 269	802 332	25 583	5 059	—	832 974
1	2 595	142	2 738	23 568	61	3	—	23 632
1	2 130	3	2 134	15 758	199	19	—	15 976
—	2 518	20	2 538	19 102	384	38	—	19 524
4	2 137	37	2 178	13 101	133	8	—	13 242
9	3 012	1	3 022	13 550	115	16	—	13 681
—	3 206	—	3 206	15 247	114	8	—	15 369
2	2 496	12	2 510	15 424	125	3	—	15 552
4	2 687	—	2 691	14 580	165	27	—	14 772
21	20 781	215	21 017	130 330	1 296	122	—	131 748
17	1 414	10	1 441	25 130	1 122	181	—	26 433
20	1 167	6	1 193	21 571	833	114	3 271	25 789
18	1 627	119	1 764	27 982	3 347	836	9 426	41 591
10	303	29	342	9 534	708	57	—	10 299
65	4 511	164	4 740	84 217	6 010	1 188	12 697	104 112
12	832	10	854	19 402	1 114	141	—	20 657
1	843	29	873	13 615	315	55	—	13 985
1	345	9	355	11 979	803	140	—	12 922
4	1 071	16	1 091.	12 455	261	25	—	12 741
18	3 091	64	3 173	57 451	2 493	361	—	60 305

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der eingetragenen zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Summa Kol. 3 u. 4.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	Bleibt Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
V. Baden.								
Landeskommissärbezirke Konstanz . . .	282 332	9 768	290	10 058	1 829	469	2 298	7 760
Freiburg . . .	454 221	13 665	254	13 919	1 722	486	2 208	11 711
Karlsruhe . . .	406 973	14 719	242	14 961	2 255	625	2 880	12 081
Mannheim . . .	426 728	15 910	263	16 173	2 278	686	2 964	13 209
zusammen . . .	1 570 254	54 062	1 049	55 111	8 084	2 266	10 350	44 761
VI. Hessen.								
Provinzen Starkenburg . .	394 574	12 890	415	13 305	911	617	1 528	11 777
Oberhessen . . .	264 614	7 700	265	7 965	324	396	720	7 245
Rheinhessen . . .	277 152	8 532	271	8 803	468	443	911	7 892
zusammen . . .	936 340	29 122	951	30 073	1 703	1 456	3 159	26 914
VII. Mecklenburg-Schwerin .	577 055	18 053	387	18 440	960	972	1 932	16 508
VIII. Sachsen-Weimar . . .	309 577	10 898	161	11 059	579	698	1 277	9 782
IX. Mecklenburg-Strelitz . .	100 269	3 100	90	3 190	148	210	358	2 832
X. Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg	263 648	9 103	293	9 396	517	412	929	8 467
Fürstenthum Lübeck .	35 145	1 207	10	1 217	39	25	64	1 153
Fürstenthum Birkenfeld	38 685	1 306	—	1 306	55	37	92	1 214
zusammen . . .	337 478	11 616	303	11 919	611	474	1 085	10 834
XI. Braunschweig	349 367	12 096	452	12 548	798	740	1 538	11 010
XII. Sachsen-Meiningen . .	207 075	7 218	73	7 291	516	204	720	6 571
XIII. Sachsen-Altenburg . .	155 036	6 299	93	6 392	694	225	919	5 473
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha .	194 716	7 395	181	7 576	603	300	903	6 673
XV. Anhalt	232 592	8 655	390	9 045	643	501	1 144	7 901
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	71 107	2 479	34	2 513	125	85	210	2 303
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt .	80 296	3 335	86	3 421	259	127	386	3 035

A. Erstimpfungen.

Hiervon sind								
befreit von der Impfung				impfpflichtig geblieben				
weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	weil bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.
7.	8.	9.	d.	10.	11.	12.	e.	13.
—	1 631	158	1 789	5 862	90	19	—	5 971
—	3 954	34	3 988	7 416	271	36	—	7 723
—	2 485	6	2 491	9 460	128	2	—	9 590
—	3 257	77	3 334	9 674	193	8	—	9 875
—	11 327	275	11 602	32 412	682	65	—	33 159
1	1 246	41	1 288	9 391	932	166	—	10 489
2	1 150	27	1 179	5 757	254	55	—	6 066
—	1 180	49	1 229	6 129	437	97	—	6 663
3	3 576	117	3 696	21 277	1 623	318	—	23 218
3	600	66	669	15 005	740	94[1])	—	15 839
3	212	22	237	9 176	317	52	—	9 545
1	119	—	120	2 611	80	21	—	2 712
4	922	6	932	7 345	155	35	—	7 535
—	71	2	73	931	119	30	—	1 080
—	210	—	210	1 004	—	—	—	1 004
4	1 203	8	1 215	9 280	274	65	—	9 619
—	240	16	256	10 658	92	4	—	10 754
—	218	29	247	6 219	99	6	—	6 324
3	308	93	404	4 830	222	17	—	5 069
2	599	5	606	5 961	95	11	—	6 067
—	854	15	869	6 880	141	11	—	7 032
—	48	—	48	2 199	53	3	—	2 255
—	334	57	391	2 487	130	27	—	2 644

[1]) darunter 2 zum 4. Male mit Erfolg geimpft.

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der eingetragenen zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Summa Kol. 3 u. 4.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	Bleibt Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
XVIII. Waldeck	56 522	2 006	15	2 021	170	55	225	1 796
XIX. Reuß ä. L.	50 782	2 171	—	2 171	168	90	258	1 913
XX. Reuß j. L.	101 330	4 453	29	4 482	295	204	499	3 983
XXI. Schaumburg-Lippe	35 374	1 253	19	1 272	122	27	149	1 123
XXII. Lippe	120 246	4 182	150	4 332	288	128	416	3 916
XXIII. Lübeck	63 571	2 077	158	2 235	171	87	258	1 977
XXIV. Bremen	156 723	5 524	49	5 573	396	209	605	4 968
XXV. Hamburg	453 869	21 105	1 382	22 487	4 480	496	4 976	17 511
XXVI. Elsaß-Lothringen.								
Bezirke Unterelsaß	612 015	17 662	295	17 957	976	809	1 785	16 172
Bezirke Oberelsaß	461 942	14 543	192	14 735	1 101	668	1 769	12 966
Bezirke Lothringen	492 713	14 553	345	14 898	1 006	775	1 781	13 117
zusammen	1 566 670	46 758	832	47 590	3 083	2 252	5 335	42 255
Deutsches Reich 1882	45 234 061	1 672 773	47 677	1 720 450	164 395	96 678	261 073	1 459 377
1881	45 234 061	1 680 141	48 118	1 728 259	171 889	98 012	269 901	1 458 358
1880	45 234 061	1 725 724	46 260	1 771 984	170 472	94 238	264 710	1 507 274
1879	42 727 372	1 718 591	44 488	1 763 079	160 724	85 667	251 128	1 511 951

A. Erstimpfungen.

Hiervon sind									
befreit von der Impfung				impfpflichtig geblieben					
weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	weil bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.	
7.	8.	9.	d.	10.	11.	12.	e.	13.	
—	145	2	147	1 593	47	9	—	1 649	
—	162	—	162	1 600	130	21	—	1 751	
—	83	7	90	3 892	1	—	—	3 893	
—	109	15	124	985	13	1	—	999	
—	181	19	200	3 684	30	2	—	3 716	
—	291	—	291	1 670	13	3	—	1 686	
—	845	—	845	3 821	201	101	—	4 123	
3	611	—	614	.	.	.	17 508	17 508[1])	[1]) inkl. der in Kol. 8 aufgeführten Impflinge.
2	611	22	635	15 365	119	53	—	15 537	
1	470	38	509	12 179	266	12	—	12 457	
2	1 263	83	1 348	11 470	254	45	—	11 769	
5	2 344	143	2 492	39 014	639	110	—	39 763	
681	117 198	3 645	121 524	1 259 584	41 004	7 671	30 205	1 338 464[2])	[2]) inkl. der in Kol. 8 bei Hamburg aufgeführten 611 Impflinge.
698	120 635	4 356	125 689	1 254 795	40 812	7 739	30 073	1 333 317	
664	127 051	5 930	133 645	.	.	.	.	1 373 628	
443	120 590	4 172	125 205	.	.	.	.	1 385 426	

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.		Hiervon sind geimpft				
		mit Erfolg.	ohne Erfolg			
			zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt ohne Erfolg.
1.		14.	15.	16.	17.	f.
I. Preußen.						
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken	Königsberg	31 107	492	48	16	556
	Gumbinnen	21 144	367	8	5	380
	Danzig	15 794	145	7	5	157
	Marienwerder	25 793	450	22	—	472
	Berlin	27 197	953	57	13	1 023
	Potsdam	29 413	434	28	22	484
	Frankfurt	27 284	126	18	4	148
	Stettin	20 187	219	3	1	223
	Köslin	16 575	246	7	3	256
	Stralsund	5 059	91	13	3	107
	Posen	32 695	346	25	3	374
	Bromberg	19 674	125	2	1	128
	Breslau	36 689	510	47	26	583
	Liegnitz	21 677	235	23	11	269
	Oppeln	39 586	426	27	11	464
	Magdeburg	23 721	481	44	12	537
	Merseburg	26 412	633	105	34	772
	Erfurt	10 223	173	21	7	201
	Schleswig	28 520	726	68	23	817
	Hannover	11 346	273	12	5	290
	Hildesheim	11 165	267	30	15	312
	Lüneburg	8 630	217	8	6	231
	Stade	7 605	90	6	7	103
	Osnabrück	7 282	147	14	9	170
	Aurich	5 203	69	14	1	84
	Münster	12 401	261	34	14	309
	Minden	14 974	85	25	11	121
	Arnsberg	35 994	2 064	333	69	2 466
	Kassel	19 315	334	39	7	380
	Wiesbaden	17 825	411	64	6	481
	Koblenz	16 049	320	28	9	357
	Düsseldorf	50 183	1 004	118	60	1 182
	Köln	18 823	382	56	15	453
	Trier	18 917	331	11	6	348
	Aachen	13 680	632	99	16	747
	Sigmaringen	1 622	8	—	—	8

A. Erstimpfungen.

mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	Ungeimpft blieben sonach auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	zusammen.
18.	g.	19.	20.	21.	h.
471	32 134	1 986	165	1 588	3 739
764	22 288	1 476	274	868	2 618
221	16 172	1 074	162	1 199	2 435
789	27 054	2 491	576	1 941	5 008
18	28 238	4 999	2	830	5 831
149	30 046	2 408	334	565	3 307
113	27 545	1 512	369	290	2 171
80	20 490	1 025	69	580	1 674
79	16 910	794	344	381	1 519
19	5 185	211	38	113	362
118	33 187	1 383	258	394	2 035
193	19 995	784	366	961	2 111
168	37 440	3 358	168	804	4 330
33	21 979	1 595	49	185	1 829
132	40 182	1 426	248	569	2 243
53	24 311	2 288	91	1 221	3 600
63	27 247	2 111	55	163	2 329
16	10 440	845	39	144	1 028
59	29 396	2 426	292	2 333	5 051
25	11 661	490	144	644	1 278
17	11 494	552	74	160	786
14	8 875	466	20	159	645
9	7 717	289	20	44	353
6	7 458	234	41	26	301
17	5 304	249	42	141	432
39	12 749	1 440	42	396	1 878
33	15 128	513	34	126	673
165	38 625	2 560	462	789	3 811
40	19 735	1 435	40	421	1 896
27	18 333	2 928	116	1 005	4 049
142	16 548	1 312	144	242	1 698
100	51 465	4 674	168	1 166	6 008
12	19 288	1 825	51	348	2 224
43	19 308	685	121	309	1 115
102	14 529	1 161	36	1 251	2 448
7	1 637	60	2	4	66

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft: mit Erfolg.	ohne Erfolg: zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt ohne Erfolg.
1.	14.	15.	16.	17.	f.
Noch:					
I. Preußen.					
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	52 251	859	56	21	936
Westpreußen	41 587	595	29	5	629
Brandenburg	83 894	1 513	103	39	1 655
Pommern	41 821	556	23	7	586
Posen	52 369	471	27	4	502
Schlesien	97 952	1 171	97	48	1 316
Sachsen	60 356	1 287	170	53	1 510
Schleswig-Holstein	28 520	726	68	23	817
Hannover	51 231	1 063	84	43	1 190
Westfalen	63 369	2 410	392	94	2 896
Hessen-Nassau	37 140	745	103	13	861
Rheinland	117 652	2 669	312	106	3 087
Dazu Hohenzollern	1 622	8	—	—	8
zusammen	729 764	14 073	1 464	456	15 993
II. Bayern.					
Regierungsbezirke: Oberbayern	22 098	80	3	—	83
Niederbayern	15 229	48	9	7	64
Pfalz	18 546	105	4	3	112
Oberpfalz	12 478	45	4	5	54
Oberfranken	13 231	70	2	1	73
Mittelfranken	14 380	51	9	1	61
Unterfranken	14 475	70	2	—	72
Schwaben	14 321	48	5	11	64
zusammen	124 758	517	38	28	583
III. Sachsen.					
Regierungsbezirke: Dresden	20 584	460	37	11	508
Leipzig	20 308	576	53	13	642
Zwickau	31 921	582	35	9	778
		und 152 ohne nähere Angabe.			
Bautzen	7 963	309	14	5	328
zusammen	80 776	1 927	139	38	2 256
		und 152 ohne nähere Angabe.			
IV. Württemberg.					
Kreise: Neckarkreis	15 105	490	55	13	558
Schwarzwaldkreis	12 225	116	5	4	125
Jagstkreis	10 725	152	12	3	167
Donaukreis	11 336	96	10	3	109
zusammen	49 391	854	82	23	959

A. Erstimpfungen.

mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	Ungeimpft blieben sonach: auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	zusammen.
18.	g.	19.	20.	21.	h.
1 235	54 422	3 462	439	2 456	6 357
1 010	43 226	3 565	738	3 140	7 443
280	85 829	8 919	705	1 685	11 309
178	42 585	2 030	451	1 074	3 555
311	53 182	2 167	624	1 355	4 146
333	99 601	6 379	465	1 558	8 402
132	61 998	5 244	185	1 528	6 957
59	29 396	2 426	292	2 333	5 051
88	52 509	2 280	341	1 174	3 795
237	66 502	4 513	538	1 311	6 362
67	38 068	4 363	156	1 426	5 945
399	121 138	9 657	520	3 316	13 493
7	1 637	60	2	4	66
4 336	750 093	55 065	5 456	22 360	82 881
10	22 191	825	398	218	1 441
5	15 298	514	98	66	678
28	18 686	565	71	202	838
14	12 546	445	124	127	696
6	13 310	295	20	56	371
7	14 448	793	62	66	921
7	14 554	894	63	41	998
8	14 393	337	31	11	379
85	125 426	4 668	867	787	6 322
108	21 200	4 344	73	816	5 233
45	20 995	4 275	45	474	4 794
193	32 892	7 682	66	951	8 699
12	8 303	1 300	7	689	1 996
358	83 390	17 601	191	2 930	20 722
26	15 689	3 832	269	867	4 968
15	12 365	1 243	60	317	1 620
8	10 900	1 698	100	224	2 022
9	11 454	1 030	69	188	1 287
58	50 408	7 803	498	1 596	9 897

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft: mit Erfolg.	ohne Erfolg: zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt ohne Erfolg.
1.	14.	15.	16.	17.	f.
V. Baden.					
Landeskommissärbezirke: Konstanz	5 500	82	7	2	91
Freiburg	7 363	60	3	8	71
Karlsruhe	8 878	54	7		61
Mannheim	9 055	158	11	4	173
zusammen	30 796	354	28	14	396
VI. Hessen.					
Provinzen: Starkenburg	5 280	3 683	138	11	3 832
Oberhessen	3 186	2 282	54	8	2 344
Rheinhessen	4 700	965	106	111	1 182
zusammen	13 166	6 930	298	130	7 358
VII. Mecklenburg-Schwerin	13 616	630	67	11	708
VIII. Sachsen-Weimar	7 774	183	20	8	211
IX. Mecklenburg-Strelitz	2 487	73	3	3	79
X. Oldenburg.					
Herzogthum Oldenburg	5 953	120	6	3	129
Fürstenthum Lübeck	774	49	11	6	66
Fürstenthum Birkenfeld	981	3	—	—	3
zusammen	7 708	172	17	9	198
XI. Braunschweig	9 703	113	11	1	125
XII. Sachsen-Meiningen	5 901	65	1	1	67
XIII. Sachsen-Altenburg	4 135	73	7	—	80
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	4 432	85	10	1	96
XV. Anhalt	6 418	134	8	3	145
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	1 941	61	4	—	65
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	2 116	81	10	3	94

A. Erstimpfungen.

mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	Ungeimpft blieben sonach: auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	zusammen.
18.	g.	19.	20.	21.	h.
90	5 681	244	35	11	290
24	7 458	209	22	34	265
6	8 945	559	15	71	645
65	9 293	292	37	253	582
185	31 377	1 304	109	369	1 782
88	9 200	991	114	184	1 289
26	5 556	275	192	43	510
115	5 997	442	27	197	666
229	20 753	1 708	333	424	2 465
42	14 366	886	56	531	1 473
9	7 994	1 491	21	39	1 551
1	2 567	116	7	22	145
41	6 123	268	108	1 036	1 412
9	849	75	16	140	231
—	984	18	2	—	20
50	7 956	361	126	1 176	1 663
12	9 840	460	60	394	914
6	5 974	294	18	38	350
16	4 231	619	11	208	838
47	4 575	1 367	14	111	1 492
36	6 599	323	8	102	433
2	2 008	120	7	120	247
4	2 214	377	13	40	430

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft mit Erfolg.	ohne Erfolg zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt ohne Erfolg.
1.	14.	15.	16.	17.	f.
XVIII. Waldeck	1 527	15	4	1	20
XIX. Reuß ä. L.	1 482	21	5	—	26
XX. Reuß j. L.	2 988	22	—	—	22
XXI. Schaumburg-Lippe	967	17	—	—	17
XXII. Lippe	3 561	14	5	—	19
XXIII. Lübeck	1 429	35	4	3	42
XXIV. Bremen	3 034	52	2	1	55
XXV. Hamburg	12 860	870	216	120	1 206
XXVI. Elsaß-Lothringen.					
Bezirke Unterelsaß	14 300	126	14	14	154
Bezirke Oberelsaß	11 038	173	20	2	195
Bezirke Lothringen	10 628	242	22	8	272
zusammen	35 966	541	56	24	621
Deutsches Reich 1882	1 158 696	27 912	2 499	878	31 441
		und 152 ohne nähere Angabe.			
1881	1 164 164	22 874	2 684	914	26 665
		und 193 ohne nähere Angabe.			
1880	1 201 104	21 444	2 678	848	25 144
		und 174 ohne nähere Angabe.			
1879	1 215 391	20 375	2 578	936	24 318
		und 429 ohne nähere Angabe.			

A. Erstimpfungen.

mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	Ungeimpft blieben sonach auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	zusammen.	
18.	g.	19.	20.	21.	h.	
3	1 550	93	3	3	99	
6	1 514	104	8	125	237	
2	3 012	776	23	82	881	
—	984	15	—	—	15	
—	3 580	120	12	4	136	
—	1 471	202	2	11	215	
9	3 098	98	16	911	1 025	
—	14 066	2 544	736	115	3 395 [1])	[1]) außerdem 47 gänzlich befreit.
97	14 551	506	59	421	986	
84	11 317	552	84	504	1 140	
96	10 996	391	59	323	773	
277	36 864	1 449	202	1 248	2 899	
5 773	1 195 910	99 964	8 797	33 746	142 507 [2])	[2]) außerdem 47 gänzlich befreit.
6 090	1 196 919	92 285	7 770	36 305	136 360 [3])	[3]) außerdem 38 gänzlich befreit.
6 762	1 233 010 [4])	95 256	8 268	37 077	140 601 [4])	[4]) außerdem 37 gänzlich befreit und 20 mehr nachgewiesen.
8 152	1 247 864 [5])	89 197	9 812	38 613	137 622 [5])	[5]) außerdem 7 gänzlich befreit und 64 weniger nachgewiesen.

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.		Art der — mit Menschenlymphe — von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.		22.	23.	24.	i.
I. Preußen.					
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	13 514	13 391	5 118	32 023
	Gumbinnen	7 492	12 180	2 495	22 167
	Danzig	13 591	561	1 976	16 128
	Marienwerder	5 321	17 025	4 579	26 925
	Berlin	9 695	6 199	851	16 745
	Potsdam	5 808	20 468	3 356	29 632
	Frankfurt	19 090	4 946	3 256	27 292
	Stettin	6 954	8 289	4 650	19 893
	Köslin	1 563	13 169	2 167	16 899
	Stralsund	1 968	1 670	1 385	5 023
	Posen	17 916	13 367	1 807	33 090
	Bromberg	10 381	7 693	781	18 855
	Breslau	26 794	6 927	3 179	36 900
	Liegnitz	11 331	6 571	3 733	21 635
	Oppeln	24 685	11 013	4 315	40 013
	Magdeburg	12 400	5 509	4 890	22 799
	Merseburg	8 254	10 506	7 839	26 599
	Erfurt	1 923	6 884	813	9 620
	Schleswig	14 039	5 779	8 768	28 586
	Hannover	4 477	3 235	3 444	11 156
	Hildesheim	4 468	3 624	3 106	11 198
	Lüneburg	2 600	2 696	2 658	7 954
	Stade	2 438	3 208	1 909	7 555
	Osnabrück	3 275	1 404	2 555	7 234
	Aurich	1 810	1 568	1 784	5 162
	Münster	3 388	5 894	2 369	11 651
	Minden	7 256	5 991	1 247	14 494
	Arnsberg	5 882	15 065	2 747	23 694
	Kassel	8 163	9 220	1 336	18 719
	Wiesbaden	6 553	6 202	4 761	17 516
	Koblenz	3 148	10 145	2 258	15 551
	Düsseldorf	13 269	31 981	2 449	47 699
	Köln	13 497	2 027	2 015	17 539
	Trier	12 857	4 894	844	18 595
	Aachen	5 995	5 801	1 632	13 428
	Sigmaringen	898	376	337	1 611

A. Erstimpfungen.

Impfung					Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.
mit Thierlymphe				nicht angegeben.	
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders auf-bewahrter.	zu-sammen.		
25.	26.	27.	k.	l.	28.
7	77	27	111	—	1 244
—	108	13	121	—	745
—	41	3	44	—	696
—	71	58	129	—	1 150
5	1	—	6	11 487	.
9	85	320	414	—	1 935
2	120	131	253	—	3 492
22	521	54	597	—	1 587
—	10	1	11	—	1 403
56	7	99	162	—	740
2	91	4	97	—	530
—	1 140	—	1 140	—	228
17	395	128	540	—	3 937
45	152	147	344	—	2 814
—	140	29	169	—	6 813
267	214	1 031	1 512	—	2 677
3	258	387	648	—	3 396
—	488	332	820	—	875
121	268	421	810	—	2 374
—	293	212	505	—	1 731
—	206	90	296	—	1 282
—	625	285	910	11	1 175
—	58	104	162	—	1 591
1	92	131	224	—	783
1	77	64	142	—	387
29	780	289	1 098	—	378
27	394	213	634	—	686
11 066	2 456	1 409	14 931	—	1 903
7	239	770	1 016	—	2 681
13	436	368	817	—	530
—	855	142	997	—	861
37	1 692	2 037	3 766	—	2 175
272	859	618	1 749	—	1 244
1	501	211	713	—	2 536
417	324	360	1 101	—	1 045
—	2	24	26	—	153

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Art der			
	mit Menschenlymphe			
	von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders auf-bewahrter.	zu-sammen.
1.	22.	23.	24.	i.
Noch:				
I. Preußen.				
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	21 006	25 571	7 613	54 190
Westpreußen	18 912	17 586	6 555	43 053
Brandenburg	34 593	31 613	7 463	73 669
Pommern	10 485	23 128	8 202	41 815
Posen	28 297	21 060	2 588	51 945
Schlesien	62 810	24 511	11 227	98 548
Sachsen	22 577	22 899	13 542	59 018
Schleswig-Holstein	14 039	5 779	8 768	28 586
Hannover	19 068	15 735	15 456	50 259
Westfalen	16 526	26 950	6 363	49 839
Hessen-Nassau	14 716	15 422	6 097	36 235
Rheinland	48 766	54 848	9 198	112 812
Dazu: Hohenzollern	898	376	337	1 611
zusammen	312 693	285 478	103 409	701 580
II. Bayern.				
Regierungsbezirke: Oberbayern	21 246	111	783	22 140
Niederbayern	12 871	683	1 711	15 265
Pfalz	14 156	607	3 701	18 464
Oberpfalz	10 760	744	1 012	12 516
Oberfranken	12 952	12	283	13 247
Mittelfranken	14 123	34	179	14 336
Unterfranken	10 663	189	2 564	13 416
Schwaben	13 352	320	678	14 350
zusammen	110 123	2 700	10 911	123 734
III. Sachsen.				
Regierungsbezirke: Dresden	5 645	4 154	8 092	17 891
Leipzig	4 360	3 909	6 608	14 877
Zwickau	10 112	7 626	11 679	29 417
Bautzen	1 144	1 662	3 960	6 766
zusammen	21 261	17 351	30 339	68 951
IV. Württemberg.				
Kreise: Neckarkreis	7 950	3 219	1 910	13 079
Schwarzwaldkreis	5 667	2 728	3 553	11 948
Jagstkreis	4 175	4 421	1 838	10 434
Donaukreis	4 920	3 451	2 643	11 014
zusammen	22 712	13 819	9 944	46 475

A. Erstimpfungen.

Impfung					Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.
mit Thierlymphe				nicht angegeben.	
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders auf-bewahrter.	zu-sammen.		
25.	26.	27.	k.	l.	28.
7	185	40	232	—	1 989
—	112	61	173	—	1 846
16	206	451	673	11 487	5 427
78	538	154	770	—	3 730
2	1 231	4	1 237	—	758
62	687	304	1 053	—	13 564
270	960	1 750	2 980	—	6 948
121	268	421	810	—	2 374
2	1 351	886	2 239	11	6 949
11 122	3 630	1 911	16 663	—	2 967
20	675	1 138	1 833	—	3 211
727	4 231	3 368	8 326	—	7 861
—	2	24	26	—	153
12 427	14 076	10 512	37 015	11 498	57 777
—	11	40	51	—	3 757
—	—	33	33	—	1 978
4	20	198	222	—	2 589
—	—	30	30	—	2 171
2	32	29	63	—	2 851
81	9	22	112	—	2 952
741	319	78	1 138	—	2 489
3	23	17	43	—	2 892
831	414	447	1 692	—	21 679
27	1 281	2 001	3 309	—	1 383
1 919	1 677	2 522	6 118	—	1 152
180	430	2 794	3 404	71	1 346
26	288	1 223	1 537	—	209
2 152	3 676	8 540	14 368	71	4 090
340	811	1 459	2 610	—	617
38	88	291	417	—	845
—	114	352	466	—	296
2	105	333	440	—	1 211
380	1 118	2 435	3 933	—	2 969

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Art der			
	mit Menschenlymphe			
	von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders auf-bewahrter.	zu-sammen.
1.	22.	23.	24.	i.
V. Baden.				
Landes-kommissär-bezirke: Konstanz	654	6 538	—	7 192
Freiburg	2 297	7 195	1 258	10 750
Karlsruhe	2 976	7 484	754	11 214
Mannheim	4 684	6 796	713	12 193
zusammen	10 611	28 013	2 725	41 349
VI. Hessen.				
Provinzen: Starkenburg	1 020	373	466	1 859
Oberhessen	68	195	571	834
Rheinhessen	285	868	1 268	2 421
zusammen	1 373	1 436	2 305	5 114
VII. Mecklenburg-Schwerin	2 946	2 837	7 996	13 779
VIII. Sachsen-Weimar	1 751	2 276	2 559	6 586
IX. Mecklenburg-Strelitz	1 088	138	1 169	2 395
X. Oldenburg.				
Herzogthum Oldenburg	437	1 660	3 709	5 806
Fürstenthum Lübeck	642	—	206	848
Fürstenthum Birkenfeld	415	212	211	838
zusammen	1 494	1 872	4 126	7 492
XI. Braunschweig	5 503	1 705	2 328	9 536
XII. Sachsen-Meiningen	268	3 422	2 199	5 889
XIII. Sachsen-Altenburg	638	288	2 995	3 921
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	1 344	1 475	1 273	4 092
XV. Anhalt	4 373	1 041	738	6 152
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	632	2	650	1 284
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	548	648	943	2 139

A. Erstimpfungen.

Impfung					Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.
mit Thierlymphe				nicht angegeben.	
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.		
25.	26.	27.	k.	l.	28.
8	71	41	120	—	1 264
—	144	518	662	—	4 042
22	32	162	216	—	3 262
—	18	339	357	—	3 819
30	265	1 060	1 355	—	12 387
2	5	7 334	7 341	—	562
—	146	4 576	4 722	—	547
—	302	3 274	3 576	—	1 068
2	453	15 184	15 639	—	2 177
10	347	230	587	—	514
75	1 093	240	1 408	—	100
9	7	156	172	—	114
18	9	290	317	—	800
—	—	1	1	—	106
—	—	146	146	—	275
18	9	437	464	—	1 181
—	82	222	304	—	127
—	61	24	85	—	282
—	52	258	310	—	337
—	115	368	483	—	477
117	210	120	447	—	922
181	243	300	724	—	28
5	22	48	75	—	120

Unter „Art der Impfung“ sind auch die in Kol. 8 aufgeführten
1 631 bezw.
3 954 „
2 485 „
3 257
zusammen 11 327
bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpften Kinder nachgewiesen.

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Art der — mit Menschenlymphe — von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders auf-bewahrter.	zu-sammen.
1.	22.	23.	24.	i.
XVIII. Waldeck	391	622	324	1 337
XIX. Reuß ä. L.	102	806	501	1 409
XX. Reuß j. L.	1 230	967	449	2 646
XXI. Schaumburg-Lippe	741	7	223	971
XXII. Lippe	1 768	509	1 105	3 382
XXIII. Lübeck	1 150	9	295	1 454
XXIV. Bremen	2 328	108	354	2 790
XXV. Hamburg	1 572	477	1 744	3 793
XXVI. Elsaß-Lothringen.				
Bezirke: Unterelsaß	9 223	3 634	1 482	14 339
Bezirke: Oberelsaß	9 377	780	1 006	11 163
Bezirke: Lothringen	5 002	1 739	2 969	9 710
zusammen	23 602	6 153	5 457	35 212
Deutsches Reich 1882	532 242	374 159	197 061	1 103 462[1])
1881	566 243	359 279	214 027	1 139 549[2])
1880	610 261	352 087	222 090	1 184 438[3])
1879	660 252	321 858	214 638	1 196 748[4])

A. Erstimpfungen.

Impfung					Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	
mit Thierlymphe				nicht angegeben.		
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.			
25.	26.	27.	k.	l.	28.	
87	100	26	213	—	135	
1	90	14	105	—	11	
81	124	161	366	—	103	
6	—	7	13	—	—	
—	44	154	198	—	212	
—	7	10	17	—	336	
110	79	119	308	—	706	
5 568	393	4 047	10 008	265	618	
—	110	102	212	—	483	
—	139	15	154	—	2 920	
20	90	1 176	1 286	—	1 248	
20	339	1 293	1 652	—	4 651	
22 110	23 419	46 412	91 941[1])	11 834	112 053	[1]) inkl. 11 327 in Baden nach Kol. 8 im Vorjahre Geimpften.
21 828	14 347	20 961	57 136[2])	12 325	117 016	[2]) „ 12 091 „ „ „ „ 8 „ „ „
12 521	14 531	19 070	46 122[3])	14 976	133 513	[3]) „ 12 546 „ „ „ „ 8 „ „ „
3 891	13 782	13 542	37 641[4])	28 296	132 128	[4]) „ 14 826 „ „ „ „ 8 „ „ „

I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der in den Listen zur Wiederimpfung aufgeführten Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind zugezogen.	Summe (Kol. 3 u. 4).	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft			Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.
					gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
I. Preußen.								
1. Nach Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken								
Königsberg	1 155 545	28 180	630	28 810	79	590	669	28 141
Gumbinnen	778 391	19 985	203	20 188	51	491	542	19 646
Danzig	569 181	13 997	160	14 157	28	376	404	13 753
Marienwerder	836 717	24 541	200	24 741	45	812	857	23 884
Berlin	1 122 330	20 152	204	20 356	22	132	154	20 202
Potsdam	1 161 332	25 958	86	26 044	62	493	555	25 489
Frankfurt	1 105 493	26 941	272	27 213	55	832	887	26 326
Stettin	737 789	18 527	516	19 043	45	759	804	18 239
Köslin	586 115	15 862	210	16 072	31	603	634	15 438
Stralsund	216 130	5 566	87	5 653	15	80	95	5 558
Posen	1 095 873	30 620	395	31 015	49	791	840	30 175
Bromberg	607 524	16 241	641	16 882	50	620	670	16 212
Breslau	1 544 292	37 016	641	37 657	86	957	1 043	36 614
Liegnitz	1 022 337	22 008	174	22 182	33	378	411	21 771
Oppeln	1 441 296	41 844	688	42 532	112	1 309	1 421	41 111
Magdeburg	937 305	21 508	257	21 765	70	745	815	20 950
Merseburg	971 098	25 011	180	25 191	48	569	617	24 574
Erfurt	403 604	9 653	47	9 700	38	196	234	9 466
Schleswig	1 127 149	29 083	770	29 853	173	1 555	1 728	29 125
Hannover	462 099	10 663	43	10 706	25	192	217	10 489
Hildesheim	432 694	11 523	51	11 574	41	237	278	11 296
Lüneburg	401 339	8 988	111	9 099	18	220	238	8 861
Stade	322 249	8 106	152	8 258	21	216	237	8 021
Osnabrück	290 135	7 514	41	7 555	23	179	202	7 353
Aurich	211 652	4 888	59	4 947	20	135	155	4 792
Münster	470 644	10 595	52	10 647	34	174	208	10 439
Minden	504 657	13 097	31	13 128	48	227	275	12 853
Arnsberg	1 068 141	28 557	285	28 842	82	650	732	28 110
Kassel	822 951	19 964	96	20 060	50	301	351	19 709
Wiesbaden	731 425	17 869	159	18 028	48	235	283	17 745
Koblenz	604 052	14 288	30	14 318	78	100	178	14 140
Düsseldorf	1 591 369	42 625	371	42 996	72	597	669	42 327
Köln	702 934	15 416	55	15 471	41	112	153	15 318
Trier	651 548	15 377	23	15 400	39	108	147	15 253
Aachen	524 097	13 166	43	13 209	78	164	242	12 967
Sigmaringen	67 624	1 643	5	1 648	4	66	70	1 578

B. Wiederimpfungen.

Hiervon sind							
von der Impfpflicht befreit			impfpflichtig geblieben				
weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.
7.	8.	d.	9.	10.	11.	e.	12.
22	342	364	24 862	2 333	582	—	27 777
34	191	225	17 489	1 463	469	—	19 421
6	147	153	12 823	515	262	—	13 600
71	572	643	20 036	2 438	767	—	23 241
47	290	337	16 866	2 239	760	—	19 865
44	195	239	23 204	1 527	519	—	25 250
15	319	334	23 850	1 469	673	—	25 992
7	133	140	16 752	998	349	—	18 099
22	214	236	14 085	763	354	—	15 202
2	87	89	4 973	383	113	—	5 469
120	479	599	27 617	1 560	399	—	29 576
11	211	222	15 207	586	197	—	15 990
84	352	436	32 704	2 551	923	—	36 178
32	190	222	20 336	933	280	—	21 549
111	640	751	35 723	3 365	1 272	—	40 360
7	134	141	19 282	1 203	324	—	20 809
19	220	239	21 967	1 811	557	—	24 335
15	61	76	8 324	826	240	—	9 390
12	317	329	24 760	2 287	749	—	27 796
-	84	84	9 384	771	250	—	10 405
-	95	95	9 535	1 095	571	—	11 201
1	79	80	7 761	739	281	—	8 781
1	45	46	7 203	588	184	—	7 975
—	34	34	6 366	682	271	—	7 319
1	109	110	4 316	282	84	—	4 682
3	214	217	9 312	669	241	—	10 222
3	57	60	11 659	766	368	—	12 793
24	287	311	24 208	2 662	929		27 799
14	112	126	18 240	1 058	285	—	19 583
3	61	64	15 455	1 770	456	—	17 681
6	71	77	12 970	833	260		14 063
31	298	329	33 916	5 841	2 241	—	41 998
3	45	48	14 358	706	206	—	15 270
5	87	92	14 554	493	114	—	15 161
11	188	199	11 481	1 068	219		12 768
	7	7	1 399	144	28	—	1 571

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der in den Listen zur Wiederimpfung aufgeführten Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind zugezogen.	Summe (Kol. 3 u. 4).	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
Noch:								
I. Preußen.								
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	1 933 936	48 165	833	48 998	130	1 081	1 211	47 787
Westpreußen	1 405 898	38 538	360	38 898	73	1 183	1 261	37 637
Brandenburg	3 389 155	73 051	562	73 613	139	1 457	1 596	72 017
Pommern	1 540 034	39 955	813	40 768	91	1 442	1 533	39 235
Posen	1 703 397	46 861	1 036	47 897	99	1 411	1 510	46 387
Schlesien	4 007 925	100 868	1 503	102 371	231	2 644	2 875	99 496
Sachsen	2 312 007	56 172	484	56 656	156	1 510	1 666	54 990
Schleswig-Holstein	1 127 149	29 083	770	29 853	173	1 555	1 728	28 125
Hannover	2 120 168	51 682	457	52 139	148	1 179	1 327	50 812
Westfalen	2 043 442	52 249	368	52 617	164	1 051	1 215	51 402
Hessen-Nassau	1 554 376	37 833	255	38 088	98	536	634	37 454
Rheinland	4 074 000	100 872	522	101 394	308	1 081	1 389	100 005
Dazu: Hohenzollern	67 624	1 643	5	1 648	4	66	70	1 578
zusammen	27 279 111	676 972	7 968	684 940	1 814	16 201	18 015	666 925
II. Bayern.								
Regierungsbezirke: Oberbayern	951 977	17 793	146	17 939	17	325	342	17 597
Niederbayern	646 947	14 118	158	14 276	29	331	360	13 916
Pfalz	677 281	17 031	11	17 042	41	187	228	16 814
Oberpfalz	528 564	12 274	177	12 451	11	301	312	12 139
Oberfranken	575 357	13 765	122	13 887	28	129	157	13 730
Mittelfranken	643 817	14 174	75	14 249	16	238	254	13 995
Unterfranken	626 305	14 492	49	14 541	31	160	191	14 350
Schwaben	634 530	13 367	171	13 538	23	516	539	12 999
zusammen	5 284 778	117 014	909	117 923	196	2 187	2 383	115 540
III. Sachsen.								
Regierungsbezirke: Dresden	808 512	17 935	69	18 004	25	219	244	17 760
Leipzig	707 826	15 883	90	15 973	37	254	291	15 682
Zwickau	1 105 141	26 484	109	26 593	42	229	271	26 322
Bautzen	351 326	7 647	11	7 658	16	108	124	7 534
zusammen	2 972 805	67 949	279	68 228	120	810	930	67 298
IV. Württemberg.								
Kreise: Neckarkreis	622 912	14 794	48	14 842	31	177	208	14 634
Schwarzwaldkreis	472 758	11 783	44	11 827	12	125	137	11 690
Jagstkreis	407 613	9 941	22	9 963	36	145	181	9 782
Donaukreis	467 835	10 583	128	10 711	18	262	280	10 431
zusammen	1 971 118	47 101	242	47 343	97	709	806	46 537

B. Wiederimpfungen.

Hiervon sind							
von der Impfpflicht befreit			impfpflichtig geblieben				
weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.
7.	8.	d.	9.	10.	11.	e.	12.
56	533	589	42 351	3 796	1 051	—	47 198
77	719	796	32 859	2 953	1 029	—	36 841
106	804	910	63 920	5 235	1 952	—	71 107
31	434	465	35 810	2 144	816	—	38 770
131	690	821	42 824	2 146	596	—	45 566
237	1 182	1 409	88 763	6 849	2 475	—	98 087
41	415	456	49 573	3 840	1 121	—	54 534
12	317	329	24 760	2 287	749	—	27 796
3	446	449	44 565	4 157	1 641	—	50 363
30	558	588	45 179	4 097	1 538	—	50 814
17	173	190	33 695	2 828	741	—	37 264
56	689	745	87 279	8 941	3 040	—	99 260
—	7	7	1 399	144	28	—	1 571
787	6 967	7 754	592 977	49 417	16 777	—	659 171
7	105	112	16 728	687	70	—	17 485
1	103	104	13 324	412	76	—	13 812
—	228	228	15 729	668	189	—	16 586
1	140	141	11 322	543	133	—	11 998
5	59	64	12 979	521	166	—	13 666
4	58	62	13 113	643	177	—	13 933
4	97	101	13 554	550	145	—	14 249
2	96	98	12 295	454	152	—	12 901
24	886	910	109 044	4 478	1 108	—	114 630
26	181	207	16 133	1 134	286	—	17 553
49	114	163	12 280	853	198	2 188	15 519
109	271	380	19 189	987	170	5 596	25 942
32	93	125	6 867	518	24	—	7 409
216	659	875	54 469	3 492	678	7 784	66 423
9	32	41	13 176	1 147	270	—	14 593
4	55	59	11 387	207	37	—	11 631
5	19	24	9 272	411	75	—	9 758
2	31	33	9 676	581	141	—	10 398
20	137	157	43 511	2 346	523	—	46 380

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der in den Listen zur Wiederimpfung aufgeführten Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind zugezogen.	Summe (Kol. 3 u. 4).	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	verzogen.	zusammen gestorben bezw. verzogen.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
V. Baden.								
Landeskommissärbezirke Konstanz	282 332	6 519	98	6 617	13	269	282	6 335
Landeskommissärbezirke Freiburg	454 221	9 809	72	9 881	20	180	200	9 681
Landeskommissärbezirke Karlsruhe	406 973	9 295	18	9 313	24	85	109	9 204
Landeskommissärbezirke Mannheim	426 728	11 278	16	11 294	27	181	208	11 086
zusammen	1 570 254	36 901	204	37 105	84	715	799	36 306
VI. Hessen.								
Provinzen Starkenburg	394 574	10 636	102	10 738	44	170	214	10 524
Provinzen Oberhessen	264 614	7 029	87	7 116	22	146	168	6 948
Provinzen Rheinhessen	277 152	6 196	62	6 258	17	68	85	6 173
zusammen	936 340	23 861	251	24 112	83	384	467	23 645
VII. Mecklenburg-Schwerin	577 055	15 272	226	15 498	49	417	466	15 032
VIII. Sachsen-Weimar	309 577	7 284	16	7 300	21	134	155	7 145
IX. Mecklenburg-Strelitz	100 269	2 582	61	2 643	2	94	96	2 547
X. Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg	263 648	6 408	124	6 532	12	212	224	6 308
Fürstenthum Lübeck	35 145	877	1	878	1	2	3	875
Fürstenthum Birkenfeld	38 685	964	5	969	5	6	11	958
zusammen	337 478	8 249	130	8 379	18	220	238	8 141
XI. Braunschweig	349 367	8 283	35	8 318	40	120	160	8 158
XII. Sachsen-Meiningen	207 075	5 217	51	5 268	20	133	153	5 115
XIII. Sachsen-Altenburg	155 036	3 272	13	3 285	4	42	46	3 239
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	194 716	4 657	26	4 683	7	68	75	4 608
XV. Anhalt	232 592	5 929	49	5 978	5	142	147	5 831
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	71 107	1 746	2	1 748	2	42	44	1 704
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	80 296	2 170	32	2 202	37	57	94	2 108

B. Wiederimpfungen.

Hiervon sind							
von der Impfpflicht befreit			impfpflichtig geblieben				
weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.
7.	8.	d.	9.	10.	11.	e.	12.
5	69	74	5 820	312	129	—	6 261
1	61	62	9 356	215	48	—	9 619
2	45	47	8 780	249	128	—	9 157
—	38	38	9 835	819	394	—	11 048
8	213	221	33 791	1 595	699	—	36 085
1	32	33	9 193	937	361	—	10 491
1	26	27	5 803	862	256	—	6 921
1	25	26	5 565	432	150	—	6 147
3	83	86	20 561	2 231	767	—	23 559
9	170	179	12 464	1 611	778	—	14 853
20	22	42	6 548	430	125	—	7 103
2	21	23	2 103	303	118	—	2 524
2	104	106	5 684	343	175	—	6 202
—	5	5	786	68	16	—	870
—	—	—	958	—	—	—	958
2	109	111	7 428	411	191	—	8 030
4	39	43	7 229	673	213	—	8 115
—	5	5	4 654	383	73	—	5 110
38	20	58	3 078	85	18	—	3 181
12	22	34	4 211	261	102	—	4 574
—	54	54	5 126	506	145	—	5 777
6	7	13	1 578	87	26	·	1 691
8	15	23	1 647	367	71	—	2 085

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung (am 1. 12. 80).	Zahl der in den Listen zur Wiederimpfung aufgeführten Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind zugezogen.	Summe (Kol. 3 u. 4).	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft gestorben.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft verzogen.	Im Laufe des Geschäftsjahres sind ungeimpft zusammen gestorben bezw. verzogen.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.
1.	2.	3.	4.	a.	5.	6.	b.	c.
XVIII. Waldeck	56 522	1 502	3	1 505	6	22	28	1 477
XIX. Reuß ä. L.	50 782	1 206	—	1 206	—	18	18	1 188
XX. Reuß j. L.	101 330	2 518	16	2 534	4	29	33	2 501
XXI. Schaumburg-Lippe	35 374	740	—	740	2	—	2	738
XXII. Lippe	120 246	2 818	112	2 930	18	98	116	2 814
XXIII. Lübeck	63 571	1 581	58	1 639	4	20	24	1 615
XXIV. Bremen	156 723	3 427	8	3 435	12	43	55	3 380
XXV. Hamburg	453 869	9 397	16	9 413	11	120	131	9 282
XXVI. Elsaß-Lothringen.								
Bezirke Unterelsaß	612 015	14 961	34	14 995	119	193	312	14 683
Bezirke Oberelsaß	461 942	11 942	56	11 998	61	246	307	11 691
Bezirke Lothringen	492 713	10 909	72	10 981	58	290	348	10 633
zusammen	1 566 670	37 812	162	37 974	238	729	967	37 007
Deutsches Reich 1882	45 234 061	1 095 460	10 869	1 106 329	2 894	23 554	26 448	1 079 881
1881	45 234 061	1 112 546	10 988	1 123 534	2 794	24 742	27 536	1 095 998
1880	45 234 061	1 078 415	10 420	1 088 835	2 849	23 295	26 144	1 062 691
1879	42 727 372	1 105 089	10 394	1 115 483	2 929	24 170	27 243	1 088 240
					und 144 ohne nähere Angabe.			

B. Wiederimpfungen.

Hiervon sind								
von der Impfpflicht befreit			impfpflichtig geblieben					
weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	ohne Angabe.	im Ganzen.	
7.	8.	d.	9.	10.	11.	e.	12.	
—	18	18	1 353	92	14	—	1 459	
2	15	17	1 117	45	9	—	1 171	
4	4	8	2 485	8	—	—	2 493	
—	1	1	730	3	4	—	737	
1	38	39	2 619	86	70	—	2 775	
—	4	4	1 495	77	39	—	1 611	
—	60	60	3 072	193	55	—	3 320	
6	37	43	.	.	.	9 239	9 239	
12	86	98	12 298	1 544	743	—	14 585	
3	28	31	9 671	1 314	675	—	11 660	
16	128	144	8 553	1 369	567	—	10 489	
31	242	273	30 522	4 227	1 985	—	36 734	
1 203	9 848	11 051	953 812	73 407	24 578	17 033	1 068 830	
1 335	10 774	12 109	962 532	75 945	27 403	17 009	1 083 889	
1 432	11 378	12 810	.	.	.	.	1 049 877[1]	[1]) 4 weniger nachgewiesen.
1 605	12 467	14 072	.	.	.	.	1 073 977[2]	[2]) 12 weniger nachgewiesen.

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft						
	mit Erfolg.	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.
		zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.		
1.	13.	14.	15.	16.	f.	17.	g.
I. Preußen.							
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirken							
Königsberg	22 139	1 881	794	464	3 139	471	25 749
Gumbinnen	14 611	2 010	501	215	2 726	572	17 909
Danzig	11 487	637	244	154	1 035	139	12 661
Marienwerder	16 897	1 946	853	467	3 266	708	20 871
Berlin	16 601	997	541	284	1 822	25	18 448
Potsdam	21 858	1 741	447	215	2 403	128	24 389
Frankfurt	22 175	1 670	633	296	2 599	101	24 875
Stettin	15 861	896	291	178	1 365	70	17 296
Köslin	13 569	674	258	115	1 047	105	14 721
Stralsund	4 603	414	134	43	591	29	5 223
Posen	25 832	1 672	577	188	2 437	348	28 617
Bromberg	13 291	946	285	127	1 358	205	14 854
Breslau	31 164	2 308	830	307	3 445	190	34 799
Liegnitz	19 428	1 179	350	153	1 682	48	21 158
Oppeln	32 301	3 945	1 718	778	6 441	234	38 976
Magdeburg	17 944	1 482	408	188	2 078	74	20 096
Merseburg	20 358	1 922	660	193	2 775	66	23 199
Erfurt	7 844	800	320	86	1 206	24	9 074
Schleswig	23 278	2 069	612	349	3 030	90	26 398
Hannover	8 787	790	259	122	1 171	40	9 998
Hildesheim	8 806	1 016	523	423	1 962	20	10 788
Lüneburg	7 077	805	324	167	1 296	14	8 387
Stade	7 052	490	136	83	709	6	7 767
Osnabrück	6 146	604	244	157	1 005	23	7 174
Aurich	4 217	164	40	29	233	19	4 469
Münster	8 669	607	193	72	872	80	9 621
Minden	11 124	791	299	197	1 287	31	12 442
Arnsberg	22 958	2 454	756	395	3 605	185	26 748
Kassel	17 867	861	261	94	1 216	46	19 129
Wiesbaden	14 237	1 506	408	180	2 094	53	16 384
Koblenz	12 492	877	156	81	1 114	93	13 699
Düsseldorf	30 164	5 882	1 925	774	8 581	249	38 994
Köln	13 387	1 083	201	100	1 384	24	14 795
Trier	14 260	372	72	57	501	25	14 786
Aachen	9 915	1 580	274	94	1 948	155	12 018
Sigmaringen	1 339	107	62	20	189	1	1 529

B. Wiederimpfungen.

Ungeimpft blieben sonach				
auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
18.	19.	20.	21.	h.
484	54	111	1 379	2 028
407	225	121	759	1 512
178	75	41	645	939
523	335	171	1 341	2 370
185	165	16	1 051	1 417
275	205	180	201	861
240	503	223	151	1 117
223	102	96	382	803
164	134	35	148	481
58	20	74	94	246
352	69	98	440	959
183	193	67	693	1 136
477	545	32	325	1 379
204	87	33	67	391
381	560	108	335	1 384
290	147	47	229	713
708	359	25	44	1 136
130	105	38	43	316
496	124	206	572	1 398
82	66	39	220	407
131	165	46	71	413
234	101	18	41	394
82	48	36	42	208
71	31	29	14	145
73	36	16	88	213
349	127	37	88	601
136	140	19	56	351
424	237	105	285	1 051
229	75	17	133	454
393	194	93	617	1 297
184	19	58	103	364
897	1 237	113	757	3 004
262	106	32	75	475
179	43	42	111	375
300	62	30	358	750
15	6	16	5	42

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft						
	mit Erfolg.	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.
		zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.		
1.	13.	14.	15.	16.	f.	17.	g.
Noch:							
I. Preußen.							
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	36 750	3 891	1 295	679	5 865	1 043	43 658
Westpreußen	28 384	2 583	1 097	621	4 301	847	33 532
Brandenburg	60 634	4 408	1 621	795	6 824	254	67 712
Pommern	34 033	1 984	683	336	3 003	204	37 240
Posen	39 123	2 618	862	315	3 795	553	43 471
Schlesien	82 893	7 432	2 898	1 238	11 568	472	94 933
Sachsen	46 146	4 204	1 388	467	6 059	164	52 369
Schleswig-Holstein	23 278	2 069	612	349	3 030	90	26 398
Hannover	42 085	3 869	1 526	981	6 376	122	48 583
Westfalen	42 751	3 852	1 248	664	5 764	296	48 811
Hessen-Nassau	32 104	2 367	669	274	3 310	99	35 513
Rheinland	80 218	9 794	2 628	1 106	13 528	546	94 292
Dazu: Hohenzollern	1 339	107	62	20	189	1	1 529
zusammen	549 738	49 178	16 589	7 845	73 612	4 691	628 041
II. Bayern.							
Regierungsbezirke: Oberbayern	16 673	395	60	22	477	42	17 192
Niederbayern	13 082	428	103	43	574	13	13 669
Pfalz	15 281	754	179	77	1 010	27	16 318
Oberpfalz	11 107	370	117	73	560	28	11 695
Oberfranken	12 828	489	112	62	663	9	13 500
Mittelfranken	12 885	603	170	95	868	19	13 772
Unterfranken	13 480	420	113	39	572	3	14 055
Schwaben	12 272	357	63	61	481	2	12 755
zusammen	107 608	3 816	917	472	5 205	143	112 956
III. Sachsen.							
Regierungsbezirke: Dresden	14 883	1 519	363	87	1 969	57	16 909
Leipzig	13 125	1 409	351	99	1 859	22	15 006
Zwickau	23 607	832	117	40	1 252	151	25 010
		und 263 ohne nähere Angabe.					
Bautzen	6 612	501	70	5	576	3	7 191
zusammen	58 227	4 261	901	231	5 656	233	64 116
		und 263 ohne nähere Angabe.					
IV. Württemberg.							
Kreise: Neckarkreis	12 406	837	189	91	1 117	29	13 552
Schwarzwaldkreis	10 761	329	99	77	505	11	11 277
Jagstkreis	8 903	389	99	71	559	13	9 475
Donaukreis	9 521	407	100	57	564	10	10 095
zusammen	41 591	1 962	487	296	2 745	63	44 399

B. Wiederimpfungen.

Ungeimpft blieben sonach				
auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
18.	19.	20.	21.	h.
891	279	232	2 138	3 540
701	410	212	1 986	3 309
700	873	419	1 403	3 395
445	256	205	624	1 530
535	262	165	1 133	2 095
1 062	1 192	173	727	3 154
1 128	611	110	316	2 165
496	124	206	572	1 398
673	447	184	476	1 780
909	504	161	429	2 003
622	269	110	750	1 751
1 822	1 467	275	1 404	4 968
15	6	16	5	42
9 999	6 700	2 468	11 963	31 130
215	4	34	40	293
58	9	28	48	143
74	10	16	168	268
94	4	48	157	303
65	2	17	82	166
103	—	9	49	161
124	4	21	45	194
76	3	29	38	146
809	36	202	627	1 674
301	143	6	194	644
268	147	4	94	513
558	157	30	187	932
94	10	2	112	218
1 221	457	42	587	2 307
486	252	99	204	1 041
101	60	163	30	354
152	20	89	22	283
126	34	104	39	303
865	366	455	295	1 981

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft						
	mit Erfolg.	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.
		zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.		
1.	13.	14.	15.	16.	f.	17.	g.
V. Baden.							
Landeskommissärbezirke: Konstanz	5 614	207	96	60	363	171	6 148
Freiburg	9 280	121	47	16	184	33	9 497
Karlsruhe	8 499	212	147	79	438	15	8 952
Mannheim	9 559	620	267	217	1 104	150	10 813
zusammen	32 952	1 160	557	372	2 089	369	35 410
VI. Hessen.							
Provinzen: Starkenburg	4 024	5 155	582	136	5 873	55	9 952
Oberhessen	3 687	2 362	392	147	2 901	21	6 609
Rheinhessen	2 509	2 978	308	44	3 330	78	5 917
zusammen	10 220	10 495	1 282	327	12 104	154	22 478
VII. Mecklenburg-Schwerin	11 352	1 615	637	361	2 613	45	14 010
VIII. Sachsen-Weimar	6 025	484	108	26	618	3	6 646
IX. Mecklenburg-Strelitz	2 088	209	98	59	366	8	2 462
X. Oldenburg.							
Herzogthum Oldenburg	5 175	361	122	92	575	29	5 779
Fürstenthum Lübeck	746	58	8	6	72	4	822
Fürstenthum Birkenfeld	891	48	—	1	49	—	940
zusammen	6 812	467	130	99	696	33	7 541
XI. Braunschweig	6 813	673	272	101	1 046	41	7 900
XII. Sachsen-Meiningen	4 693	257	65	21	343	5	5 041
XIII. Sachsen-Altenburg	3 006	80	22	9	111	6	3 123
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	3 756	376	87	36	499	34	4 289
XV. Anhalt	4 853	467	155	66	688	19	5 560
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	1 502	117	26	11	154	—	1 656
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	1 590	253	106	39	398	3	1 991

B. Wiederimpfungen.

Ungeimpft blieben sonach				
auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
18.	19.	20.	21.	h.
34	9	47	23	113
56	13	24	29	122
105	21	3	76	205
60	57	21	97	235
255	100	95	225	675
204	289	36	10	539
65	95	147	5	312
89	116	5	20	230
358	500	188	35	1 081
210	92	139	402	843
376	55	10	16	457
17	20	7	18	62
95	17	43	268	423
17	—	—	31	48
8	6	—	4	18
120	23	43	303	489
87	69	9	50	215
44	12	8	5	69
32	3	3	20	58
197	45	2	41	285
76	60	49	32	217
18	10	3	4	35
37	44	6	7	94

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon sind geimpft						
	mit Erfolg.	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.
		zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.		
1.	13.	14.	15.	16.	f.	17.	g.
XVIII. Waldeck	1 354	68	9	4	81	1	1 436
XIX. Reuß ä. L.	1 085	47	13	—	60	4	1 149
XX. Reuß j. L.	2 188	237	—	—	237	6	2 431
XXI. Schaumburg-Lippe	709	13	1	—	14	—	723
XXII. Lippe	2 531	60	53	52	165	5	2 701
XXIII. Lübeck	1 340	131	48	27	206	2	1 548
XXIV. Bremen	2 797	69	13	21	103	4	2 904
XXV. Hamburg	6 791	686	424	1 004	2 114	—	8 905
XXVI. Elsaß-Lothringen.							
Bezirke Unterelsaß	11 137	1 618	912	565	3 095	110	14 342
Bezirke Oberelsaß	8 091	1 470	654	639	2 763	72	10 926
Bezirke Lothringen	7 752	1 339	568	284	2 191	93	10 036
zusammen	26 980	4 427	2 134	1 488	8 049	275	35 304
Deutsches Reich 1882	898 601	81 608	25 134	12 967	119 972	6 147	1 024 720
		und 263 ohne nähere Angabe.					
1881	910 817	79 802	27 173	13 961	121 280	6 260	1 038 357
		und 344 ohne nähere Angabe.					
1880	862 268	85 378	30 314	19 145	135 274	6 961	1 004 503
		und 437 ohne nähere Angabe.					
1879	864 124	85 700	37 978	22 546	149 721	8 311	1 022 156
		und 3 497 ohne nähere Angabe.					

B. Wiederimpfungen.

Ungeimpft blieben sonach					
auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.	
18.	19.	20.	21.	h.	
16	1	1	5	23	
5	8	2	7	22	
46	6	1	9	62	
11	1	—	2	14	
15	17	37	5	74	
34	9	3	17	63	
47	—	6	363	416	
237	12	14	14	277[1])	[1]) außerdem 57 gänzlich befreit.
77	19	26	121	243	
88	134	64	448	734	
115	146	65	127	453	
280	299	155	696	1 430	
15 412	8 945	3 948	15 748	44 053[2])	[2]) außerdem 57 gänzlich befreit.
13 766	9 495	4 245	17 985	45 491[3])	[3]) außerdem 41 gänzlich befreit.
13 413	11 028	3 982	16 911	45 334[4])	[4]) außerdem 35 gänzlich befreit und 4 weniger nachgewiesen.
13 754	11 766	4 530	21 423	51 553[5])	[5]) außerdem 47 gänzlich befreit und 12 weniger nachgewiesen.
	und 80 ohne nähere Angabe.				

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.		Art der			
		mit Menschenlymphe			
		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.		22.	23.	24.	i.
I. Preußen.					
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken.	Königsberg	10 575	11 232	3 936	25 743
	Gumbinnen	5 462	10 486	1 935	17 883
	Danzig	10 754	528	1 378	12 660
	Marienwerder	5 545	11 676	3 630	20 851
	Berlin	6 472	6 546	2 238	15 256
	Potsdam	4 069	16 935	3 049	24 053
	Frankfurt	16 910	4 253	3 340	24 503
	Stettin	6 124	7 577	3 138	16 839
	Köslin	1 097	11 993	1 628	14 718
	Stralsund	2 334	1 589	1 150	5 073
	Posen	16 706	11 058	840	28 604
	Bromberg	8 179	6 062	613	14 854
	Breslau	24 922	6 504	3 063	34 489
	Liegnitz	12 341	6 153	2 527	21 021
	Oppeln	22 899	13 641	2 424	38 964
	Magdeburg	9 469	4 581	5 209	19 259
	Merseburg	4 857	10 560	7 668	23 085
	Erfurt	1 054	6 734	841	8 629
	Schleswig	12 602	7 485	6 096	26 183
	Hannover	3 866	3 057	2 752	9 675
	Hildesheim	3 484	3 771	3 269	10 524
	Lüneburg	2 599	2 795	2 284	7 678
	Stade	2 728	3 528	1 394	7 650
	Osnabrück	2 723	1 560	2 758	7 041
	Aurich	2 212	1 081	1 149	4 442
	Münster	2 633	4 189	2 194	9 016
	Minden	6 224	4 861	898	11 983
	Arnsberg	5 101	12 603	2 013	19 717
	Kassel	8 157	9 794	484	18 435
	Wiesbaden	5 730	5 400	4 818	15 948
	Koblenz	2 700	8 016	1 802	12 518
	Düsseldorf	8 709	23 961	4 439	37 109
	Köln	10 771	2 065	1 134	13 970
	Trier	9 454	4 048	717	14 219
	Aachen	5 347	4 863	973	11 183
	Sigmaringen	1 051	241	237	1 529

B. Wiederimpfungen.

Impfung				
mit Thierlymphe				nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
25.	26.	27.	k.	l.
—	6	—	6	—
—	26	—	26	—
—	—	1	1	—
—	—	20	20	—
—	—	—	—	3 192
5	18	313	336	—
113	259	—	372	
—	445	12	457	—
—	3	—	3	—
41	—	109	150	—
—	13	—	13	—
—	—	—	—	—
—	263	47	310	—
6	91	40	137	—
—	2	10	12	—
132	47	658	837	—
1	94	19	114	—
—	201	244	445	—
33	38	144	215	—
—	281	42	323	—
7	158	99	264	—
—	552	156	708	1
1	87	29	117	—
—	58	75	133	—
—	16	11	27	—
27	507	71	605	—
—	438	21	459	—
5 345	1 221	465	7 031	—
—	81	613	694	—
—	289	147	436	—
—	985	196	1 181	—
—	1 354	531	1 885	—
94	525	206	825	—
—	463	104	567	—
452	191	192	835	—
—	—	—	—	—

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Art der			
	mit Menschenlymphe			
	von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	22.	23.	24.	i.
Noch:				
I. Preußen.				
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	16 037	21 718	5 871	43 626
Westpreußen	16 299	12 204	5 008	33 511
Brandenburg	27 451	27 734	8 627	63 812
Pommern	9 555	21 159	5 916	36 630
Posen	24 885	17 120	1 453	43 458
Schlesien	60 162	26 298	8 014	94 474
Sachsen	15 380	21 875	13 718	50 973
Schleswig-Holstein	12 602	7 485	6 096	26 183
Hannover	17 612	15 792	13 606	47 010
Westfalen	13 958	21 653	5 105	40 716
Hessen-Nassau	13 887	15 194	5 302	34 383
Rheinland	36 981	42 953	9 065	88 999
Dazu: Hohenzollern	1 051	241	237	1 529
zusammen	265 860	251 426	88 018	605 304
II. Bayern.				
Regierungs-bezirke Oberbayern	17 060	14	114	17 188
Niederbayern	12 052	883	733	13 668
Pfalz	14 493	221	1 480	16 194
Oberpfalz	10 123	740	832	11 695
Oberfranken	13 344	—	151	13 495
Mittelfranken	13 648	25	28	13 701
Unterfranken	11 159	387	1 695	13 241
Schwaben	12 227	332	194	12 753
zusammen	104 106	2 602	5 227	111 935
III. Sachsen.				
Regierungs-bezirke Dresden	4 273	3 179	5 591	13 043
Leipzig	3 320	2 873	4 856	11 049
Zwickau	7 057	7 458	8 485	23 000
Bautzen	1 197	1 386	3 534	6 117
zusammen	15 847	14 896	22 466	53 209
IV. Württemberg.				
Kreise Neckarkreis	8 046	1 888	1 018	10 952
Schwarzwaldkreis	6 338	2 734	2 024	11 096
Jagstkreis	3 635	4 561	1 147	9 343
Donaukreis	5 206	3 193	1 567	9 966
zusammen	23 225	12 376	5 756	41 357

B. Wiederimpfungen.

Impfung				
mit Thierlymphe				nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
25.	26.	27.	k.	l.
—	32	—	32	—
—	—	21	21	—
118	277	313	708	3 192
41	448	121	610	—
—	13	—	13	—
6	356	97	459	—
133	342	921	1 396	—
33	38	144	215	—
8	1 152	412	1 572	1
5 372	2 166	557	8 095	—
—	370	760	1 130	—
546	3 518	1 229	5 293	—
—	—	—	—	—
6 257	8 712	4 575	19 544	3 193
—	—	4	4	—
—	—	1	1	—
—	2	122	124	—
—	—	—	—	—
—	1	4	5	—
63	—	8	71	—
749	61	4	814	—
—	1	1	2	—
812	65	144	1 021	—
2	3 031	833	3 866	—
1 594	1 313	1 050	3 957	—
5	165	1 818	1 988	22
—	136	938	1 074	—
1 601	4 645	4 639	10 885	22
333	1 490	777	2 600	—
46	7	128	181	—
—	13	119	132	—
—	63	66	129	—
379	1 573	1 090	3 042	—

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Art der			
	mit Menschenlymphe			
	von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	22.	23.	24.	i.
V. Baden.				
Landeskommissärbezirke: Konstanz	792	5 347	—	6 139
Freiburg	2 132	6 032	571	8 735
Karlsruhe	2 563	6 279	—	8 842
Mannheim	3 987	6 195	421	10 603
zusammen	9 474	23 853	992	34 319
VI. Hessen.				
Provinzen: Starkenburg	119	19	74	212
Oberhessen	46	153	453	652
Rheinhessen	29	701	162	892
zusammen	194	873	689	1 756
VII. Mecklenburg-Schwerin	3 364	2 867	7 395	13 626
VIII. Sachsen-Weimar	1 610	2 036	2 167	5 813
IX. Mecklenburg-Strelitz	914	85	1 313	2 312
X. Oldenburg.				
Herzogthum Oldenburg	417	1 472	3 849	5 738
Fürstenthum Lübeck	543	—	279	822
Fürstenthum Birkenfeld	344	165	302	811
zusammen	1 304	1 637	4 430	7 371
XI. Braunschweig	3 902	1 146	2 794	7 842
XII. Sachsen-Meiningen	206	2 824	2 007	5 037
XIII. Sachsen-Altenburg	1 658	86	1 298	3 042
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	2 011	1 227	811	4 049
XV. Anhalt	2 714	1 432	1 274	5 420
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	462	4	795	1 261
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	485	662	809	1 956

B. Wiederimpfungen.

Impfung				
mit Thierlymphe				nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
25.	26.	27.	k.	l.
—	9	—	9	—
—	61	701	762	—
—	19	91	110	—
—	—	210	210	—
—	89	1 002	1 091	—
3	—	9 737	9 740	—
—	62	5 895	5 957	—
—	246	4 779	5 025	—
3	308	20 411	20 722	—
8	230	146	384	—
42	711	80	833	—
9	2	139	150	—
—	1	40	41	—
—	—	—	—	—
—	—	129	129	—
—	1	169	170	—
—	38	20	58	—
—	3	1	4	—
—	11	70	81	—
2	25	213	240	—
1	132	7	140	—
125	105	165	395	—
—	32	3	35	—

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Art der			
	mit Menschenlymphe			
	von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	22.	23.	24.	i.
XVIII. Waldeck	413	632	313	1 358
XIX. Reuß ä. L.	285	594	252	1 131
XX. Reuß j. L.	1 504	606	257	2 367
XXI. Schaumburg-Lippe	586	2	133	721
XXII. Lippe	1 496	464	698	2 658
XXIII. Lübeck	1 243	2	295	1 540
XXIV. Bremen	2 517	105	151	2 773
XXV. Hamburg	1 773	333	859	2 965
XXVI. Elsaß-Lothringen.				
Bezirke Unterelsaß	11 198	1 548	1 181	13 927
Bezirke Oberelsaß	9 564	642	711	10 917
Bezirke Lothringen	4 709	1 546	2 694	8 949
zusammen	25 471	3 736	4 586	33 793
Deutsches Reich 1882	472 624	326 506	155 785	954 915
1881	504 007	331 025	166 712	1 001 744
1880	500 555	308 134	162 391	971 080[1])
1879	533 879	293 486	157 727	985 092[2])

B. Wiederimpfungen.

Impfung				
mit Thierlymphe				nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
25.	26.	27.	k.	l.
55	1	22	78	—
—	14	4	18	—
—	—	64	64	—
—	—	2	2	—
—	—	43	43	—
—	1	7	8	—
64	22	45	131	—
3 499	206	2 159	5 864	76
—	414	1	415	—
—	9	—	9	—
6	4	1 077	1 087	—
6	427	1 078	1 511	—
12 863	17 353	36 298	66 514	3 291
12 799	9 469	10 839	33 107	3 506
8 016	9 255	9 839	27 110 [1])	6 323 [1])
4 575	8 260	7 533	20 368 [2])	17 086 [2])

[1]) Unter „Art der Impfung" sind „10 mehr" nachgewiesen, als nach Kol. g geimpft sind.

[2]) Unter „Art der Impfung" sind „390 mehr" nachgewiesen, als nach Kol. g geimpft sind.

I. Absolute Zahlen. C. Vergleichende Zusammenstellung

Erst

Staaten bezw. Landestheile.		Zahl der Impfpflichtigen im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.										
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	.	39 191	41 103	37 377	40 083	38 501	35 873	.	34 150
	Gumbinnen	.	26 490	26 065	25 203	26 663	25 435	24 906	.	21 694
	Danzig	.	19 240	20 501	18 645	19 289	18 939	18 607	.	17 043
	Marienwerder	.	33 462	35 676	32 341	33 402	32 696	32 062	.	27 526
	Berlin	.	34 650	37 277	33 918	32 958	34 450	34 069	.	20 040
	Potsdam	.	36 709	41 133	33 974	33 006	33 787	33 353	.	31 177
	Frankfurt	.	33 172	33 480	31 055	31 292	30 391	29 716	.	31 534
	Stettin	.	26 258	25 889	22 741	23 252	21 941	22 164	.	21 356
	Köslin	.	20 803	21 293	19 324	19 510	18 816	18 429	.	17 591
	Stralsund	.	6 647	6 738	5 781	6 196	5 741	5 547	.	5 967
	Posen	.	37 517	37 744	38 012	39 432	36 470	35 222	.	36 164
	Bromberg	.	23 390	21 757	23 210	23 527	21 976	22 106	.	19 887
	Breslau	.	52 222	52 982	44 237	43 079	42 616	41 770	.	41 284
	Liegnitz	.	25 071	25 686	25 794	25 426	24 346	23 808	.	23 150
	Oppeln	.	48 483	51 365	43 332	45 130	40 465	42 425	.	45 671
	Magdeburg	.	30 193	30 603	28 669	28 149	27 613	27 911	.	27 923
	Merseburg	.	32 832	33 444	29 630	29 067	29 136	29 576	.	30 613
	Erfurt	.	13 956	14 432	13 229	13 215	11 997	11 468	.	12 668
	Schleswig	.	36 091	35 649	35 032	35 298	33 682	34 447	.	28 534
	Hannover	.	14 848	14 821	13 473	13 025	12 565	12 939	.	13 824
	Hildesheim	.	13 962	13 403	12 236	11 995	11 874	12 280	.	13 470
	Lüneburg	.	12 048	11 968	10 139	10 180	9 773	9 520	.	11 525
	Stade	.	10 589	10 299	8 816	8 678	8 238	8 070	.	10 159
	Osnabrück	.	9 466	9 211	8 485	8 393	8 169	7 759	.	9 107
	Aurich	.	6 916	6 777	6 214	6 349	6 213	5 736	.	6 521
	Münster	.	15 148	15 520	14 472	14 593	14 335	14 627	.	13 008
	Minden	.	17 462	17 904	15 851	16 137	15 915	15 801	.	15 795
	Arnsberg	.	40 479	39 702	38 538	41 270	39 855	42 436	.	37 457
	Kassel	.	26 632	27 196	23 250	22 886	21 616	21 631	.	25 024
	Wiesbaden	.	22 174	17 182	21 789	22 016	20 969	22 382	.	19 892
	Koblenz	.	20 384	20 581	16 712	17 985	17 087	18 246	.	18 241
	Düsseldorf	.	56 188	57 023	52 890	56 129	56 336	57 473	.	52 035
	Köln	.	22 228	23 326	21 025	21 184	20 598	21 512	.	21 039
	Trier	.	22 404	21 670	21 471	19 206	18 692	20 423	.	21 576
	Aachen	.	16 954	17 557	15 302	17 212	18 548	16 977	.	13 590
	Sigmaringen	.	1 969	2 060	1 814	1 863	1 739	1 703	.	1 776

der Impfergebnisse in den Jahren 1876 bis 1882.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
35 129	33 481	36 350	35 366	32 134	.	32 641	32 747	31 769	35 132	34 019	31 107
21 665	22 418	24 467	23 019	22 288	.	20 787	20 877	21 301	23 447	21 914	21 144
17 103	16 648	17 141	16 714	16 172	.	16 663	16 752	16 203	16 721	16 422	15 794
28 694	28 880	29 465	26 894	27 054	.	26 373	27 635	27 758	27 908	25 627	25 793
25 354	28 519	27 468	29 553	28 238	.	19 684	24 808	27 728	26 573	28 679	27 197
33 096	30 962	29 502	30 553	30 046	.	30 680	32 535	30 228	28 839	29 834	29 413
31 427	29 371	29 225	28 437	27 545	.	31 190	31 211	29 068	28 847	28 052	27 284
21 383	20 968	21 711	20 419	20 490	.	20 879	20 805	20 565	21 200	20 105	20 187
17 471	17 483	18 304	17 385	16 910	.	17 202	17 129	17 123	17 778	17 028	16 575
6 105	5 398	5 735	5 362	5 185	.	5 747	5 987	5 211	5 517	5 142	5 059
36 337	35 990	37 277	34 038	33 187	.	35 891	36 138	35 765	36 801	33 704	32 695
19 824	20 751	21 251	19 646	19 995	.	19 582	19 658	20 316	20 934	19 358	19 674
41 981	38 898	37 855	38 120	37 440	.	40 756	41 246	38 059	36 865	37 290	36 689
23 168	23 212	23 811	22 736	21 979	.	22 705	22 784	22 749	23 475	22 454	21 677
48 237	41 507	43 238	38 501	40 182	.	45 172	47 660	40 678	42 494	37 749	39 586
28 161	26 091	25 221	24 408	24 311	.	27 266	27 375	25 563	24 802	23 985	23 721
30 782	27 885	26 922	27 172	27 247	.	29 602	29 869	27 315	26 154	26 683	26 412
13 143	11 888	11 921	10 851	10 440	.	12 453	12 907	11 785	11 780	10 566	10 223
30 172	29 994	29 850	28 534	29 396	.	27 538	29 005	28 929	28 718	27 020	28 520
13 718	12 270	11 797	11 446	11 661	.	13 451	13 296	12 012	11 669	11 271	11 346
12 803	11 657	11 319	11 217	11 494	.	12 583	12 020	11 179	10 729	10 844	11 165
11 362	9 555	9 576	9 171	8 875	.	11 092	10 881	9 305	9 374	8 978	8 630
9 746	8 374	8 218	7 844	7 717	.	9 621	9 254	8 155	8 028	7 726	7 605
8 887	8 120	8 050	7 826	7 458	.	8 814	8 545	7 905	7 878	7 634	7 282
6 253	5 727	5 738	5 582	5 304	.	6 263	6 053	5 568	5 577	5 464	5 203
13 173	12 257	12 493	12 497	12 749	.	12 693	12 998	11 934	12 236	12 208	12 401
16 373	15 274	15 447	15 218	15 128	.	15 589	16 123	15 136	15 271	15 076	14 974
36 210	34 784	37 278	36 200	38 625	.	36 831	35 503	31 490	35 017	33 184	35 994
25 436	21 856	21 353	20 032	19 735	.	24 684	25 003	21 518	20 986	19 704	19 315
16 053	19 497	19 479	17 787	18 333	.	19 513	12 933	19 022	19 061	17 212	17 825
18 104	14 951	16 213	15 385	16 548	.	17 306	17 376	14 277	15 646	14 605	16 049
51 782	45 972	49 635	50 067	51 465	.	51 287	51 140	45 039	47 405	48 108	50 183
21 725	19 282	19 414	18 672	19 288	.	20 854	21 466	18 830	19 084	18 346	18 823
20 867	20 536	18 297	17 558	19 308	.	21 372	20 582	20 251	17 963	17 131	18 917
14 102	12 077	13 270	15 924	14 529	.	13 099	13 677	11 644	12 461	14 346	13 680
1 914	1 755	1 806	1 680	1 637	.	1 746	1 880	1 736	1 786	1 647	1 622

Noch: I. Absolute Zahlen.

E r st

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Impfpflichtigen im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch: I. Preußen.									
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	122 067 (Ost- und Westpreußen zusammen)	65 681	67 168	62 580	66 746	63 936	60 779	104 962 (Ost- und Westpreußen zusammen)	55 844
Westpreußen		52 702	56 177	50 986	52 691	51 635	50 669		44 569
Brandenburg	102 332	104 531	111 890	98 947	97 256	98 628	97 138	76 842	82 751
Pommern	54 781	53 708	53 920	47 846	48 958	46 498	46 140	45 242	44 914
Posen	63 572	60 907	59 501	61 222	62 959	58 446	57 328	57 364	56 051
Schlesien	113 933	125 776	130 033	113 363	113 635	107 427	108 003	99 091	110 105
Sachsen	77 335	76 981	78 479	71 528	70 431	68 746	68 955	70 700	71 204
Schleswig-Holstein	39 694	36 091	35 649	35 032	35 298	33 682	34 447	31 691	28 534
Hannover	68 183	67 829	66 479	59 363	58 620	56 832	56 304	64 665	64 606
Westfalen	73 354	73 089	73 126	68 861	72 000	70 105	72 864	64 577	66 260
Hessen-Nassau	49 113	48 806	44 378	45 039	44 902	42 585	44 013	45 545	44 916
Rheinland	135 422	138 158	140 157	127 400	131 716	131 261	134 631	124 077	126 481
Dazu: Hohenzollern	2 059	1 969	2 060	1 814	1 863	1 739	1 703	1 901	1 776
zusammen	901 845	906 228	919 017	843 981	857 075	831 520	832 974	786 657	798 011
II. Bayern.									
Regierungsbezirke: Oberbayern	25 382	25 776	25 903	26 661	23 255	22 729	23 632	24 072	25 015
Niederbayern	18 760	18 365	17 618	18 324	16 825	16 357	15 976	17 971	17 744
Pfalz	22 642	23 374	22 899	23 516	19 583	19 046	19 524	21 885	22 472
Oberpfalz	16 072	16 122	15 358	15 554	13 831	13 448	13 242	15 041	15 063
Oberfranken	18 718	17 720	18 442	17 759	13 807	13 505	13 681	17 830	16 919
Mittelfranken	18 497	19 187	19 836	18 876	15 720	14 971	15 369	17 710	18 089
Unterfranken	18 735	19 114	19 269	19 121	16 187	15 585	15 552	17 512	18 205
Schwaben	17 109	17 324	17 314	17 509	14 876	14 783	14 772	16 440	16 822
zusammen	155 915	156 982	156 639	157 320	134 084	130 424	131 748	148 461	150 329
III. Sachsen.									
Regierungsbezirke: Dresden	27 122	27 872	27 788	27 985	27 590	27 094	26 433	22 291	22 157
Leipzig	24 874	26 729	26 135	26 973	25 968	25 922	25 789	18 456	20 401
Zwickau	43 981	44 637	43 641	44 552	42 525	41 059	41 591	34 153	32 239
Bautzen	10 109	10 381	10 682	10 488	10 953	10 083	10 299	8 394	8 293
zusammen	106 086	109 619	108 246	109 998	107 036	104 158	104 112	83 294	83 090
IV. Württemberg.									
Kreise: Neckarkreis	21 369	22 636	22 825	22 447	21 871	22 085	20 657	18 790	19 673
Schwarzwaldkreis	15 396	15 322	15 366	14 912	14 227	13 703	13 985	14 411	14 244
Jagstkreis	12 846	12 934	13 838	13 068	13 024	12 645	12 922	11 712	11 801
Donaukreis	12 915	13 742	13 536	12 932	12 586	12 414	12 741	11 976	12 786
zusammen	62 526	64 634	65 565	63 359	61 708	60 847	60 305	56 889	58 504

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

	überhaupt					davon mit Erfolg						
	im Jahre					im Jahre						
	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
	56 794	55 899	60 817	58 385	54 422	99 114	53 428	53 624	53 070	58 579	55 933	52 251
	45 797	45 528	46 606	43 608	43 226		43 036	44 387	43 961	44 629	42 049	41 587
	89 877	88 852	86 195	88 543	85 829	75 260	81 554	88 554	87 024	84 259	86 565	83 894
	44 959	43 849	45 750	43 166	42 585	44 089	43 828	43 921	42 899	44 495	42 275	41 821
	56 161	56 741	58 528	53 684	53 182	56 362	55 473	55 796	56 081	57 735	53 062	52 369
	113 386	103 617	104 904	99 357	99 601	95 564	108 633	111 690	101 486	102 834	97 493	97 952
	72 086	65 864	64 064	62 431	61 998	69 113	69 321	70 151	64 663	62 736	61 234	60 356
	30 172	29 994	29 850	28 534	29 396	30 707	27 538	29 005	28 929	28 718	27 020	28 520
	62 769	55 703	54 698	53 086	52 509	61 770	61 824	60 049	54 124	53 255	51 917	51 231
	65 756	62 315	65 218	63 915	66 502	63 487	65 113	64 624	58 560	62 524	60 468	63 369
	41 489	41 353	40 832	37 819	38 068	44 613	44 197	37 936	40 540	40 047	36 916	37 140
	126 580	112 818	116 829	117 606	121 138	121 511	123 918	124 241	110 041	112 559	112 536	117 652
	1 914	1 755	1 806	1 680	1 637	1 872	1 746	1 880	1 736	1 786	1 647	1 622
	807 740	764 288	776 097	751 814	750 093	763 462	779 609	785 858	743 114	754 156	729 115	729 764
	24 770	25 519	21 879	21 673	22 191	23 930	24 869	24 669	25 221	21 783	21 431	22 098
	16 941	17 624	15 993	15 686	15 298	17 747	17 616	16 794	17 439	15 878	15 546	15 229
	21 993	22 617	18 884	18 173	18 686	21 848	22 381	21 897	22 369	18 743	17 980	18 546
	14 490	14 961	13 263	12 718	12 546	14 922	14 960	14 425	14 848	13 199	12 620	12 478
	17 515	17 081	13 419	13 144	13 310	17 744	16 823	17 413	16 949	13 365	13 080	13 231
	18 673	18 155	14 944	14 268	14 448	17 604	18 020	18 587	18 078	14 863	14 211	14 380
	18 466	18 390	15 686	14 963	14 554	17 360	18 097	18 354	17 723	15 499	14 798	14 475
	16 864	16 844	14 440	14 386	14 393	16 313	16 724	16 788	16 777	14 352	14 306	14 321
	149 712	151 191	128 508	125 011	125 426	147 468	149 490	148 927	149 404	127 682	123 972	124 758
	22 276	22 637	21 969	22 052	21 200	21 543	21 558	21 346	21 755	21 385	21 454	20 584
	20 610	21 419	20 039	20 794	20 995	17 709	19 818	19 816	20 605	19 384	20 109	20 308
	33 098	35 740	33 381	32 687	32 892	32 926	31 353	32 024	34 553	32 458	31 770	31 921
	8 302	8 511	9 020	8 195	8 303	8 137	8 156	8 112	8 209	8 830	8 004	7 963
	84 286	88 307	84 409	83 728	83 390	80 315	80 885	81 298	85 122	82 057	81 337	80 776
	18 224	17 588	16 943	17 233	15 689	18 534	19 416	17 875	17 092	16 477	16 764	15 105
	14 080	13 486	12 724	12 155	12 365	14 285	14 108	13 941	13 323	12 611	12 038	12 225
	12 403	11 352	11 421	10 671	10 900	11 579	11 659	12 216	11 184	11 258	10 532	10 725
	12 568	11 962	11 464	11 393	11 454	11 794	12 499	12 322	11 663	11 337	11 101	11 336
	57 275	54 388	52 552	51 452	50 408	56 192	57 682	56 354	53 262	51 683	50 435	49 391

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Impfpflichtigen im Jahre							Erst…	
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke: Konstanz	8 867	7 975	8 774	5 525	5 663	5 875	5 971	8 154	7 464
Freiburg	13 613	11 256	13 067	8 786	9 077	8 090	7 723	12 875	10 480
Karlsruhe	13 920	13 907	13 822	8 047	9 778	9 070	9 590	13 095	12 841
Mannheim	14 707	15 098	14 432	9 290	9 331	9 056	9 875	13 630	13 668
zusammen	51 107	48 236	50 101	31 648	33 849	32 091	33 159	47 754	44 453
VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg	12 677	12 592	11 306	11 275	11 203	10 700	10 489	12 218	11 893
Oberhessen	7 864	7 710	6 368	6 326	6 216	5 983	6 066	7 655	7 499
Rheinhessen	7 583	7 764	6 206	6 630	6 767	6 579	6 663	7 377	7 378
zusammen	28 124	28 066	23 880	24 231	24 186	23 262	23 218	27 250	26 770
VII. Mecklenburg-Schwerin	16 902	17 419	17 312	16 255	16 933	15 663	15 839	14 673	15 481
VIII. Sachsen-Weimar	9 368	9 161	9 838	9 675	9 675	9 928	9 545	8 453	8 536
IX. Mecklenburg-Strelitz	2 887	2 857	3 033	2 691	2 945	2 691	2 712	2 602	2 648
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	8 158	8 795	.	7 735	8 385	7 981	7 535	6 795	7 353
Fürstenthum Lübeck	1 057	1 355	.	1 095	1 043	1 079	1 080	886	1 032
Fürstenthum Birkenfeld	1 226	1 235	.	916	918	818	1 004	1 215	1 223
zusammen	10 441	11 385	12 726	9 746	10 346	9 878	9 619	8 896	9 608
XI. Braunschweig	10 067	10 291	11 214	11 340	10 706	10 314	10 745	9 619	9 541
XII. Sachsen-Meiningen	6 726	7 160	6 688	6 560	6 316	5 996	6 324	5 921	6 573
XIII. Sachsen-Altenburg	5 242	5 845	5 839	4 811	5 289	5 389	5 069	3 728	3 975
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	6 648	6 901	7 776	6 518	6 322	6 006	6 067	5 492	5 634
XV. Anhalt	7 229	7 637	8 054	7 039	7 018	6 779	7 032	6 294	6 614
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	2 213	2 398	2 281	2 264	2 317	2 616	2 255	1 978	2 090
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	2 810	2 868	3 228	2 703	2 572	2 652	2 644	1 983	2 473

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
8 258	5 332	5 422	5 632	5 681	7 959	7 255	8 114	5 241	5 279	5 421	5 500
12 335	8 394	8 780	7 781	7 458	12 674	10 436	12 299	8 309	8 678	7 726	7 363
12 723	7 639	9 463	8 618	8 945	12 895	12 612	12 526	7 479	9 372	8 561	8 878
13 339	8 891	8 948	8 608	9 293	13 423	13 466	13 175	8 751	8 754	8 398	9 055
46 655	30 256	32 613	30 639	31 377	46 951	43 769	46 114	29 780	32 083	30 106	30 796
10 497	10 454	10 411	9 804	9 200	11 978	11 654	10 285	10 123	10 081	9 580	5 280
6 123	6 114	5 958	5 691	5 556	7 539	7 400	5 966	6 015	5 791	5 513	3 186
5 856	6 100	6 091	6 023	5 997	7 291	7 304	5 766	5 997	5 953	5 847	4 700
22 476	22 668	22 460	21 518	20 753	26 808	26 358	22 017	22 135	21 825	20 940	13 166
15 249	14 829	15 370	14 202	14 366	14 030	14 896	14 673	14 171	14 612	13 621	13 616
8 808	8 490	8 211	8 880	7 994	8 170	8 176	8 567	8 327	7 899	8 662	7 774
2 726	2 557	2 779	2 542	2 567	2 570	2 596	2 673	2 491	2 706	2 481	2 487
.	6 509	6 585	6 596	6 123	6 550	7 009	.	6 341	6 353	6 350	5 953
.	843	906	861	849	847	990	.	805	846	816	774
.	881	893	766	984	1 201	1 210	.	881	893	761	981
.	8 233	8 394	8 223	7 956	8 598	9 209	9 129	8 027	8 092	7 927	7 708
10 170	10 129	9 610	9 203	9 840	9 547	9 394	10 044	9 993	9 530	9 072	9 703
6 312	6 181	5 927	5 687	5 974	5 833	6 508	6 237	6 120	5 889	5 626	5 901
4 276	3 789	3 609	4 305	4 231	3 691	3 947	4 237	3 735	3 482	4 260	4 135
5 706	5 336	5 245	4 861	4 575	5 364	5 497	5 604	5 256	5 068	4 766	4 432
6 915	6 600	6 597	6 303	6 599	6 219	6 513	6 802	6 395	6 417	6 096	6 418
2 013	2 054	2 081	1 992	2 008	1 908	2 043	1 972	2 030	2 046	1 953	1 941
2 504	2 343	2 142	2 227	2 214	1 925	2 348	2 354	2 159	2 022	2 129	2 116

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Impfpflichtigen im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	Erst… 1876.	1877.
XVIII. Waldeck	1 922	1 790	1 881	1 688	1 700	1 628	1 649	1 787	1 717
XIX. Reuß ä. L.	1 855	1 760	1 269	1 683	1 792	1 740	1 751	1 480	1 515
XX. Reuß j. L.	2 993	2 696	2 838	3 758	3 555	3 540	3 893	2 694	2 347
XXI. Schaumburg-Lippe	1 040	1 051	788	956	936	960	999	990	1 031
XXII. Lippe	4 218	4 186	4 360	3 738	3 673	3 639	3 716	3 731	3 689
XXIII. Lübeck	1 974	1 759	1 557	1 581	1 740	1 646	1 686	1 723	1 591
XXIV. Bremen	6 308	5 737	5 887	4 373	4 269	4 211	4 123	5 519	4 779
XXV. Hamburg	11 493	12 453	11 503	15 476	16 608	17 270	17 508	2 921	3 080
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß	17 761	18 450	20 037	16 981	16 484	15 243	15 537	15 553	16 877
Bezirke Oberelsaß	14 936	14 845	15 207	12 591	12 469	12 078	12 457	12 132	12 077
Bezirke Lothringen	14 150	13 684	15 793	12 462	12 025	11 548	11 769	12 658	12 086
zusammen	46 847	46 979	51 037	42 034	40 978	38 869	39 763	40 343	41 040
Deutsches Reich	1 464 786	1 475 738	1 492 537	1 385 426	1 373 628	1 333 317	1 338 464	1 281 232	1 295 129

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:											
überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
1 777	1 604	1 625	1 546	1 550	1 726	1 674	1 738	1 553	1 597	1 499	1 527
1 235	1 399	1 481	1 451	1 514	1 428	1 499	976	1 378	1 440	1 410	1 482
2 536	2 966	2 759	2 686	3 012	2 659	2 304	2 506	2 949	2 734	2 653	2 988
770	928	912	927	984	986	1 024	766	924	905	925	967
3 873	3 647	3 551	3 531	3 580	3 711	3 652	3 828	3 619	3 524	3 512	3 561
1 335	1 377	1 531	1 431	1 471	1 784	1 552	1 304	1 345	1 498	1 413	1 429
4 939	3 471	3 242	3 089	3 098	5 183	4 593	4 747	3 400	3 148	2 982	3 034
9 065	12 268	13 119	13 818	14 066	2 815	2 921	8 561	11 113	11 827	12 383	12 860
16 537	15 783	15 467	14 226	14 551	15 066	16 621	16 298	15 391	15 124	13 985	14 300
11 422	11 303	11 496	10 799	11 317	11 793	11 935	11 258	11 001	11 270	10 466	11 038
13 332	11 476	11 233	10 828	10 996	12 194	11 737	13 118	11 197	10 788	10 438	10 628
41 291	38 562	38 196	35 853	36 864	39 053	40 293	40 674	37 589	37 182	34 889	35 966
.	1 247 864	1 233 010	1 196 919	1 195 910	1 199 561	1 268 432	1 277 960	1 215 391	1 201 104	1 164 164	1 158 696

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.		Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	Erst… 1876.	1877.
I. Preußen.										
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei- bezirken.	Königsberg	.	1 509	2 382	919	755	905	556	.	5 041
	Gumbinnen	.	907	788	498	356	506	380	.	4 796
	Danzig	.	380	351	131	72	95	157	.	2 197
	Marienwerder	.	1 153	1 059	535	759	528	472	.	5 936
	Stadt Berlin	.	356	546	748	879	865	1 023	.	14 610
	Potsdam	.	497	561	499	514	568	484	.	5 495
	Frankfurt	.	344	216	237	263	297	148	.	1 747
	Stettin	.	477	578	247	399	229	223	.	4 897
	Köslin	.	389	342	228	356	242	256	.	3 212
	Stralsund	.	220	118	143	191	186	107	.	666
	Posen	.	273	199	125	199	190	374	.	1 353
	Bromberg	.	305	166	211	107	148	128	.	3 503
	Breslau	.	528	735	610	790	642	583	.	10 938
	Liegnitz	.	445	384	390	306	261	269	.	1 930
	Oppeln	.	499	577	360	482	500	464	.	2 812
	Magdeburg	.	657	786	469	366	358	537	.	2 270
	Merseburg	.	1 011	913	487	702	445	772	.	2 219
	Erfurt	.	215	236	75	129	262	201	.	1 288
	Schleswig	.	996	1 167	996	1 054	1 440	817	.	7 557
	Hannover	.	373	422	218	91	151	290	.	1 024
	Hildesheim	.	887	783	461	556	359	312	.	492
	Lüneburg	.	433	481	235	171	176	231	.	523
	Stade	.	538	492	201	174	102	103	.	430
	Osnabrück	.	293	342	208	168	189	170	.	359
	Aurich	.	258	200	149	147	104	84	.	395
	Münster	.	315	175	284	234	265	309	.	2 140
	Minden	.	206	250	104	149	114	121	.	1 667
	Arnsberg	.	626	707	2 957	2 019	2 790	2 466	.	3 022
	Kassel	.	340	433	308	308	311	380	.	1 608
	Wiesbaden	.	379	3 120	447	395	542	481	.	2 282
	Koblenz	.	935	728	443	458	650	357	.	2 143
	Düsseldorf	.	748	642	776	2 088	1 851	1 182	.	4 153
	Köln	.	185	259	437	320	314	453	.	1 189
	Trier	.	204	285	252	293	348	348	.	818
	Aachen	.	491	425	354	597	1 246	747	.	3 364
	Sigmaringen	.	30	34	16	15	27	8	.	193

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Ungeimpft blieben:											
überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
5 974	3 896	3 733	3 135	3 739	.	3 154	3 063	2 439	1 863	1 679	1 588
4 400	2 785	2 196	2 416	2 618	.	1 775	1 684	1 293	620	884	868
3 398	1 997	2 148	2 225	2 435	.	1 047	1 309	1 020	831	727	1 199
6 982	3 473	3 937	5 802	5 008	.	2 402	2 494	1 714	2 106	3 683	1 941
6 163	5 399	5 490	4 897	5 831	.	11 871	1 602	692	771	603	830
5 090	3 011	3 504	3 234	3 307	.	1 668	767	608	508	642	565
2 053	1 684	2 067	1 954	2 171	.	543	816	335	432	333	290
4 506	1 773	1 541	1 522	1 674	.	2 747	1 731	881	602	520	580
3 822	1 841	1 206	1 431	1 519	.	556	779	669	276	518	381
633	383	461	379	362	.	354	328	135	198	105	113
1 407	2 022	2 155	2 432	2 035	.	493	426	399	511	765	394
1 933	2 459	2 276	2 330	2 111	.	1 904	1 135	1 392	1 116	983	961
11 001	5 339	5 224	4 496	4 330	.	1 187	1 491	1 385	932	717	804
2 517	2 582	1 615	1 610	1 829	.	187	353	677	188	153	185
3 123	1 825	1 892	1 964	2 243	.	515	652	386	454	414	569
2 442	2 578	2 928	3 205	3 600	.	744	690	600	913	1 034	1 221
2 662	1 745	2 145	1 964	2 329	.	555	561	311	264	247	163
1 289	1 341	1 294	1 146	1 028	.	553	538	480	318	269	144
5 477	5 038	5 448	5 148	5 051	.	3 225	3 305	2 516	2 297	2 454	2 333
1 103	1 203	1 228	1 119	1 278	.	665	723	738	629	594	644
600	579	676	657	786	.	98	113	92	149	125	160
606	584	604	602	645	.	97	102	122	144	133	159
553	442	460	394	353	.	195	268	114	94	90	44
324	365	343	343	301	.	56	53	56	27	39	26
524	487	611	631	432	.	193	270	186	296	285	141
2 347	2 215	2 100	1 838	1 878	.	775	627	943	754	521	396
1 531	577	690	697	673	.	177	128	95	151	159	126
3 492	3 754	3 992	3 655	3 811	.	393	891	742	776	887	789
1 760	1 394	1 533	1 584	1 896	.	250	690	355	307	331	421
1 129	2 292	2 537	3 182	4 049	.	765	650	328	425	708	1 005
2 477	1 761	1 772	1 702	1 698	.	838	838	807	526	391	242
5 232	6 918	6 494	6 269	6 008	.	510	667	448	832	969	1 166
1 601	1 743	1 770	1 926	2 224	.	179	438	382	275	320	348
803	935	909	1 134	1 115	.	472	322	429	308	499	309
3 455	3 225	3 942	2 624	2 448	.	1 865	2 085	2 294	2 972	1 587	1 251
146	59	57	59	66	.	35	20	5	4	—	4

Noch: I. Absolute Zahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch: **I. Preußen.**									
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	5 848 (Ostpreußen und Westpreußen zusammen)	2 416	3 170	1 417	1 111	1 411	936	.	9 837
Westpreußen		1 533	1 410	666	831	623	629	.	8 133
Brandenburg	1 582	1 197	1 323	1 484	1 656	1 730	1 655	.	21 852
Pommern	1 153	1 086	1 038	618	946	657	586	.	8 775
Posen	1 002	578	365	336	306	338	502	.	4 856
Schlesien	3 527	1 472	1 696	1 360	1 578	1 403	1 316	.	15 680
Sachsen	1 587	1 883	1 935	1 031	1 197	1 065	1 510	.	5 777
Schleswig-Holstein	984	996	1 167	996	1 054	1 440	817	.	7 557
Hannover	2 895	2 782	2 720	1 472	1 307	1 081	1 190	.	3 223
Westfalen	1 090	1 147	1 132	3 345	2 402	3 169	2 896	.	6 829
Hessen-Nassau	932	719	3 553	755	703	853	861	.	3 890
Rheinland	2 566	2 563	2 339	2 262	3 756	4 409	3 087	.	11 667
Dazu: Hohenzollern	29	30	34	16	15	27	8	.	193
zusammen	23 195	18 402	21 882	15 758	16 862	18 206	15 993	.	108 269
II. Bayern.									
Regierungsbezirke Oberbayern	142	146	101	117	66	138	83	.	761
Niederbayern	224	128	147	129	109	132	64	.	621
Pfalz	37	91	96	145	133	159	112	.	902
Oberpfalz	119	103	65	97	52	88	54	.	1 059
Oberfranken	86	96	102	131	48	59	73	.	801
Mittelfranken	106	69	86	61	66	49	61	.	1 098
Unterfranken	152	108	112	97	136	85	72	.	909
Schwaben	127	98	76	64	71	73	64	.	502
zusammen	993	839	785	841	681	783	583	.	6 653
III. Sachsen.									
Regierungsbezirke Dresden	748	599	930	734	483	499	508	.	5 389
Leipzig	747	583	794	717	596	637	642	.	6 091
Zwickau	1 227	886	1 074	847	704	750	778	.	11 776
Bautzen	257	137	190	270	175	170	328	.	1 999
zusammen	2 979	2 205	2 988	2 568	1 958	2 056	2 256	.	25 255
IV. Württemberg.									
Kreise Neckarkreis	256	257	349	464	452	431	558	.	2 963
Schwarzwaldkreis	126	136	139	154	99	108	125	.	1 078
Jagstkreis	133	142	187	156	152	124	167	.	1 133
Donaukreis	182	287	246	288	122	291	109	.	956
zusammen	697	822	921	1 062	825	954	959	.	6 130

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
10 374	6 681	5 929	5 551	6 357	8 163	4 929	4 747	3 732	2 483	2 563	2 456
10 380	5 470	6 085	8 027	7 443		3 449	3 803	2 734	2 937	4 410	3 140
13 306	10 094	11 061	10 085	11 309	(?)20 410	(?)14 082	3 185	1 635	1 711	1 578	1 685
8 961	3 997	3 208	3 332	3 555	3 796	3 657	2 838	1 685	1 076	1 143	1 074
3 340	4 481	4 431	4 762	4 146	3 945	2 397	1 561	1 791	1 627	1 748	1 355
16 641	9 746	8 731	8 070	8 402	2 054	1 889	2 496	2 448	1 574	1 284	1 558
6 393	5 664	6 367	6 315	6 957	1 959	1 852	1 789	1 391	1 495	1 550	1 528
5 477	5 038	5 448	5 148	5 051	6 113	3 225	3 305	2 516	2 297	2 454	2 333
3 710	3 660	3 922	3 746	3 795	1 704	1 304	1 529	1 308	1 339	1 266	1 174
7 370	6 546	6 782	6 190	6 362	1 137	1 345	1 646	1 780	1 681	1 567	1 311
2 889	3 686	4 070	4 766	5 945	935	1 015	1 340	683	732	1 039	1 426
13 568	14 582	14 887	13 655	13 493	4 388	3 864	4 350	4 360	4 913	3 766	3 316
146	59	57	59	66	31	35	20	5	4	—	4
102 555	79 704	80 978	79 706	82 881	54 635	43 043	32 609	26 068	23 869	24 368	22 360
1 133	1 596	1 376	1 056	1 441	230	148	133	382	396	143	218
677	663	832	671	678	280	106	48	20	31	31	66
906	562	699	873	838	341	275	190	94	181	198	202
868	1 016	568	730	696	287	233	166	106	165	249	127
927	400	388	361	371	106	64	109	78	62	60	56
1 163	639	776	703	921	133	145	104	46	162	73	66
803	792	501	622	998	360	214	293	64	30	32	41
450	461	436	397	379	107	55	34	41	62	43	11
6 927	6 129	5 576	5 413	6 322	1 844	1 240	1 077	831	1 089	829	787
5 461	5 348	5 621	5 042	5 233	1 639	2 033	1 034	822	1 008	915	816
5 481	5 554	5 929	5 128	4 794	3 505	2 350	692	765	534	409	474
10 810	8 812	9 144	8 372	8 699	3 320	3 809	1 764	1 003	747	889	951
2 318	1 977	1 933	1 888	1 996	690	718	638	615	712	559	689
23 440	21 691	22 627	20 430	20 722	9 154	8 910	4 128	3 205	3 001	2 772	2 930
4 601	4 859	4 928	4 852	4 968	255	254	865	968	1 292	972	867
1 286	1 426	1 503	1 548	1 620	163	167	258	220	200	269	317
1 435	1 716	1 603	1 974	2 022	66	120	214	171	162	161	224
968	970	1 122	1 021	1 287	360	298	206	127	110	153	188
8 290	8 971	9 156	9 395	9 897	844	839	1 543	1 486	1 764	1 555	1 596

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre							Erst	
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke: Konstanz	195	209	144	57	85	88	91	.	511
Freiburg	201	44	36	42	31	38	71	.	776
Karlsruhe	200	229	197	132	83	51	61	.	1 066
Mannheim	207	202	164	102	145	129	173	.	1 430
zusammen	803	684	541	333	344	306	396	.	3 783
VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg	240	239	212	195	211	170	3 832	.	699
Oberhessen	116	99	157	64	121	157	2 344	.	211
Rheinhessen	86	74	90	83	86	118	1 182	.	386
zusammen	442	412	459	342	418	445	7 358	.	1 296
VII. Mecklenburg-Schwerin	643	585	576	596	705	544	708	.	1 938
VIII. Sachsen-Weimar	283	360	241	149	306	212	211	.	625
IX. Mecklenburg-Strelitz	32	52	53	63	70	54	79	.	209
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	245	344	.	111	148	178	129	.	1 407
Fürstenthum Lübeck	39	42	.	31	50	33	66	.	323
Fürstenthum Birkenfeld	14	13	.	—	—	3	3	.	12
zusammen	298	399	.	142	198	214	198	.	1 742
XI. Braunschweig	72	147	126	101	64	122	125	.	750
XII. Sachsen-Meiningen	88	65	75	42	30	56	67	.	587
XIII. Sachsen-Altenburg	37	28	39	45	117	43	80	.	1 510
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	128	137	102	52	144	77	96	.	1 267
XV. Anhalt	75	101	113	189	169	189	145	.	1 023
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	70	47	41	19	33	36	65	.	158
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	58	125	150	167	91	74	94	.	395

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
516	193	241	243	290	2	11	33	20	22	11	11
732	392	297	309	265	3	5	3	21	35	41	34
1 105	408	315	452	645	3	1	2	18	6	16	71
1 093	399	383	448	582	3	53	39	69	151	202	253
3 446	1 392	1 236	1 452	1 782	11	70	77	128	214	270	369
718	821	792	896	1 289	95	135	123	148	126	166	184
239	212	258	292	510	54	38	26	32	35	44	43
347	530	676	556	666	40	153	40	153	146	110	197
1 304	1 563	1 726	1 744	2 465	189	326	198	333	307	320	424
2 063	1 426	1 563	1 461	1 473	1 265	960	959	691	637	628	531
1 102	1 185	1 465	1 048	1 551	256	129	211	163	139	63	39
307	134	166	149	145	55	21	23	16	9	13	22
.	1 276	1 800	1 385	1 412	1 057	1 016	.	993	1 342	1 002	1 036
.	252	137	218	231	159	306	.	205	61	120	140
.	35	25	52	20	3	2	.	—	3	5	—
.	1 563	1 962	1 655	1 663	1 219	1 324	.	1 198	1 406	1 127	1 176
1 044	1 211	1 096	1 111	914	53	395	702	891	735	791	394
376	379	389	309	350	62	180	74	78	54	49	38
1 563	1 022	1 680	1 084	838	1 194	874	880	551	1 127	543	208
2 080	1 182	1 077	1 145	1 492	139	155	47	27	31	45	111
1 139	439	421	476	433	100	198	111	123	110	91	102
268	210	236	224	247	49	25	77	68	110	81	120
724	360	430	425	430	.	76	283	48	37	95	40

Noch: I. Absolute Zahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
XVIII. Waldeck	61	43	39	44	12	44	20	.	73
XIX. Reuß ä. L.	52	16	259	21	40	34	26	.	245
XX. Reuß j. L.	35	43	29	9	25	25	22	.	351
XXI. Schaumburg-Lippe	4	7	4	4	6	2	17	.	20
XXII. Lippe	20	37	45	26	24	17	19	.	497
XXIII. Lübeck	39	39	31	31	31	18	42	.	168
XXIV. Bremen	336	186	192	70	84	96	55	.	958
XXV. Hamburg	106	159	504	1 155	1 292	1 435	1 206	.	9 367
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß	487	256	239	209	228	146	154	.	1 573
Bezirke Oberelsaß	339	142	164	146	100	169	195	.	2 768
Bezirke Lothringen	464	349	214	134	287	308	272	.	1 598
zusammen	1 290	747	617	489	615	623	621	.	5 939
Deutsches Reich	32 836	26 697	.	24 318	25 144	26 665	31 441	.	179 208

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
104	84	75	82	99	15	8	8	11	12	10	3
34	284	311	289	237	60	82	9	62	90	144	125
303	792	796	854	881	29	143	29	32	57	60	82
18	28	24	33	15	1	—	—	3	1	3	—
487	94	141	108	136	12	32	9	2	1	3	4
221	204	209	215	215	24	18	19	27	17	13	11
948	902	1 027	1 122	1 025	739	913	894	756	939	995	911
1 769	3 201	3 452	3 414	3 395	(?) 8 507	(?) 9 313	286	202	195	138	115
1 589	1 288	1 017	1 017	986	1 187	722	535	562	363	432	421
2 638	1 198	973	1 279	1 140	2 201	1 443	1 991	600	481	582	504
996	986	792	720	773	872	1 103	537	451	282	285	323
5 223	3 472	2 782	3 016	2 899	4 260	3 268	3 063	1 613	1 126	1 299	1 248
.	137 622	140 601	136 360	142 507	84 716[1])	72 542	47 316[2])	38 613	37 077	36 305	33 746

[1]) mit Ausnahme von Schwarzburg-Rudolstadt.

[2]) mit Ausnahme von Oldenburg.

Noch: I. Absolute Zahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.		Von den Geimpften						
		mit Menschenlymphe						
		im Jahre						
		1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
I. Preußen.								
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	.	.	.	33 436	36 297	35 280	32 023
	Gumbinnen	.	.	.	22 416	24 460	22 972	22 167
	Danzig	.	.	.	16 592	17 093	16 471	16 128
	Marienwerder	.	.	.	28 222	29 352	26 711	26 925
	Berlin	.	.	.	15 920	16 534	17 468	16 745
	Potsdam	.	.	.	29 774	27 552	30 452	29 632
	Frankfurt	.	.	.	29 319	28 940	28 043	27 292
	Stettin	.	.	.	20 853	21 678	20 384	19 893
	Köslin	.	.	.	17 471	18 303	17 247	16 899
	Stralsund	.	.	.	5 153	5 669	5 116	5 023
	Posen	.	.	.	35 929	37 180	34 018	33 090
	Bromberg	.	.	.	20 749	21 250	18 870	18 855
	Breslau	.	.	.	38 529	37 559	37 877	36 900
	Liegnitz	.	.	.	22 918	23 598	22 468	21 635
	Oppeln	.	.	.	41 452	42 657	38 452	40 013
	Magdeburg	.	.	.	24 714	24 851	23 926	22 799
	Merseburg	.	.	.	27 369	26 518	26 614	26 599
	Erfurt	.	.	.	11 423	11 486	10 265	9 620
	Schleswig	.	.	.	29 415	29 540	27 914	28 586
	Hannover	.	.	.	12 089	11 722	11 348	11 156
	Hildesheim	.	.	.	11 396	10 810	10 842	11 198
	Lüneburg	.	.	.	8 953	9 325	8 666	7 954
	Stade	.	.	.	8 266	8 165	7 722	7 555
	Osnabrück	.	.	.	7 968	7 807	7 474	7 234
	Aurich	.	.	.	5 373	5 502	5 393	5 162
	Münster	.	.	.	11 568	11 565	11 626	11 651
	Minden	.	.	.	15 073	15 185	15 028	14 494
	Arnsberg	.	.	.	28 710	26 666	22 980	23 694
	Kassel	.	.	.	21 639	21 066	19 828	18 719
	Wiesbaden	.	.	.	19 113	19 261	17 296	17 516
	Koblenz	.	.	.	14 651	15 550	14 650	15 551
	Düsseldorf	.	.	.	38 966	43 904	45 319	47 699
	Köln	.	.	.	18 301	18 382	17 781	17 539
	Trier	.	.	.	20 499	18 216	17 427	18 595
	Aachen	.	.	.	11 278	12 199	13 067	13 428
	Sigmaringen	.	.	.	1 755	1 735	1 628	1 611

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

wurden geimpft							
mit Thierlymphe							
im Jahre							
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	
.	.	.	45	53	86	111	
.	.	.	2	7	47	121	
.	.	.	56	48	243	44	
.	.	.	646	113	183	129	
.	.	.	42	8	236	6	
.	.	.	127	866	101	414	
.	.	.	52	285	394	253	
.	.	.	115	33	35	597	
.	.	.	12	1	28	11	
.	.	.	245	66	246	162	
.	.	.	61	97	20	97	
.	.	.	2	1	776	1 140	
.	.	.	369	296	243	540	
.	.	.	294	213	268	344	
.	.	.	55	581	49	169	
.	.	.	644	370	482	1 512	
.	.	.	516	404	558	648	
.	.	.	465	435	586	820	
.	.	.	498	310	620	810	
.	.	.	181	75	98	505	
.	.	.	261	509	375	296	
.	.	.	602	251	505	910	
.	.	.	108	53	122	162	
.	.	.	152	243	352	224	
.	.	.	264	216	189	142	
.	.	.	689	927	871	1 098	
.	.	.	201	262	190	634	
.	.	.	6 074	10 612	13 220	14 931	
.	.	.	217	287	204	1 016	
.	.	.	384	218	491	817	
.	.	.	300	663	726	997	
.	.	.	7 006	5 731	4 748	3 766	
.	.	.	981	1 032	891	1 749	
.	.	.	37	81	131	713	
.	.	.	799	1 071	2 857	1 101	
.	.	.	—	71	52	26	

Noch: I. Absolute Zahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von den Geimpften mit Menschenlymphe im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
Noch:							
I. Preußen.							
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	.	.	.	55 852	60 757	58 252	54 190
Westpreußen	.	.	.	44 814	46 445	43 182	43 053
Brandenburg	.	.	.	75 013	73 026	75 963	73 669
Pommern	.	.	.	43 477	45 650	42 747	41 815
Posen	.	.	.	56 678	58 430	52 888	51 945
Schlesien	.	.	.	102 899	103 814	98 797	98 548
Sachsen	.	.	.	63 506	62 855	60 805	59 018
Schleswig-Holstein	.	.	.	29 415	29 540	27 914	28 586
Hannover	.	.	.	54 045	53 331	51 445	50 259
Westfalen	.	.	.	55 351	53 416	49 634	49 839
Hessen-Nassau	.	.	.	40 752	40 327	37 124	36 235
Rheinland	.	.	.	103 695	108 251	108 244	112 812
Dazu: Hohenzollern	.	.	.	1 755	1 735	1 628	1 611
zusammen	.	.	.	727 252	737 577	708 623	701 580
II. Bayern.							
Regierungsbezirke Oberbayern	.	.	.	25 251	21 844	21 662	22 140
Niederbayern	.	.	.	17 562	15 990	15 659	15 265
Pfalz	.	.	.	22 459	18 852	18 144	18 464
Oberpfalz	.	.	.	14 883	13 263	12 718	12 516
Oberfranken	.	.	.	17 049	13 396	13 113	13 247
Mittelfranken	.	.	.	18 133	14 935	14 260	14 336
Unterfranken	.	.	.	17 172	14 699	13 603	13 416
Schwaben	.	.	.	16 807	14 410	14 351	14 350
zusammen	.	.	.	149 316	127 389	123 510	123 734
III. Sachsen.							
Regierungsbezirke Dresden	.	.	.	21 782	21 053	20 543	17 891
Leipzig	.	.	.	19 974	16 993	16 923	14 877
Zwickau	.	.	.	35 185	32 597	31 832	29 417
Bautzen	.	.	.	8 139	8 843	7 819	6 766
zusammen	.	.	.	85 080	79 486	77 117	68 951
IV. Württemberg.							
Kreise Neckarkreis	.	.	.	16 735	15 972	15 874	13 079
Schwarzwaldkreis	.	.	.	13 316	12 602	12 084	11 948
Jagstkreis	.	.	.	11 181	11 163	10 429	10 434
Donaukreis	.	.	.	11 731	11 282	11 048	11 014
zusammen	.	.	.	52 963	51 019	49 435	46 475

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

wurden geimpft						
mit Thierlymphe						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	.	.	47	60	133	232
.	.	.	702	161	426	173
.	.	.	221	1 159	731	673
.	.	.	372	100	309	770
.	.	.	63	98	796	1 237
.	.	.	718	1 090	560	1 053
.	.	.	1 625	1 209	1 626	2 980
.	.	.	498	310	620	810
.	.	.	1 568	1 347	1 641	2 239
.	.	.	6 964	11 801	14 281	16 663
.	.	.	601	505	695	1 833
.	.	.	9 123	8 578	9 353	8 326
.	.	.	—	71	52	26
.	.	.	22 502	26 489	31 223	37 015
.	.	.	96	35	11	51
.	.	.	7	3	27	33
.	.	.	83	32	29	222
.	.	.	68	—	—	30
.	.	.	32	23	31	63
.	.	.	22	9	8	112
.	.	.	648	987	1 360	1 138
.	.	.	37	30	35	43
.	.	.	993	1 119	1 501	1 692
.	.	.	771	667	1 509	3 309
.	.	.	1 419	3 046	3 871	6 118
.	.	.	508	730	758	3 404
.	.	.	372	177	376	1 537
.	.	.	3 070	4 620	6 514	14 368
.	.	.	853	971	1 359	2 610
.	.	.	170	122	71	417
.	.	.	171	258	242	466
.	.	.	231	182	345	440
.	.	.	1 425	1 533	2 017	3 933

Noch: I. Absolute Zahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von den Geimpften mit Menschenlymphe im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
V. Baden.							
Landeskommissärbezirke: Konstanz	.	.	.	7 721	7 534	7 025	7 192
Freiburg	.	.	.	11 508	12 103	11 304	10 750
Karlsruhe	.	.	.	12 455	12 288	11 573	11 214
Mannheim	.	.	.	13 255	13 006	12 524	12 193
zusammen	.	.	.	44 939	44 931	42 426	41 349
VI. Hessen.							
Provinzen: Starkenburg	.	.	.	10 413	10 247	9 042	1 859
Oberhessen	.	.	.	6 048	5 877	5 634	834
Rheinhessen	.	.	.	6 012	6 005	5 878	2 421
zusammen	.	.	.	22 473	22 129	20 554	5 114
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	14 626	14 914	14 126	13 779
VIII. Sachsen-Weimar	.	.	.	6 994	5 125	7 103	6 586
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	.	.	2 523	2 738	2 529	2 395
X. Oldenburg.							
Großherzogthum Oldenburg	.	.	.	5 232	6 498	6 433	5 806
Fürstenthum Lübeck	.	.	.	838	899	858	848
Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	881	893	699	838
zusammen	.	.	.	6 951	8 290	7 990	7 492
XI. Braunschweig	.	.	.	10 077	9 574	8 884	9 536
XII. Sachsen-Meiningen	.	.	.	6 064	5 802	5 599	5 889
XIII. Sachsen-Altenburg	.	.	.	3 680	3 512	4 090	3 921
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	.	.	5 086	5 100	4 397	4 092
XV. Anhalt	.	.	.	6 451	6 505	6 156	6 152
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	.	.	1 571	1 830	1 775	1 284
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	2 293	2 025	2 113	2 139

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

wurden geimpft						
mit Thierlymphe						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	.	.	35	89	99	120
.	.	.	68	123	92	662
.	.	.	24	12	100	216
.	.	.	6	4	13	357
.	.	.	133	228	304	1 355
.	.	.	41	164	762	7 341
.	.	.	66	81	57	4 722
.	.	.	88	86	145	3 576
.	.	.	195	331	964	15 639
.	.	.	203	456	76	587
.	.	.	810	1 013	1 777	1 408
.	.	.	34	41	13	172
.	.	.	24	87	163	317
.	.	.	5	7	3	1
.	.	.	—	—	67	146
.	.	.	29	94	233	464
.	.	.	52	36	319	304
.	.	.	117	125	88	85
.	.	.	109	97	215	310
.	.	.	250	145	464	483
.	.	.	149	92	147	447
.	.	.	483	251	217	724
.	.	.	50	117	114	75

Noch: . Absolute Zahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von den Geimpften						
	mit Menschenlymphe						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
XVIII. Waldeck	.	.	.	1 528	1 305	1 321	1 337
XIX. Reuß ä. L.	.	.	.	1 390	1 360	1 333	1 409
XX. Reuß j. L.	.	.	.	2 726	2 653	2 500	2 646
XXI. Schaumburg-Lippe	.	.	.	918	903	920	971
XXII. Lippe	.	.	.	3 637	3 366	3 340	3 382
XXIII. Lübeck	.	.	.	1 371	1 526	1 417	1 454
XXIV. Bremen	.	.	.	3 383	3 025	2 816	2 790
XXV. Hamburg	.	.	.	5 286	5 324	4 596	3 793
XXVI. Elsaß-Lothringen.							
Bezirke: Unterelsaß	.	.	.	5 569	15 090	14 119	14 339
Bezirke: Oberelsaß	.	.	.	11 302	11 382	10 737	11 163
Bezirke: Lothringen	.	.	.	11 299	10 558	10 023	9 710
zusammen	.	.	.	28 170	37 030	34 879	35 212
Deutsches Reich	.	.	.	1 196 748	1 184 438	1 139 549	1 103 462

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

wurden geimpft mit Thierlymphe im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	.		66	320	225	213
.	.	.	9	121	118	105
.	.	.	240	106	186	366
.	.	.	10	9	7	13
.	.	.	18	165	191	198
.	.	.	6	5	14	17
.	.	.	88	217	273	308
	.	.	6 356	7 226	8 962	10 008
.	.	.	66	377	107	212
.	.	.	1	114	62	154
.	.	.	177	675	805	1 286
.	.	.	244	1 166	974	1 652
.		.	37 641	46 122	57 136	91 941

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.		Zahl der Impfpflichtigen im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.										
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	.	28 869	33 895	29 248	26 088	28 937	27 777	.	25 510
	Gumbinnen	.	22 766	21 964	20 311	18 310	19 890	19 421	.	19 390
	Danzig	.	14 055	14 452	14 415	13 546	14 159	13 600	.	12 821
	Marienwerder	.	21 729	22 270	22 278	21 795	22 600	23 241	.	18 677
	Berlin	.	15 809	17 322	19 059	18 941	20 207	19 865	.	13 777
	Potsdam	.	27 626	38 909	26 564	23 819	25 231	25 250	.	25 673
	Frankfurt	.	28 412	28 790	27 308	26 778	26 783	25 992	.	27 051
	Stettin	.	19 341	20 008	18 856	18 395	18 609	18 099	.	17 647
	Köslin	.	17 594	16 850	15 851	14 826	15 706	15 202	.	16 331
	Stralsund	.	5 557	5 585	5 781	5 238	5 548	5 469	.	4 991
	Posen	.	29 840	29 299	29 147	27 880	27 673	29 576	.	28 812
	Bromberg	.	18 432	16 043	17 661	15 740	15 829	15 990	.	16 188
	Breslau	.	34 636	37 835	37 819	37 797	38 180	36 178	.	31 535
	Liegnitz	.	21 265	23 159	22 894	22 540	21 721	21 549	.	20 451
	Oppeln	.	38 019	38 443	37 165	38 654	39 896	40 360	.	36 323
	Magdeburg	.	22 662	23 101	22 333	20 953	21 128	20 809	.	21 787
	Merseburg	.	24 478	25 754	26 451	24 530	25 211	24 335	.	23 854
	Erfurt	.	9 843	10 520	10 417	9 953	10 025	9 390	.	9 512
	Schleswig	.	26 311	28 539	27 654	26 882	27 477	27 796	.	24 335
	Hannover	.	11 308	12 168	11 215	10 585	10 749	10 405	.	10 433
	Hildesheim	.	11 298	12 076	11 941	11 003	11 232	11 201	.	10 952
	Lüneburg	.	9 963	10 593	10 801	8 894	9 165	8 781	.	9 627
	Stade	.	8 750	9 098	8 695	7 991	8 291	7 975	.	8 381
	Osnabrück	.	7 790	8 159	9 008	6 979	7 356	7 319	.	7 592
	Aurich	.	5 645	5 645	5 140	4 599	4 689	4 682	.	5 438
	Münster	.	10 703	10 738	10 195	10 290	10 357	10 222	.	9 444
	Minden	.	14 003	14 527	14 174	12 973	13 203	12 793	.	13 422
	Arnsberg	.	24 026	25 895	25 285	26 513	27 579	27 799	.	23 001
	Kassel	.	19 805	21 104	19 358	19 366	20 053	19 583	.	19 342
	Wiesbaden	.	16 801	23 316	17 519	16 875	17 453	17 681	.	15 703
	Koblenz	.	13 985	14 130	13 986	14 172	14 311	14 063	.	13 257
	Düsseldorf	.	34 651	36 900	38 479	41 210	43 062	41 998	.	33 155
	Köln	.	15 054	15 399	14 548	14 868	15 284	15 270	.	14 543
	Trier	.	16 288	15 545	15 133	15 484	15 170	15 161	.	15 650
	Aachen	.	11 314	11 988	11 258	11 929	12 697	12 768	.	10 527
	Sigmaringen	.	1 582	1 650	1 733	1 466	1 598	1 571	.	1 446

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
30 310	26 399	24 281	26 932	25 749	.	17 828	22 325	20 643	20 114	22 903	22 139
19 051	18 397	16 981	18 493	17 909	.	13 637	13 996	14 126	13 426	15 403	14 611
13 248	13 365	12 431	13 134	12 661	.	9 910	10 360	11 073	10 716	11 876	11 487
19 185	19 831	19 639	19 951	20 871	.	12 119	12 355	14 283	14 243	15 291	16 897
15 907	17 302	17 411	18 574	18 448	.	11 525	12 874	14 406	14 758	16 321	16 601
32 177	25 301	22 847	24 258	24 389	.	19 740	30 444	21 309	19 916	21 630	21 858
27 689	26 169	25 497	25 789	24 875	.	19 675	21 128	21 614	21 306	22 410	22 175
18 035	17 805	17 387	17 796	17 296	.	13 513	14 118	15 022	14 853	16 204	15 861
15 660	14 859	14 273	15 260	14 721	.	12 023	11 848	12 093	12 166	13 631	13 569
5 285	5 490	4 950	5 307	5 223	.	3 856	4 170	4 686	4 145	4 608	4 603
28 274	27 995	27 061	26 720	28 617	.	21 956	22 219	23 873	24 124	24 158	25 832
14 742	15 671	14 607	14 758	14 854	.	11 558	10 780	13 080	12 737	13 206	13 291
35 106	35 791	35 870	36 490	34 799	.	24 386	28 322	29 704	30 237	32 025	31 164
22 608	22 272	22 112	21 320	21 158	.	17 416	18 818	19 545	20 111	19 607	19 428
36 821	35 575	37 276	38 078	38 976	.	28 613	30 352	29 960	31 332	31 389	32 301
22 230	21 156	20 149	20 396	20 096	.	16 294	17 322	18 350	18 076	18 614	17 944
25 059	25 274	23 537	24 428	23 199	.	17 430	18 345	21 314	20 011	21 461	20 358
10 210	9 871	9 552	9 629	9 074	.	7 067	8 148	8 608	8 442	8 357	7 844
27 033	26 239	25 373	26 078	26 398	.	20 611	23 028	22 701	21 760	22 397	23 278
11 461	10 690	10 006	10 285	9 998	.	7 846	8 992	8 850	8 618	9 077	8 787
11 659	11 330	10 559	10 851	10 788	.	6 974	7 895	8 450	8 001	8 755	8 806
10 235	10 367	8 530	8 798	8 387	.	6 989	7 531	8 411	7 088	7 477	7 077
8 704	8 387	7 737	8 027	7 767	.	6 866	7 171	7 370	6 795	7 246	7 052
7 947	8 768	6 825	7 187	7 174	.	5 285	5 560	6 839	5 452	5 966	6 146
5 355	4 887	4 383	4 424	4 469	.	4 486	4 511	4 496	4 014	4 087	4 217
9 959	9 561	9 709	9 715	9 621	.	7 982	8 544	8 362	8 692	8 755	8 669
13 980	13 727	12 586	12 885	12 442	.	10 157	10 655	11 227	10 533	11 532	11 124
24 858	24 057	25 182	26 161	26 748	.	18 215	19 686	19 191	20 181	22 195	22 958
20 535	18 863	18 884	19 535	19 129	.	16 799	18 013	16 929	17 131	17 923	17 867
20 657	16 525	15 960	16 236	16 384	.	12 387	20 118	13 632	13 762	14 242	14 237
12 399	13 252	13 584	13 682	13 699	.	11 114	10 437	11 546	12 034	12 353	12 492
35 504	35 654	38 705	40 254	38 994	.	22 453	25 407	26 102	27 154	29 767	30 164
14 826	13 906	14 382	14 721	14 795	.	12 967	13 236	12 700	13 306	13 637	13 387
15 164	14 751	15 120	14 817	14 786	.	14 178	13 984	13 614	14 283	14 018	14 260
11 015	10 404	11 250	12 008	12 018	.	7 942	8 812	8 394	9 106	9 489	9 915
1 598	1 697	1 440	1 575	1 529	.	1 148	1 246	1 429	1 220	1 374	1 339

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Impfpflichtigen im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch: I. Preußen.									
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	85 232 (Ostpreußen und Westpreußen)	51 635	55 859	49 559	44 398	48 827	47 198	71 843 (Ostpreußen und Westpreußen)	44 900
Westpreußen		35 784	36 722	36 693	35 341	36 759	36 841		31 498
Brandenburg	69 966	71 847	85 021	72 931	69 538	72 221	71 107	64 038	66 501
Pommern	41 937	42 492	42 443	40 488	38 459	39 863	38 770	37 288	38 969
Posen	45 477	48 272	45 342	46 808	43 620	43 502	45 566	39 600	45 000
Schlesien	89 268	93 920	99 437	97 878	98 991	99 797	98 087	79 592	88 309
Sachsen	52 557	56 983	59 375	59 201	55 436	56 364	54 534	50 248	55 153
Schleswig-Holstein	25 231	26 311	28 539	27 654	26 882	27 477	27 796	23 252	24 335
Hannover	53 529	54 754	57 739	56 800	50 051	51 482	50 363	51 428	52 423
Westfalen	49 206	48 732	51 161	49 654	49 776	51 139	50 814	46 818	45 867
Hessen-Nassau	36 438	36 606	44 420	36 877	36 241	37 506	37 264	34 779	35 045
Rheinland	89 199	91 292	93 962	93 404	97 663	100 524	99 260	84 317	87 132
Dazu: Hohenzollern	1 416	1 582	1 650	1 733	1 466	1 598	1 571	1 357	1 446
zusammen	639 456	660 210	701 670	669 680	647 862	667 059	659 171	584 560	616 578
II. Bayern.									
Regierungsbezirke: Oberbayern	16 805	15 798	18 388	17 332	17 455	18 040	17 485	16 456	15 546
Niederbayern	13 914	13 426	13 487	13 180	13 619	14 675	13 812	13 437	13 094
Pfalz	16 174	14 917	15 193	15 596	15 419	17 091	16 586	15 645	14 482
Oberpfalz	11 379	11 258	11 271	11 383	12 061	12 784	11 998	10 799	10 622
Oberfranken	13 702	13 200	14 340	13 376	13 300	14 184	13 666	13 354	12 897
Mittelfranken	13 033	13 373	13 811	13 231	13 450	14 319	13 933	12 737	13 132
Unterfranken	14 444	13 499	14 054	13 315	13 880	14 406	14 249	14 152	13 328
Schwaben	12 349	11 548	12 450	12 270	12 397	12 990	12 901	11 970	11 256
zusammen	111 800	107 019	112 994	109 683	111 581	118 489	114 630	108 550	104 357
III. Sachsen.									
Regierungsbezirke: Dresden	17 312	17 337	18 318	17 695	17 624	17 978	17 553	16 424	16 253
Leipzig	14 043	14 341	15 221	14 900	15 517	15 740	15 519	13 435	13 699
Zwickau	24 834	25 741	27 181	26 129	25 890	26 636	25 942	22 830	23 450
Bautzen	7 190	7 237	7 278	7 194	7 296	7 399	7 409	6 923	6 835
zusammen	63 379	64 656	67 998	65 918	66 327	67 753	66 423	59 612	60 237
IV. Württemberg.									
Kreise: Neckarkreis	14 223	13 406	14 587	14 287	14 086	14 910	14 593	13 708	12 759
Schwarzwaldkreis	11 459	10 481	11 442	12 129	11 539	11 371	11 631	11 127	10 253
Jagstkreis	9 807	8 518	9 946	9 478	9 168	9 771	9 758	9 471	8 228
Donaukreis	9 434	9 274	10 129	9 979	9 877	10 214	10 398	8 850	8 821
zusammen	44 923	41 679	46 104	45 873	44 670	46 266	46 380	43 156	40 061

C. Vergleichende Zusammenstellung 2c.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
49 361	44 796	41 262	45 425	43 658	46 183	31 465	36 321	34 769	33 540	38 306	36 750
32 433	33 196	32 070	33 085	33 532		22 029	22 715	25 356	24 959	27 167	28 384
75 773	68 772	65 755	68 621	67 712	49 506	50 940	64 446	57 329	55 980	60 361	60 634
38 980	38 154	36 610	38 363	37 240	28 745	29 392	30 136	31 801	31 164	34 443	34 033
43 016	43 666	41 668	41 478	43 471	27 580	33 514	32 999	36 953	36 861	37 364	39 123
94 535	93 638	95 258	95 888	94 933	64 643	70 415	77 492	79 209	81 680	83 021	82 893
57 499	56 301	53 238	54 453	52 369	36 287	40 791	43 815	48 272	46 529	48 432	46 146
27 033	26 239	25 373	26 078	26 398	19 607	20 611	23 028	22 701	21 760	22 397	23 278
55 361	54 429	48 040	49 572	48 583	38 944	38 446	41 660	44 416	39 968	42 608	42 085
48 797	47 345	47 477	48 761	48 811	36 992	36 354	38 885	38 780	39 406	42 482	42 751
41 192	35 388	34 844	35 771	35 513	28 205	29 186	38 131	30 561	30 893	32 165	32 104
88 908	87 967	93 041	95 482	94 292	65 532	68 654	71 876	72 356	75 883	79 264	80 218
1 598	1 697	1 440	1 575	1 529	1 124	1 148	1 246	1 429	1 220	1 374	1 339
654 486	631 588	616 076	634 552	628 041	443 348	472 945	522 750	523 932	519 843	549 384	549 738
18 113	17 023	17 044	17 745	17 192	15 337	14 557	17 152	15 912	16 051	16 806	16 673
13 289	12 963	13 340	14 471	13 669	11 668	11 640	12 384	12 335	12 781	13 917	13 082
14 920	15 269	15 177	16 787	16 318	14 682	13 656	14 114	14 432	14 328	15 747	15 281
10 865	10 998	11 699	12 415	11 695	9 487	9 418	9 934	10 041	10 951	11 623	11 107
14 044	13 179	13 103	14 000	13 500	11 938	11 514	12 732	12 000	12 149	13 202	12 828
13 575	13 069	13 285	14 160	13 772	11 240	11 617	12 393	12 267	12 425	13 289	12 885
13 778	13 105	13 644	14 174	14 055	12 888	12 460	12 967	12 260	12 730	13 249	13 480
12 273	12 051	12 208	12 786	12 755	10 665	10 363	11 401	11 184	11 397	12 088	12 272
110 857	107 657	109 500	116 538	112 956	97 905	95 225	103 077	100 431	102 812	109 921	107 608
17 329	16 839	16 855	17 221	16 909	13 636	13 044	14 167	14 608	15 118	15 184	14 883
14 664	14 321	14 985	15 220	15 006	11 336	11 643	12 546	12 348	12 993	13 467	13 125
25 177	24 981	24 748	25 735	25 010	18 830	19 857	22 515	22 318	22 843	23 992	23 607
6 859	6 923	7 036	7 182	7 191	6 044	6 142	6 240	6 368	6 513	6 589	6 612
64 029	63 064	63 624	65 358	64 116	49 846	50 686	55 468	55 642	57 467	59 232	58 227
13 495	13 288	12 973	13 938	13 552	12 186	11 476	11 821	11 629	11 284	12 533	12 406
10 989	11 724	11 183	10 974	11 277	10 393	9 601	10 400	10 773	10 274	10 458	10 761
9 724	9 122	8 851	9 176	9 475	8 381	7 448	8 921	8 501	8 223	8 793	8 903
9 843	9 763	9 560	9 902	10 095	7 904	8 220	9 068	9 056	8 801	9 030	9 521
44 051	43 897	42 567	44 290	44 399	38 864	36 746	40 210	39 959	38 582	40 814	41 591

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Impfpflichtigen im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke: Konstanz . . .	5 922	5 318	6 546	5 956	5 664	6 187	6 261	5 844	5 069
Freiburg . . .	10 029	8 372	10 236	9 813	9 554	9 409	9 619	9 820	8 229
Karlsruhe . . .	8 932	8 790	9 867	9 448	9 223	9 079	9 157	8 794	8 720
Mannheim . .	9 891	9 723	10 612	10 163	9 844	10 671	11 048	9 750	9 385
zusammen . . .	34 774	32 203	37 261	35 380	34 295	35 346	36 085	34 208	31 403
VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg . .	10 622	10 713	10 564	10 331	9 992	10 261	10 491	10 533	10 503
Oberhessen . .	7 011	6 817	6 928	6 401	6 346	7 045	6 921	6 968	6 753
Rheinhessen . .	6 370	6 396	6 489	6 229	5 865	6 437	6 147	6 310	6 299
zusammen . . .	24 043	23 926	23 981	22 961	22 203	23 743	23 559	23 811	23 555
VII. Mecklenburg-Schwerin .	14 119	13 286	15 354	15 029	14 887	15 309	14 853	12 783	12 116
VIII. Sachsen-Weimar . . .	7 138	7 944	7 467	7 306	7 395	7 472	7 103	7 002	7 494
IX. Mecklenburg-Strelitz .	2 310	2 394	2 581	2 582	2 396	2 531	2 524	2 202	2 297
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	6 797	6 658	.	6 718	6 354	6 555	6 202	6 216	6 197
Fürstenthum Lübeck .	869	841	.	855	847	849	870	817	823
Fürstenthum Birkenfeld	892	1 032	.	1 158	905	948	958	879	1 015
zusammen . . .	8 558	8 531	9 055	8 731	8 106	8 352	8 030	7 912	8 035
XI. Braunschweig	7 414	7 504	8 069	7 143	7 763	7 815	8 115	7 318	7 335
XII. Sachsen-Meiningen . .	5 060	4 916	4 960	5 028	5 018	5 202	5 110	4 936	4 798
XIII. Sachsen-Altenburg . .	3 284	3 284	3 410	3 312	3 207	3 455	3 181	3 141	3 194
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha .	4 560	4 606	5 061	4 846	4 639	4 934	4 574	4 411	4 426
XV. Anhalt	4 484	5 226	6 061	5 760	5 746	5 916	5 777	4 074	4 977
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	1 950	1 937	1 752	1 654	1 614	1 826	1 691	1 871	1 883
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	1 978	2 248	2 338	2 403	2 577	2 268	2 085	1 864	2 164

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
6 383	5 845	5 564	6 035	6 148	5 116	4 557	5 978	5 472	5 005	5 469	5 614
10 106	9 594	9 411	9 272	9 497	9 095	7 758	9 698	9 148	9 202	9 084	9 280
9 731	9 260	9 052	8 935	8 952	8 038	7 830	8 789	8 213	8 463	8 482	8 499
10 464	9 903	9 547	10 356	10 813	8 115	7 988	9 065	8 531	8 076	8 932	9 559
36 684	34 602	33 574	34 598	35 410	30 364	28 133	33 521	31 364	30 746	31 967	32 952
9 952	9 838	9 544	9 932	9 952	7 641	8 422	8 065	8 162	8 040	8 602	4 024
6 862	6 289	6 201	6 881	6 609	5 453	5 279	5 564	5 261	5 097	5 678	3 687
6 248	6 004	5 638	6 143	5 917	4 673	4 786	5 087	5 147	4 764	5 524	2 509
23 062	22 131	21 383	22 956	22 478	17 767	18 487	18 716	18 570	17 901	19 804	10 220
14 325	14 283	13 996	14 516	14 010	9 491	8 267	10 524	10 911	11 004	11 790	11 352
7 286	7 029	7 087	7 272	6 646	5 673	6 819	6 336	6 156	6 216	6 679	6 025
2 519	2 522	2 343	2 472	2 462	1 715	1 762	1 949	2 035	1 886	1 965	2 088
.	6 212	5 780	6 115	5 779	5 244	5 320	.	5 433	4 997	5 445	5 175
.	816	803	788	822	734	714	.	731	716	733	746
.	1 134	900	928	940	727	814	.	1 025	856	859	891
.	8 162	7 483	7 831	7 541	6 705	6 848	6 619	7 189	6 569	7 037	6 812
7 942	6 994	7 527	7 648	7 900	6 290	6 095	6 705	5 866	6 565	6 584	6 813
4 897	4 946	4 946	5 124	5 041	4 193	4 103	4 157	4 430	4 454	4 611	4 693
3 283	3 234	3 113	3 377	3 123	2 833	2 875	3 056	3 012	2 871	3 260	3 006
4 658	4 594	4 465	4 717	4 289	3 545	3 414	3 714	3 895	3 776	4 184	3 756
5 701	5 488	5 485	5 693	5 560	3 426	4 055	4 605	4 558	4 778	4 941	4 853
1 693	1 622	1 582	1 799	1 656	1 492	1 587	1 489	1 483	1 398	1 680	1 502
2 191	2 307	2 435	2 149	1 991	1 281	1 411	1 497	1 657	1 909	1 667	1 590

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Zahl der Impfpflichtigen im Jahre							Wieder	
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
XVIII. Waldeck	1 860	1 650	1 519	1 485	1 478	1 480	1 459	1 824	1 612
XIX. Reuß ä. L.	1 164	1 243	1 782	1 285	1 161	1 194	1 171	1 103	1 228
XX. Reuß j. L.	2 130	2 063	2 369	2 351	2 343	2 443	2 493	2 067	2 009
XXI. Schaumburg-Lippe	819	797	786	700	726	753	737	815	787
XXII. Lippe	3 096	3 174	3 232	3 012	2 764	2 907	2 775	2 960	3 052
XXIII. Lübeck	1 441	1 410	1 556	1 700	1 664	1 682	1 611	1 394	1 320
XXIV. Bremen	2 943	3 123	3 283	3 080	3 052	3 226	3 320	2 755	2 834
XXV. Hamburg	6 589	5 872	7 290	8 373	9 084	9 092	9 239	5 315	5 555
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß	13 264	14 365	13 728	13 649	14 064	14 262	14 585	12 351	13 861
Bezirke Oberelsaß	10 453	11 930	12 094	12 745	12 070	12 549	11 660	9 227	10 644
Bezirke Lothringen	11 956	12 871	12 759	12 308	11 185	10 565	10 489	10 865	11 742
zusammen	35 655	39 166	38 581	38 702	37 319	37 376	36 734	32 443	36 247
Deutsches Reich	1034 928	1 050 063	1 116 514	1 073 977	1 049 877	1 083 889	1 068 830	962 087	989 564

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Hiervon wurden geimpft:

überhaupt					davon mit Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
1 493	1 447	1 448	1 443	1 436	1 471	1 342	1 304	1 255	1 353	1 339	1 354
1 474	1 236	1 136	1 169	1 149	836	1 005	1 454	1 140	975	1 088	1 085
2 301	2 301	2 279	2 369	2 431	1 602	1 678	1 956	2 095	1 952	2 166	2 188
775	687	711	744	723	711	683	747	676	686	705	709
3 077	2 943	2 704	2 877	2 701	2 531	2 511	2 593	2 553	2 428	2 652	2 531
1 470	1 640	1 577	1 627	1 548	1 037	917	967	1 190	1 295	1 430	1 340
2 962	2 816	2 747	2 847	2 904	2 234	2 448	2 529	2 527	2 540	2 633	2 797
7 001	8 021	8 724	8 764	8 905	3 942	4 110	5 198	5 533	6 346	6 640	6 791
13 038	13 309	13 745	13 971	14 342	8 722	9 843	10 061	10 272	10 392	10 911	11 137
11 009	12 069	11 529	11 524	10 926	4 133	4 971	6 162	7 257	7 594	8 082	8 091
11 639	11 567	10 717	10 132	10 036	5 961	6 952	7 599	8 536	7 930	7 651	7 752
35 686	36 945	35 991	35 627	35 304	18 816	21 766	23 822	26 065	25 916	26 644	26 980
.	1 022 156	1 004 503	1 038 357	1 024 720	757 918	785 918	864 959	862 124	864 268	910 817	898 601

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.									
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken: Königsberg	.	7 682	7 985	4 793	3 711	3 525	3 139	.	3 367
Gumbinnen	.	5 753	5 055	3 484	2 946	2 627	2 726	.	3 376
Danzig	.	2 911	2 888	1 925	1 459	1 067	1 035	.	1 234
Marienwerder	.	6 558	6 830	4 726	4 571	3 831	3 266	.	3 052
Berlin	.	2 252	3 033	2 824	2 606	2 207	1 822	.	2 032
Potsdam	.	5 933	1 733	3 778	2 787	2 509	2 403	.	1 952
Frankfurt	.	7 376	6 561	4 400	4 077	3 282	2 599	.	1 361
Stettin	.	4 134	3 917	2 569	2 418	1 487	1 365	.	1 700
Köslin	.	4 308	3 812	2 616	1 942	1 504	1 047	.	1 263
Stralsund	.	1 135	1 115	747	750	663	591	.	566
Posen	.	6 856	6 055	3 928	2 713	2 344	2 437	.	1 028
Bromberg	.	4 630	3 962	2 295	1 674	1 359	1 358	.	2 244
Breslau	.	7 149	6 784	5 806	5 425	4 240	3 445	.	3 101
Liegnitz	.	3 035	3 790	2 662	1 966	1 687	1 682	.	814
Oppeln	.	7 710	6 469	5 267	5 482	6 417	6 441	.	1 696
Magdeburg	.	5 493	4 908	2 726	2 019	1 734	2 078	.	875
Merseburg	.	6 424	6 714	3 869	3 436	2 906	2 775	.	624
Erfurt	.	2 445	2 062	1 234	1 100	1 238	1 206	.	331
Schleswig	.	3 724	4 005	3 429	3 545	3 608	3 030	.	1 976
Hannover	.	2 587	2 469	1 784	1 333	1 160	1 171	.	875
Hildesheim	.	3 978	3 764	2 832	2 522	2 065	1 962	.	346
Lüneburg	.	2 638	2 704	1 944	1 429	1 310	1 296	.	336
Stade	.	1 515	1 533	987	924	764	709	.	369
Osnabrück	.	2 307	2 387	1 920	1 366	1 205	1 005	.	198
Aurich	.	952	844	373	350	308	233	.	207
Münster	.	1 462	1 415	1 152	987	937	872	.	659
Minden	.	3 265	3 325	2 468	2 018	1 302	1 287	.	581
Arnsberg	.	4 786	5 172	4 688	4 826	3 791	3 605	.	1 025
Kassel	.	2 543	2 522	1 902	1 696	1 578	1 216	.	461
Wiesbaden	.	3 316	539	2 786	2 140	1 947	2 094	.	1 098
Koblenz	.	2 143	1 962	1 527	1 447	1 254	1 114	.	728
Düsseldorf	.	10 702	10 097	9 331	11 235	10 274	8 581	.	1 496
Köln	.	1 576	1 590	1 195	1 062	1 074	1 384	.	571
Trier	.	1 472	1 180	1 105	806	745	501	.	638
Aachen	.	2 585	2 203	1 794	1 990	2 341	1 948	.	787
Sigmaringen	.	298	352	265	215	199	189	.	136

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
3 585	2 849	1 807	2 005	2 028	.	2 559	2 560	2 008	1 323	1 438	1 379
2 913	1 914	1 329	1 397	1 512	.	2 477	1 845	1 205	536	796	759
1 204	1 050	1 115	1 025	939	.	874	824	784	731	590	645
3 085	2 466	2 156	2 649	2 370	.	2 072	1 883	1 770	1 324	1 956	1 341
1 357	1 757	1 530	1 633	1 417	.	2 032	1 170	1 215	1 087	1 214	1 051
4 367	1 263	972	973	861	.	1 136	666	361	295	250	201
1 101	1 139	1 281	994	1 117	.	700	714	236	210	148	151
1 973	1 051	1 008	813	803	.	1 365	1 379	613	470	362	382
1 190	992	553	446	481	.	417	582	417	193	137	148
300	291	288	241	246	.	456	204	158	168	109	94
1 025	1 152	819	953	959	.	626	523	474	307	530	440
1 301	1 990	1 133	1 071	1 136	.	1 645	1 098	1 033	711	547	693
2 729	2 028	1 927	1 690	1 379	.	1 072	1 125	698	456	493	325
551	622	428	401	391	.	184	145	223	88	70	67
1 622	1 590	1 378	1 818	1 384	.	1 191	1 103	709	440	693	335
871	1 177	804	732	713	.	477	369	299	186	116	229
695	1 177	993	783	1 136	.	366	328	150	79	74	44
310	546	401	396	316	.	211	210	126	88	105	43
1 452	1 415	1 509	1 399	1 398	.	1 025	1 135	835	645	652	572
707	525	579	464	407	.	713	564	289	257	259	220
417	611	444	381	413	.	197	162	123	123	89	71
358	434	364	367	394	.	127	86	59	51	41	41
394	308	254	264	208	.	305	292	83	66	74	42
212	240	154	169	145	.	69	76	43	18	23	14
290	253	216	265	213	.	126	196	113	98	143	88
780	634	581	642	601	.	273	194	134	142	180	88
547	447	387	318	351	.	197	131	68	67	85	56
794	1 228	1 331	1 418	1 051	.	367	477	410	349	449	285
569	495	482	518	454	.	217	316	140	132	191	133
2 659	994	915	1 217	1 297	.	593	707	452	446	599	617
731	734	588	629	364	.	497	538	419	247	183	103
1 396	2 825	2 505	2 808	3 004	.	692	682	501	518	589	757
573	642	486	563	475	.	241	230	253	143	176	75
381	382	364	353	375	.	404	199	174	158	154	111
973	854	679	689	750	.	434	541	526	282	308	358
52	36	26	23	42	.	39	10	5	5	2	5

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft:							Wieder	
	davon ohne Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch:									
I. Preußen.									
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	25 660 (Ostpreußen und Westpreußen)	13 435	13 040	8 277	6 657	6 152	5 865	.	6 743
Westpreußen		9 469	9 718	6 651	6 030	4 898	4 301	.	4 286
Brandenburg	14 532	15 561	11 327	11 002	9 470	7 998	6 824	.	5 345
Pommern	8 543	9 577	8 844	5 932	5 110	3 654	3 003	.	3 529
Posen	12 020	11 486	10 017	6 223	4 387	3 703	3 795	.	3 272
Schlesien	14 949	17 894	17 043	13 735	12 873	12 344	11 568	.	5 611
Sachsen	13 961	14 362	13 684	7 829	6 555	5 878	6 059	.	1 830
Schleswig-Holstein	3 645	3 724	4 005	3 429	3 545	3 608	3 030	.	1 976
Hannover	12 484	13 977	13 701	9 840	7 924	6 812	6 376	.	2 331
Westfalen	9 826	9 513	9 912	8 308	7 831	6 030	5 764	.	2 265
Hessen-Nassau	6 574	5 859	3 061	4 688	3 836	3 525	3 310	.	1 559
Rheinland	18 785	18 478	17 032	14 952	16 540	15 688	13 528	.	4 220
Dazu: Hohenzollern	233	298	352	265	215	199	189	.	136
zusammen	141 212	143 633	131 736	101 131	90 973	80 489	73 612	.	43 103
II. Bayern.									
Regierungsbezirke Oberbayern	1 119	989	961	1 068	962	891	477	.	252
Niederbayern	1 769	1 454	905	616	543	545	574	.	332
Pfalz	963	826	806	817	807	1 001	1 010	.	435
Oberpfalz	1 312	1 204	931	943	725	770	560	.	636
Oberfranken	1 416	1 383	1 312	1 178	940	786	663	.	303
Mittelfranken	1 497	1 515	1 182	801	850	862	868	.	241
Unterfranken	1 264	868	811	689	898	898	572	.	171
Schwaben	1 305	893	872	866	780	674	481	.	292
zusammen	10 645	9 132	7 780	6 978	6 505	6 427	5 205	.	2 662
III. Sachsen.									
Regierungsbezirke Dresden	2 788	3 209	3 162	2 143	1 612	1 939	1 969	.	971
Leipzig	2 099	2 056	2 118	1 913	1 953	1 689	1 859	.	529
Zwickau	4 000	3 593	2 662	2 474	1 748	1 613	1 252	.	1 888
Bautzen	879	693	619	520	499	566	576	.	335
zusammen	9 766	9 551	8 561	7 050	5 812	5 807	5 656	.	3 723
IV. Württemberg.									
Kreise Neckarkreis	1 522	1 283	1 674	1 588	1 640	1 361	1 117	.	647
Schwarzwaldkreis	734	652	589	915	892	504	505	.	228
Jagstkreis	1 090	779	803	585	625	650	559	.	290
Donaukreis	946	601	775	695	746	864	564	.	453
zusammen	4 292	3 315	3 841	3 783	3 903	3 379	2 745	.	1 618

C. Vergleichende Zusammenstellung.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
6 498	4 763	3 136	3 402	3 540	10 129	5 036	4 405	3 213	1 859	2 234	2 138
4 289	3 516	3 271	3 674	3 309		2 946	2 707	2 554	2 055	2 546	1 986
6 825	4 159	3 783	3 600	3 395	4 862	3 868	2 550	1 812	1 592	1 612	1 403
3 463	2 334	1 849	1 500	1 530	3 092	2 238	2 165	1 188	831	608	624
2 326	3 142	1 952	2 024	2 095	4 463	2 271	1 621	1 507	1 018	1 077	1 133
4 902	4 240	3 733	3 909	3 154	2 784	2 447	2 373	1 630	984	1 256	727
1 876	2 900	2 198	1 911	2 165	1 308	1 054	907	575	353	295	316
1 452	1 415	1 509	1 399	1 398	1 643	1 025	1 135	835	645	652	572
2 378	2 371	2 011	1 910	1 780	1 378	1 537	1 376	710	613	629	476
2 121	2 309	2 299	2 378	2 003	682	837	802	612	558	714	429
3 228	1 489	1 397	1 735	1 751	792	810	1 023	592	578	790	750
4 054	5 437	4 622	5 042	4 968	3 093	2 268	2 190	1 873	1 348	1 410	1 404
52	36	26	23	42	26	39	10	5	5	2	5
43 464	38 111	31 786	32 507	31 130	34 252	26 376	23 264	17 106	12 439	13 825	11 963
275	360	411	295	293	203	93	56	99	123	83	40
198	175	279	204	143	237	195	94	30	48	46	48
273	358	242	304	268	354	265	131	207	107	168	168
406	360	362	369	303	467	494	283	255	250	212	157
296	174	197	184	166	196	163	206	108	112	58	82
236	126	165	159	161	190	139	112	36	67	84	49
276	217	236	232	194	168	82	153	40	41	42	45
177	184	189	204	146	135	96	67	53	57	40	38
2 137	1 954	2 081	1 951	1 674	1 950	1 527	1 102	828	805	733	627
700	856	769	757	644	477	604	324	189	131	266	194
475	567	532	520	513	250	156	115	85	58	57	94
1 178	1 148	1 142	901	932	1 039	851	636	373	298	182	187
376	271	260	217	218	144	251	139	173	185	117	112
2 729	2 842	2 703	2 395	2 307	1 910	1 862	1 214	820	672	622	587
1 092	999	1 113	972	1 041	58	33	133	190	256	115	204
453	105	356	397	354	107	55	109	54	38	34	30
222	356	317	295	283	99	99	77	65	34	33	22
286	216	317	312	303	194	295	100	38	70	11	39
2 053	1 976	2 103	1 976	1 981	458	482	419	347	398	223	295

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	Wieder 1876.	1877.
V. Baden.									
Landes-kommissär-bezirke Konstanz	728	512	405	318	429	416	363	.	249
Freiburg	725	471	417	351	169	161	184	.	143
Karlsruhe	756	890	942	1 014	582	440	438	.	70
Mannheim	1 635	1 397	1 399	1 273	1 214	1 287	1 104	.	338
zusammen	3 844	3 270	3 163	2 956	2 394	2 304	2 089	.	800
VI. Hessen.									
Provinzen Starkenburg	2 892	2 081	1 887	1 637	1 456	1 300	5 873	.	210
Oberhessen	1 515	1 474	1 298	1 022	1 096	1 175	2 901	.	64
Rheinhessen	1 637	1 513	1 161	836	857	589	3 330	.	97
zusammen	6 044	5 068	4 346	3 495	3 409	3 064	12 104	.	371
VII. Mecklenburg-Schwerin	3 292	3 849	3 801	3 298	2 928	2 693	2 613	.	1 170
VIII. Sachsen-Weimar	1 329	675	950	866	866	593	618	.	451
IX. Mecklenburg-Strelitz	487	535	570	478	455	503	366	.	97
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	972	877	.	727	750	596	575	.	455
Fürstenthum Lübeck	83	109	.	80	79	51	72	.	18
Fürstenthum Birkenfeld	152	201	.	108	44	69	49	.	17
zusammen	1 207	1 187	.	915	873	716	696	.	490
XI. Braunschweig	1 028	1 240	1 239	1 097	937	1 040	1 046	.	169
XII. Sachsen-Meiningen	743	695	740	507	490	510	343	.	118
XIII. Sachsen-Altenburg	308	319	227	216	239	115	111	.	86
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	866	1 012	944	677	674	510	499	.	180
XV. Anhalt	648	922	1 098	914	676	725	688	.	249
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	379	306	204	139	184	119	154	.	35
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	583	753	694	625	483	464	398	.	84

C. Vergleichende Zusammenstellung zc.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
163	111	100	152	113	—	8	33	18	24	29	23
130	219	143	137	122	11	46	1	119	54	28	29
136	188	171	144	205	9	—	4	25	7	6	76
148	260	307	315	235	13	60	80	110	175	120	97
577	778	721	748	675	33	114	118	272	260	183	225
110	493	448	329	539	24	40	9	18	10	10	10
44	112	145	164	312	7	15	5	1	1	3	5
52	225	227	294	230	8	29	5	17	12	17	20
206	830	820	787	1 081	39	84	19	36	23	30	35
1 029	746	891	793	843	980	864	665	356	482	434	402
181	163	308	200	457	69	134	85	22	49	9	16
62	60	53	59	62	33	14	15	14	4	6	18
.	478	574	440	423	524	370	.	330	400	275	268
.	39	44	61	48	48	13	.	28	36	45	31
.	24	5	20	18	—	8	.	9	—	7	4
.	541	623	521	489	572	391	.	367	436	327	303
127	149	236	167	215	38	60	46	56	40	31	50
63	82	72	78	69	35	20	28	23	21	15	5
127	78	94	78	58	86	45	55	33	36	28	20
403	252	174	217	285	31	90	26	8	5	11	41
360	272	261	223	217	196	78	112	74	46	16	32
59	32	32	27	35	18	6	5	2	2	3	4
147	96	141	119	94	.	54	90	29	35	9	7

Noch: I. Absolute Zahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Hiervon wurden geimpft: davon ohne Erfolg im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	Wieder 1876.	1877.
XVIII. Waldeck	353	270	189	188	86	102	81	.	38
XIX. Reuß ä. L.	267	223	20	96	161	81	60	.	15
XX. Reuß j. L.	465	331	345	201	311	199	237	.	45
XXI. Schaumburg-Lippe	104	104	28	9	23	39	14	.	10
XXII. Lippe	429	541	484	389	276	222	165	.	122
XXIII. Lübeck	357	403	503	448	282	196	206	.	90
XXIV. Bremen	521	386	433	289	196	202	103	.	289
XXV. Hamburg	1 373	1 445	1 803	2 488	2 378	2 124	2 114	.	147
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß	3 629	4 018	2 977	2 922	3 264	2 937	3 095	.	504
Bezirke Oberelsaß	5 094	5 673	4 847	4 659	3 841	3 318	2 763	.	1 286
Bezirke Lothringen	4 904	4 790	4 040	2 907	2 655	2 402	2 191	.	1 129
zusammen	13 627	14 481	11 864	10 488	9 760	8 657	8 049	.	2 919
Deutsches Reich	204 169	203 646	.	149 721	135 274	121 280	119 972	.	59 081

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

Ungeimpft blieben:

überhaupt					darunter vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
26	38	30	37	23	15	12	14	13	4	6	5
308	49	25	25	22	2	9	105	10	7	3	7
68	50	64	74	62	23	9	10	2	4	3	9
11	13	15	9	14	—	2	—	4	6	1	2
155	43	56	30	74	65	21	6	8	5	—	5
86	60	87	55	63	26	67	51	14	26	13	17
321	264	305	379	416	174	285	309	225	281	352	363
261	317[1]	325[1]	287[1]	277[1]	1 167	29	37	15	13	12	14
717	340	319	291	243	727	329	253	166	183	177	121
466	676	541	1 025	734	993	1 110	578	255	350	718	448
619	741	468	433	453	881	1 008	509	318	279	195	127
1 802	1 757	1 328	1 749	1 430	2 601	2 447	1 340	739	812	1 090	696
.	51 553[1]	45 334[1]	45 491[1]	44 053[1]	44 773[2]	35 082	29 135[3]	21 423	16 911	17 985	15 748

[1]) außerdem gänzlich befreit: 47 (1879), 35 (1880), 41 (1881), 57 (1882).

[2]) mit Ausnahme von Schwarzburg-Rudolstadt.

[3]) mit Ausnahme von Oldenburg.

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.		Von den Geimpften						
		mit Menschenlymphe						
		im Jahre						
		1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
I. Preußen.								
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	.	.	.	26 396	24 280	26 859	25 743
	Gumbinnen	.	.	.	18 397	16 981	18 493	17 883
	Danzig	.	.	.	13 365	12 431	13 134	12 660
	Marienwerder	.	.	.	19 474	19 608	19 889	20 851
	Berlin	.	.	.	13 438	13 875	15 187	15 256
	Potsdam	.	.	.	23 648	21 997	24 224	24 053
	Frankfurt	.	.	.	26 169	25 462	25 553	24 503
	Stettin	.	.	.	17 724	17 377	17 789	16 839
	Köslin	.	.	.	14 858	14 273	15 250	24 718
	Stralsund	.	.	.	5 167	4 938	5 077	5 073
	Posen	.	.	.	27 990	27 061	26 720	28 604
	Bromberg	.	.	.	15 671	14 607	13 730	14 854
	Breslau	.	.	.	35 724	35 792	36 309	34 489
	Liegnitz	.	.	.	22 165	22 069	21 154	21 021
	Oppeln	.	.	.	35 575	36 719	38 049	38 964
	Magdeburg	.	.	.	19 695	19 938	20 237	19 259
	Merseburg	.	.	.	24 988	23 190	24 213	23 085
	Erfurt	.	.	.	9 719	9 438	9 487	8 629
	Schleswig	.	.	.	25 949	25 214	25 582	26 183
	Hannover	.	.	.	10 661	9 963	10 256	9 675
	Hildesheim	.	.	.	11 293	10 250	10 620	10 524
	Lüneburg	.	.	.	9 855	8 381	8 300	7 678
	Stade	.	.	.	8 358	7 732	7 906	7 650
	Osnabrück	.	.	.	8 729	6 794	7 131	7 041
	Aurich	.	.	.	4 757	4 375	4 413	4 442
	Münster	.	.	.	9 235	9 291	9 340	9 016
	Minden	.	.	.	13 711	12 495	12 797	11 983
	Arnsberg	.	.	.	20 967	19 225	18 833	19 717
	Kassel	.	.	.	18 793	18 787	19 478	18 435
	Wiesbaden	.	.	.	16 395	15 928	16 095	15 948
	Koblenz	.	.	.	13 026	12 914	12 832	12 518
	Düsseldorf	.	.	.	31 395	34 268	37 672	37 109
	Köln	.	.	.	13 318	13 660	14 111	13 970
	Trier	.	.	.	14 751	15 111	14 788	14 219
	Aachen	.	.	.	9 778	10 312	10 619	11 183
	Sigmaringen	.	.	.	1 697	1 439	1 548	1 529

C. Vergleichende Zusammenstellung 2c.

impfungen.

wurden geimpft							
mit Thierlymphe							
im Jahre							
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	
.	.	.	3	1	73	6	
.	.	.	—	—	—	26	
.	.	.	—	—	—	1	
.	.	.	338	31	62	20	
.	.	.	38	41	22	—	
.	.	.	67	701	24	336	
.	.	.	—	35	236	372	
.	.	.	81	10	7	457	
.	.	.	1	—	—	3	
.	.	.	323	12	230	150	
.	.	.	5	—	—	13	
.	.	.	—	—	1 028	—	
.	.	.	67	78	181	310	
.	.	.	107	43	166	137	
.	.	.	—	557	29	12	
.	.	.	350	211	159	837	
.	.	.	286	347	215	114	
.	.	.	152	114	142	445	
.	.	.	290	159	496	215	
.	.	.	29	43	29	323	
.	.	.	37	309	231	264	
.	.	.	512	149	498	708	
.	.	.	29	5	121	117	
.	.	.	39	31	56	133	
.	.	.	114	7	11	27	
.	.	.	326	418	375	605	
.	.	.	16	91	88	459	
.	.	.	3 090	5 957	7 328	7 031	
.	.	.	70	97	57	694	
.	.	.	130	32	141	436	
.	.	.	226	670	849	1 181	
.	.	.	3 972	4 437	2 582	1 885	
.	.	.	588	722	610	825	
.	.	.	—	9	29	567	
.	.	.	626	938	1 389	835	
.	.	.	—	1	27	—	

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von den Geimpften						
	mit Menschenlymphe						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
Noch: I. Preußen.							
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	.	.	.	44 793	41 261	45 352	43 626
Westpreußen	.	.	.	32 839	32 039	33 023	33 511
Brandenburg	.	.	.	63 255	61 334	64 964	63 812
Pommern	.	.	.	37 749	36 588	38 116	36 630
Posen	.	.	.	43 661	41 668	40 450	43 458
Schlesien	.	.	.	93 464	94 580	95 512	94 474
Sachsen	.	.	.	54 402	52 566	53 937	50 973
Schleswig-Holstein	.	.	.	25 949	25 214	25 582	26 183
Hannover	.	.	.	53 653	47 495	48 626	47 010
Westfalen	.	.	.	43 913	41 011	40 970	40 716
Hessen-Nassau	.	.	.	35 188	34 715	35 573	34 383
Rheinland	.	.	.	82 268	86 265	90 022	88 999
Dazu: Hohenzollern	.	.	.	1 697	1 439	1 548	1 529
zusammen	.	.	.	612 831	596 175	613 675	605 304
II. Bayern.							
Regierungsbezirke Oberbayern	.	.	.	16 938	17 043	17 745	17 188
Niederbayern	.	.	.	12 963	13 340	14 470	13 668
Pfalz	.	.	.	15 269	15 177	16 787	16 194
Oberpfalz	.	.	.	10 925	11 699	12 415	11 695
Oberfranken	.	.	.	13 176	13 103	13 996	13 495
Mittelfranken	.	.	.	13 068	13 285	14 157	13 701
Unterfranken	.	.	.	12 328	12 814	12 934	13 241
Schwaben	.	.	.	12 036	12 205	12 752	12 753
zusammen	.	.	.	106 703	108 666	115 258	111 935
III. Sachsen.							
Regierungsbezirke Dresden	.	.	.	16 640	16 467	15 704	13 043
Leipzig	.	.	.	13 926	12 401	12 371	11 049
Zwickau	.	.	.	24 879	24 598	25 553	23 000
Bautzen	.	.	.	6 799	6 983	6 985	6 117
zusammen	.	.	.	62 244	60 449	60 613	53 209
IV. Württemberg.							
Kreise Neckarkreis	.	.	.	13 053	12 921	13 505	10 952
Schwarzwaldkreis	.	.	.	11 708	11 172	10 892	11 096
Jagstkreis	.	.	.	9 091	8 840	9 458	9 343
Donaukreis	.	.	.	9 733	9 536	9 809	9 966
zusammen	.	.	.	43 585	42 469	43 664	41 357

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

wurden geimpft						
mit Thierlymphe						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	.	.	3	1	73	32
.	.	.	338	31	62	21
.	.	.	105	777	292	708
.	.	.	405	22	237	610
.	.	.	5	—	1 028	13
.	.	.	174	678	376	459
.	.	.	788	672	512	1 396
.	.	.	290	159	496	215
.	.	.	760	544	946	1 572
.	.	.	3 432	6 466	7 791	8 095
.	.	.	200	129	198	1 130
.	.	.	5 412	6 776	5 459	5 293
.	.	.	—	1	27	—
.	.	.	11 912	16 256	17 501	19 544
.	.	.	85	1	—	4
.	.	.	—	—	1	1
.	.	.	—	—	—	124
.	.	.	73	—	—	—
.	.	.	3	—	4	5
.	.	.	1	—	1	71
.	.	.	624	830	1 240	814
.	.	.	15	3	34	2
.	.	.	801	834	1 280	1 021
.	.	.	193	197	1 517	3 866
.	.	.	362	2 584	2 849	3 957
.	.	.	89	132	163	1 988
.	.	.	124	53	197	1 074
.	.	.	768	2 966	4 726	10 885
.	.	.	235	52	433	2 600
.	.	.	16	11	82	181
.	.	.	31	11	68	132
.	.	.	30	24	93	129
.	.	.	312	98	626	3 042

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von den Geimpften mit Menschenlymphe im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
V. Baden.							
Landeskommissärbezirke: Konstanz	.	.	.	5 845	5 551	6 035	6 139
Freiburg	.	.	.	9 588	9 396	9 252	8 735
Karlsruhe	.	.	.	9 253	9 048	8 797	8 842
Mannheim	.	.	.	9 903	9 546	10 356	10 603
zusammen	.	.	.	34 589	33 541	34 440	34 319
VI. Hessen.							
Provinzen: Starkenburg	.	.	.	9 764	9 463	8 779	212
Oberhessen	.	.	.	6 288	6 180	6 873	652
Rheinhessen	.	.	.	5 998	5 630	6 133	892
zusammen	.	.	.	22 050	21 273	21 785	1 756
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	14 103	13 862	14 452	13 626
VIII. Sachsen-Weimar	.	.	.	6 069	4 809	6 189	5 813
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	.	.	2 506	2 323	2 445	2 313
X. Oldenburg.							
Herzogthum Oldenburg	.	.	.	5 078	5 721	6 061	5 738
Fürstenthum Lübeck	.	.	.	816	803	788	822
Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	1 134	900	890	811
zusammen	.	.	.	7 028	7 424	7 739	7 371
XI. Braunschweig	.	.	.	6 993	7 524	7 605	7 842
XII. Sachsen-Meiningen	.	.	.	4 918	4 924	5 071	5 037
XIII. Sachsen-Altenburg	.	.	.	3 216	3 046	3 337	3 042
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	.	.	4 565	4 402	4 655	4 049
XV. Anhalt	.	.	.	5 462	5 485	5 659	5 420
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	.	.	1 366	1 514	1 768	1 261
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	2 306	2 114	2 139	1 956

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

wurden geimpft							
mit Thierlymphe							
im Jahre							
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	
.	.	.	—	13	—	9	
.	.	.	6	15	20	762	
.	.	.	7	4	138	110	
.	.	.	—	1	—	210	
.	.	.	13	33	158	1 091	
.	.	.	74	81	1 153	9 740	
.	.	.	1	21	8	5 957	
.	.	.	6	8	10	5 025	
.	.	.	81	110	1 171	20 722	
.	.	.	180	134	64	384	
.	.	.	1 060	433	1 083	833	
.	.	.	16	20	27	150	
.	.	.	28	59	54	41	
.	.	.	—	—	—	—	
.	.	.	—	—	38	129	
.	.	.	28	59	92	170	
.	.	.	1	3	43	58	
.	.	.	28	22	53	4	
.	.	.	18	67	40	81	
.	.	.	29	63	62	240	
.	.	.	26	—	34	140	
.	.	.	256	68	31	395	
.	.	.	1	21	10	35	

Noch: I. Absolute Zahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von den Geimpften						
	mit Menschenlymphe						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
XVIII. Waldeck	.	.	.	1 447	1 419	1 443	1 358
XIX. Reuß ä. L.	.	.	.	1 236	1 016	1 135	1 131
XX. Reuß j. L.	.	.	.	2 300	2 272	2 303	2 367
XXI. Schaumburg-Lippe	.	.	.	685	710	744	721
XXII. Lippe	.	.	.	3 230	2 696	2 810	2 658
XXIII. Lübeck	.	.	.	1 639	1 575	1 623	1 540
XXIV. Bremen	.	.	.	2 783	2 672	2 758	2 773
XXV. Hamburg	.	.	.	3 058	3 316	3 633	2 965
XXVI. Elsaß-Lothringen.							
Bezirke Unterelsaß	.	.	.	4 723	13 347	13 915	13 927
Bezirke Oberelsaß	.	.	.	12 069	11 486	11 476	10 917
Bezirke Lothringen	.	.	.	11 388	10 271	9 410	8 949
zusammen	.	.	.	28 180	35 104	34 801	33 793
Deutsches Reich	.	.	.	985 092	971 080	1 001 744	954 915

C. Vergleichende Zusammenstellung 2c.

impfungen.

wurden geimpft						
mit Thierlymphe						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	.	.	—	29	—	78
.	.	.	—	120	34	18
.	.	.	1	7	66	64
.	.	.	2	1	—	2
.	.	.	3	18	67	43
.	.	.	1	2	4	8
.	.	.	33	75	89	131
.	.	.	4 610	4 784	5 020	5 864
.	.	.	9	398	56	415
.	.	.	—	43	48	9
.	.	.	179	446	722	1 087
.	.	.	188	887	826	1 511
.	.	.	20 368	27 110	33 107	66 514

II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Erstimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Erstimpfung vorzustellenden Kindern						
		sind von der Impfpflicht befreit				sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben dem Impfgesetz genügt (Kol. 6 u. 8).
		weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil sie bereits mit Erfolg geimpft sind.	weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen sind.	überhaupt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Preußen.								
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.								
Königsberg	3,93	0,11	6,13	0,07	6,31	93,69	81,25	87,56
Gumbinnen	4,21	0,08	3,38	0,43	3,89	96,11	81,59	85,48
Danzig	4,17	0,005	4,11	0,13	4,25	95,75	81,27	85,52
Marienwerder	4,84	0,07	3,58	0,88	4,53	95,47	76,80	81,83
Berlin	3,53	0,02	2,99	0,03	3,04	96,96	77,40	80,44
Potsdam	3,71	0,01	5,10	0,15	5,26	94,74	83,55	88,81
Frankfurt	3,68	0,03	11,87	0,13	12,03	87,97	80,77	92,80
Stettin	3,84	0,03	8,95	0,30	9,28	90,72	82,63	91,91
Köslin	3,83	0,04	6,65	0,39	7,07	92,93	83,58	90,65
Stralsund	3,31	0,03	9,66	0,11	9,80	90,20	82,26	92,06
Posen	3,76	0,15	1,64	0,40	2,19	97,81	90,80	92,99
Bromberg	4,23	0,02	1,68	0,24	1,93	98,07	87,28	89,21
Breslau	3,74	0,05	8,67	0,08	8,80	80,11	88,91	88,91
Liegnitz	3,14	—	11,61	0,05	11,66	88,34	80,43	92,09
Oppeln	4,31	0,45	14,17	0,27	14,89	85,11	79,41	94,30
Magdeburg	3,84	0,003	8,42	0,20	8,62	91,38	74,66	86,28
Merseburg	3,82	0,01	10,32	0,73	11,06	88,94	79,43	90,49
Erfurt	3,37	—	8,19	0,30	8,48	91,52	81,58	90,06
Schleswig	3,56	—	6,63	0,08	6,71	93,29	77,24	83,95
Hannover	3,50	0,007	11,28	0,12	11,40	88,60	77,69	89,09
Hildesheim	3,51	—	9,82	0,40	10,22	89,78	81,63	91,85
Lüneburg	2,93	0,01	11,38	0,07	11,46	88,54	80,26	91,72
Stade	3,33	0,02	16,49	0,01	16,52	83,48	78,67	95,19
Osnabrück	3,30	—	8,51	0,09	8,61	91,39	85,77	94,38
Aurich	3,37	—	7,80	1,08	8,88	91,12	82,65	91,53
Münster	3,56	—	5,01	0,26	5,27	94,73	80,31	85,58
Minden	3,53	0,01	4,34	0,14	4,49	95,51	90,52	95,01
Arnsberg	4,71	0,04	5,36	0,32	5,73	94,27	79,96	85,69
Kassel	3,27	0,008	13,14	0,19	13,34	86,66	77,38	90,72
Wiesbaden	3,45	0,03	2,63	0,10	2,76	97,24	77,44	80,20
Koblenz	3,62	0,11	6,77	0,45	7,32	92,68	81,52	88,84
Düsseldorf	4,39	0,05	5,30	0,24	5,60	94,40	82,43	88,03
Köln	3,96	0,03	5,99	0,03	6,05	93,95	82,20	88,26
Trier	3,84	0,01	7,36	0,56	7,93	92,07	85,28	93,21
Aachen	4,05	0,09	6,06	0,08	6,23	93,77	75,56	81,79
Sigmaringen	3,03	—	8,02	0,91	8,93	91,07	86,74	95,67

A. Erstimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:										
wurden geimpft							blieben ungeimpft			
mit Erfolg	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
86,71	1,37	0,13	0,04	1,55	1,31	89,58	5,54	0,46	4,43	10,42
84,90	1,47	0,03	0,02	1,53	3,07	89,49	5,93	1,10	3,49	10,51
84,88	0,78	0,04	0,03	0,84	1,19	86,91	5,77	0,87	6,44	13,09
80,45	1,40	0,07	—	1,47	2,46	84,38	7,77	1,80	6,05	15,62
79,83	2,80	0,17	0,04	3,00	0,05	82,88	14,67	0,01	2,44	17,12
88,19	1,30	0,08	0,07	1,45	0,45	90,08	7,22	1,00	1,69	9,92
91,82	0,42	0,06	0,01	0,50	0,38	92,69	5,09	1,24	0,98	7,31
91,08	0,99	0,01	0,004	1,01	0,36	92,45	4,62	0,31	2,62	7,55
89,94	1,33	0,04	0,02	1,39	0,43	91,76	4,31	1,87	2,07	8,24
91,20	1,64	0,23	0,05	1,93	0,34	93,47	3,80	0,69	2,04	6,53
92,83	0,98	0,07	0,01	1,06	0,34	94,22	3,93	0,73	1,12	5,78
89,00	0,57	0,01	0,005	0,58	0,87	90,45	3,35	1,66	4,35	9,55
87,84	1,22	0,11	0,06	1,40	0,40	89,63	8,04	0,40	1,92	10,37
91,05	0,99	0,10	0,05	1,13	0,14	92,32	6,70	0,21	0,78	7,68
93,31	1,00	0,06	0,03	1,09	0,31	94,71	3,36	0,58	1,34	5,29
84,99	1,72	0,16	0,04	1,92	0,19	87,10	8,20	0,33	4,37	12,90
89,30	2,14	0,36	0,11	2,61	0,21	92,13	7,14	0,19	0,55	7,87
89,14	1,51	0,18	0,06	1,75	0,14	91,04	7,37	0,34	1,26	8,96
82,79	2,11	0,20	0,07	2,37	0,17	85,34	7,04	0,85	6,77	14,66
87,69	2,11	0,09	0,04	2,24	0,19	90,12	3,78	1,11	4,98	9,88
90,92	2,17	0,24	0,12	2,54	0,14	93,60	4,50	0,60	1,30	6,40
90,65	2,28	0,08	0,06	2,43	0,15	93,22	4,89	0,21	1,67	6,78
94,24	1,12	0,07	0,09	1,28	0,11	95,63	3,58	0,25	0,55	4,37
93,85	1,89	0,18	0,12	2,19	0,08	96,12	3,02	0,53	0,34	3,88
90,71	1,20	0,24	0,02	1,46	0,30	92,47	4,34	0,73	2,46	7,53
84,78	1,78	0,23	0,10	2,11	0,27	87,16	9,84	0,28	2,71	12,84
94,77	0,54	0,16	0,07	0,77	0,21	95,74	3,25	0,21	0,80	4,26
84,82	4,86	0,78	0,16	5,81	0,39	91,02	6,03	1,09	1,86	8,98
89,29	1,54	0,18	0,03	1,76	0,18	91,23	6,63	0,18	1,95	8,77
79,64	1,84	0,29	0,03	2,15	0,12	81,91	13,08	0,52	4,49	18,09
87,96	1,75	0,15	0,05	1,96	0,78	90,69	7,19	0,79	1,33	9,31
87,32	1,75	0,21	0,10	2,06	0,17	89,55	8,13	0,29	2,03	10,45
87,50	1,78	0,26	0,07	2,11	0,06	89,66	8,48	0,24	1,62	10,34
92,63	1,62	0,05	0,03	1,70	0,21	94,54	3,35	0,59	1,51	5,46
80,58	3,72	0,58	0,09	4,40	0,60	85,58	6,84	0,21	7,37	14,42
95,24	0,47	—	—	0,47	0,41	96,12	3,52	0,12	0,23	3,88

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Erstimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Erstimpfung vorzustellenden Kindern						
		sind von der Impfpflicht befreit				sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben dem Impfgesetz genügt (Kol. 6 u. 8).
		weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil sie bereits mit Erfolg geimpft sind.	weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen sind.	überhaupt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Noch: I. Preußen.								
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	4,04	0,10	5,02	0,21	5,33	94,67	81,39	86,72
Westpreußen	4,57	0,05	3,77	0,61	4,43	95,57	78,44	82,87
Brandenburg	3,64	0,02	6,58	0,10	6,71	93,29	80,57	87,28
Pommern	3,76	0,03	8,13	0,31	8,48	91,52	82,96	91,43
Posen	3,93	0,10	1,65	0,34	2,09	97,91	89,44	91,53
Schlesien	3,79	0,20	11,55	0,15	11,91	88,09	79,90	91,80
Sachsen	3,75	0,007	9,21	0,45	9,66	90,33	79,07	88,73
Schleswig-Holstein	3,56	—	6,63	0,08	6,71	93,29	77,24	83,95
Hannover	3,33	0,006	11,06	0,25	11,31	88,69	80,70	92,01
Westfalen	4,16	0,03	5,07	0,26	5,37	94,63	82,30	87,67
Hessen-Nassau	3,35	0,02	8,10	0,15	8,26	91,74	77,41	85,67
Rheinland	4,07	0,05	6,02	0,27	6,35	93,65	81,84	88,19
Dazu: Hohenzollern	3,03	—	8,02	0,91	8,93	91,07	86,74	95,67
zusammen	3,83	0,06	7,15	0,26	7,47	92,53	81,06	88,53
II. Bayern.								
Regierungsbezirke Oberbayern	3,17	0,004	9,84	0,54	10,38	89,62	83,80	94,18
Niederbayern	3,37	0,006	11,76	0,02	11,78	88,22	84,09	95,88
Pfalz	3,54	—	11,41	0,09	11,50	88,50	84,06	95,57
Oberpfalz	3,40	0,03	13,86	0,24	14,12	85,88	80,92	95,05
Oberfranken	3,12	0,05	18,03	0,006	18,09	81,91	79,21	97,31
Mittelfranken	3,25	—	17,26	—	17,26	82,74	77,42	94,68
Unterfranken	3,17	0,01	13,82	0,07	13,90	86,10	80,14	94,04
Schwaben	3,09	0,02	15,39	—	15,41	84,59	82,01	97,42
zusammen	3,27	0,01	13,60	0,14	13,76	86,24	81,67	95,42
III. Sachsen.								
Regierungsbezirke Dresden	3,91	0,06	5,07	0,04	5,17	94,83	73,85	79,02
Leipzig	4,31	0,07	4,33	0,02	4,42	95,58	75,26	79,69
Zwickau	4,33	0,04	3,75	0,27	4,07	95,93	73,63	77,70
Bautzen	3,35	0,09	2,85	0,27	3,21	96,79	74,83	78,05
zusammen	4,10	0,06	4,14	0,15	4,35	95,65	74,21	78,56
IV. Württemberg.								
Kreise Neckarkreis	3,81	0,06	3,87	0,05	3,97	96,03	70,22	74,19
Schwarzwaldkreis	3,41	0,007	5,67	0,19	5,88	94,12	82,28	88,15
Jagstkreis	3,60	0,008	2,60	0,07	2,67	97,32	80,77	83,45
Donaukreis	3,21	0,03	7,74	0,12	7,89	92,11	81,95	89,84
zusammen	3,53	0,03	4,87	0,10	5,00	95,00	77,81	82,81

A. Erstimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:										
wurden geimpft							blieben ungeimpft			
	ohne Erfolg									
mit Erfolg	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
85,97	1,41	0,09	0,03	1,54	2,03	89,54	5,70	0,72	4,04	10,46
82,08	1,17	0,06	0,01	1,24	1,99	85,31	7,04	1,46	6,20	14,69
86,37	1,56	0,11	0,04	1,70	0,29	88,36	9,17	0,73	1,73	11,64
90,64	1,21	0,05	0,02	1,27	0,39	92,30	4,40	0,98	2,33	7,70
91,35	0,82	0,05	0,01	0,88	0,54	92,77	3,78	1,09	2,36	7,23
90,69	1,08	0,09	0,04	1,22	0,31	92,22	5,91	0,43	1,44	7,78
87,53	1,87	0,25	0,08	2,19	0,19	89,91	7,60	0,27	2,22	10,09
82,79	2,11	0,20	0,07	2,37	0,17	85,34	7,04	0,85	6,77	14,66
90,99	1,89	0,15	0,08	2,11	0,16	93,26	4,05	0,61	2,09	6,74
86,97	3,31	0,54	0,13	3,97	0,33	91,27	6,19	0,74	1,80	8,73
84,38	1,69	0,23	0,03	1,96	0,15	86,49	9,91	0,35	3,24	13,51
87,39	1,98	0,23	0,08	2,29	0,30	89,98	7,17	0,39	2,46	10,02
95,24	0,47	—	—	0,47	0,41	96,12	3,52	0,12	0,23	3,88
87,61	1,69	0,18	0,05	1,92	0,52	90,05	6,61	0,66	2,68	9,95
93,51	0,34	0,01	—	0,35	0,04	93,90	3,49	1,68	0,92	6,10
95,32	0,30	0,06	0,04	0,40	0,03	95,76	3,22	0,61	0,41	4,24
94,99	0,54	0,02	0,02	0,57	0,14	95,71	2,89	0,36	1,03	4,29
94,23	0,34	0,03	0,04	0,41	0,11	94,74	3,36	0,94	0,96	5,26
96,71	0,51	0,01	0,007	0,53	0,04	97,29	2,16	0,15	0,41	2,71
93,56	0,33	0,06	0,007	0,40	0,05	94,01	5,16	0,40	0,43	5,99
93,07	0,45	0,01	—	0,46	0,05	93,58	5,75	0,41	0,26	6,42
96,95	0,32	0,03	0,07	0,43	0,05	97,43	2,28	0,21	0,07	2,57
94,69	0,39	0,03	0,02	0,44	0,06	95,20	3,54	0,66	0,60	4,80
77,87	1,74	0,14	0,04	1,92	0,41	80,20	16,43	0,28	3,09	19,80
78,75	2,23	0,21	0,05	2,49	0,17	81,41	16,58	0,17	1,84	18,59
76,75	1,40	0,08	0,02	1,87	0,46	79,08	18,47	0,16	2,29	20,92
	und 0,37 ohne nähere Angabe.									
77,32	3,00	0,14	0,05	3,18	0,12	80,62	12,62	0,07	6,69	19,38
77,59	1,85	0,13	0,04	2,17	0,34	80,10	16,91	0,18	2,81	19,90
	und 0,15 ohne nähere Angabe.									
73,12	2,37	0,27	0,06	2,70	0,13	75,95	18,55	1,30	4,20	24,05
87,42	0,83	0,04	0,03	0,89	0,11	88,42	8,89	0,43	2,27	11,58
83,00	1,18	0,09	0,02	1,29	0,06	84,35	13,14	0,77	1,73	15,65
88,97	0,77	0,08	0,02	0,86	0,07	89,90	8,08	0,54	1,48	10,10
91,90	1,42	0,14	0,04	1,59	0,10	83,59	12,94	0,83	2,65	16,41

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Erstimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Erstimpfung vorzustellenden Kindern						
		sind von der Impfpflicht befreit				sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben dem Impfgesetz genügt (Kol. 6 u. 8).
		weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil sie bereits mit Erfolg geimpft sind.	weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen sind.	überhaupt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
V. Baden.								
Landeskommissärbezirke: Konstanz	3,46	—	21,02	2,03	23,05	76,95	70,88	93,93
Freiburg	3,01	—	33,76	0,29	34,05	65,95	62,87	96,93
Karlsruhe	3,62	—	20,57	0,05	20,62	79,38	73,49	94,11
Mannheim	3,73	—	24,66	0,58	25,24	74,76	68,55	93,79
zusammen	3,44	—	25,31	0,61	25,92	74,08	68,80	94,72
VI. Hessen.								
Provinzen: Starkenburg	3,27	0,01	10,58	0,35	10,94	89,06	44,83	55,77
Oberhessen	2,91	0,03	15,87	0,37	16,27	83,73	43,98	60,25
Rheinhessen	3,08	—	14,95	0,62	15,57	84,43	59,55	75,13
zusammen	3,11	0,01	13,29	0,43	13,73	86,27	48,92	62,65
VII. Mecklenburg-Schwerin	3,13	0,02	3,63	0,40	4,05	95,95	82,48	86,53
VIII. Sachsen-Weimar	3,52	0,03	2,17	0,22	2,42	97,58	79,47	81,90
IX. Mecklenburg-Strelitz	3,09	0,04	4,20	—	4,24	95,76	87,82	92,06
X. Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg	3,45	0,05	10,89	0,07	11,01	88,99	70,31	81,32
Fürstenthum Lübeck	3,43	—	6,16	0,17	6,33	93,67	67,13	73,46
Fürstenthum Birkenfeld	3,38	—	17,30	—	17,30	82,70	80,81	98,11
zusammen	3,44	0,04	11,10	0,07	11,21	88,79	71,15	82,36
XI. Braunschweig	3,46	—	2,18	0,15	2,33	97,67	88,13	90,45
XII. Sachsen-Meiningen	3,49	—	3,32	0,44	3,76	97,76	91,33	95,08
XIII. Sachsen-Altenburg	4,06	0,05	5,63	1,70	7,38	92,62	75,55	82,93
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	3,80	0,03	8,98	0,07	9,08	90,92	66,42	75,50
XV. Anhalt	3,72	—	10,81	0,19	11,00	89,00	81,23	92,23
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	3,49	—	2,08	—	2,08	97,92	84,28	86,37
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	4,15	—	11,00	1,88	12,88	87,12	69,72	82,60

A. Erstimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:										
wurden geimpft							blieben ungeimpft			
mit Erfolg	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
92,11	1,37	0,12	0,03	1,52	1,51	95,14	4,09	0,59	0,18	4,85
95,34	0,78	0,04	0,10	0,92	0,31	96,57	2,71	0,28	0,44	3,43
92,58	0,56	0,07	—	0,64	0,06	93,27	5,83	0,16	0,74	6,73
91,70	1,60	0,11	0,04	1,75	0,66	94,11	2,96	0,37	2,56	5,89
92,87	1,07	0,08	0,04	1,19	0,56	94,63	3,93	0,33	1,11	5,37
50,34	35,11	1,32	0,10	36,53	0,84	87,71	9,45	1,09	1,75	12,29
52,52	37,62	0,89	0,13	38,64	0,43	91,59	4,53	3,17	0,71	8,41
70,54	14,48	1,59	1,67	17,74	1,73	90,00	6,63	0,41	2,96	10,00
56,71	29,85	1,28	0,56	31,69	0,99	89,38	7,36	1,43	1,83	10,62
85,97	3,98	0,42	0,07	4,47	0,27	90,70	5,59	0,35	3,35	9,30
81,45	1,92	0,21	0,08	2,21	0,09	83,75	15,62	0,22	0,41	16,25
91,70	2,69	0,11	0,11	2,91	0,04	94,65	4,28	0,26	0,81	5,35
79,00	1,59	0,08	0,04	1,71	0,54	81,26	3,56	1,43	13,75	18,74
71,67	4,54	1,02	0,56	6,11	0,83	78,61	6,94	1,48	12,96	21,39
97,71	0,30	—	—	0,30	—	98,01	1,79	0,20	—	1,99
80,13	1,79	0,18	0,09	2,06	0,52	82,71	3,75	1,31	12,23	17,29
90,23	1,05	0,10	0,01	1,16	0,11	91,50	4,28	0,56	3,66	8,50
93,31	1,03	0,02	0,02	1,06	0,09	94,47	4,65	0,28	0,60	5,53
81,57	1,44	0,14	—	1,58	0,32	83,47	12,21	0,22	4,10	16,53
73,05	1,40	0,16	0,02	1,58	0,77	75,41	22,53	0,23	1,83	24,59
91,27	1,91	0,11	0,04	2,06	0,51	93,84	4,59	0,11	1,45	6,16
86,08	2,71	0,18	—	2,88	0,09	89,05	5,32	0,31	5,32	10,95
80,03	3,06	0,38	0,11	3,56	0,17	83,74	14,26	0,49	1,51	16,26

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Erstimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Erstimpfung vorzustellenden Kindern						
		sind von der Impfpflicht befreit				sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben dem Impfgesetz genügt (Kol. 6 u. 8).
		weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil sie bereits mit Erfolg geimpft sind.	weil sie bereits im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen sind.	überhaupt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
XVIII. Waldeck	3,55	—	8,07	0,11	8,18	91,82	85,02	93,21
XIX. Reuß ä. L.	4,28	—	8,47	—	8,47	91,53	77,47	85,94
XX. Reuß j. L.	4,40	—	2,08	0,18	2,26	97,74	75,02	77,28
XXI. Schaumburg-Lippe	3,54	—	9,71	1,34	11,04	88,96	86,11	97,15
XXII. Lippe	3,48	—	4,62	0,49	5,11	94,89	90,93	96,04
XXIII. Lübeck	3,27	—	14,72	—	14,72	85,28	72,28	87,00
XXIV. Bremen	3,52	—	17,01	—	17,01	82,99	61,07	78,08
XXV. Hamburg	4,65	0,02	3,49	—	3,51	99,98[1])	73,44	76,95
XXVI. Elsaß-Lothringen.								
Bezirke Unterelsaß	2,89	0,01	3,78	0,14	3,93	96,07	88,42	92,35
Bezirke Oberelsaß	3,15	0,01	3,62	0,29	3,93	96,07	85,13	89,06
Bezirke Lothringen	2,95	0,02	9,63	0,63	10,28	89,72	81,02	91,30
zusammen	2,98	0,01	5,55	0,34	5,90	94,10	85,12	91,01
Deutsches Reich 1882	3,70	0,05	8,03	0,25	8,33	91,71	79,40	87,72
1881	3,22	0,05	8,27	0,30	8,62	90,14	79,83	88,45
1880	3,33	0,04	8,43	0,39	8,87	91,13	79,68	88,55
1879	3,54	0,03	7,97	0,27	8,28	91,63	80,38	88,66

A. Erstimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:											
wurden geimpft							blieben ungeimpft				
mit Erfolg	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.	
	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	überhaupt.							
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
92,60	0,91	0,24	0,06	1,21	0,18	94,00	5,64	0,18	0,18	6,00	
84,64	1,20	0,29	—	1,48	0,34	86,46	5,94	0,46	7,14	13,54	
76,75	0,57	—	—	0,57	0,05	77,37	19,93	0,59	2,11	22,63	
96,80	1,70	—	—	1,70	—	98,50	1,50	—	—	1,50	
95,83	0,38	0,13	—	0,51	—	96,34	3,23	0,32	0,11	3,66	
84,76	2,08	0,24	0,18	2,49	—	87,25	11,98	0,12	0,65	12,75	
73,59	1,26	0,05	0,02	1,33	0,22	75,14	2,38	0,39	22,10	24,86	
73,45	4,97	1,23	0,69	6,89	—	80,34	14,53	4,20	0,66	19,39	[1]) einschl. der in Kol. 4 aufgeführten.
92,04	0,81	0,09	0,09	0,99	0,62	93,65	3,26	0,38	2,71	6,35	
88,61	1,39	0,16	0,02	1,57	0,67	90,85	4,43	0,67	4,05	9,15	
90,31	2,06	0,19	0,07	2,31	0,82	93,43	3,32	0,50	2,74	6,57	
90,45	1,36	0,14	0,06	1,56	0,70	92,71	3,64	0,51	3,14	7,29	
86,57	2,09	0,19	0,07	2,35	0,43	89,36	7,47	0,66	2,52	10,65 [2])	[2]) außerdem 0,004 gänzlich befreit.
	u. 0,01 ohne nähere Angabe.										
87,31	1,72	0,20	0,07	2,00	0,46	89,77	6,92	0,58	2,72	10,23 [3])	[3]) 0,03 desgl.
	u. 0,01 ohne nähere Angabe.										
87,44	1,56	0,19	0,06	1,83	0,49	89,76	6,90	0,60	2,70	10,24	
	u. 0,51 ohne nähere Angabe.										
87,73	1,47	0,19	0,07	1,76	0,59	90,07	6,44	0,71	2,79	9,93	
	u. 0,03 ohne nähere Angabe.										

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften mit Menschenlymphe			
		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
I. Preußen.					
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken					
Königsberg	96,80	42,06	41,67	15,92	99,65
Gumbinnen	94,87	33,61	54,65	11,19	99,46
Danzig	97,66	84,04	3,47	12,22	99,73
Marienwerder	95,34	19,67	62,93	16,93	99,52
Berlin	96,31	34,33	21,95	3,01	59,30
Potsdam	97,89	19,33	68,12	11,17	98,62
Frankfurt	99,05	69,30	17,96	11,82	99,08
Stettin	98,52	33,94	40,45	22,69	97,09
Köslin	98,02	9,24	77,88	12,81	99,93
Stralsund	97,57	37,96	32,21	26,71	96,88
Posen	98,52	53,98	40,28	5,44	99,71
Bromberg	98,39	51,92	38,47	3,91	94,30
Breslau	97,99	71,57	18,50	8,49	98,56
Liegnitz	98,63	51,55	29,90	16,98	98,43
Oppeln	98,52	61,43	27,41	10,74	99,58
Magdeburg	97,57	51,01	22,66	20,11	93,78
Merseburg	96,94	30,29	38,56	28,77	97,62
Erfurt	97,92	18,42	65,94	7,79	92,15
Schleswig	97,02	47,76	19,66	29,83	97,24
Hannover	97,30	38,39	27,74	29,53	95,67
Hildesheim	97,14	38,87	31,53	27,02	97,42
Lüneburg	97,24	29,30	30,38	29,95	89,62
Stade	98,42	31,59	41,57	24,74	97,90
Osnabrück	97,64	43,91	18,83	34,25	97,00
Aurich	98,10	34,13	29,56	33,63	97,32
Münster	97,27	26,58	46,23	18,58	91,38
Minden	98,98	47,96	39,60	8,24	95,81
Arnsberg	93,19	15,23	39,00	7,11	61,34
Kassel	97,87	41,36	46,72	6,77	94,85
Wiesbaden	97,17	35,74	33,85	25,97	95,54
Koblenz	96,98	19,02	61,31	13,65	93,98
Düsseldorf	97,51	25,78	62,14	4,76	92,68
Köln	97,59	69,98	10,51	10,45	90,93
Trier	97,97	66,59	25,35	4,37	96,31
Aachen	94,16	41,26	39,93	11,23	92,42
Sigmaringen	99,08	54,86	22,97	20,59	98,41

A. Erstimpfungen.

Kindern wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
0,02	0,24	0,08	0,35	—
—	0,48	0,06	0,54	—
—	0,25	0,02	0,27	—
—	0,26	0,21	0,48	—
0,02	0,004	—	0,02	40,68
0,03	0,28	1,07	1,38	—
0,007	0,44	0,48	0,92	—
0,11	2,54	0,26	2,91	—
—	0,06	0,006	0,07	—
1,08	0,14	1,91	3,12	—
0,006	0,27	0,01	0,29	—
—	5,70	—	5,70	—
0,05	1,06	0,34	1,44	—
0,20	0,69	0,67	1,57	—
—	0,35	0,07	0,42	—
1,10	0,88	4,24	6,22	—
0,01	0,95	1,42	2,38	—
—	4,67	3,18	7,85	—
0,41	0,91	1,43	2,76	—
—	2,51	1,82	4,33	—
—	1,79	0,78	2,58	—
—	7,04	3,21	10,25	0,12
—	0,75	1,35	2,10	—
0,01	1,23	1,76	3,00	—
0,02	1,45	1,21	2,68	—
0,23	6,12	2,27	8,61	—
0,18	2,60	1,41	4,19	—
28,65	6,36	3,65	38,66	—
0,04	1,21	3,90	5,15	—
0,07	2,38	2,01	4,46	—
—	5,17	0,86	6,02	—
0,07	3,29	3,96	7,32	—
1,41	4,45	3,20	9,07	—
0,005	2,59	1,09	3,69	—
2,87	2,23	2,48	7,58	—
—	0,12	1,47	1,59	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften — mit Menschenlymphe — von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
Noch:					
I. Preußen.					
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	96,01	38,60	46,99	13,99	99,57
Westpreußen	96,21	43,75	40,68	15,16	99,60
Brandenburg	97,75	40,30	36,83	8,70	85,83
Pommern	98,21	24,62	54,31	19,36	98,19
Posen	98,47	53,21	39,60	4,87	97,67
Schlesien	98,34	63,06	24,61	11,27	98,94
Sachsen	97,35	36,42	36,94	21,84	95,19
Schleswig-Holstein	97,02	47,76	19,66	29,83	97,24
Hannover	97,57	36,31	29,97	29,43	95,72
Westfalen	95,29	24,85	40,53	9,57	74,94
Hessen-Nassau	97,56	38,66	40,51	16,02	95,18
Rheinland	97,12	40,26	45,28	7,59	93,13
Dazu: Hohenzollern	99,08	54,86	22,97	20,59	98,41
zusammen	97,29	41,68	38,06	13,79	93,53
II. Bayern.					
Regierungsbezirke: Oberbayern	99,58	95,74	0,50	3,53	99,77
Niederbayern	99,55	84,14	4,46	11,18	99,78
Pfalz	99,25	75,75	3,25	19,81	98,81
Oberpfalz	99,46	85,76	5,93	8,07	99,76
Oberfranken	99,41	97,31	0,09	2,13	99,53
Mittelfranken	99,53	97,75	0,24	1,24	99,22
Unterfranken	99,46	73,26	1,30	17,61	92,18
Schwaben	99,50	92,77	2,22	4,71	99,70
zusammen	99,47	87,80	2,15	8,70	98,65
III. Sachsen.					
Regierungsbezirke: Dresden	97,09	26,63	19,59	38,17	84,39
Leipzig	96,73	20,77	18,62	31,47	70,86
Zwickau	97,05	30,74	23,18	35,51	89,44
Bautzen	95,91	13,78	20,02	47,68	81,49
zusammen	96,87	25,50	20,81	36,38	82,68
IV. Württemberg.					
Kreise: Neckarkreis	96,28	50,67	20,52	12,17	83,36
Schwarzwaldkreis	98,87	45,83	38,30	42,95	96,63
Jagstkreis	98,40	22,06	40,56	30,13	95,72
Donaukreis	98,97	28,73	16,86	23,07	96,16
zusammen	97,98	45,06	27,41	19,73	92,20

A. Erstimpfungen.

Kindern wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
0,01	0,34	0,07	0,43	—
—	0,26	0,14	0,40	—
0,02	0,24	0,53	0,78	13,38
0,18	1,26	0,36	1,81	—
0,004	2,31	0,008	2,33	—
0,06	0,69	0,31	1,06	—
0,44	1,55	2,82	4,81	—
0,41	0,91	1,43	2,75	—
0,004	2,57	1,69	4,26	0,02
16,72	5,46	2,87	25,06	—
0,05	1,77	2,99	4,82	—
0,60	3,49	2,78	6,87	—
—	0,12	1,47	1,59	—
1,66	1,88	1,40	4,93	1,53
—	0,05	0,18	0,23	—
—	—	0,22	0,22	—
0,02	0,11	1,06	1,19	—
—	—	0,24	0,24	—
0,02	0,24	0,22	0,47	—
0,57	0,06	0,15	0,78	—
5,09	2,19	0,54	7,82	—
0,02	0,16	0,12	0,30	—
0,66	0,33	0,36	1,35	—
0,13	6,04	9,44	15,61	—
9,14	7,99	12,01	29,14	—
0,55	1,31	8,49	10,35	0,22
0,31	3,47	14,73	18,51	—
2,58	4,41	10,24	17,23	0,09
2,17	5,17	9,30	16,64	—
0,31	0,71	2,35	3,37	—
—	1,05	3,23	4,28	—
0,02	0,92	2,91	3,84	—
0,75	2,22	4,83	7,80	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften mit Menschenlymphe: von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
V. Baden.					
Landeskommissärbezirke: Konstanz	96,81	8,94	89,41	—	98,36
Freiburg	98,73	20,13	63,05	11,02	94,20
Karlsruhe	99,25	26,04	65,48	6,60	98,11
Mannheim	97,44	37,32	54,15	5,68	97,16
zusammen	98,15	24,85	65,60	6,38	96,83
VI. Hessen.					
Provinzen: Starkenburg	57,39	11,09	4,05	5,07	20,21
Oberhessen	57,34	1,22	3,51	10,28	15,01
Rheinhessen	78,37	4,75	14,47	21,14	40,37
zusammen	63,44	6,62	6,92	11,11	24,64
VII. Mecklenburg-Schwerin	94,78	20,51	19,74	55,66	95,91
VIII. Sachsen-Weimar	97,25	21,90	28,47	32,01	82,39
IX. Mecklenburg-Strelitz	96,88	42,38	5,38	45,54	93,30
X. Oldenburg.					
Herzogthum Oldenburg	97,22	7,14	27,11	60,57	94,82
Fürstenthum Lübeck	91,17	75,62	—	24,26	99,88
Fürstenthum Birkenfeld	99,70	42,17	21,54	21,44	85,16
zusammen	96,88	18,78	23,53	51,86	94,17
XI. Braunschweig	98,61	55,92	17,33	23,66	96,91
XII. Sachsen-Meiningen	98,78	4,49	57,28	36,81	98,58
XIII. Sachsen-Altenburg	97,73	15,08	6,81	70,79	92,67
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	96,87	29,38	32,24	27,83	89,44
XV. Anhalt	97,26	66,27	15,78	11,18	93,23
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	96,66	31,47	0,10	32,37	63,94
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	95,57	24,75	29,27	42,59	96,61

A. Erstimpfungen.

Kindern wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
0,11	0,97	0,56	1,64	—
—	1,26	4,54	5,80	—
0,19	0,29	1,42	1,89	—
—	0,14	2,70	2,84	—
0,107	0,62	2,48	3,17	—
0,02	0,05	79,72	79,79	—
—	2,63	82,36	84,99	—
—	5,04	54,59	59,63	—
0,1009	2,18	73,17	75,36	—
0,07	2,42	1,60	4,09	—
0,94	13,67	3,00	17,61	—
0,35	0,27	6,08	6,70	—
0,29	0,15	4,74	5,18	—
—	—	0,12	0,12	—
—	—	14,84	14,84	—
0,23	0,11	5,49	5,83	—
—	0,83	2,26	3,09	—
—	1,02	0,40	1,42	—
—	1,23	6,10	7,33	—
—	2,51	8,04	10,56	—
1,77	3,18	1,82	6,77	—
9,01	12,11	14,94	36,06	—
0,28	0,99	2,17	3,39	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften mit Menschenlymphe von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
XVIII. Waldeck	98,52	25,23	40,13	20,90	86,26
XIX. Reuß ä. L.	97,89	6,74	53,24	33,09	93,06
XX. Reuß j. L.	99,20	40,84	32,10	14,91	87,85
XXI. Schaumburg-Lippe	98,27	75,30	0,71	22,66	98,63
XXII. Lippe	99,47	49,39	14,22	30,87	94,47
XXIII. Lübeck	97,14	78,18	0,61	20,05	98,84
XXIV. Bremen	97,93	75,15	3,49	11,43	90,06
XXV. Hamburg	91,43	11,18	3,39	12,40	26,97
XXVI. Elsaß-Lothringen.					
Bezirke Unterelsaß	98,28	63,38	24,97	10,18	98,54
Bezirke Oberelsaß	97,53	82,86	6,89	8,89	98,64
Bezirke Lothringen	96,65	45,49	15,81	27,00	88,30
zusammen	97,56	64,02	16,69	14,80	95,52
Deutsches Reich 1882	95,98	44,09	30,99	16,32	91,40
1881	97,30	46,84	29,72	17,70	94,25
1880	97,41	49,00	28,27	17,83	95,09
1879	97,40	52,29	25,49	17,00	94,78

A. Erstimpfungen.

Kindern wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
5,61	6,45	1,68	13,74	—
0,07	5,94	0,92	6,94	—
2,69	4,12	5,35	12,15	—
0,61	—	0,71	1,32	—
—	1,23	4,30	5,53	—
—	0,48	0,68	1,16	—
3,55	2,55	3,84	9,94	—
39,58	2,79	28,77	71,15	1,88
—	0,76	0,70	1,46	—
—	1,23	0,13	1,36	—
0,18	0,82	10,69	11,70	—
0,05	0,92	3,51	4,48	—
1,83	1,94	3,84	7,62	0,98
1,81	1,19	1,73	4,73	1,02
1,01	1,17	1,53	3,70	1,20
0,31	1,09	1,07	2,98	2,24

außerdem 0,51 ohne nähere oder mit mangelhaften Angaben.

II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.		Auf je 100 Einwohner kommen zur Wiederimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Wiederimpfung vorzustellenden Kindern					
			waren von der Impfpflicht befreit			sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben somit dem Impfgesetze genügt (Kol. 5 u. 7).
			weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.			
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Preußen.								
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	2,44	0,08	1,22	1,29	98,71	78,67	79,97
	Gumbinnen	2,52	0,17	0,97	1,15	98,85	74,37	75,51
	Danzig	2,42	0,04	1,07	1,11	98,89	83,52	84,64
	Marienwerder	2,85	0,30	2,39	2,69	97,31	70,75	73,44
	Berlin	1,80	0,23	1,44	1,67	98,33	82,18	83,84
	Potsdam	2,19	0,17	0,77	0,94	99,06	85,75	86,69
	Frankfurt	2,38	0,06	1,21	1,27	98,73	84,23	85,50
	Stettin	2,47	0,04	0,73	0,77	99,23	86,96	87,73
	Köslin	2,63	0,14	1,39	1,53	98,47	87,89	89,42
	Stralsund	2,57	0,04	1,57	1,60	98,40	82,82	84,42
	Posen	2,75	0,40	1,59	1,99	98,02	85,61	87,59
	Bromberg	2,67	0,07	1,30	1,37	98,63	81,98	83,35
	Breslau	2,37	0,23	0,96	1,19	98,81	85,12	86,31
	Liegnitz	2,13	0,15	0,87	1,02	98,98	89,24	90,26
	Oppeln	2,85	0,27	1,56	1,83	98,17	78,57	80,40
	Magdeburg	2,24	0,03	0,64	0,67	99,33	85,65	86,32
	Merseburg	2,53	0,08	0,89	0,97	99,03	82,84	83,82
	Erfurt	2,35	0,16	0,64	0,80	99,20	82,86	83,67
	Schleswig	2,50	0,04	1,13	1,17	98,83	82,77	83,94
	Hannover	2,27	—	0,80	0,80	99,20	83,77	84,57
	Hildesheim	2,61	—	0,84	0,84	99,16	77,96	78,80
	Lüneburg	2,21	0,01	0,90	0,90	99,10	79,87	80,77
	Stade	2,49	0,01	0,56	0,57	99,43	87,92	88,49
	Osnabrück	2,53	—	0,46	0,46	99,54	83,58	84,05
	Aurich	2,26	0,02	2,28	2,30	97,70	88,00	90,30
	Münster	2,22	0,03	2,05	2,08	97,92	83,04	85,12
	Minden	2,55	0,02	0,44	0,47	99,53	86,55	87,01
	Arnsberg	2,63	0,09	1,02	1,11	98,89	81,67	82,78
	Kassel	2,39	0,07	0,57	0,64	99,36	90,65	91,29
	Wiesbaden	2,43	0,02	0,34	0,36	99,64	80,17	80,54
	Koblenz	2,34	0,04	0,50	0,54	99,46	88,35	88,89
	Düsseldorf	2,66	0,07	0,70	0,78	99,22	71,26	72,04
	Köln	2,18	0,02	0,29	0,31	99,69	87,39	87,71
	Trier	2,34	0,03	0,57	0,60	99,40	93,49	94,09
	Aachen	2,47	0,08	1,45	1,53	98,47	76,46	78,00
	Sigmaringen	2,33	—	0,44	0,44	99,56	84,98	85,42

B. Wiederimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:

wurden geimpft							blieben ungeimpft				
mit Erfolg	ohne Erfolg zum 1. Male.	ohne Erfolg zum 2. Male.	ohne Erfolg zum 3. Male.	ohne Erfolg zusammen.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
79,70	6,77	2,86	1,67	11,30	1,70	92,70	1,74	0,20	0,40	4,96	7,30
75,23	10,35	2,58	1,11	14,04	2,95	92,21	2,10	1,16	0,62	3,91	7,79
84,46	4,68	1,79	1,13	7,61	1,02	93,10	1,31	0,55	0,30	4,74	6,90
72,70	8,37	3,67	2,01	14,05	3,05	89,81	2,25	1,44	0,74	5,77	10,20
83,57	5,02	2,72	1,43	9,17	0,13	92,87	0,93	0,83	0,08	5,29	7,13
86,56	6,90	1,77	0,85	9,52	0,51	96,59	1,09	0,81	0,71	0,80	3,41
85,31	6,43	2,44	1,14	10,00	0,39	95,70	0,92	1,94	0,86	0,58	4,30
87,63	4,95	1,61	0,98	7,54	0,39	95,56	1,23	0,56	0,53	2,11	4,44
89,26	4,43	1,70	0,76	6,89	0,69	96,84	1,08	0,88	0,23	0,97	3,16
84,17	7,57	2,45	0,79	10,81	0,53	95,50	1,06	0,37	1,35	1,72	4,50
87,34	5,65	1,95	0,64	8,24	1,18	96,76	1,19	0,23	0,33	1,49	3,24
83,12	5,91	1,78	0,79	8,49	1,28	92,90	1,14	1,21	0,42	4,33	7,10
86,14	6,38	2,29	0,85	9,52	0,53	96,19	1,32	1,51	0,09	0,90	3,81
90,16	5,47	1,62	0,71	7,80	0,22	98,18	0,95	0,40	0,15	0,31	1,81
80,03	9,77	4,26	1,93	15,96	0,58	96,57	0,94	1,39	0,27	0,83	3,43
86,23	7,12	1,96	0,90	9,99	0,36	96,57	1,39	0,71	0,23	1,10	3,43
83,66	7,90	2,71	0,79	11,40	0,27	95,33	2,91	1,48	0,10	0,18	4,67
83,54	8,52	3,41	0,92	12,84	0,26	96,63	1,38	1,12	0,40	0,46	3,36
83,75	7,44	2,20	1,26	10,90	0,32	94,97	1,78	0,44	0,74	2,06	5,03
84,45	7,59	2,49	1,17	11,25	0,38	96,09	0,79	0,63	0,37	2,14	3,91
78,62	9,07	4,67	3,78	17,52	0,18	96,31	1,17	1,47	0,41	0,63	3,69
80,59	9,17	3,69	1,90	14,76	0,16	95,51	2,66	1,15	0,20	0,47	4,49
88,43	6,14	1,71	1,04	8,89	0,08	97,39	1,03	0,60	0,45	0,53	2,61
83,97	8,25	3,33	2,15	13,73	0,31	98,02	0,98	0,42	0,40	0,19	1,98
90,07	3,50	0,85	0,62	4,98	0,41	95,45	1,56	0,77	0,34	1,88	4,55
84,81	5,94	1,89	0,70	8,53	0,78	94,12	3,41	1,24	0,36	0,86	5,88
86,95	6,18	2,34	1,54	10,06	0,24	97,26	1,06	1,09	0,15	0,44	2,74
82,58	8,83	2,72	1,42	12,97	0,67	96,22	1,53	0,85	0,38	1,03	3,78
91,24	4,40	1,34	0,48	6,21	0,23	97,68	1,17	0,38	0,09	0,68	2,32
80,52	8,52	2,31	1,02	11,84	0,30	92,66	2,22	1,10	0,53	3,49	7,34
88,83	6,24	1,11	0,58	7,92	0,66	97,41	1,31	0,14	0,41	0,73	2,59
71,82	14,01	4,58	1,84	20,43	0,59	92,85	2,14	2,95	0,27	1,80	7,15
87,67	7,09	1,32	0,65	9,06	0,16	96,89	1,72	0,69	0,21	0,49	3,11
94,06	2,45	0,47	0,38	3,30	0,16	97,53	1,18	0,28	0,28	0,73	2,47
77,66	12,37	2,15	0,74	15,26	1,21	94,13	2,35	0,49	0,23	2,80	4,87
85,23	6,81	3,95	1,27	12,03	0,06	97,33	0,95	0,38	1,02	0,32	2,67

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Wiederimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Wiederimpfung vorzustellenden Kindern					
		waren von der Impfpflicht befreit			sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben somit dem Impfgesetze genügt (Kol. 5 u. 7).
		weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Noch: **I. Preußen.**							
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	2,47	0,12	1,12	1,23	98,77	76,90	78,14
Westpreußen	2,68	0,20	1,91	2,11	97,89	75,42	77,53
Brandenburg	2,12	0,15	1,12	1,26	98,74	84,19	85,46
Pommern	2,55	0,08	1,11	1,19	98,81	86,74	87,93
Posen	2,72	0,28	1,49	1,77	98,23	84,34	86,11
Schlesien	2,48	0,24	1,19	1,42	98,58	83,31	84,73
Sachsen	2,38	0,07	0,75	0,83	99,17	83,92	84,75
Schleswig-Holstein	2,50	0,04	1,13	1,17	98,83	82,77	83,93
Hannover	2,40	0,006	0,88	0,88	99,12	82,82	83,71
Westfalen	2,52	0,06	1,08	1,14	98,86	83,17	84,31
Hessen-Nassau	2,41	0,05	0,46	0,51	99,49	85,45	85,96
Rheinland	2,45	0,06	0,69	0,74	99,26	80,21	80,96
Dazu: Hohenzollern	2,33	—	0,44	0,44	99,56	84,98	85,42
zusammen	2,44	0,12	1,04	1,16	98,84	82,43	83,59
II. Bayern.							
Regierungsbezirke Oberbayern	1,85	0,04	0,60	0,64	99,36	94,75	95,39
Niederbayern	2,15	0,01	0,74	0,75	99,25	94,01	94,75
Pfalz	2,48	—	1,36	1,36	98,64	90,88	92,24
Oberpfalz	2,30	0,01	1,15	1,16	98,84	91,50	92,67
Oberfranken	2,39	0,04	0,43	0,47	99,53	93,43	93,90
Mittelfranken	2,17	0,03	0,41	0,44	99,56	92,07	92,51
Unterfranken	2,29	0,03	0,68	0,70	99,30	93,94	94,64
Schwaben	2,05	0,02	0,74	0,75	99,25	94,41	95,16
zusammen	2,19	0,02	0,77	0,79	99,21	93,13	93,92
III. Sachsen.							
Regierungsbezirke Dresden	2,20	0,15	1,02	1,17	98,83	83,80	84,97
Leipzig	2,22	0,31	0,73	1,04	98,96	83,69	84,73
Zwickau	2,38	0,41	1,03	1,44	98,56	89,69	91,13
Bautzen	2,14	0,42	1,23	1,66	98,34	87,76	89,42
zusammen	2,26	0,32	0,98	1,30	98,70	86,52	87,82
IV. Württemberg.							
Kreise Neckarkreis	2,35	0,06	0,22	0,28	99,72	84,78	85,06
Schwarzwaldkreis	2,47	0,03	0,47	0,50	99,50	92,05	92,56
Jagstkreis	2,40	0,05	0,19	0,25	99,75	91,01	91,26
Donaukreis	2,23	0,02	0,30	0,32	99,68	91,28	91,59
zusammen	2,36	0,04	0,29	0,34	99,66	89,37	89,71

B. Wiederimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:											
wurden geimpft							blieben ungeimpft				
mit Erfolg	ohne Erfolg				mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
	zum 1. Male.	zum 2. Male.	zum 3. Male.	zusammen.							
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
77,86	8,25	2,74	1,44	12,43	2,21	92,50	1,89	0,59	0,49	4,53	7,50
77,04	7,01	2,98	1,68	11,67	2,30	91,02	1,90	1,11	0,58	5,39	8,98
85,27	6,20	2,28	1,12	9,60	0,36	95,23	0,98	1,23	0,59	1,97	4,77
87,78	5,12	1,76	0,87	7,75	0,53	96,06	1,15	0,66	0,53	1,61	3,95
85,86	5,75	1,89	0,69	8,33	1,21	95,40	1,17	0,57	0,36	2,49	4,60
84,51	7,58	2,95	1,26	11,79	0,48	96,78	1,08	1,22	0,18	0,74	3,22
84,62	7,71	2,55	0,86	11,11	0,30	96,03	2,07	1,12	0,20	0,58	3,97
83,75	7,44	2,20	1,26	10,90	0,32	94,97	1,78	0,44	0,74	2,06	5,03
83,56	7,68	3,03	1,95	12,66	0,24	96,47	1,34	0,89	0,37	0,94	3,53
84,13	7,58	2,46	1,31	11,34	0,58	96,06	1,79	0,99	0,32	0,84	3,94
86,15	6,35	1,80	0,74	8,88	0,27	95,30	1,67	0,72	0,30	2,01	4,70
80,82	9,87	2,65	1,11	13,63	0,55	94,99	1,84	1,48	0,28	1,41	5,01
85,23	6,81	3,95	1,27	12,03	0,06	97,33	0,95	0,38	1,02	0,32	2,67
83,40	7,46	2,52	1,19	11,17	0,71	95,28	1,52	1,02	0,37	1,81	4,72
95,36	2,26	0,34	0,13	2,73	0,24	98,32	1,23	0,02	0,19	0,23	1,68
94,71	3,10	0,75	0,31	4,16	0,09	98,96	0,42	0,07	0,20	0,35	1,04
92,13	4,55	1,08	0,46	6,09	0,16	98,38	0,45	0,06	0,10	1,01	1,62
92,57	3,09	0,98	0,61	4,67	0,23	97,47	0,78	0,03	0,40	1,31	2,53
93,87	3,59	0,82	0,46	4,85	0,07	98,79	0,48	0,01	0,12	0,60	1,21
92,48	4,33	1,22	0,68	6,23	0,14	98,84	0,75	—	0,06	0,35	1,16
94,60	2,95	0,79	0,27	4,01	0,02	98,64	0,87	0,03	0,15	0,32	1,36
95,12	2,77	0,49	0,47	4,73	0,02	98,87	0,59	0,23	0,22	0,29	1,33
93,87	3,33	0,80	0,41	4,54	0,12	98,54	0,71	0,03	0,18	0,55	1,46
84,79	8,65	2,07	0,50	11,22	0,32	96,33	1,71	0,81	0,03	1,11	3,67
84,57	9,08	2,26	0,64	11,98	0,14	96,69	1,73	0,95	0,03	0,61	3,31
91,00	3,21	0,45	0,16	4,83	0,58	96,41	2,15	0,61	0,12	0,72	3,59
	und 1,01 ohne nähere Angabe.										
89,24	6,76	0,94	0,07	7,77	0,04	97,06	1,27	0,13	0,03	1,51	2,94
87,66	6,41	1,36	0,34	8,52	0,35	96,53	1,84	0,69	0,06	0,88	3,47
	und 0,40 ohne nähere Angabe.										
85,01	5,74	1,29	0,62	7,65	0,20	92,87	3,33	1,72	0,68	1,40	7,13
92,52	2,83	0,85	0,66	4,34	0,09	96,96	0,87	0,52	1,40	0,26	3,04
91,24	3,99	1,01	0,73	5,73	0,13	97,10	1,56	0,20	0,91	0,23	2,91
91,57	3,91	0,96	0,55	5,42	0,10	97,08	1,21	0,33	1,00	0,38	2,91
89,67	4,23	1,05	0,64	5,92	0,14	95,73	1,87	0,79	0,98	0,64	4,27

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Wiederimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Wiederimpfung vorzustellenden Kindern					
		waren von der Impfpflicht befreit			sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben somit dem Impfgesetze genügt (Kol. 5 u. 7).
		weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
V. Baden.							
Landeskommissärbezirke: Konstanz	2,24	0,08	1,09	1,17	98,83	88,62	89,79
Freiburg	2,13	0,01	0,63	0,64	99,36	95,86	96,50
Karlsruhe	2,26	0,02	0,49	0,51	99,49	92,34	92,85
Mannheim	2,60	—	0,34	0,34	99,66	86,23	86,57
zusammen	2,31	0,02	0,59	0,61	99,39	90,76	91,37
VI. Hessen.							
Provinzen: Starkenburg	2,67	0,01	0,30	0,31	99,69	38,24	38,55
Oberhessen	2,63	0,01	0,37	0,39	99,61	53,07	53,45
Rheinhessen	2,23	0,02	0,40	0,42	99,58	40,64	41,06
zusammen	2,53	0,01	0,35	0,36	99,64	43,22	43,59
VII. Mecklenburg-Schwerin	2,60	0,06	1,13	1,19	98,81	75,52	76,71
VIII. Sachsen-Weimar	2,31	0,28	0,31	0,59	99,41	84,32	84,91
IX. Mecklenburg-Strelitz	2,54	0,08	0,82	0,90	99,10	81,98	82,88
X. Oldenburg.							
Herzogthum Oldenburg	2,39	0,03	1,65	1,68	98,32	82,04	83,72
Fürstenthum Lübeck	2,49	—	0,57	0,57	99,43	85,26	85,83
Fürstenthum Birkenfeld	2,46	—	—	—	100,00	93,01	93,01
zusammen	2,41	0,02	1,34	1,36	98,64	83,68	85,04
XI. Braunschweig	2,34	0,05	0,48	0,53	99,47	83,51	84,04
XII. Sachsen-Meiningen	2,47	—	0,10	0,10	99,90	91,75	91,85
XIII. Sachsen-Altenburg	2,09	1,17	0,62	1,79	98,21	92,81	94,60
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	2,37	0,26	0,48	0,74	99,26	81,51	82,25
XV. Anhalt	2,51	—	0,93	0,93	99,07	83,24	84,15
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	2,40	0,35	0,41	0,76	99,24	88,15	88,91
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	2,63	0,38	0,71	1,09	98,91	75,42	76,52

B. Wiederimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:

wurden geimpft							blieben ungeimpft				
mit Erfolg	ohne Erfolg zum 1. Male.	ohne Erfolg zum 2. Male.	ohne Erfolg zum 3. Male.	ohne Erfolg zusammen.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
89,67	3,31	1,53	0,96	5,80	2,73	98,19	0,54	0,14	0,75	0,37	1,81
96,48	1,26	0,49	0,17	1,91	0,34	98,73	0,58	0,14	0,25	0,30	1,27
92,81	2,32	1,61	0,86	4,79	0,16	97,76	1,15	0,23	0,03	0,83	2,24
86,51	5,61	2,42	1,96	9,99	1,36	97,87	0,54	0,52	0,19	0,88	2,13
91,32	3,22	1,54	1,03	5,79	1,02	98,13	0,71	0,28	0,26	0,62	1,87
38,36	49,14	5,55	1,30	55,98	0,52	94,86	1,94	2,75	0,34	0,10	5,14
53,27	34,13	5,66	2,12	41,92	0,30	95,49	0,94	1,37	2,12	0,07	4,51
40,82	48,45	5,01	0,72	54,18	1,27	96,26	1,45	1,89	0,08	0,32	3,75
43,38	44,55	5,44	1,39	51,38	0,65	95,41	1,52	2,12	0,79	0,15	4,59
76,43	10,87	4,29	2,43	17,59	0,30	94,32	1,41	0,62	0,94	2,71	5,68
84,82	6,81	1,52	0,37	8,70	0,04	93,56	5,29	0,77	0,14	0,23	6,43
82,72	8,28	3,88	2,34	14,50	0,32	97,54	0,67	0,79	0,28	0,71	2,46
83,46	5,82	1,97	1,48	9,27	0,46	93,18	1,53	0,27	0,69	4,32	6,82
85,75	6,67	0,92	0,69	8,28	0,46	94,48	1,95	—	—	3,56	5,52
93,01	5,01	—	0,10	5,11	—	98,12	0,84	0,63	—	0,42	1,88
84,83	5,81	1,62	1,23	8,67	0,41	93,91	1,49	0,29	0,54	3,77	6,09
83,96	8,29	3,35	1,24	12,89	0,51	97,35	1,07	0,85	0,11	0,62	2,65
91,84	5,03	1,27	0,41	6,71	0,10	98,65	0,86	0,23	0,16	0,10	1,35
94,50	2,51	0,69	0,28	3,49	0,19	98,18	1,01	0,09	0,09	0,68	1,82
82,12	8,22	1,90	0,79	10,91	0,74	93,77	4,31	0,98	0,04	0,99	6,23
84,01	8,08	2,68	1,14	11,91	0,33	96,24	1,31	1,04	0,85	0,55	3,76
88,82	6,92	1,54	0,85	9,11	—	97,93	1,06	0,59	0,18	0,24	2,07
76,26	12,13	5,08	1,87	19,09	0,14	95,49	1,77	2,11	2,88	0,34	4,51

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Auf je 100 Einwohner kommen zur Wiederimpfung vorzustellende Kinder.	Von je 100 zur Wiederimpfung vorzustellenden Kindern waren von der Impfpflicht befreit weil sie während der vorhergehenden 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	weil bereits in den vorhergehenden 5 Jahren mit Erfolg geimpft.	überhaupt.	sind impfpflichtig geblieben.	sind mit Erfolg geimpft.	haben somit dem Impfgesetze genügt (Kol. 5 u. 7).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
XVIII. Waldeck	2,61	—	1,22	1,22	98,79	91,67	92,89
XIX. Reuß ä. L.	2,34	0,17	1,26	1,43	98,57	91,33	92,76
XX. Reuß j. L.	2,47	0,16	0,16	0,32	99,68	87,49	87,80
XXI. Schaumburg-Lippe	2,09	—	0,14	0,14	99,86	96,07	96,21
XXII. Lippe	2,34	0,03	1,35	1,39	98,61	89,94	91,33
XXIII. Lübeck	2,54	—	0,25	0,25	99,75	82,97	83,22
XXIV. Bremen	2,16	—	1,77	1,77	98,23	82,75	84,53
XXV. Hamburg	2,05	0,06	0,40	0,46	99,54	73,16	73,63
XXVI. Elsaß-Lothringen.							
Bezirke Unterelsaß	2,40	0,08	0,59	0,67	99,33	75,85	76,52
Bezirke Oberelsaß	2,53	0,03	0,24	0,27	99,73	69,21	69,47
Bezirke Lothringen	2,16	0,15	1,20	1,35	98,64	72,91	74,26
zusammen	2,36	0,08	0,65	0,74	99,26	72,91	73,64
Deutsches Reich 1882	2,39	0,11	0,91	1,02	98,98	83,21	84,24
1881	2,42	0,12	0,98	1,10	98,90	83,10	84,20
1880	2,35	0,13	1,07	1,21	98,79	81,12	82,33
1879	2,55	0,15	1,15	1,29	98,69	79,41	80,70

B. Wiederimpfungen.

Von je 100 impfpflichtig gebliebenen Kindern, für welche die gesetzliche Frist mit dem Geschäftsjahre ablief:											
wurden geimpft							blieben ungeimpft				
mit Erfolg	ohne Erfolg zum 1. Male.	ohne Erfolg zum 2. Male.	ohne Erfolg zum 3. Male.	ohne Erfolg zusammen.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	überhaupt.	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	überhaupt.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
92,80	4,66	0,62	0,27	5,55	0,07	98,42	1,10	0,07	0,07	0,34	1,59
92,66	4,01	1,11	—	5,12	0,34	98,12	0,43	0,68	0,17	0,60	1,89
87,77	9,51	—	—	9,51	0,24	97,51	1,85	0,24	0,05	0,36	2,49
96,20	1,75	0,14	—	1,90	—	98,11	1,49	0,14	—	0,27	1,90
91,21	2,16	1,91	1,87	5,95	0,18	97,33	0,54	0,61	1,33	0,18	2,67
83,18	8,13	2,97	1,68	12,79	0,12	96,09	2,11	0,56	0,19	1,06	3,91
84,25	2,08	0,39	0,63	3,10	0,12	87,47	1,42	—	0,18	10,93	12,53
73,51	7,43	4,59	10,87	22,88	—	96,38	2,57	0,13	0,15	0,15	3,00
76,35	11,09	6,25	3,87	21,22	0,75	98,32	0,53	0,13	0,18	0,83	1,67
69,39	12,61	5,61	5,48	23,70	0,62	93,71	0,75	1,15	0,55	3,84	6,29
73,91	12,77	5,42	2,71	20,89	0,89	95,68	1,10	1,39	0,62	1,21	4,32
73,45	12,05	5,81	4,05	21,91	0,75	96,11	0,76	0,81	0,42	1,89	3,89
84,07	7,64	2,35	1,21	11,22	0,57	95,87	1,44	0,84	0,37	1,47	4,12
	u. 0,02 ohne nähere Angabe.										
84,03	7,36	2,51	1,29	11,19	0,58	95,80	1,27	0,87	0,39	1,66	4,20
	u. 0,03 ohne nähere Angabe.										
82,15	8,13	2,89	1,82	12,88	0,66	95,68	1,28	1,05	0,38	1,61	4,32
	u. 0,04 ohne nähere Angabe.										
80,46	7,98	3,54	2,10	13,94	0,77	95,17	1,28	1,10	0,42	1,99	4,80
	u. 0,33 ohne nähere Angabe.						und 0,01 ohne nähere Angabe.				

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.		Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften Kindern mit Menschenlymphe von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.		21.	22.	23.	24.	25.
I. Preußen.						
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	85,98	41,07	43,51	15,29	99,98
	Gumbinnen	81,58	30,50	58,55	10,80	99,85
	Danzig	90,73	84,94	4,17	10,88	99,99
	Marienwerder	80,96	26,57	55,94	17,39	99,90
	Berlin	89,99	35,08	35,48	12,13	82,70
	Potsdam	89,62	16,68	69,44	12,50	98,62
	Frankfurt	89,15	67,98	17,10	13,43	98,51
	Stettin	91,70	35,41	43,81	18,14	97,36
	Köslin	92,18	7,45	81,48	11,06	99,98
	Stralsund	88,13	44,69	30,42	22,02	97,13
	Posen	90,27	58,34	38,61	2,93	99,95
	Bromberg	89,48	55,06	40,81	4,13	100,00
	Breslau	89,55	71,62	18,69	8,80	99,11
	Liegnitz	91,82	58,33	29,08	11,94	99,35
	Oppeln	82,87	58,75	35,00	6,22	99,97
	Magdeburg	89,29	47,12	22,80	25,92	95,83
	Merseburg	87,75	20,94	45,52	33,05	99,51
	Erfurt	86,44	11,61	74,21	9,27	95,08
	Schleswig	88,18	47,74	28,35	23,09	99,19
	Hannover	87,89	38,67	30,58	27,53	96,77
	Hildesheim	81,63	32,29	34,96	30,30	97,55
	Lüneburg	84,38	30,99	33,33	27,24	91,55
	Stade	90,79	35,12	45,42	17,95	98,49
	Osnabrück	85,67	37,96	21,75	38,44	98,15
	Aurich	94,36	49,50	24,19	25,71	99,40
	Münster	90,10	27,37	43,54	22,80	93,71
	Minden	89,41	50,02	39,07	7,22	96,31
	Arnsberg	85,83	19,07	47,12	7,52	73,71
	Kassel	93,40	42,64	51,20	2,53	96,37
	Wiesbaden	86,90	34,97	32,95	29,41	97,34
	Koblenz	91,19	19,71	58,52	13,15	91,38
	Düsseldorf	77,36	22,33	61,45	11,39	95,17
	Köln	90,49	72,80	13,96	7,66	94,42
	Trier	96,44	63,94	27,38	4,85	96,17
	Aachen	82,50	44,49	40,46	8,10	93,05
	Sigmaringen	87,57	68,74	15,76	15,50	100,00

B. Wiederimpfungen.

überhaupt wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
—	0,02	—	0,102	—
—	0,15	—	0,115	—
—	—	0,01	0,101	—
—	—	0,10	0,110	—
—	—	—	—	17,30
0,02	0,07	1,28	1,38	—
0,45	1,04	—	1,50	—
—	2,57	0,07	2,64	—
—	0,02	—	0,02	—
0,78	—	2,09	2,87	—
—	0,05	—	0,05	—
—	—	—	—	—
—	0,76	0,14	0,89	—
0,03	0,43	0,19	0,65	—
—	0,005	0,03	0,03	—
0,66	0,23	3,27	4,17	—
0,004	0,41	0,08	0,49	—
—	2,21	2,69	4,90	—
0,13	0,14	0,55	0,81	—
—	2,81	0,42	3,23	—
0,06	1,47	0,92	2,45	—
—	6,58	1,87	0,12	0,12
0,01	1,12	0,37	1,51	—
—	0,81	1,05	1,85	—
—	0,36	0,25	0,60	—
0,28	5,27	0,74	6,29	—
—	3,52	0,17	3,69	—
19,98	4,56	1,74	26,29	—
—	0,42	3,20	3,63	—
—	1,76	0,90	2,66	—
—	7,19	1,43	8,62	—
—	3,47	1,36	4,83	—
0,64	3,55	1,39	5,58	—
—	3,13	0,70	3,83	—
3,76	1,59	1,60	6,95	—
—	—	—	—	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften Kindern mit Menschenlymphe von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
Noch:					
I. Preußen.					
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	84,18	36,73	49,75	13,45	99,93
Westpreußen	84,65	48,62	36,40	14,93	99,94
Brandenburg	89,55	40,54	40,96	12,74	94,24
Pommern	91,39	25,66	56,82	15,89	98,36
Posen	90,00	57,24	39,38	3,34	99,97
Schlesien	87,32	63,37	27,70	8,44	99,52
Sachsen	88,12	29,37	41,77	26,19	97,33
Schleswig-Holstein	88,18	47,74	28,35	23,09	99,19
Hannover	86,63	36,25	32,51	28,01	96,76
Westfalen	87,58	28,60	44,36	10,46	83,42
Hessen-Nassau	90,40	39,10	42,78	14,93	96,82
Rheinland	84,01	39,22	45,55	9,62	94,39
Dazu: Hohenzollern	87,57	68,74	15,76	15,50	100,00
zusammen	87,53	42,33	40,03	14,01	96,38
II. Bayern.					
Regierungs-bezirke Oberbayern	96,98	99,23	0,08	0,66	99,98
Niederbayern	95,71	88,17	6,46	5,36	99,99
Pfalz	93,65	88,82	1,35	9,07	99,24
Oberpfalz	94,97	86,56	6,33	7,10	100,00
Oberfranken	95,00	98,84	—	1,12	99,96
Mittelfranken	93,56	99,10	0,18	0,20	99,48
Unterfranken	95,91	79,39	2,75	12,06	94,21
Schwaben	96,21	95,86	2,60	1,52	99,98
zusammen	95,27	92,17	2,30	4,63	99,10
III. Sachsen.					
Regierungs-bezirke Dresden	88,02	25,27	18,80	33,07	77,14
Leipzig	87,46	22,12	19,15	32,36	73,63
Zwickau	94,39	28,22	29,82	33,93	91,96
Bautzen	91,95	16,65	19,27	49,14	85,06
zusammen	90,82	24,72	23,23	35,04	82,99
IV. Württemberg.					
Kreise Neckarkreis	91,54	59,37	13,93	7,51	80,81
Schwarzwaldkreis	95,42	56,20	24,24	17,95	98,39
Jagstkreis	93,96	38,36	48,14	12,11	98,61
Donaukreis	94,32	51,57	31,63	15,52	98,72
zusammen	93,68	52,31	27,87	12,96	93,15

B. Wiederimpfungen.

überhaupt wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
—	0,07	—	0,07	—
—	—	0,06	0,06	—
0,17	0,41	0,46	1,05	4,71
0,11	1,20	0,32	1,64	—
—	0,03	—	0,03	—
0,01	0,38	0,10	0,48	—
0,25	0,65	1,76	2,67	—
0,12	0,14	0,55	0,81	—
0,02	2,37	0,87	3,24	0,002
11,01	4,44	1,14	16,58	—
—	1,04	2,14	3,18	—
0,58	3,73	1,30	5,61	—
—	—	—	—	—
1,00	1,39	0,73	3,11	0,51
—	—	0,02	0,02	—
—	—	0,01	0,01	—
—	0,01	0,75	0,76	—
—	—	—	—	—
—	0,01	0,03	0,04	—
0,46	—	0,06	0,52	—
5,33	0,43	0,03	5,79	—
—	0,01	0,01	0,02	—
0,72	0,06	0,13	0,90	—
0,01	17,92	4,93	22,86	—
10,62	8,75	7,00	26,37	—
0,02	0,66	7,27	7,95	0,09
—	1,89	13,04	14,93	—
2,50	7,24	7,24	16,98	0,03
2,46	10,99	5,73	19,18	—
0,41	0,06	1,14	1,61	—
—	0,14	1,26	1,39	—
—	0,62	0,65	1,27	—
0,85	3,54	2,45	6,85	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften Kindern mit Menschenlymphe: von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
V. Baden.					
Landeskommissärbezirke Konstanz	91,81	12,87	86,97	—	99,85
Freiburg	97,71	22,45	63,51	6,01	91,98
Karlsruhe	94,94	28,64	70,14	—	98,77
Mannheim	88,40	36,87	57,29	3,89	98,06
zusammen	93,06	26,76	67,36	2,80	96,92
VI. Hessen.					
Provinzen Starkenburg	40,34	1,20	0,19	0,74	2,13
Oberhessen	55,79	0,70	2,32	6,85	9,87
Rheinhessen	42,40	0,49	11,85	2,74	15,08
zusammen	45,46	0,86	3,88	3,06	7,81
VII. Mecklenburg-Schwerin	81,03	24,01	20,46	52,78	97,26
VIII. Sachsen-Weimar	90,66	24,23	30,63	32,61	87,47
IX. Mecklenburg-Strelitz	84,81	37,12	3,45	53,33	93,91
X. Oldenburg.					
Herzogthum Oldenburg	89,55	7,22	25,47	66,60	99,29
Fürstenthum Lübeck	90,75	66,06	—	33,94	100,00
Fürstenthum Birkenfeld	94,79	36,60	17,55	32,13	86,28
zusammen	90,33	17,29	21,71	58,75	97,75
XI. Braunschweig	86,24	49,39	14,51	35,37	99,27
XII. Sachsen-Meiningen	93,10	4,08	56,02	39,81	99,92
XIII. Sachsen-Altenburg	96,25	53,09	2,75	41,56	97,41
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	87,57	46,89	28,61	18,91	94,40
XV. Anhalt	87,28	48,81	25,65	22,91	97,48
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	90,70	27,90	0,24	48,01	76,15
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	79,86	24,36	33,25	40,63	98,24

B. Wiederimpfungen.

überhaupt wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
—	0,15	—	0,15	—
—	0,64	7,38	8,02	—
—	0,21	1,02	1,23	—
—	—	1,94	1,94	—
—	0,25	2,83	3,08	—
0,03	—	97,84	97,87	—
—	0,94	89,20	90,13	—
—	4,16	80,77	84,92	—
0,01	1,37	90,80	92,19	—
0,06	1,64	1,04	2,74	—
0,63	10,71	1,20	12,53	—
0,87	0,08	5,65	6,09	—
—	0,02	0,69	0,71	—
—	—	—	—	—
—	—	13,72	13,72	—
—	0,01	2,24	2,25	—
—	0,48	0,25	0,73	—
—	0,06	0,02	0,08	—
—	0,35	2,24	2,59	—
0,05	0,58	4,97	5,60	—
0,02	2,37	0,13	2,52	—
7,55	6,34	9,96	23,85	—
—	1,61	0,15	1,76	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften überhaupt wurden mit Erfolg geimpft.	Von je 100 geimpften Kindern mit Menschenlymphe von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.
1.	21.	22.	23.	24.	25.
XVIII. Waldeck	94,29	28,76	44,01	21,80	94,57
XIX. Reuß ä. L.	94,43	24,80	51,70	21,93	98,43
XX. Reuß j. L.	90,00	61,87	24,93	10,57	97,37
XXI. Schaumburg-Lippe	98,06	81,05	0,28	18,40	99,72
XXII. Lippe	93,71	55,39	17,18	25,84	98,41
XXIII. Lübeck	86,56	80,30	0,13	19,06	99,48
XXIV. Bremen	96,32	86,67	3,62	5,20	95,49
XXV. Hamburg	76,26	19,91	3,74	9,65	33,30
XXVI. Elsaß-Lothringen.					
Bezirke Unterelsaß	77,65	78,08	10,79	8,25	97,11
Bezirke Oberelsaß	74,05	87,53	5,88	6,51	99,92
Bezirke Lothringen	77,24	46,92	15,40	26,84	89,17
zusammen	76,42	72,15	10,58	12,99	95,72
Deutsches Reich 1882	87,69	46,12	31,86	15,20	93,19
1881	87,72	48,54	31,88	16,06	96,47
1880	85,84	49,83	30,68	16,17	96,67
1879	84,54	52,23	28,71	15,43	96,37

B. Wiederimpfungen.

überhaupt wurden geimpft				
mit Thierlymphe				Art der Impfung nicht angegeben.
von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.	anders aufbewahrter.	zusammen.	
26.	27.	28.	29.	30.
3,88	0,07	1,53	5,43	—
—	1,22	0,35	1,57	—
—	—	2,63	2,63	—
—	—	0,28	0,28	—
—	—	1,59	1,59	—
—	0,06	1,59	0,52	—
2,20	0,76	0,45	4,51	—
39,29	2,31	1,55	65,85	0,85
—	2,89	0,01	2,89	—
—	0,08	—	0,08	—
0,06	0,04	10,73	10,83	—
0,02	1,21	3,05	4,28	—
1,25	1,69	3,54	6,49	0,32
1,23	0,91	1,04	3,19	0,34
0,80	0,92	0,98	2,70	0,63
0,45	0,81	0,74	1,99	1,67

II. Verhältnißzahlen. C. Vergleichende Zusammenstellung

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig								
	überhaupt								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.									
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrosteibezirken									
Königsberg . .	.	87,15	85,47	89,58	90,68	91,86	89,58	.	83,30
Gumbinnen . .	.	81,89	83,12	88,95	91,76	90,50	89,49	.	78,47
Danzig . . .	.	88,59	83,42	89,30	88,86	88,25	86,91	.	86,61
Marienwerder .	.	82,26	80,43	89,30	88,21	82,25	84,38	.	78,81
Berlin	.	(?)57,84	(?)68,01	84,08	83,34	85,79	82,88	.	56,81
Potsdam . . .	.	84,96	80,46	91,13	89,38	90,43	90,08	.	83,58
Frankfurt . . .	.	95,07	93,87	94,58	93,39	93,57	92,69	.	94,03
Stettin . . .	.	81,33	82,59	92,20	93,37	93,06	92,45	.	79,51
Köslin	.	84,56	82,05	90,47	93,82	92,39	91,76	.	82,69
Stralsund . .	.	89,77	90,60	93,37	92,56	93,40	93,47	.	86,46
Posen	.	96,39	96,28	94,68	94,53	93,33	94,22	.	95,66
Bromberg . . .	.	85,02	91,11	89,40	90,33	89,40	90,45	.	83,72
Breslau . . .	.	77,93	79,24	87,93	87,87	89,45	89,63	.	76,92
Liegnitz . . .	.	92,33	90,19	89,99	93,65	93,39	92,32	.	90,56
Oppeln . . .	.	94,20	93,91	95,79	95,81	95,15	94,71	.	93,17
Magdeburg . .	.	92,49	92,05	91,01	89,60	88,39	87,10	.	90,31
Merseburg . .	.	53,24	92,04	94,11	92,62	93,26	92,13	.	90,16
Erfurt	.	90,77	91,07	89,86	90,21	90,45	91,04	.	89,23
Schleswig . . .	.	79,06	84,63	85,62	84,57	84,71	85,34	.	76,30
Hannover . . .	.	93,10	92,56	91,07	90,57	91,09	90,12	.	90,59
Hildesheim . .	.	96,49	95,52	95,27	94,36	94,47	93,60	.	90,12
Lüneburg . . .	.	95,66	94,19	94,24	94,07	93,84	93,22	.	92,07
Stade	.	95,94	94,73	94,99	94,70	95,22	95,63	.	90,86
Osnabrück . .	.	96,21	96,48	95,70	95,91	95,80	96,12	.	93,11
Aurich	.	94,29	92,27	92,16	90,38	89,84	92,47	.	90,56
Münster . . .	.	85,87	84,88	84,69	85,61	87,18	87,16	.	83,79
Minden . . .	.	90,45	91,50	96,36	95,72	95,62	95,74	.	89,27
Arnsberg . . .	.	92,54	91,20	90,26	90,33	90,83	91,02	.	90,99
Kassel	.	93,97	93,53	94,00	93,30	92,67	91,23	.	92,69
Wiesbaden . .	.	89,71	93,43	89,48	88,48	84,83	81,91	.	88,00
Koblenz . . .	.	88,59	87,97	89,46	90,15	90,04	90,69	.	84,00
Düsseldorf . . .	.	93,61	90,81	77,47	88,43	88,87	89,55	.	91,28
Köln	.	94,65	93,14	91,71	91,64	90,65	89,66	.	93,82
Trier	.	96,30	96,30	95,65	95,27	93,93	94,54	.	95,39
Aachen	.	80,16	80,32	78,92	77,10	85,85	85,58	.	77,26
Sigmaringen . .	.	90,19	92,91	96,75	96,94	96,61	96,12	.	88,67

der Impfergebnisse in den Jahren 1876 bis 1882.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
79,67	85,00	87,65	88,36	86,71	.	3,85	5,80	2,46	1,88	2,35	1,55
80,10	84,52	87,94	86,16	84,90	.	3,42	3,02	1,98	1,34	1,99	1,53
81,71	86,91	86,69	86,71	84,88	.	1,98	1,71	0,70	0,37	0,50	0,84
77,46	85,83	83,55	78,38	80,45	.	3,45	2,97	1,65	2,27	1,61	1,47
66,55	81,75	80,63	83,25	79,83	.	1,03	1,46	2,21	2,67	2,51	3,00
79,10	88,97	87,38	88,30	88,19	.	1,38	1,36	1,47	1,56	1,68	1,45
93,22	93,60	92,19	92,30	91,82	.	1,04	0,65	0,76	0,84	0,98	0,50
80,36	90,43	91,17	91,63	91,08	.	1,82	2,23	1,09	1,72	1,04	1,01
80,44	88,61	91,12	90,50	89,94	.	1,87	1,61	1,18	1,82	1,29	1,39
88,85	90,14	89,04	89,57	91,20	.	3,31	1,75	2,47	3,08	3,24	1,93
95,75	94,09	93,33	92,42	92,83	.	0,73	0,53	0,33	0,50	0,52	1,06
90,35	87,53	88,98	88,09	89,00	.	1,30	0,76	0,91	0,45	0,67	0,58
77,85	86,03	85,58	87,50	87,84	.	1,01	1,39	1,38	1,83	1,51	1,40
88,70	88,19	92,33	92,23	91,05	.	1,77	1,49	1,51	1,20	1,07	1,13
92,79	93,88	94,16	93,29	93,31	.	1,03	1,12	0,83	1,07	1,24	1,09
89,48	89,17	88,11	86,86	84,99	.	2,18	2,57	1,64	1,30	1,30	1,92
89,31	92,19	89,98	91,58	89,30	.	3,08	2,73	1,64	2,42	1,53	2,61
89,43	89,08	89,14	88,07	89,14	.	1,54	1,64	0,57	0,98	2,18	1,75
81,36	82,58	81,36	80,22	82,79	.	2,76	3,27	2,84	2,99	4,28	2,37
89,71	89,16	89,59	89,70	87,69	.	2,51	2,85	1,62	0,70	1,20	2,24
89,68	91,36	89,45	91,33	90,92	.	6,37	5,84	3,77	4,64	3,02	2,54
90,17	91,77	92,08	91,87	90,65	.	3,59	4,02	2,32	1,68	1,80	2,43
89,95	92,50	92,51	93,78	94,24	.	5,08	4,78	2,28	2,01	1,24	1,28
92,77	93,16	93,86	93,45	93,85	.	3,10	3,71	2,45	2,00	2,31	2,19
89,32	89,60	87,84	87,94	90,71	.	3,73	2,95	2,40	2,32	1,67	1,46
83,75	82,46	83,85	85,16	84,78	.	2,08	1,13	1,96	1,60	1,85	2,11
90,05	95,49	94,63	94,73	94,77	.	1,18	1,45	0,66	0,92	0,72	0,77
89,42	81,71	84,85	83,26	84,82	.	1,55	1,78	7,67	4,89	7,00	5,81
91,94	92,55	91,70	91,15	89,29	.	1,28	1,59	1,32	1,35	1,44	1,76
75,27	87,30	86,58	82,08	79,64	.	1,71	18,16	2,05	1,79	2,58	2,15
84,43	85,43	86,99	85,47	87,96	.	4,59	3,54	2,65	2,55	3,80	1,96
89,68	75,70	84,46	85,39	87,32	.	1,33	1,13	1,47	3,72	3,29	2,06
92,03	89,56	90,09	89,07	87,50	.	0,83	1,11	2,08	1,51	1,52	2,11
94,98	94,32	93,53	91,65	92,63	.	0,91	1,32	1,17	1,53	1,86	1,70
77,90	76,09	72,40	77,35	80,58	.	2,90	2,42	2,31	3,47	6,72	4,40
91,26	95,70	95,87	94,71	95,24	.	1,52	1,65	0,88	0,80	1,55	0,47

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig								
	überhaupt								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch:									
I. Preußen.									
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	.	85,0	84,5	89,32	91,12	91,32	89,54	} 81,2 {	81,3
Westpreußen	.	84,5	81,5	89,30	88,45	84,45	85,31		81,6
Brandenburg	.	79,2	80,3	89,78	88,63	89,77	88,36	73,5	78,0
Pommern	.	83,6	83,3	91,65	93,45	92,83	92,30	80,5	81,6
Posen	.	93,0	94,3	92,68	92,96	91,58	92,77	88,7	92,1
Schlesien	.	87,6	87,2	91,40	92,32	92,49	92,22	83,9	86,4
Sachsen	.	92,5	91,8	92,08	90,96	90,81	89,91	89,4	90,0
Schleswig-Holstein	.	76,3	84,6	85,62	84,57	84,71	85,34	77,4	73,5
Hannover	.	95,2	94,4	93,83	93,31	93,41	93,26	90,6	91,1
Westfalen	.	90,7	89,9	90,49	90,58	91,17	91,27	86,5	89,1
Hessen-Nassau	.	92,0	93,4	91,82	90,94	88,81	86,49	90,8	90,5
Rheinland	.	91,6	90,3	88,55	88,70	89,60	89,98	89,7	89,7
Dazu: Hohenzollern	.	90,2	92,9	96,75	96,94	96,61	96,12	90,7	88,7
zusammen	.	88,2	87,9	90,56	90,55	90,41	90,05	87,7	86,2
II. Bayern.									
Regierungsbezirke: Oberbayern	.	97,1	95,6	95,72	94,08	95,35	93,90	94,3	96,5
Niederbayern	.	96,6	96,1	96,18	95,05	95,90	95,76	94,6	95,9
Pfalz	.	96,1	96,0	96,18	96,43	95,42	95,71	96,5	95,7
Oberpfalz	.	93,4	94,3	96,19	95,89	94,57	94,74	92,8	92,8
Oberfranken	.	95,4	95,5	96,18	97,19	97,33	97,29	94,8	94,9
Mittelfranken	.	94,3	94,1	96,18	95,06	95,30	94,01	95,2	93,9
Unterfranken	.	95,2	95,8	96,18	96,90	96,01	93,58	92,7	94,6
Schwaben	.	97,1	97,3	96,20	97,07	97,31	97,43	95,3	96,5
zusammen	.	95,7	95,6	96,10	95,84	95,85	95,20	94,6	95,2
III. Sachsen.									
Regierungsbezirke: Dresden	.	79,5	80,2	80,89	79,63	81,39	80,20	79,4	77,3
Leipzig	.	77,0	78,8	79,41	77,17	80,22	81,41	71,2	74,1
Zwickau	.	72,2	75,8	80,22	78,50	79,61	79,08	74,9	70,2
Bautzen	.	79,8	77,6	81,15	82,35	81,28	80,62	80,5	78,5
zusammen	.	75,8	77,9	80,28	78,86	80,39	80,10	75,7	73,8
IV. Württemberg.									
Kreise: Neckarkreis	.	86,8	79,8	78,35	77,47	78,03	75,95	86,7	85,7
Schwarzwaldkreis	.	93,0	91,6	90,44	89,44	88,70	88,42	92,8	92,1
Jagstkreis	.	91,2	89,7	86,87	87,69	84,39	84,35	90,1	90,1
Donaukreis	.	93,0	92,8	92,50	91,09	91,78	89,90	91,3	90,9
zusammen	.	90,5	87,3	85,84	85,16	84,56	83,59	89,9	89,2

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
79,8	84,80	87,76	87,48	85,97	.	3,68	4,72	2,26	1,66	2,21	1,54
79,0	86,22	84,70	81,44	82,08	.	2,91	2,51	1,31	1,58	1,21	1,24
79,1	87,94	86,64	87,77	86,37	.	1,15	1,18	1,50	1,70	1,75	1,70
81,4	89,66	90,88	90,92	90,64	.	2,00	1,93	1,29	1,93	1,41	1,27
93,7	91,60	91,70	90,79	91,35	.	0,95	0,61	0,55	0,49	0,58	0,88
85,9	89,51	90,50	90,73	90,69	.	1,17	1,30	1,20	1,39	1,31	1,22
89,3	90,40	89,07	89,07	87,53	.	2,45	2,47	1,44	1,70	1,55	2,19
81,3	82,58	81,36	80,22	82,79	.	2,76	3,27	2,84	2,99	4,28	2,37
90,3	91,17	90,85	91,35	90,99	.	4,10	4,09	2,48	2,23	1,90	2,11
88,3	85,04	86,84	86,25	86,97	.	1,57	1,55	4,86	3,34	4,52	3,97
85,4	90,01	89,19	86,69	84,38	.	1,47	8,01	1,68	1,56	2,00	1,96
88,6	86,38	85,46	85,73	87,39	.	1,86	1,67	1,78	2,85	3,36	2,29
91,2	95,70	95,87	94,71	95,24	.	1,52	1,65	0,88	0,80	1,55	0,47
85,5	88,05	87,99	87,68	87,61	.	2,03	2,38	1,87	1,97	2,19	1,92
95,2	94,60	93,67	94,29	93,51	.	0,57	0,39	0,44	0,28	0,61	0,35
95,3	95,17	94,37	95,04	95,32	.	0,70	0,83	0,70	0,65	0,81	0,40
95,6	95,12	95,71	94,40	94,99	.	0,39	0,42	0,62	0,68	0,83	0,57
93,9	95,46	95,43	93,84	94,23	.	0,64	0,42	0,62	0,38	0,65	0,41
94,9	95,44	96,80	96,85	96,71	.	0,54	0,55	0,74	0,35	0,44	0,53
93,7	95,77	94,55	94,92	93,56	.	0,36	0,43	0,32	0,42	0,33	0,40
95,2	92,69	95,75	94,95	93,07	.	0,57	0,58	0,51	0,84	0,55	0,46
96,9	95,82	96,48	96,77	96,95	.	0,57	0,44	0,37	0,48	0,49	0,43
95,1	94,97	95,23	95,05	94,69	.	0,53	0,50	0,53	0,51	0,60	0,44
76,8	77,74	77,51	79,18	77,87	.	2,15	3,35	2,62	1,75	1,84	1,92
75,8	76,39	74,65	77,58	78,75	.	2,18	3,04	2,66	2,30	2,46	2,49
73,3	77,56	76,33	77,38	76,75	.	1,98	2,46	1,90	1,66	1,83	1,87
75,8	78,27	80,62	79,38	77,32	.	1,32	1,78	2,57	1,60	1,69	3,18
75,1	77,39	76,66	78,09	77,59	.	2,01	2,76	2,33	1,83	1,97	2,17
78,3	76,14	75,34	75,91	73,12	.	1,14	1,53	2,07	2,07	1,95	2,70
90,7	89,34	88,61	87,85	87,42	.	0,89	0,90	1,03	0,70	0,79	0,89
88,3	85,58	86,44	83,29	83,00	.	1,10	1,35	1,19	1,17	0,98	1,29
91,0	90,19	90,08	89,42	88,97	.	2,09	1,82	2,23	0,97	2,34	0,86
85,9	84,06	83,75	82,89	81,90	.	1,27	1,40	1,68	1,34	1,57	1,59

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig								
	überhaupt								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke: Konstanz	.	93,5	94,0	96,51	95,74	95,86	95,14	89,7	90,9
Freiburg	.	93,1	94,4	95,54	96,73	96,18	96,57	93,1	92,7
Karlsruhe	.	92,2	92,0	94,93	96,78	95,02	93,27	92,6	90,6
Mannheim	.	90,5	92,4	95,71	95,90	95,05	94,11	91,2	89,2
zusammen	.	92,1	93,5	95,60	96,35	95,48	94,63	91,9	90,7
VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg	.	94,4	92,8	92,72	92,93	91,63	87,71	94,4	92,5
Oberhessen	.	97,2	96,2	96,65	95,85	95,12	91,59	95,9	95,9
Rheinhessen	.	95,1	94,4	92,01	90,01	91,55	90,00	97,1	94,1
zusammen	.	95,4	94,1	93,55	92,86	92,50	89,38	95,3	93,9
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	88,9	88,0	91,23	90,77	90,67	90,70	83,0	85,5
VIII. Sachsen-Weimar	.	93,1	89,6	87,75	84,87	89,44	83,75	87,2	89,2
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	92,6	89,9	95,02	94,36	94,46	94,65	89,0	90,8
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	.	83,6	.	84,15	78,53	82,65	81,26	80,3	79,7
Fürstenthum Lübeck	.	76,1	.	76,99	86,86	79,80	78,61	80,1	73,0
Fürstenthum Birkenfeld	.	99,0	.	96,18	97,28	93,64	98,01	98,0	97,9
zusammen	.	84,3	.	84,47	81,04	83,25	82,71	82,3	80,8
XI. Braunschweig	.	92,7	90,6	89,32	89,76	89,23	91,50	94,8	91,8
XII. Sachsen-Meiningen	.	91,0	94,4	94,22	93,84	94,85	94,47	86,7	90,1
XIII. Sachsen-Altenburg	.	72,4	73,2	78,76	68,24	79,88	83,47	70,4	71,9
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	81,6	73,4	81,87	82,96	80,94	75,41	80,7	79,6
XV. Anhalt	.	86,6	85,8	93,76	94,00	92,98	93,84	86,0	85,3
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	87,2	88,2	90,72	89,81	89,89	89,05	86,2	85,2
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	86,2	77,6	86,68	83,28	83,97	83,74	68,5	81,8

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
92,4	94,86	93,22	92,27	92,11	.	2,62	1,64	1,03	1,50	1,50	1,52
94,1	94,57	95,60	95,50	95,34	.	0,39	0,28	0,48	0,34	0,47	0,92
90,6	92,94	95,85	94,39	92,58	.	1,64	1,43	1,64	0,85	0,56	0,64
91,3	94,20	93,82	92,73	91,70	.	1,34	1,14	1,10	1,55	1,42	1,75
92,4	94,10	94,78	93,81	92,87	.	1,42	1,08	1,05	1,02	0,95	1,19
90,9	89,78	89,98	89,53	50,34	.	1,90	1,88	1,73	1,88	1,59	36,53
93,7	95,08	93,16	92,14	52,52	.	1,28	2,47	1,01	1,95	2,62	38,64
92,9	90,45	87,97	88,87	70,54	.	0,95	1,45	1,25	1,27	1,79	17,74
92,2	91,35	90,24	90,02	56,71	.	1,47	1,92	1,41	1,73	1,91	31,69
84,7	87,18	86,29	86,96	85,97	.	3,36	3,33	3,67	4,16	3,47	4,47
87,1	86,07	81,64	87,25	81,45	.	3,93	2,45	1,54	3,16	2,14	2,21
88,1	92,57	91,88	92,20	91,70	.	1,82	1,75	2,34	2,38	2,01	2,91
.	81,98	75,77	79,56	79,00	.	3,91	.	1,44	1,77	2,23	1,71
.	73,52	81,11	75,62	71,67	.	3,10	.	2,83	4,79	3,06	6,11
.	96,18	97,28	93,03	97,71	.	1,05	.	—	—	0,37	0,30
71,7	82,36	78,21	80,25	80,13	.	3,50	.	1,46	1,91	2,17	2,06
89,5	88,12	89,02	87,95	90,23	.	1,43	1,12	0,89	0,60	1,18	1,16
93,3	93,29	93,24	93,83	93,31	.	0,91	1,13	0,64	0,47	0,93	1,06
72,5	77,63	65,83	79,05	81,57	.	0,51	0,67	0,94	2,21	0,80	1,58
72,1	80,64	80,16	79,35	73,05	.	1,99	1,31	0,80	2,28	1,28	1,58
84,4	90,85	91,44	89,92	91,27	.	1,32	1,40	2,69	2,41	2,79	2,06
86,4	89,66	88,30	88,13	86,08	.	1,96	1,80	0,84	1,43	1,62	2,88
72,9	79,87	78,62	80,28	80,03	.	4,36	4,65	6,18	3,54	2,79	3,56

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig								
	überhaupt								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
XVIII. Waldeck	.	95,9	94,4	95,02	95,59	94,96	94,00	89,8	93,5
XIX. Reuß ä. L.	.	86,0	97,3	83,13	82,65	83,39	86,46	77,0	85,1
XX. Reuß j. L.	.	87,0	89,3	78,92	77,61	75,88	77,37	88,8	85,4
XXI. Schaumburg-Lippe	.	98,1	97,7	97,07	97,44	96,56	98,50	94,9	97,4
XXII. Lippe	.	88,1	88,8	97,57	96,68	97,03	96,34	88,0	87,2
XXIII. Lübeck	.	90,4	85,7	87,10	87,99	86,94	87,25	90,4	88,2
XXIV. Bremen	.	83,2	83,9	79,37	75,94	73,36	75,14	82,2	80,0
XXV. Hamburg	.	(?) 24,7	78,8	79,27	78,99	80,01	80,34	(?) 24,5	(?) 23,4
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß	.	91,5	82,5	92,82	92,20	93,33	93,65	84,8	90,1
Bezirke Oberelsaß	.	81,3	75,1	89,77	93,83	89,41	90,85	79,0	80,3
Bezirke Lothringen	.	88,3	84,4	92,69	93,41	93,77	93,43	86,2	85,7
zusammen	.	87,3	80,8	91,69	93,21	92,24	92,71	83,4	85,7
Deutsches Reich	.	87,7	.	90,07	89,76	89,77	89,36	85,2	85,9

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
92,3	92,00	93,94	92,08	92,60	.	2,40	2,07	2,61	0,71	2,70	1,21
76,9	81,88	80,36	81,03	84,64	.	0,91	20,41	1,25	2,23	1,95	1,48
88,3	78,47	76,91	74,94	76,75	.	1,59	1,02	0,24	0,70	0,71	0,57
97,2	96,65	96,69	96,35	96,80	.	0,67	0,51	0,42	0,64	0,21	1,70
87,8	96,82	95,94	96,51	95,83	.	0,88	1,03	0,70	0,65	0,47	0,51
83,7	85,07	86,09	85,84	84,76	.	2,22	1,99	1,96	1,78	1,09	2,49
80,6	77,75	73,74	70,81	73,59	.	3,24	3,26	1,60	1,97	1,28	1,33
74,4	71,81	71,21	71,70	73,45	.	1,28	4,38	7,46	7,78	8,31	6,89
81,3	90,51	91,75	91,75	92,04	.	1,39	1,19	1,23	1,38	0,96	0,99
74,0	87,37	90,38	86,65	88,61	.	0,96	1,08	1,16	0,80	1,40	1,57
83,0	89,85	89,71	90,38	90,31	.	2,55	1,36	1,08	2,39	2,67	2,31
79,6	89,37	90,74	89,76	90,45	.	1,59	1,21	1,16	1,50	1,60	1,56
85,6	87,73	87,44	87,31	86,57	.	1,81	.	1,76	1,83	2,00	2,35

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.		Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
		überhaupt						
		im Jahre						
		1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
I. Preußen.								
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken	Königsberg	.	12,86	14,53	10,42	9,31	8,14	10,42
	Gumbinnen	.	18,10	16,88	11,05	8,24	9,50	10,51
	Danzig	.	11,42	16,57	10,71	11,14	11,75	13,09
	Marienwerder	.	17,71	19,57	10,74	11,79	17,75	15,62
	Berlin	.	42,16	16,53	15,92	16,66	14,21	17,12
	Potsdam	.	14,97	12,37	8,86	10,62	9,57	9,92
	Frankfurt	.	5,27	6,13	5,42	6,61	6,43	7,31
	Stettin	.	18,65	17,02	7,80	6,63	6,94	7,55
	Köslin	.	15,44	17,94	9,53	6,18	7,61	8,24
	Stralsund	.	10,02	9,39	6,63	7,44	6,60	6,53
	Posen	.	3,61	3,73	5,32	5,47	6,67	5,78
	Bromberg	.	14,98	8,88	10,59	9,67	10,60	9,55
	Breslau	.	20,95	20,76	12,07	12,13	10,55	10,37
	Liegnitz	.	7,70	9,90	10,01	6,35	6,61	7,68
	Oppeln	.	5,80	6,08	4,21	4,19	4,85	5,29
	Magdeburg	.	7,52	7,98	8,99	10,40	11,61	12,90
	Merseburg	.	6,76	7,96	5,89	7,38	6,74	7,87
	Erfurt	.	9,23	8,93	10,14	9,79	9,55	8,96
	Schleswig	.	20,91	15,36	14,38	15,43	15,29	14,66
	Hannover	.	6,90	7,44	8,93	9,43	8,91	9,88
	Hildesheim	.	3,52	4,48	4,73	5,64	5,53	6,40
	Lüneburg	.	4,34	5,06	5,76	5,93	6,16	6,78
	Stade	.	4,06	5,37	5,01	5,30	4,78	4,37
	Osnabrück	.	3,79	3,52	4,30	4,09	4,20	3,88
	Aurich	.	5,71	7,73	7,84	9,62	10,16	7,53
	Münster	.	14,13	15,12	15,31	14,39	12,82	12,84
	Minden	.	9,55	8,55	3,64	4,28	4,38	4,26
	Arnsberg	.	7,47	8,80	9,74	9,67	9,17	8,98
	Kassel	.	6,04	6,47	6,00	6,70	7,33	8,77
	Wiesbaden	.	10,29	6,57	10,52	11,52	15,17	18,09
	Koblenz	.	10,51	12,01	10,54	9,85	9,96	9,31
	Düsseldorf	.	7,39	9,18	13,08	11,57	11,13	10,45
	Köln	.	5,30	6,86	8,29	8,36	9,35	10,34
	Trier	.	3,65	3,71	4,35	4,73	6,07	5,46
	Aachen	.	19,84	19,68	21,08	22,90	14,15	14,42
	Sigmaringen	.	9,80	7,09	3,25	3,05	3,39	3,88

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	8,05	7,45	6,53	4,65	4,36	4,43
.	6,70	6,46	5,13	2,33	3,48	3,49
.	5,44	6,39	5,47	4,31	3,84	6,44
.	7,18	6,99	5,30	6,30	11,26	6,05
.	.	4,30	2,04	2,34	1,75	2,44
.	4,52	1,86	1,79	1,54	1,90	1,69
.	1,64	2,44	1,08	1,38	1,10	0,98
.	10,46	6,69	3,87	2,59	2,37	2,62
.	2,67	3,66	3,46	1,41	2,75	2,07
.	5,31	4,87	2,34	3,20	1,83	2,04
.	1,31	1,13	1,05	1,30	2,10	1,12
.	8,14	5,22	6,00	4,74	4,47	4,35
.	2,24	2,81	3,13	2,16	1,68	1,92
.	0,75	1,37	2,62	0,74	0,63	0,78
.	1,06	1,27	0,89	1,01	1,02	1,34
.	2,46	2,25	2,09	3,24	3,74	4,37
.	1,69	1,68	1,05	0,91	0,85	0,55
.	3,95	3,73	3,63	2,41	2,24	1,26
.	8,94	9,27	7,18	6,51	7,29	6,77
.	4,48	4,88	5,48	4,83	4,73	4,98
.	0,70	0,84	0,75	1,24	1,05	1,30
.	0,81	0,85	1,20	1,41	1,36	1,67
.	1,84	2,60	1,29	1,08	1,09	0,55
.	0,59	0,58	0,66	0,32	0,48	0,34
.	2,79	3,98	2,99	4,66	4,59	2,46
.	5,12	4,04	6,52	5,17	3,63	2,71
.	1,01	0,71	0,60	0,94	1,00	0,80
.	0,97	2,24	1,93	1,88	2,23	1,86
.	0,94	2,54	1,53	1,34	1,53	1,95
.	3,45	3,78	1,50	1,93	3,38	4,49
.	4,11	4,07	4,83	2,92	2,29	1,33
.	0,91	1,17	0,85	1,48	1,72	2,03
.	0,81	1,45	1,82	1,30	1,55	1,62
.	2,11	1,49	2,00	1,60	2,67	1,51
.	11,00	11,88	14,99	17,27	8,55	7,37
.	1,78	0,97	0,28	0,21	—	0,23

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
	überhaupt						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
Noch:							
I. Preußen.							
II. Nach Provinzen: Ostpreußen	.	14,98	15,44	10,68	8,88	8,68	10,46
Westpreußen	.	15,43	18,48	10,73	11,55	15,54	14,69
Brandenburg	.	20,91	11,89	10,20	11,37	10,23	11,64
Pommern	.	16,38	16,62	8,35	6,55	7,17	7,70
Posen	.	7,97	5,61	7,32	7,04	8,15	7,23
Schlesien	.	12,47	12,80	8,60	7,68	7,51	7,78
Sachsen	.	7,50	8,15	7,92	9,04	9,19	10,09
Schleswig-Holstein	.	20,94	15,36	14,38	15,43	15,29	14,66
Hannover	.	4,75	5,58	6,17	6,69	6,59	6,74
Westfalen	.	9,34	10,08	9,51	9,42	8,83	8,73
Hessen-Nassau	.	7,97	6,51	8,18	9,06	11,19	13,51
Rheinland	.	8,44	9,68	11,45	11,30	10,40	10,02
Dazu: Hohenzollern	.	9,80	7,09	3,25	3,05	3,39	3,88
zusammen	.	11,94	11,16	9,44	9,45	9,59	9,95
II. Bayern.							
Regierungsbezirke: Oberbayern	.	2,95	4,37	5,99	5,92	4,65	6,10
Niederbayern	.	3,38	3,84	3,62	4,95	4,10	4,24
Pfalz	.	3,86	3,96	2,39	3,57	4,58	4,29
Oberpfalz	.	6,57	5,65	6,53	4,11	5,43	5,26
Oberfranken	.	4,52	5,03	2,25	2,81	2,67	2,71
Mittelfranken	.	5,72	5,86	3,39	4,94	4,70	5,99
Unterfranken	.	4,76	4,17	4,14	3,10	3,99	6,42
Schwaben	.	2,90	2,60	2,63	2,93	2,69	2,57
zusammen	.	4,24	4,42	3,90	4,16	4,15	4,80
III. Sachsen.							
Regierungsbezirke: Dresden	.	19,33	19,65	19,11	20,37	18,61	19,80
Leipzig	.	22,79	20,97	20,59	22,83	19,78	18,59
Zwickau	.	26,38	23,33	19,78	21,50	20,39	20,92
Bautzen	.	19,26	21,70	18,85	17,65	18,72	19,38
zusammen	.	23,04	21,65	19,72	21,14	19,61	19,90
IV. Württemberg.							
Kreise: Neckarkreis	.	13,09	20,16	21,65	22,53	21,97	24,05
Schwarzwaldkreis	.	7,04	8,37	9,56	10,56	11,30	11,58
Jagstkreis	.	8,76	10,37	13,13	12,31	15,61	15,65
Donaukreis	.	6,96	7,15	7,50	8,91	8,22	10,10
zusammen	.	9,48	12,64	14,16	14,84	15,44	16,41

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	**1877.**	**1878.**	**1879.**	**1880.**	**1881.**	**1882.**
6,7	7,5	7,1	5,96	3,72	4,01	4,04
	6,5	6,8	3,36	5,57	8,54	6,20
19,9	13,5	2,8	1,65	1,76	1,60	1,73
6,9	6,8	5,3	3,52	2,20	2,46	2,33
6,2	3,9	2,6	2,93	2,58	2,99	2,36
1,8	1,5	1,9	2,16	1,39	1,20	1,44
2,5	2,4	2,3	1,94	2,12	2,25	2,22
15,4	8,9	9,3	7,18	6,51	7,29	6,77
2,5	1,9	2,3	2,20	2,28	2,23	2,09
1,6	1,8	2,3	2,58	2,33	2,24	1,80
1,9	2,1	3,0	1,52	1,63	2,44	3,24
3,2	2,8	3,1	3,42	3,73	2,87	2,96
1,5	1,8	1,0	0,28	0,21	—	0,23
6,1	4,7	3,5	3,09	2,78	2,93	2,68
0,9	0,6	0,5	1,43	1,70	0,63	0,92
1,5	0,6	0,3	0,11	0,18	0,19	0,41
1,5	1,2	0,8	0,40	0,92	1,04	1,03
1,8	1,4	1,1	0,68	1,19	1,85	0,96
0,6	0,4	0,6	0,44	0,45	0,44	0,41
0,7	0,8	0,5	0,24	1,03	0,49	0,43
1,9	1,1	1,5	0,33	0,19	0,21	0,26
0,6	0,3	0,2	0,23	0,42	0,29	0,07
1,2	0,8	0,7	0,53	0,81	0,64	0,60
6,0	7,3	3,7	2,94	3,65	3,38	3,09
14,1	8,8	2,6	2,84	2,06	1,58	1,84
7,5	8,5	4,0	2,25	1,76	2,17	2,29
6,8	6,9	6,0	5,86	6,50	5,54	6,69
8,6	8,1	3,8	2,91	2,80	2,66	2,81
1,2	1,1	3,8	4,31	5,91	4,40	4,20
1,1	1,1	1,7	1,48	1,41	1,96	2,27
0,5	0,9	1,5	1,31	1,24	1,27	1,73
2,8	2,2	1,5	0,98	0,87	1,23	1,48
1,3	1,3	2,4	2,35	2,86	2,56	2,65

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
	überhaupt						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
V. Baden.							
Landeskommissärbezirke: Konstanz	.	6,41	5,88	3,49	4,26	4,14	4,85
Landeskommissärbezirke: Freiburg	.	6,89	5,60	4,46	3,27	3,82	3,43
Landeskommissärbezirke: Karlsruhe	.	7,67	7,99	5,07	3,22	4,98	6,73
Landeskommissärbezirke: Mannheim	.	9,47	7,57	4,29	4,10	4,95	5,89
zusammen	.	7,84	6,88	4,40	3,65	4,52	5,37
VI. Hessen.							
Provinzen: Starkenburg	.	5,55	6,35	7,28	7,07	8,37	12,29
Provinzen: Oberhessen	.	2,74	3,75	3,35	4,15	4,88	8,41
Provinzen: Rheinhessen	.	4,97	5,59	7,99	9,99	8,45	10,00
zusammen	.	4,62	5,46	6,45	7,14	7,50	10,62
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	11,13	11,92	8,77	9,23	9,33	9,30
VIII. Sachsen-Weimar	.	6,82	11,20	12,25	15,14	10,56	16,25
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	7,32	10,12	4,98	5,64	5,54	5,35
X. Oldenburg.							
Herzogthum Oldenburg	.	16,00	.	16,50	21,47	17,35	18,74
Fürstenthum Lübeck	.	23,84	.	23,01	13,14	20,20	21,39
Fürstenthum Birkenfeld	.	0,97	.	3,82	2,72	6,36	1,99
zusammen	.	15,30	.	16,04	18,96	16,75	.
XI. Braunschweig	.	7,29	9,31	10,69	10,24	10,77	8,50
XII. Sachsen-Meiningen	.	8,20	5,62	5,78	6,16	5,15	5,53
XIII. Sachsen-Altenburg	.	27,55	26,77	21,24	31,76	20,12	16,53
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	18,36	26,75	18,13	17,04	19,06	24,59
XV. Anhalt	.	13,40	14,14	6,24	6,00	7,02	6,16
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	6,59	11,75	9,28	10,19	10,11	10,95
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	13,77	22,43	13,32	16,72	16,03	16,26

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	**1877.**	**1878.**	**1879.**	**1880.**	**1881.**	**1882.**
0,02	0,14	0,38	0,36	0,39	0,19	0,18
0,02	0,04	0,02	0,24	0,39	0,51	0,44
0,02	0,01	0,01	0,22	0,06	0,18	0,74
0,02	0,35	0,27	0,74	1,62	2,23	2,56
0,02	0,15	0,15	0,40	0,63	0,84	1,11
0,7	1,1	1,2	1,31	1,12	1,55	1,75
0,7	0,5	0,4	0,51	0,56	0,74	0,71
0,5	2,0	0,6	2,31	2,16	1,67	2,96
0,7	1,2	0,8	1,37	1,27	1,38	1,83
7,5	5,5	5,5	4,25	3,76	4,01	3,35
2,7	1,4	2,1	1,68	1,44	0,63	0,41
1,9	0,7	0,8	0,59	0,31	0,48	0,81
13,0	11,6	.	12,84	16,00	12,55	13,75
15,0	22,6	.	18,72	5,85	11,12	12,96
0,2	0,2	.	.	0,33	0,61	—
11,7	11,5	.	12,29	13,59	11,41	12,23
0,5	3,8	6,3	7,86	6,87	7,67	3,66
0,9	2,5	1,1	1,19	0,85	0,81	0,60
22,8	15,9	15,1	11,45	21,31	10,08	4,10
2,1	2,2	0,6	0,41	0,49	0,75	1,83
1,4	2,6	1,4	1,75	1,57	1,34	1,45
2,2	1,0	3,4	3,00	4,75	3,66	5,32
.	2,6	8,8	1,78	1,44	3,58	1,51

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst.

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
	überhaupt						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
XVIII. Waldeck	.	4,08	5,53	4,98	4,41	5,04	6,00
XIX. Reuß ä. L.	.	13,92	2,68	16,87	17,35	16,61	13,54
XX. Reuß j. L.	.	13,02	10,68	21,07	22,39	24,12	22,63
XXI. Schaumburg-Lippe	.	1,90	2,28	2,93	2,56	3,44	1,50
XXII. Lippe	.	11,87	11,17	2,51	3,84	2,97	3,66
XXIII. Lübeck	.	9,66	14,19	12,90	12,01	13,06	12,75
XXIV. Bremen	.	16,70	16,10	20,63	24,06	26,64	24,86
XXV. Hamburg	.	75,22	15,38	20,68	20,79	19,77	19,39
XXVI. Elsaß-Lothringen.							
Bezirke: Unterelsaß	.	8,53	7,93	7,05	6,17	6,67	6,35
Bezirke: Oberelsaß	.	18,65	17,35	10,23	7,80	10,59	9,15
Bezirke: Lothringen	.	11,68	6,31	7,91	6,59	6,23	6,57
zusammen	.	12,63	10,23	8,26	6,79	7,76	7,29
Deutsches Reich	.	12,14	.	9,93	10,24	10,23	10,65

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
0,8	0,4	0,4	0,65	0,71	0,51	0,18
3,2	4,7	0,7	3,68	5,02	8,27	7,14
1,0	5,3	1,0	0,85	1,60	1,69	2,11
0,1	.	.	0,31	0,11	0,31	—
0,3	0,8	0,2	0,05	0,03	0,08	0,11
1,2	1,0	1,2	1,71	0,98	0,79	0,65
11,7	15,9	15,2	17,29	22,00	23,63	22,10
.	.	2,5	1,31	1,17	0,80	0,66
6,7	3,9	2,7	3,31	2,20	2,83	2,71
14,7	9,7	13,1	4,77	3,86	4,82	4,05
6,2	8,1	3,4	3,62	2,35	2,47	2,74
9,1	7,0	6,0	3,84	2,75	3,34	3,14
5,8	4,9	3,4	2,79	2,70	2,72	2,52

Noch: II. Verhältnißzahlen.

E r st

Staaten bezw. Landestheile.		Von je 100 Geimpften								
		mit Erfolg								
		im Jahre								
		1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.										
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken.	Königsberg	.	.	.	94,89	96,65	96,19	96,80	.	.
	Gumbinnen	.	.	.	95,02	95,83	95,20	94,87	.	.
	Danzig	.	.	.	97,33	97,55	98,28	97,66	.	.
	Marienwerder	.	.	.	96,11	94,72	95,29	95,34	.	.
	Berlin	.	.	.	97,23	96,74	97,04	96,31	.	.
	Potsdam	.	.	.	97,63	97,75	97,65	97,89	.	.
	Frankfurt	.	.	.	98,97	98,71	98,65	99,05	.	.
	Stettin	.	.	.	98,08	97,65	98,46	98,52	.	.
	Köslin	.	.	.	97,94	97,13	97,95	98,02	.	.
	Stralsund	.	.	.	96,65	96,20	95,97	97,57	.	.
	Posen	.	.	.	99,35	98,72	99,01	98,52	.	.
	Bromberg	.	.	.	97,90	98,51	98,53	98,39	.	.
	Breslau	.	.	.	97,84	97,38	97,82	97,99	.	.
	Liegnitz	.	.	.	98,01	98,59	98,76	98,63	.	.
	Oppeln	.	.	.	98,00	98,28	98,02	98,52	.	.
	Magdeburg	.	.	.	97,98	98,34	98,27	97,57	.	.
	Merseburg	.	.	.	97,96	97,15	98,20	96,94	.	.
	Erfurt	.	.	.	99,13	98,82	97,37	97,92	.	.
	Schleswig	.	.	.	96,45	96,21	94,69	97,02	.	.
	Hannover	.	.	.	97,90	98,91	98,47	97,30	.	.
	Hildesheim	.	.	.	95,90	94,79	96,67	97,14	.	.
	Lüneburg	.	.	.	97,38	97,89	97,90	97,24	.	.
	Stade	.	.	.	97,38	97,69	98,50	98,42	.	.
	Osnabrück	.	.	.	97,35	97,86	97,62	97,64	.	.
	Aurich	.	.	.	97,22	97,19	97,89	98,10	.	.
	Münster	.	.	.	97,36	97,94	97,69	97,27	.	.
	Minden	.	.	.	99,10	98,86	99,07	98,98	.	.
	Arnsberg	.	.	.	90,53	93,93	91,67	93,19	.	.
	Kassel	.	.	.	98,45	98,28	98,36	97,87	.	.
	Wiesbaden	.	.	.	97,56	97,85	96,77	97,17	.	.
	Koblenz	.	.	.	95,49	96,50	94,93	96,98	.	.
	Düsseldorf	.	.	.	97,97	95,51	96,09	97,51	.	.
	Köln	.	.	.	97,66	98,30	98,25	97,59	.	.
	Trier	.	.	.	98,61	98,17	97,57	97,97	.	.
	Aachen	.	.	.	96,41	93,90	90,09	94,16	.	.
	Sigmaringen	.	.	.	98,92	98,89	98,04	99,08	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	99,87	99,85	99,76	99,65	.	.	.	0,13	0,15	0,24	0,35
.	99,99	99,97	99,80	99,46	.	.	.	0,01	0,03	0,20	0,54
.	99,66	99,72	98,56	99,73	.	.	.	0,34	0,28	1,45	0,27
.	97,71	99,62	99,32	99,52	.	.	.	2,24	0,38	0,68	0,48
.	55,82	60,19	59,11	59,30	.	.	.	0,15	0,03	0,80	0,02
.	96,16	93,39	99,67	98,62	.	.	.	0,41	2,94	0,33	1,38
.	99,82	99,02	98,61	99,08	.	.	.	0,18	0,98	1,39	0,92
.	99,45	99,85	99,83	97,09	.	.	.	0,55	0,15	0,17	2,91
.	99,93	99,99	99,21	99,93	.	.	.	0,07	0,01	0,16	0,07
.	95,46	98,85	95,41	96,88	.	.	.	4,54	1,15	4,59	3,12
.	99,83	99,74	99,94	99,71	.	.	.	0,17	0,26	0,06	0,29
.	99,99	100,00	96,05	94,30	.	.	.	0,01	0,004	3,95	5,70
.	99,05	99,22	99,36	98,56	.	.	.	0,95	0,78	0,64	1,44
.	98,73	99,11	98,82	98,43	.	.	.	1,27	0,89	1,18	1,57
.	99,87	98,66	99,87	99,58	.	.	.	0,13	1,34	0,13	0,42
.	94,72	98,53	98,03	93,78	.	.	.	2,47	1,47	1,97	6,22
.	98,15	98,50	97,95	97,62	.	.	.	1,85	1,50	2,06	2,38
.	96,09	96,35	94,60	92,15	.	.	.	3,91	3,65	5,40	7,85
.	98,07	98,96	97,83	97,24	.	.	.	1,66	1,04	2,17	2,76
.	98,52	99,36	99,14	95,67	.	.	.	1,48	0,64	0,86	4,33
.	97,76	95,50	96,66	97,42	.	.	.	2,23	4,50	3,34	2,58
.	93,70	97,38	94,49	89,62	.	.	.	6,30	2,62	5,51	10,25
.	98,71	99,36	98,44	97,90	.	.	.	1,29	0,64	1,56	2,10
.	98,13	96,98	95,58	97,00	.	.	.	1,87	3,02	4,50	3,00
.	93,82	95,89	96,61	97,32	.	.	.	4,61	3,76	3,39	2,68
.	94,38	92,57	93,03	91,38	.	.	.	5,62	7,42	6,98	8,61
.	98,68	98,30	98,75	95,81	.	.	.	1,32	1,70	1,25	4,19
.	82,54	71,53	63,48	61,34	.	.	.	17,46	28,47	36,52	38,66
.	99,01	98,66	98,98	94,85	.	.	.	0,99	1,34	1,02	5,15
.	98,03	98,88	97,24	95,54	.	.	.	1,97	1,12	2,76	4,46
.	97,99	95,91	95,22	93,98	.	.	.	2,01	4,09	4,72	6,02
.	84,76	88,45	90,52	92,68	.	.	.	15,24	11,55	9,48	7,32
.	94,91	94,68	95,23	90,93	.	.	.	5,09	5,32	4,77	9,07
.	99,82	99,55	99,25	96,31	.	.	.	0,18	0,44	0,75	3,69
.	93,38	91,93	82,06	92,42	.	.	.	6,62	8,07	17,94	7,58
.	100,00	96,07	96,90	98,41	.	.	.	—	3,93	3,10	1,59

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch: **I. Preußen.**									
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	.	.	.	94,94	96,32	95,80	96,01	.	.
Westpreußen	.	.	.	96,56	95,76	96,42	96,21	.	.
Brandenburg	.	.	.	97,91	97,75	97,77	97,75	.	.
Pommern	.	.	.	97,83	97,26	97,94	98,21	.	.
Posen	.	.	.	98,84	98,65	98,84	98,47	.	.
Schlesien	.	.	.	97,94	98,03	98,12	98,34	.	.
Sachsen	.	.	.	98,18	97,93	98,08	97,35	.	.
Schleswig-Holstein	.	.	.	96,45	96,21	94,69	97,02	.	.
Hannover	.	.	.	97,17	97,36	97,80	97,57	.	.
Westfalen	.	.	.	93,97	95,87	94,61	95,29	.	.
Hessen-Nassau	.	.	.	98,03	98,08	97,61	97,56	.	.
Rheinland	.	.	.	97,54	96,35	95,69	97,12	.	.
Dazu: Hohenzollern	.	.	.	98,92	98,89	98,04	99,08	.	.
zusammen	.	.	.	97,23	97,17	96,98	97,29	.	.
II. Bayern.									
Regierungs-bezirke Oberbayern	.	.	.	98,83	99,56	98,88	99,58	.	.
Niederbayern	.	.	.	98,95	99,28	99,11	99,55	.	.
Pfalz	.	.	.	98,90	99,25	98,94	99,25	.	.
Oberpfalz	.	.	.	99,24	99,52	99,23	99,46	.	.
Oberfranken	.	.	.	99,23	99,60	99,51	99,41	.	.
Mittelfranken	.	.	.	99,58	99,46	99,60	99,53	.	.
Unterfranken	.	.	.	96,37	98,81	98,90	99,46	.	.
Schwaben	.	.	.	99,60	99,39	99,44	99,50	.	.
zusammen	.	.	.	98,82	99,36	99,17	99,47	.	.
III. Sachsen.									
Regierungs-bezirke Dresden	.	.	.	96,10	97,34	97,29	97,09	.	.
Leipzig	.	.	.	96,20	96,73	96,71	96,73	.	.
Zwickau	.	.	.	96,68	97,23	97,19	97,05	.	.
Bautzen	.	.	.	96,45	97,89	97,67	95,91	.	.
zusammen	.	.	.	96,39	97,21	97,14	96,87	.	.
IV. Württemberg.									
Kreise Neckarkreis	.	.	.	97,18	97,25	97,28	96,28	.	.
Schwarzwaldkreis	.	.	.	98,79	99,11	99,04	98,87	.	.
Jagstkreis	.	.	.	98,52	98,57	98,70	98,40	.	.
Donaukreis	.	.	.	97,50	98,89	97,44	98,97	.	.
zusammen	.	.	.	97,93	98,35	98,02	97,98	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	99,92	99,90	99,77	99,57	.	.	.	0,08	0,10	0,23	0,43
.	98,43	99,65	99,02	99,60	.	.	.	1,54	0,35	0,98	0,40
.	84,42	84,72	85,79	85,83	.	.	.	0,25	1,34	0,83	0,78
.	99,15	99,78	99,03	98,19	.	.	.	0,85	0,22	0,72	1,81
.	99,89	99,83	98,52	97,67	.	.	.	0,11	0,17	1,48	2,33
.	99,31	98,96	99,44	98,94	.	.	.	0,69	1,04	0,56	1,06
.	96,42	98,11	97,40	95,19	.	.	.	2,47	1,87	2,60	4,81
.	98,07	98,96	97,83	97,24	.	.	.	1,66	1,04	2,17	2,75
.	97,02	97,50	96,91	95,72	.	.	.	2,81	2,46	3,09	4,26
.	88,82	81,90	77,66	74,94	.	.	.	11,18	18,09	22,34	25,06
.	98,55	98,77	98,16	95,18	.	.	.	1,45	1,24	1,84	4,82
.	91,91	92,05	92,04	93,13	.	.	.	8,09	7,35	7,95	6,87
.	100,00	96,07	96,90	98,41	.	.	.	—	3,93	3,09	1,59
.	95,15	95,04	94,26	93,53	.	.	.	2,94	3,41	4,15	4,93
.	98,95	99,84	99,35	99,77	.	.	.	0,38	0,16	0,05	0,23
.	99,65	99,98	99,83	99,78	.	.	.	0,04	0,02	0,17	0,22
.	99,30	99,83	99,84	98,81	.	.	.	0,37	0,17	0,16	1,19
.	99,48	100,00	100,00	99,76	.	.	.	0,45	—	—	0,24
.	99,81	99,83	99,76	99,53	.	.	.	0,19	0,17	0,24	0,47
.	99,89	99,94	99,94	99,22	.	.	.	0,12	0,06	0,06	0,78
.	93,38	93,71	90,91	92,18	.	.	.	3,53	6,29	9,09	7,82
.	99,78	99,79	99,76	99,70	.	.	.	0,22	0,21	0,24	0,30
.	98,76	99,13	98,80	98,65	.	.	.	0,66	0,87	1,20	1,35
.	96,22	95,83	93,16	84,39	.	.	.	3,41	3,04	6,84	15,61
.	93,25	84,80	81,38	70,86	.	.	.	6,62	15,20	18,61	29,14
.	98,45	97,65	97,38	89,44	.	.	.	1,42	2,19	2,32	10,35
.	95,63	98,04	95,41	81,49	.	.	.	4,37	1,96	4,59	18,51
.	96,34	94,17	92,10	82,68	.	.	.	3,48	5,47	7,78	17,23
.	95,15	94,27	92,11	83,36	.	.	.	4,85	5,73	7,89	16,64
.	98,74	99,04	99,42	96,63	.	.	.	1,26	0,96	0,58	3,37
.	98,49	97,74	97,73	95,72	.	.	.	1,51	2,26	2,27	4,28
.	98,07	98,41	96,97	96,16	.	.	.	1,93	1,59	3,03	3,84
.	97,38	97,08	96,08	92,20	.	.	.	2,62	2,92	3,92	7,80

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke Konstanz . . .	.	.	.	98,29	97,36	97,04	96,81	.	.
Landeskommissärbezirke Freiburg . . .	.	.	.	98,99	98,84	99,52	98,73	.	.
Landeskommissärbezirke Karlsruhe. . .	.	.	.	97,91	99,04	99,51	99,25	.	.
Landeskommissärbezirke Mannheim . .	.	.	.	98,43	97,83	98,32	97,44	.	.
zusammen . . .	.	.	.	98,43	98,37	98,75	98,15	.	.
VI. Hessen.									
Provinzen Starkenburg . .	.	.	.	96,83	96,83	97,72	57,39	.	.
Provinzen Oberhessen . .	.	.	.	98,38	97,20	96,87	57,34	.	.
Provinzen Rheinhessen . .	.	.	.	98,31	97,73	97,08	78,37	.	.
zusammen . . .	.	.	.	97,65	97,17	97,31	63,44	.	.
VII. Mecklenburg-Schwerin .	.	.	.	95,56	95,07	95,91	94,78	.	.
VIII. Sachsen-Weimar . . .	.	.	.	98,08	96,20	97,55	97,25	.	.
IX. Mecklenburg-Strelitz .	.	.	.	97,42	97,37	97,60	96,88	.	.
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	.	.	.	97,42	96,48	96,27	97,22	.	.
Fürstenthum Lübeck .	.	.	.	95,49	93,38	94,77	91,17	.	.
Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	100,00	100,00	99,35	99,70	.	.
zusammen . . .	.	.	.	97,48	96,52	96,40	96,88	.	.
XI. Braunschweig	.	.	.	98,66	99,17	98,58	98,61	.	.
XII. Sachsen-Meiningen . .	.	.	.	99,01	99,36	98,93	98,78	.	.
XIII. Sachsen-Altenburg . .	.	.	.	98,57	96,48	98,95	97,73	.	.
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha .	.	.	.	98,69	96,63	98,05	96,87	.	.
XV. Anhalt	.	.	.	96,89	97,27	96,72	97,26	.	.
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	.	.	98,89	98,32	98,04	96,66	.	.
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	92,15	94,40	95,60	95,57	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

Überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	99,55	98,83	98,61	98,36	.	.	.	0,45	1,64	1,39	1,64
.	99,41	98,99	99,19	94,20	.	.	.	0,59	1,01	0,81	5,80
.	99,81	99,90	99,14	98,11	.	.	.	0,19	0,10	0,86	1,89
.	99,95	99,97	99,90	97,16	.	.	.	0,05	0,03	0,10	2,84
.	99,70	99,49	99,29	96,83	.	.	.	0,30	0,50	0,71	3,17
.	99,61	98,42	92,23	20,21	.	.	.	0,39	1,58	7,77	79,79
.	98,92	98,64	99,00	15,01	.	.	.	1,08	1,36	1,00	84,99
.	98,56	98,59	97,59	40,37	.	.	.	1,44	1,41	2,41	59,63
.	99,14	98,53	95,52	24,64	.	.	.	0,86	1,47	4,48	75,36
.	98,63	97,03	99,46	95,91	.	.	.	1,37	2,97	0,54	4,09
.	82,38	62,42	79,99	82,39	.	.	.	9,54	12,34	20,01	17,61
.	98,67	98,52	99,49	93,30	.	.	.	1,33	1,48	0,51	6,70
.	80,38	98,68	97,53	94,82	.	.	.	0,37	1,32	2,47	5,18
.	99,41	99,23	99,65	99,88	.	.	.	0,59	0,77	0,35	0,12
.	100,00	100,00	91,25	85,16	.	.	.	—	—	8,75	14,84
.	84,43	98,88	97,17	94,17	.	.	.	0,35	1,12	2,83	5,83
.	99,49	99,63	96,53	96,91	.	.	.	0,51	0,37	3,47	3,09
.	98,11	97,89	98,45	98,58	.	.	.	1,89	2,11	1,55	1,42
.	97,12	97,31	95,01	92,67	.	.	.	2,88	2,69	4,99	7,33
.	95,31	97,24	90,45	89,44	.	.	.	4,69	2,76	9,55	10,56
.	97,74	98,61	97,67	93,23	.	.	.	2,26	1,39	2,33	6,77
.	76,48	87,94	89,11	63,94	.	.	.	23,52	12,06	10,89	36,06
.	97,87	94,54	94,88	96,61	.	.	.	2,13	5,46	5,12	3,39

Noch: II. Verhältnißzahlen

Erst

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
XVIII. Waldeck	.	.	.	96,82	98,28	96,96	98,52	.	.
XIX. Reuß ä. L.	.	.	.	98,50	97,23	97,17	97,89	.	.
XX. Reuß j. L.	.	.	.	99,43	99,09	98,77	99,20	.	.
XXI. Schaumburg-Lippe	.	.	.	99,57	99,23	99,78	98,27	.	.
XXII. Lippe	.	.	.	99,23	99,24	99,46	99,47	.	.
XXIII. Lübeck	.	.	.	97,68	97,84	98,74	97,14	.	.
XXIV. Bremen	.	.	.	97,95	97,10	96,54	97,93	.	.
XXV. Hamburg	.	.	.	90,59	90,15	89,61	91,43	.	.
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke: Unterelsaß	.	.	.	97,52	97,78	98,31	98,28	.	.
Bezirke: Oberelsaß	.	.	.	96,75	98,03	96,92	97,53	.	.
Bezirke: Lothringen	.	.	.	97,57	96,04	96,40	96,65	.	.
zusammen	.	.	.	97,74	97,35	97,31	97,56	.	.
Deutsches Reich	.	.	.	97,40	97,41	97,30	95,98	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung 2c.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	95,26	80,31	85,45	86,26	.	.	.	4,11	19,69	14,55	13,74
.	99,36	91,83	91,87	93,06	.	.	.	0,64	8,17	8,13	6,94
.	91,91	96,16	93,08	87,85	.	.	.	8,09	3,84	6,92	12,15
.	98,92	99,01	99,24	98,68	.	.	.	1,08	0,99	0,76	1,32
.	99,73	94,79	94,59	94,47	.	.	.	0,49	4,65	5,41	5,53
.	99,56	99,67	99,02	98,84	.	.	.	0,44	0,33	0,98	1,16
.	97,46	93,31	91,16	90,06	.	.	.	2,54	6,69	8,84	9,94
.	43,09	40,58	33,26	26,97	.	.	.	51,81	55,08	64,86	71,15
.	35,33	97,56	99,25	98,54	.	.	.	0,42	2,44	0,75	1,46
.	99,99	99,01	99,43	98,64	.	.	.	0,01	0,99	0,57	1,36
.	98,46	93,99	92,57	88,30	.	.	.	1,54	6,01	7,43	11,70
.	73,09	96,95	97,28	95,52	.	.	.	0,63	3,05	2,72	4,48
.	94,78	95,09	94,25	91,40	.	.	.	2,98	3,70	4,73	7,62

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.		Von je 100 impfpflichtig								
		überhaupt								
		im Jahre								
		1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.										
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken	Königsberg . .	.	88,36	89,43	90,26	93,07	93,07	92,70	.	61,75
	Gumbinnen . .	.	85,17	86,73	90,58	92,74	92,98	92,21	.	59,90
	Danzig . . .	.	91,22	91,67	92,72	91,77	92,76	93,10	.	70,51
	Marienwerder .	.	85,95	86,15	89,02	90,11	88,28	89,81	.	55,77
	Berlin. . . .	.	87,15	91,83	90,78	91,92	91,92	92,87	.	72,90
	Potsdam . . .	.	92,93	82,69	95,25	95,92	96,14	96,59	.	71,45
	Frankfurt. . .	.	95,21	96,18	95,83	95,22	96,29	95,70	.	69,25
	Stettin . . .	.	91,24	90,14	94,43	94,52	95,63	95,56	.	69,87
	Köslin. . . .	.	92,83	92,93	93,74	96,27	97,16	96,84	.	68,34
	Stralsund . .	.	89,81	94,62	94,97	94,50	95,66	95,50	.	69,39
	Posen	.	96,56	96,51	96,05	97,06	96,56	96,76	.	73,58
	Bromberg. . .	.	87,83	91,83	88,73	92,80	93,23	92,90	.	62,71
	Breslau . . .	.	91,34	92,79	95,72	94,90	95,57	96,19	.	70,70
	Liegnitz . . .	.	96,17	97,63	94,73	98,10	98,15	98,18	.	81,90
	Oppeln . . .	.	95,54	95,78	94,87	96,44	95,44	96,57	.	75,26
	Magdeburg . .	.	96,14	96,23	97,28	96,16	96,54	96,57	.	71,90
	Merseburg . .	.	97,45	97,30	95,55	95,95	96,89	95,33	.	71,21
	Erfurt. . . .	.	96,64	97,05	94,76	95,97	96,05	96,63	.	71,80
	Schleswig. . .	.	92,49	94,72	94,88	94,39	94,91	94,97	.	78,34
	Hannover. . .	.	92,26	94,19	95,32	94,53	95,68	96,09	.	69,38
	Hildesheim . .	.	96,94	96,55	94,88	95,96	96,61	96,31	.	61,73
	Lüneburg . . .	.	96,63	96,62	95,98	95,91	96,00	95,51	.	70,15
	Stade	.	95,78	95,67	96,46	96,82	96,82	97,39	.	78,47
	Osnabrück . .	.	97,45	97,41	97,34	97,79	97,70	98,02	.	67,84
	Aurich. . . .	.	96,33	94,86	95,08	95,30	94,35	95,45	.	79,47
	Münster . . .	.	88,24	92,74	93,78	94,35	93,80	94,12	.	74,58
	Minden . . .	.	95,84	96,24	96,85	97,02	97,59	97,26	.	72,53
	Arnsberg . . .	.	95,73	95,99	95,14	94,98	94,86	96,22	.	75,81
	Kassel	.	97,66	97,80	97,44	97,51	97,42	97,68	.	84,82
	Wiesbaden . .	.	93,48	88,60	94,33	94,58	93,08	92,66	.	73,73
	Koblenz . . .	.	94,79	87,74	94,75	95,85	95,60	97,41	.	79,47
	Düsseldorf . .	.	95,69	96,21	92,66	93,92	93,48	92,85	.	64,80
	Köln	.	96,61	96,28	95,59	96,73	96,32	96,89	.	86,14
	Trier	.	96,09	97,55	97,48	97,65	97,67	97,53	.	87,05
	Aachen . . .	.	93,05	91,89	92,41	94,31	94,57	94,13	.	70,20
	Sigmaringen. .	.	91,41	96,85	97,92	98,23	98,56	97,33	.	72,57

C. **Vergleichende Zusammenstellung** 2c.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
65,87	70,58	77,10	79,15	79,70	.	26,61	23,56	16,39	14,22	12,18	11,30
63,72	69,55	73,33	77,44	75,23	.	25,27	23,01	17,15	16,09	13,21	14,04
71,69	76,82	79,11	83,88	84,46	.	20,71	19,98	13,35	10,77	7,54	7,61
55,48	64,10	65,35	67,66	72,70	.	30,18	30,67	21,21	20,97	16,95	14,05
74,32	75,59	77,92	80,77	83,57	.	14,25	17,51	14,82	13,76	10,92	9,17
78,24	80,22	83,61	85,73	86,56	.	21,48	4,45	14,22	11,70	9,94	9,52
73,39	79,15	79,57	83,67	85,31	.	25,96	22,79	16,11	15,23	12,25	10,00
70,56	79,67	80,74	87,08	87,63	.	21,37	19,58	13,62	13,14	7,99	7,54
70,31	76,29	82,06	86,79	89,26	.	24,49	22,62	16,50	13,10	9,58	6,89
74,66	81,06	79,13	83,06	84,17	.	20,42	19,96	12,92	14,32	11,95	10,81
75,84	81,91	86,53	87,30	87,34	.	22,98	20,67	13,48	9,73	8,47	8,24
67,13	74,06	80,92	83,43	83,12	.	25,12	24,70	12,99	10,64	8,58	8,49
74,86	80,61	80,00	83,88	86,14	.	20,64	17,93	14,17	14,35	11,11	9,52
81,26	82,17	89,22	90,27	90,16	.	14,27	16,37	12,21	8,72	7,77	7,80
78,95	78,55	81,06	78,68	80,03	.	20,28	16,83	15,35	14,18	16,08	15,96
74,98	85,37	86,27	88,10	86,23	.	24,24	21,25	11,63	9,64	8,21	9,99
71,23	80,58	81,58	85,13	83,66	.	26,24	26,07	14,63	14,01	11,53	11,40
77,45	82,63	84,82	83,36	83,54	.	24,84	19,60	11,85	11,05	12,35	12,84
80,69	82,09	80,95	81,51	83,75	.	14,15	14,03	12,40	13,19	13,13	10,90
73,30	78,91	81,42	84,45	84,45	.	22,88	20,29	15,91	12,59	10,79	11,25
65,38	70,76	72,72	77,94	78,62	.	35,21	31,17	23,72	22,92	18,38	17,52
71,09	77,87	79,69	81,58	80,59	.	26,48	25,53	18,00	16,07	14,29	14,76
78,82	84,76	85,03	87,40	88,43	.	17,31	16,85	11,35	11,56	9,21	8,89
68,15	75,92	78,12	81,10	83,97	.	29,61	29,26	21,31	19,57	16,38	13,73
79,91	87,47	87,28	87,16	90,07	.	16,86	14,95	7,26	7,61	6,57	4,98
79,56	82,02	84,47	84,53	84,81	.	13,66	13,18	11,30	9,59	9,05	8,53
73,35	79,21	81,19	87,34	86,95	.	23,32	22,89	17,41	15,56	9,86	10,06
76,02	75,90	76,12	80,48	82,58	.	19,92	19,97	18,54	18,20	13,75	12,97
85,35	87,45	88,46	89,38	91,24	.	12,84	11,95	9,83	8,76	7,87	6,21
86,29	77,81	81,55	81,60	80,52	.	19,75	2,31	15,90	12,68	11,16	11,84
73,86	82,55	84,91	86,67	88,83	.	15,32	13,88	10,92	10,21	8,76	7,92
68,85	67,88	65,89	69,13	71,82	.	30,89	27,36	24,25	27,26	23,86	20,43
85,95	87,30	89,49	89,22	87,67	.	10,47	10,33	8,21	7,14	7,03	9,06
89,96	89,96	92,24	92,41	94,06	.	9,04	7,59	7,30	5,21	4,91	3,30
73,51	74,56	76,33	74,73	77,66	.	22,85	18,38	15,93	16,68	18,45	15,26
75,52	82,46	83,22	85,98	85,23	.	18,84	21,33	15,29	14,67	12,45	12,03

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.		Von je 100 impfpflichtig								
		überhaupt								
		im Jahre								
		1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch:										
I. Preußen.										
II. Nach Provinzen	Ostpreußen	.	86,92	88,34	90,93	92,94	93,03	92,50	54,2 (Ost- und Westpreußen)	60,9
	Westpreußen	.	88,06	88,26	90,47	90,74	90,01	91,02		61,6
	Brandenburg	.	92,56	89,12	94,30	94,56	95,02	95,23	70,8	70,9
	Pommern	.	91,74	92,54	94,24	95,19	96,24	96,06	68,5	69,2
	Posen	.	93,19	94,89	93,29	95,52	95,35	95,40	60,6	69,4
	Schlesien	.	93,95	95,04	95,67	96,23	96,08	96,78	72,4	74,9
	Sachsen	.	96,80	96,85	95,10	96,04	96,61	96,03	69,0	71,6
	Schleswig-Holstein	.	92,45	94,63	94,88	94,39	94,91	94,97	77,7	78,3
	Hannover	.	95,73	95,83	95,83	95,98	96,29	96,47	72,8	70,2
	Westfalen	.	94,12	79,67	95,35	95,38	95,35	96,06	75,2	74,6
	Hessen-Nassau	.	95,51	92,69	95,96	96,15	95,37	95,30	77,4	79,5
	Rheinland	.	95,48	94,63	94,18	95,27	94,98	94,99	73,5	75,2
Dazu:	Hohenzollern	.	91,41	96,85	97,92	98,23	98,56	97,33	79,4	72,6
	zusammen	.	93,46	92,07	94,31	95,09	95,13	95,28	69,3	71,7
II. Bayern.										
Regierungsbezirke	Oberbayern	.	98,36	98,43	98,22	97,65	98,36	98,32	91,3	92,1
	Niederbayern	.	97,53	98,51	98,35	97,95	98,61	98,96	83,9	86,7
	Pfalz	.	97,04	98,21	97,90	98,43	98,22	98,38	90,8	91,5
	Oberpfalz	.	94,29	96,36	96,62	97,00	97,11	97,47	83,4	83,6
	Oberfranken	.	97,68	97,85	98,53	98,52	98,70	98,79	87,1	87,2
	Mittelfranken	.	98,13	98,26	98,78	98,77	98,89	98,84	86,2	86,8
	Unterfranken	.	98,73	97,97	98,42	98,30	98,39	98,64	88,5	92,3
	Schwaben	.	97,43	98,50	98,22	98,48	98,43	98,87	86,4	89,7
	zusammen	.	97,93	97,90	98,15	98,13	98,35	98,54	87,6	89,4
III. Sachsen.										
Regierungsbezirke	Dresden	.	93,71	94,56	95,16	95,64	95,79	96,33	78,8	75,2
	Leipzig	.	95,44	96,31	96,11	96,57	96,70	96,69	80,7	81,1
	Zwickau	.	91,06	92,59	95,61	95,59	96,62	96,41	75,8	77,1
	Bautzen	.	94,38	94,21	96,23	96,44	97,07	97,06	84,1	84,8
	zusammen	.	93,19	94,09	95,67	95,92	96,47	96,53	78,6	78,4
IV. Württemberg.										
Kreise	Neckarkreis	.	95,17	92,48	93,01	92,10	93,48	92,87	85,7	85,6
	Schwarzwaldkreis	.	97,82	96,05	96,66	96,91	96,51	96,96	90,7	91,6
	Jagstkreis	.	96,55	97,77	96,24	96,54	96,98	97,10	85,5	87,4
	Donaukreis	.	94,00	97,15	97,84	96,79	96,95	97,08	83,8	87,5
	zusammen	.	96,05	95,53	95,69	95,29	95,73	95,73	86,5	88,1

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
65,0	70,16	75,54	78,45	77,86	.	26,02	23,34	16,70	14,99	12,60	12,43
61,8	69,10	70,62	73,91	77,04	.	26,46	26,46	18,13	17,06	13,32	11,67
75,8	78,61	80,50	83,58	85,27	.	21,66	13,32	15,09	13,62	11,07	9,60
71,7	78,54	81,03	86,40	87,78	.	22,54	20,84	14,65	13,29	9,17	7,75
72,8	78,95	84,50	85,89	85,86	.	23,79	22,09	13,29	10,06	8,51	8,33
77,9	80,93	82,51	83,19	84,51	.	19,05	17,14	14,03	13,00	12,37	11,79
73,8	81,54	83,93	85,92	84,62	.	25,20	23,05	13,22	11,82	10,43	11,11
80,6	82,09	80,95	81,51	83,75	.	14,15	14,03	12,40	13,19	13,13	10,90
72,1	78,20	79,85	82,76	83,56	.	25,53	23,73	17,32	15,83	13,23	12,66
60,3	78,10	79,17	83,07	84,13	.	19,52	19,37	16,73	15,73	11,79	11,34
85,8	82,87	85,24	85,76	86,15	.	16,01	6,89	12,71	10,58	9,40	8,88
76,5	77,47	77,70	78,85	80,82	.	20,28	18,13	16,01	16,94	15,61	13,63
75,5	82,46	83,22	85,28	85,23	.	18,84	21,33	15,29	14,67	12,45	12,03
73,3	78,24	80,24	82,36	83,40	.	21,76	18,77	15,10	14,04	12,07	11,17
93,2	91,81	91,96	93,16	95,36	.	6,26	5,23	6,16	5,51	4,94	2,73
91,8	93,59	93,85	94,83	94,71	.	10,83	6,71	4,67	3,99	3,71	4,16
92,9	92,54	92,92	92,14	92,13	.	5,54	5,31	5,24	5,23	5,86	6,09
88,1	88,21	90,80	90,92	92,57	.	10,69	8,26	8,28	6,01	6,02	4,67
88,7	89,71	91,35	93,08	93,87	.	10,48	9,15	8,81	7,07	5,54	4,85
89,7	92,71	92,38	92,81	92,48	.	11,33	8,56	6,05	6,32	6,02	6,23
92,2	92,08	91,71	91,97	94,60	.	6,43	5,77	5,17	6,47	6,23	4,01
91,5	91,15	91,93	93,06	95,12	.	7,73	7,00	7,06	6,29	5,19	3,73
91,1	91,56	92,14	92,77	93,87	.	8,53	6,80	6,36	5,83	5,42	4,54
77,3	82,55	85,78	84,46	84,79	.	18,51	17,26	12,11	9,15	10,79	11,22
82,4	82,87	83,73	85,56	84,57	.	14,34	13,91	12,84	12,59	10,73	11,98
82,8	85,41	88,23	90,07	91,00	.	13,96	9,79	9,47	6,75	6,06	4,83
85,7	88,52	89,27	89,05	89,24	.	9,58	8,51	7,23	6,84	7,65	7,77
81,5	84,41	86,64	87,42	87,66	.	14,79	12,59	10,69	8,76	8,57	8,52
81,0	81,40	80,11	84,06	85,01	.	9,57	11,48	11,11	11,64	9,13	7,65
90,9	88,82	89,04	91,97	92,52	.	6,22	5,15	7,54	7,73	4,43	4,34
89,7	89,69	89,69	89,99	91,24	.	9,15	8,07	6,17	6,82	6,65	5,73
89,5	90,75	89,11	88,41	91,57	.	6,50	7,65	6,96	7,55	8,16	5,42
87,2	87,11	86,37	88,22	89,67	.	7,95	8,33	8,25	8,74	7,30	5,92

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig								
	überhaupt								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke: Konstanz	.	95,33	97,49	98,14	98,23	97,54	98,19	86,4	85,7
Landeskommissärbezirke: Freiburg	.	98,23	98,67	97,77	98,50	98,54	98,73	90,6	92,6
Landeskommissärbezirke: Karlsruhe	.	99,23	98,55	98,01	98,15	98,41	97,76	90,9	89,1
Landeskommissärbezirke: Mannheim	.	96,47	98,48	97,44	96,88	97,05	97,87	82,0	82,1
zusammen	.	97,45	98,39	97,80	97,90	97,88	98,13	87,3	87,3
VI. Hessen.									
Provinzen: Starkenburg	.	98,02	94,16	95,23	95,52	96,79	94,86	71,7	78,6
Provinzen: Oberhessen	.	99,02	99,04	98,25	97,72	97,67	95,49	77,8	77,4
Provinzen: Rheinhessen	.	98,46	96,29	96,39	96,13	95,43	96,26	73,4	74,8
zusammen	.	98,38	96,12	96,39	96,31	96,69	95,41	73,9	77,2
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	91,17	93,26	95,04	94,01	94,82	94,32	67,2	62,3
VIII. Sachsen-Weimar	.	94,30	93,22	96,21	95,84	97,32	93,56	79,5	85,8
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	95,95	97,58	97,68	97,79	97,67	97,54	74,2	73,6
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	.	.	.	92,47	90,97	93,29	93,18	77,2	79,9
Fürstenthum Lübeck	.	.	.	95,44	94,81	92,82	94,48	84,5	84,8
Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	97,93	99,45	97,89	98,12	81,5	78,8
zusammen	.	94,11	.	93,48	92,31	93,76	93,91	78,3	80,2
XI. Braunschweig	.	97,72	98,46	97,91	96,96	97,86	97,35	84,8	81,2
XII. Sachsen-Meiningen	.	97,54	95,72	98,37	98,57	98,50	98,65	82,9	83,4
XIII. Sachsen-Altenburg	.	97,31	96,26	97,64	97,07	97,74	98,18	86,2	87,6
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	96,07	91,95	94,80	96,25	95,60	93,77	77,7	74,1
XV. Anhalt	.	95,14	94,02	95,28	95,46	96,23	96,24	76,4	77,5
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	97,70	96,54	98,07	98,02	98,52	97,93	76,5	81,9
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	96,20	93,78	96,00	94,49	94,75	95,49	64,7	62,7

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
91,3	91,87	88,37	88,40	89,67	.	9,63	6,19	5,34	7,57	6,72	5,80
94,6	93,22	96,32	96,55	96,48	.	5,63	4,07	3,58	1,77	1,71	1,91
89,0	86,93	91,76	93,41	92,81	.	10,13	9,55	10,73	6,31	4,85	4,79
85,3	83,94	81,96	83,70	86,51	.	14,37	13,18	12,53	12,32	12,06	9,99
89,9	88,65	89,65	90,44	91,32	.	10,15	8,49	8,36	6,98	6,52	5,79
76,3	79,00	80,46	83,83	38,36	.	19,42	17,86	15,85	14,57	12,67	55,98
80,3	82,19	80,32	80,60	53,27	.	21,62	18,74	15,97	17,27	16,68	41,92
78,4	82,63	81,23	85,82	40,82	.	23,66	17,89	13,42	14,61	9,15	54,18
78,0	80,88	80,62	83,41	43,38	.	21,18	18,12	15,22	15,35	12,90	51,38
68,5	72,60	73,92	77,01	76,43	.	28,97	24,76	21,94	19,67	17,59	17,59
80,5	84,26	84,06	89,39	84,82	.	8,50	12,72	11,85	11,71	7,94	8,70
75,5	78,81	78,71	77,64	82,72	.	22,35	22,08	18,51	18,99	19,87	14,50
.	80,87	78,64	83,07	83,46	.	.	.	10,82	11,80	9,09	9,27
.	85,50	84,53	86,34	85,75	.	.	.	9,36	9,33	6,01	8,28
.	88,51	94,59	90,61	93,01	.	.	.	9,33	4,86	7,28	5,11
73,1	82,34	81,04	84,26	84,83	.	13,91	.	10,48	10,77	8,57	8,67
83,1	82,12	84,57	84,25	83,96	.	16,52	15,36	15,36	12,07	13,31	12,89
83,8	88,11	88,76	88,64	91,84	.	14,14	14,92	10,08	9,76	9,80	6,71
89,6	90,94	89,52	94,36	94,50	.	9,71	6,66	6,53	7,45	3,33	3,49
73,8	80,38	81,40	84,80	82,12	.	21,97	18,65	13,97	14,53	10,34	10,91
75,9	79,13	83,15	83,52	84,01	.	17,64	18,12	15,87	11,76	12,25	11,91
84,9	89,66	86,62	92,00	88,82	.	15,80	11,64	8,40	11,40	6,52	9,11
64,1	68,96	74,08	73,50	76,26	.	33,50	29,68	26,01	18,74	20,46	19,09

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Von je 100 impfpflichtig

Staaten bezw. Landestheile.	überhaupt								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
XVIII. Waldeck	.	97,66	98,94	97,44	97,97	97,50	98,42	79,1	81,3
XIX. Reuß ä. L.	.	98,74	82,62	96,19	97,85	97,91	98,12	71,8	80,8
XX. Reuß j. L.	.	97,34	97,06	97,87	97,27	96,97	97,51	75,2	81,3
XXI. Schaumburg-Lippe . .	.	98,75	98,56	98,14	97,93	98,80	98,11	86,8	85,7
XXII. Lippe	.	96,14	95,18	97,71	97,83	98,97	97,33	81,8	79,1
XXIII. Lübeck	.	93,58	94,43	96,47	94,77	96,73	96,07	72,0	65,0
XXIV. Bremen	.	90,66	90,09	91,48	90,01	88,25	87,47	75,9	78,3
XXV. Hamburg	.	94,71	96,03	95,80	96,04	96,39	96,38	59,8	70,1
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß . .	.	96,47	94,99	97,51	97,73	97,96	98,32	65,8	68,5
Bezirke Oberelsaß . .	.	88,95	90,98	94,70	95,52	91,83	93,71	39,6	41,4
Bezirke Lothringen . .	.	91,22	91,16	93,98	95,82	95,90	95,68	49,9	54,0
zusammen . .	.	92,47	92,45	95,46	96,44	95,32	96,11	52,8	55,5
Deutsches Reich . .	.	94,09	.	95,17	95,68	95,80	95,87	73,2	74,7

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

gebliebenen Kindern wurden geimpft:

davon mit Erfolg					davon ohne Erfolg						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
86,5	84,51	91,54	90,47	92,80	.	16,36	12,44	12,66	5,82	6,89	5,55
81,5	88,72	83,98	91,12	92,66	.	17,94	1,12	7,47	13,87	6,80	5,12
82,5	89,11	83,31	88,66	87,77	.	16,04	14,56	8,55	13,27	8,15	9,51
95,0	96,57	94,49	93,63	96,20	.	13,05	3,56	1,29	3,17	5,18	1,90
80,2	84,76	87,84	91,23	91,21	.	17,04	14,98	12,92	9,99	7,64	5,95
62,1	70,00	77,82	85,02	83,18	.	28,58	32,33	26,35	16,95	11,65	12,79
77,0	82,05	83,22	81,62	84,25	.	12,36	13,19	9,38	6,42	6,26	3,10
71,3	66,08	69,86	73,03	73,51	.	24,61	24,73	29,71	26,18	23,36	22,88
73,3	75,26	73,89	76,50	76,35	.	27,97	21,69	21,41	23,21	20,59	21,22
50,9	56,94	62,92	64,40	69,39	.	47,55	40,08	36,55	31,82	26,44	23,70
59,5	69,35	70,90	72,42	73,91	.	37,22	31,66	23,62	23,74	22,74	20,89
61,7	67,35	69,44	71,29	73,45	.	36,97	30,75	27,10	26,15	23,16	21,91
76,7	80,46	82,15	84,03	84,07	.	19,39	.	13,94	12,88	11,19	11,22

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
	überhaupt						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
I. Preußen.							
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken							
Königsberg	.	11,66	10,58	9,74	6,93	6,93	7,30
Gumbinnen	.	14,83	13,28	9,42	7,26	7,02	7,79
Danzig	.	8,78	8,33	7,28	8,23	7,24	6,90
Marienwerder	.	14,05	13,85	11,07	9,89	11,72	10,20
Berlin	.	12,85	7,83	9,22	8,08	8,08	7,13
Potsdam	.	7,07	11,22	4,75	4,08	3,86	3,41
Frankfurt	.	4,79	3,82	4,17	4,78	3,71	4,30
Stettin	.	8,79	9,86	5,57	5,48	4,37	4,44
Köslin	.	7,18	7,06	6,26	3,73	2,84	3,16
Stralsund	.	10,19	5,37	5,03	5,50	4,34	4,50
Posen	.	3,44	3,50	3,95	2,94	3,44	3,24
Bromberg	.	12,17	8,11	11,27	7,20	6,77	7,10
Breslau	.	8,95	7,48	4,28	5,10	4,43	3,81
Liegnitz	.	3,83	2,38	5,27	1,90	1,85	1,81
Oppeln	.	4,46	4,22	5,36	3,56	4,56	3,43
Magdeburg	.	3,86	3,77	2,72	3,84	3,46	3,43
Merseburg	.	2,55	2,70	4,45	4,05	3,11	4,67
Erfurt	.	3,36	2,95	5,24	4,03	3,95	3,36
Schleswig	.	7,51	5,09	5,12	5,61	5,09	5,03
Hannover	.	7,74	5,81	4,68	5,47	4,31	3,91
Hildesheim	.	3,06	3,45	5,12	4,04	3,39	3,69
Lüneburg	.	3,37	3,38	4,02	4,09	4,00	4,49
Stade	.	4,22	4,33	3,54	3,18	3,18	2,61
Osnabrück	.	2,54	2,60	2,66	2,21	2,30	1,98
Aurich	.	3,67	5,14	4,92	4,70	5,65	4,55
Münster	.	6,16	7,26	6,22	5,65	6,20	5,88
Minden	.	4,15	3,77	3,15	2,98	2,41	2,74
Arnsberg	.	4,27	3,07	4,86	5,02	5,14	3,78
Kassel	.	2,33	2,70	2,56	2,49	2,58	2,32
Wiesbaden	.	6,54	11,40	5,67	5,42	6,97	7,34
Koblenz	.	5,21	5,17	5,25	4,15	4,40	2,59
Düsseldorf	.	4,32	3,78	7,34	6,08	6,52	7,15
Köln	.	3,79	3,72	4,41	3,27	3,68	3,11
Trier	.	3,92	2,45	2,52	2,35	2,33	2,47
Aachen	.	6,96	8,12	7,59	5,69	5,43	5,87
Sigmaringen	.	8,60	3,15	2,08	1,77	1,44	2,67

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	8,86	7,55	6,87	5,07	4,97	4,96
.	10,88	8,40	5,93	2,93	4,00	3,91
.	6,22	5,70	5,44	5,40	4,17	4,74
.	9,54	8,46	7,95	6,07	8,65	5,77
.	12,85	6,75	6,37	5,74	6,01	5,29
.	4,11	1,71	1,36	1,24	0,99	0,80
.	2,46	2,48	0,86	0,78	0,55	0,58
.	7,06	6,89	3,25	2,56	1,95	2,11
.	2,37	3,45	2,63	1,30	0,87	0,97
.	8,21	3,65	2,73	3,21	1,96	1,72
.	2,10	1,79	1,63	1,10	1,92	1,49
.	8,92	6,84	5,85	4,52	3,46	4,33
.	3,10	2,97	1,91	1,21	1,29	0,90
.	0,87	0,63	1,34	0,39	0,32	0,31
.	3,13	2,87	1,85	1,14	1,74	0,83
.	2,10	1,60	0,97	0,89	0,55	1,10
.	1,50	1,27	0,57	0,32	0,29	0,18
.	2,14	2,00	1,21	0,88	1,05	0,46
.	3,90	3,98	3,02	2,40	2,37	2,06
.	6,31	4,64	2,58	2,43	2,41	2,14
.	1,74	1,34	1,03	1,12	0,79	0,63
.	1,27	0,81	0,55	0,57	0,45	0,47
.	3,49	3,21	0,95	0,83	0,89	0,53
.	0,89	0,93	0,48	0,26	0,31	0,19
.	2,23	3,47	2,20	2,13	3,05	1,88
.	2,55	1,81	1,31	1,38	1,74	0,86
.	1,41	0,90	0,48	0,52	0,64	0,44
.	1,53	1,84	1,62	1,47	1,63	1,03
.	1,10	1,50	0,72	0,68	0,95	0,68
.	3,53	3,03	2,58	2,70	3,43	3,49
.	3,55	3,81	3,00	1,75	1,28	0,73
.	2,00	1,85	1,30	1,26	1,37	1,80
.	1,60	1,49	1,74	0,96	1,15	0,49
.	2,48	1,28	1,55	1,02	1,02	0,73
.	3,84	4,51	4,67	2,36	2,43	2,80
.	2,47	0,61	0,29	0,34	0,13	0,32

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
	überhaupt						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
Noch:							
I. Preußen.							
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	.	13,06	11,63	9,61	7,06	6,97	7,50
Westpreußen	.	11,98	11,68	9,58	9,26	9,99	8,98
Brandenburg	.	7,44	8,03	5,70	5,44	4,98	4,77
Pommern	.	8,30	8,16	5,76	4,81	3,76	3,95
Posen	.	6,78	5,13	6,71	4,48	4,65	4,60
Schlesien	.	5,97	4,93	4,33	3,77	3,92	3,22
Sachsen	.	3,21	3,16	4,90	3,96	3,39	3,97
Schleswig-Holstein	.	7,51	5,09	5,12	5,61	5,09	5,03
Hannover	.	4,26	4,12	4,17	4,02	3,71	3,53
Westfalen	.	4,65	4,15	4,65	4,62	4,65	3,94
Hessen-Nassau	.	4,26	7,27	4,04	3,85	4,63	4,70
Rheinland	.	4,63	4,31	5,82	4,73	5,02	5,01
Dazu: Hohenzollern	.	8,60	3,15	2,08	1,77	1,44	2,67
zusammen	.	6,53	6,19	5,69	4,91	4,87	4,72
II. Bayern.							
Regierungs-bezirke Oberbayern	.	1,60	1,50	2,08	2,35	1,64	1,68
Niederbayern	.	2,47	1,47	1,33	2,05	1,39	1,04
Pfalz	.	2,92	1,80	2,30	1,57	1,78	1,62
Oberpfalz	.	5,65	3,60	3,16	3,00	2,89	2,53
Oberfranken	.	2,30	2,06	1,30	1,48	1,30	1,21
Mittelfranken	.	1,81	1,71	0,95	1,23	1,11	1,16
Unterfranken	.	1,27	1,96	1,63	1,70	1,61	1,36
Schwaben	.	2,53	1,42	1,50	1,52	1,57	1,33
zusammen	.	2,49	1,89	1,78	1,87	1,65	1,46
III. Sachsen.							
Regierungs-bezirke Dresden	.	5,60	3,82	4,84	4,36	4,21	3,67
Leipzig	.	3,69	3,12	3,81	3,43	3,30	3,31
Zwickau	.	7,33	4,33	4,39	4,41	3,38	3,59
Bautzen	.	4,63	5,17	3,77	3,56	2,93	2,94
zusammen	.	5,76	4,01	4,31	4,08	3,53	3,47
IV. Württemberg.							
Kreise Neckarkreis	.	4,83	7,49	6,99	7,90	6,52	7,13
Schwarzwaldkreis	.	2,18	3,96	3,34	3,09	3,49	3,04
Jagstkreis	.	3,40	2,23	3,76	3,46	3,02	2,91
Donaukreis	.	4,88	2,82	2,16	3,21	3,05	2,91
zusammen	.	3,88	4,45	4,31	4,71	4,27	4,27

C. Vergleichende Zusammenstellung rc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft

und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen

1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
11,9	9,8	7,9	6,48	4,19	4,58	4,53
	8,2	7,4	6,96	5,81	6,93	5,39
6,9	5,4	3,0	2,48	2,29	2,23	1,97
7,4	5,3	5,1	2,93	2,16	1,53	1,61
9,8	4,7	3,6	3,22	2,33	2,48	2,49
3,1	2,6	2,4	1,67	0,99	1,26	0,74
2,5	1,9	1,5	0,97	0,64	0,52	0,58
6,5	3,9	4,0	3,02	2,40	2,37	2,06
2,6	2,8	2,4	1,25	1,22	1,22	0,94
1,4	1,7	1,6	1,23	1,12	1,40	0,84
2,2	2,2	2,3	1,61	1,59	2,11	2,01
3,5	2,5	2,3	2,01	1,38	1,40	1,41
1,8	2,5	0,6	0,29	0,34	0,13	0,32
5,4	4,0	3,3	2,55	1,92	2,07	1,81
1,2	0,6	0,3	0,57	0,70	0,46	0,23
1,7	1,5	0,7	0,23	0,35	0,31	0,35
2,2	1,8	0,9	1,33	0,69	0,98	1,01
4,1	4,4	2,5	2,24	2,07	1,66	1,31
1,4	1,2	1,4	0,81	0,84	0,41	0,60
1,5	1,0	0,8	0,27	0,50	0,59	0,35
1,2	0,6	1,1	0,30	0,30	0,29	0,32
1,1	0,8	0,5	0,43	0,46	0,31	0,29
1,7	1,4	1,0	0,75	0,72	0,62	0,55
2,8	3,5	1,7	1,07	0,74	1,48	1,11
1,8	1,1	0,8	0,57	0,37	0,36	0,62
4,2	3,3	2,3	1,43	1,15	0,68	0,72
2,0	3,5	1,9	2,40	2,54	1,58	1,51
3,0	2,9	1,8	1,24	1,01	0,92	0,88
0,4	0,2	0,9	1,33	1,82	0,77	1,40
0,9	0,5	1,0	0,45	0,33	0,30	0,26
1,0	1,2	0,8	0,69	0,37	0,34	0,23
2,1	3,2	1,0	0,38	0,71	0,40	0,38
1,0	1,2	0,9	0,76	0,89	0,48	0,64

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen überhaupt im Jahre 1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
V. Baden.							
Landeskommissärbezirke: Konstanz	.	4,68	2,49	1,86	1,77	2,46	1,81
Freiburg	.	1,71	1,27	2,23	1,50	1,46	1,27
Karlsruhe	.	0,80	1,38	1,99	1,85	1,59	2,24
Mannheim	.	3,48	1,39	2,56	3,12	2,95	2,13
zusammen	.	2,48	1,55	2,20	2,10	2,12	1,87
VI. Hessen.							
Provinzen: Starkenburg	.	1,96	1,04	4,77	4,48	3,21	5,14
Oberhessen	.	0,94	0,64	3,75	2,28	2,33	4,51
Rheinhessen	.	1,52	0,80	1,61	3,87	4,57	3,75
zusammen	.	1,55	0,86	3,61	3,69	3,31	4,59
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	8,80	6,70	4,96	5,99	5,18	5,68
VIII. Sachsen-Weimar	.	5,68	2,42	2,23	4,16	2,68	6,43
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	4,05	2,40	2,32	2,21	2,33	2,46
X. Oldenburg.							
Herzogthum Oldenburg	.	.	.	7,12	9,03	6,71	6,82
Fürstenthum Lübeck	.	.	.	4,56	5,19	7,18	5,52
Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	2,07	0,55	2,11	1,88
zusammen	.	5,74	.	6,20	7,69	6,24	6,09
XI. Braunschweig	.	2,25	1,57	2,09	3,04	2,14	2,65
XII. Sachsen-Meiningen	.	2,40	1,27	1,63	1,43	1,50	1,35
XIII. Sachsen-Altenburg	.	2,62	3,72	2,35	2,93	2,26	1,82
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	3,91	7,96	5,20	3,75	4,40	6,23
XV. Anhalt	.	4,76	5,94	4,72	4,54	3,77	3,76
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	1,81	3,37	1,93	1,98	1,48	2,07
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	3,74	6,24	4,00	5,47	5,25	4,51

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
—	0,15	0,50	0,30	0,42	0,47	0,37
0,11	0,55	0,01	1,21	0,57	0,30	0,30
0,10	—	0,04	0,26	0,08	0,07	0,83
0,13	0,62	0,75	1,08	1,78	1,12	0,88
0,09	0,35	0,32	0,77	0,76	0,52	0,62
0,23	0,37	0,09	0,17	0,10	0,10	0,10
0,10	0,22	0,07	0,02	0,02	0,04	0,07
0,13	0,45	0,08	0,27	0,20	0,26	0,32
0,16	0,35	0,08	0,16	0,10	0,13	0,15
6,9	6,5	4,3	2,37	3,24	2,83	2,71
1,0	1,7	1,1	0,30	0,66	0,12	0,23
1,4	0,6	0,6	0,54	0,17	0,24	0,71
7,7	5,6	.	4,91	6,30	4,20	4,32
5,5	1,5	.	3,27	4,25	5,30	3,56
—	0,8	.	0,78	- -	0,74	0,42
6,7	4,6	.	4,20	5,38	3,92	3,77
0,5	0,8	0,6	0,78	0,52	0,40	0,62
0,7	0,4	0,6	0,46	0,42	0,29	0,10
2,6	1,4	1,6	1,00	1,12	0,81	0,63
0,7	2,0	0,5	0,17	0,11	0,22	0,99
4,4	1,5	1,8	1,28	0,80	0,27	0,55
0,9	0,3	0,3	0,12	0,12	0,16	0,24
.	2,4	3,8	1,21	1,36	0,40	0,34

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 impfpflichtig gebliebenen						
	überhaupt						
	im Jahre						
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
XVIII. Waldeck	.	2,30	1,71	2,56	2,03	2,50	1,59
XIX. Reuß ä. L.	.	1,21	17,28	3,80	2,15	2,09	1,89
XX. Reuß j. L.	.	2,18	2,87	2,13	2,73	3,03	2,49
XXI. Schaumburg-Lippe	.	1,25	1,40	1,86	2,07	1,20	1,90
XXII. Lippe	.	3,84	4,80	1,43	2,03	1,03	2,67
XXIII. Lübeck	.	6,38	5,53	3,53	5,23	3,27	3,91
XXIV. Bremen	.	9,25	9,78	8,57	9,99	11,75	12,53
XXV. Hamburg	.	2,50	3,58	3,79	3,58	3,16	3,00
XXVI. Elsaß-Lothringen.							
Bezirke: Unterelsaß	.	3,51	5,22	2,49	2,27	2,04	1,67
Bezirke: Oberelsaß	.	10,76	3,85	5,30	4,48	8,17	6,29
Bezirke: Lothringen	.	8,77	4,85	6,02	4,18	4,10	4,32
zusammen	.	7,45	4,67	4,54	3,56	4,68	3,89
Deutsches Reich	.	5,63	.	4,80	4,32	4,20	4,12

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfungen.

Kindern blieben ungeimpft						
und zwar weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen						
im Jahre						
1876.	**1877.**	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
0,8	0,7	0,9	0,88	0,27	0,41	0,34
0,2	0,7	5,9	0,78	0,60	0,25	0,60
1,1	0,4	0,4	0,09	0,17	0,12	0,36
—	0,3	—	0,57	0,83	0,13	0,27
2,1	0,7	0,2	0,27	0,18	—	0,18
1,8	4,8	3,3	0,82	1,56	0,77	1,06
5,9	9,1	9,4	7,31	9,21	10,91	10,93
17,7	0,5	0,5	0,19	0,14	0,13	0,15
5,5	2,3	1,8	1,22	1,30	1,24	0,83
9,5	9,3	4,8	2,00	2,90	5,72	3,84
7,4	7,8	4,0	2,58	2,49	1,85	1,21
7,3	6,2	3,5	1,91	2,18	2,92	1,89
4,3	3,3	2,7	1,99	1,61	1,66	1,47

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
I. Preußen.									
I. Nach Regierungs- bezw. Landdrostei-bezirken. Königsberg	.	.	.	78,20	82,84	85,04	85,98	.	.
Gumbinnen	.	.	.	76,78	79,06	83,29	81,58	.	.
Danzig	.	.	.	82,85	86,20	90,42	90,73	.	.
Marienwerder	.	.	.	72,02	72,52	76,64	80,96	.	.
Berlin	.	.	.	83,26	84,76	87,87	89,99	.	.
Potsdam	.	.	.	84,22	87,17	89,17	89,62	.	.
Frankfurt	.	.	.	82,59	83,52	86,90	89,15	.	.
Stettin	.	.	.	84,37	85,43	91,05	91,70	.	.
Köslin	.	.	.	81,39	85,24	89,33	92,18	.	.
Stralsund	.	.	.	85,36	83,74	86,83	88,13	.	.
Posen	.	.	.	85,28	89,15	90,41	90,27	.	.
Bromberg	.	.	.	83,47	87,20	89,48	89,48	.	.
Breslau	.	.	.	82,99	84,57	87,76	89,55	.	.
Liegnitz	.	.	.	87,76	90,95	91,97	91,82	.	.
Oppeln	.	.	.	84,22	84,05	82,43	82,87	.	.
Magdeburg	.	.	.	86,74	89,71	91,26	89,29	.	.
Merseburg	.	.	.	84,33	85,02	87,85	87,75	.	.
Erfurt	.	.	.	87,20	88,38	86,79	86,44	.	.
Schleswig	.	.	.	86,52	85,76	85,88	88,18	.	.
Hannover	.	.	.	82,79	86,13	88,25	87,89	.	.
Hildesheim	.	.	.	74,58	75,77	80,69	81,63	.	.
Lüneburg	.	.	.	81,13	85,32	84,99	84,38	.	.
Stade	.	.	.	87,87	87,83	90,27	90,79	.	.
Osnabrück	.	.	.	78,00	79,88	83,01	85,67	.	.
Aurich	.	.	.	92,00	91,58	92,38	94,36	.	.
Münster	.	.	.	87,46	89,53	90,12	90,10	.	.
Minden	.	.	.	81,79	83,69	89,50	89,41	.	.
Arnsberg	.	.	.	79,77	80,15	84,84	85,83	.	.
Kassel	.	.	.	89,75	90,72	91,75	93,40	.	.
Wiesbaden	.	.	.	82,49	86,23	87,72	86,90	.	.
Koblenz	.	.	.	87,13	88,88	90,29	91,19	.	.
Düsseldorf	.	.	.	73,21	70,16	73,95	77,36	.	.
Köln	.	.	.	91,83	92,52	92,64	90,49	.	.
Trier	.	.	.	92,29	94,46	94,61	96,44	.	.
Aachen	.	.	.	80,68	80,94	79,02	82,50	.	.
Sigmaringen	.	.	.	84,21	84,72	87,24	87,57	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	99,99	100,00	99,73	99,98	.	.	.	0,01	0,004	0,27	0,02
.	100,00	100,00	100,00	99,85	.	.	.	—	—	—	0,15
.	100,00	100,00	100,00	99,99	.	.	.	—	—	—	0,01
.	98,20	99,84	99,69	99,90	.	.	.	1,70	0,16	0,31	0,10
.	77,67	79,69	81,76	82,70	.	.	.	0,22	0,24	0,12	—
.	93,47	96,28	99,86	98,62	.	.	.	0,27	3,07	0,14	1,38
.	100,00	99,86	99,08	98,51	.	.	.	—	0,14	0,92	1,50
.	99,54	99,94	99,96	97,36	.	.	.	0,45	0,06	0,04	2,64
.	100,00	100,00	99,93	99,98	.	.	.	0,01	—	—	0,02
.	94,12	99,76	95,67	97,13	.	.	.	5,89	0,24	4,33	2,87
.	99,98	100,00	100,00	99,95	.	.	.	0,02	—	—	0,05
.	100,00	100,00	93,03	100,00	.	.	.	—	—	6,97	—
.	99,82	99,78	99,50	99,11	.	.	.	0,19	0,22	0,50	0,89
.	99,52	99,81	99,22	99,35	.	.	.	0,48	0,19	0,78	0,65
.	100,00	98,51	99,92	99,97	.	.	.	—	1,49	0,08	0,03
.	93,09	98,95	99,22	95,83	.	.	.	1,66	1,05	0,78	4,17
.	98,87	98,53	99,12	99,51	.	.	.	1,12	1,47	0,88	0,49
.	98,46	98,81	98,53	95,08	.	.	.	1,54	1,19	1,48	4,90
.	98,89	99,37	98,10	99,19	.	.	.	1,11	0,63	1,90	0,81
.	99,72	99,57	99,72	96,77	.	.	.	0,27	0,43	0,28	3,23
.	99,67	97,07	97,87	97,55	.	.	.	0,33	2,93	2,13	2,45
.	95,06	98,25	94,34	91,55	.	.	.	4,94	1,75	5,66	0,12
.	99,65	99,94	98,49	98,49	.	.	.	0,34	0,06	1,51	1,51
.	99,55	99,55	99,22	98,15	.	.	.	0,44	0,45	0,78	1,85
.	97,34	99,82	99,75	99,40	.	.	.	2,33	0,16	0,25	0,60
.	96,59	95,69	96,14	93,71	.	.	.	3,40	4,31	3,86	6,29
.	99,88	99,28	99,32	96,31	.	.	.	0,11	0,72	0,68	3,69
.	87,16	76,34	71,99	73,71	.	.	.	12,84	23,66	28,01	26,29
.	99,63	99,49	99,71	96,37	.	.	.	0,37	0,51	0,29	3,63
.	99,22	99,80	99,13	97,34	.	.	.	0,79	0,20	0,87	2,66
.	98,29	95,07	93,79	91,38	.	.	.	1,71	4,93	6,21	8,62
.	88,05	88,54	93,59	95,17	.	.	.	11,14	11,46	6,42	4,83
.	95,77	94,98	95,86	94,42	.	.	.	4,24	5,02	4,14	5,58
.	100,00	99,94	99,80	96,17	.	.	.	—	0,05	0,20	3,83
.	93,98	91,66	88,43	93,05	.	.	.	6,02	8,34	11,57	6,95
.	100,00	99,93	98,29	100,00	.	.	.	—	0,07	1,71	—

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
Noch:									
I. Preußen.									
II. Nach Provinzen. Ostpreußen	.	.	.	77,62	81,29	84,33	84,18	.	.
Westpreußen	.	.	.	76,38	77,83	82,11	84,65	.	.
Brandenburg	.	.	.	83,36	85,13	87,96	89,55	.	.
Pommern	.	.	.	83,35	85,12	89,78	91,39	.	.
Posen	.	.	.	84,63	88,46	90,08	90,00	.	.
Schlesien	.	.	.	84,59	85,75	86,58	87,32	.	.
Sachsen	.	.	.	85,74	87,40	88,94	88,12	.	.
Schleswig-Holstein	.	.	.	86,52	85,76	85,88	88,18	.	.
Hannover	.	.	.	81,60	83,20	85,95	86,63	.	.
Westfalen	.	.	.	81,91	83,00	87,12	87,58	.	.
Hessen-Nassau	.	.	.	86,36	88,66	89,92	90,40	.	.
Rheinland	.	.	.	82,25	81,56	83,01	84,01	.	.
Dazu: Hohenzollern	.	.	.	84,21	84,72	87,24	87,57	.	.
zusammen	.	.	.	82,95	84,38	86,58	87,53	.	.
II. Bayern.									
Regierungs-bezirke Oberbayern	.	.	.	93,47	94,17	94,71	96,98	.	.
Niederbayern	.	.	.	95,16	95,81	96,17	95,71	.	.
Pfalz	.	.	.	94,52	94,41	93,80	93,65	.	.
Oberpfalz	.	.	.	91,30	93,61	93,62	94,97	.	.
Oberfranken	.	.	.	91,05	92,72	94,30	95,00	.	.
Mittelfranken	.	.	.	93,86	93,53	93,85	93,56	.	.
Unterfranken	.	.	.	93,55	93,30	93,47	95,91	.	.
Schwaben	.	.	.	92,81	93,36	94,54	96,21	.	.
zusammen	.	.	.	93,29	93,89	94,32	95,27	.	.
III. Sachsen.									
Regierungs-bezirke Dresden	.	.	.	86,75	89,69	88,17	88,02	.	.
Leipzig	.	.	.	86,22	86,71	88,48	87,46	.	.
Zwickau	.	.	.	89,34	92,30	93,23	94,39	.	.
Bautzen	.	.	.	91,98	92,57	91,74	91,95	.	.
zusammen	.	.	.	88,23	90,32	90,63	90,82	.	.
IV. Württemberg.									
Kreise Neckarkreis	.	.	.	87,52	86,10	89,92	91,54	.	.
Schwarzwaldkreis	.	.	.	91,89	91,87	95,30	95,42	.	.
Jagstkreis	.	.	.	93,19	92,95	92,79	93,96	.	.
Donaukreis	.	.	.	92,76	92,06	91,19	94,32	.	.
zusammen	.	.	.	91,03	90,60	92,15	93,68	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe im Jahre					mit Thierlymphe im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	99,99	99,99	99,84	99,93	.	.	.	0,006	0,002	0,16	0,07
.	98,91	99,90	99,81	99,94	.	.	.	1,02	0,10	0,19	0,06
.	91,98	93,28	94,67	94,24	.	.	.	0,15	1,18	0,43	1,05
.	98,94	99,94	99,36	98,36	.	.	.	1,06	0,06	0,62	1,64
.	99,99	100,00	97,52	99,97	.	.	.	0,01	—	2,48	0,03
.	99,81	99,29	99,61	99,52	.	.	.	0,19	0,71	0,39	0,48
.	96,63	98,74	99,05	97,33	.	.	.	1,39	1,26	0,95	2,67
.	98,89	99,37	98,10	99,19	.	.	.	1,11	0,63	1,90	0,81
.	98,58	98,87	98,09	96,76	.	.	.	1,40	1,13	1,91	3,24
.	92,75	86,38	84,02	83,42	.	.	.	7,25	13,62	15,98	16,58
.	99,43	99,63	99,45	96,82	.	.	.	0,56	0,37	0,55	3,18
.	93,52	92,72	94,28	94,39	.	.	.	6,15	7,28	5,72	5,61
.	100,00	99,93	98,29	100,00	.	.	.	—	0,07	1,71	—
.	96,55	96,77	96,71	96,38	.	.	.	1,89	2,64	2,76	3,11
.	99,50	99,99	100,00	99,98	.	.	.	0,50	0,01	—	0,02
.	100,00	100,00	99,99	99,99	.	.	.	—	—	0,01	0,01
.	100,00	100,00	100,00	99,24	.	.	.	—	—	—	0,76
.	99,34	100,00	100,00	100,00	.	.	.	0,66	—	—	—
.	99,98	100,00	99,97	99,96	.	.	.	0,02	—	0,03	0,04
.	99,99	100,00	99,99	99,48	.	.	.	0,01	—	0,01	0,52
.	94,07	93,92	91,25	94,21	.	.	.	4,76	6,08	8,75	5,79
.	99,88	99,98	99,73	99,98	.	.	.	0,12	0,02	0,27	0,02
.	99,11	99,24	98,90	99,10	.	.	.	0,75	0,76	1,1[illegible]	0,90
.	98,82	97,70	91,19	77,14	.	.	.	1,15	1,17	8,81	22,86
.	97,24	82,76	81,28	73,63	.	.	.	2,53	17,24	18,72	26,37
.	99,59	99,39	99,29	91,96	.	.	.	0,36	0,53	0,63	7,95
.	98,21	99,25	97,26	85,06	.	.	.	1,79	0,75	2,74	14,93
.	98,70	95,01	92,74	82,99	.	.	.	1,22	4,66	7,23	16,98
.	98,23	99,60	96,89	80,81	.	.	.	1,77	0,40	3,11	19,18
.	99,86	99,90	99,25	98,39	.	.	.	0,14	0,10	0,75	1,61
.	99,66	99,88	99,80	98,61	.	.	.	0,34	0,12	0,19	1,39
.	99,69	99,75	99,06	98,72	.	.	.	0,31	0,25	0,94	1,27
.	99,29	99,77	98,59	93,15	.	.	.	0,71	0,23	1,41	6,85

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
V. Baden.									
Landeskommissärbezirke Konstanz	.	.	.	93,62	89,95	90,62	91,31	.	.
Landeskommissärbezirke Freiburg	.	.	.	97,44	97,78	97,97	97,71	.	.
Landeskommissärbezirke Karlsruhe	.	.	.	88,69	93,49	94,93	94,94	.	.
Landeskommissärbezirke Mannheim	.	.	.	86,15	84,59	86,25	88,40	.	.
zusammen	.	.	.	90,64	91,58	92,40	93,06	.	.
VI. Hessen.									
Provinzen Starkenburg	.	.	.	82,96	84,25	86,61	40,34	.	.
Provinzen Oberhessen	.	.	.	83,65	82,20	82,52	55,79	.	.
Provinzen Rheinhessen	.	.	.	85,73	84,50	89,92	42,40	.	.
zusammen	.	.	.	83,91	83,72	86,27	45,46	.	.
VII. Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	76,39	78,62	81,22	81,03	.	.
VIII. Sachsen-Weimar	.	.	.	87,30	87,71	91,85	90,66	.	.
IX. Mecklenburg-Strelitz	.	.	.	80,69	80,50	79,49	84,81	.	.
X. Oldenburg.									
Herzogthum Oldenburg	.	.	.	87,46	86,45	89,04	89,55	.	.
Fürstenthum Lübeck	.	.	.	89,58	89,17	93,02	90,75	.	.
Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	90,39	95,11	92,56	94,79	.	.
zusammen	.	.	.	88,08	87,79	89,86	90,33	.	.
XI. Braunschweig	.	.	.	83,87	87,22	86,09	86,24	.	.
XII. Sachsen-Meiningen	.	.	.	89,57	90,05	89,99	93,10	.	.
XIII. Sachsen-Altenburg	.	.	.	93,14	92,23	96,54	96,25	.	.
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	.	.	.	84,78	84,57	88,70	87,57	.	.
XV. Anhalt	.	.	.	83,05	87,11	86,79	87,28	.	.
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	.	.	.	91,62	88,37	93,39	90,70	.	.
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	.	.	.	71,82	78,40	77,57	79,86	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	100,00	99,77	100,00	99,85	.	.	.	—	0,23	—	0,15
.	99,94	99,84	99,78	91,98	.	.	.	0,06	0,16	0,22	8,02
.	99,92	99,96	98,46	98,77	.	.	.	0,08	0,04	1,54	1,23
.	100,00	99,99	100,00	98,06	.	.	.	—	0,01	—	1,94
.	99,96	99,90	99,54	96,92	.	.	.	0,04	0,10	0,46	3,08
.	99,25	99,15	88,39	2,13	.	.	.	0,75	0,85	11,61	97,87
.	99,98	99,66	99,88	9,87	.	.	.	0,02	0,34	0,12	90,13
.	99,90	99,86	99,84	15,08	.	.	.	0,10	0,14	0,16	84,92
.	99,63	99,49	94,90	7,81	.	.	.	0,37	0,51	5,10	92,19
.	98,74	99,04	99,56	97,26	.	.	.	1,26	0,96	0,44	2,74
.	85,13	67,86	85,11	87,47	.	.	.	14,87	6,11	14,89	12,53
.	99,37	99,15	98,91	93,91	.	.	.	0,63	0,85	1,09	6,09
.	81,75	98,98	99,12	99,29	.	.	.	0,45	1,02	0,88	0,71
.	100,00	100,00	100,00	100,00	.	.	.	—	—	—	—
.	100,00	100,00	95,91	86,28	.	.	.	—	—	4,09	13,72
.	86,11	99,21	98,83	97,75	.	.	.	0,34	0,78	1,17	2,25
.	99,99	99,96	99,44	99,27	.	.	.	0,01	0,04	0,56	0,73
.	99,43	99,56	98,97	99,92	.	.	.	0,57	0,44	1,03	0,08
.	99,44	97,85	98,82	97,41	.	.	.	0,56	2,15	1,18	2,59
.	99,37	98,60	98,69	94,40	.	.	.	0,63	1,41	1,31	5,60
.	99,53	100,00	99,40	97,48	.	.	.	0,47	—	0,60	2,52
.	84,22	95,70	98,28	76,15	.	.	.	15,78	4,30	1,72	23,85
.	99,96	99,14	99,53	98,24	.	.	.	0,04	0,86	0,47	1,76

Noch: II. Verhältnißzahlen.

Wieder

Staaten bezw. Landestheile.	Von je 100 Geimpften								
	mit Erfolg								
	im Jahre								
	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.
XVIII. Waldeck	.	.	.	86,73	93,44	92,79	94,29	.	.
XIX. Reuß ä. L.	.	.	.	92,23	85,83	93,07	94,43	.	.
XX. Reuß j. L.	.	.	.	91,05	85,65	91,43	90,00	.	.
XXI. Schaumburg-Lippe	.	.	.	98,40	96,57	94,76	98,06	.	.
XXII. Lippe	.	.	.	86,75	89,46	92,18	93,71	.	.
XXIII. Lübeck	.	.	.	72,56	82,12	87,89	86,56	.	.
XXIV. Bremen	.	.	.	89,74	92,46	92,48	96,32	.	.
XXV. Hamburg	.	.	.	68,98	72,74	75,76	76,26	.	.
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
Bezirke Unterelsaß	.	.	.	77,18	75,61	78,10	77,65	.	.
Bezirke Oberelsaß	.	.	.	60,14	65,87	70,13	74,05	.	.
Bezirke Lothringen	.	.	.	73,80	73,99	75,51	77,24	.	.
zusammen	.	.	.	70,55	72,01	74,79	76,42	.	.
Deutsches Reich	.	.	.	84,54	85,84	87,72	87,69	.	.

C. Vergleichende Zusammenstellung ꝛc.

impfung.

überhaupt wurden geimpft:

mit Menschenlymphe					mit Thierlymphe						
im Jahre					im Jahre						
1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.
.	100,00	98,00	100,00	94,57	.	.	.	—	2,00	—	5,43
.	100,00	89,44	97,09	98,43	.	.	.	—	10,56	2,91	1,57
.	99,96	99,69	97,21	97,37	.	.	.	0,04	0,31	2,79	2,63
.	99,70	99,86	100,00	99,72	.	.	.	0,29	0,14	—	0,28
.	99,91	99,34	97,67	98,41	.	.	.	0,09	0,66	2,33	1,59
.	99,94	99,87	99,75	99,48	.	.	.	0,06	0,13	0,25	0,52
.	98,83	97,27	96,87	95,49	.	.	.	1,17	2,73	3,13	4,51
.	38,12	38,01	41,45	33,30	.	.	.	57,47	54,84	57,28	65,85
.	35,49	97,10	99,60	97,11	.	.	.	0,07	2,90	0,40	2,89
.	100,00	99,63	99,58	99,92	.	.	.	—	0,37	0,42	0,08
.	98,45	95,84	92,87	89,17	.	.	.	1,55	4,16	7,13	10,83
.	76,28	97,54	97,68	95,72	.	.	.	0,51	2,46	2,32	4,28
.	96,37	96,67	96,47	93,19	.	.	.	1,99	2,70	3,19	6,49

Nr. 288.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

Grad. Lohren. Letocha. v. Fischer. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Nr. 2 d — Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 des Zolltarifs genannten Thierhaaren — an Stelle der Positionen 1 bis 5 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Gewebe aller Art im Gewichte von mehr als 8 kg auf 100 qm Gewebefläche:
   - α) roh (aus rohem Garn verfertigt) pro 100 kg . . . . 80 ℳ.
   - β) gebleicht, gefärbt, appretirt . . 100 „
   - γ) gemustert, bedruckt, buntgewebt . 120 „
2. Gewebe aller Art im Gewichte von 8 bis 4 kg auf 100 qm Gewebefläche:
   - α) roh (aus rohem Garn verfertigt) pro 100 kg . . . . 160 ℳ.
   - β) gebleicht, gefärbt, appretirt . . 180 „
   - γ) gemustert, bedruckt, buntgewebt . 200 „
3. Gewebe aller Art im Gewichte von weniger als 4 kg auf 100 qm Gewebefläche:
   - α) roh (aus rohem Garn verfertigt) pro 100 kg . . . . 240 ℳ.
   - β) gebleicht, gefärbt, appretirt . . 260 „
   - γ) gemustert, bedruckt, buntgewebt . 280 „
4. Aufgeschnittene Sammete, Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste mit Verbindung von Metallfäden, pro 100 kg 120 ℳ.
5. Spitzen und alle Stickereien, pro 100 kg 350 ℳ.

Berlin, den 17. April 1885.

Nr. 289.

Berlin, den 11. April 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Steuervergütung für Zucker,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Steuervergütung für Zucker.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1883, betreffend die Steuervergütung für Zucker (Reichs-Gesetzblatt Seite 157), wird um ein Jahr dergestalt verlängert, daß an die Stelle des im §. 2 daselbst bezeichneten Endtermins der 1. August 1886 tritt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

In dem unterm 15. Juni 1884 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Nr. 131 der Drucksachen), war eine Reform dieses Steuerzweiges durch Erhöhung des Steuersatzes der Rüben von 1,60 ℳ auf 1,80 ℳ für 1 Doppelzentner in Verbindung mit einer Neuregulirung der Steuervergütung in Aussicht genommen. Nachdem der Gesetzentwurf in der damaligen Reichstagssession nicht mehr zur Verhandlung gekommen war, ist inzwischen die Zuckerproduktion aller Länder durch einen unerhörten Niedergang der Zuckerpreise von einer schweren Krisis betroffen worden. Einer bezüglichen näheren Darlegung bedarf es bei der Notorietät der in Betracht kommenden Thatsachen um so weniger, als auch be-

reits im Reichstag bei den Verhandlungen über den Reichshaushalts-Etat von 1885/86 das derzeitige Vorhandensein einer tiefgreifenden Kalamität der Zuckerproduktion im Allgemeinen und insbesondere der deutschen Rübenzuckerindustrie allseitig anerkannt worden ist. Die Krisis dauert noch fort, wenngleich sich die Preise in neuester Zeit etwas gehoben haben.

Unter diesen Umständen erscheint der gegenwärtige Augenblick nicht als geeignet, um bereits die endgültige Beschlußfassung in der Zuckersteuerfrage herbeizuführen. Andererseits ist es für unsere Rübenzuckerindustrie von Werth, rechtzeitig Gewißheit darüber zu erlangen, welche Steuerverhältnisse für die nächste Betriebsperiode 1885/86, mit deren Beginn das durch das Gesetz vom 7. Juli 1883, betreffend die Steuervergütung für Zucker, angeordnete Provisorium abläuft, maßgebend sein werden. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, zunächst nur das vorgedachte Provisorium, wie der vorstehende Gesetzentwurf vorschlägt, um ein Jahr zu verlängern.

In der Annahme, daß aus der Lage der Rübenzuckerindustrie alsdann ein unabweisliches Bedenken sich nicht ergeben wird, besteht die Absicht, die anderweitige Regelung der Zuckersteuer schon vom August 1886 ab eintreten zu lassen und eine diesbezügliche Gesetzesvorlage spätestens im Anfang der nächsten Reichstagssession einzubringen.

Nr. 290.

Berlin, den 8. April 1885.

Dem Reichstag beehrt sich der Unterzeichnete anbei eine Sammlung von Aktenstücken, betreffend die Kongofrage, nebst einer Karte von Zentral-Afrika vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Aktenstücke

betreffend

die Kongo-Frage

nebst einer Karte von Zentral-Afrika von L. Friederichsen in Hamburg.

Dem Bundesrath und dem Reichstag

vorgelegt

im April 1885.

Inhaltsverzeichniß.

№ 1.

(Auszug.)

London, den 6. März 1884.

Der am 26. v. M. hierselbst unterzeichnete Vertrag zwischen Großbritannien und Portugal, betreffend das Kongogebiet, ist soeben dem Parlament vorgelegt worden.

Der Vertrag enthält die Anerkennung der Souveränität Portugals über das Küstengebiet des Kongo und beide Ufer desselben zwischen 8° und 5° 12′ südlicher Breite und giebt die genaueren Grenzen dieses Gebiets an.

Während Artikel II des Vertrages besagt, daß das Kongogebiet den Angehörigen aller Nationen geöffnet sein wird, und daß diese in jeder Beziehung, sowohl hinsichtlich des Besitzes von Grund und Boden, als der Erbauung von Faktoreien, Waarenhäusern, Errichtung von Agenturen und dergleichen, gleiche Vortheile und gleiche Behandlung wie die Unterthanen Portugals genießen werden, und Artikel III die volle Handels- und Schiffahrtsfreiheit auf den Flüssen „Kongo und Zambesi" für Unterthanen aller Nationen ausdrücklich anerkennt, giebt der Artikel IV insofern zu Bedenken Anlaß, als darin eine von Großbritannien und Portugal gemeinsam einzusetzende Kommission in Aussicht genommen wird, welcher es vorbehalten bleiben soll, über alle Schiffahrts-, Polizei-, Abgaben- und Zoll-Angelegenheiten zu bestimmen und eine gemeinsame Aufsicht zu führen. England wird dadurch eine bevorzugte Stellung und die Möglichkeit eingeräumt, seinem Handel, trotz der Versicherungen von gleicher Behandlung aller Nationalitäten, durch Ertheilung von Monopolen, Konzessionen und dergleichen, besondere Vortheile zu verschaffen.

Von den übrigen Bestimmungen des Vertrages, welche sich namentlich auf Verkehrserleichterungen, auf die Duldung aller christlichen Bekenntnisse, auf gemeinsame Bekämpfung des Sklavenhandels beziehen, gestatte ich mir nur die Artikel IX, X und XIV noch besonders hervorzuheben.

Artikel IX bestimmt, daß für die nächsten zehn Jahre der Zolltarif für das Kongogebiet denjenigen, welcher für die Provinz Mozambique im Jahre 1877 aufgestellt wurde, nicht übersteigen darf. Eine Revision dieses Tarifs ist erst nach diesem Zeitraum, und zwar nur unter Zustimmung beider vertragschließenden Theile, statthaft.

Der zweite Absatz des Artikels behandelt die Gleichstellung britischer Schiffe und Waaren mit portugiesischen in Bezug auf Abgaben und Zölle.

Durch Artikel X sichert sich Großbritannien das Recht der Meistbegünstigung dritten Nationen gegenüber.

Artikel XIV endlich ist deshalb von Interesse, weil sich Portugal darin verpflichtet, das jetzt in seinem Besitze befindliche Fort von S. João Baptista de Ajudá, falls es dessen Besitz einmal aufgeben sollte, mit allen seinen Rechten der englischen Regierung anzutragen.

Im Parlament dürfte die Ratifikation des Vertrags auf Widerspruch stoßen. Sowohl von Seiten des früheren Unterstaatssekretärs Bourke, als auch einiger Abgeordneten, welche die an Portugal gemachten Konzessionen nicht billigen, werden einzelne Stipulationen des Vertrags bekämpft werden.

Sir Julian Pauncefote, mit welchem ich Rücksprache über die Angelegenheit genommen habe, sagte mir, daß das englische Kabinet nur mit Widerstreben in die Errichtung einer nicht internationalen Kommission gewilligt habe, und versicherte, daß England die neuerworbene Stellung am Kongo nur dazu benutzen werde, als Wächter der gemeinsamen Interessen aller Nationen zu wirken.

gez. Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

Anlage zu Nr. 1.

Artikel I, IV, V, IX, X des englisch-portugiesischen Kongovertrages in deutscher Uebersetzung.

Artikel I.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages willigt Ihre Britannische Majestät ein, die Souveränität Seiner Allertreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien über denjenigen Theil der Westküste von Afrika anzuerkennen, welcher zwischen 8° und 5° 12′ südlicher Breite und landeinwärts so weit, wie im Folgenden angegeben, gelegen ist.

Am Kongofluß soll Nokki der Grenzpunkt sein.

An der zwischen 8° und 5° 12′ südlicher Breite sich erstreckenden Küste soll die östliche Inlandgrenze mit den Grenzen der gegenwärtigen Besitzungen der Küsten- und Uferstämme zusammenfallen. Diese Grenze soll festgestellt, und die Feststellung mit thunlichster Beschleunigung durch Seine Allertreueste Majestät Ihrer Britannischen Majestät mitgetheilt werden.

Die Feststellung soll, wenn sie von den Hohen vertragschließenden Theilen genehmigt worden ist, in ein dem gegenwärtigen Vertrage anzuheftendes Protokoll aufgenommen werden.

Artikel IV.

. . . .

Es soll eine gemischte Kommission, gebildet aus Delegirten von Großbritannien und Portugal, eingesetzt werden, um Vorschriften für die Schiffahrt, Polizei und Beaufsichtigung des Kongo und anderer Wasserstraßen innerhalb des im Artikel I bezeichneten Gebietes aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen.

Durch diese Vorschriften dürfen Abgaben in dem Umfange auferlegt werden, daß die Kosten der zur Erleichterung von Handel und Schiffahrt erforderlichen Anlagen und die Ausgaben der Kommission gedeckt werden.

Die Kommission soll sich mit den portugiesischen Behörden wegen Errichtung und Erhaltung von Leuchtthürmen, Baken und Zeichen zur Bezeichnung des Fahrwassers verständigen.

Artikel V.

Von Waaren, welche auf dem Wasserwege durch das in Artikel I bezeichnete Gebiet durchgeführt werden, sollen keine Durchgangs- oder andere Abgaben, weder direkte noch indirekte, wie sie auch heißen mögen, erhoben werden. Diese Zollfreiheit soll sich auch auf Waaren beziehen, welche im Laufe der Durchfuhr auf ein anderes Schiff geladen, oder, falls sie zur Weiterbeförderung auf dem Wasserwege bestimmt sind, unter Zollverschluß an das Land gebracht werden. Das Umladen der Waaren von einem Schiff in ein anderes oder das Landen derselben unter Zollverschluß soll behufs Verhinderung von Unterschleifen unter Aufsicht der portugiesischen Behörden stattfinden. Die Kosten dieser Aufsicht sind von den Händlern oder ihren Agenten zu tragen. Der Tarif dieser Kosten wird durch die gemischte Kommission festgestellt werden. Keine derartigen Abgaben sollen bei der Durchfuhr zu Lande durch dieses Gebiet von Waaren erhoben werden, welche gesetzmäßig eingeführt sind und diejenigen Zölle bezahlt haben, welche der durch den gegenwärtigen Vertrag genehmigte Tarif festsetzt.

Artikel IX.

Der Zolltarif für das in Artikel I bezeichnete Gebiet soll für die Dauer von zehn Jahren, vom Datum des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, die Sätze desjenigen nicht überschreiten, der in der Provinz Mozambique im Jahre 1877 eingeführt wurde. Am Ende dieses Zeitraums kann der Tarif im Einverständniß der beiden Hohen vertragschließenden Theile einer Revision unterzogen

werden, doch soll, so lange solche Revision noch schwebt, keine Abänderung darin vorgenommen werden.

Es ist jedoch für immer ausbedungen, daß in dem Gebiete, welches im Artikel I des gegenwärtigen Vertrages bezeichnet ist, britische Schiffe in Zukunft niemals zur Zahlung von höheren oder anderen Zöllen verpflichtet oder irgend welchen anderen Beschränkungen unterworfen sein sollen, als daselbst von portugiesischen Schiffen zu zahlen sind oder ihnen auferlegt werden. Waaren, welche britischen Unterthanen gehören oder in britischen Schiffen eingeführt werden oder von britischer Herkunft sind, sollen in Zukunft niemals irgend einer differentiellen Behandlung unterworfen, sondern in jeder Hinsicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie Waaren, welche portugiesischen Unterthanen gehören, oder in portugiesischen Schiffen eingeführt werden oder portugiesische Produkte oder Fabrikate sind.

Diese Gleichheit der Behandlung soll für britische Schiffe und Waaren gelten, welches auch der Hafen oder Ort, von dem sie herkommen, oder der Ort ihrer Bestimmung sein mag.

In allen afrikanischen Besitzungen Portugals sollen die Sätze des derzeitigen Zolltarifs für die Dauer von zehn Jahren, vom Datum des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, nicht erhöht werden.

In keinem portugiesischen Hafen soll von britischen Schiffen, welche direkt nach britischen Häfen bestimmt sind, ein Gesundheitsbrief oder irgend eine andere Quarantäneförmlichkeit verlangt werden.

Artikel X.

Seine Allertreueste Majestät gewährleistet britischen Unterthanen und ihrem Handel in allen afrikanischen Besitzungen Portugals neben den Rechten, welche sie schon in den portugiesischen Kolonien besitzen, die Behandlung der meist begünstigten dritten Nation:

1. Hinsichtlich des Aufenthalts, mag er zeitweise oder dauernd sein: in Bezug auf die Ausübung jeglichen Gewerbes oder Berufes, die Zahlung von Steuern und anderen Abgaben und den Genuß aller gesetzlichen Rechte und Privilegien einschließlich des Erwerbes, des Besitzes und des Verfügungsrechts über unbewegliches Vermögen.

2. Hinsichtlich des Handels: in Bezug auf Ein- und Ausfuhrzölle und alle anderen Abgaben von Waaren jeglicher Art, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Fabrikation sein mag, und gleichviel, ob sie zum Verbrauch, zur Lagerung oder Wiederausfuhr bestimmt sind; ebenso in Bezug auf die Durchfuhr von Waaren, auf das Verbot von Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr, auf Waarenproben, Zollförmlichkeiten und auf alle anderen Handel und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten.

3. Hinsichtlich der Schiffahrt: in Bezug auf Dampf- oder Segelschiffe, von welchem Orte sie auch ankommen mögen und welches auch der Herkunfts- oder Bestimmungsort ihrer Ladungen sein mag, desgleichen in Bezug auf alle den gedachten Schiffen und Ladungen aufzuerlegenden Abgaben und Gebühren und auf alle dieselben betreffenden Förmlichkeiten und Verordnungen.

4. Alle Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen, welche die Person, den Handel oder die Schiffahrt betreffen, ebenso jede Ermäßigung von Zöllen oder anderen auf Waaren oder Schiffe gelegten Abgaben, welche Portugal künftig irgend einer dritten Macht zugesteht, sollen unverzüglich und bedingungslos auch Großbritannien eingeräumt werden.

5. Britische Konsularbeamte sollen in Bezug auf Ernennung, Aufenthalt, Amtsverrichtungen und Privilegien auf den Fuß der meist begünstigten Nation gestellt werden.

№ 2.

(Auszug.)

London, den 21. März 1884.

Unter Bezugnahme auf meinen Bericht vom 6. d. M. beehre ich mich, Euerer Durchlaucht ganz gehorsamst zu berichten, daß der englisch-portugiesische Kongovertrag bei verschiedenen auswärtigen Mächten Anstoß erregt hat. Mein niederländischer Kollege sowohl, als Mr. Waddington geben ihrer Mißstimmung über denselben Ausdruck. Letzterer betrachtet den eben abgeschlossenen Vertrag als eine, sowohl von englischer als portugiesischer Seite betriebene Schädigung internationaler Interessen. Dem gegenüber kann ich nur wiederholen, daß mir auf dem Foreign Office verschiedentlich versichert wurde, daß England nichts ferner läge, als durch den neuen Vertrag die Interessen anderer Nationen zu benachtheiligen. Auf die Anfrage des französischen Botschafters, welche Stellung die Kaiserliche Regierung zu dem Kongovertrage nähme, habe ich erwidert, daß mir bis jetzt noch keine Instruktionen zugegangen seien.

gez. Graf zu Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 3

(Auszug.)

Duisburg a. R., 3. März 1884.

Excellenz!

Aus verschiedenen Zeitungen habe ich ersehen, daß zwischen der englischen und portugiesischen Regierung ein Traktat vereinbart sein soll, welches die stets aufs Neue vorgebrachten, aber von der englischen Regierung bis vor Kurzem stets bestrittenen Ansprüche Portugals auf das Kongogebiet — zwischen 8° und 5° 12′ südlicher Breite — anerkennt. Der Inhalt des Traktats scheint in den Details noch nicht publizirt zu sein, doch soll Portugal dadurch berechtigt sein, das bisher neutrale Gebiet zu annektiren und Zölle zu erheben ungefähr nach dem Mozambique-Tarif.

Jeder, der mit den Verhältnissen vertraut ist und die Zustände in portugiesischen Kolonien kennt, wird einräumen, daß portugiesische Zollsysteme, Administration, Langsamkeit und Fahrlässigkeit einem Lande nicht zum Vortheil gereichen können, und es braucht also nicht erst gesagt zu werden, daß eine starke Schädigung des Handels jenes Landes die Folge des Traktats sein würde. Außerdem würden die sich dort befindenden Niederlassungen von Europäern Gefahr laufen, von den Eingeborenen vernichtet zu werden, da sich dieselben gegen die Annexion sträuben werden. Wenn nun auch meines Wissens Deutschlands Angehörige daselbst keine Niederlassungen haben, so glaube ich doch, daß im Kongolande große deutsche Interessen im Spiele sind, insofern als ja eine Hamburger Dampferlinie — die Woermannsche — monatlich dorthin Dampfer entsendet und Etablissements verschiedener Nationalitäten mit den Erzeugnissen deutscher Industrie versieht.

Auch eine große Anzahl deutscher Segelschiffe geht regelmäßig nach jenen Breiten. Da durch Einführung der portugiesischen Oberhoheit auch wissenschaftliche Expeditionen gestört und in Gefahr gebracht würden, und Deutschland an der Erschließung gerade jenes Gebiets für den internationalen Handel so große Opfer an Geld und Blut gebracht hat, so ist dies ein drittes Moment für sein Recht, in dieser wichtigen Sache gehört zu werden. Dieselbe sollte überhaupt nicht zwischen zwei Staaten allein, sondern zwischen allen Betheiligten ausgemacht werden.

Obwohl ich es für wahrscheinlich halte, daß das Hohe Auswärtige Amt bereits Schritte gethan hat, welche geeignet

sind, die dem deutschen Handel resp. der deutschen Industrie und Schiffahrt drohende Gefahr abzuwenden, so glaubte ich, wegen der Dringlichkeit der Sache, das Vorstehende bemerken zu dürfen. Ich erlaube mir nur noch anzuführen, daß, selbst wenn der Traktat für den Augenblick keine Differentialzölle zu Gunsten der portugiesischen Erzeugnisse und Schiffahrt einführt, es doch bei der bekannten Handelspolitik Portugals nicht bezweifelt werden kann, daß dieselben für die spätere Zukunft ins Auge gefaßt sind. Die Furcht vor solchen Zuständen, wie sie in Angola z. B. herrschen, würde allein schon genügen, alles kommerzielle Leben und allen Unternehmungsgeist in den bedrohten und in reger Entwickelung befindlichen Gebieten zu ersticken.

Mit Recht befürchten Frankreich, Holland und Belgien das Schlimmste für ihre dort etablirten Beziehungen, und in englischen Handels- und Industriekreisen wird der Traktat einstimmig für eine Kalamität gehalten.

gez. W. H. Pasteur,
Kaiserlich deutscher Konsul in San Paolo de Loanda.

An
den Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Grafen von Hatzfeldt
Excellenz.

№ 4.

Hamburg, den 24. März 1884.

Die Handelskammer beehrt sich der Deputation beifolgend eine an sie gerichtete Eingabe der am Handel nach dem Kongogebiete interessirten Firmen, betreffend den von den Regierungen Englands und Portugals abgeschlossenen Vertrag, in welchem die erstere die Herrschaft der letzteren über die Westküste Afrikas vom 5° 12′ bis zum 8° südlicher Breite anerkennt, ergebenst zu überreichen. Daß der genannte Vertrag und die Gestaltung der Verhältnisse in der betreffenden Gegend nicht nur den Handel unseres Platzes, sondern auch die deutsche Industrie auf das Lebhafteste berührt, dürfte auch dadurch dokumentirt werden, daß die Handelskammer zu Solingen an die hiesige Kammer ein Schreiben gerichtet hat, in welchem sie anfragt, ob und welche Schritte diesseits in dieser Angelegenheit geschehen seien. Da der Vertrag dem englischen Parlament vorgelegt ist und demnächst über die Ratifikation desselben berathen werden wird, und da nicht nur der englische Handelsstand lebhaft gegen die Ratifikation protestirt, sondern auch, wie verlautet, die betheiligten Kreise Hollands und Frankreichs ihre Regierungen zu Vorstellungen bei der englischen Regierung aufgefordert haben, erscheint ein Vorgehen der Reichsregierung in gleichem Sinne nicht aussichtslos und bei der Bedeutung der Sache für Deutschlands Handel und Industrie in hohem Grade wünschenswerth. Doch ist nach Lage der Sache die größte Beschleunigung erforderlich, und richtet daher die Handelskammer an die Deputation das sehr ergebene Ersuchen, die beifolgende Eingabe thunlichst umgehend an die zuständige Stelle befördern zu wollen.

Die Handelskammer.
gez. Adolf Woermann
p. t. Präses.

An
die Deputation für Handel und Schiffahrt
zu Hamburg.

Anlage 1 zu Nr. 4.

Hamburg, den 20. März 1884.

Die ergebenst unterzeichneten, an dem Handel mit dem Kongogebiet betheiligten Firmen gestatten sich, die Aufmerksamkeit der wohllöblichen Handelskammer auf einen Vorgang hinzulenken, der geeignet erscheint, die Interessen des deutschen Handels mit Westafrika in empfindlichster Weise zu schädigen.

Am 26. Februar d. J. ist zwischen Bevollmächtigten der großbritannischen und der portugiesischen Regierung der sogenannte „Kongovertrag“ abgeschlossen worden, der inzwischen den beiden Häusern des englischen Parlaments zur Genehmigung unterbreitet ist.

In diesem Vertrage anerkennt die großbritannische Regierung zum ersten Mal die Oberhoheit des Königs von Portugal über das Kongogebiet an der Westküste Afrikas zwischen 8° und 5° 12′ südlicher Breite, und spricht der portugiesischen Regierung ausdrücklich das Recht zu, von den in dieses Gebiet einzuführenden, resp. aus demselben auszuführenden Waaren Zölle nach dem „Mozambique-Tarif“ vom Jahre 1877 zu erheben.

Bisher unterlag der Handel mit diesem Theile Westafrikas keinerlei Zollabgaben und konnte sich derselbe, Dank dieser Verkehrsfreiheit, in erfreulicher Weise entwickeln. Nach dem in Rede stehenden Vertrage soll nunmehr den von der portugiesischen Regierung im Kongogebiet einzusetzenden Beamten das Recht zustehen, von den Waaren Zölle zu erheben, die — wie hier nur an einigen Beispielen gezeigt werden mag — eine so außerordentliche Belastung involviren, daß der Handel ernstlich gefährdet, jedenfalls eine weitere günstige Entwickelung desselben ausgeschlossen sein würde.

Nach dem Mozambique-Zolltarif beträgt der Eingangszoll für baumwollene, gebleichte Waare:
4,80 Pence pro Kilogramm oder etwa 25 Prozent vom Werth,
für baumwollene, gefärbte und bedruckte Waaren:
8,53 Pence pro Kilogramm oder etwa 34 Prozent vom Werth,
für wollene, leinene oder mit Baumwolle gemischte Waaren:
10 Prozent vom Werth (Werthzoll),
für Gewehre:
6 Shill. 8 Pence pro Stück oder etwa 100 Prozent vom Werth,
für Schießpulver:
5,33 Pence pro Kilogramm oder etwa 100 Prozent vom Werth.

Der Ausfuhrzoll auf die beim Kongohandel hauptsächlich in Betracht kommenden Exportartikel beträgt (als Werthzoll):
für Gummi . . . . . 2 Prozent vom Werth,
„ Guttapercha, Kautschuck, Wachs . . . . . . 4 „ „ „
„ Elfenbein (Elephantenzähne) . . . . . . 6 „ „ „

Unter dieser exorbitanten Zollbelastung müßte der Handelsverkehr zum Erliegen kommen.

Der Transithandel durch das dem Königreich Portugal im Vertrage zugesprochene Gebiet nach dem oberen Kongo soll zwar frei von Zollgebühren bleiben, doch soll den portugiesischen Beamten das Recht der Revision der transitirenden Waaren zustehen, und die hieraus erwachsenden Unkosten (nebst den obligaten Strafen 2c.) sollen den betreffenden Kaufleuten zur Last fallen (Artikel V des Vertrages).

Mit dieser Bestimmung würde der größten Beamtenwillkür Thür und Thor geöffnet und eine vollständig unkontrolirbare Belastung des Waarentransitverkehrs mit willkürlich bemessenen Spesen sanktionirt werden. Nach allen bisher gemachten Erfahrungen hat die kleinliche, chikanöse und auf Ausbeutung der Handeltreibenden gerichtete Verwaltung in

den überseeischen portugiesischen Besitzungen noch stets Rückschritt und allmäliges Erliegen des europäischen Handelsverkehrs mit denselben zur Folge gehabt. Diese Folge würde auch in dem vorliegenden Falle unausbleiblich sein. Es wäre dies um so mehr zu beklagen, als gerade im Kongogebiet ein großer Theil des Imports in deutschen Waaren besteht und alle Bedingungen für eine ersprießliche Weiterentwickelung desselben in diesem noch außerordentlich aufnahmefähigen Gebiete vorhanden sind. Die Anlage zeigt eine Aufstellung derjenigen Waaren, welche mit der hier bestehenden deutschen Dampferlinie seit etwa 12 Monaten nach dem in Rede stehenden Theil der Westküste Afrikas befördert sind; außerdem haben mit englischen Dampfschiffen und mit Segelschiffen mindestens gleiche Quantitäten Verladung gefunden.

Die diesem in erfreulichem Aufschwunge begriffenen Handelsverkehr drohende Gefahr läßt sich auch nicht mit dem Hinweise beschwichtigen, daß die im Vertrage den englischen Unterthanen, Schiffen und Waaren zugesicherte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (Artikel IX und X) auch den deutschen Reichsangehörigen, Schiffen und Waaren auf Grund des deutsch-portugiesischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 2. März 1872 zustehen würde; die Meistbegünstigung würde in diesem Falle doch nur den Sinn einer gleich ungünstigen Behandlung haben.

Es kann natürlich nicht die Aufgabe und die Absicht der ergebenst Unterzeichneten sein, zu untersuchen, ob die großbritannische Regierung überall berechtigt ist, auf eigene Hand die bisher bestrittene Oberhoheit Portugals über das Kongogebiet, in welchem außer englischen auch die Interessen der anderen handeltreibenden Nationen Europas in Frage kommen, anzuerkennen; die Unterzeichneten glauben aber darauf hinweisen zu dürfen, daß eine auf Grund internationalen Uebereinkommens zu erzielende Neutralisirung des Kongogebiets ebensosehr im allgemeinen Interesse der handeltreibenden Nationen liegen würde, als sie auch seither von den Vertretern der großbritannischen Regierung, sowohl im Parlament, als auch in an die Oeffentlichkeit gelangten diplomatischen Noten für erstrebenswerth anerkannt worden ist.

Wenn irgendwo, so dürfte hier die passendste Gelegenheit geboten sein, für die so wünschenswerthe Ausdehnung des Absatzgebietes deutscher Industrieerzeugnisse die diplomatische Intervention der deutschen Reichsregierung anzurufen.

Es ist bekannt, daß die Vertretungen der englischen Handelsinteressen — so vor Allem die Manchester Handelskammer — lebhaften Protest gegen den Kongovertrag erhoben haben und betreffenden Orts mit dem Bittgesuch vorstellig geworden sind, dem Vertrage die Ratifikation zu versagen. Ist somit auch die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß der Vertrag schon in Folge der lebhaften und energischen Opposition seitens der Interessenten in dem einen der kontrahirenden Staaten nicht in Kraft treten dürfte, so sollte doch diese Möglichkeit nicht von einem gleichzeitigen Vorgehen der anderen in Betracht kommenden Interessenten abhalten.

Die Unterzeichneten richten daher an die wohllöbliche Handelskammer das ergebene Gesuch, sie wolle Ihrerseits an maßgebender Stelle die erforderlich erscheinenden Schritte zur Wahrung der in Frage stehenden Handelsinteressen thunlichst unverzüglich einleiten.

Einer Wohllöblichen Handelskammer

ganz ergebenen

(Folgen 24 Unterschriften.)

An

die Wohllöbliche Handelskammer hierselbst.

Anlage 2 zu Nr. 4.

Aufstellung der von Hamburg mit den Dampfern der Rhedereifirma C. Woermann nach dem Kongogebiet vom Januar 1883 bis März 1884 exportirten Waaren.

1883.	Pulver Pfund.		Spirituosen Tons.		Diverses (Waffen, Reis) Tons.	
Januar	—		76		31	
Februar	117 600		7		18	
März-April	11 520		80		112	
Mai	—		6		34	
Juni-Juli	74 724		162		32	
August	33 500		204		36	
September	16 000		205		77	
Oktober-November	132 500		225		38	
Dezember	117 825		252		82	
		503 669		1 217		460
1884.						
Januar	123 385		300		30	
Februar	155 850		435		40	
März	247 000		501		25	
		526 235		1 236		95
		1 029 904 Pfund		2 453 Tons		555 Tons
Werth circa		300 000 M.		300 000 M.		250 000 M.

Total . . . . 850 000 M.
Frachteinnahme . . . . 140 000 M.

№ 5.

Solingen, den 1. April 1884.

Euerer Durchlaucht hochgeneigte Aufmerksamkeit gestattet sich die ehrerbietigst unterzeichnete Handelskammer auf den nachstehend besprochenen Vertrag zu lenken.

Das am 26. Februar d. J. zwischen der englischen und portugiesischen Regierung getroffene Uebereinkommen, nach welchem die letztere von der, wegen der Kongomündungen höchst wichtigen Strecke an der afrikanischen Westküste von 5° 12′ bis 8° südlicher Breite Besitz ergreifen soll, liegt augenblicklich dem englischen Parlament zur Begutachtung vor.

Nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Interessenten wird durch das Inkrafttreten dieses Vertrags der freie und uneingeschränkte, seit Jahren und besonders seit der Expedition Stanley's sich stetig vergrößernde Handel bedeutend abnehmen.

Portugal, dessen Oberhoheit über das Kongoland durch diesen, für ewige Zeiten abgeschlossenen Vertrag zum ersten Male seitens Englands anerkannt wird, soll in Zukunft das Recht haben, von allen ein- und ausgehenden Gütern Zölle, und zwar während der ersten zehn Jahre nach dem Mozambique-Tarif von 1877 zu erheben, während sich die Kontrahenten nach dieser Zeit über die Zollsätze zu verständigen haben.

Diese Abgaben stellen sich nach den Ermittelungen der Handelskammer zu Manchester z. B. für einfache, ungebleichte Baumwollenwaaren auf 30 bis 35 Prozent, für Gewehre auf 120 Prozent, für Schießpulver auf 100 Prozent, für Spirituosen auf 120 bis 165 Prozent vom Werthe.

Ferner wird die portugiesische Regierung von Allen, die am Kongo bisher die Freiheit und Sicherheit ihrer Nieder-

lassungen hatten, hohe Einkommen- und Besitzsteuern, sowie andere Lasten erheben, sie wird außerdem die nach dem oberen Kongo transitirenden Güter revidiren und alle hieraus erwachsenden Kosten, die bei der Willkür der betreffenden Beamten nicht gering sein dürften, den Handeltreibenden aufbürden, und schließlich wird sie die so außerordentlich lästigen portugiesischen Zollvorschriften, die Hafenordnung u. s. w. zum Ruin aller Betheiligten streng handhaben.

Das Kongoland ist ein hervorragender Abnehmer für große Quantitäten Waaren, bei deren Lieferung die deutsche Industrie nächst der englischen den ersten Platz einnimmt. Die deutschen Händler und Fabrikanten werden auf Grund des Meistbegünstigungsvertrags mit Portugal den englischen gleichgestellt, und mit diesen erheben sie aber auch ihre Stimmen gegen den neuen Vertrag. In demselben wird die Entwickelung des Handels und der Civilisation auf dem afrikanischen Kontinent als zu erreichendes Ziel bezeichnet, während in Wirklichkeit aber genügender Grund für die Annahme vorliegt, daß der Handel am Kongo ernstlich geschädigt, wenn nicht vollständig ruinirt werden wird.

Die Mehrheit der aus den Kongogegenden kommenden Produkte, welche nur auf dem Wege des Tauschhandels erlangt werden, haben auf den europäischen Märkten geringen Werth (durchschnittlich ca. 300 Mark pro 1 000 Kilogramm); wenn nun die Waaren, welche zum Eintausch gegen die Produkte dienen, einem Eingangszoll bis zu 165 Prozent unterliegen, dann lohnt sich das Pflanzen und Sammeln für den Neger nicht mehr; er bringt die Bodenerzeugnisse nicht mehr zur Küste, wodurch schließlich der Export und selbstredend auch der Import aufhört.

Hierdurch werden aber nicht nur die Industrien, welche an dem afrikanischen Handel betheiligt sind, und die deutsche Schiffahrt, welche monatlich ein Schiff nach der Küste expedirt, erheblich leiden, sondern es wird auch das deutsche Kapital, das in mehreren, auf Aktien gegründeten Unternehmungen angelegt ist, sehr gefährdet sein, und endlich wird den unternehmungslustigen Deutschen die Möglichkeit genommen, eigene Niederlassungen am Kongo zu gründen.

Es kann nicht unsere Sache sein, untersuchen zu wollen, ob der englischen Regierung die Berechtigung zusteht, den erwähnten Vertrag mit Portugal abzuschließen, wir halten uns aber im Interesse der deutschen Industrie für verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die jetzigen Verhältnisse auch fernerhin bestehen bleiben, und nehmen uns deshalb die Freiheit, Euere Durchlaucht ehrerbietigst zu bitten, die geeignet erscheinenden Schritte zu thun, daß die an den Kongomündungen gelegenen Küstenstrecken von 5° 12′ bis 8° südlicher Breite von den europäischen Staaten als neutrales Gebiet anerkannt werden.

Wir verharren mit der größten Ehrerbietung
Euerer Durchlaucht
gehorsamste
Die Handelskammer.
(Unterschriften.)

An
Seine Durchlaucht den Kanzler des Deutschen Reiches,
Fürsten von Bismarck.

№ 6.

Der Eingabe der Handelskammer des Kreises Solingen haben sich angeschlossen die Handelskammern zu Chemnitz, Plauen, Limburg a. d. L., Pforzheim, Hannover, Nürnberg, Altena, Elberfeld, Dortmund, Stolberg, Mainz, München, Offenbach, Wesel, Cöln a. Rh., Harburg, Frankfurt a. M., Wiesbaden.

In ähnlichem Sinne haben sich geäußert das Bezirksgremium für Handel 2c. in Hof, die Handelskammern zu Iserlohn und Hagen.

№ 7.

Bremen, den 15. April 1884.

Die hiesige Handelskammer hat mittelst der abschriftlich angefügten Eingabe vom 12. d. M. den Senat ersucht, bei Euerer Durchlaucht sich für eine geeignete Wahrung der deutschen Handelsinteressen im Kongogebiete, welche durch den britisch-portugiesischen Vertrag vom 26. Februar d. J. gefährdet erscheinen, zu verwenden. Der Senat hat uns dem entsprechend beauftragt, die Eingabe der Handelskammer Euerer Durchlaucht zur Kenntniß zu bringen und um geneigte thunlichste Berücksichtigung der in derselben ausgesprochenen Wünsche ergebenst zu ersuchen.

Die Senatskommission
für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.
gez. Gildemeister.

Seiner Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler
Fürsten von Bismarck.

Anlage zu Nr. 7.

Bremen, den 12. April 1884.

Im Nachstehenden beehrt sich die Handelskammer, die Aufmerksamkeit des Senats auf die am 26. Februar d. J. zwischen der englischen und portugiesischen Regierung getroffene Vereinbarung zu lenken, nach welcher die englische Regierung die Oberhoheit des Königs von Portugal über das Kongogebiet an der Westküste Afrikas zwischen 5° 12′ und 8° südlicher Breite anerkennt und demgemäß der portugiesischen Regierung das Recht zuspricht, von den in dieses Gebiet einzuführenden bezw. aus demselben auszuführenden Waaren Zölle zu erheben. Bekanntlich sind gegen dieses Uebereinkommen in England selbst die lebhaftesten Proteste laut geworden, und liegt auch nach Ansicht der Handelskammer für alle an dem Handel mit der Westküste Afrikas betheiligten Nationen und so auch für Deutschland die dringendste Veranlassung vor, gegen dasselbe Einspruch zu erheben.

Bislang ist der Verkehr mit dem in Rede stehenden Gebiete ein völlig freier gewesen, welchem Umstande es unter Anderem mit zu verdanken ist, daß sich die Handelsbeziehungen von und nach dem Kongo in den letzten Jahren in erfreulichster Weise entwickelt haben. In diesem Zustande würde mit dem Inkrafttreten der erwähnten Vereinbarung eine wesentliche Aenderung gegeben sein.

Was zunächst die dem Handel aufzuerlegenden Zölle anlangt, so sollen dieselben während der ersten zehn Jahre in Gemäßheit des zur Zeit bestehenden Mozambique-Tarifs erhoben werden. Würde hiernach mit Ablauf der zehn Jahre einer Erhöhung der Zölle nichts im Wege stehen, so ist auch der Mozambique-Tarif keineswegs als ein mäßiger zu bezeichnen. Nach den von der meistbetheiligten Handelskammer zu Manchester gemachten Vorstellungen werden gerade die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel nach dem Kongogebiete, als da sind einfache ungebleichte Baumwollwaaren, Gewehre und Spirituosen um 30 bis 35 Prozent, 100 Prozent und 120 bis 165 Prozent vertheuert, und von den genannten Artikeln

liefert wiederum Deutschland hauptsächlich die prozentual am stärksten belasteten.

Wird hierzu in Erwägung gezogen, daß auch die Ausfuhr aus dem Kongogebiete wieder mit Zöllen belastet ist, so wird die Uebertragung des Mozambique-Tarifs auf das Kongogebiet schwerlich als eine besondere Konzession von Seiten Portugals angesehen werden.

Desgleichen kann eine Errungenschaft nicht darin erblickt werden, daß die portugiesische Regierung in dem Uebereinkommen freie Schiffahrt auf dem Kongo, freie Durchfuhr der Waaren durch das Küstengebiet nach dem oberen Kongo und freie Küstenschiffahrt in dem ganzen in Frage kommenden Gebiete zusichert. Abgesehen davon, daß diese Vortheile bereits heute thatsächlich bestehen, muß befürchtet werden, daß dieselben durch Verwaltungsmaßregeln der portugiesischen Regierung vielfach wieder illusorisch gemacht werden. Faßt man die engherzige Praxis der portugiesischen Zollbehörden in den überseeischen portugiesischen Besitzungen ins Auge, so wird beispielsweise die Zusicherung der freien Durchfuhr kaum eine Beruhigung für die betheiligten Kreise gewähren. Die auch bei freier Durchfuhr erforderliche Vorführung der Waaren, die damit zusammenhängenden Unkosten, der Aufenthalt, welcher durch die Vorführung entsteht, ganz zu schweigen von direkten Chikanen, müssen als eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen, völlig freien Durchfuhrverkehr angesehen werden. Speziell an der Hand der Erfahrungen in den übrigen überseeischen portugiesischen Besitzungen muß die Handelskammer daher bestreiten, daß der ausgesprochene Zweck der Vereinbarung, an der Kongomündung geregelte Verhältnisse zu schaffen, dadurch herbeigeführt werde, daß dieselbe unter portugiesische Oberhoheit gestellt werde. Gerade der Zustand der portugiesischen Besitzungen an der Westküste Afrikas sollte dazu führen, zu verhindern, daß die portugiesische Regierung am Kongo festen Fuß faßt.

Ob dies in Anbetracht des zwischen der englischen und portugiesischen Regierung abgeschlossenen Vertrages möglich, ob es insbesondere ausführbar, was von den betheiligten Kreisen verschiedentlich gewünscht worden ist, das Kongogebiet zu einem neutralen zu erklären, muß die Handelskammer dahingestellt sein lassen. Jedenfalls glaubt sie sich aber dahin aussprechen zu sollen, daß es in hohem Grade erwünscht ist, die thunlichsten Kautelen zu erlangen, daß der Handel mit dem Kongogebiete nicht durch die Besitzergreifung Portugals die empfindlichste Schädigung erfahre. Indem sie die Mittel und Wege, wie dies zu erreichen, selbstverständlich dem Ermessen der Reichsregierung anheimstellen muß, will sie zum Schluß nicht unterlassen, auf das Bremische Interesse an der Frage einzugehen. Bremische Faktoreien bestehen in dem betreffenden Gebiete zur Zeit noch nicht, dagegen findet ein nicht unbedeutender indirekter Handel nach dem Kongo bereits heute statt, auch ist das Bremische Interesse in anderen Theilen der Westküste Afrikas ein sehr erhebliches.

Nach alledem kann die Handelskammer den Senat nur ersuchen, auch seinerseits für die thunlichste Aufrechterhaltung des freien Verkehrs an der Kongomündung bei der Reichsregierung eintreten zu wollen.

Die Handelskammer.
gez. J. H. Gildemeister,
d. z. Präses.

An den Senat zu Bremen.

№ 8.

Mannheim, den 16. Mai 1884.

Aus den öffentlichen Blättern der jüngsten Tage hat die tiefergebenst unterfertigte Handelskammer mit dankbarem Interesse davon Kenntniß genommen, daß der Herr Reichskanzler verschiedenen Handelskammern, welche sich wegen des beabsichtigten englisch-portugiesischen Kongovertrages um Schritte an Seine Durchlaucht gewendet haben, damit die an den Kongomündungen gelegene Küstenstrecke von 5° 12′ bis 8° südlicher Breite von den europäischen Staaten als neutrales Gebiet anerkannt werde, geantwortet hat, daß er, der Herr Reichskanzler, diese Beschwerde gerechtfertigt erachte und die genannten Regierungen in Kenntniß gesetzt habe, daß seitens der deutschen Reichsregierung die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Angehörige des Deutschen Reichs nicht werde zugegeben werden. Während nun die uns bekannt gewordene Vorstellung der Handelskammer Solingen sich zumeist auf den durch den beabsichtigten englisch-portugiesischen Vertrag erschwerten Import nach dem Kongo bezieht, und ebenso jene der Hamburger Handelskammer, welche letztere allerdings auch den Export von Gummi, Guttapercha, Kautschuck, Wachs und Elfenbein berührt, ist unser Platz hauptsächlich in Bezug auf den Artikel Erdnüsse an dem Kongoverkehr interessirt. Nach der jüngsten Jahresstatistik beträgt die Jahreseinfuhr im Jahre 1883 an Erdnüssen (Position 9 g des Zolltarifs) im Deutschen Reich 126 145 Doppelzentner. Davon ist ein sehr bedeutender Theil via Rotterdam nach Mannheim gelangt, dessen Einfuhr an Oelsämereien überhaupt für die Versorgung der Fabriken in Mannheim, Mauer, Heilbronn, Obertürkheim 2c. sich von 1882 auf 1883 fast verdoppelt, gegen 1880 vervierfacht und zuletzt 241 514 Doppelzentner betragen hat.

Die Folgen des englisch-portugiesischen Vertrages auf alle Import- und Exportartikel des Kongo haben die beiden erwähnten Denkschriften so klar gekennzeichnet, daß wir sie um so weniger für diesen speziellen Artikel zu beleuchten brauchen, als die diesbezügliche Beschwerde seitens der Hohen deutschen Regierung ja bereits anerkannt ist. Dagegen dürfte für den Artikel Erdnüsse noch der besondere Umstand hier Erwähnung finden, daß diese Oelfrüchte, soweit sie nämlich zur Fabrikation feinerer Oele zu Speisezwecken bestimmt sind, speziell dem Kongogebiet vorwiegend, wenn auch nicht ganz ausschließlich, eigenthümlich sind. Außerdem kommen als Produktionsländer meist nur noch französische Kolonien in Betracht. Nun ist es gerade der deutschen Oelindustrie seit wenigen Jahren gelungen, zunächst in Folge der diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, die früher sehr entwickelte und mächtige französische Oelindustrie mit Erfolg zu bekämpfen. Es würde aber nach dem Gesagten der erwähnte Kongovertrag, in Bezug auf diesen Artikel wenigstens, die französischen Oelfabriken künftig gar nicht weiter behindern, im Gegentheil, dieselben könnten vielleicht noch von der französischen Regierung durch Exportbegünstigungen aus den französischen Kolonien einen weiteren Vorsprung vor ihren deutschen Mitbewerbern erlangen. So wäre also gerade die deutsche Industrie feinerer Oele zu Speisezwecken allein durch den Kongovertrag schwer benachtheiligt und in ihrer bisherigen Ueberlegenheit gefährdet. Ueberhaupt wäre zu befürchten, daß Portugal, unter dessen Oberhoheit bereits die Exportationsgebiete von Erdnüssen an der Ostküste Afrikas stehen, für den Fall der Perfektion des Vertrags, abgesehen von Senegambien und den angrenzenden Ländern, so ziemlich den ganzen afrikanischen Handel an Erdnüssen unter seinen Einfluß zu stellen vermöchte, während sich die anderen in Betracht kommenden wichtigeren Gebiete in den Händen der größten Konkurrenten der einschlägigen deutschen Industrie, der Franzosen, befänden. Um so wichtiger ist daher die hoch dankens-

werthe Intervention der Kaiserlichen Regierung, und glaubten wir nicht unterlassen zu sollen, auf dieses spezielle Moment behufs etwaiger Ergänzung der einschlägigen Materialien noch ganz besonders hiermit hinzuweisen.

In tiefster Ehrerbietung

(Unterschriften.)

An
das Reichsamt des Innern.

№ 9.

(Auszug.)

Berlin, den 18. April 1884.

Aus Euer Hochwohlgeboren Mittheilungen, bezw. aus den dort den Kortes und in England dem Parlament vorgelegten Dokumenten habe ich ersehen, daß das Kabinet von Lissabon in der bis noch vor Kurzem von dem Londoner Kabinet als nach Lage der Verhältnisse nothwendig bezeichneten internationalen Regelung des Handels am unteren Kongo eine den politischen Interessen Portugals zusagende Lösung der Frage nicht erkannt und der Einsetzung einer nur aus portugiesischen und englischen Delegierten zusammengesetzten Kommission den Vorzug gegeben hat.

Die portugiesische Regierung ist nicht in der Lage, die den Handel betreffenden Bestimmungen des mit England abgeschlossenen Vertrages auf die Angehörigen anderer Nationen ohne Weiteres anzuwenden.

Sogar in England werden ungeachtet der erheblichen Gegenleistungen und Vortheile, welche England durch den Vertrag vom 26. Februar d. J. erwirbt, jene Bestimmungen von dem Handelsstand als nachtheilig bezeichnet.

Die portugiesische Regierung hat um so weniger Aussicht die von dem Herrn Minister du Bocage Euer Hochwohlgeboren gegenüber geäußerte Auffassung zur allgemeinen Geltung zu bringen, als selbst die englische Regierung im Laufe der Verhandlungen wiederholt erklärt hat, daß die Abmachungen über den Handel am Kongo ohne Zustimmung der anderen Mächte für Portugal werthlos bleiben müßten. Ich verweise in dieser Beziehung u. A. auf die Noten Lord Granvilles an den portugiesischen Gesandten d'Antas in London vom 15. März und 1. Juni v. J. In der letzteren gebrauchte der englische Staatssekretär den Ausdruck „futility of a mere dual arrangement between the two Countries, unrecognized by other Powers“.

Was uns anbelangt, so haben wir in Rücksicht auf die befreundete portugiesische Regierung uns jeder Einmischung in seine Verhandlungen mit England und anderen Mächten über die territoriale Seite der Kongofrage enthalten, so lange wir die Interessen des deutschen Handels durch die wiederholten und amtlichen Erklärungen der an diesen Verhandlungen betheiligten Regierungen, daß die Freiheit des Handels in dem Kongogebiet für alle Nationen fortbestehen solle, für gesichert erachten konnten.

Die in dem portugiesisch-englischen Vertrag vereinbarten Bestimmungen, betreffend den fremden Handel, entsprechen jedoch keineswegs jener Voraussetzung, und sind wir daher nicht in der Lage, der Anwendbarkeit derselben auf die Angehörigen des Reichs zuzustimmen.

Der deutsche Handelsstand hat durch das Organ der Handelskammern Protest hiergegen erhoben. Es wird zunächst geltend gemacht, daß das bisherige portugiesische Kolonialsystem sich für die Entwickelung des Handels mit den Besitzungen Portugals als überaus hinderlich erwiesen habe. Die Beschwerden richten sich ferner gegen die differenzielle Behandlung Fremder und der Nationalen, gegen die hohen Zolltarife und gegen andere Erschwernisse des Verkehrs, endlich gegen mancherlei Mißbräuche seitens der Kolonialbeamten.

Die Kaiserliche Regierung ist deshalb nicht in der Lage, den portugiesisch-englischen Vertrag vom 26. Februar d. J. als für das Reich und seine Angehörigen verbindlich anzusehen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, Sich dem Königlichen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber in vorstehendem Sinne zu äußern.

gez. Graf Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Gesandten Herrn von Schmidthals
Hochwohlgeboren, Lissabon.

№ 10.

(Auszug.)

Lissabon, den 30. April 1884.

In Folge des Hohen Erlasses vom 18. d. M., die Kongofrage betreffend, habe ich mit dem Minister des Aeußern eine Unterhaltung gehabt, in deren Verlauf ich ihm den Inhalt desselben mittheilte.

Herr du Bocage bemerkte, England habe Portugal gegenüber die Verpflichtung übernommen, seinen Einfluß für die Anerkennung der portugiesischen Souveränität am Kongo seitens der übrigen Mächte geltend zu machen. Die von der deutschen Handelskammer erhobenen Klagen müsse er als übertrieben bezeichnen.

Heute suchte mich der Minister in meiner Wohnung auf und gab die Erklärung ab, daß die portugiesische Regierung an dem Vertrage vom 26. Februar festhalten müsse, bis die Frage der Ratifizierung desselben durch England entschieden sei.

Herr du Bocage erklärte mir wiederholt, die portugiesische Regierung sei bereit, den deutschen Handelsinteressen volle „Satisfaktion“ zu geben; nur bezüglich des Kongogebietes sei dieselbe durch den gegenwärtigen Vertrag an England gebunden.

gez. Graf Rex.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 11.

(Auszug.)

Berlin, den 17. April 1884.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich anbei einen Bericht des Kaiserlichen Botschafters in London vom 21. v. M.*) über den am 26. Februar d. J. zwischen England und Portugal abgeschlossenen Kongovertrag zur gefälligen Information zu übersenden. Derselbe bestätigt die durch die Verhältnisse begründete Annahme, daß die französische Regierung nicht gewillt ist, sich den in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Handels-Schiffahrts- und Zollverhältnisse, als für französische Angehörige verbindlich anzuerkennen. Auch wir sind nicht gesonnen, diese Bestimmungen als anwendbar auf die Angehörigen des Reichs hinzunehmen. Nicht nur, daß der deutsche Handelsstand hiergegen Protest erhebt, weil der nach dem Vertrage bei der Zollerhebung in dem unteren Kongogebiet zu Grunde zu legende Tarif von Mozambique vom Jahre 1877 auf die deutschen Exportinteressen nach dem Kongo ganz besonders nachtheilig wirken würde, sondern auch,

*) Anmerkung. Vergl. Nr. 2.

weil wir es überhaupt nicht für zulässig erachten, daß eine einzelne Macht derartige Fragen von allgemeinem Interesse ohne Mitwirkung der anderen betheiligten Länder nach ihrem einseitigen Interesse zu regeln versucht.

Wir glauben vielmehr, daß es sich empfehlen wird, gegenüber der durch diesen Vertrag geschaffenen Lage eine gemeinsame Haltung einzunehmen und das Prinzip der Solidarität und Gleichberechtigung zur Geltung zu bringen, welches seit längerer Zeit bei Behandlung der Fragen von handelspolitischem Interesse in Ostasien zur Herrschaft gelangt ist.

Einstweilen ist der Kaiserliche Gesandte in Lissabon angewiesen, der portugiesischen Regierung mitzutheilen, daß wir den Kongovertrag nicht als für uns verpflichtend anerkennen.

Ich behalte mir vor, Euerer Durchlaucht nach Eingang einer Antwort aus Lissabon eine weitere Mittheilung in der Sache zugehen zu lassen. Inzwischen würde es mir erwünscht sein, zu erfahren, welche Stellung die französische Regierung gegenüber dem Kongovertrage eingenommen hat, und ob sie geneigt wäre, sich mit uns und den Regierungen der anderen an dem westafrikanischen Handel betheiligten Länder über Herbeiführung einer internationalen Regelung dieser Frage zu verständigen.

Euerer Durchlaucht gefälligem Berichte über die Ihren vertraulichen Eröffnungen zu Theil werdende Aufnahme werde ich mit lebhaftem Interesse entgegensehen.

Nachschrift.

Berlin, den 19. April 1884.

Baron Courcel hat die Frage gestern im Auftrage seiner Regierung mit mir besprochen. Derselbe theilte mir mit, daß seine Regierung in Lissabon bereits eine entschiedene Verwahrung gegen die Verbindlichkeit des Londoner Vertrags für Frankreich eingelegt habe, und sprach den Wunsch aus, unsere Auffassung zu kennen.

Ich habe dem Botschafter erwidert, es stehe einstweilen für uns fest, daß wir erhebliche Handelsinteressen im Kongogebiete hätten, die wir nicht aufgeben könnten; wir könnten auch nicht zugeben, daß über diese Interessen ohne unsere Mitwirkung von anderer Seite getroffene Abmachungen für uns verbindlich wären.

Endlich glaubten wir, daß andere Regierungen mit uns ein gleiches Interesse an der Sache hätten und daß eine gemeinschaftliche Behandlung derselben sich daher empfehlen würde. Auf Detailfragen, wie z. B. die Frage einer Commission mixte, könne ich heute noch nicht eingehen, behielt mir aber vor, darauf zurückzukommen.

gez. Graf Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Botschafter, Fürsten von Hohenlohe,
Durchlaucht, in Paris.

№ 12.

Paris, den 24. April 1884.

In Gemäßheit des Hohen Erlasses vom 17. d. M., betreffend den zwischen England und Portugal abgeschlossenen Kongovertrag, habe ich mich vertraulich nach der Stellung erkundigt, welche die französische Regierung gegenüber dem Vertrage eingenommen hat. Sowohl der Minister, wie Herr Billot, sagten mir, die französische Regierung habe in Lissabon erklärt, daß Frankreich den Vertrag nicht anerkenne und sich den darin enthaltenen Bestimmungen über die Zollerhebung in dem unteren Kongogebiet nicht unterwerfen werde. Ebenso wie die Kaiserliche Regierung, hält es die französische Regierung nicht für zulässig, daß eine einzelne Macht Fragen von allgemeinem Interesse ohne Mitwirkung der anderen betheiligten Länder einseitig zu regeln versuche. Die französische Regierung ist bereit, sich mit den übrigen Mächten über eine gemeinsame Haltung zu verständigen, und der Gedanke, das Prinzip der Gleichberechtigung in derselben Weise zur Geltung zu bringen, wie dies bei Behandlung handelspolitischer Fragen in Ostasien zur Anerkennung gelangt ist, fand bei dem Minister volle Zustimmung. Auch Herr Billot sprach sich in derselben Weise zustimmend aus und hält die Einführung einer internationalen Kommission für den Kongo, die der bestehenden Donaukommission nachgebildet werden könnte, für eine günstige Lösung. Uebrigens glaubt Herr Jules Ferry, daß die Frage für jetzt an Bedeutung verlieren werde, da der Vertrag in England auf großen Widerspruch stoße und wohl kaum aufrecht erhalten werden würde.

gez. Hohenlohe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 13.

(Auszug.)

Berlin, den 19. April 1884.

Der Königlich niederländische Geschäftsträger zu Lissabon hat Herrn von Schmidthals gegenüber die Bedeutung der niederländischen Interessen am Kongo zur Sprache gebracht und deren Identität mit den deutschen konstatirt.

Die Kaiserliche Regierung ist auch ihrerseits von dieser Identität der Interessen beider Länder auf diesen und ähnlichen Gebieten durchdrungen und daher für den durch jene Mittheilung gegebenen Beweis freundnachbarlichen Entgegenkommens dankbar.

Wir glauben, daß es sich empfehlen würde, diese Interessengemeinschaft mit uns, welche wir auch bei anderen Ländern, die mit Westafrika Handel treiben, mehr oder minder voraussetzen, bei weiterer Behandlung der Frage zum Ausdruck zu bringen.

Wir haben einstweilen das Lissaboner Kabinet durch Herrn von Schmidthals davon in Kenntniß gesetzt, daß wir die in dem portugiesisch-englischen Vertrage enthaltenen Bestimmungen, betreffend Handels-, Schiffahrts- und Zollverhältnisse am Kongo nicht als verbindlich für das Reich und seine Angehörigen erachten.

Ich glaube annehmen zu sollen, daß auch andere an dem Handel mit Westafrika betheiligte Länder nicht gesonnen sind, den Londoner Vertrag als für sie verpflichtend anzuerkennen und daß es daher möglich sein wird, sich über eine gemeinsame Haltung gegenüber der durch diesen Vertrag geschaffenen Lage zu verständigen.

Die großbritannische Regierung hatte, wie die über diese Frage den Parlamenten in London und Lissabon vorgelegten Blau- und Weißbücher ergeben, im Laufe der Verhandlungen selbst wiederholt die Ansicht vertreten, daß die Kongofrage einer internationalen Regelung bedürfe. Jedenfalls halten wir es für angezeigt, daß die an diesen Verhandlungen bisher nicht betheiligt gewesenen Regierungen jetzt ihren Anspruch auf Theilnahme bei der Regelung der Handelsverhältnisse in solchen bisher für alle Nationen freien Gebieten zur Geltung bringen und der Annahme entgegentreten, als ob sie einer einzelnen Macht das Recht einräumten, solche Fragen einseitig zu regeln.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sich dem Königlichen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten

gegenüber in vorstehendem Sinne zu äußern und über die dortseitige Auffassung gefälligst zu berichten.

gez. Graf Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Gesandten Herrn von Alvensleben,
Hochwohlgeboren im Haag.

№ 14.

(Auszug.)

Haag, den 27. April 1884.

In Erledigung des Hohen Erlasses vom 19. d. M., betreffend den in London am 26. Februar d. J. abgeschlossenen Kongovertrag, habe ich die Ehre Euerer Durchlaucht gehorsamst zu berichten, daß ich in der mir darin vorgeschriebenen Weise mich gegen den niederländischen Herrn Minister des Aeußern ausgesprochen habe.

Derselbe gab seiner lebhaften Genugthuung Ausdruck über die ihm bereits durch Herrn van der Hoeven gemeldete Auffassung der Kaiserlichen Regierung von dieser Angelegenheit und konstatirte mit sichtlicher Befriedigung, daß sich daraus und weiter aus meinen heutigen Mittheilungen die Identität der Interessen sowie der Bedenken beider Staaten gegen den Vertrag ergebe. Es entspräche durchaus den diesseitigen Wünschen, so bemerkte er, daß diese Interessengemeinschaft bei weiterer Behandlung der Sache zum Ausdruck gelange.

Herr van der Hoeven sei inzwischen mit den erforderlichen Instruktionen, um über diese Angelegenheit im Sinne des Vorstehenden weiter verhandeln zu können, versehen worden, und ebenso sei auch an die diesseitigen Vertreter in London und Lissabon die Weisung ergangen, sich mit den Vertretern des deutschen Reichs und der in gleicher Weise hierbei interessirten Mächte ins Benehmen zu setzen.

gez. Alvensleben.

An
Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck.

№ 15.

Erlaß an den Kaiserl. Gesandten in Madrid vom 21. April 1884.

Inhalt, analog dem Erlasse an den Kaiserl. Botschafter in Paris vom 17. April 1884 (Nr. 11).

№ 16.

Madrid, den 18. Mai 1884.

Den Inhalt Euerer Durchlaucht Hohen Erlasses vom 21. v. M., betreffend die durch den englisch-portugiesischen Kongovertrag vom 26. Februar d. J. geschaffene Lage, habe ich nicht verfehlt zum Gegenstande einer vertraulichen Besprechung mit dem Staatsminister Herrn Elduayen Marquis del Pazo de la Merced zu machen.

Derselbe war bereits von unserer Auffassung bezüglich dieser Angelegenheit unterrichtet, kannte auch die von uns in Lissabon abgegebene Erklärung, wonach wir den Vertrag für uns als nicht verpflichtend anerkennen, sagte jedoch, daß er bis jetzt noch nicht Zeit gehabt habe, diese Angelegenheit mit seinen Kollegen zu berathen.

Der Minister theilt die Ansicht, daß derartige Fragen ohne Mitwirkung der anderen betheiligten Länder von einzelnen Mächten nach deren Sonderinteressen nicht geregelt werden können und hält es auch seinerseits für zweckmäßig, handelspolitische Fragen mit den betheiligten Mächten möglichst gemeinsam zu lösen.

gez. Graf Solms.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 17.

Berlin, den 29. April 1884.

Die Organe des deutschen Handelsstandes haben mit großer Uebereinstimmung den zwischen England und Portugal am 26. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrag über den Kongo als den deutschen Handelsinteressen nachtheilig erklärt; wir würden deshalb der Anwendung der den fremden Handel betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages auf die Angehörigen des Reichs nicht zustimmen können, wenn derselbe von den beiden Kontrahenten wirklich in Kraft gesetzt werden sollte.

Wir sind indeß überzeugt, daß sich eine den allgemeinen Bedürfnissen des Handels mit Afrika entsprechende Verständigung finden lassen wird, sobald die hieran betheiligten Regierungen sich dieserhalb in das Einvernehmen setzen.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst sich gefälligst in diesem Sinne gegen Lord Granville auszusprechen.

gez. Graf Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen zu Münster
Excellenz, London.

№ 18.

London, den 1. Mai 1884.

Den Inhalt des Hohen Erlasses vom 29. v. M., betreffend den zwischen England und Portugal am 26. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrag über den Kongo, habe ich nicht verfehlt, zur Kenntniß der hiesigen Regierung zu bringen.

Lord Granville theilte mir mit, daß eine Note an die portugiesische Regierung in Vorbereitung sei, welche mit Rücksicht auf den Widerspruch, den der Vertrag bei verschiedenen Mächten hervorgerufen, die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Vorschlag bringt.

Lord Granville glaubt, daß es gelingen wird, von der portugiesischen Regierung die Einsetzung einer internationalen Kommission anstatt der projektirten englisch-portugiesischen zu erlangen.

Was den von verschiedenen Seiten angegriffenen Tarif betrifft, so sei eine Erhöhung desselben nur mit Bezug auf Pulver und Schußwaffen eingetreten.

gez. Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 19.

Erlaß an den Kaiserl. Botschafter in Rom vom 2. Mai 1884.

Inhalt, analog dem Erlasse an den Kaiserlichen Botschafter in Paris vom 17. April 1884 (Nr. 11).

№ 20.

Rom, den 11. Mai 1884.

In Erledigung des Hohen Erlasses vom 2. d. M., den englisch-portugiesischen Kongovertrag betreffend, beehre ich mich gehorsamst zu melden, wie Herr Mancini sich damit einverstanden erklärt hat, daß es sich empfiehlt, für die Regelung der afrikanischen Handelsverhältnisse das Prinzip der Solidarität und Gleichberechtigung der bestehenden Handelsverbindungen zur Geltung zu bringen. Er ersuchte mich, genaue Bezeichnung derjenigen Punkte, durch welche der fragliche Vertrag die Handelsinteressen anderer Nationen verletze, sowie einen Vorschlag über die geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheit in Anregung zu bringen.

gez. von Keudell.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 21.

(Auszug.)

Berlin, den 4. Mai 1884.

Bezüglich der Kongofrage würde es mir von Interesse sein, zu erfahren, ob die Regierung der Vereinigten Staaten der in Sec. II der Joint Resolution des Senats erwähnten Aufforderung, die anderen Mächte zur gemeinsamen Behandlung dieser Angelegenheit einzuladen, Folge zu geben beabsichtigt. Die Resolution hatte ein allgemeines Abkommen im Auge, welches die Freiheit der Schiffahrt auf dem ganzen Kongo und seinen Nebenflüssen für die Angehörigen und den Handel aller Nationen bezweckte.

Die von Herrn Morgan am 26. Februar d. J. dem Komité für die auswärtigen Angelegenheiten unterbreitete Resolution erwähnte einen Passus aus der letzten Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten, worin angeführt wurde, daß die Internationale Afrikanische Assoziation keine dauernde politische Kontrole, sondern die Neutralität des Kongobeckens von der Mündung bis zu den Quellen dieses Flusses anstrebe. Auch jene Resolution verlangte ein Einvernehmen mit den anderen Mächten, um in diesem ganzen Gebiet freien Handel zu Wasser und zu Lande für Jedermann zu sichern.

Insoweit es sich um den am 26. Februar d. J. in London zwischen England und Portugal abgeschlossenen Vertrag über den Kongo handelt, befinden wir uns mit der Regierung der Vereinigten Staaten bereits in Uebereinstimmung. Denn wir haben den Kabineten von London und Lissabon mitgetheilt, daß wir der Anwendung der den fremden Handel betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages auf die Angehörigen des Reichs nicht zustimmen würden, auch wenn der Vertrag von den beiden Kontrahenten in Kraft gesetzt werden sollte. Hierzu sind wir zunächst durch Eingaben der Organe des deutschen Handelsstandes veranlaßt worden, worin dieser Vertrag übereinstimmend als nachtheilig für die deutschen Handelsinteressen in Afrika bezeichnet wird. Wie Nordamerika, so erstreben auch wir für uns keine Privilegien, wünschen aber, daß die Verhältnisse im Kongogebiet nicht nach den Interessen einzelner Mächte, sondern mit Rücksicht auf die Bedürfnisse aller an dem dortigen Handel betheiligten Nationen geregelt werden.

Zugleich halten wir es für zweckmäßig, bei dem ersten sich bietenden Anlasse das Prinzip der Solidarität und Gleichberechtigung, welches seit Jahren mit Erfolg bei Regelung der Handelsverhältnisse in Ostasien Anwendung gefunden hat, auch in Afrika zur Geltung zu bringen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sich gefälligst in vorstehendem Sinne gegenüber dem Herrn Staatssekretär auszusprechen.

gez. Graf Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Gesandten Herrn von Eisendecher
Hochwohlgeboren, Washington.

№ 22.

(Auszug.)

Washington, den 21. Mai 1884.

Euerer Durchlaucht Hohen Erlaß vom 4. d. M., betreffend die Kongofrage, hatte ich die Ehre zu erhalten.

Die hiesige Regierung ist bisher, wie Herr Frelinghuysen mir vertraulich mittheilt, mit keiner anderen Regierung über die Angelegenheit in Verhandlung getreten, sie hat auch zunächst nicht die Absicht, das zu thun, wünscht aber keine Privilegien für sich allein, sondern eine Regelung der Verhältnisse und des Handels am Kongo unter Berücksichtigung der Interessen aller betheiligten Nationen.

Mr. Frelinghuysen legt Gewicht darauf, daß alle interessirten Nationen am Kongo die gleichen Vorrechte genießen und kann den Bestimmungen des englisch-portugiesischen Vertrages nicht zustimmen.

gez. v. Eisendecher.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 23.

(Auszug.)

Berlin, den 5. Mai 1884.

Was die Kongofrage betrifft, so wünschen wir keine Privilegien für uns, aber eine Regelung, welche unserem Handel in den bisher unabhängigen Gebieten volle Gleichberechtigung mit dem Handel jeder anderen Nation sichert und ihn gegen Verdrängung aus seinen, in friedlicher Arbeit errungenen Positionen, oder gegen Verkürzung der Möglichkeit seiner Ausbreitung und Entwickelung in einem Welttheil schützt, für dessen Erschließung auch Deutschland erhebliche Anstrengungen durch muthige Forscher und unternehmende Kaufleute gemacht und große Opfer gebracht hat.

Die im Lauf der Verhandlungen zwischen England und Portugal erfolgten amtlichen Kundgebungen beider Regierungen hatten zu der Annahme berechtigt, daß die bestehende Handels- und Verkehrsfreiheit im ganzen Kongobecken durch keine territorialen Arrangements beeinträchtigt werden werde.

Dieser Annahme hat der Inhalt des am 26. Februar d. J. in London unterzeichneten Vertrages nicht entsprochen, wir sowohl, wie andere Regierungen haben deshalb in Lissabon und in London erklärt, daß wir die den fremden Handel betreffenden Bestimmungen des englisch-portugiesischen Vertra-

ges für uns und unsere Angehörigen nicht als verpflichtend ansehen würden.

Einer Meldung der Kaiserlichen Gesandtschaft in Lissabon vom 30. v. M.*) zu Folge hält die portugiesische Regierung an dem Vertrage vom 26. Februar d. J. fest, bis die Frage der Ratifizirung derselben durch England entschieden ist.

Wie ich aus Euerer Excellenz gefälligem Bericht vom 1. d. M.**) ersehe, will Lord Granville mit Rücksicht auf den Widerspruch, welchen der Vertrag bei verschiedenen Mächten hervorgerufen hat, die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Lissabon vorschlagen. Es ist nicht ersichtlich, ob die großbritannische Regierung hierbei an eine neue nur mit Portugal zu führende Verhandlung denkt, oder ob ihr die Absicht vorschwebt, eine Verständigung mit den anderen interessirten Mächten über eine neue Vertragsbasis zu suchen.

Es erscheint daher zeitgemäß, das Londoner Kabinet auf die Nützlichkeit des letzteren Verfahrens aufmerksam zu machen, welches seit langer Zeit und mit gutem Erfolg auch bei Regelung der Handelsbeziehungen in Ostasien auf der Basis der Solidarität und Gleichberechtigung der Mächte zur Anwendung gekommen ist.

Lord Granville erkannte die Nothwendigkeit der Zustimmung der anderen an dem Handel im Kongogebiet interessirten Mächte zu den Abmachungen zu Zweien noch in der Note an Herrn d'Antas vom 1. Juni v. J. mit den Worten an: „futility of a mere dual arrangement between the two countries, unrecognized by other Powers“.

Der Vertrag vom 26. Februar d. J. hat zunächst zur Folge gehabt, die Ansprüche Portugals gegenüber dem fremden Handel zu steigern.

Bisher ist nicht zu erkennen, daß man sich in Lissabon von der Nothwendigkeit überzeugt hat, den von dem Handelsstande aller Nationen erhobenen Einspruch gegen die Erweiterung des portugiesischen Kolonialbesitzes durch eine zeitgemäße Reform des portugiesischen Kolonialsystems Rechnung zu tragen.

Zur Verhütung von Reibungen unter den Angehörigen befreundeter Nationen wird eine Verständigung unter allen interessirten Mächten über bestimmte Grundlagen für die Regelung der Verhältnisse in dem Kongobecken herbeizuführen sein.

Euere Excellenz wollen Sich in diesem Sinne Lord Granville gegenüber aussprechen und hierbei einfließen lassen, wie schon vielfach in der europäischen, auch der englischen Presse der Vorschlag einer Neutralisirung solcher Gebiete gemacht worden und daß dieser Gedanke kürzlich auch in Resolutionen des amerikanischen Senats und Kongresses zum Ausdruck gelangt ist.

Einem gefälligen Bericht über die Aufnahme Ihrer Mittheilungen werde ich mit Interesse entgegensehen.

gez. Graf Hatzfeldt.

An den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen zu Münster Excellenz, London.

№ 24.

(Auszug.)

Paris, den 29. Mai 1884.

Ich hatte gestern Gelegenheit, mich mit dem französischen Herrn Ministerpräsidenten über den portugiesischen Vorschlag einer Kongokonferenz zu unterhalten. Herr Ferry sagte mir, er sei zur Theilnahme an einer internationalen Konferenz über die Kongofrage gern bereit. Dieselbe werde die Aufgabe haben, allen civilisirten Nationen freie Schiffahrt und gleiche Rechte auf dem Kongo zu sichern. Seiner Ansicht nach werde dieser Zweck am besten in der Weise erreicht werden, daß die Aufsicht über den gedachten Strom einer internationalen Kommission übertragen würde. Einer solchen Aufsicht könne sich Frankreich unterwerfen, nicht aber einer englisch-portugiesischen oder ausschließlich englischen Kontrole.

Mit der Regulirung der territorialen Verhältnisse im Kongogebiete werde die Konferenz nicht zu befassen sein, da die Lage der hierauf bezüglichen Rechtsansprüche eine zu verwickelte sei.

gez. von Bülow.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 25.

(Auszug.)

Berlin, den 5. Juni 1884.

Euer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 29. v. M. habe ich erhalten. Der Reichskanzler hat die Vorschläge des französischen Ministerpräsidenten durchaus zweckentsprechend und annehmbar befunden. Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren Herrn Ferry mitzutheilen, daß wir bereit seien, auf der Basis jener Vorschläge uns über eine gemeinsame Behandlung der Kongofrage mit Frankreich zu verständigen.

gez. Graf von Hatzfeldt.

An den Kaiserlichen Geschäftsträger Herrn von Bülow Hochwohlgeboren, Paris.

№ 26.

(Uebersetzung.)

Auswärtiges Amt (London), den 26. Mai 1884.

Euerer Excellenz ist bekannt, daß der am 26. Februar d. J. unterzeichnete Vertrag mit Portugal, betreffend die Westküste von Afrika, noch nicht ratifizirt worden ist, Sie werden beim Durchlesen der meiner Depesche Nr. 4 vom 22. d. M. beigefügten Schriftstücke ersehen, daß gegenwärtig die Wahl von neuen Cortes, welchen der Vertrag zur Ratifikation vorgelegt werden muß, erforderlich ist.

Dieser Aufschub hat eine günstige Gelegenheit geboten, um bis zu einem gewissen Grade die Ansichten der verschiedenen am Kongohandel interessirten Mächte über die Bestimmungen des Vertrages festzustellen. Das Ergebniß ist gewesen, daß die portugiesische Regierung einzusehen beginnt, daß ihr Widerstand gegen die Bestrebung Ihrer Majestät Regierung, eine Bestimmung, durch welche eine internationale Kommission auf dem Fluß eingesetzt würde, in den Vertrag aufzunehmen nicht unbedenklich war. Sie räth jetzt selbst dazu, andere Mächte zur Ernennung von Delegirten für die Kommission einzuladen.

Da Ihrer Majestät Regierung immer der Ansicht gewesen ist, die Kommission müsse eine internationale sein, und da sie der Bestimmung, dieselbe solle allein aus englischen und portugiesischen Kommissaren bestehen, nur mit Widerwillen zugestimmt hat, so hat sie diesen Meinungswechsel willkommen geheißen und nicht gezögert, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Zuziehung anderer Mächte räthlich sei.

Aus einer vertraulichen Mittheilung des Grafen Münster ist mir bekannt, daß die Aufmerksamkeit des Fürsten Bis-

*) Anmerkung. Vergl. Nr. 10.
**) Anmerkung. Vergl. Nr. 18.

marck durch die deutschen Handelskammern auf den Vertrag gelenkt worden ist. Ich möchte Euere Excellenz bitten, mit Seiner Durchlaucht vertraulich über den Gegenstand zu sprechen und zu fragen, ob er im Falle einer Einladung geneigt sein würde, einen deutschen Delegirten zu ernennen. Sie wollen dabei betonen, daß wir die Ansicht Seiner Durchlaucht kennen zu lernen wünschen, bevor wir mit anderen Mächten, deren Interessen berührt werden, in Verbindung treten.

Ich bitte Sie hinzuzufügen, daß Ihrer Majestät Regierung die Absicht hegt, die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Zusammensetzung der Kommission zu benutzen, um auch eine Erweiterung der Machtbefugnisse derselben zu erreichen. Seit der Unterzeichnung des Vertrages ist festgestellt worden, daß die Kaufleute befürchten, die portugiesischen Lokalbeamten würden lähmend wirken und sie würden mit Einrichtung und Durchführung der Zollbestimmungen nicht wohl betraut werden können; diese Befürchtung würde wegfallen, wenn die Aufgabe der Kommission übertragen würde. Wir werden daher bemüht sein, dieses Zugeständniß zu erlangen.

Besorgnisse sind auch zu Tage getreten bezüglich der Folgen der Einführung des Mozambique-Tarifs. Ihrer Majestät Regierung ist diesen Besorgnissen dadurch zuvorgekommen, daß sie die Zustimmung der portugiesischen Regierung zum Prinzip eines Maximalzolls von 10 Prozent auf alle Artikel mit Ausnahme von Taback, Branntwein, Gewehren und Schießpulver erwirkt hat.

Fürst Bismarck wird zweifellos anerkennen, daß die obigen Vorschläge betreffend die Zusammensetzung und die Machtbefugnisse der Kommission und die Regulirung des Tarifs auf einer sicheren Grundlage wichtige Veränderungen zur Folge haben würden. Ihrer Majestät Regierung würde erfreut sein, zu erfahren, ob sie bei ihrem Bestreben, die allgemeine Aufsicht über den Handel auf den Flüssen auf Grund der in obiger Richtung modifizirten Vertragsbestimmungen zu einer internationalen zu gestalten, auf die Unterstützung der deutschen Regierung rechnen kann.

Ich bin ꝛc.

gez. Granville.

Seiner Excellenz dem Lord Ampthill.

№ 27.

Berlin, den 7. Juni 1884.

Euerer Excellenz beehre ich mich, anbei in Abschrift eine von Lord Ampthill mitgetheilte Depesche Lord Granville's vom 26. v. M., betreffend den englisch-portugiesischen Kongovertrag vom 26. Februar d. J., zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden.

Auch mit den von der Königlich großbritannischen Regierung in der Anlage vorgeschlagenen Modifikationen würde, wie ich glaube, der Vertrag keine Aussicht auf allseitige Anerkennung haben. Die portugiesische Regierung selbst scheint, wie ich Euerer Excellenz bereits unter dem 20. v. M.*) mitzutheilen die Ehre hatte, sich in Folge der ihr zugegangenen Aeußerungen anderer Regierungen von der Nothwendigkeit überzeugt zu haben, die Kongofrage zum Gegenstand einer internationalen Regelung zu machen; sie hat deshalb bei verschiedenen Regierungen den Gedanken einer Konferenz angeregt.

Wir werden, wenn dieser Gedanke bei den an dem Kongohandel interessirten Mächten Anklang findet, gern bereit sein, einen deutschen Bevollmächtigten zur Betheiligung an den Verhandlungen zu ernennen.

Wir sind indeß nicht geneigt, die Gewährung von Vorzugsrechten an irgend eine der bei dem Kongohandel betheiligten Mächte als eine geeignete Grundlage der Unterhandlungen anzusehen. Portugal besitzt nach unserer Ansicht keinen stärkeren Anspruch auf das untere Kongogebiet als jede andere dort verkehrende Macht. Handel und Verkehr sind dort für alle Nationen bisher gleichmäßig von jeder Einschränkung frei gewesen.

Seine Majestät der Kaiser fühlt sich verpflichtet, dem deutschen Handel die Vortheile dieses bestehendes Zustandes auch für die Zukunft zu wahren und sie womöglich durch ein Uebereinkommen unter allen betheiligten Nationen zu befestigen.

Wir sind daher nicht in der Lage, der portugiesischen oder einer anderen Nation dort Vorrechte einzuräumen.

Die, wie Lord Granville konstatirt, von Kaufleuten aller Nationen geäußerte Befürchtung, daß die Thätigkeit portugiesischer Beamten lähmend für den Verkehr sein würde, theilen wir.

Gerade deshalb können wir nicht dazu mitwirken, daß, wenn zur Bestreitung von Einrichtungen, welche dem fremden Handel zu Gute kommen sollen, die Erhebung von Zöllen oder Abgaben überhaupt nothwendig werden sollte, die Verwaltung oder auch nur die Leitung dieser Einrichtungen portugiesischen Beamten übertragen werde.

Auch die Limitirung der auf Grund des Mozambique-Tarifs zu erhebenden Zölle auf die Maximalhöhe von 10 Prozent würde gegen die Nachtheile nicht schützen, welche der Handelsstand von einer Ausdehnung des portugiesischen Kolonialsystems auf Landstriche, welche bisher frei davon sind, mit Recht besorgt. Die Höhe von Werthzöllen bleibt immer unsicher, weil sie von der Schätzung des Werthes abhängt. Das Verfahren bei der Kontrole kann für den Handel noch beschwerlicher werden als die Höhe der Zölle.

Aber selbst wenn die über die portugiesischen Kolonialbeamten in der Handelswelt bestehenden ungünstigen Urtheile übertrieben sein sollten, so läge doch für uns kein Anlaß vor, die bisherige Freiheit und Gleichheit des Verkehrs zu Gunsten Portugals und zum Nachtheil aller anderen Nationen alteriren zu helfen.

Hierzu kommt noch, daß die in Aussicht genommene Festsetzung der Zölle auf 10 Prozent ad valorem noch wertloser werden würde, wenn einige der hauptsächlichen Importartikel — Taback, Branntwein, Gewehre und Schießpulver — von dieser Festlegung des Zolles ausgenommen würden.

Im Interesse des deutschen Handels kann ich demnach nicht dazu beitragen, daß ein so wichtiges und bisher freies Küstengebiet der portugiesischen Kolonialverwaltung unterworfen werde. Wir sind dagegen gern zur Mitwirkung bereit, für die an dieser Frage interessirten Mächte eine allgemeine Verständigung anzustreben, um bei Regelung der Handelsverhältnisse in diesem afrikanischen Gebiete den seit längerer Zeit in Ostasien mit Erfolg angewandten Grundsatz der Gleichberechtigung und Interessengemeinschaft aller Nationen in geeigneten Formen zur Geltung zu bringen.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, sich dem entsprechend Lord Granville gegenüber zu äußern. Auch sind Euere Excellenz ermächtigt, dem Herrn Minister Abschrift dieses Erlasses vertraulich mitzutheilen.

gez. von Bismarck.

An
den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen zu Münster
Excellenz, London.

---

* Anmerkung. Nicht abgedruckt.

№ 28.

London, den 20. Juni 1884.

Der mir durch Hohen Erlaß vom 7. d. M. ertheilten Instruktion gemäß habe ich mit Lord Granville über den englisch-portugiesischen Kongovertrag gesprochen und habe dabei betont, daß auch mit den von englischer Seite vorgeschlagenen Modifikationen dieser Vertrag keine Aussicht auf allseitige Anerkennung habe. Lord Granville erwiderte mir, daß er allerdings zu seinem Bedauern sehe, daß dieser Vertrag bei den befreundeten Mächten große Bedenken erregt habe, er könne ja auch nicht leugnen, daß ein Theil des englischen Handelsstandes ebenso große Opposition dagegen mache.

Die englische Regierung habe bei Abschluß des Vertrages nur den Zweck gehabt, den Handel am Kongo möglichst allen Nationen zugänglich zu machen und ihn vor den Vexationen der Portugiesen zu schützen.

Lord Granville bemerkte, daß er keinen großen Werth auf den Vertrag lege, sich aber nicht ganz klar darüber sei, was an die Stelle treten solle. Portugal werde die Ansprüche auf jene Landstriche nicht fallen lassen, und mit Gewalt werde keine andere Macht gegen Portugal vorgehen wollen.

Ich erwiderte darauf, daß Portugal selbst den Wunsch zu erkennen gegeben habe, sich mit den Mächten auf dem Wege einer Konferenz zu verständigen, und doch auch von der Unhaltbarkeit des englisch-portugiesischen Vertrages sich scheine überzeugt zu haben.

Auf Wunsch Lord Granville's habe ich ihm, da ich dazu ermächtigt war, Abschrift des Hohen Erlasses vertraulich mitgetheilt.

gez. Graf zu Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 29.

Telegramm.

London, den 26. Juni.

Die englische Regierung hat beschlossen, den Vertrag mit Portugal vom 26. Februar d. J. nicht zu ratifiziren.

Münster.

Auswärtiges Amt
Berlin.

№ 30.

(Auszug.)

Berlin, den 5. Juli 1884.

Baron Courcel hat nach der Rückkehr von seinem letzten Urlaub mir gegenüber unter Anderem der von Euerer Durchlaucht bereits berichteten Uebereinstimmung der französischen Regierung mit uns hinsichtlich der Nützlichkeit einer internationalen Regelung der Kongofrage Ausdruck verliehen. Die französische Regierung stehe auf demselben prinzipiellen Boden wie wir, sie wünsche die Freiheit des Handels und der Schifffahrt sicherzustellen, unter dem Vorbehalt der Regelung der territorialen Fragen.

Der Boschafter ließ zugleich einfließen, daß die französische Regierung zu einer gleichen Verständigung bezüglich des Niger geneigt sein würde, falls wir eine solche für wünschenswerth hielten. Ich war einige Tage später in der Lage, dem Baron Courcel mitzutheilen, daß der Herr Reichskanzler eine solche Vereinbarung hinsichtlich des Niger ebenfalls für angezeigt erachte.

Euere Durchlaucht bitte ich, bei gebotenem Anlasse Herrn Jules Ferry auch Ihrerseits zu sagen, daß wir sehr geneigt seien, dieser Anregung Frankreichs Folge zu geben.

Es gereiche uns zur Genugthuung, auch in diesem Punkte uns in Uebereinstimmung mit der französischen Regierung zu wissen. Wir hätten eine internationale Regelung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse am Niger auch unsererseits schon in den Bereich der Möglichkeit gezogen.

gez. Graf von Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Botschafter Fürsten von Hohenlohe
Durchlaucht, Paris.

№ 31.

(Auszug.)

Paris, den 9. Juli 1884.

Als ich in Folge des Hohen Erlasses vom 5. d. M. gestern dem Ministerpräsidenten mittheilte, die Kaiserliche Regierung sei bereit, auf eine internationale Regelung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse am Niger einzugehen, bezeugte Herr J. Ferry darüber seine Befriedigung, fügte aber hinzu, daß die Regelung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse auf dem Niger größere Schwierigkeiten bereiten werde, als die auf dem Kongo, da die Engländer dort größere Interessen hätten.

gez. Fürst von Hohenlohe.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 32.

(Auszug.)

Berlin, den 26. Juli 1884.

Der englische Botschafter hat mir, betreffend die Kongofrage, mitgetheilt, daß die englische Regierung auf die Ratifikation ihres Vertrages mit Portugal definitiv verzichtet habe. An die desfallsige Mittheilung nach Lissabon sei die Andeutung geknüpft worden, es würde den Regierungen von Großbritannien und Portugal gleichwohl freistehen, den Mächten ein Arrangement vorzuschlagen, durch welches die Abmachungen des Vertrages in Betreff der Uferkommission erhalten blieben, indem man derselben einen internationalen Karakter gäbe. Lord Granville schließt aus dem Wortlaut des Erlasses des Herrn Reichskanzlers an Euere Excellenz vom 7. v. M., daß die Kaiserliche Regierung bereit sein würde, einen solchen Vorschlag zu unterstützen.

In Folge dieser Mittheilung Lord Ampthill's beehre ich mich Euere Excellenz um vertrauliche Besprechung der Angelegenheit mit Lord Granville in nachstehendem Sinne zu ersuchen.

Die portugiesische Regierung hatte, wie dies in dem vorerwähnten Erlaß vom 7. v. M. ausdrücklich in den Vordergrund gestellt war, ihrerseits schon vor einiger Zeit die Nothwendigkeit einer internationalen Regelung der Frage anerkannt und sich zu dem Zwecke mit einem Konferenzvorschlage nicht nur an uns und England, sondern auch an andere Regierungen gewandt. Wir haben geantwortet, daß wir den Vor-

schlag als nützlich erachteten und unsererseits zu jeder den allgemeinen Interessen dienenden Lösung die Hand bieten würden.

Wir hoffen, daß es gelingen werde, für Zentralafrika ein Regime zu finden, unter welchem, ähnlich wie in Ostasien, bei Regelung der Handelsbeziehungen das Prinzip der Solidarität und Gleichberechtigung aller Interessenten zur Geltung gelangt. In Ostasien war und ist das gemeinsame Bestreben aller Staaten europäischer Kultur darauf gerichtet, allmälig diejenigen Schranken aus dem Wege zu räumen, welche seitens der vorhandenen Staatswesen gegen die Berührung mit dem Auslande, namentlich gegen den fremden Handel, aufgerichtet sind. In Zentralafrika dagegen, wo anerkannte und widerstandsfähige, sich absperrende Staatswesen nicht bestehen, kommt es darauf an, daß durch die von dem Auslande angestrebten staatlichen Organisationen, seien es selbständige Staaten oder Kolonien europäischer Mächte, die bestehende Handelsfreiheit nicht zum Vortheil einzelner eingeschränkt werde.

Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die internationale Verständigung nicht über die Regelung der Schifffahrt auf dem Kongofluß hinausginge, wie dies nach dem Wortlaute der Depesche Lord Granville's und nach einer Aeußerung des Unterstaatssekretärs Lord E. Fitzmaurice in der Sitzung des Unterhauses vom 27. v. M. der englischen Regierung anscheinend vorschwebt.

Nach dem Bericht der „Times" über jene Sitzung erklärte Lord Fitzmaurice auf eine Anfrage Mr. Maxwell's über die Kompetenz der in Aussicht genommenen internationalen Kongo-Ufer-Kommission, daß dieselbe nur mit der Schiffahrt auf dem Kongo und nichts mit der Frage der Zölle zu thun haben würde.

Nach unserer Ansicht muß die internationale Verständigung alle, den Handel zu Lande wie zu Wasser berührende Fragen für das ganze Kongobecken regeln, und zwar um so mehr, als über die Bedeutung, welche diese Wasserstraße für den Handel hat, die Ansichten bekanntlich sehr von einander abweichen.

Es würde daher ein Arrangement, welches nur die Schifffahrt auf dem Kongofluß unter eine internationale Kontrole stellte, dagegen den Handelsverkehr auf dem Landwege dem Belieben derjenigen Staaten und Kolonien überließe, welche sich dort einrichten werden, eine sehr unvollkommene Lösung sein.

Ich fasse die vorstehenden Bemerkungen dahin zusammen, daß wir uns mit dem Londoner Kabinet über die kommerziellen Prinzipien und über den Geltungsbereich einer internationalen Regelung der Kongofrage zu verständigen wünschen, und daß unseres Erachtens die anzustrebende internationale Verständigung zum Zweck haben sollte, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen in Bezug auf den Handel in dem ganzen Kongogebiet zur Anerkennung zu bringen und zugleich wirksame Garantien dafür zu schaffen, daß in diesem für alle Nationen gleich wichtigen Wirthschaftsgebiet die bestehende Handelsfreiheit durch territoriale Einrichtungen nicht über Gebühr und nicht zum Vortheil einzelner Mächte beschränkt werde.

Einem gefälligen Bericht über die Aufnahme Ihrer Mittheilungen werde ich mit lebhaftem Interesse entgegensehen.

gez. Graf von Hatzfeldt.

An
den Kaiserlichen Botschafter Grafen zu Münster Excellenz,
London.

№ 33.

(Auszug.)

London, den 8. August 1884.

Ich habe die Ehre gehabt den Hohen Erlaß vom 26. Juli, die Kongofrage betreffend, zu erhalten.

Dem mir gegebenen Auftrage gemäß habe ich Lord Granville mitgetheilt, daß meine Hohe Regierung wünscht, bevor sie sich an der durch Portugal vorgeschlagenen Konferenz betheiligt, sich mit der Königlich großbritannischen Regierung sowohl über die Prinzipien, welche den demnächstigen Verhandlungen zu Grunde liegen sollen, als über den Geltungsbereich einer internationalen Regelung der Kongofrage zu verständigen.

Lord Granville erwiderte, daß er in Beziehung auf die Prinzipien vollständig mit der Kaiserlichen Regierung einverstanden sei und mit Euerer Durchlaucht gern bereit sein werde, die Grundsätze der Gleichberechtigung aller Nationen in Bezug auf Handel in dem ganzen Kongogebiet zur Anerkennung zu bringen. Lord Granville bemerkte dabei, daß die zweite Frage, wie wirksame Garantien dafür zu schaffen seien, daß in diesem wichtigen Handelsgebiete die Handelsfreiheit nicht über die Gebühr beschränkt werde, größere Schwierigkeiten bieten werde, und daß es ihm von höchster Wichtigkeit scheine, daß England und Deutschland sich über die Haltung und Richtung, die sowohl Portugal als auch der belgischen Internationalen Gesellschaft gegenüber einzuschlagen sei, vorher verständigten.

gez. Münster.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

№ 34.

(Uebersetzung.)

Berlin, den 13. September 1884.

Nachdem ich Seiner Majestät dem Kaiser und König über unsere Unterredung in Varzin Bericht erstattet, fasse ich deren Inhalt in dieser Note zusammen, welche ich Euere Excellenz bitte, der Regierung der Republik mittheilen zu wollen.

Nachdem die jüngst erfolgten Besitzergreifungen an der Westküste von Afrika uns daselbst in nachbarliche Beziehungen zu den französischen Kolonien und Niederlassungen gebracht haben, wünschen wir im Einvernehmen mit der französischen Regierung das Verhältniß zu regeln, welches sich aus den durch deutsche Kommissare vorgenommenen Besitzergreifungen ergiebt. Sollten sich unter den letzteren solche befinden, die nicht mit den Rechten und der Politik Frankreichs in Einklang zu bringen wären, so haben wir nicht die Absicht, sie aufrecht zu erhalten. Die Ausdehnung unserer kolonialen Besitzungen ist nicht Gegenstand unserer Politik; wir haben nur im Auge, dem deutschen Handel den Eingang nach Afrika an Punkten zu sichern, welche bis jetzt von der Herrschaft anderer europäischer Mächte unabhängig sind. Die amtlichen Berichte des Herrn Nachtigal und der französischen Kolonialbehörden werden bald diejenigen Punkte aufklären, hinsichtlich deren der Mangel genauer Informationen über die jüngsten Veränderungen der Sachlage zu einer außerhalb unserer Absichten liegenden Konkurrenz den Anlaß hat geben können.

Inzwischen bitte ich Euere Excellenz, bei der französischen Regierung der Befriedigung Ausdruck geben zu wollen, mit der wir das Einvernehmen der beiden Regierungen über die wichtigsten Grundsätze konstatiren, welche im beiderseitigen In-

teresse auf den afrikanischen Handel anzuwenden und bei den anderen interessirten Nationen zu befürworten sein möchten.

Ebenso wie Frankreich wird die deutsche Regierung eine wohlwollende Haltung bezüglich der belgischen Unternehmungen am Kongo in Folge des Wunsches der beiden Regierungen beobachten, ihren Angehörigen die Handelsfreiheit in dem ganzen Gebiete des zukünftigen Kongostaates sowie in den Stellungen zu sichern, welche Frankreich an diesem Strome einnimmt und dem liberalen System, welches man von dem zu gründenden Staate erwartet, zu unterwerfen beabsichtigt. Diese Vortheile würden den deutschen Angehörigen für den Fall verbleiben und ihnen gewährleistet werden, daß Frankreich in die Lage kommen sollte, das ihm seitens des Königs der Belgier eingeräumte Vorzugsrecht im Falle einer Veräußerung der durch die Kongogesellschaft gemachten Erwerbungen auszuüben.

Der Meinungsaustausch, welchen ich mit Euerer Excellenz zu pflegen die Ehre hatte, beweist, daß die beiden Regierungen in gleichem Maße wünschen, für die Schiffahrt auf dem Kongo und dem Niger die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche der Wiener Kongreß angenommen hatte, um die Freiheit der Schiffahrt auf einigen internationalen Flüssen zu sichern, und welche später auf die Donau angewandt worden sind.

Um die naturgemäße Entwickelung des europäischen Handels in Afrika zu sichern, würde es zugleich nützlich sein, sich über die Formalitäten zu verständigen, deren Beobachtung erforderlich wäre, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektive betrachtet werden.

Ich bitte Euere Excellenz, der Regierung der Republik vorschlagen zu wollen, daß die Identität unserer Ansichten über diese Punkte durch einen Notenaustausch festgestellt und eine Einladung an die anderen bei dem afrikanischen Handel interessirten Kabinete, sich auf einer zu diesem Ende einzuberufenden Konferenz über die zwischen den beiden Mächten getroffenen Abreden zu äußern, gerichtet werde.

von Bismarck.

Seiner Excellenz dem Botschafter der französischen Republik Herrn Baron de Courcel.

№ 35.

(Uebersetzung.)

Berlin, den 29. September 1884.

Mein Fürst.

Ich habe nicht ermangelt, meiner Regierung die Note mitzutheilen, welche Euere Durchlaucht mir die Ehre erwiesen, unterm 13. dieses Monats an mich zu richten und worin der wesentliche Inhalt unserer Varziner Unterhaltungen wiedergegeben ist.

Die Regierung der französischen Republik wünscht nicht minder, als die Kaiserlich deutsche Regierung, im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens die nachbarlichen Beziehungen zu regeln, die aus der im Namen des Deutschen Reichs erfolgten Besitzergreifung mehrerer Punkte der afrikanischen Westküste in der Nähe französischer Besitzungen sich ergeben können. Herr Ferry hat mit Genugthuung die Versicherung entgegengenommen, daß, wenn gewisse Handlungen der deutschen Kommissare mit den Rechten und der Politik Frankreichs in jenen Gegenden nicht im Einklang sein sollten, die Kaiserlich deutsche Regierung nicht beabsichtige, dieselben aufrecht zu erhalten. Indem er mich beauftragt, Euerer Durchlaucht für diesen Beweis Ihres Wohlwollens und der Loyalität Ihrer Absichten zu danken, spricht Herr Ferry die Zuversicht aus, daß die beiden Regierungen, sobald die genauen Berichte über den Stand der Dinge an der westafrikanischen Küste nach Europa gelangt sein werden, sich unschwer über die gegenseitigen Grenzen verständigen werden.

Herr Ferry war nicht weniger erfreut, als Euere Durchlaucht, konstatiren zu können, daß sich das Einverständniß der beiden Regierungen auf Grundsätze von weittragender Bedeutung erstreckt, deren Anwendung auf den afrikanischen Handel und deren Anerkennung seitens aller Nationen im gemeinsamen Interesse liegt.

In die erste Reihe dieser Grundsätze stellt die französische Regierung die Handelsfreiheit im Becken und an den Mündungen des Kongo. Die internationale afrikanische Gesellschaft, welche an diesem Strom eine Anzahl von Stationen errichtet hat, erklärt sich bereit, dieselbe für den ganzen Umfang derjenigen Gebiete anzunehmen, über welche sie Rechte ausübt. Frankreich ist seinerseits bereit, die Handelsfreiheit in den Stellungen zu gewähren, welche es am Kongo einnimmt oder später erwerben wird; es würde sogar bereit sein, diese Freiheit aufrecht zu erhalten, falls es in die Lage kommen sollte, aus den in Euerer Durchlaucht Note erwähnten Arrangements, welche Frankreich im Falle der Veräußerung der von der internationalen Gesellschaft erworbenen Gebiete das Vorkaufsrecht zusichern, Nutzen zu ziehen. Diese Zugeständnisse Frankreichs hängen selbstverständlich von der Bedingung der Gegenseitigkeit ab.

Unter Handelsfreiheit verstehen wir freie Zulassung aller Flaggen, Verbot jeden Monopols und jeder differentiellen Behandlung, wir halten dagegen die Einführung von Abgaben für zulässig, welche als Ersatz nützlicher Ausgaben für den Handel erhoben werden.

Es versteht sich jedoch, daß die französische Regierung, indem sie im Becken des Kongo den Grundsatz der Handelsfreiheit zuläßt und sich bereit erklärt, ihrerseits zur Einführung derselben beizutragen, nicht die Absicht hat, diesen Grundsatz auf ihre kolonialen Niederlassungen in Gaboon, in Guinea und am Senegal auszudehnen.

Die Regierung der Republik erachtet es im Einverständniß mit der Kaiserlich deutschen Regierung als wünschenswerth, daß die zur Sicherung der Freiheit der Schiffahrt auf mehreren internationalen Flüssen von dem Wiener Kongreß angenommenen Grundsätze, welche später auf die Donau angewandt worden sind, unter Aufsicht und Garantie der interessirten Mächte auch auf den Kongo und den Niger angewandt werden.

Um die naturgemäße Entwickelung des europäischen Handels in Afrika zu sichern und bedauerlichen Streitigkeiten über den Besitzstand zwischen verschiedenen Nationen vorzubeugen, halten wir es gleichfalls für nützlich, zu einer Verständigung über die Formalitäten zu gelangen, deren Beobachtung erforderlich wäre, damit neue Besitznahmen an den Küsten Afrikas als effektive betrachtet werden.

Nachdem die Identität der Anschauungen zwischen den Regierungen Frankreichs und Deutschlands hinsichtlich dieser Punkte konstatirt ist, beauftragt mich Herr Ferry, Euere Durchlaucht wissen zu lassen, daß er bereit ist, sich mit Ihnen über den Erlaß einer Einladung an die übrigen am afrikanischen Handel interessirten Kabinete zu einer Konferenz zu verständigen, deren Aufgabe es sein würde, sich über die von Frankreich und Deutschland im Einverständniß aufgestellten Regeln auszusprechen.

Genehmigen Euere Durchlaucht 2c.

Alph. de Courcel.

An
Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck,
Kanzler des Deutschen Reichs.

№ 36.

(Uebersetzung.)

Friedrichsruh, den 30. September 1884.

Herr Botschafter!

Euerer Excellenz gefällige Note vom 29. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und konstatire mit Genugthuung die Uebereinstimmung der Ansichten zwischen unseren Regierungen über die verschiedenen in meiner Note vom 13. d. M. entwickelten Punkte. Nachdem auch die Regierung der französischen Republik dem Gedanken, eine Konferenz von Vertretern der an dem Handel mit Afrika interessirten Kabinete nach Berlin einzuberufen, beigetreten ist, so erscheint es zweckmäßig, unverzüglich die Einladung an die letzteren ergehen zu lassen, damit die Eröffnung der Konferenz im Laufe des Monats Oktober erfolgen kann. Als die zunächst am Handel mit Afrika interessirten Mächte erlaube ich mir Großbritannien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal und die Vereinigten Staaten von Amerika zu bezeichnen. Sollte die Regierung der Republik es für angezeigt halten, die Einladung auch an andere Seemächte zu richten, deren Mitwirkung ihr wünschenswerth erschiene, so erkläre ich mich Namens des Deutschen Reichs im Voraus hiermit einverstanden. Um den Beschlüssen der Konferenz die allgemeine Zustimmung zu sichern, würde es sich vielleicht empfehlen, später alle Großmächte und die skandinavischen Staaten zur Theilnahme an den Berathungen einzuladen; zum Zweck der Beschleunigung des Zusammentritts der Konferenz wird es indeß zweckmäßig sein, für den Augenblick die Einladung auf die zumeist betheiligten Mächte zu beschränken.

Ich würde Ihnen zu Dank verpflichtet sein, Herr Botschafter, wenn Sie Vorstehendes zur Kenntniß Ihrer Regierung bringen wollten, deren Antwort ich abwarten werde, um unverzüglich zur Einladung der Mächte zu schreiten.

gez. von Bismarck.

An
Seine Excellenz den Botschafter der französischen Republik
Herrn Baron de Courcel.

№ 37.

(Uebersetzung.)

Berlin, den 2. Oktober.

Mein Fürst!

Ich habe mich beeilt, die in der Mittheilung Eurer Durchlaucht vom 30. September dargelegten Anschauungen, betreffend die nach Berlin zu berufende Konferenz von Vertretern der verschiedenen, an dem Handel von Westafrika betheiligten Nationen, zur Kenntniß meiner Regierung zu bringen. Die Regierung der Republik beauftragt mich, Ihnen mitzutheilen, daß sie mit Ihren Vorschlägen bezüglich des Zeitpunktes der Eröffnung der Konferenz und des bei den Einladungen zu beobachtenden Verfahrens einverstanden ist.

Herr Jules Ferry ist wie Euere Durchlaucht der Ansicht, daß außer Frankreich und Deutschland in erster Linie Großbritannien, die Niederlande, Spanien, Portugal, Belgien und die Vereinigten Staaten von Amerika an der Konferenz Theil zu nehmen hätten. Er theilt Ihre Auffassung auch in der Hinsicht, daß, um den Beschlüssen der Konferenz die allgemeine Zustimmung zu sichern, es sich empfehlen würde, später alle Großmächte und die skandinavischen Staaten aufzufordern, an den Berathungen Theil zu nehmen.

gez. Alph. de Courcel.

An
Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck,
Kanzler des Deutschen Reichs.

№ 38.

Entwurf zu einer Note,

welche gemäß Zirkularerlasses vom 6. Oktober 1884 seitens der betreffenden Kaiserlichen Missionen an die Regierungen folgender Staaten:

Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien, und der Vereinigten Staaten von Amerika,

gerichtet worden ist.*)

(Uebersetzung.)

Der Unterzeichnete hat die Ehre, im Auftrage seiner Regierung das Folgende zur Kenntniß Seiner Excellenz zu bringen:

Die Ausdehnung, welche der westafrikanische Handel seit einiger Zeit genommen, hat den Regierungen von Deutschland und Frankreich den Gedanken eingegeben, daß es im gemeinsamen Interesse der an diesem Handel betheiligten Nationen liegen würde, die Bedingungen, welche die Entwickelung des letzteren zu sichern und Zwistigkeiten und Mißverständnisse zu verhüten geeignet scheinen, im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Regierungen von Deutschland und Frankreich der Meinung, daß es wünschenswerth sein würde, eine Verständigung über folgende Grundsätze herbeizuführen:

1. Handelsfreiheit in dem Becken und an den Mündungen des Kongo.
2. Anwendung auf den Kongo und den Niger derjenigen Prinzipien, welche von dem Wiener Kongreß in der Absicht, die Freiheit der Schiffahrt auf mehreren internationalen Flüssen zu sichern, angenommen und welche später auf die Donau angewandt worden sind.
3. Feststellung der Formalitäten, welche zu beobachten sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten von Afrika als effektive betrachtet werden.

Zu diesem Zweck schlägt die deutsche Regierung im Einvernehmen mit der Regierung der französischen Republik vor, daß Vertreter der verschiedenen an dem afrikanischen Handel interessirten Mächte sich, wenn thunlich, im Laufe dieses Monats, zu einer Konferenz in Berlin vereinigen, um zu einer Verständigung über die oben bezeichneten Grundsätze zu gelangen.

Der Unterzeichnete beehrt sich, im Auftrag seiner Regierung Seine Excellenz zu bitten, ihn gefälligst wissen zu lassen, ob die 2c. Regierung geneigt ist, an der vorgeschlagenen Konferenz Theil zu nehmen. Der Unterzeichnete erlaubt sich hinzuzufügen, daß eine gleiche Einladung auch an die Regierungen 2c. gerichtet wird.

Der Unterzeichnete benutzt 2c.

№ 39.

(Uebersetzung.)

London (Auswärtiges Amt), den 8. Oktober 1884.

Herr Geschäftsträger!

Da Ihrer Majestät Regierung bereits zu einem Einverständniß mit der deutschen Regierung gelangt ist und sich mit derselben, wie sie glaubt, über die allgemeinen Prinzipien freier Schiffahrt und freien Handels in Afrika in vollkommener Uebereinstimmung befindet, so hat sie keine Zeit verloren, die heute von Ihnen erhaltene Einladung zu einer Konferenz über diese Gegenstände in Erwägung zu ziehen. Sie bewillkommnet freudig diese günstige Gelegenheit, jenen wichtigen Prinzipien eine allgemeine und formelle Sanktion zu geben,

*) Anmerkung. Eine analoge Mittheilung ist später auch der Kaiserl. türkischen Regierung gemacht worden.

und verschiedene auf die Kolonisation und den Handel von Afrika bezügliche Einzelheiten zu erörtern.

Ich habe Ihnen daher mitzutheilen, daß Ihrer Majestät Regierung die Einladung der deutschen Regierung zu einer Konferenz im Prinzipe annimmt und daß sie dem Vorschlage des baldigen Zusammentritts der Konferenz in Berlin beitritt.

In der Absicht indeß, ein möglichst vollständiges Einverständniß der beiden Regierungen aufrecht zu erhalten, und die Arbeiten der Konferenz zu erleichtern, würde es mir angenehm sein, bevor ich eine offizielle Annahme der Einladung absende, in vertraulicher oder anderer Weise einige weitere Aufklärungen über die Punkte, welche zur Erörterung gestellt werden sollen, zu erhalten.

Der Ausdruck: „Handelsfreiheit" wird gewöhnlich in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Er schwankt zwischen dem bloßen Begriff des Nichtvorhandenseins eines Handelsverbotes bis zu dem Begriff einer völligen Befreiung von allen Abgaben und Lasten. Ihrer Majestät Regierung nimmt an, die deutsche Regierung stimme darin mit ihr überein, daß die Abgaben ihrem Betrage nach mäßig sein und daß alle fremden Händler auf völlig gleichem Fuße behandelt werden sollen.

Ich bemerke ferner, daß Ihre Note für das Kongobecken die Einführung der Handelsfreiheit, für den Nigerfluß dagegen nur Freiheit der Schiffahrt vorschlägt. Ich bin deshalb einigermaßen im Zweifel, ob es beabsichtigt war, einen Unterschied in der Stellung der fremden Händler auf den beiden Flüssen zu machen.

Ich brauche kaum zu sagen, daß Ihrer Majestät Regierung beides, die vollste Freiheit des Handels und der Schiffahrt nicht allein für den Niger und Kongo gerne gesichert sehen, sondern daß sie auch die Ausdehnung dieses Prinzips, soweit die Verhältnisse es gestatten, auf andere Flüsse Afrikas willkommen heißen würde.

Die Bestimmungen des Wiener Kongresses vom Jahre 1815 über die Flußschiffahrt bezogen sich ausschließlich auf solche Flüsse, welche durch wohlabgegrenzte Territorien zivilisirter Staaten fließen, während die für die Schiffahrt auf dem Kongo und Niger zu treffenden Bestimmungen es mit Flüssen zu thun haben, welche nicht genau bekannte, von wilden Stämmen bevölkerte Gebiete durchlaufen. Das zu lösende Problem besteht deshalb in der Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Wiener Vertrages auf die sehr abweichenden Verhältnisse, welche sich in Afrika darbieten. Ihrer Majestät Regierung würde es angenehm sein, so weit als möglich von den Anschauungen Kenntniß zu erhalten, zu welchen die deutsche Regierung hinsichtlich der Lösung dieser Schwierigkeit gelangt ist.

Bezüglich der noch wichtigeren Frage der Grundsätze, welche für die Annexionen noch nicht okkupirter Territorien maßgebend sein sollen, würde Ihrer Majestät Regierung dankbar sein, wenn ihr das allgemeine Prinzip mitgetheilt werden könnte, welches die deutsche Regierung dem Uebereinkommen zu Grunde zu legen beabsichtigt.

Ich brauche Ihnen nicht zu versichern, daß Ihrer Majestät Regierung nicht unnöthige Schwierigkeiten zu machen wünscht oder in der Voraussicht einer Meinungsverschiedenheit sich über die oben bezeichneten Punkte weiter zu informiren sucht; die Fragen werden vielmehr, wie bereits bemerkt, lediglich gestellt, um ein harmonisches und schnelles Arbeiten der Konferenz zu erleichtern.

Ihrer Majestät Regierung konstatirt mit Genugthuung, daß die deutsche Regierung alle Mächte, welche Handels- oder territoriale Interessen an der Westküste von Afrika haben, einzuladen vorschlägt.

Ich habe die Ehre 2c.

gez. Granville.

An
Baron Plessen 2c.

№ 40.

Berlin, den 20. Oktober 1884.

Euer Hochwohlgeboren 2c. übersende ich hiermit den Entwurf einer Note, welche Sie dem Grafen Granville oder seinem Vertreter als Antwort auf die Note des ersteren vom 8. d. M. übergeben wollen.

Ich ersuche Sie zugleich, mündlich zu erklären, daß wir in der Konferenz auf eine detaillirte Erörterung aller Fragen bereitwillig eingehen würden. Die Konferenzbeschlüsse dagegen durch sich kreuzende Korrespondenzen mit den einzelnen Regierungen zu antizipiren, würde zu einem ersprießlichen Ergebniß nicht führen, die Herstellung eines allgemeinen Einverständnisses nur erschweren.

Wir gäben uns dem Vertrauen hin, daß England, wenn es nicht beabsichtige, das Zustandekommen der Konferenz überhaupt zu hindern, seine definitive Erklärung nicht weiter hinausschieben werde.

gez. Busch.

An
den Kaiserlichen Geschäftsträger Herrn Freiherr von Plessen
London.

Anlage zu Nr. 40.

Der Unterzeichnete 2c. hat die an ihn gerichtete Note des 2c. vom 8. d. M., die beabsichtigte afrikanische Konferenz betreffend, seiner Regierung eingesandt und beehrt sich, dieselbe, erhaltener Instruktion gemäß, in Nachstehendem ergebenst zu beantworten.

Die Kaiserliche Regierung hat mit Befriedigung davon Akt genommen, daß sie sich über die allgemeinen Prinzipien der Freiheit der Schiffahrt und des Handels in Afrika mit der Regierung Ihrer großbritannischen Majestät in Uebereinstimmung befindet; sie glaubt, daß auf dieser Grundlage eine Verständigung über die in der Einladung vom . . . . . . bezeichneten Punkte unschwer herzustellen sein wird, und ist der Ansicht, daß dieser Zweck durch eine persönliche Erörterung der Vertreter aller Interessenten schneller und sicherer zu erreichen sein wird, als durch eine vorgängige Korrespondenz Einzelner. Sie ist indessen gern bereit, die Verhandlungen der Konferenz in der Art zu antizipiren, daß sie auf die von Lord Granville gestellten Fragen die Ansichten, welche sie in der Konferenz zu vertreten beabsichtigt, insoweit kennzeichnet, als dies ohne Präjudiz für die Diskussion mit den Theilnehmern der Konferenz möglich ist.

Die Kaiserliche Regierung versteht unter Handelsfreiheit die den Kaufleuten aller Nationen zu ertheilende Zusicherung, daß von ihren Waaren keine Eingangs- und keine Durchgangszölle und nur mäßige Abgaben ausschließlich zur Bestreitung staatlicher Bedürfnisse erhoben werden sollen.

Die Regierung des Unterzeichneten theilt den Wunsch des Grafen Granville, daß es gelingen möge, die vollste Freiheit der Schiffahrt und des Handels nicht nur für den Niger und den Kongo zu sichern, sondern auch, soweit die Verhältnisse es gestatten, auf andere Flüsse in Afrika auszudehnen. Die Anwendung der in den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Kongreßakte ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze wird den lokalen Verhältnissen und Erfordernissen angepaßt werden müssen, wie es in der Elb- und in der Donau-Schiffahrtsakte geschehen ist. Aufgabe der Konferenz würde es nur sein, diese Anwendung im Prinzip auszusprechen, während die Bildung einer internationalen Behörde mit der Verpflichtung, Hindernisse der Schiffahrt zu beseitigen und mit der Befugniß, die erforderlichen Polizeivorschriften zu erlassen, späteren Verhandlungen vorzubehalten wäre.

Was endlich die nur auf künftige Besitzergreifungen bezügliche Feststellung der Förmlichkeiten betrifft, so wird die Kaiserliche Regierung es als ihre Aufgabe betrachten, den von den Rechtslehrern und Richtern aller Länder, auch Englands, übereinstimmend aufgestellten Grundsätzen die praktische Durchführung zu sichern.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

№ 41.

Britische Botschaft.

(Uebersetzung.)

Berlin, den 4. November 1884.

Herr Staatssekretär!

Ich habe die Ehre Euere Excellenz zu benachrichtigen, daß die Note Sr. Excellenz des Grafen Münster vom 22. v. M., welche die Antwort der Kaiserlichen Regierung auf die in Lord Granville's Note an Baron Plessen vom 8. v. M. gestellten Anfragen enthält, Ihrer Majestät Regierung zugegangen ist.

Ihrer Majestät Regierung war es sehr angenehm, sich aus den Aufklärungen der Note Sr. Excellenz zu überzeugen, daß, wie sie voraussetzte, kein Grund vorliegt, anzunehmen, die beiden Regierungen würden sich nicht im Einvernehmen befinden. Unter diesen Umständen zögert Ihrer Majestät Regierung nicht, die formelle Annahme der Einladung zu der Konferenz auszusprechen.

Bei Uebermittelung dieser Annahme habe ich indessen der Kaiserlichen Regierung im Auftrage Ihrer Majestät ersten Staatssekretärs für Auswärtige Angelegenheiten mitzutheilen, daß Ihrer Majestät Regierung mit der Kaiserlichen Regierung darin übereinstimme, es werde die Annahme ohne Präjudiz für die Erörterungen zwischen den Theilnehmern an der Konferenz sein, und daß sie annehme, es würden die Rechte Großbritanniens am unteren Niger, welche durch Vereinbarungen mit den Eingeborenen erworben sind, wodurch die letzteren die Schutzherrschaft Großbritanniens angenommen haben, gewahrt bleiben.

Diese Rechte werden mit der Anwendung der Prinzipien des Wiener Kongresses auf den Fluß in keiner Weise unvereinbar sein.

Ich benutze ꝛc.

gez. Edward Malet.

Seiner Excellenz dem Grafen von Hatzfeldt,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

№ 42.

Entwurf zu einer Note,

welche gemäß Cirkularerlasses vom 1. November 1884 seitens der Kaiserl. Missionen an die Regierungen folgender Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien, gerichtet worden ist.*)

Der Unterzeichnete beehrt sich unter Bezugnahme auf seine Note vom . . . . . . Seiner Excellenz mitzutheilen, daß die Eröffnung der Konferenz für die westafrikanischen Angelegenheiten, im Einverständniß mit den betheiligten Mächten, auf den 15. November dieses Jahres festgesetzt worden ist. In Folge dessen bittet der Unterzeichnete Se. Excellenz, den Vertretern von . . . . die nöthigen Weisungen gefälligst zugehen zu lassen, damit dieselben sich an dem bezeichneten Tage mit den Bevollmächtigten der anderen Mächte in Berlin vereinigen.

Der Unterzeichnete benutzt ꝛc.

*) Anmerkung. Eine analoge Mittheilung ist auch den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei gemacht worden.

№ 43.

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo.

Artikel 1.

Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in den Becken des Kongo und des Niadi-Kwilu-Flusses, sowie in den angrenzenden Küstenländern des Atlantischen Oceans von den eingehenden oder durchgehenden Waaren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waaren oder Handelsartikel, welche auf der um die Kongokatarakte gebauten Straßen befördert werden.

Artikel 2

Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigenthums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schiffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschließlich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschiffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Artikel 3.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vortheil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Artikel 4.

Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebiets der Gesellschaft oder eines Theiles desselben gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.

Artikel 5.

Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

Artikel 6.

Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebiets der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Artikel 7.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden. Die Uebereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

So geschehen in Brüssel, den 8. November 1884.

(L. S.) gez. Graf Brandenburg.
(L. S.) gez. Strauch.

№ 44.

General-Akte der Berliner Konferenz.

(Uebersetzung.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg 2c., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien 2c. 2c. 2c., Seine Majestät der Kaiser Aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen 2c. 2c. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwickelung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schiffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ocean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich deutschen Regierung im Einverständniß mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Staatsministeriums, Kanzler des Reichs,
den Herrn Paul Grafen von Hatzfeld, Ihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
den Herrn August Busch, Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt,
und
den Herrn Heinrich von Kusserow, Ihren Geheimen Legationsrath im Auswärtigen Amt;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:
den Herrn Emerich Grafen Széchényi von Sárvári Felsö-Vidék, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König der Belgier:
den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten Ponthoz, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,
und
den Herrn August Baron Lambermont, Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Seine Majestät der König von Dänemark:
den Herrn Emil von Vind, Kammerherrn, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König von Spanien:
Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den Herrn John A. Kasson, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,
und
den Herrn Henry S. Sanford, früheren Minister;

Der Präsident der Französischen Republik:
den Herrn Alphonse Baron de Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:
Sir Edward Baldwin Malet, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg 2c.:
den Herrn Friedrich, Philipp Jonkheer van der Hoeven, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien 2c. 2c. 2c.:
den Herrn Da Serra Gomes, Marquis von Penafiel, Pair des Königreichs, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,
und
den Herrn Anton von Serpa Pimentel, Staatsrath und Pair des Königreichs;

Seine Majestät der Kaiser Aller Reußen:
den Herrn Peter Grafen Kapnist, Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc.:
den Herrn Gillis Baron Bildt, Generallieutenant, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:
Mehemed Saïd Pascha, Vezir und Großwürdenträger, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schiffahrtsakte, welche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatarmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, daß diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter 2° 30′ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

   Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30′ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indeß das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

   Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.
3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongo-Becken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grad nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

   Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zwecke angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Artikel 3.

Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und

in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Artikel 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes, ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Artikel 6.

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Artikel 7.

Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniß dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel 12.

Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug

auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.
Kongo-Schiffahrtsakte.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend anerkannt.

Artikel 14.

Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Karakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

   Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lootsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

   Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchthürme, Leuchtfeuer und Baken.

   Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergiebt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Artikel 15.

Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die in Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Artikel 16.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 17.

Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte zu sichern.

Die Signatarmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büreaus und Archive der Kommission erstrecken.

Artikel 19.

Die Konstituirung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituirung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flußpolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmißbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Artikel 20.

Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

   Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs, sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.

   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.

4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

   Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

   Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Artikel 21.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Artikel 22.

Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indeß die eventuellen Lootsen-, sowie die Hafenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Artikel 23.

Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zwecke getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Artikel 24.

An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrole über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrole über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf

dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.
Niger-Schiffahrtsakte.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nicht-Uferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatarmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Karakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Artikel 29.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schiffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrole der Schiffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Artikel 32.

Jede der übrigen Signatarmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seine Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Krieg-

führenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Artikel 34.

Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 37.

Die die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniß aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Artikel 38.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniß gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reiches aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am sechsundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfundachtzig.

(L. S.) gez. von Bismarck.
(L. S.) = Busch.
(L. S.) = von Kusserow.
(L. S.) = Széchényi.
(L. S.) = Cte Augte van der Straten Ponthoz.
(L. S.) = Bn Lambermont.
(L. S.) = E. Vind.
(L. S.) = Comte de Benomar.
(L. S.) = John A. Kasson.
(L. S.) = H. S. Sanford.
(L. S.) = Alph. de Courcel.
(L. S.) = Edward B. Malet.
(L. S.) = Launay.
(L. S.) = F. P. van der Hoeven.
(L. S.) = Marquis de Penafiel.
(L. S.) = A. de Serpa Pimentel.
(L. S.) = Cte P. Kapnist.
(L. S.) = Gillis Bildt.
(L. S.) = Saïd.

8
10
12
14
10
8
6
4
BAUTSCHI
ADAMAUA
ADAMAUA TRIBUTÄR
KOROROFA
KAMERUN
BIAFRA
BAHUN
MRIKUM
KOTOFO
NGALIMBA
Sunga Katab
Darroro
Dutsin Mada
Kaffi
Lafia
Doma
Amakuno
ARAGO
Awoi
Loko
Benuë
Katsena Allah
Takum
Wukari
Kriegslager des Königs von Gas'ka (Flegel 1884)
Aganje
Jala
Bassama
Umburu
Muri
Gamadje
Jola
WERE
Anassarawa
Balami
Hamman Tukka 1060
MURI
WURKO
Bantadji
Bakundi
Gangome
DARRA
KOTOFO
Kabba
Alkasin B.
Gas'ka
Gendero 2700
Belem B. 2100 (Hossere Tadjin)
Djauro gotel
Bagnio
Elfenbeinmarkt (Flegel 1884)
Tibati
Elfenbeinmarkt
Tambake
Ngaundere (Elfenbeinmarkt) (Flegel 1882)
Tbbi
Sukungo
Berge von Bubandjidda
Demsa
Ribago
Ribado
Dore
Saran
Baila
Tuburi
TUBURI
Rundang
Tarwa
Kondsa
Dj. Pangel
Kula
Galimo
Rabb
Runde
MBUM
Patoko (Elfenbeinmarkt)
Gankumbol
Djeramta bokoi (Barth's Ndezeren)
Kunde (Haussa Kolonie u.
Doka (Hauptort de
Tukki Sumpf
Bunahung
Ndoh
Isorunte
Fumban
BAYONG
Paminie
Bandem
Pebot
Pati
PANETU
Tuntu
Gazza ?
Bonkoi
Mbam
Yagbasi
Dokete
Ndakore
NTEM
UILO
Kadei
Dzo
Dumi
OKAN
Bombom
Akokumo
Tsabang
MOKO
Birrequeh
Imbia
Okayong
Rumbi
Bge
QUA
Alt Calabar
Backasey
Rio del Rey
Kamerun G. 4180
Victoria
Bimbia
Kamerun
St. Isabel
Clarence B. 3100
Fernando Po
Malimba
Bongo
Biafra B.
Klein Batanga
Panavia B.
Behuwe Gr.
Plantation
Baroko B.
Gross Batanga
Elephant B. 520
Jualabi
BISU
Campo B.
Tafel B.
Bell's Stadt
DUALA
ETSO
NSO
Ngwa Ngombe
Pungo Sungu
MEBUN
BAKOKO
Ndo Beach
Bakundu ba
Nambele
Endokoko
ABO
Ikum
Etiope Stromschnelle

KARTE VON CENTRAL AFRIKA

IM MAASSSTABE VON 1 : 5.000,000.

Im Auftrage des Auswärtigen Amts
bearbeitet und gezeichnet
von
L. Friederichsen.
1885.

Erklärungen.

- Grenze des gesammten konventionellen Freihandelsgebiets, gemäss der General-Akte der Berliner Konferenz, Kapitel I, Artikel 1, einschliesslich der im § 3 vorgesehenen verlängerten Zone.
- Oestliche Grenze des geographischen Kongobassins nach demselben Artikel der General-Akte § 1 und 2.
- Grenze des Gebiets der Internationalen Kongo-Gesellschaft nach dem Vertrage mit Deutschland vom 8. November 1884, unter Berücksichtigung der Grenzregulirungen am untern Kongo zwischen der Internationalen Kongo-Gesellschaft und Frankreich, beziehungsweise Portugal.
- Grenze des Gebiets der Internationalen Kongo-Gesellschaft nach dem Vertrage mit Frankreich vom 5. Februar 1885.
- Grenze des Gebiets der Internationalen Kongo-Gesellschaft nach den zwischen derselben und Belgien ausgetauschten Erklärungen vom 23. Februar 1885.
- Definitiv unter den Schutz Seiner Majestät des Deutschen Kaisers gestellte Gebiete.
- Auf einzelnen Theilen dieses Gebietes ist die Deutsche Flagge gehisst worden; über deren Unterstellung unter Deutsche Schutzherrschaft schweben noch Verhandlungen.
- Spanisches Gebiet.
- Französisches Gebiet.
- Portugiesisches Gebiet.
- Sultanat Sansibar

Maafstäbe:

Deutsche geogr. Meilen, 15 - 1°.
Kilometer, 111,3 - 1°.
Höhen (3000) in Meter.

B. an der Küste - Bai. B. im Lande - Berg. Bge. - Berge. C. - Cap. G. Geb. - Gebirge. Hl. Hlbl. - Halbinsel. I. In. - Insel, Inseln. Lag. - Lagune. Pta. - Punta.
Völkernamen in liegender Schrift z. B. MASSAI.
Alle Flussnamen in rückwärts liegender Schrift z. B. Congo. Salz (Natron) Seen u. Sümpfe.

Östl. Länge v. Greenwich

HAMBURG: L. FRIEDERICHSEN & Co.

Photolithographie d. geogr. lith. Inst. u. Steindr. v. W. Greve, Kgl. Hoflith., Berlin

Nr. 291.

Antrag.

Kayser und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition II. 1620 des Schneidermeisters L. Röhrs in Berlin, betreffend die schärfere Bestrafung der Duelle — Nr. 224 der Drucksachen — nach Erörterung im Plenum dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 13. April 1885.

Kayser. Auer. Bebel. Blos. Bock (Gotha). Dietz (Hamburg). Frohme. Geiser. Grillenberger. Harm. Hasenclever. Heine. Kräcker. Liebknecht. Meister. Pfannkuch. Rödiger. Sabor. Schumacher. Singer. Stolle. Viereck. v. Vollmar. Wiemer.

Nr. 292.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Brömel. Der Reichstag wolle beschließen:
die Positionen b—e im §. 2 Nr. 4 der Vorlage (Nr. 7 des Zolltarifs) wie folgt zu fassen:
b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten
1. ungeformt . . . . 5 Mark,
2. geformt, auch durchlocht . . . 8 Mark.
c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Talk . . . 12 Mark.
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Asbesthandschuhe; Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . 24 Mark.

Berlin, den 14. April 1885.

Nr. 293.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

(Unter-Antrag zu Nr. 196 II.)

Biehl. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 2 Nr. 4 der Vorlage (Nr. 7 des Zolltarifs betreffend) als neue Position einzustellen:
„Cement, land- und flußwärts eingehend, für 100 kg . . . . 0,30 M."

Berlin, den 14. April 1885.

Nr. 294.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des von dem Abgeordneten Lenzmann eingebrachten, von demselben zurückgezogenen und vom Abgeordneten Kayser wieder-aufgenommenen Gesetzentwurfes, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen — Nr. 43 der Drucksachen —.

Kayser. Der Reichstag wolle beschließen:
als §. 2a. einzuschalten:
„Jeder unschuldig Angeklagte ist auch für alle sonstigen Uebel, welche er durch das Strafverfahren erlitten hat, wie Untersuchungshaft, Geschäftsstörung, Kosten der Vertheidigung 2c., gebührend zu entschädigen."
Im §. 3 zu setzen:
„Hat der Angeklagte seine Verurtheilung und das Strafverfahren" u. s. w. wie in dem Antrage.
Den §. 4 zu streichen.
Im §. 8 die Worte von „kann" bis „festsetzen" **zu streichen** und an deren Stelle zu setzen:
„gilt diese als rechtsverbindliche Vereinbarung, wenn der Angeklagte nicht innerhalb 14 Tagen von der Vereinbarung zurücktritt".

Berlin, den 15. April 1885.

Nr. 295.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

I.

Lucius. Der Reichstag wolle beschließen:

zu A. 25 des Tarifs — Nr. 14 a. der Vorlage — „Der Eingangszoll auf Branntwein ꝛc. wird erhöht von 48 *M.* auf 60 *M.* pro 100 Kilogramm."

II.

Graf **von und zu Hoensbroech.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 2 Nr. 21 der Vorlage erhält folgende Fassung:

a) gewöhnliche Mauersteine . . . . . frei,
b) feuerfeste Steine, Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt . . . . . 0,50 *M.*,
c) Falzziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine u. s. w. . . . . 1 *M.*,
d) unverändert wie die Vorlage.

Berlin, den 16. April 1885.

Nr. 296.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Vollmar.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Woermann im 3. Hamburgischen Wahlkreise.

Im 3. Wahlkreise der Freien und Hansestadt Hamburg wurden bei der Reichstagswahl am 28. Oktober v. J. abgegeben . . . . 26 098 Stimmen,
hiervon wurden ungültig erklärt . . . 148 "
bleiben demnach gültig . . . . . . 25 950 Stimmen.

Die absolute Mehrheit beträgt 12 976.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen erhielten:
der sozialdemokratische Kandidat Heinzel in Kiel 10 922 Stimmen,
der national-liberale Kandidat Woermann in Hamburg . 7 668 "
der deutsch-freisinnige Kandidat Dr. Rée in Hamburg . . 7 288 "
zersplittert . . . . 72 " .

Da keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichte, so mußte zur engeren Wahl zwischen Heinzel und Woermann geschritten werden, welche am 11. November v. J. stattfand. Bei derselben wurden abgegeben 30 323 Stimmen,
hiervon wurden ungültig erklärt . . . 255 "
bleiben demnach gültig . . . . . . 30 068 Stimmen.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen erhielten:
der Kaufmann Adolf Woermann . . . . 15 424 Stimmen,
der Schneidermeister Stefan Heinzel . . . . 14 644 " .

Da somit Herr Woermann die Mehrheit erhalten hat, wurde er als gewählter Abgeordneter proklamirt. Derselbe ist in den Reichstag eingetreten.

Gegen die Wahl sind rechtzeitig zwei Proteste eingegangen, wovon der eine von dem Gypser Joh. Friedr. Wilh. Steinfatt in Eimsbüttel-Hamburg, der andere von dem Reichstagsabgeordneten Dirichlet „im Auftrage von Wählern aus dem 3. Hamburgischen Wahlkreise" unterzeichnet ist.

Die beiden Proteste stützen sich hauptsächlich auf Vorgänge, welche sich auf den ersten Wahlgang beziehen. Die Unterzeichner beschweren sich über folgende Vorkommnisse:

1. Dem Protesterheber Steinfatt sei „die Abhaltung einer ordnungsgemäß angemeldeten Wählerversammlung zu Gunsten der Wahl des Arbeiterkandidaten Stefan Heinzel in Kiel von der Polizeibehörde untersagt" worden.

Es ist weder der Tag, noch der Ort, an welchem die verbotene Versammlung hätte stattfinden sollen, angegeben, noch ist irgendwie — etwa durch Beifügung des Verbotes — ersichtlich gemacht, aus welchen Gründen das Verbot erlassen worden ist. Die Kommission hielt deshalb diesen Beschwerdepunkt nicht für hinreichend substanziirt und ging über denselben hinweg.

2. Nach Angabe des Protestes Steinfatt sollen von der Hamburger Polizeibehörde Flugblätter und Stimmzettel für den Arbeiterkandidaten Stefan Heinzel konfiszirt worden sein. Als Zeugen werden zwei Arbeiter angegeben, bei welchen Beschlagnahmen der angegebenen Art stattgefunden hätten.

Auch hierbei ist keine Zeit angegeben, um welche die betreffenden Handlungen stattgefunden haben sollen. Eine solche Angabe wird aber von der Kommission für nothwendig erachtet, um ermessen zu können, welchen Einfluß die Beschlagnahme der Stimmzettel üben konnte, bezw. ob nicht durch eine nachfolgende anderweitige Vertheilung der entstandene Schaden wieder hätte gutgemacht werden können. Was die Beschlagnahme der Flugblätter anlangt, so ist nicht angegeben, ob letztere später wieder herausgegeben oder verboten worden sind. Die Kommission hielt deshalb auch diesen Punkt für nicht genügend substanziirt.

3. Der Protest Dirichlet führt aus:

1. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlkommissars mußten die Wahllisten im ganzen Wahlkreise die acht Tage vom 29. September bis 6. Oktober einschließlich ausliegen. Dies mag auch in andern Bezirken des Wahlkreises geschehen sein, nicht aber in den sieben Wahlbezirken 157—163 der Landherrnschaft Ritzebüttel. In diesen Bezirken hat die Auslegung der Wahllisten nur bis

zum 5. Oktober stattgefunden, also einen Tag weniger, als angekündigt war. Es wird dies für die größten Bezirke Nr. 157 und Nr. 158 auch aus den Bescheinigungen der Ortsvorsteher unter den Wahllisten selbst hervorgehen. Außerdem berufe ich mich

a) in Bezug auf Bezirk 157 — Cuxhaven — auf das Zeugniß des Bierbrauers J. H. Hinck (Auslagestelle), des Zollamtsassistenten Borchardt, des Hotelbesitzersohnes Emil Glocke und des Kaufmanns Robert Dohrmann, sämmtlich in Cuxhaven wohnhaft,
b) in Bezug auf Bezirk 158 — Ritzebüttel, Gemeinde Westerwisch und Süderwisch — auf das Zeugniß des Hotelwirths Rolof Siebers (Auslagestelle) und des Schultheißen Segelcke, beide in Ritzebüttel wohnhaft,
c) in Bezug auf Bezirk 159 — Gemeinde Groden — auf das Zeugniß des Herrn A. J. W. Niebuhr und Otto Benöhr in Groden,
d) in Bezug auf den Bezirk 160 — Döse und Duhnen — auf das Zeugniß von Ad. Cordts in Döse, P. Ahlf in Döse und C. Ringe in Duhnen,
e) in Bezug auf Bezirk 161 — Gemeinden Holte und Spangen, Sahlenburg und Stickenbüttel — auf das Zeugniß von Geerdts in Holte, J. J. H. Hinrichs in Stickenbüttel, W. Mahlandt in Sahlenburg,
f) in Bezug auf Bezirk 162 — Gemeinden Gudendorf, Oxstedt, Arensch und Berensch — auf das Zeugniß von J. F. Paulsen in Gudendorf (Auslagestelle), C. H. Rosenhagen in Oxstedt und H. D. Ahrens in Arensch,
g) in Bezug auf Bezirk 163 — Insel Neuwerk — auf das Zeugniß des Gemeindevorsitzenden J. W. Fischer in Neuwerk.

Im Allgemeinen werden über die Auslegung in allen diesen Bezirken der Amtsregistrator Clasing und der Amtsschreiber Eckermann sowie der Konstabler Schier und der Amtsbote Nachtigal, sämmtlich in Ritzebüttel wohnhaft, als Zeugen genannt.

2. Es ist uns mitgetheilt, daß in Betreff der Wahlbezirke 159, 160, 161 und 163 und der Ortschaften Oxstedt, Arensch und Berensch vom Wahlbezirk 162 der Fehler insoweit wieder reparirt wurde, als den Gemeinden die Listen zurückgeschickt wurden und dieselben während einiger Stunden am 6. Oktober ausgelegt worden sind. Indessen würde es hierauf nicht wesentlich ankommen, weil die Wahlbezirke 157 (Cuxhaven) und 158 (Ritzebüttel), bei denen die Nichtauslegung der Wählerlisten am 6. Oktober bereits aus den Wahlakten hervorgeht, und die Gemeinde Gudendorf vom Wahlbezirk 162, wo trotz des gegentheiligen Attestes durch Zeugen die gleiche Unterlassung leicht festzustellen ist, so viele Wähler enthalten, daß wesentliche Unregelmäßigkeiten in diesen Bezirken bereits vernichtend auf die Wahl einwirken.

3. Die Folgen der nicht gehörigen Auslegung der Wählerlisten zeigten sich auch am Wahltage, den 28. Oktober, darin, daß

a) im Bezirk 157 32 Wähler wegen Fehlens ihres Namens in der Wählerliste von der Wahl zurückgewiesen wurden — Zeugen die Herren F. A. Rieckmers, J. H. O. Tonnies, Wilhelm Lutt und Rud. Stolte, sämmtlich in Cuxhaven, von denen die beiden zuerst Genannten Wahlvorsteher waren.
b) Aus gleicher Veranlassung sind im Bezirk 158 eine sehr große Zahl Wähler zurückgewiesen — Zeugen der Wahlvorsteher C. H. Heynsohn und die Herren Johann Paul S. Döscher und Hotelwirth Rolof Siebers, sämmtlich in Ritzebüttel.

Die Wahllisten bilden die Grundlage für die gesammte Wahl, da nach dem Wahlgesetz nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Listen aufgenommen sind. Hat eine Wahlliste zu kurze Zeit ausgelegen, so folgt daraus nicht blos, daß viele Wähler zu Unrecht fortgelassen, sondern daß auch in dieselbe die Namen von Wählern eingetragen sein können, die gar nicht wahlberechtigt waren. Das Recht jedes Wählers besteht nicht blos darin, seinen eigenen Namen, wenn er fortgelassen, nachtragen zu lassen, sondern auch die Streichung von Namen Anderer zu beantragen. Die nicht gehörige Auslegung der Listen eines Wahlbezirks macht deshalb die Wahlhandlung für diesen Bezirk nichtig, und es muß zur Prüfung, ob eine Wahl gültig oder nicht gültig ist, eine Berechnung aufgestellt werden, bei welcher mindestens die Ziffer derjenigen Wähler, welche in die nicht gehörig ausgelegte Wählerliste eingetragen sind und nicht mitgestimmt haben, zu Gunsten des Nichtgewählten beziehungsweise zu Ungunsten des Gewählten in Rechnung gestellt werden.

Im Protest **Steinfatt** wird ebenfalls angegeben, daß die Wahllisten in den Wahlbezirken 160 und 162 nur 7 Tage zur Einsicht ausgelegen hätten.

Bei Prüfung der Wahlakten ergiebt sich, daß in Bezug auf die Wahlbezirke 157 und 158 die zu kurze Auslegung der Wahllisten durch amtliche Bestätigung feststeht. Dagegen lauten die amtlichen Bestätigungen in den übrigen in den Protesten aufgeführten Wahlbezirken dahin, daß die Auslegung während 8 Tagen stattgefunden habe.

Es wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht die in §. 8 des Wahlgesetzes und §. 2 des Wahlreglements vorgeschriebenen „acht Tage" dem herkömmlichen Sprachgebrauche und der Rechtsauffassung des früheren preußischen Obertribunales entsprechend mit Recht als eine Woche = 7 Tage zu erklären seien. Die Kommission war jedoch in ihrer überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß die angeführte Gesetzesbestimmung **wörtlich** aufzufassen sei und die Auslegung der Wahllisten demnach volle acht Tage zu dauern habe. Die im Proteste aufgeführten Thatsachen erschienen der Kommission daher erheblich und wurde beschlossen, Erhebungen über die behaupteten Umstände zu beantragen.

4. Im Protest **Dirichlet** wird ausgeführt:

> Bemerken will ich noch, daß in mehreren in der Stadt Hamburg belegenen Wahlbezirken eine sehr große Anzahl Wähler, die lange vor sechs Uhr in das Wahllokal gekommen sind, nicht zur Wahl zugelassen wurden, weil der Wahlvorstand bei Aufsuchung der Namen so langsam verfuhr, daß jene nach 6 Uhr noch nicht zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen waren, und trotz ihrer nachgewiesenen früheren Anwesenheit mit dem Uhrschlage sechs die Stimmzettel-Annahme geschlossen wurde. Es haben in zwei Bezirken, wie uns mitgetheilt, mehr als 100 Wähler gegen das Verfahren des Wahlvorstehers protestirt, und muß dieser Protest sich bei den Wahlakten befinden. Das Verfahren der Wahlvorsteher ist in diesem Falle ungesetzlich, da denselben die Verpflichtung obliegt, von allen Wählern, die vor sechs Uhr im Wahllokal waren, noch die Stimmzettel anzunehmen.

Die Angabe des Protestes über die Zurückweisung von Wählern bezieht sich auf die Wahl am 28. Oktober und

findet hinsichtlich des Wahlbezirkes 97 ihre Bestätigung in einem bei den Akten befindlichen, unmittelbar im Wahllokale aufgenommenen und dem Wahlkommissar eingereichten Proteste von 101 von der Wahlurne zurückgewiesenen Wählern. Dieser Protest lautet:

> Seit 5 Uhr hier im Wahllokal mit mehreren 100 Personen, ohne daß es uns möglich gewesen ist, an die Urne zu kommen, protestiren wir hiermit gegen das Resultat der Wahl.
>
> Bezirk 97, Margarethenstraße 27,
> Eimsbüttel, 28. Oktober 1884.
>
> gez. Maximilian Poppe
> und 100 weitere Unterschriften.

In Bezug auf denselben Wahlkreis führt der Protest Steinfatt aus:

> Der Wahlbezirk 97 ist zu groß. Er hatte schon bei der letzten Volkszählung ca. 5 000 und hat jetzt über 6 000 Einwohner. Von den 1 400 eingeschriebenen Wählern wählten am 28. Oktober d. J. nur 718, zwei- bis dreihundert Personen konnten ihr Wahlrecht nicht ausüben, weil es dem Wahlvorstande thatsächlich unmöglich war, eine so große Zahl von Wählern während des Wahltages abzufertigen. Somit wurde auch hierdurch das Wahlresultat beeinflußt. Der Wahlvorstand konstatirte nach Schluß des Wahlaktes, daß etwa 150 bis 200 Personen aus dem eben angeführten Grunde an der Ausübung ihres Wahlrechtes verhindert worden sind. Es wurden natürlich die schon früher fortgegangenen nicht in Betracht gezogen.

Was zunächst die Frage anlangt: ob die Größe des Wahlbezirkes 97 der Bestimmung des §. 7 des Wahlreglements widerspreche, so wurde der Kommission das nachstehende auf privatem Wege veranlaßte Schreiben vorgelegt:

> Statistisches Bureau
> der
> Steuer-Deputation.
>
> Hamburg, den 8. Januar 1885.
>
> Euer Wohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung auf die gefällige Anfrage vom 7. d. Mts. ergebenst mitzutheilen, daß der bei den letzten Reichstagswahlen im vergangenen Jahre mit Nummer 97 bezeichnete Wahlbezirk in Eimsbüttel genau dieselben Straßen bezw. Grundstücke umfaßt, wie derjenige Wahlbezirk, welcher bei den Reichstagswahlen im Jahre 1881 die Nummer 99 trug. Nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1880 hatte dieser Wahlbezirk eine Bevölkerung von 3 485 Personen, welche Zahl jedoch bei der außerordentlichen Bevölkerungszunahme einzelner Vororte in den seitdem verflossenen vier Jahren ohne Zweifel bedeutend gewachsen sein dürfte.
>
> Hochachtungsvoll
> ergebenst
> Dr. Koch.
>
> Sr. Wohlgeboren
> Herrn Dr. J. Wolffson
> hier.

Die Kommission nahm mit allen gegen 2 Stimmen an, daß durch das vorstehende Schreiben der hinlängliche Nachweis geführt sei, daß die Einwohnerzahl des 97. Wahlbezirkes die höchste vom Gesetze gesetzte Grenze nicht überschreite. Allerdings wurde es für bedauerlich gehalten, daß das bedeutende Wachsthum der Bevölkerung in der fraglichen Gegend die betreffenden Behörden nicht zu einer Veränderung der Wahlbezirkseintheilung veranlaßt habe, wodurch die angegebenen Mißstände vermieden worden wären. Da jedoch nach obiger Angabe des Statistischen Amtes zur Zeit der letzten Volkszählung der angegebene Wahlbezirk 15 Einwohner weniger, als die höchstzulässige Zahl gezählt habe, so sei eine förmliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nicht vorhanden und könne daher hierauf ein Grund zur Bestreitung der Gültigkeit der Wahl nicht basirt werden.

Es entstand sodann in der Kommission die Frage: ob die Bestimmung des §. 17 des Wahlreglements dahin auszulegen sei, daß die Stimmabgabe mit dem Schlage der sechsten Stunde zu schließen sei oder ob von diesem Augenblicke an noch die bereits vorher im Wahllokale anwesend gewesenen Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen seien. Von einer Seite wurde die Meinung vertreten, daß der Wahlvorsteher wohl das Recht, nicht aber die Pflicht habe, nach 6 Uhr noch die Stimmzettel der bereits vor dieser Zeit anwesend gewesenen Wähler anzunehmen. Diese Meinung blieb jedoch vereinzelt. Die Mehrheit der Kommission war einverstanden, daß durch eine solche Auslegung der Willkür der Wahlvorsteher in bedenklichster Weise Thor und Thür geöffnet würde. Von allen Seiten wurde das Bedürfniß empfunden, über die aufgeworfene Frage behufs gleichheitlicher Anwendung des §. 17 Abs. 1 eine prinzipielle Entscheidung zu fassen. Dieselbe lautet nach einstimmigem Beschlusse der Kommission:

> Im Wahlgesetz fehlt jede Bestimmung über die Stunden, in denen die Wahl stattzufinden hat. In dieser Beziehung sind also die Bestimmungen des auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes durch den Bundesrath erlassenen Wahlreglements allein maßgebend. Da nun aber das Wahlreglement vorschreibt:
>
> > Die Wahlhandlung beginnt um zehn Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. (§. 9 Absatz 2.)
> >
> > Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. (§. 17 Absatz 1.),
>
> so nimmt die Wahlprüfungs-Kommission an, daß hiernach der Wahlvorsteher nicht blos nicht verpflichtet, sondern selbst nicht berechtigt ist, Stimmzettel solcher Wähler nach sechs Uhr anzunehmen, die bereits vor sechs Uhr im Wahllokale anwesend waren und sich gemeldet hatten.
>
> Die Kommission verhehlt sich nicht, daß dadurch gesetzwidrig und parteiisch handelnden Wahlvorstehern die Möglichkeit gegeben ist, Wähler einer anderen Partei, als der sie selber angehören, die Ausübung ihres Wahlrechts durch Bevorzugung anderer Wähler oder durch ein verzögerndes Verfahren bei Abfertigung früher erschienener Wähler zu nehmen. Allein bei der Klarheit der oben aufgeführten Vorschriften kann, so lange diese bestehen, die Entscheidung trotz des möglichen Mißbrauchs nicht anders ausfallen.

Mit Rücksicht auf den vorstehenden Beschluß ging die Kommission über den Protestpunkt hinweg.

5. Nach Angabe des Protestes Steinfatt wurde im Wahlbezirk 131 die Wahl Woermanns „amtlich empfohlen, indem im Anschlagekasten für öffentliche amtliche Bekanntmachungen ein großes Plakat und ein Flugblatt für Adolf Woermann zu Jedermanns Einsichtnahme angeheftet war".

Derselbe Protest behauptet weiter, daß im Wahlbezirk 149 am 11. November „im Wahllokal während der Wahlhandlung ein großes Plakat aufgehängt gewesen, welches die Worte in fetten Buchstaben trug: „Wählt Adolf Woermann." Als der Tapezirer L. Grünwaldt, Thielbeck 5 III. Hamburg, auf das Ungesetzliche hinwies, antwortete der Wahlvorsteher: es ginge ihn nichts an, und das Plakat blieb bis nach Schluß des Wahlaktes hängen."

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß die Anheftung von Aufforderungen zur Wahl eines bestimmten

Kandidaten im Amtskasten allerdings eine rechtswidrige amtliche Beeinflussung der Wähler darstelle. Es wurde deshalb Beweiserhebung über diesen Punkt beschlossen. Dagegen wurde mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen, daß die Aushängung eines Wahlplakats im Wahllokale eine ungebührliche amtliche Beeinflussung der Wähler nicht bedeute, weshalb über diesen Punkt hinwegzugehen sei.

6. Im Proteste Steinfatt war hinsichtlich zweier Wahlbezirke behauptet, daß die Wahl dortselbst keine öffentliche gewesen sei. Im Wahlbezirke 131 sei am 11. November drei — namentlich angegebenen — Arbeitern vom Wahlvorstande das Beiwohnen der Wahlhandlung untersagt worden, und habe der Wahlvorstand überhaupt den Wählern nicht gestattet, sich länger, als zur Stimmabgabe erforderlich, im Wahllokale aufzuhalten. Im Wahlbezirke 156 sollen ebenfalls am 11. November zwei Arbeiter vom Wahlvorstande aus dem Wahllokale gewiesen worden sein, ohne daß irgend ein Grund vorhanden gewesen wäre.

Die Mehrheit der Kommission war der Anschauung, daß die gesetzlich vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Wahlhandlung dadurch, daß nicht sämmtlichen Wählern der Aufenthalt im Wahllokale gestattet, sondern daß einer oder der andere Wähler daraus verwiesen worden, nicht ausgeschlossen sei. Kleinheit der zur Verfügung stehenden Räume, ungehöriges Betragen der Betreffenden u. s. w. könnten eine Ausweisung Einzelner wohl begreiflich finden lassen, ohne daß hierdurch der Grundsatz der Oeffentlichkeit Schaden leide. Von einer Seite dagegen wurde der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch jede Beschränkung, handle es sich auch nur um die Ausschließung eines Einzelnen, verletzt werde. Gehe man nicht von dieser strengen Auffassung aus, bei welcher Zahl von Ausgeschlossenen beginne dann die ungesetzliche Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung? Diese Ansicht blieb indessen vereinzelt, und die Kommission lehnte eine Beweiserhebung über diesen Punkt ab.

7. Nach Angabe des Protestes Steinfatt ist am 11. November im Wahlbezirke 162 — Dorf Oxstedt bei Cuxhaven — die Wahlhandlung um $9^1/_2$ Uhr eröffnet und um 5 Uhr 40 Min. geschlossen worden. Die Kommission hielt diese vor der gesetzlich festgesetzten Zeit erfolgte Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung zwar für ungehörig, nahm aber an, daß sich dieselbe wohl aus einer Verschiedenheit der Ortsuhr mit der Uhr des aus Altona gekommenen Parteikontroleurs erklären lasse. Jedenfalls sei eine Benachtheiligung der Wähler nicht anzunehmen, da die Wahlurne während der vollen acht vorgeschriebenen Stunden geöffnet gewesen sei. Uebrigens sei von keinem Wähler Beschwerde erhoben worden und sei auch die Zahl der nichtstimmenden Wähler (54 von 76 Wahlberechtigten) mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bevölkerung eine durchweg seemännische und die erwachsenen Männer größtentheils in Ausübung ihres Erwerbs abwesend seien, keine auffällige.

Aus diesen Gründen wurde über diesen Protestpunkt hinweggegangen.

8. Von demselben Wahlbezirke 162 wird von dem Protesterheber Steinfatt behauptet, daß während der Wahlzeit Stimmzettel für Woermann „bei der Urne gelegen haben." Es werden hierfür drei Zeugen angeführt. Die Kommission legte diesem Punkte, trotz der allgemein anerkannten Ungehörigkeit eines solchen Verfahrens um deswillen keine weitere Bedeutung bei, weil nicht gesagt ist, daß die Zettel irgend einem Wähler in ungesetzlicher Weise aufgedrängt worden seien, oder daß eine Vermengung der aufliegenden Zettel mit den abgegebenen stattgefunden habe.

Dagegen war die Kommission der Meinung, daß, wenn sich die Angabe desselben Protestes, wonach im Wahlbezirke 161 am 11. November „der Wahlvorstand Stimmzettel im Wahllokale vertheilt habe", bestätigen sollte, hierin eine unstatthafte Beeinflussung der Wähler zu erblicken sein würde. Als Zeuge ist genannt: Schuhmacher Gloe, Borgeschstraße 47 Haus 4 I. St. Georg, Hamburg. Es wurde Beweiserhebung beschlossen.

9. Im Proteste Steinfatt wird ausgeführt:

> Es wurden am 11. November nach amtlichen Ausweisen etwa 180 Wähler wegen Armenunterstützung zurückgewiesen, obgleich dieselben am 28. Oktober ihre Stimmen abgeben konnten. Somit wurde also am 28. Oktober das Wahlresultat willkürlich beeinflußt. Unter den Zurückgewiesenen befindet sich der Arbeiter W. Bruns, Henriettenstraße 1 Haus 1 II. Eimsbüttel, der überhaupt keine Armenunterstützung erhalten hat.

Die mit Bezug hierauf beantragte Beweiserhebung wurde von der Kommission mit Stimmengleichheit abgelehnt. Die Hälfte der Mitglieder ging von der Anschauung aus, daß der Protestpunkt nicht hinreichend substanziirt sei. —

Nach alledem war die Kommission in ihrer Mehrheit der Meinung, daß die zur Beweiserhebung gestellten Protestpunkte zwar sachlich nicht ohne Bedeutung, dagegen ohne absehbaren Einfluß auf den Ausfall der Wahlen seien, und beschloß deshalb mit 7 gegen 4 Stimmen Gültigkeitserklärung, an welche aus sachlichen Gründen der Antrag auf Beweiserhebung über die behaupteten Ungehörigkeiten geknüpft wurde. Die Minderheit dagegen nahm an, daß für den Fall, daß die behaupteten Ungehörigkeiten sich bewahrheiten sollten, denselben immerhin ein solcher Einfluß auf den Ausfall der Wahl zugeschrieben werden könne, daß ohne ihr Stattfinden das Stimmenverhältniß sich hätte wesentlich verschieben können, indem der sozialdemokratische Kandidat Heinzel nicht mit Wörmann, sondern mit dem Deutsch-Freisinnigen Rée zur engeren Wahl hätte kommen können.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Woermann im 3. Hamburgischen Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über die unter 3, 5 und 8 aufgeführten Protestbehauptungen — und zwar durch eidliche Vernehmung der angegebenen Privatzeugen, durch amtliche Vernehmung der angegebenen Amtspersonen bezw. Wahlvorsteher — zu veranlassen und dem Reichstage von dem Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Berlin, den 10. März 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). **v. Vollmar** (Berichterstatter). **Francke.** **Kochann.** **v. Köller.** **Liebknecht.** Dr. **Marquardsen.** **Maubach.** **Parisius.** **v. Puttkamer-Plauth.** **v. Reinbaben.** **Schmidt.** **Schmieder.** **Spahn.**

Nr. 297.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

I.

(Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 200 IV.)

Münch. Eysoldt. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 2 Nr. 18 wie folgt zu ändern:

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, roh oder bloß behauen, **auch gemahlen;** Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Thür- und Fensterstöcke, Gesimstheile, Plinthen, Rinnen, Röhren, Tröge) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen frei.

b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten 0,50 ℳ.

c) Roher Tafelschiefer . . . . . 0,25 ℳ.

d) Platten gespalten, sowie Platten geschnitten, auch unter Anwendung von Sand, aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter a begriffen sind, ungeschliffen . . . 1 ℳ.

Anmerkung zu b und d:

Platten von mehr als 16 cm Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

e) unverändert.

f) unverändert.

II.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 2 in Nr. 18 der Vorlage nach c, Anmerkung zu c, eine zweite Bemerkung einzufügen:

„Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer, seewärts eingehend für 100 kg 0,50 ℳ."

III.

Eventual-Antrag zum Antrage Freiherr v. Gagern, Lieber — Nr. 181 I. der Drucksachen —.

Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung der Nr. 3 zu setzen:

„c) 1. Dachschiefer und rohe Schieferplatten für 100 kg . . . . 1,50 ℳ."

Berlin, den 17. April 1885.

Nr. 298.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

I.

Reich. Dr. **Meyer** (Halle). **Kalle. Penzig.** Graf **v. Hacke.** Der Reichstag wolle beschließen:

der Nr. 22 folgende Fassung zu geben:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis Nr. 5 englisch . . . . 3 ℳ.
2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch 5 „
3. „ „ 8 „ „ 20 „ 6 „
4. „ „ 20 „ „ 35 „ 9 „
5. „ „ 35 englisch . . . 12 „

II.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

der Nr. 2 — Baumwolle und Baumwollenwaaren — c 5 des Zolltarifs (1 a 5 der Vorlage) folgende Fassung zu geben:

5. drei- und mehrdrähtiges, mehrfach gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; akkomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . 70 ℳ. für 100 Kilogramm.

Berlin, den 17. April 1885.

Nr. 299.

Vierzehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen

Berichterstatter: Abgeordneter Hinze.

Journ. II. Nr. 29., 47., 560., 600., 1000 und 1529.

Eine Reihe von Petitionen angeblicher Invaliden aus dem Kriege von 1870/71, deren Inhalt unten des Näheren angegeben wird, beziehen sich auf den Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 22. Juli 1884 und beanspruchen theils die Gewährung von Gnadenunterstützungen theils die Erwirkung gesetzlicher Invalidenbenefizien unter Abänderung der einschlagenden Bestimmungen der bestehenden Pensionsgesetzgebung, insoweit dieselben eine Präklusivfrist festsetzen, durch deren inzwischen erfolgten Ablauf die Petenten zur Zeit von der Invalidenversorgung ausgeschlossen sind.

Der Allerhöchste Erlaß, welcher sich in Nr. 14 des 18. Jahrganges des Armee-Verordnungsblattes (vom 3. August 1884) abgedruckt findet, lautet nebst den dazu gegebenen kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen folgendermaßen:

Nr. 134.

Bekanntmachung, betreffend die durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungsanspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

> Um denjenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden, wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist aber zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligungen zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und Mir zur Gnadenbewilligung aus Meinem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse unterbreitet werden, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.
>
> Bad Gastein, den 22. Juli 1884.
>
> Wilhelm.
> v. Bismarck.
>
> An den Reichskanzler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei denjenigen Bezirkskommandos bezw. Bezirksfeldwebeln anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen.

Derartige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesen einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen:

a) einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,

b) dem Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen,

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befürwortend vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die Königlichen Generalkommandos durch besondere Superrevisionskommissionen die Gesuchsteller militärärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche so frühzeitig bei den Bezirkskommandos bezw. Bezirksfeldwebeln anzumelden, daß die Prüfung derselben bei dem Ersatzgeschäft vorgenommen werden kann.

Gesuche, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, werden schon in der Instanz der Bezirkskommandos abgewiesen.

Berlin, den 1. August 1884.

Kriegsministerium.
J. A.
v. Hartrott.

Die in dem Erlaß in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten im §. 82B des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 resp. im §. 13 der Gesetzesnovelle dazu vom 4. April 1874 (cf. die Anlage) und setzen fest,

> daß Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militärdienste entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, innerhalb vier Jahren nach dem Friedensschlusse bezw. nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen einen Versorgungsanspruch geltend machen können, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege von 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung.

Diese Frist ist für die Invaliden aus dem letzten Kriege mit dem 20. Mai 1875 abgelaufen.

Zu ihrer Verlängerung oder gänzlichen Aufhebung hat sich während der letzten Jahre in der Bevölkerung eine lebhafte Bewegung geltend gemacht, welche auch in mehrfachen Verhandlungen des Reichstags ihren Wiederhall gefunden hat.

Zuerst lenkte in der Sitzung desselben vom 8. Juni 1883 der Abgeordnete Dr. Groß die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf den Nothstand hin, in welchem sich jene Theilnehmer an dem Kriege von 1870/71 befänden, die darum von den gesetzlichen Invalidenbenefizien ausgeschlossen seien, weil ihre auf die Theilnahme an dem gedachten Kriege zurück zu führenden inneren Krankheiten erst nach Ablauf des vierjährigen Präklusivtermins in die Erscheinung getreten wären. Das für die Linderung dieser Nothstände dankbar anzuerkennende Eingreifen der privaten Vereine und Stiftungen reiche bei weitem nicht aus; denselben könne vielmehr dauernd nur Abhülfe geschaffen werden durch ein Gesetz,

welches den Präklusivtermin bis vielleicht zum Jahre 1885 verlängere.

Als demnächst eine größere Zahl auf diese Angelegenheit bezüglicher Petitionen eingegangen waren, brachten am 6. März 1884 die Abgeordneten Dr. Freiherr Schenk von Stauffenberg und Hoffmann im Reichstag folgenden Antrag ein:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
in Veranlassung der betreffenden in der letzten Session eingegangenen Petitionen Erhebungen darüber anzuordnen, ob und bezw. unter welchen Voraussetzungen es sich empfiehlt, auch solchen ehemaligen Militärpersonen einen Pensionsanspruch zu gewähren, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst nach dem Präklusivtermin für Pensionsansprüche hervorgetreten sind."

Dieser Antrag gelangte in der Reichstagssitzung vom 23. April 1884 zur Berathung und einstimmigen Annahme, wobei in der Diskussion von mehreren Rednern, insbesondere auch von einem der Antragsteller, ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen wurde, die nach dem Antrag anzustellenden Untersuchungen nicht blos auf die erst nach Ablauf der Präklusivfrist invalide Gewordenen beschränkt, sondern sie auch auf diejenigen ausgedehnt zu sehen, welche bereits vor Ablauf derselben invalide waren und nur die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Ansprüche versäumt haben.

Was nun die gegenwärtig vorliegenden, oben bereits erwähnten Petitionen betrifft, so sind dies folgende:

1. (Journ. II. Nr. 29.) Der „ehemalige Militäroberbeamte Schulze" zu Berlin — welcher keinerlei nähere Mittheilungen über seine früheren Dienstverhältnisse macht, und über dessen Person auch die bei Berathung der Petition seitens der Petitions-Kommission zugezogenen Herren Regierungskommissare weitere Auskunft zu ertheilen nicht in der Lage waren, weil sich über denselben keine bezüglichen Akten ermitteln ließen — giebt nur an, daß er eine Invaliditätserklärung wegen eines chronischen Lungen- und Kehlkopfkatarrhs aus den Kriegsjahren 1870 und 1871 von Seiten der Militärärzte nicht habe erlangen können, und daß er nunmehr an Lungenblutungen leide, die sich bei der geringsten Anstrengung einstellten. Den Grund zu diesem Leiden habe er im Feldzuge von 1870/71 während eines achtmonatlichen Aufenthalts in Frankreich als Militäroberbeamter gelegt, seine mehrfachen Gesuche resp. Immediatgesuche um Gewährung einer Pension resp. Gnadenunterstützung seien aber stets abschlägig beschieden worden und sein Invaliditätsanspruch sei inzwischen längst verjährt.

Wenn nun nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1884 den Unteroffizieren und Mannschaften, denen ein gesetzliches Recht auf Invaliditätsversorgung nicht zur Seite stehe, eine Gnadenpension gewährt werden solle, so dürfe man eine solche den in gleicher Lage befindlichen Offizieren und Militäroberbeamten, welche doch in viel verantwortlicheren Stellungen Dienste geleistet hätten, nicht versagen, und bittet er daher den Reichstag:

„die Gewährung von Pensionen sowohl an die Offiziere und Militäroberbeamten, wie an die Unteroffiziere und Mannschaften, welche erlittene innere Dienstbeschädigung aus dem Kriege 1870/71 nachzuweisen vermöchten und Invalidenbenefizien noch nicht genößen, nach Maßgabe des Pensionsgesetzes für die Militärinvaliden aus dem Kriege 1870/71 und der darin bestimmten Sätze im Gesetzeswege zu regeln."

2. (Journ. II. Nr. 560.) Der Materialienverwalter Schürmann zu Berge-Borbeck hat als Unteroffizier beim 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 den letzten Feldzug mitgemacht, und sich, wie er angiebt, während desselben einen Magen- und Darmkatarrh zugezogen, welcher, ausweislich eines von ihm überreichten civilärztlichen Attestes, sich stetig verschlimmert hat und ihm die Erfüllung seiner Berufsgeschäfte außerordentlich erschwert, zeitweise und zum Theil sogar unmöglich macht. Ein Gesuch des Petenten um Bewilligung einer Unterstützung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 ist vom Landwehrbezirkskommando zu Essen zurückgewiesen worden, da das Bürgermeisteramt zu Borbeck ihn als einer Unterstützung nicht bedürftig, sondern als in guten Verhältnissen lebend erklärt hat.

2c. Schürmann erkennt selbst an, daß er in seiner Stellung als Privatbeamter ein genügendes Einkommen habe, fühlt sich aber dadurch beschwert, daß er wegen seines Fleißes und seiner Sparsamkeit der Wohlthaten des Erlasses verlustig gehen solle, welche er genießen würde, wenn er sich in einer weniger günstigen Lebenslage befände. Er wendet sich daher an den Reichstag mit der Bitte:

„daß dieser ihm zu einer, wenn auch nicht gesetzlich, so doch moralisch berechtigten Pension verhelfen wolle."

3. (Journ. II. Nr. 1000.) Der Schreinermeister Seesing zu Wülfrath hat in den Jahren 1869 bis 1871 als Musketier, später als Tambour, beim 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 gedient, den Feldzug von 1870/71 unter Betheiligung bei 11 Schlachten 2c. mitgemacht, und ist während des aktiven Heeresdienstes nie krank gewesen, wohl aber während des Beurlaubtenstandes im Jahre 1873 durch die Departements-Ersatzkommission wegen Bronchialkatarrhs auf ein Jahr zurückgestellt worden. Er hat im Jahre 1875 an einer zwölftägigen Uebung als Reservist und im Jahre 1877 an einer Uebung von gleicher Dauer als Wehrmann Theil genommen, und ist schließlich im Jahre 1882 nach erfüllter Dienstpflicht aus dem Landwehrverhältniß entlassen worden. Invalidenansprüche hat er während dieser ganzen Zeit nicht erhoben, dagegen nach Bekanntwerden des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 und unter Bezugnahme auf denselben bei dem zuständigen Bezirkskommando eine Unterstützung nachgesucht, ist jedoch unter Hinweis auf seinen durch die Uebungen während des Beurlaubtenstandes bewiesenen Gesundheitszustand abschlägig beschieden worden, weil der Nachweis von Thatsachen nicht erbracht sei, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermöchten.

Er behauptet nun unter Ueberreichung zweier civilärztlicher Atteste vom 23. und 24. August pr. durch rheumatisches, asthmatisches und Darmleiden in seiner Erwerbsthätigkeit sehr beschränkt zu sein, leitet diesen seinen Zustand aus seiner Theilnahme an dem Kriege von 1870/71 her, und bittet den Reichstag,

„daß dieser sein Gesuch um eine Gnadenunterstützung resp. Invaliditätserklärung an kompetenter Stelle befürworte."

4. (Journ. II. Nr. 47.) Der ehemalige Sergeant Schmidt — zur Zeit der Einreichung der Petition Patient im städtischen Krankenhause zu Moabit — hat von 1870 bis 1875 beim 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 6, im Jahre 1876 beim Landwehr-Bezirkskommando Samter und vom 1. Dezember 1876 bis zum 24. Mai 1878 bei der 2. Werftdivision gedient. Ohne einen weiteren Belag dafür zu erbringen, behauptet er, während des Feldzugs 1871 innerlich erkrankt und auch in verschiedenen Lazarethen behandelt worden zu sein. Im Jahre 1874 sei dann gelegentlich eines von ihm gestellten Antrages auf Aufnahme in eine Lebensversicherungsgesellschaft von Seiten des ihn untersuchenden Civilarztes ein Herzfehler bei ihm entdeckt worden, an dem er in der Folge so schwer gelitten, daß er vom 12. De-

zember 1877 bis 24. Mai 1878 im Marinelazareth habe behandelt werden müssen; von dort sei er, ohne daß die von ihm erhobenen Invalidenansprüche anerkannt worden seien, aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden. Seine späteren Reklamationen seien fruchtlos geblieben; er habe als kranker Mensch sich keinen Erwerb verschaffen können, habe betteln müssen, sei dafür auch bestraft worden, und lebe nun als ganz mittelloser Patient in den Krankenhäusern. Im vorigen Jahre habe er sich an das Landwehr-Bezirks-kommando Berlin gewendet, um der Vortheile des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli ejs. theilhaftig zu werden, sei aber unterm 26. Januar cr. abschläglich beschieden worden unter der Begründung, daß er vielfach, besonders im Jahre 1880, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß bestraft sei.

Schmidt behauptet nun, diese Begründung sei thatsächlich unrichtig, ergeht sich hierbei, wie auch in anderen Theilen seiner Petition, vielfach in Schmähungen gegen verschiedene Personen, Behörden und Institutionen, und verlangt schließlich, daß der Reichstag

„die Prüfung seiner Angelegenheit beschließen und ihm eine gesetzliche Pension bewilligen wolle, und zwar vom Tage seiner Entlassung an, da eine einmalige Gnadenbewilligung ihm wohl eine Galgenfrist, aber keine dauernde Hülfe gewähre."

5. (Journ. II Nr. 600.) Der Gastwirth Voigt zu Trier hat vom 14. August 1870 bis zum 21. Juli 1871 beim Ersatzbataillon des Garde-Füsilier-Regiments in Berlin und von da bis zum 1. Oktober 1876 bei verschiedenen Truppentheilen, zuletzt beim 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70 als Hautboist gedient; von dort ist er nach abgelaufener Kapitulation zur Reserve entlassen worden, ohne Invalidenbenefizien erhalten zu haben. Unterm 11. Juli 1877 ist er darauf bei stattgehabter Superrevision als feld- und garnisondienstunfähig wegen Leistenbruchs und Krampfaderknoten anerkannt worden und aus dem Militärverhältniß ausgeschieden. Er behauptet nun, sein Leiden sei bei Ausübung des Wachtdienstes im Barackenlazareth zu Berlin, sowie beim Tragen der Verwundeten aus den Eisenbahnwaggons nach den Baracken in den Jahren 1870 und 1871 entstanden, und wendet sich, nachdem er unterm 23. November 1876 mit einem Gesuch wegen Verleihung des Civilversorgungsscheins vom Generalkommando des 8. Armeekorps, und demnächst mit einem gleichen Gesuch auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli pr. in allen Instanzen abschläglich beschieden worden ist, nunmehr an den Reichstag mit der Bitte,

„dahin wirken zu wollen, daß ihm der Civilversorgungsschein oder Pension nachträglich verliehen werde."

6. (Journ. II. Nr. 1529.) Der Pfarrer Lehmann zu Thallwitz petitionirt für den früheren Schäfer Gumlich daselbst. Letzterer ist nach Angabe der Petition während des Krieges 1870/71 eingezogen, aber nicht ins Feld geschickt, sondern zur Bewachung der Gefangenen bei Berlin verwandt worden. Im Jahre 1871 ist er hier während einiger Wochen am Rheumatismus der Halswirbel im Lazareth behandelt, nach Beendigung des Krieges aber aus dem Dienst als geheilt entlassen worden. Von 1873 an ist jedoch angeblich das rheumatische Leiden, welches thatsächlich nie ganz geschwunden gewesen sei, wieder stärker aufgetreten und hat sich, nach Ausweis zweier civilärztlicher Zeugnisse vom 25. Dezember 1874 und 14. April 1884, mit der Zeit bis zur gänzlichen Lähmung aller Gliedmaßen gesteigert, so daß rc. Gumlich kein Glied rühren kann und gefüttert werden muß. Ohne als Invalide anerkannt zu sein, erhält Gumlich aus Fonds der Kgl. preußischen und Kgl. sächsischen Militärverwaltungen fortlaufende Unterstützungen von jährlich zusammen 168 ℳ, welche aber angeblich zur Wartung und Pflege des Kranken nach keiner Richtung hin ausreichen. Ein für ihn eingereichtes Gesuch wegen Gewährung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli pr. in Aussicht gestellten Wohlthaten ist abschläglich beschieden worden, weil Gumlich nicht im Felde gewesen und daher auch nicht als Theilnehmer am Kriege zu betrachten ist, und wendet sich derselbe daher nunmehr durch den Pfarrer Lehmann an den Reichstag mit dem Ersuchen, ihm

„entweder zu einer gesetzlichen Pension aus dem Reichsinvalidenfond oder, wenn solches nicht möglich, zu einer seiner Lage angemessenen jährlichen Unterstützung aus demselben zu verhelfen." —

Die Petitions-Kommission hat diese Petitionen in zwei Sitzungen — vom 20. Februar und 12. März 1885 — berathen, und zwar in Anwesenheit der Herren

Generalmajor von Grolmann,
Oberst Spitz,
Oberstabsarzt Dr. Großheim,
sämmtlich vom Kgl. preußischen Kriegsministerium,
Oberst Johannes, à la suite der Marine,

als Regierungskommissarien; der letzten Sitzung wohnte ferner Herr Direktor Aschenborn vom Reichsschatzamte als Regierungskommissar bei.

Die Kommission war zunächst darin einig, daß den Petenten, soweit es sich um frühere Unteroffiziere und Mannschaften handelt, ein gesetzlicher Anspruch auf Invalidenbenefizien nicht zusteht, weil, abgesehen von anderweiten bei den einzelnen Petenten vorliegenden Gründen — mangelnder Nachweis des Zusammenhanges des Kriegsdienstes mit dem vorhandenen Leiden, Nichtbetheiligung am Feldzuge selbst rc. —, die längst abgelaufene Präklusivfrist des §. 82 B. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 resp. des §. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874 einen solchen von vornherein ausschließt. Ebenso übereinstimmend war man aber der Anschauung, daß aus den Petitionen, da sie sämmtlich in dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1884 ihren Ausgangspunkt haben und genügendes Material zur Beleuchtung der verschiedenen bei demselben sowie bei den dazu erlassenen kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen in Betracht kommenden Gesichtspunkte bieten, seitens des Reichstags Veranlassung zu nehmen sei zur Erörterung und Entscheidung der prinzipiellen Frage, ob die durch die oben erwähnten parlamentarischen Verhandlungen angeregte Angelegenheit wegen eventueller Aenderung oder Aufhebung des vorerwähnten Präklusivtermines resp. nachträglicher Gewährung eines Pensionsanspruchs an die durch denselben ausgeschlossenen ehemaligen Militärpersonen durch den Allerhöchsten Erlaß als erledigt anzusehen sei, oder ob und in wieweit sich etwa eine anderweite gesetzliche Regelung der Materie empfehle. Dies um so mehr, als die Petition zu 1, des „ehemaligen Militäroberbeamten Schulze" zu Berlin, ausdrücklich eine solche gesetzliche Regelung verlangt. Wenn in dieser Petition zugleich die nachträgliche Verleihung gesetzlicher Pensionsansprüche an die durch den Krieg von 1870/71 Invalide gewordenen Offiziere und Militärbeamten nachgesucht wird, so bestand in der Kommission keinerlei Zweifel darüber, daß diesem Antrag keine Folge zu geben sei, weil für diese Kategorien von Militärpersonen, wie sich aus den §§. 2, 12, 13, 16 und 56 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (cfr. die Anlage) ergiebt, nicht rücksichtlich des Pensionsanspruchs selbst, sondern nur betreffs der Pensionszulagen eine Präklusivfrist besteht, zu einer Aenderung der geltenden Gesetzgebung in dieser Beziehung aber eine genügende Veranlassung in keiner Weise anerkannt werden kann. Uebrigens mag hier, zur Vermeidung von Irrthümern, noch besonders hervorgehoben werden, daß sich der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli pr. auch nicht auf Offiziere und Militärbeamte sondern nur auf Unteroffiziere und Mannschaften bezieht.

Hiernach wurde lediglich in die Erörterung der diese betreffenden vorerwähnten Prinzipienfrage eingetreten, und gaben zunächst von den ausdrücklich behufs derselben zugezogenen Regierungskommissarien die Herren Oberst Spitz und Oberstabsarzt Dr. Großheim folgende — von ihnen verlesenen — Erklärungen ab.

Ersterer erklärte:

Wenn die preußische Militärverwaltung sich über die vorliegende Frage aussprechen soll, so erscheint es ihr nöthig, um ihrer Auffassung richtigen Ausdruck zu geben und um Mißverständnissen vorzubeugen, daß auch die Gründe ihrer Ansicht ausreichende Erklärung finden. Das erfordert ein Eingehen auf die thatsächlichen Verhältnisse, welche die Gesetzgebung seiner Zeit bewogen haben, die hier in Betracht kommenden Vorschriften zu erlassen, ferner eine Darlegung der Handhabung des Gesetzes seit seinem Bestehen, der Erfahrungen, die dabei gesammelt, und endlich der Resultate, die dadurch erzielt wurden.

Der Militärverwaltung ist es von großem Werth, daß ihr durch diese Verhandlung Gelegenheit gegeben wird, sich über diese, die Gemüther vieler Personen unausgesetzt beschäftigenden Materie ausführlich auszusprechen, indem sie annimmt, daß dadurch manche bestehenden Anschauungen geklärt werden.

Zunächst ist ein kurzer Rückblick erforderlich, in welcher Weise die Präklusivfrist für die Geltendmachung eines Versorgungsanspruchs auf Grund innerer Kriegsdienstbeschädigung entstand.

Die ältere Gesetzgebung kannte als Dienstbeschädigung nur:

1. Verwundung vor dem Feinde,
2. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
3. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit.

„Beschädigung bei Ausübung des Dienstes" wurde im Allgemeinen — auch wohl dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend — nur angenommen, wenn eine Militärperson bei Ausübung des Dienstes einen Unfall erlitten und dadurch beschädigt worden war. Zum ersten Male seit Emanirung des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wurde bei der Handhabung desselben mit dem Ausdruck „Beschädigung bei Ausübung des Dienstes" auch der Begriff einer durch Krankheit 2c. herbeigeführten Beschädigung verbunden. Das Gesetz sprach sich nicht darüber aus, was unter dem Ausdruck zu verstehen sei.

Die neuere Gesetzgebung nahm aber an, daß die bei Erfüllung der militärischen Dienstpflicht im Kriege oder im Frieden durch eine innere, in Folge dienstlicher Verhältnisse entstandene Krankheit beschädigten und einem dauernden Siechthum verfallenen Militärpersonen ebensowohl Anspruch auf Versorgung hätten, wie die äußerlich Beschädigten. Beide hätten ihre Gesundheit und Erwerbsfähigkeit ihrer Dienstpflicht zum Opfer gebracht.

Diese Anschauung fand zum ersten Male gesetzlichen Ausdruck in dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871. In dem §. 59 daselbst, welcher den Begriff Dienstbeschädigung feststellt, wurde die innere Dienstbeschädigung ausdrücklich erwähnt und im Gegensatz zur äußeren Dienstbeschädigung erklärt, und zwar unter b und c des erwähnten Paragraphen.

Wie sehr man es allseitig nur als einen Akt der Gerechtigkeit billigen konnte, wenn man dieser Kategorie von Dienstbeschädigten ebenfalls einen Anspruch auf Versorgung verlieh, so wenig konnte man sich verhehlen, welche außerordentlichen Schwierigkeiten den mit der Prüfung der Versorgungsansprüche beauftragten Behörden aus einer solchen Maßregel, besonders für die Anerkennung von Kriegsinvaliden, erwachsen würden. Diese Schwierigkeiten mußten in demselben Maße wachsen, wie der Zeitraum sich vergrößerte, welcher zwischen der Zeit lag, in welcher die innere Kriegsdienstbeschädigung angeblich erlitten war und jener, in welcher der Versorgungsanspruch geltend gemacht wurde. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die Möglichkeit einer Entscheidung endlich ganz hinschwinden würde, da es, je nach der Länge der seit einem Kriege verflossenen Zeit, mehr oder weniger Sache des Zufalls ist, ob die prüfenden Behörden mit ihren anerkennenden oder abschläglichen Bescheidungen das Richtige treffen.

Anders lagen die für den Gesetzgeber zu berücksichtigenden Verhältnisse bezüglich eines erst später geltend gemachten Versorgungsanspruchs auf Grund einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung.

Wenn die durch Schuß, durch blanke Waffe, durch Sturz mit dem Pferde oder durch irgend einen anderen Unfall entstandene äußere Beschädigung festgestellt ist, dann wird ein Arzt auch nach einer längeren Reihe von Jahren immer noch in der Lage sein, mit einiger Gewißheit zu beurtheilen, ob ein Invalidität bedingendes und die Erwerbsfähigkeit beschränkendes oder aufhebendes Leiden in ursächlichem Zusammenhang mit der früher konstatirten äußeren Beschädigung stehe.

Er wird in den meisten Fällen, ohne seinem Gewissen Zwang anthun zu müssen, auch nach langer Zeit noch attestiren können, daß seiner Ueberzeugung nach z. B. die vorhandene Lähmung eines Gliedes, Taubheit, Rheumatismus, Blindheit, Herz-, Brust-, Nieren-, Darm-, Geistes-, Rückenmarkskrankheit 2c. eine Folge jener ihm bekannten äußeren Beschädigung sei, welche in den meisten Fällen auch sichtbare Spuren hinterlassen hat.

Bei Prüfung der auf einer äußeren Dienstbeschädigung fußenden Versorgungsansprüche wird es auch nur in vereinzelten Fällen nöthig sein nachträglich auf Zeugnisse von Vorgesetzten und Kameraden oder um die Kontinuität des Leidens seit dem Kriege zu konstatiren, auf die Zeugnisse der heimathlichen Behörden, der Civilärzte oder Bekannten des Mannes zurückzugehen. Die in Betracht zu ziehenden Verhältnisse sind fast immer einfacher Natur.

Wesentlich anders liegt die Sache aber, wenn längere Zeit nach einem Kriege ein Versorgungsanspruch auf Grund einer inneren Kriegsdienstbeschädigung geprüft werden soll. In vielen Fällen ist gar nicht festgestellt, ob der Mann während des Krieges überhaupt einmal krank war, in anderen ist es unerwiesen, woran er eigentlich gelitten, dann ist nicht erwiesen, ob er Vorgesetzten oder Kameraden gegenüber einmal ein Leiden geklagt hat, oder ob er im Dienste geschont worden ist. Es müssen Zeugnisse herbeigeholt werden von Vorgesetzten und Kameraden, welche längst die Armee verlassen und überall zerstreut wohnen und in deren Erinnerungen wohl die für sie bedeutenden Ereignisse haften geblieben, bei

denen dagegen das Gedächtniß an unbedeutendere Vorkommnisse, welche aber für die Prüfung eines Versorgungsanspruchs gerade von Wichtigkeit sind, von Jahr zu Jahr mehr erloschen ist. Die in Folge des Dranges der Zeit sich häufig widersprechenden Lazarethjournale müssen eingesehen werden und außerdem muß recherchirt werden, an welchen Krankheiten der Gesuchsteller nach dem Kriege gelitten hat. Ist dies Alles geschehen, dann kann die Behörde, resp. der Arzt innerhalb eines begrenzten Zeitraumes nach dem Kriege sich wohl noch ein Urtheil darüber bilden, ob das vorhandene Leiden in seiner Entstehung auf die Kriegszeit zurückzuführen ist oder nicht. In manchen Fällen ist es sogar innerhalb eines bestimmten Zeitraums kaum möglich, das Richtige herauszufinden. Ist indessen eine längere Reihe von Jahren nach dem Kriege verflossen, dann gehört für den untersuchenden Arzt mehr wie menschliche Wissenschaft und für die entscheidende Behörde mehr wie menschliche Urtheilskraft dazu, um ohne Beunruhigung des Gewissens zu entscheiden, daß eine vorhandene Krankheit wirklich auf eine innere Kriegsdienstbeschädigung zurückzuführen sei. Nur wenige besondere Fälle können eine Ausnahme bilden. Andererseits werden Behörden und Aerzte ebenso in vielen Fällen nicht mit Ueberzeugung aussprechen können, das vorhandene Leiden sei nicht eine Folge des Krieges.

Sie werden nur sagen können: möglich ist es; ein Beweis indessen, auch nur für die Wahrscheinlichkeit einer Kriegsdienstbeschädigung, ist nicht geführt — wir wissen es nicht. Um sich z. B. jetzt, also 14 Jahre nach dem Kriege, in solchen Fällen ein Urtheil bilden zu können, müßte man nicht nur das ganze körperliche Befinden der Gesuchsteller während des Krieges kennen, sondern man müßte auch über das ganze Leben derselben bis zu dem jetzigen Augenblicke unterrichtet sein. Man müßte die gesammten Lebensverhältnisse, die Wohnung, die Einflüsse der Erwerbsthätigkeit, den Lebenswandel, jede überstandene Krankheit, die täglichen Sorgen und deren Einwirkungen auf Geist und Körper kennen, um gewissenhaft beurtheilen zu können, ob eine jetzt vorhandene theilweise oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit auf kriegerische oder auf andere, diesen ganz fremde, Verhältnisse zurückzuführen ist. Es ist einfach unmöglich sich eine solche Kenntniß zu verschaffen trotz aller Recherchen. Das ist schon nicht möglich bei einem Gesuchsteller, der seit dem Kriege immer an demselben Orte gelebt hat, wie viel weniger bei solchen, die ihren Aufenthalt häufig gewechselt haben und das ist die große Mehrheit; denn wenn man die Militärpässe der Gesuchsteller, in denen ihre An- und Abmeldungen bei den Bezirksfeldwebeln eingetragen sind, einsieht, ist man erstaunt, wie vielfach die Leute ihren Aufenthalt gewechselt haben.

Den dargelegten Verhältnissen mußte die Gesetzgebung Rechnung tragen.

Sie that dies, indem sie in dem §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 unter A. vorschrieb, daß diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche:

1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung,
2. durch eine im Kriege oder im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit

invalide geworden, nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienste einen Versorgungsanspruch geltend machen könnten ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit. Dagegen schrieb die Gesetzgebung in demselben Paragraphen unter B. vor, daß ein Versorgungsanspruch auf Grund einer im Kriege erlittenen inneren Dienstbeschädigung nur innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschluß geltend gemacht werden könne. Die kontagiöse Augenkrankheit, obgleich sie nicht durch äußere Beschädigung entsteht, nimmt in dem Reichs-Militärpensionsgesetz, wie in allen früheren preußischen Invalidengesetzen und Vorschriften ihrer Eigenartigkeit halber stets eine Sonderstellung ein.

Nachdem über die Entstehungsursachen der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften gesprochen, erscheint es nöthig darzuthun, in welcher Weise seitens der Militärbehörde das Gesetz gehandhabt wurde, um allen dazu berechtigten Theilnehmern des letzten Krieges die Wohlthaten desselben nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Da es sich hier nur um Versorgungsansprüche handelt, welche von Theilnehmern am letzten Kriege nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste geltend gemacht werden, so werden die auf diese Kategorie von Militärpersonen Bezug habenden Anordnungen zu erwähnen sein.

Zunächst wurde den Bezirkskommandos aufgegeben, die eingehenden Anträge auf Versorgung in erster Instanz zu prüfen. Zu dem Zwecke hatten sie alles Material zu sammeln, welches erforderlich war, um die Berechtigung des Anspruches beurtheilen zu können. Waren die Recherchen beendet, so erfolgte die ärztliche Untersuchung durch einen Ober-Militärarzt, welcher in seinem Atteste den objektiven Befund zu konstatiren, die subjektiven Angaben des Mannes anzuführen und schließlich sein Urtheil über den Zusammenhang des vorgefundenen Leidens mit der angegebenen Beschädigung im Kriege, sowie den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit auszusprechen hatte, wie das im §. 62 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgeschrieben ist. Erschienen die Akten nun spruchreif, so war das Bezirkskommando in den Fällen, in welchen entweder der gesetzlich erforderliche Grad der Invalidität resp. Erwerbsunfähigkeit oder die Entstehung eines vorhandenen Leidens durch den Krieg nicht nachgewiesen waren, berechtigt, dem Gesuchsteller schriftlich einen vorläufigen abschläglichen Bescheid zu ertheilen, unter Darlegung der Gründe für denselben. In diesem Bescheide mußte aber auch ausgesprochen werden, daß dem Gesuchsteller, wenn er glaube sich mit diesem Bescheide nicht beruhigen zu können, anheimgestellt werden, sich mit einem Rekursgesuch an das Generalkommando zu wenden. Zweifelhafte Fälle und die für gesetzlich berechtigt anerkannten Gesuche wurden dem Generalkommando zur Entscheidung vorgelegt. Die Generalkommandos prüften in jeder, sowohl vom Bezirkskommando vorgelegten wie als Rekursgesuch eingegangenen Sache, das durch die Bezirkskommandos gesammelte Material, wobei von dem Korps-Generalarzt jedes ärztliche Attest zu superrevidiren und mit seiner Bemerkung zu versehen war. Erschien es nöthig, so wurden von dem Generalkommando entweder neue Recherchen zur Vervollständigung des Materials, oder eine neue event. kommissarische militärärztliche Untersuchung oder auch eine Lazarethbeobachtung angeordnet. Erschien die Sache spruchreif, so sprach das Generalkommando entweder die gesetzliche An-

erkennung der Versorgungsansprüche aus oder ertheilte dem Gesuchsteller schriftlich einen abschläglichen Bescheid unter Darlegung der Gründe für diese Entscheidung. In letzterem Falle mußte aber wiederum ausgesprochen werden, daß es dem Gesuchsteller anheimgegeben werde, sich mit einem Rekursgesuch an das Kriegsministerium zu wenden, wenn er glaube, sich mit dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können.

Die von den Generalkommandos vorgelegten zweifelhaften Versorgungsangelegenheiten, sowie die Rekursgesuche wurden im Kriegsministerium abermals einer genauen Prüfung unterzogen und event. Vervollständigung des Materials angeordnet, wobei für die auf dem ärztlichen Gebiet liegenden Dinge das Urtheil der Militärmedizinalabtheilung im Kriegsministerium eingeholt wurde. Dann erfolgte erst die endgültige Entscheidung über den Versorgungsanspruch, welche dem Gesuchsteller ebenfalls schriftlich und unter Darlegung der Gründe, wenn dieselbe eine abschlägliche war, zugestellt wurde. Gegen diese Entscheidung konnte nur noch der Weg der gerichtlichen Klage betreten werden.

Zu erwähnen ist noch, daß die über das ganze Land vertheilten Bezirksfeldwebel nicht nur angewiesen waren, mündlich jede Auskunft zu geben, über gesetzliche Bestimmungen und über Alles, was für die Geltendmachung eines Versorgungsanspruchs wissenswerth, sondern es war denselben auch aufgegeben, jeden Versorgungsanspruch schriftlich aufzunehmen und alle Angaben des Gesuchsstellers dabei genau zu berücksichtigen. Es geschah dies, um armen und im Schreiben wenig erfahrenen Leuten die Sache zu erleichtern und sie vor Ausgaben an Konzipienten, von denen manche hierbei Unfug treiben, zu bewahren. Abgewiesen durfte Keiner von dem Bezirksfeldwebel werden.

Am 20. Mai 1874 war die im vorerwähnten §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgeschriebene dreijährige Frist abgelaufen.

Nachdem von einigen, besonders süddeutschen Mitgliedern des Reichstages geltend gemacht wurde, daß noch manche wirklich invalide Theilnehmer am letzten Kriege vorhanden seien, deren Versorgungsansprüche noch nicht genugsam geprüft seien, erfolgte eine Verlängerung der Präklusivfrist für die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund einer inneren Kriegsdienstbeschädigung durch den §. 13 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 um ein ferneres Jahr, also bis zum 20. Mai 1875.

Nach den bis dahin auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen, war ein Sturm von Anträgen zu erwarten, zu deren Bewältigung der gewöhnliche Geschäftsgang nicht ausreichen würde. Es erfolgte daher die Kommandirung besonderer Prüfungskommissionen. Durch alle Mittel, welche der Militärverwaltung zu Gebote standen, wurde die Verlängerung jener Präklusivfrist bekannt gemacht und die Theilnehmer am letzten Kriege, welche glaubten noch Versorgungsansprüche geltend machen zu können, aufgefordert, sich zu melden. Die Erwartungen der Militärbehörde bestätigten sich, indem eine außerordentliche Zahl von Bewerbern um Invalidenversorgung hervortraten. Alle Gesuche wurden in der vorher angegebenen Weise geprüft und allen die Prüfung durch drei Instanzen ermöglicht. In der großen Zahl der sich Meldenden fanden sich indessen verhältnißmäßig nur wenige, deren Ansprüche als berechtigt anerkannt werden konnten.

Eins muß hier noch betont werden, weil dies einen Gegenstand betrifft, welcher Veranlassung zu öffentlichen Verhandlungen unter irrthümlichen Voraussetzungen geboten hat.

Die Militärverwaltung hat es nämlich aus allgemeinen Rechtsgründen für zuläßig gehalten, die Präklusivfrist bei Prüfung solcher Versorgungsansprüche **nicht** zur Anwendung zu bringen, welche Personen betrafen, die in Folge des Krieges geisteskrank geworden und von denen anzunehmen, daß sie bei Ablauf der Präklusivfrist schon nicht mehr vollständig im Stande waren, ihre Interessen wahrzunehmen.

Wenn nun die seit den 14 Jahren nach dem letzten großen Kriege gesammelten Erfahrungen zu erwähnen sind, so ist zunächst Folgendes anzuführen:

Es hat sich ergeben, daß mit wenigen Ausnahmen die Folgen einer inneren Dienstbeschädigung, wenn dieselben wirklich ernster Natur waren, auch innerhalb der Präklusivfrist derartig in die Erscheinung traten, daß der Versorgungsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden konnte, vorausgesetzt, daß die Entstehung durch den Krieg nachzuweisen war. Ausnahmefälle, in denen also erst später ein im Keime vorhandenes Leiden sich entwickelte, und dazu gehören besonders Centralleiden, sind nicht zu leugnen.

Es sind dies indessen solch vereinzelte Vorkommnisse, daß die Gesetzgebung, welche nur das Ganze, nicht jede Möglichkeit zu berücksichtigen vermag, mit denselben nicht rechnen kann. Für solche Einzelfälle sind gerade die Gnadenunterstützungen nöthig und auch vorgesehen.

Ueber die auf dem ärztlichen Gebiete in dieser Beziehung gewonnenen Erfahrungen wird der ebenfalls als Kommissar anwesende Herr Ober-Stabsarzt in der Lage sein, nähere Auskunft zu ertheilen.

Eine Erfahrung, und zwar eine wenig erfreuliche, muß wegen ihrer Bedeutung hervorgehoben werden. Es ist dies der maßlose Mißbrauch der mit dem Gesetz und mit den von der Militärverwaltung eingeführten erleichternden Maßregeln getrieben wurde. Gewisse Versuche des Mißbrauches, unwahre Angaben der Gesuchsteller, falsche Zeugenaussagen und unrichtige Atteste waren vorauszusehen, nicht aber in einem Maße, wie das trauriger Weise der Fall war. Die große Zahl von Theilnehmern am Kriege, welche als versorgungsberechtigt anerkannt werden konnte, wird später genannt werden. Manche werden über die erreichte Zahl staunen. So groß dieselbe aber auch ist, so erreicht dieselbe lange nicht die Zahl derjenigen, welche wegen unberechtigter Forderungen abgewiesen werden mußten. Die Gründe für diese Erscheinung findet die Militärverwaltung hauptsächlich in dem Umstande, daß sonst rechtschaffene Menschen es keineswegs mit ihrem Gewissen für unvereinbar halten, sich aus Staatsmitteln Vortheile zu verschaffen, obgleich sie wissen, daß sie eigentlich nicht dazu berechtigt sind.

Dann wirkte sehr viel das Beispiel, welches anerkannte Invalide boten, die durch eine Pension bedeutend besser gestellt waren, als ihre nächsten, mit ihnen bekannten Landsleute. Es verbreitete sich die Ansicht, wie es gar nicht so schwer halte, als versorgungsberechtigt anerkannt zu werden.

Man prüfte sich, ob man nicht einmal während des Krieges im Lazareth gewesen, ob man nicht einmal gefahren oder im Dienste geschont worden

sei ꝛc. und man machte dann den nichtskostenden Versuch, eine Versorgung zu erlangen. Die großen Mittel, welche für die Versorgung der Invaliden zur Disposition standen, sprachen sich herum und reizten immer Mehrere.

Eine gewisse Klasse von Leuten benutzte und vergrößerte die Bewegung in gewinnsüchtiger Absicht. Manche reisten darauf, frugen in den Ortschaften nach Theilnehmern am Kriege, ob dieselben nicht einmal krank gewesen ꝛc. und nahmen dann das Geschäft in Entreprise. Manchmal sogar wurde das Geschäft mit den Frauen und, wie Recherchen ergaben, ohne Wissen der Männer gemacht, die nicht einmal die Eingabe selbst unterschrieben hatten. Wurde nach den Konzipienten geforscht, so unterschrieben diese ihren Stand vielfach als „Volksanwalt". Die vorgelegten Atteste waren, wie bereits erwähnt, in vielen Fällen von geringem oder gar keinem Werth. Viele Genossenschafts- und Gemeindevorstände zeigten wenigstens keine Abneigung dagegen, daß die Sorge für dürftige und kranke Mitglieder ihnen durch den Staat abgenommen würde. Selbst die Atteste der Aerzte, aus der Heimath der Gesuchsteller, boten in sehr vielen Fällen keinen genügenden Anhalt, sondern dienten nur, um die Behörde irre zu führen. Dies ist ein Faktum, welches unumstößlich bewiesen ist. Sei es aus falscher Humanität, aus Oberflächlichkeit oder aus anderen Gründen — jedenfalls waren diese Atteste in einer überraschenden Anzahl so ungenau, daß alles mögliche daraus zu entnehmen war, oder sie führten als Thatsächliches an, was nur auf Aussagen der Gesuchsteller beruhte und sich später bis zur Evidenz als falsch herausstellte. Es wurden sogar mehrfach Folgen des Krieges attestirt bei Leuten, die gar nicht den Krieg mitgemacht hatten. Allerdings konnten hierneben die Militärbehörden vielen Aerzten, welche die Sache ernst nahmen, nur dankbar sein für die vortrefflichen Atteste und Gutachten, durch welche sie der Behörde, die nichts als die Wahrheit wissen wollte, vom wesentlichsten Nutzen waren.

Diese dunkle Seite, welche sich bei der Anwendung eines vom reinsten Wohlwollen und der Dankbarkeit diktirten Gesetzes zeigte, würde hier nicht vorgeführt werden, wenn dieselbe nicht so sehr hervorgetreten, daß ohne Kenntniß derselben kein richtiges Bild von dem Wesen der Invalidenversorgung gewonnen werden kann und dieselbe in Betracht gezogen werden muß, wenn Maßregeln bezüglich der Invalidenversorgung besprochen werden. Daß diese unerfreulichen Erfahrungen die Prüfung der Versorgungsansprüche ganz außerordentlich erschwerten, und eine vorsichtigere Prüfung nöthig machten, dürfte auf der Hand liegen.

Nach den bisherigen Ausführungen sind nunmehr die Resultate darzulegen, welche durch das Gesetz und dessen Handhabung erzielt worden sind.

Eine richtige Schätzung dessen, was von einer Nation auf dem Gebiete der Invalidenversorgung nach einem Kriege erreicht worden ist, wird aber nur gewonnen, wenn man eine Vergleichung anstellt mit dem was von anderen Kulturstaaten mit großen Kriegsheeren nach einem Kriege geleistet worden ist.

Nächst Deutschland ist wohl Frankreich der Staat, welcher am weitesten in der Invalidenversorgung vorgeschritten ist. Bekannt ist auch, daß dort ohne Bedenken die außerordentlichsten Mittel für Alles was Zwecken der Armee dient, geopfert worden sind. Dieser Vergleich liegt außerdem am nächsten, weil die beiden Nationen mit Aufbietung aller Kräfte sich in dem Kriege gemessen, dessen Folgen Gegenstand dieser Verhandlung sind.

Dr. Chenu, Vorsteher des gesammten Sanitätswesens der französischen Armee im letzten Kriege, giebt in seinem auf dem offiziellen Material des Kriegsministeriums fußenden Werke die Zahl der anerkannten französischen Invaliden der Unterklassen in Folge des letzten Krieges auf 18 721 an. In dieser Zahl sind auch alle Invaliden der Mobilgarden und alle in Folge von Neuformationen zusammengebrachten Leute mit einbegriffen; außerdem sind darunter 866 Mann, welche in Folge der Bewältigung des Kommuneaufstandes invalide geworden sind.

Letztere müssen bei einem Vergleich mit den deutschen Kriegsinvaliden in Abrechnung gebracht werden, da jene Kämpfe außerhalb des Rahmens stehen, der hier in Betracht zu ziehen ist. Es bleiben mithin im Ganzen 17 855 französische Invaliden der Unterklassen.

Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Kopfzahl der Kombattanten französischerseits in Folge der Neuformationen die der deutschen Armee übertraf, und daß eine große Anzahl von Mannschaften in der für die Gesundheit allerungünstigsten Jahreszeit zum Kriegsdienst verwandt wurde, ohne daß deren Körper durch militärische Ausbildung gegen die Strapazen des Krieges gestählt worden wäre.

Nach den genauen Zusammenstellungen der preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien sind in Deutschland dagegen etwas über 70 000 Soldaten der Unterklassen in Folge des letzten Krieges als versorgungsberechtigt gesetzlich anerkannt worden.

Um die angegebene Zahl zu würdigen, muß man erwägen, daß dieselbe höher ist als die Kopfzahl von 2 Armeekorps in voller Kriegsstärke. Man kann behaupten, ohne einen Gegenbeweis zu fürchten, daß noch nie von einem Kulturstaate eine ähnliche Leistung auf dem Gebiete der Invalidenversorgung zu verzeichnen gewesen ist wie in Deutschland. Dieses Ziel ist erreicht worden durch das Gesetz und die Handhabung desselben, welche in allen Bundesstaaten eine gleichmäßige war. Ob die Militärbehörden ihre sorgenvolle Aufgabe, soweit das in menschlichen Kräften stand, gelöst haben, kann jedem unbefangenen Urtheil anheimgegeben werden.

Der Ueberblick dessen, was auf dem Gebiete der Invalidenversorgung geschehen ist, würde aber ein unvollständiger sein, wenn hierbei die neben der behördlichen Thätigkeit wirkende Privatwohlthätigkeit nicht erwähnt würde. Diese hat nicht hoch genug zu schätzendes geleistet. Vor Allem gilt dies von der Kaiser Wilhelmstiftung, dank denen, welche die Mittel dazu beigesteuert und dank den Männern, welche sich im Sinne des erhabenen Protektors in edelster und selbstlosester Weise der schweren Arbeit, welche die Zwecke der Stiftung erforderten, unterzogen haben. Trotz allem was geschehen, wurden in den letzten Jahren manche Klagen laut, daß noch viele Theilnehmer am letzten Kriege vorhanden seien, die in der That durch eine innere Kriegsdienstbeschädigung in eine beklagenswerthe Lage versetzt worden seien, die aber durch die gesetzlichen Bestimmungen mit ihren Versorgungsansprüchen präklu-

dirt seien. Auch in dem Reichstage wurden diese Klagen zur Sprache gebracht und eine Hülfe für dringend wünschenswerth erachtet.

Die Militärverwaltung hielt nach ihren Erfahrungen diese Klagen für theilweise begründet, wenn auch lange nicht in dem Maße wie das von anderer Seite geschah. Darauf fühlten Seine Majestät der Kaiser sich bewogen, durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 22. Juli v. Js. den Theilnehmern am letzten Kriege, welche durch denselben innerlich beschädigt und mit ihren Ansprüchen präkludirt waren, aus Seinem Dispositionsfonds zu Hülfe zu kommen und die Noth derselben durch Gewährung einer laufenden Unterstützung zu heben oder doch zu mildern.

Da Seine Majestät in dem erwähnten Gnadenerlaß befohlen, Allerhöchstihm nach einer wohlwollenden Prüfung die geeigneten Unterstützungsgesuche zu unterbreiten, so fand in der an die Generalkommandos zu erlassenden Ausführungsbestimmung ein Hinweis auf die Art der Prüfung in folgender Fassung Aufnahme:

„Ein positiver Nachweis einer erlittenen inneren Dienstbeschädigung wird sich indessen nach so langer Zeit nur in sehr wenigen Fällen erbringen lassen, es wird daher meistens das Vorhandensein einer mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit für die Angaben der Gesuchssteller in Betracht zu ziehen sein, wobei oft über Lebenswandel und Berufsart der Petenten Erhebungen anzustellen sein werden."

Es wurden nun Kommissionen für die Prüfung der zu erwartenden Gnadengesuche eingesetzt, in ähnlicher Weise wie im Jahre 1874 nach Emanirung der Gesetzesnovelle und auf jede den Militärbehörden mögliche Weise die Theilnehmer am letzten Kriege, welche glaubten, durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß betroffen zu sein, aufgefordert sich zu melden

Im Ganzen meldeten sich bis jetzt ungefähr 40 000 Theilnehmer am letzten Kriege, welche behaupteten, durch denselben invalide geworden zu sein und um Unterstützung baten. Wie schon diese Zahl dem Kundigen darthut, hat die wohlwollende Absicht sehr bedenkliche Erscheinungen zu Tage gefördert. Bezüglich aller dieser Gesuche wurde das Beweismaterial von den Militärbehörden gesammelt resp. sind dieselben noch damit beschäftigt.

Bei dem Generalkommando, aus dessen Bereich sich die Meisten gemeldet, ist bis jetzt die Zahl von 7 106 erreicht, während das Generalkommando mit der niedrigsten Zahl 508 Anmeldungen zu verzeichnen hat. In dem Bereiche der einzelnen Bezirkskommandos differirt die Zahl der Anmeldungen zwischen 868 und 9.

Das Generalkommando in Elsaß-Lothringen und die Stadt Berlin sind wegen ihrer Ausnahmestellung hier nicht in Betracht gezogen. Wollte indessen ein Statistiker aus diesen Zahlen den Beweis herleiten, wie groß die Fährlichkeiten waren, denen die Bewohner der einzelnen Landestheile im Kriege ausgesetzt waren und wie sehr dieselben gelitten, oder wie groß deren Widerstandsfähigkeit im Vergleich mit anderen gegen Strapazen, Witterungseinflüsse, Krankheiten 2c. sei, so würde derselbe zu sehr irrigen Resultaten gelangen. Diese Zahlen beweisen nur, wie stark in den einzelnen Landestheilen die Bewegung auftrat, welche durch die Hoffnung und das Bestreben, eine Unterstützung zu erhalten, hervorgerufen worden war. Es wird noch eine geraume Zeit währen, bis diese Gesuche alle durchgearbeitet sind, und lassen sich daher Zahlen über die gemachten Erfahrungen jetzt noch nicht geben.

Das steht aber jetzt schon fest: wenn die Gesuche nach den Forderungen des Gesetzes geprüft werden müßten, dann würde eine außerordentlich geringe Zahl herauskommen, von denen man sagen könnte, denselben stehe ein gesetzlicher Anspruch zur Seite.

Von einer Ueberzeugung über die Berechtigung der Ansprüche bei den Urtheilen der Aerzte und Behörden, wie eine solche bei der Behandlung gesetzlicher Ansprüche vorhanden sein muß, kann im Ganzen überhaupt jetzt nicht mehr die Rede sein. Das ist ja auch, wie aus den früheren Ausführungen hervorgehen dürfte, gar nicht möglich. Bei der Empfehlung für einen Allerhöchsten Gnadenbeweis treten Wohlwollen und Billigkeitsgründe bei besonders traurigen Verhältnissen 2c. in Verbindung mit Wahrscheinlichkeiten in den Vordergrund und werden leitendes Prinzip.

Die jetzt entstandene Bewegung wird noch lange Zeit gebrauchen, bis sie sich beruhigt hat und sind besonders bis zum nächsten Frühjahr beim Ersatzgeschäft, auf welches viele Gesuchsteller mit mangelhaftem Beweismaterial verwiesen sind, noch viele erneute und ganz neue Gesuche zu erwarten.

Die preußische Militärverwaltung ist nicht in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, welche Stellung die verbündeten Regierungen der Frage gegenüber,

„ob es thunlich ist, jetzt noch den nachweislich in Folge innerer Beschädigung durch den letzten Krieg invalide gewordenen und mit ihren Ansprüchen präkludirten Theilnehmern an demselben einen gesetzlichen Versorgungsanspruch zu gewähren,"

einnehmen werden. Dieselbe kann ihre Ansicht nur äußern vom technischen Standpunkte aus und gestützt auf ihre Erfahrungen als diejenige Behörde, welche mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist und als solche die Pflicht hat, mit Aufbietung aller Kräfte dafür zu sorgen, daß jedem Berechtigten die entsprechende gesetzliche Wohlthat zu Theil werde, aber auch darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch mit dem Gesetze getrieben werde. Wie aber die preußische Militärverwaltung von ihrem Standpunkte aus über die Sache denkt, das dürfte aus den bisherigen Ausführungen genugsam hervorgehen. Wenn indessen aus dem Schooße der Kommission oder von anderer berufener Seite neue Gesichtspunkte eröffnet werden und Vorschläge zu machen sind, durch welche die auseinander gesetzten Uebelstände in Bezug auf eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit vermieden werden, ohne daß dadurch größere Nachtheile wie Vortheile herbeigeführt werden, so wird die Militärbehörde, soweit sie dabei in Betracht kommt, sich der gewissenhaften Prüfung der Vorschläge nicht entziehen und sich jeder wirklichen Belehrung zugänglich zeigen.

So lange aber solche neue Gesichtspunkte nicht eröffnet sind, und so lange nicht bewiesen, daß ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet irrthümliche sind, hält die Militärverwaltung die Verleihung eines gesetzlichen Anspruchs auf Invalidenversorgung für die in Rede stehende Kategorie den Theilnehmern am letzten Kriege für keine glückliche Maßregel und für einen gefährlichen Vorgang für künftige Zeiten.

Dieselbe hält die Vorschrift über die Präklusivfrist für einen gesetzlichen Regulator anderer Vorschriften, für ein Grundprinzip, ohne welches die gesetzliche Berücksichtigung innerlich Beschädigter überhaupt nicht möglich ist.

Wenn es hierfür eines Beweises noch bedurft hätte, so würde derselbe auf das fühlbarste durch die neuerdings beobachteten Erscheinungen, die in Folge des Allerhöchsten Gnadenerlasses zu Tage treten, erbracht worden sein.

Die Militärverwaltung hält besonders dafür, daß die Gesetzgebung kein Gesetz erlassen darf, **welches sich auf dem Gebiete der Vermuthungen und Möglichkeiten bewegt, welches also von vornherein ein Rechtsbewußtsein für die Behörden, die mit der Handhabung desselben beauftragt sind und für diejenigen, welche auf Grund desselben Ansprüche erheben, ausschließt.**

Präklusivfristen, so unentbehrlich dieselben für die Gesetzgebung sind, werden immer gewisse Härten mit sich führen. Daß solche Härten durch Gnadenbewilligungen ausgeglichen werden sollen, war der deutlich ausgesprochene Wunsch des Reichstages selbst, wie aus den Verhandlungen desselben am 9. Juni 1873 bei Berathung des Nachtragsetats für das Reichskanzleramt pro 1873 (Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art) hervorgeht.

Außerdem glaubt aber die Militärverwaltung eine Bemerkung nicht zurückhalten zu dürfen.

Sie ist nämlich überzeugt, daß es im Interesse der Moral und im militärischen Interesse liegt, wenn nicht nochmals eine Bewegung wie die jetzige im Lande hervorgerufen wird. Im Interesse der Moral, weil eine Ausartung in der Benutzung des Gesetzes über Invalidenversorgung zu verzeichnen ist. Im militärischen Interesse, weil es nicht an Zeichen fehlt, daß in breiten Schichten der Bevölkerung die vielfache Besprechung der Invalidenversorgung und die Mittel und die Art und Weise, wie eine solche am besten zu erlangen sei, zu bedenklichen Anschauungen geführt hat. Das Bedenklichste besteht darin, daß die Lehre sich ausbreitet, ein Soldat müsse im Kriege nur suchen, einmal ins Lazareth zu kommen, dann würde es ihm nachher viel leichter werden, eine Pension zu erhalten. Wenn Soldaten mit solchen Anschauungen in den Krieg marschiren, so ist die Gefahr, die darin liegt, wohl für Jeden erkennbar. Die Militärverwaltung muß die Sache sehr ernst nehmen. So wichtig derselben auch die Invalidenversorgung ist, so müssen bei ihr doch die Rücksichten auf dieselbe zurücktreten, sobald noch wichtigere Interessen in Frage kommen.

Was nun zum Schluß die vorliegende Petition des „Militäroberbeamten Schulze“ betrifft, so kann über die persönlichen Verhältnisse des Petenten und wie weit seine Anführungen auf Wahrheit beruhen, nichts angegeben werden.

Derselbe hat in der Petition keinen Vornamen angegeben, er hat nicht angegeben, was er gewesen ist — denn Ober-Militärbeamter ist ein ganz unbestimmter Ausdruck —, er hat nicht ein einziges Attest beigelegt, welches sich über seine Person und die Wahrheit seiner Aussagen ausspricht, und außerdem hat er keinen der ihm von den Behörden ertheilten Bescheide beigefügt, wie das wohl in der Ordnung gewesen wäre. Jeder Offizier oder Militärbeamter, welcher, wie Petent von sich behauptet, einen Antrag auf Pensionirung gestellt hat, hat auch seine besonderen Personalakten.

Die Akten der vielen ꝛc. Schulze und der Personen mit ähnlichen Namen aus Berlin sind nun im Kriegsministerium nachgesehen worden, aber kein Aktenstück will auf den Petenten passen. Derselbe will nun, daß nicht nur den Mannschaften der Unterklassen, sondern auch den Offizieren und Ober-Militärbeamten, welche angeblich eine **innere** Beschädigung durch den Krieg erlitten haben, jetzt noch durch Gesetz ein Recht verliehen werde, ihre etwaigen Versorgungsansprüche geltend zu machen. Es ist zweifellos, welche Stellung die Militärverwaltung gegenüber dieser Forderung bezüglich der Offiziere und Oberbeamten einzunehmen hat.

Nach ihrer Ansicht kann es ihr wohl nicht ernsthaft zugemuthet werden, die Hand zu einer solchen Maßregel zu bieten. Wenn es sich um Verleihung von Miliär-Invalidenwohlthaten handelt, dann kommen doch zuerst die Kombattanten in Betracht und in erster Linie diejenigen derselben, welche im Kampfe für das Vaterland von Feindeswaffen verwundet worden sind. Hier wird aber verlangt, den **innerlich** Beschädigten solle nachträglich gesetzlich ein Recht zugesprochen werden, welches den Verwundeten gesetzlich verwehrt ist. Petent scheint nicht zu wissen, daß für die Oberklassen ganz andere, den verschiedenartigen Lebens- und Dienstverhältnissen angepaßte gesetzliche Vorschriften wie für die Unterklassen bestehen, die sich gegenseitig gar nicht decken. Bei einem ehemaligen Ober-Militärbeamten ist das befremdlich.

Die Verschiedenheit in den gesetzlichen Vorschriften besteht darin, daß ein Offizier oder ein Ober-Militärbeamter, so lange nach dem Kriege dienen kann, wie er will, ohne jemals, wie die Unterklassen, im Fall der Invalidität — mag dieselbe durch Kriegs- oder Friedensbeschädigung oder durch andere Veranlassung eingetreten sein — seinen Pensionsanspruch zu verlieren. Derselbe muß nur bei der Verabschiedung geltend gemacht werden. Nur für die Verleihung der durch den §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Pensionserhöhung für Kriegsinvalidität besteht eine Präklusivfrist von 5 Jahren. Diese war für den letzten Krieg mit dem 20. Mai 1876 abgelaufen. Diese Frist war also um ein Jahr länger bemessen, als die vierjährige Präklusivfrist für die Theilnehmer der Unterklassen am letzten Kriege bezüglich ihrer **gesammten** Versorgungsansprüche auf Grund **innerer** Dienstbeschädigung. Für die Oberklassen war für Erlangung jener Pensionserhöhung mit dem 20. Mai 1876 die Frist abgelaufen, einerlei, ob die später eingetretene Invalidität Folge einer inneren oder äußeren Kriegsdienstbeschädigung war, während die Unterklassen ihre Ansprüche auf eine Versorgung auf Grund äußerer Kriegsdienstbeschädigung ohne jede Rücksicht auf die verflossene Zeit geltend machen können. Die Oberklassen des Beurlaubtenstandes können, so lange sie sich in diesem Verhältniß befinden, jeder Zeit und noch so lange nach dem Kriege ihren Pensionsanspruch erheben, vorausgesetzt, daß sie durch eine Dienstbeschädigung invalide geworden sind. Ein etwaiger Anspruch auf jene Pensionserhöhung erlosch aber auch für diese mit dem 20. Mai 1876.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind aber auch ganz andere Verhältnisse bei Ober-

und bei Unterklassen in Betracht zu ziehen. Bei vielen Personen der Unterklassen konnte man wohl anführen, daß bei der Masse derselben das Uebelbefinden Einzelner während des Krieges nicht bemerkt wurde, besonders wenn sie als brave Soldaten ihre Pflicht thaten und nicht in ein Lazareth gehen wollten. Unkenntniß der Gesetze mag auch manches Versäumniß verursacht haben. Das Befinden derselben nach dem Kriege und eine Krankheitsentwickelung ist bei dieser Klasse weit schwieriger festzustellen, weil sie vielfach keinen Arzt gebrauchen und dieses meistens auch nicht können.

Diese Personen waren auch meistens weit weniger in der Lage, etwas für ihre Gesundheit zu thun, als jene der Oberklassen, so daß ein im Keime vorhandenes Leiden nicht gehoben werden konnte, sondern einen schlimmen Verlauf nahm.

Alle diese Verhältnisse liegen bei den Oberklassen anders. Schon ein leichteres Unwohlsein derselben während des Krieges wird wegen ihrer hervorragenden Stellung bemerkt. Unkenntniß der Gesetze ist bei ihnen nicht anzunehmen, und wenn dieselbe doch bestand, war es lediglich eigene Schuld. — Ein im Kriege acquirirtes ernstes Leiden macht sich gewiß innerhalb 5 Jahren nach dem Kriege bemerkbar und wird ärztlicher Rath immer zur Hand gewesen sein.

Waren dieselben auch nicht in der Lage gänzlich ihrer Gesundheit zu leben, so konnten sie doch mehr für sich thun wie die meisten Personen der Unterklassen und die Kontinuität eines Leidens vom Kriege her mußte sich leicht nachweisen lassen. Sind nun bei den Oberklassen dennoch einzelne Ausnahmefälle vorhanden, wodurch in Folge einer unglücklichen Komplikation von Umständen eine besonders bedauernswerthe Lage in Folge des Krieges entstanden ist, so steht auch den Personen dieser Klasse immer das Recht zu, sich an die Gnade Seiner Majestät zu wenden.

Die Militärverwaltung sieht sich nach dem Angeführten nicht in der Lage, von ihrer Seite auf eine Aenderung der bewährten gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Herr Oberstabsarzt Dr. Großheim ließ sich dahin aus:

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche sich einerseits für die Feststellung einer stattgehabten inneren Kriegsdienstbeschädigung, andererseits für den Nachweis, daß die angeblich erlittene Kriegsdienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhange mit einem zur Zeit bei den Theilnehmern an dem Kriege 1870/71 vorgefundenen, erheblicheren Leiden steht, jetzt nach 14 Jahren ergeben und zum großen Theil unüberwindlich sind, wurden bereits in so eingehender Weise erörtert, daß ich mich speziell auf die nachfolgenden, das ärztlich-technische Gebiet näher berührenden Bemerkungen beschränken darf.

Die sehr umfangreichen Erfahrungen, welche die Militärverwaltung bei der militärärztlichen Untersuchung derjenigen ehemaligen Kriegstheilnehmer gewonnen hat, welche in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 wegen vermeintlicher innerer Kriegsdienstbeschädigung Ansprüche auf die Gewährung einer Unterstützung erhoben, haben auf das Vollkommenste die von vornherein bestehende Auffassung bestätigt, daß eine Berücksichtigung der Ansprüche nur bei allerwohlwollendster Beurtheilung und nur dann möglich ist, wenn von einem positiven Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges vorhandener Leiden mit den Strapazen und Witterungseinflüssen des Krieges abgesehen und dafür die mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit als ausreichend für die Begründung erachtet wird.

Wie klein die Zahl derjenigen Kriegstheilnehmer sein würde, welche bei einer Beurtheilung ihrer Ansprüche unter Innehaltung des innerhalb der Präklusivfrist gehandhabten, in dem Invalidengesetz begründeten, an den Nachweis einer Kriegsdienstbeschädigung gebundenen Prüfungsverfahrens jetzt allenfalls noch zu einer Invalidenpension gelangen könnten, möge daraus ersehen werden, daß z. B. bei dem Bezirkskommando Berlin von 1 147 Petenten nur bei 18 d. i. 1,5 Prozent oder 15 Promille eine derartig genügende Begründung der Ansprüche vorhanden war, daß die gesetzliche Anerkennung beim Mangel einer Präklusivfrist auch jetzt wohl noch angängig gewesen wäre.

Nimmt man diese Zahl, welche sich übrigens nach der Prüfung der Gesuche in den höheren Instanzen noch reduziren würde und deshalb eigentlich zu hoch gegriffen ist, zum ungefähren Maßstab für die Beantwortung der Frage, wieviel Feldzugstheilnehmer im Sinne des Invalidengesetzes noch heute eine Invalidenpension erhalten könnten, wenn eine Präklusivfrist nicht existirte, so würde sich daraus auf die 40 000 eingegangenen Gesuche bei günstigster Berechnung die kleine Summe von höchstens 600 ergeben. Es kann dies auch nicht befremden, da gegenüber von 545 434 Lazarethkranken und Verwundeten des letzten Feldzuges 70 000 (mithin nahezu $^1/_7$) auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes als Invalide anerkannt wurden. Aber auch bei der geringen Zahl, welche jetzt eventuell gesetzlich noch anerkannt werden könnte, muß seitens der Aerzte eine Reihe von Lücken in den Kontinuitätsnachweisen mit wohlwollenden Hypothesen ausgeglichen werden, welche einer irgendwie strengeren Prüfung vielfach nicht Stand halten könnten. Bei der jetzigen, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Juli 1884 veranlaßten Beurtheilung wurde von dem gesetzlichen Nachweise der inneren Kriegsdienstbeschädigung abgesehen und statt dessen die einfache Thatsache der Theilnahme an dem Kriege gesetzt, es wurde ferner ein Vorhandensein der betreffenden Krankheit während des Krieges nicht allgemein gefordert und endlich wurden bei dem Kontinuitätsnachweis Erleichterungen gewährt, die bei einer Gnadenbewilligung wohl zuläßig erscheinen konnten, für gesetzliche Bewilligungen aber nicht würden eintreten dürfen.

Es muß dabei hervorgehoben werden, daß die Militärärzte meistens nur auf die eigenen Aussagen des Mannes und auf die Aussagen laienhafter Zeugen, welche oft bona fide die unwahrscheinlichsten Dinge erklären, angewiesen sind, und daß von den Interessenten alle diejenigen Schädlichkeiten, absichtlich oder unabsichtlich, verschwiegen werden, welche nach dem Kriege und ganz unabhängig von diesem begünstigend auf die Entwickelung jetzt vorhandener Leiden eingewirkt haben.

Die Aerzte machen von diesen unsicheren Angaben zum Zwecke von Gnadenbewilligungen wohl allenfalls Gebrauch; sie dürfen sich bei dem Wahrscheinlichkeitsnachweis des ursächlichen Zusammenhanges eines jetzt bestehenden Leidens mit dem Kriege darauf wohl beziehen und dabei auch vielfach mehr ihrem

subjektiven Gefühl und Vermuthungen als streng wissenschaftlichen Forderungen Rechnung tragen, — es würde aber sehr bedenkliche Folgen für die Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste haben, wenn etwa für den gesetzlichen Nachweis des erwähnten Zusammenhanges jene Begründung ebenfalls zugelassen werden sollte.

Und doch würde bei einer nochmaligen Verlängerung der Präklusivfrist jetzt nach 14 Jahren nichts anderes übrigbleiben, als jene Licenz auch gesetzlich zu gewähren, weil in den allermeisten Fällen überhaupt kein anderes Mittel gegeben ist, um etwa vorhandene Leiden in ihren Anfängen auf eine dem Kriege möglichst nahe gelegene Zeit zurückzudatiren. Ein solches, auf den unsichersten Grundlagen beruhendes Verfahren würde aber einerseits das Rechtsbewußtsein der Petenten in hohem Grade erschüttern, da Willkürlichkeiten dabei gar nicht zu vermeiden wären und andererseits den Militärärzten ein Vorgehen bei der Attestausstellung zumuthen, welches weder mit ihrem Gewissen, noch mit den in dieser Beziehung bestehenden strengen dienstlichen Grundsätzen, auf deren Aufrechterhaltung im allseitigen Interesse der größte Werth gelegt werden muß, vereinbar wäre. An die Stelle der bei Prüfung von Invalidenansprüchen nach dem Gesetz bisher von den Militärärzten erstrebten und durchgeführten Objektivität der Darstellung in ihren den Charakter öffentlicher Urkunden tragenden Attesten würde eine laxere Auffassung treten und dadurch das Vertrauen zu der Attestausstellung überhaupt so gefährdet werden, daß die Militärverwaltung nicht die Hand dazu bieten kann, ein solches Verfahren für die Begründung gesetzlicher Ansprüche zuzulassen bezw. die Militärärzte zu einer derartigen Attestausstellung zu nöthigen.

Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß von den eingegangenen Gesuchen ein sehr großer Theil von vornherein zurückgewiesen werden mußte, weil durch die genaueste ärztliche Untersuchung an dem Bittsteller keine Gesundheitsstörung oder wenigstens keine so hochgradige Gesundheitsstörung konstatirt werden konnte, daß die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufgehoben und die Erwerbsfähigkeit theilweise beschränkt war (diese Anforderung war im Hinblick auf den §. 83 des Militär-Pensionsgesetzes geboten). Allein bei dem hiesigen Bezirkskommando ließen von 1 147 vorstellig Gewordenen nicht weniger als etwa 700 einen objektiven Befund für das vorgebliche oder für ein anderes aus dem Kriege herrührendes Leiden vermissen. Es sind das mehr als 61 Prozent. Eine Zahl, die deutlich dafür spricht, daß die Menge derer, welche die Opfer des Krieges zu sein behaupten und mit durchaus unbegründeten Ansprüchen an die Behörden herantreten, den überwiegenden Bruchtheil aller Petenten bildet und bedeutend größer ist, als die Zahl der durch den Krieg an ihrer Gesundheit Geschädigten und mit einer Pension nicht Bedachten.

Was die Krankheiten anbetrifft, welche ihre Entstehung den Strapazen und Witterungseinflüssen des Krieges 1870/71 verdanken können, so kommen der Natur der Sache entsprechend jetzt nach Verlauf von 14 Jahren nur solche in Betracht, welche erfahrungsmäßig durch die mannigfachen Einflüsse eines Krieges hervorgerufen werden und entweder schon in der Kriegsperiode akut, später in Rückfällen bezw. in Folgezuständen auftraten oder von Anfang an chronisch verlaufend zu ihrer Entwickelung einen langen Zeitraum gebrauchen. Sieht man genauer zu, welche Krankheiten dies hauptsächlich sind, so ergiebt sich an der Hand der Erfahrungen, welche bei 9 260 Antragstellern gemacht sind und im Allgemeinen für die Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse benutzt werden können, daß der Rheumatismus mit 2 805 Fällen (30,3 Prozent) an der Spitze steht, dann kommen die chronischen Lungenkrankheiten mit 2 138 (23,1 Prozent) — worunter 328 mal Lungenschwindsucht —, es folgen chronische Krankheiten des Verdauungsapparates mit 712 d. i. 7,7 Prozent, demnächst die Krankheiten des Nervensystems mit der Zahl 508 (5,5 Prozent) und daran schließen sich Augenkrankheiten mit 426, Herzkrankheiten mit 209, Ohrenkrankheiten mit 196 Fällen, während sonstige Krankheiten mit 2 266 notirt sind.

Von den an diesen Krankheiten Leidenden 9 260 konnten aber nur wenige zur Berücksichtigung durch eine Unterstützung empfohlen werden, weil der ursächliche Zusammenhang mit dem Feldzuge in den allermeisten Fällen nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzuweisen war, zumal kaum 11 Prozent aller Antragsteller während des Feldzuges sich in ärztlicher Behandlung befunden hatten. Genauere Zahlen über das Verhältniß der Berücksichtigten zu den Zurückgewiesenen können nicht gegeben werden, da die Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Soviel geht aber aus dem allgemeinen Eindruck hervor, daß die Krankheiten des Zentralnervensystems, der Lunge und des Herzens am meisten Berücksichtigung erfahren haben. Dies war aber auch nur dadurch zu erreichen, daß in vielen Fällen mit einer gewissen Willkür der Anfang der Krankheit auf den Feldzug selbst oder auf kurze Zeit nach demselben zurückdatirt wurde, indem jedes noch so geringfügige Symptom, welches zu jener Zeit angeblich vorhanden gewesen sein sollte, als Grundlage für den Aufbau einer Krankengeschichte benutzt wurde, welche auch in ihrem weiteren Verlauf sich sehr erhebliche Sprünge gestatten mußte, um ein einigermaßen plausibles, zusammenhängendes Krankheitsbild bis zur Gegenwart zu liefern. Wenn auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus unzweifelhaft zugegeben werden muß, daß gerade die Krankheiten des Zentralnervensystems, unter denen die Rückenmarksschwindsucht eine große Rolle spielt, geraume Zeit zu ihrer Entwickelung nöthig haben können, daß sie in ihren ersten Anfängen unter dem trügerischen Bilde leichter Rheumatismen auftreten und daß sie erfahrungsmäßig nach Anstrengungen und Erkältungen, wie sie ein Krieg nothwendigerweise mit sich bringt, in größerer Zahl aufzutreten pflegen, so ist es doch sehr gewagt, jede derartige Affektion, an welcher jetzt nach 14 Jahren ein Kriegstheilnehmer leidet, ohne Weiteres auf den Feldzug zurückzuführen. Es fällt dabei sehr gewichtig in die Wagschale, daß gerade dasjenige Lebensalter, in welchem sich die Antragsteller befinden, der allgemeinen Krankheitsstatistik zufolge ganz besonders zu Rückenmarkserkrankungen disponirt ist und eine große Zahl jener Leute durch diese Erkrankung lediglich der allgemeinen Krankheitsgefahr erliegt, welche ihrer Altersklasse zukommt, ganz unabhängig vom Kriege. Die Beschäftigung nach dem Kriege ist dabei von nicht unwesentlicher Bedeutung. Hinsichtlich der Lungenschwindsucht braucht nur an die neueste sta-

tistische Arbeit aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte „Ueber den Einfluß des Alters und des Geschlechts auf die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht" erinnert zu werden, aus welcher hervorgeht, daß nicht das Lebensalter vom 20. bis 25. Jahre von der Gefahr an der Schwindsucht zu sterben, am meisten bedroht ist, sondern, daß diese Gefahr mit dem höheren Lebensalter wächst und die Sterblichkeit für die Altersklassen, um welche es sich bei den in Betracht kommenden Theilnehmern des Krieges handelt, also für die Jahre von 30 bis 40 und 40 bis 50 auf 10 000 Lebende $41{,}_{12}$ bezw. $48{,}_{42}$ beträgt, während sie bei den 25- bis 30jährigen nur $36{,}_{78}$, bei den 20- bis 25jährigen sogar nur $25{,}_{80}$ ausmacht. Im Alter von 50 bis 60 Jahren unterliegen von 10 000 Lebenden $67{,}_{94}$ dieser Krankheit. Es sind das Zahlen, aus denen bei Berücksichtigung der Dauer des Leidens hervorgeht, daß auch die erste Entwickelung desselben sehr häufig in spätere Lebensdecennien fällt. Die Beurtheilung der Frage, ob eine jetzt vorhandene Lungenschwindsucht aus dem Feldzuge herrührt, ist eine außerordentlich schwierige und vielen Irrthümern unterworfen. Durch eine Reihe von Fällen, in welchen bald nach dem Feldzuge Lungenschwindsucht konstatirt wurde und der Betreffende sich heut noch am Leben befindet, ist zwar erwiesen, daß die Dauer dieser Krankheit hier und da eine große Spanne Zeit umfassen kann, aber nach älteren — allerdings nur kleinen — Statistiken beobachtete man meist einen kürzeren Verlauf und rechnet eine Dauer von 6 bis 8 oder gar 12 Jahren schon zu den selteneren Ereignissen. Nach einer für Lebensversicherungen angestellten neueren Berechnung ist die mittlere Versicherungsdauer der an Schwindsucht Verstorbenen 5 Jahre und 10 Monat; ein großer Theil der Versicherten erlag schon viel früher jenem Leiden, obgleich doch durch die bei der Aufnahme stattgehabte ärztliche Untersuchung volle Gesundheit konstatirt war. Bei den jetzt noch vorkommenden Anerkennungen eines Zusammenhanges der Lungenschwindsucht mit dem Feldzuge müssen wir uns entschließen, allgemein mindestens einen Erkrankungszeitraum von 14 Jahren zu statuiren, ohne daß die Höhe der Krankheit bezw. das Lebensende damit erreicht ist. Jeder leichte, während des Krieges oder bald nach demselben überstandene Bronchialkatarrh wird von den Leuten als erstes Symptom der beginnenden Tuberkulose angeklagt, dann durch Zeugen bewiesen, daß im Laufe der Zeit vielfach Husten und Athemnoth eingetreten sei, und endlich wird ein in der neueren Zeit gelegener Abschnitt bezeichnet, in welchem große Hinfälligkeit eintrat und ärztliche Hilfe Noth wurde. Welche Veranlassung aber eigentlich die Krankheit hervorrief, ist in den weitaus meisten Fällen nicht zu ermitteln, sehr häufig ist sie aber jedenfalls außerdienstlich und weit hinter dem Kriege liegend. Die gewöhnlich in den Gesuchen vorgebrachte Deduktion: „Ich bin gesund in den Krieg gezogen, jetzt bin ich krank, folglich stammt mein Leiden aus dem Kriege," muß als durchaus hinfällig bezeichnet werden. Es sei gestattet, dabei an die Friedenserfahrung zu erinnern, daß von 7 071 wegen Krankheiten der Respirationsorgane als dienstunbrauchbar in den Jahren 1878/1882 aus der Armee Ausgeschiedenen nur 1 571 gleich 22,2 Prozent als Ganzinvalide anerkannt werden konnten, daß also noch nicht bei dem vierten Theil eine innere Dienstbeschädigung nachweisbar war, obschon für den Nachweis einer solchen die Verhältnisse ungleich günstiger liegen.

Es würde zu weit führen, die Erfahrungen über die Erkrankungen an bestimmten Krankheiten in gewissen Lebensaltern, wie sie auch unabhängig von Kriegen den großen Naturgesetzen entsprechend auftreten, hier weiter darzulegen und bis in die Einzelheiten zu verfolgen, obwohl dies für in Rede stehende Frage von großem Belang wäre, es bleibt aber doch zusammenfassend zu bemerken, daß gerade das kräftige Mannesalter, in welchem die Feldzugstheilnehmer jetzt stehen, durch Krankheitseinflüsse ganz außerordentlich gefährdet ist und die arbeitende Klasse der großen Städte und Fabrikdistrikte dabei vorzugsweise betroffen wird.

Nach einer älteren Statistik leiden etwa 3 bis 4 Prozent der produktiven Altersklassen an Krankheiten oder unheilbaren Gebrechen.

Alle diese Momente lassen es auch vom ärztlich-technischen Standpunkte aus in höchstem Grade unrathsam erscheinen, jetzt, nachdem 14 Jahre seit dem Kriege verflossen sind, die in dem Gesetz vom 27. Juni 1871, beziehungsweise 4. April 1874 vorgesehene Präklusivfrist einfach zu verlängern. Denn damit würde der strikte Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges eines jetzt vorhandenen Leidens mit dem Feldzuge zur Bedingung für die Pensionsgewährung gemacht, und dieser Nachweis kann ohne Gewissenszwang von den Militärärzten nicht mehr oder nur in den allerseltensten Fällen geführt werden. Der Nachtheil einer solchen Maßnahme würde unzweifelhaft die ehemaligen Krieger auf das Allerempfindlichste treffen und mancher Hülfsbedürftige würde dann leer ausgehen, welchem jetzt auf dem Wege der Gnade, wo eine mildere Beurtheilung Platz greifen kann und dem wohlwollenden Ermessen auch der Aerzte eine gewisse Konzession gemacht werden darf, noch eine hülfreiche Unterstützung zu Theil wird."

Namens der Kaiserlichen Marineverwaltung endlich gab Herr Oberst Johannes die Erklärung ab, daß in dieser nach den gleichen Grundsätzen, wie in der Militärverwaltung verfahren werde, daß in derselben auch die gleichen Erfahrungen gemacht worden sein, und daß er sich daher in allen Punkten den vorstehenden Erklärungen anschließe.

Bei der auf diese Erklärungen folgenden Diskussion gingen zuerst die Anschauungen erheblich auseinander.

Von einer Seite hielt man durch „die sehr eingehenden und gründlichen, die zur Berathung stehende Frage nach allen Richtungen erschöpfenden Auseinandersetzungen" der Regierungskommissarien den Nachweis für erbracht, daß eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit einestheils äußerst schwierig, anderntheils und vor Allem aber im Interesse der betheiligten Invaliden selbst auch nicht wünschenswerth sei. Für dieselben werden im Wege Allerhöchster Gnade, welcher der Erlaß vom 22. Juli pr. seine Entstehung verdanke, weit besser und zuverlässiger gesorgt werden, als auf gesetzlichem Wege, und zwar um so mehr, als die Militärbehörden, denen die Ausführung des Erlasses übertragen sei, nach den auf Grund der bestehenden Pensionsgesetzgebung gemachten Erfahrungen bisher in anerkennenswerther Weise Wohlwollen und Fürsorglichkeit gegenüber den Kriegsinvaliden bewiesen hätten. Die Angelegenheit sei daher durch den Erlaß für erledigt zu erachten, und den Petitionen keine weitere Folge zu geben. Doch empfehle es sich bei der großen Bedeutung der Sache und dem außerordentlichen Interesse, welches breite Kreise der Bevölkerung an ihr nehmen, sowie in Rücksicht auf die oben erwähnten parlamentarischen

Vorgänge, schriftlichen Bericht an das Plenum des Reichstags zu erstatten mit dem Antrage:

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt,

die Petitionen für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, weil den Petenten ein gesetzlicher Pensionsanspruch nicht zustehe, und ein genügender Grund für Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nicht vorliege, — Gnadenbewilligungen zu befürworten, aber nicht Sache des Reichstages sei,

und derselbe damit begründet, daß sich im Interesse der Sicherheit und Konsolidirung der Rechtsverhältnisse ein Präklusivtermin für die Pensionsansprüche sowenig entbehren lasse, wie die Verjährung im Privatrecht überhaupt oder im Strafrecht. Wolle man so die in Rede stehende vierjährige Präklusivfrist um einige Jahre verlängern, so erscheine dies willkürlich und entbehre aller inneren Motivirung; eine Verlängerung der Frist bis zum Jahre 1885 aber komme einer Beseitigung jeglichen Präklusivtermins gleich, welcher aus dem angegebenen Grunde entgegen zu treten sei. Uebrigens sei es auch nicht angezeigt, die Sache vor das Plenum des Reichstags zu bringen, da eine abermalige Verhandlung desselben über diese Materie nur neue Beunruhigung in die betheiligten Kreise der Bevölkerung tragen und Hoffnungen und Ansprüche hervorrufen würde, welche sich nach Lage der Sache nicht erfüllen lassen.

Von dritter Seite wurde dem entgegen getreten und geltend gemacht, daß ein großer Theil der Invaliden aus dem letzten Kriege nur deshalb von der Invalidenversorgung ausgeschlossen seien, weil sie das Bestehen der Präklusivfrist nicht gekannt hätten. Auch seien durch falsche Scham und durch ein übertriebenes, ungerechtfertigtes Ehrgefühl Viele von der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Ansprüche zurück gehalten worden, die jetzt in Folge zunehmenden Alters und einer Steigerung ihres Leidens in ihrer Erwerbsthätigkeit aufs Schwerste gehemmt und in eine materielle Nothlage gebracht wären, welche sie den Verlust des Pensionsrechts bitter empfinden ließen. Diese Nothlage werde ja im Allgemeinen auch von der Reichsregierung anerkannt, und erscheine es gegenüber derselben als ein Gebot der Billigkeit, das durch Ablauf der Präklusivfrist erloschene Recht durch nachträgliche Verlängerung oder Beseitigung der Frist im Wege der Gesetzgebung zu rekonstruiren. Ebenso erscheine es als eine Forderung der Gerechtigkeit, denjenigen Theilnehmern am letzten Kriege, bei welchen die Invalidität erst nach Ablauf der gedachten Frist entstanden oder hervorgetreten sei, dasselbe Recht zu gewähren, das ihre bereits zur Invalidenversorgung anerkannten Kameraden seit langer Zeit genössen. Diese Forderung eines wohlbegründeten Rechtsbewußtseins, das man nicht schwächen sondern stärken solle, werde sich in der Bevölkerung, und zwar auch in den nicht unbemittelbar bei der Sache betheiligten Kreisen derselben, immer wieder geltend machen und selbst durch die fürsorglichste Eröffnung und die wohlwollendste Nutzbarmachung des Gnadenweges nicht befriedigt oder unterdrückt werden können. Allerdings seien die großen Schwierigkeiten einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Materie, wie sie sich auch aus den Auseinandersetzungen der Regierungskommissarien ergäben, nicht zu verkennen, und müsse man daher davon Abstand nehmen, schon jetzt bestimmte Forderungen in dieser Richtung an die verbündeten Regierungen zu stellen, wohl aber rechtfertige es sich, denselben eine nochmalige Erwägung der Frage wegen gesetzlicher Regelung der Sache zu empfehlen.

Aus diesen Gründen wurde von dieser Seite beantragt,

die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, zu erwägen, ob und in wie weit im Wege der Gesetzgebung den Unteroffizieren und Mannschaften, welche nach Ablauf der im §. 82 B des Gesetzes vom 27. Juni 1871 resp. im §. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874 festgesetzten Präklusivfrist Versorgungsansprüche wegen innerer Dienstbeschädigung zufolge ihrer Theilnahme an dem Kriege von 1870/71 geltend machen oder geltend gemacht haben, die Invalidenbenefizien gewährt werden können. —

Endlich wurde von einer vierten Seite Bericht an das Plenum mit einer motivirten Tagesordnung ins Auge gefaßt, ohne jedoch zunächst einen bezüglichen formulirten Antrag zu stellen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen (in der zweiten Sitzung), nachdem inzwischen die Erklärungen der Herren Regierungskommissarien, Oberst Spitz und Oberstabsarzt Dr. Großheim, vervielfältigt und unter die Mitglieder vertheilt worden waren, gab zuvörderst der Vertreter des Reichsschatzamts, Herr Direktor Aschenborn, auf bezügliche Anfragen rücksichtlich der bisherigen und voraussichtlich weiteren Inanspruchnahme des Kaiserlichen Dispositionsfonds auf Grund des Erlasses vom 22. Juli 1884, die Erklärung ab:

„daß in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli v. J. bisher die nachstehend verzeichneten Bewilligungen an ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften zu Lasten des Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse erfolgt seien:

Militär-kontingent	Fortlaufend				Einmalig.
	Anzahl der Empfänger	jährlich	davon auf Zeit		
			Anzahl der Empfänger	jährlich	
		ℳ		ℳ	ℳ
Preußen . . .	518	117 948	24	4 320	2 255
Bayern	380	82 296	56	11 832	30
Sachsen	168	33 702	16	2 430	—
Württemberg .	34	7 404	16	3 192	—
zusammen	1 100	241 350	112	21 774	2 285

Was die Frage betreffe,

welche Höhe diese Bewilligungen überhaupt erreichen und in welchem Umfange folgeweise etwa besondere Mittel dafür bereit zu stellen sein würden,

so ließen sich die einschlagenden Verhältnisse noch nicht genügend übersehen. Für das laufende Rechnungsjahr sei der Allerhöchste Dispositionsfonds bis jetzt mit fortdauernden Ausgaben zum Gesammtbetrage von ungefähr 550 000 ℳ jährlich belastet, wovon fast 511 000 ℳ auf Zuwendungen an Theilnehmer der Kriege von 1866 und 1870/71 und Hinterbliebene von solchen entfallen. Es bleibe also — abgesehen von den einer Schätzung sich entziehenden Heimfällen einerseits, und von dem Mehrerforderniß für die im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres bewilligten und künftig mit dem vollen Jahresbetrage zur Zahlung zu bringenden Unterstützungen andererseits — zu ferneren Bewilligungen ein Höchstbetrag von 350 000 ℳ verfügbar, welchem für das nächste Jahr (1885/86) noch hinzutrete ein am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich verbleibender Restbestand von mindestens 500 000 ℳ. Es sei angenommen, daß diese Mittel zur Befriedigung der für die nächste Zeit an den Kaiserlichen Dispositionsfonds heran-

tretenden berücksichtigenswerthen Ansprüche ausreichen, und daß eine Verstärkung erst in Aussicht zu nehmen sei, sobald der Umfang der Bedürfnisse sich genauer schätzen lassen werde."

Ferner erklärte noch auf Befragen Herr Oberst Spitz, daß zwar bestimmte Normen für die Höhe der auf Grund des Erlasses zu gewährenden Unterstützungen resp. Pensionen nicht gegeben werden könnten, da es sich eben um Gnadenbewilligungen handle, für welche der Allerhöchste Wille entscheidend sei, daß aber nach der bisherigen Ausführung des Erlasses die Bemessung der in der Mehrzahl als fortlaufend gewährten Pensionen unter analoger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionssatze erfolge, daß jedoch, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften, hierbei auch die besonderen Familienverhältnisse berücksichtigt würden.

Bei der sich hier anschließenden Diskussion zeigte sich ein theilweiser Umschwung der oben wiedergegebenen Ansichten und eine wesentliche Uebereinstimmung der Ansichten im Schoße der Kommission. In Folge dessen wurden die oben erwähnten Anträge zurückgezogen zu Gunsten des nachstehenden, von dem gegenwärtigen Referenten eingebrachten Antrages:

„Die Kommission wolle die Petitionen vor das Plenum des Reichstages bringen mit folgendem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung:

daß den Petenten ein gesetzlicher Anspruch auf Invalidenversorgung mit Rücksicht auf den im §. 82b des Gesetzes vom 27. Juni 1871 resp. §. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874 festgesetzten Präklusivtermin **nicht** zusteht;

daß aber die Verleihung eines solchen Anspruchs an die durch den Ablauf jenes Termins von der gesetzlichen Versorgung ausgeschlossenen Invaliden im Wege des **Gesetzes** einen dem **strengen Recht** entsprechenden **strikten** Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs der jetzigen Invalidität mit einer im Kriege 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung in jedem einzelnen Falle erfordern würde, ein derartiger Nachweis jedoch, nach den im vorstehenden Bericht enthaltenen eingehenden Erörterungen nur in den seltensten Fällen würde erbracht werden können;

daß daher eine Verlängerung oder Aufhebung des gedachten Präklusivtermins durch **Gesetz** sich im Interesse der Betheiligten selbst nicht empfiehlt, vielmehr den Ansprüchen derselben in wirksamerer Weise auf dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1884 eröffneten, vor allem die **Billigkeit** zur Geltung bringenden Wege, als durch eine anderweite gesetzliche Regelung wird genügt werden können;

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen."

Zur Begründung und Unterstützung dieses Antrags wurde vom Referenten sowie von anderen Kommissionsmitgliedern Folgendes geltend gemacht:

An sich müsse allerdings die gesetzliche Regelung der vorliegenden Frage als das Normale und Wünschenswerthe erscheinen. Denn nur durch sie werde den betheiligten Personen ein Recht auf Invalidenversorgung gegeben, welches mit der Klage die Realisirbarkeit erhalte, und seiner Natur nach die Gewähr der Dauer in sich trage, während es sich bei der Anwendung des Allerhöchsten Erlasses um Gnadenbewilligungen handle, welche, da sie keinen formalen Rechtsanspruch begründeten, jederzeit auch wieder entzogen werden könnten. Möge die Wiederentziehung einer solchen im Gnadenwege verliehenen Pension auch nur selten und ausnahmsweise erfolgen, so sei doch ihre Zuläsſigkeit in abstracto nicht in Abrede zu stellen, und diese Zuläsſigkeit gebe der Pension den Charakter einer gewissen Unsicherheit, welche ihren Werth in der Schätzung des dergestalt Pensionirten nicht unerheblich herabsetzen werde. Auch sei nicht zu verkennen, daß eine in der Bevölkerung vielfach verbreitete Anschauung geneigt sei, die Gnadenbewilligung in einen etwas bedenklichen Gegensatz zum Rechte zu bringen, dergestalt, daß durch die Gnade Etwas gewährt werde, worauf der Betreffende nicht nur keinen formal-rechtlichen, sondern auch keinen moralischen Anspruch habe, was er also „nicht verdiene". Sei diese Auffassung auch, insbesondere gegenüber den in Rede stehenden Gnadenbewilligungen, nicht zutreffend, so sei doch bei Erörterung der vorliegenden Frage mit ihr, als einem gegebenen Faktor, zu rechnen. Denn Viele, welche in dem durch den Allerhöchsten Erlaß eröffneten Gnadenwege Pension erhielten, würden sich gegenüber ihren auf Grund des Pensionsgesetzes invalidisirten Kameraden, mit denen sie doch durch die gleiche Theilnahme am Kriege und durch das gleiche Opfer an Gesundheit auch das gleiche Recht erworben zu haben meinen, zurückgesetzt fühlen. Auch würden, wie nach den mit der Pensionsgesetzgebung gemachten Erfahrungen anzunehmen, gewiß manche an sich Wohlberechtigte aus falschem und übertriebenem Ehrgefühl oder auch in Folge der vorerwähnten Auffassung, so unberechtigt diese auch sein möge, die Inanspruchnahme der Gnadenbewilligung unterlassen.

Unzweifelhaft biete hiernach die Verleihung eines gesetzlichen Rechts gegenüber dem Gnadenwege an sich materielle und moralische Vortheile erheblicher Art.

Man habe es aber hier nicht mit dem abstrakten Prinzip, sondern mit der konkreten Frage zu thun, ob sich unter den gegebenen Verhältnissen ein gesetzgeberisches Vorgehen und das Kreiren eines gesetzlichen Rechts empfehle. Und hierbei sei nicht der Wunsch und Vortheil einzelner betheiligter Personen, sondern das wohlverstandene Interesse der betheiligten Kreise in ihrer Gesammtheit ins Auge zu fassen, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, müsse man aber die vorstehende Frage verneinen.

Bei einer gesetzlichen Regelung der Sache stelle man dieselbe auf den Boden des formalen Rechts, und hierbei sei die Forderung eines strikten Nachweises der angeblich vorhandenen Invalidität mit einer im letzten Kriege erlittenen inneren Dienstbeschädigung absolut nicht zu umgehen, und zwar um so weniger, als auch von den auf Grund der bestehenden Gesetzgebung anerkannten Invaliden ein solcher Nachweis verlangt worden sei und habe verlangt werden müssen. Derselbe sei die nothwendige Voraussetzung für das beanspruchte Recht auf Invalidenbenefizien, und könne nicht entbehrt, insbesondere nicht durch einen bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweis ersetzt werden, wenn man nicht dem Belieben und der Willkür der mit der Handhabung des betreffenden Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörden Thür und Thor öffnen und jede Kontrole über diese Handhabung unmöglich machen wolle. Der zu fordernde strenge Beweis jedoch werde jetzt, nach Verlauf von 14 bis 15 Jahren seit dem letzten Kriege, nur in den seltensten und in verhältnißmäßig wenigen Fällen geführt werden können, und fielen hier alle die Momente thatsächlicher und wissenschaftlicher Natur ins Gewicht, welche sich aus den obigen, auf gründliche Erfahrungen wie auf eingehende

Studien gestützten Darlegungen der Regierungskommissarien ergäben. Der Beweis sei namentlich dadurch sehr erschwert, daß bei ihm nicht blos der gegenwärtige Zeitpunkt, das heißt der jetzige Krankheitszustand einerseits und das erste Auftreten des Leidens während des Krieges sowie die Momente des Kriegsdienstes, welche dasselbe hervorgerufen und beeinflußt haben, andererseits in Betracht kommen, sondern ebenso der dazwischen liegende lange Zeitraum von 14 oder 15 Jahren mit den außerordentlich zahlreichen und mannigfaltigen Einflüssen, wie sie insbesondere aus der Berufsthätigkeit und der Lebensweise des Kranken originiren. Gerade bei den Ständen und Berufsarten, an welche man bei den früheren Unteroffizieren und Mannschaften vorzugsweise zu denken habe, werden sich derartige der Gesundheit schädliche Einflüsse — körperliche Ueberanstrengung, mangelnder Schutz gegen die Witterung, unregelmäßige oder unzureichende Ernährung —, ähnlich wie im Kriege, geltend machen. So liege es doch, um nur ein Beispiel anzuführen, bei einem jetzt an vollständiger Gliederlähmung leidenden früheren Unteroffiziere oder gemeinen Soldaten, bei welchem sich während des Krieges Spuren von Rheumatismus gezeigt haben, und welcher seitdem als Lokomotivführer oder Bergmann oder Gerber thätig gewesen ist, weit näher, den jetzigen Krankheitszustand desselben aus dieser inzwischen geübten Berufsthätigkeit und der damit verbundenen Lebensweise, als aus dem Kriegsdienste herzuleiten. Sei es nun schon schwierig, jetzt noch das erste Auftreten eines Leidens während des Krieges durch Zeugenaussagen, Atteste ꝛc. darzuthun, so werde sich in den meisten Fällen die Führung eines Beweises, welcher derartige aus der Berufsthätigkeit und Lebensweise sich ergebende und gegen den Kausalzusammenhang zwischen dem jetzigen Krankheitszustand und dem Krieg streitende Vermuthungen zu entkräften oder zu widerlegen hat, als geradezu unmöglich erweisen.

Es sei hiernach gewiß richtig und erkläre sich auch zur Genüge, daß nach den obigen Angaben der Regierungskommissarien von den etwa 40 000, welche in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli pr. mit Versorgungsansprüchen hervorgetreten sind, nur etwa 600, also 1,5 Prozent berücksichtigt werden würden, falls man sie gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (abgesehen von dem Präklusivtermin) behandeln und mithin einen strengen Nachweis der inneren Dienstbeschädigung verlangen wollte.

Von einer solchen Forderung abzusehen aber sei nur angänglich auf einem Wege, wie ihn der Erlaß eröffnet habe. Indem hier Alles auf die Gnade des Kaisers gestellt sei, sei in Bezug auf die Beweisführung dem billigen Ermessen der mit der Ausführung des Erlasses und der Vorbereitung der Bewilligungen betrauten Behörden der weiteste Spielraum gegeben, und zugleich die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb des strengen Rechts liegende Momente, wie besondere Schwere des Leidens, starke Familie, Armuth ꝛc. mit in den Kreis der Berücksichtigung zu ziehen.

Daß dahin auch die Auffassung und Absicht der Militärverwaltung gehe, ergebe sich aus der letzterwähnten Erklärung des Regierungskommissars, Herrn Oberst Spitz, sowie aus der sehr großen Zahl von Bewerbern, welche nach der obigen Mittheilung des Vertreters des Reichsschatzamts, Herrn Direktor Aschenborn, Gnadenbewilligungen erhalten habe, wobei besonders anerkennend hervorgehoben zu werden verdiene, daß der weitaus größte Theil dieser Bewilligungen dauernde seien.

Es sei nun noch zu erwägen — so wurde weiter ausgeführt —, ob nicht etwa den Präkludirten ein gesetzlicher Pensionsanspruch nach Analogie des §. 110 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (cfr. die Anlage):

> wonach denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen ein Recht auf Invalidenversorgung nicht zusteht, bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden können,

in der Weise zu verschaffen sei, daß man die Militärverwaltung durch Gesetz ermächtige, denjenigen ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften, welche noch jetzt den Nachweis der inneren Dienstbeschädigung durch den letzten Krieg erbrächten, dauernde Pensionen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen. Hierdurch werde immerhin ein gesetzlicher Boden geschaffen und andererseits den Militärbehörden die Möglichkeit gegeben, bei der Beweiswürdigung die Wahrscheinlichkeit und Billigkeit in höherem Maße und freier walten zu lassen, als beim strengen Recht statthaft sei. Bei näherer Betrachtung aber ergebe sich ein solchergestalt den Präkludirten kreirtes gesetzliches Recht als ein bloßer Schein, denn in Wahrheit sei hier Alles in das Ermessen der Militärverwaltung gestellt, und jede wirksame Kontrole derselben ebenso wie die Klagbarkeit vollständig ausgeschlossen. Dagegen bringe eine derartige den Verwaltungsbehörden ertheilte weitgehende Ermächtigung, namentlich bei der außerordentlich großen Zahl von Ansprüchen, welche nach den oben angegebenen Ziffern an dieselben herantreten würden, die schwerwiegende Gefahr mit sich, daß die genannten Behörden bei Handhabung der Ermächtigung entweder in ein willkürliches oder in ein bureaukratisch-schablonenhaftes Verfahren hineingerathen würden, welches sich ebenso schädlich für die Integrität und Autorität der Behörden selbst wie nachtheilig für das Interesse der betheiligten Invaliden geltend machen müsse.

Dem gegenüber sei der durch den Erlaß vom 22. Juli pr. eröffnete Weg weitaus vorzuziehen, weil hier die Autorität des Allerhöchsten Willens bei den Verwaltungsbehörden das Bewußtsein der Verantwortlichkeit stets rege erhalten oder verschärfen und einem etwaigen Bureaukratismus entgegenwirken werde.

Wenn man übrigens im Gegensatz zum Gnadenwege und zu Gunsten des durch Gesetz verliehenen formalen Rechts auf die mit letzterem verbundene Klagbarkeit hinweise, so sei dieselbe, so wichtig sie auch an sich sei, für die in Rede stehende Frage doch nicht zu überschätzen, da die bisher Präkludirten im Falle nachträglicher gesetzlicher Zulassung zur Invalidenversorgung nicht besser gestellt werden könnten, als die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Invalidisirten, nach dieser aber (cfr. die §§. 113—115 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Anlage) die Klagbarkeit insbesondere dadurch äußerst beschränkt erscheine, daß gerade die für die vorliegende Materie sehr wichtige Frage,

> ob eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen,

der Entscheidung der Gerichte entzogen sei. —

Allerdings sei die in den kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen zu dem vielfach erwähnten Erlaß erfolgte ausdrückliche Aufstellung der Bedürftigkeit und Würdigkeit als Vorbedingungen für die Befürwortung der Unterstützungsgesuche — wovon z. B. in den Fällen der oben zu 2 und 4 aufgeführten Petitionen Anwendung gemacht sei — wohl geeignet, Bedenken zu erregen, und die Möglichkeit nicht zu leugnen, daß mit diesen Requisiten von den Behörden, namentlich durch politisch-tendenziöse Anwendung, Mißbrauch getrieben werden könne. Allein angesichts der Fürsorge und des Wohlwollens, welche dankenswerther Weise die Militärbehörden erfahrungsmäßig den Invaliden aus dem letzten Kriege bewiesen hätten, und von welchen auch die oben mitgetheilten Ziffern ein erfreuliches Zeugniß ablegten, müsse jene Gefahr doch sehr abgeschwächt erscheinen. Auch sei, falls wirklich die Behörden bei Ausführung des Erlasses pflichtwidrig und

entgegen der eminent wohlthätigen Absicht desselben verfahren sollten, eine Remedur seitens des Reichstags, insbesondere auf Grund des Petitionsrechts, keineswegs ausgeschlossen.

Einer Vermehrung der vorhandenen Mittel des Kaiserlichen Dispositionsfonds, falls dieselben zur Durchführung der wohlthätigen Absicht des Allerhöchsten Erlasses nicht ausreichen sollten, werde sich der Reichstag gewiß nicht entziehen.

Nach alledem empfehle es sich im Interesse der bisher präkludirten Invaliden selbst, von einer gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage Abstand zu nehmen, ohne daß es noch auf eine Erörterung der bei einer solchen Regelung sich etwa ergebenden legislatorischen Schwierigkeiten im Einzelnen weiter ankommen könne.

Der oben erwähnte Beschluß des Reichstages rücksichtlich des Antrags v. Stauffenberg-Hoffmann stehe diesem Votum nicht entgegen, da derselbe nur präparatorischer Natur sei und Ermittelungen darüber habe herbeiführen wollen, ob und inwieweit es thunlich und ausführbar sei, den bisher präkludirten Invaliden noch nachträglich Pensionsansprüche zu gewähren. Dieser Zweck könne durch den Allerhöchsten Erlaß und die durch denselben hervorgerufene Geltendmachung zahlreicher Pensionsansprüche, sowie deren Prüfung und die daran sich knüpfenden Untersuchungen als erreicht gelten.

Endlich sei noch besonders hervorzuheben, daß alle die vorstehend erörterten Gesichtspunkte im Wesentlichen ebensowohl für die ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, welche erst nach Ablauf der Präklusivfrist invalide geworden, zutreffend seien, wie für diejenigen, welche bereits vor Ablauf derselben invalide gewesen wären, aber die rechtzeitige Anmeldung ihrer Pensionsansprüche versäumt hätten, — wie denn der Erlaß vom 22. Juli pr. auch beide Kategorien umfasse.

Was schließlich die vorgeschlagene Form einer motivirten Tagesordnung betreffe, so empfehle sich dieselbe, um den breiten Kreisen der Bevölkerung, welche an der Frage Interesse nähmen, denen aber dieser Bericht und die Verhandlungen des Reichstags in ihrer ganzen Ausdehnung nicht zugänglich seien, in knapper und faßlicher Form die Gründe darzulegen, welche dazu geführt haben, von einem gesetzgeberischen Akt rücksichtlich der in Rede stehenden Materie Abstand zu nehmen. Diese Art der Behandlung der Sache werde, wie zu hoffen, aufklärend und beruhigend in jenen Kreisen wirken, zumal wenn der Antrag der Kommission vom Reichstag mit erheblicher Majorität oder gar einstimmig zum Beschluß erhoben werden sollte.

Diesen Ausführungen wurde im Wesentlichen von keiner Seite der Kommission widersprochen, und nur in einigen Punkten eine Aenderung in der Fassung der Erwägungsgründe der Tagesordnung vorgeschlagen. Abgesehen von einigen Modifikationen rein redaktioneller Art wurde beantragt, dem Absatz 3 die Worte hinzuzufügen:

> „auch bereits in zahlreichen Fällen thatsächlich genügt worden ist",

um auf die umfangreichen Gnadenbewilligungen hinzuweisen, welche auf Grund des Allerhöchsten Erlasses bereits erfolgt sind. Ferner wurde beantragt, einmal der Vollständigkeit wegen und sodann, weil — wie von einer Seite versichert wurde, und auch durch die Petition II. 29 bestätigt wird — auch in den Kreisen der Offiziere und oberen Militärbeamten vielfach irrthümliche Auffassungen über die Präklusivfrist bestehen:

> den aus nachstehender Formulirung sich ergebenden vierten Absatz aufzunehmen und dementsprechend den ersten Absatz durch Einfügung der Worte „insoweit es sich um Unteroffiziere und Mannschaften handelt" zu ändern.

Diese Anträge wurden angenommen und demnächst der Antrag des Referenten in der nachstehenden Fassung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Demgemäß beantragt die Petions-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung:

daß den Petenten, insoweit es sich um Unteroffiziere und Mannschaften handelt, ein gesetzlicher Anspruch auf Invalidenversorgung insbesondere mit Rücksicht auf den im §. 82b des Gesetzes vom 27. Juni 1871, resp. §. 13 des Gesetzes vom 4. April 1874 festgesetzten Präklusivtermin nicht zusteht;

daß aber die Verleihung eines solchen Anspruchs an die durch den Ablauf jenes Termins von der gesetzlichen Versorgung ausgeschlossenen Invaliden im Wege des Gesetzes einen dem strengen Recht entsprechenden Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs der jetzigen Invalidität mit einer im Kriege 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung in jedem einzelnen Falle erfordern würde, ein derartiger Nachweis jedoch nur in den seltensten Fällen würde erbracht werden können;

daß daher eine Verlängerung oder Aufhebung des gedachten Präklusivtermins durch Gesetz sich im Interesse des Betheiligten selbst nicht empfiehlt, vielmehr auch den wirklich gerechtfertigten Ansprüchen derselben auf dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1884 eröffneten, vor allem die Billigkeit zur Geltung bringenden, Wege in wirksamerer Weise, als durch eine anderweite gesetzliche Regelung wird genügt werden können, auch bereits in zahlreichen Fällen thatsächlich genügt worden ist;

in fernerer Erwägung,

daß, insofern in der Petition II. 29 eine anderweite gesetzliche Regelung der Pensionsverhältnisse auch der Offiziere und Militair-Oberbeamten verlangt wird, ein Bedüfniß für eine solche überhaupt nicht anerkannt werden kann, weil rücksichtlich dieser ein gesetzlicher Präklusivtermin nur betreffs der Pensionszulage, nicht betreffs der Pension selbst besteht,

über die Petitionen Journ. II. Nr. 29, 560, 1000, 47, 600 und 1529 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 17. April 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann (Vorsitzender). **Hinze** (Berichterstatter). **Baumgarten.** **Bergmann.** **Dietz v. Bayer.** **Frohme.** **v. Goldfus.** **Graf.** Dr. **Groß.** Dr. **Haarmann.** **Haberland.** **Halben.** **Halberstadt.** **Hellwig v. Kessel.** **v. Koscielski.** **Lipke.** **Nobbe.** Baron **Götz v. Olenhusen.** Dr. **Orterer.** Dr. **Perger.** **Pezold.** **Reich.** Dr. **Scheffer.** **Struckmann.** Dr. **Tröndlin.** **Utz.** **Viereck.**

Anlage.

Auszug

aus

dem Gesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Vom 27. Juni 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

Erster Theil.
Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) bei dem Verlust der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:
d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von den vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nach dem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

Zweiter Theil.
Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 59.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:
a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militär- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem, den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 62.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich, als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 82.

Versorgungs-Ansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
   1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder
   2. durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
   wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 110.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

Dritter Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115.

Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45 Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

Auszug

aus

dem Gesetze, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc.

Vom 4. April 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

I. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 3.

Die §. 13 a. bis d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

II. Militärpersonen der Unterklassen.

§. 13.

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten inner-

halb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

Nr. 300.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Freiherr **von und zu Franckenstein** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Anmerkung zu Nummer 25 p:

„Der Bundesrath ist befugt, bei der Ausfuhr von Konfituren, Zuckerwerk und Kakaopräparaten einen Antheil von höchstens achtzig Prozent desjenigen Zoll- und Steuerbetrages, welcher auf dem zu diesen Waarenartikeln verwendeten Rohkakao und Zucker ruht, zurückzuvergüten.

Berlin, den 17. April 1885.

Freiherr von und zu Franckenstein. Ackermann. Dr. Frege. Günther. v. Hellborff. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. Graf v. Holstein. Freiherr v. Huene. Graf v. Kleist. Dr. v. Kulmiz. Freiherr v. Ungern-Sternberg.

Nr. 301.

Berlin, den 17. April 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Begründung, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung unter Ziffer I des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, findet auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar d. J., betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzblatt Seite 15) außer Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Begründung.

Der Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) enthält die nach Maßgabe des Artikels 40 der Reichsverfassung noch gegenwärtig geltenden Grundsätze über die Befugniß der Einzelstaaten, sowie der Kommunen und Korporationen, für ihre Rechnung Verbrauchssteuern zu erheben. In demselben ist unter Ziffer I bestimmt, daß ausländische (zollausländische) Erzeugnisse, welche zollfrei oder mit einem Zollsatze von nicht mehr als 15 Groschen vom Zentner (3 ℳ von 100 kg) belegt sind, der Besteuerung für staatliche oder kommunale Rechnung in gleichem Umfange unterworfen werden dürfen, wie die inländischen Erzeugnisse, daß aber von solchen ausländischen Erzeugnissen, welche einem höheren Zollsatze unterliegen, eine staatliche oder kommunale Abgabe nicht erhoben werden darf, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind; unter den letztbezeichneten Steuern sollen die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Bieres und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer verstanden werden, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maße wie das inländische unterliegen.

Die vorbezeichnete Ausschließung der mit einem höheren Zollsatze als 3 ℳ für 100 kg belegten ausländischen Erzeugnisse von der staatlichen und kommunalen Besteuerung bedarf aus den nachstehend hervorgehobenen Gründen der Beschränkung.

Zu den Gegenständen, von welchen eine staatliche Abgabe erhoben werden darf, gehören, abgesehen von Getreide und Vieh, nach Ziffer II §. 2 „Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett", zu den Gegenständen, von denen eine kommunale Steuer erhoben werden darf, nach Ziffer II §. 7 „die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände".

Eine Mahlsteuer für Rechnung des Staates wird nirgends erhoben. Dagegen besteht in mehr als 150 Gemeinden eine solche Steuer, welcher auch von auswärts eingehende Mühlenfabrikate, sowie meistens auch eingehende Backwaaren unterliegen. Bisher hat der Zollsatz für diese unter die Nr. 25 q 2 des Tarifs fallenden Gegenstände 3 ℳ für 100 kg betragen (Gesetz vom 21. Juni 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 121); es hat also die Erhebung der Steuer auch von ausländischen Gegenständen erfolgen dürfen. Bei einer Erhöhung des Zollsatzes würde letzterem die oben bezeichnete Bestimmung im Artikel 5 entgegenstehen. Das finanzielle Interesse der betheiligten Gemeinden erheischt es, diese Bestimmung insoweit außer Kraft zu setzen. Durch den §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar d. J., betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 15), ist dieses bereits für die Zeit der vorläufigen Geltung eines solchen erhöhten Zollsatzes geschehen. Eine entsprechende Anordnung auch für die Folgezeit zu erlassen, liegt um so mehr im Bedürfniß, als anderenfalls das ausländische Getreide der kommunalen Besteuerung auch fernerhin unterliegen würde, die aus derartigem Getreide hergestellten Fabrikate aber steuerfrei zu belassen wären. Dies würde irrationell sein und den bei der Zolltarifgesetzgebung angestrebten Zielen insofern entgegenwirken, als es im Interesse des Schutzes der heimischen Mühlenindustrie für erforderlich zu erachten ist, den Zollsatz für Mühlenfabrikate höher zu bemessen, als denjenigen für Getreide.

Von noch größerer finanzieller Bedeutung als die Mahlsteuer ist die Schlachtsteuer (Fleischakzise), welche für Rechnung von drei Staaten (Sachsen, Baden und Sachsen-Altenburg), sowie von einer sehr großen Zahl von Gemeinden (darunter Breslau, Potsdam, Posen, Coblenz, Aachen, Gnesen, Kassel, Hanau, Fulda, Göttingen, Emden, München, Nürnberg, Augsburg, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Konstanz, Rastatt, Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms, Weimar) zur Erhebung gelangt. Dieser Steuer unterliegen bei dem Eingange von auswärts auch Fleisch, Fleischwaaren und Fett; indessen dürfen diese Gegenstände, insofern sie ausländische sind, mit Rücksicht darauf, daß sie nach den Nr. 25 g 1 und 26 c 1 des Zolltarifs mit einem höheren Zollsatze als 3 ℳ für 100 kg belegt sind, zur Besteuerung nicht herangezogen werden. Der letztbezeichnete Umstand ist geeignet, die beabsichtigte Wirkung des Zolltarifs zu beeinträchtigen, indem er den Vorzug, welchen inländische Gegenstände der bezeichneten Art auf dem deutschen Markte haben sollen, mehr oder minder aufhebt und hierdurch zugleich den Schutz, welchen die landwirthschaftlichen Viehzölle zu gewähren bestimmt sind, abschwächt. Auch ergiebt sich aus der bezeichneten Sachlage eine weitere Schädigung der nationalen Arbeit insofern, als beispielsweise ausländisches Schmalz bei direkter Einfuhr in die betreffenden Staaten neben dem Zolle einer weiteren Abgabe nicht unterworfen werden darf, während dasselbe, wenn es erst nach im Inlande vorgenommener Raffination in diese Staaten eingeführt wird, neben dem bereits beim Eingange in das Zollgebiet entrichteten Zolle der staatlichen Abgabe unterliegt. Hierin liegt eine wesentliche Begünstigung der ausländischen Raffinadeure gegenüber den inländischen, welche den letzteren thatsächlich bereits wiederholt zu durchaus berechtigter Klage Anlaß gegeben hat. Hiernach erscheint es nothwendig, die Beschränkung der Besteuerung ausländischer Erzeugnisse auch für Fleisch, Fleischwaaren und Fett in Wegfall zu bringen.

Nach den Bestimmungen unter Ziffer II §§. 2 und 7 dürfen ferner Branntwein und Bier Gegenstand der staatlichen und kommunalen Abgabenerhebung sein. Für diese Abgabenerhebung gelten, abgesehen davon, daß für die staatliche Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres gegenwärtig der Artikel 35 der Reichsverfassung, sowie das Gesetz vom 16. Mai 1873, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen, bezw. §. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 111 und 161), maßgebend sind, im Uebrigen noch die Bestimmungen des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages, insbesondere also auch die Bestimmung unter Ziffer I, wonach ausländischer Branntwein und ausländisches Bier, da diese Gegenstände nach den Tarifnummern 25 a und b einem Zollsatz von mehr als 3 ℳ für 100 kg unterliegen, einer staatlichen oder kommunalen Abgabe nicht unterworfen werden dürfen. In Betreff der staatlichen Besteuerung, an deren Stelle für die meisten Staaten die Reichsbesteuerung getreten ist, diese Beschränkung aufzuheben, liegt kein Anlaß vor, da der Zoll für Bier und Branntwein nicht nur den nothwendigen Schutz für die inländische Produktion, sondern auch das Entgelt für die in den einzelnen Bundesstaaten erhobene Verbrauchsabgabe in sich schließt. Dagegen empfiehlt es sich, für die kommunale Abgabenerhebung von diesen Getränken die fragliche Beschränkung fallen zu lassen, da dieselbe weder

dem Interesse der betheiligten Gemeinden noch demjenigen der betreffenden heimischen Industriezweige entspricht. Von besonderer Wichtigkeit ist dieses bezüglich des Bieres, das namentlich in Süddeutschland, aber auch in vielen Theilen Norddeutschlands von zahlreichen Gemeinden zur Besteuerung herangezogen wird; in Bayern findet eine solche Abgabenerhebung in etwa 950 Gemeinden statt.

Der staatlichen und kommunalen Besteuerung dürfen sodann noch Essig und Wein (Most, Cider) unterworfen werden, und zwar mit Rücksicht auf die Höhe der in den Tarifnummern 25 d und e festgesetzten Zollsätze gleichfalls unter Ausschluß der ausländischen Erzeugnisse. Die Besteuerung von Essig ist ohne Bedeutung. Von Wein (Most, Cider) wird für Rechnung mehrerer Bundesstaaten (Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen), sowie für Rechnung einer Anzahl badischer, hessischer und reichsländischer Gemeinden eine Abgabe erhoben. In Elsaß-Lothringen finden allerdings nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 161), auf die dortselbst bestehenden Bestimmungen über das Oktroi die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach dem Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 unterliegt, bis auf Weiteres keine Anwendung; indessen ist für verzollten ausländischen Wein durch §. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 562) die Bestimmung getroffen, daß derselbe bei der ersten Einlage (vergl. Abs. 3 unter Ziff. I des eben bezeichneten Art. 5) von jeder inneren Steuer, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen, befreit sein solle. Einer Aufhebung der bestehenden Beschränkung des Besteuerungsrechts der Staaten und Kommunen in Betreff des ausländischen Weins stehen wesentliche Bedenken vom Standpunkt der Reichsfinanzen, welche in der Zollerhebung von diesem Gegenstande eine wichtige Einnahmequelle finden, entgegen, überwiegende Gründe wirthschaftlicher Natur aber nicht zur Seite.

Das Interesse der zahlreichen Kommunen, welche von Mühlenfabrikaten und Backwaaren eine Abgabe erheben, macht es erforderlich, diesen Gesetzentwurf spätestens gleichzeitig mit der dem Reichstag vorliegenden Zolltarifnovelle in gesetzliche Geltung treten zu lassen. Es erscheint indessen zulässig und zum Zwecke der Beseitigung der gegenwärtig bestehenden wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten erwünscht, denselben auch schon früher in Wirksamkeit zu setzen.

Von der Aufstellung einer ausführlichen Statistik der auf Grund des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 zur Erhebung gelangenden staatlichen und kommunalen Abgaben ist abgesehen worden, weil eine solche Aufstellung bei dem eng begrenzten Zweck des Gesetzentwurfs nicht unbedingt nöthig erschien, andererseits aber umfangreiche Vorermittelungen bedingt hätte, welche die als dringlich anzusehende Vorlage beträchtlich verzögert haben würden.

Nr. 302.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Nummern 3, 10 und 19 des §. 2 der Zolltarifnovelle

(Positionen Nr. 6 e 3 γ Uhrfournituren 2c., Nr. 20 Taschenuhren 2c. und Nr. 35 Stroh- und Bastwaaren).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gerlich.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Nummern:

3. (Tarifposition 6 e 3 γ Eisen 2c.) Uhrfournituren 2c.,

10. (Tarifposition 20) Taschenuhren 2c.,

19. (Tarifposition 35) Stroh- und Bastwaaren 2c.

des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

II. die zu Nummer 10 eingegangenen Petitionen:

II. 2522., 2523.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. März 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Vorsitzender. Dr. Gerlich, Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

Nummern 3, 10 und 19 des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879,

mit

den Beschlüssen der XVI. Kommission

unter

gleichzeitiger Gegenüberstellung des bestehenden Tarifs.

Bestehender Zolltarif. | Vorlage (Novelle).

6. **Eisen und Eisenwaaren:**

a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt . . . . 1 Mark,

b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen 2,50 Mark

für 100 Kilogramm.

Anmerkungen zu 6 b:
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots 1,50 Mark.

c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:
1. rohe . . . . 3 Mark,
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite 5 Mark,

d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt . . . . . . 3 Mark

für 100 Kilogramm.

Anmerkungen zu 6 b **und** d:
Schmiedbares Eisen in **Form von Stäben oder Walzdraht zur** Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole 0,50 Mark.

e) Eisenwaaren:
1. ganz grobe:
α) aus Eisenguß . . . . . 2,50 Mark,
β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen 3 Mark,
γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . . . . . . 5 Mark,

2. grobe:
α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . . . . 6 Mark,
β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln . . 10 Mark,
γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . . . . . . 15 Mark

für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 2:
Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei frei.

Beschlüsse der Kommission.

Bestehender Zolltarif.

3. feine:
α) aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;
β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,
alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark,
γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . 60 Mark,
für 100 Kilogramm.

20. **Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber 600 Mark
b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;
2. feine Galanterie- und Quincaillериewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;
3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren . . . . 200 Mark,

Anmerkung zu b 1:
Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 . . . . 30 Mark

c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;
2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;
3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . . . . 120 Mark,
für 100 Kilogramm.

Vorlage (Novelle)

3. In Nr. 6 e 3 γ sind die Worte **„Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen"** zu ersetzen durch die Worte **„Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen".**

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren;" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:
1. Taschenuhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen . . . . $3_{,00}$ Mark,
2. Taschenuhren mit anderen Gehäusen, Werke ohne Gehäuse. . . $1_{,50}$ „

Beschlüsse der Kommission.

3. unverändert.

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:
1. Taschenuhren **in** goldenen Gehäusen 3,00 Mark,

2. Taschenuhren in **silbernen** Gehäusen, **auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen,** Werke ohne Gehäuse . . . . . 1,50 "

Bestehender Zolltarif.

35. **Stroh- und Bastwaaren:**

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte . . . . 3 Mark,

b) Strohbänder . . . . 18 „

c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark,
für 100 Kilogramm.

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span
1. ohne Garnitur . . . . . . 0,20 Mark,
2. mit Garnitur . . . . 0,40 „
für 1 Stück.

Anmerkung zu d:

Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.

e) Sparterie aller Art . . . . . . 90 Mark
für 100 Kilogramm.

Vorlage (Novelle).

3. goldene oder vergoldete Gehäuse ohne Werk . . . . 1,50 Mark
4. andere Gehäuse ohne Werk . . . 0,50 „
für 1 Stück.

19. In Nr. 35 werden die Positionen a und c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) grobe:
1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt . . . . . 3 Mark,
2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt 10 Mark,

c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark
für 100 Kilogramm.

Beschlüsse der Kommission.

3. **Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen** . . . . . 0,50 Mark
4. goldene Gehäuse ohne Werk . . . 1,50 "
5. andere Gehäuse ohne Werk . . . 0,50 "
für 1 Stück.

Nr. 19. (Tarifposition 35) unverändert.

Nr. 303.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Witte**. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 2 zu Nr. 15:

1. in der Position „Nr. 26 e Palm- und Kokosnußöl festes für 100 kg 2 *M.*" das Wort „**festes**" zu streichen;
2. in der Position „Nr. 26 h Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath, Wachs und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt 10 *M.*" hinter „Walrath" zu setzen:
   „Wachs, auch Pflanzen- und Erdwachs";
3. die Position „Nr. 26 k anderes Thierfett 2 *M.*" wie folgt zu fassen:
   „k) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt".

II.

Eventual-Antrag zum Antrage Graf zu Stolberg-Wernigerode — Nr 297 II —

und

zum Antrage Dr. Baumbach-Brömel — Nr. 182 III —.

Gebhard. Der Reichstag wolle beschließen:

zwischen die Worte „seewärts" und „eingehend" einzufügen:

„oder von den Zollausschlußgebieten an der Elbe und an der Weser".

III.

Trimborn. Der Reichstag wolle beschließen:

ad 18 Nr. 33 Steine und Steinwaaren:

I. bei c hinter dem Worte „Marmor" die Worte hinzuzufügen:
   „zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört";
II. in der Anmerkung zu c hinter dem Worte „seewärts" hinzuzufügen:
   „oder aus Belgien".

Berlin, den 18. April 1885.

Nr. 304.

Berichterstatter:
Abgeordneter: Parisius.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten v. Wurmb im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Bei der am 28. Oktober v. J. im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden stattgefundenen Reichstagswahl wurden im Ganzen abgegeben 14 368
Stimmen, hiervon ungültig erklärt 24
es blieben übrig 14 344
gültige Stimmen.

Es erhielten:

der Regierungspräsident v. Wurmb in Wiesbaden 7 203,
der Sanitätsrath Dr. Thilenius in Soden 7 126,
während die übrigen sich zersplitterten.

Da die absolute Majorität 7 173 betrug, der Regierungspräsident v. Wurmb also 30 Stimmen über dieselbe erhalten hatte, wurde er als gewählt proklamirt. Er hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

A. Eine genaue Prüfung der Wahlakten ergiebt Folgendes:

1. Von der Gesammtzahl der gültigen Stimmen sind drei weitere in Abzug zu bringen.

a) eine in Oberndorf (Amt Herborn), da nach Protokoll und Vermerk der Stimmabgabe nur 46 Wähler gestimmt haben, aber 47 Stimmzettel für gültig erklärt wurden (33 v. Wurmb, 14 Thilenius);
b) eine in Steinbrücken (Amt Dillenburg) auf den nach Artikel 9 der Verfassung nicht wählbaren Fürsten Bismarck lautende und gültig erklärte Stimme;
c) eine in Wölferlingen (Amt Selters), da 88 Zettel für gültig erklärt wurden (65 v. Wurmb, 23 Thilenius), aber nur 87 gewählt haben;

dagegen sind der Gesammtzahl sieben Stimmen hinzuzurechnen:

d) eine in Stein-Neukirch (Amt Marienberg), wo zwei in einander liegende auf v. Wurmb lautende Stimmzettel ungültig erklärt wurden, statt eines;
e) eine in Mogendorf (Amt Selters) aus demselben Grunde;
f) eine in Bicken (Amt Herborn), wo auf einem mit v. Wurmb's Namen bedruckten Zettel dieser Name

durchgestrichen und „Dr. Telenius" darunter geschrieben war und dieser Zettel zu Unrecht ungültig erklärt ist;

g) eine in Rabenscheid (Amt Herborn), „Herr Thilenius" lautend, ebenfalls zu Unrecht ungültig erklärt;

h) ebenso eine in Schönbach (Amt Herborn) „Doct. Thilenius" lautend;

i) ebenso eine in Maxhayn (Amt Selters) „Senetetsrath Thiolenius" lautend;

k) eine in Salzburg (Amt Rennerod), wo ein Zettel mit dem geschriebenen Namen v. Wurmb und dem durchstrichenen gedruckten Thilenius zu Unrecht ungültig erklärt ist.

Diese Entscheidungen der Kommission entsprechen der regelmäßigen Praxis des Reichstags. In den Fällen zu f, g, h, i konnte über die Persönlichkeit des von den Wählern Gemeinten um so weniger ein Zweifel sein, als Dr. Thilenius den Wahlkreis von 1874 bis 1884 ununterbrochen im Reichstag vertreten hat und noch jetzt Vertreter des den größten Theil des Reichstagswahlkreises umfassenden 10. Wiesbadener Wahlkreises (Oberwesterwald- und Dillkreis) im preußischen Landtage ist.

2. Darnach würden dem Abgeordneten v. Wurmb abzurechnen sein je eine Stimme zu a und c und hinzuzurechnen je eine Stimme zu d, e und k, dem Dr. Thilenius aber hinzuzurechnen je eine Stimme zu f, g, h und i.

Die Berichtigung der Ziffern führt also dahin:

Gesammtzahl der gültigen Stimmen 14 344 + 7 — 3 = 14 348. Davon absolute Mehrheit 7 175. Es erhielten v. Wurmb 7 203 + 3 — 2 = 7 204, Dr. Thilenius 7 126 + 4 = 7 130. Dem Gewählten bleiben somit **29 Stimmen über die absolute Mehrheit.**

B. Gegen die Wahl ist

1. rechtzeitig (am 27. November 1884) ein Wahlprotest, datirt Herborn den 25. November 1884 und unterzeichnet J. G. Schwer, Wilh. Heun, Ferd. Stuhl, Karl Jüngst von Herborn eingegangen, der als erste Anlage wörtlich in Abdruck beigefügt ist. (Nur die vorangestellten Eintheilungsziffern resp. Buchstaben sind der Uebersicht halber hinzugefügt).

Außerdem sind eingegangen:

2. Nachtrag datirt Herborn den 29. November 1884, derselben vier Protestirenden — hier angelangt am 2. Dezember 1884 — als zweite Anlage abgedruckt.

3. Nachtrag datirt Herborn den 22. Februar 1885, unterzeichnet von dreien der ursprünglichen Proteststerheber, eingegangen am 27. Februar 1885, als dritte Anlage abgedruckt.

4. Ein Attest des evangelischen Pfarrers Jung zu Bad Soden vom 2. März 1855, dem Referenten für die Wahlakten übersandt und von ihm am 7. März übergeben, als vierte Anlage abgedruckt.

C. Die Wahlprüfungs-Kommission hat in zwei verschieden besetzten Sitzungen am 12. und 18. März über den Protest berathen und dabei auch die Nachträge, jedoch nur so weit berücksichtigt, als es sich um Beweismittel für genügend substantiirte Behauptungen des rechtzeitig eingegangenen Protestes handelt.

1. Zu I. des Protestes 1 (Nachtrag zu 3 und Attest zu 4).

Die hier aufgestellten Behauptungen laufen darauf hinaus:

daß der Gewählte, Abgeordneter v. Wurmb eine, nach des bisherigen Abgeordneten Dr. Thilenius schwerer Erkrankung vom 5. Oktober durch die Presse, und mündlich durch Geistliche, Lehrer, Bürgermeister u. s. w. verbreitete Erfindung: Dr. Thilenius habe mit Windthorst einen Pakt dahin geschlossen, daß er seinen Sohn von der evangelischen zur katholischen Konfession übertreten lasse und dafür die Stimmen des Zentrums im Wahlkreise erhalte,

durch die in einer Reihe von öffentlichen Wahlversammlungen in Stadt und Land (Westerburg, Driedorf, Grenzhausen, Selters, Wolfeshagen, Vielbach und Herborn werden genannt) gethane Aeußerung:

Thilenius könne die Stimmen der protestantischen Wähler nicht wohl erhalten, da er sich den Katholiken in die Arme geworfen habe, oder da er den oben bekannten Pakt mit Windthorst geschlossen habe,

eine ausdrückliche Bestätigung gegeben und dadurch auf die Wahl in unzulässiger Weise eingewirkt habe.

Der Referent beantragte, dem Reichstage vorzuschlagen, hier über die Behauptungen des Protestes durch eidliche Vernehmung der im Protest und im Nachtrage benannten Zeugen:

(1) Kaufmann Clemens Brand, (2) Grubenbesitzer Dickmann, (3) Gastwirth Demmer zu Westerburg, (4) Philipp Hofmann, (5) August Hofmann, (6) Reinhard Betz, (7) Christian Schmidt, (8) Heinrich Schmidt, (9) Philipp Schafmann zu Driedorf, (10) Mühlenbesitzer Henrich auf der Rehmühle bei Heiligenbern, (11) Ludwig Rompf zu Münchhausen, (12) Wilhelm Jürgst zu Herborn, (13) Kaufmann Wilhelm Klaas, (14) Pfarrer Müller, Gastwirth Remy zum Schulzenhof, (16) Krugfabrikant Theodor Hartmann, (17) Krugfabrikant Wilhelm Hartmann, (18) Krugfabrikant Wilhelm Metzebecker, (19) Fabrikant Hanke, (20) F. Kerb, (21) Essighändler und Gastwirth Wilhelm Timmler in Grenzhausen, (22) Bürgermeister Schneider, (23) Lehrer Schaab, (24) Lehrer Wick, (25) Lehrer Bach in Selters, (26) Bürgermeister Sanner in Wölferlingen, (27) Lehrer Schaefer, daselbst, (28) Bürgermeister Hummerich, (29) Lehrer Heinz in Vielbach und (30) Dr. phil. Siegfried in Herborn,

Beweis zu erheben und bis dahin den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl auszusetzen.

Zur Begründung des Antrages wies der Referent zunächst auf die besonderen thatsächlichen Verhältnisse des Wahlkreises bei dieser Wahl hin.

Die Bewohner des 5. Wiesbadenschen Wahlkreises sind zu 26 Prozent katholisch. Derselbe besteht aus den sechs Aemtern Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Selters, Hachenburg, von denen die ersteren beiden, die den Dillkreis bilden, fast ganz protestantisch sind, während die anderen vier zwischen 27 und 53 Prozent Katholiken enthalten.

Dr. Thilenius, der Protestant ist, siegte seit 1874 in vier Wahlkämpfen unter sehr veränderten Verhältnissen. 1874, 1877 und 1878 gehörte er der Nationalliberalen Partei an, erhielt aber die Stimmen aller Liberalen; im August 1881 aus der nationalliberalen Partei ausgetreten und der liberalen Vereinigung beigetreten, hatte er 1881 auch einen nationalliberalen Gegner.

Das Zentrum hatte weder 1871, wo ein Konservativer über einen Fortschrittsmann siegte, noch 1874, wo Thilenius mit 11 467 Stimmen gegen 3 556 über seinen konservativen Vorgänger siegte, einen eigenen Kandidaten aufgestellt. Bei

den letzteren drei Wahlen ergaben sich folgende Zahlenverhältnisse (nach Phillipps):

		Thilenius.	Zentrum.	Konserv.	Nat.-lib.
1877		7 211	3 736	3 253	—
1878	Erste Wahl	7 049	3 444	4 053	—
	Stichwahl	8 945	—	4 519	—
1881	Erste Wahl	6 175	2 900	2 462	1 796
	Stichwahl	10 310	3 648	—	—

Der im ersten Wahlgange 1881 mit 2 462 Stimmen unterlegene Kandidat der Konservativen war der jetzt gewählte v. Wurmb.

Bei der diesmaligen Wahl hatte das Zentrum, ebenso wie 1874 auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten verzichtet; nach den vom Zentrum bei den Wahlen von 1884 geübten und öffentlich verkündeten Grundsätzen der Wahltaktik unterlag es nach der Meinung des Referenten von vornherein wohl keinem Zweifel, daß dasselbe bei der Entscheidung zwischen dem nun der deutsch-freisinnigen Partei angehörenden Dr. Thilenius und dem zur Deutschen Reichspartei gehörenden Regierungspräsidenten v. Wurmb für den Ersteren Partei ergreifen werde.

Als notorisch dürfe erachtet werden, daß Dr. Thilenius am 5. Oktober, also 23 Tage vor der Wahl, plötzlich schwer erkrankt sei und es ihm dadurch sogar noch über den Wahltag hinaus völlig unmöglich wurde, in dem Wahlkreis zu sprechen oder dorthin zu schreiben, also auch sich gegen unwahre persönliche Angriffe mündlich oder schriftlich zu vertheidigen.

Als bekannt ferner, überdies auch durch das Pfarrattest vom 2. März d. J. bestätigt, dürfte die Thatsache gelten, daß der 1868 geborene Georg Thilenius, der einzige Sohn des Dr. Thilenius, seit Jahren das evangelische Gymnasium zu Kloster Ilfeld am Harz besucht, dort vor Jahr und Tag evangelisch konfirmirt ist und mit seinem Vater am letzten ersten Weihnachtstage, also fast zwei Monat nach den Reichstagswahlen, an der öffentlichen Feier des Abendmahls in der evangelischen Kirche seines Wohnorts, Bad Soden am Taunus, theilgenommen hat.

Der Referent führte nun aus, die Behauptungen des Protestes würden erheblich unterstützt durch die übergebene Nummer 244 der „Wiesbadener Zeitung", die das amtliche Blatt der Polizeiverwaltung an dem Sitze der Regierung und am Wohnorte des Regierungspräsidenten sei.

Der im nichtamtlichen Theile eines solchen Blattes abgedruckte Brief aus Herborn vom 15. Oktober stelle unverhüllt als feststehende Thatsache hin, daß der Abgeordnete Windthorst dem Dr. Thilenius die 3 000 Stimmen der Katholiken gleich zum ersten Wahlgang für den Preis des Religionswechsels seiner Kinder verkauft habe und daß Dr. Thilenius nach einem etwa 4 Wochen vorher stattgefundenen Besuche des Abgeordneten Windthorst seine Kinder katholisch erziehen lasse. Dieser Brief an solcher Stelle veröffentlicht habe als eine offiziöse Bestätigung der über Dr. Thilenius verbreiteten Beschuldigung angesehen werden müssen und konnte daher selbst weniger leichtgläubige Wähler verleiten, unwahren Mittheilungen Glauben zu schenken.

Aber auch abgesehen davon, sei die Behauptung des Protestes wichtig genug, um darüber Beweis zu erheben. Denn wenn sie erwiesen würde, so hätte ein Regierungspräsident als Kandidat in einem zu seinem Bezirk gehörigen Wahlkreise den durch schwere Erkrankung an seiner Vertheidigung ja an jedem Widerspruch verhinderten bisherigen Abgeordneten unmittelbar vor der Wahl solcher Handlungen beschuldigt, die ihn des Vertrauens der Wähler ohne Unterschied der Parteien unwürdig erscheinen ließen. Wenn dergleichen ein mit der Staatsregierung in keiner Beziehung stehender Kandidat, gleichviel welcher politischen Partei, thue, so müsse sein Mandat als durch unredliche Mittel erlangt, vernichtet werden. Und wenn die Staatsregierung solches durch ihre Beamten und durch Regierungsorgane thun ließe, so liege darin eine starke Wahlbeeinflussung, die einen Theil der Wähler veranlassen könne, lediglich deshalb nicht dem angegriffenen bisherigen Abgeordneten, sondern dem Regierungskandidaten ihre Stimme zu geben, — welche also die Freiheit der Wahl in unzulässiger Weise beschränke.

Wenn nun aber gar, wie hier behauptet wurde, eine solche Handlungsweise dem Regierungspräsidenten des Bezirks als Wahlkandidaten nachgewiesen werden könnte, so würde darin eine solche Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins liegen, daß dieselbe nur durch Vernichtung der Wahl selbst dann zu sühnen sein würde, wenn diese mit großer Mehrheit erfolgt wäre. Vollends aber hier, wo jene falsche Beschuldigung des bisherigen Abgeordneten diesem nur einige 30 Stimmen eifriger protestantischer Wähler abwendig gemacht und dem Gegner zugeführt zu haben brauchte, um die Mehrheit in die Minderheit zu verwandeln.

Ein Fall, wie der vorliegende, gelange wohl zum ersten Male zur Entscheidung des deutschen Reichstages; um so nothwendiger sei es, daß die Thatsachen mit voller Gründlichkeit untersucht würden.

Der Antrag und die Ausführungen des Referenten stießen bei dem Korreferenten und andern Mitgliedern der Kommission auf lebhaften Widerspruch. Die Behauptungen des Protestes, an sich durchaus unglaubwürdig, würden, wenn sie erwiesen seien, nichts weiter bedeuten, als ein unschönes Wahlmanöver. Der Reichstag habe nicht den Beruf, an den Wahlagitationen der Parteien den Maßstab der Sittlichkeit anzulegen und dürfe sich nicht auf Untersuchungen über gehässige persönliche Beschuldigungen gegen Kandidaten einlassen. Bei den Reden vor den Wählern käme der Abgeordnete von Wurmb nicht als Regierungspräsident in Betracht; man könne keinem Beamten das Recht nehmen, Wahlreden in einem zu seinem Amtsgebiet gehörenden Wahlkreise zu halten und sich dabei aller Rechte und Freiheiten zu bedienen, die jeder andere Kandidat für sich in Anspruch nehme. Der Protest behaupte hier nicht, daß der Abgeordnete v. Wurmb gegenüber den seiner Amtsgewalt unterliegenden Wählern zu seinen Gunsten von Befugnissen Gebrauch gemacht habe, die ihm lediglich kraft seiner Amtsgewalt als Regierungspräsidenten zustehen. Diese Grenze allein aber habe der Reichstag für die zulässige und erlaubte Thätigkeit von Beamten bei der Wahlbewegung als maßgebend für Wahlprüfungen aufgestellt.

Der Artikel der Wiesbadener Zeitung sei schon deshalb gleichgültig, da er im nicht amtlichen Theile einer Zeitung steht, welche ganz nebenbei für Erlasse — nicht des Regierungspräsidenten, sondern nur der Polizeidirektion, also der Lokalpolizei von Wiesbaden Publikationsorgan ist.

Sodann wurde geltend gemacht, daß die angebliche Beschuldigung des Dr. Thilenius an sich nicht geeignet sei, protestantische Wähler zu beeinflussen; die Entschließung der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen sei eine Angelegenheit, über die im Volk durchaus tolerant geurtheilt werde. Ueberdies seien die Aussprüche, durch die der Abgeordnete v. Wurmb die angeblich verbreiteten Gerüchte bestätigt haben sollte, ungeeignet. Vor allen aber liege in keiner Weise die Nothwendigkeit vor, die angebliche Aeußerung von dem „bekannten Pakt mit Windthorst" auf jenen Pakt zu beziehen, von welchem in der Wiesbadener Zeitung die Rede war. Jene Aeußerung könne sehr wohl allgemein auf das Wahlbündniß bezogen werden, das bei den letzten Wahlen vielfach zwischen der deutsch-freisinnigen Partei und dem Zentrum abgeschlossen sei.

Die Mehrheit der Kommission theilte die Ansicht des Referenten über die Nothwendigkeit, über die aufgestellten Behauptungen Beweis zu erheben, da sie, wenn sie erwiesen

würden, geeignet wären, die Ungültigkeitserklärung der Wahl zu begründen. Mit 7 gegen 6 Stimmen wurde demgemäß beschlossen.

In der Diskussion war gegen die Ausführungen der Minderheit noch geltend gemacht, ein Beamter, der in seinem Bezirk als Kandidat einer die Regierung unterstützenden Partei auftrete, werde durch die eigene Kandidatur keineswegs von den Rücksichten befreit, welche die staatlichen Behörden in dem Wahlkampf zu nehmen hätten. Im Gegentheil habe er diese Rücksichten noch strenger zu beobachten. Andernfalls gelange man zur Ausbildung des bisher von allen politischen Parteien als verwerflich bezeichneten Instituts der offiziellen Regierungskandidaten. Das im Protest behauptete Verfahren, wonach der Abgeordnete von Wurmb über seinen Gegenkandidaten, den nicht im Wahlkreise wohnenden bisherigen langjährigen Abgeordneten des Kreises, nachdem dieser das Unglück gehabt hatte, plötzlich durch schwere Erkrankung für die Dauer der ganzen Wahlkampagne wehrlos zu werden, unter Spekulation auf die konfessionelle Leidenschaft die unwahre Beschuldigung verbreitet haben solle, er habe die religiöse Erziehung seines einzigen Sohnes zum Kaufpreis im Wahlstimmenhandel verwendet, würde sich an sich als eine so schwere Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins kennzeichnen, daß eine Widerlegung desselben durch die Beweiserhebung vor allem im Interesse des gewählten Abgeordneten liege.

Der Ausführung, daß der dem Dr. Thilenius gemachte Vorwurf nicht im Stande sei, ihm Stimmen seiner bisherigen politischen Anhänger abwendig zu machen, wurde namentlich auch von einem aus Nassau stammenden Kommissionsmitgliede unter dem Hinweise widersprochen, daß in dortigen Gegenden die protestantischen und katholischen Ortschaften zwar fast wie im Gemenge liegen, aber die einzelnen Ortschaften meist ziemlich ausschließlich, je nach der Konfession der früheren Landesherrschaft im Entscheidungsjahr, bald protestantische bald katholische Bevölkerung haben und daß die Ortschaften, in denen der Abgeordnete v. Wurmb gesprochen haben soll, protestantische seien.

Endlich wurde gegen die als zulässig behauptete Deutung des Ausdruckes „bekannten Pakt" geltend gemacht, daß das von nationalliberalen und konservativen Zeitungen trotz aller Gegenerklärungen immer wieder behauptete, niemals stattgefundene Wahlabkommen der deutschfreisinnigen Partei und des Zentrums auf gegenseitige Unterstützung hier schon nach dem Wortlaute der behaupteten Aeußerungen des Abgeordneten v. Wurmb gar nicht in Frage kommen könne, übrigens der Abschluß eines so gearteten Abkommens stets nur der Zentralleitung der Deutschfreisinnigen nicht einzelnen nicht zur Zentralleitung gehörenden Abgeordneten wie dem Dr. Thilenius, zur Last gelegt wurde.

2. Zu II, V 1 a und b des Protestes und Nachtrag 1.

Die Behauptung des Protestes, daß der Abgeordnete v. Wurmb sich öffentlich für Erhebung der Stadt Westerburg zur Kreisstadt und zum Sitz eines Landrathsamtes ausgesprochen und noch am Wahltage ähnliches durch ein Telegramm bestätigt habe, hielt die Kommission für unerheblich, da in solchen Erklärungen an sich eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht zu finden sei.

3. Zu III und V 2 des Protestes.

Ebenso wenig konnte die Kommission der angeblichen Aeußerung des Abgeordneten v. Wurmb über Herstellung einer Bahn von Herborn nach Drieburg eine Bedeutung für die Gültigkeit der Wahl beilegen.

4. Zu IV und V 3 des Protestes.

Eine erhebliche Meinungsverschiedenheit stellte sich in der Kommission über die Behauptung des Protestes heraus, daß in Bezirken, wo Thonindustrie getrieben wird, den Wählern in Aussicht gestellt sei, v. Wurmb werde es erstreben, daß an den fiskalischen Mineralbrunnen in Nassau wieder ausschließlich Krüge und keine Flaschen mehr zur Verwendung kommen würden, und daß v. Wurmb dies zu Grenzhausen in öffentlicher Rede bestätigt habe.

Ein Theil der Kommission fand in diesen Thatsachen, wenn sie erwiesen würden, eine völlig ungehörige Wahlbeeinflußung, da es sich in der That in dem bei Grenzhausen belegenen sogenannten Kannebäckerlande um den Hauptnahrungszweig eines großen Theils der Bevölkerung handle, da ferner die nicht in diesem aber in benachbarten Wahlkreisen belegenen großen fiskalischen Brunnen der Aufsicht und dem besonderen Einflusse des Regierungspräsidenten v. Wurmb unterliegen und die Abschaffung der Flaschen behufs ausschließlicher Benutzung der Krüge an diesen Brunnen einen bedeutenden Vermögenswerth für die Wähler im Kannebäckerlande habe.

Ein anderer Theil der Kommission hielt solche allgemeinen Zusicherungen für durchweg gestattet — jeden Kandidaten, gleichviel ob er Privatmann oder zu gleicher Zeit Beamter sei.

Der vom Referenten gestellte Antrag auf Beweiserhebung wurde hierauf mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

5. Zu V 4 und V 5 des Protestes.

Von dem die Wahl in Driedorf (Amt Herborn), wo bei 155 Wahlberechtigten 68 Stimmen für v. Wurmb und 66 für Thilenius abgegeben sind, anfechtenden Protestpunkten wurde der erste, wonach ein Pfarrer, ein Arzt, ein Apotheker, ein kaiserlicher Postexpedient und zwei Lehrer den Wählern die Stimmzettel für Thilenius aus der Hand gerissen und ihnen solche für v. Wurmb gegeben haben sollen, von der Kommission für unerheblich erachtet. Ein wirklicher Zwang ist ebensowenig behauptet, wie daß die Wähler nicht in der Lage waren, sich andere Stimmzettel für Dr. Thilenius anzuschaffen.

Anders steht es mit dem zweiten Protestpunkte. Danach soll A. Jacob Löber genannt Beckers, obschon er nicht in der Wahlliste steht, längere Zeit als Mitglied des Wahlvorstandes fungirt, auch selbst einen Stimmzettel für sich in die Urne geworfen haben. Würde letzteres erwiesen, so müßte eine Stimme zu Ungunsten des Gewählten abgerechnet werden. Das Fungiren ferner eines nicht Wahlberechtigten als Beisitzer des Wahlvorstandes kann nur dann die Gültigkeit der Wahl beeinflussen, wenn zu irgend einer Zeit der Wahlhandlung weniger als drei berechtigte Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig waren (§. 12 des Reglements vom 31. Mai 1869). Die Protestirenden behaupten nun: So lange der nicht in der Wahlliste verzeichnete A. Jacob Löber widerrechtlich als Beisitzer mitwirkte, „war der Wahlvorstand nicht vollzählig."

In der Kommission wurde von einzelnen Mitgliedern die Ansicht vertreten, in der zuletzt aufgeführten Behauptung des Protestes sei die Vollzähligkeit des Wahlvorstandes nach §. 10 des Reglements (Wahlvorsteher, Protokollführer und drei Beisitzer) gemeint. Die Mehrheit der Kommission hielt aber für wahrscheinlicher, daß die Vollzähligkeitsziffer drei des §. 12 gemeint sei; jedenfalls bedürfe die Thatsache der Aufklärung. Man beschloß mit 7 gegen 3 Stimmen dem Reichstage vorzuschlagen, über die Behauptungen zu V 5 des Protestes durch Vernehmung der genannten Zeugen — (31) des Bürgermeisters, (32) des Jost Löber und (33) des Jacob Löber genannt Beckers Beweis zu erheben.

6. Zu V 6 und 7 des Protestes.

In Nassau haben nach der gültigen Gemeindeordnung vom 26. Juni 1854 die Bürgermeister die Ausübung der Polizeigewalt. Die Kommission beschloß daher mit großer

Mehrheit, dem Reichstage zu empfehlen, über die Behauptungen des Protestes,

daß in Münchhausen sowie in Mademühlen der Polizeidiener im Auftrage des Bürgermeisters die Stimmzettel für v. Wurmb mit dem Bemerken vertheilt habe, diese Zettel müßten abgegeben werden,

durch eidliche Vernehmung der genannten Zeugen:

(34) Oekonom Keller
(35) Gustav Tropp
(36) Ferdinand Rath
(37) Polizeidiener Joh. Heinr. Hild
} in Münchhausen,
und
(38) Polizeidiener Haupt
(39) Adolf Henrich
(40) Christian Kolb
(41) Bürgermeister Rehe
} zu Mademühlen

Beweis zu erheben.

Denn wenn der Träger der Ortspolizeigewalt dem ihm untergebenen Polizeibeamten Auftrag ertheilt, nicht blos durch Austheilung der auf den höchsten Verwaltungsbeamten des Regierungsbezirks lautenden Stimmzettel für diesen werbend einzutreten, sondern auch den seiner Amtsgewalt unterliegenden Wählern Anweisungen zu ertheilen, welche diese als amtliche Drohungen auffassen konnten, so ist seitens der Beamten in Betreff der Einmischung in den Wahlkampf die Grenze des Erlaubten weit überschritten. Fällt die Beweiserhebung für die Protestirenden günstig aus, so können in solchem Falle die Stimmen desjenigen, zu dessen Gunsten die Wahlbeeinflussung stattfand, der Ungültigkeitserklärung unterliegen.

In Münchhausen haben von 81 Wahlberechtigten 57 gestimmt, 20 für v. Wurmb und 37 für Dr. Thilenius; in Mademühlen haben bei 102 Wahlberechtigten 27 für v. Wurmb und 43 für Dr. Thilenius gestimmt.

7. Zu V 8a und b des Protestes.

In Betreff Heiligenborn's, wo von 15 Wahlberechtigten 12 für v. Wurmb und 2 für Dr. Thilenius gestimmt haben, hält die Kommission mit 6 gegen 4 Stimmen die Beweisaufnahme erforderlich über die Behauptung des Protestes,

daß der Bürgermeister selbst die Stimmzettel für v. Wurmb mit der Aufforderung vertheilt, diese Zettel zur Urne zu tragen,

wogegen sie mit 5 gegen 5 Stimmen die Beweiserhebung über die dem Lehrer Scheidt im Proteste nachgesagten Thatsachen ablehnte.

In Betreff des Bürgermeisters nahm die Kommission an, daß die bloße Vertheilung von Stimmzetteln für den Regierungspräsidenten v. Wurmb die Grenze der erlaubten Einmischung nicht überschreiten würde. Die Mehrheit aber fand diese Grenze dann überschritten, wenn nachgewiesen würde, daß ein nassauischer Bürgermeister mit der Stimmzettelvertheilung eine Aufforderung der behaupteten Art an die seiner Amtsgewalt unterliegenden Wähler verbunden hätte. Die Minderheit hielt eine solche Aufforderung für unerheblich.

Was nun die Beschuldigungen des Lehrers Scheidt anlangt, so war die Kommission darin einig, daß es in hohem Maße ungehörig sein würde, wenn ein Lehrer den Wahlkampf in die Schule trage und durch die Kinder auf die Eltern zu Gunsten eines bestimmten Kandidaten einzuwirken suche, vollends aber, wenn dazu unwahre persönliche Beschuldigungen des Gegenkandidaten benutzt würden. Gleich getheilt aber waren die Meinungen in der Kommission darüber, ob jene Beschuldigungen, wenn sie erwiesen würden, auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß hätten oder nicht.

Hiernach beantragt die Kommission, der Reichstag wolle beschließen, nur über die Behauptung zu V 8a des Protestes durch eidliche Vernehmung

(42) des Mühlenbesitzers Henrich auf der Rehmühle bei Heiligenborn und (43) des Theodor Henrich daselbst

Beweis zu erheben.

8. Zu V 9 des Protestes.

In Beilstein, Amt Herborn, wo bei 119 Wahlberechtigten 23 für v. Wurmb und 47 für Thilenius gestimmt haben, wird von der Thätigkeit des Bürgermeisters Aehnliches wie in Heiligenborn behauptet; da er aber hier bei Vertheilung der Stimmzettel nur gesagt haben soll,

„daß v. Wurmb gewählt werden müsse"

und dieser Ausspruch zwar als ein Befehl an die seiner Polizeigewalt unterworfenen Wähler aufgefaßt werden kann, aber doch die Möglichkeit einer allgemeineren Auslegung nicht ausgeschlossen ist, so war die Kommission getheilt. Die Beweisaufnahme zu beantragen, wurde mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

9. Zu V 10 a und b.

In Herbornseelbach, Amt Herborn, sind bei 208 Wahlberechtigten 154 gültige Stimmen abgegeben, 97 für v. Wurmb und 57 für Thilenius.

Die im Proteste behauptete Wahlbeeinflussung durch den Steiger Wurm erschien der Kommission für bedeutend genug, um, wenn sie erwiesen wäre, die Gültigkeit der Wahl in Frage zu stellen. Denn wenn am Wahltage auf fiskalischen Gruben nur denjenigen Bergleuten, die erklären, den Regierungspräsidenten wählen zu wollen, gestattet wird, Schicht zu machen, so ist dadurch den übrigen Bergleuten die Freiheit der Wahl genommen. Gegen die beantragte Beweiserhebung wurde zwar geltend gemacht, daß hier nicht einmal die Zahl der dem Steiger Wurm unterstellten Bergleute angegeben sei. Die Mehrheit der Kommission jedoch hielt diesen Einwand für nicht zutreffend, da solches durch die Zeugenvernehmung festgestellt werden könne und beschloß, dem Reichstage zu empfehlen, über die betreffenden Behauptungen durch eidliche Vernehmung der Zeugen

(39) Obersteiger Peter in Oberscheld,
(40) Grubenbesitzer F. D. Treupel in Frankfurt a. M.

Beweis zu erheben.

In der ferneren Behauptung, daß der Bürgermeister selbst wie auch der Ortsdiener in seinem Auftrage Wahlzettel für v. Wurmb vertheilt und die Wahl desselben den Ortsangehörigen aufgegeben habe, fand die Mehrheit der Kommission eine unerlaubte Wahlbeeinflussung, aus den zu 7. erörterten Gründen; es wurde deshalb beschlossen, dem Reichstage vorzuschlagen, durch eidliche Vernehmung folgender Personen:

(44) Kalkbrenner Benner
(45) August Köhlinger
(46) Jos. Heinr. Klaas
(47) Gemeinderechner Wieth
(48) Gastwirth Decker
(49) des Ortsdieners
} zu Herborn-Seelbach.

über die obigen Behauptungen des Protestes Beweis zu erheben.

10. Zu V 11 a und b des Protestes.

Gegen die Wahl in Offenbach, Amt Herborn, wo bei 154 Wahlberechtigten 80 Stimmen für v. Wurmb und 34 für Thilenius abgegeben wurden, sind zweierlei Einwendungen erhoben. Die Kommission hielt die Behauptung des Protestes, daß der Bürgermeister Groß am 27. Oktober 1884 eine nicht angemeldete Versammlung der Ortsangehörigen zum Zwecke der Empfehlung des Abgeordneten v. Wurmb abgehalten habe, für unerheblich, da nicht behauptet ist, daß die Versammlung einen anderen als einen rein privaten

Charakter gehabt hat. Dagegen beschloß die Kommission, dem Reichstage vorzuschlagen über die Behauptung,

daß in Offenbach der Wahlvorstand zeitweise aus nur zwei Personen bestanden habe

durch Vernehmung der genannten Zeugen

(50) Adolf Schmidt,
(51) Bürgermeister Groß,
(52) Gastwirth Enners

Beweis zu erheben. Wird diese Behauptung erwiesen, würde der ganze Wahlakt ungültig sein.

11. Zu V 12 des Protestes.

Ueber die Behauptung des Wahlprotestes, daß in Sinn (Amt Herborn), wo für v. Wurmb 64, für Thilenius 46 Stimmen abgegeben sind, der Wahlvorsteher, Bürgermeister von der Heyde, das Wahlgeheimniß verletzt habe, indem er Wahlzettel geöffnet, bevor er sie in die Urne gelegt, ist nach der einstimmigen Ansicht der Kommission Beweiserhebung nöthig. — Sie schlägt daher dem Reichstage vor, darüber eidliche Vernehmung (53) des Apotheker Becker, (54) des Feldgerichtsschöffen Friedr. Jung, (55) des Friedrich Kring und durch verantwortliche Vernehmung des Bürgermeister (56) von der Heyde Beweis erheben zu lassen.

12. Zu V 13 und 14 des Protestes.

Die Behauptung des Protestes über das Verfahren des Bürgermeisters zu Schenkelberg, der durch die Schelle habe bekannt machen lassen, wo die Wahlzettel für v. Wurmb abzuholen seien und über den Vorgang in Rodenroth, wo der Ortsdiener in Dienstkleidung im Auftrage des Bürgermeisters die Stimmzettel für v. Wurmb vertheilt haben soll, hielt die Kommission für nicht geeignet Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl zu üben.

13. Zu V 15.

Die Behauptung endlich, daß in Obersberg (Amt Herborn) mehr Stimmen abgegeben seien, als Wähler gewählt hätten, ist beweislos hingestellt, widerlegt sich aber auch durch das Wahlprotokoll, indem nach demselben zu Obersberg alle 63 Wahlberechtigte ihr Wahlrecht und zwar 37 zu Gunsten v. Wurmb's und 26 zu Gunsten von Dr. Thilenius ausgeübt haben.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Wahl des Abgeordneten v. Wurmb im 5. Wiesbadener Wahlkreise auszusetzen,
2. den Herrn Reichskanzler unter Rückgabe der Wahlakten zu ersuchen:
   die unter 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11 dieses Berichtes beantragten Vernehmungen zu veranlassen und von deren Ergebniß dem Reichstage unter Mittheilung der Akten und der Vernehmungsprotokolle Kenntniß zu geben.

Berlin, den 18. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heeremann** (Vorsitzender). **Parisius** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht.** Dr. **Marquardsen. Maubach.** Dr. **Möller. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Anlage 1.

An
den deutschen Reichstag in Berlin.

Herborn, den 25. November 1884.

Protest

gegen

die Wahl des Regierungspräsidenten Lothar von Wurmb zum Reichstagsabgeordneten des 5. Nassauischen Wahlkreises.

Die ergebenst unterzeichneten Wähler aus dem 5. Nassauischen Wahlkreise erheben hiermit Einspruch gegen die Wahl des Regierungspräsidenten Lothar von Wurmb zu Wiesbaden zum Reichstagsabgeordneten des 5. Nassauischen Wahlkreises und beantragen:

diese Wahl wegen unzulässiger Wahl-Beeinflussungen und wegen Verstoßes gegen die bei der Wahl zu beobachtenden Formen für ungültig zu erklären.

I. Bevor die einzelnen Beschwerdepunkte erörtert und unter Beweis gestellt werden, sei zur Charakterisirung die Agitation für die Wahl des Regierungspräsidenten von Wurmb sowie zum besseren Verständnisse der Beschwerde-Punkte folgendes vorausgeschickt:

Der bei der angefochtenen Wahl als Gegencandidat des Gewählten aufgestellte Sanitätsrath Dr. Georg Thilenius von Soden hat den Wahlkreis seit dem Jahre 1874 bis zum Jahre 1884 im Deutschen Reichstage vertreten. Er war stets mit großer Majorität gewählt worden, insbesondere noch bei der Wahl im Jahre 1881.

Sanitätsrath Dr. Thilenius war auch in diesem Jahre zeitig als Candidat der freisinnigen Partei aufgestellt worden, konnte sich aber an der Agitation nicht betheiligen. Am 5. Oktober ist er nämlich plötzlich erkrankt und zwar so erheblich, daß er nicht nur nicht in seinem Wahlkreise erscheinen konnte, sondern sich auch jeder schriftlichen Aeußerung, insbesondere einer Erwiderung auf die gegen ihn gerichteten Angriffe der ärztlichen Anordnung gemäß enthalten mußte. Alsbald nach Ausbruch der Krankheit wurde nun in dem Wahlkreise durch Zeitungen wie auch mündlich durch Geistliche, Lehrer, Bürgermeister 2c. verbreitet, Dr. Thilenius habe mit dem Abgeordneten Windthorst einen Pact dahin geschlossen, daß Thilenius, der selbst evangelischer Confession ist, seinen Sohn zur katholischen Confession übertreten lasse und hierfür die Stimmen des Centrums im 5. Nassauischen Wahlkreise (circa 3 000) erhalte.

Wir verweisen hier namentlich auf die anliegende Nr. 244 der conservativen „Wiesbadener Zeitung," in welcher geradezu gesagt wird, Thilenius habe die Stimmen für einen Preis,

der unter pos. 3 des Artikels von Herborn angegeben ist, „erkauft.“*)

Bei den alsdann in überaus großer Anzahl von Regierungspräsident von Wurmb in Stadt und Land abgehaltenen Versammlungen hat derselbe darauf hingewiesen, daß Thilenius die Stimmen der protestantischen Wähler doch nicht wohl erhalten könne, da er „sich den Katholiken in die Arme geworfen habe“ oder da er „den bekannten Pact mit Windthorst geschlossen habe.“ Hierdurch erhielten die Wähler von hoher Stelle die Bestätigung eines Gerüchts, das ihnen bisher vielleicht doch noch nicht glaubhaft war.

II. Weiter wurde in verschiedenen Städten des Wahlkreises den Wählern in Aussicht gestellt, falls sie von Wurmb wählten, würde ihre Stadt bei der jetzt einzuführenden Kreisordnung Kreisstadt werden bezw. bleiben. Hiermit wurde insbesondere in Westerburg und Marienberg conservativerseits agitirt.

III. Eine fernere Versprechung wurde den Wählern in der Richtung gemacht, von Wurmb werde im Falle seiner Wahl dahin wirken, daß noch eine weitere Westerwald-Eisenbahn von Herborn über Driedorf gebaut würde.

IV. Endlich wurde in den Bezirken, wo Thon-Industrie getrieben wird, den Wählern in Aussicht gestellt, von Wurmb werde es erstreben, daß an den fiskalischen Mineralbrunnen wieder ausschließlich Krüge und keine Flaschen mehr verwendet würden.

Das Ergebniß der Wahl war alsdann, daß von Wurmb 7 203 und Thilenius 7 126 Stimmen erhielt, während sich 15 Stimmen zersplitterten, ersterer also mit 31 Stimmen Majorität gewählt war. —

---

*) Beigefügt ist die Nr. 244 X. Jahrgang der **Wiesbadener Zeitung** vom Freitag, den 17. Oktober 1884. Dieselbe hat am Kopfe des Blattes neben dem eigentlichen Titel folgende Worte stehen:

Gratis-Beilage:
Wiesbadener Sonntagsblatt.

Amtlicher Anzeiger
der
Königlichen Polizeidirektion
zu Wiesbaden.

Amtliches Material ist in dieser Nummer nicht vorhanden.

Sodann enthält sie auf der ersten in drei Spalten getheilten Seite in dritter Spalte den nachfolgenden Artikel:

—r **Aus Herborn,** 15. Okt. schreibt man uns: Die „Nassauische Volkszeitung“ bringt in ihrer Nr. 242 ein Referat aus Herborn über die am Sonntag im Rathhause zu Herborn von Herrn Reg.-Pr. v. Wurmb gehaltene Wahlrede, welches den Zweck der Hintertreibung der Wahl des Genannten unverkennbar zu Tage treten läßt. Um denselben zu erreichen und den Wahlkandidaten zu verdächtigen, läßt das Blatt Hauptstellen der Rede aus, so diejenige, in welcher Redner ausdrücklich betonte, daß die aus einer etwaigen Erhöhung der Kornzölle erzielten Einnahmen nicht in die Staatskasse fließen, sondern den Gemeinden zur Verminderung ihrer Lasten überwiesen werden müßten. Bezüglich des Schlußsatzes des Referates möchten wir der geehrten Nassauerin einfach die Fragen vorlegen, ob es ihr bekannt ist,

1) daß der Abgeordnete Windthorst dem Herrn Dr. Thilenius die 3000 Stimmen der Katholiken unseres Wahlkreises gleich für den ersten Wahlgang zur Hintertreibung einer Stichwahl verkauft hat,

2) welchen Preis Herr Dr. Thilenius dem Führer der Ultramontanen dafür gezahlt hat und

3) daß nach dem vor ca. 4 Wochen stattgehabten Besuch des Abgeordneten Windthorst bei Dr. Thilenius in Soden der Letztere seine Kinder katholisch erziehen läßt.

Auf der letzten Seite stehen in letzter Zeile: „Verantwortlicher Redakteur: Carl Schnegelberger in Wiesbaden. — Verlag der Gesellschaft „Nassauischer Zeitungs-Verlag“. — Druck von Carl Schnegelberger in Wiesbaden.“

Die einzelnen Gründe, welche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebracht werden, sind folgende:

1. In Westerburg hat sich von Wurmb in einer, gelegentlich einer Wahlversammlung, gehaltenen Rede öffentlich dahin ausgesprochen:

> der Westerwald sei stets sein Schmerzenskind gewesen und es sei speziell seine Idee gewesen, Westerburg zur Kreisstadt zu machen, er werde darum auch weiter dahin wirken, daß Westerburg Sitz eines Landrathsamtes werde.

Ferner hat am Tage vor der Wahl der Kaufmann und frühere Posthalter Clemens Brand in Westerburg auf eine telegraphisch an von Wurmb gerichtete Anfrage, ob Westerburg im Falle seiner Wahl Landrathssitz werde, telegraphisch die Antwort „ja“ von von Wurmb erhalten.

Beweis:

die Zeugen:

1. der Kaufmann und frühere Posthalter Clemens Brand,
2. Grubenbesitzer Dickmann,
3. Gastwirth Demmer,
   alle von Westerburg.

Ergebniß der Wahl in Westerburg: für von Wurmb 254, für Thilenius 14 Stimmen.

2. In Driedorf hat von Wurmb öffentlich in seiner Kandidatenrede erklärt, es sei sein Bestreben, daß eine Eisenbahn von Herborn über Driedorf gebaut werde und zu diesem Bau komme es auch.

Beweis:

1. Philipp Hofmann,
2. August Hofmann,
3. Reinhard Betz,
4. Christian Schmidt,
5. Heinrich Schmidt,
6. Philipp Schafmann
   alle von Driedorf,
7. Mühlenbesitzer Henrich auf der Rehmühle bei Heiligenborn.
8. Ludwig Rompf von Münchhausen
9. Wilhelm Jürgst von Herborn.

Ergebniß in Driedorf: für von Wurmb 68, für Thilenius 66 Stimmen.

3. In Grenzhausen hat von Wurmb in öffentlicher Rede gesagt, er glaube in Aussicht stellen zu können und arbeite daraufhin,

> daß an sämmtlichen fiscalischen Brunnen in Nassau wieder ausschließlich Krüge und keine Flaschen mehr zur Verwendung kommen würden.

Beweis:

1. Kaufmann Wilh. Klaas,
2. Pfarrer Müller,
3. Gastwirth Remy, (zum Schützenhof),
4. Krugfabrikant Theodor Hartmann,
5. Krugfabrikant Wilhelm Hartmann,
6. Krugfabrikant Wilh. Metzebecker,
7. Fabrikant Hanke,
8. F. Kerb,
9. Essigsieder und Gastwirth Wilhem Timmler,
   alle in Grenzhausen.

Ergebniß der Wahl: für von Wurmb 201, für Thilenius 20 Stimmen.

Alles, was von Wurmb nach pos. 1 bis 3 zu wirken in Aussicht gestellt hat, kann er nicht als Reichstagsabgeordneter, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als Regierungspräsident des Bezirks, in welchem er redete, erwirken, da sich der Reichstag mit diesen Angelegenheiten nicht zu befassen hat.

Auch bezwecken diese Versprechungen zweifellos eine Beeinflussung der Wahl, da sie ja von dem Candidaten in Wahlversammlungen gemacht wurden.

Aus diesem Grunde können die gemachten Versprechungen nur als ungehörige Wahlbeeinflussung angesehen werden.

V. 4. **4.** In Drieborf haben nicht nur Pfarrer Massengeil sowie der Arzt und Apotheker, sondern namentlich auch der Kaiserliche Postexpedient Hatzfeld sowie die beiden Lehrer Gröb und Scheidt die Wähler mit Zetteln für von Wurmb bestürmt. Sie haben den Wählern die Stimmzettel für Thilenius aus der Hand gerissen und ihnen solche für von Wurmb gegeben.

Beweis:
die zu pos. 2 unter 1—5 aufgeführten Zeugen.

V. 5. **5.** In Drieborf hat endlich A. Jacob Löber, genannt Beckers, längere Zeit als Mitglied des Wahlvorstandes fungirt, obwohl er gar nicht in die Wählerliste eingetragen war. So lange derselbe als Beisitzer mitwirkte, war der Wahlvorstand nicht vollzählig.

Jakob Löber hat außerdem auch einen Stimmzettel für sich selbst in die Urne geworfen, obwohl er nicht eingetragen war.

Beweis:
1. der Bürgermeister,
2. Jost Loeber,
3. Jacob Loeber, genannt Beckers,
sämmtlich in Driedorf.

V. 6. **6.** In Münchhausen hat der Polizeidiener im Auftrage des Bürgermeisters die Stimmzettel für von Wurmb mit dem Bemerken vertheilt, diese Zettel müßten abgegeben werden.

Beweis:
1. Oeconom Keller,
2. Gustav Tropp,
3. Ferdinand Rath,
4. Polizeidiener Joh. Heinr. Hild,
sämmtlich in Münchhausen.

V. 7. **7.** In Mademühlen ist dasselbe geschehen.

Beweis:
1. Polizeidiener Haupt,
2. Adolf Henrich,
3. Christian Kolb,
4. Bürgermeister Rehe,
alle in Mademühlen.

8. a. **8.** In Heiligenborn hat der Bürgermeister selbst die Stimmzettel für von Wurmb mit der Aufforderung vertheilt, diese Zettel zur Urne zu tragen.

Beweis:
1. Mühlenbesitzer Henrich auf der Rehmühle bei Heiligenborn,
2. Theodor Henrich daselbst.

8. b. Ferner hat der Lehrer Scheidt in der Schule zu den Schulkindern gesagt:

Sagt Euern Eltern, Thilenius habe seine Kinder katholisch werden lassen und wenn sie Thilenius wählten, müßten sie auch katholisch werden.

Beweis:
die Ehefrau des Theodor Georg in Heiligenborn.

Wahlergebniß:
für von Wurmb 12, für Thilenius 2 Stimmen.

V. 9. **9.** In Beilstein hat der Bürgermeister die Stimmzettel für von Wurmb vertheilt und hat hierbei erklärt, daß von Wurmb gewählt werden müsse.

Beweis:
1. Theodor Knetsch in Beilstein,
2. Ferdinand Knetsch, bei Pumpenfabrikant Hofmann in Herborn,
3. der Bürgermeister in Beilstein,
4. Philipp Wilhelm Fehling,
5. Ferdinand Willerich.

V. 10. **10.** In Herbornseelbach hat ein Staatsbeamter, der Steiger Wurm auf der fiskalischen Grube Beilstein, zu den ihm unterstellten Bergleuten am Tage der Wahl erklärt:

sie müßten von Wurmb wählen und diejenigen von ihnen, welche denselben wählen wollten, könnten Schicht machen, die andern aber nicht.

Beweis:
1. Obersteiger Peter in Oberscheld,
2. Grubenbesitzer F. D. Treufel in Frankfurt a/Main.

V. 10. Ferner hat in Herbornseelbach sowohl der Bügermeister selbst wie auch der Ortsdiener in seinem Auftrage Wahlzettel für von Wurmb vertheilt und die Wahl desselben den Ortsangehörigen aufgegeben.

Beweis:
1. Kalkbrenner Benner,
2. August Köhlinger,
3. Jost Heinrich Klaas,
4. Gemeinderechner Wieth,
5. Gastwirth Decker,
6. der Ortsdiener,
sämmtlich von Herbornseelbach.

Wahlergebniß: für von Wurmb 97, für Thilenius 57 Stimmen.

V. 11. **11.** In Offenbach bei Herborn hat Bürgermeister Groß am Abend des 27. October cr. den zu diesem Zweck versammelten Ortsangehörigen anempfohlen, für von Wurmb zu stimmen. Es war dies nicht etwa bei Gelegenheit einer öffentlichen Wahlversammlung, da eine solche überhaupt nicht angemeldet war.

Beweis:
1. Gastwirth Keßler in Offenbach,
2. dessen Sohn August Keßler daselbst.

V. 11. Auch bestand daselbst der Wahlvorstand zeitweise aus nur 2 Personen, indem ein Mitglied sich wiederholt entfernte.

Beweis:
1. Adolf Schmidt,
2. Bürgermeister Groß,
3. Gastwirth Enners in Offenbach.

Wahlergebniß:
für von Wurmb 80, für Thilenius 34 Stimmen.

V. 12. **12.** In Sinn hat der Wahlvorsteher, Bürgermeister von der Heyde, Wahlzettel, bevor er sie in die Urne legte, geöffnet.

Beweis:
1. Bürgermeister von der Heyde,
2. Apotheker Becker,
3. Feldgerichtsschöffe Friedrich Jung,
4. Friedrich Kring, sämmtlich in Sinn.

Wahlergebniß:
für von Wurmb 64, für Thilenius 46 Stimmen.

V. 13. **13.** In Schenkelberg hatte der Bürgermeister durch die Schelle bekannt machen lassen, wo die Wahlzettel für von Wurmb von den Wählern abzuholen seien.

Beweis:
1. der Bürgermeister in Schenkelberg,
2. der Ortsdiener daselbst.

Wahlergebniß:
für von Wurmb 42, für Thilenius 17 Stimmen.

14. **14.** In Bodenroth hat der Ortsdiener in Dienstkleidung im Auftrage des Bürgermeisters die Wahlzettel für von Wurmb vertheilt.

Beweis:
1. Johannes Peter Deuster
2. der Ortsdiener Heinrich Sartor in Rodenroth.

15. **15.** In Obersberg sollen sich bei der Feststellung des Wahlresultats mehr Stimmen in der Urne befunden haben, als Wähler zur Urne gekommen waren. Wir behalten uns vor, nähere Angaben hierüber zu machen und die Beweismittel anzugeben.

J. G. Schwer,
Wilh. Heun.
Ferd. Stuhl,
Karl Jüngst,
sämmtlich von Herborn.

Anlage 2.

An
den deutschen Reichstag
in Berlin.

Herborn, den 29. Novbr. 1884.

Nachtrag

zu

dem Proteste gegen die Wahl des Regierungspräsidenten Lothar von Wurmb, zum Reichstagsabgeordneten des 5. Nassauischen Wahlkreises.

V. Unserem Proteste vom 25. l. M. tragen wir noch berichtigend bezw. ergänzend nach:

Die unter pos. 1 erwähnte Depesche des Regierungspräsidenten von Wurmb an den Kaufmann und früheren Posthalter Clemens Brand lautete nicht „Ja", sondern hatte folgenden Wortlaut:

„Hoffe bestimmt und werde persönlich dafür eintreten, daß Regierungs-Entwurf wegen Kreis Westerburg erhalten bleibt. Der einstimmige Protest des Amtes Selters gegen die Vereinigung mit Hachenburg bringt schon von selbst das Grimm'sche Project zum Falle.

v. Wurmb."

Beweis:
1. Kaufmann Clemens Brand in Westerburg,
2. die Depesche, welche dieser besitzt und vorlegen soll eventl. auf dem Postamte zu erhalten ist.

Weiter geben wir noch an:

Der in Renderoth wohnende Pfarrer und Schulinspector hat nicht nur bei seinen Pfarrangehörigen auf das lebhafteste für von Wurmb geworben, er soll auch die ihm amtlich unterstellten Lehrer angehalten, ein gleiches zu thun.

Beweis:

Lehrer Menges in Renderoth,
" Gimbel in Rodenroth,
Lehrer Ortmann in Schönbach,
" Herr in Breitscheid,
" Scheid in Driedorf,
" Gräb in do.

J. J. Schwer. Wilh. Heun. Ferd. Stuhl. Karl Jüngst.

Anlage 3.

An
den Deutschen Reichstag
in Berlin.

Herborn, den 22. Februar 1885.

Nachtrag

zu

dem Proteste gegen die Wahl des Regierungs-Präsidenten Lothar von Wurmb zum Reichstags-Abgeordneten des 5. Nassauischen Wahlkreises.

Dem Proteste vom 25. November 1884 tragen wir noch nach:

Wir treten noch Beweis dafür an:

a) daß Regierungs-Präsident von Wurmb in öffentlichen Wahlversammlungen insbesondere in Westerburg, Driedorf, Grenzhausen, Selters, Wölferlingen, Vielbach und Herborn erklärt hat,

Thilenius könne die Stimmen der protestantischen Wähler nicht erhalten, weil er sich den Katholiken in die Arme geworfen und mit Windthorst den bekannten Pact abgeschlossen habe;

b) daß nach den vorausgegangenen Zeitungsnachrichten und Agitationen von den Anwesenden hierunter verstanden werden mußte und verstanden wurde:

Thilenius habe mit dem Abgeordneten Windthorst eine Vereinbarung getroffen, der zu Folge Thilenius seinen Sohn von der evangelischen zur katholischen Konfession übertreten lassen und hierfür die Stimmen der Centrumswähler erhalten solle, mit den Zeugen, die unter pos. 1. 2. und 3. des Protestes aufgeführt sind, ferner mit:

1. Bürgermeister Schneider in Selters,
2. Lehrer Schaab in Selters,
3. Lehrer Wick daselbst,
4. Lehrer Bach daselbst,

ferner:

5. Bürgermeister Sanner in Wölferlingen,
6. Lehrer Schäfer daselbst,

weiter:

7. Bürgermeister Hummerich in Vielbach,
8. Lehrer Heinz daselbst,

und endlich:

9. Dr. phil. Siegfried in Herborn.

J. G. Schwer. Wilh. Heun. Karl Jüngst.

Anlage 4.

Attest.

Auf Verlangen bezeugt hiermit das unterzeichnete Pfarramt, daß Georg Thilenius, einziger Sohn des Königl. Sanitätsrats Dr. med. Georg Thilenius dahier und geboren den 4. Oktober 1868 zu Soden, gemeinsam mit seinem Vater am I. Weihnachtstage (25. Dezember) 1884 an der öffentlichen Feier des heiligen Abendmahls in der hiesigen evangelischen Kirche Teil genommen hat. Der Genannte besucht, wie mir wiederholt von glaubwürdiger Weise mitgeteilt worden ist, das evangelische Gymnasium zu Ilfeld am Harz; da er in Begleitung seines Vaters am Tage vor Weihnachten in der Beichte und am Tage darauf zur Communion in der evangelischen Kirche dahier vor der Abendmahlsgemeinde erschien, so mußte ich selbstverständlich annehmen, daß er auswärts (wohl in Ilfeld) in die evangelische Kirche aufgenommen und confirmiert worden ist.

Für die Richtigkeit:

(L. S.) Das evangelische Pfarramt.
Wilhelm Jung,
Pfarrer.

Ausgefertigt
Bad-Soden am/Taunus,
den 2. März 1885.

Nr. 305.

Erster mündlicher Bericht

der

XVII. Kommission

über

die Anträge der Abgeordneten Ausfeld und Genossen, Struckmann, Scipio, Woermann und Scipio — Nr. 221, 233, 241 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Meyer (Jena).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, als §. 2a hinzuzufügen:

§. 2a.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzblatt Seite 15), vorgesehene Nachweis für Einfuhren in Folge von Verträgen, welche vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, kann durch alle in der deutschen Zivilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 §. 1 des erwähnten Gesetzes finden auch auf solche Waaren Anwendung, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren.

Wird der in Absatz 1 bezw. 2 geforderte Nachweis erbracht, so sind diejenigen Mehrbeträge zurückzuerstatten, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes vom 20. Februar 1885 erhoben worden sind.

Die betreffenden Ansprüche sind innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

2. die Petitionen II. 3189, 3534, 4939, 4949, 5099, 5326, 5396, 5405, 5422, 5453, 5462, 5494, 5495, 5503, 5504, 6514, 6581 durch diese Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Die Kommission hat die Beschlußfassung über die weiteren in den Anträgen Ausfeld und Struckmann behandelten Fragen so lange ausgesetzt, bis sich nach Fortgang der zweiten Berathung des Zolltarifgesetzes die Einführungstermine für die einzelnen Positionen des Tarifes genauer übersehen lassen.

Berlin, den 18. April 1885.

Die XVII. Kommission.

Graf zu Stolberg, Vorsitzender. Dr. Meyer (Jena), Berichterstatter.

Nr. 306.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

Broemel. Dr. Bamberger. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 2 Nr. 1 unter e folgende Bestimmung einzurücken:

e) der Nr. 2 d wird nachstehende Anmerkung hinzugefügt:

Anmerkung 4.

Baumwollengarn, ein- und zweidrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt, von Nr. 60 englisch und höher, für die Fabrikation von mit Baumwolle gemischten Seidenwaaren sowie zur Fabrikation von Nähfaden, wenn diese Waaren aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, unter Kontrole der Verwendung . . frei.

Berlin, den 18. April 1885.

Nr. 307.

Dreizehntes Verzeichniß
der
bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

6. Legislatur-Periode. I. Session 1884/85.

A. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 5978.	Friedrich Große, Schichtmeister zu St. Bartholomäus bei Edersleben,	überreicht Vorschläge zur Verhütung schlagender Wetter in den Bergwerken.
" II. Nr. 6505.	H. Grund, Droguist, und Genosse zu Osterode, O.-Pr.	bittet um Abänderung einiger Bestimmungen der §§. 223a, 242 und 360 des Strafgesetzbuchs.
" II. Nr. 6506.	Wittwe Neschen zu Alten-Essen,	bitten um Rechtshülfe.
" II. Nr. 6507.	Angelika Wahren, hier,	
" II. Nr. 6508.	Friedrich Krüger zu Auenwalde,	
" II. Nr. 6509.	Bernhard Fischer und Genossen zu Conradsdorf,	beantragen Abänderung des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
" II. Nr. 5983.	Temper, Rechtsanwalt zu Zwickau,	bitten um Reform der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
" II. Nr. 7191.	Der Vorstand der Anwaltskammer zu Nürnberg,	
" II. Nr. 6545.	Die Landwirthe zu Wintersdorf und Kersch,	bitten, dahin zu wirken, daß die Herstellung aller Vizinal- und Kommunalwege auf Staatskosten ausgeführt werden.
" II. Nr. 6547.	August Nippel zu Schönberg,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
" II. Nr. 6573.	Die Handels- und Gewerbekammer zu München,	bitten um Abänderung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Bezug auf die Verwendung giftiger Farben.
" II. Nr. 6984.	Die Handelskammer zu Schweidnitz,	
" II. Nr. 6574.	Martini, Rechtsanwalt, und Genossen zu Leipzig,	bitten, den Bericht der Sachverständigen-Kommission über die Prüfung der Impffrage öffentlich bekannt zu machen.
" II. Nr. 6575.	Wilhelm, Konzipient zu Schwiebus,	bittet um Gewährung einer Entschädigung für eine angeblich unschuldig erlittene Untersuchungshaft.
	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu	bitten um Einführung einer internationalen Doppelwährung.
" II. Nr. 6594.	Bromberg,	
" II. Nr. 6651.	Paaris-Kröligheim,	
" II. Nr. 6666.	Straßburg i. U.,	
" II. Nr. 6700.	Stolp-Schlawe-Rummelsburg,	
" II. Nr. 6724.	Adlich-Rauden,	
" II. Nr. 6725.	Oßmannstedt,	
" II. Nr. 6950.	Tottelstädt,	
" II. Nr. 7316.	Kemnitz i. Schl.,	
" II. Nr. 7317.	Neustettin,	
" II. Nr. 7388.	Gruczno,	
" II. Nr. 7102.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Augsburg,	
" II. Nr. 6599.	Heinrich Hantelmann, Maurermeister zu Woltorf bei Peine,	bittet um Rechtshülfe.
" II. Nr. 6600.	Die Fleischer-Innung zu Apolda,	führt Beschwerde über die Einführung der obligatorischen Fleischschau in Sachsen-Weimar.

Journ.	Petenten	Gegenstand
Journ. II. Nr. 6601.	Ernst Herrmann, Gutsbesitzer, und Genossen zu Bernsdorf, (von dem Abgeordneten Klemm überreicht.)	bitten um Aufhebung des Impfzwangs.
" II. Nr. 6649.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.,	petitionirt gegen eine etwaige Beschränkung des bestehenden Postverkehrs an Sonn- und Festtagen.
" II. Nr. 6667.	C. Behrens und Genossen zu Lehrte,	bitten um Aufhebung des Gewerbebetriebs der Zigeuner.
" II. Nr. 6668.	C. Groß und Genossen zu Weßlinken,	erheben Entschädigungsansprüche für die von ihren Grundstücken zur Ausbesserung der Dämme entnommene Erde.
" II. Nr. 6669.	Heinrich Pfaff zu Neuwied,	bittet um Abänderung des Preßgesetzes bezüglich der Aufnahme von Geschäftsannoncen.
" II. Nr. 6699.	Der Verein Spandauer Gastwirthe zu Spandau,	bittet, die Bedienung der Gäste in Schankwirthschaften durch weibliche Personen zu verbieten.
" II. Nr. 6701.	Julius Lange gen. Kroll zu Mohrungen,	bittet um Gewährung einer Invalidenunterstützung.
" II. Nr. 6723.	Otto Glueck, Kanzleigehülfe zu Kiel,	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.
" II. Nr. 6726.	Hilmar Gräf, Rentier, hier,	bittet um Erlaß eines Vogelschutzgesetzes.
" II. Nr. 6728.	Josef Haberl, Bäcker, und Genossen zu Schönsee,	bitten um Herbeiführung einer Zollerleichterung im Verkehr zwischen den Grenzbewohnern in Bezug auf die zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Nahrungsmittel.
" II. Nr. 6737.	Schultz, Briefträger zu Danzig,	bittet um anderweite gesetzliche Regelung der Pensionsverhältnisse der Postbeamten.
" II. Nr. 6738.	Der Verein Posener Destillateure zu Posen,	bittet um Einführung einer Exportvergütung für die mit Zucker versetzten Branntweine (Liqueure).
" II. Nr. 6739.	Saalwächter und Tuchen, Fabrikanten zu Schönebeck,	bitten um Rückerstattung entrichteter Zollbeträge für Kokosgarne.
" II. Nr. 6740.	Gebrüder Thümmler zu Zwickau,	
" II. Nr. 6810.	Stuttmann und Martin, Kokosmattenfabrikanten zu Ensisheim,	
" II. Nr. 6811.	Th. und G. Stoeckicht zu Rüsselheim a./M.,	
" II. Nr. 6850.	Klein und Ganß, Fabrikanten zu Dieburg,	
" II. Nr. 6851.	M. Wittmund, Kokosmattenfabrikant zu Dessau,	
" II. Nr. 6848.	Heinrich Remy, Gußstahlfabrikant zu Hagen,	bittet um Rückerstattung eines für Eisen zum ausschließlichen Zwecke des Einschmelzens angeblich überhobenen Zollbetrages.
" II. Nr. 6849.	Anton Hoffmann, Maurer zu Friedland O./S.,	bittet um Bewilligung des Armenrechts in einer Prozeßsache.
" II. Nr. 6907.	Johannes Grolle zu Hettstädt,	bitten um Rechtshülfe.
" II. Nr. 6985.	Jakob Lotz, Weinmakler zu Bingen,	
" II. Nr. 6983.	Die Handelskammer zu Schweidnitz,	bittet, die Aufhebung der Uebergangsabgabe für Spirituslacke und ähnliche Erzeugnisse, welche nicht als Genußmittel dienen, zu erwirken.
" II. Nr. 7058.	Heger, Premierlieutenant a. D. zu Dresden,	bittet um Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874 in Bezug auf die invalid gewordenen Offizieren zu gewährenden Pensionszulagen.
" II. Nr. 7328.	H. Stemmler, Kanzleisekretär a. D. zu Stettin,	bittet um Revision des in seiner Disziplinaruntersuchungssache ergangenen Erkenntnisses.
" II. Nr. 7385.	Franz Thorbeck, Präsident des Marken- und Musterschutzvereins deutscher Tabackindustrieller, und Genossen zu Mannheim,	bitten um Reform des Gesetzes, betreffend den Markenschutz, vom 30. November 1874.
" II. Nr. 7386.	Die Handelskammer zu Heidelberg,	
" II. Nr. 7387.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,	
" II. Nr. 7391.	W. Haß, ehem. Strafanstaltsaufseher zu Henkenhagen,	führt Beschwerde über seine Dienstentlassung und bittet um Rechtshülfe.

Berlin, den 18. April 1885.

Der Vorsitzende der II. Kommission für die Petitionen.

Hoffmann.

B. X. Kommission zur Vorberathung:

1. des Antrages der Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling und Genossen, wegen Vorlegung eines Arbeiterschutzgesetzes,

2. des von dem Abgeordneten Lohren eingebrachten Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 136 der Gewerbeordnung,

3. des von den Abgeordneten Dr. Kropatscheck und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs wegen Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Journ.	Petenten	Gegenstand
Journ. II. Nr. 5985.	Mathilde Wessel und Genossinnen zu Danzig, (von dem Abgeordneten Dr. Baumbach überreicht.)	petitioniren gegen jede weitere Einschränkung der Frauenarbeit.
" II. Nr. 6485.	Die Kommission einer Generalversammlung der Bäckergesellen, hier, (von dem Abgeordneten Hasenclever überreicht.)	bitten um Einführung eines Normalarbeitstages.
	Die Bäckergesellen zu	
" II. Nr. 6486.	Leipzig,	
" II. Nr. 6487.	Flensburg,	
" II. Nr. 6488.	Lübeck,	
" II. Nr. 7327.	E. Kreher und Genossen	
" II. Nr. 6846.	Der Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer, hier,	bittet um Annahme des in Vorschlag gebrachten Arbeiterschutzgesetzes.

Berlin, den 18. April 1885.

Der Vorsitzende der X. Kommission.

Dr. **Moufang.**

C. XIII. Kommission zur Vorberathung:

a) des Gesetzentwurfs über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung,

b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Journ.	Petenten	Gegenstand
Journ. II. Nr. 5986.	Der Vorstand des Vereins deutscher Hutfabrikanten, hier,	bittet, die Unfallversicherung auch auf die in Strafanstalten internirten und mit Industriearbeiten beschäftigten Sträflinge auszudehnen, die Kosten für diese Versicherung aber den Arbeitgebern aufzuerlegen.
" II. Nr. 6572.	Die Direktion der Kölnischen Unfallversicherungsgesellschaft zu Köln,	bitten, bei Annahme der vorgelegten Unfallversicherungsgesetze, angemessene Entschädigungen für die Vertreter und Beamten der Unfallversicherungsgesellschaften zu gewähren.
" II. Nr. 6641.	Sternbach, Direktor der Versicherungs-Aktiengesellschaft „Rhenania" zu Köln,	
" II. Nr. 6654.	Die Werkstättenarbeiter zu Limburg,	bitten um Abänderung des §. 10 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Berlin, den 18. April 1885.

Der Vorsitzende der XIII. Kommission.

Freiherr **von und zu Franckenstein.**

D. XVIII. Kommission zur Vorberathung des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Journ.	Gegenstand
Journ. II. Nr. 5979.	Wagner, Vorsitzender der Gesammt-Innung, und Genossen zu Merzig,
„ II. Nr. 5980.	Die Handwerksmeister zu Fraulautern, (von dem Abgeordneten Haanen überreicht.)
„ II. Nr. 5981.	Der Verein zum Schutze des Handwerks zu Kreuzburg O./Schl.,
„ II. Nr. 5982.	Die Schneider-Innung zu Leipzig,
„ II. Nr. 5988.	Die Schneider- und Kürschner-Innung zu Tiegenhof,
„ II. Nr. 5989.	Der Allgemeine deutsche Handwerkerbund, Provinzialbund zu Frankfurt a./M.,
„ II. Nr. 5990.	Die Maler- und Fleischer-Innungen zu Naumburg a./S.,
„ II. Nr. 5991.	Die Handwerksmeister zu Oeynhausen,
„ II. Nr. 6483.	Der Lokal-Innungsverein zu Apenrade, (von dem Abgeordneten Gottburgsen überreicht.)
„ II. Nr. 6484.	Die Handwerker-Innung zu Unna, (von dem Abgeordneten Krug v. Nidda überreicht.)
„ II. Nr. 6518.	Die Handwerksmeister-Innung zu Arneburg,
„ II. Nr. 6519.	Der Verein zum Schutze des Handwerks zu Breslau,
„ II. Nr. 6520 bis Nr. 6529.	Die Handwerker-Innungen zu Breslau,
„ II. Nr. 6530.	Die Handwerksmeister zu Düren,
„ II. Nr. 6531.	Die Handwerker-Innung zu Laurahütte,
„ II. Nr. 6532.	Der Verein selbstständiger Handwerker zu Linden (Ruhr),
„ II. Nr. 6533.	Der Handwerkerverein zu Salzuflen,
„ II. Nr. 6534.	Die neue Fleischer-Innung und die
„ II. Nr. 6535.	Handwerksmeister zu Frankfurt a./M.,
„ II. Nr. 6536 bis Nr. 6544.	Die Handwerker-Innungen zu Lütjenburg, (von dem Abgeordneten Graf v. Holstein überreicht.)
„ II. Nr. 6550.	Der Gewerbe- und Industrieverein zu Ingolstadt,
„ II. Nr. 6551.	Die Schneider-Innung zu Treptow a. T.,
„ II. Nr. 6552.	Der Handwerkerverein und
„ II. Nr. 6553.	die korporativen Innungen zu Brieg,
II. Nr. 6554.	Der Gewerbeverein zu Hameln,
„ II. Nr. 6555.	Die Handwerker zu Mölln in Lauenburg,
„ II. Nr. 6556.	Die Schuhmacher-Innung zu Neumünster i./H.,
„ II. Nr. 6557.	Der Vorstand des schlesischen Schneiderbundes zu Breslau,
„ II. Nr. 6558 bis Nr. 6567.	Die Handwerker-Innungen zu Altenburg,
	Die Handwerksmeistervereine zu
„ II. Nr. 6568.	Bensberg,
„ II. Nr. 6569.	Herkenrath,
„ II. Nr. 6570.	Immekeppel,
„ II. Nr. 6571.	Refrath, (ad II. 6568—6571 von dem Abgeordneten Dr. Mousang überreicht.)

bitten um Annahme des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Journ. II. Nr. 6585.	Die Schlosser-Innung zu Altona,	bitten um Annahme des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
„ II. Nr. 6586.	Die Handwerksmeister zu Claseld-Geisweid,	
„ II. Nr. 6587.	Die Tapezier-Innung zu Frankfurt a./M.,	
„ II. Nr. 6588.	Die Weber- und Tuchmacher-Innung zu Pyritz,	
„ II. Nr. 6589.	Die Schuhmacher-Innung zu Roda,	
„ II. Nr. 6590 bis Nr. 6592.	Die Schmiede-, Schneider- und Kürschner- und Sattler-Innungen zu Ohlau,	
„ II. Nr. 6593.	Der Vorstand des sächsischen Dachdeckerverbandes und 28 Handwerker-Innungen zu Leipzig,	
„ II. Nr. 6603 bis Nr. 6609.	Die Handwerker-Innungen und der Verein selbstständiger Uhrmacher zu Breslau,	
	Die vereinigten Handwerker-Innungen zu	
„ II. Nr. 6610.	Burgsteinfurt,	
„ II. Nr. 6611.	Emsdetten,	
„ II. Nr. 6612.	Laer,	
„ II. Nr. 6613.	Ochtrup,	
„ II. Nr. 6614.	Rheine,	
„ II. Nr. 6615.	Die Schuhmacher-Innung zu Preetz,	
„ II. Nr. 6616.	Die vereinigte Metall-, Holzarbeiter- und Wagenbauer-Innung zu Riemberg,	
„ II. Nr. 6617.	Die Innungen zu Schievelbein,	
„ II. Nr. 6618.	Die Schuhmacher-Innung zu Biskupitz,	
„ II. Nr. 6619.	Der Handwerkerverein zu Birstein,	
„ II. Nr. 6620.	Die Schneider-Innung zu Breslau,	
„ II. Nr. 6621.	Die Bäcker-Innung und	
„ II. Nr. 6622.	der Handwerkerbund zu Crefeld,	
„ II. Nr. 6623.	Der Handwerkerverein zu Dramburg, (von dem Abgeordneten Graf v. Kleist-Schmenzin überreicht.)	
„ II. Nr. 6624.	C. Streßheim, Schneidermeister, und Genossen zu Frankfurt a./O.,	
„ II. Nr. 6625.	Hahn, Steinmetzmeister, und Genossen zu Frankfurt a./M.,	
„ II. Nr. 6626.	Der Gewerbeverein zu Münsingen,	
„ II. Nr. 6627 bis Nr. 6632.	Die Handwerker-Innungen zu Halberstadt,	
„ II. Nr. 6633.	Der Gewerbeverein zu Holzminden,	
„ II. Nr. 6634.	Die Tischler-Innung zu Oppeln, (von dem Abgeordneten Graf v. Ballestrem überreicht.)	
„ II. Nr. 6635.	Die vereinigte Innung zu Schwanebeck,	
„ II. Nr. 6636.	Die Schuhmacher-Innung zu Segeberg,	
„ II. Nr. 6643.	Die Maler-Innung zu Altona,	
„ II. Nr. 6644.	Die Schneider und Kürschner-Innung zu Kreuznach,	
„ II. Nr. 6645.	Der Handwerkerbund zu St. Johann,	
„ II. Nr. 6646.	Die Handwerker-Innung zu Finsterwalde,	
„ II. Nr. 6647.	Die Schreinergenossenschaft zu Frankfurt a./M.,	
„ II. Nr. 6648.	Th. Hanekamp, Sattler, und Genossen (ohne Ortsangabe), (von dem Abgeordneten Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk überreicht.)	

Journ. II. Nr. 6655. Die Buchbinder-Innung zu Kassel,
" II. Nr. 6656. Die Schmiede-, Schlosser- 2c. Innung zu Stralsund,
" II. Nr. 6657. Der Handwerkerbund der Gesammt-Innungen zu Kattowitz,
" II. Nr. 6658. Die Ziegel- und Schieferdecker-Innung zu Landsberg a./W.,
" II. Nr. 6659. Die Schuhmacher- und Schneider-Innungen zu Peitz,
" II. Nr. 6660. Die Handwerksmeister zu Rotthalmünster,
" II. Nr. 6661. Die Schuhmacher-Innung zu Uetersen,
" II. Nr. 6670. Der Handwerkerverein zu Bruchsal,
" II. Nr. 6671. Die Schneider-Innung zu Dresden,
Die Handwerker zu
" II. Nr. 6672. Falkenburg, Pommern,
" II. Nr. 6673. Friedrichsthal und Spöde,
" II. Nr. 6674. Der Verein zum Schutze des Handwerks zu Gottesberg,
" II. Nr. 6675. Der Handwerkerverein zu Karlsruhe,
" II. Nr. 6676. Die Schuhmacher-Innung zu Karlsruhe,
" II. Nr. 6677. Der Handwerkerbund zu Montabaur,
" II. Nr. 6678. Die Handwerker zu Rußheim und Graben,
" II. Nr. 6679. Die Schlosser-Innung zu Zinten,
" II. Nr. 6680. Die kombinirte Innung zu Bramstedt,
" II. Nr. 6681. Die Schuhmacher-Innung zu Gera,
Die Handwerksmeister zu
" II. Nr. 6682. Göritz,
" II. Nr. 6683. Kappeln (Schley),
" II. Nr. 6684. Die Buchbinder-Innung zu Magdeburg,
" II. Nr. 6685. Die Baugewerksmeister zu Odenkirchen,
" II. Nr. 6686. Die Bäcker-Innung zu Rheydt,
Die Handwerksmeister zu
" II. Nr. 6687. Markt Viechtach,
" II. Nr. 6688. Gartz a./O.,
" II. Nr. 6729. Der Centralvorstand des deutschen Schuhmacher-Innungsbundes, hier,
" II. Nr. 6730. Die Schuhmacher-Innung zu Elmshorn,
" II. Nr. 6731. Die Schmiede-Innung zu Kassel,
" II. Nr. 6732. Die Innungen zu Lauenburg (Pommern),
" II. Nr. 6733. Die Schuhmacher-Innung zu Lübeck.
" II. Nr. 6734. Der Handwerkerverband zu Bromberg,
" II. Nr. 6735. Die Schuhmacher-Innung zu Naumburg (Saale),
" II. Nr. 6822. E. Engel, Sattlermeister, und Genossen (ohne Ortsangabe),
Die selbstständigen Handwerker zu
" II. Nr. 6841 und Nr. 6842. Wetzlar,
" II. Nr. 6843. Lippstadt,
" II. Nr. 6844 und Nr. 6845. Die Gewerbevereine zu Kamenz, Pulsnitz und Radeberg,
" II. Nr. 6908 bis Nr. 6934. Der Vorstand des Innungsausschusses zu Hamburg,
" II. Nr. 6935. Die Handwerker-Innung zu Siegburg, (von den Abgeordneten Dr. Lingens überreicht).
" II. Nr. 6936 bis Nr. 6938. Die Glaser-Innung und Handwerksmeister zu Frankfurt a. M.,

bitten um Annahme des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Journ.-Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 6939.	Der Meisterverein zu Gorgast,	
" II. Nr. 6940 bis Nr. 6949.	Die Handwerker-Innungen zu Magdeburg,	
" II. Nr. 7066.	Die Handwerker zu Camen, (von dem Abgeordneten Krug v. Nidda überreicht.)	
" II. Nr. 7067.	Die Kommission der Schlossermeister zur Bildung einer Innung zu Kassel,	
" II. Nr. 7068.	Die Handwerksmeister zu Linnich.	
" II. Nr. 7069 und Nr. 7070.	Die Schuhmacher-, Schmiede- und Tischler-Innung zu Schwerin i. M.,	
" II. Nr. 7072 " bis Nr. 7080.	Der Gewerbeverein und die Handwerker-Innungen zu Wolfenbüttel,	
" II. Nr. 7081 bis Nr. 7093.	Die Handwerker-Innungen zu Harburg, (von dem Abgeordneten v. Estorff überreicht).	
" II. Nr. 7094.	Die Schneider-Innung zu Aachen,	
" II. Nr. 7095.	Die vereinigte Handwerksmeister-Innung zu Arneburg,	
" II. Nr. 7096.	Die Handwerker-Innung zu Hamm i. W.,	
" II. Nr. 7907.	Die Schuhmacher-Innung zu Köln,	
" II. Nr. 7098.	Die Schneider-Innung zu Königshütte O.-S.,	
" II. Nr. 7224.	M. Holzapfel, Schneidermeister, und Genossen, hier,	
" II. Nr. 7225.	Die Handwerksmeister zu Neuwied,	
" II. Nr. 7226 und Nr. 7227.	Der Handwerkerverein zu Delitzsch,	bitten um Annahme des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
	Die Handwerkervereine zu	
" II. Nr. 7228.	Bitterfeld,	
" II. Nr. 7229.	Brohna,	
" II. Nr. 7230.	Landsberg (von dem Abgeordneten Freiherr v. Bodenhausen überreicht.)	
" II. Nr. 7231.	Die Schmiede-Innung zu Altona,	
" II. Nr. 7321.	Die Schornsteinfeger-Innung zu Frankfurt a. M.,	
" II. Nr. 7322.	Die Handwerker zu Labes (Pommern),	
" II. Nr. 7323.	Der Handwerkerverein zu Leobschütz,	
" II. Nr. 7324 und Nr. 7325.	Die selbstständigen Handwerker zu St. Tönis,	
" II. Nr. 7377.	Der Innungs-Ausschuß zu Bochum,	
" II. Nr. 7378.	Der Vorstand des Handwerkervereins zu Heidelberg,	
" II. Nr. 7379.	Die Bäcker-Innung zu Kiel,	
" II. Nr. 7380.	Das Tischleramt zu Kiel,	
	Die Handwerksmeister zu	
" II. Nr. 7381.	Militsch,	
" II. Nr. 7382.	Templin,	
" II. Nr. 7383.	Dortmund (ad II. 7382 von dem Abgeordneten v. Saldern-Ahlimb überreicht.)	
" II. Nr. 7384.	Die Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung zu Magdeburg,	
" II. Nr. 7524.	Kinkel, Hof-Weißbindermeister, und Genossen zu Darmstadt,	
" II. Nr. 5987.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Barmen,	bittet um Abänderung des §. 41 der Gewerbeordnung bezüglich der Anfertigung und des Verkaufs von Handwerkerwaaren.
" II. Nr. 5992.	Die vereinigte Bauhandwerker-Innung zu Kattowitz O./Schl.,	bitten um Einführung obligatorischer Legitimationsausweise für alle Altersklassen der gewerblichen Arbeiter.

	Die Centralvorstände der Innungsverbände:	
Journ. II. Nr. 5993 bis Nr. 6054.	„Bund deutscher Sattler-, Riemer- und Täschner-Innungen", hier, und 62 Innungen aus verschiedenen Orten Deutschlands,	bitten um Einführung obligatorischer Legitimationsausweise für alle Altersklassen der gewerblichen Arbeiter.
" II. Nr. 6055 bis Nr. 6210.	„Bund deutscher Tischler-Innungen", hier, und 156 Tischler-Innungen;	
" II. Nr. 6211 bis Nr. 6345.	„Bund deutscher Schneider-Innungen", hier, und 135 Schneider-Innungen;	
	Die Centralvorstände	
" II. Nr. 6346 bis Nr. 6482.	des Innungsverbandes „Bund deutscher Schneider-Innungen", hier, und 137 Schneider-Innungen aus verschiedenen Orten Deutschlands,	bitten um Einschränkung der Arbeiten in den Militärwerkstätten und dahin zu wirken, daß die Bekleidungsgegenstände für die Militärpersonen in den Strafanstalten angefertigt werden.
" II. Nr. 6702 bis Nr. 6713.	des deutschen Schuhmacher-Innungsbundes, hier,	
" II. Nr. 6689.	Die Maler-Innung, hier,	beantragen Abänderung der §§. 14, 15, 100e und 148 der Gewerbeordnung, bezüglich des Befähigungsnachweises für den Handwerksbetrieb, der Errichtung eines Reichs-Innungsamts, von Handwerkerkammern und Innungsverbänden.
" II. Nr. 7223.	Die Bäcker-Innung, hier,	
" II. Nr. 7376.	Die Schneider-Innung zu Ujest O./Schl.,	

Berlin, den 18. April 1885.

Der Vorsitzende der XVIII. Kommission.

Dr. **Roßhirt.**

Nr. 308.

Unterantrag

zu

den Abänderungsanträgen der Abgeordneten v. Kardorff und Genossen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Kalle. Der Reichstag wolle beschließen:

die Nummer 25 des Zolltarifs Position r 2 zu fassen wie folgt:

Austern, Hummern und Schildkröten 100 kg **50** *M.*

Berlin, den 18. April 1885.

Nr. 309.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

Trimborn. Der Reichstag wolle beschließen:

in Abänderung der Kommissionsbeschlüsse zu §. 2 Nr. 1 (Nr. 2 des Zolltarifs) „Baumwolle und Baumwollenwaaren" der Regierungsvorlage bei c die Positionen 4 und 5 *a* wie folgt zu fassen:

4. drei- und mehrdrähtiges, einfach gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; ferner Geschirrgarn, mehrfach gezwirnt . . . . 48 Mark,

5 *a*. zwei- und mehrdrähtiges, mehrfach gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme des Geschirrgarns . . . . 70 Mark.

Berlin, den 18. April 1885.

Nr. 310.

(cfr. Nr. 232 der Drucksachen.)

Vierzehntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen, den Zolltarif betreffenden Petitionen.

Geordnet nach den Tarif-Positionen.

(Abgeschlossen am 16. April 1885.)

Alphabetisches Register.

		Nach dem Tarif.
Baumwollengarn	Position	2 c
Baumwollenwaaren	"	2 d
Bisquit	"	25 p 1
Cement	"	7
Chokolade	"	25 p 1
Droguen	"	5 i
Essig	"	25 d
Feilen	"	6 e
Fische, frische	"	37 a
" gesalzene, geräucherte	"	25 g 2
Geflügel	"	25 g 1
Getreide	"	9
Gewürze	"	25 i Anm.
Hefe	"	25 c
Heringe, gesalzene	"	25 k
Holz	"	13
Holzborke	"	13 b
Honig	"	25 l
Hornstäbe	"	13 g
Hülsenfrüchte	"	9 a
Knochen	"	1 b
Kohlen	"	34
Kokosfasern	"	22 d
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	"	9 g
Leder	Position	21
Leinengarn	"	22 a u. b
Leinenzwirn	"	22 c
Leinewand	"	22 e 1
Lumpen	"	1 c
Maschinen	"	15 b 2
Mühlenfabrikate	"	25 q 2 u. Anm.
Nähfaden, baumwollener	"	2 c 5
Oel	"	26 a
Oelfrüchte	"	9 e
Petroleum	"	29
Schiefer	"	33 b
Seidenwaaren	"	30 e
Seidenzwirn	"	30 d
Seilerwaaren	"	22 d
Stärke	"	25 q 1 resp. Anm. zu s
Steinwaaren	"	33
Thonwaaren	"	38 a u. b
Vieh	"	39
Wild	"	25 g 1
Wolle	"	41
Zwirn (Leinen-)	"	22 c
" aus Rohseide	"	30 d

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
1 b u. c	vacat.	Knochen, Lumpen.	frei	vacat	6653. Albert Hirsch, Kaufmann,
2 c 5	1 a	Akkommodirter, zum Einzelverkauf vorgerichteter baumwollener Nähfaden.	100 kg 70	100 kg 120	4953 bis 4957. Näherinnen, 5183 bis 5186. Näherinnen, 5627. Handels- und Gewerbekammer,
2 d	1 e	Baumwollenwaaren.	80 bis 250	80 bis 350	4952. Herzog, Weber, und Genossen,
5 i	vacat	Droguerie-, Apotheker- u. Farbenwaaren.	frei	vacat	5371. H. Frey, Fabrikant, und Genossen, 5461. August Schlesinger, 6492. P. Roemer u. Komp. und Genossen,
6 e 2γ	vacat	Feilen.	100 kg 15	vacat	6980. Friedrich Dick, Feilenfabrikant,
7	4 a	Cement.	frei	frei.	5976. Adolf Kroher, Cementfabrikant und Genossen.
					Erhöhungen mit beson
9 a – e	5 a – g	Getreide ꝛc.:	100 kg	100 kg	5182. Der landwirthschaftliche Verein für kleinere Landwirthe,
		a) Weizen,	1	3	5162. Einwohner im 13. badischen Wahlkreise,
		Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten,	1	2	5163 bis 5170. Einwohner im 13. badischen Wahlkreise, 5171, 5498 bis 5500, 5657, 5658, 5968. Wähler im 10. badischen Wahlkreise,
		b) Gerste,	0,50	1,50	
		Mais,	0,50	0,50	6497, 6498. Einwohner,
		und Buchweizen,	0,50	2	
		c) Malz,	1,20	3	4917. Einwohner,
		d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel,	3	4	
		e) Raps und Rübsaat.	0,30	1	4918. Der Koburgische Bauernverein, 4945. Niklaus und Genossen, 5096. Vorstände des Hauptvereins und fünf Rustikalvereine,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Tilsit.	Knochen . . . . . . 2 M. Lumpen . . . . 10 = pro 100 kg.	
Bielefeld, Elberfeld, Offenbach, Reichenbach, Stettin.	Gegen Zollerhöhung.	
Augsburg, Braunschweig, Chemnitz, Plauen i. V.	=	
Dresden.	Für Zollerhöhung.	
Mühlhausen i. E.	Vorschläge, bei der Verzollung das Gewicht der Waaren zu Grunde zu legen, event. Klasseneintheilung nach Gewicht zur Präzisirung der Ausdrücke „dicht und undicht".	
Mühlhausen i. E.	=	
Zittau.	Indigopräparate 20 M. pro 100 kg.	
Elberfeld.	Chromsaures Kali und Natron 15 M. pro 100 kg.	
Eßlingen.	Für Feilen bis 25 cm Länge Werthzoll von 15 Prozent, oder 100 kg 225 M.	
Staudach.	Einführung eines Schutzzolles.	

deren Tarifvorschlägen.

Friedland i./Meckl.	Getreidezölle 3 M. pro 100 kg.	
Berwangen.	Weizen, Roggen und Gerste 100 kg 3 M.	Entsprechende Erhöhung des Mehlzolles.
Elsens, Eppingen, Gemmingen, Kirchardt, Landshausen, Mühlbach, Rohrbach, Stebbach.	Weizen und Roggen 100 kg 3 M.	=
Graben, Buchenau, Spöck, Stafforth, Eggenstein, Friedrichthal, Linkenheim.	=	Mehl . . . . 9 M. Taback, durchschnittlich . . 125 = pro 100 kg.
Steinsfurth, Sinsheim.	=	Entsprechende Erhöhung des Mehlzolles.
Tangen.	Weizen, Hafer . . . . 4 M. Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte . 2 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Zebersdorf.	Weizen, Kleesaat . . . . 4 M. alle übrigen Getreidearten, Hülsen- und Oelfrüchte . 3 = pro 100 kg.	Zoll auf Fabrikate im Verhältniß zum Rohprodukt.
Sobiechen.	Weizen . . . . 5 M. Roggen . . . . 3,50 = Hafer . . . . 4,50 = Buchweizen, Hülsenfrüchte . . . . 2 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Lissa.	Oelfrüchte, Weizen, Roggen . . . . . . 5 M. andere Getreidearten . . . 2 = pro 100 kg.	Landwirthschaftliche Produkte inkl. Wolle nach den Beschlüssen des Landwirthschaftsraths.

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Erhöhungen mit
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c. (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	5159. Meier, Vorsteher, und Genossen,
					5274. Die Bauerngemeinden (36 676 Unterschriften),
					5329. Der Vorstand des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland,
					5409. Einwohner,
					5730. Einwohner,
					5731 bis 5733, 5735, 5738, 5739, 5743, 5745, 5747, 5748, 5751 bis 5754. Einwohner,
					5734. Einwohner,
					5736. Einwohner,
					5737. Einwohner,
					5740. Einwohner,
					5741, 5756. Einwohner,
					5742. Einwohner,
					5744. Einwohner,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
besonderen Tarifvorschlägen.		
Holte=Sünsbeck.	Weizen, Hafer . . . . 4 *M* Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte . 2 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	Für zubereitetes Obst entsprechende Zollerhöhung zur Förderung des Obstbaues in Deutschland.
aus verschiedenen Ortschaften Deutschlands.	=	
Berlin.	Mais und Dari 1 *M.* pro 100 kg.	
Urschmitt.	Weizen . . . . 4 *M.* Roggen, Buchweizen . . 2 = Hülsenfrüchte . . . . 2 = Hafer . . . . 5 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Alt=Prilup,	Weizen . . . . 4 *M.* Roggen, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte . . . . 2 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Dobergast, Firmenich, Fröbersgrün, Gröden, Holzelfingen, Kehmstedt, Mochau, Oberbögendorf, Tünsdorf, Ragow, Stappenbeck, Süder=Lügum, Töppendorf, Tralau.	Weizen, Hafer. . . . . 4 *M.* Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte . 2 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Gohlis,	Weizen, Roggen, Gerste . . 3 *M* pro 100 kg.	
Groß=Dittmannsdorf,	Weizen . . . . 4 *M.* Roggen, Hafer . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte . 2 = Gerste . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Gr. Pillacken,	Weizen, Hafer, Hülsenfrüchte 4 *M.* Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Gerste . . . 2 = pro 100 kg.	
Königsdorf,	Weizen . . . . 4 = Roggen, Hülsenfrüchte, Gerste 3 = Hafer, Buchweizen . . . 2 = pro 100 kg.	
Königstädten, Wagten.	Weizen, Hafer . . . . 4 *M.* Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte, Gerste . . . . . . 2 = pro 100 kg.	
Kürnach.	Weizen, Hafer, Gerste . . 4 *M.* Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte . 2 = pro 100 kg.	
Mittelfrohna.	Weizen, Roggen . . . . 3 *M.* Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Gerste . . . . 1 = pro 100 kg.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Erhöhungen mit
9 a—e	5 a—g	Getreide ꝛc. (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	5746. Einwohner,
					5749. Einwohner,
					5750. Einwohner,
					5755. Einwohner,
					6495. Einwohner, 6664. Einwohner, 6691. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins,
					6692. Frhr. v. Meerheimb, Gutsbesitzer, und Genossen, 6693. Frhr. v. Thielmann, Rittergutsbesitzer, und Genossen, 6694. Menzel, Oekonomieinspektor, und Genossen, 6695. v. Knoblauch, Rittergutsbesitzer, und Genossen, 6696. C. und F. Glahn, Rittergutsbesitzer, 6697. Buchner, Oekonom, und Genossen,
					6698. Ostmeier, Bürgermeister, und Genossen, 6776. Koch, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6777. v. Lüttichau, Rittergutsbesitzer, und Genossen, 6779. Rosenow, Oberamtmann, und Genossen, 6780. Polage, Tagelöhner, und Genossen, 6781. W. Heuer, Zimmermann, und Genossen,
					6782. Pelko, Gemeindevorstand, und Genossen,
					6783. Paul Scheibe, Gutsbesitzer, und Genossen, 6784. v. Kottwitz, Major, und Genossen, 6785. v. Hagen, Oberstlieutenant, und Genossen, 6786. J. Baring, Hofbesitzer, und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
besonderen Tarifvorschlägen.		
Oberneſſa.	Weizen, Hafer . . . . . 4 M. Roggen, Gerſte . . . . . 3 = Buchweizen, Hülſenfrüchte . 2 = pro 100 kg.	
Samswegen.	Weizen . . . . 4 M. Roggen . . . . 3 = Hafer, Hülſenfrüchte, Gerſte 2 = pro 100 kg.	
Spornitz.	Weizen, Roggen, Hafer . . 3 M. Buchweizen, Hülſenfrüchte . 2 = Gerſte . . . . 1,50 = pro 100 kg.	
Uſtrungen.	Weizen . . . . 4 M. Roggen, Hafer, Hülſenfrüchte, Gerſte, ... 2 = Buchweizen . . . . . . 2 = pro 100 kg.	
Gailborf.	=	
Schönau a. E.	=	
Freienwalde i. P.	Weizen, Roggen, Mais . . 3 M. Hafer, Buchweizen, Hülſen- früchte und Gerſte . . . 2 = pro 100 kg.	
Gnemern bei Bernitt.	=	
Jakobsdorf bei Falkenberg O./S.	=	
Kleuſchnitz.	=	
Oſterholz.	=	
Sophienhof bei Granow.	=	
Haushof bei Bogen.	Gerſte . . . . 1,50 M. Malz . . . . 3,00 = pro 100 kg. wenn möglich, höher.	
Haitenburg.	=	
Altenzaun.	Weizen, Roggen, Mais . . 3 M. Hafer, Buchweizen, Hülſen- früchte und Gerſte . . . 2 = pro 100 kg.	
Audigaſt.	=	
Brandenburg O./Pr.	=	
Chriſtnitz bei Lupow.	=	
Dibberſe.	Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Buch- weizen, Hülſenfrüchte und Gerſte 3 M. pro 100 kg.	
Diſſen.	Weizen, Roggen, Mais . . 3 M. Hafer, Buchweizen, Hülſen- früchte und Gerſte . . . 2 = pro 100 kg.	
Döhlen.	=	
Dresden.	=	
Dresden.	=	
Erſehof.	Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Buch- weizen, Hülſenfrüchte und Gerſte 3 M. pro 100 kg.	

Nummer des Zoll-tarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Erhöhungen mit
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c. (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	6787. Hart, Inspektor, und Genossen,
					6788. Goedecke, Brinksitzer, und Genossen,
					6789. Poser, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6790. H. Engelbrecht, Oberinspektor, und Genossen,
					6791. v. Freier, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6792. v. Schmidt-Wierusz-Kowalski, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6793. v. Glasow, Pächter, und Genossen,
					6794. Stranz, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6795. B. Gebauer, Rittergutspächter, und Genossen,
					6796. Schütze, Administrator, und Genossen,
					6797. v. Kobylinski, Gutspächter, und Genossen,
					6798 Quast, Ortsschulze, und Genossen,
					6799. Bernhard Heitsch, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6800. Emil Winkler, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6801. Franz Albrecht, Landwirth, und Genossen,
					6802. C. Becker, Schulze und Gutsbesitzer, und Genossen,
					6803. R. Orland, Rittergutspächter, und Genossen.
					6804. Roeber, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6805. Markula, Hufner, und Genossen,
					6806. Baron v. d. Golz, Rittergutspächter, und Genossen,
					6807. Rose, Landwirth, und Genossen,
					6808. Friedrich Kienscher, Kossäth, und Genossen,
					6809. Hintz, Bürgermeister,
					6814. v. Alvensleben, Erbtruchseß, und Genossen,
					6815. v. Marquard, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6816. v. Saint-Paul, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6817. Michael Helbig, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6818. Mager, Wirthschaftsinspektor, und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
besonderen Tarifvorschlägen.		
Garz.	Weizen, Roggen, Mais . . 3 ℳ Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . . 2 = pro 100 kg.	
Harvesse.	Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Gerste 3 ℳ pro 100 kg.	
Hillmersdorf.	Weizen, Roggen, Mais . . 3 ℳ Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . . 2 = pro 100 kg.	
Hoppenrade.	=	
Hoppenrade.	=	
Küstrinchen.	=	
Lokehnen.	=	
Lowentschin.	=	
Markendorf.	=	
Niedergörne.	=	
Pöhnen.	=	
Polkritz.	=	
Pontewitz.	=	
Rolika.	=	
Schnaudertrebnitz.	=	
Schwarzholz.	=	
Stahren.	=	
Stechau.	=	
Sylow.		
Tengen.	=	
Trebbus.	=	
Gr. Wudicke.	=	
Zinten.	=	
Erxleben.	=	
Gemünden a./M.	=	
Jaecknitz b. Zinten.	=	
Kleinhuresdorf und Kretzsch.	=	
Klockow.	=	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Erhöhungen mit
9 a—e	5 a—g	Getreide ꝛc. (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	6819. Soecknick, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6820. Waldemar Huth, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6821. Herm. Kanz, Bauer, und Genossen,
					6853, 6854. Domänenpächter Ritsch und Genossen,
					6855. Amtmann Seefeldt und Genossen,
					6856 bis 6862. Einwohner,
					6863. Graf zu Solms, Major a. D., und Genossen,
					6864. G. Winkler, Besitzer, und Genossen,
					6865. Kühne, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6866 bis 6869. Einwohner,
					6870, 6871. v. Riebnitz, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6872, 6873. Einwohner,
					6874 bis 6876. v. Cleve, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6877. Karl Focke, Bürgermeister, und Genossen,
					6878, 6879. Rittergutsbesitzer Woldemar Müller und Genossen,
					6880, 6881. Einwohner,
					6882. Krüger, Förster, und Genossen,
					6883, 6884. v. Kröcher, Gutsbesitzer, und Genossen,
					6885, 6886. Einwohner,
					6887. Richard Zieger, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6888. C. Georgi, Bürgermeister, und Genossen,
					6889. Landwirthe,
					6890. W. Abel, Hauswirth, und Genossen,
					6891. L. Sohst, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6892. Einwohner,
					6893, 6894. H. v. Hennigs, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6895 bis 6904, 6986 bis 7031. Einwohner,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
besonderen Tarifvorschlägen.		
Otten b. Zinten.	Weizen, Roggen, Mais . . . 3 ℳ. Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . . 2 = pro 100 kg.	
Remse.	=	
Weilenhagen.	=	
Brüssow.	=	
Ceestow.	=	
Dittmannsdorf.	=	
Altenhagen.	=	
Doerbeck.	=	
Dubrau.	=	
Ferchesar bei Rathenow, Hänchen bei Lübbenau, Hammelstall, Moor.	=	
Jankendorf.	=	
Blumenau, Baumgarth.	=	
Karow.	=	
Kleinmölsen.	=	
Kückebusch.	=	
Lenzen.	=	
Lochow.	=	
Lohm.	=	
Markau.	=	
Rheinsberg.	=	
Ollendorf.	=	
Otzmannsdorf, Linderbach.	=	
Marsow.	=	
Rehberg.	=	
Schloßvippach.	=	
Techlin bei Triebsee.	=	
Utzberg, Vorberg, Zernitz, Zerrenthin, Alberode, Baruth i./S., Berge bei Werben, Bernsdorf, Eltmannshausen, Fahre bei Melsungen, Germerode, Giesenslage, Grebendorf, Gutenpaaren, Harmuthsachsen, Hasselbach, Hausen, Heuckenwalde, Hüllershausen, Jestädt, Kammerbach, Kannenberg, Klein-Kleschkau, Küchen, Maldeuten Ostpr., Niddawitzhausen, Oberhone, Ortmannshausen, Raebel, Reichensachsen, Rodebach, Roskow, Schö-	.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Erhöhungen mit
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c. (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	
					7054. Der landwirthschaftliche Verein,
					7055 bis 7057, 7103 bis 7106. Einwohner,
					7107. Graf zur Lippe, Rittergutsbesitzer, und Genossen, 7108, 7109, 7111. Grundbesitzer, 7193 bis 7210, 7243 bis 7281. Einwohner,
					7282. Der landwirthschaftliche Verein, 5160. Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine,
					5273. E. Kirchhoff, Gutsbesitzer, und Genossen,
					5515. Bauernverein, 5505. Einwohner,
					6813. Nikolaus Sauer, Gutsbesitzer, und Genossen, 6905. M. Sohre, Stadtrath und Vorstand des Gewerbevereins, und Genossen, 6650. Joh. Seger und Genossen, 7192. Breuer, Direktor der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Bergheim,
					7212. Bauer, Gemeindevorsteher und Genossen,
					7283. Landwirthe und Gewerbetreibende,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
besonderen Tarifvorschlägen.		
nermark, Stübenitz, Vockerode, Weidenhausen, Weißenbach, Wipperode, Zachow.	Weizen, Roggen, Mais . . 3 M. Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte, und Gerste . . 2 = pro 100 kg.	
Gorsdorf.	=	
Priemhausen, Großenhagen, Rosenow, Alexanderdorf, Clausdorf, Sperenberg, Brostowo.	=	
Baruth i./S.	=	
Göllingen, Ressen.	=	
Alt-Rudonken, Bröfau, Groß-Crien, Kayna, Lübzow, Schmaatz, Raundorf, Rißma, Salpia, Spora, Trebitz, Wartenburg a./E., Weißenborn, Wernsdorf, Woldenberg, Würschwitz, Zettweil, Ahlendorf, Blankensee, Buskow, Calberwisch, Clettwitz, Costebrau, Dreileben, Etzdorf, Gleina, Greifenhain, Großhelmsdorf, Grüna, Hartmannsdorf, Hochstedt, Klein-Miskowitz, Königshofen, Köstritz, Langendorf, Obernessa, Peitschendorf, Petersberg, Pohlitz, Roben, Rusitz, Schmörschwitz, Schwenborn, Töttleben, Udestedt, Wiedebach, Wolterslage, Zerben.	=	
Riesenburg.	=	
Greetsiel und Emden.	Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezüglich der Zollsätze für Hafer, Gerste, Hülsen- und Oelfrüchte.	
Schloß Fockenfeld bei Waldsassen (Oberpfalz).	Möglichst gleichmäßige Tarifirung aller Getreidesorten.	Entsprechende Erhöhung des Zolles auf Reis und Mehl. Zuwendung von Zollerhöhungserträgnissen an die Bundesstaaten zur Entlastung der Landwirthschaft.
Eichendorf.	=	=
Weiden und Röthenberg.	Zollerhöhung für landwirthschaftliche Produkte.	Verwendung der erhöhten Einnahmen zur Verminderung der Grundsteuer.
Nebelschütz bei Kamenz.	Raps pro 100 kg 3 M.	
Lommatzsch.	Für Zollerhöhung.	
Waldsaßen.	=	
Stammlerburg.	Für Erhöhung der Fruchtzölle, gegen Erhöhung des Zolles auf fremde Futterstoffe.	
Limbach.	Für Zollerhöhung auf Raps- und Rübsaat.	
Aidenbach (Niederbayern) und Umgegend.	Für Erhöhung der landwirthschaftlichen Produkte.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Erhöhungen mit
9 a—e	9 a—g	Getreide ꝛc. (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	4940. Magistrat,
					5268. Stadtmagistrat,
					5456. Magistrat,
					5470. Magistrat,
					Gegen die Erhöhung
			100 kg	100 kg	
9 a—e	5 a—g	Getreide ꝛc.			4919 Handelskammer,
		a) Weizen,	1	3	4920 bis 4922 Einwohner,
		Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten,	1	2	4946 bis 4948 Einwohner, 5017 bis 5084 Einwohner,
		b) Gerste,	0,50	1,50	
		Mais,	0,50	0,50	
		und Buchweizen,	0,50	2	
		c) Malz,	1,20	3	
		d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel,	3	4	
		e) Raps und Rübsaat.	0,30	1	
					5097 Stadtgemeinderath,
					5172 bis 5181. Einwohner,
					5276 bis 5280. Einwohner,
					5333. Einwohner,
					5334. F. Miethke, Milchpächter, und Genossen,
					5335 bis 5344. Einwohner,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
besonderen Tarifvorschlägen.		
München.	Bei Erhöhung der Getreide- und Mehlzölle die Gemeinden von den, im Zollvereinsvertrage enthaltenen Beschränkungen, die Erhebung örtlicher Abgaben betreffend, zu befreien.	
Bamberg.	"	besonders hinsichtlich des Lokalmalz- und Bieraufschlages.
Fürth.	"	"
Dinkelsbühl.	"	"
der Getreidezölle.		
Verden.	Gegen Zollerhöhung.	
Linkwegen, Rolfshagen bei Obernkirchen, Hoyerswerda.	"	
Deckbergen, Großenwinden, Frankfurt a./O.	"	
Hohenlimburg, Schaephuchten, Altwasser, Berlin, Blumenau, Bayenthal, Charlottenbrunn, Cöln, Deutz-Cöln, Ehrenfeld, Fliesteden, Friedland, Görbersdorf, Groß-Ledder, Hermsdorf, Kalk, Kohlau, Lindenthal, Malchin, Mülheim a./Rh., Neudorf, Nippes, Raspenau, Reinberg, Rosenau, Rovelsberg, Rudolfswalde, Salzbrunn, Schmidtsdorf bei Friedland, Sonne-Osminghausen, Vingst, Waldenburg, Weißenfels, Weißstein, Wermelskirchen, Allenstein, Berlin, Canena, Cannstadt, Cüstrin, Dortmund, Forst i./L., Greulich, Grundschöttel, Hombruch, Kiel, Laurahütte, Mankenbach, Magdeburg, Merseburg, Mocker bei Thorn, Neudorf-Antonienhütte, Neu-Ruppin, Oberhain, Pasewalk, Peitz, Quedlinburg, Rössuln, Schmiedefeld, Schramberg, Schreiberhau, Seitendorf - Sophienau, Sitzendorf, Suhl, Vorhalle, Webau, Wetter, Wittenberge.	"	
Schöneck i./Sachsen.	"	
Lauterberg a./Harz, Alt-Tschau, Edenkoben, Gera, Kußer bei Neusalz, Mühlheim bei Offenbach, Neusalz, Obertshausen, Sprendlingen, Spandau.	"	
Zeckerin, Neuses a./B., Thorn, Weishausen b./Koburg, Plauen i./V.		
Hollen, Nord- und Süd-Georgsfehn,	"	speziell Roggen.
Berlin.	"	
Neurode und Umgegend, Groitzsch, Peitz, Alt- und Neu-Friedersdorf, Blumenau, Freudenburg, Heinrichau, Wüstegiersdorf, Ober- und Nieder-Wüstegiersdorf.	"	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Gegen die Erhöhung
9 a—e	5 a—g	Getreide ꝛc. (cfr. S. 14.)	100 kg (cfr. S. 14.)	100 kg (cfr. S. 14.)	5349. Wahlverein der Fortschrittspartei im 4. Berliner Reichstagswahlkreise (deutsch-freisinnige Partei) durch seinen Schriftführer, Alex Haber, 5350. Freisinniger Bezirksverein des Ostens, 5351. Andreasplatz-Bezirksverein, 5366. Die Handels- und Gewerbekammer, 5368. R. Hornemann, Apotheker, und Genossen, 5369. Karl Küster und Genossen (II. Berliner Reichstagswahlkreis), 5395. A. Hoffmann, Mühlenbesitzer, und Genossen, 5410. Handelskammer, 5411, 5412. Einwohner, 5413. Streichan, Lehrer, und Genossen, — V. und VI. Reichstagswahlkreis. — 5414. A. Gollmer und Genossen im 179., 180. und 181. Stadtbezirk, 5415. Der Vorstand des schlesischen Thorbezirks-Vereins und Genossen, — III. und IV. Reichstagswahlkreis. — 5416. Der Vorstand des fortschrittlichen Bürgervereins „Nord-Ost", 5434. Handelskammer, 5440 bis 5451. Einwohner, 5454. Büren i. A. der Wähler des Wahlkreises Barmen-Elberfeld, 5457. A. Post, Buchdrucker, und Genossen, 5458. Einwohner, 5480. J. Willig, i. A. einer Versammlung vom 25. Februar d. J., 5481 bis 5483. Einwohner, 5501. Einwohner, 5506 bis 5508. Einwohner, 5516. Handelskammer für den Kreis Thorn, 5517. Offermann, Fabrikbesitzer, und Genossen, 5585 bis 5591. Einwohner, 5611 bis 5617. Einwohner, 5618. Jul. Aster, Drechsler, und Genossen, 5629. Handelskammer, 5690. Otto Lanthau, Metallarbeiter, und Genossen, 5691. G. Schoenborn, Kupferschmied, und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
der Getreidezölle.		
Berlin.	Gegen Zollerhöhung.	
Zittau.	=	speziell Gerste.
Eberswalde und Umgegend.	=	
Berlin.	=	
Gleiwitz.	=	
Posen.	=	speziell Roggen bei event. Erhöhung nur auf 2 M. festzusetzen.
Biebrich, Posen.	=	
Berlin.	=	Auch andere Nahrungsmittel.
Mühlhausen in Thüringen.	=	
Pretzsch, Schwersenz, Thamsbrück, Sabitz, Sandhof-Georgensdorf, Hanau, Herrstein-Oberstein, Königswinter, Lichtenthal, Mittelbuchen, Penzlin, Rinteln.	=	
Barmen.	=	
Tilsit.	=	
Plaschken.	=	
Baden.	=	
Köln und Deutz, Fürstenwalde, Roberröhrsdorf und Umgegend.	=	
Züllsdorf.	=	
Dankelshausen, Goldbach, Sorau i. L.	=	
Thorn.	=	
Berlin.	=	
Cöln, Ehrenfeld, Nürnberg.	=	
Bretwisch, Schönwarling, Bommern Kreis Hagen, Gera, Grünendeich, Seedorf bei Lanken (Rügen), Waren.	=	
Berlin.	=	
Hanau.	=	
Berlin.	=	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
					Noch: Gegen die Erhöhung
9 a—e	5 a—g	Getreide ꝛc. (cfr. S. 14.)	100 kg (cfr. S. 14.)	100 kg (cfr. S. 14.)	5692 bis 5729. Einwohner,
					5777. Bäckerinnung,
					5944 bis 5948. Einwohner,
					5955, 5956. Einwohner,
					5957. Freisinniger Bezirksverein Dennewitzplatz,
					5958. Fritz Müller, Vorsitzender des altstädtischen Bürgervereins, und Genossen,
					5977 bis 6496. Einwohner,
					6579, 6580. Einwohner,
					6602. H. Thöbes, Arbeiter, und Genossen,
					6638. Die Weberinnung,
					6639. Der Vorstand des Bürgervereins,
					6640. Einwohner,
					6714. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins,
					6741 bis 6746. Einwohner,
					6747. C. Noack, Rektor, und Genossen,
					6748 bis 6775, 7032 bis 7053. Einwohner,
					6511. Handelskammer,
9 g	5 i	Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt.	frei	frei	5266. G. W. Fahrenholz, Speiseölfabrikant, und Genossen,
					5493. Gebr. Kallmeyer,
					5275. Der Vorstand des Winzervereins,
					5352 bis 5357 Ackerwirthe,
					5398. Der Vorstand des Gemüsegärtnervereins,
					5408. Einwohner,
					6906. Handelskammer,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
der Getreidezölle.		
Burg, Döbris, Fraustadt, Förderstedt, Görlitz, Gostau, Königsberg, Krauschwitz, Landsberg a./W., Naundorf, Poserna, Oelsen, Prittwitz, Rastenburg, Reußendorf, Sprottau, Teuditz, Theißen, Ober- und Unterneßa, Velbert, Zabrze, Weißenfels, Zillerthal.	Gegen Zollerhöhung.	
Stralsund.	"	betr. Roggen und Roggenmehl.
Albrechtsdorf, Cunau, Linderode, Schönwalde, Sorau.	"	
Wasungen, Nieblum auf Föhr.	"	
Berlin.	"	
Bremen.	"	sowie gegen Erhöhung der Holzzölle.
Luckau, Velten.	"	
Ernstthal, Lauscha.	"	
Weißenfels.	"	
Ostierath.	"	
Anrath.	"	
Karzewißken.	"	
Hanerau.	"	sowie gegen Erhöhung der Holzzölle.
Josepkowo, Kirchheim, Liebau, Großengottern, Rotta, Burgdamm.	"	
Berlin.	"	
Cöln, Friedrichstadt-Magdeburg, Götzdorf, Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Granzow, Laerz, Mirow, Staarsow, Mülsen-St. Jacob, Mülsen-St. Micheln, Ortmannsdorf, Rawitsch, Rixdorf, Stangendorf.	"	
Frankfurt a. M.	"	
Geislar.	Gegen Erhöhung des Mohnzolles,	ev. Erhöhung des Zolles für Speiseöl um das dreifache des Mohnzolles.
Erfurt.	"	"
Guben.	Obst (frisches) . . . . 3 M. Weintrauben . . . . . 10 "	
Birten, Borth, Budberg, Büderich, Offenberg, Wallach.	Kappus (Kopfkohl) 2 M. pro 100 kg	
Düsseldorf.	Feinere Gemüse auf 10 M. und gröbere auf 2 M. pro 100 kg.	
Tawe.	Einführung eines Schutzzolles für russische Gemüse und Gartenbauerzeugnisse,	
Lahr (Baden).	Gegen Zoll auf Cichorienwurzeln,	

Nummer des Zoll-tarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
			100 kg	100 kg	
13 c	8	Bau- und Nutzholz.	0,10 resp. 0,25	0,30 bis 2	4924. Gemeinderath, 4925. Gemeinderath, 4926. L. Weiß, Sägemühlenbesitzer, und Genossen, 4927. Gemeinderath, 4964 bis 5016. Die Gemeinderäthe von Ortschaften des Großherzogthums Baden,
					5103. Theordor Neumann, Holzhändler, und Genossen, 5142 bis 5154. Die Gemeinderäthe,
					5187 bis 5196. Die Gemeinderäthe,
					5197 bis 5259, 5376 bis 5381. Waldbesitzer und Holzindustrielle des südlichen Schwarzwaldes,
					5322. Müller u. Schmidt und Genossen, 5372, 5373. Die Gemeinderäthe, 5374. Selig Salomon,
					5403. Martens und Genosse,
					5435 bis 5437. Waldbesitzer und Holzinteressenten,
					5551. Gemeinderath, 6494. Gemeinderath, 6662. Gebhardt u. Comp. und Genossen,
					6715. Masse und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Schapbach.	Für Zollerhöhung.	
Haslach.	"	
Tegernsee.	"	
Pfullendorf.	"	
Allheim, Allmendshofen, Au bei Freiburg, Aufen, Behler, Biberach, Bühlerthal, Döggingen, Dörlinbach, Dornberg, Einbach, Etzenroth, Görschweiler, Hornbach, Hägelheim, Ittersbach, Langensteinbach, Maisoch, Meersburg, Meßkirch, Niedereschach, Oberachern, Oberharmersbach, Oppenau, Ottenhäfen, Petersthal, Reinhardsachsen, Rielheim, Sasbach, Sasbachwalden, Schöllbronn, Schönenbach, Schweinberg, Seebach, Selbach, Sölden, Stuhlingen, Triberg, Ueberauchen, Uehlingen, Unadeigen, Unterbränd, Waldkirch, Wallburg, Walldörn, Weilersbach, Weizen, Wellendingen, Willhofen, Wittnau, Wolfach, Wolterdingen.	"	
Buckau-Magdeburg.	"	
Iffezheim, Kuppenheim, Rastatt, Staufen (Breisgau), Stollhofen, Bimbuch, Blumberg, Brenden, Dillendorf, Grafenhausen, Mönchweiler, Obereschach, Staufen.	"	
Bernau (Baden), Degernau, Graben, Häusern, Löffingen, Lottstetten, Nöggenschwiel, Röthenbach, Seggenhofen, Teutschneureuth,	"	
aus verschiedenen Ortschaften der Bezirksämter Schönau, Schopfheim, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Bonndorf, Neustadt im Großherzogthum Baden.	"	Mindestens um das fünffache der bestehenden Zollsätze.
Dessau und Roßlau.	"	
Gengenbach und Zunsweier.	"	
Berlin.	"	Ev. gebeilte und geschnittene Bauhölzer und Bretter mindestens 10 ℳ pro Festmeter.
Hamburg.	"	Im Falle der Ablehnung der Zollerhöhung anderweite Revision und Feststellung dieser Zölle.
Buch, Krenkingen und Riedern.	"	und zwar um das Fünffache der bestehenden Zollsätze.
Ebert bei Freiburg.	"	
Brunnaden.	"	
Nimmberg.	"	Für sofortiges Inskrafttreten der Zollerhöhung.
Schandau a./E.	Für sofortige Zollerhöhung für ausländisches Schnittmaterial.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
13 c	8	Bau- und Nutzholz.	100 kg $0{,}10$ resp. $0{,}25$	100 kg $0{,}30$ bis 2	6716. Holzinteressenten,
					6826. Eduard Kirsch und Genossen,
					6959. Magistrat,
					7060. B. Boisserée und Genossen,
					7239. Johann Packer, Floßholzhändler, und Genossen,
					5113. B. Fettbach,
					5114. Georg Schramm,
					5115. Wilh. Schmitt,
					5116. Gustav Schmidt,
					5117. J. Schulz,
					5118. Alfred Mand,
					5119. Fr. Hege,
					5120. Herm. Rosenberg und Genossen,
					5121. A. Bendt, Zimmermeister,
					5122. W. Schramm Söhne,
					5123. J. Hüttig,
					5124. Eduard Schubert,
					5125. Friedr. Liedtke,
					5126. Rinckenberg u. Döring,
					5127. Leop. Stoltz, Kommerzienrath,
					5128. Rud. Sudermann,
					5129. Joh. Müller,
					5130. Fricke u. Sponholz,
					5131. Ferd. Bendix Söhne,
					5132. Erdm. Schönemann,
					5133. Gustav. Rohleder,
					5134. Rich. Dittmann,
					5135. C. Ebert u. Köster,
					5136. R. Lebbin,
					5137. J. L. F. Schulze,
					5138. Alex. Schultze,
					5139. O. Fähndrich u. Co.,
					5140. Julius Kusel,
					5141. C. G. Fischer,
					4929. M. Michal und Genossen,
					4930. Leptien und Genossen,
					4931. Arp, Hufner, und Genossen,
					4932. Frühsing, Hufner, und Genossen,
					4958. Die Holzindustriellen und Holzhändler,
					4960. Ditters u. Winkelmann, Hof-Pianofortefabrikanten, und Genossen,
					4961. Einwohner,
					5100. Karl Groß, Kaufmann, und Genossen,
					5101. Christian Brandt und Genossen,
					5102. Heinr. Schalberg und Genossen,
					5104. Holzhändler und Sägemühlenbesitzer,
					5105. P. Boysen, Kaufmann, und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Memel.	Zollerhöhung für bearbeitete Hölzer sofort, für rohes unbearbeitetes Querholz mit dem 1. Oktober.	
Gehren.	Für sofortige Zollerhöhung auf Bretter und Kanthölzer.	
Wallenfels.	Für Zollerhöhung, speziell auf Pfaden- und Nutzholz.	
Cöln.	Für sofortige Zollerhöhung.	
Unterrodach.	Für Zollerhöhung, insbesondere für kleine Bauhölzer.	
Arendsee.	Verdreifachung des Zolles für in der Richtung der Längsachse mit der Axt bearbeitete Hölzer, Verfünffachung des Zolles für die in der Richtung der Längsachse mit der Säge bearbeiteten Hölzer.	
Berlin	=	
Brandenburg.	=	
Bromberg.	=	
Kl.-Bartelsee bei Bromberg.	=	
Bromberg.	=	
Cönnern a./S.	=	
Danzig,	=	
Driesen.	=	
Elbing.	=	
Grabow a./O.	=	
Landsberg a./W.	=	
Magdeburg.	=	
Ober-Langenbielau.	=	
Oranienburg.	=	
Parchim.	=	
Rügenwalde.	=	
Seyda.	=	
Schöpfurth.	=	
Schwerin i./M.	=	
Thorn.	=	
Schloß Tirschtiegel.	=	
Todendorf und Umgegend.	Gegen Zollerhöhung.	
Honigsee.	=	
Moorsee.	=	
Pohnsdorf.	=	
Berlin.	=	
Braunschweig.	=	
Malchin.	=	
Bracke a/W.	=	
Thale bei Pyrmont.	=	
Börry.	=	
Breslau.	=	
Ballum bei Hoyer.	=	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
13 c	8	Bau- und Nutzholz.	100 kg 0,10 resp. 0,25	100 kg 0,30 bis 2	5106 bis 5112. Einwohner, 5261. Handelskammer, 5262. Gewerbeverein, 5283. A. Kinde, Tischlermeister, und Genossen, 5358. Ernst Kunitz, Tischlermeister, und Genossen, 5375. Berliner Holzkomptoir, Aktiengesellschaft, und 1008 Holzzollinteressenten, 5382 bis 5393. Einwohner, 5394. H. Germershausen, Fabrik- und Großgrundbesitzer, und Genossen, 5400. Einwohner, 5401. Die Handelskammer, 5402. Der Vorstand des deutschen nautischen Vereins, 5425. Die Handels- und Gewerbekammer, 5429. Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 5463. Gebr. Hagenbucher und Genossen, 5464. Handelskammer, 5509. Einwohner, 5555 bis 5577. Einwohner, 5632 bis 5649. Einwohner, 5661 bis 5683. Einwohner, 5686. Die Bleistiftfabrikanten, 5921 bis 5928. Einwohner, 6489 bis 6491. Einwohner, 6516, 6517. Einwohner, 6582. Handelskammer, 6583, 6584. Einwohner, 6972. Bergner, Amtsrichter, und Genossen, 6973. Kabow und Genossen, 6974. Lembke, Ziegler, und Genossen, 6975. Callies, Gastwirth, und Genossen, 6976. H. Röper, Gutspächter, und Genossen, 6977. Rud. Steinbeck, Kaufmann, und Genossen, 4928. Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, 4935. Wagner & Starker, Möbel- und Parkettarbeiten-Fabrikanten,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Elsdorf, Hamdorf, Hohn, Innien, Kappeln, Kropp, Liebsbüttel.	Gegen Zollerhöhung.	
Posen.	"	
Grevesmühlen.	"	
Tellingstedt.	"	
Liegnitz.	"	Event. Erhöhung auf 4 Monate hinauszuschieben.
Berlin.	"	
Denkwitz, Gustau, Hermsdorf, Kunzendorf, Leutbach, Gr.-Logisch, Quaritz, Rauschwitz, Schönau, Stumberg, Tschepplau, Kl.-Vorwerk.	"	Auch gegen Getreidezollerhöhung.
Glogau.	"	"
Deutscheinsiedel und Brüderwiese.	"	
Thorn.	"	
Kiel.	"	
Nürnberg.	"	Auch gegen Zollerhöhung auf Honig, Cichorien und Graphit.
München.	"	
Heilbronn.	Gegen Holzzollerhöhung.	
Bromberg.	"	
Haynau.	"	
Sonneberg, Bettelhecken, Malmerz, Mettelhecken, Neufang, Schichtshöhe, Siegmundsburg, Unterlind.	"	
Sonneberg i./Th., Hasselbach, Hüttengrund, Judenbach, Katzberg, Meschenbach, Mupperg, Neuenbau, Rauenstein, Siegmundsburg, Theuern.	"	
Sonneberg i./Th. und Umgegend.	"	
Nürnberg.	"	Insbesondere für Cedernholz.
Sonneberg, Föritz, Igelshieb, Lauscha, Schalkau, Schwärzdorf, Steinbach, Steinheid.	"	
Forschengereuth, Melchersberg, Hüttensteinach.	"	
Effelder, Grümpen.	"	
Minden.	"	Insbesondere für Cedernholz.
Ernstthal, Lauscha.	"	
Grevesmühlen.	Gegen Zollerhöhung, ev. für die Sätze des Antrages Spahn.	
Rolfshagen.	"	
Grevesmühlen.	"	
Dassow.	"	
Prieschendorf.	"	
Klütz.	"	
Waldenburg i. Schl.	Gegen Zollerhöhung für Grubenhölzer.	
Stuttgart.	Sägewaaren . . . . . 2 ℳ pro 100 kg.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
13 c	8	Bau- und Nutzholz.	100 kg 0,10 resp. 0,25	100 kg 0,30 bis 2	4936. Groß, J. E., Holzhändler,
					4959. Graf und Köhler, Holzhändler,
					4962. Handelskammer,
					4963. R. Voelker und Genossen,
					5260. Harttung, Kaufmann,
					5359. J. W. Hannesen und Genossen,
					5426. Ed. Tewer, Fabrikant, und Genossen,
					5427. Albert Glühmann,
					5496. M. B. Budenheim, Faßfabrikant, und Genossen,
					6717 bis 6721. Einwohner,
					6722. v. Bonin, Majoratsbesitzer,
					6736. v. Glasow, Pächter, und Genossen,
					6823. Engel, Amtsrath, und Genossen,
					6824. v. Alvensleben, Erbtruchseß, und Genossen,
					6825. G. Bernhardt und Genossen,
					6827. R. v. Bredow, Rittmeister, und Genossen,
					6828. Graf zu Solms, Major a. D., und Genossen,
					6829. Aug. Ritter, Landwirth, und Genossen,
					6830. Woldemar Müller, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					6960 bis 6971, 7059, 7110, 7235 bis 7238. Einwohner,
					7211. Graf und Böhler, Holzhändler,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Kgl. Schmelz-Memel.	Für rohes, zur Bearbeitung in Sägemühlen bestimmtes, bis zum 1. Januar 1885 in Privattransitläger eingelagertes Bau- und Nutzholz bis zum 1. August d. J. den alten Zollsatz zu erheben.	
Bad Kösen.	Die unter Position 4 des Tarifs aufgeführten Hölzer und Sägewaaren mit höchstens 1 ℳ pro 100 kg Zoll zu belegen und alle vor dem 1. Januar 1885 abgeschlossenen Holzlieferungen bis ult. Dezember cr. von den Zollerhöhungen auszuschließen.	
Oppeln.	Zollerhöhung nicht vor dem 1. Oktober 1885, Position c 2 der Vorlage Zoll wie Position c 1; Zollsatz für Buchenstäbe 0,70 ℳ pro 100 kg.	
Danzig.	Für die durch Bearbeitung von Bau- und Nutzholz entstehenden Abfälle einen angemessenen Prozentsatz zollfrei zu lassen.	
Potsdam.	Abänderung des Wortlautes Nr. 8. c 3 der Vorlage.	
Ruhrort.	Reifenstäbe 30 ₰ pro 100 kg.	
Lägerdorf in Holstein.	"	
Dresden.	Gegen Zollerhöhung für eichene Faßdauben.	
Kassel.	Eichene Faßdauben 20 ₰ pro 100 kg.	
Erfehof und Didderse, Gnemern bei Bernitt, Groß-Wudicke, Harvesse, Jacobsdorf und Kleuschnitz.	Für die Beschlüsse der freien wirthschaftlichen Vereinigung.	
Lupow i. Pomm.	"	
Lokehnen.	"	
Alt-Mahlisch.	"	
Erxleben II.	"	
Remse.	"	
Bredow b. Nauen.	"	
Altenhagen, Divitz.	"	
Großmölsen.	"	
Kückebusch.	"	
Bernsdorf, Fahre bei Melsungen, Hasselbach, Haußen, Harmuthsachsen, Jestädt, Küchen, Reichensachsen, Rodebach, Vockerode, Weißenbach, Wipperode, Stevenhagen, Neßen, Calberwisch, Costebrau, Stavenow, Untergreißlau.	"	
Bad Kösen.	Nichtanwendung des erwähnten Zolls für das laufende Jahr auf abgeschlossene Verträge resp. Schutz letzterer.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
			100 kg.	100 kg.	
13b	vacat	Holzborke und Gerberlohe.	0,50	vacat	5155. Kleinbauer und Lohheckenbesitzer,
13g	vacat	Hornstäbe.	30	vacat	6979. Fr. Schmidt und Genossen, i. A. von Arbeitern des 6. württembergischen Wahlkreises,
15b	vacat	Maschinen.	3	vacat	6515. Heinr. Lauz und Genossen.
21a u. b Anm. zu b	vacat	Leder.	a) 18 b) 36 Anm. 3	vacat	5264. Vorstand des Vereins der vereinigten Lederhändler,
					5417. Zentralverband deutscher Lederindustrieller,
					5874. Diesel u. Meisel, Oberlederfabrikanten
					6812. Riesenfeld und Genossen,
					6847. Lewin u. Cohn und Genossen,
21c u. d	vacat	Lederwaaren.	50 bzw. 70	vacat	5933. Der Zentralvorstand des deutschen Schuhmacher-Innungsbundes,
21a—e	vacat	Leder und Lederwaaren.	3—100	vacat	7112—7189. Eduard Hammer, Schuhwaarenfabrikant, und Genossen,
22a u. b	11a u b	Leinengarn.	3—20	5—20	6831. F. Gebler, Leinenfabrikant, und Genossen,
					6832. Der Gewerbeverein,
					6833. Adolf Pfeiffer, Fabrikant, und Genossen,
					6834. Hempel u. Holm, Bandfabrikant, und Genossen,
					6835. Gebrüder Thomaß, Leinenfabrikanten, und Genossen,
					6836. Hugo Rudolph und Genossen,
					6837. J. G. Richter und Söhne und Genossen,
					6838. Christian Thomas und Genossen,
					6839. Die Handels- und Gewerbekammer,
					6840. C. Zicher Söhne und Genossen,
					6951. J. T. Förster und Genossen,
					6952. Ludw. Winter und Genossen,
					6953. C. F. Belgen und Genossen,
					6954. Jul. Berndt, Leinwandfabrikant, und Genossen,
					6955. Ferd. Prescher und Genossen,
					6956. C. A. Ruppert, Fabrikant, und Genossen,
					6957. Aug. Reitz, Fabrikant,
					7061. Förster u. Kuß, Leinenwebereiinhaber, und Genossen,
					7062, 7063. J. G. Bartsch u. Ko. und Genossen,
					7064. C. G. Großmann und Genossen,
					7065. Julius Schöre u. Sohn und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Merzig.	Lohe . . . 1,50 ℳ pro 100 kg.	
Magstadt.	Gegen Zollerhöhung.	
Mannheim.	Mit Erhöhung der Holzzölle, für vorherrschend aus Holz bestehende Maschinen Zollerhöhung eintreten zu lassen.	
Hamburg-Altona.	Gegen Erhöhung des Zolles für Oberleder, event. dieselbe nicht vor Einschluß von Hamburg, Altona und Wandsbeck in den deutschen Zollverein eintreten zu lassen.	
Berlin.	Position a und b zu vereinigen in a) 100 kg 36 ℳ Anm. zu b als Pos. b) 100 kg 3 ℳ	
Poesneck.	Oberleder 100 kg 18 ℳ, als eigene Tarifposition bei Erhöhung der Lederzölle.	
Breslau.	Lohgare, gespaltene Rindshäute 18 ℳ pro 100 kg.	
Berlin.	=	
Berlin.	Grobe Schuhmacherwaaren 150 ℳ Feine Schuhmacherwaaren 200 ℳ pro 100 kg.	
Dresden.	3—500 ℳ pro 100 kg.	
Brettnig.	Gegen jede Zollerhöhung für Garn über Nr. 8 englisch.	
Cunewalde i./S.	=	
Ober-Cunnersdorf.	=	
Pulsnitz.	=	
Steinigtwolmsdorf.	=	
Walddorf i./S.	=	
Wehrsdorf i./S.	=	
Weifa.	=	
Zittau.	=	
Schönbach bei Löbau i./S.	=	
Beiersdorf O./L.	=	
Burkau.	=	
Ebersbach.	=	
Giersdorf.	=	
Großröhrsdorf.	=	
Kamenz.	=	
Schland a. d. Spree i./S.	=	
Kottbus.	=	
Eibau.	=	
Großröhrsdorf.	=	
Hauswalde.	=	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
			100 kg	100 kg	
22 a u. b	11 a u. b	Leinengarn.	3—20	5—20	7099. J. G. Kutscke Sohn, Fabrikant, und Genossen, 7100. Firma Moritz Schögel und Genossen, 7215—7222. Kommissionen zur Wahrung der Interessen der Lausitzer Leinenindustrie, 7232. Surr, W. Dunkan und Genossen, 7233. Handels- und Gewerbekammer, 7234. Handelskammer, 7236. Julius Lange und Genossen, 7214. J. G. Frenzel und Genossen,
22 c	11 d	Leinenzwirn aller Art.	36	70	5090. L. Heinsheimer Söhne, Kaufleute, und Genossen, 5091. Gebr. Reipenberg, Schuhfabrikanten, und Genossen, 5345. Gustav Reimann, Kaufmann, und Genossen, 5660. Rosenstein & Prerauer, Schuhwaarenfabrikanten, und Genossen,
22 d	11 e	Seilerwaaren.	6	10	5331. Dreyssing, Emil, Seilerwaarenfabrikant,
22 d	11 Anm. zu a	Kokosfasern resp. Kokosdecken.	6	frei resp. 12	5419. Joh. Siemsen,
22 e 1	11 f 1	Leinwand.	6	12	5626. Die Aeltesten der Kaufmannschaft, 6493. Firma A. Krull's Ww., Rohleinen- und Sackhandlung en gros,
25 c	vacat	Hefe aller Art ausschließlich Weinhefe.	42	vacat	5406. Ernst Scheibe und Genossen,
25 d 1 u. 2	vacat	Essig.	8 u. 48	vacat	6981. Rich. Hengstenberg und Genossen,
25 g 1	vacat	Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend.	12	vacat	5519. Karl Frey, Wildpret-, Fisch- und Geflügelhändler, 5610. E. Rovetti, Agent, 5651. Michael Herbst Söhne, Wild- und Geflügelhändler, 5652. Julius Scherney und Genossen, 5653. Friedr. Wilh. Krause und Genossen, 5654. Wildhändler, 5761. Prückner und Genossen, 5762. S. Schulinus, Wild- und Geflügelhändler, und Genossen, 5935. F. Bringkmann, Hoflieferant, und Genossen, 5936. Gustav Trichel, 5937. Heinr. Sanganke, Wild- und Geflügelhändler, und Genossen, 5975. Louis Stopp, Wild- und Geflügelhändler, und Genossen, 6598. Theodor v. d. Brelje und Genossen, 6665. Oskar Gracco und Genossen,
25 g 2	14 c β	Fische, gesalzene, geräucherte.	3	3	5471. Vorstände der nautischen Vereine, 5650. Johann Nielsen, i. A. sämmtlicher Fischervereine,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Cunewalde.	Gegen jede Zollerhöhung für Garn über Nr. 8 englisch.	
Pulsnitz.	=	
Zittau, Nieder= und Oberoderwitz.	=	
Neukunnersdorf.	=	
Chemnitz.	=	
Landeshut i. Schl.	=	
Waltersdorf.	=	
Sorau.	Gegen Zollerhöhung; Position 22 a 3 des Tarifs bis auf Nr. 25 inkl. auszudehnen.	
Mannheim.	Gegen jede Zollerhöhung.	
Mainz.	=	
Berlin.	=	
Landeshut i. Sch.	=	
Ravensburg.	Gegen Erhöhung des Garnzolles für Seilervorgarn.	
Hameln.	Fasern frei, oder Decken 12 ℳ pro 100 kg.	
Magdeburg.	Gegen Zollerhöhung.	
Magdeburg.	Alte gebrauchte Leinenwaaren ꝛc. von einer Zollerhöhung auszuschließen.	
Haidt bei Hof.	Preßhefe 100 kg 84 ℳ	
Eßlingen.	Für Zollerhöhung.	
Karlsruhe.	Gegen Erhöhung des Zolles auf Geflügel.	
Frankfurt a. M.	Gegen Erhöhung des Zolles auf Wild und Geflügel.	
Würzburg.	=	
Hagen.	=	
Leipzig.	=	
Zwickau.	=	
Nürnberg.	=	
Jena.	=	
Dresden.	=	
Greiz.	=	
Königsberg i. Pr.	=	
Chemnitz.	=	
ohne Ortsangabe.	=	
Augsburg.	=	
Großefehn, Rhauderfehn.	Für Zollerhöhung auf gesalzene Fische.	Vorschläge zur Beförderung der Hochseefischerei.
Apenrode und Umgegend.	Zur Konservirung gesalzene Fische 20 ℳ geräucherte Fische . . . 30 = pro 100 kg.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
25 i Anm.	vacat	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole.	frei	vacat	5332. Schimmel u. Co.,
25 k	vacat	Heringe gesalzene.	1 Faß (Tonne) 3	vacat	5265. Handels- und Gewerbekammer,
					5471. Vorstände der nautischen Vereine,
					5513. Handelskammer,
					5609. Handelskammer,
					5659. Ludolph Busse, Kaufmann, und Genossen,
			100 kg	100 kg	
25 l	14 d	Honig.	3	20	5327. Die Handels- und Gewerbekammer,
25 p 1	14 f	Chokolade ꝛc.	60	80	5469. Die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken,
					5628. Handelskammer,
					6510. Handelskammer,
25 p 1	vacat	Bisquit.	60	vacat	6546. W. Gaebke, Bisquitfabrikant,
25 q 1 resp. Anm. zu s	14 g resp. 14 i	Stärke resp. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole.	6 resp. 1,20	8 resp. 2	6852. Handelskammer,
25 q 2	14 h	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchte.	3	6	4941. M. Krieger, und Genossen,
					5161. M. Krieger,
					5407. Der Vorstand der Bäcker-Innung,
					5423. L. Schmerter und Genossen,
					5474 bis 5479. Die Vorstände der Bäcker-Innungen,
					5514. Der Vorstand des Verbandes gewerbetreibender Bäckermeister Badens,
					5554. Der Ausschuß des Kreisverbandes gewerbetreibender Bäcker Schwabens,
					5579. Die Bäckergenossenschaft und der württembergische Bäckerverband,
					5655 bis 5656. Bäcker-Innungen,
					5763 bis 5768. Bäckermeister,
					5774 bis 5776. Bäckermeister,
					5938 bis 5941. Bäcker-Innungen,
					5970 bis 5972. Bäcker-Innungen,
					6500 bis 6502, 6504. Bäcker-Innungen,
					6503. Verband sächsischer Bäcker-Innungen,
					6512, 6513, 6548, 6549. Bäcker-Innungen,
					6576. Der Vorstand der Bäcker-Genossenschaft,
					6577, 6578. Bäckermeister,
					6595. Bäckerinnung,
					6652. Bäckermeister,
					6663. Bäcker-Innung,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Leipzig.	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam auf Erlaubnißschein frei.	
Dresden.	Gegen Zollerhöhung.	
Großefehn, Rhauderfehn.	Für Zollerhöhung.	Vorschläge zur Beförderung der Hochseefischerei.
Lüneburg.	Gegen Zollerhöhung.	
Harburg.	"	
Lüneburg.	"	
Zittau.	Gegen Erhöhung des Honigzolles.	
Nürnberg.	Zoll-Rückvergütung von 80 Prozent bei Ausfuhr von Kakao und Zuckerwaaren.	
Hanau.	"	Allgemeine Einführung von Rückzöllen für die Exportindustrie.
Bielefeld.	"	
Hamburg.	Theilweise Rückvergütung der für das Rohmaterial gezahlten Zölle bei Ausfuhr von Bisquitwaaren.	
Osnabrück.	Stärke und Stärkefabrikate 12 *M.* Reis zur Stärkefabrikation . 4 " pro 100 kg.	
München.	Mehl.	
München.	Polenta entsprechend Mais und Mühlenfabrikaten zu besteuern.	
München.	Mehl höchstens 6 *M.* pro 100 kg	
Fürth.	"	
Bamberg, Ingolstadt, Landsberg a./L. Lindau, Passau, Würzburg.	"	
Karlsruhe.	"	
Augsburg.	"	
Stuttgart.	Mehl höchstens 5 *M.* pro 100 kg	
Berneck, Kulmbach.	Mehl höchstens 6 *M.* pro 100 kg	
Arzberg, Feuchtwangen, Moegeldorf, Schweinfurt, Wunsiedel, Zwiesel.	"	
Kissingen, Kronach, Poppenheim,	"	
Bayreuth, Mitterteich, Neumarkt i./O., Dinkelsbühl.	"	
Rehau, Selb, Sulzbach.	"	
Hersbruck, Lichtenberg b. Hof, Weiden (Oberpfalz), Rothenburg a. O.	"	
Dresden.	"	
Schwarzenbach a. S., Waldsassen, Gunzenhausen, Neustadt a. Aisch.	"	
Frankfurt a. M.	"	Zoll für Mühlenfabrikate nicht mehr als 1/4 höher, als der betreffende Getreidezoll.
Markt-Redwitz, Schwabach.	"	
Weidenberg.	"	
Gemünden.	"	
Roth.	"	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
25 q 2 Anm.	vacat	Mühlenfabrikate, für Bewohner des Grenzbezirks.	3 kg frei	vacat	5973. Chr. Zeidler, Bäcker, und Genossen.
26 a	15 a—e	Oel.	100 kg 20	100 kg frei bis 20	5267. H. Kaumann, Beigeordneter,
26 a 2	15 b	Speiseöle.	8	8	5093. Handelskammer. 5460. Handelskammer,
26 a 4	15 d	Anderes Oel in Fässern.	4	4	4950. Handelskammer,
29	vacat	Petroleum.	6	vacat	7213. Oelheimer Petroleum-Industriegesellschaft Adolf M. Mohr und Genossen,
30 d	vacat	Zwirn aus Rohseide.	100	vacat	6958. Wilhelm Vogel, Nähseidenfabrikant und Genossen, 6978. Handels- und Gewerbekammer, 7101. Mende und Hellge und Genossen,
30 e	17 e 1	Seidenwaaren.	600	600	5428. August Clauß, Seidenwaarenfabrikant,
33	18	Steine und Steinwaaren.	3 bis 60	3 bis 60	4943. Handels- und Gewerbekammer, 4944. Schönlank u. Revier, Steinbruchbesitzer, und Genossen, 5094. Steinbruchbesitzer, 5364. Gebrüder Hergenhagen, 5365. Aug. Albrecht und Genossen, 5424. Joh. Kunze, Steinbruchbesitzer, und Genossen, 5430. Th. H. Bartsch, Steinmetzmeister, und Genossen, 5431. K. Arnold u. Co. und Genossen, 5759. Fr. Kindermann, Steinlieferant, und Genossen, 5934. Erhard Ackermann, Steinmetz, und Genossen, 7190. Kessel und Röhl, Granitschleiferei, und Genossen.
33 b	18 c	Dachschiefer und Schieferplatten	0,50	1,00	5281. Georg Rühl und Genossen, 5969. Schieferdecker und Dachdeckermeister,
34	vacat	Steinkohlen ꝛc.	frei	vacat	5397. Das Direktorium des Steinkohlenvereins,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Selb.	1 kg frei.	
Neuß.	Zollerhöhung für Oele und deren Surrogate bei Zollerhöhung für Raps und Rübsen.	
Barmen.	Ricinusöl „frei".	
Elberfeld.	Tournanteöl „frei".	
Neuß.	Rüböl 6 *M.* für 100 kg, verhältnißmäßige Zollerhöhung aller dem Rüböl Konkurrenz machenden Surrogate.	
Oelheim.	Eingangszoll auf behandelte helle Schmieröle um 100 Prozent, auf alle übrigen Fabrikate und Halbfabrikate aus Petroleum sowie auf Rohpetroleum um wenigstens 50 Prozent zu erhöhen.	
Chemnitz.	Gegen Zollerhöhung.	
Chemnitz.	=	
Chemnitz.	Gegen Zollerhöhung. Rohe Seidenzwirne im Gewicht von 10 g pro 234 m und darunter, sowie alle Abfallseiden-Zwirne „frei".	
Dresden.	Schwarze gewebte Seidenwaaren 900 *M.* Buntfarbige gewebte Seidenwaaren . . 1 800 = pro 100 kg.	
Zittau.	Anderweite Fassung der Nummern a und c, Streichung der Anmerkung zu c in der Vorlage.	
Oppach i./S.	=	
Kamenz und Wiesa i./S.	=	
Frankfurt a./M.	=	
Wehrsdorf i./S.	=	
Taubenheim i./S.	=	
Königsbrück i./S.	=	
Neudorf bei Straßburg.	=	
Harachsthal.	=	
Weißenstadt.	=	
Berlin.	Für die Vorlage.	
Frankfurt a./M.	Für Zollerhöhung.	Zoll auf Schiefer für Tafelfabrikation nicht zu erhöhen.
Oberlahnstein.	=	
Hänichen.	Mindestens 0,20 *M.* pro 100 kg. für ausländische Stein- und Braunkohlen.	Erhöhung der Holzzölle nicht vor Einführung eines Kohlenzolles.

Nummer des Zoll-tarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
			100 kg	100 kg	
37 a	14 c α	Frische Fische.	frei	frei	4942. F. Janzen, Fischhändler, und Genossen, 5098. Die Aeltesten des Amtes der Fischer, 5330. Andreas Möller u. Söhne, Fischhändler, und Genossen, 5513. Handelskammer, 5519. Carl Frey, Wildpret-, Fisch- und Geflügelhandlung, und Genossen, 5650. Johann Nielsen, i. A. sämmtlicher Fischervereine, 5659. Ludolph Busse, Kaufmann, und Genossen, 5688. Verein der Kolonial- und Materialwaarenhändler,
38 a und d	21 b und d	Thonwaaren, Steine 2c.	frei bezw. 1	0,50 bezw. 2,00	5095. Die Aktiengesellschaft für Bergbau 2c., die chemische Fabrik Rhenania und die Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft,
38 a	21 a	Dachziegel, nicht glasirt.	frei	frei	5984. Heinrich Holland, Dachziegelfabrikant, und Genossen,
38 a	21 a und b	Dachziegel, feuerfeste Steine,	frei	frei resp. 0,30	6499. Baumeister, Bauinteressenten,
38 b	21 c	Muffeln 2c.	1	1	6982. Aktiengesellschaft für Bergbau 2c. zu Stolberg, und Genossen,
			1 Stück.		
39 c	vacat	Ochsen.	20	vacat	5520 bis 5548, 5592 bis 5608, 5760. Gemeindeverwaltungen im unteren bayerischen Walde,
41 a	vacat	Wolle.	frei	vacat	5328. Die Handelskammer, 5473. Der Vorstand des Zentralvereins deutscher Wollwaarenfabrikanten, 6596. Der Zentralverein deutscher Wollwaarenfabrikanten, 6597. Die Tuchfabrikanten, 6637. Die Handels- und Gewerbekammer, 6642. Die Handels- und Gewerbekammer, 6690. Die Handels- und Gewerbekammer, 6727. Die Handels- und Gewerbekammer,
41 c 2	vacat	Wolle.	100 kg 3 resp. 24	vacat	5092. Handels- und Gewerbekammer, 5420. Handelskammer, 7242. Franz Dietel und Schmitt, Kammgarnspinner, und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Rostock.	Gegen Zolleinführung.	
Schlutup bei Lübeck.	Für Einführung eines Eingangszolles.	
Altona.	Gegen Zolleinführung.	
Lüneburg.	"	
Karlsruhe.	"	
Apenrade und Umgegend.	100 kg 7 ℳ.	
Lüneburg.	Gegen Zolleinführung.	
Eisenach.	"	
Aachen und Stolberg.	Gegen Erhöhung der Zollsätze für feuerfeste Steine, Muffeln, Röhren und Platten.	
Grain bei Rens.	Rothe und gedämpfte Dachziegel $0_{,75}$ ℳ für 100 kg.	
Danzig.	Gegen Zoll	
Aachen und Stolberg.	Gegen Zollerhöhung für feuerfeste Gefäße.	
Außernbrünst, Breitenberg, Eidenberg, Fürsteneck, Gottsdorf, Harsdorf, Heindlschlag, Heinrichsreut, Hinterebben, Kasberg, Kühbach, Kumreut, Meßmerschlag, Möslberg, Oberndorf, Ort, Perlesreut, Praßreut, Razing, Röhrenbach, Sonnen- und Oberneureut, Stadl, Thalberg, Thurmreut, Waldenreut, Wasching, Wegscheidt, Wildenranna, Wilhelmsreut, Schaibing, Donauwetzdorf, Ebersldorf, Hauzenberg, Hutthurn, Jahrdorf, Kellberg, Lammersdorf, Oberdienbdorf, Oberötzdorf, Prechting, Raßberg, Raßreut, Thyrnau, Untergriesbach, Windpassing, Wotzdorf, Niederperlesreut.	Gegen eine etwaige Zollerhöhung für Zugochsen.	
Gera.	Gegen Einführung eines Wollzolles.	
Burg bei Magdeburg.	"	
Brätz.	"	
Schwiebus.	"	
Zittau.	Gegen Zoll auf Schafwolle.	
Chemnitz.	"	
Plauen.	"	
Dresden.	"	
Barmen.	Aufnahme von „Weft“ in die Position, Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage vom 4. April 1879.	
Elberfeld.	"	
Coßmannsdorf.	Gegen niedrigere Verzollung der Kammgarne.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
		Sperrgesetz.			4933. Meyer u. Jahr,
					4934. Lauterbach, Kaufmann und Rittergutsbesitzer,
					4939. Handelskammer,
					4949. Handelskammer,
					5326. Handelskammer,
					5422. Handelskammer für den Kreis Baden,
					5099. Buggenhagen und Genossen,
					5396. Handelskammer,
					5453. Die Aeltesten der Kaufmannschaft,
					5405. Handelskammer,
					5462. Handelskammer für den Kreis Karlsruhe,
					5504. Handelskammer,
					6514. Handelskammer,
					5494. Handelskammer,
					5495. Handels- und Gewerbekammer,
					5503. Verein Bremischer Getreidehändler,
					5550. Ernst Malzfeldt, Mühlenbesitzer,
					4879. Joh. Bock, Müller,
					5549. Handelskammer,
					6581. Stackmann u. Matthies,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Glauchau.	Gegen Ausdehnung des Sperrgesetzes auf ausländische Hölzer.	
Breslau.	Getreide und Holz, welches vor Erlaß des Sperrgesetzes im Auslande angekauft, nach dem bisherigen Zollsatz zu besteuern.	
Breslau.	Die Ausführungsbestimmungen zum Sperrgesetz einer Revision zu unterziehen.	
Mannheim.	Für den Nachweis des fristzeitigen Abschlusses von Handelsverträgen Zulassung auch aller sonst üblichen Beweismittel.	
Heidelberg.	=	
Baden-Baden.	=	
Berlin (Borsigmühle).	Abänderungsvorschläge für das Zolltarifs- und Sperrgesetz.	
Leipzig.	Die Vorschrift im §. 1 Abs. 2 des Sperrgesetzes vom 20. Februar 1885 zur vollen Geltung gelangen zu lassen.	
Berlin.	In die Zolltarifnovelle Aenderungen der Bestimmungen über den Inhalt und die Form des zu erbringenden Nachweises des fristzeitigen Abschlusses von Handelsverträgen aufzunehmen und dahin zu wirken, daß nach diesen Bestimmungen auch schon jetzt bei Anwendung des Sperrgesetzes verfahren werde.	
Hannover.	=	
Karlsruhe.	=	
Harburg.	=	
Frankfurt a./M.	Desgl. sowie die niedrige Verzollung auch dann eintreten zu lassen, wenn nicht unmittelbar ein Ort des Zollinlandes, sondern nur ein zollausländischer Hafen in dem Vertrage als Löschungsort verzeichnet ist.	
Cöln.	Zulassung des vor dem 15. Januar d. J. gekauften Getreides zum alten Zolltarif.	
Ludwigshafen a./R.	Abänderung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Februar 1885.	
Bremen.	Abänderung des Sperrgesetzes.	
Calenberg.	=	
Nübbel a./Eider.	Verzollung von im Monat Januar 1885 gekauftem Roggen nach dem alten Zollsatze.	
Flensburg.	Rückerstattung des vom Getreidehändler H. Madsen zu Flensburg für den am 21. Februar 1885 eingeführten Roggen mehr erlegten Zollbetrages von 3 534,60 M.	
Buxtehude.	Einfuhr von 1 000 Zentner Roggen zum früheren Zollsatze von 1 M pro 100 kg zu gestatten.	

Nr. 311.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

I.

Gebhard. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 2 der Regierungsvorlage unter Nr. 21 (Nr. 38 des Zolltarifs)

eventuell

im Antrage Graf von und zu Hoensbroech — Nr. 295 II. —

unter a hinter „gewöhnliche Mauersteine" einzuschieben:

„gebrannte grobe Pflastersteine (nicht Fliesen)".

Berlin, den 20. April 1885.

II.

Unterantrag

zu

dem Abänderungs-Antrage der Abgeordneten Broemel, Dr. Bamberger — Nr. 306 der Drucksachen —.

Trimborn. Der Reichstag wolle beschließen:

in der von den Abgeordneten Broemel und Dr. Bamberger zu §. 2 Nr. 1 unter e beantragten Anmerkung die Worte: „wenn diese Waaren aus dem Zollgebiete ausgeführt werden" zu streichen.

Berlin, den 20. April 1885.

Nr. 312.

Weiterer mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Payer im 6. Wahlkreise des Königreichs Württemberg.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Reinbaben.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß des Reichstages vom 3. März d. J. — Drucksachen Nr. 183 — durch das Schreiben des Reichskanzlers vom 12. April d. J. für erledigt zu erklären;
2. die Wahl des Abgeordneten Payer im 6. Wahlkreise des Königreichs Württemberg für gültig zu erklären.

Berlin, den 20. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Stellvertreter des Vorsitzenden. **v. Reinbaben**, Berichterstatter.

Nr. 313.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 1 der Vorlage hinzuzufügen:

Ferner tritt an Stelle des §. 5 Ziffer 6 des genannten Gesetzes (R.-G.-Bl. S. 209) die folgende Bestimmung:

„Fässer u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufes von Oel u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurück-

kommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Leere Säcke, welche als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, unter Festhaltung der Identität. Bei gebrauchten leeren Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage zur Ausfuhr von Oel u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Oel u. s. w. zu dienen bestimmt sind."

Berlin, den 20. April 1885.

Penzig.

Unterstützt durch:

Kalle. Gottburgsen. Haupt. v. Hülst. Gebhard. Dr. Haarmann. Dr. Boettcher. Struckmann. Dr. Meyer (Jena). Dr. Buhl. Scipio. Dr. Groß. Dr. Marquardsen. Dr. Oetker. Vissering. Cornelsen. Veiel. Feustel. Krafft. Dr. Tröndlin. Ackermann. Reich. Dr. Frege. v. Kulmiz. Merbach. Günther. Müller (Marienwerder). Gerlich. Letocha. Freiherr von und zu Franckenstein. Trimborn. v. Helldorff. Buddeberg. Fährmann. Eysoldt.

Nr. 314.

Antrag

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

— Zur Anmerkung zu Nr. 22 a. —

Dr. **Witte. Kalle.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Schritte zu thun, um die Rückzahlung des von den deutschen Kokoswaarenfabrikanten seit dem 1. Januar 1884 gezahlten Zolls auf Kokosgarne, soweit die betreffenden Garne zur Fertigung von Decken und ähnlichen Gegenständen Verwendung fanden, herbeizuführen.

Berlin, den 20. April 1885.

Kalle. Dr. Witte.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Dr. Bamberger. v. Benda. v. Bernuth. Dr. Braun. Buddeberg. Bürten. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Cornelsen. Dr. v. Cuny. Feustel. Dr. v. Forckenbeck. Francke. Gebhard. Gottburgsen. Dr. Greve. Dr. Groß. Dr. Haarmann. Halben. Dr. Hammacher. Haupt. Dr. Horwitz. v. Hülst. Klumpp. Dr. Langerhans. Loewe. Maager. Dr. Marquardsen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Halle). Dr. Meyer (Jena). Dr. Papellier. Parisius. Penzig. Pflüger. Richter. Dr. Sattler. Schmieder. Dr. Schneider. Schwarz. Scipio. Sedlmayr. Struckmann. Struve. Dr. Tröndlin. Veiel. Vissering. Witt. Zeitz.

Nr. 315.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß — Nr. 31 der Drucksachen —: ad II. 26., II. 36., II. 43., II. 44., II. 111.

Zweites Verzeichniß — Nr. 45 der Drucksachen —: II. 125., II. 165.

Drittes Verzeichniß — Nr. 68 der Drucksachen —: II. 303.

Viertes Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —: II. 422., II. 525., II. 562., II. 569., II. 601.

Fünftes Verzeichniß — Nr. 120 der Drucksachen —: II. 801., II. 1004., II. 1091., II. 1178., ad II. 1229., II. 1257., II. 1262., II. 1263., II. 1265.

Sechstes Verzeichniß — Nr. 133 der Drucksachen —: II. 1394., II. 1397., II. 1400., II. 1612., II. 1623., II. 1651.

Siebentes Verzeichniß — Nr. 162 der Drucksachen —: II. 2074.

Achtes Verzeichniß — Nr. 189 der Drucksachen —: II. 2283., II. 2339., II. 2516., II. 2539., II. 2626., II. 2952., II. 2955., II. 2961., II. 3079., II. 3080., II. 3283., II. 3284., II. 3491.

Neuntes Verzeichniß — Nr. 222 der Drucksachen —: II. 3798., II. 3799., II. 3886., II. 3887., II. 3889., II. 3890., II. 3917., II. 3944., II. 4133., II. 4163., II. 4164., II 4219., II. 4240., II. 4435., II. 4489., II. 4510., II. 4511., II. 4667., II. 4817., II. 4823., II. 4852., II. 4853., II. 4890., II. 4891.

Elftes Verzeichniß — Nr. 245 der Drucksachen —: II. 4915., II. 4916., II. 4951., II. 5086., II. 5087., II. 5158., II. 5271., II. 5272., II. 5323., II. 5324., II. 5325., II. 5348., II. 5418.

Zwölftes Verzeichniß — Nr. 274 der Drucksachen —: II. 5438., II. 5455., II. 5502., II. 5510., II. 5511., II. 5512., II. 5578., II. 5630., II. 5758., II. 5778., II. 5930., II. 5931.

Dreizehntes Verzeichniß — Nr. 307 der Drucksachen —: II. 5983.

Berlin, den 20. April 1885.

Präsident v. **Wedell-Piesdorf.**

Nr. 316.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Eventual-Antrag

für den Fall der Ablehnung des Antrages Loewe und Genossen — Nr. 190 der Drucksachen —.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 2 der Vorlage anzufügen:
22. An Stelle der Nr. 41 c 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:
2. Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn, hartes Glanzgarn aus Wolle (in Oel oder Fett gesponnenes englisches Weftgarn), letzteres in der englischen Weftgarn-Nummer 26 und höher,
α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt 100 kg 3 *M*,
β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt 100 kg 24 *M*.

Die Anmerkung wie im Antrag Loewe.

Berlin, den 21. April 1885.

Nr. 317.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Merbach. Der Reichstag wolle beschließen:
I. zu Position Nr. 6 d des Tarifs folgende Anmerkung hinzuzufügen:
„Anmerkung zu d.
a) Eisenkratzendraht 100 kg . . . 8 *M*.
b) Stahlkratzendraht 100 kg . . . 16 = ";
II. die Position Nr. 15 b 3 des Tarifs wie folgt zu fassen:
„Kratzen und Kratzenbeschläge 100 kg 72 *M*";
III. die Anmerkung 1 zu Position Nr. 17 e des Tarifs wie folgt zu fassen:
„1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken 100 kg 30 *M*";
IV. die Position Nr. 34 des Tarifs wie folgt zu fassen:
„a) Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . . frei.
b) Braunkohlen 100 kg . . . . . 0_{03} *M*.
c) Steinkohlen 100 kg . . . . . . 0_{05} = ."

Berlin, den 20. April 1885.

Merbach.

Unterstützt durch:

Ackermann. Beckmann. Freiherr v. Buol-Berenberg. Graf v. Chamaré. Dieden. Graf v. Droste zu Vischering. Ebert. Dr. Frege. Graf v. Gahlen. Gehlert. v. Goldfus. Grad. Graf Henckel v. Donnersmarck. Graf v. Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Klemm. Kochann. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Letocha. Leuschner. Lucius. Müller (Bamberg). Müller (Marienwerder). Graf v. Praschma. Herzog v. Ratibor. Reindl. Rose. Dr. Roßhirt. v. Schalscha. Schelbert. Trimborn. v. Wrisberg.

Nr. 318.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen

über

die Petition II. 158 des A. Schöndorff & Co. und Genossen zu Mülheim a. d. Ruhr, betreffend die Talgverzollung, bezüglich der drei Qualitäten: Talg, Palmitin (Margarin) und Stearin.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Goldfus.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition II. 158 des A. Schöndorff & Co. und Genossen zu Mülheim a. d. Ruhr, betreffend die Talgverzollung, bezüglich der drei Qualitäten: Talg, Palmitin (Margarin) und Stearin, sowie die Nr. 15 g des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —, und die dazu gehörige Anmerkung der XVI. Kommission zur Berichterstattung zu überweisen.

Berlin, den 21. April 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann, Vorsitzender. **v. Goldfus,** Berichterstatter.

Nr. 319.

I.

Weiterer mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Lorenzen im 3. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein.

Berichterstatter: Abgeordneter Beiel.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß des Reichstages vom 5. Februar 1885 — Nr. 139 der Drucksachen — durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 5. April cr. für erledigt zu erklären;
2. die Wahl des Abgeordneten Lorenzen im 3. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Stellvertreter des Vorsitzenden. **Beiel**, Berichterstatter.

II.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Lüben im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Köller.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Lüben im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Stellvertreter des Vorsitzenden. **v. Köller**, Berichterstatter.

Nr. 320.

Berichterstatter: Abgeordneter Rintelen.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Haarmann im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg.

Bei der am 28. Oktober 1884 im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg (Bochum) stattgehabten Reichstagswahl sind ausweislich der Wahlprotokolle von 62 352 Wahlberechtigten abgegeben . . . . 47 413 Stimmzettel (76 Prozent); davon sind von den Wahlvorständen für ungültig erklärt . . . 92 "

danach verblieben gültig . . . . . 47 321 Stimmzettel;
die absolute Majorität berechnet sich auf 23 661 Stimmen.

Dr. Haarmann zu Bonn erhielt 25 715 "

also über die absolute Majorität . . 2 054 Stimmen.

Freiherr v. Schorlemer-Alst erhielt . . . . 21 522 Stimmen, und fehlten ihm an der absoluten Majorität . . . . 2 139 "

Zersplittert hatten sich . . . . 84 Stimmen.

In dem Ermittelungsprotokoll vom 1. November 1884 ist schon erörtert, daß eine Reihe für ungültig erklärter Stimmen für gültig, andere mitgezählte Stimmen dagegen für ungültig zu erachten seien. Eine summarische Nachprüfung der für ungültig erklärten Stimmzettel ergab, daß auch einzelne Wahlzettel für ungültig erklärt waren, auf welchen zwar nur „Ein Name“, außerdem aber noch eine Bemerkung stand. Nach §. 19 Nr. 4 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 ist ein Wahlzettel aber nur dann ungültig, wenn mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist. Von einem nähern Eingehen hierauf konnte jedoch vorläufig abgesehen werden, weil es sich bei einer Zahl von 2 054 Stimmen für den Dr. Haarmann über die absolute Majorität nur um eine verhältnißmäßig geringe Zahl handelt. Eine genaue Prüfung wird allerdings möglicherweise erforderlich werden, wenn eine erhebliche Zahl der für Dr. Haarmann, insbesondere der in den Wahlbezirken 32—41, 58-74, 112 — im Ganzen 4 765 — abgegebenen Stimmzettel (vergl. u. die Protestpunkte IV) für ungültig zu erklären ist.

Einige sonst im Ermittelungsprotokoll bereits erwähnte Unregelmäßigkeiten sind als unerheblich zu übergehen, zumal der Protest auf sie sich nicht bezieht.

Ausweislich des Ermittelungsprotokolls ist Dr. Haarmann zu Bonn als gewählt proklamirt. Derselbe hat mittelst Schreibens vom 3. November 1884 (pr. 4. November) die Wahl angenommen. Der Wahlkommissar, Landrath Schmieding zu Bochum, hat in dem Bericht an die Königliche Regierung zu Arnsberg vom 5. ej. die Wählbarkeit des Dr. Haarmann aus persönlicher Bekanntschaft bescheinigt.

Am 29. November 1884 ist ein, Bochum, den 25. November datirter, von C. Kampmann, Wilh. Haffner, Dr. med. Lackmann, Moritz Steffen, Carl Hackert, Joh. Emansch — welche als geschäftsführender Ausschuß des Central-Wahlkomités der Zentrumspartei im Wahlkreise Bochum sich bezeichnen — unterschriebener Protest gegen die Wahl des Dr. Haarmann hier eingegangen. Der Protest stützt sich im Wesentlichen auf angebliche Wahlbeeinflussungen, welche die freie und geheime Wahl illusorisch gemacht haben sollen. Er enthält eine Reihe allgemeiner und spezieller Beschwerden. Am 3. Februar d. J. ist eine, Bochum, den 23. Januar datirte, von O. Hoffmann, Quecberg, Brinkmann, Hoppteiben, Mummenhoff — welche als geschäftsführenden Ausschuß der Nationalliberalen im Kreise Bochum sich bezeichnen — unterschriebene Gegenerklärung eingegangen. Dieselbe enthält im Wesentlichen ein Bestreiten bezw. angebliches Richtigstellen der im Proteste enthaltenen Behauptungen. Soweit dieselben im Bericht wörtlich wiedergegeben werden, ist dieses auf ausdrücklichen Beschluß der Kommission geschehen.

Die Beschwerden des Protestes sind folgende:

I. „Der von der kgl. Regierung zum Wahlkommissar ernannte Landrath Schmieding in Bochum, resp. die demselben unterstellten Amtmänner haben zu Wahlvorstehern resp. deren Stellvertretern in unverhältnißmäßig großer Anzahl Fabrik- und Zechenbeamte ernannt, welche dazu durchweg der nationalliberalen Partei angehören. Wer das Abhängigkeitsverhältniß kennt, in welchem die Arbeiter zu diesen Beamten stehen, wer weiter von dem Hochdrucke eine Ahnung hat, welcher gerade seitens der unmittelbaren Vorgesetzten bei Wahlen auf die Arbeiter ausgeübt zu werden pflegt, der wird darüber nicht im Zweifel sein, daß die Anwesenheit dieser Personen im Wahllokal auf die Freiheit der Wahl vom denkbar ungünstigsten Einflusse sein mußte, weil die bis an die Thüre des Wahllokals von Argusaugen bewachten Arbeiter, bei der Anwesenheit ihrer nationalliberalen Arbeitgeber am Wahltische, selbstredend weder die Gelegenheit noch den Muth hatten, den ihnen aufgedrungenen liberalen Wahlzettel noch im Wahllokale selbst gegen einen andern umzutauschen. Wir wollen noch hervorheben, daß in den wenigen Wahlbezirken, wo weder der Wahlvorsteher noch dessen Stellvertreter aus der Zahl der Fabrik- oder Zechenbeamten genommen waren, jedenfalls einige dieser Herren unter den Beisitzern figuriren. Die Wahlprotokolle müssen hierüber Auskunft geben."

Die Wahlprotokolle, verglichen mit den Wählerlisten, ergeben, daß in 52 von 117 Wahlkreisen Fabrikbesitzer, Fabrik- und Zechenbeamte als Mitglieder der betreffenden Wahlvorstände fungirt haben, und zwar als Vorsteher in 13 (ev. 14) Bezirken (Nr. 12, 13—15, 18, 19, 28, 72, 76—80, 95 (ev. 99), als Protokollführer in 26 Bezirken (Nr. 12, 14, 17, 25, 31, 33—38, 43, 58, 59, 61, 64, 65, 72, 77, 80, 87, 89, 90, 96, 99, 101, 102, 108, 110, 112, 115), als Beisitzer in 40 Bezirken (Nr. 12 [1], 14 [1], 15 [4], 16 [1], 19 [2], 31 [2], 33 [3], 35 [1], 36 [1], 37 [1], 38 [1], 40 [2], 41 [1], 58 [1], 59 [1], 61 [2], 64 [2], 66 [2], 72 [2], 75 [2], 77 [3], 78 [1], 82 [1], 84 [2], 86 [3], 87 [3], 89 [3], 90 [1], 95 [1], 96 [2], 97 [1], 100 [1], 101 [1], 102 [1], 103 [1], 109 [3], 112 [2], 115 [1], 117 [1]. — Für die Frage, ob diese Besetzung der Wahlvorstände von einem für die Wahl des Dr. Haarmann günstigen Einfluß gewesen sein kann, hob der Referent Folgendes hervor. Abgegeben sind:

1. im Wahlbezirk Nr. 12 (Wahllokal: Kaserne der Gußstahlfabrik), in welchem drei Personen der gedachten Kategorien fungirten, 486 Stimmen für Dr. Haarmann, 289 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
2. in den Wahlbezirken Nr. 13—19 (Stadt Witten) in welchen 15 Personen der gedachten Kategorien fungirten, 3 275 St. für Dr. Haarmann, 949 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
3. in den Wahlbezirken Nr. 25, 28 (Stadt Hattingen) 492 St. für Dr. Haarmann, 123 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
4. in den Wahlbezirken Nr. 33, 35—41 (Amt Blankenstein, sehr stark bevölkert von Fabrikarbeitern und Bergleuten der zur Dortmunder Union gehörigen Henrichshütte nebst Bergwerken), in welchen 15 Personen der gedachten Kategorien mitwirkten, 1 760 St. für Dr. Haarmann, 225 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
5. im Wahlbezirk Nr. 43 (Gerthe), in welchem ein Steiger als Protokollführer fungirte, 103 St. für Dr. Haarmann, 8 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
6. in den Wahlbezirken Nr. 59, 61, 65, 66, 72 (Amt Hattingen, von ihm gilt dasselbe, wie vom Amt Blankenstein, s. oben 4), in welchen 12 Personen der vorgedachten Kategorien mitwirkten, 1 459 St. für Dr. Haarmann, 347 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
7. in den Wahlbezirken Nr. 75, 77 (Amt Herne), in welchen 7 Personen der gedachten Kategorien mitwirkten, 737 St. für Dr. Haarmann, 346 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst;
8. in den Wahlbezirken Nr. 84, 86, 87, 89, 90 (Amt Langendreer, welches von Bergleuten der Gesellschaft Harpen stark bevölkert ist), in welchen 15 Personen der gedachten Kategorien mitwirkten, 1 273 St. für Dr. Haarmann, 332 für Freiherrn v. Schorlemer-Alst,

in allen diesen Bezirken also 9 585 St. für Dr. Haarmann, 2 619 St. für Freiherrn v. Schorlemer-Alst.

Der Referent bemerkte, daß diese Thatsache für sich allein betrachtet keineswegs geeignet sei, zur Ungültigkeitserklärung der Wahl zu führen, da die stattgehabte Besetzung der Wahlvorstände dem Gesetz nicht zuwiderlaufe. Nur insofern könne dieselbe von Erheblichkeit werden, wenn sich bei den weiteren Beschwerden ergebe, daß gerade in einer größeren Anzahl der bezeichneten Wahlbezirke erhebliche Beeinflussungen der Wahl durch die Arbeitgeber zu Gunsten des nationalliberalen Kandidaten vorgekommen seien, weil dieses einen Rückschluß rechtfertige, daß die Besetzung der Wahlvorstände in der tendenziösen Absicht erfolgt sei, theils durch die amtliche Mitwirkung gewisser Personen einen Druck auf die Wähler auszuüben, theils um eine versteckte Kontrole über die Abgabe bestimmter Stimmzettel herzustellen, namentlich wenn dieselben äußere Kennzeichen hätten (vergl. u. Beschwerdepunkt IV). Auch die meisten der folgenden einzelnen Be-

schwerdepunkte würden, jeder einzelne für sich betrachtet, bei der über 4 000 Stimmen betragenden Majorität für Dr. Haarmann kaum zur Kassirung der Wahl führen können. Entscheidend aber werde die Summe aller begründeten Beschwerden sein; erst diese Summe gebe ein genaues Bild von dem ganzen Wahlakt, und werde dieses Bild dann beleuchtet von der etwaigen tendenziösen Zusammensetzung der Wahlvorstände, so daß die Ansicht gewonnen werden könne, daß der ganze Wahlakt ungültig sei, weil er unter dem Druck der Arbeitgeber, welche die Wahl des Dr. Haarmann auf jede Weise hätten durchsetzen wollen, und unter Verletzung des Wahlgeheimnisses stattgefunden habe.

Der Korreferent bemerkte demgegenüber, daß es durchaus nöthig gewesen sei, zahlreiche Bergwerks- und Hüttenbeamte in die Wahlvorstände zu bringen, weil andere geeignete Personen nicht in genügender Anzahl vorhanden seien.

Der Referent erwiderte, daß nach seiner speziellen Kenntniß der Verhältnisse — er habe von 1855—1867 in dortiger Gegend gewohnt — allerdings überall in jedem Wahlbezirke viele genügend intelligente Personen außer den gedachten Beamten vorhanden seien; der ganze Bauernstand stehe auf einer verhältnißmäßigen hohen Stufe der Intelligenz; dazu gäbe es dort überall in den Dörfern Lehrer, Kaufleute, Wirthe u. s. w., welche ebensogut zu Mitgliedern der Wahlvorstände sich eigneten.

Ferner machte der Korreferent geltend, daß der vorliegende Beschwerdepunkt schon deshalb unerheblich sei, weil die Parteistellung der Mitglieder der Wahlvorstände nicht bekannt sei. Bei der Ernennung der Wahlvorsteher könne die behauptete Tendenz gar nicht geübt werden, weil der Wahlakt vor dem Publikum öffentlich vollzogen werde, und die getadelte Kontrole von jeder im Wahllokal anwesenden Privatperson ebensogut geübt werden könne, wie von einem Mitglied des Wahlvorstandes. Ueberdies sei es bisherige Praxis gewesen, eine Wahl nicht schon deshalb zu kassiren, weil seitens der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten die Freiheit der Wahl beschränkt sei.

Dieser letzte Punkt gab hier und wiederholt bei der Prüfung der weiteren Beschwerden zu lebhaften Diskussionen Veranlassung, weshalb er schon hier seine Erledigung finden mag.

Der Referent führte aus, daß, wenn nach der ihm bekannten bisherigen Praxis nur die durch staatliche Behörden oder öffentliche Beamte in amtlicher Eigenschaft ausgeübten Wahlbeeinflussungen für einen erheblichen Anfechtungsgrund erachtet seien, diese Praxis doch jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Abgesehen davon, daß der Effekt der Beeinflussung durch öffentliche Beamte immer derselbe sei, ob sie gerade in Ausübung ihres Amtes oder vielleicht nur als Privatperson gehandelt hätten, da ihre Autorität dieselbe und der Wähler gar nicht im Stande sei, diesen Unterschied zu machen, komme hinsichtlich der Arbeitgeber ein neues Moment in Betracht. Denn unter dem Deckmantel der gedachten Praxis seien in vielen industriellen Gegenden die Arbeitgeber in ihren auf Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses gerichteten Manipulationen immer weiter gegangen, so daß vielfach die freie und geheime Wahl gar nicht mehr möglich sei. Dem müsse endlich ein Riegel vorgeschoben werden. Auch seien seines Ermessens derartige durch die Arbeitgeber geübte Praktiken schlimmer und demoralisirender, wie die Wahlbeeinflussungen durch öffentliche Behörden oder Beamte. Denn bei jenen handle es sich oft um die ganze wirthschaftliche Existenz vieler Wähler. Das Gesetz garantire nach seinem Geist und Wortlaute die freie und die geheime Wahl. Wie es unbezweifelbar zulässig sei, durch Ermahnung oder Ueberredung, sofern diese nicht in autoritativer Weise erfolge, einzelne Wähler dahin zu bringen, ihre Wahl auf eine bestimmte Person zu richten, so sei es ebenso unbezweifelbar ein Eingriff in das Recht der freien Wahl, wenn jemand, welcher den erheblichsten Einfluß auf die Lebensstellung vieler Wähler habe, entweder dieselben direkt zwinge, einen bestimmten Wahlzettel abzugeben, oder unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Hinweise auf seinen Einfluß sie auffordere, bestimmte Wahlzettel abzugeben. Ein Eingriff in das Recht der geheimen Wahl sei es aber, wenn derselbe zugleich irgendwie Mittel und Wege schaffe, um die Abgabe solcher Wahlzettel zu kontroliren. Dieses gelte ganz besonders von den großen Arbeitgebern und deren Angestellten in den Industriebezirken. Wenn dieselben nicht nur öffentlich zu einer bestimmten der den Wahlkampf auskämpfenden Parteien sich bekannt hätten, sondern auch selbst in die Agitation eingetreten seien, wenn sie ferner ihren Arbeitern die zu wählende Person bekannt gegeben und sogar auch noch erkennbare Anstalten getroffen hätten, daß die Abgabe der auf den betreffenden Kandidaten lautenden Stimmzettel beobachtet werden könne, so liege darin nicht nur ein dem Geiste des Gesetzes widersprechender unberechtigter Gebrauch, also ein Mißbrauch ihres Einflusses, welcher an sich nicht geduldet werden dürfe, sondern die Arbeiter müßten auch die Ueberzeugung gewinnen, daß, falls sie nicht nach dem Willen des Arbeitgebers wählten, ihnen dieses in irgend einer Weise zu den größten Nachtheilen gereichen werde. Denn, wenn einmal der Arbeitgeber seinen Willen in bestimmter Weise zu erkennen gegeben habe, müsse es den Arbeitern klar sein, daß der Arbeitgeber den größten Werth darauf lege, daß sein Wille durchgesetzt werde; dann sei aber auch die Besorgniß der Arbeiter, daß, falls sie nicht Folge leisteten, der Arbeitgeber Anstalten getroffen habe, um die Wahl zu kontroliren, nicht ungerechtfertigt, und die Furcht, daß er seinen Einfluß auf die ganze Existenz der ungehorsamen Arbeiter zur Geltung bringen werde, eine wohlbegründete. Die zu besorgenden Nachtheile beständen, namentlich bei den in der Montan- und Hütteninindustrie beschäftigten Arbeitern, darin, daß sie entweder in gefährlichere Arbeitsstellen verlegt, oder in ihrem Verdienst beeinträchtigt oder gar aus der Arbeit gänzlich entlassen würden. Der Wahlkreis Bochum sei nun ein hervorragender Montan- und Hütteninindustriebezirk. Thatsache sei, daß Arbeiter, welche von einem der dortigen Werke entlassen worden, in dortiger Gegend nur mit größter Schwierigkeit oder überhaupt nicht mehr weitere Arbeit gefunden hätten. Es sei öffentliches Geheimniß, daß entweder die Entlassungs- (Abkehr-) Scheine mit gewissen verabredeten, kaum merklichen Zeichen versehen seien, oder daß die Werksbesitzer oder deren Angestellte durch Korrespondenzen betreffs solcher abgelegter Arbeiter, welche nach Abrede auf den anderen Werken nicht wieder angenommen werden dürfen, auf dem Laufenden sich erhielten.

Werde nun ein Arbeiter unter solchen Umständen entlassen, so sei ihm das Brot weit und breit in der dortigen Gegend gänzlich entzogen. Tage und Wochen der Noth brächen für ihn herein, und sei es zweifelhaft, ob er in langer Frist überhaupt wieder sein Brot verdienen werde. Dazu komme aber für die zahlreichen, ein kleines Eigenthum in der Nähe der Werke besitzenden Arbeiter noch der weitere Nachtheil, daß dieses ererbte oder durch Ersparungen erworbene Besitzthum, wenn sie gezwungen seien, in ferner belegenen Gegenden Arbeit zu suchen, für sie seinen Hauptwerth verliere, was ja auch volkswirthschaftlich vom größten Uebel sei. Solche Leute geriethen dann meist in Noth und Elend. Hätten sie zudem auch noch Frau und Kinder oder einen gebrechlichen Verwandten zu ernähren, dann sei das Elend erst recht nicht abzusehen; dann fielen sie nothwendig der Armenpflege zur Last, und könne die Entsittlichung nicht ausbleiben. Ständen nun die Arbeiter bei einer Wahl ihrer Ueberzeugung nach vor der Gefahr der größtdenkbarsten Lebensnoth, so bedürfe es keiner Ausführung, daß sie in den meisten Fällen der gedachten Wahlpraktiken ihrer Arbeitgeber oder der An-

gestellten derselben, wenn auch nur widerwillig, dem Verlangen derselben, eine bestimmte Person zu wählen, Folge leisten würden. Von einer Freiheit und bezw. von dem Geheimniß der Wahl könne also bei derartigen Wahlpraktiken keine Rede sein. Daraus ergebe sich, daß in denjenigen Wahlbezirken, in welchen eine solche Einmischung der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten nachgewiesen werde, der ganze Wahlakt dieser Bezirke nichtig sei, und daß, wenn solcher Bezirke eine erhebliche Anzahl sei, unter Umständen der Wahlakt des ganzen Wahlkreises kassirt werden müsse.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß eine bestehende Praxis nicht so leicht aufgegeben werden dürfe. Wenn jemand Furcht vor seinem Arbeitgeber habe, so dürfe darauf gar keine Rücksicht genommen werden. Jeder Mensch habe das Recht der freien Entschließung. Folge daher Jemand dem moralischen Zwange seines Arbeitgebers, so habe er sich doch immer entschlossen, diesem Zwange nachzugeben. Stände es ihm ja doch frei, dieses nicht zu thun und als charakterfester Mann die gefürchteten Nachtheile auf sich zu nehmen. Und die Vermuthung spreche dafür, daß jeder Mensch charakterfest sei. Anders sei es bei der Beeinflussung welche ein öffentlicher Beamter ausübe. Bei dieser Beeinflussung sei die Nichtigkeit der Stimmzettelabgabe anzunehmen, aber aus einem andern Gesichtspunkte, weil nämlich die Organe der öffentlichen Behörden überhaupt keinen Einfluß auf das Resultat einer Wahl haben dürften.

Dem wurde von anderen Seiten entgegnet, daß dieser Gesichtspunkt keineswegs allein entscheidend sei, und der angeführte ideale Standpunkt mit den realen Verhältnissen nicht übereinstimme, daß man vielmehr das Leben nehmen müßte, wie es sei, nicht wie es nach einer nicht einmal zutreffenden Theorie sein sollte.

Von einer Seite wurde ferner geltend gemacht, die Wahlprüfungs-Kommission und der Reichstag habe wiederholt ausgesprochen, daß Wahlbeeinflussungen in Lohn und Brot stehender Arbeiter durch ihre Arbeitgeber oder deren Beamte, wenn auch als verwerflich zu mißbilligen, an sich nicht geeignet seien, die Wahl ungültig zu machen; dahingegen seien öfters die sämmtlichen in einzelnen Orten namentlich des rheinisch-westfälischen Industriebezirks abgegebenen Stimmen wegen Verletzung des Geheimnisses der Wahl dann für ungültig erklärt, wenn die Wähler unmittelbar vor der Wahl von den Arbeitgebern oder deren Beamten die gefalteten Stimmzettel erhalten hatten und von da zum Wahltische geführt wurden, ohne Gelegenheit zu haben, unbemerkt die Wahlzettel zu vertauschen. Diesen Standpunkt aufzugeben, liege keine Veranlassung vor.

Endlich wurde bemerkt, die Wahlfreiheit des Einzelnen werde vom Gesetz nur gegen folgende Eingriffe geschützt:

1. gegen Wahlbeeinflussungen durch Beamte; gegen letztere träte derentwegen disziplinare oder gar kriminelle Bestrafung ein;
2. gegen Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel zum Zweck der Wahlbeeinflussung nach §. 3 des preußischen Gesetzes vom 13. Mai 1873;
3. gegen Agitationen im Wahllokal selbst nach §. 13 des Wahlgesetzes;
4. gegen gewaltsame Abhaltung vom Wählen oder gegen Bedrohung mit einer strafbaren Handlung nach §. 107 des Reichsstrafgesetzbuchs;
5. gegen sonstige strafbare Handlungen.

Dagegen sei der Staat außer Stande, einem sozial abhängigen Wähler für die Wahl soziale Unabhängigkeit zu garantiren. Eine solche soziale Abhängigkeit bestehe aber für viele Wähler gegenüber von Kirchenbeamten, Arbeitgebern, Gläubigern, Standesgenossen, Vereinen und Arbeiterkoalitionen. Diese hätten gewisse Machtbefugnisse wirthschaftlicher oder sozialer Natur gegen den Einzelnen, welche sie nach ihrem freien Ermessen ausüben dürften und deshalb auch zu Wahlzwecken ausüben könnten. Eine solche sicher unmoralische Anwendung einer Befugniß sei nicht zu hindern, und einer der sub 1—5 genannten verbotenen Handlungen nicht gleichzustellen. Wegen jener Gesetzwidrigkeiten könne man den einzelnen Wahlakt kassiren, wegen unmoralischer Ausübung jener Befugnisse aber nicht.

Der entgegengesetzte Standpunkt führe zu den größten Schwierigkeiten, z. B. zu bestimmen, wo die zulässige Autoritätsanwendung aufhöre und die unzulässige anfange, wie weit sich bei unmoralischen Handlungen Einzelner die Nichtigkeit der Wahl erstrecken solle u. s. w., zumal es unzulässig sei, den Wähler zu fragen, wie er gewählt habe, und wie er bei völliger Unabhängigkeit gewählt haben würde, die Wirkung des Einflusses also nicht festzustellen sei.

Jedenfalls gingen des Referenten Ansichten viel zu weit und zeigten die Unburchführbarkeit dieser Ideen. Es empfehle sich deshalb, bei der seit 1869, trotz mancher Anfechtung in viel weiter gehenden Fällen, vom Reichstag festgehaltenen Praxis zu bleiben, wonach die Wahlprüfung in das dunkle Gebiet der sozialen Wahlbeeinflussung nicht einzutreten habe und sich durch den unabänderlichen Umstand, daß gewisse Arbeiterklassen trotz der größten Vertragsfreiheit auf einen beschränkten Arbeitsmarkt angewiesen seien, nicht zur Abweichung von einem festen Prinzipe verleiten zu lassen.

Die Ansicht des Referenten fand bei der größeren Zahl der anwesenden Mitglieder der Kommission im Wesentlichen Zustimmung. Eine Abstimmung über die eine oder andere Ansicht fand zwar an dieser Stelle nicht statt. Zu bemerken ist jedoch, daß die späteren Abstimmungen, wo es um die Erhebung einzelner Beweise über Beeinflussungen der Arbeitgeber sich handelte, mehrfach eine Majorität von 8 gegen 4 Stimmen zu Gunsten der Anträge des Referenten ergaben.

Was den vorliegenden konkreten Beschwerdepunkt betrifft, so war die Kommission mit dem Referenten der Ansicht, daß er, für sich allein betrachtet, irrelevant sein würde.

II. „Ein zweiter Beschwerdegrund allgemeiner Natur ist der, daß der Landrath des Stadtkreises, Herr Oberbürgermeister Bollmann, das Wahllokal für den XII. Stadtbezirk in das Kosthaus Stahlhausen des „Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation“ verlegt hat. Die Gesellschaft, an deren Spitze der als verbissener nationalliberaler Parteigänger bekannte Generaldirektor Baare steht, hat als Eigenthümerin dieses Gebäudes der Vertheilung nicht liberaler Wahlzettel Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Außerdem haben trunken gemachte und hierzu angereizte Arbeiter Anhänger der Centrumspartei, welche sich als solche bemerkbar machten, mißhandelt, und womöglich, in gewaltsamer Weise aus dem Lokale hinausbefördert. Der Maurerpolier Frz. Stumpe in Bochum und der Kassenbote Ph. König der „Märkischen Vereinsdruckerei“ ebendaselbst sind bereit, hierüber Auskunft zu geben. Schließlich sei noch erwähnt, daß sich in den an das Wahllokal anstoßenden Räumlichkeiten während des Wahlaktes eine ganze Menge von Ingenieuren, Obermeistern und Meistern des „Bochumer Vereins“ aufhielt, welche die Zettelabgabe der Arbeiter kontrolirten, so daß von einer freien und geheimen Wahl in diesem Locale um so weniger die Rede sein konnte, als natürlich auch der Wahlvorstand fast vollzählig aus Fabrikbeamten zusammengesetzt war.“

Die Gegenerklärung lautet:

„daß kein anderes geeignetes Lokal in jenem Stadttheil vorhanden und daß die Wahl seither stets in der Kaserne gethätigt wurde. Die Behauptung, daß

Beamte vom Bochumer Verein sich tagsüber in dem erwähnten Wahllokal aufgehalten und dadurch die Arbeiter an der freien Abgabe ihrer Stimmzettel behindert hätten, wird schon theilweise durch die Mittheilung entkräftet, daß im genannten Lokal nicht weniger als 200 Zettel für Herrn von Schorlemer-Alst abgegeben wurden. Thatsächlich hat aber eine „Ueberwachung" der Arbeiter durchaus nicht stattgefunden. Bemerkt sei hier auch, daß in vielen Wahllokalen katholische Geistliche anwesend waren."

Richtig ist, daß die sogenannte Kaserne der Bochumer Gußstahlfabrik gehört und daß Generaldirektor Baare an deren Spitze steht. Der Antrag des Referenten auf Beweisaufnahme wurde jedoch von der Majorität abgelehnt, weil die Beschwerde nicht genügend substantiirt, auch nicht behauptet sei, daß den Arbeitern von den Grubenbeamten Stimmzettel eingehändigt seien.

III. „Die Haltung der Staatsbeamten hat an verschiedenen Orten manches zu wünschen übrig gelassen.

1. Das katholische Fahrpersonal der Eisenbahn hatte am Wahltage durchweg Dienst, während die Protestanten zum Zwecke der Wahl beurlaubt waren. Mit Rücksicht darauf, daß die abhängige Stellung dieser Leute es ihnen ohne Gefahr für ihren Broderwerb nicht erlaubt, Protokolle über die ihnen angethane Zurücksetzung, resp. Verkümmerung ihres wichtigsten politischen Rechtes, zu unterschreiben, haben wir darauf verzichten müssen, die einzelnen Fälle zu fixiren. Die Unterzeichneten erklären aber mit aller Bestimmtheit, daß ihnen sowohl aus Bochum als auch aus Witten eine Reihe von Klagen in dieser Beziehung zugegangen ist.

2. Der Gendarm Fischer in Werne hat nach dem übereinstimmenden Zeugnisse mehrerer Personen (ein diesbezügliches Protokoll liegt bei) einem Arbeiter einen Wahlzettel abgenommen und, nachdem er denselben angeschaut, zerrissen, und zwar im Locale des Wirthes Kraney in Werne, (Wahlbezirk Nr. 86) wo die Wahl stattfand. Derselbe Gendarm hat, nach dem Zeugnisse des Berginvaliden A. Doll in Altenbochum, der am Wahltage mit dem Austheilen von Schorlemerzetteln in Werne von uns betraut war, ihn und seine Collegen von dem Wahllocale des Wirthes Kraney durch die Drohung verscheucht, „wenn man ihnen sogleich das Fell durchlöchere, werde er sich nicht darum kümmern. Sie sollten sich also weg scheeren, sie hätten da nichts zu suchen." In Wanne hat der dort stationirte Gendarm den mit dem Austheilen der Schorlemer-Zettel betrauten Mann sogar verhaftet, derselbe wurde aber durch die Dazwischenkunft des Brigadiers alsbald wieder befreit."

Hierzu ist in der Gegenerklärung bemerkt:

„Die angeblich gegen den Berginvaliden Anton Doll ausgesprochene Drohung muß sehr harmloser Natur gewesen sein. Herr Doll hat mit seinen „Interpellationen" fortgesetzt liberale Versammlungen zu sprengen gesucht, ohne daß ihm deshalb jemals das Geringste passirt wäre."

Der Beschwerdepunkt zu Nr. 1 wurde, weil zu allgemein gehalten und mit Beweismitteln nicht unterstützt, für unerheblich erachtet. Dagegen wurde mit 6 gegen 3 Stimmen beschlossen, betreffs des Beschwerdepunktes zu Nr. 2 zu beantragen:

daß der Gensdarm Fischer zu Werne und der zu Wanne stationirte Gensdarm verantwortlich, sowie Joseph Becker (oder Leken) zu Bochum, Berginvalide A. Doll zu Altenbochum und Richard Wiechers zu Laerheide gerichtlich eidlich vernommen werden, daß auch der zuständige Gensdarmerie-Brigardier um amtliche Auskunft ersucht werde.

IV. „Wir kommen jetzt zu dem reichhaltigen Kapitel der seitens der nationalliberalen Partei verübten Wahlbedrückungen, durch welche Tausende von Arbeitern gezwungen worden sind, wider ihre Ueberzeugung, dem nationalliberalen Candidaten Dr. Haarmann ihre Stimme zu geben, während nicht Wenige es unter diesen Umständen vorzogen, gar nicht zu wählen, also auch ihres Wahlrechtes verlustig gingen.

Bei den früheren Wahlen hatte die nationalliberale Partei durch Wahlzettel von allen möglichen und unmöglichen Formaten und Farben die geheime Wahl mit Erfolg illusorisch gemacht, da ja, wenn die zur Ausgabe gelangenden Wahlzettel schon auf zehn Schritt von einander unterschieden werden können, von einer geheimen Wahl thatsächlich nicht mehr gesprochen werden kann. Um nun für dieses Mal diesen Unfug zu verhindern und den geheimen Charakter der Wahl zu wahren, hatte der mitunterzeichnete Vorsitzende des Centralwahlkomités der Centrumspartei, C. Kampmann in Bochum, dem Vorsitzenden des nationalliberalen Centralwahlkomités, Bergassessor O. Hoffmann in Bochum, ein auf Herstellung möglichst gleicher Wahlzettel abzielendes Uebereinkommen angeboten. Herr Bergassessor Hoffmann ist auf diesen Vorschlag eingegangen, die nationalliberale Partei hat sich aber — von der Stadt Bochum abgesehen — nicht daran gestört, sondern auch diesmal durch die Ausgabe auffallender Stimmzettel die Abstimmung der abhängigen Arbeiter zu controliren gesucht. Die Wahlprüfungskommission wird bei näherer Prüfung der Stimmzettel sich ein ungefähres Bild davon machen können, in wie raffinirter Weise die nationalliberalen Arbeitgeber durch die auffällige Farbe und Form der von ihnen ausgegebenen Stimmzettel die abhängigen Arbeiter gezwungen haben, für den nationalliberalen Candidaten zu stimmen, wir können aber nicht umhin, schon an dieser Stelle einige besonders krasse Fälle mitzutheilen.

1. Die Beamten der Zeche „Centrum" (Wahlbezirk Wattenscheidt Nr. 29—31 oder 108—117?) haben die auf Dr. Haarmann lautenden Zettel durch Abschneiden der vier Ecken achteckig und dadurch nach Außen kenntlich gemacht. Als seitens der Centrumspartei dieses Manöver nachgeahmt wurde, faltete man liberaler Seits die Zettel fünfeckig (in Form von Bischofsmützen) zusammen. Auch dieses Manöver wurde nachgeahmt, worauf die Liberalen ganz kleine handschriftlich hergestellte Zettel ausgaben. Durch diese Manöver sind viele Arbeiter gezwungen worden, gegen ihre Ueberzeugung, Dr. Haarmann zu wählen, zumal sie von der Zeche kolonnenweise zum Wahllokale geführt wurden, dort die oben beschriebenen Zettel erhielten und dieselben unter den Augen ihrer am Wahltische sitzenden Vorgesetzten abgeben mußten.

2. Im Wahlbezirke Harpen (Wahlbezirk Nr. 47) sind die liberalen Zettel gleichfalls durch Abschneiden der Ecken nach Außen kenntlich gemacht worden.

3. In Höntrop (Wahlbezirk Nr. 112) sind von der Verwaltung der Zeche „Marianne Steinbank" große, fast gelbe Zettel ausgegeben worden, auf welchen der Name des Dr. Haarmann hektographisch hergestellt war. Die kolonnenweise zum Wahllokale geführten Bergleute waren umsomehr gezwungen, den ihnen dort übergebenen Zettel abzugeben, als — nach der Aussage des in Höntrop stationirten Gendarmen Hoffmann — der die Zettel austheilende Zechenbeamte die Markennummer des betreffenden Bergmannes auf dem Wahlzettel unauffällig notirte. Dadurch war natürlich die geheime und freie Wahl vollständig illusorisch gemacht.

4. In den Aemtern Hattingen und Blankenstein (Wahlbezirke Nr. 32—41 und 58—74) sind in einer ganzen Reihe von Wahlbezirken liberale Wahlzettel zur Ausgabe gelangt, welche zu schweren Bedenken bezüglich ihrer Giltigkeit Veranlassung geben. Dieselben sind aus sehr leichtem gelblichen Papier hergestellt, während der Name des Dr. Haarmann in violetter Anilinfarbe hektographisch aufgetragen worden ist. Die violetten Schriftzüge schimmern selbst dann noch durch, wenn der Zettel — von dem einige Exemplare beiliegen — vierfach gefaltet wird. Wir bezweifeln daher sehr, ob dieser Zettel auch nur den durch den Buchstaben des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen der Giltigkeit entspricht. Daß er mit dem Geiste desselben unvereinbar ist, dürfte wohl keinem rechtlich denkenden Menschen zweifelhaft sein.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit dem hohen Reichstage die Frage zur Erwägung unterbreiten, ob es nicht angezeigt wäre, alle die Wahlzettel, welche man durch auffälliges Format oder Papier äußerlich kenntlich gemacht hat, in der offenbaren Absicht, die abhängigen Wähler dadurch in ihrer Wahlfreiheit zu beschränken, von vorneherein für ungiltig zu erklären. Derartige Manöver, welche darauf berechnet sind, den kleinen Mann um sein wichtigstes politisches Recht zu betrügen, sind durch und durch unreell, wenn auch gewöhnlich die Handhabe zum gesetzlichen Einschreiten fehlt. Um so mehr ist es daher die Aufgabe des hohen Reichstages, durch strenge Ahndung derartiger Ausschreitungen das Palladium unserer verfassungsmäßigen Freiheit, das geheime Wahlrecht, zu schützen."

Die acht beiliegenden Proben sind von gelbem, ziemlich durchsichtigen Konzeptpapier, und schimmerte der mit Anilinfarbe aufgedruckte Name Dr. Haarmann ziemlich deutlich durch. Der Referent fand in letzterm Umstande, weil er bei allen acht Zetteln vorkommt, ein äußeres Kennzeichen. Ob er die Farbe der Zettel als nicht weiß erachten müsse, wollte er von dem zu ermittelnden Umstande abhängig machen, ob diese und die übrigen in den Wahlbezirken Nr. 32—41, 58—74 und 112 für Dr. Haarmann abgegebenen Stimmzettel wesentlich gelber seien, als die für Frh. v. Schorlemer-Alst abgegebenen. Ferner war er der Ansicht, daß, wenn viele Stimmzettel in den Wahlbezirken Nr. 29—31 bezw. 108—117 und 47 gleichmäßig an den Ecken beschnitten oder gleichmäßig fünfeckig (in Form von Bischofsmützen) gefaltet waren, dieses als äußere Kennzeichnung zu erachten sei, da die Absicht der Kennzeichnung um so mehr anzunehmen sei, als die meisten der gedachten Wahlbezirke zu denjenigen gehören, bei welchen tendenziöse Besetzung des Wahlvorstandes gerügt ist, s. o. I. Er beantragte daher Einforderung der sämmtlichen Wahlzettel aus den gedachten Wahlbezirken. Von einer Seite wurde entgegnet, daß äußere Kennzeichen nur dann als vorhanden anzunehmen seien, wenn sie auf der Außenseite des Zettels angebracht wären. Dem wurde jedoch mehrseitig widersprochen, indem auch durchscheinende Merkmale als äußere, nämlich äußerlich sichtbare Kennzeichen anzusehen seien.

Der Antrag des Korreferenten, die in der Gegenschrift bezeichneten Gegenzeugen zu vernehmen, wurde abgelehnt, und mit großer Majorität beschlossen, die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel bis nach deren Herbeischaffung vorzubehalten, und zu dem Ende zu beantragen,

> daß die Wahlzettel der Wahlbezirke Nr. 29—41, 58—74, 108—117 eingefordert würden,

ferner,

> daß der Gensdarm Hoffmann zu Höntrop über den unter Nr. 3 mitgetheilten Vorfall gerichtlich zeugeneidlich vernommen werde.

Zum speziellen Nachweise, „daß die nationalliberale Partei durch Bedrohung, Bestechung und sonstige Praktiken den Versuch gemacht habe, die Stimmen der abhängigen Arbeiter in ungesetzlicher Weise für ihren Kandidaten Dr. Haarmann zu kapern" führt der Protest folgende Thatsachen an:

> V. „Die Steiger Fischer und Fuß von Zeche „Marianne Steinbank" haben im Wahllokale des Wirthes Riggeling in Eppendorf (Wahlbezirk Nr. 109) vor der Thüre des Wahllokales Posto gefaßt und nahmen den eintretenden Arbeitern die Zettel, welche sie in den Händen hielten ab — gleichviel ob dieselben nun auf den ultramontanen oder den nationalliberalen Candidaten lauteten — und übergaben ihnen frische „Haarmann-Zettel". Diese mußten die Arbeiter dann unter den Augen ihrer am Wahltische sitzenden Vorgesetzten in die Wahlurne werfen."

Der Referent machte bemerklich, daß der Wahlbezirk Nr. 109 zu denjenigen gehöre, in welchen Zechenbeamte — nämlich drei — zum Wahlvorstande gehört haben, und in welchen mit äußeren Kennzeichen versehene Wahlzettel abgegeben sein sollen. Mit dem Referenten war die Majorität der Ansicht, daß, wenn die behaupteten Thatsachen wahr, ein Fall der ungesetzlichen Wahlbeeinflussung durch Angestellte von Arbeitgebern vorliege. Es wurde mit 8 gegen 4 Stimmen beschlossen, zu beantragen:

> daß die Steiger Fischer und Fuß von Zeche „Marianne Steinbank" über den Vorgang zeugeneidlich vernommen werden.

> VI. „Auf Zeche „Caroline" bei Harpen (zum Wahlbezirk Nr. 47 gehörig?) schlug der Obersteiger Schulze ein Schriftstück an, in welchem er zur Wahl des Dr. Haarmann aufforderte. Der Bergmann Joseph Rocholl rief bei der Lektüre dieses Schriftstückes „Es lebe Schorlemer". Da faßte ihn Obersteiger Schulze beim Halse, schüttelte ihn, daß er blau wurde und rief „Du Lump, willst Du das noch einmal sagen? In 14 Tagen ist Deine Zeit um." Derselbe Herr Obersteiger überwachte die Wahl der ihm untergebenen Bergleute im Wahllokale von Mense in Bochum. Zeuge: Der Bergmann Joseph Rocholl in Altenbochum."

Die Gegenerklärung lautet:

> „Es ist eine tendenziöse Uebertreibung, wenn behauptet wird, Herr Obersteiger Schulze von Zeche „Ca-

roline" bei Harpen habe einen „Bergmann" deshalb „mißhandelt", weil derselbe in seiner Gegenwart: „Es lebe Schorlemer" gerufen habe. Thatsächlich hat sich ein junger 18—19jähriger Bursche des Namens Rocholl bei Gelegenheit der Entfernung eines Plakats der Centrumspartei so ungezogen gegen den genannten Beamten benommen, daß die Entlassung des aufgewiegelten jungen Menschen im Interesse der Disziplin unbedingt nöthig war. Vollständig aus der Luft gegriffen ist die weitere Behauptung, Herr Obersteiger Schulze habe am Wahltage die Stimmabgabe der ihm unterstellten Leute im Mense'schen Lokale zu Bochum überwacht. Thatsache ist, daß Herr Obersteiger Schulze das genannte Lokal am Wahltage nicht einmal gesehen hat. Ebenso charakterisirt sich die Behauptung, Herr Obersteiger Schulze habe durch Plakatanschläge auf Zeche „Caroline" zur Wahl des nationalliberalen Kandidaten auffordern lassen, als eine, jedes Schattens von Wahrheit entbehrende Erdichtung."

Der Referent beantragte Beweisaufnahme, weil er das Anschlagen der Aufforderung auf der Arbeitsstelle seitens des Obersteigers und die Verhinderung der Agitation für den Gegenkandidaten für eine unzulässige Wahlbeeinflussung eines höhern Angestellten des Arbeitgebers erachtete. Die Majorität lehnte jedoch den Antrag ab, weil sie annahm, daß ein bloßer Anschlag nicht geeignet sei, die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen, und die behauptete Beaufsichtigung nicht dahin substantiirt sei, daß die Abgabe der gerade auf den Dr. Haarmann lauteten Stimmzettel kontrolirt sei, und weil nicht feststehe, daß der Joseph Rocholl wahlberechtigt sei.

VII. „Auf Zeche „Pluto" bei Wanne (Wahlbezirke Nr. 102 bis 107) haben am Wahltage viele Polen Doppelschicht machen müssen und zwar wider ihren Willen, so daß sie nicht wählen konnten. Anderen Polen wurde angedroht, wenn sie Schorlemer wählten, so würden sie aus der Arbeit entlassen und per Schub in ihre Heimath befördert. Es liegt uns ein diesbezügliches Protokoll in polnischer Sprache vor. Wir werden dasselbe in beglaubigter Uebersetzung nachliefern."

In der Gegenerklärung ist diese Behauptung ausdrücklich bestritten.

Die Kommission beschloß, über diesen Beschwerdepunkt hinwegzugehen, weil weder das gedachte Protokoll noch die beglaubigte Uebersetzung desselben eingegangen ist.

VIII. Es wird gerügt, daß in den Wahlbezirken Nr. 37, 39, 41 Wahlzettel, auf welchen der Name Dr. Haarmann durchstrichen und der Name Freiherr v. Schorlemer-Alst hineingeschrieben ist, für ungültig erklärt sind. Die Wahlakten Heft VI bestätigen dieses in Bezug auf 5 Wahlzettel. Das Monitum ist bereits im Ermittelungsprotokoll enthalten und vorläufig — vergl. Eingang des Berichts — nicht weiter zu berücksichtigen.

IX. „Die Steiger Hartinger und Ottau von Zeche Schamrok bei Herne haben vor dem Wahllokale des III. Wahlbezirkes in Herne (Nr. 77) Arbeitern ihre Schorlemerzettel unter dem Vorgeben, daß dieselben zu „schmutzig" seien, abgenommen und zerrissen. Die Leute wurden von ihnen alsdann mit „Haarmann-Zetteln" ausgestattet, welche sie unter den Augen ihrer Vorgesetzten abgeben mußten. Zeuge: F. Lampmann, Bergmann in Herne Grabenstraße 12."

Referent machte bemerklich, daß ausweislich der Aufstellung zu I. der Wahlvorsteher, der Protokollführer und drei Beisitzer des Wahlvorstandes zu den ebenda gedachten Personen gehört hätten. Die Majorität war der Ansicht, daß auch hier eine ungesetzliche Wahlbeeinflussung seitens der Arbeitgeber vorliegen würde, falls die Thatsachen wahr seien. Der Korreferent beantragte, für den Fall der Beweiserhebung auch den in der Gegenschrift bezeichneten Gegenbeweis erheben zu lassen. Mit 8 gegen 4 Stimmen wurde beschlossen, zu beantragen,

> daß die Steiger Hartinger (oder Harlfinger) und Ottau (oder Otten) von Zeche Shamrok, der Bergmann F. Lampmann zu Herne, Grabenstraße 12, und der 2c. Jertmann (oder Jorsmann) auf Zeche Shamrok über die behaupteten Thatsachen zeugeneidlich vernommen werden.

X. Der Koaksmeister Röwer der Koaksbrennerei A. Ostermann u. Comp. bei Bochum soll nach Angabe des Lehrers Winkelmann zu Wiemelshausen einem Gesinnungsgenossen in der Wirthschaft bei Brenken folgende Mittheilung gemacht haben:

> „Morgen früh (also heute) 9 Uhr laß ich meine ganze Belegschaft bei Pooth antreten und gehe mit derselben zum Wahllokale. Wer zu spät kommt, wird bestraft; wer gar nicht kommt, kann gehen d. h. wird entlassen."

Im Protest wird ferner Folgendes behauptet:

> „Der Roewer hat die ihm unterstellten Arbeiter am Wahltage um 9 Uhr antreten lassen und dieselben, mit Haarmann-Zetteln versehen, in das Wahllocal von Ponten (Bochum, Wahlbezirk Nr. 7) geführt, wo sie dieselben abgeben mußten. Der Arbeiter Fried. Röttger, Bochum Ehrenfeld 20, kann daüber als Zeuge vernommen werden. Ebenso daüber, daß die Arbeiter unter Androhung der Entlassung gezwungen waren, an diesem Marsche zur Wahlurne theilzunehmen."

Die Gegenerklärung lautet:

> „Es ist eine Erfindung, daß die Arbeiter des Koakswerkes Osterman & Cie. „kolonnenweise" zur Urne geführt worden sind. Auf genanntem kleinen Werke sind nur wenige wahlberechtigte Arbeiter beschäftigt, die theils in Wiemelhausen, theils in Weitmar und den verschiedenen Bochumer Stadtbezirken zerstreut wohnen, also auch zu wählen haben. Wie unter diesen Verhältnissen ein „Marsch in Kolonnen" hätte stattfinden können, ist absolut unerfindlich. Jedes Schattens von Wahrheit entbehrt die Behauptung, die wenigen, größtentheils evangelischen Arbeiter genannten Werks seien durch Entlassungsandrohung gezwungen worden, den nationalliberalen Kandidaten zu wählen.
>
> Bezüglich des als Zeuge genannten katholischen Lehrers Winkelmann sind wir in der Lage, durch Zeugen zu beweisen, daß derselbe seinen Schülern Heinrich Plugge und August Oehlert, sowie den Schülerinnen Maria Plugge und Maria Bellers das beigelegte Haarmannlied eingehändigt hat, mit dem Bemerken, sie sollten es an Evangelische abgeben."

Auch hier würde nach Ansicht der Majorität eine ungesetzliche Beeinflussung durch einen Angestellten des Arbeitgebers vorliegen, falls die Thatsachen wahr sind. Der Korreferent beantragte, für den Fall der Beweiserhebung auch einen der in der Gegenschrift benannten Zeugen, als welchen er den Koaksarbeiter Hermann Werner zu Bochum vorschlug, vernehmen zu lassen. Es wurde mit 8 gegen 4 Stimmen beschlossen, zu beantragen:

> daß der Werkführer Römer bei A. Ostermann u. Com., der Lehrer Winkelmann zu Wiemelshausen, der Arbeiter Röttger zu Bochum, Ehrenfeld Nr. 20, und der Arbeiter Hermann Werner zu Bochum zeugeneidlich über die behaupteten Vorgänge vernommen werden.

XI. „In Hattingen (III. Wahllokal, Wahlbezirk Nr. 27) hat am 28. Oktober 1884 folgende Wahlbeeinflussung stattgefunden:

Im Wahllokale selbst, in der Nähe der Thür hatten die Liberalen einen mit Flugblättern, Stimmzetteln u. Listen bedeckten Tisch hingestellt; er wurde „Agitationstisch" genannt. An demselben saß der Dr. Reinbach von Hattingen, welcher alle Wähler um den Namen fragte, und welcher sich vergewisserte, ob der pp. Wähler auch mit einem „Haarmann-Zettel" bewaffnet war. Fand der Dr. R. Schorlemer-Zettel vor, so wurden dieselben zerrissen und durch andere ersetzt. Dann ging der Herr Dr. mit zur Wahlurne und wenn er sich nun überzeugt hatte, daß „liberal" gewählt war, dann wurde das Opferlamm mit einem Glase Bier beruhigt. Auf diese Weise hat der Herr Dr. R. über 20 Glas Bier geopfert.

Zeugen dieser Vorfälle sind:
Jos. Utymann, Anstreicher, Hattingen.
Th. Nordhoff, " "
Rud. Anges, " " "

Die Gegenerklärung lautet:

„Es ist eine weitere Unwahrheit, wenn behauptet, wird, Herr Dr. Rheinbach zu Hattingen habe dadurch für Herrn Haarmann Stimmen gewonnen, daß er Arbeiter mit Bier traktirte."

Die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß, wenn die behaupteten Thatsachen wahr seien, eine gesetzwidrige Agitation im Wahllokal stattgefunden habe, welche den ganzen Wahlakt dieses Wahlbezirks ungültig mache. Mit großer Majorität wurde beschlossen, zu beantragen,

> daß Dr. Reinbach und die Anstreicher Jos. Utymann, Th. Nordhoff und Rudolph Anges zu Hattingen zeugeneidlich vernommen werden.

XII. Mit dem Protest ist ein Schreiben folgenden Inhalts übergeben:

„Bochum, 26. Novemb. 1884.

Der Schweinehändler und Wirth Wilhelm Schmidt in Laer hat am 28. Oktober im Wahllokale des Frd. Schulte in Laer ihm bekannte Wähler in Empfang genommen, dieselben durch Traktirung geistiger Getränke für den national liberalen Candidaten zu erwärmen gesucht, ihnen alsdann auf Dr. Haarmann lautende Zettel in die Hand gedrückt, und sie bis an die Thüre des Wahllokals begleitet, von wo aus er Acht gab, ob sie auch wirklich den liberalen Zettel abgaben.

Der Unterzeichnete hat Vorstehendes in zwei Fällen beobachtet.

Wilh. Zeiger Bergm."

Die Kommission erachtete diese Beschwerde für unerheblich, weil der Schulte kein Arbeitgeber der Wähler oder ein Angestellter derselben sei, und weil ausweislich des Schreibens dessen Agitation außerhalb des eigentlichen Wahllokals stattgefunden habe.

XIII. Mit dem Protest sind mehrere Schreiben, welche auf die Wahlbezirke Nr. 100, 97, 96, 107, 91—93 sich beziehen und folgenden Inhalt haben, übergeben:

„1. Meckendorf. Im Wahllokal bei Zitzen wurde der Zettelvertheiler Vormaneck vom Polizeidiener Lorenz zurückgewiesen und nicht geduldet, daß er Zettel für Schorlemer Alst vertheilte. Zeuge: Winkelier Bartling, Weidenstr. in Gelsenkirchen.

2. Heßler: Der Polizeidiener Heide hat die Zettelvertheiler H. Löhning und Niewind um 4 Uhr Nachmittags aus dem Wahllokale resp. vom Flur herausgewiesen, nachdem er sie von Morgens 10 Uhr bis dahin in Ruhe gelassen. Hierauf hat Heide das Vertheilen der Zettel selbst besorgt."

Zur Erläuterung ist folgendes Schreiben beigefügt:

„Am 28. Ocktober, morgens 10 Uhr begaben sich H. Lörring und Niewind zum Wahllokal in Hesler um dort Stimzeteln zu vertheilen, der dortige Polizeidiener Heide ließ Sie in Ruhe bis gegen 4 Uhr Nachmitags Wo Er die beide vertreib und das Zetel vertheilen für sich alein übernahn.

Als zeuge J. Weiers, H. Lörring, Niewind. Hiermit nicht genug, wurden die Beide auf der Zeche angezeigt als Agitoren, Vofür Ihr am ersten November die Wohnung gekündigt wurde am 15ten d. M. auszuziehen. Am 4 November Ging Frau Niewind und Frau Mengelberg zum Direcktor Homberg um zu fragen was Ihr Männer gethan das Sie ausziehen müsten, da wurde Ihr beschieden das Sie Agitiert hätten, das würde in der Koloni nicht geduldet, deshalb müsten Sie ausziehen.

Als Zeuge Frau Niewind, Frau Mengelberg.

Schalke, den 4 November 1884.

B. Lünhörster."

„3. Bulmke: In dem im Gemeindehause befindlichen Wahllokale wurden Seitens des Polizeidieners Schroeder keine Zettelvertheiler der Centrumspartei geduldet, obschon dem Zettelvertheiler der liberalen Partei, dem in Gelsenkirchen wohnhaften frühern Polizeidiener Förster, jetzt auf dem Schalker Gruben und Hütten-Verein beschäftigt, das Vertheilen der Zettel für Haarmann gestattet wurde. Zeuge: Heinr. Strunk junior und J. Cosmann in Gelsenkirchen. Förster entriß den Wählern die Schorlemer-Zettel und nöthigte sie, Haarmann-Zettel in Empfang zu nehmen. Zeugen: Schreiner Stoltenberg, Joh. Prinz, Jos. Wieschewsky, (Nr. 92c) u. Nietscke (Nr. 103) in Bulmke.

4. Röhlinghausen: Im Wahllokale bei Nagel wurden Zettelvertheiler des Lokals verwiesen u. persönlich angegriffen. Die Seitens der Betheiligten an den Amtmann von Borris gerichtete Beschwerde liegt im Wortlaut bei."

Die beigefügte Beschwerde stellt den Vorgang näher dar:

„5. Schalke: Ueber die in Schalke erfolgten Wahlbeeinflussungen geben die beifolgenden Aktenstücke Auskunft."

Die beigefügten Schriftstücke lauten:

a) „Der Steiger M. Beckmann Zeche Consolidation I in Gemeinschaft mit dem Schmiedemeister Böcklinghaus haben am 27. October die Häuser von der Firma Böcker & Comp. Victoriastraße Schalke betreff Wahlagitation besucht, und sich folgender Maaßen ausgelassen gegen den Bewohner derselben und Arbeiter von Böker & Comp.:

Wählt Dr. Haarmann wenn nicht so werden euch die Wohnungen gekündigt.

Ferner war dem Steiger Beckmann am 28. Oktober die Ausfahrt aus der Grube um 9 Uhr Morgens gestattet. 2c. Beckmann begab sich sodann sofort zum Wahllokaal (Wilhelm-Garten) nahm dort den Arbeitern die Wahlzettel von Schorlemer-Alst aus der Hand, und drückte denselben Wahlzettel von Dr. Haarmann wieder herein, mit dem Bemerken: hier diesen müßt Ihr nehmen hier vom Herrn Steiger.

Obiges Betragen wurde dem 2c. Beckmann von verschiedenen Wählern vorgehalten mit dem Bemerken es sei Unrecht, worauf derselbe erwiederte: Ich habe das Recht dazu ich bin von oben herunter dazu komandirt.

Zeugen hierfür:

Fuhrunternehmer Reis
Tagelöhner Röhrig Victoriastraße
Bergmann Jak. Elbers
" And. Kröger
" Hein Odendahl."

b) „Schichtmeister Sutor war ebenfals bald den ganzen Tag im Wahllokal (Wilhelmsgarten) anwesend, es wird bemerkt daß 2c. Sutor in dem betreffendem Wahllokale nicht wahlberechtigt, war sondern sich lediglich zum Zweck der Wahlbeinflussing aufhielt gemäß seiner Eußerungen an den Zettelvertheilern der Zentrumspartei welche lauten:

Gehet nach Hause es ist besser für Euch denn es ist vom Grubenrepräsetanten Befehl gekommen, Dr. Harmannn soll gewählt werden.

Ferner wird bemerkt daß die meisten Arbeiter im oben genannten Wahllokale zu wählen hatten.

Zeugen:

Bergmann Andreas Kröger
" Jacob Elbers
" Heinrich Odendahl."

c) „Der Bergmann Heinrich Eschenröder welcher von der liberalen Partei am Wahllokal aufgestellt war im (Wilhelmsgarten) zum Zettelvertheilen, riß den Arbeitern den Zettel von Schorlemer aus der Hand stekte dieselbe in seine Tasche und gab ihnen im Wahllokale, wo sie keine Gelegenheit mehr hatten, einen Zettel von D. Harmann in der Hand, damit sie denselben abgeben mußten.

Zeugen:

Heinrich Butterwege.
Wolter.
beide Sophienau."

Zu Nr. 1 wurde der Antrag des Referenten auf Beweiserhebung mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu Nr. 2 wurde mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen, daß dieser Beschwerdepunkt nur insofern erheblich erscheine, als das angebliche Verfahren des Polizeidieners eine unzulässige Einmischung desselben in die Wahl sein würde, und beschlossen, zu beantragen:

daß der Polizeidiener Heide verantwortlich, ferner H. Löhning, Niewied und Weiers zu Heßeler über das Verhalten des Heide zeugeneidlich vernommen werden.

Zu Nr. 3 wurde ebenfalls angenommen, daß das angebliche Verhalten des Polizeidieners Schröder eine unzulässige Einmischung in die Wahl sein würde. Was das Verhalten des Förster betreffe, so sei die Beschwerde unerheblich, da Förster Privatmann sei. Es wurde beschlossen, zu beantragen:

daß der Polizeidiener Schröder zu Bulmke verantwortlich, ferner Heinr. Strunk jun. und J. Cosmann zu Gelsenkirchen zeugeneidlich vernommen werden.

Zu Nr. 4 wurde für unerheblich erachtet, weil nicht behauptet ist, daß Arbeitgeber oder die Polizei bei dem Hinausweisen der Zettelvertheiler oder bei den Angriffen sich betheiligt hätten.

Zu Nr. 5 wurde mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen daß das angebliche Verfahren des Steigers M. Beckmann und des Schichtmeister Sutor eine ungesetzliche Beeinflussung von Arbeitgebern bezw. deren Angestellten, und daß das angebliche Verhalten des Eschenröder einen unmittelbaren Wahlzwang darstellen würde. Demgemäß wurde beschlossen, zu beantragen,

zu a. daß der Steiger M. Beckmann auf Zeche Konsolidation I, der Schmiedemeister Böcklinghaus zu Schalke, der Fuhrunternehmer Reis, der Tagelöhner Röhrig (Viktoriastraße) und die Bergleute Jakob Elbers, Andreas Kroeger und Heinr. Odendahl zu Schalke,

zu b. daß der Schichtmeister Sutor zu Schalke und die zu a. genannten Elbers, Kroeger und Odendahl,

zu c. daß Heinr. Butterwege und Wolter zu Sophienau

zeugeneidlich vernommen werden.

XIV. Folgende zwei Schreiben über Vorgänge in den Wahlbezirken Nr. 32—36, 72 (15?) sind überreicht:

1. „Am Wahltage des Morgens hat der Direktor Schmidt zu Henrichshütte sämmtliche Arbeiter zusammen berufen, und dann eine große lange Rede geredet in etwa folgend: Ihr geht heute zur Wahl und hoffe ich, daß ihr euch wohl nicht beeinflussen laßt oder so dumm seid, den Frhr. v. Schorlemer zu wählen, — Schorlemer ist ein Mann aus dem Münsterländer Adel, und will, wie es im Münsterlande noch heute ist, das Pfaffenregiment wieder herstellen, so wie es im 14 und 15ten Jahrhundert dort gewesen ist; er verspricht den Arbeitern Hülfe u. Besserung, aber gibt ein zu schlechtes Beispiel, indem er seine Arbeiter bei 12 u. 16stündiger Arbeit nur 60—80 pf. zahlt, laßt euch somit nicht irre führen.

Zum Wahllokal in der Behausung des Wirth Gasper war ein Spalier von Beamten resp. Unter-

beamten des Hütten-Werks sitzend postirt, — ein Wähler mußte dieses Spalier passiren und erhielt bei dem letzten Genannten den Zettel auf Haarmann lautend behändigt; der Letzte des Spaliers, welcher die Zettel verabreichte, saß in unmittelbarer Nähe des Wahltisches, wo der Herr Direktor ob Beisitzer? saß. — es war nicht möglich ungesehen einen andern Zettel als den behändigten, abzugeben."

2. „Dem Bergmann Aug. Hundt auf Zeche Baaker Mulde zu Baak bei Linden ist es folgend ergangen:

A. Hundt: Am 20. October a. c. mußte ich üblich 1 Uhr Mittags zur Schicht anfahren; es war am Tage Lohntag, und erhielt ich etwa gegen 3—3½ Uhr Nachmittags meine Löhnung; ich arbeitete im Ueberhauen und hatte nicht Lust zu so später Stunde noch anzufahren, da das Ueberhauen bereits so weit vorangearbeitet war, daß wir durchhauen würden. Ich habe dann den Heimweg mit mehreren Kameraden augetreten, es waren unser acht, und machten wir etwa 20 Minuten von der Zeche im Freien Halt und einigten uns, vom nächsten Wirthhaus einen Schnaps zu holen. Wir legten à Person 20 pf. an, und wurde der Schnaps geholt und getrunken bei verschiedenen Unterhandlungen, wozu denn auch das Gespräch auf die bevorstehende Reichstagswahl führte; unter Anderm wurde geäußert, daß unserer 8 sämmtlich dem Frh. v. Schorlemmer unsere Stimme geben würden, und brachte ich schließlich ein Hoch auf v. Schorlemmer, worin sämmtliche einstimmten. Dann wurde aufgebrochen zum Heimweg, ich nach Blankenstein, andere nach Linden, andere nach Stiepel; ich bemerkte während des Heimgehens daß der Steiger Schepmann aus der Grube gekommen, sich in unserer Nähe befand und wohl unsere Unterhaltung vielleicht gehört hat. — Folgendes Tages waren unsere acht Kameraden am schwarzen Brett angeschrieben, fünf mit 1½ Mark drei (darunter ich) mit 3 Mark bestraft wegen willkürlichen Feierns und Unfugtreiben; ich fuhr Mittags 1 Uhr zu meiner gefährlichen Arbeit an und hatte den Ueberhauen so weit durchgehauen, während welcher mein Kamerad noch oben im Freien ging und mit einer Bohrstange das Ueberhauen durchstieß; — ich wurde allda von hereinstürzendem Wasser und Schlamm im Ueberhauen heruntergeworfen, war durch und durch naß, so daß mir Wasser und Lehm von den Kleidern herunter triefte; — ich meldete mir bei meinen Vorgesetzten, wobei der Steiger Schepmann allerdings nicht zugegen war, daß es mir wegen der Durchnässung nicht möglich sei, weiter zu arbeiten und nach Hause gehen wollte, wogegen Nichts einzuwenden war. Ich habe von Zeche nach Blankenstein einen Weg von ¾ Stunden Entfernung zu machen. Folgenden Tages hat mir der Steiger Schepmann die Schicht genullt wegen zu früh Schicht machen.

Am 1. Novbr. nun wurde mir vom Steiger Schepmann geschrieben folgend: Der Hauer A. Hundt ist wegen willkürl. Feierns und Unfugtreiben mit 14 Tagen gekündigt. (Das Unfugtreiben betrifft nur die vorhin erwähnte Unterhandlung über die Reichstagswahl. Am 5. dss. war Revision resp. Abnahme unserer Arbeit, wie üblich, — und wurden mir und meinem Kamerad (welcher auch katholisch ist) 30 Wagen Kohlen genullt außer den Füllkohlen; am 12. dss. habe ich denn meine Abkehr erhalten.

Der Steiger Schepmann hat sich gegen Arbeiter nach der Reichstagswahl in der Grube geäußert, daß die Arbeiter von Blankenstein weil sie den Schorlemmer haben so plumpsen lassen, nach diesen Tagen noch bittere Erfahrungen machen sollen."

Zu Nr. 1 wurde der Antrag des Referenten, den Direktor Schmidt über seine Ansprache vernehmen zu lassen, mit Mehrheit abgelehnt, weil nicht anzunehmen sei, daß in der Ansprache eine direkte Beeinflussung der Wahl liege. In dem angeblichen Verhalten desselben bei der Wahl selbst und in dem angeblichen Wahlzettelvertheilen und Spalierbilden seitens der Beamten wurde dagegen von der Mehrheit ein Verstoß gegen die Freiheit der Wahl und gegen das Wahlgeheimniß erkannt. Es wurde beschlossen, zu beantragen,

> daß der Direktor Schmidt zu Henrichshütte, der Wirth Gasper zu Blankenstein, der Bergmann Aug. Hundt zu Baak und der Wirth Welte (oder Welle) zu Blankenstein über den Vorgang bei der Wahl zeugeneidlich zu vernehmen seien.

Zu Nr. 2 wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, daß die behaupteten Vorgänge einen ungesetzlichen Einfluß eines Angestellten des Arbeitgebers auf die Wahl darstellen würden und beschlossen, zu beantragen:

> daß der Steiger Schepmann zu Baaker Mulde sowie die zu Nr. 1 genannten Hundt und Welte (oder Welle) zeugeneidlich vernommen werden.

XV. „Der Obersteiger Brod (oder Bock) von Zeche „Präsident" Schacht II (der Vorsitzende des nationalliberalen Centralwahlkomité, O. Hoffmann, ist Direktor dieser Zeche) schickte am Tage vor der Wahl einen jungen Mann mit einer Liste rund, in welcher sich die Bergleute, unter der Drohung, daß sie sonst ihre Abkehr erhalten würden, verpflichten sollten, den Dr. Haarmann zu wählen. Ein Protokoll mit gleicher Nummer liegt bei."

Dazu ist ein Brief des Joh. Janczesky zu Bochum überreicht, welcher lautet:

„Bochum, 18. November 1884.

Am Montag den 27. Oktober erschien in meiner Wohnung Hofsteder Weg Nr. 46 ein junger Mann mit einer Liste und fragte nach mir. Ich war zu Hause nicht anwesend. Er fragte hierauf meinen Bruder, ob ich zu wählen gedächte. Derselbe erklärte, so viel er wisse, würde ich allerdings zur Wahl gehen und zwar, weil ich Nachmittagsschicht hätte, am Vormittag. Der junge Mann sagte darauf, er habe vom Obersteiger Brod auf Zeche Präsident II (Direktor ist der Vorsitzende des nationalliberalen Wahlkomité's O. Hoffmann) den Auftrag, mir anzukündigen, ich müsse Dr. Haarmann wählen, sonst würde ich die Abkehr erhalten. Als mein Bruder erklärte, ich arbeitete gar nicht mehr auf „Präsident", da erwiderte der junge Mann, das thäte nichts. Wenn ich den Haarmann nicht wählte, so verlöre ich doch meine Arbeit; man habe an meinen derzeitigen Arbeitgeber schon geschrieben.

Johann Janczesky."

Die Gegenerklärung lautet:

„Wir sind in der Lage, die Behauptung, Herr Obersteiger Brodt von Zeche „Präsident" habe am Tage vor der Wahl durch eine Liste, in welcher den

Renitenten Arbeitsentlassung in Aussicht gestellt war, seine Arbeiter aufgefordert, für Herrn Dr. Haarmann zu stimmen, als Unwahrheit bezeichnen zu können. Aus der Beilage (16b) ist ersichtlich, daß die angebliche Liste nichts Anderes war, als eine in Folge der vorzüglichen Organisation unserer Partei erlassene Aufforderung an Vertrauensmänner, Einwohner ihres Bezirks, die als Freunde der nationalliberalen Sache gelten durften, zum Wählen zu veranlassen. Bei katholischen Arbeitern hat man sich in dieser Hinsicht im Allgemeinen nicht die geringste Mühe gegeben."

Es wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, daß in dem behaupteten Vorgange eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahl zu finden sei, und beschlossen, zu beantragen,

> daß der Obersteiger Brod (oder Bock) von Zeche Präsident, Schacht II, und der Joh. Janczesky zu Bochum, Hofsteder Weg Nr. 46, und dessen Bruder, ebenda, zeugeneidlich vernommen werden.

XVI. Ein Brief des Rektors Schwarze zu Wattenscheid (Wahlbezirke Nr. 29, 30) folgenden Inhalts ist überreicht:

„1. Bäcker Wilhelm Bongers Hohesteinstraße 16⅓ erklärt: „Ich war am Wahltage im Wahllokal des 2ten Wattenscheider Bezirkes bei Wirth Bock anwesend: dort nahm der Wahlvorsteher, der protestantische Lehrer Eggers, jeden Zettel, entfaltete ihn theilweise und fühlte mit den Fingern lange darauf herum, wobei er Haarmann oder Schorlemer den Beisitzern zurief, unter welchen sich Beamte der Zeche Centrum befanden.

2. Der Präses des hiesigen christl. Arbeitervereins Georg Huckebrink Südstraße 21 hat gleich am Tage nach der Wahl auf Befehl des Directors der „Fröhlichen Morgensonne" Beckmann Strafarbeit erhalten."

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß das Verfahren des Eggers ein ungesetzlicher Eingriff in das Wahlgeheimniß darstelle, und wurde beschlossen, zu beantragen:

> daß der Lehrer Eggers und Bäcker Wilh. Bongers zu Wattenscheid zeugeneidlich vernommen werden.

Dagegen wurde die Beschwerde zu Nr. 2 für unerheblich erachtet, weil der Kausalnexus zwischen der Wahl und der Strafarbeit nicht behauptet sei.

XVII. Vorgänge im Wahlbezirk der Zeche Hasewinkel (Nr. 61) werden in drei dem Protest ferner beigefügten Schreiben geschildert. Dieselben lauten:

„Am Vormittage des 28. Oktob. kam der Steiger Sonnenschein von Zeche „Hasenwinkel" in Dahlhausen zu mir im kleinen Maschinengebäude und suchte mich durch Drohungen, als da sind, es sei mein Nutzen nicht, wenn ich wählte, ich solle zu Hause bleiben, es werde mein Schaden nicht sein 2c., von der Wahlurne fern zu halten. Gleichwohl ging ich mit meinem Bruder Karl Thöne und meinem Schwager Joseph Kramer, die gleichfalls auf „Hasenwinkel" beschäftigt sind, Mittags ½2 Uhr zur Wahl. Wir hatten liberale auf Dr. Haarmann lautende Wahlzettel, auf welchen wir den Namen durchstrichen und den des Dr. Frhrn. v. Schorlemer-Alst geschrieben hatten. Als wir zum Wahllokale kamen, war die Thüre desselben geschlossen. Als Wahlvorsteher fungirte in Abwesenheit des Vorstandes der Obersteiger Stohsberg. Derselbe befühlte meinen Zettel von allen Seiten, ebenso machte er es bei meinem Bruder und Schwager. Wir kamen zur gewöhnlichen Zeit zur Arbeit.

Am nächsten Tage kam der Obersteiger zu mir und fragte mich höhnisch, ob ich und die beiden andern sich für schlauer hielten als er selbst. Ich fragte ihn, wie er dies meine. Darauf sagte er, das würden wir die nächsten Tage schon spüren.

Kurz darauf theilte mir Steiger Sonnenschein mit, daß ich, weil ich gewählt, nur eine halbe Schicht für den 28. Oktob. angerechnet erhalte. Außerdem wurde mir am 31. Oktob. die Verwaltung des Pulvermagazin's, welche ich bis dahin als Nebenamt gegen einen vierteljährigen Entgelt von 50—80 Mark, ohne jemals einen Tadel zu erhalten, geführt, ohne Angabe irgend eines Grundes entzogen. Auch auf andere Weise sucht man mir möglichst Abbruch zu thun, so daß ich wohl oder übel in Bälde mich um eine andere Beschäftigung werde umsehen müssen.

Heinrich Thöne Maschinenwerter
in Dahlhausen a/d. R."

„Am 27. Oktober kam der Steiger Sonnenschein zu mir und muthete mir zu, ich solle am nächsten Tage nicht wählen, es werde mein Schaden nicht sein. Ich wählte aber doch. Dafür wurde mir erstlich, obgleich ich auch am Wahltage meine volle Arbeit geleistet, eine halbe Schicht abgezogen. Außerdem wurden mir seit demselben Tage die Ueberschichten entzogen, obgleich mir noch ein paar Tage vor der Wahl ausdrücklich befohlen war, möglichst viele Ueberschichten zu machen. Ich bin dadurch in meinem Verdienste natürlich bedeutend geschmälert worden.

Meinem Bruder, der als Schreinermeister auf Zeche „Hasenwinkel" beschäftigt ist, wurde gleichfalls zugemuthet, am Wahltage die katholischen Arbeiter von der Wahlurne fern zu halten und zwar von Schichtmeister Köhling.

Jos. Kramer. Schreiner
zu Dahlhausen."

„Am 27. Oktober Vormittags kam der Obersteiger Stoßberg von Zeche Hasenwinkel bei Dahlhausen a./R. zu mir in das Maschinenlokal, wo ich an der Maschine beschäftigt war. Er frug mich, ob ich wählen wolte. Ich bejahte dies, worauf er zu mir sagte: Du wählst doch Haarmann. Willst Du das nicht thun, so bleibe lieber zu Hause. Rede mit Deinem Bruder, daß er desgleichen thut. Ich erwiederte nichts hierauf.

Am Nachmittage desselben Tages war ich an der Wasserhaltungsmaschine in der Grube mit Reparaturen beschäftigt. Da kam Steiger Sonnenschein zu mir und sagte mir, ich möchte am nächsten Tage Ueberschicht machen. Ich entgegnete, ich wolle wählen. Der Steiger sagte, auf eine Stimme komme es doch nicht an, ich möge also von der Wahl fern bleiben. Damit thäte ich dem Herrn Obersteiger einen großen Gefallen. Es werde mein Schaden nicht sein. Ich gieng also am Dienstag zur Wahl!

Am nächsten Tage kam Steiger Sonnenschein zu mir und sagte, weil Du gewählt hast, wird Dir

für Dienstag nur eine halbe Schicht in Anrechnung gebracht.

Am 31. Oktober kam der Steiger Sonnenschein abermals zu mir und sagte mir, es thue im leid, aber er habe vom Herrn Obersteiger den strengen Auftrag, mir mitzutheilen, daß ich gar keine Ueberschicht mehr machen dürfe. Unter meinen Arbeitscollegen herrscht allgemein die Ueberzeugung, daß ich diese Benachtheiligung nur dem Umstand zu verdanken habe, daß ich mich vom Wählen nicht abhalten ließ. Ich habe in den 12 Jahren, welche ich ununterbrochen auf der Zeche arbeite, niemals einen Tadel erhalten und bin öfters durch Lob ausgezeichnet worden. Ich will noch beifügen, daß, als ich meinen Zettel abgab, unser Obersteiger als Wahlvorstand fungirte, meinen Zettel lange befühlte und auch den Versuch machte, denselben gegen das Fenster zu halten.

Karl Thöne Maschinenwerter auf Zeche Hasenwinkel. Dahlhausen."

Der Antrag des Referenten, über die behaupteten Vorgänge Beweis erheben zu lassen, wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Dr. Haarmann zu Bonn auszusetzen;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts zu ersuchen, veranlassen zu wollen,

1. daß die bei dem Protestpunkt IV bezeichneten Wahlzettel dem Reichstage eingesandt werden;

2. daß die bei den Protestpunkten III, IV, V, IX, X, XI, XIII zu Nr. 2, 3, 5 a, b, c, XIV zu Nr. 1, XVI beantragten Vernehmungen und Beweisaufnahmen erfolgen, und die aufgenommenen Verhandlungen dem Reichstage vorgelegt werden.

Berlin, den 20. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (stellvertretender Vorsitzender). **Rintelen** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 321.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

derselben zur Vorberathung überwiesene Theile des §. 2 der Zolltarifnovelle — Nr. 156 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Wedell-Malchow und Dr. v. Kulmiz.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Nummern
5. (Tarifposition 9 d) Raps und Rübsaat,
15. (Tarifposition 26) Oel,
16. (Tarifposition 29) Petroleum

des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, sowie den zu §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 beschlossenen Zusatz in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

II. die zu den betreffenden Positionen eingegangenen Petitionen:
II. 3178, 4867, 7213,
II. 219, 512 bis 515, 527, 554, 570, 571, 594, 595, 705, 786, 833, 843, 1006 bis 1065, 1075, 1142, 1143, 1183, 1274, 1331, 1383, 1406, 1407, 1641, 1712, 1713, 1828, 1829, 1950, 1951, 1952, 1953, 1076, 1193, 1948, 1976, 2421, 2465, 3786, 3788, 4847, 4866, 6813 und 7212,

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. v. **Landsberg-Steinfurt**, Vorsitzender. v. **Wedell-Malchow**, Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

Nummern 5, 15 und 16 (Tarifpositionen Nr. 9 d Raps und Rübsaat, Nr. 26 a bis d Oel und Nr. 29 Petroleum) des §. 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879

mit

den Beschlüssen der XVI. Kommission

unter

gleichzeitiger Gegenüberstellung des bestehenden Zolltarifs.

Bestehender Zolltarif.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:**
a bis d ꝛc.
e) Raps und Rübsaat . . . . . . 0,30 Mark.

26. **Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**
a) Oel:
1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 20 Mark,
2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl in Fässern 8 Mark,
für 100 Kilogramm.
3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . frei,
4. anderes Oel in Fässern . . . . 4 Mark,
5. Palm- und Kokusnußöl, festes . . 2 Mark,
für 100 Kilogramm.

29. **Petroleum:**
Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt 6 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:
1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.

Zolltarif-Novelle.

§. 1.

An die Stelle des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets u. s. w. (Reichs-Gesetzblatt Seite 207) treten folgende Bestimmungen:

ꝛc.

5. Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:
a bis **c** ꝛc.
d) Raps und Rübsaat. . . . . . . 1 Mark.

15. Die Nr. 26 erhält folgende Fassung:
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:
a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 20 Mark,
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . 8 Mark
für 100 Kilogramm.
c) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . frei,
d) anderes Oel in Fässern. . . . . 4 Mark,

16. Der Nr. 29 wird folgende Anmerkung (als dritte Anmerkung) angefügt:

Beschlüsse der Kommission.

§. 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzblatt Seite 207) erhalten folgende Fassung:

2c. 2c.

Dem §. 7 wird als Ziffer 3a hinzugefügt:

3a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nummer 9 d α des Tarifs bezeichneten, Oel enthaltenden vegetabilischen Stoffe nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu ein Tausend Mark geahndet.

2c. 2c.

5. Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

d) α) Raps, Rübsaat, **Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweitig nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe** **2 Mark,**

β) Leinsaat und Palmkerne . . frei.

15. Die Nummer 26 enthält folgende Fassung:

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 20 Mark,

b) **Leinöl in Fässern** . . . . **4** = ,

c) anderes Oel in Fässern . . . . **9** = ,

d) Oliven- **und Ricinusöl** in Fässern, amtlich denaturirt . . . . . **2** = ,

e) **Palm- und Kokosnußöl** . . **2** =

für 100 Kilogramm.

f) **Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . frei.**

g) 2c.

16. **Die** Nummer 29 **erhält folgende Fassung**:

29. Petroleum.

a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, **ausgenommen mineralische Schmieröle** 6 Mark,

b) mineralische Schmieröle . 10 Mark

für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation

Bestehender Zolltarif.

2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

Zolltarif-Novelle.

3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll frei zu lassen, daß die daraus gewonnenen Produkte beim Uebergange in den freien Verkehr des Zollgebiets wie ausländische zu behandeln sind.

Beschlüsse der Kommission.

bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll freizulassen.

Mineralöl (rohes Petroleum, Naphta) zur Herstellung von Benzin, Ligroin und Petroleum-Aether auf Erlaubnißschein unter Kontrole der Verwendung . . . . . frei.

2. Der Bundesrath ist befugt rc. wie im Tarif.

3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches rc. wie Nr. 3 in der Vorlage.

Nr. 322.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 2 c in den Positionen 1, 2, 3 die Nummern δ und ε zu streichen und die Nummer γ in folgender Weise zu fassen:
1. γ) über Nr. 45 . . . . 24 ℳ
2. γ) über Nr. 45 . . . . 27 ℳ
3. γ) über Nr. 45 . . . . 36 ℳ

Berlin, den 22. April 1885.

Nr. 323.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 282 der Drucksachen —.

Zusatz-Antrag zu dem Abänderungs-Antrage Broemel, Dr. Bamberger — Nr. 306 der Drucksachen —.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:
in der beantragten Anmerkung 4, 4. Zeile, anstatt des Wortes „Seidenwaaren" zu setzen:
„Wollen- und Seidenwaaren".

Berlin, den 22. April 1885.

Nr. 324.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Dr. **Frege**. **Lohren**. **Uhden**. Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Nr. 11 Position b Ziffer 1 und 2 der Regierungsvorlage an Stelle der Nummer „20" zu setzen Nummer „8";
II. in Nr. 11 Position f Ziffer 3 der Kommissionsbeschlüsse den Zollsatz von „24 ℳ" zu erhöhen auf „36 ℳ";
III. in Nr. 11 Position f Ziffer 4 der Kommissionsbeschlüsse den Zollsatz von „36 ℳ" zu erhöhen auf „48 ℳ"

Berlin, den 23. April 1885.

Nr. 325.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Trimborn. Der Reichstag wolle beschließen:
die Position Nr. 17 zu Nr. 30 e des Zolltarifs in folgender Fassung anzunehmen:
1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden
   für 100 kg . . . . . . **1000** ℳ
2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide
   für 100 kg . . . . . . 600 ℳ
3. Alle nicht unter 1 begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen
   für 100 kg . . . . . . **500** ℳ

Berlin, den 23. April 1885.

Nr. 326.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Marbe. Dr. **Roßhirt**. **Grad**. Der Reichstag wolle beschließen:
die Position Nr. 30 d des Zolltarifs wie folgt abzuändern:
„Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide 2c.), gefärbt und ungefärbt **300** ℳ" *)

Berlin, den 23. April 1885.

*) Der bestehende Zollsatz beträgt 100 ℳ

Nr. 327.

Berichterstatter:
Abgeordneter Singer.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über
die Wahl des Abgeordneten Ebert im 19. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Im 19. Wahlkreis des Königreichs Sachsen beträgt die Zahl der Wahlberechtigten 25 838.

Am Tage der Reichstagswahl, am 28. Oktober 1884, wurden abgegeben 13 937 Stimmen, darunter 141, die für ungültig erklärt wurden, so daß die Zahl der gültigen Stimmen sich auf 13 796 beläuft.

Der Rittergutsbesitzer Herr Friedrich Ebert in Leubnitz bei Werdau erhielt 7 692 Stimmen und wurde, da die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen nur 6 899 beträgt, zum Abgeordneten des 19. Wahlkreises des Königreichs Sachsen proklamirt.

Der Abgeordnete Ebert hat die Wahl angenommen, und den Nachweis seiner Wählbarkeit erbracht.

Die Prüfung der Wahlakten ergab, daß von den 86 Wahlvorständen 54 die Wählerlisten nicht unterschrieben hatten, ein Umstand, der obgleich gegen §. 18 des Wahlreglements verstoßend, für den Ausfall der Wahl als erheblich nicht betrachtet werden kann.

Außerdem wurde bei Durchsicht der Wahlprotokolle festgestellt, daß 15 für den Gegenkandidaten, Schriftsteller Liebknecht, abgegebene Stimmen mit Unrecht als ungültig erklärt waren.

Einen das Resultat verändernden Einfluß hat dieser Umstand nicht ausgeübt.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Ebert ist am 28. November 1884 folgender vom 25. November 1884 datirter Protest eingelaufen:

An den deutschen Reichstag
zu
Berlin.

Das ergebenst unterzeichnete Arbeiter-Wahlkomité erhebt hiermit Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Ritterguts- und Kohlenwerksbesitzer Fried. Ebert in Leubnitz zum Vertreter des 19 sächsischen Wahlkreises und beantragen die Beanstandung, respektive Ungültigkeitserklärung dieser Wahl.

Die Thatsachen, auf welche sich das unterzeichnete Comité stützt, sind folgende:

1. In Elterlein wurden am 26. Octbr. a. c. der Cigarrenfabrikant Balduin Schreiber, sowie die Cigarrenarbeiter Köhler und Bruno Beyer aus Tannenberg beim Beginn der Stimmzettelvertheilung (für Liebknecht) vom dortigen Ortpolizisten Arnold angehalten und nachdem die Stimmzettel weggenommen, wurden dieselben zum Bürgermeister sistirt. Derselbe hielt trotz des Protestes obengenannter Personen die Wegnahme der Stimmzettel aufrecht.

2. In Grünhain wurden dem Arbeiter Schulz aus Chemnitz die Stimmzettel für Liebknecht weggenommen und derselbe verhaftet: am darauffolgenden Tag erst wieder freigelassen.

3. In Zschorrlau b. Schneeberg wurden den Hh. F. Vogel und E. Meinhold aus Schneeberg durch den stellvertretenden Gemeindevorstand, Gemeindeältesten Hr. Motz die Stimmzettel für Liebknecht weggenommen und sodann von pp. Motz und seinen Anhang mit „Vagabund“ und „Lump“ beschimpft. Genannter F. Vogel welcher sich noch in ein Wirthshaus begiebt, wird mit Ohrfeigen bedroht, wenn er nicht gleich mache daß er fortkomme. Einen erneuten Versuch der Stimmzettelvertheilung unsererseits war man geneigt mit Gewalt entgegenzutreten; denn der pp. Motz äußerte sich Hr. Adolph Schlesinger aus Neustädtel gegenüber: „Wir machen das einfach so, wir stellen einige Leute an und diese müssen die Stimmzettelausträger tüchtig durchhauen. Die bereits ausgegebenen Stimmzettel, mehr als hundert, sind auf Veranlassung des pp. Motz durch Hr. Oswald Richter, Louis Tautenhahn und Andere wieder eingesammelt worden. Dieses wird von Franz Reich und Ed. Gläser bestätigt. Einer dieser beiden reklamirt bei genannten Motz seine, in seiner Abwesenheit weggenommenen Stimmzettel, ohne jedoch dieselben zu erlangen. Im Wahllokale selbst hört die Jagd auf Stimmzettel seitens der Konservativen noch nicht auf; denn als der Arbeiter Müller in das Wahllokal tritt, seinen Stimmzettel aus der Tasche zieht, entreißt der Hausbesitzer Leistner dem Müller den Stimmzettel und entweicht damit aus dem Lokal, sodaß Müller gar nicht wählen kann. Weiter war der Tisch, auf welchen die Wahlurne stand, nicht vorschriftsmäßig von allen Seiten zugänglich. Bei der Stimmzettelauszählung wurden die Zettel zuerst gezählt und vom Listen- und Protokollführer erklärt, es stimme; ohne jedoch in der Liste nachgezählt zu haben.

4. In Lößnitz wurde zunächst eine Wählerversammlung dadurch unmöglich, daß der dortige Bürgermeister Hr. Dr. von Wojedt den Besitzer des Schützenhauses, wo die Versammlung stattfinden sollte, beeinflußte und drohte, er könne ihm Unannehmlichkeiten bereiten pp. Der Wirth erklärt sodann vor Beginn der Versammlung, weil Liebknecht sprechen wollte und anwesend sei, gebe er sein Lokal nicht her. Dies wird von Hr. Herrmann Gottschald in Lößnitz bestätigt. Der Hr. Bürgermeister, später Wahlvorstand ist auch gleichzeitig im konservativen Wahlkomité und als Agitator der konservativen Partei besonders thätig gewesen, indem derselbe im Nachbarorte als Redner in Versammlungen und Besprechungen zu Gunsten des Hr. Ebert auftrat. Der Hr. Oberpfarrer in Lößnitz hat Stimmzettel für Liebknecht eingesammelt und öfter unter der Drohung, wenn man die Stimmzettel nicht gutwillig hergebe, so solle man sehen was geschehe und findet dieses durch Auerswald und Engler in Lößnitz seine Bestätigung. Herr Heinz hat ebenfalls Stimmzettel für Liebknecht eingesammelt und dieselben an den Hr. Bürgermeister abgegeben. Der Hr. Oberpfarrer hat ferner den Verwalter eines nahen Schieferbruches, Herrn Scheller, beauftragt, er solle seine Arbeiter gar nicht wählen lassen, denn dieselben würden doch nur für Liebknecht stimmen. Die Arbeiter wählten denn auch nicht aus Furcht, die Arbeit zu verlieren. Auch war an diesem Tage Lohntag und mußte jeder Arbeiter, entgegen früherer Einrichtung, seinen Lohn

persönlich in Empfang nehmen. Oben genannte Mahnung wurde noch nach einem anderen Bruche gebracht; jedoch von dem dortigen Steiger August Reuther zurückgewiesen. Weiter hat der Fabrikant Schröter einem seiner Arbeiter, welcher auch zugleich der Bruder des pp. Schröter ist, schriftlich mitgetheilt daß wenn er Liebknecht wähle, er fortan keine Arbeit mehr von ihm erhalte.

5. In Bernsbach erklärte der Blechwaarenfabrikant Hr. Hecker seinen Arbeitern gegenüber: „Wer Liebknecht wählt kommt aus der Arbeit!"

6. In Aue wurde am 19. Oktober a. c. der Cigarrenarbeiter Ferdinand Golz aus Hermansdorf, welcher Flugblätter vertheilte, verhaftet und trotz derselbe sich ausweisen konnte und das Flugblatt nicht verboten war, einen Tag in Haft gehalten.

7. In Albernau b. Schneeberg hat der Gemeindevorstand, welcher auch später Wahlvorstand war, Stimmzettel für Hr. Ebert vertheilt und die Stimmzettel für Liebknecht weggenommen. Zeuge: Weber.

8. In Neuölsnitz bei Stollberg vertheilte der Polizeidiener Hübner im Nebenzimmer des Wahllokals Stimmzettel für Herrn Ebert und bei der Stimmenauszählung war die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

9. In Gornsdorf wurde eine Wählerversammlung unmöglich, weil der dasige Gastwirth sein Versprechen, den Saal zu überlassen, zurückzog und dies damit rechtfertigte, daß er mit dem Herrn Gensdarm Busch gesprochen und dieser gesagt habe, es könne ihm Nachtheile bringen und in der Amtshauptmannschaft mißliebig machen. Auch hat man daselbst einen Oestereicher Namens Feitzsch in die Wählerliste eingetragen und wählen lassen, trotzdem derselbe dem sächsischen Unterthanenverband nicht angehört.

Weil dies Alles oben eine freie Wahl nicht kennzeichnet, sondern grobe Verstöße gegen das Wahlgesetz sowohl als auch gegen die Beschlüsse des hohen Reichstags beweist, giebt sich das unterzeichnete Comité der Ueberzeugung hin, der hohe Reichstag werde schleunigst die Sache untersuchen und die Beanstandung resp. Ungültigkeitserklärung dieser Wahl für geboten erachten und schließen mit ganz vorzüglicher Hochachtung als

das Arbeiterwahlkomité
im 19. sächsischen Wahlkreise.
J. A.:
C. Demmler.

Geyer, d. 25. Nov. 1884.

Die Punkte 1—3 des Protestes wurden von der Wahlprüfungs-Kommission allseitig — wenn die Wahrheit der Behauptung sich erwiese — als ein gesetzlich nicht statthafter Eingriff in die Wahlfreiheit anerkannt und beschlossen, die eidliche Vernehmung der benannten Zeugen und die amtliche verantwortliche Vernehmung der in Frage kommenden Bürgermeister und sonstigen Beamten zu veranlassen.

Bei Punkt 4 des Protestes beschloß die Kommission, Beweis darüber erheben zu lassen, ob die Behauptung, daß der Bürgermeister von Lößnitz den Besitzer des dortigen Schützenhauses beeinflußt habe, sein Lokal zu einer Versammlung, in welcher der Abgeordnete Liebknecht sprechen sollte, nicht herzugeben, wahr sei, und zwar durch eidliche Vernehmung des benannten Zeugen Gottschald zu Lößnitz und verantwortliche Vernehmung des Bürgermeisters.

Die übrigen Behauptungen dieses Protestpunktes bezüglich des Oberpfarrers zu Lößnitz gaben, obgleich sie allseitig, ihre Wahrheit vorausgesetzt, als gerechtfertigte Beschwerden anerkannt wurden, der Kommission keine Veranlassung, Anträge daran zu knüpfen, da die geschilderte Thätigkeit des Oberpfarrers als eine private Wahlagitation angesehen werden müsse.

Ebenso sind die weiter in diesem Theil des Protestes behaupteten Wahlbeeinflussungen wegen ihrer privaten Natur von der Kommission als unerheblich betrachtet worden.

Punkt 5 des Protestes konnte der Kommission zu einem Eingreifen keine Veranlassung geben, weil abgesehen davon, daß die darin geschilderte ungehörige Wahlbeeinflussung von Privatunternehmern angewendet ist, keine Zeugen dafür angegeben sind.

Bei Punkt 6 wies der Vertreter der Königlich sächsischen Regierung Herr Geheimer Regierungsrath v. Ehrenstein nach, daß das in Rede stehende Flugblatt von der zuständigen Behörde verboten sei und daß die Verhaftung resp. Sistirung des Vertheilers als ungerechtfertigt nicht anzusehen wäre, weil die Verhaftung durch einen Gensdarmen, der nach sächsischem Gesetz Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft und als solcher berechtigt sei, vorläufige Beschlagnahmen und Verhaftungen vorzunehmen, erfolgt sei. Obgleich von mehreren Mitgliedern darauf hingewiesen wurde, daß durch Festnahme resp. durch nachträgliches Verbot von Flugblättern jede der Behörde unbequeme Wahlagitation erheblich eingeschränkt werden könne, beschloß die Kommission diesen Protestpunkt als unerheblich zu betrachten.

Punkt 7 dagegen wurde unter Beweis durch eidliche Vernehmung des Zeugen und amtliche Vernehmung des Gemeindevorstandes zu stellen beschlossen.

Bezüglich des Punkt 8 des Protestes wurde beschlossen, Beweis darüber erheben zu lassen, ob bei der Ermittelung des Wahlresultats, wie behauptet, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen sei.

Punkt 9 des Protestes konnte als erheblich nicht angesehen werden, weil die Behauptung, der Wirth zu Gornsdorf hätte auf Veranlassung des Gensdarmen Busch den bereits zugesagten Saal für eine Versammlung nicht hergegeben, nicht genügend substantiirt erscheint und ferner der Umstand, daß ein Ausländer an der Versammlung theilgenommen habe, von keinem Einfluß auf das Wahlresultat ist.

Alle Beschlüsse sind meist einstimmig oder doch mit sehr großer Majorität gefaßt worden.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im 19. Wahlkreis des Königreichs Sachsen auszusetzen** und
2. den **Reichskanzler zu ersuchen** über die in Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 8 des gegen die Wahl eingegangenen Protestes behaupteten Thatsachen den Beschlüssen der Kommission gemäß Erhebungen zu veranlassen, die in dem Wahlprotest genannten Privatzeugen gerichtlich, die im Protest genannten oder bezeichneten Beamten, Bürgermeister und Wahlvorstände amtlich vernehmen zu lassen; und den Reichstag von dem Resultat der Erhebungen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 23. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). **Singer** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht.** Dr. **Marquardsen. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 328.

Berichterstatter:
Abgeordneter Singer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Merbach im 9. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Im 9. Wahlkreise des Königreichs Sachsen beträgt die Zahl der Wahlberechtigten 24 062.

Am Tage der allgemeinen Reichstagswahl, 28. Oktober 1884, wurden abgegeben 15 212 Stimmen, darunter 75, die für ungültig erklärt wurden, so daß die Zahl der gültigen Stimmen sich auf 15 137 beläuft.

Die absolute Majorität beträgt 7 569 und da der Obergrath Merbach in Freiberg 9 341 Stimmen erhalten hatte, wurde derselbe in dem rechtzeitig stattgehabten Termin zum Abgeordneten für den 9. Wahlkreis des Königreichs Sachsen proklamirt.

Herr Merbach hat die Wahl angenommen und den Nachweis seiner Wählbarkeit erbracht.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Merbach ist im November 1884 von dem Abgeordneten Kayser Einspruch erhoben worden, welcher wie folgt lautet:

Berlin, d. November 1884.

Ich erhebe hierdurch

Einspruch

gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Merbach im 9ten Wahlkreis des Kgr. Sachsen und beantrage die Wahl zu beanstanden resp. für ungültig zu erklären.

Zunächst sind folgende Verstöße gegen das Wahlgesetz vorgekommen.

1. In Zug haben sich im Wahllokal Merbach'sche Stimmzettel auf dem Tisch neben der Urne befunden. Zeuge, Ernst Richter in Dresden Marschallstr. 12.

2. In Sand haben sich ebenfalls Merbach'sche Stimmzettel während der Wahlhandlung auf dem Tische neben der Wahlurne befunden. Zeuge, Richard Otto Beyer Chemnitz Linienstr. 20.

3. In Nassau hat der Gemeindevorstand Döhler es Herrn Schwenke verweigert nicht nur im Wahllokal sich aufzuhalten, sondern auch mit Stimmzetteln für Kayser vor dem Wahllokal zu stehen. Der anwesende Gensdarm suchte den p. Schwenke durch Feststellung des Namens einzuschüchtern. Zeuge der Restaurateur Schwenke in Dresden.

4. In Mulda wurde Herr Weichert aus Dresden aus dem Wahllokal verwiesen, bei Androhung des Herausgeworfenwerdens seitens des Wahlvorstehers. Zeuge Herr Weichert in Dresden.

5. In Großschirma verlangte der Wahl- und Gemeindevorsteher Ditrich die Entfernung des Herrn Morgenstern aus Dresden nicht nur aus dem Wahllokal, sondern wollte auch nicht dulden, daß dieser vor dem Wahllokal stehe und bedrohte den Genannten mit Arretur, so daß Herr Morgenstern den Ort verließ. Zeuge, Robert Morgenstern in Dresden Schützengasse 5 1. Et.

Amtliche Wahlbeeinflussungen, welche laut wiederholter Beschlußfassung des Reichstages als gesetzwidrig bezeichnet worden.

6. In Zug hat der Ortspolizeidiener Stimmzettel für Merbach vertheilt. In Conradsdorf ist der Gemeindevorstand — die sächs. Gemeindevorstände haben Polizeibefugniß — der zugleich Wahlvorsteher war, von Haus zu Haus gegangen und hat aufgefordert für Merbach zu stimmen. Ebenso hat der Ortspolizist Stimmzettel vertheilt. Zeuge Bergarbeiter Stützner in Conradsdorf.

7. In Freiberg im Wahllokal am Untermarkt ist eine Nebenliste von Berg- resp. Hüttenofficianten geführt worden, um zu controliren, wie die Arbeiter stimmen und die Listenführer haben nach eigener Aeußerung bis auf 7 Mann festgestellt, wie gestimmt wurde. Am Eingang zum Wahllokal Union prangte ein Aufruf für Merbach, während die Ortspolizei die Entfernung von Zetteln „wählt Kayser" welche die Kayser'schen Zettelvertheiler am Hute trugen, verlangte.

8. Der Amtshauptmann des Bezirks Freiberg Dr. Fischer hat seinen Gensdarmen den Auftrag gegeben für Merbach zu agitiren. Da natürlich kein Gensdarm namentlich aufgeführt werden kann, soll er nicht aus dem Amt kommen, so sind eidliche Recherchen bei diesen nöthig.

9. Weiterhin verbot die Amtshauptmannschaft in Freiberg zwei Wählerversammlungen die Herr Abg. Bebel abhalten wollte, nämlich in Brand u. Freibergsdorf. Als dann in einer Versammlung in Freibergsdorf Herr Bebel das Wort nahm, wurde dieserhalb die Versammlung aufgelöst. Dieses Verfahren hat außerordentlich einschüchternd auf die Arbeiter im Landkreis Freiberg gewirkt.

10. Sodann ist mir, dem Reichstagscandidaten für Freiberg und bisherigen Abgeordneten von Freiberg, es behördlich nicht gestattet worden, den Wahlkreis insoweit der Feiberger Amtsbezirk in Betracht kommt, zu besuchen. Ich bin im Jahre 1881 auf Grund des § 22 des Socialistengesetzes aus dem Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden mit Ausnahme der Stadt Dresden ausgewiesen worden. In einer besonderen Zuschrift an die Kreishauptmannschaft Dresden im Anfang October verlangte ich von dieser die Zusicherung, daß sie das Aufenthaltsverbot als erloschen ansehe, weil zur Zeit, als die Ausweisung erlassen wurde, die Befugniß der Kreishauptmannschaft, durch die Geltungsdauer des Ausnahmegesetzes beschränkt gewesen sei. Mein Gesuch wurde abgeschlagen und wäre ich trotzdem in den Wahlkreis gereist, so wäre meine sofortige Verhaftung erfolgt. Beweis. Recherchen bei der Kreishauptmannschaft in Dresden. Ich habe sodann an die Kreishauptmannschaft in Dresden das Gesuch, nur während der Wahlzeit mich von

dem Aufenthaltsverbote zu dispensiren, gerichtet. Dieses Gesuch wurde laut beiliegendem Aktenstück abgeschlagen. Gleichzeitig befindet sich auf jenem Aktenstücke, auch der abschlägliche Bescheid wegen der verbotenen Versammlungen. Da die Betreibung meiner Wahlcandidatur von mir selbst und als früherer Abgeordneter eine durchaus legitime Thätigkeit ist, so ist die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbots eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung und ist gar nicht abzusehen, wie sich das Resultat der Wahl verändert hätte, hätte ich persönlich im Wahlkreis erscheinen können.

11. Ganz systematisch wurde aber im Wahlkreis Terrorismus auf die Berg- und Hüttenarbeiter ausgeübt, besonders der fiskalischen Werke, um jene Arbeiter zu zwingen für den Oberbergrath und Hüttendirector Merbach zu stimmen. Herr Merbach ist Director der fiskalischen Hüttenwerke und ist schon in der Absicht als Wahlcandidat aufgestellt worden, daß seine Stellung die Arbeiter so einschüchtern wird, daß sie für ihren Vorgesetzten stimmen. Diese Beeinflussung wurde natürlich auf alle Arbeiter ausgedehnt, besonders die staatlich beschäftigten.

Diese Beeinflussung wurde dadurch bewirkt, daß die Arbeiter unter Drohungen und Versprechungen aller Art veranlaßt wurden, öffentlich im Amtsblatt der Amtshauptmannschaft zu bekennen, daß sie für Merbach stimmen werden.

Zum Beweis liegt ein Amtsblatt mit solchen Erklärungen der Arbeiter der „Constantinhütte“ und „Güterbodenarbeiter der Staatsbahn“ bei. Ganz dieselben Erklärungen haben die „Hüttenarbeiter von Halsbrüche und von Mulderhütten-Hilbersdorf“ erlassen, mit hunderten von Unterschriften und ist Herr Merbach deren directer staatlicher Vorgesetzter.

Mit Hochachtung
Max Kayser,
Reichstagsabgeordneter für den 22. Wahlkr. des Kgs. Sachsen.

Nachtrag: In Langenau hat der Ortspolizist Stimmzettel ausgetragen. Zeuge Oswald Krause daselbst. In Niederschöna hat gleichfalls der Ortspolizist Stimmzettel ausgetragen. Zeuge: Herr Wagner in Chemnitz.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf den von Ihnen am heutigen Tage gegen die hier wieder beifolgende Verfügung der Amtshauptmannschaft Freiberg an Kanzleistelle zu Protokoll erhobenen Rekurs etwas nicht zu verfügen befunden, da Sie zur Einwendung eines solchen Rechtsmittels gegen eine Verfügung, die nicht an Ihre Person gerichtet ist, auch Ihre Person nicht betrifft, überhaupt nicht legitimirt erscheinen, und übrigens für die Königliche Kreishauptmannschaft auch sonst kein Grund vorliegt, der angefochtenen amtshauptmannschaftlichen Entschließung entgegenzutreten.

Die gleichzeitig von Ihnen bezüglich der für Sie im hiesigen Regierungsbezirke bestehenden Aufenthaltsbeschränkung eingebrachten Dispensationsgesuche sind abgeschlagen worden.

Dresden, am 18. Oktober 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Unterschrift.

An Herrn Kaufmann Max Kayser
hier.

Die in dem Einspruch angezogenen Annoncen in dem Inseratentheil des Freiberger Amtsblattes haben folgenden Wortlaut:

Arbeiter!

Heute Dienstag, den 28. Oktober, den Tag der Wahl, wählt Mann für Mann

Herrn Oberbergrath
Merbach!

Das Arbeiterpersonal der Maschinenfabrik
Konstantinhütte zu Kleinschirma.

A. Voitel. H. Kuhn. E. Schäfer. A. Schulze. H. Berthold. O. Richter. F. Hofmann. O. Gebauer. R. Altmann. A. Hoyer. M. Wiesenhütter. H. Götze. E. Mühlberg. H. Dhate. W. Mühlberg. E. Mühlberg. L. Münzner. M. Anke. F. Tachelt. W. Winkler. A. Pönisch. Th. Neubert. M. Böhme. E. Fleischer. E. Steiger. E. Störl. O. Stein. E. Kunze. O. Gerlach.

Die unterzeichneten **Güterbodenarbeiter** werden am 28. Oktober ihre Stimme für

Herrn Oberbergrath
Merbach

abgeben:

Karl Haupt. Paul Schietzolt. Clemens Hunger. Ernst Männel. Julius Bobe. Karl Köhler. Ernst Löwe. Friedrich Voigtmann. Oswald Sattler. Oswald Vogel. Hermann Börner. Eduard Gehmlich. August Mehlig. Gotthelf Tottewitz. Reinhold Körner. Ernst Weichelt. August Herold. Heinrich Lehmann. Ernst Fischer. Karl Kunze. Johann Scheunert. Wilhelm Göpfert. Hermann Tschorn.

Punkt 1—5 des Einspruchs wurden von der Wahlprüfungs-Kommission für unerheblich erachtet, weil die behaupteten Thatsachen, auch wenn dieselben sich als wahr erwiesen, als Verstöße gegen das Wahlgesetz nicht erachtet werden können und keinen Einfluß auf das Wahlresultat gehabt haben.

Punkt 6 wurde von der Kommission ebenfalls für unerheblich erklärt, weil die Mehrheit annahm, daß die behauptete Wahlbeeinflussung durch den gleichzeitig als Wahlvorsteher fungirenden Gemeindevorstand nicht in amtlicher Eigenschaft erfolgt sei.

Punkt 7 wurde von der Kommissionsmehrheit als nicht genügend substantiirt erachtet und es daher abgelehnt, über denselben Beweis erheben zu lassen.

Punkt 8 des Einspruchs führte zu einer längeren Diskussion, während welcher der den Berathungen beiwohnende Kommissar der Königlich sächsischen Staatsregierung, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Herr Geheime Regierungsrath v. Ehrenstein, folgende Erklärung abgab:

> Die Königlich sächsische Regierung habe von Aufsichtswegen Erörterungen angestellt und durch diese habe sich das gerade Gegentheil von dem, was der Protest behaupte, ergeben. Der von dem Amtshauptmann Dr. Fischer in Freiberg auf Erfordern erstattete amtliche Bericht laute dahin: „er habe bei dem Gensdarmerie-Rapporte am 29. September 1884 Veranlassung genommen, die Gensdarmerie des Bezirks ausdrücklich zu warnen, persönlich in die Agitation für den Kandidaten der Ordnungsparteien einzutreten. Er habe dabei die Erwartung ausgesprochen, daß bei den damals bevorstehenden Reichstagswahlen seitens der Gensdarmerie Alles vermieden werden würde, was als Beeinflussung des Publikums oder als Agitation aufgefaßt werden könnte.“

Dieser Erklärung gegenüber glaubte die Kommission von weiteren Erörterungen dieses Punktes Abstand nehmen zu sollen.

Bei Besprechung des Punktes 9 mehrerwähnten Einspruchs wurde folgende Erklärung des Herrn Vertreters der Königlich sächsischen Regierung zu den Akten gegeben:

Das bestehende Recht wahre die volle Wahlfreiheit gegenüber allen politischen Parteien, unterstelle aber andererseits auch Wahlversammlungen dem Reichsgesetze vom 21. Oktober 1878.

Hiernach seien Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei erlaubt, wenn ihr Zweck sich auf die Betreibung einer Wahl beschränke, verboten, wenn damit die weitere Absicht verbunden werde, sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu fördern.

Nach den von der sächsischen Regierung gemachten Beobachtungen sei diese, nicht immer leicht zu findende Grenzlinie von den Behörden getroffen und in korrekter Weise innegehalten worden.

Allerwärts hätten Wahlversammlungen der bezeichneten Partei stattgefunden, selbst Rednern von vorgeschrittener Parteistellung sei die Wortführung an sich nicht versagt worden

Hiervon mache der in Rede stehende Wahlkreis keine Ausnahme.

In der Stadt Heinichen habe der sozialdemokratische Kandidat Gelegenheit gehabt, für seine Wahl zu sprechen.

Auch der sozialdemokratische Parteiführer Bebel sei nicht persönlich von der Wahlagitation ausgeschlossen gewesen. In einer Wahlversammlung der sozialdemokratischen Partei in Freibergsdorf am 19. Oktober sei es ihm unverwehrt gewesen, zur Empfehlung des sozialdemokratischen Kandidaten Kayser das Wort zu ergreifen.

Wenn ihm aber damals die volle Redefreiheit nicht eingeräumt und von der Amtshauptmannschaft die Abhaltung zweier Versammlungen, in welchen Herr Bebel „über die bevorstehenden Wahlen“ im Allgemeinen habe reden sollen, verboten worden sei, so finde dies seine Rechtfertigung schon in dem Umstande, daß Herr Bebel wenige Tage vorher ein Flugblatt unter dem Titel: „An die Wähler des zweiten Hamburgischen Reichstagswahlkreises“ hatte erscheinen lassen, in welchem Bestrebungen der im §. 9 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gedachten Art zu Tage getreten waren und welches deshalb Inhalts einer im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bekanntmachung der Polizeibehörde zu Hamburg vom 16. Oktober 1884 verboten worden war.

Da die Annahme geboten sei, daß bei der damals in vollem Flusse befindlichen Wahlbewegung eine unmittelbar auf das Erscheinen jenes Flugblattes folgende Aussprache desselben Parteiführers über dasselbe Thema in der mündlichen Rede in demselben Sinne erfolgen werde, in welchem dieselbe in der obigen Veröffentlichung schriftlich vorliege, so sei hiermit nachgewiesen, daß die fraglichen Versammlungen zur Förderung der bezeichneten Bestrebungen bestimmt gewesen seien, und charakterisire sich somit das rechtskräftige, von der kompetenten Behörde erlassene Verbot des Bebel'schen Flugblattes als eine der Thatsachen, bei deren Vorhandensein Versammlungen zu verbieten seien.

Auch wenn man aber diesen Vorgang für sich allein noch nicht für genügend zur Rechtfertigung des erlassenen Versammlungsverbots erachten wollte, müßten doch alle Zweifel an der Richtigkeit des Verfahrens der Behörden schwinden, wenn man die besonderen Umstände des vorliegenden Falles in das Auge fasse

Nicht in verkehrsreicheren, von verschiedenartigen Bevölkerungselementen zusammengesetzten größeren Orten, sondern in abgelegenen kleinen Ortschaften, vor einem ausschließlich dem ärmeren Arbeiterstande angehörigen Publikum hätten die Versammlungen abgehalten werden sollen.

Hierzu komme, daß der Boden durch die Verbreitung eines aufreizenden Flugblattes bereits stark unterwühlt gewesen sei, dessen Unterdrückung auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 nur dadurch gegenstandslos geworden sei, daß bereits das Gericht dessen Beschlagnahme nach §§. 6, 18² und 23 des Preßgesetzes verfügt gehabt habe.

Von dem Gegenkandidaten heiße es dort:

„er will den Ausbeutern aller Farben dienen.“

Es könne daher nicht zugegeben werden, daß im vorliegenden Falle eine gegen die Gesetze verstoßende Verfügung der Behörden vorliege.

Von verschiedenen Seiten wurde die Regierungsansicht als durchaus unzutreffend bezeichnet; es könne der Umstand, daß der Wahlaufruf eines Mannes in irgend einer Stadt verboten sei, keine Veranlassung sein, eine Wählerversammlung, in welcher der Betreffende zu sprechen beabsichtige, zu verbieten.

Man bezog sich hierbei auf den bekannten Reichstagsbeschluß, welcher ausdrücklich den §. 9 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 dahin deklarire, daß Versammlungen um deswegen, weil sie von einem Sozialdemokraten einberufen und ein dieser Partei angehörender Referent aufgestellt sei, nicht als „gemeingefährlich“ zu betrachten wären.

Das Verbot wurde als ein schwerer Eingriff in die Wahlfreiheit erachtet, und die Ansicht einiger Mitglieder der Kommission ging dahin, die Wahl sei deswegen zu beanstanden resp. bei dem Umstande, daß die Thatsache unbestritten, für ungültig zu erklären.

Von anderer Seite dagegen wurde, unter Hervorhebung, daß die Königlich sächsischen Behörden „bona fide“ gehandelt haben, die Meinung vertreten, daß das bezügliche Versammlungsverbot resp. die erfolgte Auflösung gerechtfertigt sei, weil der Abgeordnete Bebel zu sprechen beabsichtigt hätte, und man von diesem sich zu versehen habe, daß er die, nun einmal durch das Sozialistengesetz verbotenen gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie stets fördern würde.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich den das Verbot und die Auflösung rechtfertigenden Mitgliedern nicht an, gab aber auch nicht den bezüglich dieses Punktes gestellten Anträgen auf Beanstandung der Wahl ihre Zustimmung, sondern erklärte:

„daß das Verbot der Wählerversammlung mit den, auf die Ausführungen des Sozialistengesetzes Artikel 9 bezüglichen bisherigen Beschlüssen des Reichstages nicht im Einklange steht“.

Punkt 10 des Einspruchs wurde sehr eingehend debattirt.

Einige Mitglieder der Kommission erblickten in der Ablehnung des von dem Abgeordneten Kayser an die Amtshauptmannschaft Freiberg und später an die Kreishauptmannschaft Dresden gerichteten Gesuchs, den Freiberger Wahlkreis, aus welchem er mit Ausnahme der Stadt Dresden aus-

gewiesen ist, besuchen zu dürfen, eine Beeinträchtigung in Bezug auf den Ausfall der Wahl, und betonten namentlich, daß der Umstand, daß Herr Kayser zur Zeit noch im Besitz des Mandats als Abgeordneter sich befunden habe, hätte Veranlassung sein müssen, ihm den Verkehr mit seinen Wählern zu gestatten.

Von anderer Seite wurde dagegen der Umstand, daß der Abgeordnete Kayser aus dem Freiberger Bezirk ausgewiesen sei, als eine genügende Rechtfertigung der Ablehnung des Gesuchs bezeichnet.

Letzterer Auffassung vermochte sich die Mehrheit der Kommission nicht anzuschließen; trotzdem man allseitig anerkannte, daß das formelle Recht der Königlich sächsischen Regierung, das Dispensationsgesuch abzulehnen, nicht bestritten werden könne, glaubte die Kommission doch aussprechen zu sollen, daß das Verfahren der Königlich sächsischen Regierung materiell eine Beeinträchtigung der zulässigen Agitationsfreiheit in sich schließe.

Die Berathung des Punktes 11 führte zu dem Antrage, Beweis über die behauptete amtliche Wahlbeeinflussung zu erheben, da in der Thatsache, daß Arbeiter durch Drohungen und Versprechungen gezwungen worden seien, Bekanntmachungen zu erlassen, in welchen sie zur Wahl des Herrn Merbach aufforderten, eine durch das Gesetz verbotene Wahlbeeinflussung liege, die — wenn als wahr erwiesen — die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben müsse. Es wurde beantragt, die Unterzeichner jener Annoncen eidlich vernehmen zu lassen.

Andererseits wurde bestritten, daß jene Annoncen mehr als eine private, von den Arbeitern ausgehende Agitation sei, und außerdem auch der Einspruch, weil keine Zeugen angegeben seien, als unsubstantiirt bezeichnet.

Man beantragte daher, diesen Punkt als für die Beweiserhebung nicht geeignet zu betrachten.

Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ein dem Einspruch zugefügter Nachtrag wurde allseitig als unerheblich betrachtet.

Die Durchsicht der Wahlakten, Protokolle gab, abgesehen von einigen unwesentlichen, auf das Resultat keinen Einfluß ausübenden Unregelmäßigkeiten, zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Hiernach beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Merbach im 9. Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Uebersendung des vorliegenden Berichts zu ersuchen, der Königlich sächsischen Staatsregierung von demselben Kenntniß zu geben.

Berlin, den 23. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). **Singer** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht.** Dr. **Marquardsen. Maubach.** Dr. **Möller. Paristus. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 329.

Weiterer mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Ziegler im 1. Wahlkreise des Herzogthums Anhalt.

Berichterstatter: Abgeordneter Francke.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den in der Sitzung vom 5. Februar 1885 gefaßten Beschluß — Drucksache Nr. 135 — durch das von dem Herrn Reichskanzler mitgetheilte Resultat der Erhebungen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Stellvertreter des Vorsitzenden. **Francke**, Berichterstatter.

Nr. 330.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung — Nr. 253 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Spahn.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 23. April 1885.

Die XV. Kommission.

Dr. **Hartmann**, Vorsitzender. **Spahn**, Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung — Nr. 253 der Drucksachen

mit

den Beschlüssen der XV. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichs-Gesetzblatt Seite 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubniß des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Ertheilung der Erlaubniß ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Wer den Bestimmungen im §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Neben dieser Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurtheilten gehört oder nicht.

§. 3.

Auf die Einziehung des Papiers ist auch zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Wer den Bestimmungen im §. 1 **vorsätzlich** zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu **einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zwecke des Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen.**

§. 3.

Neben **der** Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurtheilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch **dann** zu erkennen, wenn die Verfolgung oder **die** Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 331.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Unter-Antrag

zu dem Antrag v. Kardorff und Genossen — Drucksache Nr. 177 D. — Nr. 21 des Zolltarifs.

Letocha. Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Position Nr. 21 des bestehenden Zolltarifs vom 15. Juli 1879 in folgender Fassung anzunehmen:

Nr. 21. **Leder- und Lederwaaren.**

a) Leder aller Art, ungefärbtes und gefärbtes; Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte; Sohlleder, sowie Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian für 100 kg 36 *M.*,

b) Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, **Schuhe aller Art, Riemen und Treibriemen,** sowie andere Waaren aus ungefärbtem und gefärbtem Leder oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, auch Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder dänischem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, für 100 kg . . . . 100 *M.*,

c) Handschuhe für 100 kg . . . . 200 *M.*;

II. die Anmerkung zu b als Anmerkung zu a zu bezeichnen;

III. der Anmerkung zu c und d als Anmerkung zu b folgenden Wortlaut zu geben:

„Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus Leinwand, Segeltuch, Zwillich oder Drillich, Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaft und dergleichen werden wie Lederwaaren behandelt."

Berlin, den 24. April 1885.

Nr. 332.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Unter-Anträge

zu dem Antrag v. Kardorff und Genossen — Drucksache Nr. 177 D. — Nr. 21 des Zolltarifs.

Dr. **Baumbach. Loewe.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 21, Leder und Lederwaaren:

1. einzuschalten:
   b) gefettetes Treibriemenleder ohne Abfälle (Treibriemencroupons) . . . . 100 kg 18 *M.*;
2. in lit. a hinter den Worten „Leder aller Art" die Worte einzuschieben:
   „mit Ausnahme des unter b genannten".

Berlin, den 24. April 1885.

Nr. 333.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Schumacher. Bock (Gotha). Der Reichstag wolle beschließen:

an Stelle des in Nr. 177 der Drucksachen (Antrag v. Schorlemer-Alst, v. Kardorff, Dr. Frege und Genossen unter D Nr. 21, Leder und Lederwaaren) unter a beantragten Zollsatzes von 36 *M.* pro 100 kg zu setzen:

100 kg . . . . 18 *M.*

Berlin, den 24. April 1885.

Nr. 334.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesene Nummer 2 des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Position 5 des Tarifs, Droguen) bezw. Nr. 25 i und w des Tarifs, Materialwaaren — Nr. 156 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Kulmiz.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Nummer 2 (Tarifposition 5) Droguen ꝛc. des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, sowie die beschlossene Abänderung der Anmerkung zu Position i und Einfügung einer Anmerkung zu Position w Nr. 25 des Tarifs, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

II. den Bundesrath zu ersuchen, über Umfang und Art des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten Ermittelungen anzustellen und geeignete Vorschläge zur Beseitigung der mit diesem Handel verbundenen Schädigungen des Publikums zu machen;

III. die eingegangenen Petitionen:

II. 1781., 2631., 3268. bis 3271., 3781., 3782., 3784., 3785., 4149. bis 4151., 4218., 4236., 4237., 4239., 4849., 4850., 4911., 5461. und 6492.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erachten.

Berlin, den 25. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Vorsitzender.	Dr. v. Kulmiz, Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

Nummer 2 des §. 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,

mit

den Beschlüssen der XVI. Kommission

unter

gleichzeitiger Gegenüberstellung des bestehenden Tarifs.

Bestehender Zolltarif.

5. **Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
   a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide 20 Mark,
   b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . 12 „
   c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . 8 Mark,
   d) Aetzkali, Aetznatron; Oelfirniß . . 4 „
   e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren . . . . . 3 Mark,
      Anmerkung zu e:
      Zündhölzer und Zündkerzchen . . . 10 Mark,
   f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron 2,50 Mark,
   g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche . . . . 1,50 Mark,
   h) Wasserglas . . . . 1,00 „
      für 100 Kilogramm.
   i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige frei.

25. **Materialwaaren ec.:**
   a bis h ec.,
   i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt 50 Mark, für 100 Kilogramm.
      Anmerkung zu i:
      Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei.
   k bis v ec.,
   w) Thee . . . . 180 Mark für 100 Kilogramm.

Vorlage (Novelle).

2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:
   b) Ultramarin . . . . 15 Mark,
   c) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . 12 „
   d) Zündhölzer und Zündkerzchen . . . 10 „
   e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . 8 „
   f) Oelfirniß . . . . 6 „
   g) Aetzkali, Aetznatron . . . . 4 „
   h) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . 3 „
      für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.

Beschlüsse der Kommission.

---

2. In Nummer 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:
   b) unverändert.
   c) unverändert.
   d) unverändert.
   e) unverändert.

   f) unverändert.
   g) unverändert.
   h) Alaun; **Barytweiß;** Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . 3 Mark für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.

Als neue Nummern sind einzustellen:

n) Superphosphate . . . . . 0,50 Mark für 100 Kilogramm.
o) Strontianpräparate . . . . 2,00 Mark für 100 Kilogramm.

In Nummer 25 ist die Anmerkung zu i folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung zu i:

Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele **sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.)** auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei.

In Nummer 25 ist der Position w „Thee" folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Thee zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein . . . . frei.

Nr. 335.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile der Nummer 14 des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Witte.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Positionen e, f, g und i der Nummer 14 (Tarifnummer 25 m 3 und p 1 Kakao, 25 q 1 Kraftmehl, Puder ꝛc., 25 s Reis zur Stärkefabrikation) des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

II. folgende Resolution anzunehmen:

der Reichsregierung den Antrag der Abgeordneten Freiherr von und zu Franckenstein und Genossen — Nr. 300 der Drucksachen — zur Berücksichtigung zu überweisen und dieselbe zu ersuchen, ihrerseits nach Abschluß der im Gange befindlichen Untersuchungen mit Vorschlägen zur Regelung der Sache vorzugehen;

III. die zu den obigen Nummern bezw. Positionen eingegangenen Petitionen:

II. 4669., 5469., 5628., 6510., 6546.,
II. 1971., 6852.,
II. 2937., 3053., 3406., 3787. und 4865.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Vorsitzender. Dr. Witte, Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

Nummern 14 e, f, g und i des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,

mit

den Beschlüssen der XVI. Kommission

unter

gleichzeitiger Gegenüberstellung des bestehenden Tarifs.

Bestehender Zolltarif.

25. Materialwaaren 2c.

m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) . . . . . 40 Mark,
2. Kaffee, gebrannter . . . . . 50 "
3. Kakao in Bohnen . . . . . . 35 "
4. Kakaoschalen . . . . 12 "

n) Kaviar und Kaviar-Surrogate . . . 100 "

o) Käse aller Art . . . . 20 "

p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses 60 Mark,
2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien . . . . 4 Mark
für 100 Kilogramm.

25. 2c.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . . . . 6 Mark

s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . 4 Mark
Anmerkung:
Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole . . . 1,20 Mark
für 100 Kilogramm.

Zolltarif-Novelle.

e) An Stelle der Position m 3 tritt folgende Bestimmung:
3. Kakao in Bohnen:
α) roher . . . . 35 Mark,
β) gebrannter . . . . 45 "
für 100 Kilogramm.

f) In der Position p fallen unter Nr. 1 die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate", sowie „zubereitete Fische" fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . 80 Mark
für 100 Kilogramm.

14. 2c. Zu Nr. 25 2c.

g) Für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Position q 1, wird der Eingangszoll erhöht von 6 Mark auf . . . . 8 Mark
für 100 Kilogramm.

i) Für Reis zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1,20 Mark auf . . . . 2 Mark
für 100 Kilogramm.

Beschlüsse der Kommission.

14. Zu Nummer 25 zc.

e) unverändert.

f) unverändert.

14. zc. Zu Nummer 25 zc.

g) **1.** Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, **Kleber,** Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Position q 1 wird der Eingangszoll erhöht von 6 Mark auf . . . . **9 Mark.**

2. Für Nudeln, **Maccaroni wird der Eingangszoll erhöht** auf . . . . . . 10 Mark für 100 Kilogramm.

i) Für Reis zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von $1{,}_{20}$ Mark auf . . . . **3 Mark** für 100 Kilogramm.

Nr. 336.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesene Nummer 21 des §. 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Letocha.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Nummer 21 des §. 2 (Nr. 38 des Tarifs Thonwaaren) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

II. die eingegangenen Petitionen:
II. 4216., 4422., 4876., 5095., 5984., 6499., 6982., 7390. und 7601.
durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. **v. Landsberg-Steinfurt,** Vorsitzender. **Letocha,** Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

Nummer 21 des §. 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,

mit

den Beschlüssen der XVI. Kommission

unter

gleichzeitiger Gegenüberstellung des bestehenden Zolltarifs.

Bestehender Zolltarif.	Zolltarif-Novelle.
38. **Thonwaaren**:	
a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt frei,	21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen: a) gewöhnliche Mauersteine, Dachziegel, nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt . . . frei, b) feuerfeste Steine . . . . $0{,}_{50}$ Mark,
b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . 1 Mark,	c) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . 1 Mark, d) Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . 2 Mark für 100 Kilogramm. Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.
c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren: 1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta . . . . 10 Mark, 2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . 16 Mark, d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.): 1. weiß . . . . 14 Mark, 2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 30 Mark, für 100 Kilogramm.	

Beschlüsse der Kommission.

21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:
   a) gewöhnliche Mauersteine, **gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker), gewöhnliche** Dachziegel, nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt frei,
   b) feuerfeste Steine . . . . $0{,}_{50}$ Mark,
   c) **Falz-Dachziegel,** glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . . . . 1 Mark,
   d) Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . 2 Mark
   für 100 Kilogramm.

   Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

Nr. 337.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 321 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Sattler. Cornelsen.** Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme der Kommissionsbeschlüsse zu 5 Nr. 9 d α des Tarifs:

„Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweitig nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe . . . . 2 *M.*“,

die Position β in folgender Weise zu fassen:

„β) Leinsaat, **Baumwollensaat** und Palmkerne frei“.

II.

Scipio. Der Reichstag wolle beschließen:

in 15 d die Worte „und Ricinusöl“ zu streichen.

III.

Scipio. Struckmann. Woermann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in 5 d der Beschlüsse der Kommission den Buchstaben „α“, die Worte „Sesam, Erdnüsse und anderweitig nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe“ und die Worte „β) Leinsaat und Palmkerne . . . frei“ zu streichen;
2. folgenden neuen Paragraphen anzufügen:

„§. 3a.

Dieses Gesetz tritt für die Position Nr. 26 mit dem 1. Juli d. J., für die Position Nr. 9 d mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.“

IV.

Gamp. Dr. **Frege.** Freiherr **v. Landsberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Anmerkung 1 der Nr. 29 wie folgt zu fassen:

   Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die **Schmieröl- oder** Leuchtölfabrikation bestimmt ist u. s. w.;

2. für den Fall der Ablehnung des Kommissionsbeschlusses „Mineralöl (rohes Petroleum, Naphtha) zur Herstellung von Benzin 2c. . . . frei“ den Schluß der Anmerkung 3 dahin zu fassen:

   „daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind“.

Berlin, den 25. April 1885.

Nr. 338.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesene Position g der Nummer 15 des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 und 318 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gerlich.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Position g der Nummer 15 des §. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, sowie die Anmerkung dazu in der vorgelegten Fassung unverändert zu genehmigen;

II. die Petition II. 158 des A. Schönborff u. Co. und Genossen zu Mülheim a. d. Ruhr, betreffend die Verzollung von Talg, Palmitin (Margarin) und Stearin, durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. **v. Landsberg-Steinfurt,** Vorsitzender.

Dr. **Gerlich,** Berichterstatter.

Nr. 339.

Berichterstatter:
Abgeordneter Veiel.

Wiederholter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten v. Estorff im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Ueber die Wahl des Abgeordneten v. Estorff hat die Kommission schon am 20. Februar l. J. schriftlichen Bericht erstattet

Drucksachen des Reichstages Nr. 212

und beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Abgeordneten v. Estorff für den 17. hannoverschen Wahlkreis für gültig zu erklären;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts zu ersuchen,

veranlassen zu wollen, daß zu Punkt 1 und 2 des Protestes durch die Vernehmung der in dem Protest namhaft gemachten Zeugen und amtliche Aeußerung der beiden Gensdarmen Beweis erhoben werde, auch von dem Ergebnisse dieser Erhebungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Dieser Antrag kam in der Sitzung des Reichstages vom 3. März l. J. (57. Sitzung) zur Erörterung.

Stenogr. Protokolle S. 1533.

Der Abgeordnete v. Köller hat in dieser Sitzung die Zurückverweisung der Wahl an die Wahlprüfungs-Kommission beantragt unter Hinweis auf die unmittelbar vorhergegangenen Erörterungen über die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte, sofern es sich im vorliegenden Fall ebenfalls um ganz geringfügige Vorgänge handle, bezüglich deren man das Weitere durchaus der Regierung überlassen und auf Mittheilung über das Ergebniß der Erhebungen und die getroffene Verfügung verzichten könne.

Vgl. Bericht vom heutigen Tage über die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte — Drucksachen Nr. 340 —.

Dieser Antrag wurde ohne weitere Debatte angenommen.

Die Kommission hat die Wahl rücksichtlich der von dem Abgeordneten v. Köller angeregten Frage einer erneuten Prüfung unterzogen und kam hierbei übereinstimmend mit dem Beschluß in der Wahl des Abgeordneten Dr. Witte

s. den erwähnten Bericht

zu dem Ergebniß, daß zwar das behauptete Vorgehen der Gensdarmen in Buxtehude und in Neuland, wenn es so wie im Proteste enthalten erwiesen werde, ungehörig erscheine, daß aber beide Vorfälle auf das Gesammtwahlresultat einen Einfluß nicht ausgeübt haben, eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung bei den Erhebungen über dieselbe nicht zu gewärtigen sei und dieselben als durchaus geringfügig erscheinen, daß sonach ein etwaiges Vorgehen gegen die beiden Gensdarmen der Regierung anheimgegeben werden könne und der Reichstag kein Interesse daran habe, von der getroffenen Verfügung Mittheilung zu erhalten.

Demgemäß beantragt sie unter theilweiser Abänderung des Antrags vom 20. Februar l. J.:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Abgeordneten v. Estorff für den 17. hannoverschen Wahlkreis für gültig zu erklären;

II. dem Herrn Reichskanzler unter Anschluß dieses Berichts und des Berichts vom 20. Februar l. J. von den in dem Proteste sub Ziffer 1 und 2 behaupteten Vorgängen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 25. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (stellvertretender Vorsitzender). **Veiel** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 340.

Berichterstatter:
Abgeordneter Veiel.

Wiederholter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Ueber die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte hat die Kommission schon am 20. Februar d. J. schriftlichen Bericht erstattet

Drucksachen des Reichstags Nr. 211

und in demselben beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Meiningen für gültig zu erklären;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts zu ersuchen:

veranlassen zu wollen, daß über die Thatsachen Ziffer 1 des Protestes (III. 3. 1 des Berichts) Beweis durch zeugeneidliche Vernehmung des Ernst Merkel und Robert Bergner in Kamburg und amtliche Aeußerung des Feldjägers Müller erhoben werde, und von dem Resultate der Beweiserhebung dem Reichstage Mittheilung zu machen;

ferner:

die Wahlakten und den gegenwärtigen Bericht an die Herzoglich sachsen-meiningensche Regierung zur Kenntnißnahme und behufs etwaiger Instruktion der Orts- und Wahlvorsteher zu übermitteln.

Dieser Antrag kam in der Sitzung des Reichstags vom 3. März d. J. (57. Sitzung) zur Erörterung.

Stenogr. Protokolle S. 1533.

Abgeordneter v. Vollmar hatte zu dieser Wahl, wie bei den Wahlen der Abgeordneten Hänel und Virchow, über welche unmittelbar vorher Beschluß gefaßt worden war, beantragt,

die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl auszusetzen, zunächst die in Ziffer II. beantragte Beweiserhebung vorzunehmen und Mittheilung über deren Ergebniß abzuwarten.

Demgegenüber führte Abgeordneter v. Köller unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Erörterungen zu der Wahl des Abgeordneten Hänel, speziell die Aeußerung des Vorsitzenden der Wahlprüfungs-Kommission, des Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Heereman

Stenogr. Prot. S. 1526, 1532

aus, daß es sich bei der Beweiserhebung um Beschwerden und Thatsachen der geringfügigsten Art handle und auf Grund dieser Vorkommnisse eine Beanstandung der Wahl nicht begründet erscheine. Er beantragte daher,

die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte in die Wahlprüfungs-Kommission zurückzuverweisen.

Dieser Antrag wurde auch von dem Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Heereman befürwortet, sofern es sich hier um einen Fall handle, „bei dem das Weitere durchaus der Regierung anheimgestellt werden könne und der Reichstag kein Interesse habe, über den Ausfall der Erhebungen Mittheilung zu erhalten", und wurde derselbe, nachdem Abgeordneter v. Vollmar seinen Antrag zurückgezogen hatte, vom Reichstage angenommen.

Die Kommission hat die Wahl am 21. April d. Js. einer wiederholten Berathung unterzogen, wobei sie davon ausging, daß es sich bei der Zurückverweisung nicht um eine Erörterung der in der Sitzung vom 5. Februar und 3. März erörterten prinzipiellen Fragen, sondern lediglich um eine erneute Prüfung der Sachlage im konkreten Falle handle. Sie hat daher lediglich in Erwägung gezogen, ob nach Lage des vorliegenden Falles Beweiserhebung und Mittheilung über deren Ergebniß zu beantragen sei oder es genüge, der Herzoglich sachsen-meiningenschen Regierung Kenntniß von dem im Wahlproteste sub Ziffer 1 behaupteten Vorgang zu geben.

Die Kommission entschied sich für das Letztere. Zwar hielt sie daran fest, daß das behauptete Vorgehen des Feldjägers Müller, wenn erwiesen, ungehörig erscheine, allein angesichts des Umstandes, daß dasselbe, wie im früheren Bericht ausgeführt, auf das Gesammtwahlresultat ohne Einfluß war, daß eine Entscheidung von präjudizieller Bedeutung nicht zu erwarten und der Vorgang selbst ganz geringfügiger Natur sei, glaubte man davon absehen zu können, eine Beweiserhebung zu beantragen, vielmehr es der Herzoglichen Regierung überlassen zu können, nach Maßgabe etwaiger Erhebungen geeignete Remedur eintreten zu lassen.

Demgemäß beantragt die Kommission unter theilweiser Abänderung ihres früheren Antrags:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Abgeordneten Dr. Witte im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Meiningen für gültig zu erklären;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts, sowie des Berichtes vom 20. Februar l. J. zu ersuchen:

die Wahlakten, sowie die angeschlossenen Berichte der Herzoglich sachsen-meiningenschen Regierung zur Kenntnißnahme behufs etwaiger Erhebungen bezüglich des sub III. 1 (Ziffer 1 des Wahlprotestes) erwähnten Vorgangs und etwaiger Instruktion der Orts- und Wahlvorsteher rücksichtlich der im Berichte vom 20. Februar hervorgehobenen Verstöße gegen die Wahlvorschriften zu übermitteln.

Berlin, den 25. April 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (stellvertretender Vorsitzender). **Veiel** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 341.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 334 der Drucksachen —.

I.

Dr. **v. Kulmiz.** Der Reichstag wolle beschließen:

der Nr. 5 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 bei b hinter „Ultramarin" zuzufügen:

„Saures chromsaures Kali und saures chromsaures Natron."

Berlin, den 25. April 1885.

Dr. v. Kulmiz.

Unterstützt durch:

Graf v. Bismarck. Freiherr v. Buol-Berenberg. Graf v. Chamaré. Dr. Delbrück. Feustel. Freiherr von und zu Franckenstein. Gehlert. v. Goldfus. Günther. v. Helldorff. Graf Henckel v. Donnersmarck. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. Erbprinz zu Hohenlohe. Kalle. Krafft. Letocha. Lohren. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Nobbe. Graf v. Preysing (Landshut). Herzog v. Ratibor. v. Reinbaben. Scipio. v. Wurmb.

II.

Freiherr v. **Landsberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

die Position o der Nr. 5 des Zolltarifs in folgender Fassung anzunehmen:

o) Strontianpräparate . . . . . 6 Mark.

Berlin, den 25. April 1885.

Nr. 342.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 321 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Sattler.** Der Reichstag wolle beschließen:

in die **Anmerkung 1** der Nr. 29 des Zolltarifs (Nr. 16 der Vorlage, Seite 7 des Berichts) Absatz 2 zwischen die Worte „zur Herstellung von" und „Benzin" einzuschieben:

„Druckfarben, Rußen".

II.

Unter-Antrag zu dem Antrage v. Kardorff und Genossen — Nr. 177 F. —.

Letocha. Der Reichstag wolle beschließen:

die neue Position 1 Nr. 26 des Tarifs wie folgt zu fassen:

1. Bienenwachs (einschließlich sonstigen Insektenwachses); Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmenblättern ꝛc.); Erdwachs, gereinigt . . 15 Mark für 100 Kilogramm.

Berlin, den 27. April 1885.

Nr. 343.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 321 der Drucksachen —.

I.

Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzblatt Seite 207), erhalten folgende Fassung:

ꝛc. ꝛc.

Dem §. 7 wird als Ziffer 3a hinzugefügt:

3a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nummer 9 d α des Tarifs bezeichneten, Oel enthaltenden vegetabilischen Stoffe nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht deren Niederlage in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß **oder die Ueberführung derselben in eine unter zollamtlicher Kontrole arbeitende Raffinerie gleich, deren Inhaber die Verpflichtung übernimmt, das Oel nach amtlich kontrolirter Raffinirung binnen bestimmter Frist aus dem Zollgebiet auszuführen oder den dem Fabrikanten nachgelassenen Zollbetrag zu erlegen.** Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu ein Tausend Mark geahndet.

ꝛc. ꝛc.

II.

Abänderungs-Antrag zu Nr. 156 der Drucksachen resp. zu den Anträgen der Abgeordneten Merbach und Genossen — Nr. 317 der Drucksachen —.

Gehlert. Der Reichstag wolle beschließen:

zu Position Nr. 6 d des Tarifs folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Anmerkung zu d.

Draht von $^3/_4$ Millimeter und weniger Stärke 100 kg 16 ℳ.

Berlin, den 27. April 1885.

Nr. 344.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

---

v. Fischer. Roß. Stöcker. Der Reichstag wolle beschließen:

der Nummer 20 c des Zolltarifs vom Jahre 1879 als neue Position hinzuzufügen:

4. Gepreßte Hornknöpfe . . 100 kg 120 ℳ.

Berlin, den 27. April 1885.

v. Fischer. Roß. Stöcker.

Unterstützt durch:

v. Kehler. Feustel. Marbe. Buxbaum. Kochann. Dr. Roßhirt. Haberland. Dr. Perger. Letocha. Schelbert. Dr. Orterer. Freiherr v. Landsberg. Menzer. Krafft. Müller (Pleß). Uß. Müller (Bamberg). Grad.

Nr. 345.

Fünfzehntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

6. Legislatur-Periode. I. Session 1884/85.

A. Kommission für die Petitionen.

Journ.	Petent	Gegenstand
	Die Handelskammern zu	
Journ. II. Nr. 7545.	Barmen,	bitten um Reform des Gesetzes, betreffend den Markenschutz, vom 30. November 1874.
" II. Nr. 7641.	Mannheim,	
" II. Nr. 7875.	Hanau,	
" II. Nr. 7588.	August Clauß, Seidenwaarenfabrikant zu Dresden,	bittet um Erlaß von Schutzmaßregeln gegen die Vermehrung mechanischer Webstühle.
	Die Handelskammern zu	
" II. Nr. 7589.	Sorau,	petitioniren gegen jede Abänderung der bestehenden Münzgesetzgebung.
" II. Nr. 7837.	Leer,	
" II. Nr. 7945.	Bielefeld,	
" II. Nr. 7958.	Mainz,	
	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu	
" II. Nr. 7603.	Wilsnack,	bitten um Einführung einer internationalen Doppelwährung.
" II. Nr. 7710.	Bischofswerder, Westpr.,	
" II. Nr. 7838.	Herwigsdorf,	
" II. Nr. 7642.	Der Stadtgemeinderath zu Brand,	
" II. Nr. 7590.	Dr. Roettig, Rechtsanwalt zu Ehrenbreitstein,	bittet um Reform der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
" II. Nr. 7892.	Dr. Guttmann zu Breslau,	überreicht Abänderungsvorschläge zu dem von dem Abgeordneten Uhden eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung der Ausfuhrvergütungen für Spiritus.
" II. Nr. 7600.	Der Vorstand des Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Preßhefefabrikanten Deutschlands zu Königswinter, (von dem Abgeordneten Dr. Witte überreicht.)	bittet, unter Ablehnung des von dem Abgeordneten Uhden eingebrachten Gesetzentwurfs — Nr. 281 der Drucksachen —, um Einführung einer fakultativen Fabrikatsteuer für die mit Preßhefefabrikation verbundenen Kornspiritusbrennereien.
" II. Nr. 7720.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins zu Posen,	bittet um Annahme des von dem Abgeordneten Uhden eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer.
" II. Nr. 7643.	v. Carstenn-Lichterfelde, hier,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die angeblich durch die Militärverwaltung zugefügten Vermögensverluste aus Reichsmitteln ersetzt werden.
" II. Nr. 7798.	Gustav Petzke, Bauunternehmer, hier,	bittet um Erhöhung seiner Invalidenpension und um Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.
" II. Nr. 7811.	Der Vorstand der freiwilligen Krankenkasse für Weber und Wirker zu Crefeld, (von dem Abgeordneten Dr. Baumbach überreicht.)	bittet, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung auch auf die Mitglieder der freiwilligen Krankenkassen ausgedehnt werden.
" II. Nr. 7870.	H. F. Röger, Hufnagelschmied, und Genossen zu Lauterberg a. H.,	bitten um Zollfreiheit für schwedisches Hufnagel-Stangeneisen.
" II. Nr. 7912.	Friedrich Galley, Uhrmacher zu Wittschinken,	bittet, ihm als dem (angeblichen) Verfasser des Liedes: „Die Wacht am Rhein" eine angemessene Belohnung zukommen zu lassen.

Journ. II. Nr. 7946.	Der Vorstand des schlesischen Zweigvereins deutscher Rübenzucker-Fabrikanten zu Breslau,	wünschen die Frist zur Entrichtung der Rübenzuckersteuer von sechs auf neun Monate verlängert zu sehen.
„ II. Nr. 7959.	Karl Sperling, hier,	bittet um Rechtshülfe.

Berlin, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende der II. Kommission für die Petitionen.
Hoffmann.

B. X. Kommission zur Vorberathung:

1. **des Antrages der Abgeordneten** Dr. **Freiherr v. Hertling und Genossen, wegen Vorlegung eines Arbeiterschutzgesetzes,**
2. **des von dem Abgeordneten Lohren eingebrachten Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 136 der Gewerbeordnung,**
3. **des von den Abgeordneten** Dr. **Kropatscheck und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs wegen Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.**

Journ. II. Nr. 7649.	Elsbeth Niese und Genossinnen zu Danzig,	petitioniren gegen jede weitere Einschränkung der Frauenarbeit.
„ II. Nr. 7867.	Mathilde Beyfuß und Genossinnen, hier, (von dem Abgeordneten Dr. Baumbach überreicht.)	
„ II. Nr. 7855.	Die Handelskammer zu Hanau,	petitionirt gegen eine das Erwerbsleben schädigende größere Einschränkung der Sonntagsarbeit.
„ II. Nr. 7872.	E. Braatz und Genossen zu Wolfenbüttel,	bitten um Einschränkung der Sonntagsarbeit in kaufmännischen Geschäften.
„ II. Nr. 7873.	H. Mory, Diakonus zu Königsfeld, Baden,	überreicht Material zur Regelung der Sonntagsruhe für Arbeiter.
„ II. Nr. 7874.	Georg Schiblowski, Tischler zu Dresden,	überreicht eine von der Tischlerversammlung am 11. April d. J. in Dresden beschlossene Resolution, bezüglich baldiger Erledigung des in Vorschlag gebrachten Arbeiterschutzgesetzes.
„ II. Nr. 7960.	Die Handelskammer zu Darmstadt,	bittet, daß die beantragten Abänderungen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung einer eingehenden Prüfung unter Zuziehung von Sachverständigen unterzogen werden.

Berlin, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende der X. Kommission.
Dr. **Moufang.**

C. XI. Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881,
und
des von dem Abgeordneten Dr. **Arnsperger und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.**

Journ. II. Nr. 7839.	Eduard Stryk, Buchdruckereibesitzer, und Genossen zu Dresden,	bitten, daß die bisherige Börsensteuer durch eine Börsenumsatzsteuer ergänzt werde.
	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu	bitten, daß die bisherige Börsensteuer durch eine Börsenumsatzsteuer ersetzt werde.
„ II. Nr. 7840.	Bernsbach,	
„ II. Nr. 7841.	Blankenau,	
„ II. Nr. 7842.	Bockau,	
„ II. Nr. 7843.	Großbardau,	
„ II. Nr. 7844.	Oberwirra,	
„ II. Nr. 7845.	Radeberg,	
„ II. Nr. 7846.	Ringethal,	
„ II. Nr. 7847.	Seifersbach,	
„ II. Nr. 7848.	Gersdorf II.,	
„ II. Nr. 7849.	Blankenau,	

	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu	bitten um Annahme der in Vorschlag gebrachten Gesetzesvorlage wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
Journ. II. Nr. 7850.	Ringethal,	
" II. Nr. 7851.	Raasdorf,	
" II. Nr. 7852.	Plauen i./V.,	

Berlin, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende der XI. Kommission.
Graf **v. Hompesch.**

D. XIII. Kommission zur Vorberathung:
a) des Gesetzentwurfs über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung,
b) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Journ. II. Nr. 7544.	Der Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen zu Frankfurt a. M.,	bittet um anderweite Fassung des §. 13 des Gesetzentwurfs über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, bezüglich des Transportgewerbes.

Berlin, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende der XIII. Kommission.
Freiherr **von und zu Franckenstein.**

E. XVIII. Kommission zur Vorberathung des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Journ. II. Nr. 7537.	Der Gewerbeverein zu Königsbrück,	
" II. Nr. 7616.	Die Handwerker zu Damgarten,	
" II. Nr. 7617.	Der Industrie- und Handwerkerverein zu Stralsund,	
" II. Nr. 7618.	Die Täschner und Tapezierer zu Breslau,	
" II. Nr. 7619.	Die Klempner-Innung zu Breslau,	
" II. Nr. 7620.	Der Handwerkerverein zu Frankenstein,	
" II. Nr. 7621.	Die Fleischer-Innung zu Magdeburg,	
" II. Nr. 7622.	Die Schuhmacher-Innung und der Verein zum Schutze des Handwerks zu Patschkau,	
" II. Nr. 7623.	Der Handwerkerverein zu Limburg,	
" II. Nr. 7624 bis Nr. 7636.	Die Handwerksmeister zu Limburg, Camberg, Eschhofen, Mühlen, Eisenbach, Etz, Erbach, Hadamar, Kirberg, Lindenholzhausen, Niederselters, Offheim und Würges,	
" II. Nr. 7650.	Die Handwerker-Innungen und der katholische Meisterverein zu Neiße, (von dem Abgeordneten Horn überreicht.)	bitten um Annahme des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
" II. Nr. 7651.	Bauer, Tünchermeister, und Genossen zu Reichelsheim,	
" II. Nr. 7652.	Der Handwerker-Innungsverein zu Herten (Westfalen),	
" II. Nr. 7653.	Der Handwerkerverein zu Nicolai O.-Schl., (von dem Abgeordneten Müller (Pleß) überreicht.)	
" II. Nr. 7717.	Die Fleischer-Innung zu Cassel,	
" II. Nr. 7718.	Der Vorstand des ostpreußischen Handwerkerverbandes zu Königsberg i. Pr.,	
" II. Nr. 7719.	Der Lokalausschuß selbstständiger Handwerker zu Zinten,	
" II. Nr. 7856 bis Nr. 7863.	Die Handwerker-Innungen und die Schuhmacher-Gesellenschaft zu Elbing,	
" II. Nr. 7864.	Der Handwerkerverein zu Gravenstein,	

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 7866.	Der Verband selbstständiger Handwerker zu Spandau,	bitten um Annahme des von den Abgeordneten Ackermann und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
" II. Nr. 7871.	Die Handwerksmeister zu Kreuznach,	
" II. Nr. 7913 bis Nr. 7917.	Die Handwerker-Innungen zu M.-Gladbach,	
" II. Nr. 7918.	Der Handwerkermeisterverein und die Schreiner-Innung zu M.-Gladbach,	
" II. Nr. 7919 bis Nr. 7921.	Die Handwerksmeister zu Rheydt,	
" II. Nr. 7922 bis Nr. 7935.	Viersen,	
" II. Nr. 7936.	Corschenbroich,	
" II. Nr. 7937.	Hardt,	
" II. Nr. 7938.	Kleinenbroich,	
" II. Nr. 7939.	Neersent,	
" II. Nr. 7940.	Neuwerk,	
" II. Nr. 7941.	Odenkirchen,	
" II. Nr. 7942.	Rheydt und Umgegend,	
" II. Nr. 7943.	Rheinbahlen,	
" II. Nr. 7944.	Wickerath, (ad II. 7913 bis 7944 von dem Abgeordneten Haberland überreicht).	
" II. Nr. 7961.	Der Handwerkerverein zu Altendorf, (von dem Abgeordneten Stötzel überreicht.)	
" II. Nr. 7637.	Die Schneider-Innung zu Essen, (von dem Abgeordneten Stötzel überreicht.)	beantragen Abänderung der §§. 14, 15, 100e und 148 der Gewerbeordnung, bezüglich des Befähigungsnachweises für den Handwerksbetrieb, der Errichtung eines Reichs-Innungsamts, von Handwerkerkammern und Innungsverbänden.
" II. Nr. 7638.	Die Bäcker-Innung zu Metz,	
" II. Nr. 7639.	Die selbstständigen Handwerker zu Heilbronn, (von dem Abgeordneten Haerle überreicht.)	
" II. Nr. 7865.	Die Drechsler-Innung, hier,	
" II. Nr. 209.	Georg Knieste, Schneidermeister, und Genossen zu Goslar,	beantragen Abänderung der Gewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes in Bezug auf das Innungswesen, die Arbeitsbücher, Zuchthausarbeiten, Errichtung von Handwerkerkammern und Einschränkung der Konsumvereine.

Berlin, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende der XVIII. Kommission.
Dr. **Roßhirt.**

F. XIX. Kommission zur Vorberathung des von den Abgeordneten Lenzmann eingebrachten, von demselben zurückgezogenen und vom Abgeordneten Kayser wiederaufgenommenen Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen.

Journ. Nr.	Petent	Gegenstand
Journ. II. Nr. 1792.	Dr. Jacobi, Rechtsanwalt, und Genossen, hier,	überreicht einen Gesetzesvorschlag, betreffend die Verbindlichkeit des Staates zur Vergütung des durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zugefügten Schadens.
" II. Nr. 7640.	Aloys Beer zu Dresden,	überreicht einen Vorschlag in Bezug auf die Gewährung einer Entschädigung für unschuldig verurtheilte und für geisteskrank erklärte Personen.

Berlin, den 27. April 1885.

Der Vorsitzende der XIX. Kommission.
Klemm.

Nr. 346.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Steuervergütung für Zucker — Nr. 289 der Drucksachen —.

Graf v. Hacke. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift des Gesetzes nach dem Worte „Zucker" hinzuzufügen:
   „sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahr 1884/85 kreditirten Rübensteuer";
2. statt der Worte „Einziger Paragraph" zu setzen: „§. 1";
3. dem Wortlaut des §. 1 folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§. 2.

Der Bundesrath wird ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Rübenzuckersteuer-Kredite aus dem Betriebsjahr 1884/85 um **drei** Monate gegen eine, von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende ratirliche Vergütung von **vier** Prozent der Kreditsumme, zu verlängern.

§. 3.

Die Haftung der Einzelstaaten für die Sicherstellung der bewilligten Kredite bleibt auch für die verlängerte Frist bestehen.

§. 4.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86 (Reichs-Gesetzblatt pro 1885 Seite 51) dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von einhundertzwanzig Millionen Mark ausgedehnt.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 6 des voranvorgeführten Etatsgesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe von Schatzanweisungen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Berlin, den 28. April 1885.

Nr. 347.

Fünfzehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Lipke. Journ. II. Nr. 169.

Die Winzer der Bürgermeisterei Linz a. Rh. aus den Gemarkungen der daselbst belegenen Dörfer Ockenfels und Linzhausen beklagen sich darüber, daß von ihren Weinbergen, die von der Reblaus heimgesucht seien, jetzt 15 Hektare vernichtet und die Benutzung des mit Schwefelkohlenstoff und Petroleum desinfizirten Bodens ihnen auf Weiteres untersagt werden solle, ohne daß hierfür ihnen eine ausreichende Entschädigung gewährt würde. Dieselben geben zu, daß die Regierung zu den ergriffenen Maßregeln nach §. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 und dem preußischen Gesetz vom 27. Februar 1878, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, berechtigt sei, behaupten jedoch, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Entschädigung unzureichend seien. §. 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 lautet dahin:

§. 10.

Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Maßregeln betroffen worden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem diese Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. nach welchen Normen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen.

Nach dieser Gesetzvorschrift ist stets nur eine Entschädigung für die Vernichtung und Beschädigung der gesunden Reben gewährt worden, nicht aber für die Vernichtung der kranken Reben und für die anderen den Eigenthümern auferlegten Beschränkungen, besonders auch nicht für die Untersagung der Benutzung des Bodens der desinfizirten drieschliegenden (brachliegenden) Weinberge.

Petenten sind der Ansicht, daß diese gesetzliche Vorschrift von der irrigen Voraussetzung ausgegangen ist, daß die infizirten Reben überhaupt keinen Werth mehr haben. Diese Voraussetzung träfe jedenfalls bei ihren Weinbergen nicht zu, denn dort bestehe die Reblauskrankheit, wie festgestellt worden, bereits seit dem Jahre 1861, jedenfalls schon seit einem Jahrzehnt; nichtsdestoweniger hätten die infizirten Weinberge noch in jedem Jahr eine gleich gute Ernte aufzuweisen gehabt, wie die nicht angesteckten Weinberge der Umgebung von gleicher Lage, Bodenbeschaffenheit und Kultur. Es hätten sogar im Herbst 1884 die angesteckten Weinberge im Ganzen, wie die einzelnen infizirten Rebstöcke größtentheils, einen sehr befriedi-

genden und quantitativ wie qualitativ weit besseren Ertrag geliefert, als in den letzten drei Jahren, selbst da, wo nicht bezweifelt werden könne, daß sie mindestens ebenso lang mit der Reblauskrankheit behaftet seien. Hierbei sei besonders zu beachten, daß in den fraglichen Weinbergen vielfach 60, 80, 90, ja bis 100 Prozent der Rebstöcke von den Sachverständigen als wirklich reblauskrank bezeichnet worden seien.

Petenten führen aus, daß bei dieser Ertragsfähigkeit der kranken Weinstöcke den Eigenthümern der zerstörten Weinberge der Schaden unter Umständen nur zum kleinsten Theil oder überhaupt gar nicht ersetzt werde. Das sei namentlich der Fall, wenn auch für die Entziehung der Benutzung des Bodens der desinfizirten drieschliegenden Weinberge keine Vergütung stattfinde. Durch die Desinfizirung des Bodens mit Schwefelkohlenstoff und Petroleum werde aber der Graswuchs und somit die Wiederanlage der „Driesche" um mehrere Jahre verzögert. Es gelange daher der Winzer um so viel später zu einem Ertrage seines Grundstücks.

Die Winzer an der Ahr, deren Rebpflanzungen wegen Vorhandenseins der Phylloxera im Jahre 1881 zerstört worden, seien freilich auch blos für die vernichteten gesunden Reben entschädigt worden, in den dortigen Weinbergen wäre aber das Verhältniß der gesunden Rebstöcke zu den kranken ein äußerst günstiges, und somit der Ausfall für die Eigenthümer nicht von Erheblichkeit gewesen.

Petenten verlangen, daß dem ersten Absatz des oben zitirten § 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 folgende Worte hinzugesetzt werden:

> „Ein Ersatz des Werthes der angesteckten Reben kann dann verlangt werden, wenn dieselben noch ertragsfähig sind. Für die Entziehung der Benutzung des Bodens der desinfizirten drieschliegenden Rebpflanzungen wird eine entsprechende Entschädigung gewährt."

Diese Petition wurde in zwei Sitzungen der Petitionskommission, welchen als Regierungskommissar der kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Weymann beiwohnte, berathen.

Gegenwärtig waren ferner die Ueberreicher der Petition, Herr Abgeordneter Bender und der Abgeordnete Herr Dr. Buhl, welcher Letztere als Sachverständiger die Weinberge der Petenten besichtigt hatte. Während der Berathung der Petition war den Mitgliedern des Reichstags die siebente Denkschrift betreffend „die Bekämpfung der Reblauskrankheit 1884/1885" zugegangen. Diese Denkschrift behandelt auf Seite 28—35 den vorliegenden Fall. Es geht daraus hervor, daß die Reblauskrankheit in dem betreffenden Bezirk nur sehr langsam vorgeschritten und daß es wahrscheinlich ist, daß die Infizirung von der Ruine Ockenfels ausgegangen ist, und zwar durch amerikanische Reben, die der Vater des jetzigen Besitzers bereits im Jahre 1861 in der Nähe der Ruine gepflanzt hat. Auf diese Denkschrift sich beziehend erklärte zunächst der Abgeordnete Dr. Buhl:

> Zu dem in der Denkschrift enthaltenen Bericht der Sachverständigen kann aus persönlicher Kenntniß der Linzer Infektion berichtet werden, daß die Behauptung der Petenten, die infizirten Weinberge hätten in jedem Jahre eine gleich gute Ernte aufzuweisen gehabt wie die nicht angesteckten Weinberge von gleicher Lage, Bodenbeschaffenheit und Kultur, was den quantitativen Ertrag betrifft, durchaus unzutreffend ist. Wie aus dem erwähnten Berichte hervorgeht, sind größere Theile des früheren Weinbaugebietes der Weinkultur überhaupt verloren, und die Versuche, in den verseuchten Stellen wieder junge Weinberge anzulegen, mußten als resultatlos aufgegeben werden, da auch die jungen Reben nach einigen Jahren wieder eingingen. — Aber auch die noch nicht drieschliegenden Reben, welche seit längerer Zeit infizirt sind, erschienen im Wuchs zurückgeblieben und sie waren viel spärlicher mit Trauben behangen als die benachbarten gesunden oder weniger infizirten. Der scheinbar unbegreifliche Umstand, daß die Erkrankung der Reben bei Linz so lange unbemerkt bleiben konnte und daß die dortige Bevölkerung auch jetzt noch durchaus irrige Ansichten über Wesen und Wirkung der Reblaus hat, erklärt sich einigermaßen aus dem der dortigen Gegend eigenthümlichen Rebbau. Während in den Weingegenden mit intensiverem Weinbau die wegen Alters oder aus andern Gründen abgängigen Weinberge sofort ganz ausgehauen d. h. die sämmtlichen Rebstöcke aus denselben entfernt werden, um entweder einer Zwischenkultur Platz zu machen — in der Regel Luzerne — oder im nächsten Jahre schon nach mehr oder weniger tiefem Umgraben des Bodens durch junge Reben ersetzt zu werden, läßt man bei Linz die abgängigen Weinberge „driesch" liegen, d. h. die Weinstöcke werden nicht entfernt, aber auch nicht mehr bearbeitet, der Boden bedeckt sich mit einer dichten Grasschicht und die Stöcke gehen entweder während des Drieschliegens ein oder werden erst, wenn nach einigen Jahren der junge Weinberg gepflanzt werden soll, entfernt. Dadurch ist man in dortiger Gegend an den Anblick von aus natürlichen Gründen eingehenden Rebstöcken gewöhnt. Räthselhaft bleibt immerhin, daß die unter normalen Verhältnissen ganz unerhört kurze Lebensdauer der in den Infektionsgebieten wieder angelegten Weinberge den Winzern nicht aufgefallen ist. Während sonst Weinberge ein Alter von 50 Jahren und darüber erreichen, in nicht ganz schlechten Böden aber doch wenigstens 20 Jahre alt werden, mußten Weinberge in dem eigentlichen Infektionsgebiete schon nach 5—6 Jahren, wie die Denkschrift hervorhebt, also nachdem sie erst 2 Ernten geliefert hatten, wieder brach gelegt werden. Aehnliche Erfahrungen wurden übrigens auch in dem südlichen Frankreich gemacht. Auch dort wollten viele Winzer, nachdem in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Tausende von Hektaren Reben durch die Reblaus schon vernichtet und ihre eignen durch das Insekt beschädigt waren, doch an die Reblaus nicht glauben.
>
> Aus der Denkschrift und aus der eigenen Kenntnißnahme der Verhältnisse zu Linz ist zu konstatiren, daß die Entwicklung der Krankheit in unserem Klima eine viel langsamere ist, daß aber die einmal infizirten Reben auch bei uns rettungslos verloren sind uud an den infizirten Stellen die für unser Klima geeigneten Rebsaaten viele Jahre lang — bis die letzten Reben in der ganzen Umgebung vernichtet und die letzten Wurzeltheilchen im Boden verfault sind — nicht mehr angepflanzt werden können, sofern nicht durch Anwendung von Desinfektionsstoffen die Rebläuse im Boden getödtet werden.
>
> Die durch das Gesetz angeordnete und von dem Staat auf seine Kosten durchgeführte Vernichtung der Reben in Verbindung mit der sehr kostspieligen Desinfektion des Bodens soll in erster Linie die dem Infektionsherde benachbarten Weinberge schützen und die Gesammtheit des deutschen Weinbaues erhalten; sie ist in der Regel aber auch dem von den Maßregeln betroffenen Besitzer selber nützlich, besonders

dem größeren Besitzer, welchem ein Theil seines Besitzes geschützt wird. In allen denjenigen Weinbaugebieten, in welchen der Werth des für den Rebbau geeigneten Bodens ein ganz unverhältnißmäßig viel höherer ist, als wenn diese Kultur nicht mehr möglich wäre, kann auch von einer Schädigung des kleineren Besitzers durch Vernichtung seiner von der Reblaus infizirten Reben bei gleichzeitiger Desinfektion des Bodens, selbst wenn die Reben noch einige Jahre ertragsfähig sind, kaum die Rede sein, da durch die Desinfektion die Möglichkeit geboten wird, in einigen Jahren wieder Reben anzubauen, während ohne diese Maßregel der Boden auf absehbare Zeit für den Weinbau nicht zu verwenden ist und dadurch die Werthsverminderung des Besitzes eine viel größere wird, als der Ausfall der noch zu erwartenden immer kleiner werdenden Ernten beträgt. Wenn so im Allgemeinen die Entschädigung für erkrankte Reben, welche der Vernichtung anheimfallen, nicht befürwortet werden kann, erscheint doch eine Berücksichtigung besonders gearteter Fälle — und zu diesen gehört der von Linz — billig. Soweit seither in Folge konstatirter Reblaus Vernichtungsarbeiten vorgenommen wurden, verfielen diesen nicht nur die als krank erkannten Reben, sondern auch eine große Anzahl sie umgebender scheinbar gesunder, um die Gewißheit zu haben, daß der ganze Herd zerstört sei. So lange man es nur mit verhältnißmäßig kleinen Infektionsherden zu thun hatte, wurden diese Sicherheitszonen sehr weit gegriffen und eine große Anzahl wirklich oder wenigstens scheinbar gesunder Reben vernichtet; für diese wurde aber nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes eine Entschädigung geleistet und diese so ausreichend gegriffen, daß der Verlust der verhältnißmäßig kleinen Anzahl als krank erkannter Reben, für welche eine Entschädigung nicht geleistet wird, leicht verschmerzt werden konnte. So wurden z. B. an der Ahr im Jahre 1884 im Ganzen 9587 Reben vernichtet, von denen nur 146 als krank erkannt und demnach nicht entschädigt wurden, während für 9441 scheinbar gesunde Reben Entschädigung geleistet wurde. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Linz. Bei der Größe der dortigen Infektionsherde mußten der Kosten wegen die Sicherheitszonen so eingeschränkt werden, daß auf im Ganzen 67 519 vernichtete Reben nur 49 511 scheinbar gesunde fielen, während 18 008 als krank erkannt und demnach nicht entschädigt wurden. Während also im ersten Falle nur 1½ Prozent vernichtete Reben ohne Entschädigung blieben, stieg der Prozentsatz der unentschädigten Reben bei Linz auf beinahe 27 Prozent. Außerdem scheint der Besitz bei Linz sehr parzellirt zu sein und sich theilweise in den Händen ganz kleiner Leute zu befinden, denen sämmtliche oder doch die Mehrzahl ihrer Reben unter Umständen vernichtet werden, ohne daß sie irgend welche Entschädigung erhalten. Ob diese Winzer ihren Besitz so lange halten können, bis sie in Folge der Desinfektion wieder einen Weinberg anlegen und sich also durch die Steigerung des Werthes ihres Grundstückes erholen können, wird bei deren Vermögenslage in vielen Fällen zu bezweifeln sein. In der Zeit unmittelbar nach der Desinfektion, wenn das Grundstück ganz ertraglos ist und ehe die Bevölkerung sich von der Heilsamkeit der Maßregel überzeugt hat, darf in keinem Falle an eine Steigerung des Grundwerthes gedacht werden; eher ist das Gegentheil zu befürchten. Zweifelhaft erscheint auch, ob, wie in den Motiven zu §. 10 des Reichsgesetzes vom Jahre 1883 angenommen wird, schon nach 2 bis 3 Jahren wieder der Anbau von Reben gestattet werden kann, ohne befürchten zu müssen, daß aus der noch nicht als verseucht erkannten Nachbarschaft die Krankheit wieder eingeschleppt werde, oder einzelne Rebläuse der Desinfektion widerstanden haben.

Wie sich aus der Denkschrift ersehen läßt, sollen die Desinfektionsarbeiten im nächsten Jahre fortgesetzt werden, im vorigen Jahre wurde die Reblaus erst so spät im Jahre aufgefunden, daß mit der Vernichtung bis nach der Weinlese gewartet werden konnte und die Winzer wenigstens noch die Trauben von den erkrankten Stöcken ernten durften.

Für dieses Jahr wird mit Rücksicht auf die besonders gefährliche geflügelte Form des Insektes, die im Juli und August auftritt, die gleiche Rücksicht nicht genommen werden können. Eine Vernichtung der unmittelbar bevorstehenden Ernte ohne Entschädigung erscheint aber als eine ganz besondere Härte und wird von der Bevölkerung auch ohne Zweifel als solche empfunden werden.

Die schon angezogenen Motive zu §. 10 des Reichsgesetzes schließen übrigens selber die Entschädigung nicht aus. Sie sagen:

> „Mit der Reblaus behaftete Reben sind, da es ein Heilverfahren nicht giebt, dem Untergange verfallen, sonach werthlos, günstigenfalls — nämlich, wenn zur Zeit der Ermittelung des Insekts die Tragfähigkeit der Pflanze noch nicht völlig zerstört ist — fast werthlos;"

und weiter:

> „Immerhin beabsichtigt der Entwurf durch die Vorschrift im §. 10 Abs. 1 nur das Mindestmaß der Entschädigungspflicht festzusetzen, ohne die Bundesstaaten, wenn sie nach Lage der Verhältnisse die Leistung weitergehender Vergütungen für angemessen erachten, hierin zu beschränken."

Die Frage, ob eine derartige Entschädigung für erkrankte Reben von dem Staate direkt zu leisten ist, oder ob sie von den Weinpflanzern des infizirten Bezirks, in deren nächstem Interesse die Vernichtungsarbeiten erfolgen, oder endlich von einem ganzen Weinbaugebiete, für das die Verhinderung der Ausbreitung der Reblaus auch von größter Bedeutung ist, getragen werden soll und zu diesem Zwecke vielleicht Versicherungs-Genossenschaften zu bilden sind, muß hier unerörtert bleiben.

Es sei bemerkt, daß aus der vorerwähnten Denkschrift hervorgeht, daß, obgleich die Reblaus bereits im Sommer 1884 in den Weinbergen der Petenten aufgefunden wurde, doch mit Vernichtung der infizirten Reben bis nach der Weinlese gewartet worden ist.

Es berichten über die Vernichtungsarbeiten, Seite 35 der Denkschrift, die Sachverständigen:

> „Zunächst glaubten wir, in Anbetracht der großen, vorläufig noch gar nicht absehbaren Ausdehnung der Infektionen bei Linz einerseits und der in Aussicht stehenden überaus reichen Traubenernte andererseits, von der Vernichtung der Crescenz in den aufgefundenen Reblausherden Abstand nehmen zu müssen und den Winzern unter gewissen Vorsichtsmaßregeln das Einheimsen der Trauben gestatten zu sollen."

Befragt über die Stellung der Reichsregierung zu der von den Petenten gewünschten Erweiterung der Entschädigungspflicht, erklärte der Regierungskommissar Herr Geheime Ober-Regierungsrath Weymann:

„Der in der Petition der Winzer der Bürgermeisterei Linz a. Rh. enthaltene Antrag auf Abänderung des die Entschädigungsfrage regelnden §. 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, dürfte zur Berücksichtigung sich nicht eignen.

Der Gesetzgeber hat bereits bei Erlaß jener Vorschrift — wie die Begründung der Regierungsvorlage ergiebt — erwogen, daß die Entschädigung, welche denjenigen Besitzern zu gewähren sei, welche von den in den §§. 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Maßregeln betroffen werden, den ihnen zugefügten Schaden nicht unter allen Umständen im vollen Umfange decken werde. Dessenungeachtet ist davon abgesehen worden, reichsgesetzlich die Gewährung einer Vergütung für kranke, aber noch einigermaßen ertragsfähige Reben, welche auf obrigkeitliche Anordnung vernichtet worden, unbedingt vorzuschreiben, einmal weil der Regel nach der stets reichlich bemessene Ersatz des Werthes der gleichzeitig vernichteten gesunden Reben in Wirklichkeit eine Vergütung des etwa noch vorhandenen Werthes jener kranken Reben in sich schließt, zum anderen weil die Ausmittelung dieses Werthes erfahrungsmäßig außerordentlichen, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet; hierzu kommt, daß die den Besitzern heimgesuchter Rebpflanzungen unentgeltlich zu Theil werdende Desinfektion der letzteren den Werth des Grund und Bodens regelmäßig durch Zuführung von Nährstoffen erhöht, außerdem aber auch insofern von wesentlichem Vortheil ist, als das infizirte Grundstück, welches anderen Falls nur für minderwerthige Kulturen verwendbar sein würde, in Folge der Desinfektion auch für die Folgezeit zur Rebkultur geeignet erhalten bleibt.

Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, einerseits, daß die in Rede stehende Gesetzesvorschrift nur das Mindestmaß der zu gewährenden Entschädigungen festgestellt hat und daß es daher den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, nöthigenfalls weitergehende Schadensvergütung zu leisten, andererseits daß, falls die Reblauskrankheit in Deutschland eine ähnliche Ausbreitung wie in anderen Ländern gewinnen sollte, eine das dringende Bedürfniß überschreitende Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen zu der Nothwendigkeit führen könnte, den Kampf gegen die Krankheit überhaupt aufzugeben, in welchem Falle die Besitzer kranker Rebanlagen, neben den Verlusten jeglicher Entschädigung den sehr beträchtlichen Aufwand an Kosten der Desinfektion allein zu tragen oder gar eine dauernde Entwerthung des Grund und Bodens zu erleiden haben würden."

Bei der hiernächst eröffneten Diskussion wurde von einer Seite auf Grund der Erklärung des Regierungskommissars beantragt:

„Die Petition für ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, da die Angelegenheit der Partikulargesetzgebung unterliege."

Hiergegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß, wenn auch durch eine Abänderung in der Partikulargesetzgebung den Wünschen der Petenten entsprochen werden könne, es doch keinem Zweifel unterliege, daß der von den Petenten angezogene §. 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 die sedes materiae sei und es der Gerechtigkeit entspreche, die Entschädigungspflicht auch auf die kranken Reben auszudehnen. Es wurde von dieser Seite der Antrag gestellt:

„auf Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung einer Ergänzung des §. 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 im Sinne weiterer Ausdehnung des gesetzlichen Anspruchs auf Schadenersatz."

Der jetzige Referent führte aus, daß die Entschädigungspflicht des Staats auf dem bei allen civilisirten Nationen bestehenden Rechtsprinzipe beruhe, daß das Eigenthum dem Eigenthümer aus Gründen des öffentlichen Wohls nur gegen vollständige Entschädigung entzogen werden dürfe.

Es lasse sich nicht verkennen, daß dies Rechtsprinzip dadurch verletzt würde, daß für die kranken Reben keine Entschädigung bezahlt werde. Wenn der Herr Regierungskommissar behaupte, daß der stets reichlich bemessene Ersatz des Werthes der gleichzeitig vernichteten gesunden Reben in Wirklichkeit eine Vergütung des etwa noch vorhandenen Werthes der kranken Reben in sich schließe, so könne dies doch nur für solche Weinbergbesitzer gelten, die neben den kranken Reben noch gesunde besitzen; wie aber aus der Darstellung der Abgeordneten **Bender** und Dr. **Buhl** hervorgehe, gehöre die Mehrzahl der Petenten zu den ärmeren Winzern, die nur *einen* Acker besitzen, welcher fast vollständig verseucht wäre, und die also gar keine Entschädigung für die vernichteten Reben erhalten haben, obgleich diese Reben noch ertragsfähig wären.

Die Ertragsfähigkeit ergäbe sich aus der Darstellung des Sachverständigen Dr. **Buhl**, aber auch aus der offiziellen, den Reichstagsmitgliedern zugegangenen siebenten Denkschrift, betreffend die Bekämpfung der Reblauskrankheit 1884/1885.

Möge nun auch die Behauptung der Petenten, daß ihre Weinberge schon seit 1861 verseucht seien, und in jedem Jahr trotzdem eine gleich gute Ernte aufzuweisen gehabt hätten, übertrieben sein, und sei vielmehr dem Ausspruch des Sachverständigen Dr. **Buhl** Glauben zu schenken, wonach die Ernten kleiner geworden, so stehe doch fest, daß stets noch Ernten vorhanden gewesen, und daß sogar nach der oben zitirten Stelle der Denkschrift im Herbst 1884 noch eine überaus reiche Traubenernte in Aussicht stand. Man dürfe annehmen, daß auch im laufenden Jahre und in den folgenden die kranken Reben Erträgnisse geliefert haben würden, welche den Eigenthümern durch die Vernichtung der Reben entzogen worden.

Wenn der Herr Regierungskommissar darauf hinweise, daß durch die Desinfektion der Boden, nachdem er einige Jahre brach gelegen, wieder für gesunde Reben ertragsfähig würde und die Eigenthümer dadurch Vortheil hätten, so könne dies doch solchen armen Winzern, die lediglich vom Ertrag ihres kleinen Ackers leben, keinen Trost gewähren, da diese schwerlich ohne Erträgnisse das Land mehrere Jahre in ihrem Besitz erhalten könnten.

Es sei nicht zu rechtfertigen, daß die *wohlhabenden* Weinbergsbesitzer durch die reichliche Bemessung der Entschädigung für die gesunden Reben auch implicite eine Entschädigung für ihre vernichteten kranken Reben erhielten, wogegen der *arme* Winzer, dessen ganzes Besitzthum verseucht wäre, keine Entschädigung für die vernichteten kranken Reben erhalte, obgleich er aus denselben noch Erträgnisse zu erwarten hätte.

Referent wies noch auf die Gesetzgebung der Schweiz und besonders des Kanton Genf hin, der mit großer Energie die Vernichtung der Reblausherde vorgenommen, aber auch eine Entschädigung für die kranken Reben gezahlt habe. Im Kanton Waadt sei eine gegenseitige Versicherung gegen die Verluste, welche das Eindringen der Reblaus an den Waadtländischen Reben verursachen könnte, durch ein Gesetz ins Leben gerufen worden.

Dies Gesetz ordne die jährliche Vorauserhebung von 25 Centimes auf je 1000 Francs Katastralwerth des Reblandes an; die Interessenten sollen im Falle des Ausbruchs der Krankheit und des Vollzuges der Expropriation zwei Drittel des Werthes von vom Erzeugnisse der ergriffenen Reben und

vier Fünftel des Werthes vom Produkte der nicht befallenen Stöcke erhalten.

Das von dem Herrn Regierungskommissar erhobene Bedenken, daß bei einer größeren Ausbreitung der Reblauskrankheit in Deutschland eine das dringende Bedürfniß überschreitende Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen zu der Nothwendigkeit führen könnte, den Kampf gegen die Krankheit überhaupt aufzugeben, sei nicht gerechtfertigt. Sollte sich wirklich das Unglück einer solchen Verbreitung der Krankheit ereignen und die zu zahlenden Entschädigungen zu einer solchen Höhe anwachsen, daß das Gemeinwohl mehr durch die Zahlungen für die Expropriation geschädigt werde, als es von der Erhaltung der Weinkultur Nutzen habe, so müsse von der Expropriation Abstand genommen werden, und jeder Weinbergbesitzer, sei er reich oder arm, müsse den ihm durch die Seuche zugefügten Schaden tragen; so lange aber eine Expropriation stattfinde, dürfe der Reiche nicht vor dem Armen bevorzugt werden, und dies wäre der Fall, wenn dem armen Weinbergbesitzer, dessen ganzer Acker verseucht wäre, keine Entschädigung für die vernichteten kranken Reben gezahlt würde, obgleich dieselben noch ertragsfähig seien; es müsse hierfür Remedur geschaffen werden. Es sei dies allerdings möglich durch die von den Petenten gewünschte Abänderung des Artikel 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, es könne dies auch durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten erreicht werden, sei es, daß **überhaupt** eine Entschädigung für kranke Reben gewährt werde, oder wenigstens für kleinere Besitzungen, die vollständig verseucht sind. Es würden die kleinen Besitzer durch die Aussicht einer solchen vollständigen Entschädigung veranlaßt werden, zeitig von dem Erscheinen der Reblaus auf ihren Weinbergen Anzeige zu machen, was bekanntlich jetzt aus Furcht vor dem durch die Vernichtung der noch ertragsfähigen kranken Reben entstehenden Verluste oft versäumt werde.

Eine dritte Lösung sei die bereits vom Herrn Abgeordneten Dr. Buhl angedeutete Gründung einer Versicherungsgenossenschaft. Welcher Weg einzuschlagen, müsse man der Reichsregierung überlassen, die allein im Besitz des erforderlichen Materials sei, und von der die Initiative ausgehen müsse. Referent halte daher für das Richtige:

„die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ohne etwas Weiteres hinzuzusetzen."

Die Petitionskommission lehnte die anderweitig gestellten Anträge ab, und nahm den Antrag des Referenten in folgender Fassung an:

„Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition der Winzer der Bürgermeisterei Linz a./Rh. um Abänderung des §. 10 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, — Journ. II. 169 — dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, 28. April 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann (Vorsitzender). **Lipke** (Berichterstatter). **Baumgarten**. **Bergmann**. **Dietz v. Bayer**. **Frohme**. **v. Goldfus**. **Graf**. Dr. **Groß**. Dr. **Haarmann**. **Haberland**. **Halben**. **Hellwig**. **Hinze**. **v. Kessel**. **v. Koscielski**. **Nobbe**. Baron **Götz v. Olenhusen**. Dr. **Orterer**. Dr. **Perger**. **Pezold**. **Propping**. **Reich**. Dr. **Scheffer**. **Struckmann**. Dr. **Tröndlin**. **Utz**. **Viereck**.

Nr. 348.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Abänderungs-Anträge der Abgeordneten: Loewe, Dr. Bamberger, Buddeberg — Nr. 190 der Drucksachen — und Penzig — Nr. 316 der Drucksachen — zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Loewe.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 2 der Vorlage anzufügen:

   22. An Stelle der Nr. 41 c 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:

       2. Hartes Glanzgarn, aus langhaariger in England produzirter Wolle, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:

          α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt . . 100 kg 3 ℳ.

          β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt 100 kg 24 ℳ.

          Auf die Abfertigung dieser Garne findet §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung;

2. die Petitionen: II. 5092, 5420, 7242, 7584 durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. **v. Landsberg-Steinfurt**, Vorsitzender. **Loewe**, Berichterstatter.

Nr. 349.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Anträge der Abgeordneten: v. Kardorff und Genossen — Nr. 177 D. —, Letocha — Nr. 331 —, Dr. Baumbach, Loewe — Nr. 332 —, Schumacher, Bock (Gotha) — Nr. 333 —, bezüglich der Abänderung der Position 21 (Leder und Lederwaaren) des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Witte.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die obengenannten Anträge sämmtlich abzulehnen;

II. folgende Resolution anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage einer anderweiten Normirung der Zölle für Leder und Lederwaaren (Position Nr. 21 des Zolltarifs) einer Prüfung zu unterwerfen und nach dem Ergebniß derselben dem Reichstage in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen;

III. die eingegangenen Petitionen:

II. 1078, 3882, 3939, 4888, 5264, 5417, 5933, 5974, 6812, 6847, 7112 bis 7189, 7240, 7241 und 7910

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. April 1885.

Die XVI. Kommission.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Vorsitzender. Dr. Witte, Berichterstatter.

Nr. 350.

Abänderungs-Antrag

zu

den Anträgen der Wahlprüfungs-Kommission in dem Berichte derselben über die Wahl des Abgeordneten v. Wurmb im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden — Nr. 304 der Drucksachen —.

Dr. **Lieber.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Antrage der Wahlprüfungs-Kommission unter 2 hinter dem Worte „Vernehmungen" einzufügen:

„auch die Beweisaufnahme über die unter 4, 8 und 12 (Vorgang in Rodenroth) dieses Berichts erörterten Behauptungen."

Berlin, den 30. April 1885.

Nr. 351.

Zweiter mündlicher Bericht

der

XVII. Kommission

über

die Anträge der Abgeordneten Ausfeld und Genossen — Struckmann, Scipio, Woermann — Scipio — und Scipio, Struckmann und Woermann — Nr. 221, 233, 241 und 337 III. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Struckmann.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, folgende Paragraphen hinzuzufügen:

„§. 3a.

Dieses Gesetz tritt für die Positionen des §. 2:

a) Nr. 11 a

Anmerkung zu a:

[Kokosfasern zu Strängen zusammengedreht, (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . frei;]

b) Nr. 14 a
[Branntwein aller Art ꝛc. . 80 Mark;]
c) Nr. 14 g 1 und 2
[Für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi ꝛc. . . . . . . 9 Mark,
Für Nudeln, Makkaroni ꝛc. . 10 Mark;]
d) Nr. 16 b
[mineralische Schmieröle . . 10 Mark;]
sofort,
e) für Nr. 5 d *a*
[Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe . . . . . 2 Mark]
am ersten Oktober d. J.,
f) für Nr. 5 d *a*
Raps, Rübsaat,
sowie
g) **für sämmtliche übrige Positionen** des §. 2
mit dem ersten Juli d. J. in Kraft.

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 15) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 119), vom 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 221) und vom 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

2. die gestellten Anträge Ausfeld und Genossen u. s. w., Nr. 221, 233, 241 und 337 III, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

3. **die Petition** II. 5550 durch die zu fassenden Beschlüsse gleichfalls für erledigt zu erachten und über die **Petition** II. 6581 wegen nicht gewahrten Instanzenzuges zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Die XVII. Kommission.

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Vorsitzender. **Struckmann,** Berichterstatter.

Nr. 352.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung — Nr. 238 der Drucksachen —.

I.

Hasenclever. Kayser. Der Reichstag wolle beschließen:
1. dem §. 1 hinzuzufügen:
6. die im Gemeindedienst beschäftigten Feuerwehrleute, Straßenkehrer, Gartenarbeiter und alle nicht fest und mit Pensionsrecht angestellten Bediensteten und Beamten;
2. im §. 12 einzuschalten hinter „Heeresverwaltung" die Worte:
„und der Gemeinde".

II.

Scipio. Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 13 nachstehenden Absatz anzufügen:
„Durch die Untersuchung darf gegen den Widerspruch des Betriebsunternehmers oder seines Bevollmächtigten die Fahrt nicht aufgehoben werden."

III.

Schrader. Richter. Dr. **Witte. Meibauer. Wilbrandt.**
Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 4 der Vorlage die Worte „soweit diese Beamten nicht nach §. 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind" zu streichen und folgenden zweiten Absatz dem §. 4 hinzuzufügen:
„Auf Beamte, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben und ihren Hinterbliebenen die in den §§. 5 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmten Renten und der in dem ersten Absatze des §. 5 a. a. O. festgesetzte Zuschuß zum Krankengelde erst vom Tage des Aufhörens der Gehaltszahlung an und nur insoweit zu gewähren sind, als dadurch die ihnen zukommende Pension überschritten wird."

Berlin, den 1. Mai 1885.

Nr. 353.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen

über

den ersten Theil der Petition II. Nr. 180. des A. Securius zu Wiesbaden, betreffend Abänderungen des Impfgesetzes, und

über die

Petitionen II. Nr. 33., 132., 140., 162., 179., 287., 288., 289., 290., 291., 292., 301., 302., 404., 407., 424., 821., 834., 1147., 1653., 1654., 1702., 2198., 2199. und 2625., betreffend die Aufhebung des Impfzwangs.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Haarmann.
Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über den die Revaccination betreffenden Theil der Petition II. Nr. 180. des A. Securius zu Wiesbaden (Abänderung des §. 1b des Impfgesetzes)

   zur Tagesordnung überzugehen;

2. in Erwägung, daß die den Gegenstand der Petitionen bildenden, den Impfzwang betreffenden Fragen in wirksamer Weise nur auf Grund der durch die Untersuchungen der Impf-Kommission gewonnenen Resultate erörtert werden können, eine solche Erörterung aber sich nicht empfiehlt, bevor der dem Reichstag erst vor kurzer Frist zugegangene, sehr eingehendes und umfassendes Material enthaltende Bericht der Impf-Kommission in weiteren Kreisen der Bevölkerung, insbesondere der Sachverständigen, Verbreitung gefunden hat,

   über die Petitionen II. Nr. 33., 132., 140., 162., 179., 287., 288., 289., 290., 291., 292., 301., 302., 404., 407., 424., 821., 834., 1147., 1653., 1654., 1702., 2198., 2199. und 2625.

   zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 30. April 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann, Vorsitzender. Dr. **Haarmann**, Berichterstatter.

Nr. 354.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung — Nr. 238 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Buhl**. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 9 dem Absatz 1 beizufügen:

Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

II.

Schrader. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 9 Absatz 1 die Worte „sofern sie Strafbestimmungen" bis zu Ende zu ersetzen durch folgende Worte:

den auf Grund des §. 5 dieses Gesetzes gewählten Vertretern der Arbeiter vor dem Erlaß zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die untere Verwaltungsbehörde beruft die Vertretergruppe zu einer Berathung über die Vorschriften und leitet die Verhandlungen.

Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist binnen 6 Wochen nach erfolgter Mittheilung an die Ausführungsbehörde einzusenden.

Die Protokolle sind, sofern sie rechtzeitig eingehen, dem Antrage auf Genehmigung der Vorschriften beizufügen.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Nr. 355.

Sechszehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Struckmann. Journ. II. Nr. 172.

Der frühere Holzhändler Philipp Armbrüster aus Ludweiler, Kreis Saarbrücken, und drei Genossen tragen Folgendes vor:

Am 9. Januar 1871 habe die deutsche Civilverwaltung in Lothringen an den Rentner Aron Levy in Zweibrücken, Königreich Baiern, und an Pius Lewino in Mainz, der jedoch später seine Rechte auf Levy zurückübertragen habe, 1000 Eichenstämme aus dem französischen Domanialforste Forête de Moyeuvre in dem damals von den deutschen Truppen besetzten Arrondissement Bricy für den Preis von 5 000 Thaler verkauft; als Termin zur Holzzeichnung bezw. Anweisung sei der 14. Februar 1871 bestimmt worden. Am 8. Februar 1871 haben Levy und seine Konsorten Friedrich Hoppstädter und Philipp Munzinger ihre Rechte aus dem Kaufe für 10 660 Thaler 20 Groschen an Nathan Hanau in Saarlouis, und am 23. Februar 1871 habe der letztere seine Rechte für 16 000 Thaler an die jetzigen Petenten übertragen. Die Petenten seien jedoch durch die französischen Forstbehörden gehindert, sich in den Besitz auch nur eines einzigen Stammes von dem gekauften Holze zu setzen, hätten dagegen den ersten Kaufpreis mit 5 000 Thaler an die deutsche Civilverwaltung sowie auch den Cessionspreis von 11 000 Thaler an Hanau zahlen müssen.

Alle von ihnen durch Eingaben bei den Reichsbehörden sowie noch durch Anrufung der Gerichte und Petitionen an den Reichstag versuchten Schritte, Schadloshaltung zu erlangen, seien erfolglos geblieben, und seien dadurch namentlich die Petenten Armbrüster und Huppert gänzlich verarmt. Nachdem jedoch der vorige Reichstag die ähnliche Petition des Holzhändlers Signol aus Faxe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen habe, hofften auch sie auf eine Berücksichtigung ihrer Ansprüche, welche zum mindesten ebenso begründet seien, rechnen zu dürfen und bitten daher, indem sie auf weiteren Schadensersatz verzichten wollen, die von ihnen baar gezahlten Beträge nebst den bis jetzt aufgelaufenen Zinsen mit zusammen 95 032 ℳ ihnen zu ersetzen.

Ueber diese Petition ist in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 20. April d. J. in Gegenwart des Regierungskommissars Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Lieber verhandelt.

Der Referent stellte zunächst aus den Akten des Reichstags fest, daß zwei Petitionen des Philipp Armbrüster und Genossen bereits früher der Petitions-Kommission vorgelegen haben, ohne daß jedoch, da sie später zurückgegeben seien, deren Inhalt oder auch der Inhalt der in der Kommission darüber stattgehabten Verhandlung sich näher angeben lasse; auf die erste Petition sei unterm 26. Januar 1876 an die Petenten der Bescheid ergangen, daß die Petitions-Kommission den Beschluß gefaßt habe, in eine weitere Erörterung nicht einzutreten, weil eine Frage vorliege, die sich nur zur civilgerichtlichen Austragung eigne, der Reichstag aber nicht berufen sei, eine richterliche Entscheidung zu geben; auf die zweite Petition ferner sei unterm 6. Dezember 1876 der Bescheid ergangen, daß in eine weitere Erörterung nicht einzutreten sei, weil in der wiederholt eingereichten Petition neue Gründe nicht vorgebracht seien, welche den Reichstag veranlassen könnten, von dem Beschlusse vom 26. Januar 1876 abzuweichen.

Der Herr Regierungskommissar gab auf Befragen über den Thatbestand und die Auffassung der Reichsregierung folgende Erklärung ab:

„Die thatsächlichen Angaben der Petenten über die von ihnen erlittenen Verluste und deren Ursprung sind im Wesentlichen zutreffend, bedürfen jedoch einzelner Ergänzungen, wie sich aus Folgendem ergiebt:

Am 9. Januar 1871 verkaufte die deutsche Civilverwaltung in Nancy an Aaron Levy in Zweibrücken und Genossen 1 000 noch näher zu bestimmende Eichenstämme aus dem Domanialforst von Moyeuvre im Moseldepartement für 5 000 Thlr. Levy und Genossen traten am 6. Februar 1871 ihre Rechte aus dem obigen Vertrage an Nathan Hanau in Saarlouis für 10 666 Thlr. 20 Sgr. ab; letzterer cedirte dieselben am 8. Februar desselben Jahres an die Petenten Armbrüster, Huppert und zwei andere Mitbetheiligte angeblich für die Summe von 16 458 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

Hanau bezahlte an die deutsche Civilverwaltung die ersten fälligen 1 000 Thlr.; seine Rechtsnachfolger zahlten am 15. Juni 1871 die Restsumme von 4 000 Thlr. Die Anweisung und Abstempelung der zu fällenden Stämme war seitens der deutschen Civilverwaltung im Februar desselben Jahres erfolgt.

Am 15. und 16. März, 25. April und 26. Mai 1871 versuchten die Käufer die Fällung des Holzes, wurden jedoch jedesmal von den französischen Behörden daran mit Gewalt verhindert. Nur am 24. und 25 Mai gelang es ihnen unter militärischem Schutze, ungefähr 30 Stämme zu fällen. Am 26. Mai waren die deutschen Truppen aus der dortigen Gegend abmarschirt. Bei dem letzten Versuch am 26. Mai wurden der Aufseher und ein Arbeiter von der französischen Polizei gebunden ins Gefängniß abgeführt.

Im April 1881 klagte Levy gegen Hanau auf den Rest der Cessionsvaluta bei dem Handelsgericht Saarbrücken, in welchem Prozesse Armbrüster und Genossen, sowie der Reichsfiskus abcitirt wurden.

Die Abcitation des Reichsfiskus wurde wegen Inkompetenz des Prozeßgerichts abgewiesen.

Das Erkenntniß zweiter Instanz verurtheilte den Beklagten Hanau zur Zahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen an Levy und die abcitirten Petenten und ihre Genossen zur Erstattung des Betrages an Hanau.

Aus den Gründen des zweitinstanziellen Urtheils ist nachstehender Passus hervorzuheben:

„In Erwägung, daß der Vertrag vom 9. Januar 1871, wodurch die Appellanten Levy und Genossen von der deutschen Civilverwaltung für Lothringen 1 000 noch näher zu bezeichnende Eichenstämme kauften, nicht wie der Richter a quo annimmt, ein gewöhnliches Kaufgeschäft darstellt, wobei mangels einer entgegenstehenden Klausel der Käufer berechtigt ist, vom Verkäufer wegen Besitzstörung Garantie zu fordern, daß vielmehr, wenn man berücksichtigt, einestheils, daß dieser Verkauf während des Krieges auf französischem Gebiete über ein Objekt geschlossen wurde, was zum Domanialeigenthum des französischen Staates gehörte, und worüber die deutsche Civilverwaltung nur kraft des Kriegsrechtes verfügte und dessen Realisirung von der ungewissen Fortdauer der Okkupation durch die deutschen Truppen abhing, und anderntheils, daß der außerordentlich geringe Kaufpreis von nur 5 Thlr. per Stamm von 50 cm Durchmesser und 5 m Schaftlänge lediglich mit Rücksicht auf den unsicheren Besitz der Stämme stipulirt sein kann, in diesem Vertrage nur ein solches Kaufgeschäft zu finden ist, wobei der Käufer selbstredend und ohne daß es noch einer desfallsigen Erwähnung bedürfte, die naturgemäß und nothwendig diesem Kaufobjekte anhaftende Gefahr übernahm; ..."

Armbrüster und Konsorten haben in Folge des für sie so ungünstigen Verlaufs jenes Prozesses schon verschiedentlich Gesuche um Schadloshaltung für die Verluste, welche ihnen aus dem angeführten Rechtsgeschäfte unzweifelhaft erwachsen sind, an den Herrn Reichskanzler gerichtet. Diese Gesuche haben indeß bei dem Mangel einer rechtlichen Verpflichtung des Reiches zum Ersatz dieser Schäden unberücksichtigt bleiben müssen.

Aehnliche Verträge hat die deutsche Civilverwaltung in Lothringen noch mit einer Anzahl anderer Personen abgeschlossen, welche zum Theil wegen ihrer Entschädigungsforderungen den Rechtsweg gegen den Fiskus beschritten haben, aber mit denselben in allen Instanzen abgewiesen worden sind.

Da sich die rechtlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht geändert haben, besondere Billigkeitsgründe aber den Petenten mit Rücksicht auf die aleatorische Natur des in Frage stehenden Geschäfts nicht zur Seite stehen, so dürfte auch gegenwärtig eine Befriedigung der von den Petenten erhobenen, im Rechtswege gegen das Reich noch nicht geltend gemachten Ansprüche, nicht in Aussicht zu nehmen sein."

Hiernach beantragte der Referent:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und inwieweit den Petenten eine Entschädigung zu gewähren sei.

Zur Begründung dieses Antrags wurde von dem Referenten und von Mitgliedern der Kommission Bezug genommen auf die kürzlich stattgehabten ausführlichen Verhandlungen über die ähnliche Petition des Holzhändlers Signol (Journ. II. Nr. 286 — Nr. 229 der Drucksachen des Reichstgs —). Auch im gegenwärtigen Falle liege die Sache so, daß die deutsche Civilverwaltung, deren rechtliche Vertretung jetzt dem Reiche obliege, französische Staatswaldungen, über welche sie kraft Kriegsrechts verfügt, verkauft, das Kaufgeld eingezogen, die Käufer aber nicht in den Stand gesetzt habe, das ihnen allerdings angewiesene Kaufobjekt hinzunehmen; freilich habe die deutsche Verwaltung, als noch während der Okkupation die französischen Behörden das Fällen des Holzes gehindert hätten, am 24. und 25. Mai militärischen Schutz gewährt und damit anscheinend selbst anerkannt, daß man den Käufern des Holzes zu Hülfe kommen müsse, um in den Besitz des Kaufobjekts gelangen zu können; schon am 26. Mai aber seien die deutschen Truppen abmarschirt, und, da weder in dem Friedensvertrage, noch sonst Vorsorge getroffen sei, um die französischen Behörden zu verpflichten, die von den deutschen Behörden über französisches Staatseigenthum kraft des Kriegsrechts abgeschlossenen Verträge anzuerkennen, so sei es den Käufern seitdem unmöglich gemacht, das gekaufte Holz zu fällen bezw. das bereits gefällte Holz abzufahren. Wenn man nun auch selbstverständlich jedes Urtheils sich darüber enthalten müsse, ob es überhaupt möglich oder auch nur angemessen gewesen sei, in dem Friedensvertrage über derartige Privatverhältnisse Bestimmungen aufzunehmen, so werde doch, wenn etwa um wichtigerer öffentlicher Interessen willen dieses nicht angängig gewesen, doch anscheinend das Deutsche Reich sich dem nicht entziehen können, die civilrechtlichen Folgen davon zu tragen, wenn in Folge dessen es nachher nicht mehr im Stande gewesen sei, den Käufern des Holzes gegenüber die ihm als Verkäufer obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Als eine solche Verpflichtung sei es aber doch wohl anzuerkennen, daß den Käufern überhaupt die Möglichkeit gewährt werde, das Kaufobjekt in Besitz zu nehmen; denn wenn auch das fragliche Geschäft, da es zur Kriegszeit abgeschlossen sei, nach manchen Richtungen hin immerhin als ein gewagtes möge anzusehen sein und daher auch der niedrige ursprüngliche Kaufpreis sich erklären würde, so hätten doch darauf die Käufer wohl mit Zuversicht rechnen dürfen, daß, wenn die deutsche Verwaltung während des Ruhens der französischen Herrschaft französisches Staatseigenthum verkauft habe, sie auch dafür sorgen werde, daß nach Wiedereintritt der französischen Herrschaft diese die von den deutschen Behörden gewissermaßen in ihrer Vertretung vorgenommenen Handlungen anerkenne, daß aber eventuell von der deutschen Verwaltung für die von ihr abgeschlossenen Geschäfte werde eingestanden werden; denn davon, daß die deutsche Civilverwaltung für die Möglichkeit, das von ihr verkaufte Holz auch wirklich in Besitz zu nehmen, nicht einstehe, enthalten die aus dem Signol'schen Falle bekannten Verkaufsbedingungen nichts. Ein Vorwurf aber, daß sie das Holz nicht schon während der Dauer der deutschen Okkupation in Besitz genommen hätten, könne den Petenten nicht gemacht werden, da eine Frist, innerhalb deren sie die Abfuhr bewerkstelligen müßten, ihnen nicht gesetzt, übrigens auch die Anweisung erst gegen Mitte Februar erfolgt sei, schon im März aber die Petenten an der mehrfach versuchten Fällung des Holzes durch die französischen Behörden mit Gewalt gehindert seien. Der von dem Regierungskommissar angezogenen gerichtlichen Entscheidung werde ebenfalls ein durchschlagendes Gewicht nicht beizulegen sein, weil der betreffende Rechtsstreit nicht zwischen dem Käufer und dem Reichsfiskus sondern zwischen jenem und dem Cessionar geführt und in ihm daher auch zunächst nur die Verpflichtung dieser gegeneinander festzustellen gewesen sei, während bei einem Rechtsstreite, in dem der Reichsfiskus selbst als der Verkäufer betheiligt gewesen wäre, möglicherweise doch noch andere, den oben angedeuteten entsprechende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen gewesen sein würden, die Adcitation des Reichsfiskus zu dem fraglichen Prozesse aber sei wegen Inkompetenz des Gerichts damals abgewiesen. Wenn trotzdem im Jahre 1876 die Petitions-Kommission die damaligen Petitionen der jetzigen Petenten abgewiesen habe, weil ihr Anspruch gegen den Reichsfiskus im Rechtswege zu verfolgen sei, so lasse sich jetzt nicht mehr ersehen, welche Erwägungen dabei maßgebend gewesen seien, da der Inhalt der Petitionen selbst nicht einmal

näher bekannt sei. Jedenfalls erscheine es nicht angemessen, auch jetzt noch, nachdem 14 Jahre über das fragliche Rechtsgeschäft hingegangen und wahrscheinlich die Ansprüche auch schon verjährt seien, jedenfalls ihre gerichtliche Verfolgung außerordentlich erschwert sei, die Petenten zunächst auf den Rechtsweg zu verweisen, sofern man die Ansprüche an sich aus den obigen Gründen als unbegründete nicht ansehen könne, und sei dieses um so weniger angängig, nachdem der Reichstag kürzlich die ähnliche Petition des Holzhändlers Signol dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen habe.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß nicht alle für die Beurtheilung der Sache, namentlich aber für die Beurtheilung der Höhe der den Petenten etwa zu gewährenden Entschädigung in Betracht kommenden Thatsachen derart klar vorliegen, um sich ein vollständig sicheres Urtheil bilden zu können, und daß namentlich auch die Umstände, welche früherhin die Petitions-Kommission zu einem anderen Votum veranlaßt hätten, aus den Akten des Reichstags nicht genügend zu ersehen seien, und daß auf der anderen Seite für den kürzlich in der Signol'schen Sache gefaßten Beschluß, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, nach Inhalt des Petitionsberichts der Umstand, daß der Reichstag in dieser Sache schon früher einen gleichen Beschluß gefaßt habe, nicht ohne Einfluß gewesen sei, werde es sich empfehlen, in dem jetzt vorliegenden Falle zur Zeit sich darauf zu beschränken, die Petition zur Erwägung zu überweisen, indem zu hoffen stehe, daß, wenn bei nochmaliger Prüfung sich nicht etwa besondere Bedenken ergeben sollten, die Reichsregierung das Gewicht der oben hervorgehobenen dem Anspruche der Petenten zur Seite stehenden Gründe nicht verkennen und die ihnen nach Billigkeit zukommende Entschädigung gewähren werde.

Diesen Ausführungen wurde von mehreren Seiten widersprochen. Von der einen Seite wurde, wie auch in dem Signol'schen Falle, hervorgehoben, daß es sich um Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft handle, welche im Rechtswege zu verfolgen seien, Billigkeitsansprüche zu Gunsten der Petenten könne man nicht anerkennen, da es sich um ein gewagtes Geschäft gehandelt und eine Verpflichtung der deutschen Civilverwaltung, nach Aufhebung der Okkupation den Petenten die Besitznahme des aus den französischen Staatswaldungen gekauften, nur nach Kriegsrecht von den Deutschen vorübergehend okkupirten Holzes zu ermöglichen, nicht vorgelegen habe. Von anderer Seite dagegen wünschte man, auch diese Petition schon jetzt dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, da der Anspruch der gegenwärtigen Petenten zum mindesten ebenso begründet sei, wie der des Signol, und daher für eine verschiedene Behandlung kein Grund vorliege.

Was die Höhe der den Petenten eventuell zu gewährenden Entschädigung betrifft, so war man allseitig der Ansicht, daß in dieser Beziehung die Petitions-Kommission sich jeder Meinungsäußerung zu enthalten haben werde, und wurde bei Besprechung dieser Frage mehrfach hervorgehoben, daß es unter allen Umständen nicht erwünscht erscheine, wenn das Reich sich mit dem Kaufgelde für ein von ihm verkauftes, aber nicht geliefertes Objekt bereichere, dabei jedoch ausdrücklich betont, daß man damit keineswegs die Ansicht aussprechen wolle, als wenn die Entschädigung sich auf die Herausgabe des ursprünglichen Kaufgeldes bezw. der Zinsen zu beschränken habe, indem man vielmehr in dieser Hinsicht der Beurtheilung der Reichsregierung in keiner Weise vorgreifen wolle.

Bei der Abstimmung wurde der obige Antrag des Referenten angenommen, schriftlicher Bericht an den Reichstag beschlossen und der Referent mit der Berichterstattung beauftragt.

Die Petitions-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. 172. dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung dahin, ob und inwieweit den Petenten eine Entschädigung zu gewähren sei, zu überweisen.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann (Vorsitzender). **Struckmann** (Berichterstatter). **Baumgarten. Bergmann. Dietz v. Bayer. Frohme. v. Goldfus. Graf.** Dr. **Groß.** Dr. **Haarmann. Haberland. Halben. Hellwig. Hinze. v. Kehler. v. Keffel. v. Koscielski. Lipke. Nobbe.** Dr. **Orterer.** Dr. **Perger. Pezold. Propping. Reich.** Dr. **Scheffer.** Dr. **Tröndlin. Utz. Viereck.**

Nr. 356.

Abänderungs-Antrag

zu

den Anträgen der XVII. Kommission, betreffend die ihr überwiesenen, zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, Anträge Nr. 221, 233, 241 und 337 III. der Drucksachen — Nr. 351 der Drucksachen —.

Dr. **Böttcher.** Dr. **Bürklin. v. Bernuth.** Dr. **Buhl. Oechelhäuser. Veiel.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 3a die Worte „d. Nr. 16 b [mineralische Schmieröle . . . 10 ℳ]" zu **streichen.**

Berlin, den 2. Mai 1885.

Nr. 357.

Abänderungs-Anträge

zu

den Anträgen der XVII. Kommission, betreffend die ihr überwiesenen, zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, Anträge Nr. 221, 233, 241 und 337 III. der Drucksachen — Nr. 351 der Drucksachen —.

I.

Freiherr **von und zu Franckenstein**. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 3a vor f. einzuschalten:

f) 1. Eichorien, getrocknet, 1. Januar 1886.

II.

Richter. Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem durch den Bericht der XVII. Kommission vorgeschlagenen §. 3a:

1. die Bestimmung unter d. (mineralische Schmieröle . . 10 *M.*) zu streichen;
2. die unter f. aufgeführten Artikel „Raps, Rübsaat“ unter e. vor „Mohn“ einzufügen;
3. unter g. statt der Worte „mit dem 1. Juli d. J.“ zu setzen die Worte:
   „acht Wochen nach Veröffentlichung dieses Gesetzes im Reichs Gesetzblatt“;
4. im letzten Absatz des §. 3a die Worte „bis zum 1. Juli d. J.“ zu ersetzen durch die Worte:
   „bis acht Wochen nach Veröffentlichung dieses Gesetzes im Reichs-Gesetzblatt“.

III.

Richter. Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

unter Ablehnung des Antrages der XVII. Kommission sub 2 des Berichts — Nr. 351 der Drucksachen — dem Gesetzentwurfe folgenden Paragraphen hinzuzufügen:

§. 2b.

Auf Waaren, welche unter die im §. 2 gedachten Zollsätze fallen und bis zum Ende des Jahres 1885 eingeführt werden, kommen die vor dem gegenwärtigen Gesetze bezw. dem Gesetze, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 8) gültig gewesenen Bestimmungen des Zolltarifs zur Anwendung, sofern die letzteren Zollfreiheit oder einen niedrigeren Zollsatz vorschreiben und sofern der Einführende nachweist, daß die Einführung in Folge von Verträgen geschieht, welche vor dem 15. Januar 1885 über entsprechende Mengen der oben genannten Waaren abgeschlossen worden sind.

Für die Erbringung dieses Nachweises, für die Einfuhr über Häfen des Zollauslandes und für die Rückerstattung etwa gezahlter Mehrbeträge gelten die in §. 2a enthaltenen Bestimmungen.

Berlin, den 2. Mai 1885.

Nr. 358.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung — Nr. 238 der Drucksachen —.

Beiel. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 16 als zweiten Absatz beizufügen:

„Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.“

Berlin, den 2. Mai 1885.

Nr. 359.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung

unter

gleichzeitiger Gegenüberstellung des bestehenden Tarifs resp. des Zolltarifgesetzes.

Bestehender Zolltarif.

§. 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. rc. rc.

§. 7.

1. rc.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

§. 1.

An die Stelle des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets u. s. w. (Reichs-Gesetzblatt Seite 207), tritt folgende Bestimmung:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

Beschlüsse des Reichstages.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

§. 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabackssteuer (Reichs-Gesetzblatt S. 207), erhalten nachstehende Fassung:

I. §. 5 Ziffer 1:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

II. §. 7 Ziffer 2:

Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, **2 oder 3** fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, **3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fournire unter** d **oder** e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlägern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:

α) in der ganzen Länge gleich stark und breit . . . . $33^1/_3$ Proz.,

β) nicht gleich stark oder breit . . . . . . 20 „

b) für ungesäumte Bretter . 20 „

c) für gesägte Fournire . . 50 „

d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden . . . . 15 „

e) in allen übrigen Fällen . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

Bestehender Zolltarif.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

§. 2.

Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Zu Nr. 2, Baumwolle und Baumwollwaaren:

Bestehender Zolltarif:

2. **Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
   a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte frei,
   b) Baumwollwatte . . . . 1,50 Mark,
   c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:
      1. eindrähtiges, roh
         α) bis zur Nr. 17 englisch . . . 12 Mark,
         β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 18 „
         γ) „ „ 45 „ „ 60 „ 24 „
         δ) „ „ 60 „ „ 79 „ 30 „
         ε) „ „ 79 englisch . . . . 36 „
      2. zweidrähtiges, roh
         α) bis zur Nr. 17 englisch . . . 15 „
         β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 21 „
         γ) „ „ 45 „ „ 60 „ 27 „
         δ) „ „ 60 „ „ 79 „ 33 „
         ε) „ „ 79 englisch . . . . 39 „
      3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt
         α) bis zur Nr. 17 englisch . . . 24 Mark,
         β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 30 „
         γ) „ „ 45 „ „ 60 „ 36 „
         δ) „ „ 60 „ „ 79 „ 42 „
         ε) „ „ 79 englisch . . . . 48 „
      4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt 48 Mark,
      5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden 70 Mark,
      6. **Dochte, ungewebte** . . . . . 24 Mark,

Gesetzentwurf:

a) An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:
   4. drei- und mehrdrähtiges, **einfach** gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt . . . . 48 Mark,
   5. drei- und mehrdrähtiges, **mehrfach** gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; akkomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . 120 Mark für 100 **Kilogramm.**

b) **Hinter Nr. 2 c 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:**

   Anmerkung zu c 1 bis 5:
   Geschеerte, geschlichtete Ketten (Warps) unterliegen dem Eingangszoll für das Garn, aus welchem sie bestehen, mit einem Zuschlage von 20 Prozent.

Beschlüsse des Reichstages.

Dem §. 7 wird als Ziffer 3a hinzugefügt:

3a. **Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nummer 9 d *α* des Tarifs bezeichneten, Oel enthaltenden vegetabilischen Stoffe nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu ein Tausend Mark geahndet.**

§. 2.

Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

(1. Baumwolle u. Baumwollwaaren.)

1. Zu Nr. 2. Baumwolle und Baumwollwaaren:

a) An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:

4. drei- und mehrdrähtiges, **einmal** gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; **ferner Geschirrgarn, mehrfach gezwirnt** . . . . . 48 Mark,

5. *α*) **zwei-** und mehrdrähtiges, **wiederholt** gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, **mit Ausnahme des Geschirrgarns** . **70** Mark,

β) akkomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . . . . 120 Mark

für 100 Kilogramm

b) **wird gestrichen.**

Bestehender Zolltarif.

(2. Baumwolle und Baumwollenwaaren. Fortsetzung.)

d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert . 80 Mark,
2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete 100 Mark,
3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . 120 Mark,
4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt 230 Mark,
5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Mussolin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind . . . . 200 Mark für 100 Kilogramm.
6. Spitzen und alle Stickereien . . 250 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkungen zu d:

1. Baumwollene Fischernetze, neu . . . . 3 Mark,
2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . 10 Mark für 100 Kilogramm,
3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole, ingleichen Schmirgeltuch . . . . frei.

5. **Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide 20 Mark,

b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . 12 „
c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . 8 Mark,
d) Aetzkali, Aetznatron, Oelfirniß . . . 4 „
e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren . . . . . 3 Mark,

Anmerkung zu e:
Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . . . 10 Mark,

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

c) Für Position d 6, Spitzen und alle Stickereien, wird der Eingangszoll erhöht von 250 Mark auf 350 Mark für 100 Kilogramm.

d) Die Anmerkung 3 zu d erhält folgende Fassung:
Schmirgeltuch . . . . 6 Mark für 100 Kilogramm.

2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:

b) Ultramarin . . . . 15 Mark,
c) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . 12 „
d) Zündhölzer und Zündkerzchen . . . 10 „
e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali. . 8 „
f) Oelfirniß . . . . 6 „
g) Aetzkali, Aetznatron. . . . . 4 „
h) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . 3 „ für 100 Kilogramm.

Beschlüsse des Reichstages.

(1. **Baumwolle und Baumwollwaaren.** Fortsetzung.)

c) unverändert.

d) unverändert.

(2. **Droguerie- 2c. Waaren.**)

2. In Nummer 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:
   b) unverändert.
   c) unverändert
   d) unverändert.
   e) unverändert.
   f) unverändert.
   g) unverändert.
   h) Alaun; **Barytweiß;** Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . 3 Mark für 100 Kilogramm.

Bestehender Zolltarif.

(5. Droguerie-, Apotheker- rc. Waaren. Fortsetzung.)

f) Soda, kalzinirte; doppelkohlensaures Natron 2,50 Mark,
g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche . . . . 1,50 Mark,
h) Wasserglas . . . . 1,00 „
für 100 Kilogramm.
i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige frei.

6. **Eisen und Eisenwaaren:**

a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt . . . . 1 Mark,
b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen 2,50 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen zu 6 b:
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots . . . . 1,50 Mark.

c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:
1. rohe . . . . 3 Mark,
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite 5 Mark,
d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt . . . . 3 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen zu 6 b und d:
Schmiedbares Eisen in Form von Stäben oder Walzdraht zur Kratzendrahtfabrikation auf Erlaubnißschein unter Kontrole 0,50 Mark.

e) Eisenwaaren:
1. ganz grobe:
α) aus Eisenguß . . . . . 2,50 Mark,
β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen 3 Mark,
γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . . . . 5 Mark.
2. grobe:
α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . . . . 6 Mark,

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.

Beschlüsse des Reichstages.

(2. **Droguerie- rc. Waaren** Fortsetzung.)

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.

Als neue Nummern sind einzustellen:

n) Superphosphate . . . . . 0,50 Mark für 100 Kilogramm.

o) Strontianpräparate . . . . 2,00 Mark für 100 Kilogramm.

(3. **Eisen und Eisenwaaren.**)

Bestehender Zolltarif.

(6. Eisen und Eisenwaaren. Fortsetzung.)

β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln . . 10 Mark,

γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . . . . 15 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 2:

Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei frei.

3. feine:

α) aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;

β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,

alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark,

γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . 60 Mark für 100 Kilogramm.

7. **Erden, Erze und edle Metalle:**

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch . . frei

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:**

a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten 1 Mark,

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

3. In Nr. 6 e 3 γ sind die Worte „Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen" zu ersetzen durch die Worte: „Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen".

4. Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:

a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse . . . . frei.

b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:

1. ungeformt . . . . 10 Mark,
2. geformt, auch durchlocht . . . 24 „

c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . 24 Mark,

d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . 40 Mark,

e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . 60 Mark für 100 Kilogramm.

5. Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:

a) Weizen . . . . 3 Mark,

b) Roggen, Hafer, Buchweizen und Hülsen-

Beschlüsse des Reichstages.

(3. Eisen und Eisenwaaren. Fortsetzung.)

3. unverändert.

(4. Erden, Erze und edle Metalle.)

4. die Nummer 7 erhält folgende Fassung:
7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:

a) unverändert.

b) unverändert.

c) unverändert.

d) unverändert.

e) unverändert.

f) Cement, land- und flußwärts eingehend 0,50 Mark für 100 Kilogramm.

(5. Getreide ꝛc.)

5. Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
a) Weizen . . . . 3 Mark,
b) *α*) Roggen . . . . **3** „

Bestehender Zolltarif.

(9. **Getreide** 2c. Fortsetzung.)

b) Gerste, Mais und Buchweizen . . . 0,50 Mark,

c) Malz . . . . 1,20 „

d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel 3 „

e) Raps und Rübsaat . . . . . . 0,30 „

f) Weintrauben, frische . . . . . . 15 „
für 100 Kilogramm

g) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt . . . . frei

11. **Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**

a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern . . . . . . frei.

b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht . . . . . . 48 Mark,

c) Menschenhaare, roh oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung . . . 100 Mark,

d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen . . . . . 200 Mark,

e) Schreibfedern (Federspulen) rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen . . . . . 3 Mark,

f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet . . . . 6 Mark,

g) zugerichtete Schmuckfedern . . . . 300 „
für 100 Kilogramm.

12. **Häute und Felle:**

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet . . . . frei.

b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung frei.

13. **Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:**

a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

früchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten . . . . 2 Mark,

c) Gerste . . . . 1,50 „

d) Raps und Rübsaat . . . . 1 „

e) Mais . . . . 0,50 „

f) Malz . . . . 3 „

g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel 4 „

h) Weinbeeren, frische . . . . 15 „
für 100 Kilogramm.

i) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . frei.

6. Der Eingangszoll für zugerichtete Schmuckfedern, Nr. 11 g, wird erhöht von 300 Mark auf . . . 900 Mark für 100 Kilogramm.

7. In Nr. 12 erhält die Position a folgende Fassung:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart . frei.

8. In Nr. 13 treten an Stelle der Position c folgende Bestimmungen:

Beschlüsse des Reichstages.

(**5. Getreide** **2c.** Fortsetzung.

β) Hafer . . . . **1** Mark,
γ) Buchweizen . . . . **1** "
δ) Hülsenfrüchte . . . . **1** "
ε) **andere** nicht besonders genannte Getreidearten . . . . **1** "
c) Gerste . . . . **1** "
d) α) Raps, Rübsaat, **Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe** . . . . . . **2** "
β) **Leinsaat, Baumwollensaat und Palmkerne** . . . . **frei.**
e) Mais **und syrischer Dari** . . . . 0,50 Mark
f) Malz . . . . **2,40** "
g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel **3** "
h) Weinbeeren, frische . . . . 15 "
i) **Cichorien, getrocknet; Rüben, gedörrt** . . . . **1** "
für 100 Kilogramm.

k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . frei.

(**6. Haare** **2c.**)

6. unverändert.

(**7. Häute und Felle.**)

7. unverändert.

(**8. Holz** **2c.**)

8. In Nummer 13 treten an Stelle der Positionen a **und** c folgende Bestimmungen:

a) Brennholz; **Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark,** Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt, frei.

Rohholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni:

Bestehender Zolltarif.

(13. Holz rc. Fortsetzung.)

b) Holzborke und Gerberlohe
Zollsatz 100 Kilogramm . . . . 0,50 Mark

c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet
Zollsatz 100 Kilogramm . . . 0,10 Mark
oder
ein Festmeter . . . . 0,60 „

2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe
Zollsatz 100 Kilogramm . . . 0,25 Mark
oder
ein Festmeter . . . . . . 1,50 „

d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes
Zollsatz 100 Kilogramm . . . 3 Mark,

e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile
Zollsatz 100 Kilogramm . . . . 6 Mark,

f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder,

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet; eichene Faßdauben; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe:
100 Kilogramm . . . . 0,30 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 1,80 „

2. mit der Axt bewaldrechtet:
100 Kilogramm. . . . . 0,40 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 2,40 „

3. in der Richtung der Längsachse beschlagen, gesägt oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, noch waldkantig ohne rechtwinklige Schnittflächen; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 1 fallen:
100 Kilogramm . . . . 1 Mark
oder
1 Festmeter. . . . . 6 „

4. Bretter, nicht gehobelte; in der Richtung der Längsachse beschlagene oder gesägte Kanthölzer und ähnliche Säge- und Schnittwaaren:
100 Kilogramm . . . . 2 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 12 „

Anmerkung zu c:
Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.

Beschlüsse des Reichstages.

(8. **Holz** ꝛc. Fortsetzung.)

für 100 Kilogramm . . 0,10 Mark oder
1 Festmeter . . . . 0,60 Mark
geschnittenes Holz von Cedern für 100 Kilogramm . . . . 0,25 Mark
Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken . . . . frei.

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit **der** Axt oder Säge bearbeitet **oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde**; eichene Faßdauben:
   100 Kilogramm . . . **0,20** Mark
   oder
   1 Festmeter . . . . . . **1,20** "

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; **ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen:**
   100 Kilogramm . . . . . **0,40** Mark
   oder
   1 Festmeter . . . . **2,40** "

3. in der Richtung der Längsachse **gesägt**; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und **andere** Säge- und Schnittwaaren:
   100 Kilogramm . . . . . **1,00** Mark
   oder
   1 Festmeter . . . . **6,00** "

   Anmerkung zu c:

   Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung

   α) **Bau- und Nutzholz, wie unter c 1 bezeichnet für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . frei.**

   β) **alle unter c 1 genannten, in** Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . frei.

Bestehender Zolltarif.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —
(13. Holz ꝛc. Fortsetzung.) Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben Zollsatz 100 Kilogramm . . . . 10 Mark,	
g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze Zollsatz 100 Kilogramm . . . . 30 Mark,	
h) gepolsterte Möbel aller Art: 1. ohne Ueberzug Zollsatz 100 Kilogramm . . . 30 Mark, 2. mit Ueberzug Zollsatz 100 Kilogramm . . . 40 Mark.	
18. **Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:** a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider 900 Mark,	9. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a und g folgende Bestimmungen: a) 1. gestickte und Spitzenkleider . . . 1 200 Mark, 2. von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . 900 Mark für 100 Kilogramm,
b) von Halbseide . . . . 450 Mark, c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind . . . . 300 Mark, d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien. . . 130 Mark, e) Leibwäsche, leinene und baumwollene 150 Mark, f) Hüte: 1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt . . . . 300 Mark, 2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt 180 Mark für 100 Kilogramm. 3. Damenhüte, garnirt . . . 1 Stück 1 Mark, 4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt . . . . . 1 Stück 0,20 Mark,	
g) künstliche Blumen: 1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen 300 Mark, 2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander . . . . 120 Mark für 100 Kilogramm.	g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander . . . . 900 Mark für 100 Kilogramm.

Beschlüsse des Reichstages.

(8. Holz rc. Fortsetzung.)

Anmerkung zu g:

Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thier-Hörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . . 60 Mark.

(9. Kleider und Leibwäsche rc.) 9. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a und g folgende Bestimmungen:

a) von Seide oder Floretseide; auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider 1 200 Mark

für 100 Kilogramm.

g. **unverändert.**

Bestehender Zolltarif.

20. **Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.:
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber 600 Mark
b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;
2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;
3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren . . . . 200 Mark,

Anmerkung zu b 1:
Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 . . . . 30 Mark

c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;
2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;
3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . . . . 120 Mark

für 100 Kilogramm.

22. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:

1. bis Nr. 5 englisch	3	Mark,
2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch	5	„
3. „ „ 8 „ „ 20 „	6	„
4. „ „ 20 „ „ 35 „	9	„
5. „ „ 35 englisch	12	„

für 100 Kilogramm.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

10 In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren;" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:

1. Taschenuhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen . . . . 3,00 Mark,
2. Taschenuhren mit anderen Gehäusen, Werke ohne Gehäuse. . . 1,50 „
3. goldene oder vergoldete Gehäuse ohne Werk . . . . 1,50 Mark
4. andere Gehäuse ohne Werk . . . 0,60 „

für 1 Stück.

11. Die Nr. 22 erhält folgende Fassung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis Nr. 8 englisch	5	Mark,
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6	„
3. „ „ 20 „ „ 35 „	9	„
4. „ „ 35 englisch	12	„

Beschlüsse des Reichstages.

(10. Kurze Waaren rc.)

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:

1. Taschenuhren **in** goldenen Gehäusen $3_{,00}$ Mark,
2. Taschenuhren **in silbernen** Gehäusen, **auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen,** Werke ohne Gehäuse . . . . . $1_{,50}$ „
3. **Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen . . . . . 0,50** „
4. goldene Gehäuse ohne Werk . . . $1_{,50}$ „
5. andere Gehäuse ohne Werk . . . $0_{,50}$ „

für 1 Stück.

(11. Leinengarn rc.)

11. Die Nummer 22 erhält folgende Fassung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:

a) unverändert.

Bestehender Zolltarif.

(22. Leinengarn ꝛc. Fortsetzung.)

b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:

1. bis Nr. 20 englisch . . . . . 12 Mark,
2. über 20 bis 35 englisch . . . . 15 „
3. über 35 englisch . . . . 20 „

c) Zwirn aller Art . . . . 36 „

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern . . . . 6 Mark.

e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:
1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . 6 Mark,
2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern 12 Mark,
3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten . . . . 24 Mark,
4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter. 36 Mark,
5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 60 Mark.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt.
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . 60 Mark,
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter 120 Mark.

g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art 60 Mark.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Anmerkung zu a:

Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei.

b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:
1. bis zu Nr. 20 englisch . . . 12 Mark,
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch 15 „
3. „ „ 35 englisch . . . . 20 „

c) akkomodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt . . . 36 „

d) akkomodirter Nähzwirn . . . . . 70 „

e) Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert . . . . . 10 „

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt . . . . 12 Mark,
2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt; Seilerwaaren, mit Ausnahme der unter e genannten 24 Mark,
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter 36 Mark,
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter 60 Mark.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter . . 60 Mark,
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Damast aller Art. . . . 120 Mark.

Anmerkung zu f und g:

Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel . . . . 60 Mark.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere

Beschlüsse des Reichstages.

(11. **Leinengarn** ꝛc. Fortsetzung.)

Anmerkung zu a: unverändert.

b) unverändert.

c) unverändert.

d) unverändert.

e) **Seilerwaaren:**

1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert . . . . 10 Mark,
2. **aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten . . . . . . 24 Mark.**

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:

1. unverändert.

2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt . . . . . . 24 Mark,

3. unverändert.

4. unverändert.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:

1. unverändert.

2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter 120 Mark,

3. **Damast aller Art . . . 150 Mark.**

Anmerkung zu f und g:

Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 **und 3** fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel . . . 60 Mark

h) unverändert.

Bestehender Zolltarif.

(22. Leinengarn rc. Fortsetzung.)

und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . 100 Mark.

i) Zwirnspitzen . . . . 600 Mark für 100 Kilogramm.

23. **Lichte** . . . . 15 Mark für 100 Kilogramm.

24. **Literarische und Kunstgegenstände:**

a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . frei,

b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . . . frei,

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . frei.

25. **Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**

a) Bier aller Art, auch Meth . . . . 4 Mark,

b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . . 48 Mark,

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe 42 Mark,

Anmerkung:

Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschlüssig in einem Transporte . 3 Mark.

d) 1. Essig aller Art in Fässern . . . 8 Mark,
2. Essig in Flaschen und Kruken . . 48 Mark,

e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. in Fässern eingehend . . . . . 24 Mark,
2. in Flaschen eingehend . . . . . 48 Mark,

f) Butter, auch künstliche . . . . . . 20 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu f:

Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.

g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon . . . 12 Mark,
2. Fische, nicht anderweit genannt . . 3 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu g 1:

Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Waaren in Verbindung mit Metallfäden 100 Mark,
i) Stickereien . . . . 150 „
k) Zwirnspitzen . . . . 800 „
für 100 Kilogramm.

12. Für Lichte, Nr. 23, wird der Eingangszoll erhöht von 15 Mark auf 18 Mark für 100 Kilogramm.

13. In Nr. 24 kommen die Bestimmungen unter b:

gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . frei,

in Wegfall; die Bestimmungen unter c treten unter b.

14. Zu Nr. 25:

a) Für Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen, Position b, wird der Eingangszoll erhöht von 48 Mark auf . . . . . 80 Mark für 100 Kilogramm.

b) Die Position e 2 erhält folgende Fassung:

2. in Flaschen eingehend:
α) Schaumweine . . . . 80 Mark,
β) andere . . . . 48 „
für 100 Kilogramm.

c) Die Position g 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Beschlüsse des Reichstages.

(11. **Leinengarn** 2c. Fortsetzung.)

i) unverändert.
k) unverändert.

(12. **Lichte.**) 12. unverändert.

(13. **Literarische und Kunstgegenstände.**) 13. unverändert.

(14. **Materialwaaren** 2c.) 14. Zu Nr. 25.

a) unverändert.

b) unverändert.

c) Die Position g wird **abgeändert wie folgt:**

g) **1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, Fleischextrakt und Tafelbouillon . . . . 20 Mark für 100 Kilogramm.**

Bestehender Zolltarif.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.
(25. **Materialwaaren** rc. Fortsetzung.) mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . frei.	2. Fische: α) frische . . . . frei, β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene) 3 Mark, γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend . . . . 12 Mark, δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend . 60 Mark für 100 Kilogramm.
h) Früchte (Südfrüchte): 1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . 12 Mark, Anmerkung zu h 1: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 *M.* Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. 2. Feigen, Korinthen, Rosinen . . . 24 Mark, 3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen . . . . 30 Mark,	
i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt 50 " für 100 Kilogramm. Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei.	
k) Heringe, gesalzene . . . . 3 Mark für 1 Faß (Tonne). Anmerkungen zu k: 1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 *M* für 100 Kilogramm verzollt. 2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung . . . . frei.	
l) Honig . . . . 3 Mark,	d) Für Honig, Position l, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . . . 20 Mark für 100 Kilogramm.
m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) . . . . . 40 Mark, 2. Kaffee, gebrannter . . . . 50 " 3. Kakao in Bohnen . . . . 35 " 4. Kakaoschalen . . . . 12 "	e) An Stelle der Position m 3 tritt folgende Bestimmung: 3. Kakao in Bohnen: α) roher . . . . 35 Mark, β) gebrannter . . . . 45 " für 100 Kilogramm.
n) Kaviar und Kaviar-Surrogate . . . 100 "	
o) Käse aller Art . . . . 20 "	
p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses 60 Mark,	f) In der Position p fallen unter Nr. 1 die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate", sowie „zubereitete Fische" fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Beschlüsse des Reichstages.

(14. **Materialwaaren** 2c. Fortsetzung.)

2. Fische:
   α) frische . . . . frei.
   β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene) 3 Mark,
   γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend . . . . 12 Mark,
   δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend . . . . 60 Mark
   für 100 Kilogramm.

3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend . . . . 30 Mark für 100 Kilogramm.

cc) Die Anmerkung zu i ist folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung zu i:

Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole frei.

d) unverändert.

e) unverändert.

ee) Für Kaviar und Kaviarsurrogate Position n **wird der Eingangszoll erhöht von 100 Mark auf . . . . . 150 Mark für 100 Kilogramm.**

f) unverändert.

Bestehender Zolltarif.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.
(25. Materialwaaren rc. Fortsetzung.) 2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien . . . . . . 4 Mark für 100 Kilogramm.	
	3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . 80 Mark für 100 Kilogramm.
q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . . . . 6 Mark	g) Für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Position q 1, wird der Eingangszoll erhöht von 6 Mark auf . . . . . . 8 Mark für 100 Kilogramm.
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . 3 Mark für 100 Kilogramm. Anmerkung zu q 2: Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.	h) Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Position q 2, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . 6 Mark für 100 Kilogramm.
r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . . 24 Mark für 100 Kilogramm brutto.	
s) Reis, geschälter und ungeschälter . . 4 Mark Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole . . 1,20 Mark	i) Für Reis zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1,20 Mark auf . . . . 2 Mark für 100 Kilogramm.
t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt . . . . 12,80 Mark Anmerkung: Salz, seewärts eingehend . . . . 12 Mark	
u) Syrup.*) v) Taback: 1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen . . . . 85 Mark 2. fabrizirter Taback: α) Cigarren und Cigarretten . 270 Mark β) anderer . . . . 180 „ w) Thee . . . . 100 „	
x) Zucker.*) für 100 Kilogramm.	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

Beschlüsse des Reichstages.

(**14. Materialwaaren** **rc.** Fortsetzung.)

g) **1.** Für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, **Kleber,** Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Position q 1 wird der Eingangszoll erhöht von 6 Mark auf . . . . **9** Mark,

2. Für Nudeln, **Maccaroni** wird der Eingangszoll erhöht auf . . . . **10** Mark
für 100 Kilogramm.

h) Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Position q 2, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . **7,50** Mark
für 100 Kilogramm.

hh) Die Nummer 25 Position r erhält folgende Fassung:

r) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten . . . . . . 24 Mark,

2. Austern, Hummern und Schildkröten . . . . 50 Mark

für 100 Kilogramm.

i) Für Reis, zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1,20 Mark auf . . . . **3** Mark
für 100 Kilogramm.

k) **Der Position** w „Thee" **ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:**

„Thee zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein . . . . . . frei.

Bestehender Zolltarif.

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:
1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 20 Mark,
2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern 8 Mark
für 100 Kilogramm.
3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt frei.
4. anderes Oel in Fässern . . . . 4 Mark,
5. Palm- und Kokusnußöl, festes . . 2 „
für 100 Kilogramm.

b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . frei.

c) Fette:
1. Schmalz von Schweinen und Gänsen 10 Mark,
2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs 8 Mark,
3. Fischspeck, Fischthran . . . . . 3 „
4. anderes Thierfett . . . . 2 „
für 100 Kilogramm.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

15. Die Nr. 26 erhält folgende Fassung:

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel aller Art in Flaschen oder Krügen 20 Mark,

b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl, in Fässern . . . . 8 Mark
für 100 Kilogramm.

c) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . frei.

d) anderes Oel in Fässern . . . . 4 Mark,

e) Palm- und Kokosnußöl, festes . . 2 „
für 100 Kilogramm.

f) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . frei.

g) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow) . . . . . 10 Mark.

Anmerkung zu g:
Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole 2 Mark.

h) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath, Wachs und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt . . . . 10 Mark,

i) Fischspeck, Fischthran . . . . . . 3 „

k) anderes Thierfett . . . . 2 „
für 100 Kilogramm.

29. Petroleum:

Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt 6 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:
1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

16. Der Nr. 29 wird folgende Anmerkung (als dritte Anmerkung) angefügt:

3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll frei zu lassen, daß die daraus gewonnenen Produkte beim Uebergange in den freien Verkehr des Zollgebiets wie ausländische zu behandeln sind.

---

1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . 30 Mark
2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört . . . . 24 Mark
3. Syrup . . . . 15 „
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.
4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . frei

Beschlüsse des Reichstages.

(15. Oel 2c.)

15. Die Nummer 26 erhält folgende Fassung:

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) unverändert.

b) **Leinöl in Fässern** . . . . . **4 Mark,**

c) anderes Oel in Fässern . . . . **9** "

d) Oliven- **und Ricinusöl** in Fässern, amtlich denaturirt . . . . **2** "

e) Palm- und Kokosnußöl . . . . 2 "

für 100 Kilogramm.

f) unverändert.

g) unverändert.

Anmerkung zu g: unverändert.

h) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt 10 Mark.

i) unverändert.

k) **Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges** Thierfett, **anderweit nicht genannt** . . . . 2 Mark,

l) **Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmenblättern 2c.); Erdwachs, gereinigt** **15 Mark**

für 100 Kilogramm.

(16. Petroleum.)

16. **Die** Nummer 29 **erhält folgende Fassung:**

a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, **ausgenommen mineralische Schmieröle** . . 6 Mark,

b) **mineralische Schmieröle** . . . **10 Mark**

für 100 Kilogramm.

Anmerkungen.

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke, als **die Schmieröl- oder** Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll freizulassen.
2. Der Bundesrath ist befugt 2c. wie im Tarif.
3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß **von den** daraus gewonnenen Produkten: **Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.**

Bestehender Zolltarif.

30. **Seide und Seidenwaaren:**

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . frei.
b) Seidenwatte . . . . 24 Mark,
c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets 36 "
d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u.s.w.), gefärbt und ungefärbt . . . . . 100 Mark,
e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . 600 Mark,

Anmerkung zu e:
Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . . . . 250 Mark.

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . . 300 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:
1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . 10 Mark.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

33. **Steine und Steinwaaren:**

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . . frei
b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer . . . . 0,50 Mark

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

17. In Nr. 30 treten an Stelle der Position e folgende Bestimmungen:

e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden 600 Mark.

Anmerkung zu e 1:
Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert 250 Mark.

2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . . 800 Mark für 100 Kilogramm.

18. Die Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen, frei.

Anmerkung zu a:
Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . . . . . 0,25 Mark,
c) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor; Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer . . . . . 1 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu c:
Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter c fallen, seewärts eingehend . frei.

Beschlüsse des Reichstages.

(17. Seide x.)

17. In Nummer 30 treten an Stelle der Positionen d **und** e folgende Bestimmungen:

d) **Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) gefärbt und ungefärbt 200** Mark,

e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden:

α) **ungemustert** . . . . . . 600 Mark,

β) **gemustert; zwei oder mehrfarbig, Gaze, Crèpe, Flor** . . . . . **800 Mark,**

2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . **600** Mark

für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 1:

Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . 250 Mark für 100 Kilogramm.

(18. Steine x.)

18. Die Nummer 33 erhält folgende Fassung:

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen, frei.

Anmerkung zu a:

Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . . . . . $0,_{25}$ Mark,

c) **roher Tafelschiefer** . . . . **$0,_{50}$** „

d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, **zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört,** . . . . 1 Mark,

e) **Dachschiefer und rohe Schieferplatten** **$1,_{50}$ Mark**

für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu c, d und e.

Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter **d** fallen, seewärts eingehend . . . . . . frei.
Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer seewärts eingehend für 100 Kilogramm. . 0,50 Mark.

Bestehender Zolltarif.

(33. **Steine** ꝛc. Fortsetzung.)

c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . 60 Mark

d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten 3 Mark

2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . 24 Mark
für 100 Kilogramm.

35. **Stroh- und Bastwaaren:**

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte . . . . 3 Mark,

b) Strohbänder . . . . 18 "

c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark
für 100 Kilogramm.

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span
1. ohne Garnitur . . . . . . 0,20 Mark,
2. mit Garnitur . . . . 0,40 "
für 1 Stück.

Anmerkung zu d:
Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.

e) Sparterie aller Art . . . . . . 90 Mark
für 100 Kilogramm.

37. **Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**

a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . frei.

b) Eier von Geflügel . . . . 3 Mark
für 100 Kilogramm.

38. **Thonwaaren:**

a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt frei,

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

d) geschnittene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter c begriffen sind, ungeschliffen . 3 Mark.

Anmerkung zu c und d:
Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

e) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen. 60 Mark,

f) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:
α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen 15 Mark,
β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen 6 Mark,

2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 24 Mark
für 100 Kilogramm.

19. In Nr. 35 werden die Positionen a und c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) grobe:
1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt . . . . . 3 Mark,
2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt 10 Mark,

c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark
für 100 Kilogramm.

20. In Nr. 37 sind in Position a die Worte „frische Fische" zu streichen.

21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:

a) gewöhnliche Mauersteine, Dachziegel, nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt . . . frei,

Beschlüsse des Reichstages.

(18. **Steine** ꝛc. Fortsetzung.)

f) geschnittene **oder gespaltene** Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter **d** begriffen sind, ungeschliffen 3 Mark.

Anmerkung zu c, d, **e und** f.

Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

g) unverändert wie e der Vorlage.

h) unverändert wie f der Vorlage.

(19. **Stroh und Bastwaaren.**) 19. unverändert.

(20. **Thiere** ꝛc.) **20.** unverändert.

(21. **Thonwaaren.**) 21. In **Nr.** 38 treten an Stell. der Positionen a und b folgende Bestimmungen:

a) gewöhnliche Mauersteine, **gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker), gewöhnliche** Dachziegel, nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt frei,

Bestehender Zolltarif.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.
(38. Thonwaaren. Fortsetzung.)	b) feuerfeste Steine . . . . 0,50 Mark,
b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr 1 Mark,	c) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . 1 Mark,
	d) Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . . . 2 Mark für 100 Kilogramm.
c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:	Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta . . . . 10 Mark,
2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . 16 Mark,

d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):
1. weiß . . . . 14 Mark,
2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 30 Mark für 100 Kilogramm.

39. **Vieh:**

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel 1 Stück 10 Mark,

Anmerkung zu a:
Füllen, welche der Mutter folgen . . . . frei

b) Stiere und Kühe	1 Stück	2 Mark,
c) Ochsen	"	20 "
d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	"	4
e) Kälber unter 6 Wochen . .	"	2 "
f) Schweine	"	2,50 "
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	"	0,30 "
h) Schafvieh	"	1 "
i) Lämmer	"	0,50 "
k) Ziegen		frei.

41. **Wolle,** einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt frei
b) gekämmte Wolle . . . . 2 Mark,
c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten . . . . 3 Mark,
2. Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:
α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt . . . . 3 Mark,
β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt 24 Mark,
3. anderes Garn:
α) roh, einfach . . . . . . 8 Mark,
β) roh, dublirt . . . . . . 10 "
γ) gebleicht oder gefärbt, einfach 12 "

Beschlüsse des Reichstages.

(21. **Thonwaaren.** Fortsetzung.)

b) feuerfeste Steine . . . . 0,50 Mark,
c) **Falz-Dachziegel,** glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . . . . 1 Mark,
d) Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . . . 2 Mark
für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

(**Vieh.**)

21a. **Die Nummer 39 erhält folgende Fassung:**

a) 1. **Pferde**	**1 Stück**	**20**	**Mark,**
2. Maulesel, Maulthiere und Esel	=	10	=
Anmerkung zu a 1 und 2 Füllen, welche der Mutter folgen . .		frei.	
b) **Stiere und Kühe** . .	**1 Stück**	**9**	**Mark,**
c) **Ochsen**	=	**30**	=
d) **Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren** . .	=	**6**	=
e) **Kälber unter 6 Wochen**	=	**3**	=
f) **Schweine**	=	**6**	=
g) **Spanferkel unter 10 Kilogramm**	=	**1**	=
h) Schafvieh	=	1	=
i) Lämmer	=	0,60	=
k) Ziegen		frei.	

(**Wolle.**)

22. An Stelle der Nr. 41 c 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:

2. **Hartes Glanzgarn, aus langhaariger in England produzirter Wolle, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:**
α) **einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt** . . . . **3 Mark,**
β) **dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt** **24 Mark**
für 100 Kilogramm.

Bestehender Zolltarif.

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

(41. **Wolle.** Fortsetzung.)

δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt 24 Mark

für 100 Kilogramm.

d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:

1. Tuchleisten . . . . frei
2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze 3 Mark,
3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten . . 24 Mark,
4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien 100 Mark,
5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 oder 8 gehören:
   α) im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche 135 Mark,
   β) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche 220 Mark,
6. α) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . 150 Mark,
   β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . 220 Mark,
7. Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben 300 Mark,
8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben 450 Mark

für 100 Kilogramm.

Beschlüsse des Reichstages.

(**Wolle**. Fortsetzung.)

Auf die Abfertigung des harten Glanzgarnes findet §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung.

§. 2a.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzblatt Seite 15), vorgesehene Nachweis für Einfuhren in Folge von Verträgen, welche vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, kann durch alle in der deutschen Zivilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 §. 1 des erwähnten Gesetzes finden auch auf solche Waaren Anwendung, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren.

Wird der in Absatz 1 bezw. 2 geforderte Nachweis erbracht, so sind diejenigen Mehrbeträge zurückzuerstatten, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes vom 20. Februar 1885 erhoben worden sind.

Die betreffenden Ansprüche sind innerhalb vier Wochen

Bestehender Zolltarif.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.
	§. 3.
	Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . in Kraft.
	Urkundlich ꝛc.
	Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt **für die Positionen Nr. 13 c 2 und 3 des Tarifs mit dem 1. Juli d. J., für die Position Nr. 13 c 1 mit dem 1. Oktober d. J.** in Kraft.

„§. 3a.

Dieses Gesetz tritt für die Positionen des §. 2:

a) Nr. 11 a

Anmerkung zu a:

[Kokosfasern zu Strängen zusammengedreht, (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei;]

b) Nr. 14 a

[Branntwein aller Art ꝛc. . . . 80 Mark;]

c) Nr. 14 g 1 und 2

[Für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi ꝛc. 9 Mark,

Für Nudeln, Makkaroni ꝛc. . . . 10 Mark;]

sofort,

d) für Nr. 5 d *a*

[Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe 2 Mark]

am ersten Oktober d. J.,

e) für Nr. 5 i

[Cichorien, getrocknet . . . . . 1 Mark]

am ersten Januar 1886,

f) für Nr. 5 d *a*

[Raps, Rübsaat . . . . . . 2 Mark]

sowie

g) **für sämmtliche übrige Positionen** des §. 2 **mit dem ersten Juli d. J. in Kraft.**

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 15) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

§. 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 119), vom 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 221) und vom 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

1. Folgende Resolution ist beschlossen worden:

der Reichsregierung den Antrag der Abgeordneten Freiherr von und zu Franckenstein und Ge-

Bestehender Zolltarif.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 — Nr. 156 der Drucksachen —.

Beschlüsse des Reichstages.

nossen — Nr. 300 der Drucksachen*) — zur Berücksichtigung zu überweisen und dieselbe zu ersuchen, ihrerseits nach Abschluß der im Gange befindlichen Untersuchungen mit Vorschlägen zur Regelung der Sache vorzugehen.

II. Ueber folgende Resolutionen ist diskutirt, deren Abstimmung aber bis zur III. Lesung vorbehalten:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Schritte zu thun, um die Rückzahlung des von den deutschen Kokoswaarenfabrikanten seit dem 1. Januar 1884 gezahlten Zolls auf Kokosgarne, soweit die betreffenden Garne zur Fertigung von Decken und ähnlichen Gegenständen Verwendung fanden, herbeizuführen;
2. den Bundesrath zu ersuchen, über Umfang und Art des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten Ermittelungen anzustellen und geeignete Vorschläge zur Beseitigung der mit diesem Handel verbundenen Schädigungen des Publikums zu machen;
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage einer anderweiten Normirung der Zölle für Leder und Lederwaaren (Position Nr. 21 des Zolltarifs) einer Prüfung zu unterwerfen und nach dem Ergebniß derselben dem Reichstage in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen.

*) Der Antrag Nr. 300 lautet:
Der Reichstag wolle beschließen:
Anmerkung zu Nr. 25 p:
Der Bundesrath ist befugt, bei der Ausfuhr von Konfitüren, Zuckerwerk und Kakaopräparaten einen Antheil von höchstens achtzig Prozent desjenigen Zoll- und Steuerbetrages, welcher auf dem zu diesen Waarenartikeln verwendeten Rohkakao und Zucker ruht, zurückzuvergüten.

Berlin, den 2. Mai 1885.

Nr. 360.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.

Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:
an die Stelle der Tarifnummer 4 des Kommissionsentwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

Tarifnummer 4.

Laufende Nr.		Steuersatz. Mark.		Berechnung der Abgabe.
4.	**Schlußnoten** über Kauf-, Verkauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte, sowohl zur Gutschrift wie zur Einziehung von im Ausland zahlbaren Wechseln, von Zahlungen an auswärtigen Plätzen in fremden Valuten, von ausländischen Geldsorten, ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld, ferner von Werthpapieren der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, bei einem Werthe vom Gegenstand des Geschäfts:			
	bis 1 000 Mark	0	20	
	von 1 001 Mark bis 5 000 Mark . . .	0	40	
	von 5 001 Mark bis 20 000 Mark . . .	0	60	
	von 20 001 Mark bis 50 000 Mark . .	1	00	
	von 50 001 Mark bis 100 000 Mark . .	2	00	
	und für jede weitere 100 000 Mark je 2 Mark mehr. Bei Abschlüssen von Zeitgeschäften im Sinne des §. 8 sind diese Sätze zum doppelten Betrag zu erheben.			Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Ein Zinsaufschlag für die zu den Werthpapieren gehörigen Zinsen- oder Dividendenkupons findet nicht statt. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 5 000 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, 3. für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte inländische Sachen oder Waaren, welche von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt sind, 4. für Geschäfte über solche Sachen oder Waaren, welche zur Weiterveräußerung nach vorgängiger handwerks- oder fabrikmäßiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt sind.			

Berlin, den 2. Mai 1885.

Dr. Buhl. Dr. Boettcher. v. Fischer. Feustel. Francke. Dr. Hammacher. Krafft. Pfähler. Sedlmayr. Struckmann. Veiel. Zeitz.

Nr. 361.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

(Nach den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

§. 1.

Ausdehnung der Unfallversicherung.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

§. 2.

Reichs- und Staatsbetriebe.

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bezw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- bezw. Landesregierung vor der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§. 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des

*) Die in zweiter Berathung beschlossenen Aenderungen gegen die Kommissionsanträge in Nr. 238 der Drucksachen sind mit lateinischen Lettern gedruckt.

Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§. 3.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Absatz 4, 60, 62 Absatz 1, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§. 4.

Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§. 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§. 5.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§. 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt.

§. 6.

Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 46 a. a. O.) zu errichten. Die im §. 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§. 7.

Die Feststellung der Entschädigungen (§. 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§. 8.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt bezw. Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§. 9.

Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 10.

Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

§. 11.

Privatbetriebe.

Soweit nicht die §§. 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des §. 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

§. 12.

Gemeinsame Bestimmungen.

Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus §. 32 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschiffahrtsbetriebes sind.

Auf die im §. 1 Absatz 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 13.

Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach §. 51 Absatz 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§. 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§. 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zwecke der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§. 51 Absatz 5, 52, 56 a. a. O.

§. 14.

Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des §. 9 dieses Gesetzes, sowie der §§. 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

II. Krankenversicherung.

§. 15.

Ausdehnung der Krankenversicherung.

Auf alle im §. 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) in gleicher Weise wie auf die im §. 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt §. 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes außer Kraft.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

§. 16.

Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande außerhalb des Bezirks der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, der Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach §. 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach §. 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 17.

Gesetzeskraft.

Mit den aus diesem Gesetz sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im §. 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 2. Mai 1885.

Nr. 362.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Steuervergütung für Zucker — Nr. 289 der Drucksachen —.

Zusatz-Antrag zu dem Antrage Graf v. Hacke — Nr. 346 der Drucksachen —.

Nobbe. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 4 des Antrags Graf v. Hacke statt der Summe von 120 Millionen Mark zu setzen: 170 Millionen;
2. dem §. 5 noch als §. 6 hinzuzufügen:
   Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1885.

Nr. 363.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 — Nr. 286 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Buol-Berenberg**. **Gamp**. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 27 Abs. 3 Linie 1 des Kommissionsentwurfes zwischen den Worten „Fällen" und „anordnen" die Worte einzuschieben:

„in welchen Thatsachen vorliegen, die den Verdacht der Abgabehinterziehung begründen".

Berlin, den 3. Mai 1885.

Nr. 364.

(Unter Zurückziehung des Antrags Nr. 360.)

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 — Nr. 286 der Drucksachen —.

Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:
an die Stelle der Tarifnummer 4 des Kommissionsentwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

Tarifnummer 4.

Laufende Nr.		Steuersatz. Mark.		Berechnung der Abgabe.
4.	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. in ausländischer Währung zahlbare Wechsel, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremden Valuten; 2. Werthpapiere der unter 1, 2, 3 dieses Tarifs bezeichneten Art; 3. Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen: bei einem Werthe vom Gegenstand des Geschäfts bis 1 000 ℳ	0	20	
	von 1 001 ℳ bis 5 000 ℳ	0	40	
	von 5 001 ℳ bis 20 000 ℳ	0	60	
	von 20 001 ℳ bis 50 000 ℳ	1	00	
	von 50 001 ℳ bis 100 000 ℳ	2	00	
	und für jede weitere 100 000 ℳ je 2 ℳ mehr. Bei Abschlüssen von Zeitgeschäften sind diese Sätze zum doppelten Betrag zu erheben. Zeitgeschäfte sind diejenigen, bei denen die Erfüllungszeit etwas dergestalt Wesentliches ist, daß nach Absicht der Kontrahenten eine spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden soll. Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 5 000 Mark beträgt, 2. für sogen. Kontantgeschäfte über die unter 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind, 3. für Geschäfte über solche inländische Sachen oder Waaren, welche von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt sind, 4. für Geschäfte über solche Sachen oder Waaren, welche zur handwerks- oder fabrikmäßigen Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt sind.			Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Ein Zinsaufschlag für die zu den Werthpapieren gehörigen Zinsen- oder Dividendenkoupons findet nicht statt. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Berlin, den 4. Mai 1885.

Dr. Buhl. Dr. Boettcher. Dr. Bürklin. v. Fischer. Feustel. Francke. Dr. Hammacher. Krafft. Pfähler. Sedlmayr. Struckmann. Veiel. Zeitz.

Nr. 365.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 — Nr. 286 der Drucksachen —.

I.

Kayser. Der Reichstag wolle beschließen:
dem Gesetzentwurfe als §. 32 hinzuzufügen:

§. 32.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung der Salzsteuer, aufgehoben;

für den Fall der Ablehnung aber zu beschließen:

§. 32.

Aus dem Ertrage dieser Steuer wird ein Fonds gebildet, der den Namen:

„Arbeiter-Invalidenfonds"

führt und welcher bis zum Erlaß eines, die Versorgung erwerbsunfähiger Arbeiter regelnden Gesetzes anzusammeln und zinsbar anzulegen ist. Die Verwaltung dieses Fonds wird durch besonderes Gesetz geregelt.

II.

Richter. Der Reichstag wolle beschließen:
dem Gesetzentwurfe folgende Bestimmung als letzten Paragraphen (§. 32) hinzuzufügen:

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz, betreffend den Zolltarif u. s. w. vom 15. Juli 1879, dahin abgeändert, daß für das im Zolltarif Nr. 29 aufgeführte **Petroleum** (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt, der Zollsatz aufgehoben wird."

Berlin, den 4. Mai 1885.

Richter.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Dr. Bamberger. Dr. Baumbach. Baumgarten. Behm. Beisert. Dr. Braun. Broemel. Buddeberg. Büxten. Dr. v. Bunsen. Dirichlet. Eysoldt. Fährmann. Dr. v. Forckenbeck. Dr. Greve. Dr. Hänel. Halben. Halberstadt. Hamspohn. Hermes. Herrmann. Hinze. Hoffmann. Dr. Horwitz. Huchting. Dr. Langerhans. Lerche. Lipke. Loewe. Lorenzen. Lüben. Lüders. Maager. Meibauer. Dr. Meyer (Halle). Dr. Möller. Mohr. Münch. Munckel. Panse. Dr. Papellier. Parisius. Pflüger. Propping. Rickert. Rohland. Schenck. Schlüter. Schmieder. Dr. Schneider. Schrader. Schwarz. Dr. Siemens. Dr. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Stiller. Struve. Thomsen. Traeger. Dr. Virchow. v. Winckelmann. Witt. Dr. Witte.

Nr. 366.

Siebenzehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Tröndlin. Journ. II. Nr. 1322.

Zwölf Büchsenmacher aus Stettin und anderen Garnisonsorten insbesondere der Provinz Pommern beklagen sich über die Konkurrenz, welche ihnen durch die Militärbüchsenmacher gemacht werde. Sie machen geltend, daß die Militärbüchsenmacher dadurch, daß sie nebenbei als Civilbüchsenmacher Gewerbe treiben, den anderen Civilbüchsenmachern eine Konkurrenz schaffen, die diese brodlos mache. Die Konkurrenz werde insbesondere deshalb übermächtig, weil die Militärbüchsenmacher für Geschäftslokalitäten, Werkzeug, Feuerung, Gehülfen nichts zu zahlen brauchten, da sie in fiskalischen Lokalitäten, mit fiskalischem Werkzeug, mit fiskalischer Feuerung und mit vom Staate gestellten Gehülfen arbeiteten. In Folge dessen seien die Militärbüchsenmacher in der Lage, um die Hälfte billiger, als die Civilbüchsenmacher, die qu. Arbeiten herzustellen. Dadurch aber werde den letzteren alle Kundschaft entzogen, und bitten die Petenten deshalb, der Reichstag möge dahin wirken, daß die Militärbüchsenmacher keine Privatarbeiten machen dürfen.

Die Petitions-Kommission hat über die Petition in der Sitzung vom 21. Februar 1885 in Gegenwart des Herrn Major Habrecht, als Regierungs-Kommissarius, und des Herrn Abgeordneten Grafen v. Behr-Behrenhoff, als Ueberreicher der Petition, verhandelt. Von einer Seite wurde hierbei von vornherein bestritten, daß überhaupt eine übermächtige Konkurrenz seitens der Militärbüchsenmacher anzuerkennen sei, und hervorgehoben, daß man nur dann tüchtige Militärbüchsenmacher für die Armee gewinnen könne, wenn man ihnen auch Privatarbeiten gestatte, da ihre Bezahlung durch den Militärfiskus keine ausreichende sei.

Von anderer Seite wurde hiergegen bemerkt, daß die Klagen über die fiskalische Konkurrenz gegen Privatarbeiten sich außerordentlich mehrten, und daß es unzulässig erscheine, aus Staatsmitteln irgend Jemandem Unterstützung zu gewähren, um Gewerbetreibenden Konkurrenz zu machen und deren Erwerb zu erschweren.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, daß seitens des Kriegsministeriums Verordnungen erlassen seien, welche eine unzulässige Konkurrenz unmöglich machen sollten, und bemerkte weiterhin:

> Die Petition führe hinsichtlich der Klagen über die Konkurrenz, welche die Militärbüchsenmacher den Privatbüchsenmachern bereiteten, keine bestimmten Fälle, sondern nur im Allgemeinen an, daß die Militärbüchsenmacher in fiskalischen Lokalitäten, mit fiskalischem Werkzeug, mit fiskalischer Feuerung und mit den ihnen vom Staate gestellten Gehülfen, also frei von allen Unkosten, arbeiteten.
>
> Diese Angaben entsprächen den thatsächlichen Verhältnissen nicht, denn
>
> 1. würden den Militär-Büchsenmachern Werkstätten nur in der Größe gewährt, wie sie die dienstlichen Arbeiten erfordern;

2. sei die Benutzung des fiskalischen Werkzeuges zu Privatarbeiten verboten;
3. habe der Büchsenmacher die zu seinem Gewerbe nöthige Feuerung selbst zu beschaffen und werde nur zur Erheizung der Werkstatt während der Dienststunden in den Wintermonaten ein der Größe der Werkstatt entsprechendes Quantum Brennmaterial unentgeltlich geliefert;
4. habe der Büchsenmacher für Privatarbeiten keinen Anspruch auf die Unterstützung der vom Truppentheil zur Ausbildung überwiesenen Gehülfen, und
5. endlich unterliege der Büchsenmacher bei Ausführung von Privatarbeiten den bestehenden gewerblichen Verordnungen und Abgaben.

Auf die Frage, wann die von ihm erwähnten Verordnungen ergangen seien, erklärte der Herr Regierungskommissar, dies sei betreffs der Benutzung der Werkzeuge erst in neuester, im Uebrigen aber schon vor längerer Zeit geschehen. —

Bei der sich hieran schließenden Debatte wurde von einer Seite beantragt, die Petition mit Rücksicht auf die bisher bei den Etatsberathungen stattgehabten Verhandlungen und mit Rücksicht auf die dort abgegebenen Erklärungen des Herrn Kriegsministers für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären.

Hiergegen wurde jedoch geltend gemacht, daß jene Erklärungen nur sehr allgemein gehalten gewesen wären, daß den Beschwerden doch nicht abgeholfen sei, wie aus der gegenwärtigen Petition hervorgehe, und daß es sich hier um einen konkreten Fall handle, der eine besondere Prüfung verdiene.

Ein von anderer Seite gestellter Antrag ging dahin, die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, weil nach den vom Herrn Regierungskommissar abgegebenen Erklärungen der Herr Kriegsminister bemüht sei, den Beschwerden der Petenten möglichst abzuhelfen, und es deshalb den letzteren überlassen bleiben müsse, zunächst den Beschwerdeweg an die vorgesetzte Behörde zu beschreiten.

Ein drittes Mitglied der Commission beantragte dagegen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Man bezweifelte von dieser Seite, daß die mehrerwähnten Verordnungen überall bereits zur Ausführung gelangt seien und daß sie auch künftig zur Durchführung kommen würden, weil an den einzelnen Garnisonsorten doch nicht die erforderliche genaue Kontrole über die Benutzung des fiskalischen Eigenthums geschehe und geschehen könne. Selbst nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars seien die Militärwerkstätten, da sie nach den dienstlichen Verrichtungen doch zu Privatarbeiten benutzt werden könnten, als miethsfrei zu betrachten; die Benutzung fiskalischer Werkzeuge sei unkontrolirbar, die Heizung lasse sich gleichfalls nicht auf Stück und Minute einrichten, und die den Militärhandwerkern zur Ausbildung überwiesenen Gehülfen arbeiteten, da sie sich nur einen Nebenverdienst verschaffen wollten und nicht für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen hätten, jedenfalls bedeutend billiger, als die Gesellen der Privatunternehmer.

Eine derartige Konkurrenz sei geeignet, den privaten Gewerbtreibenden die Existenz unmöglich zu machen und verderbe die Löhne der Arbeiter. Die ganze Frage der Beschäftigung militär-fiskalischer Kräfte zu bürgerlichen Erwerbszwecken bedürfe eingehender Erwägung, und empfehle sich daher die Ueberweisung der Petition zur Erwägung an den Herrn Reichskanzler. —

Auch seitens des Ueberreichers der Petition wurde die Ansicht vertreten,

daß die Civil-Büchsenmacher mit den Militär-Büchsenmachern bei Ausführung von Arbeiten für Civil-Personen nicht konkurriren könnten, weil letzteren mehrfache Vortheile zur Seite ständen, welche sie in den Stand setzten, die Büchsenmacher-Arbeiten wesentlich billiger, wie erstere, herzustellen. Diese Vorzüge beständen insbesondere darin, daß die Militär-Büchsenmacher für ihr Gewerbe keine Steuern zu zahlen haben, daß ihnen keine Unkosten aus Beschaffung der Arbeitsräume, der Werkzeuge und der Feuerung entständen, und endlich, daß die Arbeitsgehilfen ihnen entweder frei oder gegen eine nur geringe Vergütigung gestellt würden. Diese ihnen gewährten Vortheile suchten die Militär-Büchsenmacher auch möglichst auszunutzen, indem sie in öffentlichen Blättern um Arbeit nachsuchten und dabei sogar ausdrücklich hervorhöben, daß sie alle Arbeiten gut, schnell und billig ausführen könnten. Thatsächlich werde ferner von diesen Anerbietungen vielfach Gebrauch gemacht und dadurch der geringe Verdienst den Civil-Büchsenmachern noch wesentlich geschmälert. Es liege sonach eine begründete Klage vor, und sei deshalb dahin zu wirken, daß den Militär-Büchsenmachern die Arbeit für Civil-Büchsenmacher untersagt werde.

Bei der Abstimmung wurde hierauf unter Ablehnung der anderweit gestellten Anträge mit 10 gegen 8 Stimmen beschlossen:

die Petition der Büchsenmacher zu Stettin rc. — II. Nr. 1322 —
dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann (Vorsitzender). Dr. **Tröndlin** (Berichterstatter). **Baumgarten. Bergmann. Dietz v. Bayer. Frohme. v. Goldfus. Graf.** Dr. **Groß.** Dr. **Haarmann. Haberland. Halben. Hellwig. Hinze. v. Kehler. v. Kessel. v. Kocsielski. Lipke. Robbe.** Dr. **Orterer.** Dr. **Perger. Pezold. Propping. Reich.** Dr. **Scheffer. Struckmann. Utz. Viereck.**

Nr. 367.

Mündlicher Bericht

der

XVII. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 301 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Fischer.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 301 der Drucksachen —, in der vorgelegten Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

II. die eingegangenen Petitionen:
II. 1837., 2941., 2947., 3137., 3235., 3405., 3563., 3564., 3968., 4134., 4415., 4443., 4940., 5268., 5456., 5470., 8094.
durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Die XVII. Kommission.

Graf zu Stolberg, Vorsitzender. **v. Fischer**, Berichterstatter.

Nr. 368.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Loewe. Brömel. Auer. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 2 c 5 β (Seite 5 der Zusammenstellung) folgendermaßen abzuändern:

akkommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . . . . **70** *M.* für 100 Kilogramm;

und dementsprechend die Positionen Nr. 2 c 5 α und β zu einer Position Nr. 2 c 5 zu vereinigen.

II.

Dr. **Witte**. Der Reichstag wolle beschließen:

in Position 5 i des Zolltarifs (Seite 8 der Zusammenstellung) hinter „Schießpulver" einzufügen:

Schlempekohle (Melasseasche).

III.

Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 2a als §. 3 und den §. 4 als §. 5 zu bezeichnen;
2. die §§. 3 und 3a wie folgt zusammenzufassen:

(cfr. Seite 37 und 39 der Zusammenstellung.)

§. 4.

Dieses Gesetz tritt für die Positionen des §. 2:

a) Nr. 11 a, Anmerkung zu a:
[Kokosfasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . frei];

b) Nr. 14 a
[Für Branntwein aller Art u. s. w. 80 Mark];
c) Nr. 14 g 1 und 2
[Für Kraftmehl u. s. w. . . . 9 Mark,
Für Nudeln, Makkaroni u. s. w. 10 Mark]
sofort,
d) Nr. 5 d *a*
[Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe . . . . 2 Mark];
e) Nr. 8 c 1
[Bau- und Nutzholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben
100 Kilogramm . . . 0,20 Mark
oder
1 Festmeter . . . . . 1,20 "]
am 1. Oktober d. J.,
f) Nr. 5 i
[Cichorien, getrocknet . . . . . 1 Mark]
am 1. Januar 1886,
g) Nr. 5 d *a*
[Raps, Rübsaat . . . . . 2 Mark]
sowie
h) **für sämmtliche übrige Positionen des §. 2 am 1. Juli d. J.** in Kraft.

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 15) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Nr. 369.

Antrag

zu

dem siebenten Bericht der Kommission für die Petitionen — Nr. 228 der Drucksachen —.

Viereck. Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 214, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl des Reichstages, dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, noch im Laufe dieser Legislaturperiode dem Reichstage ein bezügliches Gesetz vorzulegen.

Berlin, den 21. April 1885.

Viereck.

Unterstützt durch:

Auer. Bebel. Blos. Bock (Gotha). Dietz (Hamburg). Frohme. Geiser. Grillenberger. Harm. Hasenclever. Heine. Kayser. Kräcker. Liebknecht. Meister. Pfannkuch. Rödiger. Sabor. Schumacher. Singer. Stolle. v. Vollmar. Wiemer.

Nr. 370.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 301 und 367 der Drucksachen —.

Struckmann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem nächsten Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen wegen Abänderung des Artikels 5 II. §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 nach der Richtung hin, daß auch denjenigen Kommunen und Korporationen, welchen bislang das Recht der Auferlegung einer Abgabe auf den Branntwein nicht zusteht, solches Recht verliehen werde.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Struckmann. v. Benda. v. Bernuth. Dr. Boettcher. Dr. Bürklin. Burger. Brünings. Dr. Buhl. Dr. v. Cuny. Feustel. v. Fischer. Francke. Gebhard. Dr. Haarmann. Kalle. Klumpp. Dr. Marquardsen. Dr. Müller (Sangerhausen). Müller (Bamberg). Dr. Oetker. Dr. Orterer. Pfähler. Roß. Dr. Sattler. Schelbert. Dr. Tröndlin. Veiel. Wagner. Woermann. Zeitz.

Nr. 371.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete beifolgende Sammlung von „Aktenstücken, betreffend Egypten," mit dem ergebensten Bemerken zu übersenden, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Uebernahme der Mitgarantie einer egyptischen Anleihe Seitens des Reichs — Artikel 7 des unter Nr. 19 der Sammlung abgedruckten Vertrages vom 18. März 1885 — mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen wegen der Ausführungsbestimmungen bis auf Weiteres vorbehalten bleibt.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Aktenstücke

betreffend

Egypten.

Dem Bundesrath und dem Reichstag

vorgelegt

im Mai 1885.

Inhalts-Verzeichniß.

№ 1.

Englische Botschaft. Berlin, den 29. November 1884.

(Uebersetzung.)

Herr Staatssekretär,

In Befolgung der mir ertheilten Instruktionen habe ich die Ehre Euerer Excellenz anbei ein Memorandum über die egyptischen Finanzverhältnisse mitzutheilen, welches Ihrer Majestät Regierung den Großmächten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen beschlossen hat.

Es enthält die Vorschläge der Regierung Ihrer Majestät, welche nach sorgfältiger Prüfung der Interessen aller Betheiligten aufgestellt worden sind, und sie giebt sich der Hoffnung hin, daß das Memorandum bei der Kaiserlichen Regierung eine günstige Aufnahme finden werde.

Ich benutze diesen Anlaß 2c.

(gez.) Edward Malet.

Seiner Excellenz Graf Hatzfeldt, Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Anlage zu Nr. 1.

(Uebersetzung.)

Memorandum.

1. Eine von Ihrer Majestät Regierung zu garantirende, mit $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Anleihe in genügender Höhe soll aufgebracht werden zur Tilgung der schwebenden Schuld, zu Bewässerungsanlagen u. s. w. Die Bestände aus der früheren Liquidation sollen dazu mitverwandt werden. Wir nehmen an, daß der Nettobetrag der Anleihe 5 000 000 Pfd. Sterl. nicht übersteigen wird.

2. Die Indemnitäten sollen mit Schuldtiteln der privilegirten Schuld, und zwar mit 110 Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. baar gezahlt werden.

3. Die Zinsen der neuen Anleihe sollen an erster Stelle eingetragen werden.

4. Die Einkünfte der Daira und der Domänen werden in die Bank von England eingezahlt und die Zinsen der neuen Anleihe in erster Linie davon abgezogen; der Ueberschuß wird der egyptischen Regierung überwiesen.

5. Die Verwaltung der Daira und der Domänen soll durch die egyptische Regierung unter Kontrole der englischen geführt werden. Die Anleihen, denen diese Ländereien verpfändet sind, sollen folgendermaßen behandelt werden:

1. Die Domänen-Anleihe geht in die privilegirte Schuld;
2. die Daira-Anleihe in die unifizirte Schuld auf.

6. Der Erlös aus den an die Fellahs soweit möglich zu verkaufenden Daira- und Domänenländereien soll zunächst zur Amortisirung der neuen Anleihe verwandt werden. Sobald diese ganze Anleihe abgezahlt ist, soll der fernere Erlös aus den Verkäufen zur Abzahlung der übrigen Anleihen dienen. Alle Amortisationsfonds der bereits bestehenden Schuld sollen aufgehoben werden.

7. An zweiter Stelle sollen die Zinsen der ganzen übrigen Schuld eingestellt werden, nach Abzug eines halben Prozent von dem Zinsfuß der unifizirten (und Daira-) Schuld und der Suez-Anleihe.

8. An dritter Stelle kommen die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Mukabala (Rückkauf der zum Theil abgelösten Grundsteuer) mit 150 000 Pfd. Sterl. Diese Verwaltungskosten wurden auf der Konferenz zu 4 817 000 Pfd. Sterl. angenommen, welche durch gesteigerte Eisenbahneinnahmen entsprechend vermindert werden können. Hierzu kommen 11 000 Pfd. Sterl. als Nettokosten der von Lord Northbrook anempfohlenen Aenderungen und 120 000 Pfd. Sterl. für die englischen Okkupationstruppen. Die Gesammtkosten der Verwaltung würden demnach 4 948 000 Pfd. Sterl. betragen, welche während der Dauer der englischen Okkupation ohne Einwilligung der englischen Regierung nicht überschritten werden dürfen (ausgenommen mit Bezug auf die oben erwähnten Ausgaben für Eisenbahnen).

9. An vierter Stelle sollen die in §. 7 angegebenen Abzüge von dem Zinsfuß der Anleihen sowie die den Betrag von 120 000 Pfd. Sterl. übersteigenden Kosten der Okkupationsarmee eingestellt werden. Doch dürfen die Gesammtkosten für diese Armee 293 000 Pfd. Sterl. nicht übersteigen.

10. Sollten nicht genügende Ueberschüsse vorhanden sein, um die an vierter Stelle aufgeführten Ausgaben zu decken, so sollen dieselben nach Verhältniß weitere Abzüge erleiden.

11. Sollte nach Zahlung der 4. Schuldenklasse ein Ueberschuß bleiben, so sollen davon zunächst die von früheren Jahren etwa vorhandenen Defizits in den Zinsen der verschiedenen Anleihen ausgeglichen werden und jeder fernere Ueberschuß zu gleichen Theilen einem Amortisationsfonds und der Regierung zufließen.

12. Die von Lord Northbrook empfohlenen administrativen und fiskalischen Aenderungen sollen eingeführt werden und zwar:

a) die gleichmäßige Anwendung der von der egyptischen Regierung etwa später zu erlassenden, gewisse Steuerobjekte betreffenden Steuergesetze auf Einheimische und Fremde;
b) einige unbedeutende fiskalische Aenderungen, welche das allgemeine Budget nicht berühren.

13. Die egyptische Regierung soll ermächtigt werden, in dringenden Fällen bis zu 1 000 000, anstatt wie bisher bis zu 2 000 000 Pfd. Sterl., Kontokurrentvorschüsse zu erheben; indeß, so lange die garantirte Schuld nicht abgezahlt ist, nur unter Zustimmung der englischen Regierung.

14. Das Liquidationsgesetz soll in der den vorerwähnten Vorschlägen entsprechenden Weise abgeändert werden, so daß dadurch die egyptische Regierung größere fiskalische Befugnisse über die betreffenden Provinzen und Verwaltungen erhält, einschließlich der Befugniß, Veränderungen in der Administration der Eisenbahnen einzuführen.

15. Die oben angeführten Bestimmungen betreffs der garantirten Anleihe, der Indemnitäten, der Aufhebung der Amortisation und der Abzüge von Zinsen und von den Kosten der Okkupationsarmee sollen am 1. Januar 1885 in Kraft treten; die garantirte Anleihe soll jedoch dazu verwandt werden, alle Defizits aus den zur Bestreitung der drei ersten Schuldenklassen bestimmten Reineinnahmen des Jahres 1885, sowie auch das Defizit für das Jahr 1884 zu decken.

№ 2.

Berlin, den 20. Dezember 1884.

Euere Excellenz sind seiner Zeit über die Gründe unterrichtet worden, welche es uns — und ebenso der russischen Regierung — wünschenswerth erscheinen ließen, in der egyptischen Schuldenkommission nicht länger unvertreten zu bleiben. Herr von Derenthall und sein russischer Kollege hatten Weisung erhalten, nach vorheriger Verständigung den Antrag auf Aufnahme eines deutschen und eines russischen Mitglieds in die erwähnte Kommission zu stellen.

Auf die identische Note an Nubar Pascha ist eine Erwiderung noch nicht erfolgt. Der Khedive hat in der den beiden Vertretern gewährten Audienz eine ausweichende Antwort dahin gegeben, daß er sich zunächst mit seinen Ministern berathen müsse. Zeitungsnachrichten zufolge soll die egyptische Regierung die Entscheidung der Frage von der vorherigen Annahme der englischen Finanzvorschläge seitens der betheiligten Mächte abhängig machen wollen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die wenig entgegenkommende Haltung des Khedive und seiner Räthe nicht auf dessen eigenem Entschluß beruht.

Die Angelegenheit, um die es sich handelt, gehört nach Vertrags- und Staatsrecht zur ausschließlichen Kompetenz des Khedive. Wenn derselbe aber keine Selbstständigkeit in der Entscheidung egyptischer innerer Fragen mehr hat, sondern in Abhängigkeit von den Entschließungen der englischen Regierung steht, so wird letztere die Verantwortung für das Verhalten des Vizekönigs ohne Zweifel übernehmen.

Es ist unter diesen Umständen ein Bedürfniß für uns, die Entschließung zu kennen, welche die englische Regierung bezüglich der Schuldenkommission dem Khedive gestatten will, bevor wir zu den englischen Vorschlägen bezüglich Egyptens Stellung nehmen. Einstweilen sind wir beschäftigt, dieselben zu prüfen und zu diesem Zwecke die Meinung unserer Vertretung in Egypten, unserer deutschen Bondholder und der übrigen Vertragsmächte einzuholen.

Ich habe nicht unterlassen wollen, Euerer Excellenz von dieser Sachlage mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, Lord Granville gelegentlich auf die vorstehenden Gesichtspunkte vertraulich hinweisen zu wollen.

(gez.) v. Bismarck.

An
den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen zu Münster,
Excellenz. London.

№ 3.

Berlin, den 20. Dezember 1884.

Im Anschluß an den Erlaß vom heutigen Tage*) beehre ich mich Ew. 2c in Betreff der Entstehung und Zusammensetzung der egyptischen „Commission de la Dette Publique“ noch Folgendes zu Ihrer gefl. Information und zur Verwerthung für den Fall mitzutheilen, daß Ihnen etwa die Behauptung entgegentreten sollte, die Aufnahme eines deutschen und eines russischen Mitgliedes in die Schuldenkommission bedinge eine Abänderung des Liquidationsgesetzes.

*) Unter Nr. 2 abgedruckt.

Die gedachte Kommission ist, wie Ew. 2c. bekannt, nicht erst durch das Liquidationsgesetz vom Jahre 1880, sondern durch ein Dekret des Khedive Ismail vom 2. Mai 1876 ins Leben gerufen worden. Die Einsetzung erfolgte ohne Ingerenz der Mächte durch einen spontanen Akt des Khedive, welcher damals wegen Unifizirung der egyptischen Staatsschuld verhandelte und durch diese Maßregel die Vertreter der Bondholder für weitere finanzielle Operationen zu gewinnen hoffte. Die englische Regierung zeigte anfangs wenig Neigung, dem Wunsche des Khedive gemäß einen Kommissar zu ernennen, und that dies erst, nachdem die Kommission unter Betheiligung Frankreichs, Oesterreichs und Italiens bereits in Funktion getreten war.

Das Liquidationsgesetz von 1880 fand also caisse und commission de la dette publique als bereits bestehende Institution vor. Das Gesetz hat nunmehr (Art. 30 u. f.) die Befugnisse der Schuldenkasse des Näheren festgestellt, aber über Berufung und Zusammensetzung der Kommission keinerlei Bestimmungen getroffen. Eine nachträgliche Verstärkung der Zahl der Kommissionsmitglieder durch einen deutschen und einen russischen Vertreter würde sonach nicht eine Abänderung des Liquidationsgesetzes, sondern nur eine solche früherer vizeköniglicher Dekrete erforderlich machen. Es folgt daraus, daß der Khedive zwar die Zuständigkeit und die Befugnisse der Kommission nicht einseitig abändern, wohl aber die Ernennung neuer Mitglieder, durch welche den Befugnissen der Anderen nicht präjudizirt wird, aus eigener Machtvollkommenheit vornehmen kann.

(gez.) Busch.

An
den Kaiserl. Botschafter Herrn Grafen zu Münster,
Excellenz. London.

№ 4.

Berlin, den 20. Dezember 1884.

Nachdem unser gemeinschaftlicher Schritt in Egypten wegen Betheiligung Deutschlands und Rußlands an der Schuldenkommission eine ausweichende Antwort gefunden hat, glaube ich nicht, daß beide Mächte sich dabei beruhigen können. Die bisher aus Kairo eingegangenen Berichte enthalten keine Bestätigung der Angaben der öffentlichen Blätter, nach welchen der Khedive oder sein Minister geantwortet haben sollen, daß sie sich über unsern Anspruch nur dann würden erklären können, wenn wir Stellung zu den jüngsten englischen Vorschlägen genommen hätten. Sollte sich diese Version bestätigen, so würde ich glauben, daß ein derartiger Anspruch, unsern diplomatischen Verkehr mit England unter egyptische Kontrole zu stellen, eine ernste Zurückweisung erfordern würde. Aber auch wenn die Nachrichten über einen derartigen formalen Mißgriff in der egyptischen Antwort ihre Bestätigung in den amtlichen Berichten nicht finden sollte, möchte ich Herrn von Giers doch vorschlagen, daß wir in analoger Form an die übrigen Vertragsmächte Mittheilungen richten, in welchen wir das Verlangen, in der Schuldenkommission vertreten zu sein, mit analoger Begründung wie in Egypten wiederholen. Nur wäre dabei das vertragswidrige Verhalten der egyptischen Regierung vom September d. J. in der Motivirung schärfer hervorzuheben und zu sagen, daß dieses Vorkommniß uns nöthigte, die Rechte, sowohl unsere eigenen politischen als die finanziellen unserer Unterthanen, selbst wahrzunehmen, da unsere frühere Zurückhaltung von der

Schuldenkommission nur auf der Ueberzeugung beruhte, daß vertragswidrige Vorgänge — wie jener egyptische Eingriff in die Rechte der Gläubiger — nicht möglich sein würden. Nachdem diese unsere Ueberzeugung sich als unbegründet erwiesen habe, schiene unsere Zurückhaltung nicht mehr angebracht.

(gez.) v. Bismarck.

An
den Kaiserlichen Botschafter Herrn von Schweinitz,
Excellenz. St. Petersburg.

№ 5.

Berlin, den 29. Dezember 1884.

Wir haben uns bisher einer Rückäußerung auf die englischen Vorschläge bezüglich Egyptens enthalten, weil wir in eine materielle Prüfung derselben nicht eintreten wollten, so lange wir nicht die Auffassung der andern Mächte, namentlich diejenige Frankreichs, kennen. Wir werden in dieser Zurückhaltung um so mehr verharren, als nach Ihrem Berichte Herr Ferry einen Gegenvorschlag den Mächten zu unterbreiten beabsichtigt.

(gez.) Busch.

An
Seine Durchlaucht Fürst Hohenlohe.
Paris.

№ 6.

Berlin, den 6. Januar 1885.

Euere ꝛc. haben von dem Inhalt der Note Kenntniß erhalten, welche Nubar Pascha in Beantwortung des Antrags auf Aufnahme eines deutschen und eines russischen Vertreters in die egyptische Schuldenkommission an Herrn von Derenthall und Herrn Chitrowo gerichtet hat. Die egyptische Regierung stellt sich darin auf den Standpunkt, daß das Liquidationsgesetz die Zahl der Kommissionsmitglieder „gewissermaßen“ festgestellt habe („pour ainsi dire consacré“) und daß daher eine Vermehrung dieser Zahl der Zustimmung der Mächte bedürfe, welche einzuholen sie uns überlassen will.

Wie Euerer ꝛc. bekannt, hat das Liquidationsgesetz von 1880 zwar die Befugnisse der damals schon seit vier Jahren, auf Grund eines vizeköniglichen Dekrets, bestehenden „Commission de la Dette Publique“ im Einzelnen normirt, es hat aber hinsichtlich der Berufung und der Zahl der Mitglieder keinerlei Bestimmung getroffen. Eine Vermehrung der Kommissionsmitglieder bedingt sonach nicht eine Abänderung des Liquidationsgesetzes, sondern lediglich eine Ergänzung früherer vizeköniglicher Dekrete in Anerkennung bestehender, wenn auch bisher nicht ausgeübter Rechte der bisher unvertretenen Vertragsmächte. Der Khedive kann zwar die Zuständigkeit und die Befugnisse der Kommission, soweit dieselben durch das erwähnte Gesetz geregelt sind, nicht ohne Zustimmung der Mächte abändern, wohl aber die Ernennung von Mitgliedern für die bisher nicht vertretenen Vertragsmächte aus eigener Machtvollkommenheit vornehmen.

Zur Zeit als die Schuldenkommission ins Leben trat (1876), glaubten wir die Theilnahme an und unsere Vertretung in derselben den meist betheiligten Mächten überlassen zu können. Wir nahmen damals an, daß jede der vier in der Kommission vertretenen Mächte sich die Wahrnehmung der Rechte auch der unvertretenen angelegen sein lassen werde. Der finanzielle Eingriff vom 18. September v. J. hat aber nicht bei allen bisherigen Mitgliedern den Widerspruch gefunden, auf den wir rechnen durften. Da die Möglichkeit ähnlicher Vorgänge nicht ausgeschlossen ist, müssen wir erhöhten Werth darauf legen, in einer Kommission, welcher wichtige Kontrolbefugnisse über die Finanzverwaltung Egyptens zustehen und in welcher alle Mächte, mit Ausnahme von uns und Rußland, eine Stimme haben, unsere auf internationalen Abmachungen beruhenden Rechte selbst zu vertreten.

Die Verträge, welche die Staats- und Rechtsverhältnisse im Orient ordnen, bilden ein solidarisches Ganzes. Wenn der Bruch eines derselben stillschweigend zugelassen wird, so kann daraus jede Macht in Zukunft die Berechtigung ableiten, auch ihrerseits von den Verträgen nach eigenem Bedürfniß abzuweichen. Wir legen deshalb nach einmal erfolgter Verletzung eines Theiles dieser Verträge Werth darauf, die Beobachtung derselben direkt zu überwachen.

Die Haltung des Khedive und seiner Räthe ist unserem berechtigten Anspruch gegenüber eine ausweichende, unter dem Vorwande, des Einverständnisses der Vertragsmächte zu bedürfen. Wir richten deshalb, bevor wir weitere Entschließungen fassen, an die dortige Regierung die Frage, ob dieselbe Ihrerseits die Ansicht der Khedivischen Regierung theilt, und ob sie in dem Falle den von Deutschland und Rußland erhobenen Anspruch für berechtigt hält.

Euere ꝛc. sind ermächtigt, diesen Erlaß dem dortigen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorzulesen und auf Verlangen Abschrift desselben zu hinterlassen.

(gez.) v. Bismarck.

An
die Kaiserl. Botschafter in London, Paris, Rom und Wien.

№ 7.

(Uebersetzung.)

Memorandum.

Dem englischen Memorandum vom 29. November liegen anscheinend zwei verschiedene Erwägungen zu Grunde:

1. Die durch den Stand des egyptischen Budgets herbeigeführte Nothwendigkeit, die Schulden des Landes zu vermindern, indem man den Gläubigern Zinsabzüge auferlegt, als einen Beitrag zu den Opfern, welche zur Herstellung der finanziellen Ordnung für unerläßlich erachtet werden. So erklärt sich der Vorschlag, die Zinsen der unifizirten Schuld und der Daira um $^1/_2$ Prozent herabzusetzen.
2. Die Nothwendigkeit, für die unmittelbaren Ausgaben, welche Egypten zu tragen hat, in geordneter Weise aufzukommen. Bei diesen Ausgaben sind zwei verschiedene Arten zu unterscheiden: einerseits die schwebende Schuld, die Bewässerungsanlagen ꝛc., andererseits die Entschädigungen, welche durch die Kommission zu Alexandrien festgesetzt worden sind. In dieser Beziehung schlägt England vor: zunächst die Emission einer Anleihe von fünf Millionen Pfd.

Sterl., deren Ertrag zu den Ausgaben der ersteren Art zu verwenden und welche zu garantiren sein würde, um Egypten die Vortheile des englischen Kredits zu Gute kommen zu lassen; ferner eine neue Emission von Titeln der privilegirten Schuld, welche den Entschädigungsberechtigten zu Alexandrien in Zahlung gegeben werden sollen.

Ueber den zuerst gedachten Punkt bestehen zwischen England und Frankreich Meinungsverschiedenheiten: es erscheint der französischen Regierung nicht erwiesen, daß die Einkünfte Egyptens ungenügend seien, um die gewöhnlichen Ausgaben zu decken und daß es nothwendig sei, den Gläubigern neue Opfer aufzuerlegen. Eben diese Verschiedenheit der Auffassung ist die Ursache des Scheiterns der Londoner Konferenz gewesen. Die Mission Lord Northbroocks hat in dieser Richtung kein überzeugendes Moment ergeben, welches geeignet wäre, die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Der einzige Ausweg dürfte eine neue Enquete sein, welche in sachkundiger und unparteiischer Weise den betheiligten Interessen Rechnung trüge und deren Ergebnisse der allgemeinen Zustimmung sicher wären.

Der vorstehende Gedanke war auf der Londoner Konferenz durch die finanziellen Beiräthe der englischen Regierung angeregt worden. Nach unserer Ansicht würde eine solche Enquete einer Kommission, bestehend aus den Mitgliedern der Schuldenkasse und den diplomatischen Vertretern der Großmächte in Kairo, übertragen werden können. Es versteht sich, daß die Schuldenkommission zuvor durch einen Vertreter Deutschlands und Rußlands zu vervollständigen sein würde. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung würden nicht nur darüber Gewißheit verschaffen, ob die Nothwendigkeit vorliegt, die Gläubiger nochmals einen Abzug an ihren Forderungen erleiden zu lassen, sie würden auch den erforderlichen Anhalt gewähren, um die Abänderungen endgültig festzusetzen, welche am Texte des Liquidationsgesetzes vorzunehmen sein würden, — Abänderungen, deren Nützlichkeit und Tragweite sich gegenwärtig noch nicht ermessen läßt.

Im Uebrigen ist, wie auch die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Kommission geregelt werden mag, jedenfalls soviel gewiß, daß die Enquete einige Zeit erfordern und nicht sofort ein Mittel bieten würde, um die gegenwärtige Lage zu bessern. Um letzteren Zweck zu erreichen und um den Wünschen der britischen Regierung entgegenzukommen, würden wir es nicht ablehnen, die Gläubiger Egyptens — wenigstens vorläufig — an den Lasten der gegenwärtigen Schuldenregulirung zu betheiligen. Die am wenigsten nachtheilige Lösung würde die sein, eine auf etwa 5 Prozent festzusetzende Steuer auf die Coupons aller Schulden einzuführen. Der Ertrag dieser Steuer würde zu der Summe hinzutreten, welche sich aus der (von Seiten Englands selbst im Prinzip zugestandenen) Herabsetzung des Zinsfußes der Suezkanalobligationen um $^1/_2$ Prozent ergiebt. Selbstverständlich würde diese Steuer zurückzuerstatten sein, falls die Enquete zeigen sollte, daß die Einkünfte Egyptens ein solches Opfer von den Gläubigern nicht erfordern, beziehungsweise es würden den Gläubigern die von ihnen gezahlten Beträge gut zu schreiben sein.

Niemand bestreitet die Nothwendigkeit einer Anleihe, um die schwebende Schuld zu konsolidiren, die Bewässerungsanlagen und andere dringende Bedürfnisse zu besorgen und namentlich die Entschädigungsberechtigten in Alexandrien, welche schon allzulange auf den Ersatz ihres Schadens warten, zu befriedigen. Ferner lassen sich auch die Vortheile einer fremden Garantie nicht verkennen, welche den Kredit Egyptens neu beleben und ihm gestatten würde, zu dem günstigsten Zinsfuße die Anleihe aufzunehmen. Dies zu fördern, liegt, wie Alles, was zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts und zur Besserung der allgemeinen Lage beiträgt, in dem Interesse aller Mächte. Von diesen Gesichtspunkten aus ist nicht abzusehen, weshalb nicht ein und dasselbe Verfahren hinsichtlich aller neuen Lasten, welche die Ereignisse Egypten auferlegt haben und für welche außerordentliche Mittel beschafft werden müssen, zur Anwendung kommen sollte. Warum will man behufs Zahlung der Indemnitäten für Alexandrien zu einer neuen Emission von Titeln der privilegirten Schuld greifen und so zu dem Zinsfuß von 5 Prozent die Mittel aufbringen, welche man im Wege einer garantirten Anleihe zu $3^1/_2$ Prozent erhalten kann? Es ist weit besser und einfacher, den Betrag der Anleihe sogleich auf 9 Millionen Pfd. Strl. zu erhöhen und dieselbe unter die gemeinschaftliche Garantie der Mächte zu stellen, dann würde die Anleihe ohne Schwierigkeit zu $3^1/_2$ Prozent emittirt werden können, und es würde weder ein besonderes Unterpfand, noch ein Amortisationsfonds nöthig sein. Bei diesem Verfahren würden die Titel der übrigen egyptischen Schulden an Werth gewinnen und die Gläubiger zum ersten Male eine wirkliche Kompensation erhalten. Was die Garantie betrifft, so würde dieselbe wohl nur eine nominelle sein und die Garantiemächte faktisch nicht belasten. Zwei Daten genügen, um dies zu beweisen: der für die Zwecke der neuen Anleihe erforderliche Jahresbetrag würde sich auf noch nicht 8 Millionen Franks stellen, während nach den Darlegungen der englischen Regierung die Einkünfte Egyptens pro 1884 sich auf mehr als 230 Millionen Franks belaufen. Nach unserem Vorschlag sowohl als nach dem englischen ist es selbstverständlich, daß die Ausgaben für die garantirte Anleihe auf dem Ausgabebudget an erster Stelle kommen würden.

Die zweite Stelle in dem egyptischen Budget würden die privilegirte und die unifizirte Schuld erhalten. Dem englischen Vorschlage, die Amortisirung aller Schulden zu suspendiren und dieselbe erst dann wieder aufzunehmen, wenn nach Deckung der Zinsen und der Ausgaben für die Verwaltung ein wirklicher Ueberschuß an Einnahmen verbleibt, treten wir bei.

An dritter Stelle würden, wie es das englische Memorandum vorschlägt, die Verwaltungskosten kommen, einschließlich einer Summe von 150000 £ E. für die Mukabala und einer weiteren Summe von 120000 £ E. für die Ausgaben der englischen Okkupationsarmee. Unsererseits würde nicht beanstandet werden, die Verwaltungskosten nach dem Vorschlage Lord Northbroocks auf 4828000 Pfd. Sterl. festzusetzen.

Hinsichtlich der Aenderungen, welche in der gegenwärtigen Verwaltung Egyptens einzuführen wären, schlägt die englische Regierung, um dem egyptischen Staatsschatze neue Einnahmequellen zu eröffnen, unter Anderem vor, gewisse Steuern auf die Fremden auszudehnen, von denen dieselben gegenwärtig rechtlich oder thatsächlich befreit sind. Dieser Vorschlag ist in jeder Beziehung gerechtfertigt. Es würde weder billig noch politisch nützlich sein, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Unterschied zwischen den Fremden und den Einheimischen aufrecht zu erhalten und auf Einnahmen zu verzichten, welche auf mindestens 100000 Pfund geschätzt werden müssen. Bisher haben die Schwierigkeiten der Steuererhebung der Durchführung dieser Maßregel entgegengestanden; aber diese Schwierigkeiten sind nicht unübersteiglich und die praktische Lösung der Aufgabe wird sich finden lassen, wenn über diesen Gegenstand ein Einvernehmen unter den Mächten erzielt ist.

Was die Daira und die Domänen anlangt, so hält es die französische Regierung nicht für angezeigt, in deren Verwaltung eine Aenderung eintreten zu lassen, wie das englische Memorandum vorschlägt. Finanziell betrachtet, würde die Verschmelzung der Domänenanleihe mit der privilegirten Schuld und der Dairaanleihe mit der unifizirten Schuld keinen Vortheil bringen. Vom Standpunkt der Verwaltung werden die Unzuträglichkeiten, welche sich daraus ergeben, daß die Verwaltungen der Domänen und der Daira von einander unabhängig sind, durch die Garantieen, welche gerade diese Verwaltungen bieten, reichlich aufgewogen. Die Erfahrung der letzten fünf Jahre ist in dieser Beziehung entscheidend. Außer-

dem ist Frankreich wie England in diesem Punkte durch spezielle Abmachungen gebunden. Es genügt, die Daira und die Domänen zu den allgemeinen Lasten beitragen zu lassen, indem man sie ebenfalls zur Steuer heranzieht und die Suspension der Amortisirung auf sie ausdehnt.

Dies sind die Ergebnisse, zu welchen eine eingehende Prüfung der Lage Egyptens und des englischen Memorandums die Regierung der Republik geführt hat. In vielen Punkten stimmen ihre Vorschläge mit denen der Regierung Ihrer Britischen Majestät überein; sie verfolgen den Zweck, die Mittel für die dringendsten Bedürfnisse aufzubringen, gleichzeitig aber die dauernde Wiederherstellung der finanziellen Ordnung herbeizuführen. Die Wirkungen dieser Vorschläge kann man ermessen, wenn man den Voranschlag des egyptischen Budgets, welcher sich auf die oben angegebene Basis gründet, und die in dem Berichte des Lord Northbrook erwähnten Veränderungen und Steuernachlässe in Betracht zieht. Danach würde das Einnahmebudget 9 570 750 £ E., das Ausgabebudget 9 425 125 £ E. betragen: folglich würde das Budget mit einem Einnahmeüberschuß von 145 625 £ E. abschließen. Dieses Ergebniß beweist, daß die von Frankreich vorgeschlagenen Aenderungen den Zweck der Herstellung der finanziellen Ordnung erfüllen würden.

Indem die Mächte den Vorschlägen zustimmen, würden sie den Beweis liefern, daß sie von dem Geiste der Versöhnlichkeit und von dem aufrichtigen Wunsche geleitet werden, durch Zustimmung zu den schleunigen Maßnahmen, welche das englische Kabinet vorschlägt, das Reorganisationswerk, dem es seine Kräfte widmet, zu erleichtern. Indessen ist die Wiederherstellung der finanziellen und administrativen Ordnung in Egypten nicht die einzige Frage, deren Regelung sich schon jetzt den Mächten aufdrängt. Es giebt noch andere Fragen ebenso schleuniger Natur, welche ihre Interessen im höchsten Grade berühren. Die Mächte müssen darauf rechnen, daß England in dem nämlichen Geiste der Billigkeit und des guten Einvernehmens auch zur demnächstigen Prüfung dieser Fragen seine Zustimmung geben wird. Dahin gehört vor Allem die Festsetzung von Bestimmungen zur Sicherung des freien Verkehrs auf dem Suezkanal für alle Mächte und zu allen Zeiten. Es dürfte sich empfehlen, dieser wichtigen Aufgabe schon jetzt näher zu treten, eventuell auf dem Wege einer Konferenz, ohne zuvor das Ergebniß der wegen Regelung der finanziellen Lage vorgeschlagenen Enquete abzuwarten.

Die Dringlichkeit der Sache bedarf keines Beweises. Die Erreichung eines Einverständnisses hierüber würde ein geeigneter Ersatz sein für diejenigen finanziellen Opfer, welche die Mächte ihren Staatsangehörigen aufzuerlegen geneigt sind, und würde sich für die Zukunft als ein sicheres Unterpfand für die Stabilität der Verhältnisse und die Erhaltung des Friedens darstellen. Das Londoner Kabinet wird seine Einwilligung einem Vorschlage nicht versagen, dessen Grundlagen bereits in den Depeschen Lord Granvilles vom 3. Januar 1883 und vom 16. Juni 1884 klar und loyal anerkannt sind.

№ 8.

Berlin, den 17. Januar 1885.

Nach einem Telegramm des Kaiserlichen Botschafters in Paris hat derselbe die Instruktion wegen Aufnahme eines deutschen und eines russischen Mitgliedes in die egyptische Schuldenkommission zugleich mit seinem russischen Kollegen am 15. d. Mts. ausgeführt. Herr Ferry wiederholte, daß er bereit sei, den deutsch-russischen Antrag zu unterstützen. Zugleich wies er darauf hin, daß in den französischen Gegenvorschlägen wegen Regelung der finanziellen Verhältnisse Egyptens die Verstärkung der Schuldenkommission in unserm Sinne gleichfalls beantragt sei.

Das Wiener Kabinet hat uns seine Unterstützung in dieser Sache erneut in Aussicht gestellt. Das italienische Kabinet hatte sich seinerzeit die rechtliche Prüfung der Auffassung des Khedive vorbehalten, erkennt aber jetzt den deutsch-russischen Antrag als begründet an.

(gez.) Busch.

An
den Kaiserl. Botschafter Herrn Grafen zu Münster,
Excellenz. London.

№ 9.

London, den 22. Januar 1885.

Lord Granville hat dem französischen Botschafter folgenden Beschluß des Kabinets mitgetheilt:

England acceptirt im Wesentlichen die französischen Vorschläge mit Ausnahme der Enquetekommission, wird aber nach zwei Jahren, falls die Couponsteuer von fünf Prozent dann nicht aufgehoben werden könnte, eine Enquete zulassen. Das britische Kabinet hofft, daß bis dahin der Zustand der egyptischen Finanzen gestatten werde, die Couponsteuer aufzuheben, vielleicht sogar die erhobene Steuer zurückzuzahlen. Hinsichtlich des französischen Vorschlages wegen der freien Schifffahrt auf dem Suezkanal erklärt das englische Kabinet, daß es auf der Basis, die Lord Granville vor zwei Jahren schon kundgegeben habe, ganz bereit sei, die Schifffahrt durch einen Vertrag sicher zu stellen; dieses werde sich auch ohne Konferenz erreichen lassen.

Lord Granville machte mir soeben dieselbe Mittheilung. Er äußerte über die gemeinschaftliche Garantie, daß England sie zwar nicht verlangt hätte, jedoch gegen die Betheiligung der Mächte nichts zu erinnern habe, wenn sie mit den Modalitäten der englisch-französischen Garantie für die türkische Anleihe von 1855 erfolge.

Lord Granville fügte hinzu, England mache durchaus keine Einwendung gegen die Zuziehung eines deutschen und eines russischen Kommissars zur egyptischen Schuldenkommission, hoffe aber, daß die Kosten dadurch nicht wesentlich erhöht werden würden.

(gez.) Münster.

An
das Auswärtige Amt. Berlin.

№ 10.

(Uebersetzung.)

Berlin, den 25. Januar 1885.

Herr Staatssekretär,

In Befolgung der von Lord Granville mir ertheilten Instruktionen habe ich die Ehre, Euerer Excellenz Abschrift einer Depesche an Ihrer Majestät Botschafter in Paris mit-

zutheilen, enthaltend die Antwort der Regierung Ihrer Majestät auf die französischen Gegenvorschläge bezüglich der egyptischen Finanzen.

Ich benutze diesen Anlaß 2c.

(gez.) Edward Malet.

Seiner Excellenz
Herrn Grafen von Hatzfeldt, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Anlage zu Nr. 10.

(Uebersetzung.)

Foreign Office, den 21. Januar 1885.

An
den Vicecount Lyons in Paris.

Mylord,

Der französische Botschafter hat mich, meinem Wunsche gemäß, diesen Abend aufgesucht, und ich benachrichtige Seine Excellenz, daß die Mittheilung, welche er mir am 17. d. Mts. bezüglich der finanziellen Lage Egyptens gemacht hat, einer sorgfältigen Prüfung seitens der Regierung unterzogen worden sei.

Ich sagte ihm, daß Ihrer Majestät Regierung mit Befriedigung von dem Schritte Akt nehme, welchen die französische Regierung der Lösung der egyptischen Finanzfrage entgegengebracht habe. Sie habe ihre Zustimmung erklärt zu einer zeitweisen Beschränkung der Rechte der Staatsgläubiger, sowie zu unserm Vorschlag, der egyptischen Regierung das Recht zur Besteuerung der Ausländer einzuräumen.

Was den Vorschlag einer von den Mächten zu garantirenden Anleihe von 9 Millionen Pfund, mit Vorzugsrecht vor den übrigen Schulden betrifft, so haben wir zwar keinen Anlaß, die Mächte um die Uebernahme einer solchen Garantie zu ersuchen. Wenn es aber im Willen der Mächte liegt, an der Anleihe unter den gleichen Bedingungen wie diejenigen der anglo-französischen Garantie der türkischen Anleihe von 1855 Theil zu nehmen, so sind wir bereit, dem zuzustimmen.

Ihrer Majestät Regierung ist der Ansicht, daß gegen den Vorschlag einer Enquete-Kommission gewichtige Bedenken geltend zu machen sind. Abgesehen von der anomalen Einsetzung einer Kommission, welche aus sieben Diplomaten (denn der Türkei würde die Zulassung nicht verweigert werden können) und aus sechs Mitgliedern der Schuldenkasse, welche im Grunde nur Vertreter der Bondholders sind, bestehen würde, haben wir noch die folgenden gewichtigen Bedenken unter den gegenwärtigen Umständen hiergegen vorzubringen.

Unsere neuesten Informationen aus Egypten zeigen uns, daß die egyptische Regierung ernstlich bestrebt ist, die Ausgaben zu verringern und daß sie auf diesem Wege bereits bedeutende Erfolge erzielt hat. Wenn die Staatseinnahmen durch die Möglichkeit der Fremdenbesteuerung gewachsen sein werden und wenn die ökonomische Lage durch Zahlung der Entschädigungen und die Rückkehr des Vertrauens gebessert sein wird, dürfte voraussichtlich eine dauernde Verkürzung der Bondholder nicht erforderlich sein.

Die Aussicht auf dieses Ergebniß würde sehr vermindert werden durch ein Vorgehen, welches die Autorität der egyptischen Regierung untergraben und mit der beginnenden Finanzreform in Collision kommen müßte. Es würde den Interessen des egyptischen Volkes und derjenigen, welche Ansprüche an die Regierung haben, entgegenlaufen.

Sollte indessen solch eine dauernde Verkürzung der Gläubiger nach den in den nächsten zwei Jahren zu machenden Erfahrungen erforderlich erscheinen, so würde alsdann in Erwägung zu ziehen sein, ob, bevor ein solches Opfer den Staatsgläubigern aufgebürdet wird, eine internationale Kommission, ähnlich der vor Erlaß des Liquidationsgesetzes eingesetzten, hierüber zu hören sein würde.

Unsern Vorschlag, die Daira- und Domanial-Anleihen zu konvertiren und die Ländereien für das neue Anlehen zu verpfänden, sind wir bereit, mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche von der französischen Regierung geltend gemacht sind, aufzugeben, aber wir sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, im Interesse der egyptischen Finanzen einige Aenderungen in dem System der Verwaltung jener Ländereien eintreten zu lassen.

Wir werden uns glücklich schätzen, den Gegenstand mit der französischen Regierung zu erörtern und wir können derselben die Versicherung geben, daß wir nicht den Wunsch hegen, hierbei für England irgend welche ausschließliche Befugnisse oder Vortheile zu erreichen.

Hinsichtlich des letzten Vorschlags der französischen Regierung beziehen wir uns auf unsere Vorschläge wegen Freiheit des Suezkanals und halten es auch unsererseits für wünschenswerth, daß ein bezügliches Abkommen durch Vertrag geschlossen werde.

Indem wir diese Antwort geben, haben wir absichtlich das Eingehen auf alle Details vermieden, aber wenn die französische Regierung auf dieser Basis zu verhandeln wünscht, so bezweifeln wir nicht, daß eine befriedigende Abmachung zu Stande kommen wird.

Herr Waddington dankte mir für diese Mittheilung, über welche er sofort seiner Regierung Bericht erstatten wolle.

(gez.) Granville.

№ 11.

Berlin, den 25. Januar 1885.

Die Kabinette von Wien und Petersburg sind mit uns in der Ansicht einig, die englische Antwort auf die französischen Vorschläge in der egyptischen Frage, ebenso wie Frankreich, als Verhandlungsbasis anzunehmen.

(gez.) Busch.

Fürst Hohenlohe. Paris.

№ 12.

Berlin, den 3. Februar 1885.

Die französische Regierung beabsichtigt, zur Regelung der egyptischen Finanzlage folgende Vorschläge zu machen:

1. Abschluß einer Konvention wegen der Anleihegarantie durch die Botschafter der Mächte in London. Ein Vertreter Egyptens soll bei den Berathungen hinzugezogen werden.
2. Erlaß eines vizeköniglichen Dekrets (nach Vereinbarung mit den Mächten), betreffend Fremdenbesteuerung, Suspension der Amortisationen und 5 prozentige Auflage auf die egyptischen Schuldtitel, letztere Maßnahme zunächst für zwei Jahre, vorbehaltlich einer

alsdann vorzunehmenden Enquete über die Frage der Nothwendigkeit der Fortdauer.

3. Zusammentritt einer Kommission aus je zwei Vertretern der Großmächte, der Türkei und Egyptens am 2. März in Kairo, behufs Ausarbeitung der Grundlagen einer Konvention zur Sicherung des Suezkanals.

Ich ersuche Ew. 2c., die Annahme dieser Vorschläge bei Herrn von Giers / dem Grafen Kálnoky zu befürworten. Falls derselbe ihnen beitritt, werde ich dann unser Einverständniß in Paris vorläufig kundgeben und Graf Münster seinerzeit dem entsprechend instruiren.

(gez.) v. Bismarck.

An
die Kaiserlichen Botschafter in St. Petersburg und Wien.

№ 13.

Berlin, den 7. Februar 1885.

Euere Excellenz benachrichtige ich, daß wir mit den französischen Vorschlägen bezüglich Regelung der egyptischen Finanzverhältnisse einverstanden sind und die englische Mittheilung in gleichem Sinne beantworten werden. Dasselbe beabsichtigt Oesterreich und Rußland.

Euere Excellenz sind ermächtigt, wegen weiterer Behandlung der Sache mit Ihrem französischen Kollegen in Verbindung zu treten; Sie wollen sich dabei in Fühlung mit Ihrem österreichischen und russischen Kollegen halten.

(gez.) v. Bismarck.

An
Graf Münster in London.

№ 14.

Berlin, den 10. Februar 1885.

Die englische Regierung hat vorgeschlagen, die Besoldung der egyptischen Schuldenkommissare auf zweitausend Pfund herabzusetzen, wodurch eine Mehrbelastung des Budgets bei Aufnahme eines deutschen und eines russischen Mitgliedes vermieden werden würde.

Wir und die russische Regierung haben dem Vorschlage zugestimmt. Fragen Sie im Einvernehmen mit Ihrem russischen Kollegen, der entsprechende Weisung erhält, bei der dortigen Regierung an, ob sie mit der beabsichtigten Gehaltskürzung einverstanden ist.

(gez.) Busch.

An
die Kaiserl. Botschafter in Wien, Paris und Rom.

№ 15.

(Uebersetzung.)

Memorandum.

Die russische Regierung ist bereit, die Garantie für die künftige egyptische Anleihe in collectiver Form zu übernehmen, d. h. sie willigt ein, daß sie selbst sowie jede andere der fünf Garantiemächte die Garantie für den 6. Theil des Gesammtbetrages der Anleihe übernehme.

Die französische Regierung hält diese Erklärung für vereinbar mit dem Prinzip der solidarischen Uebernahme der Garantie seitens der Mächte. Auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen theilt sich eine solidarische Verpflichtung unter diejenigen, welche sie eingegangen haben, dergestalt, daß Jeder im Verhältniß zu seinen Mitschuldnern für seinen Theil haftet. Bei der Garantirung der türkischen Anleihe von 1855 durch Frankreich und England ist durch Austausch von Deklarationen zwischen beiden Mächten die Beitragsquote eines jeden Theils für den Fall, daß die Garantie wirklich in Anspruch genommen werden sollte, festgestellt worden. Bei der künftigen egyptischen Anleihe erscheint ein solcher Fall so unwahrscheinlich, daß die französische Regierung es nicht für nothwendig gehalten haben würde, darüber Beschlüsse zu fassen. Sie ist indessen, um den Bedenken des Petersburger Kabinets Rechnung zu tragen, damit einverstanden, daß in den Garantievertrag, bezüglich der Modalitäten der Ausführung, Bestimmungen aufgenommen werden, welche den im Jahre 1855 zwischen Frankreich und England vereinbarten entsprechen.

Die russische Regierung, welche ihrerseits von der Zustimmung einer parlamentarischen Versammlung nicht abhängig ist, wünscht mit Rücksicht darauf, daß eine der Mächte in die Lage kommen könnte, ihrerseits von der Garantieleistung absehen zu müssen, sich nicht eher zu binden, als alle anderen Mächte im Stande sind, eine definitive Verpflichtung einzugehen.

Die französische Regierung glaubt, daß der fragliche Vorbehalt ohne Bedenken zugelassen werden kann.

№ 16.

Cairo, den 10. Februar 1885.

Nubar Pascha hat mir soeben mitgetheilt, die egyptische Regierung sei zur Ernennung eines deutschen und eines russischen Kommissars für die Schuldenkasse nunmehr bereit, nachdem sämmtliche Mächte ihre Zustimmung ausgesprochen hätten.

(gez.) von Derenthall.

An
das Auswärtige Amt in Berlin.

№ 17.

Berlin, den 12. März 1885.

Wir wünschen vor der Unterzeichnung des zwischen England und Frankreich vereinbarten Uebereinkommens zur Regelung der egyptischen Finanzverhältnisse, mit welchem wir im Allgemeinen einverstanden sind, noch Folgendes festzustellen:

Wir glauben, daß entweder der Art. 26 des Khedivialdekrets in Wegfall kommen oder daß bei der Unterzeichnung des Abkommens in einem besonderen Protokoll erklärt werden sollte, daß der Verzicht auf die Fortführung des durch die Schuldenkommissarien angestrengten gerichtlichen Verfahrens nicht zugleich einen Verzicht auf die Rückzahlung der der Amortisation entfremdeten Summen involvire. Die Befestigung der gelockerten Achtung vor den Verträgen und die Würde der unterzeichnenden Mächte erfordert, daß wenigstens die Frucht des Vertragsbruchs nicht in den Händen derer bleibe, die ihn begangen haben.

Die Kabinette von Petersburg und Wien theilen unsere Auffassung.

(gez.) von Bismarck.

An
den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen zu Münster
in London.

№ 18.

Entre les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie a été arrêté d'un commun accord la Déclaration suivante:

DECLARATION.

I.

Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan autorise le Gouvernement de Son Altesse le Khédive à émettre, dans les conditions énoncées aux projets de Convention et de Décret ci-annexés, un emprunt pouvant s'élever jusqu'à 9 000 000 £ effectives, et délivrera le Firman Impérial nécessaire à cet effet.

II.

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie et de Russie s'étant entendus à l'effet de garantir cet emprunt destiné à pourvoir au règlement de la situation financière du Gouvernement Égytien;

Considérant qu'il importe d'apporter certaines modifications à la Loi de Liquidation;

Considérant qu'ils reconnaissent l'équité de soumettre leurs nationaux en Égypte aux mêmes taxes que les indigènes;

S'engagent, conjointement avec le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan, à signer une Convention conçue dans les termes du Projet ci-annexé.

Ils déclarent accepter un Décret de Son Altesse le Khédive rendu dans les termes du Projet de Décret ci-annexé. Ils consentent à ce que ce Décret soit reconnu par les Tribunaux de la Réforme comme une loi obligatoire aussitôt qu'il aura été publié officiellement par le Gouvernement de Son Altesse le Khédive, et ils s'engagent à le porter collectivement à la connaissance des Puissances qui ont pris part à l'établissement de ces Tribunaux, et à les inviter à y adhérer.

En déclarant accepter l'application à leurs nationaux, comme aux sujets locaux, du Décret de Son Altesse le Khédive, en date du 13 mars 1884, concernant l'impôt sur la propriété bâtie, avec cette modification: les membres étrangers des Commissions et Conseils de Révision institués par les articles 4 et 5 dudit Décret seront désignés par le Conseil dans le cas où les élections resteraient sans résultat, ainsi que dans le cas où les Délégués élus ne se présenteraient pas; si les Délégués du Consul ne se présentent pas, la Commission ou le Conseil de Revision procédera valablement en leur absence.

Ils déclarent également accepter l'application à leurs nationaux, comme aux sujets locaux, du droit de timbre et du droit de patentes, et s'engagent à entreprendre immédiatement, de concert avec le Gouvernement égyptien, l'étude des projets de Loi établissant ces deux impôts.

III.

Considérant que les Puissances sont d'accord pour reconnaître l'urgence d'une négociation ayant pour but de consacrer par un Acte conventionnel l'établissement d'un régime définitif, destiné à garantir, en tout temps et à toutes les Puissances, le libre usage du Canal de Suez;

Il est convenu entre les sept Gouvernements précités qu'une Commission composée de Délégués nommés par lesdits Gouvernements se réunira à Paris le 30 mars, pour préparer et rédiger cet Acte, en prenant pour base la circulaire du Gouvernement de Sa Majesté Britannique en date du 3 janvier 1883.

Un Délégué de Son Altesse le Khédive siégera à la Commission avec voix consultative.

Le projet rédigé par la Commission sera soumis auxdits Gouvernements, qui s'emploieront ensuite à obtenir l'accession des autres Puissances.

Les soussignés, Plénipotentiaires d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie, munis des pouvoirs nécessaires, déclarent par les présentes que leurs Gouvernements respectifs prennent les uns envers les autres les engagements relatés ci-dessus.

En foi de quoi les Soussignés ont signé la présente Déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le 17 mars 1885.

Münster.
Karolyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Zu Nr. 18.

(Uebersetzung.)

Die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei haben sich über die folgende Erklärung geeinigt:

Erklärung.

I.

Die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans ermächtigt die Regierung Seiner Hoheit des Khedive, nach Maßgabe der in den anliegenden Entwürfen eines Vertrages und eines Dekrets enthaltenen Bestimmungen eine Anleihe bis zum Baarbetrage von 9 000 000 £ aufzunehmen und wird den zu diesem Zwecke erforderlichen Kaiserlichen Firman ausfertigen.

II.

Die Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rußlands, nachdem sie übereingekommen sind, diese Anleihe, welche zur Regelung der Finanzen der egyptischen Regierung dienen soll, zu garantiren,

in Erwägung, daß es erforderlich erscheint, das Liquidationsgesetz in einigen Punkten abzuändern,

in Erwägung, daß sie es für billig erachten, ihre Staatsangehörigen in Egypten denselben Steuern zu unterwerfen, wie die Eingeborenen,

verpflichten sich gemeinsam mit der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, einen Vertrag in der Fassung des anliegenden Entwurfes zu unterzeichnen.

Sie erklären, daß sie den Erlaß eines Dekrets seitens Seiner Hoheit des Khedive in der Fassung des anliegenden Entwurfs zu einem Dekrete genehmigen.

Sie willigen darein, daß dieses Dekret von den Reformgerichten als bindendes Gesetz anerkannt wird, sobald es von der Regierung Seiner Hoheit des Khedive amtlich veröffentlicht worden ist, und sie verpflichten sich, es den Mächten, welche bei der Errichtung jener Gerichte betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntniß zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern.

Sie erklären sich unter der folgenden Modifikation damit einverstanden, daß das Dekret Seiner Hoheit des Khedive vom 13. März 1884, betreffend die Gebäudesteuer, auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung findet: Die fremden Mitglieder der durch die Artikel 4 und 5 des gedachten Dekrets eingesetzten Kommissionen und Revisionsräthe werden, falls die Wahlen erfolglos bleiben oder die erwählten Deligirten sich nicht einfinden, durch den Ministerrath ernannt; falls die Delegirten des Konsuls sich nicht einfinden, so verhandelt die Kommission und der Revisionsrath in ihrer Abwesenheit, unbeschadet der Gültigkeit der Verhandlung.

Sie erklären sich auch damit einverstanden, daß die Stempel- und die Patentsteuer auf ihre Staatsangehörigen wie auf die Landesunterthanen Anwendung finde, und verpflichten sich, die Prüfung der Gesetzentwürfe zur Einführung dieser beiden Steuern im Einvernehmen mit der egyptischen Regierung unverweilt in Angriff zu nehmen.

III.

In Erwägung, daß die Mächte die Einleitung von Verhandlungen zur Erzielung einer Uebereinkunft, durch welche der freie Verkehr auf dem Suezkanal zu jeder Zeit und allen Mächten gesichert wird, einstimmig als dringlich anerkannt haben, ist unter den sieben vorerwähnten Mächten vereinbart worden, daß am 30. März eine Kommission, bestehend aus Delegirten der gedachten Mächte, zu Paris zusammentreten soll, um jene Uebereinkunft auf Grund des Rundschreibens der Regierung Ihrer Britischen Majestät vom 3. Januar 1883 zu berathen und zu entwerfen.

Der Kommission soll ein Deligirter Seiner Hoheit des Khedive mit berathender Stimme beiwohnen.

Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf wird den genannten Regierungen unterbreitet, welche es übernehmen, demnächst den Beitrit der übrigen Mächte zu erwirken.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Rußlands und der Türkei erklären, mit den nöthigen Vollmachten versehen, durch Gegenwärtiges, daß ihre Regierungen die oben aufgeführten Verpflichtungen gegenseitig übernehemen.

Deß zu Urkund haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben.

(gez.) Münster.
Karolyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Anlage 1 zu Nr. 18.

DÉCLARATION DU GOUVERNEMENT ÉGYPTIEN.

Le Gouvernement de son Altesse le Khédive s'engage à promulguer le Décret dont le Projet est ci-annexé. Il déclare, en outre, en tant que les arrangements ci-dessus mentionnés se réfèrent à des questions d'administration intérieure de l'Égypte dont le règlement lui appartient en vertu des Firmans de Sa Majesté Impériale le Sultan, adhérer à ces arrangements, et s'engage, en ce qui le concerne, à les exécuter.

En foi de quoi le Soussigné, muni de pouvoirs à cet égard, a signé la présente Déclaration.

Fait à Londres, le 17 mars 1885.

Blum.

Anlage 1 zu Nr. 18.

(Uebersetzung.)

Erklärung der Egyptischen Regierung.

Die Regierung Seiner Hoheit des Khedive verpflichtet sich, das im Entwurfe hier angeschlossene Dekret zu erlassen. Im Weiteren erklärt sie, daß sie den oben erwähnten Abmachungen beitritt, soweit dieselben auf Fragen der inneren Verwaltung Egyptens Bezug haben, deren Regelung ihr kraft der Firmane Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans zusteht, und daß sie sich verpflichtet, dieselben für ihren Theil zur Ausführung zu bringen.

Deß zu Urkund hat der Unterzeichnete, mit diesbezüglichen Vollmachten versehen, die gegenwärtige Erklärung unterschrieben.

Geschehen zu London, den 17. März 1885.

(gez.) Blum.

Anlage 2 zu Nr. 18

siehe Nr. 19.

Anlage 3 zu Nr. 18.

PROJET DE DÉCRET.

Nous, Khédive d'Égypte,

Vu la loi de liquidation du 17 juillet 1880,

Vu la Convention en date du dix-huit mars 1885, contenant assentiment de Sa Majesté Impériale le Sultan à l'émission d'un emprunt de 9 000 000 £,

Considérant que l'Allemagne, l'Autriche Hongrie, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie et la Russie ont déclaré qu'elles acceptaient la présente loi et qu'elles se sont engagées à la porter collectivement à la connaissance des autres Puissances qui ont pris part à l'établissement des tribunaux mixtes en Égypte et à les inviter à y adhérer,

Sur la proposition de notre Conseil des Ministres,

Avons décrété et décrétons:

Article 1.

Notre Ministre des Finances est autorisé à émettre, à un taux qui ne pourra excéder $3\frac{1}{2}$ p. %, la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective maxima de 8 975 000 L. E. (9 000 000 £).

Un Décret ultérieur déterminera le taux, les conditions et la date des émissions.

Article 2.

Les coupons de cet emprunt seront payés en or en Égypte, à Londres et à Paris, le 1er mars et le 1er septembre de chaque année.

A Paris, les payements seront faits au change fixe de 25 francs la livre sterling.

Article 3.

Les obligations de cet emprunt ne pourront être frappées d'aucun impôt au profit de notre Gouvernement.

Article 4.

Une annuité fixe de 307 125 L. E. (315 000 £), destinée au service de cet emprunt, sera prélevée, comme première charge, et sous la garantie résultant de la Convention internationale en date du 18 mars 1885 sur les revenus affectés au service de la Dette privilégiée et de la Dette unifiée.

Article 5.

La portion de cette annuité qui ne serait pas absorbée par le service de l'intérêt sera affectée à l'amortissement de l'emprunt garanti. L'amortissement se fera par rachat au cours du marché. Lorsque le cours sera supérieur au pair, il s'effectuera au pair par voie de tirage.

Article 6.

Le service de l'emprunt garanti sera effectué par la Caisse de la Dette Publique dans les mêmes conditions que le service des Dettes privilégiée et unifiée.

Article 7.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette devront, quinze jours avant chaque échéance, nous rendre compte, par un rapport spécial qui sera publié au *Journal officiel*, de la situation des ressources affectées au service de l'emprunt.

Article 8.

Tous les versements de l'emprunt seront centralisés à la Caisse de la Dette.

Article 9.

Les frais de remise et autres frais de l'opération seront prélevés sur le montant de l'emprunt.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette réserveront, sur le produit de l'Emprunt garanti, la somme nécessaire pour parfaire le payement des indemnités d'Alexandrie, et payeront ces indemnités aux intéressés pour le compte de notre Gouvernement, d'après les états de répartition arrêtés par la Commission internationale des indemnités. Les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

Le surplus de l'emprunt sera remis, par les Commissaires de la Caisse, à notre Ministre des Finances, au fur et à mesure de ses besoins.

La portion de l'emprunt restant disponible après le prélèvement du montant des indemnités est, concurremment avec les ressources mises à la disposition de notre Ministre des Finances par l'Article 24 de la présente Loi, affectée aux charges suivantes:

	L. E.
Règlement du déficit de l'année 1884 et des années antérieures	2 657 000
Déficit de 1885 évalué à	1 200 000
Travaux d'irrigation	1 000 000
Indemnités pour rachat de pensions . .	550 000
Fonds reservés pour le service de la Trésorerie	500 000
Total . . .	5 907 000

Article 10.

Tout reliquat de l'emprunt, après qu'il aura été pourvu aux charges indiquées ci-dessus, sera employé à racheter, dans les conditions énoncées à l'article 5 de la présente loi, des titres qui seront annulés.

Article 11.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette Publique nous adresseront à la fin de chaque semestre un Rapport établissant, d'après les justifications qui leur seront produites, l'emploi des fonds provenant de l'Emprunt garanti. Ce rapport sera publié au *Journal officiel*.

Article 12.

Il est établi un impot de 5 p. % sur le montant des coupons des Dettes privilégiée et unifiée. Cet impôt ne pourra toutefois être perçu que sur le montant des semestrialités venant à échéance en 1885 et en 1886.

Des certificats constatant le droit éventuel des porteurs de titres à obtenir le remboursement de cet impôt, leur seront délivrés lors du payement des coupons.

Si, après l'expiration de ce délai, notre Gouvernement jugeait nécessaire de maintenir, soit pendant un certain nombre d'années, soit à titre permanent, l'impôt établi par le présent article, il ne le pourrait qu'après avoir institué, d'accord avec les Puissances, une Commission internationale semblable à celle qui a préparé la loi de liquidation et qui aurait pour mandat de procéder à une enquête générale sur la situation financière de l'Égypte, et de nous proposer les moyens qui lui sembleraient convenables pour assurer une nouvelle répartition des ressources du pays.

La composition de cette Commission serait réglée d'accord avec les Puissances.

Article 13.

Au cas où notre Gouvernement aurait à fournir à la Daïra Sanieh, en 1885 et en 1886, conformément aux dispositions des articles 44 et 47 de la Loi de liquidation, une subvention destinée à parfaire l'intérêt de sa dette, il prélèvera sur cette subvention, jusqu'à concurrence seulement de son montant, une somme égale au produit de l'impôt de 5 p. % sur le chiffre total de l'intérêt à 4 p. % de la Dette de la Daïra.

Article 14.

Il en sera de même en ce qui concerne la subvention éventuelle payée à l'Administration des Domaines pour parfaire l'intérêt de 5 p. % qui lui est garanti par notre Gouvernement.

Les certificats mentionnés à l'article 12 seront délivrés dans les mêmes conditions aux porteurs de titres de la Daïra et des Domaines.

Article 15.

Aucun impôt ne sera perçu sur les coupons des Dettes de la Daïra ou des Domaines dans le cas où les revenus spécialement engagés à ces deux dettes suffiraient à en assurer le service.

Article 16.

A dater de la signature de la Convention internationale, l'amortissement des Dettes privilégiée et unifiée est suspendu, sauf dans le cas prévu par l'article 22 ci-après.

L'amortissement de £ 42 500, prévu par l'article 4 de la Convention intervenue le 14 avril 1880 entre notre Gouvernement et MM. de Rothschild, est également suspendu sous la même réserve.

Article 17.

Seront considérés comme excédents de revenus de provinces et administrations affectées au service de la Dette Publique les produits budgétaires de toute nature affectés à ce service par les articles 2 et 9 de la Loi de liquidation au delà de la somme nécessaire pour assurer:

1° Le service de l'annuité fixe de 307 125 L. E. (£ 315 000) de l'Emprunt garanti;

2° L'intérêt à 5 p. % de la Dette privilégiée;

3° L'intérêt à 4 p. % de la Dette unifiée,

Sous déduction, en ce qui concerne ces deux dernières dettes, de l'impôt établi dans les conditions de l'article 12 de la présente loi.

Article 18.

Les excédents de revenus de provinces et administrations non affectées au service de la Dette Publique sont établis ainsi qu'il suit:

Aux produits budgétaires de toute nature réalisés dans ces provinces et administrations, il y a lieu d'ajouter les sommes que notre Gouvernement est autorisé à prélever pour frais d'administration ou d'exploitation sur les revenus bruts des provinces et administrations affectées.

De ce total sera déduite la somme de 5 237 000 L. E. à laquelle sont arrêtées les dépenses à imputer sur les revenus non affectés.

La différence constituera l'excédent des revenus non affectés.

Le budget des dépenses des Chemins de fer, y compris le Chemin de fer d'Hélouan, étant évalué dans le chiffre qui précède à 555 000 L. E., il est entendu que la somme de 5 237 000 L. E. sera augmentée au besoin de la somme nécessaire pour que les crédits ouverts au service des Chemins de fer atteignent la proportion de 45 p. % de leurs recettes brutes.

La somme de 5 237 000 L. E. sera également augmentée du montant des subventions versées par le Ministre des Finances à la Caisse de la Dette Publique, à la Daïra et à l'Administration des domaines, conformément aux articles 11, 44 et 47 de la Loi de liquidation, et à la Convention du 31 octobre 1878, intervenue entre notre Gouvernement et MM. de Rothschild.

Article 19.

Le compte des excédents des revenus affectés au service de la Dette sera arrêté à la date du 25 octobre de chaque année.

Article 20.

Lorsque les revenus des provinces et administrations non affectées auront été inférieurs au chiffre des dépenses déterminé par l'article 18 de la présente loi, la Caisse devra prélever sur ses excédents et verser à notre Ministre des Finances la somme nécessaire pour parfaire ce chiffre.

Lorsque les revenus des provinces et administrations non affectées auront dépassé le montant des dépenses indiquées ci-dessus, l'excédent sera versé à la Caisse de la Dette.

Article 21.

Les excédents qui pourraient se produire en 1885 et en 1886 zur l'ensemble des revenus affectés et non affectés, après qu'il aura été pourvu au service des diverses dettes et des dépenses publiques dans les conditions énoncées aux articles 17 et 18 ci-dessus, seront laissés en réserve à la Caisse de la Dette jusqu'au 15 avril 1887.

A cette époque, il sera fait, par les soins de la Commission de la Dette, une distribution de ces excédents entre les détenteurs des certificats mentionnés aux articles 12 et 14.

S'il y a un surplus, il sera affecté au remboursement de la réduction d'un demi pour cent opéré sur les intérêts des actions du canal de Suez.

Si les excédents sont insuffisants pour pourvoir intégralement à ces divers remboursements, les excédents des années ultérieures seront affectés à la même destination.

Tous les excédents qui ne seront pas employés à ces remboursements seront répartis par moitié entre le budget des dépenses administratives du Gouvernement et le service de l'amortissement.

Article 22.

Les fonds destinés à l'amortissement en vertu de l'article qui précède seront, jusqu'à concurrence de 87 750 L. E. (90 000 £), exclusivement employés à l'amortissement de l'emprunt garanti.

Le surplus sera affecté à l'amortissement des autres dettes dans les conditions où il a été établi par la Loi de liquidation et les contrats intervenus entre notre Gouvernement et MM. de Rothschild.

Article 23.

Toutes les dettes mentionnées à l'article 66 de la Loi de liquidation devront, sous peine de déchéance, être réclamées à notre Gouvernement avant le 1er janvier 1866. Celles de ces dettes qui, à cette date, n'auraient pas fait l'objet d'une réclamation constatée, soit par une instance engagée devant les tribunaux, soit par un accusé de réception émanant d'une administration compétente, soit par un acte d'huissier, seront définitivement prescrites et ne pourront plus donner lieu à aucune action contre notre Gouvernement.

Article 24.

La Caisse de la Dette Publique réservera pour assurer le règlement des dettes de la liquidation encoes en suspens, les titres de la Dette privilégiée et les titrer de la Dette unifiée, faisant partie de l'actif de la liquidation dont elle est actuellement dépositaire. Tout le surplus de l'actif de la liquidation, tel qu'il est constitué par l'article 63 de la Loi de liquidation, sera à la dis-

position de notre Gouvernement pour être affecté aux charges spécifiées aux articles 9 et 10 de la présente loi.

Les titres qui pourraient rester à la Caisse de la Dette après le payement de toutes les dettes de la Liquidation seront annulés.

Article 25.

La faculté donnée à notre Ministre des Finances par l'article 37 de la Loi de liquidation de se procurer des avances en compte courant, est restreinte à limite *maxima* de 1 000 000 L. E.

Article 26.

Les tribunaux de la réforme ne connaîtront pas de l'action introduite par les Commissaires de la Caisse de la Dette Publique contre le Gouvernement d'Égypte, le Président du Conseil, le Ministre des Finances, les Moudirs, les Directeurs des Administrations affectées, tant en leur qualité, qu'en leur nom personnel, en payement des sommes affectées à l'amortissement, et qui ont été versées directement à la Caisse du Ministère des Finances pendant les mois de septembre et d'octobre 1884.

Article 27.

La présente Loi sera publiée au *Journal officiel*. Elle sera exécutoire dès sa publication, nonobstant toutes dispositions contraires résultant des lois ou décrets en vigueur.

Article 28.

Nos Ministres sont chargés, chacun en ce qui les concerne, de l'exécution de la présente loi.

Anlage 3 zu Nr. 18.

(Uebersetzung.)

Dekret-Entwurf.

Wir, Khedive von Egypten,

Auf Grund des Liquidationsgesetzes vom 17. Juli 1880,

Auf Grund der Uebereinkunft vom 18. März d. J., welche die Zustimmung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans zur Emission einer Anleihe von 9 000 000 £ enthält.

In Erwägung, daß Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland erklärt haben, das gegenwärtige Gesetz anzunehmen, und sich verpflichtet haben, es den übrigen Mächten, welche bei der Errichtung der Gemischten Gerichtshöfe in Egypten betheiligt sind, gemeinsam zur Kenntniß zu bringen und sie zum Beitritt aufzufordern,

Auf den Vorschlag Unseres Ministerraths

Haben beschlossen und verordnen hiermit:

Art. 1. Unser Finanzminister wird ermächtigt, zu einem Zinsfuße, welcher 3½ Prozent nicht übersteigen darf, soviel Schuldtitel auszugeben, als erforderlich sind, um eine baare Summe im Höchstbetrage von 8 975 000 £ E. (9 000 000 £) aufzubringen.

Ein späteres Dekret wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Art. 2. Die Coupons dieser Anleihe sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Werthverhältniß von 25 Fr. für ein Pfund Sterling.

Art. 3. Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten unserer Regierung belegt werden.

Art. 4. Aus den der privilegirten und der unifizirten Schuld überwiesenen Einkünften wird zur Verwendung für diese Anleihe alljährlich der in der internationalen Uebereinkunft vom 18. März d. J. garantirte, ein- für allemal festgesetzte Betrag von 307 125 £ E. (315 000 £) an erster Stelle erhoben werden.

Art. 5. Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der garantirten Anleihe verwandt. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufs zum Tageskurse bewerkstelligt. Wenn der Kurs über Pari steht, erfolgt dieselbe durch Auslosung zum Parikurse.

Art. 6. Die garantirte Anleihe wird durch die Staatsschuldenkasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und die unifizirte Schuld effektuirt werden.

Art. 7. Die Kommissäre der Schuldenkasse sollen 14 Tage vor jedem Zinstermin uns in einem im „Journal officiel" zu veröffentlichenden Spezialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung legen.

Art. 8. Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Art. 9. Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negotiationsspesen werden aus dem Betrag der Anleihe bestritten.

Die Kommissäre der Schuldenkasse werden von dem Ertrag der Anleihe die Summe zurückbehalten, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung unserer Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungskommission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Der Ueberschuß der Anleihe wird seitens der Kommissäre der Kasse je nach Bedürfniß unserem Finanzminister überwiesen.

Der Theil der Anleihe, welcher nach Deckung der Entschädigungen noch verfügbar bleibt, soll zusammen mit den Einnahmen, welche nach Artikel 24 dieses Gesetzes zur Disposition unseres Finanzministers stehen, zu folgenden Ausgaben verwendet werden:

	L. E.
Regelung des Defizits aus dem Jahre 1884 und den früheren Jahren	2 657 000
Defizit von 1885, veranschlagt auf	1 200 000
Bewässerungsanlagen	1 000 000
Ablösungen von Pensionen	550 000
Für das Schatzamt reservirte Fonds	500 000
Zusammen	5 907 000

Art. 10. Der Restbetrag aus der Anleihe, welcher nach Bestreitung der vorstehend aufgeführten Ausgaben übrig bleibt, soll dazu verwandt werden, um nach Maßgabe der im Artikel 5 dieses Gesetzes festgesetzten Bestimmungen Schuldtitel behufs der Amortisation zurückzukaufen.

Art. 11. Die Kommissäre der Staatsschuldenkasse werden uns am Ende jedes halben Jahres nach den ihnen zugegangenen Ausweisen über die Verwendung der Mittel aus der garantirten Anleihe Bericht erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal officiel" veröffentlicht.

Art. 12. Von dem Betrag der Coupons der privilegirten und der unifizirten Schuld wird eine Steuer von 5 Prozent erhoben. Diese Steuer kann jedoch nur von den halbjährlichen Zinsen, welche in den Jahren 1885 und 1886 zur Hebung kommen, eingezogen werden.

Den Inhabern der Titel werden bei Zahlung der Coupons Bescheinigungen verabfolgt, welche ihnen eventuell das Recht zusichern, die Rückzahlung der Steuer zu verlangen.

Wenn nach Ablauf des erwähnten Zeitraums unsere Regierung es für erforderlich erachten sollte, die durch diesen Artikel festgesetzte Steuer, sei es für eine bestimmte Reihe von Jahren, sei es für immer aufrecht zu erhalten, so würde sie dies nur thun können, nachdem eine internationale Kommission, ähnlich derjenigen, welche das Liquidationsgesetz berathen hat, eingesetzt worden ist. Dieser Kommission würde die Aufgabe zufallen, eine allgemeine Untersuchung über die Finanzlage Egyptens anzustellen und uns die Maßregeln vorzuschlagen, welche nach ihrer Ansicht geeignet wären, eine neue Vertheilung der Einnahmen des Landes zu sichern. Die Zusammensetzung der Kommission würde im Einverständniß mit den Mächten zu regeln sein.

Art. 13. Falls unsere Regierung in den Jahren 1885 und 1886 der Daïra Sanieh, gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 44 und 47 des Liquidationsgesetzes, einen Zuschuß zu den Zinsen ihrer Schuld leisten muß, so wird auf diesen Zuschuß, jedoch nur bis zur Höhe seines Betrages, eine Summe in Abzug gebracht, welche dem Ertrage der fünfprozentigen Steuer, berechnet von dem Gesammtbetrage der vierprozentigen Zinsen der Schuld der Daïra, gleichkommt.

Art. 14. Dasselbe gilt von der Subvention, welche eventuell der Verwaltung der Domänen zur Ergänzung der ihr von unserer Regierung garantirten fünfprozentigen Zinsen zu leisten wäre.

Die in Artikel 12 erwähnten Bescheinigungen werden nach Maßgabe der dort angegebenen Bestimmungen auch den Inhabern von Schuldtiteln der Daïra und der Domänen verabfolgt.

Art. 15. Sofern die für die Schulden der Daïra oder der Domänen speziell haftenden Einkünfte ausreichen, darf eine Steuer von den Coupons dieser Schulden nicht erhoben werden.

Art. 16. Von dem Tage der Unterzeichnung des internationalen Vertrages wird, abgesehen von dem unten in Artikel 22 vorgesehenen Falle, die Amortisirung der privilegirten und unifizirten Schuld suspendirt.

Die Amortisirung von 42 500 £, welche in dem Artikel IV der am 14. April 1880 zwischen unserer Regierung und den Herren von Rothschild geschlossenen Uebereinkunft vorgesehen ist, wird ebenfalls unter demselben Vorbehalte suspendirt.

Art. 17. Als Einnahmeüberschüsse der für die Staatsschuld haftenden Provinzen und Verwaltungen sind die Budgeteinnahmen jeder Art zu betrachten, welche hierfür nach den Artikeln 2 und 9 des Liquidationsgesetzes zu haften haben, bis die sicherzustellende Summe, nämlich:

1. der jährliche Betrag von £ E. 307 125 (315 000) für die garantirte Anleihe,
2. die fünfprozentigen Zinsen für die privilegirte Schuld,
3. die vierprozentigen Zinsen für die unifizirte Schuld,

erreicht ist.

Bei den letztgedachten Schulden ist die in dem Artikel 12 dieses Gesetzes näher bestimmte Steuer abzuziehen.

Art. 18. Ueber die Einnahme-Ueberschüsse derjenigen Provinzen und Verwaltungen, welche für die Staatsschuld nicht zu haften haben, wird wie folgt bestimmt:

Den sich in diesen Provinzen und Verwaltungen ergebenden Budgeterträgen jeder Art sind die Summen, welche unsere Regierung an Verwaltungskosten und für Kulturarbeiten aus den Bruttoeinnahmen der haftenden Provinzen zu erheben ermächtigt ist, hinzuzurechnen.

Von dem Gesammtbetrage ist die Summe von £ E. 5 237 000, auf welche die nicht haftenden Einkünfte entfallenden Ausgaben beschränkt werden, abzuziehen.

Die Differenz bildet den Ueberschuß der nicht haftenden Einkünfte.

Das Ausgabebudget der Eisenbahnen, einschließlich der Eisenbahn von Heluan, ist in der vorstehenden Zahl auf 555 000 £ E. geschätzt. Indessen versteht es sich von selbst, daß die Summe von 5 237 000 £ E. im Bedürfnißfalle auf die Summe erhöht wird, welche erforderlich ist, damit sich die den Eisenbahnen eröffneten Kredite auf 45 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen stellen. Die Summe von 5 237 000 £ E. erhöht sich im Weitern um den Betrag der Subventionen, welche seitens des Finanzministers der Staatsschuldenkasse, der Daïra und der Domänenverwaltung nach Maßgabe der Artikel 11, 44 und 47 des Liquidationsgesetzes und des am 31. Oktober 1878 zwischen unserer Regierung und den Herren von Rothschild geschlossenen Vertrages zugeführt werden.

Art. 19. Die Rechnung der Einnahmeüberschüsse, welche für die Staatsschuld bestimmt sind, schließt mit dem 25. Oktober eines jeden Jahres.

Art. 20. Wenn die Einnahmen der nicht haftenden Provinzen und Verwaltungen den Betrag der im Artikel 18 dieses Gesetzes festgestellten Ziffer der Ausgaben nicht erreichen sollten, so hat die Staatsschuldenkasse die zur Deckung des Ausfalls erforderliche Summe aus ihren Ueberschüssen zu bestreiten und den Betrag an unseren Finanzminister abzuführen.

Wenn die Einnahmen der nicht verpfändeten Provinzen und Verwaltungen den Betrag der oben bezeichneten Ausgaben überschreiten, so wird der Ueberschuß an die Staatsschuldenkasse abgeführt.

Art. 21. Ueberschüsse, welche sich in den Jahren 1885 und 1886 bei dem Gesammtbetrage der verpfändeten und nicht verpfändeten Einkünfte ergeben, sollen, nachdem die Bedürfnisse der verschiedenen Staatsschulden und die öffentlichen Ausgaben nach Maßgabe der vorstehenden Artikel 17 und 18 bestritten sind, bis zum 15. April 1887 der Schuldenkasse als Reservefonds verbleiben.

Demnächst sind diese Ueberschüsse von der Schuldenkommission unter die Inhaber der in den Artikeln 12 und 14 erwähnten Bescheinigungen zu vertheilen.

Wenn dann noch ein Ueberschuß verbleibt, so wird daraus der den Suezkanalaktien gemachte Zinsabzug von $1/2$ Prozent erstattet.

Wenn die Ueberschüsse nicht genügend sind, um die verschiedenen Rückzahlungen zum vollen Betrage zu leisten, so werden die Ueberschüsse der späteren Jahre zu diesem Zwecke verwandt.

Alle Ueberschüsse, welche zu diesen Rückzahlungen nicht verbraucht werden, sind zwischen dem Budget der Verwaltungsausgaben der Regierung und dem Amortisationsfond zur Hälfte zu theilen.

Art. 22. Die Fonds, welche laut des vorstehenden Artikels zur Amortisation bestimmt sind, werden bis zum Betrage von £ E. 87 750 (90 000 £) ausschließlich zur Tilgung der garantirten Anleihe verwandt.

Der Ueberschuß ist unter den Modalitäten, welche durch das Liquidationsgesetz und die Verträge der Regierung mit den Herren v. Rothschild festgestellt worden sind, zur Tilgung der übrigen Schulden bestimmt.

Art. 23. Alle in dem Art. 66 des Liquidationsgesetzes erwähnten Schulden müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, vor dem 1. Januar 1886 bei unserer Regierung angemeldet werden. Diejenigen von diesen Schulden, welche zu dem gedachten Zeitpunkt nicht nachweislich reklamirt worden sind,

sei es durch Abhängigmachung vor den Gerichten oder laut einer von einer zuständigen Verwaltung ausgestellten Empfangsbescheinigung oder laut eines Akts des Gerichtsvollziehers, sind verjährt und können gegen unsere Regierung nicht mehr eingeklagt werden.

Art. 24. Die Staatsschuldenkasse wird, um die Regulirung der noch nicht berichtigten Liquidationsschulden zu sichern, die Titel der privilegirten und der unifizirten Schuld, welche einen Theil des Liquidationsfonds bilden und welche sie gegenwärtig in Verwahrung hat, zurückbehalten. Der Rest des Liquidationsfonds steht, wie es in Artikel 63 des Liquidationsgesetzes bestimmt ist, behufs Verwendung zu den in den Artikeln 9 und 10 dieses Gesetzes aufgeführten Lasten, zur Verfügung unserer Regierung. Diejenigen Schuldtitel, welche der Schuldenkasse nach Zahlung aller Liquidationsschulden noch verbleiben sollten, werden vernichtet.

Art. 25. Die unserem Finanzminister im Artikel 37 des Liquidationsgesetzes ertheilte Ermächtigung, in laufender Rechnung Vorschüsse zu erheben, wird auf den Höchstbetrag von £ E. 1 000 000 beschränkt.

Art. 26. Die Reformgerichte werden in der Klagesache kein Urtheil fällen, welche von den Kommissarien der Staatsschuldenkasse gegen die egyptische Regierung, den Konseilpräsidenten, den Finanzminister, die Mudirs, die Direktoren der verpfändeten Verwaltungen, sowohl in ihrer Eigenschaft als Beamte wie auch persönlich, auf Rückzahlung der für die Amortisation bestimmten, aber im September und Oktober 1884 an die Kasse des Finanzministeriums abgeführten Summen angebracht worden ist.

Art. 27. Dieses Gesetz soll im „Journal officiel" veröffentlicht werden. Es tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft, angeachtet entgegenstehender Bestimmungen in den bestehenden Gesetzen und Dekreten.

Art. 28. Unsere Minister sind, ein jeder für seinen Theil, mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage 4 zu Nr. 18.

DÉCLARATION.

Les Plénipotentiaires soussignés déclarent que l'adhésion des Puissances à l'article 26 du décret n'implique pas la reconnaissance de la légalité de l'emploi qui a été fait des fonds d'amortissement de la Dette égyptienne.

Fait à Londres, le dix-sept mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Münster.
Karolyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Anlage 4 zu Nr. 18.

(Uebersetzung.)

Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erklären, daß durch den Beitritt der Mächte zu dem Artikel 26 des Dekrets die Verwendung der Amortisationsfonds der egyptischen Staatsschuld als gesetzmäßig nicht anerkannt werden soll.

Geschehen zu London, den siebenzehnten März Achtzehnhundert fünf und achtzig.

(gez.) Münster.
Karolyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Anlage 5 zu Nr. 18.

DECLARATION DE LA SUBLIME PORTE.

Le Plénipotentiaire de Turquie fait au nom de son Gouvernement la déclaration suivante: —

1° Il est entendu qu'un fonctionnaire Ottoman, nommé par la Sublime Porte, siégera au sein de la Commission de la Caisse de la Dette Égyptienne en qualité de Représentant de la Puissance Souveraine pour être tenu au courant de l'état des finances de l'Égypte.

2° La Sublime Porte maintient ses réserves au sujet de la dépêche du Comte Granville du 3 janvier 1883, et entend qu'il sera inséré dans l'Acte Conventionnel de la Commission Internationale réunie à Paris pour le réglement du Canal de Suez que le Gouvernement de Sa Majesté Impériale le Sultan aura le plein droit de prendre les mesures nécessaires pour la défense de l'Egypte soit contre un Etat belligérant, soit en Égypte même en cas de troubles intérieurs.

Fait à Londres, le 30 mars 1885.

Musurus.

Anlage 5 zu Nr. 18.

(Uebersetzung.)

Erklärung der Hohen Pforte.

Der Bevollmächtigte der Türkei giebt im Namen seiner Regierung die folgende Erklärung ab:

1. Es wird angenommen, daß zu der egyptischen Staatsschuldenkommission behufs fortgesetzter Kenntnißnahme von dem Stande der egyptischen Finanzen ein ottomanischer, von der Hohen Pforte zu ernennender Beamter zugelassen wird.
2. Die Hohe Pforte hält ihre Vorbehalte bezüglich der Depesche Lord Granvilles vom 3. Januar 1883 aufrecht und nimmt an, daß in dem von der internationalen Suezkanalkommission in Paris zu vereinbarenden Vertrag eine Bestimmung dahin aufgenommen werde, daß Seine Kaiserliche Majestät der Sultan das Recht habe, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Vertheidigung Egyptens gegen eine kriegführende Macht oder für den Fall innerer Unruhen in Egypten selbst erforderlich sind.

Geschehen zu London, den 30. März 1885.

(gez.) Musurus.

№ 19.

CONVENTION.

Dans le but de faciliter au Gouvernement égyptien la conclusion d'un emprunt destiné, pour partie, à pourvoir aux indemnités d'Alexandrie dont le règlement présente un caractère particulier d'urgence, et pour le surplus à liquider la situation financière, et à assurer le service de certaines dépenses extraordinaires;

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie ont arrêté d'un commun accord les dispositions suivantes:

Article 1.

Le Gouvernement égyptien, avec l'assentiment de Sa Majesté Impériale le Sultan, et sous la garantie résultant de la présente Convention, émettra à un taux qui ne pourra excéder $3\frac{1}{2}$ p. % la quantité de titres nécessaires pour produire une somme effective *maxima* de 9 000 000 £.

Un décret de Son Altesse le Khédive déterminera le taux, les conditions et la date des émissions.

Article 2.

Les coupons seront payés en or en Égypte, à Londres et à Paris, le 1er mars et le 1er septembre de chaque année.

A Paris les payements seront faits au change fixe de 25 francs la livre sterling.

Article 3.

Les obligations de cet emprunt ne pourront être frappées d'aucun impôt au profit du Gouvernement égyptien.

Article 4.

Une annuité fixe de 315 000 £, destinée au service de l'emprunt, sera prélevée, comme première charge, sur les revenus affectés au service de la Dette privilégiée et de la Dette unifiée.

Article 5.

La portion de cette annuité qui ne serait pas absorbée par le service de l'intérêt sera affectée à l'amortissement de l'emprunt. L'amortissement se fera par rachat au cours du marché. Lorsque le cours sera supérieur au pair, il s'effectuera au pair par voie de tirage, sous réserve toutefois du droit du Gouvernement égyptien de rembourser l'emprunt au pair.

Article 6.

Le service du nouvel emprunt sera effectué par la Caisse de la Dette Publique égyptienne dans les mêmes conditions que le service des Dettes privilégiée et unifiée.

Article 7.

Les Gouvernements d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de France, de Grande-Bretagne, d'Italie et de Russie s'engagent, soit à garantir conjointement et solidairement, soit à demander à leurs Parlements l'autorisation de garantir conjointement et solidairement le service régulier de l'annuité de 315 000 livres stipulée ci-dessus.

Article 8.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette devront, quinze jours avant chaque échéance, rendre compte au Gouvernement égyptien, par un rapport spécial qui sera publié au *Journal officiel*, de la situation des ressources affectées au service de l'emprunt.

Article 9.

Tous les versements de l'emprunt seront centralisé à la Caisse de la Dette.

Article 10.

Les frais de remise et autres frais de l'opération seront prélevés sur le montant de l'emprunt.

Les Commissaires de la Caisse de la Dette prélèveront sur le produit de l'emprunt la somme nécessaire pour parfaire le payement des indemnités d'Alexandrie et payeront ces indemnités aux intéressés, pour le compte du Gouvernement égyptien, d'aprés les états de répartitions arrêtés par la Commission internationale des indemnités. Les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

Article 11.

Le surplus de l'emprunt sera remis au Gouvernement égyptien, au fur et à mesure de ses besoins.

Article 12.

Tout reliquat non employé de l'emprunt sera affecté au rachat, dans les conditions énoncées à l'article 5, de titres qui seront annulés.

Article 13.

La Caisse de la Dette Publique adressera, à la fin de chaque semestre, au Gouvernement égyptien, un rapport établissant, d'après les justifications produites par le Gouvernement égyptien, l'emploi des fonds provenant de l'emprunt. Ce rapport sera publié au *Journal officiel*.

Article 14.

La présente Convention sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Londres le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-huit mars mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Münster.
Karolyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

Zu Nr. 19.

(Uebersetzung.)

Vertrag.

In der Absicht, der egyptischen Regierung den Abschluß einer Anleihe zu erleichtern, welche zum Theil zur Regelung der Alexandria-Entschädigungen, deren Berichtigung besonders dringend ist, zum Theil zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung gewisser außerordentlicher Ausgaben dienen soll, haben die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1.

Die egyptische Regierung wird mit Zustimmung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans und unter der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Garantie soviel Schuldtitel ausgeben, als erforderlich sind, um eine baare Summe im Höchstbetrage von 9 000 000 £ aufzubringen.

Ein Dekret Seiner Hoheit des Khedive wird den Zinsfuß, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Emissionen festsetzen.

Artikel 2.

Die Coupons sind in Egypten, London und Paris am 1. März und 1. September jeden Jahres in Gold zahlbar.

In Paris erfolgen die Zahlungen zu dem festen Werthverhältniß von 25 Fr. für ein Pfund Sterling.

Artikel 3.

Die Obligationen dieser Anleihe dürfen nicht mit Steuern zu Gunsten der egyptischen Regierung belegt werden.

Artikel 4.

Aus den Einkünften, die für die privilegirte und unifizirte Schuld haften, wird zur Verwendung für die Anleihe alljährlich ein fester Betrag von 315 000 £ an erster Stelle erhoben werden.

Artikel 5.

Der Theil dieses Betrages, welcher nach Deckung der Zinsen übrig bleibt, wird zur Amortisation der Anleihe verwandt. Die Amortisation wird im Wege des Rückkaufs zum Tageskurse und wenn der Kurs über Pari steht, durch Ausloosung zum Parikurse erfolgen, vorbehaltlich des Rechts der egyptischen Regierung, die Anleihe zum Parikurse zurückzuzahlen.

Artikel 6.

Die neue Anleihe wird durch die egyptische Staatsschuldenkasse unter denselben Bedingungen wie die privilegirte und unifizirte Schuld effektuirt werden.

Artikel 7.

Die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland verpflichten sich, die regelmäßige Zahlung des oben festgesetzten Jahresbetrages von 315 000 £ gemeinsam und solidarisch zu garantiren, bezw. die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen.

Artikel 8.

Die Kommissäre der Schuldenkasse sollen 14 Tage vor jedem Zinstermin der Egyptischen Regierung in einem im „Journal officiel“ zu veröffentlichenden Specialbericht über den Stand der Einkünfte, welche für die Anleihe bestimmt sind, Rechnung ablegen.

Artikel 9.

Alle Einzahlungen auf die Anleihe werden an die Schuldenkasse abgeführt.

Artikel 10.

Die Kosten der Aufbringung und die übrigen Negotiationsspesen werden aus der Anleihe bestritten.

Die Kommissäre der Schuldenkasse werden aus dem Ertrag der Anleihe die Summe entnehmen, welche erforderlich ist, um die Zahlung der Entschädigungen für Alexandrien zu bewerkstelligen. Sie werden diese Entschädigungen den Betheiligten für Rechnung der egyptischen Regierung nach dem von der internationalen Entschädigungskommission angenommenen Vertheilungsmaßstabe auszahlen. Die Entschädigungen sollen vollständig und ohne Verzugszinsen gezahlt werden.

Artikel 11.

Der Ueberschuß der Anleihe wird der egyptischen Regierung nach Maßgabe des Bedürfnisses überwiesen.

Artikel 12.

Der etwa übrig bleibende Betrag der Anleihe soll in Gemäßheit der in Artikel 5 angegebenen Bestimmungen zum Rückkauf von Schuldtiteln Behufs ihrer Vernichtung verwendet werden.

Artikel 13.

Die Staatsschuldenkasse hat am Ende jedes halben Jahres der egyptischen Regierung nach Maßgabe der von letzterer gelieferten Ausweise über die Verwendung der aus der Anleihe erhobenen Fonds Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird im „Journal officiel“ veröffentlicht.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden zu London so bald wie möglich ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu London, den 18. März 1885.

(gez.) Münster.
Karolyi.
Waddington.
Granville.
Nigra.
Staal.
Musurus.

DÉCLARATION DU GOUVERNEMENT DU RUSSIE.

Le Plénipotentiaire de Russie fait au nom de son Gouvernement la déclaration suivante:

„Si, par la suite, la garantie stipulée à l'article 7 de la présente Convention devenait effective, il est bien entendu que, dans les comptes à faire entre les Puissances garantes, la part incombant à la Russie ne pourra en aucun cas dépasser la sixième partie de l'intérêt garanti.

„Fait à Londres, le 18 mars 1885.

Staal.

Anlage zu Nr. 19.

(Ueberſetzung.)

Erklärung der russischen Regierung.

Der Bevollmächtigte Rußlands giebt im Namen seiner Regierung die folgende Erklärung ab:

Es wird angenommen, daß, wenn der im Artikel 7 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehene Garantiefall wirklich eintreten sollte, der auf Rußland fallende Antheil nach Abrechnung mit den Garantiemächten in keinem Fall den sechsten Theil der garantirten Zinsen übersteigt.

Geschehen zu London, den 18. März 1885.

(gez.) Staal.

№ 20.

Berlin, den 25. März 1885.

(Uebersetzung.)

Herr Graf!

Wie Euer Excellenz bekannt, bestimmt die am 17. d. M. zu London unterzeichnete, von dem Vertreter Deutschlands mitvollzogene Deklaration, daß am 30. März zu Paris eine internationale Kommission zusammentreten soll, um eine Uebereinkunft zu berathen und zu entwerfen, welche bestimmt ist, zu jeder Zeit und allen Mächten den freien Verkehr auf dem Suezkanal zu sichern.

Ich bin demgemäß von Herrn Jules Ferry beauftragt, die Kaiserlich Deutsche Regierung zu bitten, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sie in der erwähnten Kommission vertreten sollen, und ferner mitzutheilen, daß die Delegirten der einzelnen Mächte ersucht werden, sich an dem gedachten Tage auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris einzufinden.

Genehmigen Sie 2c.

(gez.) A. de Courcel.

An
Seine Excellenz den Grafen von Hatzfeldt,
Staatsminister 2c.

№ 21.

Berlin, den 27. März 1885.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Französischen Republik, Herrn Baron de Courcel, auf das gefällige Schreiben vom 25. d. M. zu erwidern, daß der Kaiserliche General-Konsul für Egypten, Legationsrath von Derenthall, sowie der erste Secretair bei der Kaiserlichen Botschaft in Paris, Legationsrath Freiherr von Rotenhan, zu diesseitigen Delegirten der Kommission ernannt worden sind, welche am 30. d. M. in Paris behufs Vorberathung eines Uebereinkommens der Mächte zur Sicherung des freien Verkehrs auf dem Suezkanal zusammentreten soll. Die genannten Delegirten werden Weisung erhalten, sich am 30. d. M. auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris einzufinden.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß 2c.

(gez.) Hatzfeldt.

An
Seine Excellenz den Botschafter der Französischen Republik,
Herrn Baron de Courcel.

Nr. 372.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß — Nr. 31 der Drucksachen —: II. 56.

Zweites Verzeichniß — Nr. 45 der Drucksachen —: II. 133., II. 143., II. 185.

Drittes Verzeichniß — Nr. 68 der Drucksachen —: II. 193., II. 211.

Viertes Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —: II. 558., II. 742.

Fünftes Verzeichniß — Nr. 120 der Drucksachen —: II. 800., II. 809., II. 1173.

Sechstes Verzeichniß — Nr. 133 der Drucksachen —: II. 1398., II. 1701.

Siebentes Verzeichniß — Nr. 162 der Drucksachen —: II. 1825.

Achtes Verzeichniß — Nr. 189 der Drucksachen —: II. 2285., II. 2286., II. 2318., II. 3076., II. 3412.

Neuntes Verzeichniß — Nr. 222 der Drucksachen —: II. 4165., II. 4220., II. 4438.

Zehntes Verzeichniß — Nr. 232 der Drucksachen —: II. 2461., II. 2534., II. 3407., II. 3558.

Elftes Verzeichniß — Nr. 245 der Drucksachen —: II. 5156., II. 5269., II. 5346., II. 5404., II. 5432.

Zwölftes Verzeichniß — Nr. 274 der Drucksachen —: II. 5466., II. 5467., II. 5468., II. 5619., II. 5757., II. 5779., II. 5932., II. 5959.

Dreizehntes Verzeichniß — Nr. 307 der Drucksachen —: II. 5978., II. 6545., II. 6573., II. 6574., II. 6594., II. 6599., II. 6601., II. 6651., II. 6666., II. 6699., II. 6700., II. 6701., II. 6724., II. 6725., II. 6950., II. 6984., II. 7102., II. 7316., II. 7317., II. 7388.

Vierzehntes Verzeichniß — Nr. 310 der Drucksachen —: II. 5328., II. 5473., II. 6596., II. 6597., II. 6637., II. 6642., II. 6690., II. 6727.

Fünfzehntes Verzeichniß — Nr. 345 der Drucksachen —: II. 7603., II. 7642., II. 7710., II. 7912.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Präsident v. Wedell-Piesdorf.

Nr. 373.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Im Auftrag Seiner Majestät des Kaisers beehre ich mich die hierselbst unterzeichnete

Konvention zwischen dem Reich und dem Königreich Madagaskar vom 15. Mai 1883

nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths unter Bezugnahme auf die angeschlossene Denkschrift dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme hierneben vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Konvention

zwischen

dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser Wilhelm I., König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Ihre Majestät Ranavalomanjaka II., Königin von Madagaskar andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, den Unterthanen und Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande alle Rechte zu sichern, welche die Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation dort genießen; zu diesem Zweck sind die folgenden Artikel zwischen dem Grafen Paul von Hatzfeldt-Wildenburg, Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts, der hierzu von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, gehörig bevollmächtigt worden ist, und Ravoninahitriniarivo, der 15. Rangklasse, Offizier des Palastes und erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und Ramaniraka, der 14. Rangklasse, Offizier des Palastes, Mitglied des Geheimen Staatraths, welche hierzu von Ihrer Majestät der Königin von Madagaskar ermächtigt worden sind, vereinbart und unterzeichnet worden:

Artikel I.

Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen soll für alle Zeit zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

Fanekena

amy

ny German Empire sy ny Fanjakany Madagascar.

His Majesty Wilhelm I. Emperor ny German, Mpanjaka ny Prussia, amy ny anaran 'ny German Empire amy ny ankilany; ary Her Majesty Ranavalomanjaka II. Mpanjaka ny Madagascar amy ny ankilany, noho Jzy samy maniry hitana ny fihavanana fifankahalalāna tsara izay efa misy soa amantsara, ary mba hampitombo ny firaharahana amy ny Varotra amy ny German Empire sy ny Fanjakany Madagascar, dia nifanapa-kevitra hanao ny hahazoan 'ny vahoaka sy ny olony izay any amy ny tanin 'ny anankiray, ny soa rehetra toraka izay azon 'ny vahoaka sy olona avy amy ny firenena mahazo soa be indrindra. Ka noho izany, izao Toko manaraka izao no efa nifanarahana ary nasiany Count Paul von Hatzfeldt-Wildenburg, Minister amy ny Fanjakana, sady Lehiben 'ny Mpanao Raharaha amy ny Vahiny, sonia, izay nomena fahefana hanao izany amy ny ankilany His Majesty Emperor ny German, Mpanjaka ny Prussia; sy Ravoninahitriniarivo, 15 V^tra O. D. P. Lehiben 'ny Mpanao Raharaha amy ny Vahiny, sy Ramaniraka, 14 V^tra O. D. P. Isan 'ny Mpanolotsaina, nomena fahefana hanao izany amy ny ankilany Her Majesty Mpanjaka ny Madagascar.

Toko I.

Isy hisy ady, ary fihavanana sy fifankahalalāna tsara, hisy mandrakizay amy ny His Majesty Emperor ny Ger-

König von Preußen, und Ihrer Majestät der Königin von Madagaskar, Ihren Erben und Nachfolgern, und zwischen den Unterthanen und Angehörigen des Deutschen Reichs und des Königreichs Madagaskar fortbestehen.

Artikel II.

Die diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere des einen vertragschließenden Theiles sollen in Ausübung ihrer Pflichten innerhalb der Besitzungen des anderen Theiles, und die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes sollen für ihre Person und ihr Eigenthum und in Ansehung des Handels, des Gewerbes und der Schiffahrt und in jeder anderen Beziehung in dem anderen Lande denselben Schutz und dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche nach den Gesetzen dieses Landes jetzt oder in Zukunft den diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertretern, Agenten und Offizieren und den Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Artikel III.

Diese Konvention soll von beiden Hohen vertragschließenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen beiden Regierungen durch Vermittelung des deutschen Konsulates in Tamatave übersandt werden.

Diese Konvention wird in dem Königreich Madagaskar mit dem Tage der Ratifizirung durch Ihre Majestät die Königin von Madagaskar, welche so früh als möglich innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung erfolgen soll, und in dem Deutschen Reich mit dem Tage ihrer Ratifizirung durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, welche sobald als möglich innerhalb von sechs Monaten nach der Ratifizirung durch Ihre Majestät die Königin von Madagaskar stattfinden soll, in Kraft treten.

In doppelten, in deutscher und malegassischer Sprache ausgefertigten Originalen, unter Anheftung einer englischen Uebersetzung, unterzeichnet und gesiegelt zu Berlin, den 15. Mai des Jahres 1883.

(L. S.) Graf v. Hatzfeldt.

man, Mpanjaka ny Prussia, sy Her Majesty Mpanjaka ny Madagascar sy amy ny Mpandova sy Mpandimby Azy, ary amy ny Vahoaka sy olona amy ny German Empire sy ny Fanjakany Madagascar.

Toko II.

Ny maso-wohon 'ny diplomatika sy ny an 'ny consular ary ny an 'ny tantsambo sy ny agents, ary ny manamboninahitra avy amin 'Izy koatonta mi faneky, raha manao ny fanompoany ao amy ny fanjakan 'ny iray amin' Izy mi faneky ireo, ary koa ny vahoaka sy olona avy amy ny tanin 'ny iray amin' Izy koatonta, na ny tenany, na ny fananany, na ny momba ny fandratoana sy ny varony, ary ny fitondran-tsambo, sy amy ny zavatra rehetra na inona na inona ao amy ny tanin 'ny iray, dia samy hahazo fiarovana mitovy, sy izay soa rehetra, ary izay fanome sy famelàna, ary fanafahana sy fahalalahana omena amy ny ankehitriny, na homena amy ny aoriana, araka ny lalàn 'izany tany izany, toraka izay omena ny masoivohon 'ny diplomatika sy ny an 'ny consular ary ny an 'ny tantsambo sy ny agents, ary ny manamboninahitra sy amy ny vahoaka sy olona avy amy ny firenena mahazo soa be indrindra.

Toko III.

Ity Fanekena ity ho hamarinin 'ny Olona Ambony koa tonta mi faneky; ary ny taratasy fanamarinana, hampanaterina amy ny Governamenta roa amy ny alàlàn 'ny Consulate ny German ao Tamatave. Ity Fanekena ity hanankery ao amy ny Fanjakany Madagascar hatr 'amy ny andro izay hanamarinany Her Majesty Mpanjaka ny Madagascar azy; ary izany fanamarinana izany dia hataony faingana, araka izay azo atao, ao anatin 'ny telo volana nanaovana sonia ity; ary hanankery ao amy ny German Empire izy, hatr 'amy ny andro nanaovany His Majesty Emperor ny German, Mpanjaka ny Prussia fanamarinana azy; ary izany fanamarinana izany, dia hataony faingana, ao anatin 'ny enim bolana, aorian 'ny nanamarina ny Her Majesty Mpanjaka ny Madagascar azy.

Nasiana sonia sy kase amy ny taratasy roa nosoratana amy ny teny german sy malagasy, izay samy misy dikany teny engilisy nakambana aminy avy, tao Berlin tamy ny faha 15 May, ny taona 1883.

(L. S.) Ravoninahitriniarivo.
Ramaniraka.

(Translation.)

Convention

between

the German Empire and the Kingdom of Madagascar.

His Majesty the German Emperor William I., King of Prussia, in the name of the German Empire, on the one part, and Her Majesty Ranavalomanjaka II., Queen of Madagascar, on the other part, being desirous to maintain the relations of good unterstanding which happily subsist and to promote the commercial intercourse between the German Empire and the Kingdom of Madagascar, have decided to secure to the subjects and citizens of either country within the other country all the rights there enjoyed by the subjects and citizens of the most favoured nation, for that purpose the following articles have been agreed upon and signed between the Count Paul von Hatzfeldt-Wildenburg, State-Minister and Secretary of State for Foreign Affairs, duly authorized to that effect on the part of His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Ravoninahitriniarivo, 15th honour, Officer of the Palace, Chief Secretary of State for Foreign Affairs, and Ramaniraka, 14th honour, Officer of the Palace, Member of the Privy Council, duly authorized to that effect on the part of Her Majesty the Queen of Madagascar:

Article I.

Peace, friendship and good understanding shall forever continue to subsist between His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of Madagascar, Their heirs and successors, and between the subjects and citizens of the German Empire and of the Kingdom of Madagascar.

Article II.

The diplomatic, consular and naval representatives, agents and officers of either Contracting Party shall in the exercise of their duties within the dominions of the other Party, and the subjects and citizens of either country shall for their persons and property and with regard to commerce, trade and navigation and to any other matter whatsoever, enjoy within the other country the same protection and all the rights, privileges, advantages, immunities and exemptions, which under the laws of that country are now, or may hereafter be granted there to the diplomatic, consular and naval representatives, agents and officers and to the subjects and citizens of the most favoured nation.

Article III.

This convention shall be ratified on the part of Both High Contracting Parties, and the instruments of ratification shall be forwarded to both Governments through the German Consulate at Tamatave.

This convention shall come into effect, in the Kingdom of Madagascar from the date of its ratification by Her Majesty the Queen of Madagascar, which shall take place as soon as may be within three months from the date of its signature, and in the German Empire from the date of its ratification by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, which shall take place as soon as may be within six months from the ratification by Her Majesty the Queen of Madagascar.

Signed and sealed in duplicate originals, drawn up in the German and Malagasy languages with an english translation attached to each, at Berlin, this 15th day of May, in the year 1883.

(L. S.) Count von Hatzfeldt.

(L. S.) Ravoninahitriniarivo.
Ramaniraka.

Denkschrift.

Auf den Antrag des Reichskanzlers vom 11. Februar 1880 hatte der Bundesrath am 9. März 1880 sich damit einverstanden erklärt, daß wegen des Abschlusses eines Freundschafts-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Reich und Madagaskar mit der Howa-Regierung auf Grundlage der zwischen dieser Regierung und Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Verträge in Verhandlung getreten werde.

Aus Anlaß der Beurlaubung und des demnächstigen Ausscheidens des damaligen deutschen Konsuls in Tamatave verzögerten sich zunächst die erforderlichen Einleitungen, später aber führten äußere Umstände zur Vertagung der Verhandlungen.

Die madagassischen Gesandten, welche Berlin besuchten, haben im Auftrage ihrer Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben, jene im Jahre 1880 angebahnten Vertragsverhandlungen zu einem Abschluß zu bringen. Die für den hiesigen Aufenthalt der Gesandtschaft bemessene Zeit war zu kurz, um das Zustandekommen eines ausführlichen Vertrages zu ermöglichen. Die Gesandten gingen daher bereitwillig auf den diesseitigen Vorschlag ein, eine kurze Konvention zu unterzeichnen, durch welche die beiden vertragschließenden Theile sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in allen Beziehungen zusagen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers hat die Unterzeichnung der vorstehenden Konvention am 15. Mai 1883 stattgefunden.

Artikel I enthält die übliche Friedens- und Freundschaftsversicherung.

Nach Artikel II werden die Vertreter und Angehörigen, sowie die Kriegs- und Handelsschiffe des einen vertragschließenden Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles in allen Beziehungen die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel III ermöglicht, daß der Vertrag nicht, wie sonst üblich, erst nach Auswechselung der Ratifikationen, sondern in Madagaskar unmittelbar nach der dort erfolgten Ratifikation in Kraft tritt, ohne daß die diesseitige Ratifikation abgewartet werden müßte.

Die Konvention erscheint hiernach geeignet, den nicht unerheblichen Handelsinteressen Deutschlands auf der Insel Madagaskar, soweit die Herrschaft der Howa-Regierung reicht, eine genügende Grundlage zu gewähren.

Nr. 374.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Scheffer.

Erster Bericht

der

X. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen, die Arbeiterschutzgesetzgebung betreffenden Anträge der Abgeordneten: Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Freiherr v. Schorlemer-Alst, Dr. Lieber, (Nr. 19 der Drucksachen) — Lohren (Nr. 56 der Drucksachen) — Dr. Kropatschek, Freiherr v. Göler, v. Kleist-Retzow (Nr. 94 der Drucksachen) — Grillenberger, Bebel (Nr. 144 der Drucksachen) — Stöcker (Siegen) (Nr. 95 der Drucksachen) — Dr. Buhl (Nr. 98 der Drucksachen).

Durch Beschluß des Reichstags vom 16. Januar d. J. wurden die den Arbeiterschutz betreffenden Anträge einer aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Berathung und Berichterstattung überwiesen. Die letztere, der als Vertreter der verbündeten Regierungen beiwohnten die Herren: Ministerialdirektor Bosse, Geheimer Ober-Regierungsrath Lohmann und Landrath Bartels, erledigte ihre Aufgabe, soweit diese die **Sonntags- und Feiertagsruhe** umfaßte, in 19 Sitzungen. Das Resultat ihrer Berathung beschloß sie nach erfolgter zweiter Lesung in Form anliegenden besonderen Gesetzentwurfs dem Reichstag vorzulegen, da eine von den anderen gleichfalls überwiesenen Anträgen getrennte Behandlung durch die Geschäftslage des Reichstags geboten schien.

Es mag hier vorausgeschickt werden, daß im Laufe der Generaldiskussion sich allseitig der Wunsch kenntlich machte, den arbeitenden Klassen den sonntäglichen Ruhetag, soweit es bei den komplizirten gewerblichen Verhältnissen möglich schien, zu sichern. Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, ob schon gegenwärtig bestimmte Vorschriften mit der Aussicht auf Durchführbarkeit erlassen werden könnten, in welchem Umfange dies geschehen könne und welchen Weg die Gesetzgebung dabei einzuschlagen habe.

Die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen äußerten sich dahin, daß der Wunsch, in welchem die Kommission einig sei, auch von den verbündeten Regierungen getheilt werde. Jeder Beschluß des Reichstags, der in vorliegender Angelegenheit gefaßt werden solle, werde von den verbündeten Regierungen sorgfältig geprüft werden. Im Voraus zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen, sei indessen für den Bundesrath unthunlich. Es könnten daher von den Vertretern der verbündeten Regierungen in der Kommission bindende Erklärungen nicht abgegeben werden. Sie könnten nur auf diejenigen Gesichtspunkte, Bedenken und Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche nach ihrer Meinung, weil in der Sache selbst liegend, bei der demnächstigen Berathung des Bundesraths ihre Würdigung würden finden müssen.

Nachdem mit diesem Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen gemachten Vorbehalt in die Generaldiskussion eingetreten worden war, gelangte die Frage zur Verhandlung:

> „für welche Klassen der Bevölkerung ein Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen sich rechtfertige".

Der Erörterung dieser Frage ging eine Berathung darüber voraus, ob die in der Gewerbeordnung geltende, lediglich die civilrechtliche Verpflichtung zur Arbeit an Sonn- und Festtagen ausschließende Bestimmung genüge oder ob ein polizeiliches Verbot der Sonntagsarbeit in gewissen Fällen erfordert werden müsse. Die Mehrheit der Mitglieder eignete sich letztere Auffassung an in der Erwägung, daß das wirthschaftliche und persönliche Uebergewicht des Arbeitgebers über den Arbeiter den freien Willen desselben, damit aber die thatsächliche Ausübung der Sonntagsruhe ausschließe. Es könne hier daher die nur civilrechtliche Nichtigkeit einer Vereinbarung nicht immer eine hinreichende Schutzmaßregel darstellen, was um so mehr zu bedauern sei, als es sich um Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, unter welchen Gesichtspunkt die Sonntagsruhe prinzipiell zu bringen sei, handle.

Dieser Auffassung folgend, erachtete man eine Beschränkung der Sonntagsarbeit in erster Linie für diejenigen als geboten, welche wirthschaftlich abhängig des staatlichen Schutzes der Sonntagsruhe nicht nur vorzugsweise bedürftig seien, sondern auch eine Abhülfe am dringendsten ersehnten und unter der Plage der Sonn- und Festtagsarbeit so fühlbar litten. Es seien dies die Arbeiter, welche im Titel VII. der Gewerbeordnung unter der Bezeichnung „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" aufgeführt seien. Der Erlaß eines, zunächst nur innerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung diese Tendenzen verfolgenden Gesetzes werde voraussichtlich bewirken, daß sich allmälich auch die unabhängige, sowie die nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende abhängige arbeitende Bevölkerung mehr und mehr der Sonntagsarbeit enthalte. Gleichen günstigen Erfolg erhoffe man namentlich auch bezüglich solcher Arbeiter, die — wie beispielsweise die Land- und Forstarbeiter — von ihren Arbeitsgebern zwar abhängig seien, denen aber, da sich hier die Konkurrenz weniger fühlbar mache, erfahrungsmäßig nur selten andere als nothwendige — etwa durch zufällige Witterungsverhältnisse bedingte — Arbeiten am Sonntage zugemuthet würden. Dasselbe erwarte man für diejenigen Arbeiter, welche im Staats- oder Kommunaldienst thätig seien und bezüglich deren man annehmen dürfe, daß ihre Vorgesetzten, soweit es hier die zufälligen lokalen und individuellen Verhältnisse gestatteten, auf eine möglichste Enthaltung von Sonn- und Festtagsarbeit hinwirken würden. Aus anderen Gesichtspunkten glaubte man ferner von dem Verbot der Sonntagsarbeit diejenigen ausschließen zu sollen, welche bei Verkehrs- und Transportanstalten, bei Gastwirthschaften aller Art, bei öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten beschäftigt seien. Dies deshalb, weil man erwog, daß zwar den Bediensteten dieser Art eine Sonn- und Feiertagsruhe in hohem Grade förderlich sei, man aber andererseits sich nicht verhehlen konnte, daß die lokalen und wirthschaftlichen Verhältnisse ein so rigoroses Verbot der Sonntagsarbeit nothwendig ausschließen müßten.

Wenn hiergegen von einigen Mitgliedern der Kommission die Ansicht vertreten wurde, daß das Verbot der Sonntagsarbeit, falls es nun einmal erlassen werden solle, alle Kategorien der arbeitenden Bevölkerung, beispielsweise die mit der Hausindustrie innerhalb ihrer Wohnung Beschäftigten, ja selbst die in wissenschaftlichem Berufe Thätigen umfassen müsse, so fand diese Auffassung keine allgemeine Zustimmung: nicht nur aus legislatorischen Gesichtspunkten, sondern auch aus dem praktischen Grunde, daß nur das thatsächlich Erreichbare erstrebt werden müsse. Letztere Erwägung machten allerdings auch die in der Minorität verbleibenden Mitglieder ohne Erfolg geltend, welche, am weitesten beschränkend das Verbot der Sonntagsarbeit nur für weibliche Personen oder sogar nur für verheirathete Personen, ausgesprochen wissen wollten.

Eine fernere Frage, welche, sich auf einem ganz anderen Gebiet bewegend, die Kommission beschäftigte, war die,

„inwiefern der Staat verpflichtet sei, seinen Angehörigen die Sonntags- und Feiertagsruhe zu ermöglichen".

Es vertraten hier mehrere Mitglieder der Kommission die Ansicht, daß der christliche Staat sich seiner Pflicht, die feierliche Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu überwachen, unter keiner Bedingung entziehen dürfe. Es handle sich um Einrichtungen, welche durch Gottesgesetz anbefohlen seien. Wenn man daher auch anerkennen müsse, daß über das Maß der erforderlichen staatlichen Pflichterfüllung verschiedene Auffassungen bestehen könnten, so sei daran doch festzuhalten, daß der Staat beziehungsweise die Gesetzgebung dann einzuschreiten hätte, wenn die wirthschaftliche Abhängigkeit einem Theil der Bevölkerung die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erschwere oder unmöglich mache. Dies aber treffe namentlich für die Arbeiter zu, welche durch den — die Hinwendung zur idealern Lebensauffassung ausschließenden — Mangel an Pflege kirchlichen Lebens vorzugsweise litten. Hier müsse der Staat eintreten und der Kirche als dem machtvollsten Faktor sittlichen Lebens Raum schaffen, um auch innerlich auf die Arbeiter einwirken zu können. Nur die Kirche erschließe die Quellen, aus denen die Zufriedenheit und Versöhnung der Arbeiter mit ihrer sozialen Lage hergeleitet werden könne.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß bei aller Anerkennung des religiösen, die Sonntagsfeier bedingenden Standpunkts doch keinesfalls lediglich reliöse Gesichtspunkte in den Vordergrund der vorliegenden Aufgabe gestellt werden dürften. Die Sabbath- und Sonntagsruhe sei keine Errungenschaft des Christenthums, sie entspreche in erster Linie dem leiblichen Bedürfnisse nach Erholung und Stärkung zu neuer Arbeit.

Im Anschluß an diese Ausführungen wurde von dritter Seite bemerklich gemacht, daß man Jedem die freie Befriedigung seiner religiösen Wünsche am Sonntage überlassen solle. Nur darauf sei zu bestehen, daß der Sonntag als der siebente Tag der Woche von Arbeit frei sei, gleichviel in welcher Weise der Arbeiter seinen Tag zu verbringen für gut befände. Es sei dies eine durch die Menschenwürde gebotene Forderung. Deren Erfüllung sei aber lediglich im Gesetz und durch das Gesetz zu fordern, unabhängig von jeder konfessionellen Richtung, die hier nicht weiter in Betracht kommen könne.

Zeigten sich so Verschiedenheiten tiefgehenden Charakters, so herrschte Einstimmigkeit darüber, daß

„die Sonntags- und Festtagsruhe eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege sei und die geistige wie leibliche Tüchtigkeit der Bevölkerung mitbedinge."

In dieser Hinsicht wurde daran erinnert, daß die heutige Mannigfaltigkeit der sich stets mehrenden Erfindungen, die durch Vervollkommnung der Verkehrs- und Verbindungsmittel beschleunigte Konkurrenz, die beständige Zunahme der Genüsse und damit der Bedürfnisse gleichzeitig eine immer größere Ruhelosigkeit im Erwerbsleben aufnöthige und eine körperliche wie geistige Ueberanstrengung so häufig herbeiführe. Dieser Zustand mache sich in seinen abspannenden und abstumpfenden Folgen um so fühlbarer, je intensiver die Arbeit getrieben werden müsse und je einseitiger, gleichförmiger und regelmäßiger sie sich in Folge Massenbetriebs und Arbeitstheilung gestalte. Es sei schon vom lediglich gesundheitlichen Standpunkt zu beklagen, wenn einer Arbeitswoche nicht ein ganzer freier Tag folge, an welchem der Mensch vom gewohnten Arbeitsleben, aus der Tretmühle des täglichen Lebens, sich ausspannen könne. Litten doch auch die Sinnesorgane des Arbeiters, der oft täglich in dem mit übelem Dunste geschwängerten Arbeitsraume, oder in geräuschvollen staubigen Werkstätten sich aufhalten müsse, nicht minder wie dessen Muskulatur, die sich ohne eine von Woche zu Woche eintretende längere Ruhepause nicht kräftig erhalten könne. Auch würden dem Arbeiter durch die so vielfach vom Berufe gebotene sitzende und gebückte Körperhaltung, Brust und Athmungsorgane bis zum völligen Siechthum geschädigt. In gleicher Weise aber wie die Erhaltung der leiblichen Arbeitskraft, erfordere das geistige Leben nach Ende der Woche einen vollen Tag der Ruhe und Sammlung, um einmal in andere Gedanken und Bestrebungen als denen, die nur den Beruf angehen, zu gesunden und neue Frische zu erlangen.

An die hier erörterte Frage reihte sich die fernere

„über den Einfluß der Sonntagsruhe auf das Familienleben."

Hier verkannte man nicht, daß die Familie die erste Grundlage jedes Staates sei und daher unter dessen besonderem Schutze stehen müsse. Dies geschähe aber in kaum genügender Weise, wenn Eltern und Kinder Sonntags wie Werktags in der Fabrik arbeiten müßten. In solcher Lage könnten die Eltern den Kindern sich nicht widmen, nicht schlechte Gesellschaft von ihnen fernhalten, nicht ihr Streben und Denken überwachen. Andernfalls führe der Mangel geordneten Familienlebens die Eltern ins Wirthshaus, um Geld und Gesundheit unbefriedigenden Zerstreuungen zu opfern. Das in dieser Richtung angeregte Bedenken, ob nicht gerade eine größere Freiheit am Sonntag den hier gerügten Mißbrauch vergrößere, erkannte man als nicht ganz unbegründet an. Man glaubte indessen annehmen zu dürfen, daß, falls nur erst das Verbot der Sonntagsruhe die allgemeinen Verkehrsgewohnheiten geändert habe, Schule, Kirche und allgemeine Belehrung — ihren positiven Aufgaben entsprechend — mehr und mehr auf zweckmäßige Benutzung des Sonntags mit Erfolg hinwirken würden.

Eine andere Frage der Generaldiskussion war die

„ob und inwiefern der Staat berechtigt sei, behufs Regelung der Sonntagsruhe in die Erwerbsverhältnisse des Einzelnen einzugreifen."

Hier neigte sich die Mehrheit der Auffassung zu, daß der Staat allenthalben dann eingreifen könne und auch thatsächlich eingreife, wenn es sich um allgemein anerkannte Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt handle.

Daraus ergäbe sich die an sich nicht zu bestreitende Kompetenz zur Regelung der Sonntagsruhe. Wenn man etwa die durch derartiges Eingreifen bedingten Vermögenseinbußen sehr hoch anschlagen wolle, so möge man sich auch andere Fälle vergegenwärtigen, in denen der Staat des Gesammtwohls wegen noch erheblichere pekuniäre Opfer vom Einzelnen fordere. Es gelte dies beispielsweise bei Ausübung der Baupolizei. Hier schreite der Staat, ohne daß Angelegenheiten des öffentlichen Wohls von solcher Bedeutung wie vorliegend zur Entscheidung ständen, oft mit größter Rücksichtslosigkeit gegen die pekuniären Interessen des Publikums ein. Beispiele

ähnlicher Art könnten auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens erbracht werden.

Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen gegenüber angedeutet, daß die Gesetzgebung die Lebensverhältnisse der Menschen nur zu ordnen, nicht aber solche zu schaffen habe. Man müsse sich daher hüten, die Sonntagsruhe, deren Eingewöhnung in das Volksleben man vielleicht eher der Sitte und nicht dem Gesetze überlassen solle, etwa unter polizeiliche Aufsicht stellen, dadurch aber die Verkehrsverhältnisse in zu enge Grenzen hineinzwängen zu wollen. Ein puritanischer Sonntag, wie er in England bestehe, eigne sich einmal nicht für Deutschland, auf das man nicht ohne Weiteres fremdländische Zustände übertragen dürfe. Auch solle man dem Einzelnen nicht die freie, auf Verbesserung der materiellen Lage gerichtete Ausnutzung seiner Kräfte und Fähigkeiten unnöthig erschweren. Geschähe dies, so verletze man das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und es seien Unzuträglichkeiten zu befürchten, welche die Gesammtentwickelung des deutschen Volkes hemmen würden.

Hieran schloß sich die weitere Erörterung,

> „ob die deutsche Industrie einen — etwa ein Siebentel wöchentlich betragenden — Ausfall an ihrem bisherigem Erwerb ohne tiefe Schädigung des Wohlstands des Volkes und speziell der Arbeiter werde ertragen können.“

Die Mehrheit der Kommission neigte sich hier der Auffassung zu, daß die deutsche Industrie einen etwaigen — übrigens nicht wahrscheinlichen — Ausfall vom Standpunkte der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter recht wohl verschmerzen werde.

Was den Arbeitgeber anlange, so könne man zunächst darauf hinweisen, daß gerade in denjenigen Ländern, in welchen Handel und Industrie vor Allem in Blüthe ständen, in denen zudem durchschnittlich höhere Löhne und kürzere Arbeitszeiten üblich seien, in England und den nordamerikanischen Staaten nämlich, die Sonntagsruhe dem Gesetz wie der Gewohnheit gemäß peinlich innegehalten werde und daß man dort von Vermögenseinbußen, welche durch die Sonntagsruhe herbeigeführt werden, nicht zu reden wage. Auch sei die schweizerische wie neuerdings auch die österreichische Staatsregierung — erstere bezüglich der Fabriken — mit Einführung der Sonntagsruhe bereits vorgegangen, und das Deutsche Reich werde ohne Bedenken diesem Beispiele folgen können. Eine den deutschen Charakter verletzende strenge Sonntagsruhe wolle man keinesfalls einführen; es handle sich vielmehr darum, im gesetzlichen Wege der abhängigen arbeitenden Bevölkerung den ihr nach göttlichem und menschlichem Rechte gebührenden Ruhetag zurückzugeben, der ihr durch schlechte Lebensgewohnheiten und Ausbeutung der Arbeitgeber allmälich entzogen sei. Wären letztere — was indessen nicht glaublich erscheine — außer Stande, den durch Ausfall der Sonntagsarbeit erlittenen Schaden zu tragen, so möge lieber eine derartig gestellte Industrie gar nicht fortbestehen, als auf Grund eines Unrechts.

Wenn ferner auf die durch wirthschaftliche Krisen öfters bedrängte Lage der Industriellen hingewiesen würde, so seien solche Krisen meistens durch Ueberproduktion veranlaßt. Vielleicht lasse nach Einführung der Sonntagsruhe letztere etwas nach und lindere damit Noth und Elend, welche das Sinken der Arbeitslöhne im Gefolge habe.

Endlich sei zu erwägen, daß bei Einhaltung wöchentlicher Arbeitspausen in den häufigsten Fällen die von ausgeruhten Leuten hergestellten Arbeitsprodukte qualitativ, ja sogar zuweilen quantitativ gewönnen; auch könnten materielle Verluste nicht in Frage kommen, wenn es sich um die höchsten Güter eines Volkes, seine geistige und körperliche Gesundheit, handle.

Uebrigens sei es bekannt, daß viele Unternehmer und Fabrikanten die Möglichkeit der Sonntagsruhe, ohne die Befürchtung zu große Vermögenseinbußen zu hegen, einräumten. Werde trotzdem noch vielfach gearbeitet — glücklicherweise sei es noch nicht die Regel —, so habe dies darin seine Ursache, daß viele Arbeitgeber trotz ihres Bestrebens, ihren Arbeitern den Sonntag freizugeben, daran durch die rücksichtslose Konkurrenz ihrer anders denkenden Berufsgenossen gehindert würden. In diesem Sinne wäre also die Sonntagsruhe nicht nur ein Schutz der Arbeiter, sondern auch der billiger denkenden Arbeitgeber. Was endlich die vielfach gehörte Behauptung angehe, wonach der Arbeiter den durch Beseitigung der Sonntagsarbeit entstehenden Ausfall nicht entbehren könne, so sei zu bemerken, daß allerdings momentan nicht von allen Arbeitern, recht wohl aber von der Mehrzahl der Arbeiter ein Lohnausfall in Rücksicht der gegenwärtig günstigen Lohnhöhe leicht getragen werden könne. Aber selbst, sofern dies nicht zutreffe, werde dennoch die den Arbeitern hier und da erwachsende materielle Einbuße durch die Vortheile für die geistige und leibliche Gesundheit aufgewogen.

Ferner aber sei der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres im Stande, den ihm durch den Wegfall der Sonntagsarbeit entstehenden Ausfall auf den Arbeiter abzuwälzen. Vielmehr gäbe — so wurde von einer Seite behauptet — der Arbeitgeber unter allen Umständen dem Arbeiter nur das, was derselbe zu seinem nothwendigsten Unterhalt bedürfe. Weniger werde er ihm also auch nach Einführung der Sonntagsruhe nicht bieten können. Abgesehen davon sei der Arbeitgeber von der Konjunktur abhängig. Es werde daher, da sich durch Einstellung der Sonntagsarbeit der Konsum voraussichtlich nicht verringern werde, auch die Nachfrage nach Arbeitsprodukten nicht geringer werden. Für diesen Fall müsse sich der Konkurrenz wegen der Lohn steigern, statt sich — wie die Gegner annähmen — zu verringern. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wenigstens pflege ersteres denn auch einzutreffen.

Die Minderheit der Kommission machte hiergegen geltend, daß bei gegenwärtiger Lage des Deutschland zugänglichen Weltmarkts möglicherweise die durch Erhöhung der Produktionskosten dem Arbeitgeber erwachsenden Mindereinnahmen ganz oder theilweise vom Arbeiter getragen werden müßten. Es wäre nämlich denkbar, daß der Arbeitgeber die Export- und Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande nur dadurch aufrecht erhalte, daß die Schmälerung des bisher an die Arbeiter gezahlten Verdienstes erfolgen, mithin sein Lohn herabgesetzt werden müsse. Für diesen Fall wäre nicht nur die Leistungsfähigkeit, ja die Existenz der Industrie überhaupt gefährdet, vielmehr litte auch vor Allem der Arbeiter, der nicht allein den ihm durch Fortfall der Sonntagsarbeit entstandenen Verlust trage, sondern auch die Einbußen, welche ihm durch Herabsetzung seines Lohns erwachsen würden. Es sei daher sehr wahrscheinlich, daß man bei unvermittelter und alsbaldiger Einführung der Sonntagsruhe für bestimmte Arbeiterkategorien statt eines Vortheils eine erhebliche Erwerbsschädigung zu Wege bringe. Wolle man das Wohl der arbeitenden Bevölkerung in der That fördern, so sei vor jeder weiteren Maßregel die Vornahme einer Untersuchung darüber erforderlich, ob und inwiefern der Stand der Industrie für bestimmte Zweige eine Beschränkung der Sonntagsarbeit gestatte und bezüglich welcher Geschäftsbetriebe Ausnahmen nicht gerechtfertigt seien. Diese Untersuchung könne Seitens der Regierung — durch Vermittelung der Berufsgenossenschaften oder, sofern diese sich bewähren sollten, der Innungen — schleunigst angestellt werden. Wolle man ohne Weiteres die Sonntagsarbeit verbieten und nachher durch den Bundesrath die Ausnahmen feststellen lassen, so generalisire man das Verbot im Prinzip, ohne über die Ausnahmefälle — was doch

das Nothwendigste sei — sich irgendwie klar zu werden. Damit gehe man aber auf einer ganz unsicheren, gesetzgeberisch unzulässigen Basis vor. Man wisse dann nicht, ob man nachträglich nicht so viele Ausnahmen von der Sonntagsarbeit aufzustellen habe, daß die Ausnahmen zur Regel würden. In dieser Richtung sei man in der schweizerischen Gesetzgebung einen einfacheren und richtigeren Weg gegangen, indem man für Fabriken die Sonntagsarbeit, Nothfälle ausgenommen, ganz allgemein untersagt und dem Arbeitgeber überlassen habe, eventuell den zutreffenden Beweis, daß ein Nothfall vorgelegen habe, zu führen.

Die Minorität gelangte daher zu dem Antrag auf Anordnung einer Enquete, nämlich:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bezüglich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten beschäftigten Personen von Neuem Erhebungen anzuordnen:

wieweit die Sonn- und Feiertagsarbeit in den genannten Betrieben einzuschränken ist",

welchen Antrag sie demnächst noch ergänzte, beziehungsweise in Rücksicht auf das Kleingewerbe dahin noch erweiterte:

„Die Kommission wolle beschließen:

Erhebungen anzuordnen, inwieweit die Sonntags- und Festtagsarbeit in den Betrieben der Gewerbeunternehmer stattfindet und inwieweit die gesetzliche Einschränkung der Sonntags- und Festtagsarbeit im Interesse der Arbeiter geboten und durchführbar ist."

Die Majorität der Kommission vermochte sich den hier gestellten Anträgen nicht anzuschließen. Ihrer Ansicht zufolge sei die Angelegenheit schon längst spruchreif. Es werde durch die Anstellung neuer Untersuchungen die Erledigung einer der wichtigsten und brennendsten Kulturfragen, welche schon seit Jahren auf der Tagesordnung der öffentlichen Meinung ständen und die Volksvertretung bereits seit Jahren ohne Erreichung eines greifbaren Resultats beschäftigten, zwecklos hinausgeschoben. Daß zunächst nur erst das Verbot der Sonntagsarbeit ausgesprochen und den verbündeten Regierungen die Feststellung der einzelnen Fälle überlassen bleiben solle, wäre richtig. Wenn es sich indessen darum handele, allgemeine Grundsätze in einem Gesetze auszusprechen, um dieselben ins praktische Leben einzuführen, so könne diese Vermittelung eben nur Seitens der Staatsbehörde erfolgen. Im Gesetze selbst alle möglichen Fälle als Ausnahme vorzusehen, sei unmöglich; wer eine derartige Detailregulirung im Gesetze selbst verlange, verzichte überhaupt auf eine ersprießliche Einwirkung auf die Gesetzgebung.

Daß übrigens die Regelung der Sonntagsruhe ohne erneute Untersuchung anstandslos schon jetzt erfolgen könne, ergäbe sich neuerdings zur Evidenz aus einem Erlaß der Königlichen Regierung zu Düsseldorf. Jener Erlaß behandle die Sonntagsarbeit der Fabriken in einer, wie man nach eingehendster Prüfung zugestehen müsse, durchaus angemessenen, dem praktischen Bedürfnisse genügenden, ja sogar mustergültigen Weise. Dies namentlich auch insofern, als er von dem Verbot der Sonntagsruhe die durch technische Rücksichten oder sonstige Gründe von überwiegender Wichtigkeit gebotenen Ausnahmen näher spezialisire und damit ohne Schädigung der betroffenen Industriezweige die erforderlichen Schutzmaßregeln zu Gunsten der Arbeiter treffe. Wenn man auch einwenden werde, daß sich jener, erst kürzlich veröffentlichte Erlaß im praktischen Leben noch nicht bewährt habe, so sei er doch sicher nur nach umsichtiger Erwägung unter dem Beirath von Sachverständigen zu Stande gekommen. Man dürfe ferner im Allgemeinen annehmen, daß der Düsseldorfer Industriebezirk der bedeutendste und durch das Vorhandensein der verschiedenen daselbst vertretenen Industriezweige der vielseitigste Bezirk Deutschlands sei. Eine ungefähr analoge Anwendung der Düsseldorfer Bestimmungen, namentlich der Ausnahmen, für das deutsche Reichsgebiet sei daher einerseits unbedenklich, andererseits um so wünschenswerther, als Deutschland nunmehr ein auch wirthschaftlich geeinigtes Gebiet umfasse. Schon die Gerechtigkeit erfordere daher, daß allen deutschen Industrien die gleichen Bedingungen im Wettkampf um den Erwerb gesichert würden. Dieser Erwägung habe auch die Düsseldorfer Regierung durch die Bestimmung vollen Ausdruck gegeben, daß bei denjenigen Arbeiten, welche zwar an sich technisch nicht geboten seien, welche aber thatsächlich sowohl im Düsseldorfer Bezirk wie in Nachbarbezirken an Sonn- und Festtagen bisher vorgenommen würden und deren Untersagen nur generell für das ganze Staats- oder Reichsgebiet erfolgen könne, „bis auf Weiteres" zugelassen seien.

Demnächst äußerten sich die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen, wie folgt:

Ein bisher nicht genügend gewürdigtes Bedenken gegen die Anträge liegt in dem Wege, auf welchem das erstrebte Ziel erreicht werden soll. Die Antragsteller, welche eine sofortige Regelung der Sonntagsruhe befürworten, beschränken sich nichtsdestoweniger darauf ein allgemeines Verbot aufzustellen, dessen Durchführbarkeit, erst durch gewisse Einschränkungen ermöglicht werden kann. Diese Einschränkungen werden aber nur ihrem allgemeinen Charakter nach bezeichnet, ihre praktisch brauchbare Fassung sollen sie erst durch den Bundesrath erhalten.

Für die Berechtigung dieses Vorgehens beruft man sich auf die Anweisung der Regierung in Düsseldorf, in welcher man den Beweis findet, daß es möglich sei, die zugelassenen Ausnahmen mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, und daß dies sogar binnen wenigen Monaten geschehen könne. Die inmittelst eingesehenen Verhandlungen über diese Anweisung ergeben nun zwar, daß von der am 7. April 1884 erfolgten Einberufung der Konferenz vom 28. April bis zum Erlaß der Anweisung vom 18. Juni nur etwa $2\frac{1}{2}$ Monat verstrichen sind, daß der Konferenz aber sehr langwierige Vorarbeiten voraufgegangen sind. Schon im Juli 1881 wurde der Gewerberath beauftragt, ein Verzeichniß der zu gestattenden Ausnahmen aufzustellen. Ueber dieses Verzeichniß, welches im September 1883 vorgelegt wurde, sind dann die Aeußerungen der Handelskammern und verschiedener wirthschaftlicher Vereinigungen eingeholt und erst nach erfolgten Prüfungen und Bearbeitungen konnte die Schlußverhandlung stattfinden. Ohne den Werth der von der Regierung in Düsseldorf ausgeführten Arbeit herabzusetzen, wird man doch sagen müssen, daß der erwähnte Beweis noch nicht erbracht ist. Die Verhandlungen lassen erkennen, daß auch in der Konferenz noch eine Reihe ungelöster Differenzpunkte übrig geblieben sind. Alle diejenigen Arbeiten, welche in dem Verzeichniß „bis auf Weiteres" für zulässig erklärt sind, werden von der Regierung als solche angesehen, welche nur deshalb von ihr gestattet werden, weil sie in Nachbarbezirken noch üblich sind. Ferner wird die Nichtzulassung gewisser weiterer Ausnahmen für einzelne Industriezweige damit begründet, daß dieselben bei den im Bezirk allgemein oder fast allgemein üblichen Betriebsweisen entbehrlich erscheinen. Aus dem Allen ergiebt sich,

daß hier eine Aufgabe vorliegt, deren Lösung für das ganze Reich mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß man im Voraus nicht sagen kann, ob sie überhaupt möglich.

Zum Schlusse der Generaldiskussion war noch die Frage Gegenstand einer eingehenden Erörterung:

„wie sich die Bestimmungen, über Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit zu der Gesetzgebung der Einzelstaaten verhalten würden."

In diesen ist vielfach die Sonn- und Feiertagsruhe nicht durch Landesgesetze geregelt. Vielmehr ist es den Verwaltungsbehörden anheimgegeben, die nach den lokalen Verhältnissen erforderlichen polizeilichen Anordnungen unter Strafandrohung zu erlassen.

Der auch von den Herren Vertretern der verbündeten Regierungen nicht bekämpfte Antrag einer Minorität ging nun dahin, vor Weiterem

„den Herrn Reichskanzler um die Mittheilung einer Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung in den Bundesstaaten in Ansehung der Sonntagsarbeit und der Sonntagsruhe zu ersuchen".

Man motivirte diesen Antrag mit dem Hinweis, daß nur eine genaue Kenntniß der in den Einzelstaaten geltenden Grundsätze die Tragweite übersehen lasse, welche ein den Gesetzen der Bundesstaaten vorgehendes Reichsgesetz auf die bestehende Gesetzgebung der Einzelstaaten der Natur der Sache nach ausüben müsse. Bei nicht genauer Kenntniß der bestehenden Gesetzgebung läge daher die Gefahr nahe, daß man durch die reichsgesetzliche Regelung die zum Theil sehr bewährten Einrichtungen der Bundesstaaten ohne innere Berechtigung beseitige oder in ihrer heilsamen Wirkung auf die Bevölkerung beschränke. Die Majorität erachtete diese Bedenken indessen in dem vorgebrachten Umfang als nicht stichhaltig. Sie lehnte daher eine Vorermittelung über den Stand der Partikulargesetzgebung ab, da eine solche die Erledigung der der Kommission zugewiesenen Aufgabe nur verschleppe.

In dieser Ablehnung wurde die Mehrheit der Mitglieder durch die Erklärung der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen bestärkt, der zufolge zwar das in den Partikulargesetzen vorhandene gesetzgeberische Material ihrer Ansicht nach zur Prüfung der hier vorliegenden Fragen nicht entbehrlich sei, anderenfalls aber dessen beabsichtigte und bereits angeordnete Beschaffung längere Zeit erfordere. Es glaubte daher die Mehrheit der Mitglieder um so gewisser auf ein Eingehen auf den gestellten Antrag verzichten zu dürfen, als eine Uebersicht der in den Einzelstaaten bestehenden Gesetzgebung weniger wichtig für die Mitglieder der Kommission erscheine, als für die verbündeten Regierungen, die demnächst die Ausführungsbestimmungen zu erlassen hätten.

Dasselbe Schicksal theilte in der Spezialdiskussion — wie dies gleich hier bemerkt sein mag — ein zur Wahrung der Partikulargesetzgebung gestellter Vorschlag einiger Mitglieder der Kommission. Letztere bezweifelte nämlich, daß Vorschriften innerhalb der Gesetzgebung der Einzelstaaten existirten, welche schärfer wären als die in den überwiesenen Anträgen enthaltenen Bestimmungen. Sie erachtete daher eine Vorschrift für zulässig und geboten, welche, das Prinzip des in Berathung befindlichen Arbeiterschutzgesetzes nicht weiter gefährdend, genügend deutlich die Stellung der Einzelstaaten zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen präzisire. Ein in dieser Richtung von der Minorität gestellter Hauptantrag erhielt daher folgende Fassung:

„Landesrechtliche Bestimmungen, welche diesem Gesetze nicht widersprechen, werden durch dasselbe nicht berührt."

Wenn sich die Majorität hier verneinend verhielt, so wurde dies wesentlich herbeigeführt durch die von den Herren Vertretern der Regierung abgegebenen, von der Mehrheit als zutreffend anerkannten Erklärungen folgenden Inhalts:

Es scheint noch keine genügende Klarheit darüber zu bestehen, wie man sich das Verhältniß eines diesen Anträgen entsprechenden Reichsgesetzes zu den landesrechtlichen Vorschriften denkt. Im Hauptantrage wird der letzteren überhaupt nicht gedacht. Nach dem jetzt gestellten Unterantrag sollen weitergehende landesrechtliche Vorschriften aufrecht erhalten bleiben. Dies scheinen die Herren, welche im Hauptantrage die Frage gar nicht berührt haben, als selbstverständlich angesehen zu haben und diese Auffassung scheint auch begründet zu sein. Allerdings wird man den Grundsatz aufstellen dürfen, daß, wenn die Reichsgesetzgebung eine ihr verfassungsmäßig unterliegende Materie erschöpfend geregelt hat, damit abweichende landesrechtliche Vorschriften hinfällig werden, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Im vorliegenden Falle besteht aber zwischen den in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften und den beabsichtigten Reichsgesetzen ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Gegenstandes der Gesetzgebung; die ersteren verfolgen den Zweck, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage den anerkannten Religionsgemeinschaften zu sichern, sie liegen auf dem Gebiete der Kultusgesetzgebung, welche nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist. Diese hat es nur mit der wirthschaftlichen und sozialen Seite der Frage zu thun in Sonderheit mit dem Schutze der Arbeitskraft gegen Ausbeutung durch Entziehung der Sonntagsruhe. Daraus ergiebt sich, daß für den Fall einer reichsgesetzlichen Regelung, die Gewerbeunternehmer nicht blos dieser, sondern daneben auch den landesrechtlichen Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage unterworfen sein werden. Darin würde kein Bedenken liegen, wenn die Vorschriften beider Art zu dem gleichen Ergebniß hinsichtlich der Beschränkung der Freiheit der Einzelnen gelangten, oder wenn die Reichsgesetzgebung unter allen Umständen alle landesrechtlichen Vorschriften decken würde. Das ist aber nicht der Fall, und die Annahme des Herrn Antragstellers, daß schärfere Vorschriften als die hier beantragten in den Landesrechten nicht existirten, ist nicht richtig; vielmehr wird sich ergeben, daß in wenigen Beziehungen die Landesrechte in anderen, das beabsichtigte Reichsgesetz schärfenden Bestimmungen trifft. Die landesherrlichen Vorschriften sind duldsam gegen geräuschlose, nicht an die Oeffentlichkeit tretende, die öffentliche Sonntagsfeier nicht störende Beschäftigungen, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch den Arbeitern die Sonntagsruhe entzogen wird, dagegen unduldsam gegen geräuschvolle oder an die Oeffentlichkeit tretende Beschäftigungen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben durch ein wirthschaftliches Interesse gefordert werden, welches auch für die Arbeiter wichtiger ist als die Sicherung der Sonntagsruhe.

Daß aus dieser Verschiedenheit Kollisionen entstehen würden, wenn die vorliegenden Anträge Gesetz würden, ergiebt sich aus Folgendem:

Nach den Anträgen sollen unter anderen Arbeiten gestattet sein, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes keinen Aufschub gestatten. Diese Arbeiten sollen im voraus festgestellt werden, so daß der Gewerbetreibende, welcher sie am Sonntage vornehmen läßt, gar nicht unter das reichsgesetzliche

Verbot fällt. Wenn aber diese Arbeiten von der Landesgesetzgebung verboten sind, weil sie als geräuschvolle die öffentliche Feier des Sonntags stören, so fällt das Unternehmen trotz der reichsgesetzlichen Bestimmung unter das landesrechtliche Verbot, und ist zwar nicht nach Reichsrecht, wohl aber nach Landesrecht strafbar. Allerdings lassen auch in diesen Fällen die Landesgesetze Dispensationen von dem Verbote zu, die Ertheilung derselben erfolgt aber durch die Polizeibehörden nach pflichtmäßigem Ermessen, und es steht dahin, in wie weit sie dabei auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen Rücksicht nehmen werden.

Ob die Reichsgesetzgebung die Möglichkeit hat, derartigen Konflikten vorzubeugen, ist eine sehr schwierige Frage, welche jedenfalls beantwortet werden muß, bevor man zum Erlasse reichsgesetzlicher Vorschriften übergeht. Durch den hier vorliegenden Antrag wird sie jedenfalls nicht befriedigend gelöst. Die Annahme desselben würde den Erfolg haben, daß alle milderen Bestimmungen der Landesgesetze aufgehoben, alle schärferen dagegen aufrecht erhalten würden, während in den Landesgesetzen vielfach die schärferen Bestimmungen, welche sie nach der einen Seite hin enthalten, durch mildere Bestimmungen nach der anderen Seite ausgeglichen werden.

In der demnächst im Anschluß an die Bestimmungen des §. 105 der Gewerbeordnung geführten Spezialdiskussion gelangten folgende Anträge zur Annahme:

1. „Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten."

Der Annahme war vorausgegangen die Ablehnung einer Reihe von Anträgen, welche der Fassung und dem Sinne nach eine mehr oder weniger entschiedene Abweichung erkennen ließen.

Von diesen Anträgen seien zunächst zwei erwähnt, welche die Sonntagsruhe als allgemeines, nicht blos innerhalb der Gewerbeordnung geltendes Recht — vorbehaltlich der Ausnahmen — hinstellten:

a) „Die werktägige gewerbliche Arbeit ist an Sonn- und Festtagen verboten."
b) „An Sonn- und Festtagen ist gewerbliche Arbeit verboten."

Man war der Ansicht, daß diese Bestimmungen, wenn sie auch, sich auf alle Klassen der Bevölkerung erstreckend, konsequent das Prinzip der Sonntagsruhe erkenntlich machten, sie dennoch den in der Generaldiskussion bereits aufgestellten Grundsätzen, lediglich den Schutz der **abhängigen** Arbeiterbevölkerung gesetzgeberisch zu regeln, zuwiderlaufen würden.

Nicht angenommen wurden ferner diejenigen Anträge, welche den Umfang der Sonntagsruhe beschränkt hatten. Demzufolge fiel vor allem der Antrag, nach welchem das Verbot der Sonntagsarbeit sich nur auf Fabriken und Bauten, nicht aber auf „Werkstätten" beziehen solle.

Allerdings war eine größere Anzahl der Mitglieder hier der Ansicht, daß bei vielen Geschäften geringfügigerer Art, namentlich Geschäften der Handwerker, sich die Wohnstube von der Werkstätte nicht wesentlich unterscheide. Es könne vielmehr als die Regel angesehen werden, daß beispielsweise der kleinere Schneider- und Schuhmachermeister seine Arbeiter in der Werkstätte, die zugleich Wohnstube sei, beschäftige. Wolle man hier das Einhalten der Sonntagsruhe polizeilich überwachen, so verletze man dadurch das Hausrecht, übe eine peinliche, leicht zu Chikanen führende Polizeikontrole aus und werde eine massenhafte Uebertretung des Verbots, welche die Achtung vor dem Gesetze verringere, nicht vermeiden können.

Auch würde es zu unerträglichen Folgen führen, wenn bei nothwendig gewordener schleuniger Ausführung von Einzelbestellungen, beispielsweise bei der Anfertigung eines Paares Stiefel oder eines Kleidungsstückes dem Arbeitgeber polizeiliche Bestrafung drohe oder er etwa jedesmal, um ihr zu entgehen, die ausnahmsweise Gestattung der Arbeit einholen müsse. Ferner sei daran zu erinnern, zu welchen Unzuträglichkeiten bei anderen gewerblichen Unternehmungen beispielsweise bei Bäcker- und Schlächtergeschäften, die zuweitgehende Beschränkung der Sonntagsarbeit nothgedrungen führen müsse. Endlich wurde geltend gemacht, daß, falls man die Sonntagsarbeit in Werkstätten, Fabriken und Bauten verbieten wolle, es einer gesetzlichen Begriffsbestimmung, die im Antrage vermißt werde, bedürfe.

Den hier vorgebrachten Einwendungen begegnete die Majorität zunächst mit dem Hinweis, daß gerade die Sonntagsbeschäftigung in der Werkstätte der arbeitenden Bevölkerung die nothwendigste Erholung raube. Lediglich aus übler Angewohnheit und Gewinnsucht würde gegenwärtig fast regelmäßig des Sonntags Morgens in der Werkstätte gearbeitet. Des Nachmittags werde meistens gefeiert, aber auch am Montag. So komme es denn, daß an zwei Tagen der Woche nichts Rechtes gearbeitet und außerdem der verdiente Lohn oft verschwendet werde.

Es treffe ferner nicht zu, daß ein zu Unzuträglichkeiten führendes polizeiliches Ueberwachungssystem durch das Verbot der Werkstättearbeit, die nach der von einer Seite geäußerten Ansicht viel verwerflicher und verbreiteter als die Fabrikarbeit sei, begünstigt werde. Dasselbe könne man mit demselben Rechte dem Fabrik- und Bautenunternehmer gegenüber behaupten, der auch in seinen Räumen ein Hausrecht habe. Auch sei es selbstverständlich, daß die Polizeibehörde nicht zur beliebigen Zeit und ohne jeden Grund sich von der Beobachtung der Sonntagsruhe durch Besuch der Arbeitsräume überzeugen dürfe, vielmehr nur im Falle wohlberechtigten Verdachtes einer Uebertretung. Im Uebrigen würde sich bald der gesunde Sinn der Bevölkerung an das Verbot der Sonntagsarbeit gewöhnen und würden Arbeitgeber wie Arbeiter die Einsetzung des Sonntags in sein altes Recht als eine große Wohlthat empfinden. Soweit wolle man allerdings nicht gehen und, wie dies von einigen Mitgliedern beantragt sei, den Arbeitgebern verbieten, ihren Leuten die Arbeit in der Werkstätte zu gestatten. Zwar sei anzuerkennen, daß in Ermangelung eines solchen Verbots den Arbeitgebern die Umgehung des Gesetzes werde erleichert werden. Andererseits liege aber eine Härte darin, dem Arbeiter, der gar nicht für den Arbeitgeber, sondern für sich oder auch ausnahmsweise für einen Dritten in der Werkstätte arbeiten wolle, die Möglichkeit hierzu zu benehmen.

Wenn ferner eine massenhafte Uebertretung der Sonntagsruhe befürchtet werde, so wolle man daran erinnern, daß täglich eine große Anzahl polizeilicher Verbote geringfügiger Art übertreten würden, ohne daß gerade die Achtung vor dem Gesetz sänke. Vielmehr läge eine gewisse leichtere Handhabung in der Natur einzelner Strafbestimmungen, die als Norm und zur Anwendung in eklatanten Fällen der Verletzung erlassen werden müßten, nicht aber eine durchweg peinliche und strenge Anwendung erforderten. Es sei deshalb bei der vorliegenden Frage nicht erforderlich, daß man behufs Handhabung einer dem öffentlichen Gewissen entsprechenden Sonntagsruhe gleich eine Verstärkung der Polizeimannschaften und ihrer Aufgaben als nothwendig erachte. Es sei ferner eine weit über das richtige Ziel hinausgehende Auffassung,

wenn man jegliche Arbeit, so die etwa schleunig erforderte Anfertigung eines Kleidungsstückes, als verboten erachte. Es hindere Niemand den Meister in einem schleunigen Falle selbst Hand anzulegen, oder außerhalb der Werkstätte ausnahmsweise einige Arbeiter zu beschäftigen. Nur das zur Gewohnheit gewordene offene, regelmäßige und geschäftsmäßige Arbeiten der gesammten Arbeiterzahl in dem gewöhnlichen Arbeitsraum sei am Sonntag zu verbieten. Ihm sei um so gewisser event. mit der ganzen Schärfe des Gesetzes entgegenzutreten, als diese Verletzung des Sonntags gerade das Gefühl der Bevölkerung empöre.

Eine Begriffsbestimmung der Ausdrücke „Fabrik", „Bauten", „Werkstätten", werde sich schwerlich in befriedigender Weise aufstellen lassen, wenigstens sei dies bisher der Gesetzgebung nicht gelungen. Man habe daher mit Recht die Entscheidung darüber, was im einzelnen Falle unter jenen Worten zu verstehen sei, dem Richter überlassen und seien bisher unrichtige Auffassungen, was in concreto unter jenen Ausdrücken zu verstehen sei, in der Rechtsprechung kaum hervorgetreten.

Ein fernerer Versuch, die Tragweite des vorangeführten Hauptantrags abzuschwächen, darf in der Einbringung folgender Unteranträge erblickt werden:

a) Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten, sowie im Handwerksbetriebe; in letzterem nicht, soweit die Arbeiten außerhalb der Wohnungen stattfinden oder sich durch Geräusch nach außen hin bemerkbar machen.

b) An Sonn- und Festtagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beschäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkstätten nicht gestatten. Erlaubt sind gewöhnliche Hantirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche des Gewerbebetriebes, wenn sie innerhalb der Wohnungen der Arbeitsunternehmer und ohne Geräusch nach außen hin zu verursachen, stattfinden.

Zur Unterstützung dieser Unteranträge wurde angeführt, daß das absolute Arbeitsverbot in der Werkstätte zu Härten und geschäftlichen Unzuträglichkeiten führen müsse. Es genüge, wie in anderen Ländern, beispielsweise in Sachsen, zur Heilighaltung des Sonntags, daß die Arbeit, welche außerhalb der Wohnung und durch lauten Lärm anstößig sei, verboten werde. Dies um so gewisser, als die laut bemerkbaren Arbeiten meistens auch die anstrengendsten seien. Es könne daher in der vorgeschlagenen Fassung sowohl dem Bedürfnisse nach Heiligung des Sonntags als nach Erholung von der angreifenden Thätigkeit der Woche genügt werden. Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß es sich, wie schon in der Generaldiskussion erklärt, bei der vorliegenden Frage überhaupt nicht um Heiligung des Sonntags, sondern um den Schutz der am Schlusse der Woche einer Erholung bedürftigen abhängigen Arbeiterbevölkerung handle. Diese aber solle ganz und nach jeder Richtung unter dem Schutze des Gesetzes stehen.

Aus etwa denselben Erwägungen gewann auch folgender Antrag nicht die Majorität:

„Die Gewerbetreibenden können ihre gewerblichen Hilfsarbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, bei Bauten und im Handwerksbetriebe; in letzterem nicht, insoweit die Arbeiten außerhalb der Wohnstube des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers stattfinden. Familienangehörige sind als Hilfsarbeiter im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen."

Speziell erschien es hier bedenklich, daß durch die Einfügung des zumal ganz unbestimmten Ausdrucks „Wohnstube" in das Gesetz ein fremder, nicht in den Rahmen der Gewerbeordnung passender Begriff hineingetragen worden sei.

Die Mehrheit der Mitglieder lehnte ferner den auf Familienangehörige bezüglichen Schlußsatz um deshalb ab, weil der Natur der Sache nach ein Familienangehöriger, beispielsweise der Sohn dem Vater gegenüber wohl nicht als Arbeiter zu betrachten ist. Den Erlaß einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber erachtete man indessen nicht für räthlich, da Fälle sonntäglicher Ausnutzung der Angehörigen, namentlich des Sohnes durch den Vater oder auch umgekehrt, denkbar seien und dann die Möglichkeit polizeilichen Einschreitens, so gewiß man dasselbe für gewöhnlich als einen Eingriff in das Familienleben zurückweisen müsse, nicht absolut ausgeschlossen bleiben dürfe.

Zur Annahme gelangte ferner der Antrag:

2. „**Inhaber von Verkaufsstellen aller Art dürfen ihre Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen im Ganzen höchstens fünf Stunden beschäftigen. Die Beschäftigung muß für alle in demselben Geschäfte beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge gleichzeitig stattfinden.**"

Der Majorität der Kommission war es zweifelhaft, ob diese Bestimmung dem System und der Materie nach in das Handelsgesetzbuch oder in die Gewerbeordnung gehöre. Sie entschied sich indessen für das letztere in der Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle um Anordnungen gewerbepolizeilicher Natur handele, während das Handelsgesetzbuch im Wesentlichen nur die civilrechtlichen Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer regele.

Darüber aber entstand keine Meinungsverschiedenheit, daß man dem Verlangen nach Sonntagsruhe möglichst zu entsprechen hätte, welches gerade Seitens des Personals der Verkaufsstellen — seien die Leute nun im Laden oder in der Schreibstube thätig — lebhaft geäußert werde. Wenn diesem an sich berechtigten Wunsche auch nicht für den vollen Sonntag, vielmehr nur mit einer Beschränkung der Arbeitszeit auf fünf Stunden nachgegeben werden könne, so wäre die Gewährung eines solchen Sonntags immerhin schon ein Fortschritt zum Besseren. Die Bestimmung gleichzeitiger Beschäftigung während der fünf Stunden für die an derselben Verkaufsstelle thätigen Gehülfen und Lehrlinge solle vor Hintergehung des Gesetzes sichern, ebenso der Kontinuirlichkeit fünfstündiger Sonntagsarbeit durch die Wortfassung: „im Ganzen fünf Stunden" Ausdruck gegeben werden.

Im Uebrigen wurde darauf hingewiesen, daß es in den vorliegenden Fragen sehr wesentlich auf den guten Willen der Betheiligten ankomme. So ließen schon heutigen Tages sehr bedeutende Handelsgeschäfte ihre Arbeiter zu Hunderten am Sonntage ohne erhebliche Verluste feiern. Diesem Beispiele würden, sobald nur erst die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten seien, gern und nicht blos dem gesetzlichen Zwange folgend, größere und kleinere Geschäfte folgen.

Eine Minorität der Kommission war hier anderer Ansicht. Sie hob zunächst hervor, daß durch die Anordnung gleichzeitiger Beschäftigung der an einer Verkaufsstelle thätigen Gehülfen und Lehrlinge die Möglichkeit gegenseitiger Ablösung in der Arbeit ausgeschlossen sei. Diese Abwechselung des Personals aber eben erleichtere dem Inhaber der Verkaufsstelle die Führung der Geschäfte am Sonntag. Bei

einem Verbote der Ablösung in der Arbeit könne und werde es sich ereignen, daß am Sonntag zu einer Zeit, während welcher in den kleinen Verkaufsstellen am meisten zu thun sei und auch in Zukunft trotz aller Arbeitsverbote zu thun sein werde, der Geschäftsinhaber an einzelnen Stunden allein thätig sein müsse, während sich seine Leute erholen könnten.

Es sei ferner zu beachten, daß in den industriereichsten Gegenden in Westfalen und Oberschlesien, nur am Sonntag Fabrikarbeiter Zeit hätten, ihre für das Leben nothwendigsten Bedürfnisse einzukaufen.

Dasselbe gelte für die Landleute, welche in die Stadt kämen, um ihre Geschäfte zu besorgen und sich für die Woche mit allem Nothwendigen zu versehen. Erschwere man diese althergebrachten Gewohnheiten durch Beschränkungen auf Stunden oder mache man sie überhaupt unmöglich, so würde man einen großen Theil der Bevölkerung den Reisenden großer Handelsgeschäfte, dem Großkapital und dem Hausirhandel zuweisen. Hierdurch werde man außerdem aber in den Landstädten eine Menge kleinerer Ladengeschäfte, damit aber eine große Zahl wohlberechtigter Existenzen zu Grunde richten.

Diesen Einwendungen gegenüber verharrte indessen die Majorität bei ihrer Ansicht, daß sie durch Zulassung eines fünfstündigen Sonntagsdienstes jeglicher berechtigter Verkehrsforderung gebührende Rechnung getragen habe.

Dem Antrage hingegen:

„Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens fünf Stunden geöffnet sein und müssen spätestens 6 Uhr Abends geschlossen sein,"

setzte die Majorität als zu weit gehend, Widerstand entgegen. Mit seiner, die selbständigen Inhaber der Verkaufsstellen einschließenden Annahme würde sie ihrer Ansicht nach über das vorgesteckte Ziel, den unabhängigen Arbeiter zu schützen, hinausgegangen sein. Diese Erwägung hielt sie auch der von einem Mitgliede geltend gemachten Ansicht gegenüber aufrecht, daß der Inhaber kleinerer Verkaufsstellen von dem abhängigen Arbeiter wirthschaftlich nicht unterschieden werden dürfe.

In gleicher Weise erachtete man die Zeitbeschränkung auf 6 Uhr Abends als nicht zweckmäßig, wie ferner auch die Ausdrücke — was auch die Herren Vertreter der verbündeten Regierung hervorhoben — „geöffnet" und „geschlossen" nicht das Richtige zu treffen schienen. Es ließe sich nämlich der Fall denken, daß die Inhaber von Verkaufsstellen ihre Leute hinter geschlossenen Thüren arbeiten lassen würden.

Ablehnung fand weiter die von einer Seite vorgeschlagene Abänderung des Wortes „Verkaufsstelle" in „Handelsgeschäfte". Letzteren Ausdruck erachtete man, insofern man unter ihm dem Sinne des Handelsgesetzbuches gemäß alle dem Handel dienenden Geschäfte zu verstehen hätte, als zu weitgehend, andererseits zu eng, insofern man bei einem Theil der Bevölkerung unter Handelsgeschäften nur die großen Geschäfte verstehe. Gerade durch die Bezeichnung „Verkaufsstelle", deren Begriffsbestimmung man der konkreten thatsächlichen Beurtheilung des Richters überlassen könne, mache man die Geschäfte kenntlich, welche vom Gesetze betroffen werden sollten.

Zur Annahme durch die Majorität gelangte im weiteren folgender Antrag:

3. „Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besonderen Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden."

Die Bestimmung der Festtage bleibt nach Ansicht der Mehrheit zweckmäßiger den Landesregierungen als den Zentralinstanzen innerhalb der Einzelstaaten überlassen; diese seien vorzugsweise im Stande, die örtlichen und konfessionellen Verhältnisse — was sich auch auf die jüdische Konfession beziehe — zu berücksichtigen. Sie seien häufig nach Diözesen, Provinzen und selbst nach einzelnen Orten verschieden. So sei beispielsweise der evangelische Buß- und Bettag zwar in den alten, nicht aber in den neuen preußischen Provinzen zugleich katholischer Festtag. Die außerdem erwähnten „besonderen Festtage" würden nicht immer die behördlich bezeichneten, sondern mehr noch die lediglich konfessionell gebotenen sein. Bezüglich dieser Festtage sei daher auch kein Verbot der Arbeit auszusprechen, vielmehr wäre lediglich einem etwaigen — die Konfession des Arbeiters mißachtenden — Gebot des Arbeitgebers zur Arbeit entgegengetreten.

Ferner erhielt folgender Antrag die Majorität:

4. „Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß in Fabriken, Werkstätten und Bauten für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben."

Wenn in diesem Antrage Reparaturarbeiten zur Ermöglichung eigenen wie fremden Betriebs gestattet werden, so verkannte man nicht, daß — die übrigens in ihrer Begriffsbestimmung nicht leicht feststellbaren — Reparaturen, deren Vornahme während der Woche nur mit schwerer Schädigung der Industrie erfolgen könne, den Sonntag über besorgt werden müßten. Ferner glaubte man auf die Arbeiter selbst gebührende Rücksicht nehmen zu sollen, welche anderenfalls zum Feiern an den für die Reparaturen benutzten Wochentagen gezwungen und ohne Verdienst sein würden.

Analog den bereits bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung gewährte man ferner die Freiheit der Beschäftigung am Sonntag für diejenigen Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Als solche Arbeiten führte man an: die Beschäftigungen, welche der Hochofenbetrieb, die Glasfabrikation, die Thätigkeit bei Koksöfen, in Puddlings- und Eisenwalzwerken, in Hüttenwerken, in Fabriken, soweit chemische Prozesse in Betracht kommen u. s. w., voraussetze.

Man vergegenwärtigte sich zwar die Schwierigkeit, die hier im Allgemeinen angedeuteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit gehörig zu fixiren. Indessen gab man sich der Hoffnung hin, daß, sofern erst im Allgemeinen durch Gesetz das Prinzip des Verbots der Sonntagsarbeit zur Anerkennung gelangt sei, die Feststellung der Ausnahmen im Verwaltungswege keine zu großen Hindernisse bieten werde.

Die Ausnahmen im Gesetze festzustellen, wurde aus den schon in der Generaldiskussion erwähnten Gründen als zweckmäßig nicht erachtet, zumal außerdem zu einem solchen Vorgehen die nöthigen Vorarbeiten gegenwärtig nicht beschafft seien, dann aber, weil eine durch die Verwaltungsbehörde erfolgende Feststellung eine größere Berücksichtigung der lokalen und individuellen Verhältnisse ermögliche.

Sah die Majorität nach Vorstehendem von einer Fixirung der Ausnahmen ab, so glaubte sie immerhin eine solche der Zeit, während welcher bei Arbeiten der hier vorliegenden Art

unter keinen Umständen gearbeitet werden solle, auch ohne Vorarbeiten und eingehendere Gutachten Sachverständiger vornehmen zu dürfen.

Allerdings wurden die gegen die Arbeitsbeschränkung an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends erhobenen Einwendungen von einer Minorität ohne Erfolg namentlich damit begründet, daß es bei verschiedenen Betrieben erforderlich sei, ein technisch geschultes, zuweilen sogar besser bezahltes Personal zur Disposition zu haben. Der alle 14 Tage erforderliche Ersatz dieser Personen durch andere werde entweder die Betriebsunkosten ungebührlich erhöhen oder, falls die Sonntagsbedienung ohne gehörig geschulte Arbeiter erfolge, mangelhafte Leistungen zu Wege bringen.

Diesen Einwendungen gegenüber hielt man die Ansicht aufrecht, daß bei gehöriger Einrichtung und gutem Willen der Fabrikanten eine Bewältigung der etwa sich herausstellenden Unzuträglichkeiten möglich und nothwendig sei. Andererseits erzielten jene Einwendungen indessen den Erfolg, daß man dem diskretionären Ermessen der Arbeitgeber einen thunlichst freien Spielraum geben und einer zu großen Beschränkung in der Disposition über das Arbeitspersonal vorbeugen zu müssen glaubte. Daher wurde eine Fassung, der zufolge an jedem zweiten Sonntag eine Ruhezeit von mehr als 12 Stunden nämlich 24 Stunden gewährt werden solle, abgelehnt und aus gleicher Erwägung in der zweiten Lesung folgender Antrag:

> „Für diejenigen Gewerbeunternehmungen, bei welchen nach der Natur des Gewerbebetriebs regelmäßig Nachtarbeit stattfindet, gilt das Verbot nur für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, doch muß einschließlich dieser Sonntagsruhe jedem Arbeiter am Schlusse der Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden."

Dagegen erlangte die Zustimmung der Majorität folgender Antrag:

5. Art, Umfang und Dauer der Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, setzt für alle Anlagen jeder bestimmten Gattung der Bundesrath fest. Diese Festsetzung kann bei veränderten Verhältnissen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betroffenen Art, abgeändert oder aufgehoben werden. Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesraths zugelassen werden. Die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstag spätestens in der nächstfolgenden Session vorzulegen.

Vor Annahme dieses Antrages war ein Antrag zurückgezogen worden, dahin gehend, daß der Reichstag die vom Bundesrath zu treffenden Ausnahmebestimmungen, welche in jeder Session zur Genehmigung vorgelegt werden müßten, außer Kraft setzen könne.

Bei Begründung dieses Antrages hatte man die Nothwendigkeit einer eingehenden **Kenntnißnahme** der Seitens des Bundesraths getroffenen Maßregeln betont. Hiermit dürfe es indessen bei der Wichtigkeit der auf dem Spiele stehenden Interessen unserer Industrie sein Bewenden nicht haben. Eine bloße Kenntnißnahme des Reichstages, wenn sie auch vielleicht einmal eine gelegentliche Erörterung im Plenum hervorrufen werde, würde die Reichsregierung zur Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken nur selten veranlassen. Daher sei es erforderlich, daß dem Reichstage, der unter seinen Mitgliedern eine große Anzahl von im praktischen Leben stehenden und sachkundigen Männern habe, die Anordnungen des Bundesraths zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt würden. Eine derartige, die Rechte des Reichstages wahrende sogenannte Reichstagsklausel finde sich bereits in der Gewerbeordnung §. 139a, wonach die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen, indessen außer Kraft zu setzen seien, sofern der Reichstag dies verlange.

Die Majorität war hiergegen der Ansicht, daß die Aufnahme der sogenannten Reichstagsklausel in das Gesetz, dessen Fallenlassen Seitens der verbündeten Regierungen möglicherweise herbeiführen werde. Eine sehr große Bedeutung könne sie aber der Klausel überhaupt nicht beilegen: einmal, weil der Bundesrath gewiß nicht ohne Beirath tüchtiger Sachverständiger vorgehen werde, dann aber, weil man sich vielleicht scheuen werde, den Bundesrath zur Aufhebung einer von ihm einmal nach gehöriger Prüfung erlassenen Anordnung zu nöthigen.

Ueber die zu 4 und 5 erörterten Hauptanträge äußerten sich demnächst die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen in folgender Weise:

> Das entscheidende Bedenken, welches gegen die vorgeschlagene Art und Weise der Regelung geltend gemacht worden, liegt nicht, wie von einem der Herren Antragsteller angenommen, in der dadurch bedingten Unsicherheit der Industrie, sondern in der dadurch geschaffenen Lage des Bundesraths, welcher sich über die Annahme einer gesetzlichen Bestimmung entscheiden soll, ohne deren Tragweite übersehen zu können.
>
> Die Berufung auf die Annahme des §. 139 der Gewerbeordnung mit der sogenannten Reichstagsklausel trifft nicht zu, weil die Lage damals eine wesentlich andere gewesen.
>
> Bis zur Novelle von 1878 waren die Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ganz allgemeine und unbedingte, ohne die Möglichkeit irgend einer Modifikation. Die verbündeten Regierungen hatten sich überzeugt, daß diese Bestimmungen erst durchführbar werden und ihren Zweck erst erreichen würden, wenn die Möglichkeit von Milderungen auf der einen, von Verschärfungen auf der anderen Seite gegeben sein würde. Sie mußten daher die Ermächtigung zur Einführung solcher Milderungen und Verschärfungen auch mit der beschränkenden Klausel annehmen, weil dadurch jedenfalls ein besserer Zustand als der bisherige herbeigeführt wurde. Denn wenn auch durch die beschränkende Klausel der Erfolg der Bestimmung im Einzelnen ein unsicherer werde, so wurde doch die bisher ganz fehlende Möglichkeit von Modifikationen gegeben, welche die Voraussetzung der Durchführbarkeit der bereits geltenden Beschränkungen bildeten.
>
> Hier dagegen handelt es sich um die Einführung einer ganz neuen Beschränkung, welche, wie allgemein anerkannt wird, ohne Ausnahmen nicht durchführbar ist, während über den Umfang der zu gestattenden Ausnahme die Ansichten sehr verschieden sind. Nichts desto weniger soll die Beschränkung zunächst als eine allgemeine und unbedingte in das Gesetz aufgenommen, die Zulassung der Ausnahmen aber von der nachträglichen Zustimmung des Reichstags abhängig gemacht werden. Wenn die verbündeten Regierungen die beschränkende Bestimmung durch ihre Zustimmung zum Gesetz werden lassen sollten, nachdem sie sich überzeugt haben, daß sich die Ausnahmen, welche als

Voraussetzung der Durchführung anzusehen, feststellen lassen, so kann der Fall eintreten, daß hinterher Ausnahmen, welche der Bundesrath für nothwendig erkannt, durch den Reichstag beseitigt werden und dadurch die beschränkende Bestimmung einen Inhalt erhält, welcher, wenn er von Anfang an vorgelegen hätte, den verbündeten Regierungen die Zustimmung zu dem Gesetze unmöglich gemacht haben würde. Die verbündeten Regierungen würden dann vor einem geltenden Gesetze stehen, welches sie ihrerseits für undurchführbar halten.

Nach erfolgter Zurückziehung desjenigen Theils des Antrages, welcher die Reichstagsklausel enthält, erklärten demnächst die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen ferner:

> Auch mit der Zurückziehung dieses Theils des Antrags seien keineswegs alle Schwierigkeiten beseitigt. Die verbündeten Regierungen würden auch in diesem Falle, bevor sie sich über ihre Zustimmung zu dem Gesetze schlüssig machen könnten, prüfen müssen: ob sich in der That die Ausnahmen so feststellen ließen, daß das Gesetz ohne Schädigung wichtiger Interessen sich durchführen lasse. Dazu würden dieselben Erhebungen nothwendig werden, welche nach dem auf Anordnung einer Enquete gerichteten Antrage jedem gesetzgeberischen Vorgehen voraufgehen sollen; und da diese Erhebungen erst beendigt sein müßten, ehe die verbündeten Regierungen sich über ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf würden schlüssig machen können, so würde man mit der Annahme eines formulirten Gesetzentwurfs nicht mehr erreichen, als mit der Annahme des Antrags auf vorherige Anordnung einer Enquete. Ersteres sei aber um deswillen nicht rathsam, weil auch die in das Gesetz aufzunehmende nähere Bezeichnung und Begrenzung der zuzulassenden Ausnahmen zutreffend und sicher erst dann formulirt werden könne, wenn durch die anzustellenden Erhebungen das Bedürfniß klar gestellt sei. Daß es nicht leicht sei, jene Bezeichnung und Begrenzung zutreffend zu formuliren, ergäbe sich aus den beantragten Fassungen. So sage z. B. ein Antrag offenbar nicht, was beabsichtigt sei, indem es nach der Fassung in die Hand jedes Unternehmers gelegt sei, durch faktische Einführung der regelmäßigen Tag- und Nachtarbeit in seinem Betrieb den Sonntag für den Arbeiter auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends abzukürzen. Ebenso genüge eine andere Fassung nicht, bei der es sich als nothwendig herausstellen werde, nicht nur die zulässigen Arbeiten festzustellen, sondern auch Zeit und Stunde, während welcher am Sonntage diese Arbeiten zulässig sein sollen, näher zu bestimmen.

Zur Annahme gelangte ferner folgender Antrag:

6. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Erlaubniß darf, falls die Ortspolizeibehörde vorgängig nicht erreicht werden kann, auch nachträglich erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe vierteljährlich der höheren Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem besonderen Aufsichtsbeamten (§. 139 b) einzureichen.

Durch die Beschränkung der Erlaubniß der Sonntagsarbeit auf „dringende Fälle“ — unter welchen allerdings nicht etwa eine Häufung von Bestellungen zu verstehen sei — war beabsichtigt, einestheils der Ortspolizeibehörde einen weiten Spielraum zur möglichsten Berücksichtigung der in concreto zutreffenden Verhältnisse zu gewähren. Andererseits verhehlte man sich nicht, daß eine weniger gewissenhafte Ortspolizeibehörde von der ihr gemachten Befugniß einen zu weit gehenden Gebrauch machen könne. Dies namentlich dann, wenn sie dem gelegentlichen Einflusse pekuniär und gesellschaftlich überlegener Arbeitgeber nachzugeben geneigt sei.

Dieser Möglichkeit suchte man sowohl formell durch Erfordern einer schriftlichen Erlaubniß als auch materiell dadurch zu begegnen, daß man der Ortspolizeibehörde das Führen eines Verzeichnisses zur Pflicht machte, welches — schon im statistischen Interesse — der Aufsichtsbehörde zur eingehenden Prüfung und Kontrole vierteljährlich einzureichen sei.

Am Schlusse der Spezialdiskussion gelangte endlich ohne weitere Debatte folgender, durch das Resultat der geführten Berathungen gebotene Antrag zur Annahme:

> Die Bestimmungen der §§. 105—133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.“

Die Kommission beantragt hiernach:

der Reichstag wolle beschließen:

1. „den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu genehmigen.
2. die zu den vorgedachten Anträgen bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen, soweit sie die Sonntagsarbeit betreffen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Die X. Kommission.

Dr. **Moufang** (Vorsitzender). Dr. **Scheffer** (Berichterstatter). **Ackermann.** Dr. **Baumbach.** Dr. **Böttcher.** **Buderus.** Dr. **Buhl.** Graf **v. Galen.** Dr. **Haarmann.** **Halben.** Dr. **Hartmann.** **Hartwig.** **v. Hasselbach.** **Horn.** **Kayser.** **Letocha.** Dr. **Lieber.** **Loewe.** **Lohren.** **Marbe.** **Meister.** **Merbach.** Dr. **Papellier.** **Racke.** Graf **v. Schlieffen.** **Schneider.** **Schrader.** **Stötzel.**

Anlage

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883

(Reichs-Gesetzblatt S. 177).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Hinter §. 105 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 105a.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. Sie dürfen dieselben an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten.

Inhaber von Verkaufsstellen aller Art dürfen ihre Gehülfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen im Ganzen höchstens fünf Stunden beschäftigen. Die Beschäftigung muß für alle in demselben Geschäfte beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge gleichzeitig stattfinden.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. An den besonderen Festtagen seiner Konfession kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. In diesen Fällen muß in Fabriken, Werkstätten und Bauten für jeden Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends frei bleiben.

Art, Umfang und Dauer der Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, setzt für alle Anlagen jeder bestimmten Gattung der Bundesrath fest. Diese Festsetzung kann bei veränderten Verhältnissen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betroffenen Art, abgeändert oder aufgehoben werden. Für bestimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes zugelassen werden. Die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstag spätestens in der nächstfolgenden Session vorzulegen.

In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestatten. Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Erlaubniß darf, falls die Ortspolizeibehörde vorgängig nicht erreicht werden kann, auch nachträglich erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe vierteljährlich der höheren Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem besonderen Aufsichtsbeamten (§. 139b), einzureichen.

Artikel II.

An Stelle des §. 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nr. 375.

Antrag.

Dr. **Buhl**. Dr. **Böttcher**. Dr. **Haarmann**. **Kalle**.

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

für den Fall, daß die der X. Kommission überwiesenen Anträge in der gegenwärtigen Session nicht mehr zur Erledigung gelangen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeiter sowohl wie der Arbeitgeber vorzunehmende Erhebungen darüber anzuordnen:

1. ob und in welchem Umfange die Beschäftigung von Arbeitern (Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen) an Sonn- und Festtagen in gewerblichen und Handelsbetrieben verboten werden kann;
2. ob beziehungsweise mit welchen Ausnahmen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren von der Beschäftigung in gewerblichen Betrieben auszuschließen sind;
3. ob und in welchem Umfange eine Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener weiblicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben, insbesondere die Ausschließung derselben von der Nachtarbeit, durchgeführt werden kann;
4. ob die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter in gewerblichen Betrieben geboten erscheint.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Dr. Buhl. Dr. Böttcher. Dr. Haarmann. Kalle.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Dr. Bürklin. Brünings. Cornelsen. Feustel. v. Fischer. Gebhard. Gottburgsen. Haupt. Holtzmann. v. Hülst. Klumpp. Krafft. Leemann. Dr. Marquardsen. Meier (Bremen). Dr. Müller (Sangerhausen). Pfähler. Dr. Sattler. Scipio. Sedlmayr. Struckmann. Dr. Tröndlin. Veiel. Vissering. Woermann. Zeitz.

Nr. 376.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881

(aus Veranlassung der Anträge der Abgeordneten v. Wedell-Malchow und der Abgeordneten Dr. Arnsperger und Genossen, cfr. Nr. 25, 122 und der Beschlüsse der XI. Kommission in Nr. 286 der Drucksachen).

Nach den im Plenum des Reichstages in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) treten an die Stelle von §§. 1, 6 bis 11, nebst Ueberschrift derselben, 21, 23 Absatz 2, 27, 30 Absatz 1 und der Tarifnummer 4 sowie hinter §§. 22, 23 und 28 folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§. 6.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§. 7.

Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Art. 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des §. 11a Absatz 2 eintritt.

§. 8.

Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§. 9.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,
   anderenfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§. 7 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§. 10.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§. 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

*) Die in zweiter Berathung beschlossenen Aenderungen gegen die Kommissionsanträge in Nr. 286 der Drucksachen sind mit lateinischen Lettern gedruckt.

§. 11.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§. 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im §. 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§. 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach §. 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§. 11a.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerth der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

§. 11b.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§. 11c.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§. 9, 10, 11, 11a, 11b außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§. 6 Absatz 2) nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§. 11d.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§. 11e.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§. 11f.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§. 11g.

Wer den Vorschriften im §. 10 Absatz 1 und 2, §. 11 Absatz 1 und 2 und §. 11c zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5 000 Mark ein.

§. 11h.

Wer, nachdem er auf Grund des §. 11g bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im §. 11g vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von 150 bis 5 000 Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§. 11i.

Wer gegen die Vorschriften im §. 10 Absatz 3 und §. 11b verstößt, ist mit Geldstrafe von 3 Mark bis 5 000 Mark zu bestrafen.

§. 21.

Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zuläßig ist.

§. 22a.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zuläßig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§. 23.

Absatz 2:

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§. 3, 11g und 16 aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§. 23a.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im §. 11h vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 27.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen haben.

Die Steuerdirektivbehörde kann in einzelnen Fällen, in welchen Thatsachen vorliegen, die den Verdacht der Abgabenhinterziehung begründen, anordnen, daß auch bei anderen Personen, welche abgabepflichtige Geschäfte (Nr. 4 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, eine Prüfung der Abgabenentrichtung durch höhere Beamte stattfinden soll.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 3 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§. 28a.

Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§. 30 Absatz 1.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Tarifnummer 4.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Berechnung der Abgabe.
4	A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. in ausländischer Währung zahlbare Wechsel, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremden Valuten; 2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art		$^1/_{10}$	vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts und zwar in Abstufungen von je vollen 2 000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 10 000 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 Mark. Bei Geschäften unter 2 000 Mark wird die Steuer von einem Werthe von 2 000 Mark berechnet.
	B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- ꝛc. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden . . Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.		$^2/_{10}$	Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividendenkupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter A. 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes Seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.			

Nr. 377.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Steuervergütung für Zucker — Nr. 289 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Berathung.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Steuervergütung für Zucker.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1883, betreffend die Steuervergütung für Zucker (Reichs-Gesetzblatt Seite 157), wird um ein Jahr dergestalt verlängert, daß an die Stelle des im §. 2 daselbst bezeichneten Endtermins der 1. August 1886 tritt.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Steuervergütung für Zucker, **sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahr 1884/85 kreditirten Rübensteuer.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1883, betreffend die Steuervergütung für Zucker (Reichs-Gesetzblatt Seite 157), wird um ein Jahr dergestalt verlängert, daß an die Stelle des im §. 2 daselbst bezeichneten Endtermins der 1. August 1886 tritt.

§. 2 (neu).

Der Bundesrath wird ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Rübenzuckersteuer-Kredite aus dem Betriebsjahr 1884/85 um drei Monate gegen eine, von dem Kreditnehmer zu entrichtende und zur Reichskasse fließende ratirliche Vergütung von vier Prozent der Kreditsumme, zu verlängern.

§. 3 (neu).

Die Haftung der Einzelstaaten für die Sicherstellung der bewilligten Kredite bleibt auch für die verlängerte Frist bestehen.

§. 4 (neu).

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86 (Reichs-Gesetzblatt pro 1885 Seite 51) dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von einhundertsiebenzig Millionen Mark ausgedehnt.

§. 5 (neu).

Die Vorschriften der §§. 4 bis 6 des vorangeführten Etatsgesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe von Schatzanweisungen.

§. 6 (neu).

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Nr. 378.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Woermann. Der Reichstag wolle beschließen:

die Zolltarifposition Nr. 5 n (Seite 9 der Zusammenstellung)

„Superphosphate . . . . . . 0,50 Mark für 100 Kilogramm"

zu streichen.

Woermann.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Brünings. Dr. Buhl. Feustel. Gebhard. Gottburgsen. Haupt. Holtzmann. v. Hülst. Krämer. Meier (Bremen). Dr. Müller (Sangerhausen). Oechelhäuser. Pfähler. Dr. Sattler. Struckmann. Veiel. Vissering. Zeitz.

II.

Woermann. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung vorstehenden Antrages: dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, folgenden neuen Paragraphen hinzuzufügen:

§. 3a.

Der Bundesrath wird ermächtigt, Maßregeln zu treffen, damit die in den Zollausschlüssen unter geeigneten Zollkontrolen hergestellten Superphosphatfabrikate bis zum Zollanschlusse derselben zollfrei zugelassen werden.

Woermann.

Unterstützt durch:

v. Bernuth. Brünings. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Feustel. Gebhard. Gottburgsen. Holtzmann. v. Hülst. Kraemer. Meier (Bremen). Dr. Müller (Sangerhausen). Oechelhäuser. Dr. Sattler. Scipio. Veiel. Vissering. Zeitz.

III.

Scipio. Woermann. Struckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 9 des Zolltarifs (Seite 13 der Zusammenstellung) in der Position d α die Worte:

„Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte, Oel enthaltende vegetabilische Stoffe"

sowie die Position:

d β „Leinsaat, Baumwollensaat und Palmkerne frei"

zu streichen.

Scipio. Woermann. Struckmann.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Dr. Buhl. Dr. Bürklin. Gottburgsen. Haupt. Holtzmann. v. Hülst. Meier (Bremen.) Oechelhäuser. Pfähler. Dr. Sattler. Vissering. Zeitz.

IV.

Woermann. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung vorstehenden Antrages, die Zolltarifposition Nr. 9 d β (Seite 13 der Zusammenstellung) wie folgt zu fassen:

„β) Leinsaat, Baumwollensaat, Palmkerne und Coprah . . . . frei."

Woermann.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Dr. Buhl. Brünings. Dr. Bürklin. Feustel. Gebhard. Gottburgsen. Haupt. Holtzmann. v. Hülst. Krämer. Meier (Bremen). Dr. Müller (Sangerhausen). Oechelhäuser. Pfähler. Dr. Sattler. Scipio. Sedlmayr. Struckmann. Veiel. Vissering. Zeitz.

V.

Scipio und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

der Zolltarifposition Nr. 9 d β (Seite 13 der Zusammenstellung) nach dem Worte: „Baumwollensaat" hinzuzufügen:

„Ricinussaat".

Dr. Buhl. Dr. Bürklin. v. Fischer. Scipio. Woermann.

VI.

Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Nr. 9 d α und β des Zolltarifs „Raps u. s. w." **zu streichen,**
2. Nr. 26 a, b, c, d, e, f des Zolltarifs (Seite 29 der Zusammenstellung) **zu streichen,**
3. der folgenden Resolution seine Zustimmung zu ertheilen:

   den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage einer anderweiten Normirung der Zölle für Oel enthaltende vegetabilische Stoffe, sowie für Oel (Position Nr. 9 d α und β sowie Position Nr. 26 a, b, c, d, e, f des Zolltarifs nach den Beschlüssen zweiter Lesung) einer Prüfung zu unterwerfen und nach dem Ergebniß derselben dem Reichstage in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Dr. Buhl.

Unterstützt durch:

Dr. Bürklin. v. Cuny. Gottburgsen. Haupt. Kalle. Krafft. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Oettker. Pfähler. Dr. Sattler. Scipio. Sedlmayr. Dr. Tröndlin. Woermann. Zeitz.

Nr. 379.

Berichterstatter:
Abgeordneter Geiger.

Bericht

der

XV. Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, die Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend — Nr. 114 der Drucksachen —.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1885 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend — Nr. 114 der Drucksachen —, einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Die gewählte Kommission hat sich am 10. Februar konstituirt und den ihr ertheilten Auftrag in 4 Sitzungen, welche am 12. Februar, 19. Februar, 6. März und 19. März abgehalten wurden, zur Erledigung gebracht. An den Kommissionssitzungen haben sich die Bevollmächtigten zum Bundesrathe:

Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Dr. v. Schelling,

Königlich bayerischer Gesandter Graf v. Lerchenfeld-Köfering,

und die Kommissarien des Bundesrathes:

Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Weymann,

Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Gutbrod,

Kaiserlicher Geheimer Legationsrath v. Frantzius

betheiligt.

Den Kommissionsmitgliedern waren im Laufe der Berathungen die Urtheile des Königlich preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Januar 1882 in Sachen des Civilingenieurs Ziemer in Berlin gegen die Königlich rumänische Regierung wegen Anlegung eines Arrestes, und des Königlich bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 4. März 1885 in Sachen des Königlichen Advokaten Heizer in Passau gegen die K. K. Franz-Josefs-Aktiengesellschaft in Wien, nun gegen den österreichischen Staat, wegen Forderung, mitgetheilt worden.

Auf Grund der in den Kommissionssitzungen stattgehabten Berathungen und gefaßten Beschlüsse wird nachstehender, in der Kommissionssitzung vom 6. Mai 1885 festgestellter Bericht an den Reichstag erstattet.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung — §§. 18—21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — ist bestimmt, daß die Chefs und Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, sowie deren Familienglieder, deren Geschäftspersonal und deren Bediente, falls diese nicht Deutsche sind, der inländischen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und abgesehen von den Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — §§. 25—27 der Civilprozeßordnung — nicht unterworfen sind.

Eine gleiche Exemtion greift bezüglich der im Deutschen Reiche angestellten Konsuln nur ausnahmsweise, nämlich insoweit Platz, als dies in Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Mächten vereinbart ist.

Daß sich diese Exemtion auf fremde Staaten und deren Oberhäupter zu erstrecken habe, ist im Gesetze nicht erwähnt; wohl aber findet sich in den Motiven — Drucksachen des Deutschen Reichstages II. Session 1874 zu Nr. 4 S. 35 — die Stelle:

> „Hiervon" — d. h. von der Regel, daß die deutsche Gerichtsbarkeit sich auf alle innerhalb des Deutschen Reiches aufhaltenden Personen erstrecke, — „sind nur die durch völkerrechtliche Grundsätze und die durch die Reichsverfassung gebotenen Ausnahmen zu machen."

An einer späteren Stelle der Motive findet sich jedoch der Satz:

> „Andere Exemtionen, als die in §§. 6—9 (des Entwurfes, nun §§. 18—21 des Gesetzes) bezeichneten, erkennt das Reichsgesetz nicht an."

Der vorliegende Entwurf bezweckt nun in Art. I. die gesetzliche Feststellung, daß auch ein fremder Staat und dessen Oberhaupt, — und unter gewissen Voraussetzungen die Familienglieder, das Gefolge und die Dienerschaft des fremden Staatsoberhauptes — der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seien.

Bei der Diskussion über Art. I. des Entwurfes — von einer Generaldiskussion wurde Umgang genommen — wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Exemtion des fremden Staates von der Jurisdiktion des Deutschen Reiches völkerrechtlich anzuerkennen sei und ob insbesondere diese völkerrechtliche Exemtion auch in Ansehung des Staates in seiner Eigenschaft als Subjekt von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten (fiscus) und in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen zu Angehörigen eines anderen Staates Geltung habe.

Von Seiten der Vertreter der Bundesregierungen wurde für die Existenz jenes völkerrechtlichen Grundsatzes — daß der eine Staat der Gerichtsbarkeit des anderen Staates nicht unterstehe — wiederholt im Laufe der Debatten eingetreten, und eine Unterscheidung des Staates nach seiner politischen Stellung von dem Staate nach seinen privatrechtlichen Beziehungen nicht zugelassen. Es wurde von derselben Seite geltend gemacht, daß die Rechtswissenschaft, wenn auch früher einige Schwankungen zeigend, doch nunmehr in der Ansicht, daß ein souveräner Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates nicht unterstehe, ebenso konstant geblieben sei, wie in der Ansicht von der Exemtion des auswärtigen Staatsoberhauptes; die Exemtion des Letzteren werde aber aus derjenigen des von ihm repräsentirten Staates ebenso abgeleitet, wie die Exterritorialität des Gesandten; die Wissenschaft kenne auf diesem Gebiete keinen Unterschied zwischen Staat und Fiskus, und die Bemühungen einiger neuerer Rechtslehrer, solchen Unterschied in das Völkerrecht hineinzutragen, seien erfolglos geblieben. Jedenfalls müßte, wie auch von den obenerwähnten Rechtslehrern anerkannt werde, aus der Unabhängigkeit des Staates von jeder fremdländischen Jurisdiktion die Unzulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen den einen Staat Seitens der Gerichte eines anderen Staates gefolgert werden, ohne Unterscheidung zwischen Staat und Fiskus, und abgesehen davon, daß die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse des Staates scharf zu begrenzen nicht wohl möglich sein würde.

Von derselben Seite wurde des Näheren geltend gemacht, daß mit dem Ausspruch der Völkerrechtslehrer auch

die Rechtsprechung sämmtlicher Kulturstaaten, soweit dieselben überhaupt in die Lage kamen, die bezügliche Frage vor ihr Forum zu ziehen, im vollen Einklang sich befinde. Hierbei wurde nicht nur auf die eines ausgebildeten Rechtssystems sich erfreuenden großen Staaten, sondern auch auf Staaten hingewiesen, deren Rechtszustände noch keineswegs gefestigte seien, wie Tunis, Peru, Haiti, Aegypten. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde eingehender Bezug auf Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Band 6 S. 298 ff., unter näherer Mittheilung der einzelnen Fälle und erflossenen Urtheile englischer, französischer und belgischer Gerichte genommen, und gelegentlich späterer Diskussion bemerkt, daß auch die Bestimmung der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach das oberste Bundesgericht in allen Fällen, in welchen ein Staat Partei sei, die Gerichtsbarkeit habe, von diesem Gerichtshofe konstant dahin ausgelegt werde, daß seine Zuständigkeit nur für Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein fremder Staat als Kläger auftrete, nicht aber für Klagen, welche gegen ihn erhoben würden, begründet sei.

Es fand sich in der Kommission kein Widerspruch, daß dem Staatsoberhaupte die Exemtion von der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates zukomme; es wurde nur im Gegensatze zur Auffassung der Regierungsvertreter von einer Seite bemerkt, daß die Exterritorialität des Souveräns nicht lediglich aus der des Staates herzuleiten sei, sondern daß solche auch von der internationalen Courtoisie gefordert werde.

Hingegen wurde der Auffassung, daß der Grundsatz der Exterritorialität des fremden Staates nach Wissenschaft und Gerichtspraxis feststehe, zwar von einzelnen Kommissionsmitgliedern beigetreten, von anderen aber entgegengetreten und behauptet, daß in Literatur und Praxis eine Schwankung nicht zu verkennen sei; die staatliche Exemtion könne nur insoweit als unbestritten erachtet werden, als der Staat in Ausübung seiner Staatshoheit in Betracht komme. In Verhältnissen jedoch, welche nach den Gesetzen des betreffenden Staates selbst als privatrechtliche erscheinen, könne weder von einer einheitlichen rechtswissenschaftlichen Literatur, noch von einer einheitlichen Praxis die Rede sein, und müsse in letzterer Beziehung auf die verschiedenen Entscheidungen deutscher Gerichte, wenn auch nicht der höheren Instanzen, verwiesen werden.

Die Zulässigkeit dieser Unterscheidung — zwischen dem Staate als politischen Körper und dem Staate als juristische Person, ausgestattet mit vermögensrechtlichen Ansprüchen und Verbindlichkeiten in seinen Beziehungen zum Auslande — hat in der Kommission bei Berathung des Gesetzentwurfes eingehende Befürwortung und Bekämpfung gefunden. — Einerseits wurde solche Unterscheidung als eine im Sinne des Gesetzentwurfes unzutreffende bezeichnet und betont, daß der Staat auch als Kontrahent privatrechtlicher Verträge von seiner politischen Qualität nichts verlieren könne und die Behandlung als Privatperson niemals zulasse, sowie daß diese Auffassung auch bei Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgegeben worden sei.

Anderseits wurde bemerkt, daß die moderne Zeit die Entwickelung des betreffenden Unterschiedes wesentlich gefördert habe, daß derselbe jedem Juristen geläufig geworden sei, und innerhalb der deutschen Bundesstaaten und für dieselben längst bestehe.

Eine nicht minder eingehende Debatte entspann sich über die Frage des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung im Sinne des vorgelegten Entwurfes. Auch hierüber gingen die Meinungen auseinander.

Die Anschauung derjenigen Kommissionsmitglieder, welche die Frage verneinten, beruhte auf der Erwägung:

daß jede Aenderung eines so einheitlichen Gesetzes, wie des Gerichtsverfassungsgesetzes, prinzipiell bedenklich und nur dann rathsam erscheine, wenn das Gesetz nach seiner bisherigen Anwendung als mangelhaft sich gezeigt habe, zu welcher Annahme aber ein einzelner Fall auch dann nicht genüge, wenn derselbe bei einem fremden Staate Empfindlichkeiten sollte hervorgerufen haben; — daß, wenn es selbst im Allgemeinen und für künftige Fälle wünschenswerth sei, die betreffende Materie gesetzlich zu regeln, das Deutsche Reich keinen Anlaß habe, mit dieser Regelung, wodurch die deutschen Staatsbürger ungünstiger als bisher gestellt würden, voranzugehen; — daß, wenn auch der Grundsatz der Gesetzesvorlage zur Zeit völkerrechtlich unbestritten sein sollte, gleichwohl in Zukunft eine andere Rechtsanschauung Platz greifen und solche durch die fortwährende neue Entstehung staatlicher Verhältnisse auf dem Gebiete des Privatrechtes, z. B. durch Verstaatlichung der Eisenbahnen, begünstigt werden könne, so daß es bedenklich erscheine, im Wege der inneren Gesetzgebung obigen Grundsatz festzulegen.

Für dieselbe Meinung wurde ferner geltend gemacht:

Das bestehende inländische Recht dürfe nicht ohne Berücksichtigung des Völkerrechtes zur Anwendung kommen, und müsse es dem Richter überlassen bleiben, zu entscheiden, was Völkerrecht sei; bestehe der völkerrechtliche Satz im behaupteten Umfange, dann müsse er auch schon jetzt von den inländischen Richtern anerkannt und angewendet werden, — bestehe er nicht, so sei auch eine neue inländische Gesetzgebung zur Deklaration eines neuen völkerrechtlichen Grundsatzes einseitig nicht in der Lage; das im Sinne der Regierungsvorlage zu erweiternde Gerichtsverfassungsgesetz müßte auch im Kriege angewendet werden, wenngleich das Völkerrecht in der bezüglichen Richtung im Falle des Krieges zweifellos suspendirt werde;

das Bedürfniß inländischer gesetzlicher Regelung sei um so weniger gegeben, als das Reichsgericht bisher noch nicht mit der Frage befaßt worden sei; es sei nicht abzusehen, warum die fremden Staaten den Instanzenzug nicht einschlagen und die Sache zur reichsgerichtlichen Entscheidung drängen sollten; abgesehen davon seien die bisher ergangenen Entscheidungen zweier Kompetenzkonfliktsgerichte der beiden größten Bundesstaaten zu Gunsten der Regierungsauffassung erflossen;

die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes würde überdies die Möglichkeit der Retorsion gegenüber solchen Staaten, welche das Völkerrecht in der betreffenden Richtung nicht anerkennen, unmöglich machen.

Zur Begründung der entgegengesetzten Meinung, daß nämlich das Bedürfniß gesetzlicher Regelung vorliege, wurde geltend gemacht:

daß ohne solche Regelung, beziehungsweise bei Ablehnung des Gesetzentwurfes der in Rede stehende völkerrechtliche Satz in Zukunft von den Gerichten mehr als je bezweifelt werden würde, welche Gefahr um so größer sei, als die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetze bei §. 17 den Satz enthalten: „andere Exemtionen erkennt das deutsche Recht nicht an“; gerade diese Motivirung sei aber ein Stützpunkt für die Gerichte, das bestehende Gesetz auf die fremden Staaten selbst nicht zu erstrecken.

Es wurde ferner bemerkt,

daß die Gesetzesvorlage nicht nur aus juristischen, sondern auch aus politischen Gründen zu beurtheilen sei, und daß die Machtstellung des Deutschen Reiches

empfehle, daß letzteres in der Ausbildung und Weiterentwickelung des Völkerrechts die Initiative ergreife.

Von Seite der Vertreter der Bundesregierungen wurde wiederholt auf die dem Entwurf beigefügte Begründung Bezug genommen, und für die Nothwendigkeit gesetzgeberischen Vorgehens weiter geltend gemacht:

die Zahl der Fälle, in welchen in Verkennung des betreffenden völkerrechtlichen Grundsatzes von Seite der Untergerichte auf in Deutschland befindliche Vermögensstücke fremder Staaten Arrest angelegt wurde, habe sich in letzter Zeit gemehrt; solche Fälle seien insbesondere gegen Rumänien, Spanien, Peru und Oesterreich vorgekommen, und in Folge hiervon seien Reklamationen der auswärtigen Regierungen erhoben worden. Im Interesse guter Beziehungen dürfte es liegen, daß der Anlaß zu solchen Reklamationen vermieden werde.

Die Nothwendigkeit, im Wege der internen Gesetzgebung den oftерwähnten völkerrechtlichen Satz als geltenden Grundsatz zu konstatiren, ergebe sich aus der gegenwärtigen Fassung der bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, welches die Gesandten fremder Mächte besonders und ausschließlich hervorgehoben hat, woraus die deutschen Gerichte zu dem im Gesetze nicht beabsichtigten Schlusse geführt würden, der Gesetzgeber habe die Souveräne der fremden Staaten und diese selbst mit dem Rechte der Exterritorialität nicht ausstatten wollen. Wenn auch bisher eine Entscheidung des Reichsgerichts noch nicht ergangen sei, so komme doch in Erwägung, daß einerseits schon die Durchführung des Instanzenzuges zu Unzuträglichkeiten führen könne, und mittlerweile Repressalien zu befürchten seien, und daß anderseits die reichsgerichtliche Entscheidung um so schwieriger zu erreichen sei, als der fremde Staat prinzipiell auf die Entscheidung der Gerichte sich nicht verweisen lasse, und nicht herbeilasse, durch Ergreifung von Rechtsmitteln die Kompetenz der Gerichte anzuerkennen. Die Abhilfe auf dem Wege der Entscheidung durch die Gerichtshöfe für Kompetenzkonflikte sei eine unzureichende, da in einer Reihe von Bundesstaaten solche Gerichtshöfe nicht beständen.

Die Ablehnung des eingebrachten Gesetzentwurfes sei um so bedenklicher, als hieraus die Meinung sich geltend machen könne, es wolle der betreffende völkerrechtliche Grundsatz geradezu verneint werden.

Im Allgemeinen wurde von Seiten der Regierungskommissare wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich nicht darum handle, Völkerecht zu schaffen, sondern dasselbe zur Kenntniß der Gerichte zu bringen; mit dem Völkerrechte müsse jeder Staat seine inländische Gesetzgebung in Einklang bringen. Für die Anregung hierzu bedürfe es übrigens nicht einer Reihe von Fällen; ein einziger Fall könne genügen, und eines einzigen Falles wegen habe England die Gesetzgebung seines Landes provozirt.

Im Laufe der kommissionellen Verhandlungen wurden von einzelnen Kommissionsmitgliedern folgende Abänderungsanträge gestellt:

I.

Die Kommission wolle beschließen:

1. §. 17a Absatz 1 wie folgt zu fassen:
   „Das Oberhaupt eines nicht zum Deutschen „Reiche gehörigen Staates unterliegt der in„ländischen Gerichtsbarkeit nicht."
2. §. 17a Absatz 3 zu streichen.
3. §. 20 wie folgt zu fassen:
   „Die Bestimmungen der §§. 17a, 18, 19 „finden keine Anwendung, soweit in bürger„lichen Rechtsstreitigkeiten ein ausschließlicher „dinglicher Gerichtsstand begründet ist."
4. Folgenden neuen §. 21a einzuschalten.
   „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich „auf nicht zum Deutschen Reich gehörige „Staaten, wenn der Rechtsstreit vermögens„rechtliche Ansprüche betrifft und Vermögen „des fremden Staates oder der mit der Klage „in Anspruch genommene Gegenstand im „Deutschen Reich sich befindet (C.Pr.O. §. 24), „sofern nicht in Verträgen des Deutschen „Reiches oder einzelner Bundesstaaten mit „dem fremden Staat einschränkende Ver„einbarungen getroffen sind."

II.

Die Kommission wolle beschließen:

(Unterantrag zu Antrag I)

der Nr. 4 des Antrages I hinzuzufügen:

„Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes sind „die im Betriebe befindlichen Verkehrsmittel „der dem fremden Staate gehörigen Verkehrs„anstalten nicht anzusehen."

III.

Die Kommission wolle beschließen:

(Unterantrag zu Antrag I)

den nach Antrag I einzuschaltenden neuen §. 21a wie folgt zu fassen:

„Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich „auf nicht zum Deutschen Reich gehörige „Staaten, wenn der Rechtsstreit vermögens„rechtliche Ansprüche betrifft und Vermögen „des fremden Staates oder der mit der Klage „in Anspruch genommene Gegenstand im „Deutschen Reiche sich befindet (C.Pr.O. §. 24). „Diese Bestimmung findet keine Anwendung, „soweit in dem fremden Staate eine Gerichts„barkeit über das Deutsche Reich oder einem „Bundesstaat nicht besteht."

IV.

Die Kommission wolle beschließen:

unter Aufrechthaltung der Regierungsvorlage folgenden neuen §. 21a einzuschalten:

„§. 21a. In Ausübung des Vergeltungs„rechtes kann die Anwendung der Bestimmungen „in §§. 17a, 18 und 19 unter Zustimmung „des Bundesrathes durch Anordnung des „Reichskanzlers eingeschränkt oder ausgeschlossen „werden."

V.

Die Kommission wolle beschließen:

in Absatz 1 des §. 17a des Regierungsentwurfes hinter das Wort „unterliegen" einzuschalten:

„außer im Falle der freiwilligen Unterwerfung".

Ein zum Antrag I pos. 4 und beziehungsweise zum Antrage III gestellter Eventualantrag, den neu einzuschaltenden §. 21a wie folgt zu fassen:

„Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf „nicht zum Deutschen Reich gehörige Staaten, soweit „ein dinglicher Gerichtsstand (C.Pr.O. §§. 25—27), „der Gerichtsstand der Niederlassung (loc. cit. §. 22), „der Gerichtsstand des Ortes der Vertragserfüllung „(loc. cit §. 29) oder der Wechselgerichtsstand (loc. „cit. §. 566) begründet ist, oder soweit der fremde „Staat der inländischen Gerichtsbarkeit ausdrücklich „oder stillschweigend sich unterworfen hat. Die in„ländische Gerichtsbarkeit findet nicht statt, soweit „in dem fremden Staate eine Gerichtsbarkeit über

„das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat nicht „besteht," —

wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen und kommt daher nicht weiter in Betracht.

Von diesen Anträgen beruhen jene sub IV und V auf der Basis der Anerkennung der Exemtion fremder Staaten von der deutschen Gerichtsbarkeit, selbst in Sachen civilrechtlicher (vermögensrechtlicher) Natur, während die Anträge sub I, II und III von der Annahme ausgehen, daß solche Exemtion völkerrechtlich nicht feststehe.

Die Antragsteller, welche die letztere Annahme vertraten, kamen darin überein, daß es, falls eine gesetzliche Regelung der Materie überhaupt geboten sein sollte, veranlaßt sei, einerseits das Rechtsgebiet, auf welchem die deutsche Gerichtsbarkeit fremden Staaten gegenüber Platz greifen sollte, zu fixiren, und anderseits die Ausnahmsfälle, bei welchen die inländische Gerichtsbarkeit auch auf diesem Gebiete ausgeschlossen sein sollte, zu bezeichnen.

Die Antragsteller, welche, dem Prinzipe des Entwurfes folgend, die erstere Auffassung vertraten, kamen darin überein, daß die dem fremden Staate zukommende Ausnahmsstellung, abgesehen von dem Falle der freiwilligen Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Deutschen Reiches, auf dem Wege des Vergeltungsrechtes solle eingeschränkt oder aufgehoben werden können. —

Zur Begründung der Anträge I, II und III wurde bemerkt:

Nach dem geltenden Prozeßrechte könne die Kompetenz eines deutschen Gerichtes zur vermögensrechtlichen Inanspruchnahme eines fremden Staates, als Beklagten, — abgesehen von dem dinglichen Gerichtsstande und von dem Falle vertragsmäßiger Unterwerfung — in der Regel nur dann begründet werden, wenn sich entweder Vermögen des fremden Staates oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand im Deutschen Reiche befindet (Civilprozeßordnung §. 24) oder der Gerichtsstand der Niederlassung, des Ortes der Vertragserfüllung oder der Wechselgerichtsstand (Civilprozeßordnung §§. 22, 29, 566) gegeben ist.

Die Einschränkung der Wirksamkeit der deutschen Rechtspflege über einen fremden Staat auf den Fall des §. 24 loc. cit. sei daher das Mindeste, was zum Schutze der deutschen Staatsbürger gefordert werden müsse, und schon nach der Analogie der bereits gesetzlich zugelassenen Jurisdiktionsbefugniß in Fällen des dinglichen Gerichtsstandes gegenüber den Gesandten insofern gerechtfertigt, als die Unterscheidung zwischen Immobiliar- und Mobiliarvermögen aus dem Gesichtspunkte der stillschweigenden Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit prinzipiell nicht durchaus festgehalten werden könne. Aber auch die Zuständigkeit nach §. 24 der Civilprozeßordnung solle bei gesicherter Reziprozität, sonach durch Verträge des Deutschen Reiches mit den fremden Staaten, oder, wie im Antrage III. vorgesehen, insoweit hinwegfallen, als in dem fremden Staate eine Gerichtsbarkeit über das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat nicht besteht.

Endlich sollen, wie durch Antrag II. beabsichtigt, im allgemeinen öffentlichen Interesse die im Betrieb befindlichen Verkehrsmittel der den auswärtigen Staaten gehörigen Verkehrsanstalten in ähnlicher Weise, wie bereits nach einer anderen Richtung hin vorgesehen, als ein Vermögen, welches, im Deutschen Reiche befindlich, geeignet wäre, die Gerichtsbarkeit eines deutschen Gerichtes gegenüber fremden Staaten zu begründen (Civilprozeßordnung §. 24), nicht angesehen werden können.

Durch diese Bestimmung wäre es möglich, die allerdings bereits nach dem vorliegenden Urtheile des bayerischen Kompetenzkonfliktgerichtshofes vom 4. März 1885 in Bayern zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete des internationalen Verkehrswesens zu beseitigen.

Von Seiten der Bundeskommissäre wurde diesen Anträgen (I, II, III) gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen, da diese Anträge die völkerrechtliche Doktrin negiren, und bezwecken, den Rechtszustand, wie er entsprechend dieser Doktrin für den größeren Theil des Bundesgebietes durch die Urtheile der Gerichtshöfe für Kompetenzkonflikte gesichert sei, wieder zu beseitigen. Einer Schädigung der inländischen Gläubiger in Bezug auf ihre vermögensrechtlichen Ansprüche an fremde Staaten könne sehr wohl durch Ausbedingung von Vorschußzahlungen, durch Kautionsstellung, Bürgschaft oder auf andere Weise vorgebeugt werden; überdies würde diesen Gläubigern gerade in Folge des Ausschlusses der inländischen Gerichtsbarkeit eine um so wirksamere Hülfe durch diplomatische Vermittelung zu Theil werden.

Die Zulässigkeit hingegen, fremdes Staatseigenthum arrest- oder exekutionsweise in Angriff zu nehmen, erhöhe die Gefahr der Retorsion in bedenklicher Weise. Der Vergleich mit dem Immobiliarvermögen sei nicht zutreffend, da die Immobilien vermöge ihrer Eigenschaft als Bestandtheile des Staatsgebietes in einem dauernden Zusammenhange mit dem Inlande stehen. Anders verhalte es sich mit dem Mobiliarvermögen, dessen Uebergang in das Eigenthum des fremden Staates nicht selten ohne dessen Zuthun und auf kurze Zeit erfolge. Es sei nicht abzusehen, inwiefern der Gesandte, und nach dem Antrage I Ziff. 1 der Souverän eines fremden Staates, günstiger behandelt werden solle, als der fremde Staat selbst.

Einerseits sei der Unterschied, welcher im Antrage I Ziffer 4 (§. 21a) durch die Worte „vermögensrechtliche Ansprüche" im Gegensatz zu anderen Privatansprüchen gemacht würde, nicht verständlich, weil andere als vermögensrechtliche Ansprüche nicht wohl zum Gegenstande eines Prozesses gegen fremde Staaten gemacht werden können, und anderseits werde die Unterscheidung im Rechtsgrunde der betr. Ansprüche vermißt; auch Ansprüche wegen angeblicher ungerechter Besteuerung, wegen Entschädigung aus Dienstverhältnissen der Beamten u. dgl. könnten zum Gegenstande der Klage gemacht werden.

Die in §. 21a des Antrages I erfolgte Verweisung auf bestehende Verträge wäre übrigens schon insoferne viel zu enge, als sie diejenige Gegenseitigkeit nicht berücksichtige, welche durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung eines fremden Staates gewährleistet werde. Der Antrag III vermeide zwar diesen Fehler, aber er würde den inländischen Richter nöthigen, in jedem einzelnen Falle die staatsrechtlichen und justiziellen Verhältnisse des betreffenden auswärtigen Staates und die dort bestehende Uebung besonderer Prüfung zu unterziehen, und ihn damit häufig vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen.

Entgegen diesen Ausführungen wurde bemerkt, daß es den inländischen Kontrahenten nicht immer möglich sein werde, sich vorher gegen etwaige Vermögensbeschädigung zu decken, daß die Bestellung einer Kaution keineswegs immer zum Ziele führen würde, da die Realisirung der Ansprüche mittels der Caution zumeist ein gerichtliches Verfahren nöthig mache, welch' letzteres aber bei der Exemtion des fremden Staates nicht Platz greifen könne, — daß eine Definition, was unter „vermögensrechtlichen Ansprüchen" zu verstehen sei, unschwer zu geben sei, da sich der Begriff aus dem geltenden Rechte ergebe, — und daß es dem Richter schon jetzt in vielen Fällen obliege, sich zur Feststellung der Reziprozitätsverhältnisse mit fremden Staaten entsprechend umzusehen.

Zur Begründung des Antrages IV, welcher, wie erwähnt, dem Regierungsentwurfe im Prinzipe folgt und lediglich das Recht der Gegenseitigkeit zu wahren bestrebt ist, wurde bemerkt, daß die Möglichkeit bestehe, es werde der in Rede stehende völkerrechtliche Grundsatz nicht von allen Staaten, mit denen, oder mit dessen Bewohnern das Deutsche Reich oder ein deutscher Bundesstaat in vermögensrechtliche Beziehungen trete, beachtet werden, mit anderen Worten, es werde der fremde Staat nicht gewillt oder in der Lage sein, deutsches Staatseigenthum vor dem Zugriffe des fremden Staates oder seiner Bewohner zu schützen, oder die Rechtshülfe dem Deutschen Reiche oder seinen Bewohnern zu gewähren. Zur möglichsten Abwendung dieser Gefahren solle in ähnlicher Weise, wie bereits in der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 §. 4 Absatz 2 geschehen, vorgesehen und in Ausübung des Vergeltungsrechtes dem Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrathes die Befugniß zugesprochen werden, die Anwendung der Bestimmungen der §§. 17a, 18 und 19 des ergänzten Gerichtsverfassungsgesetzes einzuschränken oder auszuschließen. Hierdurch würden im Wesentlichen die Bedenken, welche gegen eine Festlegung des völkerrechtlichen Grundsatzes im Wege der inländischen Gesetzgebung beständen, aufgehoben, und würde innerhalb der Rechtsordnung eine Abhülfe gegen völkerrechtwidriges Verhalten fremder Staaten geschaffen, ohne sofort zu Repressalien gedrängt zu werden.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten als ein entsprechender Ausweg aus den Schwierigkeiten, welche durch Staaten niederer Kulturstufe bereitet werden könnten, begrüßt, und von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen unter primärer Befürwortung der unveränderten Annahme des Gesetzentwurfes, als annehmbar erklärt.

Der Antrag Ziffer V:

> im Absatz 1 des §. 17a des Entwurfes hinter das Wort „unterliegen" die Worte: „außer im Falle der freiwilligen Unterwerfung" einzuschalten,

entsprang der Absicht, im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen, daß die Exemtion der fremden Staaten von der deutschen Gerichtsbarkeit auch in jenen Fällen einen Absatz erleide, in welchen, sei es ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen, eine Unterwerfung des fremden Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit freiwillig stattgefunden hat.

Daß in den genannten Fällen der fremde Staat sich auf das Recht der Exterritorialität nicht solle berufen können, wurde allseitig und zwar eventuell auch von denjenigen Kommissionsmitgliedern, welche dem Gesetzentwurfe prinzipiell entgegenstehen, anerkannt.

Auch von Seite der Regierungsvertreter wurde diese Auffassung gebilligt, und insbesondere bemerkt, daß die in den Motiven zum Gesetzentwurfe erwähnte Klagestellung nur als ein Beispiel einer freiwilligen Unterwerfung des fremden Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit vorgeführt worden sei; es könne nicht bezweifelt werden, daß der fremde Staat auch als Beklagter sich der inländischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterwerfen und daß eine solche Unterwerfung durch schlüssige Handlungen erfolgen könne. Aber der beantragte Zusatz im Gesetze sei nicht nothwendig, da die Worte desselben: „der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen" nur besagen, daß der fremde Staat nicht gezwungen werden könne, vor den inländischen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben, da somit diese Worte auf den Fall der freiwilligen Unterwerfung sich überhaupt nicht erstrecken. Das bestehende Gesetz enthalte auch bezüglich der Gesandten, bei welchen dieselbe Auffassung begründet sei, einen solchen Zusatz nicht.

Die in nachfolgender Reihe erfolgte Abstimmung ergab folgendes Resultat:

der Unterantrag II zum Antrage I
wurde gegen 4 Stimmen,
der Unterantrag III zum Antrage I
wurde gegen 2 Stimmen,
der Antrag I Ziffer 4
wurde gegen 2 Stimmen,
der Antrag V (Zusatzantrag)
wurde gegen 5 Stimmen,
der Antrag IV
wurde gegen 6 Stimmen,
die Regierungsvorlage Artikel I (§. 17a)
wurde in Absatz 1, 2 und 3 je mit 9 gegen 4 Stimmen, und
die Regierungsvorlage Artikel II (§. 20) und Antrag I Ziffer 3
wurden einstimmig abgelehnt.

Die Vornahme einer zweiten Lesung wurde nicht beschlossen.

Mit der schriftlichen Berichterstattung wurde Abgeordneter **Geiger** betraut.

Die Petitionen.

Der Kommission wurden 3 Petitionen als hierher einschlägig vorgelegt:

1. eine Petition — II 4234 — der Bankhäuser **L. Baschwitz Sohn** und **Simon Lipmann** in Berlin;
2. eine Petition — II 4746 — des Kaufmanns **Gustav Bielschowsky** und Genossen in Breslau;
3. eine Petition — II. 5421 — der Handelskammer in Breslau.

Diese Petitionen behandeln vorzugsweise die angeblich gefährdete Lage der Besitzer österreichischer Eisenbahnobligationen, welchen es durch das beantragte Gesetz unmöglich würde, ihre berechtigten Ansprüche gegen den österreichischen Staat als Rechtsnachfolger österreichischer Privatbahnen zu realisiren.

In der ersten Petition wird die Ablehnung des Gesetzentwurfes überhaupt, in den beiden anderen Petitionen wird die Abänderung des Gesetzentwurfes dahin beantragt, es solle §. 17a des Entwurfs in Ansehung jener Ansprüche, welche nicht ursprünglich gegen fremde Staaten entstanden sind, sondern gegen dieselben als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Schuldner erwachsen sind, keine Geltung haben.

Die den Petitionen unterstellten Gründe sind bereits bei den Kommissionsberathungen in Würdigung gezogen worden.

Die Kommission hat daher diese Petitionen als durch die stattgehabte Beschlußfassung über den Gesetzentwurf erledigt erachtet.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. den Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, — Nr. 114 der Drucksachen — **abzulehnen;**

II. die vorbezeichneten Petitionen durch diese Ablehnung für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Die XV. Kommission.

Dr. **Hartmann**, Vorsitzender. **Geiger**, Berichterstatter. **Baumgarten**. Dr. Freiherr **v. Bodenhausen**. Dr. **v. Cuny**. Dr. **Horwitz**. **Klemm**. Dr. **Marquardsen**. **Müller** (Marienwerder). **Rintelen**. **Senestrey**. **Spahn**. **Traeger**. **Viereck**.

Anlage 1.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht I zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Civilingenieurs Ziemer zu Berlin,
wider
die Königlich rumänische Regierung,
betreffend Anlegung eines Arrestes,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 14. Januar 1882, an welcher Theil genommen haben:

der Unterstaatssekretär Homeyer, als Vorsitzender,
der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Ministerialrath Marcard,
der Geheime Ober-Justizrath Droop,
der Geheime Ober-Justizrath Wentzel,
der Geheime Ober-Justizrath Spener,
der Geheime Ober-Justizrath und Senatspräsident Henschke,
der Geheime Ober-Finanzrath Dr. Rüdorff,
als Mitglieder,

für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Ingenieur Wilhelm Ziemer in Berlin hat am 8./9. März 1881 bei dem Königlichen Amtsgerichte I zu Berlin ein Arrestgesuch gegen die Fürstliche (jetzt Königliche) Regierung von Rumänien eingereicht. In diesem Gesuche hat er behauptet, daß er 125 Stück der auf den Inhaber lautenden und zu 6 Prozent verzinslichen rumänischen Staatsobligationen à 500 Frcs. besitze, welche von der rumänischen Regierung zu Bukarest am 1. Mai 1880 auf Grund eines Gesetzes vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{3. Februar}}$ 1880 und eines zwischen dem rumänischen Staat und der rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft am 22. März 1880 abgeschlossenen Vertrags im Betrage von 190 Millionen Mark kreirt, in Höhe von 167 856 000 ℳ emittirt und durch eine Hypothek auf die der genannten Aktiengesellschaft gehörenden Eisenbahnen gesichert seien. Ferner hat er behauptet, daß die Inhaber der rumänischen Staatsobligationen, da ihnen nach einem in der Civilprozeßsache des Bankiers Ludwig v. Kaufmann wider die rumänische Eisenbahnen-Aktiengesellschaft von dem Reichsgerichte zu Leipzig am 5./19. Februar 1881 erlassenen Erkenntnisse, durch welches die in der Generalversammlung dieser Aktiengesellschaft vom 3. März 1880 in Beziehung auf jenen Vertrag gefaßten Beschlüsse für ungültig erklärt seien, die stipulirte Sicherheit nicht gewährt werde, nunmehr anderweitige Sicherheitsstellung zu fordern berechtigt seien. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Anspruch in eine Geldforderung übergehen könne und das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte, hat der Arrestsucher unter Bezugnahme auf die §§. 796, 797 der Civilprozeßordnung beantragt, daß die Guthaben der rumänischen Regierung bei dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin und bei der Direktion der Diskontogesellschaft daselbst in Höhe von je 25 000 ℳ mit Beschlag belegt werden.

Das Königliche Amtsgericht I zu Berlin, Abtheilung 44, hat durch Beschluß vom 8./9. März 1881 den beantragten Arrest angeordnet, nachdem der Antragsteller die erforderte Sicherheit durch Hinterlegung von 5 000 ℳ geleistet hatte. Der Beschluß des Amtsgerichts lautet dahin,

> daß wegen des dem 2c. Ziemer aus erworbenen rumänischen Staatsobligationen angeblich zustehenden Anspruchs von 50 000 ℳ der dingliche Arrest in die Guthaben der verklagten Regierung bei dem Bankhause S. Bleichröder und der Direktion der Diskontogesellschaft zu Berlin im Betrage von je 25 000 ℳ angeordnet und die bezeichnete Forderung im angegebenen Betrage gepfändet werde,
>
> daß durch Hinterlegung von 50 000 ℳ die Vollziehung dieses Arrestes gehemmt und die Schuldnerin zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt sei,
>
> daß das Bankhaus S. Bleichröder und die Direktion der Diskontogesellschaft die gepfändeten Forderungsbeträge an die Schuldnerin nicht mehr zahlen dürfe und
>
> daß die Schuldnerin sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten habe.

Diesen Arrestbefehl hat dasselbe Amtsgericht durch Beschluß vom 21. März 1881 wieder aufgehoben, und zwar nach Eingang eines Gesuchs des S. Bleichröder und der Direktion der Diskontogesellschaft, in welchem auf die Unzulässigkeit der Anordnung eines Arrestes gegen eine fremde Staatsregierung hingewiesen war. Nach einer in den Akten befindlichen Aeußerung des Amtsrichters ist der Beschluß vom 21. März von Amtswegen erfolgt, weil der Amtsrichter, nachdem er inmittelst von dem Inhalte des erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses Kenntniß erhalten, nunmehr annahm, daß durch dasselbe die Forderung des Klägers an die rumänische Regierung nicht glaubhaft gemacht und das Arrestgesuch deshalb unzulässig sei.

In Folge einer Beschwerde des Klägers hat aber das Königliche Landgericht I zu Berlin (XI. Civilkammer) durch Beschluß vom 29. (bezw. 31.) März 1881, unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 21. desselben Monats, den Arrestbefehl vom 8. März wieder hergestellt. Das Landgericht hat — unter Bezugnahme auf Heffter, Europäisches Völkerrecht §§. 37 und 42; Foelix, droit international §. 212; v. Holtzendorff, Jahrb. für Gesetzgebung 2c. Bd. I. S. 179 ff. — ausgeführt,

> die Unzulässigkeit des an sich gerechtfertigten Arrestes sei aus der völkerrechtlichen Stellung der rumänischen Regierung nicht zu folgern; allerdings habe die völkerrechtliche Theorie aus der Rechtsregel: par in parem non habet imperium den Satz ausgebildet, daß keinem Staat eine Gerichtsbarkeit über den fremden Staat zustehe, auch nicht wegen Verpflichtungen gegen die diesseitigen Unterthanen, und es sei von französischen und belgischen Gerichten mehrfach dieser theoretische Satz ihren praktischen Entscheidungen zu Grunde gelegt; dieser Satz sei indeß nicht unbestritten, er sei auch prinzipiell nicht nothwendig, wie ja auch sonst der unbestrittene Satz, daß das forum rei sitae

auch die fremden Gesandten verbinde, eine unerklärliche Anomalie bliebe; im Gegentheil begebe sich der fremde Staat, wenn er in das diesseitige Gebiet eingreife, insoweit seiner Souveränität und nur ausnahmsweise bewahre er dieselbe, wenn er, wie bei der Entsendung von Gesandten, in besonderem Einverständniß mit der betheiligten Regierung handle; jedenfalls müsse aber der Satz für Deutschland aus zweifachem Grunde beschränkt werden; zunächst von dem Standpunkte der deutschen Auffassung aus, daß bei dem gewöhnlichen fiskalischen Finanzeigenthum die besondere Stellung des Eigenthümers als rein zufällig außer Betracht bleibe; für den gegenwärtigen Rechtsstreit stehe es dahin, welcher Art von Staatseigenthum die gepfändeten Guthaben angehören, und es sei daher dem Widerspruch der Betheiligten zu überlassen, in dieser Hinsicht eine Rüge zu erheben; außerdem stehe aber auch, abgesehen von dem nirgends deutlich aufgehobenen Anhangsparagraphen 202 der Allgemeinen Gerichtsordnung die neueste deutsche Gesetzgebung dem völkerrechtlichen Satze entgegen und dieser müsse selbstverständlich für die Gerichte insoweit außer Ansatz bleiben; denn der §. 24 der Civilprozeßordnung, nach welchem jede Person, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz habe, vor dem Gerichte belangt werden könne, in dessen Bezirk ein Schuldner jener Person wohne, gelte auch für juristische Personen und einen ausländischen Fiskus, er habe auch nicht blos auf Privatpersonen Bezug, da sich unzweifelhaft aus §. 340 Abs. 2, §. 441 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, §§. 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 5 des Einführungsgesetzes zu letzterem ergebe, daß die Prozeßgesetze auch für Souveräne und ihre völkerrechtlichen Vertreter gelten wollen; auch aus der Analogie der vom Gesetz anerkannten Ausnahmen lasse sich nichts folgern, denn ein deutscher Souverän unterliege an sich der Gerichtsbarkeit jedes anderen deutschen Staates, außer der seines eigenen Landes, während wegen der nichtdeutschen Fürsten auf Anhangsparagraph 202 der Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen werde; das Motiv für die Exemtion der Gesandtschaften sei der besondere Akt des Vertrauens, kraft dessen sie als Vertreter einer souveränen Macht in einem fremden Souveränitätsgebiet Aufnahme erwarten, die besondere Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit, die sie deshalb beanspruchen; diese Gründe paßten nicht auf gewöhnliches fiskalisches Eigenthum, welches eine Regierung im Geschäftsverkehr in ein fremdes Gebiet bringe, da diese Regierung hierbei nicht als Souverän, sondern als Gläubiger handle und nur das gleiche Vertrauen erweise, die gleiche Sicherheit verlange, wie jeder andere Gläubiger.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 8./9. und 21. März 1881 sind am 23. desselben Monats, der Beschluß des Landgerichts vom 29. (bezw. 31.) März am 1. April 1881 dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin und der Direktion der Diskontogesellschaft daselbst zugestellt. Auch ist das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs mittelst Schreibens des Amtsgerichts vom 5. April 1881 ersucht worden, die Zustellung des erwähnten Beschlusses des Landgerichts an die Königlich rumänische Regierung zu vermitteln; die Zustellung ist aber, soweit aus den Prozeßakten ersichtlich, nicht erfolgt.

Nachdem mehrere fernere Anträge und Beschwerden der Drittschuldner, nämlich des Bankhauses S. Bleichröder und der Direktion der Diskontogesellschaft, durch Gerichtsbeschlüsse, welche das prozessualische Verfahren betrafen, insbesondere durch die Beschlüsse des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 15. April und 10. Mai ihre Erledigung gefunden hatten, erhoben die Drittschuldner, indem sie der Arrestbeklagten als Nebenintervenienten beitraten, bei dem Landgericht I zu Berlin gegen dessen Beschluß vom 29. (31.) März Widerspruch nach Maßgabe des §. 804 der Civilprozeßordnung. Bevor aber über diesen Widerspruch verhandelt und entschieden wurde, hat der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einer an das Amtsgericht I zu Berlin gerichteten Erklärung vom 5. Mai 1881 auf Grund der Verordnung vom 1. August 1879 den Kompetenzkonflikt erhoben. Er erachtet den Rechtsweg in der vorliegenden Arrestsache wider die rumänische Regierung aus folgenden Gründen für unzulässig:

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts gehöre die Geltendmachung solcher vermögensrechtlichen Ansprüche an eine fremde Regierung, wie sie in dieser Sache in gerichtlichen Arrestverfahren verfolgt werden, nicht zur Zuständigkeit der inländischen Gerichte, vielmehr könne die Verfolgung derartiger Ansprüche — soweit dafür die inländische Staatsgewalt angerufen werde — nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im diplomatischen Wege geschehen.

Zur Begründung dieser Behauptung werde sowohl auf die völkerrechtliche Praxis

(Vgl. die Rechtsprechung der englischen, französischen und belgischen Gerichte. Phillimore, Comment. upon intern. law. Bd. II. S. 135 ff. Calvo, Le droit international. 3. Aufl. Bd. I. §§. 532 ff. Laurent, Droit civil internat. Bd. III. S. 44—103. Clunet, Journal du droit intern. privé 1874 S. 32 ff., 1876 S. 329 ff. v. Holtzendorff, Jahrb. für Gesetzgebung 2c. 1877 S. 179 ff.)

als auch auf die völkerrechtliche Theorie

(Vgl. Heffter, 7. Ausgabe §. 35 II, §. 42, §. 82. Klüber, 2. Aufl. §. 49. Bluntschli, 3. Aufl. §. 135 ff. Phillimore, vol. II. §§. 108 ff. Story, 7. Aufl. §. 542a. Wheaton, (1878) §. 101b. Foelix, §. 212. Calvo, §. 532 ff.)

Bezug genommen.

Wie aus den abschriftlich beigefügten Schriftstücken aus den Jahren 1819, 1832 und 1834/35 hervorgehe, sei insbesondere auch in Preußen in einer Reihe analoger Fälle die Unzulässigkeit des Rechtswegs von den höchsten Behörden als feste Staatspraxis wiederholt anerkannt und thatsächlich durchgeführt worden.

Die verbindliche Kraft der betreffenden völkerrechtlichen Bestimmungen habe durch die Vorschriften der deutschen Justizgesetze, namentlich der deutschen Civilprozeßordnung eine Veränderung nicht erfahren können.

Neben dieser rechtlichen Begründung glaube der Minister auf die politischen Motive Gewicht legen zu müssen, welche die voraussichtliche Rückwirkung unseres eventuellen Verhaltens auf das anderer Staaten an die Hand gebe. Wenn in dem vorliegenden Falle der Grundsatz zur Feststellung gelange, daß jede Privatklage zum Arrestschlag auf das Eigenthum fremder Regierungen Anlaß geben könne, so sei mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß gegen alle oder viele fremde Regierungen von einzelnen Privatklägern von den dazu geeigneten Gerichten ähnliche Ansprüche würden erstritten werden. Wenn dann deren in Deutschland transitirendes oder sonst vorübergehend fahrbares Eigenthum bei uns

mit Arrest belegt werde, so würden die Repressalien der dadurch betroffenen Mächte gegen deutsches Eigenthum nicht ausbleiben und dieselben würden sich, einem im Völkerrecht nicht herkömmlichen Verfahren der deutschen Behörden gegenüber, nicht auf deutsches Staatseigenthum beschränken, sondern deutsches Eigenthum im Allgemeinen zum Gegenstande nehmen. Es liege auf der Hand, daß eine sich steigernde Reihe von Repressalien zwischen großen Mächten in kurzer Zeit zur Gefährdung des Friedens zwischen ihnen führen würde, und der Minister halte es als auswärtiger Minister des Landes und des Reiches für die Sicherheit unserer friedlichen Beziehungen zu anderen Mächten für gefährlich, wenn die Privatrechtspflege in die Lage gebracht werde, fremde Regierungen durch Urtheilssprüche und Zwangsmaßregeln herausfordern, deren Kompetenz und rechtliche Begründung den fremden Regierungen und Rechtskundigen nicht einleuchte.

Ueber den erhobenen Kompetenzkonflikt sind schriftliche Erklärungen von dem Arrestkläger, sowie von den Drittschuldnern eingereicht.

Der Arrestkläger hält den Kompetenzkonflikt für unbegründet; denn der staats- und völkerrechtliche Grundsatz, von welchem dabei ausgegangen sei, existire wenigstens für das Gebiet des deutschen und speziell preußischen Rechts in Wirklichkeit nicht, wie in dem Beschlusse des Landgerichts I vom 29. März 1881 ausgeführt sei; positiv sei weder eine gesetzliche noch auch nur eine administrative Verordnung vorhanden, durch welche ein Anspruch der hier vorliegenden Art, der, wenn auch immerhin gegen einen auswärtigen Staat gerichtet, doch rein privatrechtlicher Natur sei, der Kognition der inländischen ordentlichen Gerichte entzogen wäre; die Besorgniß diplomatischer Verwickelungen, welche aus einer Verneinung jenes vermeintlich völkerrechtlichen Grundsatzes entspringen könnten, möge geeignet sein, zu einem allgemeinen gesetzgeberischen Akte oder zur Eingehung spezieller Staatsverträge, welche die Zulässigkeit des Rechtsweges ausschließen, Anlaß zu geben, auf dem Boden des zur Zeit bestehenden Rechts sei aber der vermeintliche Grundsatz als bereits geltend jedenfalls nicht anzuerkennen;

außerdem sei das Kompetenzkonflikts-Verfahren für einen Fall der hier vorliegenden Art überhaupt nicht gegeben, dasselbe finde sowohl nach jetzigem als nach früherem Recht nur statt, wo es sich um die Frage handle, ob ein Anspruch bei den ordentlichen Gerichten oder bei den Verwaltungsbehörden zum Austrag zu bringen sei, also wesentlich nur für Fragen des inneren Staatsrechts; es ziele dagegen nicht darauf ab, die sich für beeinträchtigt haltende Partei allseitig recht- und schutzlos zu machen, keine inländische Verwaltungsbehörde sei aber berufen oder befähigt, für einen Anspruch, um den es sich hier handle, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen;

endlich sei die Erhebung des Kompetenzkonflikts verfrüht, da nur die Anlegung eines Arrestes beantragt und beschlossen, ein Rechtsstreit durch Erhebung der Klage aber noch nicht anhängig geworden sei (§§. 230, 235 Civilprozeßordnung), und nur unter der letzteren Voraussetzung nach der Verordnung vom 1. August 1879 (§§. 6 und 8) ein Kompetenzkonflikt erhoben werden könne.

Die Drittschuldner und Nebenintervenienten halten dagegen den Kompetenzkonflikt für begründet. Der staats- und völkerrechtliche Rechtssatz: par in parem non habet imperium habe bei allen civilisirten Staatsregierungen Anerkennung gefunden, eine weitere Folge dieses Rechtssatzes sei der völkerrechtliche Satz, daß, abgesehen von dem ausschließlich dinglichen oder durch Kompromiß vereinbarten Gerichtsstande, ein prozessualisches Verfahren gegen die Vertreter und das Vermögen eines fremden Staats vor den inländischen Gerichten unzulässig sei und daß deshalb eine Beschlagnahme fremden Staatsvermögens nur durch einen Akt der Regierung als Repressalie, nicht aber durch die Gerichte oder wenigstens nicht ohne Zustimmung der Regierung angeordnet werden könne; beide Sätze würden nicht nur von Heffter, Bluntschli und Holtzendorff bezeugt, sondern seien auch von den französischen und belgischen Gerichten in allen Prozessen, die in Frankreich und Belgien gegen fremde Staaten oder Souveräne angestrengt worden, praktisch zur Anwendung gebracht; der Interessenschutz der Unterthanen eines Staates einem fremden Staate gegenüber sei nicht Aufgabe der einheimischen Gerichte, sondern der Missionen unseres Staates, insofern der Verletzte es nicht vorziehe, den Schutz der Gerichte des fremden Staates nach Maßgabe der Gesetze desselben anzurufen; die Grundsätze des Völkerrechts könnten allerdings durch positive Gesetze des Landes abgeändert werden, indeß seien die im Vorstehenden entwickelten völkerrechtlichen Grundsätze nicht, wie das Landgericht I zu Berlin angenommen habe, durch die neuere deutsche Prozeßgesetzgebung beseitigt, insbesondere sei der §. 24 der Civilprozeßordnung nicht auf die Souveräne und den Fiskus außerdeutscher Staaten anwendbar; auch handle es sich im vorliegenden Falle nicht um gewöhnliches fiskalisches Eigenthum des rumänischen Staats, sondern um diejenigen Fonds, welche auf Grund eines rumänischen Gesetzes und des rumänischen Budgets den Nebenintervenienten behufs der in Berlin zu bewirkenden Zahlung der Zinsen der rumänischen Staatsschuld zur Verfügung gestellt seien, mithin um Fonds, welche recht eigentlich eine politische Bedeutung haben; sei aber eine Klage gegen die rumänische Regierung bei hiesigen Gerichten nicht zulässig, so könne auch kein Arrest gegen dieselbe ausgebracht werden, die Nichtbefolgung dieser allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts würde zu den absurdesten Konsequenzen und Verwickelungen führen.

Das Königliche Amtsgericht I in Berlin (Abth. 44) und das Königliche Kammergericht (fünfter Civilsenat) haben sich in ihren nach Maßgabe des §. 10 der Verordnung vom 1. August 1879 erstatteten Berichten gutachtlich dahin ausgesprochen, daß der erhobene Kompetenzkonflikt begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten sei.

Nach seiner eigenen Erklärung würde das Amtsgericht, wenn es der staatsrechtlichen Tragweite des Arrestgesuchs selbst hätte sogleich näher treten können, dasselbe zurückgewiesen haben. Das Amtsgericht bemerkt ferner, gegen Vermögen eines fremden Staats, welches sich bei uns vorfinde, könne eine prozessualische Maßregel überhaupt nicht ergriffen werden; dieser allgemein anerkannte, auch durch die staatsrechtliche Praxis in Preußen seit 1819 in wiederholten Fällen den Gerichten gegenüber zur Geltung gebrachte völkerrechtliche Satz sei durch die neueste Prozeßgesetzgebung Deutschlands keineswegs abgeändert worden, auch sei die deutsche Rechtsauffassung hinsichtlich des Staatsfiskus anderen Staaten gegenüber nicht maßgebend; es erscheine vielmehr unzweifelhaft, daß nach völkerrechtlichem Grundsatze das Gericht einen Arrestschlag gegen eine auswärtige souveräne Regierung, auch wenn derselbe nur deren fiskalisches Vermögen, das sich im preußischen Staate vorfinde, betreffe, nicht anbringen dürfe, solches vielmehr lediglich im diplomatischen Wege durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschehen könne; die Auffassung des Arrestklägers, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts verfrüht sei und nicht aus staatsrechtlichen Gründen, also auch nicht von dem genannten Minister erfolgen könne, sei unrichtig, auch werde durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes seitens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die betreffende Partei nicht allseitig recht- und schutzlos hingestellt, dieser verlange vielmehr, daß gerade durch ihn im

diplomatischen Wege bei der rumänischen Regierung die Partei zu ihrem Anspruche, wenn solcher begründet erscheine, verholfen werden solle, allerdings unter Ausschluß der Einwirkung der hiesigen Gerichte.

Das Königliche Kammergericht hat sich diesen Ausführungen des Amtsgerichts im Wesentlichen angeschlossen und namentlich folgendes erklärt: das auf Antrag des Arrestklägers erfolgte Einschreiten eines inländischen Gerichts durch Arrestverhängung gegen eine ausländische Staatsregierung sei ein Akt der Jurisdiktion gewesen, welcher auch ohne Erhebung einer wirklichen Klage die Anhängigkeit der Sache bei Gericht im Sinne des §. 6 der Verordnung vom 1. August 1879 bewirkt und damit auch die Erhebung des Kompetenzkonflikts gerechtfertigt habe; der völkerrechtliche Grundsatz, daß keinem Staate eine direkte Gerichtsbarkeit über fremde souveräne Staaten zustehe, auch nicht wegen deren Verpflichtungen gegen diesseitige Unterthanen, und daß jedes Staatseigenthum einer fremden souveränen Regierung, welches sich aus irgend einem Grunde im diesseitigen Gebiete befinde, unter dem Völkerrecht stehe, habe in den der Konfliktserklärung beigefügten Vorgängen und im §. 202 des Anhangs zu §. 90 I. 29 A. G. O. seine Anerkennung gefunden und sei durch die neuen deutschen Justizgesetze nicht abgeändert oder eingeschränkt worden; namentlich gebe §. 24 der Civilprozeßordnung keinen Anhalt, unter der darin gebrauchten Bezeichnung „Person" in Beziehung auf Ausländer etwas Anderes zu verstehen als ausländische Unterthanen (einschließlich juristischer Personen), insbesondere sei der §. 24 nicht auf fremde Souveräne und Staaten zu beziehen, für welche die Voraussetzung eines Wohnsitzes überhaupt wegfalle und die deutschrechtliche Auffassung der Stationes fisci und deren Unterordnung unter die ordentlichen Gerichte nicht existire oder doch unverbindlich sei; im Gegentheil erscheine gerade die Bestimmung der §§. 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes als ein Ausfluß und eine gesetzliche Anerkennung jenes Grundsatzes, da offenbar nicht die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sein würden, wenn letztere über die völkerrechtlichen Grenzen hinaus auf deren Souveräne und Staaten selbst hätte ausgedehnt werden sollen; jener Grundsatz aber führe unzweifelhaft dahin, daß die Verfolgung eines rein privat- und vermögensrechtlichen Anspruchs an eine fremde Regierung, wie der hier vorliegende es sei, in Preußen nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre;

es sei nun noch zu prüfen, ob nicht diese Zuständigkeit von den Gerichten selbst auszusprechen sei und nur von diesen ausgesprochen werden dürfe; der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes stelle allerdings den Grundsatz auf, daß die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden haben, und die demnächst zugelassene Ausnahme, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden übertragen werden könne, sei wohl nicht in dem Sinne zu deuten, daß jede zur Erhebung des Konflikts überhaupt befugte Verwaltungsbehörde berechtigt sein solle, die Entscheidung der Gerichte auszuschließen, wenn sie die Unzulässigkeit des Rechtswegs theoretisch zu begründen vermöge, sondern nur in dem Sinne, daß die Entscheidung den Gerichten zu entziehen sei, wenn die Verwaltungsbehörde Grund habe, in der gerichtlichen Entscheidung einen Eingriff in die ihr nach Gesetz und Verfassung zustehenden Befugnisse zu finden, wenn es sich also um einen Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden handle; im vorliegenden Falle sei auch die Kognition der Gerichte über den klägerischen Anspruch an sich unbedenklich und nur streitig, ob derselbe vor den diesseitigen oder vor den Königlich rumänischen Gerichten zu verfolgen sei; das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten selbst stellt eine andere Ansicht nicht auf, es mache nur geltend, daß die Verfolgung des Anspruchs, soweit dafür die inländische Staatsgewalt angerufen werde, nur im diplomatischen Wege geschehen könne, es beschränke also selbst seine Befugnisse für den Fall der hier nicht eingetretenen Anrufung auf die bloße diplomatische Vermittelung zur Erreichung der ihm selbst nicht zustehenden Entscheidung; demnach könnte es scheinen, daß ein Eingriff in seine Befugnisse zur Zeit nicht gegeben sei, und daß die Entscheidung der vorliegenden Frage trotz ihrer immensen völkerrechtlichen Bedeutung den deutschen Gerichten in gleicher Weise zustehe, wie sie den englischen, französischen und belgischen Gerichten überlassen worden sei; allein diesen Bedenken stehe entscheidend die Erwägung gegenüber, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von der berechtigten Annahme aus, daß der klägerische Anspruch in Preußen nur im diplomatischen Wege verfolgbar sei, schon in dem bloßen Einschreiten des Gerichts einen Eingriff in seine Kompetenz zu erblicken berechtigt sei, und daß die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit die Verfolgbarkeit seitens der inländischen Staatsgewalt einzutreten habe, zu seinem Ressort gehöre, hiernach sei die genannte Centralbehörde zur Erhebung des Kompetenzkonflikts berufen und der letztere selbst wegen Unzuständigkeit der Gerichte begründet.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung sind die Vertreter des Arrestklägers und der Drittschuldner, sowie der von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten abgeordnete Beamte gehört worden.

Der Gerichtshof erachtet den Kompetenzkonflikt aus folgenden Gründen für gerechtfertigt:

Der Kompetenzkonflikt ist in einem Arrestverfahren erhoben, welches bei dem Amtsgericht I hierselbst zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer dem Arrestsucher angeblich zustehenden Forderung, bevor wegen der letzteren eine gerichtliche Klage angestellt worden, anhängig gemacht ist und zur Zeit der Kompetenzkonflikts-Erhebung bei dem genannten Gerichte bezw. dem Landgericht I hierselbst anhängig war. Das zur Sicherung der Zwangsvollstreckung dienende Arrestverfahren ist ein summarisches Prozeßverfahren, welches während des Prozesses über die Forderung, deren Geltendmachung durch den Arrest gesichert werden soll, oder vor Beginn dieses Prozesses stattfinden kann. Dasselbe ist in dem von der Zwangsvollstreckung handelnden achten Buche der Civilprozeßordnung (§§. 796 ff.) geregelt und gehört zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind. Die von dem Arrestkläger aufgestellte Behauptung, daß der Kompetenzkonflikt in dem Arrestverfahren nicht habe erhoben werden können, weil der Streit in der Hauptsache noch nicht durch Erhebung der Klage rechtshängig geworden sei (§§. 230, 235 C. P. O.), erscheint nicht begründet. Denn die Verordnung vom 1. August 1879 (§§. 4—6) gestattet die Erhebung des Kompetenzkonflikts in allen bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zu diesen gehört auch ein vor Erhebung der Klage in der Hauptsache anhängig gewordenes Arrestverfahren zur Sicherung der Zwangsvollstreckung.

In der vorliegenden Sache ist der Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Centralverwaltungsbehörde zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt (§. 5 der Verordnung vom 1. August 1879), da nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 21) zu seinem Wirkungskreise alle Gegenstände gehören, welche die

Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen, sein Ressort mithin durch das gegen die Regierung eines fremden Staates eingeleitete gerichtliche Verfahren berührt wird. Seine Legitimation zur Erhebung des Kompetenzkonflikts unterliegt auch mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften über die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs dem Auslande gegenüber keinem Bedenken.

Der Kompetenzkonflikt ist darauf gestützt, daß die Geltendmachung solcher vermögensrechtlichen Ansprüche an eine fremde Regierung, wie sie in dieser Sache im gerichtlichen Arrestverfahren verfolgt werden, in Preußen nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre, vielmehr die Verfolgung derartiger Ansprüche — soweit dafür die inländische Staatsgewalt angerufen werde — nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im diplomatischen Wege erfolgen könne. Die Voraussetzung, daß die inländische Staatsgewalt angerufen worden, liegt vor; denn der Arrestkläger hat preußische Gerichte, welche mit Ausübung der staatlichen Jurisdiktion betraut, also Organe der Staatsgewalt sind, um Erlaß von Anordnungen ersucht, die dem Gebiete der Zwangsvollstreckung angehören. Auch ist von den angerufenen preußischen Gerichten ein Arrestbefehl gegen die Regierung eines fremden Staats erlassen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestreitet nun die Zuständigkeit der preußischen Gerichte zu diesem Vorgehen; er behauptet, daß bei Anrufung der inländischen Staatsgewalt die Verfolgung des in Frage stehenden Anspruchs gegen die fremde Regierung nur mittelst der zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörenden diplomatischen Vermittelung geschehen könne, der von dem Gerichte erlassene Arrestbefehl mithin einen Eingriff in die ihm ressortmäßig zustehenden Befugnisse enthalte. Es handelt sich daher um eine Streitigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs im Sinne des Artikel 96 der preußischen Verfassungsurkunde, des §. 17 Absatz 2 des deutschen Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, sowie der preußischen Verordnung vom 1. August 1879.

Das Vorhandensein einer solchen Streitigkeit — eines Kompetenzkonflikts — ist nicht dadurch bedingt, daß der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhebt, das Recht der Entscheidung über den von der Prozeßpartei geltend gemachten Anspruch zusteht. Die Unrichtigkeit der in dieser Hinsicht von dem Arrestkläger ausgesprochenen Ansicht ergiebt sich schon daraus, daß die Verwaltungsbehörden den Kompetenzkonflikt in den bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Angelegenheiten erheben können, wenn die Entscheidung in diesen Sachen den Verwaltungsgerichten zusteht (§. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 1. August 1879; §. 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 1880 — G. S. S. 315), oder wenn ein vom Staatsoberhaupt in Ausübung seiner Hoheitsrechte vorgenommener Akt im Widerspruche mit den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 (G. S. S. 255) zum Gegenstande des Rechtsstreits gemacht, z. B. Ansprüche aus den vom Staatsoberhaupt mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträgen oder Schadensersatzansprüche aus den Zufällen des Kriegs im Rechtswege verfolgt werden. Ein Kompetenzkonflikt liegt vielmehr stets dann vor, wenn ein Streit darüber besteht, ob eine bei Gericht anhängig gewordene Rechtsangelegenheit der richterlichen Kognition unterliegt oder bei Administrationsbehörden zur Erledigung zu bringen ist. Es liegt daher kein Grund vor, den Kompetenzkonflikt für solche Fälle auszuschließen, in denen von einer Privatperson die Gewährung staatlicher Hülfe zum Zweck der Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine fremde Regierung verlangt wird und es streitig ist, ob die Gewährung dieser Hülfe der richterlichen oder administrativen Thätigkeit anheimfällt. In der vorliegenden Sache erscheint daher die Erhebung des Kompetenzkonflikts an sich statthaft. In Folge der Kompetenzkonflikts-Erhebung ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in dieser Sache den Gerichten entzogen und dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte überwiesen (§. 17 Abs. 2 des deutsch. Ein.-Ges. zum G. V. G., §§. 1 ff. der preuß. Verordn. vom 1. August 1879).

Der zur Entscheidung stehende Streit betrifft die Frage, ob für die Verfolgung des Anspruchs des Arrestklägers gegen die Regierung eines zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staates, insoweit bei dieser Verfolgung die Mitwirkung preußischer Staatsbehörden angerufen wird,

> die ordentlichen Gerichte zur Anordnung eines Arrestes behufs Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen jener Regierung zuständig sind,
>
> oder, unter Ausschluß der gerichtlichen Zuständigkeit, nur eine administrative Mitwirkung, nämlich die Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im diplomatischen Wege zulässig ist.

Nach einem feststehenden völkerrechtlichen Grundsatze wird Gerichtsbarkeit von einem Staate über einen anderen Staat nicht ausgeübt. Dieser aus dem Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten abgeleitete und durch Rücksichten des internationalen Verkehrs gebotene Grundsatz ist im Rechtsleben der größeren Kulturstaaten im Laufe der neueren Zeit zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Beschränkungen dieses Grundsatzes treten zwar ein für Fälle der freiwilligen Unterwerfung des fremden Staats unter die inländische Gerichtsbarkeit, namentlich bezüglich des Immobiliar-Eigenthums, sowie für den Fall der Anstellung einer Klage seitens der fremden Regierung bei einem inländischen Gerichte. Abgesehen von diesen Beschränkungen ist aber eine gerichtliche Zwangsvollstreckung im Inlande gegen das Vermögen eines fremden Staats, insbesondere Arrest und Pfändung, überhaupt unzulässig, weil der Versuch, einen solchen Zwang auszuüben, eine völkerrechtswidrige Verletzung der Souveränetät und Unabhängigkeit des fremden Staates enthalten würde.

Die Geltung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes ist in der Theorie, sowie in der Rechtsprechung der Gerichte von England, Frankreich, Belgien und Oesterreich mit großer Uebereinstimmung anerkannt. Zum Beweise ist auf die in dem Kompetenzkonflikts-Beschlusse erwähnte Literatur und ferner Bezug zu nehmen auf:

> Clunet, Journal du droit internat. 1875 S. 25 ff.; 1876 S. 125 ff., 431 ff.; 1878 S. 36 ff., 165; 1879 S. 173.
>
> Revue de droit internat. 1872 S. 155; 1874 S. 617 ff.; 1875 S. 714; 1876 S. 481; 1878 S. 386, 515, 543; 1880 S. 234 ff.

Auch in Preußen hat der völkerrechtliche Grundsatz der Unstatthaftigkeit eines Arrestes gegen fremde Staaten rechtliche Anerkennung gefunden. Bereits in den Anhangsparagraphen 201 und 202 zum §. 90 Titel 29 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 ist bestimmt, daß wider regierende deutsche Fürsten rc. kein Arrest stattfinde, daß dagegen andere Fürsten rc. zwar dem Arreste unterworfen sind, jedoch vor der Verfügung desselben an den Justizminister berichtet werden müsse, welcher über die gemeinschaftlich zu ertheilende Vorbescheidung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen habe. Die preußische Staatsregierung hat nun in konstanter Praxis an dem Grundsatze festgehalten, daß ein gerichtliches Arrestverfahren in Preußen gegen die Regierung eines fremden Staats unzulässig sei und die betreffenden Ansprüche der inländischen

Gläubiger nur im Wege diplomatischer Vermittelung verfolgt werden können.

Die preußische Staatsregierung hat die Geltung jenes völkerrechtlichen Grundsatzes wiederholt anerkannt, nämlich:

im Jahre 1819 in der bei dem Kreisgericht zu Saarbrücken anhängigen Arrestsache des Kaufmanns Fauth daselbst gegen die nassauische Regierung (Lottner's Sammlung der Gesetze ꝛc. der Rheinprovinz, Bd. I S. 613),

im Jahre 1832 in der bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder anhängigen Arrestsache des Kaufmanns Friedländer zu Inowrazlaw wider den Kaiserlich russischen Fiskus (Rönne's Ergänzungen ꝛc. zur A. G. O. 5. Ausgabe Bd. 3 Seite 490, 491),

im Jahre 1834 in der bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn anhängigen Arrestsache des Regierungs-Vizepräsidenten v. Mallinckrodt in Aachen gegen den Kurfürstlich hessischen Fiskus.

Nach der in diesen Vorgängen von den höchsten Staatsbehörden Preußens geübten Praxis, welche auf übereinstimmenden Erklärungen, bezw. Anordnungen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz beruht und in der zuletzt erwähnten Sache vom Könige selbst sanktionirt worden ist, sowie nach der in dem Kompetenzkonflikts-Beschlusse enthaltenen Bezeugung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten muß unbedenklich angenommen werden, daß der in den übrigen großen Kulturstaaten Europas geltende völkerrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit des gerichtlichen Arrestes gegen die Regierungen fremder Staaten auch in Preußen rechtliche Geltung hat, wenn dieser Grundsatz auch in einer positiven Vorschrift der preußischen Landesgesetzgebung oder in Staatsverträgen nicht Ausdruck gefunden hat.

Bezüglich der Geltung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes in Preußen ist durch die Vorschriften der deutschen Justizgesetze gegenüber den zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staaten eine Veränderung nicht eingetreten. Der §. 24 der Civilprozeßordnung bestimmt zwar, daß für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig sein soll, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben befindet, und daß bei Forderungen als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners gilt ꝛc. Diese Bestimmung ist aber — gleich der entsprechenden Vorschrift des §. 34 Anhangs zu §. 114 Tit. 2 Th. I. der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung — nicht auf Klagen gegen die Regierungen außerdeutscher Staaten anzuwenden. Denn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs hat bei Erlaß des §. 24 der Civilprozeßordnung nicht beabsichtigt und konnte nicht beabsichtigen, in anerkannter Wirksamkeit stehende Grundsätze des Völkerrechts dem Auslande gegenüber aufzuheben. Wenn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs Veranlassung gefunden hat, in den §§. 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes Vorschriften darüber zu treffen, ob und inwieweit die inländische Gerichtsbarkeit sich auf die Exterritorialen (die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich oder einem deutschen Bundesstaat beglaubigten Missionen ꝛc.) erstreckt, so folgt hieraus keineswegs, daß die Reichsgesetzgebung die ausländischen Staaten und deren Regierungen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Die Reichsgesetzgebung hat vielmehr diese Frage völlig unberührt gelassen. Jene besonderen, auf dem Völkerrecht beruhenden Bestimmungen der §§. 18 ff. sind nur deshalb verlassen, um gegenüber dem Grundsatze, daß die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte sich auf alle Personen erstreckt, welche sich innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, die durch das Völkerrecht und die Reichsverfassung gebotenen Ausnahmen festzustellen. Dagegen bedurfte es nicht eines ausdrücklichen Ausspruchs der Reichsgesetzgebung, daß die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über die Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte gegenüber auswärtigen Staaten aufrecht erhalten werden. Diese Grundsätze wurden durch reichsgesetzliche Vorschriften in keiner Weise berührt und ihre Aufrechthaltung war selbstverständlich. Es ist daher auch gegenwärtig in Preußen der völkerrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Arrestes gegen die Regierung eines zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staates in unveränderter Geltung.

Ferner kann aus der Zulässigkeit gerichtlicher Klagen gegen den Fiskus des preußischen Staats und anderer deutschen Staaten nicht gefolgert werden, daß auch gegen den Fiskus außerdeutscher Staaten gerichtliche Klagen und insbesondere gerichtliche Arreste statthaft seien. Denn die Vorschriften des für den Fiskus der deutschen Staaten geltenden Rechts sind auf außerdeutsche Staaten nicht anwendbar und ihre Anwendung ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn durch dieselbe eine Kollision mit feststehenden Grundsätzen des Völkerrechts herbeigeführt werden würde.

Aus diesen Gründen muß es für unzulässig erachtet werden, daß ein preußisches Gericht — wie in der vorliegenden Prozeßsache geschehen — gegen die Regierung von Rumänien einen Arrest anordnet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in deren bewegliches Vermögen, welches sich in Preußen befindet. Die betreffende Prozeßpartei hat, wenn sie ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die rumänische Regierung unter Mitwirkung preußischer Staatsbehörden verfolgen will, zum Zweck der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht ein preußisches Gericht um Anordnung eines Arrestes gegen die rumänische Regierung, sondern lediglich den preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten um diplomatische Vermittelung zu ersuchen. Nur auf diesem Wege kann eine Mitwirkung der preußischen Staatsgewalt in Bezug auf die Verfolgung der Ansprüche des Arrestklägers gegen die Regierung von Rumänien stattfinden.

Der erhobene Kompetenzkonflikt ist daher begründet und der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig.

Berlin, den 14. Januar 1882.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

(L. S.) gez. Homeyer.

Pr. L. 2074.

Anlage 2.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Königlichen Advokaten Heizer in Passau gegen die Kaiser-Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft in Wien, nun gegen den österreichischen Staat, wegen Forderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern einerseits und dem Königlichen Landgerichte Passau, sowie dem Königlichen Amtsgerichte Passau andererseits, zu Recht:

„daß in vorwürfiger Streitsache der Rechtsweg zulässig sei".

Gründe.

Die Kaiserlich Königlich privilegirte Kaiser-Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien kontrahirte im Jahre 1867 zum Zwecke des Bahnbaues auf den Betrag von 49 560 000 Gulden österreichischer Währung ein Anlehen durch Ausgabe von 247 800 Stück Schuldverschreibungen, welche je auf den Betrag von 200 Gulden österreichischer Silberwährung, gleich 233⅓ Gulden süddeutscher Währung oder 133⅓ Thaler der Thalerwährung oder 500 Franken lauteten, mit fünf vom Hundert verzinslich und im Wege der Verloosung binnen 80 Jahren al pari rückzahlbar sein sollten, und auf den Inhaber gestellt waren.

Dabei ging die Darlehen nehmende Aktiengesellschaft eigens die Verpflichtung ein, daß die Auszahlung der Zinsen nach Wahl der Kuponbesitzer entweder in Wien bei bestimmten Kassen in Silber oder bei den von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslands und zwar in Süddeutschland mit 5 Gulden 50 Kreuzer süddeutscher Währung, an den Thalerplätzen mit 3 Thaler 10 Groschen und in Paris mit 12½ Francs geschehen, sowie daß ebenso auch die Rückzahlung der ausgeloosten Obligationen am festgesetzten Zahlungstage nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei bestimmten dortigen Kassen mit 200 Gulden österreichischer Währung in Silber oder bei den vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft bekannt zu gebenden Bankhäusern im Auslande und zwar in Süddeutschland mit 233⅓ Gulden süddeutscher Währung, an Thalerplätzen mit 133⅓ Thalern des Thalerfußes und in Paris mit 500 Francs erfolgen solle.

Diese Anlehensmodalitäten wurden auf den Schuldverschreibungen und Kupons selbst im Drucke festgestellt.

Nachdem inzwischen statt der früheren süddeutschen Guldenwährung und der Thalerwährung die deutsche Reichswährung eingeführt worden war, ergaben sich hinsichtlich der Einhaltung jener Verpflichtungen auf Seite der Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft Schwierigkeiten, indem dieselbe die bedungene Bezeichnung von Zahlstellen im deutschen Inlande zur Einlösung verlooster Obligationen und verfallener Kupons unterließ oder wenigstens nur vorübergehend bethätigte, auch die verfallenen Beträge an Kapital und Zinsen nur mehr in österreichischer Silberwährung oder der deutschen Reichswährung gegenüber nur mehr in der nach dem jeweiligen Kurse dem österreichischen Silberbetrage entsprechenden Werthshöhe ausbezahlte.

Hieraus entwickelten sich verschiedene Rechtsstreitigkeiten vor bayerischen Gerichten in Folge von Klagen, welche daselbst gegen die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft auf Erfüllung ihrer obgedachten Verbindlichkeiten hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten für Obligationen und Kupons eingereicht und seitens der angerufenen Gerichte auch zugelassen wurden.

In Sonderheit erhob der Königliche Advokat Heizer in Passau als Inhaber einer Anzahl der fraglichen Schuldverschreibungen und fälliger Kupons derselben schon im Jahre 1878 Klage beim damaligen Königlichen Handelsgerichte Passau und erwirkte dadurch auch in der Richtung gegen die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft ein Versäumungsurtheil des gedachten Gerichts vom 7. September 1878, womit ausgesprochen wurde, die beklagte Gesellschaft sei schuldig, die zu 74 nach Nummern bezeichneten Schuldverschreibungen ausgegebenen Zinskupons zur Verfallzeit nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei ihrer Hauptkasse mit 5 Gulden österreichischer Währung oder in Süddeutschland an einer zu bezeichnenden Zahlstelle mit 10 *M.* deutscher Reichswährung einzulösen, ferner das Kapitel selbst bei der seinerzeitigen Ausloosung nach Wahl des Besitzers (sc. der Schuldverschreibungen) entweder in Wien bei ihrer Hauptkasse mit 200 Gulden österreichischer Währung oder in Süddeutschland an einer zu bezeichnenden Zahlstelle mit 400 *M.* zu bezahlen, auch die Prozeßkosten zu tragen.

Zugleich wurde dieses Urtheil als sofort vollstreckbar erklärt, wie auch am 11. September 1878 vollstreckbar ausgefertigt.

Da indessen die Aktiengesellschaft dem Urtheile nicht Genüge leistete, stellte Advokat Heizer am 22. November 1878 weitere Klage zum Königlichen Handelsgerichte Passau, welches hierauf der Klagbitte entsprechend am 30. November 1878 Versäumungsurtheil dahin erließ:

1. Das Bankhaus Joseph Pummerer in Passau wird für die im handelsgerichtlichen Urtheile vom 7. September 1878 bezeichneten Schuldverschreibungen und Kupons als Zahlstelle errichtet, bei welcher Schuldverschreibungen und Kupons zur Präsentation und Einlösung zu kommen haben.
2. Die Beklagte hat die klägerischen Kosten zu tragen.

Von diesem Urtheile wurde am 13. Februar 1883 vollstreckbare Ausfertigung ertheilt.

Neuerdings klagbar trat Advokat Heizer gegen dieselbe Aktiengesellschaft am 5. April 1880 beim Königlichen Landgerichte Passau auf und erlangte ein Versäumnißurtheil der II. Civilkammer dieses Gerichts vom 23. Juni 1880, womit ausgesprochen wurde:

a) Die beklagte Gesellschaft ist schuldig, eine Zahlstelle in Süddeutschland binnen 8 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils zu bezeichnen, bei welcher die Kupons der Schuldverschreibungen (folgen die Nummern von 43 Obligationen und zwar anderer als der im früheren Urtheil verzeichneten) und im Falle der Ausloosung diese selbst mit 10 *M.* per Kupon und 400 *M.* per Schuldverschreibung zur Einlösung kommen, widrigenfalls das Bankhaus Joseph Pummerer in Passau als solches gilt.
b) Dieselbe ist weiter schuldig, bei der sub I bezeichneten Zahlstelle am Verfalltage oder Termine die Kupons mit 10 *M.* und die allenfalls ausgeloosten Schuldverschreibungen mit 400 *M.* Reichswährung einzulösen.

c) Die beklagte Gesellschaft hat die Kosten des Streits zu tragen, beziehungsweise zu ersetzen.

Die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft bestellte nun den Königlichen Advokaten Ferling in Passau für den anhängigen Prozeß zu ihrem Anwalt und ließ durch denselben gegen das am 13. Juli 1880 mittelst Aufgabe zur Post zugestellte Versäumnißurtheil am 31. Juli 1880 Einspruch erheben, auch wegen der vom Gegentheil behaupteten Versäumniß der Einspruchsfrist ein eventuelles Gesuch um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf dieser Frist einreichen.

Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau vom 6. Dezember 1880 wurde aber der Restitutionsantrag als unbegründet und der Einspruch als unzulässig kostenfällig verworfen.

Ebenso wurde die gegen letzteres Urtheil von der beklagten Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft eingelegte Berufung durch Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts München vom 21. März 1881 rechtskräftig zurückgewiesen unter Verurtheilung der Berufungsklägerin in die Kosten der Berufungsinstanz, worauf Advokat Heizer auf Antrag für das Urtheil vom 23. Juni 1880 unterm 5. Februar 1883 seitens der Königlichen Gerichtsschreiberei am Königlichen Landgerichte Passau Ausfertigung der Vollstreckbarkeitsklausel dem Urtheilstenor entsprechend erhielt.

Einige Zeit darauf trat eine Aenderung der Sachlage insofern ein, als durch ein am 12. Dezember 1883 und 21. Januar 1884 abgeschlossenes Uebereinkommen (veröffentlicht im Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie, Jahrgang 1884 Nr. 55 S. 906), welches durch ein österreichisches Gesetz vom 8. April 1884 (Reichs-Gesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1884 S. 147 ff.) genehmigt wurde, die Bahnen der Kaiserlich Königlichen privilegirten Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft mittelst Kaufs auf den österreichischen Staat übergingen.

In dem §. 3 jenes Uebereinkommens wurde hierbei wörtlich Folgendes bestimmt:

> „Zugleich mit den Aktiven und Beständen des gesellschaftlichen Vermögens gehen auch alle wie immer gearteten Passiven, Verpflichtungen, Auslagen, Lasten und Schulden der Gesellschaft auf den Staat über und übernimmt der Staat insbesondere zur Selbst- und Alleinzahlung die ob den gesellschaftlichen Eisenbahnen bücherlich haftenden Prioritätsschulden, ferner die von der Gesellschaft durch Benützung ihres Acceptationskredits aufgenommene schwebende Schuld, sowie alle übrigen Verbindlichkeiten. Der Staat tritt daher auch in die noch schwebenden Rechtsstreite der Gesellschaft als deren Rechtsnachfolger für eigene Rechnung und Gefahr ein, so daß das Verhältniß wie eine Universalsuccession sich darstellt."

Mit Bezugnahme auf diese Vorgänge, sowie unter dem Vorbringen, daß die in dem Urtheile des Königlichen Landgerichts Passau vom 23. Juni 1880 aufgeführten Schuldverschreibungen sammt Kupons von der Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft zum Einzug per 1. September 1884 gekündigt worden, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aber zufolge jenes Uebereinkommens nunmehr auf den österreichischen Staat als vertragsmäßigen Universalsuccessor übergegangen seien, beantragte Advokat Heizer unterm 18. Oktober 1884 mittelst einer an den Vorsitzenden der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau gerichteten Vorstellung unter Bezugnahme auf §. 665 der Civilprozeßordnung, daß ihm nunmehr für das Urtheil vom 23. Juni 1880 die Vollstreckungsklausel gegen die Kaiserlich Königlich österreichische Staatsbahnverwaltung als allgemeine Rechtsnachfolgerin der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft ertheilt werde.

Diesem Antrage wurde auch von dem Vorsitzenden der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau mittelst Beschlusses vom 31. Oktober 1884 auf Grund der §§. 665 und 666 der Civilprozeßordnung entsprochen und hiernach am 3. November 1884 von der Gerichtsschreiberei das Urtheil vom 23. Juni 1880 mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen.

Einen vollständig analogen Antrag richtete Advokat Heizer am 18. Oktober 1884 auch an den Vorstand der Handelskammer des Königlichen Landgerichts Passau, worin er mit Rücksicht auf dieselben Verhältnisse sowie in Anbetracht, daß von den in den Urtheilen des Königlichen Handelsgerichts Passau vom 7. September 1878 und 30. November 1878 aufgeführten Schuldverschreibungen noch 42 Stück uneingelöst, aber von der genannten Gesellschaft zum Einzug per 1. September 1884 gekündet worden seien, ebenfalls die Bitte stellte, für die Urtheile vom 7. September 1878 und 30. November 1878 nunmehr die Vollstreckungsklausel gegen den österreichischen Staat zu ertheilen.

Auch diesem Antrage wurde von dem Vorsitzenden der Handelskammer des Königlichen Landgerichts Passau mittelst Beschlusses vom 5. November 1884 stattgegeben, worauf die Gerichtsschreiberei die bezeichneten beiden Urtheile mit der Vollstreckungsklausel versah.

Gestützt auf diese nun auch gegen die österreichische Staatsbahnverwaltung als vollstreckbar erklärten drei Urtheile vom 7. September 1878, 30. November 1878 und 23. Juni 1880 pfändete der Königliche Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte Passau Waas auf Betreiben des Königlichen Advokaten Heizer am 12. November 1884 auf dem Bahnhofe zu Passau 4 Lokomotiven, 5 Personenwagen und 1 Güterwagen, sämmtlich der Kaiserlich Königlich österreichischen Staatsbahnverwaltung gehörig und auf 35 000 ℳ im Werthe angeschlagen, zur Deckung der an Haupt- und Nebensache auf 34 080 ℳ 60 ₰ berechneten Forderung.

Namens der Kaiserlich Königlich österreichischen Staatsbahnverwaltung erhob nun Advokat Ferling mittelst im Wesentlichen gleichlautender Schriftsätze vom 17. beziehungsweise 18. November 1884 bei der II. Civilkammer, wie bei der Handelskammer des Königlichen Landgerichts Passau gegen die geschehene Anordnung der vollstreckbaren Ausfertigung der mehrbezeichneten Urtheile und gegen die Ertheilung der Vollstreckbarkeitsklausel in der Richtung gegen die Kaiserlich Königlich österreichische Staatsbahnverwaltung Einwendungen, welche er hauptsächlich auf den Mangel einer Jurisdiktionsgewalt der bayerischen Gerichte über den österreichischen Staat stützte, und wobei er beantragte, die von dem Vorsitzenden der beiden Kammern getroffene Anordnung der Ertheilung der fraglichen Vollstreckungsklausel aufzuheben und die Vollstreckungsklausel zu streichen.

Zur Verhandlung über diese Einwendungen wurde von der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau unterm 20. November 1884 auf 12. Januar 1885 Termin anberaumt, außerdem aber auch auf weiteren Antrag des Königlichen Advokaten Ferling durch Beschluß vom 21. November 1884 im Wege einstweiliger Anordnung die Versteigerung der gepfändeten Objekte unter Auflage von Sicherheitsleistung vorläufig sistirt.

In gleicher Weise verfügte auch die Handelskammer des Königlichen Landgerichts Passau mit Beschluß vom 20. November 1884 die einstweilige Sistirung der Versteigerung gegen Sicherheitsleistung.

Ein Verhandlungstermin wurde hier noch nicht anberaumt.

Einen dritten Antrag richtete Advokat Ferling unterm 19. November 1884 an das Königliche Amtsgericht Passau

als Vollstreckungsgericht, worin er ausführte, daß die für den Pfändungsakt vorauszusetzende Jurisdiktionsgewalt gegenüber dem österreichischen Staat hier nicht bestehe, auch die Pfändung mit prozessualen Mängeln behaftet sei.

Hierauf wurde die Bitte gestützt, die vorgenommene Pfändung als rechtsungültig aufzuheben.

Das Amtsgericht Passau setzte zur Verhandlung hierüber unterm 22. November 1884 Termin auf 16. Dezember 1884 an und gab gleichzeitig auch einem weiteren Gesuche des Königlichen Advokaten Ferling um einstweilige Einstellung der Versteigerung der Pfandobjekte statt.

Ehevor es nun zu der von der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau, wie von dem Amtsgerichte Passau anberaumten Verhandlung gekommen war, wurde von dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, sowohl dem Königlichen Landgerichte Passau, wie dem Königlichen Amtsgerichte Passau unterm 22. pr. 24. November 1884 eine gleichlautende schriftliche Erklärung zugefertigt, dahin gehend:

„daß sich das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in Wahrung der ihm ressortmäßig zukommenden Aufgabe der Pflege der Beziehungen zu den fremden Staaten und speziell veranlaßt durch ein ihm zugegangenes Ansuchen der Kaiserlich Königlich österreichisch-ungarischen Regierung, genöthigt sehe, auf Grund der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ꝛc. betreffend, den Kompetenzkonflikt zu erheben, und zwar sowohl wegen der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung der fraglichen Urtheile zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in der Richtung gegen den österreichischen Staat, als auch wegen Vornahme der Zwangsvollstreckung selbst, nach welchen beiden Beziehungen das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern den Rechtsweg als unzulässig erachte".

Ausdrücklich wurde dabei auch erklärt,

„daß der Kompetenzkonflikt sowohl bei dem Königlichen Landgerichte Passau, von welchem die vollstreckbare Urtheilsausfertigung ertheilt worden sei, als bei dem Königlichen Amtsgerichte Passau als Vollstreckungsgerichte, erhoben werde".

Die nach Artikel 10 Absatz 2 des vorbezeichneten Gesetzes vom 18. August 1879 erforderte Begründung wurde von dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern seiner Erklärung in Gestalt einer kurzen Erörterung darüber beigefügt, daß nach den allgemein anerkannten und in ihrer fortdauernden Geltung durch die Reichsgesetzgebung nicht berührten Grundsätzen des Völkerrechts die Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen einen ausländischen Staat als ausgeschlossen betrachtet werden müsse und daß im Falle der Anrufung der inländischen Staatsgewalt zur Geltendmachung einer Forderung gegen einen ausländischen Staat nur eine Intervention von Regierung zu Regierung Platz greifen könne.

Auf Grund dieser Erklärung wurde der Kompetenzkonflikt nach Vorschrift des Gesetzes instruirt.

Denkschriften sind sowohl von Seiten des Königlichen Staatsministeriums des Aeußern, wie von Seiten der beiden Prozeßparteien eingereicht worden.

In der Denkschrift des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, welche doppelt beim Königlichen Landgerichte Passau wie beim Königlichen Amtsgerichte Passau einging, wurde der oben bezeichnete prinzipielle Standpunkt des Königlichen Staatsministeriums näher erörtert und die Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Richtung gegen den österreichischen Staat „aus der Natur der Sache, aus der wissenschaftlichen Theorie des Völkerrechts, aus der Praxis verschiedener deutscher und außerdeutscher Gerichtshöfe, endlich aus politischen Erwägungen" darzuthun versucht.

An die bezüglichen längeren Erörterungen reiht sich dann folgende wörtliche Schlußbemerkung an:

„Indem das Königliche Staatsministerium des „Königlichen Hauses und des Aeußern gegen die „vorliegenden Handlungen der Gerichte in der „Richtung der Rechtsprechung und Zwangsvollstreckung „gegen einen fremden Staat Einspruch erhebt, liegt „es ihm selbstverständlich fern, sich selbst die Ent„scheidung über das zu Grunde liegende Rechts„verhältniß zu vindiziren oder überhaupt eine „andere Kompetenz in Anspruch zu nehmen, als die, „Störungen in den freundnachbarlichen Beziehungen „zu dem österreichischen Staate hintanzuhalten und „primär, unter Ausschluß jeder einheimischen richter„lichen Kognition, der Frage näher zu treten, ob „in einem gegebenen Falle die behauptete Verletzung „von Privatinteressen und Rechtsansprüchen baye„rischer Staatsangehöriger eine derartige ist, daß sie „eine Intervention auf diplomatischem Wege ver„anlaßt und möglich erscheinen läßt."

Den im Wesentlichen gleichen Standpunkt vertritt auch der Königliche Advokat Ferling als Anwalt der Kaiserlich Königlich österreichischen Staatsbahnverwaltung in einer bei dem Königlichen Landgerichte Passau eingereichten Denkschrift, in welcher beantragt wird:

„den Rechtsweg in vorwürfiger Sache als unzulässig und den erhobenen Kompetenzkonflikt als begründet zu erklären".

Der Königliche Advokat Heizer dagegen beantragte mittelst zweier beim Königlichen Landgerichte Passau und beim Königlichen Amtsgerichte Passau gleichlautend eingereichten Denkschriften:

„es wolle erkannt werden, daß in gegenwärtiger Sache Gerichte zuständig sind".

Dabei wird namentlich erörtert, daß das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß rein civilrechtlicher Natur sei, daß in dieses Verhältniß der österreichische Fiskus mit der fortdauernden Wirkung einer civilrechtlichen und bindenden Verpflichtung, ohne daß hierin völkerrechtlich etwas geändert habe werden können, succedirt sei, daß die gegen die Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft begründete Wirkung der res judicata auch gegen den österreichischen Fiskus sich erstrecke, letzterer sich überdies vertragsgemäß verpflichtet habe, im fremden Staate Recht zu nehmen, in diesem eine Privatstellung einnehme und sich darum auch nicht auf eine völkerrechtliche Exemtion berufen könne.

In einem Nachtrage zu dieser Denkschrift vom 5. Februar 1885 wurden diese Gesichtspunkte seitens des Königlichen Advokaten Heizer unter näherem Eingehen auf die Ausführungen des Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern noch weiter erörtert. Advokat Heizer machte dabei aber auch noch weiter geltend, daß hier überhaupt ein Kompetenzkonflikt nicht vorliege, nachdem das Königliche Staatsministerium nur eine Intervention auf diplomatischem Wege, nicht aber die Entscheidung einer Streitigkeit für sich in Anspruch nehme.

Bei dem auf heute anberaumten Verhandlungstermine sind sowohl der Königliche Advokat Heizer von Passau selbst, wie auch der Königliche Advokat v. Fischer von

München, Letzterer als Vertreter der Kaiserlich Königlichen Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen, erschienen.

Ueber den Sachverhalt hielt der ernannte Berichterstatter unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf die Vertreter der Prozeßparteien ihren Standpunkt in mündlicher Rede erörterten und ihre Anträge übereinstimmend mit denjenigen in den Denkschriften stellten.

Der Königliche Oberstaatsanstalt beantragte, Urtheil dahin zu erlassen,

> daß in vorwürfiger Sache der Rechtsweg unzulässig sei.

Bei richterlicher Würdigung dieser Anträge war vor Allem

I. der Frage näher zu treten, ob wirklich ein Kompetenzkonflikt im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend, als gegeben zu erachten sei.

In dieser Hinsicht gelangte der Gerichtshof zunächst:

1. bezüglich der Kompetenzkonfliktserklärung in der Richtung gegen das Königliche Landgericht Passau zu folgendem Ergebnisse.

Es handelt sich hier um das Vorgehen der Gerichte und gerichtlichen Organe in zwei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei dem früheren Königlichen Handelsgerichte Passau und nunmehr der Handelskammer des Königlichen Landgerichts Passau, dann bei der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau längst anhängig geworden waren.

In diesen Rechtssachen sind sogar bereits Endurtheile vom 7. September 1878, 30. November 1878 und 23. Juni 1880 ergangen, und diese, zunächst wider die ursprünglich Beklagte, die Kaiser-Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft in Wien, als vollstreckbar erklärt worden.

In beiden Rechtssachen ist eine erneute Thätigkeit des Landgerichts Passau in seiner Handelskammer, wie in seiner II. Civilkammer dadurch eingetreten, daß seitens des Klägers, Königlichen Advokaten Heizer in Passau, ein neuerlicher Antrag auf Transskription der Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger der ursprünglich Beklagten bei Gericht eingebracht und demzufolge seitens der Vorsitzenden beider Kammern für jene Urtheile unterm 31. Oktober 1884 beziehungsweise 5. November 1884 nunmehr auch in der Richtung gegen die Kaiserlich Königlich österreichische Staatsbahnverwaltung, d. i. gegen den österreichischen Staat als jenen Rechtsnachfolger, die Ertheilung der Vollstreckungsklauseln angeordnet wurde.

Seitens der Vorsitzenden der Gerichtskammern ist diese Anordnung ergangen in Anwendung der §§. 665 und 666 der Civilprozeßordnung, sohin auch gemäß der in diesen Gesetzesstellen eingeräumten Befugnisse, deren Ausübung sich als eine Jurisdiktionshandlung kennzeichnet.

In dieser Jurisdiktionshandlung erscheint von selbst auch die Annahme einer Zuständigkeit seitens des handelnden Repräsentanten der Gerichtsbarkeit gelegen.

Schon damit ist die Rechtslage der

„Anhängigkeit"

im Sinne des Art. 8 Abs. 1 des Kompetenzkonfliktgesetzes vom 18. August 1879 begründet.

Diese „Anhängigkeit" der Sache liegt auch gerade in demjenigen Punkte vor, in Bezug auf welchen die Kompetenzkonfliktserklärung des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern wider das Königliche Landgericht Passau ergangen ist, nämlich in Bezug auf die Frage der Ertheilung der gerichtlichen Vollstreckungsklauseln gegen den österreichischen Staat.

Ebenso erscheint auch der Fall einer „Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtswegs" im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 hier gegeben.

Wie schon erwähnt, ist in den vorliegenden Rechtssachen seitens der Vorsitzenden der beiden Kammern des Königlichen Landgerichts Passau die Zuständigkeit zu einer jurisdiktionellen Anordnung in der Richtung gegen den österreichischen Staat auf Grund des §. 666 der Civilprozeßordnung durch thatsächliche Ausübung der bezüglichen Jurisdiktionshandlung von selbst in Anspruch genommen worden.

Andererseits aber wird vom Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern nicht allein diese gerichtliche Zuständigkeit bestritten, sondern auch die ausschließliche Ressortbefugniß zur Behandlung von Anträgen auf Erlangung von Rechtshülfe gegen den österreichischen Staat positiv reklamirt.

Damit sind die Voraussetzungen für die Annahme einer „Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtsweges", wie sich solche aus Art. 1 und 10 des Gesetzes vom 18. August 1879 ergeben, durchaus erschöpft.

Zu dem Begriffe einer solchen Streitigkeit gehört zwar unbedingt die beiderseitige Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur Behandlung der Sache innerhalb und nach Maßgabe der beiderseitigen Amtsbefugnisse.

Die weitere Anforderung aber, daß von dieser oder jener Seite oder vollends gar von beiden Seiten auch das Recht, eine „eigentliche Entscheidung" im engeren Sinne zu treffen, sich vindizirt werde, kann aus den Art. 1 und 10 des jetzt geltenden Gesetzes vom 18. August 1879 mit Recht nicht abgeleitet werden.

Eine solche „Entscheidung" kann je nach Lage und Art der ressortmäßigen Behandlung einer außerhalb des Rechtsweges sich bewegenden Rechtsangelegenheit überhaupt gar nicht veranlaßt und möglicherweise selbst nicht einmal auf Seiten des Gerichts zu treffen sein.

Aus dem Beispiele der Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur Behandlung der Verlassenschaft einer fürstlichen Person seitens der Gerichte und des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern wird dies von selbst klar, nachdem durch Art. 27 des Gesetzes vom 18. August 1879 das Anwendungsgebiet desselben Gesetzes auch auf Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege erstreckt ist.

Uebrigens führt auch die Entwickelung der heute geltenden Gesetzgebung über die Entscheidung der Kompetenzkonflikte von selbst zu dem gleichen Standpunkt.

Schon jener Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1828 seitens der Königlichen Staatsregierung beim Landtag betreffs der Behandlung der Kompetenzkonflikte eingebracht wurde und welcher den Ausgangspunkt der legislativen Regelung der Materie in Bayern bildet, erachtete nach der sowohl von der Königlichen Staatsregierung, wie von der II. Kammer gebilligten Fassung des Art. 1 den Begriff des Kompetenzkonflikts prinzipiell dann als gegeben, wenn zwischen Justiz- und Verwaltungsstellen die Frage entsteht, ob eine Sache eine Justizsache sei, oder ob sie sich zum Wirkungskreise der Verwaltungsstellen eigne.

(Vergl. Verhandlungen des Landtages 1828, Beilage V, XIV.)

Auch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, verlangte prinzipiell eigentlich nur, daß „dem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit seitens der Verwaltung in Anspruch genommen werde".

Allerdings hatte dieses Prinzip eine Einengung durch den Art. 5 desselben Gesetzes erlitten, welcher in Absatz 2 erforderte, daß die Erklärung der Verwaltungsstelle dem

Gerichte gegenüber auf Inanspruchnahme der Verhandlung und Entscheidung gerichtet sein müsse.

Diese Gesetzesvorschrift steht indessen heute nicht mehr in Geltung und hat jetzt anderweitigen Gesetzesbestimmungen Platz gemacht, welche sich wieder dem ursprünglichen Standpunkte jenes Gesetzentwurfes von 1828 wortdeutlich und wesentlich genähert haben.

Zunächst ist zu beachten, daß der §. 17 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher die allgemeine Grundlage des heutigen Rechtszustandes und speziell der jüngsten Landesgesetzgebung in Bayern dargestellt, den Begriff des Kompetenzkonflikts sachlich nur mit dem Erforderniß des Vorhandenseins einer „Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtswegs" im Allgemeinen umgrenzt.

Der Wortlaut des §. 17, wie auch dessen Bestimmung, als Grundnorm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten und insbesondere auch für diejenigen Gesetzgebungsgebiete zu dienen, welche bis dahin bei ihrer Regelung der Behandlung eines Kompetenzkonflikts diesen Begriff in weiterem Sinne als der Art. 5 des bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1850 aufgefaßt hatten, lassen über vorstehende Tendenz des Reichsgesetzes keinen Zweifel.

Auf der Grundlage jenes §. 17 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ruht das zur Zeit geltende bayerische Landesgesetz vom 18. August 1879.

Die Motive zu dem Entwurfe desselben

(Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1879 Beilage Bd. II S. 807)

haben eigens bemerkt, die Tendenz des Entwurfs gehe dahin, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 1850 zwar unter möglichster Aufrechthaltung der bis dahin geltenden Grundsätze, doch in einer, den verwandten reichsgesetzlichen Bestimmungen angepaßten Form wiederzugeben.

Nach denselben Motiven soll der Geltungsbereich des Gesetzes sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche Anlaß zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den Gerichten einerseits und der Verwaltung andererseits geben können.

Dabei ist besonders beigefügt, daß es sich empfiehlt, sobald ein Konflikt überhaupt möglich ist, auch die Mittel zu seiner Entscheidung darzubieten.

Vergleicht man weiterhin den Art. 1 Abs. 1 und Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 mit dem Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, so springt in die Augen, daß zwar beide Gesetzesstellen die Existenz einer Streitigkeit zwischen Gericht und Verwaltung, beziehungsweise einen wirklichen Kompetenzkonflikt erfordern.

Dagegen stimmen die jetzigen Art. 1 und Art. 8 des Gesetzes von 1879 darin mit dem §. 17 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes überein, daß auch schon das Vorhandensein einer Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtswegs im Sinne beiderseitiger Annahme einer Ressortzuständigkeit im Allgemeinen genügt, um den Ausspruch des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte zu veranlassen.

Zwar enthalten die Motive zu Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 eine Rückbeziehung auf das frühere Gesetz, indem sie bemerken, daß die jetzige Ausdrucksweise des Art. 8 dem Sinne nach gleichbedeutend mit dem in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 enthaltenen Worten:

„wenn die Zuständigkeit von Seiten der Verwaltung in Anspruch genommen wird".

Für die hier ins Auge gefaßte Frage jedoch, ob die Inanspruchnahme der Verwaltungszuständigkeit bereits an sich, auch ohne Vindikation einer eigentlichen Entscheidung im engeren Sinne, zur Entstehung eines Kompetenzkonflikts hinlänglich ist, folgt, wie schon erwähnt, aus dem Inhalte des an gedachter Stelle der Motive zum Entwurfe des jetzigen Gesetzes in Bezug genommenen Art. 2 cit. überhaupt nichts der hier vertretenen Auffassung Entgegengesetztes.

Dagegen ist aus dem Begriffe der „Streitigkeit", wie er im Art. 1 des heutigen Gesetzes vom 18. August 1879 sich findet, desgleichen aus dem, was aus dem Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 auch für die Auslegung des Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 wirklich noch abzuleiten ist, immerhin so viel festzuhalten, daß, um auch heute noch den Begriff des Kompetenzkonflikts zu begründen, auf Seite der Verwaltungsbehörden wenigstens die Inanspruchnahme einer solchen eigenen Zuständigkeit vorliegen muß, welche diejenige der Gerichte begrifflich und aktuell in irgend welcher Form ausschließt.

Diese Voraussetzung ist jedenfalls in ihrer für die Frage des Vorhandenseins eines Kompetenzkonflikts zunächst allein maßgebenden formalen Gestaltung in der That hier gegeben, nachdem vom Königlichen Staatsministerium des Aeußern nicht nur erklärt wurde, daß in fraglicher Richtung der Rechtsweg als unzuläßig erachtet, sondern auch, daß vom Königlichen Staatsministerium zwar nicht die Entscheidung über das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß sich selbst vindizirt, wohl aber die Zuständigkeit in Anspruch genommen werde, primär und unter Ausschluß jeder einheimischen richterlichen Kognition seinerseits die Frage der Verschaffung von Rechtshülfe gegen den österreichischen Staat in Erwägung und etwaige Behandlung mittelst Intervention auf diplomatischem Wege zu nehmen.

Seitens des Königlichen Staatsministeriums wird also die reklamirte Zuständigkeit zugleich wortdeutlich als eine den Rechtsweg ausschließende in Anspruch genommen.

Wenn seitens des Königlichen Advokaten Heizer noch geltend gemacht wird, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 auch darum ausgeschlossen sei, weil bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuläßigkeit des Rechtsweges vorliege, so erscheint dies hieher insofern unzutreffend, als über die Frage der Zuläßigkeit von Jurisdiktionshandlungen speziell in der hier streitig gewordenen Richtung gegen den österreichischen Staat eine mit Rechtskraft ausgestattete Entscheidung in der That noch nicht vorhanden ist.

Anlangend

2. die Anregung des Kompetenzkonflikts in der Richtung wider das Königliche Amtsgericht Passau, so war zur Frage des formalen Vorhandenseins eines Kompetenzkonflikts vor Allem in Betracht zu ziehen, daß es sich bezüglich dieses Amtsgerichts für die vorwürfigen beim Königlichen Landgerichte Passau anhängigen Rechtssachen überhaupt nicht um eine Funktion als Prozeßgericht, sondern um eine solche als Vollstreckungsgericht im Sinne der §§. 684 ff. der Civilprozeßordnung handelt.

Seine Jurisdiktionsgewalt steht und fällt daher auch mit der Entscheidung über das Vorhandensein der bestrittenen Jurisdiktionsrechte des Königlichen Landgerichts Passau, als derjenigen Gerichtsstelle, welche durch die Ertheilung der Vollstreckbarkeitsklausel gegen den österreichischen Staat die Eröffnung des fraglichen Vollstreckungsverfahrens überhaupt ermöglicht hat.

Aus dem letzteren Grunde gilt das Gleiche auch bezüglich der Jurisdiktionshandlungen des beim Königlichen Amtsgerichte Passau angestellten Königlichen Gerichtsvollziehers Waas.

Unter diesen Umständen und nachdem überdies das Königliche Amtsgericht Passau auch bereits eine, die Annahme einer Zuständigkeit in sich schließende positive Amtshandlung in Gestalt der einstweiligen Sistirung der Pfandversteigerung vorgenommen hat, ist es formell nicht zu beanstanden, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts seitens des Königlichen

Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern auch auf das Königliche Amtsgericht Passau erstreckt wurde.

II. Außer Zweifel steht weiterhin auch die subjektive Legitimation des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern zur Erhebung des Kompetenzkonflikts.

Daß die Inanspruchnahme der Verwaltungszuständigkeit gegenüber einem jurisdiktionellen Vorgehen der Gerichte in thesi zu Gunsten der administrativen Amtsrechte einer Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsstelle jeder Stufe der staatlichen Rangordnung geschehen kann, ist von vorneherein klar.

Was aber die formale Befugniß zur Abgabe der die Kompetenz in Anspruch nehmenden und mit der Wirkung der Devolution der Frage an den diesseitigen Gerichtshof ausgestatteten Erklärung betrifft, so zieht desfalls zwar der Art. 9 des Gesetzes vom 18. August 1879 in seinem Absatze 1 engere Grenzen, indem er verordnet, daß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts nur die Kreisregierungen und die Centralverwaltungsstellen befugt sein sollen.

Allein sowohl aus der Vergleichung des Absatzes 3 desselben Art. 9, wie aus der Würdigung des Zweckes jener beschränkenden Vorschrift, mittelst deren durch die Anheimgabe der Anregung des Kompetenzkonflikts an Staatsverwaltungsorgane höherer Ordnung eine gewisse Garantie für eine reifliche Vorprüfung des Schrittes gewahrt werden soll,

(vergl. Mot. zum Entw. des Gesetzes von 1850, Art. 3;
Verhandlung der I. Kammer von 1849 Beilage Bd. I. S. 97)

ergiebt sich zur Genüge, daß der Schwerpunkt der im Absatz 1 des Art. 9 ausgesprochenen Einschränkung in eine Abgrenzung nach unten fällt.

Hieraus folgt aber von selbst, daß auch ein Königliches Staatsministerium unter den Begriff einer Centralverwaltungsstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 zu subsumiren ist.

Da auch im Uebrigen ein Grund zu formalen Beanstandungen nicht besteht, so erwächst

III. dem Gerichtshof die Aufgabe, in die Beurtheilung der weiteren Frage einzutreten, ob in vorwürfiger Streitsache nach ihrer gegenwärtigen Gestaltung, d. h. nunmehr gegen den österreichischen Staat, der Rechtsweg zulässig sei?

Die Prüfung dieser Frage ergiebt Folgendes:

Die Gerichtsbarkeit des Staats ist Ausfluß der Souveränetät.

Sie entspringt in Sonderheit jenem Theilinhalte der Souveränetätsrechte, welcher sich nach der Innenseite des Staatslebens als staatliche Machtvollkommenheit, als summum imperium, beziehungsweise auf der Kehrseite als Unterordnung unter dieses imperium darstellt.

Nach ihrer Außenseite, in den Beziehungen zu anderen souveränen Staaten, somit in völkerrechtlicher Hinsicht, fällt dagegen der Schwerpunkt des Souveränetätsbegriffs in die Unabhängigkeit des einen Staates von dem imperium des anderen.

Diese Unabhängigkeit begründet von selbst einerseits das Recht zur Ablehnung jeder Konsequenz einer solchen Machtvollkommenheit, welche sich seitens eines souveränen Staats gegenüber einem anderen mit einem Rechtszwange geltend machen wollte, andererseits aber auch nach dem weiteren völkerrechtlichen Grundsatze der prinzipiellen Gleichstellung souveräner Staaten für den gegenbetheiligten Staat die Verpflichtung, die Unabhängigkeit des anderen souveränen Staats anzuerkennen und zu achten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, gelangt man von selbst im Prinzipe zur Anerkennung des in der völkerrechtlichen Theorie, wie in der neueren Staats- und speziell auch Gerichtspraxis bereits vielseitig aufgestellten und anerkannten Grundsatzes, daß ein souveräner Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen souveränen Staates in der Regel nicht unterworfen ist.

Hefter, Europ. Völkerrecht, 7. Aufl. S. 79;
Westlake, Lehrb. des internationalen Privatrechts; deutsche Ausgabe 1884 S. 219;
Foelix, droit international privé, 4. édit. t. I. p. 418;
Urtheil des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte in Berlin, vom 14. Januar 1882 (abgedruckt in Gruchot's Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts III. Folge Bd. 6 S. 298);
dann die Urtheile des Appellhofs in Brüssel vom 31. Dezember 1840;
des Kassationshofs in Paris vom 22. Januar 1849;
des Civiltribunals in Antwerpen vom 11. November 1876;
des obersten Gerichtshofs in Wien vom 4. September 1877 (abgedruckt bei Gruchot a. a. O. S. 304, 306, 309).

Wenn dieser Grundsatz in den für Deutschland und sohin auch für Bayern z. Z. in Geltung stehenden, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren betreffenden Reichsgesetzen nicht eigens Ausdruck gefunden hat, so steht dies seiner Anerkennung und Anwendung nicht entgegen, nachdem der fragliche, die staatliche Jurisdiktionsgewalt einschränkende Grundsatz völkerrechtlicher Natur ist, gedachte Reichsgesetze aber nur die Bestimmung haben, die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt, soweit solche besteht, innerhalb des Territorialverbandes und des Bereiches der Regierungsrechte der verbündeten deutschen Regierungen gleichartig zu regeln.

Aus letzterem Grunde läßt sich auch aus dem §. 24 der Reichs-Civilprozeßordnung, welcher zudem überhaupt nicht einmal von dem Umfange der abstrakten Jurisdiktionsgewalt, sondern von dem konkreten örtlichen Gerichtsstande, dem Forum und der Begründung desselben handelt, nichts Gegentheiliges folgern.

In Konsequenz des Obigen kann auch weiter zugegeben werden, daß dasjenige, was in §§. 18 ff. des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über die Exterritorialitätsrechte gewisser Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht ist, sich nicht sowohl als Fixirung und Umgrenzung des völkerrechtlichen Grundsatzes selbst, wie vielmehr nur als ein Ausfluß des letzteren darstellt und lediglich aus gewissen, in dem Folgenden noch anzudeutenden praktischen Gründen eigens Aufnahme in jenes Reichsgesetz gefunden hat.

Es kann hier füglich dahingestellt bleiben, ob der gedachte Grundsatz des Ausschlusses der Jurisdiktionsgewalt des inländischen Staats über einen souveränen, ausländischen Staat, insoweit es sich dabei um Rechtsverhältnisse völkerrechtlicher oder selbst nur öffentlich-rechtlicher Natur handelt, als ein allgemeiner und ausnahmsloser zu gelten habe.

Dagegen ist hier in die Würdigung der Frage einzutreten, ob eine solche ausnahmslose Wirksamkeit des fraglichen Grundsatzes auch für das Gebiet privatrechtlicher Verhältnisse bestehe.

Zu einer derartigen kritischen Unterscheidung hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wirkungsbereichs des mehrgedachten Axioms ist umsomehr Veranlassung gegeben, nachdem es ein schon aus dem römischen Recht stammender, seitdem konsequent fortgebildeter und nicht minder in den mo-

dernen Gesetzgebungen, speziell auch im österreichischen Civil- und Staatsrechte

(Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch §§. 290, 867, Ulbrich, österr. Staatsrecht S. 654, 655)

festgestellter weiterer Grundsatz ist, daß der Staat, sobald er in den Privatrechtsverkehr eintritt, auf dem Gebiete des Privatrechts und des, dem Schutze der Privatrechte dienenden gerichtlichen Verfahrens hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten im Allgemeinen die einem Privatrechtssubjekte überhaupt zukommende Stellung einnimmt.

Gleichwie es nun auf der einen Seite gewiß ist, daß der Staat die Konsequenzen dieser besonderen privatrechtlichen Stellung innerhalb seines eigenen Hoheitsbereichs in vollem Umfang zu tragen hat, ebenso ist es andererseits in der völkerrechtlichen und prozessualen Theorie und Praxis, zum Theil selbst mittelst direkter Gesetzesbestimmungen

(vergl. z. B. §. 20 des R.-G.-V.-G.),

vielfältig anerkannt, daß auf dem Privatrechtsgebiete auch die völkerrechtliche Geltung des Axioms der Nichterstreckung der inländischen Gerichtsbarkeit über einen fremden souveränen Staat wenigstens bestimmte Ausnahmen zu erleiden hat und zwar namentlich in solchen Fällen, in denen sich die Privatrechtsbeziehungen des ausländischen Staats direkt in den territoriellen Hoheitsbereich des inländischen Staats erstrecken.

Als derartige Ausnahmen gelten namentlich ganz allgemein und sind auch eigens vom Königlichen Ministerium des Aeußern in seiner Denkschrift selbst bezeichnet, die beiden Fälle der Realgerichtsbarkeit des inländischen Staats in Bezug auf Grundbesitzungen des fremden Staats im Inlande, dann der Gerichtsbarkeit über den ausländischen Staat in seiner Stellung als Kläger und Widerbeklagter im Civilprozesse vor inländischen Gerichten.

Diese beiden Ausnahmen sind übrigens keineswegs abgeschlossener und für sich bestehender Natur.

Sie führen vielmehr auf allgemeine Prinzipien zurück.

Während die erstgedachte Ausnahme sich vorwiegend als durch die Rechtskonsequenz aus der Gebietshoheit des inländischen Staats bedingt darstellt, beruht die zweite auf der Anschauung, daß sich der ausländische Staat auf seine völkerrechtliche Exemption überall da nicht mehr berufen könne, wo eine freiwillige Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit vorliegt.

Diese Tragweite einer freiwilligen Unterwerfung ist ebenfalls bereits in der Staatspraxis hinlänglich anerkannt.

So in Urtheilen des Court of chancery vom 5. Juni 1872 und 6. November 1874

(abgedruckt in Gruchot's Beiträgen a. a. O. S. 314),

dann in den Motiven des Urtheils des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Berlin vom 14. Januar 1872

(Gruchot a. a. O. S. 301).

Ein bündiges Zeugniß hierfür findet sich auch in den Motiven jenes Gesetzentwurfs, welcher jüngsthin behufs Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der gegenwärtigen Materie seitens der verbündeten deutschen Regierungen dem deutschen Reichstage vorgelegt worden ist.

(Drucksachen Nr. 114 der Reichstagssession 1884/85.)

Daselbst ist ausdrücklich die freiwillige Unterwerfung des ausländischen Staats unter die inländische Gerichtsbarkeit als durch die beabsichtigte gesetzliche Regelung unberührt bezeichnet.

In gewisser Hinsicht wird auch der Vorbehalt der inländischen Jurisdiktion für den Fall der freiwilligen Unterwerfung unter dieselbe bestätigt und befestigt durch eben wieder jene Bestimmungen, welche §. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffs der Exterritorialitätsrechte des gesandtschaftlichen Personals 2c. enthält.

Diesen Repräsentanten des fremden Staats gegenüber handelt es sich bei und mit §. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes darum, die Annahme eigens auszuschließen, als ob durch die Wahl eines Domizils im Bereiche der inländischen Gebietshoheit auch für Persönlichkeiten ihrer Kategorie die freiwillige Unterwerfung unter die diesseitige Staatshoheit in Kraft trete.

Gerade darin liegt der Schwerpunkt jener ausdrücklichen Feststellung der Exterritorialitätsrechte, welche im §. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt.

Wenn aber die Gesetzgebung es sogar für nöthig hielt, diese Restriktion der Folgen einer sonst in der Domizilswahl im Inlande gelegenen, freiwilligen Unterwerfung selbst gegenüber von Personen eigens auszusprechen, deren Beziehungen zum inländischen Staat und deren Aufenthaltszweck in demselben völkerrechtlicher Natur sind, so muß gerade dadurch die Maxime des Wegfalls einer Jurisdiktionsexemption bei freiwilliger Unterwerfung unter die inländische Justizhoheit um so mehr für das Gebiet rein privatrechtlicher Beziehungen des fremden Staats andererseits ausgiebigste Bekräftigung finden.

Steht übrigens einmal fest, daß durch freiwillige Unterwerfung unter die inländische Jurisdiktionsgewalt die spätere Berufung auf eine völkerrechtliche Exemption für Privatrechtsfälle ausgeschlossen wird, so hat dies auch für die verschiedenartigen möglichen Formen einer solchen freiwilligen Unterwerfung zu gelten, und begründet es insbesondere keinen Unterschied, ob jene Unterwerfung ausdrücklich oder mittelst konkludenter Handlungen erfolgt ist.

Wendet man diese Gesichtspunkte auf die Verhältnisse des vorliegenden Falles an, so ergiebt sich Folgendes:

Zweifellos liegt vor Allem ein Privatrechtsverhältniß von Anfang an, wie auch jetzt noch, vor.

Sämmtliche von dem Königlichen Advokaten Heizer geltend gemachten Ansprüche entspringen aus einem einfachen Darlehnsvertrag, welchen ursprünglich die Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft abgeschlossen hat.

In dieses Rechtsverhältniß ist der österreichische Staat passiv durch Schuldübernahme freiwillig eingetreten.

Ersteres hat dadurch von seinem rein privatrechtlichen Charakter nichts verloren.

Einen der wesentlichsten Punkte bei jenem Darlehnsvertrage bildet die Verabredung, daß die Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft als Schuldnerin verpflichtet sein solle, behufs Einlösung der fälligen Kupons und rückzahlbar gewordenen Schuldverschreibungen in Deutschland und speziell auch in Süddeutschland bei einem Bankhause eine Zahlstelle zu errichten.

Eine solche Domizilirung der Zahlung nach Deutschland verlegte den finanziellen Geschäftsbetrieb der Franz-Josephs-Bahn-Aktiengesellschaft in partieller Richtung vertragsmäßig in den territorialen Bereich der Jurisdiktionsgewalt der deutschen Gerichte.

Nach ihrer ganzen Natur, wie auch nach den bei solchen Finanzoperationen vorwaltenden Anschauungen kann auch jene Domizilirung nur den Sinn und die Zweckbestimmung haben, daß dadurch den inländischen Gläubigern dem ausländischen Schuldner gegenüber nicht allein eine geschäftliche Erleichterung für die Erlangung von Zahlung, sondern auch eine gewisse rechtliche Garantie für die Gewährung der Zahlung in vertragsmäßiger Weise und ein erhöhter Rechtsschutz im Inlande selbst gewährt, überhaupt die Gläubigerschaft der Nothwendigkeit überhoben werden solle, ihre Befriedigung irgendwie erst im Auslande suchen zu müssen.

Daß die vertragsmäßige Begründung eines dergestalt gelagerten Rechtsverhältnisses zugleich eine konkludente Anerkennung der Jurisdiktion der inländischen Gerichte von selbst in sich schließt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Rechtsgrundsätze und die Rechtsübung in Ansehung domizilirter Wechsel, sowohl im Allgemeinen, wie insbesondere bezüglich der Wirkung der Domizilirung auf die Jurisdiktionsrechte der Gerichte des Domizilortes, bieten zudem naheliegende Analogien.

Nach wirklich erfolgter Errichtung der bei Negoziirung des Anlehens der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft ausbedungenen Zahlstellen in Deutschland würde sich auf der Basis der dadurch begründeten Jurisdiktionsberechtigung der deutschen Gerichte im Allgemeinen nach dem jetzigen deutschen Prozeßrechte sogar noch die weitere Konsequenz ergeben, daß gegenüber der schuldnerischen Gesellschaft ein von ihrer Ausländerqualität und von den in §. 24 der Civilprozeßordnung vorausgesetzten Verhältnissen ganz unabhängiger eigener Gerichtsstand im engeren örtlichen Sinne vor deutschen Gerichten nach §. 29 der Civilprozeßordnung bestände.

Als wesentlicher Bestandtheil des gesammten Schuldverhältnisses ist die vorgedachte auf die Domizilirung der Zahlung nach Deutschland bezügliche Sonderverpflichtung der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft, worauf jeder Gläubiger ein erworbenes Recht hat und welche ohne Zustimmung der Gläubigerschaft schuldnerischerseits nicht einseitig abgestreift werden kann, sammt allen ihren jurisdiktionellen Konsequenzen gleichfalls auf den österreichischen Staat passiv mit übergegangen.

Es ist dies die nothwendige Folge seiner eigenen, freiwilligen Vereinbarungen mit mehrgedachter Gesellschaft, welcher gegenüber sich der österreichische Staat wortdeutlich zur Uebernahme

„**aller** ihrer **wie immer gearteten** rechtlichen Verpflichtungen",

wie nicht minder auch zum Eintritt in die schwebenden Rechtsstreite der Gesellschaft, sogar nach der eigens deklarirten Analogie eines Universalsuccessors, verbindlich gemacht hat.

Mit dem ganzen Bahnübernahmsvertrage ist namentlich auch die vorgedachte besondere Verabredung sogar durch ein eigenes österreichisches Reichsgesetz vom 8. April 1884

(Oesterr. Reichs-Gesetzblatt von 1884, Stück 16)

genehmigt worden.

Schon diese Sachlage würde an sich genügen für die rechtliche Annahme einer freiwilligen Unterwerfung des österreichischen Staats unter die Jurisdiktion der deutschen Gerichte in Bezug auf das hier fragliche spezielle Rechtsverhältniß.

Ueberdies liegt aber noch ein weiteres Moment vor, welches mit Nothwendigkeit zu der gleichen Annahme führen muß.

Durch die Urtheile des Königlichen Handelsgerichts Passau vom 7. September und 31. November 1878, dann der zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts Passau vom 23. Juni 1880 ist bereits rechtskräftiger Ausspruch darüber ergangen, daß das Bankhaus Pummerer in Passau als Zahlungsstelle im Sinne jener Vertragsbedingungen zu gelten habe und daß dort die fraglichen Schuldverschreibungen und Kupons zur Einlösung zu bringen seien.

Diese Urtheile sind, schon ehe der Vertrag zwischen der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft und dem österreichischen Staat zum Abschluß kam, in der Richtung gegen Erstere als vollstreckbar erklärt gewesen.

Nach dem am judikatmäßigen Erfüllungsorte Passau subsidiär geltenden gemeinen Rechte ist es nun ein civilrechtlicher Grundsatz, daß jede Obligation durch rechtskräftiges Urtheil insofern eine Art von Novation erfährt, als die Verbindlichkeit ad praestandum sich zur obligatio judicatum solvi gestaltet.

Diese Verbindlichkeit zur Erfüllung der fraglichen richterlichen Urtheile, denen gegenüber nach Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1879 die Erhebung des Kompetenzkonflikts bereits ausgeschlossen ist, begründet aber nicht allein die Verpflichtung, dem Urtheile materiell Genüge zu leisten, sondern auch zu diesem Behufe Mangels freiwilliger Leistung den vollstreckenden Gerichtsbann über sich ergehen zu lassen.

(Wächter, Erörterungen aus dem römischen und deutschen Privatrecht, Heft 3 S. 50.)

Auch diese modifizirte Verbindlichkeit ist nach ihrer Begründung auf den österreichischen Staat übergegangen.

Indem aber der Rechtsgrund dieses Uebergangs wiederum in der geschehenen freiwilligen Uebernahme aller Verbindlichkeiten der Franz-Josephs-Bahn-Gesellschaft wurzelt, liegt auch hierin abermals eine freiwillige Unterwerfung unter die Jurisdiktion derjenigen Gerichte, welche jene rechtskräftigen Urtheile erlassen haben, und zwar um so mehr, als nach Lage der Verhältnisse dem österreichischen Staat Kenntniß von den im Auslande wegen der bekannten Valutastreitigkeiten durchgeführten Prozessen nicht gefehlt haben konnte.

Wenn gegen die Annahme der gedachten konkludenten freiwilligen Unterwerfung noch geltend gemacht wurde, daß hiermit dem österreichischen Staat ein Verzicht auf Vorrechte unterlegt würde, welcher nur durch ausdrückliche Erklärung hätte erfolgen können, so erledigt sich dieser Einwand durch die einfache Erwägung, daß es sich hier nicht sowohl um einen selbstständigen Verzicht auf für sich bestehende Rechte zum Vortheile von Dritten handelt, als vielmehr um die Uebernahme bestimmter, nach Art und Umfang feststehender, in ihren inneren Bestandtheilen untheilbarer Verbindlichkeiten, welche Schuldübernahme im Wege eines entgeltlichen Vertrags ohne Mitwirkung der Gläubiger erfolgte und daher auch deren Rechten weder im Ganzen noch im Einzelnen präjudiziren kann.

Aus dem Gesammtverhältnisse erwuchs darum auch für das Königliche Landgericht Passau, Civilkammer und Handelskammer, die jurisdiktionelle Berechtigung, auf Grund der §§. 665 und 666 der Civilprozeßordnung, deren hierorts nicht zu erörternde materielle Anwendbarkeit vorausgesetzt, mittelst Transskription der Vollstreckbarkeitserklärung gegen den österreichischen Staat vorzugehen, woraus dann weiterhin von selbst folgt, daß auch der, auf jene Vollstreckbarkeitserklärung sich stützende Pfändungsakt, was die darin liegende jurisdiktionelle Einschreitung im Allgemeinen betrifft, nicht zu beanstanden ist.

Selbstverständliche Rechtskonsequenz hiervon ist dann endlich noch, daß mit der Pfändung selbst Vermögensstücke des österreichischen Staats, welche sich im Jurisdiktionsbereiche befanden, in Anspruch genommen werden durften.

Was übrigens die Art der Pfandobjekte anlangte, so ist eine besondere Frage bei der Verhandlung noch dahin aufgeworfen worden, ob nicht die Pfändung vom völkerrechtlichen Standpunkte aus jedenfalls insofern zu beanstanden wäre, als damit solche Gegenstände als privatrechtliches Befriedigungsmittel in Anspruch genommen wurden, welche nur im Dienste des internationalen Verkehrs und auf Grund bezüglicher Vereinbarungen mit der diesseitigen Staatsgewalt in den inländischen Jurisdiktionsbereich gelangt sind.

Diese auch im Art. 17 des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in das Auge gefaßte Frage betrifft indessen nicht sowohl die allgemeine Legalität des Pfändungsakts ex capite jurisdictionis, als vielmehr die

Art und die Modalitäten der Durchführung einer jurisdiktionell an sich zulässigen Pfändung.

Sie ist daher auch nicht im Wege der Erhebung des Kompetenzkonflikts und vor dem hierortigen Gerichtshofe, sondern im Wege des Civilprozesses selbst zwischen den dort betheiligten Parteien und mittelst der durch die Civilprozeßordnung gewährten Rechtsmittel vor den zuständigen Gerichten auszutragen.

In Anbetracht alles dessen kann unter den hier obwaltenden besonderen Verhältnissen aus dem Gesichtspunkte eines Mangels der Jurisdiktion wider den österreichischen Staat der Rechtsweg nicht als ausgeschlossen betrachtet werden und kommt damit auch die vom Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern behauptete exklusive Zuständigkeit von selbst in Wegfall.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 4. März 1884, wobei zugegen waren: v. Schebler, Präsident, v. Freytag, Dr. Staudinger, Seiffert, Reindl, Frhr. v. Tautphoeus, Pfeuffer, Räthe, v. Küffner, Oberstaatsanwalt, und Frauendorfer, Sekretär.

Unterschrieben sind:

v. Schebler. Frauendorfer.

(Beglaubigungsformel der Gerichtsschreiberei des Königlichen obersten Landesgerichts.)

Nr. 380.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden zu St. Petersburg am 8./20. März d. J. unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Rußland, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Eine deutsche Uebersetzung des in Französischer Sprache abgeschlossenen Vertrages und eine erläuternde Denkschrift sind beigefügt.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemangne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies désirant conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont nommé à cet effet pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Aide-de-Camp Général, Lieutenant-Général Hans Lothar de Schweinitz, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Monsieur Nicolas de Giers, Son Conseiller Privé Actuel et Secrétaire d'Etat, Son Ministre des Affaires Etrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und Generallieutenant Hans Lothar von Schweinitz, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen,

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Herrn Nikolaus von Giers, Wirklichen Geheimen Rath und Staatssekretär, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article 1er.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande qui en sera faite, les sujets de la partie réclamante condamnés ou poursuivis par les tribunaux du pays requérant à raison d'un des faits ci-après énumérés punissables d'après les lois de ce pays, et s'étant soustraits par la fuite à la peine qu'ils auraient encourue:

1° à raison des crimes ou délits ci-après énoncés ou des préparatifs en vue de leur exécution, si ces crimes ou délits ont été commis soit par le sujet allemand dont l'extradition serait demandée, à l'égard de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, ou des membres de Sa famille ou à l'égard d'un autre Souverain dont l'état fait partie de l'Empire d'Allemagne ou des membres de la famille de ce Souverain, soit par le sujet russe dont l'extradition serait demandée, à l'égard de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ou des membres de Sa famille:

a) meurtre,
b) voies de fait,
c) lésions corporelles,
d) privation volontaire de la liberté individuelle,
e) offense;

2° à raison d'assassinat ou de tentative de ce crime;

3° à raison de la préparation ou détention illégale de la dynamite ou autres matières explosibles.

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander auf dieserhalb gestellten Antrag diejenigen Angehörigen des ersuchenden Theiles auszuliefern, welche von den Gerichten des ersuchenden Landes wegen einer der nachstehend aufgeführten, nach den Gesetzen dieses Landes strafbaren Handlungen verurtheilt sind oder verfolgt werden und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen und Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen und Vergehen von dem Deutschen, dessen Auslieferung beantragt wird, gegen Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, oder ein Mitglied Seiner Familie oder gegen den Landesherrn eines anderen zum Reich gehörigen Staates oder ein Mitglied der Familie dieses Landesherrn, und von dem russischen Unterthan, dessen Auslieferung beantragt wird, gegen Seine Majestät den Kaiser aller Reußen oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:

a) Todtschlag,
b) Thätlichkeit,
c) Körperverletzung,
d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
e) Beleidigung;

2. wegen Mordes oder Mordversuchs;

3. wegen rechtswidriger Herstellung oder rechtswidrigen Besitzes von Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Article 2.

Dans tous les autres cas où l'extradition sera demandée par l'une des deux parties contractantes à raison

Artikel 2.

In allen anderen Fällen, in welchen die Auslieferung von einem der beiden vertragschließenden Theile wegen eines

de l'un des crimes ou délits non-mentionnés à l'article 1er, cette demande sera prise en considération par le gouvernement auquel la demande aura été adressée et si rien ne s'oppose, il y sera donné suite en égard aux rapports d'amitié et de bon voisinage qui unissent les deux pays.

Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht im Artikel 1 erwähnt ist, wird der Antrag von der Regierung, bei welcher er gestellt ist, in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Article 3.

La circonstance que le crime ou délit à raison duquel l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition.

Artikel 3.

Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung beantragt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

Article 4.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées le plus tôt possible.

Elle entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications et continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aurait dénoncée.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg, le 8/20 Mars 1885.

(L. S.) von Schweinitz. (L. S.) Giers.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe wird zehn Tage nach der Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben sollte.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu St. Petersburg, den 8./20. März 1885.

(L. S.) von Schweinitz. (L. S.) Giers.

Denkschrift.

Die Verhandlungen, welche nach dem Tode Kaiser Alexanders II. zwischen verschiedenen Regierungen eingeleitet wurden, um eine Grundlage für gemeinsame Abwehr gegen anarchistische Umtriebe und Verbrechen zu gewinnen, haben nur zwischen Preußen und Rußland zu einer Verständigung geführt.

Durch Notenwechsel vom 1./13. Januar d. J. ist zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich russischen Regierung ein Abkommen über die Auslieferung von Verbrechern getroffen worden.

Beide Regierungen haben mit Rücksicht auf das nachbarliche Verhältniß beider Staaten und auf die Freundschaft der regierenden Häuser, welche die Grundlage der guten Beziehungen beider Länder bildet, für ihre Pflicht gehalten, zum Schutze gegen weitere Verbrechen wenigstens diejenigen Verabredungen zu treffen, welche sie ohne Mitwirkung anderer Regierungen auszuführen in der Lage sind.

In dem Verlangen, den mit dem benachbarten Rußland vereinbarten Grundsätzen die Anerkennung für das ganze Reichsgebiet zu sichern, hat Seine Majestät der König von Preußen den Abschluß eines denselben entsprechenden Reichsvertrages beantragt und der Bundesrath die betreffende Vorlage an den Reichstag beschlossen.

Es lag nicht in der Absicht, mit diesem Vertrage den Auslieferungsverkehr zwischen dem Reich und Rußland in allen Einzelheiten umfassend zu regeln. Vielmehr kam es darauf an, durch Feststellung gewisser Grundzüge für die der Strafrechtspflege eines jeden der beiden vertragschließenden Theile bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf Seiten des anderen Theils zu leistende Rechtshülfe dem nächstliegenden Bedürfniß Rechnung zu tragen.

Es entspricht dem freundnachbarlichen Verhältnisse der beiden Reiche nicht, und ist durch die Erfordernisse der deutschen Rechtsordnung nicht bedingt, wenn bei schweren Verbrechen der Thäter gegen die Gerichte seines eigenen Landes durch die Behörden des anderen geschützt wird.

Fälle, in welchen der Verbrecher einem dritten Staate angehört, liegen außerhalb des Vertrages. Letzterer geht davon aus, daß weder Deutschland noch Rußland den Beruf hat, da, wo es sich um die Verfolgung der nach den Erfahrungen der letzten Zeit die öffentliche Rechtsordnung in besonderem Maße bedrohenden Verbrechen handelt, der Bestrafung der dem anderen Lande angehörigen Verbrecher durch die Gerichte ihrer Heimath hindernd in den Weg zu treten.

Der Artikel 1 des Vertrages bezweckt, den verbrecherischen Bestrebungen der Anarchisten durch Begründung einer Auslieferungspflicht in dreifacher Richtung entgegenzutreten.

1. In erster Linie handelte es sich um die Angriffe gegen das Staatsoberhaupt — in Deutschland den Kaiser und die verbündeten Fürsten — oder gegen ein Mitglied der Familie des Souveräns.

Wie die Bedrohung von anarchistischer Seite sich vorzugsweise gegen das Staatsoberhaupt und die Mitglieder seiner Familie richtet, so erscheint es geboten, die persönliche Sicherheit und die Ehre des Souveräns sowohl, als seiner Familie mit besonderem Schutze zu umgeben.

2. Sodann kam es darauf an, für jede Art von Mord und Mordversuch ohne Rücksicht darauf, gegen wen derselbe gerichtet ist, die Auslieferung unbedingt zu sichern.

3. Mit Rücksicht auf die Rolle, welche Dynamit und andere Sprengstoffe bei anarchistischen Unternehmungen zu spielen pflegen, schien es erforderlich, die Auslieferung auch weges der rechtswidrigen Herstellung und des rechtswidrigen Besitzes solcher Stoffe auszubedingen.

Artikel 2 drückt fakultativ die Bereitwilligkeit beider Regierungen aus in Betreff der im Artikel 1 nicht besonders vorgesehenen Verbrechen und Vergehen auch ferner nach den Grundsätzen zu verfahren, nach welchen bei Auslieferungen zwischen Deutschland und Rußland, soweit nicht besondere Abreden bestanden, auch schon bisher im Allgemeinen verfahren worden ist, daß nämlich einem gestellten Auslieferungsantrage mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben wird, wenn keine Bedenken dagegen obwalten. In diesem Sinne pflegt zwischen allen befreundeten Staaten auch ohne Vertrag verfahren zu werden, soweit nicht der ersuchte Staat besondere Gründe hat, das Gesuch abzulehnen.

Artikel 3 ist bestimmt, dem Irrthum entgegenzutreten, als könne der Umstand, daß ein Verbrechen in einer politischen Absicht begangen ist, demselben die Eigenschaft eines Verbrechens benehmen und ihm eine Immunität vom gemeinen Rechte sichern.

Das Asyl, welches politischen Flüchtlingen gewohnheitsmäßig gegeben wird, findet seine Berechtigung in der Thatsache, daß in Bürgerkriegen und gewaltsamen Parteikämpfen die Kennzeichen des Verbrechens zweifelhaft werden, und die Unklarheit der Schuldfrage, wie die größere Anzahl derer, die in Folge von Staatsumwälzungen ein Asyl in der Fremde suchen, Nachsicht in der Beurtheilung begründen. Auf die Fälle der anarchistischen Mörder aber, wie sie bei den neueren Attentaten auf verschiedene Monarchen vorlagen, kann eine ähnliche mildere Auffassung keine Anwendung finden.

Nr. 381.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 301 und 367 der Drucksachen —.

Dr. **Orterer**. Der Reichstag wolle beschließen:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem nächsten Reichstage einen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Artikels V. II. §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 nach der Richtung hin vorzulegen, daß die betheiligten Landesregierungen ermächtigt seien, auch denjenigen Kommunen oder Korporationen, welchen die Erhebung von Lokal-Malz- und Bieraufschlag erst nach Inkrafttreten des genannten Zollvereinigungsvertrages gestattet worden ist, die Erhebung dieser Abgabe bis zu dem Maximalbetrage zu gewähren, welcher den meistbegünstig-

ten Kommunen in dem betreffenden Bundesstaate auf Grund ihres früher erworbenen Rechtes zugebilligt ist.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Dr. Orterer.

Unterstützt durch:

Aichbichler. Burger. Graf v. Harbuval und Chamaré. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Graf v. Droste zu Vischering. Freiherr von und zu Franckenstein. Freiherr v. Freyberg. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Geiger. v. Grand-Ry. Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk. Graf Henckel v. Donnersmarck. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Freiherr v. Huene. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang (Kehlheim). Lehner. Lucius. Müller (Bamberg). Reichert. Reindl. Roß. v. Schalscha. Schelbert. Schmidt. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. v. Strombeck. Wagner. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Wendt. Wildegger. Witzlsperger.

Nr. 382.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 301 und 367 der Drucksachen —.

I.

Struckmann. Dr. **Sattler.** Der Reichstag wolle beschließen:

die letzten **5 Zeilen des §. 1** folgendermaßen zu fassen:

„findet, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, Bier und Branntwein keine Anwendung".

II.

Halben. Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 1 folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Eine Erhöhung der für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhobenen Abgaben auf im Inlande erzeugtes oder vom Ausland eingeführtes Getreide, Mehl, Mühlenfabrikate, Backwaaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaaren, Fett ist unzulässig. Desgleichen dürfen solche Abgaben in Bezirken und Orten nicht eingeführt werden, wo dieselben gegenwärtig nicht erhoben werden."

III.

Halben. Broemel. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 1 zwischen den Worten „Branntwein" — „keine Anwendung" die Worte einzuschieben:

„bis zum 1. Januar 1888".

Berlin, den 7. Mai 1885.

Nr. 383.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 — Nr. 376 der Drucksachen —.

Dr. **Buhl. Scipio. Woermann.** Der Reichstag wolle beschließen:

A. folgende Worte zu streichen:

I. in der Tarifnummer 4 in Nr. A. 1:

„in ausländischer Währung zahlbare Wechsel",

„ausländische Geldsorten, Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremden Valuten",

II. bei den Befreiungen sub 2:

„sowie über ungemünztes Gold oder Silber";

B. den Befreiungen folgende Nr. 3 hinzuzufügen:

3. für Geschäfte über Waaren, welche von einer der vertragschließenden Personen

a) in ihrem Betriebe erzeugt oder hergestellt sind,

b) zur Verwendung in ihrem Betriebe erworben werden.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Dr. Buhl. Scipio. Woermann.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Dr. Böttcher. Dr. Bürklin. Brünings. Cornelsen. Dr. v. Cuny. Feustel. v. Fischer. Francke. Gebhard. Gottburgsen. Dr. Haarmann. Dr. Hammacher. Haupt. Holtzmann. v. Hülst. Kalle. Klumpp. Krämer. Krafft. Leemann. Dr. Marquardsen. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Oetker. Pfähler. Dr. Sattler. Sedlmayr. Struckmann. Dr. Tröndlin. Ulrich. Veiel. Vissering. Zeitz.

Nr. 384.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86 wird
in Ausgabe
auf 394 920 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 394 920 Mark
festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 51) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Bedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1885/86 treten hinzu Mark.	Erläuterungen.
		Einmalige Ausgaben.		
2.	5.	II. **Auswärtiges Amt**	150 000	S. Anlage I.
3.	9.	III. **Reichsamt des Innern**	200 000	S. Anlage II.
4.	24.	IV. **Post- und Telegraphenverwaltung** . . .	10 000	S. Anlage III.
		IX. **Eisenbahnverwaltung.**		
9a	1.	Ordentlicher Etat	34 920	S. Anlage IV.
		Summe der einmaligen Ausgaben . . .	394 920	
		Summe der Ausgabe . . .	394 920	
		Einnahme.		
3.		III. **Post- und Telegraphenverwaltung.**		
		Fortdauernde Ausgabe.		
	17/65	B. Betriebsverwaltung	—	
		Summe der Ausgabe für sich.		
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III) . . .	—	S. Anlage III.
23.		XI. **Matrikularbeiträge.**		
	1/26.	Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	394 920	
		Summe XI. für sich.		
		Summe der Einnahme . . .	394 920	
		Die Ausgabe beträgt . . .	394 920	
		Balanzirt.		

Anlage I.

Nachtrag

zum

Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1885/86

(zu Anlage III).

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1885/86 treten hinzu Mark.	Erläuterungen.
2.		**Einmalige Ausgaben.**		
	5.	Zum Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amts, sowie zu einem damit in Zusammenhang stehenden Anbau an das Dienstgebäude des Reichsamts des Innern, erste Rate	150 000	Es wird auf die anliegende Denkschrift Bezug genommen.

Beilage zu Anlage I.

Denkschrift.

Durch das Gesetz vom 26. Juni 1882, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat pro 1882/83 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 14 S. 67), wurde zur baulichen Herrichtung des in der Wilhelmstraße belegenen ehemals von Deckerschen Grundstücks behufs Unterbringung von Geschäftslokalen des Auswärtigen Amts, sowie zur Bestreitung der durch den Umzug entstehenden Kosten, die Summe von 105 000 Mark bewilligt.

Wie die Motive des dem Bundesrath und dem Reichstag vorgelegten Entwurfes des betreffenden Gesetzes (vergl. Nr. 70 der Bundesraths-Drucksachen, Session 1881/82, und Nr. 39 der Reichstags-Drucksachen, 5. Legislaturperiode, 2. Session 1882) ergeben, war für die betreffende Vorlage an erster Stelle die Erwägung maßgebend, daß durch die räumliche Trennung der damals in den Häusern Wilhelmplatz 1 und 2 untergebrachten zweiten Abtheilung des Auswärtigen Amts von der im Gebäude Wilhelmstraße 76 befindlichen politischen Abtheilung für den Dienstbetrieb Verzögerungen und sonstige geschäftliche Nachtheile unvermeidlich waren. Es wurde in Folge dessen für zweckmäßig erachtet, die im Hause Wilhelmplatz 1 untergebrachten Büreaus, mit vorläufiger Ausnahme des Kassenlokals, nach dem ehemals von Deckerschen Grundstück Wilhelmstraße 75 zu verlegen, wozu das Vorderhaus nebst seinen beiden Seitenflügeln, dem linken Seitengebäude und dem freistehenden linken Hofgebäude die erforderlichen Räumlichkeiten darbot.

Nachdem diese Gebäude mit den bewilligten Mitteln baulich in den Stand gesetzt waren, hat die Verlegung der Büreaus aus dem Hause Wilhelmplatz 1 nach der Wilhelmstraße 75 noch im Dezember 1882 stattgefunden, und es hat sich diese Maßregel als eine höchst zweckmäßige bewährt, indem nunmehr die politische Abtheilung mit dem größeren Theile der handelspolitischen und der staatsrechtlichen Abtheilung in den beiden an einander stoßenden und durch Durchgangsthüren verbundenen Gebäuden Wilhelmstraße Nr. 76 und 75 vereinigt ist. Leider mußten indessen, außer dem Wilhelmplatz 1 befindlichen **Kassenlokale**, die im Hause **Wilhelmplatz** 2 vorhandenen Büreaus des Auswärtigen Amts am Wilhelmplatz zurückbleiben, da, wie die der damaligen Gesetzesvorlage angeschlossene Denkschrift hervorhebt, die benutzbaren Räume auf dem vormals von Deckerschen Grundstück zur Unterbringung auch dieser Büreaus nicht ausreichten, und die daselbst noch unbenutzt vorhandenen, rechts gelegenen ehemaligen Fabrikgebäude sich nach dem Gutachten der Sachverständigen in einem verwahrlosten, zur Reparatur und zur Aufnahme von Amtslokalitäten ungeeigneten Zustande befanden.

Inzwischen hat sich aber das dringende geschäftliche Bedürfniß herausgestellt, auch die am Wilhelmplatz 2 zurückgebliebenen Büreaus nebst dem Kassenlokal mit dem Wilhelmstraße 75/76 befindlichen größeren Theile des Auswärtigen Amts räumlich zu vereinigen.

Die am Wilhelmplatz zurückgebliebenen Diensträume umfassen außer der Kasse, die gesammte Kalkulatur, sowie verschiedene zur handelspolitischen und zur Rechts-Abtheilung gehörige Büreaus, deren räumliche Trennung von der politischen Abtheilung und dem größeren Theile der handelspolitischen und der Rechts-Abtheilung höchst unerwünscht und dem Dienstbetriebe nachtheilig ist.

Bei wiederholten Untersuchungen durch Sachverständige hat sich bestätigt, daß die auf dem Hofe des Grundstücks Wilhelmstraße 75 rechts belegenen Fabrikgebäude (das rechte Seiten- und das freistehende rechte Hofgebäude) nur in ihren kleineren, Anfangs der sechsziger Jahre neu angebauten westlichen Theilen reparaturfähig und verwendbar sind, wogegen die größeren östlichen Theile beider Gebäude sich in völlig verfallenem Zustande befinden, indem das Mauerwerk keine Tragfähigkeit mehr besitzt, die Balkenlagen verfault sind, und es den Fabrikräumen an dem genügenden Licht und der erforderlichen Höhe für Büreauzwecke fehlt.

Unter diesen Umständen wird beabsichtigt, von den rechts gelegenen Fabrikgebäuden nur den kleineren Theil, etwa $1/4$, zu erhalten und mit einem neuen Stockwerk zu versehen, dagegen den größeren Theil, etwa $3/4$, durch einen in einfachen Formen gehaltenen, jedes Schmuckes entbehrenden Neubau zu ersetzen.

Bei diesem Projekte wird es möglich sein, nicht nur die sämmtlichen noch am Wilhelmplatze befindlichen Büreaus nebst dem Kassenlokale auf dem Grundstücke Wilhelmstraße 75 unterzubringen und damit das gesammte Auswärtige Amt zu vereinigen, sondern auch eine Anzahl bei der steten Zunahme der Geschäfte des Auswärtigen Amts durchaus erforderlicher disponibler Räume zu schaffen, und dadurch die Nutzbarkeit des Baues auf eine längere Reihe von Jahren zu sichern.

Diese Vergrößerung der Büreaulokalitäten erweist sich als eine dringende Nothwendigkeit, da es schon gegenwärtig kaum mehr angängig ist, die für den gesteigerten Geschäftsbetrieb erforderlichen Beamten in den vorhandenen Räumen in angemessener Weise unterzubringen.

Die in dem Hause Wilhelmplatz Nr. 1 befindlichen Räume der Kasse werden sich demnächst für das Reichsschatzamt verwerthen lassen; in dem Hause Wilhelmplatz Nr. 2 wird dagegen das Reichs-Versicherungsamt eine zweckmäßige Unterkunft finden können. Die letztere Behörde hat nur mit vieler Mühe ein für die Geschäftsbedürfnisse kaum ausreichendes Unterkommen in gemietheten Räumen gefunden. Dringende Rücksichten sprechen dafür, dieses Provisorium baldigst zu beseitigen. Wenn sich in Folge der vorgeschlagenen Vereinigung der Räume des Auswärtigen Amts die Möglichkeit bietet, ein schon im Eigenthume des Reichs befindliches Haus für die Zwecke des Reichs-Versicherungsamts verfügbar zu machen, so wird damit auch insofern ein nicht unerheblicher finanzieller Vortheil erzielt, als die Nothwendigkeit entfällt, für jene Zwecke anderweit ein Grundstück anzukaufen.

Die in Aussicht genommenen baulichen Dispositionen auf dem Hofe des Grundstücks Wilhelmstraße 75 gewähren zugleich die Gelegenheit, in finanziell vortheilhafter Weise einem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, welches die auf dem anstoßenden Grundstücke Wilhelmstraße 74 befindliche Wohnung des Staatssekretärs des Innern betrifft. Diese Wohnung ist nach der Größe wie nach der Zahl der Räume auf eine Repräsentation nicht eingerichtet. Der Wohnungsinhaber wird dadurch gezwungen, in demjenigen, was die Repräsentationsverpflichtungen seines Amts ihm auferlegen, sich möglichst einzuschränken und in solchen Fällen, in welchen die Vereinigung einer größeren Festversammlung schlechterdings nicht zu vermeiden ist, auf die aushülfsweise Benutzung einzelner Geschäftsräume zurückzugreifen. Daß dieser Nothbehelf nach allen Richtungen hin mit Unzuträglichkeiten verbunden ist, bedarf keiner Darlegung. Daß die Beziehungen zu dem Bundesrath, zu dem Reichstag, zu den Reichs-Zentralstellen und zu den Königlich preußischen Zentralbehörden nach der Natur des Ressorts des Reichsamts des Innern dessen Chef die Pflege eines gesellschaftlichen Verkehrs nahe legen, ist ebenfalls außer

Frage. Nun bietet sich auf dem Grundstücke des Auswärtigen Amts oberhalb des von Wagenremisen eingenommenen Theils des Erdgeschosses und in Anlehnung an die im ersten und zweiten Geschoß belegenen Büreauzimmer ein verfügbarer Raum, welcher sich unmittelbar an die Dienstwohnung des Staatssekretärs des Innern anschließen und verhältnißmäßig mit geringen Kosten zu einem größeren Festsaale ausbauen läßt. Durch die Erweiterung der jetzigen Gesellschaftsräume um einen solchen Saal wird dem obwaltenden Bedürfnisse genügt. Die Ausstattung des Saales soll nicht weiter gehen, als seine Bestimmung dies nothwendig erheischt. Die Größe des Saales entspricht derjenigen, welche für gleiche Räume in den Königlich preußischen Ministerialgebäuden gewählt ist. Für das Aeußere des Baues ist durch die Lage und bauliche Disposition jedwede dekorative Ausstattung entbehrlich gemacht.

Bauprojekt und Kostensummen sind in der technischen Revisionsinstanz geprüft und begutachtet worden. Das Projekt und die Kostenüberschläge werden mit dieser Denkschrift vorgelegt. Die Gesammtkostensumme beläuft sich auf 240 000 ℳ, von welchen im laufenden Jahre 150 000 ℳ, im nächsten Jahre der Rest zur Verwendung kommen sollen. Durch die nachträgliche Bewilligung der Forderung für das gegenwärtige Etatsjahr wird es möglich gemacht, den Bau um ein ganzes Jahr früher fertig zu stellen.

Anlage II.

Anlage II.

Nachtrag

zum

Etat für das Reichsamt des Innern auf das Etatsjahr 1885/86

(zu Anlage IV).

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1885/86 treten hinzu Mark.	Erläuterungen.
3.		Einmalige Ausgaben.		
	9.	Zum Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des statistischen Amts, erste Rate	200 000	Es wird auf die anliegende Denkschrift Bezug genommen.

Beilage zu Anlage II.

Denkschrift.

Bereits in der unter dem 1. Februar d. J. dem Reichstag vorgelegten Ergänzung zu dem laufenden Reichshaushalts-Etat (Drucksachen des Reichstags Nr. 155) war für die Erweiterung des Dienstgebäudes des statistischen Amts eine erste Baurate mit 150 000 ℳ vorgesehen. Der Reichstag hat die Bewilligung mit Rücksicht darauf abgelehnt, daß der Reichskanzler damals noch nicht in der Lage war, ein vollständiges Bauprojekt vorzulegen. Würde auf Grund dieses Beschlusses des Reichstags die Bewilligung der Baukosten bis zum nächsten Etatsjahre ausgesetzt bleiben, so würde für den in Aussicht genommenen Bau ein ganzes Baujahr verloren gehen; für das statistische Amt ergäbe sich daraus die Nothwendigkeit, ein Jahr länger in gemietheten Räumen sich zu behelfen und für ein ferneres Jahr die nicht unbeträchtlichen Miethsausgaben für derartige Räume zu übernehmen. Um diese geschäftlich wie finanziell nicht unerheblichen Nachtheile zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, auf Grund ergänzter Vorlagen noch nachträglich eine erste Baurate in den laufenden Etat einzustellen. Wird die Rate bewilligt und wird dann für das nächste Etatsjahr der Rest der Baukosten verfügbar gemacht, so ergiebt sich die Möglichkeit, bis zum Herbst des Jahres 1886 den Bau in der Hauptsache herzustellen, auch der Benutzung zu übergeben und damit schon von jenem Zeitpunkt ab sich den Unzuträglichkeiten und Kosten fast ganz zu entziehen, welche mit der Beschaffung gemietheter Räume verbunden sind. Demgemäß ist das Bauprojekt aufgestellt worden und hat nebst den Kostensummen die Prüfung und Begutachtung in der technischen Revisionsinstanz erfahren. Die Gesammtkosten für den jetzt auszuführenden Bau sind auf 620 900 ℳ veranschlagt. Die Pläne ergeben, daß das Bauterrain groß genug ist, um, sofern später noch neue Raumbedürfnisse hervortreten sollten, eine dem jetzt in Aussicht genommenen Bau bequem und passend sich anschließende Erweiterung vorzunehmen. Um erkennen zu lassen, daß dies ohne unverhältnißmäßige Kosten möglich sein würde, ist dieser Erweiterungsbau in das Projekt aufgenommen und auf 115 100 ℳ veranschlagt. Auf seine Ausführung ist bei Aufstellung der jetzigen Forderung, von welcher in diesem Jahre 200 000 ℳ, im nächsten Jahre der Rest zur Verwendung gelangen sollen, nicht gerücksichtigt. Um in Betreff der rechtzeitigen Fertigstellung des Baues ganz sicher zu gehen, ist auf die Baukosten des laufenden Etatsjahres, abweichend von der früheren Vorlage, noch der Betrag von 50 000 ℳ aus der Baurate für das zweite und letzte Baujahr hinübergenommen worden.

Im Verlaufe der letzten Etatsberathungen ist die Frage angeregt worden, ob die Arbeiten des statistischen Amts von einem solchen Umfange seien und auf die Dauer einen solchen Umfang behaupten werden, daß eine so beträchtliche Erweiterung der Diensträume, wie sie in Aussicht genommen ist, als geboten erscheinen muß. Die Frage ist unbedenklich zu bejahen. Die ausführlichen Erhebungen, welche nach dieser Richtung hin in dem statistischen Amt stattgefunden haben, lassen darüber keinen Zweifel, daß die Aufgaben des statistischen Amts eine erhebliche Einschränkung nicht gestatten und daß eine Verminderung des Arbeitspersonals, welche eine Reduktion der Arbeitsräume rechtfertigen könnte, völlig ausgeschlossen ist. Im Hinblick darauf, daß die Zukunft dem statistischen Amt aller Wahrscheinlichkeit nach noch neue Aufgaben zuführen wird, darf sogar die Nothwendigkeit einer späteren Ergänzung des beabsichtigten Baues durch den in dem Bauprojekt berücksichtigten Anbau schon jetzt vorausgesehen werden.

Das Arbeitsgebiet des statistischen Amts ist zum größten Theil aus den Veröffentlichungen bekannt, welche durch das Amt regelmäßig erfolgen. Es umfaßt der Hauptsache nach die Bevölkerungsstatistik, die Statistik der Land- und Forstwirthschaft sowie des Viehstandes, die Gewerbe- und Bergwerksstatistik, die Statistik des Schiffahrtsverkehrs, die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande, die Zoll- und Steuerstatistik und die Kriminalstatistik.

Neben den hierdurch bedingten Arbeiten gehen die besonderen Arbeiten her, welche der gewöhnliche Geschäftsgang der Reichsverwaltung und deren wechselnde Bedürfnisse alljährlich in verschiedener Art und in verschiedenem Umfange erfordern; es gehört dahin beispielsweise die Statistik der Reichstagswahlen. Größere Erhebungen außerordentlicher Art sind endlich schon bisher in einzelnen Jahren hinzugetreten und werden voraussichtlich auch in Zukunft zeitweilig die Arbeitsmasse beträchtlich vermehren. Es gehören hierher die Berufszählung von 1882, die Gewerbezählung von 1875, die Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen von 1879, die Armenstatistik für das laufende Jahr. Eine dauernde Erweiterung des Arbeitsgebietes ist überdies aus dem Beschlusse des Bundesraths zu erwarten, nach welchem die Verwaltungsübersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen und Hülfskassen aus dem ganzen Reich regelmäßig dem statistischen Amt zur Verarbeitung zugehen sollen.

Die regelmäßigen Arbeiten, welche dem statistischen Amt schon jetzt obliegen, bedingen nach sorgfältigen Ermittelungen vermöge mäßiger Schätzung die Aufwendung von mehr als 60 000 Arbeitstagen jährlich. Den ganz überwiegenden Theil dieser Arbeit, mehr als 46 000 Arbeitstage, nimmt die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande in Anspruch. Ihr zunächst steht die Kriminalstatistik mit etwa 6 000 Arbeitstagen. Die Schiffahrtsstatistik bedingt einen jährlichen Aufwand von mehr als 2 000, die Bevölkerungsstatistik von mehr als 1 000 Arbeitstagen. Die übrigen Aufgaben sind nur mit einem verhältnißmäßig geringen Bruchtheil an der gesammten Arbeitsmenge betheiligt. Eine irgendwie erhebliche Einschränkung der auf die einzelnen Aufgaben verwendeten Arbeit würde nur mittelst einer sachlich bedenklichen Einschränkung der Veröffentlichungen des Amts zu erreichen sein. Dem Amt stehen für jene gesammten Arbeiten 44 Sekretäre und 159 Hülfsarbeiter zur Verfügung. Sie reichen zur Bewältigung der Arbeit knapp aus, wenn man durchschnittlich für jeden Beamten nahezu 300 jährliche Arbeitstage berechnet. Das noch übrige, durch den Etat vorgesehene Büreaupersonal, 4 Sekretäre und 4 Hülfsarbeiter, findet in der Kassenverwaltung, in der Registratur und der Bibliothek Verwendung. Für das gesammte Personal von 211 Beamten werden nach Ausführung des Neubaues in allen Diensträumen zusammengenommen Arbeitszimmer mit 220 Fenstern zur Verfügung sein. Es ergiebt sich daraus, daß bei der Bemessung der durch den Neubau zu beschaffenden Räume mit Zurückhaltung und Vorsicht verfahren ist.

Der Bau selbst soll in den einfachsten Formen, nur nach Rücksichten möglichster Ausnutzung für Büreauzwecke unter Beachtung der anerkannten sanitären Bedingungen, ausgeführt werden. Auch hier werden Projekt und Kostenüberschläge vorgelegt werden.

Anlage III.

Nachtrag

zum

Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1885/86

(zu Anlage XVI).

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1885/86 treten hinzu Mark.	Erläuterungen.
(3.)		**Fortdauernde Ausgaben.** B. **Betriebsverwaltung.**		
	55.	Den unter Titel 55 (Miethe für auf Grund von Verträgen für die Postverwaltung neu errichtete Postgebäude in Aachen 2c.) aufgeführten Miethspostgebäuden tritt hinzu „das Postgebäude in Oschatz"	—	Eine Erhöhung des nebenbezeichneten Etatstitels für 1885/86 (451 000 ℳ) ist nicht erforderlich, da der Bau erst vom 1. April 1886 ab in Benutzung genommen werden soll.
4.		**Einmalige Ausgaben.**		
	4.	Zur Herstellung einer zweiten Ausfahrt auf dem Grundstücke der Zentralbehörde Leipzigerstr. 15 . .	10 000	Auf dem Grundstücke der Zentralbehörde Leipzigerstraße Nr. 15 ist nur eine Ein- und Ausfahrt vorhanden. Dieser Umstand hat in Folge des umfangreichen Wagenverkehrs, welcher sich zwischen dem Grundstücke und der außerordentlich belebten Leipzigerstraße bewegt, schon seit längerer Zeit zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Es ist bisher nicht thunlich gewesen, Mittel aus dem bei Titel 11 (für die Unterhaltung der Dienstgebäude Leipzigerstraße Nr. 15 und Französische Straße Nr. 33b c) des Etats der Zentralbehörde zur Verfügung stehenden Fonds von 20 000 ℳ verfügbar zu machen, um eine zweite Ausfahrt über das angrenzende Grundstück des Post-Zeitungsamts hinweg nach der wenig belebten Mauerstraße einzurichten, denn bei dem alljährlich steigenden Umfange der nothwendigen baulichen Instandsetzungen in den genannten beiden Gebäuden ist die Etatssumme stets aufgebraucht worden. Nachdem indessen bei dem Herausfahren der Wagen aus dem Hofe des Grundstücks Leipzigerstraße Nr. 15 — ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln — wiederholt Zusammenstöße mit anderen Fuhrwerken, in neuester Zeit sogar mit einem Pferdebahnwagen vorgekommen sind, ist es nunmehr unabweislich, auf alsbaldige Herstellung der vorbezeichneten zweiten Ausfahrt Bedacht zu nehmen. Die auf 10 000 ℳ veranschlagten Kosten können für das Etatsjahr 1885/86 aus bereiten Fonds nicht bestritten werden, weshalb die Einstellung dieser Summe hier erfolgt ist.

Anlage IV.

Nachtrag

zum

Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Etatsjahr 1885/86

(zu Anlage XVIII).

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1885/86 treten hinzu Mark.	Erläuterungen.
		Einmalige Ausgaben.		
9 a.		Ordentlicher Etat.		
	1.	Zu Vorarbeiten behufs Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem südlichen Elsaß und den übrigen südwestlichen Theilen des Reichs	34 920	Es wird auf die anliegende Denkschrift Bezug genommen.

Beilage zu Anlage IV.

Denkschrift.

Die bestehenden Eisenbahnverbindungen zwischen den südlichen Theilen des Elsaß und des Großherzogthums Baden einerseits und den übrigen südlichen Theilen des Reichs andererseits, nämlich die Bahnlinien: Mülhausen-St. Ludwig-Leopolshöhe-Basel-Waldshut-Siegen-Konstanz sowie Zell-Schopfheim-Lörrach-Basel durchschneiden die schweizerischen Kantone Basel und Schaffhausen.

Der wegen Herstellung dieser Bahnen zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Vertrag, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, vom 27. Juli 1852 behält im Artikel 38 der schweizerischen Bundesregierung, sowie den betreffenden Kantonsregierungen das Recht vor, das Eigenthum und den Selbstbetrieb einer oder sämmtlicher auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstrecken, nach vorausgegangener fünfjähriger Kündigung, jedoch keineswegs vor Ablauf eines fünfundzwanzigjährigen Betriebes an sich zu ziehen.

Bezüglich der Fortsetzung der Bahn von Waldshut nach dem Bodensee ist im Artikel 6 des Vertrages vom 30. Dezember 1858, und zwar in Abänderung der Bestimmungen im Artikel 38 des Hauptvertrages vom 27. Juli 1852 das Recht des Rückkaufs nicht vor Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebes, jedoch nur für die im Kanton Schaffhausen gelegene Bahnstrecke sammt Zubehör, vereinbart worden.

Da die Inbetriebnahme der Bahnstrecke von Haltingen bis Basel im Jahre 1855, von Basel bis Waldshut im Jahre 1856, die Wiesenthalbahn von Basel bis Schopfheim im Jahre 1862 erfolgt ist, so befinden sich die Eidgenossenschaft und der Kanton Basel zur Zeit in der Lage, von dem vorbehaltenen Rechte der Kündigung Gebrauch zu machen.

Der wiederholte Uebergang von deutschem auf schweizerisches Gebiet und umgekehrt hat Verkehrserschwernisse zur Folge, welche sich schon gegenwärtig fühlbar machen, obwohl der Betrieb der Linie Basel-Konstanz und Basel-Zell zur Zeit der einheitlichen Leitung der Generaldirektion der Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen unterstellt ist. Die Erschwernisse würden sich steigern, sobald die Schweiz den Betrieb der auf schweizerischem Gebiet belegenen Bahnstrecke übernehmen würde.

Hervorzuheben ist, daß diese Bahnstrecken, soweit sie auf schweizerischem Gebiete liegen, für deutsche Militärtransporte nicht frei benutzbar sind. Es haben zwar früher zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz Abmachungen stattgefunden, welche eine bedingte Benutzung der Bahn zur Durchführung deutscher Truppen durch die schweizerischen Gebietstheile gestatteten. Diese Abmachungen haben aber später Modifikationen erlitten, durch welche jene Befugniß derart eingeschränkt ist, daß ihr eine praktische Bedeutung nicht mehr beigelegt werden kann. Auch wenn diese Einschränkungen im Wege erneuter Verhandlungen mit der Schweiz beseitigt werden könnten, würde der letzteren das Recht immer vorbehalten werden müssen, die Transporte zu untersagen, sobald das Interesse ihrer Sicherheit oder Neutralität solches zu erfordern schiene. Für kritische Zeiten wäre also ein derartiges Vertragsrecht immerhin illusorisch.

Da es andererseits militärisch und politisch von hervorragendem Interesse ist, in der gedachten Richtung eine ungehinderte Bahnverbindung zu besitzen, so sind Untersuchungen über die Ausführbarkeit und die Höhe der Baukosten einer solchen Linie, und zwar, da die Großherzoglich badische Regierung es abgelehnt hat, die erstrebte direkte Bahnverbindung auf Kosten des Landes, welches für sich bei einem solchen nicht durch ein Verkehrsbedürfniß bedingten Unternehmen wenig interessirt sei, herzustellen, im Einverständniß mit dieser Regierung, für Rechnung des Reichs eingeleitet worden.

Das in Betracht kommende Terrain ist gebirgig. Es mußten deswegen die Untersuchungen zur Auffindung der zweckmäßigsten Bahnverbindung auf verschiedene Richtungslinien, welche zusammen eine Länge von 139 Kilometern erreichen, ausgedehnt werden, während die voraussichtliche Baulänge der herzustellenden Bahnstrecken nur etwa 98 Kilometer betragen wird.

Die Gesammtkosten der Vorarbeiten sind auf 94 500 Mark oder $\frac{94\,500}{139}$ = rund 680 Mark für das Kilometer veranschlagt.

Davon sind im Etatsjahre 1884/85 59 580 Mark verausgabt worden, welche durch die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Reichs-Einnahmen in diesem Rechnungsjahre nachzuweisen sein werden, während der Restbetrag von 34 920 Mark für das laufende Etatsjahr beantragt wird.

Nr. 385.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 — Nr. 376 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Buol-Berenberg**. Graf **v. Behr-Behrenhoff**. Freiherr **von und zu Franckenstein**. **Gamp**. Dr. **Grimm**. **v. Wedell-Malchow**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Tarif A. 1 zu streichen:
   „in ausländischer Währung zahlbare Wechsel"
   und
   „Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremden Valuten";
2. im Tarif vor Befreiungen zu setzen:
   Anmerkung:
   Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei;

3. dem §. 7 einen Absatz 4 hinzuzufügen:
   Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft;
4. im §. 11a Abs. 1 Zeile 2 hinter den Worten „insofern letztere" einzuschalten:
   „demselben Steuersatze unterliegen und";
5. im §. 27 den Absatz 3 zu streichen und im Absatz 5 Zeile 1 statt: „im Absatz 3" zu setzen: „im Absatz 2".

Berlin, den 7. Mai 1885.

Freiherr v. Buol-Berenberg. Graf v. Behr-Behrenhoff. Freiherr von und zu Franckenstein. Gamp. Dr. Grimm. v. Wedell-Malchow.

Unterstützt durch:

Graf v. Bernstorff. Bormann. v. Brand. v. Colmar. v. Funcke. Freiherr v. Gagern. Gehlert. Gerlich. v. Gordon. Grad. Günther. Baron v. Gustedt-Lablacken. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. v. Helldorff. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Kardorff. Klemm. v. Köller. Leuschner. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Müller (Marienwerder). Dr. Orterer. v. d. Osten. Dr. Porsch. Graf v. Preysing (Landshut). Graf v. Preysing (Straubing). v. Reinbaben. Dr. Scheffer. Schmidt. Senestrey. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. Freiherr v. Ungern-Sternberg. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Windthorst. Witzlsperger.

Nr. 386.

(cfr. Nr. 232 und 310 der Drucksachen.)

Sechszehntes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen, den Zolltarif betreffenden Petitionen.

Geordnet nach den Tarif-Positionen.

(Abgeschlossen am 7. Mai 1885.)

Alphabetisches Register.

		Nach dem Tarif.
Chokolade	Position	25 p 1
Droguen	"	5 i
Flachs	"	8
Fleisch, ausgeschlachtetes	"	25 g 1
Getreide	"	9
Holz	"	13
Holzborke	"	13 b
Hornstäbe	"	13 g
Hornknöpfe	"	13 g
Hülsenfrüchte	"	9 a
Kohlen	"	34
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	"	9 g
Leder	"	21
Leinengarn	"	22 a u. b
Mühlenfabrikate	"	25 q 2
Nähfaden, baumwollener	"	2 c 5
Oel	"	26 a
Oelfirniß	"	5 d
Oelfrüchte	"	9 e
Papier	"	27
Petroleum	"	29
Schiefer	"	33 b
Seidenzwirn	"	30 d
Thonwaaren	"	38 a u. b
Vieh	"	39
Webeketten	"	2 resp. 41
Wolle	"	41
Zwirn aus Rohseide	"	30 d

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
2 resp. 41	1 resp. vacat	Webeketten.	Nach Beschaffenheit des verwendeten Garns.		8004. Verein der Kettenscheerer,
			100 kg	100 kg	
2 c 5	1 a	Akkomodirter, zum Einzelverkauf vorgerichteter baumwollener Nähfaden.	70	120	7594. Vorstand des Vereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen, Frau Dr. Hoffmann, und Genossinnen, 7595. Leipziger Näherinnen, 7597. Berliner Näherinnen,
5 d	2 f	Oelfirniß.	4	6	7712. A. Wauer u. Comp. und Genossen, 7713. Jul. Ziegler und Genossen,
5 i	vacat	Wermuthkraut.	frei	vacat	7602. Hermann Scheuch, Gutsbesitzer,
		Strontianpräparate.			7891. Bürgermeister Hagemann und Genossen, 8031 bis 8034. Bürgermeister Albring und Genossen,
		Knochenkohle.			8125. Th. Nagel, Dirigent der Knochenmehl- und Spodiumfabrik zu Brechelsdorf, und Genossen,
		Superphosphat.			8133. Anglo-Kontinentale Guanowerke,
8	vacat	Flachs.	frei	vacat	7583. Franz Have und Genossen,
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c.	100 kg	100 kg	
		a) Weizen,	1	3	7284. Paul Quandt, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
		Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten,	1	2	7285. Einwohner, 7286. v. Skotnicki, Gutsbesitzer, und Genossen,
		b) Gerste,	0,50	1,50	7287. R. Krug, Gutsbesitzer, und Genossen,
		Mais,	0,50	0,50	7288. Freiherr v. Bibra, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
		und Buchweizen,	0,50	2	
		c) Malz,	1,20	3	7333. Der Vorstand des westfälischen Bauernvereins,
		d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel,	3	4	7334 bis 7347, 7352 bis 7375, 7392 bis 7398. Die Einwohner,
		e) Raps und Rübsaat.	0,80	1	
					7399. Der landwirthschaftliche Provinzialverein für Westfalen und Lippe,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Berlin.	Zollerhöhung für alle vom Auslande eingehenden gescheerten Ketten, resp. dieselben als halbfertige Waaren zu behandeln.	
Berlin.	Gegen Zollerhöhung.	
Leipzig.	=	
Berlin.	=	
Liegnitz.	10 M. für 100 kg resp. 2 M. für 100 kg Aufschlag über den Leinölzoll.	
Görlitz.	=	
Ahl, Kreis Schlüchtern.	8 bis 10 M. pro 100 kg.	
Ahlen.	Kohlensaurer Strontian . 8 M. Strontianhydrat . . . 10 = Strontiumoxyd . . . . 12 = für 100 kg.	
Sendenhorst.	=	
Brechelsdorf.	Knochenkohle (Spodium) . 3 M. für 100 kg.	
Hamburg.	Aufnahme der Anmerkung: „Superphosphate, aus zur Zeit in den deutschen Freihäfen bestehenden Fabriken unter den erforderlichen Kontrolen frei."	
Borgholzhausen.	Für Einführung eines Schutzzolles.	
Bugen.	Weizen, Roggen und Mais . 3 M. Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . 2 = für 100 kg.	
Kerstinowen.	=	
Schoenberg.	=	
Wittgendorf.	=	
Wurchow.	=	
Münster.	=	Zollerhöhung für Holz nach den Anträgen der freien Vereinigung des Reichstages.
Borau, Burtschütz, Callenberg, Driehausen, Giesenslage, Glönzin, Grumbach, Kolkwitz, Kuhschnappel, Natelfitz, Rudwangen, Gneist, Klein-Salpkeim, Grunau, Schnittken, Zlotnik, Breddin, Damelack, Sophiendorf, Sobbowitz, Dalwin, Groß-Roschau, Groß-Trempken, Kobienzin, Klempin, Mühlbanz, Dalkau, Koslau, Ribben, Schnarsleben, Türkendorf.	=	
Münster.	=	Holzzölle nach den Anträgen der freien Vereinigung des Reichstages.

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c.	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	7400 bis 7414. Der Gewerbeverein, und die Einwohner,
					7415 bis 7523. Graf v. Bassewitz, und Einwohner
					7547. R. Mendritzki, Besitzer, und Genossen, 7548 und 7549. Herm. Dygutsch, Grundbesitzer, und Genossen, 7550. Katzmarick, Kossäth, und Genossen, 7551. A. Eichler, Gutsbesitzer, und Genossen, 7552 bis 7581. Einwohner,
					7604. J. Wecke, Kaufmann, und Genossen, 7605 und 7606. Die Einwohner, 7607. v. Jagow, Gutsbesitzer, und Genossen, 7644 bis 7648. Einwohner,
					7654. v. Bandemer, Rittergutsbesitzer, und Genossen, 7655 bis 7658. Einwohner,
					7659. v. Schönfeldt, Major a. D., und Genossen, 7660 bis 7708. Einwohner,
					7722 bis 7796. Einwohner,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Weißenberg.	Weizen, Roggen und Mais . 3 *M.*, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . . . . . 2 *M.* pro 100 kg.	
Buchwalde, Ober-Gebelzig, Gröditz, Krischa, Maltitz, Oelsa, Prauschwitz, Thräna, Wurschen, Kotitz, Kuppritz, Rodewitz, Lauske und Särka.		
Klaeden.	=	
aus verschiedenen Orten des Kreises Stendal.	=	
Babienten.	=	
Borowen.	=	
Bronkow.	=	
Crotenlaide.	=	
Eisdorf, Gay und Langstein, Gilgenau, Höckendorf, Kokotzko, Lugk, Maratken und Glodowen, Neu-Bagnowen, Rosenau, Wormlage, Elisewo und Szaradowo, Groß- und Klein-Salzdorf, Hirschfeld, Herzogswalde, Mohorn und Mohorn-Grund, Steinbach-Mohorn, Grabowken, Adl. Olschiewen, Paustern und Parösken, Schimonken, Salpia und Skoppen.	=	
Wilsnack.	=	
Klein- und Groß-Lüben.	=	
Quitzöbel bei Wilsnack.	=	
Burgstall, Eichenbarleben, Tannenberg, Polko.	=	
Selesen.	=	
Eichmedien, Steinbach, Mittwalde, Riegersdorf.	=	
Werben.	=	
Birckenau, Bischofswerder, Glindenberg, Marschzimmern, Sadke, Schlanow, Droitzen, Gieckau, Görschen, Mertendorf, Pohlitz, Punkwitz, Rathewitz, Schleiplitz, Wetterscheid, Witteburg, Myenstedt, Behndorf, Berge, Breitenfelde, Dannefeld, Deetz, Faulenhorst, Flechtingen, Gehrendorf, Gr.-Engersen, Jävenitz, Joggau, Jeschel, Kakerbeck, Kl.-Engersen, Kloster Neuendorf, Köckte, Kusey, Lockstedt, Lotsche, Mieste, Peckfitz, Quarnebeck, Röwitz, Schenkenhorst, Schwiesau, Seethen, Weyenstedt, Wernstedt, Wiebke, Lindstadt, Zichtau.	=	
Bertingen, Mahlwinkel, Zibberick, Heinersbrück, Weicha, Kieritzsch, Medewitzsch, Silbitz, Bellschwitz, Garz, Vichel, Rohrlack, Putbus,	=	

Nummer des Zoll-tarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c.	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	
					7797. Landwirthschaftlicher Kreisverein, 7819 bis 7835. Einwohner,
					7878 bis 7888. Einwohner,
					7895 bis 7908. Einwohner,
					7948 bis 7951. Einwohner, 7952 bis 7955. Einwohner,
					7963, 7984 bis 7997. Einwohner,
					7998. Der Vorstand des Uckermärkischen Bauern-vereins, 8011 bis 8015. Einwohner,
					8016 bis 8019. Oskar Fritzsche, Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins, und Genossen, 8020 bis 8026. Einwohner,
					8035. Schultz, Gutsbesitzer, und Genossen, 8036 bis 8066. Einwohner,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Gr.-Goldbach, Gr.-Keylau, Schwarzbach, Renthendorf, Münchenbernsdorf, Schwoitsch, Gohlau, Romolkwitz, Lickerwitz, Zeulsdorf, Oberroppisch, Dürrenebersdorf, Weißig, Biebrich, Mosbach, Wuitz, Labissa, Langendorf, Döbitzschen, Crimmitschen, Staschwitz, Ruhendorf, Brossen, Dambeck, Upatel, Költzin, Zempelburg, Besenhausen, Kirchgardern, Reichardtsdorf, Mühlsdorf, Pörsdorf, Steinitz, Jehserigk, Gr.-Goglow, Auras, Schorbus, Kl.-Oßnig, Oelsnig, Illmersdorf, Merzdorf, Podanin, Wischmandorf, Strelitzhauland, Rudwonke, Basedow, Dalldorf.	Weizen, Roggen und Mais 3 *M*, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . . . 2 " für 100 kg.	
Hünfeld und Rotenburg.	"	
Campehl, Colbitz, Dratum, Köritz, Metzelthin, Metrelthin, Plänitz, Riesenrodt, Schönfeld, Segeletz, Wusterhausen a. D.	"	
Lindhorst, Warpuhnen, Sontag, Nordgermersleben, Selleſſen, Neuendorf, Groppendorf, Vieselbach, Walchow.	"	
Voigtdorf und Bärwalde N./M., Fürstenfelde, Trossin, Erlau, Exin, Gruntowitz, Loitsche, Oelsnitz, Dahlenwarsleben, Gersdorf, Hermsdorf.	"	
Aweyden, Prasken, Wigninnen.	"	
Lusom, Gr.-Ammensleben, Kl.-Ammensleben.	"	
Ausleben, Bergholz, Dörenthal, Flemmingen, Hassenhausen, Obermöllern, Olschörken, Pomnitz, Punschrau, Samswegen, Schackensleben, Wetzow.	"	
Prenzlau.	"	
Chodschesen, Gr.-Stamm, Grünfelde, Neeberg.	"	
Ebensfeld.	"	
Heunendorf, Jagniewice, Jabkowo, Kakulin, Kutzenberg, Lahm, Schottenstein.	"	
Klein- und Groß-Schönbamerau.	"	
Dachsenhausen, Dahlheim, Dobberphul, Dreska, Eschbach, Görlsdorf, Gundorf, Hahn, Huppert, Kemel, Kratzenburg, Laufenfelden, Hof Liebeneck, Limbach, Marienberg, Mockau, Nassau, Neutzsch, Plösen, Portitz, Prath, Scheubengrobsdorf, Schönborn, Watzhofen, Wendischbernsdorf.	"	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c.	100 kg (cfr. S. 2.)	100 kg (cfr. S. 2.)	8067. Franz Hanisch, Gutsbesitzer, und Genossen,
					8068 bis 8070. Einwohner,
					8097 bis 8102. Einwohner,
					8104 bis 8107. v. Wißmann, Landrath a. D., und Genossen,
					8108 bis 8111. Wilhelm Rüske, Bauer, und Genossen,
					8112 bis 8117. v. Schönberg, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					8118 bis 8122. G. Günther und Genossen,
					8123. Scherping, Ackermann, und Genossen,
					8127. Einwohner,
					8148. F. Dieterich, Sekretär des landwirthschaftlichen Vereins, und Genossen,
					8151, 8152. Einwohner,
					8161. Einwohner,
					8449 bis 8452. Einwohner,
					7709. Pfarrverweser Oelschläger und Genossen,
					7815. Bauernverein,
					7816 bis 7818. Landwirthschaftliche Vereine,
					7289. H. Schubert und Genossen,
					7290 bis 7313, 7525 bis 7536. Einwohner,
					7599. Julius Seifert, Schuhmacher, und Genossen,
					7609 bis 7615. Einwohner,
					7721. Hermann Schwebler und Genossen,
					7812 bis 7814. Einwohner,
					7999. Einwohner,
					8162. Wilhelm Wagenbach und Genossen,
					7331. Handelskammer,
					7608. Friedr. Wibbel, Bergmann, und Genossen,
					7712. A. Wauer u. Co. und Genossen,
					7713. Julius Ziegler und Genossen,
					7909. Lipke, Pächter, und Genossen,
					7964 bis 7979. Einwohner,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Mark Friedersdorf und Marxdorf,	Weizen, Roggen und Mais . 3 M. Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte und Gerste . . . 2 = für 100 kg.	
Mellnitz, Naundorf, Seehausen.	=	
Polichno-Hauland, Josephkowo, Siplory.	=	
Hoffstädt, Seegenfelde, Carlsruhe.	=	
Kopaschin, Chawlodno, Panigrodz, Tonischavo.	=	
Kreipitzsch, Abtlöbnitz, Kleinheringen, Mollschütz, Stendorf, Tultewitz.	=	
Barneberg, Belsdorf, Ohrsleben, Sommersdorf, Warsleben, Wefensleben.	=	
Olvenfeldt.	=	
Altenhausen.	=	
Herzberg a./H.	=	
Bliesendorf, Ferch.	=	
Wense.	=	
Grabow, Linderode, Tzschecheln, Bernsdorf, Lengefeld.	=	
Glatten und Fürnsal.	Für Zollerhöhung.	Zollerhöhung zur Verminderung der Grundsteuer zu verwenden.
Rolika.	=	
Gersdorf, Ringethal, Raasdorf.	Für Zollerhöhung auf sämmtliche Produkte der Land- und Forstwirthschaft.	
Penzig.	Gegen Zollerhöhung.	Gegen Erhöhung der Zölle auf Holz und alle Lebensmittel.
Herleshausen, Hermsdorf, Steinlah, Bahn, Köln (Rhein), Görlitz, Gera, Köln und Ehrenfeld, Laasen, Riesa, Linz.	=	
Zwickau.	=	
Jonsdorf bei Zittau, Bitterfeld, Oeynhausen, Wiesau bei Glogau.	=	
Kirchberg.	=	
Oeyenhausen, Rehme.	=	
Görlitz.	=	
Wieseck.	=	Gegen Zollerhöhung für Mehl.
Oppeln.	Gegen Zollerhöhung für Getreide und Oelsaaten.	
Hohenbostel.	Gegen jeden Zoll.	
Liegnitz.	2 M. für 100 kg Raps und Rübsen.	Zollerhöhung für Oele, Firniß und Schmieröl (cfr. die betreffenden Positionen).
Görlitz.	=	=
Dönstedt.	3 M. für 100 kg Getreide aller Art.	
Aiterhofen, Aholfing, Beutelsbach, Eggmühl, Ganacker, Habersbach, Hagestadt, Haindling, Hainsbach, Mamming, Mietraching, Niederharthausen, Oberschneiding, Pankofen, Pinkofen, Steinach.	Gerste mindestens . . . 1,50 M Malz = . . . 3 = für 100 kg.	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
9 a—e	5 a—g	Getreide 2c.	100 kg (cfr. S. 2)	100 kg (cfr. S. 2)	8096. Landwirthe,
9 g	5 i	Landwirthschaftliche Erzeugnisse.	frei	frei	7869. Gemüsezüchter,
					7911. Handelskammer,
					8128. Handelskammer,
					8153. Wilhelm Bonnie, Eigenthümer,
13 b	vacat	Holzborke und Gerberlohe.	100 kg 0,50	100 kg vacat	8030. Handelskammer,
13 c	8	Bau- und Nutzholz.	0,10 resp. 0,25	0,30 bis 2	7320. v. Dorpowski, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					7348. Reber, Rittergutsbesitzer,
					7349. Blumenthal, Schulze, und Genossen,
					7538. v. Zitzewitz, Großgrundbesitzer, und Genossen.
					7539. Friedrich Rost, Gemeindevorsteher, und Genossen.
					7540. Walde, Forstmeister, und Genossen,
					7582. Bewohner des Kreises Preußisch-Stargardt, Freiherr v. Saleske und Genossen.
					7592. v. Heyden, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					7593. Calbula, Landwirth, und Genossen,
					7715. Graf zur Lippe, Rittergutsbesitzer, und Genossen,
					7716. Elwert, Pfarrer, und Genossen,
					7799 bis 7810. Einwohner,
					7853, 7854, 7894. Einwohner,
					7980. Der Vorstand des Ueckermärkischen Bauernvereins,
					8092. Einwohner,
					8124. v. Wißmann, Landrath a. D., und Genossen,
					8129. Johannes Volz, Holzfuhrmann, und Genossen,
					8154. Einwohner,
					8157. H. Krüger, Tischlermeister, und Genossen,
					8158. Feldmann, Holzhändler, und Genossen,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Schartens.	Weizen, Hafer . . . . 4 M. Roggen . . . . 3 = Buchweizen, Hülsenfrüchte 3 = Gerste . . . . 1,50 = für 100 kg.	
Fischenich.	Spargel, Blumenkohl, Schwarzwurzeln, Möhrchen . . . 20 M. Erbsen, Bohnen, Gurken, Kopfsalat, Radieschen . 10 = Frühkartoffeln im Mai bis August, Roth= und Weißkohl, Zwiebeln, Wirsing . 5 = für 100 kg.	
Harburg.	Gegen Zoll auf Baumwollensaat.	
Neuß.	Gegen Zoll auf Erdnüsse, Sesam und Kopra.	
Soers bei Aachen.	Für Zoll auf Obst, Gärtnereiartikel, Baumschulartikel und Schnittblumen.	
Siegen.	Gegen Erhöhung der Lohezölle.	
Gönne.	Für die Beschlüsse der freien wirthschaftlichen Vereinigung des Reichstages.	
Natelfitz.	=	
Damelack.	=	
Crien (Kreis Stolp).	=	
Sabo.	=	
Wuischke bei Bautzen.	=	
Swaroschin.	=	Viehzölle nach den Beschlüssen der freien wirthschaftlichen Vereinigung des Reichstages.
Nerfän bei Heilbronn.	=	
Hirschfeld.	=	
Baruth i./S.	=	
Fürnsal.	=	
Radwonke, Auras, Schorbus, Domsdorf, Steinitz, Richardtsdorf, Besenhausen, Wuitz, Gohlau, Schwarzbach, Garz, Lenthen.	=	
Campehl, Mühlendorf, Gruntowitz.	=	
Prenzlau,	=	
Polichnow=Hauland.	=	
Hoffstädt.	=	
Hellstein.	=	
Ferch.	=	
Wense.	=	
Neubrück.	=	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. ℳ.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. ℳ.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
			100 kg	100 kg	
13 c	8	Bau- und Nutzholz.	0,10 resp. 0,25	0,30 bis 2	7318. Karl Luttig und Genossen,
					7319. F. C. Franz, Klaviaturfabrikant, und Genossen,
					7541. Paul Eckstein,
					7542. Aelteste der Kaufmanns-Kompagnie,
					7543. Fr. Barth u. Co.,
					7350. Vorstand des Gewerbevereins,
					7351. Julius Schuster und Genossen,
					7591. Anton Anschütz,
					7598. Gareis, Bürgermeister, und Genossen,
					7599. Julius Seifert, Schuhmacher, und Genossen,
					8073. Oelschläger, Pfarrverweser, und Genossen,
					8165. E. Hillegeist, Holzhändler, und Genossen,
					8455. Einwohner,
13 g	vacat	Hornfischbein.	30	vacat	7546, 8141. J. M. Ottenheimer und Söhne,
	vacat	Hornknöpfe.	30	vacat	7890. Knopffabriken,
					8028. Handels- und Gewerbekammer,
21 a	vacat	Leder.	18	vacat	7240. August Jager,
					7241. Kallwinkel und Genossen,
					7910. F. W. Gammrsbach und Genossen,
21 b	vacat	Sohlleder.	38	vacat	8134. Handelskammer,
22 a u. b	11 a u. b	Leinengarn.	3—20	5—20	7326. Julius Lange und Genossen,
					7596. August Sternenberg und Genossen,
					7714. Moritz Brendler und Genossen,
					8005. Handelskammer,
25 g 1	vacat	Fleisch, ausgeschlachtetes.	12	vacat	8444. H. Leopold, Fettwaarenhändler, und Genossen,
25 p 1	14 f	Chokolade ꝛc.	60	80	7947. Handelskammer,
					8029. Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Halle a. S.	Bei Zollerhöhung ein sofort in Kraft tretendes Sperrgesetz für gesägte und bearbeitete Hölzer zu beschließen.	
Berlin.	Gegen Zollerhöhung für Hölzer zum Bau von Pianinos, Geigen 2c.; event. Gleichstellung dieser Hözer mit Faßdauben.	
Mehlis i. Thür.	Sofortige Einführung eines Sperrgesetzes für Bretter und Kanthölzer.	
Wismar.	Gegen höhere Zölle, als im Antrage Spahn.	
Bremen.	Gegen Zollerhöhung.	
Wismar.	Gegen Zollerhöhung; event. für die Sätze des Antrages Spahn.	
Markneukirchen.	Gegen Zollerhöhung, event. die überseeischen Hölzer davon auszunehmen.	
Mehlis.	Ausländischen Produzenten die Einfuhr von bearbeiteten Hölzern zu erschweren.	
Neuengrün.	Rohes Bau- und Nutzholz (besonders Pfadenholz) 0,50 *M.* für 100 kg.	
Zwickau.	Gegen Zollerhöhung.	
Glatten.	Für die Regierungsvorlage, event. für die Beschlüsse der freien Vereinigung.	
Linden bei Hannover.	Gegen Zollerhöhung.	
Klein-Logisch.	=	Gegen Erhöhung der Getreidezölle.
Stuttgart.	Gegen Zollerhöhung.	
Eßlingen und Schorndorf.	150 *M.* für 100 kg.	
Dresden.	Für Versetzung in eine andere Position oder angemessene Zollerhöhung.	
Bonn.	Gegen Zollerhöhung für lohgare Spalthäute (Oberleder).	
Wermelskirchen.	=	
Roisdorf.	36 *M.* für 100 kg importirtes Leder.	
Siegen.	Gegen Zollermäßigung.	
Waltersdorf.	Gegen jede Zollerhöhung für Garn über Nr. 8 englisch.	
Schwelm.	Gegen Zollerhöhung für Garn bis Nr. 20 englisch.	
Neusalza.	Gegen jede Zollerhöhung für Garn über Nr. 8 englisch.	
Sorau.	Gegen Zollerhöhung, Position 22 a 3 des Tarifs bis auf Nr. 25 inkl. auszudehnen.	
Gotha	Gegen jeden Zoll, eventuell gegen Zollerhöhung für Lebern, Lungen, Herzen und Nieren von Schweinen.	
Oppeln	Für angemessene Rückvergütung auf Zucker und Kakao bei Ausfuhr der bez. Waaren.	
Würzburg	=	

Nummer des Zolltarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
			100 kg	100 kg	
25 q 2	14 h	Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten.	3	6	7314. Vorstand des mittelrheinischen Zweigverbandes deutscher Müller,
					7329. Vorstand der Bäcker-Innung,
					7330. Wilhelm Volland. und Genossen,
					7868. Vorstand des Verbandes deutscher Müller,
					8010. Pfälzer Bäckerverband,
26 a 3	15 c	Olivenöl, denaturirtes.	frei	frei	8006. Handels- und Gewerbekammer,
			100 kg	100 kg	8074. August Römer,
26 a 4	15 d	Oel, anderes in Fässern.	4	4	7712. A. Wauer u. Co. und Genossen,
					7713. Jul. Ziegler und Genossen,
					8126. Centralverein deutscher Wollenwaarenfabrikanten,
					8155. Handelskammer,
					8164. Wiesener Wollfabrik,
					8445. Robert Franke Nachfolger,
27	vacat	Papier und Papierwaaren.	frei bis 24	vacat	7587. Carl Pflüger u. Co., und Genossen,
29	vacat	Petroleum und andere Mineralöle.	6 M.	vacat	7712. A. Wauer u. Co., und Genossen,
					7713. Jul. Ziegler und Genossen,
					8159. Albert Kobe, Fabrikbesitzer,
30 d	vacat	Zwirn aus Rohseide.	100	vacat	7889. Handelskammer,
					8144. Isidor Salomon und Genossen,
33 b	18 c	Dachschiefer und Schieferplatten.	0,50	1,00	7315. Werner Kreuser u. Co. und Genossen,
					7389. Handelskammer,
34	vacat	Kohlen.	frei	vacat	7876. Verein für bergbauliche Interessen,
					8071. Dampfschiffrheder und Fabrikanten,
38 a	21 b	Steine, feuerfeste.	frei	0,50	7390. Vorsteher der Kaufmannschaft,
			100 kg		7601. Pommerscher Industrieverein auf Aktien,
38 b	21 c	Thonwaaren.	1	1	8091. Deutsche Thonröhren- und Chamottefabrik,
39	vacat	Vieh	1 Stück frei bis 20	vacat	7332. Wolfgang Scheiber und Genossen,
					7956, 7957. Gemeindeverwaltungen,
					8103. Handelskammer,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Frankfurt a./M.	Mehl 100 kg 7,50 ℳ, wenn Weizen 3 ℳ.	
München.	Mehl höchstens 6 ℳ für 100 kg.	
Erlangen.	"	
Berlin.	Mehl 100 kg 7,50 ℳ, wenn Weizen 3 ℳ.	
Zweibrücken.	Mehl höchstens 6 ℳ für 100 kg.	
Zittau.	Gegen Zoll.	
Zittau.	"	
Liegnitz.	8 ℳ für 100 kg.	
Görlitz.	"	
Großenhain.	Gegen Zollerhöhung für Olein.	
Kottbus.	Gegen Zollerhöhung.	Gegen Zoll für denaturirtes Olivenöl, und Zollerhöhung für mineralische Schmieröle.
Winsen a. d. Luhe.	Gegen jeden Zoll auf Olein.	
Harburg a. E.	Noch im laufenden Jahre auf Grund alter Kontrakte abzunehmendes und einzuführendes „Olein" 4 ℳ für 100 kg.	
Nürnberg.	Briefumschläge und Papierwaaren 30 ℳ Luxuspapeterien, verzierte Papiere rc. . . . . 60 " für 100 kg.	
Liegnitz.	12 ℳ für 100 kg auf mineralische Schmieröle.	
Görlitz.	"	
Halle a./S.	Ungereinigte ausländische mineralische Schmieröle, welche in inländischen Raffinerien unter steueramtlicher Kontrole gereinigt werden 6 ℳ für 100 kg.	
Elberfeld.	Gegen Zollerhöhung.	
Berlin.	"	Gefachtete Seide „zollfrei".
Hannover.	Für Zollerhöhung.	Vorschriften zu erlassen, bei öffentlichen Bauten deutschen Schiefer zu verwenden, billige Eisenbahntarife für denselben.
Osnabrück.	Höchstens 1 ℳ für 100 kg.	
Lugau.	Stein- und Braunkohlen mindestens 0,20 ℳ für 100 kg.	
Stettin.	Gegen Zoll auf Steinkohlen.	
Stettin.	Gegen einen Einfuhrzoll.	
Stettin.	0,50 ℳ für 100 kg.	
Münsterberg.	Thonröhren zu Kanalisations- und Wasserleitungszwecken . 2 ℳ, Thonwaaren als Becken, Schornsteinaufsätze rc. . 10 " für 100 kg.	
Schönsee.	Gegen Zollerhöhung.	Stallquarantaine für aus Oesterreich eingeführtes Vieh auf 14 Tage zu ermäßigen.
Dietersdorf, Schönau.	"	"
Kiel.	"	

Nummer des Zoll-tarifs.	Nummer der Vorlage.	Tarifs-Gegenstand.	Zollsatz nach dem bestehenden Tarif. M.	Zollsatz nach der gegenwärtigen Vorlage. M.	Bezeichnung der Petenten. (Journ.-Nr.)
39	vacat	Vieh,	1 Stück frei bis 20	vacat	8163. Gemeindeverwaltungen,
41 a	vacat	Wolle	frei	vacat	7585. Handelskammer, 7586. Handelskammer des Kreises Lennep, 7711. Landwirthschaftlicher Centralverein für den Netzedistrikt, 7836. Handels- und Gewerbekammer, 7877. Handelskammer, 7893. Handelskammer,
41 c 2	vacat	Wollengarne.	100 kg 3 resp. 24	vacat	7584. Handelskammer des Kreises Lennep,
		Zolltarif.			8093. Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern,
		Zollvereinigungsvertrag.			8446. Pfälzische Handels- und Gewerbekammer, 8094. Magistrat,

Ortsbezeichnung.	Petitum resp. erbetener Zollsatz.	Bemerkungen.
Breitenberg, Gollnerberg, Schönberg, Gegenbach rc. in Bayern.	Gegen Erhöhung des Zolles für Ochsen.	
Köln.	Gegen Einführung eines Wollzolles.	
Remscheid.	Gegen Zoll auf Schafwolle.	
Bromberg.	25 ℳ für 1 Centner Schmutzwolle, 40 = = 1 = Rückenwäsche, 60 = = 1 = Fabrikwäsche.	
Heilbronn.	Gegen Zoll auf Schafwolle.	
Liegnitz.	Gegen Einführung eines Wollzolles.	
Sorau.	Gegen Zoll auf Schafwolle.	
Remscheid.	Aufnahme von „Weft" in die Position, Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage vom 4. April 1879.	
München.	Die Beschlußfassung über die Abänderungen des Zolltarifs, soweit solche nicht schon in Kraft getreten sind, bis zur Herbstsession zu vertagen.	
Ludwigshafen a./Rh.	=	
München.	Den §. 1 der Vorlage zu fassen, wie folgt: „Die im Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 enthaltenen Beschränkungen für die Kommunen und Korporationen in Erhebung örtlicher Abgaben haben außer Anwendung zu treten"; event. im §. 1 hinter dem Worte „Fett" die Worte „sodann auf Wildpret und Hopfen," hinter dem Worte „Bier", das Wort „Wein" einzuschalten.	

Nr. 387.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881

Nach den im Plenum des Reichstages in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) treten an die Stelle von §§. 1, 6 bis 11, nebst Ueberschrift derselben, 21, 23 Absatz 2, 27, 30 Absatz 1 und der Tarifnummer 4 sowie hinter §§. 22, 23 und 28 folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

II. **Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.**
(Tarifnummer 4.)

§. 6.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§. 7.

Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Art. 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des §. 11a Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§. 8.

Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§. 9.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,
   anderenfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§. 7 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§. 10.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§. 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§. 11.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§. 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im §. 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§. 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach §. 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§. 11a.

Ein Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerth der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

§. 11b.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§. 11c.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§. 9, 10, 11, 11a, 11b außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§. 6 Absatz 2) nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§. 11d.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§. 11e.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§. 11f.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§. 11g.

Wer den Vorschriften im §. 10 Absatz 1 und 2, §. 11 Absatz 1 und 2 und §. 11c zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5 000 Mark ein.

§. 11h.

Wer, nachdem er auf Grund des §. 11g bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im §. 11g vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von 150 bis 5 000 Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§. 11i.

Wer gegen die Vorschriften im §. 10 Absatz 3 und §. 11b verstößt, ist mit Geldstrafe von 3 Mark bis 5 000 Mark zu bestrafen.

§. 21.

Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zuläßig ist.

§. 22a.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zuläßig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§. 23.

Absatz 2:

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§. 3, 11g und 16 aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§. 23a.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im §. 11h vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 27.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen haben.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§. 28a.

Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§. 30 Absatz 1.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich rc.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Tarifnummer 4.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom		Berechnung der Abgabe.
		Hundert.	Tausend.	
4	A. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art		$^{1}/_{10}$	vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts und zwar in Abstufungen von je vollen 2 000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 10 000 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 Mark. Bei Geschäften unter 2 000 Mark wird die Steuer von einem Werthe von 2 000 Mark berechnet.
	B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- ꝛc. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden . . Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden. Anmerkung: Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei. **Befreiungen.** Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter A. 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes Seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.		$^{2}/_{10}$	Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividendenkupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Nr. 388.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Gebhard. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 4 (Nr. 7 des Zolltarifs) dem Absatze unter f (Seite 11 der Zusammenstellung) — **im Falle der Annahme dieses Absatzes in dritter Lesung** — folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Cement, seewärts eingehend oder von den Zollausschlußgebieten an der Elbe und Weser eingehend, sofern nachgewiesen wird, daß er dorthin seewärts eingeführt ist, zollfrei.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Gebhard.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Dr. Böttcher. Dr. Bürklin. Brünings. Dr. Buhl. Cornelsen. v. Fischer. Francke. Gottburgsen. Dr. Haarmann. Dr. Hammacher. Haupt. v. Hülst. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Oetker. Pfähler. Dr. Sattler. Scipio. Sedlmayr. Struckmann. Dr. Tröndlin. Vissering. Woermann. Zeitz.

II.

Gebhard. Der Reichstag wolle beschließen:

die zweite Anmerkung zu Nr. 33 des Zolltarifs (Seite 31 der Zusammenstellung) folgendermaßen zu fassen:

Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer seewärts eingehend oder von den Zollausschlußgebieten an der Elbe und Weser eingehend, sofern nachgewiesen wird, daß sie dorthin seewärts eingeführt sind, für 100 Kilogramm 0,50 M.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Gebhard.

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt. v. Benda. Graf v. Bernstorff. v. Bernuth. Dr. Böttcher. Dr. Bürklin. Brünings. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Cornelsen. v. Estorff. v. Fischer. Francke. Gottburgsen. Dr. Haarmann. Dr. Hammacher. Haupt. v. Hülst. Krämer. Freiherr Langwerth v. Simmern. Dr. Müller (Sangerhausen). Götz v. Olenhusen. Dr. Oetker. Pfähler. Dr. Sattler. Scipio. Freiherr v. Schele. Sedlmayr. Struckmann. Dr. Tröndlin. Vissering. Woermann. Zeitz.

Nr. 389.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehre ich mich den hierselbst am 22. Januar d. J. unterzeichneten

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik

nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme hierneben vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist nebst einer Anlage beigefügt.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Freundschafts- und Handelsvertrag

zwischen

dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Excellenz der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Legationsrath und Major a la suite der Armee, Grafen Herbert von Bismarck-Schönhausen und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Otto Hellwig;

Seine Excellenz der Staatspräsident der Südafrikanischen Republik:

den Jonkheer Gerart Beelaerts van Blokland,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik soll fortdauernd Friede und Freundschaft und zwischen den Angehörigen der beiden Länder Freiheit des Handels bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, sowie in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen gleich den Inländern berechtigt sein, ihren Wohnsitz zu nehmen, zu reisen,

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruissen in den naam van het Duitsche Rijk eenerzijds en Zijne Excellentie de Staatspresident van de Zuid-Afrikaansche Republiek aan de andere zijde, bezield met den wensch, om de goede betrekkingen tusschen beide landen te bevorderen en te versterken, hebben besloten een tractaat van vriendschap en handel te sluiten, en hebben tot gevolmachtigden benoemd:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruissen:

Hoogstdeszelfs buitengewonen gezant en gevolmachtigden minister bij het Koninklijk Nederlandsche Hof, den raad van legatie en majoor à la suite van het leger, Graaf Herbert von Bismarck-Schönhausen,

en

Hoogstdeszelfs geheimen raad van legatie Otto Hellwig;

Zijne Excellentie de Staatspresident van de Zuid-Afrikaansche Republiek:

Jonkheer Gerard Beelaerts van Blokland,

die na wederkeerige mededeeling van hunne in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten, het volgende tractaat hebben gesloten:

Artikel 1.

Er zal voortdurend vrede en vriendschap bestaan tusschen het Duitsche Rijk en de Zuid-Afrikaansche Republiek, en vrijheid van handel tusschen de onderhoorigen der beide landen.

De onderhoorigen van elke der contracteerende partijen zullen op het grondgebied der andere partij ten opzichte van de uitoefening hunner godsdienst als mede met betrekking tot het drijven van handel en nering dezelfde rechten, privilegien en voordeelen van allerlei aard genieten als aan de burgers toekomen of zullen toekomen, en zij zullen aan geen andere of moeielijkere algemeene of plaatselijke vorderingen, heffingen, beperkingen of verplichtingen van welken aard ook onderworpen zijn als aan die waaraan de onderhoorigen van de meest begunstigde natie onderworpen zijn of onderworpen zullen worden.

Artikel 2.

De onderhoorigen van elk der contracteerende partijen zullen op het grondgebied der andere partij gelijke bevoegdheid hebben als de burgers om hunne woonplaats

Groß- und Kleinhandel zu treiben, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft Gesetzes zu erwerben. Auch sollen sie in keinem dieser Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in der Südafrikanischen Republik und die Angehörigen der Südafrikanischen Republik in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Agenten ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür bevorrechtigten Einzelnen oder Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben und hinsichtlich der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte alle Befreiungen und Vorrechte der Inländer genießen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theils alle Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nationen zustehen.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Militärdienstes, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde, sowie hinsichtlich jedes Amtsdienstes gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, hinsichtlich aller militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie in Bezug auf Zwangsanleihen und sonstige Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, dieselben Rechte genießen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Theile werden, sobald in der Südafrikanischen Republik der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, durch ein Abkommen oder durch Austausch von Erklärungen die Förmlichkeiten festsetzen, von deren Erfüllung der Genuß der bezüglichen, von dem einen und anderen Theil seiner Angehörigen eingeräumten Rechte abhängig sein wird.

Artikel 7.

Kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot darf von einem der vertragschließenden Theile dem anderen gegenüber erlassen werden, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der Waaren, ihrer

te kiezen, te reizen grooten kleinhandel te drijven, elke soort van roerende of onroerende goederen te bezitten, door koop, ruil, schenking, uiterste wilsbeschikking of op andere wijze zulke goederen te verkrijgen en daarover te beschikken, als ook nalatenschappen te verkrijgen krachtens de wet. Ook zullen zij in geen dezer gevallen aan andere of hoogere vorderingen en heffingen als de burgers onderworpen zijn.

Artikel 3.

De Duitschers in de Zuid-Afrikaansche Republiek en de onderhoorigen der Zuid-Afrikaansche Republiek in Duitschland zullen volle vrijheid hebben evenals de burgers om hunne zaken hetzij persoonlijk hetzij door agenten van hunne eigene keus te regelen zonder verplicht te zijn daarvoor aan bevoorrechte personen of corporatien eene vergoeding of schadeloosstelling te betalen die niet ook door de burgers zelve zou moeten betaald worden. Zij zullen vrijen toegang tot de gerechtshoven hebben en voor de opvordering en verdediging hunner rechten alle vrijdommen en voorrechten van de burgers genieten.

Artikel 4.

Aandeelmaatschappijen en andere maatschappijen van koophandel, nijverheid of geldzaken, die op het grondgebied van eene der contracteerende partijen overeenkomstig de bepalingen van de daar geldende wet zijn opgericht, zullen bevoegd zijn, op het grondgebied van de andere partij alle rechten uit te oefenen de aan soortgelijke maatschappijen van de meestbegunstigde natie toekomen.

Artikel 5.

De onderhoorigen van elk der beide contracteerende partijen zullen op het grondgebied van de andere met betrekking tot den krijgsdienst, zoowel bij het geregelde leger als bij de militie en schutterij, alsmede met betrekking tot elken ambtsdienst van gerechtelijken, administratieven of plaatselijken aard, met betrekking tot alle militaire requisitien en praestatien als ook met betrekking tot gedwongen leeningen en andere lasten die tot oorlogsdoeleinden of ten gevolge van andere buitengewone omstandigheden opgelegd worden, dezelfde rechten genieten als de onderhoorigen van de meest begunstigde natie.

Zij mogen noch persoonlijk noch ten opzichte van hun roerend en onroerend goed aan andere verplichtingen, beperkingen, belastingen of vorderingen onderworpen worden als aan die waaraan de burgers onderworpen zullen zijn.

Artikel 6.

De contracteerende partijen zullen, zoodra in de Zuid-Afrikaansche Republiek de bescherming van modellen, monsters, fabriek- of handelsmerken als ook van opschriften of etiketten van waren of van de verpakking daarvan, overeenkomstig de daarvoor algemeen aangenomene grondregelen bij de wet zal geregeld zijn, door eene overeenkomst of door het uitwisselen van verklaringen de formaliteiten vaststellen van welker nakoming het genot der bedvelde van de eene en de andere partij aan zijne onderhoorigen toegekende rechten afhankelijk zal zijn.

Artikel 7.

Geen verbod van invoer, uitvoer of doorvoer kan door eene der contracteerende partijen tegenover de andere worden uitgevaardigd, hetwelk niet hetzij gelijktijdig op alle of althans onder gelijke omstandigheden ook op andere natien toepasselijk is.

Ten opzichte van den inen uitvoer der waren, den

Durchfuhr oder zollamtlichen Niederlage, der zu zahlenden Zölle, welcher Art sie seien, und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, den anderen unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder anderen Befreiung oder Konzession theilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten oder Kolonien zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, so lange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten und Kolonien vorenthalten werden. Zu den letzteren Staaten ist auch der nicht angrenzende Schutzstaat einer Kolonie, welcher Begünstigungen der bezeichneten Art gewährt werden, zu rechnen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile kann in den Handelsplätzen des Gebietes des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen.

Die Bestellung von Konsularagenten kann durch die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln erfolgen, sofern diese nach der Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind.

Beide Theile behalten sich das Recht vor, die Zulassung von Konsularbeamten für einzelne Orte auszuschließen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden. Beide Theile behalten sich das Recht vor, das Exequatur, unter Mittheilung der Beweggründe, wieder zurückzuziehen.

Von jeder Aenderung der Amtsbezirke der Konsuln wird die Regierung des Staats, in welchem sie ihren Amtssitz haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartirung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigenthümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und bestraft.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Ge-

doorvoer of het tolplichtig depot, de te betalen tolheffingen van welken aard zij ook wezen mogen en de tolformaliteiten van allerlei aard verbindt zich elk der contracteerende partijen om de andere partij zonder uitstel en onverwijld te doen deelen in elke begunstiging, elk voorrecht of elke verlaging van de inof uitvoerrechten, alsook in elke andere vrijdom of concessie welke zij aan eene derde macht ingewilligd heeft of zal inwilligen.

Op begunstigingen die eene der beide contracteerende partijen aan onmiddelijk aangrenzende staten of kolonien tot gemakkelijk maken van het grensverkeer verleend heeft of zoude verleenen, kan de andere partij geen aanspraak maken zoolang deze begunstigingen ook aan alle overige niet aangrenzende staten of kolonien onthouden zijn. Onder laatstgenoemde staten is ook verstaan de niet aangrenzende beschermingsstaat eener kolonie aan welke begunstigingen van de vermelde soort worden verleend.

Artikel 8.

Elke der contracteerende partijen kan in de handelsplaatsen van het gebied der andere partij consuls-generaal, consuls, vice-consuls of consulaire agenten aanstellen.

De aanstelling van consulaire agenten kan door de consuls-generaal, consuls en vice-consuls geschieden voorzoover deze daartoe bevoegd zijn volgens de wetgeving van den staat die hen benoemd heeft.

Beide partijen behouden zich het recht voor, op enkele plaatsen geene consulaire ambtenaren toe te laten. Daarbij word intusschen ondersteld, dat dit voorbehoud op alle mogendheden gelijkelijk wordt toegepast.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten kunnen uit onderhoorigen van beide landen of van andere staten gekozen worden. Zij vangen hunne werkzaamheid aan zoodra zij door de Regeering van het land waarin aan hen hun zetel is aan gewezen in de daar gebruikelijke vormen zijn toegelaten en erkend.

Het exequatur zal hun kosteloos verleend worden. Beide partijen behouden zich het recht voor, het exequatur onder mededeeling van redenen weder in te trekken.

Van elke verandering in den ambtskring der consuls wordt de regeering van den staat in welken zij hun zetel hebben, in kennis gesteld.

Artikel 9.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en hunne kanseliers of secretarissen, alsmede de consulaire agenten die onderhoorigen zijn van den staat die hen benoemd heeft, zullen vrij zijn van de inkwartiering van krijgslieden en van de krijgslasten in het algemeen, en van de directe personeele, meubilaire en weeldebelastingen, hetzij deze door den staat of door de gemeenten geheven worden, ten ware zij grondbezit hebben, handeldrijven of eenige nering doen, in welke gevallen zij aan dezelfde heffingen, lasten en belastingen onderworpen zullen zijn die de overige inwoners van het land als grondeigenaars, kooplieden of neringdoenden op te brengen hebben.

Zij mogen noch in hechtenis, noch gevangen genomen worden behalve voor handelingen die de strafwetgeving van den staat waarin zij hun zetel hebben, als misdaden kenmerkt en straft.

Artikel 10.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en hunne kanseliers of secretarissen alsmede de consulaire agenten zijn gehouden voor den rechter getuigenis afteleggen wanneer de rechters van het land dit noodig oordeelen.

richtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten soll, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, welcher sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich, um sie mündlich zu vernehmen, in ihre Wohnung begeben oder sie um schriftliche Abgabe ihres Zeugnisses ersuchen. Im letzteren Falle haben die Beamten dem Verlangen der Behörde ohne Verzug zu entsprechen und derselben ihre Aussage mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen zuzustellen.

In dat geval echter zal de rechterlijke overheid hen bij amtelijk schrijven verzoeken voor haar te verschijnen.

In geval van verhindering der bedoelde ambtenaren zal wanneer zij onderhoorigen zijn van den staat die hen benoemd heeft, de rechterlijke overheid zich, om hen mondeling te hooren in hunne woning begeven, of hen verzoeken schriftelijk getuigenis af te leggen. In het laatste geval hebben de ambtenaren aan het verlangen der overheid onverwijld te voldoen en haar hunne verklaringen, voorzien van hunne onderteekening en hun ambtszegel over te maken.

Artikel 11.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Wappen des Staates, welcher sie ernannt hat, mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von ....“ anbringen und ihre Landesflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Anzeichen niemals so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Artikel 11.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten mogen aan het consulaatsgebouw het wapen bevestigen van den Staat die hen benoemd heeft met het opschrift „consulaat-generaal“, „cosulaat“, „vice-consulaat“ of „consulair agentschap van . . . .“ en zij mogen de vlag van hun land aan het consulaatsgebouw uitsteken.

Het spreekt van zelf dat deze uiterlijke teekenen nooit zöö opgevat kunnen worden alsof zij een asijlrecht vestigen.

Artikel 12.

Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein. Die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, ohne Zustimmung des Konsuls keine Amtshandlung dort vornehmen.

Die daselbst niedergelegten Papiere und Bücher dürfen in keinem Falle durchsucht oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 12.

De consulaire archieven zijn ten allen tijde onschendbaar, en de overheid van het land mag onder geen voorwendsel en in geen geval de tot het archief behoorende dienstpapieren inzien of daarop beslag leggen. De dienstpapieren moeten steeds voldoende afgezonderd zijn van de boeken en papieren betrekking hebbende op de handelszaak of het bedrijf van den consulairen ambtenaar. De ambtelijke vertrekken en woningen van de consuls missi di onderhoorigen zijn van den staat die hen benoemd heeft, zullen ten allen tijde onschendbaar zijn. De overheid van het land zal, voorzoover het geene vervolging van misdaden betreft, zonder toestemming des consuls geene ambtelijke handeling aldaar verrichten.

De aldaar aanwezige papieren en boeken mogen in geen geval onderzocht of in beslag genomen worden.

Artikel 13.

In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, insoweit sie als solche der Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, namhaft gemacht worden sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilen die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Artikel 13.

In gevallen van verhindering, afwezigheid of overlijden van consuls-generaal, consuls of vice-consuls zullen de kanseliers en secretarissen, voorzoover zij als zoodanig bekend gemaakt zijn aan de Regeering van den staat in welken zij hun zetel hebben, van rechtswege bevoegd zijn inmiddels de consulaire ambtsbevoegdheden uitteoefenen en zij zullen gedurende dezen tijd vrijdommen en privilegien genieten die volgens dit tractaat daaraan verbonden zijn.

Artikel 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Theilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen, und gegen jede den Angehörigen des Staates, welcher sie ernannt hat, zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Vorstellungen von diesen Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters des genannten Staates, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 14.

De consuls-generaal, consuls en vice-consuls of consulaire agenten kunnen bij de uitoefening der hun verleende ambtelijke bevoegdheden zich wenden tot de autoriteiten in hun ressort, om bezwaar te maken tegen elke schonding van de tusschen beide partijen bestaande tractaten of overeenkomsten en tegen elke benadeeling van de onderhoorigen van den staat, die hen benoemd heeft. Indien op hunne vertoogen door deze autoriteiten geen acht geslagen wordt kunnen zij bij gemis van een diplomatieken vertegenwoordiger van den genoemden staat, zich wenden tot de algemeene regeering van het land waar zij hun zetel hebben.

Artikel 15.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler, sowie die Konsularagenten haben das Recht, sowohl in ihrer Kanzlei als auch in der Wohnung der Betheiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden,

Artikel 15.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en hunne kanseliers alsook de consulaire agenten hebben het recht, zoowel in hunne kanselarij als ook in de woning der betrokkenen zoodanige verklaringen te ontvangen als de

Handeltreibenden und alle sonstigen Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, abzugeben haben. Sie können außerdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen dieses Staates aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weise können sie alle anderen Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, bei welchen diese Angehörigen, sei es allein, sei es gemeinschaftlich mit Angehörigen oder sonstigen Einwohnern des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, betheiligt sind.

Zur Aufnahme und Beurkundung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates betheiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche sich in diesem Staate befinden, oder Angelegenheiten, welche daselbst zur Erledigung kommen sollen, ausschließlich betreffen. Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von Behörden oder Beamten des Staates, welcher sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie dem Stempel, der Registrirung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind. Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs in der Südafrikanischen Republik haben, soweit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschließungen von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Maßgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Angehörigen zu beurkunden.

Artikel 17.

Verstirbt ein Deutscher in der Südafrikanischen Republik oder ein Angehöriger der Südafrikanischen Republik in Deutschland an einem Orte, an welchem ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, seinen Amtssitz hat, oder in der Nähe eines solchen Ortes, so hat die zuständige Ortsbehörde der Konsularbehörde hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

In gleicher Weise hat die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Ortsbehörde mit Nachricht zu versehen.

Die Konsularbehörde hat das Recht, von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten alle Nachlaßgegenstände unter Siegel zu legen, nachdem sie von dieser Amtshandlung die zuständige Ortsbehörde benachrichtigt hat, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

reizigers, handeldrijvenden en alle andere onderhoorigen van den staat die hen benoemd heeft, hebben te geven. Zij kunnen bovendien, voorzoover zij naar de wetten van dien staat daartoe bevoegd zijn, alle uiterste wilsbeschikkingen van onderhoorigen van dien staat ontvangen en opmaken.

Op gelijken voet kunnen zij alle andere akten authentiek opmaken waarbij deze onderhoorigen hetzij alleen, hetzij gemeenschappelijk met onderhoorigen of andere inwoners van het land waarin zij hun ambtszetel hebben, betrokken zijn.

Tot het authentiek opmaken van akten waarbij uitsluitend onderhoorigen von den staat waarin de consulaire ambtenaren hun zetel hebben, of die van een derden staat betrokken zijn, zijn deze ambtenaren overeenkomstig de wetten van den staat die hen benoemd heeft, dan bevoegd wanneer die akten uitsluitend betreffen roerende of onroerende goederen die zich n dien staat bevinden, of aangelegenheden die aldaar beslist moeten worden. De consulaire ambtenaren kunnen ook elke soort van bescheiden en van stukken uitgegaan van autoriteiten of ambtenaren van den staat die hen benoemd heeft, vertalen en legaliseeren.

Alle bovengemelde akten alsmede de afschriften, uittreksels of vertalingen van zulke akten zullen, wanneer zij door de bedoelde consulaire ambtenaren behoorlijk zijn gelegaliseerd en met het consulaire ambtszegel voorzien, in elk der beide staten dezelfde kracht en werking hebben alsof zij door een notaris of anderen openbaren of gerechtelijken in den eenen of den anderen der beide staten bevoegden ambtenaar opgesteld waren met dien verstande dat zij onderworpen zijn aan het zegel, de registratie of elken anderen in den staat waarin zij uitgevoerd moeten worden bestaande belasting of heffing.

Wanneer twijfel onstaat over de nauwkeurigheid of de echtheid der afschriften, uittreksels of vertalingen, moet de consulaire ambtenaar voor de bevoegde macht van het land op haar verlangen het oorspronkelijke stuk ter vergelijking beschikbaar stellen.

Artikel 16.

De consuls-generaal, consuls en vice-consuls van het Duitsche Rijk in de Zuid-Afrikaansche Republiek hebben, voorzoover zij door hunne regeering daartoe gemachtigd zijn, het recht aldaar burgerlijk geldige huwelijken van onderhoorigen van het Duitsche Rijk overeenkomstig de wetten van dat Rijk te sluiten alsmede akten van geboorten, van huwelijken en van overlijden van die onderhoorigen op te maken.

Artikel 17.

Sterft een Duitscher in de Zuid-Afrikaansche Republiek of een onderhoorige van de Zuid-Afrikaansche Republiek in Duitschland op eene plaats waar een consul-generaal, consul, vice-consul of consulaire agent van den staat waartoe de gestorvene behoorde, zijn zetel heeft, of in de nabijheid van zoodanige plaats, dan heeft de bevoegde plaatselijke autoriteit daarvan onverwijld kennis te geven aan den consulairen ambtenaar.

Insgelijks heeft de consulaire ambtenaar indien hij het eerst van een sterfgeval kennis krijgt aan de plaatselijke autoriteit daarvan mededeeling to doen.

De consulaire ambtenaar heeft het recht van ambtswege of op verzoek der betrokkenen alle voorwerpen die tot eene nalatenschap behooren, te verzegelen, nadat hij van deze ambtsverrichting kennis heft gegeven aan de bevoegde plaatselijke autoriteit die daarbij kan tegenwoordig zijn en mede harerzijds kan verzegelen.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die letztere auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde hat nach Abnahme der Siegel ein Verzeichniß aller Nachlaßgegenstände aufzunehmen und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Ortsbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

Artikel 18.

Die zuständigen Landesbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mittheilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Artikel 19.

Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind und alle diejenigen, deren Aufbewahrung dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Artikel 20.

Die Konsularbehörde hat die verzeichneten Nachlaßgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf von Nachlaßgegenständen bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Ortsbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Ortsbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugniß haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel 21.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll die Konsularbehörde das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche sie im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Der Konsularbeamte kann den Nachlaß entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, an Stelle der Erben in Empfang zu nehmen.

Is er van beide zijden verzegeld, zoo kan er zonder medewerking van de plaatselijke autoriteit niet ontzegeld worden.

Indien echter laatstgenoemde na eene door den consulairen ambtenaar aan haar gerichte uitnoodiging om de opheffing der van beide zijden gelegde zegels bij te wonen, niet verschijnt binnen 48 uren, berekend van de ontvangst der uitnoodiging, dan kan de consulaire ambtenaar alleen tot de ontzegeling overgaan.

De consulaire ambtenaar heeft nade ontzegeling een inventaris van alle voorwerpen der nalatenschap te maken en wel in tegenwoordigheid der plaatselijke autoriteit indien deze krachtens bovengemelde uitnoodiging bij de ontzegeling tegenwoordig is.

De plaatselijke autoriteit zal de in hare tegenwoordigheid gestelde protocollen met hare medeonderteekening voorzien, zonder dat zig voor hare ambtelijke medewerking tot deze verrichtingen eenigerlei onkosten hoegenaamd mag in rekening brengen.

Artikel 18.

De bevoegde autoriteiten van het land zullen de in het land gebruikelijke of door de wetten daarvan voorgeschreven aankondigingen doen wegens het openvallen der nalatenschap en de oproeping der erfgenamen of schuldeischers en deze aankondigingen aan den consulairen ambtenaar mededeelen, onverminderd de aankondigingen die op gelijke wijze door dezen kunnen gedaan worden.

Artikel 19.

De consulaire ambtenaar kan alle bederfelijke roerende voorwerpen der nalatenschap en alle zoodanige waarvan het bewaren aanmerkelijke kosten aan de nalatenschap zou veroorzaken, met inachtneming van de vormen voorgeschreven door de wetten en gebruiken van het land waar hij zijn zetel heeft, in het openbaar laten verkoopen.

Artikel 20.

De consulaire ambtenaar heeft de geinventariseerde voorwerpen der nalatenschap, het bedrag der ontvangen schuldvorderingen en inkomsten, alsmede de opbrengst van den verkoop van voorwerpen der nalatenschap te bewaren tot den afloop van een termijn van zes maanden te rekenen van den dag der laatste aankondiging die de plaatselijke autoriteit omtrent het openvallen der nalatenschap gedaan heeft, of indien door de plaatselijke autoriteit geene aankondiging geschied is, tot den afloop van een termijn van acht maanden na den dag van het overlijden.

De consulaire ambtenaar heeft echter de bevoegdheid, de kosten van de laatste ziekte en de begrafenis des overledenen, het loon der dienstboden, huurpenningen, gerechtelijke en consulaatskosten en soortgelijke kosten, als ook uitgaven voor het onderhoud van het gezin des overledenen uit het bedrag der nalatenschap dadelijk te voldoen.

Artikel 21.

Onverminderd de bepalingen van het voorgaand artikel heeft de consulaire ambtenaar het recht, ten opzichte van de roerende of onroerende nalatenschap des overledenen alle zekerheidsmaatregelen te nemen, die hij in het belang der erfgenamen doelmatig acht. De consulaire ambtenaar kan de nalatenschap hetzij persoonlijk, hetzij door daartoe gekozen en in zijn naam handelende vertegenwoordigers beheeren, en hij heeft het recht in de plaats der erfgenamen in ontvang te nemen alle aan den overledenen behoord hebbende voorwerpen van waarde die zich in openbare kassen of bij bijzondere personen in bewaring mochten bevinden.

Artikel 22.

Wenn während der im Artikel 20 erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Angehörigen eines dritten Staates gegen den Nachlaß Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtnisse beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu. Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreicht, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dies gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Nachlaßgegenstände der zuständigen Ortsbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen des Staates, welcher sie bestellt hat, und insbesondere der Vertretung derjenigen dieser Angehörigen, welche abwesend, minderjährig oder sonst zur eigenen Vertretung unfähig sind, betraut bleibt.

Artikel 23.

Mit Ablauf der im Artikel 20 festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach Maßgabe der Landesgesetze berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidiren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel 24.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidirung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen. Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, zur Kenntniß der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Pflegschaft über die Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates einleiten können.

Es versteht sich von selbst, daß, da die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten als Bevollmächtigte der Erben betrachtet werden, niemals gegen diese Beamten persönlich ein den Nachlaß betreffender Anspruch geltend gemacht werden kann.

Artikel 25.

Das Erbrecht, sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Artikel 22.

Indien er gedurende den in artikel 20 vermelden termijn verschil mocht ontstaan over aanspraken van onderhoorigen van het land of van een derden staat op de nalatenschap, dan komt de beslissing over deze aanspraken, voorzoover zij niet op erfrecht of legaten berusten, uitsluitend aan de rechters van het land toe. Ingeval het bedrag der nalatenschap niet toereikend is tot volledige betaling der schulden, moeten de schuldeischers, voorzoover de wetten van het land dit toestaan, bij de bevoegde plaatselijke autoriteit de faillietverklaring kunnen aanvragen.

Na faillietverklaring zullen alle voorwerpen der nalatenschap aan de bevoegde plaatselijke autoriteit of aan de beheerders der failliete massa afgegeven worden, terwijl de consulaire ambtenaar belast blijft met de waarneming der belangen van de onderhoorigen van den staat die hem heeft angesteld en in het bijzonder met de vertegenwoordiging van zoodanige onderhoorigen die afwezend, minderjarig of uit anderen hoofde tot eigen behartiging hunner belangen onbekwaam zijn.

Artikel 23.

Na verstrijken van den in artikel 20 vastgestelden termijn zal, wanneer geene vordering tegen de nalatenschap aanhanging is, de consulaire ambtenaar, nadat alle kosten en rekeningen ten laste der nalatenschap overeenkomstig de landswetten zijn voldaan, finaal in het bezit komen van de nalatenschap en deze vereffenen en aan de gerechtigden overmaken, zonder rekening te hebben af te leggen anders als aan zijne eigene regeering.

Artikel 24.

In alle vragen waartoe het openvallen het beheer en de vereffening der nalatenschappen van onderhoorigen van een der beide staten in den anderen staat aanleiding kan geven vertegen woordigen de betrokkene consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten de erfgenamen van rechtswege, en zijn zij ambtelijk als hunne gevolmachtigden te erkennen, zonder dat zij verplicht zijn, hun mandaat door eene bijzondere akte te bewijzen. Zij zullen alzoo in persoon of door vertegenwoodigers die zij uit de daartoe naar de landswet bevoegde personen gekozen hebben, voor de betrokkene autoriteiten kunnen optreden, om in elke op de nalatenschap betrekking hebbende aangelegenheid de belangen der erfgenamen waar te nemen, terwijl zij de rechten van deze doen gelden of de tegen die rechten opgeworpen aanspraken betrijden.

Zij zijn echter verplicht aan den executeur-testamentair wanneer die er is, of aan de te genwoordige of wettig vertegenwoordigde erfgenamen kennis te geven van elke aanspraak die bij hen tegen den boedel ingebracht wordt, opdat de executeurs-testamentair of de erfgenamen daartegen bezwaar kunnen inbrengen.

Zij zullen insgelijks de voogdij of curateele over de onderhoorigen van den staat die hen benoemd heeft voor al wat op de regeling der nalatenschap betrekking heeft overeenkomstig de wetten van dien staat kunnen instellen.

Het spreekt van zelf dat daar de consuls-generaal, consuls, vice-consuls en consulaire agenten als gevolmachtigden der erfgenamen worden aangemerkt, nooit tegen deze ambtenaren persoonlijk eene vordering betreffende de nalatenschap kan worden ingesteld.

Artikel 25.

Het erfrecht, als mede de verdeeling van de nalatenschap des overledenen regelen zich naar de wetten van zijn land.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden desselben Landes und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes entschieden werden.

Artikel 26.

Wenn ein Deutscher in der Südafrikanischen Republik oder ein Angehöriger der Südafrikanischen Republik in Deutschland an einem Orte verstirbt, an welchem oder in dessen Nähe eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll zur Sicherung des Nachlasses alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen und den Bestand des Nachlasses in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 20 bestimmten Frist der gedachten Konsularbehörde übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblick an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Artikel 27.

Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse betheiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des letzteren oder eines dritten Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntniß setzen.

Artikel 28.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen hat.

Artikel 29.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlaß jedes Reisenden, welcher in dem Staate des Amtssitzes des gedachten Beamten gestorben ist und bei seinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Artikel 30.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte und Befugnisse theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 31.

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in der Südafrikanischen Republik dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens dieser Republik einem anderen Staate in diesen Beziehungen

Alle vorderingen die op erfrecht en verdeeling van eene nalatenschap betrekking hebben, zullen door de rechters of andere bevoegte autoriteiten van dat zelfde land overeenkomstig de wetten van dat land beslist worden.

Artikel 26.

Indien een Duitscher in de Zuid-Afrikaansche Republiek of een onderhoorige van de Zuid-Afrikaansche Republiek in Duitschland op eene plaats sterft waar of in de nabijheid waarvan geen consulair ambtenaar van zijn staat aanwezig is, zoo heeft de bevoegde plaatselijke autoriteit overeenkomstig de landswetten stappen te doen tot verzegeling en inventarisatie der nalatenschap. Gewaarmerkte afschriften der daarvoor opgestelde stukken moeten met de akte van overlijden en de stukken waaruit de nationaliteit des overledenen blijkt, zoo spoedig mogelijk worden overgemaakt aan den meest nabijzijnden consulairen ambtenaar.

De bevoegde plaatselijke autoriteit moet tot zekerheid der nalatenschap alle door de landswetten voorgeschrevene maatregeln nemen, en het bedrag der nalatenschap in zoo kort mogelijken tijd na het verstrijken van den in artikel 20 bepaalden termijn aan den bedoelden consulairen ambtenaar overmaken.

Het spreekt van zelf, dat van het oogenblik waarop de bevoegde consulaire ambtenaar verschenen is of een vertegenwoordiger ter plaatse gezonden heeft, de plaatselijke autoriteit, al heeft, zij reeds stappen gedaan, zich naar de in de vorige artikelen vervatte voorschriften heeft te gedragen.

Artikel 27.

Is een onderhoorige van een der beide staten belanghebbende bij eene op het gebied van den anderen staat opengevallen nalatenschap dan zal, ook indien de erflater onderhoorige van laatstgemelden of van een derden staat was, de plaatselijke autoriteit aan den naastbijzijnden consulairen ambtenaar van het openvallen der nalatenschap onverwijld kennis geven.

Artikel 28.

De bepalingen van dit tractaat zullen op gelijke wijze toepasselijk zijn op de nalatenschap van een onderhoorigen van een der beide staten die, over leden buiten het grondgebiet van den anderen staat, aldaar roerend of onroerend goed heeft nagelaten.

Artikel 29.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls of consulaire agenten zijn uitsluitend belast met de inventarisatie en de overige tot behoud en tot vereffening gevorderde ambtsverrichtingen bij de nalatenschap van ieder reiziger, die in den staat waar de bedoelde ambtenaar zijn zetel heeft, overleden is, en die bij zijn overlijden onderhoorige was van den anderen staat.

Artikel 30.

De consuls-generaal, consuls, vice-consuls en hunne kanseliers of secretarissen, alsmede de consulaire agenten zullen in beide staten alle vrydommen, voorrechten en bevoegdheden deelachtig zijn die aan de ambtenaren van gelijken rang van de meest begunstigde natie toekomen.

Artikel 31.

Over de wederzijdsche uitlevering van misdadigers en over rogatoire commissien in strafzaken zal tusschen de contracteerende partijen eene afzonderlijke overeenkomst getroffen worden. Totaan het in werking treden van die overeenkomst zullen aan het Duitsche Rijk in de Zuid-Afrikaansche Republiek dezelfde rechten en voordeelen die vanwege deze Republiek aan een anderen staat

eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an die Südafrikanische Republik zugesichert wird.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag, dessen auf den Handel bezügliche Bestimmungen sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete erstrecken, soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Berlin so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und 10 Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keiner der vertragschließenden Theile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kundgiebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe noch ein Jahr von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugnisse vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 22. Januar 1885.

(L. S.) Graf Bismarck-Schönhausen.
(L. S.) Hellwig.

te dezen opzichte ingewilligd zijn of in de toekomst ingewilligd worden inzoover toekomen als vanwege het Duitsche Rijk bij het doen van het verzoek voor dergelijke gevallen de wederkeerigheid aan de Zuid-Afrikaansche Republiek verzekerd wordt.

Artikel 32.

Het tegenwoordige tractaat, waarvan de den handel betreffende bepalingen op de met een der contracteerende partijen nu of later door toleenheid verbonden landen of landstreken toepasselijk zijn, zal geratificeerd en de ratificatien zullen te Berlijn zoodra mogelijk uitgewisseld worden.

Het zal in werking treden eene maand na het uitwisselen der ratificatien en tien jaren van kracht blijven te rekenen van den dag van het in werking treden.

Indien één jaar voor het verstrijken van dien tijd geen der contracteerende partijen aan de andere partij door eene ambtelijke verklaring zijn oogmerk te kennen geeft om de werking van het tractaat te doen ophouden, zoo zal het nog één jaar van kracht blijven van den dag af waarop de eene of de andere der contracteerende partijen deze kennisgeving heeft gedaan.

De contracteerende partijen behouden zich de bevoegdheid voor bij gemeenschappelijk overleg in dit tractaat alle veranderigen op te nemen die met den geest en de grondslagen daarvan niet in strijd zijn en waarvan het nut door de ervaring gebleken zal zijn.

Ter oorkonde waarvan de wederzijdsche gevolmachtigden dit tractaat hebben onderteekend en met hun zegel voorzien.

Aldus gedaan te Berlijn den 22. Januari 1885.

(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Denkschrift.

Nachdem die Südafrikanische Republik durch die mit Großbritannien am 27. Februar 1884 zu London vereinbarte Konvention ihre Unabhängigkeit sichergestellt hatte, ist von der im vergangenen Jahre unter Führung des Staatspräsidenten der Republik nach Europa entsandten Deputation der Regierung des Transvaallandes der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß deutscherseits in Verhandlungen über den Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages mit der Republik eingetreten werde. Diesem Wunsche ist diesseits, nach der am 8. August 1884 durch den Volksraad der Südafrikanischen Republik vollzogenen Ratifikation der Londoner Konvention, um so bereitwilliger entsprochen worden, als eine vertragsmäßige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden befreundeten Ländern auch im deutschen Interesse erwünscht erscheint. Das Ergebniß der hiernach geführten Verhandlungen ist in dem vorstehenden, zu Berlin am 22. Januar d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrage zusammengefaßt.

Der Vertrag enthält in den Artikeln 1 bis 5 die Bestimmungen über die den Angehörigen des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen in Beziehung auf Handel, Gewerbebetrieb, bürgerliches Recht und richterliches Verfahren, militärische Leistungen, zwangsweise Amtsdienste, Zwangsanleihen ꝛc. zustehenden Rechte. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bezüglichen Anordnungen der in den letzten Jahren deutscherseits abgeschlossenen Handelsverträge und der Handelsverträge der Südafrikanischen Republik mit Portugal vom 11. Dezember 1875 und mit Belgien vom 3. Februar 1876.

Artikel 6 behält den späteren Abschluß eines Abkommens über den Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen ꝛc. in gleicher Weise vor, wie dies im Artikel XVI der Handelskonvention des Reichs mit Rumänien vom 14. November 1877, im Artikel XI des Handelsvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 und in Artikel 7 des Handelsvertrages mit Griechenland vom 9. Juli 1884 geschehen ist.

Artikel 7 gewährleistet die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich Ein-, Aus- und Durchfuhr, Zollabfertigungsverfahren, Niederlagen und Betrag der Zölle, insoweit es sich nicht um Begünstigungen handelt, welche angrenzenden Staaten oder Kolonien zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

Artikel 8 bis 30 bestimmen die Vorrechte und die Befugnisse der Konsuln, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung der Verlassenschaften, in gleicher Art wie die Konsularverträge des Reichs mit Griechenland vom 26. November 1881 und mit Serbien vom 6. Januar 1883.

Mit dem Artikel XXV Absatz 3 des letzteren Konsularvertrages stimmt der Artikel 31 des gegenwärtigen Vertrages überein, welcher unter Vorbehalt des Abschlusses eines Auslieferungsvertrages die Verpflichtung der Südafrikanischen Republik zur Auslieferung von Verbrechern und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen feststellt.

Zum Artikel 32, welcher die Dauer und das Inkrafttreten des Vertrages regelt, ist im Hinblick auf Artikel IV der vorerwähnten Londoner Konvention vom 27. Februar 1884, welcher in Uebersetzung lautet:

> „Die Südafrikanische Republik wird keinerlei Vertrag oder Vereinbarung mit irgend einem Staat oder Volk, ausgenommen den Orange-Freistaat, noch mit irgend einem eingeborenen Stamm östlich oder westlich der Republik abschließen, bevor dies durch Ihre Majestät die Königin gebilligt sein wird. Diese Billigung soll als erfolgt erachtet werden, wenn Ihrer Majestät Regierung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Empfang einer Abschrift des betreffenden Vertrages (welche ihr unmittelbar nach dessen Vollziehung übermittelt werden soll) zu erkennen gegeben haben wird, daß der Abschluß des Vertrages im Widerstreit mit den Interessen Großbritanniens oder einer der Besitzungen Ihrer Majestät in Südafrika ist."

am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages durch ein besonderes, hier beigefügtes Protokoll es als übereinstimmende Auffassung der beiden vertragschließenden Theile erklärt worden, daß der Vertrag erst ratifizirt werden wird, nachdem der Vertragsabschluß in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der britischen Regierung gefunden hat.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Theile hinsichtlich des Artikels 32 des Vertrages es als ihre übereinstimmende Auffassung erklärt, daß im Hinblick auf Artikel 4 der zwischen Großbritannien und der Südafrikanischen Republik am 27. Februar 1884 zu London geschlossenen Konvention der Vertrag erst dann ratifizirt werden wird, nachdem die Regierung der Südafrikanischen Republik mitgetheilt haben wird, daß der Vertragsabschluß in Gemäßheit der Bestimmungen des erwähnten Artikels 4 die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der britischen Regierung gefunden hat.

So geschehen zu Berlin, den 22. Januar 1885.

(L. S.) Graf Bismarck-Schönhausen.

(L. S.) Hellwig.

Bij de op heden gevolgde onderteekening van het tractaat van vriendschap en handel tusschen het Duitsche Rijk en de Zuid-Afrikaansche Republiek hebben de gevolmachtigden der beide contracteerende partijen met betrekking tot artikel 32 van het tractaat als hunne eenstemmige opvatting te kennen gegeven, dat, met het oog op artikel 4 van de tusschen Groot-Brittannie en de Zuid-Afrikaansche Republiek op 27 Februari 1884 te Londen gesloten conventie, het tractaat eerst zal geratificeerd worden, nadat de Regeering van de Zuid-Afrikaansche Republiek medegedeeld zal hebben, dat het sluiten van het tractaat overeenkomstig de bepalingen van gemeld artikel 4 de uitdrukkelijke of stilzwijgende goedkeuring van de Britsche Regeering verkregen heeft.

Aldus gedaan te Berlijn de 22. Januari 1885.

(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Nr. 390.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehre ich mich die in Rom am 4. April d. J. unterzeichnete

Konvention zwischen dem Reich und dem König von Birma nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths unter Bezugnahme auf die angeschlossene Denkschrift dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme hierneben vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Konvention

zwischen

dem Deutschen Reich und dem König von Birma.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der König von Birma andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Birma glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, den Unterthanen und Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande alle Rechte zu sichern, welche die Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation dort genießen. Zu diesem Zweck sind die folgenden Artikel zwischen dem Herrn Robert Max Felix Leopold von Keudell, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, welcher hierzu von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, gehörig bevollmächtigt worden ist, und Min-gyee Min-maha Zaya Thin-Jun Myothit Myozah Atwin Woon-min, Minister des Innern, Mitglied des Geheimen Raths, Botschafter in außerordentlicher Mission bei dem Präsidenten der Französischen Republik, welcher hierzu von Seiner Majestät dem König von Birma ermächtigt worden ist, vereinbart und unterzeichnet worden.

Artikel I.

Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen soll für alle Zeit zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und Seiner Majestät dem König von Birma, Ihren Erben und Nachfolgern, und zwischen den Unterthanen und Angehörigen des Deutschen Reichs und des Königreichs Birma fortbestehen.

Convention

between

the German Empire and the Kingdom of Birma.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, on the one part, and His Majesty the King of Birma on the other part, being desirous to maintain the relations of good understanding which happily subsist between the German Empire and the Kingdom of Birma and to extend the commercial intercourse between the two countries, have decided to secure to the subjects and citizens of either country within the other country all the rights there enjoyed by the subjects and citizens of the most favoured nation. For those purposes the following articles have been agreed upon and signed between Robert Max Felix Leopold von Keudell, Ambassador extraordinary and plenipotentiary to His Majesty the King of Italy, duly authorized to that effect on the part of His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Min-gyee Min-maha Zaya Thin-Jun Myothit Myozah Atwin Woon-min, Interior Minister, Member of the Privy Council, Ambassador in extraordinary mission by the President of the French Republic, duly authorized to that effect on the part of His Majesty the King of Birma.

Article I.

Peace, friendship and good understanding shall forever continue to exist between His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and His Majesty the King of Birma, Their heirs, successors, and between the subjects and citizens of the German Empire and the Kingdom of Birma.

Artikel II.

Die diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere des einen vertragschließenden Theiles sollen in Ausübung ihrer Pflichten innerhalb der Besitzungen des anderen Theiles, und die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes sollen für ihre Person und ihr Eigenthum und in Ansehung des Handels, der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aller Waaren, der Zölle und Zollformalitäten, des Gewerbes und der Schiffahrt und in jeder anderen Beziehung in dem anderen Lande denselben Schutz und dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche nach den Gesetzen dieses Landes oder durch Verträge den diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertretern, Agenten und Offizieren und den Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder späterhin eingeräumt werden.

Artikel III.

Diese Konvention soll von beiden Hohen vertragschließenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen beiden Regierungen durch Vermittelung des Deutschen Konsulates in Rangoon übersandt werden.

Dieselbe tritt in Kraft von dem Tage des erfolgten Austausches der Ratifikationen.

Diese Uebereinkunft ist in Deutscher, Birmanischer und Englischer Sprache ausgefertigt worden, mit der Maßgabe, daß im Falle einer nicht übereinstimmenden Auslegung eines der vorstehenden Artikel der Englische Text entscheidend sein soll.

In doppelt ausgefertigten Originalen unterzeichnet und gesiegelt zu Rom, den vierten April Eintausend Achthundert fünfundachtzig, entsprechend dem fünften Tage des abnehmenden Mondes im Monat Tagou nach Birmanischer Zeitrechnung im Jahre eintausend zweihundert sechsundvierzig und nach Buddhistischer Zeitrechnung im Jahre Zweitausend Vierhundert achtundzwanzig.

(L. S.) gez. **v. Keudell.**

Article II.

The diplomatic, consular and naval representatives, agents and officers of either contracting Party shall in the exercise of their duties within the dominions of the other Party and the subjects and citizens of either country shall for their persons and property and with regard to commerce, the import, export and transit of all kind of goods, the customduties and customformalities, to trade and navigation and to any other matter whatsoever, enjoy within the other country the same protection, rights, privileges, advantages, immunities and exemptions, which under the laws of that country or by treaties are granted there or shall be granted hereafter to the diplomatic, consular and naval representatives, agents and officers, and to the subjects and citizens of the most favoured nation.

Article III.

This convention shall be ratified on the part of Both High Contracting Parties and the instruments of ratification shall be forwarded to both Governments through the German Consulate at Rangoon.

The convention shall come into effect from the date of the exchange of ratifications.

This convention is drawn up in the German and Birmese and English languages with the understanding that should any of the foregoing articles be differently interpreted, the English text shall determine the sense.

Signed and sealed in duplicate originals at once, Rome this fourth day of April one thousand eight hundred and eighty five, corresponding to the fifth day of the waning moon, month of Tagou Birmese Era in the year, one thousand two hundred and forty six, and Boudhiste Era in the year two thousand four hundred and twenty eight.

(L S.) (sign.) **Min-gyee Min-maha Zaya Thin-Jun Myothit Myozah Atwin Woon-min.**

Denkschrift.

Die Beziehungen der deutschen Handelswelt zu Birma sind zur Zeit noch nicht bedeutend, doch in Zunahme begriffen; aus neueren Berichten ergiebt sich, daß die in den Häfen von Britisch-Burmah ansässigen deutschen Firmen, welche sich hauptsächlich mit Reisexport beschäftigen, in der letzten Zeit Waaren direkt nach dem Königreiche importiren.

Das Königreich Birma, welches, nach der Abtretung seiner am Meere belegenen Provinzen an England, ein Binnenland geworden ist, besitzt in dem mächtigen Irrawaddystrom eine bequeme, durch eine englische Schifffahrtsgesellschaft vermittelte Verbindung mit dem Meere. Das Gebiet des Königreichs ist fruchtbar und produzirt namentlich Reis, Thee, Holz, Baumwolle, Häute, Juwelen.

Seine Bevölkerung ist wohlhabend und kaufkräftig.

Nach englischen Quellen wird der Werth der dortigen Ausfuhr auf 1 250 000 Pfd. Sterl., die Einfuhr dahin auf 900 000 Pfd. Sterl. geschätzt.

Frankreich und Italien sind in der Hauptstadt des Landes bereits durch Berufskonsuln vertreten.

Auf Anregung der Senate von Hamburg und Bremen und von deutschen Handelskammern sind schon vor einigen Jahren Versuche zur Herstellung vertragsmäßiger Beziehungen mit Birma gemacht worden, die indessen äußerer Umstände halber damals erfolglos geblieben sind.

Neuerdings hat der König von Birma selbst durch einen in besonderer Mission nach Europa entsendeten Botschafter den Wunsch zu erkennen gegeben, mit dem Deutschen Reich einen Freundschafts- und Handelsvertrag zu schließen.

Die Kaiserliche Regierung ist auf diesen Vorschlag eingegangen, und ist der Kaiserliche Botschafter in Rom zum Abschluß eines Vertrags mit dem dort weilenden Abgesandten des Königs von Birma beauftragt worden, durch welchen die beiden vertragschließenden Theile sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in allen Beziehungen zusagen.

Diese Konvention ist nach vorgängig eingeholter Allerhöchster Ermächtigung am 4. April d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

Durch dieselbe wird den deutschen Reichsangehörigen die Ausübung derjenigen Rechte gesichert, welche das Königreich Birma in den mit England, Frankreich und Italien abgeschlossenen Verträgen den Angehörigen der gedachten Staaten bereits eingeräumt hat. Die wesentlichsten dieser Rechte sind:

1. das Recht des gesicherten Aufenthalts, der freien Niederlassung und des Grundbesitzerwerbs (Art. 3 und 7 des britisch-birmanischen Vertrags vom 10. November 1862, Art. 1 des französisch-birmanischen Vertrags vom 24. Januar 1873);
2. das Recht des ungehinderten Handelsbetriebes im ganzen Königreiche, soweit derselbe nicht durch die bestehenden Monopole eingeschränkt ist (Art. 3 des britisch-birmanischen Vertrags), und das Recht zum Betriebe jeglicher Industrie (Art. 15 des italienisch-birmanischen Vertrags vom 26. Dezember 1872);
3. die Gewähr dafür, daß die Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Produkten mit einer höheren Abgabe als 5 Prozent ad valorem nicht belastet werden darf (Art. I des englisch-birmanischen Vertrags vom 25. Oktober 1867 und Art. 2 des französisch-birmanischen Vertrags vom 24. Januar 1873);
4. das Recht, diplomatische und konsularische Vertreter zu entsenden (Art. 3 des französisch-birmanischen Vertrags);
5. das Recht der Jurisdiktion der akkreditirten Vertreter in Streitfällen zwischen den Staatsangehörigen ihrer Nation, sowie der Theilnahme an der durch gemischte Gerichte zu übenden Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen Deutschen und Birmanen (Art. V des englisch-birmanischen Vertrags vom 25. Oktober 1867, Art. 4 des französisch-birmanischen Vertrags);
6. das Recht der Erbschaftsregulirung durch den Konsul (Art. 5 des französisch-birmanischen Vertrags);

Der Vertrag erscheint geeignet, die Handelsinteressen Deutschlands im Königreich Birma zu fördern und die bereits bestehenden kommerziellen Beziehungen günstig zu entwickeln.

Nr. 391.

Resolution

zur

dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Grad. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage einer anderweitigen Normirung der Zölle auf Baumwollenwaaren (Position Nr. 2 d des Zolltarifs), um die Sätze mit Berücksichtigung von Feinheit und Werth nach Gewicht der Gewebe pro 100 Quadratmeter abzustufen, einer Prüfung zu unterwerfen und nach Ergebniß derselben dem Reichstag in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Nr. 392.

Mündlicher Bericht

der

XVII. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen, von den Abgeordneten Struckmann und Dr. Orterer zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Nr. 301 bezw. 367 der Drucksachen), eingebrachten Resolutionen — Nr. 370 und 381 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Fischer.
Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages eine erschöpfende Berathung der Anträge Struckmann und Dr. Orterer (Drucksache Nr. 370 und 381) in dieser Session nicht mehr thunlich erscheint, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Die XVII. Kommission.

Graf zu Stolberg, Vorsitzender. **v. Fischer,** Berichterstatter.

Nr. 393.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Meyer** (Halle). Der Reichstag wolle beschließen:
zu Nr. 16 der Vorlage, Nr. 29 des Zolltarifs — Seite 29 der Zusammenstellung — am Schluß der Bemerkung 3 statt „wie ausländische zu behandeln sind" zu setzen:
„beim Uebergang in den freien Verkehr des Zollvereins 6 Mark zahlen".

II.

Richter. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 3a hinter f einzuschieben:
„am 1. Juli 1886";
g) für Nr. 5 o:
[Kreide geschlemmte . . . . 0,30 *M.*]

III.

Dr. **Meyer** (Halle). Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 3a hinter g einzuschieben:
„am 1. Juli 1886".
h) für sämmtliche Positionen der Nummer 29 des Tarifs (Petroleum).

Berlin, den 13. Mai 1885.

Nr. 394.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Dr. **Frege.** Freiherr **von und zu Franckenstein. Günther. v. Helldorf.** Freiherr **v. Huene. v. Kardorff.** Graf **v. Kleist-Schmenzin.** Dr. **v. Kulmiz. Letocha. Lohren. v. Wedell-Malchow.** Freiherr **v. Wendt.**
Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im **§. 1 Ziffer 3a** (Seite 5 der Zusammenstellung) ist statt der Worte „Oel enthaltenden vegetabilischen Stoffe" zu setzen:
„Oelfrüchte".
2. In Nr. 5 (Seite 9 der Zusammenstellung) (**Droguerie- 2c. Waaren**) sind als neue Positionen einzustellen:
n) Strontianpräparate . . . . . 2,00 Mark,
o) **Kreide, geschlemmte** . . . . **0,30** „
für 100 Kilogramm.
Dagegen zu streichen die Position:
n) Superphosphate . . . . . . 0,50 Mark.
3. Die Tarif-Nr. 9 (Seite 11 und 13 der Zusammenstellung) (**Getreide 2c.**) erhält folgende Fassung:
a) Weizen . . . . 3 Mark,
b) α) Roggen . . . . 3 „
β) Hafer . . . . **1,50** „
γ) Buchweizen . . . . 1 „
δ) Hülsenfrüchte . . . . 1 „
ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten . . . . 1 „
c) Gerste . . . . **1,50** „
d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte . . . . 2 „

β) Leinsaat, Baumwollen**samen, Ricinussamen,** Palmkerne **und Koprah** . . . . frei,

e) Mais und syrischer Dari . . . . **1** Mark,

f) Malz . . . . **3** „

g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel 3 „

h) Weinbeeren, frische . . . . . . 15 „

i) Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt) 1 „
für 100 Kilogramm.

k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . frei.

4. (Redaktionell.) Zu Nr. 13 (Seite 13, 15 und 17 der Zusammenstellung) (**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus**). An Stelle der Positionen a und c treten folgende Bestimmungen:

a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . frei,

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben
100 Kilogramm . . . . 0,20 ℳ
oder
1 Festmeter . . . . 1,20 ℳ

Anmerkungen zu c 1:

1. Rohholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni
100 Kilogramm . . . . 0,10 ℳ
oder
1 Festmeter . . . . 0,60 ℳ

2. Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . . . . . frei,
b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks frei;

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen
100 Kilogramm . . . . 0,40 ℳ
oder
1 Festmeter . . . . . . 2,40 „

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren
100 Kilogramm . . . . . 1 ℳ
oder
1 Festmeter. . . . . . . 6 „

Anmerkungen zu c 2 und 3:

1. geschnittenes Holz von Cedern . . . . 0,25 ℳ für 100 Kilogramm
2. Bruyère- (Erika-)Holz in geschnittenen Stücken frei;

hinter Nr. 13 g wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung zu g:
Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete 60 ℳ für 100 kg.

5. In Nr. 18 (Seite 17 der Zusammenstellung) (**Kleider 2c.**) treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:

a) von Seide oder Floretseide; auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider **1 200 Mark,**

b) **von Halbseide** . . . . . **675 Mark**
für 100 Kilogramm.

6. (Redaktionell) In Nr. 25 (Seite 23 bezw. 27 der Zusammenstellung) (**Material- 2c. Waaren**) tritt die Anmerkung zu g 1 des bestehenden Zolltarifs **vor** die Position 2.

Die Position q 1 erhält folgende Fassung:

a) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioca . . . . 9 Mark,

b) Nudeln, Makkaroni . . . . . 10 „
für 100 Kilogramm.

Bei Position r ist einzuschalten hinter „für 100 Kilogramm": „**brutto**".

7. Die Nr. 26 (Seite 29 der Zusammenstellung) (**Oel 2c.**) erhält folgende Fassung:

Oel, anderweit nicht genannt und Fette:

a) Oel aller Art in Flaschen **und** Krügen 20 Mark,

b) **Speiseöle, als Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl in Fässern** . . . . **10 Mark,**

c) Leinöl, **Baumwollensamenöl in Fässern, Oelsäure** . . . . 4 Mark,

d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . 2 Mark,

e) Palm- und Kokosnußöl . . . . . 2 Mark,

f) anderes Oel in Fässern . . . . . 9 Mark
für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis l treten unter g bis m.

8. In Nr. 30 (Seite 31 der Zusammenstellung) (**Seide 2c.**) treten an Stelle der Positionen d, e und f folgende Bestimmungen

d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide 2c.) gefärbt und ungefärbt . 200 Mark,

e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden . . . . . **800 Mark,**

2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . 600 Mark,

3. Gaze, Crêpe und Flor **ganz oder theilweise aus Seide** . . **1 000 Mark**
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 1:
Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert 250 Mark,

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen Stoffen oder vegetabilischen Spinnstoffen 450 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkungen 1 und 2 unverändert nach dem bestehenden Zolltarif.

9. (Redaktionell.) In Nr. 33 (Seite 31 der Zusammenstellung) (**Steine** 2c.) erhalten die Positionen d, e und f folgende Fassung:
   d) unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Lesung.
      Anmerkung zu d:
      Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend . . . . . frei,
   e) unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Lesung.
      Anmerkung zu e:
      Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend für 100 Kilogramm . . . . 0,50 Mark,
   f) unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Lesung.
      Anmerkung zu e und f:
      Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.
10. In Nr. 41 (Seite 35 und 37 der Zusammenstellung) (**Wolle 2c.**) tritt an Stelle der bisherigen Position c 2 folgende Bestimmung:
    2. **hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge**, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn
       α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt, ungefärbt . . . . 3 Mark,*)
       β) dublirt, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . . . . 24 „
       für 100 Kilogramm.

    *) Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge findet §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung.
11. Die §§. 3 und 3 a (Seite 39 der Zusammenstellung) sind zu fassen:

    §. 3.

    Dieses Gesetz tritt für die Tarifpositionen des §. 2 in Kraft:
    a) Nr. 11 a Anmerkung (Kokosfasern 2c.),
       14 a (Branntwein 2c.),
       14 g 1 und 2 (Kraftmehl 2c., Nudeln 2c.),
       sowie bezüglich des in Nr. 16 enthaltenen Artikels (Mineralische Schmieröle):
       sofort;
    b) bezüglich der in Nr. 5 d α enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat, der Nr. 8 c 1 (Bau- und Nutzholz 2c.);
       ferner bezüglich des in Nr. 22 enthaltenen Artikels (hartes Kammgarn 2c.):
       am 1. Oktober 1885;
    c) bezüglich der Nr. 5 i (Cichorien 2c.):
       am 1. Januar 1886;
    d) bezüglich sämmtlicher übrigen, im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich Raps und Rübsaat:
       am 1. Juli 1885.
12. Den §. 4 (Seite 39 der Zusammenstellung) wie folgt zu fassen:

    §. 4.

    Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom **6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 120)**, 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 119), 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 121) und 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Dr. Frege. Freiherr von und zu Franckenstein. Günther. v. Helldorff. Freiherr v. Huene. v. Kardorff. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. v. Kulmiz. Letocha. Lohren. v. Wedell-Malchow. Freiherr v. Wendt.

Unterstützt durch:

Ackermann. Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Aichbichler. Freiherr v. Aretin. Graf v. Ballestrem. Graf v. Behr-Behrenhoff. Bergmann. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Bock (Minden). Dr. Freiherr v. Bodenhausen. Bormann. Borowski. v. Brand. Freiherr v. Buol. Burger. v. Busse. Buxbaum. v. Carlowitz. Prinz zu Carolath. Graf v. Chamaré. v. Christen. v. Colmar. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dr. Delbrück Dieden. Dietz v. Bayer. Dietze (Barby). Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf v. Droste zu Vischering. Ebert. Flügge. Freiherr v. Freyberg. v. Funcke. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Gamp. Gehlert. v. Gehren. Geiger. v. Gerlach. Gerlich. Freiherr v. Gise. Gleißner. Freiherr v. Göler. v. Goldfus. v. Gordon. Dr. v. Grävenitz. Graf. v. Gramatzki. Freiherr v. Gravenreuth. Dr. Grimm. Baron v. Gustedt-Lablacken. Haberland. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Prinz Handjery. Dr. Hartmann. Hartwig. v. Hasselbach. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Dr. Freiherr v. Heereman. Hellwig Graf Henckel v. Donnersmarck. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. Graf von und zu Hoensbroech. Erbprinz zu Hohenlohe. Graf v. Holstein. Graf v. Hompesch. Horn. v. Kehler. v. Kessel. Freiherr v. Ketteler. v. Kleist-Retzow. Klemm. Kochann. v. Köller. Dr. Kropatscheck. Krug v. Nidda. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang (Kelheim). Lehner. Leuschner. Dr. Lotz. Lucius. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Manteuffel. Marbe. v. Massow. Maubach. Menzer. Merbach. Dr. Graf v. Moltke. Dr. Mosler. Dr. Moufang. Müller (Bamberg). Müller (Marienwerder). Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. Erbgraf zu Neipperg. Freiherr v. Neurath. Nobbe. v. Oertzen. Dr. Orterer. v. d. Osten. Freiherr v. Ow. Dr. Perger. Pezold. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing (Landshut). Graf v. Preysing (Straubing). v. Puttkamer-Plauth. Herzog v. Ratibor. v. Rebecker. Reich. Reichert. v. Reinbaben. Reindl. Rintelen. Graf v. Rittberg. Rose. Roß. Dr. Roßhirt. Dr. Rudolphi. v. Saldern-Ahlimb. v. Saldern-Plattenburg. Saro. Graf v. Saurma-Jeltsch. v. Schalscha. Dr. Scheffer. Schelbert. v. Schliedmann. Graf v. Schlieffen. Schmidt. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. v. Schöning. Seneftrey. Seyfarth. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. Staelin. Stauby. Stöcker (Siegen). Graf zu Stolberg-Stolberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. Uhden. Freiherr v. Ungern-Sternberg. Freiher v. Unruhe-Bomst. Utz. Wagner. Graf v. Waldburg-Zeil. v. Waldow-Reitzenstein. Wichmann. Dr. Windthorst. Freiherr v. Wöllwarth. v. Wrisberg. v. Wurmb.

Nr. 395.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Zeitz. Der Reichstag wolle beschließen:

die Zolltarifposition Nr. 9 i (Seite 13 der Zusammenstellung):

„Cichorien, getrocknet; Rüben gedörrt 1 Mark" zu streichen.

Zeitz.

Unterstützt durch:

v. Benda. v. Bernuth. Bertram. Dr. Böttcher. Dr. Buhl. Cornelsen. Dr. v. Cuny. v. d. Decken. Francke. Gebhard. Gottburgsen. Dr. Haarmann. Graf v. Hacke. Dr. Hammacher. Haupt. Holtzmann. Junggreen. Kalle. Krafft. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Jena). Penzig. Pfähler. Dr. Sattler. Struckmann. Dr. Tröndlin. Ulrich. Vissering. Woermann.

II.

Sabor. Der Reichstag wolle beschließen:

die Zolltarifposition Nr. 9 d β (Seite 13 der Zusammenstellung) wie folgt zu fassen:

„Leinsaat, Baumwollensaat, Palmkerne und Kopra frei."

Berlin, den 9. Mai 1885.

Nr. 396.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86 — Nr. 384 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Kalle.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86 — Nr. 384 der Drucksachen — **in allen seinen Theilen unverändert** die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Freiherr **v. Maltzahn-Gültz**, Vorsitzender. **Kalle**, Berichterstatter.

Nr. 397.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Dr. **Frege.** Freiherr **von und zu Franckenstein.** **v. Helldorff.** Freiherr **v. Huene.** Graf **v. Kleist-Schmenzin.** **Letocha.** **v. Wedell-Malchow.** Freiherr **v. Wendt.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. an Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:

4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . 48 Mark,

5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkomodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollzwirn jeder Art . . . . 70 Mark;

II. folgende Resolution anzunehmen: Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden ꝛc.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise Ermittelungen zu veranlassen und dem Reichstage über das Ergebniß in der nächsten Session Mittheilung zu machen.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Dr. Frege. Freiherr von und zu Franckenstein. v. Helldorff. Freiherr v. Huene. Graf v. Kleist-Schmenzin. Letocha. v. Wedell-Malchow. Freiherr v. Wendt.

Unterstützt durch:

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Aichbichler. Freiherr v. Aretin. Graf v. Ballestrem. Bergmann. Borowski. v. Brand. Freiherr v. Buol. Burger. v. Busse. Buxbaum. Graf v. Chamaré. v. Colmar. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dieden. Dietz. v. Bayer. Graf v. Droste zu Vischering. Flügge. Freiherr v. Freyberg. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Geiger. v. Gerlach. Freiherr v. Gise. Gleißner. Freiherr v. Göler. Graf. Freiherr v. Gravenreuth. Baron v. Gustedt - Lablacken. Haberland. v. Hasselbach. Dr. Freiherr v. Heereman. Graf Henkel v. Donnersmarck. Graf von und zu Hoensbroech. Graf v. Hompesch. Horn. v. Kehler. Freiherr v. Ketteler. Kochann. Dr. Kropatscheck. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang (Kelheim). Lehner. Lucius. v. Lüderitz. Freiherr v. Manteuffel. Marbe. v. Massow. Maubach. Dr. Mosler. Dr. Moufang. Müller (Bamberg). Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. Erbgraf zu Neipperg. Dr. Orterer. v. d. Osten. Dr. Perger. Pezold. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing (Landshut). Graf v. Preysing (Straubing). v. Puttkamer-Plauth. v. Rebecker. Reichert. Reindl. Rintelen. Graf v. Rittberg. Roß. Dr. Roßhirt. Dr. Rudolphi. v. Saldern-Ahlimb. v. Saldern-Plattenburg. Graf v. Saurma-Jeltsch. v. Schalscha. Schelbert. Graf v. Schlieffen. Schmidt. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. v. Sperber. Graf zu Stolberg-Stolberg. Freiherr v. Ungern-Sternberg. Utz. Wagner. Graf v. Waldburg-Zeil. Wichmann. Dr. Windthorst.

Nr. 398.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Rickert und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 7 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif ꝛc. vom 15. Juli 1879, wird wie folgt abgeändert:

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide ꝛc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zuläsig ist, mit der Maßgabe bewilligt, **daß bei der Ausfuhr vom Transitlager die ausgeführte Menge als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.**

   Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Rickert. Schrader. Dr. Möller. Lipke. Dr. v. Bunsen. Dr. Schneider. Dr. Papellier. Dr. Langerhans. Parisius. Bürten. Maager. Richter. Struve. Loewe. Schmieder. Propping. Hoffmann. Beisert. Bamberger. Brömel. Mayer (Württemberg). Haerle. Kröber. Witt. Meyer (Halle). Hinze. Halberstadt. Behm. Kopfer. Eysoldt.

Nr. 399.

Berlin, den 9. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 werden die §§. 36 Absatz 1, 42, 45 Absatz 2, 49 Absatz 1, 61 bis 63, 65, 69 Absatz 1, 73, 75 Nr. 11, 78 Absatz 2, 81, 89, 91 Absatz 1, 92, 94 Absatz 2, 121 und 133 in der Art abgeändert, wie diese Vorschriften nachstehend unter den bisherigen Ziffern aufgeführt sind.

§. 36 Absatz 1.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste). Dieses Verzeichniß dient zugleich für die Auswahl der Geschworenen.

§. 42.

Aus den in die Vorschlagsliste aufgenommenen, zu Hauptgeschworenen oder Hülfsgeschworenen nicht gewählten Personen wählt der Amtsrichter für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 45 Absatz 2.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, sowie diejenige, in welcher die Hülfsschöffen an die Stelle weggefallener Schöffen treten, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

§. 49 Absatz 1.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der in Gemäßheit des §. 45 Absatz 2 bestimmten Reihenfolge.

§ 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.

§. 62.

Ueber die Zusammensetzung der Kammern, über die regelmäßige Stellvertretung der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Kammern in Verhinderungsfällen, sowie über die Vertheilung der Geschäfte unter den Kammern wird für die Dauer jedes Geschäftsjahres im Voraus Bestimmung getroffen. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§. 63.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch die Landes-Justizverwaltung. Dieselbe kann damit den Präsidenten beauftragen.

§. 65.

Ueber die Vertretung des Präsidenten in den ihm als solchem obliegenden durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften wird von der Landes-Justizverwaltung Bestimmung getroffen.

§. 69 Absatz 1.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidenten durch die Landes-Justizverwaltung.

§. 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

3a. für das Verbrechen des Meineides in den Fällen der §§. 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs;
4. für das Verbrechen der Unzucht in den Fällen des §. 176 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§. 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs;
8. für die Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 268 Nr. 2, 272 und 273 des Strafgesetzbuchs;
9. für die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§. 349 und 351 des Strafgesetzbuchs;
10. für die nach §§. 209 und 212 der Konkursordnung strafbaren Verbrechen.

§. 75.

11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288, 289, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs.

§. 78 Absatz 2.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig von der Landes-Justizverwaltung bestellt, die übrigen Mitglieder werden von derselben in Gemäßheit der §§. 62, 63 berufen.

§. 81.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus sieben zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

§. 89.

Nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 41a) bestimmt der Präsident eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 91 Absatz 1.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft sechszehn Hauptgeschworene und sechs Ergänzungsgeschworene ausgeloost. Die Ausloosung der Ergänzungsgeschworenen erfolgt aus der Jahresliste der Hülfsgeschworenen. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

§. 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§. 94 Absatz 2.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus den bezüglichen Jahreslisten durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 121.

Die Bestimmungen der §§. 61 bis 68 finden entsprechende Anwendung.

§. 133.

Die Bestimmungen der §§. 61 bis 68 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Landes-Justizverwaltung der Präsident des Reichsgerichts tritt.

Artikel II.

Hinter den §§. 41, 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die folgenden §§. 41a, 41b, 80a, 80b eingeschaltet:

§. 41a.

Aus der berichtigten Urliste hat der Ausschuß diejenigen Personen auszuwählen, welche er zu Schöffen oder zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt.

Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der für das Amtsgericht erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen (§. 42 Nr. 2) und der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl von Geschworenen zu bemessen.

Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste.)

§. 41b.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, von dem Amtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Sobald die Wahl der Hauptgeschworenen und der Hülfsgeschworenen stattgefunden hat (§. 89), sendet der Präsident des Landgerichts die Vorschlagsliste dem Amtsrichter zurück, indem er ihm zugleich die Namen der aus ihr gewählten Personen mittheilt.

§. 80a.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen Verbrechens die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts überwiesen werden, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein werde.

Erachtet die erkennende Strafkammer nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine schwerere Strafe für verwirkt, so hat sie die Sache durch Beschluß an das Schwurgericht zu verweisen.

Beschwerde findet in den vorbezeichneten Fällen nicht statt.

§. 80b.

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen und mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts überwiesen werden, wenn der Angeklagte ein die Anklage erschöpfendes glaubwürdiges Geständniß abgelegt hat.

Die Erklärung der Zustimmung kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht widerrufen werden.

Beschwerde findet nicht statt.

Artikel III.

In der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 werden die §§. 9, 39, 60, 65, 66, 126, 214, 215 Absatz 1, 229, 230 Absatz 2, 232, 233, 234 Absatz 2, 237 Absatz 1, 266 Absatz 1, 273 Absatz 2, 277 bis 280, 282, 285 bis

287, 288 Absatz 1 und 2, 297 Absatz 2, 307 Absatz 2, 358, 360 Absatz 1, 361 Absatz 1, 363 Absatz 1, 399 Nr. 5, 411 Absatz 1 in der Art abgeändert, wie diese Vorschriften nachstehend unter den bisherigen Ziffern aufgeführt sind.

§. 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit der §§. 8 und 8a nicht begründet ist, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt. Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen, jedoch ein den Gerichtsstand bestimmender Ort nicht ermittelt ist.

§. 39.

Für diejenigen Zustellungen, welche von Amtswegen angeordnet sind, können durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§. 60.

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung.

In Gebieten jedoch, in denen vor dem 1. Oktober 1879 die Beeidigung der Zeugen vor der Vernehmung statthaft war, behält es hierbei bis zu anderweiter landesgesetzlicher Bestimmung sein Bewenden. Die Beeidigung kann indeß aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen.

§. 65.

Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen.

Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich ansieht und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt.

§. 66.

Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter, statt der nochmaligen Beeidigung, den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen.

§. 126.

Der gemäß §. 125 erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt oder wenn nicht binnen sechs Wochen nach Vollstreckung desselben die erfolgte Erhebung der öffentlichen Klage zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt.

Bei Uebertretungen, mit Ausnahme der im §. 361 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 214.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Dem Beschlusse ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Maßgabe des §. 199 dem Angeklagten mitgetheilt ist.

§. 215 Absatz 1.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen seines unentschuldigten Ausbleibens.

§. 229.

Bleibt der gehörig geladene Angeklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht zur Hauptverhandlung schreiten, falls der Angekagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen worden ist und das Gericht die Anhörung desselben zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet.

Auf das Verfahren vor dem Schwurgericht und dem Reichsgericht findet die Bestimmung des Absatzes 1 nicht Anwendung. Gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten hat das Gericht einen Vorführungsbefehl oder einen Haftbefehl zu erlassen.

§. 230 Absatz 2.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden. Für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht und dem Reichsgericht gilt dies nur dann, wenn die Vernehmung des Angeklagten über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§. 232.

Ist das Erscheinen eines Angeklagten wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts besonders erschwert und hat der Angeklagte unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen denselben durch einen ersuchten Richter über die Anklage vernehmen lassen und demnächst in seiner Abwesenheit zur Hauptverhandlung schreiten.

Von den zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 233.

Die Vertretung eines ausgebliebenen Angeklagten durch einen Vertheidiger ist im Falle des §. 232 und außerdem dann zulässig, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist.

Der Vertheidiger bedarf zur Vertretung schriftlicher Vollmacht.

§. 234 Absatz 2.

Hatte jedoch die Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 232 Absatz 1 stattgefunden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 237 Absatz 1.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden. Derselbe ist befugt, in einzelnen Verhandlungen diese Geschäfte ganz oder theilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen.

§. 266 Absatz 1.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die Gründe angeben, aus welchen diese Thatsachen für erwiesen erachtet worden sind.

§. 273 Absatz 2.

Aus der Hauptverhandlung sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

§. 277.

Vor dem Tage, an welchem die Geschworenenbank gebildet wird, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten vor der Bildung der Geschworenenbank mitzutheilen.

§. 278.

Die Sitzungsperiode wird durch eine öffentliche Sitzung, zu welcher die Angeklagten und deren Vertheidiger zu laden sind, eröffnet. In derselben ist für jede der zu verhandelnden Strafsachen die Geschworenenbank durch Auslosung seitens des Vorsitzenden in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft zu bilden.

Außer den Hauptgeschworenen ist für jede Sache, welche nicht am Eröffnungstage ansteht, mindestens ein Ergänzungsgeschworener auszuloosen.

Außerdem können Ergänzungsgeschworene für solche Sachen ausgeloost werden, deren Verhandlung eine längere Dauer erfordert (§. 194 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Ueber die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die §§. 271 und 274 finden entsprechende Anwendung.

§. 279.

Vor Bildung der Geschworenenbank für die einzelne Sache sind außer den zum Geschworenenamte Unfähigen solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§. 280.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit der vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierzehn beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf sechszehn zu ergänzen.

Soweit eine Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen stattfindet, genügt es, wenn die Zahl der Ergänzungsgeschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden sind, mindestens vier beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf sechs zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Looszziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die bezügliche Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierzehn Geschworenen und im Falle des Absatzes 2 von vier Ergänzungsgeschworenen erfüllt ist.

Erscheinen mehr als sechszehn Geschworene und im Falle des Absatzes 2 mehr als sechs Ergänzungsgeschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

§. 282.

Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über sieben, von den ausgeloosten Ergänzungsgeschworenen so viele, als Namen über die zuzuziehende Zahl in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

Ist der Angeklagte ausgeblieben, so kann der für ihn erschienene Vertheidiger das Ablehnungsrecht ausüben. Ist auch der Vertheidiger nicht erschienen, so ist der Angeklagte des Ablehnungsrechtes verlustig.

§. 285.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Auslosung ein.

§. 286.

Stehen mehrere Hauptverhandlungen für denselben Tag an, so gilt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank auch für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit einverstanden erklären.

§. 287.

Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden. In diesem Falle erfolgt die Bildung der Geschworenenbank bei Beginn der Hauptverhandlung, zu welcher die Geschworenen zu laden sind, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 279 bis 284.

In gleicher Weise ist mit der Bildung der Geschworenenbank zu verfahren, wenn in einer Strafsache die Hauptverhandlung erst im Laufe der Sitzungsperiode anberaumt wird. Tritt dieser Fall bezüglich mehrerer Strafsachen ein, so kann zu gleichzeitiger Bildung der Geschworenenbänke für diese mehreren Sachen nach Maßgabe der §§. 278 bis 284 geschritten werden.

§. 288 Absatz 1 und 2.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Geschworenen. An Stelle von ausbleibenden Hauptgeschworenen treten die Ergänzungsgeschworenen ein. Ist die Geschworenenbank vollzählig, so hat der Vorsitzende die Ergänzungsgeschworenen, soweit ihre Zuziehung nicht wegen längerer Dauer der Verhandlung erforderlich erscheint, zu entlassen.

Nach begonnener Hauptverhandlung werden die Geschworenen in öffentlicher Sitzung in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

§. 297 Absatz 2.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände genügt eine Mehrheit von vier Stimmen.

§. 307 Absatz 2.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als vier Stimmen, bei Ver-

neinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als drei Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

§. 358.

Die Berufung muß spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden.

Dieser Bestimmung ist genügt, wenn die Erklärung des Beschwerdeführers klar erkennen läßt, ob er die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder nur einen anderen Theil des Urtheils anfechte.

§. 360 Absatz 1.

Ist die Berufung verspätet eingelegt oder eine Rechtfertigung derselben nicht rechtzeitig erfolgt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§. 361 Absatz 1.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat der Gerichtsschreiber die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§. 363 Absatz 1.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung oder über die Rechtfertigung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§. 399.

5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind, vorausgesetzt, daß der Verurtheilte dieselben in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§. 411 Absatz 1.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben oder ist derselbe in Geisteskrankheit verfallen, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Artikel IV.

Hinter den §§. 8, 56 und 273 der Strafprozeßordnung werden die folgenden §§. 8a, 56a und 273a eingeschaltet:

§. 8a.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte wegen der den Gegenstand der Verfolgung bildenden strafbaren Handlung ergriffen worden ist.

§. 56a.

Die Beeidigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt.

§. 273a.

Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der bei der Verhandlung Betheiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind die letzteren berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

Artikel V.

Die §§. 85 Absatz 1, 87, 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§. 23 Absatz 3, 231, 281, 359, 370, 380, 411 Absatz 2 der Strafprozeßordnung werden aufgehoben.

Artikel VI.

Die Bestimmungen in Artikel I zu den §§. 61, 62, 63, 65, 69 Absatz 1, 78 Absatz 2, 121, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten mit Ablauf des gegenwärtigen Geschäftsjahres in Kraft.

Die Bestimmungen in Artikel III zu den §§. 358, 360 Absatz 1, 361 Absatz 1, 363 Absatz 1 und in Artikel V zu §. 359 der Strafprozeßordnung kommen in Betreff der Berufung gegen Urtheile, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, nicht zur Anwendung. Das Gleiche gilt für die Bestimmung in Artikel V zu §. 380 der Strafprozeßordnung in Betreff der Revision gegen ein vor dem bezeichneten Termin in der Berufungsinstanz ergangenes Urtheil.

Für das gegenwärtige Geschäftsjahr bleiben die nach den bisherigen Vorschriften hergestellten Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen in Geltung.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausloosung der Hauptgeschworenen (§. 91 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für die Sitzungsperiode eines Schwurgerichts bereits erfolgt, so bleiben für die Verhandlungen dieser Sitzungsperiode bezüglich der Geschworenenbank und deren Bildung sowie bezüglich der zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Stimmenzahl der Geschworenen die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel VII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, wie er sich aus den in Artikel I bis V festgestellten Aenderungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat schon bald nach ihrem Inkrafttreten vielfach eine ungünstige Kritik erfahren, ja nicht wenige ihrer Vorschriften sind sowohl in den Kreisen der Fachmänner wie in denen von Laien lebhaft angefochten worden. Insbesondere ist es als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt, daß gegen die Urtheile der Strafkammern die Berufung nicht zugelassen sei. Nachdem die auf die Einführung dieses Rechtsmittels gerichteten Bestrebungen in immer weiteren Kreisen Unterstützung gefunden haben und nachdem wiederholt auch im Reichstage Anträge eingebracht und mit Beifall aufgenommen sind, welche auf eine Aenderung des bestehenden Systems der Rechtsmittel in dem bezeichneten Sinne abzielten,

vergl. Drucksachen des Reichstags
5. Leg.=Per. II. Session 1882 Nr. 17,
5. „ IV. „ 1884 „ 27 bis 29,
6. „ I. „ 1884 „ 13, 18,

haben die verbündeten Regierungen sich für verpflichtet erachtet, die Berechtigung dieses Verlangens in ernstliche Erwägung zu nehmen.

Es ist nun allerdings von verschiedenen Seiten glaubhaft bezeugt, daß die Erwartungen, welche an die Wirksamkeit der in der Strafprozeßordnung mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufung den Angeklagten gewährten Garantien geknüpft waren, sich nur unvollständig erfüllt hätten, und auch die Hoffnung, daß die zur endgültigen Entscheidung über thatsächliche Fragen berufenen Richter in dem Gefühle erhöhter Verantwortlichkeit in der Beweiswürdigung mit um so größerer Genauigkeit und Strenge zu Werke gehen würden, scheint wenigstens nicht überall ihre Bestätigung gefunden zu haben. Wenn hiernach zwar anzuerkennen ist, daß in den bezeichneten Richtungen Uebelstände zu Tage getreten sind, so haben die verbündeten Regierungen gleichwohl nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern — eine Maßregel, welche in die bestehende Organisation der Gerichte tief einschneiden würde — das geeignete Mittel sei, um jenen Uebelständen abzuhelfen. Die Nichtzulassung der Berufung gegen die bezeichneten Urtheile war ein bewußtes Weiterschreiten auf dem Wege, den die Rechtsentwickelung in Deutschland in den letzten zehn Jahren vor dem Zustandekommen der Justizgesetze genommen hatte und beruhte auf der zu immer allgemeinerer Geltung gelangten Ansicht, daß die Gewährung dieses Rechtsmittels mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, deren Durchführung als ein unerläßliches Gebot für eine gerechte Strafrechtspflege angesehen wurde, unvereinbar sei. Unter diesen Umständen würde eine Aenderung der Gesetzgebung in dem hier fraglichen Punkte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die in der verhältnißmäßig kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung gemachten praktischen Erfahrungen den Beweis lieferten, daß gerade das Fehlen des Rechtsmittels der Berufung zu besonderen Schäden geführt habe. In Uebereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der darüber von den Gerichten und den staatsanwaltschaftlichen Behörden eingezogenen Gutachten haben die verbündeten Regierungen einen solchen Nachweis nicht als erbracht angesehen.

Sie sind der Ansicht, daß die Eingewöhnung der Bevölkerung und der Gerichte in die neue Gesetzgebung von selbst dazu führen wird, einen großen Theil der jetzt erhobenen Klagen verstummen zu lassen, und sie glauben sich daher darauf beschränken zu sollen, die bessernde Hand nur an einzelne anderweite Bestimmungen des Gesetzes zu legen, welche in der Praxis als besonders nachtheilig wirkend empfunden werden und über deren Unzweckmäßigkeit sich schon jetzt ein so abschließendes Urtheil gebildet hat, daß es fehlerhaft wäre, die Abänderung bis zu einer etwaigen allgemeinen Revision der Strafprozeßordnung aufzuschieben.

Bei dem Zusammenhange der Justizgesetze unter einander konnten übrigens die Aenderungen naturgemäß nicht auf das Gebiet der Strafprozeßordnung begrenzt werden, machten vielmehr zum Theil auch ein Uebergreifen in dasjenige des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich.

Wenn der Entwurf zwar davon absieht, an den grundlegenden Prinzipien der neuen Justizgesetzgebung zu rühren, so darf gleichwohl erwartet werden, daß durch die Einführung der in ihm enthaltenen Reformen den auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hervorgetretenen Uebelständen in wirksamer Weise begegnet wird.

Als Abänderungsvorschläge von hervorragender Wichtigkeit dürfen diejenigen bezeichnet werden, welche sich

auf die Erleichterung des Geschworenendienstes,
auf eine anderweite Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten,
auf die Erweiterung des Kontumazialverfahrens und
auf die Beeidigung der Zeugen

beziehen.

Bei der Wichtigkeit dieser Punkte wird es sich empfehlen, dieselben abweichend von der durch die Technik des Entwurfes gebotenen Ordnung der Gesetzesparagraphen im Zusammenhange zu erörtern.

1. Erleichterung des Geschworenendienstes.

Der lebhaften Klagen, welche über die Last des Geschworenendienstes erhoben werden, muß um so mehr Beachtung zu Theil werden, als das Laienelement durch die Gesetzgebung der neueren Zeit, insbesondere durch die weitere Entwickelung der Selbstverwaltung, ungleich mehr als früher in Anspruch genommen wird.

Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß die Opfer an Zeit und Geld, welche dem Einzelnen durch Erfüllung des Berufs als Geschworener zugemuthet werden, sehr weitgehende sind, so tritt an die Gesetzgebung die unabweisbare Aufgabe heran, zu prüfen, ob die in dieser Richtung den Staatsangehörigen gegenwärtig auferlegte Last ohne Beeinträchtigung anderer wesentlicher Interessen gemindert werden könne und die danach etwa für zuläßig erkannte Erleichterung ungesäumt zu gewähren.

Als einfachstes und wirksamstes Mittel, um diese Erleichterung eintreten zu lassen, stellt sich die Herabsetzung der Zahl der Urtheilsgeschworenen dar. Der Entwurf erachtet dieselbe für unbedenklich und bestimmt demgemäß, daß die Geschworenenbank statt mit zwölf in Zukunft nur mit sieben Geschworenen besetzt werden soll.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Zahl von zwölf Geschworenen an sich eine willkürliche sei und daß sie in keiner Weise als eine dem Institute des Schwurgerichts wesentliche angesehen werden könne. Ein Festhalten an dieser Zahl, welche im älteren englischen Rechte nicht einmal die Stellung der vorherrschenden Grundzahl eingenommen hat,*)

*) vgl. Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte S. 273, 274, 363, 364.

würde daher nur dann geboten sein, wenn eine geringere Zahl die für eine ersprießliche Rechtspflege nothwendigen Garantien als gefährdet erscheinen ließe. Eine solche Befürchtung ist indeß nicht gerechtfertigt. Zunächst ist zu beachten, daß mit der Herabsetzung der Zahl der Urtheilsgeschworenen die Zahl der für jedes Schwurgericht überhaupt erforderlichen Zahl von Geschworenen sich in entsprechender Weise vermindert und daß daher die jetzt vielfach beklagte Nothwendigkeit, zur Beschaffung des Bedarfs auf Elemente greifen zu müssen, welche in Wirklichkeit den an den Geschworenenberuf zu stellenden Anforderungen nicht genügen, hinwegfallen wird. Nach Ansicht des Entwurfs ist das mehrfach laut gewordene Bedenken, daß eine Geschworenenbank von sieben Personen weniger Intelligenz in sich schließen werde, als eine solche von zwölf Personen, von vornherein nicht begründet, indem dabei übersehen wird, daß durch die größere Zahl keineswegs eine Erhöhung der Intelligenz verbürgt und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Geschworenen für die Sachgemäßheit des Wahrspruchs nicht verstärkt, sondern durch die Vertheilung der Verantwortung auf eine große Zahl Miturtheilender abgeschwächt wird.

Abgesehen davon, daß die Herabsetzung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen schon von selbst dahin führen wird, daß im Verhältniß zu jetzt tauglichere Personen auf die Geschworenenbank gelangen, ist der Entwurf auch bestrebt, dieses Ziel durch eine Veränderung der über die Auswahl der Geschworenen bestehenden Vorschriften auch positiv zu fördern und damit denjenigen, die aus dem oben angeführten Grunde an einer Herabsetzung der Zahl der Urtheilsgeschworenen Anstoß nehmen könnten, eine weitere Beruhigung zu gewähren.

Die seit dem 1. Oktober 1879 von den Vorsitzenden der preußischen Schwurgerichte erstatteten Berichte führen eine erhebliche Anzahl von Fällen vor, in denen die Wahrsprüche der Geschworenen als offenbare Fehlgriffe bezeichnet werden. In Uebereinstimmung hiermit wird darüber Klage geführt, daß immer seltener tüchtige und geschäftsgewandte Obmänner zu finden seien. Man hat beobachtet, wie solche Persönlichkeiten, welche durch Einsicht und Bildung vornehmlich für das Amt eines Laienrichters geeignet erscheinen, ungleich häufiger unter den Schöffen als unter den Geschworenen zu finden seien. Bei vielen Schwurgerichten ist ferner eine unverhältnißmäßig große Zahl solcher Geschworenen bemerkt worden, deren Wohnort von dem Sitze des Gerichts weit entfernt war, und für welche deshalb die Ausübung ihrer Pflicht besondere Schwierigkeiten herbeiführte. Unzweifelhaft ist der Grund dieser Mißstände in dem jetzt für die Bildung der Geschworenenliste bestehenden Verfahren zu suchen. Gemäß desselben ist die Auswahl der Schöffen und der zum Geschworenendienst geeigneten Personen für jedes Jahr in jedem Amtsgerichtsbezirk einem Ausschusse übertragen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern besteht. — Es ist erklärlich, wenn der Amtsrichter hierbei vornehmlich sein Augenmerk auf die Wahl geeigneter Schöffen richtet. Ebenso liegt es nahe, daß die Vertrauensmänner bestrebt sind, den ihnen näher stehenden Persönlichkeiten nach Möglichkeit die weniger beschwerliche Funktion eines Schöffen zuzuweisen. So werden denn regelmäßig gerade die geeigneteren Elemente für das weniger wichtige Schöffenamt festgelegt und in Folge dessen der Auswahl zum Geschworenendienst entzogen.

Mit Rücksicht auf diese in der Praxis lebhaft empfundenen Uebelstände erscheint es nothwendig, die Auswahl der Geschworenen den lokalen Interessen und persönlichen Beziehungen, welche in den meist kleinen Amtsgerichtsbezirken leicht in den Vordergrund treten, durch eine anderweite Gestaltung des Verfahrens zu entziehen.

Demgemäß schreibt der Entwurf vor, daß der alljährlich bei dem Amtsgerichte zusammentretende Ausschuß die von ihm für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeignet gehaltenen Personen in eine einheitliche Liste, welche dem Landgerichte einzusenden ist, aufnehmen soll, daß sodann dem Landgerichte aus allen in Vorschlag gebrachten Personen die Auswahl der Geschworenen freistehen soll und daß erst dann, nachdem diese Wahl vorgenommen ist, aus den dann noch disponiblen Personen die für den Amtsgerichtsbezirk erforderlichen Schöffen bestimmt werden sollen.

Die Wahl der letzteren, welche jetzt dem Ausschusse zusteht, ist dem Amtsrichter übertragen, um ein zweimaliges, sonst nicht zu vermeidendes Zusammentreten des Ausschusses entbehrlich zu machen. Es erscheint dies um so unbedenklicher, als dem Amtsrichter die Vertheilung der Schöffen auf die einzelnen Sitzungstage nicht freisteht, in dieser Beziehung vielmehr das Loos entscheidet und in gleicher Weise in Zukunft auch die Reihenfolge, in welcher die Hülfsschöffen an Stelle verhinderter Hauptschöffen einzutreten haben, bestimmt werden soll.

Daß dem Landgerichte für die Auswahl der Geschworenen die Priorität eingeräumt wird, ist naturgemäß, da die Funktionen der Geschworenen im Verhältnisse zu denen der Schöffen als die wichtigeren erscheinen.

Wenn das im Vorstehenden bezeichnete veränderte Verfahren eine erhöhte Bürgschaft dafür gewährt, daß in Zukunft zu Geschworenen nur solche Personen gewählt werden, welche nach Charakter und Intelligenz zu diesem Amte geeignet sind, so verschwindet damit jede begründete Besorgniß, daß durch die Ermäßigung der Zahl der Urtheilsgeschworenen dem Interesse der Strafrechtspflege zu nahe getreten werde.

Diese Maßregel bietet übrigens den Vortheil, daß das für das Institut des Schwurgerichts vielfach als wesentlich angesehene weitgehende Ablehnungsrecht in seinem jetzt bestehenden Umfange aufrecht erhalten werden kann, ohne daß deswegen auf die wünschenswerthe Erleichterung des Geschworenendienstes verzichtet werden müßte. Der Entwurf schreibt vor, daß in Zukunft sechszehn Hauptgeschworene auf die Spruchliste zu bringen sind, gewährt also das Ablehnungsrecht bei Bildung der Geschworenen fast in demselben Verhältnisse wie das jetzige Gesetz.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Zahl von sieben Urtheilsgeschworenen, welche jedenfalls genügt, um der Gefahr des übergroßen Einflusses eines Einzelnen vorzubeugen, dem Interesse des Angeklagten insofern besonders entspricht, als die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, welche für eine dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung der Schuldfrage erforderlich sind, erst durch fünf Stimmen erfüllt wird.

Eine weitere Erleichterung in Bezug auf den Geschworenendienst soll nach dem Entwurfe dadurch gewährt werden, daß die Bildung der Geschworenenbänke für alle in derselben Sitzungsperiode des Schwurgerichts anstehenden Sachen im Voraus für statthaft erklärt wird. Die Bereitwilligkeit, im öffentlichen Interesse ein Opfer zu bringen, wird durch nichts mehr beeinträchtigt, als durch das Gefühl, daß dieses Opfer ein unnützes sei, und es ist daher erklärlich, daß die Geschworenen es besonders schwer empfinden, wenn sie — wie es jetzt der Fall ist — genöthigt werden, sich täglich während der ganzen Sitzungsperiode zur Bildung der Geschworenenbank im Sitzungssaale einzufinden und wenn sie auf diese Weise, falls sie nicht ausgeloost oder, wenn sie ausgeloost, abgelehnt werden, ganz nutzlos ihrem Berufe und ihrer Erwerbsthätigkeit entzogen werden.

Gegen die Vorausbildung der Geschworenenbank ist der Einwand erhoben, daß dadurch einer Beeinflussung der Geschworenen Vorschub geleistet werde. Wenn dieses Bedenken immerhin einige Berechtigung haben mag, so wiegt dasselbe

doch nicht so schwer, um mit Rücksicht darauf von der in Rede stehenden Einrichtung abstehen zu müssen. Die Erfahrungen in denjenigen Bundesstaaten, in denen, wie im Herzogthum Braunschweig und in der freien Stadt Hamburg, bis zum 1. Oktober 1879 in derselben Weise verfahren wurde, sind durchweg günstige gewesen.

Die Vortheile, welche den Geschworenen daraus erwachsen, daß sie von vornherein wissen, an welchen Tagen sie durch ihren Dienst nicht werden in Anspruch genommen werden, liegen auf der Hand und bedürfen keiner weiteren Ausführung.

Der Gefahr, daß der wohlthätige Erfolg der Vorausbildung der Geschworenenbank illusorisch werden könnte, wenn demnächst bei der Hauptverhandlung auch nur einer der ausgeloosten Hauptgeschworenen ausbleiben sollte, ist dadurch vorgebeugt, daß für alle Sachen, welche nicht an demselben Tage, an welchem die Geschworenenbank gebildet wird, anstehen, die Zuziehung mindestens eines Ergänzungsgeschworenen angeordnet ist. Für diese Ergänzungsgeschworenen und für diejenigen, die mit Rücksicht auf die längere Dauer der Verhandlung (§. 194 des G. V. G.) zugezogen werden, soll eine besondere aus sechs Personen bestehende Spruchliste aus der Jahresliste der Hülfsgeschworenen gebildet werden. Da die Hülfsgeschworenen in unmittelbarer Nähe des Sitzungsorts des Schwurgerichts wohnen, so wird es von diesen als eine besondere Belästigung nicht empfunden werden, wenn sie sich an im Voraus bestimmten Tagen zu einer Sitzung des Schwurgerichts einzufinden haben. Es ist vorgeschrieben, daß sie, falls die Geschworenenbank keine Lücken aufweist, alsbald entlassen werden müssen, es sei denn, daß ihre Zuziehung mit Rücksicht auf die längere Dauer der Verhandlung sich als erforderlich darstellt. Mit dieser Einrichtung verbindet sich zugleich der weitere Vortheil, daß eine Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen nach Maßgabe des §. 194 des Gerichtsverfassungsgesetzes nunmehr erfolgen kann, ohne daß dadurch eine Verminderung des Ablehnungsrechts gegenüber den Hauptgeschworenen eintritt, wie dies bisher (§. 285 Abs. 1 der Str. Proz. O.) der Fall war.

Der Wunsch, den zum Geschworenendienste heranzuziehenden Staatsbürgern jede thunlichste Erleichterung zu gewähren, hat zu einer Prüfung der Frage geführt, ob nicht eine Entlastung der Schwurgerichte dadurch möglich sei, daß einzelne der jetzt zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Verbrechen der Strafkammer überwiesen würden. Die Prüfung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß eine solche Entlastung der Schwurgerichte nicht nur zuläßig, sondern bezüglich derjenigen Verbrechen, welche im Artikel I §. 73 des Entwurfs unter den Ziffern 3a, 4, 8, 9 und 10 bezeichnet sind, empfehlenswerth sei.

Abgesehen von den im §. 176 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Sittlichkeitsverbrechen, bei deren Aburtheilung die Mitwirkung des Laienelements jedenfalls ohne besonderes Interesse ist, handelt es sich um eine Erweiterung der Kompetenz der Strafkammern insoweit, als ihr nach den Bestimmungen des Entwurfs überwiesen werden sollen die Verbrechen des Meineides (§§. 153—155 des Strafgesetzbuchs), die Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 268 Nr. 2, 272 und 273 des Strafgesetzbuchs, die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§. 349, 351 des Strafgesetzbuchs, die nach den §§. 209, 212 der Konkursordnung strafbaren Verbrechen.

Was die in Frage stehenden Verbrechen der Urkundenfälschung anlangt, so rechtfertigt sich deren Ueberweisung an die Strafkammern um deswillen, weil es sich dabei nicht selten um die Beurtheilung besonders schwieriger Rechtsfragen handelt.

Bei den übrigen oben bezeichneten Verbrechen erfordert die zutreffende Beurtheilung regelmäßig die Beherrschung eines so verwickelten thatsächlichen Materials, daß selbst einsichtige und gewandte Geschworene sich außer Stande fühlen, den ihnen gestellten Aufgaben zu genügen. Was insbesondere die in §. 351 des Strafgesetzbuchs behandelten Fälle der Unterschlagung im Amte anlangt, so kommt hinzu, daß die Bedeutung derselben, wie sich aus der hier besonders häufigen Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände ergiebt, vielfach nicht von der Art ist, um deswegen den Apparat des Schwurgerichts in Bewegung zu setzen.

Indem der Entwurf davon ausgeht, daß die formalistische Abgrenzung der Kompetenz zwischen Schwurgerichten und Strafkammern dem Bedürfnisse nie vollkommen genügen wird, gewährt er endlich die Möglichkeit, bei der Bestimmung der Zuständigkeit in gewissem Umfange auch auf die Lage des konkreten Falls Rücksicht zu nehmen. Demgemäß gestattet er die Ueberweisung an die Strafkammer auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft und das Gericht von vornherein darüber einig sind, daß nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein werde, sowie auch dann, wenn der Angeklagte ein die Anklage erschöpfendes glaubwürdiges Geständniß abgelegt hat, so daß es sich im Wesentlichen nur um die Straffrage handelt.

---

2. Anderweite Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten.

Die über die Rechtsprechung der Strafkammern erhobenen Klagen mußten die verbündeten Regierungen zu einer ferneren Prüfung darüber anregen, ob sich diese Klagen lediglich auf die Struktur des Strafverfahrens beziehen oder ob und inwieweit sie etwa durch die Art und Weise, in welcher die Strafkammern ihre Geschäfte erledigen, hervorgerufen sind. Auch die erheblichsten Mängel des Verfahrens können durch eine sorgsame und sachgemäße Behandlung der einzelnen Strafsachen ganz oder zum großen Theil ausgeglichen werden. Die Art des Geschäftsbetriebs und die Sicherheit der Rechtsfindung bei den Strafkammern ist im Wesentlichen von der Zusammensetzung derselben abhängig. Es mußte deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob sich die durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 begründete Einrichtung des Präsidiums (§. 63 G. V. G.) und die von diesem ausgehende Bestimmung darüber, wie das in Betracht kommende Personal auf die einzelnen Kammern und Senate zu vertheilen sei, in der Praxis bewährt haben. Zu einer Erwägung dieser Frage waren die verbündeten Regierungen um so mehr veranlaßt, als der bei der Formation des Präsidiums seiner Zeit eingeschlagene Weg ein durchaus neuer, unerprobter war. Weder in den bestehenden Gesetzgebungen der größeren außerdeutschen Staaten, noch in den vor dem 1. Oktober 1879 geltenden Gerichtsverfassungen deutscher Rechtsgebiete ist eine dem Präsidium des Gerichtsverfassungsgesetzes im Wesentlichen entsprechende Einrichtung zu finden; fast überall ist vielmehr die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Richter entweder der Landesjustizverwaltung oder dem zuständigen Gerichtspräsidenten übertragen oder wenigstens diesen Faktoren ein entscheidender Einfluß hierbei eingeräumt. Nur in verhältnißmäßig kleinen Rechtsgebieten, wie in denjenigen der Hansestädte, war in Abweichung von diesem Prinzipe die Geschäftsvertheilung den Kollegien in ihrer Gesammtheit anvertraut; es leuchtet aber ohne Weiteres ein, daß ein Verfahren, welches jedem einzelnen Richter gestattete, seine Wünsche offen zum Ausdruck zu bringen, sich von demjenigen, wo das vom Kollegium abgesonderte Präsidium prüft und entscheidet, gerade in einem erheblichen Punkte unterschied. — Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die französische Gesetzgebung, welche allein von allen eine dem Präsidium ähnliche, wenn auch nicht in gleicher Weise unabhängig gestellte Institution durch das Gesetz vom 11. Oktober 1820 eingeführt hatte, im Jahre 1859 eine neue For=

mation, durch welche die Rechte der Justizverwaltung gesichert wurden, für erforderlich erachtete. Selbst die belgische Gesetzgebung, deren Streben auf thunlichste Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit gerichtet ist, hat sich damit begnügt, bestimmte allgemeine Regeln über die Art der Geschäftsvertheilung aufzustellen, diese selbst aber im Vertrauen auf die Umsicht der Präsidenten in die Verfügung derselben gestellt.

Diese Anschauungen fremder Rechtsordnungen könnten für die Frage nach der zweckmäßigsten Form der Geschäftsvertheilung wenig in das Gewicht fallen, wenn sie nicht auch durch die seit dem 1. Oktober 1879 in Deutschland gemachten Erfahrungen bekräftigt würden.

Insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung der Strafkammern sind sowohl in der Literatur als bei den einzelnen Justizverwaltungen die lebhaftesten Klagen laut geworden. Hervorragende Praktiker haben die Geschäftsthätigkeit der Strafkammern einer ungünstigen Kritik unterworfen.*) Mannigfache Klagen sind in dieser Beziehung von namhaften und weitverbreiteten Tagesblättern vorgebracht worden. Wenn in diesen Beschwerden auch viel zu wenig allen Schwierigkeiten, mit denen so manche stark beschäftigte Strafkammern zu kämpfen haben, Rechnung getragen ist, so können sie doch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Justizverwaltungen nicht für ganz unberechtigt erachtet werden. Bereits im Jahre 1882 hat sich der Königlich preußische Justizminister veranlaßt gesehen, die Präsidenten der Oberlandesgerichte darauf aufmerksam zu machen, wie man den Strafkammern vielfach die weniger brauchbaren Elemente zuzuweisen pflege und wie dem berechtigten Verlangen, daß nicht einzelne Richter ausschließlich mit Civilsachen, andere ausschließlich mit Strafsachen beschäftigt würden, Rechnung zu tragen sei.

Diese Verfügung**) fand seiner Zeit sowohl in der Presse als in Fachkreisen eine lebhafte Zustimmung. Nichtsdestoweniger ist von einem derartigen ministeriellen Vorgehen bei der jetzigen Gerichtsverfassung nicht allzuviel Erfolg zu erhoffen. Die Mitglieder der Präsidien werden regelmäßig der Gefahr ausgesetzt sein, persönliche Wünsche sowie Rücksichten auf ihnen nahe stehende Kollegen allzusehr in Rechnung zu ziehen; sie sind selbst auf das Lebhafteste dabei interessirt, als Genossen ihrer Arbeit möglichst ihnen sympathische Richter zu erwählen und können dieses Interesse um so freier verfolgen, als alle Anordnungen unter dem Namen des kollegialischen Präsidiums ergehen. So kann es nicht befremden, wenn die Anordnungen der Präsidien auch abgesehen von den auf die Bildung der Strafkammern bezüglichen Verfügungen in vielen Fällen Anlaß zu Beschwerden gegeben haben.

Die gemachten Erfahrungen mußten die verbündeten Regierungen zu der Ueberzeugung führen, daß eine befriedigende Beseitigung der fraglichen Mißstände nur in der Weise zu erreichen ist, daß die Anordnung über Geschäftsvertheilung und Zusammensetzung der Senate und Kammern dem Präsidium abgenommen, und, was zunächst die Landesgerichte anlangt, den Justizverwaltungen übertragen wird. Indem der Entwurf, hiervon ausgehend, zugleich vorschreibt, daß die Anordnungen stets für ein Geschäftsjahr getroffen werden müssen und daß sie innerhalb desselben nur aus bestimmten Gründen (§. 62 Abs. 2) geändert werden dürfen, ist die Befürchtung ausgeschlossen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege in Folge der für nothwendig erachteten Aenderung irgendwie beeinträchtigt werden könne.

Von besonderer Wichtigkeit ist die zu den §§. 61 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Aussicht genommene Modifikation der über den Vorsitz in den Kammern bestehenden Vorschriften. Während daran festzuhalten sein wird, daß die betreffenden Funktionen von dem Präsidenten und den Direktoren, deren Ernennung der Justizverwaltung zusteht, auszuüben sind, mußte es als ein dringendes Bedürfniß erkannt werden, die Bestimmung zu beseitigen, nach welcher im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden der Vorsitz auf dasjenige Mitglied der Kammer übergehen soll, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist. Diese Bestimmung hat zu den größten Mißständen geführt, indem sie zur Folge hatte, daß die verantwortungsvolle Thätigkeit des Vorsitzenden, an welchen nach der Natur des mündlichen Verfahrens besonders hohe Ansprüche gestellt werden, vielfach auf ältere Mitglieder des Gerichts übertragen werden mußte, welche dieser Aufgabe in keiner Weise gewachsen waren und welche eben um deswillen, weil ihnen diese Qualifikation mangelte, bei der Besetzung von Präsidenten- und Direktorenstellen nicht hatten berücksichtigt werden können.

Der Entwurf tritt dem bezeichneten Uebelstande dadurch entgegen, daß er abweichend vom Gesetze auch die wegen der Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden zu treffenden Anordnungen der Justizverwaltung anheimstellt.

Den allgemein im Vorstehenden erörterten Gesichtspunkten entspricht es, wenn im §. 65 der Landesjustizverwaltung auch die Bestimmung darüber vorbehalten ist, wer eintretenden Falls den Präsidenten in den ihm als solchen obliegenden durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Geschäften zu vertreten habe.

Was das Reichsgericht anlangt, so sind in §. 133 die für die Landesgerichte getroffenen Bestimmungen auf dasselbe mit der Modifikation ausgedehnt, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Präsident des Reichsgerichts treten soll.

---

3. Erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens.

Die Strafprozeßordnung hat im §. 229 das Kontumazialverfahren grundsätzlich ausgeschlossen, indem sie von der Anschauung ausgegangen ist, daß der Angeklagte nicht ungehört verurtheilt werden dürfe, und daß der erkennende Richter seiner Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit nur dann vollkommen genügen könne, wenn er selbst den Angeklagten vor sich sehe und mit seiner Vertheidigung höre. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in beschränktem Umfange zugelassen.

Diese Abweichungen genügen jedoch dem praktischen Bedürfniß nicht, sie bewegen sich vielmehr in zu engen Grenzen, wie die lebhaften, von allen Seiten her laut gewordenen Klagen überzeugend darthun.

Das Nichterscheinen der Angeklagten im Hauptverhandlungstermin ist ein häufiges Vorkommniß und führt nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zu zahlreichen Vertagungen, ja bei vielen Gerichten vergeht kaum eine Sitzung, in welcher nicht eine Vertagung stattfände. Die Folge davon ist eine Verschleppung des Verfahrens, eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse mit Zeugengebühren und eine nutzlose, gleichwohl aber bedeutende Vermehrung der Arbeitslast. Diese Uebelstände werden von den Gerichten und von den Staatsanwälten wie auch von den Vertheidigern übereinstimmend als vorhanden anerkannt.

Nicht minder schwer fallen die Nachtheile ins Gewicht, welche den Angeklagten selbst, und namentlich den unbemittelten Angeklagten aus der Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens vor Gericht erwachsen. Wenn nämlich, wie dies oftmals der Fall, der Aufenthaltsort des Angeklagten von dem Sitze des erkennenden Gerichts weit entfernt ist, so ist der Angeklagte genöthigt, einen erheblichen Kostenbetrag auf die Reise nach dem Gerichtsorte aufzuwenden; falls ihm

*) Mittelstädt in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 50 S. 190; v. Schwarze, Gerichtssaal Bd. 35 S. 404, 405, 408.

**) Preuß. Justiz-Ministerialblatt 1882 Nr. 37 S. 306.

aber hierzu die Mittel fehlen, muß er sich der zwangsweisen Vorführung unterwerfen, einer Maßregel, die für viele Angeklagte naturgemäß sehr drückend ist und die jedenfalls in allen den Fällen eine besondere Härte darstellt, in denen der Angeklagte schließlich für nichtschuldig erklärt wird. So ist es zum Beispiel vorgekommen, daß Personen, die wegen geringfügiger Vergehen angeklagt waren, vom Rhein bis in den äußersten Osten transportirt werden mußten.

Es tritt hinzu, daß die Angeklagten auch im Fall eines Zwangstransportes die Rückreise auf eigene Kosten unternehmen müssen, und daß der Mangel der hierzu erforderlichen Geldmittel Angeklagte nur zu leicht zu neuen strafbaren Handlungen verleiten kann.

Diesen Uebelständen wird auch durch die Bestimmung des §. 232 Absatz 1 nur in ungenügendem Maße abgeholfen, da die Zulässigkeit des dort behandelten Verfahrens in zu enge Grenzen eingeschlossen ist.

Es erscheint deshalb unerläßlich, in Betreff der Statthaftigkeit einer Verhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten die bestehenden Gesetzesvorschriften durch andere zu ersetzen. Die Neuerungen, welche der Entwurf in dieser Beziehung vorschlägt, bestehen in Folgendem:

1. Das Schöffengericht und die Strafkammer sollen bei allen Arten von Straffällen befugt sein, gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten zu verhandeln und zu erkennen. Diese erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens entspricht dem früheren Rechtszustande in dem größten Theile des Reichs und unterliegt umsoweniger einem gegründeten Bedenken, als nach der Bestimmung des Entwurfs der Angeklagte bereits in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen sein muß. Uebrigens hebt der Entwurf ausdrücklich hervor, daß das Gericht nur dann in Abwesenheit des Angeklagten zur Verhandlung schreiten darf, wenn die Anhörung desselben zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß gemäß §. 235 das persönliche Erscheinen des Angeklagten und eventuell dessen Vorführung oder Verhaftung angeordnet werden.

Anders freilich liegt die Sache bei dem Schwurgericht. In den Rahmen des schwurgerichtlichen Verfahrens paßt eine Kontumazialverhandlung überhaupt nicht, wie denn auch eine solche in den Fällen, in denen sie nach der Strafprozeßordnung zulässig gewesen wäre, kaum jemals vorgekommen ist. Es empfiehlt sich daher, für schwurgerichtliche Strafsachen das Kontumazialverfahren ganz auszuschließen. Dasselbe gilt auch von denjenigen Sachen, welche in erster Instanz vor das Reichsgericht gehören.

2. Mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten in allen vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen für zulässig erklärt ist, verliert die in dem §. 232 der Strafprozeßordnung jetzt enthaltene Bestimmung, nach welcher der Angeklagte unter Umständen auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden konnte, ihre Bedeutung.

Wenn die Beseitigung dieser Vorschrift sich hiernach von selbst verstand, so erschien es angemessen, an dieser Stelle nunmehr solche Fälle besonders zu berücksichtigen, in denen es für die Strafkammer oder das Schöffengericht von Werth sein kann, eine nähere Auslassung des Angeklagten über die Anklage zu erhalten, in denen es aber wegen der weiten Entfernung des Aufenthaltsorts des Angeklagten und des von ihm mit Rücksicht darauf zu erkennen gegebenen Wunsches, der Hauptverhandlung fern bleiben zu dürfen, unbillig sein würde, den Angeklagten zum persönlichen Erscheinen zu nöthigen. In solchen Fällen soll eine kommissarische Vernehmung des Angeklagten statthaft sein.

3. Nachdem das Kontumazialverfahren in erweitertem Umfange für zulässig erklärt ist, mußte für das Verfahren in der Berufungsinstanz die Vorschrift des §. 370 der Strafprozeßordnung, zufolge welcher die Berufung des Angeklagten im Falle seines Nichterscheinens in der Hauptverhandlung stets sofort verworfen werden soll, beseitigt werden. Mit dieser Beseitigung des allegirten Paragraphen ist einem auch im Reichstage bereits geäußerten Wunsche Rechnung getragen.

---

4. Beeidigung der Zeugen.

Als bei Berathung der Strafprozeßordnung bestimmt wurde, fortan solle die Beeidigung eines Zeugen regelmäßig vor seiner Vernehmung erfolgen, war hierbei die Erwägung maßgebend, daß eine solche Beeidigung mehr als die nachherige geeignet sei, den Zeugen zur Angabe der Wahrheit zu bewegen, weil er den Zeugen von vornherein unter den Eindruck der Eidesleistung stelle. Nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis hat jedoch diese Auffassung sich nicht als berechtigt erwiesen; vielmehr haben sich die bereits im Schoße der Justizkommission des Reichstags gegen die sogenannte promissorische Eidesleistung erhobenen Bedenken als durchaus begründet herausgestellt.

Es hat sich nämlich ergeben, daß der Voreid bei dem Zeugen ein nicht allgemein vorhandenes Maß von Bildung, Einsicht, Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit voraussetzt, und daß er bei dem nur zu häufig konstatirten Mangel jener Eigenschaften die Ermittelung der Wahrheit ernstlich gefährdet, insofern er die wohlthätigen Wirkungen einer noch während der Vernehmung erfolgenden richterlichen Ermahnung beziehungsweise einer Konfrontation beschränkt und beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß läßt sich ein Zeuge nur schwer zur Aenderung wahrheitswidriger Angaben bewegen, wenn er dieselben einmal eidlich bekräftigt hat. Ueberdies aber leidet selbst im Fall einer solchen nachträglichen Korrektur die Heiligkeit des Eides, weil in einer, der Eidesleistung nachfolgenden Modifikation der beschworenen Aussage schon eine Verletzung der Eidespflicht gefunden werden muß.

Hierzu tritt der fernere Umstand, daß auch etwaige Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eidesleistung sich vielfach erst aus der Vernehmung selbst oder aus der weiteren Beweisaufnahme ergeben. In solchen Fällen führt der Voreid leicht dahin, daß Personen beeidigt werden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften hätten unbeeidigt bleiben sollen. Die im §. 60 dem Richter gewährte Befugniß, unter Umständen die Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung auszusetzen, ist nicht geeignet, der bezeichneten Gefahr vorzubeugen, da sich eben häufig nicht im Voraus ermessen läßt, ob die Voraussetzungen für jene Befugniß thatsächlich vorliegen.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß die meisten Zeugen bei ihrem ersten Erscheinen durch die Neuheit und Feierlichkeit der Verhandlung in Unruhe versetzt und nicht in der genügenden Sammlung befindlich sind, um die ihnen gemachten Vorhaltungen richtig zu verstehen. Es ist bedenklich, gerade in solchem Momente die Ableistung des Eides zu erfordern, zumal auch der Vorsitzende dann nur schwer in der Lage sein wird, seine Eidesvermahnung der Individualität des Zeugen und seiner Wissenschaft zur Sache anzupassen.

Endlich ist der Voreid auch mit der erheblichen Unzuträglichkeit verknüpft, daß die Generalzeugenfragen dem Zeugen zweimal vorgelegt werden müssen. Die Befragung muß nämlich gegenwärtig erfolgen: einmal **vor** der Eidesleistung, um die Persönlichkeit des Zeugen festzustellen und ein Urtheil über die Zulässigkeit und Angemessenheit der Beeidigung zu ermöglichen (§§. 56, 57), und sodann **nach** der Beeidigung, um die betreffenden Angaben des Zeugen der Eidesgarantie zu unterwerfen. Es liegt auf der Hand, daß

der Gang der Verhandlung dadurch in störender Weise verzögert wird.

Die vorerwähnten Uebelstände haben sich namentlich in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie mit besonderer Schärfe und in besorgnißerregendem Maße fühlbar gemacht; ja die Vorstandsbeamten einzelner preußischer Oberlandesgerichte bezeichnen den §. 60 geradezu als eine „Quelle des Meineides" und eine gleiche Auffassung ist in den Verhandlungen des preußischen Landtags wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

Es erscheint deshalb als Aufgabe der Gesetzgebung, den Voreid durch den Nacheid zu ersetzen. Allerdings giebt es Territorien in Deutschland, in denen die Bevölkerung seit langer Zeit an den Voreid gewöhnt ist und in denen demzufolge eine Abneigung gegen die allgemeine Einführung des Nacheides sich geltend macht. Der Rechtsgewohnheit in diesen Territorien soll nach dem Entwurfe dadurch Rechnung getragen werden, daß es hier auch fernerhin bei dem durch die Strafprozeßordnung sanktionirten, der langjährigen Rechtsgewohnheit der Bevölkerung entsprechenden Verfahren sein Bewenden behalten soll.

Der für die Landesgesetzgebung hinzugefügte Vorbehalt, abweichende Bestimmungen zu treffen, gewährt den in Betracht kommenden Bundesstaaten die Möglichkeit, jederzeit den Nacheid einzuführen und auf diese Weise etwaigen hierauf gerichteten Wünschen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Auch in Betreff der Frage, in welchem Stadium des Verfahrens die Beeidigung der Zeugen zu bewirken sei, hat die Strafprozeßordnung für einen großen Theil des Deutschen Reichs insofern eine Neuerung geschaffen, als sie bestimmt, daß die Beeidigung regelmäßig erst in der Hauptverhandlung stattzufinden habe. Das Gesetz ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß eine solche Bestimmung dem Verhältniß entspreche, in welchem das Vorverfahren zu dem Hauptverfahren stehen müsse, insofern der Zweck des ersteren nur in einer vorläufigen Aufklärung des Sachverhalts bestehe, während die eigentlichen Beweisakte vor den Richtern, welche das Urtheil zu fällen haben, vorzunehmen seien.

Von dem blos theoretischen Standpunkte aus soll dieser Erwägung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden; die Praxis dagegen hat ergeben, daß die Bestimmung des bisherigen §. 65 eine verfehlte ist und daß gerade aus ihr die ernstesten Gefahren für die Strafrechtspflege entspringen.

Viele Zeugen lassen sich erfahrungsmäßig nur durch die Beeidigung zur Angabe der Wahrheit bestimmen, halten dagegen im Falle einer uneidlichen Vernehmung absichtlich mit ihrer Wissenschaft zurück. Ein derartiges Verhalten der Zeugen ist auf Beweggründe der verschiedensten Art zurückzuführen. In der Mehrzahl der Fälle liegt ihm eine Beeinflussung seitens des Angeschuldigten oder seiner Angehörigen zu Grunde und die Gewissenhaftigkeit der Zeugen ist vielfach nicht so stark, daß sie derartigen Beeinflussungen widerständen, sobald eben die Abgabe einer unwahren Erklärung — wie dies mangels der Beeidigung der Fall — etwas Gefahrloses darstellt.

Wie aus einer großen Anzahl von Oberlandesgerichtsbezirken berichtet wird, haben sich, jemehr es bekannt geworden, daß die Zeugen im Vorverfahren regelmäßig unbeeidigt bleiben, desto mehr auch die Fälle gehäuft, in denen unwahre Zeugenaussagen abgegeben werden. Ja vielfach ist der Fall vorgekommen, daß ein Zeuge, der in der Hauptverhandlung seine im Vorverfahren abgegebene Aussage als unwahr widerrief, als Grund der früheren Verleugnung der Wahrheit ausdrücklich angab, er habe gewußt, daß er im Vorverfahren nicht zu schwören brauche.

Die Gefahr, welche hiernach aus der Vorschrift des §. 65 der Strafprozeßordnung erwächst, besteht hauptsächlich darin, daß in Folge der im Vorverfahren uneidlich abgegebenen unwahren Aussagen die Erhebung begründeter Anklagen unterbleibt und daß demzufolge die Schuldigen der verdienten Strafe entgehen. In den Berichten der Justizbehörden werden flagrante Fälle dieser Art mitgetheilt, in denen der Schuldige straflos ausgegangen sein würde, wenn nicht nachträglich der Staatsanwalt durch einen Zufall von der Unwahrheit der Zeugenaussagen Kenntniß erhalten hätte. Ein solcher Zufall aber — mit welchem überdies das Gesetz nicht rechnen kann — wird nur selten eintreten, und es ist nicht zu bezweifeln, daß seit der Einführung der Strafprozeßordnung die Zahl der Fälle nicht gering ist, in denen auf Grund solcher unwahrer Zeugenaussagen das Verfahren eingestellt wurde.

Daneben wird andererseits berichtet, „daß Anklagen, welche auf Grund unbeeidigter, aber anscheinend glaubwürdiger Aussagen erhoben waren, zur Freisprechung führten, da die Zeugen bei der eidlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung ihre Aussagen änderten". Unter Umständen haben die unwahren Aussagen auch eine ungerechtfertigte Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeschuldigten zur Folge gehabt.

Die Vorschriften in dem Absatz 2 und 3 des §. 65, nach welchen ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen eine Beeidigung der Zeugen schon im Vorverfahren erfolgen darf, haben sich dem bezeichneten Mißstande gegenüber als völlig unzureichend erwiesen. Denn die Gründe, welche im einzelnen Fall den Zeugen zu einer wahrheitswidrigen Aussage bestimmen können, sind dem Richter wie dem Staatsanwalt regelmäßig unbekannt, und es läßt sich deshalb bei der Vernehmung nur selten übersehen, ob die gesetzlichen Vorbedingungen einer alsbaldigen Beeidigung thatsächlich vorliegen. Eine wirkliche Abhülfe ist einzig und allein dadurch zu erreichen, daß — nach dem Vorschlage des Entwurfs —

„die Beeidigung der Zeugen bei ihrer ersten Vernehmung"

zur Regel erhoben wird.

Für eine dahin gehende Vorschrift läßt sich überdies eine Reihe nicht unerheblicher Zweckmäßigkeitsgründe geltend machen.

Zunächst ist es selbstverständlich, daß die Zeugen die Thatsachen, über welche sie Auskunft geben sollen, bei ihrer ersten Vernehmung am besten und genauesten im Gedächtniß haben. Sodann kann die einmal beeidete Aussage in den späteren Stadien des Verfahrens auch dann Verwerthung finden, wenn der Zeuge inzwischen verstorben oder verschollen, seine abermalige Vernehmung also nicht ausführbar ist; dem Protokoll über eine uneidliche Vernehmung hingegen wird immer nur ein geringes Gewicht beigemessen werden können. — Endlich ist ein im Vorverfahren uneidlich vernommener Zeuge in der Zeit bis zur Hauptverhandlung der — thatsächlich nicht selten versuchten — Beeinflussungen durch den Angeschuldigten erfahrungsgemäß mehr ausgesetzt und leichter zugänglich, als ein Zeuge, welcher seine Aussage bereits eidlich erhärtet hat.

Aus allen diesen Gründen will der Entwurf die alsbaldige Beeidigung der vernommenen Zeugen wieder zur Regel erheben und Ausnahmen von dieser Regel nur insofern gestatten, als dies zur Verhütung unzulässiger und überflüssiger Eidesabnahmen erforderlich erscheint.

In nothwendiger Konsequenz dieses Prinzips erschien es geboten, für das Hauptverfahren die Verweisung auf den geleisteten Eid zuzulassen, da sonst die mehrmalige Beeidigung in derselben Sache zur Regel werden würde. Eine solche Häufung der Eidesleistungen müßte dahin führen, die Bedeutung des Eides und den Glauben an die Heiligkeit desselben abzuschwächen.

Schon jetzt wird, wiewohl im Vorverfahren die Beeidigung nur ausnahmsweise erfolgt, die Unzulässigkeit der Ver-

weisung auf den im Vorverfahren geleisteten Eid von der Praxis als eine nutzlose Erschwerung der Hauptverhandlung empfunden.

Es empfiehlt sich daher, den Grundsatz, welcher in dem früheren preußischen Recht (Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 55, Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 §. 254) enthalten war und sich dort bewährt hatte, in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen und die Berufung auf den in derselben Strafsache früher geleisteten Eid allgemein zu gestatten.

Zur Erläuterung der Einzelbestimmungen des Entwurfs werden die nachfolgenden Bemerkungen genügen:

Artikel I.

Aenderung verschiedener Vorschriften im Gerichtsverfassungsgesetz.

§. 36 Abs. 1.

Die Bestimmung enthält nur eine durch das neue Prinzip des §. 41a nothwendig gewordene redaktionelle Aenderung. Da fortan eine gemeinsame Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen aufzustellen ist, so muß bereits an dieser Stelle auch auf die Auswahl der Geschworenen hingewiesen werden. Die bisher in §. 85 Abs. 1 befindliche Vorschrift war deshalb mit derjenigen des §. 36 Abs. 1 zu verbinden.

§§. 42, 45 Abs. 2, 49 Abs. 1.

Der §. 42 und der Absatz 2 des §. 45 mußten gleichfalls eine dem neuen Prinzip des Entwurfs entsprechende Umwandlung erfahren. — Bisher erfolgte die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die Hülfsschöffen einzutreten haben, durch den Ausschuß. Da die Auswahl der einzelnen Schöffen und Hülfsschöffen nunmehr dem Amtsrichter zugewiesen ist, so erschien es angemessen, die Reihenfolge für den Eintritt der Hülfsschöffen in derselben Weise, wie dies für die Hauptschöffen stattfindet, durch das Loos bestimmen zu lassen. Die hieran sich schließende Aenderung des §. 49 Absatz 1 ist lediglich redaktioneller Natur.

§§. 61, 62, 63, 65, 69 Abs. 1.

Bezüglich dieser Bestimmungen wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Im §. 6 erschien es angezeigt, ausdrücklich hervorzuheben, daß, wie dies in der Natur der Sache liegt, die Justizverwaltung ihre bezüglichen Funktionen auch dem Präsidenten übertragen kann.

§. 73.

Die in den Nummern 3a, 4, 8—10 vorgesehene Erweiterung der Kompetenz der Strafkammern ist bereits in der allgemeinen Begründung erörtert.

§. 75.

Der §. 75 Nr. 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes rechnet zu denjenigen Vergehen, welche von den Strafkammern den Schöffengerichten zur Aburtheilung überwiesen werden können, auch das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288 und 298 des Strafgesetzbuchs. In der Rechtsübung hat es sich als ein Mißstand fühlbar gemacht, daß die Ueberweisung an die Schöffengerichte nicht auch für die verwandten Fälle der §§. 289 und 291 des Strafgesetzbuchs zugelassen ist. Namentlich die Vergehen gegen §. 289 (Verletzung des Pfandrechts u. s. w.) sind sehr häufig und beschäftigen darum in beträchtlicher Zahl die Strafkammern, während sie sowohl nach der Natur des Delikts wie auch in Rücksicht auf das regelmäßig nicht hohe Strafmaß nicht den sonstigen Strafkammersachen gleichzustellen sind, sondern sich durchaus zur Aburtheilung durch das Schöffengericht eignen.

§. 78 Abs. 2.

Die Abänderung ist nur eine Konsequenz der neuen Bestimmung der §§. 62 und 63.

§. 81.

Die Herabsetzung der Zahl der zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen ist in der allgemeinen Begründung gerechtfertigt.

§. 89.

Die neue Fassung dieses Paragraphen entspricht der im Artikel II folgenden Einschiebung der §§. 41a und 41b.

Im Uebrigen wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen und nur hervorgehoben, daß der am Eingang gebrauchte Ausdruck „Vorschlagsliste“ in dem erweiterten Sinne des neuen §. 41a aufzufassen ist.

Die §§. 91 Abs. 1, 92, 94 Abs. 2

sind in der allgemeinen Begründung erläutert.

Dasselbe gilt von den §§. 121, 133.

Artikel II.

Neue Bestimmungen, welche in das Gerichtsverfassungsgesetz eingeschaltet werden sollen.

§. 41a.

Wenn in Zukunft die Vorschlagsliste für die Schöffen und die Geschworenen eine einheitliche ist, so muß die Vorschrift, wonach die Vorschläge nach dem dreifachen Betrage der auszuwählenden Personen zu bemessen ist, für beide Kategorien gleichmäßig gelten.

Der §. 41b

wird einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

Die §§. 80a und 80b

sind in der allgemeinen Begründung gerechtfertigt. Die Fassung des §. 80a schließt die Fälle der §§. 81, 83, 86, 92, 94, 98, 100, 105, 106 des Strafgesetzbuchs, soweit dieselben der Kompetenz der Schwurgerichte unterstehen, von der Möglichkeit der Verweisung an die Strafkammer aus, da bei diesen Reaten die Annahme mildernder Umstände nicht zur Gefängnißstrafe, sondern nur zur Festungsstrafe führen kann. Der zweite Absatz des §. 80a ist dem ehemaligen Entwurfe des §. 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes (jetzt §. 75) entnommen. Man konnte eine derartige Bestimmung für die geringfügigen Vergehen, welche den Schöffengerichten zugewiesen werden, aus praktischen Rücksichten fallen lassen. Für die hier in Frage kommenden Verbrechen schien sie dagegen unentbehrlich.

Artikel III.

Abänderung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§. 9.

Die Abänderung des §. 9 ist nur eine Konsequenz aus der Einführung des neuen §. 8a im Artikel IV.

§. 39.

Nach der bisherigen Bestimmung des §. 39 war es nicht möglich, für das ganze nach dem Schlusse der Vorermittelungen bezw. der Voruntersuchung und vor der Rechtskraft des Urtheils stattfindende Verfahren einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung als die in den §§. 152—190 C. P. O. vorgeschriebenen anzuwenden. Eine Verallgemeinerung der Vorschrift des §. 39 erscheint nach den Erfahrungen der Praxis unbedenklich und wünschenswerth, um die bisher häufig beobachteten, lediglich durch die Umständlichkeit des Zustellungsnachweises bedingten Verzögerungen zu vermeiden.

§. 60.

Der §. 60 ist auch abgesehen von der bereits erörterten Frage, ob die Beeidigung vor oder nach der Vernehmung vor-

zunehmen sei, insofern der Abänderung bedürftig, als nach ihm jeder Zeuge einzeln beeidigt werden muß. Letzteres hat sich in den Hauptverhandlungen als ein erheblicher Uebelstand fühlbar gemacht, weil durch die zahlreichen Einzelbeeidigungen der Gang der Verhandlungen aufgehalten und verlangsamt und überdies auch die Feierlichkeit des Eides abgeschwächt wird. Aus der Natur der Sache ist aber kein Bedenken dagegen herzuleiten, daß dem Richter, wenn und soweit er es im einzelnen Fall angemessen findet, die gleichzeitige Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen gestattet werde.

§. 65.

In Gemäßheit des in Absatz 1 ausgesprochenen Prinzips soll von der Beeidigung im Vorverfahren nur dann abgesehen werden können, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Verfahrens nicht als erforderlich ansieht und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt.

Der im Vorermittelungsverfahren fungirende Amtsrichter wird sonach, ebenso wie der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung, vor jeder Zeugenvernehmung zu prüfen haben, ob der Beeidigung in Gemäßheit der §§. 56, 56a, 57 Str. P. O. Bedenken entgegenstehen. Wenn dies nicht der Fall ist und der Staatsanwalt die eidliche Vernehmung eines Zeugen auf Grund des §. 160 Str. P. O. beantragt, hat der Amtsrichter einem solchen Antrage zu entsprechen. Sofern jedoch ein derartiger Antrag seitens des Staatsanwalts nicht gestellt ist, bleibt es dem Ermessen des Amtsrichters überlassen, von der Beeidigung Umgang zu nehmen, wenn er nach der Persönlichkeit des Zeugen und dem Inhalt seiner Aussage die Ueberzeugung gewinnt, daß die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht erforderlich ist.

§. 66.

Diese Bestimmung ist bereits in der allgemeinen Begründung gerechtfertigt worden.

§. 126.

Ueber das Unzweckmäßige, ja Schädliche der Vorschrift des §. 126 besteht kaum eine Meinungsverschiedenheit, vielmehr hat sich der aus derselben entspringende Schaden überall in empfindlicher Weise geltend gemacht. Der Grund hierfür liegt in der absoluten Unzulänglichkeit der in dem Paragraph normirten Haftfristen.

Die in erster Linie festgesetzte einwöchige Frist reicht erfahrungsgemäß fast niemals aus, um die nothwendigen Vernehmungen zu bewirken, die öffentliche Klage zu erheben, einen Beschluß über die Fortdauer der Haft herbeizuführen und diesen Beschluß zur Kenntniß des Amtsrichters zu bringen; insbesondere aber ist die Innehaltung der Frist von vornherein ausgeschlossen, wenn Staatsanwalt und Amtsrichter ihren Amtssitz nicht an demselben Orte haben und mithin auf eine schriftliche Korrespondenz mit einander angewiesen sind. Wie die Berichte der Justizbehörden ergeben, ist der Fall nicht selten, daß die erste Frist abgelaufen ist, ehe nur der Staatsanwalt, welcher mit dem Antrage auf Aufrechthaltung der Haft das Ersuchen um Vernehmung von Zeugen verbunden hatte, durch den Wiedereingang der Akten von dem Haftbeschluß des Amtsrichters Nachricht erhalten konnte.

Unter diesen Umständen befindet sich die Staatsanwaltschaft regelmäßig in der Lage, eine Verlängerung der einwöchigen Frist nachsuchen zu müssen, obwohl eine solche Verlängerung in dem Gesetz nur als Ausnahme gedacht ist. Vielfach aber reicht selbst die bis auf das höchste zulässige Maß erfolgende Erstreckung der Frist nicht aus, um die Erhebung der öffentlichen Klage und die Beschlußfassung des zuständigen Gerichts zu ermöglichen. Die bei Verbrechen und Vergehen zugelassene Maximalfrist von vier Wochen erweist sich namentlich da als unzulänglich, wo es, wie z. B. beim Diebstahl und Betruge, auf die genaue Feststellung der Persönlichkeit des Verhafteten und auf die Ermittelung seiner Vorstrafen ankommt. Diese Ermittelungen nehmen in vielen Fällen eine längere Zeit in Anspruch. Die für Uebertretungen vorgeschriebene Maximalfrist von zwei Wochen reicht gerade bei denjenigen Beschuldigten nicht aus, die fast allein von der Untersuchungshaft betroffen werden, nämlich bei Landstreichern und Bettlern. Bei dieser Kategorie von Verhafteten pflegen die gedachten Ermittelungen besonders schwierig und zeitraubend zu sein, weil Landstreicher und Bettler vielfach sich falsche Namen beilegen und oft genug mit gefälschten Legitimationspapieren versehen sind.

Vermöge dieser unzureichenden Bemessung der Haftfristen hat die Vorschrift des §. 126 eine Reihe schwerer Uebelstände im Gefolge. Zunächst führt das — wie bemerkt, regelmäßig erforderliche — Fristverlängerungsverfahren zu einer Verzögerung der Untersuchung selbst, und diese Verzögerung ist besonders dann eine erhebliche, wenn der Amtsrichter die Bewilligung der Fristverlängerung von der vorgängigen Einsicht der Akten abhängig macht. In einem solchen Falle entsteht ein Zeitverlust nicht nur durch das Hin- und Hersenden der Akten, sondern auch durch die damit nothwendig verbundene Unterbrechung der Vorermittelungen. Sodann muß die Staatsanwaltschaft oftmals nur zu dem Zwecke, um die Aufhebung des Haftbefehls zu verhindern, zur Erhebung der öffentlichen Klage schreiten, obwohl sich noch nicht übersehen läßt, inwieweit dieselbe durchführbar sein wird, und dies hat dann wiederum zur Folge, daß eine förmliche Voruntersuchung in Fällen beantragt werden muß, in denen eine solche weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen nöthig ist. Bei einer derartigen, der Absicht des Gesetzes widersprechenden und die Gerichte überlastenden Häufung von Voruntersuchungen ist schließlich eine schädliche Rückwirkung auf den gesammten Geschäftsgang derselben unvermeidlich.

In Sachen, in denen eine Voruntersuchung gesetzlich unstatthaft ist, bleibt zur Verhütung einer unzeitigen Aufhebung des Haftsbefehls der Staatsanwaltschaft vielfach nur die Möglichkeit offen, eine mehr oder weniger ungenügend vorbereitete Anklage zu erheben. Ein derartiges Vorgehen aber hat in Untersuchungen wegen Diebstahls, Betruges und Hehlerei oftmals dahin geführt, daß das mit der Anklage befaßte Schöffengericht demnächst sich für unzuständig erklären mußte, weil inzwischen Vorbestrafungen des Angeschuldigten ermittelt waren, welche die Anwendbarkeit des §. 244 bezw. §. 264, bezw. §. 261 des Strafgesetzbuchs und damit die Zuständigkeit der Strafkammer begründeten.

Endlich ist trotz des sorgfältigsten Bestrebens der Behörden, die Fristen innezuhalten, eine vorzeitige Entlassung des Verhafteten nicht immer zu verhindern, da zufällige Umstände, wie z. B. eine Verspätung in der Bestellung eines der Post übergebenen Aktenstückes, leicht die Versäumung der Frist herbeiführen können. Thatsächlich sind derartige Fälle, bei denen es sich zum Theil sogar um gefährliche Verbrecher handelte, in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken konstatirt worden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Aenderung des §. 126 bezweckt die Beseitigung aller der hier dargelegten Uebelstände.

Darum soll einerseits die Frist, während welcher der gemäß §. 125 erlassene einstweilige Haftbefehl in Kraft bleibt, von vornherein eine geräumigere sein, andererseits aber eine Erstreckung derselben nicht mehr stattfinden. Dem praktischen Bedürfniß wird es entsprechen, wenn bei Verbrechen und Vergehen die Frist auf sechs Wochen bestimmt und die Fälle der Landstreicherei und der Bettelei den Vergehensfällen gleichgestellt werden. Bei den sonstigen Uebertretungsfällen wird eine Frist von zwei Wochen genügen, und es wird dem-

gemäß gegen den Vorschlag des Entwurfs ein begründetes Bedenken nicht zu erheben sein, da selbstverständlich auch innerhalb der Frist die Aufhebung des Haftbefehls zu erfolgen hat, sobald nach der Ansicht des Richters oder des Staatsanwalts die Fortdauer der Haft sich als entbehrlich darstellt, und da ferner der Beschuldigte selbst befugt ist, durch Anträge bezw. durch Beschwerde die Aufhebung einer ungerechtfertigten Haft zu erwirken.

Es empfiehlt sich endlich auch, die Wahrung der Frist, wie der Entwurf vorschlägt, von der Erhebung der öffentlichen Klage, nicht aber, wie es gegenwärtig im Gesetz bestimmt ist, von der Beschlußfassung des Gerichts abhängig zu machen. Denn die Staatsanwaltschaft, welche die für die Wahrung der Frist verantwortliche Behörde ist, hat nicht das Mittel in den Händen, die sofortige Beschlußfassung herbeizuführen und einen kurzen Aufschub derselben auszuschließen, während schon ein solcher den Ablauf der Frist zur Folge haben kann.

§. 214.

Der neu aufgenommene Absatz 2 des §. 214 war bereits von der Justizkommission des Reichstags dem Entwurfe der Strafprozeßordnung zugefügt, ist aber im Reichstage scheinbar aus einem Versehen gestrichen worden, indem man von der Annahme ausging, daß die in ihm enthaltene Vorschrift durch die Bestimmung des §. 199 der Strafprozeßordnung entbehrlich geworden sei. Dabei wurde aber übersehen, daß die letztgedachte Vorschrift auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen keine Anwendung findet. Die Streichung hatte zur Folge, daß bisher bei allen vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen (§§. 27 und 75 G. V. G.) eine Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten nicht erforderlich war. Durch die vorgeschlagene Aenderung wird Fürsorge getroffen, daß der Angeklagte in allen Fällen Kenntniß von der gegen ihn vorliegenden Anklageschrift erhält.

§. 215 Abs. 1.

Nach §. 229 des Entwurfs soll fortan in allen vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern verhandelten Sachen bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden können, falls derselbe auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen ist.

Bei dieser Sachlage mußte die bisherige Bestimmung des §. 215 Abs. 1, nach welcher dem auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten in der Ladung für den Fall des Ausbleibens unbedingt seine Verhaftung oder Vorführung anzudrohen war, sowie geschehen, geändert werden.

Die in dem §. 215 enthaltene Verweisung auf den §. 231 ist durch dessen Aufhebung gegenstandslos geworden.

Die veränderte Fassung der

§§. 229, 230 Abs. 2, 232, 233, 234 Abs. 2

entspricht der in der allgemeinen Begründung gerechtfertigten erweiterten Zulassung des Kontumazialverfahrens.

Wenn der §. 233 die Vertretung eines ausgebliebenen Angeklagten, abgesehen von den Fällen des §. 232 durch einen Vertheidiger nur dann zuläßt, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist, so schließt derselbe sich sachlich dem jetzt bestehenden Zustande an, welchen in dieser Hinsicht abzuändern ein entsprechender Grund nicht vorliegt.

§. 237 Abs. 1.

Die hier vorgesehene zusätzliche Bestimmung, nach welcher es dem Vorsitzenden gestattet sein soll, die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises ganz oder theilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen, hat sich als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, um zur Förderung sachgemäßer Erledigung der Geschäfte einerseits den Vorsitzenden in Fällen einer, durch größere Zahl oder längere Dauer von Verhandlungen erhöhten Belastung eine Erleichterung zu gewähren, und andererseits den beisitzenden Richtern Gelegenheit zu geben, zeitweilig in mehr aktiver Weise an den Verhandlungen betheiligt zu werden.

§. 266 Absatz 1.

Nach der bisher geltenden Bestimmung des §. 266 Absatz 1 der Strafprozeßordnung ist der erkennende Richter nicht verpflichtet, in den Urtheilsgründen die Beweismittel darzulegen, aus welchen er seine Ueberzeugung geschöpft hat; es genügt vielmehr, wenn er die für erwiesen erachteten Thatsachen angiebt, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung genügt es demnach, wenn ein Richter behufs Feststellung einer erheblichen Thatsache die Erklärung abgiebt, er habe die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben gewonnen. Ein solches Verfahren gewährt nicht die nöthige Garantie, daß alle für und wider den Angeklagten sprechenden Gründe gewissenhaft erwogen werden. Der Richter wird dabei in die Versuchung geführt, sich durch augenblickliche Eindrücke bestimmen zu lassen, ohne sich selbst darüber Rechenschaft zu geben, inwiefern diese Eindrücke standhalten, wenn die Ergebnisse der Verhandlung einer eingehenden umsichtigen Prüfung, bei der die Regeln der Erfahrung zu Grunde zu legen sind, unterzogen werden.

Der Gefahr einer zunehmenden Verflachung der Beweiswürdigung, über welche jetzt schon vielfach geklagt wird, soll die Bestimmung des Entwurfs entgegentreten. Durch dieselbe wird der Richter gezwungen, bei der Berathung des Erkenntnisses im Hinblick auf die Abfassung desselben die Erheblichkeit der einzelnen Beweismittel eingehend und sorgfältig zu prüfen. Er kann sich nicht mehr mit einem unklaren Vertrauen auf das Vorhandensein der eigenen Ueberzeugung begnügen, sondern muß die letztere durch bestimmte Gründe rechtfertigen und darthun, auf welchem Wege er zu der Ueberzeugung gelangt ist. Nur in dieser Weise wird eine klare Feststellung des Beweismaterials geschaffen, welche sowohl für eine weitere Instanz als vornehmlich für ein Wiederaufnahmeverfahren dringend erforderlich ist und bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung oft genug vermißt wird.

§. 273 Absatz 2.

Mit Rücksicht darauf, daß nur in den schöffengerichtlichen Strafsachen eine Berufungsinstanz besteht, hat die Strafprozeßordnung eine Protokollirung der „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" nur bei den Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten für geboten erachtet.

Die hieraus als Regel sich ergebende Nichtprotokollirung der Zeugenaussagen in den schwurgerichtlichen und landgerichtlichen Hauptverhandlungen hat jedoch nach den Erfahrungen der Praxis eine Reihe sehr bedenklicher Uebelstände zur Folge gehabt.

Vor Allem macht sich der Mangel einer Beurkundung der Zeugenaussagen in den zahlreichen Sachen geltend, in welchen ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angebracht und auf neue Anführungen (Strafprozeßordnung §. 399 Nr. 5) gestützt wird. Für die Prüfung, ob eine Anführung als eine neue gelten könne und ob sie geeignet sei, die Freisprechung oder in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen, fehlt meistens dem Richter jede genügende Grundlage, wenn aus den Akten nicht erkennbar ist, was die Zeugen in der Hauptverhandlung bekundet haben. Es gilt dies ganz besonders von den schwurgerichtlichen Strafsachen, da in diesen die Ergebnisse der Zeugenvernehmung auch nicht aus den Urtheilsgründen entnommen werden können.

Ferner ist es beim Mangel der Protokollirung auch regelmäßig unmöglich, einen Zeugen, der eine falsche Aussage abgegeben und beschworen hat, dieses Verbrechens zu überführen, da sich der Inhalt einer nicht durch Niederschrift fixirten Aussage nachträglich fast niemals mit solcher Zuverlässigkeit, wie es zu einer Verurtheilung wegen Meineides erforderlich ist, feststellen läßt. Es liegt auf der Hand, in wie schwerer Weise die Rechtssicherheit gefährdet wird, wenn die ohnehin schon schwierige Ueberführung meineidiger Zeugen für die Fälle, in denen es sich um ein in der Hauptverhandlung abgelegtes Zeugniß handelt, beinahe unmöglich gemacht wird.

Die Ausnahmebestimmung des §. 273 Abs. 3 ist unzulänglich, die erwähnten Nachtheile auszuschließen oder auch nur erheblich zu mildern, da der Vorsitzende meistens außer Stande ist, im Voraus zu beurtheilen, ob es „auf die Feststellung des Wortlautes einer Aussage ankommen" werde, und da namentlich der Verdacht der Unwahrheit eines Zeugnisses vielfach erst nach dem Schluß der Hauptverhandlung hervortritt.

Endlich wird die Nichtprotokollirung der Zeugenaussagen auch bei der Prüfung von Begnadigungsgesuchen vielfach als ein erheblicher Mangel empfunden.

Es erscheint daher geboten, die Vorschrift des jetzigen Absatz 2 zu generalisiren und damit zu demjenigen Rechtszustande zurückzukehren, welcher bis zum 1. Oktober 1879 in dem größten Theile des Reichs bestanden hat, ohne irgend welchen Anlaß zu Klagen zu geben.

§§. 277 bis 279.

Die §§. 277 und 279 des Entwurfs enthalten redaktionelle Abänderungen der entsprechenden bisherigen Bestimmungen, welche sich aus dem in §. 278 ausgesprochenen, in der allgemeinen Begründung bereits erörterten neuen Prinzip, wonach die Geschworenenbank für alle in der Sitzungsperiode des Schwurgerichts anstehenden Sachen im Voraus gebildet werden soll, von selbst ergeben. Die in dem §. 278 Abs. 2, 3 gegebenen Bestimmungen über die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen sind ebenfalls in der allgemeinen Begründung schon erläutert.

Die

§§. 280, 282, 285, 286, 287, 288 Abs. 1 und 2, 297 Abs. 2, 307 Abs. 2

enthalten Vorschriften, welche sich als Ausführung in Konsequenz der vom Entwurfe angenommenen Grundsätze über die Bildung der Geschworenenbank und die Zahl der Urtheilsgeschworenen darstellen.

Einer besonderen Rechtfertigung werden die getroffenen Bestimmungen im Einzelnen nicht mehr bedürfen.

§. 358.

Die Wirksamkeit der erfolgten Einlegung der Berufung ist nach dem bestehenden Recht nicht davon abhängig, daß das Rechtsmittel durch Angabe bestimmter Beschwerden gerechtfertigt wird; der Entwurf will eine Aenderung insofern schaffen, als er das Erforderniß einer solchen Rechtfertigung des Rechtsmittels aufstellt.

Die Aenderung erscheint nothwendig, weil der gegenwärtige Rechtszustand zur Folge hat, daß in vielen Fällen von dem Rechtsmittel der Berufung ein geradezu frivoler Gebrauch gemacht wird. Es ist etwas völlig Müheloses, die Einlegung der Berufung mündlich oder schriftlich zu erklären, und weil schon diese einfache Erklärung genügt, eine neue Verhandlung der Sache herbeizuführen, so wird das Rechtsmittel von den Verurtheilten vielfach lediglich zu dem Zwecke eingelegt, um die Vollstreckung des Urtheils hinauszuschieben. Häufig sind die schriftlich eingehenden Anmeldungen der Berufung das Werk von Winkelschreibern, die — nach den bei Gerichten vielfach gemachten Wahrnehmungen — den Gerichtsverhandlungen als Zuhörer beiwohnen und sich demnächst an die Verurtheilten mit dem Erbieten herandrängen, für sie die Berufung anzumelden.

Einem solchen frivolen Gebrauch des Rechtsmittels soll dadurch thunlichst entgegengetreten werden, daß die Wirksamkeit der Einlegung von der Aufstellung bestimmter Beschwerden abhängig gemacht wird. Eine Beschränkung des Rechtsschutzes des Angeklagten kann von dieser Neuerung um so weniger befürchtet werden, als nach dem Entwurfe dem Erforderniß schon dann genügt sein soll, wenn die Erklärung des Beschwerdeführers klar erkennen läßt, ob er die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder nur einen anderen Theil des Urtheiles anfechte. Eine Erklärung hierüber muß aber von jedem Beschwerdeführer schon deshalb gefordert werden, um dem Mißstande vorzubeugen, daß die in erster Instanz vernommenen Zeugen auch in denjenigen Fällen von Neuem geladen werden, in denen der Beschwerdeführer nicht eine Aenderung im Ausspruche über das Schuldig, sondern blos eine Herabsetzung des Strafmaßes 2c. bezweckt.

§§. 360, 361, 363.

Die Aenderungen dieser Paragraphen sind eine nothwendige Folge der im §. 358 aufgestellten neuen Bestimmung.

§. 399 Nr. 5.

Abgesehen von den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen kann nach der jetzigen Bestimmung des §. 399 Nr. 5 die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten auch dann erfolgen, wenn von letzterem solche neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die er bereits in dem früheren Verfahren kannte und geltend machen konnte. Nicht ohne Grund wird dieser Rechtszustand „als ein schwerer, vielen Mißbräuchen Raum gebender Fehler des Gesetzes"*) bezeichnet. Wie dies bereits bei den Berathungen der Justizkommission des Reichstags vorausgesehen wurde, sind in zahlreichen Fällen alte, schon zur Zeit der Hauptverhandlung bekannte, damals aber von den Betheiligten für völlig unerheblich erachtete und deshalb nicht geltend gemachte Thatsachen und Beweismittel den Gerichten zur Begründung von Wiederaufnahmegesuchen vorgeführt worden. Namentlich ist dies der Fall gewesen, wenn inzwischen Zeugen, durch deren Aussagen die angeblich neuen Beweise entkräftet werden konnten, verstorben oder verschollen waren. Durch derartige Mittel sind rechtskräftig gefällte und seiner Zeit als durchaus zutreffend anerkannte Urtheile immer wieder von Neuem einer Kritik unterworfen und in ihrer Geltung gefährdet worden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch den mit der Bestimmung des §. 399 Nr. 5 seitens mancher Angeklagten getriebenen Mißbrauch die Rechtssicherheit im Allgemeinen Einbuße erleiden mußte. Seitens einer großen Zahl von Gerichten sind demgemäß lebhafte Klagen über die Leichtigkeit, mit welcher jetzt eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken sei, bei den Landesjustizverwaltungen eingegangen. Der Entwurf hat durch die neue Fassung des § 399 Nr. 5 dem bedenklichsten Mißbrauche vorbeugen wollen. Es soll nicht mehr die bloße Behauptung einer neuen Thatsache oder die einfache Benennung eines neuen Zeugen genügen, um den komplizirten Apparat des Wiederaufnahmeverfahrens in Bewegung zu setzen; der Verurtheilte wird künftig in glaublicher Weise darlegen müssen, daß er erst nach Fällung des Urtheils in die Lage versetzt worden sei, die betreffende Thatsache oder das betreffende Beweismittel vorzubringen.

Der Entwurf schließt sich in der neuen Bestimmung des §. 399 Nr. 5 dem Vorbilde anderer, namentlich der früheren sächsischen und oldenburgischen Gesetzgebung, welche beide die Berufung abgeschafft hatten, an. Die in dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Oldenburg derzeit gemachten

*) v. Schwarze, Komm. zur Str.Pr.O. S. 550; Loewe Str.Pr.O. Anm. 24a zu §. 399.

Erfahrungen haben den Beweis geführt, daß von einer Gefährdung des Rechtsschutzes nicht die Rede sein kann, wenn die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens insoweit in engere Grenzen eingeschlossen wird.

§. 411 Absatz 1.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen ist dem Gericht gestattet, im Wiederaufnahmeverfahren auch außer dem Falle, wenn der Verurtheilte bereits verstorben ist, ohne Erneuerung der Hauptverhandlung auf Freisprechung des zuvor Verurtheilten zu erkennen. Diese Bestimmung ist in der Praxis mehrfach mißbräuchlich zur Anwendung gebracht worden und hat zu Freisprechungen geführt, über deren Berechtigung sehr erhebliche Zweifel veranlaßt erschienen. Sie paßt überdies nicht in den Organismus und das Wesen des mündlichen Prozesses. Ihre Aufhebung ist deshalb im Artikel V des Entwurfs bestimmt. Um jedoch auch für denjenigen Fall, daß der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfallen und deshalb eine Erneuerung der Hauptverhandlung unthunlich ist, Vorsorge zu treffen, ist hier dieser Fall demjenigen, daß der Verurtheilte verstorben, gleichgestellt worden.

Artikel IV.

Neue Bestimmungen, welche in die Strafprozeßordnung eingeschaltet werden sollen.

§. 8a.

Nach der jetzigen Strafprozeßordnung wird der regelmäßige Gerichtsstand entweder durch den Ort der strafbaren Handlung oder durch den Wohnsitz des Thäters bestimmt. In gleicher Weise daneben den Gerichtsstand der Ergreifung einzuführen, glaubte man seiner Zeit durch ein sachliches Bedürfniß nicht veranlaßt. Das allgemeine Interesse der Rechtspflege erfordert indeß, wie dies die seit der Einführung der Strafprozeßordnung gemachten Erfahrungen erwiesen haben, dringend die gesetzliche Möglichkeit, den Beschuldigten auch dort, wo er wegen seiner Strafthat ergriffen worden, zur Aburtheilung bringen zu können. Wenn sich in dieser Richtung vor dem 1. Oktober 1879 in Deutschland ein besonderes Bedürfniß nicht fühlbar gemacht hat, so ist diese Erscheinung dadurch zu erklären, daß diejenigen Deutschen Staaten, in denen damals ein Gerichtsstand der Ergreifung nicht zugelassen war, meist einen geringeren Umfang besaßen. In solchen kleineren Gebieten konnte es regelmäßig nicht schwer sein, einen außerhalb des Thatortes oder des Wohnortes ergriffenen Beschuldigten einem der für diese Orte zuständigen Gerichte zuzuführen. Ungleich schwieriger mußte sich dies jedoch in dem ausgedehnten Geltungsbereiche der jetzigen Strafprozeßordnung gestalten. Bald nachdem die letztere in Kraft getreten war, häuften sich die Fälle, daß ein auf Grund eines Steckbriefes verhafteter Verbrecher, welcher sofort bei seiner Festnahme ein erschöpfendes Geständniß ablegte und bezüglich dessen sich jede Zeugenvernehmung erübrigte, lediglich wegen der über den Gerichtsstand geltenden Vorschriften von einem Ende des Reichs bis zum anderen transportirt werden mußte.

Es bedarf keiner Ausführung, wie solche lediglich durch den Mangel des sogenannten forum deprehensionis bedingte Transporte sowohl unverhältnißmäßige Belastungen der Staatskassen als auch unter Umständen große Härten gegen den Angeschuldigten und bedenkliche Verzögerungen seiner Aburtheilung herbeiführen müssen. Zahlreich und eindringlich sind demgemäß auch die Klagen, welche von Gerichten und Staatsanwaltschaften über die jetzt geltende Beschränkung der Gerichtsstände auf denjenigen des Thatorts und des Wohnorts erhoben worden sind. Der Entwurf glaubt deshalb, dem bestehenden Uebelstande durch die in dem neugeschaffenen §. 8a enthaltene Einführung eines Gerichtsstandes der Ergreifung abhelfen zu müssen. Er schließt sich hierbei der Anschauung des gemeinen Deutschen Rechts sowie dem Vorgange der französischen und der vor dem 1. Oktober 1879 in Preußen geltenden Gesetzgebung an. In Uebereinstimmung mit den ebengenannten Rechtsordnungen ist der Gerichtsstand der Ergreifung als ein gleichberechtigter neben denjenigen des Thatorts und des Wohnorts gestellt.

§. 56a.

Es hat sich als ein Mangel herausgestellt, daß die Strafprozeßordnung unter den Fällen, in denen Zeugen uneidlich zu vernehmen sind, nicht auch den Fall aufgeführt hat, in welchem die Aussage eines Zeugen sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt. Mit der Heiligkeit des Eides steht es nicht im Einklang, daß der Richter genöthigt ist, einen Zeugeneid auch dann abzunehmen, wenn es klar zu Tage liegt, daß dieser Eid ein Meineid ist. In mehreren der älteren Prozeßgesetze war deshalb auch dem Richter die Befugniß beigelegt, in dem vorerwähnten Falle den Zeugen unbeeidigt zu lassen. Die Wiederherstellung dieser richterlichen Befugniß wird einem vielfach empfundenen Bedürfniß Abhülfe schaffen und es wird deshalb die entsprechende Vorschrift zur Ergänzung der bestehenden Strafprozeßordnung vorgeschlagen.

§. 273a.

Nach §. 274 der Strafprozeßordnung kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden. Mit Rücksicht hierauf ist mehrfach das Verlangen ausgesprochen worden, es möge den Betheiligten das Recht gewährt werden, die Feststellung solcher Vorgänge durch das Protokoll zu verlangen, welche für die Frage: ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet seien, von Bedeutung sind. Dieses Verlangen ist als ein berechtigtes anzuerkennen, und es wird demselben durch die Bestimmung des §. 273a Rechnung getragen.

Artikel V.

Aufhebung von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

§§. 85 Absatz 1, 87, 88 G. V. G.

Die bisherige Bestimmung des §. 85 Absatz 1 ist in dem §. 36 Absatz 1 des Entwurfs mit enthalten. Die §§. 87 und 88 sind durch §. 41a ersetzt.

§. 23 Absatz 3.

Die Vorschrift des §. 23 Absatz 3 hat in der Praxis zu vielen Klagen Anlaß gegeben, da sie bei der großen Mehrzahl der Landgerichte den Geschäftsgang überaus erschwert. Sie beruht auf einem ungerechtfertigten Mißtrauen, insofern sie davon ausgeht, daß die Mitwirkung des Richters bei dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse seine Unbefangenheit bei der Hauptverhandlung gefährde und daß dies namentlich von demjenigen Richter gelte, der bei der Beschlußfassung als Berichterstatter fungirt habe. Diese Auffassung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn die Aufgabe des Richters bei der Erlassung des gedachten Beschlusses ist eine durchaus andere als bei der Urtheilsfällung; bei letzterer soll über die Schuld des Angeklagten, bei jener Beschlußfassung aber nur darüber entschieden werden, ob hinreichender Grund vorhanden sei, die Anklage zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Dieser zwischen den beiden Entscheidungen bestehende Unterschied liegt so auf der Hand, daß es in der That eine der Erfahrung durchaus widersprechende Besorgniß des Gesetzgebers darstellt, aus der Mitwirkung des Richters bei dem Beschlusse über die Verweisung der Anklage zur mündlichen Verhandlung eine die Abstimmung bei der Urtheilsfällung beeinflussende Befangenheit jenes Richters herzuleiten.

§. 231.

Der Fortfall des §. 231 ist durch die neue Bestimmung des §. 229 bedingt.

§. 281.

Die Aufhebung des §. 281 ergiebt sich aus §. 278 des Entwurfs.

§. 359.

Der Fortfall des §. 359 steht im Zusammenhang mit der Bestimmung des Entwurfs zu §. 358.

§. 370.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, nach welcher das Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz ohne Weiteres die Verwerfung seiner Berufung nach sich zieht, enthält an sich eine unter Umständen zuweit gehende Härte und kann jedenfalls nicht mehr aufrecht erhalten werden, nachdem zufolge der neuen Vorschriften zu § 229 die Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens in erster Instanz ausgedehnt worden ist. Zufolge der allgemeinen Bestimmung im §. 373 werden fortan bezüglich des Ausbleibens des Angeklagten in der zweiten Instanz dieselben Normen gelten, wie in der ersten.

§. 380.

Der Paragraph schließt bei der Revision gegen Urtheile der Landgerichte in der Berufungsinstanz die Geltendmachung prozeßrechtlicher Beschwerdegründe (mit einer einzigen Ausnahme) aus. Es darf behauptet werden, daß über die Unangemessenheit dieser Bestimmung allgemeines Einverständniß besteht.

§. 411 Absatz 2.

Die Aufhebung ist bereits bei §. 411 Absatz 1 gerechtfertigt worden.

Artikel VI.

Die im Artikel VI. gegebenen Uebergangsvorschriften werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

Nr. 400.

Berlin, den 10. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das rollende Material, welches sich im Betriebe einer zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten Eisenbahn befindet, ist der Pfändung nicht unterworfen.

Auf das rollende Material ausländischer Eisenbahnen findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich auch auf Ansprüche, welche auf die Herausgabe der der Pfändung entzogenen Gegenstände gerichtet sind.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Durch das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 sind die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten, sowie die mit dem ledigen Gespann zurückkehrenden Postillons von der Pfändung, die Inventarien der Posthaltereien von der Beschlagnahme im Wege des Arrestes oder der Exekution befreit. Der Grund hierfür liegt in der Rücksicht auf das öffentliche Interesse, welches das Bestehen eines konstanten und unbehinderten Postbetriebes erfordert und welchem die konkurrirenden Privatinteressen sich unterzuordnen haben.

Es ist schwer zu verkennen, daß hinsichtlich des Eisenbahnbetriebes Erwägungen ähnlicher Natur, bei der ins Riesenhafte entwickelten Aufgabe und Leistung dieses Verkehrsmittels vielleicht in noch höherem Maße, Platz greifen. Das öffentliche Interesse verlangt, daß die Eisenbahnen, sowohl was die Beförderung der Personen, als was diejenige der Güter betrifft, in regelmäßiger und ungestörter Weise funktioniren und daß Alles möglichst ferngehalten werde, was die Erfüllung ihrer Aufgabe verhindern oder erschweren könnte. Es kommen hierbei sowohl die Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr als diejenigen auf die Landesvertheidigung in Betracht. Beiden widerspricht es, wenn es den Privatgläubigern ermöglicht ist, in Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche mittelst Beschlagnahme des Eisenbahnmaterials in den geordneten Fortgang des Bahnbetriebes einzugreifen, denselben zu hemmen oder gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Die Gesetzgebung anderer Staaten hat vielfach diesem Gesichtspunkte bereits Rechnung getragen und die Betriebsmittel der Eisenbahnen, in der einen oder anderen Form,

gegen die Heranziehung zur Sicherstellung oder Vollstreckung der Forderungen von Privatgläubigern zu schützen gesucht. Es darf in dieser Beziehung auf die Zusammenstellung der außerdeutschen Gesetzgebung verwiesen werden, welche in der Begründung des dem Reichstage im Jahre 1880 vorgelegten Gesetzentwurfes, das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben betreffend (Reichstags-Drucksache Nr. 33, Anlage A Nr. III), enthalten ist. Hervorzuheben ist das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen ꝛc., welches im Artikel 10 die Bestimmung enthält, daß der Betrieb der Bahn durch die Pfandgläubiger nicht gehemmt werden dürfe. Nach österreichischem Eisenbahnrechte (Gesetz vom 19. Mai 1874, abgedruckt a. a. O.) bildet die Eisenbahn mit allen zur Herstellung, Instandhaltung und Betriebsführung erforderlichen Mitteln ein einheitliches Objekt, in dessen einzelne Bestandtheile weder ein Pfandrecht erworben, noch eine Exekution geführt werden kann. In England ist, nach erfolgter Betriebseröffnung, das feste und rollende Betriebsmaterial einer Eisenbahn der gerichtlichen Beschlagnahme entzogen (a. a. O. S. 102). Es darf angefügt werden, daß in Italien, nach den im Jahre 1884 zwischen dem Staate und einzelnen Privatbahnen geschlossenen Verträgen, das gesammte den Gesellschaften gehörige Material an Betriebsmitteln und Vorräthen dem Staate für die pünktliche Erfüllung der kontraktlich übernommenen Pflichten verhaftet ist, wodurch Privatexekutionen in die Betriebsmittel als ausgeschlossen erscheinen (vergl. die betreffenden Veröffentlichungen in Nr. 44 und 45 der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen", Jahrgang 1884).

In Deutschland besteht zur Zeit keine gesetzliche Vorschrift zum Schutze der Eisenbahnfahrbetriebsmittel gegen richterliche Beschlagnahme und Exekution, wenn auch eine Reihe von Anregungen in dieser Richtung erfolgt ist, welche sämmtlich dafür Zeugniß geben, daß es von verschiedenen Seiten als im öffentlichen Bedürfnisse liegend erkannt wurde, den ruhigen Fortbetrieb der Eisenbahnen gegen den exekutiven Zugriff von Privatgläubigern sicherzustellen. Schon bei den Verhandlungen der Reichstagskommission für die Berathung der Reichsjustizgesetze war in Anregung gebracht worden, „die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände" von der Pfändung auszunehmen (Protokolle der Kommission, die Civilprozeßordnung betreffend, S. 391). Es folgten die Versuche, gelegentlich der Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf, das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben betreffend, eine entsprechende Sicherung der Fahrbetriebsmittel herbeizuführen. Der Entwurf von 1879 (Reichstags-Drucksachen Nr. 130) enthielt im §. 25 die Bestimmung, daß eine Zwangsvollstreckung in einzelne zur Bahneinheit einer Privatbahn gehörige Gegenstände nur stattfinde, soweit die Eisenbahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß die Vollstreckung mit dem Betriebe des Bahnunternehmens vereinbar sei. Die gleiche Bestimmung enthielt der im Jahre 1880 reproduzirte Entwurf desselben Gesetzes (Reichstags-Drucksachen Nr. 33). In dem Entwurfe von 1879 war außerdem noch bestimmt, daß eine Zwangsvollstreckung in das auf inländische Bahnen übergegangene rollende Betriebsmaterial ausländischer Bahnen, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt sei, nicht stattfinden solle (§. 26), und es war dies, ohne daß man über die Wirkungen einer solchen Bestimmung hinsichtlich der Realisirung der Forderungen inländischer Gläubiger von ausländischen Bahnunternehmungen sich täuschte, in der Gesetzesbegründung damit motivirt worden, das allgemeine Interesse verlange, daß der Eisenbahnbetrieb von Land zu Land nicht durch Zurückhaltung des ausländischen Betriebsmaterials oder Entsendung schlechten Materials geschädigt werde (Motive S. 55). Schon im Jahre vorher war speziell im Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 (Art. 17) vereinbart worden, daß Eisenbahnfahrbetriebsmittel, welche aus dem einen Gebiet in das andere übergegangen sind, wegen keiner wie immer gearteten Forderung zum Gegenstande einer gerichtlichen Sicherstellungs- oder Exekutionsmaßnahme gemacht werden dürfen. Diese Immunität ausländischer Fahrbetriebsmittel, welche in den späteren Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 18~1 nicht wieder aufgenommen wurde, war demnach durch mehrere Jahre hindurch in Deutschland bereits geltendes Recht.

Daß das Bedürfniß, die vorstehend erörterten Anregungen zu einem positiven Abschlusse zu bringen, sich in Deutschland bisher nicht mit noch größerem Nachdrucke geltend gemacht hat, dürfte wohl in dem Umstande seinen Grund haben, daß der größere Theil der deutschen Eisenbahnen sich in Staatshänden befindet und dem Staate gegenüber ein richterliches Exekutionsverfahren zur Befriedigung civilrechtlicher Ansprüche wohl nur selten in Frage kommen kann. Hierdurch wird jedoch die Unsicherheit der gegenwartigen Rechtslage, welche in jedem Augenblick zu unerwünschten thatsächlichen Konsequenzen Veranlassung geben kann, nicht beseitigt, zumal immerhin ein nicht unerheblicher Theil der deutschen Linien sich in Besitz und Betrieb von Privatgesellschaften befindet und auch ausländische Bahnen, deren Betrieb sich nach Deutschland erstreckt, an der Frage betheiligt sind.

In letzterer Beziehung darf bemerkt werden, daß die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für eine Immunität der Eisenbahnfahrbetriebsmittel sich anführen lassen, in gleicher Weise auf die Betriebsmittel der inländischen Bahnen, wie auf die im Inlande befindlichen Betriebsmittel der ausländischen Bahnen Anwendung finden. Die auf die deutschen Bahnen übergeführten fremden Betriebsmittel stehen hier im Dienste des deutschen Eisenbahnverkehrs; jede Störung in ihrem Umlaufe und noch mehr die gänzliche Entziehung des fremden Betriebsmaterials trifft den deutschen Bahnverkehr in gleichem Maße, als wenn ihm die eigenen Betriebsmittel gesperrt oder entzogen würden. Es kann daher nicht zweierlei Recht für inländisches und ausländisches Material geschaffen werden, sondern es ist nothwendig, das ausländische Betriebsmaterial an dem gesetzlichen Schutze des inländischen, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vollen Antheil nehmen zu lassen.

Der Mangel einer gesetzlichen Vorschrift in der durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgeschlagenen Richtung hat namentlich in Bayern hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs mit Oesterreich in jüngster Zeit eine wirkliche Nothlage herbeigeführt. Schon seit Jahren suchen die Kupongläubiger österreichischer Eisenbahnen, da sie in Oesterreich mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen können, die Befriedigung derselben im Wege richterlicher Beschlagnahme der nach Bayern übertretenden Eisenbahnbetriebsmittel der betreffenden Gesellschaften herbeizuführen. Hierbei handelt es sich keineswegs nur um die Forderungen von deutschen Interessenten, sondern es liegen dringende Anzeichen vor, daß auch außerdeutsche Gläubiger der Gesellschaften in dieser Weise ihre Befriedigung suchen, weil sie hierbei eine vortheilhaftere Verwerthung ihrer Forderungen zu erzielen hoffen.

Das Fahrmaterial der österreichischen Bahnen ist demzufolge bei dem Uebertritt auf deutsches Gebiet und während des Aufenthaltes auf demselben in ständiger Gefahr der Beschlagnahme und es hat in zahlreichen Fällen eine solche Beschlagnahme von österreichischen Lokomotiven, Wagen u. s. w., sowie eine Pfändung der Ansprüche auf Herausgabe dieser Objekte in der That bereits stattgefunden. Die Folgen eines solchen Vorgehens sind bei dem lebhaft entwickelten, durch vielfältige Anschlußpunkte vermittelten Bahnverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich von bedenklichster Tragweite. Die österreichische Verwaltung wird genöthigt, ihr Material dem Uebergang

nach Deutschland thunlichst zu entziehen; der Abfertigung durchgehender Züge und der Beförderung der Güter über die Grenze ohne Umladung, wie auch der für den nachbarlichen und allgemeinen Verkehr bedeutungsvollen gegenseitigen Ueberlassung von Betriebsmitteln erwachsen unüberwindliche Schwierigkeiten; und schließlich wird der gesammte Eisenbahnverkehr von Oesterreich durch das Inland vor der Frage stehen, ob er nicht zur Vermeidung der fortwährenden Hemmnisse, Verluste und Gefährdungen andere Transportwege aufsuchen soll, soweit er nur immer von der Benutzung deutscher Linien sich frei machen kann.

Es würde sich nicht rechtfertigen, den Privatinteressen der Gläubiger noch länger den Vorgang vor den gefährdeten Interessen des allgemeinen Verkehrs zu gestatten.

Die dargelegten Verhältnisse werden genügen, um die Nothwendigkeit zu begründen, den öffentlichen Bahnbetrieb gegen eine Entziehung, sei es inländischen, sei es ausländischen Betriebsmaterials zu sichern. Der Entwurf verfolgt dieses Ziel unter Beschränkung auf das Maß des dringendsten Bedürfnisses. Er entzieht der Pfändung lediglich das rollende Betriebsmaterial der Eisenbahnen und zwar der Eisenbahnen im engeren Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, so daß Pferdebahnen oder Tramways nicht in den Kreis der Anwendbarkeit gezogen werden. Er macht ferner zur Voraussetzung, daß das rollende Material sich thatsächlich im Betriebe einer solchen Eisenbahn befindet, welche dem öffentlichen Verkehre dient. Daß die Ausschließung der Pfändung nicht nur die Zwangsvollstreckung, sondern auch den Arrest und die einstweilige Verfügung umfaßt, ist nach den Vorschriften der Civil-Prozeßordnung (§§. 810, 815) als selbstverständlich anzusehen. Dagegen wird es mit Rücksicht darauf, daß nicht bloß die Pfändung der Sachen selbst, sondern, da zur Herausgabe derselben die inländischen Bahnen sich oftmals nicht bereit fanden (Civil-Prozeßordnung §. 713) auch die Pfändung des Anspruches auf Herausgabe der Sachen (Civil-Prozeßordnung §. 772) in Frage gekommen ist, empfehlenswerth erscheinen, die letztere ausdrücklich durch das Gesetz auszuschließen.

Nr. 401.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend den am 10. Mai d. J. mit Spanien abgeschlossenen Vertrag, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 nebst Begründung nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien, von dem Wunsche geleitet, einzelne Abänderungen des Tarifs zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 12. Juli 1883 herbeizuführen, welche im Interesse der Ausdehnung und Erleichterung der Handelsbeziehungen beider Länder wünschenswerth sind, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Grafen Paul v. Hatzfeldt-Wildenburg;

Seine Majestät der König von Spanien:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Don Francisco Merry y Colom Grafen de Benomar,

welche, hierzu gehörig bevollmächtigt, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung bewilligt in Erweiterung der im Tarif A zum Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 12. Juli 1883 eingeräumten Zollbegünstigungen für die nachbenannten Gegenstände spanischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation bei der Einfuhr in Deutschland die dabei vermerkte Ermäßigung des Eingangszolles:

1. Citronenschalen, Orangenschalen und Schalen von sonstigen Südfrüchten, frisch oder getrocknet, sowie unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, von 4 ℳ auf 2 ℳ für 100 kg;
2. Saffran von 50 ℳ auf 40 ℳ für 100 kg;
3. Oliven von 30 ℳ auf 20 ℳ für 100 kg;
4. Johannisbrod von 2 ℳ auf 1 ℳ für 100 kg.

Ferner wird Olivenöl spanischer Herkunft oder Fabrikation in Fässern amtlich denaturirt, bei der Einführung in Deutschland vom Zolle frei sein.

Artikel 2.

Die Königlich spanische Regierung willigt ihrerseits darin, daß in demselben Tarif A die Bestimmung, wonach der Zoll für Roggen 1 ℳ für 100 Kiligramm betragen soll, in Wegfall kommt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden spätestens binnen einem Monat in Berlin ausgetauscht werden.

Derselbe soll acht Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1887 in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 10. Mai 1885.

(L. S.) gez. Graf Hatzfeldt.

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y Su Majestad el Rey de España, deseando introducir en la tarifa aneja al Tratado de Comercio y Navigacion de 12 de Julio de 18**3, algunas modificaciones en bien del aumento y facilidades de las relaciones comerciales de ambos paises, han nombrado por Sus Plenipotenciarios à saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania Rey de Prusia:
al Conde Paul de Hatzfeldt-Wildenburg.
Su Ministro de Estado Secretario del Departamento de Negocios Extrangeros etc. etc. etc.

Su Majestad el Rey de España:
a Don Francisco Merry y Colom, Conde de Benomar,
Su Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario cerca de Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prusia etc. etc. etc.

Los cuales debidamente autorizados y baja la reserva de la ratificacion reciproca han convenido de lo siguiente:

Articulo 1°.

El Gobierno Imperial de Alemania conviene en amplear las concesiones de derechos de aduana contenidas en la tarifa A aneja al Tradato de Comercio y navegacion de 12 de Julio de 1883 en los siguientes articulos de origen Español é fabricacion Española, a su importacion en Alemania, y concede en dichos articulos las rebajas de derechos que à continuacion se espresan:

1° Cascaras de limones, cascaras de naranjas y cascaras de otras frutas del sur, frescas ó secas, asi como naranjas verdes y naranjas en salmuera de 4 Marcos à 2 Marcos por 100 Kilogramos;
2° Azafran de 50 Marcos à 40 Marcos por 100 Kilogramos;
3° Aceitunas de 30 Marcos à 20 Marcos por 100 Kilogramos;
4° Algarrobas de 2 Marcos à 1 Marco por 100 Kilogramos.

Ademas el aceite arreglado oficialmente de modo que no se pueda comer (amtlich denaturirt) en barricas, de origen o fabricacion Española estara libre de derecho de aduana a su emportation en Alemania.

Articulo II.

El Gobierno de Su Majestad el Rey de España conviene por su parte en que desaparezca de la misma tarifa A la stipulacion conforme à la cual el derecho del centeno debia ser de un Marco por 100 Kilogramos.

Articulo III.

El presente Convenio sera ratificado y sus ratificaciones se cangearan en Berlin en el termino de un mes y antes si fosse posible.

Este Convenio se pondera en ejecucion ocho dias despues del cange de las ratificaciones y que dará en vigor hasta el 30 de Junio de 1887.

En fe de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado el presente Convenio y lo han sellado con el sello de sua armes.

Hecho en Berlin à diez de Mayo de mil ochociento ochenta y cinco.

(L. S.) sig. El Conde de Benomar.

Begründung.

Durch Artikel 9 und den zugehörigen Tarif A des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ist deutscherseits die Verpflichtung übernommen worden, den Zoll für Roggen spanischer Provenienz bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nicht über den Betrag von 1 *M.* für 100 kg zu erhöhen. Demgemäß konnte der vom Reichstag bei der zweiten Lesung der Zolltarifnovelle in der Sitzung vom 16. Februar d. J. beschlossene und durch Anordnung des Reichskanzlers vom 20. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 16) in vorläufige Hebung gesetzte erhöhte Roggenzoll von 3 *M.* für 100 kg gegenüber Spanien und den deutscherseits vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1885 S. 47 und 190) nicht zur Anwendung gebracht werden. Da ein erheblicher Theil der Roggeneinfuhr aus solchen meistbegünstigten Ländern kommt, waren für die Dauer des deutsch-spanischen Handelsvertrages (30. Juni 1887), abgesehen von dem finanziellen Minderträgniß des Zolles und den Schwierigkeiten der Kontrole, die in wirthschaftlicher Beziehung beabsichtigten Wirkungen der Erhöhung des Roggenzolls wesentlich beeinträchtigt. Außerdem lag die Gefahr nahe, daß die Mühlenindustrie in denjenigen Theilen des Reichs, deren naturgemäße Bezugsquelle für Roggen die nicht meistbegünstigten Länder bilden, in Folge des differentiellen Tarifsatzes gegenüber den übrigen Theilen des Reichs benachtheiligt würde.

Die Kaiserliche Regierung hat es daher für zweckmäßig gehalten, mit der Königlich spanischen Regierung wegen des Verzichtes auf die Bindung des Roggenzolls von 1 *M.* in Verhandlung zu treten, indem sie annahm, daß die Aufrechthaltung dieser Vertragsbestimmung für Spanien einen erheblichen Werth nicht habe, da Spanien bei der Roggeneinfuhr in Deutschland nur in geringem Maße betheiligt ist. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebniß, daß Spanien sich bereit erklärte, auf die in Rede stehende Bindung des Roggenzolls zu verzichten, sofern ihm für die Dauer des Vertrages vom 12. Juli 1883 als Gegenleistung deutscherseits die folgenden Zugeständnisse gemacht würden, nämlich:

Die Ermäßigung unserer Eingangszölle für:

> Citronenschalen, Orangeschalen und Schalen von sonstigen Südfrüchten, frisch oder getrocknet, sowie für unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt (Nr. 25 p 2 des Tarifs), von 4 *M.* auf 2 *M.*, für Saffran (Nr. 25 i des Tarifs) von 50 *M.* auf 40 *M.*, für Oliven (Nr. 25 p 1 des Tarifs) von dem durch den Vertrag vom 12. Juli 1883 bereits ermäßigten Satz von 30 *M.* auf 20 *M.*, für Johannisbrot (Nr. 25 p 2 des Tarifs) von dem durch den vorerwähnten Vertrag bereits ermäßigten Satz von 2 *M.* auf 1 *M.*;

ferner:

> die Bindung der nach dem Tarife vom 15. Juli 1879 bestehenden Zollfreiheit für amtlich denaturirtes Olivenöl in Fässern.

Die Einfuhr von solchem amtlich denaturirten Olivenöl in das deutsche Zollgebiet betrug im Jahre 1883 im Ganzen 128 000 Doppelzentner im Werthe von etwa $9^1/_2$ Millionen Mark, wovon etwa 50 000 Doppelzentner im Werthe von rund 3 700 000 *M.* aus Spanien kommen, während der Werth der spanischen Einfuhr in den übrigen vorgenannten Artikeln sich jährlich auf etwa 200 000 bis 250 000 *M.* beziffert. Durch die in Rede stehenden Zollermäßigungen, welche auch den übrigen deutscherseits meistbegünstigten Staaten zu gute kommen werden, wird der Reichskasse jährlich ein Einnahmeausfall von etwa 40 000 *M.* erwachsen. Außerdem ist der Zollausfall, welcher sich aus der Nichtanwendung des vom Reichstag in zweiter Lesung beschlossenen Zolles von 2 *M.* für amtlich denaturirtes Olivenöl in Fässern ergeben wird, nach Maßgabe der Höhe der bisherigen Einfuhr auf etwa 250 000 *M.* jährlich zu veranschlagen. Dieser eventuelle Ausfall für die Reichsfinanzen wird durch die sofortige Verallgemeinerung des Roggenzolles, wenn sich auch das Verhältniß des Importes aus den meistbegünstigten Ländern zu dem Gesammtimport noch nicht genau feststellen läßt, jedenfalls mehr als ausgeglichen, abgesehen von der Vereinfachung des zollamtlichen Verfahrens.

In wirthschaftlicher Beziehung erscheinen die Zollermäßigungen für Citronenschalen ꝛc., Safran, Oliven und Johannisbrot unbedenklich, während die von der Einführung eines Zolles für amtlich denaturirtes Olivenöl in Fässern erhoffte günstige Wirkung auf die Konkurrenz heimischer Oele von den Vortheilen, welche sich aus der allgemeinen Anwendung des erhöhten Roggenzolles ergeben, überwogen wird.

Nr. 402.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Müller (Sangerhausen), **Pfähler** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

> unter Nr. 2, Droguerie- ꝛc. Waaren (Seite 9 der Zusammenstellung). Position o:
>
> „Strontianpräparate 2,00 *M.* für 100 Kilogramm"
>
> zu **streichen.**

Müller (Sangerhausen). Pfähler. Dr. Boettcher. Brünings. Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Francke. Dr. Haarmann. Haupt. Leemann. Penzig. Dr. Schreiner. Veiel.

II.

Veiel. Leemann. Der Reichstag wolle beschließen:

die Anmerkung zu lit. g der Nr. 13 des Zolltarifs (Seite 17 der Zusammenstellung):

„Hornstäbe aus Büffel= oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . . . . 60 ℳ“

zu **streichen**.

Berlin, den 10. Mai 1885.

Veiel. Leemann.

Unterstützt durch:

Dr. Boettcher. Dr. Bürklin. Brünings. Francke. Dr. Haarmann. Haupt. Penzig. Dr. Schreiner.

Nr. 403.

Berlin, den 10. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, am 29. v. Mts. zwischen dem Reich und Belgien über die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten verübten Forst=, Feld=, Fischerei= und Jagdfrevel abgeschlossenen Vertrag, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist beigefügt.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche geleitet, die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine Uebereinkunft zu treffen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Grafen Paul von Hatzfeldt-Wildenburg;

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Grafen Gabriel August van der Straten-Ponthoz,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Deutsche, welche in Belgien und Belgier, welche in Deutschland sich eines Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevels schuldig gemacht haben, werden in dem Gebiete desjenigen Theils, welchem sie angehören, nach den dort geltenden Gesetzen und unter den darin bestimmten Voraussetzungen bestraft.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der Gesetzgebung der vertragschließenden Theile erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der vertragschließenden Theile gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch sechs Monate in Kraft.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 29. April 1885.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges, animés du désir d'assurer la répression des infractions forestières, rurales, de pèche et de chasse commises sur leurs territoires respectifs, ont résolu de conclure une Convention et à cet effet, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Comte de Hatzfeldt-Wildenburg, Son Ministre d'Etat, Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Comte van der Straten-Ponthoz, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire auprès de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles ci-après:

Article 1.

Les Allemands qui se sont rendus coupables en Belgique et les Belges qui se sont rendus coupables en Allemagne d'une infraction forestière, rurale, de pèche ou de chasse, seront punis sur le territoire de la Partie à laquelle ils appartiennent conformément aux stipulations des lois qui y sont en vigueur.

Article 2.

La présente Convention entrera en vigueur dix jours après sa promulgation faite conformément à la législation des Parties contractantes. Elle pourra être dénoncée par chacune des Parties contractantes, toutefois elle restera encore en vigueur pendant un terme de six mois après avoir été dénoncée.

La présente Convention sera ratifiée et l'échange des actes de ratification aura lieu à Berlin.

En fois de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée en double expédition et l'ont munie de leur sceau.

Fait à Berlin, le 29 avril 1885.

(L. S.) Cte van der Straten-Ponthoz.

Denkschrift.

Bereits im Jahre 1838 war seitens der Königlich preußischen Regierung bei der belgischen Regierung der Abschluß eines Vertrages über die Bestrafung der von Angehörigen des einen Theils auf dem Gebiete des anderen Theils verübten Forst- und Jagdfrevel in Anregung gebracht worden. Ungeachtet auf Seiten beider Staaten im Interesse eines wirksamen Schutzes der Grenzforsten der Wunsch nach dem Abschluß eines solchen Vertrages lebhaft vorhanden war, führten die bis in das Jahr 1845 fortgesetzten Verhandlungen zu keinem Ergebnisse, da der damalige Stand der belgischen Gesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen dieser Art der gewünschten Vereinbarung Hindernisse in den Weg stellte.

Erst die Abänderung des belgischen Strafprozesses durch das Gesetz vom 17. April 1878 (Titre préliminaire du Code de procédure pénale) hat in dieser Beziehung Wandel geschaffen. Das Gesetz gestattet im Artikel 9 die Bestrafung von Belgiern, welche auf dem Gebiete eines angrenzenden Staats einen Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevel verübt haben, wenn seitens dieses Nachbarstaates Gegenseitigkeit gewährt ist.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Ermächtigung ist die Königlich belgische Regierung auf den Abschluß eines bezüglichen Vertrages zurückgekommen. Seitens des Reichs konnte die nach belgischem Gesetz erforderte Gegenseitigkeit gewährt werden, da bezüglich der schwereren Reate dieselbe durch §. 4 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs erfüllt ist und §. 6 des Strafgesetzbuchs die Bestrafung der im Auslande begangenen Uebertretungen in dem Falle vorsieht, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. Ein Gesetz ist in dieser Beziehung nicht ergangen; die Gewährung der Gegenseitigkeit durch Vertrag empfahl sich im Hinblick auf die in den Grenzbezirken obwaltenden Verhältnisse.

Obwohl auf Seiten des Reiches in erster Linie nur das Interesse Preußens als des Belgien zunächst benachbarten Staates in Frage stand, so schien es doch angezeigt, den Vertrag für das ganze Reichsgebiet abzuschließen, da dem Auslande gegenüber kein Unterschied zu machen ist, ob die in Rede stehenden Frevel von einem Preußen oder dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates begangen sind.

Artikel 1 geht davon aus, daß mit dem Worte „Frevel" (infraction) alle in Betracht kommenden strafbaren Handlungen, insbesondere auch die Uebertretungen getroffen werden und daß bei der Verfolgung eines Deutschen in Deutschland sowohl in materieller wie in formeller Beziehung die Bestimmungen des maßgebenden inländischen Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Selbstverständlich wird durch den Vertrag das Recht eines jeden Theils, die innerhalb des eigenen Gebietes von Angehörigen des andern Theils begangenen Frevel vor die eigenen Gerichte zu ziehen, nicht berührt.

Artikel 2 enthält die Bestimmung der Vertragsdauer und Kündigung; er schließt sich in beiden Beziehungen der entsprechenden Vereinbarung im Artikel 17 des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 73) an.

Nr. 404.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Dr. **Witte** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 2 Nr. 1 die Position
c) für Position d 6, Spitzen und alle Stickereien, wird der Eingangszoll erhöht von 250 ℳ auf 350 ℳ
zu streichen;

in §. 2 Nr. 2
unter h) das Wort „Barytweiß" und die Position o) Strontianpräparate . . 2 ℳ
zu streichen;

in §. 2 Nr. 4 die Position
f) Cement, land- und flußwärts eingehend 0,30 ℳ
zu streichen;

in §. 2 Nr. 5 die Position
b) *α* Roggen . . . . 3 ℳ
zu streichen.

Eventualiter: Für den Fall der Annahme dieser Position der Nr. 5 folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Bis zum Ablauf des deutsch-spanischen Handelsvertrages vom 9. August 1883 beträgt der Eingangszoll für Roggen **2** ℳ pro 100 kg;

in §. 2 Nr. 5 die Position
i) Cichorien, getrocknet; Rüben, gedörrt . 1 ℳ
zu streichen;

in §. 2 Nr. 8 die Worte:
„Anmerkung zu g:
Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . . . 60 ℳ"
zu streichen.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Dr. Witte. Ausfeld. Dr. Bamberger. Baumgarten. Behm. Beisert. Dr. Braun. Broemel. Dr. Baumbach. Buddeberg. Bürten. Dr. v. Bunsen. Dirichlet. Eysoldt. Fährmann. Dr. Greve. Dr. v. Forckenbeck. Dr. Hänel. Halben. Halberstadt. Hamspohn. Hermes. Herrmann. Hinze. Hoffmann. Dr. Horwitz. Huchting. Dr. Langerhans. Lerche. Lipke. Loewe. Lorenzen. Lüben. Lüders. Maager. Meibauer. Dr. Meyer (Halle). Dr. Möller. Mohr. Münch. Munckel. Panse. Dr. Papellier. Parisius. Pflüger. Propping. Richter. Rickert. Rohland. Schenck. Schlüter. Schmieder. Dr. Schneider. Schwarz. Schrader. Dr. Siemens. Dr. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Stiller. Struve. Thomsen. Traeger. Dr. Virchow. v. Winckelmann. Wilbrandt. Witt.

Nr. 405.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Möller. Bürten. Brömel.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 2 Nr. **14** sub i statt:

i) Für Reis zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von $1_{,20}$ Mark auf 3 Mark.

zu setzen:

i) Für Reis zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von $1_{,20}$ Mark auf **2** Mark.

II.

Dr. **Baumbach. Brömel.** Der Reichstag wolle beschließen:

in der Tarifposition **25** g folgende Position aufzunehmen:

4. Lebern, Lungen, Herzen und Nieren von Schweinen . . . . 12 Mark für 100 Kilogramm.

III.

Zeitz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

a) für den Fall der Annahme der Zolltarifposition **9** c (Seite 13 der Zusammenstellung) mit:
Gerste für 100 Kilogramm . . . 1 Mark,
die Zolltarifposition **9** f wie folgt zu fassen:
Malz für 100 Kilogramm . . . $2_{,25}$ Mark,

b) für den Fall der Annahme der Zolltarifposition **9** c mit:
Gerste für 100 Kilogramm . . . $1_{,50}$ Mark,
die Zolltarifposition **9** f einzusetzen mit:
Malz für 100 Kilogramm . . . $2_{,75}$ Mark.

Zeitz. Ulrich. Bertram. Gottburgsen. Sedlmayr. Pfaehler. v. Bernuth. Dr. Boettcher.

IV.

Dr. **Witte.** Der Reichstag wolle beschließen:

die Zolltarifposition **9** g zu fassen:
Anis, Kümmel . . . . frei.
Koriander, Fenchel . . . . 3 Mark.

V.

Stolle. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu § **2.**

Die Nr. **9** erhält folgende Fassung:

Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.

a) **Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte,** sowie nicht besonders genannte Getreidearten . . . . **frei.**

Berlin, den 11. Mai 1885.

Nr. 406.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Unter-Antrag zu den Abänderungs-Anträgen Dr. Frege und Genossen — Nr. 394 der Drucksachen — zu Nr. 4 (Holz).

Thomsen und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

zur Tarifnummer **13 (Holz** 2c.**):**

1. in Position **c 1** vor „eichene Faßdauben" einzufügen die Worte:
„Eisenbahnschwellen, in der Längsachse nicht gesägt";
2. in Position **c 1, Anmerkung 1:** statt **Rohholz** zu sagen:
„Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni . . . $0_{,10}$ Mark" für 100 Kilogramm.

Thomsen. Junggreen. Kopfer. Dr. Langerhans. Rickert. Stiller. Kroeber. Schott. Bürten. Dirichlet. Halben. Huchting. Meibauer. Schenck. Hermes. Dr. Braun. Siemens. Dr. Meyer (Halle). Haupt. Wilbrandt. Behm. Dr. Möller. Lipke. Hoffmann. Dr. Papellier. Maager. Munckel. Rohland. Witt. Schlüter.

II.

v. Vollmar. Kroeber. Der Reichstag wolle beschließen:

in Wiederherstellung der Regierungsvorlage der Position **14** h des §. **2** (Zolltarif Nr. 25 q 2) folgende Fassung zu geben:

„Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich u. s. w., u. s. w. erhöht von 3 Mark auf 6 Mark für 100 Kilogramm."

v. Vollmar. Kroeber.

Unterstützt durch:

Rödiger. Auer. Bebel. Blos. Bock (Gotha). Dietz (Hamburg). Frohme. Geiser. Grillenberger. Harm. Hasenclever. Heine. Kräcker. Kayser. Liebknecht. Meister. Pfannkuch. Sabor. Schumacher. Singer. Stolle. Viereck. Wiemer. Dr. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Meibauer. Münch. Schlüter. Witt.

III.

Unter-Antrag zu den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Dr. Frege und Genossen — Nr. 394 ad Nr. 4 der Drucksachen —.

Dr. **Frege** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Anmerkung zu g der Tarifnummer **13 Holz** rc. wie folgt zu fassen:

1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . **40** Mark,
2. **gepreßte Hornknöpfe** . . **100** „ für 100 Kilogramm.

Dr. Frege. Freiherr von und zu Franckenstein. Günther. v. Helldorf. Freiherr v. Huene. v. Kardorff. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. v. Kulmiz. Letocha. Lohren. v. Wedell-Malchow. Freiherr v. Wendt.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Nr. 407.

Berichterstatter:
Abgeordneter Frhr. v. Gravenreuth.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Freiherrn von Wöllwarth im 10. Wahlkreise des Königreiches Württemberg.

Bei der am 28. Oktober v. J. stattgefundenen Reichstagswahl im 10. Wahlkreise des Königreiches Württemberg — umfassend die Amtsbezirke Gmünd, Göppingen, Schorndorf und Welzheim — gaben von 23757 Wahlberechtigten 15755 ihre Stimme ab. Von diesen Stimmen waren 15727 gültig und entfielen auf

Freiherrn von Wöllwarth . .	9556
Redakteur Kümmel	3372
Rechtsanwalt Stockmaier . . .	2041
Gastwirth Bronnenmayer . .	748
Sonstige Kandidaten	10

Da die absolute Stimmenmehrheit 7864 betrug, vereinigte Freiherr von Wöllwarth 1692 Stimmen über dieselbe auf sich und wurde daher als gewählt proklamirt. Er nahm innerhalb des vorgeschriebenen Termins die Wahl an und brachte die Beweise der Wählbarkeit bei.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl lief am 27. November v. J., also rechtzeitig, ein von dem Gastwirthe Georg Bronnenmayer und zwei Genossen unterzeichneter Protest ein, welcher sich auf die Behauptung nachstehender Thatsachen gründet.

I. Am 5. Oktober v. J. kamen die Schuhmachermeister Bühner und Wild von Göppingen als Beauftragte des Arbeiterwahlkomité's nach Albershausen, Oberamt Göppingen, um bei dem Gastwirthe „zum Stern" für Montag, den 6. Oktober, eine Wählerversammlung zu Gunsten des Kandidaten der Arbeiterpartei Gastwirth Bronnenmayer von Göppingen anzusagen. Da der Gastwirth zum Stern die Abhaltung der Versammlung nur nach eingeholter Genehmigung des Ortsschultheißen zugeben wollte, begaben sich Bühner und Wild zu dem Schultheißen Lutz, um demselben von der beabsichtigten Versammlung Anzeige zu machen. Trotz aller Vorstellungen erklärte derselbe, die Abhaltung einer Wählerversammlung für den Kandidaten Georg Bronnenmayer in Albershausen nicht zulassen zu wollen. Der Letztgenannte begab sich Tags darauf in Person mit Bühner und Wild gleichfalls zum Schultheißen Lutz, um ihn unter Berufung auf §. 17 des Wahlgesetzes zur Ertheilung der Erlaubniß zu veranlassen. Dieselbe wurde aber mit der Bemerkung abgeschlagen, daß er nicht dulden könne, daß die Gemüther seiner erst zur Ruhe gekommenen Gemeindemitglieder schon wieder in Aufregung versetzt würden, nachdem erst kürzlich seine eigene Wahl als Schultheiß stattgefunden habe. Uebrigens, wenn das Kgl. Oberamt es ihm anders befehle, könne er nichts machen.

Am 25. Oktober v. J. erhielt Gastwirth Georg Bronnenmayer eine vom gleichen Tage datirte Verfügung des königlichen Oberamtes Göppingen zugestellt, welche dem Proteste im Originale beiliegt und nachstehenden Wortlaut hat:

„Herrn J. G. Bronnenmayer, Wirth in Göppingen.

Aus einem Bericht des Schultheißenamtes Albershausen hat das Oberamt entnommen, daß diese Behörde eine von Ihnen beabsichtigte Wahlversammlung polizeilich verboten hat. Nachdem das Schultheißenamt Albershausen über die Ungesetzlichkeit dieser Maßregel von hier aus aufgeklärt worden ist, wird Ihnen hievon mit dem Anfügen Kenntniß gegeben, daß der Abhaltung einer Wahlversammlung in Albershausen ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Göppingen, 25. Oktober 1884.

Königliches Oberamt.

(gez.) Mosthaf."

Da nach Angabe der Protestführer die bis zum Wahltage noch übrige Zeit für andere Wählerversammlungen bereits vollständig eingetheilt war, konnte trotz dieser oberamtlichen Verfügung eine Wählerversammlung in Albershausen nicht abgehalten werden. Somit ging durch das Verbot des Schultheißen Lutz der Arbeiterpartei eine Anzahl Stimmen verloren.

II. 1. Der Wahlvorsteher zu Boll, Schullehrer Scheu dortselbst, öffnete an der Wahlurne, den ihm von dem Bauern Georg Seitz von Boll in die Hand gegebenen Stimmzettel mit der Bemerkung: „Das sehe ich schon, was das für einer ist."

Als Zeugen sind außer dem Bauern Seitz, dessen schriftliche Erklärung über das fragliche Vorkommniß dem Proteste beigefügt ist, Bauer Schweizer und Kaufmann Keil benannt.

2. In Reichenbach, O. A. Göppingen, öffnete der Stellvertreter des Wahlvorstehers Bihlmann dem Georg Mammel und in Heiningen, O. A. Göppingen, der Wahlvorsteher Lauräsch dem Weber Schmid an der Wahlurne den Stimmzettel.

Zeugen dieser Vorgänge sind im Proteste nicht angegeben.

III. In Boll, O. A. Göppingen, vertheilte der Kaufmann Borst am Wahltage zwischen 4 und 6 Uhr Nachmittags in der Wirthschaft zur Post an ungefähr 20 Wähler Geld, Bier, Brod und Wurst mit der Aufforderung, nicht den Bronnenmayer und den Stockmaier, sondern den Freiherrn von Wöllwarth zu wählen; zu gleicher Zeit vertheilte mit derselben Aufforderung Verwalter Brodersen von Bad Boll an eine größere Zahl von Wählern je zwei Stück Cigarren.

Als Beweis vorstehender Thatsachen liegt beim Proteste eine schriftliche Erklärung des Händlers Friedrich Schmidt in Boll.

IV. 1. Am Tage vor der Wahl vertheilte der Polizeidiener in Lorch, Oberamt Welzheim, auf Befehl des Stadtschultheißen Sigel Flugblätter für Freiherrn von Wöllwarth. Die Arbeiterwahlversammlung, welche auf 7 Uhr geplant war, konnte daher erst um 6 Uhr von dem Polizeidiener ausgeschellt werden.

Zeuge ist Julius Schnell von Gmünd.

2. Am 26. Oktober v. J. vertheilte in Adelberg, Oberamt Schorndorf, der Polizeidiener Stimmzettel für Freiherrn von Wöllwarth.

Zeuge ist Wild von Göppingen.

Die Prüfung und Würdigung der in dem Proteste enthaltenen Thatsachen hatte folgendes Ergebniß.

ad I. Die Kommission erkannte an, daß durch das Verbot der Wählerversammlung Seitens des Schultheißen Lutz der §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 verletzt worden sei, erachtete jedoch in der Erwägung, daß durch die Verfügung des Oberamtes Göppingen vom 25. Oktober vorigen Jahres bereits Remedur geschaffen wurde, ein weiteres Vorgehen des Reichstages in diesem Punkte nicht mehr für veranlaßt, zumal ein irgend welcher erheblicher Einfluß des Versammlungsverbotes auf das Endergebniß der Wahl nicht abzusehen war.

ad II., 1 und 2.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß durch das behauptete Eröffnen von Stimmzetteln an der Wahlurne das Prinzip des Wahlgeheimnisses verletzt worden sei und daß für den Fall des erbrachten Wahrheitsbeweises die Wahlakte in den Wahlbezirken Boll, Reichenbach und Heiningen voraussichtlich vernichtet werden müßten, glaubte jedoch dem von einem Kommissionsmitgliede gestellten Antrage, die endgültige Beschlußfassung auszusetzen und über die Wahrheit der behaupteten Thatsachen weitere Erhebungen pflegen zu lassen, deshalb nicht zustimmen zu sollen, weil selbst für den Fall der Ungültigkeitserklärung sämmtlicher drei beanstandeter Wahlakte die Wahl des Freiherrn von Wöllwarth vollkommen gesichert bliebe. Es wurden nämlich gültige Stimmen abgegeben:

in Boll	196
in Reichenbach . .	160
in Heiningen . .	176
Zusammen . .	532.

Von diesen entfielen auf Freiherrn von Wöllwarth

in Boll	190
= Reichenbach	118
= Heiningen	102
zusammen . .	410

Würden die 532 Stimmen für ungültig erklärt werden, so würde die Gesammtzahl der gültigen Stimmen 15195 und hienach die absolute Majorität 5798 betragen; die auf Freiherrn von Wöllwarth gefallenen Stimmen würden um 410 vermindert 9146 beziffern, so daß dem Gewählten noch immer eine Mehrheit von 1548 Stimmen verbliebe.

Die Kommission beschloß daher mit überwiegender Majorität unter ausdrücklicher Betonung der großen Ungehörigkeit der an der Wahlurne angeblich vorgenommenen Stimmzettelöffnungen, wegen mangelnden Einflusses auf das Endergebniß der Wahl kein weiteres Gewicht auf die gerügten Vorkommnisse zu legen.

Die unter III und IV geschilderten Vorgänge wurden von der Kommission einstimmig als unerheblich erachtet.

Der Antrag der Wahlprüfungs-Kommission geht sonach dahin:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Wöllwarth zum Vertreter des 10. Wahlkreises des Königreiches Württemberg für gültig zu erklären.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). Freiherr **v. Gravenreuth** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht.** Dr. **Marquardsen. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 408.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lotz.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Bertram im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

Im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Liegnitz, in welchem die Zahl der Wahlberechtigten 16 705 betrug, wurden bei der Reichstagswahl am 28. Oktober v. J. 8 016 Stimmen abgegeben, von denen 22 für ungültig erklärt worden sind. Von den übrigen 7 994 Stimmen fielen 4 147 auf den Gutsbesitzer Bertram zu Oberhorka, 3 836 auf den Oberpräsidenten v. Seydewitz in Breslau, 11 waren zersplittert. Bertram, der 149 Stimmen über die zu 3 998 berechnete absolute Majorität erhalten hatte, ward als gewählt proklamirt und trat in den Reichstag ein.

Gegen die Wahl ist rechtzeitig ein von Wasa Robig auf Niederhorka und 6 Genossen unterzeichneter Protest eingegangen.

Zunächst ergab sich bei Prüfung der Wahlakten eine Aenderung des amtlich festgestellten Stimmenverhältnisses dadurch, daß im 12. Wahlbezirk des Kreises Hoyerswerda (Hosena) von 2 nicht in die Wählerliste eingetragenen Personen Stimmzettel abgegeben und diese an der Zahl der auf Bertram gefallenen Stimmen abzusetzen sind, dagegen in 3 anderen Wahlbezirken je ein auf Bertram lautender Stimmzettel zu Unrecht kassirt worden ist, somit 3 — 2 = 1 Stimme für Bertram, sowie außerdem 1 zu Unrecht kassirter Stimmzettel mit dem Namen Eggeling den 22 zersplitterten Stimmen zugeht. Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen überhaupt stellt sich sohin auf 7 996, die absolute Majorität auf 3 999 und die Stimmenzahl für Bertram, dem auch hiernach 149 Stimmen über die absolute Majorität verbleiben, auf 4 148 fest.

Zur Begründung des Wahlprotestes ist angeführt:

1. daß in den Städten Ruhland, Hoyerswerda und Rothenburg als Wahlvorsteher die Bürgermeister dieser Städte, welche zugleich Amtsanwälte, also vom Staate besoldete Beamte seien, in Funktion gewesen, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen — §. 9 des Reichstags-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 — verstoße.

Die Wahlakten ergeben für die Städte Ruhland und Hoyerswerda die Unrichtigkeit der behaupteten Thatsache, indem in keiner von beiden der Bürgermeister, vielmehr in Ruhland der Hütteninspektor a. D. Kämmerer Krüger, in Hoyerswerda der Beigeordnete des Bürgermeisters, Sinapius, als Wahlvorsteher fungirt hat. Hinsichtlich der Stadt Rothenburg hat man sich einer weiteren Erörterung des fraglichen Verhältnisses dadurch überhoben erachtet, daß bei Zuzählung der in Rothenburg für Bertram abgegebenen 103 Stimmen zu den auf den Gegenkandidaten gefallenen dem ersteren immer noch 46 Stimmen über die absolute Majorität verbleiben würden.

Der Protest behauptet weiter:

2. es seien im Wahllokal Särichen, Kreis Hoyerswerda, von dem am Wahltisch sitzenden Wahlvorsteher Zettel für den Kandidaten Bertram ausgegeben, in ähnlicher Weise auch vom Gerichtsvollzieher Rantel aus Hoyerswerda im Wahllokal zu Spreewitz Zettel für Bertram vertheilt worden.

Abgesehen davon, daß ein Ort des Namens Särichen im Kreise Hoyerswerda nicht existirt und es zweifelhaft bleibt, ob die Protestirenden Groß-Särchen im Kreise Hoyerswerda oder Alt-Särichen im Kreise Rothenburg im Sinne haben, und daß die Vertheilung von Stimmzetteln im Wahllokal seitens des Gerichtsvollziehers Rantel, da derselbe zum Wahlvorstande nicht gehört hat, keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl haben würde, sind die behaupteten Thatsachen wegen Mangel der Angabe von Beweismitteln nicht weiter in Betracht zu ziehen.

3. In Leippa, Kreis Rothenburg, sollen vom Wahlvorsteher mehrere — drei — Wähler während des Wahlaktes in der Wählerliste nachgetragen worden sein.

Diese Behauptung hat sich bei Einsicht der Wählerliste als grundlos erwiesen.

4. ist behauptet, in Muskau habe die Wahl zwar vorschriftsmäßig um 10 Uhr Vormittags begonnen, aber ohne Wahllisten, die erst Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in das Wahllokal gelangt seien.

Diese ohne Angabe von Beweisen hingestellte Behauptung steht mit dem Inhalte des Wahlprotokolls im Widerspruch und kann eine weitere Beachtung nicht in Anspruch nehmen.

5. ist darauf hingewiesen, daß eine große Zahl von Wahllisten nicht vorschriftsmäßig vollzogen sei.

Diese Ausstellung erweist sich allerdings als nicht unbegründet, indem vielfach der förmliche Abschluß unter der Wählerliste mangelt, auch der Beginn der öffentlichen Auslegung der Liste mit dem nach Maßgabe des §. 2 des Wahlreglements festgesetzten Tage nicht überall bescheinigt ist; indessen hat die Kommission in Uebereinstimmung mit der seither befolgten Praxis hierin und in ähnlichen kleinen Verstößen einen so erheblichen Mangel, daß dadurch die Gültigkeit der betreffenden Wahlen in Frage gestellt erschiene, zu erblicken nicht vermocht.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Bertram für den 10. Wahlkreis des Regierungsbezirks Liegnitz für gültig zu erklären.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). Dr. **Lotz** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht.** Dr. **Marquardsen. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

Nr. 409.

Berichterstatter:
Abgeordneter Behm.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Delbrück im 1. Stralsunder Wahlkreise (Rügen-Franzburg-Stralsund).

Bei der am 28. Oktober 1884 im 1. Stralsunder Wahlkreise stattgehabten Reichstagswahl sind nach Maßgabe der Wahlprotokolle von 23 899 Wahlberechtigten 15 886 Stimmzettel abgegeben, von denen durch die Wahlvorstände für ungültig erklärt sind . . 46 „
es verblieben also noch gültig . . . 15 840 Stimmzettel.

Die absolute Majorität beträgt hiernach 7 921 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:
1. der Dr. Hans Delbrück-Berlin 9 041,
2. der Rathsherr Brandenburg-Stralsund . . 6 793,
3. zersplittert sind . . . . 6.
15 840.

Demgemäß wurde der Dr. Delbrück zum Abgeordneten für den gedachten Wahlkreis proklamirt. Derselbe hat die Wahl angenommen und ist gegen seine Wählbarkeit kein Zweifel geltend gemacht.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Delbrück ist unterm 29. November 1884 von dem Abgeordneten Eysoldt diejenige Einsprache erhoben worden, welche diesem Berichte als Anlage angefügt ist. Auch ist am 29. November 1884 ein, Stralsund 25. November 1884 datirter Wahlprotest, unterzeichnet G. L. Hallermann, Werner Frölich und Th. Böckenhagen, eingereicht. Ferner ist von dem genannten W. Frölich noch ein Nachtrag zu diesem Wahlproteste übergeben; da derselbe aber erst am 20. Januar 1885 eingegangen ist und keine Angaben enthält, welche mit den, im Wahlproteste angeführten speziellen Thatsachen in Verbindung stehen, so ward diese letztgedachte Eingabe als verspätet eingebracht, von der Wahlprüfungskommission einer weiteren Betrachtung nicht unterzogen.

1. Bei der Inspektion der Wahlakten stellte sich zunächst heraus, daß nach Ansicht der Wahlprüfungskommission von den Wahlvorständen im Ganzen 28 Stimmzettel mit Unrecht für ungültig erklärt sind, von welchen 24 auf Brandenburg, 2 auf Delbrück fallen und weitere 2 zersplittert sind. Außerdem sind 5 für ungültig erachtete Zettel mit den Akten nicht eingereicht. 1 Zettel in Lieschow, Kreis Rügen, ist mit Unrecht für gültig erklärt. Das Schlußresultat wird durch diese Rektifikationen 2c. im Wesentlichen nicht verändert.

2. Was die Einsprache des Abgeordneten Eysoldt betrifft, so sind manche der dort gerügten Unregelmäßigkeiten bereits im Ermittelungsprotokolle des Wahlkommissarius vom 1. November 1884 hervorgehoben. Insbesondere ergiebt sich aus den Wahlakten, daß in nicht weniger als 12 Wahlbezirken, nämlich im Kreise Rügen in Ketelshagen, Gustelitz, Cowall, Götevitz, Grausheviz, Sassitz und im Kreise Franzburg in Flemendorf, Langendorf, Papenhagen, Planitz, Rubitz und Zandershagen die Zahl der Wahlbeisitzer entgegen der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung weniger als 3 betragen hat. Sodann fehlt die Bescheinigung, daß die Wahllisten rechtzeitig und fristgemäß ausgelegt worden sind, in den Wahlbezirken Bartelshagen und Langendorf im Kreise Franzburg und in Lauterbach, Ketelshagen und Vitte auf Hiddensee im Kreise Rügen. Weiter erhellt aus den Wahlakten, daß in 6 Ortschaften des Kreises Franzburg, nämlich in Alt-Willershagen, Herrmannshagen, Hohendorf, Hohenbarnekow, Langendamm und Dorf Velgast und in 20 Ortschaften des Kreises Rügen, nämlich in Nobbin, Glowe, Bisdamitz, Bobbin, Spycker, Hagen, Peusow, Sagard, Neuhof, Lietzow, Casnevitz, Krakvitz, Glowitz, Neuhof, Hof und Gemeinde Posenitz, Zuppath, Datzow, Vieregge, Kayseritz, die Wählerlisten nicht fristgemäß und zwar meistens um 1 Tag verspätet, stellenweise auch noch um einige Tage später oder früher, als vorgeschrieben, ausgelegt worden sind.

Die Majorität der Wahlprüfungs-Kommission erachtete diese Unregelmäßigkeiten für unerheblich. Sie ging von der Ansicht aus, daß die Ernennung der Wahlbeisitzer eine bloße Vorbereitung zur Wahlhandlung sei und daß es nur darauf ankomme, daß bei der Wahl, wie im Wahlreglement §. 12 vorgeschrieben, niemals weniger, als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen; gegen welche letztgedachte Bestimmung nach den Wahlakten nicht verstoßen ist. Sie glaubte deshalb den Umstand, daß in den gedachten 12 Wahlbezirken weniger als 3 Wahlbeisitzer ernannt sind, zum Gegenstande weiterer Nachforschungen nicht machen zu sollen, zumal auch in der Einsprache nicht behauptet ist, daß jemals weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung zugegen gewesen sind. Ebenso erschien der Majorität der Mangel einer Bescheinigung über die rechtzeitige und fristgemäße Auslegung der Wählerlisten in den oben aufgeführten 5 Wahlbezirken nicht von solcher Erheblichkeit, um weitere Ermittelungen dieserhalb zu veranlassen, und glaubte sie auch von solchen in Betreff der nicht ganz fristgemäßen Auslegung der Wählerlisten in den weiter angegebenen 25 Ortschaften abstehen zu sollen, zumal die Verspätung in den meisten dieser Ortschaften nur um einen Tag erfolgt ist.

Dagegen erschien es erheblich, daß aus 4 Walbezirken im Kreise Rügen, Polkwitz, Pastitz, Bandelitz und Cartzitz die Wählerlisten vollständig fehlen. Die Kommission beschloß, die Einholung zu veranlassen, da eine genügende Prüfung nicht stattfinden kann, wenn das Prüfungsobjekt nicht vorliegt. Ebenso glaubte man den seltsamen Umstand, daß nach Maßgabe der Wahlakten die Wählerlisten für die Ortschaften Grünhufe und Wolfsdorf im Kreise Franzburg und für die Ortschaften Silenz und Ummanzhof mit Waase im Kreise Rügen, statt der vorgeschriebenen Frist, im Monate Juli 1884 zur Einsicht ausgelegen haben, nicht stillschweigend übergehen zu dürfen, da diese im Juli ausgelegt gewesenen Listen ja überall keine Garantie dafür geben, daß nicht im Oktober zum Theil ganz andere beziehungsweise mehr Personen wahlberechtigt waren, und beschloß daher vorerst weitere Ermittelungen dieserhalb anzustellen.

3. Der Wahlprotest erwähnt zunächst, daß auf der Insel Rügen die Wahllokale fast ausnahmslos nach den Gütern gelegt seien, „so daß die Dorfbewohner weite Wege zu machen

hatten, um ihr Wahlrecht auszuüben", und daß man auf dem Lande vielfach als Wahlurnen offene Suppenschüsseln, Glashäfen, leere Cigarrenkisten ꝛc. genommen und darin die abgegebenen Stimmzettel sorgfältig der Reihe nach, wie sie abgegeben wurden, auf einander gelegt habe, so daß „es in kleinen Wahlbezirken dem Vorstande dann leicht zu ermitteln gewesen sei, wie jeder Wähler gestimmt hatte, zumal wenn die Reihenfolge der zur Stimmabgabe gelangten Wähler auf einem separaten Bogen Papier notirt wurde, was auch geschehen ist." Die gedachte Bestimmung der Wahllokale kann als eine gesetzwidrige nicht bezeichnet werden. Dagegen würde das Verfahren in Betreff der Stimmzettel als gegen die geheime Wahl verstoßend anzusehen sein, auch ist es nach §. 11 des Wahlreglements nicht zuläsig, ein offenes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel zu wählen. Es fehlt hier aber im Proteste jede Spezialisirung, so daß die Kommission nicht in der Lage war, wegen der erwähnten Angaben weitere Nachforschungen anzustellen.

Sodann sind im Proteste die folgenden einzelnen Thatsachen angegeben:

a) In dem, zu dem Wahlbezirke Spycker auf Rügen gehörigen Dorfe Polchow seien am 27. Oktober 1884 acht Drainsarbeiter angekommen und von ihrem Arbeitgeber auch sofort angestellt Am Nachmittage desselben Tages sei der dortige Schulze Fritz Ruchel zu ihnen aufs Feld gekommen und habe sie gefragt, ob sie nicht am folgenden Tage wählen wollten. Auf ihre Antwort, daß sie in diesem Wahlbezirke nicht wahlberechtigt, weil sie nicht in die Wahlliste aufgenommen seien, habe der Schulze entgegnet, zur Aufnahme sei es noch immer Zeit, wenn sie mitgehen wollten, könnten sie sofort eingetragen werden und morgen ihre Stimmen abgeben. Dieser Aufforderung seien 6 Arbeiter, Block sen. und jun. aus Pommern, Fischer aus Güstelitz, Zenk und Joegge aus Bergen a. R. und Broockmann aus Züssow, gefolgt, sie seien von Ruchel in die Wahlliste eingetragen und hätten am 28. Oktober ihre Stimmen abgegeben.

Die Wahlliste von Polchow enthält einen vom „Gemeindevorstande" Ruchel übrigens vom 20. Oktober datirten Nachtrag, wonach die Arbeiter Broockmann, Block, Fischer, Ruge, Zenk und Salzsieder dort erst nach Aufstellung der Wählerliste ihren Wohnsitz aufgeschlagen und nachgetragen sind. Durch die üblichen Kreuze ist vermerkt, daß sie sämmtlich daselbst gewählt haben.

Die Kommission beschloß wegen dieser eventuellen Gesetzwidrigkeit Nachforschungen durch amtliche und beziehungsweise zeugeneidliche Vernehmungen zu beantragen.

b) In gleicher Weise soll der Arbeiter Kruse aus Serams bei Zirckow erst am 28. Oktober 1884 Morgens nach Reclade in Rügen gekommen sein und dort eine von ihm gemiethete Kathe bezogen haben, daselbst sofort in die Wahlliste aufgenommen sein und am Nachmittage seine Stimme abgegeben haben. In der, bereits am 22. Oktober 1884 abgeschlossenen Wählerliste des Gutes Reclade sind aber in alphabetischer Reihenfolge 2 Drescher Kruse, Ferdinand und Joachim, aufgeführt, von welchen der erstere auch gewählt hat; Nachträge sind nicht gemacht. Es scheint hier also die Angabe der Protesterheber unrichtig zu sein.

c) Der Pächter Lemmien zu Glowitz auf Rügen ist, wie weiter angeführt wird, von seinem Verpächter Fürst Putbus aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, „daß die Fischer aus Neucamp zur Wahl gingen". Auf Aufforderung des gedachten Pächters und nachdem dieser versprochen, allen Wählern des Dorfes Freibier zu geben, hätten sich denn auch 21 derselben auf den Weg gemacht, ihre Stimmzettel abgegeben und das versprochene Freibier erhalten.

Die Wahlprüfungskommission konnte in diesem Beginnen etwas gesetzlich Unzulässiges nicht finden, da nach der Angabe nicht für die Wahl einer individuellen oder einer bestimmten Parteirichtung zugehörigen Persönlichkeit Freibier versprochen resp. verschenkt ist, sondern nur ganz im Allgemeinen Freibier im Falle der Wahl.

d) Ferner wird bemerkt, daß der Pächter Bollmann zu Starvitz (Rügen) 3 Arbeiter, welche Armenunterstützung empfangen haben und daher nicht wahlberechtigt waren, nämlich die Arbeiter Schwanz und Junge aus Starvitz und Tredup aus Banz, zur Wahl gefahren habe. Als Gewährsmann wird der Ortsvorsteher Tredup aus Gromitz aufgeführt. Zugleich wird angegeben, daß nach der Bekanntmachung das Wahllokal in Starvitz sein sollte, die Wahlhandlung selbst aber in Dranskehof vollzogen sei.

Die letztere Behauptung beruht auf einem Irrthum. Nach der in den Wahlakten befindlichen offiziellen Bekanntmachung des betreffenden Landrathsamtes ist der Gutshof in Dranske zum Wahllokal bestimmt und ist dort auch die Wahlhandlung vorgenommen. Im Uebrigen erschien es aber nothwendig, die 3 Arbeiter resp. den Gewährsmann zu vernehmen, da ja nach §. 3 sub 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind.

e) Der Wahlprotest führt weiter an, daß in Trent (Kreis Rügen) der Wahlvorstand bei verschlossenen Thüren das Wahlresultat ermittelt und zusammengestellt, dort auch der Wahlvorsteher jeden einzelnen Stimmzettel gegen das Licht gehalten hat, um zu sehen, welcher Name auf demselben verzeichnet stehe. Als Gewährsmann wird V. Baudisch in Trent angegeben.

Da hier im Falle der Begründetheit der Protestbehauptung gegen gesetzliche Vorschriften gehandelt sein würde, so beschloß die Wahlprüfungskommission, Ermittelung durch Vernehmung des Wahlvorstandes und des Gewährsmannes V. Baudisch zu veranlassen.

f) In Paatzig (Rügen) soll der Wähler Landmann Bramow aus Wooske, auch nachdem er seine Stimme abgegeben, im Wahllokale noch verblieben sein. Zunächst ist er vom Wahlvorsteher befragt, was er jetzt noch wolle, und als er sich auf sein Recht berufen und sodann, nach einigen Stunden müde geworden, in Ermangelung eines anderweitigen Sitzes sich aus einem befreundeten Hause einen Stuhl holen ließ, um sich darauf zu setzen, ist ihm vom Wahlvorsteher befohlen, das Wahllokal zu verlassen.

Wenn die Kommission auch allseitig der Ansicht war, daß das Verhalten des Wahlvorstehers, wenn die Angabe richtig ist, als ein ungehöriges zu bezeichnen ist, so glaubte sie doch nach Lage der Sache im vorliegenden Falle auf eine Untersuchung der Angelegenheit nicht weiter eingehen zu sollen, weil nach konstanter Praxis der Wahlprüfungskommission die Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens durch Ausweisung einer einzelnen Person nicht alterirt erscheint.

g) In Küstrow (Kreis Franzburg) soll nach weiterer Angabe des Protestes ein Arbeiter, Namens Chr. Boars, Mittags in das Wahllokal gekommen sein, um seine Stimme abzugeben, und dort vom Wahlvorstande den Schulzen allein angetroffen haben, welcher ihm anheimgegeben, seinen Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen; er habe einen, mit dem Namen des Rathsherrn Brandenburg in Stralsund versehenen Stimmzettel hineingelegt, während bei der Aufmachung des Wahlergebnisses kein auf Brandenburg lautender Stimmzettel vorgefunden sei.

In der Wahlliste sind 2 Bors, Kuhknecht Joh. Bors und Arbeiter Carl Bors, in Küstrow aufgeführt; ein Arbeiter Chr. Boars dagegen nicht. Abgegeben sind nach dem Wahlprotokolle 21 Stimmen und haben die beiden Bors mitgestimmt. Sämmtliche 21 Stimmen sind auf den Dr. Delbrück gefallen. Da nun im Falle der Begründetheit dieser Protestbehauptung sowohl die Bestimmung des Wahlreglements, daß zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen, als auch diejenige, daß der Stimmzettel von dem Wähler dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in die Wahlurne zu legen ist, verletzt sein würde, so beschloß die Wahlprüfungskommission, sowohl die Vernehmung des Wahlvorstandes, als auch der beiden Bors (deren Vornamen ja von den Protesterhebern leicht falsch verstanden sein können) zu veranlassen. Bezüglich des angeblichen Hineinlegens eines mit dem Namen Brandenburg versehenen Stimmzettels in die Wahlurne beschloß die Kommission, in Maßgabe der bisher beobachteten Praxis von einer Untersuchung absehen zu sollen.

h) In Gr. Zansebuhr (Franzburg) soll ein Arbeiter Martens einen Stimmzettel für den liberalen Kandidaten, Rathsherrn Brandenburg abgegeben haben; das Resultat der Wahl weise aber keine einzige liberale Stimme auf. Die Thatsache, daß sämmtliche 28 abgegebene Stimmen nach dem Wahlprotokolle auf den Dr. Delbrück gefallen sind, ist richtig; auch ist ein Tagelöhner Martens in der Wählerliste verzeichnet, hat auch gewählt. Die Wahlprüfungskommission beschloß aus dem bereits ad g) Angeführten, auf eine Untersuchung dieser Behauptung zu verzichten. Die weitere Angabe des Protestes, daß der Bediente des Wahlvorstehers (nicht Beisitzers) und Gutsvorstandes Grafen Wachtmeister, in dessen Diensten die meisten Wähler in Gr. Zansebuhr ständen, in der zum Wahllokale führenden Thüre gestanden und jedem Wähler einen mit dem Namen Delbrück versehenen Stimmzettel in die Hand gedrückt und daß der Wahltisch in die Nähe der Thüre gerückt gewesen sei, „so daß die Wähler nur 2 Schritte zu machen brauchten", um den Stimmzettel abzugeben, erschien der Wahlprüfungskommission nicht zur Berücksichtigung geeignet. Nur im Wahllokale selbst wird die Vertheilung von Stimmzetteln für unzulässig erachtet und über die Stellung des Wahltisches bestehen keine anderen Vorschriften, als daß er von allen Seiten zugänglich sein muß. Auch ist nicht behauptet, daß der Stimmzettel einem Wähler geradezu aufgedrungen ist.

i) Gleiches wie im letzterwähnten Falle in Gr. Zansebuhr soll auf dem Gute Saal (Franzburg) vorgekommen sein, nur mit dem Unterschiede, daß hier der Inspektor in der Thüre des Wahllokals konservative Stimmzettel vertheilte, während der Wahlvorsteher und Gutsvorstand Oberamtmann Holz die Stimmzettel unmittelbar darauf in Empfang genommen hat. Die Kommission lehnte auch hier aus den obengedachten Gründen die weitere Untersuchung ab.

k) Ferner heißt es im Wahlproteste: „In Prerow ist den dortigen Wählern von dem Oberförster Schmidt gesagt worden, die Königliche Regierung werde dort keinen Fischereihafen anlegen, wenn sie nicht im konservativen Sinne ihre Stimmen abgäben." Als Gewährsmann wird der Jachtschiffer Kraeft in Prerow angegeben. Der Dr. Delbrück hat dort 149 Stimmen, der Rathsherr Brandenburg 9 Stimmen erhalten.

Der Referent beantragte weitere Ermittelung, da mit dem gedachten Schmidt offenbar der Königliche Oberförster Schmidt in Born gemeint sei und hier daher event. eine amtliche Beeinflussung vorliegen werde. Die Majorität der Wahlprüfungs-Kommission beschloß aber nach längeren Erörterungen, und zwar mit 4 gegen 3 Stimmen, von weiterer Untersuchung abzustehen, theils weil die Angaben des Protestes nicht spezialisirt genug seien, namentlich nicht angeführt worden, wo und zu wem die erwähnte Aeußerung gemacht sei, theils weil der Oberförster sich über eine Angelegenheit, welche nicht zu seinem Ressort gehöre, und daher offenbar nicht amtlich ausgesprochen habe.

l) Endlich ist angegeben, daß in Born (Franzburg) der Wahlvorsteher, Schulze Waldmann während der Wahlhandlung auf dem Flur Stimmzettel mit dem Namen des Dr. Delbrück vertheilt habe, und werden als Gewährsmänner Jachtschiffer Biederstädt und Steuermann Robert Biederstädt genannt.

Die Majorität der Kommission glaubte auch in diesem Falle von einer weiteren Ermittelung absehen zu sollen, da die Stimmzettel nicht im Wahllokale selbst, sondern auf dem Flur vertheilt sind und da der Wahlvorsteher, wenn er in gedachter Art thätig gewesen ist, sich zu solcher Zeit unzweifelhaft von seinem Stellvertreter hat vertreten lassen, er selbst also dann nicht als Wahlvorsteher fungirt hat.

Hiernach beantragt die Wahlprüfungs-Kommission, der Reichstag wolle beschließen:

I. die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Dr. Delbrück in Berlin auszusetzen,

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts zu ersuchen, veranlassen zu wollen,

1. daß die sub 2 bemerkten fehlenden Wählerlisten von Polkvitz, Pastitz, Bandelitz und Cartzitz dem Reichstage eingesandt werden,
2. daß die Guts- und resp. Gemeindevorstände in Grünhufe und Wolfsdorf im Kreise Franzburg, sowie in Silenz und Ummanzhof mit Waase im Kreise Rügen darüber, aus welchem Grunde die Wählerlisten statt der vorgeschriebenen Frist im Monate Juli 1884 zur Einsicht ausgelegt sind, amtlich vernommen werden,
3. daß die bei der Besprechung des Wahlprotestes sub 3, a), d), e), g) beantragten Vernehmungen und Beweisaufnahmen erfolgen,
   und dann
4. die aufgenommenen Verhandlungen dem Reichstage vorgelegt werden.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). **Behm** (Berichterstatter). **Francke. Kochann. v. Köller. Liebknecht.** Dr. **Marquardsen. Maubach.** Dr. **Möller. Parisius. v. Puttkamer-Plauth. v. Reinbaben. Schmidt. Spahn. v. Vollmar.**

An
den deutschen Reichstag
zu
Berlin.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im I. Wahlkreis des Regierungbezirkes Stralsund.

Andurch erhebe ich gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Hans Delbrück im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirkes Stralsund (Franzburg, Rügen, Stralsund)

Einsprache

und erlaube mir zu deren Begründung folgendes anzuführen:

In dem Wahlkreise sind soweit sich nach den Wahlakten übersehen läßt

23 899 Wähler.

Von diesen sind nach der Zusammenstellung

46 ungültige und
15 840 gültige Stimmen

abgegeben.

Nach dieser Berechnung betrug die absolute Majorität

7 921 Stimmen

und nachdem für Herrn Dr. Delbrück 9 041 Stimmen gezählt worden sind, ist derselbe als mit einer angeblich 1 120 Stimmen über die absolute Majorität betragenden Stimmzahl als Abgeordneter proklamit worden.

Nach dieser Majorität, halte ich auf Grund der Wahlakten die Wahl nicht gültig, wie ich kurz begründen will. Abgesehen von der Frage ob die Wahl in 11 Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlbeisitzer weniger als 3 betrug und in welchen nicht weniger als 465 Wähler eingeschrieben sind, nichtig ist, was zunächst die Wahlprüfungskommission zu entscheiden hat, fehlen in 4 ländlichen Wahlkreisen Rügens (Nr. 14, 36, 62, 89) die Wahllisten, und jeder Nachweis, ob dieselben ordnungsgemäß und fristgemäß ausgelegen, was hier um so wichtiger, da in einer großen Zahl Wahlbezirke die Fristen nicht eingehalten sind. Wie viel Wähler in diesen Orten eingeschrieben, ist nicht ersichtlich und nur aus den Protokollen zu ersehen, daß Herr Dr. Hans Delbrück in diesen Wahlbezirken zusammen 81 Stimmen, sein Gegner nur 6 erhalten hat.

Ferner fehlt in 5 Wahlbezirken die Bescheinigung, daß die Wählerlisten rechtzeitig und fristgemäß ausgelegen haben, und da ohne diese Voraussetzung die Wahlakte in diesen Bezirken nichtig sein werden, so würden, da in diesen 5 Bezirken zur Zeit 502 Wähler eingeschrieben sind, diese bei der Majoritätsrechnung mindestens in Frage kommen und die gegenwärtig berechnete Majorität mit zu erschüttern geeignet sein.

Ferner sind in 5 Wahlbezirken des Kreises Franzburg und 10 Wahlbezirken von Rügen die Wählerlisten nicht innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist und zwar kürzer als die vom Gesetze vorgeschriebene Frist besagt, ausgelegt geworden.

In diesen 15 Bezirken sind nicht weniger als 1 456 Wähler eingeschrieben.

Ferner sind in 3 Wahlbezirken von Franzburg und in 2 Wahlbezirken von Rügen, an verschiedenen Orten die Wahllisten zu früh ja theilweis schon im Juli 1884, wo noch keine Wahl anberaumt war, ausgelegt worden und beträgt die Zahl der in diese fehlerhaft ausgelegten Listen eingeschriebenen Wähler nach meiner Rechnung circa 195.

Gegenüber diesen bei Prüfung der Wahlakten in die Augen fallenden Verstöße gegen das Wahlgesetz und das Wahlreglement, glaube ich, daß trotz der nicht unerheblichen Majorität die Wahl nicht wird aufrecht erhalten werden können und bitte ich ein geehrtes Präsidium

diese Einsprache zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung an die betreffende Abtheilung abzugeben.

Mit Hochachtung verharrt

Berlin, den 29. November 1884.

Eysoldt
Mitglied des Reichstages.

Nr. 410.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Meyer (Halle).

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für das Etatsjahr 1883/84 — Nr. 7 der Drucksachen —.

Unter dem 20. November 1884 hat der Herr Reichskanzler die Uebersichten der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1881/82 dem Reichstage mit dem Ersuchen vorgelegt:

1. die in der Anlage II dieser Uebersichten zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage X in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

In der Plenarsitzung vom 28. November 1884 sind diese Uebersichten bei der ersten Lesung derselben der Rechnungs-Kommission überwiesen worden. Die genannte Kommission hat sich der Prüfung und Vorberathung der Vorlage in einer Sitzung unterzogen. Derselben wohnten von Mitgliedern des Bundesraths bei:

1. der Kaiserliche Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn,
2. der Königlich sächsische Major v. Schlieben.

Als Kommissarien der verbündeten Regierungen waren erschienen:

I. Seitens der Finanzverwaltung:
der Kaiserliche Geh. Ober-Regierungsrath Schultz;
II. Seitens der Reichskanzlei:
der Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Rottenburg;

III. Seitens des auswärtigen Amtes:
1. der Geh. Legationsrath Humbert,
2. der Wirkliche Legationsrath Schöll;

IV. Seitens des Reichsamts des Innern:
der Geh. Ober-Regierungsrath Nieberding;

V. Seitens der Militärverwaltung:
1. der Königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Gabow,
2. der Königlich preußische Militär-Intendanturrath Koch,
3. der Königlich sächsische Hauptmann Sachse;

VI. Seitens der Marineverwaltung:
1. der Wirkliche Geh. Admiralitätsrath Richter,
2. der Marine-Intendanturrath Klein;

VII. Seitens der Justizverwaltung:
1. der Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Meyer;
2. der Geh. Ober-Regierungsrath Deegen;

VII. Seitens des Reichseisenbahnamts:
1. der Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Gerstner,
2. der Geh. Ober-Regierungsrath Streckert;

VIII. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei:
1. der Direktor im Reichspostamt Dr. Fischer,
2. der Geh. Ober-Postrath Wittko;

IX. Seitens der Reichs-Eisenbahnverwaltung:
der Wirkliche Geh. Ober-Regierungsrath Kinel.

Wie in den Vorjahren, so umfaßt auch die gegenwärtige Vorlage zunächst die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben (S. 5—311). Die gegen die Etatsansätze sich ergebenden Minderausgaben, sowie die Mehr- und Mindereinnahmen sind in der letzten Spalte dieser Uebersicht, soweit es erforderlich schien, bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln motivirt worden.

Zur näheren Erläuterung und bezw. Ergänzung sind noch folgende Anlagen beigefügt, und zwar in

Anlage I. Uebersicht der Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (S. 313).

" II. Motivirung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (S. 317).

" III. Spezifikation der unter Abschnitt VII. der Einnahme nachgewiesenen extraordinären Einnahmen (S. 357).

" IV. Erläuterung zu dem aus der Rechnung für das Etatsjahr 1882/83 in die Rechnung für das Etatsjahr 1883/1884 übertragenen Bestande (S. 360).

" V. Berechnung der Matrikularbeiträge, wie sich dieselben nach dem wirklichen Ergebnisse des Reichshaushalts des Etatsjahres 1883/84 zur Deckung des Bedarfs für dieses Jahr stellen würden (S. 362).

" VI. Definitive Berechnung der Antheile der Bundesstaaten an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Haushalt des Etatsjahres 1881/82 (S. 373).

" VII. Nachweisung der auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers, Kapitel 67 Titel 11 des Reichshaushalts-Etats, angewiesenen Ausgaben (S. 377).

" VIII. Nachweisung der aus Kapitel 6 Titel 7 des Etats für das Auswärtige Amt geleisteten Zahlungen (S. 378).

IX. Verzeichniß der zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse veräußerten unverzinslichen Reichs-Schatzanweisungen (S. 379).

Anlage X. Nachweisung der den Etat überschreitenden und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen (S. 383).

Dazu gehörige Beilagen:

A. Spezielle Uebersicht der gleichartigen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern, welche bei Kapitel 9 Titel 3 der Einnahme verrechnet sind (S. 387).

B. Spezielle Uebersicht der gleichartigen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten, welche bei Kapitel 9a der Einnahme verrechnet sind (S. 393).

" XI. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen (S. 397).

Der Reichhaushalts-Etat für 1883/84 ist durch das Gesetz vom 2. März 1883 festgestellt, welches durch die Nachtragsetatsgesetze vom 19. Juni 1883 und 8. Juli 1883 seine Ergänzung gefunden hat. Mit den hierdurch gegebenen Sollansätzen sind die wirklich eingekommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben verglichen.

Das Soll der fortdauernden Ausgaben betrug nach dem Etat . . . . 537 297 305,00 ℳ
wozu an Resten des Vorjahres . . . 13 107 358,52 "
kamen, so daß . . . . 550 404 663,52 ℳ
zu verausgaben waren.

Hiervon sind verausgabt . . . 528 758 107,78 ℳ
und in Rest verblieben . . . . . 13 280 007,25 "
so daß die Ausgabesumme . . . . 542 038 115,03 ℳ
beträgt.

Es hat mithin gegen den Etat eine Minderausgabe von 8 366 548,49 ℳ stattgefunden.

Hiervon sind als die erheblichsten Posten hervorzuheben die Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer, welche in Folge des Minderertrages dieser Einnahmequellen um 6 751 380,83 ℳ hinter dem Sollanschlage zurückgeblieben sind, sowie die erheblichen Ersparnisse bei der Brod- und Fourageverpflegung des Heeres, welche durch die niedrigen Preise der Naturalien ermöglicht wurden.

Das Soll der einmaligen Ausgaben betrug nach dem Etat . . . . 55 139 881,00 ℳ
wozu an Resten des Vorjahres . . . 65 358 372,65 "
treten, so daß . . . . 120 498 253,65 ℳ
die Summe des gesammten Ausgabesolls bildet.

Es sind verausgabt . . . . . 58 493 650,34 ℳ
und in Rest verblieben . . . . . 63 520 933,10 "
zusammen . . . . 122 014 583,44 ℳ
so daß eine Mehrausgabe von 1 516 329,79 ℳ stattgefunden hat. Hiervon entfallen die erheblichsten Theile auf die Verwaltung des Reichsheeres und die Eisenbahnverwaltung aus Anlässen, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die Vergleichung des Ordinariums mit dem Extraordinarium ergiebt eine Minderausgabe von 6 850 218,70 ℳ.

Was die Einnahmen anbelangt, so kommt außer den etatsmäßigen Einnahmen des Jahres 1883/84 der Bestand des Vorjahres in Betracht. Am Schlusse des Etatsjahres 1882/83 sind nach Seite 302 der Haushaltsübersicht für das genannte Jahr im Bestand verblieben und in die Rechnung für das Etatsjahr 1883/84 übernommen 40 187 287,58 ℳ. Der in diesem Bestande enthaltene Ueberschuß für das Etatsjahr 1882/83 ist in die Rechnung des Etatsjahres 1884/85

übertragen worden mit 15 743 467,73 ℳ., so daß Bestand bleibt die Summe von 24 443 819,80 ℳ.

Das Einnahmesoll des Jahres 1883/84 war im Etat veranschlagt auf . . . . 592 437 186,00 ℳ., wozu die Einnahmereste des Vorjahres mit . . . . 54 021 911,37 „
treten, so daß . . . . 646 459 097,37 ℳ.
hätten vereinnahmt werden sollen. Es sind vereinnahmt 581 674 873,37 ℳ.
und in Rest geblieben . . . . . 56 028 686,65 „
so daß sich die Summe der Einnahme auf . . . . 637 703 560,02 ℳ. stellt.

Es hat somit eine Wiedereinnahme von 8 755 537,35 ℳ. stattgefunden. Die Hauptschuld daran trägt der Rückgang der Zölle und Verbrauchssteuern, der sich auf 11 140 292,69 ℳ. stellt, indessen durch den Mehrertrag der Stempelsteuern mit 1 293 345,44 ℳ. und andere Posten gemildert wird. Die Vergleichung der Minderausgaben mit den Mindereinnahmen ergiebt einen Fehlbetrag von 1 905 318,65 ℳ. und zu dem gleichen Resultat kommt man selbstverständlich, wenn man die Summe der Einnahmen und der Einnahmereste mit der Summe der Ausgaben und Ausgabereste vergleicht.

An eisernen Beständen sind vorhanden:

bei der Reichshauptkasse	12 262 900 ℳ.
bei der Legationskasse	750 000 „
bei der Verwaltung des Reichsheeres . .	20 547 100 „
bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	5 250 000 „
bei der Reichsdruckerei	400 000 „
zusammen	39 210 000 ℳ.

Die Summe der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben beträgt 16 541 825,17 ℳ. Dieselben sind, wie schon erwähnt, in einer besonderen Anlage noch einmal angeführt und einzeln motivirt. Sie haben den wesentlichsten Gegenstand der von der Kommission gepflogenen Berathungen gebildet. Es mag vorausgeschickt werden, daß dieser Bericht sich nicht auf jede einzelne dieser Positionen bezieht. Es war vielmehr eine große Anzahl unter denselben, die theils wegen ihres verschwindend geringfügigen Betrages, theils weil die Nothwendigkeit derselben durch Krankheiten, Elementarereignisse oder sonst begründet war, in der Kommission zu gar keinen Erörterungen Veranlassung gab, oder doch zu keinen solchen Bedenken, die sich dazu eigneten, dem Plenum unterbreitet zu werden. Soweit also nicht einzelne Positionen hier besonders hervorgehoben werden, wird lediglich auf die der Regierungsvorlage beigefügten Motive Bezug genommen.

Fortdauernde Ausgaben.

II. Reichstag.

Kapitel 2 Titel 11. Entschädigung der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstagsabgeordneten.

Die Kommission erkannte ohne Weiteres an, daß die ungewöhnliche Dauer der Reichstagssession die Etatsüberschreitung vollkommen rechtfertige. Der Referent machte darauf aufmerksam, daß die Motivirung, welche die Regierung gegeben, mit keinem Worte auf einen sogenannten Mißbrauch des Freikartenprivilegiums hinweise, der später als Grund für die Einschränkung dieses Privilegiums herbeigezogen worden ist. Es könne die Frage entstehen, ob man nicht von der Regierung nach dieser Richtung hin speziellere Angaben fordern solle. Doch sei er der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, diesen Gegenstand ruhen zu lassen. Aus der Mitte der Kommission machte Niemand eine entgegengesetzte Ansicht geltend.

III. Reichskanzler und Reichskanzlei.

Kapitel 3 Titel 10. Zur Unterhaltung des Wilhelmstraße 77 belegenen Dienstgebäudes und des zu demselben gehörigen Gartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Reichskanzlers.

Dieser Titel hat schon wiederholt zu Erörterungen Veranlassung gegeben, weil auch schon in früheren Jahren mehrfache Ueberschreitungen vorgekommen waren und unter Umständen, die es wenigstens zweifelhaft machten, ob nicht die geleisteten Ausgaben hätten etatsmäßig vorgesehen werden können. Auch diesmal ist eine Ueberschreitung um 6426,47 ℳ. vorgekommen, welche durch die Herstellung von Brandmauern im Bodenraum des Dienstgebäudes zur größeren Sicherung gegen Feuersgefahr, ferner durch bauliche Instandsetzungen, Veränderungen an den Gas- und Wasserleitungen, größere Malerarbeiten, Beschaffung einer eisernen Fahnenstange und Erneuerung sämmtlicher Deckenrosetten im großen Saale veranlaßt seien. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Ausgaben nicht vorherzusehen gewesen seien, so daß sie in den Etat hätten aufgenommen werden können. Der Regierungskommissar erinnerte daran, daß im Jahre 1883 ein Weihnachtsbaum im Kongreßsaale umgefallen sei und ein Feuer verursacht habe, welches den Plafond angegriffen hat. Der Brand des Ringtheaters in Wien habe die hiesige Polizei veranlaßt, an die Feuersicherheit der hiesigen öffentlichen Gebäude erhöhte Anforderungen zu stellen und so sei dieselbe auch hinsichtlich des Palais des Reichskanzlers über diejenigen Anforderungen hinausgegangen, die sie selbst bei der Umgestaltung des Palais im Jahre 1876/77 für nothwendig erachtet habe. Sie habe namentlich auf der sofortigen Errichtung der Brandmauern bestanden.

Die Kommission erkannte an, daß Ereignisse wie die vorgedachten in der That zu unaufschiebbaren Arbeiten hätten Anlaß geben können und enthielt sich für diesmal weiterer Bemängelungen.

IV. Auswärtiges Amt.

Hier findet sich eine größere Anzahl von Etatsüberschreitungen für Hülfsleistungen, Reisekosten, sachliche Ausgaben, die auf eine sehr gesteigerte Thätigkeit des auswärtigen Amtes hinweisen. Es war anzunehmen und ist von den Regierungskommissarien ausdrücklich bestätigt worden, daß diese gesteigerte Thätigkeit in Zusammenhang stand mit den Bestrebungen, die später als Kolonialpolitik Erfolge aufzuweisen haben. Da diese Kolonialpolitik die Zustimmung des Reichstags gefunden hat, sah sich die Kommission weiterer Erörterungen darüber enthoben.

Kapitel 4 Titel 8. Für Erleuchtung und Heizung, Schreibmaterialien, Druckkosten, zur Erhaltung und Ergänzung der Utensilien, sowie zu sonstigen sächlichen Bedürfnissen des auswärtigen Amts.

Auf die Frage, ob nicht die Einrichtung neuer Bureauzimmer und die Erweiterung der Bibliothek so lange hätte vorausgesehen werden können, daß für das Bedürfniß im Etat hätte Vorsorge getroffen werden können, ertheilte der Regierungskommissarius folgende Antwort:

> Erst im August 1883 ergab sich aus dienstlichen Gründen die Nothwendigkeit, für die in den Dienstgebäuden Wilhelmstraße 75 und Wilhelmplatz 2 beschäftigten Beamten einige Büreauzimmer neu einzurichten und mit dem erforderlichen Mobiliar zu versehen.
>
> Auch machte sich erst im Sommer bezw. Herbst 1883 in Folge der Vermehrung der Bibliothekbestände das Bedürfniß geltend, für die erweiterten

Bibliothekräume einige Repositorien, Schränke, Leitern und Tische neu anzuschaffen.

Endlich erwies es sich im Juli 1883 als unumgänglich, die an der Straßenfront des neuen Dienstgebäudes Wilhelmstraße 75 befindlichen Zimmerfenster zum Schutze gegen das Sonnenlicht mit Marquisen zu versehen.

Kapitel 4 Titel 11. **Zur Unterhaltung der Dienstgebäude des auswärtigen Amtes und der zu den Dienstgebäuden, Wilhelmstraße 75 und 76 gehörigen Gärten, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Staatssekretairs.**

Auf die auch hier gestellte Frage, warum diese Ausgabe nicht so zeitig veranschlagt sei, daß ihre Aufnahme in den Haushaltsetat sich ermöglichte, wurde von Seiten der Kommissarien die folgende Erwiderung gegeben:

Im Sommer 1883 waren an der Vorderfront des Dienstgebäudes Wilhelmstraße 75 mehrere Stücke und ganze Flächen des Putzes herabgefallen; da weitere Schäden drohten, so ergab sich die Nothwendigkeit, die äußere Façade des Gebäudes abzuputzen und mit einem neuen Oelanstrich zu versehen.

Bei dieser Gelegenheit mußte die Façade des anstoßenden Grundstücks Wilhelmstraße 76, welche im Herbst 1882 aus ähnlichem Anlaß abgeputzt und mit Wasserfarbe gestrichen worden war, im Interesse der Erhaltung der Substanz gleichfalls mit einem neuen Oelanstrich versehen werden.

Die in Rede stehenden Arbeiten wurden von sachverständiger Seite erst im Juni 1883 als nothwendig bezeichnet und gelangten demnächst im Monat Juli zur Ausführung.

Dem von der Kommission ausgesprochenen Wunsche, eine Uebersicht darüber zu haben, welche Beträge speziell für die Gärten aufgewendet worden sind, wurde durch die Mittheilung der unter Anlage I. abgedruckten Zusammenstellung entsprochen.

Kapitel 5 Titel 17. **Besoldungen des Gesandtschaftspersonals. Paris.**

Das Gehalt für die Stelle des ersten Botschaftssekretärs in Paris ist für einen Monat zweimal, nämlich in Folge eines Stellenwechsels an zwei verschiedene Personen ausgezahlt worden. Es entstand die Frage, ob nicht dieser Mehrausgabe eine Ersparniß bei einem anderen Titel gegenübersteht, an welchem eine der beiden in Betracht kommenden Personen betheiligt ist. Darauf ist von Seiten der Regierungskommissarien die folgende Antwort ertheilt worden:

Der erste Botschaftssekretär bei der Kaiserlichen Botschaft in Paris wurde durch Allerhöchste Ordre vom 21. April 1883 mit dem gesetzlichen Wartegelde in den einstweiligen Ruhestand versetzt und hiervon unterm 27. April benachrichtigt.

Nach §. 27 des Reichsbeamtengesetzes mußte derselbe noch für die folgenden drei Monate, also Mai, Juni und Juli 1883 im Bezuge seines vollen etatsmäßigen Diensteinkommens verbleiben. Die dienstlichen Interessen bei der Botschaft in Paris machten aber eine baldige Wiederbesetzung des Postens erforderlich, und es wurde in Folge dessen bereits zum 1. Juli 1883 der Nachfolger ernannt.

Hiernach hat das etatsmäßige Diensteinkommen des ersten Sekretärs in Paris für den Monat Juli 1883 mit ℳ 1375,00 doppelt gezahlt werden müssen. Dieser Doppelzahlung steht eine Ersparniß bei einem anderen Titel nicht gegenüber, da auch die von dem Nachfolger des ersten Sekretärs bis dahin bekleidete Stelle zum 1. Juli 1883 wieder zur Besetzung gelangte.

Kapitel 5 Titel 29. **Zu Remunerationen an nicht festangestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden**

in Verbindung mit

Kapitel 5 Titel 91. **Tagegelder und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten.**

Zur Ausbildung von Dolmetschern sind drei Eleven der Gesandtschaft in Peking überwiesen worden. Dieselben haben für die Dienstantrittsreise eine Vergütung von 10 500 Mark erhalten; durch die an dieselben gezahlten Remunerationen ist eine Etatsüberschreitung von 6 175,$_{52}$ Mark hervorgerufen worden.

Durch die von den Kommissarien abgegebenen Erklärungen wurde festgestellt, daß diese Dolmetscher nicht für den Dienst in China allein, auch nicht für den gesandtschaftlichen Dienst allein, sondern auch für den Konsulatsdienst ausgebildet werden. Die Ausgabe ist als eine außerordentliche zu betrachten und wird in künftigen Budgets nicht regelmäßig wiederkehren. Die Höhe der gezahlten Reisekosten beruht auf festen reglementarischen Sätzen.

Kapitel 5 Titel 94. **Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Reichsangehörige im Auslande und an Kosten für die Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute deutscher Schiffe.**

Bei der hier nachgewiesenen Etatsüberschreitung ergänzten die Kommissarien der verbündeten Regierungen die in den Regierungsmotiven niedergelegten Erklärungen durch folgende mündliche Erklärungen:

Die bei den Wirren in Aegypten im Sommer 1882 durch Zerstörung und Plünderung erwachsenen Schäden sind bei der internationalen Entschädigungs-Kommission in Alexandrien angemeldet und von derselben zum weitaus größten Theile anerkannt worden (cfr. Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Uebersicht 2c. pro 1882/83 Drucksachen Nr. 269 S. 10, zu Kap. 6 Tit. 7).

Bezüglich der durch die Heimschaffung der Flüchtlinge erwachsenen Kosten war der diesseitige Delegirte Graf Marogna angewiesen worden, die Anerkennung auch dieser Auslagen bei der Kommission zu beantragen, sofern Ersatzansprüche ähnlicher Art von Seiten der übrigen meistbetheiligten Regierungen geltend gemacht würden.

Graf Marogna zeigte darauf an, daß die Delegirten der übrigen Mächte erklärt hätten, von einem Ersatzanspruche bezüglich der ihren Regierungen erwachsenen Heimschaffungskosten abzusehen.

Infolge dessen wurde auch diesseits von einer weiteren Verfolgung dieses Anspruchs bei der internationalen Kommission Abstand genommen, dagegen Verhandlungen eingeleitet wegen Einziehung der Beträge von den Unterstützten, soweit diese dazu nach ihrer Vermögenslage im Stande sind.

Es sind in Folge dessen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1883/84 ca. 5 000 ℳ von den Unterstützten erstattet und auf die betreffenden Auslagen sogleich in Rückrechnung gebracht worden.

Die nach dem Finalabschluß pro 1883/84 eingegangenen, beziehungsweise noch zu erwartenden Beträge werden in den betreffenden Jahresrechnungen in Rückeinnahme erscheinen.

Kapitel 6 Titel 1. **Zu Kommissionskosten.**

Die hier verzeichneten außerordentlichen Kommissorien, welche Veranlassung zu Etatsüberschreitungen gegeben haben, wurden einzeln durchgegangen und dabei festgestellt, daß gegen

die Nothwendigkeit derselben Bedenken nicht zu erheben seien. Die unter Nr. 2 aufgeführten Reisekosten, Umzugskosten und Tagegelder eines Militärattachés in Madrid stehen in Verbindung mit der Reise Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen nach Spanien.

Kapitel 6 Titel 7. Sonstige Ausgaben. Extraordinarium des Auswärtigen Amtes.

Die aus diesem Etatstitel geleisteten Ausgaben sind in der Anlage VIII der Regierungsvorlage spezifizirt nachgewiesen.

Es ergab sich auch hier, daß bei den außerordentlichen Veranlassungen, die in den Krönungsfeierlichkeiten zu Moskau und der schon erwähnten Reise Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen gegeben waren, erhebliche Ueberschreitungen des Etats nicht zu vermeiden waren. Was den unter 11 der Spezifikation angeführten Brandschaden eines Konsulatssekretärs anbetrifft, so hat er sich in Konstantinopel zugetragen und sich auf eine erheblich größere Summe belaufen, als ersetzt worden ist.

VI. Verwaltung des Reichsheeres.

Preußen.

Vorab ist hier zu bemerken, daß eine ganze Anzahl von erheblichen Etatsüberschreitungen sich darauf zurückführt, daß die Anzahl der Manquements sich als geringer herausstellte, als bei Feststellung des Etats vorhergesehen wurde. Dies gilt beispielsweise von Kapitel 23 Titel 1 Besoldungen des Ingenieurkorps, Kapitel 24 Titel 1 Besoldungen der Offiziere, Titel 7 Besoldungen der Unteroffiziere. Es wurde als richtiger Verwaltungsgrundsatz anerkannt, die Manquements, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet, auszufüllen.

Kapitel 25 Titel 5. Viktualienverpflegung.

Hier hat sich eine sehr erhebliche Mehrausgabe von fast 1¼ Millionen Mark in Folge der gestiegenen Preise der Naturalien herausgestellt. Die Regierungsmotive berechnen die Mehrausgabe für Kopf und Tag in Bruchpfennigen. Die Kommissarien fügten hinzu, daß auf das Jahr berechnet sich eine Mehrausgabe von 3,50 ℳ auf den Kopf als nothwendig herausgestellt habe, wodurch sich die Gesammtsumme völlig erkläre. Zu bemerken ist, daß die Garnisonverpflegungszuschüsse auf dreimonatlichen Durchschnittsmarktpreisen beruhen.

Kapitel 29 Titel 16. Zur Unterhaltung der Lazarethgebäude.

Die Frage, warum die aus diesem Titel geleisteten Ausgaben bei Aufstellung des Etats nicht vorhergesehen worden, wurde von dem Regierungskommissarius in der Weise beantwortet, daß er die bereits in den gedruckten Motiven angedeuteten Elementarereignisse, Ueberschwemmung, Auftreten des Hausschwammes u. s. w. ausführlicher darlegte. Dem Verlangen, die verausgabten Kosten für die einzelnen unternommenen Bauten näher erläutert zu sehen, wurde durch Ueberreichung der als Anlage II. dieses Berichts abgedruckten Spezifikation entsprochen.

Kapitel 34 Titel 1. Reisekosten und Tagegelder. Titel 2. Vorspann- und Transportkosten.

Hier wurden einige Fragen angeregt, auf welche um des besseren Zusammenhanges willen bei dem Extraordinarium Kapitel 5 Titel 44 zurückgekommen werden soll.

Kapitel 35 Titel 18 bis 20. Kadettenanstalten.

Die Manquements, welche seit einer Reihe von Jahren innerhalb der Pensionärsstellen des Kadettenkorps bestehen und welche darauf beruhen, daß die Aufnahmegesuche hinter dem Anschlage zurückbleiben, haben das Haus bereits mehrfach eingehend beschäftigt. Der Regierungskommissarius fügte hinzu, daß der Grund hierfür vielleicht auch darin zu suchen sei, daß früher der Lehrplan der Kadettenanstalten sich nicht demjenigen einer anderen staatlichen Unterrichtsanstalt genau angeschlossen habe. Es sei dadurch solchen jungen Leuten, die in einer Kadettenanstalt erzogen werden und sich aus irgend einem Grunde für den Offiziersberuf nicht eigneten, das Fortkommen im bürgerlichen Leben erschwert worden. Die Militärverwaltung habe aus diesem Grunde es seit 1878 durchgesetzt, den Lehrplan der Kadettenanstalten mit demjenigen der Realgymnasien in die genaueste Uebereinstimmung zu bringen und hoffe, daß, nachdem dieses geschehen, die Kadettenanstalten wieder eine größere Anziehungskraft ausüben würden, was sich aus der bereits eingetretenen Abnahme der Manquements schließen lasse.

VIII. Reichs-Justizverwaltung.

Kapitel 65 Titel 10. Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes. In dem Dienstgebäude des Reichsjustizamts, Voßstraße 4 und 5 hierselbst, hat sich der Hausschwamm gezeigt, und es haben in Folge dessen Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssen, die eine Etatsüberschreitung von 3 771,87 ℳ im Gefolge gehabt haben. Diese Mittheilung mußte die lebhafteste Ueberraschung hervorrufen, da das Gebäude noch ziemlich neu und mit großen Kosten aus dem edelsten Material hergestellt, auch in trockner und reinlicher Stadtgegend belegen ist. Es wurde deswegen die Frage aufgeworfen, ob anzunehmen sei, daß Bauhandwerker durch mangelhafte Leistungen bei Ausführung des Gebäudes sich regreßpflichtig gemacht haben. Darauf wurde von Seiten der Regierungskommissarien die Antwort ertheilt, diese Frage sei zu verneinen. Sie führten an:

> Nach dem Gutachten der zugezogenen Sachverständigen sind bei der Ausführung der Dielungen des Kellergeschosses alle zur Verhütung der Entstehung von Schwammbildungen geeignete Vorkehrungen getroffen worden. Soweit die Ursache der Schwammbildung sich hat ermitteln lassen, ist dieselbe auf die ungewöhnliche Menge der atmosphärischen Niederschläge im Jahre 1882 zurückzuführen, in Folge deren bei der unzureichenden Weite des Straßenkanals Rückstauungen des Abflußwassers in den Abflußröhren und dadurch verursachte Ueberfluthungen der Dielungen des Kellergeschosses im Dienstgebäude stattgefunden haben.

Aus der Kommission wurde darauf erwidert, daß auch nach dieser Erklärung der Vorfall immerhin ein höchst auffälliger bleibe, und ob nicht die Frage der Verantwortlichkeit sich nicht lediglich verschiebe. Wenn man die Handwerker nicht zu einem Regreß heranziehen könne, so bleibe die Frage offen, ob die Reichsbeamten bei Beaufsichtigung der Bauausführungen die volle Aufmerksamkeit angewendet haben, welche ein Privatmann bei Ausführung kostspieliger Bauten von seinem Baumeister in Anspruch nehme. Die Regierungskommissarien hielten mit Entschiedenheit daran fest, daß hier ein Versehen sich nicht habe ermitteln lassen. Als die Dielungen des Kellergeschosses zum Zwecke der Reparatur aufgenommen wurden, habe sich gezeigt, daß die Arbeiten an denselben, was Material und Ausführung anbetrifft, tadellos seien. So bestimmten Erklärungen gegenüber konnten weitere Anträge nicht gestellt werden; es blieb nur übrig, ein Bedauern über das Vorgefallene auszusprechen; auch wurde die Befürchtung laut, daß die Neigung des Reichstages, Mittel zu kostbaren Bauten zu bewilligen, sich wesentlich vermindern würde, wenn selbst unter den günstigsten Vorbedingungen Widerwärtigkeiten dieser Art nicht vermieden werden könnten.

Einmalige Ausgaben.

II. Auswärtiges Amt.

Kapitel 2 Titel 3. Ankauf eines neuen Amtsgebäudes für die Minister-Residentur in Belgrad.

Die Gründe, welche die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt haben, eine unerwartet sich bietende Konjunktur, die einen schnellen Entschluß erforderte, wahrzunehmen, um ohne vorherige Befragung des Reichstages die Frage der Erwerbung eines Reichsgebäudes in Belgrad zum Abschlusse zu bringen, sind in den Regierungsmotiven der Vorlage ausführlich dargelegt worden. Die Kommission war der Ansicht, daß die Benutzung dieser Konjunktur sich als für die fiskalischen Interessen förderlich dargestellt habe, um so mehr, als sich aus Anlage III. der Vorlage ergiebt, daß das seitherige Amtsgebäude in Belgrad zum Preise von 30 000 *M.* zu einem unter den obwaltenden Umständen wohl günstigen Betrage hat veräußert werden können. Die Verwaltung hat ihre Mittheilungen noch dahin ergänzt, daß das Grundstück eine Grundfläche von 4870 Quadratmeter, mehr als doppelt so viel wie das frühere Grundstück hat, und daß sich auf demselben

a) ein zweigeschossiges massives Hauptgebäude mit Anbau,
b) ein zweigeschossiges massives Zwischengebäude,
c) ein eingeschossiges, theilweise massives Eckgebäude,
d) ein eingeschossiges Stallgebäude und
e) ein Gewächshaus

nebst allem Zubehör, insbesondere einer vollständigen Wasserleitungsanlage befinden.

Die Pläne über das Gebäude haben der Kommission vorgelegen und es wurde konstatirt, daß Zahl und Flächeninhalt der Räumlichkeiten den Anforderungen, die an ein solches Dienstgebäude zu stellen sind, entsprechen.

III. Reichsamt des Innern.

Kapitel 3 Titel 13. **Kosten der Betheiligung des Reiches an internationaler Polarforschung.**

Zur näheren Aufklärung der hier vorgekommenen Etatsüberschreitung haben die Regierungskommissarien den gedruckten Motiven der Vorlage auf Befragen noch Folgendes hinzugefügt:

> Dem Etat des Reichsamts des Innern für 1882/83 ist zur Begründung des unter Kapitel 3 Titel 5 der einmaligen Ausgaben zur Bestreitung der Kosten der „Betheiligung des Reichs an internationalen Polarforschungen" ausgeworfenen Fonds von 300 000 *M.* eine Denkschrift (Beilage 3) beigegeben, welche einen Kostenanschlag enthält.
>
> Im Allgemeinen entsprechen die aus jenem Fonds bestrittenen Ausgaben dem Anschlage; eine genauere Aufstellung wird erst die Rechnung enthalten, welche zur Zeit noch nicht gelegt worden ist.
>
> Der Ueberschreitung steht übrigens ein durch den Verkauf von Instrumenten, Werkzeugen, Kohlen rc. gewonnener Betrag von 10 790,86 *M* gegenüber, welcher in der Rechnung über die Fonds des Reichsamts des Innern für 1884/85 am Schlusse der Einnahme extraordinär erscheinen wird.

Die Ausgabe ist übrigens mit Recht als eine Etatsüberschreitung und nicht als eine außeretatsmäßige Ausgabe charakterisirt worden, weil zwar der laufende Etat keine Mittel auswarf, aber noch eine Restsumme des Vorjahres zur Verfügung stand.

IV. Verwaltung des Reichsheeres. Preußen.

Kapitel 5 Titel 23g. **Zu Vorbereitungen und zu Projektbearbeitungen für solche Garnison-Neubauten, für welche ein Baufonds noch nicht besteht.**

Auf Befragen haben die Kommissarien hier folgende Erklärung abgegeben:

> Bis zum Ablauf des Etatsjahres 1883/84 wurden die Kosten für Vorbereitungen und Projektbearbeitungen zu solchen Kasernen rc. Bauten, bei welchen nicht gleichzeitig Ausgaben für eine Erwerbung von Bauterrain mit in Frage kam, nicht besonders zum Etat gebracht, sondern es wurden derartige Ausgaben vorschußweise bestritten, um später auf den zu etatisirenden bezüglichen Neubaufonds übernommen zu werden.
>
> Dieses Verfahren ist jedoch in Folge einer Korrespondenz mit der Reichs-Finanzverwaltung vom Beginn des Etatsjahres 1884/85 an abgestellt, und werden nunmehr auch die Projektbearbeitungskosten besonders durch den Etat beantragt, bezw. wird in dringlichen Fällen vor Anordnung derartiger Ausgaben mit der Reichsfinanzverwaltung in Verbindung getreten. Die bis zu dem gedachten Zeitpunkte gezahlten derartigen Kosten sind im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung in der geschehenen Weise definitiv in Ausgabe gestellt.
>
> Bemerkt wird hierbei noch, daß in derselben Weise auch die bis zum Schluß des laufenden Etatsjahres entstehenden Fortsetzungs- und Ergänzungsausgaben für die zu jenem Zeitpunkte bereits begonnenen Projektbearbeitungen verausgabt werden sollen, da deren Etatisirung pro 1884/85 nicht mehr angängig war.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das hier für die Zukunft in das Auge gefaßte Verfahren korrekt ist und glaubte aus diesem Grunde darüber hinweggehen zu können, daß in der Vergangenheit ein Verfahren eingeschlagen worden ist, welches zu Bedenken Veranlassung giebt.

Kapitel 5. Titel 39c. **Zum Bau behufs Erweiterung der Unteroffiziersschule in Ettlingen.**

Die in der Vorlage enthaltene gedruckte Motivirung dieser Etatsüberschreitung wurde von den Kommissarien der verbündeten Regierungen dahin ergänzt:

> Diese Etatsüberschreitung ist hervorgerufen einerseits durch verschiedene unvermeidlich gewesene Reparatur- und Nebenarbeiten, welche insbesondere dem Alter sowie der mangelhaften Einrichtung des von Baden übernommenen Schloßkasernements zuzuschreiben sind und von vornherein nicht veranschlagt bezw. im Kostenanschlage nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten, andererseits durch den Bau einer besonderen Latrine für die Barackenkaserne, eines Scheiben- und Feuerungsmaterialien-Schuppens nebst Waschküche, sowie durch den Neu- bezw. Umbau von Schießständen.
>
> In beiden Fällen ist das Bedürfniß zur Ausführung der Arbeiten erst im Laufe der übrigen Bauausführungen zu Tage getreten.

Kapitel 5 Titel 44i. **Außeretatsmäßige Ausgaben für Truppenverstärkungen, Dislokationen u. s. w.** Daß im Jahre 1884 aus militärtechnischen Gründen besondere Grenzschutzmaßregeln nothwendig geworden sind, welche neben der Vervollständigung der Kriegsausrüstung und der theilweisen Erhöhung des Friedensetats auch die Verschiebung der Truppen umfassen, ist bereits in der Begründung des diesjährigen Anleihegesetzes (Nr. 10 der Drucksachen) von der Regierung dargelegt worden. Dieselben wirken auch auf die Rechnung von 1883/84 ein und haben hier eine außeretatsmäßige Ausgabe von 1 933 346,65 *M* zur Folge. Wie sich dieser für das bestimmte Etatsjahr berechnete Antheil zu der Gesammtsumme der durch die angeordnete Maßregel veranlaßten Kosten verhält, darüber haben die Regierungskommissarien die folgende Erklärung abgegeben:

> Die im Jahre 1883/84 aus Anlaß der stattgehabten Truppendislokationen eingetretenen und im Titel 44i verrechneten Ausgaben stellen lediglich Theil-

beträge der, für die einzelnen Bauten und anderweiten Maßnahmen erforderlich gewesenen Kosten dar, deren Nachweis im Uebrigen durch die Rechnungen für 1884/85 und bezw. 1885/86 erfolgt. Für diejenigen Beträge, welche für das letztere Jahr zu verrechnen sind, giebt der Etat für dasselbe die Grundlage, während für die Ausgabe-Beträge des Jahres 1884/85 das Anleihe-Gesetz die erforderliche Ermächtigung enthält.

Insofern nun durch das letztere für das Jahr 1884/85 nachträglich die Genehmigung zur Verrechnung von Theilbeträgen ausgesprochen ist, deren erste Veranlassung in das Jahr 1883/84 fällt, wird wohl angenommen werden dürfen, daß diese Genehmigung bezw. das darin enthaltene Anerkenntniß der Nothwendigkeit der bezüglichen Maßnahmen materiell die Begründung jener Theil-Ausgaben im Jahre 1883/84 mitumfaßt und daß demnach für die in Rede stehenden Ausgaben zur Zeit nur noch erübrigt, auch formell deren Genehmigung auszusprechen.

Die Militär-Verwaltung glaubt daher, indem sie sich auf die, der Budgetkommission gegenüber abgegebenen eingehenden Erklärungen bezieht, auf eine Wiederholung derselben hinsichts der Ausgaben im Jahre 1883/84 um so mehr verzichten zu können, als die Begründung zum Anleihegesetz auf Seite 8 ff. dasjenige enthält, was über die materielle Ausführung der Bauten anzuführen war.

Es lag nach dieser Erklärung, die als zutreffend anerkannt wurde, für die Kommission keine Veranlassung vor, auf die politische und materielle Seite der Sache näher einzugehen. Dagegen waren unter dem Gesichtspunkte der Ordnung des Rechenwesens folgende Thatsachen hervorzuheben.

Es sind dem Reichstage von Seiten der verbündeten Regierungen zwei Nachweisungen über die hier in Frage kommenden Posten vorgelegt worden, die eine in der schon erwähnten Begründung des Anleihegesetzes, die andere in der jetzt zur Berathung stehenden Uebersicht. Die letztere spezifizirt diese Ausgaben in der nachfolgenden Weise:

A.	Magazin-Verwaltungswesen . . .	48 902,79 M.
B.	Bekleidungs- u. s. w. Wesen . . .	860 838,96 "
C.	Garnison-Verwaltungswesen . . . (10 einzelne Nummern.)	713 035 "
D.	Militär-Medizinalwesen . . . . (4 einzelne Nummern.)	42 716 "
E.	Remonte-Wesen	267 853,90 "
		1 933 346,65 M.

Die Begründung des Anleihegesetzes führt in dem Ueberschlag der Einmaligen Ausgaben aus Anlaß von Truppenverstärkungen und Dislokationen unter der Rubrik: „Von dem Gesammtbedarf sind für 1883/84 bereits verrechnet" eben diese Positionen und Unterpositionen in wenig veränderter Reihenfolge wieder auf, fügt aber unter Lit. G hinzu

G. Umzugs- und Transportkosten 310 000 M.

und kommt somit auf eine Gesammtsumme von 2 243 346,65 M. Diese 310 000 M. sind nun in der jetzt zur Berathung stehenden Uebersicht nicht erkenntlich gemacht.

Nach Mittheilung der Regierungskommissarien stecken sie in dem Ordinarium des Etats unter den beiden Titeln des Kapitels 34.

Titel 1 Reisekosten und Tagegelder.

Titel 2 Vorspann- und Transportkosten.

Dort sind in der Uebersicht ausgeworfen an Etatsüberschreitungen unter Titel 1 die Summe von 501 332,17 M und unter Titel 2 die Summe von 524 817,19 M. Diese Etatsüberschreitungen sind zum großen Theile mit den Truppendislokationen motivirt; es fehlt aber an jedem Anhaltspunkt, um die in der Motivirung des Anleihegesetzes bezeichnete Summe von 310 000 M in dieser etwa dreimal so großen Summe heraus zu erkennen. Zur Erläuterung der Sache wurde von Seiten der Regierungsvertreter nur das Eine noch hinzugefügt, daß von jenen 310 000 M auf den Titel 1 die Summe von 175 000 M und auf den Titel 2 die Summe von 135 000 M kommt.

Es liegt hiernach das eigenthümliche Verhältniß vor, daß von der Gesammtmaßregel der Truppendislokation lediglich die Umzugs- und Transportkosten als eine Etatsüberschreitung behandelt worden sind, während alle übrigen Ausgaben unter den außeretatsmäßigen Ausgaben erscheinen, eine Anordnung, von welcher es sehr zweifelhaft ist, ob sie den Grundsätzen richtiger Rechnungsführung entspricht.

Es entstand daher die Frage, ob sich nicht eine Sonderung vornehmen lasse zwischen denjenigen Reisekosten- und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten, welche mit der Dislokationsmaßregel im Zusammenhang stehen und demnach als außeretatsmäßige Ausgabe zu qualifiziren sind und den übrigen, die lediglich Etatsüberschreitungen darstellen. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde eine kategorische Erklärung hierüber nicht abgegeben. Einerseits erhoben sie keine prinzipiellen Einwendungen gegen eine solche Forderung, andererseits bezweifelten sie, ob sich dieselbe bald und überhaupt werde erfüllen lassen. Denn selbst objektiv sei die Grenze zwischen den Ausgaben für Truppendislokationen zum Zweck der Grenzbesetzung und denjenigen, welche sich im regelmäßigen Verlauf der Verwaltung vollziehen, nicht so scharf gezogen, daß sie sich immer ziffermäßig nachweisen lasse.

Die Kommission ließ sich von der Ansicht leiten, daß es nicht nothwendig sei, diese Angelegenheit jetzt zum Abschluß zu bringen, und daß es sich nicht empfehle, um ihretwillen die Fertigstellung des Berichts zu verzögern. Dieselben Fragen, welche hier angeregt seien, würden auch der Prüfung des Rechnungshofes unterliegen und es eventuell bei Berathung der Rechnung für das Etatsjahr 1883/84 möglich sein, auf dieselbe zurückzukommen. Der künftige Referent der Rechnungskommission werde auf die gegenwärtigen Verhandlungen zurückgehen, und es unterliege keinem Zweifel, daß der Reichstag befugt sei, bei Berathung der Rechnung jede einzelne Position zum Gegenstand von Erörterungen zu machen, gleichviel ob ein Monitum des Rechnungshofes zu derselben vorliege oder nicht.

Die Frage, ob für die in Titel 44 i verzeichnete Ausgabe eine Indemnitätserklärung ausgesprochen werden müsse, wie der Reichstag dies bei Annahme des Anleihegesetzes für erforderlich erachtet habe, wurde aufgeworfen, aber verneint und angenommen, daß hier keine Veranlassung vorliege, die Genehmigung der außeretatsmäßigen Ausgabe in anderen als den hergebrachten Formen auszusprechen.

Kapitel 6 Titel 5 c. Kosten für das Projekt zur Errichtung einer Unteroffiziersschule in Neu-Breisach.

Es wurde an die Staatsregierung die Anfrage gestellt, woraus sie ihre Berechtigung herleite, diese außeretatsmäßige Ausgabe zu leisten, bevor der Reichstag das Projekt der Unteroffizierschule überhaupt angenommen hatte. Hierauf ist seitens der Kommissarien der Militärverwaltung die folgende Antwort ertheilt worden:

> Für die zum Etat 1883/84 angemeldete Formation einer Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach war eine bestimmte Unterlage erforderlich. Es wurde daher die sofortige Aufstellung des Projekts veranlaßt. Die Kosten sollten seiner Zeit bei dem Einrichtungsfonds mit verrechnet werden. Dieselben zunächst allein zu beantragen, erschien bei der wünschenswerthen Beschleunigung der Formation und im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Betrags nicht angemessen. Da

nun ferner ein Fonds aus welchem derartige Kosten überhaupt entnommen werden dürfen, nicht vorhanden ist, so erübrigte nur — wie im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung geschehen — zu verfahren.

Mit Rücksicht auf die zu Kapitel 5 Titel 23g gemachten Bemerkungen erschien es der Kommission nicht angemessen, diesen Gegenstand zur Zeit weiter zu verfolgen.

Kapitel 6 Titel 32a. Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Bataillone Infanterie in Gleiwitz (zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung.)

Es wurde die Anfrage gestellt, warum nicht bei der ersten Aufstellung des Bauprojekts auf den Stadterweiterungsplan Rücksicht genommen worden sei. Die Militärverwaltung hat darauf geantwortet, die Lokalverwaltung habe anscheinend ursprünglich gehofft, eine Abweichung von dem Stadtbebauungsplane durch eine Verlegung der Straße, welche das ursprünglich in Aussicht genommene Bauterrain einschränkt, zu erreichen.

VIII. Reichsschatzamt.

Kapitel 9 Titel 1. Einmalige Rayonsentschädigungsabgaben. Auf Befragen erklärten die Kommissarien der verbündeten Regierungen es für schlechthin unmöglich, für Ausgaben dieser Art etatsmäßige Vorsorge zu treffen, da niemals im Voraus zu übersehen ist, in welcher Höhe Ausgaben dieser Art in einem Jahre auftreten werden. Es bleibt nur der Ausweg, sie in jedem einzelnen Falle als außeretatsmäßige Ausgabe zu behandeln.

VIIIa. Reichsschuld.

Kapitel 9a. Einziger Titel. Kosten für die Herstellung neuer an Stelle der von 1874 auszugebenden Reichskassenscheine. Für diesen Posten war im Etat eine Summe überhaupt nicht ausgeworfen; doch stand aus dem Vorjahre ein Rest von 92 967,05 ℳ zur Verfügung. Die wirkliche Ausgabe belief sich auf 191 620,67 ℳ Der Referent erklärte, durch die Höhe dieser Mehrausgabe allerdings überrascht worden zu sein, indessen müsse er doch zu dem Antrage auf Genehmigung kommen, da ihm die beiden von der Regierung angegebenen Gründe, aus denen in der Ausgabe von Reichskassenscheinen eine Aenderung eingetreten sei, zutreffend erschienen und eine Unterbrechung in der Ausgabe nicht angänglich gewesen sei. Eine entgegengesetzte Ansicht kam nicht zum Ausdruck.

IX. Eisenbahnverwaltung.

Kapitel 10 Titel 4a. Zur Deckung der bei Anlegung des Reichseisenbahnbaufonds (Gesetz vom 18. Juni 1873) entstandenen Kursverluste.

An den Werthpapieren, in denen der Reichseisenbahnbaufonds angelegt worden ist, hat sich beim Verkauf derselben zum Theil ein Gewinn zum Theil ein Verlust an den Kursen ergeben; das Endergebniß ist ein Kursverlust von 781 659,27 ℳ Mit Rücksicht auf die Höhe des Fonds sowie auf die Länge des Zeitraumes, über welchen sich die Operation erstreckt, kann dieses Ergebniß um so weniger als ein beunruhigendes angesehen werden, als der Ausfall an Zinsen, welcher sich eingestellt hätte, wenn man von der Werthanlage in auswärtigen Papieren abgesehen hätte, diesen Kursverlust noch übertroffen haben würde. Die Kapitalsanlage hat sich innerhalb der vom Gesetze getroffenen Schranken bewegt, so daß der Verwaltung ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Endlich stehen zur Deckung dieses Ausfalls Ersparnisse bereit, so daß aus allen diesen Gründen die Genehmigung vorbehaltlich der rechnungsmäßigen Prüfung nicht beanstandet werden kann.

Kapitel 10 Titel 7. Für den Bau der Eisenbahn von Teterchen nach Diedenhofen, sowie für den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten.

Rutschungen und Bewegungen im Bahnkörper haben Maßregeln zur Folge gehabt, welche die sehr erhebliche Mehrausgabe von 418 775,26 ℳ nach sich zogen. Es entstand die Frage, ob bei Aufstellung des Projekts ein technischer Fehler begangen worden.

Die Verwaltung ertheilte hierauf folgende Antwort:

> Auf die besonderen Schwierigkeiten, welche die Auffindung einer zweckmäßigen Bahnrichtung zwischen Diedenhofen und Teterchen geboten hat, ist sowohl in der Denkschrift zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 9. Juli 1879 (Reichstagsdrucksache Nr. 284/79 S. 6) als auch in der Denkschrift, welche sich in den Drucksachen des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, Vorlage 7 S. 3 bis 5 befindet, und zwar in letzterem Falle unter näherer Bezeichnung der untersuchten vier Linien hingewiesen worden. Diese Schwierigkeiten lagen nicht ausschließlich in der ungünstigen Terrainbildung, sondern auch und zwar in mindestens gleich hohem Maße in der für den Bahnbau sehr ungünstigen Bodenbeschaffenheit.
>
> Die Beschaffenheit des Untergrundes nöthigte zum Aufgeben der vom Lande gewünschten, in der zuletzt erwähnten Denkschrift als erste Linie bezeichneten Bahnrichtung, da bei der Ausführung von Erdarbeiten in dem unterhalb Kedingen ausmündenden Strumbachthale und bei der Durchtunnelung der Wasserscheide bei Kemplich große Terrainverschiebungen zu befürchten waren.
>
> Bei der zur Ausführung gelangten Bahnlinie erwies sich die Bodenbeschaffenheit zwar im Ganzen günstiger, streckenweise war sie jedoch auch in dieser Bahnrichtung sehr ungünstig. Insbesondere war Letzteres der Fall an den westlichen Abhängen des Kannerthales in der Nähe von Kedingen, an welchen die Bahn vom Bahnhof Metzerwiese aus in einem weiten Bogen zur Ueberschreitung des Kannerthales herabgeführt werden mußte; denn die Vermeidung dieser Terrainstrecke hätte eine sehr kostspielige Durchtunnelung der Wasserscheide zwischen den Thälern des Bibisch- und des Kannerbaches und die Anlage eines Viadukts über das Kannerthal von beträchtlicher Höhe und Länge mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande erfordert.
>
> Auf der Strecke zwischen Metzerwiese und Kedingen war der Eintritt von Terrainbewegungen zu erwarten und ist diesem Umstande bei der Veranschlagung der Baukosten durch Erhöhung der Posten für unvorhergesehene Fälle bei den Ausgaben für Grunderwerb, für Erd- und Böschungsarbeiten und bei den unter dem Titel XIV „Insgemein" ausgeworfenen Summen Rechnung getragen. Indessen hat lang anhaltendes Regenwetter während der Bauzeit den unburchläßigen und löslichen Baugrund so stark durchweicht, daß die Bewegungen im Terrain und im Bahnkörper in einem Umfange eingetreten sind, welcher bei den Projektirungsarbeiten nicht vorhergesehen werden konnte. Diese Rutschungen haben die erheblichen Mehrkosten für Grunderwerb, für Erd- und Böschungsarbeiten, für Entwässerungsanlagen und die sonst erforderliche Sicherung des Bahnkörpers veranlaßt.
>
> Also nicht technische Fehler bei der Aufstellung des Bahnprojektes oder bei der Bauausführung, sondern die außergewöhnlichen Schwierigkeiten und Mehrarbeiten, welche durch eine starke Durchnässung des

in Lothringen vorherrschenden Lehm- und Mergelbodens für die Herstellung des Bahnkörpers besonders in koupirtem Terrain entstehen, haben in dem vorliegenden Falle wie bei einigen der bereits früher in den Hauhaltsübersichten erwähnten neuerbauten Eisenbahnen in Lothringen, eine Ueberschreitung der veranschlagten Kosten zur Folge gehabt, welchen wie die früheren Haushaltsübersichten gleichfalls erweisen, andererseits erhebliche Ersparnisse bei den unter günstigen Witterungsverhältnissen ausgeführten Bahnbauten in demselben Gebiete gegenüberstehen.

Die Kommission erklärte sich durch diese Auskunft für befriedigt.

Ausgaben bei den Einnahmeverwaltungen.

Der bei Weitem größte Theil der hier vorkommenden Etatsüberschreitungen ist als Folge des gesteigerten Verkehrs bezeichnet und steht mit Mehreinnahmen in den betreffenden Verwaltungszweigen in nachweisbarer Verbindung. Der bei Weitem größte Theil dieser Etatsüberschreitungen trifft die Verwaltung der Reichsstempelabgaben, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Eisenbahnverwaltung, die sich in aufsteigender Entwickelung befinden und eine das Soll übersteigende Einnahme gebracht haben. Auch bei der Reichsdruckerei, deren Einnahme allerdings um einen geringfügigen Betrag hinter dem Soll zurückgeblieben ist, hängt die Mehrausgabe mit technischen Umgestaltungen und der Erweiterung des Betriebes zusammen. Von allen übrigen Verwaltungen ist nur das vereinsländische Hauptzollamt in Hamburg an dieser Kategorie der Etatsüberschreitungen betheiligt, und zwar mit zwei Positionen, von denen Kap. 1 Tit. 7 ohne Belang ist, während sie bei

Kapitel 1 Titel 6. Für Bauten und Reparaturen bei dem vereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg durch dringliche Arbeiten gerechtfertigt ist.

Eine Erörterung knüpfte sich noch an

Kapitel 3 Titel 59. Vergütungen an auswärtige Post- und Telegraphenbehörden, an Dampfschiffs- und Telegraphenunternehmungen, sowie Beiträge zur Unterhaltung der internationalen Post- und Telegraphenbureaus.

Es wurde hier angeregt, ob nicht eine weitere Spezifikation wünschenswerth sei. Die Istausgabe dieses Titels belaufe sich nunmehr auf $5^1/_2$ Millionen Mark. Es seien darunter einzelne bedeutende Posten enthalten, von denen in früheren Jahren manche, wie z. B. der Lasard'sche Vertrag, der sich eine Zeit lang dem prüfenden Auge der Rechnungskommission entzogen habe, schon zu schwierigen Erörterungen geführt hätten. Von Seiten der Postverwaltung wird erwidert, eine Zerlegung des Titels sei schon früher angeregt, aber wieder fallen gelassen worden, weil die Schwierigkeiten sich als zu groß herausgestellt hätten. Ein Antrag wurde an diese Anregung nicht geknüpft.

Die den Etat überschreitenden und die außeretatsmäßigen Einnahmen.

Zu diesem Abschnitt werden besondere Bemerkungen nicht gemacht und Bedenken nicht vorgetragen. Auf die gelegentlich gestellte Frage, ob der Bestand der Inventarien auch von dem Rechnungshofe kontrollirt werde, gab ein Vertreter des Bundesraths eine bejahende Antwort.

Da die Rechnungskommission bei keinem Punkte Veranlassung hatte, besondere Anträge und Vorbehalte zu stellen, so beschränkt sie sich, entsprechend dem Ueberfendungsschreiben des Herrn Reichskanzlers, auf die nachfolgenden Anträge, die von ihr einstimmig beschlossen worden sind:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres 1883/84 Nr. 7 der Drucksachen) nachgewiesenen

Etatsüberschreitungen . .	13 339 945,85 *M*,
und außeretatsmäßigen Ausgaben mit . . .	3 226 199,34 „
zusammen . . .	16 566 145,19 *M*,
und zwar	
bei den fortdauernden Ausgaben	6 520 151,77 *M*,
bei den einmaligen Ausgaben	3 782 121,84 „
bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen .	6 239 551,56 „
bei den Ausgaben des vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg	24 320,02 „
zusammen wie oben	16 566 145,19 *M*,

vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

2. die in der Anlage X zu der bezeichneten Uebersicht nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden bezw. außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Berlin, 11. Mai 1885.

Die Rechnungs-Kommission.

v. Wrisberg (Vorsitzender). Dr. **Meyer** (Halle) (Berichterstatter). **Haupt. Horn. Gehlert. Letocha.** Dr. **Papellier.**

Anlage I.

Zusammenstellung

der

für die Unterhaltung der zu den Dienstgebäuden des Auswärtigen Amts Wilhelmstraße 75 und 76 gehörigen Gärten im Etatsjahre 1883/84 verwendeten Kosten.

Nr.	Ausgabe.	Betrag. ℳ
1.	Lohn des Gärtners	1 350,00
2.	Löhne für angenommene Gartenarbeiter	4 867,05
3.	Für Sämereien, Dung, Gartenutensilien, Sträucher, Besen, Pfähle, Sand rc.	971,15
4.	Für Wasser und Gas	393,88
5.	Für bauliche Unterhaltung der Treibhäuser, Warmhäuser, Mistbeete rc. . . .	2 489,15
	Summe . . .	10 071,23

Anlage II.

Spezifikation

der

beim Kapitel 29 Titel 16 (Preußen) für 1883/84 verausgabten Baukosten von 487 974,67 Mark.

Laufende Nummer.	Gegenstand der Ausgaben.	Geldbetrag. ℳ
	I. Zur laufenden Unterhaltung der Substanz	
	an Gebäuden, Einfriedigungen, Entwässerungskanälen, Wasserleitungen, Pflasterungen ꝛc. sind verausgabt	304 422,75
	Der geschätzte Kapitalwerth der Lazarethgebäude betrug am Anfange des Jahres 1883/84 40 083 339 ℳ, die nebenstehende Ausgabe stellt also nur rund 3/4 Prozent dieses Werthes dar, hat sich mithin in sehr mäßigen Grenzen gehalten.	
	II. Zu Hauptreparaturen, kleineren Retablissements- und Ergänzungsbauten.	
1.	Anschluß des 1. Garnisonlazareths Berlin in der Scharnhorststraße an die städtische Kanalisation	20 144,69
2.	Für Brunnenanlagen bei demselben Lazareth behufs Vermeidung der kostspieligen Entnahme des Wasserbedarfs aus der städtischen Wasserleitung zur Spülung der Kanalanlage zu 1	5 922,36
3.	Herstellung eines Tiefbrunnens zur Wasserbeschaffung für das Garnisonlazareth zu Marienwerder	5 630,00
4.	Verbesserung der Latrine des Lazareths in Memel	555,05
5.	Zur Herstellung einer Krankenstube durch Aufbau im Dachgeschoß des Lazareths in Gumbinnen behufs Unterbringung der vermehrten Krankenzahl . . .	3 030,75
6.	Ankauf einer Parzelle zur Vergrößerung des Lazarethgrundstücks in Insterburg behufs Erweiterung des Lazareths in Folge der Vermehrung der Garnison	3 000,00
7.	Umbau der Latrinen bei den Garnisonlazarethen in Greifswald (2 463 ℳ) und Bromberg 4 490,81 ℳ)	6 953,81
8.	Aptirung und Ummährung des aus ehemaligem Festungsterrain vergrößerten Lazarethgrundstücks in Kolberg und nothwendige Ergänzungen bei diesem Lazareth	19 950,85
9.	Herstellung einer Einfriedigung des Lazareths in Stargard i./P.	1 044,87
10.	Umlegung der Dielung im Lazareth zu Thorn	1 750,00
11.	Verschiedene bauliche Ergänzungen im Lazareth zu Treptow	1 925,00
12.	Verschiedene nothwendige Verbesserungsbauten im Lazareth zu Fürstenwalde und in der Lazarethbaracke auf dem Artillerie-Schießplatz bei Jüterbog .	2 855,09
13.	Umbau der mangelhaften Latrinen bei den Garnisonlazarethen in Torgau (5 476,36 ℳ), in Merseburg (1 881,04 ℳ), in Stendal (1 967,83 ℳ), in Sondershausen (3 096,99 ℳ) und Quedlinburg (3 449 ℳ) . . .	15 871,22
14.	Antheil für eine Wasserleitungsanlage in Torgau	1 733,83
15.	Entwässerungsanlagen für die Lazarethe in Merseburg und Wittenberg . .	5 994,52
16.	Wasserleitungsanlage für das Lazareth in Görlitz	1 200,00
17.	Wiederherstellung der durch Hochwasser herbeigeführten Beschädigungen des Garnisonlazareths in Glatz	4 668,88
18.	Herstellung einer zweckentsprechenden Desinfektionsanlage im Lazareth zu Schweidnitz	1 712,76
	Seite . . .	408 365,88

Laufende Nummer.	Gegenstand der Ausgaben.	Geldbetrag. ℳ.
	Uebertrag . . .	408 365,88
19.	Aptirung und Umwährung des durch ehemaliges Festungsterrain erweiterten Lazarethgrundstücks in Minden und Umänderung der Entwässerungsanlage daselbst	5 822,43
20.	Herstellung eines Trottoirs vor dem Lazarethgrundstück in Saarbrücken . . .	1 094,00
21.	Brunnenbohrungen bei dem Garnisonlazareth in Altona behufs besserer Wasserversorgung desselben	7 300,00
22.	Antheil des Lazareths für eine militär-fiskalische Entwässerungsanlage in Rendsburg	2 847,40
23.	Neubau eines Leichenhauses mit Waschküche ꝛc. bei dem Garnisonlazareth in Lüneburg	4 391,53
24.	Umbau des Hilfslazarethgebäudes in Hannover	19 236,96
25.	Neueinrichtung bezw. Verbesserung der Badeanstalten der Lazarethe in Darmstadt und Jena	2 861,19
26.	Herstellung einer Ventilationsanlage im Lazareth zu Gotha	274,00
27.	Zur Umänderung der feuergefährlichen Schornsteinanlagen im Garnisonlazareth zu Mannheim	2 500,00
28.	Verbesserung der Entwässerungsanlage bei dem Lazareth in Neu-Breisach . .	2 500,00
29.	Erneuerung der Dampfkessel im Garnisonlazareth zu Metz, sowie der Wasser- und Dampfleitungsröhren in demselben Lazareth	22 888,28
30.	Beseitigung der Beschädigungen durch Hausschwamm im Garnisonlazareth zu Colmar	1 580,00
31.	Verschiedene bauliche Verbesserungen im Garnisonlazareth zu Diedenhofen . .	6 313,00
	Summe . . .	487 974,67

Nr. 411.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Diendorfer**. **Schelbert**. Der Reichstag wolle beschließen:

der Tarifnummer 39 litt. c und d, Nr. 21a litt. c und d (Seite 35 der Zusammenstellung) folgende Fassung zu geben:

c) α) **Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren** (Kennzeichen: 5 bis einschließlich 7 große Zähne) **1 Stück 20 Mark.**

β) **Aeltere** Ochsen **und Mastochsen** 1 Stück 30 Mark.

d) Jungvieh bis zu $2^1/_2$ Jahren (Kennzeichen: 4 große Zähne inkl., ohne Ausnahme) 1 Stück 6 Mark.

II.

Eventual-Antrag.

Dr. **Diendorfer**. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages Diendorfer-Schelbert ad c ist der Tarifnummer 39 (Seite 35 der Zusammenstellung) folgende Anmerkung beizufügen:

*) Anmerkung zu c.

Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen unter den vom Bundesrathe vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren, d. i. mit 4 bis 7 Zähnen inkl. zu dem Zollsatze von 20 Mark per 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Nr. 412.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

I.

Penzig. Der Reichstag wolle beschließen:

In Nr. 41 (Seite 35 und 37 der Zusammenstellung) (Wolle rc.) tritt an Stelle der bisherigen Position c 2 folgende Bestimmung:

2. **Hartes Kammgarn aus langhaariger Glanzwolle,** nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn

α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt . . . . 3 ℳ.*)

β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . 24 ℳ. für 100 kg.

Penzig.

Unterstützt durch:

Dr. Schreiner. Veiel. Brünings. Dr. Boettcher. Dr. Haarmann.

*) Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus langhaariger Glanzwolle findet §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung.

II.

v. Fischer. Dr. **Bürklin**. Der Reichstag wolle beschließen:

in Tarifnummer 25 (Materialwaaren rc.) die Anmerkung zu Position s unter Ablehnung der in zweiter Berathung beschlossenen Erhöhung des Zolles auf 3 Mark (Seite 27 der Zusammenstellung) übereinstimmend mit dem Gesetzentwurfe zu fassen, wie folgt:

Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole **2 Mark** für 100 Kilogramm.

Berlin, den 11. Mai 1885.

v. Fischer. Dr. Bürklin.

Unterstützt durch:

Dr. Arnsperger. v. Benda. v. Bernuth. Dr. Böttcher. Cornelsen. Francke. Gottburgsen. Dr. Groß. Dr. Haarmann. Dr. Hammacher. Haupt. v. Hülst. Kalle. Krafft. Leemann. Dr. Marquardsen. Meier (Bremen). Dr. Meyer (Jena). Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Oetker. Penzig. Pfähler. Dr. Sattler. Dr. Schreiner. Sedlmayr. Stöcker (Rothenburg). Ulrich. Veiel. Zeitz.

III.

Dr. **Meyer** (Halle) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 3a eine neue Position hinter e einzuschieben:

ee) für Nr. 5 o

Strontianpräparate . . . . . 2 *M.*

am 1. Januar 1887.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Dr. Meyer (Halle). Ausfeld. Behm. Beisert. Dr. Boettcher. Dr. Braun. Broemel. Buddeberg. Dirichlet. v. Fischer. Gottburgsen. Dr. Hänel. Halberstadt. Heine. Hermes. Herrmann. Hinze. Hoffmann. Lerche. Lipke. Lüders. Meibauer. Dr. Möller. Dr. Müller (Sangerhausen). Munckel. Dr. Papellier. Parisius. Rohland. Schenck. Schlüter. Dr. Schreiner. Struve. Traeger. Dr. Tröndlin. v. Vollmar. Witt. Dr. Witte. Wilbrandt.

Nr. 413.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Zweites Verzeichniß — Nr. 45 der Drucksachen —: II. 139., II. 154.

Viertes Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —: ad II. 416., II. 499, II. 599.

Fünftes Verzeichniß — Nr. 120 der Drucksachen —: II. 1270.

Siebentes Verzeichniß — Nr. 162 der Drucksachen —: II. 2271.

Achtes Verzeichniß — Nr. 189 der Drucksachen —: II. 2623., II. 3085.

Neuntes Verzeichniß — Nr. 222 der Drucksachen —: II. 3797., II. 3943., II. 4132., II. 4318., II. 4879.

Elftes Verzeichniß — Nr. 245 der Drucksachen —: II. 5367.

Zwölftes Verzeichniß — Nr. 274 der Drucksachen —: II. 5439., II. 5465., II. 5472., II. 5497., II. 5518.

Dreizehntes Verzeichniß — Nr. 307 der Drucksachen —: II. 6506., II. 6507., II. 6547., II. 6575., II. 6600., II. 6649., II. 6667., II. 6668., II. 6669., II. 6726., II. 6907., II. 6983., II. 6985., II. 7058, II. 7191., II. 7328., II. 7391.

Vierzehntes Verzeichniß — Nr. 386 der Drucksachen —: II. 7585., II. 7586., II. 7711., II. 7836., II. 7877., II. 7893.

Fünfzehntes Verzeichniß — Nr. 345 der Drucksachen —: II. 7589., II. 7590., II. 7837., II. 7838., II. 7870., II. 7945., II. 7958.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Präsident v. Wedell-Piesdorf.

Nr. 414.

Mündlicher Bericht

der

XIX. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen, von dem Abgeordneten Lenzmann eingebrachten, von demselben zurückgezogenen und vom Abgeordneten Kayser wiederaufgenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen — Nr. 43 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Spahn.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß der Bundesrath dem Reichstag baldthunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung wegen der durch unschuldig erlittene Freiheitsentziehung herbeigeführten Nachtheile, vorlegen werde;

und demgemäß sowohl über den von dem Abgeordneten Lenzmann eingebrachten, von demselben zurückgezogenen und vom Abgeordneten Kayser wieder aufgenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen — Nr. 43 der Drucksachen — als auch über die Petitionen II Nr. 1792 und 7640 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Die XIX. Kommission.

Klemm, Vorsitzender.	**Spahn,** Berichterstatter.

Nr. 415.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Unter-Anträge zum Antrag Dr. Frege und Genossen — Nr. 394 der Drucksachen —.

I.

Struckmann. Dr. **Sattler.** Dr. **Boettcher.** Der Reichstag wolle beschließen:

unter Nr. 11 im §. 3 die Worte:

„sowie bezüglich des in Nr. 16 enthaltenen Artikels (Mineralische Schmieröle)"

zu streichen.

II.

Dr. **Frege.** Freiherr **von und zu Franckenstein. v. Helldorf.** Freiherr **v. Huene.** Graf **v. Kleist-Schmenzin.** Dr. **v. Kulmiz. Letocha. Lohren.** Dr. **Meyer** (Jena). **Struckmann. v. Wedell-Malchow.** Freiherr **v. Wendt.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 3 des Antrags Nr. 394 der Drucksachen — Seite 4 — folgenden **letzten** Absatz hinzuzufügen:

Für denjenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzirten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen eingeführt wird, kommt der Zollsatz von 1 Mark pro 100 Kilogramm zur Anwendung, sofern die Einfuhr der Waare bis zum 1. August 1885 erfolgt.

Bezüglich der Führung des Nachweises über den Vertragsabschluß, sowie bezüglich der Einfuhr solchen Roggens über Häfen des Zollauslandes, finden die Bestimmungen des §. 2a dieses Gesetzes analoge Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Nr. 416.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Grafen v. Bismarck-Schönhausen.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Landsberg-Steinfurt.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

„zu erklären, daß das Mandat des Abgeordneten Grafen v. Bismarck-Schönhausen in Folge Ernennung desselben zum Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amts nicht erloschen sei".

Berlin, den 13. Mai 1885.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Freiherr **v. Landsberg-Steinfurt,** Berichterstatter.

Nr. 417.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Nach den in dritter Berathung im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabackssteuer (Reichs-Gesetzblatt S. 207), erhalten nachstehende Fassung:

I. §. 5 Ziffer 1:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befind-

lichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

II. §. 7 Ziffer 2:

Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fourniere unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlägern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
   α) in der ganzen Länge gleich stark und breit $33^1/_3$ Prozent,
   β) nicht gleich stark oder breit 20 „
b) für ungesäumte Bretter . . 20 „
c) für gesägte Fourniere . . . 50 „
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden 15 „
e) in allen übrigen Fällen . . $7^1/_2$ „

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

III. Dem §. 7 wird als Ziffer 3a hinzugefügt:

3a. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nummer 9 d α des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu ein Tausend Mark geahndet.

§. 2.

Der Zolltarif zu dem im §. 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Zu Nr. 2. Baumwolle und Baumwollwaaren:
   a) An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:
      4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt . . 48 Mark,
      5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkomodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollzwirn jeder Art 70 Mark für 100 Kilogramm.
   b) Für Position d 6, Spitzen und alle Stickereien, wird der Eingangszoll erhöht von 250 Mark auf 350 Mark für 100 Kilogramm.
   c) Die Anmerkung 3 zu d erhält folgende Fassung:
      Schmirgeltuch . . . . 6 Mark für 100 Kilogramm.

2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:
   b) Ultramarin . . . . 15 Mark,
   c) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . 12 „
   d) Zündhölzer und Zündkerzchen . . . 10 „
   e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali. . 8 „
   f) Oelfirniß . . . . 6 „
   g) Aetzkali, Aetznatron . . . . 4 „
   h) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen . . . . 3 Mark für 100 Kilogramm.

   Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.
   Als neue Nummern sind einzustellen:
   n) Strontianpräparate . . . . . . 2 Mark,
   o) Kreide, geschlemmte . . . . . . 0,30 „ für 100 Kilogramm.

3. In Nr. 6 e 3 γ sind die Worte „Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen“ zu ersetzen durch die Worte: „Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen“.

4. Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:
      a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse . . . . frei.
      b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platten:
         1. ungeformt . . . . 10 Mark,
         2. geformt, auch durchlocht . . . 24 „ ,
      c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . 24 Mark,
      d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . . . 40 Mark,
      e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . 60 Mark für 100 Kilogramm.

5. Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:
   a) Weizen . . . . 3 Mark,
   b) α) Roggen . . . . 3 „
      β) Hafer . . . . 1,50 „
      γ) Buchweizen . . . . 1 „
      δ) Hülsenfrüchte . . . . 1 „
      ε) andere nicht besonders genannte Getreidearten . . . . 1 „
   c) Gerste . . . . 1,50 „
   d) α) Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte . . . . 2 „

β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinussamen, Palmkerne und Koprah frei.
e) Mais und syrischer Dari . . . . 1 Mark,
f) Malz . . . . 3 "
g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel 3 "
h) Weinbeeren, frische . . . . . . 15 "
i) Cichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt) 1 "
für 100 Kilogramm.
k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . frei.

6. Der Eingangszoll für zugerichtete Schmuckfedern, Nr. 11 g, wird erhöht von 300 Mark auf . . . 900 Mark für 100 Kilogramm.

7. In Nr. 12 erhält die Position a folgende Fassung:
a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart . frei.

8. In Nr. 13 treten an Stelle der Positionen a und c folgende Bestimmungen:
a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . . frei.
c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben
100 Kilogramm . . . . . $0,_{20}$ Mark,
oder
1 Festmeter . . . . $1,_{20}$ " .

Anmerkung zu c 1:
Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird . . frei,
b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks . . . . . frei.

2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen
100 Kilogramm . . . . . $0,_{40}$ Mark
oder
1 Festmeter . . . . $2,_{40}$ " .

Anmerkung zu c 1 und 2:
Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni
100 Kilogramm . . . . $0,_{10}$ Mark
oder
1 Festmeter . . . . $0,_{60}$ " .

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren
100 Kilogramm . . . . . . 1 Mark
oder
1 Festmeter . . . . 6 " .

Anmerkungen zu c 2 und 3:
1. geschnittenes Holz von Cedern . . . . . $0,_{25}$ Mark für 100 Kilogramm.
2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken frei.

Hinter Nr. 13 g wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkungen zu g:
1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete . . . . 40 Mark,
2. gepreßte Hornknöpfe . . . . 100 "
für 100 Kilogramm.

9. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a, b und g folgende Bestimmungen:
a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider 1 200 Mark,
b) von Halbseide . . . . 675 " ,
g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander . . . . 900 Mark
für 100 Kilogramm.

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:
d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:
1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen $3,_{00}$ Mark,
2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse . . $1,_{50}$ Mark,
3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen . . . . $0,_{50}$ Mark,
4. goldene Gehäuse ohne Werk . . . $1,_{50}$ "
5. andere Gehäuse ohne Werk . . . $0,_{50}$ "
für 1 Stück.

11. Die Nr. 22 erhält folgende Fassung:
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:
a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:
1. bis Nr. 8 englisch . . . . . 5 Mark,
2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . 6 "
3. " " 20 " " 35 " . . 9 "
4. " " 35 englisch . . . . 12 " .

Anmerkung zu a:
Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . frei.

b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:
1. bis zu Nr. 20 englisch . . . 12 Mark,
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch 15 " ,
3. " " 35 englisch . . . . 20 " ,
c) akkomodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt . . . 36 " ,
d) akkomodirter Nähzwirn . . . . . 70 " ,
e) Seilerwaaren:
1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert . . . . 10 Mark,
2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten . . . . 24 Mark,
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt . . . . 12 Mark,

2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt . . . . . . 24 Mark,
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter 36 Mark,
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter 60 Mark,

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter . . 60 Mark,
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter 120 Mark,
3. Damast aller Art . . . . . 150 Mark.

Anmerkung zu f und g:
Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Kittel . . . 60 Mark.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden 100 Mark,
i) Stickereien . . . . 150 „
k) Zwirnspitzen . . . . 800 „
für 100 Kilogramm.

12. Für Lichte, Nr. 23, wird der Eingangszoll erhöht von 15 Mark auf 18 Mark für 100 Kilogramm.

13. In Nr. 24 kommen die Bestimmungen unter b:
gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . frei,
in Wegfall; die Bestimmungen unter c treten unter b.

14. Zu Nr. 25:
a) Für Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen, Position b, wird der Eingangszoll erhöht von 48 Mark auf . . . . . 80 Mark für 100 Kilogramm.
b) Die Position e 2 erhält folgende Fassung:
2. in Flaschen eingehend:
α) Schaumweine . . . . 80 Mark,
β) andere . . . . 48 „
für 100 Kilogramm.
c) Die Position g wird abgeändert wie folgt:
g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, Fleischextrakt und Tafelbouillon 20 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu g 1:
Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . frei.

2. Fische:
α) frische . . . . frei,
β) gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, blos abgekochte (abgesottene) 3 Mark,
γ) mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend . . . 12 Mark,
δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend . . . . 60 Mark
für 100 Kilogramm.
3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend 30 Mark
für 100 Kilogramm.

d) Die Anmerkung zu i ist folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung zu i:
Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrole . frei.

e) Für Honig, Position l, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . . . . . 20 Mark für 100 Kilogramm.
f) An Stelle der Position m 3 tritt folgende Bestimmung:
3. Kakao in Bohnen:
α) roher . . . . 35 Mark,
β) gebrannter . . . . 45 „
für 100 Kilogramm.
g) Für Kaviar und Kaviarsurrogate, Position n, wird der Eingangszoll erhöht von 100 Mark auf 150 Mark für 100 Kilogramm.
h) In der Position p fallen unter Nr. 1 die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate", sowie „zubereitete Fische" fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . 80 Mark
für 100 Kilogramm.
i) Die Position q 1 erhält folgende Fassung:
α) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . . . . 9 Mark,
β) Nudeln, Maccaroni . . . . . 10 Mark,
für 100 Kilogramm.
k) Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Position q 2, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf . . 7,50 Mark für 100 Kilogramm.
l) Die Position r erhält folgende Fassung:
r) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten 24 Mark,
2. Austern, Hummern und Schildkröten 50 Mark
für 100 Kilogramm brutto.
m) Für Reis, zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1,20 Mark auf . . . . 3 Mark
für 100 Kilogramm.
n) Der Position w „Thee" ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:
„Thee zur Theïnfabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrole auf Erlaubnißschein . . . . . frei.

15. Die Nr. 26 erhält folgende Fassung:
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:
a) Oel aller Art in Flaschen und Krügen 20 Mark,
b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern 10 Mark,
c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Oelsäure 4 Mark,
d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . 2 Mark,

e) Palmen- und Kokosnußöl . . . . 2 Mark,
f) anderes Oel in Fässern . . . . 9 Mark
für 100 Kilogramm.
g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . frei,
h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow) . . . . . 10 Mark.

Anmerkung zu h:
Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtefabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole 2 Mark.

i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt . . . . 10 Mark,
k) Fischspeck, Fischthran . . . . . 3 „
l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt 2 Mark,
m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmenblättern rc.); Erdwachs, gereinigt . 15 Mark
für 100 Kilogramm.

16. Die Nr. 29 erhält folgende Fassung:
a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle . . . . 6 Mark,
b) mineralische Schmieröle . . . . . . 10 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:
1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke, als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll freizulassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.
3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.

17. In Nr. 30 treten an Stelle der Positionen d, e und f folgende Bestimmungen:
d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide rc.) gefärbt und ungefärbt . . . . . 200 Mark,
e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden 800 Mark,
2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . . 600 Mark,
3. Gaze, Crèpe und Flor ganz oder theilweise aus Seide . . . . 1000 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 1:
Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . 250 Mark.

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . . 450 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:
1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . . . 10 Mark.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

18. Die Nr. 33 erhält folgende Fassung:
33. Steine und Steinwaaren:
a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen, frei.

Anmerkung zu a:
Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

b) Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wetzsteine aller Art . . . . . 0,25 Mark,
c) roher Tafelschiefer . . . . . . 0,50 „
d) gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört . . . . 1 Mark,

Anmerkung zu d:
Gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend . . . . frei.

e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten 1,50 Mark
für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e:
Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend für 100 Kilogramm . . . . . 0,50 Mark.

f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen 3 Mark.

Anmerkung zu e und f:
Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen. 60 Mark,
h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:
α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen 15 Mark,
β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen 6 Mark,
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 24 Mark
für 100 Kilogramm.

19. In Nr. 35 werden die Positionen a und c durch folgende Bestimmungen ersetzt:
a) grobe:
1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt . . . . . 3 Mark,
2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus

Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohseile; Strohsitze; alle diese ungefärbt 10 Mark,

c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf ꝛc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . 24 Mark für 100 Kilogramm.

20. In Nr. 37 sind in Position a die Worte „frische Fische" zu streichen.

21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:

a) gewöhnliche Mauersteine, gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker), gewöhnliche Dachziegel, nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt frei,

b) feuerfeste Steine . . . . 0,50 Mark,

c) Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . . . . 1 Mark,

d) Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . . . . 2 Mark für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

22. Die Nr. 39 erhält folgende Fassung:

a) 1. Pferde . . . . . . 1 Stück 20 Mark,
2. Maulesel, Maulthiere und Esel . . . . „ 10 „

Anmerkung zu a 1 und 2:
Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . . frei.

b) Stiere und Kühe . . . . 1 Stück 9 Mark,
c) Ochsen . . . . „ 30 „

Anmerkung zu c.
Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen unter den vom Bundesrathe vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark per 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nachweislich nothwendig sind.

d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren 1 Stück 6 Mark,
e) Kälber unter 6 Wochen . . „ 3 „
f) Schweine . . . . „ 6 „
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm „ 1 „
h) Schafvieh . . . . „ 1 „
i) Lämmer . . . . „ 0,50 „
k) Ziegen . . . . frei.

23. An Stelle der Nr. 41 c 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:

2. Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:

α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt ungefärbt 3 Mark,*)

β) dublirt gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . . . . . 24 Mark für 100 Kilogramm.

*) Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge findet §. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 analoge Anwendung.

§. 3.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzblatt Seite 15), vorgesehene Nachweis für Einfuhren in Folge von Verträgen, welche vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, kann durch alle in der deutschen Zivilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 §. 1 des erwähnten Gesetzes finden auch auf solche Waaren Anwendung, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren.

Wird der in Absatz 1 bezw. 2 geforderte Nachweis erbracht, so sind diejenigen Mehrbeträge zurückzuerstatten, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes vom 20. Februar 1885 erhoben worden sind.

Die betreffenden Ansprüche sind innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt für die Tarifpositionen des §. 2 in Kraft:

a) Nr. 11 a Anmerkung (Kokosfasern ꝛc.),
14 a (Branntwein ꝛc.),
14 i α und β (Kraftmehl ꝛc., Nudeln ꝛc.):

sofort;

b) bezüglich der in Nr. 5 d α enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Raps und Rübsaat;
der Nr. 8 c 1 (Bau- und Nutzholz ꝛc.);
ferner bezüglich des in Nr. 23 enthaltenen Artikels hartes Kammgarn ꝛc.:

am ersten Oktober 1885;

c) bezüglich der Nr. 5 i (Cichorien ꝛc.):

am 1. Januar 1886;

d) bezüglich sämmtlicher übrigen, im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich Raps und Rübsaat:

am 1. Juli 1885.

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 15) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

Für denjenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzirten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen eingeführt wird, kommt der Zollsatz von 1 Mark pro 100 Kilogramm zur Anwendung, sofern die Einfuhr der Waare bis zum 1. August 1885 erfolgt.

Bezüglich der Führung des Nachweises über den Vertragsabschluß, sowie bezüglich der Einfuhr solchen Roggens über Häfen des Zollauslandes, finden die Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes analoge Anwendung.

§. 5.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 120), 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 119), 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 121) und 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Nr. 418.

Berichterstatter:
Abgeordneter Geiger.

Erster Bericht

der

XVIII. Kommission

über

den von den Abgeordneten Ackermann, Biehl und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 119 der Drucksachen —.

In der Plenarsitzung des Reichstages vom 10. März 1885 wurde der von den Abgeordneten Ackermann und Genossen sub Nr. 119 der Drucksachen eingebrachte Gesetzentwurf, die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 betreffend, einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Die gewählte Kommission hat sich am 12. März 1885 konstituirt und am 14. März d. J. ihre Arbeiten begonnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezielt die Abänderung der geltenden Gewerbeordnung nach drei unter sich unabhängig erscheinenden Richtungen, nämlich:

a) die Abänderung der §§. 14 und 15 durch Einführung des sogenannten Befähigungsnachweises (Ziffer I. des Entwurfes);
b) die Ergänzung und theilweise Abänderung des §. 100e durch Erweiterung der Rechte der fakultativen Innungen (Ziffer II. und III. der Entwurfes);
c) die Abänderung des §. 105 hinsichtlich der Arbeiten an Sonn- und Festtagen (Ziffer IV. des Entwurfes).

Hieran reiht sich die beantragte Ergänzung der Strafbestimmungen in §. 148 (Ziffer V. des Entwurfes).

Bereits in der Plenarsitzung vom 10. März l. J. wurde der in Ziffer IV. des eingebrachten Gesetzentwurfes enthaltene sub litt. c erwähnte Antrag auf Abänderung des §. 105 der Gewerbeordnung von den Antragstellern zurückgezogen, da die hierin behandelte Frage der Sonntagsruhe bereits durch die Anträge v. Hertling und Genossen zum Gegenstande besonderer kommissioneller Berathung gemacht worden und in der X. Kommission der Erledigung zuzuführen war.

Bei Beginn der Berathungen in der Kommissionssitzung vom 14. März 1885 wurde beschlossen, zunächst in die Diskussion über Ziffer II. und III. des Entwurfes einzutreten, und mit diesem Theile der der Kommission überwiesenen Aufgabe hat sich dieselbe auch in den Sitzungen vom 14. und 20. März, 17., 18., 20., 22., 24., 28. und 30. April l. J. beschäftigt.

An den Sitzungen haben sich die Vertreter der verbündeten Regierungen

Kaiserlich Geheimer Oberregierungsrath Lohmann
und
Königlich preußischer Landrath Bartels

betheiligt.

In der Sitzung vom 30. April l. J. wurde beschlossen, über die bis dahin stattgehabten, die Ziffer II., III. und V. 3 des Entwurfes umfassenden Berathungen, und über die hierüber gefaßten Beschlüsse einen Theilbericht an den Reichstag zu erstatten.

Bei der Generaldebatte wurde zuvörderst zur Begründung der beantragten Ergänzung und Aenderung der geltenden Bestimmungen in §. 100e der Gewerbeordnung unter Bezugnahme auf die Generaldebatte in der Plenarsitzung vom 10. März l. J. bemerkt, daß die Einführung obligatorischer Innungen als das wirksamste Mittel zur Hebung des gewerblichen Mittelstandes erkannt werde; wenn man aber auch die Zeit noch nicht für gekommen erachte, um mit Aussicht auf Erfolg den Antrag auf Einführung der Zwangsinnungen im Wege der Gesetzgebung zu stellen, so hindere dieser Umstand doch nicht, auf andere Weise eine Besserung der gewerblichen Zustände anzubahnen; diejenigen Abänderungen, welche die Gewerbeordnung in den letzten Jahren und erst vor einigen Monaten erfahren habe, seien keineswegs zureichend, dem Bedürfnisse wenn auch nur vorläufig zu genügen, und insbesondere die Bildung neuer Innungen besonders zu fördern und die bestehenden lebensfähig zu erhalten. Auf Grund der heutigen Gesetzgebung seien die Innungen nur schwer in der Lage, sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens zu bewähren und auf diese Probe hin die Privilegien des §. 100e zu erlangen; erst der Besitz und die Erweiterung dieser Privilegien werde die Innungen in den Stand setzen, auf dem Gebiete des Lehrlingswesens Ersprießliches zu leisten.

Aus dieser Erwägung zeige sich das Bedürfniß, daß die fakultativen Innungen unabhängig von dem Ermessen der Regierungsbehörden in den Besitz der bezeichneten Vorrechte wenigstens dann gelangen können, wenn die Mehrzahl der Gewerbetreibenden eines bestimmten Bezirkes sich bereits in eine Innung vereinigt hat. Aus derselben Erwägung sei es aber ferner geboten, einer die Mehrzahl der Gewerbetreibenden eines Bezirks bereits umfassenden Innung auf deren Antrag solche *weitere* Rechte zu gewähren, durch welche die Innung in den Stand gesetzt würde, eine Reihe von wohlthätigen Einrichtungen im Sinne der §§. 97 und 97a der Gewerbeordnung, zu deren Errichtung und Erhaltung die in der Innung aufzubringenden Mittel unzureichend erscheinen, dadurch ins Leben zu rufen, daß zu den Kosten auch die außerhalb der Innung Stehenden und zur Aufnahme in die Innung nach der Art des Gewerbebetriebes Fähigen herbeigezogen werden.

In der Herstellung solcher Einrichtungen, deren Benutzung auch den außer der Innung Stehenden nicht versagt werden dürfte, trete aber die Wirksamkeit der Innung in der ersprießlichsten Weise zu Tage. Eine wie jetzt mit geringen Rechten und desto größeren Lasten ausgestattete Innung biete keinen besonderen Anziehungspunkt für die der Innung nicht angehörigen Gewerbtreibenden und ermuntere ebensowenig zur Schaffung weiterer Innungen.

Von Seiten anderer Kommissionsmitglieder wurde der zur Debatte stehenden beantragten Aenderung und Ergänzung des Gesetzes prinziell entgegengetreten. Der Gesetzentwurf bezwecke in etwas verschleierter, aber doch wohl erkennbarer Weise die Einführung der Zwangsinnung selbst und mit dieser die Erneuerung der früher bestandenen Zünfte mit allen ihren wirthschaftlichen und gewerblichen Schäden und

Unzuträglichkeiten. Wenn man, wie zugegeben werde, gleichwohl die Zwangsinnung als das zu erstrebende Ziel betrachte, so möge man doch ohne Umschweife mit einem hierauf gerichteten Entwurf eines Gesetzes hervortreten; es werde sich sodann zeigen, ob die Durchführbarkeit eines solchen Gesetzes möglich sei. In Oesterreich habe man einen ähnlichen Versuch unternommen; daß er geglückt sei, müsse bestritten werden. Nicht der Zwang sei es, aus welchem das gewerbliche Leben neue Kräfte schöpfen könne, sondern nur der freiwillige Verband könne Gutes schaffen. Zwang in der gewünschten Richtung zu üben, hierzu könne dem Staate eine Berechtigung nicht zugesprochen werden.

Von dritter Seite wurde betont, daß zwar die Förderung des korporativen Lebens innerhalb der gewerblichen Kreise wünschenswerth sei; diese Förderung könne aber auch mit den bisherigen Mitteln erreicht werden. Mindestens sei es zu einer Zeit, zu welcher genügende Erfahrung hinsichtlich der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung noch gar nicht gemacht sei, und zu welcher der erst vor wenig Monaten zum Gesetz erhobene Antrag Ackermann, den §. 100e Ziff. 3 betreffend, in seiner Bedeutung für die Gestaltung der Innungen noch gar nicht ermessen werden könne, verfrüht, abermals die gesetzgeberische Thätigkeit fortzusetzen.

Hiergegen wurde eingewendet, daß der Umstand des erst kürzlich zum Gesetz erhobenen Antrages Ackermann (§. 100e Ziff. 3) keinen zureichenden Grund biete, von weiteren Anträgen dann auf längere Zeit abzusehen, wenn diese Anträge im Interesse der Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes geboten sein würden. Ein solcher Nothstand liege auch hier vor und werde von der großen Mehrheit der Gewerbetreibenden erkannt. Von einem Kommissionsmitglied wurde darauf hingewiesen, daß bei der Frage der Einräumung eines Zwangsrechtes, wie hier begehrt werde, die Unterscheidung zwischen Handwerks- und Fabriksbetrieb, sowie Handel mit Handwerkswaaren nicht umgangen werden könne. Eine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinbetrieb, zwischen Handwerk- und Fabrikbetrieb zu treffen, sei eine Unmöglichkeit, und schon hieran müsse die Durchführung der gestellten Anträge scheitern.

Die im Laufe der Zeit vollständig geänderten Verhältnisse seien das Hinderniß des Wiederauflebens der alten Zünfte und Zwangsinnungen, deren Wiederherstellung mit dem Gesetzentwurfe beabsichtigt sei.

Von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß die verbündeten Regierungen zu dem Gesetzentwurfe bisher noch keine Stellung genommen haben, und er daher außer Stande sei, deren Anschauung kund zu geben. Doch sehe er sich veranlaßt, zu bemerken, daß die Aufsichtsbehörden ein Vorwurf in Bezug auf das, in Ansehung der Förderung des Innungswesens in sie gesetzte Vertrauen nicht treffen könne. Soweit Preußen betrifft, seien im Jahre 1883 nur 11 Anträge auf Verleihung der in Folge der Gesetzgebung vom 18. Juli 1881 erlangbaren Befugnisse nach §. 100e gestellt worden, welche Anträge sämmtlich genehmigt worden seien. Hierzu kommen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf 21 Anträge, von welchen 16 genehmigt und 5 zurückgewiesen worden. Von den gleichen im Jahre 1884 gestellten 56 Anträgen seien nur 4 abschlägig beschieden worden unter Bekanntgabe der vorgelegenen Gründe. Ein Bedürfniß zur Erlangung der betreffenden Vorrechte sei nur in geringem Maße hervorgetreten und insbesondere sei aus der gewerbreichen Rheinprovinz, abgesehen vom Regierungsbezirk Düsseldorf, kein Antrag eingekommen und zwar vorzugsweise deshalb, weil die dort bestehenden Gewerbegerichte allgemeines Vertrauen genießen. Die höheren Verwaltungsbehörden seien emsig bemüht, die Durchführung der Reorganisation der Innungen zu fördern.

Das neuerlich geschaffene Privilegium nach §. 100e Ziff. 3 sei bereits in Berlin zu Gunsten der Barbier-Innungen ertheilt worden. Von Seiten einiger Kommissionsmitglieder wurde aus den Mittheilungen des Regierungsvertreters die Schlußfolgerung gezogen, daß ein Bedürfniß weiteren gesetzgeberischen Vorgehens im Sinne der neuen Anträge seitens der Betheiligten nicht empfunden werde. Hiergegen wurde von anderer Seite eingewendet, daß wie die Bewegung allseitig darthue, bei den Betheiligten nicht das Interesse fehle, wohl aber die Meinung vorherrschend sei, daß die nach der geltenden Gewerbeordnung mögliche Innung bei dem Mißverhältnisse der ihr zukommenden Rechte zu den zu tragenden Lasten kein begehrenswerthes Ziel für die Gewerbetreibenden bilde.

Vor Eintritt in die Spezialdiskussion zu Art. II. des Entwurfes wurde der Kommission der in Beilage 1 enthaltene Antrag unterbreitet und mit zur Diskussion gestellt.

Dieser Antrag, welcher von Antragstellern des Entwurfes ausgehend, die Position II. des Entwurfes in anderer Fassung wiedergiebt, und an Stelle des Entwurfes gesetzt werden soll, unterscheidet sich von dem ursprünglichen Entwurfe in formeller und materieller Beziehung und zwar in nachstehender Richtung: Es wurde der Anregung eines Kommissionsmitgliedes entsprechend, eine redaktionelle Aenderung dahin vorgenommen, daß die neu einzuführende Voraussetzung, unter welcher die höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet sein solle, der Innung die Rechte sub 1, 2 und 3 des bisherigen §. 100e zu gewähren, vorangestellt, und die bisher geltende Voraussetzung, welche das Ermessen der Behörde walten läßt, zurückgestellt wurde, — eine Reihenfolge, welcher, wie zur Begründung geltend gemacht wurde, stylistisch der Vorzug zuzusprechen sei. Eine sachliche Aenderung liegt darin, daß für die Erwirkung der bezüglichen Vorrechte sub 1, 2 und 3 nicht die Mehrheit der Arbeitgeber eines der in der Innung vertretenen Gewerbe, sondern die Mehrheit der Arbeitgeber der in der Innung vertretenen Gewerbe maßgebend sein soll, welche Aenderung durch die Erwägung begründet wurde, daß bei besonders auf dem platten Lande vorkommenden sogenannten kombinirten Innungen, in welchen mehr als Ein Gewerbe vertreten ist, die sämmtlichen Arbeitgeber der betreffenden Gewerbe als gleichberechtigt erscheinen, um die bezüglichen Innungsrechte zu beanspruchen beziehungsweise soweit sie außerhalb der Innung stehen, als gleich verpflichtet erscheinen, um diesen Rechten unterworfen zu werden.

Von Seiten eines Kommissionsmitgliedes wurde der in Beilage 2 enthaltene Abänderungsantrag gestellt. Derselbe unterscheidet sich, soweit er hier in Betracht kommt, von dem vorerwähnten dadurch, daß im Falle, daß der Innung mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe beigetreten ist, die höhere Verwaltungsbehörde ebenso wie im Falle einer auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bereits bewährten Innungsthätigkeit befugt sein solle, die mehrbezeichneten Vorrechte der Innung zu ertheilen.

Auch dieser Antrag wurde der Diskussion unterstellt.

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde unter Wiederholung der Bemerkung, daß eine bindende Erklärung nicht abgegeben werden könne, gegenüber den gestellten Anträgen darauf hingewiesen, daß ein Bedürfniß zu neuerlicher Abänderung der bestehenden Bestimmungen wohl erst dann ermessen werden könne, wenn die Wirkungen der jüngsten Gesetzgebung klargestellt sein würden.

Von derselben Seite wurde dargelegt, daß das Entgegenkommen der Behörden in Ansehung der Gewährung der betreffenden Previlegien insbesondere Seitens der Düsseldorfer Regierung sehr groß gewesen sei; diesem Entgegenkommen entspreche aber gerade im Kreise Düsseldorf die theilweise oppositionelle Haltung der Handwerker selbst keineswegs.

Die Mehrzahl der Arbeitgeber werde übrigens nach der

Art der Beschäftigung und Produktion nicht durch das Handwerk repräsentirt.

Die Einschaltung der Worte: „nach der Natur des Gewerbebetriebes“ — welche Einschaltung in §. 100e Ziffer 1 dadurch motivirt worden war, daß derjenige Gewerbetreibende, welcher nur aus persönlichen Gründen, z. B. wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, der Innung nicht beitreten könne, gegenüber demjenigen, welcher nicht beitreten wolle, nicht begünstigt werden dürfe, — sei zu beanstanden, da es beispielsweise ungerecht erscheine, intelligenten Unternehmern größerer Betriebe deshalb, weil sie nicht in der Lage sind, den Befähigungsnachweis zu erbringen, das Halten von Lehrlingen zu verbieten. Auch nach der nun beantragten Fassung des §. 100e bleibe das Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Worte: „inwieweit“ in Ziffer 2, und „von einem bestimmten Zeitpunkte an“ in Ziffer 3 bestehen.

Die Einbeziehung der kombinirten Innungen sei bedenklich, weil auf dem Wege des Beitritts einiger weniger Meister in die Innung ein ganzes in derselben vertretenes Gewerbe durch den Beschluß der Meister der anderen in der Innung vertretenen Gewerbe majorisirt werden könne.

Diese Erwägungen wurden von mehreren Kommissionsmitgliedern getheilt und wurde bemerkt, daß die Handwerker selbst über die Forderung obligatorischer Innungen, sowie über die nach den gestellten Anträgen dieser Forderung nahekommenden Organisation der Innungen keineswegs einig seien; die Anträge selbst hätten Zwist und Zank in die Handwerkerkreise getragen.

Diesen Erwägungen und Bemerkungen wurde entgegengehalten, daß soweit die Handwerker als „antizünftlerisch“ bezeichnet würden und den Anträgen gegenüber sich ablehnend verhielten, die beantragten Vorrechte ja nicht aufgedrungen würden; das beantragte neue Gesetz würde eben dann wirkungslos bleiben und sei deshalb unbedenklich. Die Opposition im Düsseldorfer Kreise beruhe auf besonderen Verhältnissen. Der beantragte Zusatz „nach der Natur des Gewerbebetriebes“ sei nothwendig: ohne denselben würde eventuell der Pfuscher, der nicht „aufnahmsfähig“ sei, Lehrlinge beschäftigen dürfen, der tüchtige Meister außerhalb der Innung nicht.

Das Recht der höheren Verwaltungsbehörden in Ansehung des „inwieweit“ und „von einem bestimmten Zeitpunkte an“ sei kein unbeschränktes und könne nicht dahin ausgenützt werden, die gesetzlichen Bestimmungen willkürlich illusorisch zu machen.

Selbst liberale Handwerker, wie in München und Berlin der Fall gewesen, hätten sich für die Anträge ausgesprochen; letztere seien um so dringendere, als die Sozialdemokraten bereits begonnen hätten, sich der Ausbildung der Lehrlinge zu bemächtigen. Die sogenannten kombinirten Innungen würden erheblich leiden, wenn das Recht der ausschließlichen Lehrlingsausbildung nur einem Theile der in der Innung vertretenen Gewerbe verliehen würde.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der in Beilage 2 enthaltene Antrag, soweit er hierher in Betracht kommt, gegen 1 Stimme abgelehnt, der in Beilage 1 enthaltene, an Stelle des Entwurfes gesetzte Antrag mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen.

Dem neu einzuschaltenden §. 100f (III. des Gesetzentwurfes) wurde vor Eintritt in die Diskussion von Seiten der in der Kommission befindlichen Antragsteller die in Beilage 3 enthaltene Fassung gegeben. Letztere unterscheidet sich von der Fassung in Nr. 119 der Drucksachen nur dadurch, daß statt „eines der in ihr vertretenen Gewerbe“ gesetzt wurde: „der in ihr vertretenen Gewerbe“, und einige Zeilen später statt „jener Gewerbe“ gesetzt wurde: „eines jener Gewerbe“. Diese Aenderung ist die nothwendige Konsequenz der mit Rücksicht auf die sogenannten kombinirten Innungen in §. 100e vorgenommenen Aenderung.

Der von einem Kommissionsmitgliede zu §. 100e eingereichte Antrag — Beilage 2 — wurde hinsichtlich des Absatzes Ziffer 4 als hierher einschlägig gleichfalls zur Diskussion gezogen, und wurde vom Antragsteller auf den Unterschied von der Fassung des Entwurfes, wie schon bei §. 100e hervorgehoben, hingewiesen.

Bei Begründung des neu einzuschaltenden §. 100f wurde im Wesentlichen wiederholt, was bereits bei der ersten Lesung im Plenum des Hauses geltend gemacht worden war.

Gegen den neuen §. 100f wurde vor Allem eingewendet, daß aus der Fassung der Umfang der weiteren der Innung zugedachten Vorrechte nicht klar ersichtlich sei. Diese Auffassung wurde auch vom Regierungsvertreter getheilt; derselbe vermißt überdies Klarheit darüber, ob in der zu beantragenden Berechtigung auch eine Verpflichtung enthalten sei, oder ob es im freien Belieben der Innung verbleibe, inwieweit sie von der ihr zu ertheilenden Berechtigung Gebrauch machen wolle. Ferner wurde auf den bedenklichen Eingriff in die bestehenden Krankenkassen aufmerksam gemacht, da auch die in §. 97a Ziffer 5 der Gewerbeordnung erwähnten Einrichtungen von der Berechtigung nach §. 100f erfaßt würden.

Auf die Entgegnung, daß es allerdings der Innung zukommen solle, frei zu bestimmen, in welchem Umfange sie von der „Berechtigung“ Gebrauch machen wolle und daß ein die bestehenden Krankenkassen gefährdender Eingriff nicht vorliege, wurde von Seiten des Regierungsvertreters wiederholt, und ebenso von einzelnen Kommissionsmitgliedern betont, daß es immerhin bedenklich erscheine, die Nicht-Innungsmeister dem diskretionären Ermessen der Innung zu überlassen und den Bestand der Krankenkassen zu schädigen.

Anderseits wurde geltend gemacht, daß in dem freien Ermessen der Innung, von allen Privilegien des §. 100f oder nur von einzelnen derselben Gebrauch zu machen, ein Grund zur Beanstandung deshalb nicht zu finden sei, weil im letzteren Falle nur eine geringere Belastung der Nicht-Innungsmitglieder eintreten werde. Gerade durch §. 100f werde für die außerhalb der Innung Stehenden ein Antrieb gegeben, in die Innung einzutreten.

Der Bestand der organisirten Krankenkassen könne allerdings gestört werden; diese Gefahr bestehe aber schon jetzt bei der Möglichkeit der Gründung einer Betriebskasse, einer eingeschriebenen Hülfskasse u. s. w.

Nachdem von Seiten des Regierungsvertreters noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden war, daß bei den Innungskassen eine Garantie ihrer Leistungsfähigkeit gesetzlich nicht vorgesehen sei, wurde der Antrag gestellt, in §. 100f nach den Worten: „Nr. 4“ einzuschalten „und Nr. 5“.

Ein weiterer Unterantrag zu 100f wurde von anderer Seite dahin gestellt:

a) in §. 100f an Stelle der Worte: „mehr als die Hälfte der Arbeitgeber“ die Worte zu setzen: „mehr als zwei Drittel der Arbeitgeber“, und
b) den Satz anzufügen: „der bezügliche Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Innungsmitglieder.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde, unter Vorbehalt, nachträglich auch bei §. 100e eine entsprechende Aenderung vorzuschlagen, vorgebracht:

Die einfache Majorität der Innungsmeister im Verhältniß zu den dasselbe Gewerbe betreibenden außer der Innung Stehenden, sei im Hinblick auf den auszuübenden Zwang eine ungenügende. Dies komme besonders bezüglich der weittragenden Beschlüsse im Sinne des §. 100f in Betracht. Erfahrungsgemäß würden dergleichen Versammlungen

nur schwach besucht und sei es daher einem kleinen Bruchtheile der Gesammtheit der Innungsmeister möglich, einen Antrag auf Ertheilung der „Berechtigung" nach §. 100f zu stellen, welchem die höhere Verwaltungsbehörde lediglich zu entsprechen hätte.

Diesem Vorbringen gegenüber wurde erwidert, daß das Prinzip der einfachen Majorität allgemein für die wichtigsten Angelegenheiten angenommen sei, und daß eine angedeutete Verhandlung und Beschlußfassung nicht stattfinden dürfe, ohne den sämmtlichen Innungsmitgliedern vorher die Tagesordnung mitgetheilt zu haben.

Nachdem von Seiten des Regierungsvertreters weiters die im §. 100f enthaltene Befugniß der Herbeiziehung der bei Nicht-Innungsmeistern arbeitenden Gesellen zu den Kosten der betreffenden Einrichtungen, und die nicht durchaus klare und zu allgemeine Fassung: „in gleicher Weise beizutragen" als bedenklich bezeichnet worden war, — wurde der in Beilage 2 I, Ziff. 4 niedergelegte Antrag mit 12 gegen 6 Stimmen, der die Majorität betreffende Unterantrag (a und b oben) mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt und §. 100f in der Fassung der Beilage 3 mit dem Zusatze: „und Nr. 5" mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen. — Von Seiten eines Kommissionsmitgliedes waren der Kommission zwei weitere Zusatzparagraphen zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet worden, welche in Beilage 4 enthalten sind.

In dem beantragten §. 100g soll gesetzlich ausgesprochen werden, daß der Gewerbtreibende, wenn er keinen Gehülfen beschäftigt, nur Einen Lehrling, und wenn er Gehülfen beschäftigt, auf je drei Gehülfen nur Einen Lehrling halten dürfe; der beantragte §. 100h strebt die Bildung der Geselleninnungen und deren Mitwirkung bei den in §. 97 der Gewerbeordnung verzeichneten Innungsaufgaben an.

Die Berechtigung zu der in §. 100g statuirten Zwangsvorschrift wurde aus dem behaupteten Bedürfnisse abgeleitet, die Lehrlinge vor Ausnutzung auf Kosten ihrer Gesundheit und gewerblichen Ausbildung zu schützen und die Arbeitsgelegenheit der Gesellen zu begünstigen.

Zur Begründung des §. 100h wurde vorgebracht, daß die Stellung der Gesellen nach dem geltenden Gesetze eine wenn auch nicht rechtlose, so doch durchaus unselbstständige sei, welche Stellung zur Zeit lediglich in der Unterordnung unter die Arbeitgeber zum Ausdruck komme; daß die Gesellen, vielfach im höheren Lebensalter stehend und verheirathet, eine gewisse Selbstständigkeit in ihrem Berufsleben einzunehmen berechtigt seien; daß ihnen nach den geltenden Bestimmungen keine zureichende Mitwirkung und Interessenwahrung bei den wichtigen in §. 97 erwähnten Aufgaben der Innungen eingeräumt sei, und zu diesem Zwecke ihre Organisation in Geselleninnungen, ihre korporative Vertretung, ihre Mitwirkung als Mitglieder der Schiedsgerichte u. s. w. geboten erscheine.

Der den Schutz der Lehrlinge vor Ausbeutung durch Regelung der Verhältnisse nach der in §. 100g angedeuteten Richtung bezielende Antrag wurde von den übrigen Kommissionsmitgliedern nicht unsympathisch aufgenommen, jedoch die Schwierigkeit anerkannt, allgemeine Beschränkungen im Gesetze niederzulegen. Das vom Antragsteller gewollte Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen wurde als nicht wohl annehmbar bezeichnet und insbesondere auf das Gewerbe der Schornsteinfeger und Buchdrucker hingewiesen. Zur Zeit sei die Sache keineswegs zu gesetzgeberischer Thätigkeit bereift, und mangle es an Anhaltspunkten, inwieweit ein allgemeines Bedürfniß zur gesetzlichen Feststellung der Zahl der Lehrlinge, welche ein Arbeitgeber halten dürfe, gegeben sei.

Es wurde von der Regierungsseite und einigen Kommissionsmitgliedern bemerkt, daß der Antrag nicht an der richtigen Stelle angebracht sei; derselben schließe sich füglich an §. 106 oder 97 resp. 98 a der Gewerbeordnung an. Es wurde daran erinnert, daß ein ähnlicher Antrag schon früher, im Jahre 1881 eingebracht, ohne Erfolg geblieben sei.

Schließlich wurde eine von einem Kommissionsmitgliede entworfene Resolution des Inhaltes eingebracht:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erörterungen darüber anstellen zu lassen, ob es angezeigt ist, die Zahl der Lehrlinge, welche ein Arbeitgeber halten darf, gesetzlich festzustellen.

Nach Ablehnung des beantragten §. 100g mit allen gegen eine Stimme wurde die vorgeschlagene Resolution mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bezüglich des einzuschaltenden §. 100h, die Bildung von Geselleninnungen betreffend, wurde zur weiteren Begründung auf die große Zahl der Gesellen, von welchen durchschnittlich je 4 oder 5 auf je einen Meister zu rechnen seien, hingewiesen und an Halberstadt erinnert, woselbst es bis in die neueste Zeit noch ein „Gesellenbrüderhaus" gegeben habe; man wolle keine obligatorischen Geselleninnungen, wohl aber die Hindernisse beseitigen, solche Verbände freiwillig bilden zu können. Der beantragte §. 100h wurde von verschiedenen Seiten als unannehmbar bezeichnet. Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde bemerkt: die gewünschten Institutionen würden einen Krieg „Aller gegen Alle" hervorrufen, Innung gegen Innung stellen, das in der Natur der Sache begründete und zum Gedeihen des sozialen Lebens nicht minder hier wie auf anderen Gebieten nothwendige Verhältniß der Unterordnung aufheben. Den Gesellen sei schon jetzt ein entsprechender Antheil eingeräumt; sie seien in der Lage, ihre Beschwerden anzubringen, den Innungsversammlungen beizuwohnen, an den Schiedsgerichten, an der Abnahme von Gesellenprüfungen, an der Errichtung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Geldbeiträge geben, oder andere Leistungen machen, Theil zu nehmen. Die Stellung der Gesellen innerhalb der Meisterinnungen durch Gewährung eines erweiterten Einflusses zu heben — dazu wolle man gerne die Hand bieten, die Gesellen jedoch in besondere, in sich abgeschlossene Korporationen den Meistern als gleichberechtigt gegenüberzustellen, könne weder den Gesellen noch den Meistern zum Wohle gereichen.

Die Nichtannahme des §. 100h schließe übrigens engere Verbände der Gesellen unter sich zu Zwecken der Geselligkeit oder des Unterrichtes und dergl. keineswegs aus, und müsse auf die wohlthätigen Wirkungen der katholischen Gesellenvereine hingewiesen werden. Auch auf protestantischer Seite sei bereits zur Bildung solcher Vereine geschritten worden.

Von anderer Seite wurde dem in §. 100h enthaltenen Vorschlage sympathisch näher getreten und sich dahin ausgesprochen, daß ein Zusammengehen der Meister mit den Gesellen nach alter Art bei dem unleugbar bestehenden Gegensatze zwischen denselben nicht mehr möglich oder ersprießlich erscheine. Meister und Geselle stünden sich frei und gleichberechtigt gegenüber. Zwei selbstständige Gruppen würden sich eher verständigen können, als zwei heterogene Elemente innerhalb desselben Verbandes.

Es wurde sich vorbehalten, den in §. 100h enthaltenen Grundgedanken in einem geänderten Antrage später zur Berathung zu stellen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde §. 100h mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der sub V. Ziffer 3 des Entwurfes gestellte Antrag, welcher die Strafbestimmung in §. 148 Ziffer 10 der Gewerbeordnung auf §. 100e Ziffer 3 auszudehnen bezielt, veranlaßte keine besondere Diskussion und wurde mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Im Laufe der Diskussion war auch die Frage aufgeworfen worden, ob innerhalb desselben Bezirkes und bezüglich

desselben Gewerbebetriebes mehr als eine Innung sich bilden könne, und ob, wenn solches geschehen, jedoch nur die eine dieser Innungen die Vorrechte des §. 100e Ziffer 3 erhalten habe, die Arbeitgeber der anderen Innungen berechtigt seien, Lehrlinge zu halten.

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde erklärt, eine offizielle Antwort nicht geben zu können, da die Sache zunächst in das Ressort der Landesregierungen einschlage, daß er aber persönlich es für zweifellos halte, daß mehrere Innungen in Ansehung desselben Gewerbebetriebes nebeneinander bestehen dürfen. Bezüglich der zweiten Frage äußerte sich der betreffende Regierungsvertreter nicht ausdrücklich, widersprach jedoch nicht gegenüber den Meinungsäußerungen mehrerer Kommissionsmitglieder, welche auch die zweite Frage bejahen zu müssen glaubten, da sich das Verbot, Lehrlinge zu halten, nach dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes nur auf die Nicht-Innungsmeister, d. h. auf solche, welche keinem Innungsverbande angehören, beziehe.

Dieser Auffassung wurde von keinem der Kommissionsmitglieder entgegengetreten. —

Nach Beendigung der ersten Lesung über die sub II., III. und V. Ziffer 3 des Entwurfes gestellten Anträge entspann sich eine Diskussion darüber, ob nunmehr an die Berathung der sub Nr. I. des Entwurfs gestellten Anträge, den Befähigungsnachweis betreffend, herangetreten, oder die zweite Lesung hinsichtlich der bisher berathenen Anträge vorgenommen werden solle. Ein Theil der Kommissionsmitglieder hielt es für unzulässig, vor Erledigung des ganzen Materials in erster Lesung einen Abschnitt gesondert in zweite Lesung zu nehmen, und behauptete, daß zwischen der Frage des Innungswesens und des Befähigungsnachweises ein innerer Zusammenhang bestehe. Von anderer Seite wurde solcher Zusammenhang negirt und die zweite Lesung der Innungsparagraphen befürwortet, da bei der vorgeschrittenen Zeit und dem nahenden Schlusse des Reichstages keine Aussicht bestehe, das ganze Material zu erledigen, während es wünschenswerth sei, wenigstens einen Theil der erhaltenen Aufgabe fertig zu stellen. Ein formell gestellter Antrag, in die zweite Lesung des bisher Berathenen einzutreten, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung, welcher die bisherigen Beschlüsse zu Grunde gelegt wurden, stellte ein Kommissionsmitglied zu §. 100e den Antrag:

> im §. 100e Ziffer 1 statt der Worte: „gleichwohl der Innung nicht angehört" die Worte zu setzen: „gleichwohl einer Innung nicht angehört"; desgleichen in Ziffer 2 Absatz 2 statt der Worte: „welche der Innung nicht angehören", die Worte zu setzen: „welche einer Innung nicht angehören".

Zur Motivirung wurde auf die gepflogene Erörterung, betreffend das Nebeneinanderbestehen mehrerer Innungen desselben Gewerbebetriebes innerhalb desselben Bezirkes, sowie auf die in der Kommission zum Ausdruck gekommene Meinung, daß die Mitglieder der einen mit den Vorrechten des §. 100e nicht ausgestatteten Innung gegenüber der anderen also privilegirten Innung nicht als außerhalb der Innung Stehende zu betrachten seien — Bezug genommen und beigefügt, es sei wünschenswerth, diese Auffassung im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Obiger Antrag, gegen welchen sachlich ein Bedenken nicht erhoben wurde, gelangte zur Annahme Seitens der Kommission, während ein hiezu gestellter Unterantrag:

> statt der Worte: „gleichwohl einer Innung nicht angehört" zu setzen: „gleichwohl einer im Innungsbezirke bestehenden Innung desselben Gewerbes nicht angehört",

abgelehnt wurde.

Die auf Anregung des Regierungsvertreters erhobene Frage: ob die Schlußbestimmung in §. 100e Absatz 2 in fine (nach der Fassung des §. 100e gemäß der Beschlüsse erster Lesung) „die insoweit getroffenen Bestimmungen sind widerruflich" sich nur auf Absatz 2, nicht auch auf Absatz 1 beziehe, wurde (von einem Kommissionsmitgliede) ohne Widerspruch bejaht. Die der Innung nach §. 100e Absatz 1 außerhalb des Ermessens der oberen Behörden eingeräumten Privilegien sollten der Innung auch dann verbleiben, wenn dieselbe in ihrem Mitgliederbestande zurückgehen würde. Die außer der Innung Stehenden sollten ja durch die Privilegien der Innung zum Eintritte in dieselbe ermuntert werden.

Daß die Behörde im Falle des Absatz 2 die Wahl habe, die in Ziffer 1, 2, 3 erwähnten Vorrechte sämmtlich, oder das eine oder andere Vorrecht zu ertheilen, wurde in der Kommission ebenso anerkannt, wie daß die Behörde im Falle des Absatz 1 verpflichtet sein solle, dem gestellten Antrage entsprechend, der Innung sämmtliche Vorrechte oder einzelne derselben zu gewähren.

§. 100e wurde hierauf nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung jedoch mit dem Absatze, welcher sich aus der Annahme des obigen Antrages (statt „der Innung" zu setzen „einer Innung") ergiebt, — mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die bei der ersten Lesung zu §§. 100e und f eingebrachten Anträge, welche abgelehnt worden waren, desgleichen die Anträge auf Einschaltung der §§. 100g und h wurden bei der zweiten Lesung nicht wieder aufgenommen.

Bei der folgenden Diskussion über §. 100f wurde die Fassung der Bestimmung als redaktioneller Verbesserung bedürftig bezeichnet und folgende Fassung vorgeschlagen:

> „Ist einer Innung mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe beigetreten, so hat auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde zu bestimmen, daß alle . . . . " (wie bisher).

Diese Fassung wurde mit 12 gegen 2 Stimmen als vorzuziehende acceptirt und der also redigirte §. 100f mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.

Mit gleicher Stimmenmehrheit wurde auch die in erster Lesung angenommene Resolution aufrecht erhalten.

Eine längere Debatte entspann sich über den Antrag eines Kommissionsmitgliedes dem §. 100f folgenden Zusatz zu geben:

> „Ausgenommen von den vorstehenden Bestim-
> „mungen sind die Inhaber solcher Gewerbebetriebe,
> „in welchen die Herstellung der betr. Erzeugnisse
> „durch Maschinen und deren Bedienung allein,
> „oder mit Hinzunahme nur solcher persönlicher
> „Arbeitsleistungen erfolgt, deren Tüchtigkeit ihrer
> „Natur nach nicht durch Ausbildung zu dem be-
> „treffenden Handwerk bedingt ist".

Dieser Zusatz wurde durch die Erwägung motivirt, daß die Bestimmung §. 100f für die Fabrikbetriebe nicht zutreffend sein könne. Es werde nicht verkannt, daß es schwer sei, den Begriff des Fabrikbetriebes im Gegensatz zum Handwerksbetrieb zu bestimmen; eine präzise Unterscheidung dürfte gleichwohl nicht unmöglich erscheinen. Der Schwerpunkt dieser Unterscheidung liege darin, daß beim Handwerke die Individualität des Arbeiters, das gestaltende Vermögen der Menschenhand zum Ausdruck komme, bei dem Fabrikbetriebe aber die mechanische Thätigkeit der Maschine, bei welcher die menschliche Arbeit nur in der Bedienung der Maschine, in der Kontrole derselben und in Leistungen hervortrete, welche ohne eine handwerksmäßige Ausbildung vorauszusetzen, der maschinellen Thätigkeit, dieselbe ergänzend, hinzutreten.

Von anderer Seite wurde bemerkt, daß es bisher noch nicht gelungen sei, die Scheidelinie zwischen Fabrik und Handwerk durch eine bestimmte Definition beider Arten des Gewerbebetriebes oder einer dieser Arten zu ziehen, und daß auch die von der österreichischen Gesetzgebung versuchte Definition des Handwerks als eine gelungene nicht erachtet werden könne. Auch die im vorgeschlagenen Zusatze zu §. 100f versuchte Definition des Fabrikbetriebes sei nicht erschöpfend. Schon die erste Frage: „was ist Maschine" stoße in der Beantwortung auf Schwierigkeit.

Abgesehen hiervon dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß in vielen Fabriken Handwerks- und Maschinenbetrieb verbunden und in einandergreifend sich finden.

Es bleibe nichts übrig, als von weiteren Bemühungen, eine Unterscheidung zu treffen, abzustehen und es in Zweifelsfällen der Judikatur zu überlassen, das Richtige zu treffen.

Der Regierungsvertreter machte geltend, daß die bisher diskutirten Bestimmungen auf den Großbetrieb nicht anwendbar seien; solchen auszunehmen sei unabweisbar.

Wie könne man beispielsweise die großen Eisenbahnwerkstätten, woselbst Lehrlinge gehalten und ausgebildet werden, in die Innung zwingen oder von der Berechtigung, Lehrlinge zu halten, ausschließen?

Andererseits wurde bemerkt, daß die Innungen im Sinne der gegenwärtigen Gesetzgebung überhaupt nicht für die Einbeziehung der Fabrikbetriebe in dieselben angelegt seien, und letztere deshalb füglich außer Betracht bleiben können; die ganze Organisation der Innungen gemäß §§. 97 ff., die Abstufung zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen weise darauf hin, daß Fabrikbetriebe von den Innungsbestimmungen nicht betroffen würden; zu einer Definition, so wünschenswerth sie sei, zu gelangen, sei bis jetzt nicht gelungen und werde schwerlich künftig gelingen; auch das Handelsgesetzbuch vermeide dieselbe, es sei eine vorzugsweise thatsächliche Frage, ob Handwerksbetrieb oder Fabrikbetrieb vorliege, und diese Frage müsse eben von Fall zu Fall beantwortet werden.

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde die Auffassung, als ob die Innungsbildung sich nicht auch auf die Fabrikanten erstrecken könne, als eine durchaus irrthümliche bezeichnet.

Von den Gegnern des Gesetzentwurfes wurde betont, daß gerade die Schwierigkeit und beziehungsweise Unmöglichkeit, eine Unterscheidung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb zu treffen und beide in Gegensatz zu stellen, den Bestrebungen der Antragsteller und des hinter denselben stehenden Theiles der Handwerker eine unübersteigliche Schranke ziehe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde der beantragte Zusatz zu §. 100f von der Majorität der Kommissionsmitglieder abgelehnt.

Der Antrag V. 3, den §. 148 Ziffer 10 der Gewerbeordnung betreffend, wurde ohne Diskussion angenommen.

Nach kurzer Debatte, ob es geschäftsordnungsmäßig zulässig sei, vor Erledigung der ganzen der Kommission überwiesenen Aufgabe über einen Theil derselben Bericht an das Plenum des Reichstags zu erstatten, wurde unter Bejahung dieser Frage solcher Theilbericht beschlossen, und die schriftliche Berichterstattung dem Abgeordneten Geiger übertragen.

Die eingekommenen Petitionen, soweit sie die bisher behandelte Materie zum Gegenstande haben, bieten wesentlich neue Gesichtspunkte, welche nicht bereits bei den Kommissionsberathungen in Würdigung gezogen worden sind, nicht dar.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in der aus der Anlage A ersichtlichen Fassung zu genehmigen,
2. die eingegangenen Petitionen, soweit sie das Innungswesen betreffen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären,
3. die folgende Resolution zu genehmigen:

   Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erörterungen darüber anstellen zu lassen, ob es angezeigt ist, die Zahl der Lehrlinge, welche ein Arbeitgeber halten darf, gesetzlich festzustellen.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Die XVIII. Kommission.

Dr. **Roßhirt** (Vorsitzender). **Geiger** (Berichterstatter). **Ackermann.** Dr. **Baumbach. Biehl.** Dr. **Böttcher. Broemel. Cornelsen. Günther. Haberland. Heine.** Dr. **Lotz. Lucius. Lüders. Marbe. Mayer** (Württemberg). **Menzer.** Dr. Frhr. **v. Papius. v. Saldern-Ahlimb.** Dr. **Sattler.** Graf **v. Schlieffen.**

Anlage A.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Der §. 100e der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wenn in dem Bezirke, für welchen sich eine Innung gebildet hat, derselben mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe angehört, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auf diesfallsigen Antrag zu bestimmen:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile vor der zuständigen In-

nungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt, und nach der Natur des Gewerbebetriebes zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl einer Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche einer Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann obschon ihr mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe nicht angehört, die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde die unter 1—3 gedachten Rechte verleihen. Die insoweit getroffenen Bestimmungen sind widerruflich.

II. Zwischen §. 100e und §. 101 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhaltes einzusetzen:

§. 100f.

Ist einer Innung mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe beigetreten, so hat auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde zu bestimmen, daß alle, welche in dem Bezirke der Innung eines jener Gewerbe selbstständig betreiben, sowie ihre Gesellen, dafern die Arbeitgeber zu den §. 100e Nr. 1 gedachten gehören, den für die Innung nach §. 97 und §. 97a mit Ausnahme der Nr. 4 und 5 getroffenen Einrichtungen beizutreten und zu den desfallsigen Kassen in gleicher Weise beizutragen verpflichtet, gleichzeitig aber auch an deren Benutzung gleichmäßig zu betheiligen sind.

Auf die Einziehung der auf Grund dieser Berechtigung zu leistenden Beiträge findet die Vorschrift des §. 100b Absatz 3 Anwendung.

III. §. 148 Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

10. wer wissentlich der Bestimmung in §. 131 Absatz 2 zuwider ein Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des §. 100e Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmung zuwider handelt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beilage 1.

Ackermann. Geiger. Die Kommission w... beschließen: anstatt II. der Vorlage in Nr. 119 ... Drucksachen zu setzen:

II. Der §. 100e der Gewerbeordnung w...d dahin abgeändert, daß derselbe folgende Fassung erhält:

Wenn in dem Bezirk, für welchen sich eine Innung gebildet hat, derselben mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe angehört, so hat die höhere Verwaltungsbehörde auf diesfallsigen Antrag zu bestimmen:

1. 2. 3. } wie in der Vorlage bis zu den Worten: „nicht mehr annehmen dürfen".

Einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann, obschon ihr mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe nicht angehört, die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde die unter 1—3 gedachten Rechte verleihen. Die insoweit getroffenen Bestimmungen sind widerruflich.

Beilage 2.

Günther. Die Kommission wolle beschließen:

§. 100e wie folgt zu fassen:

Für den Bezirk einer Innung, **welcher mehr als die Hälfte der Arbeitgeber der in ihr vertretenen Gewerbe beigetreten ist, oder** deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß u. s. w.
2. daß u. s. w.
3. daß u. s. w. } wie im Antrage Ackermann.
4. **daß und inwieweit** Alle, welche in dem Bezirk der Innung das in derselben vertretene Gewerbe sebstständig betreiben, sowie ihre Gesellen, dafern die Arbeitgeber zu den §. 100e Nr. 1 gedachten gehören, den für die Innung nach §§. 97 und 97a mit Ausnahme der Nr. 4 getroffenen Einrichtungen beizutreten und zu den diesfallsigen Kassen in gleicher Weise beizutragen verpflichtet, gleichzeitig aber auch an deren Benutzung gleichmäßig zu betheiligen sind.

Beilage 3.

Ackerman[illegible] Geiger. Die Kommission wolle beschließen:
a[illegible]t III. der Vorlage in Nr. 119 der Druck[illegible]en zu setzen:

Zwischen §. 100e und §. 101 ist ein neuer Paragraph folgenden Inhalts einzusetzen:

§. 100f.

Einer Innung, welcher mehr als die Hälfte der Arbeitgeber **der in ihr vertretenen Gewerbe** beigetreten ist, hat auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Berechtigung zu verleihen, daß Alle, welche in dem Bezirk der Innung **eines jener Gewerbe** selbstständig betreiben, sowie 2c. (wie in der Vorlage).

Beilage 4.

Heine. Die Kommission wolle beschließen:

§. 100g.

Kein Gewerbetreibender darf, wenn er keinen Gehülfen beschäftigt, mehr als einen Lehrling halten.

Ein Gewerbetreibender, welcher Gehülfen beschäftigt, darf auf je **drei** Gehülfen nur einen Lehrling halten.

Heine. Die Kommission wolle beschließen:
§. 100h wie folgt zu fassen:

„Die Gehülfen eines jeden Gewerbes, welches eine Innung eingerichtet hat, haben das Recht, sich zu Gesellen-Innungen zu vereinigen. Diese Gesellen-Innungen haben bei den in §. 97 I—IV verzeichneten Aufgaben derart mitzuwirken, daß sie bei dem Innungsvorstande ihre Wünsche und Beschwerden durch Deputationen anbringen können, und Mitglieder der Schiedsgerichte, soweit letztere dem Gehülfenstande angehören, zu wählen.

Die Gesellen-Innungen regeln ihre innern Angelegenheiten nach selbstständig berathenen Statuten und genießen nach Einreichung derselben bei der Ortsbehörde die Rechte, welche laut §. 99 den (Meister-) Innungen zustehen.

Die Vereins- und Versammlungsgesetze der Einzelstaaten haben auf die Gesellen-Innungen keine Einwirkung."

Nr. 419.

Achtzehnter Bericht
der
Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Struckmann.	Journ. II. Nr. 31, 218, 743, 798, 1379, 5347.

Vom Pastor Dr. Hilmer in Hannover ist bereits in den Jahren 1883 und 1884 eine Petition wegen Bekämpfung der Prostitution beim Reichstage eingereicht, jedoch unerledigt geblieben. In diesem Jahre ist dieselbe (II. Nr. 743), mit 253 Unterschriften versehen, von Neuem übergeben worden. Sie befindet sich in Anlage I abgedruckt. Durch den Abgeordneten Viereck sind ferner zwei denselben Gegenstand betreffende, mit 657 Unterschriften von Männern und Frauen aus Berlin und anderen Städten versehene und angeblich in 17 zahlreich besuchten Versammlungen in Hannover, Berlin, Danzig, Elbing und Königsberg angenommene Petitionen (II. Nr. 218, 5347) überreicht, die in Anlage II abgedruckt sind, und eine größtentheils gleichlautende Petition (II. Nr. 31), versehen mit 126 meistens weiblichen Unterschriften, hat der Gymnasialdirektor Dr. Toeppen von Elbing eingesandt. In demselben Sinne, ohne jedoch eine nähere Begründung oder ein bestimmtes Gesuch zu enthalten, bewegt sich die Petition von Ruhmer aus Alt-Tscheu (II. Nr. 798), während die als Anlage III abgedruckte Petition von Wilhelm Knauß und 15 Genossen aus Dresden (II. Nr. 1379), die entgegengesetzte Richtung verfolgt, nämlich die Straflosigkeit der mit polizeilicher Erlaubniß und innerhalb der von der Polizei gesetzten Grenzen betriebenen Kuppelei erstrebt.

Die Kommission hat über die Petitionen am 6. und 7. Mai in Anwesenheit der Regierungskommissare, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Deegen für das Reichs-Justizamt und Herrn Geheimen Oberregierungs-Rath Weymann für das Reichsamt des Innern, sowie des Ueberreichers der Petitionen II. Nr. 218 und 5347, Herrn Abgeordneten Viereck, verhandelt.

Nachdem der Referent zunächst den Inhalt der Petitionen mitgetheilt hatte, wies derselbe darauf hin, daß bereits seit einer Reihe von Jahren sich eine anscheinend in stetem Wachsen befindliche Bewegung zur Bekämpfung der Prostitution geltend mache. Theils gehe dieselbe aus von Kreisen der inneren Mission, wie denn der Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche noch in diesem Jahre eine Denkschrift: „Der Kampf wider die Prostitution" verbreitet habe, theils von besonders zu diesem Zweck gebildeten Vereinen, wie dieses bei der Petition II. Nr. 743 des Pastor Dr. Hilmer der Fall zu sein scheine, theils von dem im Anschluß an den „Britisch-Kontinentalen und Allgemeinen Bund" gebildeten „Deutschen Kulturbund", welcher die Bekämpfung der Prostitution sich zur besonderen Aufgabe gemacht habe und in Versammlungen, durch Ver-

breitung von Druckschriften u. s. w. für diesen Zweck zu wirken suche, auch anscheinend bereits in vielen Gegenden unter der männlichen und weiblichen Bevölkerung zahlreiche Anhänger gewonnen habe. So sei diese überaus wichtige, freilich auch ebenso schwierige Frage in lebhaften Fluß gerathen und werde wohl kaum wieder von der Tagesordnung verschwinden, und werde daher auch der Reichstag, wenn sie in Anlaß zahlreicher Petitionen an ihn herantrete, nicht umhin können, sie einer sehr ernstlichen Erwägung zu unterziehen.

Der Gang der Gesetzgebung bezüglich dieser Frage sei in Kürze der folgende gewesen:

In Preußen, wie wohl auch in manchen anderen deutschen Staaten, sei früher die gewerbsmäßige Unzucht und die Beförderung derselben, Kuppelei, im Allgemeinen nicht strafbar gewesen, wenn die polizeilichen Vorschriften innegehalten seien und habe das Allgemeine Landrecht in großen Städten ausdrücklich öffentliche Häuser gestattet. Auch das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 habe im §. 146 bestimmt:

> „Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen bestraft."

Dagegen habe der §. 147 ohne jede Einschränkung als Kuppler denjenigen bestraft,

> „wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet".

Bei den Berathungen in den Kammern sei allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der §. 146 nur die gewerbsmäßige polizeiwidrige Unzucht strafe, es inkonsequent sei, nicht auch die polizeilich gestattete Bordellwirthschaft straflos zu lassen, jedoch sei man darüber hinweggegangen in der Erwägung, daß die Staatsanwaltschaften die für Bordelle ertheilten polizeilichen Konzessionen zu berücksichtigen haben würden, und haben denn auch thatsächlich Bordelle noch lange Zeit fortbestanden.

Im Jahre 1869 habe in Anlaß einer Petition des Centralausschusses für innere Mission, in welcher auf die durch die Prostitution veranlaßten Schäden hingewiesen und namentlich gebeten sei,

> die Anregung dazu zu geben, daß das in den verschiedenen Ländern des Norddeutschen Bundes bestehende Verfahren, die Prostitution betreffend, einer Revision unterzogen, und, soweit es erforderlich, zur Reform der bezüglichen Polizei- und Strafgesetzgebung die Veranlassung gegeben werde",

die Petitions-Kommission des Reichstags (Drucksachen des Reichstags von 1869 Nr. 189) „das unzweifelhafte Vorhandensein eines Nothstandes, welcher die sittlichen Fundamente der Familie, der Gemeinde und des Staates bedrohe", anerkannt und einstimmig den Antrag an den Reichstag beschlossen,

> die gedachte Petition dem Bundeskanzler als Material für die Bearbeitung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zu überweisen,

und habe der Reichstag in seiner Sitzung vom 20. Mai 1869 diesen Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der in demselben Jahre dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzbuchs habe denn auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jenen Beschluß des Reichstags folgenden, die Bestimmungen des §. 146 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wesentlich verschärfenden §. 156 enthalten:

> „Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig oder welche in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft."

Dagegen habe sich, nachdem damals das Strafgesetzbuch nicht zu Stande gekommen sei, in dem im Jahre 1870 vorgelegten neuen Entwurfe die alte Vorschrift des preußischen Strafgesetzbuchs und zwar sogar nicht wie dort unter den Vergehen, sondern unter den Uebertretungen wiedergefunden und sei nunmehr in folgender Gestalt in das Reichs-Strafgesetzbuch von 1871 übergegangen:

§. 361.

> Mit Haft (1 Tag bis 6 Wochen) wird bestraft:
> . . . 6. eine Weibsperson, welche polizeilicher Anordnung zuwider gewerbsmäßige Unzucht treibt.

Die Definition der strafbaren Kuppelei sei im §. 180 des Reichs-Strafgesetzbuchs dieselbe geblieben wie im §. 147 des preußischen Strafgesetzbuchs.

Bei Revision des Reichs-Strafgesetzbuchs im Jahre 1876 sei eine andere Fassung des §. 361 Nr. 6 in Vorschlag gebracht und in den Motiven dahin erläutert:

> „Die Vorschrift des §. 361 Nr. 6 hat zu verschiedenartiger Auffassung, ob und inwieweit die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht von dem Vorhandensein polizeilicher Anordnungen abhängig sei, Veranlassung gegeben. Diese Kontroverse läßt es geboten erscheinen, der bisherigen Vorschrift eine Fassung zu geben, welche klar ersehen läßt, daß die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht als Regel, und ausnahmsweise deren Straflosigkeit nur da eintreten soll, wo die Polizeibehörde spezielle Duldung unter Kontrole gewährt.

Die von der Regierung vorgeschlagene Fassung sei in die Novelle vom 26. Februar 1876 aufgenommen und lauten nunmehr die noch jetzt geltenden hier einschlagenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs über gewerbsmäßige Unzucht und über Kuppelei folgendermaßen:

§. 361.

> Mit Haft (1 Tag bis 6 Wochen) wird bestraft:
> . . . 6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider handelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

§. 180.

> Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Der hiernach sich ergebende gegenwärtige Stand der Gesetzgebung könne allerdings nach Ansicht des Referenten

als ein befriedigender nicht angesehen werden. Zunächst lasse auch der jetzige §. 361 Nr. 6 nicht klar erkennen, von welcher Auffassung bezüglich der gewerbsmäßigen Unzucht der Gesetzgeber ausgehe; das Betreiben derselben solle zwar strafbar, jedoch dann wieder erlaubt sein, wenn es unter polizeilicher Aufsicht geschehe, und sei das Betreiben ohne solche Aufsicht der Uebertretung der von der Polizei erlassenen Aufsichtsvorschriften gleichgestellt. Demnach müsse es den Anschein gewinnen, als ob die Gesetzgebung in der gewerbsmäßigen Unzucht als solcher eine Rechtsverletzung und damit den Thatbestand einer strafbaren Handlung an sich nicht erblicke, sondern nur aus polizeilichen Gründen und nur insoweit, als sie mit polizeilichen Gesichtspunkten in Konflikt gerathe, sich mit ihr befassen wolle. Diese Auffassung aber widerstreite nicht nur den oben wiedergegebenen Aeußerungen in den Motiven zur Novelle von 1876, sondern auch den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs im §. 180 über Kuppelei, indem hier die Beförderung der Unzucht ganz unabhängig davon, ob die letztere unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften oder ohne Beobachtung derselben betrieben werde, als Vergehen unter Strafe gestellt sei. Wenn aber hiernach umgekehrt man davon scheine ausgehen zu müssen, daß in der That die Gesetzgebung schon die gewerbsmäßige Unzucht als solche als eine Rechtsverletzung und als Thatbestand einer strafbaren Handlung ansehe, so sei es inkonsequent und müsse verwirrend auf das öffentliche Rechtsbewußtsein wirken, wenn trotzdem die als Rechtsverletzung anerkannte Handlung doch wieder keine Rechtsverletzung sei und straflos bleiben solle, wenn die Polizeibehörde ihre Genehmigung dazu ertheilt habe. Jedenfalls sei es unlogisch, die gewerbsmäßige Unzucht, sofern sie der polizeilichen Aufsicht sich unterwerfe, zu gestatten, daneben aber die erfahrungsgemäß mit ihr fast stets und nothwendig verbundene Beihülfe unter Strafe zu stellen, und müsse allerdings dieser innere Widerspruch der Gesetzgebung zu solchen Ungleichheiten und Unebenheiten in der praktischen Ausführung der Gesetze führen, wie sie in der Petition II. 1379 näher dargelegt, übrigens, wie oben erwähnt, auch bereits bei der Berathung des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 vorausgesehen seien.

Diesen Mangel der Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu beseitigen, werde nun in den vorliegenden Petitionen ein verschiedener Weg in Vorschlag gebracht; die Petition II. 1379 wolle den §. 180 des Reichs-Strafgesetzbuchs entsprechend dem §. 361 Nr. 6 abgeändert und demnach nur die den polizeilichen Vorschriften zuwider betriebene Kuppelei mit Strafe bedroht wissen, wobei dann vorzugsweise an den Schutz der Besitzer der von der Polizei gestatteten öffentlichen Häuser gedacht sei; die übrigen Petitionen dagegen verlangten, daß, gerade so wie im §. 180 die Kuppelei unbedingt unter Strafe gestellt und einer polizeilichen Zulassung derselben durch das Gesetz kein Raum gegeben sei, so auch die gewerbsmäßige Unzucht als solche unter Strafe gestellt, die jetzt bestehende Straflosigkeit der polizeilich regulirten gewerbsmäßigen Unzucht aber beseitigt werde.

Was den ersteren Weg betreffe, so könne Referent auf ihm nicht folgen, da er es für durchaus unthunlich halten müsse, in unsere Gesetzgebung eine Duldung und polizeiliche Regulirung der Kuppelei wiederum einzuführen und namentlich der gesetzlichen bezw. behördlichen Genehmigung der öffentlichen Häuser damit wieder die Wege zu bahnen; lieber noch werde er der Beibehaltung einer Inkonsequenz in der Gesetzgebung zustimmen; die ihn dabei leitenden Gründe werden sich aus dem Folgenden ergeben.

Was dagegen den zweiten Weg, den der Einführung der unbedingten Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht, betreffe, so verkenne er keineswegs die Schwierigkeiten und Bedenken, welche nach der Ansicht vieler gewichtiger Autoritäten, namentlich auch aus ärztlichen Kreisen, einer solchen Maßregel entgegenstehen, glaube aber doch, daß auf der anderen Seite für dieselbe so schwerwiegende Gründe sich anführen lassen und in einem Theil der Petitionen auch angeführt seien, daß man einer sehr ernstlichen Erwägung derselben sich nicht werde entziehen können.

Zunächst werde man sich klar zu machen haben, ob in der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht als solcher, abgesehen von der dabei etwa stattfindenden Uebertretung polizeilicher Vorschriften, nach allgemeinen strafrechtlichen Begriffen überhaupt der Thatbestand einer Rechtsverletzung, und damit einer strafbaren Handlung gefunden werden könne. Von mancher Seite und so z. B. noch neuerlich von dem Verfasser einer vielleicht gerade in Anlaß der von Hannover ausgegangenen Petition II. 743 verfaßten Broschüre:

> Die Stellung des Staates zur Prostitution und ihrem Gefolge. Von einem praktischen Juristen. Hannover 1883.

werde dieses bestritten und behauptet, daß die gewerbsmäßige Unzucht nur die Preisgebung der eigenen Person bedeute, nicht dagegen an sich in die Rechte Dritter und in die Rechtsordnung als solche eingreife, indem es ein staatliches Recht auf Keuschheit ebensowenig, wie ein solches auf andere sittliche Qualitäten, als Gottesfurcht, Fleiß, Mäßigkeit, Wahrheitsliebe und dergleichen gebe, alles dieses vielmehr vor das Forum der Sitte und des Gewissens gehöre; und daß daher der Staat auch nicht verpflichtet sei, gegen die gewerbsmäßige Unzucht als einen Bruch der Rechtsordnung vorzugehen. Dem gegenüber lasse sich jedoch mit Recht geltend machen, daß, wenn unsere ganze staatliche Ordnung auf der Familie sich aufbaue und der Schutz des Familienlebens eine der wichtigsten Aufgaben des Staates sei, die gewerbsmäßige Unzucht aber als ein fortgesetztes organisirtes Attentat gegen die Grundlagen und den unverletzten Bestand des Familienlebens als solchen sich darstelle und ihrem ganzen Wesen nach geradezu darauf angewiesen sei, ihre Einwirkung keineswegs auf die eigene Person der der gewerbsmäßigen Unzucht Ergebenen zu beschränken, sondern weit über dieselbe hinaus in die Sphäre Dritter und deren Familienleben hinüberzugreifen, dann allerdings in dem Betreiben der gewerbsmäßigen Unzucht nicht lediglich eine vor dem Forum des Gewissens abzuurtheilende Unsittlichkeit, sondern ein Durchbrechen der Rechtsordnung des Staats gefunden werden müsse, gegen welches, wie gegen jedes andere Vergehen gegen die staatliche Rechtsordnung vorzugehen der Staat vollberechtigt, dann aber auch, wenn nicht etwa ganz besonders schwerwiegende Bedenken entgegenstehen sollten, verpflichtet sei.

Denn wenn auch Referent anzuerkennen bereit sei, daß bei der Unvollkommenheit der menschlichen und staatlichen Einrichtungen unter Umständen der Staat zeitweise darauf verzichten müsse, seine Rechtsordnung vollständig zur Durchführung zu bringen, und daher nicht umhin könne, unter Umständen auch solche Handlungen ungestraft zu lassen oder gar ausdrücklich zuzulassen, welche an sich seiner Rechtsordnung widerstreiten, so werde dieses doch stets nur in seltenen Ausnahmefällen und gewissermaßen unter dem Drucke einer zwingenden Nothwendigkeit geschehen dürfen. Denn im Allgemeinen erfordere es die Stellung und die Würde des Staats als des Trägers und Beschützers der Rechtsordnung, daß er jedem Bruch derselben entschieden entgegentrete, und werde ein Kompromittiren mit dem Bruche der Rechtsordnung, mit dem Verbrechen oder Vergehen, durch wie gewichtige Gründe es auch im einzelnen Falle entschuldigt sein möge, niemals ohne eine wesentliche Schädigung der Würde und der Autorität des Staates, sowie ohne eine gefährliche Verwirrung des Rechtsbegriffes im Volke geschehen können.

Wenn unter diesem Gesichtspunkte Referent die Frage prüfe, ob etwa genügende Gründe vorliegen, der gewerbsmäßigen Unzucht gegenüber von dem prinzipiell als richtig erkannten Standpunkte, sie als ein Vergehen gegen die Rechtsordnung des Staats unter Strafe zu stellen und eine polizeiliche Duldung und Regelung derselben nicht zuzulassen, abzugehen, so bekenne er, daß bei dem überaus lebhaften Widerstreite der Ansichten und da auf der einen wie auf der anderen Seite die gewichtigsten, von gleichem Ernste bezüglich Lösung dieser für unser Volkswohl so bedeutsamen Frage beseelten Autoritäten ständen, es ihm nicht möglich gewesen sei, schon jetzt zu einer festabgeschlossenen Ansicht zu gelangen oder gar bestimmte einzelne Vorschläge zu machen, was etwa, wenn man für das Eine oder Andere sich entscheide, weiter zu geschehen habe, um dem tief eingerissenen Uebel der Prostitution einigermaßen wirksam zu steuern; dazu würde es weit eingehenderer Studien, als sie in Veranlassung der vorliegenden Petitionen anzustellen ihm möglich gewesen sei, und eines reichhaltigen statistischen Materials bezüglich der hier eingreifenden sanitären, polizeilichen und sonstigen Fragen, wie es nur die Regierung sich zu verschaffen in der Lage sei, bedürfen. Allerdings aber könne er nicht leugnen, daß bislang wirklich durchschlagende Gründe und Thatsachen gegen die konsequente Durchführung des Bestrafungssystems ihm nicht entgegengetreten seien.

Zunächst führe man an, daß man auch bei Einführung der Strafe für jedes Betreiben der gewerbsmäßigen Unzucht dieselbe doch nicht aus der Welt schaffen werde, da sie zu eng mit den natürlichsten menschlichen Trieben und mit der nie zu beseitigenden Unmöglichkeit für zahlreiche Menschen, eine eigene Familie zu gründen, zusammenhänge. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, daß selbstverständlich kein irgendwie mit dem thatsächlichen Leben vertrauter Mensch einer solchen Illusion sich hingebe, ebenso wie Niemand glaube, Verbrechen oder Vergehen anderer Art, z. B. Diebstahl, dadurch, daß man sie unter Strafe stelle, zu beseitigen; und trotzdem werde Niemand es unternehmen, dem Staate anzurathen, mit dem Diebstahle zu kompromittiren und denselben außer Strafe zu stellen, weil trotz der seit Jahrtausenden gegen ihn bestehenden Strafgesetze noch jährlich viele Tausende von Diebstählen begangen werden.

Dagegen verdiene es die ernsteste Erwägung und Untersuchung, ob nicht der Staat gerade dadurch, daß er in der Weise, wie dieses bei dem polizeilichen Regulirungssystem geschehe, unmittelbar unter seinen Augen das gegen eine seiner wichtigsten Grundlagen, die Integrität des Familienlebens, ankämpfende Laster dulde, ja, eine Art von Ordnung ihm anweise und damit in gewisser Weise es in seinen Schutz nehme und den Stempel einer staatlich erlaubten Einrichtung ihm aufdrücke, seinerseits sehr wesentlich dazu beitrage, das sittliche Bewußtsein der Bevölkerung zu schwächen und das Gefühl dafür, daß es sich hierbei überhaupt um etwas Unerlaubtes handle, wesentlich abzustumpfen, dadurch aber wenigstens indirekt die Unsittlichkeit selbst in hohem Maße zu fördern. In Berlin z. B. habe es neben vielen Tausenden von heimlichen Prostituirten (es werde die Zahl auf 15 000, von Anderen, vielleicht übertrieben, auf 30- bis 40 000 angegeben; authentische Zahlen seien ihm nicht bekannt) im Jahre 1882 3900 polizeilich geduldete und der polizeilichen Kontrole unterworfene Prostituirte gegeben, welche, wenn sie den polizeilichen Vorschriften nachkämen, mehr oder weniger frei ihr schändliches Gewerbe treiben könnten. Wenn man nun bedenke, daß diese 3 900 Prostituirten in der ganzen Stadt zerstreut wohnten, daß ihr Treiben schwerlich ihren zahlreichen Hausgenossen, sowie den noch zahlreicheren Nachbarn unbekannt bleiben könnte, daß sie sich, für einen jeden mit den hiesigen Verhältnissen einigermaßen Vertrauten kaum zu verkennen, bei Tag und bei Nacht unbehindert auf den Straßen umhertreiben, so könne es kaum ausbleiben, daß sich der täglich unter dem Eindrucke einer solchen von dem Staate geduldeten und konzessionirten Ausübung des Lasters lebenden Bevölkerung, namentlich aber der unter diesen Eindrücken aufwachsenden Jugend eine gewisse Gleichgültigkeit und Abstumpfung dagegen bemächtigen und daß mit der Zeit mehr und mehr eine Verschiebung der sittlichen Begriffe, sowie der Begriffe über Recht und Unrecht bei der Bevölkerung eintreten werde, welche es nicht werde verstehen können, wie etwas Unrecht sei, dem doch der Staat in gewisser Weise seine ordnende Hand leihe. Die Wohnung einer jeden der hiesigen 3 900 unter Kontrole stehenden Prostituirten werde man, ganz abgesehen von der direkt von ihnen ausgehenden Verführung, auch von jenem Gesichtspunkte aus als einen gefährlichen Herd für Verbreitung falscher sittlicher Anschauungen bezeichnen dürfen. In kleineren Städten aber sei dieser Schaden vielleicht noch größer, weil dort man in die Verhältnisse der einzelnen Hausbewohner und Nachbarn in der Regel noch weit mehr eingeweiht sei, als in einer großen Stadt, und weil dort daher der Eindruck womöglich noch ein nachhaltigerer sein werde.

Ferner führe man gegen das System der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht an, daß der Richter nicht in dem Maße in der Lage sei, dem Thatbestande auf den Grund zu kommen, wie die Polizeibehörde, und daß insbesondere er zu sehr an gewisse feste Normen und Regeln gebunden sei, so daß in den meisten Fällen die betreffenden Personen der vom Gesetze gewollten Strafe entgehen würden, während die Polizei mehr nach freiem Ermessen verfahren und daher auch da durchgreifen könne, wo ein streng juristischer Beweis nicht erbracht sei.

Dieses Bedenken könne jedoch als ein durchschlagendes nicht anerkannt werden, da nicht abzusehen sei, weshalb im Allgemeinen mit Hülfe eben jener Polizei es nicht möglich sein sollte, den Thatbestand auch dieses Vergehens ebenso wie den so vieler anderer Vergehen soweit klarzulegen, daß dem Richter die für seine Entscheidung erforderliche Ueberzeugung verschafft werde. Uebrigens werde gerade darin, daß nach dem jetzt üblichen Verfahren dem Ermessen der Polizei ein unbeschränkter, durch nachfolgendes richterliches Verfahren nicht regulirter Spielraum gegeben sei, von vielen Seiten ein wesentliches Bedenken gefunden, wie dem auch in den vorliegenden Petitionen Ausdruck gegeben sei.

Wohl die wesentlichsten Bedenken gegen eine Aufhebung des Systems der polizeilichen Regulirung der Prostitution würden erhoben vom gesundheitlichen Gesichtspunkte aus, indem man befürchte, daß, wenn die Prostituirten nicht mehr in dem Umfange, wie dieses jetzt der Fall, dem polizeilichen Zwange unterworfen seien, die geschlechtlichen Erkrankungen derselben nicht so rasch würden erkannt und daher zahlreichere Ansteckungen von ihnen ausgehen würden, daß ferner, wenn die Gelegenheit entzogen sei, bei polizeilich kontrolirten Prostituirten den Naturtrieb zu befriedigen, die geheime Prostitution um so mehr zunehmen und auch in solche Familien, welche bislang von ihr und von den damit in Verbindung stehenden Krankheiten verschont geblieben seien, eindringen werde. Namentlich würden diese Bedenken von zahlreichen Aerzten getheilt und werde gerade von diesem Standpunkte aus vielfach empfohlen, noch weiter mit der polizeilichen Regulirung zu gehen, als dieses schon jetzt der Fall sei, und die Einführung scharf kontrolirter öffentlicher Häuser ins Auge zu fassen, wodurch zugleich einem Theile der oben geschilderten, aus dem Einzelwohnen der Prostituirten sich ergebenden Mißstände werde abgeholfen werden.

Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so glaubte Referent, wie schon vorher angedeutet, in der Wiedereinfüh-

rung der öffentlichen Häuser eine solche Konzession an die Unsittlichkeit erblicken zu müssen, daß man dazu nur im alleräußersten Falle sich werde entschließen können, welcher Fall, wie er glaube, bei uns nicht vorliege. Alles das, was oben bezüglich der durch die staatliche Duldung der Prostitution herbeigeführten Abschwächung der sittlichen und rechtlichen Begriffe in der Bevölkerung hervorgehoben sei, treffe hier in noch höherem Grade zu. Denn je weiter der Staat in seiner Duldung und gewissermaßen in seiner Fürsorge für die Unsittlichkeit gehe, desto unanstößiger werde auch dem Volke dieselbe erscheinen; und wenn auch öffentliche Häuser in der Stadt nicht so zerstreut seien, wie einzeln wohnende Prostituirte, so werde doch das Vorhandensein derselben der Kenntniß auch der weitesten Kreise sich nicht entziehen und einen Stein des Anstoßes für dieselben und den Ausgangspunkt für eine Verschiebung ihrer Begriffe von Recht und Sitte bilden. Ob in den Ländern, in denen öffentliche Häuser geduldet würden, dieses zu einer Hebung der Sittlichkeit beigetragen habe und ob nicht im Gegentheil dort vielleicht eine größere Gleichgültigkeit gegen geschlechtliche Ausschweifungen herrsche als bei uns, diese Frage getraue sich Referent freilich nicht endgültig zu beantworten; sie sei aber gewiß näherer Untersuchung werth. Was aber die von den öffentlichen Häusern für den Gesundheitszustand der Bevölkerung erwarteten Vortheile betreffe, so seien hierüber die Ansichten außerordentlich getheilt und zwar gerade auch unter den Aerzten; namentlich erhöben sich auch aus Frankreich, wo bekanntlich öffentliche Häuser seit jeher geduldet würden, gewichtige Stimmen gegen die Meinung, als ob sie zur Verminderung der Krankheiten beitragen, und würden von ihnen gerade die öffentlichen Häuser als Ansteckungsherde der Seuche bezeichnet, während von anderer Seite eben so bestimmt das Gegentheil behauptet würde. Bei diesem Widerstreit der Ansichten unter den zur Beurtheilung dieser Frage zunächst Berufenen müsse Referent selbst jeder eigenen Meinungsäußerung hierüber sich enthalten, werde jedoch in der Ansicht, daß der Gewinn durch öffentliche Häuser in gesundheitlicher Beziehung ein zweifelhafter sei, durch die von einer wie er glaube kompetenten Seite ihm gewordene Mittheilung bestärkt, daß hier in Berlin seit Aufhebung der öffentlichen Häuser trotz der auch jetzt noch unleugbar bestehenden Mißstände doch die Verhältnisse wesentlich besser geworden seien und man in der Wiedereinführung öffentlicher Häuser einen wesentlichen Rückschritt erblicken werde. Aehnliches werde z. B. von Colmar und Wismar aus bezeugt. Es werde dabei namentlich auch in Betracht zu ziehen sein, daß, je bequemer, anscheinend gefahrloser und überhaupt verführerischer die Gelegenheit, desto häufiger auch die thatsächliche Versuchung sein werde.

Sehe man aber von öffentlichen Häusern einmal ab, so begegne auch das jetzt in Deutschland vielfach übliche Verfahren der polizeilichen Regulirung der Prostitution, wonach einzeln lebende Prostituirte, sofern sie den polizeilichen Vorschriften nachkommen, namentlich den regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen sich unterziehen, zugelassen werden, bezüglich seiner gesundheitlichen Wirkungen vielfachen Zweifeln. Gewichtige Stimmen französischer und englischer Aerzte sprächen entschieden sich dagegen aus.

Auch hier in Berlin seien, soweit er nach den darüber veröffentlichten Berichten es beurtheilen könne, die damit gemachten Erfahrungen keine sehr erfreulichen gewesen. Nach dem 3. Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin im Jahre 1882 habe am Ende des Jahres 1882 die Zahl der eingeschriebenen Prostituirten 3 900 gleich $3{,}29$ auf 1 000 Einwohner betragen und gegen 1881 um $0{,}37$ auf 1 000 zugenommen. Von diesen 3 900 Personen seien bei den regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen im Laufe des Jahres 1 285 gleich 34 Prozent an Syphilis krank befunden. Wenn man nun bedenke, wie viel Ansteckung von diesen 1 285 lediglich von der Prostitution lebenden und hierfür konzessionirten Personen, mit denen, wie anzunehmen sei, eben deshalb und wegen des durch die regelmäßige ärztliche Untersuchung veranlaßten Vertrauens auf eine gewisse Sicherheit vor Ansteckung die Männer vorzugsweise sich einließen, in der Zeit von ihrem Krankwerden bis zur ärztlichen Entdeckung der Krankheit ausgehen möge, so dürfe wohl bezweifelt werden, ob der Erfolg ein besonders günstiger zu nennen sei. Bestände das System der polizeilichen Regulirung nicht, so würde eine große Menge von Verführung durch diese mit polizeilicher Genehmigung öffentlich sich umhertreibenden Personen und damit auch von Ansteckung weggefallen sein, während auf der anderen Seite allerdings bei manchen von ihnen, welche trotzdem, wenn auch minder öffentlich, der gewerbsmäßigen Unzucht sich hingegeben hätten, die ihnen anhaftende Krankheit vielleicht später entdeckt worden wäre. Nach demselben Generalberichte sollten ferner im Jahre 1882 von 83 113 Mitgliedern des Gewerkskrankenvereins 6 124 gleich $7{,}4$ Prozent an geschlechtlichen Krankheiten gelitten haben. Der Bericht beschließt den betreffenden Abschnitt mit folgenden nicht sehr tröstlichen Worten (S. 166):

> Die Ueberwachung der Prostituirten, wie die ärztliche Untersuchung haben, wie bereits bemerkt, Aenderungen nicht erfahren; die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der zu untersuchenden Personen aber läßt, wie schon im vorjährigen Bericht S. 188 ausgesprochen, eine Vermehrung der ärztlichen Kräfte dringend geboten erscheinen, soll nicht der Zweck der ganzen Maßregel in Frage gestellt werden.

Was ferner die angeblich günstige Einwirkung der polizeilich zugelassenen Prostitution auf die geheime Prostitution betreffe, so scheine davon in Berlin ebenfalls nicht wohl die Rede sein zu können, wenn die in öffentlichen Schriften enthaltenen Angaben, daß neben den 3 900 eingeschriebenen Prostituirten noch einige 10 000 Frauenzimmer der geheimen Prostitution ergeben seien, auch nur annähernd richtig seien. Der gedachte Medizinalbericht für Berlin ergäbe in dieser Beziehung nur, daß an sistirten (nicht der Kontrole unterworfenen) Personen im Jahre 1882 in 11 697 Fällen Untersuchungen vorgenommen seien. Uebrigens sei es auch eine durchaus willkürliche Annahme, daß alle diejenigen Männer, welche jetzt, vielleicht lediglich der auf offener Straße oder sonst ungesucht ihnen entgegentretenden Versuchung unterliegend, der Lust nachgingen, auch dann dieses thun würden, wenn ihnen die Gelegenheit dazu weniger leicht und, anscheinend wenigstens, weniger gefahrlos geboten würde; im Gegentheil sei anzunehmen, daß alsdann Viele der Verführung weit weniger ausgesetzt sein bezw. weit eher ihr widerstehen würden, so daß die geheime Prostitution keineswegs durch sie eine Förderung zu erwarten habe.

Selbstverständlich könnten übrigens aus jenen Erfahrungen eines einzigen Jahres und aus einer einzelnen Stadt keine definitiven Schlüsse gezogen werden; aber jedenfalls sprächen jene Erfahrungen aus Berlin dem System der polizeilichen Duldung und Regulirung anscheinend nicht sehr das Wort.

Auf der anderen Seite sei hinzuweisen auf die sehr günstigen Erfahrungen, welche man nach einem in der Druckschrift:

> Die Aufhebung der öffentlichen Häuser zu Colmar im Jahre 1881

von dem Bürgermeister C. Schlumberger zu Colmar veröffentlichten Berichte in Colmar mit der Aufhebung der öffentlichen Häuser gemacht habe. In Colmar, einer Stadt von 27 000 Einwohnern und einer Garnison von 1 200 bis

1 300 Mann, hätten bis zum 1. Oktober 7 öffentliche Häuser mit etwa 30 Mädchen bestanden neben 12 einzeln lebenden eingeschriebenen Prostituirten; seit 1. Oktober 1881 seien, um der zunehmenden Entsittlichung und Ansteckung zu steuern, die sämmtlichen öffentlichen Häuser geschlossen und neue Konzessionen an Einzelnstehende nicht ertheilt, so daß bis Ende 1883 die Zahl der letzteren auf 4 gesunken sei. Die Wirkung sei gewesen, daß, während von der Garnison in den Jahren 1878/81 58 pro mille an venerischen Krankheiten, darunter 10 pro mille an konstitutioneller Syphilis erkrankt seien, in dem Jahre 1882/83 die Erkrankungen nur 15 pro mille bezw. $1_{,6}$ pro mille betragen hätten; im Bürgerhospital ferner seien an venerischen Krankheiten behandelt im Jahre 1880/81 11 Männer und 31 Frauen, im Jahre 1882/83 dagegen 5 Männer und 9 Frauen; und die Civilärzte in Colmar hätten ebenfalls eine merkbare Abnahme der geschlechtlichen Krankheiten seit der Abschaffung der Regulirung bezeugt.

Aehnliche Erfahrungen habe man, wie dem Referenten mitgetheilt, in Wismar gemacht, wo, nachdem man zunächst die öffentlichen Häuser aufgehoben habe, der Gesundheitszustand sich wesentlich gebessert, eine weitere Besserung aber erfahren habe, seitdem man zu einer völligen Aufhebung des Regulirungssystems sich entschlossen habe.

Auch diese einzelnen Erfahrungen, führte Referent weiter aus, könnten selbstverständlich als entscheidend nicht angesehen werden, sie forderten aber zur weiteren Prüfung auf und bewiesen jedenfalls, daß auch in gesundheitlicher Beziehung die angeblichen vortheilhaften Folgen des Regulirungssystems keineswegs so über allen Zweifel erhaben scheinen, wie dieses von manchen Seiten oft angenommen werde.

Auf die noch sonst in Betracht kommenden Seiten der vorliegenden Frage einzugehen, werde zur Zeit kaum erforderlich sein. Alles Vorgetragene werde genügen, um zu zeigen, daß die Petitionen eine ebenso dringende und für das Volkswohl wichtige wie schwierige Frage angeregt hätten, welche der näheren Erwägung Seitens der Regierung in hohem Grade werth sei und an deren Lösung ohne deren Initiative kaum zu denken sei. Ehe daher Referent seinerseits ein Votum, wie mit den Petitionen zu verfahren sei, abgebe, ersuche er die Herren Regierungskommissare, sich über die Stellung der Regierung zu denselben und namentlich darüber auszusprechen, ob etwa die in den Petitionen bezeichneten Mißstände in letzter Zeit Gegenstand der Erwägungen der Reichsregierung gewesen seien und namentlich eine Aenderung der Bestimmungen der §§. 180 und 361 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs von derselben ins Auge gefaßt sei.

Der Herr Geh. Ober-Regierungsrath Deegen erklärte hierauf Folgendes:

> Für die Reichsregierung hat meines Wissens in letzter Zeit keine Veranlassung vorgelegen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob eine Aenderung der Bestimmungen der §§. 180 und 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt sei. Namentlich haben die in Preußen seit Aufhebung der Bordelle gemachten Erfahrungen keinen Anlaß geboten, eine Aenderung des §. 180 in das Auge zu fassen. Eine Revision des Strafgesetzbuchs ist meines Wissens von der Reichsregierung zur Zeit nicht in Aussicht genommen worden.
>
> Soweit die Petitionen die Beseitigung der in einzelnen Bundesstaaten zur Regelung der gewerblichen Unzucht und zur Verhütung einer Verbreitung geschlechtlicher Krankheiten erlassenen polizeilichen Verordnungen verlangen, hätten dieselben meines Erachtens an die Regierungen der betreffenden Bundesstaaten gerichtet werden müssen, da die Polizeihoheit den einzelnen Bundesstaaten verblieben ist. Nur soweit jene Verordnungen mit reichsgesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen sollten, würde für die Reichsregierung ein Anlaß vorliegen, auf deren Beseitigung hinzuwirken. Daß dies der Fall ist, beispielsweise also die qu. polizeilichen Verordnungen im Widerspruch mit §. 180 Reichsstrafgesetzbuch die Errichtung von Bordellen ermöglichen, geht aus den Petitionen nicht hervor.

Der Herr Geh. Ober-Regierungsrath Weymann ferner bemerkte:

> daß auch bei dem Reichsamt des Innern Anträge auf Aenderung der Vorschrift im §. 361 [6] des Strafgesetzbuchs bisher nicht eingegangen seien, und erklärte, durchaus die Richtigkeit der in der Petition des Gymnasialdirektors Dr. Toepper und Genossen enthaltenen Behauptung in Zweifel ziehen zu müssen, daß in Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Lübeck, Elsaß-Lothringen, noch heutigen Tages das Halten öffentlicher Häuser obrigkeitlich gestattet werde; denn alsbald nach dem Erlaß der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 habe der Bundesrath in einem gegebenen Falle sich dahin ausgesprochen, daß eine obrigkeitliche Duldung der Bordellwirthschaft mit der Bestimmung im §. 180 des Strafgesetzbuchs unvereinbar sei. Ebensowenig könne das in jener Petition behauptete Vorhandensein eines Widerspruchs zwischen den Vorschriften im §. 361 [6] und im §. 180 des Strafgesetzbuchs zugegeben werden; namentlich erscheine die Auffassung vollkommen unbegründet, daß §. 361 [6] auch nur mittelbar die gewerbsmäßige Unzucht als ein legitimes Gewerbe anerkenne; die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung geübte sittenpolizeiliche Kontrole stelle sich lediglich als eine Einrichtung dar, welche die Unzucht einzuengen, das öffentliche Aergerniß abzuwenden und die gesundheitsgefährlichen Folgen zu verhüten bezwecke und geeignet sei.

Der Referent beantragte alsdann:

> die Petitionen II. 31, 218, 743, 798, 5347 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, die Petition II. 1379 zur Kenntnißnahme zu überweisen,

indem er hervorhob, daß das Bestehen vielfacher Mißstände auf dem hier fraglichen Gebiete, eine Nichtübereinstimmung des §. 361 Nr. 6 mit dem §. 180 des Strafgesetzbuchs, sowie eine dem Wortlaute und Geiste des §. 180 des Strafgesetzbuchs widersprechende Praxis der Behörden an manchen Orten sich nicht werde in Abrede nehmen lassen, wie letzteres ja auch in der Petition II. 1379 ausdrücklich bezeugt und zum Ausgangspunkt des dort gestellten Petitums gemacht werde. Da jedoch weder Referent, noch die Petitions-Kommission bei dem Mangel des erforderlichen statistischen und sonstigen Materials in der Lage seien, bestimmte Vorschläge in dieser schwierigen Materie zu machen, so würden die Petitionen lediglich zur Erwägung überwiesen werden können, mit Ausnahme der Petition II. 1379, deren Petitum Referent sich jedenfalls nicht anzueignen vermöge, welche jedoch wegen des darin enthaltenen thatsächlichen Materials für die Reichsregierung von Interesse und daher zur Kenntnißnahme zu überweisen sein dürfte.

Von Seiten mehrerer Kommissionsmitglieder wurde diesem Antrage widersprochen und der Antrag gestellt:

prinzipaliter:

die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da nach Auskunft der bei Berathung zugezogenen Herren Regierungskommissare weder den verbündeten Regierungen noch der Reichsregierung Thatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich das Vorhandensein eines Bedürfnisses für Abänderung des Strafrechts unter der Strafprozeßordnung im Sinne der Petenten ergiebt, um aber in dieser Frage von Seiten des Reichstages die Initiative zu ergreifen, die Petitionen kein geeignetes Material bieten; was dagegen die in den Petitionen enthaltenen verschiedenen Beschwerden über die Maßregeln der Polizei und anderer Verwaltungsbehörden, sowie über die Unzulänglichkeit der Partikulargesetzgebungen zur Verhütung und Unterdrückung der Prostitution betrifft, es den Petenten überlassen bleiben muß, sich wegen Abstellung der gerügten Mißstände zuvörderst an die hierfür kompetenten Behörden der Einzelstaaten zu wenden;

eventuell:

dem ersten Theile des Antrages des Referenten die Worte hinzuzufügen:

„insoweit sie sich gegen die Vorschriften der Reichsgesetzgebung wenden".

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht, daß die Petitionen keine greifbaren Vorschläge, wie den behaupteten Mißständen abgeholfen werden solle, enthielten, sondern nur mehr oder weniger allgemeine Erwägungen, welche sich gesetzgeberisch kaum verwerthen ließen; es könne aber nicht Aufgabe der Petitions-Kommission bezw. des Reichstags sein, derartige unbestimmte Wünsche und Beschwerden der Reichsregierung zu überweisen, da dieselbe für ein weiteres Vorgehen nach irgend einer Richtung hin daraus kaum einen genügenden Anhaltspunkt gewinnen werde. Zudem beträfen die meisten Wünsche Fragen polizeilicher Natur, des Vormundschaftsrechts und andere vor die Landesgesetzgebung bezw. die Landesbehörden gehörende Gegenstände und würden daher die Petenten dieserhalb sich dorthin zu wenden haben. Uebrigens, wurde von einer Seite hinzugefügt, sei es auch nicht erwünscht, diese Angelegenheit im Plenum des Reichstags zu verhandeln, da dadurch in Folge der Zeitungsberichte die Kenntniß von Zuständen, wie sie in großen Städten vielleicht sich finden möchten, in weite Kreise gebracht würde, in denen dieselben bislang unbekannt seien, und da dieses möglicherweise nur von Nachtheil sein möchte.

Entgegen diesen Ausführungen wurde von verschiedenen Seiten der Antrag des Referenten unterstützt. Allerdings enthielten die Petitionen einen ganz bestimmten Antrag, der sich auch vollständig auf dem Gebiete der Kompetenz der Reichsgesetzgebung bewege, nämlich den auf Abänderung des §. 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs dahin, daß die gewerbsmäßige Unzucht als solche unter Strafe gestellt und die Straflosigkeit der polizeilich kontrolirten gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben, damit aber dem bisherigen polizeilichen Regulirungssystem die rechtliche Grundlage entzogen werde. Die übrigen einzelnen Anträge und Ausführungen hätten vorzugsweise den Zweck darzulegen, daß auch mit Einführung des Bestrafungssystems sich sehr wohl Maßnahmen polizeilicher Natur im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Ordnung vereinigen lassen, und daß daher die Verwaltungsbehörden alsdann keineswegs wie dieses meist behauptet werde, dem Prostitutionswesen gegenüber wehrlos dastehen würden. Namentlich werde den bereits gerichtlich bestraften und unter Polizeiaufsicht zu stellenden Prostituirten gegenüber die Polizei mit doppelter Strenge vorgehen können, auch durch Verweisung derselben an die Landespolizeibehörden und Unterbringung in Arbeitshäusern eine wesentliche Verminderung der Prostituirten sich ermöglichen lassen. So hingen auch die Theile der Petitionen, welche vielleicht an sich Materien berühren, die zunächst im Wege der Landesgesetzgebung oder der Polizeiverordnung zu regeln seien, doch eng mit dem Hauptantrage zusammen und würde, wenn die Ueberweisung an den Reichskanzler beschlossen würde, dieselbe sich auf das ganze Material erstrecken müssen, und daher auch dem gestellten eventuellen Antrage nicht stattzugeben sein.

Indeß man ausdrücklich bemerke, daß, wenn man der Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler zustimme, man damit keineswegs die Anschauungen und Petita derselben im Einzelnen sich aneignen, sondern zunächst nur eine Erwägung dieser wichtigen Angelegenheit durch die Reichsregierung veranlassen wolle.

Wenn übrigens die Herren Regierungskommissare erklärt hätten, daß der Reichsregierung davon, daß im Widerspruch mit dem §. 180 des Strafgesetzbuchs öffentliche Häuser oder dem gleich stehende Einrichtungen, welche darauf abzielten, ganz in der durch den §. 180 unter Strafe gestellten Weise der Unzucht Vorschub zu leisten, von den Polizeibehörden geduldet würden, Nichts bekannt sei, so könne man demgegenüber auf die Notorietät sich berufen, da aus vielen Städten im Norden und Süden Deutschlands dieses allgemein bekannt sei; allerdings möchten derartige Häuser nicht unter dem Namen „Bordell" oder „öffentliches Haus", sondern unter dem wohlklingenden Namen einer „Restauration" oder dergl. auftreten; was dort aber getrieben werde, stehe dem Treiben in jenen Häusern völlig gleich und könne das, was weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt sei, den Behörden unmöglich verborgen geblieben sein. Nicht besser, ja, in mancher Beziehung noch schlimmer und jedenfalls auch nicht im Einklange mit dem §. 180 des Strafgesetzbuchs sei das Treiben, wie es sich hier in Berlin entwickelt habe. Wenn, so wurde von einem Kommissionsmitgliede ausgeführt, von einem der Herren Regierungskommissare die Meinung aufgestellt sei, daß alle von der Polizei getroffenen Maßregeln doch lediglich den Zweck hätten, das Prostitutionswesen entweder zu kontroliren oder zu erschweren, nie aber, dasselbe zu dulden oder zu erleichtern, so widersprächen dieser Anschauung die thatsächlichen Verhältnisse gerade in Berlin durchaus. Es sei eine unumstößliche Thatsache, daß z. B. eine Anzahl der Wiener Cafés von Abends gegen 8 Uhr bis spät in den Morgen hinein die Aufenthaltsstätte einer gewissen Klasse Prostituirter sei und daß in denselben die Männer ihre bezüglichen Engagements eingingen. Bis vor etwa ¾ Jahren sei der Eintritt und der Aufenthalt in diesen Cafés den Frauenzimmern nur unter der erschwerenden Bedingung von Herrenbegleitung gestattet gewesen; diese Begleitung habe aus sogenannten Louis bestanden, welche entweder vorher bestellt oder an bestimmten Stellen bestimmter Straßen von den Frauenzimmern gegen eine Taxe von 2—4 Mark und gegen freie Verpflegung im Lokal gemiethet seien und so lange mit den Frauenzimmern im Lokale verweilt haben, bis diese ihren Zweck erreicht und sich an einen anderen Mann verkauft haben. Diese Erschwerniß des Verkehrs sei seit ungefähr ¾ Jahren aufgehoben und die Frauenzimmer hätten seit dieser Zeit ungehindert Eintritt und Aufenthaltsrecht in diesen Lokalen. Diesen Verkehr in den Wiener Cafés kenne und dulde, erleichtere also auch indirekt die Polizei, denn vor

diesen Lokalen seien während der ganzen Zeit des nächtlichen Verkehrs Schutzmannsposten von 2—3 Mann aufgestellt, welche allerdings zunächst dem Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung insofern dienten, daß sie bei den in den Lokalen häufig vorkommenden Skandalen zur Feststellung der Persönlichkeiten sofort zur Hand seien.

Auch von mehreren anderen Seiten wurde bestätigt, in wie anstößiger Weise in Berlin die Frauenzimmer auf den Straßen bei Tage und bei Nacht ihr Wesen treiben, und welchen Versuchungen dadurch namentlich die Jugend ausgesetzt sei, so daß man in der That zweifelhaft seine könne, ob dem hier beobachteten System nicht das der Einrichtung öffentlicher Häuser, so wenig man diesem sonst das Wort reden wolle, vorzuziehen sei.

Dem Bedenken gegenüber, daß eine Verhandlung über diese Angelegenheit im Reichstage sich nicht empfehle, wurde entgegnet, daß man einen Schaden davon nicht befürchte, vielmehr glaube, daß eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende, vom sittlichen Ernste getragene öffentliche Besprechung dieser offen vorliegenden Schäden nur klärend und bessernd wirken könne.

Der Ueberreicher der Petitionen II. 218, 5347, Herr Abgeordneter **Viereck**, hob besonders hervor, wie das der Polizei eine fast unbeschränkte Macht einräumende bisherige Regulirungssystem leicht zu allerlei Willkür verleite; es seien ihm Fälle bekannt und sei er, sofern die Betheiligten es gestatten, gern bereit, auf Erfordern der Regierung dieselben namhaft zu machen, in denen Frauenzimmer von den mit ihrer Ueberwachung betrauten Polizeibeamten mißbraucht seien. Auch werde durch die an den unter Kontrole gestellten Frauenzimmern ausgeübte Zwangsuntersuchung jedes bei ihnen noch vorhandene Schamgefühl vollständig unterdrückt und sei ein einmal der Kontrole der Polizei verfallenes Mädchen vollständig verloren und selbst beim besten Willen kaum im Stande, sich wieder emporzuraffen. Denn selbst wenn es sich, wie ihm ein solcher Fall aus Königsberg bekannt sei, mit einem ordentlichen Manne verheirathe und ein durchaus geregeltes Leben anfange, lasse die Polizei es nicht aus ihren Händen; in dem gedachten Falle habe die Polizei die Frau, obwohl seit ihrer Verheirathung Nichts gegen sie vorgekommen sei und sie einen ganz unanstößigen Lebenswandel geführt habe, sogar eines Nachts aus dem Bette nach dem Polizeilokal hingeholt, weil sie sich in der Liste nicht habe streichen lassen, und auf die von ihm dagegen erhobene Beschwerde, sei nicht einmal eine Antwort erfolgt. Auf der anderen Seite führe die laxe Anwendung des §. 180 ebenfalls zu vielen Willkürlichkeiten. Man habe um so mehr Veranlassung, die gefallenen Frauenzimmer nicht völlig der Willkür der Polizei und dem leiblichen und moralischen Verderben Preis zu geben, als der größte Theil derselben durch die Noth, durch mangelhaften Verdienst dazu getrieben werde, durch das Laster sich ihren Unterhalt zu verschaffen; ja, es kämen Fälle vor, daß Arbeitgeber gegenüber den Klagen ihrer Arbeiterinnen über den geringen Lohn, den sie denselben geben, dieselben darauf hinwiesen, daß sie ja in der Lage wären, einen Nebenverdienst sich zu verschaffen. Derartigen Uebelständen könne nur dadurch begegnet werden, daß die polizeilich geduldete Prostitution aufgehoben und der Polizei die bisherige Gewalt über die Prostituirten genommen, im Uebrigen aber ernstlich die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen in Angriff genommen werde.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern betont, daß, wenn man auch nicht in Abrede nehmen wolle, daß mitunter Armuth und Noth die Mädchen dem Laster zuführen möge, doch in den bei Weitem meisten Fällen schlechte Erziehung, Leichtsinn, Faulheit und dergl. die Ursache sein würden, wie denn auch in der Petition II. 743 an der Hand der in Hannover angestellten Erhebungen dieses ausdrücklich hervorgehoben werde; daß Arbeitgeber in der von dem Vorredner angegebenen Weise ihren Arbeiterinnen gegenüber verführen, müsse man, so lange nicht bestimmte Beweise dafür beigebracht seien, entschieden bezweifeln und könne nur anheimgeben, event. solche Fälle rückhaltlos zur Anzeige zu bringen, worauf die erforderliche Remedur bezw. die allgemeine öffentliche Verurtheilung sicherlich nicht ausbleiben werde. Uebrigens müsse man davor warnen, in diese Angelegenheit, welche von allen Seiten als eine überaus ernste angesehen werde, an deren gedeihlicher Regelung alle ein gleiches Interesse hätten, nicht fremde Gesichtspunkte hineinzumengen, welche die Frage zu verwirren und die zur Lösung Berufenen und insbesondere die Regierung irre zu machen und vom geraden Ziele abzulenken geeignet wären.

Bei der Abstimmung wurde nach Ablehnung der übrigen Anträge der Antrag des Referenten mit großer Mehrheit angenommen und schriftliche Berichterstattung durch den Referenten beschlossen.

Die Petitions-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler die Petitionen II. 31, 218, 743, 798, 5347 zur Erwägung, die Petition II. 1379 zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Die Kommission für die Petitionen.

Hoffmann (Vorsitzender). **Struckmann** (Berichterstatter). **Baumgarten. Bergmann. Dietz v. Bayer. Frohme. v. Goldfus. Graf.** Dr. **Groß.** Dr. **Haarmann. Haberland. Halben. Hellwig. Hinze. v. Kehler. v. Kessel. v. Kocielski. Lipke. Nobbe.** Dr. **Orterer.** Dr. **Perger. Pezold. Propping. Reich.** Dr. **Scheffer.** Dr. **Tröndlin. Uh. Viereck.**

Anlage I.

Journ. II. Nr. 743.

Hannover, den 10. December 1884.

Den hohen Reichstag

bitten die Unterzeichneten, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung bezüglich der gewerblichen Unzucht — §§. 361b und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs — durch Erlaß eines besonderen Reichsgesetzes über die Prostitution nach folgenden Grundsätzen herbeiführen zu wollen:

1. Allgemeine Strafbarkeit der gewerblichen Unzucht unter Aufhebung des Systems der Regulirung derselben.

   Verfolgung des Besserungszwecks bei den noch minderjährigen Schuldigen.

2. Bestrafung der gewerblichen Unzucht als Vergehen, nicht, wie jetzt, als Polizeiübertretung.

   Die Verurtheilten können, wie bisher, nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zur Einsperrung in ein Arbeitshaus überwiesen werden. Auf diese Ueberweisung muß erkannt werden, wenn sich eine großjährige Person im Rückfalle befindet.

3. Befugniß der Polizeibehörde, unter Abstandnahme von weiterer Erforschung des Sachverhalts zur Vorbereitung gerichtlicher Verfolgung, Minderjährige zu verwarnen, wenn auf Grund thatsächlicher Feststellungen der dringende Verdacht vorliegt, daß sie sich nach bisher unbescholtenem Lebenswandel der Prostitution ergeben haben. Von der Verwarnung ist den Eltern bezw. Vormündern und denjenigen Personen, welche mit der leiblichen und sittlichen Fürsorge für die Minderjährigen betraut sind, Kenntniß zu geben. Als unbescholten im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen Frauenspersonen, welche wegen gewerblicher Unzucht noch nicht gerichtlich bestraft oder polizeilich verwarnt sind.

4. Minderjährige sind, vorbehältlich der Bestimmung unter 3, nicht zur Gefängnißstrafe, sondern zur Ueberweisung in eine Zwangserziehungs-Anstalt zu verurtheilen. Der Zwangserziehungs-Anstalt können Privat-Anstalten, welche die nöthigen Garantien bieten, gleichgestellt werden. Im Rückfalle kann Bestrafung nach Nr. 2 eintreten.

5. Strafbar sind Eltern und Vormünder, welche die Pflicht, ihre Kinder, bezw. Mündel vom Betriebe der gewerblichen Unzucht abzuhalten, gröblich verletzen.

   Strafbar sind in dem gleichen Falle diejenigen Personen, denen die Pflicht leiblicher und sittlicher Fürsorge für Andere obliegt.

6. Wer von einer Prostituirten Vermögensvortheile, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels des Betriebes gewerblicher Unzucht erlangt sind, ohne eine die Zuwendung rechtfertigende Gegenleistung sich gewähren läßt, ist zu bestrafen. Ein höheres Strafmaß ist festzustellen, wenn die Schuldigen die Eltern oder der Ehemann der Prostituirten sind.

7. Der Vermiether ist berechtigt, wenn ungeachtet seines Verbots in der Miethwohnung gewerbsmäßig Unzucht betrieben wird, die Räumung der Wohnung zu verlangen.

   Der Miether ist berechtigt, wenn sein Vermiether auf vorgängige Verwarnung die Abstellung eines gewerbsmäßig unzüchtigen Treibens im Hause nicht herbeiführt, das Miethverhältniß aufzuheben und vom Vermiether den Ersatz seines Schadens zu verlangen.

8. Wer wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, es unterläßt, deren Heilung zu betreiben, ist zu bestrafen. Wer sich dieser Unterlassung aus grober Fahrlässigkeit schuldig macht, ist gleichfalls strafbar.

9. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Syphilis wird in denjenigen Städten oder Bezirken, in denen hierzu ein Bedürfniß vorliegt, ein Medicinalbeamter als Organ der öffentlichen Gesundheitspflege angestellt, mit der Befugniß, an solche Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, bei welchen auf Grund amtlicher Ermittelung anzunehmen ist, daß sie an der Syphilis erkrankt sind und nicht bereits ärztlicher Behandlung unterliegen, vermittelst geschlossener Schreiben oder in sonst geeigneter Weise die Aufforderung unter Mittheilung des polizeilichen Untersuchungsantrags zu richten, durch ein ärztliches Attest das Nichtvorhandensein jenes Uebels oder die ärztliche Behandlung desselben nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht binnen der zu stellenden Frist Folge geleistet, so tritt Zwangsuntersuchung ein.

   Den betreffenden Medicinalbeamten selbst ist die Untersuchung und Behandlung syphilitischer Personen zu untersagen. Er ist ein selbständig fungirendes Organ der Ortspolizeibehörde und empfängt seine Informationen von dieser Behörde. Die Ausübung des Zwanges im Falle der Zwangsuntersuchung, mit welcher die Aerzte der öffentlichen Krankenhäuser oder sonst hierfür bestimmte Aerzte zu betrauen sind, erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Für die Untersuchung der Frauen sind, wenn möglich, weibliche Aerzte anzustellen.

Begründung.

Immer dringender tritt an die Organe der Gesetzgebung die Frage heran: was kann geschehen, um dem beständigen Anwachsen der Prostitution in Deutschland Halt zu gebieten. Von vielen Seiten wird die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Frage gelenkt, und so ungern auch der Einzelne den Ursachen der Ausbreitung dieses Geschwürs an dem Körper der Nation nachforschen mag, so erheischt doch die Gefahr, daß auch die gesund gebliebenen Theile des Leibes allmählich von dem Uebel ergriffen werden, eine ernste und eingehende Prüfung der Mittel zur Abhilfe.

Von einem aus Männern der verschiedensten Lebensstellungen in hiesiger Stadt gebildeten Comité, welches sein Mandat von einer zahlreich besuchten Volksversammlung empfing, ist eine umfassende Untersuchung über das Prostitutionswesen des Polizeibezirks Hannover-Linden angestellt worden. Auch hier hat sich, wie in andern Großstädten Deutschlands, die unverhältnißmäßige Vermehrung der Zahl der öffentlichen Dirnen im Vergleich zur Steigerung der Einwohnerzahl ergeben. Während 1872 im hiesigen Polizeibezirk die Anzahl der eingeschriebenen Frauenzimmer unter Berücksichtigung des Zu- und Abgangs 92 betrug, belief sich dieselbe im Jahre 1881 auf 240. Sie blieb fast jährlich in steigendem Fortschreiten und stellte sich in den 10 Jahren von 1872 bis 1881 auf 92, 90, 98, 104, 128, 168, 188, 245, 200 und 240. In demselben Zeitraum ist die Bevölkerung Hannover-Lindens von 106,100 Seelen auf 144,000 gewachsen. Die Zahl der öffentlichen Dirnen hat sich hiernach in jenem Zeitraum um 160 %, die Bevölkerung nur um 35 % vermehrt, und neben der öffentlichen Prostitution dehnt sich nach allgemeiner Annahme die geheime aus. Eine Einschränkung der Prostitution ist mithin durch die bestehende Gesetzgebung und Polizeipraxis nicht herbeigeführt worden. Aber ist dies ihr Ziel? Wir wissen es nicht, denn nirgends findet sich dasselbe klar bezeichnet, weder in den Motiven, noch in den Reichstagsverhandlungen.

Nach den Motiven zu dem Ergänzungsgesetze des Reichsstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876 ist die gewerbliche Unzucht grundsätzlich strafbar und ausnahmsweise straffrei, wenn sie unter polizeilicher Controle steht. Wörtlich ist gesagt: „Es sei geboten, den bisherigen Vorschriften eine Fassung zu geben, welche klar ersehen läßt, daß die Strafbarkeit der gewerblichen Unzucht als Regel und ausnahms-

weise deren Straflosigkeit nur da eintreten soll, wo die Polizeibehörde specielle Duldung unter Controle gewährt."

Diese grundsätzliche Forderung der Strafbarkeit hat indeß in dem Wortlaut des §. 361 b. keinen bestimmten Ausdruck gefunden und ebensowenig ist in den Motiven das eigentliche Fundament der Strafbarkeit angegeben. Sind hierbei nur äußerliche polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen? Nach dem Gange, den die Gesetzgebung eingeschlagen, scheint es so. Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, welches in dieser Materie dem Reichsstrafgesetzbuche zu Grunde lag, brachte die Unzucht, soweit sie den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig betrieben wurde, unter die Vergehen; das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 behielt zwar die Begriffsbestimmung der strafbaren gewerblichen Unzucht bei, schloß dieselbe jedoch den Polizeiübertretungen an. Durch das Ergänzungsgesetz vom 26. Februar 1876 endlich wurde dem Gedanken des Gesetzgebers nur eine klarere Fassung gegeben. Im Strafmaß wird mithin principiell die gewerbliche Unzucht der Uebertretung der Polizeivorschriften gleichgestellt, welche zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes für die öffentlichen Dirnen erlassen sind. Diese Gleichstellung bezüglich des Strafmaßes läßt die Deutung zu, daß auch das Fundament der Strafbarkeit das gleiche sei, daß der Staat auch der nicht legitimirten gewerblichen Unzucht gegenüber nur die Verletzung jener polizeilichen Gesichtspunkte im Auge habe.

Man mag sich in dieser Beziehung nach der einen oder andern Richtung entscheiden, man geräth stets in ein Dilemma. Ist für die Strafbarkeit nur der gedachte polizeiliche Standpunkt maßgebend, so kann die Strafbarkeit der gewerblichen Unzucht nicht Regel sein, und ist die gemeingefährliche unsittliche Handlungsweise Grund der Strafbarkeit, so fehlt der Ausnahme die innere Berechtigung und die feste Begrenzung.

Die Polizeibehörden in Preußen haben sich auf den ersteren Standpunkt gestellt. Sie sind bestrebt, Frauenzimmer, welche sich nach ihren Wahrnehmungen der Prostitution ergeben, nicht dem Strafrichter zu überweisen, sondern ihrer Controle zu unterwerfen. Nach unsern Ermittelungen im hiesigen Polizeibezirk ist die polizeiliche Handhabung des Prostitutionswesens in Preußen in folgender Weise geregelt:

Sobald die Polizeibehörde den Verdacht schöpft, daß ein ihrer Aufsicht noch nicht unterstelltes Frauenzimmer gewerblich Unzucht treibt, so wird der Lebenswandel und insbesondere auch die Erwerbsverhältnisse desselben einer scharfen, aber unauffälligen Beobachtung unterworfen. Zeugenaussagen über einzelne Acte gewerblicher Unzucht werden nur selten in Anspruch genommen. Gelangt auf Grund dieser Nachforschungen die Polizeibehörde zu der Ueberzeugung, daß sich eine solche Frauensperson der gewerblichen Unzucht ergeben hat, so wird sie vorgefordert, der ärztlichen Zwangsuntersuchung überwiesen, und, dieselbe mag an einer Geschlechtskrankheit leiden oder nicht, in das Register der öffentlichen Dirnen eingetragen. Ein Anspruch auf gerichtliche Untersuchung des Thatbestandes und der gegen sie erhobenen Anschuldigung steht ihr nach Auffassung der Polizei nicht zu; die letztere vermeint, sofern es sich um Einschreibung eines Frauenzimmers in das Register der öffentlichen Dirnen handelt, über die Frage, ob sie gewerbsmäßig Unzucht getrieben habe, selbständig entscheiden zu dürfen. Nur die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde steht der Frauensperson zu, und auch diese schützt sie nicht vor der ärztlichen Untersuchung, welche, wenn von derselben nicht vorläufig Abstand genommen wird, äußersten Falls unter Anwendung physischen Zwanges bewirkt wird.

Eine Vorschrift über die Einhaltung einer bestimmten unteren Altersgrenze besteht in Betreff der Aufnahme in das Register nicht, doch müssen die Aufzunehmenden physisch entwickelt sein. Nur ausnahmsweise werden Eltern, Vormünder und Ehemänner von dem Aufnahme-Act in Kenntniß gesetzt.

Bei der Einschreibung erhält die nunmehr öffentliche Dirne ein Druckexemplar der Gebots- und Verbots-Vorschriften, unter welchen fortan ihr Gewerbe geduldet werden soll, Gebote, welche sich auf das regelmäßige Gestellen zur ärztlichen Untersuchung und auf die Anzeige von Wohnungsveränderungen bei der Sittenpolizeibehörde beziehen, Verbote, welche das Wohnen in gewissen Straßen und Häusern, das Verkehren in bestimmten Straßen und in der Nähe bestimmter Orte, das Besuchen von Theatern und öffentlichen Vergnügungslokalen, das Ausgehen nach Sonnenuntergang und das Verhalten in und außer dem Hause betreffen.

Die Eingeschriebenen gehören verschiedenen Klassen an. Jene Gebots- und Verbots-Vorschriften gelten allgemein nur für die unterste Klasse. Oeffentliche Dirnen, von denen angenommen wird, daß sie den äußern Anstand bewahren werden, oder bei denen noch ein Rest von Schamgefühl vorausgesetzt wird, erlangen gewisse Befreiungen. Sie dürfen sich in ihrem Hause untersuchen lassen, die Vergnügungslocale und Theater besuchen, in den sonst verbotenen Straßen verkehren u. s. w. Hält sich ein in der untersten Klasse befindliches Frauenzimmer genau an die Polizeivorschriften und in anderer Beziehung äußerlich gut, so kann sie in eine höhere Klasse aufrücken. Die Aufhebung der Controle erfolgt nur dann, wenn die Eingeschriebene ihre ernstliche moralische Umkehr und einen dauernden reellen Broderwerb der Polizeibehörde überzeugend nachweist.

Personen, welche der **Förderung** des Gewerbes öffentlicher Dirnen dienen, z. B. Kuppler, Louis u. s. w. bleiben, falls nicht besondere Gründe die Verfolgung erforderlich erscheinen lassen, von der Polizeibehörde unbehelligt.

Es läßt sich mit Grund bezweifeln, ob eine solche Polizeipraxis sich in Uebereinstimmung mit der Absicht der Strafgesetzgebung befindet. Die Strafbarkeit der gewerblichen Unzucht, welche nach den Motiven des Strafgesetzbuchs die Regel sein sollte, wird zur Ausnahme gemacht und findet nur da Anwendung, wo die Stellung unter Controle nicht eintreten kann, z. B., wenn die Prostituirte ortsfremd ist.

Wir können ein solches Polizeisystem in seinen Wirkungen nur als ein verderbliches bezeichnen. Die Folge desselben muß die Ausbreitung der Prostitution sein.

Dem Frauenzimmer, welches sich der gewerblichen Unzucht ergiebt, ihr Gewerbe indeß vor der Polizei zu verheimlichen sucht, droht keine andere Gefahr, als die, aus der Reihe der geheimen Prostitution in die anerkannte und geduldete zu treten. Der Befürchtung, ihr Treiben vor Gericht und der Oeffentlichkeit gebrandmarkt zu sehen, — eines der stärksten Abschreckungsmittel, — wird sie durch die Polizeipraxis enthoben. Die Einschreibung ist ein nur der Sittenpolizeibehörde bekannter Act. Wird die Eingeschriebene überdies einer höheren Klasse überwiesen und beschränkt sie ihr Gewerbe auf einen kleineren Kreis von Männern, so kann sie ihre Stellung im Leben den Augen und dem Urtheil ihrer weiteren Umgebung entziehen und ungescheut sich an öffentlichen Orten in die Reihen der anständigen Gesellschaft mischen. Die tiefe Kluft, welche die Lohndirne von allen übrigen Frauen scheiden sollte, wird überbrückt. Derselben ist eine aufsteigende Laufbahn und die Aussicht eröffnet, durch ihr äußeres Verhalten die Schande des Lebenswandels in der öffentlichen Meinung gradweise abzuschwächen, während die sittliche Verworfenheit auf allen Stufen die gleiche ist.

Eine Mitschuld an der Ausbreitung der Prostitution trägt die Duldung, welche den mit der gewerblichen Unzucht verbundenen Nebengewerben zu Theil wird. Freilich ist es ein folgerichtiger Schluß: wird das Gewerbe der Unzucht innerhalb gewisser Schranken geduldet, so kann auch unter Einhaltung dieser Schranken die Förderung jenes Gewerbes durch andere Personen nicht straffällig sein. Und doch ist dies Verhalten der Staatsgewalt nach verschiedenen Richtungen von schädlicher Wirkung.

Unter den Hausbesitzern, welche Wohnungen an eingeschriebene Dirnen vermiethen, finden sich nicht selten Leute, welche sonst das Gefühl und Verständniß für ihre sittlichen Pflichten noch nicht verloren haben, in jener Beziehung indeß die Unsittlichkeit ihrer Handlungsweise nicht begreifen können. Sofern die bei ihnen wohnenden Dirnen allen polizeilichen Anordnungen genügen, meinen auch sie in den Grenzen der Sitte und des Anstandes zu bleiben. Sie scheuen sich trotzdem nicht, einen Miethpreis von jenen Frauenzimmern zu erheben, der das gewöhnliche Maß desselben weit übersteigt, und im eigenen Interesse begünstigen sie auch wohl das Gewerbe, an dessen Ertrag sie Theil nehmen. Sollen wir daran erinnern, unter welchen Einflüssen und Eindrücken die Kinder in einem solchen Hause aufwachsen? Noch verderblichere Folgen sind mit der Duldung des Treibens solcher männlichen und weiblichen Personen verknüpft, welche aus der Unterstützung des Gewerbebetriebs der eingeschriebenen Dirnen selbst ein Gewerbe machen, der Kuppler und der sogenannten Louis. Beide Arten von Begünstigern der Prostitution haben ein Interesse, nicht allein immer neue Waare auf diesen Menschenmarkt zu bringen, sondern auch den polizeilichen Anforderungen Genüge geschehen zu lassen, denn nur unter dieser Voraussetzung können sie mit einiger Sicherheit ihr Wesen treiben. So verbindet sich mit dem Toleranz-System in seiner jetzigen Gestalt eine Reihe von Nebengewerben, welche wiederum die fortdauernde Vermehrung der Prostitution befördern.

Aber nicht diese Wirkung allein ist es, welche die gegenwärtige Polizeipraxis unhaltbar macht. Ist denn die Schutzpflicht, zu welcher sich der Staat den Minderjährigen gegenüber doch sonst bekennt, hier ganz in Vergessenheit gerathen? Im hiesigen Polizeibezirk sind in den beiden Jahren 1880 und 1881, in welcher sich die Zahl der öffentlichen Dirnen zwischen 200 und 240 bewegte, 105 Minderjährige, mithin jährlich etwa 52, neu eingeschrieben worden. Von diesen waren die jüngsten, und zwar 3, noch nicht ganz 16 Jahre alt. Weiter ist ermittelt worden, daß 63 % der neu unter Controle gestellten Personen früh verwaist oder unehelich geboren, mithin unter besonders ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen waren. Muß sich nicht hiernach die Vermuthung aufdrängen, daß weder die Vormünder noch der Staat mit seiner obervormundschaftlichen Gewalt ihrer Pflicht genügt haben?

Eine Maßregel, welche über die ganze Zukunft der Betroffenen entscheidet, wird hier über Mädchen verhängt, welche kaum dem Kindesalter entwachsen und die Bedeutung derselben zu ermessen außer Stande sind. Ohne den Versuch einer Rettung zu machen, stürzt sie die Staatsgewalt vollends in den Abgrund. Wohl ist anzuerkennen, daß die Polizei häufig mit grundverdorbenen Geschöpfen zu thun und die Gesammtheit gegen das Treiben derselben zu schützen hat, aber sie besitzt weder die Zeit psychologische Räthsel zu lösen, noch die geeigneten Organe, die Möglichkeit oder die Unmöglichkeit der moralischen Besserung so junger Personen zu erforschen. Diese Aufgabe kann daher nicht in ihre Hände gelegt werden.

Unvereinbar ist sodann das bestehende Polizeisystem mit dem in der preußischen Verfassung (Art. 5) ausgesprochenen Grundsatze der persönlichen Freiheit und der Forderung, daß Beschränkungen derselben gesetzlich zu fixiren seien. Eine solche gesetzliche Vollmacht ist in dem Reichsstrafgesetzbuch, welches auf die Polizeicontrole hinweist, nicht enthalten. Dasselbe überläßt die Regelung dieser Verhältnisse der Gesetzgebung der Einzelstaaten und in dieser Hinsicht mangelt es in Preußen an der gesetzlichen verfassungsmäßigen Grundlage. Es widerstrebt durchaus unsern heutigen Rechtsauffassungen, daß eine ganze Classe von Menschen, so tief sie auch sittlich gesunken sein mögen, ohne Richterspruch der discretionären Gewalt der Polizei überlassen wird.

Müssen wir uns somit gegen die Polizeipraxis Preußens auf diesem Gebiet erklären — und, soweit uns bekannt, sind die Zustände in den andern deutschen Staaten nicht wesentlich verschieden — so können wir uns auch nicht für ein etwa verbessertes, gesetzlich geregeltes System der Regulirung der gewerblichen Unzucht aussprechen.

Ein Theil der bereits hervorgehobenen Bedenken trifft dies System an sich. Es sind jedoch zwei principielle Gesichtspunkte, welche uns bestimmen, jenes System unbedingt zu verwerfen: dasselbe verletzt die sittliche Würde der Staatsgewalt und dasselbe ist ungeeignet, den socialen Anforderungen zu genügen, welche die heutige Zeit in dieser Richtung an die Staatsgewalt stellt.

Man mag die Aufgabe der Letzteren in sittlicher Beziehung enger oder weiter fassen, so muß doch von ihr als der Vertreterin der Würde der Nation verlangt werden, daß sie keinen Theil habe an der Unsittlichkeit, und einen solchen Antheil übernimmt sie mit der Regulirung der Prostitution. Es würde nur eine sophistische Auffassung sein, wollte man sagen, alle Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung mache sich nur durch Beschränkungen geltend. Indem der Staat innerhalb gewisser Schranken die Prostitution duldet, legalisirt er sie in jenem Umfange und dies ist auch die im Volke überall verbreitete Meinung. Wie leicht führt dann diese Meinung insbesondere bei der männlichen Jugend zu der Schlußfolgerung, daß die Prostitution nicht allein eine staatlich geordnete, sondern auch eine social berechtigte Einrichtung sei, und wie tief muß hierdurch das sittliche Bewußtsein geschädigt werden! Der Einwand, daß unabweisbare praktische Bedürfnisse jenes Abweichen von einer angeblich idealen Haltung erheischen, daß der Staat, da er die mit unserer gesammten wirthschaftlichen und socialen Entwickelung verwachsenen sittlichen Zustände nicht beherrschen könne, sie zur Abwehr größeren Unheils wenigstens ordnen müsse, würde — und auch nur scheinbar — mehr Gewicht haben, wenn die heutige Haltung des Staats auch nur einigermaßen seiner Aufgabe entspräche und es keinen brauchbaren Ausweg gäbe, um eine richtige principielle Stellung der Staatsgewalt mit den Anforderungen des Lebens in Einklang zu bringen. Keine der beiden Voraussetzungen trifft zu.

Mehr wie je fällt dem Staate in der Gegenwart die Aufgabe zu, daß er klar und bestimmt die Unsittlichkeit der Prostitution kennzeichne und daß er eine kräftigere Initiative, als bisher, zu ihrer Einschränkung entwickele. Die Nation muß sehen, daß an dem Wege, der zur Prostitution führt, eine Warnungstafel steht, und daß der Staat nach Kräften diesen Weg ungangbar machen will. Der Grundsatz des Gehen- und Geschehen-Lassens unter Anwendung einer rein äußerlichen Ordnung ist nicht mehr aufrecht zu halten. Je mehr das Bewußtsein von der engen Solidarität der Interessen aller Bevölkerungsklassen, von dem Gesammtleben der Nation sich im Volke steigert, um so tiefer wird auch auf allen Seiten das Bedürfniß empfunden, einem der gefährlichsten und immer drohender sich gestaltenden Uebel unserer Zeit entgegenzutreten.

Nur in beschränktem Umfange kann diese Aufgabe mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden, denn es wäre ein völlig vergebliches und auch unberechtigtes Unterfangen, alle unsittlichen Verhältnisse, welche unter den Begriff der Prostitution gebracht werden könnten, mit den Waffen der Gesetzgebung bekämpfen zu wollen. Wir stellen uns auf den Boden, den die letztere auch heute einnimmt; unser Streben geht dahin, daß der Staat mit seinen Machtmitteln der gewerblichen Unzucht, der Prostitution, welche aus der Unsittlichkeit ganz oder vorwiegend ihren Lebensunterhalt zu gewinnen trachtet, entgegenwirke.

Es wird in neuester Zeit häufig die Behauptung aufgestellt, der Begriff der „Gewerblichkeit" sei ein ungeeignetes Angriffsobject für eine sociale Gesetzgebung in Betreff der Prostitution, er sei juristisch unhaltbar und nur aufgestellt, um den Mann, welcher die unsittliche Handlung mit der Prostituirten begehe, außer Verfolgung zu setzen. Ob für den unsittlichen Act Geld genommen werde, sei bedeutungslos, denn, mit oder ohne Geldnahme, in beiden Fällen bleibe der Unwerth der Unsittlichkeit der gleiche.

Wir halten diese Auffassung nicht für begründet. Juristisch ist der Begriff der Gewerblichkeit der Unzucht durch die Praxis der Gerichte festgestellt, und vom sittlichen Standpunkt ist die Handlung des Mannes, welcher sich mit einer öffentlichen Dirne einläßt, und die Handlungsweise der letzteren, welche ihr ganzes Leben auf der Unsittlichkeit begründet, gewiß nicht auf eine Linie zu stellen. Das Weib kann nicht tiefer sinken, denn es giebt ihre ganze Persönlichkeit als Waare preis. Sie entehrt sich selbst und ihr Geschlecht und entzieht auch den Männern, welche ihren Umgang pflegen, das Gefühl für die sittliche Würde der Frau. Daß sie auf diese Stufe gelangt ist, auf welcher sie zur Erlangung ihres Lebensunterhalts alle Kunst der Verführung aufwenden muß, das mag in vielen Fällen Schuld der Männer sein, welche sie verführt haben. Ein Versuch, diese Verführer durch das Strafgesetzbuch zu treffen, würde indeß mit Aussicht auf Erfolg nur unter solchen Voraussetzungen möglich sein, daß das Gebiet der Prostitution fast ganz unbeschränkt bestehen bliebe. Die Verantwortlichkeit dafür, daß die weibliche Jugend vor der Verführung bewahrt werde, fällt zunächst den Eltern und Vormündern zu, und hier ist eine Verschärfung der Verantwortlichkeit auch durch die Gesetzgebung geboten. Die gewerbliche Unzucht ist nicht nur das schwerste und gemeingefährlichste, sondern auch ein für die Staatsgewalt greifbares Sittlichkeitsvergehen. Wollte man von der „Gewerblichkeit" absehen, so würde die Gesetzgebung auf ein Gebiet geführt werden, welches ihrer Herrschaft überhaupt entzogen bleiben soll, oder welches so ausgedehnt ist, daß sie es mit Erfolg nicht beherrschen kann. Die nothwendige Folge wäre schließlich die volle Freiheit auch für die gewerbliche Unzucht, und der Zustand, der hierdurch entstehen müßte, noch schlimmer, als der heutige.

Den einzigen Ausweg, um zu einer wesentlichen Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse zu gelangen, sehen wir in der allgemeinen Strafbarkeit der gewerblichen Unzucht, in der Festsetzung von Strafen und Vermögensnachtheilen für diejenigen, welche die Prostitution aus Gewinnsucht fördern, in der Erhöhung der Schwierigkeit für eine Prostituirte, eine Wohnung zu finden, in welcher sie ihr Gewerbe treiben kann, und in der Erweiterung der Verantwortlichkeit der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern hinsichtlich der sittlichen Führung der ihrer Gewalt unterstellten minderjährigen Mädchen. Das sanitäre Interesse — Verhinderung der Syphilis — ist von der ausschließlichen Verbindung, in welche es bisher mit der Prostitution gebracht war, zu trennen und abgesondert in erweitertem Umfange zu behandeln.

Diese Lösung hat die Aufhebung der Regulirung zur unmittelbaren Folge.

Es ist von unserm Standpunkte aus selbstverständlich, daß die gewerbliche Unzucht nicht als Polizeiübertretung aufgefaßt werden kann. Nicht aus polizeilichen Gründen, sondern, weil sie eine gemeingefährliche Unsittlichkeit ist, soll sie bestraft werden. Die das natürliche Gefühl verletzende Gleichstellung der Strafe für die Prostitution und die Uebertretung der Controlvorschriften würde fortfallen, und die gewerbliche Unzucht künftig als Vergehen zu ahnden sein.

Die Wirksamkeit des von uns befürworteten Systems allgemeiner Strafbarkeit ist von der Voraussetzung abhängig, daß die Strafe in einer genügenden Anzahl von Prostitutionsfällen thatsächlich zur Anwendung gebracht werden kann. Eine Erfahrung hinsichtlich des Für und Wider in dieser Beziehung giebt es nicht, weil bisher die Polizeibehörden nur in Ausnahmefällen die gerichtliche Verfolgung betrieben haben. Wir nehmen indeß an, daß es einer geschickten, energischen und mit genügenden Kräften auszustattenden Sittenpolizei gelingen wird, in einer hinreichenden Zahl von Fällen die Unterlagen für die gerichtliche Bestrafung zu gewinnen. Es bedarf nicht der gleichzeitigen Beobachtung und Verfolgung einer ganzen Masse verdächtiger Frauenzimmer. Die Polizei kann die Fälle nach und nach, einen jeden für sich und die am leichtesten nachzuweisenden zuerst behandeln. Jeder Fall gerichtlicher Bestrafung wird seine abschreckende Wirkung nicht verfehlen. In ihrem Vorgehen findet die Polizei eine Stütze in der Verpflichtung eines jeden Mannes, auf Erfordern seinen Namen und Wohnort zu nennen, und vor Gericht, abgesehen von einigen hier außer Betracht bleibenden Ausnahmen, eidlich Zeugniß abzulegen. Auch hat das Gericht auf Grund der Strafprozeßordnung über das Ergebniß der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Unterstützt wird ferner die polizeiliche und richterliche Thätigkeit durch unsern Vorschlag zu 7, nach welchem es im Interesse der Miteinsassen eines von einer Prostituirten bewohnten Hauses liegt, die Beweise für das unzüchtige Gewerbe derselben beizubringen. Wäre nun aber auch gegen unsere Erwartung die Wirksamkeit der gerichtlichen Verfolgung eine unzureichende, so kann dieser Umstand doch nicht zu Gunsten des Regulirungssystems geltend gemacht werden. Ist der Nachweis der gewerblichen Unzucht wirklich so schwierig, wie die Anhänger jenes Systems behaupten, dann würde auch die polizeiliche Feststellung des Thatbestandes, auf Grund deren die Einschreibung erfolgt, in der Luft schweben und dem gegenwärtigen Verfahren der Charakter reinster Willkür aufgeprägt werden, oder man muß von der Annahme ausgehen, daß der Richter über das Vorhandensein der gewerblichen Unzucht in einem bestimmten Falle eben so wohl zu einer Ueberzeugung gelangen kann, wie die Polizeibehörde. Diese Alternative erscheint uns unabweislich.

Kann hiernach die Thätigkeit des Richters auf diesem Gebiete als eine wirksame betrachtet werden, so wird die Folge zweifellos eine erhebliche Einschränkung der Prostitution sein und diese Wirkung noch eine Steigerung erfahren durch Ausführung unserer Vorschläge in Betreff der Verschärfung der Verantwortlichkeit der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, durch die Bestrafung der Nebengewerbe der Prostitution und die erschwerenden Umstände, unter welchen die Prostituirte ein Unterkommen zur Ausübung ihres Gewerbes finden kann. Nicht wenig fällt hierbei auch ins Gewicht, daß die Männer, wenn ihnen die allgemeine Strafbarkeit der gewerblichen Unzucht bekannt ist, mehr wie jetzt den Verkehr mit Lohndirnen scheuen werden, und daß sie auch weniger Gelegenheit finden, augenblicklichen leidenschaftlichen Erregungen nachzugeben.

Es ist dem System der allgemeinen Strafbarkeit gegenüber die Befürchtung ausgesprochen worden, daß sie die Gefahr der Verführung anständiger Mädchen und Frauen oder gewaltsamer unzüchtiger Angriffe auf dieselben steigere. Man könnte bei dieser Befürchtung an die Besorgnisse erinnert werden, welche bei der Aufhebung der öffentlichen Spielbanken auftauchten und sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht bewahrheitet haben. Wir verkennen indeß nicht, daß es in einzelnen Orten — namentlich Hafenorten — schwieriger sein wird, die Ausbrüche roher Leidenschaft zu zügeln. Doch kann dieser Umstand das an sich verwerfliche System der Regulirung nicht rechtfertigen, sondern nur zu der Forderung ausreichenden polizeilichen Schutzes führen. Daß die Verführungsversuche sich etwas mehren werden, mag richtig sein. In den großen Städten mit ihren Massen alleinlebender junger Männer und Mädchen besteht jedoch unter dem Toleranzsystem die Gefahr der Verführung schon heute in großem Umfange und wie allbekannt eine Menge von außerehelichen engsten Beziehungen. Vor dem Verkehr der Männer mit Lohndirnen haben diese noch immer den Vorzug, daß ihnen durch ein größeres oder geringeres Maß gegenseitiger Zuneigung und ihre längere oder kürzere Dauer das Brutale und Rohe genommen wird. In den kleineren Städten und in den ländlichen Ortschaften, in denen die gewerbliche Unzucht fast ganz unbekannt ist, haben sich ja ähnliche Verhältnisse herausgebildet. Sollte sich mit der Verminderung der Prostitution die Zahl solcher Verbindungen in den Großstädten um etwas vermehren, so würde der Schaden für den Sittlichkeitsstand der Nation noch immer ein geringerer sein. Freilich wird diese Auffassung nicht von dem selbstsüchtigen Standpunkte aus gebilligt werden, welche in dem Verkehr der jungen Männer mit der Prostitution ein geeignetes Mittel zur Verhinderung lästiger, ihrer Zukunft hinderlicher Verbindungen mit andern Mädchen oder eine Ableitung von geschlechtlichen Verirrungen erblickt. Nach unsern gegenwärtigen socialen politischen Anschauungen ist ein solcher Standpunkt unmöglich. Nie und nimmer darf eine ganze Klasse von Mädchen zu Opfern derartiger Standesvorurtheile oder geschlechtlicher Ueberreize gemacht oder die Selbsterniedrigung dieser unglücklichen Geschöpfe vom Staate aus jenen Gründen organisirt werden. Sicherlich ist es nicht eine Förderung des Sittlichkeitsstandes einer Nation, wenn man eine ganze Kaste zur Unsittlichkeit verdammt. So lange der Staat die gewerbliche Unzucht duldet und regelt, darf sich Niemand darüber wundern, daß das Bewußtsein der sittlichen Verantwortlichkeit häufig auch da unsicher und schwankend wird, wo es an erster Stelle vorhanden sein müßte. Wie wäre es sonst möglich, daß eine so große Zahl jugendlicher Mädchen der Prostitution verfällt, wenn Eltern, Vormünder, Pflegeeltern ihre Pflichten nicht gröblich vernachlässigten? Es ist nicht selten behauptet worden, daß die Noth, die Unzulänglichkeit der Arbeitslöhne und Verdienste, die Hauptschuld an der Ausdehnung der Prostitution trüge. Nach sorgfältigen Ermittelungen sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß jene Annahme, obwohl in Einzelfällen berechtigt, doch als Regel nicht aufrecht zu erhalten ist.

Unter den im hiesigen Polizeibezirk eingeschriebenen Frauenzimmern waren

dem eigenen Stande nach: unmittelbar vor der Einschreibung ohne jede Beschäftigung 30 %, Fabrikarbeiterinnen 26 %, Kellnerinnen 25 %, Schneiderinnen 16 %,

dem Stande der Eltern nach: 44 % aus dem kleinen Handwerkerstande, 39 % aus dem Arbeiterstande, 10 % aus dem Stande der Unterbeamten, 6 % aus dem der Ackerbürger.

Nicht sowohl die Unzulänglichkeit der Löhne, welche hier durchschnittlich 7 bis 9 ℳ für erwachsene volle Arbeitskraft betragen, als Verwahrlosung der Erziehung von Jugend auf, Faulheit und Eitelkeit treiben eine solche Menge von jungen Mädchen zur Prostitution.

Es ist deshalb geboten, daß das Gesetz die Verantwortlichkeit der mit der sittlichen Führung minderjähriger Mädchen betrauten Personen in schärferer Weise, wie bisher, betone, und daß die Staatsgewalt, wenn die Kraft jener Personen für die ihnen gestellte Aufgabe nicht ausreicht, aushelfend eintrete. Der richtige Gedanke, daß es wünschenswerth sei, in dem neuen Reichscivilgesetzbuch unter gewissen Voraussetzungen die elterliche Erziehungsgewalt zu beschränken, ist bereits im Reichstage ausgesprochen worden. Dieser Gedanke kann auch für unsere Aufgabe fruchtbar gemacht werden; er war zugleich leitend für unsern Vorschlag, Minderjährige zunächst nicht in das Gefängniß, sondern in eine Zwangserziehungs-Anstalt zu bringen. Wird ferner durch geeignete Instruktionen an die Vormundschaftsgerichte, die Vormünder und die Waisenräthe dafür gesorgt, daß keines dieser Organe die Pflicht versäumt, die ihrer Aufsicht anvertrauten jungen Mädchen von einem unsittlichen Lebenswandel abzuhalten, so darf mit Recht gehofft werden, daß der Grundsatz allgemeiner Strafbarkeit und die denselben ergänzenden Bestimmungen einen wirksamen Einfluß auf die Beschränkung der Prostitution ausüben werden.

Vergleichen wir nun die Wirkungen des von uns vorgeschlagenen Systems mit dem System der Regulirung vom rein polizeilichen Standpunkte aus, so sind nur zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: das Interesse der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und das sanitäre Interesse.

Im Allgemeinen reichen ja die Befugnisse der Polizei, an öffentlichen Orten Anstand und Ordnung aufrecht zu erhalten, vollständig aus. Ueber die eingeschriebenen Frauenzimmer hat die Polizei gegenwärtig freilich eine fast discretionäre Macht, eine Macht, welche mit dem System allgemeiner Strafbarkeit fortfiele. Besorgt wird ferner in polizeilichen Kreisen, daß jenes System unwirksam bleiben und die Prostitution vermehren werde. Wir theilen aus den von uns angeführten Gründen diese Ansicht nicht. Wäre sie aber auch zutreffend, so könnte doch gewiß nicht geleugnet werden, daß die Prostitution unter dem Druck der vorgeschlagenen scharfen Strafen vorsichtiger aufzutreten gezwungen wäre. Wie stellt sich denn die Sache nach den hier geltenden polizeilichen Grundsätzen? Die eingeschriebenen Frauenzimmer 1. Klasse dürfen die Theater und öffentlichen Vergnügungslokale besuchen. Sie mischen sich ungehindert in die Gesellschaft anständiger Frauen und Männer und gehen, wenn auch unter unauffälligen Formen, ihrem Geschäfte nach. Vielen Männern ist ihre Stellung bekannt, die Frauen errathen sie. Bliebe in dieser Beziehung nun unter dem System allgemeiner Strafbarkeit Alles wie es ist, so wäre es noch immer als ein Vortheil zu betrachten, daß der Prostitution der officielle Character fehlt und das Beschämende einer äußeren Berührung mit derselben verschleiert wird. Wir zweifeln indeß nicht, daß unsere Vorschläge nicht allein eine Verminderung dieser äußeren Berührungen, sondern auch eine vorsichtigere und unanstößigere Haltung der liederlichen Frauenzimmer zur Folge haben wird.

Von großer Bedeutung ist die sanitäre Seite der Frage, und ohne Uebertreibung kann wohl behauptet werden, daß sie für die heutige Polizeipraxis bestimmend ist. So wichtig nun auch die sanitären Interessen sind, so ist die Summe der sittlichen und rechtlichen Interessen in dieser Frage doch noch von stärkerem Gewicht. Wäre die Alternative gestellt: Beibehaltung des Regulirungssystems oder Beeinträchtigung der gesundheitspolizeilichen Erfordernisse, so würden die Letzteren ein Opfer bringen müssen. Zum Glück liegt diese Alternative nicht vor. Sobald namentlich in ärztlichen Kreisen die Un-

haltbarkeit des Regulirungssystems und die Nothwendigkeit erkannt sein wird, auf anderem Wege der Ausbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten vorzubeugen, so wird sich auch der geeignete Ausweg finden. Wir haben eine Lösung dieser Aufgabe in unsern Vorschlägen unter 9 versucht. Die von uns befürworteten Einrichtungen und Maßregeln sind, wie wir meinen, ohne Schwierigkeiten durchzuführen. Sie gewähren auch der Einwirkung der Gesundheitspolizei ein weiteres Feld, als dasjenige, welches ihr jetzt zugemessen ist.

Es bedarf nicht der Fachkenntniß und Erfahrung eines Arztes, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die heute geltenden sanitären Schutzvorschriften unzureichend sind. Die eingeschriebenen Frauenzimmer werden hier zweimal wöchentlich untersucht. In der Zwischenzeit können sie den Ansteckungsstoff ungehindert weiter tragen. Ganz unbeschränkt sind in dieser Beziehung die geheime Prostitution, die liederlichen Frauenzimmer, welche aus der Unzucht kein Gewerbe machen, und die Männer. Dagegen ist einzuräumen, daß solche Dirnen, welche sich ohne jede Wahl gegen geringen Lohn hingeben und auf ihren Gesundheitszustand eben so wenig wie die Männer ihres Umgangs achten, gerade die schlimmsten Träger der Ansteckung sind und bei der Offenkundigkeit ihres Treibens in der Regel unter Controle gestellt werden.

Daß mithin innerhalb sehr enger Grenzen ein Schutz erzielt wird, ist nicht zu bezweifeln. Auch hier bietet indeß das System allgemeiner Strafbarkeit größere Sicherheit, vorausgesetzt, was wir annehmen, daß es der polizeilichen und richterlichen Thätigkeit gelingen wird, das Unzuchtsgewerbe in demselben Umfange zu erfassen, als dies jetzt von der Polizei allein geschieht. Während die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer heute ihr Gewerbe weiter betreiben, und trotz ärztlicher Untersuchung die Syphilis ausbreiten können, wird ihnen jede Möglichkeit hiezu unter dem Strafsystem entzogen. Dieser Schutz genügt jedoch nicht. Da die Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten eine gemeine Gefahr ist, welche mit der gewerblichen Unzucht und ohne dieselbe besteht, so ist der Gesetzgebung und Verwaltung die Aufgabe gestellt, dieser Gefahr nach allen Seiten entgegenzutreten.

Die Lösung einer solchen Aufgabe bietet erhebliche Schwierigkeiten. Repressive Maßnahmen, wie die Androhung von Strafen, sind nur aushilfsweise brauchbar. Wir haben vorgeschlagen (S. 8 der Vorschläge), Personen, welche wissen, daß sie an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiben und das Betreiben der Heilung versäumen, unter Strafe zu stellen, aber diese Bestimmung allein oder auch sonstige Ergänzungen des Strafrechts, wie etwa der Vorschriften über die Körperverletzung, würden das erhoffte weitere Ziel nicht erreichen lassen. Sie würde Viele zu einer vorsichtigen Haltung nöthigen, aber nicht hindern, daß Unwissende oder Gewissenlose den Ansteckungsstoff in verderblicher Weise verbreiten. Um diese Leute möglichst unschädlich zu machen, bedarf es vorbeugender Mittel, und wenn die Nothwendigkeit solcher Mittel einmal anerkannt ist, so handelt es sich nur um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen von denjenigen Personen, welche nach den angestellten Ermittelungen an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiden und sich in ärztlicher Behandlung nicht befinden, zum Schutze der Gesellschaft von Amtswegen die ärztliche Untersuchung und Heilung gefordert und nöthigen Falls erzwungen werden kann.

Beurtheilt man diese Frage ausschließlich vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, so ist die Berechtigung des amtlichen Einschreitens zweifellos zu bejahen, eine Berechtigung, welche bei andern ansteckenden Krankheiten bereits anerkannt und in Geltung ist. Aber der Durchführung dieser gesundheitspolizeilichen Forderung tritt in Betreff der syphilitischen Krankheiten der Umstand entgegen, daß das amtliche Aussprechen schon der Vermuthung, Jemand leide an einer solchen Krankheit, als ein Tadel seiner sittlichen Führung aufgefaßt werden wird.

Die gegenwärtige medicinalpolizeiliche Praxis hinsichtlich der eingeschriebenen Frauenzimmer ist freilich unzureichend, aber sie beschränkt die amtliche Untersuchung und Heilung auf eine Klasse von Personen, bei welchen eine Rücksichtnahme auf das Sittlichkeitsgefühl nicht geboten erscheint. Wenn diese Praxis nach der einen Seite auch nicht viel nützt, so schadet sie doch auf der andern wenig.

Anders stellt sich die Frage, wenn der Möglichkeit amtlicher Anforderungen ein Jeder ausgesetzt sein soll, von welchem nach den Ermittelungen angenommen werden muß, daß er mit einer syphilitischen Krankheit behaftet sei und die Heilung derselben vernachlässige. Die Bedenken hiegegen, welche vom Standpunkte des Rechts individueller Freiheit zu erheben sind, erkennen wir in vollem Maße an, aber sie sind den Ansprüchen des Gemeinwohls gegenüber nicht allein entscheidend, und ihr Gewicht vermindert sich, wenn jene Ansprüche auf das unbedingt nothwendige Maß beschränkt und zugleich in Formen gekleidet werden, welche das Ehrgefühl des Betroffenen so weit als möglich schonen.

Die Art der zu bekämpfenden Gefahr erheischt ein rasches und energisches Handeln der Gesundheitspolizei. Ein vorgängiger unzweifelhafter Nachweis der thatsächlichen Voraussetzungen, welche dem Einschreiten zu Grunde liegen, darf daher nicht verlangt werden. Wenn der Zweck erreicht werden soll, so muß der dringende Verdacht genügen.

Die Gesundheitspolizei würde von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen haben:

> wenn auf Grund glaubwürdiger Anzeigen oder Zeugenaussagen die Erkrankung an der Syphilis nicht zweifelhaft erscheint und die Umstände darauf schließen lassen, daß ärztliche Hilfe nicht nachgesucht worden ist, oder
>
> wenn der liederliche Lebenswandel notorisch ist und die Umstände zu der Annahme berechtigen, daß die Ansteckung erfolgt und ärztliche Behandlung nicht eingetreten ist.

Die Zulässigkeit des Einschreitens würde auch in Betreff solcher Personen, welche demselben bereits früher unterworfen gewesen wären, in jedem Falle aufs Neue zu prüfen sein. Nur bei notorisch liederlichen Männern oder Weibern wäre die Gesundheitspolizei in der Freiheit ihres Handelns etwas weniger beschränkt. Sollte es daher auch einigen Prostituirten gelingen, sich der gerichtlichen Strafe zu entziehen, so würde ihnen gegenüber doch das sanitäre Interesse wahrgenommen werden können. Die Thätigkeit der Gesundheitspolizei soll sich im ersten Angriff auf die Forderung des ärztlichen Nachweises beschränken, daß der Betroffene an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit nicht leide oder in ärztlicher Behandlung sei. Zur Führung dieses Nachweises wird eine sehr kurze Frist, in der Regel 24 Stunden, zu bestimmen sein. Nur wenn dieser Aufforderung nicht Genüge geleistet würde, träte die Zwangsuntersuchung ein. Um die Letztere möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, dafür Sorge zu tragen, daß die selbst bewirkte Untersuchung gegen sehr billige Taxe erfolgen könne. Abkommen hierüber mit den Aerzten der öffentlichen Anstalten oder Privatärzten werden sich ohne Schwierigkeit treffen lassen. Für die Untersuchung der Frauen, auch die Zwangsuntersuchungen, sind, wenn möglich, weibliche Aerzte heranzuziehen. Da die Zwangsuntersuchung allein im öffentlichen Interesse erfolgt, so hätte sie kostenfrei zu geschehen. Wo die Verhältnisse es erfordern, würde von der Gesundheitspolizei auch die Zwangsheilung anzuordnen sein.

Wir meinen, daß der Staat mit diesen Ansprüchen über das mindeste Maß, welches das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege verlangt, nicht hinausgeht. Die hier befürwortete Einrichtung würde zugleich den Boden für die Wirksamkeit unseres Vorschlages zu 8 schaffen, denn sobald das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit bei Jemand amtlich festgestellt ist, fällt der Einwand des Nichtwissens fort. Die Gefahr, daß von jener Einrichtung Personen betroffen werden, welche auf ihren Ruf und ihre Gesundheit achten, ist eine sehr geringe. Sollte in Folge unrichtiger, wenn auch glaubwürdiger Anzeige, ein solcher Ausnahmefall eintreten, so ist das Mißgeschick noch immer leichter zu ertragen und in kürzerer Zeit abzuwehren, als wenn ein Schuldloser durch unglückliche Umstände oder auf Grund falscher Denunciation in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt wird.

Von erheblichem Gewicht ist freilich die Art und Weise, wie die Befugnisse der Gesundheitspolizei ausgeübt werden. Wir wünschen dieselben nicht in die Hand der Ortspolizeibehörde, sondern eines einzelnen Medicinalbeamten gelegt zu sehen, wenn die Erstere auch die Vorermittelungen zu übernehmen hätte. Es ist rathsam, nach Außen in voller Schärfe hervortreten zu lassen, daß es sich lediglich um Acte der öffentlichen Gesundheitspflege, und nicht um eine Art von strafrechtlichem Verfahren handelt. Das Amt des Medicinalbeamten soll mehr ein Vertrauensamt, als das strenger Polizeigewalt sein. In der öffentlichen Meinung würde dieser Characterzug abgeschwächt werden, wenn jene Befugnisse einer Behörde zufielen, welche, wie die Ortspolizei, zugleich als Organ der gerichtlichen Polizei fungirt. Die Polizeibehörde ist auch bei der Vielgestaltigkeit ihrer Geschäfte und der Gewohnheit, sich innerhalb streng vorgeschriebener Formen zu bewegen, wenig geeignet, die Ausführungsmittel in jedem Falle der Lage desselben anzupassen und die Rücksichten zu beobachten, welche gerade auf diesem Gebiete unentbehrlich sind.

Ebensowenig kann die Ausführung einer Collegialbehörde anvertraut werden. Unbedingtes Erforderniß für die Behandlung dieser heiklen Geschäfte ist volle Discretion, und diese ist nur bei einem Einzelbeamten zu erwarten. Bedenken können obwalten, ob eine Macht, wie wir sie ins Auge fassen, einer einzelnen Person übertragen werden dürfe. Beschränkt ist die Macht jedoch durch die Bestimmung, daß jedem Einschreiten ein Antrag der Polizeibehörde vorangehen muß. Von Seiten des Beamten würde eine Initiative zunächst nur dieser Behörde gegenüber eintreten können und auch hier ist einem Uebereifer aus wissenschaftlichem oder finanziellem Interesse durch die Anordnung vorgebeugt, daß ihm selbst die Vornahme von Untersuchungen und die Behandlung syphilitischer Krankheiten untersagt wird. Darf hiernach der Medicinalbeamte nur auf polizeiliche Requisition hin handeln, so soll ihm doch im gegebenen Fall über die Frage, ob und wie einzuschreiten sei, die selbständige Entscheidung zustehen. Es erfordert diese Stellung einen Mann von Lebenserfahrung und Takt. Mißgriffe desselben in der Ausübung seines Amts sind wohl denkbar, aber dies Bedenken, welches bei der Uebertragung aller Amtsbefugnisse obwaltet, erscheint uns nicht wichtig genug, um von einer sonst verwünschten oder nothwendigen Machterweiterung der Gesundheitspolizei Abstand zu nehmen. Man mag die verschiedenen socialen Probleme der heutigen Zeit betrachten, fast jedes drängt auf eine Ausdehnung der Gesellschafts- oder Staatsgewalt, und die Aufgabe kann nur die sein, jene Gewalt so zu organisiren, daß sie unter schützenden Formen den höheren Interessen des Gemeinwohls zu dienen im Stande ist.

Die Ausführung unserer Vorschläge zur Einschränkung der Prostitution und zur Verhinderung ansteckender Geschlechtskrankheiten würde mit einem erheblichen Kostenaufwande nicht verknüpft sein. Die Stellung des Medicinalbeamten braucht nur eine nebenamtliche zu sein. Mehr Kosten würde die Unterbringung der wegen gewerblicher Unzucht verurtheilten Personen in Zwangserziehungs-Anstalten, Gefängnisse und Arbeitshäuser verursachen. Auch diese Kosten würden indeß voraussichtlich nicht von Bedeutung sein. Nach der Zahl der im Polizeibezirk Hannover-Linden eingeschriebenen Dirnen im Verhältniß zur Bevölkerung ist, da nur die größeren Städte in Betracht kommen, die Anzahl sämmtlicher in der Provinz Hannover unter Polizeicontrole stehenden Frauenzimmer auf höchstens 500 anzunehmen. Hiervon würde nach den Ermittelungen im hiesigen Bezirk sich etwa die Hälfte im minderjährigen Alter befinden. Gerade in Bezug auf diese Personen steht indeß in Folge unserer Vorschläge eine erhebliche Verminderung zu hoffen. Es würde sich mithin für die ganze Provinz um die Unterbringung von etwa 100 bis 150 junger Mädchen in die Zwangserziehungs-Anstalt handeln. Die hierfür erforderliche Kostensumme kann einer wesentlichen Verbesserung unserer Sittenzustände gegenüber nicht ausschlaggebend sein.

Nur einen Theil der großen Kulturaufgabe, welche der Gegenwart bezüglich der Prostitutionsfrage zufällt, hat die Staatsgewalt zu übernehmen. Sie hat auf diesem Gebiete ihrer sittlichen Würde entsprechend wieder feste und sichere Grenzlinien zu ziehen. Innerhalb derselben wird es dann Sache der Schule, der Kirche und aller lebendigen socialen Kräfte der Nation sein, mit voller Hingabe an der Minderung eines der schwersten Uebel unserer Zeit zu arbeiten.

Dr. **Hilmar**, Pastor.

(Unterschriften.)

Anlage II.

Journ. II. Nr. 218.

Hoher Reichstag!

An den hohen Reichstag wenden wir uns mit der Bitte, den § 361 Nr. 6 des R. St. G. B. und die sich darauf stützende Einrichtung der Sittenpolizei abschaffen und die Verfolgung aller Vergehen wider die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand nicht der willkürlichen Gewalt der Polizei, sondern, wie jede andere Missethat, dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren übergeben zu wollen.

Erstens steht der § 361 Nr. 6 des R. St. G. B. durch die Anerkennung der Unzucht als ein Gewerbe in Widerspruch mit dem Geiste des § 180 des R. St. G. B., der bestimmt ist, dem Vorschubleisten der Unzucht vorzubeugen; zweitens ist seine Grundlage fehlerhaft, weil einerseits die Unsittlichkeit an sich nicht bestraft werden kann, andererseits der Begriff des Gewerbes die Unsittlichkeit ausschließt. Die Gesetze, bestimmt Sitte und Ordnung aufrecht zu erhalten, können niemals einen Beruf anerkennen, der denselben widerstreitet.

Die unbeschränkte willkürliche Gewalt, die der Sittenpolizei der Frau gegenüber ertheilt wird, stellt dieselbe außer-

halb des gemeinen Rechtes, und die Maßnahmen, die demgemäß ihr gegenüber getroffen werden, stehen im Widerspruch mit den Verfassungsgesetzen aller deutschen Länder (mit den Art. 4, 5, 7 und 8 der Preuß. Verfassung), die doch sicherlich auch auf die deutsche Frau, als Staatsbürgerin, Anwendung finden, und ihr für Gerechtigkeit und Sicherheit ihrer persönlichen Freiheit Gewähr leisten.

Dadurch, daß die Gewalt der Sittenpolizei nur den Frauen gegenüber zu vollem Ausdruck kommt, die gezwungen sind sich ihr Brot zu erwerben, und nicht durch zufällige äußere Verhältnisse geschützt werden, wird nicht nur ein Unterschied der Geschlechter, sondern auch der verschiedenen Klassen vor dem Gesetz geschaffen. Dieselbe bedroht jedoch die Sicherheit aller Frauen, da dem Gutachten eines unteren Polizeibeamten anheim gegeben wird, ihr Benehmen und Leben zu beurtheilen, dieselben, auch ohne thatsächlichen Grund, zu verhaften, und gegen sie die beschimpfendste Anklage zu erheben, der gegenüber sie, ohne gerichtliche Untersuchung und ohne Vertheidiger, ihre Unschuld zu beweisen haben, wiewohl nach allgemeinem Gerichtsgange ihnen die Schuld bewiesen werden müßte. Selbst ein gegebenes Geständniß ist in diesem Falle werthlos, weil es unter dem Druck der polizeilichen Autorität abgegeben wird.

Ist eine Frau in die Hände der Sittenpolizei gefallen, so wird dieselbe, ohne daß eine gesetzliche Untersuchung oder ein Urtheilsspruch vorliegt, einem Verfahren unterzogen, das sie amtlich brandmarkt, sie aus der Gesellschaft ausstößt, ihr die Möglichkeit raubt, sich auf ehrliche Weise ihr Brot zu erwerben, sie der vollsten Ausbeutung ihrer Person durch Andere Preis giebt und sie einem ärztlichen Zwangsverfahren unterwirft, das unsere Strafgesetzgebung als zu entwürdigend für das Gesetz und als zu schmachvoll für eine Frau, niemals in die Gesetzgebung aufnehmen würde.

In einzelnen deutschen Ländern (in Elsaß-Lothringen, in Baiern, in Sachsen, in Hessen-Darmstadt, in der freien Reichsstadt Lübeck ꝛc.) geht noch heute die Sittenpolizei so weit, daß dieselbe ihre obrigkeitliche Genehmigung zum Halten öffentlicher Häuser ertheilt, trotzdem die Besitzer dieser Häuser nach der Entscheidung des Reichsgerichtes, (Leipzig, 29. 1. 80.) nach § 180 des deutschen Strafgesetzbuches, strafbar sind, und es andererseits zur amtlichen Aufgabe der Polizei gehört, jede Missethat oder gesetzwidrige Handlung zur Anzeige zu bringen. Da für eine Frau kein Grund vorhanden ist, freiwillig ihre Freiheit aufzugeben, um in einem solchen Hause ihren Erwerb mit dem Hausbesitzer zu theilen und ihm wie eine Sklavin in allen Stücken dienstbar zu sein, ist ein weitverzweigter Handel mit Frauen entstanden, bei dem jedes Mittel angewandt wird, um dieselben durch Gewalt, Betrug, List oder falsche Vorspiegelungen in diese Häuser zu locken. Durch Zwangsmaßregeln darin zurückgehalten — wie sich durch die neuesten Nachforschungen mehr und mehr herausgestellt hat — vertauschen sie den Kerker, indem sie mit obrigkeitlicher Genehmigung zu Zwecken des Lasters gefangen gehalten werden, nur um ebenfalls hinter Schloß und Riegel zwangsweise im Hospital von den Folgen der ersten Kerkerhaft geheilt und wieder zu Zwecken des Lasters brauchbar gemacht zu werden. Durch den Handel mit Frauen für die öffentlichen Häuser entstehen für jedes Mädchen, das seinen Broterwerb außer dem elterlichen Hause suchen muß, ernstliche Gefahren, die oft trotz der größten Sorgfalt nicht abgewendet werden können, und der die unschuldigsten (und zugleich gesuchtesten) am leichtesten zum Opfer fallen. Und zwar sind es, da bei der deutschen Uebervölkerung die Frau mehr als anderswo gezwungen ist, sich ihren Broterwerb außer Landes zu suchen, auch vorzüglich die deutschen Mädchen, die den Gegenstand dieses Handels, sei es im Inlande oder nach dem Auslande hin bilden.

Allen diesen Uebelständen gegenüber, und in Anbetracht:

1. daß durch die Einrichtung der Sittenpolizei die Unsittlichkeit genehmigt wird, indem man versucht, dieselbe zu regeln und in feste Bahnen zu lenken, anstatt Mann und Frau, die sich Störungen des bürgerlichen Lebens durch Unsittlichkeit zu Schulden kommen lassen, auf Grund der Erregung öffentlichen Aergernisses zu strafen;
2. daß durch dieselbe eine Anzahl Frauen indirekt zur Unsittlichkeit gezwungen und andererseits der Unsittlichkeit des Mannes Vorschub geleistet wird, indem auf Kosten von Freiheit und Gerechtigkeit Vorkehrungen getroffen werden, ihn darin zu schützen;
3. daß durch dieselbe, unter dem Vorgeben die Allgemeinheit zu schützen, nur die Frau sanitären Maßregeln unterzogen wird, während es fast ausschließlich der Mann ist, der das Krankheitsgift in die Familien trägt und die Gesundheit der künftigen Generationen gefährdet;
4. daß diese sanitären Maßregeln im Volke den Glauben an die Nothwendigkeit der Unsittlichkeit des Mannes fördern, ohne demselben dabei eine wirkliche Sicherheit zu bieten, da man nicht im Stande ist, dieselben der einzelnen Frau gegenüber so weit auszudehnen, um einen wirklichen Schutz zu gewähren, noch alle unsittlichen Frauen ihnen unterziehen kann;
5. daß es die Aufgabe der Frau ist, über Sitte und Ordnung zu wachen, da ihr die Obhut und das Wohl der Familie anvertraut ist,

halten wir es für unsere Pflicht, uns mit unserer Bitte an den hohen Reichstag zu wenden, diese Einrichtung abschaffen zu wollen, die jedem göttlichen Gebote und menschlichem Gesetz widerstreitet, tausende von Frauenleben opfert, deren Aufrechterhaltung kein einziger Mann die Stirn haben würde, für sich selbst zu fordern, und die doch für die Männer im allgemeinen gefordert wird, eine Einrichtung, die das Volk irreleitet, die Sittenbegriffe verwirrt, die Frau zur Sklavin des Lasters macht, und die Grundlage aller Ordnung und Sittlichkeit, die Achtung vor dem Gesetz und vor der Frau untergräbt.

Des hohen Reichstags gehorsamste

Frau Dr. **Abarbanell** aus Berlin.

(Unterschriften.)

Petition der Frau **Becker** aus Danzig II. 5347 mit kleinen Redaktionsänderungen gleichlautend wie vorstehende Petition II. 218.

Anlage III.

Journ. II. Nr. 1379.

An
die Hohe Versammlung der Abgeordneten des Deutschen Reiches
in Berlin.

Die gehorsamst Unterzeichneten gestatten sich, an den versammelten Deutschen Reichstag das Ersuchen zu richten:

Hochderselbe wolle dahin wirken, daß dem § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs folgende veränderte Fassung gegeben werde:

„**Wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriftlichen zuwider** gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft."

Zu dieser Petition finden sich die Unterzeichneten durch folgende Erwägungen veranlaßt:

I.

Zur Zeit besteht in Bezug auf die polizeilich controlirte gewerbsmäßige Unzucht ein Zwiespalt zwischen dem Strafgesetze und dessen praktischer Handhabung, welcher deshalb bedauerlich ist, weil derselbe das **Rechtsbewußtsein** schädigt.

Wenn einmal die Königliche Staatsanwaltschaft die Inhaber von öffentlichen Häusern nach § 180 für strafbar ansieht und Anklage erhebt, so müßte dies bei solchen notorischen Häusern nicht blos auf besondere Anzeige geschehen, sondern so lange fortgesetzt werden, bis das betreffende öffentliche Haus geschlossen ist.

Nicht minder bedenklich erscheint es, daß einerseits Polizeibehörden die öffentlichen Häuser controliren und damit dulden; die Steuerbehörden deren Inhaber hoch besteuern, und andererseits die Strafbehörden auf Anzeige die letzteren nach § 180 bestrafen, während doch hier wiederum nach § 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs die gewerbsmäßige Unzucht, soweit sie polizeilichen Anordnungen entspricht, resp. denselben unterstellt ist, straflos erscheint. Dieser offenbare Widerspruch zwischen den angezogenen Paragraphen bezw. zwischen deren Anwendung Seitens der Strafbehörden und dem Verfahren der Polizei- und Verwaltungsbehörden wird in dem Commentar des Herrn Dr. von Schwarze (letzte Anmerkung zu § 180) in folgender Weise charakterisirt:

„Eine Connivenz der Justizbehörden gegenüber dem unbedingten Verbote des Gesetzes ist sehr bedenklich und eine feste Durchführung des Gesetzes Seitens der Justizbehörden veranlaßt unangenehme Collisionen mit den thatsächlich bestehenden und unabweisbaren Verhältnissen und mit den Polizeibehörden, wie sie andererseits schwere Schädigungen des Ansehens der Polizeibehörden verursacht, wenn die Thäter auf die in der Controle der letzteren liegende Genehmigung derselben sich beziehen, die Gerichte aber diese Berufung mit der Erklärung zurückweisen, daß die Handlung der Polizeibehörde ungesetzlich sei."

II.

Die Frage, ob § 180 auf die Inhaber der polizeilich concessionirten öffentlichen Häuser verwendbar sei, ist in den vorangezogenen Jahren vielfach erörtert worden und nach näherem Ausweis der betreffenden Druckschriften, erschienen im Jahre 1877 bei Richter in Hamburg, sind darüber von 16 Juristenfacultäten Rechtsgutachten eingeholt worden, von welchen sich vier **gegen** diese Anwendung ausgesprochen haben.

Die Straßburger Facultät aber, welche sich für die Anwendung ausgesprochen, hat dabei folgende Bemerkung einfließen lassen:

Es ist nicht Aufgabe der Facultät, die Zweckmäßigkeit des **sehr weit** gefaßten § 180 und die Leichtigkeit zu ventiliren, mit welcher auf diese Weise die **unendlich schwierige** Frage nach der Behandlung der Prostitution und der Bordelle insbesondere **ganz beiläufig** entschieden worden ist, sie hat nicht die **schiefe Stellung** zu berücksichtigen, in welche durch dieses Resultat eine Anzahl von Bundesstaaten, sowie die **Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften** gerathen 2c."

Auch hier wird also wieder hervorgehoben, daß die Fassung des § 180 nicht zu billigen sei.

III.

Weiter dürfte zu erwägen sein, daß die gesetzgebenden Factoren wohl von der Meinung ausgegangen sein dürften: es solle und werde § 180 nicht auf die Inhaber von polizeilich genehmigten öffentlichen Häusern angewendet werden.

Bei Berathung des gleichlautenden § 147 des preußischen Strafgesetzbuchs ist die Commission der zweiten Kammer davon ausgegangen, daß die Staatsanwaltschaft polizeiliche Concessionen berücksichtigen und keine Strafanträge stellen werde. (Stenographischer Bericht 1850/51, Band II., S. 1048.)

Die **Motive** zum deutschen Strafgesetzbuch bei § 180 weisen auf die **Herübernahme** desselben aus dem preußischen Gesetzbuche hin, und ist § 180 ohne besondere Berathung angenommen worden, was wohl zu der Annahme berechtigt, daß man rücksichtlich der Auslegung und Anwendung die gedachte Ansicht der Commission getheilt hat.

Zweifellos wäre es besser gewesen, dem § 180 eine dementsprechende Fassung zu geben, da dadurch der eingangserwähnte bedenkliche Zustand vermieden worden wäre.

IV.

Unbestritten ist es wohl die Meinung, daß die Prostitution ein nicht zu vertilgendes, fast möchte man sagen nothwendiges Uebel ist, und ebenso auch, daß deren große Gefahren nur durch polizeiliche Regelung und Ueberwachung in öffentlichen Häusern vermindert werden können.

In dieser Hinsicht verweist man auf folgende Ausführung des **Münchener** Gutachtens:

„Indem die Gesellschaft ein bestehendes Gebrechen als zur Zeit nicht vertilgbar anzuerkennen hat, muß sie diejenigen Maßregeln treffen, welche demselben am meisten Gefahren benehmen. Dies ist aber nach dem Urtheile der überwiegenden Zahl der unterrichteten Männer die **Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht in den Bordellen.** Nur in diesen kann, wenn nicht ganz, so doch mit großem Erfolge eine behördliche Controle durchgeführt werden.

Das Schlechte ist der Feind des Schlechteren. Man darf sonach die **Bordell**prostitution als viel weniger gefährlich bezeichnen, wie die **Einzel**prostitution."

Die erstere ist jedoch nicht durchführbar, so lange diejenigen Personen, welche die unter sittenpolizeilicher Controle

Stehenden in ihren Räumen als Miether aufnehmen, nach § 180 unter Anklage gestellt und bestraft werden. Denn es treten dabei folgende Uebelstände zu Tage, welche auf die Dauer nicht bestehen dürfen.

A.

Während einerseits die Polizeibehörde die Prostitution **überwacht** und in den polizeilich überwachten Häusern **duldet**, werden die Vermiether dann und wann nach § 180 verurtheilt, weil sie nach Ansicht der Gerichte gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht Vorschub leisteten.

B.

Die gehässigsten und dabei meist anonymen **Denunciationen** gegen die Inhaber solcher Häuser mehren sich von Tag zu Tag und ebenso wird obgedachtes Mißverhältniß zu **Erpressungen** benutzt, welche z. B. in Dresden von einem Gerichtsdiener in der Weise verübt worden sind, daß derselbe den Besitzern von Prostitutionshäusern vorgespiegelt hat: er könne verhindern, daß auf eingegangene Denunciationen etwas verfügt werde! — Kann es noch einen besseren Beweis für unser Ansuchen geben?

C.

Die Staatsanwaltschaften erheben nur auf Denunciation Anklage gegen die Vermiether, obwohl es orts- und gerichtskundig ist: daß, nachdem eine Aburtheilung erfolgt ist, das als strafbar erkannte Miethverhältniß fortbesteht, und daher eigentlich nach jeder rechtskräftigen Verurtheilung sofort wieder Anklage erhoben werden müßte. Dieser Zustand ist nun geeignet, die Ansichten des Publikums zu verwirren, die Autoritäten der Behörden zu schädigen, und wenn dieselben fortfahren, die Inhaber von polizeilich controlirten Häusern nach § 180 zu bestrafen, so bleibt denselben nichts übrig, als diese Häuser zu schließen — das gebietet einfach die Pflicht der Selbsterhaltung. Es erscheint sonach als das einzige Mittel, um die weniger gefährlichen öffentlichen Häuser zu erhalten, eine wie eingangs erwähnte Aenderung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs.

V.

Selbstverständlich haben die Unterzeichneten die im Eingange vorgeschlagene Fassung des § 180 cit. nur unmaßgeblich vorgeschlagen, und sich dabei derjenigen Ansicht angeschlossen, welche der Königl. Sächs. Justizbeamte, Herr Gerichtsrath Siebdrath, in einer Broschüre kundgegeben hat.

Derselbe hat seinen Vorschlag der Aenderung des § 180 noch gerechtfertigt durch Bezugnahme auf das Gutachten Stengleins über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

Wir geben uns nun der Hoffnung hin: es werde der Hohe Reichstag aus vorstehender Petition Veranlassung nehmen, einem allseitig anerkannten Uebelstande die so dringend nöthige Abhilfe zu verschaffen und in dessen Verfolg der Hohen Bundesregierung die Vorlage einer entsprechenden Gesetzesnovelle empfehlen.

In tiefster Ehrerbietung

Dresden, am 14. Januar 1885.

Wilhelm Krauß, Pulsnitzer Straße 17.

(Unterschriften.)

Nr. 420.

I.

Resolution

zur

dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Heereman**. Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage der für die Ausfuhr von Getreide aus den Transitlägern (ohne amtlichen Mitverschluß) zu gewährenden Erleichterungen, insbesondere der Art der Berechnung der als zollfrei anzusehenden Menge der Durchfuhr, §. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 ꝛc., einer besonderen Prüfung unterwerfen zu lassen und nach Ergebniß derselben dem Reichstage in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen."

Berlin, den 13. Mai 1885.

Freiherr v. Heereman.

Unterstützt durch:

Fritzen. Graf zu Stolberg-Stolberg. Erbgraf zu Neipperg. Letocha. Dieden. Freiherr v. Gagern. Freiherr von und zu Franckenstein. v. Grand-Ry. Graf v. Harbuval und Chamaré. v. Schalscha. Dr. Lieber. Lehner. Pezold. Racke. Graf v. Hompesch. Freiherr v. Buol. Graf v. Galen. Hesse. Dr. Franz. Bock. v. Kardorff. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf v. Behr-Behrenhoff. Gehlert. Dr. Windthorst. v. Helldorff. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Puttkamer. v. Kleist-Retzow. Graf v. Holstein. Klemm. v. Brand.

II.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Nr. 359 der Drucksachen —.

Rickert. Der Reichstag wolle beschließen:

folgende Anmerkung zu 1 und 2 anzunehmen:

Anmerkung zur Zollposition 13 c 1 und 2 (Seite 15 der Zusammenstellung):

„Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni . . . . $0{,}_{10}$ Mark für 100 Kilogramm."

Berlin, den 13. Mai 1885.

Nr. 421.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unseren Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher ermächtigt haben, gemäß Artikel 12 der Verfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 15. Mai d. J. zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Sachregister

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Reichstages.

6. Legislatur-Periode. I. Session 1884/85.

Wahlprüfungen.

Wahlprüfungen.